

Theologie.

1. Theologische Ethik. Von Dr. *Richard Rothe*, grossherzoglich badischem Kirchenrathe u. s. w. zu Heidelberg. Zwei Bände. Wittenberg, Zimmermann. 1845. Gr. 8. 5 Thlr. 10 Ngr.
2. Die theologische Ethik oder die Wissenschaft des christlichen Lebens. Dargestellt von Dr. *Willh. Böhm*er, Consistorialrathe u. s. w. zu Breslau. Erster Band. Breslau, Aderholz. 1846. 8. 20 Ngr.

Erster Artikel.

A Deo principium! — Den Spruch könnte ja wol ein neuer Jahrgang dieser Blätter an der Stirn tragen, auch wenn er nicht nach alter guter Sitte mit der Theologie zu beginnen hätte. Mit doppeltem Rechte steht der Spruch oben an bei der Anzeige eines Werkes wie Nr. 1, welches nicht bloß ein Zweig der speculativen Theologie sein, sondern das Ganze derselben den Grundzügen nach bieten und mitten hineinführen will in das göttliche Wesen. Da seine Bedeutung für die Wissenschaft in vieler Hinsicht eben darauf beruht, so schien es angemessen, das Buch für jetzt vorzugsweise von dieser Seite in's Auge zu fassen und so weit als möglich ein System zu überblicken, welches, obgleich der Verf. darin immer nur eine relative Befriedigung zu finden versichert, doch „wenigstens in seinem Bewusstsein haftet“, während er es mit keinem andern dahin zu bringen vermochte. Dass seine Überzeugung, um seinen eignen Ausdruck zu gebrauchen, oft ziemlich paradox sein würde, war im Voraus zu vermuthen, wenn man nur zurücksah auf seine so viel besprochenen und bestrittenen „Anfänge der christlichen Kirche“; und auch sonst sind wir schon gewohnt, nichts Gewöhnliches von ihm zu empfangen. Allein es gibt eine Paradoxie im edlern Sinne. Sie ist nichts Gesuchtes und künstlich Gemachtes, sondern etwas aus eigenthümlichem Triebe Erwachsenes und durch den innigsten Zusammenhang mit der Entwicklung des individuellen Lebens bedingt. Bei dem Verf. bedurfte es kaum der Andeutung, es verhalte sich so mit gegenwärtigen Werke. (Vorr. VI.) Wie fern man dann auch übrigens in der eignen Überzeugung von ihm absteht mag — unter der immer höher steigenden Springfluth der Tages-Literatur thut es wohl, einem Ernst und Schluss, einer Tiefe, Schärfe und Zucht des Gedankens wie hier zu bezeugen, daran sich zu erfrischen und auf-

zubauen, und bei mancherlei seltsamen Luftgebilden auch viele neue durchgehauene Aussichten zu finden so recht in die Weite.

Die ungemein starke Einleitung S. 1—204, auf welche wir uns für's Erste beschränken müssen, gibt in drei Hauptstücken den allgemeinen Begriff, die Grundlegung, die Methode und Eintheilung der theologischen Ethik.

Das erste Hauptstück S. 1—44 geht davon aus, dass die Ethik, sowol theologische als philosophische, bis in die neueste Zeit an einer sehr bedenklichen Unklarheit und Einseitigkeit in der Feststellung ihres Objectes — des Sittlichen — laborire. Auf den generischen Begriff desselben komme es vor Allem an. Wäre er aber auch von der Philosophie genügend festgestellt, so könne ihn doch die Theologie nicht von ihr entlehnen, sondern müsse ihn aus eignen Mitteln erzeugen, um sicher zu sein, dass nicht fremdartige, widersprechende Elemente eingeschwärzt werden. Dazu gehört Speculation. Sie allein ist das Denken aus dem Ganzen und bringt es zu wirklichen d. h. vollständig fertigen Begriffen, welche sich zu einem organisch gegliederten Gedanken-System gestalten, wogegen das reflectirende Denken durch sein empirisch-beobachtendes und dialektisch-kritisches Verfahren immer nur zu Definitionen und vereinzelt Begriffen gelangt. Das durch die Speculation apriorisch construirte Gedanken-System muss zuletzt das schlechthin entsprechende Bild des Universum im weitesten Sinne sein, Gott selbst miteingebunden. Während seiner Arbeit nimmt jedoch der speculirende Denker gar keine Rücksicht darauf, dass und ob es ein solches Universum in der Wirklichkeit gibt, und wie die Begriffe, welche er construirte, sich zu ihr verhalten. Er folgt vielmehr, ohne seitwärts zu blicken, lediglich der logischen Nöthigung, mit welcher der jedesmal gewonnene Begriff vermöge seines Verhältnisses zu allen übrigen aus seiner innern Fruchtbarkeit heraus neue Begriffe gebiert und so das Denken über sich hinaustreibt, bis diese continuirlich fortgehende Begriffsreihe in ihren Anfang zurückkehrt und der Kreis der Begriffe sich zum vollendeten Systeme abschliesst. Dann erst blickt der Denker auf die auch ihm empirisch gegebene Wirklichkeit, vergleicht seinen Gedankenbau mit ihr und prüft so dessen Richtigkeit. Denn die Nothwendigkeit einer solchen Probe erkennt er unbedingt an. Trifft sie nicht zu, so folgert er daraus mit apodiktischer Gewissheit, dass er falsch speculirte und abgewichen sei von dem strengen Gehorsam gegen das

logische Satz. Er zerschlägt schonungslos seinen Bau und geht an die Ausführung eines neuen, haltbaren, ohne deshalb die angedeutete Methode aufzugeben, überzeugt, dass, wenn die Aufgabe auch für ihn als den Einzelnen, wie für jedes individuelle Denken incommensurabel bleibt, sie doch von der Menschheit befriedigend gelöst werden muss. Der Fortschritt, den die Erkenntniss der Wahrheit durch ihn macht, wird im besten Fall immer nur unendlich klein sein. Aber er weiss, dass die grossen Fortschritte sich nur aus unendlich kleinen zusammensetzen und verachtet daher auch den kleinsten nicht. S. 8—11.

Finden wir uns nun schon angezogen durch die grossartige Weise, wie der Verf. seine Aufgabe fasst, nicht minder als durch die Selbstbescheidung, mit welcher er an ihre Lösung geht, so begegnen wir bei ihm auch noch einer Besonnenheit, die oft genug der Speculation gleich von vorn herein gebracht, indem sie schlechthin voraussetzungslos anzufangen präntirte. Er leugnet die Wirklichkeit wie die Möglichkeit davon. „Aus Nichts wird unter der Hand des Geschöpfes in alle Ewigkeit Nichts. Es ist das Majestätsrecht Gottes allein, aus Nichts Etwas zu machen.“ Nur kann die Speculation, wenn sie ein *apriorisches* Verfahren sein soll, nicht mit der *Totalität* des Gegebenen anheben, sondern nur mit *einem einzigen Datum*, in welchem aber *implicite* bereits Alles mitliegen muss. Auf dies Datum, welches für ihn die unmittelbarste Gewissheit hat, zieht sich der Speculirende schlechthin zurück, um *aus jenem allein lediglich kraft der demselben einwohnenden inneren Dialektik* unter einstweiliger völliger Abstraction von aller sonstigen Erfahrung seine Construction zu vollziehen. Dabei aber ist die Wahl jenes Datum keineswegs in seine Willkür gestellt. Es muss das wirkliche Urdatum seines Bewusstseins sein, das ihm wirklich unmittelbar Gewisse, nicht zufälliger sondern nothwendiger Weise, sodass seine unmittelbare unbedingte Gewissheit die absolute Bedingung des Denkens überhaupt ist. Dies ist zunächst nur das menschliche Bewusstsein in seiner absoluten Reinheit, das rein subjective Selbstbewusstsein. Das „*Cogito ergo sum*“ bildet das Fundament aller modernen philosophischen Speculation. Damit scheint allerdings die Möglichkeit eines Unterschiedes zwischen ihr und der theologischen, so wie die letztere in ihrer Selbständigkeit überhaupt aufgehoben. Allein es scheint eben nur so. Denn das Selbstbewusstsein ist für den Theologen nicht bloss Selbstbewusstsein als solches, sondern zugleich religiös bestimmt, kurz Gottesbewusstsein. Das religiöse Subject — und nur mit ihm hat es die Theologie zu thun, deren Gebiet wesentlich das der Frömmigkeit ist — ist sich seiner nur so bewusst, dass es sich zugleich seines Verhältnisses zu Gott bewusst ist. Gott ist dem Frommen sogar noch unmittelbarer gewiss, als sein Ich. Denn erst im Licht seines Gottesbewusstseins hellt

sich ihm sein Selbstbewusstsein wahrhaft auf. Somit hat er an jenem ein Datum, welches er eben so zum Urdatum und Ausgangspunkt für sein speculatives Denken zu machen berechtigt ist, wie der, welcher von der Frömmigkeit zunächst abstrahirt, sein reines Selbstbewusstsein dazu macht. Mithin gibt es eine doppelte, wesentlich gleich berechnete Speculation — die theologische und philosophische.

Aber wachsen uns dabei die Voraussetzungen nicht plötzlich unter den Händen? Zugegeben, dass das religiöse Subject sein Selbstbewusstsein immer zugleich als Bewusstsein Gottes hat, was berechtigt die *Wissenschaft*, dem letztern ohne Weiteres „objective Bestimmtheit“ beizulegen? Kann es auch eine Theologie nur geben unter Voraussetzung der Frömmigkeit und der Anerkennung ihrer Berechnung — worauf diese Berechnung ruht, das hat sie wissenschaftlich nachzuweisen oder das *ὄς μοι πῶ στῶ* erscheint noch als unbefriedigte Forderung. Die Frömmigkeit freilich hat schon wesentlich aufgehört Frömmigkeit zu sein, sobald sie eines Beweises für ihre Realität und für die ihres Objectes bedarf. Nicht minder hört aber auch die Wissenschaft auf, diesen Namen zu verdienen, wenn sie jener Forderung nicht genügt. Und so stossen wir hier auf eine Lücke, welche wir gerade bei dem Verf. am wenigsten erwartet hätten. Durch das, was er über die Unmöglichkeit sagt, dem Unfrommen, zumal dem grundsätzlich Unfrommen die Frömmigkeit anzudemonstriren, wird die Lücke nicht ausgefüllt. Sie erscheint nur um so grösser, wenn bald nachher S. 19 die Speculation gefordert wird, damit die Frömmigkeit sich wahrhaft verstehe und als Sache des ganzen Menschen auch nach der Seite des begreifenden Denkens Frömmigkeit sei. Erst S. 227 ff. finden wir eine, wie wol mangelhafte Ergänzung.

Wir übergehen die Auseinandersetzung über das anderweite Verhältniss der Frömmigkeit und Speculation, über die Stellung der speculativen Theologie zur Dogmatik und über ihr Verhältniss zur Schrift, welche als der authentische Ausdruck des christlichen Bewusstseins auch für sie der unabweisliche Kanon sein soll, sodass sie in ihren letzten Resultaten mit ihr nicht in Widerspruch gerathen darf, zu so vielfachen Bemerkungen diese Partien veranlassen, um die Art zu charakterisiren, wie das Bedürfniss einer solchen speculativen Theologie weiter dargethan wird S. 29 ff. Der fromme Christ — aber gewiss doch nur auf einer bestimmten Stufe der Bildung — wisse nämlich selbst recht gut, dass die unmittelbare, bloss gefühlsmässige Form seines frommen Bewusstseins ihm den Inhalt desselben theilweis verhülle, sowie, dass das bloss reflectirende Denken ihm den Schleier davon nicht abheben könne. Die Vollendung dieses Werkes gelingt nur der Speculation. Noch mehr leuchtet ihr Bedürfniss ein beim Hinblick auf das Verhältniss der Kirche zu

den übrigen Lebensgebieten. Die ausserkirchliche Wissenschaft speculirt nun einmal, ohne dabei immer vom christlich frommen oder nur überhaupt vom frommen Bewusstsein auszugehen. So geräth sie, besonders als Philosophie mit demselben vielfach in Conflict. Er kann nur gehoben werden, wenn sich die Kirche mit ihr durch ein streng wissenschaftliches Verfahren auseinandersetzt. So zumal jetzt, wo das gesammte Begriffsalphabet vom rein philosophischen Standpunkt aus mehr als einmal eine durchgreifende Umbildung erfahren hat. Die kirchliche Wissenschaft dagegen ist mit ihrem Begriffsapparat zurückgeblieben und muss entweder ohne jeden Apparat wirklich durchgebildeter Begriffe naturalistisch radbrechen oder den der Philosophie zu ihrem Gebrauch adoptiren. Beides ist gleich mislich. Aus dieser Verlegenheit hilft wieder nur eine eigne speculative Theologie. Sie nimmt in dem System der theologischen Disciplinen als das Haupt die erste Stelle ein, während die historische als Rumpf die Hauptmasse des Körpers, die praktische Theologie aber gleichsam die Hände und Füße ausmacht, ohne dass jedoch deshalb etwa das theologische Studium mit der speculativen Theologie anfangen soll. Versuche zu ihr sind zu allen Zeiten gemacht. In der sogenannten Theosophie und Religionsphilosophie, nicht minder in der Dogmatik hat sich eine Masse theologischer Speculation abgelagert, aber für die Dogmatik besonders zum grossen Nachtheil, da sie in dem kirchlich autorisirten Lehrbegriffe ein empirisch gegebenes, geschichtlich gewordenes Object und keine andere Aufgabe hat, als die Dogmen zur Einheit eines organisch abgeschlossenen Dogmensystems zusammenzufassen, eine Aufgabe, die selbst wieder nur unter Voraussetzung der speculativen Theologie gelöst werden kann. Diese, für die der Verf. — wol im Hinblick auf Schleiermacher (Dialektik S. 170) — S. 34 und 364 f. geradezu den Namen *Theosophie* in Aufnahme bringen möchte, als die Wissenschaft, welche von dem Gottesbewusstsein aus das Universum, Gott wie gesagt mit einbegriffen, construirt, besteht aus zwei Haupttheilen — der Theologie im engern Sinne und der Kosmologie. Letztere zerfällt wieder in die Physik und Ethik.

In der That eine Construction der Theologie, welche, so sehr sie auch in anderer Hinsicht an Schleiermacher und an die Stelle erinnert, welche er theils der Dogmatik als einem Zweige der historischen Theologie, theils der Physik und Ethik als den beiden Zweigen der speculativen Philosophie anwies (Sittenlehre von A. Schweitzer S. 34 und Dialektik S. 30) auf Eigenthümlichkeit Anspruch und beim ersten Blick manches Blendende hat. Bewähren kann sie sich jedenfalls nur, wenn die Grundlegung der Ethik (S. 45—194) probhaltig erfunden wird. Bei ihr muss sich zeigen, in wiefern der Verf. vermag, die speculative Theologie in der angedeuteten Weise überhaupt zu vollziehen. Stellen wir uns also vorläufig auf seinen

Standpunkt, so bedenklich uns auch derselbe bereits je länger je mehr erscheint, und folgen wir ihm so weit als möglich Schritt vor Schritt. Kämen wir dann an eine Stelle, wo er sichtbar seinen eigenen Weg verlässt und in einen entgegengesetzten abspringt, so müssten wir freilich Halt! rufen und könnten beim besten Willen nicht ferner so ruhig mit ihm gehen.

Also das fromme, hier sogar das evangelisch christliche Bewusstsein ist der schlechthin feste Punkt, in welchem der Theolog Posto fasst. Aber dies Bewusstsein ist bei ihm bereits in irgend einem Grade wissenschaftlich entwickelt. Er hat die Erkenntniss Gottes nicht mehr blos gefühlsmässig als Ahnung, sondern zugleich verstandesmässig als Gedanken Gottes. Dieser Gedanke schliesst, so lange er in der Form der blossen Vorstellung gegeben und noch nicht zum Begriffe Gottes erhoben ist, einen durchgehenden Widerspruch in sich, ein Grundfehler, welcher überhaupt als die natürliche Krankheit des nicht eigentlich wissenschaftlich gebildeten frommen Bewusstseins angesehen werden muss. Einerseits nämlich wird in der unmittelbaren Vorstellung der Gedanke Gottes als der des Unbedingten, Absoluten gefasst, andererseits werden ihm eine Menge positiver, besonderer Bestimmtheiten als eben so viele Prädicate beigelegt. Beides, wie es in der blossen religiösen Vorstellung unvermittelt lediglich *neben* einander steht, widerspricht sich. Denn so lange die Bestimmtheiten noch nicht *in* einander gedacht werden, schliesst jede von ihnen die Relativität ein und die Absolutheit aus. Durch die dialektische Bearbeitung des Gottesgedankens muss sich der Widerspruch heben und ein Begriff Gottes sich gewinnen lassen, in welchem wesentlich beide Momente des unmittelbaren Gottesgedankens mitgesetzt sind — die Absolutheit und die Vielheit der besondern Bestimmtheiten.

Hier schon könnte man daran Anstoss nehmen, dass als allgemeine natürliche Krankheit des nicht eigentlich wissenschaftlich gebildeten Bewusstseins betrachtet wird, was unbefangen angesehen keine ist. Die Vorstellung des Absoluten geht ja auch bei ihm zunächst nur auf das Causalitäts-Verhältniss. Gott ist ihm Grund aller Dinge, selbst durch nichts Anderes begründet und bedingt. Setzt nun die Vorstellung besondere Bestimmtheiten in ihn, so wird dadurch diese Unbedingtheit oder, dass er *causa sui* ist, noch nicht aufgehoben. Im Gegentheil — diese besondern Bestimmtheiten oder, wie wir lieber sagen möchten, Beziehungen werden sammt und sonders von dem Gedanken des Absoluten in dem angegebenen Sinne getragen und beherrscht. Sie stehen daher gar nicht lediglich neben einander, sondern bedingen sich gegenseitig, wie nach dem gewöhnlichen Bewusstsein Allmacht und Heiligkeit, Gerechtigkeit und Güte. Auch würde, wenn diese Beschaffenheit des nicht eigentlich wissenschaftlich gebildeten frommen Bewusstseins Krankheit wäre, die

ganze Schrift von ihr behaftet, es würde, da die Stufe der Vorstellung für Millionen die einzig mögliche ist, Gott ihr Urheber und die speculative Theologie das einzige Heilmittel dagegen sein. Indess könnte der Verf. diese Einwürfe immer noch als auf blossen Misverständnissen beruhend abweisen. Wir lassen uns also von ihm weiter führen.

Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass in dem Gedanken der Absolutheit, welcher die wesentliche und unverrückbare Grundbestimmtheit des Gottesgedankens ausmacht, auch schon der Begriff der Aseitität liegt. Ebenso ist die Ewigkeit nichts Anderes als die Absolutheit, namentlich wie sie Aseitität ist. Selbst die Einheit Gottes ist in dem Gedanken derselben nothwendig mitgesetzt. Kurz — je näher man den Gedanken der Absolutheit besieht, desto mehr leuchtet ein, dass er schlechterdings unangetastet bleiben muss und dass in der dialektischen Reinigung des Gottesgedankens jede besondere Bestimmtheit vor Allem aus ihm auszustossen ist. So gelangen wir zuletzt zu dem Gedanken von Gott als dem absoluten, reinen, schlechthin bestimmungslosen Sein. Denn darüber hinaus liegt nur das reine Nichtsein, der absolute Gegensatz des Absoluten. Gott wird aber hier nur gedacht als seiend, nicht als daseiend oder etwas seiend, sondern als lediglich wesendes, nicht existirendes Sein, ganz eigentlich als absolutes Wesen. Insofern bleibt der Gedanke rein negativ. Gott ist hier noch der schlechthin verborgene Gott und zwar nicht blos für uns, sondern auch für sich selbst, sofern er nämlich in diesem Modus seines Seins sein Wesen sich nicht selbst offenbar machen würde noch könnte. So wahr jedoch, weil schlechthin nothwendig, dieser Begriff Gottes ist — der wahre Begriff ist es für sich allein noch nicht, sondern erst ein wesentliches Moment desselben. *Das Denken kann bei ihm nicht stehen bleiben, sondern sieht sich durch eine immanente Nöthigung über ihn hinaus und von diesem äussersten Punkte aus zu einer scheinbar rückgängigen Bewegung getrieben* S. 52 f. Der Gedanke des absoluten reinen Seins ist nämlich an sich der allerpositivste, nur unter der Form der absoluten Negativität. Der positive Ausdruck dafür ist die absolute Fülle des Seins, in welchem das Etwas freilich als nicht daseiend, wol aber als schlechthin *realiter* Mögliches enthalten ist. Der Begriff der realen Möglichkeit aber ist der der Macht. Gott als das absolute Sein ist die absolute Macht. Als solche muss er, da sie nicht in sich ruhen kann, zugleich aus seiner reinen Potenzialität heraustretend und als sich absolut actualisirend gedacht werden, d. h. er

bestimmt sich als absolutes Sein zum absoluten Werden. Beides in seiner Einheit ist absolutes Leben, absoluter Process. Gott ist der absolute Lebensprocess, ununterbrochen *causa sui*. Darin liegt weiter, dass er seine absolute Identität mit sich selbst auflöst und sich von sich selbst unterscheidet. Er setzt sich für sich selbst als Object d. h. er denkt sich selbst. Also bestimmt sich Gott als Dasein und Gedanke, als Reales und Ideelles — Beides wieder in absoluter Einheit. Diese absolute Einheit ist der Begriff des Geistes. Gott, das absolute reine Sein, indem er seine reine Potenzialität actualisirt, bestimmt sich als Geist. Sein actualles Sein ist sein Geistsein S. 58.

Am Schlusse dieser hier freilich nur skizzirten, vielfach verschlungenen Entwicklung gibt der Verf. Jedem, der sich des eben erwähnten Begriffes vom Geist nicht zu bemächtigen vermag, den Rath, dass er sich sogleich hier von ihm trenne. Ref. vermag es, hätte also deshalb keine Ursach zur Trennung. Aber sein „Halt!“ muss er rufen, weil der Verf. den bisher eingeschlagenen Weg augenscheinlich selbst verlässt. Jene rückläufige Bewegung nämlich, welche das Denken angeblich von immanenter logischer Nöthigung getrieben macht, ist keine blos „scheinbare“. Sie ist eine wirkliche, oder eigentlich eine gewaltige *μετάβασις εις άλλο γένος*. Was von dem Denken in dem Begriff des Absoluten rein *a priori* gefunden wird, ist — darin stimmen wir vollkommen bei — der ganz negative, daher aber auch ganz inhaltlose Gedanke des sogenannten reinen Seins. Wollte der Verf. wirklich mit wissenschaftlicher Strenge auf seinem Wege beharren, so musste er dabei stehen bleiben. Statt dessen erschrickt er gewissermassen vor der hier sich öffnenden bodenlosen Leere. Nicht aus immanenter logischer Nothwendigkeit, welche hier überall ein Ende hat, sondern lediglich im Interesse der Frömmigkeit, die sich nicht kopfüber in diesen Abgrund des Absoluten stürzen will und mit jenem Gottesbegriffe Nichts anfangen kann, geht er zurück zum Begriff der reinen Möglichkeit, die sich aus dem des reinen Seins gar nicht mit logischer Nöthigung ergibt. Ihr Begriff ist, eben wie der des Werdens, des Lebens, von der empirischen Wirklichkeit abstrahirt, wird aber in den des reinen Seins hier ganz willkürlich als ein integrirendes Moment desselben hinübergetragen, um ihn, der an sich leer und ein *caput mortuum* ist, zu erfüllen und zu beleben.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 2.

2. Januar 1847.

Theologie.

Schriften von **Rothe** und **Böhmer**.

(Fortsetzung aus Nr. 1.)

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff des Geistes. Auch zu ihm gelangen wir nur durch Reflexion auf unser Bewusstsein. Hier zunächst ist uns Reales und Ideales und ihre Einheit gegeben. Wir führen ihn fort zu dem Begriffe des absoluten Geistes, indem sich damit der Begriff, besser die Idee des Unbedingten, schlechthin in sich selbst Begründeten nach einer unabweislichen Forderung unseres nach Einheit strebenden Geistes verbindet, weshalb, wie die ganze Geschichte der Philosophie beweist, der Gottesbegriff immer davon abhängig ist, wie das Wesen erst des menschlichen Geistes, dann des Geistes überhaupt gefasst wird. Daraus folgt, dass auch für die speculative Theologie der reale Ausgangspunkt überall nicht das Absolute an sich ist. Sie kann dasselbe nicht isoliren, so zu sagen mit beiden Füßen hineinspringen und mit den im Grunde anderswoher entnommenen Begriffen und Kategorien sofort weiter arbeiten. Sondern — und dieser Gewinn sollte uns doch vom Criticismus geblieben sein — jener Ausgangspunkt bleibt das Menschenwesen wie es in der Fülle seiner realen Bestimmtheit vor uns liegt — dieser Mikrokosmos, von dem wir zum Makrokosmos, weiter zum Urgrunde des Alls aufsteigen müssen, um dann beide — Mensch und Welt — von ihm aus zu begreifen. Mit andern Worten und nach dem nun ganz richtigen Satz des Verf. S. 12: „Mit je mehr die Speculation anfängt, desto mehr kömmt bei ihr heraus.“ Führt so der Weg zur speculativen Theologie wie schon Augustin und nach ihm Abälard ahnte, nur durch die Anthropologie, so versteht sich doch von selbst, dass jene weit davon entfernt bleibt, in diese umzuschlagen. Dagegen liegt gerade bei dem Verf. die Gefahr nur zu nahe, dass, wenn die von ihm nach ihrer Objectivität gar nicht gerechtfertigte Voraussetzung des Absoluten wankend wird, auch das ganze Gebäude der in dasselbe verlegten Denkbestimmungen zusammenbricht und sein speculativer Gottesbegriff mit allen aus ihm angeblich nach logischer Nothwendigkeit hervorgehenden Momenten als die blosse Selbstbespiegelung des Menschengestes in Nichts zerfließt, sobald das Denken nicht durch ein anderes höheres Interesse bei ihm festgehalten wird. Und so dürfte der Verf.,

indem er die Charybdis einer falschen Subjectivität vermeiden wollte, desto tiefer in die Scylla der falschen Objectivität gerathen sein. Wenn jene die Aussagen des Bewusstseins über Gottes Wesen und Eigenschaften lediglich als Aussagen über unsre frommen Gemüthszustände betrachtet und sich durch die Frage nach dem Woher? nicht einmal zu einer Einheit führen lassen will, die in sich absolut und ungetheilt die nothwendige Voraussetzung ist für unser ganzes Wissen und Wollen, so muss bei Hrn. R.'s Versuch, diese Einheit rein für sich zu haben und aus ihr das göttliche Wesen in den verschiedenen Formen seiner Existenz zu construiren, der sich selbst überfliegenden Speculation gleichfalls der Athem ausgehn. Die wahre Speculation hat auf der einen Seite stets an der Erkennbarkeit Gottes und daran festzuhalten, dass er, sich selbst gleichbleibend, einer unendlichen Vermittelung fähig sei, auf der andern aber auch die Beschränktheit ihrer Aussagen über ihn zuzugeben und dass dieselben immer nur inadäquate Bilder der ewigen Wahrheit sind nach dem unübertrefflichen Gleichniß von den Menschen in der Höhle bei Plato zu Anfang des siebenten Buches der Republik.

Insofern also und rücksichtlich der Consequenzen, welche sich für die ganze Construction der Theologie aus dem angedeuteten Grundfehler in der Speculation des Verf. nothwendig ergeben, müssen wir uns von ihm trennen. Dennoch haben wir uns wohl gehütet, das Buch mit der ziemlich banal gewordenen Redensart: „transcendentaler Unsinn!“ aus der Hand zu legen oder auch nur die Theologie und Kosmologie zu überschlagen, durch welche sich der Verf. die Brücke zu seiner Ethik weiter baut. Wir sind vielmehr, der oft über die Massen schwierigen, ja abspannenden Darstellung ungeachtet, wiederholt zu ihm zurückgekehrt und immer mit hoher Achtung erfüllt worden vor der hier sich kundgebenden Energie, Schärfe, Tiefe, Schwunghaftigkeit und Freiheit des Geistes, gepaart mit inniger, lebendiger Frömmigkeit. Seit Schleiermacher's Dogmatik hat die theologische Literatur wenige Werke gesehen, welche mit gleicher dialektischer Kraft die religiösen Ideen angefasst und durchgearbeitet hätten wie diese Ethik, so verschieden auch in beiden die Grundanschauung ist. Dies Urtheil nehmen wir nicht zurück, weil wir bei Hrn. R. eine Menge von Anknüpfungspunkten, nicht blos an Schleiermacher, sondern, um von ältern Theosophen zu schweigen, namentlich an

Hegel und Schelling finden. Die Ergebnisse ihres Denkens sind von ihm aber so selbständig angeeignet und so eigenthümlich verwendet, dass der vorliegende Versuch, die Probleme der speculativen Theologie zu lösen in der Geschichte derselben seine eigene wohlberichtigte Stelle einnehmen und, wenn auch nach unserer festen Überzeugung im Ganzen misslungen, für die Fassung vieler speculativen Grundbegriffe von entschiedener Bedeutung bleiben wird. So gleich die Art, wie der Verf. die Trinität construirt und aus dem Selbstentwickelungsprocess Gottes als des absoluten Geistes auf dem Grunde seines *Wesens* erst die *Natur*, dann die *Persönlichkeit* in ihm hervorgehen lässt, S. 59—77. Sie streift hart an Jak. Böhme und Schelling, vermeidet aber nach Möglichkeit die mythologisirende Speculation des Erstem und verschmäht es, mit Letzterem die so gewonnenen Grundformen des göttlichen Seins der kirchlichen Trinitätslehre anzupassen oder auf die biblischen Ausdrücke: Vater, Sohn und Geist zurückzuführen. Von dem kirchlichen Trinitätsbegriff erklärt der Verf. umwunden, dass er wol ein wirklich trinitarischer sein wolle, es aber nicht wahrhaft zu einer Trinität bringe. Die biblischen Ausdrücke dagegen bezeichnen ihm ganz andere Verhältnisse Gottes als die seines immanenten Seins — eine Heterodoxie, über welche eine gewisse Art von Orthodoxie ein gewaltiges Geschrei erheben dürfte, in die wir aber vollkommen einstimmen, so wenig wir uns übrigens den ganzen Selbstentwickelungsprocess Gottes anzueignen vermögen. — So auch ferner die Entwicklung über Begriff und Gruppierung der göttlichen Eigenschaften S. 79 — 84, wozu als Ergänzung S. 106 ff. und II, 201 ff., 252 ff. genommen werden muss. Sie hängt wesentlich mit dem angeführten dreifachen Modus des göttlichen Seins zusammen und unterliegt insofern für uns grossen Bedenken, enthält aber durch den Scharfsinn, womit der Begriff der Eigenschaft im Unterschiede von der blossen Beschaffenheit fixirt und die Gliederung durchgeführt wird, für die ganze Lehre mehre sehr fruchtbare Gesichtspunkte. Weniger bewährt der Verf. seinen Scharfsinn da, wo er sich, nach Feststellung des Schöpfungsbegriffes, mit den speculativen Einreden gegen die Persönlichkeit Gottes aus einander setzt, S. 87 ff., wenn sie darauf hinauskommen, dass jedes persönliche Sein seinem Begriff nach durch Anderes bedingt, also nicht absolut sei, weshalb in Gott entweder die Persönlichkeit oder das absolute Sein aufgegeben werden müsse. Verf. räumt ein, dass da Ich, auch das absolute, nie gedacht werden könne, ohne ein Nichtich. Daraus aber folge nicht, dass es das letztere schlechterdings zu seiner Voraussetzung haben müsse. Es könne dasselbe umgekehrt auch zu seinem nothwendigen Product haben. So nun bei dem Verhältniss Gottes zur Welt. Allein wird da der Begriff der Voraussetzung nicht doch wieder, nur etwas anders

modificirt, eingeführt und dadurch der christliche Schöpfungsbegriff wesentlich alterirt, ja aufgegeben? Die Nothwendigkeit von Gottes schöpferischer Wirksamkeit als Nothwendigkeit seiner Selbstmittheilung an Anderes ist hier zwar die Liebe, eine immanente, wesentliche Bestimmtheit in ihm und das alle seine immanenten Eigenschaften verknüpfende Band. Die Welt aber steht immer da als nothwendig, als anfangslos, wie Gott selbst, als ein unendliches endliches Sein, d. h. als unendliche Vielheit von endlichem Sein, Gott von ihr real *ungeschieden*, jedoch — im Gegensatz zum Pantheismus — zugleich real *unterschieden*, also, bei aller Innerweltlichkeit, zugleich ausserweltlich. Den so gewonnenen Begriff der Immanenz nimmt dann der Verf. zum Ausgangspunkte für eine tief eindringende Polemik gegen den gewöhnlichen, nach ihm geradezu aufzugebenden Begriff der Welterhaltung und lässt die letztere wesentlich aufgehen in die Weltregierung, vermöge deren die stets wogende Bewegung der Welt in der rastlosen Entfaltung der ihr als einem lebendigen Organismus inwohnenden Kraftfülle durch Gott schlechthin beherrscht und teleologisch bestimmt wird, S. 94, 102, 109 ff. Diese ganze Partie müssen wir wieder als eine der bedeutendsten in der „Grundlegung“ hervorheben. Sie dürfte wesentlich beitragen zu einer theilweisen Umbildung der entsprechenden Lehrstücke, so scharfen Widerspruch sie auch mit Recht nach mehren Seiten hin finden mag. Mit noch grösserem Recht wird sich derselbe gegen den Versuch kehren, die Schwierigkeit rücksichtlich der freien Handlungen der persönlichen Weltwesen und ihres Verhältnisses zur göttlichen Weltregierung, namentlich zum göttlichen Vorhersehen und Vorherwissen zu heben, S. 118 ff. Wir kommen unten auf ihn zurück.

Mit der Construction des Schöpfungsbegriffes haben wir schon das Gebiet der Kosmologie betreten, welche der Verf. S. 125 ff. darlegt. Der primitive Gegensatz von Gott, als dem absoluten Geiste, ist die reine Materie, der Schatten, den er aus sich herauswirft, vgl. S. 86, und vermöge seiner organisirenden Wirksamkeit zum *κόσμος* erhebt. Sie bildet den allgemeinen Mutterschoos, aus welchem das creatürliche Sein in einer Reihe von verschiedenen Stufen herausgeboren wird, und wird insofern zur Natur, zu einem ununterbrochenen Continuum, in welchem es keinen eigentlichen Sprung gibt. Der genauere Hergang dabei ist der, dass durch die fortschreitende schöpferische Wirksamkeit Gottes die jedesmal schon gegebene Creatur zu einer höhern Formation erhoben wird, indem er die jedes Mal erreichte letzte Stufe denkt und setzt und zwar Beides schlechthin in Einem. So gewinnen wir den Begriff der creatürlichen Entwicklung, welche bis zu der Stufe der elementarischen Natur überwiegend auf einem Auflösungsprocess, von da an überwiegend auf einem Verknüpfungs- und Organisationsprocess beruht.

Hier tritt zuerst in der vegetabilischen Schöpfung der Organismus und das Leben hervor. Beide in ihr noch unmittelbar geeinigten Momente bestimmen und vermitteln sich dann gegenseitig auf der Stufe der animalischen Natur zu Leib und Seele. Diese schliesst hier schon Bewusstsein und Thätigkeit, aber nur in der Form der Empfindung und des Triebes in sich, welche noch blind und zwingend als Begierde auftreten. Auch das entwickelte Thier, ungeachtet der blosse Naturorganismus in ihm vollendet und abgeschlossen ist, ist doch immer erst „die träumende Natur“, S. 165. Wohl! Aber wenn es der Verf. S. 10 selbst für einen Wahn erklärte, zu meinen, dass das Universum durch die Speculation je vollständig und richtig nachgebaut werden könne — was wäre diese Kosmologie anders, als doch ein Anlauf dazu, wenn er sich auch glücklicherweise in unserer irdischen Weltsphäre hält und sich wohl hütet, etwa mit Hegel in seiner bekannten Dissertation die Zahl der Planeten zu construiren? Genauer betrachtet geht es hier aber wieder, wie oben. Wir beobachten, wie aus den chemisch zersetzten Elementen das Mineral, aus dem verwitterten Mineral die Pflanze, aus der verwesenen Pflanze das Thier ersteht. Wir entdecken unter den verschiedenen Reihen der Naturwesen eine Stufenleiter und von einer gewissen Stufe an organischen Zusammenhang. Wir gehen von der blos sporadischen und mechanischen Naturbetrachtung zur dynamischen und teleologischen fort. Mit ihr verknüpft sich die Idee des Absoluten, der Gottesgedanke. So wird sie zur physiko-theologischen und wirkt auf die Belebung der Gottesidee zurück. Die Wissenschaft hat wieder die Berechtigung darzuthun und die dabei in Frage kommenden Begriffe auf den möglichst adäquaten Ausdruck zu bringen. Allein woher will sie die Berechtigung nehmen, sich mitten in das göttliche Wesen zu versetzen und *a priori* zuzusehen, wie es seine Welt baut? Das dabei befolgte apriorische Verfahren ist gleichfalls blosser Schein. Die Data des Bewusstseins und der Erfahrung werden nichts weniger als verhüllt, sondern in ihrer ganzen concreten Bestimmtheit herbeigezogen, weil das Denken sonst nicht aus der Stelle oder doch jeden Augenblick in Gefahr käme, den seltsamsten Fehlgriff zu thun. Mithin müssen wir auch diesen Theil der Kosmologie für im Grunde verfehlt und für eine Naturphilosophie mit theosophischer Signatur halten, welche in diesem Umfange wenigstens nicht in eine Grundlegung der Ethik gehört.

Anders steht es schon mit der Lehre vom Menschen, S. 165 ff. War der anthropologische Standpunkt früher durch den Begriff des Absoluten so gut wie absorbiert, so stellt der Verf. nun das menschliche Wesen auf der Basis des Naturlebens dar nach seinen verschiedenen Seiten und Kräften, freilich auch noch, insofern es gedacht wird als durch die schöpferische

Wirksamkeit Gottes gesetzt und als seine reale Offenbarung, daher hin und wieder selbst nicht ohne leise pantheistische Anklänge. Aber diese Wirksamkeit tritt nun in der Darstellung mehr und mehr zurück; Seele und Seelenthätigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstthätigkeit, der Geist und die Persönlichkeit, wie sie die ganze höhere Seite des Menschenwesens constituiren, treten jetzt scharf und nach ihrem genetischen Zusammenhange hervor. Damit befinden wir uns endlich in der unmittelbaren Vorhalle zur Ethik oder eigentlich schon auf ihrem Grund und Boden. Denn diese Anthropologie, welche den Menschen im Hinblick auf seine sittliche Aufgabe fasst und die letztere, mit ihr den vollern Begriff des Sittlichen gegen den Schluss hin bestimmter feststellt — in der theologischen Ethik die Lehre vom göttlichen Ebenbilde als *εὐδὸν θεοῦ* im Unterschiede von der *ὁμοίωσις* — dürfte mit Recht den ersten Theil unserer Disciplin selbst ausmachen. Dadurch sind einerseits die Grenzen gegeben zwischen ihr und der philosophischen Anthropologie, andererseits die Punkte, welche sie im Vergleich zur Dogmatik weiter zu entwickeln und zu begründen hat, da wir diese nach ihrem Verhältniss zur Ethik unmöglich zu der ihr hier zugeordneten untergeordneten Stelle herabdrücken können. So bei dem Begriff des Willens und der Lehre von der Freiheit. Verf. behandelt sie S. 172 ff. in enger Verbindung mit der Persönlichkeit und zwar jetzt noch lediglich als formale Freiheit. Mit Recht, da die *materiale erst später vollständig begriffen werden kann*. Er trifft dabei unter den Neuern im Wesentlichen besonders mit Jul. Müller zusammen, dessen Speculation er sonst häufig und scharf bekämpft. Doch möchte die Auseinandersetzung für die Wichtigkeit des Gegenstandes und im Vergleich mit so vielem ausführlicher Abgehandelten, was weit weniger wesentlich war, noch zu dürftig ausgestattet sein und theilweise Ergänzung finden durch Zeller's schätzbare Abhandlung über den Gegenstand in dessen theologischen Jahrb., 1846, Hft. 3. Auch wird der religiöse Determinismus durch die Bezugnahme auf das früher S. 118 ff. über ihn Bemerkte speculativ beiweitem nicht genügend zurückgewiesen. Verf. verschmäht die sich allerdings selbst widersprechende Formel, dass Gott die freien Handlungen bestimmt als freie voraus wisse und spricht ihm mit den Socinianern ein schlechthin sicheres Vorwissen geradezu ab. Dies schmälere jedoch die volle Absolutheit des göttlichen Wesens nicht; denn das Wissen sei nothwendig verschieden nach Massgabe seiner Objecte. Gott wisse vermöge seiner Allwissenheit nur, was an sich ein möglicher Gegenstand seines Wissens sei, gerade wie seine Allmacht nur das der Natur der Sache nach für ihn Mögliche könne. Sei es an sich unmöglich, Geschehenes ungeschehen zu machen, so sei es auch an sich unmöglich, zu wissen, was der Natur der Sache nach nicht gewusst werden

könne. Dahin gehören nun eben die freien Handlungen. Da in ihnen die Freiheit nie identisch wird mit der Nothwendigkeit, so muss ihr irgend ein Maas von Willkür beigemischt bleiben. Sie hört auf und von menschlicher Selbstbestimmung ist keine Rede mehr, wenn Gott alle Handlungen mit apodiktischer Gewissheit vorherweiss. Ein solches Vorherwissen fällt zusammen mit der Prädestination. — Wer sieht jedoch nicht, dass damit der Knoten nur zerhauen, nicht gelöst wird? Die Speculation, wie der Verf. sie fordert, wird dabei wieder offenbar aufgegeben. Bei ihr allein müssten wir sagen, Gott als absolute Macht könne Geschehenes ebenso gut ungeschehen machen, wie er aus Nichts Etwas macht. Sträubt sich unser Denken dagegen, so hat dies mit darin seinen Grund, dass er es dann gar nicht durfte geschehen lassen. Bei der Freiheit kommt das Argument auf die populäre Rede hinaus: Hat Gott sie gegeben, so lassen wir sie uns nicht nehmen. Seine Sache ist's, wie er mit ihr fertig wird.

Auf Grund der so gewonnenen Ergebnisse, vor Allem des Verhältnisses zwischen Natur und Persönlichkeit, wonach diese an jener zwar ihre causale Basis hat, aber auch wieder als ein specifisch höheres Sein über sie hinweggreift, wird S. 187 ff. die sittliche Aufgabe näher dahin bestimmt, dass der Mensch kraft seiner Selbstbestimmung die materielle Natur — seine eigene und die gesammte ihm äussere irdische — seiner Persönlichkeit zueigne oder die wirkliche Einheit beider setze. Diese Aufgabe ist im ganzen Verlaufe des Schöpfungsprocesses etwas durchaus Neues und dem Menschen Eigenthümliches, weil sie von der Creatur selbst zu vollbringen ist. Indem Gott in einem Hauptstadium dieses Processes die Materie in den Geist umsetzt, nimmt er das menschliche Geschöpf zur mitwirkenden Causalität in denselben auf und legt die Fortsetzung von ihm in seine Hand. So entsteht der sittliche Process. Das Sittliche im weitesten Sinne ist „die wirkliche, mithin innere Einheit der Persönlichkeit und materiellen Natur als durch jene selbst vermöge ihrer bestimmenden Function auf diese gesetzt“ oder „die Einheit der Persönlichkeit und materiellen Natur als Zugeeignetsein dieser an jene.“ Hierbei bemerkt der Verf. von Kant, seine für unser ganzes Bewusstsein Epoche machende Stellung lege sich sehr bestimmt auch darin dar, dass er in dem eigenthümlichen Wesen der Persönlichkeit die eigentliche Wurzel des Sittlichen erkannt habe. Dagegen bedarf es für den kundigen Leser kaum der Erinnerung, dass ihr Begriff hier nach der ihm seitdem von den verschiedensten Seiten zu Theil gewordenen Erweiterung und Vertiefung für die Fixirung der sittlichen Aufgabe analog der Formel verwandt wird, welche Schleiermacher dafür aufstellte. Nur hat er für Persönlichkeit „Vernunft“, einen Aus-

druck, welchen der Verf., wie auch den des Geistes S. 190, theils als zu abstract, theils darum abweist, weil es ja auch unvernünftige Sitten gebe. Und allerdings war es eine Einseitigkeit Schleiermacher's, wenn er nach seinem Begriff vom Sittlichen das sittlich Böse von der wissenschaftlichen Betrachtung in der Ethik so gut wie ausschloss. Hinwiederum müssen wir es als einen Beweis für seine Umsicht und seinen theologischen Charakter ansehen, dass er jene Formel auf die philosophische Ethik beschränkt, in der theologischen dagegen eine andere zwar nicht so scharf hinstellt, aber doch überall zu Grunde legt und durchblicken lässt, während unser Verf. seine auch für die philosophische Ethik passende Formel zugleich auf die theologische überträgt. Mit Unrecht. Beide Disciplinen müssen sich in der Formulirung der sittlichen Aufgabe als verschiedene ankündigen. Wie sich nun der Theolog übrigens die Sache construirt, er wird immer bei dem zugleich dem unmittelbaren christlichen Bewusstsein geläufigen Gedanken des Reiches Gottes ankommen müssen. Und er lag denn auch nach seinem speculativen Gehalt dem Verf. so nahe, dass es befremden kann, weshalb er nicht bereits hier hervortritt. Vgl. auch S. 198 und 208. Vielleicht liess er sich zu der Zurückstellung desselben mit bestimmen durch seine Ansicht über das Verhältniss der Sittlichkeit zur Frömmigkeit im Allgemeinen. S. 191 f. Beide sollen zu einander eine wesentliche Beziehung und auch dieselbe letzte Wurzel haben — die Persönlichkeit. Von ihr aus aber sollen sie in wesentlich aus einander tretenden relativ selbständigen Wurzelarmen entspringen und in ihrem Verlauf ebenbürtig neben einander bestehen. Das Bewusstsein um diese (relative) Selbständigkeit gehöre mit zu der unveräusserlichen Errungenschaft der gegenwärtigen Bildung. Gewiss! Wir sind weit entfernt zu leugnen, dass ein Menschenleben durch die Idee des Sittlichen, der Menschenwürde und Humanität bestimmt sein kann, ohne sie aus der Gottesidee abgeleitet zu haben, und verdrehen Röm. 14, 23 nicht zu dem Beweise, dass alle Tugenden der Ungläubigen nur glänzende Laster sind. Wir geben zu, dass das thatsächlich und selbst das specifisch Christliche weit über den Bezirk dessen hinausreicht, woran ausdrücklich die Etiquette des Christlichen angebracht ist. S. 37. Aber wenn wir uns erinnern, mit welcher Entschiedenheit weiter oben das fromme, eigentlich das evangelisch-christliche Bewusstsein zum Ausgangspunkte für die ganze Theologie genommen wurde, so hatte es der Verf. consequenterweise auch nur mit einer auf der Frömmigkeit beruhenden und nach dem Verhältniss zu ihr zu würdigenden Sittlichkeit zu thun. Er verwickelt sich also hier in einen Widerspruch, der damit noch nicht gehoben wird, dass er zugestehet, die Idee des Sittlichen werde ohne die Idee Gottes nicht wahrhaft verstanden und es sei dasselbe *ceteris paribus* desto vollendeter, je vollständiger in ihm die Beziehung auf Gott mitgesetzt sei.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 3.

4. Januar 1847.

Theologie.

Schriften von **Rothe** und **Böhmer**.

(Fortsetzung aus Nr. 2.)

Einem Widerspruch anderer Art finden wir bei der übrigens sehr scharfsinnigen Construction der vier Grundformen, in welche sich der allgemeine Begriff des Sittlichen zerlegt. S. 193 f. Sie ergeben sich in Ansehung sowol der Quantität als Qualität. Der *quantitative* Unterschied ist der des *eigentlich* oder *wirklich Sittlichen* und der des *Nicht- oder Unsittlichen*. Jenes ist das Geeintsein der Persönlichkeit oder materiellen Natur, welches vollständig vermittelt, also das volle Product ist von der Selbstbestimmung der Persönlichkeit und ihrem Verhältniss zur materiellen Natur. Bei diesem, dem bloß Unsittlichen, sind beide, Persönlichkeit und materielle Natur, nur unmittelbar geeint, das Sittliche also noch nicht das Product der Selbstbestimmung. *In concreto* sei es die sittliche Rohheit. Der *qualitative* Unterschied dagegen ist der des *Sittlichguten*, wo die wirkliche Einheit der Persönlichkeit und materiellen Natur durch die persönliche Selbstbestimmung in *normaler* Weise vermittelt ist, und des *Sittlichbösen*, des eigentlich Widersittlichen, wo diese Vermittelung in *abnormer* Weise eintritt. Beide Paare von Unterschieden kreuzen sich wieder. Das vollständige Zusammensein des eigentlich Sittlichen und des Sittlichguten in ihrem Maximum ist das Maximum der *sittlichen Vollkommenheit*; das vollständige Zusammensein des eigentlich Sittlichen und des Sittlichbösen, das Maximum der *sittlichen Unvollkommenheit*. Zwischen diesen beiden äussersten Enden liegen verschiedene Stufen je nach der Seite der Vollkommenheit oder der Unvollkommenheit. Nach jener hin zunächst das Maximum des Sittlichguten bei dem Maximum des Unsittlichen u. s. w. Abgesehen von der, wie uns scheint, theilweis willkürlichen Umbiegung des Sprachgebrauchs in dieser Gliederung muss es offenbar bei der zuletzt charakterisirten Stufe heissen: Maximum des Sittlichguten bei dem *Minimum* des Unsittlichen. Wie sie jetzt vorliegt, verschiebt sich das ganze künstliche Netz. Sodann will aber auch die Definition der Ethik als Wissenschaft vom Sittlichen im weitesten Sinne des Wortes, in welchem es Beides, das Sittlichgute und das Sittlichböse unter sich begreift (S. 1), nicht mehr ganz adäquat erscheinen. Auch der quantitative Unterschied müsste in sie mit aufgenommen werden.

Mehr sind wir im Wesentlichen mit dem dritten Hauptstücke über Methode und Eintheilung S. 195—204 einverstanden. Verf. beseitigt mit schlagenden Gründen den leeren Formalismus, welcher für die wissenschaftliche Construction der Ethik von vornherein nach einem sogenannten Moralprincip suchte und dasselbe für die christliche Sittenlehre in dem einen oder andern neutestamentlichen Gebot gefunden zu haben glaubte, sowie die unglückliche, bereits aber wol ziemlich im Verschwinden begriffene Eintheilung der Ethik in einen allgemeinen und speciellen Theil, Übelstände, über die sich Ref. auch bei der Anzeige von Daub's Moral in unserer Lit.-Ztg., Jahrg. 3, Nr. 118, ausgesprochen hat. Dort wurde zugleich das Verdienst Schleiermacher's hervorgehoben, der Ethik in den Begriffen des Gutes, der Tugend und der Pflicht die Grundbegriffe vindicirt zu haben, auf welche ihre Construction zurückkommen muss, soll sie wirklich Halt und Schluss gewinnen. Verf. bemerkt mit Recht, dass, so sehr sich auch noch mehrere neuere Ethiker gegen diese Einsicht sträuben, so werde sie doch nie wieder auf bleibende Weise rückgängig gemacht werden können. Aber es können ihm auch die Bedenken nicht entgangen sein, welche Schleiermacher wieder selbst (Die christliche Sitte, S. 77 f.) gegen die Übertragung dieser dreifachen Form von der philosophischen auf die christliche Ethik hatte. Sie waren bei ihm so gross, dass er sich zu einer ganz neuen Construction der letztern entschloss. Und allerdings will die Sache fortwährend sehr reiflich erwogen sein. Dennoch dürfte sich Schleiermacher manche Schwierigkeiten ohne Noth geschaffen haben; und so sehr wir die kunstreiche Architektonik seiner christlichen Sittenlehre bewundern, so will es uns doch je länger je mehr scheinen, als sei eine Vermittelung zwischen ihrer Gliederung und der der philosophischen Ethik nicht bloß möglich, sondern, wie auch Pelt in seiner Encyclopädie anerkennt, geradezu gefordert. Unser Verf. deutet gleichfalls darauf hin. Seinem Begriff vom Sittlichen zufolge muss dasselbe, da es das Product von zwei Factoren ist, der Natur und Persönlichkeit, welche, wenn auch in sehr verschiedener Weise, etwas Mannichfaltiges sind, selbst etwas Mannichfaltiges sein. Aber diese Mannichfaltigkeit ist auch wieder wesentlich einheitliche Totalität. Folglich lässt sich das Sittliche construiren und zwar 1) wie es *Product* ist, also rein und voll erscheint in der entfalteten Totalität seiner besondern Momente und ihrer Organi-

sation zur Einheit. So ist es das *Gut* und sofern es in seiner Vollständigkeit gedacht wird, *höchstes Gut*; 2) wie es die jenes Product hervorbringende *Causalität* ist oder die die sittliche Welt producirende *Kraft*. Insofern ist es die *Tugend*; 3) wie es die *Form* ist, welche dem für das richtige sittliche Produciren geltenden *Gesetz* entspricht. Insofern ist es die *Pflicht*. Alle drei Theile oder besser Seiten, Formen der Ethik, gehören ihrer relativen Selbständigkeit ungeachtet wesentlich zusammen. Jede enthält den ganzen Inhalt und stellt das Sittliche ganz dar, aber jede in einer eigenthümlichen Beziehung, was in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Schleiermacher's Auseinandersetzungen a. o. a. O. und in der philosophischen Ethik, sowie in den betreffenden Abhandlungen der vermischten Schriften des Weitem dargethan wird. Aber wenn der Verf. S. 199, vgl. 210, bemerkt, es habe mit dem Pflichtbegriff die eigenthümliche Bewandniß, dass seine Entstehung an sich die Abnormität der sittlichen Entwicklung voraussetze, so erinnert uns dies wol an die ähnliche Auffassung der Sache bei manchen neuern Sittenlehrern, z. B. bei Harless. Wir können von dem, was wir in diesen Blättern, Jahrg. 3, S. 1032, dagegen geltend machen mussten, bis jetzt Nichts zurücknehmen, und meinen, es verhalte sich mit jenem Begriff eben wie mit dem des höchsten Gutes und der Tugend, welcher an sich die abnorme Entwicklung auch nicht voraussetzt, erwarten jedoch desto begieriger den dritten Band, der mit der Pflichtenlehre die ausführlichere Nachweisung unseres Verf. bringen muss. Und wenn derselbe unmittelbar vorher andeutet, dass sich auch rein vom christlichen Standpunkte aus drei durch die ethische Construction zu lösende Aufgaben ergeben, welche den oben genannten entsprechen, nämlich 1) das von Christus gegründete sittliche Reich, 2) die vollendete Sittlichkeit Christi selbst und 3) die in jenem Reiche für das sittliche Handeln geltenden Normen, also die christliche Sitte im weitesten Sinne, wissenschaftlich zu begreifen: so glauben wir, in einer theologischen Ethik mussten dies sofort die durchherrschenden Grundgedanken werden, wenn dieselbe nicht doch wieder wie auf die philosophische gepropft dastehen soll. Und dagegen hatte Verf. selbst S. 33 f. auf das Entschiedenste protestirt. Deshalb aber reducirt sich uns die ganze Eintheilung noch nicht lediglich auf jene drei Theile. Wie wir vielmehr nach dem Obigen die Anthropologie als ersten Theil der theologischen Ethik betrachten, so möchten wir als ihren Schlussstein eine Teleologie fordern, in welcher die Verwirklichung des bis dahin mehr als ideale Bestimmung zu fassenden höchsten Gutes kraft der Tugend durch die Erfüllung der Pflicht nach den besondern Kreisen und Entwicklungsstadien der sittlichen Gemeinschaft vom evangelischen Standpunkte aus im organischen Zusammenhange dargestellt würde, also, was früher immer nur

von einer Seite betrachtet werden konnte, zusammengefasst wäre zum lebensvollen Ganzen. Der Übelstand, dass die Güter-, Tugend- und Pflichtenlehre, wie wir sie bei dieser mehr genetischen Anordnung construiren müssen, noch mit mancherlei Abstractionen behaftet bleibt, wird, wenn er sich bei wachsender Durchbildung der sittlichen Begriffe, sowol an sich wie nach ihrer Verknüpfung, nicht vermeiden lässt, schon durch die verhältnissmässig grössere Gleichmässigkeit der Glieder aufgewogen, anderer Vortheile nicht zu gedenken, namentlich der grössern Correspondenz, welche sich dadurch für die Ethik und Dogmatik ergibt. Vielleicht erörtern wir diese Punkte etwas ausführlicher im weitem Verlauf unserer Anzeige, zu deren Fortsetzung wir aber erst nach dem Erscheinen des Ganzen schreiten möchten. Der Verf., um nicht unbescheiden zu werden, wünschte zu ihr vorher ausdrücklich die Erlaubniß seines Leserkreises einzuholen. Es würde mehr als unbescheiden sein, ihm dieselbe geben zu wollen. Wir haben nur die Bitte, mit der Vollendung des Werkes nicht lange zu zögern.

Weit weniger erweckt Nr. 2 das Verlangen nach Fortsetzung. Hr. Böhmer kündigt sie an als eine „Bearbeitung der Wissenschaft des christlichen Lebens nach ihren einzelnen Bestandstücken“. Sie werde den Inhalt eines andern Buches bilden, „welches sich zu dem vorliegenden verhalten soll, wie der zweite Band zum ersten.“ Von einer solchen Bearbeitung der theologischen Ethik halte ihn die Rothe'sche Ethik nicht ab. Denn die seinige sei rein ethischer Natur und stehe nicht in so schlechtem Abhängigkeitsverhältniss zu Schleiermacher — ein Vorzug, nur von dem zu leugnen, der auf die Selbständigkeit in der Darstellung einer Wissenschaft keinen Werth lege. Auch gehe er um so freudiger an sein Werk, je grössere Anerkennung seine Dogmatik bei urtheilsfähigen Gottesgelehrten gefunden. Als Zeugniß dafür wird eine Äusserung aus Rudelbach's Zeitschrift angeführt. „Die Stimmen solcher Personen, welche zu einem Urtheil über dogmatische Erzeugnisse nicht befähigt sind, können natürlich nicht in Betracht kommen.“

Fürwahr — der Böhmer, um in einer vom Verf. öfter beliebten Weise zu reden, tritt schon im Vorwort mit nicht geringem Selbstgefühl auf. Was werden wir nun in dem Buche selbst bekommen! Es führt auch den zweiten Titel: „Die Wissenschaft des christlichen Lebens, nach Begriff, Form und Nothwendigkeit entwickelt,“ ist also eine Art Einleitung in die theologische Ethik und kann insofern an Daub's Prolegomena erinnern. Zugleich ist in diesem Titel der Inhalt seiner drei Hauptstücke angegeben. Das erste „sondert“ den Begriff der Wissenschaft. „Er ist einmal an sich. Sodann hat er eine Beziehung nach aussen.“ „Nach seinem Ansich“ wird er eben als Wissenschaft des christlichen Lebens festgestellt im Gegensatz zu denen,

welche die theologische Ethik als „christliche Sittenlehre“ fassen. Sowol „die Denkbestimmung: Sitte“, als den Ausdruck „Lehre“ glaubt der Verf. abweisen zu müssen. Jene unbedingt, denn nach dem durch den Sprachgebrauch geheiligten und vernünftigen Sinn bezeichne Sitte „das in die Augen fallende Verhalten einer *Einzelpersönlichkeit*, welches in derselben gleichsam seinen Sitz gefunden hat,“ — wie scharfsinnig, zumal da als Beispiel „bäuerische Sitte“ angeführt wird! — diesen wenigstens bedingt. Denn „Lehre“ deute noch nicht den nothwendigen engern Zusammenhang an, welcher zwischen den einzelnen Bestandtheilen der hier in Rede stehenden Disciplin stattfinde. Daher lieber „Wissenschaft“. „Doch damit, dass ich den Ausdruck Lehre mir nicht als etwas Ausdrückliches, als eine *res explicita* ancigne, verwerfe ich ihn nicht schlechthin, nicht als etwas Verborgenes, als eine *res implicita*. Spreche ich von einer Wissenschaft des christlichen Lebens, so habe ich nämlich die Wissenschaft von den Lehren des christlichen Lebens im Bewusstsein.“ „Leben aber deutet, wie das äussere, so das innere (christliche) *Benennen* an“ und ist „die Bewegung des als Wille sich ausprägenden menschlichen Selbstes in seinem Dasein. Wo auch nicht das Kleinste von dieser Selbstbewegung des Willens ist, da ist auch kein Leben desselben, sondern der Tod.“ Man sieht, der Verf., der hier nochmals ausdrücklich versichert, dass er das blinde Nachtreten und Nachbeten verabscheue, wird immer origineller. Nachdem dann noch einige tief sinnige Bemerkungen gemacht sind über die Nothwendigkeit, die christlichen Lebenslehren des neuen Testaments, insbesondere diejenigen die daselbst höchst schwankend und unbestimmt mitgetheilt sind — was wird dazu der „wackere Rudelbach“ (S. 104) sagen! — in festen und dialektischen Formen zu entwickeln, kommt der Verf. unter Anderem auf Schleiermacher's Forderung, dass die Ethik alles wahrhaft menschliche Handeln umfassen und verzeichnen müsse und ruft aus: „eine maaslose Forderung!“ — hinzufügend, die Ethik leiste genug, wenn sie die ethische Idee dermassen darlege, dass sie dem Menschen zeigt, wie er sie in allem wahrhaft menschlichen Handeln, z. B. im wissenschaftlichen, bürgerlichen ausprägen könne. Als ob Schleiermacher nicht gerade dahin gewollt hätte. Aber freilich, wenn er Hr. B. *in concreto* hätte einen Rath geben sollen, ob er eine theologische Ethik schreiben sollte, er würde wohl einige Bedenken gehabt haben.

Überhaupt legt sich die gespreizte Eitelkeit, der schulmeisternde Dünkel, die abgeschmackte Kleinigkeitskrämerei des Verf. je länger, desto widerlicher, oft auch recht possierlich zu Tage. Während er seine völlig unbedeutende Broschüre gegen Wislicenus eine „Leistung“ nennt, weist er Männer wie Jonas, wegen des von ihm mit gutem Grunde gewählten Titels für

Schleiermacher's christliche Ethik, wie Nitzsch, wegen der von ihm geforderten und versuchten Verbindung der Dogmatik und Ethik u. A. auf ziemlich hochfahrende Weise zurecht. Es ist ihm ein wahres Gaudium, wenn er sich an ein oder das andere Wort hängen und daran herumkritteln kann. Häufig versteht er jedoch gar nicht oder will nicht verstehen. Er biegt an den Behauptungen Anderer die Spitze um oder bricht sie ab, um dann eine armselige Polemik gegen sie zu kehren. Er kramt gern eine gewisse Belesenheit aus, mag sie zur Sache gehören oder nicht, protestirt feierlich gegen fremde Ausdrücke, betheuert, die möglichst durchgängige Reinheit der edeln deutschen Sprache liege ihm sehr am Herzen, fragt bei einem Citat aus des sel. Vogel Compendium der Moral, warum „der Geh. Kirchenrath“ statt „Tendenz“ nicht „Endzweck“ sage, meint, die „Form“ einer Wissenschaft lasse sich, wenn ein fremder Ausdruck gebraucht werden solle, auch als „Methode“ beschreiben, erfindet für Sophisten die Bezeichnung „Trugvernünftler“ u. dergl. m. Aber einen wesentlichen Gewinn in den Sachen hat unsere Wissenschaft mit der gegenwärtigen „Leistung“ nicht gemacht, noch dürfte sie ihn durch die Fortsetzung machen. Dies ergibt sich sofort weiter aus der Auseinandersetzung über ihren Begriff „in seiner Beziehung nach aussen.“ Hr. B. versteht darunter das Verhältniss der theologischen Ethik zur Dogmatik und philosophischen Ethik. Über den ersten Punkt wird Viel hin- und hergeredet, ohne die Hauptsache zu treffen. Rücksichtlich des andern Punktes heisst es: „Die Lebenslehren der philosophischen Ethik haben den merkwürdigen Gesichtszug des schlechthin Allgemeinen; sie machen eine solche Selbst-, d. h. Willensbewegung, im menschlichen Dasein, die überhaupt eine göttliche, gottwohlgefällige ist, zur Vorschrift,“ S. 29. „Sogar das, was auf die Erfüllung der christlichen Lebensregeln von Seiten des Christen folgt, d. h. die ewige Freude in Christo, ist, insofern als diese Freude eine angenehme Zuständlichkeit des Gefühls ist, verwandt mit dem unvergänglichen Heil, welches durch Vollziehung der zur philosophischen Ethik gehörigen Lebensregeln gewonnen wird,“ S. 33 f. Dennoch soll die theologische Ethik der philosophischen überzuordnen sein, weil sie Lebenslehren enthält, welche der letztern nicht eignen; z. B. „die Bestimmungen, welche die theologische Ethik macht über die Stellung des Bekenners Jesu zu der gesammten Anhängerschaft desselben.“ Kümmt es denn aber hier auf ein Mehr oder Weniger an und soll danach der alte so oft verdrehte Streit der Facultäten entschieden werden? Die ganze Frage greift vielmehr in das Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung zurück und setzt die richtige Fassung des Positiven im Christenthum voraus. Sie vermissen wir bei dem Verf., wozu sich noch die, freilich auch sonst nicht seltene Verwechslung des Christlichen und Theologischen gesell-

Das zweite Hauptstück: Von der Form, S. 35—117, handelt in einer ersten Abtheilung vom N. T. Dasselbe wird zuvörderst „*allein* als Erkenntnisquelle der sämtlichen zur Wissenschaft des Christenlebens gehörigen Bestandstücke“ gefasst. Katholische Tradition und kirchliche Sitte werden abgewiesen als „kirchliche Erscheinungen,“ welche nicht dafür gelten können, diese wieder unter handgreiflichen Misverständnissen und Verdrehungen von Schleiermacher's Gedanken über die Sache. Nicht viel besser geht's beim A. T. Hatte Schleiermacher gesagt, das Religiöse sei in ihm unzertrennlich mit dem Politischen verknüpft, so nennt Hr. B. das „leichtfertig“. Dass die Verknüpfung trennbar sei, beweise ja das N. T.; wo Christus „das Staatliche des Alten so scharf von dem Religiösen scheidet!“ Hatte jener behauptet, es bleibe vom A. T. kaum eine didaktische Anwendung übrig, so entgegnet dieser, sie lasse sich schon machen, wenn man nur nach Joh. 4, 24 das Anthropoeidische im A. T. gehörig tilge u. s. w. So wird das letztere doch *auch* Erkenntnisquelle, nur nicht in gleicher Weise, wie das neue, nicht so „von aussen her und unbedingt.“ Ja „Einzelnes im A. T. ist in dem Maasse bestimmte Vorherverkündigung Christi, dass der vorurtheilsfreie Leser geneigt wird, es für eine völlig geschichtliche Darstellung zu halten; Jes. 53!“ Die weitere Untersuchung verbreitet sich „der Sache gemäss“ über die vier Fragen: 1) Was das N. T. über die Entstehung der christlichen Lebensbestimmung lehre. Sie sind nicht aus dem menschlichen Herzen entsprungen, sondern auf Offenbarung zurückzuführen. „Freilich war, indem Gott Jesum, sei es durch Vermittelungen, z. B. des A. T., sei es unmittelbar in religiöser Beziehung belehrte, das Herz Jesu oder, um richtiger zu sprechen, die Vernunft dabei nicht schlechthin leidend, sondern auf thätige Weise empfänglich. Die Belehrungen wurden von Jesu anerkannt, durchdacht, geprüft und mit seinem sonstigen Gedankenkreise verarbeitet,“ S. 52 f. — eine Ansicht, welche wir in dieser äusserlichen Fassung längst überwunden glaubten und die mit der Bemerkung S. 57, dass durch das Sein des Vaters im Sohne jene Mittheilung ganz besonders ermöglicht wurde, wahrlich nicht gebessert wird. Sonst enthält dieser Abschnitt manche gute apologetische Bemerkungen, besonders gegen Feuerbach. Dasselbe gilt von den Erörterungen gegen Daumer bei 2) Welche Lebensbestimmungen werden vom N. T. dargeboten? Verf. bemüht sich, nachzuweisen, dass dieselben wahrhaft vernünftig seien. Aber theils muss er so der Entwicklung im zweiten Bande vorgreifen; theils verliert er sich ins Kleinliche, wie bei der Bemerkung, dass

Paulus dem Timotheus doch ein wenig Wein verordnet habe wegen seines Magens, welcher muthmasslich nicht leicht verdaute; theils kommen andere wunderliche Dinge vor. So S. 70: „Wie wenig das biblische Christenthum auf die Entleibung des Menschen ausgehe, erhellt daraus, dass es in den Sacramenten der Taufe und des Fusswaschens, des Nachtmahls und der Krankensalbung neben einer übersinnlichen, für den Geist des Menschen bestimmten Seite eine sinnliche hat, die sich auf den Leib desselben bezieht.“ Oder S. 91, wo geradezu behauptet wird, das N. T. stelle hier und da das irdische Glück als Beweggrund zur Vollziehung der christlichen Lebensvorschriften hin und verfare damit nur auf eine der angeborenen Beschaffenheit des Menschen angemessene Weise, indem dieser nicht blos Vernunft und Wille sei, sondern auch Gemüth, Gefühl, Sinnlichkeit. Dergleichen befremdet in der eudämonistischen Moral des vorigen Jahrhunderts nicht. Jetzt sollten wir doch darüber hinaus und mit den citirten Stellen Matth. 6, 23; 19, 29; Eph. 6, 2; 1 Petr. 3, 10 vorsichtiger sein. Die ganze Partie über die christlichen Beweggründe leidet an grosser Unklarheit. Sie zieht sich fort durch die Beantwortung der dritten Frage: Auf welche Weise werden die christlichen Lebensvorschriften im N. T. dargeboten? wo der Verf. vor lauter „Allerdings“ — „Allein“ — „Wol scheint“ — „Indess“ — wieder gar nicht recht zur Sache kommt, und erreicht ihren Höhepunkt bei der vierten: „Was wird vom N. T. als Zweck der christlichen Lebensbestimmungen dargestellt?“ Die ewige Seligkeit, obschon „die naturwüchsige Folge“ ihrer Vollziehung, soll es nicht sein, „falls die Sache haarscharf genommen wird.“ Sie ist lediglich der entferntere Zweck. Der nähere besteht darin, dass der Christ so frei von Sünde, d. h. so heilig werde, wie Christus, 1 Thess. 4, 3; 1 Petr. 2, 21 f.; vgl. Marc. 8, 34 — ein Zweck, den Verf., nachdem er ihn gegen allerlei mögliche Einwendungen zu rechtfertigen versucht hat, am Schlusse selbst wieder aufgibt durch die Bemerkung: „Jesus ist durch die Kraft des heil. Gottesgeistes ohne Anlage zur Sünde erzeugt. Die später Lebenden werden auf dem gewöhnlichen Wege mit dieser Anlage erzeugt. Wie aber Jesus die ihm angeborene Sündlosigkeit in seiner geschichtlichen Lebensentwicklung selbständig bewahrt hat, so lassen die nach Jesu Lebenden die ihnen angeborene Sünde mehr oder weniger in Thatsünden hervortreten, wenn sie sich auch bemühen, Jesum nachzuahmen.“

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 4.

5. Januar 1847.

Theologie.

Schriften von **Rothe** und **Böhmer**.

(Schluss aus Nr. 3.)

Kein Wunder, dass wir in der zweiten Abtheilung dieses Hauptstücks derselben Begriffsverwirrung begegnen. Vergebens haben die bedeutendsten neuern Ethiker vor der übereilten Aufstellung eines sogenannten Moralprincips gewarnt. Hr. B. lässt sich dadurch nicht irren. Der scharfen Kritik Schleiermacher's setzt er getrost als allgemeines Princip entgegen: „Wiederherstellung des ethischen Lebens aus der Verneinung seiner Bejahung.“ Und wenn alle Moralprincipien sich „als einseitig und unbestimmt“ zeigten — dies Eine sei es nicht. Es empfehle sich so durch Allseitigkeit wie durch Bestimmtheit. Wir möchten namentlich die letztere darin sehen, da gerade das Ethische, der Hauptbegriff, absolut unbestimmt gelassen ist, wir uns also offenbar im Kreise drehen, der andern Übelstände nicht zu gedenken. Das Princip der christlichen Ethik aber soll sein: „Wiederherstellung des christlichen, d. h. des von Christus geführten Lebens aus der Verneinung seiner Bejahung.“ Kein Bestandtheil der christlichen Ethik, der sich nicht aus diesem tief sinnigen Gedanken ungezwungen ableiten lasse. Auch empfehle er sich dadurch, dass er nicht die Gestalt eines Gebotes habe. Zugleich werde er im geschichtlichen Gesamtleben der Kirche vorgefunden, wie die Masse derjenigen Christen beweise, *deren christliches Leben, nachdem es durch die Sünde verneint war, in seiner Reinheit wieder hergestellt ist*, S. 130 f. Aber die Sache so gewendet, würde sich ja die ganze Ethik streng genommen auf die Lehre vom Rückfall in die Sünde und von der Wiedergeburt aus ihm reduciren. Hr. B. verwechselt offenbar wieder zwei verschiedene Dinge. Er hat läuten hören und nicht zusammenschlagen. Man sieht wol aus dem Folgenden, wohin er will. Erst soll — dies ist die Gliederung des Systems — das christliche Leben nach seiner allgemeinen Beschaffenheit, d. i. als ein unschuldiges, von der Sünde freies besprochen werden, welches in Gottes heil. Geist und dem freien Willen des Menschen seine Voraussetzungen, in der Seligkeit seine Folge hat. „Der zweite Theil besitzt in der Verneinung der Bejahung seinen Vorwurf.“ In ihm wird *das christliche Leben* dargestellt als ein solches, das durch den freien Menschenwillen *aufgehört hat, ein christliches zu sein* — eine Aufgabe, deren

Lösung nur Hrn. B. möglich sein dürfte. Der dritte Theil bringt dann zu dem Satz und Gegensatz die Einheit von Beidem, indem er zeigt, wie das widerchristlich gewordene Leben unter Anwendung der vom Christenthum dargebotenen Hilfsmittel wieder zu einem christlichen und heiligen werde, S. 114. Es schwebt ihm also jener Gang vor, bei welchem, um erst eine allgemeine Basis und Norm zu gewinnen, das Ideal der Sittlichkeit zum Ausgangspunkte genommen, dann der Mensch auf dem Standpunkte der Entzweiung dargestellt und drittens gezeigt wird, wie sich nach Aufhebung der letztern das nun erst wahrhaft möglich gewordene christliche Leben gestalte, ein Gang, der öfter eingeschlagen ist und mit Recht der genetische heissen könnte. Das Richtige an ihm ist aber bei dem Verf. so verkehrt zu Tage gekommen, dass es schwer hält, es herauszufinden. Auch hat er, so viel er sich auf seinen Fund zu Gute thut, selbst kein rechtes Vertrauen zu ihm. Er gibt zu, es könne gegen jenen Grundgedanken mannichfacher Widerspruch erhoben werden. „Allein — jeder Widerspruch erweist sich durch sich selbst, d. h. dadurch, dass er der Wahrheit widerspricht, als einen falschen. Und sollte an dem Widerspruche selbst etwas Wahres haften, so ist dasselbe eigentlich ein von dem Widersprechenden nicht anerkannter Bestandtheil jenes Einen Grundgedankens,“ S. 107. Da haben wir's.

Wir übergangen, was im dritten Hauptstück, S. 117 — 121 von der Nothwendigkeit einer christlichen Ethik so unvollständig als flüchtig angehängt ist und bemerken nur, dass es unter der Vorrede heisst: „Geschrieben in geschäftsfreien Augenblicken meines Aufenthaltes auf der berliner Landessynode.“ Wenn das ganze Buch in solchen Augenblicken entstanden ist, so erklärt und entschuldigt dies allerdings Viel, stösst aber den alten wohl zu beherzigenden Satz nicht um: *Citius veritas emergit ex errore, quam ex confusione.*

E. Schwarz.

Politik.

Le Peuple, par Michelet. Paris, au Comptoir des imprimeurs unis. 1846. 8. 3 Fr. 50 Cent.

Ein in der bekannten leichten Manier des Verf. mit Geist und Phantasie, hin und wieder auch mit einer gewissen Begeisterung geschriebenes Buch. Schade,

dass dieser Stimmung des Verf. die Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit der Ideen nicht immer zur Seite gehen. Hauptrichtung ist es darin: 1) Frankreich als das Land und das Volk darzustellen, die von jeher für die höchsten Güter der Menschheit mit der grössten Aufopferung allen andern vorangeschritten seien, und 2) zu zeigen, dass die fernere Erfüllung dieses grossen Berufs von Frankreich darin bedingt sei, dass hier das Princip der Freiheit und Gleichheit geltend gemacht und dadurch die Masse des Volks mehr und mehr gehoben werde. Die erstere Behauptung hat der Verf. weniger durch geschichtliche Thatsachen bewiesen, als mit vornehm naivem Nationalstolz vorausgesetzt (p. 275 sq.; 279 sq.). Die andere Behauptung sucht er durch eine kritische Beleuchtung der Einrichtungen und Massregeln darzuthun, wodurch jetzt seiner Ansicht nach die Früchte der Revolution mehrentheils verkümmert und vereitelt würden. Unstreitig hat derselben der Bauernstand den Vortheil des freien Eigenthums zu verdanken. Dieser Vortheil wird freilich durch die immer steigende Last der Abgaben und die Folgen des Mauth- und Zollsystems sehr verringert, wodurch dem Bauer die Anschaffung seiner Bedürfnisse und der Absatz seiner Erzeugnisse im Ausland erschwert wird. „Der Handwerker,“ sagt der Verf. p. 26, „ist für die Bauern ein Gegenstand des Neides.“ Dennoch macht er im zweiten und vierten Abschnitt (des ersten Theils) eine traurige Schilderung vom Zustand eines bedeutenden Theils der Handarbeiter. Die Schuld schiebt er der Vermehrung und Vervollkommnung der Maschinen zu, die zwar die Wohlfeilheit vieler Waaren, mithin auch für die grosse Menge die Möglichkeit ihrer Anschaffung befördert, aber auch die meisten Fabrikarbeiter in eine elende, dem Geist und Körper unersprießliche Sklaverei versetzt, die unglücklicherweise schon in früher Kindheit beginnt, während die Kinder der Landleute im Vergleich ein glückliches Leben führen. Dagegen beschreibt der Verf. p. 54 sqq. das Familienleben des Handwerkers, der in seiner Wohnung arbeitet, mit reizenden Farben. „Der Reiche,“ sagt er, „hat nie diesen grossen Genuss, diese höchste Segnung des Menschen, jeden Tag seine Familie durch sein Bestes, seine Arbeit, zu ernähren. Der Arme allein ist Vater.“ Die Übertreibung springt hier in die Augen. Die idyllische Darstellung der Haushaltung eines Handwerkers, die nun folgt, ist zwar nicht erdichtet; aber in der Wirklichkeit erscheint sie nur als Ausnahme. Im vierten Abschnitte geht der Verf. zur Schilderung der Schattenseite des Zustandes der Krämer oder Detailverkäufer über. Ihr Hauptstreben geht nach ihm dahin, dass der Arbeiter ihm behülflich sei, den Käufer zu betrügen, der seinerseits glänzende Waare um geringen Preis begehrt. Der folgende Abschnitt beschreibt das Elend der grossen Mehrheit der Angestellten (*Fonctionnaires*), unter denen die Schullehrer auf

der niedrigsten Stufe stehen. „Das Land,“ sagt der Verf. p. 93, „das diejenigen, die das Volk zu unterrichten berufen sind, am geringsten belohnt, ist das heutige Frankreich, während das Frankreich der Revolution den Grundsatz aufgestellt hat: Die erste Ausgabe des Staats sei der Unterricht.“ Wohl, in der Theorie! Aber, wenn es dem Convent damit Ernst war, was hinderte ihn, von den Milliarden Kirchenguts, das er einzog, jedem Bezirk, jeder Gemeinde für den Unterricht das Nöthige anzuweisen? Die Habgierde schamloser Marktschreier der Freiheit zog es eben damals vor, diesen Nationalschatz mittels selbststüchtiger Verwaltung und schnöder Mäckelei mit Staatspapieren in Rauch aufgehen zu lassen. Mit Worten für den Volksunterricht war man verschwenderisch. In der That geschah dafür — Nichts. Der herbste Tadel des Verf. trifft die Bürgerschaft, den Mittelstand, *la Bourgeoisie*, jene zahlreiche Klasse, die seit der Revolution sich an die Stelle der Vornehmen geschwungen oder eingeschwärzt hat, und im Besitz des meisten Vermögens ist. Ein aristokratischer Geist, der aber nur sein Besitzthum zu wahren bedacht ist, hat sich in ihr ausgebildet. Dies ist dem Verf. ein wahrer Ärger. Einer der Industriellen soll geäußert haben: man brauche nunmehr keine grossen Männer mehr. Schon glaubt die Presse, gleichen Sinnes, der Kunst und der Kritik entbehren zu können. *On veut l'art au rabais*. Mittelmässigkeit in allen Dingen bezeichnet der Verf. als den Zustand, an dem sich die Bürgerschaft, zumal die industrielle, genügen lasse. Die vor der Revolution, sagt er, habe sich oft durch ihr Streben über ihren Stand hinaus lächerlich gemacht; die jetzige werde es durch ihre kindische Angst, in ihrem Besitze gestört, beeinträchtigt zu werden, weshalb sie ungern sieht, dass die tiefer Stehenden sich zu ihr erheben, sich ihr gleichstellen wollen. Je mehr sie sich aber von dem untern Volke zurückzieht und abscheidet, desto mehr verliert sie an fester Haltung und an frischer Lebenskraft zum Fortschreiten. *Plus on monte dans les classes supérieures, moins on est vivant* (p. 120). Der Mann des Volks ist nach dem Verf. vor Allem der Mann des Instinkts und der Handlung (p. 130). Derselbe beklagt, dass man das Volk nur aus den (jetzt öffentlichen) Verhandlungen vor den Gerichten, nicht aus seinem gewöhnlichen Leben kennen lerne und nur darnach beurtheile. Im Kinde, meint er, sollte man das Volk studiren. „Das Kind, das wie das Volk sich in der glücklichen Unkunde der Conventionsprache, der gemachten Formeln und Redensarten befindet, welche der Mühe der Erfindung entheben, zeigt uns durch sein Beispiel, wie das Volk seine Sprache stets suchen und finden muss. Und Kind und Volk finden sie oft mit glücklicher Energie (p. 165). Der Verf. erblickt auch (p. 81 sq.) in dem jungen Thiere Ähnlichkeit mit dem Kinde, und glaubt, das Thier sehe die dunkle Seite der

Natur, der Mensch die lichte (p. 182). Zu weit geht er aber, wenn er (p. 183) unsere Verbrüderung (*fraternité*) auch auf die Thiere und Pflanzen ausdehnt, obgleich auch für sie dem Menschen ein grosses Mitgefühl wohl ansteht, welches sich zwischen Kindern und Thieren in besonderem Grad und so naiv kundgibt. Der Verf. setzt überhaupt hohen Werth auf den Instinkt (Naturtrieb), der der Überlegung vorhergehe und das Genie befruchte, und will, dass die gebildeten Klassen sich an der Quelle des Volksinstinkts ihre Verjüngung suchen, nicht im blossen Wissen, am wenigsten in der Scholastik (p. 216). Alsdann, meint er, werde Jeglicher, ungeachtet der Ungleichheit der Stände und Interessen, der Freund seines Vnlkes, seines Vaterlandes werden, indem Alle sich mit einander befreunden und wechselseitig mit Liebe würdigen, heben und fördern lernen. Das wäre allerdings die rechte, des Menschen würdige Vereinigung, die der Seelen, der Herzen, ohne welche jede andere, blos durch Interessen oder Bedürfniss des Lebensunterhaltes gestiftete nur geringen Werth und wenigen Bestand hat. Richtig ist ferner die Bemerkung (p. 202), dass die Liebe zum Vaterland, weit entfernt, mit der Natur zu streiten, ein mächtiges Vehikel abgebe, um in Jeglichem seine Natur so zu entfalten, dass er an der Harmonie des Ganzen der Menschheit den gebührenden Antheil nehme. Mit der Nationalität würde alles Leben in der Welt aufhören (p. 205). Nichts belebt und unterhält aber den Sinn für sie besser, als wenn alle Klassen einander schon von der ersten Jugend an, besonders in den Schulen, kennen und schätzen lernen, wenn man angewöhnt wird, jede Person nach ihrem innern Werth und ihrem Verdienst, nicht nach Geburt und Reichthum zu würdigen, wenn in der öffentlichen Meinung das Vortrefflichste, das in jedem Zweig geleistet wird, zur höchsten Achtung und Verehrung gelangt. Mit Recht verlangt der Verf., dass die Nationalerziehung, um echte Patrioten zu bilden, Glauben an die Vorzüge, die Lebenskraft des Vaterlandes einflössen müsse. Nur ein solcher tiefbegründeter Glaube kann den Sinn für Aufopferung wecken, und ohne diesen Sinn ist Vaterlandsliebe ein leeres Wort. Des Verf. Behauptung: dass Frankreich in allem dem obenanstehe, widerlegt leider ein grosser Theil vom Inhalt seines Buches selbst. Die französische Eigenliebe erlaubt ihm aber nicht, gegen andere Nationen gerecht zu sein. Doch weit mehr als dies haben dem Ref. mehre seiner Äusserungen über das Christenthum (z. B. p. 181) misfallen. Er sagt von ihm: es habe allgemeine Menschenliebe und Anerkennung der Menschenwürde versprochen, aber sein Versprechen nicht erfüllt. Dies lässt sich doch offenbar mit weit mehrem Grund von den französischen Herolden der allgemeinen Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit, die der Verf. so hoch stellt, als von denen des Christenthums behaupten. Diese be-

siegelten alle ihr Wort mit dem Beispiele der grössten Hingebung und Aufopferung, und wenn im Verlaufe der christlichen Jahrhunderte die Liebe noch nicht die Beherrscherin und die Seele aller Völker geworden ist, so haben fürwahr der Buchstabe und der Geist des Evangeliums daran keine Schuld, sondern diese fällt ganz auf die Tücke und Umtriebe der lichtscheuen Selbstsucht, auf den Lügengeist der menschlichen Leidenschaft und Politik, die sich so gern mit den Farben der Menschenliebe schmücken, um ihren selbstischen Zwecken Geltung zu verschaffen. Die Rohheiten und Härten des finstern Mittelalters sind dem Christenthum fremd, nicht minder sind es die Sophismen seiner spitzfindigen, zum Theil wohlmeinenden, aber auch anmassenden Scholastik, die, indem sie das Christenthum zu erklären und zu ergänzen, zu vervollständigen vorgab, es mehrentheils nur entstellte und verdarb. Das wahre, ungefälschte Christenthum hingegen enthält in seinem Wesen eine Kraft, die allein wie keine andere auf Erden, den Übelständen der Gesellschaft abzuhefen vermag, wo immer die Menschen seine Lehren und Vorschriften ins Gemüth und Leben aufzunehmen geneigt sind. Durch die Beobachtung seiner Grundsätze wären alle die Verderbnisse und Misbräuche und Ungerechtigkeiten, welche Revolutionen in der Welt hervorgerufen haben, verhindert worden; mithin hätten auch die Weltzustände nie Platz greifen können, welche die Völker zu dem Gedanken hingedrängt haben, die Beachtung der Rechte und der Würde der Menschheit auf dem gefährvollen und unsichern Wege gewalthätiger Empörung suchen zu müssen. Doch jetzt wie ehemals und zu jeder Zeit wird, wie Christus es der Welt kund gethan, Gottes Friede auf die herabkommen, die guten Willens sind, wogegen alle (obgleich in hohem Grad schätzbare) Wissenschaft und Kunst, Klugheit, Scharfsinn und Betriebsamkeit für sich allein das Reich des Friedens (der Eintracht, der Zufriedenheit, der Wohlfahrt der Gesammtheit) auf Erden zu begründen vergeblich sein werden. Ref. hofft mit Zuversicht, dass auch den reichbegabten Verf. seine Studien und Erfahrungen noch einst zur Einsicht und Überzeugung hiervon geleiten werden.

Konstanz.

J. H. v. Wessenberg.

Jurisprudenz.

Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie mit besonderer Rücksicht auf Socialismus und Communismus, von Dr. *Heinrich Lintz*. Danzig, Gerhard. 1846. Gr. 8. 20 Ngr.

Wir bewillkommen diese kleine Schrift als einen höchst schätzenswerthen Beitrag zu einer Wissenschaft, die fürwahr noch sehr jung zu nennen ist und die kaum

zwei oder drei ihr ausschliesslich gewidmete Werke der neusten Zeit aufzuweisen hat. Es ist diese Wissenschaft keine andere als die *Geschichte* der Rechtsphilosophie, deren hohe Bedeutung für die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete des Rechtes in Praxis und Theorie Niemand leugnen wird, der da weiss, wie mancherlei rechtsphilosophische Systeme gerade jetzt nebeneinander existiren, welche Gegensätze, ja welche Widersprüche unter den verschiedenen Rechtssystemen der Zeit vorhanden sind, und der da begriffen hat, dass ein so verzweifelter Kampf nicht anders als durch ein tiefes Studium aller rechtsphilosophischen Systeme der Vergangenheit und Gegenwart einer versöhnenden Endschafft entgegengeführt werden mag. Denn die grosse Aufgabe einer Geschichte der Rechtsphilosophie geht nicht bloss dahin, das Princip und die Methode der einzelnen Rechtssysteme als solcher kennen zu lernen, sondern zugleich — und dies scheint denn doch die Hauptsache zu sein — möglichst den inneren Zusammenhang unter den einzelnen Theorien nachzuweisen, also aufzudecken wie das eine System aus dem andern hervorgegangen, dessen Variation, dessen Gegensatz, dessen Consequenz mit mehr oder weniger Vollkommenheit geworden sei, damit zuletzt die Doctrinen der Gegenwart als nothwendiges Ergebniss aller frühern Forschungen erscheinen und trotz ihrer Verschiedenheiten und trotz ihrer Widersprüche die Voraussetzungen einer höhern versöhnenden Einheit in sich tragen, die allerdings erst in einer folgenden Zeit durch ein neues System in concreter Weise zur Erscheinung zu kommen vermag. Der Verf. hat nun in beiderlei Hinsicht jene Aufgabe mit rühmlichem Eifer und mit unleugbarem Erfolge zu lösen gesucht, wenn auch sowol in den Details als auch in der von ihm versuchten principiellen Verknüpfung der einzelnen Systeme manches Mangelhafte zum Vorschein gekommen zu sein scheint. Der Verf. steht auf Hegel'schem Standpunkte und sucht einseitig von diesem aus die theoretischen Gebilde des Rechtes aus Vergangenheit und Gegenwart zu kritisiren, da es doch scheinen will, als ob dieser rechtsphilosophische Standpunkt des Hegelthums gegenwärtig auf vielen Seiten schon überflügelt, um nicht zu sagen von andern Systemen des Rechtes überwunden sei. Die Hegel'sche Rechtsphilosophie hat die schärfsten Kritiker gefunden und neue Systeme haben sich nach und auch wol schon auf ihr erhoben. Indessen dem mag nun sein wie ihm wolle, der Verf. hat unstreitig einen wissenschaftlichen Standpunkt eingenommen, der auch jetzt noch eine grosse Geltung hat und von welchem aus es demselben hauptsächlich gelingen muss, einen gewissen innern Zusammenhang unter den einzelnen Systemen aufzuspüren und nachzuweisen. Freilich ist die Hegel'sche Färbung bisweilen

sehr stark und dann beschränkt sich die Ausführung mehr auf einzelne Andeutungen. Der Verf. schreibt eben nur einen „Entwurf.“ In einer kurzen Beurtheilung der Specialitäten des Werkes wollen wir hierüber noch einige Nachweisungen geben.

Es ist zu bedauern, dass der Verf. die wissenschaftlichen Vorarbeiten auf dem Gebiete der Geschichte der Rechtsphilosophie nicht fleissig genug benutzt hat. In den einleitenden Bemerkungen hält er nur die Arbeiten von Raumer's und Stahl's einer kurzen, abfertigenden Kritik werth, ohne der nicht unbedeutenden Verdienste Warnkönig's und nun vollends Rossbach's auch nur zu gedenken. Rossbach wird zwar auf der drittletzten Seite des Werkes (S. 128 Anm.) noch flüchtig erwähnt, aber der Titel seiner Schrift falsch angegeben. Und doch will es uns bedünken, als ob der Verf. gerade aus Rossbach Mancherlei sowol in den Einzelheiten, als in der Auffassung des Ganzen hätte lernen können. Ganz besonders aber würde durch fleissige Benutzung der Rossbach'schen Arbeit die geschichtliche Darstellung der neusten, nachhegel'schen Bestrebungen auf rechtsphilosophischem Gebiete nothwendig haben besser ausfallen müssen als es nun eben geschehen ist.

Unter Recht versteht dann der Verf. bloss das, was Hegel vorzugsweise abstractes Recht nennt, und gibt demnach nur eine Geschichte der Philosophie des Privatrechtes oder besser des Vermögensrechtes. Diese Beschränkung hat wol auch durch den Zusatz auf dem Titel: „mit besonderer Rücksicht auf Socialismus und Communismus“ angedeutet werden sollen. Freilich nimmt der Verf. auf die socialistischen Erscheinungen nicht immer soviel Rücksicht als man nach dem Titel zu erwarten berechtigt ist. Wenigstens wäre es wol sehr zweckmässig gewesen, zu diesem Zwecke aus dem Alterthume Plato und aus der neueren Zeit besonders auch Th. Morus mit seinem Utopien zu erwähnen. — Eine so gewaltsame Scheidung des sogenannten Rechtes vom Staate und Staatsrechte, wie sie Hrn. Lintz beliebt, findet sich übrigens nicht einmal bei Hegel, der bekanntlich in seiner „Rechtsphilosophie“ auch das Staats- und Völkerrecht abhandelt. Der Verf. findet hierin nur in den Anhängern Krause's, die er übrigens völlig ignorirt, Genossen. Ahrens und nun auch Röder verstehen unter Rechtsphilosophie etwa dasselbe, was unser Verf. Sonst ist es in Praxis und Theorie noch durchaus eine sich von selbst verstehende Sache, dass Recht die Norm und Ordnung für das menschliche Gemeinwesen nicht weniger in der privaten wie in der öffentlichen Sphäre, also Privat-, Staats- und Völkerrecht sei. Selbst die Leugner des Völkerrechtes glauben denn doch ausser dem Privatrechte noch das Staatsrecht als ein wirkliches Recht annehmen zu müssen, freilich nach ihrer eigenen Theorie wie es scheint, ohne allen Grund.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 5.

6. Januar 1847.

Jurisprudenz.

Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie u. s. w.,
von Dr. Heinrich Lintz.

(Schluss aus Nr. 4.)

Ungeachtet nun der Verf. mit seiner gewaltsamen Scheidung des (abstracten) Rechtes von den übrigen Sphären des Rechts im Staats- und Völkerleben in der Gegenwart so ziemlich vereinzelt dasteht, betrachtet er dieselbe doch als *sich von selbst* verstehend, als völlig zugegeben und macht demnach auch nicht einmal den Versuch, seine Ansicht irgend näher zu entwickeln und zu begründen. Es heisst nur ganz kurz: „Das Recht in dieser strengen Abgrenzung ist die allgemeine Norm für die Verhältnisse der Menschen als Personen; Person aber ist der Mensch, insofern man von seinen moralischen und staatlichen Zuständen abstrahirt, und ihn, rein als einzelnes vernünftiges Wesen, einem anderen Einzelnen gegenübergestellt, die Natur als streitiges Object zwischen sie gesetzt denkt,“ als ob man nun zuvörderst nicht auch von moralischer, staatlicher, politischer Persönlichkeit des Menschen spräche? Also ist schon der Sprachgebrauch durchaus gegen eine solche Trennung, die eben nur durch eine Abstraction und Fiction zum Vorschein kommt. Im praktischen Leben ist jenes sogenannte Recht in der innigsten Verbindung, ja Verschmelzung mit staatlichen Verhältnissen und die beiderseitige Natur derselben lässt sich nur dann wahrhaft finden und erkennen, wenn man jene sogenannte Rechts- und diese Staatsverhältnisse unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt stellt, wenn man beide als Ausflüsse eines Gemeinsamen auffasst, nämlich des Rechtes in seiner weitesten und jetzt allerdings in Theorie und Praxis noch wahrhaft gewöhnlichen Bedeutung. Erst wenn man dieses Genus des Rechtes in seinem allgemeinen Wesen wahrhaft begriffen hat, wird man im Stande sein, seine Species im sogenannten abstracten Rechte, im Staats- und Völkerrechte nach ihrer besondern Natur und in ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit zu ergründen. Der Verf. fährt dann fort: „Das Recht kennt bloß ein äusserliches Nebeneinander selbständiger Wesen.“ Damit ist allerdings das abstracte (Privat-) Recht in gewisser Weise charakterisirt; nur muss man im Geiste Hegels und wie es scheint ziemlich willkürlich, das ganze Familienrecht davon ablösen, sowie alle diejenigen dinglichen und obligatorischen Rechte, die mehr oder weniger aus organischen Banden der Menschen erwachsen, ausscheiden. Demnach würde

schon ein einfaches Erbpachtsverhältniss u. s. w. nicht unter den Gesichtspunkt dieses sogenannten Rechtes fallen. Endlich heisst es: „Ihre (der selbständigen Wesen nämlich) Gesamtheit kann auch als ein organisches Ganzes angesehen werden; es können die Gesetze dieses Ganzes und die Verhältnisse der Einzelnen in ihm betrachtet werden; aber dann ist nicht mehr vom Recht, sondern vom Staat die Rede. Beides sind ganz getrennte Sphären, die auf verschiedenen Grundanschauungen beruhen. Diese Blätter haben nur die Sphäre des Rechts zum Zwecke.“ — Es scheint als ob auch die Familienverhältnisse, ja ein gewöhnliches emphyteutisches Verhältniss nach dieser Anschauungsweise bei gehöriger Consequenz zur Sphäre des Staats im Gegensatz des Rechtes gezogen werden müssen. Wenn aber dies nicht der Sache Gewalt anthun heisst, so überhaupt niemals. Hegel sucht diese Widersprüche auf die Art zu vermeiden, dass er dem abstracten Rechte die Sittlichkeit mit ihren verschiedenen Momenten in Ehe, Familie und Staat gegenüberstellt und somit etwa zwischen abstractem und sittlichem Rechte unterscheiden möchte. Und wenn gleich auch diese Trennung nicht zu ertragen scheint, so ist sie denn doch nicht so augenscheinlich verkehrt, wie die des Hrn. L., der freilich am Ende nichts gethan hat, als die Hegelschen Sätze mit Consequenz entwickelt. — Nach dieser Ansicht muss das Recht ebenso getrennt vom Staate erscheinen wie von der Moral und Religion. Demnach ist es auch ganz consequent, wenn der Verf. zu folgender horribeln Behauptung kommt: „Der Staat beruhte im Alterthume, wie die Kirche im Mittelalter auf der Tugend, auf der Gesinnung, und darum (!) waren beide vergänglich. Der neuere Staat ist auf einem festeren (!) Fundamente errichtet, er geht vom abstracten Menschen aus.“ Wenn dies nicht zweideutig oder besser: verkehrt ist, so gibt's nichts Verkehrtes. Wenn der Verf. doch nur wenigstens gesagt hätte: der Staat des Alterthums beruhe eben noch bloß auf der Tugend; es sei noch nicht zur Anerkennung der Persönlichkeit gekommen, dann würden ihm vielleicht Viele beistimmen. Wie er sich aber jetzt abstract ausgedrückt hat, so ist nicht leicht an Zustimmung zu denken. Ist es ferner nicht wenigstens eine sonderbare Ansicht zu nennen, dass die abstracte Menschlichkeit (also etwa Persönlichkeit des Menschen) ein festes Fundament des Staats sei als die Tugend? Gerade umgekehrt wird die Persönlichkeit ohne die Tugend, also das Recht wie der Staat ohne Moralität und Religiosität eines festen



Fundamentes überhaupt baar sein. Auf solche Weise wird die innige Verbindung von Recht, Moral und Religion, welche als drei Grundrichtungen des einen ethischen Wesens des Menschen alle menschlichen Verhältnisse erfüllen und beherrschen sollen, in der höchsten Sphäre des Rechtes, im Staate, vernichtet. An eine Durchdringung der Moral und der Religion in die Verhältnisse des sogenannten abstracten Rechtes ist dann natürlich noch viel weniger zu denken. Dass übrigens bei einer organischen Verbindung der verschiedenen ethischen Gebiete eine wissenschaftliche Unterscheidung möglich und nothwendig sei, soll keineswegs geleugnet werden. Wir protestiren nur gegen jede gewaltsame, darum allemal nicht wahrhaft wissenschaftliche Trennung jener Gebiete.

Von dem neueren Staate behauptet der Verf. unmittelbar weiter S. 7: „Als seine Unterlage bildet sich gewissermassen abgesondert die Sphäre der Rechtsverhältnisse, die bürgerliche Gesellschaft (— dieser letztere Ausdruck darf demnach hier doch wol nicht im bekannten Hegel'schen Sinne, sondern in einem dem Verf. ganz eigenthümlichen genommen werden —). Rechtsverhältnisse hat es zu allen Zeiten gegeben, aber sie sind bis dahin noch nie der Nerv einer Zeit gewesen; jetzt werden sie es; und wie stets der wesentliche Inhalt eines Zeitalters auch seine Philosophie erfüllt, so werden sie jetzt der Gegenstand der Philosophie. Alle praktische Philosophie dieser Ära ist wesentlich (!) Rechtsphilosophie. Der Staat selbst erscheint ihr nur als Rechtsanstalt, und auf die Rechtsprincipien werden alle ihn betreffenden Fragen reducirt. Erst in der letzten Periode wird der Staat wieder vom Rechte getrennt, und seine ihm eigene Bedeutung ihm vindicirt. Er erfüllt jetzt wieder das ganze Leben; das Recht hat aufgehört die Angel zu sein, um welche die äussern menschlichen Verhältnisse sich drehen; die Philosophie ist wieder Staatsphilosophie (!).“ — Zuvörderst ist es denn doch nicht richtig, dass die Philosophie des 17. und 18. Jahrh., der, wie Hr. L. sagt, neuern Ära, etwa seit der Reformation, wesentlich Rechtsphilosophie, am wenigsten im Sinne des Verf., gewesen sei. Es charakterisirt sich sogar die Grotianische, Pufendorf'sche, selbst noch Wolff'sche sogenannte Rechtsphilosophie als Moralphilosophie. Die wissenschaftliche Scheidung von Moral und Recht (in unserm Sinne), wird noch nicht gemacht. Erst seit Thomasius und mit Entschiedenheit und Allgemeinheit sogar erst seit Kant und Fichte wird das Recht in seiner Eigenthümlichkeit von den übrigen ethischen Gebieten unterschieden. — Dass aber die Philosophie jetzt nicht „wieder Staatsphilosophie“ sei, wird unbedenklich Jeder zugeben, der da weiss, dass gerade jetzt von Ahrens und Röder Rechtsphilosophien (im Sinne des Verf.) herausgegeben und dass die philosophischen Bestrebungen auf naturwissenschaftlichem und theologischem Gebiete u. s. w. sehr bedeutend sind. Auch lässt sich sehr wohl die Behauptung bestreiten, dass die Staaten jener Ära Rechtsanstalten (im Sinne des Verf. selbst nicht) gewesen seien. Es waren die Lehnstaaten sowie die absoluten Monarchien der Zeit mehr noch Polizeistaaten, ja Patriarchalstaaten als Rechtsstaaten. — Wenn man unter Recht dann nur nicht das engbegrenzte Verhältniss des Verf., sondern die Totalität, das organische System aller der Verhältnisse und Zustände ver-

steht, welche bis jetzt als Rechtszustände in Theorie und Praxis bezeichnet worden sind, so wird man auch die Charakteristik des Staats als einer Rechtsanstalt ganz treffend nennen müssen. Das Recht im Staate, also das Staatsrecht ist dann allerdings nicht das abstracte und todte Ding, welches der Verf. unter Recht versteht und welches fürwahr blos deshalb so hinfällig und gebrechlich dasteht, weil es in einer gewaltsam zu Stande gebrachten Trennung von den übrigen, nothwendig und organisch mit ihm in Verbindung stehenden Sphären wie der Ethik überhaupt, so insbesondere der übrigen Rechtsstufen fingirt wird. Der Staat ist die höchste Blüthe, die höchste Potenz des Rechtes, und er kann gar keinen andern höhern Beruf haben als den, Rechtsanstalt, nämlich der organische Zusammenschluss aller Rechtsverhältnisse von dem einfachsten, abstractesten Institute herab bis zu den complicirtesten und vollkommensten Rechtseinrichtungen herauf, die Anstalt für die Beherrschung der einzelnen Rechtsinstitute zu sein. — Endlich muss man es als eine vermessene Selbstüberschätzung des Hegel'schen Rechtsphilosophen erklären, wenn der Verf. S. 7 folgende Behauptung aufstellt: „Die Rechtsphilosophie (nämlich in der Hegel'schen, soweit diese das abstracte Recht liefert, doch wol?) ist abgeschlossen; sie wird sich im Einzelnen noch ausbilden, aber wie sie selbst nicht mehr das Princip des Lebens ist, wird sie auch kein neues Lebensprincip mehr erhalten; das Detail mag verändert werden, ihr allgemeines Princip bleibt dasselbe.“ So kann nur ein von dem Glanze der Hegel'schen Meisterschaft geblendeter Bewunderer sprechen, welcher gegen die mancherlei reformatorischen Versuche auf dem Gebiete des Rechtes, besonders auch des abstracten, geradezu blind ist. Ist denn die rechtsphilosophische Thätigkeit der nachhegel'schen Wissenschaft wirklich so ganz zu ignoriren? Haben Warnkönig, Stahl, Krause, die Anhänger des sogenannten organischen Systems, endlich die mancherlei Eklektiker so völlig Unbedeutendes geleistet? Und ganz abgesehen von den Leistungen der heutigen Wissenschaft, ist es nicht mehr als Verwegenheit, dem menschlichen Forschungsgeiste auf rechtsphilosophischem Gebiete für alle Zukunft ein tieferes principiellles Eindringen und Ergründen abzusprechen? — Indessen brechen wir hier diese detaillirte Polemik ab, damit wir nicht die uns gesteckten Grenzen überschreiten, und wenden wir uns speciell zu einer kurzen Darstellung dessen, was der Verf. für die Geschichte seiner so eng begrenzten Rechtsphilosophie gethan habe.

Mit Recht erklärt der Verf. die politischen Untersuchungen des Alterthums und des Mittelalters für nichtphilosophisch; nur war dies wol besser aus dem allgemeinen Lebenszustande jener beiden Zeitalter überhaupt nachzuweisen, nicht vorzugsweise durch die Charakteristik der politischen Ansichten zweier Hauptrepräsentanten der Wissenschaft jener Zeiten, Aristoteles nämlich und Thomas von Aquino gleichsam *a posteriori* blos wahrscheinlich zu machen. Auch würde Plato, den der Verf. übergeht, sicherlich gewisse Anknüpfungspunkte gerade für den Socialismus und Communismus haben geben können, und wäre von den mittelalterlichen Autoren als der eigentliche Vater und zugleich mit Th. v. Aquino der wahre Träger der mittelalterlichen Ansicht von Politik Augustinus zu er-

wähnen gewesen. Der so wichtigen Übergangsperiode von der mittelalterlichen zur reformatorischen Ansicht vom Rechte, der letzten Ausläufe der katholischen Rechtsansicht des Mittelalters im 16. Jahrh., welche im Kampfe begriffen sind mit den sich müthig erhebenden Rechtsphilosophen der modernen Zeit, wird durchaus nicht gedacht. Die vorgrotianischen Naturrechtslehrer des Protestantismus, namentlich Oldendorp, Hemming und Winkler sind ignorirt. Schon Rossbach hätte hier dem Verf. ein sehr reichhaltiges, wenn auch ziemlich unverarbeitetes Material darbieten können.

In der Darstellung der eigentlich rechtsphilosophischen Forschungen der neuern Zeit ist nun der Verf. in vielerlei Hinsicht zu loben. Die allmählig sich erhebende wissenschaftliche Scheidung des Rechtes von Religion und Moral, des Naturrechtes vom positiven Rechte ist sehr gut angedeutet. Die Details sind trotz so wenig Vorarbeiten mit ziemlicher Vollständigkeit gesammelt. Alle bedeutendern Autoren sind erwähnt. Auch hat sich der Verf. wie es nach seiner einseitigen Beschränkung des Rechtsgebietes allerdings zu befürchten war, keineswegs beschränkt, die Lehren des sogenannten abstracten Rechtes von den einzelnen Autoren anzuführen; er gibt vielmehr meist auch deren Ansichten über die übrigen Sphären des Rechtes in der Familie, im Staate u. s. w. Vielleicht dass den Verf. das eigne dunkle Gefühl von der innigsten Durchdringung des sogenannten abstracten und des sogenannten sittlichen Rechtes zu dieser vermeintlichen Abschweifung gegen seine eigene Theorie vermochte.

Nicht weniger hat der Verf. auf sehr geistreiche Weise und mit voller Klarheit und Entschiedenheit einen systematischen Zusammenhang in die so überaus zahlreichen rechtsphilosophischen Doctrinen seit Grotius gebracht. Hr. L. unterscheidet drei Hauptrichtungen. Er sagt: „Analog der Entwicklung der allgemeinen Philosophie geht die des Rechts vor sich. — Wie es drei Classen der Philosophie gibt, gibt es auch drei Weisen, die Frage nach dem (abstracten) Rechte philosophisch zu beantworten. Die erste Weise ergibt die empirische Rechtsphilosophie. Sie nimmt allerdings an, dass es ein vernünftiges Recht gebe, vermag aber nicht, aus dem Begriff des Rechts, also auf dem Wege der Vernunft es abzuleiten, sondern als die Quelle des Rechts betrachtet sie die Natur des Menschen, wie sie sich aus der Erfahrung ergibt, und sie findet so einen aprioristischen Beweis für das Recht. Die zweite ist die der abstracten Rechtsphilosophie. Der Geist des Rechtes, seine Vernunft wird geleugnet. Es gibt kein vernünftiges Recht, sondern was man Recht nennt, ist aus positiver Willkür entstanden. — Auf eine dritte Art wird die Frage durch die speculative Rechtsphilosophie gelöst. Sie nimmt auch an, dass es ein vernünftiges Recht gebe, will es aber nicht auf dem Wege der Erfahrung, sondern auf dem des Gedankens erhalten. Sie leitet es also aus dem Begriffe des Rechts ab. Diese Weise ist eigentlich die einzig philosophische.“ — Die erste und zweite Richtung wird dann mit Recht als der wissenschaftliche Standpunkt vorzugsweise der Engländer und Franzosen, die dritte als der einzig deutsche bezeichnet, und die erste Reihe (empirische Richtung) S. 26—68, die zweite (abstracte Richtung, deutlicher: Materialismus) S. 69—95, die dritte Reihe (speculative Richtung) S. 96—130 abge-

handelt. Es ist hieraus zu ersehen, dass die empirischen und materialistischen Doctrinen mit ungleich mehr Vollständigkeit abgehandelt sind als die speculativen. Es geschieht dies wol hauptsächlich wegen der im Werke vorzugsweise beabsichtigten Schilderung und Kritisirung des Socialismus und Communismus, die denn auch wirklich mit besonderer Anerkennung zu erwähnen ist. Doch weiss der Verf. vollkommen die Bedeutung der speculativen Ansicht zu würdigen, und sucht dieselbe als den letzten notwendigen Fortschritt darzustellen. Er sagt deshalb S. 95—96: „Der Ausgangspunkt alles Rechts, jeder Rechtsphilosophie ist immer die absolute Berechtigung der Person; das Problem ist nur, wie, wenn mehrere Personen neben einander stehen, ihre gegenseitigen Berechtigungen sich beschränken, und in ihrer Vereinigung die Rechtsverhältnisse gebildet werden. Schon die erste Reihe fand diese Beschränkung, diese Vereinigung der verschiedenen Personen in der Natur des Menschen gegründet, fasste aber seine Natur nicht in der Form des Nothwendigen, sondern in der Form (des Triebes) des Zufälligen, mithin Willkürlichen. Die zweite Reihe gründete daher die Beschränkung auf die Willkür. Die dritte Reihe kehrt dahin zurück, in der Natur des Menschen die gegenseitige Beschränkung der Persönlichkeiten zu begründen, fasst die Natur aber nicht mehr empirisch, als Trieb, sondern speculativ, als Begriff; im Begriffe des Menschen liegt der Begriff des Rechts.“ — Indessen scheint uns doch das Auseinanderhalten jener drei Reihen nicht zu billigen. Es gibt nur *eine* Entwicklung der rechtsphilosophischen Theorien, soweit sie eben speculativ sind. Um die allmählig Entfaltung der speculativen Ansicht lagert sich die Masse der empirischen und materialistischen Doctrinen als eine schützende und die Entwicklung allerdings auf menschlich beschränkte Art durch Kampf und Krieg fördernde Umwallung. Gegen den Epochemann, der die speculative Ansicht vertritt, erheben sich Leugner, Reactionäre, Eklektiker aller Art und diese vertreten vorzugsweise die empirische und materialistische Richtung. Die Aufgabe der letztern ist keineswegs, die Entwicklung zu hemmen, sondern vielmehr auf menschlich vollkommene oder besser beschränkte Art durch Negation, durch Reaction, durch eklektisches Zusammenfassen zur nächsten Stufe der speculativen Richtung emporzuheben. Wir datiren bei dieser Ansicht natürlich die speculative Ansicht früher als Hr. L., der sie erst mit Leibnitz sich erheben lässt. Die allgemein geistige Grundlage der ersten und vorzüglichsten Repräsentanten der von dem Verf. sogenannten empirischen Reihe wird von Hrn. L. selbst anerkannt. Diese aber scheint uns zu berechtigen, in jenen Autoren (Grotius und Pufendorf ganz besonders) die Anfänge der wahrhaft philosophischen (speculativen) Ansicht des Rechts zu finden, aus welchen dann durch Kampf und Streit der Orthodoxie und des Eklekticismus auf der einen Seite und des Empirismus und Materialismus auf der andern Seite die weitere Entwicklung vor sich geht. Empirismus und Materialismus würden uns dabei auch mehr zusammenfallen müssen als die realistische Ansicht gegenüber der idealistischen, sodass ein Auseinanderhalten beider in zwei selbständigen Reihen der Entwicklung nicht haltbar erschiene. Somit wird die idealistische Richtung uns als die einzige Reihe der

philosophischen Rechtsentwicklung sich darstellen und wir demnach die realistischen Ansichten nur als Ausartungen zu betrachten haben. Vgl. *meine* Recension über Rossbach's Perioden der Rechtsphilosophie in den Berlin. Jahrb. für wissensch. Kritik. (Februar. 1846).

Nach dem nun einmal von dem Verf. beliebten Schema ist dann die historische Darstellung mit wahrer Consequenz gegeben. In der ersten Reihe unterscheidet er *A. Niederländer* und *Engländer* von *B. Franzosen*, und rechnet zu jenen 1) Grotius, dem er Pufendorf in gewisser Weise bei- oder unterordnet; 2) die Engländer und zwar *a) Cumberland*, *b) Locke*, als dessen weitere Ausleger er Mandeville, Hume, Ferguson und Bentham nennt und ziemlich vollständig charakterisirt. Von den Franzosen nennt er 1) Montesquieu, dem er Burlamaqui beordnet, 2) Diderot, an welchen er unmittelbar Helvetius anschliesst. Die deutschen (holländischen) Empiriker mit ihrer wahrhaft philosophischen Grundanschauung, die wirklich die Möglichkeit einer höhern Entwicklung in sich trug, werden hier zu wenig in ihrer tiefen Bedeutung erkannt. — Die zweite Richtung, sagt Hr. L., wird in England durch Hobbes begonnen, und erhält ihre dialektische Entwicklung durch Rousseau und die Socialisten. Auf ihr ruhen die rechtsphilosophischen Probleme, die jetzt die Franzosen beschäftigen, und sie hat in andern Ländern nur wenige Anhänger gefunden. — An die Stelle eines objectiven Rechtsprincipes tritt die Willkür, die entweder als Despotie oder als Anarchie oder als ein Schwanken zwischen Beidem auftritt in ihren drei Hauptrepräsentanten 1) Hobbes, dem Spinoza beigeordnet wird, 2) Rousseau und 3) als die Vermittler zwischen 1) u. 2) die Socialisten, welche er nach folgenden Hauptrichtungen classificirt *a) Morelly*, *b) und zwar a) Saint-Simon und Bazard*, *β) Fourier*. *c) Cadet*. *d) Proudhon*. Es würde zu weit führen, diesen hier nur durch die beigefügten Buchstaben angedeuteten Schematismus näher zu charakterisiren. Auch hat der Socialismus für den Rechtsphilosophen wirklich zu wenig Interesse, kaum für den, welcher nur die Philosophie des abstracten Rechtes liefern will, wie der Verf., der denn hier sein auf dem Titel gegebenes Versprechen treulich erfüllt hat. — Die dritte, speculative Reihe lässt, wie gesagt, Hr. L. erst mit Leibnitz beginnen, als dessen Systematiker Thomasius und Wolff bezeichnet werden. Unmittelbar 1) Leibnitz gegenüber sind 2) die neusten deutschen Systeme gestellt, wo *a) Kant* und *b) Fichte*, Schelling, Hegel unterschieden werden. Es werden hier von dem Verf. nur die eminentesten Häupter der rechtsphilosophischen Wissenschaft genannt und geschildert. Die Übergangsphilosophen, Reactionäre, Eklektiker u. s. w. sind durchaus überwähnt geblieben und somit alle Nüancirungen, Modificationen, Gradationen, Ausartungen der Hauptsysteme unberücksichtigt gelassen. Auch die treuen Anhänger und Anbeter der einzelnen epochemachenden Rechtsphilosophen, die schon Warnkönig und Rossbach, obgleich unvollständig, angeben, sind nicht einmal mit Namen genannt. Es kommt dem Verf. überall nur darauf an, die allgemeine Entwicklung des Principes in der Auseinanderlegung und

Kritisirung der Hauptsysteme nachzuweisen. Die allgemeine Entwicklung der rechtsphilosophischen Principien charakterisirt der Verf. S. 96—97 kurz so: „*Kant's* Kritik begründet, wie in der allgemeinen Philosophie, so auch im Recht den Idealismus. — Völlig über aller Erfahrung treten hier zum ersten Male in der neuern Zeit die reinen Vernunftbegriffe, als Postulate auf, deren erstes die Freiheit ist. Der Begriff der Freiheit, der theoretisch nicht zu beweisen ist, beweist sich praktisch in der Existenz des Rechts. Er erscheint im Gesetz, welches als innere Maxime Moral, als Norm der äusseren Handlungen Recht, in der Realisation Staat ist. — Was bei Kant noch negativ in Form des Postulats erscheint, tritt bei *Fichte* positiv in Form der absoluten Gewissheit auf. Aus dem Ich, welches die absolute Gewissheit ist, wird das Recht abgeleitet. — Wenn aber bei ihm das Princip der Ichheit, der Allmacht des Willens, welches diese ganze Reihe charakterisirt, sich noch in seiner Abstraction darstellt, so zerlegt es *Schelling* zuerst in seine Momente, indem er allgemeinen und besondern Willen, Materie und Form der Freiheit trennt. Das Verhältniss beider erscheint bei ihm noch in einem gewissen Schwanken, da bald das eine, bald das andere überwiegt. Auf seiner ersten Stufe stellt er noch den individuellen Willen höher, auf seiner zweiten den allgemeinen. — *Hegel* hat endlich ihr Verhältniss vollständig entwickelt und vermittelt. — Danach ist bei *Fichte* der Staat noch unmittelbar die Construirung des Rechts. *Schelling* ordnet dem Recht zuerst den Staat unter, dann aber diesem das Recht. *Hegel* coordinirt beide. — Die Moral hat schon *Fichte* als die Übereinstimmung des Menschen mit sich ganz von der Rechtssphäre gesondert. Auch sie erhält bei *Hegel* ihre absolute Stellung im System der Philosophie, zwischen Recht und Staat.“ — Die Details über Kant, Fichte, Schelling und Hegel sind sehr vollständig, übersichtlich und klar. Da dem Verf. die Hegel'sche Ansicht vom Rechte den Schlusspunkt aller Entwicklung bildet, so kann man sich nicht wundern, wenn die nachhegel'sche Forschung auf dem Gebiete des Naturrechts im Werke sehr kurz abgethan ist. Neben Savigny und Puchta, die bekanntlich kein System der Rechtsphilosophie schrieben, deren aphoristische Andeutungen über das Wesen des Rechts aber hier durchgesprochen werden, wird von allen eigentlichen Rechtsphilosophen der neusten Zeit nur Stahl genannt und vom Hegel'schen Standpunkte aus kritisirt. Besonders werden Warnkönig, die Krause'sche Schule, die Anhänger des sogenannten organischen Systems völlig ignorirt.

Die äussere Geschichte der Rechtsphilosophie als die objective Begründung der innern, also die Entwicklung der rechtsphilosophischen Systeme und der dieselben bewegenden Principien aus den Thatsachen des praktischen Rechtslebens der Völker, als der Urquelle jeglicher Theorie, wird im Buche überall vermisst: ein Mangel, den übrigens das Werk mit allen übrigen bisherigen Schriften über die Geschichte der Rechtsphilosophie theilt.

Halle.

Karl v. Kattenborn.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№. 6.

7. Januar 1847.

Chronik der Universitäten.

Jena.

Während die erneute Belebung archäologischer Studien, sowie die Überzeugung, dass die Hinweisung auf das Kunstschöne des Alterthums ein wesentliches Bildungsmittel der akademischen Jugend in sich fasst, auf vielen deutschen Universitäten Sammlungen von Gypsabgüssen antiker Kunstwerke errichten liess, entbehrten die Lehrer der hiesigen Universität bei den Vorträgen über Archäologie und Ästhetik einer solchen durch Kupferwerke nicht ersetzbaren Sammlung. Dem eifrigen Bemühen des Geh. Hofraths Dr. Göttling ist es gelungen, ein solches Institut zu verwirklichen. Unter seiner Leitung und nach einem von ihm ausgegangenen Aufrufe zu gemeinsamer Mitwirkung ist ein *Archäologisches Museum* gegründet worden, dessen Inhalt schon jetzt werth zu sein scheint, dem grössern Publicum bekannt zu werden. Nach Genehmigung Sr. königl. Hoheit des Grossherzogs von Weimar und durch Unterstützung Ihrer kaiserl. Hoheit der Frau Grossherzogin ist das Museum in dem grossherzoglichen Schlosse aufgestellt und bei der Versammlung der Philologen am 29. Sept. v. J. eröffnet worden. Die Direction ist dem Geh. Hofrath Göttling und dem Berg-rath Dr. Schüler übertragen worden, welcher Letztere der Sammlung mehre Werke verehrt hat. Aus dem Nachlasse eines in Ägypten Reisenden, Fr. Batsch, stammt die Anlage zu einer Sammlung ägyptischer Denkmäler, drei Reliefs (die Bilder von Phthah und Typhon), und unter 28 Nummern kleine Idole und Amulette. Unter den der griechischen Kunst zugehörigen Abgüssen, deren Aufzählung hier nicht erwartet wird, verdienen eine besondere Erwähnung die bewunderungswürdige Venus von Melos, die Statuen des Äschines aus Herculenum (sonst als Aristides gedeutet), die des Demosthenes in Paris, die Gruppe der Ceres und Proserpina vom Parthenon, der jetzt im Besitze des Grafen de Laborde befindliche Kopf einer Göttin aus dem Giebelfelde des Parthenon, die Köpfe der beiden Kolosse auf Monte Cavallo. Das als Programm ausgegebene Verzeichniss verbreitet sich über die auf der Gruppe des Parthenon entdeckte Spur einer Inschrift, von welcher in unserer Lit.-Ztg., 1845, Nr. 253, gehandelt worden ist, wie über die Deutung des einzigen geretteten Kopfes von den Statuen des Parthenon, welcher der oben erwähnten Gruppe zugeschrieben wird. Zu den grösstentheils aus den Mitteln des Archäologischen Vereins angekauften Abgüssen fügte Se. Majestät der König von Preussen, durch Vermittelung des Generaldirectors v. Olfers in Berlin, zwölf Abgüsse von Statuen und Büsten des berliner Museum. Die schätzbarste Bereicherung verdankt die Anstalt der Munitenz Sr. Hoheit des Herzogs von Altenburg. Das der Universität überwiesene Geschenk fasst 63 antike Originalvasen, nämlich 30 zu Cäre und Vulci ausgegrabene, 33 vejenter Amphoren, Hydrien, Oenochoen und andere Gefässe zum Theil mit inhaltreichen und schön ausgeführten Malereien, und manchen für die Kunstgeschichte merkwürdigen Eigenthümlichkeiten; 19 Originalterracotten, zum Theil von hohem Werthe, 6 Ab-

güsse von Marmorwerken (die zu Veji gefundene Leda oder Venus auf dem Rücken eines grossen Vogels, Gruppe des Herakles und der Iole, Büste des jüngern Brutus, Statue des Sophokles aus Terracina, Statue des Hermes als Knaben), 21 Gypsabgüsse von Terracotten statuarischer Art, unter denen eine sich entschleiernde Venus vorzüglich genannt werden muss, 37 Basreliefs mit mythologischen Darstellungen in Gyps, 35 Ornamente (Stirnziegel mit Verzierung, Friese, Masken), Zeichnungen. Diese werthvolle Sammlung stammt aus den reichen Schätzen des Archäologen Campana in Rom und wird der nähern Forschung vielfachen Stoff darbieten.

Ausser dem Archäologischen Museum ward bei der Versammlung der Orientalisten die von Sr. königl. Hoheit dem Grossherzoge zu Weimar der Universität zur Benutzung überwiesene *Morgenländische Münzsammlung* eröffnet, deren Ordnung sich der Director dieses Instituts Prof. Dr. Stickel unterzogen hatte. Zum Grunde liegt die angekaufte Zwick'sche Sammlung von 1500 Münzen, welche durch Geschenke, Tausche und Ankäufe um einige Hunderte vermehrt worden ist. Dreihundert Münzen werden als Geschenk Sr. Majestät des Kaisers von Russland erwartet, wodurch die jetzt noch fehlenden Dynastien der Aglebiden, Fatimiden, Hamdaniten, Merwaniden, Bawehiden ergänzt und die Zeiten der spätern Abbasiden, sowie die Lücken in der Reihe der Samaniden und anderer Familien ausgefüllt werden. So stellt sich die Gesamtzahl auf ungefähr 2000 Münzen. Unter denselben befinden sich sehr seltene Stücke, von denen nur erwähnt werden mögen ein Denar von Abdulmelik, aus dem Jahre 77 der Hedschra, das älteste arabische Münzstück, ein in seiner Art einziges Exemplar von Abul-Abbas as Saffah-Mansur mit der vollständigen Signatur *دهم*, die beiden Münzen Harunia's vom Jahre 171, durch welche der unhistorische Khalife al Merdhi seine Lösung erhält; ein Ineditum aus Schasch von Muhammed, dem Tahiriden, eine seltene Münze von Jakob I., dem Soffariden, 13 Münzen aus der historisch wenig bekannten Dynastie der Chane von Turkestan, unter den nicht-muhammedanischen Münzen, in der Suite von hundert Münzen der Sassaniden, eine von Narschi (Narses), 15 pehlwi-arabische, 4 genuesisch-arabische. Ausser den Münzen besitzt die Sammlung die Krone Dschanibek's, des berühmten Chans der goldenen Horde.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. Philosophisch-historische Klasse. Prof. Haupt las am 29. Aug. v. J. über den Dichter Q. Mucius Scävola. Nach kritischer Prüfung der Meinungen über die Frage, in welche Zeit das von Cicero verfasste und in *de Leg.* I, 1 erwähnte Gedicht *Marius* falle (es scheint aber dies Epos wenige Jahre vor 702 gedichtet zu sein), wurde die Annahme, die einem Scävola zugeschriebenen Worte: *Canescet saeculis innumerabilibus*, rühren von dem Augur oder dem Pontifex her, zurückgewiesen, dagegen als Verfasser eines Epigramms auf des Cicero Marius

jener Quintus Scävola, welchen Plinius 5, 3 zwischen Q. Catullus und Servius Sulpitius nennt, der Freund des Q. Cicero, bezeichnet. Gelegentlich wurde hierbei Catullus 96, 7, wo *atque olim missas flemus amicitias* Anstoss gibt, verbessert *atque orco mersas flemus amicitias* (Burmans der Zweite hat vermuthet, *atque orcum missas flemus amicitias*). Q. Scävola erscheint als Dichter in griechischer Sprache in der Anthologie IX, 207; Bd. II, S. 73. Mitgetheilt wurde die von Prof. Hermann gegebene Deutung des Epigramms, welches sich auf ein Kunstwerk bezieht, welches ein Bild des Pan unter muthwillig kämpfenden Ziegen darstellt. Prof. Haupt legte Blätter einer Handschrift von Otfried's Evangelienbuche vor. Diese Blätter gehören derselben zerstreuten Handschrift an, aus welcher sich andere Blätter im Besitz der Bibliotheken zu Wolfenbüttel, zu Bonn, zu Berlin, des Frhrn. v. Meusebach finden. Prof. Brockhaus las über die gnomischen Dichter Südindiens. Nach einer Charakteristik des aus den Überresten der ältesten Bevölkerung Indiens bestehenden dekkhanischen Völkerstamms und dessen Sprache und Literatur, wurden die Spruchsammlungen als das bei ihm Achtenswertheste bezeichnet, in denen zwar sanskritische Muster erkannt werden, aber auch vieles Eigenthümliche, dem Nordindier Fremde, bemerkenswerth ist. Am zugänglichsten sind die Sammlungen der Tamulen, welche 18 Dichter enthalten. Unter ihnen zeichnet sich Tiruvalluver aus, dessen traditionelle Lebensgeschichte erzählt, die Sprüche dem Inhalte und der Form nach näher charakterisirt und das Literarische hierbei bemerkt wurde. Ausser diesem vorzüglichsten Dichter wurde, was von den übrigen tamulischen Gnomendichtern bis jetzt bekannt geworden, erwähnt. Prof. Seyffarth hielt einen Vortrag über das *Literculum* des Eratosthenes. Dieser hat, nach Syncell und dessen Gewährsmann Apollodor, sein Verzeichniss der ersten 38 Könige von *Μήνης* bis *Φορτών Νειλος* und dessen Nachfolger *Αουοθαγνατος* aus einem Hieroglyphentexte zu Diospolis übersetzt. Es würde sehr wichtig sein, den Hieroglyphentext des Eratosthenes oder doch eine andere mit dem thebanischen Verzeichnisse übereinstimmende wiederzufinden. Eine solche hat sich nach dem Verfasser in der am genauesten von W. Burton 1827 zu Kahira herausgegebenen Tafel von Abydos erhalten. Der Vortrag enthielt die Beweise für diese Annahme, und als Ergebniss festgestellt: 1) Die Tafel zu Abydos ist eine neue, die vierte *inscriptio bilinguis*, um die Hieroglyphensysteme daran zu prüfen; 2) die Zeitrechnung und Geschichte der Ägypter steht nicht im Widerspruche mit der gewöhnlichen Weltgeschichte.

Literarische u. a. Nachrichten.

In Wilh. Frhrn. Löw's zu Steinfurth „Historisch-artistischen Briefen, geschrieben während einer Reise nach Rom“ (Darmstadt 1846) wird S. 203 berichtet, dass in Genua ein Basrelief in einem Palaste an der Piazza Aqua verde, mit der Inschrift: *Cristoforo Colombo Genovese scopre l'America* — das einzige Erinnerungszeichen an den grossen Mann sei, welches sich in Genua vorfinde. Es wird aber hinzugefügt, dass der König von Sardinien zu einem öffentlichen Monument des Columbus 50,000 Lire aus dem Staatsschatze angewiesen und zugleich eine Commission ernannt und ermächtigt habe, freiwillige Beiträge zu sammeln.

Damit ein Titel nicht täusche, werde bemerkt, dass die Schrift: „Vermischte Aufsätze über das Elementar- und Volksschulwesen in Deutschland und in der Schweiz, von Beer, Fritz, Grube, Krüsi, Langenthal, Ludewig, Mager, Niederer u. A.“ (Belle-Vue bei Konstanz, Verlagshandlung. 1846), die zwölf Stücke der von Mager herausgegebenen Pädagogischen Revue beigefügten zweiten Abtheilung „Die deutsche Volksschule“ aus dem Jahre 1845 enthält. Der Jahrgang 1846 der Revue hat diese zweite Abtheilung aufgegeben.

Die Kirche S.-Lorenzo in Mailand, über welche eine besondere Literatur existirt, galt bisher als ein Gebäude des 16. Jahrh., und man berichtete, der heilige Karl Borromäus habe es 1574 nach einem Einsturz des ältern von Grund aus neu aufgebaut, doch mit Bewahrung einiger älterer Theile. Diese Kirche war, nach allgemeiner Annahme, seit den ältesten Zeiten eine Hauptkirche der Stadt, vom h. Ambrosius eingerichtet. Überreste altchristlicher Denkmäler in der daran gebauten Kapelle S.-Aquilino, namentlich ein sehr schönes Mosaik, darstellend Christus und die Apostel in einer antiken Weise, geben Zeugniss von dem hohen Alterthume dieses Orts. Die Thürme haben ein mittelalterliches Aussehen. Jetzt hat der Architekt Franz Mertens in Berlin die Nachweisung gegeben, dass das Gebäude, mit Ausnahme einiger unwesentlichen Theile, von denen der bedeutendste der Kuppelbau ist, römisch und zwar der Thermensaal der Bäder des Maximianus Herculeus ist, welchen dieser Mitregent des Kaisers Diocletian wahrscheinlich ums Jahr 295, in der Zeit, in welcher er die Stadt mit neuen Mauern umgab, erbaut hat. Den ausführlichen Beweis wird eine nächstens erscheinende Schrift enthalten und einen wichtigen Beitrag zur Kenntniss römischer Baukunst liefern. S.-Lorenzo steht auf dem Scheidepunkte der heidnischen und christlichen Baukunst, und die Ausgänge der erstern, sowie die Anfänge der letztern können ihrem Wesen nach nicht bekannt sein, bevor nicht die Thatsachen von S.-Lorenzo zur öffentlichen Kenntniss gebracht sind.

Der als Statistiker rühmlich bekannte Freiherr F. W. v. Reden in Berlin hat einen Verein für deutsche Statistik gebildet, durch dessen Unterstützung eine Zeitschrift in Monatsheften mit Anfang dieses Jahres erscheinen wird. Diese Zeitschrift soll der allgemeinen und vergleichenden Statistik Deutschlands gewidmet sein, und, in die Verhältnisse des Volks- und Staatslebens eingehend, geschichtliche und staatswissenschaftliche Aufsätze liefern. Das Unternehmen setzt die Mitwirkung der zahlreichen in Deutschland bestehenden ökonomischen Vereine voraus, und schon hat eine grosse Anzahl Unterzeichner den Bestand der Zeitschrift gesichert.

Aus der Staatscasse sind zur Erweiterung des botanischen Gartens in Paris durch die beauftragten Akademiker Chevreul, Isidore Geoffroy-Saint-Hilaire und Duméril Ländereien von 25,978 Metres für 901,296 Fr. angekauft worden.

In dem von Ghillany herausgegebenen „*Index rarissimorum aliquot librorum manuscriptorum, quos habet bibliotheca publica Norimbergensis*“ ist S. 16—18 ein Bruchstück eines Gedichts von Hans Sachs eigener Hand geschrieben mitgetheilt. Dasselbe Gedicht befindet sich vollständig in der königlichen Bibliothek zu Berlin und ist abgedruckt erschienen in der Abhandlung von Friedländer: „Belagerung preussischer Festungen in Nothmünzen“, welche sich im sechsten Hefte des neuesten Jahrgangs der Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Geschichte des Kriegs befindet.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Auf diese auch im Jahre 1847 unter der Redaction des Professors **F. Bülow** in der bisherigen Weise erscheinende Zeitung werden bei allen Postämtern und Zeitungserpeditionen des In- und Auslandes Bestellungen angenommen. Der Preis beträgt in **Sachsen** vierteljährlich 2 Thlr.; in den übrigen Staaten wird derselbe nach Maßgabe der Entfernung von Leipzig erhöht. Die **Inserionsgebühren** werden für den Raum einer Zeile mit 2 Ngr. berechnet.

Leipzig, im Januar 1847.

F. A. Brockhaus.

Zeitschrift

für das

Gymnasialwesen,

im Auftrage und unter Mitwirkung

des **berlinischen Gymnasiallehrer-Vereins**

herausgegeben von

A. G. Heydemann, und **W. J. C. Mützell**,

Professor am königl. Friedrich-

Wilhelms-Gymnasium.

Dr. der Philosophie und Professor am

königl. Joachimsthalschen Gymnasium.

Diese Zeitschrift, welche im Verlage des Unterzeichneten erscheinen wird, soll zunächst die Überzeugungen des engeren Kreises von Schulmännern, aus dem sie hervorgegangen ist, über Zweck und Methode des Gymnasialunterrichts darlegen; zugleich aber bietet sie sich allen denen als Organ dar, die, auf wissenschaftlichem Boden stehend, einerseits das Erbe der Vergangenheit in diesem Gebiete gegen ungehörige Angriffe zu vertheidigen, andererseits die wissenschaftliche Entwicklung der Unterrichtsmittel und Methoden, die folgerichtige Durchführung des durch die höhern Zwecke des Lebens notwendig gegebenen Bildungsideals in ruhiger Erörterung zu fördern trachten.

Das antik-classische, das nationale und das religiöse Element der höhern Schulbildung wird darin besonders entschiedene Vertretung finden, allein auch jede andere Richtung von wissenschaftlichem Gehalt soll berücksichtigt werden.

Da es der Redaction bereits gelungen ist, dem Unternehmen die Theilnahme bedeutender Schulmänner und Gelehrten in verschiedenen Theilen Deutschlands zu gewinnen, so wird es an Mannichfaltigkeit der Mittheilungen nicht fehlen.

Die Zeitschrift wird in vierteljährlichen Heften erscheinen, deren erstes zu **Anfang Januar 1847** versendet werden soll.

Der Umfang der einzelnen Hefte wird sich nach der Wichtigkeit des vorhandenen Stoffes richten; das erste Heft wird etwa 15 Bogen umfassen, die folgenden Hefte werden aber diese Stärke nicht erreichen. Der Preis eines, mit grosser Raumersparnis, aber sehr anständig gedruckten Bogens, soll 2 Silbergroschen nicht übersteigen. Bestellungen können in jeder Buchhandlung gemacht werden.

Berlin, im December 1846.

Th. Chr. Fr. Enslin.

In der **Ständer'schen** Buchhandlung in **Tübingen** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte

des

ersten punischen Kriegs

von

Dr. L. D. Bröder,

Privatdocent der Geschichte in Tübingen.

Gr. 8. Broschirt. 22½ Sgr. = 18 gGr. = 1 Fl. 20 Kr. Rhein.

Soeben erschien bei uns in Commission und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahresbericht der Deutschen morgenländischen Gesellschaft für das Jahr 1845. Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft. Erster Jahrgang. Erstes Heft. Preis des Jahrgangs von 4 Heften 2 Thlr. 20 Ngr.

Auch sind die **Statuten** derselben fortwährend von uns gratis zu erhalten.

Leipzig, im Januar 1847.

Brockhaus & Avenarius.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

DEUTSCHE Sprachlehre

von

Josua Eiselein, Professor.

Auszug und Umarbeitung seiner Grammatik nach Jakob Grimm.

Preis 20 Ngr. = 1 Fl. 12 Kr.

Verlags-Buchhandlung in **Delle-Vue**.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Berichte

über die erste evangelische

Generalsynode Preußens

im Jahre 1846.

Mit einem Anhang der wichtigsten Actenstücke

herausgegeben von

Gustav Krüger,

pfarrer zu Schenkenberg, Mitglied der Generalsynode.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im Januar 1847.

F. A. Brockhaus.

Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1846. Gr. 4. 12 Thlr.

December.

Inhalt: Zur Geschichte des thierischen Magnetismus. Von R. Hohnbaum. — Ein ehrengerichtlicher Proceß von F. Anneke. Von M. v. Ditzfurth. — Uranus und Neptun vor dem Gerichtshofe der Sternkundigen. — Felix Fißel, ein Künstler und Virtuose unserer Zeit. Ein musikalischer Hohlspiegel von M. Hanemann. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. Von A. Nicolovius. — Rülh und Berghaus. Von G. Birnbaum. — Rinaldo arditio di Lodovico Ariosto, frammenti inediti publicati sul manoscritto originale da J. Giampieri e G. Ajazzi. — Romantliteratur. — Zeitgebichte. — Moderne Rechts- und Staatsphilosophie in Frankreich. — Historisch artistische Briefe, geschrieben während einer Reise nach Rom von Wilhelm von Eder zu Steinfurth. — Die Unnehmlichkeiten des Auswanderers in Australien. — Zur Erklärung der „Divina commedia“ des Dante. — Charles Lyell und die Amerikaner. — Romantliteratur. — Die neueste Literatur über Rußland. Dritter und letzter Artikel. — Civilisation und Musik. Von Th. Hagen. — Schriftstellerische Erstlinge. — Bothen. Nach der vierten Auflage des englischen Originals von A. Kreschmar. — Die Ausgrabungen bei Upsala. — Altfranzösische Lieber und Leiche aus Handschriften zu Bern und Neuenburg zc. von W. Wackernagel. Von R. Witte. — Correspondenz des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel mitgetheilt von R. Lang. Zweiter und dritter Band. Von R. Zimmer. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Friedrich Karl Freiherr von Moser. Von F. Körner. — Der Franzose Bureau de Mofrey über England. — Tendenzromane. — Die Touristen im Orient. Sechster und letzter Artikel. Von G. F. Günther. — Die neuesten Ansichten von der Erdkunde in ihrer Anwendung auf den Schulunterricht dargestellt für Schulvorstände, Lehrer und Kartenzeichner. In einer Reihe methodologischer Dogmen, Kritiken und Analysen. Von Th. v. Liechtenstein. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeit** von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen zc. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Januar 1847.

J. W. Brockhaus.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in **Wien** sind neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Auszug aus dem Exercier-Reglement für die k. k. Linien-Infanterie. Zwei Bände. Taschenformat. Mit vielen in den Text eingedruckten Holzschnitten. Brosch. 1 Thlr.

Centner, Joseph, Die ersten Vorkenntnisse des Militair-Geschäftsstils in zwei Abschnitten zusammengestellt. Gr. 12. Brosch. 25 Ngr. (20 gGr.)

Haas, Joh. Nep., Der Waldstand im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, der von der k. k. Wiener Landwirthschafts-gesellschaft nach landwirthschaftlichen Principien eingetheilt 50 Delegationen, nebst 4 Kreisübersichten und einer des ganzen Landes. Gr. 8. Brosch. 1 Thlr. 20 Ngr. (1 Thlr. 16 gGr.)

Hoße, S. W., Böhmens Hopfenbau, mit besonderer Würdigung der Vorzüglichkeit seines Products. Nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. Zweite Auflage. Mit einer lithographirten Tafel. Gr. 8. Brosch. 20 Ngr. (16 gGr.)

Heider, Ed. J., Theorie der schiefen Gewölbe und deren praktische Ausführung. Mit 2 Kupfertafeln. Gr. 8. Brosch. 26¼ Ngr. (21 gGr.)

Petter, Franz, Theoretisch-praktische Anleitung zu kaufmännischen Aufträgen. Plan, Durchsicht und Vorrede von S. M. Hurltel. Zweite verbesserte Auflage. Gr. 8. Brosch. 2 Thlr.

Stampfer, S., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln, nebst verschiedenen andern nützlichen Tafeln und Formeln, und einer Anweisung mit Hülfe derselben logarithmische Rechnungen anzuführen. Zum Gebrauche für Schulen, besonders aber für jene, welche sich mit der praktischen Anwendung der Mathematik beschäftigen. Dritte, abermals vermehrte und verbesserte Auflage. Gr. 8. Brosch. 1 Thlr. 5 Ngr. (1 Thlr. 4 gGr.)

In der **Meyer'schen** Hofbuchhandlung in **Lemgo & Detmold** ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rosen, Dr. Georg, Ossetische Sprachlehre, nebst einer Abhandlung über das Mingrelische, Suanische und Abchasische. Vorgelegt der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 24. Oct. 1844 und 6. Febr. 1845. Gr. 4. 1 Thlr. 10 Sgr.

Bei **G. Bethge** in **Berlin** ist soeben erschienen:

Corssen, Origines poesis Romanae. 1 Thlr.

v. Gedenbrecher, Über die Fasten der griechischen und der protestantischen Kirche. 5 Sgr.

Glafer, S. C., Vergleichung der Philosophie des Malebranche und Spinoza. 5 Sgr.

Mitscherlich, C. G., Lehrbuch der Arzneimittellehre. Zweiter Band, zweite Abtheilung: Medicamenta acria. 1 Thlr.

Schmidt, R., Der philosophische Absolutismus des Hegel'schen Systems. 5 Sgr.

Trendelenburg, A., Historische Beiträge zur Philosophie. Erster Band: Geschichte der Kategorienlehre. 2 Thlr.

Durch alle Buchhandlungen ist von **J. W. Brockhaus** in **Leipzig** zu beziehen:

Fülleborn (F. L.), Das reine Christenthum und die Weltreligion. Gr. 8. Geh. 4 Ngr.

Zwei Abhandlungen: 1) Der Einheitstrieb als die organische Quelle der Kräfte der Natur. 2) Das Positive der von dem Kirchenglauben gesonderten christlichen Religion, durch die Einheitslehre anschaulicher gemacht. Nebst einer die Einheitslehre als Wissenschaft begründenden Einleitung. Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 7.

8. Januar 1847.

Philosophie.

1. Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, von *Friedrich Julius Stahl*, ordentlichem Professor des Rechts an der Universität zu Berlin. Erste Abtheilung, enthaltend die allgemeinen Lehren und das Privatrecht. Zweite Abtheilung, enthaltend die Lehre vom Staat und die Principien des deutschen Staatsrechts. — A. u. d. T.: Die Philosophie des Rechts. Zweiter Band, zweite Auflage. Heidelberg, Mohr. 1845—46. Gr. 8. 4 Thlr. 20 Ngr.
2. Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaft in Deutschland, von *H. Ahrens*, Professor der Philosophie und des Naturrechts an der Universität zu Brüssel. Nach der zweiten Ausgabe deutsch von Dr. jur. *Adolf Wirk*. Braunschweig, Westermann. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Unter mehreren in den letzten Jahren erschienenen Bearbeitungen der Rechtsphilosophie ragen diese beiden in ihrer gegenwärtigen verbesserten Gestalt verhältnissmässig bedeutend hervor. Bei übrigens grosser Verschiedenheit des Standpunktes und der Behandlungsweise ihrer Probleme haben sie mit einander gemein die Abweisung jener eben so blendenden, als falschen Dialektik, welche den Namen der speculativen Philosophie ausschliesslich sich anmassend den Schein der absoluten Vernunftwissenschaft so lange unter uns behauptet hat. Sie machen beide den Anspruch, ausgehend von einer Welterklärung, welche die pantheistischen und die atheistischen Verirrungen unseres Zeitalters zu überwinden geeignet ist, und unterstützt durch die Einsicht in den bisherigen Entwicklungsgang der philosophischen Rechtslehre den Anforderungen der Gegenwart an die Fortbildung dieser Wissenschaft zu genügen. Nicht minder sind sie die Erzeugnisse eines entschiedenen schriftstellerischen Talentes. Sie empfehlen sich durch die geistreiche Lebendigkeit und dialektische Gewandtheit, mit welcher ihre Ansichten durchgängig interessant und anregend vorgetragen sind. In diesen gemeinschaftlichen Richtungen und Vorzügen beider Werke liegt eine zureichende Aufforderung, ihren *wissenschaftlichen Gehalt* hier näher zu beleuchten.

I. Wir betrachten zuerst die Rechts- und Staatslehre des Hrn. Professors Stahl. Sie ist nach seiner eignen durch den Inhalt bestätigten Äusserung in dieser

zweiten Auflage so durchaus umgearbeitet worden, dass sie für eine neue Darstellung gelten kann. Ihre Aufgabe bezeichnet er in der Einleitung (S. 1—6), und erklärt sie nach ihrem Verhältniss zu der Jurisprudenz, als der Wissenschaft von dem zu einer bestimmten Zeit bei einem bestimmten Volk geltenden Recht und Staat für die höhere Wissenschaft, welche das unabänderliche Wesen von beiden zu ihrem Gegenstand habe. Sie könne ohne alle philosophische Beimischung ausgebildet werden. Wenn sie aber das Recht und den Staat mit der obersten Ursache und dem letzten Ziel alles Daseins in Verbindung bringe, dann sei sie Rechtsphilosophie, die zwar nicht ihren gesammten Inhalt aus diesen obersten Beziehungen abzuleiten, jedoch auf eine philosophische Grundlage sich zu stützen vermöge. Diese Angaben scheinen etwas Unklares und Schiefes in sich zu tragen. Denn erstens dürfte eine Untersuchung über das wandellose Wesen des Rechts und des Staats auch wesentlich eine philosophische sein. Sie ist es, wenn ihre Ausführung mit ihrer Aufgabe, mit dem Begriff ihres Gegenstandes und ihrer Methode nicht im Widerspruch steht. Zweitens aber macht das eine Untersuchung noch nicht zur philosophischen, dass sie ihr Object mit der Grundursache und der Endursache des Seins irgendwie in Verbindung setzt. Denn dies geschieht auch in der Sphäre der populärsten, wissenschaftlich ganz unausgebildeten und bloß überlieferten, einer kindlichen Unreife der Vernunft angemessenen Religionsvorstellungen, innerhalb welcher freilich die von ihm so genannte, das Wesen des Christenthums durchaus verkennende „christliche Weltanschauung“ des Verf. sich befindet. Die bezeichnete Verworrenheit und Unzulänglichkeit in seiner Auffassung des Problems und des eigenthümlichen Gebietes der philosophischen Rechts- und Staatslehre hat, wie es nicht anders sein konnte, auf seine ganze Behandlung derselben einen trübenden Einfluss geübt. Diese zerfällt in vier Bücher, von denen die drei ersten, welche „die allgemeinen Lehren“ und „das Privatrecht“ umfassen, wie im Titel angegeben, der ersten Abtheilung angehören, während das vierte Buch mit der Staatslehre die zweite Abtheilung ausfüllt.

Das erste Buch (S. 7—160) soll nach der Überschrift „die philosophischen Grundlagen“ enthalten. Hier tritt uns eine Anzahl phantasiereicher, pikanter, rhetorisch gefälliger Behauptungen entgegen, durchweht mit vielen kritischen und polemischen, gegen ältere

und neuere Philosopheme, hauptsächlich gegen den Hegelianismus gerichteten, nicht selten beifallswerthen Bemerkungen, und getragen von der Unterlage einer modernisirten Orthodoxie. Der Inhalt dieser Behauptungen weist zwar auf die Gebiete der Metaphysik, der Religionsphilosophie, der Erkenntnistheorie und der Ethik hin. Sie stellen sich aber als blosser Meinungen heraus, weil sie der methodischen Ableitung und Begründung entbehren, weil sie in letzter Instanz auf unmittelbare Anschauungen und traditionelle Voraussetzungen sich berufen. Aus einem philosophischen Systeme sind sie offenbar nicht hervorgegangen. Der Verf. hat eben so wenig ein eignes ausgebildet, als einem fremden sich angeschlossen. Als ihr Ausgangspunkt und als ihr sein sollendes Fundament, woran alle hier versuchten Erklärungen der menschlichen Verhältnisse sich lehnen, erscheint ein unvermittelter, bloss für die volksgemässe anthropomorphe Vorstellungsweise bedeutender, philosophisch eben so wenig entwickelter, wie begründeter, und durch Einmischung des altkirchlichen Aberglaubens entstellter Begriff von der göttlichen Persönlichkeit und Wirksamkeit. In Bezug auf diesen Begriff schreibt der Verf. dem menschlichen Erkenntnisvermögen einen gewissen Rest der durch Adam's Sündenfall eingebüsstet Anschauung von Gott zu. Seine Vorstellung von der Causalität des Urwesens ist so unreif und so befangen im Autoritätsglauben, dass er dafürhält: Gott habe früher eine unmittelbare Wirksamkeit in der Zeitlichkeit auf das Menschengeschlecht ausgeübt, dieselbe aber um der Sünde willen zurückgezogen. Vermöge der Persönlichkeit Gottes sei das Wunder seine natürliche Wirkungsart, und es sei unnatürlich, bloss eine Folge der menschlichen Schuld, dass Gott seine unmittelbare persönliche That zurückziehe oder verberge, dass er die Natur in ihrer Mangelhaftigkeit lediglich nach ihren eignen Kräften gewähren lasse. Nicht minder verwirrend wirkt diese leidige Selbstaufopferung des Urtheils im Dienste der angestrebten Rechtgläubigkeit auf die ethischen Grundansichten des Verf. Bei einer solchen Beschaffenheit seiner vermeintlichen philosophischen Grundlagen erreicht er seine Absicht nicht, das Princip und das Wesen des Rechtes aus der Natur der menschlichen Persönlichkeit und der allgemeinen Bedingungen, an welche die Existenz des Menschengeschlechtes hiernieden gebunden ist, zu construiren und hierbei den Grund und die Weise des Hervortretens des Rechtsgebietes aus der Sphäre der Sittlichkeit zu verdeutlichen. Er hält es für ein Verdienst der neuern speculativen Philosophie, dass sie das Recht als das „objective Ethos“ mit Entschiedenheit aufgefasst habe, und er will diese Auffassung mit denjenigen Verbesserungen geltend machen, die aus der Verdrängung des pantheistischen Standortes jener Philosophie durch seine christliche Weltanschauung entspringen sollen. Demgemäss stellt

er eine doppelte Art und Richtung der Anforderungen auf, welche für die Vollendung der menschlichen Gemeinexistenz, um sie zur sittlichen Welt zu machen, an uns ergehen. Theils, behauptet er, beziehen sie sich auf den Einzelnen und verlangen, dass jedes Individuum die sittlichen Ideen der Lebensverhältnisse, welche die Gemeinexistenz bilden, innerlich in sich aufnehme und mit freier That verwirkliche; theils seien sie an die Gemeinschaft unmittelbar gerichtet. Diese soll die bezeichneten Ideen als einen allgemeinen, unausgesetzt nothwendigen und deshalb äussern Bestand des Lebens aufrecht erhalten. Hiermit, meint er, komme zu dem Ethos des Einzelnen, welches überhaupt in allen seinen Beziehungen gefasst das „subjective Ethos“ oder die „Moral“ sei, ein Ethos von ganz anderm Subject hinzu, das objective Ethos, das der menschlichen Gemeinschaft als solcher, das Gemeinethos oder nationale Ethos, dem die Realisirung der sittlichen Gestalt der Gemeinexistenz durch die Gemeinthat, mithin die sittliche Weltgestaltung angehöre. Die Ausdrücke „sittliche Weltgestaltung, objectives, nationales Ethos“ würden einigermaßen passen, wenn hiermit der Stimme des Gewissens in jedem Einzelnen die volksthümliche Sitte (ἔθος, ἡθος), die in jeder Nation herrschende Bestimmtheit des in Bezug auf die gesellschaftlichen Verhältnisse Gebräuchlichen und für das Wohlstandige oder Unanständige, das Löbliche oder Schimpfliche Geltenden entgegengestellt wäre. Denn in dieser Geltung tritt die zunächst innerlich im Bewusstsein des Individuums sich aussprechende Bedeutung der Tugendgebote auch als eine objectiv im Volke wirksame, äusserlich sich offenbarende und in dieser Objectivität die Willkür regelnde Macht hervor. Aber so meint es der Verf. nicht. Er bemerkt weiter: es bestehe hiernieden ein wesentlicher Unterschied zwischen den Forderungen des subjectiven Ethos und dem Gesetze der sittlichen Gemeinschaft. Dies erkläre sich daraus, dass durch den Heraustritt des Menschen aus Gott unsere innere Natur nebst den äussern Bedingungen unserer irdischen Existenz getrübt sei. Der Verf. rechnet hierbei zu den Folgen des Sündenfalls die Nothwendigkeit der Arbeit, den Abstand der verschiedenen Stände, die weit verbreitete Armuth, die Aufeinanderfolge der Geschlechter und den Tod. Für den Einzelnen sei durch die Erlösung der reine Zustand, wenn auch nicht offenbar und in allen äussern Erscheinungen, doch in seinem Innersten, hergestellt. Aber der Gemeinzustand und dessen Ordnung beharre unter der Trübung bis zum Ende der irdischen Dinge. In der durch die Erbsünde gegebenen Gestalt unseres gesellschaftlichen Lebens könne die Erhaltung des objectiven Bestandes der sittlichen Welt nicht aus der Erfüllung der subjectiven Sittlichkeit hervorgehen, da diese Erfüllung im Bezug auf ihre wahre Idee zufällig sei, theils erfolge, theils unterlassen werde. Vielmehr müsse die sittliche Welt,

um sich zu erhalten, eine Macht ausüben, welche lediglich in ihr selbst ruhe, unabhängig vom Willen des Einzelnen, ja gegen ihn, also ihn äusserlich zwingend. Schon um dieser Äusserlichkeit willen könne das objective Ethos nicht die wahren vollen Anforderungen der sittlichen Gemeinschaft in sich aufnehmen. Dazu komme, dass der Gesamtwille gleichfalls der Reinheit entbehre, weshalb der Einzelne eine Sphäre völliger Unabhängigkeit und Trennung von ihm haben müsse. Aus solchen Gründen könne die objective sittliche Lebensgestaltung die sittlichen Ideen nur in ihrer äussersten dürftigsten Grenze enthalten. Sie müsse dasjenige frei geben und sanctioniren, was die Moral dem Einzelnen geradezu verbiete, das Unsittliche, Selbstsüchtige. In der angegebenen empirischen Beschaffenheit sei das Gesetz der sittlichen Gemeinschaft oder das objective Ethos „das Recht“, und die sittliche Welt, wie sie in ihrer Nichtübereinstimmung mit ihrer ursprünglichen Bestimmung als Folge des Sündenfalls existire, sei „die bürgerliche Ordnung“, worin sowol das Recht, wie der Staat befasst werde. Somit besitze das Recht den Charakter der Äusserlichkeit und einen beschränkten, bloß negativen Inhalt, ihm mangle die Innerlichkeit und also die echte Sittlichkeit. Man sieht aus den angeführten Behauptungen und aus Allem, was der Verf. noch weiter über den Rechtsbegriff vorbringt, dass er den bereits durch Kant zum klarern Bewusstsein gebrachten Gegensatz zwischen der juristischen und der sittlichen Gesetzgebung festgehalten. Hierbei hat er die für unsere Zeit unerlässliche Aufgabe anerkannt, diesen Gegensatz und hiermit die Bedeutung und Nothwendigkeit des Rechtsgebietes tiefer, als es durch Kant geschehen, und richtiger, als es von dem pantheistischen Standort aus möglich war, zu begründen. Allein es mangelt ihm zur Lösung seiner Aufgabe an dem besonnenen, consequenten, systematischen, wahrhaft philosophischen Denken. Insbesondere sind ihm zwei Misgriffe seiner Reflexion hierbei hinderlich gewesen. Theils ist es der schiefe Gesichtspunkt, aus welchem er das Recht als die objective Sittlichkeit und als das nationale Ethos geltend machen will, da er doch selbst den Charakter der Sittlichkeit ihm abspricht, auch späterhin behauptet, das Recht sei eine selbständige äussere Macht, gelöst vom innern Rechtsbewusstsein des Volkes. Theils ist es die schon gerügte Einmischung von Vorstellungen der kirchlichen Altgläubigkeit, die eben so sehr der Geschichte und dem richtigen Bibelverständnis, als der Naturkenntnis und der Vernunftbetrachtung in unserm Zeitalter Hohn sprechen, in das nur der unbefangenen geschichtlichen und philosophischen Forschung anzuweisende Gebiet der Rechtsphilosophie.

Der Mangel an Klarheit, an Folgerichtigkeit und an fester Begründung, welcher am meisten an dem Inhalte des ersten Buches merklich wird, lässt auch in

den folgenden Büchern die Untersuchung zu keiner höhern wissenschaftlichen Bedeutung gelangen, wenn gleich hier die Ausführung einzelner Punkte manches Scharfsinnige und Berücksichtigungswerthe darbietet. Er zeigt sich vielfach in dem zweiten Buche (S. 161 — 254), welches erstens den Begriff des Rechts und dessen Verhältniss zur Moral noch einmal bespricht, und alsdann, ohne dass ein streng systematischer Zusammenhang die Auseinandersetzung beherrscht, von dem Verhältnisse des idealen Rechtes zu dem positiven, von den Quellen des letztern, von dem Begriffe der Rechtspflicht, von dem Begriffe der Rechtsbefugnisse und Rechtsansprüche, von der Vereinigung der Rechtsverhältnisse in einem System, von dem Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht, und zuletzt von der Idee der Gerechtigkeit handelt. Die beste Partie dieses Abschnittes ist unstreitig diejenige, in welcher von der Entstehung des positiven Rechtes und von den Quellen desselben in Einstimmung mit den hierher gehörigen Lehren Savigny's und Puchta's gesprochen wird. Über das Verhältniss des positiven Rechtes zu dem idealen, zu dem Vernunftrecht oder den Rechtsideen hat der Verf. keine feste und deutliche Ansicht gewonnen. Einmal behauptet er richtig von dem rechtsphilosophischen Standpunkt aus (S. 180): Der Inhalt des Rechtes habe an den Rechtsideen ein vernünftig nothwendiges Moment und ein positives an ihrer Individualisirung, wodurch das Volk sie in seinem Leben verwirkliche; keines dieser Momente könne ohne das andere bestehen. Alsdann aber erklärt er im Widerspruch hiermit (S. 184): das Recht könne in einen völligen Gegensatz gegen die Rechtsideen und gegen das Rechtsbewusstsein des Volkes treten, dessenungeachtet bleibe es das Recht, sei als solches das erste unmittelbarste sittliche Maas für das Handeln der Menschen und enthalte den Maasstab der Rechtsmässigkeit im Unterschiede von der Gerechtigkeit. Als fernere Proben der Unbestimmtheit und Inconsequenz in den Ansichten des Verf. dürften noch besonders folgende Äusserungen hervorzuheben sein. Einerseits nimmt er an, in unserm empirischen Leben seien die Moral und das Recht heterogen und gesondert. Er stellt, wie wir gesehen haben, zwei unterscheidende Charaktere von beiden auf, die Moral sei die subjective Sittlichkeit und das Ethos des Einzelnen, das Recht dagegen die objective Sittlichkeit, die äussere Lebensgestaltung und das Gemeinethos. Die Abgrenzung von Recht und von Moral beruhe darauf, ob eine Norm zur Gestalt des Gemeinlebens gehöre (S. 162 — 163). Andererseits versichert er bald hernach (S. 170): es existire keine scharfe Scheidelinie zwischen dem moralischen und dem Rechtsgebiete. Hier finde ein weiter Spielraum für das Ermessen nach Zeit und Lage und namentlich nach der „Ertragungsfähigkeit“ der Menschen statt, denen die Gesetze gegeben werden. In

der Einleitung (S. 1) bemerkt er, was durchaus zugegeben werden muss, das innere unabänderliche Wesen des Rechtes wirke in allen positiven Rechtsbildungen, wolle in allen befriedigt sein, und die Befriedigung oder die Verletzung desselben mache allein die Trefflichkeit oder die Schlechtigkeit der Rechtsbildungen aus. Dagegen wird im ersten Capitel des zweiten Buches dem Wesen des Rechtes eine weit weniger umfassende Bedeutung zuerkannt. Es wird ausgesprochen: sowol um der weiten Sphäre arbiträrer Abgrenzung des Rechts gegen das moralische Gebiet, als um seines eignen Charakters willen als Ausfluss freier Welteinrichtung falle der grösste Theil des Inhaltes des Rechts unter die freie Gestaltung nach Weisheit, Klugheit und Zweckmässigkeit, und unterliege der geschichtlichen Veränderung. Nachdem er den gültigen Grundsatz aufgestellt (S. 215): „die Rechtspflicht müsse unausbleiblich erfüllt werden, sie sei von Rechtswegen erzwingbar,“ bemerkt er dessenungeachtet (S. 216), die gesetzlich geordnete Erzwingbarkeit sei kein durchgehendes Kriterium der Rechtspflicht. Es gebe hier vorzüglich zwei Ausnahmen, erstens bei den Pflichten des Völkerrechts, und zweitens bei den Pflichten des Fürsten im Bezug auf die Gesetze des Staates. Er verliert in dieser Betrachtung den Standpunkt der Erfordernisse der Rechtsidee, und hält nur den der geschichtlich vorhandenen Verhältnisse fest. Auf dem erstern Standpunkt ist in's Auge zu fassen, dass das internationale Recht so lange noch nicht wahrhaft verwirklicht, noch nicht zur existierenden rechtlichen Lebensordnung geworden, und dass das innere Staatsrecht nur unvollständig realisirt ist, so lange jene Ausnahmen thatsächlich bestehen. Mancherlei Unklarheit und Inconsequenz zeigt sich in den Äusserungen über die Natur der Berechtigungen oder der Rechtsbefugnisse und der Rechtsansprüche, welche hier als das „Recht im subjectiven Sinne“ bezeichnet werden. Dieses Recht wird für die sittliche Macht ausgegeben, welche ein Mensch gegen Andere habe in der ihm von der Rechtsordnung zugewiesenen Sphäre und kraft derselben. Die Berechtigung, heisst es, bilde einen Gegensatz gegen die Moral von ganz anderer Art, als ihn das Recht im objectiven Sinne, die Rechtsordnung bilde, weil sie eine Existenz und Macht in der sittlichen Welt, die Moral dagegen ihrem Grundzuge nach „Hingebung“, wie früher auch gesagt wird, „Entäusserung“ sei (S. 221). Sie sei ein ursprünglicher und selbständiger Zweck nicht minder, als die Moral, und darum dem Menschen mitgetheilt mit dem ersten Hauche, durch welchen das göttliche Wesen ihm mitgetheilt worden. Diese Vorstellungen sind confus. Die juridische Berechtigung steht in dem

nämlichen Verhältnisse zu der Moral, wie die allgemeine Rechtsordnung, da sie einen wesentlichen Bestandtheil der letztern ausmacht, und nur als solcher ihre Bedeutung hat. Der Verf. aber unterscheidet bei jener Entgegensetzung der Macht in der sittlichen Welt gegen die Hingebung nicht den Charakter der sittlichen und den der juridischen Befugnisse und Ansprüche. Auch nimmt er fälschlich an, die Berechtigung sei ihrem Begriff nach eine Attribution nur des Individuums als solchen, und daher hinsichtlich ihrer Beziehung auf das Subject immer eine private. Er übersieht hierbei in Folge der Festhaltung eines einseitigen Gesichtspunktes, dass jede Gesellschaft, die eine ideale, eine sogenannte moralische Person bildet, dass die Corporation, die Gemeinde, endlich das Volk und der Staat nicht minder begriffsmässig und wesentlich das Subject sowol von juridischen, wie von sittlichen Befugnissen und Ansprüchen ist, als das Individuum.

Aus unsern bisherigen Bemerkungen dürfte sich ergeben haben, was dem allgemeinen Theil dieser Rechtslehre nebst den philosophischen Grundlagen derselben gebriecht, um jenem ersten Problem der Rechtsphilosophie zu genügen, welches in der wissenschaftlichen Begründung und Verdeutlichung des Principes und des Wesens des Rechtes besteht.

Hiernach konnte auch der besondere Theil, die Lehre vom Privatrecht (S. 255—392) nebst der Lehre vom Staat und von den Principien des deutschen Staatsrechts (zweite Abtheilung, S. 1—547) den Mängeln nicht entgehen, welche auf der Nichtdurchführung eines festen und wahrhaft juridischen Principes für die einzelnen Rechtsverhältnisse, und auf der eklektischen Vermengung verschiedenartiger, theils dem Nebelkreis seiner Orthodoxie, theils der historischen Rechtsschule, theils Systemen der neuern Philosophie angehöriger Vorstellungen beruhen. Rec. begnügt sich, zum Beleg für sein Urtheil aus dem vom Privatrecht handelnden Abschnitt nur folgende Behauptungen über den Vertrag hervorzuheben. Nachdem der Verf. den Vertrag als die wechselseitige erklärte Übereinkunft unter bestimmten Personen über ein unter ihnen zu begründendes Rechtsverhältniss definiert und ihn für das Mittel ausgegeben, durch welches freie Personen kraft ihres Willens und „dessen sicherer Unwandelbarkeit“ ein Band unter sich fixiren, spricht er über einen von ihm unklar aufgefassten Hauptunterschied der Verträge eine Meinung aus, die insbesondere auf seine Ansichten vom Eherecht und von dem Ursprunge des Staates einen entstellenden Einfluss übt.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 8.

9. Januar 1847.

Philosophie.

Schriften von Stahl und Ahrens.

(Fortsetzung aus Nr. 7.)

Der Verf. sagt nämlich (S. 319 u. f.): „Entweder sei der Vertrag ein blosses Mittel, das Rechtsverhältniss zu begründen. Dieses löse sich aber sofort von ihm und bestehe nach seinen eignen Bedingungen und Gesetzen. z. B. Eheschliessung, *pactum hypothecae*, Tradition, Paciscirung einer Staatsverfassung. Oder er enthalte selbst das Rechtsverhältniss, sei dessen Substanz, dessen fortdauernde Ursache und Quelle, sodass alle Erfüllung fortwährend nur in Folge der Übereinkunft und nach Massgabe derselben vor sich gehe. Dahin gehören vor Allem die Forderungsverträge. Dort sei der Vertrag die transitorische, hier die immanente Ursache. Jenes seien Vertragsacte, dieses Vertragsverhältnisse, jene entstehen zwar durch Vertrag, seien aber nicht selbst Verträge.“ Diese Exposition berührt allerdings einen wichtigen Unterschied der Vertragsverbindungen, aber in einer unzulänglichen, ideell nicht begründeten Weise. Nichtssagend ist dies, dass ein Theil der Verträge ein blosses Mittel, das Rechtsverhältniss zu verwirklichen, und dass ein Theil der Vertragsverhältnisse nicht selbst Vertrag sei. Denn jeder Contract ist, auch nach des Verf. eigener Erklärung, das Mittel, wodurch das Verhältniss zu Stande kommt. Alle vertragsmässigen Verbindungen der menschlichen Freiheitssphären theilen mit einander einen schlechthin allgemeinen grundwesentlichen Charakter ihres Inhaltes und ihrer Form. Ihr Inhalt fasst überhaupt, sei es für getrennte, sei es für gemeinsame Zwecke der einzelnen Contrahenten, Leistungen in sich, welche die Personen gemäss den mannichfachen Lebensbedürfnissen und den nur mit vereinter Thätigkeit zu betreibenden Angelegenheiten unseres Daseins von einander zu erhalten und einander zu erweisen die Fähigkeit und das Interesse haben. Ihre Rechtsform beruht überhaupt darauf, dass sie aus dem Zusammenhange der beiden Momente der freien förmlichen Darbietung und der freien förmlichen Annahme einer rechtsgültigen Leistung hervorgegangen sind. Was den Inhalt betrifft, so enthält jede Vertragsverbindung gewisse Eigenthümlichkeiten, Bedingungen und Gesetze, welche aus der Beschaffenheit ihres Gegenstandes entspringen und der Natur der Sache nach durch die Übereinkunft ergriffen werden müssen, wenn sie gleich

in vielfacher Weise willkürlich genauer bestimmt, durch den Willen der Contrahenten so oder anders näher determinirt werden können. Was die Form betrifft, so gilt im Allgemeinen, dass jeder Wille nur insoweit vertragsmässig gebunden ist, als er sich selbst mit gehöriger Kenntniss und ungezwungener Übernahme der Vertragsbedingungen verbindlich gemacht hat. Der Vertrag kann daher formell niemals bloss die transitorische Ursache des durch ihn geschlossenen Verhältnisses zwischen den Contrahenten sein, das Verhältniss kann sich nie von dem Vertrage lösen und unabhängig von ihm fortbestehen, sondern es erhält, wenn es ein fortdauerndes ist, seine fortwährende Wirklichkeit durch die bleibende und immanente Wirksamkeit des Vertrags. Besitzen nun alle Vertragsverbindungen, um wirklich rechtsgültig zu sein, mit begriffsmässiger Unerlässlichkeit den angegebenen universellen Charakter ihres Inhaltes und ihrer Form, so erwächst für sie ein Hauptunterschied aus der Verschiedenheit der Beziehung, in welcher der Staat zu ihrem Inhalte sich befindet. Dieser Unterschied ist es, welchen der Verf. bei seiner Entgegensetzung der blossen Vertragsacte gegen die Vertragsverhältnisse — nur unendlich aus einem unzureichenden Gesichtspunkt — in's Auge gefasst zu haben scheint. Entweder nämlich steht jener Inhalt in einem solchen wesentlichen Zusammenhang mit dem begrifflich Nothwendigen und Beharrlichen an den öffentlichen Zwecken und Angelegenheiten, mit der bleibenden Aufgabe des Staates selbst, dass seine nähern Bestimmungen, wie sie zunächst aus der Natur der Sache entspringen, durch die positive Gesetzgebung dem vernünftigen Gemeinwillen der Völker gemäss theils in das Privatrecht, theils in das öffentliche Recht aufgenommen werden müssen. Der Staat kann alsdann das Vertragsverhältniss nur insofern für ein rechtlich zulässiges und gültiges anerkennen, als diese Inhaltsbestimmungen von den Contrahenten übernommen werden. Oder der Inhalt ist für das Nothwendige und Unveränderliche in der Eigenthümlichkeit und Richtung der Staatszwecke ein ausserwesentlicher, kann also unbeschadet desselben so oder anders genauer bestimmt werden, und die nähere Determination bleibt daher der Willkür der Contrahenten überlassen.

Bei dem Versuche, die rechtliche Unverletzlichkeit des Vertrags zu erklären, begegnet es dem Verf., aus dem Rechtsgebiete ganz herauszukommen. Im Widerspruch mit seiner eigenen Auseinanderhaltung dessen,

was er die subjective und was er die objective Sittlichkeit nennt, im Widerspruche mit seiner Zuziehung der Erbsünde zur Erklärung des Rechts nimmt er an: die sichere Unwandelbarkeit des Wortes sei eine wesentliche Eigenthümlichkeit der Verwirklichung des Vertrags, und die eigentlich bindende Kraft desselben sei die „Treue“. Dass diese Ansicht falsch, und die Voraussetzung jener Unwandelbarkeit und der bindenden Treue für den hier in Betracht kommenden Rechtsgesichtspunkt unstatthaft ist, bedarf keines Beweises. Die einfache und vollkommen zureichende Begründung der rechtlichen Unverletzbarkeit des Vertrags ist dagegen diejenige, welche sie auf das negative Rechtsgebot zurückführt: Niemandem zu entziehen, was zu seinem Eigenthume gehört. Durch die förmliche Annahme eines förmlichen, an sich zulässigen Versprechens ist eine Forderung in den Eigenthumsbezirk des Promissars rechtsgültig aufgenommen, sodass das Versprechen erfüllt werden muss in der seinem Inhalte gemässen Weise, damit keine Verletzung dieses Bezirkes erfolge. Rec. enthält sich ähnlicher Ausstellungen, welche er gegen andere im Abschnitte vom Privatrechte vorkommende Lehren des Verf. zu machen hat, namentlich im Capitel von der Ehe gegen die mit Berufung auf das Evangelium Matthäi (5, 32) vorgebrachte Behauptung: der Ehebruch sei der specifische und darum einzige (an sich gültige und christliche) Grund der Ehescheidung; und im Capitel von der Erbfolge gegen die Ansicht: das Erbrecht sei schlechthin ein Ausfluss des Familienbandes, und blos wegen der Kinder gebe es überhaupt ein Erbrecht, — um nur noch einen prüfenden Blick auf die Staatslehre zu werfen.

Die politische Gesinnung, welche sich hier in den Anforderungen des Verf. an die eingeschränkte Monarchie und an die reichsständische Verfassung kundgibt, ist gewiss eine ehrenwerthe. Seine Bemerkungen über geschichtlich gegebene staatsrechtliche und gesellschaftliche Zustände sind grossentheils so besonnen, dass sie nur den Vertheidigern extremer Meinungen nicht zusagen werden. Dagegen tritt der Mangel an einem wahrhaft wissenschaftlichen Princip und das Schwankende und Inconsequente der Behauptungen überall, wo der Verf. ideelle Grundsätze darstellen und zur Anwendung bringen, wo er eine rechtsphilosophische Begründung und Ausführung seiner die Staatslehre und das Staatsrecht betreffenden Ansichten geben will, bis zur völligen Bedeutungslosigkeit des aus diesem Gesichtspunkte von ihm Geleisteten hervor. Am unbefriedigendsten sind daher die „allgemeinen Lehren vom Staate“, welche der zweite Abschnitt (S. 102—183) enthält, nachdem der erste (S. 19—101), der auf eine vom öffentlichen Recht überhaupt handelnde Einleitung (S. 1—18) folgt, über die socialen Elemente des Staates sich ausgesprochen und die Theorien des Socialismus und Communismus abgewiesen hat. Der

Verf. verwirrt in seiner Beurtheilung des zum Wesen des Staates und zu den gültigen Bestimmungen der bürgerlichen Lebensordnung Gehörigen den ideellen und den historischen Standpunkt, anstatt den letztern dem erstern unterzuordnen. Er räumt demzufolge nach einem unzulänglichen Massstabe dem thatsächlich Gewordenen und geschichtlich Gegebenen als solchem eine Bedeutung ein, welche es nur insoweit besitzen kann, als es der Ausdruck jenes Wesens und jener Bestimmungen ist. In diesem Sinne behauptet er (S. 145): die göttliche Institution des Staates und seiner Obrigkeit bedeute nicht blos, dass der Staat überhaupt von Gott geboten sei, sondern auch, dass *überall* die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit die göttliche Sanction haben. Er verkennt hierbei, dass in der Geschichte der irdischen Menschheit auch das Unangemessene und Verkehrte innerhalb der Sphäre der politischen und juridischen Institutionen eine zeitweilige Existenz und Geltung finden muss, nicht um als das von Gott Sanctionirte anerkannt und festgehalten zu werden, sondern weil es in der Entwicklung unseres geistigen Lebens einer unvermeidlichen Stufe der Unreife des Volksbewusstseins und der Unreife der öffentlichen Einrichtungen angehört, sodass es auf einer höhern Entwicklungsstufe aus dem ideellen Gesichtspunkte als das dem ewigen göttlichen Gebot Widerstreitende und Unzulässige zu betrachten ist. Vornehmlich kommt in dem dritten Abschnitt (S. 184—409), welcher der ausführlichste ist und die Verfassung des Staates, zum Theil mit geschichtlichen Betrachtungen, zu seinem Gegenstande hat, viel Inconsequenz zum Vorschein. Hier laufen namentlich zwei unvereinbare Ansichten neben einander her. Einerseits räumt der Verf. der erblichen Monarchie einen entschiedenen und begriffsmässigen Vorzug vor den andern Formen der Staatsverfassung ein. Er verbreitet sich mit rhetorischer Kraft und Fülle über die nach seiner Meinung dem Begriffe des Königthums entsprechenden Attribute desselben (S. 208—238), welche er später dem „monarchischen“ Princip zuweist, als dessen Contrast er das von ihm sogenannte „parlamentarische“, in der englischen Verfassung ausgebildete Princip hervorhebt (S. 321—374). Es soll im Wesen der Monarchie liegen, dass alle Herrschaft und alles Gesetz von dem Könige ausgeht, dass er die verschiedenen Zweige der Gewalt in sich vereinigt, dass er eine erhabene und selbständige Macht über der Nation ist. Falsch sei das Bestreben, welches den Einfluss der Persönlichkeit des Königs auszuschliessen suche, damit der Staat nicht von der zufälligen Beschaffenheit desselben abhängt. Werde gleich durch die der königlichen Herrschaft gebührende Macht ein beträchtlicher Theil vom Wohle und Wehe des Volks in die Hände eines einzigen Menschen gelegt, so sei dies nicht ein Fluch des Königthums im Gegensatze gegen andere Verfassungen, son-

dern liege in dem allgemeinen Fluch des zeitlichen Daseins. Diesen und andern Zügen, mit denen der Verf. den wahren Begriff der Monarchie auszumalen bemüht ist, stellt er das englische Königthum schroff entgegen. Der König von England könne nicht anders, als die Führer der im Parlemtent überwiegenden Partei zu Ministern machen und diesen die Regierung überlassen. Seine Überzeugung, sein Wille, komme hierbei gar nicht in Betracht, er könne nur deshalb nicht Unrecht thun, weil er überhaupt gar nichts thun könne. Die Erhabenheit, welche ihm eingeräumt werde, sei die des Knopfes am Kirchthurme, um welchen sich Niemand kümmere u. s. w. (S. 322—332). Findet nun hiernach der entschiedenste Widerspruch zwischen der Verfassung Grossbritanniens und derjenigen Bedeutung und Stellung statt, welche der Verf. dem Königthume als die begrifflich nothwendige und wesentliche zueignet, so äussert er dessen ungeachtet auf der andern Seite: die parlamentarische Übermacht nach der englischen Constitution sei in England selbst nicht bloss rechtmässig, sondern auch grossartig und wohlthätig. Es lasse sich zwar nicht behaupten, dass sie an sich der höhere Verfassungszustand sei, aber ebensowenig, dass sie der geringere sei. Gleichfalls lasse sich nichts Allgemeines zur Bestimmung des Vorzugs zwischen der Monarchie und der Republik feststellen. Jede Verfassungsform, die demokratische, wie die aristokratische und die monarchische, könne in ihrer Art und für die Zustände des bestimmten Volks vortrefflich sein, diese Mannichfaltigkeit und Individualität müsse auch für alle Zukunft gelten. Hierin könne nichts Allgemeines und Gleichmässiges angestrebt werden, hierüber gebe es keine allgemeine Entscheidung (S. 364 f.).

Der vierte und letzte Abschnitt hat nach der Überschrift „die Verwaltung des Staates „zum Gegenstande seiner Betrachtungen gemäss der Eintheilung, zufolge welcher oben (S. 178—183) die Verfassung und die Verwaltung aus einander gehalten werden als die zwei Seiten, die der Staat in seiner Eigenschaft einer Anstalt für die Beherrschung der Menschen habe. Der Inhalt der Verwaltung wurde dort ziemlich unbestimmt so bezeichnet, dass er die „Realisirung der sittlichen Ideen und verständigen Zwecke in und mittels der Thätigkeit der gehorchenden Menschen sei.“ Diese Ideen und Zwecke und mit ihnen die Geschäfte der Verwaltung wurden auf vier Hauptzweige zurückgeführt, 1) physische Macht des Staates, das Militär, 2) Vermögenmittel des Staates, die Finanzen, 3) das Gemeinwohl, die Polizei, 4) die Gerechtigkeit, die Justiz. Die demzufolge durchgeführte Vertheilung der besondern Lehren vom Staate in die Verfassungslehre und in die Verwaltungslehre hat etwas Unangemessenes und Unzureichendes, und stimmt mit jener andern eben so begründeten, wie herkömmlichen Eintheilung nicht recht zusammen, welche auch der Verf. in dem Capi-

tel von der Staatsgewalt ausgesprochen (S. 162—178), und nach welcher er der Staatsgewalt die drei wesentlichen Functionen der Gesetzgebung, der Regierung und des Gerichtes zuerkannt hat. Indem er nun ohne nähere Berücksichtigung dieser Eintheilung in der Ausführung des besondern Theiles seiner Staatslehre der „Verfassung“, die „Verwaltung überhaupt“ entgegenstellt, wird er hierdurch verhindert, die Grundsätze für die verschiedenen Richtungen der Staatsgewalt, für die Gesetzgebung, die Administration und die Justiz in der angemessenen Ordnung und mit der gehörigen Deutlichkeit und Vollständigkeit zu entwickeln. Er kommt hierbei unter Anderem zu dem Widerspruch, ungeachtet er die Rechtspflege für einen Theil der Verwaltung erklärt, in einem besondern Capitel (S. 446—504) ausführlich von der Grenze zwischen der Rechtspflege und der Verwaltung zu handeln. Viel zu kurz und oberflächlich berührt er denjenigen Zweig der Gesetzgebung und der Verwaltung, den er mit der nicht näher bestimmenden und vielmehr für die Ausübung der gesammten Staatsgewalt passenden Erklärung: „ihm komme die Versorgung des Gemeinwohles, die Erhaltung und Förderung des Gemeinlebens nach allen Beziehungen zu,“ unter dem Begriffe der Polizei zusammenfasst. Er weist der Polizei auch die Sorge für das geistige Wohl der Staatsangehörigen an, für Erziehung und Bildung, für Religion und Kirche, lässt aber hierbei das wahre Verhältniss des Staates zur Schule und Kirche und die Grundsätze hinsichtlich des Umfanges und der Weise, nach denen der Staat für beide in den Umkreis seiner Angelegenheiten fallenden Anstalten zu sorgen hat, unerörtert. Befriedigender ist im Ganzen genommen das letzte Capitel (S. 515—547) von der Strafrechtspflege, welches in der Hauptsache diejenigen Normen für die Criminalgesetzgebung geltend macht, die entschieden in der Idee des Rechts und der bürgerlichen Lebensordnung begründet sind, und in Bezug auf welche Rec. gern seine Beistimmung ausspricht. Hier sind es vornehmlich nur zwei Nebenpunkte, mit denen Rec. als einstimmig sich nicht bekennen kann, und bei denen der Verf. durch die Misverständnisse seiner „christlichen Weltanschauung“ irregeleitet worden. Der eine ist die Berufung auf die mosaischen zehn Gebote, um die göttliche Vollmacht der Strafgewalt des Staates und die ethischen Grundnormen für die Bestrafung nachzuweisen. Der andere ist die Zulassung der körperlichen Züchtigung für manche Arten von Verbrechen, wodurch Hr. St. dem, worin er das falsche Princip der Revolution erblickt, der Vergötterung des Menschen, entgegenzuwirken denkt. Als ein Mangel an Vollständigkeit der Darstellung ist endlich noch dies zu bezeichnen, dass sie auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nur das Staatsrecht behandelt, das Völkerrecht aber ganz übergangen hat. Auch die Entwicklung der Grundsätze des Kirchenrechtes fehlt.

Für diese hat der Verf. auf ein besonderes Werk verwiesen, welches er vielleicht herausgeben werde.

Nr. 2. Die Bearbeitung der Rechtsphilosophie von dem Professor Ahrens zu Brüssel, welche nach ihrer zweiten Ausgabe in einer wohl gelungenen deutschen Übersetzung vor uns liegt, hat etwas bei dem ersten Anblick sehr Gefälliges und unstreitig für einen grossen Kreis von Lesern besonders Zusagendes durch die ihr eigene Mischung von Eigenthümlichkeiten des deutschen und des französischen Geistes. Sie verbindet eine relative, für den Gesichtskreis und Massstab französischer Philosophie nicht gewöhnliche Gründlichkeit mit einer in den Bezirken deutscher philosophischer Untersuchungen selten gefundenen Popularität der Betrachtung und der Darstellung. Der Verf. hat ihr die Principien eines neuern deutschen philosophischen Systems, welches bei uns im Ganzen genommen wenig Beachtung gefunden, für dessen Verbreitung er aber schon lange als eifriger Anhänger desselben wirkt, nämlich des Krause'schen, zum Grunde gelegt. Er hegt die Überzeugung, hierdurch den Anforderungen entsprochen zu haben, welche die Gegenwart an seine Leistung machen könne, da, wie er meint, Krause's Lehre vom Staate und vom Rechte alle bisher errungenen wahren Fortschritte, alle Grundideen in sich schliesse, welche in der Reihenfolge der frühern Systeme an den Tag getreten. Diese Lehre hat Hr. A. allerdings theils mit Treue da wiedergegeben, wo es sich um die Aufstellung allgemeiner Grundssätze handelt, theils in seinen Reflexionen über vorhandene Zustände und zu verbessernde Einrichtungen unseres bürgerlichen Lebens nie aus dem Auge verloren. Was die hierdurch bestimmte Richtung seines Denkens und Forschens anlangt, so ist Rec. ganz damit einverstanden, dass sie dem wahren Ziele der philosophischen Rechtslehre zugewandt ist. Die in der Einleitung (S. 3—45) ausgesprochenen Ansichten über die Quelle, Methode und Bedeutung dieser Wissenschaft und die dort gegebenen Urtheile über die Einseitigkeit der in dem Rechtsgebiete sogenannten historischen, übrigens vielfach verdienstvollen Schule, über die Bedeutungslosigkeit der auch in diesem Gebiet hervorgetretenen orthodox theologischen Schule und über das Unbefriedigende der Bentham'schen Nützlichkeitslehre sind ebenso besonnen und richtig gedacht, als klar und angemessen ausgedrückt. Dagegen ist die Ausführung selbst weit hinter ihrem Ziele, die Handhabung der Methode weit hinter ihrer Absicht zurückgeblieben. Der grosse Mangel an Bestimmtheit und Schärfe in den Lehrsätzen Krause's hat auf die Behandlung der eigentlich philosophischen Probleme in diesem Werke einen ungünstigen Einfluss ausgeübt. Ausserdem entspricht dasselbe in seiner zweiten Ausgabe nicht ganz seinem Titel. Es

enthält unter der Rubrik des „*allgemeinen Theiles*“ (S. 49—157) die grundlegenden Betrachtungen über das Princip und das Wesen des Rechtes überhaupt, und in dem „*besondern Theile*“ (S. 161—378) nur eine Theorie der allgemeinsten privatrechtlichen Verhältnisse. Die Lehre vom öffentlichen Rechte, welche in der ersten Ausgabe wenigstens eine kurze Berücksichtigung erhalten, mithin die Darstellung der philosophischen Grundsätze des Staatsrechtes, mit Einschluss des Criminalrechtes, und der Grundsätze des Völkerrechtes, ist hier weggeblieben. Nur beiläufig unter der Rubrik „*der Entwicklung des Rechtsprincips*“ wird vom Ursprung, Zweck und Wirkungskreis des Staates gehandelt. Der Verf. weist darauf hin, dass er die weggelassenen Untersuchungen in einer besondern Schrift nachzuholen gedenke.

Jener gerügte Mangel an Bestimmtheit und Schärfe zeigt sich zunächst in demjenigen, was für die ganze Untersuchung das eigentliche Fundament darbieten soll, in der Deduction des Rechtes aus der menschlichen Natur. Nachdem als Vorbereitung durch die Anwendung einer sogenannten Experimentalmethode der vorläufige Begriff gewonnen worden: „*das Recht sei ein Mittel, um eine Gesamtheit von Zwecken zu erreichen, welche dem Menschen durch seine Natur angewiesen seien*“, so führt die versuchte psychologische Deduction zu folgender Erklärung des Rechtsbegriffes, die der Verf. als eine *genau bestimmte und strenge* bezeichnet: „*das Recht sei der Inbegriff der von dem Willen des Menschen abhängigen und zur Erreichung seiner Vernunftbestimmung nöthigen Bedingungen*.“ Hiermit ist aber nichts gesagt, um das Recht in den Grenzen seines Gebietes für unsere Anerkennung hervorzuheben. Zu dem Inbegriff jener Bedingungen gehört gar Vieles, was theils durchaus nicht unter der Rechtsgesetzgebung, sondern blos unter dem Sittengesetze steht, theils, insofern es auch nach der äussern Seite seines Daseins in die Sphäre des Rechtes fällt, doch nicht unmittelbar zur Bestimmung des Inhalts des Rechtsbegriffes dienen kann, wie zum Beispiel die Erziehung, der Unterricht, die freie gegenseitige Gedankenmittheilung, sodass hiermit, sei es für die Feststellung, sei es für die Aufhellung des Wesens des Rechtes nicht das Geringste gewonnen ist. Wohl aber ist durch das gänzliche Fehlschlagen der den allgemeinen Theil beginnenden Untersuchungen, als deren Resultat diese misslungenste aller Definitionen sich herausstellt, Viel, wenn nicht Alles für den philosophisch wissenschaftlichen Werth der nachfolgenden Erörterungen verloren, denen hiernach kaum eine andere Erheblichkeit bleibt, als diejenige, welche ihnen manche gesunde empirische Urtheile und praktische Blicke des Verf. verleihen.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 9.

11. Januar 1847.

Philosophie.

Schriften von Stahl und Ahrens.

(Schluss aus Nr. 8.)

Es ist hierdurch eine Verworrenheit über die ganze Folge seiner Ableitungen, Erklärungen und Eintheilungen der vernunftrechtlichen Begriffe herbeigezogen worden, welche hier jeden bedeutendern Gewinn für unsere Wissenschaft unmöglich macht. Ganz irrig ist seine Meinung, dass in dem Begriffe der von ihm für das Recht erklärten Bedingungen unmittelbar der Charakter der vernunftmässigen Erzwingbarkeit liege (S. 72). Im Gegentheil finden sich die wichtigsten dieser Bedingungen ausserhalb allen Zwanges und beruhen auf der sittlich guten, wohlwollenden, liebevollen Wirksamkeit für Andere, sowie auf Talent, Geschicklichkeit, Eifer und sittlicher Treue in den mannichfachen Kreisen unserer Berufsthätigkeit, in den durch Wissenschaft und Kunst beherrschten Leistungen. Aus der Unklarheit der Grundannahme entspringt die viel zu weite Behauptung (S. 85), welche für jeden moralischen Anspruch passt: sowol das Recht überhaupt, als die Besonderheit jedes Rechtes bestehe aus der Vereinigung von zwei Elementen, 1) von einem vernunftmässigen Lebenszwecke, dessen Erfüllung durch irgend eine menschliche Leistung bedingt werde, 2) von einer Leistung, welche die nothwendige Bedingung für die Verfolgung des Zweckes ausmache. Ein Recht darthun, heisse: die Vereinigung der beiden angegebenen Elemente darthun. Nicht minder verfehlt, als die beabsichtigte analytische Deduction, ist das, was als eine „synthetische Auffassung des Rechtes“ dargeboten wird (S. 78 ff.). Der Verf. führt zunächst, in diesem Punkte nicht genau seinem Lehrer Krause folgend, durch ein blos populäres Raisonement zu dem Gottesbegriff hinauf. Alsdann will er zeigen, dass sich das Wesen des menschlichen Rechtes in der göttlichen Gerechtigkeit gründe. Diese aber begreife in sich die Gesamtheit der von der Gottheit angewandten Mittel, um die Verwirklichung des allgemeinen Weltplanes und die Erreichung der besondern Bestimmung zu sichern, welche sie jedem einzelnen Wesen angewiesen habe. Man sieht, dass auch die Begriffsbestimmung der göttlichen Gerechtigkeit ganz vag ist und ebensowol dazu sich eignet, die göttliche Causalität unter dem Attribute der Weisheit, als sie unter jenem Attribut zu fassen.

Die Erwägung, dass das Recht zu seiner Verwirklichung eines angemessenen Instituts bedürfe, welches der Staat sei, führt in der Reihe der Betrachtungen des allgemeinen Theiles einige Reflexionen über den Ursprung und den Zweck des Staates und über dessen Stellung zu andern gesellschaftlichen Instituten herbei (S. 113—144). Hier kommt in Bezug auf den Begriff des Staates die gleiche Unbestimmtheit und Verworrenheit zum Vorschein, wie hinsichtlich des Rechtsbegriffes. Einerseits zieht der Verf. in den Wirkungskreis des Staates, obgleich er ihm unmittelbar nur das Recht anweist, alle zur Erreichung des Berufes der Menschheit gehörigen und dienenden Angelegenheiten. Er behauptet, zwar der nächste und eigentliche Zweck des Staates sei das Recht. Weil aber das Recht als der Organismus aller bedingenden Mittel sich auf die Gesamtheit der Zwecke so des Individuums, wie der Menschheit beziehe, so bestehe der indirecte und letzte Endzweck des Staates in der Erfüllung der menschlichen Bestimmung, wozu dieser die in dem vereinten Willen der Menschen gestellten Bedingungen darbiete. Andererseits coordinirt er dem Staat eine Anzahl anderer gesellschaftlicher, gleichfalls, wie er meint, für die Erstrebung der Hauptzwecke des menschlichen Lebens neben der bürgerlichen Gesellschaft ideell bestimmter, theils bereits feststehender, theils noch einzuführender Institutionen, nämlich selbständige Vereine für die Religion, die Wissenschaften, die Künste, den Unterricht und die Erziehung, die Industrie und den Handel, und auch für die Moral (den Krause'schen Tugendbund). Dann will er jedoch, gestützt auf seinen Rechtsbegriff, ungeachtet er entschieden für die begriffliche Nebenordnung des Staates neben diese andern Institute sich ausspricht, dass der Staat als Rechtsinstitut es sein müsse, welcher den übrigen „die Mittel ihrer Existenz und ihrer Entwicklung“ gewähre. Auch erklärt er sich dafür, dass die Gesellschaft überhaupt — nicht die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat — ein Organismus sein müsse, welcher die verschiedenen Zwecke und Functionen der verschiedenen gesellschaftlichen Institute organisch in sich vereinige. In welchem Mittelpunkte aber ideegemäss die bindende Einheit liege, welche vollständig umfassende Macht jene Mannichfaltigkeit zu einem Ganzen verknüpfen solle, das lässt er dahingestellt sein. Zu der Idee des vernünftigen, in seinen wesentlichen Richtungen unveränderlichen Gemeinwillens des Staates, welcher alle gemeinsamen Zwecke,

Angelegenheiten und Interessen des Volkslebens als die öffentlichen und als die seinigen ergreift, und welcher als der ursprüngliche Inhaber der Staatsgewalt durch seine nach dem Princip seiner möglichst reinen und vollständigen Darstellung verfassungsmässig organisirten Stellvertreter jene insgesamt in ihrem lebendigen Zusammenhange besorgt und verwaltet, hat ihn die Lehre Krause's nicht geführt. Statt dessen gibt er nur in einer Berücksichtigung des gegenwärtig vorhandenen gesellschaftlichen Zustandes zum Ersatz für die mangelnde Einheit die Aushilfe: nach einem Grundgesetz aller historischen Entwicklung müsse dasjenige sociale Institut, welches in einer gegebenen Periode die vollständigste Entfaltung habe, über die andern eine Vormundschaft führen. Dieses gelte gegenwärtig von dem Staat im Bezug auf die übrigen Institute, mit Ausnahme der Kirche, welche als katholische einer kräftigen hierarchischen Verfassung sich erfreue, und auch als protestantische mit Recht auf eine gewisse Unabhängigkeit von der Staatsgewalt Anspruch mache. Der Schluss des allgemeinen Theiles (S. 144—157) enthält aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten eine Eintheilung des Rechtes, über deren Mangel an Angemessenheit Rec. sich nicht auslassen will, da der Verf. selbst sie nicht für anwendbar befunden zu haben scheint und ihr in dem „besondern Theile“ nicht gefolgt ist.

Dieser zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste dem „Recht der Individuen“, der andere dem „Gesellschaftsrecht“ gewidmet ist. Im ersten stellt der Verf. zunächst folgenden seinem Rechtsbegriffe analogen unzulänglichen, die sittlichen und die juridischen Ansprüche verwirrenden Begriff von dem „allgemeinen Rechte der Persönlichkeit“ auf: dasselbe enthalte die Gesamtheit der Bedingungen, von denen die Anerkennung, die Erhaltung und die Entwicklung der Persönlichkeit in allen ihren Seiten und Erscheinungsweisen abhängen. In ihm sollen drei besondere Rechte als die natürlichen ursprünglichen, den umfassenden Rahmen für die übrigen Rechte bildenden Grundrechte enthalten sein, nämlich das Recht der Freiheit, das der Gleichheit und das der geselligen Verbindung. Diese Eintheilung ist nicht logisch richtig, weil das Recht der Association dem des persönlichen Freiheitsgebrauches nicht nebengeordnet, sondern nur untergeordnet sein kann. Unter den hinsichtlich ihrer Gesinnung schätzbaren, aber in philosophischer Beziehung nicht bedeutenden Bemerkungen über die bezeichneten drei Grundrechte hebt Rec. bloss die eine hervor, deren Inhalt ebenso beachtungswerth, als gültig wäre, würde er nicht durch falsche Vorstellung von der Coordination der mannichfachen gesellschaftlichen Institute getrübt. Es wird nach Krause's Vorgang behauptet (S. 213): aus der harmonischen Natur des Menschen ergebe sich die sociale Aufgabe, eine gesellschaftliche Organisation zu gründen, in welcher alle Grundelemente der menschlichen Natur und

alle Arten der Beziehungen auf die verschiedenen Hauptzwecke vereinigt seien, für deren Realisation die Menschen sich verbinden und ebenso viele besondere und unter sich durch gemeinsame Principien, analog der Einheit der menschlichen Bestimmung, in Einklang stehende sociale Sphären herstellen sollen. Lässt man hier den Gesellschaftsverein für die Moral, den Tugendbund weg, dessen Vorstellung eine blosser Marotte ist, und beseitigt man das Unklare und Irrthümliche, was in der Annahme der Nebenordnung jener socialen Sphären sich befindet, so bleibt die richtige Idee von der Bedeutung des Staates und des Staatenbundes zurück. Auf die Lehre von den drei Grundrechten und ihren Anhang „von der Nothwehr“ folgt die Erörterung des Eigenthumsrechtes. Den Begriff des Eigenthums finden wir hier mit einer aus der Mangelhaftigkeit des zum Grunde liegenden Rechtsbegriffes stammenden Schiefeit aufgestellt, welche an communistische Vorstellungen grenzt. Die Erklärung lautet (S. 244), und zwar mit dem Anspruche, die genaue Definition des rechtlichen Eigenthums zu sein: „Das Eigenthum sei die Bethätigung der Gesamtheit der für die physische und geistige Entwicklung eines jeden Einzelnen nothwendigen Mittel und Bedingungen in der seinem vernunftgemässen Bedürfniss entsprechenden Quantität und Qualität.“ Demgemäss wird behauptet: „weil das Recht eines Jeden sich auf die Gesamtheit der zu seiner naturgemässen physischen und geistigen Entwicklung nothwendigen Bedingungen beschränke, so könne nach dem Naturrecht Jeder nur ein Eigenthum beanspruchen, welches für die aus der Nothwendigkeit dieser Entwicklung entspringenden Bedürfnisse hinreiche.“ Rec. begnügt sich, dieser ebenso grundlosen, als in der That gefährlichen Behauptung gegenüber kurz auszusprechen, dass in ihr nicht weniger die Idee des Eigenthums, wie das Princip des Rechts und die Bedeutung des Vernunftrechts verkannt wird. Auf die Deduction der Vertragsverbindlichkeit wendet der Verf. seinen Rechtsbegriff so an, dass hiernach der Unterschied der sittlichen Verpflichtung und der juridischen gar nicht hervortritt (S. 333). Er meint, die Verletzung des Vertrags widerspreche deshalb dem Rechte, weil der Verletzende das Wegfallen einer Bedingung verursache, die von seinem Willen abhängig sei und welche der Andere im Bezug auf die Erreichung seiner Zwecke für nothwendig erachte. In dem Abschnitte von dem Gesellschaftsrechte wird die irrige Ansicht ausgesprochen, dem Staat komme das Recht nicht zu, die Bildung einer Gesellschaft, welche irgend einen vernünftigen Zweck des Lebens verfolge, von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Nach den gültigen Principien des Staatsrechts kann dem Staate, oder was ideell dasselbe bedeutet, dem vernünftigen Gemeinwillen der bürgerlichen Gesellschaft das Recht der Aufsicht über jeden Verein, der innerhalb des Staatsge-

bietet sich bildet, und die letzte Entscheidung über die Frage, ob von demselben wirklich ein vernünftiger Zweck und ob in der rechtsgemässen Weise verfolgt werde, nicht entzogen werden. Dagegen im Bezug auf die verständigen und milden, durch keinen principiellen Irrthum getrüben Ansichten, welche die zweite Abtheilung der Lehre vom Gesellschaftsrecht über das Ehe-recht und über das Rechtsverhältniss zwischen den Eltern und den Kindern enthält, drückt Rec. gern seinen vollen Beifall aus. Das Werk schliesst mit einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Rechtsphilosophie (S. 378—417), und in dieser mit einer Panegyrik des Krause'schen Systems. Rec. glaubt sich zu dem Endurtheil berechtigt, dass das Werk selbst keine Panegyrik dieses Systems ist. Unter dem Einfluss desselben hat der Verf. keines der streng wissenschaftlichen Probleme, welche der philosophischen Entwicklung der Rechtsideen vorliegen, befriedigend gelöst. Jedoch überall, wo sein Urtheil und seine Gesinnung unabhängiger von Krause's systematischen Deductionen und Definitionen in der Erwägung vorzugsweise politischer und unmittelbar die Interessen der Gegenwart berührender Fragen sich geltend gemacht haben — allerdings auch hier nicht schlechthin selbständig, sondern durch manche richtigere praktische Ansicht seines Lehrers und Meisters geleitet — ist dies auf eine ansprechende und nach dem Dafürhalten des Rec. beifallswürdige Weise geschehen. Dieses gilt insbesondere von den Betrachtungen über das Verhältniss der Codification zum Gewohnheitsrechte (S. 106 u. f.), ferner über den Ursprung des Staates (S. 114—118), und über die Organisation des Eigenthums in der Gesellschaft (S. 292—316).

Jena.

Ernst Reinhold.

G e s c h i c h t e .

Zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme, von Dr. A. F. H. Schaumann, Professor der Geschichte zu Göttingen. (Abgedruckt aus den Göttinger Studien, 1845.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.

Obwol die vorliegende Schrift von geringem Umfange ist, und zunächst nur auf eine ganz vereinzelt Frage Antwort ertheilt, so eignet sie sich doch zu einer Besprechung in diesen Blättern, da der Inhalt derselben nicht nur einen bisher feststehenden nicht unwichtigen Punkt in der deutschen und englischen Geschichte umzustossen versucht, sondern auch mehrfach auf ein allgemeines Gebiet hinübergreift.

Nachdem Lappenberg in seiner Geschichte Englands, meint der Verf., Alles was sich auf die Eroberung dieses Landes durch germanische Stämme bezieht, vollständig zusammengestellt habe, sei nur noch

ein einziger Punkt, wie allenthalben, so auch hier ganz übersehen oder doch nicht genug hervorgehoben: „die Frage, von wo aus geschah jener Übergang germanischer Stämme nach England.“ Wenn auch Lappenberg selbst eingestehen durfte, dass noch gar manche andere Frage aus jener Geschichtsperiode auf befriedigende Antwort harret, so hat er doch andererseits — und neben ihm noch namentlich Turner — keineswegs uns irgendwie in Unsicherheit über seine Ansicht in dieser Sache gelassen; zwar hat er nicht die Frage so direct gestellt, wie sie hier vorliegt, allein dadurch, dass er (wie Turner) nicht gerade dürftig über die frühern Wohnsitze der Sachsen, Angeln u. s. w. vor ihren Zügen nach England abhandelt, hat er natürlich indirect ausgesprochen, dass nach seiner Überzeugung von jenen Wohnsitzen aus die Übersiedelung stattgefunden habe. Im schroffen Gegensatz zu der bisher giltigen Ansicht, jene germanischen Stämme seien von den Nordküsten Deutschlands aus nach England übergesetzt, sucht Hr. Sch. darzuthun, dass der Hauptstamm der germanischen Eroberer von dem an der Nordküste Frankreichs befindlichen *litus Saxonicum* hergekommen sei, einem Landstriche, der (wie der gleichnamige Küstenstrich in Südengland) von der frühzeitigen Niederlassung sächsischer Stämme seinen Namen erhielt. Der Verf. bekennt mit Lappenberg, dass in der Geschichte des Überganges der Sachsen nach England noch vielfach Vermuthungen und Combinationen Raum finden müssen: seine Abhandlung hat jedoch noch einen ganz andern Grund. „Man wird sehen, dass die Annahme, gallische Litoralsachsen seien nach England gezogen (und zwar nach des Verf. Ansicht den Hauptzug bildend), nicht um deswillen nicht in den Bereich der Geschichte gezogen ist, weil die Data, auf welche sie sich stützt, etwa als längst falsch und unhaltbar erwiesen wären, sondern nur, weil sie bisher ganz übersehen, und noch nie mit in den Bereich historischer Besprechung und Darstellung gezogen sind. Nur dieses soll zum ersten Male im Zusammenhang geschehen.“ Zwar soll die Erübrigung eines historischen Resultates aus den vorgeführten Daten Jeder mit seiner eignen historischen Überzeugung aufs Reine bringen,“ allein der Verf. führt natürlich gleichwol das Resultat, welches er für sich gewonnen hat, hier vor, und es wird somit die Aufgabe der Kritik sein, nicht bloß die vorgeführten Belege zu einem Resultat zu componiren, sondern auch sich für oder gegen das Resultat auszusprechen, nachdem sie seine resultirende Thätigkeit geprüft. Ref., dessen Aufmerksamkeit und Studium in der letzten Zeit auf den nämlichen Punkt gelenkt war, weiss, dass er dem ihm persönlich wohlbekanntesten Verf. selbst den grössten Dienst erweist, wenn er ohne alle Rücksicht verfährt. Hr. Sch. führt in einem ersten Paragraphen die Geschichte des *litus Saxonicum* an der Nordküste Frankreichs

vor (S. 5—29) und hierauf kommt er im zweiten: Von der sächsischen Eroberung Englands (S. 29—49), zu dem eigentlichen Kern der Arbeit. Wir wollen schon hier unser allgemeines Urtheil offen herstellen: wie sehr man auch in dem ersten Abschnitte, in der Geschichte des *Litus Saxonicum* an der Nordküste Frankreichs einen vielfach anregenden, schätzenswerthen Beitrag zur Erforschung der Geschichte jener Litoralsachsen begrüssen muss, so ist doch der zweite Abschnitt, welcher das eigentliche Sujet dieser Abhandlung enthält, nämlich die Begründung der von dort aus geschehenen sächsischen Eroberung Englands als Mislungen zu bezeichnen. Hrn. Sch. ist es wie Vielen ergangen, welche für einen noch unbearbeiteten oder übersehenen Gegenstand bei der ersten Vorführung viel zu viel vindiciren und Resultate erübrigt sehen, welche jedem Unbefangenen sogleich als haltlos sich darstellen. Es kann nicht geleugnet werden, dass mit vielem Geschick und Fleiss Alles, was zur Unterstützung der occupirten Meinung angezogen werden konnte, herangezogen worden ist; aber die Combination wird nur zu häufig mehr als kühn; gewaltsam stösst und keilt sich der entschlossene Gedanke in das spröde Factum ein; das erscheint trotz Ernst und Anstrengung dem nüchternen Betrachter oft genug als Spiel, dem er gar kein bestimmendes Gewicht beilegt, das er aber um so bestimmter als solches hervorheben, d. h. zurückweisen muss, als der Verf. zwar öfter sagt, auf Dieses oder Jenes lege er selbst nicht entscheidendes Gewicht u. s. w.; doch aber durch das Aneinanderreihen solcher Beiläufigkeiten ein Probabilitätsprocess entstehen könnte, der durch das breite Nebeneinander der vielen, vereinzelt ganz ungiltigen, Hilfsbeweise imponirt, ohne doch, bei Licht besehen, die Kraft auch nur eines einzigen stringenten Zeugnisses erübrigt zu haben. Selbst aus dem erstern, gelungenem Abschnitte muss Alles zurückgewiesen werden, was wie beiläufig auf die Resultate des zweiten entschieden Bezug nimmt.

Nachdem Hr. Sch. mit Recht in dem Namen *Armorica*, „das Land längs dem Wasser, der See gelegen,“ bezeichnet sieht, findet er den Appellativgebrauch dieses Wortes in frühester Zeit bei *Caes. de b. G. VII, 75* bestätigt. Wir können seine Ansicht durch zwei andere ebenso schlagende Stellen desselben Autors bekräftigen; sie finden sich *de b. G. V, 53* und *VIII, 31*.

Im Folgenden kommt dann der Verf. sogleich auf das gallische und englische *Litus Saxonicum*, deren Grenzen er nach den Bestimmungen der *notitia dignitatum imperii* vorführt. Er scheint aber sehr zu irren, wenn er S. 7 nach dem vorher Erwähnten es für mehr als wahrscheinlich hält, dass zur Zeit der ersten Bildung des neuen Gebietsnamens das gallische *Litus* nur eine „Pertinenz des britischen gewesen sei.“ Wir wollen hier ein für alle Male auf den auch „zur Beurtheilung anderer vorgeführten Beweise wichtigen Punkt hinweisen, dass der Verf. trotz der ausdrücklichen Ermahnung Lappenberg's (*Engl. Gesch. I, 41, n. 3*) ganz unerwähnt, wie unberücksichtigt gelassen hat, dass der

für die Geschichte des englischen *Litus Saxonicum* so wichtige Carausius erst in der *notitia dignitatum: comes litoris saxonici* genannt wird, während er früher immer als *comes maritimi tractus* bezeichnet wird. S. 12 liefert hierzu keineswegs einen Gegenbeweis. Ein ganz analoges Verhältniss ergibt sich in Gallien für den *tractus Armoricanus* und des gallischen *litus Saxonicum*, das jedoch nur einen Theil des erstern ausmachte. So sind vor Carausius die beiden Küstenstriche in der Verwaltung getrennt, sie werden auch nach ihm wieder getrennt, wie der Verf. selbst S. 12 bekräftigt; die Vereinigung beider fand nur unter Carausius selbst statt und ward nur durch die Befestigung Boulogne's kurze Zeit behauptet. In diesem Punkte liegt zugleich die Vereinigung der verschiedenen Ansichten über die Benennung des „*litus Saxonicum*“: das Gebiet, welches später mit dem Namen *litus Saxonicum* belegt ward, war zuerst der Verwaltungsbezirk dessen, der gegen die sächsischen Seeräuber die Vertheidigung der Küste zu führen hatte; den Namen *litus Saxonicum* erhielt es dagegen von der erfolgten Niederlassung der früher bekämpften Sachsen. Eine Art von anachronistischer Verwechslung der anfänglichen Bestimmung mit dem spätern Namen liess die Erklärer für eine irrthümliche Ansicht Beweise finden. Mit dem massenhaften Eindringen der Sachsen und der überall erfolgenden Ansiedelung musste natürlich der Name *litus Saxonicum* für die Südküste Englands allein verschwinden (zu S. 8).

Die von S. 9 an beginnenden Deductionen müssen in mehrfacher Hinsicht wirklich befremden; die kühnen Schritte, welche hier der Verf. seinem Ziele entgegen thut, gehen fast über das gewöhnliche Maas hinaus. Hr. Sch. wird nicht beweisen können, dass der Stamm der Sachsen aus der kimbrischen Chersonnes herabgedrängt worden sei, sondern nur, dass er sich nach Süden hin ausgebreitet hat; er wird nicht zurückweisen können, dass der sächsische Stamm auch noch zur Zeit der spätesten Einwanderung in England sich bis an das Meer hin erstreckte; es ist ausgemacht und durch Schriftstellen hinlänglich bewiesen, dass die Sachsen in der Geschichte zuerst durch ihre *Seezüge* hervortreten; selbst die *Litoralsachsen* sind ja auch nach des Verf. Ansicht aus ihnen hervorgegangen und doch werden ihm unter der Hand die Litoralsachsen und die deutschen Sachsen fast zu zwei ganz verschiedenen Nationalitäten, einer seeräuberischen und einer der Seefahrt unkundigen; und — da doch auch er selbst die ursprüngliche Einheit beider annimmt — wie wenig genügend hebt sich der Ausgangspunkt der Trennung, der Grund der Unterscheidung hervor: aus der kimbrischen Chersonnes hätten sich die küstenbewohnenden Sachsen mit ihrer Lust am Seeräuberleben dem Meere zugewandt, die Binnenlandbewohner aber, der Schifffahrt unkundig, hätten Sitze zu Land auf dem Continente suchen müssen. So entstehen die gallischen Litoralsachsen und die „deutschen Sachsen,“ bei deren Beurtheilung dem Verf. weit spätere Zeiten vorgeschwebt haben müssen.

(Der Schluss folgt.)

Geschichte.

Zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme, von Dr. A. F. H. Schaumann.

(Schluss aus Nr. 9.)

Freilich muss der Verf. für die Geschichte des *litus Saxonicum* während des 4. Jahrh. nur auf „spärliche und unsichere Vermuthungen“ fussen, allein die „festern Anhaltspunkte während des 5. und 6. Jahrh.“ geben in der That seiner Ansicht keinen festern Boden. Er selbst stellt nicht nur wie früher so noch um 451 das Verhältniss der Litoralsachsen zu den Römern dar als das von Unterworfenen oder doch (später) von Bundesgenossen; das letztere Verhältniss müsste auch nach des Verf. Darstellung durch das Andrängen der gemeinsamen Feinde, der Franken, fast zu einer der gegenseitigen Hülfe bedürftenden Freundschaft werden; Britannien wird *freiwillig* von den Römern verlassen; das Nämliche muss der Verf. augenscheinlich nach dem ganzen Gange seiner Darstellung auch für Armorica annehmen. Das Factum, „dass seit 416 Armorica noch einmal von neuem unter die Botmässigkeit der Römer zurückgebracht wurde“ (S. 21), kann nicht auf die Vernichtung einer erstrebten Selbständigkeit der Litoralsachsen hinweisen, sondern nur die Thatsache bekräftigen, dass die Römer noch einmal — wie auch analog in Britannien — der von aussen her auf ihr Gebiet eindringenden Feinde Meister geworden. Sonst muss der Verf. ein ganz anderes Verhältniss zwischen Litoralsachsen und den mehr und mehr herandringenden Franken annehmen, worauf in der That, wie manches Andere, so auch die vom Verf. selbst S. 24 hervorgehobene, „allenthalben sich wiederholende Erscheinung“ hinweist, welche denn natürlich entgegengesetzt zu interpretiren wäre. Der Verf. muss für seine Ansicht wiederum scheiden: von den Franken bedrängte und nicht bedrängte Litoralsachsen, um die sich widersprechenden Data — S. 23 — genügend zu erklären, wobei doch mindestens der Mangel alles gemeinsamen Handelns bei einem und demselben zusammenwohnenden Stamme in so bedrängter Zeit und in so wichtigen Angelegenheiten höchst auffallen muss.

Hr. Sch. führt dann die Geschichte des *litus saxonum* in Gallien auch noch über die von dort aus beim Andrängen der Franken stattgefundenen Einwanderung in England hinaus. Er selbst muss einsehen, dass das fort und fort in ziemlicher Stärke trotz der nothwendig

erfolgten Vermischung vorhandene sächsische Element in Armorica keineswegs seiner Ansicht günstig sein kann, wenn er die von ihm selbst hervorgehobene Ursache der Übersiedelung berücksichtigt und dazu erwägt, dass um auch nur den dritten Theil der sächsischen Bevölkerung Englands zu constituiren aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als die ganze Anzahl der gallischen Litoralsachsen nöthig war. Wenn er aber S. 27 aus der in einem Diplome von 843 vorkommenden Benennung: *Pagellus Otlingua Saxonica* aus dem Worte *Otlingua* für eine spätere Stelle dadurch einen Beweis für sich erübrigt, dass er sagt; „*Ot* ist ohne Zweifel das unter der gewöhnlichern Form vorkommende *Out, onde, alt*“, so kann Ref. diese Etymologie und Anatomie des Wortes wol für einen spielenden Scherz halten und enthält sich einer ernstlichen Gegenrede.

Nachdem die Geschichte des gallischen *litus Saxonum* in allgemeinen Umrissen vorgeführt ist, wendet sich der Verf. S. 29 nunmehr zu seinem eigentlichen Thema, zu der Frage: von wo aus geschah der Übergang der Sachsen nach England zur Eroberung dieses Landes? Die vorhergehenden Expositionen zeigen jedoch zur Genüge, wie dieser „Übergang“ gemeint sei und dass Hr. Sch. damit keineswegs blos etwa den Ort der Abfahrt meine. Mit diesem zweiten Theile aber beginnt der Verf. Deductionen und Hypothesen vorzuführen, deren mögliche Realität auch der beste Wille schwerlich glauben wird. Er führt zunächst die frühesten Quellen für die Einwanderung vor, und wir wollen hier nur die Worte, auf welche es hauptsächlich ankommt, hersetzen. *Gildas de excidio Britanniae* cap. 23 lässt die Sachsen hinübergerufen werden: *grex — erectus primum in orientali parte insulae; Nennius hist. Brit. §. 31: venerunt tres ciulae a Germania expulsae in exilio; §. 43 et ipsi (Saxones) legatos ultra mare usque in Germaniam transmittabant.* Die angelsächsische Chronik bietet nichts als die Landung im Osten *ad annum 449 (in a place that is called Ipwinesfleet)*, und dann die von den Sachsen selbst erbetene Hülfe: *from three powers of Germany (Altsachsen, Angeln und Jüten). Beda: Saxonum gentem de transmarinis partibus in auxilium vocabant — advenerunt autem de tribus Germaniae populis fortioribus i. e. Saxonibus, Anglis, Jutis.* Hierauf sagt Hr. Sch. (S. 31—32): „Von diesen Quellen sagt also eigentlich keine, dass die Hülfe aus Deutschland direct gekommen, sondern nur, dass sie von mächtigen deutschen

Völkern geleistet worden, und dass es auch Absicht, etwas anderes zu meinen, niemals gewesen sei, folgt leicht daraus, dass Jüten nicht *aus Deutschland* kommen konnten! Um die Art und Weise darzuthun wie der Verf. Entgegenstehendes wegräumt und seine Meinung wahrscheinlich zu machen sucht, möge uns vergönnt sein, jedoch auch genügen, noch seine Beweise gegen die directe Stelle des Nennius anzuführen: „die Erzählung dieses Autors ist wie häufig, so auch hier dunkel und voll innerer Widersprüche, wenn man annimmt, dass an eine Vertreibung Hengist's und Horsa's aus Deutschland *kurz vor* ihrer Landung in England zu denken sei. Ein Exil in dieser Art müsste doch die ganze von jenen unmittelbar abhängige Familie mit betroffen haben, und konnte nach den Verhältnissen jener Zeiten nur stattfinden in Folge eines Urtheils oder wegen Bedrängens und Streit. Nach Nennius aber schickt Hengist längere Zeit nach seiner Landung in England zurück nach Germanien und lässt von seinen Landsleuten 16 Schiffe nachkommen, auf deren einem seine unverheirathete Tochter befindlich war. Ein solcher Verkehr zwischen Vertriebenen und Vertreibern als ihren Feinden ist aber nicht wohl erklärlich. Alle Angaben vereinigen sich nur dann leicht, wenn man an eine viel früher geschehene Austreibung der Sachsen aus ihrem ursprünglichsten Vaterlande — denkt. Sie hatten seitdem schon lange ein neues Vaterland im *Litus Saxonicum* gefunden; dahin sandten sie auch zurück, um vielfache Unterstützungen und ihre Familie nachkommen zu lassen. Wenn nicht Nennius ausdrücklich: „*a Germania expulsae in exilio*“ sagte, so würde ich unbedingt an die Austreibung Chlodio's denken. Ein Irrthum der Quelle, da die Nation germanischen Stammes war, konnte freilich hier nur zu leicht vorfallen, und die spätern Geschichtschreiber haben schon schlimmere Nachlässigkeiten ihrer Vorgänger durch eine gutgeheissene Kritik gebessert! Diese Deduction spricht selbst genug; doch lässt der Schluss derselben den Wunsch nicht unterdrücken, der Verf. hätte nach einer andern Seite hin an einen Irrthum der — walisischen — Quelle, da die Nation germanischen Stammes war, deren Eigenthümlichkeit sie nicht kannte, denken mögen. Die ganze Sage mit *Rouena* u. s. w. wird *nur* von walisischen Quellen berichtet, während die angelsächsischen nichts davon wissen; auf ihre auffallende Unhaltbarkeit hat schon Lappenberg I, 68 aufmerksam gemacht. In umgekehrter Weise wie Gildas, der die Eroberung Britanniens uns aus der innern Auflösung der Einwohner und von dem *infaustus tyrannus* herleitet, bestätigt Nennius sein nationales Interesse dadurch, dass er das Eindringen und die Ansiedelung der Sachsen durch nichts von Seiten der Briten provocirt, als reinen Einbruch der Sachsen darstellt. Selbst wenn unlösbarer Widerspruch der Sage vorläge, würde auch bei der gewöhnlichsten Reducirung der Sage auf

ihren geschichtlichen Kern des „*a Germania venerunt*“ stehen bleiben und das „*expulsae in exilio*“ fallen müssen.

Mit keineswegs grösserm Erfolge ist für die Specialia der ganze damit in Verbindung stehende unzweifelhafte Zusammenhang der zeitigen politischen Verhältnisse, insofern dieser als sicher und ausgemacht dasteht, herangezogen worden (S. 33 f.). Aëtius, der römische Befehlshaber in Gallien, kann, selbst von allen Seiten bedrängt, die Hülfe nicht gewähren. Der Verf. geht auf die Tradition späterer Quellen ein, wonach Aëtius selbst die Briten an die Sachsen verwiesen habe. Wenn der Sage irgend etwas Historisches zu Grunde liegt, so war es ein einfacher, echt römischer Rath, mochte Aëtius selbst deutsche sächsische Seeräuber kennen oder nicht, sich mit dem einen Feinde abzufinden und ihn gegen den andern zu benutzen. Aber in einer Zeit, wo der allerseits bedrängte Römer *der Männer bedurfte, kriegführende Bundesgenossen noch zu erwerben suchen musste*, konnte es ihm unmöglich, wie Hr. Sch. S. 33 meint, sehr am Herzen liegen, mit guter Manier den Theil der Sachsen vom *Litus Saxonicum* anderwärts zu beschäftigen und unterzubringen, der durch die fränkische Eroberung von 428 und durch den nachherigen Frieden zur Zeit der britonischen Gesandtschaften heimatlos geworden und westlich auf das übrige römische Gebiet gedrängt war. — Die nordischen und nordwestlichen Meere wimmelten damals von seeräuberischen Deutschen und ganz besonders sächsischen Stämmen; England selbst ward schon lange vor der festen Niederlassung um die Mitte des 5. Jahrh. von Sachsen heimgesucht; das Alles muss nach dem Verf. von jenen Litoralsachsen geschehen sein, die noch dazu (S. 34) mit England in einem gewissen freundschaftlichen Verkehre stehen; und andererseits wissen gleichwol die Briten trotz der Niederlassung von Sachsen an der Südküste, die doch erst von Osten hergekommen waren, gar nichts von dem in Deutschland wohnhaften Volke, dessen Grenzen nach Hrn. Sch. damals nirgends das Meer berührten u. s. w. — Gaupp's Bemerkung, dass die *Ausdrücke* der von Gildas erwähnten Abkunft zwischen Briten und Angeln und Sachsen: *impetrant sibi annonas dari; queruntur non affluenter sibi epimonia contribui*, ganz dem üblichen römischen Militär-Einquartirungswesen gleich gewesen seien, führt der Verf. zwar nur vorsichtig für sich an; aber wenn er bemerkt, „dass es nicht die Briten sind, welche die ihnen vielleicht noch aus römischer Zeit bekannte römische Verpflegungsweise *anbieten*, sondern dass die Sachsen sie *fordern*, so hätte er auch bedenken sollen, dass die *Sache* sich bei jedem Eroberer und Eindringling wiederholen wird, der *Ausdruck* aber nichts beweisen kann, weil ein *Brite* erzählt und kein *Sachse*. — Die Erklärung der Worte „*de transmarinis partibus*“ S. 38 ist doch zu gesucht und zu gezwungen,

um auch nur einiges Gewicht für des Verf. Meinung zu erhalten. Es sollten aber auch „beiläufig und ohne Gewicht darauf zu legen“ Erinnerungen vermieden werden, wie die an den *Ludovicus „Transmarinus“*. Legt man auf etwas gar kein Gewicht, so wird man es auch nicht erwähnen; wenn man aber so etwas auch nur beiläufig erwähnt, so legt man auch beiläufig ein wenn auch noch so kleines Gewicht darauf. Es konnte Jemand ebenso beiläufig grade bei Beda an die nördlich von Britannien wohnenden Picten und Scoten denken, weil diese derselbe Beda *h. e. XII transmarinas gentes* nennt, und noch dazu sogleich sich über dieses Wort selbst ausdrücklich erklärt. Und doch wäre auch ohne allen Scherz zu wünschen gewesen, dass der Verf. die im Nordosten stattgefundenen Niederlassungen der Sachsen nicht ganz unberücksichtigt gelassen hätte, auf deren *sehr frühes* Vorkommen der bedächtige, scharfblickende Lappenberg schon aufmerksam gemacht hat, und worauf die von Hrn. Sch. selbst S. 10 in der Note angeführte Stelle bei Ammian. Marcell. 26, 4 gleichfalls hätte führen können.

Aber wie gross auch immerhin die Aufmerksamkeit des Verf. auf Alles hingewendet ist, was irgend wie einen Stützpunkt für seine Ansicht auch nur aus der Ferne darzubieten verspricht, so unbekümmert rücksichtslos und oft genug gewaltsam verfährt er gegen Beweisstellen, welche seiner Ansicht entgegenstehen. So steht ihm die Überschrift eines Briefes im Wege, den schon im 8. Jahrh. Papst Gregor dem Bonifacius an die deutschen Sachsen mitgibt: *universo populo provinciae Altsaxonum!* Dazu heisst es einfach S. 40 Not.: „Mag auch über die Echtheit des Briefes kein Zweifel sein, die Adresse ist ein bischen verdächtig. Die Sachsen in Deutschland *nannten sich selbst früher nie so*, und darauf wird doch in der Regel bei einem Briefe etwas Rücksicht genommen!“ „Widekind von Corvey (S. 44) sagt kein Wort „dass englische Gesandte nach Deutschland gekommen seien“, sondern nur: sie seien zu den Sachsen gegangen. Vielleicht präsumirt Widekind, da zu seiner Zeit ausser in England nirgend in der Welt anders Sachsen waren wie in Deutschland, dass hier die um Hülfe Angegangenen gewohnt hätten, *aber er sagt es uns nirgends ausdrücklich*.“ Eine solche Beweisführung kann auf den Unbefangenen keinen Eindruck machen, denn sie ist unkritisch.

Ref. kann nicht auf jeden einzelnen Punkt im Einzelnen zurückkommen, welchen Hr. Sch. für seine Ansicht vorbringt, aber wiewol er überzeugt ist, dass die letztere bei den Forschern der englischen Geschichte keinen Eingang finden wird, ist er doch erbötig, falls es nöthig erscheinen sollte, zur Bekräftigung seines bestimmten Urtheils auch die zunächst ausser Acht gelassenen zu widerlegen.

In einer Zeit, wo die ganze germanische Welt noch

im Gährungsprocesse begriffen war, und wie den Menschen im Jünglingsalter, so eine ganze Nation die Wanderlust ergriffen hatte; wo die Meere wimmelten von Fahrzeugen, welche überallher kühne Männer zu Kampf und Beute trugen, da mögen zur Eroberung eines reichen Landes von allen Seiten her sich stammverwandte Genossen angeschlossen haben; es mögen auch gallische Litoralsachsen vereinzelt zum Anschluss angelockt gewesen sein; dass aber der Hauptzug, die eigentliche Einwanderung nicht von den Küsten Galliens, sondern von den nördlichen Meeressgrenzen Deutschlands her eingedrungen ist, das bezeugt Sage und Geschichte, die directe Beweisstelle wie die unabsichtliche Andeutung der urkundlichen Darstellung.

Marburg.

Dr. Knies.

Altdutsche Literatur.

Küdrün. Die echten Theile des Gedichtes mit einer kritischen Einleitung. Herausgegeben von *Karl Müllenhoff*. Kiel, Schwes. 1845. Gr. 8. 1 Thlr.

Bekanntlich ist keines von den bedeutendern Denkmälern unserer ältern Literatur und Sprache in so entstellter Form auf uns gekommen, wie gerade die Gudrun. In einer einzigen elenden Abschrift erhalten, die, nach ihrer Schreibart zu urtheilen, erst dem 16. Jahrh. angehören kann, während die eigentliche Abfassung des Gedichtes nicht viel später als die der Nibelungen in ihrer jetzigen Gestalt zu setzen ist, fordert der Text fast in jeder Zeile, ja beinahe in jedem Worte zu selbständiger Nachhülfe auf, zu welcher, da ja alle Hilfsmittel der äussern Kritik fehlen, man nothgedrungen seine Zuflucht nehmen muss, wenn man etwas nur einigermaßen Lesbares herstellen will. Die ersten Herausgeber zwar, v. d. Hagen und A. Prümmer im I. Bande des 1825 erschienenen Heldenbuches, haben eigentlich nur einen Abdruck der Handschrift geben wollen, ohne jedoch Conjecturen und Ergänzungen überall vermeiden zu können. ^ATrotz derselben ist diese erste Publication des Gedichtes, deren Werth als ziemlich treue Wiedergabe der Gestalt, in der es leider nun einmal vorhanden ist, Niemand verkennen wird, doch so ungeniesbar, dass es das traurige Schicksal mancher andern literarischen Producte theilen musste, die sich eines grossen conventionellen Rufes erfreuen, aber beinahe unbeachtet, ungelesen im Staube der Bibliotheken begraben liegen. Erst die Ausgabe Ad. Ziemann's von 1835, die sich zum Ziel gesetzt hatte, das Gedicht in die Sprache der classischen Zeit unserer mittelalterlichen Poesie des 13. Jahrhunderts zurückzuführen, regte wieder grössere Theilnahme für dasselbe an. Dies Verdienst ist jener Arbeit nicht abzuleugnen, mag sie auch sonst im Einzelnen an den allergrössten Mängeln leiden.

Schon um eine Stufe weiter führte dann Etmüller's Ausgabe; hier ist nicht mehr das blossе Bestreben sichtbar, einen lesbaren Text, der sich der wahrscheinlich ursprünglichen Gestalt desselben möglich näherte, zu geben, sondern es wird ein tieferes Verständniss dieser ganzen Schöpfung auf ähnlichem Wege wie es Lachmann bei den Nibelungen gethan, durch Ausscheiden aller später eingeflossenen Zusätze von dem ursprünglichen Bestande zu eröffnen gesucht. Mit dem Ansprüche, Ergänzung und Berichtigung dieser Arbeit zu sein, tritt das vorliegende Werk auf, nachdem S. 3 die hauptsächlichsten Mängel des von Etmüller befolgten Verfahrens in scharfer und entschiedener Weise aufgedeckt sind. Es wird an ihm vor allem gerügt, dass er jede Angabe bestimmter Merkmale des ältern echten oder des jüngern unechten versäumt und nicht nur alle Gründe für die Bewahrung oder Verwerfung verschwiegen habe — denn einige allgemeine Regeln in der Vorrede konnten nicht in Anschlag kommen — sondern es zeige auch eine nur oberflächliche Vergleichung mancher von den einzelnen Liedern, in welche Etmüller, nach Lachmann's Vorgang, die zurückgebliebenen echten Theile des Gedichtes zerfällt hat, mit denen aus der Nibelunge not, dass er nicht einmal eine deutliche Vorstellung von dem gehabt habe, was ein deutsches episches Lied sei, geschweige denn, dass er den übrigen Anforderungen seines grossen Vorbildes entsprochen habe. Nirgends sei der Charakter und die Eigenthümlichkeit der einzelnen Lieder bestimmt, noch auch, wenn etwa alle Lieder einem Dichter zuschreiben wären, der Beweis dafür versucht. Auch den so wichtigen Untersuchungen über das Verhältniss der einzelnen Theile, echter wie unechter, zu einander, über Alter, Heimat, kurz über die ganze Geschichte des Gedichtes sei nicht ein Wort gegönnt. „Es ist also,“ sagt der Verf., „eine wiederholte Vornahme derselben Aufgabe keineswegs ein *acta agere*. Um so unerlässlicher war sie für den, der eine Untersuchung der Sage sich vorgesetzt hatte. Aus einer Vorarbeit für diese, die zugleich die verwandten Sagen behandeln soll, ist die vorliegende Arbeit hervorgegangen. Es lag Anfangs nicht im Plane, sie dem grössern Publicum vorzulegen, aber sobald die Unmöglichkeit klar ward, eine Untersuchung der Sage ohne eine vorhergegangene Verständigung über das echte und rein erdichtete im Gedichte selbst zu Stande zu bringen, war der Entschluss gefasst.“ Es versteht sich von selbst und der Verf. hat es auch wol gefühlt, dass, da er die Arbeit eines andern mit dem höchsten Massstabe der philologischen Kritik gemessen hat, man vollkommen berechtigt ist, auch für die seinige ebendenselben anzulegen, d. h. wahrzunehmen, ob sie den Anforderungen genüge, die seit Lachmann's Thätigkeit in diesem Fache mit Recht an eine solche Kritik gemacht werden können. Eine, wenn auch nur kurze Übersicht des Ganges und der gewonnenen Resultate der Untersuchung, mit der wir beginnen wollen, wird uns am besten darüber Aufschluss geben.

Sie geht S. 5 von der allgemeinen Bemerkung aus, gegen die kein Widerspruch zu erheben ist, dass drei

immer sehr geschiedene Sagen in unserm Gedichte verbunden sind. 1) Die von Hagen's Jugend, 2) die von Hetel und Hagen, 3) die von Gudrun. Mit zureichendern Gründen, als es Etmüller gethan, wird zunächst eine genauere Scheidung des ersten vom zweiten und dann des zweiten vom dritten Sagenzyklus, als ganz selbständiger, unabhängig dastehender und nur in äusserliche willkürliche Verbindung gebrachter Theile gemacht. Als Anfangspunkte des zweiten stellt sich St. 204 (n. Ziem. Ausg.), des dritten St. 587 ganz entschieden heraus. Den ersten Theil jetzt noch ganz bei Seite gelassen (wie sich die Kritik des Verf. zu diesem verhält, werden wir unten sehen) zeigte sich dem Verf. auch in diesen beiden grössern Massen Unterabtheilungen, bald grössere, bald kleinere Abschnitte, die man Aventüren nennen und Romanzen oder den Capiteln der Prosa vergleichen mag, die für sich so wenig selbständig sind, dass nur mehre zusammen wirklich ein vollständiges Lied ausmachen. Was zunächst also den zweiten Theil betrifft, der Hilde's Entführung durch den alten Wate, für seinen Herrn, den König Hetel, erzählt, so sind hier sieben solcher untergeordneter Gliederungen mit feinem Takte wahrgenommen, zwischen denen alles später Eingeschobene mit glücklichem Griff herausgeworfen wird (S. 10 u. 11). Da die äussere Texteskritik gar keine Hülfsmittel gewährt, eben weil nur eine einzige Handschrift da ist, so sind es natürlich sprachlich metrische und aus dem Zusammenhang und dem Wesen der Erzählung selbst entnommene Beobachtungen, die bei diesem kritischen Verfahren dem Verf. hier und seiner ganzen übrigen Arbeit zum Leitfaden dienen. — Bei der zweiten Abtheilung ist die Sache freilich im Ganzen einfach und ohne grosse Schwierigkeiten abgegangen, nicht so in der dritten, die den eigentlichen Kern des ganzen Gedichtes, die Schicksale der Heldin desselben, Gudrun, enthält. Hier von St. 587 an wird zuerst ein Lied als grössere Unterabtheilung angenommen, das bis 912 reicht und selbst wieder in sechs kleinere Abschnitte oder Romanzen zerfällt nach dem bunten und mannichfachen Stoffe, den es enthält. In den meisten Fällen ist die Ausscheidung derselben sehr glücklich zu nennen, nur hat es uns befremdet, die zwölfte Aventüre als eine späte und unpassende Interpolation ganz verworfen zu sehen. Es würde hier zu weit führen, die Gründe, die der Verf. beigebracht hat, denen man Scharfsinn und eindringendes Verständniss in das Wesen des Gedichtes nicht absprechen kann, aufzuzählen; ebensowenig können wir unsere Gegengründe hier des breitem erörtern; nur so viel: es liegt ihr ein so fester, echt sagenhafter Zug zu Grunde, dass ihn spätere Interpolatoren unmöglich hätten ersinnen können, abgesehen davon, dass auch nicht die entfernteste Ursache, die sie hätte dazu bewegen können, irgendwie sich nachweisen lässt. Zudem bietet hier auch die äussere Texteskritik gar nichts Anstössiges in Sprache und Versbau, was einen Grund zur Verwerfung abgeben könnte.

(Der Schluss folgt.)

Altdeutsche Literatur.

Küdrün. Die echten Theile des Gedichtes u. s. w., von *Karl Müllenhoff*.

(Schluss aus Nr 10.)

Zwischen diesem ersten und dem zweiten Liede sind noch zwei kleinere Stücke, VII und VIII, abgesondert, die nach Hrn. M. nicht auf gleiche Ursprünglichkeit und Echtheit, wie I—VI, Anspruch machen können, sondern blos dazu dienen, um den Übergang zu dem zweiten Liede zu vermitteln. Für VIII wollen wir dies gern zugeben, nicht aber für VII, das uns ebenso ursprünglich und echt, wie nur irgend einer der folgenden Abschnitte zu sein scheint, wie der Inhalt und vor allem der Ton unwiderleglich zeigen. Das zweite Lied, Gudrun's Dienst und Leiden in Ormanie, in dem keine Gliederungen weiter unterschieden werden, das von 956—1065 reicht, ist sehr glücklich von den Zusätzen am Anfange und Ende und noch mehr natürlich nach Entfernung der Zusätze im Innern gereinigt, und gewährt in dieser Gestalt schon so ganz andern Genuss für die Lectüre als früher; weniger dagegen befriedigen die zwei kleinern Abtheilungen zwischen dem zweiten und dritten Liede. Namentlich gegen den Anfang der ersten derselben dürften sich viele Zweifel rege machen lassen. Das dritte Lied soll dann von 1165—1334 reichen und wieder in vier Unterabtheilungen zerfallen; das vierte und letzte endlich von 1392—1530 mit fünf dergleichen, und zwischen beiden stehen dann noch einige kleinere Stücke, die so selbstständig auftreten, dass sie sich weder mit dem vorhergehenden, noch dem nachfolgenden Liede recht verbinden lassen. Diese sollen wieder wie oben zwischen I und II später als Vermittelung der beiden getrennt dastehenden Lieder hinzugekommen sein, wofür sich jedoch ebensowenig, wie dort, ein genügender Grund erkennen lässt. Was das Ende des vierten Liedes nach des Verf. Meinung das Ende des ganzen echten Theiles des Gedichtes betrifft, so glauben auch wir allerdings hier einen bedeutenden Abschnitt wahrzunehmen, indessen alles darauf folgende als Zusatz späterer Zeit und unbefugter Hand zu erklären, scheint uns doch zu viel gewagt. Namentlich scheint uns Aventure 30 und 31 vieles mit dem ganzen Wesen des Gedichtes im innersten Bezug Stehende zu enthalten, dessen Scheidung von den Interpolationen freilich schwieriger, als in andern Theilen des Gedichtes ist. Mag auch im Einzel-

nen gerade hier gegen Etmüller's Ausscheidung manches gesagt werden können, im Grunde ist seinem Verfahren vor der absoluten Verwerfung, die der Verf. hier ausübt, doch der Vorzug zuzugestehen.

Nachdem auf solche Weise das Verhältniss der echten und interpolirten Theile des Gedichtes zwischen den einzelnen Gliedern desselben in seinen allgemeinen Beziehungen grösstentheils mit Einsicht und Geschick festgestellt ist, wendet sich der Verf. zu einer genauern Betrachtung und Erforschung der Thätigkeit der Interpolatoren oder Erweiterer innerhalb der einzelnen Lieder selbst. Auch hier, wie früher, ist das Bestreben des Verf. im Ganzen von dem glücklichsten Erfolge gekrönt gewesen, sodass sich gegen sein Verfahren wol sehr wenig einwenden lassen wird. Zur besten Probe dafür mag der Eindruck selbst dienen, den die Lieder, die in dieser gereinigten Gestalt am Ende des Buches abgedruckt sind, nun im Gegensatze zu ihrer frühern Beschaffenheit machen. Ferner hatte sich schon im Verlaufe der vorigen Untersuchung das Bedürfniss ergeben, die ganze Masse der Interpolation wenigstens in zwei Theile zu scheiden, und im Verlaufe derselben ist es immer stärker geworden. Von diesen ist die eine fast überall durch das Kennzeichen des innern Reimes markirt. Für diese letztere wird mit triftigen Gründen sehr wahrscheinlich gemacht, dass sie spätern Ursprungs wie die andere sei; es ist gar nichts Selbstwüchsiges, sondern lauter absichtlich und auf die platteste Weise Erfundenes darin, während die andern Interpolationen mitunter noch einen frischen und gewissermassen selbstständigen Zug, wenn er auch nicht eigentlich sagenmässig ist, gewähren, wogegen hier überall blos das Bestreben sichtbar wird, so gut es eben gehen will, in den meisten Fällen jedoch sehr unglücklich, den schon vorhandenen Stoff durch weitere Ausmalung des Einzelnen zu amplificiren, oder einen fortlaufenden Zusammenhang nach Art dessen, den man in den Ritterspielen jener Zeit gewohnt war, durch willkürlich erfundene Mittelglieder herzustellen, wo er nicht schon durch die Thätigkeit des Vorgängers, des alten Überarbeiters, der sich hauptsächlich eben darauf legte, vorhanden war, hauptsächlich aber so viel wie möglich Strophen mit innern Reimen, gleichviel, ob sie passen oder nicht, auf deren Fabricirung dieser Interpolator, wie es scheint, sich nicht wenig zu Gute gethan hat, einzuflicken. Auch für alle die Strophen, an deren Echtheit sonst nicht zu zweifeln ist, die jedoch eben durch das

Vorkommen von innern Reimen einigen Verdacht erregen, wird geschickt theilweise schon nach Etmüller's Vorgang die Thätigkeit dieses jüngern Interpolators, der sich auch daran zu vergreifen wagte, nachgewiesen. Auch für den ältern wird aller sagenmässige Bestand, der etwa auf einer neuen und umfassenden Relation des dem Gedicht zu Grunde liegenden Stoffes beruhte, abgeleugnet. Es wird bei dieser Beweisführung viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit angewendet, ohne jedoch zu einem alle Zweifel niederschlagenden Resultate zu führen. Über die Befähigung und Art des ältern Interpolator urtheilt der Verf. S. 82 mit vollem Rechte, dass es ein Mann von allerlei Erfahrung und Kenntniss gewesen sein müsse, dem auch keineswegs poetischer Sinn gemangelt habe, wie viele sinnreiche Einfälle bewiesen. Seinen Geschmack und sein Geschick im Ganzen würde Niemand loben, besonders deshalb nicht, weil ihm der Muth oder die Kraft gefehlt habe, diese Einfälle in die ihm vorliegende Bearbeitung der Sagen hineinzuarbeiten (ob er wegen dieses Verfahrens nicht eher Lob, als Tadel verdient habe, wollen wir dahin gestellt sein lassen), oder auch nur die auffallendsten Widersprüche und Unebenheiten zu tilgen. Endlich schien es sogar noch nothwendig, einen dritten Interpolator, der zwischen dem ältern und dem jüngern in der Mitte stände, anzunehmen. Allerdings wird eine aufmerksame Lectüre der interpolirten Stücke manche bemerklich machen, die ihrer äussern Form als ihrem Gehalte nach weder dem einen, noch dem andern angehören können. Es sind dies besonders die Nibelungenstrophen, die auf eine so merkwürdige Weise zwischen den eigentlichen Gudrunstrophen eingestreut sind, die diesem dritten angehören. Etwas Näheres aber über die Zeitfolge dieser drei verschiedenen Überarbeitungen angeben zu wollen, wie es der Verf. S. 94 thut, sodass Nr. I etwa 1230, Nr. II u. III 1250 zu setzen sei, wo alle äussern Hilfsmittel zu einer solchen Bestimmung fehlen, ist sehr mislich. Dass sie alle dem 13., höchstens dem Beginne des 14. Jahrh. angehören, geht freilich aus ihrer ganzen Art und Weise deutlich hervor, sowie aus allen dasselbe Streben, das volkmässige Gedicht dem ritterlichen Zeitgeschmacke anzupassen, hervorsteht. Es findet sich im Laufe dieser Untersuchungen über das Verhältniss der einzelnen Interpolationen zu einander Gelegenheit, auf den ersten Theil des ganzen Gedichts, der gleich im Anfange bei Seite liegen gelassen war, wieder zurückzukommen, und in schlagender Beweisführung darzuthun, dass er ganz und gar in keinem Zusammenhange mit den wahrhaft ursprünglichen Bestandtheilen desselben sich befinde, sondern blos als eine Art Introduction zum zweiten echten nach dem Geschmacke der Ritterepen jener Zeit gemodelt, zu betrachten sei. Für den Verfasser desselben wird im Allgemeinen jener ältere und bessere Überarbeiter angenommen. In der That

enthält er noch manches Gedrungene und Gute neben vielem Schwachen, Läppischen oder Barocken, was grösstentheils auf Rechnung des mittlern Interpolators, dem die Nibelungenstrophen gehören, gesetzt wird, während die Wirksamkeit des dritten auch nicht zu verkennen sein dürfte.

Es bleibt von nun an dem Verf. nur noch übrig, die echten Theile des Gedichtes selbst näherer Betrachtung zu unterwerfen, und den Versuch zu machen, nicht nur ihr Verhältniss unter einander, sondern auch zu den Interpolationen ins Reine zu setzen und näher nach dem Dichter, dem Orte und der Zeit der Entstehung des Gedichtes zu fragen. - Alles leitet darauf, nur einen einzigen Dichter für alles Echte anzunehmen; Sprachformen, metrische Eigenthümlichkeiten, sowie die ganze Weise der Auffassung und Behandlung des Stoffes führen nothwendig darauf hin. Ebenso ist es klar, dass die Entstehung der einzelnen Theile, der Romanzeneyklus, chronologisch in derselben Reihe vor sich gegangen sein müsse, wie sie jetzt auf einander folgen. Schwieriger aber ist die Frage nach dem Orte der Entstehung, da in dem Gedichte selbst gar keine directen Andeutungen vorliegen. Der Verf. stützt sich bei ihrer Erörterung hauptsächlich darauf, dass zwei andere epische Gedichte jener Zeit, die Klage und der Biterolf, der Gudrun in jeder Weise in dialektischen Eigenthümlichkeiten und Wendungen, sowie in noch andern tiefer liegenden Beziehungen, so namentlich durch die seltsame Einmischung orientalisches klingender Namen und sonstige Übereinstimmung in den geographischen Bestimmungen und der Eigennamen aufs engste verwandt sind, so eng, dass sie nothwendig derselben Heimat, wie jene, angehören muss. Das wäre denn, wie für jene beiden Gedichte nicht bezweifelt werden kann, Oesterreich. Dort auch ist es dann später überarbeitet worden, ja es scheint ausserhalb der Grenzen dieser Länder kaum bekannt geworden zu sein. Den Gedanken an niederdeutschen Ursprung desselben wird man also wol ganz aufgeben müssen. Die Sage dagegen weist offenbar nach den Niederlanden, nach den Mündungen des Rheins und der Schelde; das ergibt neben dem Locale der Erzählung, das eben nur dort gesucht werden kann, auch die Bekanntschaft mit der Sage selbst in ihrer frühern Gestalt, die sich gerade in den Rheinlanden häufiger und entschiedener, als in andern Theilen von Deutschland vorfindet. Ja, selbst nach Oesterreich scheint die Auffassung der Sage, die unserm Gedicht zu Grunde liegt, wie dies der Verf. S. 109 sehr wahrscheinlich macht, erst durch den Dichter selbst verpflanzt worden zu sein. Wenigstens ergeben die Anspielungen, die in der Klage und dem Biterolf darauf vorkommen, nur dass überhaupt die Gudrunssage bekannt war, aber merkwürdige Abweichungen von unsern Liedern lassen eine ganz andere Auffassung derselben, die dem Verfasser der bei-

den Werke vorgeschwebt haben muss, voraussetzen. Die Zeit der Entstehung wird auch wenigstens annähernd zu bestimmen gesucht, und allerdings haben die Jahre 1210—12 viel Wahrscheinliches für sich, wenn gleich hier noch weniger, wie anderswo, absolute Gewissheit sich erreichen lässt. Es lässt sich nicht verkennen, und der Verf. selbst ist sich dessen wohl bewusst, dass manches in diesen Untersuchungen noch genauere Begründung bedürfe, Manches vielleicht bei fortgesetzter Prüfung sich nicht als stichhaltig erweisen wird, jedenfalls aber werden die Grundgedanken der Arbeit als richtig bestehen bleiben, und stets als eine wesentliche Förderung tieferer Einsicht in unser Alterthum gelten. Als das wichtigste in dieser Beziehung möchten sich nach unserer Ansicht eben jene Bestimmungen über die Einheit des Gedichtes und über das Verhältniss des Dichters zu seinem Stoffe ausweisen, indem hier eine ganz andere Erscheinung entgegentritt, als in den echten Theilen der Nibelungen, die in ihrer ganzen Art viel weniger von subjectiven Einflüssen der Einzelnen zu leiden hatten, die ihnen ihr jetziges Gepräge gaben, was bei ihnen durch die grosse Stärke und Festigkeit der Überlieferung verursacht wurde, während hier in der Gudrun, eben weil die Sage auch sonst wenig bekannt und nun gar von dem Dichter beinahe als eine neue nach seiner Heimat übergeführt worden war, schon eine Art von Übergang zu dem subjectiven Verfahren der Dichter von Ritterepen nicht zu verkennen ist, die ihren Stoff modelten und umbildeten, wie sie ihn eben gerade brauchen konnten.

Den Schluss des Buches bildet, wie schon oben erwähnt, der Textesabdruck der echten Stücke des Gedichtes S. 130—183. Freilich ist es ein geringer Umfang, auf den es hier reducirt erscheint, verglichen mit seiner frühern Gestalt, wo es mehr als viermal so viel Strophen enthielt. Indessen wird Jedermann diesen Verlust, der in der That eher ein Gewinn zu nennen ist, leicht verschmerzen, wenn er sich nur dazu bequem will, sich dem Eindruck, den die Gudrun in dieser geläuterten Gestalt macht, vorurtheilsfrei hinzugeben. Der Text, wie er hier steht, macht natürlich nicht den Anspruch, eine eigentliche Ausgabe zu ersetzen, daher ist auch bei der Herstellung desselben mehr das Bestreben, dem innern Zusammenhang nachzuhelfen, als im Einzelnen allen Ansprüchen der Kritik zu genügen, vorwaltend gewesen, wie sich aus den Schlussanmerkungen ergibt. Doch sind hier und da recht gelungene Emendationen theils des Verf. selbst, theils W. Grimm's, M. Haupt's und Hahn's in denselben aufgenommen, die wol auch für die Zukunft hier ihre bleibende Stätte behalten werden.

Jena.

H. Rückert.

Literaturgeschichte.

1. *Écrivains et poètes de l'Allemagne*, par Henri Blaze. Paris, Charpentier. 1846. 12. 3 Fr. 50 Cent.
2. *Les poètes contemporains de l'Allemagne*, par M. N. Martin. Paris, Charpentier. 1846. 8. 6 Fr.

Wir wollen uns der Freude darüber, dass unserer Literatur und insbesondere unserer Poesie im Auslande

eine immer grössere Anerkennung zu Theil wird, nicht zu früh hingeben. In dieser Beziehung haben wir schon schmerzliche Enttäuschungen erfahren, denn das, was uns bei unseren Nachbarn nachhaltiger Enthusiasmus und hingebende Liebe scheint, ist oft nur Sache der Mode, welche einem ewigen Wechsel unterworfen ist. Wer nur irgend selbst mit gebildeten Franzosen in nähere Berührung gekommen ist, den wird es schon schmerzlich genug berührt haben, zu sehen, wie äusserlich oft sogar bei Solchen, die mit den deutschen Dichternamen cokettiren, diese Dinge haften, und wie weit sie noch von einem tiefern Verständnisse unserer Sache entfernt sind. Dessenungeachtet ist nicht zu verkennen, dass besonders die Tagespresse in Frankreich sich mehr und mehr mit der Besprechung deutscher literarischer Zustände befasst. Es ist freilich nicht zu leugnen, dass dabei manches wunderliche Zeugnis mit unterläuft, und mehr als eine vollkommen unberechtigte Stimme hier zu Gericht sitzt; aber wenn die Journalistik nur einigermaßen als Maassstab der öffentlichen Meinung anzusehen ist, so dürfen wir doch annehmen, dass unsere Literatur seit den letzten Jahren in Frankreich sicher an Terrain gewonnen hat.

Unter den verschiedenen Zeitschriften, in deren Spalten die hervorragenden Erscheinungen unserer Literatur die meiste Berücksichtigung zu finden pflegen, verdient vorzüglich die „*Revue des deux mondes*“ genannt zu werden. Früher führte hier in Bezug auf Deutschland der bekannte Marmier, der sich wegen einiger Inpertinenzen derbe Abfertigungen zugezogen hat, fast ausschliesslich das kritische Scepter. In der neuesten Zeit hat er sich von der Pflege unserer Literatur mehr zurückgezogen, und wir können ihm dafür nur dankbar sein, denn sein Gesichtskreis war ein sehr enger und die Urtheile, welche er sich über die bedeutendsten Männer erlaubte, entbehrten jeder tiefern Begründung. An seiner Stelle hat nun die Redaction der bezeichneten Revue einige neue Mitarbeiter angeworben, welche ihrer Aufgabe mehr gewachsen sind, und denen es nicht wie Marmier an gutem Willen und Sachkenntniss fehlt. Zu Denen, welche eine so eindringende Kenntniss der deutschen Verhältnisse besitzen, wie wir sie bis jetzt bei unseren Nachbarn jenseits des Rheines äusserst selten gefunden haben, zählen wir unbedingt Taillandier, denn, wenn man ihm auch neuerdings einige nicht unwesentliche Verstösse und Irrthümer nachgewiesen hat, so muss man ihm doch jedenfalls eine recht vertraute Bekanntschaft mit unseren Presszuständen zuschreiben. Wie hätte sonst auch das alberne Gerücht, der Name Taillandier's berge eigentlich eine Coterie deutscher Literaten in Paris, welches anfangs alle deutschen Blätter durchlief, Wurzel fassen können?

Ein anderer Kritiker der „*Revue des deux mondes*“, welcher sich mit Vorliebe der Analyse deutscher Dichterwerke zugewendet hat, ist Henri Blaze. Dieser junge Schriftsteller hat sich bereits durch einige selbstständige Arbeiten, besonders durch seine Übersetzung des vollständigen Faust, die erste ihrer Art, bekannt gemacht. Diese Bearbeitung des Goethe'schen Meisterwerkes lässt offenbar ein redliches Streben und grossen Fleiss nicht verkennen; aber dessenungeachtet ist

das Ganze doch eine sehr ungenügende Leistung. Wir wollen gar nicht von den unzähligen Misgriffen reden, welche Hr. B. ungeachtet der Sauberkeit der Ausführung sich hat zu Schulden kommen lassen, indem mehr als diese einzelnen Flecken, welche im grössern oder geringern Grade wol bei alle diesen Versuchen wiederkehren werden, der unausstehlich prosaische Anflug des Ganzen den Werth der Arbeit herabsetzt.

Auch in seinen kritischen Aufsätzen vermissen wir eine tiefere Auffassung, so mächtig auch der Flug ist, den er zu nehmen den Anschein hat. Dazu kommt, dass er in einigen seiner bessern Artikel aus deutschen Quellen etwas allzu dreist geschöpft haben mag; dies ist ihm wenigstens bei seiner Arbeit über Justinus Kerner, wo er den bekannten geistreichen Aufsatz von D. Strauss zu Grunde gelegt hat, auf das Überzeugendste nachgewiesen worden. Indessen wollen wir ihm diesen kleinen literarischen Unterschleif nicht allzu hoch anrechnen, und auch das Übrige, was er zur Verbreitung der neuern deutschen Literatur in Frankreich gethan hat, ohne es einer strengern Prüfung zu unterwerfen, annehmen.

Hr. B. hat vor Kurzem einen Theil der Artikel, welche er über deutsche Literatur geschrieben hat, in einem eigenen Werke vereinigt, welches wir nicht mit Stillschweigen übergehen wollen, obgleich wir demselben keine grössere Bedeutung einräumen können. Der Verf. giebt sich zwar das Ansehen, als habe er die verschiedenen, zum Theil schon früher bekannten Aufsätze durch einige allgemeinere Betrachtungen zu einem vollständigen Bilde der neuern deutschen Poesie vereinigt. Aber schon ein oberflächlicher Blick genügt, um zu erkennen, dass ihm der eigentliche Zusammenhang der einzelnen Erscheinungen so gut wie ganz entgangen ist. Er macht es hier, wie viele seiner Landsleute, welche, statt sich die Mühe zu geben, tiefer in die Erkenntniss eines Gegenstandes einzudringen, willkürlich einige beliebige Punkte herausgreifen, von denen aus sie ins Blaue hinein generalisiren können. So legt hier Hr. B. dem Liede — *les lieds* ist bekanntlich im modernen Französischem vollkommen eingebürgert — eine Bedeutung bei, welche offenbar übertrieben genannt werden muss. Von einem Wirbel ergriffen, sieht er auf dem weiten Felde der deutschen Poesie eigentlich nichts als Lieder; im Rauschen unseres Dichtervaldes vernimmt er nur *les lieds*, das stille Vergissmeinnicht (*les Vergissmeinnichts* französisch) flüsterte ihm nichts anderes zu, und aus den blauen Augen unserer Schönen strahlt es ihm entgegen. Dies ist eine aus modernen Modeelementen zusammengebraute Auffassung der Literaturgeschichte, welche sich selber richtet, und die keiner besondern Widerlegung bedarf. Mit solchen banalen Redensarten, wie hier zusammengehäuft sind, ist nichts bewiesen.

In der Darstellung des Einzelnen, in der Anordnung des biographischen Stoffes und in der Ausführung besonderer aus deutschen Quellen entnommener Ideen ist Hr. B. glücklicher, und einige seiner Aufsätze, in denen er sich ein beschränkteres Ziel gesetzt hat, runden sich auf eine gefällige Weise ab. Nur ist es zu

bedauern, dass er leicht in einen anspruchsvollen, pretentösen Ton verfällt, welcher durch nichts gerechtfertigt erscheint.

Ungleich gediegener und gehaltreicher ist das Werk von Hrn. Martin, dessen Titel wir oben mit dem von Blaze zusammengestellt haben. Wir nehmen keinen Anstand Hrn. M. als einen von den jüngern Schriftstellern Frankreichs zu bezeichnen, denen es um die Bewältigung und Erfassung des dem Franzosen allerdings in vieler Beziehung so fernliegenden germanischen Elementes am meisten Ernst ist. In seinen eigenen Poesien, von denen wir zwei Sammlungen — „*Ariel*“ und „*les Cordes graves*“ kennen — hat ihm dies ohne Zweifel in mancher Beziehung geschadet. Selbst da, wo es ihm nicht um Nachbildung eines deutschen Originals zu thun ist, haben seine Verse einen so fremdartigen Anstrich bekommen, dass sie für französische Leser schwerlich einen unmittelbaren Genuss gewähren. Am deutlichsten zeigt sich dies in seinem Behagen am Verschwimmenden, das bekanntlich der an bestimmte feste Umrisse gewöhnten französischen Sprache so schwer zu erreichen bleibt.

Je weniger Anklang seine eigenen Dichtungen um der bezeichneten Eigenschaften willen in Frankreich finden werden, um so dankbarer müssen wir Hrn. M. für seine vor Kurzem im Drucke erschienenen Studien über die bedeutendsten unter den neuern deutschen Dichtern sein. Es ist klar, dass er in diesem Werke eine eigentlich ästhetische Würdigung ebenso wenig hat geben wollen, als ein vollständiges, erschöpfendes Bild vom gesammten Entwicklungsgange der deutschen Nationalliteratur in seinem Plane lag. Er steckt sich kein höheres Ziel, als er erreichen zu können glaubt, und weiss recht gut, dass es vor Allem darauf ankommt, seinen Landsleuten zunächst erst das Material näher zu bringen, bevor man die Sache von einem höhern Standpunkte aus angreifen kann. Eine tiefergehende Geschichte der literarischen Ideen Deutschlands, wenn sie überhaupt in Frankreich schon möglich wäre, würde französische Leser zurückschrecken, statt dass dieselben bei diesen ansprechenden Charakteristiken und literarischen Portraits, wie sie von Hrn. M. geboten werden, gern einige Zeit verweilen. Dazu kommt, dass die Proben, welche Hr. M. seiner Darstellung einverleibt hat, sehr passend gewählt sind, und geeignet scheinen, das einmal angeregte Interesse zu fesseln. Was die Fassung anbetrifft, in der er diese Proben gibt, so besteht sie theils in einer poetischen Nachdichtung, welche sich natürlich nie so eng an das Original anschliessen kann, theils in einer wortgetreuen prosaischen Übersetzung, je nachdem das Stück, welches er seinen Lesern mittheilt, der einen oder andern Behandlungsweise sich leichter darzubieten scheint.

Wenn in der Reihe von Charakteristiken, welche Uhland eröffnet, übrigens vielleicht einige Namen noch vermisst werden, so möge man bedenken, dass das Werk, dem wir auch ausser Frankreich Anerkennung und Beachtung wünschen, seiner ganzen Anlage nach auf eigentliche Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann.

Bernburg. G. F. Günther.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Professor Dr. Göppert in Breslau ist zum Präsident der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur gewählt worden.

Die armenische Mechitaristen-Congregation zu St.-Lazarus in Venedig hat den Professor Petermann in Berlin zum Mitglied ihrer gelehrten Gesellschaft ernannt.

Legationsrath Dr. Alfred Reumont in Berlin ist in den Adelstand erhoben worden.

Die durch Massmann's Abgang erledigte Professur der altdeutschen Literatur an der Universität zu München ist dem Bibliothekar Dr. Schmeller übertragen worden.

Dem Professor Dr. Wenzke in Breslau ist das Prädicat eines Sanitätsraths verliehen worden.

Orden: Das Ritterkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens erhielt Professor Dr. K. Fr. Naumann in Leipzig, in Anerkennung seiner Dienstleistung bei Bearbeitung und Herausgabe der geognostischen Karte des Königreichs Sachsen; den preussischen Rothen Adlerorden vierter Klasse Dr. Traugott Märcker in Berlin.

Nekrolog.

Am 11. Nov. v. J. starb zu München Joh. Evng. Fürst, Vorstand der Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf und seit 1823 Redacteur der Allgemeinen deutschen Gartenzeitung. Ausserdem redigirte er: Bauernzeitung aus Frauendorf (1819—26); Allgemeine deutsche Bürger- und Bauernzeitung (1831—32); Neue Bürger- und Bauernzeitung (1834—39), und schrieb: Der wohlberathene Bauer Simon Strüf (4 Tble.; 5. Aufl., 1841).

Am 13. Nov. zu Wien Emerich Theod. Hohler, fürstlich Schwarzenbergischer Rath und Bibliothekar. Seine Schriften sind: Praktische Anleitung zum Übersetzen aus dem Lateinischen (7 Bde., 1818); Kurze Übersicht der allgemeinen Geschichte (2 Bde., 1819); Schulausgaben von Jul. Cäsar, Corn. Nepos, Eutropius.

Am 20. Nov. zu Paris Chr. Const. Letellier, vordem Professor an der Universität. Von ihm erschienen: *Grammaire française* (1805; 61 édit., 1845); *Grammaire latine* (1805; 35 édit., 1843); *La nouvelle Abeille du Parnasse* (1805; 23 édit., 1839); *Géographie des commençants* (1806; 44 édit., 1845); *Instructions sur l'histoire de France* (2 vols., 1806; 20 édit., 1845).

Am 28. Nov. zu Arnheim Dr. Jo. Clarisse, ordentlicher Professor der Theologie zu Leyden, geb. zu Schiedam 1770. Aus dessen zahlreichen Schriften erwähnen wir: *Verhandlingen over den heiligen Geist* (1795, 1802); *De Brief van Jakobus* (1802); *Leerredenen* (3 Deelen, 1817); *Nieuwe leerredenen* (1823); *Encyclopediæ theolog. epitome* (1832).

Am 30. Nov. zu Kufstein auf einer Reise durch eigene Hand Dr. Friedrich List, Redacteur des Zollvereinsblatt in Augsburg.

burg. Er war früher Professor in Tübingen, dann Consulent des deutschen Handelsvereins, darauf Deputirter in der württembergischen Kammer, worauf er in Strasburg, Basel, seit 1825 in Philadelphia lebte; geb. zu Reutlingen im Jahre 1781. Seine Schriften sind: *Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs* (1818); *Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand* (1821); *Denkschrift an den König von Württemberg*. A. u. d. T.: *Themis* (2. Bd., 1825); *Mittheilungen aus Nordamerika* (1829); *Über ein sächsisches Eisenbahnsystem* (1833); *Eisenbahn-Journal* (1835—37); *Das deutsche National-Transport-System* (1838); *Das nationale System der politischen Ökonomie* (1841—44); *Das deutsche Eisenbahnsystem* (1841). Das Zollvereinsblatt redigirte er seit 1843.

Am 4. Dec. zu Berlin der Regierungs- und Geh. Medicinalrath Professor Dr. Wilhelm Wagner, geb. zu Braunschweig am 21. Jan. 1793, wo er bis zum Jahre 1820 praktischer Arzt war. Er leitete das Institut für Staatsarzneikunde und war Mitglied der Oberexaminations-Commission und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen. Seine Schriften sind: *De feminarum in graviditate mutationibus* (1816); *De coremorphosi* (1818); Darstellung und Kritik der italienischen Lehre vom Contrastimulus (1819); *De medicorum iuribus atque officiis tractatus* (1819); *Archiv für medicinische Erfahrung*, in Verbindung mit Horn, Nasse und Henke herausgegeben seit 1821; *Über die Medicinalanstalten und den jetzigen Zustand der Heilkunde in Grossbritannien und Irland* (1825); *Karte über die Verbreitung der Cholera* (1832); *Jahresbericht über die praktische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde* (1834—36); Aufsätze in medicinischen Zeitschriften.

Am 5. Dec. zu Breslau Stadtgerichtsath K. H. F. Grünig, im 66. Lebensjahre als Dichter bekannt. Seine „Gedichte“ erschienen 1836.

Am 6. Dec. zu Giessen Dr. K. F. Aug. Fritzsche, ordentlicher Professor der Theologie, geb. zu Steinbach bei Borna am 16. Dec. 1801; von 1823 Privatdocent in Leipzig, dann von 1825 ausserordentlicher Professor daselbst, von 1826 ordentlicher Professor der Theologie in Rostock; seit 1841 in Giessen. Seine Werke sind: *De nonnullis poster. Pauli ad Corinth. epistolae locis* (1824); *Coniectanea in Nov. Testam.* (1826); *Evangelium Matthaei recensuit* (1826); Recension einer Recension über seine Ausgabe des Evangelisten Matthäus (1828); *Evangelium Marci recensuit* (1830); *Über die unveränderte Geltung der angsburgischen Confession* (1830); *Über Mysticismus und Pietismus* (1832); *Über die Verdienste des Professors Tholuck um die Schrifterklärung* (1831); *Pauli ad Romanos epistola; recensuit etc.* (2 Tom., 1836—43); *Gedächtnisspredigt* am 13. Febr. 1837; *Antheil an Fritzschorum opuscula academica* (1838); Programme und Abhandlungen in Zeitschriften.

Am 20. Dec. zu Greifswald Dr. E. G. Fr. Berndt, ausserordentlicher Professor der Medicin und praktischer Arzt, im

30. Lebensjahre. Von ihm erschien: Die Krankheiten der Wöchnerinnen (1846).

Am 25. Dec. zu Leipzig Dr. Joh. Aug. Gottlob *Weigel*, vormals Buchhändler und Universitäts-Proclamator, als gelehrter Antiquar und durch seinen „*Apparatus literarius*“ (1832—35) bekannt.

Gelehrte Gesellschaften.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 27. Oct. v. J. hielt Prof. C. S. *Mitscherlich* einen Vortrag über die Eisenpräparate im Allgemeinen und über das kohlen saure Eisenoxydul im Speciellen. Es wurde nachgewiesen, dass man bis auf die neueste Zeit unter dem Namen kohlen saures Eisenoxydul ein Präparat gebraucht habe, welches fast allein aus Eisenoxydulhydrat besteht, dass mithin die gerühmten Wirkungen des erstern dem letztern zukommen, dass man zwar im Stande ist, das kohlen saure Eisenoxydul mehr oder weniger unzersetzt, je nach der Bereitung und Verordnung zu geben, dass dies aber keinen besondern Nutzen gewährt, da man diesem Salze nach den bisherigen Erfahrungen am Krankenbette keinen Vorzug einräumen könne, sondern bei beiden Mitteln eine gleiche Wirkung findet und durch Versuche an Thieren leicht nachweisen kann, dass aus Beiden, dem kohlen sauren Eisenoxydul und dem Eisenoxydhydrat, dieselbe Verbindung in den Verdauungsorganen entsteht, wodurch die gleiche Wirkung erklärt wird.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 7. Sept. v. J. hielt *Cappe* einen Vortrag über den bei Turew (Kreis Kosten, Regierungsbezirk Posen) gemachten Münzfund, der zugleich einen Halsschmuck und ausser mehren cuschischen verschiedene andere Münzen enthielt, von welchen die älteste von *Constantinus VI Porphyrogennetus* (780—797), die jüngste von *Bernhard II. von Sicilien* (gest. 1061) ausgegangen ist. Ein Mitglied der Gesellschaft sprach über den unlöblichen Gebrauch der Fremdwörter in numismatischen Schriften. Am 5. Oct. erläuterte der russische Gesandte *Freiherr v. Meyendorf* eine vorgelegte Reihe von Münzen der Arsaciden, Sassaniden und der baktrischen Könige. Gelesen wurde eine Abhandlung des *Consul Mathy* in Danzig über einen unweit dieser Stadt gemachten Fund von Münzen aus dem 10. Jahrh., unter Vorlegung eines grossen Theils dieser Münzen. *Cappe* hielt einen Vortrag über die Münzen der deutschen Kaiser Otto I., II. und III. Er versuchte die bis jetzt noch herrschende Ungewissheit in der Zuthellung der Münzen dieser Kaiser zu heben und legte namentlich die sogenannten Adelheidmünzen Otto III. bei. Vorgelegt wurden von *Kandelhardt* neuere Münzen und Denkmünzen, zu welchen *Voigt* den Stempel gefertigt hat, von *Kühn* seltene schlesische, ungarische und andere Münzen, von *Schlückesien* eine Sammlung der verschiedenen Arten des in Frankreich von 1790—98 von der damaligen Regierung, sowie von vielen Städten, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen ausgegangenen Papiergeldes und einige niederländische Kirchen- und Klostermünzen.

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga. In der Versammlung am 11. Sept. v. J. referirte zunächst der Secretär über die Ereignisse der letzten Monate und die für die Sammlungen der Gesellschaft eingegangenen Geschenke. Graf *Adam Plater* zu Kraslaw hatte bei Übersendung der Beschreibung

einer im Laufe des Sommers bei Jekatarinenstadt im sara-towschen Gouvernement aufgefundenen merkwürdigen alten Waffe seine Ansichten über skythische Alterthümer ausgesprochen. Historienmaler *Baehr* aus Dresden, ein eifriger Archäolog und Studiengenosse *Klemm's*, während des letzten Sommers in Livland sich aufhaltend, hatte bei Übersendung einiger im Holsteinischen gefundener Alterthümer einige wissenschaftliche Fragen an die Gesellschaft gerichtet; die Anwesenheit des Pastor *Hillner* zu Popen gab Veranlassung zu nähern Erörterungen hinsichtlich des von ihm in dem *Bullet. scient. de l'Acad. Imp. à St.-Petersbourg* veröffentlichten, und von da in viele Zeitschriften übergegangenen Aufsatzes über die Liven an der Nordküste von Kurland. Zum Schluss trug *Johannes van der Smissen* aus Lindenruhe bei Riga Bemerkungen über Staatsraths Dr. *Kruse's* in der Beilage zu den *Necrolivonicis B. p. 11—19* ausgesprochene Ansicht von der Herkunft *Rurik's* und seiner Waräger russen vor.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 19. Oct. v. J., dem 19. Stiftungsfeste der Gesellschaft, eröffnete der Vorsitzende Geh. Regierungsrath *Tülken* die Sitzung mit einer Einleitung über die Bedeutung und Wirksamkeit des Vereins. Ausgestellt waren einige der werthvollsten Blätter nach *Raphael*, aus der Galerie Pitti, die von *Fischer* geschnittene Denkmünze zur Säcularfeier des Geburtstages von *Leibniz*. Dr. *Ernst Förster* aus München legte den neuesten Band der von ihm besorgten deutschen Ausgabe von *Vasari's* Werk vor und knüpfte daran Bemerkungen über des Verfassers Behandlungsweise und theilte mit, was zur Ehrenrettung *Vasari's* in Beziehung auf die Biographie von *Antonio Nappi*, genannt *Soddoma* von ihm gesagt worden ist. Derselbe gab Nachricht von Miniaturen, die sich in der Sammlung des Fürsten *Wallerstein* von *Meyingen* bei *Nördlingen* befinden, namentlich von der sogenannten grossen Weltchronik, welche 1468, wie scheint, im Auftrage eines bairischen Prinzen und einer österreichischen Prinzessin, deren Bildnisse mehrmals von *Berthold Furtmayer*, einem bisher unbekanntem Maler, 1470—72 gemalt vorkommen, geschrieben ist. Dem Stile, der Zeichnung und der Färbung nach ist dieser Maler im Zusammenhang mit der niederdeutschen Kunst, namentlich mit *Hemling's* Schule, während er in seiner Auffassungsweise religiöser Gegenstände, vor Allen des hohen Liedes *Salomonis*, durchaus auf eigenen Füßen steht und eine überraschende Naivetät zeigt. Dr. *Förster* gedachte ferner eines wegen seines Inhaltes interessanten Gemäldes in der Pfarrkirche zu *Bopfingen*, aus der Zeit des schmal-kaldischen Bundes, in welchem ausser den Mitgliedern des Bundes das Abendmahl in beiderlei Gestalt unter dem Kreuze mit überwundenem Tode und die übrigen kirchlichen Handlungen nach protestantischem Ritus dargestellt sind. Endlich legte Derselbe die fertigen und die erst angefangenen Blätter zum *Reineke Fuchs* von *Kaulbach* vor, ein Werk, das zu den geistvollsten und heitersten Gaben der neuen deutschen Kunst gezählt werden darf.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 4. Aug. v. J. wurde eine Abhandlung des Prof. *Steiner* über das dem Kreise umgeschriebene Viereck vorgelesen. Der vollständige Satz für dasselbe heisst: Jedes Viereck, bei welchem entweder die Summe irgend zweier Seiten gleich ist der Summe der beiden übrigen, oder die Differenz irgend zweier Seiten gleich ist der Differenz der beiden übrigen, ist allemal dem Kreise umgeschrieben und umgekehrt: bei jedem dem Kreise

umgeschriebenen Vierecke ist in Betracht je zweier Seiten entweder ihre Summe, oder ihr Unterschied beziehentlich gleich der Summe oder dem Unterschiede der beiden andern Seiten. Gelesen wurden Mittheilungen von *Peters* in Tette über neue Säugethiergattungen aus den Ordnungen der Insektenfresser und Nagethiere. Als Gattung der Insektenfresser *Petrodromus*; die Art *Petrodromus tetradactylus*. Als Gattungen der Nager *Saccostomus*; die Art *Saccostomus campestris*. *Steatomys*, die Art *Steatomys pratensis*. Eine neue Gattung der Maulwurfsmäuse *Heliophobius*; die Art *Heliophobius argenteo-cinereus*. Am 6. Aug. las Prof. *Dove* über die täglichen Veränderungen der Temperatur der Atmosphäre. Am 13. Aug. las Prof. *Gerhard* über die Kunst der Phöniciers. Der von den Geschichtschreibern der Kunst angenommene Mangel phöniciischer Kunstdenkmäler wird dadurch widerlegt, dass ausser der Beschreibung des Salomonischen Tempels und den Münzabbildungen des Venustempels zu Paphos auch die Tempelreste zu Gauslos (Gozzo) und zu Marathos noch vorhanden sind, ferner thurmähnliche Gebäude und Gräberanlagen zu Marathos, wie die sardinischen Nuraghen, als phöniciische Werke erkannt, die Bestimmung eines solarischen Dienstes, vermuthlich des Baal, voraussetzen lassen. Die sonstige Kunst der Phöniciers ist hauptsächlich auf Metallarbeit und zwar auf künstliche Geräthe zu beziehen. Die Göttergestalten als kegelförmige Steine, Bäume, Thiere oder halbtierische Wesen vergönnten der organischen, namentlich menschenähnlichen Bildung wenig Spielraum. Man hat dabei an die von den Patäken bekannten Verzerrungen zu denken. Dahin sind die aus Della Marmora's Reisewerk bekannten hässlichen Idole zu beziehen, deren Fundort Sardinien ist, und die aus dem Antheil etruskischer Erzarbeiten an der Cultusbildnerie sardinischer Phöniciers abzuleiten sind. Steinbildchen gleich roher Kunst aus Paros und Naxos (Müller, Denkm. I, 15) können für phöniciisch gelten. Von Anfängen der phöniciischen Malerei ist seit den bunten Gewändern bei Homer nirgend die Rede. Mit Unrecht haben daher Archäologen alterthümliche Gefässmalereien altgriechischer Kunst phöniciisch genannt. Denn alterthümliche Gefässmalerei, welche von Gerhard früher als korinthische bezeichnet worden war, benennt er nun als ägyptisirende, und stützt dabei sich auf den Nachweis ägyptischer Besonderheiten in der asiatischen und in der etruskischen Kunst, für jene in der von Lajard und Raoul-Rochette beglaubigten Verbreitung der *Croix ansée* auf babylonischen Cylindern und sicilischen Münzen, für diese in ägyptischen Besonderheiten der Silberschalen von Cäre und der chlusinischen Reliefgefässe von gebrannter Erde, namentlich aber in der Käferform der Gemmen. Die ägyptischen Elemente in dem asiatischen Charakter der ältern griechischen Kunst können durch phöniciischen Handelsverkehr wol beigebracht worden sein. Unleugbar ist der asiatische Charakter der ältern griechischen Kunst, welcher aus den Quellen der Kunstkenntniss in Babylon und Niniveh stammt. — Mitgetheilt wurden Bemerkungen von *Cavedoni* über zwei Inschriften, in denen griechische und lateinische Worte zugleich zu lesen sind; sowie eine von *Secchi* ertheilte Notiz über eine in Tivoli gefundene Herme des Plato mit Inschrift.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 7. Sept. v. J. übergab Aug. *Cauchy* eine Abhandlung über die vollständige Bestimmung der für die Prüfung eines Systems differentieller Gleichungen geeigneten Variablen. Derselbe er-

stattete Bericht über eine Schrift von Felix Lhio: „*Recherches sur la série de Lagrange*“, und über eine Note des Grafen v. Adhémar. *Blandet* über die Hervorbringung von Tönen in menschlichen Leichnamen. *Natalis Guillot* über die Structur der Leber in den Wirbelthieren. *Parola*, Nachtrag zu der Abhandlung über die Wirkung des Mutterkorns. *N. Joly*, zoologische, anatomische und physiologische Untersuchungen über die Bremsenarten, namentlich die, welche Menschen, Pferden, Rindvieh und Schafen schädlich sind. *Clerget* über die Bestimmung des Gehalts des Rohzuckers und der zuckerhaltigen Stoffe. *Maumené* über die gegenseitige Wirkung der Metalle und der concentrirten Schwefelsäure. *A. Chevallier* über die Krankheiten der Arbeiter, welche Arsenikgrün und grüne Papiere bereiten. *Michal*, Bemerkungen über die Bahn der Planeten und Kometen. *de Saint-Venant* über die genaue Aufindung der Menge des Chlors in Liqueur. *Durand* über die Kartoffelkrankheit. *C. C. Person* über das Gesetz, welches über die latente Wärme der Abdampfung waltet. Am 14. Sept. *A. Cauchy*, zweite Abtheilung der oben erwähnten Abhandlung. Derselbe über die Integralen in welchen die Function unter dem Zeichen f sogleich den Gehalt verändert. *Biot*, Bericht über Ruhmkorff's Apparat zur Ermittlung der durch transparente Körper hervorgebrachten optischen Erscheinungen, wenn sie zwischen die entgegengesetzten Pole eines starkwirkenden Magnet gebracht werden. *Malaguti* (Professor der Chemie zu Rennes) über das normale Stärkmehl in der Hanfleinwand. *Arago*, Mittheilungen über elektrische Telegraphen in den Vereinigten Staaten Amerikas. *Renou*, briefliche Mittheilung über einige Mineralien Algeriens. Am 21. Sept. *A. Cauchy*, Fortsetzung der am 14. Sept. eingereichten Abhandlung. Derselbe über die imaginären Integralen der differentiellen Gleichungen. *Boussingault*, statische Beobachtungen über die Verdauung. *Isidore Pierre*, Untersuchungen über die Ausdehnung der Flüssigkeiten. *Marie Davy*, Untersuchungen über die Elektrizität. *Fée* über *Sensitiva* und die sogenannten schlafenden Pflanzen. *Lefebure* über die Kartoffelkrankheit. *de Madrid* über dieselbe Krankheit. *Barreswil* über die Existenz einer neuen Sauerstoffsäure und die Bereitung der Schwefelsäure. Derselbe über eine Zusammensetzung von Chrom. Am 28. Sept. *Cauchy* über die Integration eines Systems der differentiellen Gleichungen und über die Inversion ihrer Integralen. *Dumas* berichtete über *Lewy's* Abhandlung von der Zusammensetzung der Gase im Meerwasser. *Person*, Auflösung eines Problems über die Legirung der Metalle. *Silbermann* über die Erscheinung der Strahlenbüschel (*houppes*) bei polarisirtem Licht. *Lerebours* von dem chemischen und dem im Objectiv des Daguerreotyp erscheinenden Brennpunkt. *Flandin* über das Nichtvorhandensein von Kupfer und Arsenik in dem Mineralwasser zu Passy. *d'Heran* über die Kartoffelkrankheit.

Literarische u. a. Nachrichten.

Mehre Philhellenen in Paris haben eine *Société hellénique d'industrie agricole* errichtet für den Zweck, Lehrbücher über alle Zweige der Industrie in griechischer Sprache auszuarbeiten und drucken zu lassen. Das erste Lehrbuch betrifft die Erziehung der Seidenwürmer und ist, auf Kosten der Gesellschaft gedruckt, in 200 Exemplaren nach Griechenland zur Vertheilung gesendet worden.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1846. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

December. Heft 49 — 52.

Inhalt: **Leibnitiana.** Zweiter Artikel. — **Theologie.** *van Senden*, Geschichte der Apologetik. — **Medicin.** *v. Feuchtersleben*, Lehrbuch der ärztlichen Seelenkunde. — *Griesinger*, Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. — *Hohnbaum*, Psychische Gesundheit und Irresein in ihren Übergängen. — *Hübener*, Die Kindestödtung in gerichtsarztlicher Beziehung. — *Kortüm*, Studien zur Heilkunst. — *Rosenberg*, Des Leibes und der Seele vollständige Gesundheits- und Erziehungslehre. Erster Band. — *Schnitzer*, Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten. Erster und zweiter Theil. — **Philosophie.** *Lott*, Zur Logik. — **Mathematische Wissenschaften.** *Mädler*, Astronomische Briefe. — **Naturwissenschaften.** *Gussone*, Florae Siculae synopsis. Vol. II. Part. II. — *Hooker*, Species filicum. Part. IV. — *Lund*, Conspectus Hymenomycetum. — *Neilreich*, Flora von Wien. — **Länder- und Völkerkunde.** *Löw zu Steinfurt*, Historisch-artistische Briefe. — *v. Martens*, Italien. — *Speckter*, Briefe eines deutschen Künstlers aus Italien. — *Quinet*, Mes vacances en Espagne. — *Vötter*, Allgemeine Erdbeschreibung. — **Geschichte.** *Brandes*, Geschichte von Irland. Zweites Bändchen. — *Dittmar*, Geschichte der Welt vor und nach Christus. — *Hüsser*, Geschichte der rheinischen Pfalz. — *Jacob*, Beiträge zur französischen Geschichte. — *Lelewel*, Geschichte Polens. — **Biographic.** Biographische und literarische Skizzen aus dem Leben Karl Förster's.

Leipzig, im Januar 1847.

F. A. Brockhaus.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu beziehen:

Chemie der organischen Verbindungen.

Von Dr. **Karl Löwig**, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. In zwei Bänden. Gr. 8. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Erschienen sind: Erster Band. Preis 4 Thlr. Zweiten Bandes 1. und 2. Lieferung. Preis 3 Thlr. 20 Ngr. (3 Thlr. 16 gGr.) Der Schluß des Werkes, des zweiten Bandes 3. Lieferung, erscheint im Januar 1847.

Kein Zweig irgend einer Naturwissenschaft ist in neuester Zeit mit einer so großen Masse von Thatsachen bereichert worden, als die organische Chemie, und ihre Entdeckungen greifen tief ein in das Gebiet der Medicin, Agricultur und Technik. Ein Werk, welches das vorhandene Material, nach einem bestimmten Princip geordnet, zu einem Ganzen vereinigt, darstellt, dadurch eine vollständigere Übersicht über den gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft gewährt, als er bisher noch geboten worden, und zugleich den Einfluß berücksichtigt, den die organische Chemie auf die andern Naturwissenschaften ausübt, übergeben wir hiermit in der zweiten Auflage von Löwig's Chemie der organischen Verbindungen nicht allein dem chemischen Publicum, sondern empfehlen es noch besonders den Pharmaceuten, Ärzten, Physiologen, Technikern und Landwirthen. Der erste Band enthält außer dem allgemeinen Theile, das ganze Material für die physiologische Chemie; der zweite die organischen Radicale und deren Verbindungen. Die nähere Eintheilung des Werkes ist aus dem ausführlichen Prospectus des Herrn Verfassers ersichtlich, welcher in allen Buchhandlungen vorliegt.

Braunschweig, im November 1846.

Friedrich Vieweg und Sohn.

Bei **F. E. C. Leuckart** in Breslau ist soeben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Hebräisches Lesebuch,

Auswahl historischer, poetischer und prophetischer Stücke aus fast allen biblischen Büchern mit Anmerkungen und einem Wörterbuche nebst einem Anhange unpunktirter Texte mit rabbinischen Scholien und Erläuterungen zu denselben von Dr. **M. A. Levy**, erstem Religionslehrer an der israelitischen Gemeinde zu Breslau und ordentlichem Mitgliede der Deutschen morgenländischen Gesellschaft.

Preis 24 Sgr.

In **C. Gerold's** Verlagsbuchhandlung in **Wien** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Beiträge zur Lehre

von den

Erzlagerstätten

mit besonderer

Berücksichtigung der vorzüglichsten Bergreviere der k. k. österreichischen Monarchie.

Von

Dr. Wilhelm Fuchs,

k. k. Bergrathe und königl. Oberhüttenverwalter des niederösterreichischen Berg-districtes.

Mit drei Kupfertafeln.

Wien 1846.

Gr. 8. In Umschlag brosch. Preis 1 Thlr.

Der Hauptzweck dieser Schrift ist eine kritische Beleuchtung der verschiedenen Ansichten über die Entstehung und Bildung der Erzlagerstätten, sie behandelt somit einen Gegenstand, der nicht bloß für den Naturforscher, sondern insbesondere für den Bergmann von höchstem Interesse ist. Das Neue, was darin über diese Frage enthalten, gründet sich lediglich auf eigene und — wir können sagen — umfassende Beobachtungen des Verfassers, dessen Sorgfalt in dieser Beziehung durch sein früheres Werk über die Venetianer Alpen (Solothurn 1843, Fol.) jedenfalls vollkommen gerechtfertigt sein dürfte.

Die Erfahrungen desselben, aus den wichtigsten Bergrevieren der österreichischen Monarchie geschöpft, veranlassen die Besprechung einer Reihe von Notizen über die geognostischen Verhältnisse dieses Staates, die sonst nur in einzelnen Journalen zerstreut, oder zum Theil gar nicht bekannt, hier streng geordnet sich gesammelt finden.

Soeben erschien bei mir und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. Herausgegeben von

Dr. H. A. Espe. Gr. 8. Geh. 12 Ngr.

Die Berichte von 1835—45 haben gleichen Preis.
Leipzig, im Januar 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 13.

15. Januar 1847.

Pathologie.

Versuch einer pathologischen Physiologie des Blutes, von Dr. C. A. Wunderlich. Stuttgart, Ebner & Seubert. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Der Verf. der vorliegenden Schrift ist Humoralpatholog, aber gemässiger Humoralpatholog. Mit Roser sieht er in den Alterationen des Blutes nicht sowol die Krankheit selbst, als vielmehr eine der häufigsten Krankheitsursachen, und billigt es daher, wenn jener den Namen Humoralpathologie in den Namen Humoralätiologie umgewandelt wissen will. Er glaubt, dass man die Blutveränderungen mit demselben Recht in die Ätiologie verweisen müsse, wie Verletzungen und Diätfehler. Offenbar übersieht der Verf. hierbei, dass Blut keineswegs eine passive Flüssigkeit ist. Es ist das Blut ebensogut wie eine Drüse mit ihrem Secret, oder wie irgend ein anderes Organ, ein lebendiger Bestandtheil unseres Körpers. Die Blutkörperchen sind wesentlich von den Elementarbestandtheilen anderer Organe nicht verschieden. Sie sind Zellen und stehen als solche mit den Zellen der Organe im Allgemeinen auf gleicher Stufe. Dass die Blutzellen isolirt erscheinen, während die Zellen der festen Theile sich miteinander verbunden haben, thut nichts zur Sache. Immer ist eine Zelle etwas Lebendiges, Thätiges, welches gewisse Entwicklungen durchläuft, und im Stande ist gewisse Metamorphosen hervorzurufen. Dass namentlich die Blutkörperchen einen Einfluss auf die sie umgebende Flüssigkeit auszuüben im Stande sind, kann ihrer Natur nach gar nicht bezweifelt werden, obschon es uns noch nicht gelungen ist, diesen näher nachzuweisen. Der Verf. ist aber, wie aus vielen Stellen seines Buchs erhellt, geneigt, nicht nur dem Blute, sondern auch den übrigen Theilen unseres Körpers die Selbständigkeit und Unabhängigkeit abzuspochen, welche wir jedem Organ doch bis zu einem gewissen Grade einräumen müssen. Es ist eine hinreichend begründete Lehre der Physiologie, dass alle Organe sowol miteinander als durcheinander sind. Jeder Theil hat sein eignes Leben und jeder lebt zugleich mit Hülfe der andern, so dass sich in der Kette der organischen Thätigkeiten nicht sagen lässt, wo Anfang und wo Ende ist. Man kann deshalb nicht annehmen, dass jede Schädlichkeit zunächst unser Blut treffen müsse, und dass jede Veränderung im Blute auch sofort stö-

rend auf die andern Theile wirken müsse, und dass diese nicht auch ganz unabhängig vom Blute erkranken könnten. Gewiss kann krankhaftes Blut weitere Krankheit hervorrufen, allein ebenso gewiss können auch unabhängig vom Blute, d. h. bei ganz gesundem Blute, Störungen organischer Thätigkeit, sei es nun in Bezug auf Ernährung, oder Absonderung, oder irgend einen andern Vorgang, eintreten. Wir müssen daher vorliegender Schrift, obgleich sie uns mehrfach angesprochen hat, doch den Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit machen, und dem Verf. zu bedenken geben, dass Jeder, der mit Glück an die Erforschung der Natur gehen will, möglichst unbefangen und frei von Vorurtheilen sein muss. Der Verf. besitzt gewiss Scharfsinn genug, um sich dieses selbst zu sagen, allein sein Gedächtniss ist noch nicht stark genug, um sich dessen immer zu erinnern. Nachdem wir somit unser Gutachten über das vorliegende Werk im Allgemeinen abgeben, gehen wir zu dessen Besprechung im Einzelnen über. Es zerfällt dasselbe in vier Abschnitte, von diesen führt jedoch nur der letzte eine Überschrift, die drei andern sind namenlos. Da nun auch dem Buche keine Inhaltsanzeige beigegeben ist, so muss jeder, der eine Übersicht davon haben will, es lesen.

Wir selbst haben es nun zwar gelesen, und wie die Folge zeigen wird, gründlich gelesen, allein wenn wir die drei unbenannten Abschnitte noch nachträglich taufen sollten, so befänden wir uns doch in einiger Verlegenheit. Wir erlauben uns daher die Vermuthung, dass es dem Verf. selbst so ergangen sein möchte. Vielleicht war es nicht ganz recht, ein Buch mit drei namenlosen Abschnitten zu schreiben, indessen, glaube ich, dürfen wir dieses dem Verf. verzeihen. Denke nur jeder an sich selbst, es ist nicht immer leicht ein Ding bei dem rechten Namen zu nennen. Nun zur Sache.

Erster Abschnitt. Die Art der Auffassung und Beurtheilung des Thatsächlichen hängt vor allem von dem Standpunkte ab, auf dem der Wahrnehmende steht. Ein richtiger und mit Bewusstsein festgehaltener Standpunkt macht gewisse Fehler unmöglich, und wenn er auch nicht vor jedem Irrthum schützt, so bereitet er doch den Rückzug von dem Irrthum vor. Der Verf. hält es daher vor allen Dingen für seine Pflicht sich in eine Erörterung der verschiedenen Standpunkte einzulassen, von welchen aus man die Heilkunde betrachtet hat. Er unterscheidet den *symptomatischen*, den *anatomischen* und den *physiologischen* Standpunkt. Der

symptomatische Standpunkt war der älteste und währte am längsten. Bei diesem hielt man sich nur an die Symptome der Krankheit, und fasste entweder jedes für sich, oder, was schon ein Schritt weiter war, im Zusammenhang mit andern auf. Der Verf. würdigt nun diesen Standpunkt nach Verdienst und zeigt unter andern, wie von diesem Standpunkte aus in einem mystischen Zeitalter die Krankheit zur Persönlichkeit gelangen konnte. Wie die von dem symptomatischen Standpunkte aus aufgestellten Systeme der Krankheiten einseitig waren, so mussten es auch deren Heilungsweisen sein. Die Therapie der symptomatischen Medicin war ohne Principien, und wollte sie sich nach theoretischen Vorstellungen richten, so bewegte sie sich in einem bodenlosen Gewebe von Illusionen. — war daher vorzugsweise die Therapie, welche den symptomatischen Systemen den Hals brach. — Mit der Entwicklung der Anatomie begann der *pathologisch-anatomische* Standpunkt. Von diesem aus wird die Krankheit als eine anatomische Läsion betrachtet. Dieser Standpunkt, obschon weit besser als der vorige, hatte doch den Nachtheil, dass man diejenigen Krankheiten vernachlässigte, bei welchen sich eine anatomische Läsion nicht nachweisen liess, und dass man sich fast ganz nicht um die Deutung der Krankheitserscheinungen bekümmerte. Die physiologische Erörterung der Krankheiten wurde kaum berührt. In Folge dessen musste auch die Therapie sehr mangelhaft ausfallen. Ihr einziges Verdienst besteht darin, eine grössere Einfachheit herbeigeführt zu haben. — Aus dem anatomischen Standpunkte entwickelte sich der *physiologische* oder der *rationell klinische*. Da dieser, wenn wir nicht sehr irren, der Standpunkt ist, auf welchem auch der Verf. der vorliegenden Schrift steht, so wird ihm unter der Überschrift: „*Aufgabe der physiologischen Medicin und die Mittel ihr zu entsprechen*“, ein besonderes Capitel gewidmet, woraus wir Folgendes hervorheben. Die physiologische Medicin hat zur Aufgabe, das durch die Erfahrung gewonnene Material in seinen Gründen und in seinem organischen Zusammenhang aufzufassen. Mit andern Worten, aus dem Concreten das Abstracte oder das Gesetz abzuleiten. Den Stoff dazu liefert die klinische Erfahrung, die anatomische Beobachtung und die chemische Untersuchung.

Für den hierbei rückwärts gehenden Calcul gibt die experimentelle und synthetische Methode die Probe ab. Bei der Deutung der Erscheinungen können nur physikalische, chemische oder physiologische Gesetze, mit logischer Exactheit angewandt, zur Richtschnur dienen. Die Anwendung physiologischer, physikalischer oder chemischer Thatsachen auf die Pathologie gebührt nur den Pathologen. Jeder Andere kann bei einem solchen Unternehmen nur pfuschen. Der Verf. sagt dieses zwar nicht so derb, aber doch deutlich genug, und scheint dabei, wie aus andern Stellen des

Buchs erhellt, besonders Liebig und Scherer im Auge zu haben. Diejenige Seite der Pathologie, welche jetzt vor allen Dingen cultivirt wird, ist die chemische, nachdem bereits früher die anatomische und physikalische ihren Höhepunkt erreicht hatten. Hiermit leitet der Verf. ein neues Capitel ein unter der Überschrift: „*die neuere Humoralpathologie*“. Schon in den frühesten Zeiten hat man in den Säften des Körpers die Ursache und den Grund seiner krankhaften Erscheinungen gesucht, und so oft die Kenntniss von den Festtheilen einen Schritt vorwärts that, trat das Gefühl der Nichtbefriedigung nur um so lebhafter hervor, und um so mehr wandten sich die Blicke wieder auf das Blut und die flüssigen Bestandtheile des Körpers, die vermöge ihrer Beweglichkeit als die geeignetsten Träger der krankhaften Prozesse von einem Ort zum andern erscheinen mussten. Die humoralpathologischen Schulen geriethen jedoch (immer!) vielfach auf Abwege, und darum in gerechten Misedredit. Um dieses für die Folge zu vermeiden, ist es nöthig, sich zuerst klar zu machen: *was durch die Untersuchung der flüssigen Bestandtheile des Körpers erreicht werden kann, und wie es zu erreichen ist.* — Die *Mittel* die Beschaffenheit des Blutes kennen zu lernen, sind: die *chemische* Analyse des Blutes und der Excreta, die *anatomische* Untersuchung des Blutes, der Festtheile und der Exsudate, und endlich das *Experiment*. Die *chemische* Untersuchung hat die meisten und bestimmtesten Resultate gegeben. Sie scheinen uns noch sehr dürftig. Auch kann der Verf. selbst nicht umhin zu bemerken, dass die chemischen Untersuchungen keineswegs mit gehöriger Genauigkeit angestellt worden sind, und dass man häufig gleiche Umstände vorausgesetzt habe, wo dieselben wahrscheinlich verschieden waren; auch warnt er, und gewiss mit Recht, aus ihnen zu viel zu schliessen, da ihr Werth häufig nur untergeordnet sei. Dasselbe gilt auch von den Excreten. — Die *anatomische* Untersuchung des Blutes erlaubt ebenfalls nur wenig sichere Schlüsse. Auch der von der Wiener Schule gemachte Rückschluss aus der Beschaffenheit der Exsudate auf die Beschaffenheit des Blutes, den der Verf. nur eingeschränkt wissen will, scheint uns unhaltbar, da dasselbe Material unter verschiedenen Umständen verschiedene Producte liefern kann, sowie umgekehrt verschiedene Materialien unter gewissen Umständen gleiche Producte geben können. — Das dritte Mittel zur Erforschung des Blutes, das *Experiment*, oder deutlicher ausgedrückt, die Hervorrufung von Blutdyscrasien mit Hilfe der Kunst, ist in neuerer Zeit wenig angewandt worden; was in der That zu bedauern ist, wol aber sich daraus erklärt, dass man auch hier nicht leicht zu bestimmten Resultaten gelangt. — Fragen wir nun, was durch die Untersuchung der flüssigen Bestandtheile des Körpers erreicht werden kann, oder mit andern Worten, welche Aufschlüsse uns die Hu-

moralpathologie zu geben im Stande ist, so hören wir den Verf. zunächst unsere mangelhafte Kenntniss von der Bedeutung und Function der einzelnen Blutbestandtheile beklagen, und die Ungenauigkeit, mit welcher dieselben quantitativ und qualitativ bestimmt sind. Aus diesem Grunde entbehre die Humoralpathologie dann auch noch eines wissenschaftlichen Zusammenhangs. Nichts destoweniger sei der Einfluss der Humoralpathologie auf die Pathologie bedeutend, ja selbst an die obersten Grundsätze des Lebens hätte sich die humorale Theorie gemacht, und wenn sie damit auch nicht glücklich gewesen sei, so hätte doch dadurch die Ansicht, dass die Metamorphosen unseres Körpers auf chemischen Processen beruhen, wieder Geltung erhalten.

Der Verf. kehrt sich nun gegen Liebig und manche Andere, welche da, wo die Vorgänge im Körper nicht mehr durch chemische Actionen zu verstehen sind, die Lebenskraft eintreten lassen. „Dieses ganz abstracte und bedeutungslose Wort“ — sagt er — „soll uns begreiflich machen, warum und wie die chemischen Beziehungen im Körper andere sein, als anderwärts. Die Lebenskraft soll die chemische Umsetzung verhindern und die Zunahme an Masse bewirken; sie soll der Einwirkung des Sauerstoffs widerstehen und nur die Theile des Körpers ihm überlassen, von denen sie sich zurückgezogen hat. Ein Abstractum soll hier im Kampfe mit einem wägbaren Stoff sein.“ Der Verf. möge uns erlauben, hiergegen einige Einwendungen zu machen. Der Ausdruck Lebenskraft ist allerdings ein Abstractum, allein das, was Liebig eigentlich damit meint, ist nichts weniger als abstract. Es ist Thatsache, und in neuerer Zeit namentlich von Mulder hervorgehoben worden, dass sich über die Wirkung der chemischen Kräfte keine feste Regeln aufstellen lassen, weil sie durch Umstände mannichfaltig modificirt werden können. Zu diesen Umständen gehören: Licht, Wärme, Electricität, ferner die grössere oder geringere Flüchtigkeit der Körper, der Grad der Löslichkeit der entstehenden Producte, die Anwesenheit eines dritten Körpers, oder dass ein solcher erst verdrängt werden muss u. dergl. m. Endlich gehört hierher aber auch noch die Lebensthätigkeit; und es ist keine Frage, dass da, wo das Leben herrscht, eigenthümliche Umstände vorhanden sind, die wir noch nicht kennen, und wol auch nie kennen lernen werden, weil sie eben nur im lebenden Organismus vorkommen, und sich schlechterdings nicht auf solche, die auch ausserhalb desselben existiren, zurückführen lassen. Bei der ersten Entstehung der Organismen müssen sie indessen auf der Erde allgemein vorhanden gewesen sein, bei einer weitem Entwicklung der Erde aber gingen sie verloren, und jetzt existiren sie nur mit und durch das Leben. Diese eigenthümlichen Umstände nun sind es, welche man als eine besondere Kraft, als Lebenskraft, aufgefasst hat. Vielleicht ist

es richtiger, Lebenseinfluss zu sagen, da hierdurch das Wirken der Grundkräfte in den Elementen nicht ausgeschlossen wird. Ein solcher Einfluss aber kann von Niemandem geleugnet werden.

Wir sind auch nicht im Stande ihn zu schaffen, und darum unfähig im Laboratorium auch nur den einfachsten Organismus entstehen zu lassen. Nun liegt es aber auf der Hand, dass die uns aus der Aussenwelt zugeführten Stoffe in Bezug auf ihre Kräfte fortwährend diesem Einflusse unterliegen und wieder entzogen werden. Es lässt sich daher sehr wohl im Organismus eine Wirkung der Grundkräfte unter dem gewöhnlichen und unter dem Lebenseinfluss unterscheiden. Unter dem letztern kommen die organischen Formen und Mischungen zu Stande, unter dem erstern zerfallen sie wieder, und Liebig ist ein zu guter Chemiker, um dieses verkannt zu haben. Dagegen müssen wir dem Verf. beipflichten, wenn er gegen Liebig's Ansicht von der Krankheit protestirt, da dieses eine Sache ist, die nicht in sein Fach gehört, und darum von ihm nicht gehörig gewürdigt werden kann. Krankheit ist etwas nicht zu Definirendes, etwas nicht wissenschaftlich Festzuhaltendes, denn was in dem einen Fall als gesund erscheint, ist in dem andern Fall krankhaft. Gesundheit und Krankheit gehen ohne scharfe Grenze in einander über. Die Krankheit ist darum auch nichts Selbständiges, nicht etwas Neues, Hinzugetretenes, sondern nur ein verändertes Sein. Eine Ansicht die neuerdings auch von Henle vorgetragen worden ist. Auch nach ihm ist Krankheit nur ein Anderssein. Die Krankheit ist weder in der Weise negativ, dass sie durch blosse Abwesenheit der Gesundheit dargestellt würde, noch in der Weise positiv, dass sie als etwas Neues, auf die Gesundheit Gepfropftes, angesehen werden dürfte, sie ist vielmehr *statt* der Gesundheit, eine Modification derselben. Auch ist die Krankheit, wie Henle scharfsinnig weiter erörtert, nur scheinbar etwas Abnormes. Sie wird und muss als etwas Normales erkannt werden, sobald wir auf ihre Ursache und den Zustand des erkrankten Organs Rücksicht nehmen. Nach dieser Abschweifung sowol von unserer als von des Verf. Seite kehren wir zu der Frage, welche Aufschlüsse uns die Humoralpathologie geben kann, zurück. Der Verf. macht zuerst darauf aufmerksam, dass die Humoralpathologie viele Krankheiten dadurch zu erklären im Stande ist, dass sie eine für das Alter des Individuus abnorme Blutbeschaffenheit anordnet. Es kann entweder eine Blutbeschaffenheit, welche für ein späteres Alter angemessen ist, zu früh eintreten, oder es erhält sich eine Blutbeschaffenheit bis zu einem Alter, wo sie nicht mehr vorhanden sein sollte. — Ein ähnliches Verhältniss wie zwischen der Blutbeschaffenheit und den Jahren findet sich nach dem Verf. auch zwischen dem Blut und den Temperamenten. Zugegeben, dass dieses im Allgemeinen richtig ist, so wird es

sich doch gewiss nur selten nachweisen lassen. — Ein anderes Verhältniss, auf welches durch die Humoralpathologie Licht fallen kann, ist das *allmähliche* Eintreten von krankhaften Störungen und das Erscheinen von *Vorboten*. Dieser für die anatomische Schule unerklärliche (?) Vorgang erklärt sich leicht aus der allmählichen Abweichung des Blutes vom Normalzustande. Es hat in dieser Hinsicht die Chemie der Pathologie einen wesentlichen Dienst geleistet, indem sie das allmähliche Fortschreiten chemischer Veränderungen veranschaulicht. Etwas Ähnliches nur im grössern Massstab sieht der Verf. in den Epidemien. Auch hier gehen Vorboten voran, und es scheint ihm eine epidemische Blutabnormität erst in der Stille zu entstehen, bis ein Zufall, oder ihre Steigerung die Krankheit zum Ausbruch bringt. Der Verf. hätte sich wol etwas weiter darüber auslassen sollen, was eine Blutabnormität in der *Stille* eigentlich ist, und durch welche anatomische, physikalische oder chemische Kennzeichen sie sich von einer Blutabnormität, die nicht in der Stille, sondern mit Geräusch existirt, unterscheidet. Wahrscheinlich hat der Verf. mit Blutabnormität in der Stille sagen wollen, dass es Veränderungen des Blutes gebe, von denen der Gesamtorganismus keine Notiz nehme, dann fragen wir, welcher Art sind diese, wo hören sie auf, und wo fangen die an, welche nicht mehr zu den stillen gehören? Aber nicht nur über das Entstehen, sondern auch über den Verlauf einer Epidemie, über ihr Steigen und Fallen, sowol im Einzelnen als im Ganzen soll die humorale Pathologie Aufschluss geben können. Dass hierbei eine Veränderung in der Krasis des Blutes vorgehe, und dass gerade hierin der Grund der verschiedenen Stadien liegt, kann nach dem Verf. schon *a priori* angenommen werden, und ist wenigstens für das Kindbettfieber von Engel nach directen Beobachtungen auseinander gesetzt worden. Hören wir also, was dieser sagt, und sehen wir dann zu, ob damit logisch bewiesen wird, was bewiesen werden soll. Nach Engel findet man im Anfang der Epidemien ausgedehnte plastische Exsudate, besonders auf den serösen Membranen und der innern Uterusfläche, seltner Entzündungen der Gefässe. Bei weiter fortgeschrittener Epidemie werden die Exsudationen eiterig, und es erscheinen Gefässentzündungen um so öfter, selten sind Metastasen. Auf der Höhe der Epidemie werden die Exsudationen minder copiös, aber sehr leicht jauchig, und die jetzt häufigen Gefässentzündungen setzen theils eiteriges, theils jauchiges Exsudat ab. Zugleich erscheint der

Cadaver, der früher nur blass und schlaff erschien, jetzt aufgedunsen, weissfarbig, und geht sehr leicht in Fäulniss über. Das Blut ist dunkelroth, dünnflüssig, nicht mehr an der Atmosphäre oxydirbar. Wenn die Epidemie längere Zeit auf dieser Höhe geschwebt hat, wird der puerperale Process mehr chronisch, und die Epidemie erlischt allmählig.

Beweist nun das Gesagte wirklich, dass von der Veränderung des Blutes das Steigen und Fallen einer Epidemie abhängig ist? Nach unserer Ansicht nicht im mindesten. Erstlich beziehen sich die meisten der von Engel angegebenen Erscheinungen nicht auf das Blut selbst, sondern auf Vorgänge, woran Blut und Festtheile gemeinschaftlich Antheil haben. Sodann würde aus dem Vorliegenden doch höchstens nur bewiesen werden können, dass *gleichzeitig* mit andern Erscheinungen auch gewisse Veränderungen im Blute stattfinden; ein Causalnexus in der Weise, dass von den Veränderungen des Blutes alle andern Erscheinungen abhängig wären, geht aus den mitgetheilten Thatsachen keineswegs hervor. Endlich aber sehen wir auch nicht im Entferntesten ein, warum gerade das Blut nur im Stande sein soll, uns das Steigen und Fallen in einem organischen Vorgang zu erklären. Sehen wir denn diese Erscheinung nicht überall in der ganzen Natur? Nimmt die Wärme nicht ab und zu, wechselt der Tag nicht mit der Nacht, und hat nicht jedes Wesen und jeder Theil eines Wesens, seine Entwicklung, seine Zu- und Abnahme? Sollen wir glauben, dass weil der Mensch im Mannesalter am kräftigsten ist, und weil er dann auch eine gewisse Beschaffenheit des Blutes besitzt, seine Manneskraft nur durch das Blut bedingt sei? Das wird gewiss Niemandem einfallen. Um so mehr müssen wir es daher zurückweisen, wenn der Verf. selbst da, wo auch er eine successive Veränderung des Blutes für nicht nachgewiesen hält, das Steigen und Fallen von epidemischen Krankheiten doch auf Blutveränderungen zurückführen will. Aber gesetzt auch, es hinge das Alles vom Blute ab, so wäre doch weiter zu erklären, warum gerade nur das Blut eine solche progressive und regressive Metamorphose durchzumachen im Stande sei, und wodurch es selbst dazu veranlasst wird. Der Verf. selbst hat eine solche Frage vorausgesehen, bleibt die Antwort darauf aber schuldig, indem er gesteht, darüber nichts zu wissen.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 14.

16. Januar 1847.

Pathologie.

Versuch einer pathologischen Physiologie des Blutes,
von Dr. C. A. Wunderlich.

(Fortsetzung aus Nr. 13.)

Ein weiteres Verhältniss, was durch die humorale Auffassung begreiflich werden soll, ist die Ausschliessung gewisser Krankheiten gegeneinander. Der Verf. argumentirt hierbei folgender Massen: Wenn man als Grundlage vieler epidemischen Krankheiten eine veränderte Blutmischung annehmen darf, so folgt daraus nicht nur, das erschwerte Bestehen mehrerer solcher Krankheiten neben einander, sondern es erklärt sich auch, wie es kommt, dass kachektische Individuen von einer herrschenden Epidemie verschont bleiben, indem ihre bereits in anderer Weise veränderte Bluthbeschaffenheit das Zustandekommen der epidemischen Krisis erschwert, oder unmöglich macht. Ganz in ähnlicher Weise sollen auch nicht epidemische Krankheiten, sobald sie auf entgegengesetzter Blutkrasis beruhen, sich ausschliessen müssen, und ausserdem soll daraus begreiflich werden, wie bei einer weitem Entwicklung der Blutalteration verschiedene Krankheitsformen mit mehr oder weniger Nothwendigkeit aufeinander folgen müssen. Da diese Ansichten nur eine weitere Folge der von uns bereits bekämpften Behauptung sind, so müssen wir ihnen schon deswegen unsere Zustimmung versagen. Ausserdem aber lässt sich das gegenseitige Ausschliessen zweier Krankheiten recht gut erklären, ohne dass wir dabei dem Blute die Hauptrolle übertragen. Jede Krankheit ist ein veränderter Lebensprocess, gewisse Lebensprocesse können aber nicht nebeneinander, sondern nur nacheinander bestehen, und so ist es möglich, dass sich manche Krankheiten ausschliessen können. Es gehört dieses in die Lehre vom Antagonismus, die übrigens gerade was Krankheiten betrifft, noch wenig feste Regeln bietet. Ausserdem kann eine Krankheit die andere aber auch möglicherweise dadurch ausschliessen, dass sich die Processe auf welchen sie beruhen, zu ähnlich sind, da mit jeder Reaction, wenn sie anhält, die Fähigkeit zu gleichen oder sehr nahe verwandten Reactionen im Organismus abnimmt.

Wenn kachektische Menschen von herrschenden Epidemien verschont bleiben, so dürfte dieses vielleicht in dem oben Erwähnten seinen Grund haben. Der Verf. nimmt nun ferner an, dass viele Krankheiten,

die man früher nur für örtliche gehalten habe, deren Symptome aber nur mit Zwang auf ein rein örtliches Leiden zurückgeführt werden könnten, zuerst allgemein wären, d. h. in einer Alteration des Blutes beständen und erst später in örtliche Krankheiten übergängen. Hiergegen ist einzuwenden, dass der Übergang einer solchen allgemeinen Krankheit in eine örtliche ohne den Hinzutritt einer neuen und zwar örtlichen Störung nicht wohl begriffen werden kann, da allgemeine Ursachen *ceteris paribus* auch nur allgemeine Wirkungen hervorbringen können. Der Verf. selbst sieht dieses ein, denn er sagt: wenn bei einer Alteration des Blutes, ob schon dieses in allen Theilen enthalten ist, dennoch oft genug auf einzelne Theile beschränkte Symptome zum Vorschein kommen, so muss man dieses aus der verschiedenen Impressionabilität und Disposition der Theile erklären. Bisweilen soll das allgemeine Leiden sogar eine Zeit lang ohne alle Symptome bestehen können. Mit welchem Rechte, erlauben wir uns zu fragen, kann es dann ein *Leiden* genannt werden, und woher weiss in diesem Falle der Verf. sein Dasein? Wir finden hierauf nirgends eine Antwort und das, was der Verf. in dem Folgenden sagt, dient gewiss nicht dazu seine Annahme zu unterstützen. Er gesteht nämlich, dass die Blutalteration an sich während des Lebens durch keinerlei directe Symptome zu erkennen sei, sondern nur durch die Störungen der Organe, welche sie hervorruft. Er rechnet dahin Veränderungen in der Blutcirculation, in der Ernährung und der Nerventhätigkeit. Es ist jedoch keine Frage, dass Störungen wie die erwähnten auf sehr verschiedenen Wegen veranlasst werden können, und der Verf. gibt uns keine Thatfachen an, woraus sich mit Sicherheit folgern liesse, wann sie einer Alteration des Blutes ihren Ursprung verdanken und wann nicht. Wir müssen deshalb Alles vom Verf. in dieser Hinsicht Vorgebrachte für problematisch erklären. Er kommt dann auf die durch Blutalterationen veranlassten Gewebstörungen. „Die allen Blutalterationen fast in gleichem Masse gemeinschaftlichen Gewebstörungen“ — sagt er — „sind die *Hyperämien*, die *Secretionen* und die *Exsudate*“. Dass die Hyperämien und die Secretionen zu den Gewebstörungen gehören, ist uns in der That neu. Es kann wol in Folge einer Hyperämie oder einer Secretion eine Gewebstörung eintreten, aber eine Hyperämie oder Secretion ist an und für sich doch wahrhaftig keine Gewebstörung. Selbst eine Exsuda-

tion ist streng genommen keine Gewebstörung, wenn auch meist damit verbunden.

Übrigens fügt der Verf. hinzu, können die erwähnten Gewebstörungen auch ohne Blutalteration eintreten. — Alle Exsudate sind nach dem Verf. in ihrem Entstehen Educte, die von Engel gemachte Unterscheidung der Exsudate in Educte und Producte, je nach der Schnelligkeit ihrer Entstehung, ist unrichtig. Die weitere Umwandlung der Exsudate, ihre Organisation, hängt nicht von dem acuten oder chronischen Verlauf des Processes ab, sondern von anderen Umständen. In allen Fällen soll die Blutalteration auf zwei verschiedene Arten Exsudation herbeiführen. Entweder durch Vermittelung einer Stase, wobei *alle* Blutbestandtheile nach und nach austreten können, oder durch einfache Absetzung der im Blute *abnorm angehäuften* Stoffe. Letzteres soll besonders bei seröser und fibrinöser Krisis statt finden.

Der Verf. kommt nun auf den Verlauf der Krankheit, wovon übrigens schon oben einmal die Rede war, und erklärt diesen im Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Blutes, wie folgt: Der Verlauf einer Krankheit hängt ab: erstlich von der Blutveränderung, die nicht ohne weiteres in den normalen Zustand umspringen kann, sodann von den Gewebstörungen, die ohne allmälige Regeneration sich nicht wiederherstellen können, und endlich von den ausgetretenen Blutbestandtheilen, die wieder entfernt werden müssen. Bei Blutkrankheiten hängt die Dauer des Verlaufs vor allem von der Beschaffenheit und der Menge der Producte, d. h. des Exsudats, ab. Die oben erwähnte Exsudation vermittelst einer Stase, kann ihrer Natur nach nichts zur Wiederherstellung der normalen Blutbeschaffenheit beitragen, während durch den allmäligen Austritt der im Blute abnorm angehäuften Blutbestandtheile, die ursprüngliche Beschaffenheit hergestellt wird. Diese Exsudation ist dann eine Naturhilfe. Leicht soll es nun aber geschehen können, dass zu viel exsudirt wird, und dass die ursprüngliche Dyscrasie dann ins Extrem übergeht. Nur diejenigen Productausleerungen, welche die Blutalteration erschöpfen und dadurch heben, sind *Krisen*. Wenn uns der Verf. diese Ansichten als Hypothesen gibt, so wollen wir sie gelten lassen, wenn sie aber die Resultate einer *exacten* Medicin sein sollen, dann müssen wir uns eine nähere Begründung ausbitten. Auch wird es kaum nöthig sein darauf aufmerksam zu machen, dass durch die Entleerung eines Products die Production selbst nicht gehoben zu werden pflegt, wie wir dieses bei der Wassersucht täglich beobachten können.

Endlich berührt der Verf. noch den Einfluss der Humoralpathologie auf die Therapie. Er unterscheidet zwei Methoden therapeutisch zu verfahren, die *empirische* und die *rationelle*. Wir können nicht umhin diese Unterscheidung, welche man so oft machen hört,

als wissenschaftlich unbegründet zurückzuweisen. Der gemachte Unterschied liegt nicht in der Methode, sondern in den Menschen. Der grösste Empiriker verfährt in seiner Weise rationell, und der grösste Rationalist verfährt nicht ohne Empirie. Beide wollen dasselbe Mittel für denselben Fall, und wenn der sogenannte Empiriker Fälle als gleich betrachtet, die verschiedenen sind, so liegt dieses in seinen unvollkommenen Kenntnissen. — Der Verf. hebt nun hervor, dass für den rationellen Arzt die Kenntniss der Blutbeschaffenheit nicht minder wichtig sei, als die der festen Theile. Die Kenntniss der Blutbeschaffenheit fülle um so mehr eine unermessliche Lücke aus; als der Process des Krankseins so häufig ohne Rücksicht auf die Blutbeschaffenheit unverständlich bleibe.

Wir müssen gestehen, dass unsere *jetzigen* Kenntnisse von der Beschaffenheit des Blutes, uns die Krankheitsprocesse noch wenig verständlicher gemacht haben. — Schliesslich bemerkt der Verf. dann noch, dass wenn es auch weit schwieriger sei auf die Beschaffenheit des Blutes einzuwirken, als man früher geglaubt habe, so stehe es doch sehr oft in der Macht des Arztes den Gefahren, welche aus dem kranken Blute entspringen, vorzubeugen. Was wenn auch nicht wahr, doch wenigstens schön gesagt ist. Ein junger Arzt, der dieses liest, kann sich immer noch für einen Halbgott halten.

Zweiter Abschnitt. Handelt speciell von den pathologischen Zuständen des Blutes, ihren Ursachen, ihren Folgen und den Mitteln sie zu heilen. Zerfällt in vier Abtheilungen. I. *Abnorme Quantitätsverhältnisse des Gesamtblutes*. Der Verf. rechnet hierher die *Plethora* und die *Anämie*, doch gesteht er zu, dass sich der directe Beweis einer einfach vermehrten oder verminderten Blutmenge nicht wol führen lasse, und dass in beiden Fällen das Blut zugleich mehr oder weniger verändert sei. Dieses scheint uns sehr wahr, da, wenn sich die Breite ändert, welche das Blut den Einflüssen im Organismus darbietet, dieses für das Blut selbst nicht gleichgültig sein kann. Die *Plethora* zerfällt nach dem Verf. in absolute und relative. Letztere ist die *Congestion*. Eine Unterscheidung der *Anämie* in solche mit Verdickung und dunklerer Farbe des Blutes und solche mit Verdünnung und hellerer Farbe des Blutes, wie sie Engel gemacht hat, verwirft er. Über Ursachen, Folgen und Behandlung der *Plethora* und *Anämie* finden wir das Bekannte.

II. *Abnorme Verhältnisse der einzelnen organischen Bestandtheile des Blutes*. Der Verf. betrachtet hier die quantitative Veränderung des *Fibrin*, *Albumin*, *Urea*, der *Fette* und *Extractivstoffe*. Auch die qualitativen Veränderungen der erwähnten Körper werden berührt, doch nur oberflächlich. Etwas thatsächlich Neues ist darin nicht enthalten. Wir heben in dem Folgenden das Wesentlichste daraus hervor.

1) *Albumin*. Kommt *vermehrt* in den verschiedensten chronischen und acuten Krankheiten vor, wie Bronchitis, Pneumonie, Peritonitis, Metrophlebitis, Typhus, Tuberculose, Diabetes mellitus. *Vermindert* fand man es zuweilen in Fällen von Colliquation und Marasmus. Die Pathologie befindet sich demnach in Bezug auf vermehrtes oder vermindertes Albumin in einem trostlosen Zustande. Es gibt Krankheiten, wie *morb. Brightii* und gewisse Hautausschläge, in welchen Eiweiss nach aussen deponirt wird, ohne dass deswegen im Blute eine Vermehrung des Eiweisses vorkommt, öfter sogar das Gegentheil, was zu beachten ist. Ebenso wenig lässt sich aus der Beschaffenheit fester Exsudate auf eine Vermehrung des Eiweissgehaltes im Blute schliessen, und es ist ein Misgriff, wenn man ohne weiteres die Natur des Krebses und der Typhusexsudate für albuminös, die des Tuberkels und der Entzündungsproducte dagegen für fibrinös erklärt hat. Eine albuminöse Krasis, wie sie Engel aufgestellt hat, gibt es nicht. Mit Unrecht wird von ihm Eiweissüberfluss und Faserstoffmangel identificirt. Über qualitative Veränderungen des Eiweisses, weiss der Verf. nichts zuzusagen.

2) *Fibrin*. Fibrin wird nicht in den Körper eingeführt, sondern in demselben gebildet. Allerdings kann geronnenes Thier- und Pflanzenfibrin, oder Fibrin in der Form von Muskelsubstanz, nicht ohne weiteres aufgenommen werden, sondern es wird erst verdaut und dabei löslich gemacht. Allein auch das Eiweiss erleidet im Magen Veränderungen und verliert seine Fähigkeit in der Hitze zu gerinnen. Überhaupt dürfte bei der Verdauung wol kein Nahrungsmittel ganz unverändert bleiben. Obige Bemerkung, dass Fibrin nicht in den Körper eingeführt werde, erscheint demnach entweder als überflüssig, oder als unwahr, wenn damit gesagt werden soll, dass andere Proteinverbindungen unverändert ins Blut übergehen könnten. Nach Zimmermann soll nur das im Blut enthaltene Eiweiss zur Ernährung dienen, der Faserstoff des Blutes dagegen ein Zersetzungsproduct sein. Diese Annahme wird von dem Verf. mit Recht verworfen. Er glaubt, dass entweder beide Substanzen als eine anzusehen seien, oder dass zwischen ihnen noch viel mehr Unterschiede aufgestellt werden möchten. Am wahrscheinlichsten ist ihm, dass sich der Faserstoff aus dem Eiweiss bildet, der Faserstoff wäre demnach ein modificirtes Eiweiss. Dieses würde voraussetzen, dass alle in der Nahrung aufgenommenen Proteinverbindungen zunächst in Eiweiss umgewandelt würden, eine Behauptung, die allerdings von Physiologen vorgetragen, allein auch schon widerlegt worden ist. Er betrachtet nun:

a) Die *Verminderung des Faserstoffs*. *Hypinose*. Wir finden hier zuerst eine Schilderung des Leichenbefundes nach Krankheiten mit Faserstoffverminderung von Engel, die der Verf. für meisterhaft erklärt. Die

von Engel zur hypinotischen oder albuminösen Krasis gerechneten Krankheiten sind: Typhus, Medullarkrebs, Miliartuberculose, acute Exantheme, *morb. Brightii acut.*, acuter Rheumatismus, Hypertrophie des rechten Herzens, Fettsucht, das erste Stadium der Säuercaehexie. Engel's Schilderung des Leichenbefundes ist demnach von Menschen genommen, welche an einer oder der andern von den aufgeführten Krankheiten gestorben sind. Der Verf. hat diese Schilderung meisterhaft gefunden, nichts destoweniger erklärt er nun unmittelbar hinterher, viele der erwähnten Krankheiten beruhten gar nicht auf einer hypinotischen Blutkrasis. Dieses ist ein offener Widerspruch. Engel's Schilderung des Leichenbefundes bei hypinotischer Blutkrasis kann nicht meisterhaft sein, wenn die Verstorbenen, nach denen er schildert, eine andere Blutkrase besaßen, als die hypinotische. Da Engel's Ansichten sich durchaus nicht auf chemische Untersuchungen des Blutes, sondern nur auf dessen Ansehen gründen, so wollen wir dem Verf. sehr gern recht geben, wenn er glaubt, dass Engel bei der Aufstellung der Krankheiten mit hypinotischer Krase zu kategorisch verfahren sei, allein alsdann wollen wir auch seine Schilderung des Leichenbefundes für nichts weniger als meisterhaft halten. Zu den Krankheiten mit hypinotischer Krase rechnet der Verf. zunächst gewisse jähe Todesfälle, lässt jedoch unentschieden, ob die hierbei vorkommende mangelnde Gerinnbarkeit des Blutes nicht vielleicht eine *Folge* des Todes sei. Sodann führt er den Typhus an, jedoch mit dem Bemerkten, dass wenn man auch anfänglich mit Recht geglaubt habe, ihn hierher rechnen zu können, spätere Untersuchungen dieses doch wieder zweifelhaft gemacht hätten, indem unter 57 Fällen zwei Drittheil eine Faserstoffvermehrung wahrnehmen liessen.

Ferner rechnet er schwere Fälle von acuten Exanthenen hierher. Allein da bei diesen Krankheiten auch Vermehrung des Faserstoffs beobachtet worden ist, so kann Verminderung desselben nicht zum Wesen dieser Krankheiten gehören. Nicht besser steht es mit dem weichen Krebs, der von Engel und Rokitansky hierher gerechnet wird. Auch hier ist von Andern, namentlich von Simon und Andral Vermehrung des Faserstoffs beobachtet worden. Anders soll es sich mit Scorbut, putriden Fiebern und dem Blut von Herzkranken verhalten, besonders solchen, welche an Dilatation des rechten Ventrikels und Unzulänglichkeit der *Valv. tricuspid.* leiden. Allein gerade hier dürfte das Blutleiden nicht sowol die Ursache als die Folge der Krankheit sein. Der Verf. selbst scheint dieses einzusehen, denn er sagt: „so lange indessen die physiologische Bedeutung des Faserstoffs noch unbekannt ist, lässt sich auch der Zusammenhang der Hypinose mit gewissen Symptomen nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Als die sicherste Folge der Hypinose betrachtet er die Neigung

zu Blutungen und die schwere Stillbarkeit derselben. Allerdings muss Mangel an Faserstoff und dadurch verminderte Gerinnbarkeit des Blutes das Stillen von Blutungen erschweren, ob aber Tonlosigkeit der Capillaren, welche ebenfalls das Stillen der Blutungen erschwert, damit in unmittelbarem Zusammenhang steht, wäre doch noch näher zu untersuchen. Der Tonus der Gefässe scheint zunächst nicht sowol vom Blute als vielmehr vom Nervensystem abzuhängen. Nach einigen Versuchen, welche Ref. angestellt hat, scheint namentlich das Rückenmark dabei eine Rolle zu spielen. — Eine andere eigenthümliche Folge der Hypinose ist nach dem Verf. die häufige Mortification einzelner Gewebe, welche sich in Decubitus, Erweichung, Verschwärung, Brand u. dergl. ausspricht. Allein dieses deutet überhaupt auf ein allgemeines Gesunkensein der Lebensthätigkeit hin. Womit ohne Zweifel auch die rasche Abmagerung und das langsame Erholen solcher Kranken sich erklärt. — Der Hypinose entgegen steht die Hyperinose. Beide schliessen sich daher aus. Sehr häufig soll aber die erstere in die letztere umschlagen, da entzündliche Affectionen nach Typhus und Exanthemen keine Seltenheit wären. Eine rationelle directe Therapie der Hypinose gibt es nicht.

b) *Vermehrung des Faserstoffs*. Hyperinose. Auch hier wird wieder zuerst Engel's Schilderung des Leichenbefundes mitgetheilt, die feiner und exacter zu geben unmöglich sein soll. Der Verf. bespricht sodann die verschiedenen Ansichten über die Ursachen der Faserstoffvermehrung, namentlich werden die Meinungen von Simon, Mulder, Hoffmann, Engel, Zimmermann und Henle angeführt. Die meisten der erwähnten Autoren leiten die Zunahme des Faserstoffs von einem vermehrten Einfluss des Sauerstoffs ab. Allerdings scheint der Sauerstoff beim Gerinnen des Blutes eine wichtige Rolle zu spielen, allein daraus folgt noch nicht, dass durch den Sauerstoff die gerinnbare Substanz selbst vermehrt werden könne. Wir müssen daher dem Verf. beipflichten, wenn er eine Zunahme des Faserstoffs durch vermehrten Einfluss von Sauerstoff vor der Hand noch für unbewiesen hält. Henle erklärt die Faserstoffzunahme aus einer Abnahme der übrigen Blutbestandtheile, namentlich aus einer Abnahme des Wasser. Der Verf. rechnet ihm jedoch unzweideutig vor, dass die Vermehrung des Faserstoffs mit der Wasserabnahme in keinem Verhältniss steht. Er selbst erklärt die Faserstoffzunahme, wie sie namentlich bei Entzündungen auftritt, aus einem verringerten Verbrauch. Eine vermehrte Bildung desselben anzunehmen hält er deswegen für nicht rätlich, weil auch der Ei-

weissgehalt dabei etwas vermehrt erscheint, der doch in diesem Fall vermindert sein sollte, da sich — nach seiner Ansicht — der Faserstoff aus dem Eiweiss bildet. Zu der hyperinosen Krisis rechnet er ausser den Entzündungen noch die Schwangerschaft, sowie Phthisis, Hämorrhoiden und Arthritis. Als Folge derselben betrachtet er alle die Erscheinungen, welche wir in der Entzündung sehen. Verlangsamung des Blutumlaufs *), Erweiterung der Gefässe, Stase, Exsudation von plastischen Exsudaten und eine damit verbundene ungewöhnliche Erweichung und Brüchigkeit des Gewebes.

Ist die fibrinöse Krisis in einiger Stärke vorhanden, so soll sie Irritation des Gehirns und Rückenmarks, Fieber — Delirien — Sopor hervorbringen. Zugleich ändern sich die Secretionen, namentlich der Harn. Die festen Theile desselben finden sich sparsam; zuweilen ist er trüb; mit der Abnahme der Krankheit erscheinen darin harnsaure Sedimente. Letztere verdanken nach dem Verf. ihre Entstehung einer unvollkommenen Einwirkung des Sauerstoffs auf das überschüssige Fibrin, bei vollkommener Einwirkung des Sauerstoffs soll sich Harnstoff bilden. Da wir auf diesen Gegenstand später noch einmal zurückkommen, so enthalten wir uns hier jeder Einwendung. Endlich führt der Verf. noch als Folgen der fibrinösen Krisis vermehrte Gallensecretion, Marasmus, seröse Kachexie und Cyanose an. Leider wird das Alles von dem Verf. durchaus nicht bewiesen, ja von manchen Punkten ist es nicht schwer das Gegentheil nachzuweisen. Was die Therapie betrifft, so citirt er den bekannten antiphlogistischen Apparat: Aderlässe, Nitrum, *Tart. stib.*, Laxantia, und stellt über deren Wirkungsweise verschiedene Möglichkeiten auf.

c) *Ausscheidung von Faserstoff in geronnenem Zustande innerhalb der Blutbahn*. *Molecularfibrin*. Es wird hierunter jener fein vertheilte Faserstoff verstanden, der sich bisweilen im Serum findet und dieses dann trüb erscheinen lässt. Es fehlt aber der Beweis, dass dieses Molecularfibrin im circulirenden Blute ausgeschieden wird. Ref., der ausserordentlich häufig kreisendes Blut beobachtete, hat niemals etwas der Art bemerkt. Allerdings kommen sparsam hin und wieder sogenannte Elementarkörperchen vor, allein diese sind fettiger Natur und haben eine ganz andere Entstehung.

*) Bei Entzündungen ist bekanntlich der Blutumlauf nur an der entzündeten Stelle gehemmt, im Allgemeinen ist er vermehrt. Ref.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 15.

18. Januar 1847.

Pathologie.

Versuch einer pathologischen Physiologie des Blutes,
von Dr. C. A. Wunderlich.

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

3) *Cruor*. Der Verf. bespricht zuerst die Bedeutung der Blutkörperchen und theilt darüber folgende drei Ansichten mit. 1) Die Blutkörperchen sind Nahrungsmaterial. 2) Erreger der Nerventhätigkeit. 3) Respirationsmittel. Eine vierte Ansicht, welche die Blutkörperchen zugleich als Organe für die Assimilation des Nahrungstoffs betrachtet, übergeht der Verf. Diese Ansicht, welche von dem Ref. aufgestellt wurde, war die nothwendige Folge einer andern, welche wir schon vor mehren Jahren mittheilten. *) Nach dieser waren nur die Blutgefäße im Stande Stoffe zu resorbiren und es gelangten mithin alle Nahrungsstoffe vom Darmkanal aus zunächst ins Blut. Chylus und Lymphe wurden dabei als Absonderungsproducte betrachtet, in welchen sich Chylus und Lymphkörperchen selbständig entwickelten, gleich den Spermatozoen im Sperma. Diese Ansicht ist mit allen ihren Einzelheiten von Tenwick durch Versuche bestätigt worden. *The Lancet*. 1845, Jan. p. 29—33. 63—66. 84—87. 118—119. Ist sie richtig, gelangen also alle Nahrungsstoffe zunächst ins Blut, so müssen sie hier eine Veränderung erleiden, denn wir finden sie nicht so im Blute wieder, wie sie im Darmkanal waren, wo Fibrin und Casein verflüssigt wurden und Albumin seine Gerinnbarkeit verlor. Welche Theile des Blutes wären aber wol mehr geeignet, eine Metamorphose zu bewirken, als die Blutkörperchen. Sie sind, wie schon erwähnt wurde, Zellen und müssen als solche organische Thätigkeit besitzen. Wahrscheinlich wirken aber noch andere Umstände mit und hierher gehört vielleicht namentlich die Respiration. Als Hauptbestandtheil der Blutkörperchen betrachtet Verf. das Globulin, Liebig's Einwendungen gegen diesen Körper lässt er unberührt. Das Globulin soll sich aus Eiweiss bilden, welchem Phosphor und ein Theil (soll wahrscheinlich heissen ein Atom) Schwefel durch den eingeathmeten Sauerstoff entzogen werde. Dieses ist wieder eine ganz willkürliche Annahme, denn durch einfachen Zutritt von Sauerstoff und ohne Veränderung des Eiweisses lässt sich diesem weder Phosphor noch Schwefel entziehen. Auch übersieht Verf., dass nach

Mulder im Eiweiss 10 At. Protein mit 1 At. Phosphor und 2 At. Schwefel verbunden sind, während im Globulin 15 At. Protein auf 1 At. Schwefel kommen. Entziehen wir also dem Eiweiss Phosphor und 1 At. Schwefel, so bleibt ein Körper von 10 At. Protein und 1 At. Schwefel, welche Zusammensetzung keineswegs mit der für das Globulin berechneten übereinstimmt. Schon im Vorhergehenden wurde der nicht besser begründeten Annahme des Verf. gedacht, dass Fibrin sich aus dem Eiweiss bilde. Mit Rücksicht hierauf und auf das eben Mitgetheilte sagt er nun: es sei begreiflich, wie die Menge von Blutkügelchen und des Faserstoff einermassen in umgekehrtem Verhältnisse zu einander stehen könnten, indem eine excessive Faserstoffbildung das Zustandekommen von Globulin verhindern und umgekehrt. Dass die Blutkügelchen zur Ernährung dienen, hält Verf. mit Recht für unwahrscheinlich. Bei der mikroskopischen Beobachtung des Blutes im lebenden Körper hat man niemals etwas gesehen, was darauf hindeutete, auch hat Zwicky bei seinen Untersuchungen über die Metamorphose des Trombus nichts der Art bemerkt. Ebensowenig darf man annehmen, dass die Blutkügelchen nur zur Aufnahme und Abgabe von Sauerstoff und Kohlensäure dienen. Ihr Einfluss aufs Nervensystem kann nach den bekannten Versuchen kaum bezweifelt werden. Verf. betrachtet sodann:

a) *Die Vermehrung der Blutkörperchen*. Sie kommt vor bei Plethora und disponirt zu Congestionen, Blutungen und typhösen Affectionen.

b) *Verminderung der Blutkörperchen*. Findet sich bei Chlorose, combinirt sich nicht selten mit Cyanose und kann in fibrinöse und hypinotische Krase übergehen. Ob das Eisen als Ersatz oder nur auf den Darmkanal wirkt, lässt sich nicht entscheiden.

c) *Veränderung der Blutkörperchen*. Verf. weiss darüber nichts zu sagen.

4) *Fette und Extractivstoffe*. Nach einer kurzen Berührung der Ansichten über den Nutzen und die Bildung der Fette, wird mit einigen Worten: 1) die vermehrte und verminderte Fettablagerung im ganzen Körper, 2) die örtliche Fettablagerung, und 3) das reichliche Erscheinen von Fett im Blute besprochen. Über die Extractivstoffe glaubt Verf. sich jeder Bemerkung enthalten zu dürfen.

III. *Abnorme Umsetzung der Blutbestandtheile in einfachere Verbindungen*. Unter dieser Überschrift

*) Häser's Archiv Bd. IV, Heft 1.

werden *Sauerstoff*, *Wasser*, *Harnstoff* und *Harnsäure*, *Phosphate* und *Oxalsäure* besprochen.

1) *Sauerstoff*. Mit Recht leugnet Verf., dass die Zersetzung der Gebilde durch Sauerstoff die einzige Art ihrer Umwandlung sei, und dass nur durch Action des Sauerstoffs Wärme erzeugt werde. Er betrachtet sodann:

a) *Vermehrung des Sauerstoffs*, worüber es noch an zuverlässigen Thatsachen fehlt.

b) *Verminderung des Sauerstoffs*. Cyanose, Ansematose. Als am geeignetsten wird dafür der Ausdruck *abnorme Venosität* erkannt. Ursache sind: Unwegsamkeit der Luftwege und Hindernisse in der Circulation. Cyanose ist das wesentlich tödliche Element der verschiedensten Krankheiten. Ohne Zweifel muss jeder sterben, wenn ihm der Athem ausgeht. Die nachtheilige Wirkung der Cyanose beruht darauf, dass unentkohltes, nicht gesauerstofftes, d. h. venöses Blut wieder in den Kreislauf gelangt. Eine Folge davon sind: verminderte Wärme, verstärkte Respirationsbewegungen, Auftreibung der Venen, bläuliche Färbung der Lippen und der Augenlider, Neigung zu Blutungen, Störung der Sinnesthätigkeiten u. s. w. Die Cyanose kann zu allen Blutkrasen hinzutreten. Ihre Heilung ergibt sich aus den Blutkrasen.

a) *Wasser*. Überschuss von Wasser im Blute, womit immer eine Verminderung der festen Bestandtheile gegeben ist, bedingt die seröse Cachexie. Verf. unterscheidet mit Engel seröse Krasis nach Hyperinose und nach Albuminose und theilt zuerst von beiden Arten den Leichenbefund mit. Wir bezweifeln jedoch sehr, dass man danach im gegebenen Fall mit Sicherheit würde bestimmen können, ob Jemand an dieser oder jener Art von seröser Krasis gestorben sei. Als Folgen der serösen Krasis werden die bekannten Erscheinungen der Wassersucht geschildert, deren Heilung, wie jeder Arzt weiss, mehr palliativ als radical zu sein pflegt. Nach diesen Betrachtungen über die verschiedenen Bestandtheile des Blutes, kommt Verf. schliesslich auf den Harn und untersucht:

3) *Harnstoff* und *Harnsäure*. Beide Substanzen sind nach ihm Producte einer langsamen Verbrennung stickstoffhaltiger Substanzen und kommen in verschiedenen Verhältnissen vor.

a) *Absolute Vermehrung des Harnstoffes* und der *Harnsäure*. Findet sich nur als Folge einer übermässigen Zufuhr leicht zersetzbarer (stickstoffhaltiger) Substanzen. Nach Prout soll jedoch auch eine krankhafte Vermehrung, eine Art Harnstoffdiabetes vorkommen.

b) *Absolute Vermehrung der Harnsäure* mit gleichzeitiger *Verminderung des Harnstoffes*. Sogenannte harnsaure Diathese. Berechnet man dabei den durch den Harn entfernten Stickstoff, so erscheint dessen Abscheidung vermindert. Die Ursache der harnsauern Diathese soll in einer unzureichenden Einwirkung des

Sauerstoffs liegen, entweder weil zu viel stickstoffhaltiges Material, oder weil zu wenig Sauerstoff vorhanden sei, dann soll aber auch durch die Gegenwart von zu viel stickstoffhaltigen Substanzen die Wirkung des Sauerstoffs auf die Proteinverbindungen beschränkt werden können. Als Veranlassung zur Harnsäurebildung im Übermaas betrachtet Verf. demnach zu reichlichen Genuss von Fleisch, von Stärkmehl, von Spirituosen, ferner gewisse krankhafte Zustände, wie Phthisis, Herzkrankheiten, Compression der Lunge u. dergl. Dasselbe Resultat soll aber auch die beschleunigte Circulation haben, weil hier die Harnsäure ausgeschieden werde, ehe sie Zeit gehabt habe, sich in Harn zu verwandeln. Auf diese Art lässt sich freilich alles erklären. Ref. möchte wol wissen, wie viel Zeit die Harnsäure braucht, um sich unter dem Einflusse von Sauerstoff in Harnstoff zu verwandeln. Auch denken sich die Chemiker die Entstehung des Harnstoffs aus Harnsäure gar nicht etwa so, als würde Harnsäure in Harnstoff verwandelt, sondern sie betrachten Harnsäure als doppelt urilsauern Harnstoff. Durch Einfluss von Sauerstoff kann unter gewissen Umständen die Urilsäure zersetzt werden und Harnstoff wird frei.

Sodann ist es ganz und gar unbewiesen, dass der Bildung von Harnstoff die Bildung von Harnsäure vorausgehen müsse. Dabei würde als Nebenproduct Kleesäure entstehen, und doch finden sich von dieser nur Spuren. Ganz im Widerspruch mit der oben aufgestellten Behauptung, dass sich Harnsäure da bilde, wo die Sauerstoffeinwirkung unzureichend sei, steht der reichliche Gehalt an Harnsäure in den Excrementen der Vögel. Hier findet doch gewiss keine unvollkommene Sauerstoffeinwirkung statt. Die eingeathmete Luft verbreitet sich hier durch besondere Säcke und und Kanäle fast in dem ganzen Körper. Wäre obige Theorie richtig, so müsste man bei den Vögeln in den Excrementen nur Harnstoff und gar keine Harnsäure finden.

c) *Relative Vermehrung der Harnsäure*. Kann in allen möglichen Fällen vorkommen.

d) *Scheinbare Vermehrung der Harnsäure* durch Abscheidung von ihrer Base. Die Harnsäure gehört bekanntlich zu den schwächsten Säuren und wird fast durch alle andern Säuren aus ihren Salzen abgeschieden. Bildet sich daher im entleerten Harn oder während seiner Entleerung eine Säure, so kann Harnsäure dadurch gefällt werden.

e) *Verminderung des Harnstoffes* und der *Harnsäure*. Bei stickstofffreier Kost und in geringerem Grade bei bloß vegetabilischer Nahrung.

f) *Vermehrung der stickstoffhaltigen Harnbestandtheile nach vorausgegangener Verminderung*. Harnkrisen. Verf. getraut sich darüber kein Urtheil. Endlich betrachtet er noch:

4) *Phosphate* und *Oxalsäure*. Sehr richtig ist die Bemerkung, dass man bei den im Harn vorkommenden

Phosphaten unterscheiden müsse, ob sie wirklich vermehrt seien oder ob nur ihre Präcipitation vermehrt sei. So lange man dieses unberücksichtigt gelassen, erklärt Verf. die Annahme einer phosphorsauern Diathese oder eines *morb. phosphatic.* für vorzeitig. Was die Oxalsäure betrifft, so fehlt es noch durchaus an allen sichern Anhaltspunkten, um über ihr Vorkommen im Harn etwas zu sagen.

IV. *Gährvorgänge im Blute.* Nachdem Verf. sich über den Begriff und das Wesen der Gährung mit Liebig in Übereinstimmung erklärt, und nach einem kleinen Zank mit Hrn. Prof. Scherer handelt er hier die *putride* und die *eiterige Infection* ab. Bei der putriden Infection soll ein faulender ins Blut gelangter Körper dieses auf dieselbe Weise zur Zersetzung veranlassen, wie das Ferment die gährungsfähige Zuckerlösung, doch lasse sich weder das Specificische noch das Contagiöse der putriden Infection mit analogen Vorgängen bei der Gährung vergleichen. Zur putriden Infection gehören die sogenannten septischen Fieber. Es gesellen sich diese zu Krankheiten, wo bereits eine örtliche faulige Zersetzung stattfand, indem etwas von der zersetzten Substanz ins Blut gelangt. Ihre Fortpflanzung geschieht entweder durch unmittelbare Berührung z. B. nach Verwundung bei Sectionen, oder durch die Luft, nachdem sich diese mit organischen in Zersetzung begriffenen Theilchen geschwängert hat. Die Aufnahme dieser Theilchen erfolgt durch Schleimhautflächen, namentlich die Lungen, oder durch Wunden, wie beim Hospitalbrand. Die Mittel dagegen sind bekanntlich Zerstörung oder Entfernung der örtlichen Zersetzung; ist sie ins Blut übergegangen, pflegt man Mineralsäuren zu geben. Ref. erlaubt sich hierbei ein neues Mittel in Vorschlag zu bringen, nämlich schleimfreie Ochsen-galle mit Essigsäure. Man erhält die erstere, wenn frische Ochsen-galle auf dem Wasserbad eingetrocknet, in Weingeist gelöst, filtrirt und dann abermals eingetrocknet wird. So dargestellt erhält sie sich Jahrelang in verschlossenen Gefässen unverändert. Beim Gebrauch löst man davon etwa $\frac{1}{2}$ Unze in 5 Unzen Wasser und setzt dazu 2 Drachmen Essigsäure. Diese Mischung besitzt ganz entschieden antiseptische Wirkungen und dürfte sich besonders zur Behandlung fauliger Geschwüre und Wunden eignen. Auch innerlich könnte man sie anwenden, aber dann mehr verdünnt und mit Zusatz von Gummi mim. In derselben Weise, wie durch Aufnahme von faulenden Substanzen die putride Infection erfolgt, so wird durch die Aufnahme von zersetztem Eiter die eitrige Infection bewirkt. Diese wird gewöhnlich durch Frostanfalle, Beklommenheit, leichten Icterus u. s. w. angekündigt, und mit typhösen Zufällen geendet. Nach dem Tode, welcher nie ausbleiben pflegt, findet man sehr häufig Abscesse um eiterige Infiltrationen. Verf. unterwirft nun folgende Fragen einer nähern Erörterung: I. Was

ist die Bedingung der Pyämie? II. Auf welche Weise tritt der inficirende Bestandtheil ins Blut? III. Wie verändert der inficirende Bestandtheil das Blut? IV. Wie entstehen die metastatischen Abscesse bei purulenter Infection? V. In welchem Verhältnisse steht die pyämische Gährung zu andern Blutalterationen? VI. Was kann man gegen Pyämie thun? Aus den Antworten auf diese Fragen heben wir Folgendes hervor. In Bezug auf die erste Frage ist Verf. der Ansicht, dass Pyämie durch Eiteraufnahme ins Blut entstehen könne, dass aber ausserdem auch eine primäre purulente Diathese als Ursache der Pyämie betrachtet werden dürfe. Der Übergang des Eiters ins Blut könne durch zer-rissene Gefässe, durch Resorption und Eiterbildung innerhalb der Gefässe erfolgen. Dass dieses bestritten wird, ist bekannt. Die Wirkung des Eiters auf das Blut finde nicht bei frischem Eiter statt, sondern nur dann, wenn der Eiter in Zersetzung begriffen sei. Am wirksamsten zeigten sich die zersetzten Eiterkügelchen. Um die Erscheinungen der Pyämie hervorzubringen, reiche eine geringe Menge derselben hin. Bei epidemischer und endemischer Pyämie werde zersetzbarer Eiter durch die Luft verbreitet. Durch die Infection werde das Blut disponirt, bei der geringsten Störung Exsudate zu bilden, welche eine besondere Neigung zur Eiterbildung besäßen. Hieraus erklärten sich die metastatischen Abscesse. Das beste Mittel gegen Pyämie sei, sie zu verhüten. Am Schlusse dieses Abschnittes rechtfertigt Verf. sich noch, dass er eine Menge Krankheiten, wie Gicht, Syphilis, Skropheln, Tuberkeln, Krebs, Rhachitis, Flechten u. s. w. nicht abgehandelt habe, allein die bei diesen Krankheiten vorkommenden Blutalterationen wären nicht constant und fänden sich ausserdem auch bei andern Krankheiten. Fügen wir noch hinzu, dass selbst von dem, was Verf. mittheilte, Vieles sich uns als unhaltbar erwiesen hat.

Dritter Abschnitt. Verf. wirft in diesem Abschnitte einen Blick auf die mit den humoralen Verhältnissen in Beziehung stehenden pathologischen Anschauungen. Er betrachtet hier zuerst die Hyperämie, die Entstehung derselben und die dadurch herbeigeführten Gewebsstörungen und Producte und endlich den Antheil, welchen der Gesamtorganismus an Krankheiten nimmt. Die Hyperämie, die Blutanhäufung an irgend einer Stelle beruht zunächst auf einem Misverhältniss zwischen dem Widerstandsvermögen der Gefässwände und dem hydrostatischen Druck des Blutes. Es würde deutlicher gewesen sein, wenn Verf. gesagt hätte: alle Blutstockungen beruhen auf einem Misverhältniss zwischen dem Blutzufuss und dem möglichen Blutabfluss. Dieses tritt ein, wenn z. B. die Capillaren sich verengern und die das Blut fortbewegende Kraft nicht in demselben Maasse verstärkt wird. Allein auch die Erweiterung der Capillaren kann denselben Erfolg haben, die Ursache liegt nur dann versteckter, sodass

selbst J. Vogel*) sie übersehen hat. Allerdings, sagt dieser, fließt das Blut in erweiterten Capillaren langsamer, allein der Grund davon liegt nur darin, dass dieselbe Blutmenge nicht nöthig hat, ebenso schnell zu fließen um durch *erweiterte* Capillaren in derselben Zeit hindurchzufließen, als durch *engere*, und so bleibt eine Blutstockung durch erweiterte Capillaren ungreiflich. Dieses ist ganz richtig, wenn man sich nur an die Erweiterung der Capillaren hält, allein durch die Erweiterung der Capillaren wird ein Misverhältniss zwischen ihnen und den damit verbundenen Venen herbeigeführt, ebenso, wie durch Verengung der Capillaren ein Misverhältniss zwischen ihnen und den damit verbundenen Arterien entsteht. In dem ersten Falle liegt die Ursache der Blutstockung in den Anfängen der Venen, deren Lumen im Verhältniss zu den erweiterten Capillaren nun zu eng ist, im letzten Fall liegt das ganze Hinderniss der Circulation in den Capillaren selbst. Dass wirklich eine relative Verengung der Venenanfänge durch Erweiterung der Capillaren vorkommt, haben wir mikroskopisch zu beobachten Gelegenheit gehabt. Es kann aber auch im Blute selbst eine Veranlassung zur Blutstockung liegen und hierauf kommt unser Verf., nachdem er die Blutstockung durch Erweiterung und Verengung der Capillaren ohne weitere Erörterung als richtig angenommen. Das Blut selbst kann nach ihm Stockung bewirken: 1) *mechanisch*, wenn das Blut Stoffe führt, welche die Capillaren verstopfen (Eiterzellen), oder der Masse wegen zu Stockungen Anlass geben (zu viel Cruor), oder indem es nach dem Gesetz der Schwere sich in tief gelegenen Theilen anhäuft; 2) indem verändertes Blut eine reizende oder lähmende Wirkung auf die Capillaren ausübt (Gifte, vielleicht auch miasmatische Krankheiten); 3) indem das Blut seine normale Viscosität verliert. Die Hyperämie kann zu jeder Gewebsstörung Veranlassung geben. Die Art der Gewebsstörung hängt indessen von mancherlei Umständen ab. Von diesen verdienen folgende besondere Berücksichtigung. 1) Die Geschwindigkeit, mit welcher die Hyperämie entsteht. 2) Die Intensität der Hyperämie. 3) Die Ursachen der Hyperämie. 4) Die Form der Capillargeflechte. Verf. bezieht sich hier auf die Untersuchungen von Berres. Die von diesem aufgestellten verschiedenen Gefäßgeflechte gehören aber nicht sowol den Capillaren, als vielmehr den kleinern Arterien an, wie schon J. Müller nachgewiesen hat. 5) Der Bau der Capillargefäß-

wände. 6) Die Beschaffenheit des Blutes. Nach den Producten der Hyperämie werden die Krankheitsprocesse benannt. Der entzündliche, der typhöse, der tuberkulöse, der krebsige, das Erysipelas, die septischen und die Erweichungsprocesse, sie alle, sagt Verf., werden vorzüglich an ihren Producten erkannt. Nichtsdestoweniger erklärt er es für einen Irrthum, wenn man glaube, dass die Producte immer scharf getrennte Charaktere besäßen und in bestimmte Arten gebracht werden könnten. Jeder Ausdruck lasse uns im Stich, sobald die Verhältnisse complicirt würden. Eine glückliche Idee nennt er die Behauptung Rokitsansky's, dass der krebsige und tuberkulöse Process sich gegenseitig ausschließen, obgleich dieses von Andern als irrig zurückgewiesen worden ist, so namentlich von Lebert. Müller's Archiv 1844. Verf. bespricht sodann die weitere Entwicklung und die Rückbildung der Producte. Ein auf der frühesten Stufe der Entwicklung stehen gebliebenes Product ist nach ihm der Eiter. Unter gewissen Umständen sollen sich jedoch die Eiterzellen auch zu einem Gefüge vereinigen können, wenigstens lasse sich dieses aus den Resten alter resorbirter Abscesse vermuthen. Wo eine mikroskopische Untersuchung so leicht Gewissheit geben kann, sollte sich der Verf. nicht auf Vermuthungen einlassen. Als Ursache der Tuberkelbildung betrachtet er mit Engel Trockenheit. Eine ungewöhnliche Trockenheit soll die weitere Organisation des ergossenen Plasmas verhindern und zuletzt bewirken, dass es diejenige Umwandlung eingehe, welche unter dem Namen des rohen Tuberkels bekannt ist. Man brauchte demnach plastische Exsudate nur in den Trockenofen zu stellen, um sofort Tuberkelstoff zu erhalten. Verf. bespricht dann noch die Producte der Peyer'schen Drüsen bei Typhus, die pneumonische Infiltration und die Pseudomembranen, sowie die Bildung von Krebs, Markschwamm u. s. w., ohne sich jedoch dabei auf eigene oder fremde die Entwicklung genau verfolgende chemische oder mikroskopische Untersuchungen zu beziehen. Hierauf folgt ein allgemeiner Angriff auf die Terminologie, die bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft nicht mehr zu brauchen sei. Das Wort Entzündung soll gestrichen und dafür das Wort Hyperämie eingeführt werden. Wer Entzündung behalten wolle, solle sich wenigstens damit auf diejenigen Hyperämien beschränken, die mit ausgezeichnet organisablen Exsudaten, oder mit dicker Eiterproduction begabt sind.

(Der Schluss folgt.)

*) Handwörterbuch der Physiol. I, S. 327.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 16.

19. Januar 1847.

Pathologie.

Versuch einer pathologischen Physiologie des Blutes,
von Dr. C. A. Wunderlich.

(Schluss aus Nr. 15.)

Die Ausdrücke entzündliche Ruhr, entzündlicher Katarrh u. s. w., werden als eine Begriffsconfusion erklärt, und mit nicht geringerer Beredsamkeit wird gegen die Aufstellung von neuroparalytischen, rheumatischen und erysipelatösen Entzündungen geeifert. Auch die Worte Erysipelas, Erweichung, Brand u. a. m. werden in Betrachtung gezogen, und eines fernern Daseins unwürdig erklärt. Gewiss ist etwas Wahres an dem, was der Verf. vorbringt, allein schwerlich würde die Sache besser werden, wenn uns die Humoralpathologie mit einer neuen Terminologie beschenken sollte. Sollen neue Ausdrücke eingeführt werden, so wähle man nur keine solche, denen eine bestimmte Anschauung zu Grunde liegt. Die an sich bedeutungslosesten sind die besten. Sie erhalten sich durch alle Zeiten, und der damit verbundene Begriff kann wechseln. Schliesslich kommt der Verf. auf den Antheil des Gesamtorganismus bei der Krankheit. Die Übertragung eines örtlichen Leidens auf den Gesamtorganismus geschieht entweder durch das Blut, oder durch das Nervensystem. Wird durch das Nervensystem das allgemeine Leiden vermittelt, so erfolgt dieses nach den Gesetzen der Sympathie oder des Antagonismus, der Irradiation und der Reflexion, was nicht in des Verf. Thema gehört. Wird durch das Blut ein Allgemeinleiden hervorgerufen, so kommt dieses daher, dass bei der Exsudation das Blut an einem oder mehren Bestandtheilen verloren hat, oder dass Theile des abgesetzten Products wieder ins Blut zurückgelangt sind, oder durch Retention von Secretionsstoffen, oder indem durch das örtliche Leiden im Blute ein Gährungsprocess angefacht wird. Wie im concreten Falle aber die Sache vor sich geht, ist schwer zu entscheiden. Die Erscheinungen des Allgemeinleidens zeigen sich ebenfalls wieder entweder in einer Veränderung des Blutes oder in einer Störung des Nervensystems. Anomalien des Blutes offenbaren sich in: gestörter Ernährung, Stasen, Exsudationen, veränderten Secretionen, Hämorrhagien, veränderter Temperatur. Die erwähnten Erscheinungen können sicher auch bei ganz normalem Blute eintreten. Die Störung des Nervensystems zeigt sich nach dem Verf. entweder in zu gesteigerter oder zu verminderter sen-

sorieller oder motorischer Thätigkeit. Die erhöhte Thätigkeit ist nach dem Verf. jedoch nicht eigentlich eine vermehrte Kraftäusserung, sondern nur leichtere Thätigkeit in Folge eines veränderten Tonus. Am besten glaubt er diesen Zustand mit den Worten reizbare Schwäche auszudrücken. Als verschiedene Grade der reizbaren Schwäche bezeichnet er dann: 1) Lähmung und Stupor, 2) Convulsionen und *stat. nervos.*, 3) Fieber, 4) Hektik, 5) chronische Spinalirritation, 6) leichte vorübergehende Reizungen. Der nächste Grund des Fiebers liegt im Rückenmark. Reizfieber, entzündliches Fieber, Nervenfieber sind verschiedene Grade der Spinalläsion. Im *stat. nervos.* tritt neben der Spinalläsion eine Gehirnaffection hervor. Convulsionen, die stärksten Explosionen im Nervensystem sind nur in der Form nicht wesentlich von Fieber verschieden. Die niedern Grade der Rückenmarksaffection sind entweder nur durch eine vorübergehende und mässige Ursache hervorgerufen, und erscheinen dann als flüchtige Reizungen, oder sie sind die Folge einer dauernden aber schleichenden Ursache, dahin gehören Hektik und chronische Spinalirritationen. Alle diejenigen Erscheinungen, welche wir als vorzugsweise von dem Einfluss des Gangliennervensystems abhängig betrachten, wie Ernährung, Absonderung u. dergl. übergeht Verf. Wenn er dieselben auch oben bereits erwähnte, so hätte er sie hier doch nicht weglassen dürfen. Der vierte und letzte Abschnitt gibt eine Zusammenstellung von chemischen Formeln, Analysen und Paradigmen. Indem wir nun schliesslich von dem Verf. mit der Bitte Abschied nehmen, uns unter die Zahl seiner guten Freunde zu rechnen, müssen wir ihn noch auf etwas aufmerksam machen, auf die Art nämlich, wie er Engel zu citiren pflegt. Dieses geschieht fast beständig mit den Worten: „es ist eine sehr feine Bemerkung von Engel,“ oder „Engel bemerkt sehr fein,“ oder „Engel hat vortrefflich darauf hingewiesen“ u. s. w. Will Verf. Engel damit schmeicheln, so kommt es zu oft, hält er den Leser für zu einfältig, um Feinheiten zu bemerken, so ist dieses eine Beleidigung, und glaubt er dadurch weniger bemerkbar zu machen, wenn er Engel abschreibt, so ist er im Irrthum.

Heidelberg.

Platner.

Theologie.

1. *De oratione Christi eschatologica* Mat. 24, 1—36 (Luc. 21, 5—36, Marc. 13, 1—32) *asservata. Tractatus theologicus, quo academiam Regiomontanam festa trisecularia agentem salutat piisque votis prosequitur Isaacus Augustus Dorner, phil. et theol. D. huiusq. prof. publ. ord. etc.* Stuttgartardiae, Liesching. 1844. Smaj. 15 Ngr.
2. *Commentatio in Paulinae Epistolae prioris ad Cor. Cap. 7, quam favente summo numine ex auctoritate rectoris magni Henrici Niehuis etc. pro doctoratu theol. in acad. Groning. consequendo publico facultatis examini offert Janus Acofco Gratama, Assena-Dreuthinus.* Groningae, van Zweeden. 1845. 8.

Von diesen beiden theologischen Gelegenheitschriften kündigt sich die erste gleich auf dem Titelblatte ausdrücklich als eine theologische an. Doch ist diese Bezeichnung nicht müssig. Wie sonst bei den in neuerer Zeit beliebt gewordenen sogenannten theologischen Commentaren, so gibt auch in dem vorliegenden *tractatus theolog.* der Name gleich die Richtung an, die der Verf. verfolgt. Er selbst erklärt in der kurzen Einleitung zu seiner Abhandlung, dass die bisherigen Erklärungen der eschatologischen Reden Jesu theils seinem exegetischen, theils seinem christlichen Bewusstsein (*conscientiae exegeticae et christianae*) nicht genügen, und dass es ihm daher um ein Resultat zu thun ist, das in dieser doppelten Beziehung probehaltig sei, also nicht nur den Anforderungen der exegetischen Kunst entspreche, sondern auch mit den Überzeugungen eines auf dem Grunde christlichen Glaubens stehenden Theologen harmonire. Es ist nicht zu bezweifeln, die letztere Tendenz hat er bereits im Titel seiner Abhandlung ausdrücken wollen und sie eben deshalb eine theologische *κατ' ἐξοχήν* genannt. Man könnte dabei einiges Bedenken haben. Man könnte meinen, es sei gerathener, dass der Theolog seine dogmatischen Überzeugungen den sichern Ergebnissen einer ruhigen und gründlichen Schriftforschung, als diese jenen zu conformiren suche. Indessen, wenn nur die dogmatische Überzeugung selbst, wie sie soll, auf dem Grunde der Schrift ruht: so muss es ebenso sehr für ein berechtigtes Verfahren gelten, wenn man bei Erforschung eines einzelnen Theiles oder Abschnittes der Schrift vornehmlich darauf sieht, wie der Inhalt desselben mit dem, was man bereits als Gesamminhalt der Schrift erkannt hat, zusammenstimmt, als wenn man zunächst sich einfach an den besondern Theil hält, und was sich hier als sicheres Resultat darbietet, hernach für die Fortbildung der Erkenntniss des Ganzen fruchtbar zu machen sucht. Nur bleibt im ersten Falle immer die Gefahr zu vermeiden, dass man

nicht subjective Meinungen, traditionelle Vorurtheile, noch selbst der Läuterung und Durchbildung bedürftige Ansichten dem reinen und wesentlichen Gehalt der Schriftlehre gleichstelle, und für jene dieselbe Übereinstimmung fordere, wie für diese; dass man auch nie im Interesse der Dogmatik der Exegese Gewalt anthue und den dazu erklärenden Text künstelnd so lange drehe und deutele, bis man wirklich darin gefunden hat, was man meinte, nothwendig darin finden zu müssen, wenn man nicht am Glauben Schiffbruch leiden soll. Hr. D. erklärt sich selbst gelegentlich sehr entschieden gegen solche Exegeten alter und neuerer Zeit, welche sich ganz von ihren dogmatischen Voraussetzungen leiten lassen, und darüber mit dem zu erklärenden Texte höchst willkürlich verfahren (p. 7). Er erklärt bei einer andern Gelegenheit (p. 85, not.), dass man in der Schriftauslegung nichts wagen dürfe, was die Philologie nicht gestatte. Er hebt seine eigene Auslegung an, indem er wie mit einer feierlichen Abschwörungsformel bezeugt: *Renunciamus artibus omnibus naturam vocum vim violentibus aut leges grammaticae atque lexicologicae contemnentibus: ingenue enim agendum et omni animi candore. Notamus evadere, sed vera videre.* Unter dieser Beschränkung darf die ausgesprochene Tendenz des Verf. wenigstens nicht zum voraus Anstoss geben oder ungünstiges Vorurtheil erwecken. Es ist vielmehr einfach zu fragen, wiefern es ihm gelungen ist, das Ziel, das er sich selbst gesteckt, zu erreichen, also gleichermassen dem exegetischen, wie dem christlichen oder theologischen Gewissen zu genügen.

Die Abhandlung selbst hat drei Abschnitte. Der erste und zweite bespricht die bisherigen Versuche, die eschatologischen Reden Jesu auszulegen; das dritte enthält die eigene Auslegung des Verf. Im ersten Abschnitte werden zwei Klassen von Interpreten unterschieden, beide einig in der Annahme, dass Jesus in jener Rede durchweg nur ein einziges künftiges Ereigniss meine, auf welches Alles zu beziehen sei, abweichend aber in der Ansicht, die sie von diesem Ereigniss selber haben, indem die einen, vorzugsweise oder ausschliesslich älterer Zeit angehörig, die ganze Rede von dem Ende der Welt, die andern die ganze Rede von dem Falle Jerusalems handeln lassen. Beide Ansichten werden abgewiesen, als den offenbarsten Ergebnissen einer nüchternen Exegese widersprechend. Ebenso wenig wird die Meinung derer für zulässig erklärt, die zwar erkennen, dass weder von dem Ende der Welt, noch von dem Falle Jerusalems allein die Rede sei, aber daran verzweifeln, mit Sicherheit zu bestimmen, welche Worte Jesu von dem einen, und welche von dem andern zu verstehen seien. Der Verf. behauptet, wenn man eine solche Ungewissheit einräume, so folge, dass entweder Jesus selbst jeder richtigen und wahren Erkenntniss dessen, wovon er rede, ent-

behrt, sich aber dennoch das Ansehen einer solchen Erkenntniss gegeben habe, oder dass seine Jünger ihn gar nicht verstanden hätten, seine Reden an sie also ganz nutzlos und verfehlt gewesen wären; in beiden Fällen müsse das Ansehen sowol Jesu selbst als auch das seiner Apostel höchst verdächtig werden und der christliche Glaube schweben in der äussersten Gefahr. Dies ist denn gleich eine Probe von dem Bemühen, die Resultate der Exegese mit den Prämissen des christlichen Bewusstseins in Übereinstimmung zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit aber können wir durchaus nicht beipflichten. Es ist immer eine sehr bedenkliche Sache, wenn man die ganze Wahrheit und Haltbarkeit des christlichen Glaubens so, wie hier geschieht, von der Lösung einer einzelnen exegetischen Streitfrage abhängig macht. Damit wird am ehesten dem Zweifel und Unglauben in die Hände gearbeitet, wie sehr man auch gerade das Gegentheil beabsichtigt. Überhaupt würde es um den Glauben eines Christen sehr übel stehen, wenn derselbe in Wirklichkeit auf so schwankender Unterlage ruhte. Wir sollten meinen, wer nur sonst fest und fröhlich seine Zuversicht auf Christum und seine Wahrheit setzt, den wird es wenig stören, ob noch so deutlich am Tage läge, dass mit aller Kunst der Exegeten in jene eschatologische Rede keine Klarheit und Ordnung zu bringen sei. Er wird sich bescheiden, nicht zu wissen, wie dies zu erklären sei und sich zu seiner Belehrung an andere Aussprüche über die letzten Dinge halten, die er besser versteht. Ohnehin scheint uns die Appellation an das christliche Bewusstsein an dieser Stelle ganz unnöthig und überflüssig. Am Ende will der Verf. doch nur nachweisen, dass eine Nothwendigkeit vorhanden sei, in der Rede Jesu gewisse Einschnitte zu entdecken, an denen sich der allmähliche Fortschritt des Ganzen und die Beziehung jedes einzelnen Gliedes erkennen lasse. Diese Nothwendigkeit aber wird jeder besonnene Exeget anerkennen, auch ohne dass er zuvor um seinen Glauben in Angst gerathen ist. Denn, obschon es nicht unbedingt gilt, dass man da, wo man Worte hört, auch jedesmal etwas dabei müsse denken können: so ist doch bereits im gewöhnlichen Leben eine starke Präsuntion dafür bei jedem mit Ernst und Überlegung gesprochenen Worte, um so viel mehr bei dem, der von sich sagen durfte: die Worte, die ich rede, sind Geist und Leben. Dies zu bemerken, hätte vollkommen hingereicht, den folgenden zweiten Abschnitt einzuleiten, wo nun die verschiedenen Versuche, jene gewünschten Einschnitte festzustellen, beurtheilt werden; und war keine dringende Veranlassung, die Sache auf die Spitze zu treiben, dass Theologie und Christenthum an dem weitem Fortgange und glücklichen Ausgange der Untersuchung zu hängen scheinen. Dieser zweite Abschnitt beginnt mit der Bemerkung, dass es hauptsächlich das Wort *ἐπιθώς* Matth. 24, 29 und der Inhalt von v. 34 *ἄμην*

λέγω ὑμῖν, οὐ μὴ παρέλθῃ ἡ γενεὰ αὕτη κτλ. gewesen, was die Ausleger verwirrt und irre geleitet habe. Dann wird erwiesen, dass bei jenem *ἐπιθώς* jedenfalls ein Haupteinschnitt anzunehmen sei, da jeder Versuch, einen solchen Einschnitt entweder schon vor v. 29 oder später zu fixiren, vergeblich sei. Zugleich wird bei Erklärung dieses entscheidenden Wortes Verzicht geleistet 1) auf die Ausflucht derer, die es sich aus einer Art optischer Täuschung deuten, nach welcher dem prophetischen Fernblick Jesu weit auseinander Liegendes perspectivisch zusammengedrückt erschienen sei; 2) auf die Annahme, dass Jesus nur so geredet aus pädagogischen Rücksichten, um nämlich die Wachsamkeit der Seinen immerdar rege zu erhalten; 3) auf die Benutzung der Idee einer immerwährenden oder von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Parusie des Menschensohnes. Damit ist der Übergang zum dritten Abschnitte gemacht, der die eigene Erklärung des Verf. enthält und wenn er auch nicht alle Scrupel beseitigt, doch sehr viel Ansprechendes und Anregendes darbietet. Nach einigen Bemerkungen über den Abschnitt Matth. 24, 3—14, die aber zu keinem Resultate führen und vielleicht besser an einem spätern Orte nachgebracht wären, geht der Verf. auf dasjenige zurück, was sonst bei den Synoptikern über den Gegenstand der zu erklärenden Rede vorkommt oder mit demselben auch nur in irgend einer nähern Verbindung steht. Er stellt dar 1) wie Jesus, der Erkenntniss zufolge, die er nothwendig von der Beschaffenheit und Natur seines Reiches hatte, nur einen sehr langsamen, allmähigen Fortgang desselben erwarten konnte; 2) wie auch die Art, in welcher das Reich ausgebreitet werden sollte, keine andere Erwartung zulies; 3) wie Jesus sonst sich über den historischen Verlauf und Erfolg seines Werkes äussert, dass nämlich sein Evangelium anfänglich die Menschen scheiden und trennen, Krieg in die Herzen und in die Welt bringen, dann aber Herz und Welt umwandeln und zu ihm bekehren werde und dass es diese Wirkung zuerst unter den Juden, danach in reicherm Maasse unter den Heiden haben, zuletzt und schliesslich mit der Bekehrung Israels enden werde. Diese endliche Bekehrung Israels, die bekanntlich von dem Apostel Paulus im Briefe an die Römer sehr bestimmt ausgesprochen ist, findet der Verf. Matth. 23, 39; Joh. 10, 16; Luc. 21, 24 auch von Jesu selbst angedeutet; und nun ist sein Bestreben, in den eschatologischen Reden des Herrn ganz denselben Verlauf nachzuweisen, der nach seiner Auffassung auch sonst bei den Synoptikern soll vorgezeichnet sein. Zuerst wird der Abschnitt Matth. 24, 3—14 betrachtet. Darin erkennt der Verf. nun nicht, wie andere Exegeten, eine Angabe derjenigen Ereignisse, welche der Zerstörung Jerusalems vorhergehen würden; sondern eine ganz allgemeine Bezeichnung des Ganges, den die Sache Christi jederzeit nehmen müsse, wie sie geeignet war,

sowol den irrigen Erwartungen der Jünger von einer nahe bevorstehenden Vollendung des Reiches Christi zu begegnen, als auch ihre Wachsamkeit beständig rege zu erhalten. Jesus soll nämlich hier den Jüngern sagen, dass das Ende der Welt keineswegs so nahe sei, wie sie sich dachten, sondern, dass zuvor das Evangelium Streit und Krieg an allen Enden erregen, über seine Verkündiger und Bekenner Hass und Verfolgung bringen und unter mannichfachen Anfechtungen sich mühsam und allmählig zu allen Völkern der Erde Bahn machen müsse, ehe das Ende eintreten könne. Diese Auffassung hat viel Ansprechendes. Dennoch möchte der Text selbst in mehren Einzelheiten sich ernstlich dagegen sträuben und zuletzt doch die gewöhnliche Erklärung schwer abzuweisen sein, nach welcher von Zuständen und Ereignissen die Rede ist, welche der Zerstörung Jerusalems vorhergehen sollen. Am ehesten wird sich noch zugeben lassen, dass die Warnung vor den Pseudomessiasen v. 4 u. 5 nicht auf ein bestimmtes historisches Factum zu beziehen sei, sondern nur im Allgemeinen die Jünger in ihren Hoffnungen und Erwartungen vor Übereilung und Leichtgläubigkeit bewahren solle. Der folgende Abschnitt v. 15—28 wird nur kurz berührt, da schon im zweiten Theile der Abhandlung p. 16—24 zu erweisen versucht war, dass von v. 21 an keine einzelne Thatsache geschildert werde, auf welche v. 29 zurück zu beziehen sei, sondern nur im Allgemeinen angegeben werde, wie auf den Fall Jerusalems Zeiten grosser Verwirrung unter den Jüngern selbst, Zeiten der falschen Lehre und der mannichfaltigsten Irrthümer folgen würden, wo äusserste Vorsicht nöthig sei, um sich nicht täuschen zu lassen. Beachtungswerth ist dabei die Erklärung des berühmten Sprücheworts: *Ὅπου γὰρ ἔσθ' ἡ τὸ πτώμα κτλ.* v. 28, wo der Verf. mit Hinweisung auf Luc. 17, 37 den Ton auf *ὅπου* gelegt haben will, in dem Sinn: So weit das Verderben der Welt reichen wird, so weit wird auch die Gegenwart des Menschensohnes zum Gerichte reichen. Am längsten verweilt der Verf. bei dem letzten Abschnitte v. 29—36. Er hebt mit der Bemerkung an, dass man hier vor allen Dingen eine Erwähnung der Ausbreitung des Evangeliums unter den Heiden erwarten müsse, und findet dann auch wirklich v. 29 u. 30 init. den Sturz des Heidenthums beschrieben. Er zeigt nämlich, was hier folge, sei unmöglich im buchstäblichen Verstande zu nehmen, unmöglich also von dem Untergange der Welt zu erklären: ebensowenig könne es allegorisch von Verdunkelung der Wahrheit, vom Abfall ausgezeichneten Kirchenlehrer und einer Verderbniss der Kirche insgemein verstanden werden, wie Einige gewollt; vielmehr sei es tropisch zu deuten von einer grossen weitverbreiteten Umwälzung, in welcher

der Glanz der heidnischen Weltherrschaft erleichen und der Erdkreis Christo werde unterworfen werden. Geistreich ist, was freilich nur als Vermuthung oder Einfall hingeworfen wird, dass der Fall der Sonne, des Mondes und der Sterne den Untergang der Naturreligionen bezeichne, über welche der Glaube an Christum triumphire, indem fortan sein Zeichen, das Zeichen des Menschensohnes am Himmel gesehen werde oder indem er, Christus, die Stelle der sonst verehrten Mächte des Himmels einnehme. Auf diese Weise kommt denn allerdings das anstössige *ἐνθρόνος* zu seinem Rechte, da wirklich nach dem Falle Jerusalems der Sturz des Heidenthums das nächste wichtigste Ereigniss in der Entwicklung des Reiches Christi war und sich an die Vollendung dieses Vorganges übereinstimmend mit v. 14 passend die Parusie Christi schliesst. Dann aber tritt mit v. 34 ein neuer Anstoss ein, und hier können wir uns nicht überzeugen, dass es dem Verf. gelungen sei, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Er erklärt nämlich *γενεὰ αὐτῆς* von dem jüdischen Volke und findet an dieser Stelle die Weissagung ausgesprochen, dass dieses Volk nicht mit der Zerstörung Jerusalems untergehen, sondern während der nachfolgenden Entwicklung des Reiches Christ fortbestehen und selbst endlich an der Vollendung dieses Reiches Theil nehmen werde. Allein zugegeben, der Ausdruck *γενεὰ αὐτῆς* könne das Volk, von dem Jesus sich umgeben sah, also das jüdische Volk bedeuten, was mit vielem Fleiss zu erweisen versucht wird: so sollte man doch meinen, dass Jesus bei einem so wichtigen Umstande in der Geschichte Israels sich unzweideutiger erklärt und das Volk ausdrücklich bei Namen würde genannt haben. Noch misslicher ist, dass in den Worten *ἕως ἂν πάντα γένηται* nicht bloß die Erhaltung Israels bis ans Ende, sondern auch seine Bekehrung soll ausgesprochen sein. Die Bekehrung muss offenbar zu jenen Worten erst supplirt werden, und doch würde dies die Hauptsache sein, auf die es ankam, die daher vor allen Dingen klar und bestimmt musste ausgedrückt werden. Ausserdem, wenn jener Spruch, wie der Verf. will, noch zur Schilderung des historischen Verlaufs der Dinge bis zur Parusie gehörte, so würde er eine sehr unpassende Stelle einnehmen, da diese Schilderung bereits mit v. 30 abgeschlossen ist. Seine jetzige Stellung, verbunden mit dem einleitenden *Ἄμην*, lässt viel eher vermuthen, dass ein Umstand soll angeführt werden, der im Allgemeinen zur Bekräftigung der Wahrheit alles Vorhergesagten geeignet sei, als dass nun noch ein Nachtrag zu den früher an einander gereihten Thatsachen folge.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 17.

20. Januar 1847.

Theologie.

Schriften von **Dorner** und **Gratama**.

(Schluss aus Nr. 16.)

Die sehr deutlichen Parallelstellen Matth. 16, 28 und Luc. 9, 27 will der Verf. zwar dadurch entkräften, dass er behauptet, dort sei nicht von der letzten Parusie die Rede, sondern von einer frühern; allein die Gründe, die er anführt, reichen nicht aus, jegliches Bedenken zu heben. Wie dem sei, wenn der Verf. zu Anfang seiner Schrift sagt, er meine nicht, in derselben die schwierige Untersuchung ganz zu Ende gebracht zu haben, wünsche aber doch, darin auf einiges weniger Beachtete aufmerksam zu machen und dadurch an seinem Theil etwas zur Erreichung des Ziels beizutragen: so ist gern einzuräumen, dass ihm dies nicht fehlgeschlagen ist. Rec. gesteht, dass er an mehr als einer Stelle dieser Schrift, von ihrem Inhalte ergriffen und erwärmt, gewünscht hat, der Verf. möge das Rechte getroffen haben, wenn er auch bei sorgfältiger Prüfung sich nicht überzeugen konnte, dass dem in Wahrheit also sei. Dies aber möchte vielleicht beweisen, dass denn doch der Verf. dem christlichen Bewusstsein mehr als den exegetischen, keineswegs, wie es seine Absicht war, dem einen wie dem andern im gleichen Maasse gedient hat.

Die Schrift Nr. 2 gibt die Erklärung von I Cor. 7, einem Abschnitte, der, wenn auch nicht für die Dogmatik, doch für die Ethik von nicht geringer Bedeutung ist, indem er die Ansichten und Urtheile des Apostels Paulus über die Ehe enthält. Diese Schrift bildet zu der von Dorner fast in jeder Beziehung einen auffallenden Gegensatz. Es gilt das gleich von den Principien, von welchen beide Schriften ausgehen. Denn, wenn Dorner vorzugsweise bemüht ist, die Resultate seiner Exegese mit gewissen Voraussetzungen seines christlichen und theologischen Bewusstseins in Übereinstimmung zu erhalten: so sagt sich Gratama von einem solchen Bestreben entschieden los und lässt sich einzig und allein die Erforschung seines Textes angelegen sein, ohne sich um die Consequenzen zu bekümmern, die sich daraus ergeben könnten. Er stellt geradezu nicht in Abrede, dass er mit dem, was seine Auslegung zu Tage fördere, dem christlichen Bewusstsein anstößig werden könne. Denn nach seiner Erklärung soll Paulus zwar die Ehe zulassen, damit dem schlimmeren Übel der Hurerei vorgebeugt werde, sonst aber unbedingt von der Ehe abrathen, und nicht etwa

nur für seine Zeit, sondern für alle Zeiten; und er führt selbst am Schluss seiner Abhandlung den naheliegenden Einwand an: *Paulus non potest improbare coniunctionem divinitus institutam: non potest ignorare sequelas matrimonii concubitusque abrogati*. Allein unerschüttert dadurch, fährt er sogleich fort: *Huiusmodi obiectio non sufficit ad reiiciendam explicationem, quam ipsa loci ratio postulat*. Ähnlich äussert er sich p. 66, wo er behauptet: Paulus thue dasselbe, was Hase in der Kirchengeschichte p. 142 von den spätern Christen erwähne, dass sie einen Unterschied zwischen einer höhern und niedern Moral gemacht hätten, und dann hinzufügt: *nun vero hoc cum Hasio improbare debemus non est huius loci disquirere*. Dabei ist zu bemerken, dass sich hinter diese Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit keineswegs eine gewisse gering-schätzigte Meinung von dem Apostel und der heiligen Schrift verbirgt, der es schon recht ist, wenn der Inhalt eines biblischen Textes wenig probenhaltig erfunden wird. Im Gegentheil stellt sich der Verf. sehr bestimmt auf einen schriftgläubigen, supranaturalen Ansicht zugeneigten Standpunkt. Zwar kommen Urtheile bei ihm vor, wie diese: *Paulus potuit magis consulere perspicuitati; P. in scribendo non optimo semper ordine singula disponere, cum hic tam alibi videmus u. dergl.* Er bemerkt ausdrücklich zu v. 25, dass der Apostel, wenigstens an dieser Stelle, sich keine Infallibilität beilege, auch nicht die Anführung von Gründen für seine Meinung verschmähe; anders als die: *qui apostolica auctoritate veritatem inculcando unice occupantur eoque munus suum mentes veritate evangelica illustrandi absolvi censent*. Auch hinsichtlich der Evangelisten nimmt er keinen Anstand, bei einer Vergleichung von Marc. 10, 3 sq. mit Mat. 19, 3 sq. zu behaupten, dass nur einer von beiden genau und wahr berichten könne. Nichtsdestoweniger zeigt er sich bei I Cor. 7, 10 u. 29 geneigt anzunehmen, dass dem Apostel, was er an der ersten Stelle als ein Wort des Herrn anführt, und was er an der zweiten von dem *καιρός συνεσταλμένος* sagt, auf übernatürliche Weise mitgetheilt sei. Er fügt bei letzterer Gelegenheit hinzu, dass dem Apostel, was zukünftig sei, recht wol von Gott könne geoffenbart sein, obschon ihm verborgen geblieben, wann es geschehen werde. Überdies erklärt er in den seiner Schrift angehängten Thesen sich mit vielem Beifall zu dem Ausspruche Twestens: Ich habe dessen kein Hehl, dass es wichtige Dogmen giebt, die mir bei allen Ver-

suchen, sie aus Vernunftgründen als wahr und nothwendig darzuthun, durchaus problematisch bleiben würden, wenn ich das Wort der Schrift nicht als entscheidend wollte gelten lassen. Wenn daher von theologischer Ansicht oder Schule die Rede ist, dürfte der Standpunkt Gratama's von demjenigen Dorner's nicht sehr fern liegen. Dennoch gehen, wie gesagt, beide Verff. in den Principien der Auslegung so weit auseinander, dass den Einen gar nicht kümmert, was dem Andern als das Wichtigste erscheint. Ebenso verschieden ist dann auch die Methode der Auslegung, welcher Beide folgen. Gratama nämlich geht aufs sorgfältigste in alle Einzelheiten seines Textes ein, und lässt nicht leicht auch nur ein einziges Wort vorüber, ohne es nach Bedeutung und Stellung, für sich allein und im Zusammenhange zu erörtern; während Dorner diese Einzelheiten grösstentheils als bekannt voraussetzt, und sich lieber mit der Betrachtung der Gedanken im Grossen und Ganzen beschäftigt. Die hermeneutischen Grundsätze, welche ersterer bei diesem seinen Verfahren als Richtschnur anerkennt, hat er selbst wiederholt, namentlich in folgendem Satze ausgesprochen: *Finis exegeseos est scire, quid dicat auctor; scire quo consilio dicat auctor, est subsidium exegeseos. Facta observare et explorare in re exegetica uti in omni re historica primum est et gravissimum. Omnis interpretatio debet proficisci ab hypothesis, auctorem rite expressisse mentem suam, nec verbis uti sive prae imperitia sive prae negligentia alia, quam quae significare voluit significantibus. Cavendum interpreti, ne plus ex auctoris verbis efficiat, quam auctor ipsis exprimere voluit. Facilior interpretatio non semper est verior. Solet apud omnes populos vitae communis sermo (hoc autem utuntur N. T. auctores) non tantum elegantius haud paucas, sed etiam regulas orationis scripturae negligere, in quo ipso tamen minime pro arbitrio ac omni solutus lege versatur.* Übereinstimmend damit spricht er bei einer andern Gelegenheit von Regeln, die nicht blos auf feiner Unterscheidung der Grammatiker beruhen, sondern *quas unusquisque sponte et ipsa veluti natura duce sequitur.* Er will daher nicht, dass Exegese und Kritik des N. T. nach strenger Anwendung der aus den griechischen Klassikern entlehnten Regeln geübt werde; bekämpft aber darum nicht weniger jene exegetische Leichtfertigkeit, die stets bereit ist, aus Allen Alles zu machen. Ausführlich erklärt er sich deshalb p. 11 — 12 gegen den Unfug, der so oft mit der Figur der Enallage getrieben worden. Bei einzelnen grammatischen Fragen geht er gewöhnlich auf Winer zurück, ohne jedoch ihm unbedingt und immer beizustimmen; vielmehr urtheilt er zugleich nach eigener selbständiger Beobachtung. Auch wo er die exegetischen Ansichten Anderer bespricht, sind es vorzugsweise deutsche Theologen auf die er Rücksicht nimmt. Besonders häufig führt er die Ansichten de Wette's an,

aber in der Regel nur, um sie zurück zu weisen. Einmal ergreift er sogar die Gelegenheit, die ganze exegetische und kritische Thätigkeit dieses Gelehrten missbilligend zu charakterisiren, indem er sagt: *Haec est Wettii consuetudo: ut parvis difficultatibus se expediat, magnis se implicet.* Aber gerade an dieser Stelle, bei Erklärung des schwierigen *εἰ μὴ* v. 17 thut er de Wette Unrecht, wenn er behauptet, dass derselbe die Erklärung durch: *εἰ δὲ μὴ* sc. *χωρίζεται ὁ ἄπιστος* zwar verworfen, jedoch keine andere und bessere zu geben wisse. Denn offenbar ist de Wette für die Erklärung Olshausens durch *nisi*, nur. Im Allgemeinen sind nüchterne Besonnenheit, ruhige, leidenschaftslose Prüfung und ein gewisses schlichtes einfaches Wesen in Sprache und Manier, fern von jedem Prunk in Worten oder in Schaulstellung einer mannichfachen Gelehrsamkeit charakteristische Züge, welche die Schrift von Gratama unterscheiden, wozu wir gleich noch eine bei deutschen Theologen nicht leicht auftretende Belesenheit in französischen Schriftstellern rechnen wollen. Dass bei dieser Weise kein Raum ist für geistreiche Gedankenblitze und fast poetische Gefühlsäusserungen, wie sie dem Leser in der Schrift von Dorner begegnen, lässt sich erwarten, und darin liegt eine weitere Verschiedenheit beider Verff. Doch trifft man dafür bei Gratama eine Reihe feiner, scharfsinniger Bemerkungen, wie er sie unmittelbar aus seinem Texte herzuleiten versteht. Dahin gehört z. B. die Art, wie er ans v. 5 die Unzulässigkeit der Polygamie folgert; was er zu v. 14 über die Ansicht des Apostels und der ältesten Kirche von der Kindertaufe bemerkt, dass dieselbe nämlich nach dieser Ansicht wol als überflüssig, aber gewiss nicht als unstatthaft habe gelten können; ferner die Vergleichung, die er eben daselbst zwischen dem Urtheil des Apostels über die gemischten Ehen, und dem, was in unseren Tagen darüber laut geworden, anstellt; desgleichen die Bemerkung, dass den neutestamentlichen Schriftstellern der moderne Gegensatz zwischen Zeit und Ewigkeit unbekannt sei, dass *ὁ κόσμος οὐτός* nie die Erde im Gegensatz zum Himmel bezeichne, dass auch *ὁ καιρὸς οὗτος* nie für sich allein die antemessianische Zeit bezeichne u. dergl. m. Zuweilen jedoch geht der Verf. in den Consequenzen, die er zieht, offenbar allzu weit, z. B. wenn er v. 11 zu *μενέτω ἄγαμος ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω* bemerkt, dass nach der eignen Meinung des Apostels nur das *μενέτω ἄγαμος* zulässig bleibe, und auch zu v. 27 behauptet wird, dass der Apostel dem Manne, der einmal von seiner Frau geschieden sei, entschieden von jeder Wiedervereinigung mit derselben abrathe; oder wenn zu v. 39 aus dem *ἐλευθέρω ἐστὶν ᾧ θέλει γαμεθῆναι* gefolgert wird, durch das nachfolgende *ἐν Κυρίῳ* könne nicht die Wahl eines Ehegatten auf die Mitglieder der christlichen Gemeinde beschränkt, also nicht die Wahl jedes nichtchristlichen Gatten ausgeschlossen sein, weil

sonst bei der geringen Zahl der Gemeindeglieder die eingeräumte Freiheit der Wahl ganz illusorisch gewesen wäre. Man merkt an solchen Beispielen, dass denn doch auch ein gänzliches Absehen von der Beschaffenheit des exegetischen Resultats und seiner Übereinstimmung mit anderweitigen allgemeinen oder christlichen Wahrheiten ebenso leicht bedenklich werden kann, als wenn man in dieser Beziehung zu viele Rücksichten nimmt, und dass es am Ende gut ist, wenn beide Weisen neben einander fortgehen, damit eine der andern zum Corrective diene, da schwer zu hoffen, dass auch nur Einem gelinge, sich immer und überall in jenen Grenzen zu halten: *quos ultra citraque nequit consistere rectum*. Das Latein Gratama's ist fließender und verständlicher als dasjenige, dessen Dornier sich bedient, der namentlich im Aufzuge seiner Schrift oft sichtlich mit dem fremden Idiome ringt und es nur mühselig zum Ausdruck seiner Gedanken formt: doch möchte man auch bei Gratama die rechte Eleganz, mitunter selbst die nöthige Reinheit und Correctheit der Sprache vermissen.

Billverder bei Hamburg.

Gawltt.

G e s c h i c h t e .

Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, von Dr. L. F. F. v. Strantz, königl. preussischem Oberstlieutenant u. s. w. Drei Theile. Mit einer Wappen- und Siegeltafel in Quer-Folio. Breslau, Kühn. 1845. Gr. 8. 3 Thlr. 10 Ngr.

Es ist in Folge des grossen Umschwunges der socialen Zustände seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bei uns in Deutschland factisch beinahe eben dahin gekommen, wohin es das heutige Frankreich gebracht hat, dass die frühern Standesverhältnisse, insbesondere die Stellung des privilegierten Standes, des Adels, trotz aller Bemühungen und Austrengungen, die man es sich kosten lässt, um diese unangenehme Wahrheit möglichst zu vertuschen, rein historisch geworden sind, d. h. einer Periode der Geschichte angehören, über welche uns unsere jetzige Entwicklung bereits weit hinausgeführt hat. Es ist somit jetzt wo wir diese ganzen Erscheinungen bis zu ihrem vollständigen Abfolge vor uns liegen sehen, die rechte Zeit gekommen, sie uns mit Hilfe einer historischen Darstellung in ihrem Entstehen, Wachsen und Vergehen vorzuführen, als eines der wichtigsten und bedeutsamsten Glieder der ganzen geschichtlichen Entwicklung des modernen Völkerlebens überhaupt, das in dieser Weise dem antiken Leben ganz fremd geblieben ist. Auch dem Verf. des vorliegenden Werkes, welches sich eben diese Aufgabe gestellt hat, ist wenn auch nicht vollkommen klare Einsicht, doch wenigstens eine ziemlich deutlich

ausgesprochene Ahnung davon, dass es so, wie wir andeuteten, und nicht anders um die jetzige Stellung des Adels beschaffen sei, nicht abzusprechen. Er sagt ja selbst am Ende seines Werkes: „Sind auch die Vorrechte des Adels, wo sie noch stattfinden, einer Vergänglichkeit ausgesetzt, namentlich (denn so muss es wol dort T. III, S. 166 statt des unverständlichen „nämlich“ heissen,) mehr in constitutionellen Staaten als in Monarchien, wird doch Niemand die geschichtliche Bedeutung dieses Standes in Abrede stellen können.“ Dieses Bewusstsein — ob deutlich vorhanden oder nur erst dunkel und unentwickelt in seiner Seele ruhend, lassen wir hier dahin gestellt sein — hat es ihm auch möglich gemacht, zu einer so vorurtheilsfreien und unbefangenen Forschung, deren Werthe einzelne Irrthümer keinen Eintrag thun können, wie sie hier uns vorliegt sich zu erheben. Wie sich aus dem Umfange der Arbeit ergiebt, haben wir es hier natürlicherweise nicht mit einer in das Einzelne eingehenden historischen Darstellung zu thun, die nach dem vorhandenen beinahe unüberselbaren Material leicht wol das Zehn- ja das Zwanzigfache dieses Raumes nöthig haben würde, ohne noch einen Anspruch auf Vollständigkeit machen zu können, sondern es giebt sich für nichts anderes, als was es auch in der That ist, eine compendiarische Zusammenstellung der wichtigsten und bedeutendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete unserer innern Entwicklungsgeschichte, gestützt auf meistens treue und fleissige, wenn gleich nicht streng kritische Benutzung der schon vorhandenen ausführlichen Untersuchungen und Beleuchtungen einzelner Punkte derselben, an denen hier weniger wie auf andern Feldern dieses weiträumigen Gebietes Mangel vorhanden ist, verbunden mit dem Streben, die noch vorhandenen Lücken möglichst befriedigend durch eigene, selbständige Forschung zu ergänzen. Dieses Streben nach möglichster Vollständigkeit und Abrundung wenn auch in der kürzesten, gedrängtesten Form gibt diesem Werke, wie es der Verf. beabsichtigte, eine wirkliche Befähigung als Handbuch in diesem Fache, aber freilich nur mit grosser Vorsicht benutzt zu werden, wie es etwa auf umfassenderem Gebiete und in noch höherer Vollendung mit Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte der Fall ist. Es wird sich dies am besten aus einer möglichst kurzen Darlegung des Inhalts, von welchem wir nur hier und da einige der allerbedeutendsten Punkte hervorheben wollen, ergeben. Wie wir schon oben sahen, zerfällt das Ganze in drei selbständige Theile, wovon der erste, „den deutschen Adel“ im Mittelalter uns vorführen soll. — Ähnlich wie Eichhorn hat auch der Verf. für nöthig gefunden, der innern Entwicklungsgeschichte eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Momente der äussern vorausgehen zu lassen. Das erste Capitel S. 1—16 beschäftigt sich sonach mit den allgemein reichsgeschichtlichen Ereignissen im Mittel-

alter. Doch scheint sich hierbei der Verf. seines eigentlichen Zweckes gar nicht klar bewusst worden zu sein, weshalb denn auch diese ganze historische Einleitung mindestens überflüssig genannt werden darf. Statt nämlich die wichtigsten Ereignisse der deutschen mittelalterlichen Geschichte, insofern sie auf die Entstehung oder eigenthümliche Gestaltung des Adels von Einfluss waren, hervorzuheben und so eine Vermittlung oder wirkliche Verständigung zwischen dieser particulären Erscheinung und dem allgemeinen Gang unserer Geschichte herbeizuführen, was einzig allein der Zweck und die Aufgabe einer solchen historischen Einleitung sein kann, hat sich der Verf. damit begnügt, bunt zusammengewürfelte historische Data anzuführen, wie man dergleichen in gewöhnlichen Darstellungen deutscher Geschichte, die auf keine tiefere wissenschaftlichere Bedeutung Anspruch machen könne, zur Genüge schon findet. Er mag dies auch wol selbst gefühlt und den Mangel zu ersetzen versucht haben; wenigstens müsste andern Falles ganz unerklärlich bleiben, warum am Schlusse dieses Theiles im Cap. XII „eine Übersicht der Verhältnisse des Adels seit den letzten Karolingern bis zu Ende des Mittelalters“ gegeben wird. Wäre es ihm gelungen, aus diesem ersten und letzten Capitel ein einziges nicht mechanisch zusammenzufügen sondern organisch zu gestalten, indem auf die oben angedeutete Weise eine wirkliche Einsicht in die äussere geschichtliche Entwicklung Deutschlands, soweit sie in Beziehung auf dieses Thema steht, zum Vorschein käme, dann wäre eine des oft misbrauchten Namens „Einleitung“ wahrhaft würdige Arbeit entstanden, die jeder, selbst wenn sie der Natur der Sache nach auch nur lauter allgemeine bekannte Facta enthalten, gewiss mit Dank angenommen hätte. — Überdies treten in diesem ersten Capitel auch noch neben seiner verfehlten Anlage andere Mängel störend hervor, so vor allem bedeutende Ungenauigkeiten, ja selbst offenbare Irrthümer in den chronologischen und andern historischen Angaben. Von den vielen Beispielen, die wir hiervon mit leichter Mühe sammeln könnten, wollen wir nur einige, die uns gerade in die Augen fallen, herausheben. So heisst es S. 5 in den Notizen (denn an eine wirkliche wenn auch nur summarische geschichtliche Darstellung ist weder hier noch anderswo in diesem Capitel zu denken), die von Karl dem Grossen gegeben werden, „es gelingt ihm nach 35jährigen Kampfe die Unterwerfung der Sachsen auf dem Reichstage zu Selz 803. Er legte hierauf die Bisthümer Minden, Halberstadt, Osnabrück, Verden, Bremen, Paderborn, Hildesheim und Münster an.“ Hier spukt also wieder einmal der unglückselige Selzer Friede, den man freilich leider noch in manchen Handbüchern der Geschichte paradiren sieht. Es wäre wol

zu erwarten gewesen, dass dem Verf., wenn ihm auch nicht die kritische Prüfung der eigentlichen Quellen, wie sie im ersten Bande der *Monumenta* von Pertz jedem zugänglich gemacht worden sind, zugemuthet werden sollte, doch wenigstens Eichhorn's Bemerkungen §. 134 Anmerkung am Ende, nicht unbekannt geblieben wären. Dann ist ja auch die Stiftung aller der Bisthümer, die er anführt, wie allgemein ausgemacht ist, vor diesem Jahre erfolgt. — Einige Zeilen weiter unten stösst uns eine ähnliche, wenn auch nicht so bedeutende Unrichtigkeit auf: „Nachdem auch die beiden ältern Söhne Karls des Grossen Karl und Pipin im J. 813 gestorben.“ Aber Pipin starb bekanntlich 810 und Ludwig 811. — P. 8 wird Zwentobold, der illegitime Sohn des Kaiser Arnulf, Herzog von Lothringen, zu einem Sohne des bekannten slavischen oder mährischen Königs Zwentobold gemacht und so fort. — Doch gehen wir lieber zu den bessern Partien des Werkes über, die mit dem zweiten Capitel beginnen. In ihm wird uns „der Ursprung und die Ausbildung des hohen und niedern Adels und der Lehen im Allgemeinen, Ursprung der Kurfürsten- und anderer Regentenhäuser, Abstufung der Stände, Dynastien, Vasallen, Ministerialen u. s. w.“ vorgeführt, also eine nicht geringe Masse Stoffes, die auf dem Raume von 43 Seiten, den sie hier einnimmt, natürlich nur in einer Darstellung, die sich mit den äussersten Umrissen begnügen muss, behandelt werden kann. Doch ist ihr im Allgemeinen eine gewisse Klarheit und Anschaulichkeit nicht abzusprechen, nur dürfen hier und da die Resultate nicht blos der neusten Forschungen auf diesem Gebiete, die dem Verf. doch wol schon hätten zugänglich sein können, besser benutzt sein. So unter anderm ist der so wichtige Unterschied zwischen der Stellung des fränkischen Adels, wie sie sich seit der Niederlassung dieses Volkes in Gallien ganz neu und abweichend von allen frühern Erscheinungen im deutschen Völkerleben gebildet hat und der alten *nobilitas*, die namentlich bei den Sachsen noch zu eben derselben Zeit erscheint, in der die neue Gestaltung bei den Franken schon vollkommen fest ausgeprägt war, auch hier, wie in vielen frühern Darstellungen deutscher Staats- und Rechtsgeschichte je eigentlich sogar noch bei Eichhorn, selbst in der letzten Auflage seines Werkes, ganz übersehen. Es werden nämlich die fränkischen Antrustionen mit dem germanischen Uradel geradezu identificirt, (S. 21 u. 23) eine Behauptung, deren gänzliche Grundlosigkeit der Verf. sehr leicht schon aus Löbell's Gregor v. Tours am besten aber aus Waitz deutscher Verfassungsgeschichte Bd. I, S. 152—54 Anm. hätte einsehen können.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 18.

21. Januar 1847.

Geschichte.

Geschichte des deutschen Adels u. s. w., von Dr. L. F. F. v. Strantz.

(Schluss aus Nr. 17.)

Als ein Hauptgebrechen dieses Capitels, das übrigens mit anerkannter Werthen, wenn schon nicht überall glücklichem Fleisse gearbeitet ist, glauben wir eben besonders nachdrücklich jenen schon oben im Allgemeinen bemerkten Mangel an richtiger historischer Kritik bezeichnen zu müssen; es ist dem Verf. nicht gelungen, die verschiedenen Zeiten und Localitäten gehörig auseinanderzuhalten, was doch gerade hier, wenn irgend wo so sehr nothwendig ist, um zu wahrer Einsicht in die Grundlagen und die ersten Entwicklungsstadien der Erscheinungen zu kommen, die uns hier vorgeführt werden. An einen einzelnen Falle statt vieler wollen wir dies recht schlagend nachweisen: S. 23 heisst es: Auf eine *hohe* und *niedere* Geburt bei dem deutschen Adel deutet schon in frühester Zeit 737 (wieder ein Druckfehler, an denen überhaupt das Buch grossen Überfluss hat) eine Chronik des Stiftes Quedlinburg hin, wo es heisst, dass in diesem von der Königin Mathilde erbauten Stifte bei Annahme der Geistlichen darauf gehalten werden sollte: „*Ibi non viles sed summae ingenuitatis tirunculos canonicè religioni deservituros colligit.*“ Hier werden also *viles* und *summae ingenuitatis* der gemeine und hohe Adel opponirt.“ Abgesehen davon, dass dieses Citat ganz ungenau, und in ihm nicht die Rede von *tirunculi* sondern *tirunculae* ist, weil ja Quedlinburg *canonicas* und nicht *canonicos* hatte, so ist es auch ganz unpassend *viles* geradezu für niedern Adel und *summae ingenuitatis* für hohen annehmen zu wollen. *Vilis* heisst damals, wie aus unzähligen andern Stellen hervorgeht, im Gegensatz zu *ingenuus* ein mehr oder minder Halbfreier, kurz eben der nicht von wahrer vollkommen freier Abstammung ist, ohne dass er deswegen den eigentlichen *Servis* oder auch nur *letis* anzugehören braucht. Namentlich für Sachsen aber ist in dieser Zeit eine solche Gegenüberstellung von hohem und niedern Adel ein wahres Unding. Es ist mit dieser Bestimmung der Königin Mechtild nichts anderes gemeint, als was in Capitularien und Synodalschlüssen oft genug, freilich wie es scheint, ohne dauernden Erfolg festgesetzt wird, es solle keine Person aus den untersten Schichten des Volkes sich in diese geistliche Stiftung so wenig wie in den eigent-

lichen Clericalstand andrängen, wozu aus ganz natürlichen Gründen damals die Versuchung nahe genug lag.

Gegen die Darstellung der Verhältnisse der Ministerialen, wie sie von S. 27 an gegeben wird, ist wenig zu erinnern; der Verf. hält sich mit vollem Recht an die vortreffliche Arbeit des Freiherrn v. Fürth, die in dieses früher so dunkel und verwirrte Gebiet zuerst Licht und Ordnung gebracht hat, wol aber ist, was über die Entstehung des Unterschieds zwischen hohem und niederm Adel, über die specialen Abstufungen und Gliederungen in ihnen, namentlich in dem erstern beigebracht wird, etwas zu kurz und allgemein gehalten.

An die Vorstellung des Ursprungs und der Ausbildung des deutschen Adels, die in dem zweiten Capitel versucht war, schliesst sich im Cap. III eine Untersuchung über eine der wichtigsten hierher gehörigen Fragen, „über den Beginn der Erblichkeit der herzoglichen und gräflichen Würden, und dann über Beilegung der Prädicate, Ursprung der Geschlechtsnamen, deren Abweichung bei Verzweigungen und Ahnenproben,“ alles Gegenstände, über die es bekanntlich an den gründlichsten und eindringendsten Erörterungen nicht gefehlt hat, ohne dass jedoch durch diese alle Schwierigkeiten gehoben worden wären. Die vorliegende Darstellung geht im Allgemeinen auch nicht über die Vorgänger hinaus, dagegen sind in einzelnen Punkten einige neue Data, namentlich was den Ursprung der adeligen Titel und Prädicate betrifft, vom Verf. mit grosser Belesenheit beigebracht worden. Nach unserem Dafürhalten wäre es wol gerathener gewesen, wenn der Verf. auf den ersten Theil dieses Capitels, der eine Frage von wirklich tief eingreifender Wichtigkeit, das Entstehen der Erblichkeit des Adels behandelt, etwas mehr Raum hätte verwenden wollen, während so die andern Abschnitte, über Prädicate, Geschlechtsnamen, die doch mehr Äusserliches, Zufälliges behandeln, offenbar mit viel grösserer Vorliebe von ihm bedacht worden sind. Doch wollen wir auch so dem grossen Fleisse, womit im dritten Abschnitte „Vom Ursprunge der Geschlechtsnamen“ das älteste urkundliche Vorkommen später bekannt gewordenen Geschlechter, sowol des hohen als des niedern Adels in allen Landschaften Deutschlands aus zum Theil wenig oder gar nicht benutzten Quellen in bisher noch nicht erreichter Vollständigkeit bis zu dem Beginn des 12. Jahrh. herab, nachzuweisen versucht wird, unsere verdiente Anerkennung nicht ent-

ziehen. Es findet sich hier manches von den gewöhnlichen Angaben Abweichendes, das aber stets so weit wir nachzukommen vermochten, gut begründet ist, und somit der Wissenschaft wirklichen Zuwachs und Förderung bringt. Nur gegen die S. 69 angeblich noch aus dem 10 Jahrh. nachgewiesenen *Henricus de Kempfen*, *Theodericus de Katinelenborch* die aus Mader's *Antiquit. Brunswicens.* eingeflossen sind, müssen wir Protest einlegen.

Das Capitel IV hat wie seine Überschrift sagt: „die altfränkische und alemanische Gesetzgebung, deutsche Reichsverordnungen, Fürsten- und Landeserhebung, Römerzüge, Lehnstuhlerennungen, Reichsgeschäfte und Reichstage, Fürstenrecht, Mannenrecht, Schöppenstühle, Vehmgericht, Einlagerungsrecht und Landstände“ zum Inhalt. Diese etwas unbeholfene Überschrift leitet eine ganze Reihe für die deutsche innere Geschichte sehr wichtiger Gegenstände ein, die natürlich wieder nur in den alleräussersten Umrissen gezeichnet werden konnten. Manche derselben jedoch hätten, nach dem Zwecke des Verf. füglich wegbleiben oder wenigstens ganz anders behandelt werden müssen, wenn sie in Beziehung zu der eigentlichen Aufgabe des Buches gesetzt werden sollten. Dies gilt namentlich von den beiden ersten Abtheilungen des Capitels, wo auf ähnliche fragmentarische Weise wie wir dies oben schon als höchst tadelnswerth bezeichneten, einzelne Momente in dem Gange der deutschen Reichsgesetzgebung, ohne ihre innere Verbindung unter sich, oder ihren Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse des Adels nachzuweisen, blos aneinander gereiht werden. Auch kann nach dieser Darstellung Niemandem, der nicht selbst schon den inneren Zusammenhang begriffen hat, klar werden, in welcher Beziehung die Vehmgerichte zu der Aufgabe des Verf. stehen. — Bei der Betrachtung der Bildung der landständischen Verhältnisse ist lobenswerther Fleiss und eine gewisse Übersicht über das bekanntermassen sehr weitschichtige Material nicht zu verkennen. Nur wäre auch hier zu wünschen gewesen, dass der Verf. mehr die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete, namentlich die von Unger hätte benutzen wollen, als sich dies in seiner Arbeit zeigt. Er würde dann die Behauptung, dass aus der Landesministerialität des Mittelalters die landständische Verfassung, d. h. der Ursprung aller drei Klassen der Landstände, die mittelbaren Prälaten, die Entstehung der Rittercurie und Abgeordneten der Städte hervorgegangen sei, auf keinen Fall so allgemein und unmotivirt an die Spitze eben dieses Abschnittes über die Landstände gestellt haben.

Bei den folgenden Capiteln V—XI hätten wir vor allen Dingen an der Reihenfolge, in welcher der Stoff behandelt und gegliedert erscheint, Manches auszusetzen, wie sich aus einer kurzen Übersicht des Inhalts derselben leicht darthun lassen wird. Zuerst fasst Cap. V im Allgemeinen die grosse Erscheinung des

mittelalterlichen Ritterthums, ihren Ursprung und ihre Ausbildung ins Auge, dann die verschiedenen Formen desselben als weltlicher und geistlicher Ritterorden und Verbrüderungen, wobei auch der Kreuzzüge gedacht wird, deren tief innerste Verbindung und Wechselbeziehung, in denen sie zu jener merkwürdigen Gestaltung stehen, in ihrer vollen Bedeutung dem Verf. nicht ganz zum Bewusstsein gekommen ist. Cap. VI geht zu der mehr antiquarischen und formalen Seite des Ritterthums über, zu den Lehns-, Adel- und Wappenbriefen, dem Wappen- und Siegelrechte. Ebenso hat es Cap. VII mit den ritterlichen Wohnsitzen, den festen Schlössern, Burgen und Kematen und ihren Inhabern, den Schlossgesessenen, Burggrafen und Burgmannen, Ganerben u. s. w. zu thun. Cap. VIII dagegen befasst sich wieder mit rein historischen Erscheinungen, die in Folge der eigenthümlichen Ausbildung des Ritterthums, die Hauptfactoren der deutschen Geschichte und Staatsentwicklung seit dem Ende der Kreuzzüge ausmachen, mit den Wechselbeziehungen zwischen der geistlichen und fürstlichen Macht auf der einen und dem zu einem Stande im wahren Sinne des Wortes sich erst ausbildenden Ritterthum auf der andern Seite, mit den Conflicten, in welche dieser in gewisser Hinsicht neue Stand einestheils eben mit Geistlichkeit und Fürsten andertheils mit der ebenfalls damals hervortretenden Macht der Städte, die wiederum ein neues ständisches Element in das deutsche Leben einführte, gerieth, in Folge dessen dann auf beiden Seiten grössere allgemeinere Verbindungen, die Städte- und Ritterbunde, zum Vorschein kamen, aus welchen letztern sich endlich die niemals vollständig verwirklichte Idee einer allgemeinen deutschen Reichsritterschaft entwickelt hat, als einer selbständigen festgeschlossenen Corporation im Reiche, gleichberechtigt gegenüber den ebenfalls corporativ vereinigten Fürsten geistlichen und weltlichen Standes und den freien Städten, denen es geglückt war, die staatsbürgerliche Gleichstellung mit der Fürstenmacht durchzusetzen. — Darauf folgt ein Capitel über die Kriegsverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter, welche allerdings in ihrer spätern Form wesentlich auf der Entwicklung des Ritterthums basirt war und ohne dieselbe gar nicht verstanden werden kann, während auf der andern Seite deutlich genug in die Augen fällt, dass es eben nur die frühere Gestaltung dieser Kriegsverfassung war, welcher das Ritterthum seinen ersten Ursprung und erste Ausbildung verdankt. Cap. X ist wieder mehr von antiquarischem Detail eingenommen, in dem die grossen universalhistorischen Gesichtspunkte der vorigen Capitel ganz zurücktreten müssen; es handelt von den Veranlassungen zu und Beispielen von Fehden, von Zweikämpfen und endlich von dem ersten Gebrauche der Feuerwaffen, der allerdings der äussern Form, in der das Ritterthum bis dahin noch aufgetreten war, ein Ende machte, ohne dass natürlich ein

solches äusserliches Ding, wie die Einführung einer neuen Waffe, für den eigentlichen geschichtlichen Gang der Entwicklung oder Auflösung des Ritterthums selbst von irgend einer Bedeutung hätte sein können, denn das war schon lange vorher in seinem innersten Wesen zu Grunde gegangen. — Auch Cap. XI hat es mit rein archäologischen Gegenständen zu thun, mit Heraldwissenschaft, Heraldik und Turnieren. Es wäre nun weit besser gewesen, alles dies rein Archäologische und Formale auf einem Punkte zu concentriren, und nicht die eigentliche geschichtliche Entwicklung, wie es hier so oft und störend der Fall ist, damit zu untermengen. An und für sich enthalten gerade die Capitel, die sich damit beschäftigen, viel Dankenswerthes und Nützlichendes, wenn es auch nur Zusammenstellungen und Excerpte aus grössern in dieses Fach einschlagenden Arbeiten sind. Indessen sind gerade diese grössern Werke theilweise so unzugänglich, stets aber durch unendliches unbedeutendes Detail so ermüdend und schwierig, dass man dem Verf. nur Dank wissen kann, diesen Gegenstand auch für minder Eingeweihte, dazu Ref. vor allem sich selbst rechnet, denen es jedoch oft daran gelegen sein muss, eine oder die andere Notiz aus diesem Gebiete zu besitzen, zugänglicher und handgerechter gemacht zu haben, als es sonst irgendwo unseres Wissens der Fall ist.

Der zweite Theil des Buches beschäftigt sich, wie wir oben schon im Allgemeinen bemerkt haben, mit dem in Deutschland gültigen Lehnrecht. Dass gerade hier dieses seinen Platz gefunden habe, möchte für den ersten Augenblick allerdings bedenklich erscheinen, dürfte sich aber doch vielleicht rechtfertigen lassen. Allerdings wird die im Ganzen wesentlich historisch fortschreitende Entwicklung des ersten und dritten Theiles, die im engsten und innigsten Bezug auf einander stehen, dadurch bedeutend unterbrochen, und es werden, um den abgerissenen Faden im dritten Theile wieder aufzunehmen, manche Rückblicke und Wiederholungen nöthig, und zweitens greift der Verf. hier der historischen Darstellung des dritten Bandes bedeutend vor, indem er auch das jetzt geltende Lehnrecht überall berücksichtigt. Indessen ist das Lehnrecht in seiner eigenthümlichen Gestalt wesentlich eine historische Erscheinung des Mittelalters, mag auch späterhin dieses oder jenes weg oder dazugekommen sein, und als solche hat es seinen Platz unmittelbar bei der Darstellung der mittelalterlichen Entwicklung des Adels einzunehmen, wodurch es allein verständlich und fasslich wird, während auf der andern Seite auch für diese erst durch die Darstellung des Systems von Rechtsbegriffen, so gut es eben die Zeit zu schaffen vermochte (nach den Begriffen, die sich unsere Zeit als nothwendige Erfordernisse eines Rechtssystems gebildet hat, dürfte es freilich eher den Namen eines Nichtsystems zu erhalten haben, eben weil es ganz und gar historisch-positiv ist), die rechte Einsicht aufgeht. Nur eines wäre nach unserer Meinung daran und an den andern Abtheilungen des Werkes im Allgemeinen auszusetzen, dass nämlich der Verf. das Ende der einen von den grossen Entwicklungsperioden, in die er die Geschichte des Adels zerfallen lässt, mit dem gewöhnlich als Ende des sogenannten Mittelalters angenommenen Schlusse des

15. Jahrh. zusammenfallen lässt, während dieser auf diesem Gebiete, wie ein nur etwas eindringender Blick in die historischen Verhältnisse jener Zeit sogleich bemerken muss, so gut wie gar keine oder doch nur eine höchst untergeordnete Epoche macht. Einen viel bessern wirklichen Abschnitt hätte der Beginn des 17. Jahrh., oder wenn man einen bestimmten Punkt fixiren will, der westfälische Friede dargeboten, von wo aus ganz neue Elemente sich geltend zu machen beginnen, neue Begriffe von Souveränität auf der einen, von der Stellung der Unterthanen auf der andern Seite, Elemente, die schon seit dem 14. Jahrh. in den ersten Keimen in Deutschlands innerer Geschichte sich nachweisen lassen und in stiller, aber stetiger Entwicklung bis zu jenem Zeitpunkte wachsen und gedeihen, von wo an sie zum ersten Male gewiss und vollkräftig die ganze Gestaltung der folgenden Geschichte lenken und beherrschen.

Sonst versteht es sich von selbst, dass auf 88 Seiten (denn nur so viel umfasst dieser zweite Theil) die schwierigen und weitläufigen Fragen des Lehnrechtes eben nur in ihren äussersten Umrisen gezeichnet sein können. Im Allgemeinen folgt der Verf. dem bekannten Weber'schen Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechtes nach den Grundsätzen G. L. Böhmer's, und theilt mit seinem Vorbilde natürlicherweise fast überall die nämlichen Vorzüge und Gebrechen. Doch ist an den meisten Stellen ein fleissiges Zurückgehen auf die bekanntesten und zugänglichen Quellen sowol des deutschen als longobardischen Lehnrechtes nicht zu verkennen, nur steht die Interpretation und Anwendung derselben unter deutlichem Einflusse seines Vorbildes. In der Art von historischer Einleitung, wo über den Ursprung und die Zunahme der Lehen geredet wird, die er im Cap. I gibt, treten natürlich dieselben Mängel, an denen wir schon die hierher Bezug habenden Partien des ersten Bandes leiden fanden, wieder hervor; es fehlt an gehöriger Sonderung der Zeiten und Localitäten und an gehöriger Benutzung der neuesten Forschungen. Da heisst es: das Institut der Lehen ist ein ursprünglich deutsches, eine Annahme, die, wie jetzt wol Jedermann anerkennen wird, geradezu falsch und verkehrt ist, und deren Widerlegung hier hoffentlich Niemand noch einmal fordern wird. Dann folgt gleich der Übergang zu den fränkischen Beneficien, als wäre diese eigenthümliche fränkische Einrichtung, die eben in dem Eindringen fremdartiger Elemente in das deutsche Wesen ihren Grund hat, auch ein echt und ursprüngliches deutsches Erzeugniss.

Um nur wenigstens eine Übersicht von der Vertheilung des Stoffes in diesem zweiten Theile zu geben, da wir uns auf eine Kritik des Einzelnen hier noch weniger, wie im ersten Theile, einlassen können, wollen wir den Inhalt der einzelnen Capitel, zehu an der Zahl, kurz angeben. Cap. I enthält, wie schon gesagt, zuerst die kurze geschichtliche Darstellung des Ursprungs des Lehenwesens, seine Beziehung zu dem Kriegsdienste und die rechtlichen Bestimmungen, die hierbei in Anwendung kommen, sowie die Abstufungen unter den Lehnsträgern. Cap. II beschäftigt sich mit den Lehnobligationen und Lehnsauftragungen, wobei recht gute Einsicht in die historischen Ursachen sich

kundgibt, welche diese besonders seit dem 10. Jahrh. so häufigen Erscheinungen hervorgerufen haben. Cap. III handelt von den Quellen des Lehnrechtes, vom langobardischen und deutschem: allgemein deutschem, sächsischem, schwäbischem, römischem und kanonischem Recht, soweit diese auf den fraglichen Gegenstand Bezug hat, also durchaus literarisch-historischen Inhalts. Es hätte nach unserer Ansicht entweder an die Spitze dieses Theiles oder an sein Ende gesetzt werden sollen, denn hier unterbricht es den Zusammenhang der Darstellung unangenehm, obgleich sich der Verf. sichtlich Mühe gegeben hat, einen solchen künstlich herzustellen. Cap. IV „von der Natur und Wesenheit der Lehne“, hätte wol mit Cap. I verbunden werden sollen. Cap. V schliesst sich eigentlich naturgemäss an Cap. II an: hier werden „die Infeudation im Allgemeinen, die Personallehne und Lehnsauflassung“ abgehandelt. Cap. VI betrachtet die Lehnsubjecte, wo der Verf. manches Unbekanntere und mitunter höchst Seltsame, was freilich nur auf beschränktem Raume Geltung hatte, beibringt, während er die eigentlichen wichtigen rechtlichen Fragen, die hier ins Spiel kommen, ziemlich leicht abfertigt. Dann ist hier noch die Rede von den besondern Lasten und Verpflichtungen, die mit einzelnen Lehen verbunden waren, wobei das ausnahmsweise Vorkommende nicht genügend von dem allgemein Gültigen gesondert erscheint. Zuletzt noch die Bestimmungen, die für den Verfall der Lehen an den Lehnsherrn gelten. Cap. VII von mehr archäologischem Interesse, bespricht die Lehnbriefe. Cap. VIII gehört in dieser Ausdehnung nicht hierher. Denn was gehen allgemeine Betrachtungen über die Ehe zwischen Freien und Leibeigenen, Adeligen und Bürgerlichen das Lehnrecht an? Was speciell — und dessen ist allerdings genug — daran für dieses von Bedeutung ist, hätte wol füglich mit einem der vorigen Capitel verknüpft werden können. Dagegen behandelt Cap. IX höchst wichtige Gegenstände die Erlangung der Lehen, Lehnsfolge, Lehnsvormundschaft, Mitbelehnenschaft oder gesammte Hand- und andere landesherrliche Verordnungen über den Verkauf und Versatz der Lehen. Dies gerade ist bekanntlich die Seite des Lehnrechtes, die von neuern Gesetzgebungen vielfach berührt und umgestaltet worden ist. Das Cap. X endlich ist gewissermassen ein Appendix zu der ganzen Darstellung; in ihm nämlich werden uns die Abweichungen einer localen Erscheinung des allgemein deutschen Lehnrechtes, des pommerschen Ritterrechtes, hauptsächlich in Vergleich mit der allgemein preussischen Lehnsgesetzgebung des Landrechtes, vorgeführt, ein Gegenstand, der zunächst mehr für den Verf., als für den Leser, von besonderem Interesse ist. Denn eigentlich beschränken sich diese Abweichungen nur auf untergeordnete Punkte.

Der dritte Theil des Werkes (S. 1—171) beschäftigt sich mit den Schicksalen des deutschen Adels seit dem Anfange des 16. Jahrh. bis auf die neueste Zeit.

Was sich im Allgemeinen gegen diese Abtheilung des Stoffes sagen liess, haben wir schon oben ausgesprochen. Wir können daher unmittelbar zu dem Gegenstande selbst übergehen, der von dem Verf. wieder in zwölf Capitel, wie in dem ersten Theile, zerfällt ist. Für Cap. I, XI und XII gilt hier das Nämliche, was wir von den entsprechenden Nummern des ersten Theiles geurtheilt haben. Der Überblick der wichtigsten Momente der äussern Reichsgeschichte würde dann seinen Zweck erfüllen, wenn er organisch mit Cap. XII verbunden wäre, worin die „Verhältnisse und Veränderungen der Vorrechte des Adels im 16., 17. und 18. Jahrh. bis auf unsere Tage“ in Umrissen gegeben werden.

Ausserdem fällt auch hier, wie in Cap. I des ersten Theiles, eine sehr bedeutende Anzahl Verstösse und Irrthümer zum Theil in allgemein bekannten Dingen höchst unangenehm auf, wovon sich jeder mit der Geschichte nur einigermaßen Vertraute leicht überzeugen kann. Die übrigen neun Capitel dieses Theiles gehen in folgender Ordnung auf das Einzelne der hierher gehörigen Erscheinungen ein: Cap. II handelt von den Fürsten, Länder- und Standeserhebungen, Adels- und Wappenbriefen, Prädicaten, Rangordnungen und Verordnungen über die Kleidertracht, also von mehr äusserlichen Dingen von wenig archäologischem Interesse, wogegen Cap. III die Verfassungsgeschichte aufs Engste berührt; zunächst die grossen Momente der Einsetzung des Reichsregiments, der Kreiseintheilung des Reichs, Reichskammergericht, der Reichstage in ihrer neuern Gestaltung, Reichshofrath und Religionsvertrag in Folge des passauer Frieden. Überall aber ist, abgesehen von der unpassenden Gliederung des Stoffes, viel zu wenig Gewicht auf den Bezug gelegt, in dem dies alles auf die weitere Entwicklung der Adelsverhältnisse steht. Deutlicher tritt dieser in Cap. IV und V hervor, wovon IV „die reichsunmittelbare Ritterschaft, Landstände, mittelbare Ritterschaft, Untersassen und deren Befreiung von der Leibeigenschaft“ betrachtet; Cap. V dagegen eine Charakteristik des Adels und Kriegswesens (d. h. der Wechselbeziehung zwischen beiden) im 16. und 17. Jahrh. gibt. Cap. VI und VII behandeln einmal die Vorrechte und den Besitzstand, im weitern Sinne des Worts, die special dem niedern Adel in diesem Zeitraume zustanden, andererseits die reichsverfassungsmässigen Verhältnisse des eigentlichen hohen Adels der unmittelbaren Fürsten und Herren, wozu Cap. VIII und IX eine Art von Appendix bildet. Doch gehen diese letztern über die angegebenen Grenzen (des 17. Jahrh.) hinaus und reichen bis in unsere anmittelbarste Gegenwart. Cap. X endlich hat es mit den „land- und provinzialständischen Verfassungen“ in den Bundesstaaten seit dem 19. Jahrh. und dem dabei beteiligten Adel zu thun, wobei sich das Hauptaugenmerk des Verf. seiner Stellung gemäss auf norddeutsche, namentlich auf preussische, Zustände richtet.

Jena.

H. Rückert.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 19.

22. Januar 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dr. Joseph *Bachmann* bei der Hüttenverwaltung zu Altwasser ist zum wirklichen Bergrath und Professor der Chemie, Probir- und Hüttenkunde an der Berg- und Forstakademie zu Schemnitz befördert worden.

An Stelle des pensionirten Geh. Regierungsraths v. Schweinitz ist Graf *Bethusy* in Berlin zum Director der Ritterakademie in Liegnitz ernannt worden.

Die Privatdocenten an der Universität zu Leipzig Dr. W. Gustav *Busse* und Dr. Woldemar *Frege* sind zu ausserordentlichen Professoren in der juristischen Facultät ernannt worden.

Der Militär-Oberprediger *Cranz* ist zum Consistorialrath und Mitglied des Consistorium in Posen ernannt worden.

Dem Historiker *Depping* in Paris hat die philosophische Facultät der Universität zu Münster das Ehrendoctordiplom verliehen.

Dem Medicinalrath Dr. *Ebers* in Breslau ist der Charakter eines Geh. Medicinalraths verliehen worden.

Dr. K. Gottlob *Francke*, Privatdocent zu Leipzig, ist zum ausserordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Den Professoren in der juristischen Facultät der Universität zu Breslau Dr. *Huschke* und Dr. *Abegg* ist der Charakter eines Geh. Justizraths ertheilt worden.

Domcapitular Dr. Georg *Kellermann* in Münster, früher Professor an dasiger Universität, ist zum Bischof von Münster erwählt worden.

Dem ausserordentlichen Professor der Chirurgie Hofrath Dr. Alex. *Kieter* in Kasan ist eine ordentliche Professur ertheilt worden.

Prof. *Panofka* in Berlin ist von der Akademie der Inschriften in Paris zum correspondirenden Mitglied erwählt worden.

Dr. K. *Vogt* in Bern ist als ausserordentlicher Professor der Zoologie an die Universität zu Giessen berufen worden.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat am 17. Dec. v. J. Prof. *Leverrier* in Paris zum Correspondenten der physikalisch-mathematischen Klasse, Prof. *Lassen* in Bonn, Geh. Regierungsrath *Voigt* in Königsberg, Prof. *Lajard* in Paris, Bibliothekar *Stälin* in Stuttgart, Prof. W. *Dindorf* in Leipzig und Prof. *Loebell* in Bonn zu Correspondenten der philosophisch-historischen Klasse ernannt.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften in München sind ernannt worden Dr. Aug. *Vogel*, Adjunct des chemischen Laboratorium in München, Dr. Joh. *Roth*, Adjunct bei der zoologischen Sammlung, Dr. *Pettenkofer* in München, Privatdocent Dr. Ludw. Andr. *Buchner*, Heinr. *Föhlinger*, Custos an der königl. Hof- und Staatsbibliothek, Ober-

lieutenant Fr. W. *Walther* in München, Prof. *Welcker* in Bonn, Conferenzzrath *Schumacher* in Altona, Archivar J. *Chmel* in Wien, Dr. *Leroy d'Etiolles* in Paris, Prof. Dr. *Asa Gray* zu Cambridge in Massachusetts in Nordamerika, General v. *Eschwege* in Lissabon, Generalstabsarzt Dr. *Guyon* in Algier, Prof. *Zippe* in Prag, Landrichter Joseph *Gerstner* in Ingolstadt, Gottfr. Frhr. v. *Ankershofen* in Klagenfurt.

Orden. Hofrath Prof. Dr. K. F. Phil. v. *Martius* in München erhielt das Offizierkreuz des kaiserl. brasilianischen Ordens von der Rose; der Architekt Luigi *Canina* in Rom das Ritterkreuz des königl. sächsischen Civilverdienstordens; Prof. *Rauch* in Berlin den preussischen Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Gelehrte Gesellschaften.

Académie des inscriptions et belles-lettres zu Paris. Am 21. Aug. v. J. wurde die jährliche öffentliche Sitzung unter dem Vorsitze von *Naudet* gehalten. Nach einer Angabe der eingegangenen Preisschriften verlas *Lenormant* einen Bericht über die in Beziehung auf die Alterthümer in Frankreich gelieferten Abhandlungen. *Walckenaer* hielt einen Vortrag über *Mionnet's* Leben und Schriften; *Raoul Rochette* über den assyrischen und phöniciischen Herkules in Vergleich mit dem griechischen und mit Hülfe der darauf bezüglichen alten Kunstwerke, *Reinaud* über Indien vor der Mitte des 11. Jahrh. nach arabischen, persischen und chinesischen Schriftstellern. Die Zeit vergönnte nicht, einen Vortrag von *de Wailly* über Guillaume *Guiard* zu hören.

Geographische Gesellschaft in Berlin. Nach Besprechung innerer Angelegenheiten las am 7. Nov. v. J. *Blume* aus seinem Tagebuche die Fortsetzung seiner Reise auf dem Salweenstrome in Birma. Prof. *Dove* machte mehre Mittheilungen und sprach zuerst über die Höhe von Madrid, welche sich nach neuern sechsjährigen Barometerbeobachtungen zu 1940' ergeben hat. Ferner trug er aus einem Briefe *Leichard's* Auszüge vor, welche das Klima von Australien betrafen. Zur Ansicht legte er einige Karten von *Redfield* vor, auf welcher mehre neuere Stürme dargestellt sind und besprach dieselben. Zuletzt berichtete er über die grosse Trockenheit des Jahres 1845 in Surinam. Prof. *Ehrenberg* trug eine Notiz des Dr. *Karsten* in Venezuela vor über aufgefundenen Überbleibsel eines Megathoriums. Derselbe berichtete über den am 17. Oct. bei Grenoble stattgefundenen grossen Sturm. Den ihm überschickten Staub hat derselbe mikroskopisch untersucht und gefunden, dass derselbe nicht nur in der Farbe, sondern auch in der Substanz dem ganz gleich sei, welchen man in den Jahren von 1830—46 am mittelländischen Meere an der Westküste von Afrika und weit vom Lande im atlantischen Meere wahrgenommen hat. Zugleich legte er mehre Zeichnungen zur Ansicht vor, auf denen die Gattungen mi-

kroskopischer Thiere aus verschiedenen Gegenden der Erde dargestellt sind. Prof. Ritter schloss mit einem Vortrage über mehre Werke, welche die Verbindung des atlantischen mit dem stillen Meere betreffen und speciell über das neueste Werk: *Canal of Nicaragua, or a project to connect the Atlantic and Pacific Oceans by means of a canal, by N. L. B.* (Lond. 1846.)

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 5. Nov. v. J. lag als Probeblatt aus Campana's Vasenwerk das Gefässbild der Danae vor, welche dem goldenen Regen des Zeus entgegensieht. Als Gegenbild ist auf demselben Gefäss Danae's Einsperrung in den Kasten dargestellt. Im Kinderspiele einer Kugel, welche der Knabe Perseus in der Hand hält, glaubte Prof. Panofka eine vorbildliche Andeutung jener Scheibe zu erkennen, mit welcher Perseus der Sage nach später seinen Grossvater tödtete. Prof. Gerhard sprach über die Bedeutung des Widdersymbols und führte Denkmäler an, welche dessen bacchische Beziehung ausser Zweifel setzen. Derselbe legte Abbildungen zweier etruskischen Totenkisten aus dem akademischen Apparat etruskischer Inedita zu Berlin vor und erwies aus denselben die Anerkennung einer Schutzgöttin, welche im etruskischen Götterglauben hauptsächlich auf Grabeliefs einen Gegensatz zu Charon und den Furien bilde. In Bezug auf diesen Unterweltdämon ward die im Octoberstück der Archäologischen Zeitung erläuterte Zeichnung eines Gefässes vorgelegt, in welchem die Ausrüstung des Charon mit einem Hammer als Marterwerkzeug der Todten dargestellt zu sein scheint. Die vorgelegte Zeichnung eines im königlichen Museum befindlichen Gefässes, die Töchter des Pelias, die auf Medea's Antrieb ihre Verjüngungsprobe an einem Widder anstellen, war von dem Facsimile einer am Fusse des Gefässes befindlichen merkwürdigen Inschrift begleitet, in welcher durch Böckh's Scharfsinn eine doppelte und sehr eigenthümliche Angabe antiken Maasses nachgewiesen ist. Auch eine vorzüglich schöne Glaspaste mit der Darstellung des Theseus ward vorgelegt, sowie der Abdruck eines geschnittenen Steines im Besitz der Frau Mertens in Bonn, worauf Merkur mit räthselhafter griechischer Inschrift, *EITAXPYΣΣΩΣ*, dargestellt ist. Architekt Mertens aus Berlin sprach über die antiken Reste, welche der Kirche von S.-Lorenzo zu Mailand zum Grunde liegen. Obwol die ansehnliche Reihe antiker Säulen allbekannt ist, welche vor diesem Gebäude steht, und obwol die Tradition auf jene Stelle antike Thermen des Maximianus Hercules setzt, so sind doch Umfang und Bedeutung der dort noch vorhandenen Trümmer in einem Grade verkannt worden, der in der Kunstgeschichte einzig zu nennen ist. Unsere Kenntniss antiker Denkmäler gewönne nach dieser Ansicht ein allerdings spätrömisches Monument, nämlich einen kolossalen antiken Badesaal, mit sehr eigenthümlicher Umgebung.

Gesellschaft für deutsche Sprache in Berlin. In den Sitzungen der Monate Juni, September und October v. J. sind folgende Vorträge gehalten worden. Dr. Liebrecht las eine Abhandlung über die Quellen von Schiller's Balladen „der Handschuh“ und „der Gang nach dem Eisenhammer“ nebst Übersetzung eines ähnlichen Gedichts des portugiesischen Dichters Ignatio Pizarro da Morães Sarmento (Liss. 1841). Dir. Kannegiesser las ein von ihm verfasstes Gedicht in elegischem Versmaas „Pindar's Schwanengesang“. Dir. Odebrecht hielt einen Vortrag über ein langjähriges Unternehmen: Samm-

lung und Erläuterung der Eigennamen aus handschriftlichen und gedruckten Urkunden, besonders Norddeutschlands und der Mark seit dem 12. Jahrh. Da dieses Unternehmen da anhebt, wo die neueste Preisaufgabe der berliner Akademie der Wissenschaften (über die deutschen Eigennamen von den ältesten Zeiten bis zum 11. Jahrh.) abschliesst, so ist die Ausführung um so mehr zu wünschen. Dr. Liebrecht trug eine Erzählung aus dem Don Quixote, den Streitfall, welchen Sancho Pansa als Statthalter von der Insel Barataria schlichtete, vor, und verglich damit die mannichfaltig noch sonst vorkommenden Gestaltungen derselben im Arabischen, in der *Legenda aurea*, in Localsagen, z. B. zu Berlin, Salzwedel, namentlich aber die älteste Aufzeichnung im Conon bei Photius. Prof. Massmann legte eine Anzahl Blätter einer jenaer Handschrift vor, welche Bruchstücke eines epischen Gedichts in niederländischer Sprache enthalten (*Parthenopeus ende Miliare*), dem ein französisches Gedicht zum Grunde liegt. Am 11. Nov. feierte die Gesellschaft im Verein mit der Literarischen Gesellschaft das Andenken an Luther, Schiller und Goethe. Nachdem Prof. v. d. Hagen auf die Wichtigkeit einer solchen Gedächtnissfeier aufmerksam gemacht hatte, entwarf Prof. Massmann ein Bild von dem Jugendleben Luther's, namentlich von dessen Verhältniss zu seinen Eltern und zu seiner Wohlthäterin Cotta, wobei er vorzüglich Rücksicht nahm auf ein vor Kurzem erschienenes treffliches Buch von K. Jürgens: Luther's Leben. Schiller's Andenken wurde gefeiert durch einen Vortrag des Dr. Liebrecht, welcher nachwies, in wie hohem Ansehn Schiller bei den Engländern stehe, namentlich durch Bulwer. Zum Andenken Goethe's sprach Prof. v. d. Hagen über verschiedene Eigenthümlichkeiten in Goethe's Dichtercharakter, namentlich über seinen Widerwillen gegen das Bestreben der Literatoren, den Quellen seiner Gedichte nachzuspüren. Einer solchen Bestrebung könne sich aber Niemand beim Studium von Dichterwerken erwehren, und so bemühte sich der Vortragende, die Quelle einer Goethe'schen Erzählung, der ersten in den Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten, welche von dem jahrelangen Spuke eines verschmähten Liebhabers nach seinem Tode handelt, nachzuweisen, und zwar in den ganz ähnlichen Begebenheiten einer französischen Schauspielerin, Hippolyte Clairon, welche in das Jahr 1745 fallen.

Literarische u. a. Nachrichten.

Correspondance inédite de Mabillon et de Montfaucon avec l'Italie, suivie des lettres inédites du P. Quesnel à Magliabechi et au Cardinal Noris (2 vols., Paris 1846). Valory, bekannt durch die Mittheilungen über seine literarischen Reisen in Italien, hat sich durch dies neue Werk ein nicht geringes Verdienst erworben. Er hat diese interessante Sammlung theils in französischer, theils in lateinischer, theils in italienischer Sprache geschriebener Briefe, welche die Verhältnisse der Literatur des vorigen Jahrhunderts vielfach aufhellen, mit erläuternden Notizen über die darin erwähnten Personen versehen, sodass die Literaturgeschichte darin eine Bereicherung findet.

In Ostsibirien ist eine mongolische Quadratschrift, auf einer silbernen Platte eingegraben, angefundnen worden. Sie lautet: „Durch die Kraft des Himmels. Der Name Mönge Chan sei heilig. Wer ihn nicht achtet, werde vernichtet.“ Der Kaiser hat sie der Akademie der Wissenschaften übergeben.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig erscheinen für 1847 nachstehende

Zeitungen und Journale

und werden Bestellungen darauf bei allen Buchhandlungen, Postämtern und Zeitungserpeditoren angenommen.

1)

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Verantwortliche Redaction: Professor **F. Bülow**.

Täglich eine Nummer. Hoch 4. Pränumerationspreis vierteljährlich 2 Thlr.

Wird Abends für den folgenden Tag ausgegeben. Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

2)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Im Auftrage der Universität zu Jena redigirt vom Geh. Hofrath Prof. Dr. **F. Hund**, als Geschäftsführer; Kirchenrath Prof. Dr. **J. K. E. Schwarz**, Hof- und Justizrath Prof. Dr. **A. L. J. Michelsen**, Geh. Hofrath Prof. Dr. **D. G. Kieser**, Prof. Dr. **K. Snell**, als Specialredactoren.

Sechster Jahrgang. 312 Nummern. Gr. 4. 12 Thlr.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich in sechs Blättern, sie kann aber auch in Monatsheften bezogen werden. Anzeigen werden mit 1½ Ngr. für den Raum einer Zeile, besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

3)

Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Unter Mitwirkung der Universität Leipzig herausgegeben vom Oberbibliothekar

Dr. E. G. Gersdorf.

52 Hefte. Gr. 8. 12 Thlr.

Es erscheint wöchentlich ein Heft von 2—3 Bogen. Dem Repertorium ist ein *Bibliographischer Anzeiger* beigegeben und werden Inserate in demselben mit 2 Ngr. für die Zeile oder deren Raum berechnet, besondere Anzeigen u. dergl. gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

4)

Blätter für literarische Unterhaltung.

Herausgeber: **H. Brockhaus.**

Täglich eine Nummer. Gr. 4. 12 Thlr.

Die Zeitschrift wird wöchentlich ausgegeben, kann aber auch in Monatsheften bezogen werden.

5)

ISIS.

Encyclopädische Zeitschrift, vorzüglich für Naturgeschichte, vergleichende Anatomie und Physiologie von **Oken**.

12 Hefte. Mit Kupfern. Gr. 4. 8 Thlr.

Zu den unter 4 und 5 genannten beiden Zeitschriften erscheint ein *Literarischer Anzeiger*. Für die Zeile oder deren Raum werden 2½ Ngr. berechnet. Gegen Vergütung von 3 Thlrn. werden Anzeigen u. dergl. den *Blättern für literarische Unterhaltung* und gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. der *ISIS* beigelegt oder beigeheftet.

6)

R h e a.

Zeitschrift für die gesammte Ornithologie.

Im Verein mit ornithologischen Freunden herausgegeben von Dr. **F. W. E. Zibnemann**.

Jährlich circa 2 Hefte. Mit Abbildungen. Gr. 8. Jedes Heft 1 Thlr. 10 Ngr.

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 1½ Ngr.; besondere Beilagen werden gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

7)

Landwirthschaftliche Vorzeitung.

Unter Mitwirkung einer Gesellschaft praktischer Land-, Haus- und Forstwirthe herausgegeben von William Löbe.

Mit einem Beiblatt: **Gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land.**

Achter Jahrgang. 52 Nummern. 4. 20 Ngr.

Es erscheint wöchentlich 1 Bogen. **Insertionsgebühren** für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; **besondere Beilagen** werden gegen Vergütung von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

8)

Deutsches Volksblatt.

Eine Monatschrift für das Volk und seine Freunde.

Dritter Jahrgang. 12 Hefte. Gr. 8. 1 Thlr.

Monatlich erscheint ein Heft zu 3—4 Bogen. **Insertionsgebühren** für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; **besondere Beilagen** werden gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.Das **Deutsche Volksblatt** erscheint mit 1847 unter einer neuen Redaction und sind Probehefte dieses Jahrgangs durch alle Buchhandlungen und Postämter zu erhalten.

9)

Das Pfennig-Magazin

für

Belehrung und Unterhaltung.

Neue Folge. Fünfter Jahrgang. 52 Nummern. Mit vielen Abbildungen. Schmal gr. 4. 2 Thlr.

In das **Pfennig-Magazin** werden **Anzeigen** aller Art aufgenommen und der Raum einer Zeile wird mit 4 Ngr. berechnet. **Besondere Beilagen** werden gegen Vergütung von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

10)

Zeitschrift für die historische Theologie.

In Verbindung mit der von C. F. Illgen gegründeten historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig herausgegeben von Dr. C. W. Niedner.

Jahrgang 1847. 4 Hefte. Gr. 8. 4 Thlr.

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile $1\frac{1}{2}$ Ngr.; **besondere Anzeigen** werden gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.Im Verlage von **Brockhaus & Wenarijus** in Leipzig erscheint:**Illustrierte Zeitung für die Jugend.**

herausgegeben unter Mitwirkung der beliebtesten Jugendschriftsteller von Julius Kell.

Zweiter Jahrgang. 52 Nummern mit etwa 250 Illustrationen, in schmal gr. 4. auf feinstem Velinpapier. Preis des Jahrgangs 2 Thlr.; ein Quartal 15 Ngr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 1 Bogen. **Insertionsgebühren** für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; **besondere Beilagen** werden für das Tausend mit 1 Thlr. berechnet.**Probenummern** sind durch alle Buchhandlungen und Postämter zu erhalten.**Zeitschrift**

der Deutschen morgenländischen Gesellschaft.

Herausgegeben von den Geschäftsführern.

Erster Jahrgang. 4 Hefte. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Diese Zeitschrift wird ein **Literarischer Anzeiger** beigegeben. Inserate in demselben werden mit 2 Ngr. für die Zeile oder deren Raum berechnet, und für **besondere Beilagen** ist 1 Thlr. 15 Ngr. zu vergüten.**Bibliotheca Graeca ed. Jacobs et Rost.**

Als zu dieser Sammlung gehörig erschien und liegt in jeder Buchhandlung vorräthig:

Xenophontis Opera omnia. Vol. IV, sect. 3.Cont. **Hiero** ed. Breitenbach. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Binnen kurzer Zeit (Med. Febr. 1847) erscheint:

Thucydidis de bello pelop. Lib. VIII, ed. Poppo.Vol. III, 1. Cont. **lib. V.** 26 $\frac{1}{4}$ Ngr. (21 gGr.)**Sophoclis Tragoediae** ed. E. Wunder. **Editio****tertia.** Vol. I, 2. Cont. **Oedip. Reg.** $\frac{1}{2}$ Thlr.

Gotha, im December 1846.

Hennings'sche Buchhandlung.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Analekten für Frauenkrankheiten,

oder Sammlung der vorzüglichsten Abhandlungen, Monographien, Preisschriften, Dissertationen und Notizen des In- und Auslandes über die Krankheiten des Weibes und über die Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Ärzte.

Erster bis sechster Band.

Gr. 8. Jeder Band (in 4 Heften) 2 Thlr. 20 Ngr.

Leipzig, im Januar 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 20.

23. Januar 1847.

Griechische Literatur.

Θουκυδίδου Συγγραφή. Mit erklärenden Anmerkungen von K. W. Krüger. Ersten Bandes erstes Heft. Berlin, Krüger. 1846. Gr. 8. 1 Thlr.

Hr. Prof. Krüger hatte sich nicht blos durch die „Untersuchungen über das Leben des Thukydides“, sondern auch durch gelegentlich bekannt gemachte *Coniecturae in Thuc.*, und durch seine treffliche Schulgrammatik längst als einen sehr gründlichen Kenner des Thukydides bewährt. Die Ankündigung einer neuen Ausgabe von demselben konnte daher nur willkommen geheissen werden. Von dieser liegt jetzt das erste Heft des ersten Bandes, enthaltend das erste und zweite Buch des Thukydides, vor. Das Buch ist eben so angelegt, wie die allgemein als zweckmässig anerkannte kleine Ausgabe desselben Gelehrten von Xenophon's *Anabasis*. Dass der Verf. die Anmerkungen in deutscher Sprache gibt, begrüesse ich freudig als ein Zeichen der Zeit; denn so tief ich von der Nothwendigkeit, das Lateinschreiben auf dem Gymnasium beizubehalten, überzeugt bin, so unerquicklich sind mir die in dem herkömmlichen Notenstil abgefassten *Adnotationes* stets gewesen, die sich wie eine ewige Krankheit seit Jahrhunderten fortschleppen und höchstens für *rein gelehrte* Arbeiten eine Berechtigung haben. Hr. K.'s Anmerkungen zum Xenophon und Thukydides liefern übrigens auch den Beweis, dass die oft gehörte Ansicht, als sei das Latein wegen seiner Kürze und Präcision zu Anmerkungen dem Deutschen vorzuziehen, nichts als ein Vorurtheil ist.

Da der Verf. sein Buch ganz ohne das Geleit einer Vorrede in die Welt sendet, so bleibt es dem Leser überlassen, die leitenden Grundsätze der Bearbeitung selbst aufzufinden. Da sieht man denn leicht, dass derselbe eine *bestimmte* Klasse von Lesern mit speciellen Bedürfnissen *nicht* vor Augen gehabt hat. Die Ausgabe soll offenbar dem Schüler wie dem Lehrer, dem Laien wie dem Gelehrten, dem Historiker wie dem Philologen dienen. Natürlich muss nun jeder Leser Manches darin finden, was für ihn gerade unnützlich wäre, Manches vermissen, was er wol wünschte. Aber lässt man einmal die *Gattung* solcher auf verschiedenartige Leser berechneten Ausgaben gelten, so wird man zugestehen müssen, dass die vorliegende auf möglichst engem Raume möglichst viel leistet: man wird

dann ihre ganze Anlage und Ausführung nur billigen können.

Sehr zweckmässig verbindet der Verf. die kritischen Anmerkungen mit den exegetischen und führt nur die bedeutenden und irgendwie interessanten Varianten an. An Stellen, deren Lesart zweifelhaft ist, verschmäht er es nicht, theils eigene Verbesserungsvorschläge zu machen, theils die von Andern gemachten anzugeben. Auch in diesem Punkte hat er mit weiser Beschränkung so ausgewählt, dass im Wesentlichen Nichts auszusetzen scheint. Was die *Erklärung* betrifft, so setzt dieselbe überall den Gebrauch der Krüger'schen Schulgrammatik voraus, die demgemäss sehr oft citirt wird. Wo diese nicht ausreicht, werden sprachliche Erscheinungen theils durch Parallelstellen, theils durch Verweisung auf andere Gelehrten erklärt. Wenn hier des Guten zuweilen etwas zu viel gethan scheint, so ist dies ein *vitium ubertatis*, das andererseits Manchem willkommen sein wird. Ähnlich ist das in der historischen und antiquarischen Erklärung eingehaltene Verfahren. Der Verf. pflegt, wo möglich, eine bestimmte Meinung als die seinige aufzustellen; nur wo die Sache zum Spruch noch nicht reif ist — und solcher Stellen gibt es allerdings viele im Thukydides — führt er zwei, drei Auffassungen, *Conjecturen* u. s. w. an.

So viel von der formalen Seite dieser neuen Ausgabe. Ziehen wir nun die materielle Beschaffenheit derselben in Betracht und versuchen wir darzulegen, was positiv für die Textkritik und Erklärung des Schriftstellers geleistet ist.

Wir beginnen mit der Kritik. Dass der Herausgeber eines Autors wie Thukydides, von dem so viele, zum Theil so gute Handschriften verglichen sind, nur aus zwingenden Gründen die handschriftlich am besten beglaubigte Lesart verlässt, liegt im Wesen einer gesunden und besonnenen Kritik. Dieser Grundsatz schliesst gleichwol die Möglichkeit und Nothwendigkeit der *Conjectur* nicht aus, und es liegt ein unabweisbares Recht zu derselben an den Stellen vor, wo das Festhalten an der überlieferten Lesart zu einer Erklärung nöthigen würde, die entweder dem Genius der Sprache und Logik überhaupt, oder dem individuellen Geiste des Schriftstellers insbesondere Gewalt anthut. Solcher Stellen scheint nun demjenigen, welcher zuerst mit Thukydides Bekanntschaft macht, eine ungeheure Menge zu sein, und einige der frühern Herausgeber

besassen Naivetät genug, anzunehmen, Thukydides habe sich jedweden Solöcismus, jede Enallage, kurz alle Arten von Anomalie unbedenklich erlaubt. Strengere Kritik, tiefere Kenntniss der Grammatik, endlich ganz vorzüglich die sorgfältigere Beobachtung der Eigenthümlichkeit des Thukydides und seiner speciellen Zwecke haben die grösste Zahl solcher Stellen längst als richtig und tadellos erwiesen; allein auch so blieb immer noch eine ziemliche Reihe von Stellen übrig, denen nicht durch Interpretation, sondern durch Emendation zu helfen war. Hr. K. hat daher sehr wohl daran gethan, dass er der Scheu vor Conjecturen keinen zu grossen Einfluss auf seine Kritik gestattete. Er hat eine bedeutende Anzahl von theils fremden theils eigenen Conjecturen entweder wirklich in den Text aufgenommen, oder in den Anmerkungen mitgetheilt. Auch in der Wahl der handschriftlichen Lesarten bewährt er grosse Umsicht und Sicherheit. Seine Ausgabe zeichnet sich daher in kritischer Hinsicht durch einen hohen Grad von Selbständigkeit aus. Dass ich jedoch, trotz der Anerkennung seiner kritischen Grundsätze im Ganzen, in vielen einzelnen Stellen mit ihm nicht gleicher Meinung bin, versteht sich so sehr von selbst, dass das Gegentheil ein Wunder sein würde.

Ich theile der Übersicht wegen diese Stellen in drei Klassen: erstens solche, in denen Hr. K. meiner Ansicht nach allzu conservativ ist, d. h. den Handschriften folgt, wenn sie Unglaublichkeiten bieten. Zweitens solche, wo er von der Lesart der meisten und besten Handschriften ohne Grund abgeht und den schlechteren folgt. Drittens solche, wo er, mit der handschriftlichen Überlieferung gänzlich brechend, mit Unrecht Conjecturen entweder in den Text nimmt oder in den Anmerkungen empfiehlt. Es sei mir vergönnt, von jeder der drei Klassen einige Beispiele zu besprechen.

I. 1, 20, 1 *χαλεπὸ ὄντι παντὶ ἔξις τεμμηρίῳ πιστεῦσαι*. Die Worte zu erklären hat man die gezwungensten Versuche gemacht. Richtig scheint Hr. K. *παντὶ* in *πάν τι* zu ändern, aber er hätte weiter gehen und auch Reiske's Emendation *πιστώσαι* für *πιστεῦσαι* aufnehmen sollen. Zusammenhang und Construction führen jeden Unbefangenen mit Nothwendigkeit auf ein transitives Verbum. Der Umstand, dass das Wort sonst nicht weiter bei Thukydides vorkommt, kann keine Instanz gegen dasselbe bilden. 1, 90, 2 *δοοις ξυνειστήκει*. So schreibt Hr. K. mit den meisten Handschriften. Becker hat aus vier Handschriften *εἰστήκει* aufgenommen; *ξυνεστάναι* soll hier die von Arnoll angenommene, aber nicht erwiesene Bedeutung: „zusammenhalten, lückenlos sein“ haben; allein selbst die Möglichkeit dieser Bedeutung zugegeben, scheint mir der Zusammenhang einer solchen Auffassung zu widerstreben. Die Lakedämonier wollten doch wol nicht bloß diejenigen Ringmauern niederreißen, die *lückenlos, unversehrt waren*, sondern alle insgesamt, die *noch stän-*

den. Übrigens ist der Irrthum der Abschreiber aus dem folgenden *ξυγκαθελεῖν* erklärbar. 1, 134, 3 hätte wol das überaus verdächtige *εἰώθεσιν* mit allen neuern Herausgebern aus dem Text entfernt, nicht bloß in der Anmerkung als verdächtig erwähnt werden sollen. 2, 15, 4 scheint *ἐκείνη τε* auf alle Fälle verderbt. Das Erträglichste ist bis jetzt Becker's Emendation *ἐκείνοι τε*, die meinem Dafürhalten nach eine Stelle im Texte verdiente, da der Herausgeber sonst Conjecturen in den Text aufzunehmen nicht verschmäht. 2, 36, 4 vertheidigt auch Hr. K. noch das Handschriftliche *βάρβαρον ἢ Ἑλληνα πόλεμον ἐπιόντα*, dessen Abgeschmacktheit Haase Lucubr. p. 65 sq. so einleuchtend dargethan hat, dass ich sicher glaubte, es werde seitdem *πόλεμον* einem *πολέμιον* weichen. 2, 63, 1 hätte die Lesart *ᾧ ὑπὲρ πάντας*, auf deren Werth gerade Hr. K. selbst zum Dionys. p. 198 zuerst aufmerksam gemacht hatte, und das sich seitdem noch in mehr Handschriften, wenn gleich in der den Ursprung der Corruptel zeigenden Verstümmelung *ᾧ ὑπὲρ πάντες* (was gerade ein Zeichen der Ächtheit ist), unbedenklich aufgenommen werden sollen. 2, 89, 6 war wol das Handschriftliche *πρόσοψιν* mit Becker's Emendation *πρόοψιν* zu vertauschen, die jetzt bloß ein stilles Plätzchen in der Note gefunden hat. Ich füge noch eine Stelle hinzu, in welcher der Leser über die eigentliche Meinung des Verf. in Ungewissheit bleibt. 1, 62, 4 steht zwar im Text bei Hr. K. *ἔτρεψαν τὸ καθ'ἑαυτούς* und so lesen auch alle uns im Augenblick zugänglichen neuern Ausgaben, sieben an der Zahl, obgleich die meisten Handschriften und die Vulgata *ἐτρέψαντο* haben. Nun lautet die Anmerkung bei Hr. K.: „*ἐτρέψαντο*. Einige Handschriften *ἔτρεψαν*.“ Demnach scheint die Absicht gewesen zu sein, *ἐτρέψαντο* in den Text zu setzen — man müsste denn in der Anmerkung einen Druckfehler annehmen und lesen: „*ἔτρεψαν*. Die meisten Handschriften *ἐτρέψαντο*.“

II. 1, 11, 2, zieht Hr. K. die gemeine Lesart *παρατυχόντι* — die so gut wie gar keine Beglaubigung hat — als „gewählter“ dem Handschriftlichen *παρόντι* vor. Wol aus demselben Grunde nimmt er 1, 46, 3 *ἔξισι*, das allerdings noch an zwei Stellen im Thukydides so vorkommt; statt des von den besten Handschriften Gebotenen *ἔξεισι* auf. Allein weder *παρόντι* noch *ἔξεισι* ist fehlerhaft, und der Gesichtspunkt der grössern Eleganz erscheint gerade für Thukydides höchst bedenklich. Darum, glaube ich, war streng nach der Autorität der Handschriften zu entscheiden. 1, 19, 2 und 1, 82, 5 gibt Hr. K. mit Becker aus einzelnen Handschriften das Futurum nach *ὅπως*, wogegen er 2, 60, 1 in gleichem Falle den Conj. Aor. nicht gegen das Becker'sche Futurum vertauscht. Meines Erachtens war auch an den beiden erst genannten Stellen der Conj. Aor. beizubehalten. 1, 45, 2 hält Hr. K. die nur in wenigen Handschriften stehende gemeine Lesart *ἐς τῶν ἐκείνων τι χωρίον* für die richtige, indem er in

ἐς τῶν ἐκείνων· τι χωρίων (was alle neuere Herausgeber aus den meisten und besten Handschriften aufgenommen haben) „eine bei den Attikern unerhörte Stellung“ sieht. Dies ist eine Übereilung. Der Verf. dachte nicht an Xen. Anab. 3, 3, 4 τῶν Τισσαφέρωνος τις οἰκίαν, wo er selbst bemerkt: „*Similis hic ordo Herodoteo τῶν τις Περσῶν, τῶν τις δούλων*“ oder an Plat. Gorg. p. 451, 6 τῶν διὰ λόγον τις τὸ κῦρος ἐχουσῶν oder an Thukydides selbst 5, 82 τῶν ἐν Πελοποννήσῳ τινὲς πόλειων durch welche Stellen die Einschlebung von τις zwischen Artikel und dazu gehöriges Substantivum für die Attiker erwiesen ist, allerdings unter der Einschränkung, dass τις nicht unmittelbar hinter den Artikel tritt, was ja aber in τῶν ἐκείνων τι χωρίων (vom Nominat. τὰ ἐκείνων χωρία) eben auch nicht geschieht. Bernhardt Synt. S. 314 nennt diese Einschlebung von τις alt-ionisch — richtig, wenn er die Stellung des Pron. unmittelbar nach dem Artikel meint; aber unrichtig scheint der Zusatz: „von Attikern nur Xenophon,“ bei dem meines Wissens sich jene Stellung unmittelbar nach dem Artikel eben so wenig wie bei andern Attikern findet. Beiläufig noch: wenn Matthäi Gramm. §. 279 Anm. 4 und Poppo (kleine Ausgabe) als Parallelstelle zu ἐς τῶν ἐκείνων τι χωρίων anführen ἐς τον χωρίον ἰδιώτου, so sind sie lediglich von der materiellen Ähnlichkeit der Worte getäuscht worden; denn in Betreff der Stellung ist nicht die geringste Verwandtschaft zwischen beiden Stellen vorhanden: ἐς τον χωρίον ἰδιώτου ist so plan und trivial, wie etwa ἐς πολλῶν χωρία ἰδιωτῶν sein würde. 1, 60, 2 schreibt Hr. K., diesmal mit den meisten neuern Herausgebern, τισσαρακοστῇ ἡμέρᾳ ὕστερον ἢ Ποτίδαια ἀπέστη, während fast alle Handschriften ἦ haben, was durch Buttman's Note in Mid. c. 33 hinreichend gesichert ist und im Thukydides selbst eine Stütze findet an 4, 90 ἡμέρᾳ τρίτῃ ὡς οἰκοθεν ὠρησαν. So dürfte denn auch 3, 22 ἐκ τοῦπαλιον ἢ οἱ ἄνδρες ἀπὸ τῶν ἐπερξέβαινον, wo viele Handschriften, und 7, 80 τοῦναντίον ἢ οἱ Σουραζίσιοι ἐτήρουν, wo einige Handschriften ἦ statt ἢ bieten, ἦ zu schreiben sein. 1, 128, 2 musste wol ἐνεχείρησεν, das am besten beglaubigt ist, mit Poppo dem ἐπεχείρησεν vorgezogen werden, da die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das seltenere Wort von dem geläufigern in einigen Handschriften verdrängt wurde. 2, 65, 3 sollte das, wie Hr. K. selbst zum Dionys. p. 153 zuerst bewiesen hat, grammatisch ganz Tadellose ἢ πρόνοια αὐτοῦ ἐς τὸν πόλεμον, das die besten Handschriften geben, nicht dem ἢ πρόνοια αὐτοῦ ἢ ἐς τ. π. nachgesetzt worden sein, das sich als eine leicht begreifliche Correctur ergibt.

III. Die Conjecturen, welche Hr. K. entweder in den Text aufgenommen oder nur in den Noten angeführt hat, sind theils eigene, theils fremde. Jene sind dem grössten Theile nach von der Art, dass sie unsere Achtung vor dem Scharfsinne und der glücklichen Divinationsgabe des Verf. nur erhöhen können, selbst

da, wo wir die Nothwendigkeit einer Änderung nicht zugeben und Hr. K. nur ein plötzlicher Einfall des Augenblicks zum Conjectiren verleitet zu haben scheint. Indessen hat doch eine ziemliche Anzahl der Krüger'schen Conjecturen auch wirklich objectiven Werth, und es erwächst dem Texte des Thukydides ein nicht geringer reeller Gewinn aus denselben. Zu solchen rechne ich z. B. 1, 11, 3, wo ich die Krüger'sche, vom Verf. schon in den *Spicilegia coniecturarum* mitgetheilte Emendation der kühnern G. Hermann's (im Philol. Heft II), der ein ganzes Satzglied streichen will, unbedingt vorziehe. Ebenso billige ich, um nur noch einige Stellen zu erwähnen, Krüger's Emendationen zu 1, 20, 1; 1, 35, 2; 1, 36, 4; 1, 76, 1; 1, 81, 1; 1, 95, 4; 1, 107, 4; 2, 10, 2, 2, 84, 2; 2, 90, 2. Desgleichen sind öfters Verbesserungen Anderer ganz mit Recht aufgenommen worden, wie 1, 49, 2 προσβάλοιεν (Bekker), 1, 120, 4 ὁμοία (Reiske), 1, 136, 3 ἀσθενέστερος (Reiske — denn dass hier der ziemlich werthlose Graevianus eben so liest, kann man wol nur aus Zufall oder höchstens auch als Conjectur betrachten —), 2, 89, 7 ὁ ἐς τε (Stephanus). An ein Paar Stellen, wo eine Conjectur in den Text aufgenommen ist, fehlt die Angabe, dass es eine solche sei; so 1, 62, 1 bei der von Poppo πρὸς Ὀλύμπου, 1, 90, 3 bei der von Bekker ἄρος.

Auf der andern Seite sind, wie schon angedeutet, unter den Conjecturen auch nicht wenige von der Art, dass ich entweder die Nothwendigkeit einer Änderung überhaupt oder doch die Angemessenheit der vorgeschlagenen in Abrede stellen muss. Wenn 1, 13, 1 zu den Worten: (τῆς Ἑλλάδος) τῶν χρημάτων τὴν κτῆσιν ἔτι μᾶλλον ἢ πρότερον ποιουμένης die Note gemacht wird: „ἔτι vielmehr τι“, so ist dem Verf. wol eine frühere Stelle 1, 8, 2 οἱ παρὰ θάλασσαν ἄνθρωποι μᾶλλον ἢ τὴν κτῆσιν τῶν χρημάτων ποιούμενοι, zu welcher die andere deutlich eine Steigerung bildet, nicht gegenwärtig gewesen. Obenein würde es wol auch nicht τι μᾶλλον sondern μᾶλλον τι heissen müssen. 1, 14, 3 will Hr. K. die Worte ἀφ' οὗ streichen. Ich glaube, Thukydides hat diesen relativen Ausdruck κατὰ σύνεσιν gebraucht, da ὅψι in diesem Zusammenhange etwa so viel ist als οὐ πολὺς χρόνος. Nun würde aber an einem solchen Satze: οὐ πολὺς χρόνος ἀφ' οὗ Ἀθηναίους Θεμιστοκλῆς ἐπεισε τὰς ναῦς ποιήσασθαι Niemand Anstoss nehmen. Wer ἀφ' οὗ für ein Glossem hält, müsste doch die Entstehung eines solchen in irgend einer Art nachzuweisen suchen. 1, 17, 2 die Conj. ἀτολμότερα für ἀτολμότερα bleibt uns ein Räthsel: wir wissen dann den Satz nicht zu construiren, da ἡ Ἑλλάς doch ohne allen Zweifel gemeinschaftliches Subject ist. Doch vielleicht entgeht die damit beabsichtigte grammatische Feinheit unserm blöden Auge; möglicher Weise haben dem Verf. Satzformen vorgeschwebt, wie folgende: βουλόμενοι μῆτε σίτον ἐν τὴν Πελοποννήσῳ ἄγειν αὐτόθεν

πρόπειράν τε ποιούμενοι κτλ. (3, 86) oder καλὸν ἦν — τοῖςδε μὲν εἶσαι τῇ ἡμετέρα ὀργῇ, ἡμῖν δ' αἰσχρὸν βιάσασθαι τὴν τούτων μετριότητα (1, 38). Jedenfalls hätte dies aber einer kurzen Andeutung bedurft. Inzwischen finde ich gar keinen Grund ἀτομοτέρα zu beanstanden. 1, 20, 2 Hr. K.'s. Vermuthung, dass nach ἀδελφοί ein νεώτεροι ausgefallen sei, ist überflüssig. Betont man nämlich ἀδελφοί hinlänglich, so bedeutet der Satz auch ohne νεώτεροι: „Dass Hipparchos und Thessalos nur seine Brüder (nicht Theilhaber der Gewalt) gewesen.“ 1, 35, 4 Die Kerkyräer begründen ihr Unterstützungsgesuch zu Athen damit, dass sie sagen, sie und die Athener hätten dieselben Feinde (nämlich die Lakedämonier) und zwar solche Feinde, welche den Abgefaltenen zu schaden Macht genug besässen (ἰκανοὶ τοὺς μεταστάντας βλάψαι). Gewiss will Thukydides sagen: Wer von einer Partei zur andern übergeht, während diejenige, welche er verlässt, so viel Macht besitzt, dass sie ihm grossen Schaden zufügen kann, der gibt damit eine höhere Garantie für die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und die Festigkeit des neuen Bündnisses. Ich kann also durchaus nicht mit Hr. K. übereinstimmen, wenn er sagt: „Der Ausdruck (μεταστάντας) gäbe, so erklärt, keinen Grund zur Aufnahme der Kerkyräer in den athenischen Bund und wäre hier ziemlich missig.“ Wenn er nun aber weiter conjicirt: τοὺς μεταστάντας „auch wenn ihr uns abgewiesen habt“, so frage ich einmal: Woher diese unerhörte Bedeutung des Wortes? und zweitens: Wie passt dieser Gedanke in den Zusammenhang? 1, 37, 2 τὸ δ' ἐπὶ — αἰσχύνεσθαι. Der Satz, wie er in den Handschriften und bis jetzt auch in der Ausgaben steht, bedeutet: „In der That aber haben sie aus Schlaueit und nicht aus Rechtschaffenheit diesen Grundsatz befolgt, einmal weil sie keinen Bundesgenossen ihrer Ungerechtigkeiten und keinen Zeugen haben, sodann weil sie sich nicht durch Anforderungen dazu der Schaam aussetzen wollten.“ Hr. K. wünscht einen „bedeutendern“ Gedanken herzustellen dadurch, dass er lesen will οὐδὲ (ohne Handschrift) παρακαλοῦνται (mit einer Handschrift) oder παρακαλοῦντας (mit zwei Handschriften). Mir scheint dagegen der oben angegebene Gedanke angemessen und bedeutend genug, und ich möchte παρακαλοῦντες nicht aufgeben. Sollte sich dagegen τε — οὔτε, wie Hr. K. meint, wirklich nicht nachweisen lassen, so würde ich allerdings geneigt sein, seine Conj. οὐδὲ anzunehmen. 1, 39, 2 ἀλλὰ καὶ — σφᾶς. Hier nimmt Hr. K. Anstoss an διαφόρους ὄντας, das ihm missig erscheint; er würde eher οὐ διαφόρους auf ἑμᾶς bezogen erwarten. Aber sah er denn nicht, dass gerade in διαφόρους ὄντας der Grund enthalten ist, warum das den Athenern von Kerkyra zugemuthete ξυμμαχεῖν nach Korinths Ansicht zum ξυνδικαεῖν umschlägt: eben weil die Kerkyräer mit Korinth verfeindet sind, ist es ja klar, dass sie die Verbindung mit Athen nur deshalb suchen, um Korinth die Spitze bieten zu können; gegen Korinth aber feindlich aufzutreten, ist von Athens Seite ein Unrecht. 1, 44, 2 καὶ τοῖς ἄλλοις ναυτικὸν ἔχουσι. So alle Handschriften. Hr. K. schiebt aber noch Becker's Conj. hinter ἄλλοις den Artikel τοῖς ein: richtig, wenn die

einzig mögliche Auffassung die wäre: „den Andern, welche eine Flotte besitzen“. Indess ich glaube, man kann ohne Bedenken ἄλλοις attributiv und ναυτικὸν ἔχουσι substantivisch fassen: „den übrigen Flottenbesitzern, Seemächten“. Derselbe Fall wiederholt sich 5, 72 in οἱ τριακόσιοι ἑπῆς καλούμενοι: „die drei Hundert sogenannten Ritter“, wo ich ebenfalls die von Hr. K. vorgeschlagene Einschubung von οἱ, so leicht sie auch vom poläographischem Gesichtspunkte sein mag, verwerfe. Aber unserer Stelle noch ähnlicher ist 1, 91, 1 τῶν δὲ ἄλλων ἀφικνουμένων καὶ σαρῶς κατηγορούντων, wo Haacke gut übersetzt: „Da aber die übrigen von da Kommenden ganz zuverlässig anzeigten“. (Hr. K. erklärt freilich diese Stelle anders). 1, 91, 3 verdächtigt Hr. K. die Worte πρὸς βεῖεσθαι παρὰ σφᾶς: eine, wie mir scheint, zu kühne Vermuthung, und die durch 2, 12, 2, worauf er verweist, nicht an Glaubhaftigkeit gewinnt. 1, 122, 4 ist πλείστους für den Gedanken völlig ausreichend, und es verleitet zu der Conj. πλείστους πλείστα, so wie 2, 34, 2 zu μία μίαν, wol nur die bekannte poläographische Observation. 1, 128, 3 in τὰ πρὸς βασιλεία πράγματα πρᾶσσειν hält Hr. K. πρᾶγμα für „eingefälscht, wie noch sichtlicher 4, 72, 2.“ Mir ist es nicht glaublich, dass Jemand den ganz trivialen Ausdruck τὰ πρὸς βασιλεία πράττειν durch ein πρᾶγμα noch zu erklären sich hätte sollen beikommen lassen. An der andern Stelle aber, wo es heisst τῶν πραγμάτων πρὸς τοὺς Ἀθηναίους μάλιστα μετέσχον, glaube ich, die merkwürdige Stellung gerade ein Zeichen der Echtheit: ein Abschreiber würde sicher geschrieben haben τῶν πρὸς τοὺς Ἀθ. πραγμάτων. 2, 43, 1 ist Hr. K. seiner gewohnten Besonnenheit untreu geworden, indem er sehr rasch seine Conj. ἀσφαλέστερα für ἀσφαλέστειρα aufgenommen hat, wodurch die kunstvolle Antithese gestört wird. Ist nicht der Gedanke: „Die Übrigen müssen eine zwar gefahrlosere, aber nicht muthlosere Gesinnung gegen die Feinde zu hegen wünschen“ — wobei ich übrigens die feine Nüance des Gegensatzes von ἐχέσθαι und ἔξισθαι noch nicht ausgedrückt habe — so energisch, dass man gern auf jede Änderung verzichtet? 2, 52, 3 καὶ πολλοὶ ἐς ἀναισχύντας θήκας ἐτρέποντο. Hier ist Hr. K.'s Vorschlag, θήκας zu tilgen und ταφᾶς zu ergänzen, gewiss nicht glücklich. Das Anstössige der Stelle liegt nicht in θήκας, sondern in dem kühnen Gebrauch von ἀναισχύντους. Welcher Verfälscher wäre auch auf das keineswegs geläufige Wort θήκας gefallen? 2, 64, 2 wo die Handschriften μέρος τι μᾶλλον εἰ μισοῦμαι, muss die Vermuthung Hr. K.'s, dass μέρος zu tilgen sei, schon darum zurückgewiesen werden, weil dann auch τι μᾶλλον in μᾶλλον τι zu ändern bliebe. Dies τι μᾶλλον wollte Hr. K. auch schon 1, 13, 1 hineincorrigiren. Obenein würde der Gedanke durch Tilgung von μέρος merklich geschwächt, da μέρος τι heisst: ein gut Theil, wie auch 1, 23, 3; 4, 30, 1.

Doch genug und schon mehr als genug der Stellen, in deren kritischer Behandlung ich mit Hr. K. nicht übereinstimmen kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 21.

25. Januar 1847.

Griechische Literatur.

Θουκυδίδου Συγγραφή. Mit erklärenden Anmerkungen von K. W. Krüger.

(Fortsetzung aus Nr. 20.)

Die erklärenden Anmerkungen, zu denen ich jetzt übergehe, nehmen, wie natürlich, den grössern Raum ein, obschon auch hier der Verf. sich der möglichsten Kürze und Präcision befeissigt. Die neue Ausgabe gibt viele neue Erklärungen; die Bemerkungen sind reich an fruchtbaren Winken für das Studium des Thukydides und zeugen überall von dem gründlichsten Wissen in sprachlichen, wie in sachlichen Dingen. Ein wesentlicher Vorzug derselben ist die sorgfältige Rücksicht auf den Gebrauchsumfang vieler seltenerer Wörter, worin der Verf. viel Neues und Eigenthümliches beibringt und seine vorzügliche Kenntniss der Gräcität bewährt. Ich darf mich wol der Mühe überhoben glauben, aus dem vielen Vortrefflichen Einzelnes herauszuheben, kann vielmehr gleich zur Besprechung einer Reihe von Stellen fortschreiten, in deren Erklärung mir Hr. K. nicht das Richtige getroffen zu haben scheint. Meine Ausstellungen werden erstens solche Anmerkungen betreffen, die mir in *grammatischer Hinsicht* nicht zu genügen scheinen; zweitens solche, welche die Bedeutung einzelner Worte oder den Gedankenzusammenhang oder historische Beziehungen in einer Weise auffassen, die ich nicht für richtig halte.

I. 1, 2, 1 ἄδηλον ὃν ὁπότε übersetzt Hr. K.: „da es ungewiss war, ob nicht einmal.“ Diese Übersetzung ist dem griechischen Ausdruck nicht congruent; denn diese lässt nicht das ungewiss, ob, sondern nur den Zeitpunkt, wann einmal ein Nachbar ihnen das Eigenthum rauben werde. I, 3, 4 ταύτην τὴν στρατιᾶν ξυνῆλθον. Hier sucht Hr. K. Schwierigkeiten, wo keine sind — *nodum in scirpo* —, um zuletzt die Vermuthung aufzustellen, dass der Accusativ vielleicht temporal stehe; worin ihm schwerlich Jemand beistimmen wird. στρατιᾶν ξυνῆλθον ist meines Erachtens grammatisch gerade so zu fassen, wie τὰς πίστις ἐρωτῶντες I, 5 oder ἠλλήλοισθησαν τὴν νῆν γλαύσαν 2, 68 oder ὀκτὼ μέρη διελάν τὸ πᾶν πληθός bei Plut. Pericl. c. 27 oder die von Lob. in Aiac. p. 93 behandelten Fälle: ἔξαναξέσει χόλον, εὐλὰς ἔξαναξέσει, von denen derselbe sagt: „*accusativus est rei actionem in se perfectam consequentis.*“ Ob in diesen Fällen das Verbum ein transitives oder ein intransitives ist, ist für die grammatische Auffassung ganz

gleichgültig. Demnach bedeutet στρατιᾶν ξυνῆλθον einfach soviel, als στρατιᾶν ξυνελθόντες ἐποίησαν. I, 6, 3 Ἰώνων τοὺς πρεσβυτέρους — ἐπὶ πολλὴ αὐτῆ ἡ σκευὴ κατέσχε. Hr. K. bemerkt: „κατέσχε vom Eintreten, wie 6, 9, 3 und oft ἔσχον.“ Wie hier neben ἐπὶ πολλὴ die Bedeutung des Eintretens — etwa: *hing an zu herrschen* — möglich sein soll, begreife ich schlechterdings nicht, da vielmehr Thukydides augenscheinlich sagen will und muss: „die ältern Leute unter den Ionern beherrschte, d. h. unter ihnen hielt sich lange Zeit hindurch diese Tracht.“ Der Aor. stellt die Sache als eine in der Vergangenheit abgeschlossene hin, wie im Latein das Perf.: *Ionum seniores diu tenuis istu vestis.* I, 9, 1 ist zu ἠλθον—ἔχων folgende Note gemacht: „dieselbe Stellung 8, 8, 1; 33, 1.“ Hiernach muss es scheinen, als sei dies eine seltene und nur eben an den citirten Stellen vorkommende Wortfolge, während es doch gerade im Gegentheil durchaus die häufigere ist, und sich ausserdem im Thukydides noch an folgenden Stellen findet: I, 11 περιοισίαν δὲ εἰ ἠλθον ἔχοντες; 3, 9 ὡς οὐδὲν ἠλθον πράξαντες; 5, 7 μηχανὰς — οὐ κατήλθεν ἔχων; 8, 27 ὅσα ἠλθον ἔχοντες. Dagegen kommt die andere, man könnte sagen *streng logische* Stellung, so viel ich weiss, nur zweimal bei Thukydides vor, nämlich 2, 80 οὗς αὐτὸς ἔχων ἠλθεν und 6, 32 ὅσα ἔχοντες ἤμελλον ἀνάξασθαι. I, 9, 3 heisst es vom Agamemnon: οὐκ ἂν οὐδὲν ἡσῶν ἔξω τῶν περιοισίδων — ἠπειρώτης ὧν ἐκράτει, εἰ μὴ τι καὶ ναυτικὸν εἶχεν. Thukydides will sagen: Agamemnon würde als Festlandbewohner keine Inseln beherrschen ausser den umliegenden, wenn er nicht auch eine Flotte besässe, d. h. Homer würde den Agamemnon nicht als Beherrscher von vielen Inseln darstellen, wenn er sich denselben nicht im Besitze einer Flotte dächte. Agamemnon erscheint dem Thukydides, wenn er den Homer liest, noch fortwährend als Beherrscher der Inseln und als Besitzer einer Flotte. Daher steht das Imperfectum sehr bezeichnend. Dies scheint Hr. K. verkannt zu haben; denn er verweist uns bei diesen Stellen blos auf seine Gramm. §. 54, 10, Ausg. 3, wo es heisst: „es findet sich das Imperfectum auch von der Vergangenheit, also für unser Plusquamperfectum, mit dem Begriffe der Dauer oder in einer sonst diesem Tempus gemässen Bedeutung.“ Hr. K. führt noch an I, 44, 1 und findet diese Stelle „noch auffallender.“ Auch hier ist, dünkt mich, die eigenthümliche Kraft des Imperfectum deutlich erkennbar. Nachdem nämlich gesagt ist, die Athener hätten beschlossen, zwar kein

Schutzbündniss mit Kerkyra zu schliessen, dergestalt, dass sie dieselben Feinde und Freunde hätten, wird eine Parenthese eingeschoben mit den Worten: *εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐξέλεον σφίσι οἱ Κερκυραῖοι ξυμπλεῖν, ἔλκοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίους σπονδαί.* Thukydidēs versetzt sich lebhaft in jene Volksversammlung zurück — an der er wahrscheinlich selbst Theil genommen hatte — und lässt gleichsam vor unsern Ohren die Athener ihre Reflexionen anstellen: „Wenn die Kerkyräer von uns verlangten, gegen Korinth zu segen, so würden dadurch die Verträge mit den Peloponnesiern gebrochen werden;“ welcher Gedanke nur, wie natürlich, hier in der dritten Person auftritt. Hr. K. sagt: „das Imperfectum, weil die Sache öfter eintreten konnte“ und führt wieder denselben Paragraphen seiner Grammatik an. I, 33, 3 wird durch die Note des Verf. noch immer nicht klar, wie *δοῦν* zu der Bedeutung *eins von beiden* kommt. Mir scheint eine Ellipse statt zu haben, sodass nach *μηδὲ δοῦν φθάσαι ἑμάρτωσι* eigentlich erst der Gegensatz zu denken wäre: *ἀλλὰ τοῦ ἑτέρου τόχουσι*, worauf dann *ἢ — ἢ* ganz logisch folgen würde. Diese affirmative, logisch genauere Ausdrucksweise hat Thukydidēs gewählt 4, 28 zu E. *λογιζόμενος δοῦν ἀγαθοῦν τοῦ ἑτέρου τούξασθαι, ἢ Κλέωνος ἀπαλλαγῆσεσθαι — ἢ Λακεδαιμονίους σφίσι χειρώσασθαι.* I, 58, 1 ist die Anmerkung zu *ἐπέσχοντο* in mehr als einer Beziehung ungenügend. Erstlich passt sie nicht zum Text, in welchem der Singular *ἐπέσχετο* steht, den auch die meisten und besten Handschriften, sowie sämtliche neuere Ausgaben seit Bekker haben, und den gewiss auch Hr. K. selbst billigt. Abgesehen hiervon ist zweitens das Verzeichniss derjenigen Stellen, in denen zum Plural des Substantivum auch das Verbum im Plural tritt, unvollständig. Es fehlen für *persönliche Begriffe* die Stellen: 4, 88; 2, 90; für *unpersönliche* 1, 126; 2, 8, nicht gerechnet das zweifelhafte Beispiel 8, 10. Endlich aber hätte doch wol von dieser Erscheinung irgend eine Erklärung gegeben werden sollen. I, 71, 4 übersetzt Hr. K. *μη ἐλάσω ξεγηῖσθαι*: *durch eure Führung nicht schwächer zu machen.* Nach dieser Übersetzung muss Jeder glauben, *ξεγηῖσθαι* solle bedeuten: „durch seine Führung (zu etwas) machen,“ wie denn auch wirklich einige Interpreten es durch *καταστήσει ξεγηόμενοι* erklärt haben — eine Annahme, die blos durch *ἐλάσω* veranlasst ist, und deren Unstatthaftigkeit sich aus der andern Stelle, wo *ξεγηῖσθαι* noch transitiv gebraucht wird (6, 85 *τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους ὡς ἑαυτοὶ χορήμοι ξεγηόμεθα*), deutlich ergibt. Wenn nun auch Hr. K. jene Annahme nicht zu der seinigen machen, sondern blos eine freiere Übersetzung geben wollte, so musste er doch einen Ausdruck vermeiden, der jedenfalls zum Irrthum verleiten muss. I, 72, 2 *εἴ τι μὴ ἀποκωλύει.* Hr. K. bemerkt: „*εἴ τι μὴ* ungewöhnliche Stellung für *εἰ μὴ τι.*“ Die Sache verdiente wol eine genauere Darlegung, zumal die Richtigkeit der Stellung z. B. von

Poppo angezweifelt worden ist. Aber durch einige merkwürdige Beispiele, von denen eines das andere schützt, ist eine freiere Stellung der Partikel *μὴ* als sicher zu erweisen: 8, 53 (der dem unsrigen gerade entgegengesetzte Fall) *ἦν μὴ τι ἀρέσκη* für *ἦν τι μὴ ἀρέσκη*; 6, 60 *εἰ μὴ καὶ δέδρακε* für *εἰ καὶ μὴ δέδρακε.* Am auffallendsten 6, 18 *τὸν προὔχοντα γὰρ οὐ μόνον ἐπιόντα τις ἀμύνεται, ἀλλὰ καὶ μὴ ὅπως ἐπεισι προκίτα λαμβάνει*, wo die kühne Voranstellung der Negation herbeigeführt ist durch die Absicht, den Contrast recht in die Augen springen zu machen; daher diejenigen Erklärer, welche hier Anstoss nehmen, ebenso sehr irren, wie Schneider irrt in Xen. Memor. 3, 9, 6, wenn er in einem ganz ähnlichen Falle das Handschriftliche *τὸ δὲ ἀγροεῖν ἐπιόντων καὶ μὴ ἂ οἶδε δοξάζειν* in *ἂ μὴ* änderte. I, 73, 3 führt Hr. K. zu *Μαραθῶνι* nur einige Stellen anderer Autoren an, in denen ebenfalls der blosser Dativ *Μαραθῶνι* steht. Es hätte wol wenigstens hinzugefügt werden sollen, dass Thukydidēs an den beiden andern Stellen, wo Marathon vorkommt, *ἐν* setzt, nämlich I, 18 und 2, 34. Sonst findet sich ohne *ἐν* nur noch *Δελφῶς* I, 143, veranlasst durch das vorangegangene *Ὀλυμπίαιον*, und, wie ich meine, steht 5, 18 richtig in allen Handschriften *Ἰσθμοῦ* und in den besten *Ἀθῆναις* (vorangeht *Ὀλυμπίαι καὶ Ἠερῶς*), wiewol an letzterer Stelle *Ἰσθμοῦ* (ohne Handschrift) und *ἐν Ἀθῆναις* (aus einigen Handschriften) oder *Ἀθῆνῃσι* (aus einer Handschrift) von mehreren Herausgebern gebilligt ist. Ich füge als eine Merkwürdigkeit hier noch hinzu den localen Gebrauch des blossen Dativs bei *εἶναι*, *antunden*, der dreimal bei Thukydidēs vorkommt: 3, 29; 3, 33; 7, 1, während das Wort an sieben andern Stellen mit *εἰς* und an zweien mit *καὶ* verbunden wird. I, 75, I *ἐπιφθόρους διακείσθαι* übersetzt Hr. K. *Gehässigkeiten erfahren* und verweist auf seine Anmerkungen zu Xenophon's *Anab.* 2, 5, 27. Dort sagt er: *διακείμαι τινι non modo est affectus sum erga aliquem, sed interdum etiam significat quo animo aliquis erga me affectus sit.* Hertl. zu Thuk. 8, 68 schreibt ihm gläubig nach. Und doch beruht diese Annahme einer verschiedenen Bedeutung von *διακείμαι* auf einer reinen Illusion. *διακείμαι τινι* heisst überall dasselbe: „ich stehe in einem Verhältniss zu Jemandem.“ Ob dies Verhältniss ein actives oder passives ist, wird lediglich durch die Natur des zugefügten Adverbiums bestimmt, nicht aber ändert sich die Bedeutung des Verbums. Also *ἐπιφθόρους διακείμαι τινι*: ich stehe in dem Verhältniss des *ἐπιφθόρους* (des Gehässigen) zu Jemand. Ebenso *ἐπόπιως* δ., *φιλικῶς* δ. Dagegen würde z. B. *ἐννοεῶς διακείμαι τινι* nie heissen können: Jemand ist wohlwollend gegen mich gesinnt.“ I, 125 *δεδογμένον αὐτοῖς.* Hr. K. belegt hier den Gebrauch des sogenannten *accus. absol.* mit hinlänglichen Beispielen. Da jedoch in ganz ähnlichen Fällen, um unpersönliche Verba im Subordinationsverhältniss erscheinen zu lassen, auch der *genit.*

absol. gebraucht wird, und zwar theils der *genit. singular.*, theils, wenn auch viel seltener, der *genit. plur.*, so wäre eine Belehrung über die Ausdehnung des einen und des andern Gebrauchs wohl am Platze gewesen. Jetzt sieht man nur bei den einzelnen Stellen, wo eine der drei Formen vorkommt, jedesmal ähnliche Beispiele angeführt, und man kann nun glauben, es sei eine so häufig, wie die andere. Die Sache verhält sich nach meinen Beobachtungen im Thuk. also: Von 31 Stellen, die ich angemerkt, haben 27 den *accus. absol.*, 3 den *genit. absol. sing.*, 1 den *genit. absol. plur.* Die Stellen sind: ἄθλων ὄν 1, 2. 8. 96; ὡς καλόν (= ὡς καλόν ὄν) 2, 35; μετόν 1, 28; παρατυχόν 1, 76. 5, 60; παρασχόν 1, 120. 5, 14. 60. 63; καλιῶς ὑπάρχον 1, 124; δοκοῦν 4, 125; δόξαν 8, 79; τὸ ἐρώτημα βραχὲν ὄν 3, 53; προσήκον 6, 84; δέδογμένον 1, 125; εἰρημένον 1, 140. 5, 30. 39. 56. 60. 63. 65. 7. 18. 77; γεγραμμένον 5, 56; ὡς διαπολεμησόμενον 7, 25. Ferner δηλωθέντος 1, 74; ἀγγεληθέντος 6, 58; καθιστώτος 1, 76. Endlich ἐσαγγελθέντων 1, 116. Hieraus ergeben sich noch einige weitere Folgerungen: wo der Acc. steht, ist die Form stets das Partic. Präs. oder Aor. Act. oder Perf. oder Fut. Pass.: wo der Genitiv steht, ist es das Partic. Aor. Pass. oder Perf. Act. Da dies wol nicht zufällig sein kann, so wird man anzunehmen haben, dass die Form selbst Einfluss auf die Wahl des Casus hatte. Denn die einzige Ausnahme 4, 125 κρωθέν οὐδὲν erklärt sich daher, dass der vorangehende unpersönliche Accus. δοκοῦν vermöge einer Art Attractionskraft auch noch das folgende Partic. seiner Structur assimilirt hat. Ferner der Genitiv wird nur dann gebraucht, wo es möglich ist τούτου hinzuzudenken, würde also z. B. 1, 28 in ὡς οὐ μετόν αὐτοῖς Ἐπιδάμων nicht stehen können. Der Genit. Plur. endlich scheint mehr einer Willkür, als der Nothwendigkeit seinen Ursprung zu verdanken; denn ἐσαγγελθέντων hat in jenem Zusammenhange, wo nur von einem einzelnen Vorfalle die Rede ist, eigentlich ebensowenig Berechtigung, als ταῦτα ἐσηγγεληθη, das seine Voraussetzung bildet, haben würde. 2, 4, 1 τοῦ μὴ ἐκφεύγειν übersetzt Hr. K.: „so dass sie nicht entfliehen konnten.“ Für diese Erklärung sprechen sich auch Poppo in der grössern Ausgabe — in der kleinern hat er dieselbe aufgegeben — und Göller aus. Mich hat die nochmalige Vergleichung aller mir vorliegenden Beispiele dieses Genitivs in der Ansicht befestigt, dass derselbe nie eine andere, als die finale Bedeutung hat: weshalb ich auch in der sehr controversen Stelle 5, 72 Heilmann's Auffassung theile, und bei Lys. 20, 36 παρ' ἐμῶν οὐδὲν ἐρησόμεθα τοῦ σωθῆναι, mit welcher Stelle Hr. K. hier die consecutive Bedeutung belegen will, übersetze: „von euch werden wir nichts erlangen, um gerettet zu werden.“ Darum kann, meine ich, auch hier der Inf. nur bedeuten: „damit sie nicht entkämen.“ Dieser Zusatz würde weniger hart erscheinen, wenn statt ἐμπείρους δὲ ἔχοντες τοὺς διώκοντας gesagt wäre: ἢ? ἐμπείρων δὲ διωκόμενοι. Thukydides machte aber denselben jedenfalls deshalb, um auszudrücken, der Zweck der Verfolgung sei nicht gewesen, dass die Feinde aus der Stadt vertrieben würden, sondern, dass sie nicht entkommen sollten. In derselben Satzform steht das Verbum διαφεύγειν auch bei Xen. Cyrop. 1, 6, 40 τοῦ δὲ μηδ' ἐπιεῦθεν ἐκφεύγειν (sc. τὸν λαγῶ) σκοποῦς τοῦ γιγνομένου καθίστης. Eine dritte von Dukas aufgestellte Erklärung dieser Stelle, nach welcher Kämpf übersetzt: „zu ihren Verfolgern aber Leute hatten, die dessen kundig waren, sie nicht entkommen zu lassen,“ ist sprachlich nicht zulässig. 2, 42, 3 οὔτε πενίας ἐλπιδι ὡς κἂν ἔτι διαφυγῶν αὐτῆρ πλουτήσκειν. Hr. K. beharrt in dieser Stelle bei seiner schon früher gegebenen Erklärung: „wegen der Hoffnung der Armuth, d. h. der Hoffnung, mit der Arme sich zu schmeicheln pflegen,“ und fügt etwas dictatorisch hinzu: „eine blosser Anticipation anzunehmen, wäre nicht statthaft.“ Wenn 1, 138 τοῦ Ἑλληνικοῦ ἐλπίδα ἦν ὑπετίθει αὐτῷ δουλώσειν unbestritten proleptisch gesagt ist für ἐλπίδα ἦν ὑπετίθει αὐτῷ δουλώσειν τὸ Ἑλληνικόν, so kann ich nie zugeben, dass es unstatthaft sei, an der vorliegenden Stelle zu erklären: οὔτε ἐλπίδι ὡς κἂν ἔτι διαφυγῶν τὴν πενίαν πλουτήσκει. Dass hieran das Pron. αὐτῆρ nicht hindert, beweisen die Beispiele bei Krüg. Gramm. §. 61, 6, Anm. 6. Weshalb aber der Begriff πενίαν voranstellen musste, lehrt der antithetische Bau des Satzes. Die K.'sche Auffassung gründet sich auf die unerwiesene Voraussetzung, dass πενία den collectiven Sinn von οἱ πένητες haben könne, wie im Deutschen „die Armuth“ oder provincieell „das Armuth.“ 2, 42, 3 καὶ ἐν αὐτῷ τὸ ἀμύνασθαι καὶ παιεῖν μᾶλλον ἡγησάμενοι ἢ τὸ ἐνδόντες σώζεσθαι. Ich habe mich nach Durchlesung von Krüger's Note und der Vergleichung der übrigen Erklärungsversuche von neuem überzeugt, dass in dieser Stelle etwas verfälscht ist. ἡγεῖσθαι kann in der Bedeutung „für nöthig halten“ nur mit dem blossen Inf., nicht mit dem durch den Artikel substantivirten Inf. verbunden werden. Ich schlage daher für μᾶλλον vor κάλλιον. 2, 43, 3. Es ist auffallend, dass Hr. K. noch immer zäh an der Möglichkeit eines τὸ μετὰ τοῦ μαλθακισθῆναι, was bedeuten soll „der bei bewiesener Feigheit eingetretene Zustand,“ glaubt, nachdem diese von ihm schon im Dionysius aufgestellte Erklärung so viele Gegner, aber keinen einzigen Anhänger gefunden hat. τῷ ist um so unbedenklicher zu tilgen, da es auch diplomatisch sehr verdächtig ist. 2, 68, 3. Um ἑλληνισθησαν τὴν τῆν γλωσσαν grammatisch zu erklären, denkt sich Hr. K. als entsprechendes Activ ἑλληνίζω τινί γλωσσαν in dem Sinne: ich hellenisire Jemanden eine Sprache an; was, mindestens gesagt, höchst gezwungen ist. Da wir unzählige Mal den doppelten Accusativ so gebraucht wissen, dass der zweite dasjenige bezeichnet, was durch den Act des Verbums bewirkt ist (z. B. τὸ ἐναντίον ὄνομα μετονομάζειν τινά — τὸ πλῆθος διελεῖν ὀκτιῶ μέρη), warum sollen wir nicht auch hier als Activ vor-

kydides machte aber denselben jedenfalls deshalb, um auszudrücken, der Zweck der Verfolgung sei nicht gewesen, dass die Feinde aus der Stadt vertrieben würden, sondern, dass sie nicht entkommen sollten. In derselben Satzform steht das Verbum διαφεύγειν auch bei Xen. Cyrop. 1, 6, 40 τοῦ δὲ μηδ' ἐπιεῦθεν ἐκφεύγειν (sc. τὸν λαγῶ) σκοποῦς τοῦ γιγνομένου καθίστης. Eine dritte von Dukas aufgestellte Erklärung dieser Stelle, nach welcher Kämpf übersetzt: „zu ihren Verfolgern aber Leute hatten, die dessen kundig waren, sie nicht entkommen zu lassen,“ ist sprachlich nicht zulässig. 2, 42, 3 οὔτε πενίας ἐλπιδι ὡς κἂν ἔτι διαφυγῶν αὐτῆρ πλουτήσκειν. Hr. K. beharrt in dieser Stelle bei seiner schon früher gegebenen Erklärung: „wegen der Hoffnung der Armuth, d. h. der Hoffnung, mit der Arme sich zu schmeicheln pflegen,“ und fügt etwas dictatorisch hinzu: „eine blosser Anticipation anzunehmen, wäre nicht statthaft.“ Wenn 1, 138 τοῦ Ἑλληνικοῦ ἐλπίδα ἦν ὑπετίθει αὐτῷ δουλώσειν unbestritten proleptisch gesagt ist für ἐλπίδα ἦν ὑπετίθει αὐτῷ δουλώσειν τὸ Ἑλληνικόν, so kann ich nie zugeben, dass es unstatthaft sei, an der vorliegenden Stelle zu erklären: οὔτε ἐλπίδι ὡς κἂν ἔτι διαφυγῶν τὴν πενίαν πλουτήσκει. Dass hieran das Pron. αὐτῆρ nicht hindert, beweisen die Beispiele bei Krüg. Gramm. §. 61, 6, Anm. 6. Weshalb aber der Begriff πενίαν voranstellen musste, lehrt der antithetische Bau des Satzes. Die K.'sche Auffassung gründet sich auf die unerwiesene Voraussetzung, dass πενία den collectiven Sinn von οἱ πένητες haben könne, wie im Deutschen „die Armuth“ oder provincieell „das Armuth.“ 2, 42, 3 καὶ ἐν αὐτῷ τὸ ἀμύνασθαι καὶ παιεῖν μᾶλλον ἡγησάμενοι ἢ τὸ ἐνδόντες σώζεσθαι. Ich habe mich nach Durchlesung von Krüger's Note und der Vergleichung der übrigen Erklärungsversuche von neuem überzeugt, dass in dieser Stelle etwas verfälscht ist. ἡγεῖσθαι kann in der Bedeutung „für nöthig halten“ nur mit dem blossen Inf., nicht mit dem durch den Artikel substantivirten Inf. verbunden werden. Ich schlage daher für μᾶλλον vor κάλλιον. 2, 43, 3. Es ist auffallend, dass Hr. K. noch immer zäh an der Möglichkeit eines τὸ μετὰ τοῦ μαλθακισθῆναι, was bedeuten soll „der bei bewiesener Feigheit eingetretene Zustand,“ glaubt, nachdem diese von ihm schon im Dionysius aufgestellte Erklärung so viele Gegner, aber keinen einzigen Anhänger gefunden hat. τῷ ist um so unbedenklicher zu tilgen, da es auch diplomatisch sehr verdächtig ist. 2, 68, 3. Um ἑλληνισθησαν τὴν τῆν γλωσσαν grammatisch zu erklären, denkt sich Hr. K. als entsprechendes Activ ἑλληνίζω τινί γλωσσαν in dem Sinne: ich hellenisire Jemanden eine Sprache an; was, mindestens gesagt, höchst gezwungen ist. Da wir unzählige Mal den doppelten Accusativ so gebraucht wissen, dass der zweite dasjenige bezeichnet, was durch den Act des Verbums bewirkt ist (z. B. τὸ ἐναντίον ὄνομα μετονομάζειν τινά — τὸ πλῆθος διελεῖν ὀκτιῶ μέρη), warum sollen wir nicht auch hier als Activ vor-

aussetzen: ἑλληνίζω τινὰ γλώσσαν? 2, 99, 1 übersetzt Hr. K. κατὰ κορυφήν nach Valla: von der Höhe herab, und fügt nur hinzu, Poppo vermuthe κορυφῆς. Aber κατὰ mit dem Acc. hat nie die Bedeutung von — herab.

II. I, 1, 1 καὶ ἐλπίσας. ἐλπίσας ist logisch offenbar dem ἀρξάμενος als Grund untergeordnet und sollte deshalb ohne καὶ stehen; allein Thukydides coordinirt hier, wie öfter, zwei Begriffe, deren einer dem andern subordinirt sein sollte. Es geschieht dies vermöge derjenigen Eigenheit der griechischen Sprache, nach welcher dieselbe Begriffe oder Sätze sich gemächlich neben einander entfalten lässt, welche logischere Sprachen in einander verschlingen. Darauf beruht die parataktische Satzbildung, die sogenannte *structura diu mēson*, der Gebrauch des Nominat. bei nachfolgenden ὁ μὲν — ὁ δέ, das ἔν διὰ δυοῖν und Anderes. Hr. K., dem die Eigenthümlichkeit der Verbindung in καὶ ἐλπίσας nicht entging, sagt ganz richtig: „καὶ würde man nicht erwarten, da ἐλπίσας den Grund angibt.“ Aber er fügt hinzu: „doch lässt es sich erklären: und nachdem er dabei die Erwartung gefasst hatte,“ wodurch eigentlich der erste Theil der Anmerkung negirt, die Erscheinung als eine gewöhnliche hingestellt und doch nichts erklärt wird. Denn was soll das heissen: „Thukydides hat den peloponnesischen Krieg beschrieben, nachdem er gleich beim Ausbruch desselben begonnen und dabei die Erwartung gefasst hatte?“ Wir müssen vielmehr sagen: „indem er gleich beim Ausbruch desselben begann und zwar weil er voraussah.“ Noch auffallender ist dieser Gebrauch der coordinirenden Begriffsverbindung statt der subordinirenden an einigen andern Stellen, z. B. I, 61 κακίθην ἐπιστρέψαντες καὶ περιόσαντες πρῶτον τοῦ χωρίου καὶ οὐχ ἰόντες ἐπορεύοντο; 8, 36 ἀπελθόντες καὶ δηώσαντες τὴν τῶν Κιυδίων γῆν. Ebenso sind die Stellen, welche Hr. K. citirt, I, 90, 1 und 4, 51 zu fassen. I, 2, 3 διὰ τὰς μετοικίας ἐς τὰ ἄλλα. Um nicht die ungeheuerere Masse des über diese Stelle bereits Geschriebenen noch weiter unnütz zu vermehren, will ich nur einfach eine Vermuthung wagen, die das unerträgliche ἐς wegschafft, ohne es *brevi manu* auszuwerfen. μετοικίας ἐς ist vielleicht aus μετοικήσεις verfälscht: ein Wort, das zwar nur aus Plat. Apol. p. 40 c nachweisbar, aber seiner Bedeutung nach wol angemessen wäre. Mit einiger Genugthuung sehe ich, dass G. Hermann von einem ähnlichen Gedanken geleitet wurde, indem er (im zweiten Hefte des Philologus) das freilich beispiellose ἐσοικίας vermuthete. I, 6, 1. Die Angabe: „dereinst kämpften auch in den olympischen Spielen die Athleten mit Binden um die Schamtheile, und es ist noch nicht viele Jahre, seitdem es aufgehört hat,“ wird jeder unbefangene Leser so verstehen, dass auch der zweite Theil des Satzes sich auf Olympia bezieht. Da wir nun wissen, dass die *Wettläufer* zu Olympia

schon seit Ol. 15, wo Akanthos zuerst die Binde durch einen Zufall verlor und so siegte, worauf Orchippos im Diaulos gleich zu Anfang nackt auftrat, die Binden ablegten, so haben Böckh C. J. I, p. 554 und Müller, Archäol. §. 336, 2, angenommen, dass die übrigen Athleten ausser den Wettläufern dieselbe noch bis kurz vor Thukydides Zeit beibehielten. Hr. K. dagegen will die Worte οὐ πολλὰ ἔτη ἐπειδὴ πέπανται auf andere Orte, als auf Olympia bezogen wissen und meint: anderswo möge der Gurt sich noch Jahrhunderte erhalten haben; allgemein wol erst seit nicht vielen Jahren abgeschafft sein. Allein um dies auszudrücken, hätte Thukydides wenigstens sagen müssen: ἐπειδὴ καὶ πανταχοῦ τῆς Ἑλλάδος πέπανται. I, 23, 3 μέρος τι. Der Engländer Arnold hat zuerst hier und 4, 30, 1 (er hätte auch 2, 64, 2 anführen sollen) dem Worte μέρος die Bedeutung „ein grosser Theil“ angedichtet, und mehre Erklärer, auch Hr. K. an unserer Stelle, sind ihm gefolgt. Gewiss liegt aber die Bedeutung „gross“ nicht in μέρος, sondern in τι, wie in dem bekannten ἔδοξέ τι λέγειν. I, 50, 4 ταῖς πλώμοις καὶ ὅσαι ἦσαν λοιπαί. Hr. K. schliesst sich hier den übrigen Erklärern an, indem er καὶ für „kaum erträglich“ hält. Meiner Ansicht nach liegt hier wieder ein Beispiel der vorhin besprochenen *grammatischen Coordination* von Begriffen, die *logisch subordinirt* sind, vor, sodass καὶ gleich dem deutschen *und zwar*, nämlich gilt. So haben wir den Sinn, welchen man durch Tilgung von καὶ gewinnen will: es sind *dieselben* Schiffe, von denen πλώμοι und λοιπαί gesagt wird. Auf dieselbe Weise glaube ich 3, 26 ἐδῆσαν τὰ τε πρότερον τετμημένα καὶ εἴ τι ἐβεβλαστήσει καὶ ὅσα ἐν τοῖς πρὶν ἐσβολαῖς παρελείπτο, das erste καὶ, welches Dindorf und nach ihm alle übrigen Herausgeber einklammern, retten zu können. Ähnlich geben bei Plat. Apol. p. 26 a die Worte τῶν τοιούτων καὶ ἀνοσιῶν ἁμαρτημάτων nicht zwei verschiedene Eigenschaften der ἁμαρτήματα an, sondern heissen: *solcher*, nämlich *unfreiwilliger Vergehungen*. I, 69, 4 ὦν ἄρα ὁ λόγος τοῦ ἔργου ἐκράτει. Hr. K. stellt nach Anführung und Verwerfung dreier Erklärungen eine neue auf, indem er ὦν auf das in ἐλέεσθε enthaltene Subject bezieht: ἔλεγον οἱ ἄνθρωποι. Wenn sich nun auch viele Constructionen κατὰ σύνεσιν bei Thukydides finden, so wäre es doch eine gar zu starke Zumuthung an den Leser, auf ein so gänzlich unbestimmtes, ja *nicht einmal im Gedanken vorhandenes Subject*, wie hier οἱ ἄνθρωποι, ein relatives Pron. zu beziehen. Mir scheint, auch ohne dass ich ὦν durch περὶ ὦν zu erklären für nöthig erachte, ὁ λόγος in der Bedeutung *Ruf, Ansehn, Geltung*, sehr wohl gefasst werden zu können. Gewiss würde man keinen Anstoss nehmen, wenn es etwa hiesse: ἑμῶν ἄρα ὁ λόγος τοῦ ἔργου ἐκράτει: „euer Ruf übertraf also die Wirklichkeit.“

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 22.

26. Januar 1847.

Griechische Literatur.

Θουκυδίδου Συγγραφή. Mit erklärenden Anmerkungen von K. W. Krüger.

(Schluss aus Nr. 21.)

Ann. II, 1, 120, 1 ὡπερ καὶ ἐν ἄλλοις ἐν πάντων προτιμῶνται. Abweichend von des Scholiasten und der übrigen Interpreten Ansicht, die unter ἐν ἄλλοις die Proedrie und Ähnliches verstehen, erklärt Hr. K. ἐκ ἄλλοις: „unter Andern, mit Andern zusammen befindlich.“ Dies gestehe ich nicht zu begreifen. Der Ausdruck wäre ja völlig müßig; denn es ist von den Laked. als den ἡγεμόνες die Rede: Leiter oder Anführer aber können doch offenbar nur sein, wenn Andere vorhanden sind, die von ihnen geleitet werden. Weiter: dass diejenigen, welche vor Allen geehrt werden, sich unter Andern befinden, versteht sich ganz von selbst. Ich halte die gewöhnliche Erklärung für richtig. Wenn man Jemandem die Sorge für das Gemeinwohl als ein besonderes Ehrenamt zuschiebt, so ist der Zusatz: „wie er ja auch in andern Dingen vor allen geehrt wird,“ sehr wohl begründet. 1, 133. Es handelt sich hier um die Bedeutung von παραβάλλοιτο. Hr. K. gibt die Anmerkung: „παραβάλλως κατηγορήσει ἢ ὑπόπτως διακονήσει (Sch.). Der Sinn scheint: lässig bedient habe; im Medium läge der Begriff der subjectiven Theilnahme.“ Hier sind nun drei Bedeutungen zur beliebigen Auswahl neben einander gestellt: „fälschlich anklagen,“ argwöhnisch dienen; „lässig bedienen.“ Der Leser, der sich nach einer Erklärung umgesehen hat, ist noch so klug wie vorher. Aber was das schlimmste ist: keine der angegebenen Bedeutungen ist bewiesen, alle sind nur angenommen; wie denn in der That keine der Specialitäten, welche der Schol. oder Hr. K. in das Wort einlegen, darin liegen mag. Man kann, irre ich nicht, nur zwischen zwei Erklärungen schwanken, nämlich: „aufs Spiel setzen, gefährden“ und „hintergehen.“ Von diesen hat jede ihre Vertheidiger gefunden. Doch hat gegen die erste schon Bauer ganz richtig erinnert, dass παραβάλλεσθαι diese Bedeutung nur da habe, wo man sich selbst, nicht, wo man einen Andern gefährdet; was auch die Stellen bei Gottleber oder Göller bestätigen. Daher muss man zu der andern Erklärung, welche auch die der alten Lexikographen war, zurückkehren. 2, 37, 2. Perikles stellt den gesellschaftlichen Ton der Athener dem der Spartaner entgegen und meint: „wir machen es nicht, wie die Spartaner, welche

es hart tadeln, wenn sich einmal der Nachbar gehen lässt (εἰ καθ' ἡδονὴν τι δοῦν), und in der Miene jenen schmerzlichen Ausdruck annehmen (τῇ ὄψει ἀχθηδόνως — eigentlich „Schmerzen“, d. i. „Ausdrücke des Schmerzes“ — προστιθέμενοι), der zwar keine materielle Strafe ist (ἀζημίους μὲν), aber doch belästigt (λυπηρούς δέ).“ Hr. K. verbindet dagegen nach Andern τῇ ὄψει mit λυπηρούς, erklärt ἀχθηδόνως „verdriessende Strafen“ (dann aber ἀζημίους — straflose, nicht schadende?) und προστιθέμενοι „uns zufügend“. Mir scheint die erste, übrigens nicht neue, Erklärung dem Zusammenhange angemessener, indem dann nur von einem moralischen Zwange, den die gegenseitige mürrische Censur der Spartaner übt, die Rede ist, nicht von „verdriessenden Strafen.“

Halle.

Dr. G. Böhme.

Theologie.

Martinus Lutherus quid de consilio mortis et resurrectionis Jesu Christi senserit. Particula prior. Quae scripta et ven. Theol. ordinis auctoritate publice defendenda iura doctoratus optima rite capesset Christ. Herm. Weisse, theol. et phil. Dr. etc. Lipsiae, Breitkopf & Härtel. 1845. Gr. 8. 20 Ngr.

Der Verf., der wahrgenommen zu haben glaubt, dass Vieles, was in der lutherischen Kirche als Lehre Luthers vorgetragen und überliefert wird, von dem, was Luther selbst gelehrt, bedeutend abweiche, will dies an einem Hauptstück der Lehre, an dem locus de salute per mortem et resurrectionem domini nostri Jesu Christi humano generi parta ausführlicher nachweisen, und hat sich deshalb vorgesetzt folgende Propositionen durchzuführen: 1) Decreta scholastica de Satisfactione quam dicunt Vicaria (sic), quorum auctor Anselmus Cantuariensis, Lutherum non habere adsentientem. 2) Christi animam in cruce mortui e Lutheri sententia non Deo patri, sed Diabolo λύτρω datam esse. 3) Christum passum et crucifixum non peccatorum solum poenas, sed ipsa corpore suo totius generis hum. peccata tulisse. 4) Christum implendo Legem, obedientia sua tam act. quam pass., simul cum Diab., Peccato ac Morte ipsam Legem devicisse atque sustulisse. 5) Salvasse nos Christum non tam Morte quam Resurrectione sua, fideque eam, quae amplectitur Christum, Christi non esse mortis, sed resurrectionis fidem. 6) Andreae Osiandri

decreta, Concordiae Formula (sic) explosa, ipsum Lutherum auctorem habere. Von diesen Propositionen werden in vorliegender Schrift die erste und zweite abgehandelt. — Der Inhalt der Lehre des Anselm, von der zu erweisen versucht wird, dass Luther ihr nicht beigestimmt habe, ist p. 7 so angegeben: *Luendum fuisse hominibus e lege aeterna divinae iustitiae certum suppliciorum pondus, idque salvo duntaxat lum. genere hui nisi a Deo hoc ipso consilio, ut sustineret ingens hoc poenarum onus, facto homine non potuisse.* Soll dies wirklich die eigne Lehre des Anselmus sein, so ist die Angabe jedenfalls ungenau. Anselmus weiss nichts von einer Strafe, die der Gottmensch abgebußt hätte, sondern redet nur von einem Ersatz von unendlichem Werthe, den derselbe für die unendliche Schuld der Menschen und Ehrenkränkung Gottes geleistet habe, indem er sein göttliches Leben in den Tod gab, wiewol er von Natur dem Tod nicht unterworfen war. Indessen mag Baumgarten-Crusius Recht haben, wenn er in seiner Dogmengeschichte die Fassung, welche der Verf. der Lehre des Anselmus giebt, als die populäre Form bezeichnet, in der sie nachmals überliefert worden. Auch ist es diejenige Form, in welcher diese Lehre bei den lutherischen Dogmatikern auftritt, obgleich diese, noch in einer andern Richtung von Anselmus abweichend, die Genugthuung Christi eben sowohl in dasjenige setzen, was Christus an Statt der Menschen gethan, als in das, was er an ihrer Statt gelitten hat. Überdies kommt es unserem Verf., wie man aus dem weitem Verfolg seiner Erörterungen sieht, gar nicht so sehr auf diese oder jene besondere Fassung, welche die Lehre von der Satisfaction angenommen, als vielmehr auf den Grundgedanken derselben an, dass Gott den Menschen ihre Schuld und Sünde nur habe erlassen können, wenn zuvor seiner richterlichen, vergeltenden Gerechtigkeit, die durchaus eine Bestrafung der Menschen forderte, Genüge geleistet worden. Denn was eigentlich erwiesen werden soll, ist das, was auch die dritte unter den obigen Propositionen zu verstehen giebt, dass Luther den Zweck des Todes Jesu mehr darein gesetzt habe, dass die Menschen von der Gewalt der Sünde selbst, als darein, dass sie von den Strafen derselben sollten erlöst werden. Dass dies die Meinung des Verf. sei, muss man schon vermuthen, wenn er im ersten Capitel zwar zugibt, dass Christus auch nach der Lehre Luthers genug gethan habe, aber nicht der Gerechtigkeit, sondern dem Zorne Gottes und dem Gesetz. Deutlich tritt dieselbe Meinung im zweiten Capitel hervor, wo besonders gesagt wird, dass unter dem Teufel, von welchem Christus die Menschen erlöst habe, die Macht der Sünde und des Todes, besonders die Macht der Sünde zu denken sei, und sich zugleich angedeutet findet, dass mit der Macht des Teufels der Zorn Gottes identisch sei, demzufolge unter diesem Zorne Gottes doch wol nichts

anders als die Entfremdung der Menschen von Gott, ihr Ausgeschlossensein von der Gemeinschaft mit Gott und seinem Geiste, oder die negative Seite der Sünde zu verstehen ist. Indessen würde der Verf. das Verständniß und die Klarheit seiner Beweisführung wesentlich gefördert haben, wenn er sich über das, was er zu beweisen vorhat, von Anfang an unzweideutiger und schärfer ausgesprochen hätte. — Von der Beweisführung selbst möchte Rec. um so lieber das Beste sagen, da er, wiewol dem Verf. persönlich unbekannt, alle Ursache hat, demselben freundlich gesinnt zu sein, wegen der Weise, in welcher er der Erklärung von Röm. 3, 25. 26, die Rec. in den Studien und Kritiken gegeben, in vorliegender Schrift beipflichtet. Doch der Verf. selbst, in dem Vorworte zu dieser Schrift, will, wie es recht ist, in der Wissenschaft nur die Stimme der Wahrheit gelten lassen, abgesehen von jeder Freundschaft gegen Menschen; und diesem Grundsatz folgend, kann Rec. die Beweisführung des Verf. keinesweges gelungen nennen. Zwar mag man ihm zugeben, dass Luther den Zweck des Todes Jesu durchaus nicht einseitig auf eine Genugthuung beschränke, durch welche einzig und allein die Beseitigung der verdienten Strafe der Sünde möglich geworden, sondern denselben allerdings auch auf die Tilgung der Sünde selbst ausgedehnt habe. Nimmermehr aber wird sich erweisen lassen, dass Luther von einer solchen Genugthuung ganz und gar nichts gewusst und gelehrt habe. Die p. 15 aus Luther's Werken (Tom. XIII, p. 519 ed. Lips.) angeführte Stelle sagt ganz unumwunden, dass Gott Strafe und Zorn nicht aufheben könne, es sei denn dafür bezahlt und genug geschehen; dass deshalb der Sohn Gottes an unsere Stelle getreten sei, unsere Sünde auf sich genommen und selbstschuldig darauf geantwortet, auch durch seine Unschuld, Reinigkeit und Gerechtigkeit so hohes Verdienst erworben habe, dass Gott nun zufrieden sei, und spreche, wem er damit helfe, dem solle geholfen sein. Darin, wie auch der Verf. nicht verkennen kann, ist die Satisfactionstheorie entschieden genug ausgesprochen, wenn auch nicht streng in der Weise, in der sie sich beim Anselmus findet. Die zweite nach p. 515 citirte Stelle verwirft nur jede menschliche Genugthuung, erkennt aber um somehr die Genugthuung Christi an. Die dritte von p. 522 entlehnte, will freilich auch für das Werk Christi den Begriff der Genugthuung nur halbwege gelten lassen; allein einzig aus dem Grunde, weil Christus in seinem Tode noch mehr als diese Genugthuung geleistet, weil er uns dadurch zugleich aus des Todes, des Teufels und der Hölle Gewalt erlöst habe. Eher könnte die am Schlusse des zweiten Capitels aus Tom. XVIII, p. 178 citirte Stelle etwas sagen, wo Luther ausdrücklich darauf dringt, dass Christus ein Seligmacher, und nicht ein Genugthuer sei; aber wohl gemerkt, nicht ein Genugthuer im Sinne der Papisten so-

dass er uns befreiet habe nicht von unserer Sünde, sondern von dem Übersatze, worunter ja wol die *opera non debita* werden zu verstehen sein; und dieser Umstand reicht hin, auch dieser Stelle alle Beweiskraft für den Zweck des Verf. zu nehmen. Doch derselbe begnügt sich nicht, aus dergleichen einzelnen *locis* zu argumentiren; er schreitet zu der Behauptung fort, dass ein solcher Begriff von der vergeltenden Gerechtigkeit Gottes, wie ihn die Satisfactionstheorie voraussetze, bei Luther überall nicht angetroffen werde, noch angetroffen werden könne. Denn Luther pflege überhaupt nicht die Leiden des Lebens als Strafen, sondern als väterliche Züchtigungen Gottes anzusehen; auch sei nach ihm die menschliche Vernunft nicht im Stande, Gottes Gerechtigkeit zu begreifen, während dagegen Anselmus bemüht sei, sie und ihr Walten als durchaus begreiflich darzustellen, aus Vernunftgründen unumstösslich zu erweisen, was Gott nach seiner Gerechtigkeit thun könne oder müsse und was nicht. Allein wenn Luther wirklich hier und da die Leiden der Menschen nicht als Strafen, sondern nur als Züchtigungen will gelten lassen: so lehrt bereits die Stelle, die der Verf. aus der Erklärung der Genesis zum Belege dafür beibringt, dass dann von den Leiden der Heiligen d. i. der Frommen und Gläubigen, der bereits mit Gott Versöhnten die Rede ist. Anderswo, wenn Luther von der Welt und dem grossen Haufen der Gottlosen spricht, kennt auch er gewiss eine vergeltende Gerechtigkeit Gottes und redet davon in den stärksten und schärfsten Ausdrücken. Der Verf. selbst führt gelegentlich an, was Luther von dem greulichen, schrecklichen Zorne Gottes über die Sünden der Menschen sagt, und was wahrlich nicht von einem Zorn im Sinne des Verf., sondern geradezu von nichts anderem als von der Strafgerechtigkeit Gottes zu verstehen ist. Dass aber Luther das Walten der göttlichen Gerechtigkeit unbegreiflich nennt, hebt weder den Begriff derselben im Allgemeinen auf, noch hindert es zu beurtheilen, was im Allgemeinen diesem Begriffe entspreche oder nicht. Man kann es z. B. unbegreiflich finden, wie der gerechte Gott einen Unschuldigen für die Schuldigen könne leiden lassen, und doch überzeugt sein, dass der Unschuldige für die Schuldigen gelitten habe, um der Gerechtigkeit Gottes ein Genüge zu leisten, noch vielmehr, dass der Gerechtigkeit Gottes überhaupt ein Genüge geleistet werden musste. Glücklicher ist der Verf. im zweiten Capitel. Wenigstens kann hier das als erwiesen gelten, dass nach der Lehre Luther's Christus durch seinen Tod dem Teufel und zugleich der Sünde und dem Tode Recht und Macht über die Menschen genommen habe. Ob aber nun deshalb auch gesagt werden könne, Christus habe seine Seele dem Teufel und nicht Gott zum Lösegeld gegeben, bleibt nichts desto weniger zweifelhaft, da Luther sich nicht eigens darüber ausgesprochen hat. Zweifelhaft bleibt

also ebenfalls, was aus jener Lehre von einem Siege Christi über den Teufel zu Gunsten der Behauptung folge, dass Luther kein Anhänger der anselm'schen Satisfactionstheorie sei. Oder warum könnte nicht Einer so ränniren: Der Teufel hat ein Recht an dem Menschen, so lange er um der Sünde willen von der Gerechtigkeit Gottes verdammt und verworfen ist; Christus thut der Gerechtigkeit Gottes genug und hebt damit die Verdammniss der Menschen auf, befreit aber auch durch diese Genugthuung, die er der Gerechtigkeit Gottes leistet, die Menschen aus der Gewalt des Teufels? In diesem Falle aber fände ein Sieg Christi über den Teufel statt, ohne dass er sich darum dem Teufel zum Lösegeld gegeben, und die Lehre von der Genugthuung würde durch die angenommene Art des Herganges ganz und gar nicht berührt. Schliesslich kann Rec. nicht umhin zu bemerken, dass er dem Verf. vollkommen beistimmt, wenn derselbe p. 8 bemerkt, dass die anselm'sche Theorie auf keine Weise ursprünglich aus der Schriftstelle Röm. 3, 25. 26 hergeflössen sei. Bei Anselmus selbst ist dies so wenig der Fall, dass dieser vielmehr ausdrücklich erklärt, er wolle seine Lehrsätze, ganz unabhängig von der Schrift, allein aus allgemeinen Gründen der Vernunft herleiten, wiewol er hofft, auch so mit der Schrift in Übereinstimmung zu bleiben, und sich bereit zeigt, seine Lehrsätze sofort aufzugeben, wenn sie wider Verhoffen als mit der Schrift unvereinbar sollten erfunden werden.

Billwerder bei Hamburg. Gurlitt.

Ophthalmologie.

1. Das Krystallinsensystem des menschlichen Auges in physiologischer und pathologischer Hinsicht. Nach meiner von der Redaction der *Annales d'oculistique* in Brüssel gekrönten Preisschrift über den secundären Kapselstaar umfangreich bearbeitet und kritisch dargestellt von Dr. August Düsing. Berlin, Förstner. 1844. 8. 1 Thlr. 5 Ngr.
2. Über die Behandlung des grauen Staars an der ophthalmologischen Klinik der Josephs-Akademie, von Dr. Eduard Jäger. Wien, 1844. 8. 10 Ngr.

Es charakterisirt die Jetztzeit, dass Gegenstände, über welche die Acten als geschlossen galten, einer neuen gründlichen Untersuchung unterlegt werden, und wir wollen auch nicht verkennen, dass durch solche wiederholte Forschungen, wenn sie mit Umsicht und Gründlichkeit angestellt werden, manche seit langer Zeit eingewurzelte Irrthümer beseitigt, unsere Begriffe und Kenntnisse, namentlich im Gebiete der physiologischen Pathologie, wesentlich geläutert und die Grenzen der auf Beobachtung und Erfahrung basirten Wissenschaften erweitert worden sind. In diesem Streben nach

positiver Bestimmtheit haben in der neusten Zeit die Naturforscher und Ärzte aller Nationen gewetteifert, von allen Seiten her sind wichtige Bausteine geliefert worden, und es wird genügen, wenn wir an die Namen Rokitanski, Joh. Müller, Engel, J. Vogel, Gluge, Hasse, Bischoff, Ricord, Malgaigne, Bouillaud, Velpcau, v. Walther, Louis, Marshall Hall u. s. w. erinnern. Bei dieser Anerkennung solcher Leistungen müssen wir aber zugleich es unbedingt misbilligen, wenn Leute, welche der mikroskopisch-chemisch-physiologischen Richtung warm ergeben sind, mit vornehm höhrender Miene alles zurückweisen, was nicht nach der Retorte schmeckt und nicht aus einer mikroskopischen Untersuchung sich ergeben hat, wenn sie in wegwerfendem Tone über die Aussprüche von Männern aburtheilen, die einer andern Zeit angehörten, wo chemische Reagentien und Mikroskope noch nicht Modartikel waren, die wir gern als wichtige und unentbehrliche Hilfsmittel zur Untersuchung naturhistorischer Gegenstände ansehen, die allein aber nicht ausreichen, um einen Naturforscher und Arzt zu bilden.

Die erste Schrift würde an innerem Gehalt nicht verloren haben, wäre das Urtheil über Beer u. A. schonender ausgefallen, hätte der Verf. die oft störende Breite vermieden, sowie das Eingehen in Gegenstände, die nicht zum Thema gehörten, ja ihm zum Theil fern lagen. Man mag dem Dogmatismus abhold sein, aber man sollte historische Untersuchungen nicht unbedingt verwerfen, wenn man auch noch so sehr für die organische Chemie und die Mikroskopie schwärmt.

Die Schrift von Hrn. Düsing besteht aus drei Abtheilungen, in welchen die Physiologie und die Pathologie des Krystalllinsensystems, sowie die Heilung des grauen Staars besprochen wird. Der Verf. gesteht weder der vordern, noch der hintern Kapsel Blut- und Lymphgefäße zu, die Linsenkapsel soll keine seröse Membran sein, auch kein Analogon des Periost's; die Capillargefäße, welche zur Ernährung der Linse dienen, sollen auf der *Zonula ciliaris* ausgebreitet sein, und von hier aus einzelne Verzweigungen an den Rand der Linsenkapsel und selbst bis auf die hintere Wand derselben sich begeben. Die Morgagnische Feuchtigkeit ist nach dem Verf. das Bildungsmaterial der Linsensubstanz, in welchem zunächst die Linsenzellen entstehen, aus welchen sich später die Linsenfasern entwickeln. Das ganze Linsensystem betrachtet er als für sich bestehend, ganz abgesondert und sohin als einen besondern Abschnitt in der Geweblenre bildend. Indem er von der Lebensthätigkeit des Linsensystems spricht, sagt er von der *Lebenskraft*, sie sei nicht als die Ursache des individuell lebendigen Geschehens, sondern nur als die gemeinschaftliche, aus den Angriffspunkten einer nach abstracten Gesetzen angeord-

nete Disposition organischer Massen mit ihren proportionalen Einzelkräften hervorgehende Resultante aufzufassen. Ob der Leser diese Definition klar findet, auch mit dem Zusatze, dass die Lebenskraft die Summe elementarer Affinitätsäusserung sei, die wieder alle von innern und äussern mechanischen Bedingungen abhängig seien, wollen wir dahin gestellt sein lassen. In gleicher Weise handelt Hr. D. mit einem physikalisch-chemischen Zuschnitte von den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Linsensystems, von den physiologischen Processen, von der Theorie des Lebensprocesses.

Dem Abschnitte über die Pathologie des Linsensystems sind vergleichend kritische Betrachtungen vorgeschickt, die bei weniger Breite mehr angesprochen hätten. Übrigens finden sich hier einige Stellen, welche noch erst eine physiologische Begründung fordern dürften, z. B. *die Verletzungen der vordern Kapselwand rufen Blutungen in dieser Membran hervor; diese (die Blutungen? Ref.) entstehen nur durch die Einwirkung des Humor aqueus auf die verletzte Kapsel.* Ferner: *als Resultat von Entzündungen können die vordern Kapselstaare nicht angesehen werden, gleichwie überhaupt kein einziger Staar in Folge einer Entzündung der Gebilde des Linsensystems auftreten kann, da diese Gebilde keine Capillaren in ihrer Substanz besitzen.* Der Verf. scheint hier seinen frühern Satz zu vergessen, dass von der *Zonula cil.* aus Gefäße an die Kapsel gehen, und die Ernährung des Linsensystems vermitteln. Ebenso widerspricht er sich, indem er einige Zeilen weiter sagt: *dass der Kapselpupillarsack im Auge des Fötus sich entzünden könne, ist wol wahrscheinlich* u. s. w. Über die pigmentösen Staare spricht sich der Verf. auf sehr oberflächliche Weise in sechs Zeilen aus. Das Vorkommen hinterer Kapselstaare bezweifelt er. Trübungsstadien der Linsensubstanz unterscheidet er fünf. Die Erweichung und Verflüssigung der Linsensubstanz schreibt er der Einwirkung der wässerigen Feuchtigkeit zu, der aber doch nur nach einem Einrisse der Kapsel erst mit der Linse in Contact treten kann. Wenn die wässrige Flüssigkeit mit Kalksalzen geschwängert sei, so sollen Ablagerungen auf der äussern Kapselfläche entstehen, und Balken, Flecke, Pyramiden u. s. w. bilden. Jede primäre Cataracta entstehe in Folge eines regelwidrigen (??) Einflusses der Morgagni'schen Feuchtigkeit; aus den weichen Staaren entstehen leicht harte, hauptsächlich durch den Einfluss der wässerigen Feuchtigkeit, wenn nämlich die Resorptionsthätigkeit im Auge erhöht sei (??). Primäre Staare sollen hauptsächlich aus phosphorsaurer Ammoniak-Talkerde bestehen, traumatische Staare aus phosphorsaurer Kalkerde.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 23.

27. Januar 1847.

Ophthalmologie.

Schriften von **Düsing** und **Jäger**.

(Schluss aus Nr. 22.)

Die vom Verf. an Thieren angestellten Versuche sprechen gegen eine Regeneration der Linse und bestätigen durchaus nicht den Einfluss chemisch einwirkender Stoffe auf die äussern Hüllen des Auges zur Erzeugung der *Cataracta Morgagnica*, welche überhaupt für sich bestehend nicht vorkomme, indem jede *Cataracta* eine solche sei. Indessen möchte die Annahme eines reinen Linsenstaars ohne gleichzeitige Trübung des Morgagnischen Dunstes doch wol sich rechtfertigen lassen. Die Resorptionsfähigkeit des *Humor aqueus* bezeichnet Hr. D. als keine überaus grosse, daher er denn auch solche Operationsweisen verwirft, bei welchen auf die resorbirende Kraft der wässerigen Feuchtigkeit gerechnet wird.

Von der *Cataracta* gibt er folgende Definition: es sei eine in ihren normalen Functionen durch pathische Veränderungen ihrer constitutionellen Gebilde gestörte Krystalllinse, welche unfähig geworden, gleich den andern lichtbrechenden Medien, als solches zu dienen, und daher für diese Zeit auf das Sehvermögen einen störenden Einfluss übe. Meistentheils sei sie von andern pathischen Zuständen ganz unabhängig, bisweilen nach andern Krankheiten, nach welchen der Organismus in allen seinen Theilen besonders gelitten hatte, bisweilen ohne allen Grund und ohne jede anzugebende Ursache.

Bei der Würdigung der subjectiven und objectiven Erscheinungen des grauen Staars wird vom Verf. die Purkinje-Sanson'sche Untersuchungsweise durch Vorhalten einer brennenden Kerze als eine nutzlose und überflüssige Spielerei verworfen.

Der fernern Beachtung empfehlen wir des Verf. Mittheilung über diejenige *Cataracta secundaria*, welche in einer nachfolgenden Trübung der *Membr. hyaloidea* besteht, und auf jede, mit Verletzung dieser Membran in der tellerförmigen Grube verbundene, fehlerhaft durchgeführte Operation des grauen Staars folgen soll, demgemäss Pauli's Sublationsmethode verwerflich erscheint, weil diese eine halbmondförmige Öffnung im Glaskörper zur Aufnahme der cataractösen Linse fordert. Überhaupt hält Hr. D. jede einigermassen bedeutende Verletzung der *Membr. hyaloidea* dem Sehvermögen gefährlich, und scheint hierin zu-

weit zu gehen, indem bei der Reclination nothwendig der Glaskörper und mithin auch die *Membr. hyaloidea* verletzt wird, und bei der Extraction des grauen Staars erfahrungsgemäss oft eine nicht unbedeutende Quantität vom *Humor vitreus* vorfällt oder verloren geht, ohne dass der Erfolg der Operation dadurch beeinträchtigt wird, wie dies namentlich auch durch die nachher zu besprechende Jäger'schen Schrift S. 40 bestätigt ist.

Bei der chemisch-physiologischen Richtung des Verf. kann es nicht auffallen, dass er seine Ansicht über die Entwicklungsmomente der Staarbildung auf die neuern zoochemischen Untersuchungen des Blutes basirt und den Ausspruch thut, dass krankhafte Ablagerung von phosphorsaurer Talkerde die Trübungen im Linsensysteme erzeugen, wovon der traumatische Staar eine Ausnahme mache, indem Hr. D. hier auf die physisch-chemische Einwirkung der wässerigen Feuchtigkeit grosses Gewicht legt. Die *Cataracta congenita* soll sowol durch eine überschüssige Quantität, als auch durch einen Mangel an phosphorsaurer Talkerde motivirt sein können, die *Cat. senilis* auf krankhafte Ablagerung von phosphorsaurer Talkerde beruhen.

Der Abschnitt über die Heilung des grauen Staars bringt des Unhaltbaren so Manches und spricht daher am wenigsten an. Die von Hr. D. vorgeschlagene Operationsmethode hat zum Zweck, die Linse von den Grundfasern der *Zonula Zinnii* zu lösen, ohne dabei die Kapsel oder die *Membrana hyaloidea* zu verletzen.

Wir schliessen mit dem Bekenntniss, dass diese Schrift uns nicht die Befriedigung gewährt hat, welche wir erwartet haben, und können nicht umhin, auf v. Walther's Kataraktologie im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde, Bd. V, St. 2, den Leser ganz besonders aufmerksam zu machen, welche Abhandlung in jeder Zeile das Gepräge echter Wissenschaftlichkeit, grosser Erfahrung und einer gründlichen und vorurtheilsfreien Kritik trägt, und welche wir hier specieller besprechen würden, wenn sie uns schon vollständig abgedruckt vorläge. Mit diesem genialen Manne rufen wir Hr. D. und Allen zu, die in einem ähnlichen Geiste arbeiten und in einem analogen Tone sprechen, Allen, die keine *Wahrheit* der Wissenschaft wollen verloren gehen lassen: „Eitel und chimärisch ist alles blos Gedachte, eitel und ohne innern Zusammenhang alles blos Erfahrene, eitel und unfruchtbar alles blos Erlernte,

und nur da, wo Gedanken, Thatsachen und Erudition sich lebendig vereinigen, ist ein Fortschreiten der Wissenschaft möglich.“

Nr. 2. Die Schrift von Hrn. *Eduard Jäger* ist zuvörderst ein lehrreicher Beitrag zur chirurgischen, *in specie* zu der ophthalmologischen Statistik, ausserdem aber auch zur Lehre vom grauen Staar und dessen Behandlung auf operativem Wege. In dem zur Josephsakademie gehörigen, seit 1826 ins Leben gerufenen ophthalmologischen Institut wurden bis 1844, also während des ersten 18jährigen Bestehens, 1011 Staaroperationen gemacht, nämlich 728 Extraktionen mit dem Hornhautschnitte nach oben, 9 mit dem Hornhautschnitte nach unten, 58 partielle Extraktionen, 87 Discissionen und Dislacerationen und 129 Reclinationen. Der Erfolg stellt sich besonders günstig in Folge der Extraction. Reine Linsenstaare waren darunter 764 mal, Kapselstaar 40, Linsenkapselstaar 207 mal. Eine Tabelle ist dem Alter der Operirten und eine andere dem Verhältnisse der Geschlechter gewidmet. Der Extraction, und zwar mit dem Hornhautschnitt nach oben, wird der Vorzug gegeben, die Erweiterung der Pupille geschieht immer durch eine gesättigte Hyoseyamuslösung, die Einführung des Hornhautmessers nicht, wie gewöhnlich gerathen wird, unter einem Winkel von 45 Graden, sondern der Flächeninhalt der Iris entsprechend. Die Vorcur und die Nachbehandlung nach beendigter Operation ist rationell. Das Geschlossenhalten des operirten Auges mittels eines englischen Pflasterstreifens ist übrigens vergeblich, sobald, wie hier gerathen wird, nasskalte Überschläge gemacht werden. Entzündungswidrige Mittel bei eintretender Entzündung werden verhältnissmässig, wenigstens in Vergleich zu andern ophthalmologischen Instituten, mässig angewendet.

Die partielle Extraction, welcher hier sehr das Wort geredet wird, besteht darin, dass man mittels einer feststehenden Lancette die Cornea in der Medianlinie des Auges, gleichweit vom Centrum der Hornhaut, wie vom Rande der Sclerotica entfernt, in erforderlicher Ausdehnung stichweise eröffnet. Durch diese Wunde und die Pupille ein Augenhäkchen bis auf den Staar führt, ihn fasst und aus dem Auge entfernt. Angewandt wurde sie beim Nachstaar, besonders beim secundären Kapselstaar, bei *Cat. arida siliquata*, bei *Cat. tremula natalilis*, bei *Cat. cystica*, bei partiellen narbigen Trübungen, bei partiellen Verwachsungen der Iris mit der Hornhaut, bei *Synechia posterior*, bei Exsudaten. Bei der Reclination durch die Sclerotica soll man die eingeführte Staarnadel auf dem kürzesten Wege und rotirend aus dem Auge ziehen, ohne dieselbe, wiewol angerathen wird, noch einmal vor die Pupille zu führen, was auch gewiss ein unrichtiges Handeln ist, und besonders nachtheilig werden kann, wenn das Instrument in der

Kapsel verwickelt ist, weil alsdann die Linse wieder vor die Pupille gebracht werden kann.

Verletzungen des Glaskörpers werden weder bei der Reclination, noch bei der Extraction hoch angeschlagen, sodass wir hier also einen neuen Beleg gegen diesen von Hrn. Düsing aufgestellten und oben von uns zurückgewiesenen Satz haben.

Erlangen.

Heyfelder.

Jurisprudenz.

Das praktische europäische Fremdenrecht. Nebst einem Anhang zur Kritik der fremdenrechtlichen Bestimmungen des preussischen Strafgesetzentwurfs, von Dr. *K. Th. Pütter*. Leipzig, Hinrichs. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Nachdem v. Wächter im Archiv für civil. Praxis, Bd. 24 und 25, in seiner trefflichen Abhandlung „über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten“ nicht allein die falschen Lehren abgewiesen, sondern auch an deren Stelle richtige allgemeine Grundsätze gestellt hatte, so war der Weg in der immer wichtiger werdenden Lehre, vom internationalen Privatrechte, oder wie Hr. Pütter es nennt, vom Fremdenrechte, glücklich eröffnet und die richtige Stellung demselben angewiesen. Die Wissenschaft durfte nur in den angegebenen Richtungen fortgeleitet werden, um gewiss noch weitere den internationalen Verkehr und die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse sichernde Grundsätze zu finden oder festzustellen. Der Verf. hat in dem vorliegenden Werke von dem wissenschaftlichen Fortbau absehen und der Praxis die gewonnenen Sätze an die Hand geben wollen, und um die Anwendung zu erleichtern, die ganze Lehre systematisch geordnet. Der Gedanke ist gewiss ein sehr guter, namentlich da der immer wachsende Verkehr den Richter täglich in neue Zweifel führt, an welche Gesetze bei den in den verschiedensten Ländern oft zu Stande gekommenen Rechtsverhältnissen er sich zu halten habe. Die Aufgabe war aber um so schwieriger, je weniger Positives in dieser Lehre vorhanden ist; je weniger die vorhandenen Gesetze oder Verträge allgemeine Geltung haben und je mehr sie nur ganz besondere Anwendung ohne ausdehnende Erklärung auf bestimmte Verhältnisse leiden. Ref. glaubt, dass diese Schwierigkeiten ihren entschiedenen und fühlbaren Einfluss auf das vorliegende Werk gehabt haben.

Den Erwartungen, welche von einem solchen Werke mit Recht gehegt werden, entspricht das vorliegende nicht. Es scheint ausser Zweifel, dass man in einem Werke, welches das praktische, d. h. anwendbare und wirklich angewendete Recht eines Landes, oder eines Verhältnisses behandelt, erstens alle gesetzlichen Bestimmungen, zweitens das Gewohnheitsrecht, endlich drittens die durch Analogie aus beiden gewonnenen

Ergänzungen zu finden hofft. Zur Beglaubigung der Gesetze und des Gewohnheitsrechts sind deren Quellen und Nachweisungen so viel möglich beizufügen. Von den beiden ersten Anforderungen findet sich fast keine Spur, nur beispielsweise werden einzelne gesetzliche Bestimmungen — darunter häufig für das *europäische* Fremdenrecht *nordamerikanische* Gesetze — hier und da hervorgehoben. Die Ergänzungen durch Analogie erscheinen wenigstens nicht als solche, da ihre Grundlagen fehlen: sie sind vielmehr nichts anderes als die übrigen Sätze, nämlich unbewiesene Behauptungen eines Systems, über dessen Begründung in der Wirklichkeit jeder Nachweis mangelt, indem geflissentlich alles Berufen auf den positiven Inhalt vorhandener Gesetze, auf ein hier oder da anerkanntes Gewohnheitsrecht, auf Verträge zwischen Nationen, ja sogar auf Rechtslehrer fast ganz vermieden ist. Gegen diesen Vorwurf schützt den Verf. die in dem Vorwort S. VI enthaltene Erklärung, die Citate zu vermeiden, um so weniger, je mehr der Titel seines Werkes den Gegensatz zu theoretischen Erörterungen bilden zu wollen scheint. Es schützt ihn aber auch das öfter wiederkehrende Berufen auf ein Völkerrechtsgesetz nicht, da dies nicht ein Gesetz im rein juristischen, sondern nur im wissenschaftlichen Sinne ist, welches eben deshalb nicht unmittelbar die Norm für richterliche Entscheidungen darbieten kann. Wie sehr das Suchen positiver Grundlagen wünschenswerth und für ein Werk, welches sich selbst zu praktischer Anwendung bestimmt, nothwendig ist, geht aus des Verf. eigener Behauptung: „dass es kaum eine Ansicht geben möge, wofür sich nicht ein oder zwei solche Gewährsmänner anführen liessen,“ wol genügend hervor.

Müssen wir nun die Bezeichnung „praktisch“ von dem Titel streichen, so geht damit dem Buche sein Werth von einer andern Seite betrachtet keineswegs verloren. Sind wir auch nicht mit allen Ergebnissen der Forschungen des Verf. einverstanden, so erkennen wir dennoch vollkommen den Umfang der Bemühung an, die bisher meist einzeln vorgetragenen, zerstreut liegenden Lehren in ein System unter *einem* Grundsatz zu vereinigen. Wenn auch dabei das Vollkommene noch nicht erreicht ist, so muss man mit den Schwierigkeiten bekannt sein, welche sich bei einer unter so verschiedenen Gesetzgebungen und Verhältnissen entstandenen Lehre dem Aufbau eines Systems entgegenstellen, um das ganz zu würdigen, was von dem Verf. geleistet ist. Es handelt sich hier nicht um Ordnung der Sätze einer Rechtsüberzeugung, welche sich in Einem Volke und unter gleichen äusseren Einflüssen bildete; sondern vielmehr um Herausfindung der Einheit, worin Maximen zu vereinigen seien, welche von Völkern der verschiedensten Art aus Klugheitsregeln je nach ihrer wechselseitigen Lage gezogen worden sind. Diese glaubt der Verf. in dem Satze des

„praktischen europäischen Völkerrechts“, dass „die christlichen Völker sich gegenseitig anerkennen, dass sie als Staaten sittlich und rechtlich freie, schlechthin und höchstberechtigte und — würdige — souveraine Völker“ seien, gefunden zu haben, S. 9. Daher beruht nach ihm das Fremdenrecht „auf der Anerkennung jedes Staates, dass das Recht, die Verfassung und Gesetze des andern recht und gut, dass seine Zeugnisse und Urkunden wahrhaftig, seine Gerichte und Urtheile gerecht, seine Unterthanen vernünftig gebildet, rechtsfähig und würdig sind.“ S. 12. Diese weitere Ansicht ist gewiss eine richtigere als diejenige, welche den Grund des Fremdenrechts nur im Privatrechte sucht. Aber es scheint, als habe der Verf. den vollen Werth des Satzes nicht ganz erkannt. Sonst hätte er den an und für sich richtigen, aber doch nicht zureichenden andern Satz: „dass der Richter nur nach dem Landesgesetze zu urtheilen habe“ gleich von vorn herein erweitert. Nur ahnen kann man aus den Worten S. 12: „Er (der Staat) will wie seine Verfassung und Gesetze, so auch die ihnen gemäss wohlervorbenen Rechte seiner Unterthanen anerkannt und geachtet wissen, aber er achtet und schützt auch die im fremden Staate nach den dortigen Gesetzen wohlervorbenen Rechte, soweit sie seinem Landesrechte nicht zuwider — in seinem Lande nicht unrecht sind“ — dass es auch Fälle gibt, wo der Richter eines civilisirten Staates nach dem Gesetze des andern civilisirten Staates zu entscheiden hat, ohne dass gerade ein befehlendes Gesetz ihn dazu nöthigte. Nach dem Dafürhalten des Ref. nämlich wird jene Pflicht des Richters nach dem Gesetze des eigenen Staates ausschliesslich zu entscheiden, in Bezug auf das Fremdenrecht durch jenen allgemeinen, nach Hrn. P. völkerrechtlichen Satz dahin beschränkt, dass der Richter nur soweit sein heimisches Gesetz anzuwenden habe, als dessen unmittelbare, ausgesprochene oder stillschweigend sich verstehende Wirksamkeit geht, indem da, wo die Wirksamkeit desselben noch nicht begonnen oder aufgehört hat, das Recht des andern vom heimischen Staate anerkannten Staates, unter dessen Schutze ein Rechtsverhältniss entstanden ist, Geltung gewinnen muss. Die Ergebnisse des vorliegenden Werkes bekräftigen die Richtigkeit dieser in der Natur der Sache liegenden und aus dem Verkehre civilisirter Völker als Nothwendigkeit sich erzeugenden Beschränkung der unbedingten Geltung des Gesetzes im Staatsgebiete, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass nach Ref. Ansicht der Verf. noch folgerichtiger gearbeitet haben würde, wenn diese Wahrheit ihm klar vorgelegen hätte. Doch es ist nicht der Raum hier, eine eigene Meinung aufzustellen, verfolgen wir demnach die Anordnung des Verfassers.

Der Verf. sendet eine *Einleitung* voraus, in welcher er die wissenschaftliche Begründung des Fremdenrechts von privatrechtlicher, staatsrechtlicher und

völkerrechtlicher Seite versucht. S. 1—10. Ref. findet dieselbe etwas zu summarisch, namentlich die §. 4 gegebene Aufstellung der völkerrechtlichen Grundlage, in welcher auf eine Zergliederung der Verhältnisse zwischen gesitteten souveränen Völkern gar nicht eingegangen wird. Daher mangelt denn auch alle Aufklärung über die Beschränkungen des für den allein ohne Beziehungen zu andern anerkannten Staaten dastehenden souveränen Staats oben angestellten gültigen Satzes: „der Richter darf nur nach Landesgesetz sprechen“, obgleich zwei Wahrheiten nicht unberücksichtigt bleiben durften: einmal, dass die sich gegenseitig anerkennenden Staaten in einem analogen Verhältniss zu einander stehen, wie freie Menschen, welche zu einem Staatsverbande sich einigen, so dass jene ebenso sachgemässen Beschränkungen ihrer Souveränität, wie diese der natürlichen Freiheit auferlegen müssen; — zweitens, dass der gesittete Staat seine Souveränität auch uncivilisirten Völkern gegenüber nicht so weit treiben darf, den in ihm eintretenden Angehörigen der letztern ihre angeborene Rechtsfähigkeit auch nur zu verkümmern, geschweige denn abzusprechen, so lange er gesittet bleiben will. Ref. hält dafür, dass dieser Mangel so manche Folgewidrigkeiten verursacht hat, deren aber auch noch ausserhalb dieses Kreises liegende nachzuweisen sind. Oder dürfte man dahin nicht die Behandlung des Strafrechts §. 22—24; §. 97—102 rechnen, obgleich §. 5, S. II erklärt wird: das Fremdenrecht sei „seinem Gegenstande nach allerdings privatrechtlich“?

S. 12 folgt die Aufstellung der drei Abschnitte in welche das Werk zerfällt. Hr. P. gestaltet sie nach den drei Fragen: 1) „Wie verhält sich der Unterthan in der Fremde zu seinem heimathlichen Staat, Souverän und Recht? 2) Wie verhält sich der Fremde zu dem Staate, Souverän und Recht, in dessen Gebiet er sich befindet oder Rechte hat? 3) Wie verhält sich das Gericht zu dem auswärts wohlervorbenen Rechte?“ — Hiernach handelt der erste Abschnitt von dem Rechte, der in der Fremde verweilenden Unterthanen im heimischen Staate. S. 13—25. Unwillkürlich wirft sich die Frage auf: Ist dies *Fremdenrecht*? und nach § 6, S. 13, wo behauptet ist, „durch die blose Entfernung aus der Heimat werde das rechtliche Band und Verhältniss an sich nicht aufgehoben, welches zwischen dem Staate und seinen Genossen bestehe“, muss man eigentlich mit Nein antworten; denn der, welcher Unterthan eines Staates geblieben, ist eben nicht Fremder, in Rücksicht auf diesen Staat, er ist einheimisch; seine Rechte im Vaterlande erleiden an und für sich gar keine Abänderung: nur wenn er im Auslande Rechte erwirbt, oder gegen ihn erworben werden, können die

Gesetze des Auslandes in Frage kommen, dann handelt es sich aber nicht um Fremdenrecht, sondern um das Recht des Unterthans, während seiner Unterworfenheit unter sein heimisches Gesetz nach dem Gesetze des ausländischen Aufenthaltsortes zu handeln, zu erwerben, zu veräussern u. s. w. Das eigentliche Fremdenrecht bekümmert sich nur um den Fremdling d. h. um den Nicht-Staatsangehörigen, und behandelt zwar auch die Beziehungen desselben zu seinem heimischen Gesetze, aber nur vom Gesichtspunkte des Staates aus, in welchem er Fremdling ist. Die Vermischung dieses Gesichtspunktes mit dem nicht hierhergehörigen thut der Klarheit mannichfachen Eintrag. Im Ganzen wird die Frage, wie weit das heimische Recht des Fremdlings vor dem ausländischen Rechte gelte, genügend behandelt; es wäre aber sehr wünschenswerth gewesen, dass Hr. P. die Ansprüche des vaterländischen Gesetzes auf Beobachtung durch den auswärts lebenden Staatsangehörigen von dem Rechte des Fremdlings, sein heimisches Gesetz im Auslande anerkannt zu sehen, im ihrem Gegensatze zu dem Rechte jedes Staates nur nach seinen eigenen Gesetzen zu richten, in seiner wissenschaftlichen Ausführung mehr berücksichtigt hätte. Schon hier macht sich der bereits gerügte Mangel einer hinreichenden Bezeichnung und Abgrenzung des Umfanges, in welchem der an die Spitze gestellte Satz Anwendung zu finden hat, mehrfach geltend. So steht mit demselben in Widerspruch, wenn S. 19 gesagt wird: „In der Regel werden die im Auslande an dort befindlichen Sachen wohlervorbenen dinglichen Rechte (an beweglichen Sachen nämlich) nach dem ausländischen Rechte und Gesetze zu begründen und zu beweisen sein“ — denn hiernach muss der heimische Richter nach *ausländischem* Rechte urtheilen. Anderwärts fehlt die Hinweisung auf den völkerrechtlichen Satz zur Erläuterung; z. B. S. 25: „Indess wird gewöhnlich auf die mildere Strafe erkannt, und mit Recht!“ Ein sehr mangelhafter Stil! nach „gewöhnlich“ musste der Satz: „wenn das ausländische Strafgesetz milder ist“ folgen. „Denn wenn das ausländische Strafgesetz milder ist, kann der Richter nicht über und wider das Recht, weil in und mit diesem Verbrechen in diesem (Aus-) Lande nur diese Strafe enthalten, gesetzt, recht ist“ . . . Dass hier von dem oben unbeschränkt aufgestellten Satze zu Gunsten des Völkerrechts, nach welchem der anerkannte auswärtige Staat *rechte und gute Gesetze* S. 12 hat, abgewiesen wird, dass also der Richter nach diesem *guten Rechte* urtheilen muss, (auch wo kein ausdrückliches Gesetz es anbefiehlt, S. 25), erfährt man nicht.

(Der Schluss folgt.)

Jurisprudenz.

Das praktische europäische Fremdenrecht, von Dr. K. Th. Pütter.

(Schluss aus Nr. 23.)

Der zweite Abschnitt handelt von dem Rechte der Fremden im Staatsgebiete §. 25—116. Diese Überschrift enthält nach dem oben Bemerkten eigentlich das gesammte Fremdenrecht, d. h. die Verhältnisse der Fremdlinge im Staate zu dessen Recht und Gesetzen. Der Verf. leitet diesen zweiten Abschnitt mit einigen Worten über die Unterthänigkeit der Fremden ein, stellt dann das allgemeine Fremdenrechtsgesetz auf, §. 26, woran er den vom Staate allen Fremden zu gewährenden Rechtsschutz knüpft. Das erste Hauptstück enthält das Personenrecht der Fremden, §. 28—34; das zweite das Familienrecht derselben §. 35—63; das dritte deren Vermögensrecht §. 64—96; das vierte spricht vom Fremden-Strafrecht (ein etwas die Ohren beleidigender Ausdruck); das fünfte endlich vom bürgerlichen Gerichtsverfahren in Fremden-Sachen, welches wol systematischer die Stelle des vierten eingenommen hätte.

Als allgemeines christliches Völkerrechtsgesetz stellt der Verf. §. 26 auf: dass den Fremden Recht gesprochen werde, wie den Einheimischen. Es sei hier erlaubt, ein Wort über das Beiwort: christlich zu sagen. Ref. verkennt nicht, welcher Stoff zur allgemeinen Bildung des Menschengeschlechts in dem Christenthum liegt, wie viel mehr noch von demselben geweckt worden ist. Aber indem man ein christliches Völkerrechtsgesetz behauptet, so schliesst man entweder die nicht-christlichen Staaten *a priori* aus und spricht den nicht „christlichen Völkern die Fähigkeit einer höhern Rechtsbildung ab, oder man setzt einen christlichen Staat, wie viele Gelehrte in neuer Zeit allerdings thun. Hält man nun letzteren vom Standpunkte des Rechtes aus geradezu für ein Unding — wie sich denn in der Geschichte dies genügend ausgewiesen hat — so widerlegt sich die erstere Ansicht durch den Grund unseres ganzen Rechtes, welcher auf den römischen Rechtssätzen ruht, und seine feinste Ausbildung zur Zeit erhielt, wo die Römer Heiden waren. Man entgegen nicht, dass Völkerrecht etwas anderes sei, als Privatrecht. Der vom Verf. aufgestellte Satz: dass den Fremden Recht gesprochen werde wie den Einheimischen, ward selbst zur Zeit der strengsten Geltung

des *ius civile* so sehr von dem feinen Rechtssinne der Römer gefühlt, dass man einen *praetor peregrinus* für die in Rom sich aufhaltenden und dort Recht suchenden oder Recht leidenden Fremden zu schaffen für nothwendig hielt, welchem es gestattet war, unter Berücksichtigung ausländischer Rechtssätze nach einer Art Naturrecht zu erkennen. Daher kann nach Ref. Meinung hier „christlich“ nichts anders bedeuten als: auf dem derzeitig höchsten Grad der Bildung stehend.

Das Personenrecht der Fremden zerfällt in zwei Unterabtheilungen: I. Rechtsfähigkeit §. 29—31 und II. Rechtsgeschäftsfähigkeit §. 31—34. In Bezug auf letztere macht der Verf. gegen die allgemeine deutsche Praxis (*v. Wächter Collision der Privatrechtsgesetze im Archiv für civ. Praxis Bd. 25, S. 176*) den Satz geltend, dass der Fremde den Gesetzen des Auslandes, wo er sich aufhält, nicht allein unterworfen sei, sondern dieselben auch zu seinen Gunsten anführen könne. Ref. verweist auf *von Wächter*, und macht nur darauf aufmerksam, dass es kaum etwas Hinderlicheres für gegenseitigen Völkerverkehr geben könnte, als eine solche gesetzliche Bestimmung. Nichts hat auf die Handlungsweise derjenigen, welche im Verkehre, namentlich im Handelsverkehre stehen, mehr Einfluss, als das Bewusstsein der Rechtsgeschäftsfähigkeit, weil sie am leichtesten zu begreifen ist. Wenn nun der Satz aufgestellt würde, dass der im Vaterlande Rechtsgeschäftsfähige im Auslande, wo er es aus irgend einem Grunde nicht wäre, deshalb vor rechtlicher Verfolgung gesichert sei, so würde das Vertrauen in die Sicherheit des Verkehrs sehr erschüttert werden.

Im zweiten Hauptstücke wird vom Familienrechte in drei Abtheilungen, nämlich über das Eherecht, über das Eltern- und Kindesrecht, und über das Vormundschaftsrecht der Fremden gehandelt, §. 35—63. Das Eherecht §. 35—47 bringt uns weder neue Sätze, noch eine neue Begründung, noch positive Bestimmungen. In einer in dieser Anzeige nicht zu scheidenden Mischung finden sich gute anzuerkennende Sätze neben falschen, namentlich auch unpraktischen. Unter letztere gehört vorzüglich die §. 46 aufgestellte Lehre von dem Wechsel des Rechtes, nach welchem das Vermögensverhältniss der Ehegatten, welche durch Veränderung ihres Wohnsitzes nach und nach verschiedenen Landesgesetzen unterthan geworden sind, bei vorkommenden Rechtsstreiten ihr Vermögen nach so vie-

len verschiedenen Landesrechten beurtheilen lassen müssten, als sie ihren Wohnort verändert hätten: ein in Wahrheit nirgends durchführbarer Satz, wenn die Ehegatten nicht *Asmi omnia sua secum portantes* sind. Es geht dieser Fehler aus dem allgemeinen Mangel der ganzen Schrift an einer systematischen Milderung des schroff hingestellten Grundsatzes hervor und der Verf. irrt sich, wenn er glaubt, dass durch Wendungen wie S. 78: „so tragen die Gerichte kein Bedenken,“ womit er die Abweichungen der Praxis von aufgestellten Mängeln zu bemänteln sucht, die Lücken in seinem Systeme ausgefüllt werden. Das Eltern- und Kindesrecht der Fremden §. 48—61, das Fremden-, Vormundschaftsrecht §. 2—63. Dem starren Principe des Verf. gemäss vindicirt er jedem Staate das Recht und die Pflicht über die einem auswärtigen Unmündigen gehörenden Güter unabhängig einen besondern Vormund zu bestellen, und schützt sich gegen die Einwendung, dass es nicht geschieht, durch die Bemerkung, dass „die obervormundschaftlichen Behörden keineswegs einen solchen Drang und Zwang auf fremde Vormundschaften“ hätten. Niemand wird dies für hinreichend oder für einen grundsätzlichen Beweis halten. Vielmehr muss auch hier darauf hingewiesen werden, wie man bei dem Fremdenrecht mit dem Satze, dass das Gesetz des Staates alle Gesetze des Auslandes bei Rechtsfragen über Ausländer zu verwerfen befugt sei, nicht ausreicht, und gerade die Praxis es ist, welche auf eine Milderung desselben hindrängt. Der Verf. liefert dazu auf der folgenden Seite einen zweiten Beleg, wenn er den Vormund als Bevollmächtigten des Mündels betrachtet, welcher sich „durch ordentliche, seinen *heimatlichen* Gesetzen entsprechende Vollmacht ausweisen“ müsse.

Drittes Hauptstück. Vom Vermögensrechte der Fremden, §. 64—96. I. Vom Besitzrechte der Fremden, §. 65. II. Vom Eigenthume und den dinglichen Rechten an fremden Sachen, §. 66—74. Dem Fremden wird an und für sich das Recht zu besitzen und Eigenthum zu haben, wie dem Einheimischen eingeräumt; die Benutzung und Verfügung soll nach einheimischen Gesetzen stattfinden. Die Frage über Verfügung des Fremden vom Auslande her über seine im Inlande befindlichen Sachen führt zu der Controverse in Betreff der doppelten Connossamente, welche §. 71, 72 eine weitläufigere Ausführung erleidet. III. Vom Fremden-Schuldforderungsrechte, §. 75—84. Es ist in Fremdenvertragsrecht §. 76—81 und Fremdenschuldforderungsrecht aus Rechtsverletzungen, §. 82, 84 getheilt. Auch hier entsprechen die einzelnen Regeln dem starren Princip; der Verf. findet demgemäss die Anordnung des österreichischen Rechtes, nach welchem die nach ausländischem Rechte geschlossenen Verträge der Ausländer gültig erklärt sind, nicht in der Natur der Sache gelegen, wie es doch so sehr den Anschein hat, wenn

man nicht unter Ausländer blos solche versteht, welche Jahrzehnte im Inlande sich aufgehalten haben, und die also möglicherweise die Gesetze genau genug studirt haben können. Unter den Bestimmungen über das Wechselrecht kommt eine Äusserung vor, S. 86, nach welcher der nicht zahlende Wechselschuldner „wie jeder andere gefährliche und geständige *Betrüger*“ verhaftet werden soll. Dies scheint anzudeuten, als wenn die Wechselhaft eine Criminalstrafe sei. Dies ist ein grosser Irrthum, der schon dadurch als ein solcher sich klar erweist, dass der Wechselschuldner oft gar nicht wirklich Etwas schuldet und nur die Form gegen sich hat, deren Strenge lediglich durch die Anforderung des Verkehrs gerechtfertigt werden mag. Im übrigen zeigt sich die Schwäche des P.'schen Princips nirgends mehr, als im Wechselrecht, wie aus seiner eigenen vorliegenden Behandlung hervorgeht, z. B. S. 86. 87. IV. Vom Fremdenerbrecht, §. 85—96, welches eine einfache und zweckmässige Darstellung enthält, obgleich auch hier der Abweichungen genügende aufzählen wären.

Viertes Hauptstück, §. 97—102, behandelt das Fremdenstrafrecht. Der Verf. beansprucht mit Recht dem Staate das volle Strafrecht für in seinem Gebiete von Fremden begangene Verbrechen. Wenn er aber einigen Staaten, weil sie nicht christliche sind, die Befugniss abspricht, die Unterthanen christlicher Staaten wegen Verbrechen, welche letztere im Bereiche der nicht christlichen verüben, zu bestrafen, so ist wenigstens weder der zufällige Umstand, dass die grösste Anzahl ihrer Staatsbürger Christen sind, noch die Behauptung, dass das Recht jener roh, hart und ungeschlachtet sei, ein *rechtlicher* Grund, welcher mit Erfolg in der Wissenschaft aufgestellt werden könnte; sondern liegt vielmehr die Beanspruchung des Strafrechts auf fremdem Strafgebiete über eigene Unterthanen lediglich in der zufälligen Thatsache der geistigen und physischen Übermacht der ganzen Gesamtheit christlicher Staaten, daher letztere dies Recht auch nur durch nicht immer beiderseits ganz freiwillig abgeschlossene Verträge erlangt haben. Im Übrigen kann man mit den hier aufgestellten Sätzen sich einverstanden erklären, aber sie fliessen nur nicht alle aus dem vorangestellten Grundsätze hervor, z. B. die Bestrafung des im Inlande betroffenen Ausländers, welcher in einem dritten Staate ein Verbrechen beging, sowie die Anwendung der mildern von beiden verschiedenen Strafen, wenn der erkennende Richter unter einem andern Gesetze steht, als das Gebiet, auf welchem das Verbrechen begangen worden ist. Ferner vermag man ein *Recht* des Staates, vom Nachbarstaate die Entfernung feindselig gesinnter Ausländer zu verlangen, nicht zu erkennen. Entweder sie begehen ein Verbrechen gegen die Landesgesetze, — dann hat der Nachbarstaat allein ohne Einmischung anderer die Strafgewalt — oder sie verhalten sich ge-

setzmässig, dann liegt in dem Dulden der Fremden keine Beeinträchtigung des Staates, welcher sie politischer Meinungsverschiedenheit wegen verfolgt.

Das fünfte Hauptstück bespricht das „bürgerliche Gerichtsverfahren in Fremdensachen“, §. 103—116. Nirgends hat der Satz, dass das Landesgesetz für den Ausländer, wie für den Inländer Geltung habe, mehr seine Richtigkeit, als hier; ganz natürlich, denn schon das Anrufen des Rechtes oder die Gestellung vor dem fremden Richter enthält — wenn auch mit einigen Vorbehalten — die Erklärung, dem Gesetze sich zu unterwerfen, welchem der Richter allein folgen darf. Diesen Grund hat Hr. P. ganz übersehen. Vielmehr leitet er die Zuständigkeit (§. 104—108) der Landesgerichte von der Unterwerfung der Fremden bei dem Eintritte in das Staatsgebiet her, als einzige Bedingung, unter welcher sie zugelassen wurden, §. 105, S. 112, 113. Man sieht nicht ein, weshalb dieser Grund nicht auf alle andern Fragen angewendet worden ist, als Alexander-schwert für diesen gordischen Knoten. Der Verf. theilt diesen Abschnitt in die Zuständigkeit der Gerichte für Anwesende und für Abwesende. Glücklicher wäre es gewesen, wenn er nach dem Gegenstande in Sachen und Verträge geschieden hätte, so wäre er zu dem allgemein anerkannten *forum rei sitae* und *forum contractus* gelangt. Übersichtlicher würde die Behandlung dadurch geworden sein. II. Vom gerichtlichen Verfahren in Fremdensachen, §. 104—113. Es richtet sich nach den inländischen Gesetzen; nur wenn ein Beweis über irgend etwas im Auslande geführt werden kann, muss der Richter dessen Gesetze über die Formalien, Beweismittel u. s. w. anerkennen, was nach dem ausländischen Gesetze rechtlich bewiesen ist, das muss es auch vor dem inländischen Richter sein. Hr. P. behauptet dies mit Recht, aber seinem Grunde, dass der Beweis gelte, weil seine Geltung staatsamtlich vom ausländischen Richter beglaubigt sei, ist nicht beizustimmen. Diese staatsamtliche Beglaubigung bezieht sich ja nur darauf, dass die befugten Personen den Beweis erhoben haben; ob er dem dortigen Rechte formell und materiell gemäss erhoben sei, muss vom hiesigen Richter nach dortigen Gesetzen geprüft werden, und er gilt nur, weil er dort recht ist, er ist aber nicht recht, weil er beglaubigt wurde. III. Über die Rechtskraft fremdländischer Urtheile, §. 114—116. Ein Gegenstand vielfacher Meinungsverschiedenheit. Nirgends scheint der Staat strenger auf seinem Rechte, nur sein eigenes Gesetz für gut und gültig anzuerkennen, bestehen zu müssen, als hier, wo ihm jede Cognition über die materielle und formelle Rechtsgültigkeit entzogen ist; und dennoch ist die Bemerkung S. 123 wahr, dass die europäischen Staaten gegenseitig die rechtskräftigen Urtheile zu vollstrecken pflegen. Es beruht dies auf dem von Hr. P. hervorgehobenen Satze, dass die civilisirten Staaten gegenseitig ihr Gesetz als gut und recht anerkennen. Wenn nun der Verf. den Hauptgrund für die Vollstreckung der Urtheile fremdländischer Gerichte in diesem Satze findet, dann sieht man nicht recht ein, warum nicht die einzelne Rechtsbefugnis des Ausländers *durchweg* nach seinen heimischen Gesetzen beurtheilt werden soll, da die Vollstreckung auswärts gesprochener Erkenntnisse zweifelsohne eine beiweitem

umfangreichere und gefährlichere Concession, welche die Selbständigkeit des Staates macht, in sich enthält, als die Anerkennung einzelner Rechtsbefugnisse, die Beurtheilung eines nicht unter hierländischem Gesetze entsprungenen Rechtsverhältnisses. Der tiefere Grund, welchen der Verf. zur Vermittelung hätte erläutern sollen, dürfte in der Wahrheit liegen, dass das Recht ein allgemein menschliches Gut ist, welches in allen Staaten sich zwar der Form nach verschieden ausbildet und dem Standpunkte der volklichen Ausbildung gemäss einen höhern oder niedern Grad der Vollkommenheit einnimmt; aber in einem zwischen Parteien gesprochenen formgemässen Erkenntnissee ein wohl erworbenes, die Selbständigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung nicht berührendes Privatrecht bildet, welches dem Erwerber nicht mehr genommen werden kann, sobald nicht der materielle Inhalt gegen verbotende Staatsgesetze anstösst

Der dritte Abschnitt: Von dem Schutze der in fremden Staaten wohl erworbenen Rechte, §. 117—155, ist nach des Ref. Ansicht der wenigst vollkommene, schon der vielfachen Wiederholungen (s. S. 148 und 154 bis S. 154 und 70, S. 155 und 79 u. s. w.) wegen, welche auf den Mangel an Schärfe in der gegenwärtigen Eintheilung hindeuten. Der aufgestellte Grundsatz heisst: S. 31, „die in fremden Landen nach dortigen Gesetzen und Rechten wohl erworbenen Rechte sind in jedem andern christlichen (nur?) Staate nach den Landesgesetzen anzuerkennen und zu schützen.“ Hr. P. leitet diesen Satz wiederum aus dem allgemeinen Völkerrechtsgesetze her. Es dürfte aber ein starker Zweifel erhoben werden können, ob das eine Anerkennung des fremden Staates und seines Rechtes sei, wenn der heimische Staat das in jenem nach jenen Gesetzen wohl erworbene Recht nach seinen, des heimischen Staates, Landesgesetzen anerkennt und schützt. Denn offenbar heisst dies so viel als, die Behauptung eines wohl erworbenen Rechtes unterliegt der Cognition des inländischen Richters. Wenn derselbe nach *seinem* Gesetze ein wohl erworbenes Recht nicht vorfindet, so mag es nach dem Gesetze des Auslandes wohl erworben sein oder nicht, es gilt im Inlande nicht; d. h. mit andern Worten, das fremde Recht wird *nicht* anerkannt. Ein Beispiel: im Lande A. gilt bei kleinen Schulden die Verjährungszeit von drei Jahren, in B. bedarf es zehn Jahre. In B. gibt es ein Gericht, vor welchem Alle, die in seinen Bezirk des Handels wegen eintreten, Recht leiden müssen. C., ein Staatsbürger in A., ist dem D. eine Summe von 10 schuldig, welche vor sechs Jahren contrahirt und nach den Gesetzen seines Vaterlandes A. verjährt ist; er hat offenbar ein wohl erworbenes Recht darauf, wegen dieser Schuld nicht mehr verklagt zu werden. C. kommt mit D. zugleich nach B., belangt den C. und der Richter in B. muss nun nach dem P.'schen Grundsatz den C., trotz seiner Ausflucht der Verjährung, verurtheilen, weil sein Recht nicht nach den Landesgesetzen in B. als wohl erworbenes Recht gilt. Hieraus wird man das gerechtfertigt finden, dass wir behaupten, eine solche Anerkennung sei keine. Ref. weist daher auf das soeben von der Vollstreckung im Auslande gefällter Urtheile Gesagte zurück: denn es scheint, als wenn auch bei dem im Auslande wohl

erworbenen Rechten das Inland so lange die Anerkennung nicht versagen dürfe, als nicht der materielle Inhalt den Sitten und Gesetzen stracks zuwider läuft. Der Verf. theilt diesen Abschnitt in drei Hauptstücke. I. Von den auswärts erworbenen Personenrechten, §. 121—123. Ein grosser Theil des hier Vorkommenden ist schon im zweiten Abschnitte hier und da gesagt worden. Dasselbe gilt von dem zweiten Hauptstücke: Von den auswärts wohl erworbenen Familienrechten, §. 124—129. Es mangelt die Klarheit des Begriffs von wohl erworbenen Rechten im Ausländer: dies ist, sehr natürlich, weil die meisten Rechte, von denen die Rede sein kann, wenn ein Ausländer vor dem inländischen Gerichte Rechtsverhältnisse geltend machen will, solche sein werden, welche in dessen Vaterland oder im Auslande begründet worden sind. Dies tritt namentlich in der Stelle von den im Auslande eingegangenen Ehen hervor. Wenn dagegen hier S. 151 von der Adoption gesprochen wird, welche §. 40 ff. gar nicht in Erwähnung kommt, so lässt sich dafür ein Grund nicht finden. Das dritte Hauptstück, §. 140—155, handelt von den auswärts wohl erworbenen Vermögensrechten, und Ref. sieht sich auch hier genöthigt, dieselbe Bemerkung zu machen. Denn selbst die Lehre von dem Vorzuge, welchen der Eine Erwerber vor dem Andern rücksichtlich ein und derselben Sache hat, §. 142ff., kommt bereits in etwas anderer Gestalt §. 69 ff. vor, und es ist kein principieller Grund vorhanden, das was dort gesagt ist, von dem hier Enthaltene zu trennen. Der ganze dritte Abschnitt scheint überhaupt die Ausnahmen von der aufgestellten Regel enthalten zu sollen, welche der Verf. der Abhandlung v. Wächter's vorwirft.

So weit von dem Hauptwerke, welches hiermit endigt. Bevor noch einige Worte über den Anhang von mir gesagt werden, im Allgemeinen über das Buch, welches mehr dem Inhalte nach hier zergliedert wurde, als dass die einzelnen entgegnetenden Bemerkungen auf die Eigenschaft einer ausführlichen Kritik Anspruch hätten, noch Folgendes: Der ausgesprochene Tadel musste das Princip als ein nicht durchführbares und der Vermittelung mit seiner Anwendung entbehrendes treffen. Damit soll nicht das verdienstliche Werk des Verf. verworfen sein: aber es mussten sich die Mängel um so entschiedener herausstellen, als einmal ein System erzielt wurde — sodann gerade da, wo Aufschluss und Ausgleichung erwartet werden konnte, die Schroffheit des untergelegten Grundsatzes am meisten hervortrat. Dieser Übelstand ist sogar noch vermehrt durch die öftere Wiederholung des Grundsatzes, welche an mehren Stellen die tiefere Entwicklung des Ergebnisses aus demselben ersetzen soll. Es war dem Ref. der Raum und die Zeit nicht gegeben, seine Ansichten hier systematisch zu erläutern. Ebensowenig konnte er jeden Satz hervorheben, den er billigt, oder jeden widerlegen, den er verwirft. Die vorkommenden Bekämpfungen dienen nur zum Beweise des ausgesprochenen Urtheils. Vielleicht aber führen die fragmentarischen Bemerkungen dazu, den Verf. auf einige Mängel aufmerksam zu machen, welche bei einer spätern Bearbeitung dieses Stoffes vermieden werden könnten.

Der Anhang enthält S. 169—212 eine Kritik der fremdenrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten von 1843. Es soll dies eine selbständige Abhandlung sein, welche dadurch allgemeineres Interesse gewinnt, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfes sich auf die „verschiedenen Gesetze und Gebräuche des wirklich geltenden (praktischen) Völker- und Fremdenrechts“ stützen sollen. Im Ganzen ist das Feld des Fremdenrechtes im Strafrechte weniger umfangreich, aus dem sehr natürlichen Grunde, weil das Vergehen die Gesetze des Staates, in welchem es verübt wird, verletzt, daher denn auch das *forum delicti commissi* vorzugsweise zuständig ist, und demselben das Strafrecht schon zum Schutze seiner Gesetze und als vor allen Verletzter zustehen muss, während jeder andere Staat unberührt geblieben ist. Deshalb rechtfertigt sich denn auch die Bestrafung des Inländers für im Auslande begangene Vergehen nur durch die Fiction, dass derselbe den Gesetzen der Heimat unterworfen bleibe, obgleich man nur bei der Rückkehr ins Vaterland danach fragen sollte, welche rechtliche Folgen der im Auslande vorgenommenen, noch in ihren Wirkungen fort dauernden Handlungen anzuerkennen seien. Von dieser Ansicht ausgehend, kann man mit den §. 1 auf S. 175 ganz einverstanden sein. Ebenso mit dem §. 2, S. 184, indem das im Auslande begangene Verbrechen am Heimatlande, so lange es ungesühnt ist, in seinen Folgen bis zur Verjährungsfrist fort dauert. Dagegen scheint mir der §. 3, S. 191, welcher die Bestrafung der Unterthanen wegen im Auslande an Ausländern begangenen Verbrechen behandelt, nur und allein dann gerechtfertigt, wenn das Ausland *gar nicht* gestraft hat und die Bestrafung beantragt. Denn wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Wo aber die Auslieferung des Verbrechers verlangt wird, da darf sie nicht verweigert werden. Denn der Satz, es gezieme dem (preussischen) Staate nicht, seine Unterthanen an ein fremdes Gericht wegen in dessen Bezirke begangener Verbrechen auszuliefern (S. 183), scheint mehr aus dem Nationalstolze, als aus dem „christlichen Völkerrechte“, nach welchem die Staaten ihre Gesetze gegenseitig als gut und recht anerkennen, hervorzugehen. Die Bestrafung des Ausländers wegen im Auslande gegen den (preussischen) Staat begangener Verbrechen (S. 20), hat nicht weniger bedenkliche Seiten; denn der Verbrecher ist nicht Verletzer des Gesetzes, sondern Feind des Staates, dessen sich der Staat entledigen oder ihn unschädlich machen mag, aber eigentliches Strafrecht ist nicht begründet. Damit fällt §. 5 auf S. 202 ziemlich zusammen: und nach dem oben aufgestellten Grundsatz muss Ref. sich gegen den Inhalt der §. 6, S. 207 bestimmt aussprechen, welcher auch nicht durch den S. 211 ersichtlichen Zusatz verbessert wird.

Im Übrigen aber kann Ref. nicht umhin, zu wünschen, dass die Klarheit und Ausführlichkeit des Anhangs in gleichem Maasse in dem vorstehenden Werke aller Orts zu finden wäre.

Leipzig.

A. W. Volkmann.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 25.

29. Januar 1847.

Heimatskunde.

Heimatskunde für die Bewohner des Herzogthums Gotha, von Dr. *Adolf Moritz Schulze*, Rector der Bürgerschulen zu Gotha und Mitglied der Historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig. Zwei Bände. Gotha, Gläser in Comm. 1845—46. 12. 1 Thlr. 20 Ngr.

Die Nothwendigkeit, Heimats- oder Vaterlandskunde in den Kreis der Lehrgegenstände in unsern Schulen aufzunehmen, und nicht bloß in den Volks- und Bürgerschulen, sondern auch in den Gymnasien, ist, sollte man meinen, so klar, liegt so offen da vor Aller Augen, dass man erwarten müsste, es wäre auch überall für dies Bedürfniss gesorgt. Der Unterzeichnete ist Gymnasiallehrer. Würde es einem Gymnasium zur Ehre gereichen, wenn seine Schüler die Geschichte Griechenlands und Roms gründlich kennten, eine genaue Kunde der altclassischen Geographie besäßen, und die Geschichte und Geographie Deutschlands oder ihres Vaterlandes im engern Sinne oberflächlich oder wol auch gar nicht inne hätten? Allein kaum darf man sich davon überzeugen, dass überall von Seiten der Schule das Nöthige geschehe. Überall sollte auch in den untern Klassen der Gymnasien vaterländische Geschichte oder überhaupt — wir wollen den umfassendern Namen wieder gebrauchen — Vaterlandskunde, also eine allgemeine Kenntniss des Vaterlandes in Bezug auf physische und politische Geographie und Statistik, politische und Cultur-Geschichte, Alterthümer u. s. w. entweder als bleibender Lehrgegenstand oder abwechselnd mit einem Abrisse der deutschen Geschichte gelehrt werden. Ein Lehrbuch der Art für die Schulen zu verfassen, hält der Unterzeichnete für eine gar nicht leichte Aufgabe; diese wird noch schwieriger, wenn dasselbe Buch, welches einem Bedürfnisse der Schule abhelfen soll, zugleich ein allgemeines Lesebuch für das Volk oder für Jeden, der Sinn für das Heimische hat, sein soll. Es ist dann schwer, die rechte Methode zu finden, das rechte Maas überall zu halten.

Herr Schuldirektor *Schulze* hat seine Heimatskunde eben sowol zum Handbuche für Volksschullehrer des Herzogthums Gotha bestimmt, wie zum Gegenstande der Lectüre für heimatliche Bewohner des gothaischen Landes. Wenn Ref. eine Anzeige dieses Buches übernimmt, so leitet ihn nur ein persönliches Interesse, einmal, weil er Thüringen, in dem ihm eine zweite Heimat geworden, liebt, und dann, weil er sich freut,

dass der Verf. eines solchen Buches sein Freund ist. Mit dieser Theilnahme ist aber auch, um es offen zu gestehen, etwas Neid verbunden. Denn des Verf. Heimat hat nun etwas, was Ref. schon seit Jahren für seine Schule zunächst gewünscht hat.

Der Verf. hat noch vor Ablauf eines Jahres dem ersten den zweiten Band folgen lassen. Es spricht dies eben so für die Liebe und Anhänglichkeit, mit welcher er seinem Vaterlande zugethan ist und welche ihn die Schwierigkeiten des Werkes muthig überwinden und die ihm, wie jedem in ähnlichen Amtsverhältnissen stehenden Manne, kärglich zugemessenen Musstunden einem vaterländischen Unternehmen widmen liessen, wie für den einsichtsvollen Fleiss, der das Begonnene wacker zu fördern sich bestrebt. Aber auch als Schulmann hat er sich ein Verdienst erworben, indem er ein Bedürfniss der Schulen seines Vaterlandes richtig erkannte und demselben abzuhelpen bemüht war. Das verdient Dank und Anerkennung, und wer es mit der Sache gut meint, wird seine Theilnahme an solchem Unternehmen dadurch zu erkennen geben, dass er das Gelingene offen anerkennt und sich desselben ohne Neid erfreut, was der Verbesserung bedarf, so viel er vermag, verbessert und zur Vervollkommnung des Buches das Seinige redlich beiträgt. Tadeln ist leicht; wer darauf bedacht ist, Tadelnswerthes zu finden, hat überall Gelegenheit sein Gelüste zu befriedigen. Dass es aber dem Verf. selbst der grösste Ernst ist, seinem Buche die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, Mängel zu beseitigen, Berichtigungen und Ergänzungen aufzunehmen, beweisen die dem zweiten Bande beigegebenen Nachträge und Berichtigungen zum ersten, die einen eng gedruckten Bogen ausmachen. Es hat aber der Verf. seine Heimatskunde in drei Theilen zu behandeln sich vorgenommen; und zwar im ersten die Geographie (oder Chorographie) des Herzogthums Gotha, im zweiten die gothaische Geschichte und populäre Gesetzkunde, im dritten die Naturgeschichte des gothaischen Landes und die auf sie bezügliche Technologie. Diesem Plane gemäss ist im ersten Bande besprochen: *A.* Land und Volk; *B.* Staatsverfassung und Verwaltung; *C.* geistiges und bürgerliches Leben; *D.* die einzelnen Bezirke und Ortschaften. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser erste Theil aus einer Menge vereinzelter geographischer und statistischer Notizen besteht, bei denen der umsichtigste Fleiss irren kann, abgesehen von Gegenständen der Verwaltung,

die dem Wechsel zugänglich sind. Darum ist es dankenswerth, dass schon dem zweiten Bande eine so reiche Nachlese zum ersten beigegeben ist, weil sich der anspruchslose Verf., Mängel in seinem Buche anzuerkennen, Versehen einzugestehen nicht schämt, und darum die durch eigenes Forschen oder durch Anderer Mittheilungen gewonnenen Verbesserungen nachzutragen bereit ist. Für den Nicht-Gothaner dürfte im ersten Bande vom allgemeinsten Interesse das sein, was unter *A. II. vom Volke* (Abstammung, Sprache, Stände, Sitten, Volksfeste) S. 24—30 gesagt wird. Der Referent in Gersdorf's Repertorium, 1846, Heft 40, S. 23 u. f., vermisst über die Sprache, die mit der Abstammung zusammenhängt, tiefer eingehende Forschungen. Natürlich wären in einem solchen Buche gelehrte Untersuchungen übel angebracht, aber Resultate in populärer Darstellung können auch über diesen Gegenstand gegeben werden. Darum hofft auch der Unterzeichnete, dass der Verf. bei einer zweiten Bearbeitung mehr geben werde. Auch über Volkscharakter und Volksfeste wünscht man mehr. Nicht die Gegenwart allein, auch die frühere Zeit, wenn dies auch in den zweiten Theil hinüberstreift, müsste ins Auge gefasst werden und nicht der Bewohner des gothaischen Landes allein, sondern der Thüringer überhaupt. Da liefern wol L. Storch und Bechstein manches Schöne, dass ein lebendiges Bild von diesem eigenthümlichen, kernhaften Stamme vor das Auge des Lesers trete. Nach unserer Meinung muss eine Heimatskunde im Zusammenhange ein anschauliches Bild von der Vergangenheit und Gegenwart des Landes und seiner Bewohner geben, aus dem seine Bedeutung in früherer und gegenwärtiger Zeit in Bezug auf politisches, sittliches, religiöses und allgemeines Cultur-Leben klar hervortritt. Die Jugend in den Schulen eben so, wie der Erwachsene soll dadurch Interesse an dem heimatlichen Boden gewinnen, der historische Sinn soll geweckt und genährt werden. Und welchen Reichthum an historischen Punkten (Städte, Burgen, Klöster u. s. w.) bietet Thüringen dar! Eine solche Wanderung über die Berge und durch die Thäler mit den vielen Naturschönheiten, mit den vielen geschichtlichen Erinnerungen ist ganz geeignet, die Liebe des Thüringers zu seiner Heimat zu nähren und zu erhalten. Es sei wiederholt: nicht bloß *die wissenschaftliche Kenntniß der Heimat*, sondern auch *das Gefühl für dieselbe* ist Ziel und Zweck einer solchen Vaterandskunde.

Doch damit ist Ref. zu dem zweiten Bande der Heimatskunde unseres Verf. gekommen, uer die Geschichte des Landes enthält. Für die Geschichte der Landgrafen Thüringens ist in alter und neuer Zeit Manches geschehen; und doch wie viel mag noch in Bibliotheken und Archiven verborgen liegen, was der sachtenden Hand, dem euisichtsvollen Forschen von Männern, wie Lepsius dem Vater, Bernhard Röse,

Bechstein, Tittmann, Gervais u. s. w. reiche Ausbeute verspricht. Was noch und wie es benutzt werden konnte, zeigt, um nur ein Beispiel zu erwähnen, die Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation von Lepsius, deren erster Theil bekanntlich in diesem Jahre erschienen ist. Welch' reiches Material liefert Tittmann's Geschichte Heinrich des Erlauchten! Was unser Verf. benutzt hat, gibt er nicht bloß in der Vorrede S. VII f. an, auch im Verlaufe der geschichtlichen Darstellung bezieht er sich allenthalben auf Monographien, deren fleissige und geschickte Benutzung sichtbar ist. Der Stil ist einfach und schlicht, aber keineswegs trocken. Selten finden sich Wiederholungen, wie z. B. über Heinrich den Erlauchten S. 63, 91, 92. Das Material ist in folgende Abschnitte zertheilt: I. *Capitel*. Vorbereitung zur Geschichte Gotha's oder Sagen und Thatsachen aus der allgemeinen Geschichte Thüringens, besonders in Bezug auf Gotha (— 1524). II. *Capitel*. Beginnen der Geschichte Gotha's von dem Aufkommen der Reformation daselbst bis zur Regierung Herzogs Ernst des Frommen (1524—1640). III. *Capitel*. Geschichte Gothas als eines besonderen Staates vom Regierungsantritte Ernst des Frommen bis zum Tode Friedrich's IV. (— 1825.) IV. *Capitel*. Geschichte Gothas seit dessen Vereinigung mit Coburg. Von allgemeinerem Interesse ist natürlich das erste Capitel, die Geschichte Thüringens, wobei es nur Billigung verdient, dass die bei der Jugend und dem Volke so beliebten Sagen aufgenommen, aber von der übrigen geschichtlichen Darstellung gesondert sind. Diese geschickte Verbindung von Sage und Geschichte hat des Ref. vollen Beifall. Aber auch der folgenden Special-Geschichte Gothas fehlt das Anziehende nicht. Als recht gelungen hebt Ref. hervor die Schilderung der Zeit Johann Friedrich's des Mittleren (S. 151—168), Gotha unter Ernst dem Frommen (S. 177—192), Friedrich I. (S. 195 ff.), die Darstellung des Zustandes Gotha's im siebenjährigen Kriege (S. 217 ff.) u. s. w. Doch lässt sich von dem Ganzen mit Sicherheit erwarten, dass es den vom Verf. beabsichtigten Zweck erfüllen und für jeden Bewohner des gothaischen Landes, der Sinn für die Geschichte seiner Heimat hat, eine angenehme und nützliche Lectüre sein werde.

Um aber dem Verf. zu beweisen, dass der Unterzeichnete mit Aufmerksamkeit sein Buch gelesen, seien noch einige Bemerkungen hinzugefügt. Zunächst bietet sich Einiges aus der oben erwähnten Schrift des Hrn. Lepsius zur Vergleichung dar, so zu S. 19 über den Streit zwischen dem Erzbisthum Mainz und den Thüringern wegen des Zehnten und zwischen Heinrich IV. und den Thüringern, Lepsius S. 22 ff.; über Ludwig's des Saliers Theilnahme am Kampfe, Leps. S. 30; zu S. 56 über des Landgrafen Hermann politisches Schwanken, Leps. S. 63, und über Friedrich's II. Besuch auf der Neuenburg, Leps. S. 66; zu S. 64 über Ludwig den

Heiligen, Leps. S. 67; zu S. 83 über Heinrich Raspe, Leps. S. 82; zu S. 92 über Heinrich den Erlauchten, Leps. S. 89 und über seine Länderabtretung, Leps. S. 92; zu S. 96 über Albrecht's des Unartigen Kampf mit seinen Söhnen, Leps. S. 129 ff.; endlich zu S. 131 über den Zustand Thüringens in Bezug auf die Ausbildung der Landeshoheit, Leps. S. 89, 113, 115, über Aufrechterhaltung des Landfriedens, Leps. S. 115 ff. Ausserdem gestattet sich Ref. noch einige Bemerkungen. Um nicht über die Erklärung des Namens der Stadt *Eisenach* S. 25 zu streiten, so fragen wir nur, aus welcher zuverlässigen Quelle der Verf. zu der S. 26 unter dem Texte gegebenen Notiz gekommen sei, dass das alte Eisenach zwei Stunden südlicher in der Gegend gelegen haben soll, wo jetzt *Ruhla* sei. Da er die Umgegend Eisenachs kennt, wird er auch verstehen, was *Johannes Rothe* bei Mencken II, S. 1675, *Paullini Historia Isenacensis* p. 4, §. 7 und p. 16, §. 21, so wie *Schumacher*, Vermischte Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung und Ergänzung der sächsischen, besonders aber der Eisenachischen Geschichte (Eisenach 1766 und folgende Jahre) I, S. 14; II, S. 14, sagen. S. 58 ff., wo der sogenannte Sängerkrieg auf der Wartburg erzählt wird, spricht der Verf. von „Ritterdichtern“ und „Meistersängern“, indem er mit beiden Namen die *höfischen* Dichter bezeichnet. Der Kürze wegen verweisen wir den Verf. auf *Koberstein's* trefflichen Grundriss der Gesch. der deutschen National-Literatur, 4. Aufl. S. 168 u. 163. Unter den Dichtern nun, die in jenem poetischen Kampfe auftreten, nennt der Verf. zuerst „Heinrich von Veldeck, Kanzler an Hermann's Hof.“ Nach welcher Quelle? Bekanntlich heisst er gewöhnlich Heinrich der Schreiber, auch der tugendhafte Schreiber, in lateinischen Urkunden *Henricus Notarius* oder *Scriptor*. Für Heinrich von Veldeck hält ihn z. B. *Schumacher l. c.* VI, S. 33 darum, weil dieser sich schon an Hermann's Hofe zu Neuenburg, als derselbe noch Pfalzgraf war, aufgehalten habe. Das ist nun freilich kein sicherer Grund, und verwunderlich wäre es, wenn dieser Dichter nicht mit seinem berühmten Namen Heinrich von Veldeck wäre genannt worden. Worauf sich dagegen die Vermuthung stütze, dass *Heinrich von Rispach* dieser Schreiber sei, bespricht *San Marte* Leben und Dichten Wolfram's von Eschenbach, I. Bd., S. 600. Kundigere haben vielleicht noch andere Gründe für die eine oder andere Meinung. Über Hermann's Liebe zur edlen Sangeskunst, über die gastliche Aufnahme, welche Sänger an seinem Hofe fanden und die wol auch manchen Unwürdigen lockte, (siehe *Simrock*, Gedichte Walther's von der Vogelweide, II. Th., S. 16 u. 135, wo auch wie S. 150 noch Anderes über *Hermann* zu finden ist, und *San Marte l. c.* S. 599) hätten noch einige Notizen gegeben werden können, z. B. über die Dichter, die mit ihm in Verbindung standen. Siehe

über Heinrich von Veldeke, *Koberstein* S. 200, über den *Parcival Wolfram's* von Eschenbach, denselben S. 208, über desselben Dichters *Wilhelm* von Oranse, S. 216, über *Herbart* von Fritzlar, S. 218, über *Albrecht* von Halberstadt, S. 219. Eine andere, *Heinrich* den Erlauchten betreffende Vermuthung, die jedoch unserem Verf. ferner liegen mag, theilt *Koberstein* S. 223 mit. S. 83 meldet der Verf., dass *Heinrich Raspe's* Leichnam im *Katharinenkloster* zu *Eisenach*, sein Herz neben der heiligen *Elisabeth* zu *Marburg* beigesetzt sei. Dies letztere ist dem Unterzeichneten neu. Die von ihm eingesehenen Quellen lauten so, es sei das Herz *Heinrich's* in der Kapelle des von ihm gegründeten Prediger-Klosters in *Eisenach* beigesetzt. Siehe des Unterzeichneten Beiträge zur Gesch. des *Eisenach. Gymnasiums*, II. Th. (1844), S. 24. Was S. 105 von *Friedrich* des Gebissenen durch das bekannte geistliche Schauspiel herbeigeführten Verzweiflung erzählt wird, brachte dem Unterzeichneten in Erinnerung, was *Lucas* über den Krieg von *Wartburg* S. 137 ff., über den religiösen Zustand Thüringens und seinen Landgrafen sagt. Der Verf. hätte, wenn er dies berücksichtigte, zu S. 134 wol manches Interessante gewonnen. S. 143 wird *Friedrich's* des Grossmüthigen Sorge für die Wissenschaften gerühmt, aber nur die *Universität Wittenberg* (*Jena*, S. 153) erwähnt. Der Verf. weiss wohl, was die *Gymnasien* in *Gotha* und *Eisenach* diesem Fürsten verdanken. So sind auch S. 172 ff. *Johann Casimir* und *Johann Ernst* nicht bloß wichtig für die *Gymnasien* zu *Coburg* und *Gotha*, sondern auch für das *Eisenachische*, welches ihnen bedeutende Stipendien (jährlich 265 M. Fl.) seit dem Jahre 1609 zu verdanken hat. Endlich verdiente der S. 177 erwähnte *Hans Walther*, der kurfürstlich-sächsische „Sengermeister“ und Freund *Luther's*, eine etwas ausführlichere Notiz. Vgl. *Koberstein*, S. 397.

Diese Einzelheiten und Kleinigkeiten hatte der Unterzeichnete zu erwähnen, nicht um an des Verf. Buche zu mäkeln, sondern um sein Interesse an der Sache zu beweisen. Am Schlusse des zweiten Bandes sind von S. 263—276: „Andeutungen zu einer populären Gesetzkunde für den Unterricht in Volksschulen des gothaischen Landes“ gegeben, die sehr zweckmässig erscheinen.

Eisenach.

K. H. Funckhünel.

L ä n d e r k u n d e .

Portugiesische Land- und Sittenbilder. Nach *William Kingston's Lusitanian sketches*, von *M. B. Lindau*, Zwei Theile. Dresden und Leipzig, *Arnold*, 1846. S. 3 Thlr.

Die *Lusitanian sketches of the pen and pencil*, by *Will. H. G. Kingston* geben eine besonders genaue, ins

Einzelne eingehende Beschreibung und die Schilderung einer Reihe von Ausflügen, welche der Verf. von jener Stadt, seinem Standquartiere, aus, nördlich bis Valença und dem spanischen Tuy, südlich bis Coimbra und von da östlich nach Almeida und der Musenstadt Salamanca in den Jahren 1843 und 1844 unternahm. Das Werk legt ein rühmliches Zeugniß ab von der Wahrheitsliebe, der Vorurtheilsfreiheit und Gesinnungstüchtigkeit seines Verf. Nirgends eine Spur weder von jener Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit besonders französischer Reisenden, deren Berichte darum so oft von geographischen und historischen Irrthümern und Misverständnissen wimmeln, noch von jenen widerlichen patriotischen Declamationen, in welchen ebenfalls die Franzosen so stark zu sein pflegen, hinter welchen sich aber immer Eitelkeit, Unwissenheit und Beschränktheit verbirgt. Gerade ein Engländer könnte bei der Beurtheilung des portugiesischen Volkscharakters leicht Gefahr laufen, diesem unwillkürlich Unrecht zu thun. England ist seit geraumer Zeit Portugals treuer Verbündeter gewesen, es hat für dasselbe sein Blut in dem Peninsularkriege verspritzt, dennoch hat es wenig Dank dafür gehabt, und keine Zuneigung geerntet. Der Verf. hat diese Klippe glücklich vermieden, eher könnte man sagen, dass er zu günstig über Volk und Staat urtheile. In der neuern Zeit haben allerdings viele Portugiesen eingesehen, wie weit ihr Vaterland zurückstehe hinter den gebildeteren Staaten Europas, und dieser Erkenntniß wird mancher Fortschritt verdankt; doch die Mehrzahl glaubt noch zur Stunde alles Ernstes, dass es nirgends besser stehe, als bei ihnen. Die Staatsverwaltung aber ist unter aller Kritik, die höchsten Beamten sogar haben nichts Anderes im Auge, als sich zu bereichern. Geld ist der Götze, dem Alle opfern. Wenn ein Portugiese etwas Gutes Einem wünschen will, so ist es immer *dinheiro* (Geld) und *saude* (Gesundheit), um Jenes zu genießen. Ohne das berühmte Couplet Pope's: „*For forms of government let fools contest: whatever is best administer'd is best*“ in seiner Allgemeinheit unterschreiben zu wollen, halten wir es doch in Beziehung auf Portugal für richtig. Die beständigen Verfassungsrevolutionen vollenden den Ruin des Landes, was für eine Verfassung in dem letzten Jahrzehnt auch gerade gültig war, die Verwaltung zeigte sich immer ziemlich gleich schlecht. Mit den Spaniern kann sich der Verf. weniger befreunden, als mit den Portugiesen, deren äussere Politur, deren Freundschaftsversicherungen, die übrigens kaum eine ernstliche Probe bestanden hätten, ihn etwas geblendet zu haben scheinen: indessen der Portugiese ist des Spaniers Halbbruder, nur sind die Züge des Letztern markirter, sein Charakter hat etwas Erhabenes, Grossartiges.

Dass die Schilderung der Orte, welche der Verf. auf seinen Ausflügen berührte, der Wahrheit getreu sei, glaubt Ref. um so mehr versichern zu dürfen, da er früher dieselben Gegenden durch eigene Anschauung kennen gelernt hat.

Was nun die Form betrifft, in welcher das englische Werk uns geboten wird, so sagt der Verf. in

der Vorrede, dass er dasselbe in einer zweckmässigen Bearbeitung bei dem deutschen Publicum habe einführen wollen. Das Original ist uns freilich nicht zu Gesicht gekommen, doch zweifeln wir daran, dass uns eine Bearbeitung gegeben worden sei. Wenigstens möchten wir die Zweckmässigkeit derselben in Frage stellen. Das Werk hätte nach unserem Dafürhalten beiweitem mehr zusammengearbeitet und abgekürzt werden müssen. Den langen Naturschilderungen mögen in dem Originale die beigegebenen Kupfer zu Hülfe kommen, ohne diese geben sie dennoch kein Bild und sind in ihrer Ausführlichkeit aufs Äusserste ermüdend. Was über einige wenige scharf hervortretende Züge und Gruppierungen hinausgeht, ist in diesem Punkte voll Nebel. Auch sonst ist des Unbedeutenden zu viel stehen geblieben. Die Gabe geistvoller, selbst dem Kleinsten Interesse abgewinnender Darstellung, wie diese z. B. Miss Pardoe in ihren vortrefflichen *Traits and Traditions of Portugal* in so hohem Grade offenbart, fehlt auch Kingston, so Nützlich und Brauchbares er auch sonst mitgetheilt hat. Die häufigen Beschreibungen der miserabeln Wirthshäuser, die oft sehr unbedeutenden Worte, die er mit seinen Reisegefährten und Andern wechselt, die ganze Episode der Reise nach Salamanca, die ja auch ausserdem ein *hors d'oeuvre* genannt werden muss, wird Niemand interessieren. Trotz dem nennen wir das Buch aus vollster Überzeugung eine schätzbare Gabe und verdanken demselben vielfache Belehrung. Wir rechnen dahin, um nur Eins anzuführen, den Abschnitt über den Portwein, die Bereitung desselben, die Geschichte seines Handels u. s. w. Die eingestreuten Erinnerungen an den Peninsularkrieg bilden eine höchst erfreuliche Zugabe.

Die Sprache des deutschen Verf. ist im Ganzen rein und fließend. Als einen Verstoß gegen unser Idiom bezeichnen wir unter Andern den S. 94 des ersten Bandes vorkommenden, dem Englischen „*A was your own fault*“ nachgebildeten Ausdruck: „Es war Dein eigener Fehler.“ Zuweilen begegnen wir Worten, die unseres Wissens kein Bürgerrecht bei uns erhalten haben: z. B. I, 73 „*ekelstolz*“, S. 219 „*verfitt*“. Die Orthographie des Portugiesischen ist ziemlich correct. Fehlerhaft ist indessen I, 32 *Virtudes* statt *virtudes*; S. 98 *Veranda* st. *Varanda*; S. 126 *Algebarrota* st. *Aljubarrota*; S. 204 *Valenton* st. *Valentão*; S. 204 *Don Dinis* st. *Diniz*; Bd. II, 155 *Gracios a Deos* st. *Graças*. Druck und Papier sind gut.

Wir bedauern, auf diese wenigen Bemerkungen uns beschränken und namentlich es uns versagen zu müssen, Einzelnes aus unsern eigenen Erinnerungen zu berichtigen und zu vervollständigen. Möchte aber auch Hr. Kingston seinem Versprechen gemäss noch mit einer Beschreibung der südlichen Provinzen Portugals, welche der Fuss der Reisenden in neuerer Zeit weniger betreten hat, uns recht bald erfreuen und dann auch die römischen Antiquitäten uns möglichst genau und ausführlich schildern, die dort noch in grösserer Anzahl vorhanden sein sollen.

Eisenach.

Alex. Wittich.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 26.

30. Januar 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Subrektor *Baur* am Gymnasium in Darmstadt hat das Prädicat eines Professors erhalten.

Dem Consistorialrath und Superintendenten *Bresler* in Danzig hat die theologische Facultät der Universität zu Berlin die Doctorwürde *honoris causa* verliehen.

Der Gymnasiallehrer Dr. K. A. *Doberenz* in Hildburghausen ist zum Professor ernannt worden.

An Stelle des in Ruhestand versetzten Oberconsistorialraths Dr. K. H. *Fuchs* in München ist der Oberconsistorialrath Dr. *Theod. Aug. Gabler* eingetreten und ihm die Function des ersten Hauptpredigers an der protestantischen Pfarrkirche übertragen worden. Zum vierten Oberconsistorialrath und zweiten Hauptpastor ist Consistorialrath Dr. *Is. Rust* in Speier ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. *Grabau* in Jena folgt dem Ruf als Arzt an der Wasserheilanstalt in Berlin.

Oberkirchen- und Schulrath Dr. J. *Bapt. Herb* in München und der Regierungsrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg Aug. Fr. *Hänlein* sind zu Oberkirchenrathen bei dem Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten ernannt worden.

Die Lehrer am Gymnasium zu Meiningen Chr. Fr. Th. *Märker* und Wilh. *Arthur Passow*, und der erste Lehrer der Bürgerschule E. Ad. *Schaubach* sind zu Professoren ernannt worden.

Prof. *Mounard* in Lausanne ist zum ordentlichen Professor der romanischen Sprachen und Literatur an der Universität zu Bonn berufen worden.

Der ausserordentliche Professor der Zoologie Dr. Ed. *Pöppig* in Leipzig ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät daselbst ernannt worden.

Dr. J. Val. *Reissmann*, Professor der Exegese zu Würzburg, ist unter Enthhebung von der Professur zum Kanonicus ernannt worden.

Nach ehrenvoller Entlassung des Directors der Gewerbe- und Realschule Dr. *Schacht* in Darmstadt ist dessen Stelle dem Lehrer der Anstalt Dr. *Killp* übertragen und demselben das Prädicat eines Professors gegeben worden.

Dr. Franz *Werner* ist zum Professor der Seuchenlehre und der Veterinärpolizei an der Universität Prag ernannt worden.

Orden. Der Director der Gemäldegalerie in Berlin Dr. *Waagen* erhielt das Ritterkreuz des belgischen Leopoldordens; der Obermedicinalrath Dr. Ed. *Jahn* in Meiningen das Comthurkreuz des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens.

Nekrolog.

Am 17. Dec. v. J. starb zu Elberfeld Dr. Joh. Fr. *Wilberg* im 80. Lebensjahre. Seine vielzähligen Erziehungsschriften s. bei Meusel Bd. VIII, S. 523; Bd. XVI, S. 228; Bd. XXI, S. 567.

Am 24. Dec. zu Brüssel Dr. Joh. K. Fr. *Hauff*, emeritirter Professor der Mathematik und Physik an der Universität zu Gent. Geb. zu Stuttgart am 21. April 1766, war er von 1794 bis 1807 ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg, dann Professor der Mathematik in Wien, von 1809 Director des polytechnischen Instituts in Augsburg, von 1811 Berg-, Forst- und Hüttendirector zu Blonsko in Mähren, seit 1815 Professor der Mathematik in Köln. Seine Schriften sind: Lehrbuch der Arithmetik (1793); *Bilfingeri de progressionibus localibus commentatio* (1794); Magazin für Ingenieurs und Artilleristen (vom 12. Bande, 1794); Carnot's Betrachtungen über die Theorie der Infinitesimalrechnung (1800); *De nova methodo naturam ac leges phaenomenorum electricorum, quae a Galvano cognomen sortita sunt, investigandi* (1803); Darstellung eines natürlichen Maasssystems (1810); Abhandlungen in Hindenburg's Archiv und andern Zeitschriften.

Am 6. Jan. d. J. zu Berlin Generalstabsarzt und königl. Leibarzt Dr. Joh. v. *Wibel* im 80. Lebensjahre.

Am 11. Jan. zu Jena Frau Friederike Sophie Karoline Aug. v. *Wolzogen*, geborene v. Lengefeld, geb. zu Rudolstadt am 3. Febr. 1763, Schiller's Schwägerin, Verfasserin von: *Agnes von Lilien* (1797); Erzählungen (1823); Schiller's Leben (1830); *Cordelia* (1840). Auch lieferte sie Beiträge zu Schiller's Horen und der neuen Thalia.

Schriften gelehrter Gesellschaften.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, VII. Bonn, Marcus. 1845. Herausgeber Prof. *Lersch* in Bonn. Inhalt: I. Chorographie und Geschichte. 1) Die Thaten Cäsar's bei Koblenz, von Hermann *Müller* in Würzburg. 2) Römisches Castell bei Grevenmacher an der Mosel, von Dr. *Schneider* in Emmerich. II. Monumente. 1) Die vaterländischen Alterthümer aus der vorrömischen und römischen Periode im Königreiche der Niederlande, von L. J. F. *Janssen* in Leyden. (Schätzbare Beiträge zur Inschriftenkunde.) 2) Ein römisches Grabmonument in Cleve, von Dr. *Schneider*. 3) *Horus Pabec filius Alexandrinus*, von Dr. *Leemann* in Leyden. 4) Über mehre christliche Grabschriften aus dem 4. Jahrh., welche sich im Museum zu Trier befinden, von *Schmidt* in Berlin. 5) Über die *Dea Sandravdiga*, von J. W. *Wolf* in Köln. 6) Sokrateskopf auf der kölnen Mosaik, von *Panofka* in Berlin. 7) Sarkophag im Museum in Köln, von F. G. *Welcker*. III. Literatur. Über *Schneider's* Beiträge zur Geschichte des römischen Befestigungswesens auf der linken Rheinseite, von *Schmidt* in Berlin. IV. Miscellen. Moselgedichte des Decimus Magnus *Ausonius* und des *Venantius Honorius Clementinus Fortunatus*,

lateinisch und deutsch mit kritischen und erklärenden Anmerkungen von Eduard Böcking. — VIII, 1846. I. Chorographie und Geschichte. 1) Die Säule von Cussy, ein Denkmal des Kaisers Probus, von C. P. Bock in Brüssel. 2) Die Brücke des Drusus zu Bonn, von Dederich in Emmerich. 3) Die Ermordung des Silvanus von Köln im Jahre 355, von H. Düntzer. 4) Antiquarische Entdeckungen im Grossherzogthum Luxemburg, von Dr. Schneider in Emmerich. II. Monumente. 1) Träumende Najade aus Kenn, von W. Chassot v. Florencourt in Trier. 2) *Maxsenti vivas tuis! feliciter!* Miniaturgyphe aus der spätern Kaiserzeit, von Demselben. 3) Die Herme der Gruft zu Welschbillig, von Demselben. 4) Parallelinschriften kaiserlicher Beamten des 2. Jahrh. zu Trier und anderwärts, von Demselben. 5) Vejentische Terracotten, von Prof. Urlichs. 6) Die Göttin Epona, von Prof. Walz in Tübingen. 7) Wirtel aus Warffum (ein zu Warffum gefundener mit Inschrift versehener Wirtel), von Dr. Janssen in Leyden. 8) Venus fischend, eine Bronze, von Demselben. 9) Burdtscheider Gemmen, von Demselben. 10) Römische Inschriften in Nymwegen, von Dr. J. Schneider. 11) Planetarisches, von Prof. Lersch. 12—14) Thierkreis und planetarischer Götterkreis; Triumphzug des Bacchus, des Mars und der Venus; römische Inschriften zu Darmstadt; römische Inschriften aus Beddernheim, Mainz und Köln, von Demselben. III. Literatur. IV. Miscellen.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Bonn. Am 5. Nov. v. J. theilte der Director Prof. G. Bischof die Ergebnisse seiner chemischen Untersuchungen von 33 Mineralquellen in der Gegend des Laacher Sees und von 381 süßen Quellen mit. Die Untersuchung war namentlich auf deren Salzgehalt gerichtet. Die Quellen laugen fortwährend die Salztheilchen in der Erde aus und führen sie dem Meere zu. Das Meer dünstet aus und die aufsteigenden Wasserdünste, welche als Regen und Schnee nach dem Lande zurückkehren, sind durchaus frei von Salz, welches im Meere zurückbleibt. Wenn man annimmt, dass der mittlere Salzgehalt der dem Meere zuströmenden Gewässer $\frac{1}{100000}$ beträgt, so musste das Meer in der Ausdehnung, wie es jetzt besteht, mit einer mittlern Tiefe von 6400 Fuss in etwa 16 Millionen Jahren mit so vielem Salz versehen werden, als es gegenwärtig enthält. Ein solcher Zeitraum muss aber mindestens angenommen werden, wenn man die zwei Meilen starke Niederschlagformation auf der Erde erklären will. Berghauptmann v. Dechen las einen Brief des Prof. Göppert, über die von ihm zur Untersuchung der fossilen Flora unternommene Reise in den Rheingegenden und Westfalen. Nach diesen Untersuchungen bestehen noch gegenwärtig dieselben Verhältnisse der Bewaldung, wie in der vorgeschichtlichen Urzeit, wo die Braunkohlenflöze entstanden. Bergrath Nöggerath sprach über Krystallformen in den Rheinlanden und zeigte dabei auch Humboldt's (oxalsures) Eisen, in der Nähe von Duisburg gefunden, vor. Prof. Bischof las einen Auszug aus einem Briefe des Prof. Dr. Thomas in Wiesbaden über ein Stück einer römischen metallenen Tempelthüre, welches bei Mainz 27 Fuss tief unter der Erde gefunden wurde. Das Metall ist korinthisches Erz; das Kupfer hat sich aber fast durchgängig in Rothkupferz, Malachit und Kupferlasur verwandelt.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 17. Nov. v. J. sprach Prof. H. Rose über Erzeugung künstlichen Graphits, der jetzt in Frankreich dadurch erhalten wird, dass man das feinste Pulver des natürlichen Graphits zuerst im luftleeren Raume behandelt und dann einem äusserst starken mechanischen Drucke aussetzt. Die so erhaltene Masse gleicht im äussern Ansehn und im Bruche vollkommen dem natürlichen Graphit. Derselbe zeigte Stücke des sogenannten *vulcanisirt indian robber* vor, der aus Kautschuck bereitet wird, den man Schwefeldämpfen aussetzt. Die Elasticität des Kautschucks wird dadurch in höchst auffallender Weise erhöht. Zugleich legte er Stücke eines dem Kautschuck ähnlichen verhärteten Saftes vor, der von einem Baume in Borneo kommen soll und *Gummi perca* genannt wird, dessen Elasticität aber weit geringer als die des Kautschucks ist. — Prof. Poggendorf sprach über ein ihm vom Apotheker Kindt mitgetheiltes, schon in der Weserzeitung vom 7. Nov. veröffentlichtes Verfahren, die Verfälschung der Leinwand durch Baumwolle auf leichte Weise zu entdecken. Es besteht darin, dass die verdächtige Leinwand, nachdem sie von aller Appretur befreit worden, wenige Minuten in englisches Vitriolöl getaucht und darauf in Wasser oder in einer schwach alkalischen Flüssigkeit abgespült wird. Die baumwollenen Faden werden gelöst, die leinenen bleiben zurück. Dr. Klotzsch legte eine Zeichnung von der Umwandlung eines Carpells in ein Staubgefäss bei *Infeldia calyculata* Wahlenberg vor und suchte daran zu beweisen, dass weder die Samenknochen noch die Polster derselben als Axengebilde betrachtet werden können. Dr. Stein sprach über den innern Bau einer weiblichen *Scolopendra gigantea* aus Venezuela, die im zoologischen Garten gelebt hatte. Das Blutgefäss fand man so genau gebaut, wie es Newport vor Kurzem beschrieben, nur blieb es zweifelhaft, ob das über die Ganglienketten verlaufende Bauchgefäss mit dem von ihm ausgehenden und den von den Ganglien ausstrahlenden Nerven folgenden Gefässen zum Blutgefässsystem zu rechnen sei, da diese Gefässe fast gar keine Flüssigkeit enthielten, dagegen aber strotzend von Krystallen der verschiedensten Grösse angefüllt waren. Dr. Troschel zeigte eine neue Landschnecke von Ceylon, die der verstorbene Dr. Hofmeister eingesendet hatte. Sie zeichnet sich besonders durch den Deckel aus, der aus mehreren hohlen Windungen besteht und die Mündung der Schale umfasst, wie der Deckel eine Dose. Die Schnecke erhält den Namen *Aulopoma Hofmeisteri*. Derselbe bemerkte ferner, dass die Gattung *Conus* sich durch sehr eigenthümliche Kauorgane auszeichnet. Im Munde finden sich lange feste Kalknadeln, die an der Spitze Widerhaken haben und am Grunde an einem Muskelfaden befestigt sind. Offenbar dienen sie dazu, die Nahrung aufzuspiessen und dann in den Mund zu ziehen.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 24. Nov. v. J. hielt Prof. Romberg einen Vortrag über *Hernia foraminis ovalis*, und schilderte einen Fall dieser Art, in welchem der Bruch nicht so weit hervorgetreten war, dass er im Leben erkannt werden konnte. Es wurde besonders hervorgehoben, dass in diesem und ähnlichen Fällen Empfindlichkeit und Schmerz, sowie erschwerte Beweglichkeit des Oberschenkels der betreffenden Seite, welche durch den Druck auf den *Nervus obturatorius* bedingt werden, wichtige diagnostische Zeichen abgeben. Dr. Lapiere berichtete über zwei Fälle von *Pseudarthrosis*, welche Prof. Dieffenbach nach einer neuen ihm eigenen Methode geheilt hatte.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Insertionen

aller Art werden in nachstehende im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig für 1847 erscheinende Zeitschriften und Anzeigebblätter aufgenommen:

1) Deutsche Allgemeine Zeitung.

Von derselben erscheint täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, eine Nummer. Die Insertionsgebühren betragen für eine Zeile oder deren Raum 2 Ngr. Besondere Beilagen, Anzeigen u. dgl. werden der **Deutschen Allgemeinen Zeitung** nicht beigelegt.

2) Literarischer Anzeiger.

Derselbe erscheint in der Regel wöchentlich einmal und wird mit den Lieferungen der **Blätter für literarische Unterhaltung** sowie auch mit den Monatsheften der **Sfs** von **Ofen** ausgegeben. Für die Zeile oder deren Raum werden an Insertionsgebühren $2\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet und besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von 3 Thlr. den **Blättern für literarische Unterhaltung**, der **Sfs** aber gegen eine Gebühr von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt oder beigeheftet.

3) Bibliographischer Anzeiger.

Wird mit dem **Leipziger Repertorium für deutsche und ausländische Literatur** von **Gersdorf** ausgegeben, und Inserate in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr., besondere Anzeigen u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

4) Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung.

Die Zeitung erscheint wöchentlich und werden Anzeigen für die Zeile oder deren Raum mit $1\frac{1}{2}$ Ngr., besondere Beilagen, Antikritiken u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

5) Pfennig-Magazin.

Vom **Pfennig-Magazin** erscheint wöchentlich eine Nummer von 1 Bogen. Ankündigungen werden gegen 4 Ngr. Insertionsgebühren für die Zeile oder deren Raum in den Spalten des Blattes abgedruckt, besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

6) Landwirthschaftliche Dorfzeitung.

Dieselbe erscheint wöchentlich einmal nebst einem damit verbundenen **Unterhaltungsblatt für Stadt und Land**. Ankündigungen werden die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr. berechnet, besondere Beilagen derselben gegen eine Gebühr von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

7) Deutsches Volksblatt.

Von demselben erscheint monatlich ein Heft von 3—4 Bogen. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr., besondere Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

8) Rheu. Zeitschrift für die gesammte Ornithologie.

Erscheint in zwanglosen Heften. Anzeigen werden auf den Umschlägen abgedruckt und für den Raum einer Zeile mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet; für besondere Beilagen sind 1 Thlr. 15 Ngr. zu vergüten.

9) Zeitschrift für die historische Theologie.

Dieselbe erscheint jährlich in 4 Heften, auf deren Umschlägen Inserate abgedruckt und für den Raum einer Zeile mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet werden. Besondere Anzeigen u. dgl. werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

10) Conversations-Lexikon. Neunte Auflage.

Auf den Umschlägen der einzelnen Hefte werden Anzeigen u. dgl. abgedruckt, und bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile 10 Ngr. berechnet.

Im Verlage von **Brockhaus & Wvenarius** in Leipzig erscheinen für 1847:

11) Illustrierte Zeitung für die Jugend.

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; besondere Beilagen werden für das Tausend mit 1 Thlr. berechnet.

12) Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft.

Dieser Zeitschrift ist ein **Literarischer Anzeiger** beigegeben. Inserate in demselben werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet, und für besondere Beilagen ist 1 Thlr. zu vergüten.

Bei **J. C. C. Neudart** in Breslau ist soeben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Elementar-Grammatik
der
griechischen Sprache

von
Dr. Robert Enger,
Director des Gymnasiums zu Mikrowo.
Preis 11 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Diese dem Bedürfnis der mittlern Gymnasialklassen entsprechende griechische Elementar-Grammatik schließt sich, was das System, die Terminologie, sowie Begriffsbestimmung betrifft, an die Buttman'sche Grammatik genau an, und weicht von dieser nur darin ab, daß sie nur so viel enthält, als der Schüler auf der Stufe, für die das Buch bestimmt ist, wirklich braucht. Als Anhang ist der Grammatik eine kurze Übersicht der Formenlehre des epischen Dialekts beigegeben, weil in der Grammatik nur der attische Dialekt beigegeben ist.

Der äußerst niedrige Preis wird der Einführung des Buches sehr förderlich sein.

Bei **Alexander Duncker**, königl. Hofbuchhändler in Berlin, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schaumann, A. F. H., Geschichte der Grafen von Valkenstein am Harze. Lex.-8. Mit Titeltupfer und Holzschnitten. Eleg. geh. 1 Thlr. 26 Sgr.

In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Snell (R.),
Einleitung in die Differential- und Integralrechnung. Erster Theil. (Vom ersten Differentialquotienten.) Mit 3 lithographirten Tafeln. Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 26 Ngr.

In demselben Verlage erschien von dem Verfasser:
Lehrbuch der Geometrie. Mit 6 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1841. Geh. 1 Thlr. 5 Ngr.
Leipzig, im Januar 1847.

J. A. Brockhaus.

Der neue Hitaval.

Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

Dr. J. C. Sigis und **Dr. W. Häring (W. Wlegis).**

Zehnter Theil.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr.

Inhalt: Don Antonio Perez und die Prinzessin Eboli. — Der Kerker von Edinburg. — Die Schlieffen und die Adebear. — Bathseba Spooner. — Pestel. — Die schöne Würzkrämerin. — Karl Grandisson. — Die Goldprinzessin.

Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite bis neunte Theil jeder 2 Thlr.

Leipzig, im Januar 1847.

J. A. Brockhaus.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur. Drei Bände. Tübingen, Osiander. 1841—43. Gr. 8. 13 Thlr.

Erster Artikel.

Das vorliegende grossartige Werk des berühmten Verf. hat noch keineswegs die verdiente Verbreitung und Anerkennung gefunden, vielmehr scheinen die Ungunst der Zeiten und der Eifer gegen eine wissenschaftliche Fortbildung der Theologie mit jedem Tage grösser zu werden. So hat sich denn der Hass hauptsächlich gegen den Verf. als den Gründer einer, die Hegel'sche Philosophie zur Untergrabung der Kirchenlehre missbrauchenden Schule gewendet. Und doch kann derselbe (in der Vorrede zu seinem neuesten Werke) mit Recht sagen, dass seine nach verschiedenen Richtungen hin gehenden historischen Untersuchungen noch nirgends mit wissenschaftlicher Unbefangenheit und Gründlichkeit beleuchtet, vielweniger der Hauptsache nach widerlegt worden seien. Mit hohlen Verdächtigungen aber, mit frommen Klagliedern, mit vornehmem Absprechen ist Nichts ausgerichtet, oder ja, das hat man bei solchen, die es bequem finden, des eigenen Denkens sich zu entschlagen und sich der kirchlichen Autorität um jeden Preis in die Arme zu werfen, bereits zu Wege gebracht, dass sie gegen Alles, was aus den Händen des Verf. kommt, zum Voraus eingenommen sind und es bei Seite legen. Unter allen Schriften desselben aber legt keine sowol von seiner über das ganze Gebiet der Dogmengeschichte sich erstreckenden Gelehrsamkeit als von seinem speculativen Talent in Bewältigung und Durchdringung des ungeheuern Stoffs ein glänzenderes Zeugniß ab, als das vorliegende Werk; man darf ohne Schmeichelei behaupten, dass der Verf. in ersterer Beziehung seit Baumgarten-Crusius' Tode jetzt einzig dasteht; was den zweiten Punkt betrifft, so nimmt er ohnedies leider eine einsame Stellung in der theologischen Welt ein.

Die grosse Ausdehnung des Werkes lässt uns schon zum Voraus vermuthen, dass wir in demselben nicht bloß die beiden angegebenen Dogmen im gewöhnlichen Sinne, sondern eine ganze Dogmengeschichte nach ihren Hauptmomenten haben. Der Verf. spricht sich darüber im Anfange der Einleitung folgendermassen

aus: Unter den zur Theologie im engeren Sinne gehörenden Lehren sei die Lehre von der Dreieinigkeit nicht bloß die wichtigste, sondern auch der Mittelpunkt der andern, sofern durch sie erst die Idee Gottes den bestimmten christlichen Inhalt bekommen; auch die Lehren von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt, wie von den Engeln, können nur von jener Lehre aus auf ihren adäquaten Begriff gebracht werden. Wie nämlich die Welt *das Andere Gottes* ist, so ist der Sohn *der Andere*, beide also sind durch dieselbe Kategorie des *Unterschiedes* von Gott bestimmt, und ist im Begriffe des Sohnes daneben zugleich das Moment der den Unterschied wieder aufhebenden Einheit mit Gott festgehalten. Schon daraus ist zu ersehen, dass die Lehre von der Dreieinigkeit nicht von der Lehre von der Welt getrennt werden kann. Die Lehre vom Gottmenschen sodann steht nicht bloß an sich in einem sehr nahen Verhältniss zur Lehre von der Dreieinigkeit, sondern sie bildet auch die Vermittelung des Unterschiedes mit der Einheit, sofern die Wahrheit der aus Nichts geschaffenen endlichen Welt nur *der Mensch ist* als die an sich seiende Einheit des endlichen und unendlichen Geistes, d. h. als der Gottmensch. Demnach erhalten auf der einen Seite diese Lehren erst durch die Lehre von der Dreieinigkeit ihre Wahrheit, diese selbst aber hat auf der andern Seite auch nur in ihnen ihre Wirklichkeit. „Nur wenn, was in der Idee der Dreieinigkeit ideell enthalten ist, der Unterschied und die Einheit in der Welt und im Gottmenschen zu seinem realen Unterschiede sowol, als zu seiner realen Einheit gelangt, ist die Lehre von der Dreieinigkeit zu ihrer Wahrheit für die denkende Betrachtung erhoben, ohne diese reale Beziehung aber bleibt das Dogma von der Einheit des Wesens und einer Dreiheit der Personen ein nichtssagendes Spiel mit leeren Begriffen.“ Damit hat der Verf. sowol seinen Begriff der Trinität, als die nothwendige Zusammengehörigkeit der andern Lehren mit jener festgestellt. Es liesse sich jedoch darüber streiten, ob das Verhältniss Gottes zur Welt *im Sinne der Kirchenlehre* so untrennbar mit der Lehre von der Dreieinigkeit oder dem Verhältniss Gottes zu sich selbst verknüpft ist, dass die letztere gar nicht ohne die erstere behandelt und entwickelt werden kann. Nach dem Verf. nämlich ist die Beziehung Gottes zu sich selbst identisch mit der Beziehung Gottes zur Welt, das eine ist nur der ideale, das andere der reale Ausdruck für dieselbe Sache, oder genauer, die Welt ist

nothwendig zur Vermittelung Gottes mit sich selbst, d. h. zum Selbstbewusstsein Gottes. Diese Fassung der Idee der Dreieinigkeit aber ist offenbar nicht der Anfang, sondern nur das Ende der dogmatischen Entwicklung, nicht sowol die religiöse, als die speculative Anschauung der absoluten Idee; nach der Kirchenlehre ist die ontologische Trinität nicht erst das Resultat, sondern die feste und fertige Voraussetzung der ökonomischen. Somit würde die Lehre vom Verhältniss Gottes zur Welt in ihrer ganzen Ausdehnung nicht unmittelbar zur Entwicklung der Lehre von der Dreieinigkeit erforderlich sein, sondern nur die Lehre vom Gottmenschen stände in der nächsten Beziehung zu derselben, aber auch von dieser würde, wenn der Verf. statt dessen die Menschwerdung Gottes auf den Titel setzt, zunächst nur die eine Seite hierher gehören, nämlich die Göttlichkeit der Person Christi, wie denn auch diese zugleich mit der athanasianisch-kirchlichen Fassung der Dreieinigkeit festgestellt worden ist. Gewiss wären wir auch dem Verf. zu grösserem Danke verpflichtet, wenn es ihm gefallen hätte, die Lehre von der Person Christi nach ihrem ganzen Umfange, abgedeutelt als eigene Monographie, zu behandeln. — Aber auch nach der Idee, von welcher er ausgeht, würden wir doch schwerlich erwarten, in einem Werke, das die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und der Menschwerdung Gottes entwickelt, die Systeme aller bedeutendern Kirchenlehrer in ihrer Totalität dargestellt zu finden. Der Verf. sagt zwar an demselben Orte: „Je mehr ein theologisches System sich als eine organische Einheit darstelle, desto gewisser werde es nicht anders, als aus dem Gesichtspunkte der Momente der Dreieinigkeitsidee in seinem organischen Zusammenhange aufgefasst werden können.“ Daraus würde aber erstlich nicht folgen, dass nothwendig das System nach seinem ganzen Umfange dargestellt werden müsste, zweitens ist die Frage, ob damit nicht dasselbe oft in eine ihm ursprünglich fremde Beleuchtung gestellt wird. Die Lehre von der Dreieinigkeit ist freilich überall (oder doch weitaus am meisten) die Grundlehre, aber nicht die Grundform, sie ist der Ausgangspunkt, aber nur selten das organisierende Princip und Schema des Systems. Man kann freilich alle, auch die antitrinitarischen Systeme von jenem Gesichtspunkte aus entwickeln, aber die Aufgabe der historischen Untersuchung ist doch zunächst diese, ob sie selbst die Lehre von der Dreieinigkeit anerkannt oder in ihrer durchgreifenden Bedeutung aufgefasst haben.

Je grösser aber die Masse dessen ist, worin uns der Verf. in dem vorliegenden Werke über unser Erwarten beschenkt, und je mehr namentlich die Darstellung der Systeme der Kirchenlehrer in ihrer Totalität und organischen Einheit in allen bisherigen Bearbeitungen der Dogmatik zu vermissen war, desto werthvoller ist der reiche Schatz, den wir erhalten haben.

Ist nun die Lehre von der Dreieinigkeit, die das Christenthum sowol vom Heidenthum als Judenthum unterscheidende Grundlehre, und bezieht sich dieselbe nicht blos auf das Verhältniss Gottes zu sich selbst, sondern auch zur Welt und zum Menschen, so kann das Charakteristische jener beiden vorchristlichen Religionsformen in dieser Hinsicht so bestimmt werden, dass im Heidenthume das Moment des Unterschiedes noch nicht zu seinem Rechte kommt, im Judenthume dagegen zwar der Unterschied in seiner vollen Realität gesetzt ist um so mehr aber das Moment der Einheit fehlt. Die *Einleitung* beschäftigt sich daher zu einem grossen Theile damit, dieses Verhältniss des Heidenthums und Judenthums nach ihren verschiedenen Formen zu entwickeln, der Raum verbietet uns aber, darauf näher einzugehen, und wir verweisen in diesem Abschnitte namentlich auf die Darstellung der griechischen Religion einer- und der jüdisch-alexandrinischen Religionsphilosophie andererseits, als auf besonders glänzende Proben der eigenthümlichen, geistvollen und treffenden Auffassung, um in der Entwicklung der neutestamentlichen Lehre einige Punkte zu besprechen.

1) Die Lehre des Apostels Paulus von der Person Christi bildet die Mitte zwischen der synoptischen und der Johanneischen; es fragt sich aber namentlich, ob er eine Präexistenz Christi gelehrt hat. Darüber urtheilt nun der Verf. (S. 84): So sehr Paulus auf der, mit dem menschlichen Dasein Christi beginnenden Seite den sich realisirenden Begriff des *υἱὸς θεοῦ* durch alle seine Momente hindurch bis zur höchsten Einheit mit Gott verfolge, so sehr läge die entgegengesetzte Seite eines präexistirenden, von Gott unterschiedenen göttlichen Princip in der Person Jesu ausserhalb seines Gesichtskreises; dieselbe sei zwar in den Briefen an die Colosser und Philipper entschieden enthalten, aber da sich in den grössern Briefen nichts Analoges finde, so müssen uns diese christologischen Züge neben so manchen andern Kriterien eines zweifelhaften Ursprungs dieser kleinern Briefe sehr bedenklich machen, diese zweite Form der Paulinischen Christologie der ersten völlig gleichzustellen. In Beziehung auf die Unechtheit dieser kleinern Briefe nun spricht sich der Verf. in seinem neuesten Werke über den Apostel Paulus noch entschiedener aus, dagegen gibt er jetzt (a. a. O. S. 631 ff.) zu, dass auch in den grössern Briefen des Apostels die Vorstellung der Präexistenz Christi bereits vorkomme, wiewol er gerade die eigentlichen Beweisstellen, wozu auch das schon in der frühern Schrift angefochtene 1 Cor, 8. 6 gehört, beseitigt hat.

2) Die Art, wie der Verf. den Übergang von dem synoptischen (und Paulinischen) *πνεῦμα ἕγιον* als dem höhern Princip in der Person Christi zu dem metaphysischen Logosbegriff des Johannes deducirt, scheint uns allzu künstlich zu sein. Dass nämlich, ist seine Ansicht (S. 88 — 91), der erhöhte Jesus sein *πνεῦμα*

gleichsam von sich entlassen und der Gesammtheit der Gläubigen mitgetheilt hatte, konnte man sich nicht denken ohne die Voraussetzung eines höhern göttlichen Princip's, das dann aber auch schon vor seinem menschlichen Sein in ihm gewesen sein musste. Wie complicirt wäre demnach die Argumentation, durch welche Johannes oder die christliche Gemeinde, deren Gedanken er aussprach, auf die Idee des Logos geführt worden wäre! Genügt es auch nicht, wie der Verf. richtig sagt, zur genetischen Erklärung dieses Begriffs anzuführen, er sei als gangbare Vorstellung aus der alexandrinischen Religionsphilosophie in das christliche Dogma aufgenommen worden, so ist doch der Grund dafür wol kein anderer, als dass der fortgeschrittenen und von Elementen alexandrinischer Philosophie genährten Anschauung von der Person Christi der beschränkt jüdische Begriff des *πρ. λόγ.* zu niedrig war. Sehr schön und treffend ist aber die Nachweisung des Verf. über den Unterschied des Johanneischen Logos vom Philonischen (S. 99 ff.)

Was sodann den *allgemeinen Entwicklungsgang* des Dogma betrifft, so unterscheidet der Verf. auch hier, wie in der Lehre von der Versöhnung, eine objective und subjective Seite des geschichtlichen Processes, und findet den Grund, warum die theologische Speculation in ihrem ersten Erwachen gerade mit der Lehre von der Dreieinigkeit sich beschäftigte, in der geschichtlichen Thatsache, dass diese Untersuchungen der ältesten Kirche selbst nur eine Fortsetzung der Speculationen sind, welche schon die vorchristliche Welt in so hohem Grade in Anspruch genommen hatten. Wenn die vorherrschende Richtung des Heidenthums auf die objective Seite des religiösen Bewusstseins ging, so war es natürlich, dass auch der noch unter dem Einflusse dieser vorchristlichen Richtung stehende christliche Speculationsgeist demselben Zuge zur Objectivität folgte (S. 103 ff.). — Diese Ansicht des Verf. wird Niemand so verstehen wollen, als hätte die heidnische Philosophie einen allzu grossen Einfluss auf das Christenthum gehabt und als sei das Dogma von der Trinität lediglich nur das Product dieser fremdartigen Einwirkung, wie man bei den frühern Untersuchungen über diese Lehre Alles mit dem „Platonismus der Kirchenväter“ abgefertigt zu haben meint. Vielmehr bezeichnet ja der Verf. ausdrücklich die Dreieinigkeit als das eigenthümliche Dogma des Christenthums, aber wenn er (S. 105) aus dem dem Heidenthume eigenthümlichen Zuge zur Objectivität es erklärt, dass auch die älteste christliche Speculation sich vorzugsweise der Lehre von Gott zugewandt, so könnte es doch scheinen, als sei hier das specifische Princip des Christenthums nicht oder nur in geringem Grade wirksam gewesen. Und doch ist wiederum nach dem Verf. das Christenthum der grosse, welthistorische Umschwung aus der Objectivität zur Subjectivität, die Einkehr des Geistes aus der Ent-

äusserung seiner selbst in sein eigenes Selbstbewusstsein. Es wird also doch der Punkt bestimmter zu bezeichnen sein, wo der Bildungstrieb für dieses Dogma *innerhalb des Christenthums* liegt. Das Christenthum hat die Menschheit von den lustigen Höhen der mythischen Region auf sich selbst zurückgeführt, hat sie damit auf den historischen Boden gestellt und ihr in Christo die reale Einheit mit Gott gezeigt. Die erste Aufgabe ist nun diese, die absolute Geltung der Person Christi auf den adäquaten Ausdruck zu bringen. Während nun die neutestamentliche Lehre noch ganz auf dem historischen Boden steht und nur eine ökonomische Trinität kennt, erhebt sich die christliche Anschauung immer mehr auf den absoluten Standpunkt, diesen aber konnte sie nur auf dem Wege der Speculation gewinnen, d. h. indem sie sich die Elemente der heidnischen Philosophie aneignete und nach ihrem Geiste arbeitete. Die Lehre von der Person Christi also ist es, welche das Christenthum auf das Dogma von der Dreieinigkeit als ihre absolute Grundlage geführt hat.

Wenn hierauf der Verf. auch in diesem Dogma eine Periode der vorherrschenden Objectivität und der überwiegenden Subjectivität unterscheidet, und die Reformation als den Wendepunkt beider bezeichnet, so hat man schon bei seiner Versöhnungslehre ihm den Vorwurf gemacht, dass er den lebendigen Leib des Dogma's in das Prokrustesbett solcher abstracter Kategorien spanne. Dennoch kann Niemand, am wenigsten ein Protestant, Etwas dagegen einwenden, wenn er die Reformation als den zweiten Akt des christlichen Dramas ansieht, es als die Epoche des von der Macht der Objectivität sich losreissenden und in den Inhalt des subjectiven Bewusstseins sich vertiefenden Geistes bezeichnet (S. 106). Die Sache selbst also steht fest, nur fragt es sich, ob nicht für das Dogma von der *Dreieinigkeit* statt der Kategorien der Objectivität und Subjectivität der höhere und allgemeinere Gegensatz der *Transcendenz* und *Immanenz* adäquater wäre. Die erste Periode ist die der einseitigen Transcendenz; es werden ja sogar die anthropologischen Dogmen auf dieses Gebiet zurückgeführt; die zweite ist die der einseitigen Immanenz, d. h. es wird das Willkürliche und Widersprechende der Kirchenlehre aufgedeckt, und mit der adäquaten Form auch der absolute Gehalt derselben verworfen. Die ontologische Trinität wird negirt und es bleibt nur die ökonomische (in der schlechtesten Form, übrig. Es ist also die Periode der Negation, die auf dem Boden der Reformation zuerst ausserhalb, sodann innerhalb der evangelischen Kirche zu aller Macht gelangte, und eben dies ist gewöhnlich der bitterste Vorwurf, den man dieser Zeit macht, dass sie alles Wahre und Höhere negirt habe, vielmehr aber ist sie in diesem Geschäfte nur auf halbem Wege stehen geblieben, statt der Transcendenz der ersten Periode hat sie den Deismus, statt der unbefangenen, unmittelbaren

Einheit des über- und innerweltlichen Gottes hat sie den absoluten Gegensatz von Wesen und Erscheinung. Wir wissen vom Wesen Gottes an sich Nichts, wir müssen bei seiner Erscheinung stehen bleiben, das ist die Theologie des Rationalismus sowol, als Supernaturalismus. Erst die neuere Zeit hat diesen Gegensatz beider Perioden in der Wahrheit aufgehoben, dass Gott der *wesentlich immanente* ist, dass also die ontologische und die ökonomische Trinität nicht zweien Welten angehören, dass die eine nichts ist ohne die andere, dass sie aber auch nicht durch ein blosses „Auch“ verknüpft werden können, sondern dass sie innerlich Eins sind.

Sehr lehrreich und treffend ist endlich die beurtheilende Übersicht, welche der Verf. am Schlusse der Einleitung über die bisherigen Bearbeitungen der Dogmengeschichte überhaupt und des Dogmas von der Trinität insbesondere gibt.

Die erste Periode bis zur Synode in Chalcedon theilt sich nach dem Verf. ganz einfach in drei kleinere Abschnitte: 1) die Homousie des Sohnes mit dem Vater (bis zur Synode in Nicäa), 2) die Homousie des Geistes mit Vater und Sohn (Synode in Konstantinopel), 3) die Homousie des Sohnes mit der Menschheit (bis zur Synode in Chalcedon).

Im ersten Abschnitte bespricht der Verf. zuerst (Cap. I) die ältesten der Logosidee vorangehenden Vorstellungen, nämlich die gewöhnliche judaisirende, die rein gnostische und die jüdisch gnostische (in den Pseudoclementinen). Es handelt sich vor Allem um die *Selbständigkeit des Christenthums* (seinem Princip nach), welche sowol von heidnischer Seite (von den Gnostikern*), als von jüdischer (am stärksten in den Pseudoclementinen), gefährdet ist, denn obgleich die Gnosis gerade das Christenthum als die höchste Stufe der religiösen Weltentwicklung begreift, so ist es doch nur bei ihr ein Durchgangspunkt, ein verschwindendes Moment, und die Vermittelung, welche die Gnosis mit den christlichen Elementen anstrebt, bleibt nur eine äusserliche. Je stärker aber der Einfluss des Judenthums auf das Urchristenthum war, desto näher lag auch die

*) Der Verf. spricht S. 138 seine Ansicht, dass die Gnosis ein auf dem Boden des *Judenthums* entstandenes Erzeugniss sei, doch nur mit der wesentlichen Modification aus, dass wir dabei an das durch die philosophische Speculation über sich selbst hinausgetriebene, mit orientalischen und griechischen Philosophemen bereicherte, und durch alles das *in sich selbst untergegangene* Judenthum zu denken haben, *auf die gleiche Weise*, wie in der alexandrinischen Religionsphilosophie; allein auch diese grosse Einschränkung möchte kaum genügen, denn so sehr sich auch allmählig das Judenthum erweitert hatte und über sich selbst hinausgeschritten war, so ist es doch nirgends zu einer solchen Degradation seiner selbst fortgegangen, wie wir sie in den gnostischen Systemen finden.

Gefahr, dass der selbständige Charakter des christlichen Princip verloren ging, so lange das höchste, von Gott unterschiedene Princip nur der heilige Geist sein sollte.

Mit der Idee des *Logos* tritt ein Wendepunkt ein, indem jetzt die innere Selbständigkeit des Christenthums ihren Ausdruck gefunden hat. Wie und wo diese Idee zuerst entstand, und welche Rolle dabei namentlich das Johanneische Evangelium spielte, lässt der Verf. hier unerörtert, nur vorübergehend berührt er das Auffallende, das bei der gewöhnlichen Ansicht von der Abfassung des vierten Evangeliums stattfindet, dass die Logosidee in ihrer Bedeutung erst seit der Mitte des 2. Jahrh. hervortritt (S. 164). — Wenn nun aber auch jetzt der Logos seine eigene Stellung einnimmt, so sprechen sich doch zuerst sämtliche Kirchenlehrer in Folge ihrer Emanationsvorstellungen (oder ihres einfach populären Standpunktes?) unanwunden für das *Subordinationsverhältniss* aus.

Die alexandrinischen Kirchenlehrer *Clemens und Origenes* (Cap. 3) dringen im Gegensatz gegen die sinnlich gefasste Gottesidee ihrer Vorgänger auf die reine Geistigkeit des absoluten Wesens, und von hier aus konnte nun ein doppeltes Bestreben entstehen, entweder auch den Begriff des Logos mit Gott selbst zu identificiren (Clemens), oder das Moment des Unterschiedes mehr hervorzuheben (Origenes). Das Eigenthümliche der alexandrinischen Kirchenlehrer in der Entwicklung des Dogma kann also so bezeichnet werden, dass sie auf der einen Seite den entschiedensten Anlauf zur absoluten Bedeutung des Logos nehmen, auf der andern ihn doch wieder weit unter den höchsten Gott stellen, dass also bei ihnen die beiden divergirenden Richtungen unvermittelt neben einander liegen, daher auch von ihnen aus erst die Gegensätze schroffer sich scheiden. Das wahrhaft *Speculative* der Trinitätslehre des Origenes fängt aber nach dem Verf. (S. 208) da erst an, wo es nach der gewöhnlichen Ansicht aufzuhören scheint, es muss nämlich auch die Lehre von der *Welt* hinzugenommen werden, welche bei Origenes in der nächsten Beziehung zur Trinität steht, und der Verf. gibt deswegen eine genauere Exposition vom System des Origenes im Ganzen (S. 208, Not.). Allerdings begegnet uns hier zuerst eine Ahnung von der speculativen Bedeutung der Dreieinigkeitslehre, und es gehört zu den grossen Verdiensten des Verf., dieselbe hervorgehoben zu haben. Was jedoch die nahe Beziehung zur Trinität betrifft, so wird man wol sagen müssen, dass dieselbe zwar an sich in der Consequenz des Systems liegt, aber nicht ebenso in der Ansicht des Origenes. Denn indem er die Ewigkeit der Welt auf dieselbe Weise deducirt, wie die Ewigkeit des Sohnes, fallen Sohn und Welt freilich folgerichtig gedacht zusammen, aber da Origenes selbst sich über das Verhältniss beider Momente nicht ausspricht, fallen sie *für ihn* vielmehr beziehungslos auseinander.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 28.

2. Februar 1847.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

(Fortsetzung aus Nr. 27.)

Ganz schön hat der Verf. den speculativen Grundgedanken im System des Origenes aus der verborgenen Tiefe geholt. Wenn nämlich die geschaffene Welt darum wesentlich eine endliche ist, weil der Gedanke Gottes selbst eine unendliche Welt nicht umfassen könnte, so liegt darin, dass das Endliche an sich ein notwendiges Moment des göttlichen Selbstbewusstseins ist. Wie aber die ideelle Einheit der Welt in eine unendliche Vielheit endlicher Welten sich zerschlägt, so zerfällt auch der in seinem Ansichsein mit dem Vater identische Sohn in eine Vielheit logischer Subjecte. Diese Differenzirung ist das Werk der Freiheit, aber eben in ihr ist auch der Punkt, von wo aus der Unterschied wieder in die Einheit zurückkehrt. Der Logos ist nämlich zwar in die Vielheit der Subjecte aus einandergegangen, hinwiederum aber ist seine normale Erscheinung das Princip, wodurch das Zerstreute zu seiner Einheit zurückgebracht wird. Wenn aber, was auf der einen Seite als das Werk der Freiheit erscheint, auf der andern dem Logos zugeschrieben wird, was heisst dies anders, als der Logos ist die allen vernünftigen Wesen immanente Vernunft? Daher ist auch nach Origenes die Menschwerdung des Logos eine ewige und allgemeine, und dagegen tritt ihr Charakter als einzelne historische Thatsache entschieden zurück. Sein Doketismus zeigt sich auch deutlich sowohl in der Lehre von der Seele, als von dem Leibe Christi. Wie aber Christus nicht wahrhaft in die reale Gemeinschaft des Fleisches eingehen konnte, so ist auch für den Menschen überhaupt die Erlösung nur dann wahrhaft vollbracht, wenn er von allem Fleislichen und Menschlichen völlig frei geworden ist. Statt dass demnach der Mensch die substantielle Wahrheit seines Daseins in der immanenten Gegenwart seines Selbstbewusstseins hat, löst sich ihm diese Gegenwart auf der einen Seite in eine jenseitige Vergangenheit, auf der andern in eine ebenso jenseitige Zukunft auf. Was ist aber der Grund hiervon? Nach dem Verf. (S. 236) dieses, dass Origenes mit der echt speculativen Idee der Vermittelung des Unendlichen durch das Endliche nur auf halbem Wege stehen bleibt, indem er nur die Welt als das notwendige Element des gött-

lichen Selbstbewusstseins begreift, ohne zur Identität des endlichen Geistes mit dem absoluten fortzugehen. Oder näher wird dieser Gedanke auch so bestimmt werden können: das System des Origenes leidet an dem innern Widerspruche, dass er auf der einen Seite die Welt als wesentliches Moment des unendlichen Selbstbewusstseins auffasst, auf der andern aber sie als das Resultat eines schlechthinigen Akts kreatürlicher Freiheit darstellt, ohne die letztere selbst als ein notwendiges Element des Entwicklungsprocesses zu begreifen. So kommt es bei ihm doch zu keiner wahren Versöhnung und Einheit des Endlichen mit dem Unendlichen, sondern das Erstere erscheint ihm vorzugsweise als Abfall von dem Zweiten. Daher der transcendente, mythische Charakter, den das System des Origenes durchgängig an sich trägt. Man vgl. die weitere Kritik des Verf. S. 237 ff., namentlich auch die Bemerkungen über das Verhältniss seiner Auffassung des Systems zu den bisherigen (Anm. 59).

Gegenüber von den bisherigen Kirchenlehrern, die im Wesen Gottes selbst einen Unterschied setzten, halten die Monarchianer (Cap. 4) um so mehr an der absoluten Einheit Gottes fest. Von den beiden entgegengesetzten Richtungen derselben aber stellt der Verf. diejenige zuerst dar, welche Christus von oben herab, vom Standpunkte der Gottheit betrachtet (Praxeas, Noët und Sabellius), die andere (Theodot und Artemon, Beryll von Bostra und Paul von Samosata) lässt er nachfolgen; da aber diese zweite Richtung, wenn sie in Gott selbst keinen Unterschied gelten lässt und Christum nur nach seiner menschlichen Erscheinung auffasst, die Subordination desselben unter den höchsten Gott noch stärker hervorhebt, als die frühern Kirchenlehrer, so wäre vielleicht der Zusammenhang der Entwicklung inniger, wenn die Ordnung umgestellt würde. Sodann aber, da die Unitarier entschieden die ältere Lehrweise in der Kirche repräsentiren, da sie zunächst denjenigen Kirchenlehrern entgentreten, die einen Sohn Gottes im concreten Sinne lehrten, da Origenes die Unitarier (vorzüglich die eine Klasse derselben) erst bekämpft, so wäre es vielleicht passender, die Unitarier unmittelbar hinter die von der Logosidee ausgehenden und vor die alexandrinischen Kirchenlehrer zu stellen; die letztern wären somit diejenigen, welche die beiden entgegengesetzten Momente des Unterschiedes und der Einheit im Wesen Gottes (wenn auch nur äusserlich) zusammenfassen, und an den Ori-

genes würde sich dann unmittelbar die Reihe seiner Schüler und der Anfang des arianischen Streits (im Cap. 5) anschliessen. — Unter den Unitariern der ersten Art zeichnet sich die Lehre des Sabellius durch ihre systematische Abrundung aus, weshalb sie auch mit Recht die Repräsentation einer gewissen Auffassung der Trinität geworden ist. In der Darstellung dieses Systems ist vor Allem anzuerkennen, dass der Verf. die bisher so verwirrte Frage nach dem Verhältniss der Monas zur Trias durch die bestimmte Unterscheidung der göttlichen Hypostase vom πρόσωπον des Vaters zum Abschluss gebracht, ebenso, dass er den andern schwierigen Punkt, ob die Verbindung der Gottheit mit einem menschlichen Individuum zum πρόσωπον des Sohnes eine bleibende oder vorübergehende sei, für das mit dem Scheiden von der Erde erfolgende Zurückgehen des Sohnes in Gott entschieden hat, wie das in dem sabellianischen Begriff des πρόσωπον von selbst liegt. Der dritte Punkt freilich über die Stellung des Logos wird immer dunkel bleiben. Die gewöhnliche Ansicht, wonach auch bei Sabellius der Sohn mit dem Logos identisch und somit der Sohn als Logos schon mit der Schöpfung hervorgetreten wäre, wird allerdings durch die bestimmte Unterscheidung des Sabellius zwischen dem Logos und dem Sohne zurückgewiesen. Allein die Auffassung, welche der Verf. vorzieht, dass das Hervorgehen des Logos nur als eine Thätigkeit des Vaters zu betrachten sei, wäre doch gar zu befremdlich, und eher würde die andere Darstellung, welche er weiterhin (S. 267) gibt, harmoniren, wonach der Logos das Princip wäre, in welchem die göttliche Substanz vom Schweigen zum Reden fortginge und durch welches die Welt entstände, sodass die drei πρόσωπα erst darauf folgen würden, die Periode des A. T. in dem πρόσωπον des Vaters, die des N. T., soweit sie die irdische Erscheinung Christi betrifft, im πρόσωπον des Sohnes, und die mit den Aposteln beginnende Periode der christlichen Kirche mit dem πρόσωπον des Geistes. Wenn nun aber damit der Logos sowohl vom πρόσωπον des Vaters als des Sohnes streng unterschieden wäre, so muss ihn doch auf der andern Seite wieder Sabellius in eine nähere Beziehung zum letztern gesetzt haben, denn in den beiden Stellen des Athanasius (S. 263, N. 35 u. 36), wo der Sohn vom Logos unterschieden wird, ist doch ein gewisses Verhältniss zwischen beiden vorausgesetzt und in der ersten wird geradezu gesagt, dass es der Logos war, welcher Mensch wurde und dann den Namen Sohn erhielt; ebenso in der dritten Stelle (Anm. 37) sagt Sabellius vom Logos: δι' ἡμᾶς γεγέννηται. Man müsste also bei ihm etwa ein ähnliches Verhältniss zwischen dem Logos und dem Sohne Gottes annehmen, wie bei den Monarchianern der andern Klasse, dass nämlich der Logos an sich (auch der hervorgegangene) nur die Eigenschaft und Thätigkeit des göttlichen Wesens wäre, wie er aber

ursprünglich das Sprechen Gottes war, so auch hernach zu seiner Zeit in der Gestalt des zweiten πρόσωπον hervortrat.

Was endlich den allgemeinen Charakter des Sabellianismus und sein Verhältniss zum Pantheismus betrifft, so kann man höchstens mit dem Verf. sagen (S. 273), dass die Trinitätslehre des Sabellius die Analogie zu einem pantheistischen System in sich schliesse, man muss sich aber vor einer andern Auffassung und Umdeutung derselben wohl hüten, denn die Berührung mit der stoischen Lehre ist von den Kirchenlehrern bloß vermuthungsweise ausgesprochen, und das sabellianische Zurückgehen alles Endlichen in das absolute Wesen Gottes ist gewiss weit verschieden von der pantheistischen Auflösung alles individuellen Lebens in der, der Welt immanenten Substanz.

In die andere Reihe der Unitarier zusammen mit Theodot und Artemon stellt der Verf. ganz gegen die gewöhnliche Ansicht auch den Beryll von Bostra, aber es ist sehr zu zweifeln, ob diese Stellung sich rechtfertigen lässt. Zwar in der Erklärung der *ἰδία οὐσία περιγραφῆ* (in der hierher gehörigen Stelle aus Eusebius) hat der Verf. vollkommen Recht gegen Schleiermacher (und Ullmann), denn auf den ersten Blick leuchtet ein, dass bei der *οὐσία* nicht an's Wesen Gottes, sondern an das persönliche Dasein des Erlösers zu denken ist. Allein wenn er sich nun für seine Ansicht von der Lehre Beryll's zuerst auf die Stelle bei Origenes (S. 285, Anm. 59) beruft, der bei der Schilderung der *ἀρνούμενοι τὴν θεότητα τοῦ θεοῦ* auch den Ausdruck *περιγραφῆ* gebraucht, und wenn er sodann daraus, dass Christus nach Beryll erst seit seiner Menschwerdung persönliches Subject war, schliessen will, dass also auch nach ihm das Substanzielle in der Person Christi das Menschliche gewesen sei, und dass er von da aus erst (also *κάτωθεν*) das Göttliche in Christus bestimmt habe, dass folglich Beryll mit Theodot und Artemon in Eine Klasse gehöre, weil ihm Christus an sich blosser Mensch war (S. 289), so ist Beides gleich sehr in Anspruch zu nehmen. Um mit dem Letztern anzufangen, so kann der Verf. nicht leugnen, dass bei Beryll zugleich auch von einer besondern Einwirkung der Gottheit auf Christum die Rede sei, und er beruft sich dafür auf den Ausdruck *ἐμπολιτεύεσθαι* bei Eusebius, dieser bezeichnet aber offenbar nicht bloß eine äusserliche Einwirkung, sondern eine innere Einwohnung. Wenn nun der Verf. für seine Erklärung geltend macht, das *ἐμπολιτεύεσθαι* setze das *ἐφικτόναι κατ' ἰδίαν οὐσίαν περιγραφῆν* durch die Menschwerdung schon voraus, so kann dieses nicht als richtig erachtet werden, sondern nach dem Zusammenhange der Stelle sagt Beryll: der Erlöser habe vor seiner Menschwerdung nicht als eigne Person existirt, und auch, *als* (nicht *nachdem*) er in dieser Form existirte, hatte er nicht eine *ἰδία θεότης*, sondern nur die des Vaters wohnte ihm ein. Es muss

also allerdings dabei bleiben, dass nach ihm das Entstehen der Persönlichkeit des Sohnes erst von dem ἐπιπολιτεύσθαι hergeleitet wird. Dagegen erwidert der Verf., in diesem Falle würde ja auch die Persönlichkeit desselben mit der Gottheit des Vaters substantiell Eins sein, und wir hätten somit die andere Form der unitarischen Lehre. Das geht auch offenbar aus der ganzen Stelle des Eusebius hervor, denn stimmt sie nicht ganz mit den Aussprüchen des Praxeas überein, dass nur die θεότης πατρική in Christo war? und erklärt sie nicht ausdrücklich die θεότης als das Wesentliche in der Person Christi? Ist auch seine Persönlichkeit erst mit der Menschwerdung entstanden, so darf doch daraus keineswegs gefolgert werden, dass das Menschliche in ihr das Substantielle, sondern nur dass sie die nothwendige Bedingung zum vollen Begriff der Persönlichkeit war.

Aber Origenes gebraucht ja ausdrücklich das nämliche Wort περιγραφή in der Stelle, wo er die beiden Klassen der Unitarier unterscheidet, von denjenigen, welche die Gottheit des Sohnes leugnen; es kann also, sagt der Verf. (S. 286) kein Zweifel sein, dass Origenes hier namentlich den Beryll vor Augen hatte. Denn was Eusebius von Beryll sagt, er habe dem Erlöser seit seiner Menschwerdung ein Sein κατ' ἰδίαν οὐσίας περιγραφήν zugeschrieben, ihm aber keine ἰδίᾳ θεότης gelassen, so spricht ja auch Origenes von Solchen, welche die θεότης des Sohnes leugnen, aber ihm eine ἰδιότης und οὐσία κατὰ περιγραφήν beilegen.“ Allein diese soll ja bei den betreffenden Autoren ausdrücklich ἕτερα τοῦ πατρὸς sein, und wenn der Verf. bei der ἰδιᾳ θεότης, welche Beryll dem Erlöser absprach, auf die θεότης den Nachdruck legte, um die Conformität mit der Schilderung des Origenes herauszubringen, so geht vielmehr aus der Stelle des Eusebius hervor, dass der θεότης ἰδιᾳ die πατρική gegenübergestellt wird, also die Negation nicht zur θεότης, sondern zu ἰδιᾳ gehört. Gerade das Gegenheil von der Schilderung, welche Origenes von den fraglichen Unitariern gibt, wenn er sagt: ἀρνούμενους τὴν θεότητα τοῦ υἱοῦ τιθέντες δὲ αὐτοῦ τὴν ἰδιότητα, während die Charakteristik der andern Klasse bei Origenes (ἀρνούμενους ἰδιότητα υἱοῦ ἕτεραν παρὰ τὴν τοῦ πατρὸς, ὁμολογούντας θεὸν εἶναι κτλ.) ganz mit der Stelle des Eusebius übereinstimmt, denn statt ἰδιότης konnte es bei Origenes ebenso gut θεότης heissen. Der Ausdruck περιγραφή in der Stelle des Origenes ist also zufällig. Für diese Auffassung der Lehre Beryll's stimmt ja auch vortrefflich die Stelle des Origenes aus dem Commentar über den Brief an Titus, welche der Verf. ausdrücklich auf die Lehre Beryll's bezieht (S. 289 Anm. 61). Wenn es in derselben heisst: *sed et eos, qui hominem dicunt Jesum Christum praecognitum et praedestinatum, qui ante adventum carnalem substantialiter et proprie non exstiterit, sed quod homo natus pa-*

tris solam in se habuerit deitatem, ne illos quidem sine periculo esse, ecclesiae numero sociari, ist dies nicht der directe Gegensatz gegen die Schilderung des Origenes, welche nach dem Verf. ebenfalls den Beryll angehen soll: ἀρνούμενους τὴν θεότητα τοῦ υἱοῦ, τιθέντες δὲ αὐτοῦ τὴν ἰδιότητα, καὶ τὴν οὐσίαν κατὰ περιγραφήν τυγχάνουσιν ἕτεραν τοῦ πατρὸς? Es wird also dabei sein Verbleiben haben, dass Beryll zu der bessern Klasse der Unitarier, und zwar in die Mitte zwischen Praxeas und Sabellius gehört.

Den entschiedenen Gegensatz gegen den Sabellianismus bildet die durchgeführte Theorie des Paul von Samosata, und die genaue Darstellung des Verf. sichert ihr in der Entwicklung des Dogma ihre wesentliche Bedeutung. Beide Lehrweisen sind der allgemeine Typus einer bestimmten Ansicht. Es handelt sich um den Begriff der absoluten Persönlichkeit Christi; Sabellius hält das Moment der Absolutheit streng fest, aber darunter verschwindet ihm die Persönlichkeit. Paulus dagegen gibt dem Begriff des Persönlichen die intensivste Bedeutung, aber dabei geht ihm der absolute Charakter der Person Christi verloren. Sehr bezeichnend ist für beide Theorien, wie der Verf. treffend bemerkt (S. 303 Anm.), der verschiedene Sinn, den sie mit dem Worte πρόσωπον verbinden: bei Sabellius ist es nur die wechselnde Form, in welche sich das göttliche Wesen kleidet, bei Paulus im vollen Sinne des Wortes. Wenn nun Paul von Samosata den Unterschied des Sohns vom Vater so stark premirt, und Arius dasselbe Interesse hat, so zwar, dass nach dem Verf. (S. 333), die Endlichkeit des Sohns in die Endlichkeit der geschaffenen Welt selbst gesetzt wurde, wodurch unterscheiden sich dann beide Lehrweisen ihrem Princip nach? Offenbar dadurch, dass Arius von dem Sohne, so stark er ihn vom Vater trennte, doch eine höhere Ansicht aufstellt, als Paul von Samosata; handelt es sich bei diesem um das Verhältniss des Sohns zum Vater, so ist es bei Arius das des präexistirenden Logos zum Vater. Insofern tritt der Letztere der gewöhnlichen Lehrweise näher*), seine Bedeutung aber liegt darin, dass er den Unterschied des Logos vom Vater, der bisher mehr oder weniger ein verschwindendes Moment gewesen war, in seiner ganzen Weite geltend machte, dass er den Begriff dieses Unterschieds mit allen seinen Consequenzen aufstellt. Wenn aber der Verf. (S. 331) eben deswegen der Theorie des Arius eine speculative Geltung zuschreibt, im Gegensatz gegen die gewöhnliche Ansicht, welche ihn so tief unter die

*) Im Verlaufe des Streits freilich sank er ganz auf den Standpunkt des Paul v. Samosata herab (S. 347 ff.). Während er zwar noch mit seinen Gegnern von oben nach unten ging, betrachtete er hernach die Person Christi nach ihrer Entwicklung von unten nach oben (daher jetzt die Hervorhebung des sittlichen Processes, S. 355 ff.), er vertauschte also seinen metaphysischen Standpunkt mit dem rein historischen.

Gegner herabsetzt, so wäre dies nur dann anzuerkennen, wenn Arius den Logos als ein *wesentliches Moment* deducirt hätte, während nach ihm derselbe nicht aus dem Wesen, sondern bloß aus dem Willen Gottes entstanden ist, oder wenn er neben dem Unterschied auch das Interesse der Einheit festzuhalten gewusst hätte. Da ihm aber, wie der Verf. selbst sagt (S. 332), weil er den Weg zur Identität nicht finden konnte, der Unterschied statt ein blosses Moment der Verwicklung zu sein, vielmehr zu einem festen, für sich bestehenden Gegensatz wurde, so steht er offenbar auf dem *verständigen*, nicht auf dem *speculativen* Standpunkte, denn der Dualismus ist die Region des Verstandes, die entgegenstehende Theorie aber hat insofern die speculative Bedeutung auf ihrer Seite, als sie sich doch nicht bloß ausschliesslich an das Moment der Einheit hält, sondern auch den Unterschied (wenn gleich nicht im vollem Sinne) geltend macht. Wie nun Arius den *Unterschied* des Sohns vom Vater aufs entschiedenste hervorhebt, so legt umgekehrt Athanasius (dessen Lehrbegriff der Verf. zum ersten Male seinem ganzen Umfang nach darstellt, 2. Abschn., 2. Cap., S. 395 ff.), allen Nachdruck auf die *Einheit* Beider, und wenn somit Jener mit Paul von Samosata auf Einer Linie zu stehen scheint, so dieser mit Sabellius (S. 429). Nichts destoweniger müssen wir auch hier bedenken, dass der Gegensatz *in einer höhern Form* wiederkehrt, und wenn daher auf der einen Seite Arius neben dem Moment des Unterschieds auch die metaphysische Bedeutung des Logos anerkennt, so stellt Athanasius (im Unterschied von Sabellius) neben der Einheit des Logos mit dem Vater doch wenigstens die *Forderung* einer persönlichen Subsistenz des Sohns, wiewol er freilich diesen Begriff bei allem Scharfsinn, den er gegen Sabellius aufwendet, nicht durchführen kann. Besondere Mühe geben sich die drei kappadocischen Kirchenlehrer, den Begriff der *Hypostase* festzustellen, aber es geht daraus um so deutlicher hervor, dass die Kirchenlehre von hier aus auf Trithemismus führt. Die Lehre des nicänischen Symbols und seiner Verteidiger, insbesondere des Athanasius, leidet an dem Widerspruche, dass sie auf der einen Seite den Sohn dem Vater völlig gleichzusetzen sich bemüht, auf der andern aber (wie der Verf. S. 466 ff. richtig nachweist) von der alten Subordinationsidee sich nicht völlig losmachen kann. Woher diese Inconsequenz? Der Verf. antwortet ganz treffend: Von der Identification des Vaters mit dem absoluten Gott selbst; man kann aber mit demselben Rechte sagen: von der Identification des Sohns mit dem Logos, denn das Eine ist mit dem Andern gegeben, und das Letztere ist der Punkt, den Athanasius gegen den Sabellianismus vor Allem fest-

hält, womit er aber nur wieder der entgegengesetzten Gefahr des Arianismus sich nähert. Wird der absolute Gott dem Vater, der Logos dem Sohne gleichgesetzt, so kann der Hauptbegriff des Symbols, die Homousie nicht streng durchgeführt werden. Um daher jene Klippe zu vermeiden, setzte Marcellus von Ancyra an die Stelle des Verhältnisses zwischen Vater und Sohn das zwischen *dem absoluten Gott und dem Logos*, und erhält auf diesem Wege allerdings eine völlige Identität beider, aber seine Theorie zeigt nur um so augenscheinlicher, dass der Begriff der Homousie, consequent verfolgt, auf den Sabellianismus zurückführt. Die Einheit ist gerettet, aber der Unterschied, wenn er auch in der *ἐνότητι δραστική* des Logos bei der Welterschöpfung, oder im Sohn Gottes bei der Menschwerdung hervorbricht, doch nur ein verschwindender. Auf der andern Seite jedoch ist (wie der Verf. richtig sagt S. 555) durch die rein äusserliche Unterscheidung des Logos und des Sohns, durch die bloß vorübergehende Gemeinschaft des Erstem mit dem Fleische eine rein arianische Trennung Gottes und der Welt statuiert. Nur wird man nicht sagen können, dass dies die eigentliche speculative *Tendenz* des Marcellus gewesen sei (wie der Verf. will), sondern es ist die nothwendige *Consequenz* seines Bestrebens, den nicänischen Begriff der Homousie vollständig durchzuführen. Hat seine Theorie darin ihre Berechtigung, so wird man auch schwerlich ein so geringschätziges Urtheil über sie fällen können, wie der Verf. S. 557 ff. thut. Die athanasianische Lehre hat in *speculativer* Hinsicht unstreitig nicht soviel voraus, denn wenn ihr auch, indem sie den Sohn Gottes (als historische Person) mit dem Logos identisch setzt, die Einheit des Endlichen und Unendlichen, dieser echt speculative Gedanke, zu Grunde liegt, so ist doch jene Identität des Sohns Gottes mit dem Logos überall nicht *bewiesen*, sondern bloß *vorangesetzt*; was in der ganzen Bewegung des Dogma *eigentlich bewiesen* werden will, ist die Homousie des Logos mit dem Vater.

Aus diesem *zweiten Abschnitte* der ersten Periode (Syn. v. Nicäa bis Konstantinopel) ist neben der Darstellung des athanasianischen Lehrbegriffs noch besonders auszuzeichnen, sowol die Klarheit, womit der Verf. die durcheinanderlaufenden Bewegungen des *semiarianischen* Lehrbegriffs entwickelt (Cap. IV), als der speculative Takt, mit welchem er die Lehre des Athanasius und der Kappadocier *vom heiligen Geiste* und ihre wesentliche Bedeutung für die Vollendung der Trinität darstellt (Cap. 5, S. 502 ff. bes. S. 510 f.)

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 29.

3. Februar 1847.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

(Schluss aus Nr. 28.)

Im dritten Abschnitte (Homousie des Sohns mit der Menschheit) wird zuerst (Cap. I), der Anfang der Bewegung gezeichnet. Während schon Tertullian durch den Gegensatz gegen die Gnostiker, Origenes durch das Princip seines Systems darauf geführt wurden, die menschliche Seele Christi besonders hervorzuheben, setzten die Arianer an die Stelle derselben als Subject den (ohnedies endlich gedachten) Logos und beriefen sich daher auf die Stellen der h. Schrift, in denen leidentliche Zustände Christi geschildert werden, als auf Beweise für die Inferiorität des Sohns. So leicht es nun gewesen wäre, sie zu widerlegen, indem man die menschliche Seele Christi als Subject dieser Affectionen hervorgehoben hätte, so redet doch Athanasius immer nur vom Fleische, das der Logos angenommen habe. Es würde sich jedoch fragen, ob ihm die *σὰς* schlechthin mit dem *σῶμα* zusammenfiel, z. B. wenn er sagt, dass die Unwissenheit, welche Christus zuweilen an den Tag legte, Sache seines Fleisches gewesen sei. Wäre Athanasius, wie der Verf. (S. 581) sagt, so sehr nur vom Begriffe des Logos ausgegangen, dass neben demselben kein anderes Subject statt finden konnte, dass jener die menschliche Seele geradezu *ausgeschlossen* hält, so liesse sich schwer begreifen, wie er nachher diese Lehre einfach in seine Christologie hätte aufnehmen können (in seinem Schreiben an die Antiochener auf die 362 gehaltene Synode in Alexandrien, dessen Veranlassung der Verf. (S. 582) gegen die gewöhnliche Ansicht, aber ohne Zweifel mit Unrecht im apollinaristischen Streite sucht).

Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt der Verf. (Cap. II), die Lehre des Apollinaris, und zwar mit Recht, da die speculativen Principien derselben in den bisherigen Darstellungen gänzlich verkannt waren. Die gewöhnliche Ansicht von der Person Christi, dass sich ein vollkommener, aus Leib, Seele und Geist bestehender Mensch mit der Gottheit verbunden habe, schien ihm den Hauptbegriff des christlichen Bewusstseins, eine wahrhafte Einheit Gottes mit dem Menschen unmöglich zu machen. Man kommt dabei immer nur auf ein äusserliches Verhältniss des Göttlichen und Mensch-

lichen, die Wahrheit ist aber eine immanente Einheit beider, und eben darum nicht eine erst zeitlich geschehende, sondern eine ewige und an sich seiende. Darin liegt zweierlei, *einmal*, dass der Mensch ins Wesen Gottes selbst hinaufgerückt wird, daher der Satz, dass Gott selbst seinem ewigen Wesen nach Fleisch ist, oder der eingefleischte Geist, der Gottmensch, wobei allerdings gegen die ewige Fleischwerdung Gottes die in einem einzelnen Zeitpunkt erfolgte Geburt Gottes in der Menschheit zurücktreten musste, daher der Vorwurf des Dokerismus, den ihm die Kirchenlehrer machen. *Zweitens*, wenn die Einheit Gottes mit dem Menschen eine immanente ist, so muss auch Gott wahrer und wirklicher Mensch werden, dies liegt in dem Satze des Apollinaris, dass Gott selbst gestorben ist; die wahre und innerliche Einheit Gottes mit dem Menschen glaubte er nur so zu Stande zu bringen, dass er an die Stelle des menschlichen *νοῦς* den göttlichen Logos setzte, weil doch ein vollkommener Mensch sich mit einem vollkommenen Gott nicht zur Einheit Einer Person vereinigen könne. Indem aber Apollinaris seinem Gottmensch gerade den edelsten Bestandtheil des menschlichen Wesens, den menschlichen Geist, absprach, hob er vielmehr die beabsichtigte volle gottmenschliche Einheit geradezu wieder auf. Diesen Widerspruch erklärt der Verf. (S. 639) aus dem Conflict, in welchen bei Apollinaris das speculative Interesse mit dem traditionellen Bewusstsein kam; was das letztere uns als ein an einem einzelnen Individuum geschehenes Wunder darstellt, begreift die Speculation als ein Allgemeines. Weil aber Apollinaris sich von dem populären Standpunkt nicht losmachen konnte, schob sich ihm der Begriff des Menschen an sich, d. h. der Menschheit der Begriff des einzelnen menschlichen Individuums unter, und so musste nun dieses auf gewaltsame Weise zur absoluten Einheit mit Gott hinaufgerückt werden, während nach der Grundansicht, von welcher die Theorie ausgeht, das Individuum als solches immer nur ein relatives sein kann (S. 642).

Obwol die orthodoxen Kirchenlehrer (Cap. III) dem Apollinaris gegenüber die *volle Menschheit* Christi geltend machten, so war doch auch ihnen das Menschliche nur ein verschwindendes Moment des Göttlichen (Gregor von Nazianz, besonders Gregor von Nyssa), und dies um so mehr, je mehr man den Begriff der organischen Einheit in der Person Christi festhielt, denn dadurch wurde die Einheit der Person zu einer Einheit

der Natur (Hilarius von Pictavium). Das musste das Resultat sein, sagt der Verf. (S. 660), so lange man bloß bei dem *Individuum* des Gottmenschen stehen blieb. Er sucht jedoch nachzuweisen, dass auch bei diesen Kirchenlehrern, wie bei Apollinaris, der Drang sich finde, über das Individuum hinauszugehen, und das Göttliche und Menschliche auf das allgemeine Verhältniss des Unendlichen und Endlichen zurückzuführen. Allein so sehr auch diese Kirchenlehrer das Endliche als ein Moment des göttlichen Wesens selbst zu begreifen suchten, so wird man doch gestehen müssen, dass sie nirgends im Sinne haben, die Menschwerdung als eine ewige, die Idee des Gottmenschen als eine *universale* darzustellen, und dass ein mystischer Anklang an diesen speculativen Gedanken sich nur in denjenigen Aussprüchen erkennen lässt, worin sie behaupten, dass der Logos *die ganze Menschheit* angenommen habe, worauf sich aber der Verf. in diesem Abschnitte nicht eingelassen hat.

War es bisher darum zu thun gewesen, zuerst die göttliche Natur, sodann die Elemente der menschlichen in der Person Christi festzustellen, so handelte es sich jetzt erst um die Frage nach dem *nähern Verhältniss beider Naturen zu einander*, und hier entsteht der Gegensatz der *alexandrinischen* und *antiochenischen* Theologie, indem die erstere einseitig die Einheit, die andere den Unterschied beider Naturen geltend macht. Besonders lehrreich aber ist, wie der Verf. (Cap. IV) sowol den allgemeinen Unterschied beider theologischen Richtungen, als auch die Bedeutung der antiochenischen Theologie und ihren Zusammenhang einestheils mit dem Arianismus, andererseits mit der abendländischen Dogmatik darstellt. Es begegnet uns hier, nur schärfer durchgeführt, derselbe Dualismus zwischen Unendlichem und Endlichem, wie in der arianischen Lehre. Wie Paul von Samosata und Arius die Person Christi von unten nach oben construirten, und ihn nur auf dem Weg sittlicher Entwicklung zu seiner göttlichen Würde gelangen liessen, so auch die antiochenischen Kirchenlehrer, nur dass Theodoros den Entwicklungsprocess Christi zugleich als die allgemeine Bestimmung der Menschheit überhaupt betrachtet, und diesen Process in einem bestimmten Resultate, dem Zustand der Unwandelbarkeit, zu welchem alles Endliche gelangt, sich abschliessen lässt. Allein eben dadurch kommt das äusserliche Verhältniss, in welchem Unendliches und Endliches auf diesem Standpunkt zu einander stehen, erst recht an den Tag. Denn Absolutes tritt hier gegen Absolutes, auf der einen Seite die an sich seiende, auf der andern die werdende oder gewordene Unendlichkeit. Ein solcher Dualismus aber kann nicht bestehen, sondern die trennende Schranke der wesentlichen Verschiedenheit, bei welcher es nur zu einer moralischen Vereinigung kommen kann, muss auf der einen oder andern Seite durchbrochen werden.

Vielmehr aber ist dieser Dualismus in sich selbst schon zusammengesunken, denn beide Absolute fallen wesentlich in einander, und das Mangelhafte ist nur, dass sie doch noch getrennt sein sollen.

In Nestorius und Cyrill von Alexandrien (Cap. V) tritt der Gegensatz beider Lehrweisen offen hervor; während es nur bisher üblich gewesen war, den Nestorius gegen Cyrill in Schutz zu nehmen, tritt der Verf. entschieden auf die Seite des Letztern. Cyrill sei (S. 778 Anm.), was das Dogma betrifft, seinem Gegner gegenüber vollkommen in seinem Rechte, weil er die nothwendige Consequenz des schon stehenden Dogma für sich habe; an sich sei freilich die eine Lehrweise so einseitig als die andere, allein der Docketismus, welchem die Lehre des Cyrill anheimfalle, sei nicht ihm zuzurechnen, sondern er sei die Schuld des herrschenden Dogma, während der gegnerischen Lehre nach der öffentlichen Verdammung des Arianismus jeder feste, im Zusammenhang des Dogma selbst gegebene Halt- punkt habe fehlen müssen. Allein dieses Urtheil scheint doch gegen Nestorius zu hart zu sein. Einmal wird man nicht leugnen können, dass seine Lehre von seinen Gegnern allzu schroff dargestellt worden ist, und dass falsche Consequenzen aus ihr gezogen worden sind. Wenn sodann der Verf. das Einseitige der cyrillischen Lehre nicht ihm, sondern dem Dogma zur Last legt, so scheint die Billigkeit zu fordern, auch den Nestorius auf diese Weise in Schutz zu nehmen. Und in der That hatte dessen Lehre ebenso gut, als die seines Gegners, die nothwendige Consequenz des schon stehenden Dogma für sich. Waren die Elemente der menschlichen Natur Christi so, wie zu Konstantinopel in ihrer Totalität festgestellt, so trug das Dogma den Keim widersprechender Theorien selbst in sich, und wenn auf der einen Seite Cyrill die Einheit vorzugsweise hervorhob, so lag es ebenso nahe, ja noch näher, den Unterschied herauszustellen, man musste auf den Satz des Apollinaris zurückkommen: Ein vollkommener Mensch und ein vollkommener Gott sind zwei, nicht Einer. Wenn also Nestorius, wie der Verf. sagt, das Dogma gegen sich hatte (weil er nur Eine Seite desselben auffasste), so hat es auch Cyrill gegen sich, indem er, um die Einheit zu retten, doch die apollinaristische Lehrweise sich aneignete. Der Hauptpunkt der Frage ist nicht sowol die Einheit des Göttlichen und Menschlichen schlechtweg (wie der Verf. ihn festsetzt (S. 779), sondern diese Einheit *in der Person Christi*. Dass in diesem Individuum die Einheit der verschiedenen Momente nicht zu vollziehen ist, darin hatte Nestorius gewiss Recht, aber dass ihm darüber die Idee der Einheit des Göttlichen und Menschlichen überhaupt entchwand, das ist sein Unrecht. Auf der andern Seite hat Cyrill Recht, indem er eben dieses Princip entschieden festhielt, aber Unrecht, wenn er meint, es in diesem Individuum der Person Christi

durchführen zu können, und seine Theorie zeigt, wie wenig ihm dieses gelang. Sofern jedoch an sich die Identität des Göttlichen und Menschlichen *) der Grundgedanke des Dogma ist, muss sich allerdings die Wagschale auf die Seite des Cyrill neigen; während Nestorius das verständige, hat Cyrill das speculative Element des Dogma festgehalten. Aber hat er es auch in seiner speculativen Form ausgesprochen oder deducirt? Der Verf. sucht ihm den (apollinaristischen) Gedanken der ewigen Fleischwerdung des Logos zu vindiciren (S. 747 ff.); allein dieser Gedanke tritt bei Cyrill nirgends bestimmt hervor, sondern kann nur seinen Argumenten oder Vergleichen untergelegt werden. Der Verf. stellt (S. 746) das Dilemma: Entweder sei der Logos nicht wahrhaft Mensch geworden und das Menschliche könne höchstens ein verschwindendes Moment an ihm sein, oder wenn er wahrer und wirklicher Mensch sei, so sei er es nicht erst geworden, sondern an sich und auf absolute Weise. Wenn nun der Verf. sagt, es müsse sogleich in die Augen fallen, dass Cyrill, um den Begriff der Einheit wahrhaft festzuhalten, sich nur auf die letztere Seite habe stellen können, so fragt sich doch nicht, was er, um consequent zu sein, hätte thun müssen, sondern was er wirklich gethan hat, und da kann kein Zweifel sein, dass er sich vielmehr auf die erstere Seite des Dilemma schlug, davon ist sein Dokerismus ein Beweis. Auch bei dem Vergleich zwischen Cyrill und den Orientalen (in dem von den Letztern aufgesetzten Symbol) stellt sich der Verf. (Cap. VI) entschieden auf die Seite des Erstern, indem er gegen die gewöhnliche Ansicht behauptet, der Vorwurf einer Inconsequenz könne nur auf die Seite der Orientalen fallen (S. 794). Allein die Aufnahme des streitigen Wortes (*θεοτόκος*) kann kein so grosses Gewicht haben, wie Cyrill ihm beilegt, und seine Ausdeutung des Symbols zu seinen Gunsten ist gewiss nicht gerechtfertigt. Das Symbol redet von zwei Naturen, und die Orientalen, die Verfasser desselben, verstanden darunter zwei auch nach der Menschwerdung unterschiedene concrete Naturen, Cyrill dagegen will diesen objectiven Unterschied zu einem subjectiven umdeuten. Das Symbol redet von einer Vereinigung zweier Naturen, und wenn es auch nicht den nestorianischen Ausdruck *συνάγεα* gebraucht, so will es doch keineswegs sagen, dass nach der Vereinigung der Unterschied derselben aufgehört habe. Cyrill dagegen will den Unterschied *vor* der Einigung gelten lassen, *nach* derselben lehrt er entschieden *bloß* Eine Natur des Sohns, deren Subject nur der Logos ist, und wenn er auch, wie das orientalische Symbol von einer *vermischungslosen* Einheit spricht, so ist dies ein Ausdruck, mit welchem sich nach seiner Theorie kein bestimmter Sinn verbinden lässt. Nimmt

*) Wenn sie auch in der Person Christi sich nicht streng durchführen lässt.

man dazu, dass das Symbol ausdrücklich das Bild der antiochenischen Lehrer gebraucht, dass Gott den Logos aus der Maria im Tempel angenommen und mit sich vereinigt habe, so geht aus Allem hervor, dass die Orientalen das Wort *θεοτόκος*, wenn sie es auch in das Symbol aufnahmen, doch nicht als einen streng dogmatischen Begriff, sondern nur im figürlichen Sinn verstanden wissen wollten, wie ja auch Nestorius sich das Wort, auf die rechte Weise gefasst, hätte gefallen lassen. Man sieht auch der Rechtfertigung des Cyrill in ihrer Umständlichkeit das Gezwungene deutlich an. Das strenge Urtheil übrigens, dass der Verf. (S. 808 ff.) über die rein äusserliche Vermittelung der Gegensätze durch das *chalconensische* Symbol fällt, kann man nicht anders, als gerecht nennen.

So wünschenswerth es vielleicht gewesen wäre, die weitem Streitigkeiten in der orientalischen Kirche unmittelbar folgen zu lassen, so bildet doch die Darstellung der *augustinischen Lehre* für den ersten Band einen angemessenen Ruhe- und Schlusspunkt. Der Verf. stellt nun in einem ersten Capitel die augustinische Auffassung der Trinitätslehre dar, da aber Augustin auch der Schöpfer eines Systems ist, so werden in einem zweiten Capitel die Hauptmomente desselben vom Gesichtspunkte der trinitarischen Gottesidee aus entwickelt. Als das Eigenthümliche der augustinischen Auffassung der kirchlichen Trinitätslehre betrachtet der Verf. das Doppelte, dass er 1) das Verhältniss der Gleichheit unter den drei Personen auf eine adäquatere Weise zu bestimmen suchte, (wobei aber der Unterschied derselben völlig zurücktritt, also der innere Widerspruch der kirchlichen Lehre recht an den Tag kommt.) 2) Dass er es sich zur Aufgabe macht, durch verschiedene Analogien vom Standpunkte der subjectiven Betrachtung aus der objectiven Trinitätsidee näher zu kommen. Analogien waren zwar bisher schon vielfach gebraucht worden, Augustin aber zeichnet sich dadurch aus, dass er dieselben zuerst *in der geistigen Natur des Menschen* aufsucht, so dass er mit diesem Bilde die Sache selbst trifft. Vom Wesen des denkenden Geistes aus, will er sich zur Idee des dreieinigen Gottes erheben, aber er weiss die drei Momente, worin ihm das substantielle Wesen des Geistes zu bestehen schien (*memoria, intelligentia und voluntas*), nicht auf speculative Weise zu deduciren und zu bestimmen, sondern er nimmt sie nur aus der empirischen Psychologie. Eben deswegen erhebt er sich auch nicht zu den höchsten speculativen Gedanken, dass das Wesen des Geistes in Gott wie im Menschen dasselbe sei, sondern er legt den grössten Nachdruck darauf, dass man bei der Ähnlichkeit zwischen Bild und Sache nie die grosse Unähnlichkeit übersehen dürfe, dass vielmehr diese das Überwiegende sei. Worin besteht aber der Unterschied? Darin, dass jene drei Momente zwar Bestimmungen in uns sind, aber nicht unser Selbst

G e o l o g i e.

The geology of Russia in Europe and the Ural Mountains by Roderich Impey Murchison, Pres. R. Geog. Soc. V.-Pres. R. S. and Geol. Soc. Lond. Hon. F. R. S. Ed. Hon. R. M. J. etc., Correspondent of the Royal Instituts of France etc. Edouard de Verneuil, V.-Pres. Geol. Soc. France, Mem. Philom. Soc. Paris, Hon. Mem. Geol. Soc. London etc. and Count Alexander v. Keyserling. Gentleman of the Chamber of H. J. M. the Emperor of all the Russias etc. In two Volumes. Vol. I: Geology. Vol. II: Paleontology. London, J. Murray; Paris, P. Bertrand. 1845. 4.

ausmachen, während in der absoluten Einfachheit der göttlichen Natur die Trinität nicht in Gott, sondern Gott selbst ist. Es bleibt also im Menschen immer ein Unterschied zwischen Haben und Sein, oder Denken und Sein, aber ohne Zweifel, nicht als ob Augustin, wie der Verf. sagt (S. 878), das substantielle Wesen des Menschen oder das eigentliche Moment der Persönlichkeit doch zuletzt wieder in etwas Anderes und *Höheres* als seine vernünftige Natur hätte setzen wollen, sondern eben dass die Vernünftigkeit mit dem Sein des Menschen nicht identisch ist, dass sie es nicht völlig durchdringen kann, macht vielmehr die *Endlichkeit* des menschlichen Geistes aus; der Trennung der Principien im Menschen setzt er die *inseparabilitas* und *summa simplicitas naturae, quae Deus est*, entgegen. Was also im Wesen des Menschen neben dem Denken übrig bleibt, ist nicht das eigentliche Selbst des Menschen, sondern der vom vernünftigen Princip noch, undurchdrungene Rest.

Im zweiten Capitel, welches das dogmatische System des Augustin nach seinen Hauptumrissen zeichnet, sind es besonders zwei Punkte, in denen sich der speculative Geist erprobt, die Lehre von der Schöpfung und die Lehre von der Sünde. Was die Schöpfung betrifft, so ist auf der einen Seite nach seiner Lehre der Sohn die Vermittelung zwischen Gott und der Welt, er ist selbst die ideelle Einheit der Welt, als der Inbegriff der unsichtbaren und unveränderlichen Begriffe der Dinge, und es scheint somit ein *immanentes* Verhältniss zwischen Gott und der Welt statt zu finden, welches auch der Verf. dem Augustin in seiner Darstellung zuschreiben sucht, indem er ihm auch die Anfangslosigkeit der Welterschöpfung in den Mund legt (S. 895). Allein auf der andern Seite leitet Augustin die Schöpfung der wirklichen Welt entschieden nur vom Willen Gottes ab, und mit seinem Satze, dass Gott die Welt *mit* der Zeit geschaffen habe, wollte er keineswegs eine ewige Schöpfung lehren, sondern er setzt ausdrücklich einen zeitlichen Anfang der Welt.

Dasselbe äusserliche Verhältniss, das sonach zwischen Gott und der Welt statt findet, kehrt auch in der Beziehung Gottes zum Menschen wieder. Wie dort die Schöpfung nur am (zufälligen) Willen Gottes hängt, so ist hier das Böse die freie Willensthat des Menschen. Und doch streitet gegen diese Freiheit, wenn sie sich auch nur in einem einzigen Akt bethätigt haben sollte, die absolute Prädestination, in deren Entwicklungsprocess Gott der allein thätige ist, der Mensch aber das willenlose Werkzeug. — Es ist also der Eine grosse Widerspruch, der im System Augustins vom Anfang bis zu Ende sich hindurchzieht und es auch zu keinem harmonischen Abschluss kommen lässt.
Schorndorf. Frankh.

Durch das vorliegende Werk hat die Geologie sich einer wesentlichen Bereicherung zu erfreuen, indem der bekannte englische Naturforscher R. Murchison in der Absicht, die geologischen Verhältnisse des europäischen Russland gründlich zu erforschen und festzustellen, mit Hrn. de Verneuil und Graf Keyserling in den J. 1841, 1842 und 1843 eine umfassende Bereisung aller Theile des Reiches unternahm, deren Resultate hier veröffentlicht werden.

Dasselbe enthält nächst der Beschreibung der ermittelten Gebirgsformationen, begleitet mit Betrachtungen über die grossen Revolutionen, welche deren Bildung veranlassten, eine geologische Karte des europäischen Russland mit dem Uralgebirge, sodann auch Gebirgsprofile und genaue Abbildungen aller gefundenen Petrefacten, zur Begründung der Ansichten und Bestimmungen, mittels welcher so manche bisherige Zweifel gelöst oder unrichtige Angaben berichtigt werden.

Hr. M. hat für Russland nachstehende Formationsfolge aufgestellt:

I. Das Urgebirge (*Azoic Rocks*), wozu gehörig
a) die massigen Urgesteine; b) die metamorphischen Schiefer; c) jüngere eruptive Granite, Grünsteine u. s. w.

II. Die ältern Versteinerung führenden Schichten (*palaeozoic Rocks*); diese begreifen: a) das silurische System, untersilurische (*protozoic*) und obersilurische Formation; b) das Devon'sche System (der *oldred sandstone* mit Kalkmergeln); c) die Bergkalk- und Kohlenformation; d) das Permiansystem, worunter das Rothliegende, der Zechstein und der untere bunte Sandstein verstanden sind.

III. Die secundären Flötzgebirge: a) die Juraformation (Trias nicht nachgewiesen); b) das Cretaceousystem, nämlich Grünsand und Kreide.

IV. Die tertiären Gebilde: a) untertertiäre, *Eocène*; b) mitteltertiäre, *Miocène*; c) Caspianschichten, *Pliocène*. Untere und obere kaspische Formation.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 30.

4. Februar 1847.

Geologie.

The geology of Russia in Europe and the Ural Mountains, by Murchison, Verneuil and Keyserling.

(Schluss aus Nr 29.)

Wir wollen versuchen, einen summarischen Überblick der neuen geologischen Karte von Russland zu geben: Die nördliche Spitze besteht aus Jurakalk, welcher westlich von den Urgebirgen Finnlands und Laplands und östlich von der bis in das Eismeer auslaufenden Gebirgskette des Ural begrenzt wird. Zwischen Petersburg und Moskau findet man von Westen nach Osten — am finnländischen Meerbusen *untersilurische* Formation, welche sich heraufwärts bis an die östliche Küste des weissen Meeres erstreckt. In den Gouvernements Kurland, Livland, Pskof, Vitepsk Devon'sche Formation, welche sich nördlich bis Olonetz und Archangel, südlich bis in die Gouvernements Smolensk und Tula erstreckt. In den Gouvernements Novgorod, Twer, Moskau die *Kohlenformation*, ebenfalls nördlich bis in das weisse Meer auslaufend. Der ganze östliche Theil bis zum Ural-*Permiansystem*. Unterhalb Moskau findet man von Osten nach Westen betrachtet: in Polen *Eocéngebilde*, südlich *Kreide*. Von Volhynien zieht sich eine *granitische* bedeutende Steppenfläche über Ekaterinoslaf südlich bis an das azoffische Meer. Mit Ausnahme der Forsetzung des *Devon'schen* Systems von Smolensk bis Tula, besteht das mittlere Russland aus *Kreide*- und *Untertertiärgebilden*; östlich das *Permiansystem* bis an den Ural, jedoch nach Süden in *Jurakalk* und *Kreide* übergehend. Die Küstenländer ergeben: Wallachei, Moldau, Bessarabien, *Miocéngebilde*. Küste des schwarzen Meeres, Taurien, Krimm, *Untercaspianformation*. Nördlich vom Azoffsee, neben dem oben-erwähnten Granit, die *Kohlenformation*. Uferländer des kaspischen Meeres (Kirghisen und Kalmücken), *Ober- und Unter-Caspianformation*. Weiter östlich nach dem Aralsee, *Miocéngebilde*. Die Uralkette, welche Russland von Sibirien trennt, besteht aus *eruptiven Ur-gesteinen*, auf deren beide Abhänge *metamorphische* und *silurische* Schichten liegen. Auf der westlichen Seite ist der Saum der Gebirgskette mit *Devon'schen* und *Bergkalkschichten* bedeckt. Das Kaukasusgebirge, sowie die untere Spitze der Krimm, bestehen aus *Jurakalk*, welcher mehre *Granit*spitzen umlagert und von *Kreidegebilden* eingefasst ist. Auch an der westlichen Küste des schwarzen Meeres zeigt sich *eruptiver Granit*.

In Georgien ebenfalls aus *Jurakalk* und *Kreide* bestehend, erhebt sich das Arraratgebirge in bedeutenden krystallinischen Massen *eruptiven Granits* und *Grünsteins*. Endlich darf der eruptive Granit mit Syenit und Grünstein nicht unerwähnt bleiben, welcher vorzüglich am Onegasee mit metamorphischen Schiefen sich erhoben hat, da diese Gesteine die Grenze zwischen dem finnländischen Urgebirge (Massengebirge von Gneiss, Granit, Diorit u. s. w.) und den neptunischen Formationen bilden. Eigentliche vulkanische Gebirgsarten kommen nirgends vor.

Als Charakteristik der geologischen Gestaltung Russlands möchte Folgendes hervorzuheben sein: Diese ausgebreitete Länderstrecke, welche, wie erwähnt worden, von mehren Gebirgen begrenzt wird, enthält im Innern durchaus keine Gehirge, keinen Höhenzug; sogar die Wasserscheiden zwischen Flussgebieten sind nur Plateaus. Die Hauptwasserscheide zwischen den nördlichen und südlichen Gewässern besteht in den Valdaihügeln, welche von Polen aus die Hauptstrasse zwischen Petersburg und Moskau durchsetzen. Die Höhe dieses Plateau übersteigt nicht 8–900 Fuss.

Eine sanfte Hebung des nördlichen Landstrichs hat die dasigen ältern neptunischen Formationen unbedeckt gelassen, während die jüngern Absätze nach dem schwarzen und kaspischen Meere zu sich ablagerten, weshalb auch von Nordwest nach Südost die Reihenfolge der Formationen zu beobachten ist. Die silurische Formation ist nicht, wie in vielen andern europäischen Ländern, sehr mächtig, bewegt sich vielmehr in geringen, kaum geneigten oder wellenförmigen Schichten. In den untersilurischen Gebilden erscheint a) zu unterst blauer Thonstein mit wenig Fucoiden; sodann b) gelblicher Grauwackensandstein mit *ungulites*, welcher oft das Ansehen eines tertiären Sandsteins gewinnt; c) Orthoceratitenkalk (Pletakalk).

Zu bemerken ist, dass das von Prof. Sedgwick aufgestellte Cambri'sche System dem silurischen durchaus entsprechend und gleichstehend befunden worden ist, folglich nicht mehr als besondere Formation besteht. Obersilurische Kalkschichten durch ihre Korallenreste charakterisirt, finden sich nur am finnländischen Ufergestade, auf Inseln und am Ural vor.

Das Devon'sche System besteht meist aus gelblichem Kalkstein und Mergel, weniger aus gelbem und röthlichem Sandstein, zuweilen aus einem dem Zechstein ähnlichen Kalk, sodass man hinsichtlich dieser

Gesteine leicht getäuscht werden könnte, wenn sich nicht die für diese Formation charakteristischen Fischreste häufig vorfinden.

Die Kohlenformation, welche wegen der wünschenswerthen Entdeckung von Brennmaterial eifrig erforscht wurde, erstreckt sich, wie oben angedeutet worden, von Norden nach Süden in einem mächtigen Zuge; sie erscheint ihrer wellenförmigen Lagerung wegen auch unterhalb Moskau und nochmals in den Steppen unweit des azofischen Meeres, an das südliche granitische Plateau anschliessend. Hierdurch wird das Innere Russlands gleichsam in zwei weite Bassins geschieden, wovon das nördliche, nordöstlich von Moskau, sich in der Permianformation ausbreitet, während das südliche Bassin mit Kreide und tertiären Gebilden bedeckt ist. Diese Kohlenformation enthält a) zu unterst dunkeln bituminösen Kalk, charakterisirt durch *Productus giganteus*; in Bezug auf Pflanzenreste aber durch *Stigmaria ficoïdes*. Zwischen diesen Kalksteinschichten liegt Kohlen-sandstein, mitunter mit etwas Moorkohle. b) weisser moskauer Kalkstein (Bergkalk) mit *spirifer mosquensis*, in den südlichen Steppen gute Kohlenlager in Kohlen-sandstein enthaltend; c) grauen und gelblichen, mitunter sandigen Kalkstein mit *Fusulina cylindrica* und *Goniatites*, auch nur im Süden Kohle enthaltend.

Es ist in der That auffallend, dass diese so aus-gebreitete Formation im Norden fast gar keine bau-würdigen Kohlenlager enthält, denn auch am Saume des Uralgebirges, wo die Formation in mehr geneigten Schichten wieder zum Vorschein kommt, finden sich wenig Spuren von Brennmaterial. Dagegen sind die südlichen zwischen Bachmuth und dem Don befindlichen Kohlenbezirke ergiebig, und Hr. M. crachtet, es möchte namentlich am östlichen Rande, wo die Formation sich unter die Kreidegebilde senkt, ein bedeutender Ertrag bevorstehen, wenn man Dampfmaschinen zur Bewältigung der unterirdischen Wasser anwendet und somit tiefere Schachte zu senken vermag.

Die folgende obere paläozoische Formation, bestehend aus rothem Sandstein mit versteinten Hölzern, dem Rothliegenden ähnlich, oder aus grauen mergeligen Sandsteinen mit Kupfererz, sonach dem Kupferschiefer gleichzustellen, ferner aus Kalkstein, meist Magnesia-kalk und Gyps (sonach Zechstein), anderwärts wiederum aus Sandsteinen mit Steinsalz, dem bunten Sandstein entsprechend, hatte zeither zu mehrfachen Zweifeln um so mehr geführt, als diese wechselnden Gesteine ein geschlossenes Ganze zwischen der untern Kohlenformation und den überliegenden Juraschichten bilden. Der Umstand, dass sie ganz gleiche Petrefacten enthalten, bestimmte Hr. M., sie unter der Benennung Permiansystem vereinigt zu beschreiben. Am häufigsten findet man zu unterst Kalkstein und Gyps mit *Productus horrescens*, sodann gelbrothen Sandstein mit Kupfererzen und versteinten Hölzern und hierauf Kalk-

stein oder Mergel und Sandstein, nicht selten mit Salz- und Asphaltquellen (auch Steinsalz findet sich vor).

In Bezug auf das secundäre Flötzgebirge findet man, da der Muschelkalk und Lias nicht nachgewiesen sind, vorerst eine die Petrefacten des mittlern Jura enthaltende nicht mächtige Formation, welche wenig Kalkstein, häufiger sandigen Mergel und blaugrauen Thon oder eisenhaltigen schieferigen Thonstein enthält. Die charakteristischen Petrefacten sind *gryphea dilatata*, *Ammonites Guglielmi*, *cordatus*, *biplex*, *annularis*, *poly-plocus*; *Terebratula socialis*, *acuta*, *biplicata*; *Mya de-pressa*, *Pecten vimineus*, *Inoceramus sulcatus*. Eine darüber liegende Schicht Sandstein wäre man geneigt, für Grün- oder Eisensand zu halten, wenn sie nicht Pflanzenreste von Cykadéen, *Pterophyllum purchisonia-num* und *Zamia* nachwiese. Die ganze Formation möchte sonach dem *Oxfordian* und *Corabrag* entsprechen.

Die obere secundäre Formation umfasst Grünsand und Kreide; sie enthält in abwechselnden Schichten gelben und grünlichen Sandstein, sandigen Mergel, Kreidekalk und kieseligen Thonstein, sämmtlich cha-rakterisirt durch *Spatangus Coranguinum*, *Ostrea vesicularis*, *Belemnites mucronatus*, *Inoceramus Cuvieri*, *Lenticulites*. Eine Sonderung dieser beiden Formatio-nen würde schwierig sein, wenn man die höchst be-deutende Ausdehnung (bei verhältnissmässig geringerer Mächtigkeit) dieser Gebilde, von Polen bis an das kaspische Meer in Betracht zieht, wobei schon eine feste Grenzbestimmung in Bezug auf tertiäre Formation schwer fällt.

Die tertiären Gebilde endlich theilt der Verf. nach Massgabe ihrer Petrefacten in Eocéngebilde, bestehend in Grobkalk, Thonstein, Sandstein, plastischen Thon und Sand mit Seemuscheln, am häufigsten cha-rakterisirt durch *Ostrea latissima*, *Cerithium giganteum*, *Pectunculus pulvinatus* und *Nucula Comta*; ferner Miocén-schichten charakterisirt durch die Petrefacten der Sub-appenninenformation, endlich in dem sogenannten Cas-piansystem durch Süßwassermuscheln charakterisirt, wie sie in Binnenseen vorkommen, namentlich theil-weise zu Gattungen gehörig, welche gegenwärtig noch im kaspischen Meere leben. Aus der geologischen Karte ergibt sich, dass das kaspische und schwarze Meer früher vereinigt einen Binnensee bilden mochten, welcher nördlich und südlich durch Kreide, Eocén-schichten, oder ältere Formationen, östlich und west-lich aber durch Miocéngebilde begrenzt war.

Als das kaspische Meer seinen dermaligen Umfang annahm und das schwarze Meer mittels Durchbruchs nach dem mittelländischen Meere ein noch tieferes Ni-veau erhielt, wurden die zwischenliegenden Flächen und die nördlich vom kaspischen Meere gelegenen Ebenen Astrachans trocken gelegt. Die Gewässer des kaspischen Meeres haben noch gegenwärtig nur gerin-gen Salzgehalt, obgleich sie durch Bittersalz und Napha-

quellen einen unangenehmen bitteren Geschmack haben sollen. Bei diesem Caspianssystem werden unterschieden: die untere Abtheilung, charakterisirt durch eine kalkige Muschelschicht (sogenannter Steppenkalkstein), sodann die obere Abtheilung, meist aus Thon und Sand bestehend, charakterisirt durch die Reste von Mammuthen und andern vorweltlichen Vierfüßern.

In dem zweiten Theile des ersten Bandes stellt der Verf. die geologischen Verhältnisse des Uralgebirges auf, dieses mächtigen Gebirgszuges, welcher sich vom Eismere bis in die südlichen Steppen am Aralsee erstreckend, das europäische Russland von Sibirien scheidet. Der Gebirgskamm, welcher Höhen von 2—2500 F. selten übersteigt, besteht aus eruptiven granitartigen oder überhaupt krystallinischen Gesteinen, durch deren Erhebung auch die silurischen Schichten gehoben wurden, sodass sie auf beiden Seiten angelagert erscheinen. An dem westlichen Abhange folgen die zu Tage ausgehen Devon'schen und Bergkalkformationen, gleichsam parallele Streifen bildend, bis hinab in die von Permianabsätzen bedeckte Ebene. Diese als eruptive Gesteine bezeichneten Gipfel sind auf der Karte durch Farben von dem lagerhaften Urgranit der finnländischen Gebirge, ingleichen der südlichen Steppen streng geschieden, was aber auch gehörig begründet wird. Sie bestehen in Syenit, Grünstein, Hornblendeschiefer, Hypersthenfels, Augitporphyr und Serpentin, auch in Granit, welcher feinkörnig als Beresit, oder mit Eläolith statt Quarz als Miascit erscheint, endlich in Magnet-eisenstein (welcher in förmlichen Gebirgsmassen auftritt), wobei Gänge der einen Gebirgsart die andere durchsetzen. Die weiter vorkommenden krystallinischen Gesteine und Schiefer erklärt Hr. M. als metamorphische, durch die eruptiven Urgesteine veränderte Silurschichten: es sind Talkschiefer, Glimmerschiefer, Granatfels, Chloritschiefer, Quarzfels (oft als Jaspis und Avanturin), krystallinischer Kalk oder Dolomit, Listvänit (Talkquarz). Die Nachweisung der metamorphischen Veränderung wurde gefunden theils durch sichtbare Übergänge von Grauwacke in Quarzfels oder von silurischen in krystallinischen Schiefer, theils durch Auffindung von Petrefacten in krystallinischen Kalk; ausserdem waren in der Nähe obiger Durchbrüche die nicht metamorphischen Schiefer oft so gebogen und gewunden und die Grauwacken so eigenthümlich gefärbt oder eisenschüssig, dass bedeutende Umgestaltungen durch die Gewalt mächtiger Eruptionen ausser Zweifel gesetzt sind. Die Lage und Aufeinanderfolge der Gesteinschichten im Querdurchschnitt des Gebirges ist in mehreren colorirten Profilzeichnungen dargestellt. Das krystallinische Gebirge ist metallreich, besonders im südlichen Ural. Gold findet sich namentlich in quarzigen Adern des Beresit, welcher die metamorphischen Schiefer meist gangförmig durchsetzt. Kupfer und Malachit findet man häufig als Ausfüllung zerstörter Massen,

oder concretionirt, wie aus kupferigen heissen Quellen gebildet. Der Verf. macht darauf aufmerksam, dass Kupfer und Eisen fast durchgängig auf der östlichen Seite des Gebirgskammes gefunden werden, während sie doch unter den Trümmern des europäischen Flachlandes verbreitet sind; diese Trümmer nebst Seemuscheln befinden sich überhaupt nur auf dieser Seite, während auf der östlichen Seite nur Platina und Goldsand zu finden sind und die sibirische Steppe nur tertiäre Ablagerungen von Binnenseen nachweist. Er folgert hieraus, dass die Wasserscheide des Gebirges eine Veränderung erlitten hat: sie musste nothwendig weiter östlich liegen, da, wo Granit den östlichen Gebirgsabhang als Plateau begrenzt. Die Hebung des Gebirges erfolgte nach Westen, wo Meeresfluthen die Gesteintrümmer aufnahmen und umhertrieben. Manche Metalle können erst zur Zeit der Eruption, welche den gegenwärtigen Gebirgskamm erhob, hervorgegangen sein, so z. B. Gold und Platina, welche die aus der Centralaxe östlich fließenden Bäche und Flüsse mit dem Sande und Gerölle nach Sibirien fortführen. Höchst bedeutend ist hier die Ausfüllung der Unebenheiten des Gebirges mit dem goldführenden Gerölle, dem sogenannten Goldsand, aus welchem durch Goldwäschen die Gold- und Platinakörner gefördert werden.

Die Erwähnung des das Flachland bedeckenden Diluviums gibt endlich zu nachstehenden Betrachtungen Anlass. Die Diluvialgebilde bestehen theils aus Trümmern der nächstgelegenen Gebirge, welche durch gewaltsame Meeresfluthen dahergetrieben worden, theils aus ruhiger Meerablagerungen von Thon, Mergel und Sand. Die skandinavischen Gebirge lieferten die meisten Trümmer, setzten zunächst die silurischen Schichten ab, auch die nordischen Blöcke, welche theils durch Seepluthen, theils auf Eissinseln fortbewegt wurden. Der Gletschertheorie abhold, erklärt Hr. M. die südöstliche Richtung der Pluth durch die Annahme, dass der tiefste Punkt des Meerbeckens im südlichen Russland war. Nordische Blöcke findet man nur ungefähr bis in die Gegend von Moskau; weiter südlich erfolgten die ruhigeren Niederschläge, während der östliche Theil des Flachlandes vom Uralgebirge Trümmern aufnahm. Der Umstand, dass Mammuthreste in den Diluvialabsätzen Russlands, sowie auch Sibiriens gefunden werden, führte nothwendig zur Erörterung der schon viel besprochenen Frage über eine plötzliche allgemeine klimatische Umgestaltung unserer ganzen Erdkugel. Hr. M. theilt die Ansicht derjenigen, welche dieser Hypothese keinen Glauben schenken, zumal sich nachweisen lässt, dass diese Gattung des asiatischen Mammuths eine starke haarige Haut besass. Vor Hebung des Altaigebirges, ingleichen mancher Hochebenen Asiens, mochten jene laubfressenden Vierfüßer in diesen waldigen Regionen hinlängliche Nahrung finden, während die Niederungen Sibiriens aus schlammigen

Buchten und Binnenseen bestanden. Die Katastrophe, welche die Mammuthen aus den sich erhebenden Gebirgen verdrängte in die Tiefen, wo sie von Gewässern überfluthet unterlagen, sodass ihre Gebeine im Schlamm und Gerölle (dem rheinischen Löss ähnlich) begraben liegen, war wol auch zugleich der Beginn eines durch die hohen Gebirge veranlassten Temperaturwechsels, welcher die gänzliche Entfernung jener grossen Vierfüsser herbeigeführt haben mag.

Aus dieser Skizze dürfte der Umfang der höchst bedeutenden Aufgabe hervorgehen, welche dem Verf. vorlag und derselbe mit seltener Umsicht und grossen Eifer zu lösen bemüht war. In der That ist es demselben auch gelungen, ein geologisches Werk in grossartigem Massstabe zu liefern, indem er stets ganze Formationen und grosse Verhältnisse im Auge behält, weniger dem geognostischen Detail sich zuwendend. Das Riesenhafte der Unternehmung wird einleuchten, wenn man die Unsumme der bei Hin- und Herzügen zurückgelegten Meilenzahl in einem Lande erwägt, welches eine Länge von 400 deutschen Meilen hat und in welchem die Permianformation allein 20,000 Quadratmeilen (das Doppelte Frankreichs) bedeckt. In Bezug auf häufige zweifelhafte Formationsbestimmung entscheidet derselbe jederzeit gewissenhaft und consequent nach petrefactologischen Merkmalen. Seine Ansichten über Gebirgshebung, Meerbewegung und Diluvialgebilde, werden sich des Beifalls der Sachverständigen gewiss erfreuen.

Der zweite Band (der dritte Theil), betitelt:

Géologie de la Russie d'Europe et des montagnes de l'Oural, par Rob. Impey Murchison, Ed. de Verneuil et le comte de Keyserling. Tom II: Paléontologie. Londres, Murray. 1845. Gr. 4.

welcher von Hr. v. Verneuil bearbeitet, in französischer Sprache erschienen ist, enthält die detaillirte Beschreibung der gesammelten Petrefacten, deren Darstellung auf lithographirten Tafeln vorzüglich gelungen ist. Die Ausstattung des ganzen Werkes ist prachtvoll zu nennen; dagegen dürfte der hierdurch verursachte hohe Preis (gegen 60 Thlr.) der Verbreitung dieses ausgezeichneten Werkes nicht so förderlich sein, als zu wünschen bleibt.

Weimar.

v. Gross.

G e s c h i c h t e .

Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II., von *Franz Löher*, Oberlandesgerichts-Referendar. Halle, Anton. 1846. Gr. 8. 15 Ngr.

Die Bestimmung dieser kleinen Monographie können wir am besten mit den Worten des Verf. charakteri-

siren: „Es wird hier ein Versuch vorgelegt, den Kampf zwischen der Fürstengewalt und der freien Genossenschaft, welcher sich durch alle Geschichte hindurchzieht, aufzufassen innerhalb der Grenzen des Hohenstaufen'schen Zeitalters und auf dem Grunde von Gesetzesurkunden.“ Der Gang der innern Entwicklung Deutschlands ist in der früher gewöhnlichen Geschichtsauffassung gerade dieser Zeit bei weitem nicht genug ins Auge gefasst worden; man hat über den gewaltigen Erscheinungen der äussern Geschichte, die sich um so grandiose Gestalten, wie Friedrich I. und II. drängen, lange Zeit vergessen, dass ganz unabhängig davon auf dem eigentlichen deutschen Boden eben damals ein Umschwung in allen staatlichen Verhältnissen nicht ohne die grössten Kämpfe sich ereignet und Gestaltungen herbeigeführt hat, die die spätere deutsche Geschichte wesentlich von der aller andern europäischen Länder unterscheiden. Erst in der neuesten Zeit ist es gelungen, sich von jenen reichen und glänzenden Erscheinungen weg zu dieser schmuck- und farblosern, aber für die Kenntniss unserer frühern Zustände jedenfalls wichtigeren und lehrreichern, hinzuwenden. Wie es aber gewöhnlich vorkommt, dass, wenn auf irgend einem Gebiete der Wissenschaft eine neue Richtung eingeschlagen wird, diese mit einer gewissen Einseitigkeit geltend gemacht und namentlich diejenige, welche zuletzt vorherrschend gewesen war, je nachdem sie in grösserem oder geringerem Gegensatze zu der Ansicht steht, die sich von ihr mühselig losgerungen hat, von den Vertretern des neuen mehr oder minder feindselig behandelt wird, so zeigt es sich für den unbefangenen Beobachter recht deutlich auch bei der Auffassung, welche die deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen in der neuesten Zeit erleiden musste, seit überhaupt, namentlich durch Eichhorn, sich die Forschung mit Vorliebe der innern politischen Geschichte Deutschlands zuwandte. Es war kein Wunder, das ist nicht zu leugnen, dass, je enger begrenzt man den Begriff der deutschen Geschichte aufzufassen begann, je mehr man sich daran gewöhnte, z. B. die Thätigkeit der Kaiser in Italien, überhaupt das ganze Verhältniss Italiens zu Deutschland, als ein der deutschen Geschichte eigentlich fremdes, dass nur zum grössten Schaden der nationalen Entwicklung in dieselbe eingreife, zu betrachten, man um so mehr dazu geneigt war, an die Stelle der begeisterten Bewunderung, womit eine frühere Epoche die Hohenstaufen wetteifernd überschüttet hat, bitteren Tadel in eben solcher Fülle zu setzen. Wie gesagt, es war dies eine ganz naturgemässe Folge eben jener veränderten Richtung in der Wissenschaft, die hier wieder ihren innigsten Zusammenhang mit den Schwingungen des ganzen geistigen Lebens der Zeit bethätigt hat.

(Der Schluss folgt.)

Geschichte.

Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, von
Franz Löher.

(Schluss aus Nr. 30.)

Bedauernswerth ist es nur, dass diese aus der ehrenwerthesten und tüchtigsten Gesinnung entsprungenen Ansichten in ihren Resultaten von so heillosen Bestrebungen, wie dem münchener Ultramontanismus unserer Tage misbraucht werden, um dem grossen Werke, das sich eine Fraction jener Partei zunächst als Ziel hingestellt zu haben scheint, der Neuconstruction der ganzen, namentlich der deutschen Geschichte, die freilich unter allen ihnen am wenigsten behagt, weil sie wesentlich von Anfang an eine protestantische im tiefsten Sinne des Wortes ist, wieder einen Stein und zwar einen rechten Haupt- und Eckstein zuzusetzen. — Indessen zeigen sich schon hier und da Spuren eines freieren, weitem Standpunktes und somit eines neuen Fortschrittes der Wissenschaft, und in dieser Beziehung besonders ist dieses kleine Werkchen, dessen anderweitige Tüchtigkeit und Nützlichkeit uns keineswegs entgeht, uns bemerkenswerth erschienen. Der Verf. nämlich tritt entschieden auf seinem, nach der Natur des von ihm behandelten Stoffes beschränkten, Felde einer Ansicht entgegen, die sich nach Eichhorn's, Mentzel's und anderer gewichtiger Autoritäten Vorgänge zur allgemein herrschenden emporschwingen zu wollen schien, deren wesentlichster Gedanke ungefähr darin bestand, in den Hohenstaufen, namentlich in Friedrich II., die gefährlichsten Gegner der aufblühenden Städtefreiheit in Deutschland sehen zu wollen, eine Ansicht, die ohne alle Frage sehr Vieles für sich zu haben scheint, was auch auf die geschickteste Weise zu ihrer Begründung geltend gemacht wurde. Man betrieb sich zunächst auf die eigenthümliche Stellung, welche die Kaiser aus diesem Geschlechte, insbesondere Friedrich I. u. II., dem Freiheitsstreben der oberitalischen Städte gegenüber, behauptet haben, dessen Bekämpfung und Unterdrückung sie als eine Hauptaufgabe ihres Lebens betrachteten. Hierin, sowie in vielen andern Dingen zeige sich, so folgerte man, der herrschsüchtige, tyrannische Geist, von dem das ganze Geschlecht vom Anfang bis zu Ende beseelt gewesen, deutlich genug und es sei eben deshalb ganz natürlich, dass sie auch in Deutschland dem freilich schüchtern und gemässigter auftretenden Geist der bürger-

lichen, städtischen Freiheit entgegentreten, was durch ihre gesetzgeberische Thätigkeit in dieser Beziehung über allen Zweifel erhoben werde. Man ist aber dabei, wie uns dünkt, schon von vornherein in den Grundirrtum gerathen, die Principien, um die es sich bei dem Kampfe mit dem lombardischen Städtebunde handelte, mit denen stillschweigend zu identificiren, die für die Betrachtung der deutschen Verhältnisse maassgebend sein mussten. Stellen wir uns nämlich auf den Standpunkt, den jene Kaiser, gemäss ihrem Amte, das sie als heilige, von Gott selbst ihnen übertragene Pflicht betrachteten, dort in Italien einnehmen mussten, wenn sie anders nicht in ihrem und dem Bewusstsein des grössten Theiles ihrer Zeitgenossen als Verräther an den Interessen des Kaiserthums gelten sollten, so war die nothwendige Folge davon, alle jene Bestrebungen in Oberitalien als bald offenbar, bald versteckter auftretende Auflehns- und Empörungsversuche zu betrachten, die sie von Gottes- und Rechtswegen mit aller ihnen zu Gebote stehender Kraft unterdrückten. Eine wesentliche Verschiedenheit, ja eigentlich der gerade Gegensatz hierzu, zeigt sich in dem Verhältnisse der Städte in Deutschland gegenüber der Idee des Kaiserthums, wie sie nun einmal von jenem Geschlechte in ihrer grössten Tiefe, aber eben darum auch in ihrer grössten Einseitigkeit aufgefasst wurde. Die deutschen Städte nämlich waren weit entfernt, sich gegen dieselbe aufzulehnen und feindselig zu verhalten, wie es die italischen thaten, im Gegentheile musste ihnen selbst, wenn sie, wir wollen dies mit der gewöhnlichen Ansicht annehmen, nur von Gründen des nächsten Interesses, der Bewahrung der bisher errungenen Freiheit, überhaupt der Selbsterhaltung im strengsten Sinne des Wortes geleitet wurde, alles daran gelegen sein, die Träger der kaiserlichen Gewalt möglichst stark und kräftig zu wissen, weil sie es eben beinahe allein waren, die ihre natürliche Bundesgenossen gegen die immer consequenter durchgeführten Ansprüche der Territorialherrhaft bildeten, wenn sie sich auch nicht immer offen als solche bethätigen konnten. Und man müsste den Hohenstaufen wirklich wenig oder gar keinen politischen Blick zutrauen, wenn sie diese Verhältnisse nicht in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen verstanden hätten. — Jeder Blick in die damalige eigentlich deutsche Geschichte lehrt das, man sollte meinen, ziemlich deutlich, sodass man schon durch die überall sich aufdringenden Beispiele von Treue auf Tod und Leben,

die den Hohenstaufischen Kaisern von Seite der Städte in Deutschland bewiesen wurde, hinlängliche Einsicht für die Beurtheilung der Frage hätte gewinnen können, aus welchem Gesichtspunkte man die geschriebenen Urkunden zu betrachten habe, in denen im Namen der Kaiser durch die damalige Reichsgesetzgebung, insbesondere die bekannte goldene Bulle von 1232, allerdings aufs entschiedenste und feindseligste der aufstrebende Geist die städtischen Gemeinwesen in enge Schranken zurückdrängte und eben dadurch, dass man ihn in seinem natürlichen Wachstume zu verkümmern suchte, für immer gebrochen werden sollte. Wie könnte aber dergleichen vorkommen, hätten die Städte wirklich einen Augenblick an der Gesinnung des Kaisers gegen sie gezweifelt? Gerade nun darin suchen wir das Hauptverdienst der vorliegenden kleinen Schrift, die historischen Momente im Allgemeinen und im Einzelnen genügend und unbefangen, nachgewiesen zu haben, aus welchen die Entstehung derselben und der Antheil, den die kaiserliche Gewalt daran hatte, der sich auf keine Weise in Abrede stellen lässt, beurtheilt werden müssen. Als das wesentliche wäre etwa Folgendes hervorzuheben.

Er bemerkt im Eingange dieser Betrachtungen S. 33 sehr treffend, nachdem er eine Reihe von den schlagendsten Beispielen vorgeführt, woraus sich die *that-sächliche* Begünstigung der Städte von Seite gerade der damaligen Kaiser und wiederum der aufopferndsten Treue, die diesen von jenen bewiesen wurde, ergibt: „Wenn nichts desto weniger unter den Hohenstaufen so viele dem Bürgerthum feindliche Gesetze erschienen, so sind dieselben vorerst nur ein Zeichen, dass die Macht der Städte damals so gewaltig und den Fürsten so gefährlich heranwuchs, dass diese zur selben Zeit, wo sie wie aus einem inneren Antriebe überall die germanische Verfassung wie z. B. in Friesland zu zertrümmern strebten, sich vereinigt auch zur Zerstörung der freisinnigen Städte-Institutionen erheben mussten. Gerade unter den Hohenstaufen entwickelt sich überall in den deutschen Landen mit ausserordentlicher Schnelligkeit der selbstbewusste städtische Geist und gerade zu jener Zeit gelingt es den meisten Gemeinden, ihre Freiheit gegen die Stadtherren durchzusetzen. Bei der Stellung nun, die damals die Fürsten gegenüber den Kaisern einnahmen, wo sie allein das Reich rechtlich repräsentirten, wo von ihrem guten Willen die nachhaltige Unterstützung derselben bei ihren weitausschauenden Unternehmungen hauptsächlich abhing, war es ganz natürlich, dass diese Unterstützung durch Nachgiebigkeit in manchen Dingen, mochte es auch mitunter den Kaisern schwer ankommen, erkauf werden musste. Ausserdem ist auch nicht zu verkennen, dass trotz der freundlichen Pflege, die die einzelnen Städte von den Hohenstaufen erfuhren, wenn sie sich nur vor dem unmittelbaren Einspruche der Fürsten

sicher glaubten, sie dennoch gemäss ihrer ganzen Erziehung und Anschauungsweise die herrschende Stellung, welche die deutschen Städte im Reiche einnehmen könnten, weder zu ahnen noch herbeizuwünschen vermochten. Das Ritterthum war es, welches diese Kaiser vor allen liebten und gross zogen. Eine zahllose sieghafte Ritterschaft zu haben, welche mit Glanz und Gut reich ausgestattet sich darstellte, und in welcher der Fürst nur der erste und der freie Hofbesitzer nur der letzte Mann war — eine Ritterschaft, welche dem Kaiser folgte als ihrem rechten Hauptmanne ebenso sehr aus einem Gefühle der Liebe und des Angehörens als aus Lehnstreue, — als das Haupt eines solchen Staates der beherrschende Mittelpunkt, der Schirm und Beweger der christlichen Völker zu sein: — das war das Ideal, welches die Hohenstaufen in der Seele trugen. Es war daher von ihnen nicht zu erwarten, dass sie einen Plan gefasst und verfolgt hätten, darauf gerichtet, innerhalb der deutschen Lande alle in gleicher Freiheit, aber auch in gleicher Unterthänigkeit unter dem Kaiser zu halten, noch weniger, dass sie die Grundsätze des Bürgerthums zu den ihrigen gemacht hätten. Denn es liess sich schon damals nicht verkennen, dass diese Grundsätze die ritterliche Rangordnung und den Hofesdienst zerstörten und an Stelle der Lehnstreue und der Ergebenheit des Gemüthes die Vertragspflicht und den Verstand setzten.“ In Wahrheit freilich war es nicht der bürgerliche, städtische Geist, welchen das Ritterthum zu fürchten hatte, so lange es lebenskräftig war, aber damals hatte es sich schon von selbst in seinem Wesen nahezu ausgelebt, und bloss noch die äussere Form, die den hohlen Kern verdecken sollte. Dieses Schattenbild aber, das, je leerer es war, um so trotziger auf sein historisches Recht gegenüber der neuen Zeit pochte, in einem Kampfe auf Leben und Tod entgegenzutreten, bereitete sich damals das Bürgerthum vor, das lehrten Erscheinungen aller Art. — Als eben so wesentliches Moment macht der Verf. ferner auf die Stellung der Kaiser als geschworene Bewahrer und Erhalter des bestehenden Rechtes aufmerksam: „Endlich brachte der Gang der Dinge in Deutschland von selbst es mit sich, dass durch kaiserliche Gesetze und Anordnungen eher die Landesherrschaft in ihrem Bestande geschützt, als die Städte in ihrem Gegenkampfe gefördert werden konnten. Die Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse war damals etwas, was die einzelnen Betheiligten allein anging; der Kaiser griff nicht hinein, so lange der öffentliche Rechtszustand nicht gestört wurde. Nun erschienen aber nach der hergebrachten Reichsverfassung die Fürsten und Bischöfe in der That als die Richter und Statthalter des Reiches in den Städten, und als solche waren sie von den Bürgern anzuerkennen. Letztere aber waren bemüht, die bisherige Verfassung umzustürzen. Daher mussten sie denn oft als Fried-

brecher erscheinen, die Kaiser aber ihrem zerstörenden Beginnen gegenüber den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten.“ So deutlich also auch die Kaiser in der ungehörlichen Auflehnung der Fürstenmacht ihren grössten Feind erkannten, so wenig durften oder mochten sie es wagen, diese, so weit ihre Ansprüche rechtlich begründet waren, ungeschützt zu lassen. „Diesem allem gemäss war von den Hohenstaufen nur eine schützende und nach Umständen strafende Ueberwachung, sowie eine allmälige Umbildung der städtischen Verfassung zu erwarten. Dass das ihr beständiger Wille war, dass sie zwar eben so wenig souveräne Städte als souveräne Fürsten wollten, dass sie aber nur von den Fürsten zu Anordnungen getrieben wurden, welche die städtische Freiheit in ihrer Wurzel angriffen, dies zeigt sich am klarsten in der Geschichte der Reichsgesetzgebung, unter Friedrich II.“ Dieser im Einzelnen nachzugehen bemüht sich der Verf. in dem Folgenden mit vielem Glücke und Geschicke, was um so mehr anzuerkennen ist, als die eigentlichen Geschichtsquellen darüber beinahe gar keine Aufschlüsse gewähren, sondern diese einzig und allein durch Combination der verschiedenen hierher Bezug habenden historischen Momente zu gewinnen waren. Besondere Berücksichtigung erfährt zunächst das grosse Privilegium für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, was von jeher als einer der wichtigsten Schritte betrachtet worden ist, den die Fürstenmacht auf ihrem Wege zur Territorialherrschaft gethan hat, dann die gesetzgebende Thätigkeit König Heinrich's, Friedrich's II. Sohn und Stellvertreter in Deutschland, der für sein Streben, von seinem Vater unabhängig zu werden, keiner bessern Bundesgenossen sich versichern zu können glaubte, als der Reichsfürsten, und diese desshalb auf alle mögliche Weise, namentlich durch Beschränkung der Städte, an sich fesseln zu müssen glaubte, was dann auch durch eine Reihe von Gesetzen, unter andern die goldne Bulle selbst in ihrer ursprünglichen Fassung, die insbesondere im Jahre 1231 entstanden, in hohem Grade zu thun versucht wurde. Sehr gut hat der Verf. in aller Kürze die eigenthümliche Lage gezeichnet, in welcher sich damals Friedrich befand, der in Italien alle Hände voll zu thun und gar keine Mittel hatte, den in Deutschland sich erhebenden Sturm zu beschwichtigen. Es gab für ihn nur einen Rath, die Fürsten durch Bestätigung beinahe aller der von seinem Sohne gemachten Zugeständnisse wieder zu sich herüberzuziehen, was denn auch auf dem Reichstagen zu Ravenna und Udine 1232 geschah. Zwar sieht man recht wohl aus dem Zögern, womit er dies that, wie schwer es ihm gefallen ist, indessen wollte er Deutschland nicht ganz aufgeben, so musste er es doch thun, wenn er gleich die härtesten und drückendsten Bestimmungen der goldnen Bulle, so weit es eben sich thun liess, zu mildern suchte. Eine andere Frage,

die freilich schwer zu beantworten sein dürfte, ist, in wiefern der Kaiser selbst an die Möglichkeit glaubte, dass diese Beschränkungen der Städtefreiheit, die er selbst nun hatte gutheissen müssen, ins Werk treten würden. Einstweilen freilich standen sie nur auf dem Papier, und es bedurfte erst noch des kräftigen Armes, um sie in jedem einzelnen Falle zu realisiren. So weit man auch nachkommen kann, liessen sich keine Beispiele finden, dass es gerade in Folge dieser goldnen Bulle den Fürsten gelungen sei, einen wesentlichen Erfolg in ihren Bestrebungen gegen die Städte zu erzielen. Man nimmt wol häufiger als früher einzelne Versuche, auf das geschriebene Recht gestützt, hemmend oder zerstörend einzugreifen, wahr, indessen wächst auf der anderen Seite auch die Kraft und Entschlossenheit zum Widerstand. Ja, selbst diese gesetzliche Errungenschaft der Fürsten wird durch den Landfrieden von 1235 wieder gewissermassen antiquirt, in welchen nur einige noch dazu ziemlich unwesentliche Punkte der goldnen Bulle aufgenommen wurden, während er doch in seinen anderen Bestimmungen recht eigentlich die Absicht zeigt, als Grundlage des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes zu dienen. Mit einem Blicke auf dieses höchst merkwürdige Document schliesst der eigentlich historische Theil der Abhandlung; der noch übrige Raum aber wird zu einer genauen speciellen Erläuterung jener famosen goldnen Bulle angewandt, weil, wie der Verf. mit Recht bemerkt, nichts so geeignet ist, uns einen klaren Blick in die gegenseitige Stellung der Fürsten und Städte; in die Bestrebungen, Hoffnungen und Befürchtungen beider Parteien thun zu lassen, als eben dieses Actenstück. Die Erläuterungen zeugen von grosser Genauigkeit und Umsicht, und eindringender Kenntniss der deutschen Zustände damaliger Zeit, und berechtigen sowie das ganze Schriftchen zu schönen Erwartungen hinsichtlich einer von dem Verf. in Aussicht gestellten grösseren Arbeit, welche die Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit behandeln soll.

Jena.

H. Rückert.

Petrefactenkunde.

Die fossilen Foraminiferen des tertiären Beckens von Wien, entdeckt von Sr. Excellenz Ritter *Joseph v. Hauer*, k. k. wirklichem Geheimenrathe u. s. w. und beschrieben von *Alcide d'Orbigny*, Dr. der Naturwissenschaften u. s. w. Veröffentlicht unter den Auspicien Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich. (Deutscher und französischer Text.) Mit 21 Kupfertafeln. Paris, v. Gide & Comp. 1846. Gr. 4.

Eine besondere Abtheilung der Cephalopoden bilden bekanntlich die Foraminiferen, kleine zum Theil mikroskopische Conchylien, welche aus einzelnen Kammern zusammengesetzt erscheinen und sich von den

Infusorien dadurch unterscheiden, dass ihre Schalen aus Kalk statt aus Kiesel bestehen.

Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts] verbreiteten die Werke von Fichtel und Moll, sodann von Lamark und Montfort bestimmte Begriffe und Kenntnisse über die Masse dieser meist für das blosse Auge un wahrnehmbarer Wesen, welche geordnet und classificirt einen neuen wissenschaftlichen Werth erhielten. Eine Abtheilung der grossen Linné'schen Gattung Nautilus, nächst dem die sogenannten Lentikuliten und Milioliten wurden vereinigt und nach mühsamen Forschungen von Hr. d'Orbigny systematisch geordnet und beschrieben; zufolge seiner Beobachtungen sind die Foraminiferen mikroskopische Thiere, die stets ein bestimmtes für sich allein bestehendes individuelles Dasein haben; der Körper, eine lebendige Masse von glutinösem Bestand, bildet entweder ein einfaches Ganze, oder erscheint in Segmente getheilt, die auf einer einfachen oder alternirenden Linie spiralig aufgewickelt, mitunter auch um eine Axe herum aufgestaffelt stehen. Alle Theile sind von einer schaligen, selten knorplichen Hülle umgeben. Bei den in unsern Meeren noch lebenden Arten, treten durch eine oder mehrere Öffnungen oder Poren dehnbare Fäden zum Vorschein, mehr oder weniger lang zart oder verästelt, welche zum Kriechen dienen. Der erste Körper, rund oder oval einmal gebildet, wächst dann nicht mehr, sondern erhärtet von aussen mit einer schaligen Materie; auf diesen setzt sich ein zweiter grösserer, dann ein dritter noch grösserer Körpertheil und sofort. Die Segmente folgen in ihrer Anordnung mathematischen Gesetzen, welche zu nachstehender Eintheilung in sechs deutlich geschiedene Ordnungen geführt haben. 1) *Monostegier* mit einer einzigen knorplichen oder schaligen Kammer; 2) *Stichostegier* mit Kammern, Ende an Ende auf einer Axe übereinander gestellt; 3) *Helicostegier* mit spiralförmig über einander gestellten Kammern; 4) *Entomostegier* mit Kammern, welche auf zwei Axen abwechseln, wobei sich das Ganze spiralförmig aufrollt; 5) *Enallostegier*, die Kammern alterniren auf zwei oder drei Axen und sind vereinigt ohne eine Spindel zu bilden; 6) *Agathistegier*, die Kammern sind auf mehrern Flächen um eine gemeinschaftliche Axe herum aufgestaffelt, wobei jede Kammer nur die Hälfte des Umfangs bildet. Verschiedenheit in Gestalt und Ausbildung hat die Gattungen und Arten dieser sechs Ordnungen bestimmen lassen. Hr. d'Orbigny fand nächst fünf Gattungen in Jura und ältern Gebilden, 34 Gattungen (mit 280 Arten) in der Kreide und 56 Gattungen (mit 450 Arten) in den tertiären Schichten. Von ihm vernehmen wir, dass noch 68 lebende Gattungen im Meere vorkommen mit etwa 1000 Arten, wovon 575 Arten die warme Zone, 350 Arten die gemässigte Zone und nur 75 Arten die kalte Zone bewohnen.

Nach diesem allgemeinen Überblick des wissenschaftlichen Standpunktes ist über das vorliegende Werk Nachstehendes zu berichten.

Der Hr. Geheimrath v. Hauer zu Wien hatte, nachdem er in der Nähe dieser Hauptstadt Foraminiferen gefunden, der Untersuchung und dem Studium dieser kleinen Körper seine Mussestunden widmend, eine so bedeutende Anzahl verschiedener Arten im Sande und Thone des wiener Beckens gefunden, dass er im J. 1838 sich bewogen fand, eine Sendung an Hr. d'Orbigny mit dem Ersuchen um genaue Bestimmung abgehen zu lassen, welcher bis 1844 noch mehre folgten, sodass diese zahlreiche Fauna Gegenstand eines besondern Werkes wurde. Das Terrain des wiener Beckens gehört bekanntlich zu der tertiären Bildung und besteht aus Thou (dem sogenannten Tegel), aus mergelhaltiger Kalkerde und aus Quarzsand; auch bei Baden fand man Foraminiferen in Lehm- und Thongruben. Die Fundorte lieferten so reichhaltig und mannichfaltig, dass Hr. d'Orbigny 47 fossile Gattungen und 228 Arten zu bestimmen hatte.

Die vorzüglichsten vorkommenden Gattungen sind aus der ersten Ordnung: *Orbulina*; aus der zweiten Ordnung: *Glandulina*, *Nodosaria*, *Dentalina*, *Marginulina*; aus der dritten Ordnung: *Cristellaria*, *Robulina*, *Nonionina*, *Rotalina*, *Rosalina*, *Bulinina*, *Polystomella*, *Globigerina*; aus der vierten Ordnung: *Amphistegina*, *Heterostegina*; aus der fünften Ordnung: *Globulina*, *Polymorphina*, *Textularia*, *Guttulina*; und aus der sechsten Ordnung: *Biloculina*, *Spiroloculina*, *Triloculina*, *Quinqueloculina*. Die Übereinstimmung vieler Arten mit denen der subapenninischen Gegend von Siena, ingleichen mit lebenden Arten des adriatischen Meeres, veranlassen Hr. d'Orbigny, das tertiäre Becken von Wien als Pliocengebilde anzusprechen. Sämmtliche vorgefundene Arten, deren ausführliche Beschreibung in dem vorliegenden Werke folgt, sind auf den Kupfertafeln in 20 — 25facher Vergrösserung auf das Genaueste, insbesondere wo nöthig von verschiedenen Seiten dargestellt und geben durch ihre zierlichen Gestaltungen eine neue Veranlassung, den Reichthum und die Mannichfaltigkeit der schöpferischen Natur zu bewundern. Dass dieses Werk denen, welche sich dem Studium dieser organischen Wesen widmen, zuversichtlich empfohlen werden kann, unterliegt wol keinem Zweifel; es steht um so mehr zu erwarten, dass die Bestimmungen und Zeichnungen, mit allem Fleisse ausgeführt sind, als Hr. d'Orbigny, ein bewährter Sachverständiger, zum Behuf seines grössern Werkes über allgemeine Paläontologie Frankreichs schon die Veranlassung gehabt hatte, die Foraminiferen aus dem Becken von Paris, Bordeaux u. s. w. zu untersuchen und zusammenzustellen. Etwas Bestimmteres lässt sich über den Werth des vorliegenden Werkes nicht aussprechen, da es gegenwärtig in den meisten Sammlungen an mikroskopischen Vorrichtungen und an Exemplaren von foraminiferenhaltigen Gebirgsarten fehlt und die nähere Untersuchung dieser zwischen den Polypen und den Echinodermen gehörigen Klasse von Geschöpfen so zeitraubend und mühsam ist, dass sie auch künftig wol nur von Einzelnen im reinen Interesse der Wissenschaft betrieben werden dürfte.

Weimar.

v. Cross.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 32.

6. Februar 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 16. Nov. v. J. wurde von dem aus Italien zurückgekehrten Landschaftsmaler *Vogel* aus Hildburghausen eine reiche Sammlung der dort gemachten Studien mitgetheilt. Der Landschaftsmaler *Hildebrandt* legte die während eines Sommeraufenthaltes auf Helgoland gemachten Aquarellen vor. Geh. Regierungsrath *Tölken* theilte Nachrichten über Kunstgeschichte und Kunstwerke in Bremen, besonders über den bremischen Maler Simon Peter Tilemann, genannt Schenk, einen Altersgenossen Rembrandt's, mit. Tilemann bildete sich nach dem Stil der gleichzeitigen italienischen Maler, da er lange in Italien gelebt hatte, sodass *Boschini* ihn unter dem Namen *Tiliman Vangemeren* (Van Bremen) als ausgezeichneten Landschaftsmaler rühmt. *Descamps* in seinen *Vies des peintres flamands* Vol. II, p. 69 sq., *Fiorillo* in seiner Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland, Bd. II, S. 116, und *Fuesli's* Künstler-Lexikon erwähnen ihn. Später beschäftigte er sich mit der Bildnissmalerei und malte in Wien Kaiser Ferdinand III. und mehre Herren des kaiserl. Hofes. Darauf übte er die Kunst in seiner Vaterstadt. Ein im J. 1668 erschienener Kupferstich zeigt sein sehr stattliches Bildniss nach einem von ihm selbst gefertigten Porträt. Auch eine Tochter von ihm wird als Landschafts- und Blumenmalerin von den genannten Schriftstellern gerühmt. Von Letzteren wurden Arbeiten zur Ansicht vorgelegt. Der Daguerreotypist *Blow* hatte eine Anzahl sehr gelungener Porträts vorgelegt, welche er auf Metalplatten und auf Papier in einer unglaublich schnellen Zeit zu machen im Stande ist, wodurch alle Störungen vermieden werden.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 9. Oct. v. J. feierte die Archäologische Gesellschaft nach üblicher Sitte zugleich den Gedächtnisstag *Winckelmann's* und ihr eigenes Stiftungsfest. Unter dem Titel „Das Orakel der Themis“ ward bei diesem Anlass ein Programm von Prof. *Gerhard* vertheilt, welches theils über die Feier des Tages, theils und hauptsächlich über das Innenbild einer volcenter Schaale im königl. Museum zu Berlin sich verbreitet, das Ägeus vorstellt, wie er bei Themis auf dem Dreifuss sich Rath's erholt. *Gerhard* gedachte hierauf der auswärtigen Theilnahme an *Winckelmann's* hiesigem Gedächtnissfeste, welche durch eine eben eingetroffene Gelegenheitsschrift von den Proff. *Jahn* und *Schömann* in Greifswald (*Peitho*, die Göttin der Überredung, von O. *Jahn* [Greifswald 1846, 28 S.]) und durch das ebenfalls aus Rom neu angelangte diesjährige Denkmälerheft des Archäologischen Instituts sich kundgab, und legte dann eine Durchzeichnung der Mosaik der Centaurenjagd vor, des vorzüglichsten unter den bisher entdeckten Werken dieser Kunstgattung, welches, durch fürsorgende Behörden dem königl. Museum anheimgefallen, glücklich angelangt und vorläufig aufgestellt ist. Mit Übergehung anderer Erwerbungen, welche gleichfalls im Laufe des letzten Jahres den Antikenschatz der Hauptstadt bereicherten, ward demnächst nur auf einige Votivgegenstände hingewiesen, welche im Ori-

ginal vorlagen und als Wahrzeichen der alten Götterwelt gelten konnten, in deren Bereich weiland *Winckelmann* sich bewegte: ein Onyx, nach allem Anschein zum Augeneinsatz eines alten Götterbildes geschnitten, eine doppelte Eule, als *Minervens*, der Griff eines *Plectron*, als *Apolls* Symbol, hauptsächlich aber der, im archäologischen Publicum schon berühmte, eiserne *Heroldstab*, der durch *Abkunft* und *Inscript* zugleich ein geschichtliches und geographisches Zeugniß der apulischen Stadt *Gnathia* in sich schliesst. Hierauf las Prof. *Panofka* über des *Sophokles* enges Verhältniß zum Heiligthum und den darauf bezüglichen Namen *Dexion*, welchen die Athener nach dem Tode dem heroisirten Dichter beilegten, in dessen Heroon vermuthlich der Besuch des Äskulap bei *Sophokles* in Relief dargestellt war, während mitten auf dem Giebel dieses Tempelchens eine lyra spielende Sirene auf den Zauber seiner Poesie und zugleich auf das ehrende Bild hinwies, womit *Dionysos* selbst den tragischen Dichter bezeichnete, als er im Traume dem *Lysander*, während der Belagerung Athens, erschien, für seinen Liebling eine würdige Bestattung zu erwirken. In Bezug hierauf legte der als Gast anwesende Hofmedailleur *Pfeuffer* die auf Befehl des Königs zur Erinnerung an die Aufführung der *Antigone* von ihm ausgeführte, höchst gelungene Denkmünze vor, welche das Bild des Dichters mit demselben sinnigen Attribut der Sirene verbindet. — Es folgte ebenfalls von *Panofka* die Erklärung eines im Abguss aufgestellten bacchischen Knabenkopfes von *Rosso antico*, welcher sich unter den Marmorwerken des königl. Museums befindet: es wird hier *Jakchos* oder *Liknites* vermuthet in *Hermenform*, dem man, an die Stelle des ursprünglichen Kindesopfers, zur Sühne für den von Titanen zerrissenen *Zagreus*, später einen jungen Stier opferte, sodass hier der Stierkopf am Hinterhaupte des *Bacchuskindes* das Opfer bezeichnet, welches Münzen von *Mitylene* in einer *Herme* mit gleichen *Jakchoskopf*, zwischen *Stierkopf* und *Ephenblatt* uns vergegenwärtigen. Prof. *E. Curtius* las mit Vertheilung eines zu diesem Behufe lithographirten Planes eine Abhandlung über die Localität von *Olympia*, und knüpfte hieran den Wunsch neuer, regelmässiger geleiteter Nachgrabungen zur Entdeckung der noch fehlenden Tempelsculpturen und Weihgeschenke. Sodann las Prof. *Bötticher* über die Bedeutung der archaischen Kandelaberbasis des Museums zu Dresden; dieser Aufsatz, der ein berühmtes Monument auf durchaus neue Weise betrachtet, wird besonders bekannt gemacht werden. Zuletzt las Prof. *Lepsius* über die Proportionen in der ägyptischen Kunst einen gründlichen und mit Vorzeigung erläuternder Gypsabgüsse begleiteten Aufsatz, dessen Schluss jedoch aus Mangel an Zeit der nächsten Versammlung aufbehalten werden musste.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. In der Versammlung dieser Gesellschaft am 2. Nov. v. J. hielt Geh. Regierungsrath *Tölken* einen Vortrag über das neulich erschienene Werk von *Sawaskiewitz*: „le Génie de l'Orient, commenté par ses monuments monétaires,“ welchem die grosse Sammlung orientalischer Münzen des Prof. *Pietraszewski* zum Grunde liegt, und zeigte dabei eine dem königl. Museum aus *Tiflis* zuge-

gangene Sendung solcher Münzen, welche von dem in Kleinasien und dem Morgenlande reisenden Dr. Rose von hier gesammelt worden sind, vor. Derselbe besprach sodann eine Reihe von ihm vorgelegter Rosenobel Eduard's III. von England, und die Münzen des Wendenfürsten Jacza, der vor dem Verluste seines Landes seinen Sitz in Cöpnick hatte, und diese Münzen in eben dieser Stadt schlagen liess. v. Rauch verlas eine Abhandlung über die Münzen des Brutus und Cassius, welche zu den seltenern gehören und sämmtlich vorgelegt wurden. In der Versammlung am 7. Dec. wurde ein von dem Pfarrer *Leitzmann* in Tunzenhausen eingesendeter ausführlicher Aufsatz, über den im Herbst 1844 bei Hemleben in Thüringen gemachten Münzfund, der sehr viele bisher noch nicht gekannte Brakteaten aus der Zeit des Entstehens dieser Münzart enthielt, verlesen; hierauf vom Prof. *Pietraszewski* ein Vortrag über die Münzen der Dynastien Ortokide, Attabeg und Seldschuck gehalten und mit der Vorlage der dahin gehörigen Münzen in einer in keiner der öffentlichen Sammlungen Europas vorhandenen so reichen Folge belegt. *Cappe* besprach einen in der Gegend von Danzig gemachten wichtigen Münzfund, der seltene und bisher noch ungekannte Münzen der deutschen Kaiser Otto I., II. und III. und Heinrich II., von Heinrich II., von Bayern, Boleslaw I., II. und III. von Böhmen, grosse wendische Pfennige, die Otto I. von Sachsen zugeschrieben werden, einige byzantinische und viele cusische Münzen, letztere sämmtlich in Bruchstücken, und einen in Stücke zerbrochenen Halsschmuck enthielt. Die in neuerer Zeit vielfach besprochenen Otto- und Adelheit-Münzen befinden sich darunter in mehr als 70 Stempelverschiedenheiten, welche sämmtlich, sowie von den andern Münzen einige Exemplare vorgelegt wurden. Vorgezeigt wurden ferner drei soeben erschienene Denkmünzen. Zu zwei derselben sind die Stempel von *Pfeuffer* zu der dritten von *Lange* geschnitten worden. Die erste ist von den mansfelder Gewerkschaften zur Erinnerung an die am 1. Juni v. J. erfolgte Besichtigung der dortigen Werke durch den König ansgegangen, die zweite auf die am 30. März 1844 begangene 50jährige Amtsjubelfeier des Ober-Dompredigers Augustin in Halberstadt geprägt, und demselben an seinem 76. Geburtstage am 28. Nov. v. J. überreicht worden, und die dritte auf den k. k. österreichischen Gesandten Erh. v. Prokesch-Osten in Athen geschlagen.

Esthnische gelehrte Gesellschaft in Dorpat. In der Versammlung vom 9. Oct. v. J. trug Hofrath Dr. *Hansen* eine Abhandlung über die Chronologie Heinrich des Letten vor und wies nach, dass der Herausgeber desselben (*Gruber*) und Alle, die ihm gefolgt sind, alle Ereignisse aus der Regierung Bischof Albert's und was davon abhängt, um ein ganzes Jahr zu früh angesetzt haben. Collegial-Assessor v. *Schmith* verlas eine Volkssage: *Biruta*, die Tochter *Widymund's*.

Rigaische Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen. In der Sitzung vom 9. Oct. v. J. berichtete der Secretär über einen im Jahre 1744 stattgehabten Briefwechsel der Prediger v. *Staden* zu *Ecks* und *Quand* zu *Anzen* in Betreff der Brüdergemeinde in *Livland*, als Beitrag zur Würdigung gegenwärtiger Verhältnisse derselben zur livländischen Landeskirche. Der Schuldirektor Dr. *Napiersky* gab sodann eine Relation über einen von dem Pastor adj. *Kallmeyer* zu *Landsen* gemachten Fund, bestehend in einem alten Copiarium in Folio, das auf 53 feinen beschriebenen Blättern mehr zum Theil bisher noch nicht bekannte Urkunden enthält. Zum Schlusse machte er auf die in vorigem Jahre erschienene Übersetzung von F. v. *Walanski's* Briefen

über slawische Alterthümer, eine Sammlung mit 145 Abbildungen auf 12 Kupfertafeln, und auf den aus ihr zu schöpfenden Genium für slawische, russische und skandinavische Alterthumskunde aufmerksam.

Preisaufgaben.

Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen setzt einen Preis von zweihundert Stück Ducaten für die beste Schrift aus, welche eine kritische Zusammenstellung der wichtigsten Schriften über die Anthrax-Krankheiten (Milzbrand, Milzseuche, Blutsuche, Blutkrankheit, Brandblut, fliegender oder innerlicher oder rauschender Brand, fliegendes oder wildes Feuer, Sommerseuche, Sumpffieber, gelbes Wasser, gelber Schelm, gelber Knopf, Karbunkelkrankheit, Teufelschuss, Erdsturz, Kermat, Augfall u. s. w.) aller landwirthschaftlichen Thierarten mit Angabe ihres wesentlichen Inhalts systematisch geordnet und mit Beobachtung der Zeitfolge, in welcher die Werke erschienen, enthalten soll. Die Einsendung der in deutscher Sprache abzufassenden Schriften erfolgt an die „landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen zu Schloss Kedra bei Merseburg“ bis spätestens zum 1. Jan. 1848. Das Preisrichteramt hat die Thierarzneischule zu Stuttgart gefälligst übernommen.

Die Direction der Haag'schen Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion hat in ihrer Sitzung am 8. Sept. v. J. über sechs bei ihr eingekommene Abhandlungen geurtheilt. Eine niederdeutsche Abhandlung behandelte die Frage: Was lehren die Schriften des Neuen Testaments über die Autorität der Apostel? Wie ist dieselbe unter den Christen von den frühesten Zeiten an bis auf unsere Tage aufgefasst? Und was ist das Resultat, das sich aus dieser Untersuchung ziehen lässt? Sie war von demselben Verfasser, von dem schon früher eine Abhandlung über denselben Gegenstand eingeliefert worden. Aber die Direction konnte auch diese Arbeit nicht krönen, weil es dem fleissigen Verfasser nicht gelungen, die Mängel, welche in seiner früher eingesandten Beantwortung der Frage geblieben waren, zu beseitigen, ja seine Arbeit, obgleich noch ausführlicher geworden, an innerem Werthe verloren hatte. Fünf Abhandlungen, eine lateinische und vier niederdeutsche, hatten eine kritische Untersuchung der Echtheit des Briefes Pauli an die Epheser zum Gegenstande. Das Urtheil der Direction ging dahin, dass alle diese Abhandlungen zwar ihr Verdienstliches hätten, dass jedoch zwei der niederdeutschen sich vor den beiden andern niederdeutschen in mehr als einer Rücksicht vortheilhaft auszeichneten und es verdienten, dass den Verfassern die ausgesetzte Medaille zuerkannt werde. Bei der Eröffnung der Bilette zeigten sich als Verfasser A. *Niermeyer*, Prediger zu *sHeer Arendskerke* in der Nähe von *Goes*, und D. *Harting*, Prediger der Mennoniten zu *Enkhuizen*. Rücksichtlich der lateinischen Abhandlung war man der Meinung, sie sei zwar weniger vollständig, enthalte jedoch so viel Gutes, dass die Direction sich entschliessen könne, dem Verfasser die silberne Medaille anzubieten, falls er seinen Namen veröffentlichte wolle. — Folgende Fragen werden aufs Neue zur Beantwortung aufgestellt: 1) Hat man unter den heidnischen Völkern vor der Zeit Jesu und den Aposteln die Ansicht einer Welterschöpfung in der vollen Kraft des Wortes vorgetragen oder nicht? Was lehren die kanonischen und apokryphischen Bücher des Alten Testaments über eine solche Welterschöpfung? Welche Auskunft geben darüber die Schriften des Neuen Testaments? Und sind die Bedenken der spätern Philosophen von der Art, dass sie uns in unserm christlichen Glauben in dieser Rücksicht

können wanken machen? 2) Weil das bekannte Werk von Planck: „Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs,“ sich vorzugsweise auf die *lutherische* Kirche beschränkt und von der *reformirten* nur handelt, insofern sie damit in Berührung kommt, verlangt die Gesellschaft: Eine kurze und bündige Geschichte des reformirten Lehrbegriffs in den verschiedenen Ländern, worin die reformirte Kirche ihren Sitz gehabt, mit Nachweisung der Übereinkunft und des Unterschieds, welche sich darin bemerkbar macht. 3) Eine Vergleichung der Tendenz, welche die Apologetik des Christenthums in spätern Tagen genommen hat, mit der früherer Jahrhunderte, wobei ihre Ursachen und Folgen näher ins Licht gesetzt werden. Die Beantwortungen der ersten Frage müssen vor dem 1. Sept. 1848, die der zweiten vor dem 15. Dec. 1847 einkommen, während die Aufstellung der dritten auf unbestimmte Zeit geschieht.

Als neue Preisaufgaben werden die beiden folgenden aufgestellt: 1) Eine Abhandlung enthaltend eine kurze und gründliche Übersicht des Ganges, den der sogenannte Pantheismus in den verschiedenen Systemen der Philosophen genommen hat, und eine genaue Vergleichung des pantheistischen mit dem christlichen Gottesbegriffe. 2) Eine Beantwortung der Frage: Wie haben sich die Verfasser des Neuen Testaments die Auferstehung der Todten und das letzte Urtheil vorgestellt, und was haben wir von diesen beiden Lehrstücken, bei gehöriger Untersuchung dessen, was die Einkleidung und das Wesen betrifft, zu glauben? Den Abhandlungen über diese beiden Fragen wird vor den 1. Sept. 1848 entgegengesehen. Auf die genügende Beantwortung aller dieser wiederholt ausgeschriebenen oder neu hinzugefügten Preisaufgaben wird die bis zum Werthe von 400 Gulden erhöhte Medaille ausgesetzt, und den Verfassern anheimgestellt, ob sie den Werth ganz oder theilweise in Geld empfangen wollen.

Dem Programme des letzten Jahres zufolge sieht die Gesellschaft vor dem 15. Dec. d. J. noch Antworten entgegen auf die Fragen: Über eine Geschichte des Studiums der theoretischen Philosophie in den Niederlanden; über die gläubige Erklärung der Bibel; über den Einfluss Fr. Schleiermacher's auf die theologischen Wissenschaften.

Auf unbestimmte Zeit bleibt diesem Programme zufolge ausgeschrieben die Frage: Über eine apologetische Bibliothek; während eine Beantwortung der Frage: Über Erasmus als Kirchenreformer, zu spät eingekommen ist, um jetzt noch dem Urtheile der Versammlung unterworfen werden zu können. Die Abhandlungen müssen in niederdeutscher, in lateinischer, französischer oder hochdeutscher Sprache geschrieben sein, und zwar in dieser mit lateinischen Zügen, da das mit deutschen Zügen geschriebene unberücksichtigt bleibt. Die Abhandlungen sind, von einer der Gesellschaft unbekanntem Hand geschrieben, franco an den Mitdirector und Secretär der Gesellschaft W. A. van Hengel, Theol. Doct. und Prof. zu Leyden, einzusenden. Eine bekörnte Abhandlung darf weder allein, noch als Theil eines andern Werkes herausgegeben werden ohne Bewilligung der Direction der Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich dagegen vor, nach Gutfinden zum allgemeinen Nutzen, von allen bei ihr eingekommenen Abhandlungen Gebrauch zu machen, und dieselben, wäre ihnen der Preis auch zuerkannt, theilweise bekannt zu machen, es sei mit blosser Hinzufügung der von den Verfassern gebrauchten Motto's oder mit ausdrücklicher Angabe ihrer Namen, falls sie auf Ersuchen solche zu veröffentlichen belieben.

Literarische u. a. Nachrichten.

Das Niebelungenlied hat *Martin* ins Französische übersetzt und davon Proben im *Moniteur* erscheinen lassen.

Apotheker *Dr. Reich* in Königsberg hat verschiedene fossile Hölzer und Zapfen aus der Familie der Nadelhölzer chemisch untersucht, welche am Ostseestrande des Samlandes gefunden worden waren. Es ist ihm gelungen, darin Bernstein säure nachzuweisen und auszuscheiden. Auf diese Weise hat er festgestellt, dass der Bernstein als ein ausgeflossener, später erhärteter Balsam von verschiedenen Gattungen und Species aus der Familie der gegenwärtig nicht mehr vorkommenden Nadelhölzer her stammt.

Der *Dumfries Courier* meldet einen bei dem Bau einer in dem Avonthale geführten Eisenbahn wenige Meilen von Beattock gemachten Fund, welcher aus der Zeit herrühren soll, in welcher Britannien der römischen Herrschaft unterworfen war. Zuerst wurden Überreste der Grundmauern eines Hauses, sodann einige Kupfermünzen mit der Aufschrift „*Caesar Romae*“ gefunden, ferner ein Schwert und in einem wohlgeschlossenen Kasten eine Handschrift. Die Überschrift lautet: *Historia Romae*. Da glauben Einige, es sei ein Abschnitt der Geschichtsbücher des Livius und sagen die Auffindung verlорener Bücher voraus. Eine zweite Handschrift in dem Kasten ist völlig unleserlich; nur die Aufschrift *ad Agricola* konnte gelesen werden. Agricola wäre der römische Statthalter in Britannien, unter *Vespasianus*, Titus und *Domitianus*.

In Calcutta ist eine ausführliche birmanische Grammatik im Druck erschienen. Deren Verfasser ist Lieutenant *Latter*.

Der wissenschaftliche Congress zu Genua, welcher am 14. Sept. v. J. im grossen Saale des Dogenpalastes unter dem Vorsitze des sardinischen Gesandten in Paris, *Marquis Brignole*, eröffnet wurde, war von italienischen Gelehrten in geringerer Anzahl, als es bei frühern Versammlungen der Fall war, besucht. So hatten z. B. alle öffentliche Beamte Toscanas keinen Urlaub erhalten. Am stattlichen war unter allen Abtheilungen die geologische vertreten; sie zählte *v. Buch*, *Rüppell*, *Enwald* u. s. w. zu ihren Mitgliedern. Die beiden erstern betheiligten sich an einer interessanten Erörterung über den rothen Regen, welcher am 14. Mai 1846 in Genua fiel. *Rüppell* theilte aus seinen in Afrika gemachten Erfahrungen mit, dass dergleichen Regen in einem feinen Staube bestehe, den periodische Winde aus der grossen Wüste aufwühlen und nach sehr entfernten Gegenden tragen. — In der agronomischen Abtheilung ward ein Antrag auf Handelsfreiheit und auf einen Freihandelsverein nach dem Muster des zu Bordeaux gegründeten gestellt. Interessante Erörterungen entspannen sich, besonders durch *Abbé Lambruschini* und *Aporti* (den Gründer der Kleinkinderschulen in Italien) über die Wohlthätigkeitsanstalten, Hospitäler, Schulen, Gefängnisse und ähnliche Stiftungen Italiens. In der Schluss-sitzung am 29. Sept. ward provisorisch mit grosser Stimmenmehrheit Bologna zum nächsten Congress bestimmt.

Prof. Rossini in Pisa hat in der Bibliothek des Palastes *Strozzi* ein Document aufgefunden, demzufolge das grosse Gemälde mit der Darstellung des h. Abendmahls, das im J. 1845 im Kloster *St.-Onofrio* zu Florenz entdeckt worden ist, und das man allgemein dem *Rafael* zugeschrieben hatte, von *Neri di Bicci*, einem florentinischen Maler, herrührt, welcher dieses Kunstwerk in den Jahren 1461—62 — mithin 22 Jahre vor *Rafael's* Geburt — gefertigt hat.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Historische Preisfrage für das Jahr 1847.

Die fürstlich Jablonowski'sche Gesellschaft zu Leipzig stellt für das Jahr 1847 folgende historische Preisfrage:

„Ermittlung der Wohnsitze slawischer Bevölkerung in Meissen, Thüringen, Franken und dem Lüneburgischen, Geschichte ihrer Germanisirung und Nachweisung des Slawischen, das sich bis jetzt erhalten hat.“

Der ausgesetzte Preis beträgt 24 Ducaten. Die einzusendenden Abhandlungen sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abzufassen, müssen deutlich geschrieben, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der unter demselben Motto Namen und Wohnort des Verfassers enthält. Die Zeit der Einsendung endigt mit dem Monate November d. J. Die Adresse ist an den Secretär der Gesellschaft Professor **Fechner** zu richten. **Leipzig**, im Januar 1847.

Soeben erschien bei mir und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: **Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.** Herausgegeben von **Dr. K. A. Espe.** Gr. 8. Geh. 12 Ngr.

Die Berichte von 1835—45 haben gleichen Preis.

Leipzig, im Februar 1847.

J. A. Brockhaus.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Nede zur Gedächtnißfeier König Friedrichs II.

gehalten am 28. Januar 1847 in der königl. preussischen
Akademie der Wissenschaften

von

Friedrich von Raumer.

Gr. 12. Geh. 4 Ngr.

Leipzig, den 28. Januar 1847.

J. A. Brockhaus.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Plantii, T. Macci, Amphitruo. Ad codicum Palatinorum fidem cum potissima varietate lectionis et commentariis ed. F. W. Holtze. 8. Brosch. 18 Ngr.

Leipzig, im Januar 1847.

Karl Tauchnitz.

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste,

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von
J. S. Ersch und **J. G. Gruber.**

Mit Kupfern und Karten.

Der Pränumerationspreis beträgt für jeden Theil in der Ausgabe auf Druckpapier 3 Thlr. 25 Ngr., auf Velinpapier 5 Thlr.

Früheren Subscribenten auf die Allgemeine Encyclopädie, welchen eine Reihe von Theilen fehlt, sowie Solchen, die als Abonnenten neu eintreten wollen, werden die den Ankauf erleichterndsten Bedingungen zugesichert.

Im Jahre 1846 sind neu erschienen:

Erste Section (A—G). Herausgegeben von J. G. Gruber. 43ter und 44ter Theil.

Zweite Section (H—N). Herausgegeben von A. G. Hoffmann. 25ter Theil.

Dritte Section (O—Z). Herausgegeben von W. G. E. Meier. 21ter und 22ter Theil.

Der reiche Inhalt dieser fünf Theile umfaßt unter Andern auch folgende Artikel:

Erste Section: Ferdinand der Katholische von *Stramberg*; Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel von *Röse*; Fernow und Fessler von *Döring*; Fernrohr (mit einer Tafel) von *Hankel*; Feste der Juden von *Fink*; Feuerversicherung und Findelhäuser von *Eiselen*; Feuerwerk von *Hoyer*; Feuerzeug (mit einer Tafel) und Firniss von *Döbereiner*; Fezzan (mit einer Karte) von *Daniel*; Fichte von *Bachmann*; Ficinus von *Baehr*; Fieber von *Weber*; Figur von *Sohncke*; Filaria von *Creplin*; Fingal von *Wachter*; Fiscus von *Buddeus*; Fistel von *Theile*.

Zweite Section: Isochrone linea (mit einer Tafel) von *Schlömilch*; Isocrates von *Weissenborn*; Isothermische Linien (mit einer Tafel) von *Müller*; Ispahan von *Fischer*; Isthmien von *Krause*; Istrien von *Schreiner*; Italien (alte Geographie und Geschichte) von *Schirlitz*; Italien (Geschichte der mittlern, neuern und neuesten Zeit) von *Sander*.

Dritte Section: Pflanzenalkalien, Pflanzenfette und Pharmacie von *Döbereiner*; Pflanzenkunde von *Sprengel*; Pflicht und Pflichtenlehre von *Erdmann*; Pflichttheil von *Pfotenhauer*; Pflöpfen (mit einer Tafel) von *Püssler*; Phädrus und Pheidias von *Preller*; Phalanx von *Haase*; Phantasie von *Haym*; Pharisäer von *Daniel*; Pharsalische Schlacht von *Eckermann*; Phasianus von *Cabanis*; Philadelphia von *Fischer*; Philipp (Kaiser und Könige) von *Flathe*, *Röse*, *Stramberg* und *Wachter*.

Leipzig, im Februar 1847.

J. A. Brockhaus.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

Zweiter Artikel. *)

Der zweite Band unseres Werkes behandelt die zweite Periode (das Dogma des Mittelalters), welche von selbst in zwei Zeiträume zerfällt, 1) von der Synode in Chalcedon bis zum Anfange der Scholastik; 2) von der Scholastik bis zur Reformation. Der erste Zeitraum mit seinen monophysitischen, monotheletischen und adoptianischen Streitigkeiten ist in der Dogmengeschichte längst berüchtigt, und hat wesentlich dazu beigetragen, die Verhandlungen über das Dogma als gehaltlose Zänkereien zu betrachten. Jene grossen Differenzen sind aber nichts, als die nothwendige Folge der falschen Einigung, welche das chalcedonensische Symbol zu bewirken strebte, und der Verf. stellt uns (Einleitung, S. 8) auf den höchsten Standpunkt, wenn er dieselben als den Conflict des orientalischen und occidentalischen Geistes bezeichnet. In der ganzen bisherigen Entwicklung des Dogma zeigte sich, wie wenig neben dem göttlichen Element das menschliche zu seinem Rechte kommen konnte; erst die occidentalische Kirche brachte durch Leo und Augustin die (antiochenische) Lehrweise von der selbständigen Realität des Menschlichen zu einer wahrhaft geschichtlichen Bedeutung. So stehen einander zwei völlig verschiedene Richtungen gegenüber, und das Resultat der Kämpfe ist die Unmöglichkeit, zu der geforderten Einheit zu gelangen. Die erste Periode des Mittelalters ist also wesentlich eine Übergangsperiode des Dogma aus dem Orient, wo es seine Productivität erschöpft hat, in den Occident, und die Realität der menschlichen Natur ist für den occidentalischen Geist der Ausgangspunkt, um der objectiven Seite der dogmatischen Entwicklung die subjective (das endliche Subject in seiner gleich unendlichen Berechtigung) gegenüberzustellen.

Der Verf. stellt nun im ersten Cap. den *Tritheismus* dar, wie er durch den Aristotelisch gebildeten Philoxenus in der Kirche zur Verhandlung kam, im zweiten Capitel den *Monophysitismus* nach seinen verschiedenen Richtungen und allen seinen Consequenzen. Die monophysitische Lehre war im Allgemeinen keineswegs die eutychianische, indem Philoxenus und Severus ent-

schieden die Realität des Menschlichen in Christus hervorhoben. Allein in der Entwicklung der monophysitischen Richtung zeigte sich bei allen Hauptpunkten vom theopaschitischen bis zum niobitischen Streit, dass die Consequenz des Monophysitismus jede Annäherung an die gegnerische Lehre ausschliesst. Es war nothwendig, dass, nachdem die Einheit oder Zweiheit in Beziehung auf Leib und Seele Christi untersucht worden war, endlich auch noch der *Wille* Christi in den Kreis der Controverse gezogen wurde. Da aber diese Frage unter den Orthodoxen zur Besprechung kam, so musste der Streit zuletzt mit der Verdammung des *Monotheletismus* endigen (Cap. 3). Nachdem nun eine Zweiheit des Willens in Christo gesetzt war, so war damit die Einheit der Persönlichkeit von selbst aufgehoben, und es ist daher nur eine unvermeidliche Consequenz, dass der *Adoptianismus* (Cap. 4) zwei wirkliche Subjecte, zwei Söhne lehrte. Es ist also auch ein leerer Vorwurf, den die Gegner den Adoptianern machten, wenn sie dieselben als Nestorianer bezeichneten; es kommt im Adoptianismus nur das in der orthodoxen Lehre selbst liegende nestorianische Element zum Vorschein. Man sehe, wie der Verf. das Moment des Streites mit Rücksicht auf die neuern Ansichten entwickelt (S. 146 ff.). Im Cap. 5 behandelt er die Lehre vom *Ausgang des heiligen Geistes*, die ebenfalls auf dem Übergangswege aus dem Orient in den Occident liegt. Dass aber beide Kirchen gerade über das *filioque* sich trennten, liegt in dem eigenthümlichen Charakter derselben. Die griechische Kirche, indem sie das absolute Wesen der Gottheit immer mit dem Vater identificirte, konnte sich nie völlig vom Subordinationssystem losmachen. Die abendländische Kirche dagegen stellte den Sohn neben den Vater als ein gleichberechtigtes Subject, dies konnte er aber nur sein, wenn der Geist in Hinsicht seines Ursprungs in demselben Verhältniss zum Sohn wie zum Vater steht.

Die orientalische Kirche schliesst ihren dogmatischen Entwicklungsgang mit einem recapitulirenden Überblick über ihre bisherige Thätigkeit und die Resultate derselben; dies ist die Bedeutung des Johannes von Damaskus (Cap. 6); ohne selbst etwas Neues zu geben, hat er alle wesentlichen Bestimmungen des kirchlichen Dogma gesammelt und systematisch geordnet; doch steht er als Sammler der ältern Autoritäten, wie als Freund der Aristotelischen Philosophie auf der Grenzscheide zweier Zeiten. Dies ist in ungleich höherer

*) Den ersten Artikel s. in Nr. 27 ff.

Weise der Fall bei Scotus Erigena, und der Verf. betrachtet ihn daher (im 2. Abschn.) als den *Übergang aus der orientalisch-griechischen Kirche in die occidentalisch-germanische*. In ihm streiten die alte und die neue Zeit mit einander; er schliesst sich auf der einen Seite sehr genau an Dionysius Areopagita an, der dem Platonismus in der alten Kirche einen neuen Aufschwung gegeben hatte; auf der andern Seite spricht sich in ihm zuerst das germanische Selbstbewusstsein des Geistes darin aus, dass er die Idee der abendländischen Dogmatik, das absolute Subject *durch die Vermittelung des endlichen Geistes* ins Dasein treten zu lassen, mit einer jener Zeit weit vorgreifenden Ahnung ins Auge gefasst hat (S. 204). Der Verf. stellt daher im Cap. I die Lehre des Dionysius Areopagita von Gott und von dem Verhältniss Gottes zur Welt und zum Menschen dar. 1) In der Entwickelung des Gottesbegriffes besteht (S. 215) das eigenthümliche Verfahren des Areopagita darin, dass Bejahung und Verneinung mit einander abwechseln, und der aus der Einheit in die Mannichfaltigkeit des Daseins übergehenden Thätigkeit Gottes die aus der Vielheit in die Einheit zurückgehende gegenübergestellt wird, nur dass das überragende Moment auf die letztere Seite, die Negation fällt. Diese zeigt sich auch 2) in seiner Lehre vom *Bösen*, es ist nach ihm nur die Negation an dem Dinge, das differenzirende Princip. Warum aber das Eine auch ein Getheiltes, das Seiende ein Nichtseiendes wird, hat er nicht nachgewiesen, dies hätte nur geschehen können, wenn gezeigt worden wäre, die Negation oder das Endliche gehöre zum Wesen des Einen selbst, aber damit wäre ein Unterschied in das Wesen des Einen gesetzt worden, welcher mit dem Gottesbegriff des Areopagita in den offenbarsten Widerstreit gekommen wäre (S. 225). Daraus folgt, dass die concrete Wirklichkeit zum blossen Scheine wird (Akosmismus); auf der andern Seite aber steht der bloß abstracten Einheit die concrete Wirklichkeit des Seienden gegenüber. Dies ist der Widerspruch, der das System in zwei völlig verschiedene Seiten theilt. 3) Die Lehre von der Menschwerdung Gottes ist beim Areopagita keineswegs die kirchliche, der Gottmensch gilt ihm nicht als Individuum, wenn er sich auch so ausspricht, denn die Einheit Gottes mit einem Individuum widerspricht der Idee der Vermittelung, worauf sein System beruht. Gott kann sich ja nach ihm nicht unmittelbar mit dem Irdischen (Menschlichen) verbinden, sondern nur durch Vermittelung der dazwischen liegenden höhern Ordnungen (S. 240). Was also der Kirche in der Geburt Jesu nur als ein erst Gewordenes, als ein äusserlich geschichtliches Factum gilt, ist nach seiner Grundlehre die an sich seiende, allgemeine Einheit Gottes und des Menschen. Doch wird man gestehen müssen, dass der Areopagita selbst dieser nothwendigen Consequenz seines Systems sich nicht klar bewusst war, denn auch

die Stelle, welche der Verf. (S. 245) als ein indirectes Geständniss gebrauchen möchte, beweist nichts. (Zum Zeugniss über Zeit und Ursprung des Areopagitischen Systems stellt der Verf. [S. 252 ff.] noch eine genauere Vergleichung mit dem Neuplatoniker Proclus an.) In den oben berührten drei Hauptlehren stimmt Scotus Erigena (dessen System der Verf. im Cap. 2 seinem innern Zusammenhange nach darstellt) aufs genaueste zusammen. Das Unterscheidende aber ist (S. 263), dass Christus als Gottmensch bei Erigena eine ganz andere Bedeutung hat, als beim Areopagita. In dieser christlichen Modification des Areopagitischen Systems aber hatte Scot. Erigena einen Vorgänger an dem Mönch Maximus, und dieses weist der Verf. zuerst gründlich nach. Indem Maximus das Areopagitische System in die beiden, den Inbegriff aller christlichen Wahrheit enthaltenden Sätze zusammenfasst, dass Gott sich zum Menschen herablässt und der Mensch sich zu Gott erhebt, weil beide nur für und in einander sein können, erhält der Mensch Gott gegenüber eine weit höhere Bedeutung, als er im Platonismus des Areopagita haben konnte. Je grösser also die Bedeutung des Maximus ist, desto klarer geht daraus hervor, wie Scotus Erigena nur der Schlusspunkt einer weit zurückgehenden Richtung ist, und sein Verdienst nur in dem formellen besteht, die der Hauptsache nach schon vorhandenen Ideen methodisch entwickelt und systematisch dargestellt zu haben.

Wenn nun gleich dem Scot. Erigena nach der dem Platonismus zugekehrten Seite seines Systems dem reinen, abstracten Sein gegenüber das Wirkliche blosser Schein ist, so tritt doch auch schon hier sein höherer Standpunkt in dem Satze hervor, dass Gott und Creatur *zusammen* die Allheit ausmache; demnach wäre das Absolute nicht bloß schlechthinniges Sein, sondern es würde das Endliche als Moment in sich aufnehmen, um durch Vermittelung desselben die concrete Einheit des Endlichen und Unendlichen zu werden (S. 293).

Dieser höhere Standpunkt zeigt sich noch bestimmter in seiner Lehre vom *Menschen*. Die Einheit Gottes und der Welt ist erst im Menschen zur concrete Wirklichkeit des Selbstbewusstseins geworden, weil er die Totalität des Geschaffenen, der Mikrokosmos, die lebendige Harmonie der sinnlichen und intelligibeln Welt ist, und auch die Menschwerdung ist nach Erigena, wie nach dem Areopagita, nichts Anderes, als die ewige Immanenz Gottes und der Welt. Wenn so, wie es scheint und wie der Verf. nachdrücklich hervorhebt (S. 307 ff.), die sinnliche Welt eine grössere Bedeutung erhält, indem ja auch das an sich Seiende, Intelligible erst durch seine sinnliche Existenz zur Wirklichkeit wird, so ist doch ohne Zweifel zu viel behauptet, wenn man mit dem Verf. sagen will, Scot. Erigena habe damit die absolute Transcendenz der an sich seienden Idee überwunden. Denn das Hauptgewicht fällt doch

auch bei ihm wieder auf die Seite, dass der Mensch, an sich eine intellectuelle Creatur, erst durch den Fall irdisch geworden, ja dass erst dadurch die sinnliche, getheilte Welt entstanden ist, und wenn nun auch die Sünde noch so nahe mit der Schöpfung zusammengerückt wird, so ist doch zu viel daraus geschlossen, wenn der Verf. (S. 307) sagt, dass, weil der Mensch vom Anfang an Sünder war, die sinnliche Seite seiner Existenz nur un- eigentlich eine Folge der Sünde genannt werden könne, da die Sünde wesentlich nichts Anderes sei, als die sinnliche Seite seines Wesens selbst. Vielmehr trifft hier Scot. Erigena ganz mit Origenes zusammen: der Mensch ist durch den Fall erst in diese Welt herabgesunken, und weil die körperliche Welt seinem intelligiblen Wesen unangemessen ist, muss sich auch wieder das Körperliche ins Geistige auflösen. Es ist also der alte Gegensatz des Geistes und der Materie, der auch in Scot. Erigena sein überwiegendes Recht behauptet. Wenn nun doch wieder der Mensch nach den beiden Seiten seines Wesens als der Mittelpunkt des Universums betrachtet wird, so ist damit allerdings ein grosser Schritt über den Platonismus hinaus gethan, allein es zeigt sich darin nur der innere Widerspruch, in welchem die beiden Seiten des Systems zu einander stehen, und die Frage kann nur sein, welche derselben im Zusammenhange des Ganzen die vorherrschende sei. Der Verf. ist geneigt, die Lehre von dem Menschen als dem Mikrokosmos, als die Hauptsache zu betrachten, und diese ist allerdings der speculative Grundgedanke des Systems, wodurch es seine Bedeutung in der Entwicklungsgeschichte des Dogma erhält, aber diese Idee ist weder der Angelpunkt, um welchen sich das Ganze dreht, noch auch nur das vorschlagende Element, sondern ein Keim, der hier noch unentwickelt geblieben ist. Dies sieht man auch an dem Process der Rückkehr, wie ihn Scot. Erigena beschreibt, und dessen erstes Stadium die Auflösung des Körpers in die vier Elemente der sinnlichen Welt ist. Wenn wir damit das dritte, die Verwandlung des Auferstehungskörpers im Geist, und das fünfte, die Rückkehr der ganzen Natur in Gott, zusammennehmen, was ist dies anders, als die orientalische Flucht aus den Banden der Materie? Der Verf., indem er auf den Gedanken den Hauptnachdruck legt, dass der Mensch schon im gegenwärtigen Leben seinem substantziellen Wesen nach Geist sei, findet es dem System des Erigena nicht gemäss, den Process der Rückkehr erst mit dem leiblichen Tode beginnen zu lassen; da die Welt an sich nur als die Einheit des Endlichen und Unendlichen zu denken sei, so könne ihre Rückkehr in Gott nicht erst in einem bestimmten Zeitpunkte erfolgen, sondern der Satz: die Welt kehre in Gott zurück, heisse nur: sie sei ewig in Gott zurückgekehrt, wenn man das Endliche an ihr so betrachte, dass es in der Totalität des Ganzen nur als ein verschwindendes Mo-

ment erscheine. Allein wir haben kein Recht, dem Erigena seiner eigenen Darstellung zuwider einen solchen Sinn unterzulegen. Der Verf. beruft sich für seine Deutung auf das im System liegende immanente Verhältniss der Ursachen und Wirkungen. Allein diese Immanenz ist nur die Eine Seite des Processes; allerdings ist Alles auf ewige Weise im Worte, aber es ist auch Alles aus Nichts geschaffen, d. h. es ist Alles sowol ewig als geschaffen, aber dieser Satz hat bei Erigena nicht den speculativen Sinn, dass beide Momente unzertrennbar in und mit einander wären, sondern sie fallen ihm offenbar aus einander, wenn er selbst ausdrücklich sagt, dass alles Sichtbare und Zeitliche ein bloß vorübergehendes Schattenbild und Echo der substantziellen und wahrhaft existirenden Dinge sei. Eben darin kommt der andere Platonische Satz zu Tage von dem rein negativen und äusserlichen Verhältniss der intelligibeln zur zeitlichen Welt, und wir sehen uns auch von diesem Punkte aus auf die orientalische Anschauung zurückversetzt. Da dieselbe ebenso seinen Begriff vom Bösen bestimmt, so ist auch das specifisch christliche Element nirgends zu seiner Geltung gebracht. Zwar redet Erigena von einer Menschwerdung und er versteht darunter das individuelle, historische Factum (was der Verf. bestreitet, S. 308), aber dieses Factum hat bei ihm keine Bedeutung, da Christus in seinem System nichts Anderes ist, als der Mensch an sich, nach der idealen Seite seines Wesens.

Es ist also zwar bei Scot. Erigena ein Anlauf genommen, die absolute Substanz zum absoluten, sich mit sich selbst vermittelnden Geiste aufzuschliessen, aber das Absolute bleibt doch bei ihm wesentlich die starre Substanz, und es kommt nicht zu einem eigentlichen Entwicklungsprocess, oder es ist wenigstens nur die regressive Richtung des Processes geschildert, worin Scot. Erigena mit Spinoza die grösste Ähnlichkeit hat.

Wenn der bisherige Zeitraum nur als Übergang, oder vielmehr als Abschluss der ersten Periode angesehen werden muss, so stellt sich der eigenthümliche Charakter der zweiten erst in dem zweiten Zeitraume derselben, nämlich in der *Scholastik*, dar, und es kann daher vorzüglich nur aus äussern Rücksichten geschehen sein, dass der Verf. nicht lieber den zweiten Abschnitt von der Synode in Chalcedon vollends zur ersten Periode geschlagen hat. In der *Einleitung* zum zweiten Zeitraum entwickelt er nun das eigenthümliche Princip der Scholastik; dieses besteht im Allgemeinen darin, dass der in der Entwicklung des Dogma begriffene Geist vom Glauben zum Wissen, von der Kirche zur Schule fortschreitet (S. 345). Da nun das höchste Object des Glaubens die Idee Gottes ist, so musste es die Hauptaufgabe der Scholastik sein, die absolute Transcendenz Gottes, über die man bisher nicht hinwegzukommen vermochte, dadurch aufzuheben, dass die Natur Gottes begriffen wurde. In diesem Be-

streben hatte sie die höchste speculative Spitze ihrer allgemeinen Aufgabe. Näher sind nun als die charakteristischen Momente derselben diese hervorzuheben: 1) die grosse Frage über das Verhältniss des Glaubens zum Wissen wurde in ihrer höhern Bedeutung erst durch die Scholastik zur Sprache gebracht, und hatte hauptsächlich in der ersten, jugendlichen Zeit derselben das grösste Interesse. Wenn es also der ältern Periode um die materielle Producirung des Dogma zu thun war, so ist die Scholastik die formelle Thätigkeit des Geistes, welche die absolute Wahrheit des Dogma voraussetzt, aber nur um so mehr auf das Begreifen desselben gerichtet ist. Dort ist das religiöse, hier das philosophische Interesse das bewegende Princip des Dogma. Wenn nun auch der scholastischen Periode das endlose Labyrinth ihrer *quaestiones* und *distinctiones* zum Vorwurf gemacht werden kann, so ist dabei doch immer nur der dialektische Verstand thätig, der in den innern Begriff der Sache einzudringen versucht. Daher die hohe Bedeutung, welche die Aristotelische Philosophie nun gewann, während in der ersten Periode vorzugsweise die Platonische gegolten hatte. Der Geist der Zeit konnte sich jetzt nicht mehr mit der Unbestimmtheit der abstracten Idee begnügen, sondern sah sich nur durch das concrete an die Kategorien des logischen Verstandes sich haltende Denken befriedigt. Freilich ist dies nur die Eine Seite der Scholastik; indem sie aber das kirchliche Dogma zu ihrer absoluten Voraussetzung macht, blieb sie innerhalb des Dualismus zwischen Glauben und Wissen stehen. Der feste Boden der concreten Wirklichkeit, auf welchen sie sich mit so kühnem Selbstvertrauen stellte, sollte ihr nur die Brücke werden zu einer übersinnlichen Region, in welcher sie sich jedoch nicht festsetzen konnte, ohne damit ihre ursprüngliche Voraussetzung wieder aufzuheben. 2) Die Scholastik suchte jedoch nicht blos überhaupt den Glauben zum Wissen zu erheben, sondern sie setzte sich auch (hauptsächlich in ihrer zweiten Periode) die Aufgabe, den ganzen Inhalt des Glaubens zu einem in sich geschlossenen System zu gestalten; eine neue Epoche bezeichnen in dieser Hinsicht die Sentenzen des Petrus Lombardus. Hier stellt sich am klarsten heraus, dass die Scholastik ein Fortgang von der Kirche zur Schule ist. Eine selbständige Wissenschaft wurde die Theologie erst dadurch, dass die dialektische Behandlung des Dogma mit systematischer Consequenz durchgeführt wurde; jetzt erst tritt sie als Universitätswissenschaft auf, und an die Stelle der *Patres* treten die *Magistri* und *Doctores*. 3) Kann nun der Inhalt in seiner systematischen Gestaltung nur als ein durch verschiedene Momente sich bewegender Pro-

cess aufgefasst werden, so muss sich der christliche Charakter namentlich da zeigen, wo der Unterschied zur Einheit aufgehoben werden soll. Wenn schon Scot. Erigena dadurch über den Platonismus hinausgeht, dass er das Seiende nicht blos aus Gott hervorgehen, sondern auch in Gott zurückkehren lässt, so hat noch mehr die Scholastik, namentlich auf dieser Seite, das Dogma auszubilden sich bestrebt. In der künftigen Seligkeit wenigstens sollte das endliche Subject sich zur Unendlichkeit seines Wesens erheben, und unter denselben Gesichtspunkt fällt nun auch die *mystische* Seite der Scholastik. Wenn die dialektischen Systeme das endliche Subject am Ende seines Weges zur Identität mit dem Absoluten gelangen liessen, so setzte die Mystik diese Einheit schon in das Diesseits, sie stellte sich aber selbst wieder die Aufgabe, den innern Process des mit dem Absoluten sich zusammenschliessenden Gemüths in seiner Reihenfolge dialektisch zu vermitteln. Mit dem Zerfall der eigentlichen Scholastik beginnt auch die grosse Bedeutung der Mystik, und so haben wir von selbst drei Abschnitte in dieser Periode.

Der erste geht von *Anselm bis Petrus Lombardus*. Die Bedeutung Anselm's findet der Verf. (Cap. 1) sehr treffend darin, dass sich derselbe der noch immer vorherrschenden Platonischen Gottesidee, wie sie sich namentlich in Scot. Erigena darstellte, in mehreren Punkten entgegenetzte. 1) Wenn diesem Gott zwar das absolute Sein, aber ebenso auch das Nichtsein war, so kann nach Anselm Gott gar nicht als der Nichtseiende gedacht werden, sondern der Begriff Gottes schliesst unmittelbar auch das Sein in sich. Dies der Inhalt des ontologischen Arguments. Wenn nun aber der Verf. selbst die schwache Seite dieses Beweises darin findet, dass auf dem Wege des Syllogismus der Übergang vom Begriff zum Sein gemacht werden soll (S. 382), und dass, weil dieses Sein nur ein logischerschlossenes ist, auch die Realität des Absoluten eine blos subjective sei (S. 381), so wird das Epochemachende dieses Arguments nicht sowol in das Resultat, als in den zu Grunde liegenden Gedanken der nothwendigen Identität von Begriff und Sein gesetzt werden müssen. Diese Identität hat Anselm nicht bewiesen, aber er hat sie als nothwendiges Postulat erkannt. 2) Wenn Erigena dem Absoluten jedes Wissen seiner selbst absprach, so fasste Anselm Gott nicht blos als Substanz, sondern als selbstbewussten Geist auf, wiewol auch hier seine Beweisführung nicht ganz zureichend ist (S. 388).

(Der Schluss folgt.)

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

(Schluss aus Nr. 33.)

Wenn der Verf. (S. 389) sagt, dass dem Anselm 3) von seinem concreten Gottesbegriff aus auch eine andere Auffassung des Trinitätsverhältnisses sich ergeben habe, indem Augustin und Erigena nur bei dem subjectiven Geiste stehen geblieben seien, während Anselm die geistige Thätigkeit der *mens rationalis* für den objectiven Begriff Gottes selbst gehalten habe, so wird dieses wol billig bezweifelt werden müssen; es zeigt sich auch hier, dass er sich von frühern Einflüssen nicht völlig frei machen konnte. Allerdings hat Anselm die *mens rationalis* mit Augustin für ein Bild der *summa sapientia* erklärt, aber er hat, wie dieser, nicht eine Identität im Wesen beider statuirt, sondern ausdrücklich (z. B. *de process. Sp. s. c. 25*) versichert, dass die *summa essentia valde diversa et aliena sei ab essentia creata*. Wirklich zeigt sich auch Anselm gerade in der Entwicklung der Trinität am wenigsten originell, am meisten abhängig von den Gedanken und Ansichten Augustin's.

Im Cap. 2 gibt der Verf. eine gedrängte Übersicht über die Geschichte des *Nominalismus und Realismus*. Hier spielt Abälard eine bedeutende Rolle; da nun dieser Roscellin's Schüler war, so ist schon daraus zu vermuthen, dass er mehr dem Nominalismus als dem Realismus zugeneigt war; er brachte auch den Wilhelm v. Champeaux dazu, dass er seine realistische Ansicht modificirte; wenn nun aber der Verf. die geänderte Theorie Wilhelm's entschieden eine nominalistische nennt, weil sie nicht vom Allgemeinen, sondern vom Individuum ausging (S. 425), so möchte dieses doch zu viel beweisen (da auch die Aristotelische Form des Realismus im Einzelnen ihren Standpunkt nimmt), und mit der Auffassung Abälard's selbst streiten, der auch die zweite Lehrweise Wilhelm's zum Realismus rechnet. Was nun die Ansicht Abälard's selbst betrifft, so wollte er die Gegensätze vermitteln, schwankt aber zwischen beiden hin und her und neigt sich zuletzt entschieden dem Nominalismus zu. Wenn auch der Verf. (S. 439) eine Stelle anführt, woraus hervorzugehen scheint, dass Abälard das Allgemeine als das wahrhaft Substanzielle betrachtet habe, dass nur durch

das Hinzutreten gewisser Formen näher bestimmt werde, so ist doch diese Entwicklung keineswegs im strengen Sinne zu verstehen, sonst würde sie ja den Platonischen Realismus lehren, von welchem Abälard am weitesten entfernt war; sondern da er am genannten Orte vom Allgemeinen zum Einzelnen herabsteigt, brachte es der Standpunkt, den er hier einnimmt, nothwendig mit sich, dass er in seiner Darstellung dem Realismus sich annäherte, aber bei weitem vorherrschend ist ihm die Ansicht, dass die Individuen allein das Reale sind, und die allgemeinen Begriffe blosse subjective Denkformen. Fragt man nun aber von hier aus nach dem Verhältniss seiner Ansicht zum Nominalismus Roscellin's, so leugnet der Verf., dass beide identisch seien (S. 436), und freilich, wenn Roscellin die allgemeinen Begriffe für etwas völlig Inhaltleeres und Bedeutungsloses erklärt, wenn er sich nicht einmal zum Abstractionsprocess erheben konnte, oder die Gültigkeit desselben gänzlich verwarf, so tritt ihm darin Abälard entschieden entgegen, weil er die Universalien nicht für blosse Worte oder Hauche hält. Allein es ist doch zu fragen, ob die Darstellung, welche die Gegner von Roscellin's Ansicht geben, nicht ins Graue malt; hätte er die Universalien schlechthin verworfen, so ist, wie der Verf. (S. 410) mit Recht sagt, unbegreiflich, wie er irgend ein logisches Verhältniss für möglich halten konnte. Daraus geht aber ohne Zweifel hervor, dass man, wenn man ihm nicht eine baare Absurdität zumuthen will, annehmen muss, er habe mit dem Satze, dass es keine allgemeinen Begriffe gebe, nur ihre objective Realität (nicht aber ihre subjective Bedeutung) leugnen wollen. Sagte er im Gegensatz gegen den Realismus, dass die Universalien blosse *flatus vocis* seien, so legten dies die Gegner ihm so aus, als hätte er sie für blosse Hauche gehalten und also auch gelehnet, dass sie als Worte der Ausdruck von Gedanken seien.

Aus der folgenden (zweiten) Periode der Scholastik werden in Beziehung auf diese Frage noch die Theorien Albert's des Grossen, des Thomas v. Aquino und des Duns Scotus entwickelt (S. 441 ff.). Ob die Realität der Universalien bei Thomas eine blosse subjective sei (S. 447), liesse sich noch streiten; das Universale ist nach ihm, wenn auch nicht *actu*, doch *potentia* in den Dingen.

Im Cap. 3 stellt der Verf. zuerst die Theologie Abälard's dar; während Anselm speculativer Theolog

war, ist Abälard Dialektiker, beide stehen daher auf einem wesentlich verschiedenen Standpunkte; Anselm's Speculation geht überwiegend dahin, Gott und Welt aus dem Gesichtspunkte eines immanenten Verhältnisses, eines im Wesen Gottes selbst begründeten Processes aufzufassen. Diese Idee liegt aber dem Abälard so fern, dass er auch in der Trinitätslehre nicht über den abstracten Begriff der unterschiedslosen Einheit hinauskommt. Je weniger aber im Wesen Gottes der Unterschied sein Recht erlangt, desto stärker tritt er im Verhältniss Gottes zur Welt hervor, dieses wird von Abälard ebenso dualistisch gedacht, wie er in seiner Lehre von der Person Christi das Göttliche und Menschliche streng aus einander hält. Abälard steht daher ganz auf der Seite des Paul v. Samosata, Arius, Pelagius und Theodor v. Mopsvestia, und theilt mit diesen Kirchenlehrern einen Rationalismus, der sich bei ihm theils unmittelbar ausspricht (besonders im Prolog der Schrift *Sic et Non*), theils an seiner eines tiefern Interesses ermangelnden Stellung zur Kirchenlehre hervortritt (S. 44). Derselbe Dualismus zeigt sich auch bei Gilbert v. Poitiers; die Scheu, Gott und den Menschen unmittelbar Eins werden zu lassen, bestimmt ihn, die Begriffe: Gott und Gottheit, Natur und Person so scharf zu trennen, dass hinter das Allgemeine, die substantielle Einheit, das Concrete und Persönliche zurücktreten musste. Merkwürdig aber ist, dass diese an Schelling erinnernde Unterscheidung der Natur in Gott und seiner Persönlichkeit schon hier sich findet.

Die beiden Victoriner Hugo und Richard (Cap. 4) fassen zwar gleicherweise die Momente der Trinität als Macht, Weisheit und Liebe auf, aber Richard steht in speculativer Beziehung höher, indem er jede der drei kirchlichen Personen als eine nothwendige Form des Absoluten auffasste und darin den Gedanken aussprach, dass Gott nur als der dreieinige der wahrhaft absolute Gott ist. Allein, indem er den göttlichen Selbstvermittlungsprozess nur auf den Begriff der Liebe, nicht auf den des Lebens zurückführte, ward dieser Process selbst nicht deducirt, und sein Hauptsatz, dass Gott die absolute Liebe ist, steht in seiner Entwicklung unbegründet da. Es fehlt daran, den Process der Liebe aus dem absoluten Wesen Gottes selbst zu begreifen (S. 537. 546). Die echten Elemente einer speculativen Trinitätslehre sind bei Richard in reinerer Gestalt, als bei irgend einem andern Scholastiker, aber die lebendige Bewegung des Begriffs ist zu vermissen (S. 548).

Nachdem noch der durch den Lomjarden angelegte Streit des Nihilianismus dargestellt ist, wird zuletzt die Lehre Amalrich's v. Bena kurz entwickelt, der die alte Ansicht von dem in bestimmten Perioden sich entwickelnden Trinitätsverhältniss geltend machte, und jede der drei Formen desselben als eine eigenthümliche Form der Menschwerdung Gottes betrachtet, aber bei seinem entschiedenen Pantheismus diese Mensch-

werdung im allgemeinsten Sinne (nicht bloß als Erscheinung des Göttlichen in menschlicher, sondern überhaupt in sinnlicher Form) nahm.

Eines der grössten Verdienste des Verf. im vorliegenden Werke ist die erste genaue und zusammenhängende Darstellung der grossen scholastischen Systeme (in der zweiten Periode der Scholastik). Im ersten Capitel des dritten Abschnitts entwickelt er die Lehre von Gott überhaupt, und zwar 1) die Beweise für das Dasein Gottes; Thomas sowol als Duns Scotus verlassen den von Anselm vorgeschlagenen Weg, und wenn letzterer den ontologischen Beweis noch hinzuzieht, so geschieht es nicht zum Besten seiner Argumentation, da er vom gerade entgegengesetzten Punkte ausgeht. 2) Die Erkennbarkeit Gottes. Während Thomas auf der einen Seite die Möglichkeit der Erkenntniss Gottes nicht völlig leugnet, auf der andern aber auch seine absolute Unbegreiflichkeit premirt, und jene an sich seiende Möglichkeit nur durch eine übernatürliche Erleuchtung verwirklicht werden lässt, gehört es nach Duns Scotus zum Wesen des Geistes an sich, das Absolute zu erkennen, wenn auch nicht völlig zu begreifen. 3) Dem substantiellen Begriff nach wurde von Thomas Gott als das schlechthinige prädicirt, und auch die geistigen Thätigkeiten des Denkens und Wollens fallen mit jenem allgemeinen Begriff ununterscheidbar zusammen, dem Duns Scotus dagegen ist Gott das absolute Wollen, die schlechthinige Willkür. Hiermit ist durch Duns Scotus der Fortschritt von der Substanz zum Subject geschehen. Der Nothwendigkeit steht hier dann Freiheit gegenüber, und zwar ist nicht bloß das absolute, sondern auch das endliche Subject frei, auch der Mensch hat so in der Freiheit seines Willens ein absolutes Princip in sich, im Begriffe der Freiheit hebt sich also der absolute Unterschied zwischen dem Endlichen und Unendlichen auf, aber wie dort die Nothwendigkeit, so ist hier die Freiheit eine abstracte, die blosser Willkür und Zufälligkeit. Wie dort die Substanz nie zum Subject wird, so ist hier zwar ein Subject, aber ein solches, dem jede Selbstvermittlung fehlt, Sein und Wollen sind also gleich extreme Bestimmungen, welche nur durch das Denken verbunden werden können. So lange daher Gott seinem substantiellen Wesen nach nicht als absoluter Geist begriffen ist, bleibt zwischen Substanz und Subject Nothwendigkeit und Freiheit ein völlig unvermittelter Gegensatz.

Auch in der Lehre von den *Eigenschaften* Gottes (und von der Dreieinigkeit [Cap. 2]) stehen sich Thomas und Duns Scotus gegenüber; während Ersterem der Unterschied der Eigenschaften nur ein ideeller, subjectiver ist, betrachtet ihn Duns Scotus als einen realen, und auch hierin macht er einen wesentlichen Fortschritt. Der reale Unterschied im Wesen Gottes schliesst erst die Absolutheit des göttlichen Wesens

dem begreifenden Denken auf, die Idee Gottes erhält erst ihre wahre Realität, wenn der Inhalt des Denkens nicht bloß eine subjective Vorstellung, sondern das objective Wesen der Sache selbst ist (S. 684). Daraus geht hervor, dass Thomas, obwol er die Sprache der kirchlichen Orthodoxie führt, auch keinen realen Unterschied im Trinitätsverhältnisse festhalten kann. Duns Scotus dagegen basirt diese reale Differenz auf die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden productiven Principien, Verstand und Wille. Allein wie damit die Einheit des göttlichen Wesens zusammen bestehen könne, hat er nicht gezeigt; ebensowenig aber hat er den nothwendigen Unterschied deducirt, sondern er setzt ihn nur voraus.

Was die Lehre von der Welt und dem Verhältniss Gottes zur Welt betrifft (Cap. 3), so zeigen sich hier recht deutlich die entgegengesetzten Pole der Scholastik: auf der einen Seite konnten sie eine schlechthinige Schöpfung aus Nichts so wenig, als einen Anfang der Welt mit ihren wissenschaftlichen Principien vereinigen, auf der andern aber tritt hier der traditionelle Glaube entschieden auf die Seite der Bejahung, daher das end- und resultatlose Für und Wider. Was das Verhältniss Gottes zur Welt betrifft, so stehen Thomas und Duns Scotus auf dem Standpunkte der Immanenz, wengleich Jener das Absolute als Substanz, Dieser als Subject bestimmt, und doch können sie sich von der Transcendenz keineswegs völlig losreißen. Aber eben das, dass beide Principien in ihnen collidiren, und dass die Immanenz sich mit so starkem Nachdrucke in ihren Systemen geltend macht, zeigt die Scholastiker als Vermittler der alten und neuen Zeit.

Derselbe Gegensatz zweier Standpunkte zeigt sich auch in der Lehre von der *Menschwerdung* (Cap. 5). Vom Standpunkte der Immanenz aus muss die Menschwerdung als etwas an sich zum Wesen Gottes Gehöriges betrachtet werden, und Andeutungen hierauf finden sich sowol bei Thomas, als bei Duns Scotus, auf der andern Seite aber deduciren beide nicht sowol die Nothwendigkeit, als nur die Zweckmässigkeit der Menschwerdung. Ihre Lehre von der Person Christi bietet nichts Neues dar, nur sagt der Verf. von Duns Scotus mit Recht (S. 849), man sehe wenigstens aus dem Interesse, mit welchem er den Begriff der Persönlichkeit untersuche, wie viel ihm daran gelegen sei, von diesem zur menschlichen Natur gehörigen Begriff zu retten, was nur immer möglich war, und Christo die wahre Realität menschlichen Daseins zu vindiciren. Dasselbe Bestreben liegt aber an sich unstreitig auch der Theorie des Thomas zu Grunde, wenn er, obgleich ihm die menschliche Natur nur eine unpersönliche ist, doch vom Begriff ihrer Vollkommenheit aus Christo auch ein geschaffenes Wissen zuschreibt und auf den verschiedensten Punkten mit der Nestorianischen Lehre zusammentrifft.

In Duns Scotus erreichte die Scholastik ihre höchste Spitze, aber mit ihm beginnt auch ihr Zerfall; der dialektische Scharfsinn, der bisher am Aufbau des Dogmatismus gearbeitet hatte, musste von selbst in einen ebenso entschiedenen, Alles destruierenden Skepticismus umschlagen. Dieser Zerfall tritt (wie der Verf. im dritten Abschnitt des ersten Capitels nachweist) mit der durch Okkam erneuerten Herrschaft des Nominalismus hervor. Die im scholastischen Realismus nur einseitig gesetzte Identität vom Denken und Sein löst sich in ihren ursprünglichen Dualismus wieder auf. Obgleich nun aber so das Denken nur ein subjectives und dem Allgemeinen, das sein Inhalt ist, alle Realität abgesprochen wird, so ist es doch an sich die Macht über das Sein, und indem es sich auf sich selbst stellt, setzt es sich aller Realität, also auch insbesondere der Gültigkeit des Dogma gegenüber, und der Zweifel, so sehr er sich hinter dem Glauben zu verstecken sucht, tritt immer entschiedener als Ironie hervor. Diese besteht ja eben darin, dass das endliche Subject sich als unendliches geltend macht. So taucht aus dem Zerfall der Scholastik das höhere Princip der absoluten Subjectivität auf.

Im Cap. 2 gibt der Verf. einen, leider zu kurzen, Überblick über die speculative Mystik des 14. Jahrh. Während schon bisher die Mystik mit der Scholastik Hand in Hand oder neben ihr hergegangen war, erhebt sie sich nun mit dem Zerfall der letztern zu ihrer Blüthe. Der Verf. macht mit Recht den Unterschied zwischen der ältern, psychologischen und der neuern, speculativen Mystik. Zuerst war die Mystik mit der Scholastik innerlich verbunden, und nahm so selbst eine dialektische Gestalt an (in den beiden Victorinern), hernach traten beide Elemente aus einander und finden sich nur unvermittelt beisammen (in Bonaventura), endlich reisst sich die Mystik völlig los und erbaut sich auf dem Ruin der Scholastik (in den Koryphäen des 14. und 15. Jahrh.).

Der zweite Band schliesst im Cap. 3 mit den Vorläufern der Reformation, Wikleff und Wessel, welche zwischen der Scholastik und Mystik das Mittelglied bilden, indem sie von dem leeren Formalismus der ersten hinweg in das unmittelbare religiöse Bewusstsein zurückgehen, ohne doch dem kühnen speculativen Aufschwung der Mystik zu folgen. So wenig auch diese Männer für die Fortbildung des Dogmas gethan haben, so bilden sie doch durch ihren allgemeinen Standpunkt den unmittelbaren Übergang von der alten in die neue Zeit, und der Verf. macht am Schlusse (S. 911) trefend auf den verschiedenen Charakter aufmerksam, den die Opposition des Wikleff gegen die Scholastik und die Polemik Okkam's gegen dieselbe hat; während Letzterer selbst noch durch und durch Scholastiker ist, hat Wikleff in seinem ursprünglichen, mit dem Selbstbewusstsein identischen Gottesbewusstsein ein neues Princip gewonnen.

Schorndorf.

Frankh.

Jurisprudenz.

Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts, von Dr. *Christian Gottlieb Haubold*. Nach der zweiten von Dr. Karl Friedrich Günther besorgten Ausgabe von Dr. *Philipp Heinrich Friedrich Hänzel*. Erste Abtheilung. Dritte vermehrte Auflage. Leipzig, Hahn. 1847. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Der Rec., welcher in dem verewigten Haubold seinen Lehrer in der Rechtswissenschaft verehrt, erneuert durch diese Anzeige dieses berühmtesten Werkes seines zu früh dahingegangenen Lehrers das Andenken an ihn um so lieber, als es eine heilige Pflicht der Schüler desselben ist, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn auch seit zwanzig und mehr Jahren die Wissenschaft weiter fortgeschritten ist, doch nicht vergessen werden darf, dass neben andern auf der leipziger Hochschule wirkenden ausgezeichneten Juristen doch hauptsächlich Haubold derjenige war, welcher durch seine klaren, lichtvollen Vorträge, durch seine Begeisterung für die Wissenschaft Eifer und Liebe zu letzterer bei seinen Zuhörern zu erwecken wusste. Das Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts erschien zu einer Zeit, wo für die systematische Bearbeitung deutscher Particularrechte noch wenig geschehen war, und so sehr auch das königlich sächsische Privatrecht seit dem 16. Jahrh. durch Doctrin und Praxis ausgebildet war, so fehlte es doch an einem System, welches mit Ausscheidung des gemeinrechtlichen Stoffes sich lediglich auf das particuläre Privatrecht beschränkte, und sich von der Einmischung fremdartiger, namentlich polizeirechtlicher Institute fern hielt, welche Haubold in der Vorrede seinem nächsten Vorgänger Schott in seinen *Institutiones iuris Saxonici electoralis privati* mit Recht zur Last legt. Den Juristen im Königreiche Sachsen war dieses Lehrbuch zunächst willkommen, weil es durch die systematische Darstellung des particulären Privatrechts in seiner neuesten Gestaltung einem lange gefühlten Bedürfnisse (denn seit der von Haubold besorgten dritten Ausgabe der Schott'schen Institutionen waren 25 Jahre verflossen) abhalf, und sich dem weitere Nachweisungen Suchenden durch eine äusserst sorgfältige Berücksichtigung der Literatur empfahl, welche um so mehr Noth that, als seit Jahrhunderten zahllose grössere und kleinere, namentlich akademische, Schriften, einzelne particularrechtliche Institute und Streitfragen erörtert hatten. Für die Länder der Ernestinischen Linie und die übrigen

gen Länder sächsischen Rechts, welche mit dem Königreiche Sachsen den Sachsenspiegel und theilweise auch die Constitutionen von 1572 als gemeinsame Rechtsquelle besitzen, war dieses Werk deshalb von der grössten Bedeutung, weil es eine Darstellung der noch gültigen Institute des gemeinen Sachsenrechts in ihrer neuesten durch Wissenschaft und Praxis erhaltenen Gestalt enthielt. Einen Beweis für den Einfluss dieses Werkes liefern mehre kurz darauf erschienene Systeme anderer, insbesondere herzoglich sächsischer Particularrechte, welche sämmtlich nach dem Muster dieses Lehrbuchs gearbeitet sind. Endlich wurde auch von dem übrigen Deutschland dieses Werk dankbar aufgenommen, weil es ein Landrecht behandelt, welches mit den wichtigsten Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich mit dem alle andern überragenden Sachsenspiegel, in unmittelbarem Zusammenhange steht, und daher auch für das deutsche Privatrecht von grossem Gewicht war. Mag auch das Lehrbuch in seiner ursprünglichen Gestalt für das Königreich Sachsen durch die später so fruchtbare Gesetzgebung dieses Landes seine Brauchbarkeit zum grossen Theile verloren haben, so wird es doch selbst in dieser Gestalt in denjenigen sächsischen Ländern und Ländern sächsischen Rechts, in welchen so umfassende Reformen noch nicht erfolgt sind, noch lange Bedeutung behalten. Mit um so grösserem Danke ist anzuerkennen, dass die spätern Herausgeber, deren Absicht grösstentheils darauf gerichtet sein musste, durch ihre Bearbeitung dem praktischen Bedürfnisse zu genügen, und die durch neue Gesetze herbeigeführten Abänderungen aufzunehmen, so wenig als möglich an der ursprünglichen Arbeit des Verfassers geändert und sich auf die Einschaltung und Aufnahme der neuern abändernden Bestimmungen beschränkt haben, ohne die dadurch unanwendbar gewordenen Abschnitte und Paragraphen wegzulassen. Das Werk würde einen grossen Theil seiner Bedeutung und seines Publicums im Auslande verlieren, wenn blos Rücksicht auf das Königreich Sachsen vorherrschte und zur Auslassung aller derjenigen Stellen führte, welche dort durch neuere Gesetze unbrauchbar geworden sind. Die Entschuldigung des neuen Herausgebers in der Vorrede wegen der von ihm beibehaltenen Stellen, welche in Folge späterer Gesetzgebung ihre Anwendbarkeit verloren haben, erscheint daher ganz überflüssig.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 35.

10. Februar 1847.

Jurisprudenz.

Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts, von
Dr. Christian Gottlieb Haubold.

(Schluss aus Nr. 34.)

Der Herausgeber der dritten Auflage hat mit grossem Fleisse die spätern gesetzlichen Bestimmungen nachgetragen. Ob er in dieser Beziehung etwas übersehen oder unrichtig dargestellt, vermag Rec., vermöge seiner jetzigen amtlichen Stellung mit der königlich sächsischen Gesetzgebung nicht mehr so vertraut, nicht zu beurtheilen. Dann hat der Herausgeber die seit der zweiten Ausgabe von 1829 erschienene Literatur mit Sorgfalt benutzt und gehörigen Orts nachgetragen; namentlich hat er den in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung und in dem juristischen Wochenblatt niedergelegten Stoff überall an seinem Orte einverwebt. Das Werk ist in dieser Bearbeitung zu einem Buche geworden, welches die Grenzen eines Lehrbuchs weit überschreitet, und vielmehr das Ansehen eines Handbuchs hat. Rec. will dem Herausgeber damit keinen Vorwurf machen, da er von dessen Standpunkte, dem des praktischen Juristen, aus die überwiegende Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses ganz natürlich findet. Er kann aber nicht umhin, zu bemerken, dass, von dem Standpunkte des akademischen Lehrers aus betrachtet, das Buch hätte bedeutend abgekürzt werden können. Es hätte dies auch unbeschadet der praktischen Brauchbarkeit füglich geschehen können, theils durch Weglassung der Erörterungen aus dem gemeinen Rechte, von denen z. B. die über die stille Gesellschaft und Actienvereine in den §§. 289c und 289d in ein System des Particularrechts gar nicht gehören, da es an landesgesetzlichen Bestimmungen darüber fehlt; theils durch Beschränkung auf blosser Andeutungen hinsichtlich solcher gemeinrechtlicher Streitfragen, über welche in der königlich sächsischen Praxis eine bestimmte Ansicht sich gebildet hat. Ein Mehres, als Andeutungen und Nachweisung der einschlagenden Schriften kann auch der praktische Jurist nicht verlangen, und selbst das ausführlichste Handbuch kann ihn von dem Studium der wichtigsten Schriften im gegebenen Falle nicht entbinden. Wenn Rec. aber auch davon absehen will, dass die neue Ausgabe unbeschadet ihrer zunächst auf das Königreich Sachsen berechneten Bestimmung hätte kürzer gefasst werden können, so muss er doch mit Bedauern aussprechen,

dass der Herausgeber, ungeachtet der grossen Sorgfalt, mit der er die neuere Literatur benutzt hat, manche Schrift übersehen hat, welche oft viel Besseres bietet, als die von ihm angeführten Werke, und dass nicht einmal die Schriften der königlich sächsischen Juristen vollständig von ihm beachtet worden sind. Auch hat er manche Unrichtigkeiten des Lehrbuchs nicht verbessert. Folgende Einzelheiten werden dies Urtheil näher begründen. Zu §. 7, Not. c war zu den Schriften über die Gültigkeit des Sachsenspiegels im Königreiche Sachsen und den Herzogthümern nachzutragen: Kar. Eichmann, *Obs. de causa genuina auctoritatis speculi Saxonici in foro cum Saxonico, tum Ernesto-Saxonico* (Jen. 1827). Die Nichterwähnung der Ansicht von Weiske, Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes, Vorrede S. XI, dass das magdeburgische Weichbildrecht nicht im Ganzen Quelle des gemeinen Sachsenrechts, sondern nur hinsichtlich einzelner Artikel recipirt sei, hat wol darin ihren Grund, dass die Schrift von Weiske kurz vor der jetzt angezeigten erschienen ist. Zu §. 16, Zus. 11 die Gültigkeit der Constitutionen von 1572 ausserhalb des Königreichs Sachsen betreffend, ist der die ausführlichsten Nachweisungen darüber enthaltende Aufsatz von Kori in Elver's Themis, Bd. I, S. 333—336 vergessen. Dass zu §. 50 unter den Zeitschriften über königlich sächsisches Recht Martin, Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen (Neustadt a. d. O. 1828—30), 3 Bde., nicht genannt sind, ist um so weniger zu entschuldigen, als diese Zeitschrift viele in das königlich sächsische Recht einschlagende Aufsätze und Kritiken über königlich sächsische Gesetze enthält, und von dem Herausgeber an einzelnen Stellen oft genug angeführt worden ist. Dagegen konnte das erst seit dem Anfange des J. 1846 von Nehrhoff v. Holderberg unternommene Archiv für sächsische Juristen vom Herausgeber noch nicht berücksichtigt werden. Zu §. 52, Zus. 2 wären über die Bedeutung und den Unterschied der in den Rechtsbüchern des Mittelalters vorkommenden Ausdrücke *zu seinen Jahren kommen*, und *zu seinen Tagen kommen*, die Ausführungen in Kraut, Vormundschaftsrecht, Th. I, S. 146, und von Homeyer in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1827, S. 1316 zu bemerken gewesen. Zu §. 69, Zus. 1 war ausser den Aufsätzen von Hasse und Mittermaier noch Runde, Deutsches eheliches Güterrecht, §. 7. 8, zu erwähnen, wo das Güterrecht der Ehegatten nach dem Sachsenspiegel

kurz und lichtvoll dargestellt wird. Zu §. 74, Not. *d* findet man den mehre Rechtsfragen über den Beweis des Einbringens behandelnden Aufsatz von Nehrhoff v. Holderberg in der Zeitschr. f. Rechtspf., N. F., Bd. 4, S. 200 ff. nicht angeführt. Zu §. 79, Not. *c* wird der Aufsatz über die Restitution des eheweiblichen Mobilienvermögens von Heyne in derselben Zeitschrift Bd. 4, S. 45 f., S. 97 ff., nicht erwähnt. Zu §. 82, Not. *a* hätte der schätzbaren Abhandlung von K. E. Liebe, Über Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten in Ehescheidungsfällen nach sächsischem Rechte (Neustadt 1840), um so mehr gedacht werden sollen, als dort S. 7—21 das königlich sächsische auf die Constitutionen begründete Recht erörtert wird. Zu §. 88 fehlt über die Befugniss volljähriger Kinder unter väterlicher Gewalt zur Eingehung von Verträgen der Aufsatz von Kori in der Zeitschr. für Rechtspf., Bd. I, S. 95 ff. Zu §. 167, Not. *c* verdiente die vorzügliche Abhandlung von Wilda, Über das Pfändungsrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. I, S. 167—320, Erwähnung, da sie zuerst das ganze Institut der Pfändung aus den Rechtsbüchern des Mittelalters entwickelt. Zu §. 180 war als ein neuerer Vertheidiger der Ansicht, dass das Sächsische Landrecht, Bd. I, Art. 35 wirklich von vergrabenen Schätzen, nicht vom Bergregal zu verstehen sei, zu nennen Weiske in derselben Zeitschrift, Bd. I, S. 58. Die zu §. 182, Not. *a* abgedruckte Stelle des Sächsischen Landrechts, Bd. II, Art. 37 ergibt, dass der Unterschied, welcher bei der Findung verlorener Sachen zwischen eigenen und fremden Gerichtsunterthanen gemacht wird, nicht, wie auch in dieser neuen Ausgabe des Lehrbuchs wiederholt worden ist, blos auf dem Gerichtsbrauche beruht, sondern im Sachsenspiegel selbst insofern seinen Grund hat, als wenigstens bei Sachen, welche Jemand Dieben oder Räubern abgejagt hat, der unter einem andern Gericht stehende Eigenthümer, auch wenn er binnen sechs Wochen sich meldet, demjenigen, welcher die Sache Dieben oder Räubern abgenommen hat, ein Drittheil abgeben muss. Da solche, den Dieben oder Räubern abgejagte Sachen aber im Sachsenspiegel den gefundenen gleichgestellt werden, so beruht jener Unterschied auch bei blos gefundenen Sachen auf diesem Rechtsbuche selbst, nicht auf einem spätern Gerichtsbrauche. Zu demselben Paragraphen hätte die im Criminalgesetzbuche Art. 241 zur Anzeige des Fundes bei der Obrigkeit bestimmte Frist von vier Wochen erwähnt werden sollen. Zu §. 183 vermisst man die Erwähnung der Schrift des jüngern Heimbach über die Frucht, welcher S. 270 ff. über den Fruchtwerb nach deutschem Rechte, insbesondere nach dem Sachsenspiegel, gründlich handelt, und den in dem gedachten Rechtsbuche gebräuchlichen Ausdruck, *verdienstes Gut*, mit welchem industrielle Nutzungen demjenigen als Eigenthum zugesprochen werden, welcher die zu ihrer Hervorbringung erforderliche Arbeit ge-

macht hat, recht gut erörtert. Zu §. 191, Not. *a* sind folgende Abhandlungen über die erwerbende Verjährung der *intra discontinua* nachzutragen, nämlich Kori, Erörterungen, Bd. I, Not. 2. Einert und Kori in der Zeitschr. für Rechtspf., N. F., Bd. II, S. 4 ff., 321 ff. Pernitzsch, ebend. Bd. V, S. 505 ff. Zu demselben Paragraphen Zus. 2 wäre des von Nehrhoff v. Holderberg in derselben Zeitschrift, N. F., Bd. IV, S. 207 erwähnten königlichen Decrets vom 27. Januar 1830, welches bei den durch Vertrag bestellten affirmativen Servituten das Hinzukommen der *quasi traditio* für nothwendig erklärt, um die Singularsuccessoren zu verpflichten, zu gedenken gewesen. Ebend. Zus. 4 hätte unter den Vertheidigern der Meinung, dass zur Unterbrechung der erwerbenden Servitutenverjährung aussergerichtliche Handlungen, selbst blosser Widerspruch, genügen, Kori, Erörterungen, Bd. II, Not. 10 genannt werden sollen. Zu §. 266, Not. *c* musste unter den Schriften über die Verbindlichkeit der Gerichtsherren zur Vertretung der Deposititen, und deren Übergang auf Singularsuccessoren in dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gute, Reinhard, Ordnung der Gläubiger im Conkurs, §. 62—68, genannt werden. Zu §. 302, Not. *c* war von Abhandlungen über das Schmerzensgeld noch zu erwähnen Elterlein in den neuen Jahrbüchern f. sächs. Strafrecht, Bd. II, Hft. 1. 2. Zu §. 338, Not. *a* wäre die zur Erläuterung der Dec. 8. v. 1746 dienende Abhandlung von Nehrhoff v. Holderberg in der Zeitschr. f. Rechtspf., N. F., Bd. IV, S. 290 ff. zu erwähnen gewesen.

Rec. begnügt sich mit diesen Andeutungen und glaubt durch solche das Interesse, welches er an dieser neuen Bearbeitung des Haubold'schen Lehrbuchs nimmt, hinreichend bethätigt zu haben. Er schliesst für die zu erwartende zweite Abtheilung mit dem Wunsche, dass der Herausgeber auch in dieser mit den Abschnitten, welche durch neuere Gesetzgebung unbrauchbar geworden sind, ebenso vorsichtig verfahren möge. Selbst für das Wechselrecht möchte davon auch nach Publication einer neuen Wechselordnung keine Ausnahme zu machen sein, weil das in der leipziger Wechselordnung von 1682 enthaltene Wechselrecht noch jetzt in mehren Ländern ausserhalb des Königreichs Sachsen Gültigkeit hat.

Jena.

Karl Wilhelm Ernst Heimbach.

Nordische Mythologie.

Die Walkyrien der skandinavisch-germanischen Götter- und Heldensage. Aus den nordischen Quellen dargestellt von Dr. Ludwig Frauer in Tübingen. Weimar, Landes-Industrie-Comptoir. 1846. 8. 15 Ngr.

Wie bekannt, schien Uhland mit seiner gehaltreichen Abhandlung über den Mythos von Thörr eine Reihe

von Untersuchungen über die einzelnen Theile der alt-nordischen Religion eröffnen zu wollen, aber die Hoffnung der Freunde des germanischen Alterthumes erfüllte sich nicht, da jene erste Abhandlung zugleich die letzte war. Der Verf. gegenwärtiger Schrift, mit Uhland bekant, scheint in dessen Bahn treten zu wollen, indem er sich vorgesetzt hat, die alt-nordische Mythologie in einem grösseren Werke zu behandeln, welchem er auf besonderen Anlass die ausgezeichnete Abhandlung über die Walküren vorausgehen lässt. Schen wir nun, welchen Gang der Verf. bei seiner Untersuchung und Darstellung genommen hat.

Zuerst handelt er von den Namen: dies ist aber weit besser und umfassender von Grimm in der Mythologie geschehen. Ausserdem ist ganz unrichtig, dass —kyria von *kiisa*, *kiöra* stamme, denn, abgesehen davon, dass *iä* oder vielmehr *jü* nur isländisch, nicht alt-nordisch ist, so kommt die allerdings ältere und ursprüngliche Form *kiisa* schwerlich in den alt-nordischen Denkmälern vor, sondern nur *kiosa*, und *kiöra* kann höchstens neuisländisch sein, woran ich aber auch zweifle. Denkbar wäre *kiöra*, als spätere Form, wo *s* in *r* übergegangen wäre, und diese Form scheint wirklich vorzukommen. In der Handschrift des Verf. stand für *kiisa*, *kiöra* anfänglich *kjöra*, *köra*, Wörter, die das Alt-nordische nicht kennt. Ein Blick in Grimm's Mythologie und Grammatik hätte auf andere Gedanken gebracht. Sodann wäre für *valmeyjar* besser *valmeyjar* geschrieben worden, für *valgerdhar* *valgerdhr*: auch kommt *gerdhar* (richtig *gerdhr*) nicht von *gardhr*, denn beide stammen von einem und demselben starken Verbum und in *gerdhr* liegt der Stammlaut des Praesens, in *gardhr* der des Praeteriti. Auch dies hätte durch einen Blick in Grimm's Mythologie vermieden werden können. In der Deutung des Namens *öskmeyjar* weicht der Verf. absichtlich von Grimm ab, indem er vorzüglich in jenem Worte den Begriff von *Ödhinn angenommener Mädchen*, *puellae adoptatae*, sieht.

S. 2 wendet sich der Verf. zur Anführung und Betrachtung der Stellen der beiden Edden und der betreffenden Skaldenlieder, in welchen die Rede von den Walküren der *Göttersage* ist. Zuerst wird *Völuspá*, Gesetz 28 (Gesetz 36 bei Etmüller), mitgetheilt. Der Verf. hält mit Recht nicht für notwendig, das 29. Gesetz (37. bei Etmüller) damit in Zusammenhang zu setzen, folglich Baldrs Tod mit der Erscheinung der Walküren in Verbindung zu bringen. Dass man dann *godthiodh* durch Göttervolk (d. i. Helde) zu übersetzen habe, leuchtet ein, aber es durch *Gothenvolk* zu geben, ist höchst ungrammatisch, wie leicht gezeigt werden könnte, wenn es nöthig wäre. Zunächst folgt Grimm's *mál*, Gesetz 36, wo, wie auch später, es für *Herfiötur* *Herfiötr* heissen sollte, dann *Hrafna galdr*, Gesetz 19, endlich *Snorra Edda* (ed. Rask) S. 39. Der Verf. hält nun inne und führt die in den genannten Stellen sichtbaren Geschäfte der Walküren also zusammen: „der Dienst *Ödhins* und der Einherien in *Walhall*, das *Walten* — im Auftrage *Ödhins* — über den Kampf und seinen Erfolg, besonders das Auswählen derer, die im Kampfe fallen sollen, und — was damit unmittelbar verbunden ist — das Geleiten der Ausgewählten zu *Ödhin* nach *Walhall*.“ Da zumal die letztgenannte Thätigkeit von den Skalden verherrlicht wird, so theilt

der Verf. die Stellen und Lieder mit. Den Anfang macht (S. 4) *Krákumál*, Gesetz 39, dann folgt das hier in Übersetzung gegebene *Eiriksmál* (s. unten), das nach diesem von *Eyvindr Skálda spillir* gedichtete *Hákonar mál**), der Sang der Walküren in der *Niáls-saga*. In Bezug auf den letzten Gesang bemerkt der Verf., dass das Bild mit dem Webstuhle, besonders seine Ausmalung, als abweichend von dem in den bisher beigebrachten Stellen ausgesagten, wahrscheinlich der späteren Zeit zuzuschreiben sei, in der das Gedicht entstand. „Der ursprüngliche Glaube“, fügt er hinzu, „war gebrochen, damit auch die alte, unmittelbare Anschauung des Gegenstandes, an deren Stelle ein Hervorheben des Grässlichen im Wesen und ein absichtliches — daher unästhetisches — Streben nach symbolisch-sinnlicher Gestaltung trat.“ Sehr treffend scheint mir die Bemerkung, mit welcher der Verf. den ersten Abschnitt schliesst: er macht nämlich darauf aufmerksam, dass die Walküren in dem Liede der *Niáls-saga* den Tod und das Geschick auch verkünden, indem sie es bestimmen, dass beides auf heidnischem Standpunkte eigentlich zusammenfalle und dass die ganze Weise des Verkündens, Bestimmens und Entscheidens des Geschickes Walküren und Nornen einander nahe bringe. Über das Verhältniss zwischen beiden ist weiter unten die Rede.

Nachdem so der Verf. die Aussagen über die Walküren der *Götterwelt* und *Göttersage*, die ihm zugänglich gewesen sind, bis auf weniges, das unten betrachtet wird, beigebracht hat, führt er die Ansicht Finn Magnussens von dem Wesen der Walküren an (S. 16). Diesem scheinen nämlich die Walküren ursprünglich feurige und glänzende Lufterscheinungen zu bezeichnen, von denen man glaubte, dass sie von *Ödhinn*, dem Gotte des Himmels und der Heere, ausgesandt seien und das nahe Eintreffen von Kriegen und sonstigem Unglücke anzeigen, wie ja auch noch heute der gemeine Mann in manchen Ländern meine, dass solche Erscheinungen in der Luft und am Himmel auf Unglück der Art hinweisen. Der Verf. gesteht zu, dass diese Ansicht zum Theil durch das unterstützt werde, was die *Heldensage* über ihre Walküren berichtet, dass man sich aber auch bei diesen nicht berechtigt finden werde, den eigentlichen Grund ihres Wesens in Naturerscheinungen zu suchen. Dagegen macht er geltend, das gemeinsame in den bisher angeführten Stellen der Walküren Ausgesagte sei Beziehung auf kriegerisches Leben und kriegerischen Tod. Der Dienst der Walküren bei *Ödhinn* und den Einherien in *Valhöll* ist mindest eine mittelbare Beziehung auf den

*) *Gauta tǫr* im ersten Verse ist nicht der *Gothen* Herr oder Gott, denn *Gautar*, bei den Alten *Tavrot*, sind die Bewohner *Östergötlands* und *Westergötlands*; in den altschwedischen Gesetzen heissen sie *Gotlar*. Ganz verschieden sind die *Gotar*, Bewohner der Insel *Gottland*, in ihrer Mundart *Gutar*, und die *Gothones*, *Gothi*, *Tórsor*, die sich selbst *Guthans* nennen. — *Sæm. Edda* 93^o 95^o heisst *Ödhinn alda Gautr*, in den angelsächs. Stammtafeln steht unter den Ahnen *Vödens Geát*, ausserdem erscheinen darin hoch oben *Sigegeát*, *Vodelgeát* (ahd. *Wuotilgöz*), ein Sohn *Ödhins* in der *Edda* heisst *Gauti*, *Gautr*, und der Stammvater der *Amelunge*, des edelsten Geschlechtes der *Gothen*, den die Handschriften des *Jornandes* *Gapt* nennen, ist *Gaut* (eigentlich *Gäuts*) zu lesen. In dem Namen *Gäuts*, *Gautr*, *Geát*, *Göz* liegt der Begriff des göttlichen Giessens und Messens (Grimm's Myth. a. mehr. O.).

Krieg. „Alles,“ sagt der Verf., „zwingt uns zur Annahme, dass der Skandinave in den Walkyrien seinen eigenen kriegerischen Sinn, sein Kämpfeleben und dessen blutiges Ende angeschaut und verehrt habe.“ Die Walküren sind nichts anderes als Göttinnen des Krieges und der Schlacht, aber keine *selbständigen* Gottheiten, sondern „Vervielfältigungen Ódhins, als Kriegsgottes, Vermittlerinnen und Stellvertreterinnen desselben in Beziehung auf das kriegerische Leben und besonders den kriegerischen Tod des Menschen.“

Obwol der Verf. die Deutung der Walküren durch feurige Lufterrscheinungen abgelehnt hat, so gibt er doch (S. 18) zu, dass die Walküren der *Göttersage wie der Heldensage* „in ihrer Erscheinung mit Natur-, besonders Luftererscheinungen zusammenfallend gedacht oder wenigstens an sie geknüpft werden konnten.“ Diese Naturerscheinungen brauchen aber nicht bloß feurige zu sein. Er kennt aber in Betreff der Walküren der *Göttersage* nur ein Beispiel von ausgesagter Naturbeziehung. Nämlich in Helga quidha Hundingsbana en fyrri, 43 (Sæm. Edda 156a) soll es nach dem Verf. heißen: „es zitterte der Mist Ros“, oder, wie man auch übersetzen könne: „der Mist Meer“. „Der Mist Ros wäre die Wolke, der Mist Meer die Luft.“ Dabei bemerkt er, dass auch hier nicht die Walküren selbst als Naturwesen erscheinen, sondern nur ihr Werkzeug oder ihre Umgebung. Die Übersetzung ist nicht so willkürlich, als der Verf. meint, denn *marr*, Ros, ist wohl zu unterscheiden von *mar*, Meer, und in der angezogenen Stelle ist *marr*; dass die Walküren aber Rosse haben und reiten, geht schon aus mehreren vom Verf. beigebrachten Stellen hervor (S. 2. 10. 14).

Einen fernern Beweis dafür, dass die Walküren Kriegsgöttinnen sind, findet der Verf. in den Namen der einzelnen und den Sagen, die sich an sie anschließen. Sehr richtig hebt er die berühmteste (Hildr*), vor, bemerkt, dass hildr*) Kampf, Krieg, bedeute und lässt unentschieden, ob der Krieg von der Walküre oder diese von jener den Namen habe. Grimm entscheidet sich in diesen und allen ähnlichen Fällen für das erste und so müssen auch die Stellen aufgefasst werden, die der Verf. für den gleichen Gebrauch des Namens für die Begriffe des göttlichen Wesens und des Krieges anführt. Zwischen Hildarleikr und Hildileikr ist wol zu unterscheiden. Jenes geht auf die Walküren, dies auf Krieg, Schlacht, wie die verschiedene Art der Bindung zeigt. Wie Hildileikr sind zu nehmen Hildimeithr, Hilditönn, also Schlachtspiel, Schlachtbaum, Schlachtzahn. Einmal von Hildr redend schließt der Verf. die Sage vom Kampfe der Hiadhningar an, „in der eine Hildr den Mittelpunkt bildet.“ Zuerst theilt er die Erzählung der jüngern Edda (Skáldskaparmál c. 50 S. 163—165) mit**), erwähnt dann des Skalden Bragi Anspielung (das. S. 165) und sieht in der hier auftretenden Hildr nach Wegnahme der menschlichen Einkleidung „den personifizierten nordischen Kriegs- und Kämpfegeist, der mit Naturnothwendigkeit fortrast bis

zu dem Untergange des ganzen Lebens, aus dem er hervorgegangen ist.“ Dass diese Hildr ihrer eigentlichen Bedeutung nach mit der Walküre Hildr der *Göttersage* zusammenfalle, kann aus der Gleichsetzung der aus dieser Erzählung genommenen dichterischen Ausdrücke mit den übrigen mit Hildr und anderen Walkürennamen zusammengesetzten dichterischen Bezeichnungen erschlossen werden (S. 22).

Es folgt die Erzählung des Sörla tháttir (Fornaldar sögur I, 391 ff.), die die Zeichen ihrer späten Abfassung deutlich an der Stirne trägt. Hier tritt Hildr zurück und verliert die walkürische Natur, dagegen reizet zur Gewaltthat eine andere Gestalt mit dem Walkürennamen Göndul an, die auch hier Hédhin zu dem zauberhaften Verhängnisse weiht und dabei Ódhinn als eigentlichen Urheber angibt. Den Schluss macht (S. 31—33) die wieder abweichende Sage bei Saxo Grammaticus (ed. Stephani lib. V, p. 88 sq.).

Der Verf. wendet sich nun zu den Namen der *bedeutendsten* andern Walküren. Göndul möchte ich wegen göndul, das *Knoten*, Verwirrung, bedeutet, nicht mit dem Verf. als Verwirrung, Streit veranlassend ansehen, sondern wie Hlöök und Herfötr auf die in dem einen Merseburger Gedichte erzählte Thätigkeit der *idist* (Grimm's Myth. S. 372. 373) beziehen. *Idist* aber und *disar* sind dieselben (das. 373). Für Gudhur, Gunnur hätte geschrieben werden sollen Gudhr, Gunnr, für Thrúdr Thrúdr.

Dass die Walküren „untergeordnete Vervielfältigungen Ódhins als Kriegsgottes“ sind, findet der Verf. auch noch durch die Benennungen Ódhins meyar (besser meyar) und nönnor Herians bestätigt. Sie sind Ódhins Gefolge, wenn er ausreitet, die Ódhin heiligen Adler und Raben sind auch den Walküren eigen.

Durch den Umstand bestimmt, dass Skuld in der Völuspá, Gesetz 28, unter den Walküren genannt wird, sonst aber die jüngste Norn, stellt der Verf. (S. 36) eine Vergleichung der Nornen und Walküren an und findet, dass die Natur beider Verwandtschaft hat, indem beide Schicksal wirken, die Nornen im Allgemeinen, die Walküren das des Krieges. Da aber das Schicksal des Krieges dem Skandinaven das bedeutendste ist, so lag nahe, die Natur der Nornen unvermerkt auf die der Walküren überzutragen oder auch die Wesen zu vermischen, wie es eben mit Skuld der Fall zu sein scheint. Er lässt jedoch unentschieden, ob Skuld ursprünglich Norn oder Walküre ist, obwol nach meiner Meinung schon ihr Name für das erste spricht. Bei dem genannten Verhältnisse zwischen Norn und Walküre konnte es denn kommen, dass die Walküren „im Ganzen oft überwiegend mit dem Charakter der selbständigen, unabhängigen Schicksalsgöttinnen, der Nornen, auftreten“ und in manchen Stellen es unsicher ist, ob man von Nornen oder Walküren liest. Solcher Stellen gibt es mehrere bei Saxo Grammat. Zuerst theilt der Verf. (S. 37) die in lib. III. p. 39 sq. (ed. Stephan.) mit. Er gesteht, dass der Nornencharakter hier vorwalte. Die Stellen lib. III. p. 42. 43 übergeht er als zu sehr den Charakter der Nornen zeigend. (Der Schluss folgt.)

*) Die Form Hildur ist sprachlich nicht begründet.

**) Der Verf. schreibt Hédhin; woher aber das é? Die Form Hithinus und der Name Hiadhningar weisen deutlich auf e aus i, d. i. é.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 36.

11. Februar 1847.

Nordische Mythologie.

Die Walkyrien der skandinavisch-germanischen Götter- und Heldensage, von Dr. Ludwig Frauer.

(Schluss aus Nr. 35.)

Sehr scharfsichtig bemerkt der Verf., dass die Verwandtschaft zwischen Nornen und Walküren, welche die Vermischung beider veranlasste, „zugleich einen ungelösten Gegensatz, einen Widerspruch in sich schliesst, in dem wir den Widerspruch dieser ganzen Weltanschauung durchblicken sehen.“ Da nämlich die Walküren das Schicksal der Helden im Kriege entscheiden, so machen sie die Nornen unnöthig, die Nornen aber, als allgemeine Schicksalsgöttinnen, machen die Walküren überflüssig. Aber nicht nur mit den Walküren stossen die Nornen in Entscheidung des Schicksals zusammen, sondern auch mit den Göttern oder Äsen.

Der tiefere Grund des Widerspruches zwischen Nornen und Äsen scheint dem Verf. der hier dem Heidenthume ungelöste und unlösbare Widerspruch zwischen verstandloser Naturnothwendigkeit und freier Willkür, zwischen Sein und Wollen. Was er darüber weiter sagt, ist lesenswerth, ebenso die daran sich knüpfende Vergleichung der Nornen mit den griechischen Moiren, und des Gegensatzes der skandinavischen Götter und Riesen (Jötnar) mit den griechischen Göttern und Titanen.

Der Verf. wendet sich nun (S. 41) zur nähern Betrachtung des Verhältnisses der Walküren zu Óðhinn. Zunächst betrachtet er Óðhinn. Dieser ist der allgemeinste, höchste und oberste Gott, der Alles bildet, erhält und lenkt, der Allvater. „Darin liegt, dass er auch Gott für die *einzelnen* mehr oder weniger bedeutenden Erscheinungen, Verhältnisse und Zustände des Lebens ist, nach dieser Seite kann er in derselben Beschränkung und Vereinzelung angeschaut werden, wie die andern Äsen; es ist nur Einer von den andern, nicht mehr der höchste, der über den andern steht.“ Nimmt man aber alle die einzelnen Seiten, in denen sich sein göttliches Wesen äussert, zusammen, so ist er wieder der oberste Gott, der Vater aller Götter und Menschen, dem Alles untergeben ist und der Alles in sich vereint, was in den anderen Äsen zerstreut angeschaut wird. Die übrigen Äsen sind also nichts als die Wiederholungen seiner vielseitigen Natur. Damit werden freilich, wie der Verf. auch sagt, die nicht zufriedenen sein, die Óðhinn und Alfödr trennen und diesen über Óðhinn und allen Göttern stehend und die Götterdämmerung überdauernd glauben.

Es war natürlich, dass die kriegerischen, mannhaften Germanen Óðhinn, ihren obersten und allgemeinsten Gott, vorzüglich als Kriegsgott, oder, „weniger abstract und mehr im Sinne des plastischen Heidenthums ausgedrückt, als Gott der Kämpen und des gan-

zen Kämpelbens anschauten und verehrten“, als der er alle kriegerischen Unternehmungen, die Thaten und Schicksale der Helden lenkt. Diese Seite in Óðhinn's Wesens ist so mächtig, dass sie leicht sich mit seiner allgemeinen Natur vermischen konnte. Er erscheint entweder im entscheidenden Augenblicke selber in ärmlicher Gestalt und gibt der Sache die Richtung, die sie nehmen soll, oder ist auf seinem Hochsitze in Valhöll ohne unmittelbares Eingreifen in die menschlichen Dinge. „Hier braucht er, um das Leben der Helden zu lenken, Sieg und Tod auszuthelen und das Schlachtenglück zu entscheiden, eine Vermittlung oder Stellvertretung, und als Trägerinnen dieser hat ihm der germanische Götterglaube die Walkyrien beigegeben. Die Walkyrien stehen so in derselben Linie, wie jene persönlichen Erscheinungen Óðhinn's in einzelnen bedeutenden kriegerischen Fällen. Sie sind nichts Anderes, als Óðhinn selbst in seinem Eingreifen in das Leben der Helden.“ So stehen die Walküren als Gesamtheit in gleicher Linie mit den Äsen, obgleich sie nicht zu diesen gerechnet werden und obwol sie Mädchen und Dienerinnen Óðhinn's sind, folglich untergeordneter Art scheinen könnten, so werden sie doch dargestellt, als ob sie frei und selbständig handelten und auf die Kämpfe einwirkten, und treten so ganz an Óðhinn's Stelle.

Wie kamen aber die Germanen dazu, Óðhinn weibliche Stellvertreterinnen zu geben? Diese Frage sucht der Verf. nun (S. 44 ff.) zu beantworten und findet die Antwort in der Stellung der Frauen und Jungfrauen bei den alten Germanen; in ihrer Theilnahme „am Gelage, am kecken, witzigen Spiel der Rede und Dichtung, an den Erzählungen von kühnen Heldenfahrten zu Land und zur See, und nicht blos an den Erzählungen, sondern auch an der Sache selbst.“ Zum Belege des ersten Theiles seiner Behauptung theilt er erstlich eine Erzählung der Ynglinga saga (c. 41 in der Heimskringla t. I), dann eine andere aus Egilssaga c. 48 mit. Für die wirkliche Theilnahme der Weiber und Jungfrauen (Schilddmädchen) an Kriegszügen bringt er folgende Beispiele: Sögubrot af nokkrum fornkóngum c. 8 in Fornm. sögur I, 379, Saxo Gramm. ed. Stephan. lib. VIII, p. 143, Sögubrot u. s. w. c. 9, p. 384, 385, Saxo Gramm. lib. VIII, p. 146.

Die Schilddmädchen geben dem Verf. Anlass (S. 51), auf eine andere Art der Walküren zu kommen. Diese Walküren sind Menschen, leben ganz in menschlichen Verhältnissen, sind mit einem Worte die wunderbar begabten bedeutendern *Frauen und Jungfrauen der Heldensage*. Als echt germanische Weiber an dem Kriege Theil nehmend, verwandelt sich ihre menschliche Natur in göttliche, ihre Theilnahme am Kriege in ein Lenken desselben im Namen Óðhinn's; sie werden Walküren, nur unterschieden von denen der Göt-

tersage durch ihr zuweilen durch die zarteste Liebe bedingtes Anschliessen an einzelne Helden. Sehr eigenthümlich ist bei ihnen „die offenbare Verbindung ihres übermenschlichen Wesens und dessen Erscheinung mit Naturdingen und Naturerscheinungen.“ Das erste Beispiel dieser Walküren in der ältesten Edda sind jene drei der Völundarquidha (S. 53). Die Schwangestalten dieser drei Walküren scheinen dem Verf. (S. 55) darauf zu weisen, dass wir sie zugleich für Sec- und Wassergottheiten zu nehmen haben, womit auch der Umstand übereinstimme, dass sie am Rande eines Sees gefunden werden. Vielleicht könnten sie, wie er meint, als natürliche Gottheiten des Wassers zugleich einen Einfluss auf das Gedeihen der Feldgewächse haben und wäre deshalb gesagt, dass sie Flachs spinnen, wenn dies nicht das Spinnen der Schicksalsfäden bedeutet. Auf das letzte weist aber auch, wie der Verf. noch hätte bemerken können, der mehr für eine Noru passende Beinamen *alvitr*, den Hervör führt, und dass von dieser ausgesagt wird, sie wolle *örlog drýgga* (Schicksal treiben) (Grimm's Myth. 397).

Die bedeutendsten Walküren der *Heldensage* sind Sváva, Sigrún und die aus der deutschen Heldensage entlehnte Brynhildr. Der Verf. theilt S. 55—60 die Kunden von Sváva aus der Helgaquidha Hatingaskatha mit, S. 60—70 die von Sigrún aus der Helgaquidha Hundingsbana en fyrri und önnor. S. 57 macht er aufmerksam auf die Stellung, welche Sváva Helgi gegenüber einnimmt: wie Óðhin oft schon bei der Geburt und Erziehung der Helden thätig ist, so bekommt Helgi von Sváva Sprache, Namen und Schwert. Nach dem, was v. 26 der Helgaquidha Hatingaskatha von Sváva gesagt wird, glaubt der Verf. sie ausser der Seite als Kriegsgöttin noch als mildes, heilbringendes Naturwesen, gegenüber dem Riesen Hati, als einem in das Meer ragenden Berge, seinem Weibe und seiner Tochter, als ungeheuren Klippen oder gefährlichen Wellen, ansehen zu müssen. Die Rosse, auf denen v. 28 die Walküren reiten, sind ihm Theile der elementarischen Natur, „etwa die Atmosphäre, sofern sie von feuchten Dünsten erfüllt ist, besonders die Wolken. Hier sind also wenigstens die Werkzeuge der Walkyrien Naturwesen, und insofern auch sie selbst, als das Werkzeug eines Gottes, eine selbständig gestaltete und hervorgehobene Seite seines eigenen Wesens ist.“ S. 63 hebt er hervor, dass Sigrún offenbar als feurige Lufterscheinung angesehen wird. „Aber daraus folgt noch nicht, dass in dieser Naturerscheinung das Wesen dieser oder der anderen Walkyrien aufgehe; denn erstens wäre bei dieser Annahme ihre ethische Bedeutung, die unverkennbar die *wesentliche* ist, nicht berücksichtigt, zweitens, wenn wir auch die Naturseite anerkennen, so kann doch diese selbst auch anders gefasst werden, als blos so wie sie hier erscheint.“ Im 2. Helgiliede v. 38 (S. 66) „haben wir nun zum ersten Male die Idee einer frechen, schädlichen Walkyrie, und zwar einer solchen, die bei Allvater in Walhall sein soll; zugleich auch eine — vielleicht die einzige — Andeutung von einem geschlechtlichen Verhältnisse zwischen Walkyrien und Einherien in Walhall.“

Von der wiedergeborenen Sigrún, der Walküre

Kára (Cara) wird die Erzählung der Hrömundar saga Greipssonar (Fornald. sög. II, 373 sq.) gegeben (S. 70), dann geht der Verf. (S. 71) zu der berühmtesten Walküre der Heldensage, zu Brynhildr über. Dabei legt er die Erzählungen der Völsungasaga zu Grunde und fügt am geeigneten Orte die Stellen aus den betreffenden Liedern der ältern Edda ein. Er zeichnet aus (S. 80), dass die Walküre Brynhildr den Sieg erteilt gegen Óðhins Willen (vgl. oben) und dafür von ihm bestraft wird und (S. 81) dass sie nach Helreid Brynhildar 6 Schwangestalt besitzen zu haben scheint, folglich eine Schwanzjungfrau war. Die Schildburg, die um Brynhildr her gemacht wird, erklärt er sich (das. und 82) aus der Sitte des alten Nordens, Brustwehren von Schilden um sich zu errichten, um sich dabinter zu vertheidigen, mit der Webeflamme wisse er jedoch nichts rechtes anzufangen. Das wichtigste scheint ihm, dass dies Feuer gefahrvoll zu „durchreiten oder zu übersteigen“ ist und also der zu Brynhildr will, um sich ihrer Liebe zu bemächtigen, eine der schwierigsten und kühnsten Grossthaten zu verrichten hat, die gewöhnlichen Naturen, wie Gunnarr, nicht gelingt. Er fühlt sich, mich dünkt, mit Recht, versucht, in dem Webefeuer der Brynhildr einen Widerschein des kriegerisch trotzigen Sinnes zu erblicken, mit dem die Jungfrau ihre Jungfräulichkeit umgibt und nur, von überlegener Gewalt bezwungen, sich entreissen lässt. Mit diesen Andeutungen, wie es der Verf. nennt, stimmen sehr wohl die in dem Liede der Nibelunge an die Stelle des Webefeuers tretenden Kampfspiele der Brunhild mit Gunther (und Sigfrid), „besonders aber die gewaltigen Kämpfe der Brautnächte“. Das scheint mir eine sehr glückliche Auffassung, die wol mehr als blosser Andeutung genannt zu werden verdient. — Durch den Umstand, dass Brynhildr Sigurdhr Weisheit, zumal die der Runen, lehrt, veranlasst, gibt der Verf. (S. 83. 84) einige Nachricht über die Runen und ihre verschiedene Anwendung und gedenkt der grossen Bedeutung des Wissens und Aussprechenkönnens von Sprüchen, „welche Erfahrung und Nachdenken dem klugen Manne eingaben, und die gewöhnlich in poetische Form gefasst und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden“. Zum Schlusse fasst der Verf. (S. 84. 85) die Ergebnisse seiner Untersuchung über die Walküren zusammen und gibt als Anhang (S. 87. 88) das bisher nur zum kleinen Theile in der jüngern Edda S. 97 gedruckte Eiriksmál aus zweien Handschriften in Kopenhagen, deren eine auf der Universitätsbibliothek (nro. 52 AÉttartal Noregs konunga, S. 27), die andere auf der königl. Bibliothek (mit demselben Titel S. 40) befindlich ist. Der Text ist aber an mehreren Stellen verdorben: in den wenigen in der jüngern Edda gedruckten Versen hat Rask schon abweichende Lesarten und der Verf. schlägt einige Verbesserungen vor, beide aber möchten auch vor der Kritik nicht Stich halten. Einiges hat der Verf. auf meine Bemerkung verbessert, anderes nicht. Zumal scheinen mir das 6. und 7. Gesetz verdorben.

Wenn der Verf. bei seinem Vorsatze bleibt, die ganze nordische Mythologie zu bearbeiten, so glaube ich ihm für diese Arbeit folgende Wünsche äussern zu müssen, die, wie ich aus vorliegender Abhandlung schliesse, nicht unnöthig sind. 1) Der Verf. halte sich

nicht blos an die Edden, die Sagen und Saxo Gramm., sondern durchforsche sämtliche spätere Überlieferungen, namentlich die Sagen und Lieder des Volkes. Er wird daraus einen reichen Gewinn für die nordische Mythologie schöpfen. Was davon bisher gesammelt ist, ist vortrefflich, aber noch vieles bleibt zu sammeln übrig. 2) Der Verf. mache sich Grimm's deutsche Mythologie und was sonst von Andern in diesem Felde gesammelt ist, wohl zu Nutze; denn sowie die deutsche Mythologie aus der nordischen viel Licht erhält, so auch umgekehrt. 3) Berücksichtige er die deutsche Heldensage und die darüber angestellten Untersuchungen so sehr als möglich. 4) Studire er die geschichtliche Grammatik der germanischen Sprachen von Grunde aus, denn nur dann wird er sich von nordischer Einseitigkeit erheben und viele Dunkelheiten werden vor ihm fallen. Der Verf. wird dann unter anderem auf grössere Richtigkeit nordischer Namen mehr geben als jetzo und nicht so sonderbare Grundsätze in Bezug auf das r und andere Zeichen des Nominativus hegen. Manches freilich ist auch bei der allseitigsten Kenntniss der germanischen Sprachen zur Zeit nicht zu erhellen und ausser Zweifel zu stellen, aber es wäre möglich, dass dies bei vorsichtiger und strengwissenschaftlicher Vergleichung der urverwandten Sprachen geschähe.

Jeder Freund der germanischen Vorzeit wird wünschen, dass endlich eine tüchtige Bearbeitung der ganzen nordischen Mythologie zu Stande komme, der unter den Schriften, die in Deutschland über den Gegenstand erschienen sind, sich bisher noch nichts genähert hat. Aber auch im Norden ist noch kein genügendes Werk zu finden, denn das Erschienene leidet an trauriger nordischer Einseitigkeit und Beschränktheit; es gibt dort keinen Grimm und wird, wenn ich nicht sehr irre, dort nie einen geben. Möchte es daher dem Verf. dieser Abhandlung gelingen, die Aufgabe genügend zu lösen!

Weimar.

Karl Aug.

Literaturgeschichte.

Anzeiger der Bibliothekwissenschaft. Jahrgang 1845. Herausgegeben von Dr. Julius Petzholdt, Bibliothekar Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen. Dresden und Leipzig, Arnold. 1846. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Der Herausgeber dieses jährlich erscheinenden Anzeigers ist zugleich der Verfasser der ganzen Schrift. Seine Verdienste um die Bibliothekwissenschaft sind hinlänglich bekannt und dass er des undankbaren Geschäftes, der Sammlung von Notizen aus den verschiedensten Quellen nicht müde geworden, davon zeugt dieser sechste Jahrgang der vorliegenden Jahrbücher, der in jeder Beziehung reicher, vollständiger und geordneter geworden, als seine Vorgänger. Eben durch diese Vielseitigkeit und besonders die neue Rubrik der leitenden Artikel aus dem Gebiete der gewöhnlichen literarischen Anzeiger erhob er sich zu einem „Jahrbuche“. Während der Anzeiger früher nur Kritiken von Werken gab, die in das Fach der Bibliothekwissenschaft und der Bibliothekskunde einschlagen, so hat dagegen der neue Jahrgang dem selbständigen Aufsatz, der Bibliographie in ihrer grössten Ausdehnung,

der Personalnotiz wie der literarischen Miscelle ein weites Feld geöffnet. Unter der Rubrik „Einleitendes“ sind fünf Aufsätze des Herausgebers obigen Jahrbuches mitgetheilt. Der erste behandelt die Literatur der bibliothekwissenschaftlichen Zeitschriften S. I—XV, unter welchem Titel das Pariser *Bulletin du Bibliophile*, das *Serapeum*, die projectirten Jahrbücher für Bibliothekwissenschaft, der Anzeiger für Literatur der Bibliothekwissenschaft, das *Bulletin du Bibliophile belge*, der *Bibliothécaire*, die *Revue des Ecoles et des Bibliothèques* und das *Annuaire de la bibliothèque royale de Belgique*. Von dieser scheinbar reichen Literatur der Bibliothekwissenschaft müssen, wenn wir die Sache beim Lichte betrachten, als ganz in das Gebiet der blossen Bibliographie gehörig, sämtliche französisch geschriebenen Journale ausgenommen werden. Nur die beiden deutschen Zeitschriften — das *Serapeum* und der Anzeiger — widmen sich im wahren Sinne der Bibliothekwissenschaft und deshalb, nicht aus Unbekanntschaft mit jenen französischen Journalen sind sie unter der „Literatur“ in meiner Schrift: „Die Bibliothekwissenschaft im Umriss“ neuerdings nicht mit angeführt worden. Die „Jahrbücher“, welche Dr. Petzholdt projectirt hatte, der *Bibliothécaire* und die *Revue* sind nicht erschienen, und das Jahrbuch der Brüsseler Bibliothek, das der verdienstvolle Baron Reiffenberg herausgibt, ist nicht unter die Zeitungen zu rechnen. Der Aufsatz selbst theilt mehr die Absicht der jedesmaligen Herausgeber jener Zeitschriften mit, als eine Kritik ihrer einzelnen Leistungen, wie wohl zu wünschen gewesen wäre. Der zweite Aufsatz „über Schreibgeräthschaften“, ein Abschnitt aus der bibliothekarischen Handschriftenkunde, S. XV—XXI, gibt eine gute Zusammenstellung der Studien Pfeiffer's, Ebert's und Hoffmann's über diesen Theil der Vorbildung eines Bibliothekars und bezweckt hauptsächlich zu weiterer Forschung und Ausarbeitung dieses, wie Hr. P. mit Recht sagt, allzulang vernachlässigten Zweiges der Bibliographie. Angehängt an diesen Aufsatz ist S. XXI—XXIX ein Auszug aus der *Schedula diversarum artium* des Theophilus nach der Ausgabe von Escalopier (Paris 1843, 4.), bei welchem mir die Zugabe der Lesarten, wenigstens des grössten Theiles, etwas überflüssig erschien. Der vierte Aufsatz: „Über die Zeichenkunst und Malerei in ihrer Anwendung auf die Handschriften“ nach einer französischen Arbeit über diesen Gegenstand von O. Delepierre im *Bulletin du Bibliophile belge*, 1845, no. 6, welcher, wie Hr. P. selbst zugesteht und Kugler in einem Schreiben an denselben bestätigt, den vorliegenden Gegenstand etwas einseitig behandelt und besonders die deutschen Arbeiten eines Waagen u. A. gänzlich mit Schweigen übergeht. Doch ist er durch seine Belege aus französischen Bibliotheken immerhin eine dankenswerthe Zugabe, wenn er auch nicht den ganzen Stoff erschöpft. Überdies muss uns im gegenwärtigen Augenblicke jede theoretische und geschichtliche Erörterung äusserst willkommen sein, da uns durch die Bemühungen der polnischen Flüchtlinge aus den Pariser Bibliotheken ein Kupferwerk in Aussicht steht, das zusammengestellt mit jenen Forschungen endlich eine klare Einsicht in dieses bis heute noch so wenig bearbeitete Feld der Bibliographie und Kunstgeschichte ge-

währen wird. — Unter IV. ist S. L — LIV ein Verzeichniß deutscher Bibliotheken nach der Zahl ihrer Bände und der Höhe ihrer Geldmittel gegeben, eine Übersicht, die aus des Herausgebers „Adressbuch“ zusammengestellt ist. Wunderbar fehlen aber selbst manche von den Bibliotheken, die dort sehr genau verzeichnet sind, wie nur z. B. die Stuttgarter Bibliotheken. Was die Bändezahl betrifft: so möchte in der Rangirung dadurch manche Ungerechtigkeit entstanden sein, dass man auf sehr vielen Bibliotheken die Dissertationen, Flugschriften und Hefte mit unter die eigentlichen sogenannten „Bände“ rechnen, wie z. B. Stuttgarts öffentliche Bibliothek scheinbar 300,000 Bände hat; davon kommen aber 120,000 auf Dissertationen, Deductionen u. s. w., 3,222 auf Handschriften; Dresden hat 300,000 Bände gedruckter Werke, 182,000 Dissertationen, 2,800 Handschriften. Göttingen steht nun in Hr. P.'s Ordnung mit 400,000 Bänden über Dresden; unter diesen 400,000 Bänden sind, da Göttingen Universitätsbibliothek ist, gewiss ein Drittel Dissertationen und andere kleine Schriften. — Die Dotationen sind ausser denen den Wiener und Münchner Bibliotheken überall ziemlich gering. Dieser Theil wäre eine sehr belehrende und beschämende Lectüre für Regierungsbehörden. Die wichtigsten Anstalten des Staates auf diese Weise dotirt — es ist ja kaum um sich die Blößen zu bedecken. Man stelle nicht so viele Leute an, gebe den Einzelnen bessere Besoldungen, dass sie ihre ganze Zeit diesen Anstalten widmen können, dann wird immer noch eine ziemliche Summe zu Anschaffungen vorhanden sein, statt dass jetzt Einbände und Bibliothekarbesoldungen die ohnedies kümmerlichen Dotationen beinahe aufzehren. — Die kleinen Gymnasialbibliotheken verdienen kaum der Erwähnung. Denn wie mancher Privatgelehrte hat mehr als 1000 Bände! — Der Verf. gibt auf S. LIV — LVIII die Statistik des deutschen Bücherwesens von Michaelis 1844—45 nach dem Leipziger Messkataloge. Diesem Theile wünschen wir die Ausdehnung, welchen der statistische Jahresbericht in den ersten Jahrgängen der Presszeitung unter Hitzig's Redaction hatte, indem dort immer auch ein kritisches Referat gegeben war, welches Hr. P. natürlich wiederum auf ein bibliographisches einzuschränken hätte, während das hier gegebene mehr ein bibliopolisches genannt werden kann. — An diese allgemeinen Aufsätze reihen sich dann der kritische Theil und die Miscellen. Das „Allgemeine“ behandelt S. 1 — 19 die Werke und Aufsätze in Zeitschriften, welche über Bibliothekwissenschaft im Jahre 1845 erschienen sind. Hier aber hat Hr. P. bereits auch Kataloge einzelner Bibliotheken hereingezogen, welche meiner Ansicht nach erst unter die Rubrik Bibliothekenkunde gehören. Das „Besondere“, S. 20 — 167 theilt sich wieder in 2 Abschnitte. Die Bibliothekenlehre, welche Hr. P., scheint es, für einen Theil der Bibliothekwissenschaft hält, umfasst die einzelnen Details des Bibliothekwesens, wie Volksbibliotheken, Kataloge, Ferien, Buchbinderei, Bau, Handschriftenkunde. Um nicht hier zu wiederholen, was ich anderwärts weitläufig abgehandelt, so möchte ich auf die Darlegung meiner Ansicht von der Eintheilung der Bibliothekwissenschaft hinweisen. (Meine Schrift S. 4—7). Interessant ist es, oder viel-

mehr höchst bedauerlich, dass innerhalb eines ganzen Jahres nur *eine* Schrift erschienen ist, die zur eigentlichen Bibliothekwissenschaft gehört; es ist dies: Vituoni's *Modo di compilare il Catalogo*. — Wir bemerken zu einzelnen Nummern nur noch das. Bei Nr. 48 ist auf Ebert's handschriftlichen Nachlass hingewiesen. Ebert hatte ein Lehrbuch der Bibliographie versprochen. Ist das Buch auch nicht ausgearbeitet von des grossen Meisters Hand, so müssen sich doch reichliche Materialien vorfinden. Zwölf Jahre sind seit seinem Tode vorüber und noch liegt keine Zeile seines Nachlasses gedruckt vor uns. Der berühmte Schüler und Vertraute Ebert's, Karl Falkenstein, sollte uns aus dem reichen Schatze doch endlich Etwas zu Genusse geben. — Zu Nr. 46 ist zu bemerken, dass der Baron von Lassberg zu Meersburg in einer hiesigen Zeitschrift gegen Gutermann aufgetreten ist und nachzuweisen suchte, dass er die in dem genannten Aufsätze über Linnenpapierfabrikation der Familie Holbein ausgesprochene Entdeckung zuerst gemacht und Herrn Gutermann, der des Herrn v. Lassberg mit keinem Worte gedenkt, mitgetheilt habe. — Die weitere Rubrik des ersten Abschnittes ist die „Bibliothekenkunde“, welche sehr reichhaltige und von den ausgedehnten Studien Hr. P.'s Zeugnis gebende Notizen beibringt. Eine rein formelle Bemerkung möchte ich hierzu machen. Es sollten nämlich die Länder übersichtlicher für das Auge durch den Druck vor den Städten ausgezeichnet werden. — Zu diesem Theile können wir dem Verf. nur die thätigste Beihilfe sämtlicher Bibliothekare wünschen. Denn eine solche Arbeit ist für die Kraft und die Mittel eines Bibliothekars zu gross. Die Rubrik: „Bibliothekare“, soll die Bibliothekchronik des Serapeums ergänzen, da sie, was nicht in der Absicht des Serapeums liegt, auch die Werke der einzelnen Bibliothekare, welche im behandelten Jahrgang erschienen sind, verzeichnet. Der Artikel: „Privatbibliotheken.“ ist im gegenwärtigen Jahrgang noch etwas dürftig. Dagegen ist der zweite Abschnitt: „Bibliographie“, wieder sehr vielseitig und die meisten bibliothekarischen Interessen befriedigend. Die Register zum Schlusse, in Hr. P.'s sämtlichen Schriften immer sehr pünktlich gearbeitet, entsprechen auch diesmal allen Anforderungen vollkommen. Wenn wir das Ganze überblicken, so resultirt ein sehr günstiges Urtheil über diesen durchaus das ganze Unternehmen umgestaltenden Jahrgang des P.'schen Jahrbuches. Vermissen wir noch etwas, so ist es ein freilich nur mit grosser Mühe zu sammelndes Verzeichniß des jährlichen Zuwachses sämtlicher Bibliotheken, sowie ein Referat über ihre Benutzung. Natürlich ist dabei nur von den grössern Bibliotheken die Rede. Der Herausgeber des Serapeums hat mehrfach um Ein-sendung solcher Notizen gebeten; es ist aber, so viel ich mich entsinne, nur von Heidelberg, Tübingen, Bamberg und wenigen andern seiner Bitte entsprochen worden.

So wünschen wir denn dem Anzeiger ein gedeilliches Fortkommen, dem Herausgeber Ausdauer in der mühseligen Arbeit und den beiden Zeitschriften der Bibliothekwissenschaft friedliche Eintracht, aus welcher nur ein freudiges Gedeihen beider, für die Wissenschaft selbst eine wahrhafte Förderung entspringen kann.

Stuttgart.
Dr. Edmund Zoller.

Römische Literatur.

Ovid's Heroiden. Erster bis funfzehnter Brief, metrisch übertragen von Dr. *Julius Henning*. Hamburg. Meissner. 1844. 8. 15 Ngr.

Während im vorigen Jahrhundert von Caspar Abel an (1704) bis auf Eichhoff hinab (1799) neun vollständige Übertragungen der Heroiden Ovid's ausser den vielen Nachbildungen einzelner, bald in Prosa, bald in gereimten oder reimlosen poetischen Formen erschienen, hat unsere Zeit, die doch alle übrigen Werke desselben römischen Dichters neu zu übersetzen versucht hat, die Heroiden ganz bei Seite liegen lassen. Einen Anlauf nahm ein gewisser Paulsen, der als vorläufige Probe eine Übersetzung der zweiten Heroide in Seebode's Archiv, 1826, S. 141–43, mittheilte, später aber nichts von sich hat hören lassen. Es scheint, als ob, seit Herder für die Dichtkunst überhaupt die Form der Heroide verwarf, auch die Theilnahme an Ovid's Heroiden sich verloren habe. Bis dahin hatte man diese Gattung vielleicht schon desswegen, weil in ihr ein schöner Vorrath historischer Gelehrsamkeit angebracht werden konnte, für eine der elegantesten gehalten, woraus sich die vielen Nachbildungen des vorigen Jahrhunderts leicht erklären. — Wenn man sich nun auch nicht darüber beklagen kann, dass unsere neueren Dichter nicht mehr, wie ehemals Hoffmann von Hoffmannswaldau, Lohenstein, Ziegler u. s. w. mit sogenannten „Heldenbriefen“ beschenken, so wäre es doch durchaus unrecht, schon allein der missliebigen Gattung wegen den Heroiden Ovid's seine Anerkennung zu versagen. Scaliger zog sie sogar Ovid's übrigen Arbeiten vor. „*Epistolae*“, sagt er (im *Hypercrit.* p. 854), „*omnium illius librorum politissimae. Nam et sententiae sunt illustres, et facilitas composita et numeri poetici.*“ Auch ist in der That nicht zu leugnen, dass sie durch Anmuth und Plastik der Bilder, durch rasche, leichte Bewegung und Correctheit der Form wenigstens vor Ovid's in der Verbannung geschriebenen Gedichten sich sehr vortheilhaft auszeichnen. Ihr Hauptfehler besteht darin, dass sie zu weitschweifig sind. Ausserdem bringt das sich immer wiederholende Thema, verlassene und sich nach Wiedervereinigung sehnende Liebe eine gewisse Eintönigkeit hervor, die noch lästiger werden würde, wenn Ovid nicht im Nüanciren der Gemüthszustände und in der Scenerie ein so grosser

Meister wäre und dadurch immer wieder Mannichfaltigkeit in's Gleichartige zu bringen wüsste. Besonders anziehend ist der schalkhafte Humor des Dichters, der, um nicht die durch das Kunstgesetz gebotene Einheit des Gedichtes zu zerstören, nur verstohlen hervorblickt und sich kaum laut zu äussern wagt, aber eben dadurch, dass er sich selbst Zügel anzulegen weiss, liebenswürdig wird. Ovid hat von allen Dichtern des Alterthums die meisten modernen Elemente, wesshalb seine Werke auch am Frühesten in die meisten andern Sprachen übersetzt worden sind, und manche Wendungen und Gedanken bei neuern Dichtern verschiedener Nationen das (vielleicht nur zufällige) Ansehen haben, als ob sie dem Ovid entlehnt seien. Es liesse sich hierüber ein ganzes Buch schreiben.

Ob diese Gedichte Ovid's einer neuen, mit Talent und Sorgfalt gearbeiteten Übersetzung werth sind, kann nicht die Frage sein. Abgesehen von ihrem poetischen Gehalte, haben sie, weil durch sie eine neue poetische Gattung begründet wurde (*de arte am.* III. 346) eine nicht geringe literärgeschichtliche Bedeutung, die auch Solche, welche mit der Sprache des Originals nicht ganz vertraut sind, zur genauern Kenntnissnahme auffordert. Die Übersetzung ist um so lohnender, als die bisherigen sämmtlich für unsern heutigen Geschmack ungeniessbar sind, der Text dagegen eben keine erheblichen Schwierigkeiten in den Weg legt. Aber, welche Grundsätze soll der Übersetzer befolgen? Die Übersetzung eines Dichters, wenn sie anders eine wahre sein soll, vermögen wir nur alsdann eine gelungene zu nennen, wenn sich in ihr alle geistigen Züge des Urbilds bis in die Einzelheiten abspiegeln. Die Übersetzung ist Reproduction, die eines poetischen Werkes mithin poetische Reproduction. Nicht schon Sprachkenntnisse und Versgewandtheit genügen, sondern vor allen Dingen muss der Übersetzer gleich dem Dichter selbst empfinden, und Empfindung in seine Sprache legen können. Wie wenig buchstäbliche Treue zu leisten im Stande ist, haben Vossens Versuche (dessen unsterblichen Verdiensten übrigens nicht zu nahe getreten werden soll), wenigstens, so weit sie lyrische und elegische Dichter betrafen, zur Genüge gezeigt. Einer leichten Grazie und Natürlichkeit bedarf namentlich auch die Heroide, von der schon vor hundert Jahren die damaligen Ästhetiker sagten, dass sie einen „fließenden und schmeichelnden *stylum*“ erfordere. Um aber allenthalben Anmuth in die Bewegung der Verse

zu bringen, wird es nöthig sein, manchmal die einzelnen Worte des Originals zu verlassen, und statt dessen nur, so genau als möglich, den Sinn wiederzugeben. — „Nur dann zeigt man,“ wie Novalis in seinen Aphorismen richtig bemerkt, „dass man einen Schriftsteller verstanden habe, wenn man ihn auch, ohne seine Individualität zu schmälern, mannichfach verändern kann.“ Damit sind aber auch der Freiheit des Übersetzers ihre Schranken angewiesen. Der Schriftsteller soll Ein und Derselbe bleiben, mag er nun in seiner ursprünglichen oder in deutscher Sprache zu uns reden. Die Freiheit des Übersetzers besteht nur in seiner geistigen Elasticität, als der nothwendigen Voraussetzung jeder Reproduction.

Betrachten wir nun die vorliegende Übersetzung der 15 ersten Heroiden Ovid's (bei der die Loers'sche Ausgabe des Grundtextes nach des Verf. Äusserung im Vorworte befolgt ist), so können wir vor ihren Vorgängerinnen ihr willig den Preis zuerkennen. Doch will dieses nach dem Obigen noch nicht viel sagen. Heutiges Tages, wo die deutsche Sprache und die Metrik sich so vervollkommnet hat, wo auch in der Übersetzungsliteratur anderweitig unter vielem Mislungenen doch auch manches Ausgezeichnete geleistet ist, wo A. W. Schlegel, Graf A. Platen u. A. uns im Bau antiker Versmaasse mit einem so glänzenden Beispiele vorangegangen sind, verlangen wir auch vom Verf., dass seine Übersetzung unserer jetzigen Bildungsstufe wenigstens entsprechend sei. Nun aber fehlt derselben, um einigermaßen vollkommen zu sein, noch unendlich viel. Wenn wir zuvörderst bei dem Formellen stehen bleiben, so sind selbst nicht einmal die allgemeinen Gesetze der deutschen Sprache genau beobachtet. Gleich auf der ersten Seite, Her. I, 3 heisst es: „die verhasste den Danaerjungfrau“, und Her. III, 107: „bei dem deinen und meinigen Wohl“ statt: „die den Danaerjungfrau verhasste“ und: „bei deinem Wohl und dem meinen (oder meinigen)“. Ähnliche durchaus undeutsche Constructionen wiederholen sich oftmals. Auch VII, 51:

O, wär'st nur doch auch Du, wie die Winde zu ändern, im
Vorsatz!

beleidigt den deutschen Sprachgenius. Ausserdem ist eine Redeweise, wie diese, ganz unverständlich. Was soll das heissen: „im Vorsatze sein, wie die Winde zu ändern“. Wenigstens in der Dichtersprache sollte man ebenso wenig den Ausdruck „im Vorsatz sein“ gebrauchen, als sich des Wortes „ändern“ ohne Beziehung auf ein Object bedienen. Bei Ovid lautet derselbe Vers:

Tu quoque cum ventis utinam mutabilis esses!

wäre also zu übersetzen:

Wenn doch o! wie der Wind auch Du Dich könntest verändern!

In Betreff der Prosodie des Hrn. Henning, so ist zu bemerken, dass er Worte wie: eīnē, mēinē, dēinē, sēinē, ihrē, über und ähnliche fast regelmässig als Doppelkürzen gebraucht. Wie schwankend auch noch immer in der Theorie die Grundsätze unserer Prosodie sein mögen, so sollte man doch endlich darüber einig sein, dass die deutsche Sprache überhaupt keine Pyrrhichien kennt, und Worte, wie die angeführten, dort, wo es überall (was bei dem leichten Liede nicht nothwendig der Fall ist) auf Quantität der Sylben und Accente ankommt, nur als Trochäen in unser Ohr fallen können. Wer dies nicht schon, ohne sich um theoretische Grundsätze zu bekümmern, selbst durch eigenes Gehör herausfindet, dem geht nothwendig jeder Sinn für Wohllaut ab, und er sollte lieber sich der Nachbildung antiker Versmaasse gänzlich beggeben. — Bei Hrn. H. kommt es aber noch schlimmer. Worte, wie: Leichtgläubiger, gebraucht er als Päon secundus, Palimbachien, wie: deswegen, anländern, Treuloser, Dreifüsse häufig als Amphibrachen. Ausser solchen Verstössen gegen die Prosodie sind auch die Elisionen des Endvocals vor einem Consonanten zu tadeln, z. B. Kühlt' Deine Liebe, Rieselt' durch Mark, Schwellt' günstiger Hauch, oder gar: Hätt'st, wünsch'st u. dgl., die sich fast auf jeder Seite mehrfach finden. Auf der andern Seite fehlen die Elisionen häufig, wo sie zur Vermeidung des misstönenden Hiatus unumgänglich nothwendig gewesen wären, während es wieder von Syncopen, die mit unserer Aussprache streiten, z. B. Mau'r, Trau'r, Lei'r, Frei'r u. s. w. wimmelt. — In Hinsicht des Versbau's endlich ist freilich im Durchschnitte eine äussere Correctheit beobachtet, aber an Geschmeidigkeit und Abwechslung durch passende Vermischung der Versfüsse und Veränderung der Cäsur im Hexameter fehlt es um so mehr. Mitunter kommen sogar Hexameter ganz ohne Cäsur vor, z. B.

Her. III, 31: Zwanzig blinkend eherne Kessel von künstlicher Arbeit.

33: Dazu boten sie zweimal fünf Talente des Goldes.

IV, 113: Doch nicht ist's die einzige Unbill, die er uns anthat.

VI, 48: Denn hier war kein prächtiger Widder mit goldenem Vliesse.

In Her. IV, 59:

Theseus, | der treu|lose, nach|folgend dem leitenden Faden

steckt hoffentlich ein Druckfehler, sodass hinter „treulose“ das Wort „Mann“ einzuschalten wäre. In der zweiten Hälfte des Pentameters, die lediglich Dactylen duldet, sind vom Verf. an verschiedenen Stellen, wo ein Druckfehler nicht wohl zu vermuthen ist, auch sehr schleppend klingende Spondeen gebraucht, z. B.

Her. II, 28: Dir zu Liebe ja war's || $\bar{D}ir\ \bar{k}am$ | Alles zu gut.

VI, 120: Einer so süßen Last || $\bar{w}ar'st\ \bar{U}r$ | heber Du mir.

VIII, 50: Aber des Vaters Blut || $\bar{h}att' \bar{u}m$ | Rache geschrie'n.

XII, 206: Rühmst, dass Du undankbar || $\bar{s}ein\ \bar{k}annst,$ | Alles ist mein.

XV, 180: Dass ich gestorben der Fluth || $\bar{z}um\ \bar{V}or$ | wurfe nicht sei.

XII, 158: Laut ausrief: er ist mein || $\bar{u}nd\ \bar{H}and$ | an Dich gelegt.

Dass der Verf. auch nicht daran gedacht hat, reine Trochäen, welche den Vers so sehr schwächen, zu vermeiden, ergeben schon die wenigen bisher mitgetheilten Proben. Aus weiter unten folgenden wird dies noch mehr hervorgehen.

Bevor wir nun zum Inhalte der Übersetzung selbst übergehen, müssen wir noch rügen, dass der Verf. weder Einleitungen, noch den Stoff erläuternde Anmerkungen zu den einzelnen Heroiden gibt, die, aus leicht begreiflichen Gründen, bei keiner Übersetzung eines alten Schriftstellers fehlen sollten. Bei der Übersetzung selbst ist es dem Verf., wie man auf den ersten Blick sieht, um eigentliche Treue gar nicht zu thun gewesen. An einigen Stellen ist der Text auch offenbar missverstanden, z. B. Her. XIV, 105:

Inachi, quo properas? eadem sequerisque fugisque,

wo *eadem* als Nominativ und nicht Accusativ steht. Hr. H. übersetzt aber:

Io, wo eilst Du hin? Du fliehst und verfolgest dasselbe.

Dass eine solche Übersetzung verkehrt sei, hätte dem Verf. schon aus dem folgenden Verse einleuchten müssen:

Tu tibi dux comiti: tu comes ipsa duci,

womit die zwei Prädicate der *eadem* angegeben werden und das *sequerisque fugisque* seine Erklärung findet. Beide Verse hätten etwa so übersetzt werden müssen;

Inachus Kind, wohin? Du entfliehst zugleich und verfolgest,
Bist Wegweiserin Dir und die Begleiterin auch.

Der Verf. macht bald unnöthige Zusätze, bald lässt er eben so unnöthiger Weise ganze Gedanken und Bilder des Originals unbeachtet. Gewöhnlich fallen seine Veränderungen sehr prosaisch aus. So übersetzt der Verf. gleich Her. I, 2:

Nil mihi rescribas ut tamen, ipse veni!

Nichts antworte zurück, — selber, Geliebter, nur komm'!

Wozu hier die überflüssigen Flickwörter? Viel natürlicher und wohlklingender würde die einfache Übersetzung lauten:

Aber die Antwort drauf schreibe nicht, — komme Du selbst!
oder:

Doch an der Antwort Statt komme Du selber zurück!

V. 4: *Vix Priamus tanti totaque Troia fuit.*

übersetzt Hr. H.:

Solcherlei Mühsal und Angst wahrlich war nimmer sie werth.
V. 36: *Hic lacer admissos terruit Hector equos.*

sogar:

Hier vor dem Grau'nblick (?) bäumten die Rosse erschreckt.
Den letzten Vers, bei Hr. H. ganz unverständlich, würde Rec. etwa so dem Sinne nach, wiedergeben:

Hier auf Hector's Leib tretend erschrock das Gespann.

Die Übersetzung des V. 4, in der der Verf., wie auch sonst oft, unclassische Pleonasmen (Mühsal und Angst) häuft, liesse sich mit leichter Mühe so geben:

Wol war Priamus, ganz Troja der Mühe nicht werth.

oder:

Priamus loht' und ganz Troja der Mühn sich kaum,
wodurch ungleich mehr Ausdruck in die Reden der Penelope kommt, als bei des Verf. Übersetzung der Fall ist. — Die poetische Färbung wird oft schon da verwischt, wo sie auf einem Worte beruht, das sehr bequem zu übersetzen gewesen wäre, z. B. a. a. O. V, 19:

(Si) Sanguine Tlepolemus Lyciam tepefecerat hastam,

wofür der Verf. sagt.

Hiess es, Tlepolemus sei von des Lykiers Lanze getroffen.

„Getroffen werden“ sagt jeder Prosaiker. Ovid spricht aber als Dichter: „*sanguine tepefecerat*“, deutsch also:

Wenn an Tlepolemus' Blut sich gewärmt die Lycische Lanze.

Nicht selten führt die von Hr. H. beobachtete Willkür förmlich zu Ungereimtheiten, z. B. Her. IV, 79:

Wenn Du dem muthigen Ross die schäumenden Nüstern bezähmest.

Den Verfasser, welcher den Hippolyt die „schäumenden Nüstern“ des Rosses bezähmen lässt, möchte man ein „*quanto melius hic, qui nil molitur inepte*“ zurufen, indem man ihn auf Ovid selbst hinweist, welcher einfach sagt:

Sive ferocis equi luctantia colla recurvas.

Also zu deutsch:

Ob du nun krümmst den sich sträubenden Hals unbändiger Rosse.
Ebenso wunderlich heisst es a. a. O. V, 125:

Wär' doch, was nur Gefahren Dir droht, liebreizender Jüngling,
Früh bei der ersten Geburt gleich schon im Keime erstickt.

Wer wird hier errathen, wohin die Worte: „was nur Gefahren Dir droht“ und was „schon im Keime erstickt sein“ soll, deuten? Phädra meint ihr mit dem Theseus erzeugtes, den Erbensprüchen des Hippolyt entgegenstehendes Kind. Was aber soll dann das Erstickensein bei der „ersten Geburt“? Ist darunter die erste Geburt des Kindes zu verstehen, oder, dass die Mutter damals zum ersten Male geboren habe? — Von beiden ist bei Ovid nicht weiter die Rede. Vielmehr lautete diese Stelle bei ihm:

*O utinam nocitura tibi, pulcherrime rerum,
In medio nisu viscera rupta forent.*

Wenn Hr. H. vielleicht aus Zartgefühl nicht wörtlich übersetzen wollte, so sieht Rec. doch nicht ein, warum es nicht ebensowol hätte heissen können:

Wäre doch, o! da es Dir so verderblich, Schönster von Allen,
Mir in dem Schoosse das Kind, eh' ich's geboren, erstickt!

Her. V, 4 sagt der Verf.:

Klag' Dich der Untreu' an — wo Du mich anders noch liebst.

während Ovid spricht:

Laesa queror de te, si sinis ipse, meo.

Das „*si sinis ipse*“ enthält die Bitte um Entschuldigung dafür, dass Oenone den Paris noch „*meus*“ genannt hat. Wenn Hr. H. aber das „*meo*“ in keiner Weise übersetzt, so nimmt sich die alsdann sehr überflüssige Bemerkung: „wo Du mich anders noch liebst“, höchst seltsam aus. Die Klage über die Untreue ist doch wol nicht von der fortdauernden Liebe des Paris bedingt? Die wörtliche Übersetzung hat Schwierigkeiten. Ziemlich nahe kommt:

Klag', o Gemahl (bist Du's?), dass Du mir Leides gethan.

Da die Eigenthümlichkeit Ovid's sich namentlich in seinem Humor, oft auch in blossen Antithesen und Wortspielen zeigt, so ist nichts nöthiger, als dass auch der Übersetzer wenigstens da, wo vom Dichter ein Effect wirklich beabsichtigt worden ist, diese nachzuahmen sich bemühe. In der vorliegenden Übersetzung aber begegnet uns vom Ovid'schen Humor fast gar nichts, es sei denn, dass man es humoristisch finden wolle, wenn Hr. H. in der Her. IX, 28 die Deianira den Jupiter ihren Schwiegerpapa nennen, oder in der Her. XI, 48 die Canace von sich als einem „neuen Recruten“ (*et rudis ad partus et nova miles eram*) und von ihrem Kinde als einem „zarten Geschöpfe“ (V. 118) reden lässt. Dergleichen unedle Ausdrücke hätten, wie auch Her. VIII, 116 das „freundliche Omen“ durchaus vermieden werden müssen. Wenn aber Ovid z. B. Her. IV, 133 sagt:

Jupiter esse pium statuit quodcumque juvaret,

so denkt er sich Jupiter offenbar als einen Verkünder epikuräischer Lehrensätze. Das Komische in diesem Verse tritt nicht genügend hervor, wenn der Verf. übersetzt:

Jupiter gönnt uns ein Recht zu jeglichem, was uns ergötzet,
sondern es hätte ungefähr heissen müssen:

Jupiter lehret, es sei auch alles Vergnügliche sittlich.

Ein anderes Beispiel echt ovidischen Witzes findet sich Her. XIV, 87 u. ff., wo von der Verwandlung der Io

in eine Kuh die Rede ist. Die Beschreibung beginnt mit den Versen:

*At satis est poenae, teneram mugisse puellam,
Nec modo formosam posse placere Jovi.*

Das Humoristische liegt namentlich in dem; „*teneram mugisse puellam*“. Anstatt zu sagen, dass die Kuh, in welche das Mädchen verwandelt worden, gebrüllt habe, lässt Ovid das niedliche Mädchen selbst brüllen. Wie aber übersetzt Hr. H.? Bei ihm lauten diese Verse:

Aber genug der Strafe doch war's, dass das liebliche Mädchen!
So verwandelt, und nun stets dem Geliebten entsagt.

Heisst das, Ovid's Individualität wiedergeben? — Wie leicht wäre hier eine wörtliche Übersetzung gewesen!

War es doch Strafe genug, dass gebrüllt das niedliche Mägdlein,
Und, noch eben so schön, Jupiter nicht mehr gefiel.

Wie dem Humor Ovid's, so ergeht es auch den Antithesen und Wortspielen desselben in dieser Übersetzung. Wo diese zur Abrundung des Gedichtes, namentlich in den Schlussversen, dienen, dürfen sie, weil sonst die Pointe fehlt, nicht verwischt werden. Die Schlussverse also z. B. der Her. II:

*Phyllida Demophoon leto dedit, hospes amantem
Ille neci causam praebuit, ipsa manum.*

müssen, anstatt vom Verf. übersetzt zu werden:

Phyllis, die liebende, starb aus Gram um Demophoon's Treubruch,

Ihres Gastes; sie selbst gab sich verzweifelnd den Tod.

vielmehr heissen:

Durch den Demophoon starb, den Gast, die liebende Phyllis,
Grund bot jener zum Mord, aber sie selber die Hand.

Um nicht weitläufig zu werden, will der Rec. hier seine Ausstellungen schliessen. Wir sind auf die Arbeit des Verf. näher eingegangen, sowol weil wir seinem Talente die Anerkennung nicht versagen wollten, als auch, weil der Verf. in dem kurzen Vorworte zu seiner Übersetzung bescheiden auftritt, und aus dem Gutachten der Kunstrichter für die Fortsetzung seiner Arbeit erspriesslichen Nutzen ziehen zu können hofft. Schon in der diesmal besprochenen Schrift zeigt der Verf., wenn wir die Übersetzung der ersten Heroiden mit den spätern vergleichen, sichtbare Fortschritte. Möge ihm nur der fleissige Gebrauch der Feile empfohlen sein, bevor er die sechs übrigen Heroiden dem Drucke übergibt!

Flensburg.

A. Wolff.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 38.

13. Februar 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen beging am 21. Nov. v. J. durch eine öffentliche Sitzung ihren Jahrestag. Hofrath Ritter sprach über die Emanationslehre im Übergange aus der alterthümlichen in die christliche Denkweise. Dann hielt Hofrath Hausmann einen Vortrag über das Vorkommen einer pseudomorphischen Bildung im Muschelkalke der Wesergegend. Das Directorium ging auf die historisch-philologische Klasse, und zwar auf Hofrath Ritter über. In dem engern Kreise der Societät hat während des vergangenen Jahres keine Veränderung stattgefunden. Von den auswärtigen Mitgliedern des Königreichs Hannover ist der physikalischen Klasse der Obermedicinalrath und Leibarzt Dr. Georg Lodemann durch den Tod entrissen worden. Von auswärtigen Mitgliedern anderer Staaten verlor die mathematische Klasse Adam Joh. v. Krusenstern in St.-Petersburg, Fr. Wilh. Bessel in Königsberg, die historische Klasse den portugiesischen Grafen Joachim da Oriola. Unter den Correspondenten starben Prof. Ideler in Berlin, Prof. Hüllmann in Bonn, Prof. Benzenberg in Düsseldorf. Zu auswärtigen Mitgliedern wurden erwählt Obermedicinalrath und Hofmedicus Dr. Georg Fr. Mühry in Hannover, der Prof. Lejeune-Dirichlet in Berlin und U. J. Leverrier in Paris; zu Correspondenten Prof. Möbius in Leipzig und Prof. Argelander in Bonn.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 29. Dec. v. J. kamen Augenkrankheiten zur Erörterung. Prof. Böhm stellte eine Frau vor, welche mit dem höchsten Grade der Kurzsichtigkeit behaftet, in der Entfernung eines Zolls geschickt las, und deren Gesichtskreis auch bei dem Gebrauche der stärksten Convexgläser (Nr. 1) doch nur auf höchstens drei Schritte sich erstreckte, während darüber hinaus sich für dieselbe Alles so verhielt, wie dem Gesunden die weiteste Ferne. Die in neuester Zeit sich so wohl erweisende Durchschneidung des Augenmuskels hatte keine Einwirkung auf diese Art des mangelnden Sehens ausgeübt. Ein Lohgerber ward vorgestellt, der an der sogenannten Nachtblindheit leidet und mit dem Beginn der Dämmerung nicht ohne Führer seines Wegs gehen kann. Eine Convexbrille Nr. 16 erwies sich von der günstigsten Wirkung. Hofrath Lehmann und Dr. Staberoh theilten ebenfalls Beobachtungen über diese sonderbare Krankheit und ihre Ansichten über die wahrscheinliche Veranlassung mit.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 5. Dec. v. J. eröffnete Geh. Medicinalrath Lichtenstein die Sitzung mit einem Berichte über das als Geschenk eingegangene Werk: „Bulletin de la société de géographie. Troisième série. Tome V“, und gab eine ausführliche Übersicht des Inhalts. Blume setzte den Bericht über seine Reise auf dem Salween-Strome in Birma fort. Prof. Ritter trug einen Auszug aus einem Briefe vor, welchen Victor v. Metschulsky an A. v. Humboldt geschrieben hat und welcher die im Jahre 1845 nach Moskau gebrachten

Überbleibsel eines Mamuths betraf. Derselbe legte zur Ansicht vor zwei Panoramen des Bodensees und die Sprachkarte der österreichischen Monarchie, von J. V. Häuffer (Pesth 1846). Wolfers las ein von John Shillinglaw eingegangenes Anerbieten zur Übernahme einer wissenschaftlichen und literarischen Agentur. Lehmann trug einen Auszug aus den Berichten der königl. Geographischen Gesellschaft in London vor.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 7. Jan. d. J. beschloss Prof. Lepsius seine Vorlesung über die Proportionen statuarischer Werke in der ägyptischen Kunst. Prof. Panofka machte Mittheilung über die zu Neapel neuerdings erschienene Vervollständigung der Talesvase durch vier Figuren. Sehr unerwartet gibt diese inschriftlich die Namen der Dioskuren für zwei Figuren, in denen Panofka auch jetzt noch wie früher eher Theseus und Perithous zu erkennen geneigt war, wobei die Bemerkung nahe lag, dass Irrungen in den Namensinschriften griechischer Gefäßmalereien nicht unerhört sind. Sodann richtete Prof. Panofka die Aufmerksamkeit auf zwei Trinksprüche, deren einer MAMO lautet, auf einem kleinen schiffähnlichen nolanischen Gefässe im Blacas'schen Museum eingekratzt, der andere MAME KAI HOTEIO auf einer gemalten volcenter Amphora aus dem Munde einer Barbitonspielerin hervorgeht. Mit Ausgleichung einiger sprachlichen Schwierigkeiten glaubt Prof. P. dieselben den bekanntern Gefäßinschriften $\chi\alpha\iota\epsilon\ \kappa\alpha\iota\ \nu\iota\upsilon\epsilon$, *ama me et bibe*, gleichsetzen zu dürfen. Prof. Bötticher setzte seine Erörterungen über die dresdner Kandelaberbasis fort. Statt auf der zweiten Seite derselben die Wiedereinsetzung des Dreifusses anzuerkennen, glaubte er von seiner Deutung des Dreifusses, als Dionysosgrab, nicht abgehen zu dürfen, stimmte jedoch der gangbaren Deutung der dritten Seite als Fackelweihe durchaus bei, sofern in den Fackeln sich bacchisches Rebholz erkennen lasse.

Geographische Gesellschaft in London. Am 14. Dec. v. J. las Oberst Jackson die erste Abtheilung einer Abhandlung über die Geschichte und zur Erklärung der verschiedenen Arten, die Hügel- und Bodenerhebung überhaupt auf topographischen Karten anzugeben. Er ging von den ersten Anfängen der Bezeichnung der Berge auf den Karten aus, die, wie Zeichner sich in die Ebene der Karte gedacht und die Bergzüge durch eine fortlaufende Reihe von Anhöhen bezeichnet haben, fast bis auf unsere Zeit gewährt hat, wie Beispiele auf Danville's, Rennell's, Pallas' u. a. Karten zeigen. Die neueste Verbesserung war die, dass man die Vogelperspective und eine willkürliche Schattirung annahm. Manche der topographischen Karten geben nur malerische Darstellung der Unebenheit der Erdoberfläche, mittels des Lichts und Schattens, so die schöne Karte von Sardinien durch General Marmora. Die erste Karte, auf der man von dieser Weise abgegangen, ist Petri's Karte von Sachsen, auf der man das Licht nicht als von der Seite, sondern aus dem Zenith kommend angenommen hat. Bohnenberger und Lehmann haben dies System in den

Jahren 1797 und 1799 bekannt gemacht. Jackson erörterte das Lehmann'sche System mit den verschiedenen Abstufungstinten, die von der geraden Linie bis zu 45° steigen, und äusserte, dass er sich für 60° und zwar mit einer Aufsteigung von 5° auf einmal entscheiden müsse, nach welchem System die russischen Karten eingerichtet sind.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin. Am 1. Dec. v. J. berichtete der Geh. Archivrath *Riedel* über die Lage, worin sich der Verein während des letzten Jahres befunden hat, und machte bekannt, dass Se. Majestät der König zur Erwerbung des literarischen Nachlasses des verstorbenen Mitglieds v. Hackewitz die Geldmittel gewährt habe. General v. *Barfus* hielt einen Vortrag über den Zug des Hochmeisters Albrecht von Preussen aus Franken nach Preussen, insbesondere über dessen Empfang in der Mark. Prof. Dr. *Helwing* berichtete über eine von dem Geh. Regierungsrath Voigt in Königsberg aufgefundene Correspondenz aus dem 16. Jahrh., welche seine Ausführung der Rechtsansprüche des Hauses Brandenburg auf die Succession in die Herzogthümer Holstein und Schleswig vollkommen bestätigt. Baurath v. *Quast* zeigte in einem Vortrage die weite Ausdehnung des ausgebildeten Ziegelbaues im Mittelalter in den nordöstlichen Gegenden Deutschlands und dessen Nachbarländern, von der Nordspitze Dänemarks bis nach Krakau und von der Westgrenze der Altmark bis an die nordöstlichen, dem deutschen Orden angehörigen Ostseeländer. Die gleichmässige Entwicklung der Ziegelarchitektur in allen diesen Ländern wurde hervorgehoben und zugleich an dem als ältestes bekannten Gebäude dieses Baukreises, der ums J. 1150 errichteten Kirche zu Jerichow, das dieser Architektur Charakteristische nachgewiesen. Diesem schloss sich eine Übersicht von 30 Kirchengebäuden der Mark Brandenburg an, an denen der Übergang aus dem römischen Rundbogenstil bis zum vollendetsten gothischen nachgewiesen werden kann. Director v. *Ledebur* sprach über die Uehri und Ucranen, die ältern Bewohner der Uckermark, die von neuern Herausgebern der Urkunden irrig Vehri und Veranen gelesen, und theils für Wagrier, theils für Rugier oder Ruanen gehalten worden sind.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 15. Dec. v. J. zeigte Prof. H. *Rose* Opium aus Persien in Stangen vor, das sich durch seinen geringen Morphingehalt anszeichnet. Er sprach dann über das Opiumrauchen der Chinesen, und beschrieb die Art und Weise derselben genauer. Derselbe legte auch chinesische Galläpfel vor, die sich wesentlich von den türkischen unterscheiden. Geh. Obermedicinalrath *Klug* war der Meinung, dass dieselben nicht durch den Stich einer Cynips, sondern vermuthlich durch Aphisen hervorgebracht seien. Geh. Medicinalrath *Müller* legte Abbildungen einer neuen Thierart von Helgoland vor, *Pilidium gyrans* von ihm benannt, eine halbe Linie gross, einem Fenchthut mit Ohrklappen ähnlich, auf dessen Gipfel ein Federbusch steht. Am Rande der vier Klappen befindet sich ein Räderorgan, durch dessen Wimperthätigkeit das Thier sich bewegt, wobei es seinen Federbusch wie eine Peitsche schwenkt. Zwischen den vier Klappen liegen Mund und Magen. Nerven sind auch beobachtet, die Stelle des Thierchens im System noch unbestimmt. Geh. Medicinalrath *Link* sprach von den Einimpfungen der Wurzeln ineinander. Man hat bekanntlich die Überwallungen abgehauener Stämme durch die Annahme erklärt, dass die Wurzeln eines grünenden Baumes sich in die Wurzeln der ab-

gehauenen eingepflegt hätten, wofür auch Göppert's Beobachtungen sprechen. Zwei Mohrrüben (*Daucus Carota*) waren ineinander gewachsen, dass der Zweig der einen Wurzel an der andern ansass, innerlich aber die Gefässe des Holzes, das Zellgewebe der Rinde und des Markes ohne alle Unterbrechung und Verschiedenheit ineinander überging. Leop. v. *Buch* zeigte einige Exemplare einer neuen Art von Echinodermen, von Echinus dadurch wesentlich unterschieden, dass auf der Scheidung der Interambulacren jede Spitze der zusammenstossenden Täfelchen mit einem Loch versehen ist, sodass eine wellige einfache Porenreihe auch zwischen diesen Täfelchen fortgeht, während eine zweite an den Spitzen der kleinen Täfelchen zwischen den Ambulacrenreihen sich zeigt. Die vorgelegten Exemplare waren auf der Insel Karnak im persischen Meerbusen gefunden. Dr. *Troschel* setzte die Verschiedenheiten der Thiere in den Süßwassermuscheln (Najaden) auseinander, die sich bei der Verwachsung des Mantels und der Anwachsung der Kiemenlappen an Mantel und Fuss zeigen, und begründete dadurch die generischen Unterschiede der Gattungen *Hyria*, *Margaritana*, *Castalia* von *Unio* und *Anodonta*, desgleichen der *Iridina rubens* von *exotica*.

Preisaufgaben.

Zur Lösung der von der Societät der Wissenschaften in Göttingen im Jahre 1843 aufgestellten Aufgabe: „Eine den hinlänglich bekannten Anforderungen, welche der gegenwärtige Stand der Wissenschaft an derartige Untersuchungen macht, genügende neue Bearbeitung der Theorie der Uranusbewegungen,“ war keine Abhandlung eingegangen, doch ist bekannt, dass mehre Astronomen sich mit der in der Aufgabe geforderten Untersuchung beschäftigt haben. Namentlich hat *Leverrier* angefangen die Hauptresultate seiner Arbeit zur Veröffentlichung zu bringen und dadurch ist die Entdeckung eines neuen Planeten herbeigeführt worden, wodurch der Schlüssel zur Lösung der bis dahin unerklärlichen Anomalien in den Uranusbewegungen dargeboten wird. — Die ökonomische Aufgabe: Worin ist die hohe Fruchtbarkeit des Marschbodens an der Mündung der Ströme des nordwestlichen Deutschlands begründet? hat eine Schrift zu beantworten versucht, konnte aber des Preises nicht werth erachtet werden. Für das Jahr 1847 auf den Einsendungstermin des Ausgangs Septembers und mit dem Preis von 50 Ducaten hat die historisch-philologische Klasse die Aufgabe gestellt: Eine kritische und quellenmässige Geschichte der staatsrechtlichen Stellung der Juden unter römischer Herrschaft sowol innerhalb als ausserhalb Palästinas, von Pompejus dem Grossen bis auf den Untergang des weströmischen Reiches. Für den November 1848 wünscht unter gleichen Bedingungen die physikalische Klasse, dass die Natur des sogenannten krampfhaften Asthmas der Erwachsenen näher untersucht und insbesondere erörtert werde, inwiefern dasselbe wirklich als eine rein und ursprünglich nervöse Affection vorkommen könne, oder als ein mehr von andern Affectionen abhängiges Leiden anzusehen und wie es von andern Arten des Asthmas oder überhaupt Krankheiten, die sich auch durch asthmatische Zufälle äussern, zu unterscheiden sei. Für November 1848 stellt sie zur Aufgabe: Eine genaue Untersuchung der Gesetze über die Steifigkeit hanfener Seile und metallischer Drähte und Seile, vorzüglich eiserner, nebst umständlicher Beschreibung der zu diesem Behufe angewandten Apparate und Methoden. Die ökonomischen Preisfragen sind folgende: Für den November 1847: Eine möglichst umfassende Erörterung des Einflusses,

den die verschiedenen Beschaffenheiten des Bodens auf das Leben der den Culturgewächsen nachtheiligen Insecten und Würmer haben, nebst der Angabe des Nutzens, der aus der genannten Kenntniss dieses Verhältnisses für Land- und Forstwissenschaft zu ziehen sein dürfte. Für November 1848: Eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassungen im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten hinsichtlich ihrer Anlage und ihrer gesammten landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten. Der Termin ist der Ausgang des Septembers, der Preis 24 Ducaten.

Miscellen.

Die „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen“, herausgegeben von dem *Thüringisch-sächsischen Verein* für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale sind im ersten Hefte ihres achten Bandes den Manen Luther's gewidmet und enthalten lauter Mittheilungen, welche sich mittelbar oder unmittelbar auf ihn beziehen. Durch sie hat der Herausgeber, Bibliothekar Dr. *Förstemann* in Halle, seine im vorigen Jahre erschienenen und in Nr. 90 dieser Blätter v. v. J. angezeigten Denkschriften zu Luther's Todtenfeier auf sehr dankenswerthe Weise vervollständigt. Er gibt zuerst in 28 Nummern eine Reihe von Urkunden und Briefen, welche Luther's Testamente vom J. 1537 und 1542, des letztern Vollstreckung und Luther's Witwe und Kinder betreffen, und leitet sie S. 1—22 durch ein Vorwort ein, in welchem er die Witve gegen mehre Verunglimpfungen nicht blos von Luther's Feinden, sondern auch von seinen Freunden, namentlich dem Kanzler Brück, so eifrig als gründlich in Schutz nimmt. — Die zweite Serie bilden zehn Gedichte auf Luther's Tod, theils griechisch, theils lateinisch, theils deutsch, der Mehrzahl nach aus dem J. 1546. Darauf folgt Melanchthon's „*Historia de vita et actis M. Lutheri*“, welche zuerst als Vorrede zum zweiten Theile von des letztern Werken (Wittenberg 1546) erschien, dann von J. Pollicarius, Prediger zu Weissenfels, 1548 zu Erfurt besonders herausgegeben wurde und auch in die verschiedenen Ausgaben von Melanchthon's *Declamatt. selectt.* überging, mit Anmerkungen und Angabe der Varianten. Weiter Melanchthon's „*Oratio de Mart. Luthero vel de actibus diversis ac temporibus ecclesiae et dissensionibus ecclesiarum nostro tempore*“, am 11. Nov. 1548 zu Wittenberg gehalten. Den Beschluss machen in 20 Nummern Erinnerungen an Luther im 16. Jahrh. aus den *Scriptis publice propositis a Professoribus in acad. Witebergensi*; unter ihnen die schöne Rede Georg Major's bei Niederlegung des Rectorates am 15. Oct. 1567. Lässt nun die umfassende Belesenheit und grosse Sorgfalt des Herausgebers bei allen diesen Mittheilungen kaum Etwas zu wünschen übrig, so erlaubt Ref. sich doch eine kleine Bemerkung. In dem Epithaphium von *Hans Sachs*, wie dasselbe hier S. 95 f. aus der nürnberg. Ausgabe seiner Gedichte von 1569 abgedruckt ist, heisst es nämlich

„Mich daucht, ich wär in einem Tempel,
Erbaut nach sächsischem Exempel.“

Auch lesen wir so in Büsching's Ausgabe und in dem Abdrucke bei Mohnike, „Zusammenstellung von Berichten der Augenzeugen über Luther's Lebensende“ (Stralsund 1817). In dem

Autographon des Dichters dagegen, welches während der Versammlung des Gustav-Adolf-Vereins zu Berlin im Herbste v. J. auf der königl. Bibliothek mit ausgestellt war, steht nicht so, sondern „Erbaut nach *uraltem* Exempel“, offenbar viel bedeutungsvoller und dem Sinn der Dichtung angemessener. Sollte nun wol der Dichter selbst später die schlechte Correctur gemacht haben? Das ist kaum glaublich. So rührt sie denn wahrscheinlich von einem Herausgeber her, dem jener Sinn schon einigermassen abhanden gekommen war, und sollte ein für allemal wieder entfernt werden. E. S.

Literarische u. a. Nachrichten.

Der jüngst verstorbene Diplomat Th. Grenville hat seine Bibliothek, eine der kostbarsten in England, dem britischen Museum legirt, weil ein grosser Theil derselben aus dem Ertrage einer aus dem Geincinwesen ihm verliehenen Summe angekauft worden war.

Ein der Nachahmung werthes und nutzreiches Institut hat die württembergische Regierung durch Aufstellung von Preisaufgaben für die Volksschullehrer begründet. Im Jahre 1844 ward zur Aufgabe gestellt: „Die Behandlung des geistlichen Liedes in der Volksschule.“ Hierauf gingen 17 Abhandlungen ein, von denen drei der Preise (von 5, 3 und 2 Ducaten), sieben der Belobung werth erachtet wurden. Die neue Preisaufgabe, auf den Termin des 1. Mai 1848, ist folgende: An welchen Mängeln und Gebrechen leiden unsere Volksschulen in grössern, namentlich gewerbtreibenden Gemeinden, und welche Einrichtung müsste ihnen gegeben werden, wenn sie einestheils den Charakter von Volksschulen behalten, andernteils den Ansprüchen unserer Zeit in Bezug auf Welt- und Naturkunde mehr entsprechen sollten?

Im vorigen Jahre erschienen in Frankreich 5916 Bücher in allen Sprachen, 1444 Kupferstiche, Stahlstiche und Lithographien, 117 Landkarten.

Ein Schreiben aus Philadelphia, welches das Edinburgh-Register mittheilt, berichtet, Dr. *Dickison* aus Philadelphia habe in der Nähe von Natchez am Mississippi 100 Fuss unter dem Boden einen fossilen Menschenknochen gefunden. In einer Versammlung bei dem berühmten Ethnologen Dr. D. G. Morton in Philadelphia, bei welcher auch Prof. Agassiz zugegen war, entschied man sich dafür, dass das gefundene Fossil der Beckenknochen eines Menschen zwischen 16 bis 20 Jahren gewesen sei. Der Knochen fand sich unter Resten von *Megatherium*, *Megalona* und andern Thiergeschlechtern der Urwelt. Der Fund wurde in dem Museum zu Philadelphia niedergelegt und man erwartet die nähern Erörterungen über diesen Erweis der Existenz des Menschen in einer Zeit, in welcher ein Tropenklima in der jetzigen gemässigten Zone herrschte.

Der Kriegsminister in Paris hat der Akademie der Wissenschaften angezeigt, dass im Nachlasse von *Georges Aimé* sich noch das Manuscript für einen dritten und vierten Band der „*Exploration scientifique de l'Algérie*“ vorgefunden habe und zur Herausgabe redigirt werden solle. Diese Bände werde die Meteorologie vollständig umfassen.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1847. Gr. 4. 12 Thlr.

Januar.

Inhalt: Die neue Ausgabe der Werke Friedrich's II. — Dichterleben. — Ein geistliches Lied Goethe's nebst einem Gedichte von Lenz. Von H. Dünker. — Dr. Köchy's Gymnasialreform. — Wanderungen eines alten Soldaten. Von W. v. Rahn. Erster Theil. — Das „Edinburgh review“ über die deutsch-katholische Frage. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Die Taschenbücher für das Jahr 1847. Erster Artikel. — Über das höchste Gut. Von G. Th. Fechner. — Schleswig-Holstein und Dänemark. Erster Artikel. — Romanliteratur. — Bier Paradora. Von Doctor Mises. Von W. Wolffsohn. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Ein Wort aus England über die deutsche Literatur und über Lessing. — Sirene. Eine Schloffer- und Höhlengeschichte von L. Starkof. — Für Schule und Haus. Von W. Alexis. — Waldmeister. Roman von J. Rant. — Briefwechsel zwischen Goethe und F. H. Jacobi. Herausg. von M. Jacobi. — Die Austreibung der Indianerstämme in Nordamerika aus ihren Wohnsigen. — Novalis' Schriften. Herausg. von L. Tiedt und Ed. v. Bülow. Dritter Theil. — Militärgeschichtliche Literatur. Von M. v. Dittfurth. — Das galante Wien. Sittengemälde von A. J. Groß-Hofinger. — Neuere Reiseliteratur über Großbritannien. — Über spanische Baukunst. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Historisches Taschenbuch. Herausg. von F. v. Raumer. Neue Folge. Achter Jahrgang. Von R. Zimmer. — Romanliteratur. — Wilhelm von Normann. — Deutsche Dichter der neuesten Zeit. Erster Artikel. — Baron v. Bode in Kuristan und Krabistan. Von W. Seyffarth. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochenlieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Zeit** von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Seite 2½ Ngr. **Besondere Anzeigen** u. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Februar 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei **G. B. Schwikert** in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grunert, J. A., Optische Untersuchungen. Zweiter Theil. — A. u. d. T.: Theorie der achromatischen Objective für Fernrohre. Mit zwei Figurentafeln. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Jahn, Dr. G. W., und Dr. G. F. Vogel, Praktische Anleitung zum gründlichen Studium der Erdkunde, nach ihrer mathematischen, physikalischen und politischen Bedeutung. Ein Handbuch für denkende Freunde dieser Wissenschaft. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Muncke, Dr. G. W., Professor der Physik zu Heidelberg, **Populäre Wärmelehre,** oder Darstellung des Wesens und Verhaltens der Wärme, leichtfasslich und mit steter Rücksicht auf praktische Anwendung. Gr. 8. Eleg. geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

Vorstehende populäre Wärmelehre hat zwar von dem Münchener Vereine zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, an welchen sie eingesandt war, den Preis nicht erhalten, allein der Verfasser zeigt in der Vorrede, dass in der Preisfrage eine wesentliche Bedingung ausgelassen ist, weswegen denn keine der übrigen Abhandlungen genügen konnte. Ob und wie vollständig die Preisfrage durch die vorliegende Abhandlung beantwortet sei, bleibt jetzt, nach Veröffentlichung der letztern, dem sachverständigen Publicum zu entscheiden anheimgestellt.

Uebersetzungs - Anzeige.

Von **W. S. Prescott's** binnen kurzem zu erwartenden Werke:

The conquest of Peru,

wird in meinem Verlage eine deutsche Uebersetzung erscheinen, und zwar dem Wunsche des Verfassers gemäß von derselben Hand, welche Prescott's „Geschichte Ferdinand's und Isabella's“ (2 Bde., 1844, 6 Thlr.) und „Geschichte der Eroberung von Mexico“ (2 Bde., 1845, 6 Thlr.) liefert. Leipzig, im Februar 1847.

F. A. Brockhaus.

Soeben verließ die Presse und wurde an alle Buchhandlungen versandt:

Kleine Schriften. Zur Politik und Literatur.

Von **N. C. Prug.**

Zwei Bände. 48 Bogen. 8. Geh. 3 Thlr.

Inhalt des ersten Bandes:

- I. **Zur Politik.** 1) Der nächste Krieg. 2) Vaterland? oder Freiheit?
- II. **Zur Literatur.** 1) Zur Geschichte der deutschen Uebersetzungsliteratur: Sophocles. 2) Die niederländische Literatur im Verhältnis zur deutschen. 3) Über Reisen und Reiseliteratur der Deutschen. 4) Über die Armuth der komischen Literatur, besonders der deutschen. 5) Stellung und Zukunft des historischen Romans. 6) Nikolaus Lenau.
- III. **Die Sage vom Mädelstein** (Novelle).

Inhalt des zweiten Bandes:

- I. **Zur Politik.** 1) Theologie oder Politik? Staat oder Kirche? 2) Über die gegenwärtige Stellung der Opposition in Deutschland.
- II. **Zur Literatur.** 1) Die politische Poesie, ihre Berechtigung und Zukunft. 2) Über das deutsche Theater. 3) Über die Unterhaltungsliteratur, insbesondere der Deutschen. 4) Wilhelm Waiblinger. 5) Dichter und Krieger. Zum Andenken Jos. Em. Hilscher's. 6) Shelley und die Poesie des Atheismus.
- III. **Der Heizer vom Atna** (Novelle).

Merkburg, im Januar 1847.

Louis Gareke.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Analekten für Frauenkrankheiten, oder Sammlung der vorzüglichsten Abhandlungen, Monographien, Preisschriften, Dissertationen und Notizen des In- und Auslandes über die Krankheiten des Weibes und über die Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Ärzte.

Erster bis sechster Band.

Gr. 8. Jeder Band (in 4 Heften) 2 Thlr. 20 Ngr.
Leipzig, im Februar 1847. **F. A. Brockhaus.**

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 39.

15. Februar 1847.

Ornithologie.

Die Wirbelthiere Europas, von A. Graf Keyserling und Professor J. H. Blasius. Erstes Buch: Die unterscheidenden Charaktere. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1840. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Wir haben die geehrten Leser dieser Blätter um Verzeihung zu bitten, dass wir erst jetzt vorstehendes Werk anzeigen und beurtheilen. Wir kannten es früher zu wenig, um bestimmen zu können, ob es eine ausführliche Beurtheilung in diesen Blättern verdiene oder nicht. Allein da es sich jetzt schon in vielen Händen befindet und ein gewisses Ansehen erlangt hat, die Kunde der europäischen Vögel mit einem ungewöhnlichen Eifer betrieben wird, so würden wir unserer Pflicht zuwider handeln, wenn wir seine Anzeige nicht noch nachtragen wollten; und das um so mehr, da wir zu der Beurtheilung des „*Catalogo degli Uccelli europei di Carlo L. Bonaparte, Principe di Canino*“, von dem Verfasser selbst ermuntert worden sind, und beide Werke in Beziehung mit einander stehen, sodass die Anzeige beider nach einander nothwendig erscheinen muss. Zuerst bemerken wir, dass wir uns dem uns von der Redaction dieser Blätter gegebenen Auftrage gemäss hier nur auf die Vögel beschränken und die Säugethiere unerörtert lassen. Zuerst müssen wir, um den Plan der Verf. vorzulegen, Einiges aus der Vorrede bemerken. Es heisst darin: „Das vorliegende erste Buch soll die Merkmale zu einer tiefern Unterscheidung der Gattungen und Arten, soweit uns diese in der Natur begründet scheinen, mit begriffsmässiger Schärfe feststellen. Die Reptilien und Fische werden in derselben Weise bearbeitet, auf die Säugethiere und Vögel folgen, und das erste Buch beschliessen. Über die Methode, die wir zur Erreichung unserers Zweckes angewandt, geben die Bogen selber genügende Auskunft. Die zur Feststellung der Ordnungen, Familien, Gattungen und der grössern natürlichen Gruppen in denselben angewandten plastischen Charaktere lassen eine directe Anwendung auch auf die exotischen Formen zu. Die von uns nicht untersuchten Arten sind mit einem * hinter den Artnamen bezeichnet. Sowol für diese vorliegende, wie für alle folgende Abtheilungen, haben wir es uns zur Pflicht gemacht, von allen Angaben, die wir nicht aus eigener Untersuchung mittheilen können, die Quellen anzugeben, um die angeführten Thatsachen wissenschaftlich brauchbar zu

machen. Das Gebiet unserer *Fauna* ist durch das Uralgebirge, den Uralfloss und den Kaukasus von Asien getrennt.“

„Das zweite Buch soll die Beschreibung der Arten enthalten. Da eine absolute Darstellung der Arten und eine richtige Würdigung ihres Zusammenhanges nur durch ein möglichst umfassendes Studium aller Organe gelingt: so werden in diesem zweiten Buche die zoologisch anwendbaren Organe durchgängig speciell geschildert, und die plastischen Verhältnisse derselben, die Architektur des Thiers, genau aus einander gesetzt werden. An die Spitze der Beschreibung werden wir eine lateinische Diagnose und die für die Geschichte der Wissenschaft und die historische und kritische Kenntniss der Art wichtigen Citate und Erörterungen stellen. Der Beschreibung folgen die genauen Angaben über das Vaterland mit Nachweisung hinlänglicher Bürgschaften für dieselben. Auch sollen die Charaktere und Eigenthümlichkeiten der Gattung einer speciellen Discussion unterworfen werden. Diesem zweiten Buche werden in ausführlichen Tabellen die genauen Dimensionen der Art nach französischem Maasse, das im Werke durchgängig angewandt ist, beigegeben.

Diese genannten speciellen Arbeiten sollen das Gewicht feststellen, von dem aus wir in den noch *folgenden Büchern* zu einer allgemeinem und vergleichenden Behandlung unseres Gegenstandes, sowol in physischer als in psychischer Hinsicht zu schreiten gedenken. Wir hoffen, jeder dieser Abtheilungen hinreichende selbständige Brauchbarkeit zu geben, um sie veröffentlichen zu dürfen und finden es darin auch gerechtfertigt, dass wir über die Zeit des Erscheinens und den Umfang dieser noch folgenden Arbeiten Nichts weiter angeben.“

„In der Anwendung der Namen sind wir nicht über die Periode der binären Nomenclatur, die wir von Linné an datiren, hinausgegangen, und verfahren innerhalb derselben nach dem Rechte der Priorität, führen dieses Recht auch in Bezug auf die Autorität der Namen durch, indem wir diese demjenigen Schriftsteller zuschreiben, bei dem innerhalb dieser Periode der Artname zuerst auftritt!“

Zum Schlusse wird noch die freundliche Unterstützung Lichtenstein's und Hermann Nathusius' dankbar erkannt und gerühmt. Wir übergehen die Angabe des Inhalts und wenden uns zu der zweiten Abtheilung des ersten Buches, in welcher die Vögel nach den Ordnungen, Familien, Sippen (hier Gattungen genannt)

und Arten charakterisirt werden. Wir theilen, um einen Begriff von dem Ganzen zu geben, die Übersicht der Ordnungen mit.

Ordnungen:

A. Keine Schwimmfüsse.

A. 1. Das Schienbein bis zur Ferse befiedert; die Federn über die Ferse herabhängend — mit Ausnahme von *Alcedo* — nie mit langem, geradem Schnabel.

A. 2. Die Nasenlöcher flach gerandet, nicht von einer aufgetriebenen Klappe überwölbt. Der Schnabel zugespitzt, oft mit übergekrümmtem, scharfem Haken; die Hinterzehe in gleicher Höhe mit der vordern eingelenkt; die Krallen scharf; an der Schnabelbasis und auf den Zügeln Federn von abweichendem Bau, meist Borstenfedern vorwärts gekehrt.*)

A. 3. Der Oberkiefer an der Wurzel von einer Wachshaut bedeckt. Der Oberkiefer zusammengedrückt, seine Spitze über den Unterkiefer hinaus abwärts gekrümmt, bildet einen starken, scharfen Haken — Raubvögel. I. *Rapaces*.

B. 3. Der Oberkiefer bis an die Wurzel mit horniger Schneide (soll vielleicht heissen Scheide, denn auch die Schneide der Raubvögel ist hornig) bedeckt.

A. 4. Die hornige oder weichhäutige Bedeckung der Hinterseite der Läufe der ganzen Länge nach vielfach zertheilt, maschig genetzt, zuweilen mit einer Reihe kleiner Täfelchen, deren Anzahl dann weit grösser ist, als die der Täfelchen auf der Vorderseite, ohne Singmuskclapparat — Klettervögel. II. *Scansores*.

B. 4. Die Hinterseite der Läufe dem grössten Theile ihrer Länge nach von einer der Quere nach unterbrochenen Horndecke bekleidet, oder selten (bei wenigen) durch schwache Quereindrücke in Schilder zertheilt, die dann den Tafeln der Vorderseite in Zahl und Länge ungefähr entsprechen: mit Singmuskclapparat — Singvögel. III. *Oscines*.

B. 2. Die Nasenlöcher von oben mit einer dicken, fleischigen oder lederartigen Klappe überwölbt. Der Schnabel vorn stumpf und kuppig gerundet, kurz, höchstens von Kopflänge; die Nägel breit, stumpf gerundet — Hühner. IV. *Gallinae*.

B. 1. Ein Theil der Schienbeine über der Ferse nackt — mit Ausnahme von *Scolopaceae*. — Die Nasenlöcher nackt, flach gerandet, die Federn um die Schnabelbasis und auf den Zügeln geschlossen, nach hinten gerichtet, anliegend das Schienbein grösstentheils aus dem Rumpfe hervortretend — Sumpfvögel. V. *Grallatores*.

B. Mit Schwimmfüssen: die Beine kürzer, als der Rumpf; das Schienbein grösstentheils in den Rumpf eingesenkt; die Zehen bis an die Nägel mit Schwimhäuten oder mit ganz randigen Hautlappen versehen — Schwimmvögel. VI. *Natatores*.

Sippen (hier Gattungen genannt).

*) Sollte heissen: „an der Schnabelwurzel und auf den Zügeln vorwärts gekehrte Federn“ u. s. w.

Ordnung I. *Rapaces*.

a. Tagraubvögel. Die Augen seitlich, gewimpert, von nackten oder wolligen Augenkreisen umgeben, über, unter und hinter den Augen die Bedeckung wie auf der übrigen Kopfe nach hinten gerichtet, vom denselben die Zügel von einem strahlenden (d. h. in Strahlen auslaufenden) Haarstern unvollständig bekleidet, oder von schuppenförmigen Federchen bedeckt. Die Innenzehe ohne Nagel kürzer, oder so lang, als die äussere; die Nasenlöcher in der Wachshaut geöffnet.

a. 1. Der Schnabel am Vorderrande der Wachshaut eingeschnürt, sodass die Firste daselbst nach vorn bogenförmig aufsteigt; die Augen flach liegend; der Kopf vorn mit Dunenfederchen und Federstrahlen bekleidet. Die Läufe und Zehenwurzeln genetzt. I. Familie: Geier.

a. 2. Der Schnabel der Firste nach von Kopflänge, schlank, gestreckt; die Nasenlöcher längs liegend, parallel dem Kieferrande; der Kopf und die Gurgel mit kurzen, büschelig gruppirten Haarfederchen unvollständig bekleidet, der übrige Hals*) mit langen, zugespitzten Federn bedeckt; der Schwanz keilförmig (sollte heissen stufenförmig); die dritte Schwinge die längste, die erste länger als die sechste — Aasgeier. I. *Neophron*.

Arten. Ordnung I. *Rapaces*. I. Familie: Geier.
Gen. I: *Neophron*.

Das Gesicht und die Kehle nackt; die grossen Schwingen schwarz; das Gefieder im Alter weiss, in der Jugend braun — Aasgeier. I. *N. percnopterus*.

Wir haben durch den vorstehenden mit der grössten Genauigkeit gemachten Auszug den geehrten Leser in den Stand gesetzt, von diesem mit grossem Fleiss gearbeiteten Werke eine deutliche An- und Übersicht zu erhalten, und können nun zu der uns zur Pflicht gemachten Beurtheilung desselben übergehen.

Zuerst müssen wir unsere Freude darüber äussern, dass bei den Namen die Priorität berücksichtigt worden ist. Es war keine leichte Aufgabe, aus den vielen, zum Theil veralteten und wenig bekannten ornithologischen Schriften die ältesten Sippennamen (hier Gattungsnamen genannt) herauszufinden; obgleich auf der andern Seite durch diese, den jetzigen Freunden der Vögelkunde zum Theil wenig bekannten Namen das Verständniss des Buches erschwert wird. Wir erlauben uns, auf einiges Unpassende in dieser Nomenclatur aufmerksam zu machen. So haben die Verff. den Zwergohreulen den Namen *Ephialtes* ganz willkürlich beigelegt, obgleich Savigny in seinen *Mémoires sur les Oiseaux d'Égypte* diesen Eulen den auch von uns in unserem Handbuche gebrauchten Namen *Scops* schon

*) Auch der Hinterkopf.

im J. 1809 gegeben hat, und dieser Name ist so bekannt, dass jeder Ornitholog sogleich weiss, was mit ihm gemeint ist, da dieselbe Benennung Möhring's — er legte sie im J. 1752 den Reihern bei — fast ganz unbekannt ist. *Coracias* ist als weibliches Hauptwort gebraucht, obgleich Gloger nachgewiesen hat, dass es von *κορακίας* herkommt und also männlich ist. Die Strandreuter sind nach Nitzsch *Hypsibates* genannt, da ihr weltbekannter Sippennamen *Himantopus* schon von Brisson herrührt und also — er gab seine Ornithologie schon im J. 1760 heraus — 80 Jahre alt ist. Die Sumpfschnepfen sind mit einer neuen nicht sehr passenden Benennung *Ascalaphus* aufgeführt und doch hat Boje schon im J. 1826 diesen Vögeln den Namen *Telmatias* gegeben, der beizubehalten ist. Die kleinen Sturmvögel sind nach Vigors *Thalassidroma* genannt; allein Boje's gewiss ebenso gute Benennung *Hydrobates* ist drei Jahre älter; denn dieser gab sie in der Isis schon im J. 1822, da Vigors die seinige erst im J. 1825 in dem *Zoological Journal* bekannt machte. Boje's *Hydrobates* verdient also den Vorzug. Ebenso ist *Gypaëtos meridionalis* kein neuer Vogel, sondern ein alter, von uns schon im J. 1832 unterschiedener. Wir nannten ihn in der Isis *Gypaëtos nudipes* wegen des nackten Theiles seiner Füsse. Doch genug davon. Das Vorstehende soll nur dazu dienen, die Genauigkeit, mit welcher wir das wichtige Werk durchgegangen haben, zu zeigen: auch wird es uns Niemand übelnehmen, wenn wir bei diesem Vogel auch unsere Rechte in Anspruch nehmen. Zum Beweise verweisen wir auf Isis, 1840, Hft. 10, S. 771 u. 772. Der selige Wiegmann freute sich damals über unsere Entdeckung sehr und erkannte sie an; ebenso der Inspector Rammelsberger. Damit soll aber nicht geleugnet werden, dass die Herausgeber diesen Geieradler ganz für sich erkannt und unterschieden haben.

Wir gehen nun zu der Anordnung des Ganzen über, und bedauern, gestehen zu müssen, dass wir mit ihr durchaus nicht einverstanden sind. Bei den Raubvögeln billigen wir es sehr, dass *Neophron* (*Cathartes*), wie in unsern Schriften, vor den eigentlichen Geiern steht, weil der Aasgeier durch den verlängerten Schnabel, die grossen Nasenlöcher, die langen Zehen und den nackten Kropf die Geiernatur am vollständigsten zeigt und die eigentlichen Geier, *Vultur et gyps*, den Übergang zu den Geieradlern auf das natürlichste vermitteln. Aber die Anordnung der folgenden müssen wir tadeln. Welch ein Sprung ist es von *Gypaëtos barbatus* (richtiger *G. grandis*) zu *Falco subbuteo*. In einem Systeme der europäischen Vögel müssen die Seeadler (*Haliaëtos* Savigny) auf die Geieradler folgen. Sie sind in der Grösse und Gestalt den Geieradlern viel ähnlicher, als die kleinen Falken. Ja die Seeadler sind in ihrem Betragen, ihrem Fluge, ihrer Geselligkeit und ihrer Nahrung — sie fressen gern Aas — halbe

Geier. An die Seeadler schliessen sich die eigentlichen Adler, an diese die Fluss- und Schlangenadler, an diese die Rauchfuss-, eigentlichen und Wespenbussarde u. s. w. an. Es folgen also am natürlichsten die Sippen *Aquila* Briss. *Pandion* Savigny, *Circaëtos* Vieill., *Archibuteo*, *Buteo*, *Pernis*, *Milvus*, *Nauclerus*, *Elanus* u. s. w. Um die Eulen mit den Weihen zu verbinden, muss die Sippe *Athene* Boje oder *Surnia* Dum. unter den *Strigides* zuerst gesetzt werden.

Aber noch weit unnatürlicher ist die zweite Ordnung, die der sogenannten Klettervögel, *Scansores*. Sie begreift folgende Familien: 1) die Segler, 2) die Nachtschwalben, 3) die Kuckucke (hier Cuculinen genannt), 4) Die Spechte, 5) die Eisvögel (unter ihnen stehen auch die Bienenfresser und Blauracken), 6) die Wiedehöfpe. Was für verschiedene Vögel sind hier unter einander geworfen. Segler und Spechte gehören zu einer Ordnung und die Schwalben sind von den Seglern und Nachtschwalben, die Kleiber, Baum- und Mauerläufer sind von den Spechten entfernt. Schon der gemeine Mann nennt die Mauersegler Mauerschwalben und die Kleiber Mauerspechte. Wie können denn die vollkommensten von allen Fliegern, die Segler und Nachtschwalben, dann die Kuckucke, Eisvögel, Bienenfresser und Blauracken unter die *Scansores* gesetzt werden! Die Segler hängen sich zwar an, weswegen man sie Häkler nennt; allein sie klettern so wenig als die Nachtschwalben, die Kuckucke, Eisvögel, Blauracken u. s. w. Dass die Schwalben von den Seglern nicht getrennt werden dürfen, beweist ganz besonders *Hirundo esculenta* mit den ihr ähnlichen Arten. Dem Schnabel und den Flügeln nach ist sie ein Segler, den Füssen nach eine Schwalbe. Wohin soll nun diese *Hirundo esculenta* mit ihren Verwandten kommen. Sie verbindet Segler und Schwalben auf das Vollkommenste und zeigt, dass beide neben einander stehen müssen. Weit besser ist es da, eine besondere Abtheilung für die schwalbenartigen Vögel, *Hirundinae*, zu machen. Wie leicht sind diese zu bestimmen. Ihr kleiner Schnabel, ihr grosser bis unter die Augen gespaltener Rachen, ihre sehr kurzen Füsse, ihre grossen Augen in ungeheuern Augenhöhlen und ihre sehr langen spitzigen und schmalen Flügel geben deutliche Kennzeichen ab.

Doch wir gehen zu der dritten Ordnung, zu den Sigvögeln, *Oscines*, über. In dieser Ordnung sind die verschiedenartigsten Vögel zusammengestellt. Da finden wir Lerchen, Spornern, Ammern (diese beiden letztern Sippen unter den Finken), Sperlinge, Gimpel, Finken, Kernbeisser, Kreuzschnäbel, Meisen, Kleiber, Seidenschwänze, Heber, Nussknacker, Elstern, Krähen u. s. w. Es hat wirklich das Ansehen, als wären die Sippen der Vögel unter einander gewürfelt; denn wer hätte die Krähen unter den Singvögeln, die Zaunkönige unter den Baumläufern gesucht! Die Pieper, welche der grosse Vater Linné wegen ihrer auffallenden Ähn-

lichkeit mit den Lerchen in seiner Sippe *Alauda* mit diesen vereinigt auführte, sind weit von diesen entfernt und zu den Bachstelzen gestellt, wohin sie gar nicht gehören, die Mauerläufer aber stehen vor den Wasserschwätzern, die Pirole vor den Steindrosseln. In einem natürlichen Systeme müssen die verwandten Geschöpfe einander nahe stehen. Der Singmuskelapparat, von dem wir weiter unten sprechen, kann doch allein keinen Grund zur Vereinigung dieser verschiedenartigen Vögel abgeben.

In der vierten Ordnung finden wir die Hühner, *Gallinaeae*, in der fünften die Sumpfvögel, *Grallatores*. In jener stehen die Tauben oben an. Auch dagegen lässt sich Vieles anführen, besonders die weiche Haut über den Nasenlöchern. Doch wir wollen darüber mit den Verff. nicht rechten, da wir in den Hühnertauben und Flughühnern (*Pterocles*) Übergänge von den Tauben zu den Hühnern erblicken. Allein die Trappen sind, trotz ihrer nackten Stelle*) über der Ferse, Hühner und keine Sumpfvögel. Die überwiegende Grösse des Männchens im Vergleich mit der des Weibchens, die unterscheidenden Zeichen des männlichen Geschlechts — der Bart, die Krause oder die schönere Farbe — das Balzen zur Paarungszeit, die ganze Haltung, der Aufenthalt auf den trockenen Feldern machen die Trappen zu Hühnern und nicht zu Sumpfvögeln. Und welche Stellung nehmen sie hier im Systeme ein: vor ihnen steht ganz in der Ordnung *Cursorius*; allein auf sie folgen die Wasserhühner, welche auch nicht die geringste Ähnlichkeit weder in der Gestalt, noch im Betragen, noch im Aufenthalte mit ihnen haben. Sollte die Ordnung natürlich sein, so müssten auf die Trappen folgen die Sippen, *Cursorius*, *Oedienemus*, *Charadrius*, *Eudromias*, *Aegialitis*, *Holopterus*, *Vanellus*, *Strepsilas* etc. Die Trappen würden dann die Hühner beschliessen und die Läufer die Sumpfvögel anfangen. Hier aber stehen zwischen den Trappen und Sippen sogar die Wasserhühner (*Fulicae*), welche, da sie eigentlich mehr Wasser- als Sumpfvögel sind, zwischen beiden, d. h. am Ende der Sumpf- und vor dem Anfange der Wasservögel stehen müssen. Bis jetzt stellte man die Kraniche zu den reiherartigen Vögeln in die Nähe der Störche, ja Linné vereinigte die Kraniche und Störche mit den Reihern in seiner Sippe *Ardea*. Hier aber sind sie von den Reihern möglich weit entfernt und stehen zwischen *Porphyrio* und *Oedienemus*, wohin sie vielleicht noch nie ein Naturforscher gesetzt hat.

*) Dass diese nackte Stelle allein keinen richtigen Eintheilungsgrund abgeben kann, beweisen die Wald- und Sumpfschnepfen.

Die fünfte Ordnung endlich umfasst die *Natatores*, unter denen die Enten zuerst und die Seeschwalben zuletzt stehen. Hier hätten wir allerdings gewünscht, dass die Sturmfläufer *Nectris* (*Puffinus*) in die Nähe der Scharben, mit denen sie grosse Ähnlichkeit haben, und die alle an das Ende gekommen wären, weil *Alca impennis* den Übergang zu den Fetttauchern (*Aptenodytes*) bildet, und da sie sich den Fischen nähern, die Reihe der Vögel beschliessen müssen.

Wie ist es aber möglich, dass die Verff. trotz den vielen Vorarbeiten, welche sie fanden, die Vögelsippen so unordentlich neben einander werfen konnten? Weil sie von falschen Grundsätzen ausgingen. Sie sagen selbst, dass sie ihr ganzes Werk nach dem allerdings ausgezeichneten berliner Museum, welches auch wir mit grossem Eifer und, wie wir hoffen, nicht ohne Nutzen studirt haben, ausgearbeitet haben. Das ist recht gut, aber nicht ausreichend. Kein Naturforscher wird ein auch nur einigermaßen brauchbares System aufstellen, welcher die Thiere nur nach ausgestopften, getrockneten oder in Weingeist aufbewahrten Stücken kennt. Selbst die Untersuchung der frisch getödteten Geschöpfe ist dazu nicht ausreichend. Alle wahrhaft grossen Naturforscher gingen in die freie Natur hinaus und betrachteten die Geschöpfe im Leben. Da findet man die Lösung manches Räthsels, welche ohne Sorgfältige Beobachtung der lebenden Thiere unmöglich ist. Nur ein Beispiel anstatt vieler. Wir hatten die Wiedehöpfe (*Upupa*) wegen ihrer Ähnlichkeit in der Gestalt des Schnabels und der Flügel neben die Mauerläufer (*Tichodroma*) gesetzt. Allein wir waren über die Richtigkeit dieses Verfahrens — die Wiedehöpfe unter die spechtartigen Vögel zu stellen — ungewiss, bis es uns gelang, diese Vögel ganz genau zu beobachten. Da fanden wir, dass die Wiedehöpfe wahre Erdspechte sind. Wie die Baumläufer die Insekten aus den Ritzen der Baumrinde, die Mauerläufer aus den Spalten der Felsen und Mauern herausziehen, so die Wiedehöpfe aus den Ritzen der Erde. Auch hacken sie, wie die Spechte, die Larven aus dem Moose, dem Dünger, der Dammerde u. s. w. heraus. Sobald wir dieses Betragen der Wiedehöpfe beobachtet hatten, waren wir über die Stelle, welche sie im Systeme einnehmen müssen, nicht mehr zweifelhaft. Dass solche Beobachtungen den Verff. abgehen, werden wir weiter unten zeigen, und schon aus diesem Mangel lässt sich das sonderbare Untereinanderwerfen der Sippen zum Theil erklären.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 40.

16. Februar 1847.

Ornithologie.

Die Wirbelthiere Europas, von A. Graf Keyserling und J. H. Blasius.

(Schluss aus Nr. 39.)

Allein ein unserer Meinung nach ganz falscher Grundsatz ist der, dass sie bei ihren Bestimmungen nur auf einzelne Theile, besonders auf den Schnabel und die Füße, nicht auf den ganzen Habitus Rücksicht nehmen. Wie fehlerhaft dieses Verfahren ist, werden wir sogleich zeigen. Wir glaubten, dass man schon längst von ihm zurückgekommen wäre, und waren deswegen nicht wenig erstaunt, es von den Verff. wieder angewendet zu sehen. Wie wenig passend der Schnabel und die Füße allein zu Bestimmungen der Ordnungen, Familien und Sippen sind, sieht man bei vielen Vögeln ganz deutlich. Wir nennen nur die Rohrammer, welche Boje mit grösstem Rechte als eine Sippe unter dem Namen *Cynchramus* aufgestellt hat. Wie verschieden ist der Schnabel bei diesen Vögeln! Wenn man ihn zum Kennzeichen machen will: dann muss man den *Cynchramus aquaticus* (*pyrrhuloides*) unter die Gimpel, die andern Subspecies unter die Ammern und meinen *Cynchramus microrhynchos* wieder in eine andere Sippe stellen. Wie gut bestimmt Boje diese Sippe, indem er unter andern Kennzeichen derselben mit anführt „*Color passerinus*“, wodurch die Rohrammern sehr gut bezeichnet werden.

Dass der Schnabel und die Füße nicht die einzigen Theile sind, nach denen man die Vögel bestimmen kann und soll, zeigte uns unserer theurer Bruch in Mainz im September 1843. Er hat ein System der Vögel nach den Flügeln aufgestellt und wir können versichern, dass es weit besser ist, als das unserer Verff. In Strassburg wurde bei der Gelehrtenversammlung des Herbstes 1842 die Frage aufgestellt, ob das Gefieder bei der Bestimmung der Vögel zu benutzen sei? Wir beantworteten sie dahin, dass das Gefieder einen alleinigen Bestimmungsgrund nicht abgeben könne, aber bei der Anordnung der Vögel mit berücksichtigt werden müsse. Selbst die Farbe ist dabei nicht unwichtig. Dies beweisen schon die Ausdrücke *lerchenfarbig*, *ammerfarbig*, *schnepfenfarbig*, *entenfarbig*, *taubenkalsig* u. s. w. — Alle echten Krähen (*Corvus*) haben Schwarz, rein oder mit anderem Schiller, sogar mit erzfarbigem (*Corvus arvensis*), oder Schwarz mit

Grün, oder Schwarz mit Weiss. Alle Scharben sind schwarz mit verschiedenem Schiller und hellen Rändern auf dem Mantel, oder schwarz auf dem Ober- und weiss auf dem Unterkörper. Diese Beispiele zeigen, dass auch die Farbe im Systeme nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Ein naturgemässes System muss nach unserer Meinung gegründet sein:

1) Auf *das ganze Äussere der Vögel*, d. h. auf ihre Gestalt, ihren Schnabel, ihre Füße, ihren Kopf, ihre Augen, ihre Flügel, ihre Befiederung.

2) Auf *ihre innere Beschaffenheit*, d. h. a) ihr Gerippe. Wie verschieden sind die Gerippe der Geier und Edelfalken! Wie lang sind die Armknochen bei den erstern! Wie schmal ist das Brustbein der rallenartigen Vögel! Wie verschieden bei den Tauchenten und den Sägern, wie gestreckt bei den Sectauchern und grossen Steisfüssen! Wie ganz abweichend bei dem Strausse! Wie merkwürdig ist das Kniegelenk bei *Podiceps* und *Columbus*. Es würde zur Bestimmung dieser beiden letzten Sippen allein hinreichen.

b) Alle innern Theile müssen berücksichtigt werden, besonders die, welche die Verdauung und das Athmen bedingen. Wie ausgezeichnet ist die Zunge bei den Spechten, Tukanen, Nachtschwalben, Kolibris, Kernbeissern, entenartigen Vögeln u. s. w. Wie abweichend ist die Speiseröhre der Tag- und Nachtraubvögel! Welche Verschiedenheit zeigen die Mägen und Gedärme der Vögel! c) Von welcher Bedeutung ist bei Bestimmung der Vögel die Luftröhre! Dass die Säger trotz ihrem sehr gestreckten Körper zu den entenartigen Vögeln und nicht zu den Tauchern gehören, beweist schon das Labyrinth an der Luftröhre der Männchen. Wie merkwürdig ist die Luftröhre bei den Kränichen, Singschwänen und andern! Allein die Verff. legen ein zu grosses Gewicht auf die Luftröhre, denn der Muskelapparat am untern Kehlkopfe allein kann sie bestimmt haben, die Krähen unter die Singvögel zu setzen, worüber wir uns weiter unten erklären werden.

3) Auf *die Art zu nisten*. Bei echten Sippen müssen die Nester und Eier einander ähnlich sein. Dass *Hypolais* nicht unter die Laubsänger gehört, sondern zwischen diesen und den Rohrsängern nebst der neuen *S. olivetorum* mitten inne steht, beweist schon ihr Nest und die Beschaffenheit ihrer Eier. Wie ähnlich sind die Nester und Eier der Secadler, der eigentlichen Falken, der Weihen, der meisten Eulen, der echten

Krähen, der Kreuzschnäbel, Sumpfschnepfen, Strandläufer, Seeschwalben, Möven, Scharben, Taucher, Steisfüsse und vieler andern! Die Hausrothschwänze kann man schon um deswillen von den Baumrothschwänzen trennen, weil jene weisse und diese grünblaue Eier legen.

4) Die ganze Lebensart der Thiere muss bei Anordnung eines Systems berücksichtigt werden: der *Brachpieper* gehört nicht unter die echten Pieper, weil er an ganz andern Orten lebt und keinen eigentlichen Gesang, überhaupt ein ganz anderes Betragen hat. Dass hierbei die Nahrung auch eine Hauptrolle spielt, ist gar nicht zu bezweifeln. Die Hänflinge müssen von den Edelfinken schon aus dem Grunde getrennt werden, weil sie nur Sämereien, aber keine Insekten wie die Edelfinken fressen und auch in ihrer frühen Jugend mit Sämereien ernährt werden. Aus demselben Grunde dürfen die Alles fressenden Krähen nicht unter den Singvögel stehen etc. Hätten die Verff. diese Grundsätze berücksichtigt, dann würden sie sich von den oben gerügten Fehlern in der Anordnung frei erhalten haben. Dass der Singmuskelapparat, welcher, wie wir gesehen haben, die Verff. bei der Anordnung ihres Systems vorzüglich geleitet hat, als Bestimmungsgrund ganz unbrauchbar ist, hat Hr. Dr. Müller in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften in Berlin am 26. Junius 1845 auf das Deutlichste gezeigt. Er sagt in seiner Vorlesung „über die bisher unbekannt typische Verschiedenheit der Stimmorgane der *Passerinen*“ S. 11: „Die systematischen Consequenzen der anatomischen Untersuchungen liegen auf der Hand. Für jetzt mag es genügen, die allgemeinsten Gesichtspunkte hervorzuheben. Es ist nun als ausgemacht anzunehmen, dass die Singvögel von den andern *Passerinen* nicht getrennt werden können. Es gibt nur eine grosse Abtheilung *Inesores* oder *Passerinen*, welche auch die *Syndactyli* und selbst die *Scansores* mit umfassen muss. Der Kehlkopf der Papageien ist ausserordentlich viel ausgebildeter als das Stimmorgan vieler Vögel, die man Singvögel genannt hat. Diese Gattung der *Inesores* wird Vögel enthalten mit dem grössten Aufwande von Singmuskeln, und Vögel, die nichts von Singmuskeln besitzen. Das Eine geht unmerklich in das Andere über. Bei *Upupa* setzt sich der Seitenmuskel der Luftröhre an den ersten wenig beweglichen Halbring der *Bronchien* und es ist ein kleiner Schritt, dass er gar nicht mehr den *Bronchus* erreiche, wie bei *Prionitis*, *Trogon*, *Ramphastos*, *Corythax*. Diesen Vögeln fehlt es gleichwol nicht an den allgemeinsten Bedingungen der Stimmbildung durch den Besitz der schwingenden Hautfalten zwischen den beweglichen Halbringen. Einzelne haben auch noch andere Elemente, wie die *Prionitis* eine sehr grosse, am untern Kehlkopfe befestigte *Cartilago arytaenoidea* der *membrana tympaniformis*.“ So weit Hr. Müller. Aus dieser genauen Darstellung geht unwidersprechlich hervor, dass der

Singmuskelapparat, da er von den Verff. unsers Werkes als Hauptbestimmungsgrund bei der Anordnung der Vögelsippen benutzt wurde, sie irreleitete und zu vielen Misgriffen veranlassen musste.

Auch in Hinsicht der Bestimmung der Arten sind wir mit den Verff. nicht einverstanden. Wir billigen es sehr, dass sie diejenigen, welche sie nicht selbst gesehen, mit einem * bezeichnen. Allein in Hinsicht der Aufnahme und Weglassung von angenommenen Arten vermissen wir die Folgerichtigkeit. Wir sprechen nicht davon, dass sie manche von uns aufgestellte Arten, welche sich bald entweder ihr Bürgerrecht eringen, oder als wirkliche Arten anerkannt sein werden, z. B. *Cyanecula orientalis* (*Sylvia coerulecula*, Pall.), *Alia glacialis*, *Certhia brachydactyla* — die letztere ist als beständige Art ebenso von *Certhia familiaris* verschieden, wie *Sylvia philomela* von *S. luscinia* — nicht aufgenommen haben, weil dies parteiisch erscheinen könnte. Allein wir begreifen kaum, wie es möglich gewesen ist, *Caricicula* (*Sylvia*) *cariceti* Naumann's als Art und *Passer italicus* (*Pyrgita italica sive cisalpina*) wie *Passer salicarius* als Abänderungen aufzustellen. Eben so unrecht scheint es uns, *Lapagus islandicus* (*Tetrao Islandorum* Fab.) und *Prydytes melanocephalus* (*Motacilla melacephala*), *Motacilla Sarrelii* Naum. für blosse Varietäten zu erklären, da sie sich leicht und in beiden Geschlechtern, selbst zu jeder Jahreszeit von ihren Verwandten unterscheiden. Dass *Sylvia cariceti* Naum. nichts als eine Subspecies von *Sylvia* (*Caricicola*) *aquatica* ist, wird uns sehr leicht zu beweisen sein, wenn wir die von den Verff. angegebenen Unterscheidungszeichen durchgehen. Sie sagen von ihnen S. 182: „Die Unterseite gelblichweiss ungefleckt, die Schwingen rothgelb gerandet. *Binsensauger*, *S. aquatica*. Auf der gelblichweissen Unterseite an Brust und Weichen viele scharfe, schwarzbraune Schaftstreifen. Die Ränder der Schwanz- und Flügel Federn trübgrau. *Seggevohrstinger*, *S. cariceti*.“

Zuerst bemerken wir, dass sich die Farbe beider genannten Subspecies nach der Jahreszeit gar sehr verändert. Am schönsten sind beide im ersten Herbstkleide, denn in ihm ist die Grundfarbe des ganzen Körpers ein schönes Rostgelb; also die Farbe der Ränder der Schwung- und Steuerfedern können, da sie nach der Jahreszeit sehr abändern, kein Unterscheidungszeichen abgeben; ebenso wenig die Streifen am Unterkörper, denn diese sind bald Längestreifen, bald Schaftstreifen, bald deutlicher, bald undeutlicher bei beiden und fehlen im ersten Herbstkleide nicht selten auch bei *S. cariceti*, während sie bei den alten Vögeln von *S. aquatica* im Frühjahre vorhanden sind. Auch die *Sylvia icterma* halten wir für eine Subspecies. Wenigstens können wir versichern, dass die von den Verff. aufgestellten Kennzeichen: „die zweite Schwinge

ist fast so lang als die fünfte; die Füße tiefbraun, *S. icterina*“ ganz auf mehre von uns hier geschossene und aus Kärnthen erhaltene Stücke passen. Dasselbe gilt von den Unterscheidungsmerkmalen, welche Temminck nach der Grösse, der Länge der Fusswurzel und der Beschaffenheit der Flecken des Unterkörpers aufstellt. Auch diese finden sich ganz bei hier erlegten Vögeln. Überdies können wir versichern, dass die Bestimmung der Arten nach der Länge der Schwungfedern etwas Ungewisses ist, weil diese Länge bei ein und derselben Art abändert. Wir könnten viele Beispiele davon nach Stücken unserer Sammlung anführen, wenn es nicht zu weit führen würde. Nur wenn diese Verschiedenheit in der Länge der Schwungfedern so auffallend ist, wie bei dem Sprosser und der Nachtigall, ist sie zur Bestimmung der Arten brauchbar, und auch da darf sie nicht das einzige Merkmal abgeben, weil sonst die in der Mauser befindlichen Vögel nicht bestimmt werden könnten. Allein es lässt sich auch gegen die andern Bestimmungen der Verff. Vieles mit Grund einwenden: wir bemerken darüber nur Einiges. Auf Seite 80 heisst es: „Die Federn um die Schnabelbasis und an den Zügeln geschlossen, nach hinten gerichtet, anliegend, das Schienbein: grösstentheils aus dem Rumpfe hervortretend — Sumpfvögel. V. *Grallatores*.“

„Mit Schwimmfüssen, die Beine kürzer als der Rumpf, das Schienbein grösstentheils in den Rumpf versenkt, die Zehen bis an die Nägel mit Schwimmhäuten verbunden, oder mit ganzrandigen Hautlappen versehen — Schwimmvögel. *Natatores*.“

In Bezug auf die Federn an den Zügeln müssen wir bemerken, dass sie bei *Ardea*, *Buphus* et *Botaurus* ganz fehlen, denn ihre Zügel sind nackt. „Das Schienbein grösstentheils aus dem Rumpfe hervortretend.“ Zuerst müssen wir bekennen, dass wir diesen Ausdruck gar nicht verstehen. Wäre er richtig, dann müsste sich im Rumpfe ein Loch befinden, in welches sich das Schienbein versenken könnte. Soll es heissen: „das Schienbein sei grossentheils unter der Haut des Rumpfes verborgen“, so passt dies auch nicht. Es kann offenbar nichts Anderes bedeuten als: beim sitzenden Vogel steht das Schienbein grösstentheils über die Federn des Rumpfes hervor. Allein auch dann ist es nicht wahr; denn bei den Sandhühnern (*Glaucota*), den Regenpfeifern (*Charadrius*, *Eudromias* und *Aegialitis*), den Sanderlingen, Küstenläufern (*Tringa maritima*), Schlammflüßern (*Pelidna*), Waldschnepfen und vielen andern ist es nicht der Fall. Ja es ist diese Bestimmung auch aus dem Grunde unzulässig, weil der Vogel bald hochbeinig, bald mit eingezogenen Knien steht, wodurch natürlich ein mehr oder weniger bemerkbares Vortreten der Schienbeine bewirkt wird.

Noch unrichtiger sind die Charaktere der Schwimmvögel angegeben. Es heisst von ihnen: „mit Schwimmfüssen“. Allein wenn die Schwimmhaut die Füße zu Schwimmfüssen macht, so ist diese bei den Säbelschnäblern (*Ardeetta*), den Flamingos (*Phoenicopterus*) und Wassertretern (*Phalaropus*) viel ausgedehnter als bei den Wasserschwalben, *Hydrochelidon*, was Jeder zugeben muss, welcher die Schwimmhäute der genannten Vögel mit denen von *Hydrochelidon leucoptera* et *leucoparva* vergleicht. „Das Schienbein grösstentheils in den Rumpf versenkt“, taugt nichts, wie wir gezeigt haben, und zwar um so weniger, je mehr es Wasservögel gibt, bei denen es mehr als bei manchen sogenannten Sumpfvögeln über die Bauchfedern vortritt. So stehen die Schienbeine mehrerer Gänsearten, z. B. meines lebenden *Anser obscurus* und anderer, wie die der meisten Möven weit mehr über die Bauchfedern vor, als bei den Waldschnepfen.

„Die Zehen bis an die Nägel mit Schwimmhäuten verbunden, oder mit ganzrandigen Hautlappen versehen.“ Wir haben schon oben bemerkt, dass dies bei den Wasserschwalben nicht der Fall ist, sich aber bei den Wassertretern und Flamingos findet. Den Ausdruck *ganzrandig* verstehen wir auch nicht recht, er mag aber bedeuten was er will, so hat *Platypus Wilsonii* (*Phalaropus Wilsonii* Sav.) einen ganzrandigen Hautlappen an jeder Seite der Vorderzehen. Da nun bei diesem Vogel sowie bei allen Wassertretern das Bein (soll wahrscheinlich die Fusswurzel oder der Lauf heissen, denn wäre es gleichlautend mit Schienbein, so hätte es gar keinen Sinn) kürzer als der Rumpf ist, so musste er, wie alle Wassertreter, unter die Wasser-, nicht unter die Sumpfvögel, zu denen er doch unleugbar gehört, gesetzt werden.

Doch wir müssen zum Schlusse eilen und können nur noch bemerken, dass wir es nicht billigen, wenn in diesem Werke Vögel als europäisch aufgeführt werden, welche zahm gehalten werden, ohne acclimatisirt zu sein, wie es *Phasianus Colchicus*, *Perdix Virginiana* u. dergl. sind. Es könnte ja einem grossen Herrn einfallen, eine grosse Menge ausländischer Hühner, Gänse, Enten und andere Vögel auf Höfen, in Gärten und auf Teichen zu halten, und nach mehren Generationen so zu zähmen, dass sie, wie die zahmen Schwäne, sich an die Menschen gewöhnten und auch freigelassen ihre Wohnorte nicht verliessen. Diese alle müssten dann in einer Naturgeschichte der europäischen Vögel aufgeführt werden, wenn man den Grundsätzen der Verfasser folgen wollte. Europäisch kann nur ein solches Thier genannt werden, welches in Europa wirklich vorgekommen, oder in unserm Welttheile acclimatisirt worden ist.

Aller dieser Mängel ungeachtet verdient das vorstehende Werk genau beachtet und sorgfältig studirt zu werden.

Catalogo metodico degli uccelli europei, di Carlo L. Bonaparte, Principe de Canino. Bologna, Marsigli. 1842. Gr. 8.

Dieses Werkchen hat zwar einen italienischen Titel und ein italienisches Vorwort, ist aber lateinisch geschrieben. Der berühmte Verf. gab früher heraus eine „*Geographia and comparative List of the Birds of Europe and Nord-America*“ und hat auch die Säugethiere, Lurche und Fische behandelt. So klein dieses Werkchen ist, so wichtig und brauchbar ist es. Es verräth einen guten naturhistorischen Blick und eine tiefe, aus gründlichem Studium hervorgegangene Kenntniss des Verf. Wir geben zuerst eine kurze Übersicht des Ganzen. Den Anfang macht *Specchio generale del sistema ornitologico* (allgemeine Übersicht des ornithologischen Systems). Wir theilen nur das Hauptsächlichste desselben mit.

Classis II. *Aves*. Subclassis I. *Insectores*. Ordo I. *Psittaci*. Ordo 2. *Accipitres*. Ordo 3. *Passeres*. Tribus I. *Ambulatores*. (Hier werden freilich viele Vögel aufgeführt, welche gar nicht spaziren gehen, wie die Ziegenmelker, Segler, Schwalben, Pirole, Racken, Eisevögel, Bienenfresser, Kolibris, Baum- und Mauerläufer, und Fliegenfänger. Wir können den Namen *Ambulatores* und auch die Zusammenstellung dieser höchst verschiedenartigen Vögel nicht billigen. Die *Certhidae* würden wir unbedenklich unter Tribus 2, die *Scansores* setzen und von diesen die *Cuculidae*, welche gar nicht klettern, absondern. Ordo 4. *Columbae*. Subclassis II. *Grallatores*. Ordo 5. *Gallinae*. Ordo 6. *Struthiones*. Tribus I. *Gallinae* (Hühnerartige). Dieser Ausdruck ist, da in diese Abtheilung die meisten Sumpfvögel gehören, gewiss unpassend. Die Trappen würden wir aus wichtigen Gründen — Aufenthalt, Betragen, Nahrung, Verschiedenheit der Geschlechter u. dergl. — unter die *Gallinae*, und die *Psophidae* (*Psophia* et *Grus*) in Tribus 2, wo die Reiher, Störche, Löffler u. s. w. stehen, setzen. Diese Abtheilung kann aber unmöglich wie hier *Anseraceae* (gänseartige) heissen. Warum soll sie nicht *Ardeidae* heissen, da Linné mehre Sippen dieser und die von *Grus* der vorhergehenden unter dem Namen *Ardea* vereinigt. Wie unpassend die Benennung *Anseraceae* ist, sehen wir auch daraus, dass die folgende Ordnung Ordo 8 *Anseres* heisst. Dass in diese auch die Möven, Seeschwalben, Verkehrt schnabel, Raubmöven und Sturmvögel gebracht werden, ist gewiss unpassend. Wir schlagen für diese und den Taucher besondere Ordnungen vor. Die mövenartigen Vögel, zu denen wir dann die Sturmvögel rechnen würden, können in Ordo 8 als *Longipennes*, die Schwäne, Gänse, Enten, Tauchenten und Singer (also die Zahnschnäbler) als Ordo 10. *Anseres* und die

Taucher als Ordo 11. *Eudytes* aufgeführt werden. Die pelekanartigen Vögel kämen als *Pelecani* und als 9. Ordnung hinter die *Longipennes* zu stehen, indem *Tachypetes* sie mit diesen verbindet. Wir gehen nun zum *Index europaearum avium* (besser *avium europaearum*) über und führen nicht blos die Familien, sondern auch die Subfamilias auf, indem wir uns bei manchen Bemerkungen, welche wir zu machen hätten, auf das schon Gesagte beziehen.

Subclassis I. *Insectores*. Ordo II. *Accipitres*. Familia 2. *Vulturidae*. Subfamilia 7. *Vulturinae*. Subfamilia 9. *Gypaëlinae*. Familie 4. *Falconidae*. Subf. 13. *Aquilinae*. Subf. 14. *Buteoninae*. Subf. 15. *Milvinae* (*Milvus*, *Nauclerus*, *Elanus*). Subf. 16. *Falconinae*. Subf. 17. *Accipitrinae* (*Nisus* et *Astur*). Subf. 18. *Accipitrinae*. Familia 5. *Strigidae*. Subf. 19. *Surninae* (*Surnia*, *Nyctea*, *Glaucidium*, *Athene*, *Scops* [die letztere scheint uns etwas unpassend hier zu stehen]). Subf. 20. *Buboninae*. (Hierher gehört offenbar *Syrnium cinereum*, *aluco* et *wralense* nicht.) Subf. 21. *Ullinae* (*Otus*, *Brachyotus*, *Ullula* [*Str. nebulosae* et *Nyctea*]). Wir würden *Otus* et *Brachyotus* zu den *Buboninis* ziehen, und *Syrnium* et *Ptyx* [*Syrnium wralense*] hierher setzen. Subf. 22. *Striginae*. Ordo III. *Passeres*. Sectio I. *Ambulatores*. Familia 6. *Caprimulgidae*. Subf. 24. *Caprimulginae*. Subf. 25. *Scotornithinae*. Familia 7. *Cypselidae*. Subf. 26. *Cypselinae*. Familia 8. *Hirundininae*. Subf. 27. *Hirundininae*. Familia 9. *Coraciadidae*. Subf. 28. *Oriolinae*. Subf. 29. *Coraciadinae*. Familia 12. *Alcedidae*. Subf. 35. *Alcedininae*. Familia 13. *Meropidae*. Subf. 36. *Meropinae*. Familia 14. *Upupidae*. Subf. 37. *Upupinae*. Familia 20. *Menuridae*. Subf. 50. *Troglodinae*. Familia 21. *Certhidae*. Subf. 51. *Certhinae*. Subf. 52. *Tichodrominae*. Subf. 56. *Sittinae*. Familia 22. *Paridae*. Subf. 57. *Parinae*. Familia 24. *Alaudidae*. Subf. 62. *Alaudinae*. Familia 25. *Motacillidae*. Subf. 63. *Anthinae*. Subf. 64. *Motacillinae*. Familia 26. *Turdidae*. Subf. 65. *Cinclinae*. Subf. 68. *Ixodinae*. Subf. 69. *Turdinae*. Subf. 70. *Calamoherpinae*. Subf. 71. *Sylvinae*. Subf. 72. *Saxicolinae*. (Man kann darüber streiten, ob die Goldhähnchen nicht mit mehr Recht unter den Meisen als unter den Sängern und die Rothschwänzchen, Steindrosseln, Roth- und Blaukehlchen, wie auch *Calliope* nicht besser unter den Sängern, als unter den Steinschmättern aufgeführt werden müssen, da diese alle, besonders die Blaukehlchen, mit den Nachtigallen grosse Ähnlichkeit haben. Doch lassen wir da Jedem seine Ansicht, wenn sie nicht geradezu der Natur widerstrebt.) Fam. 27. *Muscicapidae*. Subfam. 74. *Muscicapinae*. Fam. 28. *Ampelididae*. Subf. 80. *Ampelidinae*. Fam. 29. *Lanidae*. Subf. 85. *Laninae*.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 41.

17. Februar 1847.

Ornithologie.

Catalogo metodico degli uccelli europei, di Carlo L. Bonaparte.

(Schluss aus Nr 40.)

Ordo III. Fam. 30. *Corvidae*. Subf. 88. *Garrulinae*. Subf. 90. *Corvinae*. Subf. 93. *Sturninae*. Fam. 31. *Fringillidae*. Subf. 98. *Emberizinae*. Subf. 99. *Fringillinae*. (Hierher werden auch *Coccothraustes*, *Chloris* etc. gerechnet.) Subf. 100. *Loschinae*. Tribus 2. *Scansores*. Familia 35. *Cuculidae*. Subf. 109. *Cuculinae*. Fam. 36. *Picidae*. Subf. 111. *Yunginae*. Subf. 113. *Picinae*. Ordo IV. *Columbae*. Fam. 42. *Columbidae*. Subf. 122. *Columbinae*. Subclassis II. *Grallatores*. Ordo V. *Gallinae*. Fam. 43. *Pteroclididae*. Subf. 125. *Pteroclinae*. Fam. 47. *Phasianidae*. Subf. 133. *Phasianinae*. Fam. 48. *Tetraonidae*. Subf. 134. *Tetraoninae*. Subf. 135. *Perdicinae*. Subf. 136. *Truvicinae*. Ordo VII. *Grallae*. Tribus 1. *Gallinae*. Fam. 53. *Charadriidae*. Subf. 141. *Otidinae*. Subf. 142. *Charadriinae*. (Hierher gehört die Sippe *Glareola* gewiss nicht.) Subf. 143. *Vanellinae*. Subf. 144. *Haematopodinae*. (Hierher wird auch *Streptilas* gerechnet, der auch wegen der Gestalt des Eies besser unter den Kiebitzen steht.) Fam. 54. *Scolopacidae*. Subf. 145. *Scolopacinae*. Subf. 146. *Tringinae*. Fam. 55. *Recurvirostridae*. Subf. 146. *Recurvirostrinae*. (Hier steht auch *Himantopus*, der entweder zu den Kiebitzen oder zu den Wasserläufern gestellt werden muss.) Fam. 56. *Phalaropodidae*. Subf. 148. *Phalaropodinae*. Fam. 57. *Rallidae*. Subf. 149. *Rallinae*. Fam. 59. *Psophidae*. Subf. *Gruinae*. Sectio 2. *Anseraceae*. Familia 60. *Ardeidae*. Subf. 155. *Ardeinae*. Subf. 156. *Ciconinae*. Familia 61. *Pantalidae*. Subf. 159. *Pantalinae*. Fam. 62. *Plataleidae*. Subf. 160. *Plataleinae*. Fam. 63. *Phoenicopteridae*. Subf. 161. *Phoenicopterinae*. Ordo VIII. *Anseres*. Fam. 64. *Anatidae*. Subf. 162. *Cygninae*. Subfam. 163. *Anserinae*. Subf. 164. *Anatinae*. Subf. 165. *Fuligininae* (Tauchenten, *Platypus*, Brm.). Subf. 166. *Merginae*. Fam. 65. *Pelecanidae*. Subf. 169. *Pelecaninae*. Fam. 66. *Laridae*. Subf. 170. *Sterninae*. Subfam. 172. *Larninae*. Subf. 173. *Lestrinae*. Fam. 67. *Procellaridae*. Subf. 174. *Procellarinae*. Fam. 68. *Alcidae*. Subf. 175. *Alcinae*. Subf. 177. *Urinae*. Fam. 69. *Colymbidae*. Subf. 478. *Colymbinae*. Subf. 179. *Podicipinae*.

Diese ganze Anordnung hat uns fast durchgehends sehr wohl gefallen. Einige Ausstellungen haben wir

schon oben gemacht und andere erlauben wir uns hier noch. Die Seeadler hätten wir, als halbe Geier, zwischen die Geieradler und eigentlichen Adler gesetzt. Die Zaunkönige hätten wir nicht zwischen die Wiedehöpfe und Baumläufer, sondern in die Nähe der Wasserschwätzer gestellt. Die *Tringa maritima* gehört weder ihrer Gestalt, noch ihrer Lebensart nach unter die Schlammläufer (*Pelidna*), sondern muss wegen ihrer kurzen Füsse und wegen ihres Aufenthaltes auf Klippen und Steinen von ihnen getrennt werden. Auch sollten die Brachvögel (*Numenius*) nicht mitten unter den Strandläufern, sondern entweder vor den Schnepfen stehen, oder die ganze Familie beschliessen. Die Rallen würden wir an das Ende der Sumpfvögel gestellt und die Wasserhühner, *Fulica*, weil sie mehr Schwimmsumpfvögel sind, zuletzt gesetzt haben, so dass sie den Übergang zu den Wasservögeln bilden. Über die Stellung der letzten Wasservögel haben wir schon gesprochen. *Alca impennis* muss die Reihe beschliessen.

Am Ende theilt uns der Verf. noch einige Vogelarten mit, welche er nicht für europäisch hält und deswegen nicht aufgenommen hat. Es sind folgende:

1) *Sylvia anthoides* Vieill. (*Motac. noveboracensis*? Gm.) aus Amerika. Wir wagen hier keine Entscheidung. 2) *Cinctus Pallasii*, Tem. ist kein europäischer Vogel. 3) *Turdus dubius* Bechst. dürfte wol beizubehalten sein und verdient die grösste Aufmerksamkeit. 4) *Mimus rufus* (*Turdus rufus*, L.) kann wol aus Amerika nach Irland gekommen sein. Über 5) *Onocincta varia*, Gould. (*Turd. varius*, Horsf.) und 6) *Alauda bimaculata*, Menetr., wagen wir kein Urtheil. 7) *Corvus Dauricus* ist wahrscheinlich kein europäischer Vogel, ebensowenig wol 8) *Syrnhaptes paradoxus*, Illig. und 9) *Lagopus rupestris*, Sub. (vielleicht unser *Lagopus Reinhardti*), wol auch nicht 10) *Eurynorhynchus pygmaeus*, Bp. (*Platalea pygmaea*, L.), aber 11) *Ardea Herodias* kann ebenso gut wie *Botaurus lentiginosus* in Europa vorgekommen sein.

Als ungewisse europäische Arten führt der Verf. folgende auf:

1) *Haliaeetus leucocephalus* ist im Jugendkleide auf Rügen erlegt worden. 2) *Nauclerus (Falco) furcatus* richtiger *bifurcus*, kann bei seinen äusserst langen Flügeln recht gut aus Amerika nach Europa fliegen. 3) *Elanus (Falco) melanopterus* wurde bei Darmstadt geschossen und hatte alle Kennzeichen eines wilden Vogels. Über 4) *Falco concolor* Temm. und 5) *Capri-*

mulgus climacurus erlauben wir uns kein Urtheil, aber 6) *Turdus aureus*, Pall. und 7) *Turdus minor*, Gm., haben wir im herzogl. Museum zu Köthen gesehen; der erstere wurde in der Nähe von Braunschweig, der andere nicht weit von Köthen gefangen. 8) *Turdus migratorius* kommt wahrscheinlich in Europa vor. Ob 9) *Parus bicolor* und 10) *Struthus hiemalis* Pgp. (*Emberiza hiemalis* L.), wissen wir nicht. 11) *Cuculus Americanus*, wie 12) *Ectopistes (Prygan, Columba) migratorius* wurden schon in Europa erlegt. 13) *Ortyx (Perdix) Virginiana* Bst. wurde aus Amerika nach Europa gebracht und an mehreren Orten acclimatisirt. 14) *Otis Houbara*, Gm. lebt zwar in Afrika, wurde aber in Schlesien erlegt. 15) *Ciconia Americana* kann sich wol aus Südamerika nach Europa verirrt haben. 16) *Botaurus lentiginosus*, Montag. (*Botaurus minor* Wils.) hat sich einmal aus Nordamerika nach England verflogen. 17) *Diomedea exulans* mag sich wol auf die europäischen Meere verirren, allein ihr Vorkommen an der norwegischen Küste ist uns so unwahrscheinlich, als das des 18) *Tachypetes aquilus* Vieill. an der Mündung der Weser. 19) *Cygnopsis (Anas) canadensis* Brandt ist mehrmals auf britischen Inseln erschienen. 20) *Plectropterus gambensis* Leach, und 21) *Chenalopex (Anas) Aegyptiaca*, Steph. können sich wol auf südeuropäische Inseln verirren. Weit seltener mag 22) *Olix (Anas) sponsa* Boje, auf westeuropäischen Meeren vorkommen und 23) *Cairina (Anas) moschata* erscheint wegen ihrer Schwerfälligkeit vielleicht nie auf ihnen.

Ganz mit Recht hat der Verf. gestrichen *Anas purpureo — viridis*, Schinz. Wir sahen den Vogel in Strassburg und können mit Bestimmtheit versichern, dass sie ein Bastard von *Anas boschas* und *Cairina moschata* ist.

Nach unserer Meinung sind folgende Vögel blosse Subspecies, keine Species, und müssen deswegen in dem Verzeichnisse der europäischen Vögel gestrichen werden:

1) *Falco candicans*, Gm. (*Hierofalco Groenlandicus*, Br., eine Subspecies von *Hierofalco Islandicus*, Cuv.) 2) *Calamodyta (Calamoherpe, Caricicola) cariceti*, Bp. (*Sylvia cariceti*, Naum.) ist nach unserer Meinung, welche durch Ansicht der Originalexemplare in Köthen nicht geändert worden ist, eine Subspecies von *Caricicola aquatica*. 3) *Sylvia icterina*, Vieill., eine Subsp. von *Phyllopeuste fitis*, Boje. 4) *Corvus leucophaeus*, Vieill. (*Corvus borealis albus*, Br. eine Subsp. von *Corvus corax* L. 5) *Corvus spermologus*, Vieill., eine Subsp. von *Corvus monedula*, L. 6) *Serinus Islandicus*, Bp. (*Fringilla Islandica*, Fab., *Loxia serinus*, Fab.) ist wahrscheinlich nicht einmal eine Subspecies, sondern nach Hrn. Thienemann's Meinung ein bekannter Dickschnäbler im Jugendkleide. Da das einzige Exemplar, nach welchem die Bestimmung ge-

macht wurde, verloren ging, lässt sich nicht mehr darüber sagen. 1) *Limosa Meieri*, Leisl., eine Subsp. von *Limosa rufa*. 8) *Phalacrocorax medius*, Nilss. (*Carbo cormoranus*, Temm., unser *Carbo subcormoranus* oder *arboreus* ist eine Subsp. von *Carbo cormoranus*. 9) *Sterna Nitzschii*, Kaup, eine Subsp. von *Sterna hirundo*; auch *Sterna arctica* scheint uns nur eine Subspecies der letztern zu sein. 10) *Colymbus balticus*, Il. et Sch. ein Subsp. von *Colymbus arcticus*.

Dagegen können wir das Verzeichniss der europäischen Vögelarten mit folgenden vermehren:

1) *Falco Cheriwai* L., an der französischen Küste geschossen. 2) *Falco arcadicus*, Lindermayer, von dem ihm ähnlichen *F. concolor* ganz verschieden, auf Euböa. Siehe Isis 1843. H. V. 3) *Cerclneis fasciata*, Br. Das alte Männchen hat einen ganz gebänderten, grauen Schwanz in des Ref. Sammlung. 4) *Cerclneis rupicolaeformis*, P. v. Wrthb., zwischen *C. rupicola* und *tinuncula* mitten inne stehend, lebt in Egypten und horstete bei Renthendorf. 5) *Strix splendens*, Hemp. et Ehrenb., lebt in Egypten, wurde aber bei Strassburg erlegt und befindet sich in unserer Sammlung. 6) *Strix margarittata*, Paul v. Wrthb. steht zwischen *Str. splendens et flammea* in der Mitte und wurde zweimal in unserer Gegend gefangen. 7) *Troglodytes Naumanni*, Brm., unserm *Troglodytes* ähnlich, aber am ganzen Unterkörper braun und schwärzlich gesperrt. 8) *Certhia brachydactyla*, Brm., eine reine Species durch Gestalt, Farbe, Aufenthalt, Lockton und Zeichnung der Eier von *Certhia familiaris* verschieden. 9) *Sitta advena*, Brm., zwischen *Sitta europaea* und *wralensis* mitten inne stehend. 10) *Parus pallidus*, Brm., dem *Parus atriceps* ähnlich, aber grösser, erscheint zuweilen in Deutschland. 11) *Calandrella brachydactyla*, Brm. (*Alanda brachydactyla*, Leisl.), der Oberkopf lerkchenfarbig, die erste Steuerfeder grossentheils, die zweite an der äussern Fahne, die dritte in einem Saume weiss. In Syrien, Griechenland und Deutschland vorgekommen. 12) *Calandrella itala*, Brm. Der Oberkopf lehmfarbig, die Kropfseiten ohne deutliche schwarze Flecken. (Siehe Brehm's Handb. all. Vög. Deutschl. S. 311.) Sie lebt in Italien. Beide unterscheiden sich von *Calandrella arenaria*, Bp. (*Al. arenaria*, Vieill.) Der Oberkopf derselben ist lehmfarbig und die Kropfseiten haben, wie bei *Melanc. calandra* einen schwärzlichen oder schwarzbraunen Flecken. 13) *Budytes caliaratus*, P. de Wrthb., dem *Budytes campestris*, Bp., (*Mot. flaveola*, Tem.) ähnlich, mit nur angedeutetem Augenstreif und sehr langem Nagel an den Hinterzehen. Sie lebt in Egypten, wurde aber auch bei Renthendorf erlegt. 14) *Motacilla cervicalis*, Brm., zwischen *Mot. alba et Garrellii* mitten inne stehend. 15) *Motacilla Lindenmayeri*, Brm., der *Mot. sulphurea* ähnlich, mit langem Sporn und langen Steuerfedern, von denen die zweite und dritte auf der äussern Fahne

weiss, auf der innern grossentheils schwarz sind. Sie lebt in Griechenland. 16) *Cinclus melanogaster*, Brm., durch die zehn Steuerfedern und die dunkle Farbe von *Cinclus aquaticus* verschieden. 17) *Merula maculata*, Brm. (Siehe Brehm's Handb. *Merula alpestris*, S. 337) Durch die weissen Flecken auf dem Unterkörper von *Turdus torquatus* verschieden. 18) *Calamoherpe pectorum*, Brm., zwischen *Calam. arundinacea et palustris* mitten inne stehend, lebt im Rohre, Gebüsch, auf Bäumen, sogar in Fichtendickichten Deutschlands. 19) *Calamoherpe elaeica*, Brm. (*Sylvia elaeica*, Lindenmayer), den vorhergehenden ähnlich, auf Olivenbäumen Griechenlands. Siehe Isis, 1843, Hft. V. 20) *Sylvia ochragenis* Linder Mayer. (Siehe Isis, 1843, Hft. V, S. 343—344.) 21) *Cyanecula orientalis*, Brm. (*Sylvia coerulecula*, Pall.) Das alte Männchen hat im Hochzeitkleide einen grossen, rein rostrothen Stern im Blau der Kehle; ihr Vaterland ist Sibirien, sie kommt aber auch in Egypten, auf Helgoland und in Norddeutschland vor. 22) *Muscicapa muscipeta*, Brm., der *Musc. atricapilla* in der Grösse und Gestalt ähnlich, auf dem Oberkörper stets dunkelgrau, lebt in Deutschland. 23) *Lanius Feldeggii*, Brm. (siehe Isis, 1845), steht zwischen *Lanius minor*, Schach, und *spinitorquus* mitten inne. 24) *Lanius personatus* auct. in Griechenland. 25) *Nucifraga brachyrhynchos*, Brm., höchst selten in Deutschland. (Siehe Brehm's Handb. und Lehrb.) 26) *Pyrgita intercedens*, Brm., steht in der Mitte zwischen *Pyrg. domestica et itala (cisalpina)* und lebt in Ungarn, selten in Deutschland. 27) *Crucirostra rubrifasciata*, Brm., und 28) *Crucirostra trifasciata*, Brm. (Siehe Isis, 1845). 29) *Crucirostra montana*, Brm., Grösse von *Crucirostra pectorum*, Schnabelgestalt von *Crucir. pityopsittacus*; auf Deutschlands Gebirgen. 30) *Tetrao maculatus*, Brm., halb so gross als *Tetrao Urogallus*, und diesem ähnlich. In Deutschland und auf dem Ural. 31) *Telmatias brachyptera*, Brm., der *Telmatias major* ähnlich, mit 14 Steuerfedern. 32) *Telmatias salicaria*, Brm. 33) *Telmatias peregrina*, Baedeker et Brm. (siehe Brehm's Handb., S. 60—62). 34) *Telmatias uliginosa*, Brm., von Hrn. Pfarrer Petényi in Ungarn entdeckt. Sie hat 18 Steuerfedern. 35) *Telmatias brachypus*, Brm., mit kurzen Füßen und zwölf Steuerfedern. 36) *Pelidna pygmaea*, viel zarter und kleiner als *Pel. Temminckii*. (S. Br. Handb. S. 667—668.) 37) *Anser cineraceus*, Brm., gehört nicht zu *Ans. brevirostris*, Heckel (*Anser minutus*, Naum.), sondern ist viel kleiner und schmal-schnäblig. 38) *Anser Bruchii*, Brm., keine Blassergans, sie hat am Schnabel schwarz und gelb. (Brehm's Handb. S. 637.) 39) *Anser platyrus*, Brm., eine Saatgans mit 20 Steuerfedern. (Brehm's Handb. S. 637.) 40) *Anser arvensis*, Brm., eine Saatgans mit 16 Steuerfedern. Brehm's Handb. S. 639. 41) *Anser obscurus*, Brm. (*Anser segetum*, Naum. Brehm's Handb. 639—640. Der schwarze Schnabel hat nur ein gelbes Band, die

Schwinge reichen weit über den Schwanz hinaus. 42) *Alca glacialis*, Brm. (S. Brehm's Handb. S. 1004—1006.) Ihre Subspecies ist *Alca islandica*; der Schnabel hat an dem Ursprunge des Oberkiefers eine so hohe Leiste, dass er in einer Scheide zu stecken scheint. 43) *Agrobates Bruchii*, Brm. (*Mimus Bruchii*, Brm. Siehe Isis, 1844.) Dem *Agrobates (Sylvia) galactodes* ähnlich, aber durch den weit mehr ins Graue ziehenden dunklern Oberkörper auf den ersten Blick von ihm verschieden.

Nachträglich geben wir noch folgende drei Arten aus Schlegel's und Susemihl's Werken:

1) *Milvus parasiticus* auct. (*Falco parasiticus*, Daud.) Taf. 31. 2) *Falco Feldeggii* auct. (*Falco cervicalis?* Licht. Taf. 8a. 3) *Falco peregrinoides*, Temm. Taf. 9, Fig. 1. Auch glauben wir, dass *Milvus Forskollii* in Europa vorkommen mag.

Wir freuen uns zum Schlusse nochmals sagen zu können, dass der Verfasser bei der vorstehenden Arbeit ebenso viel Scharfsinn als Fleiss gezeigt hat. Er hat die naturhistorischen Werke aller Völker verglichen und wenig übersehen. Bei einem ausführlichen Werke, zu welchem er uns Hoffnung gibt, bitten wir, die *Salicaria olivetorum* als *Hypolais olivetorum* neben unsere Bastardnachtigall zu stellen. Dahin gehört sie durch Gestalt, Aufenthalt, Betragen, Nest und Farbe der Eier. Möge es ihm möglich werden, das grössere Werk bald zu vollenden.

Renthendorf.

L. Brehm.

Geschichte der Medicin.

Janus. Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medicin, in Verbindung mit A. Andrä, J. Bussemaker, d'Areberg, L. Choulant u. s. w., herausgegeben von A. W. E. Th. Henschel, ordentlichem öffentlichen Professor der Medicin zu Breslau. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Breslau, Trewendt. 1846. Gr. 8. Jedes Heft 1 Thlr. 7½ Ngr.

Wenn einerseits die Vergleichung dessen, was die Grundsätze der philosophischen Geschichtsdarstellung von dem Geschichtschreiber der Medicin fordern, mit dem, was von diesem in Hinsicht auf seine Wissenschaft geleistet wird, auch in unserer Zeit noch keineswegs zu einem befriedigenden Resultate führt, so ist doch andererseits die Thatsache, dass die Theilnahme an geschichtlichen Untersuchungen unter den Ärzten der Jetztzeit eine immer regere wird, desto erfreulicher, als eben diese Thatsache der Wissenschaft mehr als eine segensreiche Frucht verspricht, wenn diese auch spät erst reifen sollte. Nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England, Italien, Holland, Belgien, Dänemark und Schweden, ja selbst in Amerika, sehen wir in unsern Tagen immer neue Werke

über die Geschichte der Medicin, einzelner Disciplinen und Gegenstände derselben und derjenigen Männer erscheinen, welche durch Geist, Beobachtungsgabe und Scharfsinn gleich ausgezeichnet, auf die Gestaltung der Medicin ihrer Zeit einen viel entscheidenden Einfluss hatten, und wie in dieser Beziehung Deutschland den übrigen Ländern ein leuchtendes Vorbild gewesen ist, so zeichnet sich vor ihnen unser Vaterland in derselben Beziehung auch gegenwärtig dadurch aus, dass es eine ausschliesslich der Geschichte und Literatur der Medicin gewidmete Zeitschrift aufzuweisen hat. Diese seit Anfange des vorigen Jahres erscheinende Zeitschrift begrüsst Rec. mit um so grösserer Freude, als er die Redaction derselben in den Händen eines Mannes weiss, der mit gründlichem Wissen, philosophischem Geiste und Gediegenheit des Vortrags, wie die bereits von ihm herausgegebenen historischen Arbeiten hinreichend beurkunden, eine Thätigkeit und einen Eifer für das Unternehmen selbst verbindet, die diesem einen glänzenden Erfolg zu verheissen jedenfalls in hohem Grade geeignet sind.

Was nun das wissenschaftliche Ziel, den Inhalt und die Formtendenzen dieser neuen Zeitschrift anbelangt, so erklärt sich der Herausgeber in dem dem ersten Hefte derselben beigefügten Prospectus hierüber also: Das wissenschaftliche Ziel dieses Unternehmens sei vor Allem andern, dem gründlichen Studium des Einzelnen auf dem Felde der gesammten medicinischen Geschichte eine immer offene Stätte anzubieten, dann aber auch der Erstrebung eines lebendigen Ganzen derselben den Weg bereitend, Grund schaffend, Vorrath sammelnd, Standpunkte feststellend, Gesichtspunkte eröffnend, Geist befreiend und überhaupt auf jede Weise förderlich entgegenzutreten. Diesem Zwecke gemäss werden den Inhalt dieser Zeitschrift bilden: I. Originalabhandlungen, welche 1) einzelne Zeiträume der Geschichte der Medicin übersichtlich, pragmatisch, nach ihrer Bedeutung an sich oder vergleichend schildern; 2) die Geschichte einzelner Disciplinen, Schulen, Systeme und Dogmen ihrer Entwicklung und ihrem speciellen Gehalte nach treu verfolgen; oder 3) die Medicin einzelner Völker und Länder ihrem individuellen Charakter nach bezeichnen; 4) die Geschichte einzelner Krankheiten und Epidemien; 5) einzelner Heilmittel, Heilmethoden und Heilanstalten; 6) wissenschaftlicher Institute, Facultäten, Unterrichtsanstalten, Forschervereine; endlich 7) die Geschichte ärztlicher Gesetzgebung und der Medicinalverfassungen untersuchen. II. Charakteristiken und Biographien ausgezeichneter Ärzte aller Zeit, besonders aber solcher, die auf die Medicin ihres Jahrhunderts einen gestaltenden Einfluss hatten. III. Denkwürdige Urkunden und Schriften ältester Zeit, welche medicinisch-historische Thatsachen

und Zustände erklären. IV. Literarische und bibliographische Nachrichten von wichtigen Schriftstellern und deren classischen Werken und ihren Ausgaben und Übersetzungen. V. Recensionen und kritische Untersuchungen medicinisch-historischer Werke des In- und Auslandes. VI. Statistische Mittheilungen und Correspondenzen über gegenwärtige ärztliche Zustände und Localverhältnisse. Zuletzt VII. Miscellen, Lesefrüchte und Novitäten aller Art, wohin besonders Nachrichten über wichtige Entdeckungen und Erfindungen zu zählen seien. Ihren Formtendenzen nach solle diese Zeitschrift Veranlassung geben zur Förderung aller historischen Specialkenntniss, zur kritischen Sichtung, Ermittlung und Feststellung geschichtlicher Thatsachen, zur authentischen aus der Quelle geschöpften Darlegung der Lehre bedeutender medicinisch-historischer Personen, damit überall der Wahrheit feste Resultate und sichere Grundlagen gewonnen werden. Jede Arbeit, durch welche medicinisch-historische Erscheinungen ebenso sehr individuell charakterisirt, als im innern Zusammenhange ihrer causalen, pragmatischen Bedingtheit dargestellt, wahrhaft im Geiste ihrer Zeit gewürdigt, in ihrem lebendigen Zusammenhange mit der politischen, Cultur- und Gelehrten-geschichte aufgefasst, in ihren Beziehungen auf Religion, Kunst und Wissenschaft nachgewiesen und aus der Wurzel eines nationalen Lebens begriffen werden, werde der Redaction willkommen und erwünscht sein. Sollte endlich dem tiefer Blickenden gestattet sein, dem innern Entwicklungsgange der Begebenheiten mit philosophischem Geiste näher zu treten und mit echt historischer Treue in und aus dem historischen Stoffe wahrhaft den Geist frei zu machen, ohne eben bloß subjective Anschauungen, speculative Formeln und Schemata statt seiner in ihn hineinzutragen: wie dankbar würde die Redaction solche Bestrebungen empfangen und anerkennen! Doch werde ihr, was die Kenntniss des Einzelnen und Particulären fördere, auch wenn es noch nicht gelungen wäre, es seinem höheren Zusammenhange anzureihen, in seiner Weise immer schätzbar sein. Mit gleicher Liebe werde diese Zeitschrift sich der ältesten gewordenen Geschichte der Vergangenheit, wie der werdenden in der Gegenwart zuwenden, aber es sei begreiflich, dass die Masse des noch unbeleuchtet ruhenden historischen Stoffes der Vergangenheit im Interesse der Wissenschaft selbst dringend eine räumlich grössere Berücksichtigung finde, als das noch ungeriefte Gährmaterial unserer Tage, von dem Niemand wisse, wie viel davon nicht einst von den Wogen der Geschichte als unsichtbar gewordener blosser Bindestoff werde verschlungen werden. Unparteiisch aber, wie die Geschichte allein, werde der Janus sich auf keinen vereinzelt Standpunkt ausschliesslich stellen, keiner einzelnen Schule huldigen, sondern Jedem — mit der einzigen Ausnahme der sogenannten Homöopathie — gern gestatten, von seinem Standpunkte das Einzelne zu beschauen, sofern nur historische Treue und Wahrheit in erreichbarer Objectivität (das eigentliche Palladium unserer Wissenschaft) dabei bewahrt bleibe.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENÄISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 42.

18. Februar 1847.

Geschichte der Medicin.

Janus. Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medicin, herausgegeben von A. W. E. Th. Henschel.

(Fortsetzung aus Nr. 41.)

Nach dieser ausführlichen Erklärung des Herausgebers bedarf es wohl weiter keines Beweises, dass der wissenschaftliche Plan dieser Zeitschrift ganz dem Geiste entspricht, welcher das grosse Gesamtergebniss der Zeiten in allen thatsächlichen Beziehungen aufzufassen und darzulegen strebt. Was nun die Ausführung dieses Planes betrifft, so dürfte zwar schon das soeben Vorgetragene in Verbindung mit den Namen der geachteten Gelehrten, welche sich bei diesem Unternehmen betheiligt haben, zu dem günstigen Vorurtheile berechtigen, dass dieselbe eine gelungene zu nennen sein werde; ein sicheres und begründetes Urtheil aber über das Verhältniss der Ausführung zu jenem Plane wird sich doch erst nach prüfender Betrachtung des in vorliegenden beiden Heften dieser Zeitschrift bereits Geleisteten bilden lassen, zu welcher Rec. sofort übergeht.

Das erste Heft eröffnete: I. „Janus sich selbst betvorwortend vom Herausgeber.“ Nach kurzer Darlegung der Nothwendigkeit und der Wichtigkeit eines Eingehens der medicinischen Geschichtsforschung auf die Religion und Mythik der vorgeschichtlichen Zeit bezeichnet der Verf. als den Zweck dieses Vorwortes die Begründung der Wahl des „Janus“ zum Sinnbilde dieser Zeitschrift durch Hinweisung auf die Bedeutung dieser Gottheit. Er geht deshalb die verschiedenen Auffassungsweisen des Janus von den verschiedenen Standpunkten und in den einzelnen Perioden der römischen Mythologie durch, findet darin, dass zuvörderst Janus als derjenige, welcher allem Beginnen und Beschliessen göttliche Weihe und Segen verleihe, betrachtet und daher mit der *Dea salus* u. s. w. verehrt wurde, sodann, dass man sich an dem ihm geheiligten Neujahrstage gegenseitig die der *Strenia* (= *Strenua*) geweihten und in frühern Zeiten mit den dem Apollo heiligen Lorbeerblättern umwickelten *Strenuac* schenkte, ferner dass sich auf einem Janusbilde ein dem asklepischen in seiner Bedeutung ähnlicher Hahn findet, sowie dass die Namensverwandtschaft auf die Genesung bringende Zauberin Diana u. s. w. hindeutet, und endlich, dass Ovidius den Janus sich mit der *Dea Carna* verbinden lässt — in allen diesen Beziehungen und noch einigen andern findet er die Berechtigung, den

Janus als diejenige römische Gottheit anzusehen, welcher man noch am ehesten eine allgemeine medicinische Bedeutung beilegen könne, und schliesst mit einer sehr geschickten und geistreichen Anwendung der entwickelten Momente auf den geschichtlichen Zweck und die Richtungen dieser Zeitschrift. Zu dieser Darstellung des Verf. verdienen die höchst interessanten Ergebnisse gründlicher Forschung verglichen zu werden, welche Chr. Walz in einer Gelegenheitschrift: *De religione Romanorum antiquissima*, Part. I (Tubing. 1845. 4.), über diesen Gegenstand zu veröffentlichen begonnen hat.

Diesem Vorworte folgen die übrigen Abhandlungen des Heftes: II. „*Hrabanus Magnentius Maurus* von Dr. L. Spengler in Ettwille.“ Ein willkommener Beitrag zur Geschichte der Medicin des 9. Jahrh., in welchem dieser theils vergessene, theils ärztlich noch gar nicht gewürdigte Schriftsteller, der als der erste und grösste deutsche Gelehrte seiner Zeit bezeichnet werden darf, in seiner wissenschaftlichen Bedeutung betrachtet, ein kurzer Abriss seiner Lebensgeschichte gegeben und eine aus dessen Schriften geschöpfte Charakteristik seiner naturwissenschaftlichen Leistungen versucht wird, die eine reiche Ausbeute für die Geschichte der Medicin versprechen und daher den Wunsch des Verf., dass die ärztliche Geschichtsforschung diese Quelle gehörig benutzen, und dieser grosse Mann selbst künftig eine Stelle in der medicinischen Literatur einnehmen möge, als einen gerechtfertigten erscheinen lassen. — III. „*Marizi's* Beschreibung der Hospitäler in el-Cähira. Aus den arabischen Handschriften zu Gotha und Wien übersetzt von Prof. Dr. *Wüstenfeld*.“ Ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Hospitalwesens im Morgenlande, aus dem unter Anderem hervorgeht, dass schon in den Krankenhäusern der Araber klinischer Unterricht erteilt wurde. Was die Übersetzung anbelangt, so ist dieselbe als eine wörtlich treue und gelungene zu bezeichnen. Die bei Vergleichung derselben mit dem arabischen Texte, der diesem Hefte im Abdruck besonders beigelegt ist, gefundenen Ungenauigkeiten und Auslassungen — im Ganzen wenige und geringfügige — nebst deren Berichtigung und Ergänzung enthält folgendes Verzeichniss: S. 28, Z. 12 fehlt zu dem Namen des Abu Said das Cognomen *العلباء* *فد*, was wol der „Enthaltame oder Demüthige der Gelehrten“ bedeutet. S. 29, Z. 7 el Welid Ben Abdel Melik, im arabischen Texte steht nichts von Abd-el Melik, sondern *عبد الله* = Abd-allah. S. 31, Z. 2

jeden Freitag *حكمة كل*, kann auch bedeuten: „jeder Woche“, „denn Freitag“ ist eigentlich: *يوم الجمعة*. S. 31, Z. 4 v. u. nach Emir fehlt: Abu 'IKasem. S. 32, Z. 12 und erhielt — den Namen u. s. w. nicht ganz wortgetreu, eigentlich: dann wurde es genannt nach el-Melik — und bekam den Namen des Cotbischen Hauses. S. 32, Z. 3 v. u. statt Rebi II, muss es heissen: Rebi I. S. 33, Z. 14 „des Melik“ steht nicht im Texte. S. 35, Z. 9 v. u. „d. 28. Safr.“ — muss heissen: d. 23. Safr. S. 39, Z. 8 „el-Melik“ steht nicht im arabischen Text. S. 39, Z. 10 „Mitte des Redscheb“ sollte wol heissen: Mitte des Schaban. Im arabischen Texte S. VI, Z. 5 v. u. muss es wol *أنه* für „نه“ heissen. — IV. „Die Salernitanische Handschrift, charakterisirt vom Herausgeber.“ Ein umfassender und gründlicher Bericht über eine handschriftliche Sammlung mittelalterlicher medicinischer Abhandlungen, dessen wesentlichen Inhalt Rec. in folgendem kurzen Überblick zusammenzustellen versucht. Nach genauer und deutlicher Beschreibung des Äussern der Handschrift — eines im Besitze des Magdalenen-Gymnasiums zu Breslau befindlichen Pergamentcodexes, der allen breslauischen Literaten und der Literatur überhaupt bis zum J. 1837, wo der Verf. sich näher mit demselben beschäftigte, völlig unbekannt war — wird diese selbst, zufolge sorgfältiger Prüfung und Untersuchung nach diplomatischen Grundsätzen, als eine dem letzten Drittel des 12. Jahrh. angehörige bezeichnet und zugleich bewiesen, dass sie in Italien geschrieben worden ist. Hierauf folgt eine alleseitige Betrachtung der Bestandtheile dieser Handschrift, die aus 35 Abhandlungen von grösserer oder geringerer Ausdehnung, aus fast allen Zweigen der Medicin, wie aus der Anatomie und Physiologie, Pathologie, Semiotik und Nosologie, Materia medica, Pharmacie und Drogistik, allgemeinen und speciellen Therapie, und einer lexikalischen Nomenclatur der Arznei- und Krankheitsnamen besteht, welche ohne Plan und Ordnung auf einander folgen, deren viele noch ungedruckte, viele auch ungetrennte sind, alle aber von salernitanischen Meistern aus dem 12. Jahrh. herkommen. Diese That- sachen sind von hohem Interesse und grosser Wichtigkeit, einerseits insofern die hier vorkommenden bereits gedruckten Werke der salernitanischen Lehrer so bedeutende Textesabweichungen im Einzelnen darbieten, dass sie neue Ausgaben derselben begründen könnten, ferner durch einzelne uns bisher unbekannte Schriften derselben Verfasser viele Stellen in ihren uns schon bekannten Werken erklärt und berichtigt, andere dagegen erweitert werden, endlich einzelne jener Abhandlungen sich unleugbar als Vervollständigungen von bereits gedruckten Werken erweisen; andererseits insofern wir hier wahrhaft neue Bekanntschaften mit salernitanischen Schriftstellern machen, von deren Existenz, Namen und Lehren wir bisher

nichts wussten, die sich aber, nach Ansicht und Darstellungsweise, den uns bereits bekannten Lehren anschliessen und uns daher den ganzen Kreis der salernitanischen Lehrer zwischen der Mitte des 11. und 12. Jahrh. und damit zugleich den ganzen Inhalt ihres Wissens, soweit er nach Constantin von Afrika sich fortgestaltet hat, ermessen lassen. Den Beschluss dieses Berichtes bildet ein doppeltes Verzeichniss der Abhandlungen der Handschrift: das erste nach der in dieser selbst beobachteten Reihe, das andere wissenschaftlich geordnet nach der vorhin angedeuteten Reihenfolge der medicinischen Disciplinen. In diesem letztern nun werden die einzelnen Abhandlungen selbst — 20 an Zahl, die übrigen folgen im zweiten Hefte dieser Zeitschrift — mit Rücksicht auf ihre bibliographischen und literarhistorischen Verhältnisse und auf Inhalt, Geist und Form mit jener Genauigkeit, Umsicht und historischer Sachkenntniss kritisch untersucht, sowie mit jener, aus der vollen Beherrschung des Stoffes fliessenden Klarheit dargestellt, welche ebenso sehr von dem Talente, wie von dem ausdauernden Fleisse des Verf. und der Festigkeit seines Willens, die einmal begonnene Arbeit, ungeachtet der gehäuften Schwierigkeiten, nicht unbeendet zu lassen, mit Hochachtung und Bewunderung erfüllen. Dass demnach auch die Ergebnisse dieser Untersuchung zunächst für die Literaturgeschichte des ärztlichen Mittelalters auf mannichfaltige Weise — durch Ergänzung, Berichtigung und Umgestaltung derselben — fruchtbringende sein werden, begnügt sich Rec. hier nur noch anzudeuten. — V. „Hippokrates und Artaxerxes. Ein kritischer Versuch von K. E. Chr. Schneider, ordentlichem Professor der classischen Literatur in Breslau.“ Nach Darlegung der äusserlichen allgemeinsten Gründe gegen die Echtheit der unter dem Namen „Hippokrates Briefe, *Ἱπποκράτους ἐπιστολαί*“ bekannten Briefsammlung, Zurückführung der Verschiedenheit dieser Briefe in Stil und Sprache, wie sich dieselbe vorzüglich zwischen den ersten neun und den übrigen zeigt, auf eine Verschiedenheit ihrer Verfasser, und Nachweisung einer allmäligen Entstehung der Sammlung als einer wahrscheinlichen, geht der Verf. zu näherer Betrachtung der auf die Berufung des Hippokrates nach Persien sich beziehenden ersten neun Briefe über, von denen er eine recht gute Übersetzung mit beigefügtem griechischen Texte gibt. Er weist hierauf nach, dass dieser Briefwechsel zwar an und für sich als möglich, aber in der Form, in welcher er uns vorliegt, wegen zahlreicher in ihm enthaltener Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche als unecht angesehen werden müsse, dass jedoch die meisten dieser Zeichen der Unechtheit in den zwei ersten und zwei letzten dieser Briefe enthalten sind, die übrigen fünf dagegen, ausser Zusammenhang mit jenen betrachtet, ihrem Inhalte nach viel weniger Anstössiges darbieten, sodass sie leicht bei minder strenger Prüfung für echt

gehalten werden könnten und benutzt daher diesen Umstand, um die Nachrichten des Suidas und Soranos über die Berufung des Hippokrates nach Persien, welche eben diese Briefe zur Quelle haben, zu entschuldigen. Er hält deshalb auch diese fünf Briefe für älter, während er die vier andern als erst von einem spätern und weniger geschickten Verfasser hierzu erfunden betrachtet, und findet es nicht unwahrscheinlich, dass jenen ein wirkliches Factum oder wenigstens eine schon sehr früh verbreitete Nachricht von einer Berufung des Hippokrates zum Artaxerxes zu Grunde liege, da eine Bestätigung dafür die nicht auf diese Briefe, sondern auf eine andere Überlieferung gegründeten Nachrichten des Galenos, Plutarchos und Stobäos über diesen Gegenstand enthalten. Das Ganze ist eine sehr umsichtige Darstellung aller der Verhältnisse, welche bei Beurtheilung der Echtheit dieser Briefe in Frage kommen und zeugt zugleich von genauer Würdigung der einzelnen Momente, welche dabei berücksichtigt werden müssen. — VI. „Über die Spuren einer Kenntniss des Scharlachs bei den Ärzten des 10. bis 15. Jahrh. Vom Professor Dr. H. Häser zu Jena.“ Die Fruchtlosigkeit der bisherigen geschichtlichen Forschung, Spuren des Scharlachs bei den Ärzten des Alterthums zu entdecken, deren Grund der Verf. theils in der Eigenthümlichkeit derjenigen acuten Exantheme, deren Erscheinungen sich auf allgemeinere fieberhafte Zufälle und auf weniger substantielle Bildungen in der Haut beschränken, theils in der bekannten Auffassungsweise der exanthematischen Erscheinungen von Seiten jener Ärzte überhaupt und vielleicht auch in den endemischen Verhältnissen der dabei in Frage kommenden Länder findet, veranlasst ihn, in den schriftlichen Denkmalen des ärztlichen Mittelalters nach Andeutungen einer Kenntniss des Scharlachs zu suchen, in der Hoffnung, durch den günstigen Erfolg seiner Thätigkeit ein ungleich früheres Vorkommen dieser Krankheit, als das im 17. Jahrh. bereits nachgewiesene geschichtlich, wo nicht zu beweisen, doch wenigstens wahrscheinlich zu machen. Er durchforscht in dieser Absicht die Schriften derjenigen abendländischen Ärzte des 10. bis 15. Jahrh., welche grösstentheils in den Gegenden lebten, in denen der Scharlach späterhin so häufig auftrat, wobei er sich einer wahrscheinlich nur wenigen Ärzten bekannten Schrift Gruner's „*De variolis et morbillis fragmenta medicorum Arabistarum*“, in welcher die bedeutendsten Nachrichten jener mittelalterlichen Ärzte über diese Krankheit zusammengestellt sind, als Quelle bediente, und theilt die Ergebnisse einer Vergleichung beider Krankheiten, unter Hinzufügung der nöthigen Belege in den Originalstellen mit, die er am Schlusse der Untersuchung in wenigen Zügen zusammenfasst und die allerdings in jenen „*morbillis*“ Spuren des Scharlachs als wahrscheinlich erkennen lassen. — VII. „Albertus Magnus in seiner Bedeutung

für die Naturwissenschaften. Historisch und bibliographisch dargestellt von Dr. Ludwig Choulant.“ Nach einer kurzen Lebensbeschreibung des Albertus Magnus erörtert der Verf. die Kenntnisse und Leistungen dieses Mannes im Gebiete der Naturwissenschaften, die im Lichte seiner Zeit betrachtet als sehr umfassende und ausgezeichnete erscheinen und ihn mit Recht als den Aristoteles des Mittelalters bezeichnen lassen, dem er auch darin ähnlich ist, dass seine Naturkenntniss sich auf eigene Anschauung und sorgfältige Untersuchung gründet und seiner Naturphilosophie, die nach ihm in Physik, Mathematik und Metaphysik zerfällt, Geltung und Sicherheit gewährt, und an den er sich in seinen wissenschaftlichen Leistungen so eng anschliesst, dass das ihm Eigenthümliche nur als Erläuterung und Beiwerk erscheint, verbreitet sich hierauf über die naturwissenschaftlichen Schriften desselben, sie einzeln in Hinsicht auf Inhalt und Echtheit untersuchend und prüfend, und schliesst mit einem sehr vollständigen und äusserst genauen Schriftenverzeichnisse des Albertus Magnus seine Darstellung, die zu richtiger Erkenntniss und Würdigung der Verdienste dieses Gelehrten und Schriftstellers um die Naturwissenschaften das Ihrige beizutragen gewiss nicht verfehlen wird. — VIII. „Ein Beitrag zur Geschichte des englischen Schweisses. Von Dr. Otto Seidenschwanz in Dresden.“ An einige, zwar minder wichtige, aber zur Ergänzung des aus Hecker's und Häser's Untersuchungen schon Bekannten nicht unbrauchbare Bemerkungen über die Verbreitung des englischen Schweisses in Sachsen im Jahre 1529 — die Ergebnisse eines gründlichen Studiums der sächsischen Städtechroniken — knüpft der Verf. die Mittheilung von fünf (eigentlich vier) bisher gänzlich verborgen gewesenen und, was ihre Verfasser betrifft, völlig unbekannt gebliebenen Handschriften aus dem 16. Jahrhundert, die als Apographa an ein gedrucktes Buch geheftet, er zufällig auf der königl. öffentlichen Bibliothek in Dresden entdeckte. Sie enthalten Verhaltens-, Heilungs- und Verhütungsregeln des englischen Schweisses, zum Theil verfasst von Augenzeugen dieser Seuche in Leipzig, und bieten ein mehrseitiges geschichtliches Interesse, auf welches hinzuweisen die beigefügten erläuternden Anmerkungen des Verf. vorzugsweise bestimmt sind. — IX. „Petrarca's Urtheil über die Medicin und die Ärzte seiner Zeit. Vom Herausgeber.“ Nach einer treffenden Charakteristik der geistigen Eigenthümlichkeit Petrarca's und Hervorhebung der Bedeutung desselben für die Geschichte seiner Zeit, betrachtet der Verf. es mit Recht als eine günstige Fügung, dass Petrarca neben Anderm auch vielfältig veranlasst war, über die Medicin und die Ärzte seiner Zeit sich auszusprechen. Da inzwischen Das, was er über sie aussagt, zu dem noch am wenigsten ausgebeuteten Theile seiner an Zeitnotizen und Zeitbeurtheilungen reichen Werke gehört, andererseits

aber nur durch eine vollständige und geordnete Sammlung alles dahin gehörigen Materials das Bild, das er von der ärztlichen Kunst und den Ärzten seiner Zeit entwirft, in seinem rechten Lichte und Zusammenhange erscheinen kann, so versucht der Verf. eine solche wegen der Wichtigkeit des Zeugen wie des Zeugnisses gleich interessante und fruchtbare Zusammenstellung alles Dessen, was in Rücksicht auf die angedeuteten Verhältnisse in Petrarca's Schriften zerstreut vorkommt, mit den Originalstellen belegt, im gegenwärtigen Aufsatze. Und in der That konnte diese Arbeit in keine besseren Hände gelangen, die mit mehr Geist und Geschick die Composition ausgeführt hätten, als die des Verf., wie ein Blick auf das Folgende zeigen wird. Zuerst eröffnet der Verf. den rechten Gesichtspunkt, aus welchem man das Urtheil Petrarca's über Ärzte und Medicin des 14. Jahrhunderts aufzufassen habe, indem er zeigt, wie es sich hier nicht um einige abgerissene und gelegentliche Äusserungen desselben über diese Gegenstände handle, sondern um den Ausdruck einer ganzen, in sich systematisch zusammenhängenden und vollständig ausgebildeten Gesinnung, die als Frucht und Resultat eines aus der ganzen innern Geschichte dieses Mannes hervorgegangenen und gleichsam mit seiner Persönlichkeit verwachsenen Lebensverhältnisses anzusehen sei, das sich stufenweise entwickelt habe, indem Petrarca von dem Standpunkte des unbefangenen Beobachters und Skeptikers ausgehe, aber bald zu den Ärzten in eine kritische Stellung geführt werde, die dann durch den Drang der Umstände den Charakter einer polemischen Annahme, und wobei er sich vorbehält, da durch diese offenbar feindselige Richtung Petrarca's leicht dessen Angaben als Zeugnisse eines in leidenschaftlicher Persönlichkeit befangenen Sinnes viel von ihrem geschichtlichen Werthe verlieren könnten, diese ganze Angelegenheit in einem spätern Aufsatze: „Über Petrarca's persönliche Verhältnisse zu den Ärzten seiner Zeit“ zu erörtern und zur Erledigung zu bringen. Hierauf folgt eine historisch-treue und ausführliche Darlegung der reinen Thatsachen Dessen, was Petrarca über die Medicin und die Ärzte seiner Zeit urtheilt. Dieses Urtheil betrachtet der Verf. sehr zweckmässig in Beziehung 1) auf die Stellung und den Rang der Medicin (in jener Zeit), wonach ihr erstere hinter den freien Künsten (Philosophie, Theologie etc.) angewiesen und letzterer als ein sehr untergeordneter bezeichnet wird; 2) auf die ärztliche Wissenschaft überhaupt, die als ein achtbares Studium anerkannt, deren Hauptelementen aber eine vollkommene Anerkennung versagt wird, weil das philosophische Element derselben eine Anmassung, das classische ein Misverständnis, und das arabische eine Lüge sei;

3) auf die ärztliche Kunst, die nach ihren (damaligen) Hauptbestandtheilen in ihrer ganzen Verwerflichkeit dargestellt wird, und zwar das semiotisch-diagnostische Element (in Astrologie, Uroskopie, Koproscopie, Magie und Alchemie bestehend) als Täuschung und Betrug, das diätetische als Übertreibung und das therapeutische als Zweideutigkeit, insofern das therapeutische Wissen ein streitiges, das Handeln ein gefährliches und das Leisten ein zufälliges sei; 4) auf das ärztliche Geschäft, das als ein rein illusorisches angesehen und wogegen die heftigste Polemik geschleudert wird, und endlich 5) auf die Existenz der wahren Heilkunst und der wahren Ärzte, deren erstere keineswegs an sich selbst und in ihrer Idee gelehnet, sondern vielmehr recht verstanden und angewendet für etwas Grosses gehalten, das Vorkommen der letztern aber nur als die seltenste Ausnahme von der Regel zugestanden wird. Schon aus den wenigen Äusserungen Petrarca's über sein persönlich-polemische Verhältniss zu den Ärzten, mit welchen der Verf. seinen werthvollen Aufsatz schliesst, leuchtet die Thatsache hervor, dass sein Hass nur der verruchten ärztlichen Praxis, die zu seiner Zeit eine ziemlich allgemeine war, gilt, nicht der wahren Medicin und ihren Dienern, die er vielmehr liebt und achtet, und um die er sich durch die Kraft und den edlen Freimuth, womit er gegen deren verderbliche Richtung in jener Zeit kämpft, ebenso grosse Verdienste, als gerechte Ansprüche auf den Dank der fernsten Nachwelt erworben hat.

Das zweite Heft enthält: X. „Alt-Indische Geburtshilfe. Von Professor Dr. *Vullers* in Giessen.“ Ein Aufsatz, der besonders in unsern Tagen, wo die Medicin der alten Indier Gegenstand geschichtlicher Forschung zu werden begonnen hat und daher mit grosser Vorliebe gepflegt wird, der Aufmerksamkeit Aller empfohlen zu werden verdient. Der Verf., Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Giessen, widmete sich auch als solcher, um die Geschichte der Medicin durch Mittheilungen aus der ärztlichen Literatur der Indier bereichern zu können, dem Studium der Arzneiwissenschaft in ihrem ganzen Umfange und beabsichtigt nun so vorbereitet, in dieser Zeitschrift in einer Reihe von Abhandlungen, welche mit der vorliegenden eröffnet wird, eine übersichtliche Darstellung des von *Susruta* aufgestellten Systems der Medicin zu geben. Diese Absicht ist um so verdienstlicher, als es eine längst anerkannte Thatsache ist, dass die Medicin der alten Indier in der Geschichte dieser Wissenschaft eine nicht unbedeutende Stelle einnimmt, und es daher andererseits um so mehr beklagt werden musste, noch immer keine umfassende, aus den Quellen selbst geschöpfte Darstellung derselben zu besitzen.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 43.

19. Februar 1847.

Geschichte der Medicin.

Janus. Zeitschrift für Geschichte und Literatur der Medicin, herausgegeben von A. W. E. Th. Henschel.

(Schluss aus Nr. 42.)

Der gegenwärtigen Abhandlung über Alt-Indische Geburtshilfe liegen vier Capitel aus Susruta's Werke zu Grunde, die der Verf. ihrem Inhalte nach logisch geordnet sachlich erläutert und unter verschiedenen Paragraphen systematisch zusammengestellt hat, und wobei er die bezüglichen Stellen in wortgetreuer Übersetzung anführt, um die Leser in den Stand zu setzen, des Verf. eigene Auffassung von Susruta's Lehren selbst zu beurtheilen. Dieser Paragraphen sind 17, in denen der Reihe nach folgende Gegenstände behandelt werden: Menstruation, Erzeugung, Schwangerschaft, Extrauterinschwangerschaft, Entwicklungsgeschichte des Fœtus, regelmässige Geburt, Abortus, Tod der Frucht, unregelmässige Geburten, geburtshülfliche Operationen (Lageverbesserung, Wendung auf die Füsse und den Kopf, Extraction), Zerstückelung und Amputation, Kaiserschnitt, Krankheitszustände bei unregelmässigen Geburten und ihre Behandlung, Wochenbett (Lochien, Behandlung der Wöchnerin), Milchabsonderung, Stillen, Wahl der Amme, Krankheiten der Wöchnerin (Gebärmuttervorfall), *Peritonitis puerperalis*. Schliesslich bemerkt Rec. noch, dass die Angaben des Verf. über das Alter des Susruta, das derselbe jedenfalls zu hoch — in das 9. oder 10. vorchristliche Jahrhundert — ansetzt, bereits im dritten Hefte dieser Zeitschrift in dem Aufsatz: „Zur Geschichte der indischen Medicin, von Professor Dr. Stenzler in Breslau“ eine ebenso ausführliche als gründliche Prüfung und Berichtigung gefunden haben. — XI. „Die von den englischen Ärzten in Ostindien unter dem Namen „*Burning of the feet*“ beschriebene Krankheit. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriebelkrankheit von C. F. Heusinger.“ Nach einer kurzen Einleitung, in welcher der Verf. seine Überzeugung von der hohen Bedeutung einer Geschichte der im 19. Jahrhundert herrschend gewesenen Epidemien von Mutterkornbrand, Kriebelkrankheit und ihren Zwischenformen für die frühere Geschichte dieser Krankheiten und die Aufklärung ihres Wesens, und zugleich die Absicht ausdrückt, eine solche Geschichte in der Folge zu bearbeiten, beschränkt sich derselbe in vorliegendem Aufsatz auf die Darstellung der in der Überschrift bezeichneten Epidemie, welche seit dem

Jahre 1825 in Ostindien verheerend erschien, aber den sämtlichen englischen Beobachtern stets ein Räthsel blieb, und in welcher er die Kriebelkrankheit oder den spasmodischen Ergotismus erkennt. Um nun die Richtigkeit seiner Meinung zu beweisen, erörtert der Verf. zuerst die klimatischen Verhältnisse Ostindiens rückichtlich ihres Einflusses auf die Entstehung der Krankheiten der Cerealien, woraus sich ergibt, dass jenes Klima diese Entstehung begünstigt, dass Mutterkorn und ähnliche Krankheiten der Cerealien daselbst beobachtet worden sind, und dass solche zur Zeit der Entwicklung jener Epidemie in den betreffenden Gegenden vorhanden waren, stellt sodann die Beschreibungen der Epidemie von englisch-ostindischen Ärzten übersichtlich zusammen, an die er zugleich die Betrachtung zweier Krankheiten, mit denen der *Burning of the feet* Ähnlichkeit hat, knüpft und ihre Verschiedenheit von diesem nachweist, erwähnt hierauf noch beiläufig einer ähnlichen, im Jahre 1827 in Paris beobachteten Epidemie und schliesst diese ebenso interessante als gelungene Beweisführung mit dem Versuche einer vollständigen Nebeneinanderreihung der hierher gehörigen verwandten Krankheitsformen. Dass übrigens dieser Aufsatz noch Manches enthält, was bei einer künftigen Untersuchung dieses Gegenstandes nicht unbeachtet bleiben darf, ist gewiss nicht bloß die Überzeugung des Rec. — XII. „Der Cak in Senaar. Eine epidemische, wahrscheinlich dem Maispellagra u. s. w. zu vergleichende Krankheit. Mitgetheilt von C. F. Heusinger.“ Kurze, aber nichtsdestoweniger werthvolle Andeutungen über die in der Überschrift genannte, in den Jahren 1816 — 17 in Senaar beobachtete Hautkrankheit, nach Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Nichtarztes, des Italieners Brocchi, welche mit Berücksichtigung der vom Verf. angegebenen Umstände zu einer Vergleichung dieser Krankheit mit dem Maispellagra und Ähnlichen aufzufordern allerdings sehr geeignet sind. — XIII. „Die salernitanische Handschrift, charakterisirt vom Herausgeber.“ (Schluss.) Der Schluss des im ersten Hefte dieser Zeitschrift abgebrochenen Berichtes beschäftigt sich mit Untersuchung der letzten 15 Abhandlungen der salernitanischen Handschrift auf die bereits anerkannte musterhafte Weise, und enthält zugleich ein sehr sorgfältiges Facsimile dieser Handschrift in Stein-druck. Rec. theilt ganz die Überzeugung des Verf., dass für die nähere Einsicht in die Geschichte der mittelalterlichen Medicin es von grosser Wichtigkeit

sein würde, wenn die salernitanische Handschrift — ein wahres *Unicum* — durch den Druck allgemeiner zugänglich gemacht würde, und erlaubt sich daher, mit Berücksichtigung des Kostenpunktes, den Wunsch auszusprechen, dass im Interesse der Wissenschaft wenigstens versucht werden möge, auf dem Wege der Subscription zunächst Das aus jener Handschrift durch den Druck zu veröffentlichen, was die angestrengteste Thätigkeit des Verf. bereits zur Herausgabe vorbereitet hat. Es wird sich dann zeigen, ob die Betheiligung der Ärzte des In- und Auslandes bei diesem ungleich weniger kostspieligen Unternehmen schon eine so wenig bedeutende ist, dass dieses selbst aufgegeben werden muss und mit ihm vielleicht jede Hoffnung auf das Gelingen des Ganzen. — XIV. „Beiträge zur Geschichte der Carbunkelkrankheiten mit Ausschluss der Pest. Vom herzogl. sachsen-meiningschen Leibarzte Dr. Fr. Jahn.“ Wie diese Beiträge zur historischen Pathologie einerseits von grossem Fleisse und gründlicher Forschung zeugen, um so dankenswerther sind sie andererseits, da sie uns mit den geschichtlichen Verhältnissen einer Gruppe von Krankheiten bekannt machen, deren mehre, wie der Verf. mit Recht bemerkt, im Verlaufe der Zeit theils alternirend mit andern ihrer Geschlechtsverwandten, bald hervorgetreten, bald in den Hintergrund gedrängt worden sind, theils in früherer Zeit grosse Rollen auf dem Schauplatze der Epidemien gespielt und selbst die Bedeutung welthistorischer Seuchen gehabt haben. Nach zweckmässiger Gruppierung der anthraxartigen Krankheiten, zu denen 1) der gewöhnliche Anthrax, 2) die von den ältern Ärzten besser gekannten innern Anthraxarten, 3) die milzbrandartigen Affectionen, 4) die durch Infection mit Milzbrandgift entstehenden sporadischen und epidemischen Carbunkelkrankheiten bei Menschen, 5) die Pest, und 6) jene epidemischen Anthraxfieber bei Menschen, welche, der eigentlichen Pest sich annähernd, doch als Erzeugniss früherer Zeiten mit den Milzkrankheiten der Thiere keinen directen Zusammenhang haben, gezählt werden, lässt der Verf. die Geschichte dieser Krankheiten folgen, von deren Darstellung er jedoch die Pest, weil das Dunkel, das diese Krankheit deckt, bereits durch den Fleiss der Ärzte in der neuesten Zeit mehr gelichtet worden ist, ebenso ausschliesst, wie manche andere Krankheiten, welche einige Schriftsteller für anthraxartige zu halten geneigt sind, um die Untersuchung nicht über allzugrosse Kreise auszudehnen. Diese geschichtliche Darstellung ist aber trotz der Unvollständigkeit der literarischen Subsidien, die dem Verf. zu dieser Arbeit zu Gebote standen, eine so ausführliche und umfassende geworden, dass man bei dem grossen Reichthum des Gegebenen eine hie und da gelassene Lücke, wie z. B. dass die schätzbaren Untersuchungen Littre's über die Epidemie zu Kranon (im V. Bde. von dessen Ausgabe der Werke des

Hippokrates S. 48—70) unberücksichtigt geblieben sind, leicht übersieht. Der Verf. betrachtet in chronologischer Aufeinanderfolge die bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten vom Anfange der Geschichte bis auf die neueste Zeit beobachtete anthraxartigen Krankheiten, die mögen nun bei Menschen oder Thieren, sporadisch oder in epidemischer Verbreitung sich gezeigt haben und von ärztlichen oder nicht ärztlichen Schriftstellern beschrieben worden sein, übt dabei eine wissenschaftliche Kritik, die ebenso den Scharfsinn des Verf., wie seine gründliche Sachkenntniss bekundet und stellt am Ende die Ergebnisse dieser Erörterung in 17 Sätzen zusammen, deren Werth für die Pathologie dieser Krankheiten Niemandem zweifelhaft erscheinen dürfte. Aus diesem Grunde glaubt Rec. auch, auf Entschuldigung bei den Lesern rechnen zu dürfen, dass er bei der Wichtigkeit, welche er dieser Untersuchung des Verf. beizulegen sich wissenschaftlich genöthigt fühlte, die ganze Darstellung desselben hier Gegenstand seiner Beurtheilung sein liess, da diese Darstellung im vorliegenden Hefte nur bis zu den Arabern reicht, während das Übrige nebst den vorhin erwähnten Ergebnissen der Untersuchung den Inhalt des im dritten Hefte derselben Zeitschrift befindlichen Schlusses dieser Abhandlung bildet. — XV. „Recensionen.“ In dieser Abtheilung werden vier der griechischen Literatur und der Geschichte der Medicin angehörige selbständige Schriften des In- und Auslandes von den Doctoren Rosenbaum, Seidenschur und Pinoff nach ihrem Inhalte und Werthe für die Wissenschaft auf eine den wissenschaftlichen Geist fördernde Weise beurtheilt. — XVI. „Preisaufgaben.“ XVII. „Miscellen.“

Durch diese unparteiische Darstellung des bereits Geleisteten werden die Leser die Überzeugung gewonnen haben, dass dieser neuen Zeitschrift, wie sie zunächst aus eifrigen geschichtlichen und literarhistorischen Studien tüchtiger Forscher auf dem Gebiete der Medicin hervorgegangen ist, ebenso diese Studien und den Sinn dafür noch mehr zu beleben und in weiterem Kreise zu verbreiten um so sicherer gelingen werde, je weniger es einem Zweifel unterliegt, dass die bisherige Ausführung des Unternehmens dem Plane desselben in jeder Beziehung entspricht, und die Hoffnung des Rec. theilen, dass die so anerkannt gediegenen Leistungen in den ersten beiden Heften dieser Zeitschrift, obwol sich deren Werth und Bedeutung für die Geschichte der Medicin selbst erst aus der Stellung ergeben wird, welche sie — einzelnen Bausteinen vergleichbar — bei einer künftigen philosophischen Bearbeitung derselben einnehmen werden, doch jedenfalls für eben diese Geschichte sich als wahren und in der That nicht geringen Gewinn erweisen werden.

Meissen.

Thierfelder.

Alterthumskunde.

Tabula Alimentaria Baebianorum. Illustravit deque publicis Romanorum alimentis dissertationem praemisit Guilielmus Henzen. (Ex annalium instituti archaeologici volumine XVI.) Romae, 1845. 8.

Es muss für uns Deutsche sehr erfreulich sein, wenn ein Landsmann von uns jenseit der Alpen auf dem classischen Boden, wo die Römer einst gelebt und gewirkt und wo, sozusagen, tagtäglich redende Steine ihrer Wirksamkeit ausgegraben werden, eine so gediegene Arbeit, wie die vorliegende, über einen Gegenstand erscheinen lässt, den die Italiener sonst sich allein zu vindiciren pflegen. Denn zum ersten Male erhalten wir hier nicht nur einen neuen sorgfältigen Abdruck der im Jahre 1832 zu Campolattano im Neapolitanischen gefundenen ehernen Tafel, einem Seitenstück zu der berühmten „*Tabula alimentaria Velejate, detta Trajana*“, nebst gründlicher Erläuterung derselben, sondern auch zum ersten Male wird die *institutio alimentaria* der Römer mit Benutzung aller jetzt vorhandenen meist epigraphischen Quellen genau abgehandelt.

Nachdem der Verf. zuerst die Verdienste eines Guarini, Olaus, Kellermann, Borghese und H. Beune um die *tabula Baebianorum* nahmhaft gemacht und erwähnt, wie die lächerliche Rivalität der Neapolitaner durch Garucci ein schlechtes Machwerk zu Tage gefördert, handelt er zuerst über die *institutio* oder *administratio alimentaria* im Allgemeinen, §. I—XII, S. 8—57. Hier konnte er mit Recht sagen, dass er keinen Vorgänger hatte; denn Spanheim, Muratori, Sarti, Maffei und andere Erklärer der Veleiatischen Tafel (unter denen vorzüglich Fr. A. Wolf von einer milden Stiftung Trajan's [Berlin 1808] zu nennen ist) behandelten bloß Einzelheiten und die Abhandlung von Batti: *de institutionibus beneficentiae publicae apud Romanos*, ist voll Irrthümer und Ungereimtheiten. Das Interesse, welches der Gegenstand erweckt, erfordert, dass wir kurz den Gang bezeichnen, den der Verf. eingeschlagen hat.

Schon zu den Zeiten der Republik wurde ein grosser Theil des Volkes in Rom durch Getreidespenden unterhalten. Cäsar und Augustus vermochten nicht, den eingerissenen Misbrauch abzuschaffen. Die Liberalität der Kaiser erstreckte sich aber nur auf die Hauptstadt, nicht auf andere Provinzialstädte Italiens. Nerva war der erste, der sie auch auf diese ausdehnte. Nerva war somit der Gründer der *institutio alimentaria*, wie dies, obschon Dio Cassius nichts davon sagt, aus Aurel. Vict. *Epit.* 12 und einer Münze bei Eckhel VI, 407 hervorgeht. Und zwar geschah dies im J. 97 n. Chr. Als Nerva im folgenden Jahre starb, übernahm Trajan sogleich, wie Dio 68, 5 berichtet, die Sorge für die Alimentation dürftiger Kinder. Sowol unsere *tabula Baebiana*, die ins J. 101 zu setzen ist, als andere Inschriften beweisen, dass er von Anfang seiner Regie-

rung bis zum J. 112 seine Freigebigkeit verschiedenen Städten zuwandte, und zwar den Veleiaten viermal, den Bābianen zweimal. Diese Munificenz ging vom Kaiser selbst aus, nicht von den Municipalstädten unter des Kaisers Namen. Auch einzelne reiche Privaten ahmten ein solches Beispiel nach, wie z. B. Plinius (cap. 7, 18). Diese wohlthätigen Spenden beschränkten sich aber nur auf Italien. Die übrigen Kaiser, von denen wir wissen, dass sie armen Knaben und Mädchen Alimente zukommen liessen, sind Hadrianus, Antoninus, M. Aurelius, L. Verus und Alexander Severus.

Nachdem Hr. H. auf diese Weise den Ursprung und die Ausbildung der Alimente aus einander gesetzt (§. I—III), geht er zu deren innerer Einrichtung und Verwaltung über. Man hat zu unterscheiden zwischen den Alimenten, welche den Knaben der Stadt Rom selbst angewiesen wurden, und denen, welche die italischen Städte erhielten. Denn da zu Rom Frumentationen längst üblich waren, genügte es, die Namen der Knaben auf die Listen derjenigen zu setzen, welche *gratis* Getreide erhielten; in den italischen Städten aber gab es eigene *pueri* und *magistratus alimentarii*. Antoninus Pius dehnte diese Wohlthat zu Rom auch auf die Mädchen aus, indem er die *puellas alimentarias Faustinianas* einsetzte. Um daher für die italischen Städte in alle Zukunft zu sorgen (*aeternitati Italiae suae prospicere*, wie es in einer Inschrift heisst), gab der Kaiser einer Stadt eine bestimmte Summe. Die *cives* empfingen einen Theil des Geldes, entrichteten die Zinsen davon und verpfändeten Grundstücke von weit höherem Werth, der sich, wie wir aus der Veleiatischen und Bābianischen Tafel ersehen, manchmal auf das Zwölfwache der empfangenen Summe belaufen konnte. Die Zinsen waren übrigens je nach den Gegenden verschieden, bei den geldarmen Veleiaten höher, als bei den reichen Bābianen, indessen oft sehr gering. Die Veleiaten erhielten auf die Hypothek ihrer Güter das Geld zu 5 Procent; die Bābianen entrichteten bloß 2½ Procent. Die Zinsen, die jährlich entrichtet werden mussten, waren für eine bestimmte Zahl Knaben berechnet, die immer die gleiche blieb. Die Vertheilung der Alimente geschah monatlich; die Knaben erhielten nur Getreide, nicht Geld, und die Eltern oder Vormünder nahmen an ihrer Statt das Getreide in Empfang. Dies dauerte bei den Knaben bis zum achtzehnten, bei den Mädchen bis zum vierzehnten Jahre. Die Wohlthat der Alimentation kam aber vorzüglich nur den Knaben zu gut, die *ingenui* sein mussten, aus politischen Gründen, weil dadurch der Abnahme der römischen Bürger vorgebeugt werden sollte. Zur Besorgung der Alimentation war in den Municipalstädten Italiens eine eigene Magistratsperson eingesetzt, die *quaestor alimentorum* oder *pecuniae* oder *arcae alimentariae* hiess, was aus Inschriften hervorgeht. Es war ein angesehenes Amt. Dem Quästor untergeordnet wa-

ren öffentliche Sklaven, ein *villicus ab alimentis* und ein *actor alimentorum*; er selbst aber stand unter dem *procurator alimentorum* oder *alimoniae*, der vom Kaiser selbst ernannt wurde, aus dem Ritterstand war und für eine ganze Gegend zu sorgen hatte. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dass selbst über den *procuratores* noch ein *praefectus alimentorum* stand. Dies gilt wenigstens für die Zeiten Trajan's. Später finden wir statt der *procuratores praefecti*, sodass das Amt jenes obersten *praefectus* abgeschafft wurde. Die Curatoren der acht grossen Strassen Italiens erhielten auch die Tutel der Alimente mit dem Namen *praefecti*. Der Urheber dieser neuen Einrichtung, die noch vor dem J. 171 n. Chr. ins Leben trat, ist M. Aurelius. Seit diesem Kaiser aber hören wir wenig mehr über die alimentarische Einrichtung. Unter Commodus blieb sie neun Jahre unterbrochen; Pertinax, welcher selbst *praefectus* gewesen, nahm sich derselben wieder an. Überhaupt finden wir auf Inschriften noch die Namen mancher Praefecten unter spätern Kaisern, den letzten unter Diocletian. Selbst unter Constantin kommen noch Spuren dieser Einrichtung vor, deren Aufhören demnach sich nicht mit Gewissheit bestimmen lässt.

Nachdem der Verf. nach diesem Ideengang im Allgemeinen über Trajan's alimentarische Einrichtung gesprochen hat, geht er jetzt zu der Erklärung des Monuments selbst über und spricht zuerst von den bäbianischen Liguren, auf welche sich die Inschrift bezieht (§. 13, p. 57 sqq.). Von den bäbianischen Liguren ist nicht viel bekannt; Livius allein erwähnt die Gründung der Colonie 40, 37. 38. Es war im J. d. St. 572, als die Consuln P. Cornelius und M. Bäbius, die bis dahin unbezwungenen Ligurer plötzlich überfielen, und, um dem Kriege ein für allemal ein Ende zu machen, eine Versetzung derselben ins Samnitische durchsetzten. So wurden 40,000 freie Ligurer mit ihren Weibern und Kindern auf öffentliche Kosten in das Gebiet der taurasinischen Samniten gebracht und daselbst angesiedelt. Von den Gründern der Colonie hiessen sie fortan (*Ligures*) *Corneliani* und *Baebiani*. Es waren zwei verschiedene Colonien, von denen jede ihren besondern *curator* hatte; sie bildeten wahrscheinlich kein gemeinsames Gemeinwesen. So bezieht sich die Inschrift allein auf die *Baebiani* und nicht auf die *Corneliani*.

Die Obligation der Grundstücke geschah durch *professio*; die Eigenthümer gaben an, welche sie zum Unterpfand geben wollten. Der *professio* ging aber die *proscriptio* oder *propositio* voraus. Diese wird in §. XIII näher erläutert. Sie hatte Ähnlichkeit mit dem Census, und Hr. H. vermuthet, dass die Schätzung der Grundstücke in den censualischen Büchern als Norm galt bei der *obligatio alimentaria*. Ein Exemplar dieser *professio* wurde nach Rom gesandt in das kaiserliche

Archiv, ein anderes blieb in der Municipalstadt. Ein solches *album* ist die Veleiatische Tafel; die Bābianische dagegen ist nur ein Auszug aus einem solchen für die der *res alimentaria* vorgesetzte Magistratsperson, den Quästor; deshalb sind auch die empfangenen Summen und die zu entrichtenden Zinsen genau verzeichnet. Es ist merkwürdig, dass die Zahlen dieser Summen ganz genau angegeben sind, wiewol sonst die Tafel von orthographischen Fehlern, wie sie so oft bei Inschriften vorkommen, nicht frei ist.

Die uralte Eintheilung Italiens in *pagi* finden wir auch bei den von den Consuln Cornelius und Bābius gegründeten Colonien wieder. Es werden eilf *pagi* genannt, die zum Ligustinischen gehörten: der *Albanus*, *Articulanus*, *Beneventanus*, *Cassiae*, *Fascianus*, *Herculeanus*, *Hortulanus*, *Libitinus*, *Lybicanus*, *Martialis*, *Salutaris*; sieben gehörten zur *pertica Beneventana*: der *Aequianus*, *Caelanus*, *Catillinus*, *Cetanus*, *Ligustinus*, *Lucianus* und *Saeculanus*; der *Romanus* endlich und der *Meflanus* sowol zur Bābianischen als zur Beneventanischen *pertica*, wobei die bei der Gründung von Colonien übliche *limitatio* auch angewendet wurde. Selbst einzelne Grundstücke konnten in einem *pagus*, aber in zwei verschiedenen Territorien liegen, weil man bei der Assignment der Acker sich der geraden Linie als Grenzscheide bediente und jedem ein bestimmtes Maas zuwies. Wenn in der Bābianischen und Veleiatischen Tafel mit den Buchstaben *POP* der *ager* die *viae publicae* eines *populus* gemeint sind, so muss man nicht an den *ager publicus Romanus* und auch nicht an den *ager publicus* der Municipalstädte denken, sondern wie aus den Agrimensoren hervorgeht, an den *populus* des *pagus*, in dessen Gebiet sich die Grundstücke, um die es sich handelt, befinden, und an die Wege, die durch dieselben führten, die *viae vicinales*, über welche Siculus Flaccus *de condit. agr.* p. 9. Zuletzt wird noch Einiges bemerkt über die in der Tafel genannten berühmten Männer und Geschlechter. Dahin gehören Plinius, M. Rutilus Lupus, Praefect von Ägypten unter Trajan; dann ein Neratius, Julius Saturninus und andere Männer aus der *gens Marcia*, *Nomia*, *Valgia*, *Munatia*, *Octavia*, *Gavia*, *Caerellia* etc., die in jenen Gegenden meist angesehen und begütert waren.

Nachdem der Verf. auf diese Weise im Allgemeinen diese wichtige und interessante Tafel erläutert, geht er nun zum Einzelnen über, gibt den Text der *tabula* und versieht ihn mit einem kurzen, aber nichts übersehenden Commentar (§. XIX, p. 93–108). Den Schluss bildet ein Appendix mit den Varianten von Guarini und Garucci, und eine Tafel, auf welcher die Inschrift wortgetreu wiedergegeben ist. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist diese Schrift auch für die Geschichte Trajan's von dem höchsten Interesse; so wird namentlich auch der Abschnitt in H. Francke's sonst sehr verdienstlichem Buche: „Zur Geschichte Trajan's und seiner Zeitgenossen“ (Güstrow 1837), S. 377–420, mannichfache Berichtigungen und Ergänzungen erleiden müssen.

Basel.

Dr. Streuber.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 44.

20. Februar 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Der Prorector *Gräser* am Gymnasium zu Guben ist zum Director des Gymnasium erwählt worden.

Der ausserordentliche Professor der katholischen Theologie *Dr. Hilgers* in Bonn ist zum ordentlichen Professor ernannt worden.

Dr. Fr. Bernh. Rüse in Weimar ist zum Archivar bei dem grossherzoglichen und herzoglich-sächsischen gemeinschaftlichen Hauptarchiv in Weimar ernannt worden.

Geh. Regierungsrath *Stubenrauch* und Regierungsrath *Dr. v. Mühlner* in Berlin sind zu vortragenden Rätthen in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt worden.

Dr. Zeller, Privatdocent in Tübingen, ist zum ausserordentlichen Professor der neutestamentlichen Exegese an die Universität Bern berufen worden.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub erhielten Präsident des Consistorium in Magdeburg *Dr. Güsche*, Vicepräsident des Geh. Obertribunals in Berlin *Dr. Götze*, Geh. Obertribunalrath *Dr. Seligo* in Berlin; denselben Orden dritter Klasse mit der Schleife *Prof. Dr. Becker* in Berlin, Professor an der Akademie der Künste *Buchhorn* in Berlin, Professor an der Thierarzneischule *Dr. Gurll* in Berlin, Geh. Obertribunalrath und *Prof. Dr. Homeyer* in Berlin, Director der Gewerbschule *Klöden* in Berlin, *Prof. Dr. Lachmann* in Berlin, *Prof. Dr. v. Lancizolle* in Berlin, *Prof. Dr. Lejeune-Dirichlet* in Berlin, Geh. Sanitätsrath *Dr. Natorp* in Berlin, Director des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin *Dr. Ribbeck*, Geh. Archivath und *Prof. Dr. Riedel* in Berlin, Geh. Medicinalrath und *Prof. Dr. Schmidt* in Berlin, *Prof. Dr. Tholuck* in Halle; denselben Orden ohne Schleife Staatsrath und *Prof. Brandt* in Petersburg, Geh. Staatsrath *v. Frähn* in Petersburg, *Prof. Dr. Herrmann* in Kiel, Akademiker *Leverrier* in Paris, *Prof. Dr. Mädler* in Dorpat, *Dr. v. Tschudi* in St.-Gallen, *Prof. Dr. Zachariae* in Göttingen; denselben Orden vierter Klasse Justizrath *Dr. Amelang* in Berlin, Superintendent *Bender* in Siegen, *Prof. Dr. Blanc* in Halle, Oberlehrer *Donath* in Sorau, Archidiaconus *Helm* in Berlin, *Prof. Dr. Heydemann* in Berlin, *Prof. Dr. Huber* in Berlin, Rector *Kaiser* in Friedeberg, Professor *Kopisch* in Berlin, Professor an der Akademie der Künste in Berlin *Kretschmar*, Apotheker *Dr. Lucae* in Berlin, *Prof. Dr. Panofka* in Berlin, *Dr. Pinder*, Custos an der Bibliothek in Berlin, *Prof. Runge* in Oranienburg, Superintendent *Schultze* in Soldin, *Prof. Viviani* in Genna, *Wolff*, Professor am Gewerbeinstitut in Berlin, *Dr. Petersen*, Observator an der Sternwarte in Altona. *Prof. Rauch* in Berlin erhielt das Ritterkreuz des grossherzoglich sächsischen Ordens vom weissen Falken.

Nekrolog.

Am 17. Dec. v. J. starb zu Petersburg der Geheimrath und kaiserl. Leibarzt *Dr. Joh. Georg v. Rühl*, geb. in Dohre-

mische in Livland am 20. Mai 1769. Er hatte in Erlangen studirt, stand bereits seit dem 28. Juli 1787 in kaiserl. russischen Staatsdiensten und war mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. Seine Schriften sind verzeichnet in *Recke's* und *Napierky's* Schriftsteller-Lexikon, Bd. II, S. 581.

Am 18. Dec. ebendasselbst der Professor am pädagogischen Hauptinstitut, Staatsrath *Dr. Joh. Aul. Joach. Grimm*, geb. zu Lübeck 1792. Ausser umfassender Kenntniss der alten Sprachen besass er nicht geringe Kenntniss des Neugriechischen und hat Mehres aus demselben übersetzt.

Im Anfange Januar d. J. zu Hamburg Rath *Ernst Ludwig*, früher Registrator bei der herzoglichen Kammer in Altenburg, dann Kammerrath daselbst bis 1819, dann in Bremen als Redacteur der dasigen Zeitung, darauf in Dresden und seit 1824 zu Hamburg. Seine Schriften sind: *Freimüthige Gedanken über Fichte's Appellation gegen die Anklage des Atheismus* (1799); *Phantasien und Reflexionen auf einer Reise durch das südliche Deutschland* (1810); *Say über den Menschen* (1820); *Das Menschenleben in Dichtungen* (1820); *Hamburgische Adress-Nachrichten* (1825); *Die Hauptstaaten der alten und neuen Welt* (1829); *Geschichte der letzten funfzig Jahre* (5 Bde., 1832—37); *Gebilde der Phantasie* (1836); *Rückblick auf das Jahr 1838* (1839). Er redigirte die *Literarischen Blätter der Börsenhalle* und ein Wochenblatt in *Bergedorf*, und lieferte Beiträge zur *Urania* und zu *Zeitschriften*.

Am 14. Jan. zu Venedig *Dr. Aug. Ferd. Ribbeck*, Director des Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, bis zum Jahre 1837 Director des *Friedrich-Werder'schen Gymnasium* in Berlin. Von ihm erschienen eine Reihe von Programme, wie „Über die dem Gymnasium geziemende Stellung zu den Anforderungen der Zeit“.

Am 21. Jan. zu Greifswald *Dr. Gust. v. Müller*, Hofgerichtspräsident, im 77. Lebensjahre.

Am 25. Jan. zu Halle *Prof. Dr. K. Eduard Förstemann*, Unterbibliothekar an der Universitätsbibliothek und Secretär des thüringisch-sächsischen Vereins für vaterländische Alterthumskunde. Seine Schriften sind: *Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation* (1831); *Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg* (2 Bde., 1833—35); *Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen* (1839 f.); *Provinzialblätter für die Provinz Sachsen* (1839 f.); *Georg Fr. Händel's Stammbaum* (1844); *Denkmale dem Dr. Martin Luther errichtet* (1846); *Luther's Tod und Begräbniss* (1846).

Am 27. Jan. zu Bamberg Bibliothekar *Heinr. Joach. Jaech*, geb. daselbst am 30. Oct. 1777. Seine zahlreichen Schriften s. bei *Meusel* Bd. XIV, S. 220; Bd. XVIII, S. 248; *Bu. XXIII*, S. 9.

Am 29. Jan. zu Leipzig Gerichtsdirector und Advocat *Arthur Buddeus*. Er gab im Vereine mit seinem Vater heraus: *Deutsches Anwaldbuch* (1845).

Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 5. Oct. v. J. *Duvernoy* über den Kopf des Hippopotamus, welchen *Rochet d'Hericourt* von seiner Reise nach dem Königreiche Choa mitgebracht hat. Als Resultat ergibt sich, der Hippopotamus vom Cap gehört zu einer besondern Species, zu einer andern der aus Senegal und aus Abyssinien. Die letztere ist die schon im Anfange des 17. Jahrh. von *Zerenghi* im Nil beobachtete Art, *Hippopotamus typus*. Die auf dem Cap gefundene Art wird als *Hip. australis* bezeichnet, die im Flusse Saint-Paul gefundene Art als *Hip. minor*. In Bezug auf diese Abhandlung trug *Isidore Geoffroy-Saint-Hilaire* Bemerkungen über die verschiedenen Charaktere der Säugethiere des südlichen und nördlichen Afrika vor. *Léon Dufour* über die Metamorphosen von *Cassida maculata*. *Leverrier* über den Planeten, welcher die in den Bewegungen des Uranus beobachteten Anomalien hervorbringt. *Arago* über den von *Leverrier* bestimmten Planeten. *Chevandier* und *Wertheim* über die mechanischen Eigenthümlichkeiten des Holzes. *Delacour* über den pathologischen Zustand der Silberminen in Mexico. *Foucault* und *Fizeau* über die Wirkung des rothen Lichts auf Daguerreplatten. *Ossian Henry* und *Chevallier* über das Dasein von Arsenik in einigen Mineralwassern Algeriens. *Mandl* über die in gewissen Nervenfasern der Blutegel beobachteten Bewegungen. Am 12. Oct. *A. Cauchy* über die bestimmten Integralen, welche sich auf alle Punkte einer geschlossenen Curve erstrecken und über die, welche zwischen imaginären Grenzen angenommen werden. Derselbe über die Continuität der Functionen, welche die realen und imaginären Integralen eines Systems Differentialgleichungen repräsentiren. *Petit* über die Feuerkugel am 21. März 1846 und die damit zusammenhängenden Folgen. *Eug. Pelicot* über die Zusammensetzung der Antimonsalze. *Belfield-Lefevre* und *Léon Foucault* über ein Verfahren, durch welches in einem Daguerrebilde die glauzvollen und dunkeln Farbentöne vollkommen hervorgebracht werden. Am 19. Oct. *Puyen* über die Stockung in der Cultur der Runkelrübe während des Jahrs 1846. *Cauchy* über die verschiedenen Arten Integralen eines Systems differentialer Gleichungen. *Arago*, Prüfung des Prioritätsstreites über *Leverrier's* Entdeckung. *Boucharlat* und *Stuart-Cooper*, vergleichende Beobachtungen über die physiologische Wirkung von Kalium-Chlorüre - Bromüre - Jodüre. *Guépin* über die zu modificirende Operation des grauen Staars. *Poggale* über neue Combinationen der Quecksilbercyanüre. *Pappenheim*, neue Untersuchung über die Bestimmung der Nerven in den pacinischen Körperchen. *Descloizeaux* über die Höhe des Hekla und dessen Eruption im September 1845. Am 26. Oct. *Dumas* über die Verwandlung des Schwefelwasserstoffs in Schwefelsäure. *Cauchy* über die Beziehungen und Differenzen, welche zwischen den geradlinigen Integralen eines Systems differentieller Gleichungen und den vollständigen Integralen derselben Gleichungen entstehen. *Regnault* über das Gesetz der Compressibilität flüssiger Körper. *Binet*, approximative Bestimmung der Entfernung der Sonne von dem *Leverrier'schen* Planeten. *Ed. Becquerel*, Bemerkungen über die Versuche von *Foucault* und *Fizeau* über die Wirkung der rothen Strahlen auf Daguerre'sche Platten. *Plouvier* über die Verwendung der Sodachlorüre zur Ernährung und Heilung. *Dumas* über das Xyloidin. *Pelouze* über das-

selbe. *Aug. Laurent* über den Isomeromorphismus. *Chasles* über die am 9. Oct. sichtbare Feuerkugel. *Guyon* über die Gräber bei Rus Aconator zwischen Algier und Sidi Ferruch. *L. Figuier* über den Arsenik in Mineralwassern. *Cahours* über neue Schwefelcombinationen des Methylen. *Ch. Martins*, die im Sommer gewonnenen Resultate über den Aargletscher. *Jos. Bertrand* über die von dem Geometer *Challis* begangenen großen Fehler. *Seignobos* über einen im Departement Ardèche gefallenen rothen Regen. *Jodard* über ein Mittel gegen die Seckkrankheit.

Russische geographische Gesellschaft in Petersburg. Die Gesellschaft hielt am 29. Nov. v. J. ihre erste Jahressitzung. Vicepräsident *Admiral Lütke* machte die Anzeige, dass der Präsident *Grossfürst Constantin* eine Preismedaille zum Werthe von 200 Silberrubel für Männer, welche sich durch Reisen oder durch Schriftwerke um die Geographie, Statistik, Ethnographie, besonders Russlands verdient gemacht haben, gestiftet habe. Der Secretär las den Jahresbericht. Die Gesellschaft konnte im ersten Jahre, wo die eigene Organisation die Kräfte in Anspruch nahm, den eigentlich wissenschaftlichen Zwecken nicht ihre volle Thätigkeit widmen. Akademiker *Sjögren* unternahm eine Reise nach Lävland, um die Reste der Urbewohner dieses Landes, der *Liven* und *Krewingen*, und deren Sprache zu studiren. Eine zweite Expedition nach dem westlichen Ural wird nun ausgeführt werden. Akadem. *Köppen* ist beschäftigt eine ethnographische Karte des europäischen Russlands anzufertigen. Die Schrift des General *Dubamel*: „Ägypten im Jahre 1837,“ soll dem Drucke übergeben werden. Der Vicepräsident schilderte die Verdienste, die sich der im August verstorbene *Admiral Krusenstern* um die Geographie erworben hat. *Contre-Admiral Wrangell* las eine Abhandlung von den Mitteln und Wegen zur Erreichung des Nordpols. Er zeigte die Unzulänglichkeit der von *Parry* und *Barrow* verfolgten Pläne. Von dem nördlichsten Punkte Spitzbergens die Fahrt durch Rennthiere in den Monaten April und Mai zu unternehmen, lässt die Natur dieser Thiere, welche auf den unebenen Eisboden erliegen würden, nicht zu, sowie in der benannten Jahreszeit das Eis wenig Festigkeit besitzt. Dabei schlug der Verfasser nach gemachten Erfahrungen vor, dass man so weit als möglich an der Küste des Festlandes entlang ziehe und sich der Hunne statt der Rennthiere bediene; daher müsse man Spitzbergen aufgeben und vielmehr den nördlichsten bewohnten Ort Grönlands unter 77° 55' als Ausgangspunkt wählen und dort Lebensmittel anhäufen; dasselbe müsse man zwei Grad höher nach Norden thun, und von diesem Punkte aus im Februar mit Schlitten so weit als möglich vorzudringen suchen. Die Entfernung bis zum Nordpole beträgt gegen 200 deutsche Meilen. — *Nadeschdin* theilte Bruchstücke einer Abhandlung: „Ethnographische Studien der russischen Nationalität,“ mit. Akadem. *Struve* sprach seine Ansichten über die topographische Aufnahme Russlands aus und zeigte die Nothwendigkeit der gemeinsamen Mitwirkung der Behörden. Der ungarische Reisende *v. Reguli* legte eine Karte des Gebietes zwischen dem Ob und der *Petsihora* vor. Aus dessen Forschungen geht hervor, dass die ungarische und die finnische Sprache verschwistert ist und Ungarn und Finnen zu demselben Stamme gehören.

Intelligenzblatt.*(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)***EVANGELIUM
PALATINUM INEDITUM**

sive

**Reliquiae textus evangeliorum latini
ante Hieronymum versi**

ex

codice palatino purpureo quarti vel quinti p. Chr. saeculi

nunc primum eruit atque edidit

CONSTANTINUS TISCHENDORF,*Theologiae et Philosophiae Doctor, Theologiae in Academia Lipsiensi Professor etc.***Gross Quart. Geheftet. 18 Thlr.****Leipzig: F. A. Brockhaus. 1847.**

Das *Evangelium Palatinum ineditum* enthält den lateinischen Evangelientext, wie er sich in einer Handschrift, mit Silber und Gold auf Purpurpergament im 4. oder 5. Jahrhundert wahrscheinlich in Afrika geschrieben, unlängst vorgefunden hat. Die Eigenthümlichkeit dieses Textes bezeichnet Prof. Dr. *Tischendorf* als sehr gross; er stellt denselben den merkwürdigsten und wichtigsten Documenten für den neutestamentlichen Text zur Seite. Eine Untersuchung darüber in den Prolegomenen weist nach, dass er am nächsten mit dem berühmten Cambridger Codex verwandt ist, und dass er oft uralte griechische Lesarten, wie sie besonders der Vaticanische Codex darbietet, als der einzige lateinische Zeuge bestätigt. Das Original befindet sich seit einigen Jahrzehnden in der k. k. Bibliothek in Wien; es war bis jetzt noch ohne alle Bearbeitung geblieben.

Die unterzeichnete Verlagshandlung glaubte daher, indem sie die Hand bot zu dieser diplomatisch genauen Herausgabe, verbunden mit einer glänzenden, einem solchen Schatze des Alterthums angemessenen Ausstattung, den Schriftforschern und Bibelfreunden einen willkommenen Dienst zu leisten. Ein kostbares Facsimile der Gold- und Silberschrift auf Purpur ist dem Werke beigelegt, wodurch zugleich die durchgängige strenge Anpassung desselben an das Original bezeugt wird.

Der Preis des Werkes, das nur in einer geringen Anzahl Exemplare abgezogen wurde, ist auf 18 Thlr. festgesetzt worden, zu welchem Preise alle Buchhandlungen des In- und Auslandes dasselbe liefern.

Bei **F. A. Brockhaus** in *Leipzig* wird später erscheinen:

VETUS TESTAMENTUM GRAECE

JUXTA LXX INTERPRETES.

Textum ad editionem Vaticano-Romanam accuratissime edidit, argumenta et locos Ni. Ti. parallelas notavit, lectiones variantes omnes codicum vetustissimorum Alexandrini, Ephraemi Syri, Friderico-Augustani subjunxit, commentationem isagogicam praemisit

CONSTANTINUS TISCHENDORF.

Gross Octav. 80 Bogen. Geheftet.

Indem diese Ausgabe sich streng an den üblichen Vaticanisch-Römischen Text anschliesst und doch zugleich sämtliche Lesarten der drei (nebst dem *Codex Vaticanus*) ältesten und wichtigsten Urkunden für den Alttestamentlichen griechischen Text in einem fortlaufenden Apparate darbietet, soll sie ebenso den praktischen wie den strengwissenschaftlichen Forderungen entsprechen und einem fühlbaren Bedürfnisse nachhaltig abhelfen. Eine ähnliche Ausgabe besitzt die theologische Literatur noch nicht; denn selbst die grosse Holmes-Parsons'sche Ausgabe (in fünf Foliobänden) stellt den *Codex Alexandrinus* (aus dem 5. Jahrhundert) nur äusserst mangelhaft dar, während die Alttestamentlichen Fragmente des Pariser Palimpsesten (aus dem 5. Jahrh.) durch Prof. Dr. *Tischendorf* zum ersten Male entziffert wurden und der *Codex Friderico-Augustanus* (aus dem 4. Jahrh.) erst neuerdings durch Prof. Dr. *Tischendorf* in den Klöstern des Orients aufgefunden wurde.

Die Verlagshandlung wird bemüht sein dem Werke die erwünschteste Ausstattung zu geben und seiner Zeit das Nähere in einer besondern Anzeige darüber bekannt machen.

Leipziger Repertorium

der deutschen und ausländischen Literatur

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1847. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

Januar. Heft 1—5.

Inhalt: Literaturgeschichte. *Chastes*, Études sur l'Antiquité, précédées d'un essai sur les phases de l'histoire littéraire. — *J. G. v. Herder's* Lebensbild; herausg. von dessen Sohne *E. G. v. Herder*. 1. u. 2. Bd. — *v. Schack*, Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien. 3. Bd. — *Vitet*, Études sur les beaux arts et sur la littérature. — **Theologic.** *Schweizer*, Die Glaubenslehre der evangelisch-reformirten Kirche. 2. Bd. — **Jurisprudenz.** *Ahrens*, Das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie nach ihrem gegenwärtigen Zustande. — *Bitzer*, Das System des natürlichen Rechts. — *Haubold*, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. 1. Abth. 3. Auflage. Von *Hünsel*. — *Lauer*, Die Philosophie des Rechts in ihren Grundzügen. 1. Th. — *Röder*, Grundzüge des Naturrechts. — *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts. 6. Bandes 1. Abth. — *Sell*, Quellenkunde des römischen Rechts. — **Medicin.** *Faber*, Die Wuthkrankheit der Thiere und Menschen. — *Seitz*, Der Typhus, vorzüglich nach seinem Vorkommen in Baiern geschildert. — **Mathematische Wissenschaften.** *Snell*, Einleitung in die Differential- und Integralrechnung. 1. Th. — **Staatswissenschaften.** *v. Moltke*, Über die Einnahmequellen des Staates. — **Geschichte.** *Aster*, Die Kriegereignisse zwischen Peterswalde, Pirna, Königstein u. s. w. und die Schlacht bei Kulm 1813. — *Coeckelbergh de Dutzele*, Histoire de l'Empire d'Autriche. Tom. III et IV. — *Fischer*, Römische Zeittafeln von Roms Gründung bis auf Augustus' Tod. 2. Abth. — *Hoffmeister*, Das Leben Philipp's, Landgrafen von Hessen. — *Sporrschil*, Geschichte des Entstehens, des Wachstums und der Grösse der österreichischen Monarchie. — **Länder- und Völkerkunde.** *Harris* Gesandtschaftsreise nach Schoa und Aufenthalt in Südabyssinien. 2. Abth. — *Montémont*, Voyages nouveaux par mer et par terre. Tom. I. — *v. Orlich*, Reise in Ostindien. 2. Auflage. — **Biographie.** *Henckel v. Donnersmarck*, Erinnerungen aus meinem Leben. — **Schul- und Unterrichtswesen.** *Weber*, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel. — **Linguistik.** Wörterbuch der Englischen- und Hawaii-Sprache.

Leipzig, im Februar 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 45.

22. Februar 1847.

Theologie.

System der christlichen Dogmatik mit besonderer Beziehung auf die religiösen und speculativen Zustände des Zeitalters; oder Philosophie und christliche Theologie im Widerspruche und höhern Einklange, von Dr. Ferdinand Florens Fleck, Professor der Theologie zu Leipzig u. s. w. Erster allgemeiner Theil. Leipzig, Fr. Fleischer. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.

Dass gerade jetzt, wo die verwegenen Freischaren einer ausgearteten Philosophie dem Inhalt der Dogmatik, kirchlichem und biblischem Christenthum, ja der Religion selbst den Todesgesang angestimmt zu haben wähnen, der religiöse Geist in bedeutenden dogmatischen Schriften, zu welchen ausser denen von de Wette, Hanne, Sederholm, Schweizer, Sartorius, auch die des Verf. gehört, einen neuen Aufzug nimmt, darf uns nicht wundern; ist vielmehr als eine naturgemässe Reaction des gesunden Geistes der Zeitgenossen gegen jene feindselige Richtung zu betrachten. Es wird von gründlichen Denkern immer mehr als die Aufgabe der Vernunft anerkannt, nicht dass sie sich die geoffenbarte Wahrheit unterwerfe, sondern dass sie der geoffenbarten Wahrheit sich aus dem vernünftigen Grunde unterwerfe, weil sie in ihr sich selbst in ihrer höchsten Potenz, in ihrer urreinen Gestalt erkennt. Dies ist der vernünftige Supernaturalismus, die aus Vernunftgründen sich zum Glauben an die Göttlichkeit der Offenbarung im Christenthum erhebende Vernunft. Diesem gesunden Vernunftglauben gehört auch der Verf. der vorliegenden Dogmatik an; er stellt sich selbst zu jener Schar der Theologen, welche an einer rationellen Wiedergeburt der Theologie und Kirche arbeiten.

Was indess dem Werke des Verf. ein ganz eigenenthümliches Gepräge verleiht, ist sein Hinübergreifen in das Gebiet der Philosophie. Hier drängt sich uns die Frage auf: in welchem Verhältniss steht die Philosophie zur Dogmatik? Wer nie den grossen Kampf zwischen Erkenntniss und Glauben in seinem Innern durchgekämpft hat, noch ein aufmerksamer Zuschauer der grossen zwischen Philosophie und Theologie gelieferten geistigen Schlachten gewesen ist, — der kennt weder die Kraft der Philosophie, noch die Kraft des christlichen Bewusstseins, über alle Anfechtungen der Philosophie zu triumphiren; der kennt es nicht — das herrliche Geschenk der Gottheit, welches der Mensch

an dem Christenthum hat. Der protestantische Theolog kann nicht wie der katholische gleichsam die Schublade seines vernünftigen Denkens zuschliessen, wenn er die seines Glaubens aufschliesst. Sein Geist verlangt Einheit, Übereinstimmung seines Denkens mit seinem Glauben. Er will und kann sich nicht von dem Glauben dem Wissen, und von diesem wieder dem Glauben in die Arme werfen lassen, der Spielball von beiden. Er will nicht mehr der gehorsame Diener zweier Herrn, des Glaubens und des Denkens sein, sondern Herr werden seines Glaubens und Wissens. Er muss mit diesen beiden in ihm liegenden Mächten auf's Reine kommen, und dies kann er nur, wenn er den letzten Schleier aufhebt, der noch seinen Glauben von seinem Denken trennt, wenn er beide Bestimmungen wesentlich zusammenfasst in einem den Gesetzen unsers Denkens entsprechenden Glauben. Die Möglichkeit hiezu kann nur Der leugnen, welcher behauptet, dass zwei so grosse Geschenke des Schöpfers, wie die menschliche Vernunft und die göttliche Offenbarung sind, einander absolut widersprechen. Dies behaupten wollen, wäre Gotteslästerung. Einseitig und lichtlos bleibt der Glaube ohne Erkenntniss, einseitig und leblos das Erkennen ohne den Glauben. Die höhere Einheit zwischen beiden hervorzuheben, ist eine der Hauptaufgaben der Theologie wie der bessern Philosophie der Gegenwart. Darum muss eine Dogmatik unserer Zeit allerdings in Gemeinschaft treten mit der Philosophie. Aber diese Gemeinschaft darf keine *confusio* sein, wie das Zusammenfliessen zweier Wassertropfen, sondern eine *persönliche* Gemeinschaft, darin die Individualität beider bewahrt bleibt, eine in der andern durchscheint. Das Verhältniss beider zueinander ist aber dieses. Der Gegenstand der Dogmatik wie der wahrhaft speculativen Philosophie ist die Wahrheit in ihrer Erscheinung, Gott und nichts als Gott und die Offenbarung Gottes. Beide bewegen sich in der Region der ewigen Wahrheit, wo alle Räthsel der Welt gelöst werden sollen, wo der in der Endlichkeit befangene unendliche Geist seinen ewigen Frieden findet. So ist die Philosophie, wenn sie sich versteht, auch ein Gottesdienst, wie die Religion in ihrer wissenschaftlichen Gestaltung als Dogmatik. Beide können und sollen auch zu demselben Ziele gelangen, denn die ewige Wahrheit ist nur Eine. Aber der Weg beider ist ein anderer. Die Philosophie hat von Hause aus nichts als ihr Denken; die Forderung an den Philosophen ist die an den rei-

chen Jüngling; die Dogmatik hat ein ewiges Erbe vom Christenthum; das braucht sie nicht zu verkaufen, sie soll vielmehr damit wuchern, als mit dem Pfunde, das ihr der Herr gegeben, soll es nicht todt liegen lassen, dies Capitel, das sie von den Vätern geerbt hat (wie die buchstabengläubigen Orthodoxen), aber auch nicht leichtsinnig vergeuden (wie der seichte Rationalismus); sie soll es umsetzen in Geist und Leben; der Stoff soll zum Geist als zu seiner Wahrheit sich verklären. Der dogmatische Stoff ist gleichsam der Leib, der ewig junge religiöse Geist dessen Seele. Jener muss von dieser durchdrungen sein, sonst ist er todt. Und ohne einen Leib kann der Geist nicht Seele sein, sich nicht als lebendig erweisen. Je inniger die Seele den Leib durchdringt, desto mehr wird einerseits dieser zum Leben verklärt, anderseits der Geist desto vollkommener realisirt. In der *Dogmatik* nun geschieht die Vereinigung des Geistes mit dem Stoffe, der Seele mit dem Leibe, durch *Begeistigung des Stoffes* (die Wahrheit der Dogmen ist ihr Geist), in der *Philosophie* dagegen umgekehrt, gleichsam durch *Verkörperung des Geistes*. Der Geist tritt hier in freier Schöpferkraft und Schöpferthätigkeit auf; er gelangt zum Stoffe oder doch zum *Postuliren* des Stoffes, wie der Dogmatiker vom Stoff zum Geist. So sehen wir in jeder wahrhaften — nicht auf halbem Wege stehen bleibenden, sondern consequent bis zur höchsten Höhe des Denkens, wo der Gedanke zum Gebete, der Denker zum Christen wird, vordringenden — Philosophie aus der Tiefe des denkenden Geistes die ewigen Wahrheiten sich erheben, die in den christlichen Dogmen ihren Körper suchen und finden, während wir in der Dogmatik aus dem Historischen, aus dem gegebenen Stoffe, den Dogmen den lebendigen Geist, als deren ewige Wahrheit und Wesen aufsteigen sehen. Jeder Weg ist wahr und richtig, und muss zuletzt zum Einen Ziele führen, aber jeder Weg ist nur *ein* Weg, und deshalb einseitig. Im Schoos der nächsten Zukunft ruht aber noch grossentheils eine Wissenschaft, die *beide* Wege in sich vereinigt und von einem höhern Standpunkte beide überschaut. Hase's Dogmatik, die wir in mehr als einer Hinsicht die Prophetin der Zukunft nennen dürfen — hat *zuerst* versucht, diesen Doppelpfad zu betreten, indem sie zuerst auf philosophischem Wege zu dem Christenthum als ihrem Postulate gelangt, dann auf dogmatischem Wege die ewige Wahrheit aus den Dogmen hervorgehen lässt. So sucht auch Hr. Dr. Fleck, freilich nicht in der selbständigen Weise wie Hase ein eigenes philosophisches Gebäude aufbauend, sondern mehr als Dilettant sich dem Philosophiren Jacobi's und Herbart's anschliessend und den vorhandenen philosophischen Systemen das Beste und Gediegenste mit gesunder Eklektik entlehrend, das Christenthum als die *nothwendige Forderung der menschlichen Vernunft* darzustellen. Gelingt ihm dies auch im zweiten Theile

(der die eigentliche Dogmatik enthalten soll), wie ihm dies im Allgemeinen im vorliegenden ersten Theile (der die Prolegomenen enthält) gelungen ist, so wird der Verf. jedenfalls viel dazu beitragen, den tiefen Riss zu heilen, der zwischen dem Christenthum und dem Sinnen und Trachten vieler unserer Zeitgenossen stattfindet.

Wir glauben dem Leser den besten Dienst zu leisten, wenn wir einen kurzen zusammenhängenden Überblick über das Werk selbst geben, wobei wir hin und wieder Gelegenheit haben werden, ohne den Zusammenhang des Ganzen zu zerreißen, theils auf wissenschaftliche Fragen einzugehen, theils auf die Licht- und Schattenseiten desselben aufmerksam zu machen. Der Verf. theilt seinen Stoff eigentlich in fünf Haupttheile*): 1) *Religion*; 2) die *Philosophie* im Verhältniss zur christlichen Religion; 3) das *Christenthum* als vollkommenste Religion; 4) die *h. Schrift* als Codex der höchsten geoffenbarten Religion (woran sich Inspiration, Wunder und Weissagungen der h. Schrift schliessen); 5) *Grundlage, Princip, Methode und Eintheilung* der Dogmatik.

I. *Religion*. §. 1—5. — §. 1. Sie ist dem Verf. ein den Menschen, seinem ihn fortreisenden Triebe, seinem Hange, seiner Neigung entgegen, zurückhaltendes Band; es liegt darin der Begriff eines oft geheimnissvollen Etwas, einer den menschlichen Fuss vom rücksichtslosen Nahetreten an gewisse Dinge, die menschliche Hand vom ungescheuten willkürlichen Antasten zurückziehenden, zurückhaltenden Macht (S. 5). Die Richtigkeit dieser Ableitung (*religio a religare*) erhärtet der Verf. durch eine genügende Anzahl von Citaten. Er meint, dem Worte *religio* entspreche kein nationales völlig; die Ausdrücke: Andacht, Glauben, Frömmigkeit, Gottesfurcht, Gottesbewusstsein, Gottesinnigkeit, Gottseligkeit legen den vollen Umfang dessen, was wir unter *Religion* verstehen, nicht dar. Wenn nun aber der Verf. den Grundbegriff des Wortes Religion als „den Begriff des *Abhängigen* von einem Höheren“ feststellt, wenn er (S. 12) das *Gefühl dieser Abhängigkeit* als das bezeichnet, was allen Religionen zum Grunde liege, mithin das *Wesen* der Religion ausmacht, worin ist dann Das, was er unter Religion versteht, noch verschieden von Dem, was Schleiermacher und seine Schule Abhängigkeitsgefühl und Abhängigkeitsbewusstsein genannt hat, und worin auch neuerlichst de Wette beistimmt? — §. 2. mit der Überschrift: „*erfahrungsmässiger Charakter der Religion*“ handelt von der unmittelbaren Wahrnehmung der Religion in Geschichte und Leben. Aus Gründen der Erfahrung wird bejaht, dass es angeborene Ideen des Religiösen gebe. Aber es findet sich ja die Religion

*) Der Verf. scheidet diese fünf Haupttheile nicht so bestimmt voneinander, wie wir dieselben, der bessern Übersicht wegen, scheiden zu müssen glauben.

nicht bei *allen* Menschen vor? Auf diesen Einwand bemerkt der Verf. sehr richtig: das *Angeborene* muss von dem *Vorgefundenwerden* unterschieden werden, wie der Keim von der Frucht. Wol ruhet der Keim des Religiösen in jeder menschlichen Seele, kann aber bei verwahter Behandlung erstickt werden. *Erstickt* werden? das *Ewige*? Das Licht der Frömmigkeit bricht in den Völkern der Erde, wie im einzelnen Menschen, bald heller und strahlender, bald trübe und unklar hervor, aber *erstickt, ausgelöscht* kann es so wenig werden, wie die Sonne am Himmel von den dazwischen liegenden Wolken erstickt oder ausgelöscht wird. Das Endliche hat über das Ewige im Menschen (und das ist eben das Religiöse in ihm) nur vorübergehende, keine bleibende, keine vernichtende Macht. Der Keim der Religion kann gehemmt werden in seiner Entwicklung, aber nicht erstickt, *er*, ein Ewiges, von den endlichen, niederziehenden Mächten. — Der Verf. kommt indess doch zu dem richtigen Resultat: die Empfänglichkeit für das Religiöse gehört zu dem Grundcharakter der Menschheit, ist ein wesentlicher Zug unserer Natur (S. 16). — §. 3. *Geschichtlich manifestirte Entstehung der Religion. Ursprung aus Seelenregungen.* Auf die alte Frage: „hat Furcht oder Liebe die Götter gemacht?“ antwortet der Verf.: Beides. Nur welches das *frühere*, welches das *spätere* Motiv zum Offenbarwerden des Religiösen gewesen, ist streitig. Indess neigt sich doch der Verf. zu der Ansicht, dass auf den ersten Stufen seiner Entwicklung der Mensch leichter zu rühren sei durch zerstörend hervorbrechende Zeichen der göttlichen Macht, als durch Beweise der Liebe und Güte. „Dankbarkeit ist bei dem Egoismus des natürlichen Menschen eine spät erwachsende Gemüthsregung“ (S. 20 f.). Stimmt aber dies ganz mit der (S. 23 ff.) Behauptung: „Mit einem reinen instinctmässigen Glauben, mit einem Urgeföhle für das Wahre, Gottgefällige, Schöne gingen die Urmenschen aus der Hand ihres Schöpfers hervor“? und wenn er (S. 22) „das Kind“ den „Typus der Menschheit“ nennt, „durch dessen Beobachtung wir noch jetzt jene Urzustände belauschen können“? Wo ist die höhere Einheit dieser zwei einander gegenüberstehenden Ansichten: dass die Urmenschen und das Kind, als Typus der Menschheit, in einer „reinen Stellung zu Gott“ sich befinden (S. 26) und zwischen dem auf den *ersten* Stufen seiner Entwicklung hervorstechenden Egoismus des Menschen? War dieser Egoismus wirklich schon in den Urmenschen, wie noch jetzt in dem Kinde, das vorherrschende Gefühl, dann fehlte ihnen der reine, instinctmässige Glaube, von dem der Verf. (S. 23) so schön spricht. Eine Ausgleichung beider Gegensätze, deren jeder Wahres enthält, zu geben, hätte der Verf. nicht unterlassen dürfen. — §. 4. *Historische Religionen.* Die verschiedenen Entwicklungen der Religion unter den Menschen in chronologischer

Folge zu behandeln und den stufenweisen Fortschritt der religiösen Wahrheit überall nachzuweisen, erklärt der Verf. für unmöglich. Er verzichtet also von vorn herein darauf, in der lose *scheinenden* geschichtlichen Erscheinung der Religion die sich historisch entwickelnde Idee der Religion selbst zu ergreifen. Ob mit Recht, und ob es schlechthin unmöglich sei, nach Herder's, Fr. v. Schlegel's, Hegel's u. A. Vorgang, die in der Geschichte der Religionen sich entwickelnde Idee der Religion selbst, in der Geschichte den Logos der Geschichte nachzuweisen, zu begreifen, die *äusserlich* erscheinende Entwicklung zu *verinnerlichen*, das ist eine Frage, deren entscheidende Beantwortung zwar erst der Zukunft aufbehalten ist; indess der religiöse Historiker braucht nicht gerade Gott zu sein, der die Geschichte schafft, aber er kann ein Mensch sein, der die geschaffene als die vernünftige, ideenreiche und naturgemässe betrachtet. — Dem Verf. liegt eigentlich eine solche Betrachtungsweise näher, als er selbst glaubt; denn er sagt: „die Anordnung muss von innern Bestimmungsgründen ausgehen, welche in der Werthgebung durch die Natur des Geistes, als eines vernünftigen, liegen.“ Den von ihm gefundenen Regeln zufolge unterscheidet er: Fetischismus, Zabäismus, Polytheismus, Dualismus, Monotheismus auf dem Schauplatze der geschichtlichen Religionen. Liegt aber diese Stufenfolge — was wir gerne zugeben — in der Natur des vernünftigen menschlichen Geistes, so kann ja auch in der geschichtlichen Erscheinung dieses selbigen Geistes — wie dieser Geist in *den* Völkern hervortritt, die als nacheinander kommende Träger und Entwicklungspunkte des vernünftigen, menschlichen Geistes dastehen — kein anderes Gesetz walten, mithin auch keine andere Anordnung stattfinden. Es lag daher gar nicht so ferne, die Übereinstimmung dieser in der Natur des menschlichen Geistes gefundenen Anordnung mit der in der wirklichen Entwicklung dieses Geistes befolgten nachzuweisen, somit die aufgestellte subjectiv-naturgemässe auch als die objectiv-naturgemässe darzuthun, und nicht bloß psychologisch, sondern auch historisch, im höchsten Sinne des Worts, zu begründen. Der Historiker soll, wenn er diesen Namen verdienen will, die Geschichte des religiösen Geistes denkend betrachten, ihr als einer Offenbarung Gottes *nachdenken*, nicht aber sie, diese göttliche Lehrerin, von sich abweisen. — Übrigens gehört dieser ganze Paragraph, sowol was Gedanken als Form betrifft, zu den anziehendsten Parthien des ganzen Werkes; er enthält das Gediegenste und Beste, was in neuerer Zeit über diesen Gegenstand gesagt worden ist und gesagt werden kann, in anmüthigstem Gewande. — §. 5 sucht der Verf. die Jacobi-Schleiermacher'sche Ansicht zu begründen, dass das *Geföhle*, näher das *Abhängigkeitsgeföhle* die Quelle und Wurzel des religiösen Lebens, mithin *Wesen* und *Grundcharakter* der Reli-

gion sei. Die Rechtfertigung dieser Wahrheit gegen Einwendungen und Misverständnisse dürfen wir als sehr gelungen bezeichnen. Sehr richtig sagt der Verf.: „das Wort *Gefühl* wurde darum von tiefer gehenden Gottesgelehrten gewählt, weil die *ursprüngliche* erste religiöse Stimmung im Menschen mit dem, was man sonst als Gefühlsregung erkennt, die meiste Verwandtschaft hat, und weil der Grund der Religion sich nicht *beweisen*, sondern nur *nachweisen* lässt. Ein *Wissen*, *Erkennen* des Göttlichen tritt auf der Stufe weiterer religiöser Bildung ein und fehlt schon auf der ersten nicht ganz, ist aber da nicht das Vorherrschende, wemgleich die Vorstellungen des Verstandes den religiösen Keim erregen und befruchten“ (S. 34). „Durch Reflexion kann das religiöse Gefühl nicht erzeugt sein, es ist vor ihr ursprünglich da, oder eingeboren“ (S. 35). Dagegen kann der Verf. sich nicht entschliessen, mit Schleiermacher dies Gefühl der Abhängigkeit durch das Beiwort *absolut* oder *schlechthinig* zu specialisiren. Er fürchtet, damit in den Pantheismus zu gerathen. Dass jedoch diese Furcht eine grundlose Ängstlichkeit sei, zeigt sich deutlich, wenn wir auf den Sinn eingehen, den dieses „*schlechthinig*“ bei Schleiermacher hat. Er bezeichnet damit eine solche Abhängigkeit, wobei *jede Gegenwirkung* von unsrer Seite gegen Gott aufgehoben ist; eben dadurch unterscheidet er das *religiöse* Abhängigkeitsgefühl von unserm Abhängigkeitsgefühl in Bezug auf die Natur, gegen welche uns immer wenigstens ein *Minimum* von Gegenwirkung übrig bleibt. Gerade dass Schleiermacher diesen Unterschied so stark hervorhebt, sollte als der stärkste Beweis gegen den Vorwurf gelten, er identifice Gott und Welt. Wenn man diesen Unterschied fallen lässt, kommt man der Gefahr, dem Pantheismus in die Arme zu sinken, weit näher, als wenn man ihn festhält. Wer den Ausdruck „*schlechthinig*“ unpassend findet, hat nachzuweisen, dass wahre Frömmigkeit sich mit Gegenwirkung gegen Gott verträgt, oder bevor er den Gewaltstreich begeht, das Wort „*schlechthinig*“ zu streichen, einen andern Ausdruck beizuschaffen, der den Unterschied des Abhängigkeitsgefühls von *Gott* und des Abhängigkeitsgefühls vom *Geschaffnen* genauer bezeichnere. Da würde man aber lange suchen können. Denn in Bezug auf Gott, von dem wir *mit all unsrer Freiheit* und unbeschadet derselben — als einer die uns von Gott nur geliehen ist — uns doch *gänzlich*, d. i. „*schlechthin*“ abhängig fühlen und wissen müssen*), ist durchaus an keine Gegenwirkung zu denken, wenigstens für den *religiösen* Menschen. Der Teufel, der Antigöttliche mag daran denken. — Unter der

Literatur zu diesem Paragraphen hätte Elwert's treffliche Abhandlung „über das Wesen der Religion“ (Tüb. Zeitschrift für Theol., 1844, Hft. 3) genannt zu werden verdient.

II. Der Verf. lässt nun §. 6—15 einen Überblick über die Entwicklung der neuuropäischen Philosophie in ihrem Verhältnisse zum Christenthum folgen. Allerdings ist eine solche Berücksichtigung sehr dankenswerth und zeitgemäss. Ob aber die Geschichte der *Philosophie* das Recht habe, die seit Hase und Twisten in die Dogmatik aufgenommene Geschichte der *Dogmatik* zu verdrängen, dürfte wol kaum zu bejahen sein. Die Geschichte der dogmatischen Systeme liegt jedenfalls dem Dogmatiker noch näher, als die Geschichte der rein philosophischen Systeme. Der Verf. hat in seiner Darstellung der philosophischen Systeme ganz Recht, mit Cartesius, dem Vater der neuuropäischen Philosophie, anzufangen. Indess die Behauptung, die Speculationen der neuesten Schulen seien nur „*repristinirter* Cartesianismus und Spinozismus“ verkennt das Wesen und die Bedeutung der neuesten Philosophie; wir würden statt *repristinirt* lieber „*explicitirt, entwickelt*“ gelesen haben, da wir im Cartesianismus und selbst im Spinozismus nur die Keime anzuerkennen vermögen, die sich in der neuesten Philosophie zur Blüte entfaltet. Übrigens ist der Abschnitt über *Cartesius* (S. 44—59), sowie der über *Spinoza* (S. 59—73), mit vieler Liebe, Klarheit und Treue gearbeitet. Die Richtigkeit des Dargestellten belegt der Verf. durch eine gehörige Anzahl von Beweisstellen und hebt (S. 56—59) die Licht- und Schattenseiten des Cartesianischen Systems sehr glücklich heraus. Nicht so ganz können wir mit dem kritischen Resultate des Verf. über Spinoza übereinstimmen, dass der Spinozismus mit dem Christenthum, dem er diametral entgegengesetzt sei, nicht vereinigt werden könne. Schleiermacher, der in seiner Glaubenslehre, wie Strauss ganz richtig bemerkt hat, „Christenthum und Spinozismus zum Behuf der Mischung so fein pulverisirte, dass ein scharfes Auge dazu gehört, die vermischten Bestandtheile zu unterscheiden,“ liefert doch den thatsächlichen Beweis der Möglichkeit des Gegentheils; und dann stimmt doch Spinoza im Praktischen mit den beiden wesentlichen Postulaten Christi: „Gott mit ganzer Seele zu lieben und den Nächsten als sich selbst,“ vollkommen überein (cf. *Ethic. P. V. Schol. ad prop. XXXVI* und *prop. XX*). Auch scheint uns die Darstellungsweise, welche Spinoza in seinem Hauptwerke, der Ethik, befolgt, nicht das Beiwort „*abstrus*“ zu verdienen. Über seine Darstellung ist vielmehr die höchste Klarheit, eine solche Verklärung eines in Gott seligen Geistes ausgegossen, wie wir sie in jener Zeit nicht zum zweitenmal finden.

(Der Schluss folgt.)

*) Vgl. meine Geschichte der protestantischen Dogmatik u. s. w. (Leipzig 1842), S. 299, Anm. 3.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№. 46.

23. Februar 1847.

Theologie.

System der christlichen Dogmatik u. s. w., von Dr. Ferdinand Florens Fleck.

(Schluss aus Nr. 45.)

§. 8. *Leibnitz und das Christenthum.* Von hier an vermessen wir ungern die Quellenanführung (der schöne Brief Leibnitzens an die Markgräfin von Ansbach vermag uns die Hauptstellen aus seinen Werken nicht zu ersetzen). Auch ist nicht einzusehen, warum der Verf. von hier an den früher befolgten, jedenfalls vorzuziehenden, Weg, die Kritik der Darlegung des Systems folgen zu lassen, verlässt, und von nun an beides vermischt, ja S. 76 sogar ein kritisches Urtheil der Darstellung vorangehen lässt. — §. 9. *Kant und das Christenthum.* In der Literatur zu diesem Paragraphen hätte vor Allem den Dogmatikern, welche Kant's Philosophie auf die Dogmatik anwandten (Tieftrunk, Anmon, Stäudlin u. A., vgl. meine Geschichte der protest. Dogmatik, S. 127 ff.), eine Stelle gebührt. — §. 10. *Fichte und das Christenthum.* Das S. 114 ausgesprochene Urtheil: „Wie der Fichtianismus mit dem Christenthum, so weiss das Christenthum mit dem Fichtianismus nichts anzufangen,“ dürfte wenigstens in Bezug auf Fichte's Anweisung zum seligen Leben (welche freilich der Verf. nur flüchtig berührt, S. 111 f.) eine Modification erleiden. Der Verf. hatte wol nur den subjectiven Idealismus Fichte's im Sinne, nicht dessen aus jenem, sich als unzulänglich erweisenden, Idealismus hervorgehendes Streben zum Christenthum hin. — §. 11, a) *Jakobi und das Christenthum.* Jakobi repräsentirt dem Verf. „die gesunde Richtung in der Speculation“ (S. 117); „es liegt in ihm der Same der Zukunft für eine echt humane Philosophie“ (S. 123). Warum der Verf. dem Fries'schen Systeme, welches als die wissenschaftliche Begründung der Jakobi'schen Philosophie und als die Fortbildung der Kant'schen und Jakobi'schen zugleich betrachtet werden muss, keinen Platz in seiner Gallerie der Philosophen gestattet, darüber hat er sich nicht erklärt. Fries gab dem, was Jakobi unmittelbar aussprach, einen wissenschaftlichen Unterbau, erhob Jakobi's „Unphilosophie“ (wie Jakobi selbst seine Lehre nennt, Werke III, S. 9) zum philosophischen Systeme. In der Literatur hätte die schöne Ausgabe von Jakobi's Werken (Leipzig 1812 — 25. 6 Bde.) nicht weggelassen werden sollen. — §. 11, b) *Schelling und das Christenthum.* Schelling's Philosophie wird

nach ihrer dreifachen Metamorphose — 1) Naturphilosophie, 2) Identitätslehre, 3) positive Philosophie der Offenbarung — klar, fasslich und lebendig dargestellt. Seine intellectuelle Anschauung nennt der Verf. treffend einen „Rückschritt der Exaltation mehr als der Speculation“. „Der Versuch wurde gemacht, sich ins Absolute zu erheben. Aber es sind die Fittige des Dädalus, die zur grossen Geistessonne sich vermessen wagen, um von dem kühnen Fluge auf den Boden individueller Wirklichkeit zurückzusinken“ (S. 130). Die dritte Periode dieses genialen Denkers spricht den Verf. am meisten an, weil Schelling sich hier mit dem Christenthum auf den freundlichsten Fuss gesetzt habe. So sehr nun auch das Phantastische in Schelling's positiver Philosophie der Offenbarung jedem gesunden Bewusstsein widerstehen muss, so können wir uns doch nur freuen, wenn wir auch einmal das unleugbar Grossartige, Geistreiche, die tiefen Wahrheiten und genialen Schönheiten dieses Systems anerkannt sehen. Und das hat der Verf. mit schöner Gerechtigkeitsliebe gethan. — §. 12. *Hegel und das Christenthum.* Auch hier zeigt sich die Gerechtigkeitsliebe des Verf. Obschon derselbe der, von der Hegel'schen Philosophie so schnöde und hochfahrend behandelten Gefühlstheologie angehört, erkennt er doch jene Philosophie als eines der tiefsten geistigen Erzeugnisse unserer Zeit an, und erlaubt sich nicht, den wissenschaftlichen Werth dieses Systems, namentlich sein Verdienst um die Methode zu schmälern. Aber die Versöhnung zwischen Glauben und Wissen, zwischen Theologie und Philosophie findet er von Hegel nicht vollzogen (S. 173). Hegel's System verhält sich „in den wesentlichsten Punkten antagonistisch zum christlichen Bewusstsein“ (S. 170). In der Literatur wären hier erwähnenswerth gewesen die spätern höchst bedeutenden Schriften von Conradi und Göschel's Schrift über Unsterblichkeit. — §. 13. *Die Neuhegelianer und das Christenthum.* Das Jungehegelthum, das in L. Feuerbach seinen entschiedensten Sprecher gefunden, wird vom Verf. treffend charakterisirt (S. 181). Sein verwerfendes Urtheil über diese ebenso unwissenschaftliche als unreligiöse Richtung ist mit ruhiger Würde und Entschiedenheit ausgesprochen (S. 183 ff.). — §. 14. *Herbart und das Christenthum.* Herbart's System im Zusammenhange für dogmatische Zwecke darzustellen, erklärt der Verf. für unmöglich. Auch für die Zukunft? Die Einleitung in die Dogmatik von Alihn, Tauts und Drobisch's Religionsphilosophie haben doch schon jetzt Versuche

hierzu gemacht, welche, wenn — wie der Verf. selbst sagt — Herbart's Schule eine grosse Zukunft vor sich hat, noch befriedigender ausfallen dürften. Der Verf. gibt uns nur Einzelnes von dieser Philosophie, deren *sittlichen* Charakter er mit Recht hervorhebt; er kommt zu dem Urtheil: der Herbartianismus ist nach seiner Grundlage mit dem Christenthum wohl verträglich, und schliesst mit der Hoffnung, dass diese Philosophie *allgemeines* Anerkenntniss finden werde (S. 192). — §. 15. *Schlussbetrachtung über die moderne Speculation in ihrer Stellung zur Theologie.* Resultat: Zwei Bedürfnisse liegen im Menscheingeiste, das metaphysische und das ethisch-religiöse. Letzteres findet nur im Christenthum seine Befriedigung; darum ist dies für *alle* Menschen; während die Speculation nur für den strengen Denker. Wer in der Speculation aber die rechte Bahn einschlägt, wird mit den Grundanschauungen des Christenthums zusammentreffen (S. 198). Als Aufgabe der Philosophie der Gegenwart bezeichnet der Verf.: „Eini- gung der metaphysischen Monadologie mit dem Monismus des Gedankens.“ Richtiger und zugleich bestimmter wäre diese Aufgabe zu fassen als: *Erhebung und Verklärung des Pantheismus zum Monotheismus.*

III. §. 16. *Der reine Theismus.* Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Klarheit wird hier die Vernünftigkeit des Glaubens an Eine, mit Selbstbewusstsein begabte letzte Ursache des Alls und die Erhabenheit dieses Glaubens über den Pantheismus nachgewiesen. Auf eine vollständige, adäquate Erkenntniss Gottes verzichtet der Verf.; nur das Approximativ-Wahre ist zu erreichen. (Indess spricht er doch S. 222 von einer reinen, wahren, *adäquaten* Erkenntniss. Wie ist das gemeint?) Sehr richtig weist er S. 210 f. nach, dass der relative Vernunftglaube nicht nur höher steht, als alles Wissen, sondern allem Wissen auch erst Kraft und Bestand verleiht. — §. 17. *Persönlichkeit Gottes.* Die Immanenz Gottes in der Welt hält der Verf. fest, und mit Recht; denn ohne diese würde er wol später eines tüchtigen Grundes für die Lehre von den göttlichen Eigenschaften entbehren. Aber er vertheidigt den (von den „jüngern Forschern“, Fichte d. j., Weiss, Fischer u. A. gegen den pantheistischen Standpunkt vertretenen) Begriff der Persönlichkeit Gottes, und weist nach, dass eine unbeschränkte Persönlichkeit nichts Undenkbares, keine *contradictio in adiecto* sei. Als Hauptmerkmal stellt er mit Recht auf das der selbständigen Intelligenz, der Einheit des Selbstbewusstseins. — §. 18. *Theorie der Offenbarung.* Der Verf. unterscheidet die erste, allgemeine Offenbarung in Vernunft und Gewissen von der zweiten hinzugekommenen, eigentlichen Offenbarung dergestalt, dass zur Anerkennung und Ergreifung der letztern es der Thätigkeit der erstern bedarf. Die Vernunft steht ihm nicht über der eigentlichen Offenbarung, vielmehr erkennt jene in dieser sich selbst wieder und zwar in poten-

zierter, *irreiner* Gestalt. Das einzig stichhaltige Kriterium der Göttlichkeit einer Offenbarung ist ihre Gotteswürdigkeit. Die Vernunft hat alles Gottesunwürdige zurückzuweisen. Die höchste geoffenbarte Religion ist §. 19 *das Christenthum.* Charakteristisches Merkmal der christlichen Religion ist dem Verf. die Idee und Anstalt des *Reiches Gottes*, des erhabensten Vereines für Erhebung der menschlichen Natur zur Gottähnlichkeit. Da diese hohe Bestimmung durch nichts Höheres überboten werden kann, so ist das Christenthum absolute Religion, vollendete Offenbarung. Deshalb kann auch (§. 20) die *Perfectibilität des Christenthums* nur als eine solche zugestanden werden, welche den wesentlichen Inhalt des Christenthums nicht berührt. Der Verf. stimmt hier wesentlich mit Schleiermacher überein, der hier das der Vernunft allein entsprechende Urtheil wohl auf immer festgestellt hat, indem er nur eine Perfectibilität des Christenthums über Christi Erscheinung, nicht über Christi Wesen hinaus statuirt.

IV. *Die h. Schrift als Codex der Offenbarung* (§. 21—30). Wenn der Verf. meint, der Christ könne „ruhig der Kritik zusehen, wie sie die alttestamentlichen Bücher nach ihrer Glaubwürdigkeit und Echtheit angreift und verurtheilt“ (S. 335), so scheint uns damit ein principieller Gebrauch des A. T. (den der Verf. festhält) nicht verträglich. Wovon mir die Glaubwürdigkeit nicht mehr feststeht, davon mag ich keinen principiellen Gebrauch mehr machen. In Bezug auf das N. T. erkennt der Verf. an, dass Einzelnes der Sage angehöre, aber das Ganze, namentlich die anerkannt echten apostolischen Briefe, unerschütterlich feststehe. Mit Recht beschränkt der Verf. die Inspiration der h. Schriftsteller auf das Sittlich-Religiöse. „Mancherlei Irrthümer können die h. Schriften enthalten, aber keine sittlich-religiösen.“ Sollte er indess nicht zu weit gehen, wenn er für das Sittlich-Religiöse eine *Verbalinspiration* annimmt? Ja, kann dann noch behauptet werden, dass „die Subjectivität der Schreibenden in formeller Beziehung nicht zurücktrete, sondern einen gewissen natürlichen Einfluss ausübe?“ (S. 375.) Wenn die Worte (also die Form des Gedankens) inspirirt sind, *welchen* Einfluss kann dann noch die Subjectivität des Schreibenden ausüben? — Sehr schlagende Gründe gegen Strauss's Mythificationsversuch führt der Verf. S. 352 ff. an; es sind die von Bretschneider*) aufgestellten, was jedoch der Verf. (ohne Zweifel aus Versehen, da er sonst in Anführung seiner Quellen sehr gewissenhaft ist) zu bemerken vergessen hat. — §. 31 u. 32. *Wunder und Weissagungen als Beglaubigungsmittel des Christenthums.* Der Verf. weist auf speculativem Wege die Möglichkeit und Vernünftigkeit des Wunderbegriffs nach. „Die gesammte uns erkennbare Wirksamkeit Gottes zerfällt in zwei

*) S. Allg. Kirchenzeitung, 1837, Nr. 104—106, und Handbuch der Dogmatik, 1838, I, S. 346—362, Anm. 4.

grosse Hauptgebiete, in *Natur* und *Geist*. Die ursprüngliche Einheit ist eine Forderung der reinen Vernunft. Diese Einheit ist bei dem Menschen getrübt durch die Sünde. Wo ein sündloser Mensch auftritt, da muss diese Einheit hergestellt sein. Dies war bei dem Erlöser der Fall. Nach Herstellung dieser Einheit liegt es in dem Wesen der ursprünglichen Werthgebung jener beiden Gebiete, dass der Geist über die Natur herrsche, diesem jene für seine ethisch-religiösen Zwecke gehorche“ (S. 408). Der Verf. hält Wunder „nicht für widernatürliche, gesetzbare Facta, sondern für Früchte einer höhern Ordnung der Dinge.“ Will man ihnen deshalb, da sie ja dann doch auch *natürliche* Ereignisse (nur in *höherem* Sinne) seien, den Namen *Wunder* nehmen,“ so will der Verf. „das *Wort* gern aufgeben, wenn so durch beseitigte Misverständnisse die Wahrheit gefördert wird“ (S. 416). — Die Beweiskraft der Wunder ist dem Verf. nur „eine *subsidiäre*; denn echte Wunder können erst dann erkannt werden, wenn der Inhalt der Lehre, die sie beglaubigen sollen, sich als gotteswürdig erwiesen hat.“ Hiegegen würde Strauss etwa einzuwenden haben: Heisst das etwas Anderes, als, die Göttlichkeit der Wunder wird erst durch die Göttlichkeit der Lehre, die sie beweisen sollen, bewiesen? Ist das aber der Fall, so können ja die Wunder nicht wieder als Beweis für *ihren Beweisgrund* gebraucht werden. Darum frisch heraus, wie es dem modernen Theologen ums Herz ist: Wer von der Göttlichkeit der Lehre *innerlich* überzeugt ist, braucht den Wunderbeweis nicht mehr; wer aber jenem höhern, innerlichen Zeugniß nicht glaubt, der wird dem niedern, äusserlichen noch weit weniger glauben. Das *christliche Bewusstsein* ist — das sollten wir offen bekennen — so *reich*, dass es keiner Subsidien von äusserlichen Wundern mehr bedarf; und wir sollten endlich einmal das Herz haben, den Wunderbeweis mit Hegel als „eine geistlose Weise der Beglaubigung“ anzuerkennen. Das Wunder ist allerdings „des Glaubens liebstes Kind,“ aber eben nur das *Kind*, und darf nicht zum *Vater*, zum *Begründer* des Glaubens erhoben werden. Der in seiner Seligkeit des gotteinigen Lebens selbst geniessende Glaube weist jede andere Rechtfertigung, als die, welche er in sich selber trägt, zurück. Nur der Beweis, der Product unseres religiösen Lebens ist, hält Stand vor der Wissenschaft unserer und aller Zeit. Die tiefe Bedeutung des Wunders geht mit seiner Beweiskraft nicht verloren. Analog ist des Verf. Urtheil über die *Weissagungen*, als „Wunder des Wissens“. Er stimmt hier im Wesentlichen mit Schleiermacher überein, der den Weissagungen nur insofern Beweiskraft zuschreibt, als sich in ihnen die Sehnsucht nach Erlösung, das Hinstreben der menschlichen Natur zu dem Christenthume zeigt. Und das wird auch, mag man an den einzelnen Weissagungen drehen und deuten wie man will, ewig die tiefe Bedeutung der alt-

testamentlichen Weissagungen im Grossen und Ganzen bleiben. Auch in Bezug auf die Weissagungen Jesu stimmt der Verf. mit Schleiermacher: „ein Anschauen der Zukunft in Jesu zu denken ist unzertrennlich von seinem prophetischen Amte. Wir halten uns an das Ganze der göttlichen Sehergabe, ohne im Einzelnen weder erklären zu können, noch zu wollen“ (S. 445).

V. §. 33 f.: *Grundlagen der christlichen Dogmatik*. Die biblische Theologie muss die Grundlage liefern; „sie ist das Palladium der unsichtbaren Kirche, über dem sich alle christlich Gläubigen die Hände reichen müssen“ (S. 451). Aber „die *Grundlage* ist nicht das *ganze Gebäude*; die Dogmatik darf auch ihren specifischen Charakter nicht verleugnen; die symbolische Darstellung der christlichen Lehre muss als historisches Mittelglied hinzutreten, um den biblischen Lehrbegriff dem Verständnisse der Gegenwart näher zu bringen.“ *Princip* der Dogmatik ist dem Verf. die Idee und Anstalt des *Reiches Gottes* zur Erlösung und Versöhnung der Menschen mit Gott. Um diesen Mittelpunkt bewegen sich ihm alle Erörterungen, Begriffsbildungen und Ausführungen. *) Die *Eintheilung* ist dreitheilig: *Gott*, *Mensch*, *Christus*, als These, Antithese und Synthese gefasst. Demnach wird uns der Verf. im zweiten Theile: I. die Lehre von *Gott* (zu welcher der Verf. auch schon die Trinitätslehre zieht, — ob mit Glück und ob er dieselbe in der Christologie nicht wieder berühren muss, können wir erst nach Erscheinen jenes Theiles beurtheilen); II. die Lehre vom *Menschen*; III. die Lehre von *Christo* (als Mittler zwischen Gott und Menschen, als Darsteller der Einheit des Göttlichen und Menschlichen in seiner Person) vorführen. Sehr zweckmässig will der Verf. die Eschatologie mit der Christologie verbinden. *Methode*: 1) will der Verf. die biblische Lehre darstellen; 2) die dogmengeschichtliche Entwicklung bis zur Reformation; 3) den protestantischen symbolischen Lehrbegriff; 4) mit Kritik und Epikrise endigen, durch welche nach dem Massstab des N. T. und der christlich gezogenen Vernunft die *religiöse Glaubenssubstanz* klar heraustreten soll (S. 463 f.). Dass diese Anordnung allerdings die naturgemässeste für ein dogmatisches Werk (welches vom Standpunkte des *historisch-rationellen Supernaturalismus* ausgeht) in unserer Zeit sei, ist wol kaum einem Zweifel unterworfen, und die Gelehrsamkeit, das schöne darstellende Talent, die Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe, das Streben nach Gesundheit des Glaubens und Wissens, Vorzüge, die schon in diesem ersten allgemeinen Theile sich darlegen, berechtigen zu der Hoffnung, dass wir auch im zweiten, speciellen Theile Treffliches erhalten werden, besonders wenn der Verf. den Begriff der Im-

*) Der Verf. meint zu der Lehre vom *Reiche Gottes* zuerst den wissenschaftlichen Grund gelegt zu haben (S. 272). Schon früher hatte Schott die Idee vom *Reiche Gottes* der Dogmatik zum Grunde gelegt und wissenschaftlich durchgeführt.

manenz Gottes in der Welt recht festhält und vor den Consequenzen, die sich aus demselben ergeben, nicht zurückbebt. Den Pantheisten gegenüber, die eben *aus Inconsequenz* im Pantheismus stecken bleiben und nicht bis zum letzten höchsten selbstbewussten Urgrund der Dinge sich erheben, muss der christliche Theolog unserer Zeit *consequenter* sein. Der Wissenschaft ist nichts damit gedient, dass wir den Pantheismus *zurückweisen* als etwas dem Christenthume Fremdartiges; denn das ist er nicht, wie Johannes und Paulus beweisen. Christus ist gekommen, auch die Pantheisten selig zu machen, und wahrlich, das Christenthum ist gross genug, um auch noch den Pantheismus in sich zu fassen, in sich zu *begreifen*. Haben wir ihn *begriffen*, so haben wir uns zum Herrn desselben gemacht, ihn überwunden. Begriffen und überwunden wird er aber nicht durch Zurückweisung, sondern indem wir ihn als *Durchgangspunkt* des modernen Geistes zu seinem höhern Ziele begreifen und den Pantheisten zeigen, dass die letzte Consequenz des Pantheismus ist: seine Verklärung und Erhebung zum christlichen Monismus des Gedankens. Im Christenthume wird auch der Pantheismus *aufgehoben*.

Gotha.

Dr. Wilh. Hermann.

G e s c h i c h t e .

Des Königs Gustav III. nachgelassene und funfzig Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere. Übersicht, Auszug und Vergleichung von E. G. Geijer. Aus dem Schwedischen. Dritter Theil. Erste und zweite Abtheilung. Hamburg, F. Perthes. 1845—46. Gr. 8. 1 Thlr 22 Ngr.

Mit diesem hier jetzt anzuzeigenden dritten Theil sind nun des berühmten schwedischen Geschichtsforschers Geijer: *Historische Züge aus des Königs Gustav III. nachgelassenen Papieren* beendigt. Die zwei ersten Bände sind schon früher in dieser Literatur-Zeitung von uns besprochen worden. Der vorliegende enthält wichtige Materialien zur Regierungsgeschichte des obgedachten Königs von 1784 bis und mit 1788. Der Prof. G. hat das Verdienst, eine treffliche Wahl aus den nachgelassenen Papieren dieses Königs von Schweden getroffen zu haben; aber hier gilt unsere *Kritik* nicht dem Herausgeber, sondern dem Verf. derselben, Gustav III. selbst. Um diese liefern zu können, müssen wir es versuchen, in dem hier gebotenen engen Raum den Charakter, die Gesinnungen, Beweggründe und Handlungen desselben so kurz wie möglich, doch wenigstens andeutungsweise und in einem gewissen

Zusammenhange zu schildern. Da wir hier kein eigentlich wissenschaftliches Werk, sondern vielmehr den Verfasser des reichen Stoffes zu der künftigen *unparteiischen* Geschichte seines Lebens, Thuns und Wirkens zu beurtheilen hatten, so wünschen und hoffen wir, dass die Leser unser Verfahren dabei wenigstens diesmal als zweckmässig billigen werden.

Die verwittwete Königin Luise Ulrica, Schwester Friedrich's II. von Preussen und gewesene Gemahlin des Königs von Schweden, Adolph Friedrich, war am 16. Juli 1782 gestorben. Sie hatte bis zu ihrer Todesstunde nicht aufgehört, als Mutter Einfluss auf ihres Sohnes Gefühle, als Königin auf seine Meinung auszuüben. Der Bruch im Jahre 1778 befreite ihn von dem Zwang ihres Umgangs und ihrer Ansprüche; aber dieser vergrösserte sich in mancher andern Hinsicht. Gustav III. vermisste sie oft und dies verstimmte sein Gemüth. Dazu kamen noch andere Familiensorgen. Sein Sohn, Prinz Carl Gustav, nur sieben Monate alt, erkrankte tödtlich am 18. März 1783. Am Tage vorher war auch der Kronprinz, Gustav Adolph, erkrankt, genas aber bald wieder. Gustav's Bruder, Herzog Carl Gustav, starb am 23. März desselben Jahres. Gegen die tiefe innere Unruhe und die düstern Vorstellungen, von denen der König manchmal überwältigt wurde, suchte er ein Gegengewicht in Zerstreuungen, abwechselnd mit den kühnsten Plänen. Als Regenten begannen für ihn schon die Verlegenheiten, deren wirklicher Ursache er leider gar zu wenig Aufmerksamkeit schenkte.

Am 20. December 1782 überreichte der Staatssecretär Baron Liljencrantz dem König eine Denkschrift über den Zustand der Finanzen des Reichs, worin er sehr darauf drang, dass das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bald wiederhergestellt werden möchte. Liljencrantz sagte darin unter Anderm: „Die geringe Volksmenge dieses Reichs, seine Lage in einem Winkel der Welt, die geringe Entwicklung der Industrie und der Kräfte, selbst die Regierungsform seiner Bewohner erlauben es nicht, dass die Einkünfte der Krone über gewisse Gränzen hin ausgedehnt werden. Inzwischen erfordert ein ausgedehntes Landesvertheidigungswerk unermessliche und freilich auch unumgängliche Kosten. Es ist mir bisher geglückt, unter Ew. Maj. erhabenen Regierung durch Credit die Lücken zu füllen, erwartend, dass des Staatswerkes alte Wunden durch sich selbst zur Heilung gelangen und natürliche Quellen der Einkünfte an die Stulle der provisionellen Mittel treten würden. Aber der Credit, welcher im Grunde ein Palliativ ist, hat seine Grenzen. Er ist schwer genug zu gründen, aber leicht genug zu zerstören. Alles hängt von der öffentlichen Meinung ab, und diese kann nicht zu Gunsten einer Kasse sein, deren Bezahlungen einen Tag nach dem andern ausbleiben müssen. So ist der wirkliche Zustand von Eurer Majestät Finanzen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 47.

24. Februar 1847.

G e s c h i c h t e.

Des Königs Gustav III. nachgelassene und funfzig Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere, von E. G. Geijer.

(Fortsetzung aus Nr. 46.)

Unter solchen Umständen ward die Erneuerung der Subsidien-Convention mit Frankreich von um so grösserer Wichtigkeit. Der König trug diese Unterhandlung seinem Gesandten in Paris, dem Grafen Creutz, in demselben Schreiben auf, welches ihm seine neue Bestimmung daheim, als des Königs erstem Minister, kundthat. Dies war der Anfang einer Veränderung, welche sich bald über alle Zweige der Staatsleitung erstrecken und eine neue, vom König allein abhängige und in vielfacher Hinsicht geheime Regierung herbeiführen sollte. Man sieht neue Männer und neue Handlungen. Selbst der bisherige unentbehrliche Liljencrantz sollte allmählig entfernt werden und besass kein Vertrauen mehr wegen Anwendung der Geldsummen, welche er herbeschaffen musste. — Die Negotiation des Grafen Creutz in Paris glückte. Die zuletzt im Jahr 1778 abgeschlossene Subsidien-Convention, welche mit dem Jahre 1784 zu Ende ging, wurde am 3. Mai 1783 für noch fünf Jahre, bis zum Schlusse des Jahres 1789, erneuert, während welcher Zeit Frankreich an Schweden denselben Betrag von 1½ Million Livres jährlich auszahlen sollte. Diese Convention wurde, wie die vorhergehende, geheim gehalten. Einen Monat zuvor war ein Handelstractat auf fünfzehn Jahre zwischen Schweden und den dreizehn Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Grafen Creutz und dem amerikanischen Gesandten Franklin in Paris abgeschlossen worden.

Um diese Zeit erhob sich ein neuer Sturm in den immer mehr sich entwickelnden Plänen der Kaiserin Katharina gegen das türkische Reich. Oesterreich unter Joseph II. näherte sich ihr immer mehr. Bevorstehende grosse Veränderungen im Osten schienen die Ruhe von ganz Europa zu bedrohen. Vergebens hatte Frankreich durch seine Vermittelung gesucht, den im J. 1774 zwischen Russland und den Türken geschlossenen Frieden zu erhalten. Alles Nachgeben führte blos zu gesteigerten Forderungen. Man hatte die Theilung Polens erlebt. Bald wurde auch von einer Vertheilung der türkischen Macht in Europa gesprochen. Solche gewaltsame, willkürliche Versetzungen der Gewichte in den Wagschaalen des alten europäischen Systems zeichneten besonders die letzten Zeiten der

Cabinetpolitik aus, seitdem die Fürsten selbst sie in ihre Hände genommen, und in persönlichen Zusammenkünften der Länder und Völker Schicksal bestimmten. Es war schon eine revolutionäre Bewegung in der Politik, welche von den Thronen ausging. Für grosse Ehrbegierde hatte dieses politische Wagespiel grossen Reiz. — Konnte man hoffen, dass Gustav III. bei solchen Aussichten still sitzen würde? Seine glühende Einbildungskraft war stets in der unruhigsten Thätigkeit. Man sieht ihn mit den kühnsten Anschlägen umgehen und in Europa umherreisen, um einen Anhaltspunkt für sich zu bekommen. In den Umwälzungen, welche bevorzustehen schienen, etwas für sich selbst zu gewinnen, musste natürlich sein Wunsch sein. Und der blosse Versuch, eine grössere äussere Macht zu erwerben, lohnte die Mühe durch die Vortheile, welche er hinsichtlich der innern Regierungsmacht darbot. Vor den grossen politischen und kriegerischen Plänen musste alles Andere weichen, und gab es noch unbequeme Schranken in der Regierungsform und den Ständen — vor diesen höhern Zwecken mussten sie verschwinden.

Im J. 1785 wurde die Krimm nebst der Insel Taman und Kuban dem russischen Reich einverleibt. Die Pforte rüstete sich, eine russische Armee sammelte sich in der Ukraine, ein österreichischer Cordon ward an der türkischen Grenze gezogen, Kaiser Joseph II., welcher Pläne auf die Moldau und Wallachei hatte, erklärte dem französischen Hofe, dass er beabsichtige, die Kaiserin, seine Alliirte, mit 120,000 Mann zu unterstützen. Frankreich rüstete zur Beschützung der Pforte eine Flotte in Toulon aus, um die russische Flotte zu hindern, in das Mittelmeer einzulaufen. Zu derselben Zeit sieht man Gustav III. mit heimlichen Vorbereitungen zu einem Anfall auf Dänemark und Norwegen beschäftigt, deren Ausführung, unter den damaligen Umständen, Katharina II., wie er hoffte, sich nicht widersetzen würde. Die Flotte des Reichs war immer ein Gegenstand von Gustav's III. besonderer Aufmerksamkeit gewesen, und zu ihrer Instandsetzung wurden nun die französischen Subsidien grossentheils verwendet. In des Königs Papieren findet sich ein eigenhändiges Verzeichniss der Truppen zu Lande, welche gebraucht werden sollten: unter dem Könige 16,911 Mann, unter dem Herzog Karl von Südermannland 8,844, unter dem Herzog von Ostergothland 3,008 Mann. Toll hatte den Plan zu einem Angriff auf Norwegen in drei Colonnen

gemacht, einer von Jemtland, von 3,079 Mann, einer von Karlstad von 5000 Mann, und einer dritten von Wenersburg von 5550 Mann. Der König reiste nach Finnland, um bei Parolamal ein Lager von 7000 Mann zusammenzuziehen. In Fredrikshawn hatte er eine Zusammenkunft mit Katharina II. Sie brachten drei Tage mit einander zu. Was zwischen ihnen verhandelt ward, blieb ein Geheimniss; aber der König kehrte fröhlich und zufrieden von ihr zurück.

Niemals waren die politischen Verhältnisse unsicherer, veränderlicher erschienen. In dem Maasse, in welchem die Verbindungen der beiden Kaiserhöfe und die Pläne, welche sich an sie knüpften, an den Tag traten, lösten sich die Allianzen zwischen Frankreich und Oesterreich, zwischen Preussen und Russland. In Versailles war man, nach der Zusammenkunft in Fredrikshawn, ungewiss über Schwedens Politik. Nachdem Russland Frankreichs Vermittelung verworfen hatte, war es am Ende Frankreich, welches durch seinen Minister in Konstantinopel die Pforte zum Nachgeben vermochte. Der Krieg schien für diesmal vermieden zu sein, aber nur auf kurze Zeit. Für den König waren alle diese noch unentwickelten Verhältnisse ebenso viele Lockungen, sich dem grossen politischen Schauplatze zu nähern. Seine Gesundheit verlangte ausserdem einen Aufenthalt von einiger Zeit in mildern Himmelsstrichen. Seine Ärzte hatten ihm den Gebrauch der Bäder in Pisa angerathen und Italien, das Land der Künste, zog ihn an. Der König hatte mündliche Berathungen mit seinem Grossadmiral und dem General Trolle, welche mit dem Beschlusse endigten, alle kriegerische Unternehmungen für das gegenwärtige Jahr einzustellen. Dagegen sollte der Plan nicht aufgegeben und sollten die Rüstungen fortgesetzt werden. Diese, wie auch die Reise, erheischten grosse Kosten und machten neue Anleihen nothwendig. Nachdem der König eine Regierungs-Commission für seine Abwesenheit niedergesetzt hatte, trat er gegen Ende September 1783 seine Reise nach Italien an, wo er über neun Monate blieb und die bedeutendsten Städte des Landes, wie Florenz, Rom und Neapel besuchte. Eine genaue Beschreibung derselben findet sich in seinem weitläufigen Briefwechsel mit seinen Vertrauten in Schweden, welcher den grössern Theil von der ersten Abtheilung des dritten Bandes einnimmt und von Seite 61 — 144 geht. Am 20. Juli 1784 trat König Gustav III. die Rückreise aus Italien an, ging durch Frankreich, besuchte wieder Paris und landete am 2. August zu Dalarö, von wo er die Reise nach Stockholm fortsetzte. Auch Briefe an und von gekrönten Häuptern, wie Katharina II., Joseph II. und Ludwig XVI. kommen in dieser Correspondenz vor.

Wie der Reichstag des Jahres 1786 für nöthig befunden ward, was diesem misglückten Versuche von Seite des Königs, sich den Ständen zu nähern, unmit-

telbar voranging und folgte, wird in der zweiten und letzten Abtheilung erzählt.

Als der König von seiner italienischen Reise zurückkehrte, hörte er aus Jedermanns Munde, und bis zu dem Grade, dass es sein Misvergnügen erweckte, seinen Premierminister, den Grafen Creutz, lobpreisen. Gustav liebte ihn, aber bei seiner Heimkehr fand er ihn angebetet; alle Menschen wandten sich an ihn, Viele nahmen seine Zusagen oder seinen Schutz in Anspruch. Graf Creutz erblickte darin ein Vergnügen, empfand keine Eitelkeit dabei und verbreitete keine Heimlichkeit darüber. Er musste nun jene Veränderung in der Gesinnung des Königs oft auf eine sehr empfindliche Weise bei verschiedenen seiner Obliegenheiten erfahren. Diese Kälte ging indessen bald vorüber. In dem Briefwechsel der letzten Zeit zwischen Gustav und ihm leuchtet das erwähnte temporäre Misvergnügen wenig hervor; doch hat es dort Spuren hinterlassen. Beim König kann man es zwischen den Zeilen lesen. Er affectirt gleichsam, ungleicher Meinung mit seinem Minister zu sein, während dieser seine Aufmerksamkeit verdoppelt. Ohne Zweifel gab es Augenblicke, in denen er das schwere Gewicht der Abhängigkeit fühlte. Seinem hohen Platze und dem Willen seines Königs gemäss führte Graf Creutz eine glänzende Lebensweise. Der König hatte zweimal seine Schulden bezahlt, und nach des Ministers Tode mussten sie wiederum bezahlt werden. — Die bezaubernde Kraft, welche dem Grafen Creutz eigen war, kam ohne Zweifel von dem eigenthümlichen Verhältniss, in welchem bei ihm der Dichter ursprünglich zum Staats- und Hofmanne stand. Sie wurden niemals so vereinigt, dass sie nicht, der Politik sowol als der Etikette zum Trotz, oft neben einander zum Vorschein gekommen wären. Die Geistesabwesenheiten und Gedankenzerstreungen, welche ihn so originell lebenswürdig im Umgange machten, waren, sobald die Geschäfte ihn frei liessen, unbeschränkte Versetzungen seiner Persönlichkeit in das Gebiet der Phantasie. Diese war bei ihm ihrer ersten Liebe treu geblieben. Creutz war eine poetische, idyllisch-milde Natur, und hatte sein Leben in der grössten Welt zugebracht, ohne aufzuhören es zu sein. So verhielt es sich auch mit seinem jüngern Seelenverwandten, dem Grafen Johann Gabriel Oxenstjerna, bei welchem alle die Bekleiduag mit hohen Würden, welche Gustav III. über ihn zusammenhäufte, den gebornen Dichter nicht zu verbergen im Stande war. Creutz hatte sein ganzes Leben am Hofe zugebracht und blieb ein Freund der Natur. Noch im letzten Jahre seines Lebens begrüsst er den Frühling mit Entzücken, stand mit der Sonne auf und verbrachte die frühen Morgenstunden auf einsamen Spaziergängen in Stockholm's schönen Umgebungen.

In Europa kreuzten sich damals die politischen Windstösse vor dem Ausbruche des bevorstehenden

Weltsturmes. Joseph's II. und Katharina's Vergrößerungspläne, innere Unruhen in Belgien, in den vereinigten Niederlanden, Frankreich, im Vorgefühle seiner eigenen, unermögend, sein früheres politisches System aufrecht zu erhalten, neue politische Combinationen überall in Aussicht nach Friedrich's des Grossen bald zu erwartendem Abgange — dies war das Schauspiel, welches Gustav III. mit aller der Reizbarkeit, welche eine Ruhmbegierde ersten Ranges empfindet, indem sie sich zu einer untergeordneten Rolle verurtheilt sieht, vor Augen hatte. Auch kann nichts veränderlicher sein, als seine Anschläge und Pläne in dieser Zeit. Bald spricht er davon, sich mit Dänemark zu verbinden, während er gleich darauf einen neuen geheimen Anschlag gegen dieses Reich vorhat, bald die Allianz mit Russland vorzuziehen, während er in der That an die nahe Möglichkeit eines Krieges mit seinem östlichen Nachbar denkt; bald lässt er sich von diesen grossen Plänen herab, 6000 Mann schwedischer Truppen in holländischen Dienst zu liefern — gegen *Subsidien*. Graf Creutz wagt die Äusserung, dass es seiner sehr wenig würdig sein würde, seine Truppen zu verkaufen, wie es die deutschen Fürsten während des amerikanischen Krieges gethan hätten.

Der König hatte im Frühling und Sommer 1785 Schonen und Finland besucht, in welchen beiden Provinzen Lager aufgeschlagen worden waren. Mit den dort gemusterten Truppen war er äusserst zufrieden. Die finnische Scherenflotte liess er nach den Stockholmer Scheren kommen, um dort Evolutionen zu machen und Landungsanstalten mit Schaluppen und Barkassen von neuer Erfindung auszuführen. Diese hielt er für den schätzbarsten Theil seiner Vertheidigungs- sowol, als Angriffsmittel. Er correspondirte während seiner Abwesenheit mit dem Grafen Creutz. Die Briefe betreffen — ausser verschiedenen innern Angelegenheiten — theils die allgemeine Stellung in Europa, wieder beunruhigt durch Kaiser Joseph's Anschlag, sich Baiern gegen den grössten Theil der österreichischen Niederlande einzutauschen, theils einen wechselseitigen Besuch des dänischen Kronprinzen in Schweden und König Gustav's III. in Kopenhagen. Graf Creutz rath auf's Äusserste zu diesem. „Eine aufrichtige Verbindung zwischen Schweden und Dänemark würde“, sagt er, „das politische System im Norden verändern; statt dass eine Allianz mit Russland den König in Abhängigkeit von einem insolenten Hofe versetzen würde, welcher gewohnt sei, seine Verbündeten als Vasallen zu behandeln und Könige als Statthalter, gemacht, um mit passivem Gehorsam seine souveränen Befehle entgegenzunehmen, ansehe. Auf diese Weise habe es den König von Preussen eine Zeit lang behandelt, auf diese Weise seinen Willen den Königen von Polen und Dänemark zu erkennen gegeben.“ Dagegen erwiedert der König: „Der Zustand Dänemarks ermuntere nicht

zu dem geringsten Schritt, eine Verbindung auf dieser Seite nachzusuchen. Der Kronprinz sei unbedeutend (*est nul*) — und das zitternde Ministerium sei Sklave von Russland. Man habe weder Kraft, Geld, noch Personen von Kopf. Der Hochmuth allein sei geblieben, mit Abneigung und Furcht vor jenem Lande. Weit entfernt an solche Verbindungen und Austausch zu denken, welche sie nach unserer Seite hin sicher stellen würden, sei der Name eines Königs über zwei Reiche ein allzuschmeichelnder Name für die Eitelkeit, als dass sie für ihn nicht ihre Wohlfahrt und ihre Existenz aufopfern sollte.“

Ein Geheimniss blieb es für den Grafen Creutz, wie für die schwedische Gesandtschaft in Kopenhagen, dass der König während seines Aufenthalts in Schonen den Obersten Toll nach Kopenhagen sandte, angeblich, um die königliche Familie zu complimentiren, aber mit dem geheimen Auftrag, die dänische verwittwete Königin hinsichtlich einer Revolution in Dänemark zur Wiedererlangung der Macht, welche sie durch den Kronprinzen verloren hatte, zu sondiren, sie von den Gefahren zu unterrichten, welche, wie man glaubte, ihrer Person drohten, und neben der Überlieferung eines Briefes vom König ihr Beistand und, für den Fall des Misglückens, eine Zuflucht in Schweden anzubieten. Zu derselben Zeit kam der Baron Funk, ein von Toll ausgeschickter Agent, aus Norwegen zurück, mit ausführlichem Bericht über die Stimmung daselbst, welche als günstig für die Selbständigkeit und die Trennung von Dänemark angesehen wurde. Der König meint aber, mit Norwegen sei nichts Grosses zu machen. Kopenhagen sei es, wo diese Krone gewonnen werden müsste. Dort einen republikanischen Gedanken zu erwecken, könnte leicht möglich sein, man wisse aber nicht, ob derselbe sich Schwedens Wünschen zuwenden würde. Und dann habe man eine Ansteckung in Schweden, welches nur so vor Kurzem davon geheilt worden, zu befürchten. Aber die verwittwete Königin von Dänemark, welche von Toll's erster Mittheilung, Gefahren detreffend, die ihre Person bedrohen sollten, überrascht und erschreckt, im Anfang bedenklich und ungewiss geschienen hatte, beschränkte sich schliesslich darauf, an den König einen Brief mit allgemeinen Versicherungen von Ergebenheit und Freundschaft zu schreiben, und damit gerieth der ganze Anschlag in's Stocken.

Graf Gustav Philipp Creutz, dessen Gesundheit, besonders im letzten Jahre, in Abnahme gerathen war, starb am 30. Oct. 1786, 56 Jahre alt. Der Präsidentenstuhl im Kanzleicollegium wurde seitdem von König Gustav III. unbesetzt gelassen, und Graf Creutz ist der letzte, welcher dies Amt in der Bedeutung eines schwedischen Premierministers bekleidet hat. Es hatte diese Bedeutung während der Senats Herrschaft der sogenannten Freiheitszeit bekommen. Gustav erhielt es da-

bei, mehr dem Range, als der Wirklichkeit nach, obgleich Graf Ulrich Scheffer noch viel von der letztern im Besitz behielt. Bei dem Grafen Creutz war das Amt mehr eine Repräsentation, und der König hatte diese dem liebenswürdigsten Manne in seinem Reiche übertragen. Das Ansehen, welches die Stelle mit sich führte, erschien gleichwol als zu gross; daher liess sie der König nach dem Grafen Creutz unbesetzt.

Es leidet keinen Zweifel, dass Gustav's III. finanzielle Verlegenheiten, verwebt mit seinen unreifen kriegerischen Plänen und mit seinem falschen Begriffe vom *Selbstregieren*, ihn zu jener *geheimen* Verwaltung führten, bei welcher er nur zu bereitwillige Mithelfer fand, und deren dunkles Räthsel schliesslich auf eine so gewaltsame, zerstörende und blutige Weise aufgelöst werden sollte. — Liljencranz war bei einer solchen Regierung nur bis zu einem gewissen Grade brauchbar. Frühzeitig ausserhalb der eigentlichen Geheimnisse gestellt, musste er doch Mittel herbeischaffen und that dies auch, obgleich mit dem schmerzlichen Bewusstsein und unter wiederholter Erklärung, dass das Ziel, welches man sich vorstecken müsste, die Regulirung der Finanzen des Reiches, immer weiter hinausgerückt würde. Er schaffte Zugänge, so lange des Reichs Credit und sein eigener, der wohlgegründet war, es ihm irgend gestattete. Aber er war zu sehr Finanzmann, um nicht die äusserste Grenze zu kennen, bis zu welcher er hinsichtlich beider gehen zu können glaubte. Er ward unbiegsam, wehklagend, legte Unbehaglichkeit in der Sache zu Unbehaglichkeit in Formen. Der König schüttelte ihn von sich und machte ihn zum Reichsrathe, jetzt eine eitle Würde ohne Amt. Damit verzögerte es sich aber doch bis nach dem Reichstage des J. 1785; denn der König wollte den Ständen mit keinem neuen Staatssecretär für die Finanzen entgegenreten, und des Liljencranz Ansehen war wohl begründet und gross. Der Reichstag von 1786 war ein Reichstag *beabsichtigter* Reformen; und hätte dessen Hauptgedanke — die Regulirung der Finanzen unter Zutritt der Stände — durchgeführt werden können, statt unterdrückt zu werden, so wäre vermuthlich eine bessere Einrichtung der Verwaltung auf ihn gefolgt, welche dem provisorischen und der Einsicht verschlossenen Heimlichkeitszustande, in den sie seit einigen Jahren gerathen, ein Ende gemacht hätte.

Bevor wir jedoch diesen Reichstag in Betrachtung ziehen, wollen wir verschiedenes Vorangehende kurz berühren. Gustav war ein grosser Freund von Literatur und Kunst. Darum restaurirte er zuerst die Akademie der schönen Wissenschaften (*Witterhets-Akademien*), die von seiner Mutter errichtet war, gab ihr neue Statuten und dotirte sie so, dass sie arbeiten und

sich erhalten konnte. Darauf stiftete er die sogenannte *schwedische Akademie*, die, aus 18 Mitgliedern bestehend, zum Zweck hat, die Reinigung und Veredelung der schwedischen Sprache, in gebundener und ungebundener Rede, durch eigene Thätigkeit, Aufgabe von Preisfragen und Belohnung gelungener Preisschriften zu befördern. Er berief die ausgezeichnetsten Männer im Lande zu Mitgliedern derselben und eröffnete sie selbst mit einer passenden Rede. Vorbild der schwedischen Akademie war ihm die unter Ludwig XIV. gestiftete *Académie française*. Den ersten Preis, welchen seine Akademie ausheilte, und zwar für das *Ehrengedichtniss des Reichsraths Lennart Torstenson*, gewann der König selbst. Die französischen *Éloges*, deren er einige *Modèles d'éloquence* nannte, haben ihm als Muster vorgeschwebt. Eine Preiserlangung in der schwedischen Akademie wurde jetzt ein Weg zu Ehre und Glück. Auch blühte die schöne Literatur, namentlich die lyrische und dramatische Poesie unter seiner Regierung. Als Schriftsteller hat Gustav III. selbst am meisten für das Theater gewirkt. Dieses war seine Leidenschaft von seiner ersten Jugend an gewesen. Sich zu costumiren, zu declamiren und zu agiren, war schon damals sein liebster Zeitvertreib. Seine vorzüglichsten dramatischen Arbeiten brachte er in Opernform; seine Stoffe nahm er aus den edelsten vaterländischen Erinnerungen. Die Künste sollten einander die Hand reichen, um diese zu verherrlichen. Das lyrische Drama, Gustav Wasa, blieb aber der Glanzpunkt von Gustav's III. Theater. Plan und Entwurf dazu war vom Könige verfasst und in den schönsten Versen von Kellgren ausgeführt. Dieses Stück wurde zum ersten Mal am 19. Jan. 1786 aufgeführt und in jenem Winter 23 Mal in dem von Gustav III. erbauten, grossen und prachtvollen Opernhause gegeben. Es hatte einen Erfolg, von welchem die damals Lebenden mit Entzücken reden, und dessen Andenken noch die Alten belebt, welche sich jener Tage erinnern. Es gab zu jener Zeit kaum irgend einen gebildeten Schweden, der nicht einen grossen Theil des Gustav Wasa auswendig gewusst hätte. Stellen, wie folgende in Gustav's I. Gesang:

„Edle Schatten, verehrte Väter, Schwedens Helden und Rittersleut! Wenn dessen Glückseligkeit Euch noch erfreut, so gebet der Freiheit Leben! Sollen Eure geheiligten Gräber zertreten werden von Tyrannen und Sklaven? Nein, möge der Knechtschaft blosser Name Eure erzürnten Schatten wecken und Euer Arm sich rächend strecken aus dem Schoosse der ewigen Nacht!“ ertönt über ganz Schweden.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 48.

25. Februar 1847.

G e s c h i c h t e .

Des Königs Gustav III. nachgelassene und fünfzig Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere, von E. G. Geijer.

(Schluss aus Nr. 47.)

Gustav's III. Laufbahn als dramatischer Schriftsteller fällt im Allgemeinen in das, was er *seine glückliche Zeit* nennt. Dass er diese als mit dem Reichstage des Jahres 1786 beendigt ansah, hat er selbst öffentlich gesagt. Wir kommen nun auf diese kurze, räthselhafte, wichtige, durch das, was sie vorher verkündigte, noch mehr, als an und für sich selbst bedeutende Reichsversammlung zurück.

Dass mehr in ihr beabsichtigt war, als zum Vorschein kam, dass sie vom König mit Plänen und Hoffnungen, welche aufgegeben werden mussten, zusammenberufen ward, ist ausgemacht. Es trat bei ihr, besonders bei dem Adel, eine Stimmung ein, welche er von diesem Stande am wenigsten verdient zu haben glaubte, welche sich aber aus verschiedenen Ursachen auch über die andern Stände verbreitet hatte. Die Dinge, welche diesem Reichstage vorangingen, werden nicht leicht zum Vortheil der Ehre derjenigen, welche den König in der eben vorhergehenden Zeit umgaben und sein Vertrauen genossen, auszudeuten sein. Man erblickt einen unzweifelhaften Zusammenhang in den vielen Veranlassungen zum Misvergnügen, welche bei den Ständen insinuiert wurden. Dem Bauer war die erhöhte Steuer bei der Realisation zu Theil geworden, und die Einführung des Branntweinregales in den Augen dieses Standes eine schlimme Neuerung. Den Bürger verdross der freie Getreidehandel und die Freiheit für das Militär, zusammenzutreten und Werkstätten zu halten. Die Priester wurden verachtet, ihre Stellen büssten bei den Regimentern und bei Hofe am Gehalt ein, die Pfarreien wurden offenkundig verkauft, zu Bischöfen Untaugliche gemacht. Die Mittel für die Hospitäler und Lazarethe sollten unter Controle eingesammelt werden, welches die Prediger verunehrte. Die Aufsicht wurde den Consistorien und der Klerisei genommen. Fügt man hinzu die Ausschliessung der Regimentchefs von diesem Reichstage, die Einführung der Passevolance in gewisse Regimenter vor dem Reichstage und den Vorschlag zu deren allgemeiner Einführung bei dem Reichstage, so ersieht man die Veranlassung zum Misvergnügen des Militärs, der Güterbesitzer und der Bauern, und zum Verdross der

Bürgerlichen wurden fast alle Stellen für bloß dem Adel zuständig erklärt. Im Kanzleicollegium war solches vorher angenommen worden, und nun wurde es auch für das Kammercollegium beschlossen. Es wurden Circularbriefe gegen das Aufführen von Unadeligen auf den Vorschlag zu Offizieranstellungen bei den uppländischen und södermanländischen Infanterie-Regimentern erlassen. Auf dem Courzettel, welcher bei des Königs Zurückkunft aus Italien ausgegeben wurde, bekamen bloß *Edelleute* zur Cour Zutritt. Als diese Dinge und viele ähnliche vorhergegangen waren, wurden die Stände ohne irgend eine zum Vorschein kommende Angelegenheit zusammenberufen. Füge man hinzu die ungleiche Vertheilung der Ritterorden an ältere und jüngere adelige Familien, den Vortritt der ältern Familien bei Hofe und in den höhern Ämtern, das Recht, beim Könige zur Tafel gezogen werden zu können, den hohen Rang der Hofbeamten, das Hervorziehen des Militärs u. s. w., so muss man bekennen, dass viele brennbare Stoffe vorhanden waren, um Stände und Volk gegen den König in volle Flammen zu versetzen.

Der Veranlassungen zum Misvergnügen der Geistlichkeit gab es mehre und mehr oder weniger gegründete. Die vom Könige im J. 1778 gemilderte Strafe für Kindermörderinnen und sein Toleranzdict von 1781 hatten bei einem grossen Theile der Priesterschaft keinen Beifall gefunden. Seine Mittel, sich diesen Stand zu verbinden, hatten im Allgemeinen nicht besser angeschlagen, als sein Versuch, sich den Adel zu verbinden, und zwar aus demselben Grunde, weil er sein Augenmerk nur auf die *Höheren* gerichtet hatte, und somit eine Hofhierarchie bilden zu wollen schien, wie er eine Hofaristokratie hatte bilden wollen, und auch den Versuch gemacht, beide zu vereinigen. Seine hochadeligen Bischöfe, wie ein Taube u. A., behagten dem Stande nicht. Die vom König in den geistlichen Stand eingeführten Ordensdecorationen wurden auf verschiedene Weise beurtheilt. Man argwohnte, dass seine Prachtliebe ihn zu Veränderungen im Gottesdienste führen könnte. Als der Bischof Taube von ihm nach Rom beordert wurde, ging das Gerücht, dass dieser mit einer neuen katholisirten Liturgie zurückkommen würde. Was aber am meisten böses Blut machte, war, dass die Vortheile der priesterlichen Beförderungen auf Schleichwegen in den Kreis der jungen, muthwilligen, adeligen Umgebung des Königs hineinflossen, welche ein Gewerbe aus Empfehlungen gegen Vergeltung machte.

Im Allgemeinen war Gustav III. *bischöflich* gesinnt und legte deshalb einen Werth auf die *englische Kirche*. Über die Reformirten hegte er schlimme Meinungen.

Am Schlusse des Reichstages war der König mit dem Treiben der Stände nicht zufrieden. Sie wurden deswegen mit einer scharfen Rede vom Throne aus verabschiedet, in welcher der König unter Anderem erklärte, er hegte für lange Zeit nicht die Absicht, sie wieder zusammen zu berufen. Der *einzig* von den Vorschlägen des Königs, der auf diesem Reichstage genehmigt worden, war der die *Einrichtung öffentlicher Magazine* zur Vorbeugung von Hungersnoth in Miswachs Jahren betreffende, und auch dieser nicht einmal ganz. Ein Hauptgrund der allgemeinen Unzufriedenheit war das Finanzwesen. Die Gewalt, welche sich der König nach der Revolution im J. 1772 über die Finanzen und das Münzwesen hatte übertragen lassen, war sein Ehrgeiz gewesen, so viel als möglich *allein* und ohne Beitritt der Stände auszuüben. Er hatte vom Anfang her seine eigenen Finanzen geschwächt; um als edelmüthig zu erscheinen, wollte er diesen Schein aufs Äusserste bewahren und warf deshalb den Schleier des Geheimnisses über die Finanzen. Diese Unordnung hatte auf das Staatswerk schon verderblich zurückgewirkt. Sie sollte binnen Kurzem auch auf die Münze zurückwirken, da der König, in Verzweiflung über die Verwirrung daheim, sich schliesslich in den Krieg stürzte. Der Reichstag von 1786 hatte nicht ganz zwei Monate gedauert, als er vom König aufgelöst wurde. Gleich nach dem Schlusse desselben machte der König eine Reise, erstlich nach Carlskrona, der Station der schwedischen Linienflotte, und dann nach dem in Schonen zusammengezogenen Lager. Er empfing hier den dänischen Kronprinzen und reiste selbst incognito nach Seeland hinüber, wo er ein dänisches Lager in Augenschein nahm.

Der König hielt sich vom 22. October bis zum 9. December 1786 in Upsala auf. Täglich sah man ihn incognito in den Vorlesungen der Professoren oder gegenwärtig bei Disputationsacten oder bei den Übungen des jungen Adels. Er wiederholte seinen Besuch auf kürzere Zeit im März, Mai und August 1787 und im Frühlinge des folgenden Jahres. Kaum irgendwo hat Gustav III. lebendigere persönliche Andenken hinterlassen, als bei der Universität zu Upsala — Andenken, welche da mit desto mehr Liebe umfasst werden, als die akademische Welt, politischen Parteien und Leidenschaften fremd, in ihm einen Freund und Beschützer der Wissenschaften frei verehren konnte, wie er auch Beides aus Neigung noch mehr als aus Regentenpflicht war.

Während einer schnell vorübergehenden Überzeugung von der Fortdauer des Friedens hatte Gustav III. im J. 1786 die Stände zusammenberufen. Die Aussichten änderten sich bald, und die auswärtige Politik

zog seine ganze Aufmerksamkeit auf sich. Der merkwürdigste Vorgang in der europäischen Politik zu dieser Zeit war Frankreichs Zurücksinken in sich selbst vor dem vulkanischen Ausbruch, welcher, aus seinem Schoosse hervorkommend, bald die civilisirte Welt erschüttern sollte, jetzt aber noch von keinem Regenten vorausgesehen ward. Mit diesem scheinbaren Zurückgehen Frankreichs verlor Schwedens auswärtige Politik ihre Stütze. Den Kriegsplänen des Königs wurde von Personen das Wort geredet, welche beim Ausbrechen selbst schwankten und sich zurückzogen. Zwischen England, Holland und Preussen wurde eine *Tripelallianz* gegen Russlands zunehmende Übermacht geschlossen, und dies bewog auch Gustav III. *sogleich*, mit Russland zu *brechen*. Die von Hrn. G. jetzt herausgegebenen Papiere des Königs schliessen mit dem Ausbruche des russischen Krieges 1788 und wurden kurz vor seiner Abreise von ihm zusammengelegt und versiegelt.

Zur *Verstellung* und *Intrigue* hatte dieser König einen grossen Haug. Zugleich zeichnete er sich durch Standhaftigkeit und nie fehlende Geistesgegenwart aus. Die wichtigsten Beschlüsse in seinem Leben und seiner Regierung hat er *allein* gefasst. So beim Kriege des J. 1788, so endlich auch bei dem Reichstage 1789 und der Staatsumwälzung, die er damals durchsetzte. Dass er dabei *Alles* aufs Spiel setzte, war er zu scharfsinnig, nicht einzusehen. Auch lässt sich, dass er sich solchen Gefahren aussetzte, nicht aus so kläglichen Beweggründen erklären, als der Berechnung, seine Schulden auf die Stände und das Reich zu wälzen, wenn dies gleich eine Folge des Kriegs sowol, als des Reichstags von 1789 ward. Es gab aber *einen* Zweck, für den er Alles aufzuopfern bereit war — *die Aufrechthaltung der Königsmacht in Schweden*, sowie er sie erfasst hatte. Sein tragisches Ende ist bekannt.

Weimar.

D. G. v. Ekendahl.

Biographie.

Felix Hemmerlin von Zürich. Neu nach den Quellen bearbeitet von *Cowrad Balth. Reber*. Zürich, Meyer und Zeller. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 6 Ngr.

Felix Hemmerlin von Zürich, gewöhnlich Malleolus genannt, hatte bisher im Ausland nur wenig Aufmerksamkeit gefunden, seine Schicksale, sowie die meisten seiner Schriften scheinen auf den ersten Blick nur für die Schweizergeschichte ein Interesse zu haben, und sind selbst in dieser Beziehung nur selten Gegenstand literarischer Bearbeitungen geworden, welche letztere übrigens, wie es sich nun erweist, sowol bedeutende Lücken als häufige Unrichtigkeiten enthalten. In der übrigen gelehrten, namentlich theologischen Welt war

jedoch Hemmerlin kaum dem Namen nach bekannt; seine Schrift gegen die bettelnden Begharden und Loharden war wenig beachtet, und erst in neuerer Zeit hat man angefangen, das, was sonst von seinen Werken veröffentlicht worden, als Zeugniß gegen das sittliche Verderben der damaligen Kirche und für das Bedürfniss einer Reformation zu benutzen. Hr. Dr. Reber von Basel zeigt nun aber in der vorliegenden Biographie, dass Hemmerlin eine ungleich höhere Wichtigkeit hat, und dass sein Leben sowie seine Schriften nicht nur für die Localgeschichte der Schweiz im 15. Jahrhundert, sondern für die genauere Kenntniß der damaligen allgemeinen kirchlichen Zustände und Bestrebungen von grosser Bedeutung sind. Dieser Beitrag zur Geschichte des Mittelalters verdient daher unsern besten Dank, und wenn wir uns vornehmen, in diesen Blättern einige Worte darüber zu sagen, so geschieht es weit weniger, um dem tüchtigen Verfasser ein oder zwei Bedenken vorzulegen, als um die öffentliche Aufmerksamkeit verdienstermassen für sein Buch in Anspruch zu nehmen.

Hemmerlin's Hauptbedeutung in kirchlicher Hinsicht ist sein Verhältniss zu den grossen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts. In seiner Jugend sah er dasjenige von Konstanz, in seinem kräftigsten Mannesalter wohnte er selbst, als einer der vornehmsten und gelehrtesten Geistlichen der Schweiz, dem Basler bei; von diesen Kirchenversammlungen, für die er, sein Leben lang, aufs Wärmste begeistert war, erhielt er die entscheidende Richtung für seine gesammte Wirksamkeit. Es geht zwar aus des Verf. Darstellung hervor, dass Hemmerlin kein grossartiger Charakter, kein selbstständig schaffender Geist war; seine Persönlichkeit hat nicht auf seine Zeit eingewirkt; allein da er, im höchsten Grade empfänglich, die Eindrücke seiner Zeit in sich aufnahm und sich davon in seinem Handeln bestimmen liess, so bietet er gerade von dieser Seite ein eigenes Interesse dar, indem sein Leben als ein Spiegel erscheint, in welchem seines Zeitalters Bild sich treu und genau wiedererkennen lässt. Wir müssen indessen gleich hinzufügen, dass er nicht für alle Eindrücke seiner Zeit die nämliche Empfänglichkeit hatte, er verschloss sich vielmehr den grossartigsten, freisten Bewegungen seines Jahrhunderts und seines Vaterlands und nahm an dem Kampfe dagegen Theil; allein auch das wechselvolle Bild dieses von Hemmerlin geführten Kampfes ist für die Kenntniß jener Zeiten von grosser Wichtigkeit. Hemmerlin war ein Patrizier, ein Freund sowol der bürgerlichen als der kirchlichen Aristokratie; nur in dieser sah er die Bedingung des Heils für Staat und für Kirche: daraus erklären sich die anscheinenden Widersprüche zwischen seiner kirchlichen und seiner politischen Stellung. In der Kirche wollte er die Herrschaft der Concilien, das heisst, der Aristokratie, einerseits über den päpstlichen Despotis-

mus, andererseits über den Pöbel der kirchlichen Hierarchie, die Bettelmönche, nicht minder aber über den Glauben und die Gewissen des Laienvolks; im Staate war er der Vertheidiger des alten Adelthums und der österreichischen Interessen, gegenüber der nach Freiheit und Recht verlangenden Eidgenossenschaft der schweizerischen Bauern und Hirten. Man kann daher nicht sagen, dass er die tiefern Bedürfnisse und Bestrebungen seiner Zeit erkannt und sich auf ihre Seite geschlagen hat; den Ruf sowol nach kirchlicher als nach politischer Freiheit vernahm er nur, um sich dagegen zu rüsten; Huss und die Hussiten waren ihm verdammungswürdige Ketzer, und die Eidgenossen rohe, undankbare Rebellen. Um nun, zunächst in der Kirche, das Alte zu retten und neu zu befestigen, wollte er, in Übereinstimmung mit den grossen Concilien seines Jahrhunderts, die schreiendsten Misbräuche entfernen; daher sein reformatorisches Bestreben, das ihn einer ehrenvollen Stelle in der Erinnerung der Nachwelt würdig macht, obgleich auch da wieder bemerkt werden muss, dass er nur im Äussern, Praktischen Einiges reformiren wollte, und nicht in der Lehre selbst; Theolog war er nicht; er tritt durchgehends nur als Mann der *äussern* Kirche auf, und selbst auf diesem Wege ging sein Reformiren an manchem schweren Misbrauch, ohne ihn zu beachten, vorüber; war er doch selbst nicht frei von einer der ärgsten Unsitten des mittelalterlichen Catholicismus, von der Häufung einträglicher Pfründen: er war Cantor im Grossmünsterstifte zu Zürich, Propst von Solothurn und Canonicus zu Zofingen. Der Verf. sucht dies nun freilich auf die glimpflichste Weise darzustellen, so wie man ihm überhaupt die Bemerkung entgegenhalten könnte, Hemmerlin sei ihm unter der Bearbeitung mehr zum Helden angewachsen, als dass er der Gegenstand einer unparteiischen Geschichtschreibung geblieben wäre.

Hemmerlin's reformatorische Thätigkeit zeigte sich hauptsächlich in seinen Schriften, die reich sind an Schilderungen der Unsittlichkeit des damaligen Clerus; und sodann in seinem Eifer, die Mitglieder des Zürcher Stiftes zu reinem Wandel und strengerer Befolgung der kirchlichen Vorschriften zurückzuführen. Seine Schriften gehören daher zu den merkwürdigsten Quellen für die Sittengeschichte seiner Zeit, während die Erzählung seiner Schicksale im Zürcher Capitel ein treues Bild nicht nur von der damaligen Versunkenheit dieses Stiftes selbst, sondern im Allgemeinen von der Beschaffenheit dieses Theils der Geistlichkeit liefert. Der Verf. bemerkt hiezu mit Recht, „die Blicke in das Wesen dieses Standes der Geistlichkeit, des kirchlichen Mittelstandes, seien weit seltener, als diejenigen in das verdorbene Papstthum sammt der höhern Geistlichkeit und in das verdorbene Mönchthum, und wegen dieser Seltenheit seien es um so kostbarere Blicke.“ Hemmerlin's Reformationsversuche scheiterten an dem bösen

Willen seiner Collegen, und zogen ihm die bittersten Verfolgungen zu; beschützt jedoch von König Friedrich III. und dem österreichischen Adel, dessen Partei er gegen die Eidgenossen ergriffen hatte, kam er wieder für einige Zeit zu hohem Ansehn in seinem Stifte; allein da er von Neuem seine kirchlichen und seine politischen Feinde gegen sich aufbrachte, und da Zürich mit den Eidgenossen Frieden schloss, wurde sein Einfluss abermals gestürzt, ja er selbst wurde zuletzt in ein Gefängniß geworfen, wo er, zu Luzern, in unstimmiger Zeit, zwischen 1457 und 1464, starb.

Die Darstellung des Verf. ist lebendig und geistreich; vielleicht könnte sie hie und da etwas weniger bilderreich sein, und wäre etwas mehr Kürze und historische Festigkeit und Simplicität zu wünschen. In die Schilderung der Persönlichkeit Hemmerlin's und seiner Zeit verwebt der Verf. die Charakteristik und Analyse seiner Schriften in chronologischer Ordnung; seinem Dafürhalten nach war dies „durchaus nothwendig, um den Mann nicht zerrissen hinzustellen, sondern organisch ganz, wie er lebte und lebte“. In der That sind auch diese Schriften, die theils kirchlicher, theils politischer Natur sind, theils auch die persönlichen Schicksale ihres Verfassers betreffen, und von denen die interessantesten noch ungedruckt sind, von bedeutender Wichtigkeit, und Hr. R. that wohl daran, einige längere Auszüge aus mehreren derselben mitzuthellen. Was die Form betrifft, so bieten sie meist ein ziemlich seltsames Gemisch dar von unbeholfener scholastischer Citatengelehrsamkeit und satirischem, oft derbem und an Anekdoten unerschöpflichem Witz, in ächt barbarischem, mittelalterlichem Latein. Die vollständige Veröffentlichung der Hauptschrift Hemmerlin's, *de nobilitate*, wäre gewiss für die nähere Kenntniß der politischen Stimmung in der Schweiz um die Mitte des 15. Jahrhunderts sehr wünschenswerth; Hr. R. möge diesen Wunsch nicht unbeachtet lassen.

Zum Schlusse fügen wir noch ein Bedenken bei: Die Art, wie der Verf. verfährt, ist so, dass er den eigentlichen gelehrten Apparat, die literarischen und chronologischen Bemerkungen über Hemmerlin's Schriften, die lateinischen Auszüge aus denselben, die Discussion und Feststellung unsicherer Punkte, selbst die Citate und Seitenangaben der Quellen, überhaupt Alles, was man gewohnt ist, in die Noten zu verweisen, in den Text der Darstellung selbst verwebt. Er that dies, wie er sagt, deshalb, „weil auf diese Weise der Leser jedenfalls im Festhalten des Zusammenhangs weniger gestört wird, als wenn der Blick, durch Noten vom Texte abgezogen, den also zerrissenen Faden je-

desmal wieder aufsuchen müsste.“ Wir bedauern jedoch, dass wir hierin mit dem sonst so gewandten und trefflichen Verf. nicht übereinstimmen können. Trotz seiner eben angeführten Bemerkung können wir uns nicht überzeugen, dass die von ihm befolgte Methode den Leser im Festhalten des Zusammenhangs weniger störe, als wenn der Text mit Noten begleitet worden wäre. Es ist kaum möglich, dass sich eine historische, und zumal eine biographische Darstellung zu einem Ganzen gestalte, das, harmonisch in sich vollendet, das Bild einer Zeit oder eines Mannes frisch und lebendig dem Leser vor Augen führt, wenn das rasche Fortschreiten jeden Augenblick gehemmt wird. Wir glauben, der Text solle bloß die Resultate geben, er solle den Gegenstand so darstellen, wie ihn der Verfasser nach vorhergegangenen Forschen erkannt hat, und Alles, was zum Beweis, zur Unterstützung, zur Feststellung dient, solle in Noten verwiesen werden; denn wird es in den Text aufgenommen, so kann man sich nur mit Mühe durch das Material hindurchfinden, und der Verfasser erscheint zuletzt mehr als ein fleissiger, unermüdlicher Arbeiter, denn als ein geist- und lebengibender Künstler. Um einen Bau aufzuführen, sind allerdings Fundamente und Gerüste nöthig; allein das Fundament wird in die Erde verborgen, und ist der Bau vollendet, so wird das Gerüste abgebrochen, damit des Vorübergehenden Auge auf der Schönheit der Form und der Harmonie des Ganzen ungestört ruhen könne. So ist es auch mit einem historischen, und besonders mit einem biographischen Werke: sind die Resultate gefunden, so füge man sie zu einem Gesamtbilde zusammen, auf dass der Leser sich den geschilderten Mann lebendig vorstellen könne; das Gerüste zur Arbeit hat meist auch sein Interesse, und es ist oft nöthig, es bekannt zu machen, um zu zeigen, durch welche oft schwierige Combinationen man durchgehen musste, um irgend einen dunklen Punkt aufzuklären, oder um die Richtigkeit der eigenen, von der gewöhnlichen sich entfernenden Ansicht zu beweisen; allein dann weise man diesem Material entweder unter oder hinter dem Text eine Stelle an, wo es den Genuss des eigentlichen Werkes, das nur auf diese Art ein wahrhaftes Kunstwerk wird, nicht zu stören vermag. Dies ist indessen das Einzige, was wir an Hrn. R.'s Buch auszusetzen haben; im Vergleich übrigens mit dem Reichthum neuer Thatsachen zur Kenntniß einer höchst wichtigen Zeit, ist es von geringem Belang und das Buch wird darum nicht weniger dankbare Leser finden.

Strasburg.

C. Schmidt.

Deutsche Sprachlehre.

Deutsche Schulgrammatik, von Dr. *Georg Lange*. Nach dessen Tode herausgegeben von *J. B. Seipp*, grossherzoglich hessischem Gymnasiallehrer. Mainz, Kunze. 1844. Gr. 8. 27½ Ngr.

In dem grammatischen Studium unserer Sprache und demzufolge in ihrer grammatischen Behandlung, lassen sich drei Hauptrichtungen angeben, welche man nach Jakob Grimm's Auseinandersetzung (Deutsche Grammatik, erste Ausgabe, Thl. I, S. XI ff.) als eine kritische, eine philosophische und eine historische bezeichnen kann. Das Wesen des *kritischen* Studiums setzt dieser Gelehrte im Allgemeinen darein, dass es auf das *Praktische* hingehet. Die kritische Richtung sucht die sinkende oder doch sich ändernde Sprache festzuhalten und setzt, weniger aus innerer Ergründung der Sprache, als aus den für vollkommen gegebenen besten Schriftstellern gewisser Zeiten ein System zusammen, von welchem abzuweichen ihr für fehlerhaft oder doch bedenklich gilt (vgl. Jakob Grimm a. a. O. S. XIII). Ihr sind die frühern deutschen Grammatiker mehr oder weniger beizuzählen; sie legen ihre Arbeit bloß auf dem Stande der Sprache an, wie ihn die Gegenwart oder Luther bieten, schöpfen daraus und gewinnen so Regeln für den Lernenden. Dürftig ist der Anfang in Valentin Ickelsamer's bekannten Werkchen, dessen (wie es scheint) älteste Ausgabe ohne Druck-Ort und Jahr vielleicht in dem einzigen noch erhaltenen Exemplare sich in meinem Besitze befindet. Zu grösserem Umfange wachsen die nächsten Sprachlehren an. Späterhin treten die Grammatiker meisternd auf, und ihre Werke geben die Richtschnur für die Sprache. Das schimmert schon in Schottelius' berühmter ausführlicher Arbeit von der Teutschen HauptSprache (Braunschw. 1663) durch, und wie weit im 18. Jahrh. Gottsched's Anmassung geht, ist bis zum Überdusse gerügt worden. Der vornehmste und gediegenste bleibt Adelung, wenn er gleich dieser Richtung nicht rein angehört; er möchte historische Unterlage haben, die ihm aber bei unzureichendem Studium für seine Zeit abgeht, und sucht sich auf Meiner's philosophisches System zu stützen. Weit hinter ihm an philosophischem Geiste, Scharfsinn und Gründlichkeit steht der schlecht und recht die Schriftsprache der Zeit in Regeln stellende Heynatz. Die spätern kann man billig ungenannt lassen; keiner tritt hervor, der die Genannten überträfe oder ihnen selbst zur Seite träte.

Die zweite Richtung, die *philosophische* Behandlung der Sprache, ist jünger. Man suchte zuerst im vorigen Jahrhundert die Sprachlehre auf einem denkgerechten Systeme aufzubauen, doch ohne besonderes Glück. Der neuern Zeit war eine grossartigere philosophische Auffassung der Sprache, durch Wilh. v. Humboldt angeregt, aufbehalten. Man lernte die Sprache als ein organisches Erzeugniss der menschlichen Natur, als ein in allen seinen Theilen und Verhältnissen organisch gegliedertes Ganzes ansehen. Aber als das Leben darin setzte man nun das Denkvermögen und schuf, wie Philipp Wackernagel bemerkt, ein System aus Denkverhältnissen, auf dessen Grundlage sich die Sprache entfaltete und das man durch die historischen Ergebnisse der Sprache zu belegen und zu stützen suchte. Diese philosophische Auffassung gewann durch Dr. Becker's, des wahrhaft genialen Meisters, „Organismus der Sprache (1827) und dann durch seine Sprachlehren auf die Sprachforschung Einfluss, grössern auf den Unterricht in höhern und niedern Schulen, für welche jene Auffassung der Sprache um so freudiger ergriffen wurde, je zeitgemässer und ansprechender sie dem im höchsten Maasse auf Verstandesbildung zielenden neuern Unterricht schien, welcher auch die Sprachlehre auf Grund einer Denklehre zu betreiben strebte. Bei dieser Anbahnung war es denn natürlich, dass die Sprachlehren dieser neuern philosophischen Richtung in grösste Aufnahme und Verbreitung kamen. Dabei indess muss anerkannt werden, wie sehr Becker's Werke, vor Allen sein Organismus, welcher unzweifelhaft Becker's Hauptwerk bleibt, anregend für das Studium unserer Sprache wirkten, das nun allmählig, aber um so fester in die rechte Bahn, auch für den Schulunterricht, namentlich den höhern, einlenkt. Diese Bahn ist die der dritten Hauptrichtung, des *historischen* Studiums.

Keiner hat in den frühern Jahrhunderten dieselbe eingeschlagen. Nur F. C. Fulda war seiner Zeit vorgeeilt und suchte auf das Gothische aufzubauen, aber die Übergangsglieder zum Neuhochdeutschen gingen ihm ab. Erst der jüngern Zeit war es aufbehalten, die historische Bahn in unserer Sprachforschung anzubrechen. Was früher vereinzelt für Durchforschung und Kenntniss unserer alten Schriftwerke geschehen war, konnte etwa anregen, aber nicht fördern. Durch Franz Junius' Herausgabe der gothischen und angelsächsischen Übersetzungen der vier Evangelien und Schilter's Thesaurus war zwar dem Auge Fernsicht in

das deutsche Alterthum geöffnet, durch Bodmer und seine Genossen die reiche Quelle der Blütezeit deutscher Dichtkunst im Mittelalter; aber es blieb dies alles ohne tiefen, umwandelnden und nachhaltigen Einfluss für die deutsche Sprachkunde. Erst die Schlegel und Tieck mussten in Forschung und Dichtkunst aus dem reichen Leben der deutschen Vorzeit ein neues vorbereiten helfen; der unerträgliche Druck eines keine Volksthümlichkeit und kein Volksrecht achtenden ehrwürdigen Gewalthabers musste den Blick des trauernden Vaterlandsfreundes in die glänzende Vorzeit unseres Volkes zurückführen, endlich die Begeisterung der Befreiungskriege 1813—15 neue Liebe zu dem Vaterlande entzündeten und für vaterländische Literatur und Sprache aus Zeiten, in welchen jenes hoch und herrlich gewesen war. Jetzt erst, als man ernstlicher angefangen hatte, die Denkmäler der Vorzeit unseres Volkes zu Tage zu fördern und tiefer aus ihnen zu schöpfen, als von der Hagen, Docen, die Brüder Grimm, Benecke u. A. sich den Quellen zugewandt hatten, gelang es, Höhenpunkte zu gewinnen, von wo aus für die deutsche Grammatik Übersicht, feste Grundlage und taugliches Material zum sichern Aufbau gewonnen wurde. So entstand durch Jakob Grimm die *Historische Grammatik*, mit der eine *deutsche Philologie* sich bildete, welche weder aus jenem kritischen noch jenem philosophischen Studium hervorgehen konnte. Auch diese historische Grammatik fasste die Sprache als einen Organismus, jedoch mit dem bedeutenden Unterschiede von der philosophischen, dass jene, um wieder mit Philipp Wackernagel zu reden, die Sprache, „gleich der Natur, als einen Gegenstand betrachtet, der eines unendlichen Studiums werth und fähig ist, der sein System, das man studiren, aber nicht darstellen kann, als Voraussetzung in sich selbst hat,“ aber den Organismus nicht als ein System von Denkverhältnissen hinsetzt, dem die Sprache sich bis in das Feinste füge. Die historische Grammatik ist ohne Zweifel der einzige Weg, der zur wahren Kenntniss unserer Sprache führt. Aber das erkannte man kaum, als der erste Band von Grimm's deutscher Grammatik im J. 1819 (2. Ausg. 1822) erschien; wenige konnten und mochten sich hineinfinden, wie z. B. Schmitthenner, der in eigenthümlich geistvoller Weise auf historischer Grundlage philosophisch verfuhr. Noch war die Zeit nicht reif: die Männer des bisher üblichen Verfahrens widerstrebten, zum Theil aus Misverstand; bei vielen stand Grimm angestaunt, aber ungenutzt auf dem Bücherbrette. Dagegen ergriff man begierig den Aufschwung der philosophischen deutschen Grammatik, theils weil, wie bemerkt, die in Denkverhältnisse gekleidete Form bestach, theils weil man sich leichter hineinzufinden meinte. Die historische Grammatik, von dem höchsten Alterthum hernieder über 14 deutsche Hauptmundarten sich verbreitend, erforderte tiefes, mühsames, ausdauerndes Studium der Quellen und wies nur auf die-

ses an; aber sie bot nicht Raum für Speculationen, wie die philosophische Grammatik. Die Ergebnisse sind still, aber sicher errungen; sie entspringen nothwendig aus der Sprache selbst und müssen darum in das innere Wesen und den Entwicklungsgang derselben schauen lassen, wie bei keinem andern Studium der Sprache möglich ist. Selbst die Lobredner der neuern philosophischen Grammatik werden, wenn man auch dieser mit Recht den Ruhm einer feinern Ausbildung der Syntax durch den trefflichen Becker zugesteht, bei tieferer Einsicht den Mangel in der Laut- und Wortlehre, in dem Innern der Sprachbildung nicht leugnen können. Beweis liefern die Sprachlehrer dieser Schule hinreichend, und selbst in Becker's Schulgrammatik der deutschen Sprache (5. Ausg. 1845. S. 47) steht z. B. noch eine grosse Zahl Wurzelverben, die früher abgelautet haben sollen, später aber die nicht ablautende (schwache) Conjugationsform angenommen hätten, von denen viele erweislich falsch sind, weshalb sie mit sicherem Scharfblicke in der ausführlichen deutschen Grammatik gestrichen wurden. Consequenz des Systems kann Unhaltbares gewiss nicht in das Rechte umkehren, und Aufstellungen der Art können um so mehr zu irrthümlichen Ansichten führen, je stärker sie das innere Wesen der Sprachbildung berühren. Klare Anschauung lässt sich nur auf dem historischen Wege gewinnen, und stellt man nun an die höhern Schulen die Anforderung, dass sie unsere Jugend in Angemessenheit zu der altclassischen Bildung auch über ihre eigene Sprache ins Reine bringe, so kann der Unterricht in dieser kein anderer sein, als den die historische Grammatik für das Neuhochdeutsche an die Hand gibt. Es konnte nicht fehlen, dass diese Ansicht mehr und mehr geltend werden musste, je mehr man in Betreff dieses Unterrichts, insbesondere für Gymnasien, mit nüchternem Muthe urtheilte und den ruhigen Sinn der classischen Philologie auch für die deutsche Sprache als Lehrgegenstand walten liess. Man sah schon geraume Zeit ein, die alten Gleise, in denen sich die deutsche Grammatik auf den Gymnasien mühselig fortbewegte, seien so ausgefahren, dass sie schlechterdings verlassen werden müssten (s. Vilmar's Anfangsgründe d. d. Gramm. S. IV), und hielt natürlich das Einlernen des blossen Sprachgebrauchs der Gegenwart einer höhern Schule, namentlich des Gymnasialunterrichts, unwürdig. Man liess die philosophische Grammatik eintreten. Sie entsprach mitunter, unverstanden und linkisch gehandhabt, den Erwartungen nicht, und die tiefer blickten, mussten bald gewahren, wie die aufgestellten Gesetze die geschichtliche Wahrheit unterordneten und nicht rein vor das Auge treten liessen. So trat man dann allmählig bei höhern Lehranstalten in die historische Richtung ein, welche sich in der Gegenwart steigender Anerkennung erfreut. Das zeigen die an Zahl zunehmenden Hilfsmittel des deutschen Sprachunterrichts, welche besonders von Leh-

ren jener Schulen meist mit gutem Takte aus Jakob Grimm's Grammatik geschöpft sind. Das deuten selbst die Schulprogramme an, welche Abhandlungen über Gegenstände der deutschen Philologie bringen; sie zeigen wenigstens, dass gegenwärtig Lehrer da sind, welche für das historische Sprachstudium Interesse haben. Auch die neuen Lehrstühle für deutsche Philologie auf unsern Universitäten sind anzuführen; sie bieten mit andern zugleich den des Lehramts Beflissenen die Gelegenheit, sich die nöthige Ausbildung eben in der deutschen Philologie zu verschaffen.

Zu jenen Hilfsmitteln bei dem Unterricht der deutschen Sprache in höhern Schulen, vorzüglich den Gymnasien, gehört denn auch die gegenwärtige Schrift des für die deutsche wie für die altklassische Sprachwissenschaft*) und das Studium der Geschichte zu früh dahingeshiedenen Dr. G. Lange. Es beschleicht mich eine gewisse Wehmuth, indem ich das Buch anzeige. Ich weiss, mit welchem redlichen Eifer der Verf. an dem Buche längere Jahre arbeitete, mit welchem Fleisse er dann vor Allem über Grimm's Grammatik sass und die darin enthaltenen Forschungen sich zu eigen machte, wie er hierauf mit sich zu Rathe ging und Wissenschaft und praktischen Zweck nach seiner in der Schule gemachten Erfahrung gegen einander hielt. Dies bezeugt auch eine in der „Erinnerung“ an ihn (Darmstadt 1843) veröffentlichte Stelle aus einem, zu Anfang des Jahres 1842 an seinen Schwager zu Mainz geschriebenen Briefe: „Ich habe in diesen Tagen wiederum bei Umarbeitung des eigentlich etymologischen Theils nach den Ansichten Grimm's die mannichfachen Schwierigkeiten gefunden, die sich nur bei fortgesetzten Versuchen nach und nach lösen lassen. Das Fatale bei der Sache ist immer, dass ich nicht schon früher auf den Gedanken kam, mich vornehmlich an Grimm zu halten. Ich wäre jetzt schon längst fertig. Aber es war auch eben keine Kleinigkeit, sich an eine Accommodirung dieser oft so schwer zu fassenden Forschungen zu Schulzwecken zu begeben — — — Grimm ist und bleibt mir stets die höchste Autorität.“ Damit stimmt überein, wenn er in einem Briefe an mich vom 5. October 1841 schrieb: „Am meisten Mühe verursacht mir immer die schulgemässe Accommodirung der Grimm'schen Grammatik (insbesondere des vierten Theiles), welcher zu Liebe ich fast die ganze Etymologie und einen grossen Theil der Syntax um und um arbeiten musste.“ So ist das Buch entstanden, an das der auf dem Titel genannte Freund, mit welchem sich Lange öfters besprach, bei unvollendet gebliebenen Theilen die letzte Hand legte. Es ist eines der empfehlenswerthesten seines Faches geworden, wofür auch nach Mittheilung einer Zeitschrift für das Schulwesen

*) Auch in dieser hat Lange einzelnes anerkannt Tüchtige geleistet, und auf seinen Versuch, die poetische Einheit der Iliade zu bestimmen, geht z. B. vorzugsweise Goethe's Epigramm: „Homer wieder Homer.“

(Allgem. Schulzeit., 1845, S. 766) die Worte Jacob Grimm's in einem Briefe an den Verleger sprechen: „Ich habe die Lange'sche Schulgrammatik durchgesehen: sie verdient ihrer klaren verständigen Fassung wegen in Schulen gebraucht zu werden, und ich werde nicht unterlassen, das Lange'sche Buch zu empfehlen.“ Dazu kommt, dass der Verf. vorzugsweise solche Schüler im Auge hatte, welche auch fremde Sprachen lernen (S. IV). Wie förderlich es aber ist, wenn der Gang des grammatischen Unterrichts auf Gymnasien in den altclassischen Sprachen und in der deutschen ebenmässig bleibt, wird wol nicht bestritten werden.

Die Anlage des Verf. ist folgende. Nach einer bündigen Einleitung über Sprache im Allgemeinen, Schrift- und Volkssprache, indo-germanischen und semitischen Sprachstamm, deutsche Sprache und Mundarten, Grammatik und Eintheilung derselben tritt er in die Grammatik selbst ein, die er in drei Haupttheilen: Elementarlehre, Wortlehre, Satzlehre, behandelt. In der Elementarlehre gibt er zuerst die Lautlehre, wo er an die Sylben zugleich Betonung und Sylbenmass knüpft, darnach die Schriftzeichenlehre. In der Wortlehre lernt man erstlich die Wortarten kennen, zweitens die Wortbildung, drittens die Wortbiegung. Die Satzlehre schreitet von der niedern zu der höhern fort und schliesst mit der syntaktischen Wortformenlehre, welche von der Einstimmung der Nomina unter sich, der Einstimmung des Verbums mit dem Nomen, besondere Fälle hinsichtlich des Numerus und der Person, dem Gebrauche der Casus, der Modi und der Tempora handelt. Ein Anhang zu dieser Unterabtheilung gibt den Gebrauch der Satzzeichen, welcher auch natürlich erst seine Stelle nach der Satzlehre haben kann. In all den einzelnen Abtheilungen sind die Regeln im Ganzen bestimmt, fasslich und bündig, mit theils dem allgemeinen Gebrauche, theils unsern Classikern entnommenen Beispielen belegt, und den Hauptstellen aus Grimm's Grammatik unter dem Texte begleitet, wozu hie und da auch treffende Aussprüche anderer Grammatiker ausgehoben und mitgetheilt werden. Minder Wichtiges stellt der Verf., ebenfalls mit Beispielen belegt, als Anmerkungen in den Paragraphen hin, wodurch das Ganze ohne Störung der Übersichtlichkeit an Vollständigkeit gewinnt. Überhaupt dürfte die gegenwärtige Grammatik, so weit ich sehen kann, schwerlich in irgend einem Falle rathlos lassen und dem Schüler also noch für das künftige Leben ein bequemes Hilfsbuch sein, wenn er bei einem vorkommenden Zweifel, der die Grammatik angeht, nachzuschlagen genöthigt wäre.

Manches möchte indessen theils einiger Berichtigung, theils näherer Begründung bedürfen. S. 53 f. z. B. sind Substantive neben einander gestellt, welche bei gleicher Form je nach der Verschiedenheit des Geschlechtes verschiedene Bedeutung haben; die, welche zugleich verschiedener Abstammung sind, sind mit einem Sternchen bezeichnet, aber nicht alle. Es hätten noch z. B. der und das Reis (jener fremdher, dieses deutsch), der und das Thor, der und die Geisel, der und die Weihe bezeichnet werden müssen. S. 65, Anm. 5 heisst es, dass die Schriftsprache gänzlich den unter dem Volke weit umgehenden Redebrauch, dem Genitiv des Besitzers mit Beziehung auf ein folgendes Sub-

stantiv noch ein Possessivpronomen des Nachdruckes wegen hinzuzufügen, verwerfe. Aber doch bleiben Stellen zu berücksichtigen wie: „Wenig Tage nach des Herrn Grafen seiner Abreise starb mein Gemahl“ (Gellert). „Er schüttelte den Kopf itzt bei des Einen Zügen, Und billigte darauf des Andern seinen Schlag“ (Ders.). „Wisst ihr noch, was ihr mir drunten sagtet im Stall, wie ich euch auf des alten Herrn seinen Schweissfuchs setzte?“ (Schiller's Räuber, IV, 4). [Der Kelch] „Der auf des Friedrichs seine Königskronung — Vom Meister Wilhelm ist verfertigt worden“ (Schiller's Piccolomini IV, 5). „Und unser König, der der wahre ist, — Dem wir die Kron' jetzt geben, soll nicht schlechter — Begleitet sein, als der Pariser ihrer — den sie zu Saint Denis gekrönt!“ (Schiller's Jungfrau v. O. IV, 4). „Des Euripides seine [Alceste] hab' ich doch ganz ausgehört“ (Goethe's Götter, Helden und W.). „Die sympathetische Freude, die er über des vereinten Kleeblatts seine verspürte“ (Jean Paul's Siebenkäs, Cap. 41). S. 102 war bei den Präpositionen mit dem Genitiv darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben zum grössten Theile Substantive sind, und eben darum den Genitiv als den adnominalen Casus erfordern. Vielleicht auch hätte auf die abweichende Fügung dieser Wörter bei einigen guten Schriftstellern hingedeutet werden können; z. B. „Dieser Fetzen — Blieb statt ihm in meiner Hand“ (Grillparzer's Ahnfrau, 3). „Sie warfen während dem Gefechte — Mit leerer Hand sich in ein Boot“ (Pfeffel). „Allem, was man ihr dawider sagt, ungeachtet“ (Lessing's Hamb. Dram. II, 54). „Innerhalb dem Kreise“ (Herder's krit. Wäld. II, 69). [Der ungarische Adel] wollte ausserhalb seinem Vaterlande nicht dienen“ (Schiller's 30jähr. Krieg). „Unfern dem Thor Trözens“ (Schiller's Phädra V, 1). „Unfern dem Kloster“ (Schiller's Braut v. M.). „Unfern dem grossen Steine“ (Schiller's 30jähr. Kr.). S. 111 sind unter den Ableitungssylben auch *eiss* (*eise*) und *eit* aufgeführt, belegt durch *Ameisse* und *Arbeit*. Beide Sylben sind nicht an ihrem Orte. Die erste erklärt selbst Grimm II, 221 in ihrer goth. Gestalt *dūt* für noch problematisch und die zweite ist sehr selten (vgl. Grimm II, 251) und darum immerhin bedenklich. Bei *Ameisse* fragt sogar der Verf.: „von *am* = arbeiten?“ Völlig aber verwirft ein anderer feiner Kenner des Altdeutschen, Wilhelm Wackernagel, in seinem Wörterbuch zum altd. Lesebuch *eisse* und *eit* als Ableitungssylbe und nimmt Zusammensetzung an: mhd. *ameize*, ahd. *ameiza*, trotz Grimm II, 707, als *ameize* zusammengesetzt aus der untrennbaren Partikel *â* = *ex* (Grimm II, 704 ff.) und einer Ableitung von *meizen*, schneiden; und *arbeit*, *ararbeit*, im 14. Jahrh. zuweilen *erbeit*, *erebeit*, zusammengesetzt wol aus Bildungen von ahd. *eren*, pflügen (lat. *arare*) und von dem Factitiv ahd. *beiten* (*beitan*), führen, also „ursprünglich wol vom Hauptgeschäft des Feldbaus, von der Führung des Pfluges“ zu verstehen. S. 162 scheint mir bei der Comparison die Aufzählung der Adjective, welche keinen Umlaut erhalten, weniger zweckmässig, als, wie bei Grimm III, 576, Anführung der umlautenden, wozu noch, ausser den von Grimm genannten *klug* und *grob* gehören. Obenein sind *dumm* und *karg* mit Unrecht un-

ter die nicht umlautenden gerathen, und selbst *bang* kommt mit Umlaut vor, bei Luther u. A. wie auch bei Adelung klar. S. 183 war bei der Verstärkung der Verneinung durch Anwendung zweier oder mehrer Negationen neben einander darauf hinzudeuten, dass, obgleich der heutige Sprachgebrauch nach einer aus den Denkgesetzen einseitig abgeleiteten Regel dagegen sei, doch die besten neuern Schriftsteller für jenen urdeutschen Gebrauch sprächen und ihn in ihren Schriften bewahrten, was zahlreiche Stellen von Luther, Opitz, Klopstock, Goethe, Schiller, Lessing, Ramler, Wieland, Bürger, A. W. Schlegel u. s. w. belegen. S. 52 sind einige mit *Muth* zusammengesetzte Substantive angegeben, welche weibliches Geschlecht haben; aber es ist nicht bemerkt, warum sie diese Ausnahme machen. Sie sind nämlich nicht mit „der *Muth*“ zusammengesetzt, sondern aus weiblichen Substantiven geworden, welche ahd. *-muoti*, mhd. *-müete* hatten und von Adjectiven auf *-muot*, *-muoti* gebildet waren, die dem Substantiv *daz* (und *der*) *muot* entsprangen (S. Schmeller, II, 655. Mein Wörterb. d. deutsch. Synonym. III, S. 1202). Daher die *Langmuth* (ahd. *lanemuoti*), *Demuth* (*dëmuoti*), *Grossmuth*, *Sanftmuth* u. A. Gleichermassen ungenügend ist das über das sz S. 28 Aufgestellte, wo die Beispiele fehlen, in welchen sz statt ss oder s im Gebrauche ist. Dahin gehört eben das in einer Anmerkung als Ausnahme bezeichnete Wort der *Spass* (vom ital. *spasso*, s. mein Wörterb. d. deutsch. Syn. III, 643), dann *Ross* (ahd. *hros*), *Kuss* (ahd. *chus*), *gewiss* (ahd. *giwis*); *miss*- (ahd. *missa*-, *missi*-, *mis*-), *niss* (ahd. *nissa*-, *nissi*-, *nissi*), weshalb auch die Germanisten mit Recht wieder *gewis*, *mis*-, *nis* schreiben, gleichwie *best*, *gröst*, in welchen geschichtlich nicht das *es* der Steigerungsendung ausgefallen ist (vgl. den Verf. S. 29), sondern das *z* der Stammsylbe mit dem *e* der Steigerungsendung, also mhd. *best*, *græst* syncopirt aus *bezest*, *bezüst*, *grözest*, *grözüst*.

Druckfehler sind S. X angegeben. Sie könnten noch um einige vermehrt werden: S. 10, Z. 7 lies ahd. *sun* (*sunu*) st. *son*; 11, 11 *solih* st. *solih*; 25, 14 *arnöd* (*Noher* Ps. 88, 36) st. *arnida* (Ernte steht für mhd. *ernede* st. *ernet*? Luther schreibt *ernd*); 25, 21 *emazic* st. *emazio*; 25, 34 mhd. *triegen* st. *triagen*; 48, 28 und 49, 12 Schaf st. Schaaf; 61, 2 *nioman*, *nëoman* aus *ni-ëo-man* st. *nioman*; 111, 43 *përo* st. *pern*; 111, 44 ahd. *mort* st. *mord-ar*; 113, 27 (*daz*) *houc* st. *huoc*; 129, 5 *zwelif* st. *zwôlif* (vgl. Grimm I, 3. Ausg. S. 220, und II, 947 *zuêlif*), 129, 37 *niowiht* (*ni-ëo-wiht*) st. *niwih* (denn aus jenem ist unser *nicht* entstanden; vgl. Grimm III, 65. 67); 129, 37 aus *ni-ëo* st. *ni-ei*: 129, 38 *aiv* st. *aio* (goth. *ni aiv* = nicht eine Zeit); 164, 35 ahd. *laz* st. *lez*; 242, 17 *selig* st. seelig, u. a. m. Auf S. 26 war Z. 6 neben ahd. *gitragidi* noch mhd. *getrege* anzuführen, um die Richtigkeit der Form *Getreide* neben *Getraide* zu belegen, und bei *Rain* Z. 12 lautet die mhd. Form *rein* (s. Jac. Grimm's Grenzalterthümer, S. 5—11). Doch genug! Ich schliesse mit dem Wunsche, dass das auch äusserlich schön ausgestattete Buch mehr und mehr die Anerkennung und Verbreitung finden möge, die es so sehr verdient.

Giessen.

Weigand.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 50.

27. Februar 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der Director des Progymnasium in Rössel Dr. *Ditki* ist zum Regierungs- und Schulrath bei der Regierung in Danzig ernannt worden.

Die philosophische Facultät der Universität Königsberg hat dem Pfarrer *Gebauer* in St.-Lorenz und dem Privatgelehrten *J. B. Kutscheit* in Berlin wegen ihrer geschichtlichen und geographischen Arbeiten die Doctorwürde verliehen.

Die königl. belgische Akademie der schönen Künste zu Brüssel hat den Professor Dr. *Gerhard* in Berlin zu ihrem Mitgliede ernannt.

Dem Hofrath und Professor Dr. *Huschke* in Jena ist das Prädicat eines Geheimen Hofraths ertheilt worden.

Der Professor des Natur- und Criminalrechts G. N. *Schnabel* in Prag hat den Titel eines Criminalraths erhalten.

Dr. Hermann Aug. *Sintenis* in Leipzig ist zum Beisitzer des dasigen Appellationsgerichts ernannt worden.

Der Licentiat der Theologie Dr. *Sommer*, Privatdocent an der Universität zu Bonn, ist zum ausserordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät daselbst ernannt worden.

Orden. Den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse erhielten Superintendent *Reichenbach* in Sorau und Hofkapellmeister Dr. *Spohr* in Kassel; das Ritterkreuz des Dannebrogordens der Director der Antikensammlung Hofrath Dr. *Schulz* in Dresden.

Nekrolog.

Am 7. Jan. starb zu Moskau H. N. *Jasykoff*, als Dichter rühmlichst bekannt.

Am 13. Jan. in Brünn Anton *Voczek*, mährisch ständischer Archivar und Historiograph, Herausgeber des *Codex diplomaticus Moraviae*.

Am 17. Jan. zu Mainz Dr. *Wappnitz*, königl. preussischer Regimentsarzt, Verfasser mehrer Abhandlungen in Zeitschriften, 40 Jahre alt.

Am 17. Jan. zu Altona der emeritirte zweite Pastor an der Hauptkirche Dr. Nikolaus *Funk*, geb. zu Marne in Süderdithmarschen am 12. Mai 1767. Ausser einzelnen Predigten gab er mit Venturini und Olshausen heraus: Predigten über die christliche Pflichtenlehre (8 Bde., 1798—1805); Geschichte und Beschreibung des Waisen-, Schul- und Arbeitshauses in Altona (1803); Wozu fordert uns das Heil des Vaterlandes auf (1807); Die altonaer Bibel (1815); Die altonaer Armenanstalt (1833); Letzte Predigt (1840).

Am 3. Febr. zu Berlin Aug. Wilh. Ferd. *Scheffer*, Geh. Obertribunalrath, Mitglied des Staatsraths und der Justizexaminations-Commission, im 67. Lebensjahre.

Am 3. Febr. zu Jena der Privatdocent und Hofmechanicus Dr. Joh. Chr. Fr. *Körner*, geb. zu Weimar 1778. Ausser Beiträgen zu Zeitschriften gab er heraus: Anleitung zur Bearbeitung des Glases an der Lampe (1831).

Chronik der Gymnasien.

Halle.

Die Lehrverfassung der *Lateinischen Hauptschule in Halle* hat, durch die steigende Anzahl der Schüler veranlasst, darin eine Änderung erhalten, dass auch die erste Klasse in zwei Abtheilungen zerfällt, daher die Anstalt überhaupt in 14 Klassen besteht. Zu dieser Erweiterung wurde eine neue Lehrerstelle gegründet. An die Stelle des Oberlehrers Dr. *Diedrich* trat Dr. Sam. Rob. *Geier* ein, und die neu errichtete Stelle ward dem Collaborator Dr. *Rumpel* übertragen. Die erledigten Collaboraturen erhielten Dr. F. W. Franz Alex. *Süvern* und Dr. Franz *Öhler*. Zu Ostern 1846 schieden aus der Anstalt Dr. *Eggert*, welcher zum Pfarrer in Behlitz befördert wurde, und Dr. *Rost*, welcher einem Rufe als Lehrer am Gymnasium in Salzwedel folgte. Die dadurch erledigten Collaboraturen wurden Dr. Fr. Theod. *Arnold* und Franz Bernh. Ferd. *Mühlmann* übertragen. So bilden das Lehrercollegium Rector Dr. *Eckstein*, die Oberlehrer Colleague *Manitius*, Inspector Dr. *Liebmann*, Colleague *Weber*, Colleague *Scheuerlein*, Colleague Dr. *Geier*, Colleague Dr. *Rumpel*, die ordentlichen Lehrer Dr. *Arnold* I., Dr. *Böhme*, Dr. *Rienäcker*, Dr. *Niemeyer*, Dr. *Fischer*, Dr. *Süvern*, Dr. *Öhler*, Dr. *Arnold* II., *Mühlmann* und die zwei pensionirte Collegen vertretende Adjuncte Dr. *Rinne* und *Tannenberger*. Als technische Lehrer ertheilen Prof. Dr. *Weise* im Zeichnen, Oberlehrer *Berger* im Schreiben, Musikdirector *Greger* im Singen, *Dieter* im Turnen Unterricht. Das gesetzliche Probejahr hielten die Schulamtsandidaten Dr. *Krahner* und *Hellwig* ab. Als Hilfslehrer unterrichteten im Winter Dr. *Arnold*, Dr. *Schmidt*, Dr. *Allihn*, *Otte*, *Gollum*, Dr. *Schröter*, *Hahn*, im Sommer Dr. *Schröter*, Dr. *Schmidt*, *Otte* und *Gollum*. Die Anzahl der Schüler während des vergangenen Sommers betrug in 14 Abtheilungen 402. Das Winterhalbjahr wurde am 13. Oct. 1845 vom Rector Dr. *Eckstein* mit einer Rede eröffnet. Das Geburtsfest des Königs feierte die Schule durch eine Festrede des Dr. *Niemeyer*, welcher die Nothwendigkeit des Patriotismus für Deutschland auf historischem Wege zu beweisen suchte. Er entwickelte die verschiedenen Momente, welche eine dauernde Existenz unsers Patriotismus bisher unsicher gemacht hatten: im Mittelalter das Vorherrschen des christlichen Weltbürgerthums, nach der Reformation die ausschliesslich theologische Richtung der Zeit und der Verlust der nationalen Selbständigkeit durch den dreissigjährigen Krieg, das Überhandnehmen des Absolutismus, die Idee des politischen Weltbürgerthums, welche die französische Revolution verbreitete, nach den Freiheitskriegen die Unmündigkeitserklärung des deutschen Volks. Dann handelte der paraenetische Theil der Rede die Hebel der patrio-

tischen Gesinnung für die Jugend. Als Mittel der patriotischen Vorbildung wurde das Studium deutscher Classiker (Lessing, Schiller) hervorgehoben und die Nothwendigkeit einer grössern Selbstachtung nachgewiesen. Die dritte Säcularfeier des Todestags Luther's wurde durch eine kirchliche Erbauung begangen, wobei Dr. *Süvern* die Predigt hielt, und zeigte, dass Luther, als Bannerträger des Geistes der Zeit, dadurch der grosse Reformator geworden sei, dass er das, was seine Zeitgenossen dunkel fühlten und wollten, deutlich und scharf ausgesprochen und in entschiedener That kräftig ausgeführt habe. Das Sommerhalbjahr wurde durch eine Rede des Rectors eröffnet. Das von diesem am 17. Sept. ausgegebene Programm enthält mit fortlaufender Seitenzahl: *Chronicon montis sereni ex cod. Freheriano recensuit Fr. Aug. Eckstein. Part. III.*, nebst einem Register über das ganze Werk. Es ist ein genau revidirter Abdruck aus der Handschrift, welche Marquard Freher und nach demselben Meibom besessen haben und Mader zuerst im Druck hat erscheinen lassen, jetzt im Besitze der Thüringisch-sächsischen Gesellschaft.

Berlin.

Am Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin hatten im vergangenen Jahre folgende Veränderungen im Lehrpersonal statt. Im Anfange des Jahres starb der Schreib- und Zeichenlehrer Fr. H. *Markwardt*. Die Stelle des verstorbenen Inspectors *Knöpfler* ward dem Conrector in Brandenburg Prof. *Seuffert* übertragen. Dr. *Giesebrecht* und *Schmidt* traten als Oberlehrer in die Reihe der übrigen Lehrer ein. Zu Adjuncten wurden *Reust* und Dr. *Planer* ernannt. Der Hilfslehrer Dr. *Schrader* ward zu dem Conrectorat in Brandenburg berufen und die Candidaten *Schürmeister* und *Lentz* verliessen die Anstalt, erster zu der Bürgerschule in Koblenz befördert. Mit der Abhaltung des pädagogischen Probejahrs war von Michaelis v. J. Dr. *Foss*, bis Ostern *Bollmann*, von Johannis *Gaedke* beschäftigt; als Mitglied des königl. Seminar *Stiehle*. Sonach fungiren ausser dem Director als ordentliche Lehrer: Prof. *Pfund*, Prof. Dr. *Köpke*, Prof. Dr. *Snethlage*, Prof. Dr. *Conrad*, Prof. *Passow*, Prof. Dr. *Mützell*, Prof. Dr. *Wiese*, Prof. *Jacobs*, Prof. *Seuffert*, Oberlehrer Dr. *Giesebrecht*, Oberlehrer *Schmidt*, Adjunct *Täuber*, Adjunct *Franke*, Adjunct *Rehdantz*, Adjunct *Horstig*, Adjunct *Beust*, Adjunct Dr. *Planer*; als wissenschaftliche Hilfslehrer Prof. *Rudorff* für den juristisch-propädeutischen Unterricht, Prof. *Fabbrucci* für den italienischen Unterricht, Dr. *Philipp* für den englischen Unterricht, die Schulumtscandidaten *Merschmann*, *Stiehle*, Dr. *Foss* und *Gaedke*; als technische Hilfslehrer Musikdirector *Hahn* und v. *Tengnagel* für den Gesangunterricht, *Assmus* für das freie Handzeichnen, *Brügner* für das Planzeichnen, *Lesshaft* für den Schreibunterricht. Director *Meineke* ist von der Verwaltung des Alumnats auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Prof. *Wiese* übertragen worden. Die Anstalt wurde im Wintersemester 1845—46 von 329, im Sommersemester von 310 Schülern besucht. — Das zur Abhaltung der öffentlichen Prüfung ausgegebene Programm des Directors A. *Meineke* enthält: *Philologicarum Exercitationum in Athenaei Deipnosophistas specimen secundum*, einen Vorläufer der von dem gelehrten Kritiker verheissenen Ausgabe des Athenäus, scharfsinnige Bemerkungen und Verbesserungen einer grossen Zahl einzelner Stellen, deren Beurtheilung specielle Zeitschriften der Philologie nicht versäumen mögen.

Schleitz.

Das Gymnasium zu Schleitz, welches als Vorbereitungsanstalt für die akademischen Studien schon zur Zeit der Kirchenverbesserung bestand, wurde neuerdings reorganisirt. Nach seinem Regierungsantritt liess im Jahre 1818 der jetzige Fürst Heinrich LXII. einen den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Schulplan entwerfen, setzte eine oberste Schulbehörde ein, trennte die Gelehrtenschule von der Bürgerschule, vermehrte die Zahl der zum Gymnasium gehörigen Klassen, verstärkte die Lehrkräfte, erhöhte die bis dahin äusserst geringen Gehalte der Lehrer, wies einen Fonds zur Vermehrung der Schulbibliothek an und später auch zur Anschaffung eines physikalischen und chemischen Apparats. Das Gymnasium besteht jetzt aus fünf Klassen, welche von 90 Zöglingen, darunter 35 Ausländern, besucht werden. Unterricht ertheilen: Superintendent Dr. *Schorch* als Religionslehrer in den beiden obersten Klassen, Director *Alberti*, Prorector *Göll*, Hofdiaconus *Weissker*, Conrector *Friedrich*, Subconrector *Theilig*, Collaborator *Passolt*. Die Verdienste, welche sich der regierende Fürst um die Verbesserung der Anstalt erworben hat, sind in einem Programme zur Feier des 25jährigen Regierungsjubiläum vom Hofdiaconus *Weissker* dargelegt worden. Derselbe hat in zwei andern Gelegenheitschriften Beweise einer wohlgeordneten und gewandten Darstellung dargelegt. Die eine zum Jubelfeste des Conrectors *Göll* am 8. April 1845 erschienene Schrift behandelt die Frage: *Quae fuerint ante Christum de morte eius piaculari opiniones*. Das andere am 14. Juli 1846 ausgegebene Programm handelt: *De ratione, qua effici possit, ut iuvenes in bene dicendo exercitationes atque copiosiores e scholarum umbraculis prodeant*. Mit Recht legt der Verfasser die Mittel zur Erreichung des angedeuteten Zwecks in die Hände der Lehrer, welche durch Lehre, richtige Erklärung der alten Redner und durch sorgsame Übungen das leicht zu erweckende Talent guter und freier Reden zu leiten vermögen.

Preisaufgaben.

Bei der Ammon'schen Stiftung in Dresden waren für die Preisfrage: *Examinetur ad legem christianam sententia Ciceronis Qu aest. Tusc. 3, 29, sine perturbatione omnium officiorum fieri non posse, ut vel carissimos plus nobismet ipsis amemus*, vier Schriften eingegangen. Der Preis von 40 Thlrn. wurde der Abhandlung des Candidaten Fried. Gustav *Meissner* in Radeberg zuerkannt. Die pädagogische Aufgabe: Dass blosse Verstandesbildung bei der Erziehung Anderer unserer eigenen Vervollkommnung den Mangel an moralischer Disciplin (1 Cor. 9, 27) nie ersetzen kann, hatte sechs Concurrenten gefunden. Die Gesamtsumme von 40 Thlrn. wurde unter vier Verfasser, den Elementarlehrer an der Armenschule in Dresden Gust. Fr. *Zschetzsche*, den Hilfslehrer an der Armenschule in Antonstadt Gust. Ad. *Lasche*, den Hilfslehrer in Alchemnitz Aug. Heinr. *Mühlmann* und den Hilfslehrer F. A. *Nitssche* in Plauen vertheilt. Zu neuen Preisfragen sind für den 16. Jan. 1848 aufgestellt worden die geschichtlich-theologische: *Explicentur Hellenistarum christianorum origines, incrementa et merita de ecclesia primi et secundi saeculi*, und die pädagogische: Wie soll man die Jugend lehren aus dem Herzen beten? Die Einsendung geschieht vor dem 1. Dec. d. J. an den Stifter Vicepräsident Dr. v. *Ammon* in Dresden.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Insertionen

aller Art werden in nachstehende im Verlage von **F. W. Brockhaus** in Leipzig für 1847 erscheinende Zeitschriften und Anzeigebblätter aufgenommen:

1) Deutsche Allgemeine Zeitung.

Von derselben erscheint täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, eine Nummer. Die Insertionsgebühren betragen für eine Zeile oder deren Raum 2 Ngr. Besondere Beilagen, Anzeigen u. dgl. werden der **Deutschen Allgemeinen Zeitung** nicht beigelegt.

2) Literarischer Anzeiger.

Derselbe erscheint in der Regel wöchentlich einmal und wird mit den Lieferungen der **Blätter für literarische Unterhaltung** sowie auch mit den Monatsheften der **Zeitschrift für die Wissenschaften** von **Oken** ausgegeben. Für die Zeile oder deren Raum werden an Insertionsgebühren $2\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet und besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von 3 Thlr. den **Blättern für literarische Unterhaltung**, der **Zeitschrift** aber gegen eine Gebühr von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt oder beigeheftet.

3) Bibliographischer Anzeiger.

Wird mit dem **Leipziger Repertorium für deutsche und ausländische Literatur** von **Gersdorf** ausgegeben, und Inserate in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr., besondere Anzeigen u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

4) Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung.

Die Zeitung erscheint wöchentlich und werden Anzeigen für die Zeile oder deren Raum mit $1\frac{1}{2}$ Ngr., besondere Beilagen, Antikritiken u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

5) Pfennig-Magazin.

Vom **Pfennig-Magazin** erscheint wöchentlich eine Nummer von 1 Bogen. Ankündigungen werden gegen 4 Ngr. Insertionsgebühren für die Zeile oder deren Raum in den Spalten des Blattes abgedruckt, besondere Anzeigen gegen eine Vergütung von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

6) Landwirthschaftliche Dorfzeitung.

Dieselbe erscheint wöchentlich einmal nebst einem damit verbundenen **Unterhaltungsblatt für Stadt und Land**. Ankündigungen werden die Zeile oder deren Raum mit 2 Ngr. berechnet, besondere Beilagen derselben gegen eine Gebühr von $\frac{3}{4}$ Thlr. für das Tausend beigelegt.

7) Deutsches Volksblatt.

Von demselben erscheint monatlich ein Heft von 3—4 Bogen. Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr., besondere Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

8) *Altea*. Zeitschrift für die gesammte Ornithologie.

Erscheint in zwanglosen Heften. Anzeigen werden auf den Umschlägen abgedruckt und für den Raum einer Zeile mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet; für besondere Beilagen sind 1 Thlr. 15 Ngr. zu vergüten.

9) Zeitschrift für die historische Theologie.

Dieselbe erscheint jährlich in 4 Heften, auf deren Umschlägen Inserate abgedruckt und für den Raum einer Zeile mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet werden. Besondere Anzeigen u. dgl. werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

10) Conversations-Lexikon. Neunte Auflage.

Auf den Umschlägen der einzelnen Hefte werden Anzeigen u. dgl. abgedruckt, und bei einer Auflage von 30,000 Exemplaren für den Raum einer Zeile 10 Ngr. berechnet.

Im Verlage von **Brockhaus & Woenarius** in Leipzig erscheinen für 1847:

11) Illustrierte Zeitung für die Jugend.

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; besondere Beilagen werden für das Tausend mit 1 Thlr. berechnet.

12) Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft.

Dieser Zeitschrift ist ein **Literarischer Anzeiger** beigegeben. Inserate in demselben werden mit 2 Ngr. für den Raum einer Zeile berechnet, und für besondere Beilagen ist 1 Thlr. zu vergüten.

In der **Schnuphase'schen** Buchhandlung in **Altenburg** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Unterricht in nationaler und zeitgemässer Hinsicht. Gr. 8. Brosch. 12 Ngr.

Die allgemeine Aufmerksamkeit, welche jetzt dem Unterrichte geschenkt wird, lässt auf besondere Beachtung dieser Schrift hoffen, deren Verfasser Gymnasial-Director ist.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Rede zur Gedächtnisfeier König Friedrichs II. gehalten am 28. Januar 1847 in der Königl. preussischen Akademie der Wissenschaften

von
Friedrich von Raumer.
Zweite Ausgabe.

Gr. 12. Geh. 4 Ngr.

Leipzig, im Februar 1847.

F. A. Brockhaus.

Durch alle Buchhandlungen ist fortwährend zu beziehen:

Vollständiges Taschenbuch

der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet

von
Christian und Friedrich Noback.

Erstes bis neuntes Heft.

(Aachen—Stockholm.)

Breit 8. Preis eines Heftes 15 Ngr.

Das *neunte* Heft dieses als eine vorzügliche Arbeit anerkannten Werkes wurde soeben ausgegeben; das zehnte Heft, das nach den Versicherungen der Herausgeber bald zu erwarten ist, wird wahrscheinlich den Schluss enthalten.

Leipzig, im Februar 1847.

F. A. BROCKHAUS.

Der neue Pitaval.

Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Herausgegeben von

Dr. F. C. Sigis und **Dr. W. Häring (W. Alexis).**

Zehnter Theil.

Gr. 12. Geh. 2 Thlr.

Inhalt: Don Antonio Perez und die Prinzessin Eboli. — Der Kerker von Edinburg. — Die Schlieffen und die Adebear. — Bathseba Spooner. — Pestel. — Die schöne Würztramerin. — Karl Grandisson. — Die Goldprinzessin.

Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite bis neunte Theil jeder 2 Thlr.

Leipzig, im Februar 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 51.

1. März 1847.

Gymnasialwesen.

1. Über das Princip des Gymnasialunterrichts der Gegenwart. Eine Skizze von Dr. *Herm. Köchly*, Oberlehrer an der Kreuzschule zu Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold. 1845. Gr. 8. 8 Ngr.
2. Zur Gymnasialreform. Theoretisches und Praktisches. Von Dr. *Herm. Köchly*, Oberlehrer an der Kreuzschule zu Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold. 1846. Gr. 8. 15 Ngr.
3. Über unsere Gelehrtenschulen. Von Prof. Dr. *Droyssen*. Kiel, Schröder. 1846. Gr. 8. 5 Ngr.
4. Zur Verständigung über Gymnasialwesen. Von *A. A.* Dresden und Leipzig, Arnold. 1847. Gr. 8. 4 Ngr.
5. Das Griechische und Lateinische in unsern Gymnasien u. s. w., eine Schulrede von Prof. *Gottfr. Stallbaum*. Leipzig, Fritzsche. 1846. S. 10 Ngr.

Obige Schriften haben das mit einander gemein, dass sie sämmtlich der Gymnasialpolemik angehören, welche seit der Zeit, dass Preussen vor nunmehr fast 40 Jahren mit grossen Reformen auf diesem Gebiete vorangegangen ist, nie geruht hat und hoffentlich auch fernerhin nicht ruhen wird. Es gehört einmal zu den Attributen unserer menschlichen Schwäche, dass neue, bessere Einsichten sich nur höchst selten auf dem friedlichen Wege der Belehrung Platz machen. Mögen systematische Schriften eine Wahrheit noch so gründlich und umfassend dargethan haben: ohne den Amalgamirungsprocess der Polemik wird sie selten oder nie in die allgemeine Überzeugung eindringen.

Es ist bekannt, welchen gewaltigen Aufschwung etwa seit einem halben Jahrhundert, besonders auf Anregung der Kant'schen Philosophie, die Grammatik genommen hat. Ehedem diente die Grammatik lediglich dem praktischen Zwecke der Erlernung einer Sprache, sie bestand daher aus einem Aggregat der äussern Erscheinungen derselben, unter denen man sich in der Regel auf diejenigen beschränkte, welche eine Abweichung von der Muttersprache darboten. Seit jener Zeit aber hat man in die innerste Natur der Sprachen einzudringen, man hat ihr alle ihre Gesetze abzulauschen und diese als ein in sich zusammenhängendes, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnetes Ganze darzustellen gesucht.

Gehörte dieser Fortschritt zunächst der Wissenschaft, so hat doch auch in der Schule ein wohlthä-

tiger Einfluss desselben nicht ausbleiben können. Die grammatischen Lehrbücher auf Gymnasien sind in Folge desselben nach und nach gründlicher, umfassender, methodischer geworden, und was noch wichtiger ist, die Lehrer auf den Gymnasien haben es gelernt, die Grammatik ganz anders als früher, eingehender, lebendiger, anregender zu behandeln. Eben daraus ist aber auch ein Nachtheil hervorgegangen, der, wenn auch nicht überall, so doch an vielen deutschen Gymnasien sichtbar geworden ist. Je geeigneter nämlich die grammatischen Studien seit ihrer Regeneration waren, die besondere Vorliebe der Lehrer auf sich zu ziehen, desto leichter und häufiger liessen sich diese verleiten, die Grammatik und in ihrem Gefolge auch die Kritik zu einem Hauptgegenstande ihres Unterrichts in den classischen Sprachen zu machen, den Schülern Erörterungen aus diesem Gebiete vorzutragen, die ihrem Bedürfniss und ihrer Fassungskraft nicht entsprachen, und damit die auf unsern Gymnasien so überaus kostbare Zeit viel nöthigern und nützlicheren Dingen zu entziehen.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass dieser Misbrauch noch immer hier und da an unsern Gymnasien bestehe, und wenn wir in ihm zusammen mit der Einführung der sogenannten Realien, welche die auf die classischen Studien zu verwendende Zeit überhaupt beschränkt haben, eine Hauptursache finden, warum die Lectüre der Classiker häufig in so äusserst geringem Umfange betrieben wird. Nach unserer Ansicht müsste es als Regel gelten, dass kein Schüler das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife verlassen dürfte, ohne den ganzen Homer, ohne den Sophokles, den Herodot, ohne einen nicht allzu kleinen Theil der Demosthenischen Staatsreden, einige Platonische Dialogen, und ebenso, ohne den Sallust, einen grossen Theil von Livius, von Cicero, den grössten von Tacitus und Horaz gelesen zu haben. Statt dessen kommt es nur zu häufig vor, dass die abgehenden Gymnasiasten in die grössten Feinheiten der griechischen und lateinischen Grammatik — und zwar überdem von dem einen Lehrer so, von dem andern wieder etwas anders — eingeweiht worden sind, von den genannten Classikern aber nichts als Bruchstücke, in einigen hundert Versen oder in einer Anzahl Capitel bestehend, diese freilich zusammen mit dem ausführlichsten Commentar, in sich aufgenommen haben.

Wir glauben keines andern Beweises dafür zu bedürfen, dass hierin ein grosser Mangel und Übelstand

enthalten sei, und wollen nur darauf aufmerksam machen, dass eine gewisse Misstimmung des Publicums gegen das Gymnasialwesen, die uns unverkennbar zu sein scheint und sich nach unserer Ansicht nicht bloss auf Ignoranten erstreckt, eben hierin einen Hauptgrund haben möchte. Man stattet nur die jungen Leute mit einer Lectüre in dem oben angedeuteten Umfange aus, so werden sie darin für ihr ganzes Leben einen sie erfreuenden und erhebenden Schatz besitzen und werden gewiss auch nicht unterlassen, der Anstalt, die sie damit bereichert hat, eine dankbare Anerkennung zu bewahren.

Wir haben nicht umhin gekonnt, obige Bemerkungen vorzuschicken, um nunmehr den Hauptinhalt von Nr. 1 u. 2 mit wenigen Worten bezeichnen zu können. Dieser besteht nämlich in nichts Anderem als darin, dass der Verf. jenen Misbrauch bekämpft und zu beseitigen sucht. Es kommen zwar noch andere Dinge in beiden Schriften vor, die nicht unmittelbar mit jenem Misbrauche zusammenhängen (über die wir weiter unten noch einige Worte hinzufügen werden); die Haupttendenz geht aber dahin, die Lectüre der Classiker wieder in ihr Recht einzusetzen und die Hindernisse zu beseitigen, welche jene bisher ungebührlich beschränkt haben.

Hierbei kommt es nun freilich vor Allem darauf an, wie der Verf. dieses Ziel zu erreichen hofft; denn dass es an und für sich wünschenswerth ist, dürfte wol Niemand bezweifeln, ist auch schon oft und zwar von den verschiedensten Standpunkten aus behauptet und verkündet worden.

Der Verf. schlägt zu diesem Behufe vor: 1) dass der selbständige grammatische Unterricht in der griechischen wie in der lateinischen Sprache mit der Tertia abgeschlossen werden möge; 2) dass die Schreibübungen im Lateinischen nur in Exercitien und Extemporalien, im Griechischen nur in Extemporalien bestehen sollen, und 3) dass die Lection der Classiker nach einem mit vorzüglicher Rücksicht auf ihren Inhalt zu entwerfenden Plane gewählt, dass sie in viel grösserem Umfange als bisher und daher, um dies möglich zu machen, cursorisch getrieben, und dass der Schüler durch zweckmässige Einleitungen und andere geeignete Hülfen in den Stand gesetzt werde, jede Schrift, die er liest, als ein Erzeugniss ihrer Zeit und als ein Glied in der Entwicklungskette derjenigen Nationalliteratur, zu welcher sie gehört, zu begreifen und in sich aufzunehmen.

Wir werden im weitem Verlauf unserer Anzeige finden, dass diese Sätze hier und da einer Ergänzung, noch öfter aber einer Beschränkung bedürfen. Auch wollen wir noch im Voraus bemerken, dass die Wirkung der Vorschläge nicht ganz so weit reichen dürfte, als der Verf. annimmt, sowie auch die Misbräuche, gegen welche sie gerichtet sind, keineswegs so allgemein

sind, als er hier und da vorauszusetzen scheint. Demungeachtet tragen wir kein Bedenken, sie sämmtlich für sehr beachtenswerth zu erklären und sie der besondern Erwägung der gelehrten Schulwelt angelegentlich zu empfehlen.

Der erste Satz hat keineswegs die Tendenz, die Grammatik als eines der wichtigsten Bildungsmittel der Gymnasien auszuschliessen. Sie soll vielmehr in den Klassen bis Tertia hinauf (die lateinische also in vier Klassen und fünf Jahre hindurch, die griechische in zwei Klassen, also gewöhnlich drei Jahre hindurch) nach wie vor gründlich getrieben und auch in den obersten Klassen bei den Schreibeübungen noch berücksichtigt werden. Wir wollen hinzufügen, dass auch bei der Lectüre ohne Zeitaufwand durch blosser Hindeutungen noch Manches wird geschehen können, um die grammatischen Kenntnisse zu erweitern, zu befestigen und zugleich, sozusagen, flüssig zu machen. In dieser Weise aber wird der Satz nach unserer Ansicht ohne allen Rückhalt zu unterschreiben sein. Er wird von selbst dazu führen, das Übermaas der grammatischen Feinheiten abzuschneiden, ohne die Sicherheit und Gründlichkeit der nöthigen grammatischen Kenntnisse aufzuheben; nur wird es erforderlich sein, dass man bei der Versetzung von Tertia nach Secunde ein besonderes Augenmerk darauf richte, dass der Schüler das grammatische Pensum (welches mit Rücksicht darauf, dass nunmehr der besondere grammatische Unterricht aufhören soll, zu bestimmen ist) wirklich absolvirt habe.

Was den zweiten Satz anlangt, so ist dessen Schärfe besonders gegen die freien lateinischen Aufsätze gerichtet. Der Verf. führt Argumente gegen diese an, die nicht stichhaltig sind; denn wenn er z. B. bemerkt, dass das Lateinischschreiben nicht mehr, wie ehemals, praktisches Bedürfniss sei, so ist hierauf zu entgegnen, dass dieses praktische Bedürfniss überhaupt bei der Frage, ob ein Unterrichtsgegenstand in den Kreis des Gymnasiums aufzunehmen oder nicht, kein entscheidendes Moment abgeben kann. Und so sind wir auch mit dem Satze selbst nicht völlig einverstanden, lassen ihn aber um so lieber fallen, als er schon anderweit vielfach erörtert worden ist. Nur das Eine wollen wir bemerken, dass Vieles, was der Verf. anführt, wenn es auch nicht hinreicht, um die Unzweckmässigkeit der lateinischen Aufsätze darzuthun, dennoch von der Art ist, dass in Bezug auf die Behandlung dieser Übungen Manches dadurch in Frage gestellt wird. Es wäre sehr zu wünschen, dass ein erfahrener Schulmann davon Veranlassung nähme, die Methode der lateinischen Aufsätze speciell zu bearbeiten und dabei hauptsächlich einmal die Beschaffenheit der zu stellenden Themata, zweitens aber auch die Frage zu behandeln, inwieweit der *usus Ciceronianus* als unabwiegliche Richtschnur für den lateinischen Ausdruck beizu-

behalten sei. Der bekannte Rector Siebelis in Bautzen hatte, wie Ref. aus den Erinnerungsblättern von Ameis ersieht, diese Schranke für sein Gymnasium völlig aufgehoben.

Ähnlich, wie gegen die freien lateinischen Aufsätze, verhält sich Ref. auch gegen die Übungen im Lateinischsprechen, die der Verf. ebenfalls ganz beseitigen will. Es mag sein, dass auch hiermit Misbrauch getrieben wird, und dass namentlich das lateinische Interpretiren an manchen Gymnasien zu einer grossen Zeitverschwendung wird. Das Lateinischsprechen aber deshalb ganz zu verpönen, hält Ref. nicht für rätlich, da dem Gymnasium hiermit ein sehr wirksames Mittel dem Schüler zur freien Herrschaft über die Sprache zu verhelfen, verloren gehen würde.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber der dritte Satz, in dem sich die Absichten des Verf. hauptsächlich concentriren. Wir werden uns daher erlauben müssen, bei diesem etwas länger zu verweilen. Unsere Bemerkungen werden indess auch hier nicht sowol den Zweck haben, zu widerlegen, als hier und da etwas zu ergänzen, noch öfter aber, einige Beschränkungen zu empfehlen.

Vorerst müssen wir etwas in sein Recht einsetzen, was der Verf., wie es scheint, völlig übersehen hat, nämlich die Privatlectüre der Schüler. So sparsam man auch in der Schule mit der Zeit umgeht, so ist es dennoch unmöglich — wenn nicht der Gymnasialcursus bedeutend erweitert werden soll — in der Schule Alles das zu lesen, was nach unserer oben kurz bezeichneten Ansicht der Schüler während der Zeit seines Schulbesuchs lesen soll. Hier muss also die Privatlectüre eintreten, für die sich ausserdem noch Manches zur Empfehlung sagen lässt, was wir indess hier übergehen müssen.

Aber auch zusammen mit der Privatlectüre lässt sich das, was der Verf. verlangt, nicht Alles bewältigen; es ist aber auch nicht durchaus nothwendig. Der Verf. will haben, dass dem Schüler kein Zweig der griechischen und lateinischen Nationalliteratur unbekannt bleibe und dass der Kreis dieser Lectüre völlig abgeschlossen werde. Wir halten einen solchen abstracten Maasstab immer bei praktischen Fragen für bedenklich, können es aber auch, diesen zugegeben, nicht als hinlänglich begründet anerkennen, wenn der Verf. fordert, dass z. B. der Schneidewin'sche *Delectus* der griechischen Lyriker gelesen werde, sowie wir auch die römischen Lyriker (ausser Horaz) nicht für nothwendig erachten können. So viel dem Schüler in Bezug auf die griechische und römische Lyrik unentbehrlich ist, wird er für jene in den lyrischen Theilen der Tragödie und für diese im Horaz erhalten. Und so würde sich noch manches Andere aussondern lassen, was wir aber übergehen, weil unsere Ansicht von dem, was man für das Gymnasium von den Bestandtheilen der classischen

Literatur aufzugeben hat, sich aus den Eingangs gemachten Bemerkungen hinlänglich ergeben wird.

Dagegen können wir nicht unerwähnt lassen, dass der Verf. wiederum Einiges ausgeschlossen hat, was wir für durchaus unentbehrlich halten; so z. B. den Plato, den er für zu schwer hält. Wir sind nicht dieser Ansicht, und wenn die grössern Dialogen wirklich zu schwer wären (was wir nicht glauben), so würden wir doch immer noch verlangen, dass wenigstens die Apologie und der Kriton gelesen werden sollten, die Niemand für über den Kreis des Gymnasiums hinausgehend halten wird. Da der Verf. auch die Memorabilien des Xenophon ausschliesst (diese auch nach unserer Ansicht mit Recht), so würde mit dem Plato zugleich Sokrates aus dem Gesichtskreise der Gymnasiasten und sonach auch aller derer, welche nach dem Abgange vom Gymnasium nicht wieder zu den Alten zurückkehren, ganz entrückt werden, was wir für durchaus unstatthaft halten.

Auch den Plutarch möchten wir nicht, wie der Verf. thut, schlechthin verdammen. Mag sein Stil sich noch so weit von der durchsichtigen Klarheit und Belebtheit der classischen Zeit entfernen, so sind doch wiederum mehre seiner Biographien wahre Muster einer künstlerischen Composition, die dem Schüler nicht durchaus vorenthalten werden dürfen, und wenn dies noch nicht völlig zu seiner Begnadigung hinreichen sollte, so ist doch auch das stoffliche Interesse nicht ausser Acht zu lassen, durch welches Plutarch von je her auf die Jugend gewirkt und ihre Begeisterung für das Alterthum entzündet hat.

Wenn nun aber eine so ausgedehnte Lectüre auf dem Gymnasium getrieben und dabei die bisherige, überall Bemerkungen anknüpfende und so den Geist anregende und die, wenn auch nur sprachliche Auffassung des Autors unterstützende Erklärungsweise aufgegeben und statt dessen cursorisch gelesen werden soll: so fragt es sich, welche andere Mittel sollen angewandt werden, um den Schüler bei der Lectüre immer in Spannung zu erhalten? Es lässt sich nämlich eine cursorische Lectüre denken, die dem Schüler gar nichts nützt, die zu einem rein mechanischen Treiben herabsinkt, und es bedarf jedenfalls besonderer Veranstaltungen, um es nicht hierzu kommen zu lassen.

Wir wollen jedoch hierbei sogleich die Bemerkung einschieben, dass wir eine durchaus cursorische Lectüre nicht für zulässig halten. Die classischen Schriftsteller des Alterthums haben nämlich alle zu viel Eigenthümliches, als dass es dem Schüler so ohne Weiteres möglich sein sollte, sie sogleich zu verstehen. Es wird daher überall beim Beginn eines neuen Schriftstellers nöthig sein, erst eine Zeit lang statarisch zu lesen, bis er den Schriftsteller mit Leichtigkeit versteht. Dann aber soll auch nach unserer Ansicht die cursorische Lectüre folgen, bei welcher das Über-

setzen nur durch kurze Andeutungen des Lehrers und durch Verbesserungen der Übersetzung selbst unterbrochen wird. So soll also auch nach unserer Ansicht die cursorische Lectüre wenigstens einen grossen Theil der den Classikern gewidmeten Zeit einnehmen, und wir wiederholen also die Frage: welche Mittel sind anzuwenden, um das Einreissen eines todten Schlandrians der Gedankenlosigkeit dabei zu verhindern?

Der Verf. schlägt zu diesem Zwecke vor: zweckmässige Einleitungen, Hindeutungen auf den Zusammenhang, auf die Ökonomie des Ganzen, Aufmerksamkeit auf die Gründlichkeit sowol, als auch auf einen sprachrichtigen, wahrhaft deutschen Ausdruck beim Übersetzen und Übungen in Reproduktionen des Gelesenen: in der That Alles sehr geeignete Mittel, um das etwa nachlassende Streben der Auffassung bei den Schülern immer von Neuem anzuregen und so die Lectüre interessant und daher auch bildend zu machen.

Wir haben hierzu nur Folgendes zu bemerken: In Bezug auf die Einleitungen in die Lectüre müssen wir daran erinnern, dass es eine Hauptaufgabe des Gymnasiums ist, den Schüler an eine deutliche und klare Erkenntniss zu gewöhnen, und dass sich daher der Gymnasiallehrer vor nichts mehr hüten muss, als dem Schüler Begriffe und Urtheile darzubieten, die er nur nachsprechen, nicht aber sich selbst bilden kann, weil ihm die nöthigen Prämissen dazu fehlen. Hieraus dürfte hervorgehen, dass eine Einleitung, die sich über die Composition eines literarischen Kunstwerks, über die schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten eines Autors u. dergl. verbreitet, für den Schüler nur Fingerzeige, nur Anhaltspunkte gewähren darf, um daran nachher bei der Lectüre anzuknüpfen, weil erst diese das Material zu den zu machenden Combinationen liefert. Sie muss also sehr kurz sein und auch in der Form den Charakter zeigen, den sie haben soll, nämlich den von vorläufigen Hindeutungen auf etwas, was den Schülern erst während der Lectüre und durch die Lectüre klar werden kann und soll. Ebenso ist es nothwendig, dass nachher bei der Lectüre selbst auf jene Hindeutungen Bezug genommen wird, um die in der Einleitung vorausgeschickten Formen und Kategorien (denn das sind sie nur) nach und nach zu beleben und auszufüllen. Ausführliche Expositionen in der Einleitung können, wenn sie von den Schülern durch eine Art Anempfindung angeeignet werden, nur zu leicht den Nachtheil stiften, dass sie den Schüler an Oberflächlichkeit und an innere Unwahrheit, also gerade an das gewöhnen, was das Gymnasium mehr als Alles verhüten soll.

Es ist uns nicht unbekannt geblieben, dass der Verf. selbst (Nr. 1, S. 25) etwas Ähnliches bemerkt

hat. Da er sich aber von den Einleitungen allzu sanguinische Hoffnungen macht, so schien es uns nicht unnöthig, an die Schranken zu erinnern, die der Anwendung dieses Mittels durch die Natur der Sache und die allgemeinsten Regeln der Pädagogik gesetzt sind.

Aus jener Bemerkung ergibt sich aber in Bezug auf die Einleitungen noch ein Zweites, was ebenfalls erwähnt zu werden verdient. Hängt nämlich die Nutzbarmachung der Einleitung erst von der nachfolgenden Lectüre ab, so dürfte unzweifelhaft folgen, dass sie nichts enthalten darf, was sich nicht bei einer ersten Lesung und bei einer Lesung, wie sie doch immer ungeachtet der eifrigsten und umsichtigsten Bemühungen des Lehrers auf der Schule nur erwartet werden kann, wirklich aneignen lässt. Aus diesem Grunde aber, meinen wir, muss bei der Einleitung in den Homer die Lachmann'sche Hypothese über die Entstehung der Homerischen Gedichte unerwähnt bleiben, die wir, gewiss mit Vielen, für das Resultat der sublimirtesten Kritik halten, welches den Mann von Fach, der mit Homer völlig vertraut ist, im höchsten Grade erfreuen, den Schüler aber nur irre machen kann. Wenn der Verf. nun aber dennoch diese Hypothese nicht nur erwähnt wissen will, sondern sogar ein vorzügliches Gewicht darauf legt: so zeigt sich hierin ein Übergreifen über die Grenzen des Gymnasiums, welches wir, um auch dies zu erwähnen, auch noch darin finden möchten, dass er in den griechischen Tragödien die Beziehungen auf bestimmte historische Thatsachen mit den Schülern verfolgen will. So interessant es auch hier für den Gelehrten ist, dergleichen auszuspiiren, so liegt es doch viel zu tief unter der Oberfläche, als dass man mit der lernenden Jugend bis dahin hinabdringen könnte, und auch hier möchte das Verfolgen solcher speciellen Gesichtspunkte nur zu leicht dazu führen, den Schüler zu verwirren und von dem abzulenken, was sein Hauptaugenmerk bilden muss, nämlich von der Erkenntniss und Empfindung der ideellen dichterischen Schönheit jener Kunstproducte, die denn doch im Wesentlichen von jenen speciellern Beziehungen völlig unabhängig sein möchte.

Was die übrigen oben angeführten Mittel der Fruchtbarmachung der Lectüre anbetrifft: so begnügen wir uns, da wir das, was der Verf. beibringt, völlig billigen, auf die Schriften selbst hinzuweisen, und statt aus diesen einen Auszug zu geben, lieber ein paar Bemerkungen hinzuzufügen, die an sich freilich sehr geringfügig, dennoch für die Praxis einige Beachtung verdienen dürften.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 52.

2. März 1847.

Gymnasialwesen.

Schriften von **Köchly**, **Droysen**, **A.** und **Stallbaum**.

(Fortsetzung aus Nr. 51.)

Es ist für die Belebung des Interesses an der Lectüre von grosser Wichtigkeit, dass der Schüler immer das Ganze dessen, was er liest, im Auge behalte, und sich jederzeit bewusst ist, welche Stelle das Einzelne zu dem Ganzen einnimmt. Eben dies aber wird dem Schüler wesentlich erleichtert werden, wenn in jeder Stunde ein Abschnitt gelesen wird, der für sich wieder ein kleines Ganzes bildet und sich daher mit Leichtigkeit in der Vorstellung in dieses einfügt. Der Lehrer wird daher wohl thun, wenn er sich die zu lesende Schrift (zumal wenn es eine systematische ist) in Abschnitte eintheilt, von denen jeder für eine Stunde passt, und dann immer einen solchen Abschnitt zu absolviren sucht, nicht ohne immer zugleich mit einem Worte an die Stelle zu erinnern, die dieser Abschnitt innerhalb des Ganzen einnimmt. Man richtet sich sehr häufig nach den Capiteln und Paragraphen, in welche die Classiker eingetheilt sind, die aber oft sehr wenig passende Abschnitte bilden; verfährt man auf die angegebene Art, so wird der Inhalt des Schriftstellers um Vieles durchsichtiger, die Auffassung also dem Schüler um Vieles leichter werden.

Die andere Bemerkung bezieht sich auf die Aufeinanderfolge der zu lesenden Autoren. Nach dem Lehrplane des Verf. sollen zu gleicher Zeit in derselben Klasse drei griechische und ebenso viele oder auch wol vier lateinische Autoren gelesen werden, wo denn auf jedem nur zwei bis drei wöchentliche Stunden kommen. Es leuchtet ein, wie sehr dadurch die Aufmerksamkeit zersplittert und das Aufnehmen eines Schriftstellers mit seinen Eigentümlichkeiten von Seiten des Schülers erschwert wird. Warum also nicht lieber einen Längen-, als einen Querdurchschnitt machen und statt z. B. in anderthalb Jahren in wöchentlichen zwei Stunden drei Schriftsteller neben einander, vielmehr ein halb Jahr lang einen Schriftsteller in sechs wöchentlichen Stunden lesen? Der Vortheil hiervon ist schon mehrfach praktisch erprobt und wird sich in dem Maasse um so entschiedener herausstellen, als nach des Verf. Absicht mehr auf den Inhalt, als auf die Sprache bei der Lectüre geachtet wird.

Wir schliessen hiermit unsere Relation über das, was wir oben als den Hauptinhalt der anzuzeigenden

Schriften bezeichnet haben, um noch einigen Raum für die weitem reformatorischen Vorschläge übrig zu behalten, von denen wir jedoch nur einige anführen und auch diese nur mit ganz kurzen Bemerkungen begleiten können.

Da der Verf. mit seinen Reformvorschlägen sich nicht auf den Unterricht in den classische Sprachen beschränkt, sondern das ganze Gymnasium umfasst: so liegt die Frage sehr nahe, wie er über die übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich über die wichtigsten derselben nächst den classischen Sprachen, über Mathematik nebst Physik und Naturgeschichte und über die deutsche Sprache denke.

Was die erstere, die Mathematik, anlangt, so beschränkt er sich in der erstern Schrift auf die Bemerkung, dass sie im Gymnasium denselben Platz einzunehmen habe, wie die lateinische Sprache in der Realschule. Nimmt man hierzu die Behauptung in der zweiten Schrift, dass die lateinische Sprache gar nicht in die Realschule gehöre, so wäre eigentlich zu folgern, dass er die Mathematik ganz aus dem Gymnasium entfernen wolle. Indess ist dies, wie aus einer andern beiläufigen Bemerkung hervorgeht, doch nicht der Fall. Jedenfalls aber wird man sich in beiden Schriften vergeblich nach einer Würdigung der Mathematik und ihrer Bedeutung für das Gymnasium umsehen; was wir für einen wesentlichen Mangel halten, da ohne Mathematik eine Seite des Gymnasialzwecks gar nicht begriffen werden kann. Der Verf. entwaftet diesen Tadel durch das Geständniss, dass er sich über Mathematik kein selbständiges Urtheil zutraue und daher diese Seite der von ihm übernommenen Aufgabe Andern zu lösen überlassen müsse.

Mit der Mathematik musste aber auch die mit ihr zusammenhängende Naturwissenschaft nothwendig ihres Rechtes verlustig gehen.

In desto vollerm Maasse wird dafür dieses Recht dem deutschen Unterrichte zu Theil, dem das ganze ihm gebührende Gewicht beigemessen wird. Einen besondern Werth legt er auf die Ausbildung der Redefertigkeit, und wer wollte ihm darin Unrecht geben? Wir übergangen indess diesen und einige andere Punkte, die sich, nachdem wir einmal bemerkt haben, dass der Verf. der deutschen Sprache ihr Recht angedeihen lasse, zu sehr von selbst verstehen, als dass sie einer besondern Hervorhebung bedurften, um dafür noch einen Punkt zu erwähnen, der minder anerkannt, da-

bei aber doch nach unserer Ansicht der Berücksichtigung in vorzüglichem Grade werth ist. Indem es nämlich der Verf. für nöthig erklärt, dass der Gymnasiast mit der deutschen Nationalliteratur genau und gründlich bekannt gemacht werde, so fordert er dabei zugleich, dass derselbe nicht allein die classischen Werke der neuen und neuesten Literatur, sondern auch einige der wichtigsten des Mittelalters lese und zu diesem Behuf auch das Mittelhochdeutsche lerne, um über die mittelalterliche Literatur nicht bloß nach Hörensagen, sondern nach eigener Kenntniß urtheilen zu können. Wir halten diese Forderung für ebenso nothwendig als ausführbar; für ausführbar, weil der Unterricht im Mittelhochdeutschen, richtig betrieben, nur eine geringe Anzahl Stunden fordert und weil sich auch für die Lectüre des Nibelungenliedes und einiger umfassender Proben der lyrischen Poesie die nöthige Zeit findet, sobald man den Geschichtsvortrag selbst auf das rechte Maas beschränkt; für nothwendig aber, weil es gegen das Hauptprincip des Gymnasialunterrichts ist, dem Schüler Urtheile und Raisonnements über Dinge mitzutheilen, die er selbst gar nicht aus eigener Anschauung und Empfindung kennt, wie das in der That bei der Geschichte der Nationalliteratur in Betreff des Mittelalters der Fall ist; wenn man den Schüler gar nichts oder doch nur einige Proben und diese zumal in der Übersetzung lesen lässt.

Eine besondere Erwähnung dürfte noch der Vorschlag des Verf. verdienen, dass die Ärzte ihre Bildung nicht auf den Gymnasien, sondern auf den Realschulen suchen möchten. Er meint nämlich: da der Arzt es mit der Natur, d. h. mit der körperlichen Welt zu thun habe, diese aber der Hauptgegenstand der realistischen Bildung sei, während das Gymnasium sich vorzugsweise mit den historischen Wissenschaften beschäftige, so folge, dass der Arzt einen Umweg mache, wenn er das Gymnasium und nicht vielmehr die ausschliesslich für ihn passende Realschule besuche. So wichtig aber für den Arzt die Physiologie in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Naturwissenschaften ist, so sehr man daher in neuerer Zeit darauf dringt, dass der Arzt die Naturwissenschaften gründlich studire, so möchten wir doch annehmen, dass die Seelenkunde für ihn noch wichtiger sei und diese möchte doch nur auf dem Wege der historischen und, setzen wir hinzu, der philosophischen Studien anzuzeigen sein.

Dieser letzte Satz führt uns übrigens auf das vom Verf. aufgestellte Princip des Gymnasialunterrichts und somit auf die Seite seiner Schriften, über die wir zum Schluss unserer Anzeige noch einige Worte hinzufügen müssen.

Der Verf. stellt an die Spitze der Deduction, durch welche er nicht nur die Unterrichtsgegenstände, sondern auch die Methode ihrer Behandlung zu bestimmen und zu begründen sucht, den Satz, dass das Gymna-

sium „die Vorbereitungsschule zum selbständigen Auffassen der historischen Wissenschaften“ sein solle. Er zählt zu den historischen Wissenschaften ausser der eigentlichen Historie die Theologie, die Jurisprudenz, die Philologie, die Philosophie und definiert sie (Nr. 2, S. 48) als diejenigen, „welche zu ihrem Gegenstande irgend eine Seite haben, in welcher der menschliche Geist im Laufe der Zeiten sich fortschreitend entwickelt und weiter gebildet hat,“ womit noch eine andere Stelle zusammenzunehmen ist (Nr. 1, S. 4), wonach aber diese historischen Wissenschaften diejenigen sind, „deren nächstes Object der Geist in seiner mannichfaltigen stätig fortschreitenden Entwicklung ist.“

Hieraus nun sucht der Verf. die Schlussfolge abzuleiten, erstens, dass das gründliche Studium des classischen Alterthums die Grundlage der Gymnasialbildung ausmachen müsse, denn „so lange es wirkliche Geschichte und Philosophie, so lange es überhaupt eine wissenschaftliche Theologie und Jurisprudenz, so lange es überhaupt historische Wissenschaften gebe, so lange werde man die Griechen und Römer nicht beseitigen können,“ und zweitens, dass das Princip der Betreibung der classischen Studien das historische, keineswegs, wie es jetzt geschehe, das philologische oder noch weniger das grammatisch-kritische sein müsse.

Dies ist die Deduction, deren sich der Verf. bedient, welche freilich sofort manche Lücken und Mängel darbietet.

Was zunächst die Prämissen anlangt, so scheinen uns die Grenzen der historischen Wissenschaften auf der einen Seite in dem Sinne des Verf. viel zu eng gezogen zu sein; denn warum sollte nicht auch z. B. die Mathematik hierher gezogen werden können, da auch sie etwas dem Geiste wesentlich Einwohnendes, nämlich die Kategorien des Raumes und der Zeit, zum Gegenstande hat und eine nicht minder lange Kette der Entwicklung aufweisen kann, als die Jurisprudenz, Theologie u. s. w.? Auf der andern Seite sind aber die Grenzen auch wieder viel zu weit, sobald man unter historischen Wissenschaften nur solche versteht, die nur das Werden in der Zeit darstellen, nicht das Gewordene. Denn alle oben genannten Wissenschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Historie, sind zwar auch historische, denn sie haben alle einen geschichtlichen Entwicklungsgang durchgemacht, aber es ist dies nur eine Seite derselben, neben der die andere nicht minder zu beachten ist, dass sie nämlich auch jetzt etwas *sind*. Namentlich und jedenfalls werden diese beiden Seiten für diese Behandlung immer sehr wohl zu scheiden sein. Es liesse sich zwar denken, dass sie so dargestellt werden könnten, dass sie ihr jetziges Sein von selbst als das Resultat ihrer historischen Entwicklung, gleichsam als die Grundfläche eines umgekehrten Kegels erschiene. Indess ist dieser Gedanke jedenfalls von der Ausführung sehr weit entfernt, und

selbst dann würde die Wissenschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt doch immer wegen ihres Umfanges und ihrer künstlerischen Verkettung nicht anders, als systematisch darzustellen sein.

Gesetzt aber auch, jene Prämissen seien zugegeben: so sind doch daraus die obigen Folgerungen noch keineswegs abzuleiten. Es ist allerdings unzweifelhaft richtig, dass die Griechen und Römer nicht zu beseitigen sein werden, so lange es historische Wissenschaften gibt. Ebensowenig aber lassen sich z. B. die Engländer und Franzosen beseitigen; wenn man also nicht die Literatur aller historisch bedeutenden Völker auf dem Gymnasium betreiben kann, warum dann gerade die griechische und römische, warum nicht die der genannten neuern Völker, die uns doch in manchem Betracht viel näher angehen, als die Alten? Ebensowenig ist aber die zweite Deduction stichhaltig. Wenn nämlich darin gefolgert wird, dass das Gymnasium, weil die historischen Wissenschaften seinen Gegenstand bilden, nothwendig auch bei der Betreibung der ihm zufallenden Studien das historische, nicht das philologische Princip befolgen müsse, so ist erstlich nicht wohl einzusehen, warum es nicht recht gut denkbar sein sollte, dass zur Erlernung historischer Wissenschaften auch nicht-historische Studien erforderlich wären, zweitens aber gehört ja nach des Verf. eigener Ansicht die Philologie mit zu den historischen Wissenschaften, wie kann also in einer philologischen Betreibung der historischen Wissenschaften irgend ein Widerspruch mit deren Charakter liegen?

Doch genug hiervon. Das Bemerkte wird hinreichen, unsere Behauptung, dass die theoretische Seite manche Lücken und Mängel zeige, zu beweisen und den Verf. auf das aufmerksam zu machen, was er in dieser Hinsicht noch zu thun hat, und was er ohne Zweifel noch nachzuholen wissen wird. Überdem kann es ja bei Flugschriften, wie die vorliegenden, nicht einmal Zweck sein, vollständige theoretische Begründungen zu geben, die immer eine längere, für praktische Zwecke eben deshalb nicht geeignete Exposition erfordern. Den Hauptzweck und den Hauptwerth beider Schriften bilden die oben angeführten praktischen Vorschläge, die, wie hoffentlich aus obiger Anzeige hervorgehen wird, des Anregenden und Zweckmässigen genug enthalten und aller Beachtung und Anerkennung würdig sind, sowie sie es auch verdienen, dass der Verf., wie bei der überall sichtbaren Frische und Kühnheit desselben nicht anders zu erwarten ist, nicht nachlasse, sie auch fernerhin, um einen Ausdruck von Luther zu gebrauchen, „unter die Leute zu treiben mit Reden und Schreiben.“ Dies wird zugleich das beste Mittel sein, sie zu läutern, von manchen Übertreibungen zu befreien und in jeder Art zu immer grösserer Vollkommenheit auszubilden.

Nr. 3. Während die bisher angezeigten Schriften,

wie auch Nr. 4 und 5, im Königreiche Sachsen entstanden sind und, obgleich allgemeiner Gesichtspunkten folgend, dennoch ihre nächste Beziehung auf die Gymnasien im Königreiche Sachsen haben: so ruht Nr. 3 auf dem Boden der Herzogthümer Schleswig-Holstein (auf welchem schon vor einigen Jahren noch eine andere werthvolle Schrift über das Gymnasialwesen von Lübker erwachsen ist), hat aber ebenfalls einen nicht bloß auf diesen engern Raum beschränkten Werth.

Wie wir aus der Schrift selbst ersehen, stehen dort die Gymnasien noch ganz auf dem Standpunkte, wie im übrigen Deutschland vor den Eingangs genannten grossen, von Preussen nach und nach auf die übrigen deutschen Staaten übergegangenen Reformen. Die beiden Herzogthümer Holstein und Schleswig haben für 600 Schüler 10 Gymnasien, die aber alle nur mit geringen Mitteln und Lehrkräften ausgestattet sind. Sie bestehen durchweg aus vier Klassen, von denen jede ihren eigenen nur in ihr unterrichtenden Lehrer und, wie es scheint, einen zweijährigen Cursus hat. Für die Realien und Kunstfertigkeiten (Zeichnen, Gesang, Turnen) kann unter diesen Umständen, wie sich leicht ermessen lässt, sehr wenig geschehen; ebensowenig ist ein innerer organischer Zusammenhang des ganzen Lehrplans möglich. Dabei gibt es keine Abiturientenprüfung, keine besondern Anstalten für die pädagogische Ausbildung der Lehrer, kein Schulamtsexamen u. s. w. Kurz, das Gymnasialwesen ist sich noch ganz selbst überlassen, befindet sich noch völlig im Stande der Unmittelbarkeit. Die Wirksamkeit der Anstalten beruht lediglich auf der tüchtigen Persönlichkeit der einzelnen Lehrer, die natürlich auch hier etwas Nützliches leisten kann, die aber in keiner Weise durch die Institutionen selbst unterstützt wird und deren Einfluss doch immer ein beschränkter ist, weil er sich nicht über die Grenzen der einzelnen Klasse hinaus auf das Ganze erstrecken kann.

Alles dies klingt freilich für uns, die wir im übrigen Deutschland überall eine andere Einrichtung vor Augen sehen, ziemlich fremd und veraltet. Dass es aber auch in andern Theilen Deutschlands nicht überall allzu fern in der Vergangenheit zurückliegt, dürfte unter Andern aus dem Beispiele von Bautzen hervorgehen, wo sich, wie wir aus den schon angeführten Erinnerungsblättern von Ameis ersehen, noch in den Jahren 1827—32 mit Ausnahme der fehlenden Abiturientenprüfung gerade denselben Zustand, wie wir ihn eben von Schleswig-Holstein geschildert haben, wiederfindet. Übrigens lehrt eben dieses Gymnasium auch, dass eine Anstalt dabei möglicherweise ganz gut bestehen kann, denn es befindet sich nach Ameis' Schilderung in den genannten Jahren, wie überhaupt unter Siebelis' Leitung, in einem sehr gedeihlichen Zustande: wer wollte aber daraus folgern, dass diese Einrichtung beizubehalten und nicht vielmehr überall mit einer bes-

sern, zweckmässiger zu vertauschen sei, bei der nicht Alles blos dem Zufalle überlassen ist und wo die einzelnen Kräfte zusammengefasst und zum Zusammenwirken auf ein Ziel vereinigt werden?

Der Verf. von Nr. 3, der in weitem Kreisen bekannte und mit Recht hochgeachtete Droysen, hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, durch Verhandlung des Gegenstandes bei den holsteinischen Ständen dazu veranlasst, auch in seinem erst vor Kurzem gewählten Vaterlande, das er aber deswegen, wie er auch anderweit bewiesen hat, nicht minder als sein eigen betrachtet, die neue Zeit für das Gymnasialwesen herbeizuführen. Er stellt daher dem, was die holstein-schleswigschen Gymnasien jetzt sind, das entgegen, was sie werden sollen, wobei Preussen meist das Muster liefert. Indess fehlt es dabei doch auch nicht an neuen, eigenthümlichen Ansichten, wie der folgende Überblick des Inhalts lehren wird.

Zuerst dringt er auf die Aufnahme der Realien und der Kunstfertigkeiten in die Gymnasien, nicht um sie dadurch zu einem mehrfachen Zwecke geschickt zu machen (man hatte nämlich bei den Ständen auf Errichtung von Parallelklassen angetragen, um dadurch unsere Realschulen zu ersetzen), sondern weil das Gymnasium selbst als solche sie fordere. Wenn Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geographie und Geschichte zu den unerlässlichen Erfordernissen jeder höhern Bildung gehören, wenn ferner auch Kunstfertigkeiten für die ästhetische Ausbildung durchaus erforderlich sind: wo soll sie der, welcher einen Gymnasialkursus durchläuft, sich aneignen, wenn es nicht auf dem Gymnasium geschieht? Es kann also noch zweifelhaft sein, bis zu welcher Grenze, nach welchem Plane alle diese Gegenstände zu lehren seien, dass sie aber gelehrt werden müssen und dass dies, wenn es einmal geschieht, gründlich und demnach auch von tüchtigen, wohl vorbereiteten Lehrern geschehen müsse, wer wollte dies bezweifeln?

Im Übrigen mit allem Dem einverstanden, was der Verf. hierbei bemerkt, können wir uns doch nicht völlig damit vereinbaren, dass er dem Gymnasium eine zu umfassende und namentlich auch zu abgeschlossene Stellung gibt. Er stellt das Gymnasium den Elementar- und den Bürgerschulen als eine dritte, höchste Gattung der Schule entgegen, welche ihren Zögling auf die Höhe der Zeit stellen müsse (wir bedauern, die schöne Stelle S. 8, worin dies weiter ausgeführt wird, ihrer Länge wegen hier nicht abschreiben zu dürfen), und welche ebensowol von dem bestimmten Gerufe, für den sich der Zögling bestimmt habe, als von der Universität oder Akademie, auf welcher er später seine Fortbildung suchen werde, abzusehen habe, sodass also Realschule und Gymnasium gänzlich zusammen-

fallen und bei der Bestimmung des Begriffs des Gymnasiums jede Rücksicht auf die Vorbereitung zur Universität (oder jeder andern Hochschule) bei Seite zu setzen sei. Es würde uns zu weit führen, wollten wir unsere abweichende Ansicht in diesen Stücken einermassen vollständig begründen. Indess wollen wir doch bemerken:

1) Wenn es auch vollkommen richtig ist, dass die Schule nur die Kräfte des Schülers im Allgemeinen auszubilden, nicht die für einen bestimmten Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen hat, so fragt sich doch, ob sie nicht gleichwol bei jener Ausbildung der Kräfte je nach dem verschiedenen Berufe eine verschiedene Richtung einschlagen könne, und es ist daher wenigstens sehr wohl denkbar, dass Gymnasium und höhere Realschule, jede Anstalt mit einem ihr eigenthümlichen Bildungswege, neben einander bestehen können; 2) dass die Bildung auf dem Gymnasium nicht eine völlig abgeschlossene sein kann, dürfte schon daraus hervorgehen, dass für diejenigen, welche die Universität besuchen, erst hier der Schlussstein der allgemeinen Bildung, die Philosophie, hinzugefügt wird; 3) wenn immer auch einige Schüler unmittelbar vom Gymnasium zu einem bestimmten Beruf übergehen, so dürften dies doch nur solche sein, die eigentlich der niederen Sphäre der Elementar- und Bürgerschule angehören, und man wird daher als Regel annehmen können, dass auf den Besuch des Gymnasiums immer noch der Besuch der Universität oder irgend einer speciellen höhern Fachschule folge. Ist dies aber der Fall, wird es dann nicht rathsam sein, bei der Bestimmung der Aufgaben des Gymnasiums hierauf Rücksicht zu nehmen und hiernach dessen Begriff zu bestimmen, sollte es auch nur sein, um dadurch das ohnehin mit Unterrichtsgegenständen überfüllte Gymnasium von dem Einen oder dem Andern, was sich alsdann auf die später zu besuchende höhere Anstalt übertragen lässt, zu befreien?

Der Verf. fügt hierauf einen tabellarischen Lectionsplan hinzu, bei dem wir hier und da Einiges erinnern würden, wenn nicht der Verf. selbst bemerkte, dass derselbe nur ein ungefähres Bild von dem, was er meine, gewähren solle. Ein Hauptaugenmerk bildet dabei die Verminderung der Lehrstunden bis zu einem Maximum von 28 wöchentlichen Stunden für die untern und 32 für die obern Klassen. Wir würden dies Verhältniss lieber umdrehen. In den untern Klassen muss nämlich dem häuslichen Fleisse möglichst wenig, in den obern Klassen aber möglichst viel überlassen werden, und daher kann die Stundenzahl für jene etwas grösser sein, zumal da in den untern Klassen der Unterricht ohnehin mehr Abwechslung bietet, während sie für die obern Klassen, um dem Privatstudium und damit der selbständigen Entwicklung mehr Raum zu geben, soweit es nur irgend der Zweck des Gymnasiums erlaubt, beschränkt werden muss.

(Der Schluss folgt.)

Gymnasialwesen.Schriften von **Köchly, Droysen, A. und Stallbaum.**

(Schluss aus Nr. 52.)

Auch die folgenden Abschnitte über die innere Organisation der Gymnasien, über die Nothwendigkeit eines Directors, der wirklich dirigirt, einer neuen Klasseneintheilung, der Herstellung einer Centralschulbehörde u. s. w. bieten wenig Stoff zu Bemerkungen, da die Vorschläge des Verf. im Wesentlichen überall mit dem zusammentreffen, was uns aus Preussen und andern deutschen Staaten hinlänglich bekannt ist. Nur das Eine müssen wir als auffällig hervorheben, dass der Verf. im Gegensatz gegen das herrschende Klassensystem das andere Extrem, das Fachsystem zu empfehlen scheint, von dem man im übrigen Deutschland längst zurückgekommen ist. Es mag sich dies bei dem Verf. daraus erklären und vielleicht auch rechtfertigen, dass er in seinem Vaterlande mit den andern Extremen zu kämpfen hat und es vielleicht zweckmässig gefunden hat, hiergegen den schroffsten Gegensatz aufzustellen. Im übrigen Deutschland arbeitet man aber mit Recht vielmehr dahin, möglichst viele Unterrichtsgegenstände und zwar gerade die wichtigsten in jeder Klasse in Eine Hand, nämlich in die des Ordinarius zu legen, um diesem einen grössern Einfluss zu eröffnen und die Einheit des Unterrichts besser zu sichern.

Übrigens empfiehlt der Verf. selbst die Institution des Ordinariats sehr angelegentlich, woraus denn doch zu folgern sein möchte, dass eine zu grosse Zersplitterung des Unterrichts in einer Klasse seiner Absicht nicht entspreche.

Eine besondere Erwähnung verdienen aber die letzten Abschnitte der Schrift über Methode und Zucht, theils an sich, theils deswegen, weil sie dem Verf. Veranlassung gegeben haben, sich recht nachdrücklich über die Nothwendigkeit des Studiums der Pädagogik für Gymnasiallehrer auszusprechen.

Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, dass Hand in Hand mit dem in der Wirklichkeit sich immer reger und allgemeiner zeigenden Interesse der Gymnasiallehrer für die Pädagogik auch die Theorie sich immer entschiedener für deren Nothwendigkeit ausspricht. Es wird Niemand verkennen wollen, dass vor Allem auch eine gründliche wissenschaftliche Bildung dem Gymnasiallehrer unentbehrlich ist. So sehr diese aber dazu beitragen wird, dem Lehrer seine Aufgabe

zu erleichtern, weil sich das, was man klar erkennt und selbständig erfasst hat, auch leicht und wie von selbst klar und lebendig anregend vortragen wird, so reicht sie doch hierzu allein nicht hin und namentlich schützt sie nicht vor vielfachen Misgriffen in Auswahl und Behandlung der Unterrichtsgegenstände. Daher ist es durchaus nothwendig, dass auch die Pädagogik hinzutrete, einmal um neben den Wissenschaften selbst auch ihre Behandlung zum Gegenstand des Nachdenkens zu machen, und dann um das Interesse des Lehrers auf den Zögling, auf dessen Individualität, auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der Jugend u. s. w. hinzulenken. Besonders dies Letztere wird am besten dazu dienen, ihn überall erkennen zu lassen, was wirklich noth thut, und ihn vor praktischen Verirrungen zu bewahren, zu denen das ausschliesslich vorherrschende Interesse an dem Gegenstand nur zu leicht verleitet.

Der Verf. weist besonders auf zwei äussere Kriterien hin, an denen sich die wahre Lehrergesinnung und Lehrerbildung (im Gegensatz zu der Gelehrtenbildung) erkennen lasse. Dies ist erstens die Bereitwilligkeit des Lehrers, sich auch bei den sogenannten niedern Unterrichtsgegenständen (Rechnen, Schreiben, Singen, Turnen etc.) zu betheiligen, und zweitens die Neigung, trotz aller Berechtigung zum Unterricht in höhern Klassen auch in niedern Klassen zu unterrichten. Er führt einige Beispiele von ausgezeichneten ältern und obern Lehrern an, die, obgleich vorzüglich tüchtige Gelehrte, dennoch Beides bethätigt haben, und es möchte nicht in Abrede zu stellen sein, dass gerade in jenen Punkten der wahre Lehrersinn im Gegensatz gegen die vom Verf. sogenannte gelehrte Prüderie recht sichtbar hervortritt.

Der Verf. geht übrigens in seinen Vorschlägen für die wegen einer genügenden pädagogischen Ausbildung der Lehrer zu treffenden Veranstaltungen nicht über das hinaus, was in Preussen dafür geschehen ist, obgleich er mit Recht bemerkt, dass auch hier das Ziel noch nicht erreicht sei. Es scheint aber, als habe er sich zunächst mit dem begnügen wollen, was sich bereits als ausführbar bewährt habe.

Die obgleich kleine, doch recht werthvolle Abhandlung schliesst mit einer Stelle, in der er seinen Landsleuten Preussen als Muster zur Nachahmung vorhält, und die jedem Preussen in der Erinnerung an die ehemalige Grösse seines Vaterlands die Brust schwellen muss. Es heisst nämlich dort, dass Schleswig-Holstein

jedenfalls im Stande sein müsse, die für die Reform der Gymnasien erforderlichen Mittel aufzubringen und nach dreissigjährigem Frieden „diejenigen finanziellen Anstrengungen für das Wohl seiner Unterthanen zu machen, welche Preussen nach dem furchtbarsten Sturze, in der tiefsten Erschöpfung, mit kühnster Bereitwilligkeit, allen Staaten mit völliger Reorganisation seines gesammten Unterrichtswesens vorangehend, in der Überzeugung wagte, dass es so und so allein sich und sein Volk über den Wellen der Vernichtung emporhalten könne.“

Nr. 4. Ref. hatte die obige Anzeige von Nr. 1 und 2 bereits vollendet und eingesandt, als ihm von der Redaction noch die Schrift Nr. 4 mitgetheilt wurde, um auch über diese noch einige Worte, hinzuzufügen.

Aus dieser Schrift und aus den darin enthaltenen Hindeutungen auf Journalartikel in Tageblättern geht hervor, was mittlerweile auch sonst bekannt geworden ist, dass die Köchly'schen Schriften und Bestrebungen im Königreich Sachsen Gegenstand einer lebhaften Polemik geworden sind, aus welcher denn auch unsere Schrift hervorgegangen ist.

Obwol diese Polemik, als einem engern Kreise angehörig und daher, wie natürlich und unvermeidlich, sich mit vielfachen Äusserlichkeiten und Persönlichkeiten vermischend, einer wissenschaftlichen Zeitschrift fern liegt, so wird es doch erlaubt sein, mit dieser Schrift, wie auch mit Nr. 5, eine Ausnahme zu machen, da beide einen freieren, höhern Standpunkt festzuhalten suchen und sich mit wenigen Ausnahmen von Persönlichkeiten frei erhalten.

Der Hauptinhalt von Nr. 4 ist etwa folgender: Zuerst wird auch hier eine Begriffsbestimmung vom Gymnasium vorausgeschickt, welche so lautet: „Die Bestimmung der Gymnasien ist von jeher gewesen, auf das Verständniss der Offenbarungen des Geistes hinzuwirken, eine Bestimmung, der sie bald mehr bald weniger nachgekommen sind. In dieser Bestimmung ist auch der Begriff enthalten, den man sich von einem Gymnasium zu machen hat.“

Hieraus wird dann zunächst die Nothwendigkeit des Studiums der classischen Sprachen abgeleitet, die nach der Ansicht des Verf. deswegen den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts bilden müssen, weil sie sich durch alle Vorzüge, die nur irgend eine Sprache haben kann, durch Schärfe, Klarheit, Bestimmtheit, Kraft und Präcision vor den übrigen Sprachen auszeichnen und weil sie überdem den meisten Fachwissenschaften wichtige Dienste leisten.

Der Verf. fügt zu diesem positiven auch noch einen negativen Beweis, indem er darthut, dass weder die deutsche, noch die französische, noch endlich die englische die Stelle der lateinischen und griechischen Sprache vertreten können, die deutsche nicht, weil diese nach Grimm und Gervinus überhaupt auf Schu-

len grammatisch nicht gelehrt werden dürfe, die beiden andern deswegen nicht, weil dadurch die deutsche Nationalität leicht gefährdet werden könne; denn mit der Sprache könne gar leicht auch der Geist jener Völker auf die deutsche Jugend übergehen und deren deutsche Gesinnung vernichten (S. 4). Um dabei einer Ansicht zu begegnen, die uns indess noch nicht vorgekommen ist, als sei es der Hebung von Handel und Gewerbe wegen nöthig, die deutsche Sprache zu betreiben, so weist er darauf hin, dass Deutschlands Handel und Gewerbe am meisten zu einer Zeit geblüht habe, wo „die lateinische Sprache einen wirklich harten Druck ausgeübt habe und wo es um die deutsche Sprache gar schlecht bestellt“ gewesen sei.

Bis hierher ist der Verf. mit Köchly, gegen welchen im Übrigen die Schrift gerichtet ist, noch nicht in offene Opposition getreten, da dieser das auch in der Sprache der Classiker enthaltene Bildungsmoment nirgends in Abrede stellt. Dagegen zeigt das Weitere schon eine directere Beziehung auf die Köchly'schen Schriften. Der Verf. nimmt nämlich nunmehr zunächst die grammatische Interpretationsmethode entschieden in Schutz, indem er dafür anführt, dass die Betreibung des classischen Studiums eine gründliche sein müsse und „dass die Schule im Allgemeinen nur die Anleitung zur Lectüre der Alten geben, die Schüler aber dadurch fähig machen müsse, diese Lectüre selbständig in weiterem Umfange fortzusetzen.“ Wir dürfen nicht zweifeln, dass nach des Verf. Ansicht diese Lectüre im weitem Umfang nicht während des Schulbuchs etwa durch Privatstudium, sondern erst nach der Schulzeit in einer spätern Lebensperiode zu geschehen habe. Er fügt nämlich ausdrücklich die Bemerkung hinzu: „Die Schule hat diesen Zweck *vollkommen erreicht*, wenn sie die Schüler bis zu dieser Fähigkeit gebracht und den erforderlichen Selbsttrieb in ihnen entzündet hat.“

Diese blossе Fertigkeit des Lesens (ohne das Lesen selbst) ist nun aber zusammen mit der Kenntniss der Sprachen nicht nur in Bezug auf die classischen Studien, sondern auch in Bezug auf den gesammten Gymnasialunterricht das Einzige, was der Verf. als Aufgabe und als Frucht des Gymnasiums ansieht. Fragen wir nämlich nach der Mathematik, so hören wir, dass von dieser zusammen mit der Physik in den obern Klassen nur eine encyclopädische Übersicht in zwei wöchentlichen Stunden zu lehren sei. Die Geschichte soll, mit Ausnahme der alten, ebenfalls ganz ausgeschlossen sein, und dürfen wir einer Andeutung S. 20 so viel Gewicht einräumen, so soll auch die deutsche Sprache als besonderer Unterrichtsgegenstand besonders beseitigt werden, sodass also fast nichts als Grammatik und jene grammatische Musterinterpretation der Classiker für die Gymnasien übrig bleibt. Wie sehr er vollends das Altdeutsche perhorrescirt, mag folgende

Äusserung beweisen: „Und jetzt will man sich gar mit der Betreibung des Altdeutschen auf unsern Gymnasien spreizen, welches für diese Anstalten durchaus keine andere als eine literargeschichtliche Bedeutung haben kann.“

Der Verf. sucht diese auffallenden Ansichten besonders durch einen von ihm aufgestellten Gegensatz zwischen Bildung und Wissen zu begründen. Indem er nämlich erstere dem Gymnasium vindicirt und als diesem eigenthümlich betrachtet, so sucht er letzteres, als störend, so viel als möglich zu beschränken. Dabei benutzt er diesen Gegensatz zugleich, um die auffallende, auch von ihm zugegebene Erscheinung zu erklären, dass so Viele und zwar nicht bloß Thoren und Ignoranten, sondern einsichtige Männer, welche selbst ihre Bildung auf Gymnasien erlangt, gegenwärtig mit den Leistungen der Gymnasien unzufrieden sind. Die Bildung nämlich, meint er, sei Etwas, dessen Bewusstsein sich dem, der sie besitze, leicht entziehe. So komme es also, dass jene Männer nichts vom Gymnasium davongetragen zu haben meinten, während sie ihm doch ihre Bildung verdankten, also das Werthvollste, was Jemand besitzen könne, und das Einzige, was das Gymnasium zu gewähren berufen sei.

Man sieht aus den angeführten Sätzen, dass die Schrift nicht allein gegen Nr. 1 u. 2, sondern auch gegen Nr. 3 einen Gegensatz bildet. Während nämlich Nr. 3, wie oben bemerkt ist, die Tendenz hat, in ihrem Kreise die neue Zeit heraufzubeschwören, so kann man wohl von Nr. 4 sagen, dass sie die alte Zeit wieder zurückzuführen beabsichtige. Wir haben daher auch nichts hinzuzufügen, da wir über die betreffenden Punkte bereits oben unsere Ansicht auszusprechen Gelegenheit gehabt haben.

Wir wollen übrigens dabei nicht verschweigen, dass die Schrift neben den angeführten, allerdings nach unserer Ansicht nicht zu billigen Hauptsätzen auch manches Beifallswürdige, von der pädagogischen Erfahrung des Verf. Zeugende enthält. Demungeachtet wird sie ihren Zweck wol schwerlich erreichen, die durch die Schriften Nr. 1 u. 2 gegebene Anregung wieder niederzuschlagen.

Nr. 5. Auch in dieser Schrift werden die Köchly'schen Reformbestrebungen in zwei besondern Beilagen angegriffen, eben so entschieden wie in Nr. 4, aber mit besserem Erfolg, der sich indess lediglich auf die theoretische Seite der Köchly'schen Schriften beschränkt.

Wir haben selbst bereits angedeutet, dass diese Seite vielfache Schwächen bietet. Wir haben daher nur noch zu bemerken, dass Hr. St., wie sich von ihm nicht anders erwarten liess, seine Sache in dieser Hinsicht gegen Köchly mit eben so viel Scharfsinn als Gewandtheit geführt hat.

Wir haben indess auch schon bemerkt, dass die

praktischen Vorschläge das Wichtigste und Werthvollste in den Köchly'schen Schriften sind, und müssen daher bedauern, dass der Verf. auf diese so wenig eingegangen ist. Die Bemerkung, dass die Mängel, welche Köchly rügt und durch seine Vorschläge abzustellen wünscht, nicht vorhanden, die Vorschläge aber, welche er macht, so weit sie zweckmässig, bereits realisiert seien, würde allerdings jedes Verdienst Köchly's vernichten, wenn sie völlig gegründet wären. Dafür können wir sie aber nach unsern Erfahrungen nicht halten.

Nur diese eine Bemerkung wollte Ref. zum Schluss der Anzeige über die ihm eben noch zukommende Schrift hinzufügen, deren sonstiger Inhalt, so interessant er ist und so sehr er daher eine weitere Besprechung verdient, dennoch in die gegenwärtige Anzeige nicht gehört.

Hildburghausen.

C. Peter.

Theologie.

Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 302, Jahrg. 1846.)

VII. Katholische Polemik.

158. Die deutsch-kath. Kirche und ihre Hohenpriester. Replik auf Ronge's Rechtfertigung. Eine Ostergabe für kath. Christen von M. R. Würzburg, Voigt u. Mocker. 1845. Gr. 8. 7½ Ngr.
159. Der Priester-Apostat Joh. Czernski und die apost. Duodezkerche zu Schneidemühl vor dem Richterstuhl der l. Schrift, der kirchl. Geschichts-Überlieferung und des gesunden Menschenverstandes; zugleich eine Vertheidigung der kath. Kirche von Laurentius Sonst. Regensburg, G. J. Manz. 1845. Gr. 8. 6¼ Ngr.
160. Mittheilungen aus den vertrauten Briefen eines Katholiken aus Baiern über die religiösen Bewegungen unserer Zeit und den Protestantismus. Nebst Anmerkungen. Leipzig, Pönicke u. Sohn. 1846. Gr. 8. 3 Ngr.
161. Gross ist Gott in seinen Heiligen. Eine Contraversschrift (!) auf das Glaubensbekenntniß der sich nennenden: Apost. kath. Gemeinde? zu Schneidemühl. Den römisch-kath. Frauen und Jungfrauen Deutschlands gewidmet von A. Gasiorowski, Xylographen in Posen. Posen, V. Stefanski. 1845. Gr. 8. 2½ Ngr.
162. Die allgemein-christl. Gemeinde oder der Revolutionsgeist im Reiche Gottes. Eine Stimme in der Wüste erklingen dem teutschen Volke in Haupt und Gliedern. Von J. L. Vecqueray. Zweite verm. Aufl. Koblenz, Holscher. 1845. Gr. 8. 12½ Ngr.
163. Bericht wie die Sache der kath. Dissidenten im Königreiche Sachsen gefördert worden ist Von einem unpartheiischen Beobachter. Leipzig, J. Jackowitz. 1846. Gr. 8. 7½ Ngr.
164. Die Bestrebungen Ronge's und seiner Partei. Ein ernster Zuruf an die Katholiken von einem kath. Priester. Mainz, Kirchheim, Schott u. Thielmann. 1845. Gr. 8. 3¾ Ngr.
165. Freimüthige Vertheidigung der römisch-kath. Kirche gegen Widersacher und Abtrünnige. Leipzig, J. Jackowitz. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.
166. Freimüthige Entgegnung auf die freimüthige Vertheidigung der römisch kath. Kirche. Offenes Sendschreiben an den ungenannten Verfasser von Glöckner, Archidiakon zu Annaberg. Annaberg, Rudolph u. Dieterici. 1846. Gr. 8. 3 Ngr.
167. Die Grundzüge der Rongischen Gemeindeverfassung, besonders ihr Glaubensbekenntniß, kritisch beleuchtet und gewürdigt von A. F. Robert, Katholik. Breslau, Günther. 1845. 8. 2 Ngr.
168. Das Leipziger Concil, seine Präntensionen, sein Gehalt und seine Consequenzen. Von Joseph Koch, Dr. d. Theol. und Prof. der Dogmatik am bisch. Clerical-Seminar zu Hildesheim. Augsburg, K. Kollmann. 1846. Gr. 8. 7½ Ngr.

169. Ist die Taufe der rongeschen Sekte gültig oder ungültig? Eine Frage der Zeit beantwortet von *Hermann Weltz*, Licentiaten der Theol. u. Subregens des fürstbisch. Klerikal-Seminars. Breslau, G. P. Aderholz. 1845. 8. 3 Ngr.
170. Praktische Bedenken gegen den Versuch, eine sogenannte apost. kath. Kirche in Deutschland zu stiften. Von *Joh. Sporschil*. Leipzig, Volkmar. 1845. 8. 5 Ngr.
171. Abfertigung des Sporschil'schen prakt. Bedenken. Von Dr. *Edwin Bauer*. Grimma, Verlags-Comptoir. 1845. Gr. 8. 6 Ngr.
172. Die Bewegungen unserer Zeit auf dem Gebiete der ev. und kath. Kirche. Nebst einem offenen Worte an Hrn. Joh. Sporschil, von *M. A.* Leipzig, Einhorn's Verlagsexpedition. 1845. 8. 12 Ngr.
173. Czerski, Ronge und Herr Joh. Sporschil. Von einem kath. Laien. Leipzig, Berger. 1845. 12. 5 Ngr.
174. Lasset die Löwin in Frieden! Eine Warnung an die Neuerer, die sich Deutsch-Katholiken nennen. Von *Joh. Sporschil*. Leipzig, J. Jackowitz. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
175. Lasset den Ochsen — gehen! Letzte Nachricht aus dem Thierreiche von keinem Löwenwärter. Leipzig, Pönicke u. Sohn. 1845. 8. 3 Ngr.
176. Ursachen des Abfalles der sogen. Deutschkatholiken von der kath. Kirche. Von *Joh. Sporschil*. Leipzig, J. Jackowitz. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
177. Beweis der Nothwendigkeit, das von der königl. sächs. Staatsregierung in Betreff der sich Deutschkatholiken nennenden Dissidenten vorgeschlagene Interimistikum in ein Definitivum zu verwandeln. Von *Joh. Sporschil*. Leipzig, J. Jackowitz. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.
178. Das Interimistikum der Deutsch-Katholiken und Hr. Joh. Sporschil. Von *C. F. Müller*, Doctor der Rechte. Eisenberg, Schöne. 1846. 8. 6 Ngr.
179. Offene Aufforderung zu einer öffentlichen Disputation über nachstehende 135 die jetzigen Religionswirren betreffende Sätze an die Häupter der ev. Lichtfreunde, Uhlich, König und Wislicenus, wie der sogenannten Deutsch-Katholiken, D. Regenbrecht, D. Schreiber, D. Theiner, von *D. Joh. Hast*. Zweite verb. Aufl. Berlin, Eyssenhardt. 1845. 12. 2½ Ngr.
180. Pressfreiheit und Censur mit Rücksicht auf die Trierer Wallfahrt und den doppelten Anklagezustand der schlesischen Tagespresse. Ein Wort für unsere Zeit von *Dr. J. B. Baltzer*, fürstbisch. Consistorialrath u. Prosynodal-Examinator, ord. Prof. an der kath. theol. Fak. zu Breslau. Breslau, G. P. Aderholz. 1845. Gr. 8. 10 Ngr.
181. Die Schlesische Presse, ein Dorn im Auge der Ultramontanen, nachgewiesen an dem jüngsten Libell des fürstbisch. Consistorialrathes *Dr. Baltzer* von *Dr. Ottomar Behusch*. Dritte Aufl. Breslau, W. G. Korn. 1845. Gr. 8. 4 Ngr.
182. Das Wesen der kath. Kirche. Mit Rücksicht auf ihre Gegner dargestellt von *Dr. Fr. A. Staudenmaier*, Domkapitular, Geistl. Rath u. Prof. d. Theol. Zweite unveränd. Aufl. Freiburg, Herder. 1845. Gr. 8. 15 Ngr.
183. Erörterungen über die grossen religiösen Fragen der Gegenwart. Den höheren und mittleren Ständen gewidmet von *Dr. Joh. Bapt. Hirscher*, Grossh. bad. Geheimerath, Domcapitular u. Prof. d. Theol. Zweite unveränd. Aufl. Freiburg, Herder. 1846. Gr. 8. 15 Ngr.
184. Sendschreiben des Buchbindermeisters *Adam Henss* zu Weimar an den Hochwürdigen Bischof zu Fulda. Weimar, Landes-Industrie-Comptoir. 1846. 12. 5 Ngr.
185. Den neuen deutsch-kath. Gemeinden und ihren Führern Czerski und Ronge. Von *Joh. Leonard Pfaff*, Bischof von Fulda. Mainz, Kirchheim, Schott u. Thielmann. 1845. Gr. 8. 1½ Ngr.
186. Was verlangen die deutsch-kath. Gemeinden? Eine Stimme zu deren theilweiser Rechtfertigung von *Maxim. Wangenmüller*, kath. Kaplan in Bergatreuth im Königr. Württemberg. Stuttgart, Becher. 1845. Gr. 8. 7½ Ngr.

Der literarische Widerspruch des legitimen Fatholicismus gegen die neue Kirche, die sich auf seinen Trümmern erbauen wollte, war um so reichlicher zu erwarten, als der Trieb, gewohnte und geliebte Institutionen zu vertheidigen, hier zusammenfiel mit dem, was

dem einzelnen Schriftsteller verdienstlich und vortheilhaft erscheinen konnte; doch oder vielleicht ebendeshalb haben verhältnissmässig wenig namhafte Theologen an dieser Disputation Theil genommen, und das Gewicht ihrer Entgegnung ist dadurch geschwächt worden, dass gleichsam die Ehre ihrer Kirche forderte, wozu auch die Persönlichkeit ihrer Gegner reizen mochte, den Gegensatz nur als einen schon gerichteten, verächtlichen zu behandeln. Die mancherlei Schattirungen dieses Zankes sind bereits an uns vorübergegangen in den Schriften gegen Ronge und Czerski. An diese bloß persönliche Art gränzen noch am nächsten die Streitschriften von *M. R.* (Nr. 158) und von *Laurentius Sonst* (Nr. 159). Jene eine ungemessene Anklage gegen Ronge auf Atheismus und Communismus, darin es von der neuen Kirche heisst: „Der Wohlfahrtsausschuss der neuen Glückseligkeit ist bereits constituirt und die Hohenpriester am Tempel der Vernunft sind in Function getreten.“ Nach *Laurentius Sonst* ist bereits an den Tag gekommen, dass „der Huttencaplan Ronge ein klein wenig an Gehirnentzündung gelitten, — während die Katholiken, die der Siegsdromete nicht folgen wollten, die Genugthuung haben, dass ihre Gegner mit dem langen Nasenorden I. Klasse decorirt sind,“ und „dass Czerski kein anderes Licht angezündet, als höchstens ein trüb scheinendes Talglicht, damit er die Sonne seines Glücks, woher ihm seine Erleuchtung gekommen, das heisst, seine neue Käthe in Augenschein nehme.“ Die beiden Reformatoren könnten „Variationen über das Thema: ich bin liederlich, du bist liederlich u. s. w. fein brüderlich componiren und singen.“

Die Mittheilungen aus den Briefen eines Katholiken (Nr. 160), eines Bayern an seinen Bruder in Sachsen, der zu den Deutsch-Katholiken übergetreten ist, scheinen echt und wirklich aus dem Leben gegriffen, nämlich in der Art, dass der römisch-katholische Bruder sich der Feder eines Geistlichen seiner Kirche bedient hat, und diese Briefe durch einen fremden Herausgeber mit beschränkten deutsch-katholischen Noten versehen sind. Die Schuld des Deutsch-Katholicismus wird hier vornehmlich auf Luther geschoben, dessen „Schriften zu schlecht sind, als dass sie veröffentlicht werden dürften“. Daher auch gegenüberstehend die Lehre der katholischen Kirche und die Lehre Luther's dargestellt wird, als: „Die katholische Kirche fordert von ihren Priestern ein jungfräuliches Leben: Luther will schöne Herrchen zu Predigern, auf dass sie die Mägdlein und Frauen liebgewinnen. Die Kirche empfiehlt Wachen und Beten gegen Anfechtungen: Luther einen guten Trunk, Weiber u. s. w. Der katholische Christ denkt auf dem Todtenbette an einen guten Tod: Luther an's Heirathen.“ In solchen Gegensätzen, und noch gemeineren, bewegt sich diese vergleichende Symbolik.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 54.

4. März 1847.

Theologie.

Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 53.)

Auch eine Stimme aus dem Volke, hat der Posener *Xylograph* (Nr. 161) gegen den „Zeitgeist und seine Genossen, die sogenannten Freunde des Fortschrittes“ gestritten. Gläubig erzählt er die ganze Legende von Petrus, wie er sie in irgendeinem altväterischen Trüster gefunden hat, dass der Kaiser Nero den h. Petrus im „Octobri oder Weinmonat“ hat einfangen lassen, dieweil derselbe den „Erzzauberer und Ketzer Simonem hatte (durch) sein Gebet von der Luft auf die Erde gestürzt mit Verletzung und Zerschmetterung seiner Gliedern, weil auch der h. Petrus hatte des Neronis liebstes Keksweib von ihm abgezogen und zum christlichen Glauben bekehrt.“ Es fehlt weder der sinnige Zug der Legende von Christus, der dem fliehenden Petrus begegnet, um sich noch einmal kreuzigen zu lassen, noch der abgeschmackte, dass nach der Entauptung des Paulus „aus seinen Adern nicht Blut, sondern Milch geflossen sei.“ Hieraus wird dann zur Beschämung des Zeitgeistes und aller Charlatanerie der Welt gefolgert, dass der h. Petrus wirklich römischer Bischof gewesen ist, 24 Jahr, 5 Monat und 11 Tage; übrigens doch erst im Jahr 68 zugleich mit Paulus nach Rom gekommen. Auch wird dem aufrührerischen Zeitgeiste die Ehrfurcht gegen die Priester eingepreßt: „Uns kömmt's nicht zu über ihren Wandel unser Urtheil zu fällen, denn wir sind kurzichtig und schwach. Mit gläubigem Vertrauen sollen wir ihre Lehren vernehmen und befolgen, wengleich unser Auge nicht sogleich die guten Absichten derselben erblickt. Wir dürfen also weder forschen noch fragen, warum und wesshalb dieses oder jenes Christus uns durch seine h. Kirche gebietet.“ Gewiss, wenn der Glaube dieses polnischen *Xylographen* noch die Gesinnung des deutschen Volkes ist, steht die römische Kirche in Deutschland auf sicherem Grunde.

Dieses Gefühl der Sicherheit theilt *Vecqueray* (Nr. 162) nicht, der sich auf dem Titel „Verfasser mehrerer anderer Werke“ nennt. Er beginnt mit dem Ausrufe: „Armes, dreimal armes Teutschland! — Es ist schauerlich in Dir, Du geliebtes Deutschland, und es wird ohne Zweifel noch schauerlicher werden, wenn nicht bald Deine Völker mit ihren Fürsten sich erheben

und der Einen Religion, die der Sohn des lebendigen Gottes nur gelehrt, mit kräftigem *Arme*“ Hilfe leisten, wobei ihm nur zu wahrscheinlich, ja gewiss ist, dass Ronge „nur das Werkzeug einer geheimen, gegen die Kirche, oder auch gegen den Staat, oder besser gesagt, gegen beide zugleich gerichteten Verschwörung war.“ Er will aber dadurch helfen, dass er das breslauer Glaubensbekenntnis einer katholischen Kritik unterwirft, indem er dasselbe in einer geschmacklos durchgeführten Allegorie als eine neugeborne Tochter betrachtet, z. B. gleich zum ersten Artikel von der Grundlage des christlichen Glaubens: „Mit diesem veralteten Kopfputze, mit diesem falschen Auge, mit diesem schmeichelnden Munde, mit dieser frechen Nase wirst du vergebens auf Deutschlands Boden nach Liebhabern jagen!“

Aus dem Berichte über die Förderung der katholischen Dissidenten in Sachsen (Nr. 163) erhellt allerdings, wie sehr ihnen die Volksgunst zu Gute gekommen ist. Der Verf. betrachtet dieses Alles als ein Unrecht, dass die Localblätter nur der „Deutschkirchlergesellschaft“ offen standen, dass diese ihr Werbegeschäft officiell und systematisch betreiben konnte, während doch alles Proselytenmachen verboten sei. „Man bot metallene Kräfte auf, um auf die katholischgläubigen Seelen möglichst sicher zu wirken. — Das metallene Mittel, den katholischen Glauben zu ersticken, erprobte sich hier (in Leipzig) noch vollständiger. — Geldmittel schlugen an.“ Hiernach hat es den Anschein, als habe man Proselyten erkauft. Es sind aber nur die Mittel für einen bescheidenen Cultus, welche in natürlicher Sympathie von Protestanten aufgebracht wurden; und es will fürwahr etwas sagen, wenn ein Gutsbesitzer bei Dresden ein Capital von 5000 Thalern anwies, um von den Zinsen einen Geistlichen zu unterhalten. Über solche metallne Mittel hat doch die römische Kirche in ganz anderm Maasse geboten und selbst noch zu gebieten. Der Verf. rügt ferner, dass in allen Buchläden Porträts von Ronge und Czerski ausgehängt seien, dass in den Schaufenstern nur Broschüren für die Sektirer, Schmähschriften gegen Rom und Jesuitismus zu sehen wären, während man erst im Innern die Vertheidigungsschriften für die katholische Kirche aufsuchen müsse und oft mit der Antwort abgefertigt werde, Exemplare seien nicht vorhanden, weil sie nicht sehr gesucht würden.“ Endlich nimmt der Verf. Ärgerniss daran, dass die Stadtverordneten, so-

gar die Stadträthe, besondere Locale für die Sektirer hergaben. Es ist ihm ein Räthsel, wie dieses Alles in einem Lande gewagt werden konnte, „dessen Regentenhaus selbst dem römisch-katholischen Glauben zugethan ist.“ Vielleicht gerade deshalb ist es im Königreiche Sachsen mit besonderm Eifer geschehen. Ein Volk gebietet unter gewissen Bildungsverhältnissen über eben so grosse Mittel für seine Neigungen und Abneigungen, als selbst ein absoluter Monarch. Der Verf. unterscheidet dreierlei Gegner seiner Kirche: „Bibelgläubige, Freigeister, Politiker. Die erste Partei bezeichnete die Lehrer der katholischen Kirche als Fälscher des göttlichen Worts, die zweite betrachtete sie als Gegner des vernünftigen Christenthums und der Aufklärung, die dritte suchte sie als Feinde des Staats und der deutschen Freiheit darzustellen. Alle beriefen sich auf etwas Heiliges, wofür die Zeit zum Kampfe rufe: die erste wies auf Gottes Wort, die zweite auf die Vernunft, die dritte auf die heiligen Interessen des Volkslebens, auf das Nationalgefühl und das allgemeine Bewusstsein der civilisirten Welt.“ Gegenüber diesem dreiseitigen Andrange äusserer Feinde konnte die katholische Kirche „um so weniger der in ihrer Mitte entstandenen Meuterei wehren“. Hiermit ist die schwierige Stellung dieser Kirche in Deutschland aufrichtig ausgesprochen.

Auch in der Schrift von den Bestrebungen Ronge's (Nr. 164) ist diese Schwierigkeit nicht ganz verkannt. Zwar nicht „jener Hauslehrer von Laurahütte, jener abtrünnige excommunicirte Caplan und hirnverbrannte Burschenschäftler, oder jene verdorbenen Candidaten, jene halbstudirten Schwätzer, jene Hegelinge, Jungdeutschen und Jungjuden, welche unsre Zeitungen redigiren“, seien drohende Feinde, sie nur geschäftige Handlanger und Knechte, Ronge und der Apostel von Schneidemühl, „wie der Strick in der Hand des Henkers, ein werthloses Zeug, aber Mittel des Todes in der Hand dessen, der ihn handhabet“: diese Hand ist die gegen die neue Erhebung der katholischen Kirche erbitterte akatholische Macht, diese „antikatholische Reaction geht durch die ganze Welt“. Hierbei liebt der Verf. durch unvermittelte, auch unbegründete Contraste zu imponiren, selbst unbekümmert um Widersprüche mit sich selbst. So schildert er mit grosser Offenheit die äusserliche und innerliche Herabgekommenheit der katholischen Kirche Deutschlands im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, wie damals der Protestantismus auch geistig überall herrschte und die katholische Kirche, dieses Märchen aus dem Mittelalter, für eine leichte Beute achtete. Also habe Gott es geschehen lassen. Aber „seht, wie hat sich das Alles über Nacht geändert. Der Protestantismus in voller Selbstauflösung begriffen, unfähig sich selber zu helfen,“ dagegen die katholische Kirche in neuer Herrlichkeit, sodass der Plan, auf den Trümmern dieser katholischen Kirche jetzt eine deutsche

Nationalkirche zu begründen, als „ganz aberwitzig“ zu bezeichnen sei, und gerade erweise, „wie man in der letzten Verzweiflung selbst nach dem Unvernünftigsten greift und in blindem Aberglauben auf dasselbe seine Hoffnung setzt.“ Was auf katholischem Standpunkte leicht als Selbstauflösung des Protestantismus erscheint, das hat doch mindestens schon zu Anfange dieses Jahrhunderts in seiner ganzen Energie bestanden, als nach des Verf. Geständniss der Protestantismus eine weltherrschende drohende Macht war. Wenn die katholische Kirche sich in der That seit der allgemeinen Restauration tüchtig zusammengefasst hat, so ist auch durch die protestantische Kirche aus ähnlichen Ursachen eine religiöse Kräftigung gegangen. Die katholische Kirche aber hat in ihrer Erhebung Institute und Richtungen wieder aufgenommen, wie den Jesuitenorden und die Intoleranz, welche sie bereits dem Geiste des modernen Staats geopfert hatte, sie ist daher auch in einen Kampf mit dem modernen Staate getreten, den der Verf. als akatholische Macht kennt und von der er fürchtet, dass durch sie ein „allgemeiner Umsturz nicht blos der bürgerlichen, sondern aller gesellschaftlichen Ordnung bevorsteht“; wie also erscheint ihm sogleich wieder die katholische Kirche so sicher, nur von aberwitzigen Plänen der Verzweiflung bedroht? Er versichert: „ein unermesslicher Zündstoff religiöser und politischer Revolution ist in dem protestantischen Deutschland und der protestantischen Schweiz aufgehäuft.“ Ist denn das katholische Deutschland so frei davon? Ist er nur in Bern aufgehäuft und nicht auch in Luzern? da er doch bisher vorzugsweise in katholischen Ländern zum Ausbruche gekommen ist. Die Apologie des Verf. besteht in der Behauptung, dass dieser Geist der Verneinung und Auflösung nur bezwungen werden könne durch die Kraft des Christenthums, die Wirksamkeit desselben „hängt aber ab von der Kraft der katholischen Kirche; die Kraft der katholischen Kirche ist bedingt durch die Kraft ihrer Hierarchie, d. h. des über die ganze Erde verbreiteten und in seinem Haupte, dem Papste, zur lebendigen Einheit verbundenen Episkopats.“ Wenn dagegen der hierin mit den Deutsch-Katholiken wol einige Protestantismus geltend macht: „die Wirkung des Christenthums hängt ab von der freien Predigt des Evangeliums und von dem durch christliche Erziehung bedingten religiösen Geiste der Völker,“ so verweist uns der Verf. auf eine Reihe von Segnungen, welche von der Hierarchie, insbesondere vom Papstthum ausgegangen sind. Über diesen geschichtlichen Beweis, der in Apologien dieser Art vorherrscht, ist ein für allemal zu bemerken: Vorerst, er hält sich nur an die Lichtseite der Hierarchie, während deutsch-katholische Schriften mit ihrem Sündenregister des Papstthums sich freilich ebenso einseitig an die Nachtseite halten. Der Verf. z. B. versichert: „Wie Christus sprach: wer kann

mich einer Sünde zeihen, so kann die katholische Kirche getrost fragen: wann habe ich je etwas anders gelehrt, als die reine Liebe Gottes und des Nächsten? Gepredigt hat die katholische Kirche auch die entsetzlichste Ketzerverfolgung, und zu den Greueln der Inquisition hat sie wenigstens sich hergegeben. Der Verf. rühmt die unerschütterliche Überzeugungstreue des Papstes, der eher den Abfall eines grossen Reiches erleben, als im Ehescheidungsprocesse Heinrich's VIII. das göttliche Gesetz beugen wollte. Aber Clemens VII. hat es so offen als möglich ausgesprochen, dass er die Ehe des Königs von England mit des *Kaisers Muhme* nicht trennen könne, er war bei weitem nicht ein so heldenmüthiger Papst als Pius VII., der es nicht gegen Gottes Gesetz gefunden hat, Napoleon's Ehe zu lösen. Sodann, jener Beweis hat seinen Nerv in einer Zeit, als die katholische Kirche das protestantische Princip noch nicht von sich ausgestossen hatte, was erst auf dem Concilium von Trient geschehen ist; das Mittelalter ist auch die Ahnenzeit der protestantischen Kirche. Endlich wird durch jenen Beweis nur erwiesen, dass die römische Kirche einst nothwendig gewesen ist für die Entwicklung des Christenthums wie der europäischen Civilisation, was ohnedem kein geschichtskundiger und religiöser Mann leugnet.

Die freimüthige Vertheidigung der katholischen Kirche (Nr. 165) will blos mit Sachen und Handlungen, nicht mit Individuen und Personalitäten zu thun haben. Die Absicht ist gut, die Ausführung beschränkt und trivial. Der Verf. fragt sich: „Was haben denn die Leutchen an ihrer Kirche eigentlich zu tadeln? Tadeln sie denn die katholische Glaubenslehre? Allein wenn das auch wäre, so haben sie darüber kein competentes Urtheil. Handwerker und Künstler, Musikanten, Kalligraphen, Lithographen u. s. w. können, wenn sie auch Bildung haben, doch über Kirchenlehre und Dogmatik nicht urtheilen.“ Aber auch an der Verfassung der Kirche könnten sie eigentlich nichts aussetzen, denn „drückt und drängt sie die Kirche? Das nicht! Manche, so manche Katholiken sollen seit mehren Jahren nicht zur Kirche, nicht zu Beichte und Abendmahl gegangen sein. Sie haben sich also ihrer Freiheit bedient.“ Es folgen dann noch stärkere Dinge, in denen sie sich, ungenirt von der Kirche, ihrer Freiheit bedient haben. Endlich findet der Verf. doch unter einem Haha! den faulen Fleck, es sei die katholische Beichte, die sie tadeln, die müsse ihnen freilich lästig sein, aus dem Abscheu eines in heidnische Laster versunkenen Lebens gegen *diesen* Gewissenszwang sei das ganze Neuchristenthum entstanden, dessen Unrecht gegen die römische Kirche dem gleichgestellt wird, wie wenn eine Abendgesellschaft debattirte und beschlosse: „Artikel I. Wir brauchen kein Staatsgesetz, jeder Bürger trägt das Gesetz in sich selbst. Art. II. Die Abgaben sind aufgehoben, wir regieren uns selbst. Art. III.

Das Militär als ein Institut aus roher, alter Zeit ist aufgehoben.“ So erscheint dem Verf. seine Kirche als eine zwangsrechtliche Gesellschaft. Seine Freimüthigkeit aber zeigt sich darin, dass er einräumt: „Die Kirche kann etwa in der Schrifterklärung hier und da geirrt zu haben scheinen. Ist dies aber im frommen Sinne geschehen, so verdient sie Entschuldigung, und es muss nicht von Einzelnen zum Ärgerniss Anderer gefordert werden, dass die Kirche die Erklärung berichtige und dadurch ihren Gläubigen Verdacht gegen den heiligen, sie, die Kirche selbst, beseelenden Geist einflösse.“ Dennoch gelangt er zu dem Resultate: „Die katholische Kirche leistet Gewähr für das Bestehen der christlichen Religion auf Erden; der Protestantismus (dem darin die Deutsch-Katholiken eingepfarrt werden) aber hat das Streben, die christliche Kirche aufzulösen.“

Gegen diesen Vorwurf und seines Gleichen hat Archidiaconus *Glöckner* (Nr. 166) nur die protestantische Kirche in hergebrachter Weise vertheidigt. Er kennt offenbar seinen Gegner als einen benachbarten katholischen Geistlichen, wodurch die Debatte zuweilen eine individuelle Färbung erhält. So hatte jener auch über die Studien der protestantischen Geistlichkeit sich erheitert, eine Religionslehre, welche nichts auszurufen habe, als: glaube an Gott, Pflicht und Unsterblichkeit, bedürfe keines Studiums, was viele protestantische Pfarrer recht wohl einsähen; sie hüteten sich vor gelehrten Büchern, machten Predigten und kauften sich Predigten, um daraus neue Predigten zu machen. Er habe einen sächsischen Pfarrer gekannt, dessen ganze Bibliothek aus nichts bestand als aus Postillen und Predigtbüchern, und der gleichwol vor wenigen Jahren Superintendent geworden sei. Hierauf fordert Hr. Glöckner, sein Gegner möge diesen sächsischen Superintendenten nennen, wofern er nicht als Verläumder angesehen werden wolle; und darüber wird freilich nicht zu streiten sein, „ob in sächsischen oder böhmischen Pfarrhäusern grössere Bibliotheken anzutreffen sind und wo mehr studirt wird?“ Endlich zieht er aus dem Eifer seines Gegners das Resultat, die Welt erfahre eben daraus, „dass Rom, welches auf eine Seele so begierig ist und sich eine einzige oft viel Geld kosten lässt, einen ungeheuern Schmerz fühlt, da ihm jetzt Tausende den Abschied geben, wenn man auch vornehm spricht: Was liegt an ein paar Tausend Schustern und Schneidern!“ Und jener Schmerz ist edler als diese vornehme Rede.

Dagegen *Robert* in der Kritik der breslauer Gemeindeverfassung (Nr. 167) die Freude der katholischen Kirche ausspricht, „dass die Zeit einen krankhaften Stoff aussonderte, der besser draussen als drinnen ist; auf eine Handvoll Widersacher mehr kann es ihr, der Vielgeprüften und Schlachtbewährten, nicht ankommen.“ Die neue wie durch Dampf fabricirte Kirche wird als

eine „Ungemeinschaft der Ungläubigen“ betrachtet. Auch hier aus unmittelbarer Anschauung die Klage, dass Fabrikanten, Schuster und Schneider über Dinge disputirten, die ihnen bis dahin spanische Dörfer gewesen. Unleugbar erheben sich gegen solche Glaubensdisputationen bei allem Pochen auf die Mündigkeit der Völker sehr ernste Bedenken, doch wissen wir z. B. durch Gregor von Nazianz, dass in den eifrigsten Tagen katholischer Orthodoxie die Bäcker und Badeknechte zu Konstantinopel sich gerade ebenso in den Glaubensstreit mischten. Der Verf. hat das breslauer Glaubensbekenntniss ziemlich renommtistisch kritisirt. Den eingebornen Sohn habe der „leidige Verneinungsgeist herausgebissen. O sohnloser Vater, warum haben sie dir doch die Vaterschaft gelassen? Gewiss blos durch ein Versehen! — Auch der Abgestiegene zu der Hölle hat über die Klinge springen müssen.“ Zum breslauer Glauben „an das Walten des heiligen Geistes auf Erden“ wird bemerkt: „Was mag das für ein heiliger Geist sein? etwa der Hegelgeist, der in Ronge zum Selbstbewusstsein gekommen ist, oder der Geist der breslauer und schlesischen Zeitung, der liebenswürdigen Chronik nicht zu vergessen, welche die eigentlichen Väter der rongischen Kirche sind.“ Mit solchen Sprüngen gelangt der Verf. zu dem Schlusse, dass „die Rongianer weder allgemein christlich, noch katholisch, noch überhaupt Christen seien, sondern nur eine christlich verlarvte moderne Heidensecte, die, wenn günstigere Umstände es erlauben sollten, diese Maske wegwerfen würde, um sich in das allgemeine Wohlgefallen der Hegel-Bauer-F Feuerbach'schen Nichtsreligion aufzulösen.“

Etwas salbungsvoller hat Dr. Koch (Nr. 168) am leipziger Concil, an seiner Form, wie an seinen Beschlüssen gerügt, was vom römischen Standpunkte aus zu rügen war; auch nicht ohne die rhetorischen Übertreibungen, wie sie dem Ärger und zur Erbanung der Gläubigen dienen. Weil der „schneidemühler Sekte“, als deren That nicht allzugenau die leipziger Versammlung bezeichnet wird, Christus ein blosser Mensch sei, „reissen sie, so viel an ihnen liegt, den Baum der Erlösung aus seinen ewigen Wurzeln, zertrümmern das hochheilige Kreuz, leugnen die ganze Göttlichkeit des Christenthums.“ Ihr wahres Bekenntniss sei „unauslöschlicher Hass gegen alle geoffenbarte Wahrheit, im Übrigen Freiheit zu glauben, was Jedem beliebt.“ Dazu die polizeiliche Denunciation: es sei nicht einzusehen, warum die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit aus dem religiösen nicht auch auf das politische Gebiet übertragen werden sollten. Daher: „wen überfällt nicht unwillkürlich ein Grauen und Entsetzen, wenn er das Glaubensbekenntniss der neuen Sekte aufmerksam betrachtet und sieht, wie das ganze Fundament der Religion

und des Staats darin untergraben, alle religiöse und sociale Ordnung dadurch aufgelöset wird.“

Sobald man die Deutsch-Katholiken ernsthaft nicht mehr für Christen achten wollte, entstand die Frage, ob ihre Taufe eine christliche Taufe sei? In ihrer Beantwortung will Hr. Wetzel (Nr. 169) es gelten lassen, dass die Rongianer im Namen des Vaters, Sohnes und Geistes taufeten, indem Anderes nur auf vagen Gerüchten beruhe, wenschon von glaubwürdigen Zeugen berichtet worden sei, dass ein rongescher Prediger sich unlängst der Formel bedient habe: „Du unschuldiges Kind, ich taufe dich im Namen des allmächtigen Gottes.“ Aber zu einer wahren Taufe gehöre nach dem katholischen Dogma noch die kirchliche Absicht des Taufenden, nämlich, ganz abgesehen von seiner persönlichen Gläubigkeit oder sittlichen Würdigkeit, die Absicht, im Sinne der Kirche zu handeln (*intentio faciendi quod facit ecclesia*). Der Sinn der Kirche aber, nämlich der wahren, katholischen Kirche sei, auf den Glauben an Vater, Sohn und Geist zu taufen. Von diesem Glauben habe sich die rongesche Sekte losgesagt, wenn sie denselben auch noch als todte Formel in der Taufe bisher stehen liess. Sonach fehle dem Diener dieser Sekte die kirchliche Absicht, sonach sei die rongesche Abwaschung gar keine christliche Taufe, und nur in dem Falle, wenn ein Rongianer für die katholische oder evangelische Kirche taufte, würde diese Taufe ebenso gültig sein, wie wenn sie durch einen Juden oder Heiden vollzogen würde. Anders verhalte sich's mit den Czerskianern, welche den Glauben an den dreieinigen Gott festgehalten hätten. — Zum Verständnisse dieser Subtilität wird man sich erinnern, dass die römische Kirche im 3. Jahrhunderte über die Gültigkeit der Ketzertaufe einen heftigen Streit geführt hat gegen die afrikanische und asiatische Kirche. Der römische Bischof Stephanus behauptete die Gültigkeit der Ketzertaufe: allen im Namen Christi wo und wie auch Getauften, aus welcher Ketzerei sie auch herkämen, sollten daher bei ihrem Übertritte zur katholischen Kirche nur die Hände aufgelegt werden; dagegen in der afrikanischen Kirche die übertretenden Ketzer getauft wurden, weil ihre erste Taufe innerhalb einer ketzerischen Partei gar keine christliche Taufe gewesen sei. Die streng katholische Consequenz war bei der afrikanischen Satzung, denn ist diese bestimmte äusserlich begrenzte katholische Kirche das ausschliessliche Organ des alleinseligmachenden Christenthums, so hat es keinen Sinn, dass der heilige Geist auch ausserhalb der Kirche durch ketzerische Hände die Gnadengaben des Christenthums spende, während die römische Behauptung, welche sich auf altväterliche Überlieferung berief, jedenfalls aus einer Zeit stammte, als die herrschende Kirche, noch nicht schroff gegen die Sekten abgeschlossen, ein gemeinsam Christliches in ihnen anerkannte.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 55.

5. März 1847.

Theologie.

Deutsch-Katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 54.)

Dieses römische Dogma in seiner inconsequenten, aber grossartigen Liberalität behielt die Oberhand mit der Bestimmung, wie sie im 4. Jahrh. sich feststellte, dass jede Taufe nach Christi Einsetzung im Namen des Vaters, Sohnes und Geistes geschehen, ewig gültig sei. Als daher in der scholastischen Begriffsbestimmung der Sacramente das Erforderniss einer bestimmten Absicht des Administrirenden hervortrat (*intentio*), dieses von den katholischen Kirchenlehrern nur so gefasst wurde, dass die Absicht sein müsse, nicht eine leibliche Abwaschung, sondern eine christliche Taufe zu vollziehen, eine Aufnahme in die Christenheit.^{*)} Von einer Rücksichtnahme auf bestimmte Lehrsätze abzusehen, darin besteht hier gerade das Wesen der römischen Taufsetzung, Stephanus hat ausdrücklich Ketzer für christlich getauft geachtet, die von einer dreieinigen Gottheit im Sinne der Kirche weit entfernt waren^{**}); und es ist nur der unwissende Fanatismus einzelner Priester gewesen, der gegen den Willen ihrer Kirche Ketzer, auch Protestanten zuweilen von neuem getauft hat, um es recht schneidend auszudrücken, dass man sie vorher nicht für Christen achte. Dieser fanatische Hass gegen die Mehrzahl der Deutsch-Katholiken hat auch den Verf. zu einer Behauptung geführt, die zwar dem Princip nach katholisch, aber katholischer als der Papst, nach dem Dogma seiner Kirche ketzerisch und auf der Synode von Trient mit dem Anathem belegt worden ist. So ist er in Gefahr, aus lauter Eifer wider die Ketzer selbst zum Ketzer zu werden, mag auch der Weihbischof Latussek bei der Excommunication Kerbler's ausgesprochen haben, dass diese Sekte mit einer falschen Taufe ein neues Heidenthum begründe. Wenn aber der Verf. versichert, dass auch die protestantische Kirche über

^{*)} Bellarmin. de sacrr. in gen. 1, 27: *Non opus est intendere quod facit ecclesia Romana, sed quod facit vera ecclesia, quaecunque illa sit. Qui intendit facere quod facit ecclesia Genevensis, intendit facere quod facit ecclesia universalis. Ideo enim ille intendit facere, quod facit talis ecclesia, quia putat illam esse membrum ecclesiae verae universalis, licet fallatur in cognitione verae ecclesiae.*

^{**}) Cyprian. ep. 74: *In tantum Stephani fratris nostri obstinatio dura prorupit, ut etiam de Marcionis baptismo, item Valentini et Apelletis et caeterorum blasphemantium in Deum patrem contendat filios Deo nasci.*

die Taufe der Rongianer nicht anders urtheilen könne, so diene ihm zur Belehrung, dass diese Kirche kraft ihres Begriffs der unsichtbaren Kirche, in der sie auch fromme Katholiken weiss, römisch wie deutsch, die christliche Taufe mit allen ihren Gottesgaben *folgerecht* unter allen Parteien anerkennt, die sich irgendwie zu Christo halten. Der Verf. in seiner Consequenz und wieder im Gegensatze der römischen Ansicht achtet denn auch die Ehe der Deutsch-Katholiken für Concubinats, und beklagt das Königreich Sachsen, dass es durch die zum Glück nur interimistische Aufnahme der Rongianer sich als christlichen Staat aufgegeben habe. Solche Schärfe mag vielleicht kirchlichen Obern von gleicher Gesinnung und Bildung gefallen, aber in welchen Zwiespalt dadurch die katholische Kirche mit dem Staate und mit sich selbst gerathen würde, liegt auf der Hand.

Eine kleine Flugliteratur hat sich um den Namen *Sporschil* versammelt, mehr durch die literarische Betriebsamkeit des Genannten, als dass hier ein entscheidender Punkt des Kampfes läge. In seiner ersten Schrift (Nr. 170) hatte Sp. diese Bedenken vorgebracht: 1) Zu einer wesentlichen Neuerung in der katholischen Kirche ist kein Bedürfniss vorhanden, weder was die Lehre, noch was die Kirchenzucht betrifft; 2) Ronge und Czerski haben nicht die Befähigung zu Reformatoren; 3) die Stiftung einer apostolisch- oder deutsch-katholischen Kirche, in welcher die priesterliche Würde dem ganzen Volke angehört, gehört zu den baren Unmöglichkeiten; 4) auf dem eingeschlagenen Wege der Berathung mit der Gemeinde über Inhalt und Form des Glaubensbekenntnisses steht eine Legion von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, eine wahre religiöse Anarchie zu besorgen; 5) die Stiftung einer deutsch-katholischen Kirche wird Verwirrung vieler Gemüther, Spaltung, Unfrieden hervorbringen. Die Ausführung dieser zum Theil nicht unbeweisbaren Sätze ist nicht ohne Geschick, mit einer gewissen Billigkeit gegen die Reformation des 16. Jahrh.; mit besonderem Eifer wird der neuen Sekte der katholische Name abgenommen und durch ihre Begünstigung eine Menge politischer Misverhältnisse in Aussicht gestellt, schliesslich ein Religionskrieg. „Meine Stimme,“ schliesst der Verf., „kann ungehört verhallen, aber nie wird man in Zukunft sagen können, es sei eine ernste Warnung an die Hirten und Herrscher der Völker nicht ergangen.“

Dagegen *Eduin Bauer* (N. 171) theils die gewöhnliche protestantische Polemik gegen die vertheidigten

römischen Satzungen übt, nebst Hinweisung auf alte Sünden des Papstthums, theils einige Blößen seines Gegners benutzt. Wenn Sp. einräumt, dass die Reformatoren des 16. Jahrh. nicht unberechtigt waren, so wird ihm entgegengehalten, dass die römische Kirche sich ja damals einer Reformation entzogen, dass sie von ihren Dogmen und Bräuchen nicht ein Haar breit nachgegeben habe, also noch immer dasselbe Bedürfniss einer Reformation vorhanden sei. Der Gegner dürfte einwenden, dass das Concilium von Trient allerdings eine Reform der Kirche gewesen sei, nämlich des kirchlichen Lebens und der Verwaltung, aber auf den alten katholischen Grundlagen. Wenn Sp. mit den Schrecknissen religiösen Unfriedens droht, entgegnet B., dass seine Gewaltthaten immer von der römischen Partei ausgegangen seien, wie jetzt wieder die Herren mit Knütteln, welche die begründenden Versammlungen in Berlin und Leipzig zu stören trachteten. Die Schrift von M. A. (N. 172) bespricht die bewegten Verhältnisse beider Kirchen auf verständige Weise, mitunter im Stile eines erbaulichen freisinnigen Toast. Der Verf. trägt kein Bedenken, politische Befürchtungen Sp.'s zu bekräftigen: „In Böhmen regt sich seit lange schon ein anderer Geist, der es nicht beim Alten lassen mag. Was der Energie der edeln ungarischen Stände möglich geworden ist, das werden Edicte und Cabinetsbefehle in Böhmen nicht verhindern können.“ Auf die Nachricht aus Frankfurt, „dass der Bundestag bald über Sein oder Nichtsein der deutsch-katholischen Kirche entscheiden werde,“ erwidert er: „die Bundesversammlung kann nicht gebieten, was in den Bundesstaaten geglaubt werden soll,“ es könne dort nicht die Frage sein, „ob, sondern nur wie diese deutsch-katholische Kirche ihr Dasein habe.“ Nur sorgt er sich, „dass man bei dem bekannten leidigen Concordate den Fall einer abermaligen Reformation in der katholischen Kirche nicht vorausgesehen hat,“ und deshalb am Bundestage in „Concordatsverlegenheiten“ kommen könne. Aber der deutsche Bund war nie in der Lage, ein Concordat mit Rom abzuschliessen. Endlich in der Schrift von einem katholischen Laien (Nr. 173), der sich in seinem Enthusiasmus für eine perfectible Kirche wol deutsch-katholisch nennen durfte, wird Sp. spöttisch beschuldigt, dass er durch sinnreich hervorgehobene, frappante Widersprüche der scheinbar von ihm vertheidigten Partei nur die gute Sache des Fortschritts habe fördern wollen, und nur darum wird er gebeten, „dass er es nicht das letzte Mal möge gewesen sein lassen, seine Stimme in religiösen Angelegenheiten zu erheben.“

Dieser Wunsch ist zunächst erfüllt worden durch die Schrift von der Löwin (Nr. 174). Diese Löwin, mit welcher der Verf. droht, ist nicht die katholische Kirche, denn die ist „eine liebende Mutter, welche ihre Kinder tröstet und aufrichtet“, sondern „die Nemesis,

welche verletzte Grundgesetze und gebrochene Verträge rächt“, für den Fall, dass ein deutscher Staat eine deutsch-katholische Kirche im Gegensatze des westfälischen Friedens anerkennen wollte, der ein ewiges Grundgesetz für Deutschland sei, wenigstens nur durch Verträge des Bundestags mit Frankreich und Schweden, als den beiden garantirenden Mächten, abgeändert werden könne. Übrigens beschäftigt sich die Schrift mit Widerlegung der Beschlüsse des damals soeben abgehaltenen leipziger Concils, an denen vornehmlich die schrankenlose Demokratie der Gemeindeverfassung für das gesammte deutsche Staatsleben gefahrdrohend sei. Die Gegenschrift vom Ochsen (Nr. 175) enthält ein spöttische Symbolik, wie sie in Streitschriften des 17. Jahrh. häufig vorkam, ohne den bitteren Ernst auszuschliessen. „Weil im westfälischen Frieden, seligen Andenkens, vom 24. Oct. 1648 in Deutschland nur die erwähnten Kirchen Anerkennung fanden, darum soll im J. 1845 nicht erlaubt sein, Roms Joch abzuwerfen, Roms Lug und Trug zu zerstören. Und das soll nicht geschehen, damit die Löwin sich nicht aufrichte. Wenn es also Gott selbst einfiel, von seinem Himmelsthron herabzusteigen, und der Menschheit eine neue Offenbarung zu bringen, so würde das nicht angehen, weil dieser Fall im westfälischen Frieden und in der Bundesacte nicht vorgesehen ist.“ Wenn Sp. versichert: „das habe ich über die religiösen Wirren unserer Zeit auszusprechen mich in *innerster Seele* gedrungen gefühlt,“ so reihen sich in einer Vision dem Ochsentreiber die Buchstaben zu dem Satze: „das habe ich über die religiösen Angelegenheiten unserer Zeit noch einmal auszusprechen mich von aussen her veranlasst gefunden.“

Die dritte Schrift (Nr. 176) findet die Ursache des Abfalls von der katholischen Kirche vornehmlich in dem freien religiösen Denken, wie es durch die Zeit des englischen Deismus und des französischen Unglaubens hindurchgedrungen, sich in der schönen Literatur Deutschlands und im protestantischen Rationalismus dargestellt habe. Hierauf hätten Strauss und Bruno Bauer die evangelische Geschichte einer Criminal-Inquisition unterworfen. Geistig rühre das breslauer Glaubensbekenntniss, wie es auf der leipziger Versammlung angenommen wurde, als eine Formulirung des Unglaubens mit Vorbehalt eines christlichen Scheingottesdienstes, von Bruno Bauer her, „wenn auch keineswegs vielleicht durch irgend eine persönliche Mitwirkung.“ Unleugbar ist der Deutsch-Katholicismus von der allgemeinen Bildung ergriffen und eine starke protestantische Einwirkung hat auf ihn stattgefunden: aber diese geht nur vom gewöhnlichen Rationalismus aus: die pantheistische Weltanschauung und Bibelverflüchtigung eines Bruno Bauer ist seinen Glaubensbekenntnissen und literarischen Hervorbringungen bis jetzt fremd geblieben. Im Eingange hat sich Sp. dagegen ereifert, dass man jetzt von einer *Spaltung* in der katholischen Kirche

rede. Nie sei in ihr eine Spaltung gewesen, nie könne eine sein, denn im steten Wechsel der Dinge sei diese Kirche das allein Feste, Unwandelbare. Er hat eine prächtige, unverschämte Weise, das Unleugbare zu leugnen. Zuerst hilft er sich mit der Unterscheidung: in der regierten Kirche, im Volke seien die Spaltungen gewesen, welche die Geschichte kenne, nicht in der lehrenden und regierenden Kirche. Die Spaltung von zwei, drei Gegenpäpsten, jenes lange Schisma der Kirche, welches durch das Concilium zu Konstanz endlich versöhnt wurde, schiebt sich ihm doch ins Gewissen, aber „das habe immer nur die Menschen und die Zufälligkeiten betroffen.“ Dann die Reformation. Aber „gerade die Reformation liefert den bündigsten Beweis, dass es keine Spaltung in der katholischen Kirche, soweit sie die lehrende und regierende ist, geben kann. — Nicht ein einziger Bischof ist, und wenige Priester sind abtrünnig geworden.“ Da kommt ihm wieder ein Bedenken, aber es irrt ihn nicht: „Man wende nicht ein, dass zwei Erzbischöfe und Kurfürsten sich zum Protestantismus bekehrten; diese geistlich-weltlichen Fürstenthümer waren eine Anomalie, waren dem hohen deutschen Adel vorbehalten, ihre Vorstände waren häufig mehr Weltleute als Geistliche; aber was war der Erfolg? dass die beiden hochadeligen Herren ihr Erzbisthum verloren!“ War vielleicht der fromme Bischof Polentz von Pomesanien mit seiner evangelischen Weihnachtspredigt auch eine Anomalie? und was will nun der Verf. anfangen mit diesen zahlreichen anglicanischen und schwedischen Bischöfen, die gleichsam mit klingendem Spiel zum Protestantismus übergegangen sind; und was mit der Kirche in der Mitte des 4. Jahrh., als nach dem Ausdrucke des heil. Hieronymus der Erdkreis erstaunt erkannte, dass er arianisch sei; endlich, wie will er die ganze grosse katholische Kirche des Morgenlandes hinwegleugnen?

Die vielleicht letzte Schrift des Verf. in dieser Sache (Nr. 177) ist aus den ersten Tagen des sächsischen Landtags von 1845. Sie fasst noch einmal alle politische Bedenken zusammen, dass die Dissidenten unter dem Deckmantel der kirchlichen Bewegung den unheilswangern Grundsatz der Volkssouveränität, Republikanismus und Communismus verbreiten, dass die sächsische Regierung durch ihre Anerkennung heilige Grundverträge breche, in das Recht des Bundestags eingreife, und schon durch Gestattung ihres prä-tendierten Namens in die unangenehmsten Verhältnisse mit katholischen Nachbarstaaten komme. Denn am meisten ängstet den Verf. dieser Name, den der Regierungsantrag nicht verboten habe, ja der Justizminister selbst habe in einer kurzen Rede viermal die Bezeichnung Neukatholiken gebraucht. Doch meint er's gut mit seinen Feinden, eine bloß interimistische Gestattung würde ihnen selbst nicht genügen, sie sollen dadurch zur vollen Ruhe kommen, dass sie als Prote-

stanten angesehen werden, und zwar als Reformirte, mit Ablegung ihres unpassenden falschen Namens, als Neu-Reformirte; gewiss wären die reformirten Gemeinden in Sachsen zu christlich und human, dagegen zu protestiren, wenn es gelte, einer christlich-protestantischen Glaubenspartei gesicherte Religionsübung und allseitige Rechtsgleichheit zu verschaffen. Dr. Müller (Nr. 178) hat einige Perfidie dieses Vorschlags nachgewiesen, als welcher nur darauf ausgehe, die damalige Abneigung der Regierung benutzend, in einem tonangebenden Beispiele die Deutsch-Katholiken um ihre zukunfts-volle, den Romanismus bedrohende Stellung zu bringen und zu einem unbedeutenden Anhang der protestantischen Kirche herabzusetzen. Gegen die Berufung auf Art. 7 der deutschen Bundesacte, nach welchem nur dem Bunde selbst, nicht einem einzelnen Bundesstaate, die Gestattung einer neuen Religionspartei zustehe, macht er mit Recht geltend, was für einen, der über diese Dinge schreibt, nicht zu wissen schimpflich ist, dass der Satz, „wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze — auf *iura singulorum*, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in *Pleno* ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden,“ vielmehr die volle *Souveränität* der einzelnen Staaten in Religions-sachen ausspricht, indem ein Bundesbeschluss über dieselben nur durch Stimmen-*Einheit* gefasst werden kann. Minder glücklich und genau ist die Entgegnung auf andere Rechtsbehauptungen. Gegen die Entziehung des katholischen Namens beruft sich Dr. M. auf das Gesetz des Kaisers Theodosius, das noch heute Gültigkeit habe, und denjenigen den ausschliesslichen Namen katholischer Christen ertheile, welche nach der Vorschrift der Apostel an die einige Gottheit des Vaters, Sohnes und Geistes, in gleicher Erhabenheit und Dreieinigkeit glauben. Nun aber steht es bekanntlich mit dem Glauben der Deutsch-Katholiken an die Gottheit des Sohnes nicht viel sicherer, als mit ihrem Glauben an seinen Statthalter auf Erden; überhaupt Gott behüte uns vor den Religionsgesetzen Theodosius des Grossen! Wenn Hr. Sp. sich auf den westfälischen Frieden beruft, der nur eine katholische und protestantische Kirche zulässt, so erkennt auch sein Gegner die Fortgültigkeit dieses deutschen Grundgesetzes an, aber er meint einen sehr bestimmten Ausspruch für die Zulässigkeit der neuen Kirche gefunden zu haben (*Instr. Pac. Osnabr. VII, 2*). Die Stelle handelt offenkundig und bekanntlich nur davon, dass der Landesherr eines bisher katholischen Landes, welcher zur protestantischen Kirche übertritt, oder umgekehrt, seinen neuen Glaubensgenossen freie, von seinem Nachfolger nicht wieder auf zu hebende Religionsübung ertheilen kann; es ist also auch hier nur vom gegenseitigen Besitzstande der katholischen oder protestantischen Kirche die Rede. Aber es wird mit dem westfälischen Frieden, allerdings

meist zu Gunsten der protestantischen und freien Richtung, mancher Misbrauch getrieben. Er ist freilich noch immer ein Grundgesetz deutschen Staatslebens, allein seine Satzungen bestehen nur soweit noch zu Recht, als sie nicht durch Territorialgesetze oder factisch durch den Umsturz des Reichs aufgehoben sind. Daher gegen die mancherlei Rechtswendungen des definitiven Beruhigers der Deutsch-Katholiken einfach auf den früher angeführten (§. 32) Satz der sächsischen Verfassung zu verweisen war, welcher es klar anspricht, dass jede neue Religionsübung nur in einem *gesetzlich* festzustellenden Maasse den Schutz des Staats erlangt, also durch Regierung und Stände. Dass es aber ein Widerspruch sei, wenn die Regierung einerseits die Deutsch-Katholiken in ihren bürgerlichen Rechten als wahre Katholiken betrachtet wissen wolle, andererseits doch die Abschliessung ihrer Ehen durch protestantische Geistlichen befehle, dies war Hrn. Sp. getrost einzuräumen.

Nur als Curiosität gehört in diese Literatur die Disputations-Aufforderung von Dr. *Hast* (Nr. 179), der sich einen katholischen Laien nennt. Bücherschreiben habe nichts gefruchtet, er erbiere sich daher gegen die Deutschkirchler, wie gegen die Lichtfreunde, zu einer öffentlichen Disputation, welche zu Frankfurt a. M. „vorbehaltlich der Genehmigung eines hohen Senats“ gehalten werden solle, auf dass wenigstens künftig, wenn man sagt, „so'n Katholik sei entweder ein Heuchler oder ein Dummkopf,“ derselbe getrost antworten könne: „Mein Freund, als Unser einer da offen sagte: Kommt, kommt! da war Niemand zu Hause.“ Zum Behuf dieser Disputation hat der Verf. 135 Thesen gestellt, die er wider männiglich vertheidigen will: sie sind katholisch, und doch nicht allzu katholisch, fast wie von einem alten Hermesianer gefasst, und nicht so abenteuerlich, als die ganze Herausforderung erwarten liess. Eine Disputation, deren Ausgang immer durch zufällige Individualitäten bedingt ist, würde natürlich in dieser grossen Disputation des Zeitalters gar nichts entscheiden, wie denn der Herausforderer selbst halb richtig bemerkt: „Bin ich Sieger, so soll der Ruhm meiner Kirche angehören. Unterliege ich, so unterliege ich für mich, nicht im Namen der Kirche.“ Ein so vergebliches Unternehmen, das gar keine Wurzeln mehr hat in den Sitten unserer Zeit, kann nur abenteuerlich genannt werden, und ein zweiter Abenteurer, welcher auf die Ausforderung eingegangen wäre, hat sich unseres Wissens nicht gefunden.

Unter den nachfolgenden Schriften von etwas höherer Bedeutung gehört der Feldzug Dr. *Baltzer's* gegen „die schlechte Presse“ (Nr. 180), vom Jahreschlusse 1844, noch in die Anfänge dieses Streites, als zu glauben, oder doch zu schreiben wenigstens

möglich war, dass durch den soeben erschienenen Aufruf Ronge's an die niedere Geistlichkeit „die ihn beherrschende Partei den schmachvollsten Leichenstein auf ihre vor dem gebildeten und christlichen Deutschland ins Grab gesunkene Menschenwürde sich gesetzt“ und dass sie „durch dieses Schmähibell der ganzen Sache ein schmachvolles Grablied gesungen“ habe. Davon ausgehend, dass die religiöse Controvers nie an das Volk gebracht werden dürfe, klagt der Verf., dass die katholische Kirche im preussischen Staate nicht geschützt sei gegen die Angriffe der Tagespresse, die er eines subversiven und radicalen Strebens gegen Staat und Kirche beschuldigt. Der Quell dieses Strebens sei die moderne Philosophie, deren Pesthauch aus den weiland hallischen und deutschen Jahrbüchern über das christliche Volksleben gekommen sei. Ihre Selbstvergötterung des Geistes sei die zum Princip erhobene Revolution gegen jede positive Autorität. Gewiss kann der religiöse Streit auf eine Weise ans Volk gebracht werden, und ist in diesen Tagen so an dasselbe gebracht worden, dass die Religion selbst dadurch in Gefahr kommt: dennoch in allen Zeiten einer grossen religiösen Entscheidung kann sie nur durch die Völker selbst gegeben werden, so hat das Christenthum durch das Volk gesiegt und so die protestantische Reformation. Auch ist unleugbar, dass die Tagespresse mitunter eine Sprache angenommen hat, die mit der ernsten Gewissenhaftigkeit des deutschen Volkes schlecht zusammenstimmt, und dass die Philosophie in ihrem Widerspruche wider einen Gott, zu dem das Herz beten, und wider einen Himmel, auf den es hoffen kann, mit der Religion und vor allem mit sich selbst noch schwere Kämpfe durchzustreiten haben wird. Aber wie der Verf. seine Anklage gestellt und begründet hat, scheint nur die Wahl gegeben zwischen der Selbstanbetung des Geistes und zwischen der Anbetung des Rocks von Trier, an dessen Echtheit der Verf. als ein Gelehrter doch keineswegs einen festen Glauben hat, und zu dem er die Wallfahrt insbesondere wegen der wahrhaft poetischen Seite in ihrer Andacht vertheidigt. Das grosse Verbrechen vornehmlich der schlesischen Presse ist, dass sie einen Riss in der hierarchischen Verfassung der Kirche zu machen bestrebt ist, dadurch einen Umsturz des positiven Christenthums sammt der christlichen Monarchie in Aussicht stellt, und dass sie Ronge vertheidigt hat, als der sich der ganzen hierarchischen Macht öffentlich entgegenzustellen gewagt habe, was nichts anderes sei, als wenn man einen Subalternbeamten vertheidigte, welcher verfassungsmässigen Einrichtungen im Staate entgegengetreten wäre und seiner vorgesetzten Behörde den schuldigen Gehorsam verweigert hätte.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 57.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 56.

6. März 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Dem Director der Ritterakademie zu Brandenburg Dr. *Blume* ist eine Domherrnstelle in dem dasigen Hochstifte verliehen worden.

Dem Lehrer der Naturwissenschaften an der technischen Bildungsanstalt in Dresden Dr. Hans Bruno *Geinitz* ist die Stelle eines Inspectors der königlichen Mineraliensammlung übertragen worden.

Der ordentliche Prof. Dr. *Jahn* in Greifswald folgt einem Rufe als ordentlicher Professor der Archäologie an der Universität zu Leipzig.

Dr. J. *Pietraszewski* ist zum Lector der neuern orientalischen (persischen, türkischen und arabischen) Sprachen an der Universität zu Berlin ernannt worden.

Der ausserordentliche Prof. Dr. A. F. H. *Schaumann* in Göttingen folgt einem Rufe als ordentlicher Honorarprofessor der Geschichte an die Universität Jena.

Moritz v. *Schwind* in Frankfurt a. M. und Karl *Schorn* in Düsseldorf (sind zu Professoren an der Akademie der bildenden Künste in München ernannt worden.

Dem Professor der Jurisprudenz Dr. *Stahl* in Berlin ist der Charakter eines Justizraths beigelegt worden.

Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 15. Dec. v. J. waren durch den Kunsthändler Eichler einige der vorzüglichsten Arbeiten Thorwaldsen's aufgestellt: das lebensgrosse Reliefporträt von Steffens, die Reliefs: der Genius der Zeit und Amor mit den Grazien spielend. Landschaftsmaler *Gurlit* aus Kopenhagen theilte seine italienischen und sicilianischen Studien mit. Kunsthändler *Sachse* legte ein in Brüssel erschienenes Werk vor: „*Scènes de la vie des peintres de l'école flamande et hollandaise, par Madoü.*“ Anerkannt wurde in den Compositionen, dass sie geistreich combinirt und in Erfindung und Zeichnung, im Stil und Charakter der Meister, aus deren Leben sie Scenen darstellen, gehalten sind, allein auch darauf aufmerksam gemacht, wie bedenklich es für die Künstler der Gegenwart sei, Scenen aus dem Leben Joh. van Eyk's oder Hemling's darstellen zu wollen und bekannte und berühmte Figuren aus den Bildern jener Meister aufzunehmen. Dr. F. *Fürster* erstattete Bericht über die von Püil in Kopenhagen erfundene Chemitypie, welche darin besteht, dass eine auf eine Metallplatte gravirte oder radirte Zeichnung in einen erhabenen Stempel verwandelt werden kann, wodurch diese Kunst die Holzschneidekunst zu ersetzen im Stande sein wird. Legationsrath v. *Reumont* machte eine Mittheilung über die im ersten Viertel des 16. Jahrh. gebaute Kirche der *Madonna della Steccata* zu Parma und die daselbst von *Parmegianino* begonnenen, von Michel Angelo Anselmo vollendeten

Fresken. Eine auf diese Gemälde sich beziehende Correspondenz ist in Parma aufgefunden und von M. A. Gualandi zu Bologna in dem zweiten Bande seiner „*Nuova Raccolta di Lettere sulla pittura, scultura ed architettura*“ gedruckt worden. Diese Correspondenz gibt einen interessanten Beitrag zur Charakteristik des Giulio Romano. Prof. *Henning* legte mehre Skizzen in Öl vor. Prof. *Zahn* das 13. Heft seiner Ornamente aller classischen Kunstepochen. Von dem Maler *Schott* war eine Anzahl Abgüsse von Kameen in einer von ihm erfundenen aus Gyps und Wachs bestehenden Masse ausgestellt, sowie einige Kupferstiche und Lithographien von Ludwig Ritter.

Esthnische gelehrte Gesellschaft in Dorpat. In der Sitzung am 20. Nov. v. J. trug Hofrath Dr. *Hansen* Bemerkungen, die *origines Livoniae* betreffend, vor. Lector *Hahn* theilte Auszüge aus den in der vaticanischen Bibliothek zu Rom befindlichen Berichten des Jesuiten Anton Possevin über Restauration des Catholicismus in Livland mit. In der Sitzung vom 4. Dec. wurde eine in Kalkstein gegrabene lateinische Inschrift zur Entzifferung vorgelegt, die vom Mönchskloster zu Limea im merjamaschen Kirchspiele herstammt und der Sage nach von einem dem Lutherthum sich nähernden, gefangen gehaltenen katholischen Geistlichen gegen Ende des 16. Jahrh. eingravirt worden sein soll. Dr. *Kreutzwald* berichtete über einen im Jahre 1846 gemachten Münz- und Antiquitätenfund im Gute Hohenheide; Dr. *Fahlmann* las über „*Wortwurzellehre*“, und Bezirksinspector v. *Reinthal* theilte den Anfang einer dramatischen Arbeit „*Rurik*“ mit.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 5. Dec. v. J. las *Norris* einige Auszüge aus einem nachträglichen Berichte, welchen der Major *Rawlinson* abgestattet hatte zur Erläuterung des persepolitischen Alphabets. Darin ward nicht allein die merkwürdige Inschrift von Behistun aufgeheilt, sondern auch der grammatische Zusammenhang der Sprache mit dem Sanskrit und dem Zend. Die Bemerkungen *Rawlinson's* stimmen mit denen von *Hincks* gemachten sehr überein. Oberst *Sykes* las ein Schreiben von *Stevenson* über den oben erwähnten Fund bei Dschunir. Die Münzen gehören in die Zeit der königl. Satrapen von Sauraschtra, denen ähnlich, welche von dem verstorbenen J. Prinsep entziffert worden sind. Unter dem Namen befindet sich ein neuer: *Ruschwa Radanta*. Die Zahl der gefundenen Münzen ist nicht bekannt; sie sind ver steigert worden. Dr. *Stevenson*, Dr. *Bird* und *Gibson* brachten etwa 400 Stück an sich, das Übrige ist wahrscheinlich in den Schmelztiegel gewandert. — Der Secretär las eine Abhandlung des Capitän *Newbold* über den gegenwärtigen Zustand der sieben Kirchen in Kleinasien, welche in der Apokalypse erwähnt werden und die er besucht hat. Die erste derselben ist Ephesus, welche einen Erzbischof hat, während die andern nur Bischöfe haben. An der Stelle der einst so volkreichen Stadt sieht man nur Trümmer, in denen Hyänen hausen. In der Moschee des Dorfes Ayasaluck findet man vier Granitsäulen, welche zu

dem Dianentempel gehört haben sollen, dessen Trümmer man noch in der Nähe des Gebäudes sieht. Die Moschee verfällt ebenso wie die alte christliche Kirche. Die Säulen sind abgeblättert, vielleicht durch den zerstörenden Tempelbrand. Smyrna, die blühendste der Städte, zählte vor 20 Jahren 77,000 Seelen, jetzt 130,000. Es sind dort fünf griechische, drei römisch-katholische und zwei protestantische Kirchen, viele Schulen der Griechen, ein katholisches Gymnasium. Die Anlegung protestantischer Schulen hat keinen Erfolg gehabt. Pergamus zählt 16,000 Seelen, darunter 14,000 Türken, die übrigen Christen, zu zwei griechischen und einer armenischen Kirche. In der griechischen Schule sah Newbold die Schüler auf dem marmornen Fussboden sitzen, welcher aus Grabsteinen mit Inschriften besteht, von denen er einige copirt hat. Thyatira, eine jetzt blühende Stadt, war seit dem Falle Constantinopels unter dem Namen Akhissar ganz verloren, bis sie im 17. Jahrh. wieder ans Licht kam. Die Bevölkerung beträgt 12,600 Seelen, unter denen sich 2000 Griechen und 120 Armenier befinden. Die Kirche der Griechen soll auf der Stelle der alten in der Apokalypse erwähnten Kirche erbaut sein. Newbold hat mehre Inschriften daselbst copirt. Sardis liegt noch mehr in Trümmern als Ephesus. Der gigäische See, die morastige Ebene des Hermus, die Grabhügel der Nekropolis der lydischen Monarchen, unter denen das Grabmal des Alyattes hervorrägt, ein grossartiges düsteres Ganzes. Noch jetzt stehen Trümmer von Gebäuden, deren Mauern Bruchstücke ionischer und korinthischer Tempelsäulen bilden. Newbold empfahl die Grabhügel zu genauerer Untersuchung. Philadelphia hat eine Bevölkerung von 10,000 Türken und 2000 Griechen, 25 Kirchen. Eine, als die apokalyptische bezeichnet, enthält Inschriften, welche copirt wurden. Laodicea kam erst im 17. Jahrh. wieder ans Licht.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 12. Oct. v. J. las Prof. Bopp sprachvergleichende Bemerkungen über das Ossetische. Vorgelegt wurde eine von Dr. Th. Mommsen in Italien zum Theil nach den Originalen zusammengestellte Sammlung der lateinischen Inschriften von Samnium. Am 16. Oct. eröffnete die öffentliche Sitzung zur Feier des Geburtstags des Königs Prof. Ehrenberg mit einer Einleitungsrede und schloss daran eine Mittheilung bisher unbekannter Localverhältnisse im heiligen Strome Indiens, veranlasst durch eine von der asiatischen Societät in Kalkutta gemachte Sendung Wassers aus dem Ganges. Das Resultat der Untersuchung war, dass der Ganges, wie Elbe und Rhein erfüllt ist von mikroskopischem Leben, das in 71 verschiedenen Arten verzeichnet worden ist. Die vom Ganges allein, ohne den Burrenputer, jährlich ins Meer geführte Menge von unsichtbaren kleinen erdbildenden Schalthieren gleicht im Volumen jährlich wol wenigstens der Masse von 6 bis 8 als massiver Granit gedachten ägyptischen grössten Pyramiden. Schwerlich würden die Religionsformen der grossen Völkermassen am Ganges und Indus mit ihrer Seelenwanderung sich so, wie es geschehen, gestaltet haben, wenn man die Unmöglichkeit frühzeitig erkannt hätte, jenes Wasser zu verbrauchen und zu trinken, ohne gleichzeitig thierisches Einzelleben massenweis zu vernichten. Oberconsistorialrath Neander las seine von der Akademie zum Vortrag gewählte Abhandlung über die geschichtliche Bedeutung der *Pentes* Pascal's in Bezug auf die Religionsphilosophie insbesondere. Am 22. Oct. las Geh. Regierungsrath Perts über das Xantener Gaurecht. Director Encke hielt einen Vortrag über den neu entdeckten Planeten (Neptun). Am 26. Oct. trug Prof. Jacobi

eine neue Theorie der Variation der Constanten in den Problemen der Mechanik vor. Prof. Dove las über die anomale Gestalt der jährlichen Temperaturcurven in Nordamerika. Prof. H. Rose legte ein von Faraday erhaltenes vollkommen klares und schlierenfreies Stück des aus bor- und kieselsauren Bleioxyd bestehenden schweren Glases vor, einer in dieser Reinheit noch sehr seltenen Substanz, an welcher Faraday die merkwürdige Wirkung des Magnetismus auf das polarisirte Licht entdeckte. Zu der Commission für die Sternkarten wurden Prof. Jacobi und Prof. Dirichlet gewählt, welche mit den frühern Mitgliedern Encke und Dirksen nun die Commission bilden. Am 20. Oct. las Geh. Medicinalrath Müller über die Larvenzustände und die Metamorphose der Ophiuren und Seeigel. Ein Schreiben des Prof. Göppert in Breslau theilte einen Zusatz zu dessen Untersuchungen über das Überwachsen der Baumstumpfe abgehauener Tannen mit neuen Holz- und Rindlagen mit. Jede Überwallungsschicht des Stumpfes bezeichnet den jährlichen Zuwachs und erzeugt sich wieder, wenn das ursprüngliche ursachliche Moment, die Wurzelverwachsung, mit einem Nährstamme nicht aufgehoben wird, der Stumpf aber eintrocknet, wenn dies Letztere geschieht. So ist die ganze Erscheinung als erweiterte Wurzelbildung zu betrachten.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 6. Jan. theilte v. Orlich im Auszuge den Inhalt eines von dem Gouverneur von Bengalen Madduck eingegangenen Schreiben mit. Prof. Ritter las einen Auszug aus einem Schreiben des Admirals Lütke in Petersburg vor, worin die bevorstehenden Arbeiten der dortigen Geographischen Gesellschaft mitgetheilt waren. Zur Ansicht legte Derselbe einige Karten vom äussersten Nordpol Europas vor. Pastor Bütter zu Schleck in Kurland hatte Beobachtungen über die Witterung des letzten Sommers in dortiger Gegend überschickt. Schaefer sprach über die Verhältnisse der Eingeborenen Australiens und versuchte die Ursache der Abnahme ihrer Zahl auseinanderzusetzen. Major Graf v. Oriolla trug eine Abhandlung über das britische Indien vor, in welcher die geographischen, statistischen und politischen Verhältnisse dieses Landes besprochen wurden. Geh. Oberregierungsrath Dieterici hielt einen Vortrag über das in der vorigen Sitzung eingegangene Werk: „Statistische Tafeln der österreichischen Monarchie.“ Er gab eine allgemeine Übersicht von dem Inhalte und verglich einzelne statistische Angaben mit den entsprechenden anderer Länder.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 19. Jan. entwickelte Geh. Medicinalrath Link Bemerkungen über die Luftwurzeln der Pflanzen und sprach besonders von den Luftwurzeln der Pandaneen, an denen er eine wahre Häutung bemerkt hatte, indem oft drei oder vier Schichten übereinander liegen. Geh. Medicinalrath Müller machte eine literarische Mittheilung über den Hydrarchus, dessen Skelett aus der Tertiärformation von Alabama in Nordamerika Koch in dem Akademiegebäude zu Berlin ausgestellt hat, *Basilosaurus Harlan*, *Zeuglodon Owen*, nach welchen Fragmente dieses Thiers auf der Insel Malta vorkommen in einer Formation, die der von Alabama sehr ähnlich ist. Prof. Beyrich sprach von einigen Versteinerungen, welche in den kupferhaltigen Schiefen des Rothliegenden in Böhmen aufgefunden wurden. Prof. Ehrenberg zeigte die vom Prof. Göppert in Breslau eingesandte Probe einer Überwallung eines Weisstannenstammes, welche dessen Mittheilungen in der Akademie der Wissenschaften zum Grunde liegt. Derselbe sprach über die von Rob. Schomburgk entdeckte

und zur Untersuchung eingesendete Gebirgsmasse aus Polycstrinen, ihrer Art die erste, und zeigte Zeichnungen der Form. Dr. Girard erläuterte eine Reihe von Quarzkrystallen, welche theils vorherrschende, theils nur untergeordnete seltene Flächen zeigen, die sowol einer Abstumpfung der gewöhnlichen Pyramidenkanten, als auch der Endspitze angehören. Dr. Münter sprach über die im Holzringe der alten Pflanzen vor sich gehende Entwicklung der diesjährigen Pflanze von *Corydalis solida*. Cabanis über die richtige Deutung des anomalen Flügelbaues und der sexuellen Färbungsverschiedenheiten der amerikanischen Vogelgruppe der Psarinen in Bezug auf kritische Sichtung der zu denselben gehörigen Arten. Die bisher bei einigen Arten beobachtete Flügeldecke ist eine nur dem alten Männchen zukommende Eigenthümlichkeit. Die Färbung der Weibchen ist in der Regel sehr abweichend und oft erscheinen ganz andere Farben als bei dem Männchen. Alters- und Geschlechtsverschiedenheit derselben Art sind oft als spezifische Kennzeichen betrachtet worden. Auf alles dies achtend lässt sich die in neuern Werken (*Gray, Genera of birds XXVI*) auf 44 angegebene Zahl der Arten nach Ausscheidung mehrerer hierher gar nicht gehörigen, auf 13 wirklich begründete zurückführen.

Miscellen.

Zur Feier des 300jährigen Bestehens des heidelberger Lyceums erschien kürzlich über den Ursprung dieser gelehrten Anstalt eine kleine Schrift betitelt: „*Lycei Heidelbergensis origines et progressus*“ (Heidelberg, Mohr, 1846. 8.). Der Verfasser ist J. K. Hautz, Lehrer an dem genannten Lyceum, und bereits bekannt durch seine treffliche Dissertation über Jakob Micyllus. Literär-historische Monographien wie die vorliegende, sind von grosser Wichtigkeit für die Kenntniss des Schulwesens im 16. Jahrh., und besonders des wohlthätigen, mächtigen Einflusses der Reformation und der wiederaufblühenden classischen Studien auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend. Die Arbeit des Hrn. Hautz ist ein treuer, aus meist ungedruckten Documenten geschöpfter Bericht über das früher so berühmte und jetzt noch zu den besten Lehranstalten dieser Art gehörende Heidelberg Lyceum, von dessen Gründung durch den Pfalzgrafen Friedrich II., bis zu dessen Erneuerung und völliger Organisation durch Friedrich III. Höchst interessant sind die eingedruckten Actenstücke über die Einrichtung und die Gegenstände des Unterrichts, sowie die beigefügten biographischen und literarischen Notizen über die Professoren. Wir möchten nur bedauern, dass Hr. Hautz seine Schrift nicht deutsch abgefasst hat; solche Abhandlungen sind von allgemeinem Interesse, und sollten von Jedem gelesen werden können, der die Geschichte seines Vaterlandes liebt und mit gerechtem Stolze auf das zurückschaut, was die Väter, nachdem sie sich von dem römischen Joche befreit, für christliche Erziehung und geistige Bildung gethan haben. Hr. Hautz verspricht zwei ähnliche Schriften über zwei der ausgezeichnetsten heidelberger Lehrer im 16. Jahrh., Wilhelm Xylander und Johannes Leunclavius.

Literarische u. a. Nachrichten.

Bekanntlich hatte der Astronom *Leverrier* in Paris durch theoretische Berechnung die Bahn und den gegenwärtigen Ort eines ungekannten Planeten angekündigt, wohin ihn namentlich

die von Dr. Bremiker gezeichnete akademische Sternkarte geführt hatte. Der Planet ward am 23. Sept. v. J. durch Dr. *Galle* auf der berliner Sternwarte aufgefunden. Bei den früher entdeckten Planeten hat man Beinamen hinzugefügt, welche an einen besondern Umstand erinnern sollten. So nannten Engländer den Uranus *the Georgian planet* in Beziehung auf König Georg III., Piazzi die Ceres *Ferdinanda*, Olbers erklärte sich gegen die Bezeichnung der Pallas als *Obersiana*. *Leverrier* überliess die Benennung des neuen Planeten der Akademie in Paris, in welcher Arago des Erfinders eigenen Namen vorschlug. Das *Bureau des longitudes* in Paris wählte den Namen des Neptun, zum Zeichen einen Dreizack. Dies haben die Vorsteher der Sternwarte zu London, Berlin, Petersburg anerkannt, damit nicht ein neuerer Name sich an die alten Gottheiten reihe. Den von *Galle* und Andern vorgeschlagenen Namen des Janus hat *Leverrier* mit den Worten zurückgewiesen: *Le nom de Janus indiquerait, que cette planète est la dernière du système solaire, ce qu'il n'y a aucune raison de croire.*

Der neueste Band der von der *Shakspeare Society* herausgegebenen Schriften enthält acht Novellen, die von englischen dramatischen Dichtern in der Zeit der Königin Elisabeth zu Schauspielen benutzt worden sind. Diese Novellen waren von Barnabas Riche im Jahre 1581 zu London herausgegeben worden und der Abdruck ist nach einem Exemplare der Bodley'schen Bibliothek in Oxford veranstaltet. Sie führen den Titel: *Riche his farewell to military profession, containing verie pleasant discourses for a peaceable time.* Fünf dieser Novellen hat Riche selbst verfasst, drei aus dem Italienischen übersetzt, deren Verfasser er durch die Buchstaben *L. B.* bezeichnet.

Geh. Bergrath und Prof. *Nöggerath* in Bonn hat am 21. Jan. eine öffentliche Vorlesung über den Bergfall, welcher sich an den unkeler Steinbrüchen am 20. Dec. v. J. ereignet hat, gehalten. Er sprach aufs bestimmteste die Ansicht aus, dass dies Ereigniss mit vulkanischen Erscheinungen durchaus in keinem Zusammenhange stehe, und erörterte die Natur der Bergschliffe. Die Massen, welche von dem obern Bergabhange herabgerutscht sind, haben auf die tiefern Theile des Gehänges, auf den Boden der Steinbrüche, auf die Strasse einen solchen Druck ausgeübt, welcher, wo er einen festen Widerstand fand, das Heben der Basalte, des Basaltconglomerats um 40 bis 50 Fuss, der Strasse um 20 Fuss hervorbrachte und einen neuen Bergbrücken in der Nähe der Strasse bildete.

Der Rector Prof. *Sebast. Mutal* in Eichstätt hat „Die Verwandtschaft der germanisch-nordischen und der hellenischen Götterwelt“ zum Gegenstand eines Schulprogramms (Ingolstadt 1846, 4.) gemacht. Der Verfasser geht von dem Grundsatz aus, dass eine gleiche innere Verwandtschaft, wie sie zwischen der Sprache der Hellenen und Germanen, als verbrüderter Japhetidenstämme bereits anerkannt sei, auch in Bezug auf die Mythologie derselben nachgewiesen werden könne, was denn auch, nach einer kurzen allgemeinen Einleitung, durch Parallelisirung der Hauptgottheiten des alten Südens und Nordens versucht wird, und zwar mit ebenso viel Gelehrsamkeit als Wahrscheinlichkeit.

Die „Österreichischen Blätter für Literatur und Kunst“ enthalten in Nr. 135—137 v. J. abermals eine von J. G. *Seidl* zusammengestellte Chronik der archäologischen Funde in den österreichischen Landen in den Jahren 1845—46, welche ausserordentlich viel Anziehendes darbietet und daher von keinem Archäologen unbeachtet bleiben sollte. Die Funde sind nach den Provinzen des österreichischen Staates geordnet.

Intelligenzblatt.*(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)***EVANGELIUM
PALATINUM INEDITUM**

sive

**Reliquiae textus evangeliorum latini
ante Hieronymum versi**

ex

codice palatino purpureo quarti vel quinti p. Chr. saeculi
nunc primum eruit atque edidit**CONSTANTINUS TISCHENDORF,**

Theologiae et Philosophiae Doctor, Theologiae in Academia Lipsiensi Professor etc.

Gross Quart. Geheftet. 18 Thlr.**Leipzig: F. A. Brockhaus. 1847.**

Das *Evangelium Palatinum ineditum* enthält den lateinischen Evangelientext, wie er sich in einer Handschrift, mit Silber und Gold auf Purpurpergament im 4. oder 5. Jahrhundert wahrscheinlich in Afrika geschrieben, unlängst vorgefunden hat. Die Eigenthümlichkeit dieses Textes bezeichnet Prof. Dr. TISCHENDORF als sehr gross; er stellt denselben den merkwürdigsten und wichtigsten Documenten für den neutestamentlichen Text zur Seite. Eine Untersuchung darüber in den Prolegomenen weist nach, dass er am nächsten mit dem Cambridger Codex verwandt ist, und dass er oft uralte griechische Lesarten, wie sie besonders der Vaticanische Codex darbietet, als der einzige lateinische Zeuge bestätigt. Das Original befindet sich seit einigen Jahrzehnden in der k. k. Bibliothek in Wien; es war bis jetzt noch ohne alle Bearbeitung geblieben.

Die unterzeichnete Verlagshandlung glaubte daher, indem sie die Hand bot zu dieser diplomatisch genauen Herausgabe, verbunden mit einer glänzenden, einem solchen Schätze des Alterthums angemessenen Ausstattung, den Schriftforschern und Bibelfreunden einen willkommenen Dienst zu leisten. Ein kostbares Facsimile der Gold- und Silberschrift auf Purpur ist dem Werke beigefügt, wodurch zugleich die durchgängige strenge Anpassung desselben an das Original bezeugt wird.

Der Preis des Werkes, das nur in einer geringen Anzahl Exemplare abgezogen wurde, ist auf 18 Thlr. festgesetzt worden, zu welchem Preise alle Buchhandlungen des In- und Auslandes dasselbe liefern.

In demselben Verlage wird später erscheinen:

VETUS TESTAMENTUM GRAECE**JUXTA LXX INTERPRETES.**

Textum ad editionem Vaticano-Romanam accuratissime edidit, argumenta et locos Ni. Ti. parallelos notavit, lectiones variantes omnes codicum vetustissimorum Alexandrini, Ephraemi Syri, Friderico-Augustani subjunxit, commentationem isagogicam praemisit

CONSTANTINUS TISCHENDORF.**Gross Octav. 80 Bogen. Geheftet.**

Indem diese Ausgabe sich streng an den üblichen Vaticanisch-Römischen Text anschliesst und doch zugleich sämtliche Lesarten der drei (nebst dem *Codex Vaticanus*) ältesten und wichtigsten Urkunden für den Alttestamentlichen griechischen Text in einem fortlaufenden Apparate darbietet, soll sie ebenso den praktischen wie den strengwissenschaftlichen Forderungen entsprechen und einem fühlbaren Bedürfnisse nachhaltig abhelfen. Eine ähnliche Ausgabe besitzt die theologische Literatur noch nicht; denn selbst die grosse Holmes-Parsons'sche Ausgabe (in fünf Foliobänden) stellt den *Codex Alexandrinus* (aus dem 5. Jahrh.) nur äusserst mangelhaft dar, während die Alttestamentlichen Fragmente des Pariser Palimpsestes (aus dem 5. Jahrh.) durch Prof. Dr. TISCHENDORF zum ersten Male entziffert wurden und der *Codex Friderico-Augustanus* (aus dem 4. Jahrh.) erst neuerdings durch Prof. Dr. TISCHENDORF in den Klöstern des Orients aufgefunden wurde.

Die Verlagshandlung wird bemüht sein dem Werke die erwünschteste Ausstattung zu geben und seiner Zeit das Nähere in einer besondern Anzeige darüber bekannt machen.

NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 57.

8. März 1847.

Theologie.

Deutsch-katholische Literatur.

(Fortsetzung aus Nr. 55.)

Der erstern kühnen Schlussfolge würde der gesammte Protestantismus anheimfallen, der sich doch wenigstens in weltlichen Dingen recht wohl eingerichtet hat, und seit drei Jahrhunderten mit der Monarchie mindestens ebenso gut ausgekommen ist, als die Kirche Gregor's VII. Die schlechte Presse ist hiernach nur die, wie sie doch wenigstens einmal näher bestimmt wird, „in ihrem Verhältnisse zur katholischen Kirche schlechte Presse.“ Für das Andere beruft sich der Verf. auf die heilige Schrift, welche im Gegensatze der schlechten Presse predige: „Seid gehorsam eurer Obrigkeit, der geistlichen und weltlichen.“ Wir gestehen, diesen Spruch in der h. Schrift bisher nicht gekannt zu haben: was aber Christus gesprochen und geübt hat gegen die, so da sitzen auf Mosis Stühle, was die Apostel gegen den hohen Rath sprachen und thaten, der recht eigentlich ihre geistliche Obrigkeit war, das erscheint keineswegs als eine Empfehlung unbedingten Gehorsams gegen dieselbe. Doch trägt der Verf. hier nur eine gemeinsame Schuld seiner Kirche, die das Innerliche und Freieste zu einem äusserlichen Zwangsverhältnisse zu machen liebt, den Priester, der mit dem Dogma seiner Kirche zerfällt, dem ungehorsamen Subalternbeamten gleichstellt, während doch aller Gehorsam in religiösen Dingen seine nothwendige Grenze hat im religiösen Gewissen des einzelnen Gläubigen, oder wie die Apostel es ausdrückten, in demjenigen, was wider Gott ist. Der Verf. stellt gegen die Frevler der Presse nicht die gehässige Forderung einer strengeren Censur, wie die triersche Geistlichkeit, er ist ein liberaler Mann, er will die freie Presse ohne Censur mit einem Pressgesetze, „dessen Übertretung seinen gerechten Richter finden kann.“ Denn das der katholischen Kirche angehangene Unrecht bestehe darin, einestheils, dass sie nicht von der Censur geschützt werde, anderntheils, dass die Zeitungsredactionen sich weigern, Artikel zu ihrer Vertheidigung aufzunehmen, oder sie doch nur gegen Insertionsgebühren aufnehmen wollen. Gegen das Letztere hat ein Staat, wie Preussen, keine Hülfe, allein wiefern der Verf. eine Thatsache berichtet, die natürlich nur in dem beschränkten Kreise von Schlesien behauptet werden kann, bezeugt er nur das Herabgekommensein seiner Kirche in der öffentlichen Meinung

jener Gegend, denn Zeitungen nehmen allezeit dasjenige gern auf, was ihre Leser gern hören. Als den Grund des Erstern deutet er nur an, dass die Censur in protestantischen Händen liege. Daher die richterliche Behörde über Pressvergehen als in einem paritätischen Staate zur Hälfte aus Katholiken bestehen müsse. Als wenn von den politischen Gewalten in Deutschland die Presse zunächst wegen kirchlicher Interessen überwacht würde. Die bestehende Gesetzgebung findet der Verf. ausreichend, nur sei sie unvollzogen illusorisch. Er hat diese Gesetzgebung, auf die er sich beruft, im Anhange abdrucken lassen. Zuerst die Verordnung des deutschen Bundestages von 1819. Es wird in deutschen Landen nie ein volksbeliebtes Unternehmen werden, sich auf diese Verordnung zu berufen, welche gegen die Verheissung der Bundesacte in einer Zeit des Mistrauens, das weder Fürsten noch Völkern Segen gebracht hat, auf fünf Jahre erlassen, dann auf Deutschland liegen geblieben ist. Aber diese Pressbeschränkung ist am wenigsten deshalb erlassen worden, damit der Papst ruhig schlafen könne. Der zweite Artikel in der preussischen Fassung will nur demjenigen steuern, „was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien, zuwider ist,“ wodurch also der confessionelle Streit der Censur ausdrücklich enthoben ist. Die Cabinets-Ordre von 1824 verbietet nur, „zur Vertheidigung der eigenen Meinungen nicht unmittelbar gehörende, verletzende Angriffe auf andere Glaubensparteien,“ gibt also den Angriff, den die Vertheidigung des eigenen Glaubens fordert, gesetzlich frei. Endlich in der Censur-Instruction von 1843 wird die Druckerlaubnisschriften versagt, welche „Verunglimpfungen der mit dem preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen“ enthalten. Der Verf. bemerkt: „zu diesen Regierungen gehört auch der römische Stuhl.“ Allein davon abgesehen, dass sein freundschaftliches Verhältniss zur Krone Preussen von Alters her und wiederum vor wenig Jahren mehr denn zweifelhaft war, ist hier offenbar von Staatsregierungen die Rede; und wer die weltliche Regierung des Papstes nächst der türkischen die schlechteste in Europa nannte, konnte sich wenigstens bis vor kurzem auf die Wahrheit der Sache berufen, und auf die eigene in diplomatischen Noten bezeugte Überzeugung der Monarchen; jetzt aber ist es gerade die eifrig katholische Partei gewesen, welche Pius IX.

einen Freischärlerpapst nannte. Doch enthält jene Censur-Instruction allerdings eine treffende Bestimmung, wie sie ähnlich im Landrechte und in den meisten deutschen Territorialgesetzgebungen vorkommt: Zum Druck unzulässig sind Schriften, „durch welche Eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden.“ Allein der Ausführung dieser Verordnung stehn Schwierigkeiten entgegen, die der Verf. nur nicht recht verstanden hat. So lange die katholische Kirche im Abendlande die Alleinherrschaft besass, verwehrt oder strafte sie naturgemäss jedes Wort wider ihre geheiligte Majestät, und gegen die Gottesgabe der Buchdruckerpresse erfand Alexander VI. schmachvollen Andenkens alsbald die Censur. Die protestantische Kirche entstand durch eine Revolution, oder wie man's nennen will, in welcher die ganze Berechtigung der päpstlichen Kirche gelegnet wurde. Als beide Kirchen in Deutschland ein gleiches gesetzliches Ansehen erkämpft hatten, blieb in jeder von beiden gegen die andere Kirche diese Verneinung, welche wesentlich zu ihrer Existenz gehört, die daher auch nothwendig bei dem fortgesetzten Geisterkampfe in ihren Schriften sich aussprach, in allen individuellen Formen gegenseitiger Verletzung. Zu diesem Nothwendigen kam, dass, um nur das Protestantische zu erwähnen, in den Schriften der Kirchengründer, in denen Luther's der tiefe Zorn und Spott einer mächtigen Phantasie, in denen Calvin's die volle Bitterkeit des schärfsten Verstandes gegen den „Papst und alle seine Schuppen“ sich ausgesprochen hatte. Dieser Ton ist auch in die öffentlichen Schriften der Kirche übergegangen, z. B. in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, auf deren eidliche Festhaltung gerade die Partei, der sich der Verf. befreundet fühlt, jetzt in Preussen so eifrig dringt, wird der Papst genannt ein Epikuräer, ein Judas Ischariot, des Teufels Apostel, der Antichrist, ein Haupt von Spitzbuben. Eine mildere Sitte hat dergleichen excentrische Ausdrücke ermässigt, allein überall, wo beide Kirchen gleichberechtigt einander gegenüber stehen, ist die Natur der Sache zu mächtig, und zu unleugbar durch eine grosse historische Berechtigung vertreten, als dass ein Censurgesetz der gegenseitigen Herabwürdigung der beiden Kirchen folgerecht wehren könnte. Was aber jedem Protestanten gegen die katholische Kirche hergebracht freisteht, konnte man auch einem mit seiner Kirche zerfallenen Priester nicht wol verbieten. Daher Ronge's Brief zwar von preussischen Provinzial-Censoren unterdrückt, aber vom Ober-Censurcollegium freigegeben wurde, obwol unleugbar ist, dass darin Gegenstände der katholischen Verehrung herabgewürdigt werden.

Die Gegenschrift von *Behnsch* (N. 181), vielleicht

vormals protestantischem Candidaten der Theologie, Lehrer an der Realschule zu Breslau, ist weniger auf diese sachlichen Verhältnisse eingegangen, als auf die Schwächen ihres Gegners. Es wird ihm vorgehalten, dass die schlesische Presse weder die christliche Monarchie noch die Kirche im Allgemeinen angegriffen habe, sondern „nur diejenigen geweihten Diener (derselben), welche aus ihrem Volke heraustretend, sich zu Knechten einer fremden Macht gemacht haben, und sich der ganzen seit Jahrhunderten mühsam erworbenen Errungenschaft des Volks entgegenstellen.“ Er wird gefragt, ob denn seine „wahrhaft gute“ Presse alle Artikel aufnehmen würde, die man ihr einschicken wollte, und ob durch solche Aufnahme sich eine Zeitschrift nicht „zu einem charakterlosen Wischiwaschi“ machte? Gegen die Anklage der Ronge'schen Schriften auf Communismus wird nachgewiesen, dass nach diesem Maasstabe auch die preussische Regierung communistisch war, als sie althergebrachte Unfreiheiten aufhob und auf eine gleichmässigeren Vertheilung der allgemeinen Güter der Menschheit hinwirkte. Wenn Hr. Baltzer für Pressfreiheit stimmt, wird er erinnert, was das Oberhaupt seiner Kirche, der Erfinder der Censur, zu diesem Verlangen sagen, und ob derselbe geneigt sein werde, den *index librorum prohibitorum*, dieses *martyrologium rationis humanae*, dreinzugeben? Und so wird die Schwierigkeit der Sache seltner erwogen, als der Gegner persiflirt. Wenn er z. B. Beschwerde führt gegen die protestantischen Censoren, wird eingewandt, dass umgekehrt römische Censoren den Protestanten nicht immer behagen möchten, daher dem Staate nichts übrig bliebe, als etwa beide Parteien zufrieden zu stellen durch jüdische Censoren. In solcher Weise ergibt sich als Resultat, dass im allgemeinen unbefangenen Sinne genommen gerade die Baltzer'sche Schrift zur schlechten Presse gehöre.

Die theologische Faculät zu Freiburg, die einst den Revolutionseid des französischen Klerus für zulässig erkannt hatte, war durch den Abfall eines früheren Mitgliedes zum Deutsch-Katholicismus insbesondere veranlasst zu einem Zeugnisse ihrer Treue. Es ist durch zwei ausgezeichnete Mitglieder dieser gelehrten Corporation ausgestellt worden. Die Schrift von *Staudenmaier* (Nr. 182) hat mit vornehmer Miene den Anschein einer Streitschrift möglichst vermieden. Nach der Vorrede vom Himmelfahrtstage 1845 verdiente jene „ohnehin kaum nach der Geburt schon wieder im Sterben begriffene Sekte nicht, dass um ihrer willen von katholischer Seite her auch nur leichte Anstrengungen erfolgen, wenn nicht überhaupt dem Irrthume schon im Allgemeinen zu begegnen wäre.“ Dieses soll dadurch geschehen, dass das ewige Wesen der katholischen Kirche, und was sie der Menschheit im Grossen geleistet, dargethan werde, denn die Unwissenheit hierüber, die bei denen ihren Ursprung genommen, welche

ihren Austritt aus der Kirche durch Verleumdung rechtfertigten, dann aber auf Glieder der Kirche selbst herübergewirkt habe, sei nie grösser gewesen, als in diesen Tagen. Seinen Zweck erreicht der Verf. einerseits dadurch, dass er römisch-katholische Kirche und Christenthum als identisch voraussetzt, daher alle Segnungen, die von diesem ausgehen, jener beilegt, daher „das Grabgeläute des Katholicismus würde das schaudervolle Ertönen der Todtenglocke des Christenthums sein.“ Was diese Verwechslung erklärt, ist ganz gelegentlich und naiv am Schlusse ausgesprochen: „So lange aus dem Geschlechte (der Menschheit) neue Individuen in die Kirche eintreten, ist Irrthum und Verkehrtheit (in ihr) möglich. Was aber dem in der Kirche geborenen Individuum zukommt und ihm anhängt, das kommt nicht der Kirche selbst zu, hängt ihr nicht an, vielmehr ist es ihr unaufhörliches Streben, Irrthum und Verkehrtheit auf jede Weise zu negiren.“ Durch eine solche Abstraction erscheint die römische Kirche als die ausschliessliche, unfehlbare, makellose Trägerin des Christenthums. Allein da diese bestimmte römische Kirche doch nur aus fehlbaren und oft sehr unheiligen Menschen besteht, da alles Göttliche doch nur durch menschliche Hände an uns kommt, so ist diese bestimmte historisch vorliegende Kirche doch nur, wofür der *gebildete* Protestantismus sie immer geachtet hat, einer der Versuche, und ein historisch ebenso bedeutsamer als nothwendiger, das Christenthum oder die Idee der Kirche zu verwirklichen, und das ganze Verfahren des Verf., welches allerdings das Verfahren seiner Kirche selbst ist, besteht darin, die Idee, welche als treibende Kraft auch in dieser Kirche wirkt, mit einer bestimmten, menschlich unvollkommenen und individuellen Erscheinung derselben zu verwechseln. Andererseits hat er rühmend aufgezählt, was die Päpste für die Einheit der Kirche, für die Civilisation der Menschheit, für die Emancipation der Völker gethan haben, nach der Anschauungsweise, meist auch nach den Worten unsers Johannes Müller, der darin eine wahrhaft geschichtliche Anschauung vom Mittelalter in den Dienst kurmainzischer Diplomatie gegeben hatte. Gesetzt, dieser Ruhm des Papstes sei vollkommen berechtigt, so würde daraus doch nur hervorgehen, dass auch das Papstthum *einst* nothwendig gewesen ist, was sich von selbst versteht. Aber dass zu Zeiten das Papstthum auch ein Greuel und ein Fluch für die Völker gewesen ist, wird bei dieser Parteianschauung ganz verschwiegen, und auch da, wo der Verf. wirklich Gutes zu berichten hat, wird dieses durch Verschweigungen in ein falsches Licht gestellt. So z. B. wird zum Zeugnisse dessen, was die Päpste zur Aufhebung des Sklavenhandels gethan, die Constitution Gregor's XVI. von 1839 gegen denselben ausführlich mitgetheilt: aber dass diese Verfügung, die dem Papste einiges Pergament und Wachs gekostet

hat, von einem grossen protestantischen Volke veranlasst worden ist, welches sich damals entschloss, für die Aufhebung der Sklaverei 120 Millionen Thaler auszugeben, darüber beobachtet der Verf. ein tiefes Schweigen. Den Protestantismus, nach der bekannten Wehklage und Freude, dass man, ihn zu fassen, nicht wisse an welche der zahlreichen Parteien, in die er zersprengt sei, man sich halten solle, fasst er doch zuletzt als in seinen beiden Hauptrichtungen zusammen, im Pietismus und Rationalismus: zwar geistige Krankheiten beide, doch mit dem Pietismus sei eine einstmalige Ausgleichung zu hoffen, bei welcher die katholische Kirche nicht ein Iota von ihrem Dogma, nicht einen Titel ihrer Hierarchie aufgeben werde vom Pontifex Maximus bis zum letzten Ostiarius; das Princip des Rationalismus aber der Unglaube dieser Zeit. Der Deutsch-Katholicismus, „der vom Katholicismus weder ausging, noch ausgehen konnte,“ sei nichts als ein Absenker des Rationalismus, nach dem Gesetze geistiger Einwirkung entstanden. Hiernach sei nur zu verwundern, dass diese Sekte so lange auf sich warten liess, allein auch diese Verwunderung habe ein Ende vor der Erwägung, dass in den Illuminaten des vorigen Jahrhunderts sich die Vorfahren der Deutsch-Katholiken fänden; diese seien zwar nicht besonders illuminirt, doch fehlten ihnen communistische Tendenzen und selbst atheistische Mitglieder nicht. Es sei eine unbillige Zumuthung, von solcher Sekte, bei welcher der Unglaube zu Hause ist, ein Glaubensbekenntniss zu fordern, und Ronge habe ganz recht gehabt, zu erklären, „es sei unmöglich, ein bestimmtes Glaubensbekenntniss für den menschlichen Geist festzusetzen.“ Dennoch im Selbstwiderspruche und in Selbstquälerei hätten sie ein Glaubensbekenntniss aufgestellt, welches nur bekenne, was sie nicht glaubten. Diese negativen Sätze gegen die römisch-katholische Kirche, als hätten sie nur solche, werden einer rabbulistischen und declamatorischen Kritik unterworfen, z. B.: „Wer die Ohrenbeichte aufhebt, hebt das Sacrament der Busse und der Sündenvergebung überhaupt auf.“ Das *Sacrament* vielleicht in der römischen Weise, aber nicht die Sache selbst, und dem Verf. kann doch auch nicht unbekannt sein, dass Leo I. noch sehr bittweise die Ohrenbeichte empfahl, und dass sie in germanischen Concilienbeschlüssen bis ins 9. Jahrh. als eine freie Sache angesehen wird. „Sie will keine Heiligenverehrung, im sichern Vorgefühl, dass in der eigenen deutsch-katholischen Kirche keine Heiligen zu verehren sein werden.“ Als seien mit diesem Scherze, oder mit der Behauptung, diese Ungläubigen hätten nur die tausendmal widerlegte Lüge wiederholt, man bete in der katholischen Kirche die Heiligen an, die Gründe erledigt, welche gegen das Gebet zu Geschöpfen, gegen ihre religiöse Verehrung und Stellung zwischen den Gläubigen und dem Schöpfer allerdings tausendmal vorgebracht, aber noch nicht widerlegt worden sind.

„Der neu vorgebrachte alte Gedanke von einem allgemeinen Priesterthume ist nur eine Chimäre.“ Alt ist er allerdings, so alt als die h. Schrift und in den höchsten christlichen Anschauungen der Kirchenväter bis auf Augustin enthalten. Als wenn man nicht ebenso leicht sagen könnte: euere römische Kirche, als eine unfehlbare, heilige, alleinseigmachende ist eine Chimäre. Zum Schlusse folgen noch grosse Männer, die von der protestantischen zur katholischen Kirche übertraten, von Thamer bis Hurter, fast zwei Seiten blosse Namen. Es lässt wunderlich, wie ein Mann, der im Ganzen doch mit Geist schreibt und durch die Schule der neuern Philosophie hindurchgelaufen ist, deren unpopuläre Ausdrucksweisen ihm selbst in dieser populären Schrift anhängen, wenn er z. B. die oben bemerkte Entstehung der Deutsch-Katholiken so beschreibt, dass sie „in denselben Process versetzt wurden, wie die rationalistischen Protestanten,“ dass ein solcher Mann sich entschliessen kann und seinen Lesern dadurch imponiren will, seitenlang Namen von ihnen grossentheils unbekanntem Menschen zusammen zu schreiben.

Dr. *Hirscher*, dieser gelehrte, von den jungen katholischen Eiferern vielfach verklagte Theolog der ältern württembergischen Schule, fand in der gegenwärtigen religiösen Bewegung eine Mahnung für die gebildeten Stände zu einer aufrichtigen Revision ihrer christlichen und kirchlichen Begriffe. Dieser will sein Buch (Nr. 183) dienen. Es hat eine ähnliche Bedeutung für die katholische Kirche, wie de Wette's Werk über das Wesen des christlichen Glaubens für die protestantische. Nur wird der katholische Glaubenslehrer, bei aller Bedächtigkeit, durch den Felsengrund des unfehlbaren Dogma, den er unter sich zu haben meint, oft zu einer leichtsinnigen Beweisführung verleitet. So gleich anfangs in der Frage nach dem persönlichen Gott erklärt er sich über den Gedanken einer Welt, die im dunkeln Triebe sich immerdar selbst gebähre und erst im Menschen zum Bewusstsein komme. „Was sagen wir hierzu? Ich denke, wir lachen.“ Gewiss eine schwere Sorge wäre vom Herzen des Menschen hinweggenommen, wenn man jene pantheistischen Gedanken sich so leicht hinweglachen könnte. Der Beweis für die Nothwendigkeit der katholischen Kirche wird geführt, wie er oft geführt worden ist: eine göttliche Offenbarung, niedergelegt in der h. Schrift, bedurfte zur sichern Bewahrung, Auslegung und Ergänzung derselben einer unfehlbaren Kirche. Dass der Mensch nicht bestimmt sei, angeregt und geleitet vom Sterne der Offenbarung, wie es sonst menschlich ist, durch mancherlei Irrthum seines freien Strebens hindurch die Wahrheit und das Heil zu finden, und dass jene unfehlbare Kirche die römische sei, ist die Voraussetzung des Verf. Für das Letztere verweist er zwar auf die bekannten Schriftstellen, in denen Petrus an der Spitze der Apostel er-

scheint, während er die entgegengesetzten Aussprüche des Herrn und seines Heidenapostels vielleicht nur deshalb übergeht, weil das Primat Petri ihm schon *a priori* gewiss ist als Schlussstein in dem grossen Bau der Kirche. Aber er ist ein zu tüchtiger Historiker, als dass er die Mythe vom 25jährigen römischen Bisthum des Petrus nacherzählte, sondern nur: „der Primat Petri haftete an jener Kirche, in welcher Petrus die Märtyrerkrone errungen;“ woran doch seine eigenen Glaubensgenossen den streng logischen Zusammenhang vermissen dürften. Ist aber die römische Kirche die nothwendige und ausschliessliche Trägerin des Christenthums, so ist freilich ein Abfall von ihr, ein Abfall von Christo. Es gibt kein Drittes, wer nicht an die göttliche Autorität in der Kirche glaubt, der glaubt an sich selbst, vom Princip der Autorität ist er abgefallen zum Princip des Individualismus. Dies sei das Princip der protestantischen Kirche, obwol sie durch eine glückliche Inconsequenz in den symbolischen Büchern eine neue kirchliche Lehrautorität aufgestellt habe. Dennoch habe das theoretisch einmal aufgestellte Princip der freien Forschung und individuellen Überzeugung auch praktisch endlich durchdringen müssen, sein Erfolg sei die religiöse Unsicherheit und Verwirrung, die begonnene Auflösung der protestantischen Kirchen. Hiermit sei das Geschick jener Katholiken ausgesprochen, „die so leichtfertig von ihrer Kirche ab und zum Princip der Individualität hinüberzutreten bereit sind.“ Und „wenn solches in den grossen wohlorganisirten und seit Jahrhunderten befestigten evangelischen Kirchen vorgeht, was wird geschehen in Sekten, die zu einer festen Constituirung weder gelangt sind, noch ihrer ganzen Natur nach je gelangen werden? Wenn solche Auflösungen in Kirchen drohen, die mit grosser Entschiedenheit begonnen, ja den Glauben recht charakteristisch in den Grund ihrer Existenz gelegt haben, welche Auflösungen stehen zu erwarten in Sekten, die mit dem Unglauben angefangen und eigentlich Vereine von Glaubensmüden sind?“ Den Schluss bildet eine Ansprache an die zum Austritt aus der katholischen Kirche Geneigten. Den ihnen vorgehaltenen Bedenken fehlt nicht eine gewisse Billigkeit und Freisinnigkeit. Es sei keine geringe Vermessenheit, seiner Privatmeinung mehr zu vertrauen, als der seit 18 Jahrhunderten bestandenen gottbeglaubigten Gesammtheit von dormalen wol 200 Millionen Gläubigen. Meine Jemand für sich selbst des Führers nicht mehr zu bedürfen, bedürfe doch die ganze grosse Masse desselben, warum ihr das schlimme Beispiel der Emancipation von der Kirche geben? „Bald wird keiner mehr so geistesarm sein wollen, dass er sich von der Kirche gängeln lasse.“ Vermisse und tadle Einer das und jenes an der Kirche, warum deshalb seine Kinder um das Erbe ihrer Väter bringen, ihnen nichts hinterlassen, als ihr eigenes Rathen und Meinen? Verlasse und verlästere man deshalb doch nicht das Vaterland, weil nicht alles darin zur Vollkommenheit gediehen ist. Aber alle die Ungehörigkeiten, über die man klage, was schaden sie dem, der sie als solche erkenne.“

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 58.

9. März 1847.

Theologie.

Deutsch-katholische Literatur.

(Schluss aus Nr. 57.)

Alles etwa Abzuschaffende betreffe doch nicht das, was über die Religion und die Ewigkeit entscheide. Wisse sich aber Einer so klug und über die Menge erhaben, warum will er nicht aushalten im Vertrauen, dass seine bessere Einsicht doch endlich durchdringen werde? Aber Viele brechen nur mit der katholischen Kirche, „um des Christenthums mit seiner Bestimmtheit und seinem furchtbaren Ernste, wie derselbe in dieser Kirche unwandelbar bewahrt wird, los zu werden.“ Gegen diesen Schlusssatz wird sich manchem Übergetretenen aus unleugbarer Erfahrung es aufdringen, dass er doch bisher in der alten Kirche sehr unbekümmert um alles Religiöse gelebt hat, während diese neue Kirche wenigstens in ihrer Gründungszeit religiöse Interessen und Opfer aller Art von ihm fordert: aber jene andern Gründe mögen einen jeden, der daran denkt, mit der Kirche seiner Väter zu brechen, vor diesem schweren Schritte noch einmal zur ernstesten Erwägung auffordern und mancher wird sich aus diesen Bedenken nicht herausfinden. Dennoch, wenn ein Katholik in seinem religiösen Leben sich bedrückt und unbefriedigt fühlt, wenn er an der Verbesserungsfähigkeit einer Kirche verzweifeln muss, welche durch das angemassete Privilegium der Unfehlbarkeit in allen Dogmen und in allen auf sie gegründeten Satzungen — vom Pontifex Maximus bis zum letzten Ostiarius — sich des schönen menschlichen Rechts begeben hat, Irrthümer einzusetzen und abzuthun, kann es ihm zur Gewissenssache werden, an der neuen Gestaltung einer Kirche theilzunehmen und sich in dieselbe zu retten, welche als eben so sehr dem ursprünglichen Christenthum, als den Bedürfnissen der Gegenwart näher gestellt, seinem Volke und seinen Kindern eine wahrhafte Gemeinschaft und Förderung ihres christlichen Lebens verheisst. Denn wie der Verf. das Princip der Autorität und der Individualität geschieden hat, ist doch nur ein beziehungsweise Mehr ausschliesslich und unbedingt genommen. Die katholische Kirche ist allerdings die Kirche der Autorität, aber auch sie hat in ihren guten Tagen immer darnach gestrebt, sich auch in der freien Einsicht ihrer Gläubigen zu begründen und besonders der mittelalterliche Katholicismus hat Raum gegeben zur reichsten Fülle individueller Gestaltungen. Wenn dagegen

der Protestantismus vorzugsweise das rechtverstandene Princip der Individualisirung vertritt, welches ebendeshalb angemessen als Subjectivität bezeichnet wird, weil nicht das willkürliche Meinen des Individuums als berechtigt anerkannt wird, sondern der nach unabänderlichen Gesetzen denkende Geist, so hat doch auch die protestantische Kirche immer gewusst, und ist nicht erst durch eine glückliche Inconsequenz darauf verfallen, dass nur Einzelne rein durch die Kraft des Gedankens ihr Leben bestimmen, dass aber, wie auch jene Wenigen erst durch die Erziehung hierzu gelangen, grosse Volksmassen einer ehrwürdigen Autorität des Glaubens und der Sitte bedürfen, nur dass sie furchtlos dazu erzogen werden, zu diesem auf Autorität Angenommenen in ein freies denkendes Verhältniss zu treten.

Den Anhang bildet eine „Beleuchtung der Motion des Abgeordneten Zittel“ für allgemeine Freiheit der religiösen Association. Sophistisches und Unfreies tritt hier vornehmlich hervor. Wenn Zittel behauptet hatte, die beiden im Staate bisher anerkannten Kirchen seien zu diesem Monopol nicht berechtigt, will der Verf. das Gegentheil erweisen, denn es gebe nur zwei mögliche Confessionen: die der Autorität und die der Freiheit, eine dritte sei dem Principe nach undenkbar. Sonach wenn eine Anzahl Katholiken mit dem Autoritätsprincipe zerfallen sei, mögen sie zur protestantischen Kirche übertreten, aber sie seien nicht berechtigt, eine neue Confession aufzustellen. Es ist das eines der Bekenntnisse, welche der neue Gegner einem gelehrten Wortführer des Katholicismus abdringt, dass der Protestantismus ebenbürtig neben dem Katholicismus die andere Form des Christenthums darstelle, das Christenthum der Freiheit. Aber eben deshalb verhindert der Protestantismus nicht diese bisherigen Katholiken, wenn sie unwillkürlich seinem Principe anheimfielen, doch, weil sie in keiner bestehenden protestantischen Kirche Genüge finden, sich ein eigenthümliches Kirchenwesen zu errichten. Der Verf. schildert die Zwietracht, welche durch die neue Confession und durch die volle Glaubensfreiheit im Lande entstehen werde. Er schildert sie fast mit denselben Worten, mit welchen Christus die Zwietracht geschildert hat, die sein Evangelium bringen werde, da der Vater sich erheben werde wider den Sohn, die Tochter wider die Mutter. Der Verf. versichert, „das Princip der unbeschränkten Einheit erweist sich gerade darin als ein antichristliches und unwahres, dass es die Existenz einer

christlichen Kirche schlechthin unmöglich macht.“ Die protestantische Kirche meint recht wohl dabei bestehen zu können, nämlich ohne eine schirmende Zwangsgewalt des Staats, und die christliche Kirche hat in den Jahrhunderten solcher schrankenlosen Freiheit, als der Staat seinen blutigen Zwang nur gegen sie brauchte, die starken Grundlagen ihres Bestehens gelegt. Der Verf. vertheidigt es, dass den Neu-Christen ihr Staatsbürgerrecht verloren gehe, denn das Amt eines Gesetzgebers, eines Richters, sei ein freies Geschenk des Volksvertrauens, ein christliches Volk aber könne kein Vertrauen zu diesen Abtrünnigen haben. Es handelt sich aber hier nur darum, ob trotz des öffentlichen Vertrauens jemand wegen einer aufrichtig bekannten religiösen Überzeugung sein Staatsbürgerrecht verlieren soll, welches, wenn er heuchelte oder gar keine Religion hätte, ihm ungekränkt bliebe. Der Verf. hat es unmittelbar nach Abfassung seiner Schrift (Vorrede vom 6. Jan. 1846) mit ansehen müssen, dass diejenige Kammer, welche zunächst wegen ihrer Geneigtheit, das bürgerliche Recht der Deutsch-Katholiken anzuerkennen, aufgelöst worden war, vom badischen Volk wiederum erwählt worden ist. Zuletzt wird bemerkt, was Hr. Zittel hätte beantragen sollen, wenn ihm wahrhaft an Abstellung der kirchlichen Streitfragen gelegen war. Er sollte beantragen, dass keinem erlaubt sei, Artikel über Religion zu schreiben, welcher nicht der Regierung den Ausweis seiner wissenschaftlichen und moralischen Befähigung gegeben habe, damit der Glaube des deutschen Volks vor diesen Freibeutern geschützt werde. Wer wollte leugnen, dass viele Unberufene über Religion schreiben: aber soll nun noch ausser der Censur von Seiten der Polizei oder von sonst einer Behörde ein besonderes persönliches Privilegium, ein Gewerbschein dazu gehören, um über denjenigen Gegenstand schreiben, vielleicht auch sprechen zu dürfen, denn auch dadurch kann Unheil angerichtet werden, der Jedem in unmittelbarer Erfahrung gegeben ist und Jeden zur öffentlichen Mittheilung drängen kann. Solch eine Innung von concessionirten Schriftstellern, welche nach bestandener Prüfung vor einer Staatsbehörde ausschliesslich das Recht haben, religiöse Artikel zu schreiben, würde besser nach China passen als nach Deutschland, und wäre doch auch dort unerhört. Weiter hätte Hr. Zittel darauf antragen sollen, dass die Kinder der katholischen Dissidenten im alten Glauben erzogen würden, um ihnen das religiöse Erbe ihrer Väter zu erhalten, wie das Gesetz sich der Familie gegen verschwenderische Väter annehme. Also die Staatsgewalt soll in das Heiligthum der Familie eingreifen und den Eltern ihre Kinder entreissen, um sie unter öffentlicher Curatel in demjenigen Glauben erziehen zu lassen, der ihren Eltern die künftige Seligkeit abspricht! Es gibt dermalen keine gefährlichere Vertheidigung der katholischen Kirche, als das Bekenntniss, dass sie sol-

cher Mittel bedürfe, um ferner im deutschen Volke zu bestehen.

Die deutschen Bischöfe hatten hinreichende Veranlassung, sich gegen die Abtrünnigen auszusprechen, sie haben es theils in motivirten Bannsprüchen gethan, namentlich nur gegen abgefallene Geistliche, theils mittelbar in Hirtenbriefen an die Gläubigen. Wir gedenken beispielsweise des Hirtenbriefs, den der Bischof von Fulda, Dr. Pfaff, in der Fasten 1846 erliess (abgedruckt in Nr. 184). Er hat darin nur seine bischöfliche Pflicht erfüllt, auch auf eine ernste, nicht ungemüthliche Weise, und nicht im ultramontanen Sinne. Wenn er versichert: „wo ist irgend ein Oberhaupt in seinem Thun und Lassen durch Gesetze und geheiligtes Herkommen so eingeschränkt, als das Oberhaupt unserer Kirche, der Papst?“ so entspricht dies zwar nicht der Theorie des spätern kanonischen Rechts, noch der gewöhnlichen Vorstellungsweise in beiden Kirchen, aber es entspricht der Wirklichkeit und, mit wenigen, dem Papstthum selbst unheilvollen Ausnahmen, der Geschichte. Wenn er versichert: „die Lehre der katholischen Kirche liegt als etwas Fertiges vor euch,“ so ist das zwar eine bedenkliche Empfehlung, einem Menschen dürfte es kaum zum Ruhme nachgesagt werden: er ist fertig! auch die katholische Kirchenlehre hat sich lebendig fortgebildet und trägt nach der Überzeugung ihrer wahrhaften Theologen diese Fähigkeit lebendiger Fortbildung noch immer in sich: indess in einem beschränkten Sinne fordert die katholische Behauptung der Unfehlbarkeit diesen Besitz der vollen, fertigen Wahrheit. Dr. Pfaff hat manchen schönen, frommen Sinn katholischer Lehren und Satzungen angedeutet: aber in seinem Eifer, vor „Ronge und seinen Gesellen“ zu warnen, hat er nicht nur einiges Vorliegende auf's gehässigste benutzt, sondern auch Unerweisbares behauptet. Einige leichtsinnige, in Sachen der Religion gleichgültige Menschen ohne gründlichen Unterricht hätten auf den Ruinen ihrer Unschuld und um sich aus den Verlegenheiten ihrer Fehltritte zu ziehen, dieses Winkelkirchlein auf Sandboden unter Bacherklang errichtet. Sie wollen statt Christo nur ihrem Bauche dienen, alles Bestehende angreifend, verbreiten sie ihre Lehre durch niederträchtige Mittel, eine falsche, unchristliche Freiheit, eine Entzügelung des Fleisches; ihnen ist das Evangelium ein Dorn im Auge. Da wo der Bischof die Taufe der Deutsch-Katholiken eine leere Ceremonie hält, geräth er selbst in den oben bemerkten Widerspruch mit dem römisch-katholischen Dogma. Es hält nicht schwer, das Ungemessene jener Vorwürfe darzuthun und sie zum Theil auf die römische Kirche zurückzuwerfen. Der Buchbindermeister *Henss*, Landtagsabgeordneter der Stadt Weimar, hat dies in einer Reihe von Noten zum Hirtenbrief gethan (Nr. 184) und in einer ehrbaren bescheidenen Weise, die selbst da aushält, wo das Unbedachtsame des Hirtenbriefs zu einer an-

dem Entgegnung reizen konnte. So hat der Bischof mit Recht das rühmend, was das christliche Rom für menschliche Bildung und Gesittung der Völker gethan, hinzugefügt: „und jene (Völker), welche seiner Erziehung für den christlichen Glauben entgangen oder untreu geworden sind, wie tief stehen sie jetzt den civilisirten Völkern nach!“ Der Buchbinder macht hierzu nur die Note: „Sind etwa die katholischen Völker von Italien, Spanien, Portugal den protestantischen Völkern so weit in der Civilisation vorangeschritten? Eine dreistere Behauptung lässt sich nicht aufstellen.“ In der That wäre die Behauptung so sinnlos, dass Dr. Pfaff wol die Völker der morgenländischen Kirche im Sinn gehabt und sich, vielleicht aus einer gewissen Rücksichtnahme, nur ungeschickt ausgedrückt hat. Einmal hat sein Gegner ihm durch Misverständniss Unrecht gethan. Wo es im Hirtenbriefe heisst: „Ihr wisst, nie war es bei uns auf Eigennutz abgesehen. Gott ist Zeuge!“ bemerkt die Note: „Wie war es denn mit Tetzl und dem heiligen Rocke?“ Aber der Bischof spricht hier nur von seiner eignen Amtsführung zu seiner Gemeinde, und soweit uns kund, mit vollem Rechte, wie er denn fortfährt: „und wenn wir auch nicht, wie so viele glänzende Vorbilder des christlichen Alterthums, auf dem Grunde hoher Tugend stehen“ u. s. w. Jenen Noten über den bischöflichen Hirtenbrief geht eine Darlegung voraus, die man auch einen Hirtenbrief an seine „lieben katholischen Brüder“ nennen könnte, von den Prüfsteinen des katholischen Christenthums, denn alles echte Christenthum sei katholisch, d. h. im Gegensatz beschränkter Nationalreligion bestimmt, Religion der Menschheit zu werden. Als solche Prüfsteine nimmt er an: 1) dass es die Liebe, Treue und Versöhnlichkeit unter den Menschen hervorrufe; 2) Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten lehre; 3) die göttliche Lehre nicht mit sittengefährlichen Menschensatzungen verunreinige. Wenn er nun nach diesem Gewichte den römischen Katholicismus und den Christ-Katholicismus, den man in Deutschland Deutsch-Katholicismus nenne, abwägt, weniger in Bezug auf Dogmen, als auf Gebräuche und Thatsachen, so erscheint nur der letztere als probekaltig, dem freilich zu gute kommt, dass er noch keine Geschichte, sondern nur gute Vorsätze hat, während die römische Kirche nicht nur eine ruhmvolle, hier verschwiegene, sondern auch eine schuldvolle, mit vergossenem Blut und erpressten Thränen schwere Vergangenheit hat. Hiernach erklärt sich's, nach welchem Rechte der Verf., Mitgründer und im Vorstande der kleinen deutsch-katholischen Gemeinde zu Weimar, vor dem Bischof bekennt: dass auch er ein katholischer Christ und zwar kein abtrünniger, sondern nach inniger Überzeugung ein strenggläubiger Katholik sei, der alle Ketzerei verabscheue — ohne jedoch die Ketzer zu hassen oder zu schmähen. Den Beschluss der Schrift bildet eine Beichte vor dem Bischof darüber,

wie er solch ein Katholik geworden sei. In Mainz geboren, fromm und streng im römischen Sinne erzogen, langweilt sich das Kind bei der Eintönigkeit der Wiederholungen des Rosenkranzes, als Messknabe wird ihm bedenklich, dass ein Reicher, dessen Erben so viele Messen für ihn bezahlten, für das Geld so schnell in den Himmel kommen sollte, er weint über die Qual der Verdammten nach Pater Cochem's Schilderung der Hölle, er ruft: „wär' ich der liebe Gott, ich würde sie nicht ewig so martern!“ Auf der Wanderschaft in österreichischen Landen bringt sein Geschäft ihm oft Gebetbücher in die Hand, „gedruckt mit Erlaubniss der geistlichen Obern,“ das Übermaas des Glaubens und Aberglaubens darin überlastet ihn, endlich fallen ihm einige Blätter in die Hand, die nichts enthalten als vergleichende Zahlen über die Bekenner der verschiedenen Religionen, über das Verhältniss der Erde zur Sonne, zu den Fixsternen, darein vertieft er sich, von 1000 Millionen neun Zehntel Nicht-Katholiken, zur Hölle bestimmt, und die Erde im Verhältniss zum Weltall wie ein Sonnenstäubchen zu ihr. Er stand im 18. Lebensjahre, er sitzt in Peterwardein vor der Hausthüre an einem sternenhellen Abende, da fühlt er die Unendlichkeit des Gottesreichs, und wie Schuppen fällt's ihm von den Augen. Jahre lang lebt er dann getrennt von kirchlicher Gemeinschaft, nach einer Reform des verunstalteten Christenthums verlangend; endlich erlebt er sie und schliesst sich ihr an. Dieses Alles ist mit dem gesunden Menschenverstande geschrieben und mit gerade so viel geschichtlicher Kunde, als der Zweck erfordert. Zwar wird versichert von Gregor VII., er sei „der begünstigte Liebhaber“ der Markgräfin Mathilde gewesen, von der Abendmahlsbulle, dass sie noch jeden Gründonnerstag verlesen werde: aber dergleichen findet sich auch in gelehrteren Schriften. Man könnte sagen, es liege etwas Repräsentatives, etwas Allgemeines darin, der schlechte Bürger im Bewusstsein seines guten religiösen Rechts gegenüber seinem bisherigen Bischof, dem Nachfolger der Fürstäbte von Fulda, es sei das Vorspiel einer wohlformulirten Lossagung des deutschen Bürgerstandes von der römischen Hierarchie.

Derselbe Bischof hat gegen die Anfänge des Deutsch-Katholicismus auch mit Versen gekämpft, welche zuerst in den Mainzer Sonntagsblättern erschienen, dann auch besonders gedruckt (Nr. 185), durch ein Gedicht veranlasst waren, mit welchem ein hessisches Localblatt, wie eine Note unserer Schrift sagt, „die moderne Religionswühlerei begrüsst und feierte.“ Dieses in derselben Note mitgetheilte Gedicht oder, wie es hier genannt wird, Elaborat ist allerdings schwunghafter als die bischöflichen Verse, aber der Gegenstand solcher religiösen Freiheitshymnen ist auch der Poesie mundrechter, als wenn in Octaven der Unterschied der Anbetung Gottes von der Verehrung der Heiligen gezeigt

werden soll; wenn die Jesuiten vertheidigt werden als „geschmückt durch Fleiss, durch Wissenschaft und Tugend, nach irdischer Belohnung strebend nie, nur Menschenwohl und Gottes Ehre suchend;“ wenn es gegen den Cölibat heisst: „gebt Weiber uns: dahin ist unsre Ehre, dahin des Amtes Kraft, gefährdet Zucht und Lehre!“ Die Reime sind sehr unrein, wörtlich Gott und die Noth zusammenreimend, zuweilen ist auch ein Fuss zu viel, gleich der ersten Octave fehlt eine ganze Zeile: aber es ist immer als rühmlich anzuerkennen, wenn unsere Bischöfe statt der Bannflüche nur Verse auf die Ketzler schleudern.

Die römische Curie selbst hat bisher geschwiegen, gewiss nicht aus Mangel an Aufmerksamkeit oder aus Geringachtung des Deutsch-Katholicismus, auch neuerer Zeit sind aus Rom über weit minder bedeutende und minder gefährliche Abweichungen warnende oder verdammende Erklärungen gekommen: aber bei aller Erfahrung von deutscher Gutmüthigkeit und Unterwürfigkeit haben sie dort das 16. Jahrh. nicht vergessen, sie trauen nicht diesen deutschen Bestien mit tiefsinnigen Augen und wunderlichen Speculationen im Kopfe, wie der Cardinal Cajetan einst von Luther sagte, es ist ihnen unheimlich, wie weit dieses phlegmatische Volk, einmal aufgeregt, gehen könnte, daher, sei's um eine Möglichkeit der Versöhnung offen, sei's um das letzte Mittel noch in der Hand zu halten, oder dem Mittel nicht vertrauend, Gregor von hinnen gegangen ist, ohne den Bannspruch über die Abtrünnigen ausgesprochen zu haben. Des Rechtes, von den Staatsregierungen die Unterdrückung eines Pseudo-Katholicismus zu fordern, obwol sie vielleicht irgendwo verheissen worden ist, hat das Papstthum sich dadurch beraubt, dass es bei Abschluss der neuern Concordate, um hinsichtlich dessen, was es nicht erreichen konnte, doch keine Zugeständnisse auszusprechen, sich nur im Äusserlichsten der Aufrichtung der neuen Bisthümer gehalten hat.

Derjenige Catholicismus, welcher auf den Concilien zu Konstanz und Basel herrschte, gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts auf dem Kaiserthron und auf den erzbischöflichen Stühlen des deutschen Reiches sass, auch noch im vorigen Jahrzehent im südlichen Deutschland Abstellung des Aberglaubens, deutschen Gottesdienst, die h. Schrift als Volksbuch, Umsturz des Cölibats und eine freie Nationalkirche forderte, dieser liberale Catholicismus hat sich gegen die neue Bewegung literarisch schweigsam verhalten, wol weil er mit ihr, die ihm zu weit ging, nicht zusammengeworfen sein wollte und weil er dennoch eine gewisse Wahlverwandtschaft zu ehren hatte. Doch gehört dieser Richtung die Schrift von *Wangenmüller* (Nr. 186) an, welcher schon 1844 auf die Frage: hat die römisch-katholische Kirche Gebrechen? eine Antwort gegeben hatte, die von seiner geistlichen Behörde als „eine frivole, höchst ärgerliche Druckschrift“ bezeichnet wurde. Er benutzt den Deutsch-Katholicismus zur Verwarnung an den jungen fanatischen Klerus, der jede Ceremonie

und jeden Auswuchs als wesentlich katholisch vertheidigt: jener Abfall sei nicht das Unterfangen „einiger liederlichen, ultraradicalen Geistlichen,“ ein paar obscure Priester hätten nicht vermocht, diese Bewegung hervorzurufen, wenn nicht die Gährung im Volke, der Zündstoff in der Kirche gewesen wäre. Indem er dann die Forderungen der Deutsch-Katholiken in Bezug auf diejenigen Satzungen durchgeht, die schon in der augsburgischen Confession als blosse Misbräuche behandelt werden, erkennt er fast durchaus die Gerechtigkeit dieser Forderungen und bekräftigt sie mit Zeugnissen des christlichen Alterthums oder reformatorisch gesinnter Kirchenlehrer des Mittelalters. Auch wo er Vermittelungsvorschläge macht, dürften sie der römischen Kirche wenig gefallen: der Papst soll, nach der einst von Trier ausgegangenen Theorie des Febronius, der Präsident der Kirche sein, mit blossen Ehrenrechten des Primats, wie sie einst auf der Synode zu Nicäa anerkannt wurden, und mit dem alleinigen Rechte, zu dessen Übung man seither in Rom die wenigste Lust gezeigt hat, allgemeine Concilien zu berufen und ihnen zu präsidiren. Um den Übelständen des blos italienischen, in locale Interessen verwickelten Papstthums zu entgehen, sollen die christlichen Staaten alle zehn Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung beschicken, durch Geistliche und Laien, welche bestimmt, wo für das nächste Jahrzehent der Sitz des Primates sein soll, denn er ist nicht an Rom gebunden, oder statt durch die Cardinäle, soll der Papst von der Kirchenversammlung erwählt werden; Vorschläge, die wenigstens nicht ausführbar sind. Die Dogmen zwar erkennt der Verf. als solche an, die „nie altern, — aber selbst diese Dogmen können sich läutern und verklären, ihr mittelalterliches Gewand kann und muss sich reformiren.“ Er vermisst ungern am breslauer Bekenntnisse „die präcise Hervorhebung und Anerkennung des in Ewigkeit vom Vater gezeugten Sohnes, der in der Fülle der Zeit Mensch geworden, gestorben, aber wieder erstanden ist, und alle Macht hat im Himmel und auf Erden,“ und er wünscht, dass die deutsch-katholischen Gemeinden bei ihrer nächsten Versammlung durch Voranstellung des unverkürzten apostolischen Glaubensbekenntnisses ihre Einheit mit der allgemeinen Kirche bezeugen. Denn er hält dafür, dass, nachdem einmal die Trennung dieser Gemeinden von der römischen erfolgt ist, „nicht ohne eigene Schuld dieser Kirche selbst, so muss der römisch-katholische Christ diese Gemeinden als Schwestergemeinden anerkennen.“ Der Verf. wird mit solchen Ansichten seine Kaplanei nicht verbessern, doch haben wir auch nicht vernommen, dass er in's deutsch-katholische oder protestantische Heerlager verdrängt worden sei; es kann wol sein, dass jetzt, zumal unter den besondern Umständen der katholischen Kirche in Württemberg, nachdem der schroffere Widerspruch hervorgetreten ist, dergleichen Ansichten übersehen werden.

Werfen wir noch einen Blick auf diese ganze Reihe katholischer Streitschriften, so wird man einräumen müssen, dass, wenn der Deutsch-Katholicismus untergehen oder verkümmern sollte, sie die Schuld davon nicht tragen.

Jena, am 12. Januar 1847.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 59.

10. März 1847.

Der deutsche Protestantismus.

Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen im Zusammenhange der gesammten Nationalentwicklung beleuchtet von einem deutschen Theologen. Frankfurt a. M., Brönnner. 1847. 8. 2 Thlr.

Absichtlich stellen wir diese bedeutende Schrift nicht unter die Rubrik der Theologie noch unter irgend ein anderes Fach. Denn obwol auf dem gründlichsten theologischen Studium ruhend und von echt theologischem Geiste durchzogen, greift sie doch weit über das unmittelbar theologische Gebiet hinaus und vertritt ihren Standpunkt in einer Weise, wie wir sie bisher unter uns kaum in einzelnen Anfängen kannten. Wir möchten dieselbe kurzweg als Universalität bezeichnen, vorausgesetzt, dass man darunter nicht etwa an eine Verflüchtigung des Christlichen und Kirchlichen in's abstract Leere und Allgemeine, sondern an eine Art der Betrachtung denkt, wobei die Gestaltung desselben in der Gegenwart eben so sehr aus der Vergangenheit wie in ihrer innigen Berührung mit den übrigen kreisenden Fragen der Zeit begriffen, gewürdigt und bis zu den Punkten verfolgt wird, von denen sich, soweit als dies möglich ist in menschlichen, von höhern Kräften getragenen und von einer höhern Macht geleiteten Dingen, dem forschenden Blicke die Zukunft erschliesst. Auch ist es nicht eine eingehende Kritik, wozu Ref. sich anheischig macht. Zu ihr gehört mehr Zeit, als die, über welche er jetzt gebietet; zu ihr will auch das ganze Buch noch mehr verarbeitet sein. Nur den ersten frischen Eindruck möchte er andeuten, den er von ihm empfangen — und der ist ja doch in der Regel der beste; nur durch eine möglichst kurze und doch nicht ganz skeletartige Übersicht alle Leser dieser Blätter, auch die nichttheologischen, einladen zu dem Genuss, welchen es gewährt, indem es vielfach das rechte Wort ausspricht für so Manches, was Vielen unter uns die Seele bewegt, und zu den inhaltsschweren, ernsten Erwägungen, welche es jedem gebildeten Freunde des Vaterlandes, jedem gebildeten Gliede der protestantischen Kirche nahe legt. Durch sie werden — und das hat der Verf. gewiss nicht zuletzt beabsichtigt — die Früchte seiner Arbeit auch dem Volke zu gute kommen.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte. Der erste: „Zur Theorie des Protestantismus,“ S. 1—49, knüpft

nach einigen Bemerkungen über die Physiognomie der Gegenwart an die Erscheinung an, dass alle im Kirchlichen wie im Politischen so weit auseinander gehenden Richtungen des deutschen Protestantismus an die Reformation als den Grund ihrer Berechtigung appelliren. Allein einen so starken Accent man auch auf sie lege, so herrsche doch über ihr Wesen und ihren Geist unbeschreibliche Verwirrung. Dies wird an den verschiedenen Auffassungen dieser grössten That unsers Volkes nachgewiesen und hauptsächlich daraus erklärt, dass man, was in der Reformation die eigenste That des deutschen Geistes war, nicht genug von dem unterscheidet, worin dieser Geist sich nur antheilnehmend verhielt, sei es an den allgemeinen Bestrebungen des Zeitalters oder an den besondern der benachbarten Nationen. Ohne die Bedeutung davon zu verkennen, dringt der Verf., wenn wir Deutsche nicht als die lahmen Nachzügler bei dieser Geistesbewegung erscheinen sollen, auf schärfere Erfassung ihres eigentlichen Wesens. Er erinnert an den echt evangelischen, mit hingebender Liebe dem armen verlassenen Volke zugewendeten Sinn, kraft dessen Luther, auf jedes bloß theoretische Interesse verzichtend, im tiefen männlichen Schmerz über den verkehrten Heilsweg, den er dasselbe einschlagen sah, seine Stimme erhob, die Scheidewand zwischen Klerus und Laien niederwarf, durch die Lehre vom rechtfertigenden Glauben ein lebendiges Princip der Subjectivität, „der geistlichen Selbständigkeit und Selbstzwecklichkeit“ erweckte, dieser Subjectivität in den biblischen Ideen von der Sünde und Gnade einen überschwänglichen Inhalt gab und so aus dem misachteten, willkürbeherrschten Volke einen Organismus schuf von durch den Glauben frei gewordenen Christenmenschen. S. 16 f. Dadurch steht die deutsche Reformation in Vergleich zu allen tiefer gehenden vorreformatorischen Bestrebungen einzig da; dadurch scheidet sie sich von den humanitarischen Tendenzen auf Verbesserung des Geschmacks und auf Entfesselung des freien wissenschaftlichen Geistes, in denen wol viel Anregendes, Vorläuferisches für sie lag, die aber — es wird S. 19—26 im Einzelnen vortrefflich dargehan — nimmermehr als das vorschlagende Princip bei ihrem Ursprunge und Gange betrachtet werden dürfen. Dies Princip schliesst vielmehr als eigentlich treibender Kern im Gegensatz zu jeder Art von Werkheiligkeit die Rechtfertigungslehre ein und es kömmt nur darauf an, sowol den Begriff des Glaubens, als den der Ge-

rectigkeit aus ihm richtig zu fassen und hinzuzunehmen, dass der Mensch eben nur durch *seinen* Glauben, durch *Selbstglauben* gerechtfertigt wird, um darin den ersten, wesentlich ethischen Factor der Reformation zu erkennen, vermöge dessen sie nicht *eine*, sondern *die* Reformation wurde (S. 27—33). Er zog dann den andern intellectuellen Factor an sich heran. Mit dem einmal erhobenen Protest gegen die kirchliche Autorität ist die Kritik erwacht. Die Reformation zieht sich auf den Schriftgrund zurück und strebt, indem sich aus dem Humanismus der Geist der freien Forschung auf ihre Theologie vererbt, nach Selbstgewissheit über die Quellen der christlichen Erkenntnis. Dennoch geht aus solchem kritischen Process, weil er nicht von der leeren, sondern kräftig erfüllten Subjectivität betrieben wird, ein Lehrbau hervor, worin jeder Theil der christlichen Offenbarung im Wesentlichen zu seinem Rechte kömmt. Die Negation gilt nicht der Autorität schlecht'in, sondern nur der todten, von keiner Seite zu durchdringenden Autorität; kurz: auch in seiner wissenschaftlichen Ausbildung wird der Protestantismus bewegt von dem Drange nach Heilsbeschaffung, der ihm den ersten Impuls gegeben. — Aus dieser lebendigen Synthese des freiesten und schärfsten intellectuellen mit dem reinsten und tiefsten ethischen Geiste in ihm ergeben sich, S. 44—49, zwei wichtige Consequenzen. Zuvörderst ist der Protestantismus, weil auf Begründung eines Reiches nicht der Intellectualität, sondern der Heiligung gerichtet, dessen Bürger auch die Nichtwissenden zu werden bestimmt sind, ganz eigentlich ein kirchliches und kirchenbildendes Princip. Nur insofern der intellectuelle Geist in die dabei zu Grunde liegende principielle Einheit mit dem ethischen Geiste auf freie Weise eingeht, ist er zugleich der eigenthümlich protestantische. Sodann, was wieder unmittelbar hieraus folgt, entäussert sich der Protestantismus, sobald er aus dem lebendigen Zusammenhange mit den sittlichen Impulsen tritt, die ihn erzeugten, seines eigentlichen Charakters und der Gewalt, wodurch er die ausser seiner Sphäre liegenden geistigen Mächte an sich zog. Die mit ihm noch verknüpfte Kritik verliert dann das Gegengewicht, welches verhütet, dass sie sich ins völlig Unbestimmte verläuft; die ihm immanente Tendenz zur Freiheit führt zum abstracten Rationalismus und der Protestantismus hat Niemand so sehr anzuklagen als sich selbst, wenn er in Folge einer von ihm verursachten Herabstimmung der kräftigen sittlichen Lebensspannung demselben zur Beute wird. Mit der Frage: „Wer möchte leugnen, dass wir in einer Periode solcher Selbstanklage lehen?“ — schliesst der erste Abschnitt.

Wer aber möchte auch leugnen, dass, wenn eine solche Periode eingetreten und die Herabstimmung in eine dem Christenthum geradezu feindselige Richtung umgeschlagen ist, die Ursachen dazu auf noch ganz an-

dern Gebieten gesucht werden müssen, als bloß auf dem der Theologie. Daher stellt der zweite Abschnitt, in welchem wir den eigentlichen Schwerpunkt des Buches finden, S. 50—232 „die Entstehung des modernen Antichristianismus in Deutschland“ dar „mit Rücksicht auf die religiöse Gesamtentwicklung des deutschen Protestantismus und ihren Zusammenhang mit der politischen seit der Reformation.“ — Verf. wirft vorerst S. 53—70 einen vergleichenden Blick auf verwandte Erscheinungen in Italien, welches im 15. und 16. Jahrh. den Anfang macht, in England und Frankreich, welche im 17. und 18. folgen. Er zeigt, wie Italien vielleicht durch nichts so sehr als durch die einseitige, meist so hoch gepriesene Pflege literarischer Interessen um seine Reformation gebracht wurde. Den chronologischen Faden verlassend, geht er dann gleich zu Frankreich über, dessen Gewissen dem weltlichen Vortheil, dessen Zukunft dem Jesuitismus verkauft wurde, in dessen öffentlichen Verhältnissen sich's bis heute niemals ernstlich um Religion gehandelt hat, wo nach der unerbittlichen Consequenz der Geschichte die Ergebnisse der sittlichen Entleerung in allen, besonders den höchsten Kreisen der Gesellschaft in der Revolution zu Tage kamen, und sieht die Endschaft der politisch-religiösen Metamorphosen auch des neuern Frankreichs nur in dessen „Evangelisirung“. In England erzeugt die gesetzesförmige Versteifung des sittlichen Lebens die dem Christenthum abgewendete Denkart. Aber wie dieselbe hier ein vorwiegend spiritualistisches Gepräge trug und mehr die Folge von Zuständen war, die ein überreiztes Gewissen begründet hatte, so ist sie auch bald wieder in den Hintergrund gedrängt. England harret noch eine reiche Entwicklung seines hinter der ethisch-praktischen Schöpfungskraft noch unverhältnissmässig zurückgebliebenen protestantischen Geistes.

Sind es so überall abnorme, krankhafte Zustände, pathologische Bildungshemmungen, erschütternde Krisen des gesammten Nationallebens, aus denen die antichristliche Denkart erwuchs, wodurch ist sie in Deutschland hervorgerufen, welches mit ihr den Reigen schliesst? Der Verf. betrachtet zunächst unsere politische Entwicklung und zeigt, wie sie zu der monarchisch absoluten Staatsform führte, die in „dem alten Fritz“ als intelligenter Absolutismus hervortrat, jedoch auch als solcher immerhin einer höhern Idee diente, der Idee, die grosse Summe unserer individuellen politischen Freiheiten zu vernichten, um ein Werkzeug zu werden der Freiheit für Alle (S. 71—78). Besonders wichtig wurde jene Form dadurch, dass sie der neuen Nationalbildung in dem Beamtenstande einen ausgezeichneten Träger schuf, indem vorzugsweise er bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts unsern gebildeten Mittelstand ausmachte, und der Lebensansicht unserer Gebildeten einen vielfach edlen, freien, über das Kleinliche erhabenen, aber doch

nur zu stark ausgeprägten spiritualistisch-universalistischen Zug mittheilte, den Charakter einer abstracten, geschichtslosen, vom Volksthum abgelösten Intelligenz. Damit harmonirt denn die Entwicklung unserer Theologie und unseres kirchlichen Lebens (S. 79—88). Die orthodoxe protestantische Staatskirche des 16. Jahrh. schliesst sich in den reichsgesetzlich anerkannten Confessionen ab; der Staat identificirt sich mit dem Protestantismus; der Lehrbegriff, das Symbol fällt unter eine überwiegend juridische Betrachtungsweise, letzteres wird Staatsgesetz und die ursprüngliche Synthese des Protestantismus nicht mit der erforderlichen nachhaltigen Kraft und Lebendigkeit bewahrt. So wandelt sich die anfängliche Stellung der Kirche zum Volke immer mehr in eine Stellung zum Staate um; die Interessen des erstern werden gerade in den Regionen des strictesten Lutherthums auf unverzeihliche Weise vernachlässigt; am schlimmsten aber war, dass sich die Kirche in dieser formalistischen Erstarrung noch durch den Schein eines wirklichen Lebens täuschen liess, durch das rege Interesse nämlich an einem umfassenden exacten *Wissen um die Religion*, welches sie mit *der Religion selbst* verwechselte. Damit kehrte besonders im 17. Jahrh. die Periode der Scholastik wieder. Ihr Geist herrscht bei der Mehrzahl der Koryphäen unter den protestantischen Theologen vor und unser deutscher Protestantismus geht fast in lauter intellectuellen Bestrebungen auf. Zwar sucht der Pietismus die teleologische Basis desselben, seine ursprünglich so innige, ethisch-praktische Beziehung zum Volke wiederherzustellen. Allein während der gelehrte Eigensinn und kirchliche Hochmuth der Orthodoxie es verschmäht, die von dorthier kommenden Anregungen in sich aufzunehmen, siecht der Pietismus selbst an dem Mangel des wahrhaft sittlich freien und intellectuellen Elementes dahin und so ist dem Zerfall des altprotestantischen Staatskirchentums durch innere Selbstverzehrung und durch die Aufklärungsideen des absoluten Staates Thor und Thür geöffnet (S. 89—101).

Dieser Zerfall wird S. 102—109 durch Nachweisung der Wechselwirkung der dabei zunächst beteiligten Potenzen geschildert und dann S. 110—116 gezeigt, wie er sich unter dem Einfluss unserer im Ganzen auch nur abstract-kosmopolitischen Nationalliteratur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, weiter unter dem der kritischen Philosophie vollendete, obwol das Volk noch zu keinem förmlichen Bruch mit den Heiligtümern geführt ward. Da kommen die Freiheitskriege, mit ihnen Triebkräfte, welche durch die tiefere, sittliche Erregung unseres Volkes die ursprüngliche Synthese des Protestantismus wiederherstellen wollen, ja wirklich wiederherstellen (S. 117—122). Wie ist es nun zu erklären, dass nach solcher Erweckung ein so entschiedener Antichristianismus unter uns hervorbrechen und Raum gewinnen konnte?

Seinem ganzen Standpunkte getreu fasst der Verf. unsere deutschen Zustände wieder in ihrer Gesamtheit ins Auge. Er hebt S. 123—129 die Widersprüche in unserm politischen und nationalen Leben seit dem wienner Congress bis zu dem „entsetzlichen hannoverschen Ereigniss“ hervor, also namentlich Art. 13 und 18 der Bundesacte und was daraus geworden, die Karlsbader Beschlüsse u. s. w., schildert S. 130—156 den Einfluss des modernen Polizeistaates auf die sittliche und intellectuelle Entwicklung unserer Nation, welche durch die geschichtswidrige Beschlossenheit unseres öffentlichen Daseins unter einer Form, über die der Geist hinausgewachsen war, abnorm werden und in eine organische Hemmung gerathen musste, und zeigt, wie dieser Zustand eine wachsende, immer tiefer dringende Verzehrung und Zersetzung unserer sittlichen Lebenskräfte zur Folge hatte. Aus dieser aber erwuchs — im Unterschied von dem nachgeahmten sporadischen des 18. Jahrh. — der heutige originale und endemische Antichristianismus und die Summe jener kirchlichen Nothstände, über deren Bedrohlichkeit sich nachgerade kein aufrichtiger Christ und Vaterlandsfreund mehr täuscht. Der Beweis dafür ist vom Verf. mit einer Strenge geführt, die, was die Hauptsache betrifft, für Jeden, der mit sehenden Augen sehen will, zur traurigen Evidenz werden muss; das Resultat auch in Beziehung auf unsere ganze Wissenschaft bleibt immer: „Es ist nicht gut, wenn ein Volk, das alle Bedingungen einer umfassenderen Entwicklung in sich trägt, auf eine ausschliesslich literarische Existenz zurückgedrängt wird.“ S. 147. Auch bei ihr, der Wissenschaft, kamen zu der mehr negativen, vornehmen, aristokratischen Haltung dem Volk gegenüber positive Versündigungen, vor Allem eine Sophistik und Unwahrhaftigkeit, welche in dasselbe eine Unsicherheit und Verwirrung über die klarsten Verhältnisse gebracht hat. „Die Virtuosität spitzfindiger Dialektik und stilistischer Gedankenverhüllung, diplomatischer Redegewandtheit und leerer Phrasenmacherei wuchs zu einer neuen, die geistige und sittliche Gesundheit der Nation bedrohenden Macht heran.“ S. 151.

Im Wesentlichen wieder parallel läuft die Entwicklung des Kirchentums und der Theologie in dem modernen deutschen Polizeistaate. S. 157—170. Wol wirkt hier die religiöse Belebung durch die Freiheitskriege nach. Überall regt sich das Bedürfniss nach Erneuerung des Kirchentums. Aber theils wurde man sich darüber nicht recht klar, theils scheiterten die in sich oft schwachen und verkehrten Versuche an dem Bildungsstolze der höhern Klassen oder — wie die projectirte Synodal- und Presbyterialverfassung in Preussen vom J. 1818 — an der Eifersucht der Bureaukratie. Auch begann eine Regeneration der herrschenden Theologie sowol von rein wissenschaftlicher, als von ethisch-praktischer Seite her; ein intellectuellem und ethischem

Factor arbeiteten einander wieder mehr im Sinn des ältern Protestantismus zu, und in Schleiermacher's hervorragender Persönlichkeit vereinigten sich beide Strebungen. Allein kaum die Hälfte der alten kirchlichen Dogmatik wurde hier in Fluss gebracht, die andere Hälfte der Dogmengeschichte überwiesen, während die auf Schelling und Hegel ruhende Theologie in die altorthodoxe Systematik einen neuen, fremden Gedankeninhalt trug. Man wusste sich etwas damit, orthodox zu sein, indem man es doch nicht war; der ethische Factor blieb immer noch viel zu sehr hinter dem intellectuellen zurück und auch an den praktischen Problemen der Kirche konnte unserer gelehrten Theologie nur im Einzelnen eine lebendigere Theilnahme nachgerühmt werden. So mussten denn andere Zeiten, energischer zerstörende Kräfte kommen, um sie und den ganzen, vorzugsweise den Genüssen künstlerisch-literarischer Existenz hingegebenen Theil der Nation aus seinem ermattenden Behagen aufzuschrecken. Sie sind repräsentirt und culminiren gleichsam in Strauss, Br. Bauer, Feuerbach und Ruge, deren Charakteristik S. 171 — 187 durch eine Schilderung unsrer wissenschaftlich forcirten, sittlich aber oft desto mehr erschläfften und zurückgebliebenen Jugend eingeleitet wird und an die sich die pantheistisch-atheistische Reform des Bewusstseins mit ihren ethisch-politischen Ausläufern schliesst (S. 188 — 202), welche bald aus dem in solchen Boden gestreuten Samen üppig genug emporwächst und offen als modernes Heidenthum, als die freie Sittlichkeit des „Diesseit“ präconisirt wird.

So tritt Deutschland wesentlich in Identität mit ähnlichen unter andern Völkern bereits dagewesenen christenthums- und religionsfeindlichen Formen des Bewusstseins. Eigenthümlich aber sind ihm die principiell systematische Vollendung ihrer Grundsätze, die Ausdehnung des gleichen Zersetzungsprocesses auf die concret-politische und nationale Ideensubstanz und das immer bemerklichere Durchsickern des corrosiven Gedankeninhaltes aus der obern in die untern Schichten des Volkes, wo sich bereits ein starker Niederschlag davon abgelagert hat. Um die Probe davon zu liefern, hält uns der Verf. S. 202—232 in der deutschen, sowohl literarischen als nicht literarischen Auswanderung einen Spiegel vor, in welchem wir, da uns hier ein den Einwirkungen unseres öffentlichen Kirchenthums und der Zucht des Polizeistaats entrückter, also rein auf sich und seinen eigensten Besitz angewiesener Ausschnitt der deutschen Gesellschaft entgegentritt, die Früchte derselben erblicken können, und fragt, nach-

dem er das Spiegelbild mit starken, aber schwerlich zu grell aufgetragenen Farben gezeichnet und mit That-sachen belegt hat: Alle diese sind von uns ausgegangen; sind sie etwa nicht von uns?

Neben der bisher verfolgten vorherrschend negativen geht jedoch eine positive Bewegung her, welche sich als bald mehr, bald weniger starke Reaction des ethisch-subjectiven gegen den intellectuell-objectiven Geist verhält. Daraus und aus dem Rückschlage des letztern entspringen grossentheils die „kirchlichen Fragen der Gegenwart“, denen der dritte Abschnitt, S. 233 — 539, gewidmet ist. Den Ausgangspunkt jener Bewegung bildet der Pietismus. S. 235—249 verbreiten sich über sein Wesen und seine Einseitigkeiten, aber auch über die Verdienste, welche er sich um Kirche und Volk erworben, namentlich durch äussere und innere Mission, durch Herstellung der Union auf der gemeinsamen Basis des Evangeliums und des allgemeinen evangelischen Priesterrechtes. Die in ihm enthaltenen lebenskräftigen Elemente sucht sich die schon erwähnte Fraction der Theologie zu assimiliren, welche zwischen 1815 u. 1834 den wissenschaftlichen Fortschritt zur freien Wiedererzeugung des Positiven repräsentirte. Die Stellung dieser „kirchlichen Wissenschaft“ zu den speciell theologischen und kirchlichen Problemen wird S. 250 — 257 näher bezeichnet und ihre Aufgabe für die Zukunft angedeutet. Ausführlicher verweilt der Verf. S. 258—272 bei dem Element, welches sich im Zeitbewusstsein als „die theologisch-kirchliche Reaction“ im engern Sinne darstellt. Er unterscheidet dieselbe, nachdem er den Begriff der Reaction überhaupt auf sein gehöriges Maas zu bringen gesucht hat, von dem Pietismus, welcher seiner Natur nach keineswegs reactionär sei, schildert ihre Entstehung, ihr Wesen, ihr ungestümes Drängen und Treiben, um ihr Gebäude aus den Trümmern der alten Zeit in der neuern nur geradehin wieder aufzubauen und, wie es durch „die blosser Macht der Hand“ wieder erstanden wäre, auch durch „die äussere Hand der Macht“ zu befestigen und zu schirmen; ihre Trennung von dem eine Zeitlang mit ihr allerdings verbundenen Pietismus und die Scheidung in die altlutherische oder dogmatische und in die unirte oder juridische Reaction, welche um 1834 im Schoosse dieser Richtung selbst eintrat, bis sie sich, obwol des Streites noch genug blieb, wieder mehr einigte zum Kampf gegen die immer drohender emporschlagenden Wogen des Zeitgeistes.

(Der Schluss folgt.)

Der deutsche Protestantismus.

Der deutsche Protestantismus u. s. w., beleuchtet von einem deutschen Theologen.

(Schluss aus Nr. 59.)

Dies führt den Verf. auf die nun bereits 80 Jahre unter uns debattirte, ihrer allseitigen Erledigung immer noch harrende Symbolfrage, welcher er erst S. 273—299 eine theologische, dann S. 300—316 eine kirchenpolitische Betrachtung widmet; jene so, dass er die Erörterung „eines gelehrten Freundes“ einschaltet, welche der protestantischen Glaubenslehre die Aufgabe stellt, den religiösen Geist und Charakter der im Reformationszeitalter gültigen Glaubenswahrheiten festzuhalten und begriffsmässig auszudrücken und dabei wol vielfach die Kritik zu üben, aber eine Kritik, welche eine Vermittelung der ältern kirchlichen Wahrheit mit dem lebendigen Geist und Bedürfniss der Gegenwart begründet, ihren angemessenen Ausdruck, ihr Verständniss und ihre Rechtfertigung vor dem Zeitgeist anbahnt; diese so, dass er, nach einer scharfen Unterscheidung zwischen Schule und Kirche und nach einer nicht minder scharfen auf den Zweck der letztern gegründeten Polemik gegen absolute Lehrfreiheit, den Gedanken einer Kirche ohne alle Symbole für „eine complete deutsch-literarische Marotte“ erklärt. In der Kirche könne nicht die Rede sein von Symbol oder Nichtsymbol, sondern nur von diesem oder einem andern Symbol, d. h., von dieser oder einer neuen Gemeinschaft. Letztere Alternative aber rufe eine Staatsfrage hervor. Sie sucht der Verf. zu beantworten in den Erörterungen über den christlichen Staat, S. 316—340. So gewiss die abstracte Trennung von Kirche und Staat unvollziehbar, so gewiss ferner das Wesen des Staats sittliche Lebensgemeinschaft, so gewiss mithin der heutige Staat ebenso auf das Christenthum zurückgewiesen sei, als er daraus hervorzugehen, so gewiss sei auch die Idee an sich vollkommen berechtigt. Der Grundfehler war aber, dass der protestantische Staat dieselbe nur in der Form des streng confessionellen Staates verwirklichen zu können glaubte, und dahin will ihn die theologisch-kirchliche Reaction wieder drängen. Dagegen hat er, so wenig ihm auch eine immer weitergehende kirchliche Zersplitterung gerade angenehm sein kann, ausser der ohnehin unantastbaren Gewissensfreiheit, unter den erforderlichen Garantien, Kirchenfreiheit zu gewähren, und zwar etwa in den

vier Abstufungen: Landeskirchen, Dissidenzkirchen, noch im ersten Bildungsprocess begriffene Parteien und geduldete Sekten. So werde ausser der Symbolfrage zugleich der Conflict der Kirche mit der Wissenschaft gelöst und von der letztern jede zudringliche Bevormundung durch die erstere fern gehalten.

Am Natürlichsten wäre es wol gewesen, an diese tiefgreifenden Erörterungen gleich die über die Kirchenverfassung anzuschliessen. Statt dessen folgt S. 341—378 ein Capitel über „die Lichtfreunde“, in deren Geschichte zugleich die des berliner Protestes eingewebt wird. Verf. hat der ganzen Bewegung offenbar aus ziemlich weiter Ferne zugesehen. Dennoch sind seine Charakteristiken und Gruppierungen treffend, seine Urtheile auf seinem Standpunkte möglichst objectiv, die von ihm gezogenen Consequenzen scharfsinnig, theilweis auch schon durch die Wislicen'sche freie Gemeinde bestätigt, auf welche er noch nicht Rücksicht nehmen konnte, wogegen er einen Blick auf die königsberger Vorgänge wirft*).

Die Kirchenverfassungsfrage wird S. 379—423 verhandelt, und durch einen Rückblick auf die Vergangenheit eingeleitet. Für die Gegenwart verspricht sich der Verf. von ihrer Erledigung durch repräsentative Formen keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise das Heil; er verhehlt sich auch die grossen damit verknüpften Schwierigkeiten nicht, erkennt aber in der Einführung eines tüchtigen Presbyterial- und Synodalsystems ein selbst durch die vielen freien Vereine deutlich indicirtes Bedürfniss und macht sehr beachtungswerthe Vorschläge zu seiner Befriedigung, welche theilweis in die Symbolfrage zurückgreifen und darauf ausgehen, die Ordnung mit der Freiheit auf möglichst breiter Basis gehörig zu verbinden, namentlich die sittliche Volkspflege zu beleben und zu befördern. Dann wendet er sich zu der angeblichen „Mission der Deutsch-Katholiken“, S. 421—469, besonders mit Rücksicht auf die Schrift von Gervinus. Die ganze Grundtendenz derselben gefällt ihm, insofern sie darauf geht, das Vaterland von den traurigen Folgen religiöser Spal-

*) Eben kommt dem Ref. eine kleine Schrift zu: „Die freie Gemeinde des Wislicenus in Halle. Eine Stimme aus der gemässigten Partei an die freisinnigern Protestanten, die aber Christen bleiben wollen, gerichtet von F. W. Schubert, Pfarrer zu Oppurg“ (Grimma, Verlags-Comptoir. 1846), welche von dem angegebenen Standpunkte aus Wislicenus und den Seinen einen runden, aber motivirten Absagebrief schreibt und besonders Nichttheologen zur Verständigung über die Sache empfohlen werden kann.

tungen zu befreien. Desto entschiedener bekämpft er die Ansicht, als sei die deutsch-katholische Fassung des Christenthums der Weg dazu, weil die in unsern Zeiten noch einzig haltbare und mögliche. Indess stellt er sich dabei weniger auf den theologischen, als auf den politischen und nationalen Standpunkt, um von ihm aus zu zeigen, dass der Deutsch-Katholicismus so wenig als der ganze Strich der Bildung und Sitte, mit welchem er harmonirt, nicht bringen könne, was uns hauptsächlich gebricht, nämlich eine tiefere Erregung und kräftigere Füllung des Subjectes. Auch als Damm gegen die ultramontanen Bestrebungen werde er sich nicht behaupten können; denn in seinem Kerne und Grunde bleibe das Volk stets positiver Elemente bedürftig und gelinge es den Fortschrittmännern, dasselbe in ihrem Sinne zu einer anarchischen Krise zu bringen, so würde die römische Kirche, wie in Frankreich, nach der dadurch unvermeidlich eintretenden Abspannung wenig mehr zu thun haben, als zu — „raffen“. Selbst die wichtigsten höhern Culturinteressen, classische Bildung und Philosophie, erscheinen dem Verf. durch die modern reformirenden Tendenzen für die Zukunft bedroht und mit altreformatorischer Liebe hätten sie sich des Volkes gleichfalls noch nicht angenommen, würden's auch schwerlich je vermögen. Zum Schluss betrachtet er den Protestantismus noch als politisches Princip, S. 470 — 539 und vindicirt ihm die echt christliche Anschauung vom Staat in Beziehung 1) auf die Idee des Staates an sich; 2) auf das Verhältniss des Einzelnen zur Vollbringung derselben; 3) auf die Regel, welche der Einzelne dafür durch die Staatsverfassung empfängt; 4) auf die Verwirklichung der Idee des Staates in der Sphäre der Nationalität — Punkte, welche im Vergleich zu der römisch-katholischen Anschauungsweise mit vieler Sachkenntnis und Schärfe erörtert werden, und zu dem Resultate führen, dass der echte, durch keinerlei Zwang an allseitiger Selbstentfaltung gehinderte Protestantismus für die Vollziehung des deutschen Staatslebens in der Form der Nationalität die vollgültigsten Bürgschaften in sich trägt.

Dies der Inhalt. Freilich, wenn der Dichter singt: „Ach, wie traurig sieht in Lettern schwarz auf weiss das Lied mich an!“ — so möchte Ref. das Wort auf seine Übersicht anwenden und sie fast zurücknehmen; so dürftig und ungenügend kommt sie ihm vor, um ein auch nur schwaches Abbild zu geben von der reichen, wohl gegliederten Fülle des mit seltener Klarheit, Frische und Feinheit des Geistes verarbeiteten Stoffes. Er will jedoch schon zufrieden sein, wenn sie einigermaßen dazu beiträgt, dem Werke in möglichst weiten Kreisen Eingang zu verschaffen, überzeugt, dass, wer sich mit wahren Ernst an den heiligsten Angelegenheiten unserer Nation, an ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, an ihren gegenwärtigen Zuständen und ihrer Aufgabe für die Zukunft betheiligt und irgendwie

auf höhere, freiere Bildung Anspruch macht, das Buch nicht ungelesen, unerwogen lassen darf, auf welchem Standpunkte er übrigens stehe. Und zwar kann und wird das dadurch geweckte Interesse kein bloß literarisches sein. Es wird tiefer gehen und die Rede des Verf., der überdies das Wort mit ebenso viel Leichtigkeit als Nachdruck und Geschmack zu handhaben weiss, wird mächtig in die Zeit einschlagen. Möglich selbst, dass sie der Anknüpfungspunkt für eine Reihe von weitern Erörterungen, vielleicht für eine lebendige Polemik wird. Nicht nur der Catholicismus, mit welchem der Verf. keineswegs in hin und wieder unter uns beliebter Weise coquettirt, auch was Partei heisst innerhalb des Protestantismus, auch die Männer der Politik und Literatur dürften sich vielfach zu ihr herausgefordert fühlen. Man wird im Einzelnen mit Recht gar Vieles anfechten, manches Urtheil hier zu schroff, dort zu milde, manche Behauptung nicht genug begründet und vermittelt finden. Ref. selbst hätte Lust zum Streit über mehre bedeutendere Punkte, wenn hier der Raum dazu wäre, namentlich über die Art, wie der Verf. S. 165 ff. die Aufgabe der kirchlichen Wissenschaft in Beziehung auf das formulirte Dogma darstellt. Durch das, was er S. 404 ff. in viel freierem Geiste über die Nothwendigkeit einer mannichfaltigen Lehrentwicklung beibringt, scheint er uns jedoch die erforderliche Kritik zum Theil selbst an sich zu vollziehen; und wohin die Präntension der strengen Orthodoxie führt, sollten doch die Versuche zu ihrer Repristinatio bei einzelnen Dogmen, wohin die Consequenzmacherei mit der innerlich und organisch verbundenen Reihe der Offenbarungserkenntnisse im christlichen Lehrbau führt, sollten uns gerade jetzt die Invectiven der evangelischen Kirchenzeitung gegen das von der berliner Generalsynode vorgeschlagene Ordinationsformular lehren. Allein dies Alles und mehr darf nicht an der vollen Zustimmung zu dem Grundgedanken hindern, der wie ein tiefer, ernster Basston durch das ganze Buch hindurchklingt, zu dem Gedanken: dass einerseits die politische und nationale Zukunft Deutschlands, wie sie im Sinne seiner edelsten und besten Männer liegt, nicht dauerhaft begründet, dass die Staatsfrage nicht befriedigend gelöst werden wird, ohne eine vollere Wiederaufnahme kräftigerer religiöser Motive in unser Leben, ohne ein freieres Sichwiederzurechtfinden der Geister auf dem Boden des positiven Christenthums; dass aber auch andererseits die religiöse Frage im Grossen und Ganzen diese Lösung nicht finden wird, so lange die Erledigung der politischen Frage ausgesetzt bleibt, der Nationalgeist also in seinem krankhaften Zustande verharrt, und die aufgestauten Gewässer, welche jetzt in wilden zerstörenden Wogen das religiöse Gebiet überfluthen, nicht in ihr natürliches Bette geleitet werden.

Indem Ref. dies niederschreibt, erhalten wir die Kunde, dass dazu ein Anfang gemacht sei in dem

Land, wo sie sich bisher am meisten gestemmt, am regellosesten ergossen haben. Mag er für das lange, sehnsüchtige Harren Vielen noch zu schwach und dürftig erscheinen — es ist ein reeller Anfang. Mit Gottes Hilfe wird's weiter gehen. Auch so kann er mit als ein bedeutungsreiches Vorzeichen gelten, dass der Verf. dem Protestantismus kein Klage- und Sterbelied, keinen Schwanengesang, sondern ein helles, frisches Morgenlied gesungen hat, welches in der Hauptsache lauten Anklang und Wiederhall finden wird in deutschen Landen. Die Warte, auf welcher er selbst steht, dürfte, trügen nicht manche Zeichen, kaum innerhalb ihrer politischen Grenzen liegen. Wer aber sein Volk so auf dem Herzen trägt, bleibt auch jenseits derselben an ihm ein lebendiges Glied. Und wer so zur guten Stunde zu sprechen weiss, zählt mit in der vordersten Reihe der deutschen Theologen, mag er ihnen ausdrücklich seinen Namen zugesellen oder nicht.

E. Schwarz.

Alterthumskunde.

De Lavinio et Laurentibus Lavinatibus commentatio epigraphica. Praemissa est de ratione condendi corporis inscriptionum Latinarum brevis expositio. Scripsit Augustus Wilhelmus Zumptius. Berolini, Schroeder. 1845. 4. 15 Ngr.

Man halte es mir zu Gute, wenn ich erst jetzt ein Buch zu besprechen unternehme, welches vor länger als einem Jahre erschienen ist. Die Schwierigkeit literarischen Verkehr zwischen hier und Deutschland, der Hauptübelstand des Aufenthalts in Italien, ist Ursache, dass mir dasselbe erst vor kurzem zukam. Obwol nun seit seinem Erscheinen die Umstände, welche es hervorriefen, sich geändert haben, das französische Unternehmen eines *Corpus Inscriptionum Latinarum* durch den Rücktritt Villemain's vereitelt worden ist, so halte ich es doch für nicht unpassend, hier nochmals auf dasselbe zurückzukommen, theils um im Allgemeinen die Grundsätze zu beleuchten, welche der Verf. für ein *Corpus Inscriptionum Latinarum* in demselben aufstellt, theils um die vielen und wichtigen Fragen der römischen Stadt- und Municipalalterthümer, welche in der folgenden Abhandlung oft zu dictatorisch entschieden werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Hr. Zumpt hat, wie schon der Titel seiner Schrift besagt, seiner Untersuchung der laurentinischen Alterthümer eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher mit Rücksicht auf jene französische Unternehmung der Plan eines *C. I. L.* dargelegt wird. Er zeigt, wie die bisherige Anordnung nach Materien vielfache Übelstände mit sich bringe; wie die chronologische oder

die geographische Methode die natürliche sei; jene aber unmöglich an sich, daher diese vorzuziehen — unbedingt für die griechischen Inschriften, für die lateinischen aber in der Art, dass die das ganze römische Reich, die Kaiser, die grossen Magistrate, die Legionen betreffenden Denkmäler, nach Klassen geordnet, voranzustellen, die Municipalinschriften aber sodann jener Eintheilung nach Ländern und Städten anzupassen seien. Der Verf. hat ohne Zweifel Recht, wenn er für die grosse Masse der Inschriften die geographische Anordnung vorzieht, sowie man auch im Wesentlichen seiner übrigen Eintheilung beipflichten wird. Gegen Einzelheiten freilich in derselben möchte sich Manches einwenden lassen. Mit Recht z. B. werden die *officia domus Augustae* der Klasse der Kaiserinschriften beigezählt, aber es liegt kein Grund vor, auch die blossen Sklaven und Freigelassenen der Kaiser, besonders die letztern, so zusammenzufassen. Die grossen Magistrate aber müssen doch wol in eine Klasse zusammengebracht werden; denn bekanntlich hat der, welcher Consul war, alle andern bereits durchgemacht und wenige Steine möchte man finden, auf denen Volkstribunen oder Quästoren u. s. w. genannt sind, ohne dass ihre höhern Titel folgen. Man kann keine eigenen Klassen aus ihnen bilden. — Doch sind dieses Dinge von secundärer Bedeutung und will ich darüber mit Hr. Z. nicht rechten; es scheint mir wichtiger, dass man sich zunächst über die Art der Herbeischaffung des Materials und über die Methode, nach welcher man dasselbe zu behandeln habe, verständige, und darüber mögen mir hier einige Worte verstattet sein, zumal da Hr. Z. sehr kurz darüber sich ausspricht.

Es scheint gegenwärtig in Deutschland die Ansicht ziemlich allgemein vorherrschend zu sein, man besitze in den grossen Thesauren von Gruter, Gudius, Fabretti, Muratori, Donati bis zu einem gewissen Grade vollständig das Material zu einem *Corpus* der lateinischen Inschriften; man brauche nur dieselben auseinanderzuschneiden und auf seine Weise wieder zusammzusetzen. Kritik und Gelehrsamkeit würden, wo abweichende Lesarten seien, die rechte herausfinden, falsche Inschriften ausscheiden, echte erkennen, wenn sie angegriffen. Im Ganzen verlässt man sich auf die Richtigkeit der gegebenen Abschriften, ohne sich daran zu erinnern, was Gaetano Marini zu sagen pflegte, dass nur der eine Inschrift gut lesen könne, der sie auch zu erklären verstehe, ja, dass eine gute Lesung schon eine halbe Erklärung sei. Wie wahr dieses, wie gar nicht so leicht es sei, einen Stein, der nur etwas gelitten, zu copiren, kann nur Der wissen, welcher selbst mit den Monumenten verkehrte. Hat man daher Recht, wenn man sich auf die Gewährsmänner Gruter's Muratori's u. s. w. verlässt? Gewiss nicht! Bei Gruter ist Smetius der Einzige, dem unbe-

dingt zu trauen; bei Muratori ist, man möchte sagen, kaum die zehnte Inschrift fehlerfrei copirt, und, was die Abschrift betrifft, so haben Druckfehler sie entstellt. Nicht weniger leidet Donati, der eines guten Rufes zu geniessen pflegt, an zahllosen Druckfehlern. Bei Gudius sind drei Viertheile der Inschriften Ligorionisch. Fabretti, der in eignen Abschriften zuverlässige, ist voll von Inschriften *ex schedis Barberinis*, die wiederum zum grössten Theile von Ligorio herrühren. Maffei auf der andern Seite ist hyperkritisch; unzählige Inschriften hat er verurtheilt, die völlig echt sind. — Wie soll man nun anders zu einem authentischen *Corpus* gelangen, als indem man alle jene zahllosen Steine soweit sie noch vorhanden, neu vergleicht? Dann bedarf man nicht all der feinen Kritik und Gelehrsamkeit, die für die Erklärung aufgespart werden sollte, und für die Steine, welche verstümmelt oder gar nicht mehr vorhanden sind; sie führt in der Regel doch nur zu Hypothesen, die jede neue Entdeckung über den Haufen werfen kann. Zugleich ist dies das einzige Mittel, die Echtheit solcher Steine nachzuweisen, welche wirkliche Abnormitäten enthalten. Meiner Ansicht nach ist daher das Erste, was zu thun ist, dass man authentische Abschriften sich verschafft, so weit es irgend möglich ist; dass man zugleich die Bücher untersucht, aus welchen die Verfasser der Thesauren geschöpft; man wird auch dort reiche Ausbeute gewinnen, sowol in Verbesserung der echten, als in Erkenntniss der falschen Inschriften. Wie nützlich würde es nicht sein, die *opera omnia* des Ligorio auf der turiner Bibliothek einmal zu diesem Zwecke durchzugehen! Dass man zugleich die classischen Länder nach neuen Inschriften durchsuchen, dass man alle ihre kleinen Municipalhistorien zu diesem Zwecke durchstöbern muss, ist eine Sache, die sich von selbst versteht. Man wird unendlich mehr finden, als man jetzt in Deutschland sich einbildet. So war es der Plan der Franzosen, den ihnen freilich Borghesi eingegeben. — Hr. Z. schätzt zwar auch genaue Abschriften, aber höher scheint ihm Gelehrsamkeit zu stehen. Wir geben ihm Recht, aber, was die Epigraphik betrifft, nur in Marini's Sinne.

Der Philolog, welcher einen Schriftsteller zu ediren hat, könnte er die Originalhandschrift seines Autors finden, würde gewiss alle späteren Codices von sich werfen; soll der Epigraphiker anders verfahren? Er ist häufig in dem Falle, das Original sehen oder doch eine authentische Abschrift davon erhalten zu können; soll er sich lieber auf seinen Scharfsinn verlassen, um aus schlechten Abschriften vielleicht die schlechteste herauszuwählen? Wir werden unten sehen, wie Hr. Z.

einen freilich sehr zu entschuldigenden Misgriff der Art begangen hat. — Wie aber ferner nur der Philolog einen Schriftsteller kritisch genügend behandeln, seine Lücken restituiren kann, welcher selbst mit Handschriften umgegangen, so kann auch der Epigraphiker trotz alles Scharfsinns und aller Gelehrsamkeit nur dann, dünkt mich, in der Kritik epigraphischer Lesarten ein entscheidendes Wort mitsprechen, wenn er selbst durch Autopsie Steine kennt. Hr. Z. verzeihe, wenn ich aus einer andern seiner Schriften auch für diesen Fall ein Beispiel hernehme. Im „Rheinischm Museum“ für 1842 in der Abhandlung *de honorum gradibus*, p. 261, unternimmt er es, die Inschrift von Sarmizegetusa Grut. 399,6 herzustellen und nennt den, welchem sie gesetzt ist, C. Curtius Pollia Rufinus. Die zweite Zeile zeigt OLLIVS.TROGVVS mit fehlendem ersten Buchstaben. Hr. Z. scheint es eine leichte Veränderung, wenn aus OLLIVS.TROGVVS pOLL.RVFINO gemacht wird, da kein Buchstabe zugesetzt oder ausgelassen und nur vier leicht geändert würden. Warum nannte er ihn nicht Lollius Trogus oder, wenn er es vorzieht, Pollia Trogus? Die Inschrift stammt von einem Gewährsmann, der viele falsche Inschriften bringt (ob eigner Erfindung, weiss ich nicht, da mir sein Buch hier nie zu Gesicht gekommen); man kann deshalb schon annehmen, das aus eigner Machtvollkommenheit ein VS statt des O gesetzt sei, weil er die Inschrift nicht verstand, auch vielleicht, wie Hohenhausen, den Ollius Trogus für den hielt, welcher das Monument dem Curtius gesetzt habe. Dass aber Verwechslungen von Buchstaben der Art, wie sie Hr. Z. annimmt, beim Copiren vorgegangen, halte ich kaum für möglich. Auch so aber kann der Mann immerhin Vater des C. Curtius Pollia Rufinus (p. 260, 261) bleiben, dem zu Gefallen Hr. Z. seine Restitution gemacht hat; denn der Unterschied des Beinamens, zumal in der Kaiserzeit, macht geringe Schwierigkeit. Hätte Hr. Z. mit Steinen verkehrt, ich zweifle, ob ihm jene Verbesserung in den Sinn gekommen; aber er suchte auf der andern Seite auch nicht einmal, ob etwa eine andere bessere Abschrift existire; denn Alles könne so sicher hergestellt werden, dass es jener äussern Bestätigung gar nicht mehr bedürfe (p. 250). Ich weiss zwar nicht, ob Hr. Z. eine bessere Copie irgendwo gefunden haben würde, auch wenn er sich darnach umgethan; aber das Princip, nach welchem er hier handelt, in grösserer Ausdehnung angewandt, würde das Verderben der Epigraphik werden und ein authentisches *Corpus* unmöglich machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 61.

12. März 1847.

Alterthumskunde.

De Lavinio et Laurentibus Lavinatibus commentatio epigraphica. Scripsit Aug. Wilh. Zumptius.

(Fortsetzung aus Nr. 60.)

Und dieses Vertrauen auf den eignen Scharfsinn und die Möglichkeit, ein Monument herzustellen, welches fast unverstündlich sein würde, kann, wenn verkehrt angewandt, auch in anderer Weise gefährlich werden; es verleitet, falsche Inschriften zu echten zu machen, indem man hier zusetzt, dort abschneidet, ohne zu bedenken, ob es möglich ist, dass der Abschreiber hier ausgelassen, dort zugesetzt habe, oder man strengt sich an, Dinge, die ohne alle Analogie völlig in der Luft schweben, dennoch zu stützen. Hr. Z. gibt uns leider auch von diesem Fehler eine Reihe eclatanter Beispiele in der obengenannten Schrift; ich hebe die folgenden als ganz augenfällig hervor: S. 254 lesen wir bei ihm die Inschrift, welche die Stiftung der Colonie Sarmizegetusa durch Trajan betrifft, *Romulo Parenti, Marti Auxiliatori* u. s. w.; sollte nicht auch, wie bei der sicilischen Inschrift gleichen Gelichters von Petelia der Mann mit dem oxsenbespannten Pfluge darunter abconterfeit sein, welcher die Linie des Pomöriums zieht? P. 256 folgt die Inschrift des *Jupiter Custos* und *Quirinus Salvator*; p. 257 das von Eckhel verworfene Monument *Dacia imperio addita felix est*; p. 258 der Legat M. Aurel's, welcher zugleich *Gymnasiarcha* war. Hr. Z. erkennt überall wenigstens einen Theil der Schwierigkeiten, die sich dem Glauben an die Echtheit solchen Machwerks entgegenstellen; aber durch das Einschleichen von diesem oder jenem Worte, sucht er dieselben zu heben oder zu erklären, so gut es eben gehen will. Eine ausführliche Erörterung dieser Inschriften ist hier nicht am Orte; die Sachen sprechen für sich selbst und sogar Hr. Z. hilft nach. „*L'epigrafia è la scienza dei confronti*“ ist ein sehr wahres Wort Borghesi's, bei dem Niemand Scharfsinn und Gelehrsamkeit, wo sie hingehören, vermissen wird; das sollte einem Jeden bei Erklärungsversuchen unerhörter Dinge stets vorschweben. Wo die Analogien fehlen, da nehme man sich in Acht; sonst kann man leicht in Versuchung gerathen, gar manchen Ligorianis und ähnlichen schönen Sachen durch kleine Verbesserungen ein ganz leidliches Ansehen zu geben. Man muss sie fallen lassen, oder authentische Beweise für ihre Existenz beibringen, d. h. sie selbst gesehen haben oder die Zeugnisse Sachverständiger besitzen.

Doch schon zu lange rede ich von Dingen, die eigentlich ausserhalb der Grenzen dieser Recension liegen. Ich kehre daher zu Hr. Z.'s Schriftchen zurück und füge hinsichtlich der Einleitung nur noch einige Worte über die in demselben besprochenen Inschriften hinzu. Wenn er p. V das Monument des L. Atilius den Orten Tibur und Cajeta abspricht, so mag er wol Recht haben; ich habe die Inschriften beider Orte nicht zusammen, um darüber ein Urtheil zu haben. Doch muss man vorsichtig sein in Anwendung des Grundsatzes, dass eine Stadt entweder *II viri* oder *III viri* habe, und deshalb eine oder die andere Inschrift ihr nicht angehören könne; ein geographisch geordnetes *Corpus* würde zeigen, dass die Verfassungen sich nicht immer gleich blieben. Darnach liesse sich dann auch erst über die p. VI abgedruckte Inschrift entscheiden. — Über die p. VII angedeutete Ansicht von den *Praefectis* spreche ich unten ausführlich. Die Erklärung der Inschrift von Cumae kann ich nicht billigen; s. gleichfalls unten. — Und hiermit genug von der Einleitung.

In derselben Art, wie der Verf. einst im Rheinischen Museum seine Erörterung der Ehrenstellen zur Zeit des Hadrian und Antoninus Pius an die oben erwähnte dacische Inschrift knüpfte, legt er der Behandlung der lavinatischen Alterthümer die bekannte und mehr besprochene pompejanische Inschrift des Sp. Turranius zum Grunde (Or. 2275). Obwol in der Regel der zweite Abschreiber, sofern ihm die Lesung seines Vorgängers bekannt ist, grösseres Vertrauen zu geniessen pflegt, machen wir Hr. Z. doch keinen besondern Vorwurf daraus, dass er Romanelli's Abschrift, wie sie in dessen *viaggio a Pompei ecc.*, Napoli 1817, t. I, p. 151 vorliegt, ohne Weiteres annahm; denn allerdings hat Guarini als Herausgeber von Inschriften den nur zu sehr verdienten Ruf der *Incorrectheit*, und darf es Hr. Z. nicht sehr verübeln, wenn ihn dieser der Nachlässigkeit anklagt. Dennoch hätten wir gewünscht, der Verf., dem es an Verbindungen in Neapel nicht fehlen konnte, hätte über den Werth beider Copien zuvor Erkundigungen an Ort und Stelle eingezogen, da diesesmal in der That Guarini mehr Recht hat als sein Vorgänger, sowol in der Versabtheilung, als in den kleinen Verschiedenheiten der Lesung, nur die unbedeutenden Unterschiede in Grösse der Buchstaben und Interpunction unbeachtet gelassen hat. Dass der Verf. Romanelli's minder genaue Copie vorzog, möge denjenigen deutschen Gelehrten, welche in epigraphischen

Dingen der Autopsie oder des Zeugnisses Sachkundiger entbehren zu können glauben, ein neues Beispiel geben, wie leicht die Kritik hier irre geht. Ich weiss wohl, dass für das Verständniss in unserm Falle die Verschiedenheiten der Lesart nicht von Bedeutung sind;

SP . TVRRANIVS . L . F . SP . N . L . PRO . N . FAB
PROCVLVS . GELLIANUS .

^{sic}
PRAEF . FABR . II PRAIF . CVRATORUM . ALVEI
TIBERIS . PRAIF . PRO . PR . I . DIN . VRBE . LAVINIO
PATER . PATRATVS . POPVLI . LAVRENTIS . FOEDERIS
SEX . LIBRIS . SIBVLLINIS . PERCVTIENDI . CVM . P . R
SACRORVM PRINCIPIORVM . P . R . QVIRIT . NOMINIS
QVE LATINI . QVAI . APVD LAVRENTIS . COLVNTVR . FLAM
DIALIS . FLAM . MARTIAL . SALIVS . PRAISVL . AVGV . PONT
PRAIF . COHORT . GAITVL . FR . MIL . LEG . X
LOC . D . D . D .

Das Monument selbst ist von schwarzem Marmor, eine kleine Base, oben ausgehöhlt, also wol für eine Statue bestimmt. Das S in dem Worte LASTINI ist nichts als ein Sprung in der Oberfläche des Steins; dagegen findet sich zu Anfang der dritten Zeile allerdings PRAEF statt des nachherigen PRAIF, ein Umstand, der den affectirten Archaismus des Denkmals deutlicher hervortreten lässt. Die Interpunction ist unregelmässig.

Nachdem der Verf. mit Recht die Fasseien Guarini's über die Familie und den Stand des Turranius bei Seite geschoben, zeigt er, wie seine *praefectura fabrum* municipal sei und sich nur auf Lavinium beziehen könne, und erwähnt, dass dieses Amt, wie die übrigen städtischen, jährlich gewesen sein müsse (p. 4. 5). — Dann war Turranius *praefectus curatorum alvei Tiberis*. Hr. Z. bespricht zunächst das Amt dieser *curatores* (p. 5 u. 6), welche bekanntlich von Augustus zuerst eingerichtet wurden. Seiner Ansicht nach fällt deren Einsetzung in das Jahr 8 v. Chr.; er schliesst dieses aus dem bekannten Terminationscippus bei Grut. 197, 2, von dem ein anderes Exemplar sich bei Murat. 297, 5 findet. Zwei andere, welche dem Verf. nicht bekannt waren, sind neuerdings gefunden und von Fea, *Fasti*, N. 13 und p. XXXVII, edirt worden. Allerdings wird auf diesen Monumenten das Consulat des C. Asinius Gallus und C. Marcus Censorinus genannt, welches dem Jahre 8 v. Chr. entspricht; aber von jenen Consuln heisst es EX . S . C . TERMIN; dann erst folgt: CVRATORES . RIPARVM || QVI . PRIMI . FVERVNT || EX . S . C . RESTITVER . Unleugbar müssen doch einige Jahre verflossen sein, ehe eine Wiederherstellung nöthig werden konnte. Dass aber nicht etwa das *restituere* hier irgend eine technische Bedeutung habe, verschieden von dem eigentlichen Wiederherstellen, beweist auch der Umstand, dass andere, ebenfalls am Tiberufer gefundene Cippen (Grut. 196, 1, 2), nur den ersten Theil jener Inschrift enthalten, also in jenem Jahre nur von einem Unternehmen der Consuln allein die Rede

dessenungeachtet aber glaube ich der epigraphischen Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, indem ich die genaue Copie, in deren Besitz ich durch die Güte meines Freundes Dr. Mommsen bin, hier einfüge:

sein kann, welches im nächsten Jahre von Augustus selbst fortgesetzt sein muss (Grut. 196, 3). Wir können daher bezüglich der Einführung von *curatores alvei Tiberis* nur sagen, dieselbe habe nach dem J. 8 v. Chr. Geb. stattgefunden. Hr. Z. aber hätte um so weniger in diesen Irrthum verfallen sollen, da schon der gerade hier von ihm citirte Marini an einer andern Stelle (Atti p. 802) ausführlich über diese Sache gehandelt hat.

Ferner ist Hr. Z. der Meinung, die Curatel der Tiber sei allein gewesen den Prätores übergeben, bevor sie das Consulat erlangten oder in die Provinz abgingen; er schliesst das aus der Analogie der *cura viarum* und *aquarum* und der *praefectura frumenti dandi*, in Bezug auf welche er jenen Rang in seiner Abhandlung *de honorum gradibus* p. 279 nachgewiesen habe.

Was zunächst die *curatores viarum* betrifft, so beruft er sich auf Inschriften; aber eine genauere Untersuchung würde ihm gezeigt haben, dass dieses Amt zwar in der Regel Prätorianern, hin und wieder jedoch auch Consularen gegeben wurde, wie auch bereits von Borghesi (Barbuleius, p. 48), von Marini (Atti, p. 760), und selbst von ihm ausgesprochen war. Der Reihenfolge ihrer Titel nach waren Consularen T. Cesernius Macedo Quinctilianus, Curator der *via Appia* nach dem Consulat, wie trotz ihres fragmentirten Zustandes die Inschrift bei Marini (Atti p. 18) deutlich zeigt, und C. Caelius Censorinus PRAEF (I. PRAET) CANDIDATVS CONS . CVR . VIAE . LATINAE (Mur. 1029, 8). Ferner möchte ich auch Q. Sosius Priscus hierher rechnen (Or. 2761 u. s. w.), welcher nach dem Consulat *praefectus alimentorum* war; damals war nämlich die *cura viarum* mit letzterem Amte aller Wahrscheinlichkeit nach verbunden. Aus demselben Grunde würde der nachherige Kaiser Pertinax hierher gehören, der nach wiederholten Consulaten den Alimeten in Italien vorstand; doch beruhen die letzten beiden auf einer wenn auch vielleicht nicht ganz unsichern Vermuthung über die Verwaltung der Alimete in jener Epoche (s. meine

Abhandlung über die *tabula alimentaria Baebianorum*, Annali d. Inst. 1844, p. 44) und möchten deshalb vielleicht besser hier bei Seite gelassen werden.

Hinsichtlich der *curatores aquarum* enthalte ich mich einer ausführlichen Untersuchung, die mit Erfolg nur der führen kann, welcher die Consularchronologie vollständig kennt; ich führe Hrn. Z. aber das Zeugniß dessen an, der in diesen Sachen der competenteste, vielleicht der einzige Richter ist, Borghesi's. Derselbe nimmt in seinen Werken die *cura aquarum* durchaus als consularisches Amt an; vgl. seinen Brief über das Consulat des Vibius Crispus als Anhang zu Bruzza sopra Vibio Crispo, Vercelli, 1846, u. a. a. O. Für die *cura alvei* aber stellt derselbe Gelehrte ganz denselben Grundsatz auf (vgl. z. B. Barbuleius, p. 48). Alle *curatores alvei*, die uns bekannt sind, hier durchzugehen, wird nicht nöthig sein; ich begnüge mich, Hrn. Z. einige klare Beispiele consularischer Curatoren anzuführen. Dahin gehört Plinius, der das Consulat bekleidete, ehe ihm die *cura alvei* zu Theil ward. Es ist zur Genüge bekannt, dass er die consularischen Fasces erhielt, ehe die gesetzmässige Zeit seiner *praefectura aerarii Saturni* abgelaufen war. In den auf ihn bezüglichen Denkmälern aber (Grut. 454, 3 und 1028, 5, letzteres besser bei Aldini, Marmi Comensi, p. 107 und nach ihm wiederholt in meiner erwähnten Abhandlung über das römische Alimantarwesen), in welchen das Consulat ganz vorangestellt ist, die übrigen Ehrenstellen aber in *absteigender* Ordnung sich folgen, findet sich gleich vor der *praefectura aerarii Saturni* die *cura alvei Tiberis*; also muss das Consulat zwischen beide fallen, also Plinius als Consular Curator gewesen sein. — Einen nicht weniger sichern Fall haben wir in einer schönen Inschrift, welche im J. 1842 bei den auf dem Capitol in Triest veranstalteten Ausgrabungen an das Tageslicht kam und die ich, da sie in Deutschland schwerlich schon sehr bekannt sein dürfte, hier einrücke.

c. CALPETANO

RANTIO

QVIRINALI

VALERIO . P . F . POMP . Festo

III VIR . VIAR . CVRAND . Tr . mil

leg . VI . VICTR . QVAESTORI . SEviro

equIT . ROMANOR . TR . PLEB . PRAET . . .

. . . . LI . AVGVST . LEG . PROPRAET . EX . s . c . prov .

. . . . AE . COS . DONATO . AB . IMPERatore

hasTIS . PVRI . III . VEXILLIS . III . CORONIS

III VALLARI . MVRALI . CLASSICA . Aurea

curATORI . ALVEI . TIBERIS . ET . RIPARUM

poNTIF . LEG . AVG . PRO . PR . PROVINCIAE

paNNONIAE ET PROVINCIAE

HISPANIAE

PATRONO

PLEBS . VRBANA

Die Namen des Consulars ergänzen sich aus Grut. 197, 4; die übrigen Supplemente ergeben sich mit Leichtigkeit und sind von dem ersten Herausgeber, Dr. Kandler, im Ganzen richtig gefunden. Nur hat er fälschlich ihm den Vornamen Publius gegeben, weil er wahrscheinlich die Gruter'sche Inschrift nicht beachtete. V. 7 liest er PRAEF, offenbar falsch, da hier die Prätur ihre Stelle finden muss. Zu Anfang von V. 8 traue ich gleichfalls der Abschrift nicht und wage daher keine Ergänzung. — In dieser Inschrift aber folgen sich die bekleideten Ämter in aufsteigender Reihe, und da das Consulat nicht einmal an den Anfang gestellt ist, so kann durchaus kein Zweifel darüber obwalten, dass Calpetanus als Consular Curator des Tiberflusses gewesen sei. Ebenso deutlich ist die Inschrift des M. Juventius u. s. w. bei Orelli, 4910. — Vielleicht ist für unsern Zweck auch das nicht ohne Bedeutung, dass die *curatores alvei Tiberis* später selbst *consulares* heissen; man vergleiche die bekannte Inschrift des Mavortius und ein auf denselben Mann bezügliches, ganz kürzlich zu Puteoli entdecktes, fast gleichlautendes Monument, welches ich aus dem *Bulletino napoletano*, Mai 1846, N. LXII, p. 74 hier citire, da es wohl verdient, in Deutschland gekannt zu sein:

MAVORTII

**Q . FLAVIO . MAESIO . EGNATIO
LOLLIANO . C . V . Q . K . PRAETORI . VR
BANO . AVGVRI . PVBLICO . POPVLI
ROMANI . QVIRITIVM . CONS . ALBEI
TIBERIS . ET . CLOACARVM . CONS . OPE
RVM . PVBLICVM . CONS . AQVARVM
CONS . CAMPANIAE . COMITI . FLAVIALI
COMITI . ORIENTIS . COMITI . PRIMLORDINIS . ET
PROCONSVLI . PROVINCIAE . AFRICAE
REGIO . PORTAE . TRIVMPHALIS . PATRONO . DIGNISSIMO**

Derselbe Mavortius heisst bei Grut. 431, 4, wo er einfach Fl. Lollianus genannt, aber durch Gleichartigkeit der Ämter genugsam als derselbe bezeichnet wird, *curator alvei*, also brauchte man diese Titel damals *promiscue*. Auffallender Weise gedenkt diese Inschrift seines Consulats nicht, obwol die consularische Provinz Africa vorkommt. Es steht also fest, dass Consularen die *cura alvei Tiberis* erhielten.

Nicht weniger ist Hr. Z. im Irrthume, wenn er p. 6 aus den Inschriften Grut. 197, 3 und 4 eine Mehrzahl der *curatores alvei Tiberis* bis zu der Zeit des Trajan herleitet. Dass Augustus mehre derselben einsetzte, leidet allerdings keinen Zweifel; der von dem Verf. wieder abgedruckte Stein (Grut. 197, 2 u. s. w.) beweist es genugsam. In der Inschrift Grut. 197, 3 dagegen hätte die eigenthümliche Art, in welcher nur der Name des C. Vibius Rufus in grösserer Schrift vorangestellt ist, aufmerksam machen sollen. Marini (Atti 808, N. 105) hat bereits bemerkt, dass diese Fünfzahl der *curatores* in dieser Inschrift nicht auf die Einrichtung August's zurückgehe, sondern von Tiberius einge-

führt sein möge, welcher nach Dio 57, 14 fünf durchs Loos bestimmten Senatoren die *cura alvei Tiberis* übertragen. Doch hat auch hier erst Borghesi, um dessen Schriften man sich doch in Deutschland wenigstens an Orten, wo grössere Bibliotheken sind, etwas mehr bekümmern sollte, die Sache in ihr wahres Licht gesetzt. In einer Abhandlung über zwei Gladiatorentesserer (*Giornale arcadico* 1832, LIV, p. 66—98) zeigt er, wie solche senatorische Commissionen, die öfter von Tiberius eingesetzt seien (vgl. die Inschriften Grut. 200, 5. 6 = Fabretti IX, 482; X, 18 = Murat. 472, 2) einen Consular zum Präsidenten gehabt, dem vier Senatoren beigegeben seien. Dass diese einzelnen Mitglieder dennoch auch den Titel *curatores* führten, kann nicht befremden, und zugleich erklärt sich daraus die eigenthümliche Stellung der Namen. Ob diese Einrichtung gleich nach dem Tiber wieder aufgehoben sei, lässt sich nicht sagen; wohl aber kommt auf spätern Steinen nie mehr, als Ein Curator vor. Der zeitlich ihm zunächst stehende ist aus Vespasian's Zeit. Selbst Marini (*l. l.*) hatte sich durch die grosse Zahl der Namen des auf ihm genannten Curators (Grut. 197, 4) irreführen lassen und wenigstens zwei in jener Epoche angenommen. Hr. Z. lässt die Zahl unbestimmt, setzt aber die Übertragung der *cura* an einen Einzigen erst unter Trajan. Vergleicht man jedoch den oben abgedruckten triestiner Stein mit dem Cippus der Gruter'schen Sammlung, so geht daraus klar hervor, dass auf beiden dieselbe Person genannt ist, und dass daher alle jene Namen nur dem einen C. Calpetanus Rautius Quirinalis Valerius P. F. Pomp. Festus angehören, was indess eine genaue Betrachtung des Gruter'schen Steines schon an sich hätte zeigen können; in jener Zeit würde einem zweiten, wäre er genannt gewesen, doch wol der Vorname nicht gefehlt haben.

Endlich stellt Hr. Z. die Ansicht auf, indem Trajan die *cura alvei et riparum* einem Einzigen übertragen, habe er zugleich die *cura cloacarum Urbis* damit verknüpft; allein Trajan that weder jenes, noch auch dieses. Vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, dass von Anfang an die Aufsicht der Cloaken, die ja aufs Genaueste mit den Verhältnissen des Flussbetts und der Ufer zusammenhingen, auch mit der Curatel letzterer verbunden gewesen. Hr. Z. beruft sich darauf, dass die unter Trajan gesetzten Cippen des L. Messius Rusticus (Grut. 197, 5; 198, 2; Murat. 441, 7) und des Ti. Julius Ferox (Grut. 198, 3; 4), sowie der des A. Platorius (Grut. 198, 3; 4), der unter M. Aurel's Herrschaft gehört, den vollständigen Titel *curator alvei et riparum Tiberis et cloacarum Urbis* zeigen; auch eben wir gern zu, dass auf uns bekannten Steinen früherer Periode stets die Cloaken fehlen. Aber auch hier hat Hr. Z. unterlassen, sich vollständige Einsicht in die

Acten zu verschaffen, und statt dessen sich mit wenigen Inschriften genügen lassen. Sonst würde er wissen, dass auch nach Trajan keineswegs immer jener vollständige Titel auf den Steinen sich findet. C. Caesonius Macer Rufinianus (Grut. 381, 1), zur Zeit des Alexander Severus, heisst ganz einfach *curator alvei Tiberis*, ebenso Fl. Lollianus (Grut. 431, 4); L. Caesonius Macer Rufinianus (Grut. 381, 3) und C. Vettius Cassinius Rufinus (Mur. 373, 3) dagegen *curator alvei Tiberis et cloacarum Urbis*; bei allen diesen fehlen die *ripae*. Ein Unbekannter (Marini, Atti p. 307) heisst hinwiederum *curator ALVEI. TIB. ET. RIPAR.* Damit man aber nicht glaube, dass zu Zeiten dieser oder jener Theil der *cura* von dem Amte getrennt worden sei, haben wir die beiden bereits oben angeführten Inschriften des Plinius, der Grut. 454, 3 *curator alvei Tiberis et riparum* genannt wird, Grut. 1028, 5 aber, wie das noch vorhandene ET andeutet, zugleich als *curator cloacarum Urbis* aufgeführt war. Mich dünkt, diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass man nicht immer den vollständigen Titel auf die Monumente setzte, sondern sich mit einem Theile derselben begnügte, was von dem mehrgenannten Borghesi in seiner schönen Schrift über den Consul Barbulejus für die *curatores operum cet.* nachgewiesen ist, bei welcher Gelegenheit auch der *curatores alvei* gedacht wird. Wirft man mir ein, dass zwar in einer Aufzählung der Ehrenstellen eine solche Abkürzung sich annehmen lasse, auf officiellen Denksteinen aber der ganze Titel stehen müsse, so berufe ich mich auf die ersten Monumente dieser Gattung, auf denen ja die *curatores alvei Tiberis* auch nur *curatores riparum* heissen (Grut. 197, 2). Dass aber auch in ganz später Zeit derselbe Grundsatz beobachtet ward, möge folgender Stein beweisen, der im J. 1829 in der Strasse Magnanapoli zu Rom gefunden wurde, also wol einer auf dem Trajansforum aufgestellten Statue angehört haben mag:

foRTISSIMO
cleMENTISSIMO
glORIOISSIMO
pRINCIPI
d. N. FLAVIO . VAL
CONSTANTINO
p. F. INVICTO AVG
Q. ATTIVS GRANNIVS
CAELESTINVS . V . C . CVR
ALV . TIB . ET . CLOAC . DNMQ . EIUS

Hier fehlen die *ripae*. Freilich ist der Stein insofern nicht officiell zu nennen, als er sich nicht direct auf das Geschäft des Curators bezieht; allein der Umstand, dass Attius Granius hier nur dieses eine Amt namhaft macht, zeigt wenigstens, dass er im Jahre seiner Amtsführung, vielleicht aus Dankbarkeit wegen Belehrung mit dieser *cura*, dem Kaiser das Monument setzte. Hätte man Wichtigkeit in die vollständige Titulatur gesetzt, sie würde hier sicher nicht gefehlt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 62.

13. März 1847.

Alterthumskunde.

De Lavinio et Laurentibus Lavinatibus commentatio epigraphica. Scripsit Aug. Wilh. Zumptius.

(Fortsetzung aus Nr. 61.)

Aus Obigem geht hervor, dass die sämmtlichen von Hrn. Z. in Bezug auf die *curatores alvei Tiberis* ausgesprochenen Ansichten irthümlich sind, indem dieselben nicht im Jahre 8 v. Chr., sondern nach demselben gestiftet; nicht *blös* Prätoriern ausschliesslich, sondern vielmehr Consularen gegeben; nicht erst von Trajan einem Einzigen übertragen, und endlich von der Aufsicht über die Cloaken wahrscheinlich nie getrennt gewesen. Man verzeihe die Ausführlichkeit dieser Widerlegung, die mir nöthig schien, um eine Sache aufs Reine zu bringen, die nicht ohne Wichtigkeit für die Kaiserepoche ist.

„Aber,“ fährt Hr. Z. fort (p. 6 u. 7), „in unserer Schrift ist von dieser Art von Curatel die Rede nicht; denn es ist nicht möglich, dass ein Mann, wie unser Sp. Turranius, Präfect prätorischer Männer gewesen sei.“ Er glaubt daher, es bedürfe der Conjectur, und stellt demgemäss die Vermuthung auf, die Gewalt der *curatores alvei et riparum* habe sich nur auf den Bezirk der Stadt Rom erstreckt, das Bette und die Ufer des Flusses von Rom bis Ostia sei zur Beaufsichtigung und Instandhaltung den anliegenden Städten zugetheilt gewesen. Diese Städte könnten aber nur Lavinium und Ostia gewesen sein. In Lavinium also sei zu diesem Endzweck ein *collegium curatorum alvei Tiberis* constituirt gewesen, welches die Ufer des Flusses, soweit er durch das laurentinische Gebiet floss, unter seiner Obhut gehabt, und nach der Weise aller Collegien habe diesem ein *Praefectus* vorgestanden.

Ich erlaube mir gegen diese Ansicht Folgendes einzuwenden. Nach Hrn. Z. konnten nur Ostia und Lavinium sich zu solcher *cura* eignen; da dieselbe aber auch ihnen nur für die Strecke ihres eigenen Gebietes von ihm zur Last gelegt wird, — und mehr konnte man von dem nach Hrn. Z.'s eigener Darstellung sehr heruntergekommenen Lavinium gewiss nicht verlangen, — so möchten wir zunächst wissen, wem derselbe die Strecke von Rom bis an die Grenze des *ager Laurens* zuteilt, wem ferner das rechte Tiberufer? Dann ist es doch eigenthümlich, dass die grosse Menge der Inschriften von Ostia, welche uns mit so reichen No-

tizen über alle Verhältnisse dieses wichtigen Ortes, namentlich über Alles, was die Schifffahrt betrifft, versehen, keine Andeutung enthalten, aus der man auf eine der Colonie zugetheilte *cura alvei Tiberis* schliessen könnte, sei es, dass ein Beamter, oder ein Colleg damit betraut gewesen. Das könnte Zufall sein; aber an sich ist mir wenigstens wahrscheinlicher, dass vielmehr bis ans Meer sich die Gewalt der römischen *curatores* erstreckt habe, die an den einzelnen Punkten, wie in Ostia und Lavinium, ihre Unterbeamten gehabt haben müssen. Die Schifffahrt von Rom bis Ostia war für die *annona* der Stadt von so überwiegender Wichtigkeit, dass man nicht leicht Municipalbeamten die Fürsorge für den Fluss wird überlassen haben. Diese Ansicht zu beweisen, bin ich freilich nicht im Stande; aber an einer Analogie dafür fehlt es nicht. Ich meine die Gewalt und Gerichtsbarkeit, welche der *Praefectus annonae Urbis* über die ganze Schifffahrt zwischen Rom und Ostia übte. Ohne Stellen der Rechtsbücher zu citiren, führe ich nur die Inschrift Grut. 462, I an, welche die *mensores Portuenses* einem *praefectus annonae* setzen, weil er sie mit den *caudicariis* versöhnt; ferner Grut. 1086, 6, wo die *codicarii* und *navicularii infernates* dem Kaiser Constantin ein Denkmal errichten, *curante Aurelio Victoriano praef. ann.* Als Unterbeamten aber des *praefectus annonae* sehe ich den *procurator annonae* an, der freilich nicht in Ostia allein sich findet, ausserdem aber einen *centurio annonae* einer Inschrift von Porto, im *Giornale Arcadico* vom J. 1825, Decemberheft, p. 345, publicirt und von mir kürzlich im bischöflichen Palaste zu Porto gesehen. Dieselbe wird dem Alexander Severus und der Julia Mammäa gesetzt von der *statio frumentarium*, der Platz dazu aber angewiesen von dem *procurator portus utriusque*, dem *centurio annonae* und dem *centurio operum*. Die beiden letzten Ämter kommen sonst, so viel mir bekannt, nicht weiter vor. Wie aber der *centurio annonae* unstreitig auf den *praefectus annonae* zurückgeht, so möchte ich den *centurio operum* als abhängig von dem *curator operum publicorum* in Rom ansehen; denn dass er kein Municipalbeamter sei, zeigt schon, dünkt mich, der *proc. p. u.*, mit dem er zusammen figurirt. Immerhin ist es mir sehr wahrscheinlich, dass, wie die Aufsicht über die beiden Tiberhäfen einem Regierungsbeamten anvertraut war, so die Hafengebäuden direct von Rom aus geleitet wurden. Steht das für die Häfen fest, wie kann da für die

Wasserstrasse, die sie mit Rom verband, an ein anderes Verhältniss gedacht werden? Beinahe möchte ich zur Vergleichung sogar die *curatores aquarum* anführen, deren Autorität sich auf die Wasserleitungen ihrer ganzen Ausdehnung nach, nicht blos innerhalb der Stadtmauern, erstrecken musste.

Hr. Z. wird mir den Titel *praefectus* vorrücken, der auf eine Vorstandschaft deute. Er hat darin Recht bis zu einem gewissen Grade, sollte aber nicht vergessen, dass *praefecti* auch als Unterbeamten und Stellvertreter häufig genug vorkommen. Ich behalte mir vor, über die *praefecti* in letzter Bedeutung ausführlich zu sprechen, wo von der Municipalverfassung Laviniums die Rede sein wird; einstweilen glaube ich, dass auch für einen stellvertretenden Unterbeamten der römischen *curatores alvei* der Titel *praefectus* sehr wohl passen würde. Ich erinnere an die *praefecti fabrum Consulis, Caesaris* u. s. w., die sehr analoger Art sein würden. In jedem Falle hat die vorgetragene Ansicht mehr Wahrscheinlichkeit, als die Hypothese eines municipalen Collegs von dergleichen *curatores*, von denen nirgends eine Spur zu finden ist. In Tibur wenigstens hatte der *rius supernus* seinen *Praefectus* (Grut. 473, 5), und der *curator alvei et riparum Navis* in *Interamna* (Or. 3210) deutet auch eben kein Colleg. Schliesslich aber muss ich noch dem Verf. bemerken, dass er auch darin ungenau ist, wenn er zu Unterstützung seiner Hypothese sich darauf beruft, dass alle Collegien Präfecten gehabt hätten. Die *fabri* und die oft mit ihnen verbundenen Collegien der *dendrophori* und *centonarii* stehen allerdings häufig unter Präfecten; schwer aber möchte es sein, den *praefectus* irgend eines andern Collegs nachzuweisen, und dass nicht einmal jene ersten immer einen Präfecten hatten, zeigen zahlreiche auf sie bezügliche Inschriften, zu bekannt, als dass wir sie hier des Weiteren zu berücksichtigen brauchten. Aus einzelnen wenigen Daten sofort auf ein Allgemeines zu schliessen, ist nirgends mehr gefährlich, als in epigraphischen Dingen. Schon bei blosser Durchsicht der epigraphischen Indices hätte es Hrn. Z. auffallen müssen, dass die Präfecten nur in Verbindung mit erstgenannten Collegien vorkommen.

Mit wenigen Worten werden p. 7 und 8 die militärischen Ämter des Turranius berührt; über die Erklärung des ARSEN der Gruter'schen Inschrift (382, 6) bemerke ich nur, dass ich nicht recht einsehe, wie ein Stadtname an dieser Stelle der Inschrift stehen kann. Übrigens ist dieselbe gewiss sehr schlecht copirt, wie schon die Zeichen der ersten Zeile zeigen.

Sodann geht der Verf. auf die andern Ehrenstellen über, welche Turranius in Lavinium bekleidete, und die eine vorläufige Erörterung der Geschichte jener Stadt nöthig machen. P. 8—14 bespricht er ihre Gründung und ihr Verhalten zu Rom. Richtig ist ohne Zweifel die scharfsinnige Auseinandersetzung des Ver-

hältnisses der *Laurentes* und *Lavinates* zu einander, sodass jenes Name des Gesamtvolkes sei, während dessen Hauptort Lavinium war, Laurentum aber nur ein kleiner Platz an der See, der von Lavinium abhängig war. Seine Gründe sind, dass die Einwohner von Lavinium sowol, als von Laurentum als *Laurentes* bezeichnet werden, dass die auf das laurentische Volk bezüglichen heiligen Gebräuche in Lavinium vollzogen wurden, und endlich, dass niemals in Krieg oder Frieden Laurentum von Lavinium sich trennte (p. 9. 10). Bei Gelegenheit des latinischen Krieges zeigt er, gewiss ebenfalls mit Recht, dass in der Geschichte desselben bei Livius stets Lanuvium zu lesen sei (p. 11). Er handelt hierauf von der Natur des Bündnisses, welches zwischen Rom und den Laurentern bestand, und welches das jährlich zu erneuende, in unserer Inschrift erwähnte sei. Erst die Ertheilung des Bürgerrechtes an die Bundesgenossen habe in diesem Verhältnisse der Stadt eine Veränderung herbeigeführt; doch seien die alten heiligen Ceremonien in Kraft geblieben.

Soweit glauben wir dem Verf. vollkommen beistimmen zu können. Dann aber fährt er fort: „Dass diese Veränderung in den Verhältnissen des laurentinischen Volkes vorgegangen sei, erhellt aus der Inschrift selbst, von der wir handeln; denn nicht nur hatte Sp. Turranius, der zu Lavinium Ehrenstellen bekleidete, zugleich im römischen Heere gedient, sondern es ergibt sich auch aus dieser Inschrift ein *anderer, der alten Republik der Laurenten unbekannter Magistrat. Es war nämlich dieser Sp. Turranius* PRAEF. PRO. PR. I. D“ (p. 14).

Hr. Z. erklärt diese Siglen mit Orelli *praefecto pro praetore iuri dicundo*, behauptet aber alsdann, der darin genannte Prätor sei der Prätor von Rom, nicht etwa ein Magistrat von Lavinium. Mir scheint Hr. Z. aus Vorliebe für seine Theorie über die *praefecti iuro dicundo* das Wahre, was schon Orelli vorgebracht, verkannt zu haben; für mich im Gegentheil ist gerade diese Inschrift in Zusammenhang mit andern lavinatischen Monumenten betrachtet, ein Hauptbeweis für die Richtigkeit der gewöhnlichen Ansicht über die Präfecten, die ich im Folgenden im Gegensatz zu Hrn. Z.'s Ansicht neu zu begründen mich genöthigt sehe; ferner ein Beweis, dass trotz der Ertheilung des Bürgerrechtes in dem altherwürdigen Lavinium die uralte latinische Verfassung im Wesentlichen aufrecht gehalten sei.

Hr. Z. geht bei seiner Ansicht über die *praefecti iuri dicundo* von dem Begriffe der *praefecturae* aus, wie derselbe nach Savigny's Vorgange so richtig, wie überzeugend, von Hrn. Zumpt d. Ä. in den Abhandlungen der berliner Akademie vom J. 1840 aus einander gesetzt worden, gestützt auf die Stelle des Festus, nach welcher die *praefecturae* so genannt wurden von den Obrigkeiten, welche der Prätor von Rom jährlich zum

Rechtsprechen in sie sandte. (Von Inschriften könnte möglicherweise der *praefectus Abellae* [Or. 3867] sich so erklären lassen; die Einfachheit der Diction scheint auf hohes Alter zu deuten.) In demselben Verhältnisse, wie diese Municipien zu Rom, hätten zu den grössern Municipien wiederum die kleinern Orte und *pagi* gestanden; in diese sei daher nach Analogie der vom Prätor ausgeschickten römischen Präfecten ebenfalls ein *praefectus iuri dicundo* gesandt, der daher mit vollem Titel *praefectus pro duumviro* (oder *quattuorviro*) *iuri dicundo* genannt sei (p. 15 und Einleitung p. VII. VIII).

Zunächst kommt es darauf an, zu wissen, wie lange solche Abhängigkeit der *praefecturae* von Rom bestanden habe. Nach Hrn. Z. soll jene Gerichtsbarkeit anfangs von Rom in *allen* Municipien (damit möchte das Verhältniss doch wol zu sehr ausgedehnt werden) geübt sein, später, d. h. nach Ertheilung des Bürgerrechts, nur in den zunächst belegenen beibehalten sein (p. 15). Den Beweis dafür bleibt Hr. Z. schuldig; er führt nur die Inschrift an, die er eben erklären will. Die zahlreichen Monumente der Rom nahe gelegenen Städte würden leicht zeigen, dass zur Kaiserzeit in diesen von solcher Art der Abhängigkeit keine Spur vorhanden war. Nur Gabii könnte Hr. Z. mit einigem Scheine für sich anführen; allein die dortigen *praefecti* haben Nichts mit dem *praetor* zu thun; sie heissen *praefecti Augustales*, und wir werden unten auf sie zurückkommen. Schwerlich aber wird gerade Lavinium allein zu diesem Schicksale erkoren sein; wir müssen auch für seinen *praef. pr. pr.* eine andere Erklärung finden.

Was den zweiten Theil von Hrn. Z.'s Behauptung betrifft, dieses Verhältniss sei von den Municipien nachgeahmt worden, indem sie *praefecti iuri dicundo* in ihnen untergebene Orte geschickt, so fehlt dafür ein überzeugender Beweis; denn warum könnte nicht der *praef. iuri dicundo* des *vicus* bei Patavium eben nur ein Magistrat dieser Stadt sein, gewählt in Ermangelung der *quattuorviri*? Es ist dieses indess eine sehr schwierige Untersuchung, so lange nicht alle Steine geographisch geordnet sind; nur dann würde sich mit Bestimmtheit ergeben, ob Ortschaften vorkommen, die immer unter *praef. iuri dicundo* standen. Hier eine Untersuchung der Art anzustellen, würde die Grenzen dieses Aufsatzes zu sehr überschreiten, und ich wage daher nicht, unbedingt zu leugnen, dass das von Hrn. Z. angenommene Verhältniss überhaupt existirte. Namentlich könnte die gallische Inschrift, die Hr. Z. p. IX der Einleitung citirt, und welche einen *praef. pagi Epot.* nennt, dafür sprechen; doch müssten sowol für diesen *praef. pagi*, der auch einfach statt des *magister* stehen könnte, als auch für die Erklärung des *loco II vir* durch *loco duumvirali* andere Beispiele beigebracht werden, die wol fehlen dürften. Gegen die Ausdehnung dieser

Theorie dagegen auf alle *praef. iuri dicundo* muss ich entschieden protestiren. Auch leugne ich mit Bestimmtheit, dass das Decret von Cumae mit dem angehängten Schreiben der *Quindeceimviri*, wie Hr. Z. (p. VII. VIII) will, Präfecte dieser Art meinen könne. Sollte es den delegirten Beamten einer solchen abhängigen Ortschaft selbst freigestanden haben, in ihren Angelegenheiten den *ordo* des Hauptorts zu berufen (was doch wol zweifelhaft), würden in dem Decrete die höchsten Obrigkeiten des letztern nicht alsdann wenigstens auch namhaft gemacht? würde nicht vielmehr das Decret immer in ihrem Namen ergangen sein, und würden nicht die *Quindeceimviri* in ihrer Antwort sich an diese obersten Repräsentanten des Municipiums gewandt haben, statt die Magistrate des kleinen *Bajae* denen von *Cumae* voranzustellen? Passt es nicht ausserdem schlecht in Hrn. Z.'s System, dass hier zwei *praefecti* eines Ortes genannt sein würden, — denn dass es deren mehre geben könne, schliesst Hr. Z. auch nur wieder aus dieser einzigen, unrichtig aufgefassten Inschrift, — und schliesslich würde das gänzliche Fehlen des *iuri dicundo* nicht auffallend sein? Ich lese daher mit Romanelli getrost PRAET und glaube, dass von Municipalprätores die Rede sei, über welche weiter unten gehandelt werden soll. Eine authentische Abschrift oder Collation dieser interessanten Inschrift besitze ich leider nicht.

Ich habe bereits angedeutet, dass für mich, wenigstens in den meisten Fällen, die alte Ansicht über die *praefecti iuri dicundo* in den Municipien die richtige ist. Um den Beweis zu führen, lasse ich die specielle Klasse der Recht sprechenden Präfecten einstweilen bei Seite und handle von Municipalpräfecten im Allgemeinen. Da haben wir denn vor allen die der Diana Nemorensis geweihte Inschrift (Or. 1455), in welcher der Kaiser Trajan als Dictator von Aricia genannt wird, neben ihm *praefectus eius T. Vottedius Mamilianus*, also ein *praefectus pro dictatore imperatoris Traiani*; ferner die verschiedenen Bruchstücke der Municipalfasten von *Praeneste*, in welchen kaiserliche Prinzen als *Quinquennales* erscheinen, die gleichfalls durch Präfecte ihr Amt versehen lassen. Eines dieser Fragmente gibt Orelli (3874); ein anderes füge ich hier bei nach Petri, *Memorie Prenestine* (Rom. 1795. 4.), III, p. 4:

EDATV
 LVS . II . VIR
 AED
 AVIVS . MVSCAQ
 germ ANICI . F . II VIR . QUINQ.
 SEDATVS . PR
 VS . AED
 QVEST

Vergleicht man diese wenigen Überreste mit folgenden Fastenfragmenten bei Ceconi, *Storia di Palestrina*,

p. 27, und Petri III, 5, die in der Lesung einiger Namen etwas variiren,

| | | |
|-----------------|---------------|------------|
| M. SAMARIUS (1) | DOLABELLA | IIvir |
| C. MASSIENS (3) | ROIANVS (2) | Aed |
| SEX. CAESIUS | Q. AVIUS (4) | QVAest |
| Q. CALLEIUS (5) | P. CORNELIUS | duumvir |
| C. SALVIUS | L. NASSIUS | Aed |
| L. CVRTIVS | C. SERTORIUS | QVAest (6) |
| STATIOLENS | T. LVCRETIVS | IIvir |
| | C. VIBIUS | Aed |
| | C. PASSIUS | QVAest |
| | M. PETRONIUS | QVing (7) |
| | Q. ARRASIDIUS | aed |
| | T. APONIUS | QVAest |

(Verschiedene Lesarten bei Petri: 1) SAMARIUS; 2) ROTANIVS; 3) MESSIENS; 4) FLAVIUS; 5) CALLEIUS; 6) QVAest; 7) dass hier QVing und nicht etwa QVAest zu lesen, bezeugt die Stellung und die Folge der übrigen Magistrate.)

So ergibt sich, dass in *Praeneste* in der Kaiserzeit (denn von der Zeit der Republik wird unten noch die Rede sein) gewöhnlich *duumviri*, sc. *iuri dicundo*, *aediles* und *quaestores* an der Spitze standen, dass aber statt der ersten (in *Praeneste* offenbar nicht neben ihnen) zu Zeiten *duumviri quinquennales* gewählt wurden gleich den römischen Censoren. Dieses Amt als das höchste übertrug man zuweilen Prinzen (wie bei Orelli und in dem ersten Fragmente, wo das *gerMANICI Filius* gleichfalls auf ein Glied der Kaiserfamilie deutet), die dann ihre Praefecten ernannten. Man vergleiche auch noch den *praef. quinq. Ti. Caesaris. praef. quinq. Neronis et Drusi* von *Formiae* bei Or. 3876. Dass diese *praefecti* keine andere Bedeutung haben, als die eigentlichen Magistrate zu vertreten, wenn sie nicht selbst persönlich ihr Amt verwalten können, wird Hr. Z. zugeben. Ich füge noch folgende hübsche Inschrift hinzu, die im 15. Jahrh. zu Rimini gefunden ist (*Giornale Arcadico* XXIII, 1824, Sept., p. 348):

M. VETTIO . M . F
AN . VALENTI
IMP . CAESARIS NERVAE
TRAIANI . OPT . AVG . GERM
DACICI . PART . II . VIR . QVINQ
PRAEF . FLAMINI . AVGVRI
PATRONO . COLONIAE
VICANI . VICI . AVENTINI
OPTIMO . CIVI
PATRONO . SVO *)

in welcher Vettius ausdrücklich *praefectus imperatoris Traiani duumviri quinquennalis* heisst, und eine gleich-

falls in Deutschland schwerlich bekannte aus J. Valentino bei Teranio (*Filologia Abbruzzese* VII, 65):

SEX . PEDIO . Sex . F . AN
LVSIANO . HIRRVTO
PRIM . PIL . LEG . XXI . PRAEF

RAETIS . VINDOLICIS . VALLIS^{sic}
(I . P) ROENINAE . ET . LEVIS . ARMATVRAE
III . VIR . I . D . PRAEF . GERMANICI
CAESARIS . QVINQVENNALICII
IVRIS . EX . S . C . QVINQVEN . ITRVVM
HIC . AMPHITHEATRVM . D . S . P . FECIT
M . DVLLIVS . M . F . GALLVS

Der Ausdruck *praefectus quinquennalicii iuris* kommt, so viel ich weis, sonst nicht vor. Nicht weniger, als der Kaiser, hatten auch Privatleute, wenn sie Ehren halber die *Quinquennalitas* verwalteten, ohne am Ort gegenwärtig zu sein, daselbst ihren *praefectus*; das zeigt die Inschrift Mur. 746, 8, wo ein gewisser T. Itatilius Sulpicianus *praefectus quinquennalis* seines Vaters genannt wird.

Für die Dictatur und die Quinquennalität wäre demnach dieses Verhältniss festgestellt; ergibt nicht die natürlichste Analogie für die *praefecti iuri dicundo* dieselbe Erklärung? Der *praefectus pro duumviro*, entspricht er nicht durchaus dem *praefectus iuris quinquennalicii*? Die grössere Menge der Inschriften, welche jene nennen, würde leicht ihre Rechtfertigung darin finden, dass sie die *duumviri* und *quattuorviri* jährlich, die *quinquennales* seltner gewählt wurden. Glücklicherweise fehlt es aber auch nicht an Monumenten, die den directen Beweis für diese Ansicht liefern. Dahin rechne ich die Inschrift des C. Camorius (Mur. 1096, 3), der *praefectus iuri dicundo imperatoris Caesaris Traiani* heisst; denn an eine ständige Magistratur, wie sie Hr. Z. will, in Attidium, wohin doch wol jenes Amt gehören wird, zu denken, verbieten andere Attidiatische Inschriften, welche *quattuorviri iuri dicundo* nennen; cf. Mur. 750, 1; Donat. p. 350, 1 (Or. 88), die nach Colucci, *Ant. Pic.* dorthin gehören. Ich bin in Zweifel, ob nicht auch die Inschrift des Amphitheaters von Venosa (Lupuli, *Iter Venusinum*, p. 327) hierher zu ziehen sei:

M . LOLLIVS . M . F . BASSVS
L . MESSIVS . T . F . AFRIVS
PRAEF . II . VIRI . I . D . II . VIRI . QQ
C . VALERIVS . C . MAXSIM
ET . P . CORNELIVS . P . F . LIRO
II . VIRI
AEDIL
S . C . A . SOLO . RESTIT

(Der Schluss folgt.)

*) Der *vicus Aventinus* ist Nachahmung römischer Localnennungen, wie sie häufig in Municipien, besonders aber in Ariminum vorkommen.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 63.

15. März 1847.

Alterthumskunde.

De Lavinio et Laurentibus Lavinatibus commentatio epigraphica. Scripsit Aug. Wilh. Zumptius.

(Schluss aus Nr. 62.)

Die hier genannten Magistrate beziehen sich unlegbar auf die Stadt Venusia selbst, und, da ihre Inschrift einen unter ihrer Verwaltung vorgenommenen Bau bezeugt, kann man kaum annehmen, dass ein früher bekleidetes Amt in dieser Acte erwähnt sei; dann müssten ebenso gut auch Ädilität und Quästur namhaft gemacht werden. Auffallend wäre es allerdings, wenn sie diese zwei Ämter zugleich bekleidet hätten; doch wol so zu erklären, dass, weil man über die Wahl der *duumviri iuri dicundo* sich nicht einigen konnte, einstweilen den Quinquennalen die Präfectur übertragen sei, und somit hätten wir die zweite Art der *praefecti*, derer nämlich, welche als Ersatz für nicht gewählte *duumviri* eintraten. Zu trennen und drei nach einander bekleidete Ämter daraus zu machen, hindert mich ausser dem angeführten Grunde auch der Umstand, dass *praef.* dann ohne allen Beisatz stehen würde. In jedem Falle ist, da Venusia für gewöhnlich *duumviri* hatte, Hrn. Z.'s Präfect hier ausgeschlossen, sofern er nicht eben das *praef.* ganz allein nehmen will und es auf eine abhängige Ortschaft bezieht; was nach allem Obigen schwerlich angeht.

Entscheidend aber über die Frage, ob in der That dergleichen *praefecti* bei streitigen Wahlen eintraten, bleibt immer das Capuanische Fragment (in zwei sehr abweichenden Inschriften bei Grut. 299, offenbar von Smetius selbst nicht gesehen), welches schon Noris (*Cenot. Pisan.* I, p. 51) in Anwendung gebracht hat, dem ich hier folge. Es ergibt sich daraus, dass in Capua in der Regel *duumviri*, *aediles* und *quaestores* an der Spitze standen, deren Amtsgewalt sehr verschiedene Zeit dauerte, von fünf Monaten bis zu einem Jahre. Plötzlich aber treten zwei Präfecte ein, welche zwei Monate ihr Amt verwalten. Wie will man das anders erklären, als in der hergebrachten Weise? Und dieses zugegeben, ist es da nicht wahrscheinlich, dass die *praefecti* der *Cenotaphia Pisana*, welche neben den *duumviri* dort erwähnt werden, und die freilich damals auch nicht hatten gewählt werden können, dieser selbigen Klasse angehörten? Man könnte uns nur allenfalls die Inschriften von Gabii einwerfen, welche

praefecti Augustales nennen (Or. 3878. 79), um dadurch die Hypothese von den in die Umgegend Roms geschickten Präfecten zu stützen; aber nach der obigen Auseinandersetzung wird es doch wol natürlicher sein, diese ebenfalls für Stellvertreter der Kaiser in der Quinquennialität zu halten. Immer aber würden sie ganz vereinzelt dastehen.

Wir kehren jetzt zu unserem *praefectus pro praetore iuri dicundo* zurück, der nach Orelli's richtiger Erklärung Präfect statt eines in Lavinium gebräuchlichen Magistrats war, welcher den Titel Prätor führte. Dass Hr. Z. das nicht eingesehen, daran ist allein die Vorliebe für seine Theorie schuld; denn er kennt sehr wohl die Inschriften, welche die lavinatischen Prätores nennen, s. p. 24. 26, ja, er ist sogar der Ansicht, dass die Prätur in Lavinium ein althergebrachtes Amt sei. Statt nun aber diese spätern Inschriften mit der des Sp. Turranius zu combiniren und daraus den Schluss zu ziehen, es habe der Prätor in Lavinium der Rechtspflege vorgestanden, wird vielmehr aus der unbewiesenen Hypothese von einem Präfecten des römischen Prätors kühn gefolgert, der Prätor von Lavinium habe mit dem Rechtssprechen Nichts zu schaffen gehabt, und alsdann hinzugefügt, er scheine der *sacra* wegen gewählt zu sein, letzteres aus dem wichtigen Grunde, dass in der Inschrift des C. Nasennius die Prätur mit dem Pontificat zusammen genannt wird, vielleicht weil der Mann in demselben Jahre beide Stellen bekleidete.

Ich habe kürzlich (*Annali d. Inst.* 1846) bei Gelegenheit einer Inschrift von Cora Einiges über Municipalprätores zusammengestellt; vielleicht ist es nicht unpassend, die Hauptpunkte hier kurz zu wiederholen. Es ergibt sich nämlich aus Inschriften und Schriftstellern, dass neben den Dictatoren die Prätores in den Städten Latiums und überhaupt der Nachbarschaft von Rom eine sehr gewöhnliche Obrigkeit waren, die aber früh abkam, und nur hier und da sich länger erhielt. Abgesehen davon, dass die römischen Consuln ursprünglich Prätores hiessen, ebenso, wie die Häupter des latinischen Bundes, haben wir für *Pracneste* das Zeugniß des Livius, der Prätores jener Stadt nennt (IX, 16; XXIII, 17—19; vgl. auch Plinius, N. H. XVII, 11; Aurel. Vict., *De virr. ill.* 31 u. s. w.) und die bekannte Inschrift Murat. 131, 1, wo das PR fälschlich *Proserpinae* erklärt ist. Für Lavinium gibt Livius (VIII, 11) ein Beispiel; dann kommen die von Hrn. Z.

angeführten Inschriften hinzu, ausser denen ich folgende kenne: .

PRO . SALVTE
Q . PETILI . FELICIS . PR . ET . QQ . L . L
PERGAMIS . ET . CALLIOPE
ET . NICE . LIB . ET . PERGAMVS . ACT

In Cora haben wir die Inschrift, welche ich in der oben angeführten Abhandlung nachzusehen bitte; doch wurde hier, wie in Praeneste, früh die Magistratur der *duumviri* an ihre Stelle gesetzt. Capena hatte noch in der Kaiserzeit seine Prätores (Murat. 1035, 6 — Or. 3687), ebenso Aletrium (Or. 3785). In Ostia deuten die *praetores sacris Volcano faciendis* auf eine ähnliche Magistratur in ältern Zeiten. Dabei bemerke ich, dass meistens zwei Prätores erwähnt werden; ferner, dass sie ganz nach Art der römischen Consuln zugleich Anführer im Kriege waren (vgl. die Stellen bei Livius und die Inschrift von Cora). Ihre Jurisdiction schliesse ich aus der Inschrift des Turranius und vielleicht auch aus derjenigen des C. Oppius Bassus Pr. i. d. Auximi, was Orelli (3868) *praefectus iuri dicundo* erklärt. Ich möchte *praetor iuri dicundo* vorziehen, weil derselbe Oppius Bassus (Grut. 445, 10) auf einem andern Monumente bloß als PR bezeichnet wird, welche Sylbe auf andern Steinen von Osimo gleichfalls wiederkehrt, und doch wol nur *praetor* sein kann. Oder sollte man hier Hr. Z.'s Präfecten erkennen müssen? In Picenum erwähnt Caesar Präfecturen, sollte eine derselben sich in Osimo so lange behauptet haben? Die einfache Sigle PR spricht doch mehr für *praetor*. Dass nämlich auch Municipien andrer Gegenden ihren Magistraten nicht selten den Namen von Prätores beilegten, ist bekannt. Ich vindicirte schon vorher den Prätortitel für Cumae; für Puteoli spricht Ipou, Miscell. 182, 3. Emporium Nauna hatte noch im J. 341 seinen Prätor. Von Telese finden sich mehre Beispiele; für Formiae haben wir Or. 3876 und zur Bestätigung eine zu Castellone di Gaëta von Dr. Mommsen copirte, aber auf Formiae bezügliche Inschrift, die in Gerhard's Archäologischer Zeitung nunmehr erschienen sein wird und *praetores* ausgeschrieben zeigt. Damals zweifelte ich, ob wirkliche Prätores zu verstehen seien, weil ich die Inschrift bei Orelli übersehen hatte. — Selbst den Horatianischen Prätor von Fundi, den Hr. Z. für einen *praefectus iuri dicundo* alten Schlags hält, nehme ich nach diesen Analogien für einen wirklichen Prätor.

Bei so häufigem Vorkommen von Municipalprätores, die nicht bloß für die *sacra* da waren, hat es gewiss keine Schwierigkeit, dass die alte latinische Verfassung gerade in Lavinium, dem Sitze uralter heiliger Gebräuche, wenigstens zum Theil sich erhalten haben sollte. — Hr. Z., der einmal den *praetor iuri dicundo* nicht anerkennen will, gibt, nachdem er den Prätor vielmehr als für die *sacra* bestimmt hingestellt, zum

Schluss seiner Erörterung den Satz: „*Praerant igitur iuri dicundo Lavinii non praetores, sed duumviri.*“ Allein der Beweis für diese *duumviri* fehlt wieder. Vermuthlich nimmt er sie aus dem Dasein von *duumviris quinquennialibus* ab; aber diese traten an die Stelle der alten Censoren, ohne dass deshalb die Prätores mit aufgehoben zu werden brauchten. Vgl. die obige Inschrift von Formiae. — Wollte er aber den *praetor iuri dicundo* nicht gelten lassen, so sieht man doch nicht ein, weshalb der Präfect des römischen Prätors aufgehört haben muss. Die ganze Hypothese aber, als sei die Verfassung in späterer Zeit verändert worden, fällt durch die Erwägung, dass in republikanischer Zeit, dann zur Zeit des Claudius und wiederum unter Antonius die Prätores Magistrate von Lavinium waren.

Im Übrigen glaube ich, dass, was der Verf. (p. 22—25; p. 28—31) über die Namen *Laurolavinium*, *Laurentes Lavinates* und über den *vicus Augustinus* sagt, grosse Wahrscheinlichkeit hat. — Beiläufig bemerke ich, dass in der p. 23 abgedruckten Inschrift doch wol nach bekannter lateinischer Weise *ex quinque decuriis*, nicht *ex quinta decuria* zu erklären ist. — Von der schönen Inschrift p. 28 bin ich im Stande, eine bessere Recension zu geben. Durch die gütige Vermittlung eines Freundes, Hr. G. Dennis, wurden mir die Scheden des Engländers Catherwood mitgetheilt, die ich bei meiner Anwesenheit in S. Marino dem Grafen Borghesi vorlegte. Ihm verdanke ich die vollständige Herstellung der Inschrift, zu der übrigens auch schon die freilich sehr corrupte Copie in Sir Greenville Temple's *Excursions in the Mediterranean* gute Hilfsmittel darbot:

Q . ACILIO . C . F . PAPIRIA
TVSCO VE PROC AN
NONAE AVGGG NNⁿ Thibur
SICENSIVM PROC ad
RES THEATRI POMPeiani
FISCi ADVOCATO CODicil
IARI STATIONIS HEREDITa
TIVM ET COHAERENTIVM CVr
LAVRENTIVM VICO AVGVSTINORVM
SACERDOTI LAVRENTIVM
LAVinATIVM RESP
MVNICIPI . SEVERIANI ANTONI
NIANI LIB THIB BVRE
PATRONO

Die Inschrift gehört in die kurze Zeit, wo Severus mit Caracalla und Geta zusammen den Augustustitel hatte, wie die drei G des Wortes AVGGG in Verbindung mit den Beinamen des Municipiums zeigen. Hr. Z.'s gelehrte Bemerkungen modificiren sich von selbst nach der neuen Recension.

Weit gelungener als der Theil des Buches, welcher die Municipalverfassung, sowie die Verhältnisse der grossen Magistrate angeht, ist Alles, was die *sacra*

betrifft; sehr natürlich, da hier der Verf. nicht mehr auf dem ihm verhältnissmässig fremden Boden der Epigraphik steht, sondern auf den Zeugnissen der Schriftsteller fusst. Die Worte *pater patratus populi Laurentis foederis ex libris Sibullinis percutiendi cum populo Romano* erklärt er vollkommen durch Livius' Notiz: *Cum Laurentibus renovari foedus iussum renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum* (p. 12. 13). Schwieriger ist die Frage über die folgenden Worte: *sacrorum principiorum populi Romani Quiritium nominisque Latini qui apud Laurentis coluntur* etc. (p. 16). Hr. Z. zeigt, dass unter den *sacris principis* der ganze Götterverein verstanden sein müsse, welcher in Lavinium verehrt werde, und dem Römer und Latiner seinen Ursprung verdanke, zunächst also die Penaten nebst der Vesta, dann nach unsrer Inschrift Jupiter und Mars. Er lässt nämlich den Genitiv *sacrorum principiorum* abhängen von *flamen Dialis, flamen Martialis, Salius praesul, Augur, Pontifex*. Die Construction ist sehr gespreizt, aber die Erklärung ohne Zweifel richtig. Eine bessere Abschrift des Monuments würde Hr. Z. eine Bestätigung mehr für diese Art, alle jene Würden mit den *sacris principis* zusammenzufassen, an die Hand gegeben haben. Die unsere zeigt nämlich durch das grössere und ausgerichtete S in *sacrorum*, dass gleichsam ein neuer Paragraph beginnt, welcher die in Lavinium bekleideten zusammengehörigen Priesterthümer umfasst. Wo er endigt und die militärischen Ämter eintreten, springt die Zeile wiederum vor. Man könnte umschreibend etwa so übersetzen: Bei dem Göttercult, wo die heiligen Anfänge der Römer und Quiriten und Latiner sind, Priester des Jupiter, Mars u. s. w. Insofern Turranius Priester dieser Einzelgottheiten war, war er es zugleich auch beim Göttervereine selbst. — Beiläufig führe ich jedoch an, dass ein *praetor sacrorum*, für den Hr. Z. ein Beispiel sucht, auch in Terni vorkommt, auf einem im J. 1841 gefundenen Steine, den ich aus Borghesi's Scheden kenne:

t. pi NARIVS . T . F . CLV . NATTA
 p ONTIF . III . VIR . PR . SACR . TR . MIL
 t. pi NARIVS . T . F . CLV . III . VIR
 PR . SACR . PATER

Somit wären wir denn an das Ende der Inschrift gelangt; ich füge nur noch hinzu, dass in derselben die Worte *in urbe Lavinio* und nachher *populi Laurentis* deshalb wol einander so entgegengestellt sind, weil in der That die prätorianische Praefectur sich auf die Stadt Lavinium bezog, die nachfolgenden Ämter aber auf das Gesamtvolk der *Laurentes*, deren gegenseitiges Verhältniss von Hr. Z. gewiss sehr richtig bestimmt ist.

Es bleibt nur noch übrig, Hr. Z.'s Erläuterung des Priesterthums der *Laurentes Lavinates* zu betrachten. Sein sehr glücklicher Gedanke ist, die *Laurentes*

Lavinates, die von alter Zeit her ihre eigenthümlichen *sacra* gehabt, hätten in späterer Zeit auch Fremde durch das Geschenk ihres Bürgerrechts in diese heilige Gemeinschaft aufgenommen. Dadurch sei der Volksname zur Bezeichnung einer Gattung priesterlicher Ehre geworden. Sein aus Inschriften geführter Beweis, dass Eingeborne anderer Städte *Laurentes Lavinates* heissen, ist richtig. Das Eine scheint mir weniger sicher, ob in der That, wenn Priesterthümer neben den L. L. genannt werden, diese als laurentisch anzusehen sind, wofür die Inschrift des Nasennius nicht als Beweis dienen kann, da er überhaupt dem Staate der *Laurentes* angehört. Namentlich scheint es mir zweifelhaft, wenn L. L. voransteht. — Den von Hr. Z. angeführten Inschriften füge ich folgende bei, die mir gerade zur Hand sind:

S. Maria di Carbognano bei Rimini.

. . . VPERC . LAVRL . . .
 . IVIR . III VIR . AED P . . .
 . . BR . ET . CENTONA . F .
 STRI . . .

Novelle lett. Fior. 1746, p. 789.

Im Stadthause von Rieti, copirt von Dr. Mommsen.

L . ORANIO . L . FIL
 QVIR . IVSTO . PP . (*primipilari*)
 PRAEF . CASTROR . LEG III . CYR
 LAVRENTI . LAVINATI . SACER
 FLAMINI . AVGVSTALI
 PLEBS . REATINA
 QVOD IS PRIMVS OMNIVM
 HS . C . M . N . AD ANNONAE . COM
 PARATIONEM . MVNICIPIBVS . SV
 IS . DEDIT . STATVAMQVE . HONO
 RE CONTENTVS . SVA . PECVNIA
 POSVIT
 L . D . D . D

Turin, gefunden 1830, publicirt von Cordero di S. Quintino, *memorie de Acc. d. Torino*, XXXVI, p. 139.

~~VR LAVIN~~
 . . . I . VRBIS . ROMAE
 RNAE TICINI
 ATRONO . REIPVBL
 SALVENSIVM
 VBL . NVMANATIVM
 P . TOLLENTINATIVM
 P . PLANINENSIVM
 CAVSAR . FIDELISS
 RON . REIPAVGT *aur/*
 EIVS ERGAN/
 QVE AC/
 TIA/

Und hier schliesse ich denn meine Beurtheilung der Schrift des Hr. Z. Dieselbe, um kurz meine An-

M e d i c i n.

sicht darüber zusammenzufassen, ist sehr verdienstlich, soweit sie auf Zeugnissen von Schriftstellern beruht. Sie verbreitet Licht über die dunkeln Verhältnisse der Lavinaten und Laurenter unter sich und zu Rom, über die *sacra* derselben und wie auch diese mit Rom zusammenhängen, über das Priesterthum der *Laurentes Lavinates*. Aber wo der Verf. das epigraphische Gebiet betritt, da beginnt seine Schwäche. Nicht dass man Vollständigkeit der betreffenden Inschriften verlangen sollte; die ist nicht möglich, so lange nicht ein *Corpus Inscriptionum Latinarum* besteht, welches den ganzen Schatz, der in unzähligen Monographien zerstreut oder in den vielen kleinen Ortschaften, besonders Italiens, noch völlig ungehoben liegt, in sich vereinigt. Was ich aber von einer Schrift, die als *commentatio epigraphica* angesehen sein will, verlange, ist, dass ihr Verfasser möglichst viele Beispiele zusammenbringe, um nach ihnen sein Urtheil zu bestimmen, nicht eines oder das andere herausgreife und aus ihm Folgerungen ziehe, welche vielleicht ein Stein der nächsten Papiere seines Gruter zu nichte macht. Das ist der Fehler der gegenwärtigen Schrift. Mit ein wenig mehr Übersicht hätte der Verf. alle jene Unrichtigkeiten vermeiden können, welche er über die *curatores alvei* vorgebracht, er würde bei etwas ausgedehnterem Studium der Municipalinschriften seine Ansichten über die Präfecten wenigstens modificirt haben, und die vorgefasste Idee über diese hätte ihn nicht verleiten können zu der unrichtigen Darstellung der Verfassung von Lavinium. Man kann nicht vorsichtig genug verfahren in einer Wissenschaft, in der ein einziger neuer Stein Systeme umstossen kann. Hr. Z. ist zu kühn; er baut auf einzelne Monumente, ohne die ähnlichen gehörig zu beachten. Wie hat ihn z. B. bei seinem *Monumentum Ancyranum*, das mir so eben zu Gesicht kommt, das von O. Jahn aus Kellermann's Nachlass edirte *Calendarium Cumanum* entgehen können? Dessen Kenntniss würde ihn vor mehren nicht unbedeutenden Misgriffen bewahrt haben, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Wie dem aber auch sei, immer müssen wir uns freuen, dass das Feld der lateinischen Epigraphik, welches in Deutschland so lange fast brach gelegen hat, endlich wiederum anfängt, bebaut zu werden; dass man in Deutschland daran denkt, den Italienern, die auf diesem einzigen Gebiete unleugbar bis jetzt dominirten, auch hier den Vorrang streitig zu machen.

Rom.

W. Henzen.

ΣΥΝΟΨΙΣ ΠΕΡΙ ΣΦΥΓΜΩΝ. Traité sur le pouls, attribué à Rufus d'Éphèse, publié pour la première fois en grec et en français, avec une introduction et des notes, par le Dr. Ch. Daremberg, bibliothécaire de l'Académie royale de médecine et médecin du bureau de bienfaisance et des écoles primaires du XII^e arrondissement. Paris, Baillière. 1846. Gr. 8.

Die kurze Abhandlung über den Puls, welche der Herausgeber Daremberg für vorgalenisch hält und einem Arzte der methodischen Schule zuschreiben möchte, war bisher nur in einer barbarisch-lateinischen Übersetzung bekannt und wurde theils dem Galen, theils dem Rufus Ephesius zugeschrieben; letzteres geschieht selbst von dem Librarius, welcher sie in dem Cod. Paris. 2193 schrieb, aus dem sie hier entnommen ist, und zwar aus dem wunderlichen Grunde, weil keine Ordnung darin sei: *νομίζω δ' αὐτὸ μὴ εἶναι Γαληνοῦ, ἀλλὰ Ρούφου τοῦ Ἐφεσίου τὸ γὰρ σύνταγμα οὕκ εἶχεν*. Der Herausgeber benutzte auch einige von Bandini gegebene Varianten, wahrscheinlich aus demselben Codex, welchen Dietz abgeschrieben, aber nicht herausgegeben hat; auch Daremberg konnte diese Abschrift nicht benutzen.

Im Ganzen hat das Werkchen wenig wissenschaftlichen Werth und stellt nur ein ganz kurzes Compendium der Pulslehre dar, meistens auf des Herophilus Ansicht gegründet, aber auch mehrfach davon abweichend. Als Herophileisch wird hier noch die Vergleichung des Pulses eines Neugeborenen mit einem Versusse von zwei kurzen Sylben, bei etwas ältern Kindern mit einem Trochaeus, bei dem Erwachsenen mit einem Spondeus angegeben, wodurch wenigstens ein bisher nicht bekannter Fingerzeig gegeben wird, in welcher Weise Herophilus sich den Rhythmus des Pulses gedacht und Andern deutlich zu machen versucht haben mag.

Der Herausgeber Daremberg, welcher vor einigen Jahren im Auftrag der französischen Regierung Deutschland besuchte, um über die vorhandenen Manuscripte alter Ärzte Erkundigungen einzuziehen und den Bericht darüber (*Rapport adressé à M. le ministre de l'instruction publique par — Daremberg, chargé d'une mission médico-littéraire en Allemagne*) im Aprilhefte vom Jahrgang 1845 des *Journal de l'Instruction publique* niedergelegt hat, gibt dem hier zum erstenmale griechisch herausgegebenen Werkchen eine kurze Geschichte der Pulslehre und ausser der französischen Übersetzung noch eine für den geringen Text reiche Anzahl von Noten und Excursen bei. Da Galen in dem Schriftchen nicht citirt wird, sondern blos ältere, auch von Galen angeführte Ärzte (nämlich Aegimius, Praxagoras und Herophilus), so scheint die Annahme, dass ein vorgalenischer Arzt aus den spätern Zeiten der alexandrinischen Schule dasselbe verfasst habe, nicht ohne Grund zu sein.

Dresden.

Choulant.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 64.

16. März 1847.

Nekrolog.

Am 11. Jan. starb zu Tübingen Obertribunalrath Dr. J. Fr. Melch. v. Kapff, geb. zu Lorch am 8. Jan. 1769. Von ihm erschien: *Diss. de effectu divortii quoad bona* (1792); Sammlung einzeln ergangener Verordnungen im Herzogthume Würtemberg (1800); Merkwürdige Gerichtssprüche (1821).

Am 14. Jan. zu Versailles Ant. Claude Pasquin Valery, Bibliothekar daselbst, Verf. der Schriften: *Etudes morales, politiques et littéraires* (1823); *Voyage en Corse, à l'île d'Elbe et en Sardaigne* (2 Vols., 1827); *Voyages historiques et littéraires en Italie* (5 Vols., 1831—33).

Am 15. Jan. zu Tübingen Dr. F. K. v. Fulda, ordentlicher Professor in der staatswirthschaftlichen Facultät, geb. zu Mühlhausen an der Ems am 27. Dec. 1774. Seine Schriften sind: Versuch einer statischen Theorie der Dächer und Hängewerke (1795); Abriss der Kameralwissenschaften (1800); Grundsätze der Kameralwissenschaften (1816, 1820); Über Production und Consumption der materiellen Güter (1820); Handbuch der Finanzwissenschaft (1827); Der Staatscredit (1832); Über die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität u. s. w. (1837).

Am 20. Jan. zu Paris Ch. O. F. J. Bapt. Comte de Clarac, Mitglied des Instituts, Conservator des Museums der Antiken, geb. zu Paris 1777. Seine Schriften sind: *Description des antiques du Musée royal* (1820); *Sur la statue antique de Venus Victrix* (1822); *Musée de sculpture antique et moderne* (1827—44); *Artistes de l'antiquité* (1829); *Description du Musée royal des antiques du Louvre* (1830); *Mélanges d'antiquités grecques et romaines* (1830); *Sur une inscription gravée sur une lame de plomb trouvée dans une statue* (1843). Auch arbeitete er an der *Encyclopédie du 19^e siècle*.

Am 23. Jan. zu Luzern Joh. Baumann, vordem Professor der Naturgeschichte an der Cantonschule, Verfasser der Schriften: *Bilder aus der Heimat* (1830); *Naturgeschichte für das Volk* (1837, 1840); *Naturgeschichte für Volksschulen* (1838); *Fussreise durch Italien und Sicilien* (2 Bde., 1839).

Am 24. Jan. zu Paris Jac. Germain Chaudes-Aigues, Gehülfe an der Bibliothek der Sorbonne, Redacteur des *Courrier français*, Verfasser der Schriften: *Elisa di Rialto* (1834); *Le Bord de la Coupe* (1835); *Les écrivains modernes de la France* (1841), mehrer Aufsätze in Zeitschriften; geb. zu Santhia bei Turin am 7. Febr. 1814.

Am 24. Jan. zu Paris H. Ch. Duval-Pineux, geb. zu Rennes 1770. Er gab heraus: *Essai sur la critique* (1807); *Melval et Adèle, ou la Destinée* (3 Vols., 1819); *Sophie de Blamont* (4 Vols., 1820); *Mes contes et ceux de ma gouvernante* (3 Vols., 1820); *Gombadoro, ou le jeune aventurier* (4 Vols., 1825); *Histoire de France sous le règne de Charles VI* (2 Vols., 1842).

Am 25. Jan. zu Paris Franç. Mur. Comte de Fortis, geb. zu Chambery 1768. Verf. der Schriften: *Voyage historique et*

pittoresque à Lyon etc. (2 Vols., 1821); *Voyage à Aix en Savoie, Tableau statistique et descriptif du duché de Savoie*.

Am 27. Jan. zu Paris Amédée Jaubert, Pair von Frankreich, Mitglied des Instituts, geb. zu Aix in der Provence am 3. Juni 1779. Verfasser der Schriften: *Voyage en Arménie et en Perse* (1821); *Éléments de la langue turque* (1823); *Géographie d'Edrisi traduite* (2 Vols., 1828), auch Herausgeber von *Voyage d'Orembourg à Boukhara* des Baron Meyendorf (1826).

Am 29. Jan. zu Berlin Chr. Le Comte, pensionirter Lehrer und Erzieher am französischen Waisenhaus daselbst, im 82. Lebensjahre.

Am 30. Jan. zu Dresden Hofrath Fr. Chr. Franz, ehemals Secretär des Oberbauamts, geb. zu Schleiz am 28. April 1766. Seine zahlreichen forstwissenschaftlichen und ökonomischen Schriften verzeichnet Meusel Bd. II, S. 414; Bd. IX, S. 372; Bd. XIII, S. 409; Bd. XVII, S. 611; Bd. XXII, 2, S. 210.

Am 30. Jan. zu Breslau J. K. W. Geisheim, Lehrer am Elisabethäum, im 63. Lebensjahre. Von ihm erschien: *Der Hausfreund* (6. Jahrg., 1821—26); *Spaziergang nach Oels* (1823); *Gedichte* (1839).

Am 31. Jan. zu Berlin Geh. Hofrath Dr. Karl Müller, Mitglied des statistischen Bureau daselbst, geb. 1776. Seine Schriften sind: *Kriegsberichte im deutschen Gewande* (1813); Auch eine Ansicht von der Völkerschlacht bei Leipzig (1813); *Über Dijon nach Paris* (1814); *Allgemeines Verdeutsch-Wörterbuch der Kriegssprache* (1814); *In restitutae fidei memoriam ter secularum* (1818); *Carminum neolatinorum specimen* (1820). Auch nahm er Antheil an den deutschen Blättern, an Görres' Rheinischem Merkur und andern Zeitschriften.

Im Genfersee Dr. Ludwig Theodor Emil Isensee, braunschweigischer Hofrath und Privatdocent an der Universität in Berlin, geb. zu Köthen am 11. Sept. 1807. Seine Schriften sind: *De differentia quae epilepsiam et eclampsiam intercedunt* ([Preisschrift] 1820); *Elementa thanatologiae* (1831, 1838); *Generalkarte der Verbreitung der Cholera* (1832, 1835, 1837); *Elementa nova geographiae et statistices medicinalis* (1833); *Weltkarte über die Verbreitung der wichtigsten Krankheiten* (1834); *Neues System der innern Krankheiten des Menschen* (1836); *Humoristische Reiseskizzen aus Europa* (1837); *Geschichte der Medicin, Chirurgie u. s. w.* (1840—45); *Neues System der in der Haut erscheinenden Krankheiten* (1843); Aufsätze in Hecker's Annalen, Schmidt's Jahrbüchern und andern Zeitschriften.

Am 7. Febr. zu Aschaffenburg Forstmeister Stephan Behlen, Professor an der Forstlehranstalt, im 63. Lebensjahre. Er schrieb: *Lehrbuch der beschreibenden Forstbotanik* (1823); *Der Spessart* (1823); *Klima, Lage und Boden in ihrer Wechselwirkung auf die Waldvegetation* (1824); *Botanisches Handbuch oder Diagnostik der einheimischen und fremden Forstgewächse* (1824); *Lehrbuch der Gebirgs- und Bodenkunde in*

Beziehung auf das Forstwesen (1826); Die Forst- und Jagdwissenschaft von Bechstein, fortgesetzt (8. Thl., 4. Bd. und 14. Bd.); Lehrbuch der Forst- und Jagdthiergeschichte (1826, 1831); Jagdkatechismus (2 Thle., 1829); Die Forstkunstsprache (1830—38); in dem mit Reber herausgegebenen Handbuch der Forstwissenschaft (1. u. 3. Th., 1831); Abriss der Geschichte, Statistik, Verfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern (1831); Naturgeschichte der deutschen Forstkräuter (1835); Real- und Verballexikon der Forst- und Jagdkunde (1840—42). Auch redigirte er die Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, das Archiv für Forst- und Jagdgesetzgebung, die Forst- und Jagdzeitung.

Am 9. Febr. zu Berka an der Ilm Medicinalrath Dr. Immanuel Eydam, Physikus und Badearzt daselbst. Von ihm erschien: Die Erscheinungen der Elektrizität und des Magnetismus in ihrer Verbindung mit einander (1843).

Berichtigung. S. 197 lese man Anton Bocsek statt A. Vocsek.

Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 2. Nov. v. J. las *Regnault* drei Abhandlungen über die Compressibilität der Flüssigkeiten, namentlich des Quecksilbers; über absolute Ausdehnung des Quecksilbers; über die Messung der Temperaturen. *Pelouze* über das Xyloidin. *Despretz* über die Compressibilität der elastischen Flüssigkeiten. *Chasles* über die indische Astronomie. Um die schwankende Meinung über Ursprung, Alter und Umfang der Astronomie der Inder zu einem sichern Resultat zu bringen, benennt der Verfasser als eine ausser den astronomischen Tafeln und Schriften der Inder zu benutzende, aber bisher vernachlässigte Quelle der Forschung die arabischen Schriftsteller; denn die Araber haben ihre astronomischen Kenntnisse zu derselben Zeit als die Griechen erhalten. Ausser den schon bekannten arabischen Werken würde die Schrift von Alphazari sicher die entscheidenden Beweise liefern. Die Tafeln des Senhend von Giaphar Mohammed ben Musa Alkoresmi enthalten indische Astronomie. Diese Tafeln hat Adelard von Bath (*Adelardus Bathoniensis*) im 12. Jahrh. übersetzt und zu ihnen gibt der Verf. einen commentirenden Auszug. *Martini* über die Wirkung der Thränen und der Flüssigkeiten überhaupt auf die Gewebe, in physiologischer und pathologischer Hinsicht. Am 9. Nov. *Pelouze* über das Xyloidin. *Morin* über die Versuche mit der Schiessbaumwolle. *Séguier* über das von *Pelouze* erfundene Papier. *Brongniart* berichtet über eine Abhandlung von *Chevandier* über die Menge des Wassers im Brennholz in verschiedenen Zeiten nach der Fällung. *Lamé* berichtete über *Villarceau's* Abhandlung von der Errichtung der Brückenbogen. *Faye* über zwei neu erfundene Instrumente *collimateur zénithal* und *lunette zénithale*. *Avéros* über die Bereitung und die physikalischen und balistischen Eigenschaften der Schiessbaumwolle. Am 16. Nov. *Chevreul* über mehre chemische Reactionen, die bei der öffentlichen Gesundheitspflege in volkreichen Städten zu berücksichtigen sind. *Cauchy*, neue Methode, um den Umlauf der Gestirne und namentlich der Kometen zu bestimmen. *Pelouze*, Versuche in Hinsicht der Wirkung des P. stohydrats oder Salpetersäure auf das Amylon und Holzstoffe. *Pelouze* über die Bereitung der Zündhütchen. *Piobert* über Versuche,

welche die azotirten (salpetersauern) Substanzen zum Gegenstand haben. *Séguier* über die Wurfkraft der Schiessbaumwolle. *Sedillot* über die Fälle, in denen die Gastrotomie anwendbar ist. *Biot* über zwei von Mitscherlich in Berlin gewonnene chemische Producte (Krystalle aus Kartoffelmehlzucker und aus chloresaurer Soda). *Cauchy* berichtete über de *Jouffroy*, Systeme der Eisenbahnen. *Montagne* über einen von *Turrel* und *Freycinet* beobachtete Färbung des Meerwassers durch eine mikroskopische Alge. *Poumarède* und *Figuier* über die Holzfaser und die sie begleitenden Producte. *Cailliot* über die Wirkung der Salpetersäure auf Terpentinöl. *Piorry* über die Behandlung der pockenkranken Haut. *Serres* über die ektromatische Behandlung der Pocken. *Descloizeaux* und *Bunsen*, Mittheilung über die Temperatur der Geysir auf Island in verschiedenen Tiefen. *Millon* über einige Bestimmungen der chemischen Verwandtschaft. *Combes* und *Flandes* über Anwendung der Schiessbaumwolle zum Sprengen der Felsen. *Bernard* und *Barreswil* über das Xyloidin als Nahrungsmittel. Am 23. Nov. *Boussingault* berichtete über die angestellten Versuche, um zu erkunden, welchen Einfluss das dem Futter beigemischte Salz auf die Entwicklung des Hornviehes habe. Der Einfluss hat sich als unwesentlich erwiesen. *Chevreul*, chemische Untersuchungen über die Färbung, die Anwendung der Theorie fürs Praktische, namentlich des Indigo *en bleu de cuve*. *Cauchy* über die Anwendung der neuen Interpolationsformel für die Bestimmung der Bahn der Himmelskörper. *Louyet* über die Absonderung des Fluor, dessen Bestandtheile und atomisches Gewicht. *Delaunay*, neue analytische Theorie der Bewegung des Mondes. *Michal* über zwei Methoden, die Bahn der Kometen und Planeten zu bestimmen. *Girou de Buzareingues* über die Entartung der Kartoffeln im J. 1846. *Angliviel*, Beobachtungen über die Regenmenge in den Jahren 1820—45 zu Valleraugue angestellt. *Durocher* über die verschiedenen Naturbeschaffenheiten der vulkanischen Felsen. *Civiale* über die Resultate der methodisch angewendeten Lithotritie. *Gaudin* über die Schiessbaumwolle. *Fordos* und *Gélis* über ein aus Cyan- und Stickstoffoxyd bestehendes Product bei Verbrennung des Pyroxylins. *Perrey* über zwei zu Dijon beobachtete Metcore. *Morse* über einen Apparat zur Verbesserung der elektrischen Telegraphen. *Breguet*, Bemerkungen hierzu. Am 30. Nov. überreichte *Payen* Zeichnungen, welche die Krankheit der Runkelrübe und Kartoffel darstellen und sprach über die Krankheit der Zuckerrübe. Derselbe und *Piobert* über die Schiessbaumwolle. *Cauchy* über die Formeln zur Bestimmung der Bahn der Himmelskörper. *Dumas* über den Übergang des phosphorsauern Kalks in organische Substanzen. *Lassaigne* über die Wirkung des mit Kohlensäure geschwängerten Wassers auf phosphorsauern Kalk. *Dumas* über die Verwandlung des Ammoniaks in Salpetersäure. *Pelouze* über das Pyroxilin. *Bequerel* über die Veränderung an zwei Geldstücken, welche sich mehre Jahre in dem Magen eines Hundes befunden. Bericht über de *Montravel* Abhandlung *Instructions relatives à l'histoire naturelle pour une expédition sur le fleuve des Amazones*. *Kuhlmann*, Erfahrungen in Beziehung auf die Mästung. Derselbe über das Verhältniss der Nitrification zur Befruchtung des Erdbodens. de *Challaye* über den Ackerbau und den Seidenbau in der Lombardei. *Cornay* über das Stereoskop. *Viret d'Aoust* über die Spuren eines alten Gletschers in der Gegend von Lure (Dep. Haute-Seine).

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Conversations-Lexikon.

Neunte, verbesserte und sehr vermehrte Originalausgabe.
Vollständig in 15 Bänden.

Diese neue Auflage, welche den Inhalt aller frühern Auflagen und Supplemente des **Conversations-Lexikon** in sich aufgenommen hat, wird ausgegeben:

1) in **120** Heften, von denen monatlich 2 erscheinen, zu dem Preise von 5 Ngr.
Erschienen: 96 Hefte.

2) bandweise, der Band auf Druckpap. 1 Thlr. 10 Ngr., Schreibpap. 2 Thlr., Velinpap. 3 Thlr.
Erschienen: 12 Bände.

In einer neuen Ausgabe

3) in **240** Wochenlieferungen, zu dem Preise von $2\frac{1}{2}$ Ngr. Erschienen: 70 Lieferungen.

 **Subskribentensammler erhalten in jeder Ausgabe auf 12 Exemplare 1 Freieremplar.**

An alle Auflagen und Nachbildungen des **Conversations-Lexikon** schließt sich an:

Systematischer

BILDER - ATLAS.

Vollständig 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen,
zu dem Preise von 6 Ngr.

Erschienen: 74 Lieferungen.

Leipzig, im März 1847.

J. A. Brockhaus.

Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Dr. Philipp Marheineke's
theologische Vorlesungen.

Herausgegeben von **Steph. Matthies** und **W. Satke**.
Erster Band:

System der theologischen Moral.

Gr. 8. Geh. 3 Thlr.

Dr. Ph. Marheineke's Vorlesungen werden 5 Bände umfassen. Bd. 1: Moral. Bd. 2: Dogmatik. Bd. 3: Symbolik. Bd. 4: Praktische Theologie. Bd. 5: Dogmengeschichte. — Jeder Band bildet ein Ganzes für sich und wird einzeln abgelassen, ohne Preiserhöhung und ohne daß sich der Käufer zur Abnahme aller Vorlesungen verpflichtete.

Berlin, am 12. Febr. 1847.

Duncker und Humblot.

Vollständig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:
Die

Lustspiele des Aristophanes.

übersetzt und erläutert
von

Hieronymus Müller.

Drei Bände.

Gr. 8. Geh. 5 Thlr. 12 Ngr.

Inhalt: I. Einleitung über die Entstehung, Entwicklung und Eigenthümlichkeit des griechischen Dramas. Plutos. Die Wolken. Die Frösche. — II. Die Ritter. Der Frieden. Die Vögel. Lyfistrata. — III. Die Acharner. Die Wespen. Die Thesmophorienfeier. Die Frauenvolkversammlung.
Leipzig, im März 1847.

J. A. Brockhaus.

Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1847. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

Februar. Heft 6—9.

Inhalt: Literaturgeschichte. Corpus dissertationum theologiarum; praefatus est *O. Fiebig.* — **Engelmann,** Bibliotheca historico-naturalis. Bd. I. — **Thcologie.** Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen. — **Jurisprudenz.** *Buchka,* Die Lehre vom Einfluss des Processes auf das materielle Rechtsverhältniss. — *Dirksen,* Über die Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum. — *Dirksen,* Über einige vereinzelt auf unsere Zeit gekommene schriftliche Verfügungen der römischen Kaiser. — *de Martens* et *de Cussy,* Recueil manuel et pratique de traités. Tom. III et IV. — *Miruss,* Diplomatisches Archiv. I. Th. — *v. Struve,* Das öffentliche Recht des deutschen Bundes. — **Classische Alterthumskunde.** Plutarchi vitae parallelae; ed. *Sintenis.* Vol. IV. — *Pollucis* onomasticum; ed. *Bekker.* — **Naturwissenschaften.** *Kützing,* Tabulae phycologicae. I. u. 2. Lief. — *Lindenberg et Gottsche,* Species Hepaticarum. Fasc. VI et VII. — *Meyer,* Versuch einer Monographie der Gattung Ephedra. — **Geschichte.** *Capectque,* Diplomatie de la France et de l'Espagne depuis l'avènement de la maison de Bourbon. — Correspondenz des Kaisers Karl V. herausg. von *Lanz.* 3. Bd. — *Salvador,* Histoire de la domination Romaine en Judée. Tom. I et II. — *de Tocqueville,* Histoire philosophique du règne de Louis XV. Tom. I et II. — **Länder- und Völkerkunde.** *Jarves,* History of the Hawaiian or Sandwich Islands. 2. edit. — *Jarves,* Scenes and Scenery in the Sandwich Islands. — *Poujoulat,* Etudes Africaines. Tom. I et II. — **Morgenländische Literatur.** *Hupfeld,* De initiis rei grammaticae apud Judaeos. — Sammlung der Handelsverträge zwischen Österreich und dem osmanischen Reiche.

Leipzig, im März 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei **A. Förstner** in Berlin erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Tonleitern und Musiknoten der Griechen

erläutert von

Friedr. Bellermann.

Mit Notentabellen und Handschriften auf 6 Beilagen.

Gr. 4. Brosch. 1 $\frac{5}{6}$ Thlr.

Hippolytos.

Tragödie des Euripides.

Metrisch übertragen

von

Franz Friese.

Gr. 8. Brosch. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Vollständig ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

ULFILAS.

Veteris et Novi Testamenti versionis gothicae fragmenta quae supersunt, ad fidem codd. castigata, latinitate donata, adnotatione critica instructa cum glossario et grammatica linguae gothicae conjunctis curis ediderunt

H. C. de Gabelentz et Dr. J. Loebe.

Zwei Bände.

(Mit drei Steindrucktafeln.)

Gr. 4. Geh. Druckpap. 16 Thlr. Velinpap. 19 Thlr.

Die soeben ausgegebene zweite Abtheilung des zweiten Bandes enthält eine **Grammatik der gothischen Sprache** und wird zu dem Preise von 6 Thlr. auch einzeln erlassen.

Leipzig, im März 1847.

F. A. Brockhaus.

Deutsches Volksblatt.

Eine Monatschrift für das Volk und seine Freunde.

Dritter Jahrgang. 1847.

Gr. 8. 12 Hefte. Preis 1 Thlr.

Das **Deutsche Volksblatt** erscheint von 1847 an unter einer neuen Redaction, und schon die ersten Hefte des neuen Jahrgangs werden darthun, in welcher Weise Redaction und Verlagehandlung dahin streben, das Blatt, seinem Titel und dem ursprünglichen Plane immer entsprechender zu einem wahren deutschen Volksblatt zu machen.

Der erste und zweite Jahrgang sind in zwei Bänden, jeder zu 24 Ngr., durch jede Buchhandlung zu beziehen.

In allen Buchhandlungen, Postämtern und Zeitungs Expeditionen werden Bestellungen auf den Jahrgang 1847 angenommen, und sind daselbst die ersten Hefte einzusehen.

Leipzig, im März 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 65.

17. März 1847.

Jurisprudenz.

Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Par le Baron F. de Cussy. Leipzig, Brockhaus. 1846. 12. 3 Thlr.

Nachdem seit dem Erscheinen des Klüber'schen Werkes über Völkerrecht (1819 *Droit des gens*, 1821 *Europ. Völkerrecht*) bis zum Jahre 1840, also zwanzig Jahre lang nichts eigentlich Bedeutendes, besonders auch nichts Neues und Fundamentales für die Wissenschaft des Völkerrechtes gethan war, hat in den letzten sieben Jahren diese Wissenschaft einen wahrhaft staunenswerthen Aufschwung gewonnen. Des Hrn. v. Gargern geistreiche „Kritik des Völkerrechtes“ (Leipzig, Brockhaus. 1840) leitete diese neue Epoche auf prophetische Weise ein, und wenn es auch wirklich bis jetzt nur zu mehr kritischen Erörterungen auf dem Gebiete der internationalen Rechtswissenschaft gekommen ist und namentlich die Untersuchungen noch um keinen vereinigenden Mittelpunkt sich concentrirt haben, so kann doch die Wichtigkeit der in diesem kurzen Zeitraum gethanen Leistungen selbst von dem strengsten Richter nicht geleugnet werden. Nicht nur ist seit dieser Zeit die völkerrechtliche Literatur eine so überaus reichhaltige geworden wie selten zuvor, sondern es ist namentlich ein nicht unwichtiger wissenschaftlicher Fortschritt zur eigentlich *principiellen* Ergründung der internationalen Rechtsverhältnisse geschehen. Wer aber weiss, wie äusserst mangelhaft, ja wie äusserst selten bisher die Untersuchungen über die obersten Grundsätze des Völkerrechtes gewesen sind, wird nicht umhin können, die jetzigen Bewegungen der Völkerrechtswissenschaft sehr hoch anzuschlagen. Es ist immer schon ein gutes Zeichen, wenn die Wissenschaft durch Sammlungen des internationalen Rechtsstoffes, wie er sich in der Praxis hauptsächlich durch die Völkerverträge gestaltet hat, des lebendigen Inhaltes ihres Stoffes recht bewusst zu werden sucht. Erst auf der tiefern Kenntniss dieses Materials wird die Wissenschaft ihren mehr formellen Bau gesetzmässig und organisch aufzurichten vermögen. Dahin gehört ausser mehren auswärtigen Specialwerken das vortreffliche Werk der Herren Charles de Martens und Ferd. de Cussy, „*Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques*“ (Leipzig, Brockhaus. 1846), von dessen fünf Bänden bereits vier vorliegen. Leider erstreckt

sich diese ausgezeichnete Sammlung nur auf die Zeit von 1760 bis jetzt, indem die praktische Rücksicht allzusehr bestimmend und maassgebend, auch wol die grössere, bekanntlich gleichfalls noch fortgesetzte Sammlung des ältern Martens zu sehr Vorbild gewesen zu sein scheint, obgleich doch unzweifelhaft aus den frühern Verträgen noch gar Manches *auch in der Gegenwart noch praktisch ist*, und selbst davon ganz abgesehen, viele frühern Verträge für die Wissenschaft als solche, für die historische Ergründung und Begründung des gegenwärtigen internationalen Lebens von nicht geringer Bedeutung sind. Vielleicht dass ein Supplementband diesen Mangel ergänzt. — Dahin gehört auch das eben erscheinende *diplomatische Archiv* für die deutschen Bundesstaaten von Alex. Miruss (Leipzig 1846; bis jetzt 76 Bogen des ersten Bandes) u. s. w. Hieran reihen sich ausgezeichnete praktische Werke, besonders die *causes célèbres* des Ch. de Martens in Fortsetzungen (Leipzig, Brockhaus. 1843) u. s. w.

Daneben erheben sich gründliche historische Forschungen über Völkerrecht. So Wheaton, „*Histoire du droit des gens*“ (Leipzig, Brockhaus; 1. Aufl., 1840; 2. Aufl., in zwei Bänden, 1846). Freilich fehlt hier wie in dem folgenden Werke eine tiefere Auffassung und Durchdringung des historischen Stoffes nach seinen leitenden Ideen, und ist die Zeit vor Grotius zu kurz abgethan. Pütter, „*Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft*“ (Leipzig 1843). In der letztern Schrift finden sich zugleich schätzbare Beiträge zur principiellen Beleuchtung des Völkerrechtes. Einzelne beachtenswerthe Aufsätze über wichtigere völkerrechtliche Materien, besonders über die bewegenden Grundsätze des Völkerrechtes lieferten zu derselben Zeit Hälschner und derselbe Pütter (*Eberty's Zeitschrift*, Bd. I), Stein (*Hall. Lit.-Ztg.* in einer Recension über Hefter, 1845), Wasserschleben (*Richter's Jahrbücher* in einer Recension über Wheaton und Pütter), auch Perthes (*Deutschland vor der Revolution*) u. s. w. Pütter hat dann eine so treffliche Monographie über das „*Europäische Fremdenrecht*“ (Leipzig 1845) geliefert wie selten eine gefunden wird, nachdem Story, Fölix, Wächter und Schöffner nicht nur das tüchtigste Material geliefert, sondern auch mancherlei Andeutungen zu dessen wissenschaftlicher Bearbeitung zu geben versucht hatten. Endlich hat Hefter ein das ganze Völkerrecht umfassendes systematisches Werk geschrieben: „*Europäisches Völkerrecht der Gegenwart*“ (Ber-

lin 1844), und Oppenheim ist mit einem „Systeme des Völkerrechtes“ aufgetreten (Frankfurt 1845): zuletzt verspricht Zöpfl ein *philosophisches* und Pütter ein *positives* Völkerrecht bald herauszugeben. Vergl. auch meine Recension über Heffter's und Oppenheim's Völkerrecht (Berl. Jahrb. für wissensch. Kritik, Juni 1846) und über Pütter's Fremdenrecht (ebend. August 1846).

An diese so reichhaltige Literatur schliesst sich in würdiger Reihe das hier kurz zu besprechende „*Dictionnaire du diplomate et du consul*“ des Hrn. de Cussy, eines alten, durch die obengenannte Sammlung der Völkerverträge und anderweitig bekannten Praktikers, jetzigen französischen Generalconsuls zu Palermo, an. Wie überhaupt solche, in neuester Zeit gerade in allen Wissenschaften ziemlich häufige Werke eine allgemeine Übersicht der ganzen Wissenschaft zu geben suchen und zwar in einer Form, die nicht blos dem Gedächtnisse sehr zu Hülfе kommt, sondern auch dem unmittelbar praktischen Bedürfnisse zum augenblicklichen beliebigen Gebrauche besonders zweckdienlich ist, und in einer Auffassungs- und Darstellungsweise, welche sich, ohne den wissenschaftlichen Charakter gerade zu verleugnen, mehr an das allgemeingebildete Bewusstsein des Praktikers als an den Ideenkreis des strengen Gelehrten anschliesst: so ist auch das Cussy'sche Werk vornehmlich in der Absicht geschrieben, dem praktischen Diplomaten als ein leicht zugängliches und durch seine lexikalische Form ganz besonders bequemes Handbuch zur Belehrung über völkerrechtliche und dahin einschlagende Materien zu dienen. Dabei ist die Arbeit, ganz abgesehen von ihren innern Vorzügen, schon deshalb sehr verdienstlich, weil bis jetzt ein ähnliches Werk fehlte. Es ist aber in dem Werke keineswegs eine bloss schematische Übersicht des gewählten Stoffes gegeben, sondern eine recht lebendige, klare und gemeinfassliche Darstellung aller wichtigen Institute des Völkerrechtes nicht blos, sondern überhaupt des Rechtes, sowie der Politik, besonders auch der nöthigen politischen Statistik, sowie der eigentlich diplomatischen Formen und Verhältnisse in historischer und dogmatischer Beziehung geliefert.

Das Material ist sehr vollständig herbeigeschafft. Ähnliche und verwandte Materien sind durch die genauesten und speciellsten Verweisungen von Artikel zu Artikel in den übersichtlichsten Zusammenhang gebracht. Die Zahl der einzelnen Artikel ist sehr bedeutend und schon die Stärke des Buches (circa 800 Seiten) bürgt für eine gewisse Vollständigkeit. Wir vermessen nur Weniges und werden dies am Erle des Aufsatzes kurz notiren. Historisch erörternde Artikel, auch nur übersichtliche Einleitungen der Art für die einzelnen Verhältnisse liegen zwar dem Werke fern; indessen sind die genauen Angaben über die Völkerverträge der einzelnen Völker auch aus frühern Zeiten äusserst schätzbar.

In der dogmatischen Darstellung der einzelnen Verhältnisse schliesst sich der Verf., wie er dies in der Vorrede ausdrücklich angibt, in den einzelnen Artikeln sehr oft wörtlich an die Behauptungen bekannter Autoren an und hat bei besonders wichtigen Materien geradezu den Namen seines Gewährsmannes hinzugefügt. Seine Wahl ist dabei sehr glücklich gewesen. Im Ganzen scheint sich dann der Verf. besonders an Klüber und Martens, deren hohe, von den Praktikern wie gesagt, leider lange nicht genug gewürdigte Bedeutung er mehrmals hervorhebt, anzuschliessen und demnach einen wissenschaftlichen Standpunkt einzunehmen, der alle Achtung verdient. Denn wer sollte nicht wissen, welchen hohen wissenschaftlichen Werth die völkerrechtlichen Werke dieser beiden Schriftsteller haben? Es leidet keinen Zweifel, dass die wissenschaftlichen Untersuchungen dieser beiden Deutschen über allen Leistungen des Auslandes stehen und etwa nur durch die neuesten, oben kurz genannten Forschungen der deutschen Wissenschaft übertroffen worden sind, auf welche das Cussy'sche Werk leider noch nicht Rücksicht genommen hat oder auch wol noch nicht nehmen können. Ist doch der heutige Zustand der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland noch zu sehr ein Zustand der Gährung, um dessen Richtung, Läuterung und Vollendung eben erst noch gekämpft wird.

Freilich hat das *Dictionnaire* nicht blos die Vorzüge, sondern auch die Mangelhaftigkeiten der genannten Autoren adoptirt. Der Mangel eines aus der innersten und eigenthümlichsten Natur der internationalen Verhältnisse gewonnenen Principes, wie es erst von der neuesten deutschen Völkerrechtswissenschaft aufzufinden wenigstens versucht wird, ist bei Hrn. C. ebenso sichtbar wie bei Klüber und Martens. Doch wird dieser Mangel eines höhern Principes durch einen richtigen Takt, durch die vertrauteste Bekanntschaft mit dem praktischen Leben, durch unmittelbares Anschliessen an die Praxis und ihre Resultate und Postulate auf die bestmögliche Art gemildert, und ist es dem Verf., da es durchaus fern ist einer willkürlichen Principien- und Systemsucht, wenigstens gelungen, etwas wahrhaft Praktisches zu liefern. Da es aber bei einem solchen encyklopädischen Werke gerade auf Letzteres am meisten ankommt, so wird der Kritiker hier um so nachsichtiger sein dürfen, je mehr ein wissenschaftliches Streben überall im Werke ersichtlich ist. Jedenfalls hat der Verf. die sich selbst gestellte Aufgabe, ein übersichtliches und möglichst vollständiges Handbuch dem praktischen Diplomaten in die Hände zu liefern, vollständig erreicht. Das Buch wird wirklich, wie Hr. C. glaubt, im Nothfalle eine diplomatische Bibliothek ersetzen können, indem es über alle wichtigsten Verhältnisse eine schnelle und fast durchweg genügende Belehrung gewährt, und Jeder würde gewiss mit Vergnügen dem Verf. beistimmen, wenn er auch

mit grösserer Bestimmtheit, als er es thut, von seinem Werke behauptete: *indocti discant, ament meminisse periti*. Das Werk ist eine wahre Fundgrube für Wissende und Nichtwissende und der Gebrauch desselben durch die trefflichste Einrichtung erleichtert.

Zum Schluss erlauben wir uns noch folgende Ausstellungen und Bemerkungen, welche wir allerdings noch um Vieles vermehren könnten und welche wir hier nicht sowol mit der Absicht zu tadeln — denn bei einem so reichhaltigen Stoffe, bei der lexikalischen Form, bei dem ersten Versuche eines solchen Werkes überhaupt ist die Vollständigkeit nur annäherungsweise zu erreichen —, als vielmehr mit dem Wunsche geneigter Berücksichtigung bei einer zweiten Auflage machen wollen.

Es ist auffallend, dass kein besonderer Artikel *droit international privé* (Fremdenrecht) sich findet, obgleich allerdings die einzelnen wichtigsten Materien desselben meist abgehandelt sind. Der Artikel *droit des gens* ist sehr unglücklich gefasst. Positives und philosophisches Völkerrecht ist zu scheiden. Bei dem Artikel *droit naturel ou droit de propre conservation* geht der Verf. auf die römische Ansicht von *ius naturale quod natura omnia animalia docuit* zurück, ohne den modernen Begriff der Rechtsphilosophie auch nur zu ahnen. Was über die Literatur des Völkerrechts (Art. *bibl. diplom.*) gegeben wird, ist äusserst unvollständig; nur die berühmtesten Namen sind genannt, von den Werken nur die neueste Ausgabe angegeben, ja auch wol nur die französischen Übersetzungen, Heffter's und Oppenheim's Werke unbekannt. Es wäre wol angemessen gewesen, den wichtigern Autoren des Völkerrechts besondere Artikel zu widmen. Die halb-souveränen Staaten sind unvollständig angegeben. Die eigenthümlichen Verhältnisse von Monaco, Kniphausen, Poglizza u. s. w. sind nicht erwähnt. Von der Pentarchie haben wir auch nichts gefunden, ebenso wenig über die Eigenthümlichkeit internationaler Beziehungen unter den deutschen, schweizerischen und nordamerikanischen Staaten unter einander etwas Genügendes bemerkt. Über Zwischenherrschaft und deren wichtige Folgen (*usurpateur etc.*) scheint uns im *Dictionnaire* nichts gesagt zu sein. Über *servitutes iuris publici* ist kein besonderer Artikel gegeben und finden sich darüber unter andern Artikeln nur ganz vereinzelte Bemerkungen. Auch ein besonderer Artikel über *corps diplomat.* fehlt, ebenso über *droit de visite*, wenn auch gerade letzteres wenigstens unter andern verwandten Materien gut abgehandelt ist. Bei dem Art. Zollverein ist die bekannte Sammlung der Verträge desselben von Hrn. v. Kamptz nicht angegeben. Die deutsche Hoheitsfrage der neuesten Zeit ist schon erwähnt, doch, wie es scheint, nicht genau genug charakterisirt. Der Art. Holstein ist ungenügend und wird unter dem Artikel *état mi-souverain* die eigenthümliche Stellung desselben

zu Dänemark so aufgefasst (p. 301): *La grand-duché de Luxembourg, bien que, par exception et comme État de la Confédération germanique, il ait le droit d'entretenir un ministre public à la diète séant à Francfort, appartient à la catégorie des États mi-souverains, l'acte final du congrès de Vienne l'ayant placé sous la dépendance politique du roi des Pays-Bas. Cette observation s'applique également au Holstein, dont le souverain, le roi de Danemarck, entretient à la diète un représentant.*

Halle.

Karl v. Kallenborn.

Philosophie.

1. Der Gottmensch im Reflex des neunzehnten Jahrhunderts, von Ernst Gotthold Salomo Kleinpaul. Berlin, Springer. 1847. 8. 1 Thlr.
2. Schelling's Vorwort zu: Nachgelassene Schriften von H. Steffens. Berlin, Schroeder. 1846. 8. 1 Thlr.

Die extremen Richtungen des Unglaubens und des Aberglaubens innerhalb der protestantischen Kirche unserer Zeit — beklagenswerth, wenn der durch sie geweckte Kampf nicht zu dem Ergebniss führen müsste, dem Princip des Protestantismus eine noch gründlichere und kräftigere Durchführung von Seiten der Wissenschaft und eine noch allgemeinere und innigere Anerkennung im Volksbewusstsein zu verschaffen — werden von zwei ihnen entsprechenden Verirrungen innerhalb der Sphäre der Religionsphilosophie begleitet. Die eine dieser falschen Theorien wähnt, das höchste Ziel des metaphysischen Strebens sei durch die pantheistische Geistes- und Gotteslehre Hegel's erreicht. Sie erklärt demgemäss nicht sowol die wahrhaft religiösen und christlichen Überzeugungen, die für ihre verworrene Betrachtung sich verdunkeln und entziehen, als vielmehr die alt kirchlichen, auch von ihr für die Grundlehren des Christenthums gehaltenen Dogmen, deren Inhalt geschmeidig ihren Deutungen sich hergibt, aus jener heillosen Voraussetzung, welche von den Hegel'schen Formeln entkleidet den Sinn hat: dass Gott nichts Anderes sei, als der aus der Natur hervorgehende, im Leben der Individuen und der Völker sich verwirklichende Geist. Ein nicht uninteressanter Versuch von diesem Standpunkt aus, keineswegs durch Arroganz und Frechheit widerwärtig, wie manche Erscheinung ähnlicher Tendenz, sondern durch seine Sanftmuth und eine ganz eigenthümliche naive Unbefangenheit ausgezeichnet ist die Schrift des Hrn. Kleinpaul. Indem sie die philosophische Wahrheit ihrer Ansicht als eine heut zu Tage sich von selbst verstehende voraussetzt und geltend macht, will sie auf dem Wege historischer, von dieser Ansicht durchgän-

gig geleiteter Reflexionen darthun, dass und wie Christus, nach den hierfür zuerst durch Moses gegebenen und durch die alttestamentlichen Schriftsteller weitergeführten Vorbereitungen, zum vollen Bewusstsein und zur vollständigen Offenbarung des pantheistischen Gottesbegriffes gelangt sei. Die andere Verirrung hält nicht weniger, aber in einer ganz verschiedenen Absicht, an dem Misverständniss fest, dass in den Satzungen der alten Kirchenlehre die Wahrheit des Christenthums ausgesprochen sei, und an dem Streben, durch eine erkünstelte Deutung das Unbegreifliche in ihnen begreiflich zu machen. Ihre Meinung ist, der kirchlichen Orthodoxie eine speculative Stütze zu geben und mit aufrichtiger Anhänglichkeit an die Dogmen etwas weit Höheres und Tieferes zum Vorschein zu bringen, als der gesunde Verstand und die gesunde Vernunft vermittels einer eigentlich geschichtlichen und philosophischen Erklärung des im Alten und Neuen Testamente uns Überlieferten zu gewinnen vermögen. Von dieser Seite her ist als die grosse philosophische Aufgabe unseres Zeitalters das Problem hervorgehoben worden: das Geheimniss der göttlichen Trinität zum Gegenstand des begreifenden Erkennens zu machen, wobei die ungemein tiefsinnige Erklärung hinzugefügt wurde: der Instinct der Rechtgläubigkeit und der philosophische Wahrheitssinn seien Eins und Dasselbe, und das kirchliche Glaubenssystem habe die Fülle des religiösen Inhaltes in sich aufgenommen, für welchen alle Philosophie nur die begriffliche Gestaltung zu suchen habe. Mit einer solchen rechtgläubigen Speculation will sich als ihr unbestritten namhaftester Koryphäe Hr. v. Schelling frische Lorbeeren pflücken, seitdem seine alten in Folge des Verfalles der von ihm einst eingeführten Naturphilosophie und in Folge des überstrahlenden Ruhmes des Hegel'schen Systems etwas verwelkt erscheinen. Er beschliesst mit dem, was er die Philosophie der Offenbarung nennt, eine Reihe früh begonnener und stets mislungener Versuche, seine allerdings geistreichen und noch mehr phantasiereichen Einfälle zu einem philosophischen Lehrgebäude zu gestalten. Seine Äusserungen über die Bedeutung seiner gegenwärtigen philosophischen Position in seinem vor uns liegenden „Vorwort“ geben mir die Veranlassung, auf die völlige Haltlosigkeit dieser dem Dienste der Altgläubigkeit hingegebenen Stellung hinzuweisen. Weil aber dem gebührenden Verhältniss der philosophischen Wahrheitsforschung zu der christlichen Theologie die beiden Entartungen der neuern Religionsphilosophie gleich stark widerstreben, und weil es von Wichtigkeit für die von beiden Seiten gefährdete Sache der christlichen Wahrheit ist, die eine Widersacherin ebenso ent-

schieden abzuweisen, als die andere, so lasse ich der Betrachtung des gegenwärtigen Schelling'schen Standpunktes einen prüfenden Blick auf die Kleinpaul'sche Leistung vorausgehen.

Nr. 1. Wie Hegel in seinen nach seinem Tode gedruckten Vorlesungen über die Religionsphilosophie die christliche Religion als die „absolute“ mit einer pantheistischen Auslegung des Trinitätsdogma auf das willkürlichste deutet, und sie nach dieser Deutung in drei Reichen, in dem Reiche des Vaters, des Sohnes und des Geistes sich entwickeln lässt, so hat auch Hr. Kleinpaul auf ähnliche Weise den Hegel'schen Ternarius in dem Zusammenhange des Christenthums mit dem Judenthum gefunden und demzufolge seine Abhandlung in drei Abschnitte getheilt, von denen der erste „Jehovah“ (S. 1—45), der zweite „Christus“ (S. 49—165), der dritte, in welchem er freilich fast nichts mehr zu sagen hatte, „der heilige Geist“ (S. 170—175) überschrieben ist. Der erste Abschnitt schildert, was Moses durch die Einführung des Jehovahdienstes bei seinem Volk eigentlich gethan. Er soll nämlich den Kampf des Geistes mit der Natürlichkeit gelöst, Gott als den reinen Geist gesetzt und hiermit das Princip der natürlichen Welt in die Allgemeinheit des göttlichen Gedankens gelegt haben (S. 37). Dieses Erkenntniss habe er zum Eigenthum des israelitischen Volkes gemacht, welches im Alterthum allein dazu geeignet gewesen, sie in sich aufzunehmen, weil es allein die Innerlichkeit des Gedankens in sich ausgebildet habe, weil das Zurückgehen des Geistes in sich selbst, das reine Denken in Ägypten unter dem Drucke bei ihm gediehen sei. Um aber den reinen Geist als den Schöpfer, Regierer und absoluten Herrn für die Israeliten geltend zu machen, habe Moses kein anderes Mittel gehabt, als diesen Herrn wirklich zu setzen, das heisst, Jehovah als einen nothwendig gesetzten, also gesetzlichen dem Volke vorzustellen. Hiermit sei nun zwar die Wahrheit Gottes gefunden, aber sie sei nur „an sich“ hervorgehoben worden. Moses habe die Unmöglichkeit gewollt, dass der Geist der Israeliten zu dem göttlichen Geist in einem Verhältniss stehen, nicht aber dieses Geistes wahrhaft sich bewusst und somit der göttliche Geist selbst sein sollte. Der Verf. zweifelt nicht, es werde die Beschaffenheit dieser Unmöglichkeit jedem Leser im Reflex unseres Jahrhunderts als etwas Ausgemachtes einleuchten. Er deutet sie daher bloß durch einige Fragen an, in denen er die leitenden Principien seiner ganzen Darstellung als durch sich selbst gewisse Grundsätze zum Vorschein bringt.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 66.

18. März 1847.

Philosophie.

Schriften von Kleinpaul und Schelling.

(Fortsetzung aus Nr. 65.)

Wenn der göttliche Geist, meint der Verf., ausser dem allgemeinen Geist als ein besonderer gesetzt wäre, so könne derselbe kein freier, kein unendlicher und einiger sein. Der Geist lasse sich nicht, wie der Körper, zerschneiden und in Theile bringen, sodass der eine Theil den andern, als von sich unterschiedenes Object, ausser sich hätte. In solchen Unterschieden sei er kein möglicher Begriff. Der Geist vermöge nicht zur Erkenntniss seines Wesens zu gelangen, wenn er von Anfang an als einen zersplitterten sich setze und in dem Princip der Verschiedenheit beharre. Unter solchen Bedingungen könne er nicht das Absolute sein (S. 44). Da nun kraft dieser Grundsätze die Identität des göttlichen und des menschlichen Geistes die ewige Wahrheit sein soll, so musste, behauptet Hr. K. weiter, nachdem einmal Moses Gott als den Geist erkannt und zum Jehovah des jüdischen Volkes eingesetzt hatte, die Wahrheit auch zu ihrer vollständigen Erfüllung und äusseren Befriedigung gelangen. Der Geist musste sich durch die Offenbarung seines Principis zur Gewissheit seiner selbst reinigen, Jehovah musste Mensch werden, und so erschien Christus als der menschgewordene Jehovah (S. 45). Ergötzlich ist es, wie der Verf. den intellectuellen Entwicklungsprocess beschreibt, durch welchen hindurchgehend Christus zum Standpunkt der Hegel'schen absoluten Erkenntniss sich erhoben (S. 69—102). Hierbei sei Christus besonders durch seine Studien des poetischen Theiles des Alten Testaments gefördert worden. Die Lehre des Pentateuch habe zwar seinen Begriff von Gott als dem Geiste geläutert, jedoch sei die Gewissheit seiner selbst mit dem Verhältniss nicht vereinbar gewesen, in welchem Jehovah als Geist zu den Israeliten sich gesetzt. Dagegen aber aus der Weise, wie David diesen Gott seinem Herzen vermittelt und Salomo den Urquell der Weisheit gepredigt, habe dem Stifter unserer Religion der Beweis entgegengeleuchtet, dass nicht Jehovah das Herz David's und die Weisheit Salomo's geschaffen, sondern dass es umgekehrt David und Salomo waren, welche Gott aus dem Stoffe des Gedankens gebildet und im Gedanken gesetzt hatten (S. 101 u. 102). Diesen partiellen Beweis führte Jesus zu der darin enthaltenen Allgemeinheit fort. So habe

endlich die Wahrheit in ihm Platz gewinnen müssen, dass das Wissen des Menschen von Gott nichts Anderes sein könne, als das Sich-Wissen des Menschen in Gott, dass also Gott nur dann existire und nur dann sich wisse, wenn er seine Existenz und sein Sichwissen im Selbstbewusstsein des Menschen besitze (S. 102). Auf diesem Höhepunkt des Hegel'schen Denkens tritt Jesus nach dem Verf. als Messias auf, und wirkt, leidet und stirbt für die pantheistische Religionslehre, nachdem er seine Jünger zu dem gleichen Gipfel der Erkenntniss emporgehoben, sodass sie nach seinem Tode, nachdem ihnen der Pfingsttag eine ermunternde Anregung gegeben, sein Werk fortzusetzen und den Beginn der christlichen Kirche zu bewerkstelligen vermochten, in welcher der heilige Geist fortwährend, wie an jenem Tage, sich wirksam erweist und die Frommen zu einem göttlichen Leben vereinigt (S. 174).

Ref. möchte diese offenbar durchaus ernst und gut gemeinte Auffassung der biblischen Geschichte und Lehre vor Allem der altgläubigen Partei unter unsern protestantischen Theologen zum warnenden Beispiel empfehlen, wie man den Sinn der Schrift so ganz und gar verfehlt, wenn man zu ihr mit vorgefassten Lehrmeinungen geht, blos diese in ihr zu finden bedacht und bemüht. Der Verf. sieht in dem Neuen Testament das Hegel'sche System mit einer ähnlichen Selbsttäuschung, wie der orthodoxe Erklärer das altdogmatische System in ihr erblickt. Er bringt sein Vorurtheil aus der pantheistischen Schule, der letztere bringt es aus dem supernaturalistischen Traditionsglauben mit. Beide Vorurtheile machen es gleich unmöglich, den Geist und Gehalt der hebräisch-orientalischen Anschauungs- und Sprachweisen in rein wissenschaftlicher Forschung sich anzueignen. Entspringt nun der monströse Misgriff, dessen Hr. K. arglos sich schuldig gemacht hat, aus einem Gewebe exegetischer und philosophischer Misverständnisse, bei welchem die philosophischen die vorherrschenden und bestimmenden sind, so genügt es hier, den Grundfaden der letztern kurz zu bezeichnen. Der Verf. hat in seiner Schule gelernt, die Gegenstände der Betrachtung blos in das Bereich logisch-formaler Kategorien, leerer Abstractionen und dialektischer Gedankenspiele zu ziehen, wobei die Bedeutung der realen Erkenntnissbegriffe und die Methode der vernünftigen Causalbetrachtung seinem Bewusstsein sich entzieht. Er theilt mit allen Individuen dieser Schule den dialektischen Grundirrtum des Meisters, die Mei-

nung: der Philosoph vermöge die Ordnung der lebendigen Wirklichkeit und die Wahrheit der ursachlichen Verhältnisse des Universums dadurch zu ergründen, dass er sie mit einem Netz inhaltsleerer und vieldeutiger Vorstellungsformeln umspinnt. In diese abstracten, subjectiv logischen Formeln, denen der Charakter der Objectivität und des wahren Erkenntnisswerthes ange-dichtet wird, namentlich in den Gegensatz zwischen der Negation und der Affirmation, in die Begriffsverhältnisse der Antithesis und der Synthesis, und in die Beziehungen der übergeordneten Begriffssphäre auf die ihr untergeordneten Denkgegenstände wird mit allerlei spielenden Anwendungen und in wunderlichen, pikant und tief sinnig sein sollenden Ausdrücken Alles hineingezwängt, was Gegenstand einer wirklich methodischen, durch die Objectivität des Inhalts bestimmten, der Beschaffenheit des Problems entsprechenden Untersuchung sein sollte. Die Fügsamkeit, mit welcher die freilich verrenkten und verschrobenen Begriffe zu dieser Manipulation sich hergeben, gilt für das Kriterium der glücklichen Lösung der Aufgabe. Nach solcher Hegelsch dialektischen Manier hat Hr. K. in seinem Begriff von dem „absoluten Geist“ eigentlich nichts Anderes vor Augen, als die Begriffssphäre der logisch-formalen Abstraction des „Geistes überhaupt“, welche in gleicher Weise sich ihm darstellt, wie etwa der abstracte Begriff des „Gegenstandes überhaupt“. Sowie dieser ein Allgemeines ist, welches nur in der Besonderheit der Objecte und in der Einzelheit des Individuellen sich verwirklicht, soll auch das, was Hr. K. als den allgemeinen Geist zu fassen vermag, das nur in der Besonderheit der Volksgeister und in der Einzelheit der individuellen Menschengeister sich Verwirklichende sein. Dagegen aber gilt, dass jene abstracten subjectiven Vorstellungsformeln da, wo es sich um die reale philosophische Gestaltung der Vernunftkenntniss handelt, nur insoweit in Betracht kommen dürfen, als erforderlich ist, um ihre verwirrende Verwechslung mit den Erkenntnisskategorien zu beseitigen und von dieser Seite die richtige Anwendung der letztern zu sichern. Was den zwar nicht im logisch-formalen, jedoch im ideal-realen und also objectiven Sinn obersten unserer Erkenntnissbegriffe, den Gottesbegriff betrifft, so wird er nicht gewonnen durch hohle Abstractionen, nicht durch ein dialektisches Spiel der Entgegensetzung und Vereinigung abstracten Vorstellungen. Er wird von der philosophischen Betrachtung angeeignet durch die besonnene Entwicklung, Verdeutlichung und Läuterung des allgemeinen regressiven Ganges der Vernunftbetrachtung, auf welchem jeder denkende Menscheng Geist mit gesetzlicher Nothwendigkeit von dem Erfahrungsgebiete zu der Anerkennung der Weltordnung und von ihr zu dem Innwerden des ordnenden Urgrundes emporsteigt, wenn dies gleich in den Einzelnen unter den mannichfachsten Abstufungen der

Klarheit und der Verworrenheit, der Reinheit und der Getrübtheit, der Sicherheit und der Unbestimmtheit des Gedankens geschieht. Das Resultat jener Entwicklung führt freilich nicht zu dem absoluten Geist des pantheistisch dialektischen Processes, wol aber zu dem unendlichen Geist, der allbewusst das unendliche Weltall in seinem ewig begründenden und bestimmenden Denken trägt und umfasst, zu dem Urgeist, den wir nicht in unserer Vorstellung dadurch zersplittern, dass wir das Reich der durch ihn bestehenden endlichen Geister ihm unterordnen, sondern den wir nur als den denkend setzenden Urquell, wie alles Lebens im Weltall, so auch des Lebens der kosmischen Menschheit in der Wahrheit seiner ewigen Offenbarung erkennen.

Nr. 2. Hr. K. hat die vernünftige Nothwendigkeit aufzeigen wollen, dass im Verlauf der Geschichte der Geist sich zu sich selbst befreien und als Gottmensch die Wahrheit seines Wesens zur Gewissheit seiner selbst verinnerlichen musste. Hr. v. Schelling bietet nicht ganz so viel dar. Seine jetzige Philosophie macht nur den Anspruch, die Möglichkeit, die reale Denkbarkeit der eigenthümlichen Objecte der echten und lautern Orthodoxie entdeckt zu haben, nachdem bisher mit Unrecht angenommen worden sei: die Unbegreiflichkeit oder wenigstens das Nichtbegreifen gehöre wesentlich zum Glauben. Er deutet das Verhältniss seiner Philosophie zu der Orthodoxie in folgendem Gedankengange an. Der Inhalt des christlichen Glaubens, meint er, müsse zunächst Gegenstand der unmittelbaren innern Erfahrung werden (S. XXXI u. f.). Alsdann komme die Offenbarungsspeculation hinzu, um aus dem blinden Glauben an die Wirklichkeit eines Inhaltes, dessen Denkbarkeit nicht verstanden sei, den erleuchteten zu machen, welcher die Möglichkeit desselben begreife. Durch das Begreifen der Möglichkeit werde der Glaube an die Wirklichkeit nicht überflüssig gemacht. Auch der begreifende Gläubige glaube an die Wirklichkeit in keinem andern Sinn, als das blindgläubige Volk, zum Beispiel an die Wirklichkeit der Erlösung, nicht weil er die Möglichkeit einsehe, sondern wegen der ihm gewordenen Erfahrung. Um die Erfahrung, auf welcher der Glaube beruhe, zu gewinnen, müsse der Lernende in diejenige Schule geschickt werden, in welcher der heilige Geist selbst, vermittelt der dem Volk in die Hand gegebenen Bibel, den Lehrmeister mache. Ausserdem bedürfe es aber noch des menschlichen Lehrers und daher der speculativen Theologie, damit nicht nur die Lernenden beständig in die Schule des heiligen Geistes gewiesen, sondern ihnen auch ihre innern Erfahrungen ausgelegt und in denjenigen Zusammenhang erhoben werden, in welchem diese zu etwas Denkbaren und zu etwas wirklich Gedachten sich aufschliessen (S. XXXV).

Hiernach ist also der Unterschied, wie der Zusammenhang zwischen dem göttlichen Religionsunterricht

und dem Schelling'schen genau bestimmt. Der heilige Geist lehrt die Wirklichkeit der Glaubensgegenstände, lässt aber die Möglichkeit und Denkbarkeit derselben im Dunkeln. Hr. v. Sch. lehrt die reale Denkbarkeit der Glaubensgegenstände, ohne dass seine „positive Philosophie“ über ihre Wirklichkeit etwas zu entscheiden vermag. Beide setzen einander mit gleicher Unerlässlichkeit für den befriedigenden Aufbau des Christenthums voraus. Warum freilich der heilige Geist bei der Belehrung über eine undenkbare Wirklichkeit stehen bleibt, warum er die Denkbarkeit der von ihm gelehrt Gegenstände nicht gleich mitlehrt, sondern diesen Antheil am Lehrgeschäft Hr. v. Sch. überlässt, würde unerklärlich sein, wenn man nicht einsähe, dass hier nicht von jenem Geiste der Wahrheit und Heiligung, der in den echten Aussprüchen Christi lebt, sondern von der dritten Person des Trinitätsdogma die Rede ist. Diese, selbst ein Mysterium, theilt nur Glaubensgeheimnisse und Glaubensräthsel mit, welche kein Anderer zu enthüllen im Stande ist, als der Oedipus der positiven Offenbarungsphilosophie. Musste nun für die christliche Kirche der Inhalt „ihrer Hauptlehren“ bis zu der neuesten Phase der Schelling'schen Speculation ein unbegreiflicher bleiben, so lässt sich leicht ermes- sen, welche heilvollen Erfolge das Vorwort von der Abstellung eines so grossen Übelstandes verspricht. Nach den Verheissungen desselben wird es nunmehr so weit kommen, dass die Kirche ein wissenschaftliches Bewusstsein erlangt. Die Rationalisten, welche bis dahin auf die Undenkbarkeit der orthodoxen Glaubenssätze mit Recht sich berufen durften, werden, zur Erkenntniss der Möglichkeit des unmöglich Geschie- nenen angeleitet, die altkirchliche Lehre aufrichtig be- kennen und lehren. Die in Christo verborgenen Schätze der Weisheit werden jetzt an das Tageslicht gezogen werden. Die „wirkliche Erbauung“, die nach Hr. v. Sch. in dem Aufbauen eines Systems theologischer Erkenntnisse besteht, wird von den Kanzeln aus an den Gemeinden vollzogen werden, man wird hier keine „moralischen Salbadereien“ mehr hören lassen, und kraft einer solchen innern Regeneration wird die Kirche, wenigstens die protestantische, welche bis zu diesem Zeitpunkt ganz passend unter der Glaubensherrschaft des Kirchenregimentes steht, zur wahren Einheit und Allgemeinheit, Freiheit und Selbständigkeit sich er- heben.

Diese Äusserungen des Vorworts bezeichnen jene falsche Ansicht von dem Wesen des Christenthums, welche, der orthodoxen Speculation überhaupt eigen, in der Schelling'schen Vorstellungsweise auf das Höchste gesteigert ist. Hr. v. Sch. meint, die Lehre und Wirk- samkeit Christi sei nicht wesentlich eine vernünftig praktische, welche bei der höchsten Einfachheit des Glaubensinhaltes die lebensvollste Macht der Erregung und Heiligung menschlicher Gesinnung besitzt, und

welche in ihre zunächst jüdisch volksmässige, aber durch ihre Kraft und ihren Erfolg weltgeschichtliche prophetische Stellung dadurch eingetreten, dass sie die überlieferte Idee des Messias und des messianischen Reiches aufnahm und zu der allgemeingültigen edelsten Gestalt einer rein religiösen Bedeutung verklärte. Viel- mehr sei sie wesentlich eine übervernünftig theoretische, und enthalte eine wunderhafte Offenbarung theosophischer, kosmogonischer und christologischer Mysterien, in welche das Geschick und die Geschichte des Men- schengeschlechtes verflochten sei. Diese Meinung, deren in dem alten Kirchenglauben vorhandene Grund- lagen daraus sich erklären, dass der reine Gehalt der christlichen Lehre nur mit trübenden Zusätzen des Wahnes Eingang und Fortpflanzung in den Zeitaltern der Unwissenheit und des Aberglaubens erlangen konnte, erweist sich in der Fassungsart der modernen, spe- culativ sein wollenden Rechtgläubigkeit überhaupt und in der Schelling'schen insbesondere als ein leidiges Phantom. Es ist hier nicht der Ort, zu zeigen, mit welcher Dreistigkeit sie den Ergebnissen der auf gründ- liche Sprach- und Geschichtskennntniss gebauten und durch jedes Hilfsmittel der gesunden wissenschaftlichen Bildung unserer Zeit unterstützten Bibelauslegung wi- derspricht und trotz, um ihr falsches Dasein gegenüber der geschichtlichen Wahrheit zu behaupten. Wol aber müssen wir die Frage berücksichtigen, die uns durch das Vorwort so nahe gelegt wird: was denn das für eine bewunderungswürdige Entdeckung ist, vermöge welcher Schelling dem Christenthum so wichtige Dienste leisten zu können sich getraut? Hierüber gibt uns zwar nicht Schelling der Schriftsteller — als solcher hat er bekanntlich seit mehr als dreissig Jahren so gut wie ganz geschwiegen — jedoch der akademische Leh- rer Auskunft, der nach Berlin gekommen, um dort die Schicksale der Philosophie zur endlichen Entscheidung zu bringen. Er gibt uns hierüber eine Auskunft, welche die Erwartungen noch übertrifft, die man nach seiner 1809 herausgekommenen Abhandlung über das Wesen der menschlichen Freiheit von seiner Behandlung der speculativen Theologie zu hegen berechtigt war. In seinen zu Berlin gehaltenen Vorlesungen über die Prin- cipien seiner positiven Philosophie hat er eine Reihe von Einfällen und Erdichtungen mitgetheilt, die nur als gnostische Träumereien würdig bezeichnet werden kön- nen, da sie hinter den mässigsten Ansprüchen, welche an die Methode und den Inhalt einer philosophischen Gedankenentwicklung gemacht werden müssen, so weit zurückstehen und so wunderliche Phantasiegebilde enthalten, dass man eine neue Kategorie zur Bezeich- nung dieser Abart der Speculation aufsuchen müsste, wenn nicht der Gnosticismus eine für sie ganz ange- messene darböte. Einige Proben derselben mögen zum Beleg meines keineswegs zu scharfen Urtheils dienen. Von einer Demonstration ist hier nicht die Rede, son-

dern eigentlich nur von Berichten über dasjenige, was vor der Weltschöpfung und bei und nach derselben stattgefunden, aus denen folgende Aufschlüsse zu entnehmen sind. Gott, erzählt Hr. v. Sch., habe von Ewigkeit her das blinde unvordenkliche Sein in sich gespürt, aber zugleich auch von Ewigkeit her drei Potenzen oder Möglichkeiten in sich erblickt, die erste: in Bezug auf sein urvordenkliches Existiren ein Anderes, ein Conträres, die untergeordnete Materie zu sein, deren Energie in einem unbeschränkten und gesinnungslosen Willen bestehe, die zweite: die Macht zu sein, durch welche dies ungerregte Sein in die Schranke zurückgebracht und an ihm ein Können und eine Ordnung der Dinge hervorgebracht werde, die dritte: der Geist zu sein, und hiermit, wie Schelling sich ausdrückt, „das vom Sein freie Wesen zu sein, welches nicht um das Sein sich bemühe, sondern affectlos und unbetheiligt im Sein ankomme.“ Dadurch nun sei Gott wirklich Gott, dass er diese welterzeugenden Potenzen von jeher in sich wahrgenommen, aus denen er beliebig die Wirklichkeit des in ihnen Möglichen, und somit die Verwirklichung der Welt nebst der eigenen absoluten Verwirklichung habe hervorgehen lassen können. Ihm verschlage es nichts, ob er so oder anders existire. Jedoch ergebe sich als Grund der Weltschöpfung, dass Gott nicht ewig nur sich selbst habe denken wollen können. Denn in der Nothwendigkeit, sich ewig selbst zu denken, liege die ungeheuerste Beschränkung, welche nicht einmal ein Sterblicher auf sich nehmen möchte, immer nur an sich zu denken müsste jeder gesunden Natur der peinlichste Zustand sein. Auch habe Gott das Bedürfniss gefühlt, erkannt zu werden, ein Verlangen, welches den edelsten Naturen am meisten eigen sei. So habe er denn endlich jenem peinlichen Zustand ein Ende gesetzt, und um dieses Bedürfniss zu befriedigen, seine Potenzen in Wirkung treten lassen. Als Urheber und Anfänger dieses ganzen Processes sei er die allein selbständige absolute Persönlichkeit, sei er Gott und Vater, und die in Wirksamkeit tretende erste Potenz sei seine zeugende Kraft. Die zweite Potenz, welche so gesetzt werde, dass sie genöthigt sei, in dem Beschränken und Ordnen der schrankenlosen Materie sich selbst zu realisiren, sei die gezeugte. Nachdem jene wirklich durch sie überwunden worden, sei sie ein Herr des Seins, wie der Vater, und als Herr nicht mehr blosser Potenz, sondern eine Persönlichkeit, wie der Vater schon vorher, sei sie also der Sohn, welcher vermöge seiner Herrschaft über das Sein von gleicher Herrlichkeit sei, wie der Vater. Nach der Verwirk-

lichung des Sohnes werde auch das von dem unvordenklichen Sein befreite und damit als Potenz gesetzte Sein als Geist im Sein eingesetzt, und werde hierdurch gleichfalls ein Herr des Seins, dessen Herren der Vater und der Sohn seien, werde also nicht minder eine Persönlichkeit, wie jene. Mit der Überwindung des zuerst realisirten materiellen Principis sei demnach einerseits die Welt, andererseits der Vater, der Sohn und der Geist verwirklicht. Die Gottheit sei erst in den Persönlichkeiten die vollendete und absolute, und so zeige sich der Process der Potenzen in Ansehung der Dinge als einen Process der Schöpfung, in Ansehung Gottes als einen theogonischen Process. Der Process habe die Absicht gehabt, die Gottheit und die ewigen Verhältnisse zu verwirklichen.

Nach diesem Berichte von der Kosmogonie und der Theogonie gibt die Schelling'sche positive Philosophie weitere Nachrichten von dem Sündenfall und von dessen Folgen. Unmittelbar nach der Schöpfung, erzählt sie, befand sich der Mensch am Orte der Freude, im göttlich umhegten Raum, eingeschlossen von den Elohim oder den drei Persönlichkeiten. Er kam aber zum Unglück auf den Gedanken, zu thun, was Gott gethan, die Potenzen wieder in Spannung zu setzen, um mit ihnen als Herr zu walten. Er dachte sich damit ein unauflösliches Leben zu erwerben, wie Gott, und eine ewige Bewegung, wie Gott, zu beginnen. Aber soviel ward ihm nicht gegeben. Sobald das in der ersten Potenz enthaltene Princip durch den Menschen in Bewegung gesetzt ward, gestaltete es sich zu einer das menschliche Bewusstsein transcendirenden und unterwerfenden Gewalt, blieb nicht mehr, wie in der Schöpfung, eine göttliche, sondern ward eine aussergöttliche, ja widergöttliche Macht. Hiermit ward Alles ganz anders, als wie es in der unmittelbaren Absicht der Schöpfung lag. Diese Absicht war, dass der Mensch in Gott ruhen sollte. Aber es eröffnete sich jetzt wieder im Menschen der Kreis des Geschehens. Über der Natur und ihrem einförmigen Laufe erhob sich eine neue Welt, statt des Menschen entstand ein Menschengeschlecht, ein geistiges Leben, welches immer Neues erzeugte. Nur in dem Menschen selbst konnte die Ursache dieser neuen Bewegung liegen. Nachdem die Herrlichkeit verfehlt worden, in welche die Welt nach der Meinung Gottes gelangen sollte, ward sie der Äusserlichkeit hingegeben, wo das Einzelne seine Stellung als Moment verloren hat und zufällig, sinnlos, ausser dem Andern erscheint.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 67.

19. März 1847.

Philosophie.

Schriften von Kleinpaul und Schelling.

(Schluss aus Nr 66.)

Von dieser Welt, die vergeblich ihr Endziel sucht und durch welche jene falsche, niemals endende, sondern immer entstehende Zeit hervorgebracht wird, kann sich der eine Mensch, der in uns Allen fortlebt, mit Recht den Urheber nennen. Dieses nun, dass die Welt durch Schuld des Menschen ausser Gott gesetzt worden, hat für den Sohn die Folge, dass er von da an nicht mehr in einem von dem Vater gegebenen Sein sich befindet, sondern eine von dem Vater unabhängige Stellung erlangt. Durch die Wirkung des Menschen ward er aus seiner Gottheit gesetzt und vom Vater getrennt, ohne darum in sich, in seinem Bewusstsein, aufhören zu können, göttliche Persönlichkeit und Eins mit dem Vater zu sein. Hiermit hat die zweite Potenz eine selbstständige Stellung gewonnen und kann dem Sein in dessen Aussergöttlichkeit folgen, um es in das Göttliche zurückzubringen. Demgemäss sind zwei Zeiten in der Wirklichkeit überhaupt zu unterscheiden. Die erste ist der Aeon des Vaters, während dessen das Sein noch durchaus in der Hand des Vaters, auch der Sohn noch im Vater war. Die zweite ist die Zeit des Sohnes, welche die ganze Dauer der Welt seit der Schöpfung umfasst. Seit dieser Zeit ist der Sohn eine selbstständige Persönlichkeit ausser dem Vater, der ihm alles Sein übergeben hat. Die der Schöpfung nachfolgende Geschichte der Menschheit ist nur die Geschichte der zweiten Persönlichkeit. In ihr sind wiederum zwei Perioden zu unterscheiden. Die erste ist die der bloss natürlichen Wirkung und des Leidens der vermittelnden Persönlichkeit, welche nach dem Sündenfalle des Menschen zuerst in der tiefsten Negation und Einschränkung sich befindet, die Zeit des Heidenthumes. Diese ist auf das Bestimmteste im alten Testament, zum Beispiel im Jesaias, angedeutet. Dort wird der Messias nicht als zukünftig leidend, sondern als gegenwärtig in der ganzen Zeit der herrschenden Finsterniss leidend vorgestellt. Denn „Messias“ ist der Name der zweiten Persönlichkeit im alten Testament, als derjenigen, welche von Anbeginn der Welt, ja vor Grundlegung der Welt, zum König und Herrn alles Seins designirt ist. Am Ende dieses Processes, wann die zweite Potenz sich wieder zum Herrn des Seins gemacht, erblickt sie sich in der Freiheit, entweder alles

Sein für sich zu behalten, oder das theuer Erworbene dem Vater zurückzubringen. Sie handelt alsdann nach eigener ungezwungener Entschliessung. Dies ist die Zeit ihrer Erscheinung in Christo, und der Inhalt ihres freiwilligen Thuns ist der Inhalt der christlichen Offenbarung.

Man sollte meinen, dass diese Productionen der Schelling'schen Muse nur in Berlin vorgetragen zu werden brauchten, um sich als das, was sie sind, zu charakterisiren. Jedoch hat die Freude einer gewissen Partei, eine für speculativ sich gebende und gar mit dem Glanze der Speculation eines Schelling aufgeputzte Begründung echter Orthodoxie zu besitzen, über das gesunde Urtheil so ganz den Sieg davongetragen, dass von dieser Seite her jene Phantasmen als Eingebungen tiefer Weisheit aufgenommen worden sind und zu Lobpreisungen des methodischen Verfahrens der strengen Systematik des Schelling'schen Denkens Veranlassung gegeben haben. Die rationale protestantische Theologie ist sich dessen bewusst, dass ihr den sichern Gang der Wissenschaft verfolgendes, mit einer gesunden Philosophie verbündetes und bereits von so vielen festen und fruchtbaren Resultaten belohntes Streben nach einer reinen Erkenntniss des im Christenthum geschichtlich Gegebenen und des in ihm unveränderlich Gültigen ebenso fern dem Conservatismus eines veralteten Aberglaubens, als der Neologie einer pantheistischen Religionsverdrehung und einer atheistischen Abirrung der Lichtfreundlichkeit steht und stehen muss. Sie mag daher den heitern Spott, den Hr. v. Sch. in dem „Vorwort“ von der Höhe seines philosophischen Thrones über sie ausgiesst, nicht minder geduldig sich gefallen lassen, wie die gehässigen Anklagen der Unchristlichkeit, mit denen der heilige Eifer minder witziger Zionswächter sie verfolgt. Das aber geziemt ihr, dem Erfinder des theogonischen Processes der drei göttlichen Potenzen zu erwiedern, und sei mir vergönnt, in ihrem Namen auszusprechen: dass ihr das Gebäude der kirchlichen Dogmatik, von dem Wind einer phantastischen Faselei, der sich für die „freie Luft der Wissenschaft“ ausgeben will, durchweht nicht wohnlicher, als in der alterthümlichen Dumpfheit, erscheint.

Jena.

Ernst Reinhold.

Ästhetik.

1. Allgemeine Ästhetik in akademischen Lehrvorträgen von *Friedrich Thiersch*. Berlin, Reimer. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 7½ Ngr.
2. System der Ästhetik von Dr. *August Kahlert*, Professor an der Universität zu Breslau. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1846. Gr. 8. 2 Thlr.
3. Über den Begriff der Schönheit von *Hermann Lotze*. (Abgedruckt aus den Göttinger Studien. 1845.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1845. Gr. 8. 5 Ngr.

Es ist ein wunderlich Ding damit, wie man heutigen Tages so häufig sagen hört, dass dieses oder jenes Interesse jetzt nicht an der Zeit sei. An der Zeit ist Alles, worauf ein ernster und gefasster Mann seine Zeit zu verwenden für gut findet. Als wenn unter der Zeit in diesem Falle etwas anderes zu verstehen wäre, als die Gemüther der Menschen, oder „der Herren Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln!“ Worauf beruht denn der Anspruch desjenigen, was ganz eigentlich an der Zeit sein soll, des Politischen und des Religiösen, anders, als auf der Aufmerksamkeit, die man ihm etwa gerade jetzt zuwendet? Und in der That bedarf es keiner weitem Rechtfertigung, diese Angelegenheiten mit Energie zu betreiben; wenn sie den Menschen wichtig sind, so sind sie es an und für sich, denn nur in Bezug auf die Menschen sind sie überhaupt irgend etwas. Beruht aber solchergestalt die Zeitgemässheit rein auf der Berechtigung der Subjectivität sich in ihrer unendlichen Grundlosigkeit auf dieses oder jenes zu appliciren, so darf man durchaus nicht irgend etwas gleichsam von oben herab für *nicht* zeitgemäss erklären — denn wie käme die Subjectivität, welche etwa gerade die Ausbildung dieses Gegenstandes für ihren Lebensberuf anerkennt, dazu, solches Rechtes *nicht* theilhaftig zu sein? Ob sie mit dem Gegenstände ihres Interesses bei den Andern Anklang findet, ist freilich ihre eigene Sorge, aber ob er überhaupt Beachtung finden soll, darüber kann die Majorität nicht zu entscheiden haben, denn sie besteht nur aus einer Anzahl Individuen, deren jedes einzig und allein vermöge des Rechtes, das auf diese Weise angetastet würde, stimmfähig ist.

Gleichwol ist in neuerer Zeit ein solches Unrecht in grossem Massstabe gegen die Kunst ausgeübt worden. Es findet sich nicht nur derjenige, welcher derselben ein ernstes Interesse, ein Interesse um ihrer selbst willen widmet, von Seiten derer, welchen die obengenannten Gegenstände als Lebensaufgabe zugefallen, mit ziemlich unverhohlener Geringschätzung behandelt, sondern es wird auch von Seiten einer weit verbreiteten philosophischen Bildung, die sich damit freilich gerade recht als das erweist, was nach ihr jede Philosophie sein soll, nämlich eine Redaction der in

ihrer Zeit vorherrschenden Ansichten, die Kunst selbst ohne weiteres für einen überwundenen Standpunkt erklärt. Es bedarf zur Widerlegung solcher Ansichten keines andern Beweises, als des bekannten diogenischen. Zu keiner Zeit ist für die Kenntniss und Erforschung der Kunst so viel geschahen, als in der unserigen, ja alle wahre Kunstwissenschaft ist ganz eigentlich als ein Kind der letzten 80 Jahre zu betrachten.

Auch jetzt wieder hat dieselbe sich von sehr bedeutenden Männern der verschiedensten Richtungen einer auf die letzten Gründe zurückgehenden Aufmerksamkeit zu erfreuen gehabt.

Nr. 1. Die Kunstwissenschaft sollte billigerweise in zwei ganz getrennte Doctrinen zerfallen, von denen die eine die empirische Kenntniss, die andere die philosophische Erkenntniss der Kunstgegenstände vermittelte. Eine solche Trennung ist aber bis jetzt nicht durchgeführt. Die Werke über Kunstgeschichte lassen es sich nicht nehmen, in einigen einleitenden Paragraphen zugleich eine gewisse Einsicht über das Wesen der Kunst überliefern zu wollen; schon Winckelmann platonisirt mehr als billig. Und auf der andern Seite läuft es selbst in den berühmtesten und nach dem Namen ihrer Verfasser zu urtheilen, am meisten philosophischen Ästhetiken grossentheils auf eine Recapitulation mehr oder weniger trivialer historischer Notizen über die verschiedenen Kunstepochen, über die mannichfaltigen, bald hier, bald dort angewandten Kunstmittel und dergleichen hinaus; höchstens wird dieser, vom Standpunkt philosophischer Betrachtung aus angesehen, ganz rohe Stoff mit philosophischen Kunstwörtern, eigenthümlichen Eintheilungen u. s. w., nothdürftig ein wenig aufgestutzt. Es ist nicht schwer einzusehen, woher diese Akrie kommt. Wo die Thatsache unserem Geiste als äusserliches Object vorliegt, ist eine Vermengung der empirischen und philosophischen Wissenschaften nicht zu befürchten; denn wenn die letztere auf einem totalen geistigen Acte beruht, so ist der empirische Stoff eben nur ganz einfach das, was diesem noch nicht unterworfen worden ist. Aber in der Kunst ist schon an und für sich ein geistiger Act gegeben. Das Kunstwerk ist nicht ein äusserer Gegenstand, sondern existirt als solches nur, insofern es von uns geschaffen und reproducirt wird; die Empirie besteht in diesem Gebiete darin, dass wir eine solche geistige Thätigkeit an einer langen Reihe von Gegenständen ausüben. Es ist daher eine empirische Wissenschaft der Kunst, ohne mannichfaltige Reflexionen, die uns in jedem einzelnen Falle zu solcher Productivität anleiten, nicht möglich. Und da begibt es sich nun, dass diese Reflexionen, die doch nur erst, wie das Experiment des Physikers, die Thatsache *machen*, mit philosophischen Gedanken *über dieselbe* verwechselt werden, wo denn einerseits die Kunsthistoriker, was ihnen von Philosophie zugekommen ist, an der

Stelle solcher Reflexionen anbringen, andererseits den Kunstphilosophen ihre ästhetische Speculation, in der die ganze Kunstsphäre objectiv gemacht sein sollte, in ein Einführen in das Verständniß des Kunstwerks, wobei die Kunst vorausgesetzt wird, umschlägt.

Die Schrift eines weiterberühmten Alterthumsforschers, deren Besprechung die Redaction dem Unterzeichneten übertragen hat, zeigt diese Vermengung ganz verschiedenartiger Elemente in so hohem Grade, das in ihr die Wage sogar auf die Seite desjenigen unter ihnen hinüber schlägt, welches hier eigentlich *nicht* gemeint gewesen wäre; es übertrifft nicht nur in Hrn. Thiersch's Buche der empirisch unterrichtende Theil den philosophisch ableitenden dem äussern Umfange nach sehr entschieden, sondern es dürfte auch der letztere dem erstern an innern Werth bei weitem nicht gleich kommen.

Es ist an diesem Orte schon mehrfachig darauf hingewiesen worden, wie sich in neuerer Zeit in ästhetischen Dingen immer wieder Theorien ausbilden, die einen gewissen modernisirten Platonismus lehren. Eine solche ist auch in dem vorliegenden Buche vorgetragen. Aber es werden in ihm nicht nur die Einwürfe, welche gegen eine solche Auffassung besonders von Solger gemacht worden sind, keineswegs entkräftet, sondern die Form, in welcher dieselbe hier auftritt, und zwar ganz dogmatisch und ohne irgend eine Vermittelung, ist geeignet, deren noch anderweitige hervorzurufen.

Die Philosophie im engern Sinne, sagt der Verf., hat das Wissen an sich, das Wissen von dem an sich Seienden zum Gegenstande. Dieses an sich Seiende heisst die Idee. Die Idee ist aber an sich nicht ein unbedingt Einfaches, sondern sie enthält zugleich das Vermögen oder die Potenz und den Keim des Mannichfaltigen in sich und ist darum dessen potenzieller Inbegriff oder der Inbegriff zu einem Ganzen verbundener Ideen. Die Idee als Grund und Wesen des Werdens der Dinge gefasst, ist das Wahre oder die Idee des Wahren und die Idee als Erscheinung der Wesenheit oder Substanz, das ist des Wahren in der Form, ist das Schöne oder die Idee des Schönen (S. 2). Es ist also das Schöne (S. 27) die Offenbarung des Wahren durch die Form. Diese Offenbarung rein darzustellen, ist die Aufgabe der Kunst (S. 4), die daher Nachahmung oder vielmehr Wiedererzeugung entweder eines äusserlich gegebenen oder eines innern Gebildes, eine Regung des Gemüthes ist. Über die Art des Eingehens der Idee in die Form, erfahren wir S. 30 einiges Nähere. Sie kann, sagt der Verf., kein todtes *Sein* sein, „sondern muss in ihrem Sein oder ihrer Wesenheit zugleich die Möglichkeit oder das Vermögen des Stoffes, des Triebes und des Wissens enthalten.“ Im Betreff der ersten beiden Punkte, des Stoffes und Triebes, wird man es nur consequent finden, wenn der Verf. es für nothwendig hält, den Begriff des Lebens, S. 36 u. f.,

ausführlich zu erörtern: „Das Leben,“ sagt er, „ist der Trieb und die Sucht, die in der Einheit der Idee verborgene Potenz und Kraft des Mannichfaltigen, sich als solches zu offenbaren.“ So ist es denn eine nothwendige Consequenz, die sonst wol gegen diese Theorie gewendet worden ist, dass alle Dinge schön seien; „jedes Individuum,“ heisst es S. 34, „ist nach seiner Art und in dieser wieder auf besondere Weise schön, und seine Schönheit steht um so höher, je höher es selbst auf der Leiter der Wesen steht und je reiner göttliche Substanz und Wesenheit sich in ihm offenbart.“ Insofern dann andererseits in der Idee mit dem Stoffe und Triebe ohne Weiteres das Wissen verbunden werden soll, muss man es sich gefallen lassen, dass mit der Mannichfaltigkeit, zu welcher sich die Idee entfalten soll, die Wahrnehmbarkeit (S. 33) synonym gesetzt und für die Offenbarung des Wahren ohne weitere Vermittelung sogleich das Sinnliche (S. 51) erklärt wird.

Was diese Theorie etwa Eigenthümliches hat, besteht darin, dass sie sich, um die alte Lehre auszusprechen, dass wir im Schönen das Wahre in den Dingen oder ihre Substanz gewahr werden, des Gegensatzes von Wesen und Erscheinung bedient. Und damit erwirbt sie sich allerdings ein wesentliches Verdienst um die Wissenschaft, denn sie reicht eine Handhabe dar, an welcher sich jene mystische und mysteriöse Lehre besser erfassen lässt. Man hört diese gewöhnlich so aussprechen, das Schöne sei die Erscheinung des Wahren. Abgesehen nun davon, dass sich hier schon insofern eine unendliche Confusion zu verstecken pflegt, als man gemeinlich selbst nicht weiss, ob man nicht bei dem Wahren im Grunde nicht sowol an die Substanz der Dinge an sich, als vielmehr an diese Substanz *als gedachte* denkt, wo denn das Schöne dies sein würde, dass etwas für den Geist wäre — denn dieses liegt doch jedenfalls in der Erscheinung *auch* — *was schon anderweitig für denselben ist*, sinken auch, wenn man in diese Formel nichts anderes hineinlegen will, als was wirklich mit ihr gesagt ist, Wahrheit sowol als Schönheit auf eine sehr niedrige Wesenstufe herab, denn ist das Schöne die Erscheinung des Wahren und nichts weiter, so muss das Wahre eben *nur das Wesen* des Schönen sein und mithin sind alle beide, mit denen man doch ganz vornehmlich die Totalität des Seins ergriffen haben will, nur besondere Momente desselben, aus deren Zusammenfassung allenfalls erst jene Totalität hervorgehen könnte. Diese Übelstände werden vermieden, wenn man sich so, wie der Verf. ausdrückt: das Schöne besteht darin, dass sich das Wesen in der Erscheinung offenbart. Denn damit wird es als etwas den Gegensatz, unter welchem es nach der soeben angeführten Ausdrucksweise selbst fallen müsste, Zusammenfassendes und Beherrschendes aufgefasst.

Allein mit diesem Ausdruck selbst kann man nur dann von dem Wesen des Schönen etwas Haltbares ausgesagt zu haben glauben, wenn man den zwiefachen Doppelsinn, dessen er fähig ist, nicht gewahr wird.

Der erste Doppelsinn liegt in dem ganzen Satze, dass das Schöne Offenbarung des Wesens in der Erscheinung sei.

Dieser Satz sieht auf den ersten Anblick ganz unverfänglich aus. Was kann einfacher sein, als dass in der Erscheinung eben das Wesen erscheine? Sie ist ja an und für sich nichts anderes, als Erscheinung des Wesens. Aber gerade dieses kann zwei ganz verschiedene Bedeutungen annehmen.

Einerseits nämlich ist freilich die Erscheinung nichts anderes, als Erscheinung des Wesens, und so offenbart sich allerdings dieses in der Erscheinung, nämlich in der Gestalt, welche es annimmt, insofern es aus sich hervorgeht, um zu erscheinen. Aber dies kann hier nicht gemeint sein. Denn dies findet bei allen Dingen statt, es ist ein allgemeines Gesetz des Daseins; sollte darin die Schönheit bestehen, so wären alle Dinge schön und zwar nicht blos, wie sie etwa gut, roth oder sonst etwas sein mögen, sondern ihr Sein und ihr Schönsein wäre eins und dasselbe und es könnte also gar kein für sich bestehendes Schönes, von dem sich der Mensch besonders erfreut fände und das er abgesondert in Untersuchung ziehen müsste, geben.

Es wird also mit obigem Satze vielmehr dies gemeint sein, dass in der Erscheinung das Wesen *als solches*, wie es eben Wesen ist und *nicht* Erscheinung offenbart werde. Es ist aber nicht abzusehen, wie dies nicht ein Widerspruch sein soll. Wie soll das Wesen sich zu solcher Präsenz vermitteln? Die einzige Art, aus sich selbst herauszugehen, die wir ihm beilegen können, ist doch gerade nur, zu erscheinen. Wir hätten also nun zwei Erscheinungen neben einander, von denen aber die eine wesenlos wäre, denn das Wesen hätte sich ja aus ihr zurückgezogen und sich in der andern geäußert. Oder will man diese andere Erscheinung nicht gelten lassen und durchaus behaupten, dass das Wesen *selbst* heraustrete, so lief die hohe Weisheit, die man nun über das Schöne ausspräche, darauf hinaus, dass dasselbe darin bestehe, dass man eine wesenlose Erscheinung und ein erscheinungsloses Wesen neben einander habe — wo denn also von Offenbarung des Wesens *in* der Erscheinung gar nicht mehr die Rede sein kann. Und dass man diese Dialektik nicht etwa als ein blosses Spiel mit Begriffen verwerfen wolle! Gehen wir auf die bestimmten Gegenstände ein, von denen es sich hier handelt, so kommt nicht weniger wunderliches Zeug heraus. Die Erscheinung hat ihr besonderes Organ, mit welchem sie aufgefasst wird; es ist hier die Rede von der sinn-

lichen Erscheinung und so werden wir denn also an die Sinne zu denken haben. Mit diesen muss also alles percipirt werden, was in der Erscheinung zu Tage kommen soll. Es müsste also auch das Wesen, wäre es als *solches* in der Erscheinung offenbar, mit den Sinnen aufgefasst werden. Das wird nun nicht gelten sollen und man wird behaupten — nein, das Wesen wird, wie immer, mit dem Denken gefasst. So hätte man aber dann den Satz, dass das Schöne, wie oben in dem Nebeneinander des Wesens und der Erscheinung, so hier in dem Nebeneinander des Begriffes und der Anschauung des Dinges bestehe.

Über diese Widersinnigkeiten hat man sich nur dadurch täuschen können, dass man beide Bedeutungen der Offenbarung des Wesens in der Erscheinung vermengte und auf diese Weise der letztern unter ihnen die Möglichkeit der erstern lieh.

Der zweite Doppelsinn liegt in dem Worte Erscheinung; wir mussten uns ihm, in dem soeben Gesagten, einstweilen bequemen.

Die Erscheinung ist zunächst nichts anderes, als Äusserung des Wesens und der Punkt, auf welchem die Hinwegbewegung desselben von sich ihr Ziel erreicht, ganz abgesehen davon, ob derselbe in irgend ein Bewusstsein fällt. So spricht man von Krankheitserscheinungen; es kann zwar an ihnen die Krankheit erkannt werden, allein dies ist nur beiläufig, sie heissen nur so als die Verwirklichung der Krankheit.

Dagegen wird auf der andern Seite mit Erscheinung gerade das bezeichnet, was in einem Bewusstsein und zwar besonders in dem sinnlichen Bewusstsein vorgeht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sonst noch etwas dahinter stecke oder nicht, also nur in der Beziehung, dass es für uns und an uns ist. In diesem Sinne spricht man von Licht- und Farbenerscheinungen, wo denn die blos physiologischen ebenso gut so heissen können, wie diejenigen, welche die Sichtbarkeit äusserer Objecte vermitteln, und von Traumerscheinungen.

Und diese beiden Bedeutungen werden, wenn man das Schöne auf Erscheinung des Wesens zurückführen will, ohne allen Nachweis einer Berechtigung combinirt. Man nimmt ohne Weiteres an, dass das Heraustreten des Wesens aus sich (1) in einem Hereintreten in unsere sinnliche Anschauung (2) bestehe. Es ist aber nicht einzusehen, wie das Wesen anderwärts sollte erscheinen können, als an dem Dinge, dessen Wesen es ist, und noch weniger kann an einem Dinge das Wesen eines andern Dinges erscheinen; es möchte also allenfalls zwischen dem Wesen des Objectes und unserer subjectiven sinnlichen Affection eine Causalverbindung angenommen werden, aber dann wäre doch immer die Affection eine Erscheinung nicht vom Wesen des Objectes, sondern von unserm, des Subjectes, welche durch das Object nur veranlasst worden wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 68.

20. März 1847.

Ästhetik.

Schriften von Thiersch, Kahlert und Lotze.

(Fortsetzung aus Nr. 67.)

Wenn Ref. auf diese Weise der speculativen Grundlage des vorliegenden Buches einen selbständigen Werth nicht beizulegen vermag, so will er doch damit nicht gesagt haben, dass dasselbe auch nur in philosophischer Beziehung ohne alle Bedeutung sei. Es findet sich in ihm eine Übersicht der Geschichte der Ästhetik, welche mehrfältige interessante Gesichtspunkte ausspricht. Wir müssen uns begnügen, bei zwei Bemerkungen stehen zu bleiben, welche die Hegel'sche Philosophie betreffen. Die erste unter ihnen beruht freilich auf einem Misverständniss. Hr. Th. führt S. 21 die Worte Hegel's an: „Kunstschönheit ist die aus dem Geiste geborene und wiedergeborene Schönheit, und um so viel der Geist und seine Production höher stehen, als die Natur und ihre Erscheinungen, um so viel auch ist das Kunstschöne höher, als die Schönheit der Natur. Ja, formell betrachtet, ist selbst ein schlechter Einfall, wie er Manchem wol durch den Kopf geht, höher, als irgend ein Naturproduct; denn in solchem Einfall ist immer die Geistigkeit und Freiheit präsent.“ Und darauf gründet er nun S. 23 den Vorwurf gegen Hegel, dass seine Ansicht zu der Consequenz führe, dass die Sonne in aller ihrer Herrlichkeit etwas Geringfügigeres sei, als der unnütze Gedanke eines seichten Kopfes. Allein hier ist ihm begegnet, was Vielen vor ihm mit dieser Stelle begegnet ist, nämlich dass er die Worte „formell betrachtet“ übersehen hat. Er nimmt die Sache so, als würde das, was wir Sonne nennen, seinem Inhalte nach, weil dieser Inhalt in der Natur vorhanden ist, für schlechter erklärt, als das, was in einem schlechten Einfall enthalten ist, da ja dieser Einfall einem Geiste entstamme. Aber davon ist nicht die Rede. Hegel will nur sagen, dass irgend etwas, insofern es existirt, niedriger steht, als irgend etwas, insofern es gedacht wird oder dass das blosses Sein schlechter ist, als das Bewusstsein; und eben um anzudeuten, dass er nur dieses rein Formelle im Auge habe, wählte er das Beispiel eines schlechten Einfalls, denn dieser ist ein solcher, welcher so gut wie gar keinen Inhalt hat und also für die reine Form der Bewusstheit gelten kann. Von der Sonne redet nicht Hegel, sondern seine Gegner bringen sie erst herein: „wenn man sich einmal auf dies Beispiel stei-

fen will, würde er antworten, so lautet meine Ansicht so: dass die Sonne von einem Geiste gedacht wird, ist etwas unendlich Höheres, als dass sie bloß existirt.“ — Dagegen ist es eine sehr treffende Bemerkung, wenn Hr. Th. in den Wirkungen, welche der reine Gedankenstandpunkt der Hegel'schen Lehre auf die Auffassung des ästhetischen Gebiets ausübt, eine Verwandtschaft mit dem Einflusse der durchaus subjectiven Fichte'schen Philosophie findet; er stellt S. 24 mit der Ironie der Schlegel'schen Schule den Humor der Junghegelianer zusammen, welcher sich's freilich nicht wird haben träumen lassen dass er mit seiner Polemik gegen die Romantik sich selbst die Grube grabe.

Schon oben ward angeführt, dass der Theil des Buches, welcher die Bekanntschaft mit demjenigen, worauf es bei der Auffassung des Schönen ankommt, zu vermitteln beschäftigt sei, dem ersten, der die Erkenntniss desselben zu befördern meine, an Umfang und Werth voranstehe. Es hat aber derselbe eine Wichtigkeit, welche von dieser relativen Werthschätzung unabhängig ist. Werke, welche jene Bekanntschaft in umfassenderer Weise zu vermitteln beabsichtigen, werden gemeinlich von Solchen verfasst, welche ihre Vielseitigkeit durch Verzichtleistung auf eigene Quellenforschung erkaufte haben und daher nicht leicht etwas Eigenes bieten. Hier aber haben wir einen der Meister der Wissenschaft vor uns, der, indem er nur das allgemein Bekannte mit der möglichsten Correctheit mitzutheilen scheint, auf die anspruchsloseste Weise die Resultate seiner eigenen Studien einfließen lässt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Stellen dieser Art in dem starken Octavbände anzuführen. Nur auf zwei Punkte mag hier hingewiesen werden. Der eine ist eine Zurückführung aller und jeder Metrik der verschiedensten Völker auf ein überraschend einfaches Grundgesetz; die dazu gehörigen Erörterungen nehmen die S. 334—361 ein. Der andere betrifft einen Gegenstand, welchem der Verf. schon vor vielen Jahren einen bedeutenden Theil eines seiner bekanntesten Werke gewidmet hat, die hieratische Kunst, und zwar ist die S. 413—431 gegebene Darstellung der Sache insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie einerseits das früher Vorgetragene von einer fremden Beimischung befreit und auf diese Weise bei weitem principieller fasst, andererseits eben dadurch ihm eine viel ausgedehntere Anwendung gibt. Ref. wünschte auf diesen zweiten Punkt und seine fundamentale Bedeutung für alle Kunst-

betrachtung näher eingehen zu können, aber der zugemessene Raum zwingt ihn, sich daran genügen zu lassen, auf denselben hingewiesen zu haben.

Ganz andere Wege, als die Ästhetik des Hrn. Th., schlagen die andern beiden Schriften ein. Sie halten sich streng an die philosophische Seite ihrer Aufgabe, auch sind sie darin von der besprochenen verschieden, dass sie zu den platonisirenden Theorien, welche die Schönheit auf eine oder die andere Weise in dem Durchscheinen des Gedachten durch die sinnliche Erscheinung erblicken wollen, im entschiedenen Gegensatze stehen. Im Übrigen aber haben sie freilich mit einander wenig gemein.

Nr. 2. Was das Buch des Hrn. Kahlert anbetrifft, so muss Ref. bekennen, dass es ihm bei diesem sehr schwer geworden ist, seinen Vorsatz, sich Alles, was in diesem Gebiete ans Licht tritt, möglichst gründlich anzueignen, treu zu bleiben. Er musste, was er hier nicht aussprechen würde, wäre es ihm allein so ergangen, an demselben lange mit allen Organen seines innern Menschen herumtasten, ohne dass es ihm gelingen wollte, ihm etwas abzugewinnen. Endlich fand er dadurch Eingang in das Verständniss desselben, dass er sich die Entstehung des in ihm niedergelegten Standpunktes zu vergegenwärtigen suchte und damit ergab sich ihm zugleich auch das Urtheil, das er über dasselbe fällen zu dürfen glaubt. Das Buch ist als ein durchaus pathologisches Product zu betrachten. Es ist immer mislich, eine solche Anklage auszusprechen; man mag sich drehen und wenden, wie man will, so liegt doch etwas persönliches darin, aber wer sich bewusst ist, dass er seine eigene Person dem, was ihm Wahrheit zu sein scheint, zum Opfer bringen könnte, darf im Dienste derselben Wahrheit auch wol eine fremde in Anspruch nehmen.

Hr. K. bekennt sich in der Vorrede dazu, von Hegel ausgegangen zu sein, mit dessen Weltansicht er sich aber nicht hätte befriedigen können und weiterhin erklärt er, dass die Hegel'sche Ästhetik für das Verständniss seines Buches die Voraussetzung bilde. Schon dies allein muss ihm eine schiefe Stellung und seiner Production eine gewisse Ungeniessbarkeit geben. Hegel's Leistungen im Allgemeinen wie im Besondern liegen historisch vor. An diesen mag man nun, bei übrigens vollkommener Übereinstimmung mit den Principien, im Einzelnen nicht einverstanden sein, allein, was die Principien selbst anbetrifft, so kann man sich zu ihnen nur entweder bekennen oder nicht bekennen. Das Dritte, was man aufzustellen versucht hat, ist durchaus vom Übel. Man will Hegel's Princip über sich selbst hinaustreiben, um nämlich dem Vorwurfe zu entgehen, als setzte man ihm nur äusserliche zufällige Reflexionen entgegen. Dieses ist in doppelter Beziehung unzulässig. Einerseits enthält es einen Widerspruch. Denn die ganze Ansicht, dass der welt-

historische Verlauf in dieser Weise vor sich gehe, gehört nur der Hegel'schen Philosophie an, sodass man sie also, falls man sich überhaupt von dieser emancipirte, wenigstens nicht ohne bedeutende Umwandlungen hätte annehmen dürfen. Andererseits liegt in einer solchen Annahme eine Selbsterstörung der Philosophie. Zugegeben, es sei dieses über sich selbst Hinausgehen und Umschlagen in ein Anderes wirklich das Gesetz des weltgeschichtlichen Verlaufes, so lässt sich doch im einzelnen Falle dasselbe erst hinterher erkennen. Für den ersten Anblick hat dieser Verlauf durchaus das Ansehen der Zufälligkeit. Jede neue Richtung geht von einem ganz besondern und bis dahin unerhörten Anfangspunkt, den sie aus der Mitte des concreten Lebens herausgreift, aus; nur dadurch ist sie wirklich eine neue und lebendige; zu dem Mittelpunkte des unmittelbar vorhergehenden Systems, in einem ausschliesslichen Verhältnisse zu stehen, würde für sie nichts anderes heissen, als eine Fortsetzung desselben zu sein. Späterhin mag dann der historische Betrachter, wo die unmittelbar Beteiligten nichts als Gegensatz und Widerspruch bemerkten, einen tieferliegenden Zusammenhang ausspüren. Aber gleich während dieses Verlaufes selbst sich dieses Zusammenhanges bewusst sein zu wollen, darin liegt eine Vernichtung aller gesunden Unmittelbarkeit des Lebens und der Forschung, die an den Seelenzustand gewisser Unglücklichen erinnert, die in ewiger Reflexion über sich selbst, den Boden, auf den sie stehen, unterhöhlen und so zuletzt, wenn die letzte schwache Rinde von Unmittelbarkeit bricht, rettungslos in den Abgrund hinabstürzen. Der Abgrund, in welchen die Philosophie zuletzt hinabstürzen muss, ist die Verzweiflung an aller Wahrheit. Habe ich mir einmal das Forschen nach Wahrheit so objectiv gemacht, dass ich selbst dabei zusehen kann, wie meine Überzeugungen aus frühern entstehen — was sind mir dann meine Überzeugungen anders, als etwas, woraus nur eben wieder etwas Weiteres entstehen soll? „Sage jeder, was ihm die Wahrheit dünkt,“ sagt Lessing, „und die Wahrheit selbst sei Gott befohlen.“ Das ist die Stimme des gesunden Sinnes. Aber wer wirklich Ernst macht mit dem, was Hr. K. S. 150 sagt: „Hat doch jedes philosophische System nur die Aufgabe, das Bewusstsein seiner eigenen Zeitepoche auszusprechen, auf dass eine spätere damit wie der Erbe des Huts in der Gellert'schen Fabel verfare,“ ist einer Blasirtheit verfallen, die alles weitere Forschen unmöglich macht. Denn wie ist es möglich, irgend etwas zu thun, bloß weil die Zeit es fordert? Fordert es doch die Zeit selbst nur, weil sie es für das Richtige hält, für das, wobei es von jetzt an für alle Zeiten sein Verbleiben haben soll! Wer in frischer Überzeugungstreue seinen Weg wandelt, wird sich zwar deshalb nicht einbilden, etwas ganz Unverbesserliches und Vollkommenes geschaffen zu

haben, aber dass er fest darauf besteht, dass, wenn auch im Einzelnen seine Ansicht noch manche Umbildungen erfahren müsse, sein Princip doch das allein richtige sei — wie dies denn die Form ist, in der sich alle bedeutenden Männer immer über diesen Punkt ausgesprochen haben — das liegt im Wesen der Überzeugung selbst. Gedenkt Einer dies in Abrede zu stellen, so erklärt er nicht bloß die bestimmte Ansicht, die jemand ausgesprochen, sondern dies selbst, dass jemand überhaupt eine Ansicht mit innerer Überzeugung ausspricht, für einen blosser phänomenologischen Standpunkt, wo er dann zusehen mag, wie er auch nur dieser Behauptung, ich will nicht sagen, vor Andern, sondern nur für sich selbst, Geltung verschaffen will.

Und wenn in der Ansicht des Hrn. K. nur wirklich ein Fortschritt über Hegel hinaus bemerkbar wäre! Aber wenn unter einem solchen, der soeben geschilderten Ansicht zufolge, nicht, wie dies in andern wissenschaftlichen Dingen der Fall ist, nur schlechthin die Aufstellung von etwas Richtigerem verstanden werden, sondern dieses letztere von der Art sein soll, dass das, worüber fortgeschritten worden, seiner Totalität nach in dasselbe aufgenommen sei, — so kann davon hier gar nicht die Rede sein. Schon als der Verf. vor Hegel's Katheder seine Worte vernahm, beängstigten ihn (man sehe die Vorrede) die metaphysischen Ergebnisse desselben und es schwebte ihm etwas Anderes als unbestimmtes Nebelbild vor. Das heisst mit andern Worten: er fasste Hegel'n von einem ihm fremden Standpunkte auf und brachte Bedürfnisse an ihn heran, die seine Lehre zu befriedigen nicht bestimmt war. So wird denn also, ist etwa in diesem Buche der unbestimmte Nebel wirklich zu einer scharf umrissenen Gestalt ausgebildet, in ihm nur etwas Anderes *neben* dem Hegel'schen geltend gemacht sein. Und dagegen wäre, falls es nur eingestanden und der oben bezeichnete Standpunkt gesunder Unmittelbarkeit in der wissenschaftlichen Forschung anerkannt und festgehalten würde, ja auch durchaus nichts einzuwenden.

Aber dass es nicht eingestanden und eingesehen wird, dass also der Verf., was ihm Eigenthümliches vorschwebt, in eine Formel, die an Hegel'sche Anschauungs- und Ausdrucksweise erinnert, gewaltsam hineinzupressen sucht, dadurch muss freilich Alles auf wunderliche Weise verschoben werden.

Die Hegel'sche Lehre dringt in Allem auf die strengste Objectivität; man müsste von ihr sagen, sie erkläre es für die alleinige Bestimmung des Bewussten, das Unbewusste in sich abzuspiegeln, wären nicht nach ihr die Gegenstände des Denkens nichts anderes, als Formen des Denkens selbst. Das subjective Innere des Menschen ist nach dieser Lehre nur ein phänomenologischer Schein; hinter seinen Bedürfnissen, Hoffnungen, Ahnungen, also eben denjenigen Elementen,

deren Vorhandensein man als Instanz gegen die alleinige Gültigkeit des Objectiven anzuführen pflegt, soll sich eben auch nur ein unterirdisches Walten dieses letztern verbergen. Dagegen ist nun der Standpunkt des Hrn. K. dieser, dass ihm diese Sphäre des individuellen Lebens das letzte ist; wollte es ihm doch etwas bedeuten, dass ihm die metaphysischen Ergebnisse der Hegel'schen Philosophie *beängstigten*; er fand durch sie seine innern Bedürfnisse nicht befriedigt, er fühlte sich durch sie, welche von ihm forderten, dass er sich über sein inneres *Leben* als solches erheben sollte, in dem letztern beeinträchtigt und da nun dieses Gefühl des Lebens bei ihm, vielleicht in Folge dessen, dass er damit umging (s. Vorrede), sich einem andern, als dem wissenschaftlichen Berufe, nämlich einer Kunst und zwar der Musik, die sich am meisten mit dem innern Leben zu thun macht, zu widmen, bereits eine ganz besondere Intensität erlangt hatte, so genügte ihm dieses, gegen die Hegel'sche Philosophie eine unüberwindliche Apprehension zu fassen und sie zu verwerfen. Und dieses Urphänomen seines innern Menschen sucht er nun wissenschaftlich zu fixiren, indem er zur Grundlage der ganzen Philosophie Psychologie macht. Denn obgleich er sich nicht bestimmt darüber erklärt, was er unter der Seele verstehe — wie er sich denn darüber auch nicht füglich erklären kann, da sie bei ihm eben nichts Bestimmtes, sondern Alles in Einem ist — so beurkundet sich bei ihm die Sache doch durch einzelne Äusserungen, z. B. wenn er das Denken nur als Denkkraft, die doch nicht die ganze Seele ausmache, auffasst (S. 36). Er kommt hierin über die Kategorie der Lebendigkeit durchaus nicht hinaus; er erkennt für die verschiedenen Stufen nur eine *genetische* Entwicklung an (S. 31); er lässt Sinnlichkeit, Verstand und Vernunft mit den drei Altersstufen der Kindheit, des Mannes- und Greisenalters parallel gehen, die doch wenigstens zur Hälfte gar nur dem leiblichen Leben angehören, abgesehen davon, dass im höhern Alter doch wol mehr der ordnende Verstand, als die schöpferische Vernunft vorherrscht.

Und hierauf wird denn nun auch das Schöne zurückgeführt. Den ganzen ersten Theil nimmt eine Art Psychologie ein und das Schöne wird defnirt als „das geistige Leben in seiner unmittelbaren sinnlichen Erscheinung“ (S. 97).

Hierin kündigt sich allerdings eine Auffassung an, welche Ref. am wenigsten unbedingt zu verwerfen berechtigt sein würde. Der Verf. gründet seine Behauptung auf Elemente des Schönen, die wirklich in neuerer Zeit zu wenig in Betracht gezogen sein dürften. Es ist die Beförderung unserer Lebendigkeit, welche aus demselben hervorgeht, das unmittelbare *Erleben* von unserer Seite, auf welchem es durchweg beruht — es ist der Umstand, dass wir uns in ihm in unserer ganzen specifisch menschlichen Totalität ergriffen und ge-

genwärtig fühlen. „Auf dieser höchsten Stufe seiner psychischen Entwicklung, wo seine Bemächtigung des Objects nicht mittels der Sinne oder des Gedankens allein geschieht, darf der Mensch, dessen Seele ihrem Wesen nach Leben ist, von sich sagen, dass er das Object erlebt, für sich erwirbt; lassen wir uns nicht irre machen dadurch, dass auch von Dingen, die gleichgültig oder mit flüchtigem Interesse an uns vorübergegangen sind, über die wir irgend einmal nachgedacht oder die unsere Sinne augenblicklich beschäftigt haben, es heisst, man habe sie erlebt. Dies ist ein Misbrauch des tiefsinnigsten aller Worte. Weder allein die sogenannte Erfahrung, noch das in Begriffen, Urtheilen und Schlüssen sich fortsetzende abstrahirende Denken allein bringen die Vermittelung zwischen Subject und Object zu Stande. Die Erfahrung, einem Geizhalse ähnlich, häuft nur den unermesslichen Stoff, den das Subject nicht verarbeiten kann, und wirft der Abstraction vor, dass sie niemals anders, als negativ verfare; die Verwirrung von jener, die Leere von dieser verschwindet im lebendigen Gedanken; alles Wissen drängt hier nach einer Einheit, und die höchste Wissenschaft würde also das *Leben* in dem von uns gegebenen Sinne zum Gegenstande haben, und Biotik genannt werden können“ (S. 70). Und dieses innige Erleben wird nun als *Liebe* bezeichnet (S. 72); die besondern Gegenstände werden dadurch für uns schön, dass wir sie mit dem Auge der Liebe anblicken (S. 123) und dieses intensive Erleben wird auch Begeisterung genannt (S. 134). Es ist sehr zu beachten, sage ich, dass diese Verhältnisse einmal wieder auf die eigenthümliche Sphäre des Menschen als solchen, als einzelnen existirenden Wesens zurückgeführt werden. Denn diesem gehören sie doch zunächst an. Wir finden uns vom Schönen in unserer Unmittelbarkeit gefördert und nach den Gesetzen derselben — nämlich unserer sinnlichen Anschauung einerseits und unserer gemüthlichen Innerlichkeit andererseits — kommt dasselbe zu Stande, Es scheint also dieser Sphäre eigenthümlich anzugehören und wenn es dann freilich eine weitere Frage ist, was diese Unmittelbarkeit am Ende selbst sei, doch seinerseits ebensowenig einer andern ausserhalb derselben liegenden Ableitung bedürftig und fähig zu sein, wie die einzelnen Sätze der Geometrie, mag auch die Speculation zu entscheiden haben, was räumliche Verhältnisse überhaupt seien, ausser der geometrischen auch noch eine speculative Ableitung erfahren können und sollen.

Allein diesen Standpunkt hält Hr. K. nicht fest. Jenes Erleben in unmittelbarem menschlichem Sinne wird ihm gleich wieder zu einem speculativen; die Liebe ist ihm gleichbedeutend mit der Vernunft. „Die Aufhebung des wichtigsten aller Gegensätze, die Indifferenz der Nothwendigkeit und Freiheit, dies ist im speculativen Sinne die Liebe. Die Gegenseitigkeit des Subjects und Objects, welche als deren äusseres Merkmal, namentlich wo von dem geschlechtlichen Verhältnisse des Menschen zum Menschen die Rede ist, bemerkt zu werden pflegt, ist nun das tiefste Mysterium, über welches keine Forschung hinausgelangt, und dessen Betrachtung unstreitig der Naturphilosophie vorbehalten bleiben muss“ (S. 71). Das Resultat aber solchen Erlebens ist die Idee. „Was nämlich die Liebe gibt, nur dies ist Erleuchtung, oder, was dasselbe ist, Offenbarung, die sich im Willen und in der Erkenntniss manifestirt, dort dadurch, dass der Mensch nicht mehr Anderes will, als was er soll, und hier dadurch, dass er die Dinge nicht in Gedankenformeln, Gedankenskelette verwandelt, sondern ihr innerstes Wesen denkt, mit einem Worte, vom Begriffe sich zur Idee aufschwingt. Und von der Idee ist das Schöne die erste Stufe. Die Idee tritt allerdings unter der Gestalt des Wortes, der Sprache in die Welt, aber sie weiss sich selbst zugleich nur als ein Inhalt, der sich in die Gestalt des Worts erst verwandelt hatte, der in anderer Gestalt, nämlich einer *Bildlichkeit* existirte. Diese Bildlichkeit ist, was man unter „Ideal“ versteht, ein Seeleninhalt, von dem man zu sagen pflegt, dass er der Idee entspreche; dies ist falsch, die Idee entspricht vielmehr dem Ideale, dieses ist früher als jene, ist Stufe dazu. Der Hergang ist dieser: die Liebe gebiert das Ideal und setzt unmittelbar die ganze geistige Activität in volle Freiheit, um es festzuhalten. Diese Activität, primär Wille, tritt unmittelbar als Gedanke auf, nämlich als Idee. Die Idee ist nun dafür da, das Ideal festzuhalten und auszubilden (S. 73 u. 121).“ — „Das geistige Gebilde nun, aus welchem der ganz allgemeine Gedanke, die Idee, befreit werden soll, ist das *Ideal*, welches bei dem einzelnen Menschen zur Idee ein ähnliches Verhältniss hat, wie die Vorstellung zum Begriffe.“

Und so sind wir denn also trotz alles Widerspruches gegen Hegel doch wieder bei einem Schönen angelangt, das nur eine Vorstufe zum Denken, nur das Denken selbst in verhüllter Gestalt ist.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 69.

22. März 1847.

Ästhetik.

Schriften von Thiersch, Kahlert und Lotze.

(Schluss aus Nr. 68.)

Nr. 3. Auch der Verf. von Nr. 3 steht zu den Ansichten, welche die Schönheit für Erscheinung der Wahrheit erklären, im entschiedenen Gegensatz. Aber er ergreift das bessere Theil, sich um dieselben weiter gar nicht zu bekümmern, sondern ganz unbefangenen einen eigenen Weg der Forschung einzuschlagen.

Er geht hierbei, indem er auf geistreiche Weise an die doppelte Wahrnehmung anknüpft, einerseits, dass, wenn vom Schönen die Rede sei, gemeinlich sogleich die Aufmerksamkeit auf die Kunst falle, in welcher dasselbe doch als vom Menschen geschaffen gesetzt ist, andererseits, dass die Griechen, bei denen sich das Schöne am Reinsten durchgebildet, das Natürliche zu vermenschlichen gepflegt, von dem Satze aus, dass das volle Schöne nur in den Erschütterungen des geniessenden Geistes bestehe (S. 6). Wer die Geschichte der Philosophie des Schönen kennt, wird sogleich einsehen, dass der Verf. sich mit dieser Ansicht der Kantischen Auffassung verwandt fühlen muss. In der That ist die Formel, die er S. 7 braucht, „durch sie wird uns der Gegenstand nicht gegeben, sondern bereits feststehend erweitert sich durch das werthgebende Urtheil des Geschmackes sein Inhalt nur insofern, als ihm die Kraft zugetheilt wird, in seinem zufälligen Zusammenstoß mit einem empfänglichen Gemüthe einen eigenthümlichen Zustand der Lust zu veranlassen“ — ganz kantisch; auf der folgenden Seite bemerkt er, es verdanke diesem Philosophen die denkende Betrachtung des Schönen mehr als jetzt anerkannt zu werden pflege und ausserdem stimmt er mit demselben in dem Punkte überein, dass die Schönheit wesentlich auf die Sittlichkeit bezogen sei.

Auf diese Weise möchte es für die Auffassung seines Standpunktes kaum einen richtigern Gesichtspunkt geben, als wenn man im Einzelnen zu verfolgen suchte, in welcher Weise er die Kantischen Ansichten um- und fortbildet; auch wird die Einwendung, welche gegen die von ihm aufgestellte Theorie zu machen sein dürfte, so weit sich diese auch am Ende von der Kantischen entfernt hat, gerade auf den Punkt der Verwandtschaft mit der letztern zu richten sein.

Hr. Lotze kann schon deshalb von der Kantischen Lehre nur die allgemeinen Grundgedanken aufnehmen,

weil er die verschiedenen Erkenntnisvermögen, aus deren von uns empfundenem Zusammenstimmen das Wohlgefallen an dem, was wir schön nennen, hervorgehen soll, als solche aus guten Gründen nicht anzuerkennen vermag. Es entsteht nun die Frage, was an ihre Stelle zu setzen sei? Es wird, sagt Hr. L. (S. 8), eine sich entwickelnde Reihe von Vorstellungen, Gefühlen und Strebungen sein, mit deren Gefüge und Gliederung der neu einfallende Eindruck zusammenstimmen muss. Und hieraus, fährt er fort, geht zugleich der Unterschied des Schönen vom Angenehmen hervor; da das Schöne allgemeingültig sein soll, so muss diese Reihe selbst eine allgemeine sein. Nun ist aber bemerkbar, dass diese Allgemeingültigkeit des Schönen nicht sowol wirklich stattfindet, als vielmehr nur immer stattfinden soll und so ergibt sich jene Reihe selbst als eine solche, die nur immer stattfinden sollte — wodurch das Schöne in Beziehung zu dem Guten gesetzt wird.

Wenn der Verf. behauptet, dass dieser Satz oft in der Unbestimmtheit gelassen worden sei, so spielt er damit offenbar auf Kant an, bei welchem die Behauptung, dass das Wohlgefallen am Schönen nur eine Vorstufe zum Guten sei, im Grunde nur dann einen genügenden Sinn bekommt, wenn man darauf hinsieht, wie sich die Schiller'sche Ansicht aus der seinigen entwickelt. Hr. L. schlägt zur Beantwortung der Frage S. 12: „wie kann das Schöne, so häufig in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen aufblitzend, denen selbst keine bestimmte vorbildliche Bedeutung zu geben ist, überhaupt einen Zusammenhang mit Gesinnung und That des sittlichen Gemüths haben?“ — einen ganz andern Weg ein. „Der Ausbildung sittlicher Vollkommenheiten, sagt er S. 13, wird in dem einzelnen Gebiete auch eine bestimmte Art des Verlaufes der Vorstellungen und des Wechsels der Gefühle und Strebungen entsprechen.“ Und so bestimmt sich ihm denn das Schöne dahin, dass es dasjenige sei, „dessen Eindruck nicht überhaupt nur mit irgend einer innern Ereignissreihe, sondern wesentlich mit demjenigen Gefüge des Ablaufs übereinstimmt, das unsere Vorstellungen und Strebungen unter der alleinigen Herrschaft unserer sittlichen Bestimmung annehmen“ (S. 15). Womit zugleich die Schönheit aus der Stelle der Vorbereitung zur Sittlichkeit in die der höchsten Vollendung derselben hinaufgerückt ist. Denn wenn auch ein solches Durchdrungensein von derselben, wie es sich in dem Schönen kundgibt, nicht von Jedem verlangt werden

kann, so betrachten wir doch eine Individualität, in welcher dasselbe stattfindet, als eine edlere und höhere. Und zwar will der Verf. die Herrschaft, welche auf diese Weise die Sittlichkeit über unsere Vorstellungen ausübe, nicht bloß auf die Vorstellung von Handlungen beschränkt wissen, sondern jenes Durchdrungensein soll auch dem hiervon ganz getrennten und aus unserm Innern auf rein natürliche Weise Hervorgehenden eine eigenthümliche Beschaffenheit, einen gewissen Charakter der Reinheit und Gefasstheit mittheilen, der sich z. B. bei der Reproduction sinnlicher Gegenstände in der Strenge der Zeichnung offenbart.

Allein mit diesem Resultat, fährt Hr. L. fort, können wir uns noch nicht befriedigt finden. Es wird auf diese Weise das Schöne einzig und allein in unsere Stimmung verlegt, der Gegenstand selbst geht leer aus. „Aber hängen wir dem Gedanken der Schönheit nach, so meinen wir in ihr das zu fassen, was als eigent-lich belebender Kern alles Seiende durchdringt, und nicht nur sie selbst würde in ihrem Werthe leiden, wenn sie diese Allgegenwärtigkeit nicht besässe, sondern auch die Welt der Dinge widerstreitet unserem Gefühle, die aller innern regsamen Schönheit ledig wäre“ (S. 21). Es muss also auch diese Vorstellung in unsern Begriff der Schönheit eingehen. Und doch hat auch dies noch seine eigenthümliche Schwierigkeit. Denn nun liegt die Gefahr nahe, die Schönheit in dem Wesen der einzelnen Dinge suchen zu wollen, da sie doch, wenn sie auch in unendlicher Mannichfaltigkeit erscheint, in allen Dingen eine und dieselbe sein muss. Es fragt sich nun, wie sich dies wird denken lassen. Der dunkle Begriff eines Ewigen und Unbedingten, welches allen Dingen zu Grunde liege und sich in allen äussere, kann hier nicht aushelfen. Denn auch mit ihm — so glaubt Ref. die allzukurze Abfertigung dieser Ansicht S. 23 im Sinne des Verf. ergänzen zu dürfen — kommt man über die innewohnende Beschaffenheit des einzelnen Dinges nicht hinaus; diese wird nur bis auf ihren letzten Grund verfolgt. Es muss also die Schönheit etwas sein, was den einzelnen Dingen allen zukommt, ohne ihr Wesen zu beeinträchtigen: sie muss ein Ereigniss oder Schicksal sein, das dem Verschiedenen auf höchst verschiedene Weise zustossen kann, ohne doch in dem, was seine eigenthümliche Natur ausmacht, in seinem Sinne und in der Bedeutung, die ihm in der Reihe der Ereignisse zukommt, je verändert zu werden (S. 24). Sie kann, setzt der Verf. hinzu, nur als Gedanke gefasst werden, in dem Sinne nämlich, in welchem diesem Worte im Gegensatze zum Begriffe die Bedeutung eines lebendig-thätigen innewohnt.

Zu diesem allgemeinen Umriss ist nun der Inhalt zu suchen. Kein gleichgültiges Ereigniss kann der Schönheit zu Grunde liegen, sondern ein solches, dessen Gedanke selbst sich an einer bedeutungsvollen Stelle unter jenen Urbildern alles Geschehens vorfindet,

die das Letzte und Höchste unserer gesammten Erkenntniss bilden (S. 25).

Dieser Inhalt und die Vereinigung der subjectiven und objectiven Seite des Schönen ergibt sich nun dem Verf. aus der Überzeugung, dass jede Ansicht von einem schlechthin Seienden oder einer Mehrheit wirklicher Wesen, aus deren einmal vorhandener Natur alle Erscheinungen als Folgen zu erklären wären, unhaltbar sei und dass wir vielmehr nur demjenigen die Würde einer unbedingten Setzung und Wirklichkeit zugestehen dürfen, das die beiden Forderungen gleichzeitig erfüllt, sowol unabhängig von uns seiend vorgefunden, als auch durch einen an sich werthvollen Gedanken als nothwendiges Mittel seiner Verwirklichung vorausgesetzt zu werden (S. 27). Hier befinden wir uns vollkommen auf Kantischem Grund und Boden. Wir müssen eine Zweckverbindung in der Welt voraussetzen und da wir darüber nicht hinauskommen können, so müssen wir auch darüber nicht hinauskommen wollen. Aber es findet noch eine Differenz zwischen beiden Auffassungen statt, durch welche die Bedeutung der Zweckbeziehung, welche sie beide der Schönheit zu Grunde legen, eine verschiedene wird. Kant sagt, wir müssen die Zweckbeziehung in der äussern Welt annehmen, denn sonst hätten wir keinen Boden für unser moralisches Handeln. Dagegen lässt Hr. L. diese Motivirung, bei welcher wir in der That weder zu der Annahme einer Zweckbeziehung in der Welt, noch zum wirklichen sittlichen Handeln kommen können, weg und betrachtet die Zweckbeziehung in der Welt als etwas an und für sich oder um seiner selbst willen von uns nothwendig Vorauszusetzendes. Nun hat aber solche Thätigkeit immer einen Stoff, welcher, um die Erfolge derselben durchaus unbekümmert, Seiten darbietet, die in jene gar nicht eingehen; es gehören dazu besonders die allgemeinen physikalischen Gesetze. Und da finden wir nun den freien Genuss einer die Nothwendigkeit überbietenden Schönheit darin, dass jene von der Zweckbeziehung unabhängigen Eigenschaften, Kräfte und Ereignisse, die ganze Seitenverbreitung des Zufälligen, obgleich ihr keine Aufgabe gestellt ist, dennoch sich in ihrer Gestalt, ihrem Benehmen und ihrem Erfolge dem Sinn jener höchsten Gedanken anschliesst (S. 28). Und so besteht denn die Schönheit in nichts Anderem, als dass wir (S. 31) der Gewissheit einer wirklichen, aber grösstentheils noch unbekanntem Lösung des Urgegensatzes von Sein und Gedanken oder Zweckthätigkeit theilhaftig werden.

Wir sehen uns also hier durchaus auf den Boden einer Weltansicht gestellt, welche, wie dies in der Kantischen und Fichte'schen geschah, als das letzte nicht ein Seiendes, sondern eine Thätigkeit betrachtet und zwar dies auch nicht in dem Sinne, dass diese letztere als ein Thätiges gefasst würde, das eben als solches das letzte Seiende wäre, sondern so, dass wir

jede Annahme eines solchen, möge es gedacht werden wie es wolle, immer wieder nicht sowol in den Gedanken einer Thätigkeit, als in die Thätigkeit selbst aufzulösen haben oder dass unsere Aufgabe nicht ist, ein Seiendes als solches zu erkennen, sondern es thätig zu überwinden. „Denn davor, heisst es S. 49, ergreift uns ein gerechtes Grauen, dass irgend ein Seiendes, irgend ein Gesetz, irgend ein kalter Gedanke allein das Letzte und Erste sei, das in aller Welt zu Grunde liegt und sich verwirklicht; viel lieber geben wir dem Dasein, allen letzten Abschluss fürchtend, ein fremdartiges Ziel noch ausser ihm, damit es nach dem Masse seines Strebens, jenem Ziele sich zu nähern, einen Werth erhalte, der in ihm selbst nicht gefunden wird.“ Und daran knüpft sich nun die letzte Vermittelung der oben ausgeführten Gegensätze. Eine solche Zweckbestimmung des Seienden ausser ihm selbst als solchem, kann nur für einen Geist stattfinden. Betrachten wir aber diesen als bloß Denkenden, so verfallen wir gerade dem Grauenhaften, welchem wir entgegen wollten. Denn sollte das Bewusstsein nichts anderes sein, als die Abspiegelung des Unbewussten? Wir müssen ihn daher zugleich als Fühlenden betrachten und annehmen, dass es ein Herz gebe, für welches das All lebendig sich bewegt. Und so findet auch das Gefühl der Seligkeit, welches mit der Anschauung der Schönheit verbunden ist, hier seine Stelle.

Dies die Theorie des Hrn. L. Ich habe von derselben einen so ausführlichen Auszug gegeben, nicht um die Lectüre des Büchleins überflüssig zu machen, sondern um zu derselben anzureizen. Denn man wird schon aus diesen allgemeinen Grundzügen erkennen, dass man es hier mit der Leistung eines Mannes zu thun hat, der in den Gebieten, in welchen er zunächst zu Hause ist, an durchaus selbständige Einzelforschung gewöhnt, auch wenn er seine Aufmerksamkeit auf ein Anderes richtet, keine andere als neue und interessante Gesichtspunkte wählen kann. In der That enthält dieses Heft von 60 Seiten, das sich nur für eine ganz elementare Einleitung zu den Kunstbetrachtungen der neuern Zeit aus gibt und in diesem Sinne sogar den Gebrauch von Fremdwörtern gänzlich vermeidet, des Anregenden mehr als die beiden Octavbände, welche so eben besprochen sind, zusammengenommen, wir finden in ihm gewisse Seiten des Schönen, gewisse Probleme in Bezug auf dasselbe zur Sprache gebracht, z. B. die behauptete, aber im Grunde nur sein sollende Allgemeingültigkeit des Schönen, die Wirkung desselben auf das Herz, die jetzt gemeinlich, als wären sie längst abgethan, ganz zur Seite gelassen werden; auch treffen wir hier für die Wichtigkeit des retardirenden Elementes in der Kunst, dessen Erörterung als eins der Hauptverdienste von Thiersch' Ästhetik angesehen werden musste, den philosophischen Ausdruck an: jede Schönheit, sagt Hr. L. (S. 28), wird uns nur dann empfindbar werden, wenn ausser dem Einklange ihrer Verhältnisse, obwol vielleicht nur durch einen leise nebenherschwebenden Gedanken, die Erinnerung an die Gefahr des überwundenen Zwiespaltes der unterworfenen Mittel festgehalten wird.

Gleichwol lässt die hier aufgestellte Ansicht von der Natur des Schönen gewichtige Einwendungen zu. Mag es altklug, mag es unhöflich herauskommen, es

scheint sich mir in ihr der Umstand, dass der Verf. sich sonst nicht mit diesem Gegenstand beschäftigt und nur gelegentlich oder zum Behuf des vollständigen Ausbaues seiner Weltansicht auf ihn verfallen ist, ausgeprägt zu haben. Wer sich nicht *ex professo* mit irgend einer Gattung des Schönen abgibt, für den ist dasselbe leicht nur ein Gegenstand des Genusses, eine Veranlassung zu geistiger Erhebung; er bekümmert sich nicht nur um die Technik, durch welche es hervorgebracht wird, nicht, sondern er lässt auch die Formen, in denen es sich darstellt, eben nur auf sich wirken, ohne besonders darauf zu reflectiren, was es mit ihnen auf sich habe. Er sieht eben bei dem schönen Gegenstande nur darauf, was er für ihn, nicht aber, was er als solcher an und für sich selbst ist. Dies scheint auch Hrn. L. begegnet zu sein; er bringt in ein System, was er sich aus dem Schönen entnommen, aber er vermag es selbst nicht zu erklären. Er kommt nämlich im Grunde nicht darüber hinaus, dass wir in ihm, wenn wir es anschauen, „die Gewissheit haben, dass der Urgegensatz des Seins und Denkens in der That vereinigt sei.“ So ist ihm also das Schöne im Grunde nur ein Ideal im Kantischen Sinne: wir schweigen nach ihm bei Erblickung desselben in der Anschauung, dass jene Vereinigung *überhaupt* stattfindet. Dies möchte nun Jedem unverwehrt sein, allein es lässt sich zeigen, dass, wenn das Schöne seinem Wesen nach hierauf zurückgeführt werden müsste, gar kein bestimmtes Schöne möglich wäre. Denn es soll nicht den Sinn haben, dass wir uns daraus, dass uns eine bestimmte Vereinigung von Stoff und Gedanken wirklich vorliegt, ganz prosaisch abnehmen, dass dergleichen überhaupt existire, sondern es soll durch diese Anschauung der *Glaube* in uns erweckt werden, dass sie anderweitig vorhanden sei. Dies widerspricht sich aber in sich selbst. Denn ist's *nur* Glaube, so kann sie ja eben nicht in der Wirklichkeit existiren; ich glaube zwar vielleicht, was ich nicht sehe, aber wie kann ich, was ich sehe, zugleich bloß glauben? Ist aber keine wirkliche Vereinigung im bestimmten Gegenstande vorhanden — und sie kann nicht vorhanden sein, denn ein bestimmter Gegenstand wird, er mag noch so sehr durchgeistigt sein, als *bestimmter* immer nur Stoff sein können für die weltzusammenfassende Thätigkeit — so ist nicht abzusehen, wie durch solchen Glauben das Schöne erklärt werden kann; denn woran soll er anknüpfen, wir werden eben nur schlechthin glauben, ohne uns weiter nach der sinnlichen Anschauung umzusehen. Und darauf läuft es bei Hrn. L. in der That hinaus. Wir haben es bei ihm im Grunde mit gar nichts andern zu thun, als mit einer schönen *Stimmung*, d. h. einer Zuversicht auf die Ausgleichung in der Welt, und eine Gesinnung welche dieselbe anticipirt, also mit etwas ganz Subjectivem; wie denn auch in dem letzten Abschnitt des Buches die Stufen des Antiken, Romantischen und Modernen, welche nichts als historische Anschauungsweisen, als *Denkungsarten* sind, die auch in Gebieten Geltung haben, wo von der sinnlichen Gegenwart eines Gegenstandes, der durch sie schön würde, gar nicht die Rede sein kann, z. B. dem politischen, deducirt werden.

B o t a n i k .

Familiarum regni vegetabilis Synopsis monographicae, curante M. J. Roemer. Fasc. I. Hesperides. Vimarinae, Landes-Industrie-Comptoir. 1846. Gr. 8. 1 Thlr.

In einer Zeit, wo die Naturforschung in ihrem Werthe von Jahr zu Jahr mehr erkannt wird und man endlich einsieht, dass die Wissenschaft nicht mehr aus schön klingenden Redensarten besteht, sondern erforscht, nicht errathen sein will, in einer Zeit, wo Männer weder Opfer noch Mühen scheuen und bald die Erde nach allen Richtungen durchlaufen, bald daheim den schwierigsten Untersuchungen sich unterziehen, um die Natur in allen ihren Theilen möglichst zu ergründen, ist es gewiss dankenswerth, wenn sich auch Männer der weniger belohnenden, aber nichts desto weniger schwierigen Arbeit unterziehen, die Resultate zu sammeln und, zu einem geordneten Ganzen zusammengestellt, der Öffentlichkeit zu übergeben. Es gilt dieses namentlich für die descriptive Naturwissenschaft, für die Naturgeschichte *καὶ ἐξοχήν*, da alljährlich eine grosse Menge von Pflanzen und Thieren entdeckt und in verschiedenen Werken bekannt gemacht werden. Der Naturforscher ist nicht auf sein Vaterland beschränkt, er gehört der ganzen Welt an, und muss als solcher ebenso gut wissen, was in Calcutta und Madras oder in Newyork und am Cap in seiner Wissenschaft geschrieben ist, als was europäische Gelehrte gefördert haben. Wie schwierig aber dieses für Viele, ja für die Meisten selbst unmöglich ist, liegt klar vor und ebendeshalb wird wol jeder Botaniker, der sich vorzugsweise mit systematischen Arbeiten beschäftigt, dem Verf. angezeigten Werkes grossen Dank wissen, wenn dieser nur einigermaßen den Anforderungen entspricht. Zu zeigen, inwieweit dieses geschehen ist, wird Ref. sich jetzt zur Aufgabe machen. Allen Menschen und in Allem zu genügen, ist unmöglich, aber den Wünschen der Meisten nachzukommen, kann verlangt werden.

Der Verf. gibt in seinem Prospect, der diesem ersten Hefte beigelegt ist, eine Art Glaubensbekenntniss, d. h. er macht uns mit dem Wege vertraut, den er einzuschlagen willens ist und auch schon eingeschlagen hat. Für ein umfassendes Werk der Art machte sich ein solcher Prospect um so mehr nothwendig, als der Verf. keineswegs von seiner Unfehlbarkeit überzeugt ist, sondern mit einer anzuerkennenden Bescheidenheit über seine Leistungen sich ausspricht und die Bitte an jeden Botaniker richtet, ihn mit Rath und That zu unterstützen.

Der Verf. will uns in monographischen Übersichten die ganze bekannte Pflanzenwelt vorführen und hat deshalb mit den Hesperiden begonnen. Schon diesem

Anfange seines Prospects wird wol jeder Systematiker seinen Beifall nicht versagen und wenn der Verf. auch zuversichtlich der Beendigung eines vollständigen Werkes entgegen sieht, so erlaubt sich Ref. doch einen bescheidenen Zweifel auszusprechen und sollte es nur darum sein, dass nach Verlauf der von ihm festgesetzten Zeit das erste Heft seiner Hesperiden wol schon sich einer Vollständigkeit nicht mehr rühmen dürfte. Es ist dieses aber eine Sache, die auf keine Weise zu vermeiden ist und auch weiter keine Nachtheile bringt, denn die Wissenschaft und hier das Entdecken neuer Pflanzen geht rasch vorwärts. Selbst wenn alle Botaniker sich jetzt vereinigten, um die bis jetzt bekannten Pflanzen auf einmal zu beschreiben und binnen einem Jahre mit Schnellpressen dem Publicum zu übergeben, so würden doch die Lücken mit jedem Jahre grösser werden und nach einem Jahrzehnt müsste ein solches systematisches Werk ebenso gut, wie jetzt der *Prodromus* des ältern de Candolle, von Neuem umgearbeitet werden.

Die Anforderung, die wir demnach an den Verf. stellen, kann sich zunächst nur auf das vorliegende Heft beschränken, nur die eben erschienene Monographie kann dem Ref. zu einem Urtheile bestimmen, das in diesem Falle zu Gunsten des Verf. ausfällt. Wünschenswerth ist es allerdings, dass die Hefte so schnell als möglich erscheinen, da es leider wegen der so sehr zerstreuten Literatur und noch mehr, dass nur äusserst wenige unserer heutigen Botaniker im Stande sind, eine gute Diagnose zu machen, wohl aber in der Beschreibung weitschweifig werden, ausserordentlich schwierig ist, Pflanzen aus fremden Ländern zu bearbeiten. Wir besitzen kein einziges systematisches Werk, was nur irgend einer annähernden Vollständigkeit sich rühmen kann, denn Willdenow's *Species plantarum* und Persoon's *Enchiridion* sind zu einer Zeit geschrieben, wo man nicht die Hälfte der jetzt bekannten Pflanzen kannte, und Sprengel's *Systema vegetabilium* war wegen seiner unpraktischen Kürze zu keiner Zeit zu gebrauchen. Selbst die ersten Bände des de Candolle'schen *Prodromus* verlangten beim Gebrauche eine grosse Vorsicht und nur erst die letztern und Kunth's *Enumeratio plantarum* entsprechen zum Theil den Anforderungen der jetzigen Zeit. Dasselbe gilt von den englischen Werken des George Don u. s. w. dieser Art. Walpers' Repertorium ist, wie der Verf. ebenfalls rügt, ein verfehltes Werk, was ausser den gerügten Mängeln auch noch eine Menge anderer besitzt, von denen, dass ganze Häfte der Linnäa u. s. w. übergangen und zum Theil wieder später nachgetragen wurden, noch nicht die grössten sind.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 70.

23. März 1847.

Botanik.

Familiarum regni vegetabilis Synopses monographicae,
curante M. J. Roemer.

(Schluss aus Nr. 69.)

Die monographischen Bearbeitungen des Verf. binden sich auch keineswegs an eine systematische Reihenfolge, sondern sie erscheinen nach den Bedürfnissen und nach gerade ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln. So sind eben die Peponiferen im Druck und es werden nun bald die Amaryllideen, Amygdaleen u. s. w. erscheinen. Dadurch vermeidet der Verf., dass seine Monographien, die nur Compilationen sein sollen, mit andern auf eigene Untersuchungen beruhenden Werken der Art collidiren, dass also der Käufer zwei verschiedene Arbeiten über einen und denselben Gegenstand kaufen muss, wie es jedem ergangen ist, der auf das Walpers'sche Repertorium subscribirt hatte. Ich erinnere nur an Jussieu's Malpighiaceen und an Pritzel's Pulsatillen. Abgesehen von der doppelten Beanspruchung des Beutels liegt darin auch ein Unrecht gegen den Verfasser und Verleger einer solchen Monographie, das auf keine Weise zu rechtfertigen ist.

Der Verf. will, wie gesagt, nur die in verschiedenen Werken zerstreut liegenden Pflanzenbeschreibungen sammeln und aus dieser Ursache macht er auf eigene Forschungen keine Ansprüche, aber doch fühlt er sich berufen, hier und da Änderungen zu treffen und besonders neue Genera zu machen. Endlicher's und Meisner's *genera plantarum* sollen für die Geschlechter (ich bediene mich nicht gern des Wortes Gattung, das eigentlich nur zwei Individuen, die sich mit einander begatten können, begreift, leider aber von vielen Naturforschern und auch vom Verf. für *genus* gebraucht wird) hauptsächlich zu Grunde gelegt werden und damit ist Ref. schon deshalb einverstanden, als besagte Werke sich gewiss in der Hand eines jeden Botanikers befinden und man sich an deren Zusammenstellung allmählig gewöhnt hat. Alle Wiederholungen und Weitläufigkeiten hat er aber mit Recht vermieden.

Die Diagnosen der Arten hat der Verf. in dem Wortlaute der bewährtesten und neuesten Botaniker unverändert mitgetheilt, aber doch nicht unterlassen, die wesentlichen Abweichungen anderer Autoren oder Vervollständigungen entweder in Klammern einzuschalten oder als descriptive Erklärungen beizufügen. Ich stimme zwar dem Verf., der eben hauptsächlich nur

sammeln will, darin im Allgemeinen bei, aber erlaube mir doch, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Kunstausdrücke noch keineswegs fest bestimmt sind und dass der Eine ein Organ oder eine Eigenschaft desselben mit dem einen Namen und ein Anderer mit einem andern belegt und dass umgekehrt eine und dieselbe Benennung bei zwei Botanikern auch für zwei verschiedene Dinge gebraucht wird. In diesem Falle ist es doch wol nothwendig, sich mit den Eigenthümlichkeiten der Schriftsteller bekannt zu machen und die Diagnosen derselben nicht wörtlich abzuschreiben, sondern sie in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen. Ich stimme aber dem Verf. nicht bei, dass bei zwei verschiedenen Diagnosen einer und derselben Pflanze man glauben müsse, dass es auch zwei verschiedene Arten seien, denn der Eine kann seine Diagnose, d. h. ein oder mehrere hinlänglich unterscheidende Merkmale von der Frucht und ein Anderer von dem Stamm genommen haben. Dem Verf. liegt es in diesem Falle ob, aus der Beschreibung (wenn eine vorhanden ist) der einen Pflanze eine neue Diagnose zu machen, welche mit der andern in Einklang steht.

Der Verf. hat uns auch seine Ansicht, aber keineswegs eine Definition dessen, was Art, *species*, ist, gegeben und nur im Allgemeinen versichert, dass er weder zu engherzig sein wolle, noch auch zu den Speciesmachern gehöre. Das ist alles recht gut, aber damit wissen wir gerade so viel wie vorher. Der Verf. scheint zu glauben, dass, je mehr Verschiedenheiten zwischen zwei Individuen sich vorfinden, um so mehr sei er berechtigt, diese als Arten zu unterscheiden. Es ist dieses aber ein Grundsatz, der aller Erfahrung widerspricht. Unsere verschiedenen Birnsorten, obwohl sie ohne Zweifel einer einzigen Art angehören, sind zum Theil leichter zu erkennen, als manche wildwachsende Pyrusarten des Orients. Der Kopfkohl und der Wirsing unterscheiden sich durch äussere Merkmale leichter als *Fumaria Vaillantii* Lois. und *officinalis* oder *Polygala comosa* Schk. und *vulgaris* L.; ebendeshalb vereinigen die letztern manche Botaniker zu einer Art. Wissenschaftlich dürfen uns aber Ähnlichkeiten ebensowenig bestimmen, zwei Arten mit einander zu vereinigen, als zufällige Abweichungen hinlänglich sind, aus einer Art zwei zu machen. Wir müssen in einem wissenschaftlichen Werke den Begriff der Art, da er fest in der Natur des organischen Lebens begründet liegt, festhalten und danach ist es die Vereinigung aller In-

dividuen, die sich innerhalb eines durch Beobachtungen von mehren Generationen festzustellenden Cyclus von Veränderungen befinden.

Dass die Art als solche nicht so schnell festgestellt werden kann, geht wol aus keinem Begriffe hervor und wir besitzen deshalb noch sehr wenig Pflanzen, die auf diese Weise als Art unbedingt gelten können.

Der Verf. hat sich meiner Meinung nach mit der festen Bestimmung der Art auch gar nicht abzugeben, da der Zweck seines Werkes nicht von ihm verlangt, dass er auf seine Arten schwören soll. Er muss sich auf den Autor, dem er sie entnimmt, verlassen, insofern nicht schon anderweitige Untersuchungen darüber geurtheilt haben. Leider müssen wir auch die meisten Arten problematisch lassen, da bei den jährlich in grossen Mengen gemachten Sammlungen es zunächst darauf ankommt, was für Formen geboten sind. Diese verschiedenen Formen müssen allerdings den echten Arten so viel als möglich genähert werden, aber eine bestimmte, wissenschaftliche Richtschnur geht uns dabei ab. Wir müssen uns — um mich des beliebten Ausdrucks zu bedienen — einen guten Blick anzueignen suchen, durch den wir bei neuen Formen geleitet werden. Es kommt hier auch weniger darauf an, ob eine Form nur solche oder bestimmte Art ist, sondern es reicht hin, wenn sie nur zu unserer Kenntniss kommt. Botanikern, die sich mit auf Untersuchungen und Beobachtungen stützenden Monographien beschäftigen, liegt es nun ob, hier weiter zu forschen und die Form endlich als Art oder Abart festzustellen. Im letztern Falle braucht der Name gar nicht weggeworfen zu werden, sondern wird nur unter die betreffende Art, als nur eine Abänderung bezeichnend, gesetzt.

Schwieriger sind die Begriffe von Geschlecht und Familie, da diese keineswegs von der Natur durch scharfe und bestimmte Merkmale festbestimmt, sondern nur angedeutet sind. So einig alle Systematiker mit vielen Familien, z. B. in Betreff der Compositen, Labiaten u. s. w. sind, und so natürlich diese erscheinen, so sind wir doch häufig nur durch den allgemeinen Habitus im Stande, eine Art in ihnen unterzubringen. Der Habitus muss uns demnach auf jeden Fall bei der Aufstellung von Geschlechtern und Familien mehr leiten, als alle künstlich herbeigesuchten Charaktere. Der Grundsatz, dass jede Verschiedenheit in der Blume oder in der Frucht hinlänglich sei, um ein neues Genus zu bilden, ist ein durchaus falscher, weil wir am Ende dann fast so viele Arten als Genera erhalten. Auf diese Weise sind wir wiederum dahin gekommen, dass Linné in seinem von ihm selbst künstlich genannten Systeme doch natürlicher verfuhr, als wir in unsern auf Natürlichkeit gerichteten Streben. Wahr ist es, unsere Klassen und Ordnungen (Familien) sind natürlicher als die Linné'schen, aber unbedingt sind die Linné'schen Geschlechter natürlicher, als die der heutigen Systematik.

Während demnach aller Wissenschaften Streben nach Natürlichkeit ist, sind gerade die Systematiker in Betreff der Geschlechter künstlich geworden. Dass es allerdings bisweilen leichter sein mag, ein Geschlecht künstlich festzustellen, als die Natur desselben in allen ihren Theilen aufzufassen und dann erst einen Charakter herauszusuchen, leugne ich gar nicht ab, aber nur das letztere ist allein wissenschaftlich.

Ebenso falsch ist es gewiss, die Merkmale für Familien und Geschlechter nur aus der Blüthe oder der Frucht demonstrieren zu wollen, denn die Natur hat diese metamorphosirten Blätter keineswegs bevorzugt, sondern der Systematiker greift nach den Merkmalen, die ihm von der Natur geboten werden, und fragt nicht, ob sie zur Blüthe oder Frucht gehören. Die Labiaten und Cruciferen lassen sich leichter nach den chemischen Bestandtheilen erkennen, als nach der schwankenden Zahl der Staubgefässe oder nach der Form der Früchte, die Senecioneen unterscheiden sich von den Asteroideen weit leichter und sicherer durch die ersten Keimblätter, als durch alle so schwierigen und doch keineswegs hinlänglich unterscheidenden Merkmale, wie sie Lessing oder Cassini hingestellt haben.

Der Verf. spricht endlich auch in dem Prospekte seine Ansicht über die Pflanzengeographie aus und nennt uns 23 Reiche. Der Leser weiss aber nicht, was er damit machen soll, da in dem ersten Hefte gar nicht darauf Rücksicht genommen wird. Dass aber in solchen Werken darauf Rücksicht genommen werden müsste, wäre sehr zu wünschen und selbst unsere Floristen müssten es mehr thun, als es bis jetzt geschehen ist. Man sollte das Vaterland einer Art durchaus nicht politisch, sondern pflanzen-geographisch aufführen, denn nur dadurch wird eine Übersicht der Verbreitung möglich. Natürlich und noch weniger politisch abbegrenzte Länder sind es keineswegs für die pflanzlichen Reiche, die eben in dieser Hinsicht andere Ansprüche machen. Es müsste sonst unnatürlich erscheinen, dass Alpenpflanzen in Lappland und auf dem Kaukasus vorkommen und die Steppen Sibiriens und Hocharmeniens viele Pflanzen gemein haben, obwol es die obwaltenden Verhältnisse bedingen.

In einer systematischen Aufzählung aller Pflanzen genügt keineswegs ein beschränkter Fundort, wie bei Floren, sondern es muss das grössere, pflanzengeographisch begrenzte Vaterland angegeben werden. Wenn man z. B. auch weiss, dass Canton in China liegt, so denken wir uns doch im Allgemeinen China nach seinen südlichen Provinzen wärmer und begreifen dann nicht, das Pflanzen aus Canton bei uns im Freien aushalten können.

Der Nachtheil eines beschränkt angegebenen Vaterlandes tritt auch um so mehr hervor, als man oft den Fundort gar nicht kennt und erst zu einem geographischen Handbuch greifen muss, um zu erfahren,

wo er liegt. Ja es kommt selbst vor, dass auch diese Einen im Stiche lassen. Wer von den Botanikern weiss z. B., wo die Insel Rawak liegt? Ich gestehe offen, dass ich es auch nicht wusste, und um es zu erfahren, war ich gezwungen, mehre Bücher nachzuschlagen.

Schlagen wir nun die vorliegende Monographie selbst auf, so thut der erste Blick den Augen unendlich wohl, besonders wenn wir erst das Walpers'sche Repertorium durchgesehen haben. Das Papier ist in beiden zwar gut, aber der Druck ist in dem letztern so gedrängt, dass man Abends und schon bei bedecktem Himmel nicht lange darin lesen kann, ohne den Augen zu schaden. Dazu kommt nun noch, dass alles Übersichtliche fehlt und man gezwungen ist, einen Wust von sich allenthalben wiederholenden Worten und Sätzen durchzulesen, der dem Leser jedes Urtheil schwierig, ja selbst unmöglich macht. Der Verf. vorliegender Monographie hat es hingegen dem Systematiker sehr erleichtert, indem zunächst eine solche Einrichtung getroffen ist, wie man sie bei einem Werke zum Bestimmen von Pflanzen wünschen kann. Die Namen der Organe sind mit grössern Lettern gedruckt, sodass auf den ersten Blick eine Übersicht möglich ist. Bei den Familien bildet die Beschreibung aller Organe sogar einen Abschnitt und sie ist möglichst vollständig gegeben, sodass bei den Geschlechtern nur das Charakteristische herausgehoben zu werden brauchte. Was hier gesagt wurde, kommt natürlicherweise auch allen Arten zu und deshalb findet man in deren Diagnosen nicht Merkmale, die schon durch den Begriff des Geschlechts gegeben und nur unnöthige Wiederholungen sind. Gerade hier ist es, wo die meisten Botaniker sündigen und man schlage nur die sonst so ausgezeichnete Synopsis der deutschen Flora des Erlanger Koch nach, um von der Wahrheit meiner Aussage überzeugt zu sein. Hätte Koch alle die unnöthigen Wiederholungen weggelassen, so würde wol seine Synopsis kaum mehr als die Hälfte der jetzigen Bogenzahl ausgefüllt haben.

Der Verf. hat sich in dieser Hinsicht nur wenig Wiederholungen zu Schulden kommen lassen, aber von einer, die ohne Ausnahme allen systematischen Werken zukommt, ist er ebenfalls nicht frei, obwol er dadurch sich Raum für manche andere Zeile verschaffen könnte. Es wird mir wol Jedermann zugeben, dass Ei'chen und Samen nur durch den Grad ihrer Ausbildung verschieden sind; wenn daher dem Ei'chen eine ihm durch sein ganzes Leben hindurch bleibende, also unveränderliche Eigenschaft zukommt, so haben wir nicht nöthig, dieselbe mit einem neuen Namen bei dem Samen aufzuführen. Es ist dieses um so schädlicher, als sogar viele Botaniker glauben, mit dem neuen Namen auch eine neue Sache erhalten zu haben. Ich weiss selbst aus meiner Jugend, dass ich *Ovulum anatropum* und *Semen inversum* lange für zwei verschiedene Zustände gehalten habe, obwol das eine auch das andere bedingt, also die Beschreibung beider auch eine unnütze Wiederholung ist. Wenn das Ei'chen gegenläufig ist, muss es natürlicherweise auch der Same, den man in diesem Falle umgekehrt nennt, sein. Damit hängt aber auch die Lage des Würzelchen zusammen und die Ausdrücke

radicula supera oder *infera* oder *hilo proxima* oder *contraria* hängen ebenfalls von dem Zustande eines gegen- oder gradläufigen Ei'chen ab, da das Würzelchen jedesmal nach dem Keimloche gerichtet ist. Wenn demnach der Stiel (Nabelstrang) des Ei'chens der Länge nach mit einer Seite des Eichens angewachsen ist und dieses dadurch mit seiner Spitze nach unten, d. h. nach der Stelle, wo es mit dem Stiele der innern Fruchtknotenöhle ansitzt, gerichtet wird, so muss dieses „unten“, z. B. bei einem hängenden oder absteigenden (und gegenläufigen) Ei'chen, abgesehen von seiner alleinigen Betrachtung und nur relativ auf die Basis und Spitze des Fruchtknotens bezogen, wiederum ein „oben“ sein. Es ist aber nicht nöthig, dieses besonders zu bemerken, da es sich z. B. von selbst versteht, dass bei einem hängenden oder absteigenden und gegenläufigen Ei'chen das Keimloch nach der Spitze des Fruchtknotens zuseht. Wäre es ein gradläufiges und ebenfalls hängendes, dann müsste natürlicherweise das Keimloch nach der Basis des Fruchtknotens zusehen. Es braucht dieser Umstand aber weder in die Beschreibung, noch weniger in die Diagnose aufgenommen zu werden.

v. Martius in München hat eine Reihe von Familien Enantioblasten, d. h. Pflanzen, wo der Embryo verkehrt liegen soll, genannt. Eben weil man sich den Zustand und die natürliche Lage des Embryo nicht klar darstellte, sind v. Martius und vor ihm schon Andere zu einem unnatürlichen Namen gekommen, denn der Embryo liegt bei dem Samen der hierher gehörigen Pflanzen gerade in der natürlichsten Lage und ist selbst auch nicht in seiner relativen Stellung, da die Ei'chen gradläufig sind, verändert worden. Obwol die Natur uns allenthalben deutlich sagt, dass das Würzelchen nach dem Keimloche, mag dieses nun nach der Spitze oder der Basis des Fruchtknotens sehen, sein unteres Ende sendet, so hat man doch die Lage des Embryo eine verkehrte genannt, wenn das Ei'chen gradläufig ist, d. h. sich in seiner Urlage befindet.

Der Verf. hat ferner die bequeme Einrichtung getroffen, dass die Diagnose links, der Name, Literatur, Vaterland und Anmerkungen sich rechts befinden. Dadurch ist allerdings viel leerer Raum geblieben, durch den aber der Überblick um so leichter geschieht.

Ref. wünscht aber, dass der Verf. anstatt nöthiger Anmerkungen nicht lange Beschreibungen geben möge, da eine solche, wenn sie dann nicht allen Arten eines Geschlechts zukommt, für das Bestimmen nicht sonderlichen Werth hat und doch viel Raum einnimmt. Um bei der Diagnose sich nicht unnöthig zu wiederholen, sind die Charaktere, welche mehreren Arten zukommen, grösser, die speciellen hingegen kleiner gedruckt, doch so, dass auch die letztern im Texte etwas eingerückt erscheinen. Auf diese Weise ist eine Art Tabellenform entstanden.

Die Monographie ist in lateinischer Sprache geschrieben. Es geschieht dieses mehr aus alter Gewohnheit, um dem Werke einen gelehrten Nimbus zu geben, als aus Bedürfniss. Engländer und Franzosen sind lange von dem Wahne abgekommen, dass das Heil jeder Wissenschaft nur in der lateinischen Sprache zu suchen sei und fangen sogar an, die Diagnosen in ihrer

Muttersprache zu geben. Ich habe gar nichts gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache bei systematischen Werken, so sehr ich sie auch bei physiologischen Arbeiten übel angewendet finde, wenn man sie aber braucht, so soll man sich ihrer auch kunstgerecht bedienen. Das ist aber in der Regel nicht der Fall und auch der Verf. hat sein Latein, was er auf der Schule wol gut gelernt haben mag, zum grossen Theile wiederum vergessen. Ein Blick auf die erste beste Seite genügt für meine Behauptung. So heisst es z. B. auf Seite 7: „*Vix enim dubitandum, Madagascariam cum insulis Mascarenis aliisque circumjacentibus peculiarem formare evolutionis phytographicae orbem, dum Java, cum insulis Moluccis et Novâ Guineâ thesauris naturalibus adhuc scientiae latentibus ditissimâ alteram sistat regionem geographicam, animalibus et plantis propriis aliquando vix exhauriendam.*“

Ich möchte wol dem Verf. den Rath geben, von der lateinischen Sprache in den übrigen Monographien hier abzugehen und sich mit Ausnahme der Diagnosen unserer Muttersprache zu bedienen. Engländer und Franzosen kaufen das Buch nicht mehr, wenn es lateinisch geschrieben ist und ich möchte wol behaupten, dass beide Nationen sich viel weniger in des Verf. Latein, als in ein gutes Deutsch finden würden. Um das Latein des Verf. zu verstehen, sind sie erst gezwungen, sich es in das Deutsche zurückzuübersetzen. Es ist kein Latein, sondern echtes Deutsch, wozu der Verf. sich nur lateinischer Worte bedient.

Für alle die, welche noch immer an dem Linné'schen Sexualsystem hängen, hat der Verf. am Ende der Übersicht der Geschlechter diese in den Klassen desselben untergebracht, eine Mühe, die sich nicht lohnt. Wer sich mit der Systematik in dem Umfange, um so eine Monographie zu gebrauchen, beschäftigt, für den hat das Linné'sche System nur einen geschichtlichen Werth, und will er die Stelle einer Pflanze darin doch wissen, so wird er auch schon selbst im Stande sein, diese unterzubringen.

Unter den Hesperiden versteht der Verf. nach Endlicher den Inbegriff der Humiriaceen, Olacineen mit der von ihm neu aufgestellten Familie der Balaniteen, Aurantiaceen, Meliaceen und Cedrelaceen. Wie sehr der Verf. bemüht war, sich nicht nur mit einer gewissenhaften Aufzählung der Arten zu begnügen, sondern dabei alle vorhandenen Untersuchungen und Beobachtungen zu benutzen, davon zeugen besonders die Aurantiaceen, und dass er vollkommen Herr des Materiales war, sagen seine eigenen Beobachtungen. Es müssen dem Verf. selbst grosse Hilfsmittel zu Gebote stehen, da Würzburg, sein jetziger Wohnort, keineswegs eine sehr reiche Bibliothek besitzt. Freilich ist keineswegs auch zu verkennen, dass ihm durch Walpers auf eine Weise vorgearbeitet ist, die ihm sehr zu statten kam.

Ich habe schon oben erwähnt, dass der Verf. auch da, wo er glaubt, eine Verbesserung anzubringen, dieses auch thut, und so hat er bei den Aurantiaceen nicht weniger als neun neue Geschlechter aufgestellt. Weit entfernt davon, ihm zu widersprechen, dass es in

Betreff der Abrundung der Geschlechter noch sehr viel zu thun gibt, halte ich es doch für gewagt, nach der blossen Beschreibung neue Geschlechter zu gründen. Ich kenne zwar den Zustand von des Verf. Herbarium keineswegs, bezweifle aber, dass es eine solche Vollständigkeit hat, um dazu hinlänglich befähigt zu sein. So viel ich weiss, hat der Verf. auch keineswegs grosse Reisen gemacht und auf diesen sich eine umfassende Kenntniss lebender oder petrefacter Pflanzen verschafft. Bei der umfassenden Arbeit, die er sich vorgenommen, ist es auch gar nicht möglich, alle Pflanzen so genau zu untersuchen, um die Aufstellung neuer Geschlechter zu rechtfertigen. Eine blosser Abänderung in der Blüthe, die er aus einer Beschreibung erfährt, ist aber noch nicht hinlänglich, um einen neuen Geschlechtsnamen in die Welt zu schicken. So scheint z. B. der Verf. auf die Zahl der Blüthentheile einen Werth zu setzen, und trennt unter dem Namen *Hesperethusa* alle Arten von *Limonia*, bei denen die Vierzahl vorherrscht. Wir wissen aber, dass gerade viele Familien in Betreff der Vier- und Fünfzahl, namentlich bei deren Verdoppelung, sehr schwankend sind und wir deshalb, wenigstens nicht allein, befugt sind, darauf ein neues Geschlecht zu gründen. Hätte der Verf. in der Natur untersucht, so würde er wol von seiner *Hesperethusa* wiederum abgekommen sein. Die Linné'sche *Tormentilla* ist deshalb mit Recht eingezogen worden und bei *Cuscuta* denkt Niemand daran, auf die Vier- und Fünfzahl fussend, zwei Geschlechter zu bilden.

Dasselbe gilt von der Zahl der Samen, wenn einmal Verkümmern eingetreten ist; selbst verkümmerte Fächer können noch nicht bedingen. Ich möchte die neuen Geschlechter *Lampetia*, *Helia* und *Merope*, so passend auch die Namen von den Wächtern der Hesperiden-Gärten entnommen sind, aus den oben gesagten Gründen keineswegs von *Sclerostylis* trennen und ich bin auch fest überzeugt, dass sie bald einer scharfen Kritik unterliegen. Dasselbe gilt von manchen Geschlechtern der Meliaceen, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass einige wenige mir gut gebildet erscheinen.

Die Monographie erfreut sich endlich eines guten Registers, ohne das ein systematisches Werk wegen der vielen Synonymen heut zu Tage gar nicht mehr bestehen kann. Das Walpers'sche Repertorium würde unendlich brauchbarer sein, wenn auch ein Arten-Register vorhanden wäre. Ausser dem Prodromus, wozu Buek ein Register gemacht hat, ist man bei jeder Pflanze gezwungen, drei Bücher durchzublättern und kann zuletzt, nachdem man eine halbe Stunde Zeit verloren hat, noch das Vergnügen haben, dass die Pflanze übersehen worden ist, oder deren Beschreibung auf einem grauen Umschlage steht.

Nach dem, was bis jetzt über den Plan des Verf. und über seine erste Monographie gesagt ist, geht wol hervor, dass jeder Botaniker und zunächst der Systematiker sich über das Erscheinen eines solchen Werkes freuen muss, und so wünscht Ref., dass nur die Theilnahme eine solche werden möchte, wie sie eine schnelle Herausgabe folgender Monographien verlangt.
Jena. K. Koch.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat den Geh. Oberregierungsath Prof. Dr. *Dieterici* zu ihrem ordentlichen Mitgliede ernannt.

Dem Professor Julius *Mohl* in Paris ist die Lehrerstelle der persischen Sprache am Collège de France übertragen worden.

Dem Privatdocent Dr. L. *Posselt* an der Universität zu Heidelberg ist der Charakter eines ausserordentlichen Professors der Pharmacie und pharmaceutischen Chemie beigelegt worden.

Die durch den Tod des Commissionsraths Nollain erledigte Geschäftsführung in der Expedition der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Dresden ist dem zeitherigen Director der Antiken- und Münzsammlung Hofrath Dr. *Schulz* übertragen worden.

Die Akademie der Wissenschaften, der Literatur und schönen Künste von Belgien hat den Director der Gemäldegalerie Prof. Dr. *Waagen* in Berlin zu ihrem auswärtigen Mitgliede erwählt.

Nekrolog.

Im Monat Februar starb zu Linz Bernh. *Pillwein*, k. k. Rechnungsbeamter bei der Staatsbuchhaltung, geb. 1779; als Schriftsteller der vaterländischen Statistik bekannt.

Am 9. Febr. zu Lübeck Prof. Dr. Ernst Emanuel *Tolhausen*, vormalis Rector der fürstlichen Akademie zu Jassy, im 56. Lebensjahre.

Am 15. Febr. zu Dresden Appellationsgerichtsrath Otto v. *Broisem* im 48. Lebensjahre.

Am 18. Febr. zu München Medicinalrath Dr. Karl *Fuchs* im 57. Lebensjahre.

Am 24. Febr. zu Halle Dr. Benj. Adolf *Marks*, ordentlicher Professor der Theologie und Archidiaconus an der St.-Ulrichskirche; geb. zu Altendorf im Dessauischen am 28. Sept. 1775. Er war von 1800 Lehrer an der Donischule zu Halberstadt, seit 1805 Professor am Gymnasium zu Heiligenstadt, von 1808 Pfarrer zu Duderstadt, seit 1815 Universitätsprediger in Halle, worauf er zum ausserordentlichen und ordentlichen Professor der Theologie ernannt wurde. Von ihm erschienen: Schulreden (1806); Friedenspredigt (1816); Neujahrgabe in vier Predigten (1825); Predigten (1825); Die Kirchenverbesserung, Predigten (1827); einzelne Predigten.

Am 25. Febr. zu Halle Dr. Karl Fr. *Dieck*, ordentlicher Professor der Rechte, geb. zu Kalbe bei Magdeburg 1798. Seine Schriften sind: Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer (1822); Das allgemeine in Deutschland gültige Lehnrecht (1825, 1826); Geschichte, Alterthümer und Institutionen des deutschen Privatrechts (1825); Literärgeschichte des longobardischen Lehnrechts (1828); Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (1832); Die Gewissensehe (1838).

Gelehrte Gesellschaften.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Am 14. Oct. v. J. trug Geh. Archivrath *Riedel* einige von dem Lehrer *Lahn* in Gülpe bei Rathenow eingesandte Volkssagen seiner Gegend vor. Director *Odebrecht* wies die geringe Begründung der von A. Theiner in Beziehung auf den Herzog Albrecht von Preussen vorgebrachten Behauptungen nach. Dir. v. *Ledebur* hielt einen Vortrag über die im Laufe des letzten Jahres an vaterländischen Alterthümern gemachten Erwerbungen des königlichen Museum, in besonderer Beziehung auf die Mark Brandenburg, namentlich von dem unfern Königsau bei Aschersleben in einem Steingrabe gefundenen mit Knochenresten gefüllten Thongefässe in Gestalt eines Hauses, ferner von einem kleinen Thongefässe in Form eines zierlichen Frauensiefels, bei Scholläne, von Silberbarren, bei Merken im Haveland, von Münzen und Schmucksachen, bei Blinsendorf, von einer bronzenen Hängeurne mit reicher Schlangenverzierung, bei Brandenburg gefunden. Am 16. Nov. trug Assessor v. *Kröcher* eine Abhandlung vor über den Ursprung, das Wapen und die historische Merkwürdigkeit der Familie v. *Kröcher*. Dir. *Odebrecht* machte Mittheilungen aus Schmähchriften in Bezug auf die Grumbach'schen Händel. Dir. v. *Ledebur* hob die Verdienste des von dem Oberlehrer Voigt herausgegebenen historischen Atlas der Mark Brandenburg hervor und knüpfte daran einen Vortrag über die kirchlich geographischen Grundlagen des preussischen Staats in seinem gegenwärtigen Umfange. Am 9. Dec. legte Prof. v. *d. Hagen* eine Sammlung von Volksliedern vor, welche auf historische Ereignisse der Mark Brandenburg Bezug haben. Bisher unbekannt war ein Gedicht auf den Kurfürsten Friedrich I., als Überwinder des märkischen, seiner Anerkennung Widerstand leistenden Adels. Es ist hochdeutsch mit vielen eingemischten niederdeutschen Formen und erzählt die Ereignisse der Zeit, namentlich die Eroberung von Freisack in Plauze geschichtlich treu. Die Handschrift ist aus dem 17. Jahrh., doch weist der Inhalt auf gleichzeitige Abfassung hin. Der Verf. nennt sich am Schlusse Nicolaus Uvschlag. In der Abschrift soll dasselbe der handschriftlichen Chronik eines gewissen Peter Neumann entnommen sein. Geh. Archivrath *Riedel* sprach über den Markgrafen Johann den Alchemisten, wies die unbegründete Annahme zurück, dass dieser Fürst Schmelztiegel der Staatsregierung vorgezogen habe, und hob eine Reihe von That-sachen hervor, nach welchen auch der Kurfürst Friedrich I., Albrecht Achill und andere Herrscher des Zoller'schen Hauses der Alchemie besondere Aufmerksamkeit widmeten. Am 13. Jan. besprach Dir. v. *Ledebur* die der Geschichte der Mark Brandenburg angehörigen Schriften von *Boll* über das Land Stargard und von *Schaumann* über die Grafen von Valkenstein am Harze, und bemerkte die geringe Anerkennung, welche von dem Verf. der letztern Schrift den trefflichen Ermittlungen Wohlbrück's über das Vicegrafenamt, welches die von Valkenstein über die Grafschaft von der Ohre bekleidet haben, zu Theil geworden ist. Geh. Archivrath *Riedel* sprach über die

Zerstörung der Burg Zollern vom J. 1423 mit besonderer Beziehung auf das von v. Lassberg herausgegebene, davon handelnde Gedicht Conrad Silberdrat's und der Schrift über die Stammburg Hohenzollern von P. Th. Marck.

Miscellen.

Für die Geschichte der Heiligenverehrung und die daran sich knüpfenden Legenden ist der Dominicaner Jacobus a Voragine, gestorben 1208, eine der bedeutendsten Quellen. Seine *Legenda aurea*, auch *Historia Lombardica* genannt, wurde durch die aufgenommenen volksthümlichen Elemente und durch ihre Anordnung nach den Heiligtagen des Kirchenjahres beinahe Volksbuch des Abendlandes und fast in alle Sprachen desselben übersetzt. Sie ist aber auch wichtig für die allgemeine Geschichte, besonders für die Poesie des Mittelalters und dafür neuerlich wieder erkannt und benutzt. Daher erschien eine gute Ausgabe des in sehr schlechten und fehlerhaften Abdrücken verbreiteten Buches als Bedürfniss. Der um die Literaturgeschichte vielfach verdiente Bibliothekar Dr. Grässe zu Dresden hat eine solche gut ausgestattet im vorigen Jahre in der Arnold'schen Buchhandlung erscheinen lassen und den Text nach den besten Hilfsmitteln, namentlich nach der auf der dresdner Bibliothek befindlichen *Editio princeps* gegeben. Zugleich sind die dem Jakob später zugeschriebenen Legenden beigefügt, sodass das Ganze aus 243 Capiteln besteht. Ein zweiter Band soll Jakob's Biographie, Nachweisungen über die Quellen, aus welchen er schöpfte, über den Ursprung der Legenden und über die Handschriften und Ausgaben derselben, einen chronologischen Index über das Leben der in ihnen verherrlichten Heiligen und anderweite Erläuterungen bringen. Möge das sehr dankenswerthe Unternehmen die nöthige Unterstützung finden.

Es gehört mit unter die Zeichen der Zeit, dass Schriften, deren ganze Tendenz man längst als überwunden betrachtete, dem Publicum nicht bloß im literarhistorischen Interesse, sondern mit der Überzeugung dargeboten werden, es könne aus ihnen einen wesentlichen Gewinn schöpfen zur Orientirung in den geistigen und religiösen Kämpfen der Gegenwart. Wir rechnen dahin die „Bibliothek der Aufklärer des achtzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Martin v. Geismar. Drei Hefte in fünf Nummern“ (Leipzig 1846—47, Vereins-Verlagsbuchhandlung, Otto Wigand, Gr. 8.). Das Unternehmen, dem seit Anfange d. J. eine Bibliothek der politischen Aufklärer von demselben Herausgeber zur Seite steht, ist wenigstens insofern zu einer Art von Abschluss gelangt, als dem dritten Heft eine ziemlich ausführliche, aber sehr ungleichmässig und unkritisch geschriebene Geschichte des Lutherthums im 16. und 17. Jahrh. vorausgeht, welche ihren Platz mindestens besser vor dem ersten Hefte gefunden hätte. Zugleich ist sie in einer der Sache des Evangeliums feindseligen Richtung, oft in wenig würdigem Tone verfasst. Die Schriften selbst sind ziemlich willkürlich an einander gereiht, mehrfach nur in Auszügen, und mit biographischen oder literarischen Notizen begleitet. Das Ganze zeugt von einer gewissen Belesenheit und einer Art Sammlerfleiss, ermangelt aber des Planes und der gehörigen Sachkenntniss. Wir geben kurz den Inhalt an.

Heft I, Nr. 1: C. Frdr. Bahrdt, S. 1—82, Leben, Meinungen und Schicksale, hauptsächlich nach seiner Autbio-

graphie von 1788. S. 83—85. Auszüge aus der Streitschrift gegen v. Zimmermann, 1790. Als Anhang S. 96—133 die deutsche Union, eine Art von neuem Illuminatenorden, an welchem sich auch Männer wie Eichhorn in Jena, Sintenis in Zerbst, Hufnagel in Erlangen beteiligten; B. wollte von ihm die Seele sein. Die Sache, weitausschend angelegt, auch mit der noch fortspukenden Geheimnisskrämerei ausgestattet, zerfiel in sich selbst, noch ehe sie eigentlich ins Leben trat. Nr. 2: Joh. Aug. Eberhard's neue Apologie des Sokrates oder Untersuchung der Lehre von der Seligkeit der Heiden, mit einleitenden Bemerkungen über den betreffenden Streit, welcher, in Frankreich an Marmontel's Belisar anknüpfend, dann in Holland zwischen den Predigern Hofstede und Nozemann, Sokrates' Vertheidiger, weiter geführt, 1772 dem damals noch in Berlin als Prediger fungirenden E. Veranlassung gab zu seiner Schrift.

Heft II, Nr. 3: Joh. Heinr. Schulz (*vulgo* Zopf-Schulz). S. 1—85: Philosophische Betrachtung über Theologie und Religion überhaupt und über die jüdische insonderheit von 1784. S. 85—139: Erweis des himmelweiten Unterschiedes der Moral von der Religion von 1788 in Auszügen; S. 139—144 ein Anhang über des Mannes bekannten Process. Nr. 4: Vogler's, Superintendenten zu Baireuth, Evangelist Johannes vor dem jüngsten Gericht, 1801 und 1804 mit einer Widmung an Jean Paul anonym in zwei Bänden erschienen. Die Vorbereitung ist hier vollständig, das Übrige lückenhaft excerptirt und eine Art Einleitung über den neuesten Stand der Johanneischen Frage vorausgeschickt. Sie zeigt, wie wenig der Herausgeber auf diesem Gebiete heimisch ist.

Heft III. Auf die erwähnte Geschichte des Lutherthums folgt S. 175—212 Joh. Conr. Dippel (Christian Democritus): Ein Hirt und Eine Heerde oder ohnfehlbare Methode, alle Sekten und Religionen zur einigen wahren Kirche und Religion zu bringen und ohne einigen Syncretismo beständig zu vereinigen; von 1705. Wie nun der vom Pietismus ausgehende geist- und gedankenreiche Dippel in diese Gesellschaft kommt, ist, seines bitteren Spottes über protestantisches Papst- und Priesterthum ungeachtet, schwer zu sagen. Auch weiss es der Herausgeber selbst nicht recht. Er scheint ihn mehr als Vorläufer zu Edelmann betrachtet zu haben. Und doch gibt er auch von diesem S. 212—247 nur Das, was in E.'s echter Unterredung unschuldiger Wahrheiten von 1735 Dippel betrifft und fügt S. 248—250 ein Verzeichniss der bedeutendern nach dem „gestäubten Papstthum der Protestanten“ erschienenen Dippel'schen Schriften hinzu, während doch Edelmann, neuerlich auch mit Strauss parallelisirt, für seinen Zweck weit reichere Ausbeute darbot. Hieran reihen sich S. 252—390 Mittheilungen aus einem Cyklus kleiner anonymen Schriften von 1789—94, welche sämmtlich den Glauben an das Übernatürliche bekämpfen und vom Herausgeber — er gibt keine nähern Gründe an — einem nassauischen Justizrath v. Knoblauch (gest. 1794) zugeschrieben werden; und S. 300—312 Auszüge aus einer Skizze über den Teufel (Nürnberg 1776). S. 313—344 folgt Andr. Riem über Aufklärung von 1788. S. 345—359, nur zur Erheiterung, eine Streitschrift gegen ihn von einem Patrioten. Den Schluss macht S. 360—368 zur steigenden Erheiterung ein poetischer Streit zwischen zwei Protestanten, Lavater und Semler, die einander nicht verstehen und doch glauben, es zu müssen. — Man sieht: unser obiges Urtheil dürfte nicht ungerecht sein. Soll die Sache so fortgesetzt werden, so ist es fast Schade um die treffliche Ausstattung in Druck und Papier.

Literarische u. a. Nachrichten.

Am 6. Dec. v. J., als dem Geburtstage Winckelmann's, veranstalteten auch die Vorsteher des archäologisch-numismatischen Instituts in Göttingen eine Feier. Zu derselben lud Prof. Wieseler durch ein Programm ein, welches eine Abhandlung über die Thymele des griechischen Theaters enthält. Es ist dies ein Theil eines grössern Werks über das griechische Bühnenwesen, vom archäologischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Die Thymele war, nach dieser Erörterung, nicht ein Altar im gewöhnlichen Sinne, um welchen sich der Chor bewegt hätte, sondern umfasst das ganze Schaugerüste, auf welchem die Bewegungen des Chors stattfanden, und das insofern den grössern Theil der Orchestra selbst einnahm. Prof. Hermann hielt einen Vortrag über die Studien der griechischen Künstler und erörterte deren Thätigkeit in technischer, wissenschaftlicher und schöpferischer Hinsicht, namentlich aber die Frage, wie weit auch bei dem griechischen Künstler die drei hauptsächlichsten Bildungsmittel des neuern, Benutzung guter Muster, Nachahmung der Natur und eigentlich wissenschaftliches Studium vorauszusetzen seien. Die Abhandlung wird in dem zweiten Bande der Göttinger Studien nächstens erscheinen.

Wie verlautet, so hat sich in dem Nachlasse der vor Kurzem zu Jena verstorbenen Frau von Wolzogen, Schiller's Schwägerin, ein unerwarteter literarischer Schatz gefunden. Ausser einer ausgeführten Disposition zu einem Trauerspiele aus der neuern deutschen Geschichte von Schiller's Hand, soll, dem Vernehmen nach, eine in literarischer und geschichtlicher Beziehung höchst werthvolle, mehre Bände starke Sammlung

von Briefen vorhanden sein, sowol von den Heroen der weimarischen Glanzperiode, als auch von den bedeutendsten Notabilitäten der höchsten Kreise Deutschlands und des Auslandes, mit denen die Verewigte, sowie ihr früher verstorbener Mann, in ihrem langen Leben in brieflichem Verkehr standen. Möge die Erwartung sich erfüllen, dass die Erben dieses Nachlasses eine Auswahl desselben durch den Druck veröffentlichen, zur Ehre Deutschlands und als Schlussstein der Ruhmeshalle Weimars.

Der dritte Band der „Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel“ (Basel, Schweighauser. 1846. Gr. 8.) enthält folgende, grösstentheils ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmende Aufsätze: *Lichtenhahn*, das basler Bürgerrecht im Bisthum (S. 3—64); *Streuber*, neue Beiträge zur basler Buchdruckergeschichte (—124); *Merian*, Reisebemerkungen von J. T. Bernoulli (—145); *Fechter*, das Studienleben in Paris zu Anfange des 16. Jahrhunderts; nach Briefen einiger Basler, welche daselbst studirten (—180); *Heussler*, historisch-politische Betrachtungen über den Bund der Stadt Bern mit den Waldstätten vom 6. März 1353 (—202); *Burckhardt*, der Cardinal Joseph Faesch (—364); *Wackernagel*, kleinere Mittheilungen (—379).

Zu Prag wurde für Tycho de Brahe in der Theinkirche, wo er begraben liegt, am 14. December v. J., als an seinem 300jährigen Geburtstage, eine Gedächtnissfeier veranstaltet. Einige von ihm vorhandene Porträts führen unter dem Greisenanlitze folgenden lateinischen Vers:

Disce, puer, a me, quid sit fumosa iuventus.

Frequenz der deutschen Universitäten im Winterhalbjahr 1846—47.

| Es studiren in | Evangel. Theologie | Kathol. Theologie | Jurispud. | Chirurgie | Medicin und | Philosoph. | Kammeralia | Ökonomie und Forstw. | Pharmacie | Ausländer | Inländer | Summa | Nicht-immatriculirte | Totalsumme. |
|----------------|--------------------|-------------------|-----------|-----------|-------------|------------|------------|----------------------|-----------|-----------|----------|-------|----------------------|-------------|
| Berlin | 232 | — | 542 | 276 | 437 | — | — | — | — | 387 | 1100 | 1487 | 497 | 1984 |
| Bonn | 53 | 135 | 235 | 84 | 137 | — | — | — | — | 135 | 509 | 644 | 27 | 671 |
| Breslau | 74 | 191 | 187 | 105 | 181 | — | — | — | — | 13 | 725 | 738 | 72 | 810 |
| Erlangen | 184 | — | 138 | 29 | 9 | — | — | — | 4 | 7 | 357 | 364 | — | 364 |
| Freiburg | — | 93 | 36 | 52 | 38 | — | — | — | — | 44 | 175 | 219 | — | 219 |
| Giessen | 78 | 54 | 110 | 81 | 35 | 114 | — | — | 63 | 135 | 400 | 535 | — | 535 |
| Göttingen | 142 | — | 185 | 187 | 95 | — | — | — | — | 179 | 430 | 609 | — | 609 |
| Greifswald | 25 | — | 37 | 84 | 46 | — | — | — | — | 13 | 179 | 192 | 25 | 217 |
| Halle | 428 | — | 120 | 102 | 75 | — | — | — | — | 162 | 563 | 725 | 32 | 757 |
| Heidelberg | 58 | — | 566 | 163 | 50 | 54 | — | — | — | 632 | 259 | 891 | 64 | 955 |
| Jena | 107 | — | 132 | 54 | 23 | 20 | — | 56 | 19 | 173 | 238 | 411 | 11 | 422 |
| Kiel | 62 | — | 64 | 39 | 15 | — | — | — | 11 | 24 | 167 | 191 | — | 191 |
| Königsberg | 58 | — | 90 | 61 | 116 | — | — | — | — | 16 | 309 | 325 | 8 | 333 |
| Leipzig | 259 | — | 366 | 179 | 62 | 19 | — | 1 | 15 | 270 | 631 | 901 | — | 901 |
| Marburg | 78 | — | 65 | 37 | 58 | — | — | — | 4 | 36 | 206 | 242 | 24 | 266 |
| München | — | 208 | 487 | 88 | 538 | 9 | — | 82 | 50 | 119 | 1343 | 1462 | — | 1462 |
| Münster | — | 177 | — | — | 82 | — | — | — | — | 40 | 219 | 259 | — | 259 |
| Rostock | 8 | — | 53 | 8 | 3 | — | — | — | — | — | 72 | 72 | 16 | 88 |
| Tübingen | 185 | 117 | 158 | 85 | 178 | 114 | — | — | 15 | 105 | 747 | 852 | — | 852 |
| Würzburg | — | 93 | 127 | 101 | 177 | 3 | — | — | 20 | 71 | 450 | 521 | — | 521 |
| | 2031 | 1068 | 3698 | 1815 | 2355 | 333 | — | 139 | 201 | 2561 | 9079 | 11640 | 776 | 12416 |

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Im Verlage von **Brockhaus & Wenarijus** in Leipzig erscheint für 1847:

Illustrierte Zeitung für die Jugend.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der beliebtesten Jugendschriftsteller

von
Julius Kell.

52 Bogen mit etwa 250 Illustrationen, in schmal gr. 4. auf feinstem Velinpapier.

Bestellungen werden in allen Buchhandlungen und Postämtern angenommen. Der Abonnementspreis auf einen Jahrgang von 52 Nummern ist 2 Thlr., auf ein Quartal 15 Ngr.

Die **Jugendzeitung** will unterhaltend erziehen. In frischen Lebensbildern, Erzählungen, Schilderungen, Märchen, Dramen, Gedichten, Fabeln, Rätheln u. s. w. will sie durch poetische Darstellung der Wahrheit und des Lebens unter unserer Jugend jene fromme Gemüthlichkeit und Heiterkeit, jene Herzensbildung und Charakterentwicklung zu befördern suchen, welche durch eine hauptsächlich auf Bereicherung des Wissens gerichtete Schulbildung und eine nicht naturgemäße Pädagogik mehr in den Hintergrund getreten war. Nur was den sich entwickelnden jungen Menschen nach Geist und Herz und Leben auf irgend eine Weise positiv nützen und Kinder aller Stände, aller Confessionen, jeden Alters verständiger, besser fröhlicher machen kann, soll darin Platz finden; confessionelle und politische Streitfragen können demnach auf keine Weise in Betracht kommen. Mit dem Texte sollen die Bilder Hand in Hand gehen, bald wahre und heitere Lebensereignisse, oder Scenen aus dem Kindesleben versinnbildend — wie z. B. die Richter'schen Bilder zu den Kinderliedern aus alter Zeit —; bald Fremdes und Unbekanntes zur Anschauung bringend; bald unserer leider nur zu ernst werdenden Jugend unschuldigen Stoff zum Lachen gebend, wie z. B. die mit so vielem Beifall aufgenommenen „Wunderbaren Abenteuer Steckelbein's“ nach den ergötzlichen Zeichnungen H. Töpffer's.

Der niedrige Preis macht die Anschaffung auch einzelnen Familien möglich; Ältern, Schullehrer und Hauslehrer bilden kleine Lesekreise unter ihren Kindern; in Stadt- und Landschulen circuliren Exemplare zugleich als treffliches Hülfsmittel des Lesenslernens; die thätige Mitwirkung der geachtetsten Jugendschriftsteller Deutschlands aber, die Sorgfalt der Redaction in Auswahl nach Form und Inhalt möglichst gelungener Stücke läßt das Blatt als ein allgemeines Bildungsmittel der deutschen Jugend in Haus und Schule erscheinen.

Der vollständige erste Jahrgang dieser Illustrierten Zeitung für die Jugend ist das die mannichfachste Unterhaltung gewährende Geschenk, welches man in einer Familie machen kann, wo Kinder verschiedenen Alters sind.

Exemplare desselben sind in allen Buchhandlungen vorrätzig. Preis in elegantem Umschlag geheftet nur 2 Thlr., sauber gebunden 2 Thlr. 8 Ngr.

Das Januarheft, sowie Probenummern sind durch alle Buchhandlungen und Postämter zu bekommen.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

- Caesaris, C. J.**, Commentar. de bello gallico libr. VIII. Grammat. u. hist. erklärt v. Ch. G. Herzog. 2te verb., mit einer Karte von Gallia antiqua von Reichard verm. Aufl. 3 Thlr.
- Caesaris** Commentar. de bello civili libr. III. Grammatisch und historisch erläutert von Demselben. 2 Thlr. 7½ Ngr.
- Quintilianii, M. Fabii**, Institutionum oratoriarum liber X. denuo recogn. et annotati. crit. et grammat. instruxit Ch. G. Herzog. Edit. II. 10 Ngr.
- —, Zehntes Buch, übersetzt nebst kritischen und grammatischen Bemerkungen von Prof. Ch. G. Herzog. 15 Ngr.
- Sallustii** De bello Jugurthino liber. Grammatisch, kritisch und historisch erklärt von M. Chr. G. Herzog. 2 Thlr.
- Leipzig, im März 1847. **Köhler'sche** Verlagsbuchhandlung.
Adolph Winter.

In meinem Verlage erscheint soeben und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Geschichtsbilder

von

Schleswig-Holstein.

Ein deutsches Lesebuch

von

Franz Schuselka.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Leipzig, im März 1847.

B. W. Brockhaus.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Uranus, oder tägliche, für Jedermann faßliche Uebersicht der Himmelserscheinungen im Jahre 1847. — für die Zwecke der beobachtenden Astronomen, besonders aber auch für die Bedürfnisse aller Freunde des gestirnten Himmels, bearbeitet von E. Schubert und P. v. Rothkirch und herausgegeben von **Dr. P. S. v. Boguslawski.** Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 24 Ngr.

RAFAEL VON URBINO

UND SEIN VATER GIOVANNI SANTI.

VON

J. D. PASSAVANT.

Zwei Bände. Gr. 8.

Mit 14 Abbildungen in einem Atlas in Grossfolio.

Es ist von den Freunden der Kunst häufig der Wunsch ausgesprochen worden, von diesem Werke, das in der Kunstliteratur Epoche gemacht und dessen Werth im In- und Auslande allgemeine Anerkennung gefunden hat, den Text einzeln zu besitzen, während Andere nur die Abbildungen wünschten. Ich habe mich daher entschlossen in der Ausgabe auf Velinpapier den Text des Werkes ohne den Atlas zu 8 Thlr., den Atlas ohne den Text zu 10 Thlr.

von jetzt ab einzeln abzulassen. Der Preis des ganzen Werkes bleibt nach wie vor in dieser Ausgabe 18 Thlr., in der Prachtausgabe (mit Kupfern auf chinesischem Papier) 30 Thlr.

Leipzig, im März 1847.

F. A. Brockhaus.

Jurisprudenz.

Praktische Erörterungen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksichtnahme, neben dem gemeinen Rechte, auf die bairische und preussische Gesetzgebung, und unter Beziehung auf Erkenntnisse des königlich bairischen Appellationsgerichts von Mittelfranken, dann des königlichen Oberappellationsgerichts zu München, von Dr. Adam Friedrich Gett, königlich bairischem Appellationsgerichtsrath zu Bamberg. Erlangen, Palm. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Theorie und Praxis vereint, sagt Gönner (Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen, I, Vorr. S. VIII), machen den vollendeten Rechtsgelehrten aus, und man hat mit eben jener Aufmerksamkeit, die wir theoretischen Werken schenken, auch praktische Schriften aufzunehmen, sofern ihnen Mannichfaltigkeit ihrer Formen, Zweckmässigkeit der Ausführung, Klarheit der Darstellung, Richtigkeit der Schreibart, Schärfe der Beurtheilung zur Seite steht; und mit Recht fügt der Verf. des vorliegenden Werkes diesen einleitenden Worten hinzu: Der bloß praktische Jurist, ohne tiefere theoretische Grundlage, oder auch nur des Bedürfnisses nach theoretischer Fortbildung entbehrend, wird forthin das Bild eines schwankenden Rohres bieten, welches nie seine Unabhängigkeit von den Einflüssen der zuerst ihm entgegnetretenden, oft selbst bloß auf Scheingründe sich stützenden, Ansicht erringen wird. Nicht günstiger stellt sich das Verhältniß eines blossen Theoretikers dar, welcher durch etwaigen neuern Beruf seinen Wirkungskreis in der praktischen Laufbahn erhielt. Sofern nicht tieferer Sinn in ihm liegt, das Wechselverhältniß der Doctrin und Praxis zu erfassen, und was zur Verschmelzung beider nothwendig ist, sich anzueignen, wird er in dem neuern Wirkungskreise stets unheimlich sich finden, und das praktische Geschäftsleben ihm mit einer Kette unabweisbarer Kämpfe umstricken. Wir glauben aber noch hinzufügen zu dürfen, dass es auch für den Theoretiker, *als solchen*, von den erspriesslichsten Folgen ist, wenn er dem praktischen Leben nicht fremd bleibt; indem eben eine ausgedehnte Kenntniss praktischer Fälle eine deutlichere Auffassung und umsichtigere Behandlung der Institute, welche den Gegenstand der Rechtstheorie bilden, vermitteln wird. Je entschiedener und anerkannter aber

der Nutzen ist, den die Darstellung und Erörterung praktischer Fälle von theoretisch durchgebildeten Praktikern hat, desto fühlbarer wird der Mangel solcher Schriften, welche den ebengenannten Zweck verfolgen. Der Grund, weshalb verhältnissmässig nur Wenige von denen, welchen eine reiche Erfahrung im Gebiete des Rechts zur Seite steht, die Resultate derselben in Schriften niederlegen und dem Publicum übergeben, liegt freilich, wenn man die vielfachen Anforderungen eines ausgedehnten Geschäftskreises in Anschlag bringt, nahe; aber ebendeshalb muss es mit Dank anerkannt werden, wenn ein Mann, wie der Verf. des vorliegenden Werkes, der sich auf die Erfahrung eines vieljährigen juristischen Geschäftslebens berufen darf, eine Sammlung interessanter Rechtsfälle und Erörterungen über mehre im Geschäftsleben vorkommende bemerkenswerthe Controversen, beleuchtet vom Gesichtspunkte der Praxis auf der Basis der Theorie, dem Publicum übergibt. — Der Verf. hat bei diesen Erörterungen sich nicht auf das gemeine deutsche Recht und seine besondere Landesgesetzgebung, die bairische, beschränkt, sondern auch die preussische Gesetzgebung berücksichtigt. Die besondere Berücksichtigung dieser letztern rechtfertigt der Verf. durch die Bemerkung: es sei dadurch bezweckt worden, die Veranschaulichung der Abweichungen des preussischen Gesetzbuches von dem gemeinen Rechte zu geben und Niemand werde es daher schon vom Standpunkte der comparativen Jurisprudenz aus ungerechtfertigt finden, ein deutsches Gesetzbuch besonderer Beachtung zu würdigen, welches für beinahe den dritten Theil Deutschlands gesetzliche Norm der Rechtsverhältnisse gebe, und, seit seinem nun 50jährigen Bestehen in Kraft Gesetzes, durch Doctrin und Jurisprudenz, sowie durch legislative Nachhülfe, zu einer Ausbildung gelangt sei, dabei eine Literatur zur Seite habe, wie nicht so leicht ein anderes der neuern deutschen Gesetzbücher. — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Zweck und Inhalt des vorliegenden Werkes wenden wir uns zu den einzelnen Erörterungen, die wir der Reihenfolge nach zum Gegenstande der fernern Betrachtungen machen werden. Die einzelnen Erörterungen betreffen aber folgende Punkte: 1) der Misstand der Verschiedenartigkeit der Civilgesetzgebungen desselben Landes wird vom Gesichtspunkte der Praxis dargestellt. In überzeugender Weise zeigt der Verf., S. 1—37, nach Voraußendung einiger einleitenden Bemerkungen über den

auf den verschiedenartigsten Quellen beruhenden Rechtszustand einzelner deutscher Länder, insbesondere Baierns, Hannovers, Schleswig-Holsteins, an einer Reihe dem praktischen Leben entnommener Fälle, mit welchen Nachtheilen für den Richter und die Parteien die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen in einem und demselben Lande verbunden ist, wie sehr dieselbe den obersten Zwecken des Staats hemmend entgegentritt, und wie wahr die Worte Gönner's sind, die dieser in Beziehung auf Baiern, in der Einleitung zu seinem Commentar über das königlich bayerische Gesetz vom 22. Juli 1843, S. XVII f., ausgesprochen hat: „Verschiedenheit der Gesetze ist nicht vereinbar mit der politischen Einheit des Staats, welche die Verfassungsurkunde so herrlich begründete; es ist damit, wie mit der Verschiedenheit der Sprachen. Solche Mannichfachheit der Gesetze trennt das Band, welches die Glieder eines Staates umschlingt; sie zersplittert den Staat nach Provinzialrechten, sie verwandelt die Brüder eines Vaterlandes, wenn sie in Privatrechtssachen nach Gesetzen erloschener Gewalten und nach versunkenen Grenzen alter Territorien beurtheilt werden, in Fremdlinge; sie lähmt unter ihnen den Verkehr, schwächt die Sicherheit des Rechts, stört den Credit und erschwert die Rechtspflege. Diese Verschiedenheit der Gesetze sollte verschwinden, und ein Civilgesetzbuch die Privatrechtsgeschäfte aller bayerischen Staatsangehörigen beherrschen, wie sie Alle nur Einen König, Ein Vaterland, Eine Verfassung haben. Dieser wichtige Zweig der Gesetzgebung durchdringt alle Verhältnisse des Lebens mit den mannichfaltigsten Zweigen und Formen des Verkehrs; das Wohl der Familien, die Moralität der Bürger, die Blüthe des Handels, der Wohlstand des Ganzen, stehen unter seinem mächtigen Einflusse;“

2) S. 38—80, werden die Eigenthümlichkeiten des bayerischen Wechselprocesses hervorgehoben, mit den Bestimmungen anderer besonders beachtenswerther Wechselordnungen verglichen, und deren Zweckmässigkeit vom legislativen Standpunkte geprüft; 3) S. 81—87, wird die Frage, ob ein trassirter Wechsel, ausgestellt auf einen Nichtwechselfähigen, in Gemässheit der Bestimmungen des gemeinen Civilrechts nach den Grundsätzen über Mandat oder nach jenen über Assignation zu beurtheilen sei, und inwiefern dabei eine Contreordre stattfindende, erörtert, dahin beantwortet, dass hier die Grundsätze der Assignation anzuwenden seien, und demnach eine Contremandirung nach erfolgter Acceptation nicht stattfindende, und diese Grundsätze auf einen praktischen Fall angewendet; 4) S. 88—93, handelt der Verf. von den Bestimmungen des römischen Rechts und der wichtigeren particularrechtlichen Bauordnungen über den bei neuen Gebäuden gesetzlich einzuhaltenen Abstand von des Nachbarns Haus; 5) S. 94—104 zeigt der Verf., dass sowol nach gemeinem Recht, als nach den Bestimmungen des bayerischen, preussischen und

österreichischen Rechts, der Eigenthümer eines Gebäudes in privatrechtlicher Beziehung in seinem Verhältnisse zum Nachbar, sofern nicht letzterer durch Servitut beschränkende Rechte gegen ihn erworben habe, befugt sei, sein Gebäude niederzureissen, und den Platz, ohne dasselbe wieder aufzurichten, leer zu belassen, selbst wenn dem Nachbar daraus ein Schaden entstehen sollte; 6) über das Recht der Zeugenschaftsverweigerung auf Seiten des Arztes in Betreff der ihm durch seine medicinische Praxis bei seinen Patienten erlangten Erfahrungen bemerkt der Verf., S. 105 f., zunächst hinsichtlich des Civilverfahrens: der Arzt könne zwar nicht die Abgabe eines Gutachtens in einer Civilrechtssache, welche das sanitätische oder somatische Verhältniss einer Person berühre, welche er früher ärztlich behandelt habe, verweigern; weil es sich hier nur von einem schon kund gewordenen Thatumstande handele, der Arzt demnach durch sein darüber abgegebenes Gutachten kein Geheimniss breche, keine Pflicht seinem frühern Patienten gegenüber verletze, sondern blos sich darüber ausspreche, wie er nach seinen medicinischen Kenntnissen ein ihm zum Gutachten vorgelegtes Sachverhältniss beurtheile. Wenn es sich dagegen von der Ablegung eines Zeugnisses handele, so sei der Arzt dazu nicht verpflichtet, weil nach den in den meisten deutschen Staaten vorliegenden besondern Anordnungen jeder Arzt alsbald, nachdem ihm durch die Staatsregierung die Erlaubniss zur selbständigen Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt worden, einen promissorischen Eid abzuleisten habe: „alle Geheimnisse, welche ihm von seinen Kranken in Rücksicht ihrer Krankheit anvertraut werden, sorgfältig zu verschliessen;“ und in einzelnen Staaten die Ärzte zu gedachter Verschwiegenheit in bürgerlichen Rechtssachen angewiesen seien. Die Bewahrung des Geheimnisses befasse übrigens nicht blos dasjenige, was der Arzt in Betreff körperlicher Gebrechen oder der Krankheitsform an seinen Patienten wahrgenommen habe, sondern auch Alles, was ihm derselbe über die Veranlassung der Krankheit entdeckte. In Betreff dessen, was er ausser dieser Begrenzung wahrgenommen habe, könne er aber die Befreiung von der Zeugenschaftsverbindlichkeit nicht ansprechen. Dieselben Grundsätze gelten von den mit Genehmigung der Staatsregierung practicirenden Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen; und in den Ländern, wo besondere Verordnungen den Apothekern gleiche Verpflichtung zur Verschwiegenheit auferlegen, seien auch diese den hierher gehörigen Personen beizuzählen. Nur dann, wenn der Patient selbst den Arzt zum Zeugen in Betreff solcher Punkte, zu deren Geheimhaltung sonst derselbe verpflichtet sein würde, vorschlage, dürfe der Arzt, obgleich er auch hierzu nicht verbindlich sei, Zeugniss ablegen. Wenn aber der Verf., S. 112 f., annimmt, dass in Beziehung auf die Strafrechtspflege der Grund-

satz festgehalten werden müsse, dass bei den Criminal- und Polizeiuntersuchungen der Staat in seiner Aufgabe für Handhabung der bürgerlichen Ordnung durch Bestrafung der Übertreter von Straf- und polizeilichen Gesetzen theilhaftig ist, sofort alle *Privatbeziehungen* der Staatsangehörigen unter sich, demgemäss auch jene des Arztes zu seinen Patienten in den Hintergrund zu treten haben; so müssen wir bezweifeln, dass, sofern die erwähnte Verbindlichkeit des Artes zur Verschwiegenheit durch den geleisteten Eid oder besondere Gesetze nicht ausdrücklich beschränkt ist, das Staatsinteresse die Verletzung einer Verbindlichkeit zu rechtfertigen genügend ist; 7) in Betreff der Voraussetzungen der Haftbarkeit der Ehefrau bei den mit oder für ihren Ehemann ausgestellten Schuldverschreibungen, sofern eine *in rem versio* des auf solche Schuldverschreibungen erhaltenen Geldes den Rechtsgrund der Haftbarkeit bilden soll, zeigt der Verf., S. 115 f., dass sowol nach dem bayerischen, als nach gemeinem Rechte, *nov. 134, cap. 8, Auth. „Si qua mulier“ Cod. ad Scdm Velleiam. (4. 23)*, eine *versio in rem* der hier erforderlichen Art nicht schon dann vorliege, wenn in der Eheleute gemeinschaftliches Hauswesen, wenn zu ihrem beiderseitigen Besten das Geld verwendet worden ist, z. B. durch Abtragung gemeinsamer Schulden, zur Bestreitung der Haushaltungsausgaben u. s. w., sondern dass dazu vielmehr erforderlich ist, dass blos in den Nutzen der Frau das fragliche Geld seine Verwendung erhielt, um z. B. voreheliche Schulden derselben zu berichtigen, oder um zur Verwendung zum Besten ihrer Paraphernalgüter zu dienen, oder um zu einem Etablissement verwendet zu werden, welches die Ehefrau in gesondertem Geschäftsbetriebe führt; 8) über das Rechtsverhältniss des Waarenempfängers gegenüber dem Fuhrmanne, welcher die Waare nicht nach Inhalt des Frachtbriefes oder in verdorbenem Zustande abgeliefert wird, S. 120 f., die Verschiedenheit der Grundsätze des preussischen Rechts von denen des französischen dargestellt, indem der Verf. ausführt, dass das preussische Landrecht eine *actio in factum de recepto* Privatfuhrleuten gegenüber nicht annehme, und blos ein zwischen dem Frachtübergeber und dem frachtübernehmenden Privatfuhrmanne obwaltendes Rechtsverhältniss anerkenne, während der *Code Napol.* die Landfuhrleute in Betreff der ihnen anvertrauten Sachen eben den Verpflichtungen unterwerfe, wie die Gastwirthe, jeden Frachtführer für die Ablieferung des Frachtguts an den Adressaten nach Inhalt des Frachtbriefes verantwortlich mache, und denselben, mit Ausnahme des Falles, in welchem er den Beweis des Zufalls oder der Übermacht führen könne, dem Adressaten zur Entschädigung verpflichte, wenn das Frachtgut beschädigt, nicht vollständig oder verwechselt ankomme; 9) in Betreff der Frage, ob dem zur weitem Ehe schreitenden Ehegatten das gerichtliche Zeugnis, dass der weitem Verhehlung kein civil-

rechtliches Hinderniss entgegenstehe, von der betreffenden Behörde aus dem Grunde zurückgehalten werden könne, weil den erstehelichen Kindern das Muttergut oder das väterliche Vermögen noch nicht ausgeantwortet oder ersteres wenigstens noch nicht ausgezeigt worden sei, können wir den darüber vom Verf., S. 129 f., aufgestellten Sätzen, sofern wirklich der Mangel der vorgängigen Regulirung der erwähnten Verhältnisse zu einem Eehindernisse gemacht ist, aus folgenden Gründen nicht allgemein beistimmen: a) wenn der Verf. für den Fall des Streitens des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten mit den mündigen Kindern früherer Ehe über das Quantum des ihnen ausgeantworteten oder ausgewiesenen Vermögens meint, dass die Verlassenschaftsbehörde die streitenden Theile auf den Rechtsweg zu verweisen habe, das erwähnte Zeugnis aber nicht zurückhalten könne, weil eine *Verlassenschaftsbehörde* nicht ermächtigt sei, wegen blosser Rechtsansprüche auf das Vermögen eines verstorbenen Vaters oder einer mit Tod abgegangenen Mutter den *persönlichen* Rechten des überlebenden Ehegatten auf weitere Verhehlung hindernd entgegenzutreten; so ist dagegen zu bemerken, dass es sich hier zunächst blos von der Ausstellung eines Zeugnisses von Seiten der genannten Behörde, dass die erwähnten Verhältnisse in Ordnung gebracht sind, handelt, und dass ein solches Zeugnis doch die wirkliche Regulirung jener Verhältnisse voraussetzt; b) wenn ferner der Verf. in Betreff minorener Kinder annimmt, dass, wenn der Vormund und die Vormundschaftsbehörde finden, dass nach der Lage der Verhältnisse den Ansprüchen der Kinder, welche denselben nach den Gesetzen in Betreff des väterlichen oder mütterlichen Nachlasses zukommen, insoweit Genüge geleistet sei, dass nöthigenfalls alsbald das Geeignete zur Wahrung ihres Interesses eingeleitet werden könne, dann dem Antrage des überlebenden Ehegatten um Verabfolgung des Attestes, dass der Wiederverhehlung desselben ein civilrechtliches Hinderniss nicht entgegenstehe, zu willfahren sei; so muss dagegen eingewendet werden, dass doch auch unter diesen Umständen ein Zeugnis der erfolgten Regulirung der erwähnten Verhältnisse ebensowenig ertheilt werden kann, wie ein Consens der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe, sofern nicht in Particularrechten etwas Anderes bestimmt ist. Wir können daher auch nicht mit dem Verf., S. 135 f., die Bestimmung des Ansbacher Rechts (in den Eheartikeln vom 21. Febr. 1743, Absatz 18) für singular halten, wenn hierin vorgeschrieben ist: „Wer Kinder aus erster Ehe habe, und zur zweiten Ehe schreiten wolle, solle nicht getraut werden, es sei denn mit amtlichem Atteste nachgewiesen, dass den Kindern aus voriger Ehe ihr väterlicher oder mütterlicher Vermögensantheil vor Amt ausgemacht, und sie desselben gerichtlich genugsam sicher gestellt worden seien. Im Nichtbeachtungsfalle solle der Übertritt zur weitem

Ehe nichtig sein.“ Die Nichtigkeit einer solchen Ehe würde sich vielmehr, wenn wirklich der Mangel der vorgängigen Regulirung der erwähnten Verhältnisse zu einem Ehehindernisse gemacht, und keine eigenthümliche Bestimmung hierüber getroffen ist, schon aus der c. 5 C. *de legib.* (1. 14) ergeben; 10) S. 137 f. werden die Bestimmungen des bayerischen Rechts und anderer Particularrechte über die Zeit, welche gesetzlich erforderlich ist, um jemand als verschollen erklären zu können, dann, nach welchem Zeitpunkte die Nähe der zur Erbfolge berechtigten Verwandten des Verschollenen zu beurtheilen sei, und endlich in Hinsicht auf die Zeit, wann die bei Empfangnahme des Vermögens des Verschollenen gestellte Caution vom Caventen rechtmässig zurückverlangt werden könne, angegeben; 11) in Betreff der Anwendung des Grundsatzes „*locus regit actum*“ in solchen Fällen, in welchen das Territorium, auf welchem eine obligatorische Handlung vorgenommen wurde, zweifelhaft ist, stellt der Verf., S. 144 f., folgende Grundsätze auf: a) Bei der Bestrafung eines begangenen Verbrechens habe man auf den Ort zu sehen, wo man die That entdeckte, und den muthmasslichen Thäter als in provisorischen Arrest genommen erklärte, weil, wo der Ort der That nicht zu ermitteln sei, die Prävention durch Vornahme jener Handlung, welche die Stellung des Übelthäters vor Gericht zum Zweck habe, hier die Verhaftung, den Gerichtsstand für die fragliche That, und hiernächst die Anwendung der Gesetze begründe, welche für den Bezirk galten, in welchem diese Verhaftung stattfinde. Dasselbe gelte hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen strafbarer Handlungen; b) bei den durch Verträge begründeten Obligationsverhältnissen sei von der Ansicht auszugehen, dass in Betreff solcher Verhältnisse die Gesetze jenes Gebietes anzuwenden seien, welche da gelten, wo der Vertrag zu erfüllen sei, oder, sofern die beiderseitigen Contrahenten in ihrer Heimat denselben Gesetzen unterworfen wären, diejenigen Gesetze, welche für deren beiderseitigen Wohnort gelten. Für die Form letzter Willenshandlungen nimmt der Verf., S. 148, in dem Falle, wenn das Territorium, auf welchem das Testament errichtet wurde, zweifelhaft ist, an, dass die Gesetze des Testators in Anwendung zu bringen seien. Wir können uns jedoch mit diesen Grundsätzen über die Anwendung des Grundsatzes „*locus regit actum*“ in den genannten Fällen nicht einverstanden erklären, glauben vielmehr von dem Grundsatz ausgehen zu müssen, dass derjenige, welcher aus einem gewissen Factum Rechte, bei deren Beurtheilung der Satz *locus regit actum* anzuwenden ist, ableiten will, sei der angeblich

Berechtigte, wie bei der Bestrafung eines Verbrechens, der Staat, oder ein Anderer, darzuthun hat, dass jenes Factum an einem Orte eingetreten ist, nach dessen Gesetzen dadurch das von ihm in Anspruch genommene Recht, und zwar in der von ihm behaupteten Ausdehnung, begründet wurde; 12) S. 149 f. zeigt der Verf., dass die definitiven Staatsdiener, ebenso die Pfarrer und höhere Geistlichkeit, in Baiern auf den Grund der betreffenden Gesetze hinsichtlich der Beiträge zur Armenpflege zwangspflichtig seien; 13) in Betreff der Frage, vor welchem Gerichte, ob vor dem weltlichen oder dem geistlichen, bei Streitigkeiten der Ehegatten wegen eigenmächtiger Entfernung die Klage mit der Bitte, den andern eigenmächtig sich absondernden Ehegatten zur Rückkehr anzuhalten, anzubringen sei, verwirft der Verf., S. 152 f., mit Recht die Ansicht, dass die erwähnte Klage immer eine präparatorische Nebensache in Beziehung auf die dereinstige Ehescheidungsklage sei, in solcher Eigenschaft aber vor jenes Forum, welchem die Hauptsache zugewiesen sei, somit, weil die *actio principalis* bei dem geistlichen Gerichte anzustellen sei, vor dieses gehöre. Es kann nämlich die erwähnte Klage ausser allem Zusammenhang mit einer Ehescheidungsklage, und zwar bloß für Geltendmachung des einem jedem Ehegatten zustehenden Rechts, zu verlangen, dass der andere ungetrennt von ihm lebe, vorkommen; und in einem solchen Falle kann natürlich von einer bloß präparatorischen, oder vielmehr präjudiciellen, Qualität derselben nicht die Rede sein. Unrichtig ist es dagegen, wenn der Verf., S. 154, behauptet, dass die genannte Klage auch dann, wenn sie bloß als präparatorische, oder richtiger präjudicielle, Nebensache für die Ehescheidungsklage erscheine, nicht vor den Gerichtsstand der letztern gehöre. Der dafür angeführte Grund: „Die Regel, dass materiell connexe Streitsachen mit der Hauptklage gleiches Forum haben, erleide in dem Falle eine Ausnahme, wenn die Hauptsache vor einen *ausschliesslich privilegirten* Gerichtsstand gehöre,“ lässt sich durch die dafür angeführten Gesetze nicht rechtfertigen. Aus dem c. 21 X. *de iud.* (2. 1) ergibt sich nämlich, wie aus der K. G. O. v. 1555, II, 21, §. 2, nur, dass nicht schon dadurch, dass ein Richter über das Possessorium erkaunt hat, seine Competenz für das Petitorium begründet wird, während in der c. 10 C. *de iud.* (3. 1), c. 16 C. *de rei vind.* (3. 32), und c. 1 X. *de causa poss. et propriet.* (2. 12), der Satz anerkannt wird, dass das Possessorium, insofern es nur als vorbereitender Punkt für das Petitorium, und nicht als selbständige Sache, verhandelt wird, im Gerichtsstand des petitorischen Streits entschieden werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 73.

26. März 1847.

Jurisprudenz.

Praktische Erörterungen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft, von Dr. Adam Friedrich Gell.

(Fortsetzung aus Nr. 72.)

In dem vom Verf. ebenfalls angeführten c. 3 X. *de ord. cognit.* (2. 10) ist, wie im c. 5 X. *qui fil. sint legit.* (4. 17), nur in Betreff der *causae natalium*, als präjudicielle Nebensachen, eine Ausnahme von dem sonst in der c. 3 C. *de iud.* (3. 1) und c. 1 C. *de ord. iud.* (3. 8) allgemein anerkannten Grundsatz, dass der Richter in der Hauptsache alle streitigen Präjudicialsachen, wenn er auch sonst dafür competent ist, entscheiden soll, gemacht; 14) wenn der Verf., S. 155, den Satz aufstellt, dass die Entschädigungsklage wegen eines widerrechtlich impetirten Arrestes gegen denjenigen, welcher solchen Arrest erwirkte, aber im Arrestprocesse unterlag, *dolus* oder *culpa* des Arrestimpetranten voraussetzt, so können wir uns damit nur einverstanden erklären. Unrichtig dagegen dürfte hier die Analogie der Grundsätze über die von dem Richter aufzuwendende Sorgfalt sein. Auch ist, abgesehen von dieser Analogie, für die Behauptung, dass es hier nur auf die Vermeidung der *culpa lata* ankomme, kein Grund geltend gemacht worden. Es wäre aber dieses um so nothwendiger gewesen, je weniger sich einsehen lässt, warum nicht der Arrestimpetrant zur Aufwendung der Sorgfalt des ordentlichen Mannes, mithin zur Vermeidung der *culpa levis*, gehalten sein sollte. Endlich lässt es sich auch nicht rechtfertigen, wenn der Verf. von dem Kläger die Angabe und den Beweis solcher Thatsachen, aus welchen der *dolus* oder die *culpa* des Arrestimpetranten sich ergebe, fordert. Die aquilisehe oder aussercontractliche *culpa* erfordert vielmehr von Seiten des Verletzten nur die Nachweisung, dass durch eine Handlung des Verletzers der Schaden entstanden ist; dann gilt die *culpa* bis zum Beweis des Gegentheils für erwiesen, ein Satz, der sich stützt auf die allgemeine Erfahrungsregel, dass, wo jemand zur *praestatio omnis culpa* in seiner Handlungsweise verbindlich ist, die Annahme eines casuellen Schadens als Ausnahme erscheint, daher von dem, der sich darauf beruft, bewiesen werden muss; cf. l. 9 §. 4 D. *locati* (19. 2), l. 11 D. *de prob.* (22. 3), l. 1 §. 13 D. *de magistrat. convent.* (27. 8); 15) S. 160 f. erörtert der Verf. die Frage, inwiefern nach bairischem Processe Vaterschafts- und Alimentations-Rechtsstreite zu denjenigen Rechts-

sachen gehören, hinsichtlich deren nach Anleitung der Processnovelle v. 17. Nov. 1837, §. 1, Nr. 8, das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre eingeleitet werden muss; 16) S. 165 f. handelt der Verf. von der Ungleichheit der Stellung der Paciscenten bei einem Vergleich über künftige Alimente nach der Bestimmung des preussischen Landrechts, Thl. I, Tit. 16, §. 413: „Über künftige Verpflegungsgelder kann ein Vergleich nur unter *Bestätigung* der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden;“ und §. 414: „Doch kann nur der, welcher die Verpflegung erhalten soll, den Mangel der gerichtlichen Bestätigung gegen einen ihm nachtheiligen Vergleich *vorschützen*;“ 17) S. 168 f. zeigt der Verf., dass der häufig aufgestellte Satz: ein Vergleich stehe in seiner Wirkung einem rechtskräftigen Erkenntnisse gleich, nicht dahin verstanden werden dürfe, dass in Folge eines abgeschlossenen Vergleichs schon sofort das Executionsverfahren eintreten könne, und dass der Richter, bei welchem ein Vergleich abgeschlossen worden, schon dadurch für das daraus entspringende Verfahren competent werde; 18) nachdem der Verf., S. 173 f., zunächst ausgeführt hat, dass der Armenanwalt die für die Reinschrift und Papier erforderlichen Auslagen zu bestreiten hat, fährt er so fort: was die sonstigen, bei Durchführung der Processe vermögensloser Parteien nothwendigen, baaren Auslagen betrifft, wohin man insbesondere die Vergütung der Versäumniß und Reisekosten auf Seite der Zeugen, die Honorare der Sachverständigen für Gutachten und etwa zu den Acten gefertigte Risse, dann deren allenfallsige Reisekosten, zu rechnen hat, so erscheint die Verbindlichkeit der Zeugen und Sachverständigen, mitzuwirken, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, auf den Grund der bestehenden Gesetze und auf der Grundlage der zur Sache nothwendigen rechtlichen und thatsächlichen, dann etwaigen technischen, Erhebungen Recht zu sprechen, als eine allgemeine *Staatsbürgerpflicht*; sie haben ihre desfalligen Forderungen bis dahin, dass etwa nach Beendigung des Processes auf Berichtigung ihrer Ansprüche angetragen werden kann, oder, wenn dieses nicht thunlich wäre, bis die gegenwärtig vermögenslose Partei zu Vermögenskräften gelangt, zu creditiren. Dagegen verwirft der Verf. sowohl die Ansicht derjenigen Processlehrer, welche die für eine arme Partei zu bestreitenden baaren Auslagen dem Gerichtsherrn, als die Ansicht derer, welche sie der Armenkasse, oder, wenn

die arme Partei nach ihren Vermögensverhältnissen noch keinen Anspruch auf Unterstützung von einer Armenkasse hat, derselben selbst aufbürden. Allein die Analogie des Satzes, dass das Gericht der streitfähigen Sache die Sporteln, die in der Armensache ungirenden Advocaten das Honorar creditiren sollen, wodurch schon Gensler, Handb. S. 212 u. 213, eine Verbindlichkeit *aller* Staatsmitglieder, dem Armen im Rechtsstreit vorläufig unentgeltliche Hilfe zu leisten, insoweit dadurch kein *damnum emergens* für sie sich ergebe, begründen wollte, würde höchstens eine solche Verbindlichkeit für *alle diejenigen* Staatsmitglieder rechtfertigen können, welche vom Staat zur Ausübung der Rechtspflege oder zur Hülfeleistung in Rechtsstreitigkeiten autorisirt sind und dadurch Einnahmen gewinnen. Ebenso wenig lässt sich freilich eine Verbindlichkeit des Gerichts oder des Gerichtsherrn zur Bestreitung jener Auslagen durch den häufig dafür angeführten Art. 47 d. C. C. C. begründen; da die Bestimmung dieses Gesetzes auf der Nothwendigkeit der Feststellung der durch die Übertretung der Strafgesetze begründeten Rechte des Staats und der Verbindlichkeit des Staats, zugleich für die materielle Defension zu sorgen, beruht und daher einer analogen Anwendung auf Civilsachen nicht unterworfen werden kann. Am Richtigesten dürfte es demnach wol sein, die nothwendigen baaren Auslagen, die ein Rechtsstreit veranlast, von der Armenkasse, welche überhaupt für die nothwendigen Bedürfnisse des Armen zu sorgen hat, wenn aber die arme Partei nach ihren Vermögensverhältnissen noch keinen Anspruch auf Unterstützung von einer Armenkasse hat, von jener selbst entrichten zu lassen; 13, S. 173 f. vertheidigt der Verf. mit Recht den Satz, dass auch bei dinglichen Klagen die Angabe des speciellen Erwerbsgrundes des in Anspruch genommenen dinglichen Rechts unerlässige Bedingung des Rechtsbestandes der Klage, und dass der Beweissatz auf diesen speciellen Erwerbsgrund hin festzustellen sei. Nach der allgemeinen Bestimmung des I. R. A., §. 34, 37, 41, dass die Klage, wie deren Beantwortung speciell gefasst werden solle, kann nämlich eine ohne Angabe des speciellen Klagegrundes angestellte, dingliche oder persönliche Klage nicht als zulässig betrachtet werden, und schon der Umstand, dass der Beklagte verbindlich ist, alle seine Einreden, *sub poena praeclosure*, bei seiner ersten gerichtlichen Erklärung über die Klage vorzubringen, würde die Abweisung der auf dem bloß generellen Fundamente basirten Klage rechtfertigen, weil es in diesem Fall dem Beklagten unmöglich sein würde, jener Vorschrift zu genügen. Ausserdem macht noch der Verf. in einleuchtender Weise auf die vielfachen Übelstände aufmerksam, welche aus der dem generellen Klagegrunde entsprechenden Abfassung des Beweissatzes nothwendig hervorgehen. Dahin gehört namentlich der Umstand, dass, wenn der Beweissatz

generell bloß dahin festgestellt wird: es habe Kläger das von ihm in Anspruch genommene dingliche Recht zu beweisen, nothwendig im Beweisverfahren solche thatsächliche Verhältnisse zur Erörterung kommen, deren in der Verhandlungsinstanz gar nicht erwähnt wurde; 20, S. 188 f. führt der Verf. aus, dass die Klage zur Geltendmachung der Ansprüche in Betreff der vom Beklagten bestrittenen Handlohnbarkeit (oder Laudempialpflicht) eines Grundstücks als Realklage vor das Gericht der belegenen Sache, die Klage auf Einforderung von Rückständen an Handlohn (oder Laudemium) von einem unbestritten handlohnbaren Grundstück dagegen als persönliche Klage vor das Gericht des Wohnort des Beklagten gehöre. Auch wir bezweifeln nicht, dass die letztgenannte Klage *in foro domicilii* des Beklagten angestellt werden könne, wol aber, dass sie hier angestellt werden müsse, und nicht auch *in foro contractus s. obligationum* angestellt werden dürfe. Diesen Gerichtsstand aber, welcher immer am Erfüllungsort der Obligation begründet ist, würde hier das Gericht, in dessen Bezirk die fragliche Sache liegt, aus dem Grunde bilden, weil an diesem Ort das Obligationsverhältniss, von dessen Erfüllung es sich handelt, begründet wurde, der Ort der Begründung einer Obligation aber zugleich als derjenige zu betrachten ist, an welchem, sofern nicht aus dem Gesetz, der Natur der Sache oder einer Verabredung der Contractanten ein anderweiter Erfüllungsort sich ergibt, die Obligation zu erfüllen ist. Diese Sätze dürften in den Worten folgender Gesetze ihre ausdrückliche Bestätigung finden: I. 1—3 D. *de reb. auct. iud. poss.* (42, 5): — — „*ubi quisque defendi debet, id est, ubi domicilium habet, aut ubi quisque contraxerit. Contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia*“, cf. I. 21 D. *de oblig. et act.* (44, 7); I. 19, §. 2 D. *de iud.* (§. 1): „*Proinde et si merces vendidit, certo loci, vel disposuit, vel comparavit, videtur, nisi alio loci ut defenderet, convenit, ibidem se defendere*“; I. 19, §. 4 D. *eodem*: „*Illud sciendum est, cum, qui ita fuit obligatus, ut in Italia solveret, si in provincia habuit domicilium, utrobique posse conveniri, et hic, et ibi*“; I. 20 D. *eodem*: „*Omnen obligationem pro contractu habendam, aestimandum est, ut ubicunque aliquis obligetur, et contrahi videatur, quamvis non ex crediti causa debeatur*“; 21) in Betreff der sogenannten *exceptio non numeratae pecuniae* bestreitet der Verf. S. 132 f. die von der Praxis fast allgemein anerkannte Ansicht, dass es dem Beklagten auch nach dem Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung der Schuldurkunde unbenommen bleiben müsse, den Gegenbeweis wider die Numeration des Geldes zu führen. Allein beim Wegfall der, im Justinianischen Recht nur dem Namen nach (cf. lib. III, lit. 22 Instit.) erhaltenen *literarum obligatio* des ältern Rechts, cf. Gaj. J. III, §. 128 sq., lässt sich nicht ein-

sehen, warum einem in einem solchen Schulddocumente enthaltenen Geständniss, das erst durch das Erlöschen des Rechts zur einfachen Negation des Inhalts desselben überhaupt Beweiskraft erhält, deshalb nun auch eine höhere Beweiskraft, wodurch der Gegenbeweis ausgeschlossen würde, beigelegt werden sollte. Durch die vom Verf. angeführten Gesetze, c. 8 i. f. C. de non num. pec. (4. 30), c. 14 pr. C. eod., und tit. J. de lit. oblig. (3. 32), lässt sich die Unzulässigkeit eines Gegenbeweises im fraglichen Fall auch nicht begründen; denn hier ist nur der Satz ausgesprochen, dass jenes einfache Negationsrecht wegfällt, und dass, unter der Voraussetzung, dass der Aussteller sich von seiner Verbindlichkeit nicht durch die Führung eines directen oder indirecten Gegenbeweises befreien kann, derselbe unbedingt haftet. Wollte man nämlich aus den Worten der angeführten Gesetze eine Ausschliessung des directen Gegenbeweises folgern, so würde sich mit gleichem Rechte die des indirecten daraus ableiten lassen, was doch wol nicht angenommen werden dürfte. Wir glauben vielmehr den Satz aufstellen zu dürfen, dass, wenn die *exceptio non numeratae pecuniae* durch den Zeitablauf aufgehoben ist, zwar die Urkunde ebenso, wie in den Fällen, wo jene überhaupt nicht stattfindet, vollen Beweis begründet, dadurch aber weder hier noch dort das Recht zur Führung eines directen oder indirecten Gegenbeweises ausgeschlossen ist. Dieser Satz wird bestätigt theils durch die l. 25, §. 4 D. de prob. (22. 3) und c. 13 C. de non num. pec. (4. 30), worin gegen ein sofort vollbeweisendes aussergerichtliches Geständniss der Gegenbeweis, wengleich rückichtlich der Beweismittel beschränkt, zugelassen wird, theils durch die c. 14, §. 3 C. eodem, worin nur die Eidesdelation zur Entkräftung einer Empfangsbescheinigung, und zwar gleichmässig für den Fall, wo die *exceptio non numeratae pecuniae* überhaupt nicht stattfindet, und den, wo sie durch den Ablauf der Zeit ausgeschlossen ist, als unzulässig dargestellt ist. Auch hat der hier aufgestellte Satz in dem vom Verf. S. 200 f. angeführten Particulargesetzen allgemeine Anerkennung gefunden; 22) S. 205 f. zeigt der Verf., dass die sogenannte *exceptio non numeratae pecuniae* auch einer auf einer *Hypotheken*-Urkunde beruhenden Darlehnsklage entgegengesetzt werden dürfe; denn das Pfandrecht sei bedingt durch das Vorhandensein einer Schuld, welche dadurch Sicherheit erlangen soll; bestehe aber die Schuld nicht zu Recht, so stelle sich auch das dafür bestellte Pfandrecht als unstatthaft, somit als wirkungslos dar; jeder Einwand, welcher den Bestand der Hauptschuld anzugreifen geeignet sei und daher auch der des nicht empfangenen Geldes, erstrecke seinen zerstörenden Einfluss auch auf das dafür bestellte Pfandrecht als *accessorium* der Schuld. Der aufgestellte Satz sei aber auch in der c. 1 und c. 2 C. si pignoris convent. numeratio pec. secuta non fuerit (8. 33)

ausdrücklich anerkannt. Die zum Theil abweichenden Bestimmungen des bayerischen und preussischen Rechts werden am Schlusse dieser Erörterung angeführt; 23) S. 213 f. rechtfertigt der Verf. die Bejahung der Frage, ob die Quittung des Empfängers als eine zwischen ihm und dem Zahlenden *gemeinschaftliche* Urkunde zu erachten, dieser demnach, wenn er im Hauptprocesse die Parteirolle des *Beklagten* habe, zur Edition desselben im Editionsrechtsstreite verbunden sei; 24) in Betreff der Beweislast und des Beweissatzes bei der *condictio indebiti* stellt der Verf. S. 220 f. in Gemässheit des l. 25 D. de probat. (22. 3), mit Recht folgende Grundsätze auf: a) für den Fall, wo der Kläger die ganze Zahlung als eine Nichtschuld erkläre, gelte die Regel, dass, wer ein *indebitum* behaupte, dessen Beweis übernehmen müsse. Diese Regel leide nur dann, wenn der mit der *condictio* Auftretende zu denjenigen Personen gehöre, denen nach ihren Standesverhältnissen oder in Beziehung auf Geisteskräfte die Unerfahrenheit nicht zum Schaden gereichen solle, und ausserdem in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Beklagte anfangs den Empfang der Gelder ableugne, dessen aber vom Kläger überführt würde; b) behaupte dagegen der Kläger blos, ein *Theil* der Zahlung sei *indebite* geschehen, oder, er sei zwar schuldig gewesen, aber nicht mehr bei der Zahlung, oder, er sei durch eine Einrede geschützt gewesen, so habe er unter allen Umständen den Beweis dieser seiner Behauptungen zu übernehmen. In solchen Fällen nun, in welchen dem Kläger die Beweislast bezüglich des Irrthums vom Gesetze auferlegt sei, habe er den Nachweis zu liefern: a) dass er die fraglichen Gelder dem Beklagten bezahlt habe; b) dass ihm eine *Rechtsverbindlichkeit* hierzu in Betreff der als *indebitum* bezeichneten Gelder *nicht oblag*. Dieser *Theil* des Beweissatzes enthalte zwar eine Negative; allein auch in Beziehung auf verneinende Sätze treffe den Kläger dann die Beweislast, wenn die Klage auf die Nichtexistenz von Sachverhältnissen sich gründe, wie es bei der *condictio indebiti* der Fall sei. Hiermit stehe auch weder die c. 23 C. de probat. (4. 19), noch die c. 10 C. de non num. pec. (4. 30), im Widerspruch, indem in diesen Gesetzen durch die Worte „*factum negantis probatio nulla est*“, nur bestimmt sei, dass der Beklagte, wenn er Sachverhältnisse in Abrede stelle, worauf der Gegner sein Klagerecht stütze, zum Nachweise nicht verbunden sei, dass er mit Rechtsgrund die klägerische Behauptung in Abrede stellen könne; c) dass er lediglich *irrhümlich* gezahlt habe. Hierbei seien jedoch in den Beweissatz blos diejenigen Thatumstände aufzunehmen, unter welchen der Irrthum im Leben hervortrete, in welchen derselbe seine Beurtheilung zu finden habe, und die dann den rechtlichen Voraussetzungen der Annahme irrhümlichen Handelns zu unterstellen seien. Es sei deshalb auch nothwendig, dass der Kläger schon

in der Klage diese Thatumstände, unter denen er irrtümlich zahlte, genau entwickle, damit dem Beklagten die Möglichkeit der Vertheidigung dagegen nicht entzogen werde; unterlasse es jedoch der Kläger, so treffe ihn mit Recht die Abweisung der Klage in der angebrachten Art. Diese Grundsätze über die Beweislast und den Beweissatz bei der *condictio indebiti* werden dann S. 226 f. auf einen besondern Rechtsfall in Anwendung gebracht; 25) bei der Servitutenersetzung ist es, wie der Verf. S. 232 f. ausführt, nothwendig, dass Derjenige, der sich darauf beruft, nachweise, dass er *nec vi, nec clam, nec precario* den Quasibesitz ausgeübt habe, da dieses zur Fundirung der Ersetzung gehört, und dieser Grundsatz ist ausdrücklich ausgesprochen in l. 10 pr. D. *si serv. vind.* (8. 5), wo es heisst: „*Si quis diuturno usu longa quasi possessione ius aquae ducendae nactus sit, non est ei necesse docere de iure, quo aqua constituta est, veluti ex legato, vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat, per annos forte tot usum se non vi, non clam, non precario possedisse*“. Zur Führung dieses Beweises genügt es indessen, wenn Derjenige, der sich auf die Ersetzung beruft, solche Besitzhandlungen nachweist, die keine Spuren jener Fehler an sich tragen; dann gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, welcher dem Gegner vorbehalten bleibt, das Entferntsein jener Fehler für erwiesen. S. 236 f. führt der Verf. die hiermit übereinstimmenden Verordnungen des bairischen und französischen Rechts an; 26) S. 238 f. handelt der Verf. von der Vermuthung der *precario modo* geschehenen Ausübung der Servitut in Beziehung auf die Acquisitivverjährung der Grunddienstbarkeiten ohne Vorrichtung, nach preussischem Rechte, mit Hinweisung auf die Bestimmungen des gemeinen und bairischen Rechts; 27) die Beweislast bei der *actio negatoria* trifft, wie der Verf. S. 261 f. nach vorgängiger Relation der verschiedenen Ansichten über diesen Punkt anerkennt, den Kläger nur insoweit, als es zur Begründung dieses nur eine Eigenthumsklage wegen theilweiser Störung des Eigenthums bildenden Rechtsmittels gehört, d. h. er muss sein Eigenthum beweisen; das Nichtsein einer Modification desselben gegen seinen vollen regelmässigen Begriff kann er nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast darzuthun nicht verbindlich sein, vielmehr gehört die Behauptung der Existenz einer solchen zu den selbständigen Vertheidigungsgründen des Gegners, *arg. c. 10 C. de pignor. act.* (4. 24), l. 5, pr. D. *si ususfruct. petat.* (7. 6), l. 10, pr. D. *si serv. vind.* (8. 5), l. 60, §. 1 D. *de usufruct.* (7. 1), l. 3, §. 13 D. *de itin. actuque priv.* (43. 19), l. 7 D. *de aqua quotid.* (43. 20). Wie nämlich der Eigenthümer, welcher sein Eigenthumsrecht bewiesen hat, wenn er von

der Vindication Gebrauch machte, gegen die totale Verletzung seines Eigenthums geschützt werden muss, so darf demselben auch, wenn er die negatorische Klage anstellte, der Schutz gegen partielle Beeinträchtigung des Eigenthums nicht versagt werden, sofern nicht der Beklagte durch die Geltendmachung und Nachweisung selbständiger Vertheidigungsgründe die Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage bewirken kann. Auch führt der Verf. S. 266 f. eine Reihe von Particulargesetzen an, in welchen die angegebenen Grundsätze über die Normirung der Beweislast bei der *actio negatoria* Anerkennung gefunden haben; 28) über die Beweislast in Betreff des Vorbringens, dass der Gegner gewisse, im Gesetze vorgezeichnete Fristen nicht eingehalten habe, bemerkt der Verf. S. 270 f. Folgendes: in der Theorie sei man wol damit einverstanden, das auch der Beweis einer Verneinung, wenn das Sachverhältniss dabei auf Zeit und Ort beschränkt sei, den Gegenstand der Beweisführung zu bilden habe, sofern das Nichtsein von Thatsachen den Grund der Klage, Einrede oder Replik u. s. w. bedinge und demselben vom Gegner widersprochen sei. In dem hier fraglichen Falle aber sei genau zu untersuchen, ob das Vorbringen, dass der Gegner die im Gesetze vorgeschriebene Frist versäumt und den hieraus hervorgehenden rechtlichen Nachtheil sich zugezogen habe, eine reine Einrede sei, oder ob dieses lediglich eine Ablegnung eines zum thatsächlichen Klagegrund gehörigen Moments bilde. Im erstern Falle liege die Beweislast dem Beklagten, in letzterm dem Kläger ob. Als Einrede sei ein solches Vorbringen aber nur dann anzusehen, wenn die Einhaltung der fraglichen Frist nicht zur Rechtsbegründung der Klage gehöre, der Beklagte daher alles zum thatsächlichen Klagegrund Gehörige als richtig einräumen dürfe, und schon durch den Nachweis der Versäumung jener Frist auf Seite des Klägers dessen ansserdem begründetes Klagerecht zerstören kann. Dagegen sei jenes Vorbringen lediglich Ablegnung eines Theils des thatsächlichen Klagegrundes, sobald man die Klage nicht für rechtsbegründet annehmen könne, sofern der Kläger die fragliche Frist nicht eingehalten habe. Diese Grundsätze werden dann durch Beziehung auf eine Reihe von Fällen, in welchen für die Geltendmachung gewisser Rechte die Einhaltung einer gesetzlich bestimmten Frist erforderlich ist, erläutert; 29) S. 281 f. handelt der Verf. von der Anwendung des Grundsatzes, dass nur *Thatsachen* den Inhalt des Beweissatzes bilden dürfen, auf den Fall, wenn eine Partei sich darauf berufen hat, dass ein vorliegendes Geschäft ein blosser Scheinvertrag sei.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 74.

27. März 1847.

Jurisprudenz.

Praktische Erörterungen aus dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft, von Dr. Adam Friedrich Gett.

(Schluss aus Nr. 73.)

Bei Gelegenheit dieser Erörterung stellt der Verf. unter Berufung auf das Cap. 10 X. *de fide instrum.* (2. 22), die Behauptung auf, dass gegen ein in formeller Beziehung fehlerfreies Protokoll, abgesehen von dem Beweise der Verfälschung, zwar der Beweis, dass Thatsachen, welche über deren Inhalt hinausgehen, wahr seien, nicht aber auch der, dass der Inhalt des Protokolls sich nicht in Wahrheit verhalte, zugelassen werden dürfe, weil das Protokoll als öffentliche Urkunde den Beweis der absoluten Unrichtigkeit ausschliesse. Wir können dieser Ansicht über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden überhaupt und der Protokolle insbesondere nicht beitreten. Das cap. 10 etc. handelt zwar nur von dem Fall, wenn Thatsachen, die über den Inhalt der öffentlichen Urkunde hinausreichen, den Gegenstand des Beweises bilden, schliesst aber den Beweis der absoluten Unrichtigkeit der Urkunde keineswegs aus. Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden überhaupt und der Protokolle insbesondere beruht vielmehr nur auf einer *praesumptio iuris* ihrer Legalität und der Wahrheit ihres Inhalts, cap. 7 X. *de prob.* (2. 19), cap. 11 X. *de praesumt.* (2. 23), cap. 10 etc., und kann daher nur so lange gelten, als nicht ein directer Gegenbeweis die *praesumptio* aufhebt, cap. 7 etc., cap. 11 etc.; 30) mit Recht vertheidigt der Verf. S. 287 f. den Satz, dass Meineidigen der gerichtliche Eid nicht wirksam deferirt werden kann; indem sie zwar den Eid referiren oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten können, die *poena recusati* dieselben aber nicht treffen kann, da sie nicht den Eid verweigern, sondern denselben nicht schwören dürfen, eidesunfähig sind; unter dieser Voraussetzung aber jener Nachtheil nicht eintreten kann, da die Bedingung, unter welcher der Delat auf das in der Eidesdelation liegende Vergleichsanbieten des Gegners *sub poena recusati* sich einzulassen und demnach zu gestehen, oder die Beweislast zu übernehmen, oder endlich zu gestatten, dass der Gegner den Beweis durch seinen eigenen Eid führe, *verbindlich* ist, die bildet, dass dem Delaten gestattet wird, den Beweis der Nichtwahrheit der Behauptung des Deferenten durch seinen ihm gesetzlich freistehenden Eid zu führen. Die Gesetze stimmen damit überein, indem sie eine Eidesdelation

gegen einen Pupillen seiner Eidesunfähigkeit wegen nicht zulassen; l. 34, §. 2 D. *de iureiur.* (12. 2): „*Pupillo non defertur iusiurandum*“, caus. XXII, qu. 5, c. 15. Es kann aber, wie vom Verf. bemerkt wird, die in der caus. XXII, qu. 5, c. 14 ausgesprochene Eidesunfähigkeit der Meineidigen nur auf Diejenigen bezogen werden, welche wegen Meineides rechtskräftig verurtheilt worden sind, nicht aber auch auf Diejenigen, welche in der wider sie wegen Meineides eingeleiteten Untersuchung bloß von der Instanz entbunden wurden; 31) dagegen können wir der vom Verf. S. 230 f. vertheidigten Ansicht, dass der *debitor cessus* als Beklagter dem Cedenten in Betreff der peremptorischen Einreden, welche noch auf das frühere Rechtsverhältniss zu dem ursprünglichen Gläubiger sich beziehen, zwar nicht in dem Fall, wenn der Cedent an dem von dem Cessionar eingeleiteten Rechtsstreit keinen Theil nehme, wol aber im entgegengesetzten Fall den Eid wirksam deferiren dürfe, nicht beitreten. Dem Cedenten steht es zwar als accessorischen Intervenienten frei, sich zur Ableistung des Demjenigen, welchem er sich anschliesst, deferirten Eides zu erbieten; allein es kann ihm der Eid aus dem Grunde nicht wirksam deferirt werden, weil ihm das Recht, über das Streitobject zu verfügen, nicht zusteht. Der Deferent kann daher in solchen Fällen, in welchen nur der Cedent und nicht der Gegner im Rechtsstreit, der Cessionar, *de veritate* würde schwören können, nur dem letztern *sub poena recusati* den Glaubenseid deferiren. Es kann aber freilich der Deferent seinen Anspruch von dem Eide des Cedenten abhängig machen und dem Gegner den Eid dahin deferiren, dass, wenn der Cedent denselben ableiste, die vom Deferenten aufgestellte Behauptung als hinfällig betrachtet werden sollte (cf. l. 1, §. 2 D. *quar. rer. act.* [44. 5]: „*Si petitor fundi iusiurandum detulerit adversario, ut, si auctor eius iurasset, suum fundum se tradidisse, ab ea controversia discessurum se, exceptio possessori fundi dabitur*“); allein die Verweigerung des Cedenten hat für Delaten, wenn dieser nicht darin eingewilligt hat, dass von der Erklärung [des Cedenten die Erledigung des Streitpunkts abhängen müsse, die *poena recusati* nicht zur Folge und es kann daher eine solche Eidesdelation nur aus dem Gesichtspunkt eines *conventionellen* Processes betrachtet werden; 32) wenn dem Kläger der Beweis mehrerer *conjunctiv* gestellter Beweissätze auferlegt ist, welche erst in ihrem Zusammenwirken die

thatsächlichen Bedingungen des Klagegrundes umfassen, so ist er beweisfällig, sobald sein Beweis nur in Beziehung auf den einen oder den andern Punkt misslingt. Hieraus leitet der Verf. S. 294 f. mit Recht den Satz ab, dass, wenn der Kläger zur Feststellung jener Beweissätze dem Beklagten den Eid deferirt, dieser, um die Abweisung des Klägers zu bewirken, nur die Nichtwahrheit eines jener Beweissätze zu beschwören braucht. Dabei versteht es sich von selbst, dass bei mehren gehäuften Klagen der Eid des Beklagten, dass der für eine jener Klagen zum Beweis verstellte Satz nicht wahr sei, nur in Beziehung auf diese Klage von Wirksamkeit sein kann, für die andern aber einflusslos bleibt. Bei alternativ gestellten mehren Beweissätzen ist dagegen der Delat immer verbunden, über die Negative der sämtlichen Beweispunkte den Eid abzuleisten; 33) die angegebenen Grundsätze in Betreff mehrer alternativ oder conjunctiv gestellter Beweissätze werden vom Verf. S. 297 f. auf einen Rechtsfall bezogen, in welchem mehre Sätze alternativ zum Beweis verstellt werden mussten, von denen jedoch jeder derselben conjunctiv verbundene Sätze in sich fasste. Hier musste, den angegebenen Grundsätzen zufolge, der Eid vom Beklagten, als Delaten, auf sämtliche alternativ gestellte Beweissätze gerichtet werden, während es in Betreff der in denselben enthaltenen conjunctiv verbundenen Sätze nur erforderlich war, die Nichtwahrheit des einen oder des andern durch den Eid festzustellen. Wenn dagegen in einem solchen Fall der Eid vom Delaten referirt würde, so würde der Relat nur die Wahrheit des einen oder des andern der alternativ gestellten Beweissätze eidlich zu erhärten haben, aber über sämtliche in demselben enthaltene conjunctiv verbundene Sätze den Eid zu leisten verbindlich sein; 34) Streitgenossen sind bei der Erklärung über einen ihnen deferirten Eid in der Regel unabhängig von einander, Einer kann acceptiren, ein Anderer referiren oder recusiren und ein Dritter sein Gewissen mit Beweis vertreten. Selbst der gleichzeitigen Ableistung von zwei Eiden entgegengesetzten Inhalts in dem Fall, wenn einer der Streitgenossen acceptirt, der andere referirt, der Relat aber den Eid ebenfalls annimmt, würde in juristischer Beziehung nichts im Wege stehen. Nur in solchen Verhältnissen, wo eine verschiedene *Entscheidung* nicht möglich ist, ist eine gemeinsame Erklärung über den deferirten Eid nöthig. Sofern hier die Collision nicht dadurch aufgehoben werden kann, dass zunächst von der etwa gewählten Gewissensvertretung, und dann erst von der Erklärung über den Eid Gebrauch gemacht wird, hat der Richter, *arg. l. 31, §. 5 D. de aedil. edicto* (21. 1), *l. 24, §. 13 D. de legat. l. (30)*, die Streitgenossen zu einer Vereinigung in Ansehung der Wahl ihrer Erklärung über die Eidesdelation zu nöthigen. Vor dieser Vereinigung kann auf ihre Erklärung keine Rücksicht

genommen werden. Der Ansicht des Verf. S. 304 f. dass in einem solchen Falle die Acceptation vor der Relation des Eides den Vorzug habe und dass, wenn der deferirte Eid von einem Streitgenossen verweigert, von einem andern dagegen referirt werde, der Deferent und Relat der Eidesverweigerung von Seiten des einen Streitgenossen ungeachtet *sub poena recusati* den referirten Eid zu schwören verpflichtet sei, widrigenfalls er zu Gunsten beider Streitgenossen abgewiesen oder verurtheilt werden müsse, können wir aus dem Grunde nicht beitreten, weil sich einerseits kein Grund eines solchen Vorzugs der Acceptation vor der Relation des Eides einsehen lässt, wenigstens der vom Verf. angegebene, dass die Delation des Eides in der Reihenfolge der Processhandlungen der Relation vorhergehe, nicht als ein solcher angesehen werden kann, andererseits aber der Deferent in dem angegebenen Fall von *allen* Streitgenossen entweder die Eidesleistung oder die Relation des Eides zu fordern berechtigt ist; 35) S. 310 f. handelt der Verf. von der durch einen in Deutschland allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauch anerkannten Verbindlichkeit des Schuldners, im Executions- oder Concursverfahren auf Antrag der Gläubiger den Manifestationseid abzuleisten, und führt zugleich die Bestimmungen deutscher Particulargesetze über diesen Eid an; 36) in Betreff des Kostenpunkts im Diffamationsprocesse unterscheidet der Verf. S. 321 f. mit Recht folgende Fälle: a) wenn der Provocationsprocess als ein in sich abgeschlossener Rechtsstreit erscheine, so müsse sofort und zwar nach gewöhnlichen Grundsätzen über den Kostenpunkt erkannt werden. Als ein solcher aber erscheine der Provocationsprocess zunächst dann, wenn der Provocat die Diffamation in Abrede stelle und der Provocant die behauptete Diffamation nicht beweisen könne, ferner in dem Fall, wenn der Provocat erkläre, keine Ansprüche zu haben, und endlich dann, wenn der Provocat dem Bescheide, innerhalb gewisser Frist Klage zu stellen, nicht nachkomme, und auf den provocantischen Contumacialantrag der Definitivbescheid, worin dem Provocaten ewiges Stillschweigen auferlegt werde, erfolgte; b) ausser diesen Fällen nehme das Erkenntniss, es habe der Provocat Klage zu stellen, die Natur eines Zwischenbescheides an; erhebe der Provocat im gesetzten Termine Klage, so habe der Provocationspunkt in der Hauptsache auf sich zu beruhen, und nur die Nebensache des Kostenpunkts bleibe bis zum Ausgange des Hauptprocesses suspendirt. Gehe nun das Resultat des letztern dahin, dass die vom Provocaten behaupteten Ansprüche begründet seien, so habe er die Befugniss gehabt, sich derselben zu rühmen, und sei von den Kosten des Provocationsprocesses freizusprechen, welche dem Provocanten aus dem Grunde auferlegt werden müssten, weil dieser nicht befugt gewesen sei, dem Gegner dessen gerechte Ansprüche in Contesta-

tion zu setzen. Zeige dagegen der Hauptprocess, dass die gerühmten Rechte dem Berühmter nicht zustehen, so dann erst bewähre sich die Provocation als gerechtfertigt und es sei sodann der Provocat und spätere Kläger im Hauptprocess (in die Kosten des Provocationsprocesses zu verurtheilen. In diesem letzten Fall dürfte es jedoch richtiger sein, die gewöhnlichen Grundsätze über die Tragung und Erstattung der Processkosten eintreten zu lassen, weil hier nicht, wie im ersten Fall, ein besonderer Grund zu einer Abweichung von denselben vorliegt. Im ersten Fall liegt nämlich der Grund, weshalb der im Hauptprocess verurtheilte Provocant unbedingt und ohne Rücksicht auf *culpa* desselben, zur Kostenerstattung verpflichtet ist, darin, dass die Kosten des Provocationsverfahrens gar nicht von dem Provocaten veranlasst, vielmehr im alleinigen Interesse des Provocanten aufgewendet wurden. Daher treten auch hier schon dann die gewöhnlichen Grundsätze über die Processkosten ein, wenn der Provocat die Zulässigkeit der Provocation bestritten hat; 37) Wenn der Verf. S. 327 f. annimmt, dass in Betreff der Kosten des Incidentstreits über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Erkenntniss die gewöhnlichen Grundsätze über die Tragung und Erstattung der Processkosten zur Anwendung zu bringen seien, so können wir diese Annahme aus dem Grunde nicht für richtig halten, weil jene Kosten durchaus nicht von dem Imploraten veranlasst, vielmehr im alleinigen Interesse des Imploranten aufgewendet wurden. Nur dann ist der Implorant von dieser Verbindlichkeit zur Kostenerstattung befreit, wenn entweder die alleinige *culpa* des Imploranten diesen zur Erstattung der erwähnten Kosten verpflichtet, z. B. wenn das Novum, wodurch die Restitution begründet wird, durch des Imploraten Schuld zu spät entdeckt worden ist, oder eine gemeinsame *culpa* beider Parteien die Compensation derselben begründet; 38) die Frage, inwiefern auf gerichtliche Anzeige eines dem Bande nach *geschiedenen* Eheheiles von der Verletzung ehelicher Treue auf Seite des andern Eheheiles, *verübt während des Bestandes der Ehe*, Untersuchung wegen Ehebruchs einzuleiten sei, wird vom Verf. S. 333 f. erörtert und nach gemeinem Rechte aus dem Grunde bejaht, weil nach dem Geiste der Bestimmung des Art. 120 der peinlichen Halsgerichtsordnung angenommen werden müsse, dass das Gesetz dem Ehegatten nicht bloß auf die Dauer der Ehe, sondern *als beleidigtem Theile*, d. h. so lange er nicht darauf verzichte oder die Verjährungszeit verstreichen lasse, die Anzeigebefugniß habe geben wollen. Die Ehescheidungsklage verfolge lediglich den Zweck der Trennung der Ehe, befasse demnach keineswegs einen stillschweigenden Verzicht auf eine Befugniß, welche dem strafrechtlichen Ressort angehöre. Wir halten diese Ansicht sowohl mit den Worten als dem Sinn des angeführten Artikels der

peinlichen Halsgerichtsordnung für unvereinbar. Die Worte desselben handeln nämlich bloß von dem Fall, wenn der *Ehemann* oder die *Ehefrau die Anklage wegen Ehebruchs erhebt*, schliessen daher geradezu den Fall aus, wenn Jemand, der wegen erfolgter Ehescheidung nicht mehr Ehegatte ist, als Ankläger auftreten will. Es können aber diese Worte auch ihrem Sinn nach nicht auf Denjenigen, der durch die Ehescheidung aufgehört hat, Ehegatte zu sein, bezogen werden; denn bei der Bestrafung des Ehebruchs, wie bei der aller andern Verbrechen, werden nicht die Rechte der Privaten, sondern vielmehr nur die des Staats wegen der Übertretung seiner Strafgesetze realisirt, der Staat aber hat in Betreff des Ehebruchs insbesondere die Ausübung seines Strafrechts von der Anklage des Ehegatten abhängig gemacht und es kann demnach bei der Erhebung dieser Anklage von einer Geltendmachung eines dem frühern Ehegatten während des Bestehens der Ehe erworbenen Rechtes nicht die Rede sein; 39) S. 380 f. handelt der Verf. von mehrfachen Abweichungen des baierischen Strafgesetzbuches von den im gemeinen deutschen Recht über die Kuppelei geltenden Bestimmungen; 40) S. 386 f. werden die Grundsätze des baierischen Criminalprocesses über die Wiederaufnahme der Untersuchung angegeben und in Betreff ihrer Anwendung auf einen besondern Rechtsfall erörtert; 41) In Beziehung auf die Amtsuntreue durch Unterschlagung anvertrauter Gelder auf Seite der Rechnungsbeamten (*crimen de residuis*) zeigt der Verf. S. 393 f., dass die Thatsache allein, dass Gelder abgängig sind (Kassendefect), nicht genüge, um den Thatbestand des *crimen de residuis* annehmen zu können, vielmehr solche Umstände vorliegen müssen, welche nicht sowol auf *culposos*, wengleich pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, als vielmehr auf *dolosos* Aneignen der Staatsgelder schliessen lassen. Zum Schlusse dieser Erörterungen wird S. 396 f. ein nach diesem Grundsatz beurtheilter Criminalfall dargestellt. — Wir können diese Recension und Anzeige nur mit dem Wunsche schliessen, dass es dem Verf. der hier besprochenen Erörterungen noch ferner vergönnt sein möge, die Resultate seiner Erfahrungen im Gebiete des juristischen Geschäftslebens dem Publicum vorlegen zu können.

Kiel. Dr. A. C. J. Schmid.

Theologie.

Das Wesen des christlichen Glaubens. Vom Standpunkte des Glaubens dargestellt von W. M. L. de Wette. Basel, Schweighauser. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 25 Ngr.

Über die in diesem Buche verfolgte Tendenz spricht sich der verehrte Verf. selbst in der Vorrede folgendermassen aus: „Als Hauptzweck schwebte mir vor, mit einer einfachen, für jeden Gebildeten verständlichen,

jedes unverdorbene Gemüth ansprechenden Darstellung der wesentlichen Wahrheiten des christlichen Glaubens in ihrer auf Schrift und Vernunft beruhenden, zweifellosen Gewissheit in den Widerstreit der Richtungen unserer wieder für den Glauben und das Kirchenleben empfänglichen und erregten Zeit verständigend und versöhnend hineinzutreten.“ Versöhnen will also der Verf. im Widerstreit der Richtungen die einseitig von der Schrift oder einseitig von der Vernunft ausgehen, und sein Versöhnungswort ergeht nicht an die Theologen allein, sondern an alle Gebildeten, insofern sie vom Streite jener Richtungen ergriffen sind. So scheint der Leserkreis und damit der Wirkungskreis des Buches weit gezogen. Allein er wird vielleicht sich von selbst verengern. Das Wort „Gebildete“ ist an und für sich elastisch und wenigstens gibt es zwei Arten von Gebildeten, wie man es gewöhnlich nimmt: die bloß literarisch Gebildeten und die wissenschaftlich Gebildeten, die dann ungefähr mit den Gelehrten auf einer Linie stehen. Solche wissenschaftlich oder philosophisch Gebildete sind es doch allein, auf deren Gemüth sich der Verf. eine eigentliche Wirkung versprechen kann. Denn wenn auch die Sprache an sich so fasslich als möglich, von allem gelehrten Prunk und Pedantismus fern gehalten ist — andere Eigenschaften derselben braucht man bei Hrn. d. W. nicht noch zu loben — so sind doch die besprochenen Gegenstände bis in eine solche Tiefe verfolgt und die Ausdrücke der Schule so nützlich geblieben, dass ohne gelehrte Bildung das Verständniß schwer sein muss. Die Glaubenslehre bietet in dieser Hinsicht bedeutendere Schwierigkeiten als die vom Verf. früher für einen grössern Kreis so trefflich behandelte Sittenlehre.

„Nichts ist seltener als denkende, freisinnige und zugleich warmgläubige Christen unter den Laien zu finden“, sagt der Verf. (S. 3). Diese seltenen und die gleichgestimmten Theologen werden sein Buch von vorn herein mit Vergnügen lesen, daraus belehrt und angeregt werden. Wir wünschen, dass dasselbe recht viele bloß Warmgläubige oder bloß Freisinnige — nicht eben zu den einzelnen Ansichten des Verf. bekehren, aber zu dem ihnen fehlenden Elemente hinleiten möge.

Von der Art, wie Verf. in sich selbst die beiden Elemente vereinigt, sei uns erlaubt zunächst ein praktisches, äusserliches Beispiel zu geben. S. 380 wird an den sogenannten Pietisten, Momiers, Methodisten — welche S. 379 im Allgemeinen für die besten Christen unter uns erklärt worden waren — unter Anderm getadelt, dass sie das Theater meiden und verwerfen. S. 444 hingegen werden die freien Andachtsvereine, Conventikel, geradezu für heilsam erklärt, weil sie die Gemeinschaft fördern. Wie viele Christen mag es heut zu Tage geben, welche im Princip zugleich das

Theater und das Conventikel billigen, und wird nicht eine solche Gemüthsstimmung zweierlei Zeloten oder befangene Christen ärgern? Grosse Fragen sind hier berührt und entschieden, wir wollen nicht unsererseits die Entscheidung in Frage stellen; wie man auch darüber denken mag, es liegt in dieser geistigen Elasticität des Verf. etwas sehr Erhabenes und wenn man das Lob der Pietisten ins Angesicht der Behandlung stellt, welche der Verf. in ihren Schriften oft genug erduldet hat, so liegt darin etwas christlich Grossartiges.*)

Doch es ist Zeit, nach dieser Ausfahrt auf die Höhe das Netz in die Tiefe zu werfen und die Versöhnung von psychologischer und dogmatischer Seite zu betrachten. Die Einleitung des Buchs, die wir im Auszuge mittheilen, wird uns hierzu vorzüglich dienen. — Dieselbe beginnt mit einer Darstellung der Natur des Glaubens. Er ist nicht bloß Gegenstand der Lehre und Sache des Verstandes, sondern gehört dem ganzen Menschen, ist eine das ganze Leben erfüllende und bewegende Kraft, kommt mithin aus dem Herzen. (Für diesen bildlichen Ausdruck, sowie für den ändern: „Kopf“ hätten wir einen wissenschaftlichen gewünscht.) Er ist doppelter Art: theoretischer (an das Dasein Gottes) und praktischer Glaube (an göttliche Vergeltung), wie Hebr. XI, 6. Der theoretische Glaube kann nicht Einerlei sein mit der Erkenntniß der Welt, weil diese die Erkenntniß des Sichtbaren und Natürlichen, jener aber die des Unsichtbaren und Übernatürlichen ist. Gleichwol setzt der Glaube diese Welterkenntniß voraus. Die bloß sinnliche oder erfahrungsmässige sowol als die verständige Welterkenntniß stösst auf gewisse Grenzen. Dadurch wird in uns ein eigenes Vermögen, eine andere erkennende Thätigkeit rege, welche uns zur Annahme einer verborgenen, übernatürlichen, höchsten Ursache leitet. Dies Vermögen ist der Glaube, welcher unberührt bleibt von einzelnen, mehr oder minder ausgebildeten Vorstellungen der natürlichen Dinge. Ebenso verhält es sich mit den Begebenheiten des Einzellebens und der Geschichte der Menschheit; sie führen auf eine göttliche Weltregierung in einer Weise, die unabhängig ist von Verschiedenheiten in Auffassung des Einzelnen.

*) Zu den neuern pietistischen Schmähern des Verf. gehört Dr. de Valenti in Bern. Ref. steht der Peripherie des praktischen Wirkungskreises dieses verdienten Mannes nahe genug, um seine Verdienste zu schätzen. Deßto unangenehmer ist Ref. von seinen letzten theologischen Schriften berührt worden, in denen derselbe über Männer zu Gerichte sitzt, welche zu verstehen ihm zuerst der Sinn und sodann die Wissenschaft abgeht. Es ist schmerzlich, wenn fromme Laien zu Theologastern werden und an ein lateinisches Sprichwort erinnern, welches von einem gewissen Handwerke hergenommen ist. Solche Thorheit kann ihrem sonst gesegneten Wirken nur schädlich sein. Mit diesen aufrichtigen Worten glaubt Ref. die Überzeugung Mancher ausgedrückt zu haben, welche vielleicht aus gewissen Rücksichten nicht gerade so sprechen würden.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 75.

29. März 1847.

Theologie.

Das Wesen des christlichen Glaubens. Von *W. M. L. de Wette*.

(Schluss aus Nr. 74.)

Das Verhältniss des theoretischen Glaubens zur philosophischen Gotteserkenntniss ist folgendes: diese letztere setzt den Glauben voraus, findet die Idee Gottes vor und kann sich nur die Aufgabe stellen, das Gegebene zur klaren Erkenntniss für den Verstand zu bringen; die Philosophie gibt nur eine verneinende, reinigende, abwehrende Erkenntniss, hält Materialismus, Pantheismus, Deismus fern; nicht aber eine bejahende; insbesondere die Idee der unabhängigen, selbstbewussten Persönlichkeit Gottes kann sie nicht mit ihren Verstandesbegriffen fassen, sondern sich ihr nur nähern und zwar um so mehr, je mehr sie der Spur des Glaubens folgt, welcher wesentlich bejahend ist. Zu bemerken ist, dass derselbe nicht immer mit Bewusstsein verbunden ist, nicht in Form der Vorstellung und des Begriffs, sondern des Gefühls auftritt. Ohne Gefühl ist der Glaube kein Glaube mehr und hat seine Bedeutung verloren; es ist nicht die erste unvollkommene, sondern die erste und letzte Form des Glaubens.

Der praktische Glaube schliesst sich an den theoretischen an. Den Gott, den der theoretische Glaube erkennt, macht der praktische, sittliche zum Gegenstand der Sehnsucht und des Strebens, zum höchsten Gut und glaubt, dass Gott ihm gewähren werde, was er sucht.

Auf diese Bestimmung des religiösen Glaubens im Allgemeinen folgt nun die des geschichtlichen Glaubens an Christum. Derselbe gehört in das Gebiet des praktischen Glaubens und in den sittlich-geschichtlichen Entwicklungsgang desselben, er ist die Vollendung des praktischen Glaubens. Das Wesentliche desselben besteht darin, dass er die Ideen des praktischen Glaubens theils in der grössten Reinheit und Vollendung, theils in ihrer Verwirklichung durch die Geschichte enthält. Demnach hat er einen idealen und einen realen Bestandtheil, letzterer erst gibt dem frommen Gemüthe die volle Befriedigung. Nur ist festzuhalten, dass nicht die einzelnen Thatfachen des Lebens Jesu der Gegenstand desselben seien, welche vielmehr der geschichtlichen Kritik anheimfallen, sondern es sind die grossen Thatfachen des Heils: die Sündlosigkeit Jesu, sein Le-

ben für das Reich Gottes, sein Liebes- und Opfertod, seine Auferstehung; diese sind unzweifelhaft gewiss und haben die Prüfung der Kritik nicht zu fürchten. Wenn auch nicht ein vollständiger geschichtlicher Beweis dafür geliefert werden kann, so kommt ein wesentlicher Theil des praktischen Glaubens zu Hülfe: der Glaube an die Möglichkeit der Verwirklichung praktischer Ideen.

Den geschichtlichen Glauben an Christum hat die theologische Erkenntniss zum wissenschaftlichen Bewusstsein zu bringen. Bei der Darstellung des dogmatischen Stoffes aber muss man vor zwei Vorurtheilen sich hüten. Das erste ist eine übertriebene und falsch gewendete Vorstellung vom göttlichen Ansehen der Bibel, das auf den Irrthum führt, sie sei die Quelle der Glaubenswahrheit. Vielmehr ist sie nur Norm, Regel des schon vorhandenen Glaubens. Wir müssen ihren Lehrgehalt in freier und lebendiger Weise nach Maassgabe unserer Fassungskraft und Denkart uns zu eigen machen. Das zweite Vorurtheil ist, dass Alles, was die protestantischen Bekenntnisse und die Glaubenslehren der ältern orthodoxen Theologen (?) enthalten, für uns als Glaubenswahrheit gelten müsse. Es genügt im Gegentheil, gleich ihnen im Gegensatz zu jeder Werkheiligkeitslehre im Glauben und nicht in todten Werken die Kraft der Frömmigkeit zu suchen. Der Glaubenslehrer muss seinen Glauben, wie er unter dem lebendigen Einfluss der Gemeinschaft der Gläubigen sich gebildet hat, darstellen.

Diese Auszüge schon lassen uns den Boden zur Bestimmung und Beurtheilung des Standpunktes unseres Verf. gewinnen und dieser ist für uns des Wichtigste. Es ist schon mehrmals ausgesprochen, dass heut zu Tage der Unterschied der theologischen Hauptrichtungen nicht mehr auf der entgegengesetzten Beantwortung der Frage nach dem Zureichen oder Nichtzureichen der Vernunft zur Hervorbringung der vollkommenen Religion beruhe — einer Frage, welche in sich selbst absurd war, da sie eine von historischen Einflüssen unabhängige, abstracte Vernunft setzte, die nicht existirt — sondern auf der Fassung des Begriffs der Inspiration heiliger Schriften als einer wörtlichen oder einer weiteren. Nur auf diese Weise kann der confuse Gegensatz zwischen Rationalismus und Supernaturalismus aufgelöst werden in eine fortlaufende Reihe sich annähernder Systeme, da natürlich ein weiterer Inspirationsbegriff die zartesten Schattirungen und

Abstufungen zulässt. In diesem Sinne nun ist das vorliegende Buch wahrhaft versöhnend. Es stellt sich auf die Seite des Rationalismus durch seinen Inspirationsbegriff, durch die Erklärung: die heilige Schrift sei nicht Quelle der Glaubenswahrheiten, wir sollen ihren Lehrinhalt in freier und lebendiger Weise nach Maassgabe unserer Fassungskraft und Denkart uns aneignen. Allein es trennt sich wieder vom Rationalismus und nähert sich dem supranaturalistischen und kirchlichen Standpunkt durch die lebendige Durchdringung der auffassenden und beurtheilenden Geistesfähigkeit vom Leben der christlichen Gemeinschaft, wie sie sich seit 18 Jahrhunderten auf dem Einen Grunde, der gelegt ist, erbaut hat. Während der alte Rationalismus von seinen selbsteignen Säften zehrte und nur vollbrachte, was in jenem Reim gesagt ist:

„Das ist eine von den grossen Thaten,
Sich in seinem eignen Fett zu braten“ —

während dem, sagen wir, fühlt man in den Adern *dieses Systems* den Pulsschlag der christlichen Kirche, die Circulation ihres Herzblutes. Und ob die Kirche auch im Einzelnen sich nicht wiedererkennen dürfte — beim Anblick der ganzen Gestalt wird sie sprechen müssen: das ist Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein. — Während der Rationalismus vulgaris es beklagt, dass nach und nach aus der *doctrina Christi* eine *doctrina de Christo* geworden sei, so ist hier die Person des Erlösers das A und das O (vgl. §. 78). Während der Rationalismus vulgaris im abstracten Deismus stecken geblieben, erkennt unser Verf. die lebendige Einwohnung Gottes in der Welt, die Immanenz, wodurch allein eine rechte Christologie möglich wird, sowie überhaupt eine Offenbarungstheorie. Vgl. §. 10.

Hiermit steht in Verbindung, dass das Organ für die Aneignung der Offenbarung ein anderes ist, als beim Rationalismus vulgaris. Derselbe hatte keine andere Geistesfähigkeit zur religiösen Erkenntniss gefunden, als die *facultas ratiocinandi*, welche aus dem Sinnlichen das Übersinnliche herausargumentirt. In unserm Buche ist man anfangs auch zu der Vorstellung geneigt, der Glaube des Verf. beruhe auf dem *argumentum cosmologicum* und falle also mit diesem; allein aus §. 4 wird offenbar, dass dies ein Misverständnis wäre, indem der Glaube ausdrücklich als auf einem besondern Vermögen beruhend, als unmittelbare Anschauung bestimmt wird, zu welcher die sinnliche Welt nur die Gelegenheitsursache abgibt. Die Anerkennung des Durchdringenseins eines solchen Vermögens vom historischen Einflusse begreift sich so leicht als die Selbsttäuschung über die vermeintliche Unabhängigkeit der Vernunft als *facultas ratiocinandi* bei jenem System.

Wir knüpfen hieran eine Bemerkung, die über die Einleitung hinausgeht. Wir hätten nämlich gewünscht, dass im Lehrstück von der Sünde auf dies eigenthüm-

liche Erkenntnissvermögen zurückgekommen und der Einfluss gezeigt worden wäre, welchen die Sünde auf dasselbe gehabt; wie von *dieser* Seite her die Erlösung nothwendig ist und wie sie wirkt. Diese Betrachtung tritt zu sehr zurück; es ist Alles zu sehr rein praktisch gehalten (wie denn auch oben schon der Glaube an Christum allein als praktischer Glaube bestimmt worden war, ohne Rücksicht auf die theoretische Seite) und die johanneischen Begriffe *σκότος* und *φῶς* mit Röm. 1, 21 kommen nicht zu ihrem Rechte. Freilich ist die Sittlichkeit etwas ganz anderes, als die *honestas* des alten Rationalismus.

Ferner können wir uns nicht enthalten zu bedauern, dass S. 48, wie es uns scheint, eine Ungerechtigkeit gegen die Vertheidiger des unbedingten Bibelglaubens begangen wird — die einzige Stelle vielleicht, wo man die grosse Ruhe des parteilosen Verf. vermisst*). „Die übertriebene Vorstellung vom göttlichen Ansehen der Bibel,“ heisst es dort, „kommt, deutlich gedacht, darauf hinaus, dass wir nicht an Gott, sondern an die Bibel zu glauben hätten.“ *Deutlich gedacht* gewiss nicht, denn wer an die Bibel also glaubt, der glaubt doch wol nur an die Stimme Gottes, die er darin findet. Der einzige Unterschied zwischen ihm und Hr. de W. ist, dass er diese Stimme auch da in der Bibel zu hören glaubt, wo Hr. de W. nicht. *Ἰστοῖς ἔξ ἀκοῆς*, der Glaube kommt vom Hören, natürlich der predigenden Apostel. Können wir sie nun nicht mehr hören, so hat eben das Lesen die Stelle des Hörens eingenommen.

Auch dem modernen Rationalismus der junghegel'schen Schule gegenüber hat unser Buch grosse Verdienste. Dahin gehört die Festhaltung des Gefühls als der wesentlichen Form des Glaubens gegen die Tyrannei des Begriffs; des historischen Kerns der Geschichte Jesu gegen die Anmassungen des Mythicismus; der Persönlichkeit Gottes gegen die Zerstörung des Pantheismus. Letztern Punkt accentuirt zu haben ist ein Verdienst, das diese Dogmatik selbst vor der Schleiermacher'schen voraus hat; wir wünschten nur einen bestimmteren Nachweis der Nothwendigkeit eines persönlichen Gottes für das fromme Gefühl.

So können wir uns jetzt ein kurzes Gesammturtheil über die Stellung dieses Buches in unserer Zeit erlauben. Es bringt heut zu Tage nichts wesentlich Neues ins theologische Bewusstsein, aber es weist hin auf diejenigen vorhandenen Elemente dieses Bewusstseins, welche festzuhalten und zu entwickeln der Zeit frommen wird. Dieses Bewusstsein, das auf einer breiten Basis christlicher Überzeugung der Mehrzahl der heutigen Theologen eignet, hervorzubringen, dazu hat vielleicht nach Schleiermacher Niemand mehr beigetragen als unser ehrwürdiger Verf. In seinen frühern

*) Eine andere kleine Ungerechtigkeit — gegen den Predigerstand — findet sich vielleicht §. 1, besonders §. 75.

Werken waren — den Fortschritt abgerechnet, den Er selbst am wenigsten in Abrede stellen wird — dieselben dogmatischen Principien zerstreut zu finden. Man hat sich gewöhnt, über den kritischen, negativen Arbeiten des Verf. das positive, gläubige Element seiner Theologie zu vergessen. Hoffentlich wird dieses abschliessende Werk dazu aufmuntern, dass man diese Ungerechtigkeit gut mache und seine Einwirkung auf die Theologie wird gewinnen, wenn es ihm auch seinen Platz auf der linken Seite jener theologischen Mitte definitiv anweisen wird.

Wenn wir von nichts wesentlich Neuem sprachen, so hatten wir das Ganze im Auge. Damit soll nicht geleugnet werden, dass einzelne Lehrensätze von einer Seite angefasst sind, welche in der That neue Gesichtspunkte eröffnet. Der Raum erlaubt uns nicht, die einzelnen Resultate mitzuthemen; wir begnügen uns demnach mit einem Beispiel und wählen dazu aus der Lehre von der Heilsordnung den Artikel vom Heilsbedürfniss und der Busse. Die dogmatischen Lehrbücher behandeln diese gewöhnlich in abstracter Allgemeinheit. Die Strenggläubigen heutiger Zeit dringen zum grossen Theil auf eine methodistische Wiedergeburt, welche beiläufig gesagt nur die letzte Consequenz der reformirten Ansichten von den Sacramenten ist. Hier dagegen finden sich feine Bemerkungen über die Art und Weise, wie dieser geistige Process bei Verschiedenen verschieden sich gestaltet. Von Heiden und Muhammedanern will der Verf. nicht sprechen (warum nicht?); aber er spricht von Juden und christlichen Nichtchristen, zu welchen letztern gehören: 1) die Ungläubigen, Unkirchlichen, bloß Gesitteten und Lasterhaften; allen diesen thut eine gänzliche (schnelle oder langsame) Bekehrung noth und 2) die lauen Christen, zu denen mehr oder minder alle Übrigen gehören. Ihnen ist tägliche Busse zu empfehlen.

Auch das Schema des Verf. bietet manchen fruchtbaren Gesichtspunkt. Absolut tadeln daran möchten wir nur die Stellung der Sacramente, welche bloß als Theile des Cultus behandelt werden und wo das Abendmahl vor die Taufe zu stehen kommt.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch zwei äusserliche Bemerkungen. Die Interpunction des Verf. ist so höchst einfach, dass sie manchmal nicht genügt und zu Zweideutigkeiten Anlass gibt. So bei Aufzählungen und Appositionen, wo keine Kommata stehen. Druckfehler finden sich ziemlich. So ist S. 70, Z. 9 zu streichen der Satz: „was den Inhalt des zweiten Abschnittes ausmacht“ und Z. 19 muss statt „dritten“ zweiten stehen.

Möge der ehrwürdige Verf., der Altmeister in der Theologie, in der freimüthigen Sprache dieser Anzeige von einem Jüngern die herzliche Verehrung nicht verkennen, die ihm aus persönlichen Verhältnissen nicht unbekannt ist.

Kolmar.

Dr. Kienten.

G e s c h i c h t e .

Trojas Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Eine mythologische, chronologische und ethnographische Untersuchung der trojanisch-römischen Stammsage, von Dr. *Emil Rückert*. Hamburg und Gotha, F. u. A. Perthes. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 24 Ngr.

Genanntes Buch enthält einen interessanten und wichtigen Beitrag zur ältesten Geschichte und Mythologie von Kleinasien, Griechenland und Italien. Der Verf. übergibt hiermit die Ergebnisse vieljähriger Studien der Öffentlichkeit und liefert die Begründung der schon früher in der Schrift; „Das heilige Ross der Athene Ilias“ (1829), ausgesprochenen Ansicht, dass durch die Sage von dem Zuge der Panachäer gegen Ilios die Besetzung der von Pelasgern und Thrakern bewohnten Küsten Mysiens und Lydiens durch jüngere hellenische Stämme in die mythische Zeit zurückgeschoben und so den Einwanderern ein Recht auf das schon von ihren mythischen Ahnherrn erkämpfte Land zugesprochen worden sei, ähnlich wie in den von den Doriern besetzten Ländern allenthalben der grosse dorische Stammheros Herakles gestritten, gesiegt und seinen Nachkommen das Anrecht zum nachherigen Besitze errungen haben sollte.

Von dieser Idee geleitet, stellt der Verf. die Entstehung, die Blüthe und den Verfall Trojas in folgender Weise dar: Drei pelasgische Stämme vereinten sich in Troja, zuerst liessen sich in der von den Berykern, einem thrakischen Stamme, bewohnten Gegend der *kretischen Teukrer* nieder, ein Pelasgerstamm, der sich in der minoischen Zeit über die Inseln und Küsten des ägäischen Meeres, namentlich auch nach Salamis und Attika hin, verbreitete. Nachdem diese den Grund zu dem troischen Staate gelegt, erhielt derselbe Verstärkung durch die Dardaner aus Arkadien und endlich durch den Zuzug der von den Ioniern aus Attika verdrängten Tyrrhener (Gephyräer, ursalamischen Teukrer) seine Vollendung. Troja herrschte sofort nicht bloß in Mysien und über die benachbarten Inseln, sondern auch über Thrakien hin und Makedonien und sandte, wie einst Kreta, Colonien nach dem Westen, nach Epirus, Oenotrien, Sicilien. Aber nicht lange bestand Trojas Macht. Jüngere hellenische Stämme, aus der Heimat verdrängt durch die dorische Umwälzung, wandern hinüber nach Asien, bemächtigen sich der Insel Lesbos und der dieser gegenüberliegenden Küste und von da aus beginnen sie den Kampf mit Troja, welcher mit der Zerstörung dieser mächtigen Stadt endigt. Nach derselben behaupten sich Teukrer und Dardaner unter Hektoriden und Äneaden noch eine Zeitlang im Idagebirge, andere wandern aus, finden zunächst in den troischen Colonien Zuflucht und bauen endlich in Latium den geretteten Penaten einen sichern Heerd. Die Sage von der Einwanderung der Trojaner

unter Aeneas ist keine erst spät von den Griechen ersonnene und von römischen Schmeichlern begierig ergriffene Fabel, sondern tief im Bewusstsein des Volkes begründet. Berechnet man die Zeitangaben der Römer nach cyclischen Jahren, so ergibt sich folgendes Resultat: Um 1099 kommen die salaminischen Teukrer und Gephyräer nach Troja und fügen den Schlussstein zu dessen Grösse und Macht, 1055 Achäer unter Gras in Lesbos, — Achäer, Epeier, Arkader unter Evander in Latium. 1034 neue Schaaren von Achäern, Lokrern, Abanten (Aeolern) in Kyme u. s. w. Tyrhener aus Lesbos und Teuthranien flüchten nach Italien und gründen Tarquinii, Larissa u. s. w. Anfang der etrusischen Aera. 1014 Troja erobert. Flüchtige Trojaner nach den troischen Colonien in Thrakien, Makedonien, Thesprotien, an dem Padus und in Sicilien. 1005 Dardanische Aeneaden gründen Lavinium. 980 Von Lavinium aus Alba gegründet. 730 Eroberung Roms (nach Cincius Alimentus). Die Beweisführung der mitgetheilten Ansichten beruht auf einer umsichtigen Combination der verschiedensten Mythen und einer meist sinnreichen Deutung derselben, auf der Nachweisung der Gleichartigkeit religiöser Vorstellungen, Gebräuche, Götter- und Ortsnamen. Die Deutung der Mythen ist auf den Grundsatz gestützt, dass unter manchen Gestalten der griechischen Sage, welche als Menschen handelnd auftreten, alte Stamm- und Localgottheiten verborgen sind, welche bei den vielfachen Wanderungen der griechischen Stämme allmählig ihre ursprüngliche symbolische Natur verloren und einen historischen Charakter annahmen, und dass diese dann öfters dazu dienten, um Begebenheiten und Verhältnisse jüngerer Zeit auf die Urzeit zu übertragen und ins Wunderbare auszumalen.“

Nachdem der Verf. sich in der Vorrede über sein Verhältniss zu seinen Vorgängern, zu Uschold, O. Müller, Klausen, Fuchs, Völker, ausgesprochen und seine Grundansichten mitgetheilt hat, führt er dieselben aus in fünf Büchern. Das erste handelt von den ersten Gründern Trojas, den kretischen Teukrern, das zweite von den arkadischen Dardanern, das dritte von den Teukrern und Tyrhenern aus Attika, das vierte von Trojas Grösse und Fall, das fünfte von der Auferstehung Trojas in Latium. Den Schluss bildet eine Zeittafel. Verfolgen wir also, um einen Begriff von dem Verfahren des Verf. zu gewinnen, den Inhalt des ersten Buches. Nachdem in dem ersten Capitel die Bebryker, ein rohes Hirtenvolk thrakischen Stammes, als die ältesten Bewohner des nordwestlichen Theiles von Kleinasien bezeichnet und ausgeführt worden, wie schon in früher Zeit thessalische Pelasger zahlreich nach den Küsten und

Inseln Kleinasiens hinübergeströmt seien, werden im zweiten kretische Ansiedler als die ersten Gründer von Troja genannt. Die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun, beruft sich der Verf. zuerst auf den alten Dichter Kallinos, welcher erzähle, dass Teukrer aus Kreta nach Troja gekommen wären; dann auf Strabon, demzufolge Kreter am adramyntenischen Meerbusen sich niedergelassen hätten; auch Kephalon's und Lykophon's Worte sprächen für die kretische Einwanderung. Nach Virgil werde der flüchtige Aeneas von dem delischen Gotte nach dem Lande hingewiesen, welches seines Stammes Mutter sei; daher, von Anchises belehrt, dass nach einer alten Sage Teukros aus Kreta nach Rhöteum gekommen sei und den Namen des idäischen Gebirges nebst dem Kult der Mutter Kybele und deren korybantischen Waffengeköss mitgebracht habe, steuert Aeneas nach Kreta und gründet Pergamum. Dazu fügt Servius die Sage an, dass schon früher ein anderer Aeneas aus Troja nach Kreta gekommen sei. Auf der Rückkehr von Troja sei Agamemnon's Flotte an die kretische Küste verschlagen worden, die darauf befindlichen gefangenen Troer hätten sich empört und vereint mit einem Nachkommen jenes Aeneas Pergamum gegründet. Wenn auch der Skepsier Demetrios der Herleitung der Rhea aus Kreta widerspreche, so zeugen doch schon die Kreta und der troischen Landschaft gemeinsamen Ortsnamen für die kretische Ansiedelung: Ida, Dicte bei Skepsis, Pytna, Hippokoronion und Samonion seien aus Kreta entlehnt, sowie auch Polichne, Rhöteion u. a. Der Verf. beendigt das Capitel mit den Worten: „Zuerst scheinen sich die Kreter in der reizenden und fruchtbaren Ebene am adramyntenischen Meerbusen festgesetzt zu haben, im Lande der troischen Kiliker, wo Hippokorona lag und das älteste Killa, wo der Dienst des Apollon Smintheus blühte und Eetion herrschte, der unter der Form Iasion auf Kreta, Paros, Samothrake und zu Parion erscheint, und von da mögen sie sich nach dem Gebirge gezogen und den Ida und Dicte nach ihren kretischen Bergen genannt haben. An der nördlichen Küste mögen sie Rhötion und Arisbe gegründet haben. Dort erhielt sich zu Gergis noch bis in die Perserzeiten der Name der Teukrer (nach Herodot). Wenn nun auch der Teukrername in Kreta selbst erloschen war, so steht doch die Abkunft der troischen Teukrer aus Kreta schon durch die Verwandtschaft des troischen Zeus- und Apolloncultes mit den kretischen Culten fest.“

(Der Schluss folgt.)

Geschichte.

Trojas Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Von Dr. Emil Rückert.

(Schluss aus Nr. 75.)

Im dritten bis fünften Capitel sucht nun der Verf. die Verwandtschaft des kretischen und troischen Zeus nachzuweisen. Er bestimmt das Wesen sowol des am kretischen, als troischen Ida verehrten Zeus dahin, dass er an beiden Orten als blitzender Himmelsgott aufgefasst, daher Keraunios, Katachthonios, Katäbates genannt worden sei. Das Begraben, des Gottes beziehe sich auf den in die Erde gefahrenen Blitz, wie auch die Römer sagten: „der Blitz wird begraben,“ wenn sie die Erde sammelten über der Stelle, wo es eingeschlagen hatte, und dieselbe mit einer Brustwehr, *puteal*, einfriedigten. Nach einer Grabschrift heisse der in Kreta begrabene Zeus Pikos, d. h. der Scharfe, der zerreissende Wetterstrahl, er werde aber auch Epios Pikos der Milde (*Meilichios*) und Scharfe genannt und in ähnlicher Weise werden dem italischen Jupiter Elicius die Dämonen Picus und Faunus, d. h. Favonius, der Milde, zur Seite gesetzt. Damit sei die dualistische Natur des Gottes bezeichnet, der mit seinen Blitzen bald Verderben und Zerstörung bringe, bald durch Sturm und Gewitter die Luft reinige, die Erde erquicke und ebensowol Gesundheit und Fruchtbarkeit verleihe. „Der idäische Zeus, der Hochdonnerer, Blitzschleuderer, Wolkensammler ist, wie der hebräische Jehova seine Engel zu Winden und seine Diener zu Feuerflammen macht, mit einem Gefolge von Luftgeistern und Blitzen, Kureten und Daktylen umgeben, welche, da auch die Sturmgeister sich in elektrischen Flammen, dem Sanct Elmsfeuer, offenbaren, leicht mit einander vermischt werden konnten. Daktylen heissen die Dämonen der Blitze, die des Himmelskönigs Willen mit leuchtender Schrift am Himmel den Erdbewohnern andeuten oder mit ferntreffenden Strahle ihn ausführen.“ Die Dreizahl der phrygischen Daktylen im Ida, wie der Kyklopen, wird durch den Dreizack des Blitzes erzeugt (*fulgur trisulcum*) und auf das Wetterleuchten, Argos, das Einschlagen, Steropes, das Donnern, Brontes, bezogen. In der durch den Namen der Daktylen, Finger, gegebenen Fünzfahl erscheinen die kretisch-olympischen Daktylen, Päonios, Iasios, Akesidas, Epimedes und Herakles Parastates als wohlthätige Heildämonen, Diener des milden Zeus Epios, Meilichios,

Zauberer des Gebirgs, welche aus heilkräftigen Kräutern den Gesundheitstrank, Daktylion, bereiten, sanfte und heilkundige Finger, zu denen die schlagenden, zerschmetternden, strafenden Finger der andern Hand den Gegensatz werden gebildet haben.“ Aus Blitzdämonen wurden die Daktylen hernach auf dem troischen Ida zugleich *Schmiedegötter*, da alle Erscheinungen des unterirdischen Feuers, die Vulkane, die heissen Quellen und die Erzgänge, für Wirkungen des in die Erde fahrenden himmlischen Feuers galten; daher die Sage von den auf dem Ida wohnenden Zauberern Kelmis, Schmelzer, Damnameneus, Hammer, Akmon, Ambos, die in den waldigen Schluchten das dunkelblaue Eisen gefunden, ins Feuer gebracht und zierliche Arbeiten daraus gebildet hätten.

Einer der Daktylen ist nun der idäische Herakles. Der Begriff des Blitzgottes liegt ihm überall zu Grunde; demselben gemäss und nach den darin enthaltenen verschiedenartigen Richtungen erscheint Herakles besonders verehrt von den Kaukonen, d. h. Schmelzer, Metallarbeiter, einem Wandervolke, welches im erzeichen Lande der Mariandynen, bei der pontischen Herakleia und der acheruntischen Höhle, ebensowol wie in Elis am Acheron, bei der eleischen Herakleia und Chalkis, der Erzstadt, sowie in dem daranstossenden Triphylien gefunden wird und an diesen Orten den Dienst des Herakles mit den *unterirdischen Gottheiten* Demeter, Kora und Hades vereinigte und von des Herakles Kampf mit Hades und seinem Hinabsteigen zur Unterwelt erzählte. Der idäische Herakles steht zu Thespiä mit den *weissagenden Quellnymphen* des Helikon, den Thespiaden oder Musen als Musenführer in Verbindung, denn er ist Ruthengänger, wie Rhadamanthys, der Stabwahrsager (*Rhabdomantis*), und entdeckt die verborgenen Adern der Erze wie der Gewässer. Darum heisst er Plutodotes, Kerdoos, *Incubo*, Schatzhüter, *Dexter*, der Glückliche, *Inventor*, Finder und unter seiner Obhut stehen die Goldbergwerke von Thasos, wie die Steinbrüche der Römer (*Herc. Saxonus*) und die Sage schreibt ihm gewaltige kyklopische Bauten, Mauern, Dämme, Stollen und Kanäle zu in Elis, Arkadien, Böotien und Troas. „Wie Zeus durch seine Donner und Blitze seinen Willen verkündet und daher Panomphäos genannt wird, so wird die weissagende Kraft des Herakles durch seine Gemahlin Omphale (die weissagende Götterstimme) angedeutet. „Das weisse Gewand des lydischen Herakles war nichts anderes,

als das feuerrothe, mit Sandyx gefärbte Pracht- und Triumphgewand des Herakles Sandon oder Erythräos, welches ihn, den siegreichen Gebieter des glutrothen Blitzes, den Ahnherrn der mächtigen lydischen Könige, schmückte, sowie zu Rom nach etruskischem Brauche bei jedem Triumphzuge das Bild des Hercules Victor (Kallinikos) im Tempel des Jupiter Victor und Triumphalis gleich dem Triumphator selbst am Angesichte mit Mennig gefärbt und mit der purpurnen, goldgestickten *toga picta, palmata* bekleidet wurde.“ Auch die alterthümliche Tracht bezeichnet den Herakles als Blitzgott, die Keule ist die Donnerkeule, das gelbe Löwenfell das Symbol des flammenden, verzehrenden Blitzes. „Wie der Gott des tobenden Gewitters von wilder Wuth und Raserei ergriffen wird, so wird der Gott, der verzehrenden Blitzflamme von brennendem Durst und Heiss hunger geplagt. Daher Herakles der Säufer und Fresser, Philopetos, Buthönos, Buphagos u. s. w. An seinen Festen wird weidlich gezecht und geschmaust und auch die Armen nehmen daran Theil (vgl. die *Pottiti*, Zecher, und *Pinari*, Hungerleider, Herculespriester in Rom).“

Mit dem Herakles bringt dann der Verf. die Kerkopen und Kyklopen, d. h. Kreisschauer, welche innerhalb eines am Himmel beschriebenen Kreises Vogelzug und Blitze beobachten und nach den Gesetzen der Himmelskunde die irdischen Bauten leiten, in Verbindung. — In dem römischen Hercules sei der idäische Blitzgott mit dem italischen Sancus oder Deus Fidius zusammengewachsen (Sancus nach Virgil *qui foedera fulmine sancit*), ihm seien wie dem idäischen Herakles in Sikyon Lämmer geopfert worden an den Orten, welche vom Blitze getroffen und darauf eingefriedigt und geheiligt waren (*bidentalia*). An der von Hercules errichteten *ara maxima* in Rom seien die heiligsten Verträge beschworen worden. Die Eidesformel *me Deus Fidius* gleichbedeutend mit *mehercule*.

„Alles Umzäunte ist dem Zeus heilig und alles Heilige umhegt und vom Profanen ausgeschlossen. An solchen umzäunten heiligen Orten, besonders den vom Blitze getroffenen, wurden nun feierliche Verträge geschlossen und beschworen. Daher war Zeus Herkeios zugleich Horkios, der über die Treue der Schwörenden wacht und mit dem Blitzstrahl den Meineid straft. An der Stelle des höchsten Gottes nun wurde der Sohn, der die Eigenschaft des mit dem Blitze strafenden Gottes besonders vertrat, anstatt des Herkeios das Deminutiv Herkle (Hercules), statt des Dispater der Deus Filius oder Fidius angerufen. So wurde wol auch, wenn es blitzte, Herakles, um beizustehen, Übel abzuwenden, Heil zu bringen, als Parastates, Alexikakos, Soter, und um die Frevler zu bestrafen, angerufen. Nachdem aber im Munde der Sage der Fulguraltgott sich in einen gewaltigen Heros verwandelt hatte, der durch den Schwur des Zeus zwar zum Herr-

scher bestimmt, aber von der Eifersucht der Hera verfolgt, durch glänzende Thaten sie endlich versöhnt und Ruhm und Unsterblichkeit errungen hatte, deutete man den unverständlich gewordenen Namen in Herakles, den durch Hera berühmt gewordenen, um, während sich bei den nach Italien gewanderten lydischen und arkadischen Pelasgern die alte Form Heracles, Hercules zugleich mit der alten Bedeutung erhielt.“ — Durch Tyrhener aus Teuthranien und Lydien kam der Kult des Herakles (Herke, Herkele, Herkale) nach Italien, nach dem tyrrenisch-pelasgischen Herculaneum u. s. w. und die Etrusker prägten ihn, den Geber unterirdischer Schätze, auf ihre Münzen. Der arkadisch-elysische Kolonie des Evander wird der Herculeskult von Rom zugeschrieben; doch sollten unter der Schaar, die Herakles nach Latium geführt, ausser Pheneaten und Pisäern auch Troer sich befunden haben und auf Troja weist auch der Name des lateinischen Hercules, Caranus (Karanos, d. i. Keraunos in den von Troern colonisirten Emathion) zurück.

Die Kureten, Korybanten stehen dem Zeus als Luftgeister zur Seite, sie schweben zwischen Himmel und Erde, bringen die göttlichen Befehle zu den Menschen und die menschlichen Gebete zur Gottheit, sie fahren daher über Land und Meer, erzeugen Leben und schaffen Nahrung (nach dem 38. orphischen Hymnus), an ihrer Spitze stehen die Dioskuren; ihnen gegenüber, auch als ihre Brüder bezeichnet, stehen die neckischen Luftgeister, die Satyrn, Sylvane, Faune, Pan und Faunus (dieser eigentlich euphemistisch so genannt) an der Spitze, sie erschrecken die Heerden durch ihr Getöse und ihre seltsamen Töne, treiben in Klüften und Schluchten, auf den Gipfeln der Berge und den Wipfeln der Wälder ihr tückisches Wesen. — Ihre Ebenbilder sind die Priester des Zeus, Kureten in Kreta, Korybanten in Troja, Salier in Rom, bewaffnete Jünglinge, die jährlich das Geburtsfest des Zeus mit Pfeifenschall, Schilderklang, Waffentanz feiern. Der Dualismus ihrer Vorbilder wird dargestellt in den Tänzen der Kureten und Salier durch zwei gegenüberstehende Chöre.

Im sechsten Capitel handelt der Verf. von dem lykischen Apollon; er fasst ihn auf als den lichten Sonnengott, dessen Kultus sich von Kreta aus nach Kleinasien und von da über das ägäische Meer und Hellas verbreitet habe und besonders wichtig in Troja gewesen sei. Im siebenten werden die Sybillen bezeichnet als vom Lichtgote Apollon erleuchtete und in dessen Tempeln in Grotten und Klüften weissagende Frauen; im achten die Amazonen als die keuschen Nymphen, die Begleiterinnen der Artemis oder als deren irdische Ebenbilder, jungfräuliche Priesterinnen; zugleich wird die Verbreitung beider, sowol der Sybillen als der priesterlichen Amazonen, wozu auch die Vestalinnen in Rom gehörten, nachgewiesen als das

Werk der kretischen Teukrer. Diese selbst werden im letzten Capitel des ersten Buches, dem neunten, noch ausführlicher geschildert als ein durch grossartige Bauten (kyklopische Mauern u. dgl.), durch Bergbau und Erzbereitung, durch Augurien und Haruspicin ausgezeichnete Völkerstamm.

Doch um die dieser Anzeige gestellten Grenzen nicht zu überschreiten, enthält sich Referent eines vollständigen Berichtes sowie einer auf das Einzelne gerichteten Kritik, erlaubt sich jedoch noch die Bemerkung, dass in Bezug auf Anordnung und Darstellung wol eine grössere Planmässigkeit und Präcision wünschenswerth wäre.

Jena.

Bippart.

Mineralogie.

Elemente der Mineralogie, von Dr. *Karl Friedrich Naumann*, Professor an der Universität Leipzig. Mit 157 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Leipzig, Engelmann. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Durch die Gründlichkeit, mit welcher der Verf. das im J. 1828 erschienene Lehrbuch der Mineralogie behandelt hatte, behauptet dasselbe seinen hohen Werth fortwährend. Da aber nach dem Plane und Umfange jenes ganzen Werkes in demselben nur die wichtigsten und bekanntesten Species des Mineralreichs eine Stelle finden konnten, so wird das Erscheinen vorliegender Umarbeitung deshalb auch sehr erwünscht sein, weil es mit der Gründlichkeit möglichste Vollständigkeit verbindet, indem die Beschreibung auf viele, früher nicht erwähnte, zum Theil auch inzwischen erst entdeckte Mineralien ausgedehnt ist und der Verf. daselbst seine durch Einfachheit und Natürlichkeit ausgezeichnete krystallographische Methode auf alle bekannten Mineralspecies in Anwendung gebracht hat.

Dabei behandelt der Verf. ausschliesslich nur die Mineralogie im engeren Sinne des Wortes, ihrer Aufgabe nach also die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Mineralien in ihrer Isolirung oder nach den bloss unmittelbar an ihnen haftenden Eigenschaften, wonach die Verhältnisse der Mineralien zu andern Dingen und zwar die geognostischen und lithurgischen vom gegenwärtigen Lehrbuche ausgeschlossen bleiben, mithin die Physiologie, sowie Terminologie der morphologischen, namentlich krystallographischen, der physikalischen und chemischen Eigenschaften, die Systematik und Physiographie der Mineralien die einzelnen Theile desselben ausmachen, über deren Behandlung wir Folgendes bemerken: Die Krystallographie ist in einer solchen Form dargestellt worden, in welcher sie dem nächsten Bedürfnisse der Mineralogie hinreichend entspricht, ohne durch Formeln und Rechnungen für den Anfänger er-

mügend oder abschreckend zu werden. Ableitung, Bezeichnung und Combinationslehre sind im Wesentlichen so beibehalten worden, wie sie früher in des Verf. trefflichem Lehrbuche der Krystallographie (Leipzig, 1830) gegeben wurden, welches wir daher auch allen denen empfehlen, welche ein ausgedehntes Studium der Krystallographie beabsichtigten, dem in blossen Elementen nicht wol möglich entsprochen werden kann, weshalb wol Niemand je allgemeinere und gelehrtere Entwicklung der Sache vermissen wird, welche nicht sowol eine anschauliche und concrete Kenntniss der Krystalformen selbst, als vielmehr eine abstracte und schematische Darstellung der zwischen ihren Flächen bestehenden Maas- und Richtungsverhältnisse bezweckt.

Dass der Verf. bei Beschreibung der Afterkrystalle oder Pseudomorphosen auch der Metasomatosen gedenkt, scheint schon aus dem Grunde ganz angemessen, weil bei weitem in den meisten derartigen Fällen, welche Ref. demnächst in einer der mineralogischen Verwitterung gewidmeten Schrift umfassend darlegen wird, Krystalle ihrer Substanz nach eine gänzliche Verwandlung und zwar durch Atmosphärien erleiden, ohne dass sich die äussere Gestalt verändert und somit hinter einer erborgten, nämlich ursprünglicher Form neue Substanz im Zustande der Starrheit versteckt.

Der dynamischen Ansicht vom Wesen der Materie ebenso günstig ist auch der vom Verf. geltend gemachte Unterschied der Quantität und Qualität der Cohärenz, mit welcher die Terminologie der physikalischen Eigenschaften eröffnet wird. Niemand wird nämlich in Abrede stellen, dass es etwas ganz anderes sei, wenn ich sage: der Molybdänglanz ist so weich, dass er vom Steinsalz geritzt wird, oder: er ist so geschmeidig, dass er sich biegen und schneiden lässt, wiewol es auf der andern Seite ebenso unleugbar ist, dass beide hierdurch angedeutete Eigenschaften gemeinschaftlich die Cohärenz betreffen, indem jene nur den Grad, diese die Form und Art derselben ausdrückt.

Die übrigen für die Mineralogie so wichtigen Verhältnisse des specifischen Gewichtes, der Electricität, des Magnetismus, der optischen, namentlich der polarischen Lichterscheinungen sind nach ihrer wahren physischen Bedeutung dargestellt.

In der Terminologie der chemischen Eigenschaften hat der Verf. zunächst nur die Grundsätze der Stöchiometrie dargestellt, ohne diese Lehre selbst weiter zu verfolgen, als es für das Verständniss der hierauf sich gründenden Eintheilung mineralischer Verbindungen und der Theorie des Dimorphismus und Isomorphismus durchaus erforderlich war. Dass sich aber auch die auf die Prüfung der qualitativ-chemischen Zusammensetzung der Mineralien bezügliche Erörterung nur auf eine bloss annähernde Auflösung dieser Aufgabe beschränken musste, ist ebenso leicht begreiflich, da eine ausführliche Anleitung zur Analyse der Mineralkörper

nicht sowol der Mineralogie, als vielmehr der analytischen Chemie anheimfällt, obgleich die erstere die Resultate der letztern dankbar anzunehmen hat, weil sie ohne dieselben derjenigen Vollständigkeit ermangeln würde, welcher sie als Wissenschaft von den Mineralien nach ihren autologischen Verhältnissen fähig ist.

Für jeden zu prüfenden Stoff ist zur leichtern Übersicht und bequemern Controle die Prüfung desselben auf trockenem und nassem Wege zugleich unter einer Nummer angegeben.

Werfen wir ferner einen Blick auf die Systematik, so findet man in derselben ein Meisterstück philosophischen Scharfsinnes. Indem das System nicht etwa bloß ein zur leichten Erkennung der Dinge führendes Register, sondern ein wohlgeordnetes Tableau sein soll, in welchem die Schemata der Species nach dem Maximum der Ähnlichkeit mit einander verbunden oder gruppirt sind, so hat die Systematik zunächst die anschaulichen Vorstellungen oder Schemata, nämlich die Species zum Gegenstande. Daher von der Bestimmung der mineralogischen Species durch Abwägung des Werthes, welcher den verschiedenen Merkmalen bei der Frage über Identität oder Diversität zuerkannt werden kann, ausgehend, gelangt der Verf. für die Gruppierung oder Classification der Mineralspecies auf das Resultat, dass die Ähnlichkeit der Mineralspecies nicht bloß in einer Kategorie ihrer Eigenschaften, also nicht bloß in den morphologischen oder in den physikalischen Eigenschaften, sondern dass sie eigentlich in allen Kategorien, und folglich auch in den chemischen Eigenschaften begründet sein kann. In Übereinstimmung mit diesen Maximen gewinnt der Verf. ein System, in welchem die Species zu solchen Gruppen vereinigt sind, innerhalb welcher, man darf sagen, ein Maximum physischer und chemischer Ähnlichkeit stattfindet, und ein Beleg dafür sind, wie es möglich ist, den unnatürlichen Streit zwischen Chemie und Mineralogie zu schlichten und beide Parteien einer endlichen Versöhnung entgegenzuführen.

Weil die namhafte Aufführung der sämtlichen 620 in der Physiographie behandelten Species ebenso wenig, als die Bezeichnung der verschiedenen Gruppen, zu welchen die einzelnen Species innerhalb der Klassen versammelt sind, im Plane der gegenwärtigen Anzeige liegt, welche die Leser nur im Allgemeinen mit der Behandlungsweise des Gegenstandes vertraut machen soll, so möge auch nur die Angabe der einzelnen Klassen, als der obersten Abtheilungen des Systems, genügen. Und diese sind: 1. Klasse. *Hydrogenoxyd*; 2. Kl. *Hydrolyte*; 3. Kl. *Chalcite*; 4. Kl. *Haloide*; 5. Kl. *Erden*; 6. Kl. *Geolithe*; 7. Kl. *Amphoterolithe*; 8. Kl. *Chalkolithe*; 9. Kl. *Metalloxyde*; 10. Kl. *Metalle*; 11. Kl. *Galenoide* oder *Glanze*; 12. Kl.

Pyritoide oder *Kiese*; 13. Kl. *Cinnabarite* oder *Blenden*; 14. Kl. *Thiolithe*; 15. Kl. *Anthracide*.

Was nun endlich die Darstellung der einzelnen Species in der Physiographie, die eigentliche Aufgabe der Mineralogie, betrifft, so beschränkt sich dieselbe nicht bloß auf die Aufzählung der Species nach ihren morphologischen, physikalischen und chemischen Merkmalen, sondern der Darstellung jeder einzelnen Species sind auch noch Notizen über das Vorkommen derselben in geographischer Hinsicht, als zweckmässige Zugabe beigefügt.

Und so schliessen wir diese Anzeige in der Überzeugung, dass obiges durch Genialität, Gründlichkeit, Klarheit und übersichtliche Einrichtung ausgezeichnete Lehrbuch auf sämtlichen Universitäten Deutschlands den verdienten Eingang finden wird.

Noch müssen wir aber auch ganz besonders den Eifer und die Sorgfalt der Verlagsbuchhandlung in Beziehung auf die lithographische Ausführung der vielen in den Text eingedruckten einfachen und combinirten Krystallformen, sowie rücksichtlich der übrigen Ausstattung des Werkes lobend erwähnen.

Jena.

Gustav Suckow.

Kunstgeschichte.

Das herzogliche Kunstkabinet zu Gotha, von *Adolf Bube*. Gotha, Müller. 1846. 8. 6 Ngr.

Wenn die reichen und wohlgeordneten Sammlungen, welche auf dem Residenzschloss Friedenstein zu Gotha sich befinden, nach einem richtigen Ausspruch von Friedr. Jacobs die schönsten Zierden dieses Fürstenthums ausmachen und den zahlreichen Besuchenden den wissenschaftlichen Sinn, die Kunstliebe und die weise Oekonomie der Fürsten des gothaischen Hauses bezeugen, die mit höchst beschränkten Mitteln soviel Schönes und Nützlichendes zu erwerben gewusst haben, so wird gewiss jeder Beitrag, welcher zu einer nähern Kenntniß dieser Schätze hinführt, mit gebührendem Danke erkannt werden. Einen solchen Dank hat sich der Verf. der obigen kleinen Schrift in Beziehung auf das herzogliche Kunstkabinet erworben. Das Kunstkabinet bildet diejenige Sammlung, in welche mit Ausschluß des Naturhistorischen und der Gemälde eine Menge Gegenstände der verschiedensten Künste, eine ethnographisch-historische Sammlung und Alles, was an Alterthümern im eigentlichen Sinn des Wortes vorhanden war, aufgenommen ist. Hr. Bube, den Besuchern des Cabinets als gefälliger und unterrichteter Führer bekannt, hat in seiner Beschreibung desselben nicht nur alle wichtigern Gegenstände namhaft gemacht, sondern auch über ihren Erwerb, Preis u. s. w. Nachricht gegeben und andere wissenschaftliche Notizen beigefügt. Kunstliebhaber, welche diesen Theil der Friedensteinschen Sammlungen kennen zu lernen wünschen, werden die kleine Schrift mit Nutzen gebrauchen.

Gotha.

Wüstemann.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 77.

31. März 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

Prof. Dr. Gustav *Bischof* in Bonn hat den Charakter eines Geheimen Bergraths erhalten.

Der zeitherige Prediger Lic. M. *Gilbert* in Frankenberg, früher Universitätsprediger in Leipzig, ist zum Schlossprediger und Beisitzer der Kreisdirection in Zwickau befördert worden.

Prof. Dr. *Nitzsch* in Bonn ist an die Stelle Marheineke's als ordentlicher Professor der theologischen Facultät in Berlin berufen worden.

Consistorialrath Prof. Dr. *Sack* in Bonn ist zum Mitglied des Consistorium der Provinz Sachsen ernannt worden.

An die Stelle des zum Superintendent und Hofprediger ernannten Rectors des Progymnasium in Saalfeld Dr. K. Kühner ist der Lehrer am Gymnasium zu Hildburghausen Dr. *Weidemann* ernannt worden.

Präceptor *Zimmer* in Böblingen ist zum Professor am Gymnasium in Stuttgart ernannt worden.

Nekrolog.

Am 27. Febr. starb zu München Dr. theol. und philos. J. N. *Hortig*, ehemals Professor der Theologie an der Universität, im 73. Lebensjahre.

Am 28. Febr. zu Münster Consistorialrath und Pfarrer der evangelischen Gemeinde Jak. *Hermann Daub*. Von ihm erschienen: *Christliche Stimmen aus der Tiefe* (1831; 2. Aufl., 1846); *Silberstufen* (1833); *Der Sternenhimmel mit christlichem Auge betrachtet* (1836); *Heimatliches in Predigten* (1837); *Christliche Stimmen von den Bergen* (1838), einzelne Predigten.

Am 2. März zu Berlin Prof. Karl Heinrich *Kretschmar*, Mitglied des Senats der Akademie der Künste, im 78. Lebensjahre.

Am 5. März zu Berlin Prof. Dr. Joh. Fr. *John*, geb. zu Anclam in Vorpommern am 10. Jan. 1782. Er war von 1804 bis 1806 Professor der technischen Chemie an dem ökonomischen Institut zu Moskau, von 1810 bis zur Auflösung der Universität Professor der Chemie und Pharmacie in Frankfurt. Seine Schriften sind: *Versuch einer Methode zur Untersuchung der Mineralwasser* (1804); *Chemisches Laboratorium* (6 Bde., 1808—21); *Über den Lucullan* (1811); *Chemische Tabellen des Thierreichs* (1814); *Chemische Tabellen der Pflanzenanalysen* (1814); *Naturgeschichte des Succins* (2 Thle., 1816); *Tableaux chimiques du règne animal* (1816); *Handwörterbuch der Chemie* (4 Bde., 1817—18); *Über die Ernährung der Pflanzen und über den Ursprung der Pottasche*. Preisschrift (1819); *Über Kalk und Mergel*. Preisschrift (1819); *Untersuchungen der Mineralquellen des Achilles'schen Bades zu Freienwalde* (1821); *Das Mineralbad Gleissen* (1821); *Über die Farben und Gläser der Alten* (1824); *Beschreibung des Luisenbades bei Polzin* (1824); *Rettingverfahren für vergiftete und*

asphythische Personen (1831); *Die Malerei der Alten* (1836). Viele Aufsätze in Zeitschriften.

Zu Sebaldushof Dr. K. Fr. Ferd. *Gietze*, vordem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, im 48. Lebensjahre. Seine Schriften sind: *Grundbegriff preussischer Staats- und Rechtsgeschichte* (1829); *Diss. num vet. Germanorum successionis in alodia ordo fuerit parentelaris?* (1830); *Ausübung obrichterlicher Gewalt des Staats und Cabinetsjustiz in wesentlicher Differenz dargestellt* (1835).

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 6 Febr. eröffnete *Schayer* die Vorträge mit einer kritischen Besprechung der Werke: *Illustrations of the present state and future prospects of the colony of New South Wales* (Sidney 1835) und *A journey from Sydney to the Australian Alps, by Dr. John Lhotsky* (Sydney 1835). Dr. *Philippi* hielt einen Vortrag über die nicobarischen Inseln, die er vor Kurzem selbst besucht hat. Er schilderte das dortige Klima als ein sehr ungünstiges und setzte die geologischen Verhältnisse der Inseln auseinander. Von Vegetabilien kommen vorzugsweise Cocusbäume in grosser Menge vor. Er schloss mit einer Schilderung der dort lebenden Thiere. Prof. *Dove* legte seine Abhandlung: *Über die nichtperiodische Änderung der Temperaturvertheilung auf der Oberfläche der Erde in dem Zeitraum von 1829—43* (4 Thle., Berlin 1847) vor und besprach den Inhalt. Dann berichtete er über die Witterungsbeobachtungen des Pastors Büttner, und theilte einige Bemerkungen über das Klima von Amerika mit. v. *Oelsner Monmerque* sprach über die statistischen und klimatischen Verhältnisse der Insel Bourbon, auf welcher er sich vier Jahre hindurch aufgehalten. Prof. *Rammelsberg* las einen Auszug aus dem Briefe vor, welchen Prof. R. Bunsen an J. J. Berzelius über die letzte Expedition nach Island geschrieben hat. Prof. *Ritter* legte eine Karte vor, auf welcher er die Verbreitung der Kameele angegeben hat und besprach dieselbe.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 4. Febr. theilte Prof. *Panofka* die neuerdings von Avellino veröffentlichte Deutung der berühmten Talos-Vase mit der Bemerkung mit, dass in Hinsicht sowohl des Gebetes der Dioskuren, als auch der Sühnung der Argonauten vom Morde des Absyrtos durch Circe die nöthigen Andeutungen im Bilde selbst vermisst werden und dass in den als Castor und Pollux bezeichneten Jünglingen der Rückseite wahrscheinlicher Idas und Lynkeus gemeint seien. Gelesen ward eine Abhandlung über Hippolyt und Phädra auf Werken der Kunst, von Dr. Leopold *Schmid* in Berlin. Prof. *Gerhard* legte die 16. Lieferung der archäologischen Zeitung vor, in welcher die alterthümlichen corcyrischen Grabinschriften des Menekrates und Amiadas, von Prof. Franz erläutert, enthalten sind, und be-

richtete über den neuesten Zuwachs archäologischer Kenntniss und Anschauung. Nachgrabungen im Odeum des Herodes Atticus zu Athen haben wenigstens die Marmorbekleidung der vordern Scenenwand nachgewiesen. Vorgelegt wurde ein unedirtes Relief der Roma und Fortuna im Vatican, sowie ein anderes, auf welchem dieselben Götterbilder mit einem Brustbilde der personificirten Insel Sicilien zusammengestellt sind. Dr. Braun in Rom hatte von einer Schale berichtet, welche der Schale des Sosius im k. Museum überraschend entspricht. Man erblickt die vier sitzenden Götterpaare jener berühmten Schale zugleich mit Ganymedes und Komos auf beide Aussen-seiten vertheilt und im Innern der Schale Pluto und Kora. Durch James Birch waren Abdrücke verschiedener Münzen von Kaulonia im britischen Museum eingegangen, durch welche der neuerdings schärfer bestimmte Typus jener Münzen und namentlich die Fussbeflügelung des von Apoll getragenen Knaben augenfällig beglaubigt wird. Numismatische Bemerkungen über unedirte Münzen des Hrn. v. Prokesch hatte Prof. Osann in Giessen eingesendet, einige andere trug Prof. Panofka zur Erläuterung mehrerer neuerdings edirten Münzen der Sammlung des Rittmeisters v. Rauch vor. Ausserdem wurden 18 Gegenstände aus Knochen vorgelegt, welche der Zimmermeister Ritter aus Resina, dem alten Herculaneum, erhalten hatte. Man erkannte darin gute Exemplare jener Flötenstücke, denen trotz ihrer Aushöhlung und ihrer Seitenlöcher ein musikalischer Gebrauch wegen Mangel innerer Glättung und in Betreff ihrer zahlreichen Auffindung an verschiedenen Orten Pompejis nicht wohl zugestanden werden kann, daher man seit Jorio (*Metodo per frugare i sepolcri*) die specielle Nachweisung irgend eines häuslichen Gebrauchs für solche unvollendete Knochenarbeit noch immer erwarten muss.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 26. Jan. hielt Dr. Güterbock einen Vortrag über die Behandlung der *Blennorrhoea urethralis*, mittels Einspritzungen von Höllesteinlösung nach der Angabe des Dr. Debeney in Paris und suchte besonders durch die glücklichen Resultate seiner eigenen Versuche nachzuweisen, dass die Vorurtheile, welche dagegen ausgesprochen worden, nicht begründet sind, vielmehr die Behandlungsweise sehr beachtet und befolgt zu werden verdient. Dr. F. W. Berend stellte zwei in seinem orthopädischen Institut geheilte Patienten vor, von denen der eine, ein neunjähriger Knabe, in Folge eines dieses Jahres bestandenen freiwilligen Hinkens von einer 2½ Zoll betragenden Verkürzung des Schenkels mit Verrenkung der Hüfte gelitten hatte. Die Verkürzung war durch eine eigenthümliche Heilmethode jetzt gehoben, sodass der Knabe bei normalem Gehen mit der vollen Sohle den Boden berührte, während er vor der Kur nur mit der Spitze des Fusses mühsam auftrat. Der andere vorgestellte Heilungsfall betraf eine bedeutende Verkrümmung des Knies bei einem achtjährigen Mädchen, die Dr. Berend ohne Sehnendurchschneidung vollkommen beseitigt hatte.

Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris. Am 6. Juni v. J. sprach Passy über die seit 1809 eingetretenen Veränderungen in der Vertheilung des Grundbesitzes, wogegen Berenger Bemerkungen stellte. Franck erstattete Bericht über die eingegangenen Preisschriften. Am 23. Juni erstattete Passy Bericht über eine Abhandlung von Clément in Beziehung auf Colbert's Verwaltung. Rossew-Saint-Hilaire las eine Abhandlung über die alten Cortes in Castilien. Barthélemy-Saint-Hilaire berichtete über die

Abhandlung von Montet über Thomas von Aquino, welche gedruckt werden wird. Franck setzte den erwähnten Bericht fort. Verlesen wurde ein Brief des Prof. Fayet in Kolmar, in welchem derselbe die Angaben in seiner Abhandlung über die Bevölkerung Frankreichs, gegen Moreau de Jonnés rechtfertigte, wozu Villermé Bemerkungen fügte. Am 27. Juni erläuterte Villermé bei Überreichung eines Exemplars den Inhalt des Werks von Quételet in Brüssel: *Calcul des probabilités*. Benoiston de Châteauneuf las über die menschliche Lebensdauer in verschiedenen Ländern Europas (im Juliheft des *Compte rendu* gedruckt). Am 4. Juli sprach Graf Portalis über die Schrift von Eugène Cauchy: *Sur le duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs*. Franck setzte den Vortrag über die Preisschriften fort; so auch am 11. Juli. Am 18. und 23. Juli ward eine Abhandlung von Barthélemy-Saint-Hilaire über die indische Philosophie vorgelesen (gedruckt im Octoberheft). Raymond Thomassy las eine Abhandlung: Geschichte der Gesetzgebung über das Salz. Am 1. Aug. Fortsetzung des Vortrags von Barthélemy-Saint-Hilaire über indische Philosophie. Villermé las einen Bericht über den zweiten Band der statistischen Untersuchungen der Commission in Turin. Bouchitté setzte seinen Vortrag über die Fortdauer der Persönlichkeit nach dem Tode fort. Am 22. Aug. las Marbeau über die Findelkinder und Thomassy setzte den oben erwähnten Vortrag fort. Am 29. Aug. sprach Bérenger über Wheaton's Rechtsgeschichte, in Anwesenheit des Verfassers. Bouchitté beendigte seinen (nun gedruckten) Vortrag. Fayet, Professor der Mathematik zu Kolmar, las eine Statistik der gerichtlich Angeklagten während der Jahre 1839—44. Villermé legte die Resultate der von Beuschling zu Brüssel angestellten Berechnung der Geburten dar. Am 5. Sept. sprach Villermé über Casper's Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik. Joseph Garnier las eine Abhandlung: *Position du problème de la misère*. Fayet setzte den erwähnten Vortrag fort. Ebenso am 12. Sept. Am 19. Sept. und 3. Oct. gab Franck die Fortsetzung seines Berichts über die Preisschriften der Aufgabe über die Theorie der Gewissheit. Am 17. Oct. las Lélut eine Abhandlung: *Une Visite aux prisons cellulaires de la France*; Dr. Loir eine Abhandlung unter dem Titel: *Sur le sens, l'esprit et l'application de l'article 55 du Code civil, relatif à la constatation des naissances*. Am 7. Nov. las Marbeau über die moralische Verbesserung der Armen, die Arbeit und die Löhne als Mittel, die Dürftigkeit zu beseitigen. Giraud theilte Fragmente eines unedirten Werks von Pasquier über die Justinianischen Institutionen mit. Am 14. Nov. las Troplong eine Abhandlung: *De l'exécution des engagements sur la personne des débiteurs*. In Bezug hierauf machte Lord Brougham eine Mittheilung über die Gesetzgebung in Hinsicht der Verhaftung der Schuldner in England. Am 21. Nov. sprach Cousin über Adam Smith und dessen Werke, wozu der anwesende Lord Brougham, Blanqui, Dunoyer Bemerkungen fügten. Am 28. Nov. Fortsetzung dieser Discussion. Aubenas las eine Geschichte des Parlaments in Paris. Am 5. Dec. setzte Cousin seinen Vortrag über Adam Smith fort, wie Aubenas den obengenannten. Am 19. Dec. las Giraud über die römische Gentilität. Am 26. Dec. berichtete Barthélemy-Saint-Hilaire über die *Introduction à l'histoire du bouddhisme indien* von Burnouf. Aubenas las ein Bruchstück aus der Geschichte des Parlaments unter der Ligue.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. In den Sitzungen am 4. Jan. und 1. Febr. wurde ein Vortrag von Prof. Pietraszewski gehalten über die Münzen der Dynastie der

Fatimiden, welche in Ägypten vom Jahre der Hedschra 236—507 (907—1171 n. Chr.) regierte und in der 14 Imams, gewöhnlich Sultane genannt, sich folgten, und der Dynastie der Ajubiden, welche in verschiedenen Zweigen in Ägypten und Syrien vom Jahre d. H. 567—658 (1171—123 n. Chr.) herrschte. Derselbe legte 77 von der erstgenannten und über 200 von der andern Dynastie ausgegangene Münzen in Gold, Silber, Kupfer und Glas vor. Baurath v. Quast besprach das vor einiger Zeit erfolgte Auffinden der Überreste eines grossen Gebäudes auf der im Lennasee, zwischen Posen und Gnesen, befindlichen Insel Ostroweck, wobei auch drei römische Münzen vorgefunden worden sind. Dr. Pinder theilte aus einem englischen Reisewerk von Featherstonhaugh eine Nachricht über eine von einem in Nordkarolina eingewanderten Deutschen, Bechler, geprägte Privatmünze mit. Die kleinen Flüsse dortiger Gegend führen Gold mit sich und da der Absatz des gesammelten Goldes beschwerlich ist, hat Bechler Fünfdollarstücke mit seinem Namen und der Werthangabe ausmünzen lassen; ebenso auch 2½ Dollarstücke. Der Gesamtbetrag seiner Ausmünzungen beläuft sich gegen zwei Millionen Dollars. v. Rauch erläuterte eine vorgelegte Reihe römischer und griechischer Goldmünzen, *Cappe* einige Münzen des Bischofs Bernolphus von Utrecht (1027—54) und einen in Deventer geprägten Denar des Kaisers Heinrich III. Zur Ansicht legte Ritter eine aus Italien ihm zugegangene Sendung römischer Münzen, *Kliffel* die auf Geheimrath Beuth geprägte, von Lorenz gefertigte Denkmünze vor.

Miscellen.

Die in Nr. 8 und 9 des vorigen Jahrgangs dieser Blätter nach ihrem Anfange angezeigte „Norddeutsche Monatsschrift zur Förderung des freien Protestantismus, herausgegeben von Dr. Greve und W. Schwartz“ (Schleswig, Bruhn. 2 Thlr. 15 Ngr.), hat im vorigen Jahre ununterbrochen ihren Fortgang gehabt und ist der eingeschlagenen Richtung treu geblieben. Ohne ausführlicher auf den Inhalt der einzelnen Aufsätze eingehen zu können, heben wir nur die hauptsächlichsten aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrgangs aus: Juli- und August-Heft: der Protestantismus und die Augsburgische Confession vom Hauptpastor Dr. *Johansen* in Kopenhagen; September-Heft: Die Gegensätze im apostolischen Urchristenthum von Candidat *Jul. Hellwig* in Bonn; October-Heft: Über Seelsorge in Zuchthäusern und Einrichtung von Asylen für entlassene Sträflinge von Archidiaconus *Wolf* in Kiel; November-Heft: Rechtfertigung und Anklagen von Dr. *Greve*, zunächst die Principienfrage behandelnd, so, dass 1) der ethische Geist, als um seiner innern Wesens willens sich von aller Autorität befreiend, 2) als aus sich selbst die Wahrheit schöpfend und 3) die ethische Autorität an sich betrachtet wird; December-Heft: Das Grundsystem der schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung von Pastor Dr. *Lübker* in Glückstadt. Ausser den theologischen Fragen lässt sich die Zeitschrift auch auf pädagogische ein.

In einer kleinen Brochüre: „Entstehungs-Kunde der vier Evangelien. Von M. Gottlieb Adolf *Fleck*, Pastor in Elster bei Wittenberg“ (Wittenberg, Zimmermann. 1846. 8.) wird, als ein neuer Fund, die Stelle 1 Cor. 11, 23—25 (im zuerst angeführten Verse von *ὄτι*, als Anführungswort des entlehnten Berichts, angehend) als eine evangelische Scription im Paulus angenommen. Der Verf. sucht, nur in einer etwas zu gespreiz-

ten Darstellungsweise, die Wichtigkeit dieser Entdeckung für die Entstehung unserer Evangelien aus kleinen selbständigen Conceptionen, als aus welchen eine eigene urchristliche Literatur bestanden haben möge, darzuthun, indem diese evangelische Scription, als eine in ihrem Dasein und ihrer Gestalt vielsagende *species facti*, mehr nach sich ziehen könnte. Über die in Rede stehende Stelle heisst es: „Paulus hatte die Scription, isolirt, neben seinen andern Habseligkeiten. Wie sie ihm mitgetheilt war, so theilte er sie den Corinthern mit; in Abschrift, denn noch *besass* er sie, dass er sie wörtlich in seinem Briefe aufführen konnte. So war sie aber auch in die Hände eines Dritten gekommen, Dessen, der sie dort (Luc. 22, 19—20) einschaltete.“ So viel ist sicher, der Verf. steht mit seiner Annahme ebenso gewiss auf dem lockern Boden der Conjectur, als Derjenige, der sich und Andern z. B. einreden wollte, Lucas habe die Nachrichten zu den Materialien seines ersten Capitels aus „Familienpapieren des Zacharias“, die ihm vorgelegen hätten, geschöpft.

Um das dritte Heft der „Analekten zur Natur- und Heilkunde von I. B. *Friedreich*“ (Ansbach, Brügel. 1846) an das rechte Forum bringen zu helfen, sei hier bemerkt, dass die einzelnen Aufsätze desselben von Theologen beachtet zu werden verdienen, nämlich: I. Zur Geschichte der Geburtshilfe aus der Bibel (S. 1—16). Zur Erklärung der Stellen Gen. 25, 24; 35, 17; 38, 27. Exod. 1, 15. Ezech. 16, 4. — II. Historisches über Pest und Aussatz nach biblischen Stellen (S. 46). Es wird von der Bemerkung ausgegangen, dass wir eine näher bezeichnende Beschreibung der Pest in der Bibel ebensowenig finden, als Angabe von Mitteln gegen sie; alsdann werden mehrere Stellen der h. Schrift erklärt. Der Aussatz wird nach seinen speciellen Erscheinungen genau beschrieben; auch des abendländischen Aussatzes im Mittelalter und bei dieser Gelegenheit des Glaubens, dass Menschenblut ihn heile, nach *Hartmann's von der Aue* „armen Heinrich“, gedacht. — III. Die psychische Krankheit des biblischen Königs Nebucadnezar; ein Beitrag zur Geschichte der *insania zoanthropica* (S. 56). Zur Erklärung von Dan. 4, 26 ff. V. Über die mosaischen Speisegesetze (S. 62—74). Unter mehreren Bibelstellen wird das vielfach gedentete Gesetz Exod. 23; vgl. 34, 26; Deuteron. 24, 21 auf eine neue Weise so übersetzt: „Du sollst das Böcklein an der Milch seiner Mutter nicht kochen,“ mit dem Sinne, es solle kein noch an der Milch seiner Mutter befindliches (d. h. noch säugendes) Thier gekocht werden, weil der Genuss eines solchen noch zu jungen Thieres ungesund ist. Der Aufsatz IV. Über die Anwendung der Musik bei psychischen Kranken hätte — man denke nur an Saul und David — leicht zur Bibel in Beziehung gebracht werden können. Bei allen jenen Aufsätzen findet sich eine reiche Literatur verzeichnet, in der gewiss Mancher Supplemente zu seinen Sammlungen finden wird.

Literarische u. a. Nachrichten.

Der Orientalist August Pützmaier hat seine Sprachlehre des Türkischen, um sie einem grössern Kreise nutzbar zu machen, in französischer Sprache ausgearbeitet und sie wird demnächst unter dem Titel: „Grammaire turque, ou Développement séparé et méthodique de trois genres de style usité, savoir: l'arabe, le persan et le tartare,“ in der k. k. Staatsdruckerei erscheinen.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1847. Gr. 4. 12 Thlr.

Februar.

Inhalt: Die Taschenbücher für das Jahr 1847. Zweiter Artikel. — Das Recht des Publicums in Betreff der Verstümmelung geschichtlicher Urkunden. — Flüchtige Bemerkungen auf flüchtiger Reise durch einen Theil von Belgien, Holland, England und Frankreich. Von C. Ludovic. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Literarische Briefe aus der Schweiz. — Englische Ansicht von Friedrich Wilhelm III. von Preußen und des Werks von Eplert über denselben. — Die Lehre vom Menschen oder die Anthropologie. Ein Handbuch für Gebildete aller Stände von H. S. Lindemann. — Romanliteratur. — Der Proceß der Tempelherrn. — Sociale Literatur. — Wanderungen aus meinem Gefängnisse am Ende des Sommers und im Herbst 1839. Von S. Jordan. — Allgemeine Aesthetik. Ein wissenschaftlicher Ueberblick des Schönen überhaupt, und aller bauenden Künste insbesondere u. s. w. Von C. Simon. — Der Volkswohlstand im preussischen Staate. In Vergleichen aus den Jahren vor 1806 und von 1828—32, sowie aus der neuesten Zeit, nach statistischen Ermittlungen und dem Gange der Geschehnisse aus amtlichen Quellen dargestellt von C. F. W. Dieterici. — Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Von F. Marquard. — Nordamerikanische Entdeckungseife. — Romanliteratur. — Bierzehn Tage Heimatluft. Von J. Benedey. — Österreichische Dichter. Von J. Gegenbaur. — Das „Foreign quarterly review“ über Gräfin Hahn-Hahn. — Romanliteratur. — Das Land Tirol und der Tirolerkrieg von 1809. Erster Artikel. Von F. v. Florencourt. — Geschichte Deutschlands und der französischen Revolution unter der Herrschaft Napoleon's. Von B. Bauer. Erster Band. — Der Socialismus und Communismus in Frankreich. — Zwei sich ergänzende Werke über Spanien. — Die satirischen Dichter des alten Rom. — Romanliteratur. — Des Königs Gustav III. nachgelassene und 50 Jahre nach seinem Tode geöffnete Papiere. Uebersicht, Auszug und Vergleichung von C. G. Seizer. Aus dem Schwedischen. Dritter Band. — Bibliographische Chronologie. Von W. A. Passow. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **ZfS** von Ofen ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile 2½ Ngr. Besondere Anzeigen re. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im März 1847.

J. W. Brockhaus.

Schulausgaben von Plutarch.

- Plutarchi** Vitae parallelae in usum scholarum recognitae a Carolo Sintenis. Geh.
 Fasc. I.: Themist. et Cam., Timol. et Aem. Pauli. 11¼ Ngr.
 Fasc. II.: Periclis et Fabii Maximi, Alcibiadis et Coriolani. 11¼ Ngr.
 Fasc. III.: Aristidis et Catonis, Philopoemenis et Flamini. 7½ Ngr.
 Fasc. IV.: Pyrrhi et Marii. 7½ Ngr.
 Fasc. V.: Lysandri et Sullae, Sertorii et Eumenis. 7½ Ngr.
 Fasc. VI.: Alexandri et Caesaris. 11¼ Ngr.
 Fasc. VII.: Agidis Cleomenis et Gracchorum. 7½ Ngr.
 Fasc. VIII.: Demosthenis et Ciceronis. 7½ Ngr.

Plutarchi Vita Phocionis. Recensuit et commentariis suis illustravit Dr. Frid. Kraner. Geh. 15 Ngr.

Leipzig, im März 1847. **Köhler'sche** Verlagsbuchhandlung. **Adolph Winter.**

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung erscheint soeben:

| | |
|---|--|
| <p>HISTOIRE DE LA RÉVOLUTION FRANÇAISE. TOME I. ORIGINES ET CAUSES DE LA RÉVOLUTION.</p> | <p>Geschichte der französischen Revolution. Erster Band. Allgemeine und besondere Ursachen der Revolution.</p> |
|---|--|

Das Werk, welches wir hiermit ankündigen, wird gleiches Aufsehen erregen wie des Verfassers allbekannte „Geschichte der zehn Jahre von 1830—40“.

Der erste Band umfaßt etwa 33 Bogen in 8. und erscheint in 5 Lieferungen. Preis einer Lieferung der französischen Ausgabe 6 Ngr., der deutschen Ausgabe 7½ Ngr. Schöne und sorgfältige typographische Ausstattung empfehlen unsere Ausgaben, und auf die Uebersetzung ist alle jene Sorgfalt verwandt, welche die glänzende Darstellung des Verfassers erheischt.

Leipzig, im März 1847.

Brockhaus & Avenarius.

Im Verlage von **G. P. Ueberholz** in Breslau ist soeben erschienen:

Altenthümer der angelsächsischen Kirche

von Dr. **Johu Eingard**, Verfasser der Geschichte Englands. Ins Deutsche übersezt von Dr. **F. H.** in Rom. Herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von **S. S. Ritter**, Dombachanten und Professor an der Universität Breslau. Gr. 8. Geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Vollständig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die Lustspiele des Aristophanes.

übersezt und erläutert

von **Hieronymus Müller.**

Drei Bände.

Gr. 8. Geh. 5 Thlr. 12 Ngr.

Inhalt: I. Einleitung über die Entstehung, Entwicklung und Eigenthümlichkeit des griechischen Dramas. Plutos. Die Wolken. Die Frösche. — II. Die Ritter. Der Frieden. Die Vögel. Syssirate. — III. Die Acharner. Die Wespen. Die Thesmophorienfeier. Die Frauenvolksversammlung. Leipzig, im März 1847.

J. W. Brockhaus.

Von dem in **Hamburg** ohnlängst erschienenen

Verzeichniß sämmtlicher inneren Ordensbrüder der strikten Observanz.

Mit Vorrede von Dr. **Siemers**. 4. Brosch. 2 Thlr. netto

habe eine Anzahl Exemplare in Commission für den Buchhandel erhalten. Leipzig, am 10. März 1847.

Heinz. Weinedel.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 78.

1. April 1847.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

Dritter Artikel. *)

Im dritten Bande entwickelt der Verf. die *dritte Periode* von der Reformation bis auf die neueste Zeit. Die Einleitung stellt das Princip dieser neuen Periode auf. War der wesentliche Mangel der Scholastik dies, dass dem Geiste bei allem Streben, das Dogma in sein Inneres aufzunehmen, dasselbe doch nur ein äusserliches blieb, und zwar darum, weil der Geist selbst noch nicht das tiefere Bewusstsein seines eigenen Wesens gewonnen hatte; so kam nun Alles darauf an, sich in sich selbst zu vertiefen; dies geschieht in der Epoche der Reformation, daher die hohe Bedeutung, welche der protestantische Begriff des Glaubens hat; er ist das eigentliche Princip des Umschwungs aus jener äusserlichen Objectivität in die Tiefe des subjectiven Bewusstseins, wodurch das Subject erst zur selbstbewussten Freiheit gelangt. In diesem Glauben spricht sich zuerst die Autonomie des Geistes aus, die das Princip des Protestantismus ist.

Aber die durch die Reformation begründete neue Epoche ist nicht bloß die Befreiung des Subjects von der absoluten Autorität der Kirche und des Dogma, sondern auch die Emancipation der Philosophie von der Theologie; denn erst von jetzt an gibt es eine selbständige Philosophie. Wie das glaubende Subject auf dem Boden des Dogma sich von allem lossagte, womit es sich nicht Eins wissen konnte, so war es nur ein weiterer Schritt auf demselben Wege, dass die Voraussetzung des Dogma selbst fallen gelassen wurde, damit das Subject wahrhaft zu sich selbst kommen und sich als freies und absolutes wissen kann. Daraus ist klar, wie Theologie und Philosophie, von demselben Principe ausgehend, doch sogleich eine divergierende Richtung nehmen und jede sich in ihrer eigenen Sphäre fortbewegt; aber ebenso nothwendig ist, dass sie ihre ursprüngliche Einheit nicht ganz verleugnen können, sondern sich wieder in einem gemeinsamen Punkte zusammenfinden müssen. Daraus ergeben sich von selbst für den Verf. drei Abschnitte dieser letzten Periode;

*) Der erste Artikel befindet sich in Nr. 27—29, der zweite in Nr. 33 u. 34.

der erste begreift die von dem kirchlichen Dogma selbst ausgehenden und wenn auch nicht aus der protestantischen Kirche hervorgegangenen, doch mit ihrem Princip zusammenhängenden Auffassungsweisen des Dogma, der zweite die von der Philosophie ausgehende Entwicklung, der dritte die gegenseitige Durchdringung der Theologie und Philosophie. — Über den zweiten Abschnitt aber wird wol mit Recht die Frage entstehen, ob er in diese theologische Darstellung gehöre, sofern ja der Gegenstand derselben das Dogma ist, die moderne Philosophie aber in dem ersten Stadium ihrer Entwicklung sich von aller Berührung mit dem Dogma losgesagt hat.

Im ersten Capitel des ersten Abschnittes bezeichnet der Verf. den Standpunkt der Reformatoren, Melancthon's und Calvin's. War, was die erste Ausgabe der *loci* Melancthon's zeigt, dem protestantischen Bewusstsein die Lehre von der Trinität gleichgültig, so ist von da aus nur ein Schritt zur Bestreitung derselben durch die Antitrinitarier. Der Verf. fragt jedoch in diesem Capitel noch weiter nach der ursprünglichen Gestaltung des protestantischen Gottesbewusstseins, und hier stellt er die Theorie Calvin's unter einen neuen Gesichtspunkt, wenn er sie für eine *Ausgleichung* des melancthon'schen Synergismus und der lutherischen Knechtschaft des Willens erklärt. Der wahre Sinn seiner Lehre sei der (S. 35), dass der Mensch in seiner ewigen Erwählung seine absolute Seligkeit und in ihr auch seine *Freiheit* habe, die Freiheit des Subjects sei in das absolute Wesen Gottes selbst gesetzt. Von einer absoluten Bedeutung und Freiheit des Subjectes wird aber nach dem ganzen Standpunkt Calvin's, der den Menschen gar nicht zu seiner Selbständigkeit kommen lässt, wol schwerlich geredet werden können.

In Cap. 2 beschäftigt sich der Verf. besonders mit der Lehre Servet's, der seine historische Bedeutung darin hat, dass er der Mittelpunkt wurde, in welchem die vereinzelt formlosen Elemente der vorhergehenden Antitrinitarier sich sammelten und zu einer zusammenhängenden Theorie ausbildeten (S. 54). Der positive Hauptsatz derselben ist, wie ihn der Verf. ausspricht (S. 65), der, dass derselbe Christus, welcher wesentlich Mensch ist, auch Gott ist. Das an sich unsichtbare und unbegreifliche Wesen Gottes wird nämlich in Christo auf unmittelbare Weise angeschaut. Es ist aber diese Selbstobjectivirung Gottes ein Process, dessen erstes Moment das Licht ist als die Identität

des Geistigen und Körperlichen, das zweite ist das ewige Wort als die ideale Vernunft Gottes, das dritte ist die Geburt des realen Sohnes, und zwar sind diese drei Momente eben so viele Perioden der zeitlichen Entwicklung. Wenn nun aber die Erzeugung des Fleisches doch auch wieder eine ewige ist, wie kann sie erst als eine zeitlich gewordene angesehen werden? Der Verf. gibt darauf (S. 80) die Antwort: Es könnte scheinen, als sei die Erzeugung im Fleisch nur als eine *vorherbestimmt* in das ewige Wesen Gottes gesetzte, allein sie sei nach Servet nicht bloß vorherbestimmt, sondern selbst schon mitgesetzt, sofern das mit dem Licht identische Wort *an sich* Fleisch sei und es könne so durch die zeitliche Geburt nur sichtbar geworden sein, was an sich schon vorhanden war. Enthalte aber das ewige Sein an sich schon Dasselbe, was im zeitlichen Sein nur äusserlich hervortritt, so falle alle Realität auf die Seite des Ewigen. Die gleiche Inconvenienz zwischen dem Ansichseienden und dem Werden findet der Verf. (S. 88 ff.) zwischen den beiden Sätzen Servet's, wonach der Mensch an sich Geist ist, und dem andern, dass ihm erst durch die Vermittelung Christi der Geist mitgetheilt wird. Die Ausgleichung setzt der Verf. auch hier darein, dass er den Nachdruck auf das Ansichseiende legt; was dem Menschen durch den heiligen Geist hinzukommen soll, könne nicht bloß durch äussere Mittheilung, sondern *nur* durch innere Entwicklung in ihm entstehen; oder (S. 92) die Menschwerdung Christi und die in ihr enthaltene Mittheilung des heiligen Geistes könne nur als das durch die geistige Natur des Menschen bedingte Erwachen des Geistes zu seinem höhern Selbstbewusstsein betrachtet werden, und die historische Individualität Christi trete dagegen völlig zurück. Aber es fragt sich doch, ob wir ein Recht haben, das Hauptgewicht nur auf die Eine Seite zu legen, ob nicht von Servet vielmehr der Nachdruck auf das zeitlich werdende und Gewordene gelegt wird. Wenn auch nichts wird, was nicht an sich schon ist oder präformirt ist, so ist doch gerade die *Dispensatio temporum* eine Hauptidee, welche sich durch die ganze Theorie Servet's hindurchzieht, darum hebt er den realen Sohn gegen das ideale Wort hervor, und sein Hauptsatz ist nicht die an sich seiende Einheit des Geistes und des Fleisches, sondern dass *dieser* Jesus Christus, dieses historische Individuum, der menschengewordene Gott ist; darum unterscheidet er in Beziehung auf den Geist so genau zwischen der vorchristlichen und christlichen Offenbarung; wenn auch der Mensch an sich Geist ist, so ist doch erst durch die Menschwerdung Christi der heilige Geist mit dem menschlichen Geiste zur persönlichen Einheit verbunden worden, und das Hervortreten des geistigen Principis in der Menschheit ist so wenig nur durch die innere Entwicklung derselben bedingt, dass ihr vielmehr erst durch die äussere Anschauung und Darstel-

lung in dem Individuum Christus das absolute Wesen Gottes aufgeschlossen wird. Wenn also auch durch Christus nur in das Bewusstsein der Menschheit eintrat, was an sich in ihr war, so wäre doch ohne jene Vermittelung das Ansich nie zur Wirklichkeit geworden. Dass aber diese absolute Bedeutung der Person Christi mit dem Pantheismus Servet's nicht vereinbar ist, hat der Verf. zur Genüge nachgewiesen.

Das dritte Capitel stellt die *socinianische* Lehre ihrem innern Zusammenhang nach dar; das Selbstbewusstsein des Geistes, dieses Princip der Reformation, erscheint im Socinianismus in einseitiger Gestalt, weil es nur das *endliche* Subject ist, das sich in seiner Endlichkeit abschliesst; dies zeigt sich sowol in der Lehre von Gott, der, wie der Verf. treffend sagt (S. 115), für Socin nur ein Postulat des praktischen Bewusstseins ist, und der sein absolutes Vorauswissen an die Freiheit des Menschen aufopfern muss, als in der Lehre von Christo, denn obgleich er gewaltsam zu einem Gott hinaufgeschraubt werden soll, so bleibt er doch bei der Voraussetzung eines absoluten Dualismus zwischen Endlichem und Unendlichem wesentlich Mensch, und Fr. Davidis hat nur die echte Consequenz des socinianischen Standpunktes gezogen. Aber eben darin zeigt es sich auch, wie fern derselbe die Grundidee des Christenthums, der Einheit Gottes und des Menschen geblieben ist.

So sehr die *Arminianer* (Cap. 4) ihrer ganzen Richtung nach mit den Socinianern zusammenstimmen, so nehmen sie doch bei ihrer Gleichgültigkeit gegen alles Speculative zwischen diesen und den Anhängern des kirchlichen Lehrbegriffs eine *vermittelnde* Stellung ein, entschiedene Opposition gegen das kirchliche Dogma konnte daher ihre Sache nicht sein, aber eben weil sie den Gegensätzen ihre Spitze zu nehmen suchten, statt sie zu schärfen, konnten sie auch nie zu einer selbständigen dogmatischen Bedeutung gelangen (S. 190. 203).

Das fünfte inhaltsreiche Capitel handelt von *Schwenkfeld und den Mystikern*. Des Erstern speculativer Grundgedanke ist (S. 242), dass es eine immanente Einheit des Menschlichen und Göttlichen gibt, die auf einem tieferen Grunde ruht, als die bloß äusserliche *Unio* der beiden Naturen, welche die kirchliche Lehre in der *communicatio idiom.* zu Stande bringt, aber sein Mangel ist, dass er diese Einheit nur in das *Fleisch* setzt, das nicht natürlich, sondern vergottet sein soll, während doch nur der Geist sowol endlich als unendlich, in seinem Unterschiede von Gott zugleich mit Gott Eins ist. — Die wesentliche Einheit Gottes und des Menschen ist auch die Idee Osiander's; während aber nach Schwenkfeld die gegenseitige Durchdringung beider Elemente erst in der Glorification Christi zu Stande kommt, setzt sie Osiander schon in den vormenschlichen Zustand, indem seine ganze Christo-

logie auf der Idee beruht, dass in dem Sohn Gottes, wie er von Ewigkeit existirte, Gott und Mensch an sich Eins waren. Daher kommt es, dass bei Osiander die göttliche Natur Christi ebenso ein einseitiges Übergewicht über die menschliche zu erhalten schien, wie bei Schwenkfeld das Fleisch über die göttliche, obgleich keiner von beiden das eine vom andern trennen wollte (S. 248. 251). Ist nun eben das die Hauptaufgabe des Protestantismus, die Einheit Gottes und des Menschen so unmittelbar und innig als möglich zu machen, so trifft die Mystik eben darin mit ihm zusammen, in ihr trat erst der speculative Hintergrund des Dogma im Bewusstsein hervor. Aber nicht blos dieses Princip, sondern auch der Gedanke ist bei Schwenkfeld und Osiander echt speculativ, dass sie die Einheit der beiden Naturen Christi als das Resultat eines immanenten Processes auffassten, durch dessen Momente die Einheit sich erst realisirt, bei Osiander ist es die göttliche Natur, die sich zur menschlichen, bei Schwenkfeld die menschliche, welche sich zur göttlichen fortbewegt. — Der speculative Fortschritt kann von hier aus nur darin bestehen, dass das Princip dieser Bewegung in das Wesen Gottes selbst gesetzt, Gott selbst in einem Process der Vermittlung mit sich gedacht wird. Dieses geschieht von Böhme, der aber, wie der Verf. treffend nachweist, an Weigel seinen Vorgänger hat. Der Grundgedanke Böhme's ist (S. 261), dass alles Sein und Leben, also auch das göttliche, ein werdendes ist, das Werden selbst aber eine Dualität von Principien voraussetzt. Darnach stellt der Verf. die Lehre Böhme's von den Principien in Gott dar und beleuchtet namentlich auch das Verhältniss, in welchem Lucifer in dem System Böhme's zum ersten Princip steht; als den Hauptfehler aber bezeichnet er mit Recht das unfreie Verhältniss, in welchem die an sich seiende Idee Gottes zu den beiden Principien stehe, indem diese unmittelbar das Wesen Gottes selbst seien, während sie nur die Momente sein sollten, durch welche sich die absolute Idee mit sich selbst vermittelt (S. 280), oder, wie man auch die Sache auffassen kann, der Mangel ist der, dass die beiden Principien nicht aus der absoluten Idee abgeleitet sind (so wenig Spinoza die beiden Attribute aus der Substanz deducirt hat); wenn nun der Verf. in der Anmerkung sagt, dass aus der Analyse des Systems deutlich zu ersehen sei, wie das mythische Element, das Böhme mit dem Falle Lucifer's hereinbringe, mit der eigentlichen Grundlage desselben streite, so kann man hinzusetzen, dass aus dem eben berührten Mangel des Systems auch diese mythische Figur und die Rolle, welche sie in demselben spielt, so wenig sie hereinpasst, sich erklären lässt; denn eben weil das erste Princip, mit welchem Lucifer dem Begriff nach Eins ist, nicht aus der absoluten Idee deducirt wird, tritt es in seiner reinen Unmittelbarkeit auf, und es erscheint so als Abfall von

der Idee, was doch nur ein wesentliches Moment zur Realisirung derselben ist. — Nachdem der Verf. noch die ziemlich schwierige Lehre Böhme's von Christo entwickelt, berührt er am Schlusse des Capitels auch die *Quäker*, die aber freilich im Verhältniss zu den Vorgängern ziemlich bedeutungslos sind.

Im folgenden sechsten Capitel zählt der Verf. weitere Versuche einer speculativen Begründung der Trinitätslehre auf, unter denen nur Poiret von einiger Bedeutung ist, welcher aber selbst wieder auf Böhme zurückweist, daher der Verf. hier noch einmal auf den speculativen Gehalt der Ideen desselben einen Blick wirft und namentlich den über dem Dualismus beider Principien stehenden, in sich selbst zu Grunde gehenden Ungrund hervorhebt.

Gegenüber dem Reichthum an speculativen Ideen in der Mystik fällt die unlebendige, in sich haltungslose Lehre der protestantischen *Orthodoxie* um so mehr auf und der Verf. hat sich die Mühe genommen, in dem Artikel von der Dreieinigkeit (Cap. 7) an einer Reihe von Punkten in der Lehre von den göttlichen Eigenschaften, von dem *concursum*, von der Präsciencz und von der Trinität *in specie* das Gewebe von Widersprüchen, in welche sich die Orthodoxie verwickelt hat, aufzudecken. Noch trauriger sieht es aus in der protestantischen Lehre von der *Person Christi*, welche der Verf. im folgenden (achten) Capitel von dem Streit zwischen Luther und Zwingli an bis zu dem Ketzerkrieg zwischen den Tübingern und Giessnern verfolgt; man glaubt hier noch einmal in die schlechtesten Zeiten der Scholastik versetzt zu werden und sieht sich in einem Labyrinth von entgegengesetzten und sich selbst aufhebenden Bestimmungen herumgetrieben. Ganz richtig sagt der Verf. (S. 457), es könne leicht als ein Vorzug der lutherischen Theorie vor der reformirten erscheinen, dass sie auf eine reellere Durchdringung beider Naturen hinarbeitete und das Band der persönlichen Einheit tiefer und inniger zu knüpfen suchte, aber dieser Vorzug sei nur ein scheinbarer, mit allen ihren Anstrengungen sei sie nur in neue unauflöbliche Verwickelungen gerathen; in der That ist nicht zu begreifen, wie Dorner die lutherische Lehre von der *communicatio idiomatum* ein Kleinod für die Wissenschaft nennen kann, da es keinen kläglichern Punkt in der orthodoxen Lehre gibt, als diesen. Lag es auch in der Nothwendigkeit der Sache, dass die bisherige kirchliche Lehre bis in ihre äussersten Consequenzen verfolgt wurde, was die lutherischen Theologen thaten, so hat doch, wie der Verf. am Schlusse dieses Capitels treffend sagt (S. 463), der Allgegenwart des Leibes gegenüber eine ganz andere Bedeutung die Allgegenwart des Geistes, des in der Idee des Gottmenschlichen seiner Einheit mit dem Unendlichen sich bewussten, und in der Gesammtheit der Individuen sich selbst gegenwärtigen, sowol endlichen als unendlichen Geistes.

Im *zweiten Abschnitt* behandelt der Verf. die *von der Philosophie ausgehende* Entwicklung und stellt hier in den drei ersten Capiteln die Systeme von Cartesius, Spinoza, Leibnitz und Wolf dar, welche wir übergehen, da sie mit Ausnahme der beiden letztern mit der Theologie sich in kein Verhältniss eingelassen haben. Nachdem sofort im vierten Capitel der Umschwung des theologischen Standpunktes, der Bruch des Bewusstseins mit dem alten Dogma, der Deismus in England, die Periode der Aufklärung und der erwachenden Kritik in Deutschland geschildert ist, geht der Verf. im fünften und sechsten Capitel zur Behandlung der Lehre von der Trinität und von der Person Christi in der Periode von Wolf bis Kant über und schildert zuerst die an das Dogma sich näher anschliessenden Theologen (Michaelis, Seiler, Storr u. A.), sodann die vom kirchlichen Dogma sich weiter entfernenden (Clarke Maty, Töllner), und unter den letztern besonders die speculativen Theorien von Urlsperger und Swedenborg; das tiefere Princip Swedenborg's, die an sich seiende Einheit Gottes und des Menschen, ist hier zuerst in seiner Bedeutung hervorgehoben. Wenn nun aber der Verf. auch die beiden letzten Capitel unter den *zweiten Abschnitt* gestellt hat, so wird man schwerlich sagen können, dass der Supranaturalismus und Rationalismus des achtzehnten Jahrhunderts geradezu von der Philosophie ausgegangen, sondern nur, dass sie von den Einwirkungen derselben, deren Hauptmomente im vierten Capitel entwickelt sind, nicht unberührt geblieben seien. Besonders zu beachten ist, wie der Verf. im fünften Capitel den Mangel an Haltung und Consequenz beim strengsten Supranaturalismus in Vergleichung mit den kirchlichen Dogmatikern der vorhergehenden Jahrhunderte zeichnet und namentlich an Storr nachweist, wie auch seine Theologie, die gegen die Neologie mit aller Macht ankämpft, doch von den Elementen des Zeitbewusstseins durchdrungen ist. Der Charakter der ganzen Periode ist das Princip der endlichen Subjectivität, das Subject fühlte sich von dem Dogma in seiner Äusserlichkeit abgestossen und in sich selbst zurückgetrieben, und der Verf. weist nun (S. 621) treffend nach, wie diese Reflexion des Subjects auf sich selbst der Ausgangspunkt für verschiedene Richtungen wurde, je nachdem die Seligkeit, die das Subject in sein Selbstbewusstsein aufnehmen sollte, durch die unmittelbare Empfindung (Pietismus), oder durch das sinnliche Wollen und Thun (moralische Ausbesserung und Glückseligkeit), oder durch das Wissen und Erkennen (eigentliche Aufklärung) mit ihm vermittelt wurde. So tief man aber auch, sagt der Verf. mit Recht (S. 626), auf diese Periode als eine alles objectiven Inhalts entleerte herabsehen mag, so ist sie doch ein nothwendiges Element des allgemei-

nen Entwicklungsprocesses. Wenn es natürlich war, dass das Subject, die Bande des alten Dogma von sich werfend, sich um so freier bewegte, so war eben diese Ungebundenheit unerlässlich, um sich dieser Subjectivität als einer endlichen bewusst zu werden und sie um so gewisser zu überwinden.

Im *dritten und letzten Abschnitt* wird die *gegenseitige Durchdringung der Philosophie und der Theologie* als der Charakter der neuesten Zeit bezeichnet. Das erste Capitel schildert in Kant (und Fichte) den Übergang aus der endlichen Subjectivität in das absolute Selbstbewusstsein. Kant vermittelt diesen Übergang, indem er 1) das Subject zum Wissen um seine Endlichkeit brachte, dies das negative Resultat, das sich hauptsächlich in der Kritik der Beweise für das Dasein Gottes Geltung verschaffte; 2) indem er, was er der theoretischen Vernunft nahm, der praktischen vindicirte. In dem absoluten Sittengesetz, dessen Princip die Autonomie des freien Willens ist, schliesst sich erst dem Menschen das absolute Selbstbewusstsein auf. Ist aber das Sittengesetz an sich das Absolute, so kann Gott seine Existenz nur durch dasselbe haben, und zwar wird sein Dasein von Kant nur postulirt, um die beiden disparaten Elemente des höchsten Guts in Harmonie zu bringen. Gott ist also nicht der an sich Seiende, sondern nur um des Subjects willen, und zwar um einer sich selbst widersprechenden Bestimmung des Subjects willen. Soll also die Idee Gottes ihre Realität nicht völlig verlieren, so kann sie nicht in eine von dem moralischen Handeln unterschiedene Glückseligkeit, sondern nur in das moralische Handeln selbst gesetzt werden. Dies ist der Fortgang von Kant zu Fichte (S. 764). Auf diesem Standpunkte, auf welchem die Objectivität der Idee Gottes in der absoluten Subjectivität des Ich untergeht, kann auch von einer objectiven Trinitätsidee nicht die Rede sein, sondern der speculative Inhalt dieser Idee wird von Kant auf den Boden der praktischen Vernunft übergetragen; was also speculativ betrachtet der immanente Lebensprocess des göttlichen Wesens ist, wird hier der subjective Process des moralischen Bewusstseins, um das Ideal der Vollkommenheit zu realisiren. Da aber das Ziel nie vollständig erreicht wird, so ist dieser Process ein unendliches Sollen. Wie von einem Sein Gottes hier nur die Rede sein kann, sofern in dem sittlichen Ideal als Einheit angeschaut wird, was in der Wirklichkeit ein unendliches Werden ist, so spricht Kant in demselben Sinne auch von einem Sohne Gottes oder einem Gottmenschen, welcher aber nichts Anderes ist, als das personificirte Ideal der sittlichen Vollkommenheit. — In der Absolutheit des sittlichen Princip hat der Kant'sche Standpunkt seine Bedeutung, aber auch seine Einseitigkeit; die letztere besteht darin, dass ihm das Absolute nur ein unendliches Sollen ist, ein Process ohne Anfang und Resultat (S. 780).

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 79.

2. April 1847.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

(Fortsetzung aus Nr. 78.)

Im zweiten Capitel werden die Kant'schen Theologen und der Gegensatz des Rationalismus und Supernaturalismus geschildert. Treffend sagt der Verf. (S. 786), dass in der Anwendung der Kant'schen Philosophie auf die Theologie die absolute Höhe des sittlichen Standpunkts immer mehr verlassen wurde, und so der Kant'sche Rationalismus von selbst in den ältern aus der Wolf'schen Philosophie hervorgegangenen überging, nur mit dem Unterschiede, dass demselben durch die von Kant aufgestellten sittlichen Ideen eine solidere Grundlage gegeben wurde. So wenig dieser Rationalismus eine speculative Bedeutung hat, weil er sich nur in der Sphäre der populären Vorstellungsweise hält, so bezeichnet er doch den Zeitpunkt des damaligen Zeitbewusstseins und es war natürlich, dass von diesem Standpunkte aus die Betrachtung sich von der trinitarischen Gottesidee hinweg der Lehre von der Person Christi zuwandte, um das echt Menschliche dieser Erscheinung hervorzuheben; dies die Bedeutung der Röhm'schen Briefe. So sehr nun hier die Person Christi auf den Boden der ordinären Wirklichkeit herabgezogen wird, so wird sie doch hinwiederum, wenigstens in Phrasen, zu einer übermenschlichen Höhe hinaufgerückt und mit der Gottheit in eine unmittelbare Verbindung gebracht, wofür die natürliche Ansicht des Rationalisten keinen Erklärungsgrund hat. Es wird also über die natürliche Erscheinung Christi eine höhere Idee gestellt, ohne dass beide in eine organische Einheit zusammengehen. Beide Momente in schroffer Unmittelbarkeit neben oder eigentlich gegen einander zu stellen, ist das Eigenthümliche de Wette's, und der Verf. thut recht, dass er das Unnatürliche und Haltungslose dieser Theorie deutlich ans Licht stellt. Diese Haltungslosigkeit ist aber in noch weit höhern Grade dem *Supranaturalismus* der neuern Zeit eigen, und der Verf. hat dies namentlich auch am Beispiel Steudel's nachgewiesen.

Das dritte Capitel geht über auf Schelling, Fichte und Daub. Der epochemachende Fortschritt Schelling's ist, dass er das Absolute nicht bloß einseitig subjectiv,

sondern als die Identität des Subjects und Objects auffasste. Diese Einheit ist aber keine abstracte, sondern eine concrete, nicht bloß ein Sein, sondern auch ein Werden. So kann denn auch das Christenthum nur unter den Gesichtspunkt des allgemeinen Processes gestellt werden, in welchem Gott Mensch wird, um im Endlichen der Unendliche zu sein. Mit der Schelling'schen Idee Gottes ist daher auch die Idee einer speculative Theologie gegeben, deren wesentlichen Inhalt Schelling schon in der ersten Periode seines Systems in die Idee einer dem Wesen Gottes immanenten Dreieinigkeit und einer ewigen Menschwerdung Gottes setzte. Noch concreter hat er diesen Grundgedanken eines göttlichen Selbstvermittelungsprocesses in der Abhandlung über die Freiheit durchgebildet. Die ganze Welt- und Religionsgeschichte zielt nach dieser Entwicklung darauf hin, dass Gott wahrhaft Mensch wird. In dieser Idee der Einheit Gottes und des Menschen haben jetzt die Theologie und die Philosophie ihren gemeinsamen Mittelpunkt; was für die Theologie die Lehre von Christus ist, ist für die Philosophie die Idee des Gottmenschen. Die grosse Frage aber ist, ob auch die Philosophie die Idee des Gottmenschen mit demselben geschichtlichen Individuum identisch erkennen kann, in welchem die Theologie die Einheit Gottes und des Menschen verwirklicht sieht. Wie Kant es ausdrücklich als die Eigenthümlichkeit der Idee bezeichnet, dass ihr niemals eine Erfahrung congruiren könne, so kann auch die Schelling'sche Philosophie mit ihrem urbildlichen Menschen nicht bei einem blossen Individuum stehen bleiben. Das Mangelhafte der Schelling'schen Lehre liegt aber in der Idee Gottes, indem die im Wesen des Absoluten unterschiedenen Principien gegenüber der Einheit eine zu selbständige Stellung haben, die ganze Auffassung der Idee Gottes erhält so, wie bei Böhme, eine vorherrschend dualistische Gestalt, und da die Natur in Gott das vorangehende Princip ist, so bleibt der Naturseite das Übergewicht; so lang aber Gott wesentlich die Natur ist, ist er ebendarum noch nicht wesentlich. Der Geist des Dualismus der Principien ist noch nicht in der Einheit des sich selbst bestimmenden Geistes überwunden.

Weiterhin entwickelt der Verf. die spätere Form der Fichte'schen Lehre, welche nur als Rückwirkung des von Schelling eingenommenen Standpunktes der Objectivität anzusehen ist. Hat Schelling aus J. Böhme sich genährt, so muss die verbesserte Fichte'sche Lehre

als spinozistisch bezeichnet werden, und es zeigt sich hier die eigene Erscheinung, dass die beiden Hauptphilosophen am Anfang des 19. Jahrh. nach einander auf die beiden Hauptsysteme des 17. zurückgehen. Die *Daub'schen Theologumena* sind nun der erste umfassende Versuch, auf der Grundlage der neuen Form der Philosophie ein dogmatisches System zu construiren. Das Mangelhafte daran aber ist dies, dass der Unterschied zwischen Endlichem und Unendlichem bei Daub ein bloß subjectiver ist. Wie Spinoza seiner absoluten Substanz den *intellectus* gegenüberstellt, um an ihr die nöthigen Unterschiede zu machen, so verhält sich bei Daub der reflectirende Verstand zu Gott als dem Absoluten; eben darum ist aber auch seine Unterscheidung zwischen Gott dem Vater, dem Sohn und dem Geist eine bloß subjective und äusserliche (S. 833). Die Menschwerdung beschreibt auch Daub nicht als eine zeitliche, sondern als eine ewige; wie aber die ewige Menschwerdung sich zu der in Christo zeitlich geschehenen verhält, lässt Daub unerörtert, er fasst jedoch vorzugsweise das Verhältniss beider als ein positives und affirmatives auf. Wie aber bei ihm das Verhältniss des Historischen zum Speculativen noch unbestimmt ist, so fehlt es auch dem Speculativen für sich noch an lebendiger Bewegung. Wo die Idee des Absoluten sich dialektisch bewegen sollte, sehen wir bei allem speculativen Gedankeninhalt doch nur einen abstracten Formalismus, es fehlt noch der Geist, durch welchen diese todtten Formen beseelt und erfüllt werden sollen. In dieser Hinsicht hat Daub eine vermittelnde Stellung zwischen Spinoza und Hegel.

Wenn der einseitigen Subjectivität, wie sie durch Fichte auf die Spitze getrieben wurde, in Schelling die einseitige Objectivität gegenübertrat, so ist es das Eigenenthümliche Schleiermacher's (4. Cap.), zwischen beiden Standpunkten sich hin und her zu bewegen. Herrscht in den Monologen die idealistische, in den Reden über Religion die spinozistische Betrachtungsweise vor, so durchdringen sich beide gegenseitig in der Glaubenslehre. Am Auffallendsten stellt sich das Charakteristische der Schleiermacher'schen Lehre von Gott in ihrem Unterschied von der Schelling'schen dar. Der von allem concreten Inhalt entleerte Schleiermacher'sche Gottesbegriff ist eine blosse Abstraction. Soll das Abhängigkeitsgefühl in seiner Absolutheit festgehalten werden, so kann Gott nichts Gegebenes, kein Object sein, sondern nur eine Bestimmtheit der Subjects, denn das absolute Abhängige kann als absolutes nur von sich abhängen, eben darum ist absolute Abhängigkeit auch absolute Freiheit. So löst sich die das absolute Abhängigkeitsgefühl bedingende absolute Ursächlichkeit in das absolute Abhängigkeitsgefühl selbst auf, und wie stehen hier auf der äussersten Spitze des Schleiermacher'schen Standpunktes der Subjectivität. — Der Übergang zur objectiven oder spinozistischen Seite sei-

ner Lehre von Gott aber geschieht dadurch, dass er das Selbstbewusstsein zum Weltbewusstsein sich erweitern lässt. Damit tritt er entschieden aus der Sphäre der Religion in die der Philosophie über; denn soll auch die ganze Lehre von der Welt in die Dogmatik aufgenommen werden, so geht man aus dem zuständigen Bewusstsein ins gegenständliche über und hier, wo die Idee des Naturzusammenhangs herantritt, zeigt sich ganz die spinozistische Immanenz Gottes in der Welt. — Von welchem der beiden Standpunkte aber man ausgehe, beide Wege führen zu einer unterschiedslosen Einheit und es fehlt so bei Schleiermacher an jedem Anknüpfungspunkt für die kirchliche Trinitätslehre. Aber an die Stelle derselben tritt bei ihm doch wieder eine andere Form derselben Lehre, wenn er von dem Sein Gottes an sich das Sein Gottes in Christo und in der Kirche unterscheidet; denn es fragt sich, ob man dann noch das Recht habe, jeden objectiven Unterschied im Wesen Gottes zu leugnen. — Die Aufgabe, welche die Schleiermacher'sche Glaubenslehre hatte, die Gegensätze des Rationalismus und Supernaturalismus zu versöhnen, zeigt sich besonders in der Christologie. Auf der einen Seite ist dem Interesse des erstern volles Genüge gethan, indem der Begriff des Wunders beseitigt und nur ein relativ Übernatürliches statuirt wird, auf der andern wird dem supernaturalistischen Interesse das gleiche Recht dadurch zu Theil, dass Alles, was dem innersten Selbstbewusstsein des Subjects angehört, doch nur als ein Empfangenes und Mitgetheiltes betrachtet wird. Hier stellt nun der Verf. die Schleiermacher'sche Deduction von der Person des Erlösers in ihren Hauptsätzen dar. Mit Recht führt er gegen dieselbe zuerst die Instanz auf, dass der Schluss von der Wirkung auf die Ursache nicht zu einer bestimmten Person leite, als in welcher das absolute Princip vollkommen realisirt wäre. Schleiermacher sucht dies zwar zu beweisen durch den Terminus von der Vollendung der menschlichen Natur in Christo; denn wäre die Vollkommenheit zwar in Begriff gesetzt, aber in keinem Individuum realisirt, so könnte man nicht behaupten, die Schöpfung des Menschen sei vollendet. Allein wie der Begriff des Absoluten an sich schon das Sein in sich schliesst und ihm nicht eine bloß transitorische Existenz zugeschrieben werden kann, so hat auch das Vorbildliche seine Realität in sich selbst; wird es aber in die historische Existenz eines bestimmten Individuums gesetzt, so wird sie an ein vergängliches Sein geknüpft und die Folge ist, dass das Urbildliche sich immer wieder davon lostrennt, ohne dass deswegen zu behaupten ist, dasselbe verliere seine objective Realität, sondern nur dies, dass seine Realität nicht diese sinnlich empirische Existenz ist. Wir bleiben somit auch hier nur bei der Idee stehen. Ist aber der Weg, auf welchem Schleiermacher zu seinem sowol historischen als ur-

bildlichen Erlöser kommen will, unbegründet, so ist es auch der Begriff selbst in seinen beiden Elementen, denn so genau sie auch verbunden werden sollen, sie gehen doch immer wieder auseinander. Die Identität des Geschichtlichen und Urbildlichen in Christo soll eben das Wunderbare seiner Erscheinung sein, aber der Begriff des Wunders ist ja beseitigt. Näher soll dieses Wunderbare nur in dem Anfang des Lebens liegen, nicht aber in seinem Fortgang, denn auch das Gottesbewusstsein des Erlösers habe sich auf eine rein menschliche Weise entwickelt. Allein wie stimmt damit die von Schleiermacher behauptete schlechthinige Unmöglichkeit zu sündigen, die Ausschliessung jedes Kampfes und jeder Schwankung zusammen? Verhalten sich aber die absolute Kräftigkeit des Gottesbewusstseins im Erlöser und die bloß relative in den übrigen Menschen zu einander wie das absolute und das empirische Ich, so sind wir hier ganz wieder auf dem Standpunkt des Schleiermacher'schen Idealismus angekommen und es ist interessant, wie von hier aus der Verf. (S. 872) die Schleiermacher'sche Glaubenslehre mit der Kantischen Religion innerhalb u. s. w. vergleicht. Was bei Kant das sittliche Bewusstsein ist, ist bei Schleiermacher das Gottesbewusstsein, der Standpunkt beider aber ist gleich subjectiv. Wie es nach Kant in der moralischen Anlage des Menschen gegründet ist, dass das gute Princip über das böse siegt, so ist nach Schleiermacher die Herrschaft des Gottesbewusstseins über das sinnliche Bewusstsein durch die religiöse Anlage bedingt. Das Subject aber der religiösen wie der moralischen Anlage ist das Ich, das sich als abhängiges nicht wissen kann, ohne sich auch eines Princip's dieser Abhängigkeit bewusst zu sein. Dieses Princip selbst jedoch ist nun vom Ich und im Ich gesetzt, es ist das Ich selbst (nach seiner idealen Seite betrachtet) S. 875. — Auf der andern Seite aber ist das Bewusstsein des Ich selbst nur der Reflex der Lebensgemeinschaft, in welcher der Einzelne steht, Alles, was den Inhalt des christlichen Bewusstseins ausmacht, ist ihm auf dem Weg dieser Gemeinschaft zugekommen, und so tritt hier wieder ein objectives Princip hervor; die Stelle der Person nimmt nun das Princip ein, Christus ist nichts anderes, als der die christliche Kirche beseelende Gemeingeist. Allein hier zeigt sich auch der Mangel des Schleiermacher'schen Systems, die Objectivität, zu welcher er vom subjectiven Bewusstsein aus kömmt, ist nur die Objectivität der Geschichte; woher aber der Geist in die Geschichte der Menschheit hereingekommen ist, liegt ausserhalb dieses Standpunktes. Der Gemeingeist der Kirche hat zwar zu seiner Voraussetzung das Sein Gottes in Christo, aber dies ist bei Schleiermacher, dem jede objective Bestimmung des göttlichen Wesens fehlt, theils eine inhaltsleere, theils, wie sich gezeigt hat, eine in sich selbst zerfallende Vorstellung.

Die Frage, wie der als Princip in der Menschheit wirkende Geist hereingekommen ist, lässt sich auf dem Boden der Schleiermacher'schen Glaubenslehre nicht mehr beantworten, sie ist aber gelöst von Hegel (Cap. 5). Schleiermacher hat eine Reihe von Bestimmungen gegeben, aber das immanente Princip der Bewegung, das sie erst zu Momenten einer sich aus sich selbst bestimmenden Einheit macht, ist erst durch Hegel hinzugefügt worden. Dieses Princip ist das Unendliche, welches das Endliche als wesentliches Moment in sich hat; was also bei Schleiermacher ein ausserhalb des göttlichen Wesens verlaufender Process ist, fällt nun in das Wesen Gottes selbst hinein. Ist das substantielle Wesen Gottes das Denken, so ist in ihm auch ein Princip der Thätigkeit, denn das Denken ist das sich Unterscheiden, mit diesem Unterscheiden tritt auch die Endlichkeit des Bewusstseins ein, aber als Moment des Geistes selbst. Dass also Gott im Denken sich von sich unterscheidet und in dem von sich Unterschiedenen sich mit sich selbst identisch weiss, sind die Momente der speculativen Trinität. Diese Idee umfasst so den ganzen Inhalt der Religion, und auf ihr beruht daher auch die Gliederung der Hegel'schen Religionsphilosophie, deren einzelne Momente der Verf. S. 894 ff. näher entwickelt. Der Hauptpunkt ist hier Hegel's Deduction von der Menschwerdung Gottes: dass dem Menschen die an sich seiende Einheit der göttlichen und menschlichen Natur gewiss werde, musste Gott im Fleische in der Welt erscheinen. Bekanntlich ist über die Auslegung dieser und ähnlicher Stellen bei Hegel schon mehrfach hin und her gestritten worden. Der Verf. sagt (S. 899) entschieden, die Menschwerdung Gottes, von welcher hier bei Hegel die Rede sei, dürfe nicht objectiv genommen werden, wie wenn Gott an sich in einem bestimmten Individuum Mensch geworden wäre, sondern nur *subjectiv*, dass sich an ein einzelnes Individuum der *Glaube* angeknüpft habe, Gott sei in ihm Mensch geworden, sodass der als die Einheit Gottes und des Menschen angeschaut einzelne Mensch der Anknüpfungspunkt war für das der Menschheit aufgehende Bewusstsein von jener Einheit. Auch Strauss hat in seinen Streitschriften, drittes Heft (S. 78 ff.), sich bemüht, diese lediglich subjective Bedeutung der Person Christi als die wahre Ansicht Hegel's darzuthun, aber er gesteht doch, dass die Äusserungen des Meisters in diesem Punkte unbestimmt und zweideutig seien. Dass dieses einzelne Individuum *bloß der* (zufällige) *Anknüpfungspunkt* für den Glauben der Gemeinde gewesen sei, wird man wol schwerlich als die authentische Lehre Hegel's beweisen können. Es muss, sagt Hegel, dem Menschen die an sich seiende Einheit der göttlichen und menschlichen Natur in *gegenständlicher* Weise geoffenbart werden, damit er zum Bewusstsein davon komme. Die objective Einheit Gottes und des Menschen ist also nach ihm die nothwen-

dige Grundlage, und zwar nicht bloß als das Postulat der populären Vorstellung, sondern es ist (Religionsphil., I. Aufl., Bd. II, S. 236) *die Bestimmung des Geistes selbst*, zu dem Momente der unmittelbaren Existenz (in einem Individuum) fortzugehen. Der Verf. führt selbst die Stelle an, wonach Gott als Geist das Moment der Einzigkeit an ihm erhält, seine Erscheinung also auch nur eine einzige sein, nur Einmal vorkommen kann. Strauss vermuthet (a. a. O. S. 86), diese Äusserung sei auch wol von der Stufe der Vorstellung zu verstehen, allein die Stelle selbst und der Zusammenhang, in welchem sie steht, spricht zu entschieden gegen eine solche Auslegung. Legt man nun dagegen den Hauptnachdruck darauf, dass nach Hegel nur der *Glaube* es sei, welcher die an sich seiende Wahrheit in Christo auffasse, so wird damit die objective Realität dieser Wahrheit keineswegs negirt, sondern vielmehr vorausgesetzt; wo Hegel die Genesis des Glaubens entwickelt, handelt es sich nicht mehr um die historische Erscheinung an und für sich, sondern um die rechte Auffassungsweise derselben, und diese ist gegenüber dem religiösen Standpunkte, welchem Christus bloß als gewöhnlicher Mensch erscheint, „die Betrachtung im Geiste und mit dem Geiste, der zu seiner Wahrheit dringt“ (Hegel a. a. O. S. 240). Man wird also wenigstens sagen müssen, dass die Sätze Hegel's über diesen Punkt bald auf die eine, bald auf die andere Seite schwanken. Was dagegen die wahre Consequenz des Systems erfordere, darüber wird keine Frage sein. — Das Princip der ganzen Bewegung bei Hegel ist Gott als der absolute Geist (S. 906), mit diesem Begriffe aber ist auch der Process gesetzt, dessen wesentliche Momente die Natur und das Ich sind, und so fasst die Hegel'sche Religionsphilosophie die frühern Formen, die entweder nur auf die Natur oder das zum Absoluten gesteigerte endliche Ich zurückgehen, als untergeordnete Momente in ihrer höhern Einheit zusammen. Auch die Schleiermacher'sche Objectivität ist ein Theil dieses Processes, aber das Gesamtbewusstsein, dessen Princip der heil. Geist ist, ist hier nicht mehr ein ins Unbestimmte zurückgehender Punkt, sondern es hat seinen bestimmten Ursprung darin, dass Gott selbst der Geist und als solcher sich dazu bestimmt, sich in der Form des h. Geistes zu offenbaren. In dem Fortgange dieses Processes der Selbstvermittlung des Geistes nun hat Christus (S. 908) die Bedeutung, dass er die an sich seiende Einheit Gottes und des Menschen auch subjectiv zum Bewusstsein bringt. Es ist also nur das Bewusstsein dieser Einheit, was an die Erscheinung Christi sich anknüpft. Weil aber in diesem Prozesse der Hegel'sche Pantheismus zu Tage kommt, so hat der Verf. auch die Einwendungen der sogenannten *positiven* Philosophen (Billroth's, Fischer's, auch

Derner's) berücksichtigt. Diese kommen alle auf das Eine Bedenken zurück, dass Gott bei Hegel erst zur Person werde, dass sein Selbstbewusstsein nie absolut in sich vollendet sei, wenn es erst der Vermittlung der Welt bedürfe. Ist es möglich, sagt der Verf. (S. 924), die Hegel'sche Lehre zu rechtfertigen, so kann dies nur dadurch geschehen, dass man den das Selbstbewusstsein Gottes vermittelnden Process aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet, wie er auf der einen Seite zwar ein stets fortschreitender, auf der andern aber in sich vollendeter ist. Wie daher auch der das Selbstbewusstsein Gottes vermittelnde Process in der zeitlich sich entwickelnden Welt ins Unendliche sich verlaufen mag, die Rückkehr des Geistes in sich ist nur dadurch bedingt, dass der Geist an sich in sich zurückgekehrt und mit sich Eins ist. — Ob aber damit die Einwendung abgeschnitten ist, wäre doch noch die Frage, sofern ja das Ansich des Geistes noch nicht das Fürsichsein ist, welches doch das eigentliche Moment der Persönlichkeit ausmacht. Treffender ist ohne Zweifel die andere Instanz, welche der Verf. (S. 928) geltend macht, dass nämlich Gott im Sinne der Hegel'schen Lehre nicht bloß der Process, sondern die Einheit und das Princip desselben sei, in welchem alle Weltgegensätze nur ideell enthalten sind. Soll aber diese Einheit des Processes auch die Persönlichkeit Gottes sein, so gesteht der Verf. selbst (S. 930), dass man damit den concreten Begriff derselben fallen lassen müsse. Dunkel ist nur, in welchem Sinne er unmittelbar darauf sagt, es sei bei alle dem im Allgemeinen daran festzuhalten, dass Gott als Geist auch Person sei; es kann dies wol nur so verstanden werden, dass das Absolute nicht Einzelpersönlichkeit, sondern Allpersönlichkeit oder das personificirende Princip ist.

Im sechsten und letzten Capitel endlich entwickelt der Verf. die neuesten Erörterungen über die Lehre von der Dreieinigkeit und den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Person Christi.

Was zunächst die neuern, durch Lücke angeregten Erörterungen über die Trinität betrifft, so thut der Verf. Recht, wenn er diesen bodenlosen Imaginationen der sogenannten positiven Philosophen und speculativen Theologen allen wissenschaftlichen Werth abspricht; das Hauptinteresse geht darauf hinaus, den Hegel'schen Pantheismus „wissenschaftlich zu überwinden“; aber der Verf. zeigt, wie sowol Nitzsch, als Weisse und Twisten mitten hinein in die Grube fallen, über welche sie mit einem so gewaltigen Anlauf hinaus wollten, und es bleibt dabei, dass zwischen dem verschrieenen Pantheismus und dem niedern aufgestutzten Theismus, dem Schiboleth der Gläubigkeit, kein grösserer Unterschied ist, als zwischen Toffel und Pantoffel.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 80.

3. April 1847.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur.

(Schluss aus Nr. 79.)

Was die Christologie anlangt, so geht der Verf. von den Einwendungen Dorner's gegen Hegel's Ansicht aus, und wenn diese in dem Hauptvorwurfe zusammenlaufen, dass der Begriff des Gottmenschens von dem Individuum der Person unterschieden werde, so kann darauf von dem Verf. mit allem Recht entgegnet werden (S. 963), dass es unbillig sei, dieser Philosophie zum besondern Tadel zu machen, dass sie ein Problem nicht löse, das auf dem ganzen bisherigen Wege nicht gelöst werden konnte; sie spricht ja damit nichts Anderes aus, als das Resultat der geschichtlichen Entwicklung „des ganzen von Moment zu Moment fortschreitenden Processes der Weltgeschichte und der mit ihm identische Process des göttlichen Lebens müsste ja mit Einem Male erlöschen, wenn das Absolute in einem einzelnen Individuum zur absoluten Einheit sich abschliessen könnte; es wären damit alle andern Individuen von der Theilnahme an der Idee ausgeschlossen, es wäre schlechthin unmöglich, dass die in dem Einen auf absolute Weise realisirte Idee sich im Andern weiter realisirt“ (S. 963). — Wie steht es aber dann mit dem absoluten Charakter des Christenthums? Dorner wendet ein, dass das Hegel'sche System eine Selbsterlösung des Menschen und zwar durch das Denken statuirt. So richtig nun auch ist, was der Verf. (S. 967) dagegen antwortet, so wird man doch zugestehen müssen, dass es bei Hegel eine Einseitigkeit ist, den innern Process des Geistes rein nur als einen theoretischen darzustellen, eine Einseitigkeit, die freilich aus der ganzen Fassung des Religionsbegriffes bei Hegel nothwendig hervorgeht. — Welche Bedeutung bleibt aber in diesem System noch der Person Christi? „Er ist und bleibt auf absolute Weise derjenige, durch dessen Vermittelung die das Christenthum als absolute Religion bestimmende Idee der Einheit Gottes und des Menschen im Bewusstsein der Menschheit ihre geschichtliche Realität erhalten hat“ (S. 960). Seine spezifische Würde besteht also darin, „dass er die nothwendige Vermittelung zwischen der an sich seienden Idee und dem geschichtlich gewordenen Bewusstsein derselben ist“ (S. 970). Von hier aus aber können

wieder zwei divergirende Ansichten ausgehen. Die Hegel'sche Christologie bleibt nur dabei stehen, dass Christus für den Glauben der Welt der Gottmensch geworden ist; was aber hinter diesem Glauben objectiv liegt in Beziehung auf die Person Christi, lässt sie auf sich beruhen. Entweder kann man nun sagen, dass diesem Glauben eigentlich nichts objectiv entsprach, dass die Erscheinung und Persönlichkeit Christi nur der zufällige Anlass gewesen sei, von welchem aus der Glaube an den Gottmensch sich entwickelt habe; oder man kann versuchen, Christus auch objectiv für das zu erklären, was er als Gottmensch für den Glauben ist. Die erstere Ansicht hat Strauss als den wahren Sinn der Hegel'schen Christologie bezeichnet (in der Schlussabhandlung zum L. J.). Der Verf. sagt hierüber (S. 974), vom speculativen Standpunkte aus genüge es an der Annahme, dass dieses Individuum Christus irgendwie, sei es auch auf zufällige Weise, das Object des Glaubens geworden sei; jedenfalls sei es nicht mehr eine speculative, sondern nur eine historische Frage, zu untersuchen, wie viel über jenes Minimum hinaus als der wirkliche Inhalt des Selbstbewusstseins Christi anzusehen sei. Die Wahrheit wird aber doch wol diese sein, dass es weder eine rein speculative, noch auch bloß eine historische, sondern eine geschichtsphilosophische Frage ist, und da wird man vielleicht doch sagen müssen, dass im Gegensatz gegen den schlechten Pragmatismus, welchem die einzelnen Individuen die Factoren der Weltgeschichte sind, Hegel zu ausschliesslich die objectiven Mächte hervorhebt; die überwiegende Substantialität aber, welcher die Subjecte nur die selbstlosen Werkzeuge der absoluten Idee sind, ist ohne Zweifel eine ebenso grosse Einseitigkeit, als die falsche Subjectivität.

Den Gegensatz zu der Strauss'schen Christologie bilden diejenigen, welche, auf derselben Grundlage stehend, der Speculation zwar zugeben, dass die Idee des Gottmenschens nur in der Menschheit sich verwirklichen könne, zugleich aber darauf bestehen, dass die Idee erst dann wahrhaft realisirt sei, wenn sie nicht bloß bei dem Allgemeinen der Gattung stehen bleibe, sondern darüber hinaus in der vollen Persönlichkeit eines einzelnen Individuums sich abschliesse. Auf dieser Seite stehen hauptsächlich Conradi und Göschel, deren Ansichten der Verf. darstellt und kritisirt. Auf dieselbe Seite gehört aber auch Dorner's Theorie von Christo als dem Haupte der geistigen Schöpfung, dem

zweiten Adam. Gegen sie macht der Verf. mit Recht geltend, dass ihr zufolge zwischen Christo und der Menschheit ein ebenso spezifischer Unterschied stattfinden müsste, wie der Mensch von der Thierwelt verschieden ist (S. 988). Man kann aber ohne Zweifel auch noch sagen, dass, wenn Christus das Haupt des Menschengeschlechtes ist, dann kein spezifischer Unterschied stattfinden zwischen ihm und den Gliedern, sondern die Idee der Menschheit nur im ganzen Leibe, also *im Haupt und den Gliedern zusammen*, realisiert wäre. — Durch Schaller's Untersuchung über die Kategorien der Gattung und des Individuums wird nun der Verf. noch veranlasst, die Frage aufzuwerfen, ob die historische Person Christi nicht höher zu stellen sei, als von Hegel und Strauss geschehen ist, ob es demnach nicht einen vermittelnden Weg gebe, auf welchem die Trennung des historischen und idealen Christus annäherungsweise ausgeglichen werden könne (S. 992). Strauss selbst hat dazu einen Schritt gethan, indem er Christus unter den Gesichtspunkt eines Genius stellte, und dies hauptsächlich in der von dem Verf. allein citirten Abhandlung über Vergängliches und Bleibendes im Christenthume, aber auch schon in dem dritten Hefte der Streitschriften S. 70 ff. Während er in der Schlussabhandlung zum L. J. ausdrücklich sagte (I. Aufl., S. 716), dass es den Gesetzen aller Entwicklung zuwider wäre, den Anfangspunkt einer Reihe als ein Grösstes zu denken, erklärt er jetzt diesen Satz insofern für richtig, als eine Idee bei ihrem ersten Hervortreten allerdings am kräftigsten zu sein pflege; indem also in Christo die Einheit des Göttlichen und Menschlichen zuerst und mit einer Energie aufgetreten sei, welche alle Hemmungen bis zum Minimum zurückgedrängt habe, stehe er einzig und unerreicht in der Weltgeschichte da, ohne dass jedoch das von ihm zuerst errungene und ausgesprochene religiöse Bewusstsein sich *im Einzelnen* der Läuterung und Weiterbildung durch die fortschreitende Entwicklung des menschlichen Geistes entziehen dürfte. — Man muss gestehen, dass dies eine sehr starke Modification der ursprünglichen Ansicht ist, und es zweifelhaft wird, ob sie aus den Prämissen folge, ob nicht von den Principien aus consequent bloss von einer *vergleichungsweise* höchsten Würde Christi geredet werden kann, und die Möglichkeit offen gelassen werden muss, dass nach einer, wenn auch noch so langen Pause doch irgend einmal Einer über ihn hinausschreiten könnte (Streitschrift, Hft. 3, S. 73). Nach dem Verf. finden in der modificirten Straussischen Ansicht auch die übrigen neuern Verhandlungen (von Schweizer, Kern, Ullmann, Weisse) einen Vereinigungspunkt, aber freilich muss er sogleich warnen (S. 995), dass man sich nicht in Deductionen einlasse, welche über die gemeinsame Basis wieder hinausgehen und sich in eine ganz andere Region verlieren. Es fragt sich jedoch, ob eine solche gemein-

same Basis vorhanden ist; allerdings reden Schweizer und Andere auch von einer Verwirklichung der Idee in der Totalität des Menschengeschlechtes, allein diese ist hier nur Nebensache, der Hauptpunkt ist für sie der Gedanke, dass die absolute Idee in einem Individuum sich vollkommen realisiren müsse, oder die *specifische* Würde Christi, wonach er das grösste religiöse Genie ist, wie es vor ihm keins gegeben hat *und nach ihm keins mehr geben wird*, also die nicht bloss historische, sondern dogmatische Bedeutung seiner Person. Diese könnte aber die Philosophie nur durch Inconsequenz erkaufen, der Verf. wiederholt mit allem Nachdruck gegen ein solches Postulat (S. 996 ff.), dass nicht einzusehen sei, wie von einem solchen Individuum aus der Impuls zu einem von ihm der Menschheit sich mittheilenden Leben ausgehen könne; sei einmal die Idee in einem bestimmten Individuum zu ihrem absoluten Dasein gelangt, so sei ja dadurch der Idee nicht bloss der Trieb, sondern auch die Möglichkeit genommen, sich in einem andern Individuum zu verwirklichen. — Die Idee der Einheit Gottes und des Menschen könne nur dadurch verwirklicht werden, dass sie in einem bestimmten Punkte, in einem bestimmten Individuum in das Bewusstsein der Menschheit eintrete. Wie hoch man aber auch im Übrigen dieses Individuum, vermöge der in ihm zum Bewusstsein gekommenen Idee dieser Einheit stellen möge, es müsse doch auch wieder in einem untergeordneten Verhältniss zu der Idee stehen, und ein Gottmensch im Sinne der kirchlichen Lehre schliesse einen unauf löslichen Widerspruch in sich (S. 998. 999). So gewiss der letztere Satz ist und so sehr er durch die bisherige dogmatische Entwicklung auf allen ihren Punkten bestätigt wird, so schwankend scheint doch das Positive zu sein, was an die Stelle der kirchlichen Lehre gesetzt werden soll, und so sehr sich der Verf. einer höhern Ansicht von Christo zuzuneigen scheint, so hätte man doch eben darüber ohne Zweifel gern etwas Näheres von ihm gehört, namentlich über die Frage, ob der Person Christi bloss eine historische, oder auch eine bleibende Bedeutung für das religiöse Bewusstsein der Menschheit zugeschrieben werden müsse. Wenn nun Strauss (L. J., I. Aufl., Bd. II, S. 710) in dieser Beziehung ein rationalistisches System für entschieden unzulänglich erklärt hat, weil es nicht leiste, was jede Glaubenslehre leisten soll, vor Allem dem Glauben, der ihr Gegenstand sei, den adäquaten Ausdruck zu geben, so haben seitdem die grossen kirchlichen Bewegungen gezeigt, dass auch der Glaube, wenn nicht der Masse des Volkes, so doch des gebildeten Mittelstandes in diesem Punkte einen wesentlichen Umschwung erlitten hat. Freilich schreitet auch das System der Reaction mit Riesenschritten vorwärts, und der Verf. hat nicht Unrecht gehabt, wenn er vor drei Jahren sein grosses Werk mit den wehmüthigen Worten schloss: „Einen Ausweg gibt es allerdings

noch, den Widerspruch, wenn auch nicht zu lösen, doch in sich zu überwinden, den Entschluss nämlich, sich rückwärts wieder auf jenen Standpunkt zu stellen, auf welchem der Widerspruch zwischen Vernunft und Glauben, Philosophie und Theologie überhaupt nichts zu bedeuten hat. Wer es für möglich hält, das innere von Gott geknüpfte Band, in welchem beide so tief in einander verschlungen sind, mit Einem Male wieder zu zerreißen und den ganzen Process, welchen sie durch viele Momente hindurch an einander durchgemacht haben, für völlig resultatlos zu erklären, der thue es getrost, aber er scheue sich auch nicht, sein Princip des Widerspruchs offen vor dem Bewusstsein der Zeit auszusprechen.“ Nun, das Letztere geschieht von Tage zu Tage stärker und allgemeiner, und wenn man auch das Vertrauen zur siegreichen Kraft der Wahrheit nicht fallen lassen darf, so häufen sich doch die Erfahrungen immer mehr, dass sie durch Ungerechtigkeit aufgehalten werden kann. Um so weniger also können wir, indem wir von dem berühmten Verf. scheiden, den Wunsch unterdrücken, dass er, ungeirrt von den Anfeindungen des hohen und niedern, des gelehrten und ungelehrten Pöbels, den reinen Eifer für die freie Wissenschaft sich stets bewahren möchte. Wie Vieles auch geschehe, seine reiche Wirksamkeit für eine Neugestaltung der Theologie zu lähmen, es bleibt ihm der heisse Dank aller Derer, welche von ihm durch Wort und Schrift einen hellern und freieren Einblick in die geschichtliche Entwicklung des Christenthums gewonnen haben.

Schorndorf.

Frankh.

Lateinische Literatur.

1. *C. Sallustii Crispi Catilina et Jugurtha. Aliorum suisque notis illustravit Rud. Dietsch, ph. dr. a. l. n., illustris apud Grimam Moldani collega VII. Vol. I: Catilina. Vol. II: Jugurtha.* Lipsiae, Teubner. 1846. 8. 3 Thlr. 22½ Ngr.
2. *Henrici Rud. Dietschii Observationes criticae in C. Sallustii Crispi Jugurthae partem extremam.* Grimae, 1845. 4.

Die nächste Veranlassung des vorliegenden Werkes war der Wunsch des Verlegers, für seine Sammlung lateinischer Classiker auch den Sallustius bearbeitet zu sehen. Diesem hat Hr. Dietsch so entsprochen, dass seine Ausgabe, obgleich in neuerer Zeit Bedeutendes für die Kritik und Erklärung dieses Schriftstellers geschehen ist, als eine willkommene Erscheinung betrachtet werden muss. Nicht zufrieden, aus den Leistungen seiner Vorgänger das Bedeutendste zu benutzen und aufzunehmen, hat der Verf. Vieles ergänzt und erweitert; Anderes einer neuen Prüfung unterworfen und

scharfer bestimmt; nicht Weniges durch Scharfsinn, genaue Kenntniss des Sallustischen Sprachgebrauchs, gründliche Beweisführung, sichere Methode der Entscheidung näher oder zur Entscheidung gebracht. Doch lässt sich auf der andern Seite nicht verkennen, dass der Verf. durch seinen Scharfsinn und das Streben, neue Ansichten zu begründen oder fremde zu bestreiten, zuweilen zu gesuchten Erklärungen greift und sie mehr durch scheinbare als haltbare Beweise zu unterstützen sucht, und dass er in dem Bemühen, Alles zu besprechen und zu erörtern, eine solche Masse von kritischen, grammatischen, lexikalischen, synonymischen, sachlichen Bemerkungen, besonders im Jugurtha aufschichtet, dass der Text vor denselben fast verschwindet, und dass er über der Behandlung des Einzelnen das Allgemeine weniger beachtet. Jene Ausführlichkeit wird jedoch zum Theil entschuldigt durch die Bestimmung, welche der Verf. seinem Werke gegeben hat. Er spricht sich darüber in der kurzen Vorrede zum Jugurtha dahin aus, dass er Anfänger im Auge gehabt habe, *qui et rationes perspicere, et ex observationibus quandam utilitatem percipere possent, non eos qui grammatices elementis imbuendi essent, sed qui iam altiora et graviora perscrutandi facultatem haberent.* Indess scheint diese Beschränkung auf einen so kleinen Kreis von Lesern nicht so ernstlich gemeint zu sein, weil sonst nicht, wie es an manchen Stellen, s. Cat. p. 62. 85. 92; Jug. 61. 63. 76. 94 u. a., geschieht, bemerkt worden wäre, dass Dieses und Jenes für die *tirones* besonders bestimmt sei, und es nicht einleuchtet, warum nicht sehr Vieles von dem, was Hr. D. mittheilt, für Jeden, der sich mit Sallust ernstlich beschäftigt, von Wichtigkeit sein sollte. Manches hätte freilich selbst für die *tirones* kürzer und bündiger, wie es so trefflich von Fabri geschehen ist, behandelt, Anderes, wie es doch bisweilen nöthig wird, s. Jugurth. 14, 10; 92, 5, dem eigenen Nachdenken oder Nachlesen überlassen oder durch Verweisung auf Werke, welche die betreffenden Gegenstände im Zusammenhange behandeln, erledigt werden können. In dem Commentare selbst hat der Verf., wie er a. a. O. erklärt, zunächst das Verständniss des Schriftstellers ermitteln wollen und deshalb die Bedeutung der Worte und die Constructionen derselben, die Gedanken und ihre Verbindung erklärt, dann aber die Eigenthümlichkeiten Sallust's in Sprache und Darstellung dargelegt, und sich in beiden Beziehungen entschiedene Verdienste erworben. Namentlich aber sind die Beiträge schätzbar, die er zur genauern Kenntniss des Sprachgebrauchs des Sallust geliefert hat. Obgleich schon Fabri besonders hierin Bedeutendes geleistet hat, so begnügte sich doch derselbe nicht selten, etwas als bei Sallust gewöhnlich oder ihm eigenthümlich zu bezeichnen, ohne gerade alle Belegstellen aufzuführen; dieses hat für viele Ausdrucksweisen Hr. D. gethan, die Stellen geordnet, und

damit vielen Schwankungen ein Ende gemacht. So sehr aber dieses Verdienst anzuerkennen ist, so wenig lässt sich leugnen, dass dasselbe noch grösser sein würde, wenn diese Bemerkungen in anderer Form wären mitgetheilt worden. Denn dadurch, dass dieselben vereinzelt, wo sich gerade eine mehr oder minder passende Gelegenheit darbietet, zuweilen auch ohne eine solche, s. Jug. 249. 419 sqq., gegeben sind, ist auf der einen Seite die Auffassung der Stellen, um die es sich handelt, wenn man nicht mehre Seiten, s. Jug. 95 sq. 118—122. 153—155. 418—420 und andere, überschlagen will, erschwert; auf der andern durch die Vereinzelung die Einsicht in die Ausdrucks- und Darstellungsweise nicht so gefördert, als es geschehen sein würde, wenn Hr. D. in dem Commentare nur das zum Verständniss der einzelnen Stellen Nöthige beigebracht, die längern sprachlichen Bemerkungen in Excursen, wie es von Roth zu Tacitus' Agricola geschehen ist, angefügt, oder, was noch wünschenswerther gewesen wäre, in eine besondere Abhandlung über Sprache und Darstellung Sallust's, wie wir sie für mehre Schriftsteller, namentlich Dichter besitzen, verwebt hätte. Durch eine solche Behandlung, die bei der scharfen Ausprägung des Stils des Sallust, und dem nicht so grossen Umfange der Werke desselben nicht so schwierig war, als bei andern Schriftstellern, hätte Hr. D. der Anforderung, die immer dringender an die Philologen ergeht, über dem Einzelnen das Ganze nicht zu vergessen, genügt, mehr Gelegenheit gefunden, das Eigenthümliche Sallust's im Gegensatze zu andern Schriftstellern klar hervortreten zu lassen, und vielleicht selbst eine andere Ansicht über die Darstellungsweise Sallust's gewonnen, als er an mehren Stellen ausgesprochen hat. Denn wenn der Verf. Jugurtha p. 276 äussert: *perfecto hunc iis scriptoribus adnumerabis, qui simplicitatem quam artificia maluerint*; p. 158: *eum brevitatis studio negligentius scripsisse videmus*; p. 401: *Sallustius magis in rebus ac cogitatione quam in perpolienda atque conglutinanda oratione defixus est* u. A., so wird man sich schwerlich von der Wahrheit dieser Aussprüche überzeugen, da die Kürze Sallust's, weit entfernt, als ein Product der Nachlässigkeit zu erscheinen, sich leicht als eine gesuchte und absichtliche ergibt, die Wahl der Worte überall die grösste Sorgfalt (selbst *odiosa cura* Quint. Instit. 8, 3, 82) beurkundet, die ganze Darstellung als eine berechnete, gewählte, künstlerische sich darstellt, s. Quint. 10, 3, 8: *sic scripsisse Sallustium accepimus: et sane manifestus est et iam ex opere ipso labor*. Die Bemerkung Jugurth. 114, 4 dürfte, so nackt hingestellt, wenig Beweiskraft haben.

Aus dem Streben des Verf., das Einzelne zu erörtern, geht auch der zuweilen sichtbare Mangel an Nachweisung des Zusammenhanges der Gedanken, welche durch die prägnante Kürze Sallust's so nothwendig wird, hervor. Wir wählen, um dieses zu zeigen und überhaupt das Verfahren des Verf. zu charakterisiren, die Rede Cäsar's Cat. 51 und die Einleitung zum Jugurtha. Was zunächst die Reden überhaupt betrifft, so glaubt Hr. D., Sallust habe in denselben den Charakter der redend eingeführten Personen zeichnen wollen, was wenigstens nicht durchgängig richtig zu sein scheint. Die Form derselben ist so gleich, dass der Verf. selbst, was er Jug. p. 401 als Eigenthümlichkeit der Sallustischen Darstellungsweise bezeichnet, p. 489, §. 7 als in der Rede des Marius besonders sichtbar angibt, aber auch in Cäsar's Rede, s. Cat. 51, 2 wiederfindet; das, was in Adherbal's Rede eigenthümlich sein soll, „*quod saepius, eadem redit oratio*“, s. p. 142, auch in der des Memmii, s. p. 247, anerkannt wird. Der Inhalt aber ist der Art, dass Memmii' und Marius' Charakter ganz gleich müsste gewesen sein, und es wahrscheinlicher ist, dass Sallust Beide so sprechen lässt, wie er selbst unter jenen Verhältnissen würde gesprochen haben, was auch der Verf. p. 514 einzuräumen scheint. Der Charakter Cäsar's und Cato's aber wird jedenfalls aus Cat. 54 weit klarer erkannt, als aus den ihnen beigelegten Reden, und Sallust würde, wenn die Reden selbst schon jenen Zweck erfüllt hätten, nicht diese Schilderung hinzugefügt, oder, wenn er beide in den Reden hätte charakterisiren wollen, diese enger an die wirklich gehaltenen angeschlossen haben, als es wenigstens in der Cato's, s. Drumann III, 174, geschehen ist. Cäsar's Rede ist wol die am meisten individuell gehaltene, und der Verf. hätte mit wenigen Worten bemerken können, dass er in derselben mit ruhiger Überlegung der Erbitterung und Leidenschaftlichkeit der übrigen Senatoren entgegengetrete, und zeige, wie solche Aufregung es unmöglich mache, das Wahre und Zweckmässige zu finden, §. 2—6, die Würde und den guten Ruf zu bewahren, §. 6—8; sich vor dem Vorwurfe des Uebermuthes und der Grausamkeit zu hüten, §. 9—16; dass aus derselben die unnützen Declamationen Anderer ebenso, wie der Antrag des Silanus auf die Todesstrafe hervorgegangen, diese aber an sich unzweckmässig, §. 20, inconsequent §. 21—23; ungesetzlich sei §. 24; ein böses Beispiel gebe §. 25—36; den Ansichten der Vorfahren zuwider sei §. 37—43; dass, wenn der Senat nicht ebenso ungesetzlich, wie die Verschworenen verfahren wolle, eine andere Art der Bestrafung nothwendig sei. (Die Fortsetzung folgt.)

Lateinische Literatur.

Schriften von Heinr. Rud. Dietsch.

(Fortsetzung aus Nr. 80.)

Dass der Verf. diese Darlegung des Zusammenhanges nicht für überflüssig halte, zeigt theils sein Verfahren an andern Stellen, s. Jug. 85, 25 u. a., theils die Bemerkungen an einzelnen Stellen unserer Rede, s. §. 18. 20. 27 u. s. w., während dagegen Anderes dunkel bleibt, z. B. der Grund von *nam*, §. 8, die Verbindung von *plerique*, §. 9, von *sed*, §. 21. Einigen Anstoss erregt das zu §. 27: *sed ubi imperium etc.* Bemerkte: *quod vos decernitis, quamvis sil novum, dignum erit illorum scelere; sed ubi imperium etc.*, denn das hier von Cäsar Gesagte kann noch nicht auf die vom Senat beabsichtigte Neuerung bezogen werden, von deren Wirkungen erst §. 35 die Rede ist, sondern der Satz ist allgemein und einfach so zu fassen: alle schlechten Beispiele waren ursprünglich gut; aber, obgleich sie gut waren, wurden sie unter veränderten Verhältnissen verderblich, sodass *illud* nur eins von den in *omnia* enthaltenen *exempla*, nicht das jetzt vorbereitete ist. Ferner hätte der Verf. nachweisen müssen, wie §. 26 und was er selbst sagt „*dignum erit illorum scelere*“, mit §. 8 in Einklang zu bringen sei, und die Conjectur Berger's *bonum illud exemplum*, s. Zeitschr. f. Alterthums. 1836, S. 155 berücksichtigen können. In Rücksicht auf Einzelnes möchten wir bemerken, dass §. 1 *dubiae res* sich durch *verum providere* erklären muss, dass also Verhältnisse gemeint sind, in denen es schwer ist, das Wahre, was zugleich das Zweckmässige, daher *usui*, sein muss (s. Schneider, *Caes.* 6. 9. 4, 8, 2), zu finden. Ferner konnte, wie es von Fabri geschehen ist, auf die Eigenthümlichkeit Sallust's hingewiesen werden, bei zwei zweigliederigen Gegensätzen die Theile des letzten durch *atque* zu verbinden, die des ersten meist asyndetisch zu setzen; auch Jug. p. 121 f. scheinen diese Beispiele nicht hinreichend genug gesondert. §. 3 ist nicht genug gezeigt, wie *ingenium intenderis etc.* den Gegensatz zu dem Folgenden bilde, auch dürfte *ingenium* mehr darauf bezogen sein, dass das Wahre gefunden, *animus* darauf, dass die Begierde beherrscht werden soll. Hr. D., der sonst die feinsten Unterschiede findet, stellt beide Ausdrücke, wie einige andere, s. Jug. 19, 2 *tacere* und *silerz*, 30, 1 *gerere* und *agere* und andere gleich. §. 4 ist für *consuluerint* wenigstens der Grund sehr schwach: *cum Caesar rem non*

commemoret, igitur in animo suo teneat, als ob man das, was man ausspreche, nicht auch im Geiste behalte, oder alles Gesprochene im Indicativ stehe. Der Verf. scheint die rein subjective Existenz im Geiste im Gegensatz zu der objectiven, mit dem Gegensatz von Denken und Sprechen zu verwechseln. Ebenso zweifelhaft ist, ob *ordine factum* ein *abl. causalis* sein könne; denn wenn der Verf. erklärt: *aliquid ita facere, ut ordo non laedatur, ordo aperte causa est cur illud ita faciamus*, so ist nicht die Ordnung selbst, sondern die Scheu, sie zu verletzen, der Grund, warum gerade so gehandelt wird, die Ordnung nur die Art und Weise des Handelns. Hätte Sallust, wie der Verf. annimmt, an die Definition der Stoiker: *compositio rerum aptis et accommodatis locis* gedacht, was nicht sehr wahrscheinlich ist, so könnte wenigstens das, was der Verf. hineinlegt: *quod ut fieret tempus rerumque condicio postularret* schwerlich damit gemeint sein, da gerade das bedeutendste Merkmal: *compositio* nicht beachtet wäre. Nicht minder gesucht scheint §. 6 die Erklärung von *per occasionem fecere*, nach der *per causam et condicionem* bezeichnen soll. Denn wenn der Verf. sagt: *qui occasione aliqua utitur, eam rem non egisset, nisi occasio eum quasi movisset atque movisset*, so wird der Begriff *uti occasione* untergeschoben und es dürfte sich diese Deutung nur auf sehr wenige der bekannten Ausdrücke gleicher Art, s. Hand Tursell. IV, 443 sqq. anwenden lassen, während doch die Bedeutung der Präposition überall dieselbe sein muss; auch wird der, welcher *per occasionem* etwas thut, nicht durch die Gelegenheit erst erinnert, sondern er macht sie zu einem Mittel, bringt vermittelst derselben die Handlung zu Stande. §. 7 hat Hr. D. *hoc item vobis providendum est* in Schutz genommen, weil nicht in dem Objecte der *consultatio* (?) die Ähnlichkeit liege, *sed in eadem cautione adhibendz, ne irae nimis indulgeatur*. Allein wäre dies der Fall, so könnte Caesar nnr den Rath geben, die Verschwornen ungestraft zu lassen, wie die Vorfahren an den Rhodiern und Karthagern keine Rache genommen haben. Ferner heisst es von diesen: *quid se dignum essent quaerebant*, und eben das will Caesar jetzt beachtet wissen: *ne plus apud vos valeat — scelus quam vestra dignitas*. Wenn daher *item* auch sprachlich richtig ist, wie der Verf. zeigt, so scheint doch der Zusammenhang *idem* zu fordern. §. 9 dürfte *sententiam dixere* im Vat. A. wol Berücksichtigung verdienen. Die §. 10 über *scilicet* vorgetra-

gene Ansicht ist Jug. 4, 6, ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben, zurückgenommen, richtig jedoch hier zugegeben, dass es nicht immer ironische Bedeutung habe. Sehr fein ist §. 11 die Unterscheidung: *ubi dicitur non ita est, quoniam notio praedicati tollitur, contrarium esse contenditur, ubi non est ita, tantum ita esse negatur*, vielleicht zu fein, da hier Alles auf die Betonung ankommt, und wenigstens Jug. 85, 42: *non est ita* Sätze einleitet, die eben das gerade Gegenheil der vorhergehenden sind. Ähnlicher Art ist das zu Jug. 14, p. 123 über *nequeo* und *non queo* Bemerkte, s. Hand Tursell. VI, p. 261. Nicht minder subtil ist, was §. 12 behauptet wird: *ubi geminatur alius semper de multitudine dicitur, cuius singulae partes aliqua re diversae sunt, apparet igitur id praeponi debere, quod dividatur, quod ad multitudinem, cuius partes inter se diversae esse dicuntur, pertineat*. Rec. gesteht, weder einzusehen, woher so plötzlich *igitur* *) komme,

*) Auch an andern Stellen finden sich solche Sprünge in der Beweisführung, z. B. Cat. 5, 6: *cum praeclis temporibus nihil ab aliquo aeris accipi posset sine fraude, nisi pensum esset, factum videtur, ut pensa dicerentur ea, quae accipi possent, iucunda, suavia*, sollte nicht einfacher sein: gewogen, gewichtig, erwogen; 46, 2 *perdendae reipublicae* könne nicht der Dativ sein, weil man nicht sagen könne: *est mihi hoc onusto*. J. 5, 2 wird von der Bemerkung, dass *tunc* mehr demonstrative Kraft habe als *tum*, sogleich zu der Behauptung übergegangen, *tunc* entspreche *hic*, *tum* aber *is*, obgleich *is* nicht demonstrativ ist, und *tunc* ebenso wenig genau durch *hoc tempore* als *tum* durch *eo tempore* wiedergegeben werden kann. Jenes würde mehr *illoc t.*, dieses *illo tempore* entsprechen. S. 48 *sed* bezeichnet Trennung: *quare usurpatur, ubi a praegressa negatione affirmatio distinguitur*. S. 51 wird erwiesen, dass *plurimus* eigentlich nur im Comparativ (*plurimi sereni dies* = *plures sereni dies quam non sereni*), bei *plerique* nur ein kleiner Theil fehle, dieses gehe daraus hervor, dass es nicht wie *plurimus* mit *quam* verbunden werde. In Bezug auf *plurimus* scheint der Verf. nicht beachtet zu haben, was er S. 63 selbst über den Superlativ lehrt; die Bedeutung von *plerique* war aus dem verallgemeinerendem *que* (*quisque, uterque etc.*) zu entwickeln. Ähnlich ist das S. 221 über *suscipio*, S. 347 über *obtendo*, Cat. 29, 1 über *forem*, 46, 3 über die Stellung von *quidam* u. a. Bemerkte. Zu künstlich ist die Annahme S. 75, dass wie in *aditus ad aliquem*, auch bei *beneficia, studium, scelus in aliquem* u. a. die Präposition wegen der verbalen Kraft des Nomen stehe, da der Verf. selbst durch die Erklärung *praestita (beneficia)* diese Beispiele auf die erste Klasse, die er annimmt, zurückführt. Noch weniger sieht man wie in *ex cohortibus miles gregarius* u. a. adverbelle Ausdrucksweisen liegen können. J. 13, 5 soll *potiebatur*, obgleich *patris consiliis* (eben die Einnahme des Landes) vorhergeht und *otium* folgt, doch bedeuten: *cum in eo erat ut poteretur*. Nicht notwendige Schwierigkeiten scheint sich der Verf. 14, 11 zu machen, und zu fordern, dass Sallust hätte schreiben sollen: *cum nihil minus quam bellum expectarem — effecit ut ubivis quam in meo regno tutius essem, eoque me extorrem inopem — ad vos confugere coegit*; der Gedankengang scheint vielmehr zu sein: er hat mich unvermuthet überfallen (besiegt), und aus dem Lande getrieben als einen Elenden, wie ja so oft die *exules* heissen; als solcher hätte er eine sichere Zuflucht irgendwo finden können, aber auch die fehlt ihm; daher *ut ubivis — essem*. Die Erklärung gibt §. 17, wo dieselbe Folge der Vorstellungen sich findet. So wenig wie hier ist 56, 2 ein *Anacoluth*, sondern *Vagenses — principes* —

noch wie hier von einer Vertheilung die Rede sein könne. Auch nimmt der Verf. bei der Erklärung der einzelnen Stellen auf dieselbe wenig Rücksicht, sondern spricht nur von der Verschiedenheit, übersieht aber, dass diese eine doppelte ist, entweder des Subjectes und des Objectes, oder verschiedener Subjecte. Mit Recht wird darauf *eorum* in Schutz genommen, aber nicht gezeigt, in welchem Verhältnisse der ganze Satz zu dem vorhergehenden stehe, ob er Grund sei und wie er das sein könne. Wenn aber Hr. D. annimmt, das Prädicat stehe im Neutrum, wenn die verschiedenen Subjecte zusammengefasst würden, so dürfte das eine Verwechslung mit dem Singular des Adjectivis sein, während wenn das Neutrum steht, die Eigenschaft nicht mehr als solche, sondern als selbständig betrachtet wird, wie der Verf. in der Übersetzung selbst andeutet. §. 16 billigt Hr. D. *eamque modestiam*, doch kann der Grund nicht ausreichen, dass das Asyndeton anders sein würde, als die, welche man mit demselben verglichen hat, da aus der Verschiedenheit nicht folgt, dass hier *eam modestiam* unzulässig sei, wie sich allerdings nicht wenige Fälle finden, wo in dem Asyndeton der zweite Begriff enger und bestimmter ist als der erste, wie *usus fractus, vi armatis hominibus*, s. Zumpt zu C. Verr. 4, 35, 77; Halm zu C. Sest. 6, 14; Soldan zu C. Dei. p. 99. Übrigens wäre hier eine passende Stelle gewesen, über *metus* und *timor* zu sprechen, über welche Jug. p. 417—420 so ausführlich verhandelt wird. In der schwierigen Stelle §. 21 sqq. war zunächst die Bedeutung von *sed* anzugeben: aber, gesetzt auch die Todesstrafe sei an sich zweckmässig, so ist sie doch ungesetzlich. In Rücksicht auf die *lex Porcia* behauptet der Verf., sie habe auch die Provocation sanctionirt, ohne jedoch neue Beweise beizubringen. Denn dass, wie er zu behaupten scheint, §. 24 auf dieselbe beziehe, dürfte sich schwerlich beweisen lassen, da *sui levius* zu entschieden auf *verberari quam necari* hinweist, als dass hier von etwas Anderm als der Geisselung die Rede sein könnte. Allerdings ist es auffallend, dass Caesar gerade das zunächst Liegende, die Provocation, besonders da durch die *lex Sempronia* das willkürliche Eingreifen des Senates verpönt war, nicht erwähnt: allein entweder wollte er durch den Antrag auf eine unter den gegebenen Verhältnissen nicht wohl auszuführende Maasregel seinen Gegnern keine Blöße geben, oder er übergeht sie deshalb, weil, wenn sie eingetreten wäre, die Schwäche seiner Behauptungen zu grell hätte hervortreten müssen. Denn vor dem Volke konnte ja, wie der kurz

volgus ist *appositio partitiva*. Auch 14, 14 ist nicht so dunkel, dass man mit dem Verf. sagen möchte *parum perspicue ac concinne haec scripta sunt*, wenn man nur bei *fratres* an leibliche Brüder denkt. 29, 1 soll *aeger* von *avaritia* nach Kortze's Ansicht getrennt und dazu *difficultate belli* ergänzt werden, was an sich zu künstlich ist, und mit dem Charakter des Consul, s. c. 28, 5, nicht übereinstimmt.

vorher auf Caesar's Betrieb angestellte Perduellionprocess gegen Rabirius zeigte, auf Todesstrafe, selbst in der härtesten Form, angetragen und dieselbe von dem Volke ausgesprochen werden, während Caesar gerade beweisen will (oder nach Sallust's Worten soll), dass die Todesstrafe nicht mehr gesetzlich erlaubt sei. Er gibt nämlich zu, dass die Verschwornen die schwerste Strafe verdient haben, stellt aber dann das Dilemma auf: entweder wollt ihr euch bei der Bestrafung an die Gesetze halten; dann ist kein Grund, die Verbrecher mit der Geißelung zu verschonen; oder ihr wollt den Gesetzen nicht folgen, dann ist es inconsequent, die verpönte Geißelung nicht anzuwenden, die gleichfalls untersagte Todesstrafe aber zu verhängen. Dass nach Sallust Caesar die Todesstrafe für ungesetzlich erkläre, geht sowol aus dieser Stelle, als aus §. 40 hervor, obgleich sicher ist, dass kein Gesetz sie untersagte, s. Zumpt in den Verhandlungen der achten Versammlung deutscher Philologen (S. 38), wie sie auf Caesar's Anstiften in demselben Jahre gefordert worden war. Wäre dieselbe durch ein Gesetz aufgehoben gewesen, so würde dieses gewiss ebenso wie die *lex Porcia*, der man wol, wogegen aber schon das folgende *at* streitet, jene Bestimmung beigelegt hat, mit Namen genannt, nicht der unbestimmte Ausdruck *aliae leges* gebraucht sein. Was für Gesetze darunter zu denken sind, ob, wie Hr. D. nach Drumann annimmt, s. Rein, das Criminalrecht der Römer S. 477. 506 ff., die über die *maiestas imminuta* (wäre die *lex Iulia* über dieselbe wirklich von Caesar, so könnte man annehmen, Sallust lasse Caesar hier andeuten, was er später in das Leben eintreten liess), oder überhaupt die neuere Praxis, nach der nicht die Todesstrafe, sondern auch bei Verbrechen, wie diese früher verhängt wurde, die *aquae et ignis interdictio* festgesetzt war, ist nicht leicht zu ermitteln. Dachte aber Sallust an die *quaestiones*, die für dieselben eingesetzt waren, so konnte er um so weniger von der Provocation reden, da von einer im Namen des Volks angestellten *quaestio* nicht an das Volk provocirt werden konnte, die Provocation also ebenso wie die Todesstrafe, wenigstens nach Sallust's Ansicht, aufgehoben war. Auch das *exsilium*, was hier erwähnt wird, ist schwerlich, wie Hr. D. annimmt, das in früherer Zeit gestattete, sondern nur ein anderer Ausdruck für die *aquae et ignis interdictio*, s. Zumpt a. a. O. §. 40 nimmt der Verf. mit Recht an, dass *quibus legibus* sich nicht auf die *lex Porcia* beziehe; ob aber so viele Gründe, wie der Verf. annimmt: 1) die Deutlichkeit; 2) um Caesars Stil nachzuahmen; 3) weil es in Gesetzen gewöhnlich sei, s. Ellendt zu Cic. Or. 1, 38, 174; 4) damit *quibus* nicht auf die *lex Porcia* bezogen werde, nothwendig sind, ist, da schon der letzte Grund hinreicht, schwer zu glauben. — Dass *coepi* bei dem Passivum nur stehe, wenn dieses mediale Bedeutung habe, lässt sich schwerlich durchführen, wenn man nicht

nach Belieben jedem Passiv dieselbe, wo es gefordert zu werden scheint, unterschieben will. §. 42 hätten zu *ea bene parta*, da der Gebrauch des Neutrum gar nicht so selten ist, s. Wopkens Lectt. Tull. p. 22; Schneider Caes. 6. 9. 1, 27, 4 u. A., leicht einige Beweisstellen beigelegt werden können; die vom Verf. verglichenen Constructionen *ea copia*, Cat. 8, 5, *ea formidine* dürften nicht hierher gehören.

Wir fügen nur wenige Bemerkungen über den Jugurtha hinzu, in dessen Behandlung grössere Sicherheit und tieferes Eindringen in die Sprache Sallust's, daher mehrfache Verbesserungen früher ausgesprochener Ansichten, sich kundgibt, aber auch grössere Ausführlichkeit und Breite in der Besprechung zweifelhafter Stellen, durch welche der Commentar eine Ausdehnung erhalten hat, die fast noch grösser ist als die der Ausgaben von Kritz und Herzog, und dem Verf. selbst zuletzt bedenklich geworden und ihn bewogen zu haben scheint, die bedeutenderen und schwierigeren Punkte in dem letzten Theile des Jugurtha in der unter 2 erwähnten Gelegenheitschrift besonders zu behandeln. Dieselbe enthält nebst vielen kritischen Erörterungen wichtige sprachliche Bemerkungen, von denen wir nur die über *existimo* und *aestimo*, p. 28; über *non — quam*, p. 19; über *ac* und *atque*, p. 17; über *nec — quidem* gegen Madvig, die sich leicht noch vermehren liesse, erwähnen. — Obgleich der Commentar über die vier Capitel der Einleitung zum Jugurtha 38 enggedruckte Seiten füllt, so vermisst man doch auch hier für den Anfang eine genauere Nachweisung des Gedankenganges, da das p. 12 beiläufig Bemerkte nicht genügen kann. Ferner erschwert der Verf. einigermassen die Auffassung dadurch, dass er Sallust eine Lebensansicht unterschiebt, die demselben wahrscheinlich fremd war. Er stellt p. 5 als höchsten Grundsatz desselben dar: *quare omni cogitatione ad illud ferebatur, quae ratio vitae iucunda esset, ut cum summa tranquillitate ac suavitate perageretur*, s. zu 1, 55; 2, 4, was weder dem *anima frui*, Cat. 2, 9, entspricht, noch mit dem Grundsatz Sallust's stimmt, den auch der Verf. p. 9 anerkennen muss, dass geistige, zu ewigem Ruhme führende, die Unsterblichkeit gebende Thätigkeit das Höchste sei, nach dem der Mensch streben müsse, s. Jug. 1, 5; 2, 2; Cat. 2, 9. Über *aevum* wird §. 1 bemerkt, dass es die bessern Prosaiker nur brauchten von der langen Lebensdauer; dem widerspricht aber die vorliegende Stelle, und es war wol mehr die Seltenheit des Gebrauchs dieses Wortes zu erwähnen. Um zu beweisen, dass durch *natura* die Kräfte des Menschen (wie *omnes vitae rationes* in diesen Wörtern liegen könne, ist nicht leicht zu finden), bezeichnet würden, beginnt der Verf. mit *regi*, welches uur von Dingen gebraucht werde, die sich bewegten, wozu schon §. 5 *regerent casus* sich nicht wohl fügen will. Näher lag der Beweis aus dem Begriff der *natura* selbst,

während *regi* nur gebraucht wird, um die leitende, gebietende Macht zu bezeichnen, wie es §. 3 heisst *animus dux atque imperator*; 2, 3 *rector*; Cat. 2, 7 *virtuti omnia parent* gesagt ist. Dass *virtus* bedute „*perfecta ratio vitae*“ möchten wir bezweifeln, da sowol das Prädicat *regere*, als der Gegensatz von *fors*, welches hier eine ausser dem Menschen liegende Macht anzeigt, s. §. 5, die Bezeichnung der innern geistigen Kraft, nicht einer Beschaffenheit des Lebens fordert. *Reputando* wird gedeutet „in Folge der Überlegung“, dann müsste diese schon vollendet sein, was nicht in dem Gerundium liegen kann; richtiger Kritz: *si accurate cogites*. Nur nach der Auffassung im Deutschen wird angenommen, dass *alius* bisweilen ein unbestimmtes Pronomen zugleich mit enthalte. Der Verf. nimmt dann *invenias* in Schutz, was an sich nicht zu verwerfen ist; wenn er aber den Grund des Coniunctivs in dem angenommenen unbestimmten Subjecte findet, so hätte er nachweisen müssen, wie dies die Kraft habe, den Modus zu bestimmen, da derselbe sonst nicht in dem Grammatischen oder Logischen, sondern nur in der Auffassung des redenden Subjectes seinen Grund hat und überhaupt von andern Bedingungen abhängt. Was §. 3 über *clarus* bemerkt wird, scheint zu weit hergeholt und nicht übereinstimmend, indem erst behauptet wird: *clarus aliquis esse potest — propter egregia facinora*, dann *qui clarus est, eius facinora ab omnibus noscuntur*, so das *clarus* bald den Grund, bald die Folge bezeichnen soll. Sallust scheint es nur in Bezug auf *gloria* gesetzt zu haben: der menschliche Geist hat Kraft genug, Thaten zu vollbringen, durch die er Ruhm erwirbt, also sein höchstes Ziel zu erreichen, er bedarf dazu keiner Hülfe von aussen. Im Folgenden ist *quippe* ohne *quae* in Schutz genommen; aber der Grund, dass auch ohne *quae* der Gedanke verständlich sei, beweist, wie das auch sonst bisweilen vorkommt, s. Jug. 31, 21; 10, 3 u. a. zu viel und würde, consequent durchgeführt, zu den Ansichten Kortte's führen, denen sonst der Verf. nicht hold ist. Auch die zweite, dass dann die Worte: *neque eripere cuiquam potest* Anstoss erregten, ist nicht schlagend, da Sallust nur die Machtlosigkeit der Fortuna nach allen Seiten hin schildert und daher, wie auch sonst s. Fabri c. 11, 3, das Entgegengesetzte zusammenstellt. Übrigens müssen auch ohne *quae* die Sätze: *quippe — potest*, den Grund zu dem vorhergehenden: *neque — eget* enthalten. An der schwierigen Stelle: „*sui captus pravis cupidinibus ad inertiam et voluptatis corporis pessumdati est perniciose lididine paulisper usus, ubi per socordiam vires tempus ingenium diffluxere naturae infirmitas accusatur*“ ist mit Recht: *perniciose — usus* zum Vordersatze gezogen; aber die Art, wie dieses

geschehen sei, nicht deutlich erklärt. Eigentlich, meint der Verf., sollte *pessumdati est* Nachsatz, *captus* Vordersatz sein; aber durch die Aufnahme des Gedankens: *naturae — accusatur* sei jenes Vordersatz, dieses Particip geworden und fährt dann fort: *quod qui tenet, non amplius mirabitur duo participia cum uno verbo coniuncta esse cum primum protasis loco referatur ad id, quocum alterum in unum coalescit*. Allein *captus* ist ja nicht *Protasis*, es ist blosses Satzglied, und es kann so nicht erkannt werden, warum noch ein zweites Particip folge, noch weniger, in welcher Beziehung das letztere zu dem Vordersatze stehe. Sallust zeigt, dass bei dem Streben nach Ruhm, *virtutis via*, der Mensch Kraft genug habe, denselben zu erlangen; der Gegensatz war also nur, dass er, den Lastern hingegeben, diese Kraft nicht habe. Allein er hat zugleich die Erklärung eingeschoben, wie die Kraft allmählig erschlafe. Nicht dadurch, dass der Mensch von böser Lust sich ergreifen lässt, geht er sogleich verloren, er hat die Kraft, sich ihrer Herrschaft wieder zu entreissen, sondern wenn er sich eine Zeitlang ihr hingegeben hat, ihr erlegen ist. Der Zusatz: *perniciose — usus* ist also eine genauere Bestimmung der Art, wie der *captus libidinibus* zur *inertia* herabsinke. Es würde keinen Anstoss erregen, wenn es hiesse: *si quis captus est — pessumdati, si — usus est*. Aber auch der Gebrauch von zwei Participien, von denen eines das andere bestimmt, ist nicht ungewöhnlich, s. Liv. 2. 4. 6. in. 21. 28. 5. Nägelsbach Anmerkungen zur Ilias, p. 282. 285. Hr. D. findet schon in *pessumdati est* den Verlust der Kraft angegeben: allein dieses liegt nicht nothwendig in dem Worte und während der Verf. an unsrer Stelle *pessumdati* erklärt: *vires, quae ei ingenitae sunt, amittit*, sagt er p. 18: *ad res laumiles et turpes ferri bonasque artes dediscere i. e. pessumdari*, behauptet dann ausdrücklich, dass dadurch nicht der Verlust der Kraft bezeichnet werde, sondern dass es nur heisse: *der Geist wird erniedrigt*. So ist es auch an unserer Stelle zu erklären, erst mit den Worten: *vires — diffluxere* folgt der Gedanke, dass die Kraft dahinschwinde; *pessumdati est* kann nur ein Mittelglied zwischen diesem Gedanken und *captus libidinibus* sein. Dies wird es durch die Verbindung mit *ad inertiam et voluptatis corporis*, die, wenn sie auch sonst bei diesem Worte gerade nicht vorkommen sollte, doch sprachlich nicht verworfen werden kann. Der Sinn ist also: wenn der Mensch, von böser Lust gefesselt, herabsinkt zur Unlust an ernster und nützlicher Beschäftigung (so möchten wir *inertia* auffassen, nicht es mit dem Verf. für Pflichtvergessenheit nehmen, und dieselbe erst aus der nachher erwähnten *socordia*, die eine andere Seite des geistigen Lebens berührt, entstehen lassen) und zur Freude an körperlichen Vergnügen, und eine Zeitlang der bösen Begierde gehuldigt hat, so versinkt er in schlafe Gedankenunlustigkeit (*socordia*), mag die geistige Kraft nicht mehr anstrengen, lässt sie so erschlafe und dahinschwinden, klagt dann aber über die Schwäche seiner Natur u. s. w.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 82.

6. April 1847.

Lateinische Literatur.

Schriften von Heinr. Rud. Dietsch.

(Schluss aus Nr. 81.)

Wir möchten also *ad inertiam* nicht von *pessum-datus est* trennen, um mit dem Verf. statt *captus* zu lesen *raptus*, welches hier, wo der allmähliche Fortschritt des Verderbens geschildert werden soll, weit weniger geeignet ist als *captus*, während es Jug. 25, 7 ganz an seinem Platze ist. Der letzte Gedanke: *naturae — transferunt* ist nur hinzugefügt, um auf §. 1 zurückzuweisen, weshalb auch *tempus* aufgenommen ist, und zugleich zu zeigen, wie ungegründet jene Anklage der Natur sei. In den Worten: *suam quisque culpam actores ad negotia transferunt* sieht Hr. D. nicht eine weitere Erklärung und Individualisirung des vorhergehenden Gedankens, sondern ein erläuterndes Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben, ja er möchte in denselben, was jedoch wegen *quisque* nicht angeht, ein Sprichwort und zwar in einem jambischen Trimeter ausgedrückt finden, um *actores* gegen *auctores* in Schutz zu nehmen. Allein der Satz ist so gestellt, dass man durchaus nicht an eine Vergleichung erinnert wird; etwas Ähnliches wird sich sonst bei Sallust schwerlich finden und man darf nur *negotia* in allgemeinerer Bedeutung, *auctor* absolut nehmen, um dem Gedanken, auf den es Sallust am meisten ankommt, dass die Schuldigen die Schuld von sich abwälzen, der bei *actores* verloren geht, zu finden. §. 5 werden *bonae res* die genannt, welche die höchste Ruhe und Glückseligkeit verleihen; aber es ist dies wol nur ein anderer Ausdruck für das, was oben *virtutis via* heisst: die zum Ruhme führe, wie auch sogleich hinzugefügt wird. — Cap. 3, 1 gibt der Verf. eine Nachweisung über die Stellung von *esse*, doch ist nicht unterschieden, wo *esse* nur Copula und wo es Begriffswort ist, und nicht gezeigt, wie durch Trennung von *esse* das Particip mehr Adjectiv werde, wenigstens Jug. 31, 1 spricht nicht dafür, und die vorliegende Stelle ist eben unsicher. In die Partikel an *omniaque* ist wol zu viel gelegt, wenn sie das Hinzugefügte bezeichnen soll, als mit dem Vorhergehenden zusammenhängend, dasselbe fortsetzend und erweiternd, ferner auch noch dasselbe umfassend und bestätigend, endlich den Übergang zu etwas Neuem machend.*) Über *ingenii facinora* und

*) An vielen andern Stellen werden die Copulativpartikeln vom Verf. behandelt, und bald sehr scharf, bald kaum von einander ge-

artes animi wäre des Folgenden wegen ein Wort zu sagen gewesen. §. 4 soll *corporis gaudiis* bedeuten: „*res quibus corpori voluptas offertur*“, was schon wegen *dediti* zu bezweifeln ist. Döderlein, auf den sich der Verf. beruft, erklärt es für *voluptates corporis* und nimmt es in einem andern Sinne objectiv, als derselbe glaubt. Sallust braucht das Wort anders als Cicero und ist darum ebenso wenig zu tadeln, als weil er *incultu atque socordia* verbindet, da das letzte der Grund des ersten ist. C. 3, 1 wird über *magistratus* bemerkt: *ductum est nomen a magister, quo nomine appellatur, qui quae agenda sint, edocet*, allein diese Bedeutung ist selbst erst eine abgeleitete, die politische jedenfalls die frühere, unmittelbar aus der Grundbedeutung (*magis* mit dem Comparativsuffix wie *minister*) hervorgehende, s. Paul. Diac. s. v. *magisterare*. — *Cupiunda* soll den Begriff der Nothwendigkeit haben, aber nach Cat. p. 39, der im Geiste selbst, nicht in den Dingen liegenden. Allein dies wird durch die blosser Umschreibung mit *non potest non* nicht bewiesen und der Verf. würde diesen künstlichen Weg nicht eingeschlagen haben, wenn er nicht geglaubt hätte, dass die Nothwendigkeit ursprünglich in der Form mit *endus* liege, was nicht der Fall ist, und die durch den Modus bezeichnete logische und moralische Nothwendigkeit strenger von der objectiven geschieden hätte, s. Gernhard Opusc. p. 122 sqq. Wie mit der Erklärung beschäftigt sich der Verf. nach der Vorrede, damit die *tirones* über schwierige Gegenstände urtheilen lernen, auch mit der Kritik. Doch scheint er seinen Plan allmählig verändert und vielleicht mit Absicht erweitert zu haben. Denn während im Anfang des *Catilina* die Kritik durchaus untergeordnet ist und oft selbst bedeu-

schieden. So soll *et* nur von Natur Verschiedenes verbinden, s. Cat. 23, 3; 25, 2, aber J. 3, 1 ist doch *magistratus et imperia* gesagt; s. 18, 4 und oft werden *et, que, atque*, promiscue gebraucht, wenigstens gibt der Verf. S. 120 ff. keine Unterschiede an. Noch weniger kann man sich erklären, wie durch das *verbindende et* die einzelnen Begriffe mehr als durch das *Asyndeton* gesondert werden sollen, wie Hr. D. zu Cat. 23, 3 und Jug. 14, 11 behauptet, und doch sogleich wieder demselben die Kraft zuschreibt zwei Begriffe zu einem Ganzen zu vereinigen, s. z. Jug. S. 118, 120. Durch *que*, obgleich es seiner Natur nach, s. J. 9, 3, nur die Kraft hat fortzusetzen und anzufügen, sollen doch nur Dinge verbunden werden; *quae interno quodam vinculo continentur* s. S. 281; dieselbe Bedeutung aber soll auch wieder *atque* haben: *ita adiungit, ut interiorum quandam inter utrumque intercedere coniunctionem significet*, s. zu Cat. 25, 2, und doch wird hier *atque* durch *und* auch wie kurz vorher c. 23, 3 *et* übersetzt.

tende Abweichungen der *cdd.* nur kurz erwähnt oder ganz übergangen werden, s. Cat. 3, 5; 7, 14; 11, 8; 12, 2; 13, 1; 14, 1 u. a. werden später weniger bedeutende Abweichungen bemerkt und erörtert, im Jugurtha fast alle, und meist sehr ausführlich behandelt. Dem Verf. gebührt auch in dieser Beziehung das Verdienst, viele Stellen genauer und schärfer als früher bestimmt zu haben und mit Umsicht und sicherem Takte den Handschriften ebenso wie dem Sprachgebrauche ihre Rechte gewahrt zu haben. Obgleich man es bei der Beschaffenheit oder unserer Kenntniss der *cdd.* nicht tadeln kann, dass der Verf. den *usus* und die *ratio* über die Autorität der *cdd.* stellt, s. zu Jug. p. 232. 369 u. a., so wäre es doch wünschenswerth gewesen, dass er seine Ansichten und Grundsätze im Allgemeinen dargelegt hätte. Denn wenn er auch darüber klagt, dass die Handschriften nicht so verglichen seien, dass man viel darauf bauen könne, s. Cat. d. 39, Jug. d. 22, 189 u. a.; wenn er einräumt, dass alle aus einer schon getrühten Quelle geflossen seien, s. Jug. 14, 7; 85, 24, auch Spuren einer doppelten Recension findet, s. Jug. 77, 1, so gesteht er doch theils allen eine bedeutende Autorität zu, setzt sie oft über andere Zeugen, wie über Donat, s. Jug. 14, 17, über Arus. Mess., Jug. 19, 11, Fronto, 44, 4, und macht unter den *cdd.* selbst einen grossen Unterschied, indem er den übrigen Vat. A. Basil. 1. Paris. A. Par. 1; Einsied. Comm. Naz. Sen. I., vorzieht, und es würde daher sehr erwünscht sein, wenn er über dieses Verhältniss und die Gründe desselben sich genauer ausgesprochen hätte. Nur selten entfernt sich der Verf. von den *cdd.*, und behält meist die recipirte oder die handschriftliche Lesart in Klammern eingeschlossen bei, selbst da bisweilen, wo man einen Grund dazu nicht einsieht, z. B. Jug. 15, 2 *senatus*; 48, 3 *passum*; 31, 7 *graves*; 102, 6 *inopi*; während das nicht minder verdächtige *dictitare* c. 22, 2 nicht eingeschlossen ist; ohne Grund dagegen Jug. 65, 2 *in eos*, und vielleicht auch C. 18, 3 *quod* — *nequiverit*, da es ja auch ein Irrthum Sallust's sein kann. An manchen Stellen wird man sich ungeachtet der scharfsinnigen Bemerkungen nicht von der Nothwendigkeit, die handschriftliche Lesart zu verlassen, überzeugen, z. B. Cat. 37, 4, wo er *praeceps ierat* aufgenommen hat, denn *sed* scheint nur auf den §. 1 ausgesprochenen Gedanken, nach den parenthetischen Sätzen §. 2 und 3 zurückzuweisen, und diese Wiederholung des Gedankens: *cuncta plebes novarum rerum studio* — *probat* durch die handschriftliche Lesart: *praeceps erat* sehr passend ausgedrückt. Ib. 19, 4 sind die Gründe für *sunt qui dicant* schwerlich ausreichend, da hier der Coniunctiv mehr ein Erzeugniss der feinem Bildung ist, und wie der Gebrauch der frühern Zeit und der Dichter, selbst einige Stellen der bessern Prosaiker zeigen, nie den Indicativ, der gerade bei Sallust nicht auffallen kann,

da derselbe ja auch bei *quippe qui* immer den Indicativ hat, s. den Verf. zu C. 48, 2, ganz hat verdrängen können. Ebenso wenig dürfte dagegen Jug. 85, 17 *faciunt* nothwendig sein, da *iure despiciunt* nur als Bedingung hingestellt wird und Marius gerade wünscht, dass seine Gegner die Verdienste ihrer Vorfahren, die sie nicht genug rühmen können, nicht so hoch anschlagen mögen. Auch das folgende *invideant* spricht für *faciant*. Ob C. 38, 3 *per* nothwendig sei, ist wenigstens zweifelhaft. Die schwierige Stelle Jug. 57, 5 schreibt der Verf.: *pice et sulphure taedam mixtam ardenti mittere*, aber der Grund, den er anführt: *taeda* — *etiam in longius remotos mitti potest*, dürfte mehr gegen ihn sprechen, da sie gerade, wie es vorher heisst, die Maassregeln gegen die zunächst Stehenden ergreifen. Dagegen sieht man nicht, warum Jug. 74, 3 *tutata* (s. 90, 2 *occultato*, 16, 3 *pollicitando*), 63, 6 *appetere*, das der Verf. als richtig erkennt (*consulatum* konnte, wenn es nicht vollständig geschrieben war, leicht ausfallen); C. 2, 4 *uis* u. a. nicht aufgenommen ist. So dürfte auch C. 13, 1 *constrata* nicht zu verwerfen sein; der Begriff, welcher in dem *montes subvertere* und *maria consternere* liegt, ist der, dass durch beides ebener Boden hergestellt wird. Jug. 41, 3 ist *decessit* nicht genug begründet, da *discedere*, was gute *cdd.* haben, sehr passend ist, s. Schneider Caes. 6. 9. 2. 7. 2. Überhaupt schwankt der Verf. in seinen Ansichten über die mit *dis* und *de* zusammengesetzten Verba, s. Jug. 1, 4, wo er Jahn folgt, 20, 1; 50, 1 u. a. Der Conjecturalkritik wird mit Recht nur ein geringer Spielraum gegeben und nur zuweilen eine Vermuthung in den Anmerkungen geäussert, z. B. C. 18, 1 *quare* oder *qua coniuratione*, wovon dies wol besser sein würde, wenn sich nicht zuweilen ähnliche Structuren fänden, wie die Lesart der *cdd.*, s. Caes. 4, 36, 4. C. Mur. 13, 29, s. Fabri. C. 53, 5 sehr ansprechend: *effecta aetate parentum*; Jug. 31, 11: *ea honori non praedas*; ib. 38, 10: *mulcabantur*, nur folgt aus dem Gebrauch des Particips von körperlicher Verletzung nicht, dass das *verb. finit.* in diesem Sinne für geistige Verhältnisse zulässig sei. Ib. 102, 6 mit Sellig: *imperii*; 110, 7 *quoad vultis*, wodurch aber der Ursprung von *uti* nicht erklärt wird, u. a.

Endlich hat der Verf. nicht wenige sachliche Bemerkungen gegeben, welche besonders im Catilina, wo Drumann mit Umsicht benutzt ist; im Einzelnen durchaus befriedigen. Aber auch hier vermisst man ungerne eine Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze und Ansichten, welchen der Verf. gefolgt ist. Über den Zweck, den Sallust bei der Abfassung der beiden Monographien verfolgt habe, wird an einigen Stellen, aber obgleich aus diesem und der Stellung, die der Schriftsteller in und zu seiner Zeit hat, erst seine Bedeutung erkannt und gewürdigt werden kann, zu dürftig und selbst nicht übereinstimmend gesprochen. So

soll Sallust, s. zu Jug. p. 25, bei der Abfassung des Catilina die Absicht gehabt haben, durch die Darstellung der Vergangenheit ein Bild der Gegenwart zu entwerfen; dagegen bei dem Jugurtha, s. p. 38, *apparet, eum id egisse, ut cives sui, quae sequenda quaeque fugienda essent, edocerentur*; dann: *hoc S. consilium fuisse, ut ostenderet, virtute civium Romam magnam factam esse, malis moribus civitatem in calamitates incidisse*, dazu habe der Krieg gegen Jugurtha Beispiele geliefert, aus denen man habe ersehen können, dass die, welche als *nobiles* Ämter erlangt hätten, dem Staate verderblich geworden wären, wo freilich Metellus und Sulla Schwierigkeiten machen. Doch scheinen dem Verf. selbst diese vagen Bestimmungen nicht genügt zu haben, denn p. 514 gibt er an: *S. belli Jugurthini scribendi consilium eam potissimum ob causam cepisse, quod tum primum superbiae nobilitatis obviam itum sit, ex eaque dissensione postea foedissima bella civilia orta etc.* Dies ist gewiss richtiger, weil es sich auf das Zeugniß Sallust's selbst stützt, der freilich hier nicht im Sinne gehabt zu haben scheint, was er Jug. 40 sqq. erzählt. Nur wäre diese Bemerkung zu c. 5 zu geben gewesen, wo sich leicht hätte anknüpfen lassen, dass Sallust im Jugurtha nur den Beginn des Verderbens der Nobilität und ihren nachtheiligen Einfluss in den Verhältnissen des Staats nach aussen, im Catilina ihre völlige Versunkenheit und ihre verbrecherischen Plane gegen den Staat selbst schildere; dass er zeige, wie sie in beiden Lagen nicht im Stande gewesen sei, ihre Fehler zu verbessern, sondern ein *novus homo* die Rettung gebracht habe; dass bei der Herrschaft einer solchen Kaste der Staat selbst nicht länger in der frühern Weise habe bestehen können u. s. w. Über die Zeit der Abfassung des Jugurtha und Catilina wird zu Jug. 3, 3 gesprochen, über die Glaubwürdigkeit Sallust's hier und da im Catilina gehandelt und Cicero meist als besserer Gewährsmann anerkannt. Ungenauigkeit in der Chronologie wird Sallust zuweilen, s. Cat. 29, 1; 31, 2; Jug. 31, 2; 10, 2, nachgewiesen, an andern Stellen, s. Jug. p. 77, auf seine Zuverlässigkeit gebaut. Wir bemerken nur noch einiges Ungenau in den übrigen Bemerkungen, z. B. Jug. 55, 2 werden 13 Tage für die Supplication als das Gewöhnliche erwähnt, s. Herzog zu Caes. 6. 9. 2, 35; Jug. 63, 5 wird angenommen, der *tribunus militaris* sei eigentlich nicht *magistratus*, s. C. Sest. 3, 7 und Halm zu der St. Jug. 35, 9 werden drei *actiones in Verrem* angenommen durch ein Misverständniß der Worte Ernesti's. Über die Ritter, Jug. 35, 9, war auf Marquardt und Rein in der Realencyklopädie zu verweisen. Das Cat. 17, 4 über die *municipia* Bemerkte ist nach den neuern Untersuchungen etwas dürftig. Nicht ganz richtig ist Jug. 44, 1 *exercitus a nemine tradi potest, nisi qui eius imperium tenet*, da dies nicht selten, s. Jug. 86, 5, durch Legaten geschah. Cat. 33 wird mit Recht an-

genommen, dass sich die Verschwornen über die Nichtanwendung der Gesetze gegen den Wucher beklagen. Welche Gesetze dies gewesen seien, lässt sich nicht bestimmen, da wir die *Cornelia* nicht nach ihrem Inhalte, andere, wie die *Junia*, *Marcia*, kaum dem Namen nach kennen. Dass dieselben aber keine Kraft hatten, geht aus den häufigen Klagen über das Fortbestehen des Wuchers, besonders aber daraus hervor, dass der Prätor A. Sempronius Asellio, weil er die Gesetze gegen den Wucher in Anwendung bringen wollte, auf dem Forum von den Wucherern erschlagen wurde, s. Liv. c. 74; App. C. c. 1, 54. Ebenso werden später dieselben vernachlässigt worden sein, und die *saevitia* und *iniquitas praetoris*, über welche sich die Verschwornen beschwerten, mag darin bestanden haben, dass die Überschuldeten, auch wenn die Schulden durch Wucher so herangewachsen waren, doch den Gläubigern *addicirt* wurden. Es ist jedoch nicht mit Hrn. D. und v. Heusde, den derselbe in dem *Addendum* erwähnt, anzunehmen, dass die *lex Poetelia* damals ausser Gebrauch gekommen sei, da es nach den neuesten Untersuchungen von Walter, Bachofen, Danz, Huschke nicht bezweifelt werden kann, dass das *noxum* und die *addictio* wesentlich von einander verschieden waren, und während jenes durch die *l. Poetelia* aufgehoben wurde, diese, wenn auch die Lage der *Addicirten* etwas gemildert war, gesetzlich immer noch fortbestand.

Eisenach.

W. Weissenborn.

B o t a n i k.

Schilderung der deutschen Pflanzenfamilien vom botanisch-descriptiven und physiologisch-chemischen Standpunkte. Von Dr. Hermann Hoffmann, Privatdocenten an der Ludwigs-Universität zu Giessen. Mit 12 Tafeln Abbildungen. Giessen, Heyer. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Rec. erwartete, dem Titel zufolge, in dieser Schrift eine wirklich lebendige *Schilderung* (wissenschaftliches Gemälde) der Pflanzenfamilien Deutschlands — denn so möchte es richtiger heissen, als deutsche Pflanzenfamilien — fand sich aber getäuscht. Hr. Hoffmann liefert vielmehr nur eine Compilation, allerdings sehr fleissig und vielleicht vollständig gesammelter Notizen über die Anwendung der Pflanzen der genannten Familien aus einer Menge Schriften, zumal Journalen, aber auf eine Weise, bei welcher alle Anschauung verloren geht, nämlich als ganz kurze Angaben mit noch einer Unzahl von Citaten in einem zweiten Absatz, *Belege* genannt, welche wol zum gelegentlichen Nachschlagen, aber am wenigsten für einen Anfänger zu brauchen sind. Eigenthümliches, ausser dieser Form, oder Resultate eigener Untersuchung, haben wir nicht bemerkt. Eine

Einleitung, welche in Überschriften die einzelnen Artikel 1. System, 2. Diagnose, 3. Verwandtschaft nach der Form, 4. Literatur u. s. w. enthält, besagt in diesen Rubriken blos, welcher Bücher und Citate sich der Verf. hierbei bedient, oft mit der Entschuldigung, dass diese Gegenstände im Buche nur kurz berührt seien. Man konnte dieses beim Anblick der Ausarbeitung schon von selbst sehen. Eine Übersicht des natürlichen Systemes, nach Endlicher, gibt die Namen der Familien, mit einem kurzen, sehr unvollständigen Charakter. In der, Schilderung überschriebenen, Ausführung werden die Familien der Reihe nach durchgenommen, auf folgende Weise z. B. 64. Familie „*Moreae*, Maulbeerartige (Fig. 61)“. Dann die Diagnose derselben, deutsch, nach Endlicher. „Literatur:“ wobei zumal der unsichere Krüger viel zu viel citirt ist. „*Genera germanica*.“ 655. *Morus* (XXI. — Nr. 3. 5). 656. *Ficus*, Feige (XXI, XXII, oder XXIII, 3 — Nr. 3. 6) (Bildet mit den Artokarpten die Familie der Sycoideen Sch.). Chemie. Sie haben meist gefärbte Säfte, sogenannte Milchsäfte (*Latex*), welche in besondern Gefässen circuliren u. s. w. Belege. *Morus*: Fechner p. 279. 12 (Berthier) Wolf p. 617, (Klaproth) p. 667, (Lassaigne) u. s. w. in 15 Zeilen. „Vorkommen.“ „Anwendung: *Machura* (Broussonetia A. XXII, 4) *tinctoria*, Nutt. Fustikholz (vgl. Morin) — *Dorstenia* (L. A. IV, 1) *Contragerva*, Linn. (Düss. 10. 8 [98]) aus Mittelamerika, und *D. brasiliensis* L. (Düss. 16. 9 [99]) liefern die Giftwurzel, Bezoarwurzel, *Radix Contragerve* Off.“ u. s. w.

Rec. hat hier ein abgekürztes Beispiel der Einrichtung gegeben, woraus sich wol der ungemeine Fleiss des Verf. im Zusammentragen von Nachweisungen ergibt, aber eben nur etwa den schon viel Bewanderten Anlass bieten kann, hier und da auf eine von ihm übersehene Notiz aufmerksam zu werden. Und da möchten Angaben, wie die der alten Linnéischen Klassen u. dergl. überflüssig sein. Indem wir daher dem Verf. sein Verdienst keineswegs schmälern wollen, glauben wir nur, dass er zu viel Werth auf das Mechanische gelegt, und sich kein hinlänglich bestimmtes Publicum dabei gedacht hat. Die typographische Ausstattung ist lobenswerth.
Jena. Voigt.

Geologie.

Geologie von *Alexander Petzhold*. Zweite, durchaus umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Mit 68 eingedruckten Holzschnitten. Leipzig, Lorch. 1845. Gr. 8. 4 Thlr.

Der Verf. dieses typographisch sehr schön ausgestatteten Buchs, der jetzt aus seinem Vaterlande geschieden und einem Rufe nach der Universität Dorpat ge-

folgt ist, gibt eine Art Vorrede in der Form eines Dedicationschreibens an einen Freund. Wir ersehen aus derselben, dass er sich beklagt, bei den Koryphäen der Wissenschaft mit der ersten Ausgabe keinen Beifall geerntet zu haben, dass er sich jedoch mit andern Freunden tröstet, die er indess nicht näher bezeichnet. Die gegenwärtige Ausgabe sei um das Doppelte so stark geworden als die erste, aber diese „Anschwellung“ sei nicht sowol „einem Breittreten des Stoffes“, als vielmehr einer sorgfältigern Begründung des Materials zuzuschreiben. In der That ist auch mit S. 168 der Text beschlossen, und das Übrige, bis S. 596, als „Anhang“, Erläuterungen zu jenem enthaltend, beigegeben.

Werfen wir zunächst einen allgemeinen Blick auf dieses Buch, so erklärt es sich bald, warum ihm die oben angedeuteten Koryphäen keinen Beifall schenken konnten. Hr. Petzhold ist mit enthusiastischer Überzeugung von seinen Ansichten eingenommen, und doch ist seine Theorie — um die sich eigentlich das ganze Buch dreht — nicht einmal originell, wie die der griechischen Philosophen oder mancher Neueren, sondern nur ein hier und da modificirtes Gemisch bekannter Hypothesen, mit einem Worte ein blosser Roman. Jeder Gelehrte fühlt, dass es mit Erklärungen aus der Gegenwart, ja ganz rohen Beispielen von Kanonenkugeln u. dergl. um die ersten Schöpfungen einer uns völlig unbekanntem Urzeit deutlich zu machen, nichts ist, ohne dass man dieses noch weitläufig nachzuweisen brauchte. In England erschien vor einigen Jahren ein ähnliches, aber bei weitem weniger phantastisches Buch: *The vestiges of the Creation*, was viel gelesen und neu aufgelegt worden ist, und wo der Verf. gleichfalls trivialen Phänomene der Jetztzeit auf die Schöpfungsphänomene anwendet, worüber sich aber ein angesehener Gelehrter so ausgesprochen haben soll: „das Material, woraus der Verf. seinen Palast gebaut, ist Bauschutt, aber das Gebäude wird stehen.“

Wir halten daher dieses Werk mehr für eine psychologisch als geologisch interessante Erscheinung, indem es uns zeigt, wie weit die blosser selbst gefallende Einbildungskraft alle soliden Fundamente zu überfliegen vermag, um sich in irgend einem Glauben festzusetzen. Auch Lyell, Breislak u. A. haben ihre Schöpfungstheorien aus chemischen und physikalischen Phänomenen zu beweisen gesucht. Allein sie gingen stets auf den Boden der Wirklichkeit hinüber, statt dass Hr. P. sogleich vier Perioden der Erdbildung annimmt und sogar ein Capitel: die *Zukunft der Erde*, hinzufügt. Sechzig aus andern Schriften entlehnte Erläuterungen als Belege zu den vorn aufgestellten Hypothesen füllen den Anhang; aber wir zweifeln, ob trotz diesen die Fachmänner sich durch diese zweite Auflage werden bekehren lassen.

Jena.

Voigt.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 83.

7. April 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Syroägyptische Gesellschaft in London. Am 12. Jan. ward eine Mittheilung des Dr. *Hincks* über die himyaritischen Inschriften verlesen. Die bisher bekanntgemachten Inschriften sind nicht alle in demselben Alphabet geschrieben. Es gibt sechs Alphabete nach sechs verschiedenen Inschriften, sodass man die Inschriften in drei Klassen zu theilen hat, welche in verschiedene Zeitalter gehören. Zwei dieser Inschriften haben ein bestimmtes Datum. Die eine in San'a ist aus dem Jahre 573 v. Chr. und die zehnzeilige Inschrift in Hisu Ghorab aus dem Jahre 640. Die Zahlen sind ausgeschrieben, wie auf den kufischen Münzen. *Hincks* ist der Meinung, dass diese Epoche die der Seleuciden sei, da bekannt ist, dass Hadramat in genauer Verbindung mit diesem Zeitalter stand und zwei Schriftreihen des Alphabets verkehrte griechische sind. Diese beiden Inschriften gehören zu den ältesten unter den drei Klassen. Hieraus folgert *Hincks*, dass die äthiopischen Schriftzeichen, welche in den ältesten in Äthiopien gefundenen Inschriften von der Rechten zur Linken gelesen werden, von der himyaritischen abstammen. Der Abhandlung waren noch Bemerkungen über grammatische Formen in der himyaritischen Sprache beigefügt, welche von allen andern Sprachen abzugehen scheint, obgleich sie in manchen Einzelheiten Ähnlichkeit mit dem Arabischen wie mit den Dialekten des Äthiopischen hat. Hierauf wurde eine Mittheilung der Miss *Fanny Corbeaux* verlesen über die physische Geographie des Landstrichs zwischen dem obern Theile des Meerbusens von Suez und dem mittelländischen Meere. Die Verfasserin macht auf die Verwirrung aufmerksam, welche dadurch entstanden ist, dass gegenwärtig zwei Becken vorhanden sind, welche die sogenannten bittern Seen enthalten, während die Alten nur eins kannten. Beide Seen bildeten ehemals einen und hatten ein Niveau. Zuletzt wurde eine Mittheilung des Capitän *Newbold* aus Alexandrien vom 10. Dec. 1846 gelesen. Sie betrifft hieroglyphische Inschriften, welche bei dem Festungsbau von Alexandria ausgegraben wurden. Fünf dieser Inschriften wurden einer schön gearbeiteten Granitsäule entnommen. Aus den daselbst aufgefundenen Säulen und behauenen Kalksteinblöcken schliesst *Newbold* auf einen ehemaligen Tempel, wahrscheinlich aus der Zeit der Ptolomäer.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 2. Jan. wurde eine Abhandlung von *Masson* über die Lage der Ebenen von Nysa vorgelesen. Wenn Einige diese berühmten Weideplätze in der Nähe von Kormanschah, Andere nach Kasbin oder in andere Gegenden verlegen, muss man zugestehen, dass diese Annahmen mit den Berichten der Alten nicht übereinstimmen, wenn auch in diesen mancher Widerspruch erscheint. *Arrianus* und *Diodorus* erzählen, dass *Alexander* auf seinem Zuge von Ekbatana, nachdem er über den Berg *Zagoos* gegangen, auf diesen Ebenen gerastet habe, wo 60,000 Pferde weiden konnten, und dass er, nachdem er

sein Lager verlassen, die Hauptstadt von Medien in einem siebentägigen Marsche erreicht habe. Diese Angaben würden eine Localität vermuthen lassen, die etwa 100 englische Meilen von Ekbatana entfernt wäre. Damit stimmen nur die Weideplätze von Ardelan überein, welche nördlich von Kormanschah liegen und jetzt noch wegen der Pferdeerace berühmt sind. Nach andern Nachrichten scheinen die Ebenen auf der Strasse gelegen zu haben, welche von Persien und Babylon nach den Pforten des caspischen Meeres führt, sodass sie in einem ganz andern Theile von Persien zu suchen seien. *Masson* glaubt nach der eigenen Anschauung der Localität, dass die Beschreibung auf die Pferdeweideplätze von Kusch Kézerd, südlich von Ispahan passe, wohin das königliche Gestüt von Persien um die Zeit, wo der Hof in Ispahan war, auf die Grassung geschickt wurde und wohin die Pferde des *Veziers* von Schivas noch jetzt gehen. *Strabo* nämlich sagt in seiner Beschreibung der Weideplätze, die er *Hippobatos* nennt, dass sie auf der Strasse von der Hauptstadt Persiens nach den caspischen Thoren lägen und dass einige Schriftsteller behaupteten, auf jenen würden die berühmten nysäischen Pferde gezogen, während Andere der Meinung sind, dass Armenien das eigentliche Vaterland derselben sei. *Masson* schliesst daraus, dass Armenien der Ort sei, wo die nysäischen Ebenen gelegen, und dass in geographischer Hinsicht diese Localität als zu Armenien gehörig angesehen werden könne, obgleich dies zu *Strabo's* Zeit nicht der Fall war, während *Strabo's* *Hippobatos* die Ebene von Kusch Kézerd war, deren grössere Ausdehnung sie noch berühmter machte, als die nahe nysäische Ebene, die von der Hauptstadt Persiens so weit entfernt war.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. In der Januarversammlung hielt Prof. *Piper* einen Vortrag über den sittlichen Charakter der mittelalterlichen Kunst in der Darstellung dämonischer Mächte. Der Vortrag ging von dem Begriffe des Dämonischen aus, wonach die Darstellung dämonischer Mächte von der mittelalterlichen Kunst in sittlichem Interesse unternommen sei, um zur Wachsamkeit und Streitbarkeit aufzufordern. Dazu diene vor Allen die Erinnerung im Anfange und Ende des Bösen, als den Grenzpunkten auch des gegenwärtigen Weltlaufs, das ist der Sündenfall und das jüngste Gericht; die Scene Adam und Eva bei dem schlangenumwundenen Baum sei ein Wahrzeichen altchristlicher Gräber; das jüngste Gericht in einem Gemälde des *Methodius* habe für die Bekehrung der Bulgaren den Ausschlag gegeben; bei des sehe man häufig an Kirchthüren. Sonst enthalte die Bilderschrift des Mittelalters die mannichfachen dämonischen Elemente, welche, zwischen diesen beiden Epochen liegend, den Kampf der Welt wider das Reich Gottes zur Anschauung bringen. Theils werde nach Gleichnissen der h. Schrift die Gewalt und List des Feindes abgebildet; so erscheine in der Regel der Löwe als der menschenverschlingende Widersacher, hingegen als Symbol der Täuschungen des Bösen in Scenen von *Pyramus* und *Thisbe* im Dom zu Basel, doch auch als

ein Bild der Ohnmacht des Bösen gegenüber einem Helden, wie David und Herkules in Compositionen von Jacobo della Quercia und A. Dürer; theils seien dämonische Gestalten angeeignet, welche das heidnische Alterthum hervorgebracht habe und durch Verbindung der menschlichen und der Thiergestalt, insbesondere Sirenen und Centauren. Dargelegt wurde der Sinn, in welchen diese Figuren auf antiken Denkmälern vorkommen, die Umwandlung ihrer Bedeutung (bei den Sirenen auch der Figur) in der christlichen Kunst. Danach erscheinen Pfeilschiessende Centauren sowol als Dämonen, die auf der Oberwelt umgehen, eine Mahnung, den Schild des Glaubens zu ergreifen, als auch, nach Dante, geschäftig bei den Strafen in der Hölle, die Sirenen aber als Sinnbild weltlicher Lockung und Verführung, wobei die Erklärung der französischen Archäologen, sie seien Symbol der durch die Taufe gereinigten Seele, oder auch der errettenden göttlichen Gnade widerlegt wurde. Dies führte auf den dämonischen Charakter der Schlange in der Geschichte des Sündenfalls zurück, da Michel Angelo und Raphael aus derselben ein solches Doppelwesen gemacht, der Schlange den Kopf eines Weibes gegeben haben. Es wurde der Ursprung dieser Vorstellung bei den ältern Meistern nachgewiesen, sowie noch früher in der Literatur, und Raphael gegen den Vorwurf in Schutz genommen, dass er nicht mit Beseitigung der symbolischen Figur den Verführer ganz menschlich gebildet habe. In Scenen aus der heil. Geschichte und Legende sei allerdings der Teufel in menschlicher Gestalt, späterhin in monströsen Verzerrungen dargestellt, worin die Künstler eines Persönlichen, eines Kampfes mit dem Fürsten der Finsterniss sich bewusst waren. Davon zeuge eine Marienlegende aus dem alten Passional, eine Novelle von Buffalmaco, aber auch der tragische Ausgang des Spinello. Diesen Geschichten aber wurde in zwiefacher Hinsicht selbst vorbildliche Bedeutung zugestanden, erstens für den Künstler, dass er in einem so persönlichen Verhältniss zu seinem Werke steht und dessen Idee mit Begeisterung vertritt, daher auch von da einen Eindruck zurück empfangen kann; dann für die Kunst, die, obwol sie ihre Grenzen überschreitet, wenn sie das Böse in seiner Misgestalt ausmalt, doch umkehrt von dem Grundsatz nicht lassen kann, dass das Schöne von dem Guten unzertrennlich ist. — In der Februarversammlung legte der Landschaft- und Architekturmalers Pierron aus Paris eine reiche Auswahl landschaftlicher und architektonischer von ihm im Orient gemachter Studien und Zeichnungen, Frhr. v. Bergh zwei kleinere Ölgemälde des berühmten russischen Marinemalers Oiwazowski in Petersburg, Commerzienrath Sachse Skizzen von Schweizergegenden von Secfisch, Prof. Lüderitz ein von seinem Schüler Franz Grundmann in schwarzer Kunst ausgeführtes Blatt, ein schlesisches Bauernmädchen mit einem Lamme von J. Becker in Frankfurt vor.

Miscellen.

Als Jakob Grimm 1840 das angelsächsische Gedicht „Andreas und Helena“ herausgab, hatte er sich überzeugt, dass die Quelle, aus welcher dieser Mythos den Angelsachsen vielleicht unmittelbar zufloss, in den apokryphischen *Actis* der Apostel Andreas und Matthäus zu suchen sei, von denen zwei Handschriften auf der pariser Bibliothek sich befinden, und wünschte, CR. Thilo, der ihn auf diese *Acta* aufmerksam gemacht und ihm eine kurze Angabe ihres Inhalts mitgetheilt hatte, möge

dieselben in seinem *Codex apocryphus* ediren, da sich dann die Lücken und Dunkelheiten des Gedichtes würden beurtheilen und aufhellen lassen. Dieser Wunsch ist jetzt zwar noch nicht in der lange ersehnten Fortsetzung des *Cod. ap.* selbst, aber durch das Programm erfüllt, welches im vorigen Herbst auf Veranlassung der hallischen akademischen Preisvertheilung erschien. Hier gibt Thilo den möglichst correcten Text jener *Acta*, welche von noch höherem kirchen- und dogmengeschichtlichen Interesse sind. Er weist nämlich mit seiner dieses Gebiet in seltener Weise beherrschenden Gelehrsamkeit nach, dass dieselben ein Fragment der von Lucius (Leucius) Charinus verfassten Acten des Apostels Andreas ausmachen, welche bei Gnostikern, Manichäern und Priscillianisten in Gebrauch waren. Nur enthalten sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht mehr den bei diesen Sekten recipirten Text, sondern sind von rechtgläubigen Diaskeuasten bearbeitet, welche zum Theil meinten, es lägen ihnen ältere, echt apostolische oder doch von Apostelschülern verfasste Berichte zum Grunde. Was diese Bearbeiter über die Reisen, Thaten und Schicksale der Apostel vorfanden, liessen sie stehen; die ihnen untergeschobenen Reden aber, welche ketzerische Irrthümer enthielten, merzten sie aus oder bildeten sie um. Dies wird ausführlicher dargethan durch eine Vergleichung mit andern aus derselben Quelle geschöpften Berichten über Andreas und die Fortsetzung der noch nicht geschlossenen Untersuchung bei nächster Gelegenheit verheissen.

Literarische u. a. Nachrichten.

Die Ausgrabungen, welche *Layard* an dem Einfluss des grossen Zab in den Tigris in dem Hügel, welcher Nimrod genannt wird, hat unternommen lassen, haben zu merkwürdigen Resultaten geführt. Man hat in dem Hügel zwei verschüttete Paläste gefunden, welche, wie der von Chorsabad, aus ungebrannten Backsteinen erbaut und aussen und innen mit Marmorplatten bekleidet waren, die mit Inschriften und Bildwerken bedeckt sind. Der eine der Paläste ist dem von Chorsabad in Allem völlig gleich, die Kleidungen der auf den Sculpturen dargestellten Personen dieselben, während der zweite einer andern Epoche angehört und zwar einer ältern; denn man erkennt, dass viele Steinplatten des erstern aus diesem entnommen und mit neuen Sculpturen versehen worden sind, sodass die ältern nach der Wand gekehrt wurden. Der ältere Palast scheint nicht durch Eroberung, wie der jüngere zerstört worden zu sein. Man fand in ihm eine grosse Menge Waffen, Geräte, Bronze- und Elfenbeinarbeiten, welches um so merkwürdiger, als die Epochen seiner Gründung und seines Zerfalls höher hinaufreichen. Ein Obelisk von Basalt, sieben Fuss hoch, enthält zwanzig Basreliefs, auf denen man Schlachten, Belagerungen und viele Thiere sieht, namentlich Elefanten, Nashörner, bactrische Kameele und Affen. Einige glauben, dass dies das eigentliche Ninive gewesen sei, was mit den Nachrichten alter Schriftsteller nicht übereinstimmt. Zur Zeit des Xenophon lag an dieser Stelle eine grosse Stadt, die er Larissa nennt, daher man vermuthet, es sei dies ein gräcisirter Name für das Resen der Bibel. Die Inschriften werden Auskunft geben. Durch die Inschriften von Bisitun hat Major Rawlinson ein assyrisches Alphabet aufgefunden, wodurch er in den Inschriften des alten Palastes eine Anzahl Namen entdeckt zu haben scheint, die sich in den Listen der ersten assyrischen Dynastie wiederfinden.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Verzeichniss

der auf der Universität zu **Jena** für das Sommerhalbjahr 1847 angekündigten Vorlesungen.

Der Anfang der Vorlesungen ist am 26. April.

Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie trägt vor Lic. Dr. *Stieren* und Lic. Dr. *Otto*. Einleitung in die Bücher des Alten Testaments GKR. Dr. *Hoffmann*. Die Psalmen erklärt Prof. Dr. *Stichel*. Den Jesaias GKR. Dr. *Hoffmann*. Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas Prof. Dr. *Grimm* und Lic. Dr. *Otto*. Die Briefe an die Thessalonier und Corinther Prof. Dr. *Rückert*. Biblische Theologie trägt vor Derselbe. Die Lehre von der Kirche Derselbe. Symbolik Lic. Dr. *Otto*. Das Leben Jesu GKR. Dr. *Hase*. Dogmengeschichte Lic. Dr. *Stieren*. Der Kirchengeschichte ersten und zweiten Theil Prof. Dr. *Lange*; den ersten Theil Lic. Dr. *Stieren*. Kirchengeschichte unserer Zeit GKR. Dr. *Hase*. Patristik Lic. Dr. *Otto*. Homiletik und Liturgik KR. Dr. *Schwarz*. Geschichte der Predigt Derselbe. Das theologische Seminarium leiten GKR. Dr. *Hoffmann*, GKR. Dr. *Hase* und Prof. Dr. *Rückert*; das homiletische und catechetische Seminarium KR. Dr. *Schwarz*; theologische Gesellschaften Lic. Dr. *Stieren* und Lic. Dr. *Otto*. Theologische Examinatorien halten Prof. Dr. *Lange*, über Dogmatik und Dogmengeschichte Prof. Dr. *Grimm*.

Jurisprudenz.

Die Institutionen erklärt Prof. Dr. *Fein*. Die Pandekten OAR. Dr. *Danz*. Geschichte des römischen Rechts tragen vor OAR. Dr. *Walch*, OAR. Dr. *Heimbach* und Prof. Dr. *Schmidt*. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter OAR. Dr. *Walch*. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. *Gerber*. Völkerrecht GIR. Dr. *Michelsen*. Allgemeines und deutsches Staatsrecht Prof. Dr. *Gerber*. Deutsches Staatsrecht GR. Dr. *Schmid*. Deutsches Privatrecht GIR. Dr. *Michelsen*. Privatrecht und Lehnrecht OAR. Dr. *Luden*. Lehnrecht GIR. Dr. *Michelsen*. Kirchenrecht Derselbe. Criminalrecht OAR. Dr. *Schüler*. Bergrecht Berggrath Dr. *Schüler*. Deutschen Civilprocess GIR. Dr. *Guyet*. Criminalprocess OAR. Dr. *Luden* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Referirnkunst GIR. Dr. *Guyet* und Prof. Dr. *Schnaubert*. Pandektenpracticum Dieselben.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin lehrt Prof. Dr. *Häser*. Physiologie des menschlichen Körpers GHR. Dr. *Huschke*. Vergleichende Anatomie Prof. Dr. *Renner*. Spec. Pathologie und Therapie GHR. Dr. *Kieser* und Prof. Dr. *Siebert*. Der Pathologie und Therapie ersten Theil Prof. Dr. *Häser*. Pathologie und Therapie der Ausschlagkrankheiten GHR. Dr. *Succow*. Die Lehre von den Entzündungen Dr. *Domrich*. Die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere Prof. Dr. *Renner*. Die Lehre von der Auscultation und Percussion Dr. *Domrich*. Ophthalmologie Prof. Dr. *Ried* und Prof. Dr. *Schömann*. Akologie, Akiurgie und Desmologie Dieselben. Die Lehre der Geburtshülfe Prof. Dr. *Martin*. Der anatomisch-physiologischen Praxis zweiten Theil GHR. Dr. *Huschke*. Pharmakologie Prof. Dr. *Häser*. Klinische Propädeutik Prof. Dr. *Siebert*. Die medicinische

Klinik im Landkrankenhaus leitet Prof. Dr. *Siebert*, die chirurgische Prof. Dr. *Ried*, die geburtshülfliche Prof. Dr. *Martin*. Die medicinische, chirurgische und ophthalmologische Klinik GHR. Dr. *Kieser*. Einen Cursus der Operationen an Leichnamen Prof. Dr. *Ried*. Geburtshülfliche Praxis Prof. Dr. *Martin*.

Philosophie.

Empirische Psychologie trägt vor Prof. Dr. *Stoy* und Dr. *Domrich*. Psychologie und Logik GHR. Dr. *Bachmann*, Prof. Dr. *Mirbt* und Prof. Dr. *Apelt*. Logik und Metaphysik GHR. Dr. *Reinhold*. Metaphysik und Religionsphilosophie GHR. Dr. *Bachmann*. Moral und Religionsphilosophie Prof. Dr. *Mirbt*. Natürliche Theologie Prof. Dr. *Fortlage*. Naturrecht GHR. Dr. *Reinhold* und Prof. Dr. *Scheidler*. Naturrecht und Politik GHR. Dr. *Bachmann*. Politik Prof. Dr. *Scheidler*. Geschichte der Philosophie seit Kant Prof. Dr. *Fortlage*. Plato's und Aristoteles' Lehren der Moral und Politik Dr. *Bippart*. Ein philosophisches Conversatorium leitet GHR. Dr. *Reinhold*.

Mathematik.

Encyclopädie der reinen Mathematik lehrt Prof. Dr. *Schlömilch*. Reine Mathematik Prof. Dr. *Snell* und Prof. Dr. *Schrön*. Geometrie Prof. Dr. *Schlömilch*. Analytische Geometrie Prof. Dr. *Snell*. Praktische Geometrie Prof. Dr. *Schrön*. Analysis des Unendlichen Prof. Dr. *Schlömilch*. Nivellirkunst Prof. Dr. *Schrön*. Populäre Astronomie Prof. Dr. *Snell* und Prof. Dr. *Schrön*. Arithmet. und stöchiometrische Übungen leitet Derselbe.

Naturwissenschaften.

Geologie lehrt GHR. Dr. *Voigt*. Mineralogie und Geognosie Prof. Dr. *Succow* und Prof. Dr. *Schmid*. Auf Chemie angewendete Mineralogie und Geognosie Prof. Dr. *Succow*. Mineralogische Übungen leiten HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Succow*. Botanik lehren Prof. Dr. *Schleiden* und Prof. Dr. *Langenthal*. Medicinisch-pharmaceutische Botanik GHR. Dr. *Voigt*. Ökonomische Botanik Prof. Dr. *Langenthal*. Physiologie der ökonomischen Pflanzen Derselbe. Botanische Übungen und Excursionen leitet Prof. Dr. *Schleiden*. Physik lehrt Prof. Dr. *Schmid*. Chemie GHR. Dr. *Döbereiner* und Prof. Dr. *Artus*. Analytische Chemie HR. Dr. *Wackenroder*. Chemie der organischen Körper GHR. Dr. *Döbereiner*, Prof. Dr. *Artus* und Prof. Dr. *Schmid*. Phytochemie HR. Dr. *Wackenroder*. Zoochemie und Anthrochemie Derselbe. Medicinische Chemie und Pharmacie Prof. Dr. *Artus*. Gerichtliche Chemie HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*. Einleitung in die medicinische Chemie Prof. Dr. *Schmid*. Physikalisch-chemische Experimentirkunst GHR. Dr. *Döbereiner*. Geschichte der Chemie Prof. Dr. *Artus*. Pharmakognosie Prof. Dr. *Schleiden*. Das physiologische Institut leiten Prof. Dr. *Schleiden*, Prof. Dr. *Häser*, Prof. Dr. *Schmid* und Dr. *Domrich*. Analytisch-chemische und chemisch-pharmaceutische Übungen HR. Dr. *Wackenroder* und Prof. Dr. *Artus*. Chemisch-pharmaceutische Examinatorien Dieselben.

Staats-, Kameral- und Gewerbswissenschaften.

Encyclopädie der Kameral- und Staatswissenschaften trägt vor GHR. Dr. *Schulze*. Finanzwissenschaft Prof. Dr. *Fischer*. Polizeiwissenschaft Derselbe. Die Lehre vom Ackerbau GHR. Dr. *Schulze*. Die Lehre vom Feld- und Waldbau Prof. Dr. *Langenthal*. Die Lehre von der Güterabschätzung GHR. Dr.

Schulze. Pferdekunde und Zuchtkunde Prof. Dr. Renner. Ökonomische Excursionen leitet GHR. Dr. Schulze.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichtswissenschaft lehrt Prof. Dr. Wachter. Römische Geschichte GHR. Dr. Luden. Deutsche Geschichte bis auf die neueste Zeit Prof. Dr. Schaumann. Neuere deutsche Geschichte von 1648—1815 Dr. Rückert. Geschichte der europäischen Völker finnischen, gallischen, germanischen und slavonischen Stamms Prof. Dr. Wachter. Allgemeine Statistik Prof. Dr. Fischer. Physische Geographie Prof. Dr. Apelt. Eine historische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Schaumann; historische Übungen Dr. Rückert.

Philologie.

Orientalische Literatur. Hebräische Grammatik lehrt Prof. Dr. Stichel. Chaldäische Sprache Derselbe. Persische Sprache GHR. Dr. Hoffmann. Die talmudische und rabbinische Sprache Derselbe. Böhtlingk's Sanskrit-Chrestomathie erklärt Derselbe. Das orientalische Seminarium leitet Prof. Dr. Stichel.

Classische Literatur. Des Aristoteles Politik erklärt GHR. Dr. Göttling; des Sophokles Elektra Prof. Dr. Weissenborn; das dritte und vierte Buch von Plato's Republik Dr. Bippart; des Propertius Gedichte GHR. Dr. Hand; des Tacitus Historien Prof. Dr. Weissenborn. Literaturgeschichte der Griechen und Römer trägt vor GHR. Dr. Göttling. Mythologie und Religionsgeschichte der Griechen CR. Dr. Preller. Archäologie GHR. Dr. Hand. Metrik Prof. Dr. Weissenborn. Das philologische Seminarium leiten GHR. Dr. Eichstädt, GHR. Dr. Hand und GHR. Dr. Göttling, eine philologische Gesellschaft Prof. Dr. Weissenborn.

Neuere Literatur. Theorie des deutschen Stils lehrt Prof. Dr. Wolff. Gottfried's Tristan und Isolde erläutert Dr. Rückert. Geschichte der deutschen Poesie des Mittelalters lehrt Derselbe. Geschichte der deutschen Poesie des 18. Jahrh. Prof. Dr. Wolff. Geschichte der deutschen Poesie seit Lessing Dr. Bippart. Übungen in der altdeutschen Sprache leitet Dr. Rückert. Neuere Sprachen lehren Prof. Dr. Wolff und Lector Dr. Voigtmann. Shakspeare's Othello erläutert Prof. Dr. Wolff.

Hodegetik und Pädagogik.

Hodegetik lehrt Prof. Dr. Scheidler. Volks- und Staatspädagogik Derselbe. Pädagogik Prof. Dr. Stoy. Das pädagogische Seminarium leitet Derselbe.

Freie Künste.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Sieber, die Fechtkunst Fechtmeister Roux, die Tanzkunst Tanzmeister Helmke, Zeichnen und Kupferstecherkunst Hess, das Zeichnen anatomischer, physiologischer und pathologischer Gegenstände Dr. Schenk, die Malerkunst Ries, Musik Musikdirector Stade, die Kunst anatomische und chirurgische Instrumente zu fertigen Mechanicus Besemann.

In meinem Verlage ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch der chirurgischen Anatomie

von
Dr. Gustav Ross.

Erste Abtheilung:

Chirurgische Anatomie der Extremitäten.

Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Evangelium Palatinum ineditum

sive Reliquiae textus evangeliorum latini ante Hieronymum versi ex codice palatino purpureo quarti vel quinti p. Chr. Saeculi nunc primum eruit atque edidit

Constantinus Tischendorf.

Gr. 4. Geh. 18 Thlr.

Das Evangelium Palatinum ineditum, das soeben in meinem Verlage erscheint, enthält den lateinischen Evangelientext, wie er sich in einer Handschrift, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammend, unlängst vorgefunden hat. Das Original befindet sich in der k. k. Bibliothek zu Wien, und war bis jetzt noch ohne alle Bearbeitung geblieben. Die Ausstattung des Werks ist der Wichtigkeit desselben entsprechend.

Eine ausführliche Anzeige ist in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Ciceronis, M. T., Orationes selectae. Krit. bericht. u. m. Anmerk. begl. v. Dr. C. Benecke. 1. Bd.: Orat. p. Q. Ligario, p. rege Deiotaro, p. Archia poeta. 22½ Ngr.
— —, Oratio de imperio Cn. Pompeii. Edit. Dr. C. Benecke. 20 Ngr.
— —, De oratore ad Quintum fratrem. Krit. bericht. u. mit Commentar v. K. G. Kuniss. 1 Thlr. 10 Ngr.

Leipzig, im März 1847. Köhler'sche Verlagsbuchhandlung.
Adolph Winter.

Im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Volks-Bibliothek.

Erster bis dritter Band.

Gr. 8. Geh.

I. Joachim Nettelbeck, Bürger zu Kolberg. Eine Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgezeichnet, und herausgegeben von J. Ch. F. Haken. Mit Nettelbeck's Bildniß und einem Plane der Gegend um Kolberg. Zweite Auflage. 1845. 1 Thlr.

II. Der alte Heim. Leben und Wirken Ernst Ludwig Heim's, königl. preussischen Geheimen-Raths und Doctors der Arzneiwissenschaft. Aus hinterlassenen Briefen und Tagebüchern herausgegeben von G. W. Kessler. Zweite, mit Zufügen vermehrte Auflage. Mit Heim's Bildniß. 1846. 1 Thlr.

III. Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen. Nebst den Redensarten der deutschen Zechbrüder und aller Praktik Großmutter, d. i. der Sprichwörter ewigem Wetter-Kalender. Gefammelt und mit vielen schönen Versen, Sprüchen und Historien in ein Buch verfaßt von W. Aärc. Neue Ausgabe. 1847. 1 Thlr.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 84.

8. April 1847.

Ophthalmologie.

1. Lehrbuch der Ophthalmologie für Ärzte und Studierende, von C. G. Theodor Ruete, Professor der Medicin in Göttingen. Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1846. Gr. 8. 4 Thlr.

Es könnte scheinen, als ob gegenwärtig die Herausgabe eines Lehrbuchs der Augenheilkunde ein überflüssiges Unternehmen sei, da es nicht lange her ist, wo wir das Handbuch der Augenheilkunde von Cheilus, das von Himly und den Grundriss der Augenheilkunde von Andreä in der dritten Auflage erhalten haben. Trotzdem wird man bei näherer Bekanntschaft mit dem Ruete'schen Werke sehr bald die Überzeugung gewinnen, dass durch dasselbe eine wesentliche Lücke ausgefüllt worden ist. Inwiefern sich diese Behauptung rechtfertigen lässt, wird aus dem Folgenden hervorgehen.

Hr. Prof. Ruete hat seinem Lehrbuche zuerst einen physiologischen Theil vorausgeschickt, welcher den bedeutenden Raum von S. 1—193 einnimmt, in welchem alle neuern anatomischen und physiologischen Forschungen genaue Berücksichtigung gefunden haben, insbesondere aber ist hier die Optik des menschlichen Auges in einer solchen Weise bearbeitet worden und durch Holzschnitte verdeutlicht, dass man schwerlich irgendwo anderwärts, namentlich selbst nicht in rein physikalischen Werken, so vollständige und gründliche Belehrung über den physikalischen Process des Sehens finden kann. Gerade dieser Gegenstand ist aber die schwache Seite vieler, ich will nicht sagen der meisten Augenärzte und es steht daher zu hoffen, dass Hrn. R.'s Werk hierauf vom erfreulichsten Einflusse sein werde. Ehemals machte sich, wenigstens für die Praxis, der Nachtheil, der aus dieser Unkenntnis entstand, weniger fühlbar, denn in Fällen, wo Augenranke über Schwäche des Gesichtes klagten, wies man sie an, sich eine Brille zuzulegen, welche ihnen auch häufig den gewünschten Nutzen leistete. In der neuern Zeit aber hat die Operation des Strabismus Veranlassung gegeben, eine Menge wichtiger Fragen in Bezug auf den Process des Sehens aufzuwerfen, und es ist nicht zu verkennen, dass die Physiologie in dieser Hinsicht bereits grossen Nutzen aus der Pathologie und Therapie gezogen hat und sicher auch noch ferner ziehen wird. Ref. erinnert nur daran, wie viel Rät-

selhaftes allein die von Böhm als gewöhnlichste Ursache des Strabismus beschriebene *hebetudo visus* darbietet, wo der Kranke bei weitsichtigem Bau des Auges kurzsichtig ist und mit Hilfe von Convexgläsern weitsichtiger wird. Hier trifft man auf viele Behauptungen, welche auf richtige Beobachtungen begründet sein mögen, wol aber noch anderer Erklärungen bedürfen. Dies nur um zu zeigen, wie nöthig dem Augenarzte genaue Kenntnisse in der Optik sind und wie erfreulich es somit ist, dass der Verf. diesen Gegenstand mit so grosser Gründlichkeit bearbeitet hat.

Den Anfang macht die Lehre von den Schutz-, Secretions- und Bewegungsorganen des Auges. Natürlich findet man hier viel Bekanntes wieder, aber die Darstellungsweise des Verf. ist so trefflich und überall findet man so interessante Bemerkungen eingeflochten, dass sich selbst dieser Theil sehr gut lesen lässt. Was die Lehre von der Bewegung des Auges, besonders die Wirkung der schiefen Augenmuskeln betrifft, so wird Ref. hierauf weiter unten bei der Besprechung von Ruete's Ophthalmotrop wieder zurückkommen.

Auf S. 19 handelt der Verf. von der Lehre vom Licht, dem Auge als optischen Werkzeuge. Bei der Katoptrik kommt er natürlich auch auf den Purkinje-Sanson'schen Versuch. Hinsichtlich dessen muss sich Ref. eine Bemerkung erlauben. Ref. scheint es nämlich, als ob der Verf. etwas zu kurz über denselben hinweggegangen sei, nicht etwa, als ob er nicht hinreichendes Gewicht auf ihn legte, sondern insofern es nöthig ist, Anfänger auf die Schwierigkeiten, mit denen er verbunden ist, und die Täuschungen, welche er herbeiführen kann, aufmerksam zu machen. Ref. hat sich oft davon überzeugt, dass es durchaus nothwendig ist, Anfänger darauf aufmerksam zu machen, dass man die beiden hintern Lichtbilder nur ausserordentlich schwach sieht, denn so lange man dies nicht thut, finden sie sie gewöhnlich gar nicht. Diese grosse Mattigkeit der hintern Lichtbilder ist aber nach des Ref. Überzeugung Schuld, dass der Purkinje-Sanson'sche Versuch schwerlich jemals die Wichtigkeit für die Praxis erlangen wird, welche man von ihm erwartete. Ref., mit einem sehr guten Auge versehen und keine Gelegenheit versäumend, den Versuch anzustellen, muss doch bekennen, dass er öfters kein sicheres Resultat durch ihn gewonnen hat. Findet man beide hintere Lichtbilder deutlich, so ist der Nutzen entschieden gross. Oft aber glaubt man einen matten Schein im

Hintergrunde des Auges zu bemerken, welcher nicht genau die Form der Flamme hat, nicht scharf umschrieben ist, und mehre Beobachter, welche nacheinander das Auge untersuchen, gewinnen sich widersprechende Resultate, ohne dass man auch minder bestimmt aussprechen könnte, dass die Lichtbilder *fehlen*. Man wird entgegen, dass dann die Schuld an dem Beobachter liege, nicht am Experiment; Ref. ist jedoch anderer Ansicht und glaubt daher, dass in einem auch für Studierende bestimmten Lehrbuche der Ophthalmologie jedenfalls auf diese Schwierigkeiten, wenn auch kurz, hätte hingewiesen werden sollen, und zwar sogleich an dieser Stelle, da bei der Diagnose der Cataract, (S. 744) nur auf das hier über den Sanson'schen Versuch Gesagte zurückverwiesen wird.

Eine grosse Menge Holzschnitte ist bestimmt, die Lehre von der Katoptrik, sowie die darauf folgende von der Dioptrik zu erläutern; bei einigen derselben lässt indess die Manier des Holzschnittes hinsichtlich der Deutlichkeit Einiges zu wünschen übrig.

Den zweiten und bei Weitem grössern Abschnitt bildet die Lehre vom Auge als optischem Werkzeuge. Ref. hebt nur die Hauptabtheilungen, aus denen dieser Abschnitt besteht, hervor. Augen ohne Licht sondernde Apparate. Einfache Augen mit Sammellinsen. Iris. Verhalten der Lichtstrahlen im Auge. Zerstreuungskreise, dioptrisches Farben- und Vielfachsehen. Retina. Gesichtsvorstellungen, Projection derselben nach aussen. Subjective Gesichtsercheinungen. Objective Gesichtsercheinungen. Aufmerksamkeit. Accommodationsvermögen. Mittlerere Sehweite. Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit, Übersichtigkeit. Brillen. Gesichtswinkel. Scheiner'scher Versuch und Doppel- oder Vielfachsehen wegen partiellen Verdunkelungen der brechenden Medien. Richtung des Sehens und Aufrechtsehen. Wahre und scheinbare Bewegung der Objecte. Gesichtsercheinungen, welche von Blut, Äderchen und Körperchen abhängen, die sich in oder auf dem Auge selbst befinden. Sehen mit zwei Augen. Consensus beider Augen. Einfachsehen mit zwei Augen. Doppelsehen mit zwei Augen. Über die Gehülfsnerven des Auges. Physiognomik des menschlichen Blickes.

Schon hieraus, auch ohne Angabe der Unterabtheilungen, ersieht man, wie mannichfaltig die Gegenstände sind, welche der Verf. hier einer genauen Prüfung unterwirft. Nur bei einigen Punkten erlaubt sich Ref. einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Auf S. 64 erwähnt der Verf. eine Beobachtung von Baumgarten, als Beweis dafür, dass der Sehnerv allein, nach der Exstirpation des Auges, Licht zu empfinden vermöge. Die Worte lauten: „Dieser exstirpirte ein Auge, dessen Sehnerv gesund war. Liess er Licht auf den Stumpf des Sehnerven fallen, so hatte der Kranke Lichtempfindung.“ Diese Beobachtung steht zu vereinzelt da und mit vielen andern zu sehr

im Widerspruch, als dass sie so kurz abgefasst, ohne genaue Angabe, wie das Experiment veranstaltet wurde, überzeugend auf Ref. wirken könnte.

Sehr schön und ganz dem gegenwärtigen Standpunkte der Forschungen angemessen ist das, was der Verf. über subjective und phantastische Gesichtsercheinungen, über Accommodation, über Myopie und Presbyopie mittheilt. Bei dem Scheiner'schen Versuche jedoch kann Ref. mit mehreren Behauptungen des Verf. nicht übereinstimmen. Er sagt nämlich (S. 127), die Grösse der Lichtkreise, welche man erhält, hänge von dem Durchmesser der Pupille ab und man könne daher dieses Experiment dazu benutzen, die Undulationen der Pupille zu beobachten. Ref. fand die Lichtkreise stets gleich gross, er mochte vorher in das Helle oder in das Dunkle gesehen haben, sobald nur die Entfernung des Kartenblattes vom Auge dieselbe blieb. Schwankt man aber mit demselben, so verändert sich die Grösse der Kreise, sie verkleinert sich, wenn man das Blatt entfernt, und vergrössert sich, wenn man sich damit dem Auge nähert. Wohl liessen sich noch andere Beweise dafür anführen, dass die Lichtkreise nicht von der Pupille herrühren, dies scheint Ref. indess schon allein hinzureichen.

Ein anderes auffallend verschiedenes Ergebniss habe ich insofern erhalten, als mir eine Nadel, die ich durch die beiden dicht bei einander befindlichen Löcher in einem Kartenblatte betrachte, auch dann noch doppelt erscheint, wenn ich sie bis auf den Punkt entferne, wo ich am deutlichsten sehe, was bei mir ungefähr zehn Zoll beträgt. Entferne ich die Nadel noch mehr, so treten beide Bilder allmähig immer näher an einander heran, aber selbst wenn ich sie so weit entferne, als mein Arm reicht, sehe ich sie noch doppelt, erst bei noch etwas grösserer Entfernung erscheint sie mir einfach und bleibt so, wenn ich mich auch noch viel weiter entferne. Zu keiner Zeit sehe ich beide Bilder gleich deutlich, sondern das eine ist immer viel schwächer als das andere. Ich habe mich bemüht, den Grund hiervon aufzufinden, und glaubte schon die Regel entdeckt zu haben, dass, ich mochte die Nadel senkrecht oder wagerecht halten, jedesmal das mehr nach aussen gelegene Bild das deutlichere sei, woraus ich schloss, dass die mehr nach innen gelegene Stelle der Retina, welche dieses Bild erhielt, eine grössere Empfindlichkeit besitze, als die mehr nach aussen gelegene Stelle. Später aber überzeugte ich mich, dass andere Male das innere Bild das deutlichere war, weshalb ich jetzt anzunehmen geneigt bin, dass bald die eine, bald eine andere Stelle der Netzhaut deutlicher sieht, als eine andere ihm ganz benachbarte. Dem sei nun, wie ihm wolle, jedenfalls habe ich mich überzeugt, dass das Bild an der Stelle des deutlichsten Sehens nicht, wie der Verf. angibt, einfach ist, und dass somit auch nicht beim Zuhalten des einen kleinen

Loches das eine Mal das diesseitige, das andere Mal das jenseitige Bild verschwindet, je nachdem ob man den Gegenstand näher oder entfernter hält als wo sich der Punkt des deutlichsten Sehens befindet, sondern ich finde, dass jedesmal das Bild der entgegengesetzten Seite verschwindet. Da auf den Scheiner'schen Versuch andere Schlüsse gebaut sind, so werden diese hiernach auch erschüttert.

Auf S. 138 ff. vertheidigt der Verf. die von vielen Augenärzten bezweifelte und widerlegte Ansicht, dass man vermögend sei, im Auge selbst befindliche Objecte zu sehen. Als Beweis führt er den Purkinje'schen Versuch an, durch welchen man sich die *vasa centralia retinae* sichtbar zu machen im Stande sei. Ref. kann hierüber nicht urtheilen, da ihm dieser Versuch niemals gelingt. Auch die *mouches volantes* versucht der Verf. auf diese Weise zu erklären. Nachdem er Beweise dafür angeführt hat, dass es nicht die Stäbchen oder Kugeln der Retina, auch nicht die Blutkörnchen sein können, wodurch sie erzeugt werden, stellt er die Vermuthung auf, dass es wahrscheinlich eine Art Zellen sei, welche als morphologischer Ausdruck einer in der Ernährung und Entwicklung begriffenen Substanz sich erzeugen und insofern mit dem Stoffwechsel und der Ernährung des Auges zusammenhängen (S. 151).

Treffen wir auf diese Weise hie und da etwas kühn hingestellte Behauptungen, welche in dem allerdings lobenswerthen Bestreben, auch über die schwierigern Lehren der Physiologie Licht zu verbreiten, ihren Grund finden, so sind dagegen andere Capitel meisterhaft vollendet, wie z. B. das über die Physiognomik des menschlichen Blickes.

Indem wir unser Augenmerk weiter auf den pathologischen und therapeutischen Theil des Werkes richten, ist es zunächst die Eintheilung der Augenkrankheiten, welche Ref. zu einer Bemerkung veranlasst, besonders da dieselbe bereits von einem andern Recensenten hart getadelt worden ist. Die Eintheilung der Augenkrankheiten in Haematonosen, Neuronosen und Morphonosen ist von jeher die gebräuchlichste gewesen und zweckmässig befunden worden. Nur die Anwendung der Schönlein'schen Nomenclatur ist in der Augenheilkunde neu und Ref. sieht daher keinen Grund ein, warum hiergegen das Geringste einzuwenden sei.

Nach einer kurzen Anleitung zum Untersuchen kranker Augen, für welche durch die Wichtigkeit des Gegenstandes auch selbst eine mehr Raum einnehmende Ausführung gerechtfertigt erschienen wäre, und nach allgemeinen Betrachtungen über die Häufigkeit der Augenkrankheiten, Prädisposition zu denselben, den Übergang von einem Gewebe auf ein anderes, Verlauf und Dauer der Augenkrankheiten, Diagnose, Ausgänge, Prognose und Ursachen derselben, kommt der Verf. zu den allgemeinen therapeutischen Regeln (S. 174 — 251). Auf S. 204

wird die Frage aufgeworfen, ob man in allen Fällen, ohne Rücksicht auf das Alter, den Verlauf, auf die successive Ausbildung der Ophthalmie (es ist hier noch nicht eigentlich von den Entzündungen allein die Rede), auf die Nebensysteme in andern Organen, auf die Constitution und auf die äussern Schädlichkeiten die specifische Natur der Augenkrankheit durch blosses Ansehen der Augen erkennen könne, sowie dies mehre Schriftsteller für möglich gehalten haben. Diese Frage beantwortet der Verf. nun dahin, dass weder die Dauer der Entzündung, noch die Eintrittszeit der Exacerbationen, noch das Secret, die Röthe, die Lichtscheu, der Sitz oder die Natur der objectiven Gefühle, die Gefässvertheilung, die Art ihrer Endigung, die Anwesenheit von Phlyctänen und Pusteln zu diesem Zweck ausreichend sei. Ref. ist hierin auf das Vollkommenste mit dem Verf. einverstanden und glaubt nicht nöthig zu haben, weitläufig auseinanderzusetzen, dass hiermit keineswegs eine Herabwürdigung der genauesten Beachtung aller objectiven Erscheinungen ausgesprochen sein soll. Das zu künstlich aufgeführte Gebäude, dessen Grundveste schon längst bedeutend erschüttert worden ist, konnte nicht von Dauer sein, ebenso wie das diesem ähnliche für die Lehre von den Geschwüren, welches man ebenfalls wieder abzutragen begonnen hat, um, gewiss zum Nutzen der Wissenschaft, ein einfacheres und solideres an seine Stelle zu setzen. Die Bemerkung, dass Hr. R. kein Freund der Methode ist, die Diagnose auf die objectiven Erscheinungen allein, namentlich den Gefässverlauf, zu begründen, dürfte eine der wichtigsten zur Bezeichnung des Charakters seines Werkes sein.

Schon aus seinen klinischen Berichten kennt man den Verf. als einen entschiedenen Anhänger der numerischen Methode. Ref. verkennt durchaus nicht den Nutzen, den Zahlenangaben *bisweilen* in der Medicin haben, wenn man nämlich wirklich sichere Thatsachen den Berechnungen zu Grunde legen kann, z. B. wenn es darauf ankommt, nachzuweisen, wie viele Steinkranke vom Hundert ehemals durch den Steinschnitt geheilt wurden, und wie viele jetzt durch Lithotritie und Steinschnitt zusammen, und wie dagegen jetzt der Steinschnitt, da ihm nur die ungünstigern Fälle verbleiben, weniger glückliche Resultate liefern muss als sonst. Vorausgesetzt, dass die Angaben nicht absichtlich wahrheitswidrig sind, lässt sich in solchen Fällen, wo es sich fragt, wie viele Kranke mit dem Leben davongekommen sind und wie viele nicht, leicht mit Zahlen rechnen. Nun wird jeder Arzt zugeben, dass es ein äusserst schwieriges Geschäft ist, irgend zuverlässige Krankentabellen anzufertigen, auf welche sich doch die numerischen Angaben stützen müssen; ferner dass unsere Diagnostik nicht so fest steht, dass nicht sehr häufig ein Fall, der von dem einen Arzte den Namen z. B. einer katarrhalischen Augenentzündung

dung erhält, von einem andern als katarrhalisch-skrofulöse, oder als katarrhalisch-rheumatische Augenentzündung bezeichnet werden sollte. Wie viel kommt bei der Führung von Krankentabellen auch darauf an, ob man Recidive als neue Erkrankungen neu einträgt und die erste Krankheit als geheilt bezeichnet, oder ob man den Kranken fortführt. Bei diesen wol niemals wegzuräumenden Schwierigkeiten kann sich Ref. durchaus kein grosses Heil von der numerischen Methode versprechen, für so wünschenswerth er es auch anerkennt, dass wir im Stande sein möchten, die Häufigkeit des Vorkommens verschiedener Krankheiten, ihre Rückgänge u. s. w. in Zahlen bestimmen zu können.

Als Beispiel nun, wie weit der Verf. der numerischen Methode vertraut, möge Folgendes dienen. Auf S. 210 sagt er, er habe bei 322 skrofulösen Entzündungen der Conjunctiva gesehen, dass sich die Blutgefässe 42mal nicht ganz bis an den Rand der Hornhaut, 111mal bis an denselben, 64mal ein bis drei Millimeter über ihn hinweg, und 105mal bis zur Mitte der Cornea erstreckten. Nun hat diese Angabe zwar den Zweck, die Behauptung zu widerlegen, dass die Gefässe der Conjunctiva bei der gichtischen und abdominalen Conjunctivitis *nicht ganz bis an den Rand* der Hornhaut, bei der katarrhalischen *bis an denselben*, bei der rheumatischen *bis über den Rand* und bei der skrofulösen *bis zur Mitte* der Cornea fortschreiten. Wozu nun aber diese Zahlen angeben? Auch die Vertheidiger der Ansicht, dass der Gefässverlauf und die Art ihrer Endigung bei einer specifischen Augenentzündung verschieden sei, werden zugeben, dass es frühere Stadien der skrofulösen Augenentzündung gebe, wo die Gefässe noch nicht bis auf die Mitte der Cornea verlaufen, und dass die Krankheit unter zweckmässiger Behandlung verhindert werden könne, jenen Höhepunkt zu erreichen, sowie dass sie selbst unter ungünstigen Verhältnissen manchmal früher stehen bleibe. Von wie vielen Zufälligkeiten, als: der Folgsamkeit der Kranken, dem Wegbleiben oder Wiederkommen derselben u. s. w. hängt es aber ab, ob man den Kranken zu der Klasse zählen soll, bei denen die Gefässe bis an den Rand der Cornea oder über ihn hinweglaufen. Überhaupt kommt es hier ja nur darauf an, zu beweisen, dass jene Behauptung unhaltbar sei. Dazu bedarf es keiner Zahlen. Nirgends ist aber der Beweis, dass diese Zahlenverhältnisse wesentlich seien. Ref. scheinen sie ganz zufällig zu sein, sodass sie andere Male auch ganz entgegengesetzter Art sein können.

Sollen solche Zahlenangaben irgend einigen Werth haben, so müssen sie aus viel grössern Summen gezogen werden, wobei man aber auch wieder den Nach-

theil erhält, dass noch mehr Fehler mit unterlaufen und störend auf das Resultat wirken können.

Nur noch ein Beispiel möge dienen, um zu beweisen, von welchen Zufälligkeiten solche numerische Angaben abhängig sind. So wünschenswerth es ist, die Häufigkeit des Vorkommens einer Krankheit im Vergleich zu andern, oder die Gefahr, die mit einer solchen verbunden ist, die verschiedenen Arten ihrer Ausgänge u. s. w. in Zahlen ausdrücken zu können, so stehen doch unübersteigliche Hindernisse im Wege, um sich der Wahrheit nur mit einiger Sicherheit nähern zu können. Und wenn dies auch in dem einen Falle besser gelingt als in dem andern, so darf man sich doch niemals durch eine mit Bestimmtheit hingestellte Zahl blenden lassen, sondern muss sich solcher Beispiele erinnern, wie sie z. B. Canstatt (spec. Path. III, 2. Abth., S. 73) anführt, wo die Sterblichkeit beim Croup in folgenden Zahlen ausgedrückt ist:

| | | | |
|-------------------------|-----|---------|-----|
| nach Andral sterben von | 60 | Kranken | 60. |
| „ Iurine „ „ | 100 | „ | 10. |
| „ J. Frank „ „ | 66 | „ | 27. |
| „ Eisenmann „ „ | 100 | „ | 50. |

Die Hämatonosen nehmen bei Weitem den grössten Raum (S. 252—570) in Anspruch. Sie werden abgehandelt in folgenden Ordnungen und Familien. Ordnung 1. Krankheiten der Vertheilung und Bewegung des Blutes ohne wesentliche Veränderung in der Mischung desselben. Familie 1. Hyperämien. 2. Hämorrhagien. Ordnung 2. Krankheiten der Absonderung aus dem Blut. 1. Hydropsien. 2. Blennorrhöen. Ordnung 3. Krankheiten mit vermehrter Wechselwirkung zwischen Blut und Nerven u. s. w. Phlogosen. Bei der Entzündung sind jedesmal auch die Nachkrankheiten mit abgehandelt, so z. B. bei der *Blepharitis* unter der Hauptabtheilung *Erythema, Dermatitis palpebrarum* das *Ectropium symptomaticum, organicum, Koloboma palpebrae acquisitum, Lagophthalmus, Blepharoptosis mechanica, Ankyloblepharon*. Bei diesem Capitel sind die verschiedenen Operationsmethoden des *Ectropium*, und sogar der *Blepharoplastik* angegeben und durch Holzschnitte erläutert, während der Verf. in Folge der Eintheilung der Krankheiten nach den Geweben und Gebilden erst weiter unten (S. 383) bei den Ausgängen der *Conjunctivitis* auf das *Ectropium sarcomatosum seu inflammatorium, parieticum s. senile, symptomaticum und partiale* zu sprechen kommt.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 85.

9. April 1847.

Ophthalmologie.

Lehrbuch der Ophthalmologie für Ärzte und Studierende,
von Dr. C. G. Theodor Ruete.

(Schluss aus Nr. 84.)

Während so ähnliche Krankheitszustände, die wir unter dem Gesamtnamen *Ectropium* verstehen, von einander gerissen werden, so kommen bei diesem Einteilungsprincip nach der anatomischen Ordnung andere Male ganz ungleichartige Zustände neben einander zu stehen, z. B. bei den Ausgängen der *Coniunctivitis*. 1) Zertheilung. 2) *Varicositas* 3) *Pannus*. 4) *Exulceratio coniunctivae*. 5) *Emollities*. 6) Weiterentwicklung des entzündlichen Exsudates. A. *Phlyctaena. Vesicula. Pustula*. B. *Abscessus coniunctivae*. C. *Chemosis*. D. *Chemosis inflammatoria*. E. *Granulationes coniunctivae*. F. *Hypertrophia tetae cellulosa*, und bei dieser wieder die Unterabtheilungen a) *Polypi, condylomata, sarcomata, carunculae coniunctivae*. b) *Papulae et chondromata coni.* c) *pterygium*. d) *Symbblepharon*. G. *Melanosis spuria*. H. *Obscuraciones coni. corneae*. 7) *Atrophia coniunctivae. Xerophthalmia*. 8) *Entropium*. 9) *Ectropium*. Dass auf diese Weise, damit nicht Dasselbe vielmale wiederholt werden müsse, eine Menge Hin- und Herverweisungen nöthig werden, ist natürlich.

Ref. kann nicht schliessen, ohne vorher noch einen wichtigen Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben. Auf S. 742 spricht sich der Verf. ziemlich entschieden zu Gunsten der Malgaigne'schen Ansicht mit den Worten aus: „Einen Kapselstaar, d. h. eine Trübung der Linsenkapsel selbst, gibt es im wahren Sinne des Wortes wahrscheinlich nicht. Alle sogenannten Trübungen der Linsenkapsel sind nach meiner Erfahrung nur scheinbar; sie rühren her von trüben Exsudaten, die in den meisten Fällen auf der innern Seite der Kapsel liegen und leicht mit der Pincette oder mit dem Messer von derselben abgezogen werden können.“ Diese Behauptung des Verf. gründet sich auf die Untersuchung von vier Menschen- und einer grössern Anzahl Thieraugen, und er verspricht genauere Berichte über seine hierauf bezüglichen Untersuchungen künftig in seinen klinischen Beiträgen zu liefern. Aus dieser Stelle geht nicht mit Bestimmtheit hervor, ob der Verf. nur den reinen, ganz einfachen Kapselstaar, oder auch den Kapsellinsenstaar in Zweifel zieht. Nach des Ref. Ansicht können aber hundert Fälle, in denen man die Kapsel bei der Section hell fand, wo sie wäh-

rend des Lebens getrübt erschien, nichts gegen einen Fall, wo die Kapsel getrübt gefunden wurde, beweisen. Selbst wenn die Behauptung Malgaigne's noch nicht bereits so vollständig widerlegt wäre, wie dies durch Höring, Stricker u. A. geschehen ist, so würde es wol schwerlich in ein Lehrbuch der Ophthalmologie gehören, eine solche Behauptung, deren Vertheidigung dem Verf. schwer werden wird, mit einiger Gewissheit hinzustellen, da sie den Erfahrungen und Ansichten der meisten Ophthalmologen stracks zuwiderläuft. Sind doch die Anatomen noch nicht einmal darüber einig, ob die Kapsel einfach ist oder aus zwei Lamellen besteht. Wenn nun der Verf. in solchen Fällen, wo während des Lebens Kapselstaar vorhanden zu sein schien, ein durchsichtiges Blatt der Kapsel abziehen konnte, und die zurückbleibende innere Lamelle für Exsudat erklärt, so fehlt noch der Beweis, dass dies nicht das getrühte innere Blatt der Kapsel war.

Hinsichtlich der Möglichkeit, anfangende cataractöse Trübungen in ihrer Entwicklung aufzuhalten, verweist der Verf. auf S. 769 auf eine von ihm (Klinische Beiträge, I, 203) mitgetheilte Beobachtung, wo es ihm gelungen sei, einen entzündlichen sogenannten Kapselstaar durch antiphlogistische Behandlung zu beseitigen, und so wie beginnende Linsenstaare, welche mit constitutionellen Leiden des Organismus zusammenhängen, durch Entfernung des constitutionellen Leidens und Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes einige Male an ihrer fernern Ausbildung zu verhindern. Das Wunderbare fällt aber weg, wenn man jene Beobachtung vergleicht, indem es dort nur heisst, die Kranke habe an Congestionen nach dem Kopf gelitten und die Kapsel sei, besonders bei erweiterter Pupille, etwas getrübt erschienen (hier spricht der Verf. selbst vom Vorkommen des Kapselstaares!). Binnen vier Wochen habe sich die Trübung wieder verloren. Der Nachweis, dass hier Entzündung der Kapsel bestand, fehlt indess noch. Sollte aber nicht congestive Blutüberfüllung der Kapsel ebenfalls schon als Trübung erscheinen? Ref. hat mehrmals und noch kürzlich ähnliche Beobachtungen gemacht, wenigstens insoweit, als oft wiederholte örtliche Blutentziehungen eine wesentliche Verbesserung des Sehvermögens bei beginnendem Cataract bewirkten; aber er konnte dieselbe immer nur auf Rechnung der entleerten Blutgefässe setzen, nicht an Aufklärung des einmal Getrühten glauben.

Der *Cataracta Morgagniana* finden wir nirgends Erwähnung gethan. Wenn der Verf. auch an ihrem Vorkommen zweifeln sollte, so hätte sie doch wol in einem Lehrbuche der Ophthalmologie Besprechung und Widerlegung verdient.

Ref. hat an verschiedenen Stellen seine von der des Verf. abweichende Ansicht ausgesprochen und es könnte daher fast scheinen, als wolle er ein ungünstiges Urtheil über das Werk fällen. Unbesorgt darum, von dem Verf. missverstanden zu werden, glaubt Ref. im Gegentheil, dass seine über mehre Punkte ausgesprochene abweichende Ansicht mehr als unbedingtes Lob dazu beitragen wird, das Urtheil zu bekräftigen, dass er Hrn. R.'s Ophthalmologie für ein vortreffliches Werk hält, welches vielen Nutzen stiften wird. Dies ist um so weniger zu bezweifeln, als der Verf. vielen alten Ballast, den die deutsche Ophthalmologie mit herumschleppt, über Bord geworfen hat, seine Darstellung überall klar und bündig, und das Vorgetragene dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft angemessen ist.

Was die Ausstattung des Buches anbelangt, so ist dieselbe, wie Alles, was aus der Vieweg'schen Offizin hervorgeht, ausgezeichnet schön. Zu wünschen wäre gewesen, dass dem ganzen Werke ausser dem alphabetischen Sachregister, sowie dies bei dem ersten Hefte der Fall war, ein Inhaltsverzeichniss beigegeben worden wäre.

2. Das Ophthalmotrop. Von C. G. Th. Ruete, Professor der Medicin in Göttingen. Mit zwei in den Text gedruckten Holzschnitten. (Abgedruckt aus den Göttinger Studien. 1845.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1846. 8. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Obwol diese kleine Schrift nur der Abdruck eines Aufsatzes aus den Göttinger Studien ist, so ist eine besondere Erwähnung derselben doch gewiss schon dadurch gerechtfertigt, dass der Verf. in seinem Lehrbuche der Ophthalmologie an vielen Stellen auf sie verweist.

Wenn man zwar auch schon früher Apparate besass, welche das Auge künstlich darstellten, so war doch keiner so vollkommen, als der, welchen Hr. Prof. Ruete construirt und mit dem Namen Ophthalmotrop bezeichnet hat. Dieser Name wird dadurch gerechtfertigt, dass der Apparat nicht bloß geeignet ist, zu zeigen, wie das Lichtbild auf der Retina gebildet wird, sondern vorzüglich auch die Bewegungen nachzuahmen, welche das Auge mit Hilfe seiner sechs Muskel macht. Ohne auf eine Beschreibung des Apparates einzugehen, welche in dieser Schrift ausführlich zu finden ist, erwähnt Ref. nur, dass zwei hölzerne Kugeln, in denen ein kleiner optischer Apparat (Cornea, Iris, Krystalllinse und Retina, letztere durch ein mattgeschliffenes Glas dargestellt) enthalten ist, zwischen mehren mes-

singenen Ringen so aufgehängt sind, dass sie drei verschiedene Achsenbewegungen zulassen und zwar genau in den Richtungen, in welchen die *musculi recti superior* und *inferior*, *externus* und *internus*, oder die *musculi obliqui* das Auge um seinen Centralpunkt rotiren. Die Brauchbarkeit des Apparates wird noch dadurch erhöht, dass die die Krystalllinse vorstellenden Linsengläser sich mittelst Schrauben vor- und zurückstellen lassen, so dass man die künstlichen Augen für verschiedene Sehweiten accommodiren kann.

Dieser Apparat lässt sich nun zu sehr verschiedenen Experimenten benutzen, wie um den Parkinje-Sanson'schen oder den Scheimer'schen Versuch damit zu wiederholen oder zu erklären. Die in Rede stehende Schrift hat den Zweck, dies zu erläutern. Der vorzüglichste Nutzen, den der Apparat gewährt, ist wol der, dass wir durch ihn eine vollkommen deutliche Ansicht von der Wirkung der *musculi obliqui* zu erlangen vermögen, über deren Nutzen die Ansichten der neuern Physiologen so ausserordentlich verschieden waren. Es geht nun daraus hervor, dass es allerdings wahr ist, wenn man den *musculus obliquus* die Wirkung zuschreibt, dass der *superior* die Pupille nach unten und aussen, der *inferior* nach oben und aussen wende, wenn sich nämlich das Auge vorher in vollkommener Ruhe befand, dass sie aber, sobald andere Augenmuskeln gleichzeitig in Thätigkeit sind, eine andere Wirkung haben, die nämlich, welche man ihnen früher ebenfalls schon zuschrieb, das Auge zu rollen, aber allerdings nicht um eine von vorn nach hinten durch das Auge gehende Achse, sondern um eine, welche von vorn und aussen nach hinten und innen durch das Auge gezogen gedacht werden muss, indem die Drehungsachse jedesmal einen rechten Winkel zu einem Radius des Auges macht, der mit der Richtung, unter welcher der Muskel wirkt, parallel läuft. Beim *musculus obliquus superior* kommt daher nicht die Richtung des übrigen Muskels, sondern nur des Theiles von der Trochlea bis zur Insertion am Bulbus in Betracht.

Mit Hilfe des Ophthalmotropes lässt sich nun unleugbar nachweisen, dass die *musculi obliqui* unumgänglich nöthig sind, um zu bewirken, dass fortwährend die identischen Netzhautstellen beider Augen einerlei Lichteindrücke erhalten und dass ohne sie fortwährend Doppeltsehen entstehen müsste. Dieser Versuch ist schon allein so wichtig, dass das Ophthalmotrop beim Unterrichte in der Physiologie und Augenheilkunde *unentbehrlich* genannt zu werden verdient.

Ebenso ist das Ophthalmotrop für die Lehre vom Strabismus vortrefflich zu benutzen. In einem Punkte kann jedoch Ref. auch hier nicht vollkommen mit dem Verf. übereinstimmen. Er sagt nämlich auf S. 38—40, das Ophthalmotrop könne dienen, um zu beweisen, dass Hornhautflecken keineswegs, so wie oft behauptet worden sei, Strabismus zu erzeugen im Stande seien.

Der Verf. bezieht sich zuerst auf eine Behauptung J. Müller's, welcher sagt, dass, wenn die Behauptung Beer's, dass Hornhautflecken Strabismus erzeugen können, richtig wäre, nothwendig Doppeltsehen entstehen müsse. — Ref. erwiedert hierauf zuerst: allerdings, höchst wahrscheinlich ist dies der Fall, aber die kleinen skrofulösen Kinder, bei denen sich das Auge in Folge eines Hornhautfleckens seitlich stellt, können es nur nicht angeben, dass sie doppelt sehen. Erwachsene aber, bei denen der Strabismus in spätern Jahren entsteht, klagen darüber oft genug, bis sich das Doppeltsehen nach und nach verliert, indem nicht identische Stellen der Netzhaut sich endlich gewöhnen, gemeinschaftlich mit einander zu sehen, gerade so wie nach der Operation des Strabismus die identischen Stellen der Netzhaut dies erst wieder lernen müssen. Während selbst Böhm in seiner Schrift über das Schielen (S. 18) Hornhautflecken als eine der Ursachen des Strabismus nennt, ohne sie gerade für eine der gewöhnlichsten Ursachen zu halten, geht unser Verf. so weit, sie gänzlich verbannen zu wollen.

Das Ophthalmotrop soll nun dazu dienen, zu beweisen, dass Hornhautflecken die Kranken niemals zum Schielen veranlassen können. Es heisst daselbst (S. 39): „Klebt man auf die Cornea eines künstlichen Auges ein rundes Stück Papier, von einem etwas geringern Durchmesser als der der Pupille ist, so werden trotzdem alle Objecte, auf welche das Auge gerichtet wird, deutlich und scharf auf dem Glase, welches die Retina vorstellt, erscheinen, und zwar nicht bloß die, welche zur Seite, sondern auch die, welche in der Richtung der optischen Achsen liegen.“ Ref. muss hierauf erwiedern: nein, gerade im Gegentheil, das Experiment mit dem Ophthalmotrop liefert gerade den Gegenbeweis von dem, was der Verf. mit ihm beweisen will. Wenn Ref. genau nach der Vorschrift des Verf. verfährt, erhält er genau dasselbe Resultat, welches v. Walther in seinem trefflichen Aufsätze „über die Hornhautflecken“ in seinem und v. Ammon's Journal, Bd. 4 (namentlich auf S. 38 u. 39), als die Folge centraler Hornhautflecken beschreibt, dass nämlich diese nicht als dunkle Flecken erscheinen, sondern selbst gar nicht gesehen werden, und dass man die Mitte des zu betrachtenden Gegenstandes ebenso gut wie jeden andern Theil desselben sieht, jedoch überhaupt nur trüb, unklar, verwirrt, unvollkommen. Und wäre es nicht so, so würde ja die Furcht vor einem centralen Hornhautflecken ganz unnöthig sein, während bekanntlich schon eine kleine, vollkommen durchsichtige Facette, sobald sie sich der Pupille gegenüber befindet, den Kranken im Sehen ungemein hindert.

Ref. findet es ganz natürlich, dass Kranke sich gewöhnen, ein solches Auge lieber gar nicht zu gebrauchen, und dass es sich in Folge dieses Nichtgebrauchens schief stellt, oder auch, dass der Kranke das

Auge unwillkürlich schief stellt, um es noch einigermaßen brauchbar zu machen. Ref. schreibt diese seine Überzeugung nieder auf die Gefahr hin, von dem Verf. zu den „sogenannten Ophthalmologen“ gerechnet zu werden, „welche keinen hinreichenden Fond physikalischer Kenntnisse besitzen“ und tröstet sich damit, in guter Gesellschaft zu sein. Um dies zu beweisen, schliesst er mit den Worten v. Walther's (a. a. O. S. 44): „Will aber der Kranke das gefleckte Auge zum Sehen zur Unterstützung der Function des bessern gebrauchen, so muss er nothwendig schielen. Denn er muss dasselbe verdrehen, in unregelmässige, mit jenen des gesunden Auges nicht übereinstimmende Bewegungen versetzen, um ein durchsichtigeres Hornhautfeld in die Richtung der Sehachsen zu bringen. Gerade die kleinsten und minder bedeutenden Hornhautflecken geben daher zum Schielen mehr Veranlassung, als die grössern, dichtern und ausgebreiteteren. Daher erklärt sich die auffallende Thatsache, dass Kinder mit Hornhautflecken, welche früher nicht geschielt haben, wenn bei einer passenden Behandlung der Fleck an Dichtigkeit und Ausdehnung durch Resorption abgenommen hat, zu schielen anfangen, wodurch zu der frühern geringern, jetzt geminderten Deformität eine zweite, neue grössere hinzukommt.“*)

Marburg.

Zeis.

Altenglische Literaturgeschichte.

Neueste Werke von Thomas Wright.

1. *Essays on subjects connected with the literature, popular superstitions and history of England in the middle ages.* Zwei Bände. London, J. Russel Smith. 1846. 8. 16 Sh.
2. *Biographia Britannica literaria or biography of literary characters of Great Britain and Ireland arranged in chronological order. Vol. II: Anglo-Norman period.* London, Parker. 1846. Gr. 8. 12 Sh.
3. *Anecdota literaria, a collection of short poems in English, Latin and French, illustrative of the literature and history of England in the thirteenth century.* London, J. Russel Smith. 1844. Gr. 8. 7 Sh. 6 d.

Unter den Kennern der mittelalterlichen englischen Literatur im heutigen England stehen James Orchard Halliwell und Thomas Wright obenan, zwei Männer, deren vielseitiges und mannichfaltiges Wissen und vorurtheilsfreier Blick ebenso sehr, als ihr unermüdeter Eifer im Erforschen und Herausgeben alter Schriftdenkmäler alle Achtung verdienen. Diese beiden Männer haben nicht allein für die vorzüglichsten Gesellschaften zur Herausgabe und Erläuterung wichtiger

*) Das Ruete'sche Ophthalmotrop ist von Hrn. Inspector Meyerstein in Göttingen zu dem Preise von 17 Thlr. zu beziehen.

Schriftdenkmäler aus dem Mittelalter, für die *Camden-Shakspeare-* und *Percy Societies* fast die Hälfte aller ihrer zahlreichen Bekanntmachungen geliefert, sondern auch ausserdem noch eine ziemliche Anzahl von Schriften herausgegeben. Wir haben J. O. Halliwell erst vor Kurzem in diesen Blättern als Verfasser eines altenglischen und mundartlichen Wörterbuches kennen lernen, dessen erster Band soeben vollendet worden ist; sonst ist er, ausser durch eine Unzahl kleinerer Schriften, namentlich durch die Herausgabe der *Ludus Coventriae*, der Gedichte von *Lydgate*, der Thornton-Romane, der englischen Volksreime, der altenglischen Seemannslieder und durch seine zahlreichen Beiträge zur Textberichtigung und Erläuterung Shakspeare's rühmlichst bekannt. An Genauigkeit und Fleiss mit ihm wetteifernd, an vielseitiger Gelehrsamkeit ihm unbedingt überlegen ist Hr. Thomas Wright, der treffliche Herausgeber der „*Chester plays*“, der „*Political ballads of England*“, lateinischer Gedichte und Erzählungen des Mittelalters und vieler anderer für die Geschichte des englischen Schriftenthums wichtiger Werke. Die grösste Vertrautheit mit den Bücher- und Handschriftenschatzen des bibliothekenreichen Englands, gründliche Kenntniss sowol der classischen, als der romanischen und germanischen Sprachen, Genauigkeit und Sorgsamkeit in seinen Untersuchungen und namentlich bei Behandlung der Texte alter Schriftsteller, verbinden sich bei ihm mit einem feinen Geschmacke, einer Leichtigkeit und Anschaulichkeit der Darstellung, die das Lesen selbst seiner rein wissenschaftlichen Arbeiten zum wahren Vergnügen machen. Es lässt sich mit Bestimmtheit voraussagen, dass eine Geschichte des englischen Schriftenthums aus Hr. W.'s Feder alle vorhandenen Arbeiten auf diesem Felde völlig in Schatten stellen würde. Es wird vielleicht noch lange währen, ehe Hr. W. diesen unsern Wunsch zu erfüllen vermag; unterdessen hat er uns wenigstens Vorstudien und Bruchstücke einer derartigen grössern Arbeit in den beiden ersten der obengenannten Werke geliefert, denen wir unter allen seit längerer Zeit über englisches Schriftenthum erschienenen Werken eine der ersten Stellen anzuweisen kein Bedenken tragen.

Die beiden ersten Bände *Essays* machen keinen Anspruch darauf, irgend eine vollständige und erschöpfende Darstellung der altenglischen Literaturgeschichte zu liefern. Sie bestehen aus einer Anzahl von Aufsätzen, die meistens früher schon in Zeitschriften, namentlich im *Foreign Quarterly Review*, zum Theil als Recensionen einzelner wichtigen englischen, französischen und deutschen Werke erschienen waren. Diese finden wir hier gesammelt, verbessert und durch einige neue vermehrt, damit wenigstens etwas einem Ganzen Ähnliches entstehe.

Der Verf. sagt uns zunächst in der Vorrede, dass er diese Aufsätze hauptsächlich in der Absicht geschrieben habe, dem Geschmacke an der Geschichte und Literatur seiner Vorfahren eine allgemeinere Verbreitung zu geben und zu zeigen, dass Alterthumsforschung nicht nothwendigerweise ein so trockenes Studium sein müsste, als welches es gewöhnlich erscheint. Die Absicht, gegen die strengere Kritik des Gelehrten stichfest zu sein, will er sich dagegen nicht zugeschrieben wissen. Diesen Zweck, die Verbreitung des Geschmacks an vaterländischer Literatur zu befördern, hat Hr. W. auf alle Fälle erreicht; sein Buch ist in so gutem, oft in schönem Englisch und so anziehend geschrieben, dass der Leser nirgends ermüdet wird. Für den Beurtheiler aber geht aus dem Obigen die Verpflichtung hervor, von Hr. W. das nicht zu verlangen, was er nicht hat geben wollen. Wir haben es nicht mit einer wissenschaftlichen und systematischen Geschichte der englischen Literatur, sondern mit einer Reihe von für sich bestehenden Aufsätzen, die nirgends im engen Zusammenhange mit einander stehen und fast alle Gelegenheitsaufsätze sind, zu thun und dürfen daher nicht, wie ein unbilliger und nicht eben einsichtsvoller Beurtheiler im Athenäum gethan hat, Hr. W. einen Vorwurf daraus machen, dass er z. B. in seinen Aufsätzen über anglo-normännische Dichtung von *Wace*, *Marie de France* und andern Hauptdichtern der Normannen kaum ein Wort sagt und sich dagegen an andere minder bekannte Quellen anlehnt. Dazu würde nur dann Veranlassung sein, wenn er wirklich keine Kenntniss von diesen Hauptwerken gehabt hätte, und nun, von unbedeutenden Werken ausgehend, zu Resultaten gelangt wäre, welche eine vielseitigere Forschung wieder umstossen müsste. Sind aber die Ergebnisse richtig und übersieht er das Wichtige nicht um des Geringern willen, — und dieses Fehlers darf man ihn nach unserer Meinung nicht zeihen — so können wir ihm nur dankbar sein, wenn er uns zum Ziele nicht auf der gewöhnlichen staubigen Landstrasse, sondern auf wenig betretenen Nebenpfaden führt.

Die zwanzig Aufsätze, welche uns in den obigen beiden Bänden geboten werden, behandeln der Hauptsache nach die Literatur und Sittengeschichte des 12. und 13. Jahrh.; ein Aufsatz (über die angelsächsische Dichtung) behandelt eine frühere Periode, ein anderer (über Dunbar) gehört der Literatur des 15. Jahrh. an; von den andern spielen natürlich manche wenigstens theilweise in eine spätere Zeit hinüber. Ihr Inhalt ist sehr mannichfaltig: angelsächsische, anglo-normännische, anglo-lateinische, altenglische Dichtung, Volkssprüche und Volksaberglaube, endlich Geschichte, bilden den Hauptinhalt derselben. Betrachten wir dieselben jetzt näher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Altenglische Literaturgeschichte.*Neueste Werke von Thomas Wright.*

(Fortsetzung aus Nr. 85.)

Der erste Aufsatz über angelsächsische Dichtung bringt wenig Neues, ist aber für Deutsche insofern schon von Interesse, als er zeigt, wie sehr allmählig die neuere Sprachforschung unter den Engländern Boden gewinnt. Der Verf. hat die ersten zwölf Seiten desselben einer kurzen Geschichte des Studiums der angelsächsischen Sprache gewidmet und sich darin als einen entschiedenen Anhänger der neuern Sprachforschung nach den Grundsätzen von Grimm zu erkennen gegeben. Der übrige Theil dieses Aufsatzes hat es mit der Betrachtung der wichtigsten angelsächsischen Dichtungen zu thun, namentlich mit Beovulf, Cädmon und dem reichhaltigen Exeterbuche, von welchem uns Thorpe erst vor Kurzem eine Ausgabe geliefert hat. Die Bemerkungen über Geist und Form der angelsächsischen Dichtung, über das Alter des Beovulf und der alten Heldensage und über den Zusammenhang der letztern mit der deutschen sind nicht neu, aber enthalten in kurzer Zusammenstellung das Wichtigste und Beste, was darüber festgestellt ist.

Die beiden folgenden Aufsätze über *Anglo-Norman poetry* und *Chansons de geste or historical romances* können wir füglich zusammennemen, da sie ihrem Inhalte nach eng zusammengehören. Wir erhalten hier zuerst eine kurze Geschichte des Normännisch-Französischen in England und seines Studiums; dann werden die wichtigsten Erscheinungen der anglo-normännischen Literatur im Fluge besprochen, die Chroniken von Wace oder Eustacius, Benoit, Gaimar, die dichterischen Romane aus den Sagenkreisen von Arthur und Karl dem Grossen (etwas länger wird bei dem Gedichte über die Reise Karl's nach Konstantinopel verweilt), die Gedichte über einige Ereignisse aus der englischen Geschichte, dann die Fabliaux, Lays, Dits u. s. w., von denen eine ziemliche Anzahl nach Inhalt und Auszügen mitgetheilt werden. Schon in der Auswahl dieser Fabliaux offenbart sich des Verf. Vorliebe für das Studium der Mythologie, indem er gerade solche mittheilt, an denen sich nachweisen lässt, wie die Jungfrau Maria in dieser Zeit völlig die Stelle heidnischer Gottheiten und zwar hauptsächlich der Liebesgöttin einnahm, worauf übrigens schon Grimm, *Mythologie* S. 194, 1. Ausg.,

hingewiesen hat. Im Übrigen scheut sich der Verf. nicht, wie Engländer so gern zu thun pflegen, die schlechten Grundsätze hinsichtlich der Sittlichkeit, wie sie in diesen letztern Dichtungen sich kundgeben, frischweg aufzudecken. Nachdem er alle diese Dichtungsarten ebenso kurz als treffend gezeichnet hat, kommt er auf Rutebeuf, einen der ausgezeichnetsten unter den normännischen Jongleurs, zu sprechen, dessen Herausgabe durch Achille Jubinal wol überhaupt die Veranlassung zu diesem Aufsätze gewesen ist. Man könnte hier allerdings fragen, was dieser in Paris geborene und vielleicht nie in England gewesene Dichter in einem Werke solle, das sich die Erläuterung der alten englischen Literaturgeschichte zum Ziele gesetzt hat. Aber da einmal die normännische Dichtung eine Hauptgrundlage der spätern englischen bildet, da eine Menge in England geborener Normannen die normännische Dichtung pflegten, da reger Wechselverkehr zwischen England und der Normandie stattfand und ein Unterschied in Sprache und Darstellung für diese Zeit noch nicht nachzuweisen ist, so sehen wir nicht ein, warum nicht auch Rutebeuf in den Kreis der anglo-normännischen Dichter hineingezogen werden solle. Übrigens ist Rutebeuf gerade einer der vielseitigsten Dichter jener Zeit und seine Werke daher in mannichfacher Hinsicht belehrend; er ist ein heftiger Feind der Mönchsorden, gegen die er die bittersten Satiren schleudert, ein Vertheidiger der pariser Universität, ein eifriger Prediger der Kreuzzüge, für welche die Begeisterung unter dem heil. Ludwig noch einmal aufflammte, dazu ein armer Schlucker, Ehemann und Familienvater, der beständig Klagelieder über seine Armuth singt. Der folgende Abschnitt, aus dem *Foreign quarterly review* 1835, der bloß auf Anzeige von Paris' Ausgabe des französischen *Chanson de geste „Garin le Loherain“ (Lohengrin)* von Jehan de Flagy, geschrieben ist, legt dieses Gedicht als einen der besten Romane aus dem Karlssagenkreis dar und vervollständigt die Übersicht der anglo-normännischen Dichtung in etwas. Hr. W. bestreitet hier namentlich die gewöhnliche Annahme, dass die Romane aus dem Karlssagenkreise bei den Normannen in Frankreich und England schon früh volksthümlich gewesen, behauptet vielmehr, dass sie ihnen zur Zeit ihrer Eroberung Englands noch völlig unbekannt gewesen seien. Die Stelle bei Wace, auf welche sich die Meinung von der Volksthümlichkeit der Karlssagen bei den Normannen hauptsächlich stütze:

*Taillefer, ki mult bien cantout
 Sor un cheval ki tost about
 Devant le duc about cantant
 De Karlemaine e de Rollant
 Et d'Oliver e des vassals
 Ki morurent en Ronchevals*

erklärt er als aus einem Misverständniß von Wace entsprungene, der Rollant, eine bisweilen in Chroniken vorkommende Form für Rollo, den ersten Herzog der Normannen (so heisst es z. B. in einer Chronik in Gale's Sammlung: *Guilielmus Longespæ filius Rollandi primi ducis Normannorum*) für den Helden aus der Karlsage genommen und deswegen Karl den Grossen und Oliver u. A. hinzugefügt hätte. Diese Vermuthung hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, um so mehr, da dieselbe Zusammenstellung, wie in den obigen Versen, sich auch anderswo findet, z. B. bei Rutebeuf:

*De Charlemaine e de Roulant
 Et d'Olivier le combatant.*

In spätern Zeiten freilich waren die Romane der Karlsage in England fast ebenso gut als in Frankreich bekannt. Auch die Arthursagen berührt er mit wenigen Worten; so viel und so oft sei schon darüber gesprochen und so wenig lasse sich ausmachen; möglich, dass in einem alten mythischen Sagenkreise der Bretonen ein mythischer Held Arthur vorgekommen sei, den man später zur geschichtlichen Person gestempelt habe. Wir finden uns ebensowenig versucht, die Frage über des Arthur geschichtliche Geltung zu behandeln und folgen dem Verf. zu den Überresten sächsischer oder nordischer Sage, namentlich zu den altenglisch und normännisch vorhandenen Gedichten von Haveloc dem Dänen und König Horn. Der letztere Roman ist bekanntlich dreimal vorhanden, zweimal englisch und einmal französisch; das französische Gedicht ist später, als die englischen entstanden, aber auch diesen muss noch ein älteres Gedicht, wahrscheinlich ein angelsächsisches, zu Grunde gelegen haben. Obgleich nun die Kämpfe der Dänen gegen die Sachsen den Gegenstand dieser letztern Gedichte bilden, so ist doch Hr. W. geneigt, in dieser Form nur die letzte Gestaltung einer alten angelsächsischen Sage zu sehen, die ursprünglich in einer ähnlichen Gestalt, wie der Beowulf, vorhanden gewesen sei.

Hieran schliesst sich der fünfte Aufsatz über die anglo-lateinischen Dichter des 12. Jahrh., der die Übersicht über die dichterische Thätigkeit in England einigermaßen vervollständigt und deshalb auch unmittelbar hinter den anglo-normännischen Dichtern hätte folgen sollen, von welchen er durch die Behandlung über Sprüchwörter getrennt ist. Wir erhalten hier eine Übersicht der vorzüglichsten lateinischen Dichter des 12. Jahrh., mit zahlreichen Proben aus ihren Werken (für die des Lateins Unkundigen sind diese Proben, ebenso wie die altfranzösischen, mit einer freien Übersetzung in englischen Versen begleitet, die meistens

recht nett ist), die hier allerdings sehr nothwendig sind, da die englisch-lateinischen Dichter des Mittelalters mit wenigen Ausnahmen für uns eine *terra incognita* sind. Für die lateinische Dichtung war das 12. Jahrh. ein Zeitalter der Blüthe. Die Sprache ward reiner gehandhabt, als je nachher vor dem Wiederaufleben der Wissenschaften und die Dichter hatten sich nach dem Muster der alten, wenn auch nicht immer der besten alten Dichter gebildet. Die Verse sind häufig fliessend, bisweilen wirklich schön; Leoninen und andere Reimverse sind verhältnissmässig noch selten; indessen stören schon Geschmacklosigkeit und ermüdende Breite, die allgemeinen Fehler des Mittelalters. Die Zahl der bessern Dichter ist übrigens nicht bedeutend; obenan steht Josephus Iscanus mit seinem troischen Kriege, der anfänglich sogar für ein Werk des Cornelius Nepos gehalten und an Schönheit der Form, wie des Inhalts, von keinem seiner Zeitgenossen übertroffen wurde. Des Nigellus „*Speculum stultorum*“, stilistisch weniger ausgezeichnet, empfiehlt sich wenigstens durch scharfe und treffende Satire, namentlich gegen die Mönchsorden; des John de Hauteville Satire *Architrenius* hat bessere Latinität, steht aber sonst dem *Speculum* beiweitem nach; der Abt Alexander Neckam mit seinen Gedichten über das Mönchsleben und über die Wissenschaften schliesst sich diesen noch würdig an. Rechnet man dann noch einige der kleinern Dichter, wie Godefridus Wintoniensis (von Winchester), John of Salisbury und ein paar Andere hinzu, so ist die Reihe derjenigen englisch-lateinischen Dichter des 12. Jahrh., die den Dichternamen wirklich verdienen, geschlossen; indessen reichen schon diese hin, um uns mit Achtung vor der literarischen Thätigkeit des 12. Jahrh. zu erfüllen. Mit dem 13. Jahrh. beginnt bereits der Verfall der lateinischen Dichtung in England, an welchem des Galfridus de Vinosalvo „*Nova poetria*“ nicht geringen Antheil hatte.

Der Aufsatz über *Proverbs and popular sayings* lehnt sich an Pluquet's *Contes populaires, préjugés, proverbes etc. de l'arrondissement de Bayeux* (1834) und an Crapelet's *Proverbes et dictionnaires populaires* (1831) an. Er ist unterhaltend genug geschrieben, bietet zahlreiche Vergleichen mit mittellateinischen, englischen, deutschen Sprüchwörtern und manches Anziehende aus ungedruckten Quellen, dürfte aber immerhin zu den schwächsten Aufsätzen im ganzen Buche gehören. An zwanzig Seiten verschwendet der Verf. an die Widerlegung des von Ker in seinem *Essay on the archaeology of our popular phrases and nursery rhymes* (London 1834 ff.) gemachten höchst unsinnigen Versuchs, die englischen Volksreime und Sprüchwörter für verdorbenes Holländisch zu erklären, während ein solches Buch einer Widerlegung gar nicht bedarf. Auch die folgende Abhandlung über Abelard ist nicht bedeutend; obwol sie, auf Cousin's Füßen stehend, leicht das

Beste sein dürfte, was in England über diesen Philosophen geschrieben ist.

Die Anzeige von Grimm's deutscher Mythologie, welche den siebenten Abschnitt bildet, hat dem Verf. Gelegenheit gegeben, aus verschiedenen ungedruckten Quellen einige beachtenswerthe Nachträge über Aberglauben und Götterdienst der Angelsachsen und Engländer zu geben. Wichtig sind hier namentlich die in zahlreichen Handschriften vorhandenen *Penitentialia* oder Bussbücher in angelsächsischer oder lateinischer Sprache. Aus einem lateinischen Bussbuch im britischen Museum theilt der Verf. eine Stelle mit, in der Herodias und Diana vorkommen: Wer, getäuscht durch den Trug der Kobolde, glaubt und bekennt, dass er geht oder reitet in Gesellschaft mit ihr, die die dummen Bauern Herodias und Diana nennen, und mit grosser Menge und dass er ihren Befehlen gehorcht u. s. w. Diese Stelle hat dem Beurtheiler im Athenäum vor Allem Gelegenheit gegeben, Hr. W. wegen seiner Herleitung englischen Aberglaubens aus deutscher Quelle hart anzugreifen; diese und ähnliche Stellen beweisen vielmehr nach seiner Meinung die östliche Abstammung des Götterglaubens, der von Celten aus Asien mitgebracht war. Er behauptet ferner, dass die Verehrung der Brunnen (*The waking the well*), die in England noch in spätern Zeiten eine so grosse Rolle spielt und anderer Naturgegenstände ebenfalls von den Celten und nicht von den Germanen nach England gebracht seien. Ich theile dies mit zum Beweise, wie unverständig in dergleichen Dingen selbst in den geachtetsten englischen Blättern die Kritik geübt wird. Hätte der Beurtheiler nur Grimm's Deutsche Mythologie nachgesehen, so würde er wissen, was für eine grosse Rolle auch bei den Deutschen Herodias und Diana spielen und schon aus Tacitus hätte er abnehmen können, dass Wodan doch ein einheimischer Gott ist, auch wenn ihn Ausländer Mercurius nennen. Die einheimischen Namen für Herodias und Diana sind verloren gegangen, aber ist das ein Beweis, dass es solche gar nicht gegeben und dass nicht vielmehr erst allmählig die gelehrte Bezeichnung ins Volk gedrungen sei? Und ferner, weil angelsächsischer Aberg- und Götterglauben in manchen Stücken mit dem celtischen übereinstimmt, ist das Celtische darum stets die Quelle und kann nicht die Anbetung eines und desselben Gottes zugleich germanisch und celtisch sein? Doch wozu Hr. W. rechtfertigen, wo er keiner Rechtfertigung bedarf? Das Athenäum findet an dem ganzen Werke des Hr. W. nichts Gutes; das ist genug, um den Geist zu zeigen, in dem die Beurtheilung geschrieben ist.

Die drei folgenden Aufsätze haben es ebenfalls mit der Mythologie, vornehmlich aber mit den Elben zu thun. Der erste derselben „*Fairy mythology of England*“, lehnt sich an Scott und Grimm an, mit welchem letztern er in den Ergebnissen vollkommen überein-

stimmt. Doch finden wir einige neue zum Theil noch ungedruckte Belege mitgetheilt. Im folgenden wird der Volksaberglauben des neuern Griechenlands zur Vergleichung herangezogen, wobei sich der Verf. auf des Leo Allatius 1645 zu Köln erschienenen Buch *De Graecorum hodie quorundam opinionibus* stützt. An Ähnlichkeiten zwischen dem neugriechischen und germanischen Geisterglauben fehlt es nun allerdings nicht, die *ναραγίδα*, *στοιχειά*, *στρόβιλοι* und andere finden sich zum Theil auch hier wieder, aber sie stehen doch in näherem Zusammenhange mit den Geistern des slawischen Volksglaubens. Auch das zehnte Capitel ist noch den Elben gewidmet und behandelt namentlich die deutsch, englisch und dänisch vorhandene Geschichte vom Bruder Rausch (*Friar Rush*), in welcher der zum Teufel gewordene Elbe Mönch wird und im Kloster viel Unheil anrichtet, endlich aber dem Abte des Klosters unterliegt. Hr. W. sucht dann darzuthun, dass dieser schadenfrohe Mönch eben nichts anderes, als der im englischen Volksaberglauben wohlbekannte muthwillige Hausgeist und Elbe gewesen sei, den wir sonst unter dem Namen Robin Grodfellow kennen. Ein ähnlicher Hausgeist war Bruder Rausch jedenfalls.

Eine Beurtheilung von Dunlop's *History of fiction* gibt Hr. W. Veranlassung, Dunlop gegenüber die Ansichten darzulegen, dass die westlichen Völker Europas die Grundlage ihrer mittelalterlichen Dichtung aus sich selbst und aus ihrer ursprünglichen Geschichte geschöpft haben, zu welcher erst später noch griechische Legenden und morgenländische Geschichten hinzukamen; ferner, dass das Streben nach eigener Erfindung sich höchstens in den allegorischen Romanen, wie im Roman *De la Rose*, und selbst da nur in beschränktem Maasse, kundgibt. Diese Ansichten, die bei uns wol nur wenig Widerspruch finden werden, führt er in den folgenden Abschnitten weiter aus; in dem *On the history and transmission of popular stories* widerlegt er zunächst diejenigen, welche den Jongleur für den Nachkommen des alten Bardens halten, weist dessen östlichen Ursprung nach und zeigt, wie im 12. und 13. Jahrh. sarazenische Jongleurs an christlichen Höfen eben nichts Ungewöhnliches waren. Die Jongleurs waren zugleich Erzähler, Musiker und Quacksalber; in seinem Gefolge fanden sich häufig die Tänzerinnen des Morgenlandes. Aus dieser friedlichen Verbindung zwischen Osten und Westen leitet nun Hr. W. die Unmasse östlicher Geschichten her, die sich in französischen Fabliaux wiederfinden. Er erläutert das an einigen Beispielen, namentlich an der Erzählung vom Buckeligen aus Tausend und Einer Nacht, die er mit zwei französischen Erzählungen desselben Inhalts: *Du segretain moine* und *Du prestre c'on porte* (beide in Barbazan's Sammlung) vergleicht, an den „*Gesta Romanorum*“ deren lateinische Redaction aus dem Grunde, weil sich in England zahlreichere und

ältere Handschriften vorfinden, für das Werk eines Engländers hält, eine Ansicht, deren Richtigkeit wir weder bestätigen noch widerlegen können, und an der von Grimm und Schmeller in ihren lateinischen Gedichten des Mittelalters 1838 herausgegebenen Geschichte Unibos, die er im Morgenlande und in *Lover's Legends and stories of Ireland* nachweist.

Die folgenden vier Abschnitte haben es mit der geschichtlichen Dichtung zu thun; der erste, *on the poetry of history*, weist im Allgemeinen nach, wie grossen Einfluss die Parteileidenschaften der Erzähler, vorzüglich aber die Übertragung romantischer Erzählungen auf bestimmte Zeiten, Orte und Personen auf die Entstellung der Geschichte geübt haben. Zum Glück betreffen indessen die Erdichtungen weit weniger den Charakter, als die Handlungen des Helden, welche letztern vielmehr je nach dem andern Charakter auch verschieden dazugedichtet zu werden pflegten, sodass z. B., wenn der Held bloß tapfer ist, er als Bändiger von Löwen und Drachen erscheint, wenn fromm, als Wunderthäter u. s. w. Dies zu beweisen, führt der Verf. drei Beispiele aus der englischen Geschichte in voller Ausführlichkeit an, die Geschichten Herewards des Sachsen, Eustace des Mönches, und Fulke Fitz Warine's. Diese drei Erzählungen, deren jeder ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, sind insofern von Wichtigkeit, als die drei Männer, deren Abenteuer und Thaten hier erzählt werden, alle geschichtlich beglaubigt sind und als die Berichte darüber, voller Erdichtungen und voll von wunderbaren Ereignissen, schon kurze Zeit nach ihrem Tode in der Gestalt, in der wir sie jetzt haben, niedergeschrieben wurden. Sie sind für die englische Geschichte des 11. u. 12. Jahrh. von nicht unbedeutender Wichtigkeit. Die Abenteuer Hereward's des Sachsen liefern uns ein werthvolles Gemälde von dem fortdauernden Kampfe der Sachsen gegen die Normannen unter der Regierung Wilhelm's des Eroberers; die von Fulke Fitz Warine schildern die Kämpfe eines von König Johann ohne Land ungerechterweise geächteten Barons gegen diesen; am romanhaftesten jedoch von allen ist die Geschichte von Eustace, einem französischen Mönch und der Zauberei Kundigen, der aus Rache über die Einziehung seiner Erb-güter Räuber und später Seeräuber wurde, als welcher er sich bald den Franzosen, bald den Engländern furchtbar machte, bis er nach 1216 in einem Treffen an der englischen Küste fiel. Da er mit dem Teufel im Bunde stand, so fehlt natürlich die Zauberei in seinen Thaten nicht; dennoch geht bei der Mehrzahl derselben noch Alles mit rechten Dingen zu.

Wir kommen jetzt zu einem der unterhaltendsten Abschnitte des ganzen Buches, nämlich zu dem über die *Robin Hood Ballads*, welchen der Verf. durch die

1832 zu Paris von Barry herausgegebene Abhandlung: *sur les vicissitudes et les transformations du cycle populaire de Robin Hood*, veranlasst ward. Dieser hatte die Meinung aufgestellt, dass Robin Hood einer der Sachsen gewesen sei, die, wie Hereward, nach der Eroberung noch den Kampf gegen die Normannen fortsetzten. Indem er so Robin Hood in eine frühere Zeit setzt, als die Sage ihm anweist, hebt er gewissermassen schon die geschichtliche Persönlichkeit desselben auf und macht ihn wider Willen zu einer mythischen Person. Hr. W. wird durch seine Untersuchungen zu andern Ergebnissen geführt, die, obwol ebenfalls auf dem Felde der Vermuthung sich bewegend, doch weniger willkürlich sind, als die von Barry. Obgleich bereits der schottische Dichter Wyntown Little John's und Robin Hood's, die er ums J. 1283 setzt, Erwähnung thut, so fällt doch die erste geschichtliche Erwähnung derselben in ziemlich späte Zeit; denn die Stelle aus Fordun's Chronik, in der sie vorkommen, ist erst hundert Jahre später von Bowyer eingefügt worden. Die ältesten Gedichte aus dem Sagenkreise von Robin Hood, die wir übrig haben, fallen in die erste Hälfte des 14. Jahrh.; die zu Ende des 15. Jahrh. zuerst von Wynkyn de Worde gedruckten „*Lytell Geste of Robyn Hode*“ enthalten der Abenteuer noch ziemlich wenige und die meisten derselben finden sich in einzelnen Gedichten des 13. und 14. Jahrh. und in den Abenteuern von Eustace und Hereward, die wir oben erwähnten, wieder. Dies führt Hr. W. zu dem Schlusse, dass das Vorhandensein der Balladen erst zur Bildung des Charakters und der volksthümlichen Geschichte von Robin Hood Veranlassung gegeben, nicht aber das Vorhandensein der Person die Balladen hervorgerufen habe. Ferner stehen die Robin Hood-Balladen nach ihrem Inhalte sowol, als nach der Zeit, in der sie gesungen wurden, in engem Zusammenhange mit der Maifeier, die ursprünglich eine religiöse Feier der Heidenzeit war. (Vgl. *Brand and Ellis Popular antiquities* [Lond. 1841] Vol. I, p. 125—154.) Die Verbindung von Kampf- und Wettspielen mit dieser Maifeier bewirkte, dass die bei derselben gesungenen Lieder einen kriegerischen Charakter annahmen; vielleicht ward ursprünglich der Schutzgott des Festes und seine Thaten besungen. Das Fest blieb, als das Heidenthum aufhörte; der heidnische Gott musste daher seine Eigenschaften und Attribute ändern, die Scene der Handlung änderte sich gleichfalls, selbst sein Name machte einem volksthümlichen Platz und aus dem Gotte wurde bald eine geschichtliche Person. Im Beinamen *Hood* liegt, wie schon Grimm in der Mythologie bemerkt, eine Hinweisung auf den in Deutschland unter dem Namen Hütchen bekannten Hausgeist. Doch erklärt sich Hr. W. auch nicht gegen die Vermuthung, nach welcher Robin Hood aus *Robin of the wood* entstanden sein soll, was dann so viel als Robin der Geächtete sein würde und als der Geächteten Musterbild galt Robin bereits im 14. Jahrh.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 87.

12. April 1847.

Altenglische Literaturgeschichte.

Neueste Werke von Thomas Wright.

(Schluss aus Nr. 86.)

Hr. W. fügt noch einen Beweis für den mythischen Ursprung Robin Hood's hinzu, nämlich die Verbindung seines Namens mit Hügeln, Steinen und andern Örtlichkeiten in den verschiedenartigsten Gegenden von England, die ihm theils als Ziel bei seinen Schiessübungen, theils als Wurfgeschoss, das er auf seinem Bogen verschoss, gedient hatten und welche zeigt, dass man sich Robin Hood bald als Zwerg, bald als Riesen dachte. Dies Alles möchte nun mit einiger Sicherheit feststellen, dass Robin Hood keine geschichtliche Person, sondern ursprünglich ein mythisches Wesen, ob Gott, ob Elb, bleibt gleich, war. Grimm's Vermuthung, dass der englische Hausgeist Robin Goodfellow erst den Robin Hood erzeugt habe, die Hr. W. nicht erwähnt, führt auf dasselbe Ergebniss hinaus.

Es bleiben uns jetzt noch drei Aufsätze übrig, die mit einander und mit den frühern in keinem engen Zusammenhang stehen, nämlich über die Eroberung von Ireland durch die Normannen, über die altenglischen politischen Lieder, und über den schottischen Dichter Dunbar. Der erste enthält die Erzählung der Eroberung aus verschiedenen Quellen, hauptsächlich aber aus: *Norman-French metrical history of the conquest of Ireland in the twelfth century, edited from a Manuscript in the archiepiscopal library at Lambeth, By Francisque Michel*, bei welchem Buche er bereits 1837 gedruckt erschien, zusammengestellt. Der Aufsatz über die politischen Lieder mag als Ergänzung zu des Verf. *Political songs of England from the reign of John to that of Edward II.* (London 1839) und andern Sammlungen betrachtet werden, über welche wir an einem andern Orte zu sprechen uns vorbehalten. Der letzte Aufsatz, der kürzeste in der ganzen Sammlung, geschrieben als Anzeige von Laing's Ausgabe der Gedichte von William Dunbar (Edinburgh 1834) hat wenigstens das Verdienst, die Kenntniss dieses vielgelobten, aber wenig gekannten Dichters weiter zu verbreiten.

Wir haben uns in der obigen Anzeige fast ausschliesslich auf das Amt eines Berichterstatters beschränkt; nach dem hohen Preise des Buches und nach seinem reichen Inhalte schien es uns besser, den Leser mit dem letztern ausführlich bekannt zu machen,

als uns an einzelne Ausstellungen zu halten. Kürzer können wir uns bei dem zweiten Werke von Hr. W. fassen, der *Biographia Britannica literaria*, deren zweiter Band durchaus als Ergänzung zu den obenangezeigten *Essays* angesehen werden kann.

Die *Biographia Britannica literaria* wird auf Kosten der königlichen Gesellschaft für Literatur in London herausgegeben und verspricht ein sehr umfassendes Werk zu werden. Der im vorigen Jahre erschienene erste Band, die *Anglo-saxon period*, ist wahrscheinlich bereits allen Freunden der angelsächsischen Literatur bekannt geworden, daher wir unsere Anzeige auf den soeben erschienenen zweiten beschränken, der die Zeit von 1066—1216 oder die anglo-normännische Periode enthält. Es werden uns hier sorgfältige Nachrichten über das Leben und die Werke der Schriftsteller Britanniens oder vielmehr Grossbritanniens und Irelands geboten; dass sich unter diesen nicht blos Sachsen, Anglo-Normannen und Celten, sondern auch Italier, Franzosen u. s. w. finden, die nur einen Theil ihres Lebens in England zubrachten, ist um so mehr zu billigen, als eine strenge Scheidung nach dem Vaterlande fast unthunlich ist in jener Zeit, wo die Gelehrten aus dem ganzen christlichen Abendlande, weniger als je an ihr Vaterland gebunden, heute in Italien, im nächsten Jahre in Spanien, dann in Frankreich oder England, oder sonst wo ihren Wohnsitz hatten, wo zwei Italier nach einander den Stuhl von Canterbury einnahmen und Ausländer die meisten höhern geistlichen Würden in England erhielten. Gehört es doch obendrein in vielen Fällen zu den Unmöglichkeiten, die anglo-normännischen Dichter von den französisch-normännischen zu scheiden. Wenn wir daher manchen Schriftsteller aufgenommen finden, dessen Ansprüche auf den Namen eines Engländer's oder Briten sehr gering sind, so ist das kein Verlust für das Werk und kein Vorwurf für den Verf., der bei dem Streben nach möglichster Vollständigkeit so verfahren musste. Ob übrigens diese Vollständigkeit in Aufzählung der Schriftsteller, die man von einem solchen Werke bis zu einem gewissen Grade verlangen kann, erreicht ist, darüber masse ich mir kein vollgültiges Urtheil an. Nehmen wir als Maassstab die Literärgeschichte von Grässe, in der freilich noch die Abschnitte über die lateinischen Dichter und über die Geschichtschreiber der letzten Hälfte des Mittelalters fehlen, so hat Hr. W. allerdings manchen Schriftsteller, der bei Grässe fehlt, z. B. Phi-

lipp de Reimes, den Verf. der anglo-normännischen Romane *de la Manekine* und *de Blonde d'Oxford et de Jehan de Dammartin* (herausgegeben von Fr. Michel und Le Roux de Lincy), Jordan Fantosme, der in anglo-normännischen Versen den Krieg zwischen Engländern und Schotten vom J. 1173 beschrieb, den Angelsachsen Saevulf, einen der ersten Reisenden nach Palästina u. A., indessen finden wir auch bei Grässe manchen freilich nur unbedeutenden Schriftsteller erwähnt, der bei Hrn. W. fehlt, z. B. John of Belmeis (Grässe II, 2, S. 262), Gilbert von Sempringham (ebend. S. 260) u. A. Wie dem auch sei, wir glauben nicht, dass irgend ein Schriftsteller von einigem Belange von Hrn. W. übergangen worden ist.

Der vorliegende Band behandelt gegen 200 Schriftsteller, von denen freilich nur etwa die Hälfte einige Bedeutung in der Literaturgeschichte des Mittelalters in Anspruch nehmen können; indessen auch diese, unter denen Lanfranc, Anselm, Athelard und John von Salisbury als Theologen und Philosophen, Joseph von Exeter und Nigellus Wireker als lateinische Dichter, Geoffrey of Monmouth, Ordericus Vitalis, William von Malmesbury, Giraldus Cambrensis als Geschichtschreiber, und Wace, Benoît de St. Maur als anglo-normännische Dichter hervorragen, vermag uns immerhin mit Achtung vor der schriftstellerischen Thätigkeit jener Zeiten zu erfüllen.

Was nun die Lebensbeschreibungen selbst anbetrifft, so mussten diese natürlich sehr verschieden ausfallen, nicht nur nach der grössern oder geringern Wichtigkeit der Schriftsteller, sondern auch nach den mehr oder minder vollständigen Angaben, die über dieselben vorhanden sind. Hr. W. hat alle Lebensnachrichten aufs Neue kritisch gesichtet, wofür ihm jeder Dank wissen wird, wer die Unzuverlässigkeit der Lebensbeschreibungen in frühern Werken der Art kennt. Wo es wirklich thunlich war, ist er auf die ursprünglichen Quellen zurückgegangen, und hat dem, was Leland, Bale und andere unkritische Schreiber berichten, höchstens da Glauben geschenkt, wo es durch bessere Quellen bestätigt oder wenigstens nicht widerlegt wird. Dadurch weichen denn die Lebensbeschreibungen bei Hrn. W. bedeutend ab. Einige wenige Beispiele mögen genügen. Der nordfranzösische Dichter Wace, der von Grässe und Ideler Robert oder Richard Wace genannt wird, nach Wachler, Grässe, Fuchs u. A. 1112 geboren, nach Ideler und Andern 1184 gestorben sein soll, hatte nach Hrn. W. nur den einzigen Namen Wace, der selbst aus Eustace (nicht, wie Grässe sagt, in Gace, Wistace, Eustace) verstummelt ist; der Name Robert wurde ihm blos ans Misverständniss einer Stelle in Wace's Leben des heil. Nikolas, wo man *Robert le fitz Tiout* für *Kobert le fist tout* las; die andern Namen Richard und Matthieu durch Verwechslung mit andern Personen, die solche Na-

men führen, beigelegt; da er selbst sich nur *Maistre Wace* nennt, sind wir nicht berechtigt, ihm auf blosser Vermuthung hin zu seinem Namen Eustace noch einen andern Vornamen zuzuthellen. Ebensowenig haben wir irgend ein Zeugniss, das uns berechtigte, seine Geburt in das J. 1112, seinen Tod ins J. 1184 zu setzen; die einzige Quelle über Wace's Leben sind seine Schriften und aus diesen geht nur hervor, dass er nicht lange nach dem Anfange des 12. Jahrh. geboren und nicht vor 1171 gestorben sein kann. — Den berühmten Alanus ab Insulis, der nach Grässe (II, 2, 77) 1179 Prior des Klosters zu Canterbury geworden und um 1202 zu Citeaux gestorben sein soll, finden wir nicht bei Hrn. W., wol aber einen Alan of Tewkesbury, der zuerst Mönch und seit 1179 Prior in Canterbury, seit 1186 Abt in Tewkesbury war und 1202 starb. Grässe hat hier beide Personen mit einander vermengt. — Die Angabe, dass Robertus Retenensis (nicht Retemensis, wie Grässe schreibt), der Übersetzer des Korans und Archidiaconus zu Pampeluna seit 1143, in diesem Jahre gestorben sei, sowie die Nachricht, dass derselbe sich seine Kenntniss des Arabischen auf Reisen in Asien erworben habe (s. Grässe II, 2, 48), werden von Hrn. W. als unbegründet dargestellt. — Die Angaben Grässe's in Bezug auf Robertus Pullus oder Le Poule (bei Grässe II, 2, 213, Pulleyn oder Pollenius), dass er 1144 nach Oxford gekommen sei, dort fünf Jahre lang gepredigt habe und vor 1147 gestorben sei, sind zwar augenscheinlich durch Druckfehler entstellt, können aber auch sonst aus Hrn. W. dahin berichtet werden, dass Robert von Exeter nach Oxford kam, dort Vorlesungen hielt, 1141 nach Rom berufen und 1144 zum Cardinal und Kanzler gemacht wurde, und dass sein Todesjahr völlig ungewiss ist. Doch würden sich noch Bogen füllen lassen, wenn wir in ähnlicher Weise fortfahren wollten, auch nur die wichtigsten Abweichungen in biographischer Hinsicht aufzuzeichnen. Ob Hr. W. immer Recht hat, ist eine andere Frage; da er aber meistens wenigstens die wichtigern Belege mittheilt, so kann sich der Leser von der Richtigkeit der Hauptsachen überzeugen.

Ausser den Lebensbeschreibungen werden uns zunächst Nachrichten über die Werke geboten, die ebenfalls manches Neue oder wenigstens noch nicht allgemein Bekannte liefern. So bedauert z. B., um nur ein Beispiel anzuführen, Grässe an zwei Stellen seiner Literaturgeschichte den Verlust des von Guido von Amiens verfassten lateinischen Gedichtes über die Schlacht von Hastings, während wir bei Hrn. W. lesen, dass dasselbe nicht nur in einer brüsseler Handschrift erhalten, sondern auch bereits dreimal gedruckt ist. Auch in bibliographischer Hinsicht ist das Buch nicht ohne Werth, da stets ein möglichst vollständiges Verzeichniss der Ausgaben und im Falle eines Schriftstellers Werke noch nicht gedruckt sind, wenigstens der wichtigsten Handschriften beigelegt ist.

Durch Auszüge aus den Werken der wichtigern Schriftsteller hat der Verf. auch dafür gesorgt, dass der Leser sich selbst einigermassen ein Urtheil über dieselben, wenigstens über ihre Schreibweise bilden könne. Die Auszüge sind sehr verständig gewählt, meistens so, dass sie zugleich die Sitten- und Staatengeschichte jener Zeit erläutern. Folgende Stelle aus Richard von Devizes Geschichte der ersten Jahre Richard's I., die unter Richard's Regierung geschrieben wurde, eine Schilderung des damaligen Londons, kann ich mich nicht enthalten, hierher zu setzen:

Angliam ingressus si Londonias veneris, celeriter pertransibis; multum enim mihi displicet illa polis. Omne hominum genus in illam confluit ex omni natione quae sub coelo est; omnis gens sua vitia et suos mores urbi intulit. Nemo in ea sine crimine vivit; non omnis in ea vicus non abundat tristibus obscenis; eo ibi quisquis melior est quo fuerit maior in scelere. Non ignoro quem instruo: habes supra tuam aetatem fervorem ingenii, frigiditatem memoriae, ex utrinque contrariis temperantiam rationis. Nihil de te mihi metuo, nisi cum male viventibus commoveris; ex convictu enim mores formantur. Esto, Esto, Londonias venies. Ecce, praedico tibi, quicquid in singulis, quicquid in universis partibus mundi mali vel malitiae est, in una illa civitate reperies. Lenonum choros non adeas, ganearam gregibus non immiscearis; vita talum et tesseram, theatrum et tabernam. Plures ibi quam in tota Gallia thraiones offendes, gnathonum autem infinitus est numerus. Histriones, scurrae, glabrones, garamantes, palpones, pusiones, molles, mascularii, ambubaiae, pharmacopolae, crissariae, plitonissae, vultuariae, noctivagae, magi, mimi, mendici, balathrones, hoc genus omne, replevere domos. Ergo si nolueritis habitare cum turpibus, non habitabis Londoniis; non loquor in literatos vel religiosos, sive Iudaeos; quamvis et ex ipsa cohabitatione malorum minus eos ibi quam alibi crediderim esse perfectos.

Was endlich die „*Anecdota literaria*“ anbelangt, so ist darüber schon im Augustheft der Hallischen Literaturzeitung 1845 von Grässe gesprochen und wir erwähnen es hier einzig aus dem Grunde, um den Leser, der sich für altenglische Literatur interessirt, auf den in diesem Buche gemachten Versuch, die Werke Chaucer's in einem richtigern Texte, als der Tyrwhitt'sche ist, zu liefern, aufmerksam zu machen. Hr. W. hat uns des Müllers Erzählung nach Ms. Harl. 7334 im britischen Museum gegeben und diesen Text mit dem Tyrwhitt'schen verglichen, wobei sich denn allerdings die Willkür und die freilich durch die Zeit begründete Unkenntniß Tyrwhitt's klar genug herausstellt. Möge Hr. W. uns bald mit einer neuen Ausgabe des Chaucer erfreuen. Sir Harris Nicolas' Ausgabe des *Troilus and Cressida* und der kleinern Gedichte Chaucer's (London 1846) ist uns bis jetzt noch nicht zu Gesicht gekommen.

Dessau.

Eduard Fiedler.

Das Leben Philipp's des Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen, erzählt von *Philipp Hofmeister*. Mit einem Stahlstiche. Kassel, Luckhardt. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Es gibt in der That wenige deutsche Fürsten der frühern Zeit, selbst die Auguste von Sachsen und Wolfenbüttel, den frommen Ernst von Gotha, den biedern Christoph von Württemberg nicht ausgenommen, welche ein so bleibendes, ein so tief im Volksbewusstsein begründetes Andenken in ihrem Lande hinterlassen haben, als Landgraf Philipp. Und alle Sophismen der modernen Papisten in München und am Rhein werden es nie dahin bringen, dass man je, um etlicher diesem hochherzigen Fürsten anklebenden Schwächen willen, das grosse Verdienst verkennen wird, welches er sich um die Entfesselung, um die religiöse und sittliche Erhebung seines Volkes durch die kräftige, erfolgreiche Unterstützung der Reformation, durch eine bedeutende Anzahl noch jetzt bestehender frommer, wissenschaftlicher und gemeinnützlicher Stiftungen erworben hat. Unversiegbar ist auch die Quelle der weisen menschenfreundlichen Maximen christlicher Eintracht, evangelischer Duldung und Nachsicht, der grossartigen, die Kraft des Glaubens mit der Schärfe der Einsicht, die Frömmigkeit mit der Aufklärung verbindenden Auffassung aller religiösen Angelegenheiten, welche Philipp theils in seinen Briefen an altgläubige fürstliche Verwandte und an die ausgezeichnetsten Gottesgelehrten seiner Zeit niedergelegt, theils durch sein Leben bethätigt hat. Und wenn die Zeit der Reaction, der Gleissnererei, des Despotismus auf der einen, der Rathlosigkeit und Zertrennung auf der andern Seite wiederkehrt, wenn der Donner des Weltgerichts in der Stimme Luther's, Philipp's und anderer, ebenso unerschrockener als aufgeklärter Glaubenshelden noch einmal über uns rollt, dann erfrischt uns das Bild eines Machthabers, welcher voll Achtung für die unveräusserlichen Rechte der Menschheit die unabweisbaren Bedürfnisse seiner Zeit und seiner Nation unerschrocken ins Auge fasste; welcher erhaben über den Streit der Parteien, unabhängig von dem Schulgezänke der Theologen und Juristen, seinen eigenen regelmässigen und festen Schritt ging; von welchem Zwingli rühmte, er sei der einzige Fürst gewesen, ähnlich jenem Ackersmann, der die Hand an den Pflug legte, ohne rückwärts zu schauen.

Der Zweck des Verf., eines niederhessischen Landpredigers, das Andenken dieses volksthümlichen Fürsten durch eine gemeinfassliche, aus bewährten Schriftstellern gezogene, von allem gelehrten Apparat befreite *Erzählung* für den grossen Kreis aller Gebildeten zu erneuern und zugleich hin und wieder durch wörtliche Einwebung der eigenen Äusserungen, Grundsätze und Motive des Landgrafen zu dem Studium der Quellen

seiner Geschichte zu führen, ist daher ganz zeitgemäss. Denn nichts ist mehr geeignet, das klare, umfassende Bild einer so biedern, offenherzigen Seele, wie Philipp besass, uns vor Augen zu stellen, als seine eigenen Herzensergussungen; nichts dient mehr zur Widerlegung, zur Vernichtung des verleumderischen Kunstgriffes unserer modernen Gegner der Reformation, welche die grösste und schönste That der deutschen Nation zu verunglimpfen und herabzusetzen und in einen fluchwürdigen Act der Glaubensfrevheit, der jacobinischen und communistischen Umtriebe, des krassesten Egoismus dadurch zu verwandeln suchen, dass sie den Leitern und Förderern derselben die niederträchtigsten Triebfedern, die selbstsüchtigsten und verderblichsten Absichten und Plane unterlegen. Der Verf. hat sich wohlweislich jeder Polemik, jeder Berührung dieser neuen Ausgeburt ultramontaner und jesuitischer Taktik enthalten. Ihm genügt die einfache Erzählung der Thatsachen und das damit übereinstimmende männliche, unverfälschte Wort seines Helden; und wenn er hin und wieder durch buchstäbliche Einschaltung eines unserer modernen Sprache fremden Ausdrucks dem reinen, fliessenden Guss, der Harmonie der Darstellung Abbruch thut (welches vielleicht durch Absonderung der wichtigsten eigenen Reden und Briefe des Landgrafen vermieden werden konnte), so muss man doch bei der Absicht, jede Weitläufigkeit der Citate und Anmerkungen zu vermeiden, seiner Auswähl Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Gesinnung des Verf. geht aus der Behandlung seines Stoffes hervor. Ihn leitet die Pietät für das Andenken grosser Männer, *die für uns gerungen und gearbeitet haben* (Vorrede). Indem er der ehrgeizigen Absichten des kriegslustigen Sickingen's erwähnt, fügt er hinzu: „Philipp's Standpunkt war ein anderer. Sein Eifer ist rein von jeglichem irdischen Beigeschmack und fliesst allein aus voller Überzeugung, die er durch das Lesen der heiligen Schrift und der Schriften der Reformatoren gewonnen. Vortheil konnte ihm der Beitritt zur evangelischen Lehre nicht gewähren; denn die meisten Fürsten der damaligen Zeit waren ja gerade in dem Wahne befangen, als sei die katholische Kirche die sicherste Stütze ihres Thrones. Aber das sah er ein, dass das Volk glücklicher werde, wenn es *das Joch des Pfaffenthums* abschüttele und durch echte Aufklärung vom Aberglauben und der Unwissenheit frei sich mache; dass Zufriedenheit und williger Gehorsam an die Stelle treten werde, wo sonst nur Furcht und Knechtschaft gewohnt hatten, und er wollte lieber *über glückliche Bürger regieren, als über Sklaven herrschen*. Von Anfang an lag freilich dies schöne Ziel noch nicht so vollkommen entwickelt vor seinen Augen; allein dass er die stillen Keime in seinem Innern zu nähren und jeden errungenen Sieg des Lichts über die Fin-

sterniss, jeden Fortschritt zur Wahrheit und zum Rechte zu nutzen und zu befördern wusste, ist das nicht schon unendlich viel und hat er dadurch nicht den Grund gelegt zu der Blüte von Wohlstand, von Wissenschaften und Künsten, dessen sich Hessen bis jetzt noch erfreut?“ Als Commentar zu diesen Worten gehört der merkwürdige, in Rommel's I. Bande der hessischen Geschichte S. 860 abgedruckte Brief des Landgrafen an Luther und Melancthon vom J. 1625, ein wahres Programm seiner uneigennütigen Kirchenverbesserung und seiner reformatorischen Plane, worin die auch von Ranke (III, 450) hervorgehobenen prophetischen und entschlossenen Worte vorkommen: *Ich will den Hessen helfen!*

Der Verf. hätte auch noch hinzusetzen können, dass man in neuester Zeit in dem Lande Philipp's des Grossmüthigen sich hin und wieder etwas stark von der gerechten Mitte dieses toleranten, zugleich das *justum*, das *honestum* und das *utile* in seiner staatsmännlichen Weisheit berücksichtigenden Regenten verirrt, dass es daselbst sogar einen Staatsbeamten gegeben hat, der den zu Schmalkalden in gerechter christlicher Nothwehr geschlossenen evangelischen Schutzbund gegen Karl V. für einen Akt der Rebellion erklärte; dass dieser lange Zeit als ein langmüthiger Handhaber nationaler Gesetze gepriesene Weltmonarch, wie die von Lanz u. A. neuerdings entdeckten Herzensergussungen beweisen, ein in der Schule Macchiavelli's erzogener eingefleischter Prototyp habsburgischen Despotismus, ein durch seine dynastische und universalmonarchische Plane, durch den nachbarlichen Hass gegen Frankreich geleiteter, bald mit dem Papst, bald mit den Protestanten liebäugelnder, gründlicher Verächter deutscher Bildung und Nation war; aber das Alles sind Betrachtungen, die von dem Zwecke des Verf. weit entfernt lagen.

Wir gehen nun auf die äussere Anordnung des in 23 Capitel abgetheilten Stoffes über. Der Verf. hat das Allgemeine der Reformationgeschichte nur da eingeschaltet, wo es von dem Leben und den Thaten des Landgrafen unzertrennlich war; hier auch dem Geringfügigen, Charakteristischen aus der hessischen Landesgeschichte hin und wieder Raum gegeben; wengleich zu diesem Zwecke die alten handschriftlichen Urkunden, besonders des von dem cassel'schen Verein herausgegebene Lauze noch besser benutzt werden könnten. Es ist nicht unsere Absicht, die aus Rommel's Biographie bekannten, hier in der Kürze wiederholten Thatsachen noch einmal vorzuführen; wir beschränken uns auf Einiges, was uns in der Darstellung des Verf. zugleich neu und richtig schien, oder was vielleicht wesentlicher hätte hervorgehoben werden können.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 88.

13. April 1847.

G e s c h i c h t e.

Das Leben Philipp's des Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen, erzählt von *Philipp Hofmeister*.

(Schluss aus Nr 87.)

Cap. I, S. 5, wo das von Wilhelm II., dem Vater L. Philipp's (sowie von fast allen nachfolgenden hessischen Fürsten), projectirten, aus des Landes und Orts Gewohnheiten und guten deutschen Gebräuchen zu ziehenden hessischen Landrechts erwähnt wird, schreibt der Verf. die Erfolglosigkeit dieses patriotischen Bestrebens zum Theil dem bösen Willen der römischen Rechtsdoctoren zu. Dies erinnert an den ungeheuren, im deutschen Volksbewusstsein nie ganz erloschenen Unwillen, den man schon zur Zeit des langwierigen Kaiserthums Friedrich's III. gegen die Unzahl jener Diener des Despotismus bemerkt; und es geht aus fast allen deutschen Specialgeschichten hervor, dass nichts so sehr einer gerechten und weisen Staatsverwaltung, eine den hergebrachten Gerechtsamen und Freiheiten des Volks und seiner Regenten angemessenen, humanen Staatsverwaltung und Legislation hinderlich gewesen ist, als die Einseitigkeit, der verknöcherte Kastengeist, die politische Beschränktheit der römischen Juristen. In dem neunten Capitel wird des erfolglosen Marburger Religionsgesprächs, sowie späterhin der durch L. Philipp geförderten wittenbergischen Concordie erwähnt, unseres Erachtens zu kurz; denn nichts beweist mehr die freiere, klare, wesentliche, keineswegs aus Indifferentismus entspringende Anschauung, welche der Landgraf von den Hauptstreipunkten der lutherischen und reformirten Theologen hatte, und die Voraussicht, die ihm über die Zukunft der Reformation bei einer längern Dauer so verderblicher dogmatischer Spaltung beiwohnte, als die mit unermüdlicher, ungeheurer Anstrengung fortgesetzten, wahrhaft nationalen irenischen Versuche, denen L. Philipp sein ganzes Leben widmete. Auch bedarf es zu seiner Rechtfertigung aus dem Standpunkt der Theologie nur der Hinweisung auf die neuesten gründlichsten lutherischen Gottesgelehrten, welche, abgewichen von Luther, der Zwingli'schen Abendmahlslehre ihren exegetischen Beifall gezollt haben.

Die Bedenken L. Philipp's über den Inhalt und den Abschluss der augsburgischen Confession, „welche nur eine ungenaue und nicht vollständige Anzeige ihrer Lehre sei“ (S. 132), gehören ebenfalls zu den Momen-

ten seines Lebens, welche eine besondere Würdigung verdienen. Denn wenn man weiss, wie sehr L. Philipp in der ersten durch Lambert von Avignon aufgesetzten Kirchenordnung den Einrichtungen der primitiven Kirche, dem demokratischen Princip des Christenthums im echten Sinn dieses Wortes, huldigte, wie entschieden er stets die freiere, grossartige, reformatorische Richtung seiner Zeit verfolgte, so kann man sich einen Begriff von seinem Unwillen und Schrecken machen, als ihm der beschränkte, dogmatisch-orthodoxe, nur in der Opposition gegen alle andere reformatorische Ideen starke Inhalt des augsburgischen Bekenntnisses bekannt wurde (vgl. Karl Hagen's Geist der Reformation, Bd. III.). Vergebens hatte er seinen Räten befohlen: „dem vernünftigen, wohlweisen, verzagten Melancthon in die Würfel zu greifen“; vergeblich den Reichsstädten zugerufen: Seid keine Weiber, sondern Männer! (v. Rommel's Urkundenband zum J. 1530). Luther, welcher wol auf der freisinnig constituirten Hochschule zu Marburg mit Hyperius, Gerhard Geldenhauer, Eobanus Hessus und Euricius Cordus eine andere Richtung als zu Wittenberg genommen hätte; Luther und dessen entschiedene Abneigung gegen alle andere reformatorische Glaubenshelden siegten ob. In dem 13. Capitel (S. 159. 160) wird der von dem Landgrafen gegen die Wiedertäufer, welche man damals fast allenthalben ohne Unterschied mit dem Schwerte verfolgte, bewiesenen weisen und toleranten Maassregel erwähnt, wonach er eine scharfe Linie zwischen den stillen und irre geleiteten Anabaptisten und ihren Verführern, den gefährlichen und halsstarrigen Verächtern der Obrigkeit zog. Der Verf. schreibt es mit Recht dieser Gesinnung des Landgrafen zu, dass das Hessenland am wenigsten vor andern Nachbarländern durch jene Irrgläubigen (und andere Fanatiker) beanruhigt wurde. — Auch können wir es nur billigen, dass er S. 180 zwar der ärgerlichen Nebenehe L. Philipp's tadelnd erwähnt, aber die maasslosen hämischen und verleumderischen Consequenzen, welche die Papisten noch jetzt aus dieser rein persönlichen Verirrung gegen die Reformation überhaupt ziehen, keiner Widerlegung würdigt. Denn es ist bekannt, dass die fälschlich so genannte Bigamie (der Landgraf bedient sich der Bezeichnung „Zuweib“) mit dem ausdrücklichen Consens der legitimen Gemahlin geschah, deren physische Beweggründe wir anderwärts angedeutet haben, dass nicht freche Fleischeslust, sondern

eine besonders durch das Beispiel der Patriarchen des alten Testaments irre geleitete, in Vergleich zu der Liederlichkeit der damaligen Grossen fast allzuzarte Gewissenhaftigkeit den rastlosen Feuerkopf auf diesen Abweg führte, und dass er, als die Verwandten der Margaretha von der Saal und die Neider des Landgrafen an den benachbarten Höfen einen unvorhergesehenen Skandal erhoben, nichts versäumte, um wenigstens durch Entfernung seiner Nebengemahlin aus der Residenz (sie lebte Zeitlebens auf dem einsamen Schlosse Spangenberg) die Rücksichten des äussern Anstandes und der Achtung für die öffentliche Meinung zu beobachten. Wenn aber die Münchner historisch-politischen Blätter nach dem Vorgang Bossuet's, Varrillas' und anderer Verleumder der Reformation eine noch grössere Schuld auf Luther und Melanchthon, auf die nur für den Fall der höchsten Nothdurft insgeheim dispensirenden Gewissensrätthe des Landgrafen werfen (denen er das fromme Geständniss seiner zeitweiligen Entbehrung des trostreichsten Sacramentes ablegte), und sie nicht allein der niederträchtigsten Feigheit, sondern auch anarchischer Emancipationsgrundsätze bezüchtigen wollen — (Ununterrichtete oder Böswillige bedienen sich noch des Kunstgriffes, die von dem Landgrafen scherzweise vorgeschützte Absicht: im Fall ihrer Weigerung eine Dispensation des — bekanntlich im Punkte der Ehe sehr toleranten und nach Hormayr's Anemonen mit der Lustseuche behafteten — Kaisers zu erkaufen: in eine Drohung der Rückkehr zum Papst zu verwandeln) — so vergessen sie, dass Luther und Melanchthon aus dem Schoos der römischen Kirche und des mit dem Concubinat alliirten Klerus ausgegangen waren, dessen weltkluge Oberherren die ganze christliche Theorie von dem Sacrament der Ehe und von den fürstlichen Dispensationen auf die unverschämteste Weise zu ihren absolutistischen, politischen und finanziellen Zwecken benutzt haben. Wie ganz anders der zu den Zeiten August's von Polen und Ludwig's XIV. lebende, mit der geheimen Geschichte aller päpstlichen Dispensationen wohlbekannte Leibniz sowol über diesen Fall, als über die Polygamie überhaupt urtheilte, werden wir nächstens in dem zu Frankfurt herauskommenden, noch ungedruckten Briefwechsel dieses Weltweisen mit jenem katholischen Landgrafen Ernst von Rheinfels zeigen, welcher zuerst auf Anregung der französischen Jesuiten den aus dem hessischen Sammtarchiv entlehnten oder entwendeten Briefwechsel zwischen L. Philipp, Luther und Melanchthon zur Veröffentlichung dargereicht hat. — In der Geschichte des dem Landgrafen nach der Schlacht bei Mühlberg zu Halle von den Ministern des Kaisers gespielten Betrugs, wodurch eine Karl V. selbst verhängnissvolle fünfjährige Gefangenschaft des Landgrafen eingeleitet wurde, hat sich der Verf. mit einer Erzählung der ostensiblen Thatfachen und zum Zeichen sei-

ner Unparteilichkeit mit der eigenen apologetischen Darstellung Karl's V. selbst begnügt. Denn dieser zur Katastrophe des Kaisers und seiner universalmonarchischen Plane führende Wendepunkt seines Lebens ist nunmehr nach den urkundlichen Entdeckungen der belgischen Archive hinlänglich erörtert und entschleierte worden. (Siehe die Monatsblätter der Augsb. Allgem. Zeitung vom J. 1846 u. 1847.)

Wir schliessen unsere Anzeige mit dem Wunsche einer möglichst baldigen Verbreitung dieser Schrift und mit einem Verzeichniss der dem Verf. entgangenen Druckfehler. Seite 13 lies Dr. Egra aus *Neuenmarkt* (nicht aus *Steuermark*); S. 36 *Lehrbach* (n. *Leibach*); S. 37 *Spalatin* (n. *Spelatin*); S. 77 *Zeger* (n. *Zager*); S. 128 *Barnim* (n. *Barnien*); S. 186 *fester* (n. *fetter*) *Religionsfriede*; S. 284 *verlangte* (n. *erlangte*).

Kassel.

Rommel.

Archäologie.

I monumenti amaranziani descritti dal marchese Luigi Biondi. Mit 50 Kupfertafeln. Roma, nella tipografia della r. camera apostolica. 1843. Fol.

Dieses Werk, obgleich schon vor einigen Jahren herausgegeben, ist doch selbst in Italien noch jetzt fast ganz unbekannt, da es auf Kosten der päpstlichen Regierung veranstaltet, nur in wenigen Exemplaren als Geschenk vertheilt wurde. Ein Bericht darüber für Deutschland kann deshalb nicht unnütz sein, der sich freilich beinahe allein auf die Kupfertafeln beschränken muss, da der Text mit Ausnahme der Fundnotizen und einer Mittheilung Borghesi's fast gänzlich ungeniessbar ist und höchstens ein Curiosum abgeben könnte von der wunderlichsten Theorie, in der griechischen Mythologie überall Monotheismus zu wittern. — Der Titel des Werkes ist von dem Fundorte der darin bekannt gemachten Denkmäler genommen, die von dem Herausgeber im Auftrag der Herzogin von Chablais in den Jahren 1817 — 23 bei Tor Maranci ausgegraben wurden. Denn in diesem Namen sind die *praedia Amarantiana* nicht zu verkennen, die eine alte Inschrift vom J. 211 p. C. (Orelli 4570) gerade 1¼ Miglie vor die *Porta Ostiensis* zur Linken der Hauptstrasse verlegt. Die Ausgrabungen erstreckten sich auf zwei nicht unbedeutende Landhäuser, auf ein als Bäder erkanntes Gebäude, einen Tempel des Bacchus nebst einem etwas davon entfernten, aber, wie es scheint, dazugehörigen Gebäude oder Magazin, und mehre Gräber.

Die Zeit der Erbauung der erstgenannten Villen ergibt sich aus den Ziegelstempeln mit dem Consulat Petinus und Apronianus (123 p. C.), der Name der Besitzer aus den Inschriften einiger Bleiröhren: MVNATIAE. M. F. PROCVLAE für die eine, NVMISIAE. Q. F. PROCVLAE für die andere. Dies scheint später

in den Besitz des Fulvius Aemilianus übergegangen zu sein nach einer andern Inschrift: FVLVI PETRONI AEMILIANI C V, dessen Name sich vollständiger in einer von Maffei (Mus. Ver. p. 252, 3) publicirten Inschrift vorfindet: L. FVLVIO . L. FIL. OVF || GAVIO . NVMSIO . PETRONIO || AEMILIANO . PRAETORI || TVTELARIO . CANDIDATO || AVGG . QVASTORI . CANDID || AVGG etc. Hieran knüpft sich eine ausführliche Erörterung, in der sich die Hand Borghesi's nicht verkennen lässt und die wohl verdient, aus dem Dunkel hervorgezogen zu werden, in dem sie hier begraben liegt:

„Die Familie des Fulvii Aemiliani ist zu spät berühmt geworden, als dass man sie von dem republicanischen Fulvii Flacci und Fulvii Nobiliores ableiten dürfte. Der älteste derselben ist erst in unsern Tagen durch A. Mai bekannt geworden, in dessen vaticanischen Fragmenten des *Ius anteustinian.* zweimal ein Fulvius Aemilianus genannt wird, der unter M. Aurel Prätor war und nicht mit dem *Cos. ordin.* des J. 206 p. C. verwechselt werden darf. Wie an einem andern Orte (*Giornale Arcadico* XXII, p. 69 gezeigt ist, bezieht sich auf den erstern eine ancyräische Inschrift (*Corp. Inscr.* n. 3012), die man fälschlich dem Consul des J. 206 beigelegt hat. Die Schwierigkeit dabei war, dass derselbe Trebians Alexander, der diesen Stein errichtet, einen andern dem Julius Severus (*Cos.* 155) setzte (*C. I.* 4029). Diese fällt weg, wenn man die Inschrift dem neuen Aemilianus zuteilt, der, wenn er unter M. Aurel blühte, Zeitgenosse des Julius Severus und, da er Praetor und Praeses in einer Zeit war, wo wenigstens zehn Consuln jedes Jahr ernannt wurden (denn wir wissen jetzt, dass bis auf Fronto das Consulat, jedenfalls der Suffecti, nur zwei Monate dauerte), sehr wohl die Fasces erlangt haben kann. Der Sohn desselben war wahrscheinlich Fulvius Aemilianus, der mit Nummius Albinus 206 das Consulat bekleidete. Er wird erwähnt bei Ulpian (*Digest.* XXIV, tit. I, l. 33) und in drei Inschriften (Gruter 175, 8; Amaduzzi, *Anecd. litt. rom.* III, p. 465; Fea, *frammenti di fasti.* p. 89). Ein dritter Fulvius Aemilianus, vielleicht der Sohn des zweiten, findet sich in den Fasten des Jahres 244 (Fea, *framm.* p. 87), und für denselben ist derjenige zu halten, der fünf Jahre später (249) zum zweitenmale Consul war. — Der jüngste von Allen ist der Fulvius Petronius Aemilianus der Maffei'schen Inschrift, aus der sich ergibt, dass er, ohne nach den alten Gesetzen das Volkstribunat oder das Amt des Aedilen bekleidet zu haben, von der *quaestura candidata* sich sogleich zur Prätur emporschwang. Dadurch wird er ein Zeitgenoss des Alexander Severus oder noch jünger als dieser, da nach Lampridius (c. 43): *Quaestores candidatos ex sua pecunia iussit munera populo dare, sed ut post quaesturam praeturas acciperent.* Aber Alexander Severus und ebenso seine Nachfolger Maximinus und Gordianus Pius regierten allein. Und deshalb sind seine Ämter nach 247 anzusetzen, von welchem Jahre an Philipp seinen Sohn zum Mitregenten machte. Die Doppelherrschaft dauerte dann bis 260, um welches Jahr wegen der Gefangenschaft des Valerian die Regierung von Gallien allein geführt ward. Nach ihm

regierten zwei Kaiser erst wieder seit 284: Carus und Carinus. Aus dieser Zeitbestimmung scheint sich daher zu ergeben, dass Fulvius Petronius für einen Sohn des dritten Aemilianus zu halten ist.

Nach dem in der Kaiserzeit häufigen Gebrauche, zu dem eigenen Gentilnamen auch den der Mutter, ja den der Grossältern hinzuzufügen, dürfen wir nun vermuthen, dass Fulvius Gavius Numisius Petronius Aemilianus, von einer Petronia geboren, eine Numisia zur Grossmutter hatte und zwar wahrscheinlich die Numisia Procula, von der durch Erbschaft die Villa bei Tor Maranci an ihn übergegangen sein wird.“

Die Architektur der Gebäude zeigt keine Besonderheiten der Art, dass hier näher darauf einzugehen wäre. Auch bei den Bildwerken mag es der Kürze wegen genügen, auf schon vorhandene Beschreibungen zu verweisen. Von Bedeutung sind zuerst die in schwarzem und weissem Stein ausgeführten Mosaike der ersten Villa, namentlich Ulysses bei den Sirenen, Scylla, Palaemon, Ino Leucothea, die jetzt den Fussboden des *braccio nuovo* im vaticanischen Museum schmücken (vgl. Beschreibung Roms, II. 2, S. 89). Auch von den sehr beachtenswerthen Wandgemälden von sechs Frauen, die wegen unglücklich frevelhafter Liebe berühmt und berüchtigt, vielleicht als warnende Beispiele von einem Weiberhasser in einem Zimmer vereinigt aufgestellt waren, sind fünf: CANACE, FEDRA, SCYLLA, PASIFAE, MVRRA bereits von Raoul-Rochette, *peint. ant. inéd.*, bekannt gemacht. Bei der sechsten, dort nicht abgebildeten fehlt der Name. Es ist eine jugendliche, noch vollkommen mädchenhafte Gestalt; ruhig hängt die Rechte herab; mit dem Zeigefinger der Linken scheint sie dagegen auf etwas neben ihr Stehendes zu deuten; ein zwifaches Armband, am Oberarm und an den Pulsen, zielt allein diesen Arm, während der andere jedes Schmuckes entbehrt. Zu einer Bestimmung des Namens reicht dies freilich nicht hin, um so weniger, als der untere Theil der Figur stark beschädigt ist, genügt aber wenigstens, der aufgestellten Deutung auf Medea bestimmt zu widersprechen. Die Originale befinden sich jetzt sämmtlich in der vaticanischen Bibliothek, wo sie zusammen mit der Aldobrandinischen Hochzeit aufgestellt sind.

Die zweite Villa war nicht weniger geschmückt; ein kleines farbiges Mosaik, welches Küchenvorräthe in sehr treuer Natürlichkeit vorstellt, übertrifft die obengenannten weit an Feinheit der Arbeit; auch die Gemälde und Verzierungen sind von weit feinerer Hand, gewähren aber nicht dasselbe mythologische Interesse, wie die erstern. In einem Zimmer fanden sich als Decoration zwischen gemalter Architektur neun Figuren: Bacchus mit dem Thyrsus als Mittelpunkt, dem vier Paare von je Mann und Frau sich anschliessen. Es scheint, dass der Zusammenhang zwischen ihnen in einer Beziehung auf die vier Jahreszeiten zu suchen sei; allein die ganze Charakteristik der Figuren, wie die einzelnen Attribute sind so wenig scharf und bestimmt, dass es thöricht sein würde, hier alles Einzelne einer strengen Kritik unterwerfen zu wollen, wo der Künstler nur im leichten Spiel der Phantasie seine Gedanken in allgemeinen Umrissen hingeworfen hat. Ganz dasselbe gilt auch von neun ganz ähnlichen Figuren eines andern Zimmers, die jetzt in eine Wand des va-

Isopuja

ticanischen Museums eingelassen sind (Beschr. Roms II, 2. 260). Es sind schwebende Nymphen und Säuglingsgestalten mit Frucht- und Blumenschüsseln, Körben, Füllhörnern, Trinkhörnern, Fackeln; darunter auch der kleine Bacchusknabe auf den Schultern eines Jünglings oder Satyrs, sämmtlich von grosser Leichtigkeit und Anmuth keck und gewandt und dabei doch sauber ausgeführt, sodass sie in Rom, wo antike Gemälde selten sind, immer Aufmerksamkeit verdienen.

Mit diesen Gemälden vereinigt sind auch die gleichzeitig gefundenen Sculpturen aufgestellt (Beschr. Roms I. 1.). Es sind dies: die Statuette eines dort fälschlich als Sophokles aufgeführten sitzenden Mannes; denn der Kopf ist neu, der linke Arm ist in ein einfaches Pallium eingeschlagen, der rechte wie sinnend dem Kopfe angenähert; ferner ein kleiner Löwe aus *grallo antico*, die Statue eines jungen Römers mit der Bulla, der Kopf eines lachenden Satyrs mit kleinen eben hervorsprossenden Hörnern; ferner aus dem Gebäude der Bäder eine weibliche Statue mit einem Salbgefäss in der erhaltenen Linken und von besonderer Zierlichkeit in dem Motiv bei mässiger Ausführung die Statuette einer Quellnymphe.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die auf Taf. 35 ff. abgebildeten Monumente, weil sie durch den Fundort nicht nur als zusammengehörig, sondern, was noch wichtiger ist, sämmtlich als zum Dienst und Schmuck eines Bacchustempels bestimmt beurkundet sind. Eine verständige Würdigung, namentlich aber eine klare und vollständige Darlegung aller wichtigen Thatsachen wäre daher vor Allem erwünscht gewesen. Allein hier lässt der Text Alles zu wünschen übrig. Denn wo wir z. B. Apollo von *a privativum* und *πολλοί* „non pñt, mit *uno solo*“ abgeleitet finden und auf diese Etymologie die Identität des Sol, Apollo, Liber u. a. m. erbaut sehen, muss aller Glaube an die Kritik des Autors schwinden, die hier mit um so grösserer Vorsicht hätte geübt werden müssen, als wir es mit einem nicht reinen, sondern durch ausländische, namentlich ägyptische Elemente getrübbten Bacchuscult des 2. oder 3. Jahrhunderts n. C. zu thun haben. So wünschenswerth daher eine genaue Erörterung wäre, so muss sich doch dieser kurze Bericht wegen der zu grossen Schwierigkeiten auf eine einfache Angabe der Facta, soweit sie im Texte vorliegen, beschränken.

Dem Kreise der bekannten bacchischen Vorstellungen schliessen sich an die Büste (Beschr. Roms I. 1. n. 3), wol eher Bacchus als Ariadne; die Bacchusstatuen (n. 25. 30); bemerkenswerth ist schon, dass die beiden Statuen des Bacchus und der Libera oder Ariadne (n. 14 u. 18) in Grösse und Arbeit sich als ursprünglich zu einander gehörige Seitenstücke zu erkennen geben. An der Gruppe eines auf einem Bockreitenden Silens (n. 7) fällt die, wie es scheint, absichtlich hervorgehobene Magerkeit und Störrigkeit des Thieres auf. Beachtung verdient in einem Tempel des Bacchus auch die Herme des Socrates (n. 17) und eine andere eines griechischen Philosophen (n. 16), die der Herausgeber mit Zuversicht Solon nennt. Allein zuerst hat sie mit der von Visconti (*Icon. gr. tab. IX*) publi-

cirten keine Ähnlichkeit und ferner liesse sich selbst für diese die Benennung bezweifeln. Bei einem Blick auf Taf. 4 der *Icon.* wird die Ähnlichkeit mit Sophokles sogleich einleuchten, da namentlich die Siegesbinde des Sängers nicht fehlt. Es käme daher darauf an, im Original zu sehen, ob die Inschrift *ΣΟΛΩΝ Ο ΝΟΜΟΘΕΤΗΣ*, die an und für sich schon Anstoss bietet, wirklich alt ist. — Bei weitem das Wichtigste ist jedoch die dreifache Herme des bärtigen Bacchus, des Mercur und der Libera mit den entsprechenden Figuren des Apollo Citharoedus, Eros und der Aphrodite (n. 9 u. Gerhard, *Ant. Bildw.* 41), welche die Untersuchung der übrigen hier gefundenen Denkmäler in die schwierigsten Fragen der Mythologie verwickelt. Scheint dieses Denkmal auf Samothrake hinzuweisen, so leiten andere auf Ägypten, so ein Statuenfragment einer alten Frau mit einem Kinde im Arm, das den Finger auf den Mund legt und deshalb zunächst an Harpocrates erinnert; ferner ein männlicher Kopf (n. 20), dessen ganze Bildung weniger fratzenhaft als barbarisch zu nennen sein möchte. Hier scheint der Herausgeber das Richtige getroffen zu haben, wenn er ihn für den Kopf eines kahlgeschorenen ägyptischen Priesters erklärt, die eng am Schädel anliegende Kopfbedeckung aber für *galerus „pileum ex pelle hostiae caesae“* nach Servius (*ad Aen.* II, 683). — Dass der Tempel ein gewisses Ansehen genoss, ergibt sich aus zahlreichen Weihgeschenken, die in einer unterirdischen Kammer aufgehäuft gefunden wurden. Als die bedeutendern derselben werden mitgetheilt: eine Platte mit vier darauf eingegrabenen Fusssohlen, von denen das eine Paar vorwärts, das andere zurückgewendet erscheint (*pro itu et reditu*, wie es der Herausgeber erklärt); eine andere Platte mit einem Fusse, in dem VIVAS eingegraben; eine dritte, auf der die zwei Füsse von einer Schlange umkreist werden; darüber und darunter die Inschrift:

... KALANDIO PRO SVA SALVTE DONVM
... IBERO KALLINICIANO — α

zu deren Erklärung ein rundgearbeiteter beschuhter Fuss dient, um den sich ebenfalls eine Schlange herumlegt mit der Inschrift:

Liber O DEO
semper VICTORI

Taf. 48—50 sind einige der in den Gräbern gefundenen Denkmäler abgebildet, über die jedoch nähere Notizen fehlen, da der Verf. vor Beendigung des Werkes gestorben und ein Anderer den fehlenden Text nicht geliefert hat. Die Kupfer enthalten einen Sarkophag, Amoren in Circusspielen vorstellend (Beschr. Roms I. 1. n. 23), ein Relieffragment mit der Bude eines Oelhändlers (n. 13); ein anderes: eine Mutter, die ihr kleines Kind in den Armen emporhält; eine Marmorplatte mit roh eingeritzten Figuren zweier bepackter Pferde (BARBATVS und GERMARIVS oder Germanus) und ihres Treibers (CONSTANTI); zwei gemalte Porträtköpfe, endlich einige Instrumente, die Äxten ähnlich sind und vielleicht als Symbole auf Grabsteinen nachgebildet waren.

Rom.

H. Brunn.

Nekrolog.

Am 8. Febr. starb zu Paris J. R. Jos. *Dutrochet*, Mitglied des Instituts, im 70. Lebensjahre. Zu seinen Schriften gehören: *Mémoire sur une nouvelle théorie de la voix* (1806); *Mémoire sur une nouvelle théorie de l'harmonie* (1810); *Nouvelle théorie de l'habitude et des sympathies* (1810); *Recherches sur l'accroissement et la reproduction de végétaux* (1821); *Recherches anat. et physiol. sur la structure intime des animaux et des végétaux* (1821).

Am 9. Febr. zu Stolberg bei Aachen Dr. K. Georg Theod. *Kortum*, praktischer Arzt, geb. zu Dortmund am 29. Mai 1765, Verfasser der Schriften: *Commentarius de vitio scrofuloso* (2 Vol., 1789; deutsch, 1793); Handbuch der Augenkrankheiten (2 Bde., 1791—93); Beiträge zur praktischen Arzneiwissenschaft (1796); Abhandlung über die warmen Mineralquellen zu Aachen und Burdscheid (1798, 1818).

Am 9. Febr. Capitän P. *Dillon*, Verfasser des Werks: *Voyage aux îles de la mer du Sud en 1827 et 1828 et relation de la découverte du sort de La Perouse* (2 vols., 1836).

Am 16. Febr. zu Augsburg Domcapitular Benedict *Abbt*, geb. zu Diedorf am 3. Nov. 1768. Verf. der Schriften: *Katechismus für Kinder* (1811); *Unterricht von den heil. Sacramenten der Busse und des Altars* (1817); *Katholische Predigten und Homilien* (2 Bde., 1822).

Am 21. Febr. zu Paris Baron Alex. *Guiraud*, Mitglied der *Académie française*, geb. zu Limoux am 25. Dec. 1788. Seine Schriften sind: *Les Machabées ou le Martyr, tragédie* (1823); *Chants hellènes* (1824); *Poèmes et chants élégiaques* (1824); *Virginie, tragédie* (1827); *Césaire, Révélation, etc.* (1830); *De la vérité dans le système représentatif* (1834).

Am 1. März zu Prag Joseph *Chmela*, Grammatikalprofessor, im 54. Lebensjahre.

Am 2. März zu Giessen Hof- und Universitätsbuchhändler Georg Friedr. *Heyer*, geb. zu Bromskirchen am 10. März 1770. Er schrieb: *Die Landesuniversität Giessen* (1821); *Beiträge zu Buchhändlerblättern*.

Am 4. März zu Salzburg Dr. Matthias *Aberle*, Professor der Anatomie und Senior des medicinisch-chirurgischen Studiums am dasigen Lyceum, im 64. Lebensjahre.

Am 4. März zu Breslau Berghauptmann und Director des Oberbergamts zu Burg *Toussaint v. Charpentier*, geb. zu Freiberg am 22. Nov. 1779. Seine Schriften sind: *Beschreibung sämtlicher bei dem Amalgamirwerk vorkommenden Arbeiten* (1802); *Darstellung der Höhen verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens* (1812); *Allgemeines Bergwerks-Lexikon von Sween Rinmann*; nach dem Schwedischen (1828); *Bemerkungen auf einer Reise über Salzburg durch Tirol, die Schweiz nach Rom* (2 Thle., 1820); *Die Zinsler, Wickler, Schaben und Geistchen des systematischen Verzeichnisses der*

Schmetterlinge der wiener Gegend u. s. w. (1821); *Horae entomologicae* (1825); *Zusätze zu Espers Schmetterlinge* (1829—34); *Libellulinae europaeae* (1840).

Am 8. März Dr. Joh. Nepomuk v. *Reimann*, erster Leibarzt des Kaisers und Präses der medicinischen Facultät, im 66. Lebensjahre. Von ihm erschien: *Anweisung zur Ausübung der Heilkunst* (1815, 1821); *Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie* (2 Bde., 1816; 4. Aufl., 1831); *Institutiones generales ad praxin clinicam* (1829).

Am 10. März zu Wiesbaden Dr. Aug. Heinrich *Peez*, Geh. Hof- und Medicinalrath daselbst. Verfasser der Schriften: *Wiesbadens Heilquellen* (1823); *Traité sur les eaux thermales de Wiesbaden* (1830); *Wiesbaden und seine Heilquellen* (1831); *The mineral wells of Wiesbaden* (1833).

Am 12. März zu Öhringen Karl Friedr. *Dietsch*, Decan und Stiftsprediger daselbst, früher dritter Pfarrer, geb. daselbst am 20. Oct. 1769. Seine homiletischen und pädagogischen Schriften verzeichnet Meusel Bd. XV, S. 275; Bd. XVII, S. 217; Bd. XXII, 1, S. 626. Hierzu kommen: *Predigt-Skizzen* (5 Bde., 1827—33); *Predigten über die Göttlichkeit des Christenthums* (1828); *Predigtentwürfe über die Evangelien* (1830); *Taschenbuch der neuern für die Jugend bearbeiteten Entdeckungsreisen* (2 Bde., 1830—33); *Predigten durch die neuesten Weltbegebenheiten veranlasst* (1831); *Andeutungen zu Vorträgen über die Evangelien* (1835); *Neue Predigt-Skizzen* (1835—36; 2. Aufl., 1847); *Passionspredigten* (1836); *Grabreden* (4 Bde., 1841—45); *Allgemeines Beicht- und Communionbuch* (1844); *einzelne Predigten*. Auch redigirte er ein homiletisches Magazin und homiletisches Repertorium.

Berichtigung. S. 305 lese man *Sietze* statt *Gietze*.

Gelehrte Gesellschaften.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 16. Jan. wurde ein Schreiben des Major *Rawlinson* verlesen, welches sich auf die babylonische Keilschrift bezieht. *Rawlinson* meint, dass die Inschriften aus der Gegend Ban in einer Sprache geschrieben seien, welche mit dem Armenischen und Türkischen Verwandtschaft habe, und berichtet, dass er in derselben die Namen der historischen Könige Armeniens gefunden. Durch die eifrig fortgesetzten Ausgrabungen von Ninive hat man eine Menge wichtiger historischer Inschriften gewonnen, in welchen *Rawlinson* ungefähr funfzig historische Namen gefunden, welche in mehren Fällen genealogisch geordnet sind. Der Secretär verlas ein Antwortschreiben von dem Polizeibeamten *Gützlöf* zu Tschu-san auf Fragen, welche Sir Geo. Staunton durch die Geographische Gesellschaft nach China gesendet hatte. *Gützlöf* beschränkt seine Antwort auf Hong-kong, Ning-po und Tschu-san, und verbreitet sich über den Verbrauch des Opiums. Auf Hong-kong ist der Verbrauch ungeheuer. Die Einkünfte von Opium sind auf 1500 Piaster mo-

natisch verpachtet, sodass der Verkauf vielleicht das Zwanzigste davon beträgt, und mehr als die Hälfte davon wird von den Bewohnern der Insel, ungefähr 20,000 Menschen, geraucht. Auf Tschu-san, wo die Bevölkerung um ein Dreizehnfaches grösser ist, wird nicht ein Fünftheil jener Menge verbraucht, ein Beweis für die Mässigkeit und Gesittung des Volks. Die Raucher sind vorzüglich Soldaten, Matrosen und Mandarinen, welche das Rauchen als ein Kennzeichen männlicher Gesinnung und Keckheit betrachten. Den Charakter des Volks bezeichnet Gützlaff dadurch, dass die Zahl der vor die Polizei gestellten Angeklagten im Laufe des Monats selten über drei steige, und dass auch diese nur kleine Diebstähle begangen hätten. Die chinesischen Gesetze seien theoretisch vortrefflich, werden aber in der Praxis nicht befolgt. Der Mandarin scheint Gewalt über Leben und Tod zu haben, wenigstens hat er die Macht, jede Art von Tortur zuzuerkennen, selbst wenn sie den Tod nach sich zieht. Es gibt viele Schulen auf Hong-kong, wie überhaupt im Süden, und Alle können lesen, während auf Ning-po und Tschu-san Viele nicht einen Buchstaben kennen. Für die Armen wird nicht gesorgt und Tausende sterben Hungers. Die Bettler ordnen sich in wohlorganisirte Bettlergesellschaften. Die Chinesen sind das fruchtbarste Volk, unter hundert Ehen bleibt nicht eine ohne Kinder. In Ting-bäi, einer Stadt von 30,000 Einwohnern, fand man bei der Volkszählung nur ein unverheirathetes Frauenzimmer, eine englische Dame. Die Masse des Volks weiss nichts von der Politik des Vaterlandes und es ist ihr kaum bewusst, dass an der Spitze der Regierung ein Fürst von fremder, tartarischer Abkunft steht. Der Götzendienst scheint bedeutend abgenommen zu haben und zwar in Folge des Kriegsglücks der Engländer und der Wehrlosigkeit, mit der man die Zerstörung der Tempel duldete. Das Christenthum hat einige Fortschritte gemacht, es sind katholische und protestantische Gotteshäuser erbaut worden, ein eingeborener Buchhändler gedenkt ein chinesisches Neues Testament herauszugeben. Die Regierung ist dabei gleichgültig und die Priesterschaft tritt nirgends entgegen. Die Aufklärung verbreitet sich mehr und mehr da, wo das Volk mit Europäern in Berührung kommt.

Akademie der Wissenschaften in München. *Mathematisch-physikalische Klasse.* Am 14. Nov. v. J. hielt Prof. Erdl einen Vortrag zur Erläuterung des zweiten Hefts seines Werks: „Entwicklung des Menschen und des Hühnchens im Ei.“ Der Secretär v. Martius sprach über die gepanzerten Früchte der Palmen (*fructus loricati*). Er gab eine Beschreibung der Umschuppung und eine Geschichte der Entwicklung derselben. Zwischen der Entwicklung der Schuppen und der einfachen Blätter ergibt sich in vielen Stücken eine Ähnlichkeit, und der Unterschied besteht, abgesehen von dem Gange des Wachstums, nach unten darin, dass keine Gefässbündel in sie gehen und dass sie keine Epidermis mit Spaltöffnungen, sondern nur ein Epithelium haben. Wahrscheinlich entstehen sie auf einem becherförmigen, die Fruchtblätter umgebenden Axengebilde, gleich jenen, wie es bei *Passiflora* vorhanden ist. Am 17. Dec. legte der Klassensecretär Auszüge aus einem Briefe des Generals von Eschwege in Lissabon über die Kartoffelkrankheit, und aus einem Briefe des Prof. Bischof in Bonn über das von ihm bearbeitete Lehrbuch der Geologie vor. — *Philosophisch-philologische Klasse.* Am 7. Nov. hielt Dr. Prantl einen Vortrag über das Dualistische bei Aristoteles und Leibnitz. — *Historische Klasse.* Am 15. Nov.

las Prof. Höfler Bemerkungen über den Tod H. Ludwig's des Kelheimers 1251, und die ihn erzählenden Quellen. Am 15. Nov. gab Baron v. Aretin einen Beitrag zur Geschichte der Gefangennehmung des Landgrafen Philipp von Hessen. Am 9. Dec. las Prof. Schmeller über einen in Nordamerika in einem Grabhügel am Ohio gefundenen Stein mit eingegrabenen Charakteren, nach einer von E. F. Jomard in der französischen *Académie des inscriptions* gelesenen Notiz. Er gab einen Auszug aus Jomard's im November v. J. erschienenen Schrift über die schon früher von demselben behandelte Inschrift, in welcher Ähnlichkeit mit der auf nordafrikanischen Resten einer libyschen oder numidischen Schrift gefunden wird. Die Schriftzeichen mit Rafr für angelsächsische Runen zu erklären, lässt die ganze Haltung der Schrift nicht zu. Jomard schliesst, dass Theile Amerika's vor undenklicher Zeit von Afrikanern, wo nicht der Küste selbst, doch der canarischen Inseln, besucht worden seien. Schmeller gedenkt bei der runenartigen Gestaltung der Schrift an die im nördlichen Afrika fast hundert Jahre hausenden Vandalen.

Miscellen.

Von der Thätigkeit des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug haben wir früher Nachricht ertheilt. Sie thut sich aufs neue in der Fortsetzung der schätzbaren Zeitschrift kund: „Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Dritter Band.“ (Einsiedeln, Benziger. 1846. Gr. 8.) Auch in diesem Bande hält der Verein den ursprünglichen Plan fest, vorzüglich Urkunden in getreuen Abschriften bekannt zu machen; denn er will eine Quellschrift geben, durch welche der weitem Forschung ungekannter Stoff näher gebracht wird. Sind es oft nur vereinzelte Urkunden, so sind sie doch nach der Zeit aneinander gereiht. Der Zeitumfang, aus welchem die Urkunden gewählt wurden, beschränkt sich nicht mehr auf das Mittelalter, sondern ist bis zu dem Ende des 18. Jahrh. erweitert worden. Dass der Verein nur die Geschichte und das Alterthum seines Vaterlandes, also der fünf Orte, als den Gegenstand seiner Forschung betrachtet, beruht in seiner eigenen Bestimmung. Das Ganze zerfällt auch in diesem Bande in drei Abtheilungen, von denen die erste das Politische (Hofrechte, Stadtrechte u. s. w.), die zweite das Kirchliche, die dritte Urkunden befasst. Der besondere Inhalt ist folgender: 1) Albert von Bonstetten, Decan in Einsiedeln; sein Leben und seine Schriften von Gall Morel, Archivar in Einsiedeln. Das Leben des Mannes, welchen Johannes Müller den gelehrtesten Schweizer seiner Zeit nannte (er war um 1445 geboren und starb in der Zeit zwischen 1509—13), gewährt ein Interesse, welches durch die nähere Bezeichnung der zum Theil ungedruckten Schriften des am classischen Alterthum herangebildeten, mit seiner Zeit vertrauten Mannes erhöht. Beigegeben sind Briefe Bonstetten's und auf ihn bezügliche Urkunden. 2) Bruchstücke zur Beleuchtung der ältesten Zustände der Eidgenossen bis zur Vereinigung mit Oesterreich im Herbstm. 1352; nach gleichzeitigen Quellen, von Archivar Jos. Schneller. Sie betreffen *Johannis Vitodurani Chronicon*, *Annales Dominicanorum Colmariensium*, *M. Alberti Argentinensis Chronicon*, *Chronicon de Berno cuiusdam fratris de ordine Theutonico*; das älteste Stadt- und Rathsbuch Luzerns. 3) Regesten des Stadtarchivs Sursee, 1256—1500, von Dr. H. Altenhofer, Amtsstatthalter in Sursee, und Jos. Schneller, Archivar in Luzern. 5) Von dem grossen und

erschrocklichen Erdbidem, so sich allhie ze Lucern, wie ouch im aller vmblickender Landschafft und in andern provinzen tütscher und welscher Nation wytt und breit erzeigt den 18. Septemberis dess 1601 Jars (aufgezeichnet vom Stadtschreiber Cusat in Luzern), mitgetheilt von J. Schneller. II. 1) Urkundenlese aus dem Cistercienserkloster Frauenthal (Fortsetzung). 2) Die Kirche und das Capitelhaus der Barfüsser in Luzern. 3) Belege, bezüglich auf die uranfängliche Gründung des Minoritenklosters in Luzern. 4) Der Brand des Gotteshauses St.-Urban im Jahr 1513. 5) Erneueretes Kirchenrecht zu Schnüpfheim im Lande Entlebuch vom 18. Heumonath 1584. 6) Jahrbücher des Mittelalters. Die Kirche zu Schwarzenbach; von Jos. Schneller. III. Urkundensammlung. Funfzig vermischte seltene Urkunden von 1126—1704. — Beigegeben sind zwei zu den Abhandlungen gehörige Kupfertafeln.

Ausser dem in Nr. 56 dieser Blätter genannten Programm von *Hautz* sind noch erschienen: „Worte, gesprochen bei der Feier des 300jährigen Jubelfestes des heidelberger Lyceums von Dr. C. Ullmann“ (Heidelberg, Winter. 1846. 8.), in welchen der Redner im Namen der ehemaligen Schüler der Anstalt, der er selbst angehörte, sich vor Allen an die gegenwärtigen wendet und in gewohnter geist- und gemüthvoller Weise, nach einem Blicke auf die Bedeutung geschichtlicher Erinnerungen und auf die guter Schulen, namentlich guter Gelehrtschulen, die Gedanken durchführt, dass das Erste, was die Schüler der Anstalt mit ihr und untereinander verknüpfe, die Pietät sei. Ihr sei zunächst das Fest geweiht. Sodann sei es eine Feier der classischen Studien, so gewiss diese wie „eine goldene Kette“ gleichfalls die frühern Schüler mit den spätern verbinden; und hier werden über den Werth dieser Studien selbst goldene Worte gesprochen. Das dritte Band sei der deutsche Geist, der vaterländische Sinn, welcher ungeachtet der Begeisterung für Hellas und Rom oder vielmehr gerade durch sie in der Anstalt geweckt und gestärkt sei und ferner erhalten und gepflegt werden müsse. Der Deutsche habe die Aufgabe, die verschiedenen Richtungen dieser und der ihnen verwandten neuern Völker zu einigen auf dem Grunde seines vom Geiste durchleuchteten und zu einem gesunden Handeln treibenden Gemüthes, also die ideale und reale Seite des Lebens zusammenzufassen und zur rechten Verschmelzung zu bringen. Das Ganze schliesst mit dem Aufruf, an der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten.

Preisaufgaben.

Die *Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique* in Brüssel hat auf das Jahr 1848 die Aufgabe gestellt: Die Maasse, welche uns die modernen Schriftsteller für die in Griechenland, Sicilien und Kleinasien bis zur Herrschaft Alexander's des Grossen erbauten Tempel überliefert haben, auf ihren ursprünglichen Werth zurückzuführen und nach den aus dieser Arbeit gewonnenen Resultaten das System der Verhältnisse zu entwickeln, welches die Architekten der Alten, sowol in Bezug auf die Haupttheile, als auch auf die untergeordneten Theile unter sich beobachtet haben. Die Aufgabe soll sich auf die religiösen Monumente und die interessanteste Epoche der griechischen Kunst beschränken. Die Abhandlungen in lateinischer oder französischer oder vlämischer Sprache müssen vor dem 1. Juni 1848

an den beständigen Secretär *Quetelet* in Brüssel eingesendet werden. Der Preis ist eine goldene Medaille zu 600 Fr.

Der Historische Verein für Niedersachsen hat zur Förderung des Unterrichts der Landesgeschichte in den Volksschulen für das Jahr 1847 folgende Preisaufgabe gestellt: „Eine Reihe von Darstellungen aus der Landesgeschichte von den ältesten Zeiten bis auf die jetzige, in fasslicher volksthümlicher Weise, um einige Kenntniss der Geschichte und Theilnahme an der Vorzeit auch in den mittlern und untern Kreisen des Volks, namentlich in den geeigneten Abtheilungen der Bürger- und Volksschulen zu verbreiten. Es ist dabei nicht auf eine pragmatisch zusammenhängende Landesgeschichte, sondern auf einzelne Schilderungen hervorragender Charaktere, Begebenheiten und Zustände in dem Lichte ihrer Zeit und mit dem Grunde historischer Wahrheit abgesehen.“ Für die Lösung der Aufgabe sind drei Preise ausgesetzt: eine goldene zehn Ducaten schwere Medaille als Hauptpreis und zwei silberne Medaillen. Die Arbeiten zur Preisbewerbung müssen an den Director des Vereins in Hannover vor dem 31. Dec. 1847 in der gewöhnlichen Weise eingesendet werden. Alle eingegangenen Arbeiten werden Eigenthum des Vereins.

Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau hat folgende Preisaufgaben ausgesetzt: 1) Eine dem gegenwärtigen Zustande der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie und Geologie, sowie der Medicin entsprechende Beschreibung sämmtlicher schlesischer Mineralquellen nach Angabe ihrer zweckmässigen therapeutischen Anwendung. 2) Eine den neuern Fortschritten der Wissenschaft entsprechende allgemein fassliche und möglichst praktische Anweisung zur Obstbaumzucht, mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen und örtlichen Verhältnisse Schlesiens. 3) Eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung, welche der Handel Schlesiens von dem Eintritt der preussischen Herrschaft an bis auf unsere Tage gehabt hat. Der Einsendungstermin ist für die erste Aufgabe der 1. Aug. 1847, für die zweite der 1. Aug. 1848, für die dritte der 1. Aug. 1849. Als Preis sind ausser der silbernen Medaille der Gesellschaft 20 Friedrichsd'or bestimmt.

Literarische u. a. Nachrichten.

Dr. K. A. S. *Mahn* in Berlin, von dem wir eine Grammatik und ein Wörterbuch der baskischen Sprache erwarten, hat seine Studien der provenzalischen Literatur zugewendet und im Selbstverlag ein Werk erscheinen lassen, welches der Unterstützung des Publicums werth ist: „Die Werke der Troubadours in provenzalischer Sprache mit einer Grammatik und einem Wörterbuche. Erster Theil.“ (Berlin 1846.) Der Plan umfasst einen vollkommen correcten Abdruck aller aufgefundenen Lieder der Troubadours in chronologischer Ordnung. Der erste Band konnte nur die von Reynouard und Rohegude herausgegebenen Sammlungen benutzen und gibt 277 Gedichte von 20 Dichtern. In der Folge hofft der eifrig bemühte Gelehrte auch Handschriften benutzen zu können. Wer in Rücksicht zieht, welche Bedeutung ein erleichtertes Studium dieser Dichtwerke für Sprachkunde und Geschichte hat, wird in den Wunsch einstimmen, dass der Herausgeber eine das Unternehmen fördernde Theilnahme finden möge.

D. *Pietro Matrassa*, Amanuensis des Cardinals A. Mai, hat in der vaticanischen Bibliothek ein noch nicht edirtes Werk des Joh. Tzetzes über Homer aufgefunden.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Neunundneunzigstes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von der Neuen Ausgabe (in 240 Wochenlieferungen à 2½ Ngr.) ist die erste bis fünfundsiebzigste Lieferung erschienen.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.

ist die erste bis vierundsiebzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 30. März 1847. F. A. Brockhaus.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Luciani Scripta selecta in usum scholarum edidit C. Jacobitz. Vol. I. 22½ Ngr.

— — Catapulus, Iupiter confutatus, Iupiter tragoedus, Alexander. Recens. et illustravit C. Jacobitz. 20 Ngr.

Lucian's Todtengespräche und ausgewählte Göttergespräche. Zum Gebrauche für die mittlern Klassen der Gelehrtschulen erläutert und mit einem griechisch-deutschen Wortverzeichnisse versehen von Dr. G. A. Koch. 25 Ngr.

Taciti, C. Cornel., Dialogus de oratoribus. Bearb. u. zum Gebr. f. Schulen herausg. v. Dr. C. Th. Pabst. 15 Ngr.

Xenophon's Anabasis. Text. Ed. C. G. Krüger. 15 Ngr. Leipzig, im März 1847. Köhler'sche Verlagsbuchhandlung. Adolph Winter.

RAFAEL VON URBINO

UND SEIN VATER GIOVANNI SANTI.

VON

J. D. PASSAVANT.

Zwei Bände. Gr. 8.

Mit 14 Abbildungen in einem Atlas in Grossfolio.

Es ist von den Freunden der Kunst häufig der Wunsch ausgesprochen worden, von diesem Werke, das in der Kunstliteratur Epoche gemacht und dessen Werth im In- und Auslande allgemeine Anerkennung gefunden hat, den Text einzeln zu besitzen, während Andere nur die Abbildungen wünschten. Ich habe mich daher entschlossen in der Ausgabe auf Velinpapier

den Text des Werkes ohne den Atlas zu 8 Thlr.,

den Atlas ohne den Text zu 10 Thlr.

von jetzt ab einzeln abzulassen. Der Preis des ganzen Werkes bl. öt nach wie vor in dieser Ausgabe 18 Thlr., in der Prachtausgabe (mit Kupfern auf chinesischem Papier) 30 Thlr.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei uns ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Geschichte

der

Denk- und Glaubensfreiheit

im

ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums.

Von

Dr. W. Adolf Schmidt,

außerordentlichem Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin.

29 Bogen. Gr. 8. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Wir glauben die Bedeutung dieses geistvollen und gediegenen Werkes, das unserer Gegenwart den Spiegel der Geschichte vorhält und eben deshalb die Aufmerksamkeit aller Gebildeten im höchsten Grade verdient, nicht stärker hervorheben zu können, als indem wir den Hauptinhalt seiner zwölf Capitel mittheilen.

1. Einleitung. 2. über den Begriff von Denk- und Glaubensfreiheit. 3. Überblick des geschichtlichen Herganges und Hinblick auf die Zukunft. 4. Die Monarchie im Kampfe mit der Rede- und Schriftfreiheit. 5. Der literarische Verkehr und der Buchhandel. 6. Monarchie und Cultus im Bunde gegen die Glaubensfreiheit. 7. Die Philosophie im Widerstreit mit dem Absolutismus und der Staatsreligion. 8. Die Belletristik als Vermittlerin der Philosophie mit dem Volksbewußtsein. 9. Das Verhalten der Monarchie zu den Wirkungen der Aufklärung. 10. Die Verfolgungen der Philosophie und ihrer Jünger. 11. Die Monarchie im Conflict mit der Erziehung. 12. Schlussbemerkungen.

Ausführliche Inhalts-Anzeigen sind in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Berlin, im März 1847.

Zeit u. Comp.

Soeben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Clemens der Vierzehnte.

Ein Lebens- und Charakterbild.

Gr. 12. Geh. 12 Ngr.

Motto:
Als Du forstst, der Du so glorreich für
der Menschheit Wohl gestritten,
Trauert die Menschen, Clemens,
jubelten die Jesuiten.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei E. Anton in Halle ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Hupfeld, Herm., *Commentatio de rei grammaticae apud Judaeos initiis antiquissimisque scriptoribus.* 4maj. Geh. Preis 5 Sgr.

— —, *Commentatio de antiquioribus apud Judaeos accentuum scriptoribus.* Part. I u. II. 4maj. Geh. Preis 12 Sgr.

Wichelhaus, J., *De Jeremiae versione alexandrina.* 5maj. Geh. Preis 24 Sgr.

Leo, Heinr., *Ferienschriften. Vermischte abhandlungen zur geschichte der deutschen und keltischen sprache.* 1stes Heft. Gr. 8. Geh. Preis 1 Thlr. 9 Sgr.

Theologie.

1. Versuch zur Herstellung des historischen Standpunkts für die Kritik der neutestamentlichen Schriften. Eine Streitschrift gegen die Kritiker unserer Tage von *Heinr. W. J. Thiersch* (jetzt ordentlichem Professor der Theologie in Marburg). Erlangen, Heyder. 1845. Gr. 8. 2 Thlr. 5 Ngr.
2. Der Kritiker und der Fanatiker, in der Person des Herrn H. W. J. Thiersch. Zur Charakteristik der neuesten Theologie, von Dr. *Ferd. Christ. Baur*, ordentlichem Professor der evangelischen Theologie in Tübingen, Ritter u. s. w. Stuttgart, Becher. 1846. Gr. 8. 14 Ngr.
3. Einige Worte über die Echtheit der neutestamentlichen Schriften und ihre Erweisbarkeit aus der ältesten Kirchengeschichte gegenüber den Hypothesen der neuesten Kritiker. Zur Erwiderung auf die Schrift des Herrn Professor Dr. Baur: „Der Kritiker und der Fanatiker.“ von *Heinr. Thiersch*. Erlangen, Heyder. 1846. 8. 12 Ngr.

Hr. Thiersch tritt geharnischt gegen die neueste Kritik auf, er macht es seiner eigenen Partei in Württemberg zum Vorwurf, dass sie seit Steudel's Tode mit unbegreiflicher Ruhe den Gegnern die ungestörteste Entwicklung und Erweiterung ihrer Streitkräfte überlassen und endlich, als es mit Herausforderungen von jener Seite zum Äussersten gekommen war; (in der Vischer'schen Angelegenheit), durch das völlig unwürdige Mittel anonymer Zeitungsartikel die an sich schon gehässige Intervention der Staatsgewalt sollicitirt habe, und übernimmt nun für sie den literarischen Kampf gegen die „Herren zu Tübingen“, d. h. gegen Baur, Zeller, Schwegler und ihre Meinungsgeossen. Doch nicht diese allein, oder etwa noch die Herren Gftörer, Weisse, Wilke und Bruno Bauer werden vor seinen Richterstuhl gezogen; mit einer ziemlichen Dosis Selbstgefühl kanzelt Hr. Th. selbst die apologetischen Theologen für die ungeschickten Zugeständnisse ab, welche sie der Kritik gemacht haben. Er tritt offen „mit der Präsuntion“ auf, dass es trotz Allem, was in neuester Zeit für und wider die Echtheit der neutestamentlichen Schriften geschrieben worden ist, *der Herstellung des historischen Standpunkts* für diese Untersuchungen erst noch bedarf, d. h. dass die gelehrtesten Theologen den Boden, auf dem sie sich bewegen, noch gar nicht kennen.

Wir werden zuerst sehen, wie Hr. Th. den historischen Standpunkt herstellt.

Nach einigen Bemerkungen über die allgemeine Verbreitung der griechischen Sprache neben der Landessprache auch in Palästina (nach Hug), den Ursprung der Hebraïsmen im N. T. aus den LXX, über das Vorherrschen derselben in den historischen und prophetischen Bestandtheilen des N. T., besonders im Evangelium Marci und in der Apokalypse, ausser Matthäus und Lucas auch im 5. Capitel des Briefes Jacobi, endlich über die reine Gräcität in den von alttestamentlichen Mustern unabhängigen, didaktischen und „contemplativen“ Schriften, — Alles das, um begrifflich zu machen, dass die heil. Schriftsteller je nach Gegenstand und Zweck verschieden schreiben konnten und mussten — stellt der Verf. im Verlaufe seiner Untersuchung folgende Behauptungen auf: 1) Das 1. und 2. Jahrh. unterscheiden sich wie Productivität und Improductivität: dem ersten gehören alle neutestamentlichen Schriften an. 2) Im 1. Jahrh. sind wiederum drei Perioden der apostolischen Literatur zu unterscheiden: a) die der durch gelegentlichen Anlass hervorgerufenen Schriften, vom J. 30 bis (*circa*) 60. Dahin gehören das Schreiben des Apostelconvents, wahrscheinlich von Jacobus verfasst, und die 14 Briefe des Paulus; b) die Periode derjenigen Schriften, welche schon eine Bestimmung für die Zukunft enthalten, vom J. 60—70. Dahin fallen die beiden Briefe Petri und der Brief Jacobi (dieser vielleicht auch ans Ende der ersten Periode); ferner die Evangelien des Lucas und Matthäus (fast gleichzeitig und von einander unabhängig) und Marcus; endlich die Apostelgeschichte; c) die Periode der entschieden universellen Schriften, von 70—100. Der erste Brief Johannis, der Brief Judä, das Evangelium Johannis und seine Apokalypse (geschrieben unter Domitian). Die erste Periode wäre demnach vorzugsweise paulinisch, die zweite petrinisch, die dritte johanneisch; wiewol der Verf. die zweite nur als Übergangsperiode darstellt. 3) Im 2. Jahrh. sind sodann gegenüber der productiven und constitutiven Anfangszeit weiter zu unterscheiden: a) eine Periode plötzlichen und gänzlichen Nachlasses, ein Versiegen der Kraft, wie es sich in den *apostolischen Vätern* darstellt, die Zeit Trajan's und Hadrian's; b) die Periode der wissenschaftlichen Bearbeitung der im Christenthume dargebotenen Wahrheit (S. 251): die Zeit der Apologeten von Justinus Martyr an (140).

4) Parallel mit diesen Perioden des ältesten Christenthums geht das Hervorbrechen dämonischer Gewalten, und zwar zeigen sich die ersten gnostischen Spuren neben dem blossen Judaismus schon in der paulinischen Periode (2, a), stärker in der johanneischen (2, c). Im Anfange des 2. Jahrh., wo die ursprüngliche Fülle, die erste schöpferische Wirkung des heil. Geistes fast plötzlich zu einem Minimum zusammengesunken war, scheint auch die Gnosis verstummt zu sein; aber nur, um mit dem Anheben der Gelehrsamkeit und Systematik (3, b) aufs Neue desto wilder und heftiger hervorzubrechen. 5) Was endlich die Feststellung des Kanons betrifft, so muss diese nothwendig noch in die constitutive Anfangszeit fallen, und zwar ist der Tod des Johannes derjenige Zeitpunkt, in dem die Kirche am dringendsten aufgefordert sein musste, die apostolische Hinterlassenschaft als ihr heiliges Besitzthum auf immer zu wahren. An dieser Feststellung hat dann auch das 2. und 3. Jahrh. vermöge ihres rein-conservativen Charakters mit solcher Zähigkeit festgehalten, dass die sogenannten Antilegomena trotz ihrer damals schon anerkannten Echtheit dennoch über zwei Jahrhunderte lang vom Kanon ausgeschlossen blieben, bloß weil sie am Ende des 1. Jahrh. noch nicht allgemein verbreitet und in Gebrauch gekommen waren (S. 360).

Das also ist der „historische Standpunkt“ für die Kritik des N. T. Man muss gestehen, die Karten sind gut gemischt; die Trümpfe gegen die „neuen Kritiker“ werden auch rasch ausgespielt; nur fürchten wir, der Verf. möchte sie doch zu bald verworfen haben. Ref. wünschte aufrichtig, dass es so wäre, wie Hr. Th. die Sache darstellt; es wäre gar zu schön, so sehr beruhigend. Nun aber kann er sich schon aus literarischem Interesse nicht versagen, auch nach den Gründen und Beweisen dafür zu fragen.

Der erste Grund ist: die neutestamentlichen Bücher im Ganzen und Einzelnen machen auf den, der „sein Inneres den Wirkungen des Geistes zugänglich erhält“, den Eindruck ursprünglicher apostolischer Zeugnisse und begründen *eo ipso* die lebendigste Überzeugung von ihrer Authentie. — Dass dies nur ein Beweggrund, ein rein subjectives Motiv und kein Beweis ist, dass eben damit jede historische Forschung zum Voraus abgeschnitten wird, das muss Jedem einleuchten, so sehr auch der Verf. seinen gläubigern Lesern (denn die die Zweifler will er selbst nicht überzeugen) das Letztere auszureden sucht. Wenn man einmal das religiöse Interesse an den heil. Schriften in dieser Weise an die Spitze stellt und die Heiligkeit (Kanonicität) derselben zum Axiom und Princip der Untersuchung macht, so ist diese ganze sogenannte Kritik blosser Schein. Hr. Th. pocht auf die Wahrheitsliebe dieser gläubigen Kritik; was ist diese? Nichts anders als die Liebe zu der vorausgesetzten Wahrheit, die man bei der von der Voraussetzung beherrschten Untersuchung mit allen har-

monistischen und apologetischen Mitteln wieder herauszubringen sucht. Ein solches historisches Verfahren ist nichts als die alte *petitio principii*, vermöge deren man die Inspiration der Schrift aus der Schrift zu beweisen suchte. Der Verf. bemerkt es selbst, dass die eigentlich kritische Frage auf seinem Standpunkte nur das Verhältniss der Antilegomena zu den Homologomenen sei; er verwischt aber den Unterschied sogleich wieder mit der Behauptung, dass in Bezug auf beide die „Freiheit der Untersuchung“ sich bloß so weit erstrecken könne, „alte Misverständnisse“ aus dem Wege zu räumen (S. 19). Wenn der Verf. sein Axiom von der negativen Seite mit den Worten zu begründen sucht: „So gross die Kluft ist, welche die Antilegomena, auch das geringste unter ihnen, in Ansehung der innern Kriterien ihres Werthes von den entschieden apokryphischen Erzeugnissen, und der *Abstand*, welcher sie von den *Werken der apostolischen Väter*, selbst von den *besten* derselben, scheidet: so unmerklich gering ist der Unterschied, der zwischen ihnen und den unbestrittenen Schriften (des N. T.) stattfindet“ — so erinnern wir ihn nur an sein Urtheil über den ersten Brief des Clemens Rom. („hier, Cap. 32, spricht wirklich ein aus der Schule des Paulus hervorgegangener Christ und sein Bekenntniss trägt noch das Gepräge unmittelbarer, lebendiger Erfahrung und *apostolischer Einfachheit und Tiefe* in Empfindung und Ausdruck“), und fragen ihn, was er wol an der Ursprünglichkeit des Briefes an Diognet auszusetzen hätte, wenn dieser unter den Antilegomenen des N. T. aufgezählt wäre? Und nur Briefe sind es ja, was von Eusebius mit diesem Namen bezeichnet wird; denn die Apokalypse nimmt der Verf. selbst davon aus. Es dürfte ihm jedenfalls leichter geworden sein, dem Briefe an Diognet kanonisches Ansehen zu vindiciren, wenn nicht der unbekannte Verf. desselben sich selbst als *ἀποστόλων γενόμενος μαθητής* (Cap. 11) bezeichnete, als den Briefen Petri 2 und Judä. So viel beiläufig gegen die willkürliche Unterscheidung einer Periode der Originalität und einer der völligen Impotenz. Denn dass die ganze Hypothese allem historischen Entwicklungsgang widerstreitet, ist gegen Hr. Th. keine Instanz.

Der zweite Beweis beruht auf der Undenkbarkeit eines Betrugs sowol von Seiten der heil. Schriftsteller, als von Seiten der Kirche. Auch hierin steckt ein logischer Fehler, und zwar selbst eine Unterschlebung (*ἐτεροζήτησις*), indem ja einerseits der Verfasser einer mit Absicht untergeschobenen Schrift eben nicht zu den heil. Schriftstellern gerechnet wird, andererseits Niemand behauptet, die Bischöfe und Kirchenlehrer hätten im Einverständnisse gehandelt, wenn sie eine entschiedene unechte Schrift in den Kanon aufnahmen, vielmehr der Sachverhalt dieser ist, dass eine von irgend einer Gemeinde oder ihrem Vorsteher irrthümlich recipirte Schrift mit diesem irrthümlichen Zeugnisse zu andern

Gemeinden gelangt. Dass aber solche Täuschung im activen und passiven Sinne, d. h. sowol von Seiten eines Verfassers, der seiner vermittelnden Schrift (denn das sind in der Regel die Pseudonymen) durch Vorsezung oder Andeutung eines apostolischen Urhebers Eingang zu verschaffen suchte, als auf Seiten der Gemeinden, die solche Schriften annahmen, nicht nur möglich war, sondern wirklich vorkam, beweisen ja eben die vielen so geringern Producte der ältesten Zeit, die nach unwidersprechlichen Zeugnissen des Clemens, Origenes, Eusebius u. A. von mehren Gemeinden recipirt waren (wie die Acta Pauli, der Hirte, Apokalypsis Petri, Ep. Barnabä, Ev. Hebraeor. u. s. w.). Und warum sollten sie es auch mit dem Unterschieben so genau genommen haben, wenn sogar Hr. Th. nicht bloß logische Unterschiebungen, sondern auch exegetische sich erlaubt? Wir wollen davon vorerst nur das eine Beispiel namhaft machen, wie er in die klare Stelle 2 Thess. 2, 2 statt eines *unechten Briefes* die „falsche Auslegung eines Briefes“ hineinlegt. Wendet ferner der Verf. ein, ein Betrüger würde die Widersprüche gerade um so sorgfältiger vermieden haben, so ist diese längst lächerlich gewordene Einrede (denn Jedermann setzt voraus, der Falsator werde darin sein Möglichstes gethan haben) im Munde des Hrn. Th. der völlige Selbstwiderspruch. Warum bemüht er sich dann so sehr, die Widersprüche als Nichtwidersprüche darzustellen?

Ein dritter Beweis soll die Vorlesung der kanonischen Bücher in den Gemeinden sein. Diese Vorlesung soll schon aus dem 1. Jahrh. herrühren, soll sich anfangs (im 1. und 2. Jahrh.) nur auf die kanonischen Schriften, erst später auch auf andere erstreckt, jene aber (ausser den Antilegomenen) von Anfang alle umfasst haben. Auch hier liegt die Erschleichung auf der Hand. Da die angeführten Bibelstellen für den apostolischen Ursprung dieser Institution nichts beweisen, so beruft sich der Verf. weiter 1) darauf, dass sich die Apostelschriften zu gleichem Gebrauch an das A. T. angereicht haben; 2) auf das Stillschweigen der Väter des 2. Jahrh. über die Zeit der Einführung dieses Gebrauchs. Aber wann haben sie sich angereicht? das ist ja eben die Frage. — Das sieht man schon, antwortet uns der Verf., an der Ordnung der neutestamentlichen Bücher: ebendeswegen stehen Matthäus und Lucas, dann Marcus dem Evangelium Johannis voran, ebenso die paulinischen Briefe den übrigen, und deswegen schliesst die Offenbarung; ganz in der Ordnung, wie sie durch eine „bei dem damaligen innigen Verkehr der Christen und dem Vorhandensein eminenten Persönlichkeiten, wie Johannes, leicht mögliche“ Verständigung in den Kanon recipirt wurden! — *Quod erat demonstrandum!* — Dass aber sodann nur die kanonischen Bücher sollen vorgelesen worden sein, das widerspricht den ausdrücklichen Zeugnissen des

Eusebius, *H. E.* III, 16; IV, 23 *al.* Ob endlich immer und überall *alle* kanonischen? Dies hängt wieder von der ersten Frage ab, ob sie vorhanden waren.

So dreht man sich bei Hrn. Th. im Kreise. Um aber die Zahl der logischen Fehler im Beweise voll zu machen, erscheint auch noch der völlige Cirkel mit

Dem vierten Beweis: die Häretiker der Pastoralbriefe u. s. w. waren schon im 1. Jahrh. vorhanden. Hr. Th. will die Zustände und Bedürfnisse der urchristlichen Gemeinden nachweisen, aus welchen gerade diese Schriften hervorgehen mussten, wie die Pastoralbriefe, der zweite Brief Petri, das Evangelium Johannis u. s. w.; aber woraus schöpft er die Kenntniss jener Zustände? Eben nur aus den Schriften selbst, oder vielmehr er setzt sie in der oben angeführten Weise voraus, wie er sie zur chronologischen Einreihung dieser Schriften braucht. Ob anderwärts bezeugte Thatsachen dafür vorhanden sind, ob sie damit übereinstimmen, kommt nicht in Betracht, und wenn sie sogar den Voraussetzungen widersprechen, so werden sie geleugnet (z. B. S. 282) oder umgedeutet. Er verwahrt sich zwar (S. 121) gegen den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit damit, dass es nur darauf ankomme, ob unter dieser Benutzungsart der fraglichen Schriften „eine Gesamtvorstellung sich ergibt, die durch Einfachheit und Zusammenhang die Gewähr ihrer Richtigkeit in sich selbst hat.“ Hr. Th. scheint nicht bedacht zu haben, was er hiermit ausspricht. Der mythischen Ansicht von der evangelischen Geschichte z. B. hat noch Niemand „Einfachheit und Zusammenhang“ abgesprochen; mithin — trägt sie die Gewähr ihrer Richtigkeit in sich selbst!

Und nun dieses Monstrum von häretischer Gnosis im Zeitalter der Apostel! Es ist eine reale diabolische Macht, es sind wirklich Teufelsbesessene, die sich gegen die Wahrheit auflehnen; und doch ist sie nur als Geheimlehre vorhanden und noch unentwickelt. Sie ist gewaltiger als die spätere Gnosis, und doch ist auch Marcion der leibhafte Teufel. Sie ist etwas ganz Anderes, als die zweite Phase, und doch ihr in Allem gleich. Das ist historische Combination.

Noch einen fünften Beweis hat Hr. Th. in petto, einen indirecten zwar, aber doch ganz schlagenden, den er auf das Haupttreffen im sechsten Capitel aufgespart hat: die Methode des polemischen Verfahrens der Gnostiker im 2. Jahrh. gegen die heil. Schriften. „Statt die Echtheit der Schriften zum Gegenstand des Streites zu machen, verwerfen sie die Apostel: also — haben sie die Schriften *nicht* aus historischen Gründen verwerfen können!“ Das heisst von *Non esse* auf *Non posse* schliessen, was ebenso fehlerhaft ist, als von *Posse* auf *Necesse esse*. Es lässt sich aber offenbar nur so schliessen: Weil sie die Apostel verwarfen, verwarfen sie auch ihre Schriften, aus dogmatischen Gründen; also kam die Echtheit oder Unechtheit gar

nicht zur Sprache. Auch weiss man ja nicht einmal, welche Schriften; denn dass Marcion's Evangelium z. B. eine Verstümmelung des Lucas sei, beruht ja blos auf Vermuthungen. Endlich kennen wir den Gebrauch der neutestamentlichen Schriften gegen Gnostiker nur aus Clemens, Irenäus und Tertullian; was aber die Antignostiker unter Hadrian und Antonin P. gebraucht haben, das weiss ausser Hrn. Th. Niemand.

Der Verf. bietet viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit vergeblich auf, um seine Hypothese plausibel zu machen; aber fast auf jedem Punkte werden wir wieder darauf zurückgeführt, dass die letzte Instanz — das Belieben des Erfinders ist: weil ich wünschte, dass es so wäre, so soll es sein! Von dieser Willkürlichkeit noch einige Beispiele: Die Stelle des Papias bei Eus. III, 39 übersetzt Hr. Th. an zwei Orten (S. 139 und 348) also: „M. hatte in hebräischer Sprache die heil. Überlieferungen abgefasst, und Jeder übersetzte sie so gut er konnte (mündlich ins Griechische) — der Aor. als Plusquamperf. deutet von selbst auf die Ergänzung hin: *bis er selbst die griechische Schrift herausgab.*“ So bringt Hr. Th. eine Doppelausgabe des Matthäus heraus, eine hebräische und eine griechische, von welcher keine Sylbe im Text steht. Viel macht sich der Verf. mit der Parusie zu thun, wovon er ebenfalls eine ganz neue Ansicht aufstellt. Schade, dass sie nicht ganz redlich zu Stande gekommen ist. Hr. Th. erkennt an, dass in Beziehung auf die Wiederkunft Christi eine Umänderung in der Erwartung der damaligen Zeit, namentlich des Paulus selbst (1 Thess. und 2 Tim.), vorgegangen sei, folglich, dass man sich darin getäuscht habe; um nun Christus vor der Anklage, diese Täuschung veranlasst zu haben, sicher zu stellen, erklärt er Matth. 24, 25 ἡ γενεὰ αὐτῆς, mit Hülfe von Marc. 13, 32 περὶ τῆς ἡμέρας — — οὐδεὶς οἶδεν, als „Weltalter;“ eine näher liegende Stelle aber, Matth. 10, 23 (vgl. Joh. 21, 22) verschweigt er; — und hier hilft keine noch so künstliche Erklärung, denn kurz vorher ist von der ἡμέρα κρίσεως die Rede: „ihr werdet nicht herumkommen in den Städten Israels, ehe des Menschensohn kommt.“ Ferner, wenn es 2 Petr. 3, 4 heisst: ἀγ' ἤς γὰρ οἱ πατέρες ἐκοιμήθησαν, d. h. „die Christen der ersten Generation“, so bezeichnet Einer der πατέρες selbst, Petrus, vor seinem Sterben „das Hervortreten künftiger Spötter“, die so sprechen werden. (Nur schreibt der Verf. des Briefes diese Weissagung selbst V. 3 τοῖς ἀποστόλοις ἡμῶν zu.) Auch hat das μυστήριον τῆς ἀνομίας in diesem Briefe neben den Häretikern des 1. und 2. Jahrh. eine ganz besondere prophetische Beziehung auf den neuesten Unglauben, diese Ungeheuer von Unwahrheit und Entstellung der Wirklichkeit, wie sie besonders in der tübinger Schule hervortreten.

Und doch ist auch Er von diesem Ungeheuer, welches zu erlegen Hr. Th. sich auserkoren fühlt, nicht wenig inficirt und gesteht sogar (S. 286), dass man doch etwas von ihm lernen könne. Dass wegen der Erwartung der nahen Parusie anfangs Nichts aufgezeichnet wurde, dass die Evangelien erst nach den Briefen verfasst sein können, dass das Evangelium Johannis einen „abschliessenden“ dogmatischen Charakter hat, dass zwischen Essäismus und Gnosticismus, sowie auch zwischen diesem und dem Judaismus ein Zusammenhang stattfindet, dass unter dem Simon Magus der Clementinen der Apostel Paulus gemeint ist, dass der Montanismus innerhalb der Kirche steht: Alles dies sind Resultate dieser von ihm so schrecklich verabscheuten neuesten Kritik, welche Hr. Th. anzunehmen kein Bedenken trägt. Im Übrigen spielt er die Rolle eines Menschen, der gerade gegen das, dessen er sich nicht ganz erwehren kann, am meisten aufgebracht ist und es mit Machtsprüchen und leidenschaftlichen Invectiven niederzuschlagen sucht.

Die Schrift des Hrn. Th. hat nämlich ausser der bisher betrachteten, wissenschaftlichen, noch eine andere Seite: sie ist entschiedene Parteischrift. Als solche fasst und zerlegt sie Dr. Baur (in Nr. 2), ohne es deshalb zu verschmähen, auch auf ihre angeblich historischen Resultate einzugehen und diese Schritt für Schritt zu widerlegen. Es ist daher Mehres von dem, was wir oben gegen Hrn. Thiersch beigebracht haben, schon in dieser Gegenschrift, nur ausführlicher, dargelegt, weshalb wir besonders in Betreff der Thiersch'schen Ansicht von den Häresien, vom Evangelium Johannis, bei welchem Hr. Thiersch den jetzigen Stand der Frage, nach der B.'schen Abhandlung darüber, im Buche selbst ganz ignorirt, und nur in der Vorrede flüchtig und einseitig berührt, ferner von den Antilegomenen, von der Anagnose des N. T., von der Unterschiebung pseudonymer Schriften u. s. w., den Leser füglich auf die Gegenschrift verweisen können. Dazu aber, dass er sie als Parteischrift nahm, und einzig dadurch sich zu einer Gegenerklärung bestimmen liess, hatte Hr. B. nach der ganzen Anlage, nach Ton und Haltung der Thiersch'schen Schrift vollkommenes Recht. Es ist wahrhaft empörend, einen Mann, dessen Geradheit und sittlich strengen Charakter selbst seine Gegner anerkennen müssen, also angefallen und verlästert zu sehen, wie sich dies Hr. Thiersch gegen Hrn. B. erlaubt; gleichwol ist es nicht dieser Beweggrund, der diesen Mann selbst zu einer Entgegnung vermögen konnte, sondern die Annahme der Partei, die in Hrn. Thiersch ans Licht getreten ist.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 91.

16. April 1847.

Theologie.

Schriften von Thiersch und Baur.

(Schluss aus Nr. 90.)

„Eine ungläubliche, jedes Schicklichkeitsgefühl verletzende Anmassung, eine sich immer wieder selbst überbietende Selbstüberschätzung, das gerade Gegentheil jener Gesinnung, welche die Gläubigen, wenn sie wirklich sind, was sie zu sein vorgeben, vor allem Andern an den Tag legen sollten, ist der Grundcharakter der Schrift des Hrn. Thiersch. Er ist es, welcher überall zuerst den richtigen Gesichtspunkt aufstellt, zuerst das sieht, was alle Andern vor ihm übersehen haben, in Allem, was er im Tone der übermüthigsten Selbstgewissheit behauptet, das allein Wahre und Rechte zu sagen weiss. Ist er es doch, welcher unter so Vielen, die sich schon mit den Kirchenvätern beschäftigt haben, im Grunde zuerst den ganzen Irenäus nicht bloß oberflächlich gelesen hat. Mit diesem übermüthigem Selbstgefühl, dessen Sprache nur einen um so komischern Eindruck machen kann, je bedeutungsloser und nichtssagender in der Regel Alles ist, was Hr. Thiersch als eine neue, noch nie erkannte Wahrheit vorbringt, tritt er nicht bloß gegen seine unmittelbaren Gegner, sondern gegen alle Theologen der Vorzeit und Gegenwart auf, welche er nicht ganz zu seiner Partei rechnen zu dürfen glaubt. Er sagt es geradezu, dass nur der Forscher von christlicher Überzeugung (d. h. wie sich von selbst versteht, der Überzeugung, welche Hr. Thiersch für die christliche hält) der rechtmässige Erbe aller Gelehrsamkeit, der eigentlich Urtheilsfähige und zum Urtheil Berechtigte ist.“ Nicht ohne Sarkasmen stellt sodann Hr. B. den sich überstürzenden Eifer des Hrn. Thiersch der sonstigen Taktik der Partei gegenüber und spricht sich ganz entschieden über die von Hrn. Th. offen und dringend geforderte *äussere Trennung der Gläubigen und Ungläubigen* in der protestantischen Kirche dahin aus, dass dies nichts anders sein könne, als eine Auflösung des politischen Bandes, und damit eine Losreissung der einen Partei von der Einheit des Staats, welcher ja eben nur (nach Hrn. Thiersch) die Gläubigen und Ungläubigen in den Banden seines Zwanges zusammenhalte; dass dies aber nicht nur für den Staat, sondern auch für die sich ausscheidende Partei von den gefährlichsten Folgen sein müsste, indem man, wenn ihr Religionshass in den Gegnern keine Nahrung mehr fände, die Verketzerung und Verdammung bald

unter ihr selbst ausbrechen sehen würde und die draussen stehenden „Nichtchristen“ wieder sagen könnten, was einst der heidnische Geschichtschreiber Ammianus gesagt, *nullas esse infestas hominibus bestias, ut sunt sibi ferales plerique Christianorum.*

Wir haben in unserer obigen Darstellung des Standpunkts, den Hr. Thiersch annimmt, absichtlich von diesem zelotischen Geist, den das Buch athmet, abgesehen und den Kritiker vom Fanatiker möglichst getrennt, um dem Leser zu zeigen, was die theologische Wissenschaft, insbesondere die Kritik, von dieser neuen Entdeckung zu erwarten hat. Derjenige, welcher ausserhalb des Kampfes der Parteien steht, kann in den leidenschaftlichen Ausfällen des Hrn. Thiersch nichts anders, als die Schwäche seines „historischen Standpunkts“ erblicken, wie ja so oft schon das theologische Poltern ein Surrogat für wissenschaftliche Beweise gewesen ist; und die Kritik, der es in solchen Kämpfen hauptsächlich obliegt, den ruhigen Gang der wissenschaftlichen Untersuchung festzuhalten, hat gegen die Polterer nichts zu thun, als ihre Versuche baldmöglichst der Vergessenheit anheim geben zu helfen.

Obige Anzeige war bereits zum Abdruck fertig, als die Schrift Nr. 3 erschien. Da es nun nach der Beschaffenheit derselben nicht wahrscheinlich ist, dass wir noch eine Duplik zu erwarten haben, so glaubte Ref., die Leser dieser Zeitschrift sogleich bis zu dem vorläufigen Schluss der Thiersch'schen Polemik führen zu sollen. — Aber kaum hatte er in der vorliegenden Erwiderung einige Seiten gelesen, als er sich verwundert fragte, woher diese veränderte Sprache, voll Anerkennung gegen die wissenschaftliche Bedeutung, ja sogar „Verdienste“ des kurz vorher so heftig angegriffenen Mannes? Nimmt man zu dieser veränderten Sprache gegen seinen Hauptgegner noch die hier und da vorkommenden Zurücknahmen gegenüber seinen Meinungsgeossen, wie die des Urtheils über das Verfahren der kirchlich Gesinnten in Württemberg in der Vischer'schen Sache (S. 30), die Verwahrung gegen Misverständnisse der Rechtgläubigen (S. 63 u. a.), so erhält man den Eindruck eines, wenn auch nicht ausdrücklichen (was wir ihm gar nicht zumuthen), doch unzweideutigen Geständnisses, dass Hr. Th. in seinem „Versuch“ sich „überstürzt“ habe, wie er dies einem Bruno Baur und Consorten vielleicht nicht mit Unrecht vorwirft. Daraus folgt aber auch, dass Hr. Thiersch

auf der conservativen Seite nicht der „tübinger Schule“, sondern jenem „junghegel'schen Radicalismus“, der sich ebenfalls überstürzt hat, parallel steht. Überdies ist, was die sogenannte tübinger Schule betrifft, zu bemerken, dass dieser Ausdruck, sofern man darunter einen Chor von Nachbetern versteht, von den Meinungsgegnern des Dr. Baur sehr uneigentlich gebraucht wird. In den wichtigsten Fragen sind die Meisten derselben ihren eigenen Weg gegangen, und ohne dem Verdienst des hochgeachteten Mannes im Geringsten zu nahe zu treten, darf man sagen, dass in Beziehung auf die Resultate der Kritik eine Wechselwirkung zwischen Lehrer und Schülern stattgefunden hat, die es nicht erlaubt, den Erstern für die Producte der Letztern verantwortlich zu machen. Ebendeshalb aber ist Hr. Th. im Irrthum, wenn er glaubt, es nur mit Dr. Baur allein zu thun zu haben, und man muss es namentlich auffallend finden, dass er trotz wiederholter Anlässe in seiner Erwiderung eine für seine ganze historische Constructionsmethode höchst bedenkliche Erscheinung gänzlich ignorirt hat: Schwegler's Geschichte des nachapostolischen Zeitalters, worin er alle die Nachweise über das 2. Jahrh. finden konnte, die er S. 82 in so herausforderndem Tone von den „tübinger Kritikern“ verlangt.

Doch Hr. Th. hat nun einmal für besser gefunden, statt der geharnischten Offensive die Defensive zu ergreifen; wir wollen hören. Dass er den Vorwurf des Fanatismus auf „klägliche Misverständnisse“ zurückführt, indem er jetzt bloß die alten Gnostiker unter dämonischen Einfluss gestellt haben will, dass er aus einzelnen Stellen der Baur'schen Streitschrift Consequenzen zieht, die nicht entfernt darin liegen und wenn sie wahr wären, nichts auf sich hätten, wenn Hr. Th. z. B. aus der Äusserung, „dass die Grundsätze und Ideen, welche eine neue Form des allgemeinen Bewusstseins bedingen, schon ausgesprochen seien und bloß popularisirt zu werden brauchen,“ die Folgerung zieht, dass die Schule auf speculative Productionskraft verzichte, mit den höchsten Gegenständen der Philosophie fertig sei und nichts mehr zu thun wisse, als zu den modernen Volkspredigern der Aufklärung herabzusteigen und dergleichen mehr; dass er ironische oder sarkastische Stellen ernsthaft nimmt und sie in diesem Sinne auf seinen „geehrten Gegner“ anwendet, und dergleichen: das Alles liegt ganz natürlich in der Art dieser Polemik. Aber lächerlich wäre doch Folgendes: „Es ist dies ein Unwille (nämlich der Th.'sche), welcher mit dem Eifer für die, wenn irgend mögliche Rettung der Gegner Eins und Dasselbe ist. Die Existenz solcher Theologen, wie Prof. Baur und seine Schüler ist ein überaus ernstes Zeugniß von den Verschuldungen, welche unsere protestantische Kirche auf sich geladen haben muss, ehe sie solche Söhne erzeugen konnte. Dies Bewusstsein sollte uns nie verlassen

u. s. w.“ — wenn es nicht ebenfalls zur Entschuldigung für die Art seines ersten Auftretens gelten sollte. Seinem Verlangen nach einer Kirchenspaltung, die er doch S. 11 ff. seiner Schrift als eine „unvermeidliche Katastrophe“ dargestellt hat, gibt Hr. Th. nunmehr die Deutung, als ob er ein entschiedener Freund der Religionsfreiheit nach nordamerikanischem Zuschnitt sei, und klagt über schreiendes Unrecht, das ihm geschehen, weil Dr. Baur die *politischen Folgen* einer solchen „Katastrophe“ ruhig aus einander setzt. Also auch diesmal wieder viel Geschrei, nur in der Weise eines Menschen, der unnöthigerweise Alles in Allarm gesetzt hat und jetzt nichts gethan haben will. Doch *τί τοῦτο πρὸς Διόνυσον*; Kommen wir einmal auf die *historischen Beweise* des Hrn. Th.!

I. Die Beweisführung für die Existenz der Gnosis im apostolischen Zeitalter beruht erstens auf „Erwägungen über das Wesen der Gnosis“ — ei! das lautet ja ganz speculativ, und wir versprochen uns *historische Beweise* — sie beruht ferner auf „Beobachtungen über den innern höchst naturgemässen Fortschritt der Gnosis unter der Voraussetzung der Echtheit der neutestamentlichen Schriften“ — Voraussetzung? Ja, eben diese, welche bewiesen werden soll. Wie kann ich aber „Beobachtungen“ anstellen über Etwas, das ich vorerst nur *voraussetze*?! — Damit kämen wir also nicht weiter, als mit den Syllogismen des „Versuchs“; drittens aber „beruht sie auf bestimmten Zeugnissen solcher Schriften, die auch Prof. Baur noch anerkennt.“ Hier erst erfahren wir etwas Neues. Es ist die Stelle Apok. 2, 24 *ὁλίγες οὐκ ἔγνωσαν τὰ βήθια τοῦ σατανᾶ, ὡς λέγουσιν*, übrigens das einzige „Zeugniß,“ das Hr. Th. aus den „noch anerkannten Schriften“ des N. T. für das Vorhandensein der eigentlichen Gnosis im apostolischen Zeitalter beibringt. Nicht wahr ist aber — beiläufig gesagt — was Hr. Th. behauptet: Dr. Baur habe die Echtheit der Apokalypse unter seinen Anhängern zur Anerkennung gebracht, ja zu einem Axiom erhoben. Dr. Baur hat wenigstens in seinen Schriften die Apokalypse noch nicht besprochen, und wer es sei, der ihre Echtheit zur Anerkennung gebracht, kann Hr. Th. aus Zeller's Jahrbüchern wissen. Wenn er nun aber in obiger Stelle das *τοῦ σατανᾶ* als „Beisatz der Indignation“ bezeichnet und *ὡς λέγουσιν* nur auf *ἔγνωσαν τὰ βήθια* bezieht, so ist die Wortstellung entschieden dagegen und auf keinen Fall fällt der Nachdruck der Stelle auf *ἔγνωσαν*. Vielmehr spricht der Zusammenhang des ganzen Prologs dafür, dass die *βήθια τοῦ σατανᾶ* nichts anderes sind, als die Lehre der Bileamiten oder Nikolaiten (was offenbare Übersetzung von jenem Worte ist, s. Neander, Kirchengeschichte I, S. 513 ff.; Gieseler I, S. 125 c, Ewald's Commentar zu Apok. 2, 6 u. A.) und *ὁμοίως* V. 16 weist auf V. 6, nicht auf V. 15 zurück. Was Irenäus und Clemens Alex. von einem Nikolaus als Sekten-

haupt vorbringen, ist, wie Neander treffend gezeigt hat, bei dem Einen „blos aus einem Misverständnis der Apokalypse entstanden“, bei dem Andern beruht es auf gnostischen Traditionen, die sich gern an einen neutestamentlichen Namen anschlossen. Die ganze Lehre aber, welche der Apokalyptiker bekämpft, ist nach dem einstimmigen Urtheile aller neuern Dogmenhistoriker nichts weniger, als eine speculativ-gnostische, nach Neander (S. 515, Anm.) überhaupt keine gnostische Partei, sondern höchstens ein noch ganz aufs Praktische beschränkter Anlauf dazu: eine fleischliche Verirrung, wie V. 15 erklärt (*φασεῖν εἰδωλόθρα καὶ πορνείου*), worin sich eine antiebionitische Freiheit kund thun wollte. Wenn aber auch Hr. Th. Recht hätte, dass wir dort schon ein Zeichen der vollendeten ophitischen und karpokratianischen Gnosis vor uns haben, so würde das seiner Hypothese nicht besser zu statten kommen, als der zweite Brief Petri; es wäre vielmehr blos eine Nöthigung für die Kritik, die sieben Sendschreiben, die ohnehin in keinem engern Zusammenhange mit dem Werke stehen, von dem Grundstamme der Apokalypse loszutrennen und einer spätern Zeit zuzuweisen.

Höchst oberflächlich ferner ist folgende Beweisführung: Die Anklage auf unnatürliche Laster der Christen lässt auf die Existenz von Sekten schliessen, bei welchen solche Greuel begangen wurden. Nach den Kirchenvätern, dem zweiten Briefe Petri und dem Briefe Judä wurden sie von den Gnostikern wirklich begangen, die Anklage aber kommt schon in der Neronischen Verfolgung vor, Tac. Ann. XV, 44. Also — Aber 1) sagen die Kirchenväter solche Dinge nur den Ophiten und verwandten Sekten nach, 2) spricht sich Tacitus nicht darüber aus, ob die Christen wirklich die *flagitia* begangen haben, die ihnen der Hass des Volkes zuschrieb, ja nicht einmal darüber, ob die *per flagitia inuisi* wirklich Christen waren; 3) aber steht der Folgerung des Hrn. Th. ein diplomatisches Zeugnis entgegen, der Bericht des Plinius an den Kaiser Trajan und zwar aus dem Mutterlande der gnostischen Sekten, aus Kleinasien, in welchem jener Anklage geradezu widersprochen wird. Hr. Th. ist also nicht „im vollen Rechte, wenn er in den Worten des Tacitus eine Bestätigung seiner Ansicht findet“.

Dass endlich das frühe Vorkommen des Synkretismus für den Anfang des Gnosticismus nichts beweise, muss Hr. Th. (S. 55) selbst zugeben; aber ebensowenig beweisen auch die ersten Spuren einer *judaisirenden* Gnosis, deren Reihe Cerinth zweifelhaften Alters beginnt. Was nun beiläufig die Urtheile des Verf. über den Gnosticismus betrifft, so sucht er auch diese, besonders in Bezug auf Marcion zu rechtfertigen, während er sie, wie gesagt, in Bezug auf die neuere Religionsphilosophie limitirt, um sich gegen den Vorwurf des Fanatismus zu verwahren. Sonderbar, als ob es

nicht auch einen Fanatismus des Historikers gäbe, oder als ob man blos den Lebenden Unrecht thun könnte!

II. Die Geschichte des Kanon. Es ist auch hier nicht richtig, wenn Hr. Th. das Verhältniss so darstellt: Er nehme die Tradition zum Ausgangspunkt, Prof. Baur aber seine Hypothesen. Er thut noch etwas mehr: nach der Tradition ist der Kanon durch die Anerkennung der Kirchen zu Stande gekommen; Hrn. Th. zufolge aber haben „die Nachfolger der Apostel auf den Bischofssitzen zu Jerusalem, Antiochia, Alexandria, Cäsarea, Ephesus, Corinth und Rom ihn nur bewahrt, wie sie ihn von den Vorfahren (d. h. den Aposteln) erhalten hatten.“ Das ist eben die Hypothese von einer nicht blos productiven, sondern *constitutiven* Anfangszeit. Dr. Baur dagegen ist mit andern Kritikern von den widersprechenden Daten der einzelnen Theile des Kanons ausgegangen und erst durch historische Combination auf dasjenige gekommen, was Hr. Th. und Genossen damit geschlagen zu haben glaubt, wenn er es „Hypothese“ nennt.

Wenn Hr. Th. als Quintessenz seines Buches wiederholt: „Es ist also ausgemacht, dass unter Voraussetzung der Echtheit der neutestamentlichen Schriften, welche in der christlichen Kirche als etwas in sich Festes und Unerschütterliches da steht, ein Bild von dem Stand der Dinge in der an sich so dunkeln Periode von 100—140 sich ergibt, welches seinerseits wieder sehr günstige Vorurtheile für die treue und unverletzte Bewahrung der apostolischen Schriften in der Kirche erweckt und zugleich der Annahme, dass auch in dieser Zeit noch hätten den kanonischen Schriften ähnliche Werke producirt werden können, den Weg abschneidet — so konnte die *petitio principii* und der Cirkel im Beweise aus seiner ganzen Argumentation nicht offener hingelegt werden. Denn ersichtlich ist die Echtheit der neutestamentlichen Schriften eben nichts so Festes und Unerschütterliches, weil die Periode von 100—140 „so dunkel“ ist; und zweitens sind freilich die kanonischen Schriften nicht erst in dieser Periode producirt worden, wenn sie schon vorher alle producirt waren. Zudem muss doch Etwas auch in dieser Periode der werdenden Kirche geschehen sein, für die nach Hrn. Th. gar nichts übrig bleibt, als das Conserviren. Und wenn er Dr. Baur vorwirft, dass dieser sie mit „seinen Pseudoaposteln“ bevölkere, so muss man vielmehr ihm vorwerfen, dass er den Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung zerresse, indem er zwischen eine erste und zweite Productivität eine mehr als 40jährige, gänzliche Productionsleere hineinstellt.

Hr. Th. pocht darauf, dass sein Gegner ihm nur logische Fehler in der Beweisführung vorwerfe, also keine historischen Blößen bei ihm habe entdecken können. Natürlich, wenn Einer sagt: ich nehme die Tradition, wie sie bei Irenäus, Clemens, Tertullian vor-

liegt, unbedenklich für authentisch an (S. 85), so verzichtet er damit auf die historische Prüfung derselben, und seine Argumentation bewegt sich in willkürlichen Combinationen, die sich von selbst aufheben, wenn sie nicht einmal dem logischen Calcul Stand halten.

Der Verf. antwortet ferner seinem Gegner (S. 95) auf den Vorwurf, dass er die Polemik des Irenäus und Anderer gegen die Gnostiker auf die Zeit des Anfangs gnostischer Sekten übertragen, damit, dass er behauptet: „das Werk dieses Kirchenvaters ist als die Zusammenfassung des Besten anzusehen, was die frühern geleistet hatten;“ aber wer diese frühern waren, weiss man nicht; Irenäus sagt nichts davon. Der Einwendung, dass auch andere, als kanonische Schriften öffentlich vorgelesen wurden, begegnet er (S. 124 u. f.) damit, dass er zwischen sonntäglichem und jährlichem Vorlesen unterscheidet und das letztere, angeblich bloss mnemoneutische Vorlesen aus einer Stelle bei Eusebius (IV, 23) folgert, wo es heisst: *τὴν σήμερον οὖν κυριακὴν ἡμέραν, ἐν ἣ ἄνεγνωσκόμεν ὑμῶν τὴν ἐπιστολήν· ἣν ἔξομεν, ἀεὶ ποτε ἀναγινώσκοντες, νουθετεῖσθαι, ὡς καὶ τὴν προτέραν ἡμῖν διὰ Κλήμεντος γραφεῖσθαι*, worin doch die hervorgehobenen Worte das Gegentheil nicht deutlicher ausdrücken könnten. „Zur sittlichen Ermahnung“ (*νουθετεῖσθαι*), nicht zur Erinnerung, soll der eine wie der andere Brief „immer wieder“ vorgelesen werden. Das Prädicat „heilig“, das er in Beziehung auf die kanonischen Schriften der Annahme einer *pia fraus* entgegengesetzt hat, rechtfertigt Hr. Th. jetzt mit dem Eindruck, den diese Schriften auf den gläubigen Leser machen und verwandelt somit selbst seinen angeblich historischen Beweis in eine Berufung auf das subjective Gefühl; zugleich aber kann er nicht umhin, dem Briefe des Clemens Rom. (S. 127) fast dasselbe Zeugniß zu geben, wie den specifisch-heiligen Schriften. — So steht es annoch mit dem historischen Beweise des Hrn. Th.

III. Auf die Kritik des johanneischen Evangeliums endlich hat sich der Verf. abermals nur sehr kurz eingelassen. Der symbolisch-speculative Charakter, welchen Dr. Baur dem Evangelium beilege, vertrage sich nicht mit den bekannten Verhältnissen des christlichen Alterthums; und doch muss auch Hr. Th. anerkennen: „Allerdings haben die meisten Thatsachen, die Johannes erzählt, eine sinnbildliche Bedeutung und es muss in der Nachweisung dieser Typik noch weiter gegangen werden, als es bisher bei den Exegeten gewöhnlich war.“ Auf exegetischem Wege allein wird es demnach allerdings „nicht möglich sein, jenen neuen (den Baur'schen) Gesichtspunkt für die Auffassung des Evangeliums Johannis als unhaltbar darzuthun“ (S. 134); aber auf historischem —? Auf dem des Hrn. Th. gewiss auch nicht. „Der Pseudojohannes des Dr. Baur muss

erst nachgewiesen werden“ — das ist doch keine historische Widerlegung! Man kann über die Auslegung mancher Stellen anderer Ansicht sein, als Dr. Baur, man kann namentlich in der Stelle 19, 35 das *εἰσάκουμεν* wirklich vom sinnlichen Sehen verstehen, und doch alle von Dr. Baur u. A. aufgeführten Gründe gegen die Authentie als vollkommen richtig anerkennen. Diese wiederlege einmal Hr. Th.! Allein „das sind lediglich Schwierigkeiten der speciellen Harmonistik, deren Lösung einer speciellen Kritik der evangelischen Geschichte anheimfällt, in einem Versuch über die Kritik der neutestamentlichen Schriften aber beiseite gelassen werden kann“ (S. 138).

Um noch einmal auf das ganze Unternehmen des Hrn. Th. zurückzublicken, müssen wir fragen: steht und fällt das Christenthum mit der Echtheit der angefochtenen Schriften? Hr. Th. selbst wird die Frage verneinen müssen, wenn er irgend ein reelles Vertrauen in den Geist des Christenthums setzt oder vielmehr, wenn er nicht dieses an eine geistlose Formel, wie die Inspiration der Schrift, gebunden wissen will. Wozu aber dann das unzeitige Toben? Das Geschrei, „die Religion ist in Gefahr,“ ist immer und überall die Lösung des Fanatismus gewesen. Hr. Th. erkennt S. 102 mit Dr. Baur den Satz an, dass etwas nicht deswegen christlich ist, weil es in der Schrift steht, sondern dass es vielmehr nur darum in der Schrift steht, weil es christlich ist, und erklärt, dass er in dem Fall, wenn wirklich einer der apostolischen Briefe nicht von einem Apostel wäre, mit einem grossen Philosophen der Gegenwart sagen würde, dass wir in Folge davon nicht eine inspirirte Schrift weniger, sondern einen Apostel mehr haben werden. Wenn er aber in Bezug auf den Hebräerbrief sich dessen getröstet, warum hat er nicht die nämliche Zuversicht bei dem Evangelium Johannis? Hr. Th. hat den Kritikern in seinem „Versuch“ u. s. w. wiederholt einen von Lessing gegen Götze offenbar *ἀγωνιστικῶς**) aufgestellten Grundsatz, betreffend die Widersprüche in den Evangelien, gleichsam als Gorgonenschild entgegengehalten, warum hat er sich nicht auch von demselben Heros der Kritik belehren lassen, dass die Bibel nicht das Christenthum ist?

Doch freilich, das eben können diese Eiferer niemals zugeben; daher der blinde Hass gegen die Kritik, daher das Geschrei, wenn die Wissenschaft Anstalt macht, ihre Resultate, soweit sie dem gemeinsamen Bewusstsein der Zeitgenossen zugänglich sind und in demselben Sympathien anregen können, für dieses zu popularisiren und ins Leben einzuführen. Der Schrecken, den die vorliegende Schrift des Hrn. Th. darüber äussert, verträgt sich schlecht mit der Zuversicht, die er sonst überall zu seiner Sache hegt. Die Gegner kann ja ein solches Symptom nur ermuthigen, und allen Anzeichen nach wird auch das, was er fürchtet, nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Reutlingen.

Schnitzer.

*) Wie Lessing wirklich von der Entstehung des Kanons gedacht, ist in dem Bruchstücke einer historischen Einleitung zur Offenbarung Johannis (Sämmtl. Werke. Berliner Ausg., Bd. XVII.) zu finden.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 92.

17. April 1847.

Jurisprudenz.

Das alte Recht der salischen Franken, von *Georg Waitz*. Eine Beilage zur deutschen Verfassungsgeschichte. Kiel, Schwes. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Statt des zweiten Bandes seiner deutschen Verfassungsgeschichte, dem man, soweit das Interesse für unsere vaterländische Geschichte reicht, schon seit langer Zeit mit gespannter Erwartung entgegen sah, erscheint hier eine nur mittelbar darauf Bezug habende ziemlich umfangreiche, selbständige Untersuchung über ein einzelnes Denkmal der deutschen Rechtsbildung, welches noch überdies in reichem Maasse und von den verschiedensten Seiten her die Blicke der Forscher seit langem auf sich gezogen hat, sodass es sich von vornherein kaum der Mühe zu verlohnen scheint, dasselbe noch einmal und nun gar auf eine so ausführliche Weise zu behandeln. Noch befremdender aber könnte es erscheinen, dass neben solchen Specialuntersuchungen sich in dem Buche auch noch eine vollständige Textesausgabe der *lex salica* findet, während wir deren bereits eine ganze Reihe besitzen und in nächster Zeit von Pertz eine neue, die voraussichtlich alle frühern antiquiren wird, zu erwarten haben. Mit einem Worte, nicht Wenige werden dies Buch nicht ohne gewisse Vorurtheile in die Hand nehmen, wie Ref. selbst gethan hat, aber ihre Bedenken werden wahrscheinlicher Weise sogleich durch das Vorwort, so kurz es auch ist, verschwinden. Dort spricht der Verf. in jener klaren und entschiedenen Weise, der wir schon einmal bei der Würdigung des ersten Bandes mit der grössten Anerkennung gedacht haben, sich aufs Befriedigendste über alle diese Fragen aus, die das Verhältniss des Buches zu dem grössern Werke, von dem es gewissermassen einen Bestandtheil bildet, nur irgend berühren können, und es wird wol am gerathensten sein, mit den eigenen Worten des Verf., da wir es nicht kürzer und besser vermögen, den allein richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung dieser Arbeit sogleich hier festzustellen. „Sie ist,“ wie er dort S. V sagt, „als eine nothwendige Vorarbeit und Stütze für die Untersuchungen und Ansichten, welche in dem zweiten Bande der Verfassungsgeschichte niedergelegt werden sollen, entstanden. Denn die Verfassung des fränkischen Reichs (eben der Inhalt des zweiten Bandes) lässt sich nicht richtig auffassen, ohne die Stellung dieses Gesetzes genau bestimmt zu haben. Eine nähere Betrachtung

liess bald erkennen, dass es nicht die Verhältnisse der Zeit der merovingischen Könige darstelle und nicht auf einer politischen Entwicklung beruhe, wie sie hier sehr früh schon eingetreten ist. Gehörte dies Gesetz aber einer ältern Zeit an, da die mächtigen Eroberungen der Franken und der Deutschen überhaupt noch nicht gemacht waren, so wurde es von der grössten Wichtigkeit, um die sonst so dunklen Zustände dieser Übergangszeit zu erkennen. Die *lex salica* gibt uns ein Bild des rechtlichen und politischen Lebens, wie es war nach dem Untergange der alten Volksfreiheit, welche Tacitus schildert, aber vor den grossen Reichsgründungen auf romanischem Boden. Das ist das Resultat der hier geführten Untersuchungen. Um aber zu demselben gelangen und es festhalten zu können, war eine genaue Prüfung der überlieferten Texte, wie sie vollständig Pardessus hat drucken lassen, unerlässliche Vorarbeit, und da ich fand, dass man der ursprünglichen Abfassung näher kommen könne, als Viele angenommen haben, zugleich aber wesentlich von dem Wege abgehen musste, welcher von Pertz früher als der richtige angesehen worden ist, so glaubte ich meiner Arbeit als Beleg die *lex salica* selber beifügen zu müssen, so rein und vollständig, wie mir die Herstellung des ältesten Textes hat gelingen wollen. — Auf den Inhalt des Gesetzes kam es mir vor Allem an. Nicht unwichtige Resultate, glaube ich, sind hier einer schärfern und zugleich unbefangenen Erklärung abgewonnen worden, die sich hoffentlich auch bei weitem Forschungen bewähren werden. — Darum denke ich auch nicht den Vorwurf zu erfahren, dass ich mit diesem Buche zu sehr von dem an sich schon langen Wege der Verfassungsgeschichte abgelenkt bin. Freilich ist, wie es bei solchen Arbeiten zu geschehen pflegt, auch Manches aufgenommen worden, was nicht unmittelbar jenem sich anschliesst. Doch hängt es mit dem andern nahe zusammen und ist besonders aus dem Wunsch hervorgegangen, auch den Forderungen philologischer Behandlung nach Kräften Genüge zu leisten.“

Jeder, der mit den bisherigen Ansichten über die *lex salica* vertraut ist, wird in diesen von uns ausgehobenen wenigen Worten des Verf. eine ganze Fülle neuer und wichtiger Annahmen erkennen, die uns, wenn sie sich bestätigen, wozu eben diese genauere Prüfung des Inhalts angestellt werden soll, allerdings über eine Menge noch dunkler und vielfach bestrittener Gegenstände

in unserer Geschichte genugsam aufzuklären vermögen. Das ganze Gewicht der Untersuchung aber wird auf der Bestätigung oder Verwerfung der angeführten Behauptung ruhen, dass die Zeit ihrer Abfassung noch vor die eigentliche Ansiedlung der salischen Franken in Gallien falle, dass sie noch in die Übergangsperiode von dem uraltdeutschen Staatsleben zu dem spätern auf römischem Boden, also vor Chlodwig gehöre. Wird die Beweisführung des Verf. dies darzuthun vermögen, so hat er zugleich den wichtigsten Schritt vorwärts in seiner ganzen Aufgabe gethan, so wird seine Betrachtung der merovingisch-fränkischen Zustände mit viel grösserer Schärfe, als es bisher nur irgend möglich war, geschehen können; gelingt ihm dies nicht, so wird der zunächst für diese vorliegenden Untersuchungen daraus erwachsende Nachtheil, dass nothwendigerweise mit dem Fall des zu Grunde liegenden leitenden Gedankens auch die einzelnen Ausführungen wesentlich sich modificiren, wenn nicht gar zum grössten Theile als ganz unhaltbar zurückgewiesen werden müssen, so bedeutend er auch an sich sein mag, doch nur gering im Vergleiche mit der ziemlich verfehlten Stellung des Hauptwerkes, als dessen Basis sie nach dem unumwundenen Ausspruche des Verf. dienen, anzuschlagen sein. Ehe wir aber zu diesem Angelpunkte des Ganzen fortschreiten, wird es zur Erleichterung der Übersicht förderlich sein, in aller Kürze einen Blick auf die äussere Anordnung und Gliederung des Stoffes im vorliegenden Werke zu werfen. Es zerfällt in vier grosse Abtheilungen, wovon die erste „das salische Gesetz“ bezeichnet, die eigentlichen Grundlagen der ganzen Arbeit, die vorzugsweise kritischen Bemühungen bringt, welche zu jenen in ihren äussersten Umrissen charakterisirten Resultaten über Alter, Heimat und ursprüngliche Gestalt der *lex salica* führen, auf denen sodann in der zweiten Abtheilung, wie schon ihre Überschrift „das salische Recht“ zu erkennen gibt, der Versuch eines umfassenden Rechtsgebäudes, welches, wie sich von selbst versteht, nur so weit es für die allgemeinen Zwecke des Verf. in den einzelnen Theilen genauer ausgeführt ist, gewagt wird. Die dritte Abtheilung wird von dem vollständigen Textesabdrucke eingenommen, während die vierte „die Sprache der *lex salica*“ von vorherrschend philologischer Wichtigkeit ist, aber doch auch für die vollständige Begründung einzelner Ansichten von allgemeiner Bedeutsamkeit von dem Verf. benutzt wird.

Die erste Abtheilung geht von der Frage nach der Beschaffenheit der Handschriften aus, wodurch allein der Versuch einer Herstellung der ursprünglichen Textesgestalt begründet werden kann. Es sind zunächst aus der grossen Masse der vorhandenen die vier schon längst wenn auch nicht als die ältesten und besten, doch als aufs Innigste mit einander verwandt erkannten Codices, die beiden pariser, der wolfenbütteler und

der münchener, denen er im Gegensatze zu Pertz, der in ihnen einen abgekürzten Text zu erkennen glaubt, die grösste Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit der Textesüberlieferung zuspricht. Schon Pardessus, der die beiden pariser Handschriften für die ältesten ansah, hat einen guten Grund für seine Annahme beigebracht, auf den sich auch der Verf. beruft, in jenen beiden Handschriften nämlich, sowie auch in den beiden übrigen, die Pardessus nicht unmittelbar benutzt hat, finde sich nicht die geringste Spur von einem Einflusse des Christenthums auf die Rechtsentwicklung, wovon alle andern in höhern oder geringern Maasse berührt sind. Einen andern Grund, der von dem Verf. angeführt wird, kann man ebenfalls nicht in Abrede stellen, es zeige sich in diesen vier Handschriften in vielen namhaft gemachten Stellen, die wir natürlich hier nicht aufführen können, eine grössere Einfachheit des Lebens, eine geringere Ausbildung der Bedürfnisse und der Bequemlichkeiten desselben. So werden auch hier manche Staats- und Rechtsinstitute, die erweislich in späterer Zeit ihre Begründung oder grössere Ausbildung erlangt haben, entweder gar nicht oder lange nicht so ausführlich wie in andern Textrecensionen erwähnt. — Ohne auf diese anderweitigen Textesformen Rücksicht zu nehmen, wendet er sich darauf sogleich zu der gegenseitigen Stellung dieser vier Handschriften, die als die ältesten ausgeschieden worden sind und die bei aller Übereinstimmung in den wichtigsten Punkten doch wieder im Einzelnen merkwürdig von einander abweichen. Er legt für die Behauptung, dass unter ihnen dem ersten pariser Codex der Vorzug gebühre, besonderes Gewicht auf die kürzere Fassung des Gesetzes, die er im Vergleiche mit den drei andern an vielen Stellen zeigt. Es sei an und für sich schon bedenklich, eine Abkürzung eines Gesetzes anzunehmen, sofern sie, wie das hier fast nirgends der Fall sei, nicht auf Rechnung der Nachlässigkeit des Abschreibers, der grössere oder kleinere Theile des Textes geradezu ausfallen liess, kommen, so sei es wahrscheinlich, dass dieser Codex der ursprünglichen Fassung am nächsten käme. An ihn schlosse sich dann der wolfenbütteler Codex an, während der zweite pariser und der münchener beiden ferner und mehr unter sich verwandt erscheinen. Indessen lässt sich ebenso viel gegen wie für diese Beweisführung des Verf. sagen; es ist der Hauptgrund des Vorzuges, den er dem pariser Codex I. gibt, nicht sehr stichhaltig, da sich, wie er selbst weiter unten zugesteht, in ihm ein gewisses Streben nach Eleganz des Ausdruckes, wenn man die Vermeidung einiger der allergrössten Barbarismen und Unbeholfenheiten der Diction so nennen kann, kund gibt, was allein schon jene kürzere Fassung, so fern sie blos die Form selbst angeht, hinreichend erklärt und auch ganz leicht hier und da zu Abkürzungen des Inhaltes selbst führen konnte. Eher möchte man dem

wolfenbüttler Codex die grösste Ursprünglichkeit zu schreiben, wofür gerade die ausserordentliche Nachlässigkeit des Schreibers, die sich in einer Menge sinnloser, roher Entstellungen der Orthographie und der Sprache selbst zeigt, Bürgschaft sein kann. Mag er auch zunächst vielleicht auf keine ältere Quelle, als diejenige ist, die auch dem pariser Nr. I zu Grunde liegt, zurückgeführt werden können, so liegt sie in ihm viel eher zu Tage wie dort, denn es ist unendlich leichter, sich aus einem auf solche rohe Weise corrumpirten Texte die ursprüngliche Fassung zu reconstruieren, als da, wo man es mit absichtlichen Entstellungen, mögen sie nun aus diesem oder jenem Grunde hervorgegangen sein, zu thun hat.

Doch kömmt im Vergleiche mit den wirklich feststehenden Resultaten der Untersuchung, wonach nur diese vier Codices die am meisten ursprüngliche Lesung des Textes bieten, weniger darauf an, ob man dem einen oder dem andern eine besondere Wichtigkeit einräumen will. Es braucht freilich nicht gesagt zu werden, wie weit der Abstand der Originalabfassung des Gesetzes von der hier gewonnenen noch immer sei; es genügt, darauf aufmerksam zu machen, dass wenigstens 250 Jahre zwischen jener und der ältesten uns überlieferten Aufzeichnung mitte inne liegen. Daher ist das Höchste, was erreicht werden kann, wie der Verf. selbst auf die unbefangenste Art anerkannt, „dass diese genannten vier Handschriften gemeinschaftlich einen Text darstellen, dem ein sehr bestimmter Charakter, ein hohes Alter und das Gepräge der Echtheit und Ursprünglichkeit in den meisten Beziehungen zukommt, während der Anspruch ferne liegt, dass ein uralt Denkmal des Rechtes und der Literatur hier in seiner vollen Reinheit mit wörtlicher Genauigkeit hergestellt worden sei. — Ebenso glücklich und fruchtbar, wie diese Feststellung der ursprünglichsten Überlieferung, soweit sie überhaupt noch vorhanden ist, erscheinen uns die Bemerkungen über den angeblich deutschen Text und die keltische Walberg'sche Glosse des Gesetzes, beides Gegenstände, die in neuester Zeit die allergrösste Aufmerksamkeit erregt haben. Die erste Hypothese, zu der man sich besonders in Frankreich zu neigen scheint, während sie bei unserer heutigen Wissenschaft H. Müller in „der *lex salica* Alter und Heimat“ am entschiedensten vertritt, stützt sich auf die durchaus unhaltbare Annahme, dass die allerdings zahlreichen deutschen Ausdrücke des Textes die nach dem Gebrauche des Mittelalters bloss mit einer latinisirenden Endung versehen sind, Spuren einer vollständigen deutschen Redaction seien. Aber wie der Verf. ganz richtig bemerkt, Alles, was wir von der Geschichte deutscher Sprache und Literatur in der Zeit, wo die Abfassung des Gesetzes stattgefunden haben muss, besitzen, legt entscheidendes Zeugniß dagegen ein, und die deutschen Worte, welche sich hier und da vorfinden,

erklären sich wie in unzähligen Denkmalen des mittelalterlichen Lateins auf deutschem Boden, einfach daraus, dass man sie überall beibehielt, wo es galt, besondere rechtliche Beziehungen und Wendungen wiederzugeben und wo ein Wort der römischen Rechtssprache nicht bloss den Ausdruck, sondern das Wesen der Sache übersetzt und dem Volke entfremdet haben würde, und setzen wir hinzu, in vielen Fällen aus keinem andern Grunde, als aus einer gewissen Bequemlichkeit und Unbehilflichkeit im bessern lateinischen Ausdrucke, wo man sich dann mit der von deutschen Elementen bereits vielfach versetzten *lingua rustica* der nächsten romanischen Umgebung begnügte. — Was die so berühmte gewordene Malbergische Glosse anbetrifft, so erkennt der Verf. die grosse Wichtigkeit der Entdeckung Hrn. Leo's an, ohne ihm aber alle die unabsehbaren Consequenzen, die er daraus gezogen, die unsere Ansichten von germanischen Volks- und Rechtsverhältnissen der Zeit vollständig umkehren würden, einzuräumen. Es thut uns leid, nicht auf das Einzelne der Beweisführung des Verf., die vortrefflich genannt werden kann und sich insbesondere durch jenen gesunden praktischen Blick, durch jene einfache, klare Auffassung der innern Möglichkeit der aufgestellten Hypothesen auszeichnet, hier eingehen zu können, und uns mit den Ergebnissen allein begnügen zu müssen, die wir mit den eigenen Worten des Verf. (S. 28) geben wollen: „Ich muss in Abrede stellen, dass sich sichere Spuren keltischer Rechtsauffassung im salischen Gesetze fanden; ich bin überzeugt, dass in den Worten des Textes selbst Alles, was der gallisch-lateinischen Sprache, wie sie im 5. Jahrhundert üblich war, fremd erscheint, deutsche Herkunft hat; ich glaube, es wird sich die Glosse nicht als ein ursprünglicher Bestandtheil des salischen Gesetzes, sondern als ein später Hinzugefügtes darstellen, das den wesentlich deutschen Charakter desselben nicht gefährdet.“ Trotzdem bleiben auch nach dieser Ausführung des Verf. noch genug dunkle und zweifelhafte Punkte übrig, so z. B. in welche Zeit und welche Localität man den Ursprung dieser Glosse zu verlegen hat, wofür ausser der Sprache selbst alle äussern Bestimmungsgründe fehlen. Deshalb hat es auch grosse Bedenken gegen sich, die Entstehung derselben überhaupt von den alten Sitzen der salischen Franken im keltisch-belgischen Lande in andere Gegenden, etwa in die Bretagne zu verlegen, denn eben dieser bretagnische Dialekt befindet sich auf einer andern Lautstufe als der gaelische, den die Glosse gewöhnlich zeigt. Übrigens hat die Annahme, die Glosse sei im belgischen Lande entstanden, keine innern Gründe gegen sich, soviel wir sehen. Dass in einzelnen Theilen des salischen Gebietes vor Chlodwig keltische Volksthümlichkeit sich noch ungestört von römischen Einflüssen erhalten hat, ist mehr als wahrscheinlich, da die beinahe vollständige Romanisirung des

übrigen Galliens in eine Zeit fällt, wo hier die eingebrungenen Franken dergleichen weniger möglich machen mussten, und diese keltischen Provincialen, wenn sie salisches Recht annahmen, konnten auch sehr leicht eine Glossirung oder gar Übersetzung des Rechtsbuches in ihre Sprache unternehmen. — Soll wirklich eine vollständige Aufklärung dieses Gegenstandes erfolgen, so wird zunächst eine sorgfältige kritische Prüfung der einzelnen Handschriften, welche diese Glosse enthalten, und der verschiedenen Form ihres Auftretens in jeder derselben nöthig sein, ehe man zu einer weitem Untersuchung schreiten kann.

Nach Beseitigung dieser vorläufigen Fragen geht der Verf. zu dem wichtigsten Gegenstande seiner ganzen Untersuchung, zu der Bestimmung des Ursprungs und Alters der *lex salica* selbst in ihrer ältesten, uns nur mittelbar überlieferten Gestalt weiter. Er bedient sich zunächst der Prologe und Epiloge als äusserer Anhaltspunkte und vorläufiger Grundlagen weiterer Erörterungen. Diese Vorreden und Schlussworte erscheinen bekanntlich unter der verschiedenartigsten Gestalt, bald in kürzerer, bald ausführlicher Fassung, während sie in einigen Handschriften ganz fehlen. Deshalb und aus andern Gründen hat man sie stets für jünger als die eigentliche Anzeichnung des Gesetzes gehalten, aber unter ihnen selbst der kürzesten Fassung, die nur aus ein paar Zeilen besteht, den Vorzug des höhern Alters vor den andern einräumen wollen. Die erste Ansicht, dass sie nicht gleichzeitig mit dem Texte entstanden, theilt auch der Verf., nicht so die zweite. Er glaubt aus innern und äussern Gründen nachweisen zu können, dass jene kürzere Recension des Prologs nur ein Auszug des längern sei. Allerdings scheint auch nach unserer Ansicht sich dies bei einer Vergleichung beider Gestalten derselben zu ergeben, abgesehen davon, dass auch die meisten der erweislich ältern und bessern Codices die längere Fassung haben. Diese nämlich hat etwas durchaus Reines und Ursprüngliches, ja man möchte sagen, eine Art von begeistertem Schwunge, wo sie die Herrlichkeit des fränkischen Volkes als Überwinder der Römer, als Beschützer des wahren Glaubens — im Gegensatz zu den arianischen Nachbarn — und vor allem die Grösse Chlodewig's, der diesen Ruhm seines Volkes geschaffen, schildert, während die kürzere Fassung nichts als ein paar dürftige und noch dazu beinahe zur Unverständlichkeit entstellte Namen und Notizen bringt, die aufs Lebhafteste an die Auszüge aus grössern historischen Werken, wie sie im 7. und 8. Jahrh. von dem gewöhnlichen Schlage der Annalen- und Chronikencompileren gemacht wurden und in zahlreichen Exemplaren noch übrig sind, gemahnt. — Dies und anderes mehr, was wir als weniger wichtig übergehen, bestimmt den Verf. für

seine Untersuchung den längern Prolog zu Hülfe zu nehmen und den kurzen nicht weiter zu berücksichtigen. So zunächst, wie wir sehen werden, bei der Frage nach dem localen Ursprunge, nach der Heimat des Gesetzes, wofür uns die Überschrift selbst den allgemeinsten Fingerzeig gibt. Denn die noch vor einiger Zeit vorgelegene Vermuthung, dass *lex salica* nicht Gesetz des Saliervolkes, sondern soviel wie Hofrecht sei, widerlegt sich eigentlich von selbst, ohne dass der Verf. nöthig gehabt hätte, sich die Mühe zu nehmen. — Aber es gibt kaum ein schwierigeres Gebiet der historischen Geographie, als die Bestimmung der Völkersitze im 4. und 5. Jahrh., und obgleich gerade diese unsere salischen Franken aus leicht begreiflichen Gründen oft von den Historikern jener Zeit erwähnt werden, so ist doch erst die neuere Zeit zu einiger Übereinstimmung über ihre damaligen Bewegungen gekommen, während noch immer eine Menge zum Theil höchst wichtiger Einzelheiten streitig sind. Unser Verf. lehnt sich bei seiner Untersuchung an die ganz richtige Bemerkung, dass, wie auch sonst eine ganze Reihe fränkischer Ortsnamen mit der Zusammensetzung -heim vorkommen, die in einigen belgischen Gegenden massenweise vorkommenden von gleicher Bildung auf alte fränkische Sitze, auf das ehemalige Land der Salfranken hinweisen, und hierfür geben die in dem Prologe aufgezählten Orte, Salcham, Bodocham, Widocham, die man beinahe typisch nennen darf, die beste Bestätigung, während ausserdem in dem Texte selbst nur eine einzige Stelle, die der *silva Carbonaria* und des Flusses *Ligeris* gedenkt, einen Anhaltspunkt gewährt. Diese beiden Bestimmungen, über die so viel schon debattirt wurde, bezieht der Verf. mit vollem Rechte zusammen auf die Südgrenze des alten salfränkischen Landes, hält also nicht, wie es bis jetzt allgemein geschah, den *Ligeris* für den Unterlauf des *Lys*, der bei Gent in die Schelde fällt und dann nur die Ostgrenze des fränkischen Landes gebildet haben könnte, sondern für seinen Oberlauf, der von Westen nach Osten geht, bis er sich dann in einer scharfen Ecke nach Norden wendet und der in verlängerter Linie mit der Direction der *silva Carbonaria* zusammentreffen würde. Südlich von diesen beiden natürlichen Grenzmarken ist auch bis auf heutigen Tag im Allgemeinen der Anfang des eigentlich romanischen Landes, der französischen Sprache; wengleich in einzelnen Stellen wie bekannt sich das Territorium desselben nach Norden zu erweitert hat, so reichen doch bis dahin und weiter nicht die zusammenhängend auftretenden deutschen Ortsnamen. Nach den andern Seiten hin macht die Bestimmung dieser Grenzen weniger Schwierigkeit; einmal nach Westen das Meer, wengleich an der Küste Spuren anderer deutscher Ansiedlung auch von dem Verf. nicht gelehnet werden, nach Norden ungefähr die Maas, nach Osten wol die noch heute bestehende Sprachscheide zwischen dem Flämischen und Wallonischen.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 93.

19. April 1847.

Jurisprudenz.

Das alte Recht der salischen Franken, von Georg Waitz.
(Fortsetzung aus Nr. 92.)

An die Frage nach dem localen Ursprung des Gesetzes knüpft der Verf. auf passendem Wege eine andere, ganz nahe damit zusammenhängende, deren Beantwortung, wie wir sehen werden, ihn in der Lösung seiner Hauptaufgabe, der genauen Angabe der Entstehungszeit, um ein Bedeutendes fördert. Für diese zweite Frage sind die Nachrichten des Prologes allerdings die einzige Quelle, man reicht aber bei umsichtiger Benutzung so ziemlich mit ihnen aus. Dort werden nämlich vier aus mehreren auserwählte Männer, die damals die Richter des Volkes waren, genannt, welche das Gesetz verfassten, sogar ihre Namen weiss die Überlieferung anzugeben, die jedoch der Verf. wie die meisten seiner Vorgänger bloß für mythisch erklärt, was schon durch die typische Endung *gast* aller dieser Namen und dem genauen Zusammenhange, in dem drei von ihnen mit den darauffolgenden Ortsnamen stehen (Bodogast — Bodoheim, Salegast — Saleheim, Widogast — Widoheim) genugsam bewiesen wird. Auffallend wird es aber immer bleiben, dass vier Männer und nur drei Orte genannt werden, was dem Verf. zwar nicht entgangen, aber von ihm auf eine, wie uns dünkt, unzureichende Weise auszugleichen versucht wird, und deshalb mag es erlaubt sein, hier eine Vermuthung, die sich uns von jeher bei dieser Stelle aufgedrängt hat, auszusprechen. Allerdings nämlich ist es mehr als wahrscheinlich, dass ursprünglich wie vier Personen so auch vier Orte genannt wurden, und je sagenhafter diese Überlieferung ist, desto mehr ist eine solche Concinnität nothwendig; das Ausfallen des einen derselben scheint aber uns durch eine falsche Interpretation der unmittelbar darauf folgenden Worte: *qui per tres mallos convenientes* entstanden zu sein, was die Abschreiber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auf drei Gerichtsstätten bezogen, die sie, wie allerdings sehr nahe lag, mit den überlieferten Ortsnamen in Verbindung brachten und darum einen von ihnen ausfallen liessen. Es hat aber nichts gegen sich, *mallos* als die Haltung des Gerichts selbst zu erklären, sodass *per tres mallos* nichts anderes heisst, als in dreimaliger Versammlung, in dreimaliger Berathung mag sie nun an einer oder an vier Gerichtsstätten vor sich gegangen sein, obgleich aus innern Gründen die letz-

tere Annahme weniger wahrscheinlich ist als die erste. Fasst man die Sache so auf, dann ist es auch leicht erklärlich, warum einige Handschriften des ältern Prologs selbst und gerade solche von geringerer Ursprünglichkeit, sechs Personennamen zu den drei Ortsnamen bringen; es ist das ein Versuch, die Ebenmässigkeit der Überlieferung ganz wieder herzustellen; wir haben dann drei Gerichtsstätten, zu jeder von ihnen gehören je zwei Männer. Ihre Namen selbst, von denen zwei, aber die später hinzugefügten, sich nur als synonyme Formen der ältern Überlieferung, die nur vier kannte, erweisen, geben den besten Beleg hierfür. Doch kehren wir von diesen, sich zu sehr ins antiquarische Detail verlierenden Bemerkungen, die sich noch durch andere ähnliche Fälle leicht vermehren und ergänzen lassen, zu einem um vieles wichtigeren Gegenstande, zu der Art der Abfassung des Gesetzes und seinem Zwecke zurück, wofür uns in dem Prologe die beste Auskunft gegeben wird. Wenn man nur dem einfachen Laute desselben, wie ihn ein Jeder mit Hülfe einer ganz gewöhnlichen, naturgemässen Interpretation finden muss, immer hätte folgen wollen, ohne gleich mit schon fertigen Hypothesen an ihn heranzukommen, so könnte darüber gar keine Differenz der Ansichten obwalten. Nur deshalb wird es nöthig sein, die Ansicht des Verf., der jeder Unbefangene beistimmen muss, hier mitzutheilen. „Es ist nicht ein Weisen des Rechts, was den vier erwählten Männern zuertheilt wird, nicht das alte, in der Gewohnheit des Volkes lebende Recht kam zur Aufzeichnung, wenigstens war das nicht der eigentliche Zweck der Arbeit, sondern es wurden die Strafen für die einzelnen Verbrechen fixirt und das Verfahren angegeben, das in bestimmten Fällen eintreten sollte. Die Rücksicht auf das Bedürfniss des Gerichts hat zur Abfassung der *lex* geführt und hat die mit derselben Beauftragten im Einzelnen geleitet. Da versteht es sich von selbst, dass man an die bestehenden Formen und die geltenden Grundsätze sich möglichst angeschlossen hat; allein zu dem angegebenen Zwecke bedurfte es weder einer vollständigen Aufzeichnung des ganzen, im Volke lebenden Rechts, noch konnte auf der andern Seite vermieden werden, manches genauer und auch wol anders zu bestimmen, als es bis dahin üblich gewesen war. Namentlich die sehr genauen Unterscheidungen der Art einer Verwundung oder eines Diebstahls tragen einen solchen legislatorischen Charakter an sich, und eben sie werden gemeint sein, wenn es

heisst, dass alle Ursprünge von Rechtsstreitigkeiten bedacht und für jeden einzelnen Fall ein Beschluss gefasst worden sei. — Ohne Zweifel galt es auch, die Rechtsgewohnheiten, welche in den verschiedenen Abtheilungen der salischen Franken oder auf den Gerichtsversammlungen der einzelnen Hundertschaften galten, zu vereinigen und ein gemeinschaftliches Recht für das ganze Volk zu Stande zu bringen. Darauf weist der Anfang hin, der eben dem Volke der Franken in seiner Gesamtheit die Schaffung oder Segnung des Rechts beilegt.“

Auf diese Weise ist die Untersuchung nun zu dem Punkte gerückt, wo die Frage nach der Entstehungszeit selbst auf eine genügende Weise beantwortet werden kann. Wir wissen das Wo und Wie ihres Ursprungs und haben damit den wichtigsten Schritt vorwärts gethan. Wir sehen, dass das eigentliche Gebiet der salischen Franken im Süden von der *silva carbonaria* und dem Ligeris begrenzt war, dass aber auch noch darüber hinaus die Wohnplätze von Angehörigen des Volkes liegen konnten, doch nicht in allzuweiter Entfernung. Wäre das Gesetz zu einer Zeit gegeben, wo die grossen Eroberungen auf dem eigentlich gallischen Boden schon gemacht waren, also etwa nach dem Jahre 486, so hätte man, wie der Verf. richtig bemerkt, ganz andere Unterscheidungen machen, nicht jenes ursprünglich kleine Gebiet der Salier allen später eroberten Ländern entgegensetzen müssen. Man denkt also schon deshalb am natürlichsten an die Zeit, wo nur Cambray und das Land bis zur Somme erobert waren, ganz in der Nachbarschaft des salfränkischen Landes, Gegenden, die niemals eine überwiegend fränkische Bevölkerung bekamen, wenn sie gleich hier in dichtern Massen beisammen sass, als etwa in den später gemachten Eroberungen, die sich bald über ganz Gallien erstreckten. Es wird diese Annahme noch bestätigt durch die Art, wie der Prolog die Abfassung des Gesetzes erzählt. „Es entspricht den Verhältnissen einer in Gebieten mässigen Umfangs wohnenden Völkerschaft, dass vier Männer aus den Vorstehern der Hundertschaften erlesen werden, um das Recht aufzuzeichnen, dass sie auf den drei Gerichtsstätten zusammenkommen und also ihr Werk zu Stande bringen. Die Dörfer, denen sie angehörten, haben hier gelegen und keine Rede ist von den weitem Gebieten, die später fränkischer Herrschaft unterthan wurden. Ebensowenig ist der Theilnahme des Königs irgendwo gedacht, sondern auf den Willen und die Wahl des Volkes wird Alles zurückgeführt, was in den Zeiten vor Chlodwig nicht befremden kann, wengleich auch damals bereits ein Königthum von eigenthümlicher Ausbildung und Macht bestand.“ Auch ist ein nicht zu übersehendes Moment für die Zeitbestimmung, dass, wie durch ausdrückliche, vom Verf. citirte Stellen und aus innern Gründen hervorgeht, das fränkische Volk bei

seiner Abfassung noch heidnisch war, also vor Chlodwig's Zeit, der, obgleich dem Namen nach noch lange Zeit Heide, schon vom Anfange an, ähnlich wie Constantin, unter christlichem Einflusse stand, Verbindungen mit gallischen Bischöfen, eine christliche Gemahlin und grösstentheils christliche Umgebung hatte, und bei einer Gesetzgebung sich wol schwerlich jeder Einwirkung christlicher Anschauungen ent schlagen haben würde. — Man hat wol geglaubt, vor Chlodwig sei kein rechter Anlass zur Abfassung eines Gesetzes dagewesen, und dass, ähnlich wie alle andern *leges barbarorum*, auch dieses erst dann aufgezeichnet sein werde, als das Volk durch ihn in völlig neue Verhältnisse eingeführt wurde. Allein schon vor ihm lebten die Salier lange auf römischem Rechtsboden und wenigstens seitdem sie Cambray erobert hatten, stark untermischt mit Provinzialbevölkerung, die sich sogar auch an einzelnen Punkten des alsalischen Gebietes erhalten haben kann. Schon vor ihm waren durch die Lösung der römischen Oberherrschaft, sowie durch die im unmittelbaren Zusammenhange damit stehende Occupation der nächstgelegenen Territorien ein wichtiger Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte des Volkes gemacht, der recht gut zu dem Bedürfnisse einer schriftlichen Aufzeichnung und theilweisen Umänderung in den Einzelbestimmungen des geltenden Rechtes führen konnte. Der Gebrauch der lateinischen Sprache aber für diese Arbeit, ähnlich wie bei den übrigen *legibus barbarorum*, kann eben durch die schon längere Zeit dauernde Berührung mit romanischer Nationalität und Sprache innerhalb der Grenzen der Sitze des Volkes, sowie durch den erweislich grossen Verkehr aller Art, der die Salier mit den Römern seit unvordenklichen Zeiten verknüpfte, leicht erklärt werden. — Ein fernerer indirecter Beweis für diese Annahme liegt dann auch noch in dem gänzlichen Stillschweigen, das Gregor von Tours über diese Sache beobachtet. „Verdankte die *lex salica* ihren Ursprung Chlodwig, dessen Geschichte ihm doch im Ganzen wohl bekannt war, und wäre sie namentlich in Folge der Eroberung Galliens für das hier gestiftete Reich zu Stande gekommen, so liesse es sich kaum erklären, dass er sie ganz mit Stillschweigen übergeht. Die frühern Zeiten der Franken aber waren ihm sehr dunkel und wir dürfen nicht erwarten, über etwas sichere Auskunft zu erlangen, was hinter Chlodwig liegt. — Auch die Nachricht der *gesta Francorum*, die den ersten König der Franken, Faramud, als Urheber des Gesetzes nennt, ist nicht zu übersehen. Wengleich an der Existenz dieses Herrschers sehr gezweifelt werden kann, so gibt der Bericht doch zu verstehen, dass die Abfassung des Gesetzes in die älteste Zeit falle, die ihm aus der Geschichte des fränkischen Königthums bekannt sei, und dies Zeugniß hat noch immer Werth, selbst wenn es sich bestätigt, dass diese ganze Notiz über den Ursprung des Ge-

setzes nur aus dem Epilog, der von einem König der Franken überhaupt spricht, genommen ist.

Fassen wir alle die einzelnen Punkte zusammen, so ergibt sich mit grosser Gewissheit als Resultat, dass die Abfassung des Gesetzes einige Zeit vor Chlodwig, also kurz nach der Mitte des 5. Jahrh. unserer Zeitrechnung falle, wobei es auf einige Jahre auf oder ab nicht weiter ankommt, wenn man nur festhält, dass die Eroberung jenseits der lange Zeit in Geltung gebliebenen Grenzen der alten Stammsitze des Volkes schon begonnen hatte. Will man sich an einen Namen halten, so mag der des Chodwig dienen, welcher damals König, wenn auch nicht aller salischen Franken, doch eines Hauptzweiges derselben war, obgleich auch nichts im Wege steht, an seinen Nachfolger, den allerdings stark mythischen Meroveus, oder vielleicht auch an Childebert, Chlodwig's Vater und Vorgänger, zu denken. Auf solche Weise ist es dem Verf. nun nach Vollendung dieser trefflichen Untersuchung, in deren genauere Specialitäten wir zu unserm grossen Bedauern an diesem Orte lange nicht so ausführlich, wie wir es wünschten und wie sie es in jeder Beziehung verdienen, eingehen konnten, möglich geworden, eine Schilderung der fränkischen Rechts- und Staatsverhältnisse zur Zeit der *lex salica*, d. h. also vor der Ansiedlung des Volkes in Gallien zu geben, deren wichtigste Punkte wir nur berühren wollen. Wir müssen aber dabei von vornherein immer im Auge behalten, dass, wie aus dem Plane der ganzen Arbeit hervorgeht und wie es der Verf. S. 69 ausdrücklich hervorhebt, es nicht seine Absicht gewesen, den ganzen Rechtszustand der Salier in ausführlicher Entwicklung vorzulegen, sondern dass es ihm hier nur darauf ankomme, diejenigen Seiten hervorzubeben, welche für die politischen Verhältnisse von der grössten Wichtigkeit sind oder die aus andern Gründen auch ein historisches Interesse in höherm Grade in Anspruch nehmen. Es ist also hier durchaus nicht auf eine vollständige, allseitige und bis ins Einzelste gehende Darstellung des ganzen Rechtszustandes, soweit er sich aus dem Gesetze erkennen lässt, auf keinen erschöpfenden Commentar des ganzen Textes abgesehen, eine Aufgabe, die noch immer zu lösen ist, wenn sie gleich in neuester Zeit durch eine Reihe trefflicher Vorarbeiten, z. B. H. Müller's Buch über Alter und Heimat der *lex salica*, Pardessus Noten zu seinen grossen Ausgaben, deren bedeutenden Werth auch der Verf. anerkennt, sowie durch die grossen Fortschritte im Gebiete unserer ältern deutschen Rechts- und Staatsgeschichte ungemein erleichtert ist, sodass es freilich nicht schwer sein wird, Wiarda's ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes (Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, [Bremen und Aurich 1808]) beinahe in jedem einzelnen Punkte zu berichtigen und zu ergänzen.

Der Verf. berührt zuerst die persönlichen und stän-

dischen Verhältnisse, deren Abstufung am besten sich aus der Verschiedenheit des Wehrgelds erkennen lässt. Im Ganzen sehen wir hier von den ursprünglich germanischen Zuständen nur noch die Stellung des Freien gegenüber dem Leten in ihrer ursprünglichen Weise festgehalten (dass sich das Verhältniss der eigentlichen *servi*, die ja gar keine persönlichen und ständischen Rechte in Anspruch nehmen konnten, gleich geblieben ist, bedarf keiner Erwähnung), Anderes, was sich bei einzelnen Deutschen noch lange hinaus erhalten hat, so der Unterschied zwischen Adel und Gemeinfreier, der schon in der Schätzung des Wehrgeldes sich bethätigt, ist ganz erloschen und neue Verhältnisse, insbesondere die *trustis regia*, die ihrem Inhaber ein dreifach höheres Wehrgeld gibt, sind an seine Stelle getreten. Ebenso ist die Aufnahme römischer Bevölkerung innerhalb der Grenzen eines deutschen Stammes eine grosse Neuerung und hat rechtliche Bestimmungen erzeugt, die einer frühern Periode unbekannt waren, wie die Bestimmungen des Wehrgelds für die zwei Klassen, in welche sie hier zerfällt ist, die der *possessores* und die der *tributarii*, welche der Verf. mit Savigny für zur Kopfsteuer verpflichtete, eigenthumslose Provinzialen, also meistentheils wol Bewohner der Städte, hielt. Auffallend kann es erscheinen, dass der dritten und zahlreichsten Klasse der römischen Bevölkerung, der *Colonen*, in der *lex salica* nirgends erwähnt wird; dass es ihrer nur eine geringe Anzahl in dem fränkischen Lande gegeben habe und sie deswegen zwischen oder in das Verhältniss der *leti* übergegangen seien, wie der Verf. will, ist nicht wahrscheinlich, denn der, wie aus einzelnen Andeutungen hervorgeht, ziemlich zahlreiche Stand der *possessores* setzt nach den damaligen Verhältnissen des Grundeigenthums eine grosse Masse derselben voraus, die weder weichen, noch auch sobald in einen bei Weitem begünstigtern Zustand — denn das ist der *letus* im Vergleich mit dem *colonus* ohne Frage — übergehen konnte. Eher lässt sich denken, dass in den Augen der Franken der *colonus* viel weniger als von dem *letus* sich von dem *servus* unterschied, bei dem man ja auch nicht überall an Haussklaven, Diener im engsten Sinne des Wortes, sondern ebenso oft an ackerbautreibende unfreie Familien denken muss und deswegen in dem Gesetze keine nominelle Berücksichtigung gefunden hat, sodass Alles, was über *servi* oder *mancipia* dort bestimmt wird, auch für sie gültig ist. Nach ähnlichem Princip ist dann später in der Zeit des fränkisch-merovingischen Reiches der Ausdruck *colonus* sowol für die fränkischen Leibeigenen, wie für die römischen eigentlichen *coloni* in allgemeinem Gebrauch gekommen, nachdem sich diese von Anfang an nicht sehr verschiedenen Verhältnisse beinahe gänzlich amalgamirt hatten.

Eine ähnliche Fortbildung und eigenthümliche Gestaltung der ältesten deutschen Rechtszustände weist

der Verf. auch in dem folgenden Abschnitte, „die Verhältnisse der Franken“, nach. Nur liegen hier die Ursachen mancher höchst auffallenden Erscheinungen nicht so auf der Oberfläche wie dort, wo bestimmt nachweisbare historische Vorgänge fast in allen Fällen zur Erklärung ausreichen. Zu solchen Abnormitäten gehört die merkwürdige Bevorzugung der weiblichen Verwandtschaft in gewissen Fällen, z. B. in der Erbfolge ausserhalb des Grundeigenthums, beim *reipus*, wodurch das *mundium* einer Witwe bei ihrer Wiederverheirathung damals zwar nur noch durch einen symbolischen Kaufact — es werden dem Berechtigten drei *Solidi* und ein *Denarius* gegeben — aufgelöst wird, und diesen Rechten entsprechend zeigt sich Ähnliches auch in den Pflichten z. B. der Leistung des Wehrgelds, das der Schuldner selbst nicht bezahlen kann. Directe Anknüpfungspunkte an frühere deutsche Institutionen lassen sich nicht aufzeigen, das Einzige, was einigermaßen hierher gehört, ist die Beobachtung, die Tacitus über die besondere Weihe und Heiligkeit, die der Verwandtschaft zwischen Mutterbruder und Neffen beigelegt wurde, gemacht hat. Darin mag allerdings der Keim dieser rechtlichen Abnormitäten liegen, aber es gehören eine ganze Reihe historischer Momente, die uns sämmtlich verborgen sind, dazu, um diesen Keim zu einer positiven Entwicklung zu bringen, wie sie in diesen Bestimmungen der *lex salica* vorliegt. Auch haben sich alle diese Rechtsansichten nicht lange erhalten, was sich am besten aus dem Umstande ergibt, dass die meisten spätern Handschriften des Gesetzes in allen diesen Punkten schon mannichfache Abweichungen von der ursprünglichen Textesgestalt bringen, wie sich aus den vom Verf. S. 108 u. f. geführten Untersuchungen ergibt. Nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit haben mehre Forscher der neuesten Zeit, die der Verf. S. 108 anführt, so Laboulaye in seinen *Récherches sur la condition civile et politique des femmes* und Davord Oglou in der *Histoire de la législation des anciens Germains*, diese theilweise Bevorzugung als eine Art von Ersatz für die Beschränkung der Frauen in andern rechtlichen Normen, vorzüglich in der famosen, vorzugsweise das salische Gesetz genannten Stelle des §. LIX., wo sie von der Erbfolge im Landbesitz geradezu ausgeschlossen werden, angesehen. Es gehört mit zu den grössten Verdiensten des vorliegenden Werkes, diesen so vielfach von Seiten deutscher und französischer Forscher besprochenen Gegenstand, in dessen Kern man vor einem Schwallen von tiefegelehrten Streitschriften kaum einzudringen vermochte, gründlich aufgenommen und durch seine Erörterungen zu einem genügenden Abschlusse gebracht zu haben. Zunächst stellt sich nämlich heraus, dass der Ausdruck

terra salica, wie bereits von Einigen vermuthet war, den ältesten und besten Handschriften fremd sei und dass er erst zu König Chilperich's Zeiten am Ende des 6. Jahrh. in den Text gekommen zu sein scheint, von einem Schreiber, dem, wie der Verf. S. 120 sagt, „die Allgemeinheit des Grundsatzes, dass kein Land an die Frau kommen solle, befremdend dünken möchte, da zu seiner Zeit die Sitte längst anders entschieden hatte; er suchte ein Wort, um die Beschränkung, die ihm nöthig schien, auszudrücken, er wählte das Wort *salica*, dessen wahre Bedeutung ihm vielleicht entging, das er mit der *lex salica* in Verbindung denken mochte, das aber auf solche Weise eine Anwendung und später eine Berühmtheit erhielt, welche damals Niemand ahnen konnte und welche in Wahrheit durch nichts begründet ist.“ Dann der Ausdruck *terra salica*, der uns in Urkunden des frühern Mittelalters, auch in den übrigen *leges barbarorum* sehr oft in einer ganz andern, nun über alle Zweifel erhobenen Bedeutung begegnet. Dort heisst es weiter nichts als Hofland, das zu einem Hofe gehörige Grundstück. Allerdings wäre noch eine Möglichkeit, die der Verf. auch berücksichtigt hat: der auf solche Weise erst später eingeschobene Ausdruck steht bekanntlich unter dem *alodio* rubricirt. Es könnte sein, dass das Gesetz selbst mit dem Ausdrucke nichts anderes, als das was später *terra salica* genannt wurde, gemeint habe und dass die Interpolation hier als eine wahre und richtige Interpretation anzusehen sei. Indessen, wie sich aus der Beweisführung des Verf. ergibt, hat damals das fragliche Wort eine ganz allgemeine Bedeutung von Erbmasse überhaupt gehabt, und nirgends die eines einzelnen Gutes von bestimmter Art. Wir müssen also ihm beistimmen, wenn er S. 123 sagt: „Hiernach bleibt aber der Satz, dass kein Land an Frauen komme, wenigstens ohne alle Beschränkung, die aus der Beschaffenheit des Landes entnommen werden könnte, sodass also in älterer Zeit die Verschiedenheit der Erbfolge auf einer Verschiedenheit des Grundbesitzes selbst beruhte. Wenn er aber fortfährt: „In allem Grundbesitze galt ursprünglich ein Vorzug des Mannsstammes. Denn auf dem Grundbesitze beruhte die Stellung in der Gemeinde, die Theilnahme an ihren Rechten und Pflichten, welche der alte Deutsche noch nicht zu scheiden gelernt hatte“, so widerstreitet das einmal, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, offenkundigen Thatsachen und scheint an und für sich mit dem Begriffe des vollständigen Eigenthums und Besitzrechtes, an dem der Verf. für unsere ältere Geschichte so sehr festhält, nicht gut in Übereinstimmung zu bringen zu sein.

(Der Schluss folgt.)

Jurisprudenz.

Das alte Recht der salischen Franken, von Georg Waitz.

(Schluss aus Nr. 93.)

Gleich auf den nächsten Seiten ergibt sich dem Verf. Gelegenheit zur Wiederholung und theilweise nähern Ausführung seiner uns schon von früher her, aus dem ersten Bande der deutschen Verfassungsgeschichte bekannten Ansichten über die Natur des Eigenthums in den damaligen deutschen Staaten zunächst bei den Franken. Noch ebenso entschieden wie damals erklärt er sich gegen die Ansicht, welche den Begriff eines Sondereigens der frühern germanischen Zeit ganz abspricht und dasselbe erst allmählig mit dem Fortschritt der politischen Entwicklung des Volkes, namentlich durch seine Berührung mit den Römern entstanden sein lässt, ohne im Geringsten in Abrede zu stellen, dass bei den Franken so gut wie höchst wahrscheinlich schon früher bei andern deutschen Stämmen und historisch nachweisbar in unzähligen Fällen während des Mittelalters eine mehr oder weniger ausgedehnte Markgenossenschaft, die mitunter wol, insbesondere in neu urbar gemachtem Lande, in neuen Ansiedlungen, nach der Natur der Sache zu einer vollkommenen Feldgemeinschaft führte, stattgefunden habe. Alle hieher gehörigen Stellen der *lex salica* sind mit grosser Umsicht herbeigezogen, aber aus keiner folgt, dass diese Feldgemeinschaft die Norm und das Sondereigen die später entstandene Ausnahme sei, noch weniger, dass sie in irgend einer erweislichen Beziehung zu gentilischen Verbindungen gestanden habe, wie das jene Ansicht will. Überhaupt ist wol keine einzige Stelle des Gesetzes ohne gewaltsame Interpretation auf derartige Verhältnisse zu deuten, womit freilich noch nicht bewiesen ist, dass sie gänzlich verschwunden waren, sondern nur dass sie im Staats- und Rechtsleben im Gegensatz zu der natürlichen Familie keine Bedeutung mehr hatten. Zum Beweise dafür wollen wir eine Stelle S. 130, wo ein Hauptargument Sybel's, welches sich auf eine Stelle des Decretes Chilperich's vom J. 574, das des Erbrechts der *vicini* erwähnt, welche von S. für Gentilen erklärt werden, aufs Glänzendste widerlegt und die wahre Natur des hier erwähnten Verhältnisses festgestellt wird. Die Worte des Decrets, um die es sich handelt, lauten: — *placuit, ut si quisquamque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum, superstites fuerit, quamdiu filii advenerint, terras habeant,*

sicut et lex salica habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filiae simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstites fuerit, frater terras accipiant non vicini. Der Verf. sagt S. 130: „Ich bin früher der Ansicht gewesen, es möge das Wort *vicini* an dieser Stelle Angehörige, Verwandte bezeichnen. Doch lassen sich Verwandte hier nicht wohl den Brüdern gegenüberstellen und es muss um deswillen und aus allgemeinen Gründen nothwendig erscheinen, auch hier an der allgemeinen Bedeutung des Wortes festzuhalten, wonach es eben die Nachbarn, die Dorfgenossen, die Bewohner derselben Villa bezeichnet. Wird diesen nun ein Erbrecht am Grundbesitz beigelegt, welches erst hier durch königliche Verfügung zu Gunsten der Töchter und Brüder beschränkt ist, so meint Sybel, es folge daraus mit Sicherheit, dass bei den salischen Franken der Grund und Boden noch nicht in wahres Privateigenthum übergegangen war und er schliesst weiter, also müsse derselbe ganzen Geschlechtern gehört, also müsse es Geschlechter und Geschlechtsverfassung gegeben haben. Das letzte aber würde nun doch in keinem Falle folgen. Denn nur das ergäbe sich, dass der Gesamtheit der Dorfgenossen ein starkes Recht an dem ganzen Acker der Dorfschaft zustand, d. h. mit andern Worten, dass sie in strenger Feldgemeinschaft lebten. Und ich bin selbst geneigt, dies anzunehmen und einen Beweis dafür eben in dieser Stelle zu finden; aber weder hier noch im Allgemeinen kann ich der Ansicht sein, dass Feldgemeinschaft mit Geschlechtsverfassung irgendwie zusammenhänge, ausserdem scheint mir deutlich zu sein, dass in der angeführten Stelle nicht von allem Grundbesitze die Rede ist, sondern eben nur von einer bestimmten Art desselben, eben von dem, wo man *vicini* hatte, d. h. wo die Dorfgenossen besonders berechtigt waren, wo also gerade eigentliche Feldgemeinschaft bestand. Das Recht, dem Bruder in der Erbfolge vorzugehen, ist allerdings ein sehr starkes und singulares, doch nicht wunderbarer hier, als wenn es Gentilen zugestanden hätte, da doch wahrscheinlich auch der Bruder einer solchen *gens* angehört haben würde, jedenfalls nicht von der Art, dass man um deswillen das Vorhandensein sonst unbekannter Geschlechter und eine regelmässig wiederkehrende Theilung der Äcker unter die Mitglieder derselben annehmen könnte. Beides findet nicht allein in dem salischen Gesetze selbst keine Bestätigung son-

dern der ganze Titel, der von der Erbfolge handelt, und alle Stellen, die von privatem Besitze des Landes sprechen, stehen einer solchen Auffassung entgegen.“ Es ist kaum nöthig zu bemerken, dass der Verf. in Übereinstimmung mit den Ansichten im 1. Bd. der Verfassungsgeschichte von einer weitem Verbindung der Dorfgenossen, von Gesamtbürgerschaft u. dgl. oder von einer selbständigen politischen Gemeindeberechtigung derselben mit Recht nichts wissen will.

Viel mehr Schwierigkeit aber bietet die Frage nach der politischen Eintheilung des Landes und Volkes, nach den obrigkeitlichen Personen, die ihr entsprechen, und den Befugnissen, die jeder von ihnen zustanden. Das Gesetz selbst nimmt nach seiner ganzen Intention nur gelegentlich und auf eine unbefriedigende Weise darauf Rücksicht, daher von jeher die widersprechendsten Ansichten über diese Verhältnisse geherrscht haben. Der Verf. knüpft seine Untersuchung an den Thunginus an, der ohne Zweifel, wie schon der Name zeigt, mit dem Gerichtswesen in Verbindung steht und nach einigen Stellen des Gesetzes mit dem *centenarius*, dem Vorsteher der Hundertschaft, identisch gewesen zu sein scheint. Jedenfalls darf man ihn nicht für den Vorsteher einer Dorfgemeinde, einer Markgenossenschaft halten. Wo von Gericht und gerichtlichem Verfahren die Rede ist, da wird des Thunginus gedacht, er ist es, der im *mallum* den Vorsitz hat und es leitet. — Neben ihm wird der Grafio erwähnt, für den, was wohl zu beachten ist, im alten Texte nirgends der entsprechende lateinische Name *comes* vorkommt. Er erscheint niemals im Gericht selbst thätig, sondern nur mit der executiven Gewalt bekleidet, indem er entweder geradezu als Urtheilsvollstrecker auftritt oder bei einem rechtswidrigen Verfahren einschreitet oder das *fredum* im Namen des Königs erhebt. Überall aber erscheint er in besonderm Bezuge zum Könige, so hat er wie die in *truste regis* befindlichen ein dreifaches Wehrgeld, während dem Thunginus nur das einfache zuzukommen scheint. Daher liegt die Vermuthung nahe, jener möge vom König ernannt worden sein, während dieser aus der Mitte des Volkes durch Wahl hervorging. Er ist also gewissermassen Vertreter des Königs, während der *centenarius* damals die Volksrechte repräsentirt. Ob aber für jede Hundertschaft neben dem Thunginus auch ein Grafio stand, oder ob sein Amtsbezirk eine ganze Reihe von ihnen umfasste, lässt sich nur nach spätern Analogien entscheiden, wo das letztere ohne Zweifel der Fall ist. Dadurch ist freilich die Existenz mehrerer grösserer Landesabtheilungen, Gaue im gewöhnlichen Sinne des Wortes, die wieder eine Anzahl Centenen unter sich begreifen, noch nicht strict bewiesen, denn dass später innerhalb des salischen Landes mehre *pagi* unterschieden werden, kann einzig auf dem unsichern Sprachgebrauche des Wortes *pagus*, der in vielen Fällen nichts als eine frü-

here Hundertschaft bezeichnet, beruhen. Hält man an frühern Zuständen der deutschen Volksverhältnisse fest, so lässt es sich viel eher rechtfertigen, das ganze Gebiet der Salfranken nur für einen *pagus* im alten Sinne des Wortes anzuerkennen. — Die gerichtliche Thätigkeit concentrirt sich damals noch, wie in den frühesten Zeiten unserer Geschichte, in der öffentlichen Volksversammlung der Hundertschaft, dem *mallus publicus legitimus*, die unter dem Präsidium der einzelnen Vorsteher derselben, der *Thungini*, stattfanden und wie nach der Masse der Vorladungsfristen wahrscheinlich ist, von sieben zu sieben Tagen, während anderswo eine vierzehntägige Epoche im Gebrauche war.

Hier nur konnten die eigentlichen Rechtsfälle entschieden werden, während einige andere gerichtliche Vorgänge auch ausserhalb dieses „ungebotenen Dinges,“ wenn wir diesen Ausdruck der spätern Zeit anwenden wollen, in besonders dazu berufenen Versammlungen vorgenommen werden konnten, „dem gebotenen Dinge“, das auf gleiche Weise unter der Leitung des Thunginus stand. Ausser dem Thunginus sehen wir eben noch die sogenannten Sachbarones und die *rachineburgii* unmittelbar an dem Gerichte Antheil nehmen. In welcher Weise dies aber der Fall gewesen, ist Gegenstand der verschiedensten Vermuthungen gewesen; der Verf. glaubt in den Sachbarones rechtskundige Männer sehen zu dürfen, welche in schwierigen Fällen der urtheilenden Gemeinde Rechtsbelehrung geben sollten. „Ähnliches findet sich auch anderswo unter deutschen Völkern. Denn — der friesische Asage und im spätern Königsgemicht der Franken der Pfalzgraf, sind offenbar in solcher Weise thätig. Auffallend ist es, dass, wie in einer Stelle des Gesetzes ausdrücklich gesagt wird, sie Dienstleute des Königs (*pueri regis*), also unfrei seien und sie in jedem Falle ein dreifaches Wehrgeld in Anspruch nehmen könnten, was auf ihre Ernennung durch den König hinweist. Auch hat sich diese Einrichtung muthmasslich nicht über die Grenzen des salischen Landes hinaus verbreitet und auch dort scheint sie bald verkommen zu sein.“ Bei der Erklärung der *rachineburgii* hielt er sich im Wesentlichen an Savigny's Ansicht, der diesen Ausdruck auf die freien Volksgenossen überhaupt bezieht, die zum Erscheinen in der Versammlung und zur Theilnahme an ihren Verhandlungen berechtigt waren, ohne alle Beziehung auf eine besondere Thätigkeit derselben im Gerichte selbst, sodass das Wort weiter nichts, als eben die Freien ganz im Allgemeinen ohne Unterschied und ohne weitere Bedeutung bezeichne. Der Verf. modificirt diese allerdings zu weit gehende Ansicht, die schon mit der Wortbedeutung, die im engsten Verbande mit Rechtsangelegenheiten steht, durchaus unverträglich ist, dahin, dass *rachineburgii* alle Mitglieder der Hundertschaft hiessen, sobald sie sich in dem *Mallus* versammelten und unter dem Vorsitze des von ihnen

gewählten *thunginus* das Recht wiesen und dass sie eben in dieser ihrer Thätigkeit den Namen *rachineburgii* führten, der sie als Rath-Urtheilbringende bezeichnet. — Vor einer andern Versammlung also etwa des Gaus, wenn wir mit dem Verf. diese statuiren, oder des ganzen Landes unter dem Vorsitze des Königs findet sich in der *lex salica* nach der Ansicht des Verf. keine Spur, denn das Gericht des Königs, das allerdings genannt wird, steht mit der Volksversammlung in keiner Beziehung. Aber warum soll es keine Versammlung des ganzen Volks, die bei allen deutschen Stämmen vorkommt, gegeben haben, nur freilich mit einem Geschäftskreis, der zunächst dem Inhalte der *lex salica* fremd war; und ist es nicht anzunehmen, dass auf einer solchen z. B. gerade sie selbst, wenn auch nicht zu Stande gekommen, so doch dem Volke vorgelegt und von ihm angenommen wurde? Die *tres mali* des Prologs lassen sich, wie wir schon oben bemerkten, am besten auf eine solche beziehen, abgesehen von der durchgehenden Analogie anderer deutschen Staaten früherer und späterer Zeit.

Einen dankbarern Boden betritt die Untersuchung in dem folgenden Abschnitte, welcher dem Gerichtsverfahren gewidmet ist. Das Gesetz ist nämlich gerade über diesen Gegenstand im Verhältniss zu seiner sonstigen Dürftigkeit ungemein ausführlich, sei es, dass derselbe überhaupt ihm von der grössten Wichtigkeit schien, denn in der That macht er das Fundament aller politischen Freiheit aus, oder vielleicht, weil hier durch die Gesetzgebung theilweise neue Verhältnisse ins Leben gerufen wurden, die deswegen ausführlicher dargestellt werden mussten. Der Verf. aber hat durch seine Darstellung eine Bemerkung Guizot's in seiner sogenannten Geschichte der Civilisation, dass sich aus der *lex salica* keine Einsicht in das Gerichtswesen der Franken gewinnen lasse, aufs glänzendste widerlegt und den Vorzug der deutschen wissenschaftlichen Forschung gegenüber jenen geistreichen Phrasenhelden aufs beste bewährt. Da es uns aber zu weit führen würde, wollten wir jedem Tritte des Verf. auf dem ziemlich langen Wege seiner Untersuchung nachgehen, so mag blos eine übersichtliche Darstellung der Ergebnisse genügen. Zunächst werden als Einleitung zu dem Gerichtsverfahren selbst zweierlei Arten von Vorladungen nachgewiesen, eine in Folge königlicher oder obrigkeitlicher Autorität, deren Versäumniss eine Strafe nach sich zog, eine andere, die von dem Beleidigten allein ohne höhere Bevollmächtigung ausging, welche, wie sich von selbst versteht, keine solche Folge haben kann. Die Fälle, in welchen diese letztere stattfinden kann, lassen sich gar nicht alle nachweisen. Doch lassen uns einige im Gesetze ausdrücklich erwähnte ausserdem, dass sie uns eine anschauliche Vorstellung von der Form, in der es geschah, geben, den Begriff, unter den sie gebracht werden können, mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthen. Sie sind nämlich von der Art, dass ein vollständiges processualisches Verfahren, ein förmliches gerichtliches Urtheil nicht nöthig ist, entweder weil es schon vorhergegangen war, oder weil es in solchen Fällen überhaupt desselben nicht bedurfte, z. B. wenn es sich darum handelte, einen säumigen Schuldner zur Zahlung anzuhalten, mit einem

Worte, es sind Fälle, in denen, wenn sie nach dermaliger derartiger Mahnung endlich vor Gericht angebracht wurden, ein executorisches Verfahren eintrat, während sich jene eigentliche Vorladung auf das Gebiet des wirklichen Civil- und Criminalprocesses erstreckt. Die Strafe, die in Folge ihres Versäumnisses eintritt, fällt natürlich in Folge ehaffter Noth weg, doch gibt das Gesetz keine weitere Bestimmung darüber. Das Verfahren vor Gerichte selbst enthält zunächst wenig Eigenthümliches, nur das ist als höchst bemerkenswerth hervorzuheben, dass hier in der *lex salica* im Gegensatze zu dem sonst gewöhnlichen des deutschen Rechts, der Zeugenbeweis eine grosse Rolle spielt und viele Einzelbestimmungen gegeben werden, z. B. über die Vorladung, Beeidigung derselben u. s. w. Vielleicht ist das eben einer der Punkte, wo das Gesetz eine Neuerung in das gerichtliche Verfahren aufnahm und es ist gar nicht so unwahrscheinlich, hier an römischen Einfluss zu denken, wie das schon Montesquieu vielleicht mit Recht angenommen hat. Daneben kennt das Gesetz aber auch die echt deutsche Form der Eideshelfer, doch nur für den Beklagten, und wie sich von selbst versteht, wenn das Gericht danach erkannte; ein Beweis, den der Kläger durch sie hätte führen können, wird nicht erwähnt, was sich begreifen lässt, wenn man an die Ausdehnung des Zeugenbeweises, der für ihn gegolten haben muss, denkt. Die Fälle, in denen die *coniuratores* eintreten, sind genau bezeichnet, sowie die Personen, aus denen sie genommen werden mussten, die nächsten Verwandten des Beklagten. — Das Urtheil selbst konnte nun dreifacher Art sein, entweder Verurtheilung oder vollkommene Freisprechung oder, wo der Beweis von einer wie der andern Seite nicht vollständig geführt war, die Festsetzung eines Gottesurtheils, das nur in einer Form, als Kesselprobe erscheint, aber in viel grösserer Ausdehnung, als bei andern Volksrechten, wohl wegen der Beschränkung des Instituts der Eideshelfer. Die Feststellung dieser merkwürdigen Thatsache, die den sonstigen deutschrechtlichen Begriffen nicht weniger, als der ausgedehnte Zeugenbeweis widerstreitet, beruht auf unzweifelhaften Zeugnissen des Gesetzes, obgleich der Verf. zugeben muss, dass selbst in den besten Handschriften sich einzelne Stellen finden, welche für die gewöhnliche deutsche Rechtsansicht sprechen. Indessen, da sie andern Handschriften fehlen und mit dem allgemeinen Grundsatz, namentlich in Tit. LIV. streiten, so erklärt er sie mit Recht für Abweichungen einer spätern Zeit, der diese Bestimmungen allzu streng erschienen. — Eine Milderung kannte dasselbe schon von Anfang an. Der zur Kesselprobe Verurtheilte konnte sich mit dem Kläger zur Stellung von Eideshelfern vereinen. — Lautete nun das Schuldig zunächst auf Zahlung der Busse nach den Vorschriften des Gesetzes, so tritt gewöhnlich eine Angelobung, Verbürgung des Verurtheilten für ihre Zahlung ein. In dem Falle, dass er sie am Termin nicht leisten konnte, findet bisweilen eine Verpflichtung der Familie statt, deren Ausdehnung im Gesetze genau bestimmt ist, wie bei den Eideshelfern. Kann auch auf diese Weise die Schuld nicht abgewogen werden, so haftet der Verurtheilte mit seiner eigenen Person, doch nur nachdem

ihm vorher noch manche Frist zur Herbeischaffung des Verlangten gegeben war, denn wie überall, so auch hier, macht sich eine möglichste Schonung der persönlichen Freiheit aufs Erfreulichste geltend. — Bei böswilliger Verzögerung in der Bezahlung in Folge eines gerichtlichen Urtheils tritt nach unsern heutigen Rechtsbegriffen unbegreiflich spät die Execution durch den Grafen ein, deren Formalitäten in dem Texte des Gesetzes ausführlich geschildert werden. — Für den Fall, dass der Angeklagte sich hartnäckig weigert, überhaupt dem Recht zu folgen, sei es vor Gericht sich zu stellen, oder die Leistung der Busse oder der Kesselprobe zu übernehmen, wird er nach vierzigstägiger Frist und angemessenen Formalitäten vor den König geladen, und erscheint er auch da nicht, so ist er friedlos, d. h. rechtlos, geworden, nach spätem Ausdrücke geächtet.

Das eigentliche Fehderecht, das in den frühern Auffassungen des germanischen Alterthums seit Rogge eine so grosse Rolle spielte, verwirft der Verf., wie wir schon im ersten Bande des Verf. Geschichte sahen, mit ausreichenden Gründen gänzlich, doch erkennt er wohl, dass neben dem geordneten Rechtsgang durch Connivenz in einzelnen durch uralte Sitte geheiligten Fällen Selbsthülfe eine grosse Rolle spielte, z. B. dass die Blutrache in ihrer vollen Ausdehnung bestand, wie das aus geschichtlichen Thatsachen, ja selbst aus Stellen des Gesetzes genugsam hervorgeht. So lange der Grundsatz festgehalten wurde, dass, wo kein Kläger auch kein Richter sei, so lange die eigentliche Polizeigewalt des Staates ein unbekanntes Ding war, konnte von der Blutrache im wirklichen Sinne des Wortes keine Notiz genommen werden, ohne dass sie deswegen ausdrücklich sanctionirt war. — Charakteristisch für das Strafrecht der *lex salica* sind die noch deutlich wahrnehmbaren Spuren des ursprünglichen Zusammenhanges zwischen dem *fridum*, dem Friedensgelde, welches dem Grafen als Stellvertreter des Königs als Sühne für den durch das Verbrechen begangenen Friedensbruch gegeben werden musste und der eigentlichen Strafe, dem *fridus*. Sie sind von dem Verf. S. 192 gut hervorgehoben. Weniger befriedigt seine Erörterung des vielbesprochenen *delatum*, die mitunter bei Strafbestimmungen erwähnt wird, wo er alle frühern aufgestellten Ansichten verwirft, ohne selbst etwas Besseres bieten zu können. Woeniger's Meinung, dass es die Entschädigung für die Entbehrung der gestohlenen oder vernichteten Sache sei, ist noch immer am haltbarsten, denn die Stellen eines später zugesetzten Titels, wo die *delatum* auch bei Mord vorkommt, beweisen nichts gegen die ursprüngliche Fassung des Textes. Möglich aber ist es, dass der Begriff dieses Wortes sich bis dahin verallgemeinert habe, sodass es in jenem Titel nichts anderes, als eine Straferhöhung überhaupt, die in einem gewissen Falle eintrat, bezeichnet.

Nirgends aber tritt der grosse Fortschritt, den die Entwicklung des fränkischen Volks schon bis dahin von den ursprünglich deutschen Rechts- und Staatsverhältnissen aus gethan hatte, lebendiger vor die Au-

gen, als bei dem letzten Gegenstande des Verf., bei dem Königthume. Wir wollen hier fürs Erste noch dahingestellt sein lassen, auf wessen Rechnung die eigenthümliche Ausbildung dieses Instituts zur Zeit der *lex salica* käme; der Verf. hält theoretisch noch immer an der organischen Fortbildung ursprünglich deutscher Keine fest, während er im einzelnen Falle, z. B. bei der Erwähnung des Fiscus, der Stellung des Königs zum Kriegswesen römische Einflüsse nicht leugnen kann. So viel ist sicher, gibt man zu, was nach der Beweisführung des Verf. nothwendig erscheint, die *lex salica* sei schon vor Chlodwig's Eroberungen in Gallien entstanden, so reichen auch die mächtigsten Grundlagen der königlichen Macht späterer Zeit über diese Grenzen hinauf. Aber es ist damit noch nicht bewiesen, dass sie nicht bereits zu dieser Zeit durch die Einwirkung römischer Einflüsse eine so eigenthümliche Gestalt gewinnen konnten, welche die ursprünglich deutschen Elemente in vielen Stücken vollständig verschwinden liess. Denken wir nur nicht sogleich an eine bewusste Nachahmung römischer Institute; wenn sie auch in einzelnen Fällen, z. B. bei den militärischen Einrichtungen, bei dem Fiscus u. s. w. stattfand, so sind das nur Ausnahmen und wol verhältnissmässig spät erst adoptirt worden; der römische Einfluss ist viel tieferer und nachhaltigerer Art gewesen, es ist die ganze Geschichte des Volkes, die davon durchdrungen und gestaltet wurde; die einzelnen historischen Momente sind freilich meist in undurchdringliches Dunkel begraben, die Resultate aber liegen in den rechtlichen und politischen Normen der *lex salica* und zunächst in der unerhörten Ausdehnung der Königsgewalt verglichen mit andern reingermanischen Zuständen der frühern, derselben oder späterer Zeit klar vor Augen. Das ist eben die unermessliche Bedeutung der *lex salica*, dass sie uns eine ganze untergegangene Geschichte, unter allen deutschen Stammesgeschichten bei weitem die wichtigste, weil sie die weitere Zukunft Deutschlands überhaupt bedingte, wenigstens so weit ersetzt, dass man auch das Fehlende mit einiger Wahrscheinlichkeit zu combiniren vermag. — Doch wird uns der hoffentlich recht bald erscheinende zweite Band der Geschichte des Verf. Gelegenheit geben, diesen Gegenstand in einer seiner Bedeutung angemessenern gründlicheren Weise, als es hier geschehen kann, zu besprechen.

Der noch übrige Raum des Buches wird, wie schon gesagt, von einem Textesabdrucke, dem die vier bezeichneten *Codd.* zu Grunde liegen, sodann von sprachwissenschaftlichen Anhängen ausgefüllt. Jener ist für den Gebrauch des Buches sehr nützlich, und wird bis wir die ersuchte Ausgabe von Pertz endlich besitzen, auch auf selbständigen Werth Anspruch machen können; von diesen behandelt der erste, eine Arbeit des Professors Müllenhoff in Kiel, die deutschen Wörter der *lex salica* meist nach Grimm's Bemerkungen in den Rechtsalterthümern, der andere bespricht die Spuren des Vulgärdialekts, der *lingua rutica*, die sich hier zeigen.

Jena.

H. Rückert.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 95.

21. April 1847.

Psychiaterie.

Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; für praktische Ärzte und Studierende, bearbeitet von mehren Ärzten; herausgegeben von Dr. A. Schnitzer. Zwei Bände. Leipzig, Brockhaus. 1846. Gr. 8. 4 Thlr.

Die vorliegende zweibändige Schrift, welche ausser der Literaturgeschichte die gesammte Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten umfasst, ist auf die eigenthümliche Weise bearbeitet, dass mehre Ärzte, welche übrigens aus guten Gründen *ihre Namen zu verschweigen* vorgezogen haben, dieselbe unter Redaction des Hrn. Dr. Schnitzer verfassten. Der Letztere hat laut Vorrede zwar einen Theil derselben selbst geschrieben, seine Hauptaufgabe aber in der herzustellenden Einheit der Darstellung gefunden. Als Zweck des ganzen Werkes ist nicht eine selbstthätige Bearbeitung der psychischen Krankheiten, sondern eine Zusammenstellung der Ansichten, Beobachtungen und Heilarten vorzüglicherer Irrenärzte angegeben. Leider konnte man schon danach der ganzen Untersuchung keine günstige Prognose stellen, denn für die Naturwissenschaften ist jene Behandlungsweise schon längst als dürr und unfruchtbar aufgegeben, wonach aus zwölf Büchern das dreizehnte zusammengefügt wird, zumal wenn die Verfasser von der Voraussetzung ausgehen, dass man nur die plausibelsten Ansichten verschiedener Autoren zusammenzustellen nöthig habe, um ein für die Aufnahmsorgane der Studierenden und praktischen Ärzte passendes Ragout zu bereiten. Dass die unbekanntten Herren (— ob Ärzte? —), welche die vorstehende Schrift verfassten, *keine* Kenntniss der psychischen Krankheiten besitzen, ist nicht schwer aus ihrer Darstellung selbst zu erkennen, und es ist schon eine zu grosse Anerkennung ihres Verdienstes, wenn Ref. voraussetzt, dass sie bei der Bearbeitung der verschiedenen Abtheilungen wirklich zwölf Bücher benutzt haben, indem in einzelnen Partien das viel bequemere Princip durchgeführt ist, aus *einer* oder *zwei* Schriften das Nöthige *abzuschreiben*. Mit welcher *Schamlosigkeit* dies ausgeführt ist, davon wird Rec. zum Erstaunen des Lesers an den betreffenden Orten die belegenden Beispiele mittheilen. — Nur sehr ungern wird der Kritiker in wissenschaftlichen Zeitschriften sich solcher

Bezeichnungen bedienen; doch meint Ref., dass es der Ernst der Wissenschaft selbst fordere, dass man das unwissenschaftliche Treiben medicinischer Schreiber mit *dem* Namen nennen müsse, den die Sprache dafür aufgestellt hat.

In dem *ersten* Theile des Werkes ist die Literaturgeschichte und die allgemeine Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten enthalten. Wenn Hr. Sch. in dem Vorworte sich nicht zu behaupten entblödet, dass eine sorgfältige Bearbeitung dieses Abschnittes deshalb besonders wichtig und schwierig gewesen, weil die Verf. bei Mangel an Vorgängern sich selbst die Bahn erst hätten brechen müssen, so würde dies keine besondere Kenntniss der psychiatrischen Literatur voraussetzen; doch wird durch das Buch selbst und die vielen aus den Schriften der Vorgänger abgeschriebenen Seiten das Vorwort widerlegt.

Den Anfang macht die Literaturgeschichte der Psychiaterie. Findet sich in diesem Abschnitte auch nicht ein einziger neuer Gedanke, hat auch der Verf. die Schriften jener Autoren, welche beurtheilt werden, nicht gelesen, ist das Ganze auch nur ein Auszug aus Heinroth, Friedreich und v. Feuchtersleben, werden selbst die Urtheile über die Schriftsteller und ihre Ansichten den Werken dieser Männer entlehnt, so hat der Bearbeiter dieses Abschnittes sich doch wenigstens die Mühe genommen, die entlehnten Gedanken in eigene, wenn auch häufig ähnlich klingende Worte zu kleiden; auch hat er seine drei Gewährsmänner nicht verschwiegen. Die Geschichte endet mit Heinroth; die für die Entwicklung der Seelenheilkunde so wichtigen letzten 30 Jahre sind auf einer einzigen Seite mit einem trüben Blick auf die Phrenologie abgethan. Da das Buch für Studierende und praktische Ärzte geschrieben sein soll, so hätte gerade der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und eine vorurtheilslose Kritik der somatischen, psychischen und gemischten Theorie gegeben werden müssen. Es bleibt unentschieden, ob die Selbsterkenntniss des Verf., dass er dieser Aufgabe nicht gewachsen sei, ihn davon abgehalten hat, oder die Scheu, sich überhaupt über das Wesen der Geisteskrankheiten auszusprechen, oder vorzüglich wol der Umstand, dass Stoff und Beurtheilung desselben nicht schon fertig *gegeben* vorlagen und *ohne Mühe* compilirt werden konnten.

Die nachfolgende allgemeine Syptomatologie wird auf 25 Seiten abgethan; davon sind gegen 20 Seiten aus Friedreich, Esquirol und Burrow *wörtlich abgeschrieben*, ohne dass es dem unbekanntem Bearbeiter gefallen hat, Friedreich's Werk, welches besonders stark ausgezogen ist, überhaupt nur zu erwähnen. — Der eigenthümliche blühende und häufig poetisch warme Stil, welcher in dem folgenden Abschnitt den allgemeinen Ätiologie herrscht, erinnerte Ref. lebhaft an Ideler's Schreibweise; zu seinem Erstaunen stiess er sogleich auf den ersten Seiten auf eine aus Ideler's Schrift ohne Angabe des Orts entlehnte Stelle, wo zehn Seiten ohne alle Unterbrechung und ohne die geringste vorgenommene Veränderung wörtlich abgeschrieben waren. Der Verf. verfährt dabei auf folgende Weise: zunächst wird von Ideler's Werk ohne Hinweisung auf dieses Buch Bd. II, S. 360—370 wörtlich und ohne dass ein Buchstabe geändert wird, ausgezogen, dann eine Zahlenangabe Haslam entlehnt; sodann trifft das gleiche Schicksal Esquirol (übersetzt von Bernhard S. 30), und an diesen schliesst sich, ohne dass auch nur ein Wörtchen zwischengeschoben ist, abermals Ideler an (S. 306 und 234).

Nachdem Ref. diesen Anfang gelesen hatte, glaubte er sich der fernern Lectüre dieses Abschnittes überheben zu können, und in der sichern Erwartung, es sei nur der eine der unbekanntem Herausgeber, welcher solch eine bisher noch kaum gesehene Frechheit des Abschreibens sich erworben habe, bedauerte er im Stillen Hrn. Sch. und dessen allerdings bei solcher Sachlage der Dinge grandiose Unkenntniss der psychiatrischen Literatur; denn es liess sich doch schwer voraussetzen, dass Jemand seinen Namen *wissentlich* an den Pranger stellen und der öffentlichen Verachtung preisgeben werde. Leider wurde diese Erwartung aber getäuscht; — denn der nächstfolgende Abschnitt, welcher die *pathologische Anatomie* umfasst, zeigte sich ganz in derselben Weise *wörtlich* abgeschrieben. Hier ist der Verf. sogar grossartig genug gewesen, seinen Diebstahl kaum zu verdecken. In *derselben* Reihenfolge nämlich, in welcher z. B. Friedreich's grosse Bellesenheit die Angabe der verschiedensten Autoren zusammengestellt hat, werden sie hier wiedergegeben, — natürlich ohne dass dessen Werk dabei genannt wird; im Gegentheil werden die angezogenen Schriften in Noten genau mit Angabe der Seite citirt, als ob der Verf. sie selbst gelesen und nicht Inhalt sammt Angabe der Stellen aus Friedreich abgeschrieben hätte (vgl. Friedreich, Allgem. Path. S. 103—109 u. S. 583—650).

Aber vielleicht hatte der die speciellen Krankheitsformen abhandelnde *zweite* Theil andere Verfasser! Der erste Abschnitt des zweiten Bandes behandelt die Tobsucht auf 96 Seiten; davon sind die ersten 18 Sei-

ten den Schriften von Burrow und Jessen entlehnt, die Verfasser aber namentlich angeführt; ferner sind die letzten 21 Seiten, welche Krankheitsgeschichten enthalten, aus Esquirol, Ideler und Jacobi, aber gleichfalls mit Angabe des Ortes, ausgeschrieben, die übrigen 46 Seiten aber aus Jacobi's Werk (Hauptformen der Seelenstörungen) auf eine wirklich *empörende* Weise entwendet; empörend wegen der kaum glaublichen Frechheit, mit welcher der Verf. dasselbe Buch, aus welchem er ohne Angabe der Quelle so entsetzlich abschreibt, gelegentlich citirt, als ob er eine Vergleichung gar nicht zu scheuen brauche. Und doch ist alles *wörtlich* abgeschrieben! Damit der erstaunte Leser sich selbst überzeugen kann, dass Ref. nicht übertreibt, sollen aus den verschiedensten Abschnitten solche Parallelstellen mitgetheilt werden, wo die Verf. noch am *meisten selbstthätig* das Abgeschriebene *verändert* haben.

Schnitzler, Symptomatol. S. 14. Friedreich, Allg. Path. S. 447.

Vor der wesentlichen Ausbildung einer psychischen Krankheit gehen mehrer abnorme Erscheinungen als Verkünder derselben voraus. In der zwischen Leib und Seele in Bezug auf das Grundprincip beider begründeten Einheit liegt es nun, dass diese Vorböten ebensowol psychische als somatische Anomalien sind. Die somatischen Anomalien sind: gänzliche Schlaflosigkeit oder ein unruhiger, durch lebhaftere Träume unterbrochener Schlaf u. s. w.

Ehe sich das Wesen der psychischen Krankheiten ausbildet, gehen mehrer abnorme Erscheinungen als Vorböten derselben voraus. Da jeder psychischen Krankheit eine somatische Abnormität zu Grunde liegt, und da zwischen somatischer und psychischer Lebenssphäre der innigste Connex statt hat, so bestehen diese Vorböten ebensowol in somatischen als psychischen Anomalien. Die somatischen Anomalien sind: gänzliche Schlaflosigkeit oder ein unruhiger, durch lebhaftere Träume unterbrochener Schlaf u. s. w.

Ätiologie S. 45.

Ideler, Seelenheilkunde S. 360.

Es kann nicht geleugnet werden, dass mit Ausnahme des angeborenen Blödsinns sowie aller Verstandeszerrüttung in Folge von erworbenen Krankheiten des Gehirns und Nervensystems (Wasserkopf, Desorganisation u. s. w.), die reineren Formen der Monomanie, Melancholie und Tobsucht im kindlichen Alter so selten vorkommen, dass sie als blosse Ausnahme von der allgemeinen Regel, wornach Kinder verschont bleiben, dastehen. Was können noch wirklich die wenigen von den Schriftstellern aufgezeichneten Beispiele u. s. w.

Es wird gewöhnlich zugestanden, dass bei dieser Frage der angeborene Blödsinn, sowie alle Verstandeszerrüttungen in Folge von erworbenen Krankheiten des Gehirns und Nervensystems, Wasserkopf, Desorganisation u. s. w., auszuschliessen seien. Die reineren Formen der Monomanie, Melancholie und Tobsucht kommen im kindlichen Alter in einem so höchst geringen Verhältniss vor, dass man sie als blosse Ausnahme von der allgemeinen Regel, wornach die Kindheit von ihnen verschont bleibt, aufstellen kann. Was können in der That die wenigen von den Schriftstellern aufgezeichneten Beispiele u. s. w.

Diese Proben mögen genügen, um das Verfahren der Verff. zu charakterisiren! Wenn Ref. oben sagte, dass die angeführten Stellen besonders ausgewählt seien, um das Verdienst der Verff. in Umstellung der Worte zu zeigen, so möge dies der Leser nicht etwa für ironisch gesagt halten; es wäre ein Leichtes, hundert Seiten abdrucken zu lassen, welche weit weniger verändert sind. Ref. bedauert aufrichtig den Zeitverlust, welchen er durch die Lectüre dieser Schrift und das Vergleichen der abgeschriebenen Bücher erfahren musste, wird sich aber getröstet fühlen, wenn er den bedrohten Studirenden und praktischen Ärzten ein gleiches Leid erspart. Möge die Schrift die Verachtung treffen, welche sie in so hohem Grade verdient!

Jena.

Dr. O. Domrich.

G e s c h i c h t e .

Recherches sur les établissements des Grecs en Sicile, jusqu'à la réduction de cette île en province romaine, par Wladimir Brunet de Presle. Paris, Imprimerie Royale. 1845. 8. 15 Fr.

Im J. 1840 hatte die Akademie zu Paris die Geschichte der Niederlassungen der Griechen in Sicilien, die Beleuchtung ihrer politischen Wichtigkeit und ihrer ganzen materiellen und intellectuellen Lage als historische Preisfrage ausgeschrieben. Allerdings gab es bereits wichtige Schriften über die Alterthümer Siciliens, in denen einzelne Punkte von denen, welche die Akademie beleuchtet wissen wollte, in genügender Fassung und mit vielem Scharfsinn behandelt wurden. Wir erinnern hier nur an die Decaden von Fazello, die Bibliothek von Mongitor, die Sicula von Dorville, die Abhandlungen von Bentley und Ebert, an die numismatischen Untersuchungen von Castelli, sowie an die treffliche Beschreibung und Darstellung der sicilianischen Monumente von Serra di Falco. Aber unbeschadet dem Werthe aller dieser Werke kann man doch behaupten, dass die Geschichte der griechischen Colonien in Sicilien noch nicht in dem Umfange behandelt war, wie sie die Akademie bei der Aufstellung der bezeichneten Preisfrage verlangt hat. Diese Lücke ist nun, soweit sich dies überhaupt erwarten lässt, in obiger Preisschrift, welche jetzt dem grössern Publicum vorgelegt wird, ausgefüllt. Die Akademie, welche durch ihre Preisfrage den ersten Anstoss zu dieser Arbeit

gegeben haben mag, hat nun auch ihren Werth dadurch anerkannt und bestätigt, dass sie dieselbe gekrönt hat.

In der That hat Hr. Brunet alle einzelnen Punkte, deren Behandlung von der gelehrten Corporation vorgeschrieben war, mit gleichem Fleisse behandelt und dadurch den Rahmen, welcher ihm angewiesen wurde, vollkommen ausgefüllt. Er beginnt mit dem allgemeinen Gemälde des alten Siciliens, seiner Umwälzungen und einer kurzen Schilderung seiner Einwohner. Sodann gibt er einen kritischen Überblick über die Werke, aus denen der Geschichtschreiber dieser Insel sein Material zu schöpfen hat. Nachdem er so in diesen einleitenden Partien die Grundlage zu dem Gebäude gelegt hat, welches er in den Hauptpartien entwirft, behandelt er die Geschichte dieser Colonien nach allen Gesichtspunkten, welche die akademische Frage bietet. Als Beilage und zur Vervollständigung erhalten wir eine chronologische Tabelle, in der die Hauptpunkte noch einmal kurz zusammengefasst werden, und ein Geschlechtsregister der fünf Fürsten Thero, Gelo, Dionysios, Agathokles und Hiero. In der dritten Abtheilung des Werkes wird von den öffentlichen Einrichtungen, den nationalökonomischen Verhältnissen, der Literatur und den Künsten gehandelt.

Dem Umfange nach der bedeutendste Abschnitt des ganzen Werkes ist die zweite Abtheilung, in welcher die Geschichte der griechischen Colonien auf Sicilien von ihrer Gründung an durch die Wirrsale der mamertinischen und karthaginiensischen Unruhen bis zur römischen Occupation hindurchgeführt wird. Freilich ist diese Partie wegen der immer wiederkehrenden Zerwürfnisse im Innern und der fortwährenden Kämpfe der Eingebornen mit den griechischen Colonisten von einer gewissen Monotonie nicht freizusprechen, welche dadurch noch gesteigert wird, dass wir selten eigentlich im Stande sind, die Politik der Håuptlinge zu durchschauen und ihren Beweggründen nachzuspüren. Hier und da gelingt es dem Scharfsinne des Verf., einiges Licht auf die tiefer liegenden Gründe dieser kriegerischen Unternehmungen zu werfen. Vielleicht wäre ihm hier der Vorwurf zu machen, dass er seinem Combinationsgeiste zu wenig Spielraum gewährt und dass er zuweilen mit grösserer Dreistigkeit sich hätte auf das Gebiet der Hypothese wagen dürfen. Von Wichtigkeit und beziehungsreich zum Verständniss des ganzen Colonialwesens scheint uns folgende Stelle:

„Archias traf mit Mycellus, der gleichfalls eine Colone gründen wollte, zu Delphi zusammen. Die Pythia legte ihnen

die Frage vor, ob sie Reichthum oder Gesundheit vorzögen. Mycellus sprach sich für Gesundheit aus, und er wurde daher nach Croton geschickt. Die Wahl des Archias ging auf Reichthum, und Syracus, das ihm zur Colonisation angewiesen wurde, täuschte seine Erwartungen nicht. Man kann annehmen, dass die meisten derjenigen Orakel, welche in Griechenland ein gewisses Ansehen genossen, nach dieser Zeit erst gestiftet wurden; aber es würde sehr interessant sein — wenn man die Geschichte der Orakel von Dodona und Delphi von den fabelhaften Erzählungen, mit denen sie überladen ist, losmachen könnte — die von den Priestern dieser beiden Heiligthümer beobachtete Politik zu verfolgen, welche gewiss die Schwärme der griechischen Bevölkerung nicht auf das Gerathewohl aussandten. Es ist gewiss nicht ein zufälliges Übereintreffen, dass die Colonien, welche von Chalcis, von Megara und Korinth ausgingen, sich um die nämliche Zeit nach Sicilien richteten. Man kann mit einiger Bestimmtheit annehmen, dass ein bestimmter Plan zu Grunde lag, welcher mit der Erwerbung des südlichen Italiens und Siciliens für Griechenland in die Wirklichkeit trat.“ (S. 75.)

Ein Punkt, in Bezug auf den Hr. B. vielleicht einiger Oberflächlichkeit geziehen werden könnte oder den wir doch etwas ausführlicher berücksichtigt gewünscht hätten, ist das Eindringen des mächtigen römischen Elementes in Sicilien. Er hat es zwar im Allgemeinen angedeutet, aber ein etwas tieferes Eingehen in manche einzelne Frage wäre hier doch wol an der Stelle gewesen. Doch ist es durchaus anzuerkennen, dass diese Abhandlung, auch abgesehen von ihrer allgemeinen Nützlichkeit, reich ist an interessanten Einzelheiten. Indessen kann es dabei nicht fehlen, dass sich einzelne Mängel und Fehler werden nachweisen lassen und dass über diesen und jenen Punkt abweichende Ansichten sich werden geltend machen. So vermissen wir z. B. bei Erörterung der Etymologie von *τίρανος*, welche allerdings den Scholiasten und Lexicisten viel zu schaffen gemacht hat, die von Böckh mit Bezugnahme auf eine mäonische Inschrift (*Corpus inscr. graec.* Nr. 3438) ausgesprochene Annahme vom lydischen oder phrygischen Ursprunge dieses vielgedeuteten Wortes. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir noch, dass Hr. B. S. 270 in einer Note durch eine leichte Correctur den Sinn einer von Böckh mitgetheilten und von Franz in die *Elementa epigraphices* (Nr.

60) aufgenommenen Inschrift verändert hat. Auf diese Weise gewinnt diese Inscription für die Kenntniss der politischen Verhältnisse zwischen Athen und Sicilien an Bedeutung. Im Allgemeinen sind die epigraphischen Denkmale für die Geschichte dieser Insel in nicht allzugrosser Menge vorhanden, dagegen gewähren zahlreiche Monumente anderer Natur eine erspriessliche Ausbeute. So hat Hr. B. denn auch besonders in der letzten Hälfte seiner Arbeit sich vielfach auf derartige Überbleibsel aus dem Alterthume bezogen. Vielleicht bleibt nur zu bedauern, dass er seine Zuflucht nicht noch mehr, als er es gethan, zu den numismatischen Sammlungen genommen hat. Dagegen hat er sich in dem Abschnitte, welcher der Besprechung der literarischen Verhältnisse gewidmet ist, in Erörterungen eingelassen, welche nicht immer ganz an ihrem Platze erscheinen. So dürfte man hier schwerlich Mittheilungen über Pythagoras erwarten, der keine andere Beziehung zu Sicilien hat, als dass einige seiner Schüler dort in Ansehen standen und einigen Einfluss gewonnen hatten. Dagegen hätte Theokrit eine tiefer gehende Berücksichtigung verdient. Der Verf. scheint hier namentlich die gründlichen Untersuchungen deutscher Gelehrten nicht gehörig berücksichtigt zu haben. Allerdings sind einige der allgemeinen Ideen, welche über das bukolische Gedicht überhaupt mitgetheilt werden, ganz gefälliger Art. So ist die Bezugnahme auf die neugriechischen Volkslieder ganz glücklich zu nennen. Seiner Ansicht zufolge hat nämlich Theokrit nichts weiter gethan, als dass er den ungekünstelten Erzeugnissen der ländlichen Muse, wie sie in allen Theilen Griechenlands verbreitet waren, eine strengere, kunstreichere Fassung gegeben hat. Doch wir würden den Raum einer kurzen Anzeige überschreiten, wenn wir näher auf die verschiedenen Einzelheiten, welche diese Arbeit in bunter Auswahl bietet, eingehen wollten. Wir begnügen uns daher, diese ganze Abhandlung noch einmal als einen empfehlenswerthen Beitrag zur Geschichte einer wichtigen und interessanten Insel der Aufmerksamkeit deutscher Gelehrten zu empfehlen.

Bernburg.

G. F. Günther.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 96.

22. April 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Berlin. Am 3. Nov. v. J. las Geh. Oberbergrath *Karsten* über die Carborete des Eisens. Bestimmte Verbindungsstufe zwischen Eisen und Kohle sind in den Eisencarboretten nicht aufzufinden, sondern die Vereinigung beider Körper schreitet von 0 bis zum Maximum des Kohlengehalts, etwa 5,93 Procent, in unbestimmten Verhältnissen ununterbrochen fort. Der Kohlengehalt des Roheisens ergab sich bei den verschiedenen Methoden der Analyse zwischen 4,2635 und 5,7234 Procent. Bei Stabeisen tritt die Grenze des Funken gebenden Stahls dann ein, wenn das Eisen 0,5 Proc. Kohle aufgenommen hat. Je reiner das Eisen, desto bedeutender kann der Kohlengehalt desselben sein. Mit dem steigenden Kohlengehalt nehmen Härte und Festigkeit des Stahls zu. Die höchste Grenze scheint 1,4 bis 1,5 Proc. zu sein, bei höherem Grade wird die Schweissbarkeit und Festigkeit des Stahls vermindert. Je mehr der Kohlengehalt des Roheisens von dem Minimum bis zum Maximum von 5,93 Proc. zunimmt, desto lichter wird die Farbe und desto grösser die Härte der weissen Varietät. Prof. *Ehrenberg* machte die Mittheilung seiner mikroskopischen Untersuchungen des Sciroccostaubes und Blutregens, welcher am 17. Oct. mit heftigem Orkane bei Lyon gefallen, verzeichnete darauf 72 Species unsichtbar kleiner organischer Körperchen, und begründete damit die Gleichheit auch dieses Staubes mit dem im atlantischen Ocean nach Einigen mit Landwind von Afrika, nach Andern mit Passatwinden regelmässig fallenden. Der Staub von Lyon weicht von dem gewöhnlichen europäischen und nordafrikanischen ab, ist aber dem im atlantischen Ocean gleich. Ausser der Windrichtung spricht Nichts für seinen Ursprung aus Afrika, er kann aber nur von einem Küstenlande stammen. Die neu beobachtete, der früher auf den capverdischen Inseln gefundenen ganz gleiche Mischung scheint einem constanten schwebenden Staubebel anzugehören, welchen ein zufällig dazutretender Orkan verbreitet. Die Zahl der in den bis jetzt untersuchten neuen Stanbarten aufgefundenen organischen Körperchen beträgt 119 Species. Eine vulkanische Einwirkung ist nicht vorhanden. Der Scirocco des südlichen Europas scheint regelmässig den atlantischen organischen Staub weit über Europa zu verbreiten. Am 9. Nov. las Geh. Regierungsrath v. *Raumer* Einiges zur Geschichte der zweiten Hälfte der Regierung Ludwig's XV. Am 12. Nov. Prof. *W. Grimm* über die *Glossae Casellanae*. Geh. Medicinalrath *Link* die zweite Abhandlung über die Stellung der Cycadeen im natürlichen System. Am 19. Nov. Prof. *Weiss* über das System des Titanits, über den Struvit, über das äussere Ansehen des Landstriches östlich von Rheinthale, bei dessen Austritt aus den Alpen. Prof. *Poggendorff* über die galvanische Wasserzersetzung und einige verwandte Gegenstände. Am 23. Nov. gab Prof. *Jacobi* als ein zweites Beispiel seiner neuern Behandlung der Probleme der analytischen Mechanik die Methode, durch welche er zuerst die geodätische Linie auf einem dreifachen Ellipsoid mittels blosser Quadraturen be-

stimmt hat. Prof. *Ehrenberg* legte von Karsten aus Venezuela eingesandte botanische und eine zoologische Abhandlung über die Harnwerkzeuge des *Brachinus* vor. Prof. *Magnus* theilte die weitem Untersuchungen mit, welche Herm. Knoblauch über strahlende Wärme, namentlich über den Durchgang derselben durch diathermane Substanzen und das Verhalten der von verschiedenen Körpern ausgesandten Wärme angestellt hat. Prof. *Dove* theilte mit, dass der Ladungsstrom der elektrischen Batterie ganz analoge Anomalien bei der Magnetisirung von Stahladeln zeigt, als sie für den Einladungsstrom derselben von Savery nachgewiesen worden sind. Am 3. Dec. las Geh. Justizrath *Dirksen* den Beschluss seiner Abhandlung über einige vereinzelt auf unsere Zeit gekommene schriftliche Verfügungen der römischen Kaiser, und zwar über die goldenen Bullen der Byzantiner. Am 10. Dec. Prof. *Jacobi* über die Abbildung des Ellipsoids auf einer Ebene. Prof. *Ehrenberg* gab Mittheilungen über die mikroskopisch organischen Beimischungen vulkanischer Auswurfsmassen in Island, besonders der neuesten des Hekla und über eine neue Probe des Sciroccostaubes aus Genua vom 16. Mai d. J. Prof. *Encke* hielt einen Vortrag über den Antheil, welchen Adams und Challis an der Entdeckung des neuen Planeten Neptun haben. Am 17. Dec. Prof. *Ritter* über die geographische Verbreitung des Kamels und der Dattelpalme in ihren Beziehungen zum primitiven Völkerleben. Prof. *Ehrenberg* gab Mittheilungen über eine halbiolithische von R. Schomburgk entdeckte, vorherrschend aus mikroskopischen Polycystinen gebildete Gegermassen von Barbados.

Akademie der Wissenschaften in Petersburg. *Physikalisch - mathematische Klasse*. Am 18. März v. J. las Akad. *Brandt de animali parasytico peculiari (Cyamo, vel rectius forsan Sirenocyano Rhytinae) in Rhytinae cuticula a Stellero observata, una cum Rhytina et ascaridibus eius deleto*. Akad. *Jacobi*, galvanische und elektromagnetische Versuche, und zwar über einige neue Volta'sche Combinationen. Akad. *Struve* legte einen Aufsatz vor über die vorzüglichsten Resultate der Beobachtungen des im J. 1845 entdeckten Planeten und über dessen von Peters berechnete Elemente. Eingereicht wurde durch *Komovski* eine Abhandlung des Professors *Kämtz* in Dorpat: Über die Windverhältnisse an den Nordküsten des alten Festlandes. Akad. *Struve* überreichte mit beigegebener Erläuterung zwei Zeichnungen von dem doppelten Kometen von Bielä. Akad. *Kupffer* bemerkte, dass nach der Auffindung eines regelmässigen Fallens des Barometers während der Sommermonate in Sibirien und eines entsprechenden Steigens auf der Nordwestseite von Amerika, die Meteorologie Barometer-Beobachtungen auf einen Punkt auf der östlichen Seite Sibiriens erheische, und trug darauf an, dass die russisch-amerikanische Compagnie, welche eine Factorie zu Aian in der Nähe von Okhotsk hat, zu meteorologischen Beobachtungen aufgefordert werden möchte. Akad. *Baer* legte ein Certificat von zehn Ärzten in Moskau vor, welches die dem Dr. Crusell durch Anwendung des Galvanismus gelungene Heilung gangränärer

und syphilitischer Geschwüre bezeugt. — *Historisch-philologische Klasse.* Am 11. März statteten *Frähn, Brosset, Böhtlingk* und *Dorn* Bericht über die lobenswerthen Arbeiten der Aspiranten Dittel und Beresine, von denen jener sich grammatischen Untersuchungen der Kurdsprache, dieser der türkisch-tatarischen unterzogen hat. — Am 23. März las *Brosset* die zweite Abtheilung seiner *Revue de numismatique géorgienne*. Eine eingereichte Grammatik der zyrischen Sprache von Popow in Vollogda wurde zur Beurtheilung und Vergleichung mit Sawaitow's Grammatik dem Akad. *Schögren* übergeben. Am 8. April übergab Akad. *Böhtlingk* das Manuscript von: Hematschandra's Lexikon übersetzt mit kritischen Anmerkungen und einem alphabetischen Index versehen von O. *Böhtlingk* und C. *Rieu*. 1. Abth. Die Akademie genehmigte den Druck. *Frähn, Schmidt* und *Brosset* berichteten über die Arbeiten des Sinologen Sommer in Kasan auf eine lobende Weise. Am 7. Mai las *Gräfe*: *Grammaticae comparativae linguarum indo-europaeorum capita quaedam*. *Köppen* las einen Aufsatz des Predigers Hillner in Livland: Die Liven an der Nordküste von Kurland. *Frähn* und *Dorn* statteten Bericht über die in den Gräbern zu Tsarew, Gouvernment Saratow, gefundenen Alterthümer (9110 Münzen, Geräthe der mongolischen goldenen Horde). *Schögren* übergab die Übersetzung der Psalmen in ossetisch-tegurischer Sprache von Mschedlow, und empfahl deren Druck. *Köppen* übergab eine Karte Finnlands von Ecklund und drei Blätter der Specialkarte vom General Schubert, die Gouvernements Nowgorod, Twer und Jaroslaw enthaltend. *Brosset* übergab einen alphabetischen Katalog der armenischen Manuscripte in dem Kloster der Mechitaristen zu Venedig auf der Insel St. Lazaro. Am 20. Mai las *Gräfe* einen Aufsatz von Muralt: Bruchstücke einer Handschrift des Chrysostomus aus dem 10. oder 11. Jahrh. und Papyrusfragment einer Homilie aus dem 4. Jahrh. *Gräfe* berichtete über die zu Poltawa ausgegrabenen Münzen, welche bekannte polnische aus der Zeit Sigismund III. sind. Am 3. Juni las *Böhtlingk* eine Abhandlung von Anton Schiefner: Einige Bemerkungen zum Poley'schen Text des Dewina Halmja, mit besonderer Rücksicht auf zwei Handschriften des asiatischen Museums. Am 17. Juni berichtete *Brosset* über die neuern Arbeiten von Pater Hyacinth, welche weniger bekannten Gegenden Mittelasiens zugewendet sind. Am 1. Juli las *Köppen* eine Abhandlung: Die Bewohner Estlands. *Kunik* berichtete über die Herausgabe einer Sammlung von Denkmälern der altbulgarischen Literatur.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 7. Dec. v. J. Ch. *Gaudichaud* über die Krankheit der Kartoffeln und Zuckerrüben. *Seguier*, Fortsetzung der Experimente in Hinsicht der Schiessbaumwolle. A. *Laurent* über die Silicate. Léon *Dufour*, Geschichte der Metamorphosen des von Geoffroy benannten *Scathopse noir* (eine kleine in faulenden Körpern sich erzeugende Fliege). *d'Hombres Firmas* über eine ausserordentliche Wirkung des Blitzes. *Brongniart*, Bericht über die Abhandlung von *Barneoud* über die Entwicklung des Embryo in den Ranunculaceen und den Violarien. *Quet* und *Colis* über den Fluor. I. P. *Tessier* über die Unveränderlichkeit der Krankheiten als Basis der Medicin. A. *Cahours*, Untersuchungen in Beziehung auf die Wirkung des Chlors auf einige zusammengesetzte Ätherarten aus der Methylreihe unterm Einfluss der Sonnenstrahlen. *Yvon Villarceau* über die Erbauung der Brückenbogen. *Faye* über die Parallaxe eines unbenannten Gestirns des grossen Bären. *Milne-Edwards* überreichte eine Abhandlung des Dr. *Courty* über die Structur und Functionen der

Appendices an der Eigelbhaut des Hühnchens. *Coquand*, geologische Beschreibung der Solfataren, der Alaungruben und der Lagoni in Toscana. *Pelicot* über die Bestandtheile der Schiessbaumwolle. *Ménard* und *Flore Domont* über das Pyroxilin. *Desains* über die Wirkung des Jods auf das xanthogene-saure Kali und analoge Salze in der Methylreihe. Am 14. Dec. *Chevreur* über eine besondere Art der Muscularbewegungen. *Payen* über die Maxima der explodirenden Kraft und die Entzündbarkeit der Schiessbaumwolle. *Seguier*, Mittheilung einer Erfahrung für sein System der Locomotiven mit horizontalen Rädern. *Mauvais*, Bericht über Cartéron's neuerfundene Feldmesskette. *Jamin* über die metallische Polarisation. *Blandet* über die Benutzung der Gewässer. *Gros* über die Nerven der Knochen. *Lassaigne* über die Beschaffenheit der Luft in Pferdeställen. *de Tristan* über die Beschaffenheit und Richtung der activen Kräfte in den Pflanzen. *Payen* über die Verwendung der Zuckerrübe zum Brote. Ch. *Gebhardt* über die Zusammensetzung des Pectin, der Ölsäure, des Leinzuckers. Am 21. Dec. berichtete *Duméril* über mehr anatomische Abhandlungen von Duvernoy, namentlich über die Zeugungs- und Urogenorgane der geschwänzten Batrachier. *de Jussieu* berichtete über eine Abhandlung von Solier, welche den Titel führt: „*Sur deux algues zoosporées devant former une nouvelle classe.*“ E. *Fremy* über die Hydraten. *Lebert* über die Geschwülste. *Moride* und *Borriere* über die Bildung des Torfs. *Vankerckhoff*, Mittheilung über das Pyroxilin. *Schlösing* über das Nicotin. Am 28. Dec. Aug. *de Saint-Hilaire* über den Minhocão in Goyaz. *Auzias Turenne* über die Analogien der obern und untern Glieder des menschlichen Körpers. Marie *Rouault* über die Trilobiten in dem Schiefer der Bretagne. *Wertheim* über die Elasticität und Cohäsion der vorzüglichsten Gewebe des menschlichen Körpers. *Breguet* über die Induction durch verschiedene Metalle. *Cottreau* über die Stickstoffbaumwolle.

Numismatische Gesellschaft in Berlin. Am 1. März besprach Prof. *Pietraszewski*, einen früher begonnenen Vortrag über die morgenländische Münzkunde fortsetzend, die Münzen der Dynastie der Mamlucken, welche auf den Trümmern der Dynastie der Ajubiden im Jahre der Hedschra 648 (1250 n. Chr.) zu herrschen begann, im Jahre d. H. 923 (1517 n. Chr.) endete und aus zwei Zweigen bestand, den Sultanen der baharitischen Mamlucken, welche 132, und den cirkassischen Mamlucken, welche 135 Jahre regierten. Von diesen Zweigen sind bis jetzt nur äusserst wenige Münzen bekannt; zu London und Trier werden zusammen nur fünf in Silber bewahrt. Der Redner legte eine Reihe von mehr als 500 Münzen vor, darunter 300 in Silber, die übrigen in Gold und Kupfer. v. *Rauch* sprach über baktrische und indogriechische Münzen. Der neuesten Zeit waren die Entdeckungen vorbehalten, durch welche eine grosse Reihe der orientalischen Münzen, namentlich von Parthien und Persien gewonnen wurden, und die Münzkunde als wahre Hilfswissenschaft der Geschichte ihren wichtigen Rang behauptet. Erst seit dem dritten Jahrzehend unsers Jahrhunderts beginnt für die Geschichte dieser Länder ein neues Licht aufzugehen. Die baktrischen Münzen verbinden mit rein griechischer Sprache und Schrift indische Sprache in indischer Schrift, führen sogar indoskythische Sprache in griechischer Schrift vor, zeugen von hellenischer Auffassung der Kunst und führen allmählig zu ganz in asiatischem Geschmacke entworfenen Zusammensetzungen. Sie sind in allen drei Metallen ausgeprägt, in Kupfer öfter in einer auffallend viereckigen Form. Vorgelegt wurde eine Reihe dieser Münzen,

darunter eine schöne Silbermünze des Menandros, der um 160 v. Chr. herrschte, welche, bei Kabul gefunden, von dem Hauptmann v. Orlich mit mehren ältern und neuen Münzen aus Indien mitgebracht worden ist. *Cappe* zeigte mehre Münzen von China, Japan, Birmah und Siam vor, von welchen einige von eigenthümlicher Form und Prägung sind. Ein Kobang, eine japanische Goldmünze im Werthe von 9 bis 11 Thalern, ein abgerundetes Rechteck führt auf der Hauptseite das Zeichen des Dairi und die Angabe des Werths und der Münzstätte, auf der Rückseite die Zeichen der Personen, die dieses Stück geprüft und richtig befunden haben. Ein ähnliches Stück von Silber, das aber nur die Werthangabe in der Mitte zeigt, ist seltener; beide Münzen aber dürfen bei Todesstrafe nicht ausgeführt werden. Ferner wurden mehre spanische Piaster vorgelegt, welchen die Zeichen der Chinesen und Japaner, die diese Münzen geprüft haben, so aufgedrückt sind, dass von dem ursprünglichen Gepräge nur wenig sichtbar geblieben ist, eine neue chinesische Silbermünze, welche auf der einen Seite einen Drachen und auf der andern chinesische Schriftzeichen führt, und ein Fünfschillingstück für Neuholland. Dies besteht aus einem spanischen Piaster, dessen Mitte herausgenommen ist, der Rand des runden Ausschnitts trägt auf beiden Seiten Inschriften, auf der Hauptseite *NEW SOUTH WALES 1803*, auf der Rückseite *FIVE SHILLINGS*. Übergeben wurde: „*Catalogue de la collection de médailles romaines de Mr. Senckler, major d'artillerie*“ (Cologne 1847). Die Sammlung enthält 93 Gold-, 2370 Silber-, 566 Gross-, 1570 Mittel- und 2416 Kleinerzmünzen und kommt zum Verkauf.

Miscellen.

Zu Zürich bei Orell, Füssli u. C. ist eine kleine Schrift erschienen: „Die Erwartungen der katholischen Christenheit im neunzehnten Jahrhundert von dem heiligen Stuhle in Rom. Auf Veranlassung des Sendschreibens Pius IX. an die sämmtlichen Bischöfe.“ Unter den Stimmen, welche bei den Bewegungen der Zeit in der katholischen Kirche laut geworden sind, ist diese eine vollwichtige und werth von Allen vernommen zu werden. Sie erhebt nicht ein Zetergeschrei, um einmal begründete Institutionen niederzuwerfen, sie schwärmt nicht in luftigen Phantasien, um damit eine flackernde Begeisterung anzufachen, sondern mit ruhiger Besonnenheit spricht sie die Überzeugung aus, wie alles Menschliche, sei auch das religiöse und kirchliche Leben in einer stetig fortschreitenden Entwicklung begriffen und diese nur sei durch Beseitigung der Hemmnisse, durch Sicherung einer festen Grundlage zu fördern. Der Verfasser geht davon aus, dass Alle, denen Religiosität und kirchliches Leben am Herzen liegen, ihre Blicke auf Rom und den neuerwählten Papst richten und von daher eine Ausgleichung der Zerwürfnisse in einer gründlichen Kirchenverbesserung erwarten. „Wehe aber, ruft er aus, den Pharisäern und Schriftgelehrten, die darin nur eine Aufmunterung erblicken, die Geneigtheit der Völker für religiöse Dinge zu einer Befestigung ihres Ansehens auszubeuten und das Blei ihrer trugvollen Lehren und Satzungen wieder als lauter Gold des Christenthums in Umlauf zu bringen!“ Nicht mehr könne es der Priesterherrschaft gelingen, die Oberhand zu gewinnen, nicht mehr dürfe man wagen, durch die Predigt eines blinden Glaubens dem Alfanz von sinnloser Andächtelei und mechanischer geistloser Frömmigkeit wieder das Ansehen, das der Religion ge-

bührt, zu verschaffen. Wenn die mässigen bei der vorigen Papstwahl gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gingen, sieht der Verfasser in der neuen Papstwahl die Morgenröthe einer schönen Wiedergeburt des kirchlichen Lebens dämmern; denn der Gewählte sei ein Mann von hellem Geist, von Einsicht, wohlwollendem Sinn und Entschiedenheit. Den Nachweis hiervon gibt er in den bisher schon begonnenen Reformen, und hofft, der Papst werde namentlich den „Widersachern im Klerus und Mönchsthum entgegen, welche sich von Misbräuchen mästen“. Vor Allem müsse das Volk von den Maasregeln der Reform belehrt werden, dazu aber bedürfe es einer Grundverbesserung der sittlich-religiösen Bildung des Volks, welche eine gleiche Verbesserung in der Bildung und Sinnesart der Geistlichen voraussetze. Nicht ein auflodernder Enthusiasmus genüge, sondern eine gründliche und erleuchtete Bildung. Das am 9. Nov. 1846 erlassene Rundschreiben habe Gelegenheit dargeboten, die Grundsätze der ersuchten Reform auszusprechen; dasselbe aber habe den Erwartungen nicht entsprochen, indem es nur die schon von Gregor XVI. erhobenen Klagen über Anfeindungen der katholischen Kirche wiederhole. Das Rundschreiben lasse Unbefangenheit und Weite des höhern christlichen Gesichtspunkts und die Nachforschung vermissen, ob nicht die Ursachen des Tadelnswürdigen in mangelhaften Zuständen und in Auswüchsen im Schoosse der Kirche selbst aufzusuchen seien. Nun geht der Verfasser auf eine Widerlegung der einzelnen Klagepunkte des Rundschreibens ein, wobei er mit Unsicht und Bescheidenheit verfährt, aber in Andeutungen, die Manches zwischen den Zeilen lesen lassen, einen freien und tief in die Bedürfnisse und die unleugbaren Fortschritte der Zeit eindringenden Blick bewährt. Statt die so nöthigen kirchlichen Reformen mit Schweigen zu umgehen, hätte der Hirtenbrief nach des Verfassers Ansicht auch nicht blos von der zu behauptenden und doch schon lange bezweifelten Machtfülle des römischen Stuhls sprechen, sondern offen darlegen sollen, wie der Kirche zu helfen sei. Dies sei die Anordnung von Synoden, die stets als die Pulsadern des kirchlichen Lebens betrachtet wurden. Was die Aufgabe, die Wirksamkeit, die zeitgemässe Verwirklichung der Synoden ausmacht, entwickelt der Verfasser in überzeugender Weise, und begründet eine Ansicht, die auch in diesen Blättern früher zur Sprache gebracht worden ist. Möge die Schrift viele Leser finden und die Überzeugung des nach Verbesserung verlangenden Volks für sich gewinnen!

Literarische u. a. Nachrichten.

Die Geschichte der Stuarts in England hat zwei neue Beiträge erhalten. Aus den der Königin Victoria zugehörigen Handschriften hat der Bibliothekar in Windsor *Glover* den ersten Band von „*Stuart papers*“ erscheinen lassen, und *Advocat Hill Burton* hat herausgegeben: „*Lives of Lord Simon Lovat and Duncan Forbes of Culloden*.“

Das Institut der Wissenschaften und Künste in Venedig hat bekannt gemacht, dass die Municipalität dieser Stadt 10,000 Lire (8700 Fr.) zu Experimenten auf dem Gebiete der inductiven Wissenschaften bei der bevorstehenden Versammlung der Naturforscher bestimmt hat, und fordert inländische und ausländische Naturforscher auf, unter der Adresse „*All. I. R. Istituto di scienze, lettere ed arti di Venezia*“ ihre Anmeldungen bis zum 30. April einzusenden und der Entschädigung für Reise und Aufenthalt gewärtig zu sein.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Verzeichniss

der Vorlesungen, welche an der königlich bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu **Erlangen** im Sommer-Semester 1847 gehalten werden sollen.

Theologische Facultät.

Dr. Kaiser: Übungen des exeget. Seminariums der alt- u. neu-testamentl. Abtheilung, Hermeneutik des alten u. neuen Testaments, Jeremias, theol. Moral. — Dr. Engelhardt: Übungen des kirchenhistor. Seminars, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte. — Dr. Höfling: Übungen des homilet. u. catechet. Seminariums, Katechetik. — Dr. Thomasius: dicta probantia, Dogmatik, Briefe Petri u. Johannis. — Dr. Hoffmann: Evangelium des Johannes, Geschichte der Schrift des alten Testaments (alttestamentliche Einleitung), über den Schriftbeweis. — Dr. v. Ammon: Symbolik u. Polemik, Übungen im Pastoralinstitute. — Dr. Schmid: Kirchengeschichte bis zur Reformation.

Unter der Aufsicht u. Leitung des königl. Ephorus werden die angestellten vier Repetenten wissenschaftliche Repetitorien u. Conversatorien in lat. Sprache für die Theologie Studirenden in vier Jahreskursen halten.

Juristische Facultät.

Dr. Bucher: Pandektenrecht, ein Conversatorium. — Dr. Schmidlein: Differenzen des gem. u. baier. Criminalrechts, Theorie des Criminalprocesses. — Dr. Schelling: Philosophie des Rechts, Theorie der summar. Prozesse, europäisches Völkerrecht, Conversatorium über ordentl. Civilprocess. — Dr. v. Scheurl: Streitfragen des Civilrechts, Institutionen u. Geschichte des röm. Rechts. — Dr. Gengler: deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, germanistisches Praktikum, Lehre von den Güterrechten der Ehegatten nach den in Baiern (ausschliesslich der Pfalz) gültigen Partikulargesetzen. — Dr. Ordolff: gem. u. baier. Kirchenrecht, Referir- u. Decretirkunst.

Medicinische Facultät.

Dr. Fleischmann: Examinatorium über anatom. u. physiolog. Gegenstände, allgem. menschliche Anatomie, allgem. u. besondere Physiologie des Menschen. — Dr. Koch: allgem. u. beschreibende Botanik, Cultur der Obstbäume. — Dr. Leupoldt: Psychiatrie u. psychiatr.-gerichtliche Medicin, allg. Biologie, Anthropologie, Psychologie u. Hygiene, Leitung des iatrosophischen Vereins. — Dr. Rosshirt: geburtshilfliche Klinik, Geburtskunde, gerichtl. Medicin. — Dr. Heyfelder: Akiurgie, Augenheilkunde, chirurg. Klinik, cursus operationum. — Dr. Canstatt: specielle Pathologie, medicin. Klinik u. Poliklinik. — Dr. Trott: Toxikologie, Receptirkunst. — Dr. Will: vergleichende Anatomie, Veterinärmedicin, zoologische Demonstrationen, allgem. u. specielle Physiologie in Verbindung mit zootom. u. mikroskop. Übungen. — Dr. Fleischmann: Angiologie u. Neurologie, Anatomie u. Physiologie der Sinnesorgane, mikroskopische Übungen. — Dr. Wintrich: Casuisticum medicum (Hautkrankheiten), gerichtl. Medicin mit praktischer Anweisung zu gerichtl. Sectionen, Demonstrationen an Lebenden, Präparaten u. Abbildungen. — Dr. v. Gorup-Besanez: organische Chemie, Repetitionen über die Grundlehren der Chemie, Anleitung zur anorganischen u. organischen chem. Analyse u. zur mikroskop. Untersuchung thierischer Flüssigkeiten u. Gewebe.

Philosophische Facultät.

Dr. Kastner: encyclopädische Übersicht der gesammten Naturwissenschaft, Meteorologie, Experimentalphysik. — Dr. Böttiger: Geschichte der franz. Revolution, allgem. Geschichte, Geschichte u. Statistik des Königreichs Baiern. — Dr. Döderlein: Übungen des philolog. Seminars im Interpretiren u. im Unterrichten, auserlesene Stücke aus Thucydides, griech. Literaturgeschichte. — Dr. v. Raumer: Mineralogie, Pädagogik, Baco's Novum Organum. — Dr. v. Staudt: Elementarmathematik, neuere Geometrie. — Dr. Fischer: philosoph. Ethik u. Ästhetik, Encyclopädie u. Methodologie des akadem. Studiums. — Dr. Drechsler: Jesaja, eine Reihe arabischer Gedichte, syrische Sprache. — Dr. Nägelsbach: eine philosoph. Schrift Cicero's, Platon's Staat, Praktikum über lat. Stil. — Dr.

Fabri: über Kanäle mit besonderer Berücksichtigung des Ludwigkanals, Technologie, verbunden mit Excursionen, Nationalökonomie, Polizei. — Dr. Winterling: Shakspeare's Hamlet, dramatische Kunst, wie solche zur Zeit in Italien u. besonders in Rom geübt wird, englische u. italienische Sprache. — Dr. v. Schaden: Psychologie u. Anthropologie, reine Metaphysik als einzige Grundlage einer echten Theorie des Erkennens, Geschichte der Musik u. Poesie. — Dr. v. Raumer: geschichtliche Grammatik der deutschen Sprache, Erklärung gothischer u. althochdeutscher Sprachproben. — Dr. Stahl: politische Rechenkunst, Nationalökonomie. — Dr. Martius: Experimental-Pharmacie, Anweisung zu chemischen Untersuchungen. — Dr. Heyder: Dialektik, als philosoph. Grundwissenschaft, Philosophie der Religion u. der Religionsgeschichte, Entwicklung der aristotelischen Philosophie u. ihres Verhältnisses zur neuern. — Dr. Schnitzlein: medicinisch-pharmaceutische Botanik nebst Charakteristik aller natürlichen Pflanzenfamilien, praktische Übungen im Untersuchen u. der Bestimmung der Pflanzen, nebst Excursionen.

Die Tanzkunst lehrt: Hübsch, die Fecht- u. Schwimmkunst: Quehl.

Die Univ.-Bibliothek ist jeden Tag (mit Ausnahme des Sonntags) von 1—2 Uhr, das Lesezimmer in denselben Stunden u. Montags u. Mittwochs von 1—3 Uhr, das Naturalien- und Kunstkabinet Mittwochs u. Sonnabends von 1—2 Uhr geöffnet.

Astronomische Preisaufgabe für das Jahr 1848.

Die fürstlich Jablouwowski'sche Gesellschaft stellt für das Jahr 1848 folgende astronomische Preisaufgabe:

„Die Elemente der Mondbewegung, welche man zu den in neuerer Zeit construirten Mondtafeln angewendet hat, sind aus Beobachtungen hergeleitet worden, welche dem vorigen und dem gegenwärtigen Jahrhundert angehören. Inzwischen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass hierbei auch frühere Beobachtungen, insbesondere die von den Alten beobachteten Sonnen- und Mondfinsternisse mit in Rechnung gezogen zu werden verdienen, da die diesen Beobachtungen wegen des Mangels an Uhren und andern Instrumenten abgehende Genauigkeit mehr oder weniger durch die langen sie von uns trennenden Zwischenräume ersetzt wird. Deshalb, und wegen der bei mehreren jener Finsternisse bisher vergeblich angestellten Versuche, sie mit Hilfe unserer Mondtafeln zu berechnen, wird verlangt

die von den Alten erwähnten Sonnen- und Mondfinsternisse von Neuem zu prüfen und nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu entscheiden, ob und welchen Einfluss eine angemessene Berücksichtigung derselben auf die Bestimmung der Mondelemente, insbesondere der Knoten, haben würde.“

Der ausgesetzte Preis beträgt 48 Ducaten. Die einzusendenden Abhandlungen sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abzufassen, müssen deutlich geschrieben, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der unter demselben Motto Namen und Wohnort des Verfassers enthält. Die Zeit der Einsendung endigt

mit dem Monat November 1848.

Die Adresse ist an den Secretär der Gesellschaft Prof. Fechner zu richten.

Nachträglich ist zu bemerken, dass der Preis für die historische Aufgabe auf das Jahr 1847 ebenfalls (nicht 24 Ducaten laut früherer Anzeige, sondern) 48 Ducaten beträgt. Leipzig, im April 1847.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Ciceronis, M. T., Orationes ed. C. Halm.

I, 1: Orat. p. Sulla, 24 Ngr. I, 2: Orat. p. Sestio, 1 Thlr. 15 Ngr.

I, 3: Orat. in Vatinius, 15 Ngr. II, 1: Orat. p. Caecina ed.

Jordan, 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im März 1847. Köhler'sche Verlagsbuchhandlung. Adolph Winter.

Biographie.

1. Briefe von und an Goethe. Desgleichen Aphorismen und Brocardica. Herausgegeben von Dr. *Friedrich Wilhelm Riemer*, grossherzoglich sächsischem Geh. Hofrathe und Oberbibliothekar. Leipzig, Weidmann. 1846. 8. 2 Thlr.
2. Briefe von Goethe und dessen Mutter an Friedrich Freiherrn von Stein. Nebst einigen Beilagen. Herausgegeben von Dr. *J. J. H. Ebers* und Dr. *August Kahlert*. Leipzig, Weidmann. 1846. 8. 24 Ngr.
3. Aus Goethe's Knabenzeit 1757 — 59. Mittheilungen aus einem Originalmanuscript der Frankfurter Stadtbibliothek. Erläutert und herausgegeben von Dr. *H. Weismann*. Mit sechs Seiten Facsimile. Frankfurt a. M., Sauerländer. 1846. 12. 20 Ngr.

Ich kann mir sehr gut denken, dass die drei verzeichneten Schriften in gewissen Kreisen wiederum eine Klage über das Zuviel drucken von Briefwechseln in Deutschland, in andern einen Verdruss über das vermeintliche Ausplaudern von Privatverhältnissen, und wieder in andern einen stillen Ärger über die fortwährende Beeiferung, Goethe's Andenken recht frisch zu erhalten, hervorgerufen haben. Denn solche Stimmen der Undankbarkeit und Geringschätzung sind in Deutschland noch immer nicht verstummt. Ihnen gegenüber aber nehme ich keinen Anstand zu behaupten, dass solche Briefwechsel aus einer glänzenden und schöpferischen Zeit unserer Literatur, wenn sie mit Sorgfalt und Umsicht herausgegeben werden, der Gegenwart zur Ehre und zum Nutzen gereichen müssen. Denn es mag immerhin sein, dass die besitzlose, strebende Jugend, weniger um das Zurückliegende bekümmert, das Ziel ihrer Wünsche vorwärts und wo möglich in der nächsten Zukunft suchen wird, aber den gereiften Mann, welcher selbst schon rüstig vorgeschritten ist, zieht die nächste Vergangenheit mehr an, als eine ungewisse Zukunft, weil die erstere die Zeit seines eigenen Ursprungs war und die eigentliche Ausstattung seines Lebens enthielt. So ist denn auch die grosse Anzahl Derer, welche in den fünfziger Jahren stehen oder dieselben schon hinter sich haben, mit Goethe, Schiller und Herder herangewachsen, wir haben gelernt, uns an diesen Aposteln des deutschen Volks, um ein schönes Wort Immermann's (*Memorabil.* I, 270) zu gebrauchen, zu erbauen und ihren Preis

aus dem Munde unserer Väter vernommen. Ihre Namen lebten unter uns in unauslöschlichen Zügen, wir kannten einzelne Hauptsachen aus ihrem Leben und die geschäftige Phantasie hatte sich die Hoheit der edlen Gestalten weiter ausgemalt, da nur wenige Begünstigte sie selbst erblickt hatten. Warum soll es uns da nicht erfreuen, jetzt aus den Briefen und Denkwürdigkeiten jener Männer unsere Kenntniss zu vervollständigen, aus ihrem eigenen Munde zu vernehmen, was sie bewegt, ergriffen und beschäftigt hat, und das Land, welches wir mit durchwandert haben, in erhellten Rückblicken erst recht kennen zu lernen. Und wenn die Gegner dieses Theils unserer Literatur aufrechtig sein wollen, so müssen die bessern unter ihnen gestehen, dass sie sich selbst des Eindruckes der brieflichen Hinterlassenschaften Goethe's und Schiller's nicht ganz haben erwehren können, wenngleich sie ihr Glück auf andern Bahnen gesucht und andere Kränze zu erringen gestrebt haben, die Eifersüchtigen unter den Gegnern aber, welche jene Literatur lieber ganz verneinen möchten, dürften es allerdings leichter finden, Fahnen zu schwenken und bei Zweckessen und ähnlichen Gelegenheiten mit deutscher Sprache und Schrift schön zu thun, als jene wunderbaren Werkstätten zu zernichten, aus denen die grössten literarischen Güter, welche die Deutschen in neuerer Zeit aufzuweisen haben, hervorgegangen sind.

Nachdem nun im vergangenen Jahre Schöll dem geweihten Boden, auf welchem er jetzt weilt, durch die lobenswerthe Herausgabe einer Anzahl Goethe'scher Briefe und Aufsätze ein Opfer der Pietät dargebracht hatte, nachdem im Morgenblatte v. v. J. (Nr. 114—118. 122. 123) eine Reihe von Goethe's Jugendbriefen aus den Jahren 1768, 1769 und 1775, an Professor Oeser und dessen Tochter, und in den Julistücken der Wiener Sonntagsblätter mehre Briefe Goethe's an eine hochgestellte Frau in Wien aus den Jahren 1808 und 1809 mitgetheilt waren, liegen wieder zwei schätzbare Briefsammlungen zur Besprechung vor. Mit den frühern theilen sie die Zurückhaltung Goethe's von allem Politischen und von dem „garstigen Gespenste, das man Genius der Zeit nennt“ (S. 14 in Nr. 1), in einem Zeitraum grosser Weltereignisse, namentlich in den Kriegen der französischen Revolution, und stehen auf der andern Seite hinter dem Goethe-Schiller'schen Briefwechsel zurück, indem sie vor unsern Blicken nicht die gewaltige und grossartige Thätigkeit beider Freunde

entfalten, die wir in jenen Bänden bewundern. Aber in zweiter Reihe nehmen sie einen sehr ehrenvollen Platz ein: erstens durch die treffenden und inhaltreichen Urtheile über Schrift- und Kunstwerke, zweitens durch die vielen Belege der reifen und männlichen Freundschaft Schiller's und Goethe's, welche Riemer in seinem früheren Werke, ohne es zu wollen, in den Augen Mancher als weniger stark und liebevoll hatte erscheinen lassen, und drittens durch die edlen, rein menschlichen Züge, vermittels welcher sich die Bilder Schiller's und Goethe's immer mehr vor den Blicken ihrer Zeitgenossen sowie der Nachlebenden abrunden. In dieser Rücksicht finden wir in den vorliegenden Sammlungen über Goethe reichere Aufschlüsse, als in dem Zelter'schen Briefwechsel, und neue Aufforderung, die herrliche Gestalt unseres Goethe vor der thörichtesten Verunglimpfung zu schützen, als sei er ohne Herz und Antheil gewesen — er, der das Herz und den Antheil seiner ganzen Nation hat in einem so hohem Grade erwecken und befriedigen können, dass diese ein halbes Jahrhundert hindurch keinen grössern Ausdruck ihres Gemüths, ihres Sinnes und selbst ihrer Leidenschaft gefunden hat. So lernt man unvermuthet Goethe in den Briefen an den Freiherrn Friedrich von Stein von einer ganz neuen Seite kennen, indem er dem elf- und dreizehnjährigen Knaben, der Jahrelang in seinem Hause gewohnt hatte, eine Fülle von Liebe und Theilnahme spendet, die ihm die eignen Eltern nicht besser erweisen konnten; nicht minder innig zeigt sich sein Verhältniss zu Meyer und ganz besonders zu Riemer, auf das wir noch einmal zurückkommen werden. Unter den Briefen anderer Personen sind die von F. A. Wolf, Wilh. v. Humboldt und v. Knebel an Riemer voll mancher nachdenkenserwerther Bemerkungen, die von drei Frauen aber vorzüglich merkwürdig. In den Briefen der Frau Rath Goethe bewundern wir wie in andern ihrer Briefe, den köstlichsten Humor und die etwas eigenthümliche Farbe, die sie alltäglichen Gegenständen zu verleihen im Stande ist, in den Briefen der Frau von Schiller tritt uns ein Reichthum edler Weiblichkeit und treuer Liebe entgegen, und aus den Briefen der Frau von Stein leuchtet eine unausgesetzte Theilnahme an Goethe hervor, selbst nachdem die frühere Innigkeit wegen der ihr anstössigen, häuslichen Verhältnisse Goethe's einigermassen abgenommen hatte. Wenn nun erst der in Schöneberg bei Berlin verwahrte Schatz der Briefe Goethe's an Frau v. Stein zu Tage käme! Die Herausgeber von Nr. 2 haben sie jetzt noch nicht erlangen können, aber ich weiss aus guter Quelle, dass ihre Herausgabe künftig bevorsteht.

Ehe wir nun zu Nr. 1 übergehen, haben wir einige Worte über den Herausgeber, der kurz nach Beendigung seines Buches gestorben ist und zu den Berühmtheiten des heutigen Weimar gehörte, zu sagen. Be-

kanntlich hat derselbe wegen seiner Mittheilungen über Goethe viele Angriffe von verschiedenen Seiten her erfahren müssen, die am meisten die Form des Buches und die mitunter pedantische Ausstattung trafen, auch wol zum Theil auf der getäuschten Hoffnung beruhten, von Goethe's vieljährigem Hausgenossen nicht noch mehr Einzelheiten und Aufschlüsse erhalten zu haben. Aber, wie ich schon an einem andern Orte zu seiner Zeit anzudeuten nicht unterlassen konnte, es verdiente die grosse Liebe, seltene Treue und innige Hingebung, welche Riemer Goethe'n widmete, eine grössere Anerkennung, als sie bei den hervortretenden Schwächen des Buches erfahren hat. Wir halten es daher, ohne uns weiter bei der Riemer'schen Abwehr anderer Angriffe aufzuhalten, für Pflicht, die schöne Stelle aus einem Briefe an Knebel, der kurz nach Goethe's Tode geschrieben ist, hier anzuführen: „Ich musste mir einen stillen, mir selbst angehörigen Abend wünschen, um eine wahrhafte Schilderung meines jetzigen Zustandes zu entwerfen. Ihnen, als dem ältesten Freunde unseres Verewigten, kann ich, mit der Überzeugung, verstanden zu werden, vertrauen, dass nach seinem Hinscheiden nicht nur Er mir, sondern auch ich selbst mir fehle. Wie eine Schlingpflanze, wenn sie ihren schützenden Stamm verloren, sich kümmerlich auf der ebenen Erde hinranken muss, wenn sie anders noch kann, so lebe ich auch nur an der Gleichgültigkeit der Tage so hin, zwar beschäftigt, aber ohne Freude und Lust; denn die gewohnte stärkende und rührende Umgebung fehlt, und ich weiss eigentlich nicht, für *wen* ich sammle und *wozu*, da nur Er mir erst das Gewonnene zu Gute machen half. — Und dennoch preise ich mich glücklich, dass es mir jetzt vergönnt ist, mich in das zu vertiefen, was die Hälfte meines Lebens ausmacht. Die Welt um mich her ist ganz anders geworden, und wenn ich auch von dem Meisten Notiz nehme, so bin ich doch weder befähigt noch gemuthigt, darin mit zu gebahren“ (S. 267 f.). Dass aber Goethe einer so redlichen Gesinnung vollkommen würdig gewesen ist, zeigen die hier abgedruckten Briefe und Zettel vom 7. April 1804 bis 7. März 1832. Sie enthalten bald heitere Geistespiele und sinnige Gedichte bei Überreichung kleiner Geschenke „des alten treuen Freundes“ (S. 232), bald freundliche Einladungen, Äusserungen der treuesten Sorgfalt bei R.'s Erkrankung (S. 229) und der grossen Zufriedenheit über ihr Beisammenleben, herzliche Bethätigungen zur Förderung der äussern Lage R.'s (S. 205) und Theilnahme an dessen „liederreichen Heften“ and philologischen Arbeiten. „Verbleiben Sie,“ schreibt Goethe am 25. Mai 1816, „in den griechischen Regionen, man ist nirgends besser; diese Nation hat verstanden, aus tausend Rosen ein Fläschchen Rosenöl auszuziehen. Da indessen der Lebendige Recht hat, so werden nächstens hier die deutschen Turnübungen losgehen, und das Gespräch fängt

schon an, ein Pfänderspiel zu werden, wo man den Redenden aufpasst, ob er ein Colonialwort vorbringt. Leider ist man nicht jung genug, um bei dieser Gelegenheit nach einem süßen Kuss zu schnappen“ (S. 213). Mehre dieser Briefe haben die Durchsicht Goethe'scher Manuscripte, welche R. besorgte, zum Gegenstande und empfehlen sie zu „genauer und freundlicher Prüfung“, mit völliger Befugniss, „nach grammatischen, systematischen und rhetorischen Überzeugungen zu verfahren“. Eine besondere Ausführung ist in einem Briefe vom 30. Juni 1813 der Aufnahme oder Verbanung der fremden Wörter gewidmet, aus der wir Folgendes entlehnen: „Ich bin, wie Sie wissen, in diesem Punkte weder eigensinnig, noch allzuliebt gesinnt, allein das muss ich Ihnen gegenwärtig vertrauen, dass ich im Leben und Umgang, seit ich von Ihnen entfernt bin, mehr als einmal die Erfahrung gemacht habe, dass es eigentlich geistlose Menschen sind, die auf Sprachreinigung mit zu grossem Eifer dringen: denn da sie den Werth eines Ausdruckes nicht zu schätzen wissen, so finden sie gar leicht ein Surrogat, welches ihnen eben so bedeutend scheint, und in Absicht auf Urtheil haben sie doch etwas zu erwähnen und an den vorzüglichsten Schriftstellern etwas auszusetzen, wie es Halbkennner vor gebildeten Kunstwerken zu thun pflegen, irgend eine Verzeichnung, einen Fehler der Perspective mit Recht oder Unrecht zu rügen, ob sie gleich von den Verdiensten des Werkes nicht das Geringste anzugeben wissen.“ Die letzten Bemerkungen unterschreiben wir willig, hinsichtlich der erstern ist es denn aber doch ein weiter Unterschied zwischen der Sprachreinigung eines Wolke oder Campe und den geistvollen Erörterungen Varnhagen von Ense's in der Beilage Nr. 39 zur Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1846. Aber durchaus passend sind die Worte in demselben Briefe: „Man trifft gute, deutsche Ausdrücke häufig an in der eigenthümlichen Sprache der Gewerbe und Handwerke, weil die natürlichen Menschen, die auf einem gewissen Grade der Cultur stehen, bei lebhaftem sinnlichen Beschauen an einem Gegenstande viele Eigenschaften auf einmal entdecken, und da sie kaum in einen Begriff zusammenzufassen sind, welches überhaupt auch dieser Menschenklasse Art nicht ist, so gewinnen sie dem Ganzen etwas Bildliches ab und das Wort wird meistens metaphorisch und also auch fruchtbar, sodass man, mit einigem Geschick, gar wohl andere Redetheile davon ableiten kann, die sich alsdann gar wohl, besonders durch humoristische Schriften, einführen liessen“ (S. 201).

Mit einem Worte, alle diese und ähnliche Stellen bethätigen den auch sonst bekannten Reiz des Verhältnisses zwischen Goethe und R., worüber Wilh. von Humboldt an den letzten aus Rom (12. April 1806) schreibt: „Ich freue mich unendlich über Ihre Existenz bei Goethe. Sie hätten nirgends eine schönere und

eine mehr befriedigende finden können, und ihm muss Ihr Umgang und Ihre Theilnahme an seinen Arbeiten um so willkommener und erheiternder sein, als er in der That jetzt sehr isolirt ist (S. 339).“

Betrachten wir nun zunächst die in Nr. I enthaltenen Briefe Goethe's an Hein. Meyer, den treu ergebenen schweizerischen Kunstfreund, dessen stiller, ruhiger Charakter und praktisch-theoretisches Interesse an aller und jeder Kunst ihm so sehr zusagt, so betreffen diese eben vorzugsweise Kunstgegenstände. Die ersten Briefe sind an Meyer nach Rom geschrieben, beziehen sich auf von dort gemachte Mittheilungen über werthvolle Gemälde und Zeichnungen, und geben Zeugniß von Goethe's eigner grosser Thätigkeit in diesem Fache (z. B. bei seiner Erfindung von drei neuen Decorationen auf S. 221), von seinen vorbereitenden Anstalten und wirklichen Arbeiten über die grossen italienischen Baumeister Palladio, Serlio und Scamozzi. Wer das liest, wird wahrlich nicht mehr sagen, dass Goethe nur geniessend auf der heitern Oberfläche der Kunst gewieilt habe. „Sobald man,“ schreibt er an Meyer, „die Dinge nicht nur eben nehmen will, wie sie sich uns zeigen, wenn man tiefer in die Werke der Natur und Kunst einzudringen, wenn man seine Kenntnisse auf das Beste und Innigste auszubilden gedenkt, dann sieht man erst die Unzulässigkeit unserer Kräfte und die Eingeschränktheit der Zeit, die uns gegeben ist. Wir haben uns, mein lieber Freund, freilich ein sehr weites und breites Pensum vorgesteckt, und das war, der Übersicht wegen, sehr gut; aber ich bin doch immer dafür, dass wir beim Einzelnen gründlich sind, und weder Ihre noch meine Natur wird in einer gewissen Allgemeinheit ein Vergnügen finden, in der man, je weiter man vorrückt, immer deutlicher sieht, dass man anders hätte anfangen sollen. — Der Zweck des Lebens ist das Leben selbst, und so lassen Sie auch Ihren Aufenthalt in Rom Ihren Zweck sein“ (S. 24). Solche Beschäftigungen führen Goethe wieder auf Cellini und er beginnt seine Übersetzung desselben; er erfreut sich an der Aldobrandinischen Hochzeit und andern ältern und neuern Gemälden, an verschiedenen Gegenständen der bildenden Kunst, z. B. an den Elginischen Marmors, den Phigalischen Reliefs, an einer schönen bronzenen Figur, einzelne Aufsätze in den Propyläen werden besprochen und Meyer's thätiger Zutritt vermittelt. Aber die neudeutsche, mystische Kunst und später die Richtung der „Nazarener“ versetzt ihn in Groll und Unwillen und er freut sich, dass seine „Bombe“ zu so gelegener Zeit und so sicher getroffen hat (S. 88. 415). Über eigene Stimmungen wollen wir noch eine Briefstelle vom 28. April 1797 (S. 51) hersetzen. „In der Lage, in der ich mich befinde, habe ich mir zugeschworen, an nichts mehr Theil zu nehmen, als an dem, was ich so in meiner Gewalt habe, wie ein Gedicht, wo man weiss, dass man zu-

letzt nur sich zu tadeln oder zu loben hat an einem Werke, an dem man, wenn der Plan einmal gut ist, nicht das Schicksal des Penelopeischen Schleiers erlebt; denn leider in allen übrigen Dingen lösen einem die Menschen gewöhnlich wieder auf, was man mit grosser Sorgfalt gewoben hat. Kommen Sie zurück, so wünschte ich, Sie könnten sich auch auf jene Weise zuschwören, dass Sie nur innerhalb eines Rahmens, wo Sie ganz Herr und Meister sind, Ihre Kunst ausüben wollten. Zwar ist, ich gestehe es, ein solcher Entschluss sehr illiberal und nur Verzweiflung kann einen dazu bringen; es ist doch immer besser, ein für allemal zu entsagen, als immer einmal über den andern Tag rasend zu werden.“

Auch anderer Inhalt erfüllt mannigfach diese Briefe mit besonderem Anreiz: das Theater und Iffland's sehr gepriesenes Gastspiel in Weimar, Naturwissenschaft, besonders in Betreff der Farbenlehre, die Universität Jena, häusliches Verhältniss und Leben, alles wechselt in durchaus lässiger, ungezwungener Folge. Aus dem letztern sei hier die komische Verzweiflung erwähnt (S. 63), mit welcher Goethe die Anlage einer Küche in Schiller's Garten in Jena beklagt, weil der Nordwind an den schönsten Abenden den Rauch und besonders den Fettgeruch über den ganzen Garten verbreitet, sodass man nirgends Rettung finden kann. Dagegen lobt Schiller's Frau (in Nr. 2, S. 149) die wunderschöne Aussicht von ihrem Gartenhause, der Küche gegenüber.

Dass über Bücher und Personen in oft nur flüchtigen, aber aus reifer Einsicht hervorgegangenen Worten viele schätzbare Auffassungen vorkommen, können wir hier nur andeuten, wenn z. B. Goethe über seinen Hermann und Dorothea schreibt oder mit der grössten Befriedigung seiner fruchtbaren Unterhaltungen mit Schiller oder des Prachtgebildes seines Wallenstein gedenkt. Voss heisst (S. 13) ein wackerer, lebenswürdiger Mann, A. W. Schlegel (S. 32) ein sehr guter Kopf, lebhaft, thätig, gewandt, aber freilich mit einiger demokratischer Beimischung, Böttiger muss auch hier wieder (S. 91) Goethe's Geissel empfinden.

Vier Briefe von Goethe an Schiller und drei von Schiller an Goethe (S. 137—450) finden eigentlich ihren Platz zwischen Nr. 136 und 137 und Nr. 626 und 627 des bereits gedruckten Briefwechsels und sind, nachdem ein glücklicher Zufall sie dem Herausgeber zugeführt hatte, hier passend eingefügt worden. Die Goethe'schen Briefe beziehen sich ausser einer Erwähnung häuslicher Dinge, dass sein Ehestand am 13. Juli 1796 acht Jahre alt wäre (S. 138), auf seine Farbenlehre, die Schiller'schen auf die Geschichte des englischen Perkin Warbeck, die eine „neue, mögliche Tragödie“ abgeben könnte und auf Goethe's Urtheile über

Voltaire. Ein Brief Schiller's an Meyer beurtheilt eine ihm von dem letztern überreichte kunstgeschichtliche Handschrift.

Die Briefe Goethe's und des Grafen Brühl betreffen die Aufführung des Deinhardstein'schen Hans Sachs in Berlin und Goethe's Bethheiligung dabei durch einen hier abgedruckten Prolog; ein Brief an Adam Müller enthält seine Urtheile über dessen Vorlesungen und zwei Lustspiele Heine v. Kleist's, ein dritter an Willh. v. Humboldt vom 1. Dec. 1831 ist durch die würdigen Äusserungen über die geologischen Ansichten Alex. v. Humboldt's, „für den Goethe keinen Beinamen weiss“, und über seine eigene Arbeit am zweiten Theile des Faust besonderer Beachtung werth. „Ich gestehe gern.“ schreibt Goethe in aller Vertraulichkeit, „dass in meinen hohen Jahren mir Alles mehr und mehr historisch wird. Ob etwas in der vergangenen Zeit in fernen Reichen, in der vergangenen Zeit oder mir ganz nahäumlich, ist ganz Eins, ja ich erscheine mir selbst immer mehr und mehr geschichtlich.

Aus den Goethe- und R.'schen Briefen haben wir bereits mehre Stellen ausgehoben. Wegen des Abdruckes einiger Briefe angesehenen Männer an ihn selbst hätte es der Entschuldigung des Herausgebers im Vorworte nicht bedurft. Wir finden nämlich hier einen heitern Brief Zelter's aus Prag, zwei Briefe F. A. Wolf's in des grossen Meisters bekannter Art, scharf und vornehm, und dann wieder gütig und theilnehmend, endlich sechs Briefe Knebel's, voll treuherziger Gesinnung und ungeschwächter Bewunderung alles Guten und Schönen. In den Briefen Wolf's lesen wir folgende Stelle über den Philologen Reisig aus dem Jahre 1818 (S. 252): „Kennen Sie schon den rüstigen Reisig? Das ist auch ein grosser Plumphan! Aus seiner neulichen Disputation, wo von zehn Gedanken immer neun falsch sind, können Sie sehen, dass er nicht einmal Spott und Witz versteht! Denn wenn ich Deutsche als Verächter von Sprachsubtilitäten oder Accentkram ansteche, so versteht doch das Jeder aus der Reizischen Ausgabe der Accent-Programme, aus der Vorrede zur zweiten Auflage der Odyssee und so manchem Andern, was ich schrieb. Und dergleichen insimirt er ordentlich noch *ad aedes*.“ Ob nicht Reisig's offener Tadel über Wolf's Ansichten von der Crasis eine schlimme Erinnerung bei dem letztern zurückgelassen hatte, die ihn zu so bitteren Äusserungen vermochte?

Unter der Überschrift eines Anhangs finden wir einen begeisterten Brief Wieland's an die Mutter Goethe's und einen Herder's an seinen Sohn Gottfried über den Inhalt und Charakter der Virgilischen Eclogen (S. 272—274).

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 98.

24. April 1847.

Biographie.

Schriften von **Riemer**, **Ebers** und **Kahlert**, und **Weismann**.

(Fortsetzung aus Nr. 97.)

Die nun folgenden Aphorismen, Maximen und Reflexionen (S. 280—361) wollte R. als eine Fortsetzung und Vermehrung der von ihm früher unter der Rubrik „Tischreden“ vorgebrachten angesehen wissen und hat sie mit nützlichen Parallelstellen und Verweisungen auf die andern Goethe'schen Werke gut ausgestattet. Es ist dabei nicht die Meinung, dass diese gelegentlichen Äusserungen als Orakelsprüche gelten sollen, sie sind vielmehr nur Belege wechselnder Ansichten im Leben, Anzeigen augenblicklicher Stimmungen, Proben genialen Scherzes, bei dem Goethe, der am liebsten und freiesten eingestand, dass er ein Mensch wäre und irren könnte, auch nicht ihre feste Geltung würde haben ansprechen wollen. Dies gilt z. B. von den Sentenzen, dass die Deutschen „wiederkäuende Thiere“ wären, dass sie „von jeher die Art gehabt hätten, Alles besser wissen zu wollen, als der, dessen Handwerk es wäre“ (S. 346. 349), oder, wie er an Schiller schreibt, dass „Deutschland sich nicht entlaufen könne und dass, wenn es nach Rom liefe, überall von der Plathheit begleitet würde, wie der Engländer von seinem Theekessel“ (S. 137). In diese Klasse möchten wir auch sein Napoleonslob rechnen, wenn er (S. 310) sagte, ausserordentliche Menschen, wie Napoleon, träten ganz aus der Moralität heraus, oder sich des vom Kaiser zu ihm gesagten Wortes „*voilà un homme!*“ erfreut und daraus die Folgerung zieht, dass er ein recht ausgemachter Heide sei, indem das *Ecce homo* im umgekehrten Sinne auf ihn angewendet worden wäre (S. 325). Denn wir gestehen, dass wir eine Verehrung Napoleon's mit der übrigen Natur Goethe's, den Konr. Schwenck erst neuerdings ganz richtig den deutschesten unserer Dichter genannt hat, nie haben zusammenreimen können: entweder kannte er den Geistesdruck, unter dem Deutschland erlag, nur in geringem Grade, um von andern Leiden gar nicht zu reden, oder er fand Napoleon so bewunderungswürdig, weil er die ihm von Grund aus verhasste Revolution erstickt und eine bessere Ordnung der Dinge in Frankreich begründet hatte. Sonst aber sind auch in diesen Aphorismen wie in den Tischreden, in den Wanderjahren und in Eckermann's Gesprächen durch eine Menge von Andeutungen, Winken und Betrachtungen

Religion, Sitte, geschlechtliche Verhältnisse, mittelalterliche und neuere Dichtkunst, Geschichte, Literatur, Alterthum, Natur, Theater und andere Fächer des geistigen Lebens auf das Beste bedacht und werden den Leser nicht gleichgültig lassen, wenn auch einzelne Stimmen sich gegen den ersten Eindruck erheben sollten. Aber Goethe's Werke wollen nicht bloß einmal gelesen sein, sondern man verständigt sich mit ihnen erst allmählig und dann um so besser. Nur Eins wollen wir noch berühren. Bekanntlich hat Leo im Lehrbuche der Universalgeschichte (V, 1. S. 479 ff.) in geistreicher Weise nachgewiesen, wie sich in Goethe's Wahlverwandtschaften die damaligen gesellschaftlichen und sittlichen Verhältnisse abspiegeln. Und nun erklärt Goethe (am 17. März 1808), dass „seine Idee bei dem neuen Roman gewesen sei, sociale Verhältnisse und die Conflictte derselben symbolisch gefasst darzustellen“ (S. 323).

Der letzte Abschnitt „*Brocardica*“ umfasst eine Sammlung von Sprichwörtern, Maximen, Sentenzen, Kern-, Wald- und Waidprüchen, wie sie Goethe im Verkehr mit seinen Vertrautesten gern anzubringen pflegte. Das sind biblische Sprüche und Vergleichen, Worte und Wendungen aus fremden Sprachen, Accommodationen fremder und eigener Einfälle, wie z. B. das *Ergo bibanus; hic Rhodus, hic salta; sustine et abstine*, und manche Beweise parabolischen Witzes.

Nr. 2. Friedrich Constantin von Stein, an den ein grosser Theil dieser Briefe gerichtet ist, war zu Weimar am 2. October 1773 geboren und das sechste Kind aus der Ehe des sachsen-weimarischen Oberstallmeisters, Freiherrn von Stein, mit seiner Gattin Charlotte Albertine von Stein, einer gebornen von Schardt. Diese, eine der geistvollsten Frauen des weimarischen Hofes, hat auf den Gang der Literatur durch den Einfluss, der ihr bei dem genialen Treiben, womit Karl August sich umgab, mehr, als öffentlich bekannt geworden, eingewirkt. So bestätigt Hr. Kahlert auf S. 7. der Einleitung die Andeutung Hoffmeister's (Schiller's Leben II, 116), dass die Berufung Schillers zur Professur nach Jena ihrer Vermittelung vorzugsweise zu verdanken gewesen ist. Einen besondern Schutz aber fand Goethe bei ihr, sie gehörte, als er mit einer boshaften, oft unverständigen Opposition in Weimar zu kämpfen hatte, zu seinen Gönnerinnen, vertheidigte die im poetischen Übermuth so oft das Vorurtheil und

das Herkommen verletzende Jugend und gab Goethe'n den deutlichsten Beweis ihres Zutrauens, indem sie ihm ihren neunjährigen Sohn Friedrich nach dem frühen Tode ihres Gatten zur Erziehung in sein Haus gab. Mit welcher Sorgfalt Goethe diesem Auftrage zwei Jahre lang entsprach, lehrt das von Hrn. Ebers mitgetheilte Stück aus Stein's Selbstbiographie; die weitem Schicksale desselben seinen Übertritt in den preussischen Staatsdienst (1790), und sein segensreiches Wirken in verschiedenen Ämtern, am längsten als General-Landschafts-Repräsentant von Schlesien bis zu seinem Tode am 3. Julius 1844, als Präses der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur und Vorsteher des schlesischen Blinden-Instituts, hat derselbe Hr. E., sein Arzt und Freund, in einem anziehenden Lebensabrisse geschildert. Wir versagen uns ungern, einige Stellen aus demselben auszuheben und bemerken nur, dass Stein sein ganzes Leben lang in den engsten Verbindungen mit dem weinarischen Kreise geblieben ist, dessen Mitglieder er sämmtlich überlebt hat.

Aus der zehn ziemlich starke Hefte füllenden Briefsammlung des Freiherrn von Stein haben die Herausgeber 29 Briefe ausgewählt, die Goethe an ihn als elfjährigen Knaben und als aufstrebenden Jüngling in den Jahren 1785—98 gerichtet hat. Diese Briefe geben ein seltenes Zeugniß von der Fähigkeit Goethe's, sich mit Kindern zu unterhalten und ihnen anschauliche Bilder zu zeigen, mit dem grossen Kinde Bettina konnte er aber nicht auskommen; das Übermaas ihrer Liebe musste ihn nur peinigen, nicht aber erfreuen, wie das seines theuern Fritz von Stein. So beschreibt Goethe seinem lieben Sohne, nach dem es ihn sehr verlangt, weil er mit ihm alles Gute und Schöne in Italien geniessen sollte, die Feier des Weihnachtsfestes in Rom (S. 33), die Anmuth des schönen, warmen Landes, die Anwesenheit des Papstes in der Peterskirche (S. 36), die Erleuchtung derselben („ein feuriges Feenschloss am Horizonte, für das man nicht genug Augen haben konnte“, S. 45), die römischen Schauspiele und Ballets, das Carneval und allerhand Alterthümer, Kunstsachen, geschnittene Steine u. dgl. mit einer Lebendigkeit, die als Muster von dergleichen Erzählungen gelten kann. Zwei Belegstellen sollen dies beweisen, die erste aus Rom vom 16. Februar 1788: „Unsere kleine Haushaltung geht recht ordentlich. Hr. Kayser componirt die Symphonie, die Lieder und die Zwischenspiele zu Egmont. Herr Schütz malt ein Bild und zeichnet Mancherlei. Herr Burg von Hanau macht Zeichnungen nach Michael Angelo in der Sixtinischen Kapelle. Unsere Alte kocht, unser Alter schleicht herum, die hindernde Magd schwätzt mehr als sie thut, ein Bedienter, der ein Exjesuit ist, bessert die Rücke aus und wartet auf, und das Kätzchen bringt viele Lerchenköpfe, die oft gegessen werden, Es fehlt Nie-

mand als Du, um von Allen zu lernen und an Allem Theil zu nehmen“ (S. 50). Welch ein vollständiger Stoff zu einem Genrebilde! Die andere Stelle ist aus Neapel vom 10. März 1787: „Hier ist ein Land so lustig und heiter wie Du gewöhnlich bist. Die See und das Land geben genug her, um die Menge Menschen leicht zu nähren. Die Märkte sind voll Fische. Blumenkohl wird auf Eseln zum Verkaufe häufig durch die Stadt getragen, und die Höker haben Alles voll Rosinen, Feigen, Mandeln u. s. w. Das Brot ist gut und es fehlt nicht an Fleische. Jedermann lebt in den Tag hinein, weil ein Tag dem andern gleicht, und man sich auf keine Zeit des Mangels, auf keinen Winter vorzubereiten hat“ (S. 41).

In dem Maasse, dass der geliebte Jüngling heranwächst, sich auf der Universität Jena ausbildet und dann längere Zeit in Hamburg, England und Schottland verweilt, werden die Briefe zwar nicht länger, bleiben aber doch immer im Zusammenhange mit Gegenständen der Wissenschaft und des Lebens. Der Umgang mit grossen Kaufleuten, die „als kleine Puissancen ein reelles Verhältniss zu den Welthändeln haben“ (S. 59), wird empfohlen, der Nutzen von Bekanntschaften auf Reisen gerühmt, des Reisen selbst der Jugend an das Herz gelegt und allseitige Aufmerksamkeit angerathen, um die Erscheinungen der grossen thätigen Welt in England mit recht offenen Augen zu beobachten (S. 61). Goethe selbst findet (17. August 1794) bei der allgemeinen Unruhe in Deutschland nichts Rätlicheres, als die Rolle des Diogenes zu spielen, sein Fass zu wälzen und die alten Studien fortzutreiben. „Eine angenehme Aussicht,“ schreibt er gleich darauf (S. 64), bietet sich mir dar, dass ich mit Schiller'n in ein angenehmes Verhältniss komme und hoffen kann, in manchen Fällen mit ihm gemeinschaftlich zu arbeiten, zu einer Zeit, wo die leidige Politik und der unselige körperlose Parteigeist alle freundschaftlichen Verhältnisse aufzuheben und alle wissenschaftlichen Verhältnisse zu zerstören droht.“

Die Briefe der Frau Rath Goethe an den von ihr zärtlich geliebten Pflegesohn ihres Sohnes haben wir schon oben als anziehend und lebensvoll bezeichnet. Das ist die echte Lebensfrische und der wahre Humor der wackern alten Frau, von der Bettina in dem Briefwechsel Goethe's mit einem Kinde uns eine aus Dichtung und Wahrheit zusammengesetzte, jedoch immer anziehende Schilderung gegeben hat, aber in ihrer andern Schrift, „dies Buch gehört dem Könige,“ nur ein trauriges Zerrbild. Dagegen wird die von mir im fünften Jahrgange der Neuen Folge des Raumer'schen Taschenbuches gegebene Charakterzeichnung der Frau Rath Goethe recht zweckmässig durch mehr Stellen des vorliegenden Buches ergänzt, deren wir zuerst gedenken wollen. Bei Gelegenheit zweier an Fr. v. Stein geschickten Schattenrissen schreibt sie unter dem 9. Sept.

1784: „Ordnung und Ruhe sind Hauptzüge meines Charakters — daher thu' ich Alles gleich frisch von der Hand weg — das Unangenehmste immer zuerst, und verschlucke den Teufel (nach dem weisen Rath des Gevatters Wieland) ohne ihn erst lange zu begucken; liegt dann Alles wieder in den alten Falten, dann biete ich dem Trotz, der mich im guten Humor übertreffen wollte“ (S. 84). Und in einem andern Briefe an die Frau v. Stein: „Ich habe die Gnade von Gott, dass noch keine Menschenseele misvergnügt von mir weggegangen ist, wess Standes, Alters und Geschlechts sie auch gewesen ist. — Ich habe die Menschen sehr lieb und das fühlt Alt und Jung, gehe ohne Präension durch die Welt, und dies behagt allen Erdensöhnen und Töchtern — demoralisire Niemand — suche immer die gute Seite auszuspähen, überlasse die schlimme dem, der die Menschen schuf, und der es am besten versteht, die scharfen Ecken abzuschleifen, und bei dieser Methode befinde ich mich wohl, glücklich und vergnügt“ (S. 115). Gegen ihren „lieben Sohn Fritz“ ist sie nun die Güte und Freundlichkeit selbst, besonders seitdem er ihr ein so ordentliches Tagebuch über Goethe's Beschäftigungen zu übersenden angefangen hat, sie beschenkt ihn zu Weihnachten und zur Messe, sie erzählt ihm von Wassersnoth, von Feuersbrunst, und vor allen Dingen vom Theater, sie berichtet von den gelehrten Männern, die zu ihr kommen („ja, ja, wen's Gott gönnt, gibt er's im Schlafe“, S. 85), lehrt ihn ihre vier Steckenpferde kennen, bezeigt ihre Freude an der nobeln, wohlthätigen, lustigen Stadt Frankfurt, schildert den „Spectakel“ bei den Vorbereitungen zur Kaiserkrönung und ärgert sich recht gründlich, dass ihr der Buchhändler Göschen erst vier Bände der Schriften ihres Sohnes im blauen Papierbände und hierauf den fünften Band prachtvoll eingebunden zuschickt (S. 106), ganz so, wie ich in meinem Aufsätze (S. 471) den Ausbruch eines ähnlichen komischen Zornes beschrieben habe. Aber im Hintergrunde all dieses ergötzlichen Geplauders steht doch immer die Liebe zu ihrem Sohne Wolfgang. Ihm gönnt sie die Freude und Seligkeit, in welcher er in Italien lebt, bis auf den letzten Tropfen zu geniessen (S. 100), und als sie vernommen hat, dass er gegen seine Freunde kalt geworden sein soll, so schreibt sie an Friedrich v. Stein unter den 22. Febr. 1786, dass sie dies nicht glaube. „Aber,“ fährt sie fort, „stellen Sie sich an seinen Platz — in eine ganz neue Welt versetzt — in eine Welt, wo er von Kindheit an mit ganzer Seele dran hing — und den Genuss, den er nun davon hat. Ein Hungriger, der lange gefastet hat, wird an einer gutbesetzten Tafel, bis sein Hunger gestillt ist, weder an Vater noch Mutter, weder an Freund noch Geliebte denken, und Niemand wird's ihm verargen können“ (S. 102).

Den zweiten Theil dieser Sammlung haben die Herausgeber „Beilagen“ überschrieben, aber sie geben

an Werth dem Hauptstücke nicht viel nach und bewähren wiederum den guten Takt der Herren Ebers und Kahlert im Auswählen. Die erste Rubrik enthält Auszüge aus Briefen von Charlotte v. Lengefeld (später Frau v. Schiller) an Friedr. v. Stein, deren eine so grosse Anzahl den Herausgebern vorgelegen haben, dass sie damit leicht einen ganzen Band hätten füllen können. Wir hoffen, dass dies mit der Zeit noch geschehen werde, denn Schiller's Gattin entfaltet in diesen Briefen, wie in den bereits in Hennes Schrift über Fischenich (Stuttgart 1841) gedruckten, die edelsten Vorzüge des Geistes und Herzens, und erfreut uns ebensowol durch die feinen Urtheile über Bücher und Menschen, durch ihren Witz und ihr Feuer, als durch die unermüdliche Sorgfalt und Treue, mit der sie den Mann ihrer Wahl gepflegt und bewahrt hat, sodass ihr, wie Hr. K. auf S. 163 schön bemerkt, der Dank des deutschen Volkes für immer gesichert ist. Gewiss wird es ihr Jeder im Innersten nachfühlen, wenn sie nach dem Tode Schiller's an den Jugendfreund schreibt: „ich weiss nicht, wie ich leben kann, wie ich leben werde. Die Blume ist hinweg aus meinem Leben, und öd' und farblos seh' ich's vor mir liegen, dies ist für mich aus seiner Seele geschrieben“ (S. 161), und darin etwas ungemein Rührendes finden, dass gerade die Gattin es ist, welche die schönen Worte ihres Gatten, durch die jeder Hörer so tief ergriffen worden war, auf ihre eigene Lage anwendet. Dieser Brief ist übrigens drei Tage früher geschrieben, als der ausgezeichnete Brief, durch welchen Fischenich (a. a. O. S. 106) den Tod Schiller's erfahren hat: die in beiden gegebenen Nachrichten über Schiller's letzte Stunde weichen aber in einigen Stücken von der Zusammenstellung ab, durch die Schwab (Schiller's Leben, S. 626 f.) die verschiedenen Überlieferungen zu vereinigen gesucht hat.

Die ersten Mittheilungen, welche das Fräulein von Lengefeld an ihren Freund richtet, sind aus Rudolstadt und beziehen sich auf ihre Lectüre, Gibbon, Stücke von Sophokles und Äschylus, Müller's Schweizergeschichte, ein Werk Tissot's über die Nerven, Moritz's Antou Reiser und andere bekunden die ernstesten Beschäftigungen des Fräuleins und lassen es uns wohl begreifen, wie sie am 30. Jul. 1788 schreiben konnte: „ich möchte wol wissen, warum mich an den Courtagen immer so nach Essen verlangt, ich glaube, weil man so viel leere Sachen hören muss, da vergisst man auch an interessante Dinge zu denken, und dann fallen einem die Bedürfnisse des Körpers mehr ein. Es ist hier (in Rudolstadt) doch gar nicht hübsch, wenn die Menschen alle zusammen sind, ich könnte Jahre lang mit ihnen leben, ohne dass mir nur ein lieblicher Gedanke käme“ (S. 124). Nach ihrer Verheirathung mit Schiller beschäftigt sie vorzugsweise die Sorge für ihn, dann die Mutterfreude über ihren Erstgeborenen. „in dessen Besitz ihr ein grosser Schatz geworden ist

und ein Glück, das ich vorher nicht ahnen konnte“ und die Feststellung ihrer Lebensverhältnisse in Jena. „Unsere Abwesenheit,“ schreibt sie nach der Zurückkunft aus Schwaben am 4. Juni 1794, „hat mich viel weiser gemacht und zufrieden, mit dem, was ich wirklich besitze. Die Freiheit und Unabhängigkeit der hiesigen Verhältnisse sind mir recht lieb geworden. Ich will meine alten Freunde lieb behalten und keine neuen mehr erwerben: da hat nun die Welt wenig von mir zu erwarten: es muss sonderbar kommen, wenn ich recht warm werden soll und Sehnsucht haben, durch Eröffnung meines Herzens Andere zu gewinnen.“ In ähnlicher Weise äussert sie in einem ein Jahr später geschriebenen langen Briefe (S. 134 ff.), sie möchte nicht gern in den „ausgestorbenen und unbelebten grossen Cirkeln“ in Weimar leben, es würde weder für sie, die immer erst wieder nach solchen Gesellschaften längere Zeit braucht, um sich zu sammeln und recht thätig und hell zu sein, noch für Schiller, dessen innere Thätigkeit durch solche Zerstreungen vermindert würde, gut sein, in Weimar zu wohnen, sie wollten lieber in Jena bleiben, wohin auch Goethe oft käme, dessen Nähe den ausserordentlichsten Einfluss auf Schiller hat, der selbst ganz anders ist, wenn er nur in Weimar ist. „Mir selbst,“ fährt die Schreiberin auf S. 142 fort, „ist Goethe auch sehr lieb, aber er wird mir noch lieber um Schiller's willen. Goethe ist auch hier viel anders, es ist recht eigen, welchen Eindruck der Ort auf ihn macht, in Weimar ist er gleich steif und zurückgezogen, hätte ich ihn hier nicht kennen lernen, so wäre mir viel von ihm entgangen und gar nicht klar geworden. Ich glaube doch, dass auf diese Stimmung die häuslichen, zu der Welt in Weimar nicht passenden Verhältnisse am meisten Einfluss haben: hier fällt die strenge Beurtheilung weg, und dies macht ihm seine Existenz freier in der Idee.“ Neben diesen Herzensergiessungen lesen wir nun anziehende Stellen über Schiller's Arbeit am Wallenstein, über die Xenien, über Goethe's Hermann und Dorothea, „wobei es einem oft ist, als höre man den Homer,“ über die studentischen Unruhen in Jena im August 1795, wo Frau Schiller schreibt: alles sähe kriegerisch aus, es fehle nur noch an der Guillotine, sonst sei Alles zur Revolution bereit. Damit wechseln nun die treuesten Worte an den abwesenden Freund ab, „der einmal zu ihnen gehöre, er möge nun sein, wo er wolle“ (S. 130), Nachrichten über die Entwicklung ihrer Knaben, Karl und Ernst, die stolze Freude über das Gelingen und die erste Aufführung des Wallenstein im neuen Schauspielhause zu Weimar und endlich ein heiterer Spott (S. 151 f.) über die jenaischen Frauen, die sich zur Errichtung eines Liebhabertheaters vereinigt hatten.

Die letzten neun Briefe sind aus Weimar geschrieben. Aus allen blickt die innigste Verehrung für Frau v. Stein, und die wärmste Theilnahme an der neuern Lebenstellung ihres Sohnes in Schlesien hervor“), die sich

) Hier hätte die Stelle ihres Briefes an Fischenich (S. 90 bei Hennes) eingefügt werden können.

mit der rührendsten Anhänglichkeit an Schiller und der ängstlichen Besorgniss für seine angegriffene Gesundheit verbindet. Die Braut von Messina hat ihr grosse Freude gewährt, das Stück sei so glücklich erfunden und so rein poetisch ausgeführt, auch habe Goethe eine unaussprechliche Freude daran und die Aufführung in Berlin sei sehr bedeutend gewesen (S. 159 f.). Damals, im J. 1804, wurde in Berlin viel aufgeboten, um Schiller'n in preussische Dienste zu ziehen, und es kostete ihm einen schweren Kampf, die äussern Vortheile der Dankbarkeit, die ihn an den Herzog von Weimar fesselten, zum Opfer zu bringen, wie wir aus den Wolzogen'schen Erinnerungen an Schiller (II, 263 ff.) wissen. Der hier gedruckte Brief der Frau v. Schiller (9. Dec. 1804) zeigt, dass sie sich vor Berlin gefürchtet und dass die dortige Natur sie zur Verzweiflung gebracht haben würde, während sie doch Schiller'n durch ihre Wünsche nicht beschränken wolle. „Das Schicksal hat uns beigestanden und Schiller kann nun mit gutem Gewissen seine alte Lage behalten, da sie verbessert ist.“ Manches andere bedeutende Wort, manche charaktervolle Bezeichnung, die unsere Aufmerksamkeit angesprochen hat, muss für jetzt unangemerkt bleiben.

Hierauf empfangen wir mehre Briefe der Baronin v. Stein, welche Schiller's Frau, wie sie selbst rühmt, in dem bittersten Momente ihres Lebens so treu beigestanden hatte (S. 162), und an ihren Sohn. Die Urtheile über Frau v. Staël und über Gall enthalten zwar nichts Neues, aber man liest sie doch gern in der Sprache einer gescheuten Frau. Goethe'n nennt sie „ihren ehemaligen Freund“ in einem Briefe vom 13. Jan. 1801, und schreibt ausführlich über eine gefährliche Krankheit, die ihn dem Grabe nahe gebracht und sie weit tiefer ergriffen hatte, als sie selbst geglaubt haben würde. In andern Briefen beklagt sie den armen Goethe, der lauter edle Umgebungen hätte haben sollen, der aber auch zwei Naturen habe (S. 169), mit sichtbarer Hindeutung auf sein Verhältniss zu Christiane Vulpius, und meldet ihrem Sohne zuletzt am 24. Oct. 1806, dass Goethe während der Plünderung Weimars mit seiner Maitresse öffentlich in der Kirche getraut worden sei (S. 171). Hier hätte aber Hr. Kahlert aus Riemer's Mittheilungen I, 373 berichtigen sollen, dass Goethe nicht während der Plünderung, sondern am 19. Oct. in der Sacristei der Schlosskirche den Act der Trauung habe durch den Oberconsistorialrath Günther vollziehen lassen, in Gegenwart seines Sohnes August und Riemer's. Die Erzählung des letztern ist so vollständig und die Bewegungsgründe sind so überzeugend entwickelt, dass man nothwendig annehmen muss, Frau v. Stein sei in ihrer Mittheilung einem allgemeinen Gerüchte gefolgt, das noch so viele Jahre hindurch sich unter uns erhalten hat, und mit dessen Berichtigung sie sich in den Tagen der Noth und Verwüstung nach der Schlacht bei Jena nicht befassen wollte oder konnte. Falsch ist auch, dass Goethe den Marschall Augereau bei sich gehabt habe: der Marschall Ney mit einem Theile seines Stabes bewohnte sein Haus.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 99.

26. April 1847.

Biographie.

Schriften von **Riemer**, **Ebers** und **Kahlert**, und **Weismann**.

(Schluss aus Nr. 98.)

An dieselbe Frau v. Stein sind auch drei Briefe Schiller's gerichtet, deren erster aus Jena vom 2. Jan. 1797, das vollgültigste Zeugniß über die hohe Bildung seiner „theuern Freundin“ ablegt. „Ungern,“ schreibt er, gebe ich Ihre Composition aus den Händen. Sie hat mich unbeschreiblich interessirt und in jeder Hinsicht. Ausser dem schönen stillen sanften Geist, der überhaupt darin athmet, und ausser dem Vielen, was im Einzelnen vortrefflich gedacht und ausgesprochen ist, ist es mir, und zwar vorzüglich durch die Lebendigkeit theuer geworden, womit sich eine zarte und edle weibliche Natur, womit sich die ganze Seele unserer Freundin darin gezeichnet hat. Ich habe wenig, ja vielleicht noch nie etwas in meinem Leben gelesen, was mir die Seele, aus der es floss, so rein und klar, und so wahr und prunklos überliefert hätte, und darum rührte es mich mehr, als ich sagen kann“ u. s. w. Der zweite Brief zeigt, welch hohen Werth Schiller auf den gebildeten Geschmack seiner Freundin legte und der dritte Brief enthält die Bitte, ihn bei Hofe zu entschuldigen, wenn er sich bei den ihm so lästigen Courtagen nicht einfände.

Noch erwähnen wir hier eines Gedichtes Herder's an Frau v. Stein und zweier Inschriften in das Stammbuch Friedrich's von Stein, deren eine (S. 28) von Goethe, die andere (S. 177) von Lavater herrührt, und die herzlichsten Wünsche für den Sohn einer so hochverehrten Mutter enthalten.

Zu der klaren Schönheit und freien Sicherheit des Verkehrs, die uns im Fortgange der vorliegenden Briefe so angenehm anspricht und so belehrend unterhält, bilden die drei Briefe des Leibarztes v. Zimmermann an Frau v. Stein einen merkwürdigen Gegensatz. Statt der vertraulich-einfachen deutschen Rede finden wir hier zierlich gedrechselte französische Phrasen, statt der unbefangenen Beurtheilung von Menschen und Büchern überschwängliches Lob, mit einem Worte wir gewahren — Schein statt Wahrheit — und die Schattenseite der damaligen deutschen Literatur.

Nr. 3. Es ist wol schon bemerkt worden, dass der erste Theil von Goethe's Dichtung und Wahrheit durch das Fortschreiten des Lebens und Lernens, sowie durch die ruhige, doch lebhaft entwickelte des Knaben Goethe ein grosses Bild der Erziehung gibt,

bei dem der nachdenkende Forscher nicht ohne reichliche Belehrung verweilt. Der wenige Stoff nun, der für die Geschichte der ersten Kindheit vorhanden war, enthält durch dies Büchlein des Hrn. Weismann eine dankenswerthe Bereicherung, der wir einige Worte widmen müssen. Die frankfurter Stadtbibliothek ist nämlich am Schlusse des Jahres 1845 in den Besitz eines Heftes Schönschriften und Exercitien in deutscher, lateinischer, griechischer und französischer Sprache gekommen, die Goethe in seinem siebenten, achten und neunten Jahre geschrieben hatte, und die sowol durch seine regelmässige, feste, genaue Handschrift, als durch die sich zeigende Methode zur Beförderung der Selbstthätigkeit unserer Aufmerksamkeit sehr werth sind. Die erstere Eigenschaft ist durch Facsimiles und Vergleichen mit Goethe's späterer Handschrift so versinnlicht worden, dass man darin den Zusammenhang des geistigen Wesens mit der leiblichen Eigenthümlichkeit nicht undeutlich wahrnehmen kann, was bei dem hohen Werthe, den man jetzt den Handschriften und ihren tiefern Bezügen auf ein darin offenbar oder geheim ausgedrücktes Innere beilegt, Vielen gewiss angenehm sein wird. Die dreizehn Blätter Probe- oder Stechschriften (nach dem provinziellen Ausdruck) sind in der damaligen steifen Schreibweise, aber mit einer für einen Knaben von acht Jahren ungewöhnlichen Festigkeit und Schönheit geschrieben. Ähnliche Vorzüge zeigen sich in den Abschriften deutsch-lateinischer Exercitien, die ihm dem grössten Theile nach der Vater dictirt hat und die, wie von Hrn. W. richtig bemerkt ist, ein helles Licht auf des würdigen Vaters zwar pedantisch-strengen, aber durchaus auf zweckmässige Belebung der Selbstthätigkeit gerichteten Unterricht werfen. Die ersten Stücke, wie sie freilich heutzutage von achtjährigen Schülern nicht geliefert werden können, sind Anekdoten aus dem siebenjährigen Kriege, die der für Friedrich II. enthusiastische Vater seinem Sohne als Aufgaben vorlegte, wobei wir für den Herausgeber bemerken, dass der Brief Friedrich's II. an den Fürstbischof Schaffgotsch, den der König im Februar 1758 durch die Zeitungen bekannt machen liess, in Menzel's Neuerer Geschichte der Deutschen Bd. XI, S. 325 abgedruckt ist. Darauf folgen 18 kurze Exercitien über Kindererlebnisse oder Naturempfindungen, die von dem Knaben Goethe selbst erfunden zu sein scheinen, dann drei Colloquien oder Dialogen (Januar 1757), unstreitig die bedeutendsten

Stücke der Sammlung, voll dramatischer Lebendigkeit, deren Erfindung nach Hrn. W.'s Ansicht unstreitig das Werk des Knaben Wolfgang ist, der ja von sich selbst bezeugt hat, dass er durch seine Frühzeitigkeiten in Absicht auf Gedächtniss und Combination einen guten Ruf unter seinen Gespielen behauptet hatte (Sämmtliche Werke XXIV, 46). Aber trotz aller Frühreife konnte der achtjährige Knabe manche Anspielung auf lateinische Dichter, Sprüchwörter und ungewöhnliche Ausdrücke noch nicht kennen, und da überdies manche Germanismen, wie sie allerdings bei den bessern Lateinschreibern jener Zeit nicht ungewöhnlich waren, die Sprache entstellen, so ist hier nicht mit Sicherheit nachzuweisen, wie viel von dem Lateinischen dem Knaben zuzuschreiben sei. Das eine dieser Gespräche zwischen Wolfgang und Maximilian (die beiden andern sind zwischen Vater und Sohn) war schon im Morgenblatte, 1838, Nr. 200, abgedruckt, und wegen der individuellen und gleich gehaltenen Zeichnung beider Charaktere mit Recht belobt worden. Die angereichten Blätter enthalten verschiedene Übungen, um Mannichfaltigkeit des Ausdrucks in der lateinischen Sprache zu erlangen.

Auf diese Hefte folgen Exercitien, denen die Imitationen zum Grunde liegen, welche der Conrector Reinhard seinen Primanern nach Anleitung des Justinus über allerhand, meistens kirchengeschichtliche Stoffe gegeben und die sich der emsige Knabe zum Gegenstande seiner Privatthätigkeit gewählt hatte. Diese Methode, über die auch Hand in seinem Praktischen Handbuche für Übungen im lateinischen Stil S. 95—104 belehrende Winke gegeben hat, dürfte mit den nöthigen Abänderungen und namentlich mit besserer Wahl des nachzunehmenden Schriftstellers, noch heutigen Tages brauchbar sein, wie denn überhaupt die Latein schreibenden Schüler aus Goethe's Jugendzeit es durch die schlichten Anweisungen und Übungsbücher von Licht, König, Röchling und einigen Andern, zu grösserer Sicherheit und Eleganz des Stils gebracht haben, als es jetzt durch die Methode Rudhart's erreicht werden kann. Die auf vier Seiten folgenden Morgengrüsse, die der Sohn seinem Vater beim Beginnen des Tagewerkes darzubringen pflegte, wollen wir gern mit Hrn. W. als eine Übung ansehen, bei der Kopf und Herz gleichmässig betheiligte waren, sowie die kleine polyglottische Übung über Hoseas 6, 1, als eine hübsche Spielerei, die sich wohl mit der vorherrschenden Neigung des Knaben Wolfgang für das Biblische, wovon das vierte Buch seiner Biographie zeugt, in Verbindung bringen lässt.

Die Sorgfalt, mit welcher Hr. W. Goethe's Reliquien behandelt und sie durch Anführungen aus den Werken des Letztern, insofern diese zur Erläuterung des Einzelnen beitragen konnten, auf das Fleissigste ausgestattet hat, verdient alle Anerkennung. Möge es uns denn in Deutschland niemals an solchen Beweisen des

lebhaftesten Antheils und der beseeltesten Verehrung für unsere grossen Namen fehlen!

Halle.

K. G. Jacob.

Literaturgeschichte.

The Mabinogion, from the Llyfr Coch o Hergest and other Welsh manuscripts: with an English translation and notes by Lady Charlotte Guest. Part I—IV. London, Longman. 1838—42. 8.

Nachdem in Deutschland die gründlichsten Forscher, die Brüder Grimm, Lachmann und Mone, bemüht gewesen, die deutsche Heldensage bis zu ihren ersten und ursprünglichsten Quellen zurück zu verfolgen; nachdem die Italiener die Reali di Francia als die Quelle ihrer grossen Heldengedichte nachgewiesen, worüber Ranke in seiner vortrefflichen Schrift: „Zur Geschichte der italienischen Poesie“ berichtet; nachdem die Franzosen bedeutende Anstrengungen unternommen, die reichen Schätze ihrer mittelalterlichen Poesie ans Licht zu fördern, sowie auch die uralten Traditionen in der Bretagne zu sammeln und aufzuklären, worin sich besonders de la Rue und de la Villemarqué ausgezeichnet haben, sind auch die Engländer dahin gelangt, wengleich langsam vorwärts schreitend, über die altbritische Poesie Licht zu verbreiten und die Quellen herauszugeben, aus welchen einer der bedeutendsten Sagenkreise des Mittelalters, der sogenannte *bretonische*, geflossen. Freilich ist mir nicht unbekannt, dass die Forschungen der Engländer in diesem Gebiete bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts begannen, doch führten sie, ebenso wie in Deutschland, erst in neuerer Zeit zu günstigen Resultaten. Wenn ich nun über die vorliegenden walisischen Erzählungen, welche die Grundlage des im Mittelalter unter allen bekannten europäischen Völkern verbreiteten und beliebten bretonischen Sagenkreises bilden, ausführlicher berichte, als es die Aufgabe einer Anzeige zu sein scheint, so werde ich um so leichter Entschuldigung finden, als nicht in Abrede zu stellen, dass die Kenntniss dieser Quellen für die Geschichte der Poesie von hoher Wichtigkeit ist, aber keineswegs so weit und gründlich verbreitet zu sein scheint, als sie es verdient. Wol mag hier und da manches Hübsche über die Arthursage geschrieben sein, meistens aber fehlt die Kenntniss der Quellen, die ich für das einzig Sichere und Bleibende halte. Ich stelle daher so kurz als möglich zusammen, theils was ich selbst aus den mir zu Gebote stehenden Quellen schöpfte, theils was die vorzüglichsten englischen und französischen Forscher aus ihrem reichern Quellenvorrathe berichten, ehe ich zur Besprechung der vorliegenden Ausgabe und Übersetzung übergehe.

Der Name dieser Erzählungen (*Mabinogi* — plural *Mabinogion*, from *mabinawy*, youthful, boyisch, *mab*, a boy, a son — Owen, *Welsh Dictionary*) den man durch *Kindermärchen* übersetzt hat, ist der Gegenstand vielfacher unrichtiger Erklärungen gewesen, bis endlich de la Villemarqué (*Contes populaires des anciens Bretons*, Vol. II, p. 323 sqq.) auf die rechte Spur kam, auf die ihn die französischen Dichter des Mittelalters führten. Diese bedienen sich nämlich des Ausdrucks *enfances*, welcher in keinem Glossar erklärt wird; doch durch dasselbe Wort übersetzt Walter in seinem walisischen Wörterbuche das Wort *mabinogion*. Nun scheint *enfances* in der romanischen Sprache dem lateinischen Worte *gestae* in der mittelalterlichen Latinität zu entsprechen und zu bedeuten: „Geschichte von Kriegsthaten und denkwürdigen Handlungen von den Vätern den Kindern mündlich mitgetheilt.“ So handelt der epische Roman von Adenès, betitelt: „*les enfances d'Ogier*“, von den hohen Waffenthaten des Ritters dieses Namens, so wie die Tradition sie berichtete. Man sagte demnach *les enfances de Jésus-Christ* für die mündliche Überlieferung der Handlungen Jesu; denn es heisst:

*Les enfances de Jhesus-Crist
Leur raconta toutes et dist
Trestout ainsi comme il les scut
Et que d'autrui oi en eut:
Comment les juifs le haïoient;
Tout ainsi comme il garissoit
Les malades quant il vouloit;
Com' faitement ils l'achaterent, etc.*

Le Graal, publié par Michel, p. 55.

Der Ausdruck *enfances* ist demnach die Übersetzung von *mabinogion*, nicht aber umgekehrt, da wol die Franzosen walisische Wörter entlehnen und anführen, nicht aber die Waliser französische, wenigstens nicht in so früher Zeit. So zeigt Wace im *Roman de Brut* (Ausgabe von Le Roux de Lincy, Vol. II, p. 293) beiläufig seine Kenntniss der walisischen Sprache, welche Stelle von Wichtigkeit ist, da sie seine Bekanntschaft mit jener Sprache zeigt und als Beweis dienen kann, dass Wace nicht allein aus Galfrid's Chronik, sondern auch aus walisischen Überlieferungen schöpfte. — Was nun die Bestimmung dieser Erzählungen betrifft, so ist es klar, dass sie durchaus nicht für Kinder passen, denn sie enthalten theils viele anstössige, theils für Kinder durchaus unverständliche Stellen, die sich auf die Geheimlehre der Barden beziehen. Die auf dem Titel bezeichnete Kindheit ist demnach die Vorbereitungsstufe zum Druidenthum, und sie waren darauf berechnet, die Neugierde zu wecken, den Geist zu bilden und den Aspiranten auf Dinge vorzubereiten, die man für den Ungeweihten nicht passend hielt. So war es ohne Zweifel in manchen Fällen, häufig mochte aber der Verf. des *Mabinogi* selber nicht tief in die Geheimnisse des Druidenthums eingedrungen sein und

nur das mittheilen, was er wusste oder zu wissen glaubte.

Ausser der gemeinsamen keltischen Abkunft diene die vom Imperator Maximus veranlasste Auswanderung der Briten nach Armorika, wodurch die Bretagne ihren Namen, eine eigenthümliche Bildung und Geschichte erhielt, sowie spätere Übersiedelungen dazu, eine fortwährende genaue Verbindung zwischen der Bretagne und Wales zu unterhalten. Die Sprachen hatten vermöge ihres keltischen Ursprungs ohne Zweifel schon früher Verwandtschaft mit einander und die ausgewanderten Briten brachten nicht nur ihre Sprache und Sitte, sondern auch ihre Sagen und Dichtungen mit, was aus der grossen Ähnlichkeit der beiden Sprachen, sowie aus den in den letzten Jahren bekannt gewordenen armorikanischen Dichtungen hervorgeht, die sich nicht nur hinsichtlich der Sprache, sondern auch hinsichtlich des Inhalts den walisischen Bardenliedern anschliessen. Ich würde die Grenzen einer Anzeige überschreiten, wollte ich hier von den walisischen Barden ausführlich reden, und ich bemerke nur, dass schon zur Zeit der ältesten bekannnten Barden Aneurin, Taliesin, Clywarch Hen und Merlin neben der Kunstpoesie eine Volkspoesie existirte, deren Ebenbürtigkeit von den aristokratischen Barden gezeugnet wurde, wie es das Spottlied des Barden Taliesin beweist. Wahrscheinlich waren die verachteten Pos-Barden die Verfasser der Lieder, aus welchen später die *Mabinogion* entstanden.

Diese Erzählungen sollen von einem walisischen Barden Namens Jeuann Vaour ap Diouliz auf Befehl des Fürsten Griffiz ap Conan, der 1079 den walisischen Thron bestieg und im J. 1137 starb, gesammelt und aufgeschrieben worden sein. Die Originalsammlung wurde auf den Wunsch des unglücklichen Prinzen Llewelin und seiner Mitgefangenen in den Tower von London gebracht und nach ihrer Verurtheilung nebst andern walisischen Büchern, womit sie sich bei ihrer Gefangenschaft die Zeit vertrieben, verbrannt. Zum Glück sind noch Abschriften übrig, die eine aus dem 13. Jahrh. (das schwarze Buch genannt) in der Bibliothek des Obersten Vaughan, die andere aus dem 14. Jahrh., nämlich das rothe Buch des Hergest, im Jesuscollegium zu Oxford, nach welcher letztern Lady Guest die vorliegenden *Mabinogion* abdrucken liess.

Die *Mabinogion* bilden zwei bestimmt gesonderte Klassen; die erstere ist von hohem Alter und geht bis zu den Barden hinauf, die zweite behandelt den Sagenkreis des Arthur und ist von späterer Abfassung. Von der erstern Klasse ist nur wenig in Auszügen bekannt geworden; auch verlohnt es sich wol kaum der Mühe, eine vollständige Sammlung davon zu veranstalten, denn diese Erzählungen sind so ausserordentlich roh und einfach, dass sie kein grosses Interesse zu erregen vermögen; indessen beweist eben diese Einfachheit ihr hohes Alter. Die walisischen Alterthums-

forscher haben einige derselben in den diesem Zwecke gewidmeten Journalen auszugsweise mitgetheilt. So findet man die Erzählung von *Pwyll* im *Cambrian Register*, 1796—97, und eine französische Übersetzung davon in Bruce-White, *Histoire des langues romanes*, Vol. I, p. 513 sqq., und die Erzählung von Math ap Malhonwy im *Cambrian quarterly Magazine*. Ferner werden genannt: der Streit des Lludd und Lively's, der Traum des Kaisers Maximus, Brau der Gesegnete, Manamydan, der Sohn des Llyr u. s. w. Ob das *Mabinogi*, welches das Leben des Taliesin behandelt, in die erste oder zweite Klasse zu setzen sei, kann ich nicht bestimmen, da es noch nicht herausgegeben ist und Niemand ausführlich über den Inhalt berichtet. Hier haben wir es besonders mit den Erzählungen der zweiten Klasse zu thun, welche den Sagenkreis des Arthur behandeln, und von diesen hat Lady G. vier herausgegeben und übersetzt, von welchen ich weiter unten ausführlicher reden werde.

Ohne Zweifel waren diese *Mabinogion* im frühern Mittelalter sehr verbreitet und beliebt; so erklärt Wilhelm von Malmesbury zweimal, sie gelesen zu haben. Seine Worte sind: *legitur in antiquis Britonum gestis* und *legitur in gestis illustrissimi regis Arthuri* (Gale, *Scriptores III*, p. 295 sq.) Der Verf. der Lebensgeschichte des heiligen Kentigern zeigt, dass er sie auch gekannt, denn er sagt: *in gestis histrionum* (wahrscheinlich die von Taliesin verspotteten Pos-Barden) *vocatur Owen filius Urien*. Leland versichert nach der Aussage eines Mönchs unter Heinrich II. von England, dass dieser Fürst grosses Vergnügen an diesen Erzählungen gefunden habe: *Rex Angliae Henricus secundus ex gestis Britonum et eorum cantoribus historicis frequenter audiverat*, was zu der Vermuthung Veranlassung gibt, dass man sie entweder in Prosa lesen oder von den britischen Sängern vortragen hören konnte. Giraldus Cambrensis bestätigt gegen Ende des 12. Jahrh. diese Ansicht, indem er einen Barden seiner Zeit sagen lässt: *Quamdiu Wallia stabit nobile factum et per historiarum scriptas et per ora cantantium dignis, per tempora cuncta, laudibus efferetur*. Dann sagt er selbst: *Bardi Cambrenses et cantores seu recitatores genealogiam habent principum in libris eorum antiquis et authenticis sed etiam cambrice scriptam*. Der *Brut y Brenhined*, das Original von Galfrid's *Historia Britonum*, enthält ebenso, wie die *Mabinogion*, gereimte Stellen, welche die Bearbeiter aus Nachlässigkeit stehen liessen, und dies beweist uns, dass beide ursprünglich in Versen abgefasst waren, wie dies schon die eben angeführten Quellenschriftsteller bestätigen.

Der Stoff der *Mabinogion* ist walisisch. Wahrscheinlich wurde derselbe schon zur Zeit der ältesten

Barden in Wales in Versen bearbeitet, kam dann mit den Auswanderern nach der Bretagne, wurde dort poetisch ausgeschmückt, später wieder nach Wales gebracht und dort in Prosa bearbeitet. Die Hauptbeweise für die bretagnische Abfassung der *Mabinogion* sind folgende: Walter Calenius, Archidiaconus von Oxford (nicht Walter Mapes, wie häufig irrthümlich angegeben wird), der in den Jahren 1125 bis 1130 in der Bretagne reiste, fand dort im armorikanischen*) Dialekt den im J. 936 geschriebenen *Brut y Brenhined*** (Geschichte der britischen Könige) und theilte denselben seinem Landsmanne Gottfried von Monmouth (Galfridus Monemutensis) mit, welcher das Buch auf seine Bitte ins Lateinische übersetzte. In seinem Alter übersetzte Walter Calenius das Buch noch selber mit vielfachen Erweiterungen in den walisischen Dialekt. Das armorikanische Original ist verloren gegangen, vielleicht auch in dem Kloster Landavenec mit verbrannt, doch Walter's Übersetzung existirt noch. Dies ist also ein Beispiel, dass ein walisischer Stoff in der Bretagne bearbeitet und dann wieder in das Walisische zurückübersetzt wurde. So war es nun auch nach de la Villemarqué's Ansicht mit dem *Mabinogion*. De la Villemarqué führt in dem bereits oben genannten Buche (*Contes populaires des anciens Bretons*) folgende Gründe dafür an: es werden in den *Mabinogion* einige Sitten und Gebräuche erwähnt, die nicht walisisch, sondern bretagnisch sind, wie z. B. die Sitte der Frauen, die gelbe Farbe als Trauerfarbe zu tragen, welche Sitte noch jetzt in der Bretagne vorkommt, aber nie in Wales soll geherrscht haben. Ferner die in den *Mabinogion* erwähnten Schuhe von Corduan und endlich die Sitte der Männer, langes Haar zu tragen, die in Wales nicht, wol aber in der Bretagne vorkam, denn Giraldus Cambrensis sagt von den Walisern: *Hanc non de novo sed ab antiquo consuetudinem tenent; solent ut agiliores fierent comis capita nudare* (It. Camb. cap. XI.).

*) Ich muss dies ausführlich erwähnen, weil man dies häufig unrichtig angegeben findet und selten der Dialekt des genannten Werkes unterschieden wird; freilich bezeichnet es Galfrid nur als „*quendam britanni sermonis librum vetustissimum*“.

**) *Brud*, in construction *Brut*, is Reputation or Rumor, and, in the secondary sense, a Chronicle or History. It retains that original sense in the French and English word *bruit* (that word is pronounced *brut*, *brudi*, and *broudi*, in the French of the Southern Provinces), and though it is curious that at the Welsh Chronicles begin with the reign of Brutus, we must not be seduced by that accident into etymological trifling. — *Britannia after the Romans*, p. XXIII sq.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 100.

27. April 1847.

Literaturgeschichte.

The Mabinogion, from the Llyfr Coch o Hergest and other Welsh manuscripts: with an English translation and notes by Lady Charlotte Guest.

(Schluss aus Nr. 99.)

De la Villemarqué führt noch eine Stelle aus dem *Mabinogi* „die Herrin der Quelle“ an, wo von Gwalchmar gesagt wird, er habe ein seidenes Ehrenkleid von der Tochter des Grafen von Anjou erhalten. Lady Guest übersetzt diese Stelle: *And he went forth to meet the knight, hoving over himself and his horse a satin robe of honour which had been sent him by the daughter of the Earl of Rhangyw,*“ und macht die Anmerkung dazu: „*Probably this is meant for the Earl of Anjou, and was originelly written Iarll yr Angyw, the Welsh particle yr, in its contracted form 'r, being by some error of the transcriber, incorporated with Angyw, which is the Welsh name for Anjou. What renders this the more lisey is, that the Earldom of Anjou, or Angyw, was, according to the Brut, one of the possessions of Arthur, who bestowed it upon his seneschal Sir Kai**“ — De la Villemarqué (*Contes populaires*, I, p. 274) übersetzt indess geradezu: „*présent de la fille du comte d'Anjou,*“ und sagt Vol. II, p. 331 zu dieser Stelle, Alain Fergent, Herzog der Bretagne, der zur Zeit gelebt, wo die *Mabinogion* die neue Form angenommen, werde auf einem Porträt aus dem 12. Jahrh. mit einem ganz ähnlichen Gewande dargestellt und habe im J. 1093 Hermengarde, die Tochter des Foulques Réchin, Grafen von Anjou, geheiratet. Die Waliser hätten nie mit der Provinz Anjou in Verbindung gestanden, deren Fürsten aber seit dem J. 954 einen Theil der Bretagne beherrscht und die armorikanischen Sänger hätten ihm ohne Zweifel mit dieser Anspielung schmeicheln wollen, die für die Waliser ohne Beziehung sei. De la Villemarqué's Beweisführung scheint gründlicher, und ich glaube ihm hierin unbedenklich folgen zu können. Die mythologischen Ideen, die Riesen, die schwarzen Männer, die Zwerge,

die Zauberer und Hexen, und die Ungeheuer jeder Art, sowie die druidischen Denkmäler, die Zauber und die bezauberten Gegenstände sind den Völkern britischer Abkunft gemein und durften sich bei der Rückkehr von der Bretagne nach Wales nicht verändern, vielmehr kehrten die Erzählungen mit ritterlichen Ansichten bereichert dorthin zurück. Die Sprache der *Mabinogion* erlitt eine zwiefache Veränderung: die eine, welche aus der blossen Umwandlung des Dialekts hervorging und nur gewisse Worte betraf; die andere, welche durch die Verwandlung der Verse in Prosa die Sätze veränderte. Ein ähnliches Schicksal erfuhr die erwähnte Chronik *Brut y Brenhined*. Dennoch ist das ursprüngliche Idiom nicht so gänzlich verschwunden, dass man es auch in der walisischen Überarbeitung nicht sollte wiedererkennen können, denn die *Mabinogion* wimmeln von Wendungen, Ausdrücken und Idiotismen, die den bretagnischen Landleuten geläufig sind, aber in Wales nicht angewendet werden, und die offenbar dem armorikanischen Dialekte angehören.

Diese durch die angeführten Gründe klar erwiesene Verpflanzung der altwalisischen Volkslieder und Sagen nach Armorika und die Rückkehr derselben nach Wales erklärt nun die Erwähnung vieler Orte, die in Armorika liegen, sowie auch ferner die frühe Bekanntschaft der Nordfranzosen mit diesen Überlieferungen, denn wenn man gleich annehmen kann, dass die anglonormannischen Dichter mit denselben in England und Wales bekannt wurden, so wäre dadurch noch immer nicht erklärt, warum so viele dieser Romane auf die Bretagne hinweisen, was aber jetzt völlig einleuchtend erscheint.

Nach dieser langen Einleitung muss ich endlich zu den vier *Mabinogion* übergehen, die Lady G. in der vorliegenden Ausgabe in walisischem Text und englischer Übersetzung mitgetheilt hat. Mit den drei ersten *Mabinogion*, die Herrin der Quelle (Iwein, im Französischen *le Chevalier au Lion*), Peredur, der Sohn des Ewrawc, (Parzival) und Geraint, der Sohn des Erbin (Erec und Enide), hat bereits San-Marte in seinem Buche „die Arthursage“ das deutsche Publicum bekannt gemacht und auch Lady G.'s Anmerkungen beigegeben. Ob der Aufsatz, den San-Marte unter dem Titel: „Zur Arthursage“ in einer Zeitschrift mit-

*) *Le Roman de Brut*, v. 10, 411 sqq.:
A Kex son maistre senescal
Un chevalier prou et toial,
Dona tot Anjou et Angiers.

getheilt hat, auch das vierte *Mabinogi* enthält oder was sonst, kann ich nicht bestimmen, da es mir nicht hat gelingen wollen, mir hier diese Zeitschrift zu verschaffen. Dieselben drei Erzählungen hat auch de la Villemarqué in seinem mehrfach erwähnten Buche: „*Contes populaires*“ ins Französische übersetzt und mit einigen neuen Anmerkungen begleitet.

Über die ersten drei *Mabinogion* hätte ich daher nur kurz zu berichten und mich auf einige der wichtigsten Punkte zu beschränken. Das *Mabinogi* „die Herrin der Quelle“ hat die Geschichte des Iwein, der hier Owen, Sohn des Urien, heisst, zum Gegenstande. Dieser Urien, Fürst von Rheged, einem Districte, der das gegenwärtige Cumberland und einen Theil des angrenzenden Landes umfasst, war der Patron und Beschützer der Barden, wird von diesen häufig gepriesen und bildet den Gegenstand mehrerer begeisterter Oden Taliesin's, besonders der auf die Schlacht Gwennystrad und Argoed Llwyfein, welche die Briten gegen die Angelsachsen lieferten. Der darin vorkommende Name Fflamddwyn (Flammenträger) soll Ida, den angelsächsischen König von Northumberland, bezeichnen. Owen begleitete seinen Vater bei mehreren dieser Expeditionen. In einem Gedichte Taliesin's: „Das Lob Owen's, des Sohnes Urien's“, zeigt uns ihn der Barde in der Mitte der Angelsachsen gleich einem ausgehungerten Wolfe unter einer Schafherde. In demselben Gedichte heisst es:

„Seele Owen's, des Sohnes Urien's! möge ihr Schöpfer ihr geben, was sie bedarf! Ein grüner Rasen deckt den Fürsten von Rheged.“

„Keine Fessel hemmte seinen hilfreichen Muth: sie war rasch die Klinge seines ruhmvollen Schwertes, seine scharfe Lanze hatte eiserne Flügel.“

„Der Häuptling von Westen hatte nicht seines Gleichen; er besass einen hohen Geist, ein liebendes Herz und war der würdige Sohn seines Vaters und seiner Ahnen.“

„Als Owen den Flammenträger (Ida) tödtete, bot sich ihm kein Hinderniss dar, denn der Flammenträger schlief.“

„Es schlummert das grosse Land der Longrier (England) mit einer Fackel vor den Augen.“

„Die nicht rasch waren, konnten nicht entfliehen. Owen erwürgte sie, wie eine Schaar von Wölfen eine Schatherde erwürgt.“

„Der grossmüthige Krieger mit dem vielfarbigem Panzer schenkte ihre Rosse denen, die ihn darum baten.“

„So lange er die Krone trug, wurde der harte Tribut nicht bezahlt vor seinem Angesicht.“

„Vor Owen, dem Sohne Urien's, dem der Schöpfer geben wolle, was er bedarf; vor Owen, dem Fürsten von Rheged, den ein grüner Rasen deckt.“

Die meisten der in diesen *Mabinogion* vorkommenden Personen werden auch von den ältesten Barden erwähnt, nur ist ihre Geschichte hier poetisch ausgeschmückt. Es ist hier nicht der Ort, noch mehr Citate aus den Barden anzuführen; dies eine Beispiel möge genug sein.

Wenn Gervinus (Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen, I, S. 258) den Gedichten dieses Sagenkreises *Zügellosigkeit und ein stumpfes moralisches Gefühl* vorwirft, so lässt sich dagegen freilich nicht viel zur Entschuldigung einwenden; wenn er aber die deutschen Dichter des Mittelalters so gar rein und gesittet darstellen will, so muss ich bemerken, dass auch manche ursprünglich deutsche Gedichte, z. B. das Nibelungenlied, nicht von Rohheiten und moralischer Stumpfheit frei sind. Als ein eclatantes Beispiel der Rohheit will ich nur den Abschnitt „wie die Königinnen einander schalten“ anführen (dergleichen kommt gar nicht in den Gedichten des bretonischen Sagenkreises vor), und als moralische Stumpfheit liesse sich wol das den Theilnehmern an Siegfried's Ermordung gespendete Lob nicht mit Unrecht bezeichnen. Und im Nibelungenliede ist von einem eigentlichen Morde und nicht von einem ritterlichen Kampfe die Rede. Gervinus sagt: „Solch ein stumpfes moralisches Gefühl herrscht hier überall, sowie im Tristan; und wenn in ähnlicher Art im Iwein die schöne Laudine den *Mörder* ihres Mannes gleich nach dem Begräbniss heirathet*), so sieht man an der ganzen Darstellung das zarte deutsche Gemüth, mit dem Hartmann Alles aufbietet, um den schnellen Wechsel zu entschuldigen und die Plötzlichkeit des Leichtsinns zu verdecken.“ Ohne eine solche Handlungsweise nach moralischen Begriffen im Geringsten billigen zu können, muss ich doch als Entschuldigung anführen, dass Iwein nicht der *Mörder* des schwarzen Ritters war, wie Gervinus sagt, sondern dass er ihn nach damaligen Ansichten im redlichen Kampfe um die bezauberte Quelle und die Besitzerin derselben tödtete, und dass wegen der Nothwendigkeit, den Iwein zu heirathen, weil sie dem Sieger verfallen war, was freilich nicht ausdrücklich erwähnt wird, der Verf. des *Mabinogi* nicht viel zur Entschuldigung zu sagen für nöthig hält. So viel ist aber gewiss, dass Gervinus die Sache übertreibt und nicht bedenkt, dass diese britischen Dichtungen ja aus einer viel frühern Zeit sind, als Hartmann's Bearbeitung, wo in Deutschland wol kaum so viel Bildung herrschte, wie in England und in der Bretagne. Übrigens glaube ich nicht Unrecht zu haben, wenn ich den Abschnitt in Gervinus' Buche: „Einführung britischer Dichtungen“ für die schwächste Seite seines sonst, die Unklarheit des er-

*) Im *Mabinogi* heirathet sie ihn nur auf den einstimmigen Wunsch ihres Volkes.

sten Bandes abgerechnet, werthvollen Werkes erkläre, und die Überzeugung ausspreche, dass die Mehrzahl derjenigen, die das Buch mit Aufmerksamkeit gelesen haben, meine Ansicht theilen werde.

Über „Peredur“ und „Geraint“ kann ich mich hier ebensowenig verbreiten, da auch diese beiden Mabinogion aus San-Marte's Übersetzung als bekannt vorauszusetzen sind. Es bleibt mir nun noch übrig, den Inhalt des letzten und interessantesten Mabinogi „Kilhwch und Olwen oder der grosse Eber Twrch Trwyth“ in der Kürze anzugeben.

Dieses Mabinogi ist rein britischen Ursprungs und es findet sich bis jetzt keine Bearbeitung in irgend einer andern Sprache. Da de la Villemarqué es in seinen „*Cantes populaires*“ noch nicht übersetzt und besprochen hat, so kann ich nicht sagen, ob er vielleicht etwas Bretagnisches darin finden würde. In dieser Erzählung werden Arthur und seine Ritter auf dieselbe Weise behandelt, wie in den übrigen, nur ist die edle Rücksicht zu bemerken, welche an zwei Stellen die Ritter für ihr Oberhaupt zeigen. Arthur hat sie bei verschiedenen Expeditionen begleitet, als sie aber einige unbedeutendere Abenteuer auszuführen haben, bitten sie ihn, er möge heimkehren und sie erst wieder bei grössern Abenteuern unterstützen. Als Arthur ferner gegen das Ende der Erzählung mit der Zauberei kämpfen will, bringen sie ihn von diesem Vorhaben durch die Bemerkung ab, dass es seiner Würde nicht angemessen sei. Viele Personen und Gegenstände, die in diesem Mabinogi vorkommen, werden auch in den Schriften der Barden und Chronisten erwähnt; alle Sitten und Gebräuche sind durchaus walisisch und es kommen viele Anspielungen auf die Mythologie der britischen Druiden vor, sodass ich zweifle, es werde de la Villemarqué gelingen, die bretagnische Bearbeitung an dieser Erzählung nachzuweisen.

Der Inhalt dieser Erzählung, der, wie Lady Guest bemerkt, einige Ähnlichkeit mit dem Argonautenzuge hat, ist in der Kürze folgender: Für den jungen Kilhwch, Sohn des Fürsten Kilydd von Kelyddon, ist Olwen, die Tochter des Yspaddaden Penkawr, als Gattin bestimmt. Er fordert und erhält als Neffe Arthur's dessen Beistand, um sie zu erlangen. Endlich kommt er zu dem wunderlichen Kauz Yspaddaden Penkawr, welcher ihm eine ganze Reihe von Aufgaben ertheilt, die sich grösstentheils auf die druidischen Geheimnisse beziehen, und die er ausführen muss, um seine Tochter zu gewinnen. Die vorzüglichste Aufgabe ist die, ihm den Hauer des Ebers zu verschaffen, um ihn damit zur Hochzeit seiner Tochter zu rasiren, sowie auch den Kamm und die Scheere, die der Twrch Trwyth zwischen den Ohren trägt, um sein Haar zu scheeren und auszukämmen. Ehe es zu der Jagd des grossen Ebers

kommt, haben Arthur's Ritter eine grosse Menge von Abenteuern zu bestehen, wobei sie die Sprache der Thiere verstehen müssen. Eine Stelle mag hier stehen, die ich ihrer Kürze wegen auswähle. Yspaddaden Penkawr sagt zu Kilhwch: „Siehst du jenen Acker? Als ich die Mutter dieses Mädchens zuerst sah, wurden neun Scheffel Leinsamen darin gesäet, doch ist nichts davon aufgegangen. Nun will ich den Leinsamen wieder haben, um ihn in jenes neue Land zu säen und von dem Flachs einen weissen Schleier für meine Tochter machen zu lassen, den sie am Tage ihrer Verheirathung mit dir tragen soll.“ Wie diese Aufgabe ausgeführt wird, sagt uns die Erzählung weiter unten: „Eines Tages, als Gwythyr, der Sohn des Greidawl, über ein Gebirge ging, hörte er ein klägliches Geschrei und Wehklagen. Und als er es hörte, eilte er auf die Stelle zu, woher es kam. Und als er sie fand, zog er sein Schwert und schlug einen Ameisenhaufen dicht an der Erde ab, wodurch die Ameisen gerettet und nicht vom Feuer verzehrt wurden. Und die Ameisen sagten zu ihm: „Der Himmel segne dich, und was kein Mensch dir geben kann, das wollen wir dir geben.“ Darauf holten sie die neun Scheffel Leinsamen herbei, die Yspaddaden Penkawr von Kilhwch gefordert hatte, und sie brachten das volle Maas, woran nichts fehlte, als ein einziges Samenkorn, und auch dieses brachte eine lahme Ameise noch vor der Nacht.“

Die höchst interessante Stelle, wie Mabon, der Sohn des Modron, aus dem Gefängnisse befreit wird, kann ich wegen ihrer Länge nicht aufnehmen; dagegen aber kann ich nicht umhin, eine andere herzusetzen, welche vermöge der Auslegung der Lady Guest von der grössten Wichtigkeit ist. Sie lautet so:

„Ein wenig vor dieser Zeit wurden Creiddylad, die Tochter des Lludd Llaw Ereint, und Gwythyr, der Sohn des Greydawl, verlobt. Und ehe sie seine Gattin wurde, kam Gwyn ap Nudd und entführte sie mit Gewalt; und Gwythyr, der Sohn des Greidawl, brachte ein Heer zusammen und zog aus mit Gwyn ap Nudd zu kämpfen. Aber Gwyn überwand ihn und nahm Greid, den Sohn des Eri, und Glinnen, den Sohn des Taran, und Gwrgwst Ledlwn und seinen Sohn Dynvarth gefangen. Und er nahm ferner gefangen Penn, den Sohn des Nethawg, und Nwython und Kyledyr Wylit, seinen Sohn. Und sie erschlugen Nwython und nahmen sein Herz heraus und zwangen Kyledyr, das Herz seines Vaters zu essen. Und darüber wurde Kyledyr wahnsinnig. Als Arthur dies hörte, zog er gen Norden und forderte Gwyn ap Nudd vor sich, befreite die Edlen, die er ins Gefängniss geworfen, und machte Frieden zwischen Gwyn ap Nudd und Gwythyr, dem Sohne des Greidawl. Und dies waren die Bedingungen des Friedens, den er schloss: Das Mädchen solle in

ihres Vaters Hause bleiben, ohne Vortheil für den Einnen oder den Andern, und Gwyn ap Nudd und Gwythyr, der Sohn des Greidawl, sollten bis zum jüngsten Tage jeden ersten Mai von dort an mit einander fechten, und wer dann siegen werde, solle das Mädchen haben.“

Lady Guest's Auslegung dieser Stelle ist höchst auffallend, weshalb ich auch länger dabei verweilen muss. Gwyn ap Nudd ist Oberon der Elfenkönig, Lludd Llaw Ereint König Lear und Creiddylad Shakespeare's Cordelia. Diese Erklärung scheint freilich sehr paradox und ich kann mich nur entschliessen, den ersten Theil derselben zu glauben, nämlich, dass Gwyn ap Nudd den Elfenkönig bezeichnen soll. Sie sagt von ihm: „Gwyn ap Nudd ist einer der am meisten poetischen Charaktere der walisischen Romantik. Er ist keine geringere Person, als der König des Feenreiches, dessen Umfang und Bedeutsamkeit nirgend höher geschätzt und verehrt ward, als in Wales. Sehr zahlreich und von sehr verschiedener Beschaffenheit sind die Unterthanen des Gwyn ap Nudd. Er ist der Oberherr jener wohlthätigen und heitern Wesen, der Tylwyth Teg oder der Familie der Schönheit, die im Mondlicht auf dem sammetnen Rasen tanzen in ihrem luftigen und flatternden Gewändern von blauer und grüner oder weisser und scharlachrother Farbe, und die sich damit ergötzen, die Begünstigten des Menschengeschlechts mit Wohlthaten zu überschütten. Ebenfalls erstreckt sich seine Herrschaft über die phantastische, obgleich nicht weniger pittoreske Klasse der Elfen, die in Wales den Namen Ellyllon führen, und die im Gegentheil an nichts grössere Freude haben, als die Bewohner der Erde irre zu leiten und zu quälen. Wenn man Davydd ap Gwylim glauben darf, so ist Gwyn ap Nudd selber nicht abgeneigt, sich eine kleine Ergötzlichkeit dieser Art zu verschaffen, denn als der Barde in einer dunkeln Nacht eine Reise zu Pferde machte, gerieth er in ein Torfmoor, welches er „den Fischteich des Gwyn ap Nudd nennt, einen Palast für Kobolde und solches Gelichter,“ und gibt dem Gwyn Schuld, ihn dorthin verleitet zu haben. Nach demselben Zeugnis wird die Eule als der Vogel des Gwyn ap Nudd betrachtet. Das Gedicht eines andern Barden sagt von ihm: Gwyn ap Nudd, die Hoffnung der Armeen, Legionen fallen vor deinem siegreichen Arm schneller, als das gebrochene Rohr zu Boden.“ In demselben Gedichte nennt sich Gwyn ap Nudd den Liebhaber Creiddylad's, der Tochter des Lludd.“ Es finden sich noch mehre Stellen, die Gwyn ap Nudd als den Beherrscher des Feen-

reichs bezeichnen; aber der zweite Theil dieser Hypothese, nämlich die, welche Cordelia und Lear betrifft, scheint mir doch ein wenig problematisch, auch führt Lady Guest keine weitere Beweisstellen an, als dass es in dem Liede eines Barden heisst: „Hast du gehört, was Creiddylad sang, die Tochter des Lludd, das standhafte Mädchen? Wie viel wird die getreue Botin ausgerichten.“ Auch fügt sie hinzu, dass im Walisischen Llyr und Lludd Law Ereint dieselbe Person bezeichnen. Ich kann nur so viel sagen, dass im Brut von Wace ein König Lud, der Gründer Londons, vorkommt, der viel früher lebte, als Lear, und dass Lear, dessen Geschichte Wace ausführlich erzählt, dort nicht Ludd, sondern Leir genannt wird.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, dass auch Nennius die Jagd des Twrch Trwyth erwähnt. Die Stelle lautet: „*Est aliud mirabile in regione quae dicitur Buelt. Est ibi cumulus lapidum, et unus lapis superpositus super congestum, cum vestigio canis in eo. Quando venatus est porcum Troit (eine andere Handschrift hat Troit, welches dem walisischen Trwyth noch näher kommt), impressit Cabal, qui erat canis Arthuri militis, vestigium in lapide, et Arthur postea congregavit congestum lapidum sub lapide in quo erat vestigium canis sui, et vocatur Carn Cabal. Et veniunt homines et tollunt lapidem in manibus suis per spatium dici et noctis, et in crastino die invenitur super congestum suum.*“ Dieser Hund Cabal oder Cavall kommt nun auch in diesem Mabinogi vor, und Lady Guest liess den erwähnten Stein mit der Fussspur des Hundes in Breconshire aufsuchen, wo er sich auch wirklich noch, ganz wie ihn Nennius beschrieben, vorfand. Der Stein wurde abgezeichnet und eine Abbildung desselben begleitet die Note.

Um den Inhalt der Erzählung nicht unvollständig anzugeben, muss ich noch hinzufügen, dass endlich, nachdem alle Abenteuer vollendet sind, dem alten Yspadaden Penkawr der Kopf abgehauen wird und Kilhwch Olwen zur Gattin erhält.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass man die Gelehrsamkeit und Belesenheit der Lady Guest nicht genug bewundern kann. Man könnte glauben, sie habe sich mit fremden Federn geschmückt; doch wie ich von einer mit ihr genau bekannten englischen Familie höre, ist alles ihre eigene Arbeit. „*She is mad for Welsh,*“ fügte der Gentleman hinzu. Die Ausstattung des Buches ist elegant.

Stuttgart.

Dr. Ernst Susemihl.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 101.

28. April 1847.

Statistik.

Der Handel des russischen Reichs, von Dr. J. Dede, Lector der englischen Sprache an der Universität Dorpat. Mitau, Reyher. 1844. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Je weniger der russische Staat von seinen innern Verhältnissen zu publiciren pflegt und je seltner ein umfassendes Werk darüber in Russland, geschweige denn im Auslande erscheint, desto erfreulicher ist es, einmal eine ausführliche Schrift dieser Art in Dorpat, der Brücke zwischen dem Westen und dem Osten Europa's, anzeigen zu können. Ist dasselbe auch nicht von einem Gelehrten geschrieben, dessen Nominalfach ihn auffordern müsste, in diesem Zweige des Wissens seine Kräfte zu üben und Deutschland oder die Deutschen in Russland aufzuklären: so sieht man doch auf jedem Blatte eine geschickte schriftstellerische Hand und einen regen Eifer für die Sache, die das Interesse Europa's gewiss überall im hohen Grade erregen muss.

Es ist der Handel dieses ausgedehnten Reiches, der hier geschildert wird, und zwar nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Handel, derjenige Moment des Nationallebens des grossen russischen Volkes, welcher seine innere Kraft und seinen Einfluss auf das Ausland am meisten bedingt, den aber auch richtig aufzufassen die grössten Schwierigkeiten darbietet, weil schon die Ausdehnung des Reichs es höchst schwierig macht, ihn ganz zu umfassen, ihn überall in seiner gegenwärtigen Form richtig und genau darzustellen.

Wohl fehlte es besonders seit der Thronbesteigung der grossen Katharina nicht an Schriften, in denen entweder besondere Zweige des Handels oder besondere Theile des Landes nach ihren Handelsverhältnissen dargestellt wurden, noch auch an einzelnen, welche den ganzen Handel Russlands zu umfassen suchten; allein theils sind diese veraltet, wie das grosse Werk von Tschutkow, welches in 20 Bänden doch nicht das Ganze umfasste, theils liefern sie nur einzelne Materialien, denen es oft an genaueren Angaben fehlte, wie die Werke von Anderson, Scherer, Storch, Friebe, Peysonnée, Tailbout de Massigny, Hagemeister, Scheer, Detenhof, Nagel, Paucker u. A., theils sind sie ausserdem noch in russischer Sprache geschrieben und so ungeniessbar für den gebildeten Westen Europas, wie die Darstellungen, welche sich in Bulgariens „Russland“ von Iwanow, Professor in Kasan, dem Bulgarin in der

Vorrede seine Autorschaft merkwürdiger Weise verkümmerte, in Nebolssin's Werk über den innern Handel Russlands und in Pawlowski's erstem Theile seiner Geographie des russischen Reichs finden; theils ist auch der Handel Russlands nur nebenbei in ausführlichen statistischen Werken dargestellt, wie bei Schubert, Schnitzler, Possart und selbst Reden, dem sorgfältigsten unter allen, in seinem Werke „Das Kaiserreich Russland. Statistisch-geschichtliche Darstellung seiner Cultur-Verhältnisse“. — Genug, es fehlte noch an einem systematischen Werke über das Ganze des russischen Handels gänzlich.

Daher verdient der Verf. den Dank des gebildeten Europa, wenn er, die besten Quellen benutzend, eine Zusammenstellung des jetzigen Zustandes des russischen Handels lieferte, ein Werk, ebenso nützlich für den praktischen Kaufmann, als interessant für den Politiker, der gern das Volksleben in seinem Innern umfasst und dem Handel diejenige Wichtigkeit einräumt, welche er zu allen Zeiten und unter allen Völkern hatte. — Eine Hauptquelle war dem Verf. dazu auch die St. Petersburgische Handelszeitung, eine andere die Ukasen der neuesten Zeit über den Handel, die bei Nagel nicht über das J. 1816 hinaufgehen, und noch eine, wie der Verf. selbst sagt und wie aus dem Ganzen sich auch bewahrheitet, Berichte kundiger Privatpersonen, welche selbst mit dem Handel beschäftigt sind.

Dass nun der Verf. nicht die Absicht haben konnte, auf wenig mehr als 300 Seiten alle Seiten des Handels in ihren geringsten Falten zu beleuchten, da auch jenes genannte Werk von Tschutkow, 20 Bände stark, nicht Alles umfasste, braucht kaum erwähnt zu werden; allein eine gedrängte Übersicht, auch oft sehr ins Einzelne gehend, lieferte er, und auf jeder Seite eine Menge für die gebildete Welt wissenswürdiger Notizen, ohne Wortgepränge und dichterischen Schmuck, der jetzt leider so oft das Publicum anzulocken pflegt, ohne es gründlich zu belehren.

Da die Configuration des Landes die Grundlage jeder gewerblichen und commerciellen Thätigkeit ist, so beginnt der Verf. im ersten Abschnitt mit der geographisch-statistischen Übersicht Russlands, die indess nur 22 Seiten einnimmt, und es ist gewiss nicht zu tadeln, wenn er hierin besonders auf die das Land in so vielen Richtungen durchziehenden prächtigen Ströme die Adern des grossen Körpers, und die Meere, Meer-

bussen und Häfen, sowie auf die Kanalverbindungen hinweist, die seit Peter dem Grossen das grosse Binnenland zu einer Menge von Inseln gestaltet haben; dann aber auf die verschiedenen Völkerschaften in den verschiedenen Theilen des grossen Reichs. — Wäre es hier möglich gewesen, überall die Grenze der Schiffbarkeit der Flüsse hinzuzufügen: so würde das Werk für den Kaufmann und Politiker wol noch mehr gewonnen haben; aber dies war nicht möglich. Nur hätte bei einigen Flüssen, namentlich bei der Düna, dies nicht fehlen sollen. Bei mehren ist sie genau angegeben. Die Bevölkerung der Hauptstädte ist S. 16 u. 17 mit Recht nur in runden Zahlen angegeben, denn diese ändert sich ja alle Jahr und dem Kaufmann kommt es nicht darauf an, ob diese in dem einen oder dem andern Jahre einige hundert Seelen mehr oder weniger umfasste.*) Zuletzt folgt eine gedrängte Darstellung der Staatsverwaltung.

Näher noch gelangt der Verf. im zweiten Abschnitte zu seinem Hauptzwecke, indem er in diesem den Nationalreichtum, seine Naturerzeugnisse und die Producte des Gewerbflusses auseinandersetzt.

„Das russische Reich,“ sagt der Verf. mit Recht, „schliesst eine Productenfülle in sich, wie wir sie in den wenigsten Ländern finden und die dem Handel einen weit ausgedehnten Wirkungskreis bereiten, welcher sich *noch ungleich weiter* ans dehnen wird, je mehr und mehr jene zu Tage gefördert sein werden und die Benutzung derselben sich verbreiten wird.“

Auch hier beginnt der Verf. richtig mit dem Klima als der Bedingung der meisten Productionen des Bodens und selbst der Gewerthätigkeit der Menschen, und ordnet die verschiedenen Gouvernements des russischen Reichs unter die verschiedenen Zonen oder Erdstriche, zu denen sie gehören, was Reden nicht thut, obwol er seinerseits unserer Meinung nach zweckmässiger als der Verf. diese Erdstriche nicht bloß nach Graden, sondern auch nach den Productionen selbst eintheilt, wie z. B. den Erdstrich des Eises, der Teuden oder Moossteppen, der Wälder und der Viehzucht, des beginnenden Ackerbaus und der Gerste, des Roggens und des Leins, des Weizens und der Baumfrüchte,

*) In dieser Beziehung ist im Ganzen die statistische Tabelle der Petersburger Zeitung vom 4. Dec. 1842 zum Grunde gelegt, doch ist bei Odessa, dessen wandelbare Bevölkerung allerdings wol schwer sich bestimmen lässt, die Zahl der Einwohner auf 55,000 angegeben, mit Hinzufügung noch einer andern Berechnung 70,000. Auch Reden (S. 87) nimmt 69,023, also beinahe 70,000 an, wogegen die petersburger Tabelle als das ungefähre Mittel 60,055 angibt. Pawlowski in seinem neuesten Werke (vom J. 1843) gibt an, dass schon im J. 1838 gegen 70,000 Einwohner gewesen seien, welche Zahl nach der petersburger Tabelle vom J. 1842 doch wohl als übertrieben erscheint, weshalb der Verf. sie auch in Klammern gesetzt hat. — Petersburg hat nach Dede 470,000 Einw. als runde Zahl, nach der petersburger Tabelle vom Ende 1842 470,200, nach Reden (1843) 476,000. Moskau hat nach Dede 350,000 Einw., nach der petersburger Tabelle 349,068, nach Reden 348,562. Übrigens ist die Tabelle der Bevölkerung der Städte bei dem Verf. bei weiten vollständiger als bei Reden.

des Mais und der Rebe und des Ölbauns, der Seide und des Zuckerrohrs. Freilich werden durch diese Eintheilung leicht unrichtige Ideen verbreitet, indem diese Erdstriche oft weit in einander hineinragen und dann sporadisch noch vorkommen; allein sie gibt doch im Allgemeinen ein leicht überschauliches Bild und dürfte deshalb vorzuziehen sein.

Die jährliche Ernte des Getreides im Durchschnitt gibt der Verf. nach Schnitzler's Berechnung auf 181 Mill. Tschetwert (Reden nach der Ernte-Tabelle von J. 1840 auf nahe 183 Mill. Tschetwert) an, von denen 80 Millionen für den jährlichen Gebrauch der Bewohner genügen, 50 Millionen zur Aussaat, 10 Millionen zur Branntweimbrennerei und 46 Millionen zum Handel benutzt werden. Fast alle Theile des Reichs werfen einen Überschuss an Getreide ab, nur nicht die Gouvernements von Petersburg, Mosqua, Archangel, Wologda und Perm. Interessant ist die Angabe der verschiedenen Ergiebigkeit des Kornes in verschiedenen Gegenden (S. 24 u. 25). So z. B. dass nach Berechnung der Statistiker im allgemeinen Überschlage im Orenburgischen das $3\frac{1}{2}$. Korn gewonnen wird, in Perm das 3., in Kursk das 5. und 6. (für Sommergetreide auch das 7.), in Kostroma das 4., in Twer das 5., in Nowogrod das 4., in Esthland das 6., in Bessarabien das 7. (bei Gerste das 8., Buchweizen das 10., Hirse das 37. und Kukuruz das 62. Korn) u. s. w. Auch die Grenzen des Anbaues der verschiedenen Kornarten sind angegeben. Es ist nicht zu leugnen, dass man von allen diesen Erscheinungen noch viel ausführlichere Nachrichten haben möchte, und dass diese für den praktischen Kaufmann sowie für den Theoretiker erwünscht sein müssten; allein das Feld des Verf. war zu gross, um überall in das Einzelne einzugehen. Eben so interessant ist die Zusammenstellung der Gewinnung der Metalle, besonders des Goldes in Sibirien, welche letztere im J. 1829 nur noch 1 Pud 10 Pfd. betrug, nun aber, alle Jahre wachsend, bis zum J. 1840 bis auf 211 Pud 39 Pfd. stieg und im Ganzen die ungeheure Summe von 910 Pud (à 40 Pfd.) 31 Pfd. seit jener Zeit gewährte. Noch jetzt ist diese Goldgewinnung durch Actiengesellschaften, die sich freilich oft verspeculiren, und durch Gutsbesitzer im steten Steigen.*) Die Tabelle des Verf. über die allmälige Goldgewinnung, Jahr für Jahr, stimmt mit den öffentlich darüber bekannt gemachten Berichten vollkommen überein. Von den 910 Pud gefundenen Goldes betrogen nur 137 Pud die Kronsabgaben. Der ganze Rest blieb Privateigenthum, woher der ungeheure Reichtum vie-

*) Im J. 1841 wurden in den Privatwäschereien in Ost-Sibirien 230 Pud 18 Pfund Gold gewonnen. Im J. 1844 ist nach dem dem Ref. zugekommenen Privatbericht wegen der Dürre im Juni d. J., bei der die Flüsse, in denen das Gold gefunden wird, fast ganz austrockneten, und wegen des beständigen Regens vom 24. Juni an, wodurch alle Bäche zu Strömen anschwellen, wenig ergiebig gewesen, und mehre Actionäre haben „statt des Goldes den Bettelstab gefunden.“

ler russischen Grossen leicht zu erklären ist, ohne zu bedenken, dass die Gewinnung auch anderer Metalle einen fast ebenso grossen Vortheil den Privatbesitzern gewährt. Das Pud Gold wird (nach S. 34) zu 50,000 Rubel Banco angenommen, das Pud Platina zu 11,520, das Pud Silber zu 3,276, das Pud Kupfer zu 32, das Pud Gusseisen zu 1 Rubel 60 Kopeken Banco. So haben die *Uralschen* Goldbergwerke in den Jahren 1824—1834 nicht weniger als 172,280,000 Rubel und für 8,999,712 Rub. B. Platina eingetragen. Im J. 1840 aber allein wurden in Krons- und Privatwerken im Ural circa 364 Pud Gold gewonnen, also für 1 Million und 150,000 Rubel.

Auf die übersichtliche Darstellung der Gewinnung edler Metalle folgt die des Salzes, von welchem im J. 1840 über 32 Millionen Pud blos von der Krone gewonnen wurden, eine unbedeutende Menge, wenn man bedenkt, dass nach Göbel's Berechnung (Reise in die Steppen des südlichen Russlands 2, S. 28) die Charischa dem Etonsee allein jährlich gegen 47,777 Millionen Pfund Salz zuführt. Der ungeheure Reichthum Russlands an zum Theil noch wenig ausgebeuteten Schätzen des Naturreichs ist in wenigen Zügen ohne rhetorischen Schmuck von dem Verf. dargestellt und bietet dem Politiker und Etnographen zu vielfachen Betrachtungen Gelegenheit.

Auf „die Erzeugnisse des Gewerbfleisses der Russen“ wirft der Verf. dann (S. 36—48) seinen Blick und zeigt, wie in den letzten Decennien die Fabrication in jeder Hinsicht rasche Fortschritte gemacht habe.

Im dritten Abschnitte folgen die Verhältnisse der Münzen, Staatspapiere, Maasse, Gewichte und Banken (S. 49—91) und dieser Abschnitt endigt sich mit der „Wechselordnung für Russland“ vom 25. Juli 1832. Es sind auch hier lauter für den Kaufmann höchst nothwendige Notizen zusammengestellt. Eine Frage dürfte sein, ob S. 77 die Angabe, dass das Roggenmehl nach gesetzlichen Bestimmungen per Kul mit dem Sacke nur 300, der Roggen selbst 360 Pfund wiege. Wir würden glauben, dass ersteres nur ein Druckfehler statt 360 (der gewöhnlichen Annahme) sei, wenn nicht in der folgenden Columnne dabei stände 290 Pfund ohne Sack. Der Verf. beruft sich bei allen diesen Bestimmungen auf Paucker's Handels- und Finanzrechnungen (Mitau 1836). Am interessantesten auch für den Nichtkaufmann ist in diesem Capitel der Abschnitt von den Banken (S. 89 ff.), über welche im Auslande so häufig ganz falsche Ansichten cursiren, sowie die Verhältnisse der Staatspapiere und Bankassiguationen (S. 52 ff.), deren Entstehung, Verzinsung und Tilgung kurz, aber genau auseinandergesetzt wird.

Der vierte Abschnitt „die Handelsverhältnisse“ beginnt mit einer historischen Skizze des russischen Handels, die mit Recht von der Stiftung der griechischen Colonien am schwarzen Meere anfängt und bis auf die

neuesten Zeiten fortgeführt wird. Es gehört zu diesem Capitel eigentlich „das Verzeichniss der Handelsverträge des 18. und 19. Jahrhunderts (bis 1843)“, welches der Verf., wir wissen nicht warum, an den Schluss des vierten Abschnittes, d. h. ganz am Ende des Werkes angehängt hat. Wenn auch in der Handelsskizze einige Angaben vorkommen, welche die Historiker und Juristen nicht unbedingt unterschreiben würden, namentlich, dass die Jaroslaw'sche Prawda nur ein Stadtrecht Nowogorods gewesen sei, so gibt diese Arbeit doch im Ganzen eine sichere Übersicht über die Handelsthätigkeiten zuerst der Ausländer in Russland, dann auch der Russen im Auslande, und eine grosse Menge von Notizen, die nicht nur dem handeltreibenden, sondern auch dem gebildeten Publicum überhaupt vom grössten Interesse sein werden. Aus allen Ansätzen, die offiziellen Berichten entlehnt sind, ersieht man die Riesenfortschritte, die Russland bei seiner immer weitergehenden technischen und industriellen Ausbildung auch in Hinsicht des Handels gemacht hat. So konnte Russland im J. 1822 nur ungefähr 1½ Million Pud Flachs ausführen, im J. 1841 über 3 Millionen Pud; Wolle im J. 1822 nur c. 1900 Pud, im J. 1841 bei immer mehr veredelter Schafzucht 436,000 Pud; Tuche im J. 1826 c. 233,000, im J. 1841 beinahe 2 Millionen Arschin, trotzdem dass Russland seit dieser Zeit auch seine ganze Armee mit einheimischen Tuche kleidet, während es früher ausländische Tücher dazu nahm. Das meiste Tuch, in Russland verfertigt, ging als Austausch gegen Thee und Rhabarber nach China und verdrängte dadurch seit dem J. 1840 das ausländische und polnische Tuch bis zum J. 1840 gänzlich aus dem chinesischen Landhandel. Dagegen sank die Einfuhr der Wollenfabricate seit dem J. 1825 von beinahe 4 Millionen auf nicht völlig 3 Mill. Auch die Darstellung des chinesischen Theehandels (S. 101) ist allgemein sehr interessant. Seit dem J. 1654, wo von Tobolsk Baikow als Gesandter nach Pecking abgefertigt wurde, um den Handel zu etabliren, worauf dann der Handel mit Seide, Plüsch, Nankings, Rubinen, Topase, Porzellan, Moschus, Bibergeil, Rhabarber und Sternanis, und der russische Gegenhandel mit Pelzen, dann auch mit Hanf- und Linnenfabricaten, Tuch und Baumwollenwaaren sich anschloss, wurde dieser Handel so bedeutend, dass im J. 1838 fast 200,000 Pud Thee eingeführt wurden. Der Umtausch des Tuches in Kiachta, welches seit Katharina I. den Haupthandel mit China hat, betrug im J. 1823 an Tuch von russischer Fabrication nur 19,711 Arschin und an ausländischem 422,204, meist aus Preussen. Im J. 1841 wurden dagegen 1,550,477 Arschin blos russisches Tuch dort verkauft. Indem der Verf. (S. 123 ff.) den Handel auch mit England, Frankreich, Oesterreich, Preussen, Polen, Norwegen, der Türkei, Griechenland und den deutschen Staaten kurz zusammengestellt, ergibt sich

nach offiziellen englischen Berichten, dass in den Jahren 1816—23 der Handel von Russland nach England und umgekehrt von England nach Russland sich einander ziemlich gleichkam, während im J. 1831 die Einfuhr aus Russland 4,696,368, von England nach Russland nur 2,603,829 Pf. St. betrug.

Ebenso oder vielmehr noch bedeutender ist der Handel Russlands mit Frankreich, da im J. 1839 für 38,885,516 Franken Waaren aus Russland nach Frankreich eingeführt wurden und nur für 15,766,759 aus Frankreich nach Russland. So hat Russland fast überall durch den von Peter dem Grossen eigentlich erst begründeten und von der grossen Katharina ungeschaffenen und ungemein beförderten Handel eine grosse Quelle seiner Macht und seines Reichthums, an dem auch seine Unterthanen aller Stände einen bedeutenden Antheil haben. Deshalb werden denn auch diese theils mit der *Gildesteuer* belegt, um dadurch die Einnahme des Staates zu vermehren und sich die mit dem Kaufmannsstande verbundenen Rechte zu verschaffen, theils werden durch *bedeutende Zölle* die russischen Unterthanen in ihren immer grössern Fortschritten geschützt.

Die erwähnten Rechte und Verpflichtungen des Kaufmannsstandes werden nun vom Verf. von S. 232 an ebenso kurz und bündig auseinandergesetzt und demzufolge im fünften Abschnitte die Zollverhältnisse aus den darüber existirenden offiziellen Erlassen speciell entwickelt, specieller als dies in irgend einem gleichartigen Werke geschehen ist, sodass der Kaufmann in diesem Buche zugleich den ganzen neuesten Zolltarif vor Augen hat. S. 259 folgt dann noch ein Verzeichniss derjenigen Waaren, deren Einfuhr durch einige gewisse Zollämter erlaubt ist; dann S. 263 ein Verzeichniss asiatischer Waaren, deren Einfuhr durch einige Zollämter gegen einen verminderten Zoll gestattet ist und S. 265 ein Verzeichniss der russischen rohen Producte, von welchen bei der Ausführung ein Zuschlagzoll zum Besten der innern Schiffahrt erhoben wird; zuletzt aber (S. 273) allgemeine Regeln für die Wirksamkeit des Zolltarifs, ganz nach den offiziellen Bestimmungen, wie denn auch angegeben ist, durch welche Zollämter einige Waaren eingeführt werden dürfen, andere nicht. Alle neuen Bestimmungen bis zum J. 1843, auch die besondern neuesten Verfügungen wegen Erleichterung des Zolls an der preussischen Grenze sind dann hinzugefügt, sowie das Reglement wegen der Effecten der Reisenden, welche diese zollfrei einführen können. Dieses ganzes fünfte Capitel könnte überflüssig scheinen, weil die darauf bezüglichen Ukasen und andern Erlasse ja auch sonst offiziell bekannt gemacht sind; allein es unterliegt doch keinem Zweifel, dass eine Menge von Personen des In- und Auslandes, welche aus dem Auslande mit Russland oder aus Russland mit dem Auslande in Verbindung stehen, sich nicht leicht alle diese Verordnungen verschaffen können und aus Unkenntniss daher leicht in Strafe fallen und sich grossen Schaden zufügen oder grosse Vortheile, welche die Milde des Gesetzes besonders gegen Nicht-Kaufleute gewährt, entgehen lassen können.

Der sechste Abschnitt endlich enthält das Verhältniss der Handelsgesellschaften, der Dampfschiffahrt, der Transportanstalten und, wie oben schon bemerkt ist, der (nicht eigentlich hierhergehörigen) Handelsverträge.

Auch dieser Abschnitt, welcher zugleich die neueste Herabsetzung des früher so hohen Porto's für auswärtige Briefe (die mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit getreten ist) mit enthält, liefert viele dem In- und Auslande wichtige und deshalb dankenswerthe Zusammenstellungen, wenn auch hier eine etwas grössere Ausführlichkeit zu wünschen gewesen wäre. Sollte, wie wohl zu erwarten ist, eine neue Auflage dieses fleissigen, vorzüglich auf praktischen Nutzen berechneten Werkes erfolgen, so würde es gut sein, das Werk wenigstens um einige Bogen zu vermehren: 1) um den Handel Petersburgs speciell genauer noch darzustellen, und 2) diesen letztgenannten sechsten Abschnitt, der auf nur neun Seiten zusammengedrängt ist, zu erweitern; 3) könnte dann auch Einiges über den Buchhandel Russlands hinzugefügt werden, der fast noch gar nicht dargestellt ist. Manches Interessante würde sich auch noch aus Reden's freilich nur bis zum J. 1840 gehenden Werke historisch entlehnen lassen, da es ja unmöglich ist, bei der ungeheuren Grösse Russlands, wodurch die Sammlung gleichzeitiger Nachrichten so schwierig wird, in allen Stücken gerade blos den jetzigen Zustand zu schildern.

Gibt das ausgezeichnete Werk für den gebildeten Leser zu vielfachen Betrachtungen Veranlassung, so ist auch zu wünschen, dass der Verf., der dazu in der günstigsten Stellung lebt, sich offizielle Mittheilungen zu verschaffen, wenigstens in einer günstigeren als die ausländischen Gelehrten, auch von andern unterstützt werde, kleine Lücken auszufüllen und kleine Fehler zu verbessern. Im Ganzen hat der Verf. gewiss seine Aufgabe gelöst, die er selbst sich gestellt hat und so bezeichnet: „Es gibt manchen kaufmännischen Geschäftsmann, manchen Staatsdiener und Freund der Statistik, der von den Handelsverhältnissen Russlands eine nähere Kunde haben möchte, da die dazu führenden Quellen demselben weniger zugänglich sind. Selbst dem mit dem Handelsstande Russlands in unmittelbarer Beziehung Stehenden möchte eine *Übersicht* des russischen Handels und eine Zusammenstellung der darauf bezüglichen Anstalten und Einrichtungen nicht ganz unwillkommen sein.“

Wir fügen hinzu, dass diese Gabe auch für diejenigen Historiker und überhaupt alle Gebildeten nicht unwillkommen ist, welche den Gang der historischen Entwicklung des für das europäische Staatensystem so wichtigen russischen Reichs mit Unparteilichkeit und ernster Erwägung betrachten wollen. Viele urtheilen nach blossen vorgefassten Meinungen, bald die Entwicklung überschätzend, bald als nichtig verwerfend. Diese, wie sie hier gegeben sind, müssen das Urtheil über den Standpunkt, welchen Russland jetzt einnimmt, berichtigen. Das Äussere des Werkes ist sehr anständig und macht der Verlagshandlung alle Ehre.

Dorpat.

Kruse.

Schriften über und für das Volk.

1. Schwarzwälder Dorfgeschichten Von *Berthold Auerbach*. Zweite Auflage. Zwei Theile. Mannheim, Bassermann. 1845. Gr. 16. 2 Thlr.
2. Schrift und Volk. Grundzüge der volksthümlichen Literatur, angeschlossen an eine Charakteristik J. P. Hebel's. Von *Berth. Auerbach*. Leipzig, Brockhaus. 1846. 8. 1 Thlr. 18 Ngr.
3. *J. P. Hebel's* Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes. Mit 60 Holzschnitten. Stuttgart, Cotta. 1847. 8. 1 Thlr.
4. *Pestalozzi's* Lienhard und Gertrud. Ein Buch für das Volk. Mit 13 Federzeichnungen von *Berdel*. Zürich, Meier & Zeller. 1844. 4. 1 Thlr.
5. Wie Uli, der Knecht, glücklich wird. Eine Gabe für Dienstboten und Meisterleute, von *Jeremias Gotthelf*. Zürich und Frauenfeld, Beyel. 1841. Gr. 8. 17½ Ngr.*)
6. Volks und Jugendschriften. Herausgegeben von *Karl Steiger*. Zehn Bändchen mit Stahlstichen. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. 1843—45. Gr. 16. 2 Thlr.

(Inhalt: 1) Meister James Clifford, oder der Segen der Bibel, von Prof. *P. Scheitlin*; 2) Das Gutleutenhaus, von *K. Steiger*; 3) Das Himmelbett, von *K. Steiger*; 4) Pankraz Tobler, von Prof. *Scheitlin*; 5) Das trunkene Elend, von *K. Steiger*; 6) Rudolf der Branntweinsäufer, von *Adr. Scheuss*; 7) Stephanus. Des Reichen und des Armen Elend, von *J. G. Tobler*; 8) Ferdinand Dulder, von Demselben; 9) u. 10) Lebensgeschichte des armen Mannes im Toggenburg, von Prof. *Scheitlin*.)

Sowie der Unterricht der untern Volksklassen sich erweitert und vervollkommenet, entsteht für sie auch ein zunehmendes Bedürfniss von Lesebüchern, in denen ihr Geist eine ihren Verhältnissen angemessene Nahrung, Erweckung und Richtung zum Guten und Gemeinnützigem findet. Eine Volksschrift, die diesen Zweck wahrhaft befriedigt, ist aber ein ohne Vergleich schwierigeres Werk, als irgend eines, das der Belehrung oder Unterhaltung der gelehrten oder der gebildeten Klassen bestimmt ist. Sie setzt eine sehr vertraute Kenntniss des Volks, seines Lebens, seiner Weise, die Dinge aufzufassen und zu betrachten und seiner Zugänglichkeit für die Ansichten Anderer voraus; sie verlangt, dass der Verf. selbst mitten im Volk gelebt und im Verkehr mit ihm gelernt habe, wie man seine

*) Uli, der Knecht. Ein Volksbuch. Bearbeitung des Verfassers für das deutsche Volk. Berlin, Springer. 1846. 8. 25 Ngr.

Aufmerksamkeit und sein Zutrauen gewinnen könne. Wie der Dichter, wird auch der Volksschriftsteller gleichsam dazu geboren. Damit er Eingang finde, muss er vor Allem ein Herz für das Volk haben, er muss es achten und lieben. Hierin steht er auf gleicher Linie mit dem Kinderlehrer. Doch ginge man fehl, wenn man glaubte, wer die Gabe besitze, gute Kinderschriften zu verfassen, müsse auch für gute Volksschriften befähigt sein. Das Volk hat zwar noch etwas Kindliches. Es ist aber ein erwachsenes Kind, das die Kinderschule abgelegt hat, und jetzt innerhalb selbständiger Kreise von Familie, Gemeinde und gewissen Berufsbeschäftigungen sein Leben nach den Sitten und Gewohnheiten, Meinungen und Triebfedern, die hier obwalten, gestaltet. Das Volk will sich nicht wie ein Kind leiten lassen. Es fühlt sich als eine Körperschaft, als eine Gesamtheit. Viel lesen kann die arbeitende Klasse nicht. Aber desto nachhaltiger kann der Eindruck dessen sein, was sie liest. In Deutschland haben wir seit längerer Zeit überall Volksschulen. Aber an wahren Volksbüchern sind wir noch ziemlich arm und die wir haben, sind zu wenig verbreitet. Wo die Bibel Volksbuch geworden ist, hat sich lange Zeit kein dringendes Bedürfniss eines andern hervorgethan. Die Bibel ist allerdings nach Gehalt und Form das herrlichste aller Volksbücher. Aber sie bleibt Vielen ein versiegeltes, weil das Auffassen ihres hohen einfachen Sinnes eine gewisse Entwicklung des Geistes voraussetzt. Zur Erläuterung des Inhalts der Bibel sollte vorzüglich das Gesang- und Andachtsbuch helfen. Aber auch in diesem bleibt Vieles todter Buchstabe, wenn der Geist nicht angeleitet und geübt wird, das Leben und alle Dinge mit Beziehung auf den Urheber alles Guten ins Auge zu fassen. Ist es nicht zu verwundern, dass von den Behörden, die sich für die Verbesserung der Volksschulen so rastlos bemühen, im Ganzen noch so Wenig für die Fortbildung des Volks durch dafür geeignete Bücher geschehen ist? Und doch ward schon dies Wenige ein Samen, der schöne Früchte brachte. Wie viel hat nicht die Verbreitung von Zach. Becker's Noth- und Hilfsbüchlein fürs Volk Gutes gestiftet! Wie wunderbar hat nicht Benjamin Franklin's kleine Schrift: Der arme Richard, für Begründung echten Bürgersinnes gewirkt! Auch fingen einige Regierungen an, durch Veranstaltung lehrreicher Volkskalender die elenden Machwerke zu verdrängen, wodurch der Eigen-

nutz die Leichtgläubigkeit und den schlechten Geschmack des untern Volkes so schnöde misbrauchte. Warum ist man in dieser edeln Fürsorge lässiger geworden? — Allerdings verdient es alles Lob, wenn die Regierungen sich nur nach genauer Prüfung und nur schwer dazu entschliessen, eine Volksschrift zu empfehlen. Nur dem ganz Gedienehen und durch Erfahrung Erprobten werde diese Auszeichnung zu Theil! Aber dem Bestreben, durch Volksschriften Licht zu verbreiten und gute Gesinnungen zu pflanzen, gebührt doch gewiss alle Aufmunterung. Nur darf dabei die Schwierigkeit, hierin das rechte Maas zu treffen, nicht übersehen oder zu gering angeschlagen werden. Auf Seite des Schriftstellers ist hier die Selbsttäuschung nur zu leicht. Sodann ist es wichtig, dass zwischen Schriften, die durch ihre Darstellungen und Schilderungen sehr geeignet sind, dem Leser ein getroffenes Bild vom Leben und den Zuständen des Volks mitzuthemen und den Schriften, die zu Lesebüchern für den Gebrauch des Volks auszuwählen sind, wohl unterschieden werde. Es kann eine Schrift der ersten Art classischen Werth haben, und dennoch zum Volkslesebuch sich keineswegs eignen. Mit dergleichen Schriften hat es die gleiche Bewandniß, wie mit Romanen. Wir haben Romane, aus denen der Leser von gereifter Bildung für die Kenntniß des menschlichen Herzens und des vielseitig sich bewegenden Lebens grossen Vortheil ziehen kann. Auf gewöhnliche Leser aber können die Reize ihrer Schaustellungen höchst gefährlich und verführerisch wirken. Ref. wünscht, dass dieser Unterschied auch bei der Würdigung sogenannter Volksschriften sorgfältig beachtet werde; denn bei Schriften dieser Art ist ihr Werth wesentlich an das Verhältniß bedingt, in welchem die Schrift und der Leser zu einander stehen.

Nr. 1. Berthold Auerbach's Dorfgeschichten sind eine höchst merkwürdige Erscheinung. Hier ist Wahrheit, Geist und Leben. Der Genius des Darstellers hat sich ganz mit dem Genius des Bauernvolks, das er im Auge hat, verschmolzen. Wol nirgend hat noch ein Schriftsteller den Leser so ganz in das geistige, gemüthliche, sittliche und leibliche Leben einer Bauernschaft hineingeführt, wie es hier geschieht. Es ist Dichtung, was erzählt wird; aber alle Züge, Töne und Färbungen sind der lebendigen Wirklichkeit entnommen und wo diese verschönert ist, kommt die Verschönerung als ein Erzeugniß der Natur zum Vorschein. Diese Dorfgeschichten sind echte Naturgemälde und wahre Poesie des Volkslebens. Ref. bewundert sie als solche und stellt sie über manche gepriesene Romane und Novellen. Dessenungeachtet kann er sie nicht alle und unverändert als für ein Volksbuch geeignet anerkennen. Die *Kriegspfeife*, *Befehlertes*, die *feindlichen Brüder* und den *Lauterbacher* anerkennt er unbedenklich dafür. In den andern, selbst im *Iro*, der reich an Schönheiten

ist, kommt Manches vor, das für ein Volksbuch nicht taugt. Die Personen beider Geschlechts, von jedem Alter und in den verschiedensten Stellungen sind nach dem Leben geschildert. Aber wie in Tenier's und Ostade's Bildern erscheinen auch ihre Rohheiten und Unarten unverschleiert und unverblümt in ihrer nackten Gestalt. Dies ist eine Klippe, welche der, der für das Volk schreibt, billig meiden muss, wofern er dessen Veredelung sich zum Ziele setzt. Hierfür kann die getreueste Abspiegelung des Gemeinen, des Trivialen, des Schlechten und Verwerflichen in den Gesinnungen und Sitten des Volks nichts beitragen. Dieses, in einem solchen Spiegel sich erblickend, wird dadurch im Gemüth und Geist weder erbaut noch gehoben. Anstatt einen Antrieb zum Abstreifen seiner Gebrechen und Mängel zu spüren, findet es sich vielmehr durch die Treue der Abspiegelung geschmeichelt und es beschaut sie mit Selbstgefälligkeit. Diese nämliche Wirkung machte vordem auf das Volk die lange Zeit übliche Dramatisirung des Volkslebens in der Einkleidung von Auftritten aus der Legende oder selbst der Bibel. Das Volk gewöhnte sich, seine Albernheiten, Thorheiten, rohen Schwänke und Ausgelassenheiten durch die religiöse Travestirung geadelt zu sehen. Veredeln sollte jede Volksschrift das Volksleben, indem sie die bessere Seite desselben hervorhebt, auch wol verklärt, und seine Schattenseiten nur in so weit berührt, als sie andeutet und zeigt, wie diese verwischt werden könnten. Deshalb hat auch der pöbelhafte Gebrauch der Volkssprache in einer für das Volk bestimmten Schrift viel Misliches, indem diese Sprache dadurch eine Weihe erhält, die ihr nicht gebührt. In diesen Beziehungen erhebt sich gegen mehre der schwarzwälderischen Dorfgeschichten, nicht an sich, sondern als Volksbuch, manches Bedenken.

Auch Nr. 5, des Jeremias Gotthelf (Pfarrers Bitzium) Uli, der Knecht, würde nach des Ref. Ermessen nur gewinnen, wenn das Niedrige, Schlechte und Unerbauliche in den Sitten des bernerischen Landvolks weniger treu ausgemalt und ihm eine etwas edlere Sprache in den Mund gegeben wäre. Sonst vereinigt dieser Uli (Ulrich) Vieles in sich, was man von einem Volksbuche mit Recht fordert, damit es einen Eindruck mache, der belehrt und bessert, indem er den Verstand weckt und aufhellt, Wahnbegriffe zerstreut, zum Nachdenken über die Geschäfte und Begriffe des täglichen Lebens reizt, und die Folgen eines vernünftigen, christlichen und sittlichen Benehmens und die eines verkehrten recht treffend neben einander hinstellt. Am Ende des vorigen Jahrhunderts kamen in Baiern mehre komisch-humoristische Schriftchen des Pfarrers Buchner in Umlauf, die ein bedeutendes Talent verriethen, Verkehrtheiten im Volksleben lächerlich zu machen. Eine gute sorgsame Auswahl von Bruchstücken aus seinen spä-

ter (1819—22) zu München erschienenen Schriften könnte vielleicht jetzt als heilsames Gegengewicht wider den bunten Alanz und den bösen Samen des Trugs und Wahns dienen, den unsere neuen Pharisäer wieder aus vollen Händen unter das Volk austreuen.

Durch eine eigene classische Reinheit und Giegenheit zeichnen sich nebst einigen köstlichen Blättern aus der Brieftasche von des biedern frommen Claudius Wandsbecker Boten, Pestalozzi's Lienhard und Gertrud und Hebel's Schatzkästlein (Nr. 3 u. 4) besonders aus. Sie schildern lauter Dinge aus dem Volksleben. Sie sind eine anschauliche Kritik desselben. Mit Glück vermeiden sie es aber, den Rohheiten und Verkehrtheiten darin durch zu getreues Ausmalen einen Reiz zu verleihen und bedienen sich, obgleich sie stets das untere Volk im Auge haben, einer zwar einfachen und leichtfasslichen, aber doch veredelten Sprache, ohne alle Besorgniss, nicht verstanden zu werden. Auch Zschokke's Goldmachedorf wird das Volk immer mit grossem Nutzen lesen. — Die oben unter Nr. 6 aufgeführte Sammlung von Volksschriften verdient gleichfalls nachdrückliche Empfehlung. Alle Erzählungen sind dem Volksleben entnommen, das Gemüth ansprechend, zum Nachdenken weckend, von rein sittlichem Gehalt, und den Sinn für die göttliche Leitung aller Dinge belebend. Die köstlichste Perle unter ihnen ist die Lebensgeschichte des armen Mannes in Toggenburg. Er hiess Nabis Uli und ist selbst ihr Verfasser. J. J. Füssli in Zürich machte sie zuerst 1789 durch den Druck bekannt. Prof. Scheitlin in St. Gallen hat sie hier nur abgekürzt, von Dingen, die nicht allgemein anziehend sind, gereinigt, und durch eingeschaltete kurze Bemerkungen ihr Interesse noch erhöht. Die Erzählung ist schlicht, aber voll natürlichem Witz und heiterer Laune und die daran geknüpften Betrachtungen zeugen von nicht gemeinem Scharfsinn und tiefem Gefühl, und machen um so mehr Eindruck, als sie anspruchlos als Ergebniss gemachter Erfahrungen und unbefangener Naturanschauung von einem Manne mitgetheilt werden, der in niederer Stellung seine geistige Bildung sich selber verdankte.

In der Schrift Nr. 2 hat Hr. Berthold Auerbach, nachdem seine Dorfgeschichten schon ein paar Auflagen erlebt hatten, der Versuch gemacht, die Eigenthümlichkeiten einer guten Volksliteratur zu erforschen, und so eine Art von Theorie für die Volksschrift zu erbauen, deren Grundzüge er mit Hinweisungen auf Hebel's Leistungen beleuchtet. Dieser Versuch macht keinen Anspruch, eine umfassende Theorie zu sein; er ist aber auch reich an umfassenden Bemerkungen, besonders über die Dichtung ans dem Volk für das Volk. Hr. A. sagt S. 74 ganz in Übereinstimmung mit unsern obigen Äusserungen: „Man irre sehr, wenn man solche Darstellungen für gute und zweckmässige

Volksbücher hält, deren Stoffe treu und wahr aus den Kreisen des Volkslebens genommen sind.“ Auch achtet er mit Recht, dass der Volksschriftsteller es verschmähen soll, den vielfarbigen Aberglauben als Mittel zu gebrauchen, die Sinnlichkeit anzukörnen, und dass er dem Cynischen und Lüderlichen durchaus keinen Raum gestatten dürfe (S. 86 und 341). Wichtig ist aber, dass er sich die Zustände seiner Person und seines Lebens aus dem Sinn schlage, um sich ganz in die des Volkes, wie es leibt und lebt, hinein zu versetzen. So that Hebel, als er für das Volk zu dichten begann. Es erwachten ihm viele Bilder der von ihm in seiner Heimat (dem Wiesenthal) verlebten ersten Jugendzeit; aber sie zeigten sich seiner Seele jetzt in verklärtem Licht, vom Niedrigen geläutert und idealisirt. Er war jedoch stets eingedenk, dass das Volksthümliche eine getreue Hingebung erheische, bei der man weder rechts noch links schauen darf, um für geist- oder phantasie reich zu gelten (S. 81). Auch der fromme Ton macht hier nur dann rechten Eindruck, wenn er aus dem Leben als dessen freier Wiederhall hervorgeht (S. 107). Nur das Echt-Reinmenschliche ist geeigneter Gegenstand für ein Volksgedicht oder Volksbuch, und es muss darin einfach, ohne Schein oder Schaustellung von Kunst behandelt sein (S. 114 ff.). Gegensätze müssen sich zeigen, ja sie dürfen in völliger Schroffheit neben einander stehen. Aber zuletzt muss etwas die Versöhnung vermitteln. Obgleich die Volksschrift nur Wirkliches darstellt, so soll doch das Dichterische darin vorschlagen (S. 234). Dass jedoch dieses bis ins Abenteuerliche und Grauenhafte übergehen soll, wie der Verf. (S. 231) äussert, ist eine Ansicht, welcher Ref. nicht beistimmen kann. Nur mitunter und auch dann nur in gewissem Masse mag dies statthaft sein. Hier ist der Punkt, wo zu untersuchen wäre: ob und wie fern die alten *Mährchen* und *Sagen*, dergleichen jedes Volk besitzt und die mehrentheils auch dichterisch behandelt worden sind, in den Lesekreis auch der untern Volksklassen zum Behuf ihrer veredelnden Bildung eingeführt werden könnten? Die von Marbach unter der Aufschrift: *Volksbücher* herausgegebene Sammlung (Leipzig, Otto Wigand) enthält allerdings manches Volksthümliche. Aber manche Erzählung darin, so schön romantisch sie ist, möchte Ref. nicht unter diejenigen aufnehmen, von denen man sich eine durchaus reine und nachhaltige Wirkung auf die geistige und sittliche Volksbildung versprechen darf. — Auch die christliche *Legende* enthält einen reichen Schacht, aus welchem Vieles für diesen Zweck schon benutzt worden ist und noch benutzt werden kann. Aber auch hier kommt viel auf die Auswahl und die Art der Darstellung an. Vielleicht nirgend mehr, als hier thät es noth, dass der Bearbeiter dem Leser zum Voraus verständige, mit welchem Sinne die-

Lateinische Literatur.

De fragmento Gotorpiensi Lucretii. Scripsit R. I. F. Henrichsen, Prof. scholae Othlin. Rector. Othlinae, ex offic. Hempeli (Hamburg, Perthes). 1846. 8. 10 Ngr.

ser die Erzählungen auffassen möchte. Jeder Volksschrift gereicht es zum Vortheil, wenn des Verfassers wohlmeinende Gesinnung sich von vorn her recht ansprechend herausstellt, wodurch seine Erzählung Zutrauen gewinnt (S. 235). Sein Humor, auch der heiterste, muss einen ernsten Grund haben, und seiner harmlosen Lustigkeit muss man es ansehen, dass sie natürlich der Grundstimmung und Richtung des Herzens entquelle.

Das *Volkslied* sollte kaum in einer Volksschrift fehlen. Wenigstens kann es ihren schönsten Schmuck abgeben. In dem Liede finden die Empfindungen, Gedanken und Gesinnungen des Volks ihren kräftigsten und beliebtesten Ausdruck. Das Lied gibt ihnen ein unvergängliches Leben. Aber der guten Volkslieder sind wenige; schlechte hingegen, rohe, sinnlose, auch gemeine und unsittliche haben sich eine Menge unter das Volk eingeschlichen und in ihm eine Heimat gefunden. Auch die in Auerbach's Dorfgeschichten vorkommen, sind mehrentheils dieser Art. Solche sollte man alles Ernstes aus dem Volksgedächtniss zu verwischen trachten, und dazu wäre nichts tauglicher, als die Verbreitung kleiner wohlfeiler Sammlungen der besten Volkslieder nebst Melodien dafür, worunter manche, die schon unter dem Volk üblich und beliebt sind, auch aufzunehmen wären.

Ein jetzt beinahe ganz vernachlässigter Zweig der Volksliteratur sind die *Volksschauspiele*. Einzig Wien hat ein wahres eigentliches Volkstheater (in der Leopoldstadt). Hier erscheint das Volksleben unerkünstelt; echter Volkswitz und Volkshumor hält über die Thorheiten Gericht und manche derbe Wahrheit spricht sich so naiv und anspruchslos aus, dass Übelnerei lächerlich wäre. Mehre Stücke von Raimont und Andern bezeugen, wie die dramatische Muse in dieser Sphäre Meisterhaftes leisten könne und nicht zu erröthen brauche, wenn sie sich zum Volk in solcher Weise herablässt, dass es unvermerkt zur Selbsterkenntniss gebracht und für kernhafte Lebensweisheit gewonnen werde. — Dass Leute vom Bürger- und Bauernstande sich selbst mit dramatischen Darstellungen abgeben, ist in der Regel keine empfehlenswerthe Verfeinerung. Da man aber noch vielfach wandernden Schauspielergesellschaften und Marionettenspielern in kleinen Städten und Flecken einen Aufenthalt gewährt, wäre es nicht erwünscht, dass eigene Schauspiele für sie verfasst würden, die das Belehrende und Unterhaltende in volksthümlicher Art und Kunst verbänden, und dass ihnen die Aufführung nur solcher Stücke gestattet würde?

Konstanz.

J. H. v. Wessenberg.

Zu guter Stunde, während Lachmann eine neue Recension des Lucretius vorbereitet, ist der verloren geglaubte Gotorp'sche Codex wieder aufgefunden worden. Aus Haverkamp's Ausgabe wusste man, dass die von Isaac Vossius und Nic. Heinsius gekannte Handschrift in den Kriegerunruhen Anfangs des 18. Jahrh. aus der zu Gotorp bewahrten Bibliothek entkommen und so verloren gegangen sei. Die Bibliothek ward 1749 mit der königlichen in Kopenhagen vereinigt, allein auch da kannte Niemand das Vorhandensein der Handschrift, bis 1842 sie endlich Madvig wieder auffand. Die von Haverkamp gegebene Vergleichung ist ebenso nachlässig gefertigt, als diejenige, welche aus Gude's Bibliothek nach Wolfenbüttel gelangt ist. Um so erfreulicher muss, bei der Seltenheit der Handschriften dieses Dichters, die Auffindung erscheinen. Leider befasst diese Handschrift nur das erste und zweite Buch bis zu v. 456 und hat sehr durch Moder gelitten; auch ist sie mit Verlust der Anfangsbuchstaben an einigen Blättern beschnitten worden. Hr. H. wagt nicht über das Alter derselben zu entscheiden, nachdem die frühern Kritiker sie nach einer blossen Tradition bis auf das 9. oder 10. Jahrh. zurückstellten. Wenn nun auch zugegeben werden mag, diese Handschrift sei aus gleicher Quelle mit der bei Haverkamp durch Z bezeichneten entnommen, so haben wir doch eine genaue und sorgsame Vergleichung gewonnen, die bis jetzt gemangelt hat und die Fehler in den Haverkamp'schen Angaben erweist. Es ergeben sich nun die Veränderungen und Auslassungen, welche spätere Hände in Abschriften der ältern Handschriften angebracht haben. Auch eine Zahl neuer Interpolationen werden erkennbar, sowol in hinzugefügten als auch in theilweise ergänzten Versen; ja, aus den den einzelnen Abschnitten vorgesetzten griechischen und lateinischen Überschriften hat man Verse gemacht und in den Text aufgenommen, was schon in ältern Handschriften geschah. Es ist hier nicht der Ort, auf das Besondere einzugehen, sondern der Zweck dieser Anzeige war nur, die Kritiker auf die Wichtigkeit des Fundes aufmerksam zu machen. Sonder Zweifel hat die Kritik hier einen Grundstein gefunden und man ist Hr. H. Dank schuldig für die Mittheilung der genauen Vergleichung. Hierüber gibt er mit Berücksichtigung der Orthographie besondere Rechenschaft. Anhangsweise sind für sieben Stellen Conjecturen von Madvig mitgetheilt, von denen einige der Billigung werth scheinen.

F. Hand.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№. 103.

30. April 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. v. Buch zeigte in der Februarsitzung ein Exemplar der von v. Hauer jun. verfassten Beschreibung der zu Hallstadt vorkommenden und in der grossen Petrefacten-Sammlung des Fürsten von Metternich aufgestellten Ammoniten, Nautilen, Orthoceratiten und Belemniten. Der *Nautilus aganiticus* lässt vermuthen, dass der hallstädter Kalkstein der obern Juraformation zugezählt werden müsse. Geh. Medicinalrath Müller erklärte sich über die in Paris beobachtete Bewegung am Bauchnervenstrang der Blutegel, die wahrscheinlich nichts Anderes ist, als die Bewegung des Bauchgefässes, innerhalb welcher bei *Hirudo vulgaris* der Nervenstrang gelegen ist. Dr. Troschel legte zwei neue Arten aus der neuerdings von v. Buch aufgestellten Seeigelgattung *Diploporus* vor, die beide jetzt gefunden werden, während die erste Art fossil war. Ewald gab Bemerkungen über die von Matheron aufgestellte Gattung *Monopleura* aus den Coprolinenschichten des mittlern Europa. Diese Gattung steht, wie Schlossbildung und Muskel- und Manteleindrücke beweisen, den Gamaceen sehr nahe. Auch zeigte er Stücke von *Requiena carinata*, welche erweisen, dass sie der Gattung *Dicrus* zufalle. Prof. H. Rose sprach über ein von Whisney am obern See in Amerika entdecktes und chemisch zerlegtes Silicat, welches mit der Zusammensetzung des Tafelspaltes mit etwas Wasser eine unglaubliche, alle andern Silicate übertreffende Zähigkeit verbindet. Dr. Lüdersdorf erläuterte das Platiniren von Porzellan und Glas, vorzüglich in Bezug auf die Darstellung von Metallspiegeln auf Glas zu optischen Zwecken. Prof. Ehrenberg theilte mit, wie das Gestein, welches den Hydrarchos einschliesst, eine vielleicht ganz aus Kalkinfusorien bestehende Schicht bilde und entwickelte die Verhältnisse dieses Gesteins zu Kreide- und Tertiärschichten. Dr. Julius Münter erklärte das von dem Grafen Leszczy-Suminski erfundene, von den Mechanikern Bötticher und Halske ausgeführte Mikroton, das sich durch Einfachheit und Zweckmässigkeit auszeichnete. Dr. Ernst Brücke zeigte, dass ein Leuchten der Augen nicht blos Katzen und Hunden, sondern auch allen Menschen zukomme. Man stelle ein helles Licht vor sich bei Abwesenheit jedes andern Lichtes und bedecke das Licht mit einem kleinen Schirme nur so viel, dass man es nicht unmittelbar sieht. Eine in ungefähr gleicher Höhe etwa zehn Fuss gegenüberstehende Person, welche mit weit offenen Augen bei dem Lichte vorbei in das Dunkel sieht, erscheint dann der Person hinter dem Lichte mit hellleuchtenden Augen von lebhafter rother Farbe, oft zwei glühenden Kohlen ähnlich. Kinder und junge Leute zeigen die Erscheinung am stärksten.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 6. März theilte Prof. Ritter im Auszuge einen Brief von Friedrich Monat in Calcutta mit, welcher sich zur Einsendung verschiedener Sammlungen erbietet. Prof. Zeune legte zwei Zeitschriften:

„Der deutsche Auswanderer“ und „Allgemeine Auswanderungszeitung“ vor und besprach deren Inhalt. Hierauf redete er über die früher von ihm zur Sprache gebrachte weisse Sklaverei. Dr. Wolfers legte die Temperatur-Curven der letzten elf Winter vor und besprach ihre charakteristischen Unterschiede. Dr. Mahlmann legte vor: Jährliche Übersichten der Witterungsbeobachtungen des Prof. Meyer auf der Sternwarte zu Karlsburg, von 1844 und 1845, L. v. Wildenbruch's Temperaturbeobachtungen in Bayrut nebst Übersichten von dergleichen zu Aleppo, Jerusalem und Damascus in den Jahren 1843 und 1844; Tabellen der hydrometrischen Commission zu Lyon für 1846, worin die Höhe des Niederschlages, die Windrichtung und der Stand des Wasserspiegels der Rhone und Saone am 16. October mitgetheilt werden. Dr. Mertens hielt einen Vortrag über die geographische Verbreitung alter Monumente. v. Oelsner-Monmerque legte zur Ansicht vor und besprach: „Carte de l'île de Madagascar, rédigée par M. B. F. Leguevel de la Combe“ (1840). Nach seiner Auseinandersetzung gebührt das Verdienst unserer Kenntniss der Insel Madagascar dem Grafen Benjowski. Derselbe hielt einen Vortrag über die Grösse, Lage und Verhältnisse der Insel. Prof. Koch sprach über Xenophon's Rückzug über den Araxes und schilderte das Land und seine Bewohner nach eigenen Erforschungen auf seiner letzten Reise, mit Vorlegung von Karten. Prof. Ritter übergab eine kleine Schrift, worin ein Plan zur Colonisation in den Laplatastaaten entwickelt ist, welche nach dem zu erwartenden Friedensschluss besonderer Aufmerksamkeit würdig erscheint.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 4. März ward die berühmte, jetzt in München befindliche, Vase von Canosa, die den Kindermord Medea's vorstellt, zum Gegenstand von Erläuterungen, welche Prof. Gerhard mit Benutzung eines von Prof. Jahn eingesandten Aufsatzes über das Gefässbild vortrug. Nächst dem ward auf die neuesten archäologischen Erscheinungen hingewiesen, unter denen die Ausbeutung der Umgegend Ninives durch den Engländer Lajard bei Nemrūd, und mancher aus Rom kund gewordene Fund zu bemerken war. Campana ist es gelungen, ein wichtiges Columbarium aufzufinden, welches etwa 400 Inschriften zum Theil aus Cäsar's und des Pompejus Zeit enthalten soll; neue, für die Ortskunde Roms erhebliche Funde werden durch Vescovali's Ankauf der *Villa Nussiner* an der dem Capitol zugewandten Seite des Palatins, in der Nähe des Vestatempels, in Aussicht gestellt. Auch von einer neugefundenen Spiegelzeichnung, deren Gegenstand durch etruskische Inschriften als Schmückung der Venus sich kundgibt, war von Seiten des archäologischen Instituts Nachricht eingelaufen, ferner aus Neapel (*Bull. Nap.* No. 74) von einer apulischen Schale, deren zierliches Bild die Liebesgöttin mit einem seltenen Personal von Gefährtinnen darstellt. Aphrodite, Klymene, Harmonia, Euklea, Eunomia, Pannychis sind in deutlicher griechischer Schrift genannt. Von Prof. Zahn wurden mehre farbige Ab-

bildungen antiker Wandgemälde vorgelegt, von denen eine Darstellung verschiedener Gebäude mit deutlicher Angabe von Stirnziegeln und Dachbekleidung in der nächsten Lieferung des Ornamentenwerks erscheinen wird. Noch anziehender war ein Gemälde, welches etwa eine Versammlung von Troern, in ihrer Mitte den Priamus, sitzend, den Knaben Astyanax vor ihm und im Angesicht der Versammlung die weissagende Kassandra vorstellen könnte. Prof. *Panofka* legte die Zeichnung einer schönen nolanischen Amphora des britischen Museums, auf einen musischen Wettkampf bezüglich, vor, welcher eine leserliche, aber schwer zu deutende Zeile griechischer Schrift neben einem Auloden ein besonderes Interesse gewährt. Sodann sprach derselbe über die Münzen von Damastium und über mehre, noch unrichtig erklärte herculanische und pompejanische Wandgemälde, deren Erwähnung bei Behandlung der Lichtgottheiten ausser Acht gelassen ward. *W. Koner* legte eine reiche aus Ineditis des berliner Museums vervollständigte Zusammenstellung von Zeichnungen lycischer Münzen vor und gab zugleich Proben einer geschichtlichen und antiquarischen Erläuterung dieser immer ansehnlicher werdenden numismatischen Reihe.

Syro-ägyptische Gesellschaft in London. Am 9. Febr. ward ein Schreiben des Cap. *Newbold* aus Alexandria vom 1. Jan. verlesen, worin er nähere Nachrichten über den sogenannten Tempel des Horus, der bei Ausgrabung der Festungsbauten entdeckt worden ist, ertheilt. Er hält ihn für den bei Strabo erwähnten Tempel des Poseidon. Unter den Bruchstücken antiker Kunst, die man gefunden, befinden sich ein Sphinx, das Relief einer ägyptischen Statue; die man für den Horus halten kann, der schöne Torso eines Pferdes, das sich an einen Brunnen lehnt. Auch sind mehre griechische Inschriften gefunden worden. Eine derselben auf einem runden Piedestal gedenkt des Tiberius Claudius Demetrius, eines Archonten aus der Zeit des Hadrianus; eine andere interessanter auf einem Blocke von fast ganz schwarzem Granit befindet sich im Besitz des Capellans der britischen Gesellschaft *Winder*. Die erste Zeile ist ausgelöscht, dann folgt der Name Philadelphos. *Sharpe* bemerkte hierzu, dass in der zweiten Zeile der Name *Satirus* vorkomme, welcher bei Plinius als zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus lebend erwähnt werde. Auch die vorhandene Cisterne deutet auf das Alterthum des Orts, da die Cisternen nach Cäsar's Zeit ausser Gebrauch kamen, indem dieser in Alexandria Brunnen graben liess. Nachdem *Sharpe* eine tabellarische Karte über die ägyptische Geschichte vorgelegt hatte, machte *Platé* eine Mittheilung über den Hadsch oder die Pilgerstrasse zwischen Bagdad und Mekka, die er aus dem handschriftlichen Werke des Ibn Khordadbeh, von dem nur eine Handschrift in Europa, in der Bodley'schen Bibliothek zu Oxford, sich befindet, entnommen hat. Die danach gefertigte Karte wurde mit einer andern, aus türkischen Quellen entnommenen, verglichen und ihre Richtigkeit dadurch erhärtet. Die Strasse führt bei den Goldgruben von Muzer und Hilleh vorüber, an deren Existenz in Arabien man bisher gezweifelt hat. Überhaupt ist dies Itinerarium eine der wichtigsten Bereicherungen zur Geographie der arabischen Halbinsel. *W. F. Ainsworth* berichtete, dass Dr. H. Yates in Suwaidjah an dem Meerbusen des Orontes angekommen und beschäftigt sei, sich eine bleibende Wohnung zu erbauen. An demselben Orte wurde eine amerikanische Mission erwartet;

auch soll dort eine Schule für die jungen eingeborenen Christen angelegt werden.

Esthnische gelehrte Gesellschaft zu Dorpat. In der Sitzung vom 8. Jan. legte Hofrath Dr. *Hansen* zwei arabische Dirhems vor, aufgefunden in der Gegend von Dorpat, die eine ein bekannter Samanide: Naçr ben Achmed, Samergand 326 = 937; die andere ein sehr seltener Buide: Ali ben Bujeh und Achmed ben Bujeh, Ahwas 334 = 945. In der Generalversammlung am 16. Jan. trug Pastor *Hollmann* eine Abhandlung über Parochialschulen vor, inwiefern sie noch zeitgemäss seien; Probst *Heller*, veranlasst durch Dr. Fählmann's Nachtrag zur Declinationslehre, die Vertheidigung seiner Ansicht von dem *verbum passivum* und von den Hauptcasen in der esthnischen Sprache. Derselbe sprach in der Sitzung vom 5. Febr. über die rechte Verdoppelung und Vereinfachung der Consonanten in der esthnischen Sprache. Der für die esthnische Orthographie nicht unwichtige Gegenstand veranlasste eine längere Discussion.

Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Am 19. Dec. v. J. eröffnete der Geschäftsführer die Sitzung durch Aufzählung der im Jahreslaufe verstorbenen Mitglieder, sowie der von der Gesellschaft vollzogenen Wahl 19 neuer Mitglieder. Dr. *Napiersky* hielt zum Andenken an den verstorbenen Staatsrath Joh. Friedr. v. Recke eine Rede; Dr. *Köler* verlas einen Abschnitt aus einer umfassenden Abhandlung: über die Philosophie des Sancho Pansa (oder eigentlich: über die Philosophie der Sprichwörter, mit Benutzung spanischer und französischer Quellen). In der Sitzung am 21. Dec. machte der Geschäftsführer die Anzeige, dass durch Mitwirkung von 35 Mitgliedern eine Lesehalle für wissenschaftliche Zeitschriften zu Stande gekommen sei.

Literarische u. a. Nachrichten.

Die Gebrüder *Lairitz* zu Remda im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, Besitzer eines Manufacturgeschäftes, beabsichtigen eine Lehranstalt für höhere wissenschaftlich praktische Ausbildung im Fache der Färberei. Ihre Anstalt ist jedoch nicht allein für Färber vom Fache, sondern auch für Coloristen, Fabrikanten und Kaufleute bestimmt, da sie neben praktischer Einübung aller Theile der Färberei auch theoretischen Unterricht in der allgemeinen und technischen Chemie, Physik, Farbenlehre, Colorirkunst, Farbwarenkunde, Färbereiökonomie, in der kaufmännischen Buchführung und Correspondenz, in der bürgerlichen Geschäftskunde, in deutscher, französischer und englischer Sprache, in der Handelsgeographie, im Rechnen und Schreiben gewährt. Das Nähere besagt das bei Fr. Bartholomäus in Erfurt erschienene Programm: „Über die Nothwendigkeit einer höhern, vielseitigern, wissenschaftlich praktischen Ausbildung des Färberstandes“. Der Lehrplan zerfällt in zwei Abtheilungen, eine theoretische und eine praktische, beide aber in einen Elementarunterricht und einen höhern Unterricht. Das Programm legt die Bedeutsamkeit des Unternehmens dar und stellt in erfreuliche Aussicht, dass ein bisher handwerksmässig verfolgter Betrieb zu einer wissenschaftlichen Kunst erhoben werde. K. Ferd. Const. *Lairitz*, Bürgermeister und Advocat in Ilmenau wird die Direction der Anstalt in ihren Beziehungen nach aussen, dessen Bruder F. Leop. Gustav *Lairitz* die Leitung der Manufactur und Lehranstalt übernehmen.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Bücher-Auctionen in Halle.

Von der hiesigen akademischen Behörde ist mir in Verbindung mit der Königl. Regierung die Erlaubniß zu Theil geworden Bücher-Auctionen hier abzuhalten, wovon ich das dabei interessirte gelehrte Publicum mit dem Bemerkten in Kenntniß setze, daß ich von jetzt an sowohl kleinere als größere Büchersammlungen zu jeder Zeit annehme, um sie in den wohlbekanntesten halleischen Bücher-Auctionen zu verwerthen; auch führe ich die Aufträge zu allen hiesigen Bücher-Auctionen aus und bitte deswegen, man wolle sich geneigt in beiden Angelegenheiten von nun an an mich wenden.

H. Tieftrank, Dr.

Königl. Bücher-Auctions-Commiss. f. d. Universität.

Neue schönwissenschaftliche Werke,

welche im Verlage von **Brockhaus & Woenarius** in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig sind:

Gesammelte Schriften

von

Rudolf Löpffer.

Vollständige deutsche Ausgabe.

Genfer Novellen. 1. Bändchen. 8. Geh. 15 Ngr.

Löpffer's Novellen sind, wie Schokke von ihnen sagt, „zarte Abspiegelungen des innersten Seelenlebens. Nicht selten erblickt man, überrascht und lächelnd, sich selbst darin wieder, mit seinen eigenen träumerischen Zuständen, Stimmungen, Bestimmungen, und geheimen Selbsttäuschungen, die man Niemand gestehen mag, und für die das Geständniß auch nicht leicht das richtige Wort findet.“

Diese Ausgabe der Gesammelten Schriften des kürzlich verstorbenen Verfassers wird etwa 12 Bände füllen, dessen **Novellen, Romane und Reisebilder** enthalten, und der letzte Band mit einer biographisch-kritischen Einleitung und dem Bildniß Löpffer's ausgestattet sein.

Freunde schöner Ausgaben machen wir besonders aufmerksam auf:

Die Bibliothek meines Oheims. Eine Genfer Novelle von **Rudolf Löpffer.** Vollständige deutsche Ausgabe, mit 137 Bildern (in Holzschnitt) von der Hand des Verfassers. Schillerformat. Eleg. geh. 1½ Thlr.

Diese **Prachtausgabe** einer seiner schönsten Novellen, ausgestattet mit des Verfassers eigenen geist- und gemüthvollen Illustrationen, in denen Dichter und Künstler Hand in Hand gehen, um die Erlebnisse, Eindrücke und Träume seiner Jugend wiederzugeben, gehört zu den besten Büchern, die den Freunden gemüthlicher Lectüre in neuerer Zeit geboten sind, und eignet sich des innern Gehalts wie der schönen Ausstattung wegen vorzüglich zu Geschenken.

Eine Chronik von Kleefeld

nebst einigen Nachrichten

von dem **Einsiedler von Sattheim**

von

Douglas Ferrold,

Herausgeber des „Punch“, Verfasser der „Garbinenpredigten“.

Mit dem Bildnisse des **Einsiedlers von Sattheim.**

Aus dem Englischen. 8. Geh. 24 Ngr.

Einer der geistvollsten neuern Romane, voll feinen Humors und Witz, wie ihn der Verfasser in jeder Nummer seines allbekanntesten Journals bekundet.

Bei uns ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Die Gracchen

und

ihre nächsten Vorgänger.

Vier Bücher Römischer Geschichte

von

A. W. Nisich,

Privatdocenten der Geschichte an der Universität Kiel.

Gr. 8. Geh. Preis 2 Thlr.

Den zerstörenden Einfluß der Ungleichheit des Eigenthums und seiner Belastung, den Verfall des Ackerbaues und die Entartung einer Bürgerschaft, die soeben die gewaltigsten Thaten vollbracht und sich zur Welt-herrschaft erhoben hat, zu einer proletarischen Masse, — diese Erscheinungen sowie die Versuche zur Abwehr, die Bestrebungen zu großartiger Regeneration des Volkes und den Untergang der hochgefinnten Reformatoren mit ihren Plänen durch eine verblendete Aristokratie schildert mit ebensoviel Gelehrsamkeit als Intelligenz der Verfasser dieser vier Bücher Römischer Geschichte (1. Vom Röm. Bauerstand und dem Röm. Steuerwesen des 6. Jahrh. — 2. Die censorischen Reformversuche in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. — 3. Tib. Sempr. Gracchus. — 4. C. Gracchus.)

Indem er die so wichtige als bisher problematische innere Geschichte Roms in jener bewegten Zeit beleuchtet und veranschaulicht, führen sich von selbst die Vergleiche mit Zuständen und Aufgaben ein, welche die Gegenwart wiederum so lebhaft beschäftigten.

Berlin, im März 1847.

Zeit u. Comp.

In neuer Ausgabe erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Genealogische Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slawischen Völker im 19. Jahrhundert. Nebst einer genealogisch-statistischen Einleitung von **Dr. F. M. Oertel.** Nebst einem bis zu Ende 1846 fortgeführten Nachtrag. Quer 8. Cart. 1 Thlr. 15 Ngr.

Der Nachtrag:

„**Die Jahre 1845 und 1846**“

für die Besitzer der ersten Ausgabe einzeln 16 Ngr.

Oertel's genealogische Tafeln haben bei ihrem Erscheinen durch ihre sorgfältige Bearbeitung und die den Handgebrauch ganz besonders erleichternde zweckmäßige typographische Einrichtung allgemeinen Beifall gefunden. Sie gewähren jetzt durch den beigefügten Nachtrag, der die Jahre 1845 und 1846 umfasst, ein neues Interesse, wie denn auch für die Folge durch jährlich erscheinende Nachträge das Werk stets vollständig erhalten werden wird.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei **B. G. Teubner** in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

H. Th. Colebrooke's

Abhandlung

über die heiligen Schriften der Indier.

Aus dem Englischen übersetzt

von **Dr. Ludwig Poley.**

Nebst Fragmenten der ältesten religiösen Dichtungen der Indier.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 9 Ngr.

In unterzeichnetem ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments.

Von
Dr. Joh. Leonhard Hug.

Vierte Auflage.

Durch **Abänderungen, Zusätze und Citate** des seligen
Verfassers verbessert und vermehrt.

2 Thle. Gr. 8. Brosch. Preis 7 Fl., oder 4 Thlr. 6 Ngr.

Die seltene Anerkennung, welche Hug's Einleitungswerk bei den gelehrten Theologen aller Confessionen in und außerhalb Deutschland gefunden, gibt uns das zuversichtliche Vertrauen, es werde eine neue Auflage, die wir hiermit anbieten, als eine höchst erfreuliche Erscheinung begrüßt werden. Das Bedürfnis einer neuen Edition schien den Männern vom Range um so dringender geworden zu sein, je mehr die neutestamentliche Kritik in jüngster Zeit theilweise von dem ihr zugehörigen Standpunkte abgekommen ist. Der kritische Standpunkt Hug's ist, was Grundlage und leitendes Princip betrifft, der **historische**, welcher bei Fragen geschichtlicher Natur, wie es die der biblischen Kritik durchweg sind, der allein richtige ist und einzig zu wahren Resultaten führen kann. Indem sich seine kritischen Forschungen auf einer historischen Basis bewegen, so ist er eben dadurch zum biblischen Apologeten geworden, und dies bezeichnet weiter den Standpunkt seiner Kritik in Anbetracht ihres Zieles und ihrer Resultate, daß sie einen **apologetischen** Charakter hat. Diese vierte Auflage seines Einleitungswerkes ist noch von ihm selbst zum Drucke vorbereitet worden. Die Abänderungen und Zusätze, welche im Titel angezeigt sind, fallen größtentheils dem ersten Theile zu; aber es sind hier, wie im zweiten Theile, die Grundansichten der frühern Auflagen ohne irgendwelche Modificationen festgehalten, indem sie der selige Verfasser auch nach wiederholter sorgfältiger Prüfung noch als sichere Ergebnisse anerkannte. (Ausführlicher Bericht über dieses Werk in der Freiburger Zeitschrift für Theologie, Jahrg. 1847, Heft 1.)

Stuttgart und Tübingen, im März 1847.

S. G. Cotta'scher Verlag.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

A Guide to English conversation.

Anleitung zur englischen Conversation, nebst kurzen grammatikalischen Anmerkungen für Schulen und Selbstunterricht und einem „**Kleinen Wegweiser auf dem Gebiete der englischen Literatur**“

von
James Ralph,

Lehrer der englischen Sprache in Dresden.

12. Geh. 12 Ngr.

Ein praktischer Leitfaden, der den Schüler in den Stand setzt in kurzer Zeit über gewöhnliche Dinge geläufig zu sprechen.

Für den Unterricht im **Französischen** und **Italienischen** erschienen vor kurzem in unserm Verlage:

Italienische Sprachlehre nach Bergani's Methode. Von **J. A. C. Amant.** 8. Geh. 22½ Ngr.

Deutsche und französische Gespräche, mit französischer und deutscher Interlinear-Übersetzung, zum Gebrauche beider Nationen. Von **B. Lütgen,** Professor der deutschen Sprache in Paris. 8. Geh. 12 Ngr.

Anleitung zur Erlernung der französischen Sprache nach der Hamilton'schen Methode. Nebst einer **Erweisung zum Unterrichte nach dieser Methode** von **D. von Steyber.** In vier Abtheilungen. 16. Geh. 1 Thlr.

Le Magasin des enfans par Mad. **Leprince de Beaumont.** Revu et augmenté par Mad. **Eugenie Foa.** Nouv. édition. In-8. 25 Ngr.

Leipzig, im April 1847.

Brockhaus & Avenarius.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Heinichen, Fr. W., Lehrbuch der Theorie des lateinischen Stils. Zum Schul- und Privatgebrauch verfaßt, und mit den erforderlichen anti-barbaristischen Bemerkungen begleitet. 1 Thlr.

Leipzig, im März 1847. **Röhler'sche** Verlagsbuchhandlung. **Adolph Winter.**

Preisherabsetzung.

Nachstehende Schriften meines Verlags, die zusammen eine vollständige mit mehr als 500 Abbildungen versehene kleine Bibliothek zum Studium der Naturwissenschaften bilden, erlasse ich jetzt zu beigefügten sehr ermäßigten Preisen:

Anleitung zum Selbststudium der Mechanik. Zweite Aufl. (Früher 12 Ngr.) Jetzt 4 Ngr. — **Hydrostatik und Hydraulik.** (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Pneumatik.** (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Akustik.** (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Pyronomik.** Zweite Aufl. (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Optik.** Zweite Aufl. (12 Ngr.) 4 Ngr. — **Electricität, Galvanismus und Magnetismus.** Zweite Aufl. (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Mineralogie.** (22 Ngr.) 8 Ngr. — **Krystallographie.** (8 Ngr.) 4 Ngr. — **Geologie.** (26 Ngr.) 8 Ngr. — **Bersteinungs-kunde.** (15 Ngr.) 8 Ngr. — **Chemie.** (22 Ngr.) 8 Ngr. — **Bergbau- und Hüttenkunde.** (15 Ngr.) 8 Ngr. — **Meteorologie.** (12 Ngr.) 4 Ngr. — **Anfangsgründe der Botanik.** Zweite Aufl. (20 Ngr.) 8 Ngr.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Für Theologen.

Bei **Flammer und Hoffmann** zu Pforzheim ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder zu haben:

BIBLISCHE DOGMATIK

VON

J. L. S. Lutz,

der Theologie Doctor und ordentlichem Professor zu Bern.

Nach dessen Tode herausgegeben von Dr. R. Rüetschi.

Mit einem Vorworte von Professor Dr. **Schneckenburger.**
Gross Octav. Geh. Preis 3 Thlr., oder 4 Fl. 30 Kr.

In meinem Verlage ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

H a n d b u c h

der

chirurgischen Anatomie

VON

Dr. Gustav Ross.

Erste Abtheilung:

Chirurgische Anatomie der Extremitäten.

Gr. 8. Geh. 20 Ngr.

Leipzig, im April 1847.

F. A. Brockhaus.

Im Verlage von **Duncker und Humblot** in Berlin ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

R. G. Prug,

Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Theaters.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 10 Sgr.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Im Auftrage der Universität zu Jena redigirt

von

Geh. Hofrath Prof. Dr. *F. Hand*,

als Geschäftsführer,

Kirchenrath Prof. Dr. *J. K. E. Schwarz*, Geh. Justizrath Prof. Dr. *A. L. J. Michelsen*,

Geh. Hofrath Prof. Dr. *D. G. Kieser*, Prof. Dr. *K. Snell*,

als Specialredactoren.

1847.

Monat April, oder Nr. 78—103.

Zur Nachricht.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich 6 Nummern. Der Preis für den Jahrgang beträgt 12 Thlr. Sie wird wöchentlich und monatlich ausgegeben.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellung an, ebenso alle Postämter, die sich an die königl. sächsische Zeitungsexpedition in Leipzig wenden.

Die Buchhandlungen, welche ihren sich für diese Zeitschrift eignenden Verlag schnell angezeigt wünschen, werden wohl thun, von ihren Neuigkeiten ein Freiexemplar an die Redaction derselben einzusenden. Einsendungen für die Redaction werden durch die Verlagshandlung in Leipzig befördert.

Ankündigungen werden mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. für den Raum einer gespaltenen Zeile berechnet, **besondere Anzeigen** etc. gegen eine Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1847.

Inhalt von Nr. 78 — 103.

Theologie.

Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, von Dr. Ferd. Christ. Baur. — Dritter Artikel. Von Frankh in Schorndorf. (Nr. 78, 79 u. 80.)

1) Versuch zur Herstellung des historischen Standpunkts für die Kritik der neutestamentlichen Schriften, von Heine W. J. Thiersch. 2) Der Kritiker und der Fanatiker, in der Person des Hrn. H. W. J. Thiersch, von Dr. Ferd. Christ. Baur. 3) Einige Worte über die Echtheit der neutestamentlichen Schriften u. s. w., von Heine W. J. Thiersch. — Von Schnitzer in Reutlingen. (Nr. 90 u. 91.)

Lateinische Literatur.

1) C. Salusti Crispi Catilina et Iugurtha. Aliorum suisque notis illustravit Rud. Dietsch. 2) Henrici Rud. Dietschii Observationes criticae in C. Salustii Crispi Iugurthae partem extremam. — Von W. Weissborn in Eisenach. (Nr. 80, 81 u. 82.)

De fragmento Gortorpiensi Lucretii. Scripsit B. I. F. Heinrichsen. — Von F. Hand. (Nr. 102.)

Botanik.

Schilderung der deutschen Pflanzenfamilien vom botanisch-descriptiven und physiologisch-chemischen Standpunkte, von Dr. Hermann Hoffmann. — Von Voigt in Jena. (Nr. 82.)

Geologie.

Geologie, von Alexander Petshold. — Von Voigt in Jena. (Nr. 82.)

Ophthalmologie.

Lehrbuch der Ophthalmologie für Ärzte und Studierende, von C. G. Theodor Ruete. 2) Das Ophthalmotrop, von Demselben. — Von Zels in Marburg. (Nr. 84 u. 85.)

Altenglische Literaturgeschichte.

Collectivanzeige der neuesten Werke von Thomas Wright. — Von Eduard Fiedler in Dessau. (Nr. 85, 86 u. 87.)

Geschichte.

Das Leben Philipp's des Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen, erzählt von Philipp Hofmeister. — Von Rommel in Kassel. (Nr. 87 u. 88.)

Recherches sur les établissements des Grecs en Sicile, jusqu'à la réduction de cette Ile en province romaine, par Wladimir

Brunet de Presle. — Von G. F. Günther in Bernburg. (Nr. 95.)

Archäologie.

I monumenti ambranziani descritti dal marchese Luigi Blondi. — Von H. Brunn in Rom. (Nr. 88.)

Jurisprudenz.

Das alte Recht der salischen Franken, von Georg Waitz. — Von B. Rückert in Jena. (Nr. 92, 93 u. 94.)

Psychiaterie.

Handbuch der Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, von Dr. A. Schnitzer. — Von O. Domrich in Jena. (Nr. 95.)

Biographie.

1) Briefe von und an Goethe. Herausgegeben von Dr. Friedrich Wilhelm Riener. 2) Briefe von Goethe und dessen Mutter an Friedrich Frhrn. v. Stein. Herausgegeben von Dr. J. J. H. Ebers und Dr. August Kahlert. 3) Aus Goethe's Knabenzeit 1757—59. Erläutert und herausgegeben von Dr. H. Weismann. — Von K. G. Jacob in Halle. (Nr. 97, 98 u. 99.)

Literaturgeschichte.

The Mabinogion, from the Llyfr Coch o Hergest and other Welsh manuscripts: with an English translation and notes by Lady Charlotte Guest. — Von Ernst Susemihl in Stuttgart. (Nr. 99 u. 100.)

Statistik.

Der Handel des russischen Reichs, von Dr. J. Dede. — Von Kruse in Dorpat. (Nr. 101.)

Schriften über und für das Volk.

Collectivanzeige mehrerer Schriften über und für das Volk. Von Berthold Auerbach u. A. — Von J. H. v. Wessenberg in Konstanz. (Nr. 102.)

Gelehrte Gesellschaften. Nr. 83, 89, 96 u. 103.

Literarische u. a. Nachrichten. Nr. 83, 89, 96 u. 103.

Preisaufgaben. Nr. 89.

Miscellen. Nr. 83, 89, 96 u. 103.

Nekrolog. Nr. 89.

Bericht

über die

Verlagsunternehmungen für 1847

von

F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die mit * bezeichneten Artikel werden bestimmt im Laufe des Jahres fertig; von den übrigen ist das Erscheinen ungewisser.

I. An Zeitschriften erscheint für 1847:

*1. **Deutsche Allgemeine Zeitung.** Verantwortliche Redaction: Professor F. Bülow. Jahrgang 1847. Täglich mit Einschluß der Sonn- und Festtage eine Nummer von 1 Bogen. Hoch 4. Pränumerationspreis vierteljährlich 2 Thlr. Wird Abends für den folgenden Tag ausgegeben. Inserionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr. Besondere Anzeigen werden nicht beigelegt.

*2. **Blätter für literarische Unterhaltung.** Herausgeber: F. Brockhaus. Jahrgang 1847. Täglich eine Nummer. Gr. 4. 12 Thlr. Wird freitags ausgegeben, kann aber auch in Monatsheften bezogen werden.

*3. **Jfss.** Encyclopädische Zeitschrift, vorzüglich für Naturgeschichte, vergleichende Anatomie und Physiologie. Herausgegeben von Den. Jahrgang 1847. 12 Hefte. Mit Kupfern. (Zürich.) Gr. 4. 8 Thlr.

Zu den unter Nr. 2 und 3 genannten Zeitschriften erscheint ein

Literarischer Anzeiger,

für literarische Anzeigen aller Art bestimmt. Für die Zeile oder deren Raum werden 2 1/2 Rgr. berechnet. Gegen Vergütung von 3 Thlrn. werden besondere Anzeigen u. dgl. den **Blättern für literarische Unterhaltung** und gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Rgr. der **Jfss** beigelegt oder beigeheftet.

*4. **Landwirthschaftliche Dorfzeitung.** Herausgegeben unter Mitwirkung einer Gesellschaft praktischer Land-, Haus- und Forstwirthe von **William Löbe.** Mit einem Beiblatt: **Gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land.** Jahrgang 1847. 52 Nummern.

4. Preis des Jahrgangs 20 Rgr. Wird freitags ausgegeben. Inserionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr. Besondere Anzeigen u. dgl. werden gegen eine Vergütung von 1/2 Thlr. für das Fanzend beigelegt.

*5. **Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung.** Im Auftrage der Universität zu Jena redigirt von Geh. Hofrath Prof. Dr. F. Hand, als Geschäftsführer; Kirchenrath Prof. Dr. J. K. E. Schwarz, Hof- und Justizrath Prof. Dr. A. L. I. Michelsen, Geh. Hofrath Prof. Dr. D. G. Kieser, Prof. Dr. K. Snell, als Specialredactoren. Jahrgang 1847. 2 Nummern. Gr. 4. 12 Thlr. Wird freitags ausgegeben, kann aber auch in Monatsheften bezogen werden. Anzeigen werden mit 1 1/2 Rgr. für den Raum einer Zeile und besondere Beilagen u. dgl. mit 1 Thlr. 15 Rgr. berechnet.

*6. **Das Pfenning-Magazin für Belehrung und Unterhaltung.** Neue Folge. Fünfter Jahrgang. 1847. 52 Nummern. Nr. 209—260. Mit vielen Abbild. Schmal gr. 4. 2 Thlr. Wird wöchentlich und monatlich ausgegeben. In das **Pfenning-Magazin** werden Anzeigen aller Art aufgenommen. Für die Zeile oder deren Raum werden 4 Rgr. berechnet, besondere Anzeigen u. dgl. gegen Vergütung von 1/2 Thlr. für das Fanzend beigelegt.

Der erste bis sechste Jahrgang des **Pfenning-Magazin** kosten zusammengenommen fast 19 Thlr. 15 Rgr. in der abgelaufenen Preise nur 10 Thlr. 15 Rgr. Der erste bis fünfte Jahrgang 5 Thlr., der sechste bis zehnte Jahrgang 5 Thlr., übrige Jahrgänge 1 Thlr. 10 Rgr. Der neuen Folge erster bis vierter Jahrgang (1843—46) kosten jeder 2 Thlr. Uebersaß im Preise herabgesetzt sind folgende Schriften:

Pfenning-Magazin für Kinder. Fünf Bände. Früher 5 Thlr. Jetzt 2 Thlr. 15 Rgr. Einzelne Jahrgänge 20 Rgr.

Sonntags-Magazin. Drei Bände. Früher 6 Thlr. Jetzt 2 Thlr.

National-Magazin. Ein Band. Früher 2 Thlr. Jetzt 20 Rgr. Bestere vier Bände zusammengenommen nur 2 Thlr.

*7. **Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.** Unter Mitwirkung der Universität Leipzig herausgegeben von Hofrath und Oberbibliothekar Dr. E. G. Gersdorf. Jahrgang 1847. 52 Hefte. Gr. 8. 12 Thlr.

Erscheint in wöchentlichen Heften von 2 1/2 Bogen und wird freitags ausgegeben. Dieser Zeitschrift ist ein

Bibliographischer Anzeiger, für literarische Anzeigen aller Art bestimmt, beigegeben und Anzeigen in demselben werden für die Zeile oder deren Raum mit 2 Rgr. berechnet, besondere Anzeigen gegen Vergütung von 1 Thlr. 15 Rgr. beigelegt.

*8. **Mhea.** Zeitschrift für die gesammte Ornithologie. Im Verein mit ornithologischen Freunden herausgegeben von Dr. F. A. E. Zhiemann. In mangelfolgen Heften. Mit Abbildungen. Gr. 8. Jedes Heft 1 Thlr. 10 Rgr. Das erste Heft erschien 1846. Auf den Umschlägen werden Inserate abgedruckt und 1/2 Rgr. für den Raum einer Zeile berechnet; für besondere Beilagen ist 1 Thlr. 15 Rgr. zu vergüten.

*9. **Deutsches Volksblatt.** Eine Monatschrift für das Volk und seine Freunde. Dritter Jahrgang. 1847. 12 Hefte. Gr. 8. 1 Thlr. Erscheint von 1847 an unter einer neuen Redaction und in monatlichen Heften von 3—4 Bogen. Die Inserionsgebühren betragen für den Raum einer Zeile 2 Rgr., besondere Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Rgr. berechnet.

*10. **Zeitschrift für historische Theologie.** In Verbindung mit der von C. F. Hügel gegründeten historischen-theologischen Gesellschaft zu Leipzig herausgegeben von Dr. Ch. W. Niedner. Jahrgang 1847. 4 Hefte. Gr. 8. 4 Thlr. Inserate auf den Umschlägen werden für die Zeile mit 1/2 Rgr., besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Rgr. berechnet.

II. An Fortsetzungen erscheint:

*11. **Analekten für Frauenkrankheiten,** oder Sammlung der vorzüglichsten Abhandlungen Monographien, Preisschriften, Dissertationen und Notizen des In- und Auslandes über die Krankheiten des Weibes und über die Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes. Herausgegeben von einem Vereine praktischer Ärzte. Siebenten Bandes erstes Heft und folgende. Gr. 8. Jedes Heft 20 Rgr. Der erste bis sechste Band, jeder in 4 Heften (1837—46), kosten 16 Thlr.

*12. **Bericht vom Jahre 1847 an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.** Herausgegeben von R. A. Espe. Gr. 8. Geh. 12 Rgr. Die Berichte vom Jahre 1835—46 haben gleichen Preis.

*13. **Ausgewählte Bibliothek der Classiker des Auslandes.** Mit biographisch-literarischen Einleitungen. Sitzbehundensfähigster Band und folgende. Gr. 12. Geh. Die erschienenen Bände dieser Sammlung sind unter besonderem Titel zu erhalten:

I. H. Bremer, Die Nachbarn. Vierte Auflage. 20 Rgr. — III. Combes, Jaque de Castro, übersetzt von Wittich. 20 Rgr. — IV. Dante, Das neue Leben, übersetzt von Förster. 20 Rgr. — V. Bremer, Die Töchter des Präsidenten. Vierte Auflage. 10 Rgr. — VI. VII. Bremer, Nina. Zweite Auflage. 20 Rgr. — VIII. IX. Bremer, Das Haus. Vierte Auflage. 20 Rgr. — X. Bremer, Die Familie B. Zweite Auflage. 10 Rgr. — XI. Prevost d'Exiles, Geschichte der Manon Lescaut, übersetzt von Bülow. 20 Rgr. — XII. XIII. Dante, Lyrische Gedichte, übersetzt und erklärt von Kannegger und Wittich. Zweite Auflage. 2 Thlr. 12 Rgr. — XIV. Tassoni, Der geübte Cimar, übersetzt von Krib. 1 Thlr. 9 Rgr. — XV. Bremer, Kleinere Erzählungen. 10 Rgr. — XVI. Bremer, Streit und Friede. Dritte Auflage. 10 Rgr. — XVII. Voltaire, Die Henriade, übersetzt von Schröder. 1 Thlr. — XVIII. Gustav III., Schauspiele, übersetzt von Eichl. 1 Thlr. 6 Rgr. — XIX. Gibbon, Vitals, Geschichte, übersetzt von Kannegger. 20 Rgr. — XX—XXII. Boccaccio, Decamerone, übersetzt von Wittich. Zweite Auflage. 2 Thlr. 15 Rgr. — XXIII—XXV. Dante, Die göttliche Komödie, übersetzt von Kannegger. Vierte Auflage. 2 Thlr. 15 Rgr. — XXVI. Cellina, Eine dramatische Novelle. Aus dem Spanischen übersetzt von Bülow. 1 Thlr. 6 Rgr. — XXVII. XXVIII. Comadava Bhatta's Märchenammlung, übersetzt von Brodhaus. 1 Thlr. 18 Rgr. — XXX. XXXI. Bremer, Ein Tagebuch. 20 Rgr. — XXXII. XXXIII. Tasso, Lyrische Gedichte, übersetzt von Förster. Dritte Auflage. 1 Thlr. 15 Rgr. — XXXIII. Sibobadesa, Aus dem Sanskrit übersetzt von Müller. 20 Rgr. — XXXIV. XXXV. Indische Gedichte. In deutschen Nachbildungen von G. F. 2 Thlr. — XXXVI. Calderon, Schauspiele, übersetzt von Martin. 3 Thlr. — XXXIX. XLI. Dantes profanische Schriften. Mit Ausnahme der Vita nuova, übersetzt von Kannegger. 2 Thlr. — XLII. XLIII. Bremer, In Dialekten. 20 Rgr. — XLIII—XLIV. Esau, Der ewige Jude. 2 Thlr. 10 Rgr. — XLV. LV. Maciavelli's Florentinische Geschichten, übersetzt von Kumann. 3 Thlr. — LVI. Gedi's Rosenquarten, übersetzt von Graf. 1 Thlr. 6 Rgr.

*14. **Conversations-Lexikon.** — Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Neunte, verbesserte und sehr vermehrte Original-Ausgabe. Vollständig in 15 Bänden oder 120 Heften. Neunundachtzigstes Heft und folgende. Gr. 8. Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Rgr. für das Heft in der Ausgabe auf Maschinenpapier; der Band kostet 1 Thlr. 10 Rgr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Wellpapier 3 Thlr.

Auf den Umschlägen der einzelnen Hefte werden Anzeigen abgedruckt, und der Raum einer Zeile wird mit 10 Rgr. berechnet.

*15. **Conversations-Lexikon.** — Neunte Auflage. Neue Ausgabe. In 240 Wochenlieferungen. Fünfundsechzigste Lieferung und folgende. Gr. 8. Jede Lieferung 2 1/2 Rgr.

*16. **Systematischer Bilder-Atlas zum Conversations-Lexikon.** — Iconographische Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. — 500 in Stahl gestochene Blätter in Quart mit Darstellungen aus sämtlichen Naturwissenschaften, aus der Geographie, der Völkerverkunde des Alterthums, des Mittelalters und der Gegenwart, dem Kriegs- und Seewesen, der Denkmale der Baukunst aller Zeiten und Völker, der Religion und Mythologie des classischen und nicht-

classischen Alterthums, der zeichnenden und bildenden Künste, der allgemeinen Technologie u. Nebst einem erläuternden Text. Entworfen und herausgegeben von **J. G. Heß**. Vollständig in 120 Lieferungen. Einundsiebzigste Lieferung und folgende. Jede Lieferung 6 Ngr.

*17. **Diefenbach (J. F.)**, Die operative Chirurgie. In zwei Bänden. Zweiter Band, oder siebentes Heft und folgende. Gr. 8. Jedes Heft 1 Thlr.

Der erste Band, Heft 1—6 (1845), kostet 6 Thlr. Das erste Heft des zweiten Bandes ist bereits ausgegeben.

*18. **Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften**, methodisch bearbeitet von einem Vereine von Ärzten, unter Redaction des **Dr. A. Moser**. Zweite Abtheilung dritter Band, vierte Abtheilung und folgende. Gr. 12. Geh.

Von dieser Encyclopädie sind bereits erschienen:

I. Handbuch der topographischen Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der chirurgischen Anatomie, zum Gebrauch für Ärzte und Studierende. Von **L. Röschmann**. 1844. 3 Thlr.

II. Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Von **L. Posner**. Erster und zweiter Band. 1845—46. 4 Thlr. 12 Ngr.

Der erste Band (1845, 2 Thlr.) enthält die acuten Krankheiten, der zweite Band (1846, 2 Thlr. 12 Ngr.) den ersten Theil der chronischen Krankheiten.

III. Die medicinische Diagnostik und Semiotik, oder die Lehre von der Erforschung und der Bedeutung der Krankheitserscheinungen bei den innern Krankheiten des Menschen. Bearbeitet von **A. Moser**. 1845. 2 Thlr.

*19. **Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste** in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von **J. G. Erich** und **J. G. Gruber**. Mit Kupfern und Karten. Gr. 4. Cart.

Jeder Theil im Pränumerationspreise auf gutem Druckpapier 3 Thlr. 25 Ngr., auf seinem Velinpapier 3 Thlr., auf extrafeinem Velinpapier im größten Quartformat mit breitem Rogen (Procturempapier) 15 Thlr.

Erste Section, A—G, herausgegeben von **J. G. Gruber**. Fünfundvierzigster Theil und folgende. Zweite Section, H—N, herausgegeben von **A. G. Hoffmann**. Sechshundvierzigster Theil und folgende. Dritte Section, O—Z, herausgegeben von **Dr. S. G. Meier**. Dreihundertachtzigster Theil und folgende.

Den früheren Abonnenten, denen eine Reihe von Theilen fehlt, und Neuzugängern, die als Abonnenten auf das ganze Werk neu eintreten wollen, werden die billigsten Bedingungen gestellt.

20. **Ennemoser (S.)**, Geschichte des thierischen Magnetismus. Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. Zweiter Theil. Gr. 8.

Der erste Theil unter dem Titel: „Geschichte der Magie“, erschien 1844 und kostet 4 Thlr. 15 Ngr.

*21. **Günzburg (F.)**, Studien zur speciellen Pathologie. Zweiter Band. — A. u. d. T.: Die pathologische Gewebelehre.

Zweiter Band: Die krankhaften Formveränderungen in den Geweben und Organen des menschlichen Körpers. Gr. 8. Geh.

Der erste Band führt den Titel: Die pathologische Gewebelehre. Erster Band: Die Krankheitsproducte nach ihrer Entwicklung, Zusammensetzung und Lagerung in den Geweben des menschlichen Körpers. Mit 3 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1845. 1 Thlr. 15 Ngr.

*22. **Heinrich (W.)**, Allgemeines Bücher-Lexikon, oder alphabetisches Verzeichniß aller von 1700 bis zu Ende 1841 erschienenen Bücher, welche in Deutschland und in den durch Sprache und Literatur damit verwandten Ländern gedruckt worden sind. Neunter Band, welcher die von 1835 bis Ende 1841 erschienenen Bücher und die Berichtigen früherer Erscheinungen enthält. Herausgegeben von **D. A. Schulz**.

Neunte Lieferung und folgende. Gr. 4. Jede Lieferung auf Druckp. 25 Ngr., auf Schreibp. 1 Thlr. 6 Ngr.

Die erste bis neunte Lieferung (1843—46) kosten auf Druckp. 7 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibp. 10 Thlr. 24 Ngr.

*23. **Heinrich (W.)**, Allgemeines Bücher-Lexikon u. zehnter Band, welcher die von 1842 bis Ende 1846 erschienenen Bücher und die Berichtigen früherer Erscheinungen enthält. Herausgegeben von **J. A. Thun**. Erste Lieferung und folgende. Gr. 8. Jede Lieferung auf Druckp. 25 Ngr., auf Schreibp. 1 Thlr. 6 Ngr.

Der erste bis sechste Band von **Heinrich's Bücher-Lexikon** kosten zusammen genommen in der obgedachten Preise 20 Thlr.; auch sind einzelne Bände zu verhältnißmäßig billigerem Preise zu haben. Der achte Band, herausgegeben von **D. A. Schulz**, welcher die von 1823 bis Ende 1834 erschienenen Bücher enthält, kostet auf Druckpapier 10 Thlr. 15 Ngr., auf Schreibpapier 12 Thlr. 20 Ngr.

24. **Holzhausen (F. A.)**, Der Protestantismus in seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung. In drei Bänden. Zweiter und dritter Band. Gr. 8. Geh.

Der erste Band (1846) kostet 2 Thlr.

*25. **Jürgens (K.)**, Luther's Leben. Erste Abtheilung: Luther von seiner Geburt bis zum Ablassstreite. 1483—1517. In drei Bänden. Dritter Band. Gr. 8. Geh.

Der erste und zweite Band (1846) kosten jeder 2 Thlr. 15 Ngr.

26. **Kratzmann (E.)**, Die néuere Medicin in Frankreich. Nach Theorie und Praxis. Mit vergleichenden Blicken auf Deutschland. In zwei Abtheilungen. Zweite Abtheilung. Gr. 8. Geh.

Die erste Abtheilung (1846) kostet 1 Thlr. 10 Ngr.

27. **Lorbell (J. W.)**, Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen. Zweiter Band und folgende. Gr. 8.

Der erste Band (1846) kostet 2 Thlr.

28. **Noback (K.)**, Lehrbuch der Waarenkunde. In zwei Bänden. Drittes Heft und folgende. Gr. 8. Jedes Heft 15 Ngr.

Das erste und zweite Heft (1842) kosten 1 Thlr.

*29. **Der neue Pitaval**. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben von **J. G. Hügel** und **W. Häring (W. Alexis)**. Fünfter Theil und folgende. Gr. 12. Geh.

Der erste Theil kostet 1 Thlr. 24 Ngr., der zweite die zehnte Theil jeder 2 Thlr.

*30. **Pöhlis (K. S. L.)**, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Einleitungen und Erläuterungen. Viertes Band, herausgegeben von **F. Bülow**. Zwei Abtheilungen. Gr. 8.

Der erste bis dritte Band (1833) kosten 9 Thlr. 10 Ngr.

*31. **Posner (L.)**, Handbuch der Pathologie und Therapie. In drei Bänden. Dritter Band. Gr. 12. Geh.

Der erste Band: „Acute Krankheiten“ (1843) kostet 2 Thlr., der zweite Band: „Chronische Krankheiten. Erster Theil.“ (1846) 2 Thlr. 12 Ngr.

32. **Puchelt (F. A. B.)**, Das Venensystem in seinen krankhaften Verhältnissen. Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. In drei Theilen. Dritter Theil. Gr. 8.

Der erste Theil (1843) kostet 1 Thlr. 12 Ngr., der zweite Theil (1844) 2 Thlr. 15 Ngr.

33. **Naumer (F. von)**, Geschichte Europas seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Achter Band. Gr. 8. Auf gutem Druckpapier und extrafeinem Velinpapier.

Der erste bis sechste Band (1832—43) kosten auf Druckpapier 20 Thlr. 12 Ngr., auf Velinpapier 40 Thlr. 25 Ngr.

Außer diesem Werke sind auch folgende größere Schriften des Verfassers ebendasselbst erschienen:

Brüde aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Zwei Theile. Mit 8 lithographirten Tafeln. Gr. 12. 1841. 4 Thlr. 15 Ngr.

Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. 1832. 1 Thlr. 8 Ngr.

Geschichte der Pöbenhaften und ihrer Zeit. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Sechsbände. Gr. 8. 1841—42. 12 Thlr.; auf seinem Maschinenvelinpapier

24 Thlr. — Die Kupfer und Karten der ersten Auflage besonders 2 Thlr.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zwei Bände. Mit einer Karte der Vereinigten Staaten. Gr. 12. 1845. 5 Thlr.

*34. **Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques** sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers États souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le baron **Ch. de Martens** et le baron **F. de Cussy**. En cinq volumes. Vol. cinquième. In-8. Geh.

Der erste und zweite Band (1846) kosten 4 Thlr. 16 Ngr., der dritte und vierte Band (1846) 6 Thlr.

Von **Ch. de Martens** erschienen seiner in demselben Verlag:

Guide diplomatique. 2 vols. In-8. 1832. 4 Thlr. 15 Ngr.

Causés célèbres du droit des gens. 2 vols. In-8. 1827. 4 Thlr. 15 Ngr.

Nouvelles causes célèbres du droit des gens. 2 vols. In-8. 1843. 5 Thlr. 10 Ngr.

Ebenso von **F. de Cussy**:

Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplome et du Consul. In-12. 1846. 3 Thlr.

*35. **Neustad (K.)**, Gesammelte Schriften. Neue Folge. Fünfter Band und folgende. Gr. 12. Geh.

Die erste Folge erschien in zwölf Bänden 1843—44 und kostet 12 Thlr.; dieselbe enthält: 1842. Dritte Auflage. — Sagen und romantische Erzählungen. — Romane. — Novellen. — Auswahl aus der Reisebilder-galerie. — Reminiszenzen. — Vermischte. — Dramatische Werke. — Gedichte.

Der neunten Folge ist bis vierter Band (1846, 4 Thlr.) enthält: Aegle und Paris im Jahre 1830. 3. und 4. Auflage. — Erzählungen.

*36. **Ruff (C.)**, Geschichte der italienischen Poesie. Zweiter Theil. Gr. 8

Der erste Theil (1844) kostet 2 Thlr. 24 Ngr.

37. **Suelt (K.)**, Einleitung in die Differential- und Integralrechnung. Zweiter Theil. Gr. 8. Geh.

Der erste Theil: Vom ersten Differentialquotienten. Mit 3 lithographirten Tafeln. 1846. 1 Thlr. 26 Ngr.

Vom dem Verfasser erschien 1841 in demselben Verlag: Lehrbuch der Geometrie. Mit 6 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1 Thlr. 5 Ngr.

*38. **Stüchel (J. G.)**, Handbuch zur morgenländischen Münzkunde. Zweites Heft und folgende. Gr. 4.

Das erste Heft erschien unter dem Titel: Das Grossherzogliche Orientalische Münzcabinet zu Jena, beschrieben und erläutert. Erstes Heft: Omajjaden- und Abbasiden-Münzen. Mit 1 lithographirten Tafel. Gr. 4. 1845. 2 Thlr.

*39. **Historisches Taschenbuch**. Herausgegeben von **F. von Naumer**. Neue Folge. Neunter Jahrgang. Gr. 12. Cart.

Die erste Folge des **Historischen Taschenbuch** besteht aus zehn Jahrgängen (1820—29), und kostet im herabgesetzten Preise zusammen genommen 10 Thlr., der erste bis fünfte Jahrgang 3 Thlr., der sechste bis zehnte Jahrgang 5 Thlr., einzelne Jahrgänge 1 Thlr. 10 Ngr. Der erste, dritte und vierte Jahrgang der Neuen Folge (1840, 1842, 1843) kosten jeder 2 Thlr., der zweite, fünfte bis achte Jahrgang (1841, 1844—47) jeder 2 Thlr. 15 Ngr.

*40. **Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse**, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet von **Ch. Noback** und **F. Noback**. Zehntes Heft. Gr. 8. Preis eines Heftes 15 Ngr.

Das erste bis neunte Heft (1841—46) kosten 4 Thlr. 15 Ngr.; das zehnte Heft wird den Schluss des Werkes enthalten.

41. **Tschö (W.)**, Bilder aus Schlesien. In Novellen gefaßt. Zweiter Theil. Gr. 12. Geh.

Der erste Theil: „Die Mose von der Pomerwa“, erschien 1846 und kostet 1 Thlr. 12 Ngr.

(Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 104.

1. Mai 1847.

Theologie.

Die Psalmen, der Urschrift gemäss metrisch übersetzt und erklärt von *J. G. Vaihinger*. Erste Abtheilung, 1. u. 2. Buch; Zweite Abtheilung, 3., 4. u. 5. Buch. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.

Zu den zahlreichen Bearbeitern der Psalmen gesellt sich Hr. Vaihinger mit einem lebhaften, aber durch die Gediegenheit seiner Leistung vollständig gerechtfertigten Bewusstsein seines vorzüglichen Berufs, die Psalmen zu übersetzen und auszulegen. Wir müssen ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er, ein strenger Kritiker, die Forderungen, welche er an Andere stellt, selbst zu erfüllen ernstlich und mit günstigem Erfolg bemüht ist. Er hat dazu die erforderliche Ausstattung, — scharfen Verstand, gesundes Urtheil, Lebendigkeit der Phantasie und Empfänglichkeit des Gemüths, die fähig macht, ein poetisches Werk poetisch aufzufassen, und die Klarheit und Wärme des religiösen Lebens, ohne welche Niemand die Tiefe göttlicher Offenbarung sich anzueignen vermag. Gründliche Studien sind der Arbeit vorangegangen; nirgends wird die nöthige Sprach- und Sachkenntniss vermisst; und wie der Verf. schon früher durch seine Bearbeitung des Buches Hiob seinen Beruf zu solchen Unternehmungen beurkundet hat, so dürfen wir seine neueste Leistung als eine sehr gelungene auszeichnen.

Die Einleitung (S. 1—65) gibt in acht Paragraphen sehr schätzbare Bemerkungen und manche neue Aufschlüsse über Wesen und Eigenthümlichkeit der hebräischen Poesie, — Ursprung und Ausbildung der hebräischen Lyrik, — Rhythmus und Strophenbau der hebräischen Dichtkunst, — Entstehung und Abschluss des Psalters, — Überschriften und Beischriften, — geschichtliche Auffassung und theologische Auslegung der Psalmen, — Übersetzung und Erklärung, — Werth des Psalters und Zeugnisse für dessen Werth.

Es findet sich in diesen reichhaltigen Abschnitten Manches, worüber sich noch disputiren liesse; Manches ist sehr apodiktisch ausgesprochen, was doch noch problematisch sein dürfte; aber in den Hauptsachen wird man der Einsicht und dem Scharfsinne des Verf. beistimmen müssen. Übrigens wäre nicht unzweckmässig gewesen, wenn auf de Wette's gehaltvolle Einleitung zu seinem Commentar über die Psalmen einige Rücksicht genommen wäre; es würde dann wohl auch

das neben dem vorherrschend lyrischen eintretende und unverkennbare epische Element der hebräischen Dichtkunst bestimmter aufgefasst sein. Auch der Einfluss der Prophetenschule Samuel's auf die Entwicklung der hebräischen Poesie wäre dann vielleicht mehr in's Licht gestellt worden. Hat der Verf. diesen Einfluss nicht hoch angeschlagen, so stimmen wir ihm darin um so mehr bei, als David's Psalmen wie die Blüthe, so die Säugamme der heiligen Dichtkunst waren, sein Geist aber, der schon bei der väterlichen Herde an Gesang und Saitenspiel sich erbaute, in seiner schöpferischen Kraft frei sich entfaltend, sein eigener Meister war. Ohnehin wird die Poesie nicht in der Schule geboren, noch gross gezogen, obwol sie förderliche Pflege nicht verschmäht. Ein Sänger aber, wie David, hat in seiner Harfe einen Zauberstab, welcher viele schlummernde und verborgene Kräfte erweckt und zu Gesängen auch Andere begeistert, die, wären sie nicht von ihm ergriffen und bewegt worden, vielleicht geschwiegen, oder nur minder bewegt gesungen hätten.

Der Raum gestattet nicht, auf den ganzen umfangreichen und bedeutsamen Inhalt der Einleitung einzugehen; wir müssen auf einige wenige Bemerkungen uns beschränken. So viel Treffliches über Wesen und Eigenthümlichkeit der hebräischen Dichtkunst gesagt ist, so erweckt doch die Unterscheidung der *lyrischen* Poesie, in welcher das Gemüth vorherrsche, und der „*idealen*“, in welcher der Antheil der durch die Phantasie belebten Idee stärker sei, als bei jener (es wird darunter die epische, gnomische und dramatische begriffen), gerechte Bedenken. Wie der Unterscheidungsgrund, dass in der Lyrik das Gemüth, in der idealen Poesie die Phantasie vorherrsche, einseitig aufgefasst ist, so ist die Unterscheidung um so gewisser eine verfehlte zu nennen, da die Lyrik in keinem Falle von der idealen Poesie ausgeschlossen, am wenigsten ihr entgegengesetzt werden darf. Man hat sonst, unstreitig richtiger, gerade die Lyrik als die ideale, das Epos als die reale Poesie bezeichnet, wie denn diese mehr plastisch, jene mehr musikalisch ist, daher denn auch die Lyrik mehr den Charakter der Subjectivität, das Epos den der Objectivität an sich trägt, während im Drama beide zur Einheit sich gestalten.

Ursprung und Ausbildung der hebräischen Lyrik sind trefflich entwickelt, wiewol manche Behauptung des Beweises ermangelt. Der Abschnitt: Rhythmus

und Strophenbau der hebräischen Dichtkunst, bewährt gründliche Forschung und tiefe Einsicht; die allgemeinen Erörterungen über Versbau hätten wol als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wir nehmen sie aber als dankenswerthe Zugabe an, zumal das Specielle durch das Generelle an Klarheit gewonnen hat. Gegen die Abschnitte: Entstehung und Abschluss des Psalters, und Überschriften und Beischriften der Psalmen, ist irgend etwas Erhebliches nicht einzuwenden; es sind Ergebnisse umsichtiger und eindringender Studien, die, obwol de Wette *) und Andere viel vorgearbeitet haben, doch Manches zu sicherer Entscheidung bringen. In dem reichhaltigen Abschnitt: „Geschichtliche Auffassung und theologische Auslegung der Psalmen,“ ist die Unterscheidung der fünf Zeiträume ihrer Abfassung und der messianischen Psalmen ebenso beachtenswerth, wie wohlbegründet. Wir können, was weiter der Verf. über seine Übersetzung und Erklärung erwähnt, übergehen, und wissen zu dem beredten Paragraphen: „Werth des Psalters und Zeugnisse für dessen Werth,“ Wesentliches nicht hinzuzusetzen; die herzinnige Wärme und Begeisterung für die Psalme „das Herz des A. T.,“ — „die Herzblätter der Religion,“ — „voll Kraft und Liebe, voll Anmuth und Wohlgeruch, ein Spiegel des Glaubens, seiner Übungen und Kämpfe, und seines endlichen Sieges über die Welt,“ macht einen sehr wohlthuenden Eindruck auf den Leser. Wir gestehen gern, dass es ebenso schön gedacht, wie tief empfunden ist.

Zweierlei vermissen wir in der Einleitung, zunächst eine gerechte Würdigung der lutherischen Übersetzung, deren Werth der Verf. nicht hoch anzuschlagen scheint. Wir können Einzelnes viel richtiger übersetzen, als Luther; aber eine so tiefelebendige und seelenvolle Auffassung des Ganzen, ein so zartes und inniges Eingehen in die leisesten Andeutungen der heiligen Sänger, eine solche Kraft, Wärme und durchsichtige Klarheit der Sprache, eine solche Treue der Übersetzung bei der freiesten Bewegung, — wer kann sie ohne Bewunderung wahrnehmen? Weiter hätten wir gern seinen Offenbarungs- und Inspirationsbegriff, und wie nach demselben die göttliche Begeisterung zur dichterischen Begeisterung sich verhalten mag, angedeutet gesehen. Wir lassen indess uns daran genügen, dass die Erklärung einzelner Psalmen und die Würdigung des ganzen Psalters eine vorurtheilsfreie Anerkennung des Gotteswortes beurkundet.

Wenden wir uns zu der Übersetzung, von welcher der Verf. in der Vorrede rühmt: „So erscheinen nun

*) Wenn de Wette „der vorzügliche Begünstiger und Begründer einer grossentheils falschen, oberflächlichen und vorschneller Psalmenkritik“ genannt wird, so ist das ein in jeder Hinsicht übereilt hartes Urtheil, wie es Niemand gegen einen tüchtigen Vorgänger sich erlauben sollte. Ist auch das „vorschnell“ in de Wette's allerdings nicht selten willkürlich absprechender Kritik nicht ganz in Abrede zu stellen, so darf sie doch eine „grossentheils falsche und oberflächliche“ billig nicht genannt werden.

diese Lieder, mit deren Erklärung ich mich schon vor 16 Jahren vielfach beschäftigt habe, und die mir in freudigen und trüben Schickungen des Lebens vorzugsweise lieb geworden sind, das erste Mal in einer durchaus getreuen, nirgend umschreibenden, und überall wo möglich selbst die Stellung der hebräischen Wörter festhaltenden metrischen Übersetzung, also in demselben rhythmischen Gewande, welches die hebräische Urschrift an sich trägt.“ Möchten wir auch „das erste Mal“ ihm streitig machen, so erkennen wir doch übrigens sein Zeugniß für seine Arbeit als durch diese selbst gerechtfertigt an. Auch darin mit ihm einverstanden, dass poetische Werke nur poetisch wahrhaft treu übersetzt werden können, möchten wir dies doch nicht unbedingt von der metrischen Form abhängig machen, am wenigsten in Beziehung auf die Psalmen. Die höchst eigenthümliche und freie rhythmische Bewegung des hebräischen Textes findet auch in dem unverkennbaren Rhythmus der lutherischen Prosa einen entsprechenden Ausdruck, und den tiefen und reichen poetischen Gehalt dieser nicht metrischen Übersetzung kann man kaum verkennen. Wahr aber ist, dass die Poesie des Liedes auf Grund der Eigenthümlichkeit unserer vaterländischen Sprache in der Verbindung des Metrum mit dem Rhythmus klarer hervortritt. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, dass die von dem Verf. gewählte iambische Form für die Mehrzahl der Psalme die geeignetste sein mag; aber wie er selbst für zwei Psalme das trochäische und für einen das dactylische Vermaas wählte, und dabei durch das sichere Gefühl, dass der Iambus nicht überall angemessen sei, bestimmt ward, so wird er wol auch noch zu der Überzeugung gelangen, dass die grosse Mannichfaltigkeit des Inhalts und des Grundtons der verschiedenartigen Psalme auch eine grössere Mannichfaltigkeit der Versmaasse in der deutschen Übersetzung in Anspruch nimmt, wiewol der Iambus auch verschiedenartigem Inhalt sehr bequem sich anschliesst, zumal wenn er mit solcher Gewandtheit, wie unser Verf. sie sich angeeignet hat, angewendet wird. Nehmen wir indess dankbar auf, was hier in unverkennbarer Gediegenheit uns geboten wird.

Es kann nicht fehlen, dass die Kritik, auch wenn sie nicht darauf ausgeht, an dem reinen Spiegel, in welchem hier die heiligen Lieder sich abbilden, Flecken aufzusuchen, an manchem, ja an vielem Einzelnen Anstoss nimmt, um so mehr, je geeigneter sie den Werth des Ganzen anerkennt, und dasselbe noch fleckenloser zu sehen wünscht. Auch die trefflichste Übersetzung hat minder gelungene, schwache Stellen, deren manche leicht mit wenigen Strichen, manche nur nach angestrenzter Prüfung sich bessern lassen; die ob auch noch so wohl gelungene Übertragung von 150 Liedern könnte leicht zu eben so viel kritischen Anmerkungen Veranlassung geben. Doch wären diese eigentlich mehr

privatim zwischen dem Übersetzer und dem Recensenten zu verhandeln, theils weil zu einer so umfassenden in's Einzelne eingehenden Kritik keine Literaturzeitung Raum genug bietet, theils, weil die Leser sich dabei kaum betheiligen und nur sehr Wenige darauf einzugehen geneigt sind. Auch müsste billig den zur Schau gestellten schwachen Stellen eine Auswahl aus der Menge der wohlgelungenen gegenübergestellt werden. Also nur um die Sorgfalt, die wir dem Buche gewidmet, zu beurkunden, und auf die Nothwendigkeit fortgesetzter Feile bei der Übersetzung hinzuweisen, einige Andeutungen, wie sie eben ohne lange Auswahl sich darbieten.

Ps. 1, 3: „Der ist wie Baum,“ der Artikel darf hier nicht fehlen; also: der gleicht dem Baume, oder: der ist gleich wie ein Baum. Die Zeilen: Der seine Früchte u. s. w. und dessen Blätter u. s. w., dem Alles, was er thut u. s. w., haben eine prosaischere Haltung, als im Text, den Luther poetischer wiedergegeben hat. Wollten wir 5, 4 die „Frevler“ passiren lassen, wie wol wir vorziehen würden: „Nicht also sind die Frevler! Nein! Gleichwie die Spreu“ u. s. w., so möchten wir doch den Artikel vor „Wind“ nicht missen; und statt: „die Wind zerstreut,“ „vom Wind zerstreut“, nicht ungeeignet finden. Ps. 2, 6: „Und ich hab' eingesetzt meinen König,“ minder schwerfällig: Hab' ich doch meinen König eingesetzt. Ps. 5, 1: „Vernimm, Jehova meine Reden, Beachte du mein Sinnen!“ Wir möchten נִשְׁמָעָה statt durch „Sinnen“, obwol es diese Bedeutung haben kann, mit Seufzen oder Sehnen übersetzen. Der Verf. behauptet mit Recht, eine andere Bedeutung, als Gesinnung (das Innere im Gegensatz der „Rede“ als des Äusseren), hab' es hier nicht. Aber das „Seufzen, Sehnen“ ist auch ein Innerliches, und wenn nicht ein Gegensatz, doch eine Steigerung von „Reden“, die in dem nachfolgenden Schreien, Rufen sich fortsetzt; und „mein Sinnen“ möchte weniger treffend den Sinn dargeben. V. 4: „Denn frühe richt' ich mich und spähe.“ Bei „richt' ich mich“ darf zum richtigen Verständniß „zu Dir“ nicht fehlen, „und spähe,“ oder „schau' umher“, ist zwar wörtlich treu, würde aber fasslicher durch „harre“ oder „suche dich“ übersetzt sein. V. 7 dürfte „abscheut“ statt „verabscheut“ zu gewagt sein. V. 9: „In deinem Gnadenrechte;“ dass darunter „die rettende Gerechtigkeit Gottes“ zu verstehen sei, möchte nicht sogleich einleuchten. „Um meiner Laurer willen;“ wir würden das einfachere: „Feinde,“ oder „Neider“ vorziehen. V. 11: „O lass sie schuldig werden Gott!“ drückt schwerlich den rechten Sinn aus. Luther übersetzt wol auch: „schuldige sie“, aber gleichbedeutend mit: „richte sie,“ wie denn die Erklärung: „Bringe ihr gottloses Wesen an den Tag,“ ganz richtig ist. „Lass sie büssen“ (de Wette) gibt auch den angemessenen Sinn. „Lass fallen sie aus ihren Plänen“, ist wörtlich treu,

verständlicher aber: „Vereitle ihre Pläne.“ Ps. 6, 6: „In Unterwelt,“ muss allerdings parallel dem: „im Tode,“ der voranstehenden Zeile vorn an stehen, aber der Artikel darf auch hier nicht fehlen; also: „und in der Unterwelt.“ V. 8: „Verzehrt von Kummer ist mein Auge.“ Wir möchten doch: „mein Antlitz,“ vorziehen.

Im zweiten Buche Ps. 42, 2: „Wie Hindin,“ — wir wollen die häufige unzulässige Weglassung des Artikels nicht weiter rügen — „so lechzet meine Seele zu dir, Gott!“ „Gott, zu dir!“ V. 9: „Des Tags bestellt Er seine Gnade.“ Wir ziehen vor „entbeut“, oder „bezeugt“. V. 11: „Wie Mordstich im Gebein schmah'n meine Dränger mich.“ Deutlicher und nicht minder treu: „Zermalmend mein Gebein!“ Ps. 43, 2: „Du bist mein Schutzesgott,“ besser: „Mein Schutzgott bist du ja!“ V. 4: „Zu Gott der Freude meines Jauchzens!“ לַיהוָה אֱלֹהֵינוּ לֵב-לֵב wörtlich treu übersetzt. LXX.: *Tὸν ἐφραύοντα τὴν νεότητά μου.* Luther: „Der meine Freud' und Wonne ist.“ Wir möchten vorschlagen: „Dem meine Freude jauchzet.“ Vorzüglich gelungen scheint die Übersetzung des 44. Psalmen; doch nehmen wir an den „Schlachtungsschafen“, die freilich besser als „Schlachtschafe“ in den Vers passen, einigen Anstoss, und würden vorziehen: „Schlachtschafen gleich gibst du uns hin,“ sowie V. 11 statt: „Unsere Hasser plünderten für sich,“ „Beute rissen an sich, die uns hassen.“

Im dritten Buche Ps. 73, 1: „Ja, dennoch gut für Israel ist Gott!“ Wie LXX.: *ὡς ἀγαθὸς ὁ θεὸς τῷ Ἰσραὴλ,* Luther: „Israel hat dennoch Gott zum Trost,“ drückt den Sinn ganz richtig aus. Das „gut für Israel“ erscheint matt; vielleicht besser: „Ja, dennoch gnädig Israel ist Gott!“ V. 6: „Es deckt als Anzug die Gewaltthat sie.“ Doch wol zu prosaisch. Vielleicht: „Wie ein Gewand umschliesst Gewaltthat sie.“ V. 7: „Sie bricht hervor aus ihres Auges Falte, da lassen schwellen sie des Herzens Bilder.“ Fände man auch den „fetten Wanst“ bei Luther zu stark, so ist doch in dem: „ihre Person brüstet sich,“ der Sinn sinniger und treuer wiedergegeben. Wir schlagen vor: „Fettstrotzend prahlt ihr Angesicht;“ oder: „Sie (die Missethat) bricht hervor aus fettem Angesicht, und Dünkel schwellt im Übermaas ihr Herz.“ Ps. 83, 2: „O Gott, nicht sei die Stille.“ Allerdings wörtlichtreu, und in der Anmerkung richtig erklärt, aber nicht ansprechend, noch leicht fasslich; vielleicht besser: „Schau' nicht so stille zu!“ V. 19: „Dass du der Höchste über alle Erde bist!“ Wir würden doch lieber: „Über alle Lande,“ oder: „Ob dem ganzen Erdkreis,“ übersetzen. Dass die vom Verf. vorgezogene Beziehung des „allein“ auf „Jehova“, wie sie auch Luther in „Herr allein“ angenommen hat, nach der richtigen Interpunction anzunehmen sei, ist nicht in Abrede zu stellen.

Im vierten Buche Ps. 90, welcher als ein Gebet Mosis, wie die alte Überschrift ihn bezeichnet, nach

Inhalt und Form, kurz, aber überzeugend, gegen neuere mehr willkürlich behauptete, als hinreichend begründete Einwendungen vertheidigt wird, ist ganz besonders mit Liebe und Fleiss, auch mit tiefem Eindringen in das Verständniss übersetzt; gleichwol macht die lutherische Übersetzung, obschon sie im Einzelnen von der V.'schen übertroffen wird, einen mächtigeren Eindruck, wie man es ihr, weil der Inhalt gleichsam unmittelbarer hervortritt, auch weniger anmerkt, dass sie Übersetzung ist. Freilich im Vergleich mit der von de Wette trägt Hr. V. sicher den Preis davon. Aber wir können nicht zugeben, dass die echte Treue z. B. V. 8 mehr hervortrete in den Zeilen: „Du stellst unsere Schulden vor dich hin, du unsern Hehl vor deines Blickes Leuchte,“ als in den wohlbekannten Worten: Denn unsere Missethat stellst du vor dich, und unsere unerkannte Sünd' in's Licht vor deinem Angesicht.“ V. 10: „Und ihre Stolzigkeit ist Müh' und Eitelkeit; denn eilig ist's entflohn, und wir entfliegen“. Abgesehen von der wunderlichen „Stolzigkeit,“ und von dem hier ungeeignet eintretenden Reim, ist die Beziehung des „ist's“ auf „Leben“, das drei Zeilen voransteht, zu entfernt, und das „entflohn“ mit dem unmittelbar nachfolgenden „entfliegen“ nicht gut zusammengestellt, obwol letzteres wieder wörtlich treu. V. 17: „Und unserer Hände Werk — o gründ' es über uns, und unserer Hände Werk, — o gründ' es doch!“ Wer fasst leicht die Worte: „Gründ' es über uns?“ Der Sinn ist doch wol: Halt' es aufrecht, gib ihm Kraft und Nachdruck, Segen und Gedeihen; Luther hat den rechten Sinn in „fördre es“, nicht verfehlt.

Wir können den 104. Psalmen nicht übergehen, in welchem gleich zu Anfang (wie auch Ps. 103, 1) das: „O segne meine Seele den Jehova!“ nicht zusagt. Warum das in dieser Bedeutung ungewöhlichere „segne,“ statt: „Lobe! Preise!“ in welcher Bedeutung קָרַבּ öfter vorkommt? Den Artikel vor Jehova finden wir auch etwas wunderlich. Je trefflicher gelungen die Übertragung dieses Psalm in den meisten Versen ist, desto gewisser ist es nicht Tadellust, sondern nur der Versuch, das gediegene und fein polirte Metall von allen Flecken gereinigt zu sehen, wenn wir noch Einiges aufstellen. V. 5: „Sie (die Erde) wird nicht wanken ewig, immer!“ Allerdings wieder wörtlich treu; doch würde man, abgesehen von der Negation vor „wanken“ vielmehr „nimmer“ erwarten. Der Sinn wäre auch erschöpft, wenn man übersetzte: „Und wanken wird sie nicht in Ewigkeit.“ Eigentlich: „Von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ V. 11: „Sie tränken alle Feldesthiere.“ Warum nicht: „Alle Thiere des Gefildes!“ V. 13: „Der Berge trinkt von seinen Söllern her,“ — freilich poetischer, als bei de Wette: „Aus seinem Obergemach,“ wir würden aber vorziehen: „Von seiner

Höhe her,“ wie Luther: „Von obenher.“ V. 25: „Dort ist das Meer, gross, breit an beiden Seiten.“ Es genüge wol „gross, weithin ausgedehnt.“

Endlich im fünften Buche Ps. 111 und 112. Die Übersetzung verfolgt, wie das Original, mit geringen Abweichungen, in den Anfangsbuchstaben der Zeilen die alphabetische Ordnung mit ziemlicher Gewandtheit und ohne Beeinträchtigung des Sinnes, doch in einigen Versen auf Kosten der Leichtverständlichkeit. Das „pfandfest“ im 8. Verse beider Psalme ist wol ein Provinzialismus, der als Nothhelfer sich darbot. „Panzerfest“ würde angemessener sein, wenn das Metrum es zuliesse. In dem Verse: „Pfandfest ist sein Gemüth, nichts fürchtet er, Recht — bis er's sieht geübt an seinen Drängern,“ ist die zweite Zeile schwerfällig und schwerverständlich. Im 119. Psalm, dessen 22 mal 8 Verse, nach dem Beispiel des hebräischen Textes, auch in der Übersetzung bei den Anfangsbuchstaben die Ordnung des Alphabets beobachten, dergestalt, dass immer je acht Verse mit demselben Buchstaben beginnen, ist der Zwang, welcher durch diese äussere Ordnung aufgelegt ward, oft sehr merklich, wiewol im Ganzen die Gewandtheit, mit welcher die Schwierigkeiten überwunden wurden, Anerkennung verdient. Wir möchten aber doch eine Übersetzung, die weniger die *Form*, zumal eine so beengende, als den *Geist* des herrlichen Psalms, der jedoch nicht aus der Davidischen Blüthezeit der hebräischen Dichtkunst stammt, wiederzugeben vermöchte, weit vorziehen. Die Zeilen: „Auftrugest deine Rechte du!“ — „Bei was kann reinigen ein Jüngling seinen Weg!“ — „Eilig durchlaufen will ich deiner Sprüche Weg!“ — „Kein Fürchter dein sieht mich und freut sich nicht!“ u. s. w., würden besser gelungen sein, wenn der Buchstabe nicht über den Geist geherrscht hätte.

Doch genug der Ausstellungen, die alle weniger die Richtigkeit des Sinnes, als die Angemessenheit des Ausdrucks treffen. Dürften wir hier die Menge meisterhaft gelungener Stellen, den angefochtenen gegenüberstellen, so würde die überwiegende Vortrefflichkeit der Übersetzung alsbald einleuchten. Indem wir dies wiederholt anerkennen, bergen wir nicht, dass doch nicht selten die allzuängstliche Worttreue der Auffassung und Darstellung des Geistes Eintrag gethan hat, dass wir daher auch hier wol einen tüchtigen Fortschritt, der aber doch noch fern vom Ziele geblieben, mehr eine gediegene und höchst brauchbare Vorarbeit für eine künftige echte Psalmenverdeutschung, als diese selbst vor uns haben. Wenn dieses Urtheil den ehrenwerthen Verf. für den Augenblick verletzt, so zweifeln wir nicht, dass er, wenn er nach einigen Jahren, während welcher sein Studium der Psalme immer tiefer in den Geist und das Wesen der heiligen Dichtungen eindringen wird, seine Übersetzung einer neuen Prüfung unterwirft, selbst an einer neuen Feilung derselben sich nicht genügen lassen, vielmehr an eine völlige Umarbeitung die Hand legen wird, wozu ihm Gesundheit, Licht und Kraft verliehen werden möge!

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 105.

3. Mai 1847.

Theologie.

Die Psalmen, der Urschrift gemäss metrisch übersetzt und erklärt von J. G. Vaikinger.

(Schluss aus Nr. 104.)

Viel weniger Anstoss haben wir an den Einleitungen zu den einzelnen Psalmen und an dem Commentar genommen; da bezeugt sich überall der Reichthum gründlicher Kenntnisse, Tiefe der Einsicht und des Verständnisses. Auch wer selbst oft und viel mit Liebe und Andacht in Psalter geforscht und mit dem unerschöpflichen Inhalt sich je mehr und mehr befreundet hat, folgt gern diesem erleuchteten und sinnigen Führer durch jene Blumenauen der heiligsten Poesie, und findet willkommene Aufschlüsse, fruchtbare Winke, Belehrung und Anregung. Es begegnet uns hier nicht die engbrüstig rationalistische Exegese, welche man die grammatisch-historische nennt, aber eine echt philologische, durch dogmatische Voraussetzungen nicht unwülkte, doch auch nicht glaubenslose, vielmehr eine kerngesunde Interpretation, die von richtigen hermeneutischen Grundsätzen ausgehend, und denselben treu bleibend, von mystischen und allegorischen Deutungen und von geistloser Wortklauberei gleich weit entfernt sich hält. Hr. V. hat mit der ihm eigenen gründlichen Kenntniss des hebräischen Idioms und der verwandten Dialekte überall den Wortsinn sorgfältig erforscht; aber nicht blos den Buchstaben, sondern auch den Geist aufzufassen sich bemüht. Er lässt dabei das dialektische Element nicht ganz bei Seite liegen, aber auch nicht vorwalten, indem er immer den Gesichtspunkt festhielt, einen Commentar zu liefern, welcher dem Theologen genüge und doch auch jedem gebildeten Leser zugänglich und verständlich sei, — eine Doppelaufgabe, deren Lösung allerdings sehr schwer, dem Verf. aber nicht mislungen ist. Dass er die philologischen Beigaben, mit welchen man die Commentare anzustatten, oft nur auszuputzen pflegt, beseitigt hat, können wir nur billigen, wie wir mit ihm überzeugt sind, dass die vielen grammatischen und lexikalischen Erörterungen in den Commentaren dem klaren, wesentlichen und übersichtlichen Verständniss mehr schaden, als nützen, obwol sie im mündlichen, zumal akademischen, Vortrag und in Scholien an ihrem Platze sein mögen. Ob aber, wie der Verf. wünscht, eine völlige Scheidung der biblischen Commentare in theologische und philologische, sofern jene nicht lediglich auf Nichttheologen und deren Er-

bauung berechnet, sondern auch den Männern vom Fach ergiebig und förderlich sein sollen, immer strenger durchgeführt werden sollte, das möchten wir nicht unbedingt bejahen, vorausgesetzt auch, dass die theologischen nicht „eine philologische Flachheit, und die philologischen nicht einen theologischen Stumpfsinn“ verriethen.

Über manche Stellen des Commentars könnten wir nun wol auch mit dem Verf. rechten und eine andere Ansicht geltend machen; aber es würde dies zu weit führen. So erscheint es zweckmässiger, an einigen Beispielen die eigenthümliche Auslegungsweise anschaulich zu machen. Zum 20. Psalm, welchen Hr. V. als David's Werk anerkennt, und auf den syrischen Krieg (2 Sam. 10, 15 f.) bezieht, bemerkt er V. 1: „Zur Überschrift fügt die syrische Übersetzung noch hinzu: Von David, als er bat, von dem ammonitischen Kriege befreit zu werden. Also ist unser Psalm schon in den ältesten Zeiten auf den ammonitischen Krieg bezogen worden, auf welchen sofort der syrische folgte.“ V. 2. „Frommer Wunsch des Volkes für den König, der in den Streit zieht. — Man erkennt daraus, wie David, bei aller Tüchtigkeit zum Kriege, doch nie sein Vertrauen auf sich selbst setzte, sondern das Gefühl gänzlicher Abhängigkeit von Jehova bewahrte. Die besondere gottesdienstliche Feier vor und nach einem Kriege scheint von David angeordnet, obwol auch früher Spuren davon erscheinen.“ 1 Sam. 4 ff. „Am Drangsalstage,“ darunter ist eben Gefahr und Schlacht zu verstehen. Der Name Gottes ist Gott selbst in seiner Eigenschaft, insofern er verehrt, Ps. 5, 12; 9, 11 gegenwärtig 2 Mos. 23, 21 hülfreich, Ps. 54, 3 ist. V. 7: „Hier spricht offenbar der König oder auch der Priester. Jedenfalls ist hier eine Abwechselung der singenden Personen zu denken. Was das Volk als Hoffnung ausspricht, das weiss der König schon im Glauben. Denn Gott lässt nicht zu Schanden werden, die auf ihn trauen.“ „Von seinem heiligen Himmel.“ Wie deutlich sieht man hier, dass der Israelite nicht dachte wie die Heiden, welche die Gegenwart Gottes in ihr Heiligthum gebannt glaubten, sondern Gott überall nahe wusste. „Siegesthaten,“ das sind zugleich mächtige wundervolle Kraftthaten, mit denen er sich an seinem Volke verherrlicht. V. 8: „Die Hoffnung Israels auf den Sieg hat einen tiefen gläubigen Grund. Die Feinde sind übermüthig und verlassen sich auf ihre Überlegenheit an Streitwagen und Reiterei. Auch zu David's

Zeiten wurde von Seiten der Israeliten meist zu Fuss gekämpft, da sich theils das Land nicht zur Reiterei eignete, theils 5 Mos. 17, 16 dem Könige eine kriegerische Einrichtung nach Art heidnischer Völker verboten war, wie ja auch David wegen des Versuchs einer solchen Einrichtung gezüchtigt wurde. 2 Sam. 24. Israel sollte nur Vertheidigungskriege führen, und dazu hatte ihnen Gott seinen Beistand verheissen, sofern sie an ihm mit Liebe hingen.“ V. 10. Nach der Interpunction wäre zu übersetzen: Jehova hilf! Erhöre der König uns am Tage unseres Flehens. Hierbei hat man in dem Könige eine vorbildliche Bedeutung auf Christum gefunden. Allein diese Auffassung stört den Zusammenhang (?). Daher ist mit den LXX. die Interpunction der Gliederung gemäss geändert worden. Das erste Glied ist Bitte des Volks, dem im zweiten die Hoffnung entspricht, dass die Bitte von Jehova erhört werde. Hr. V. übersetzt nämlich: „Jehova hilf dem Könige! Er wird uns erhören am Tage unseres Rufens!“ Wir können nicht umhin, dies (gegen Luther, welcher der herkömmlichen Interpunction folgt) als das Richtigere anzuerkennen.

Besonders löblichen und sehr ergiebigen Fleiss und Scharfsinn hat der Verf. der Erforschung des Dichters jeden Psalms und der Zeit seines Ursprungs gewidmet, und wenn er auch in manchen Fällen etwas willkürlich verfährt, mehr Voraussetzungen, als entscheidende Beweise geltend macht, so wird man doch nur selten mit begründetem Widerspruch ihm begegnen können, und auch da, wo keine evidente Gewissheit gewonnen wird, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit anerkennen müssen. Er hat in dieser Hinsicht manches Neue und Eigenthümliche dargeboten, das auch der richtigen Auslegung zu statten kommt.

Ein so gründlicher, vorurtheilsfreier und unbefangener Forscher, als welchen Hr. V. überall sich bewährt, konnte die messianische Bedeutung mehrerer Psalme nicht verkennen; er hat aber keineswegs alle diejenigen, die man sonst als Weissagung oder Vorbilder auffasste, in dieser Qualität anzuerkennen vermocht, vielmehr frei von vorgefassten Meinungen mit scharfsinniger Kritik die mehr oder minder klaren und bewussten Vorherverkündigungen unterschieden. So hat er den 16. Psalm, welchen die Ausleger bis in die neuere Zeit auf Christum gedeutet, wie selbst Petrus (Apostelgesch. 2, 25—31) und Paulus (13, 34—37) diese Beziehung deutlich hervorheben, zu den ideal-messianischen gerechnet, weil David hier überall von sich selbst und in seinem Namen, wie Ps. 8, der auch nur ideal-messianisch ist, und nur *unbewusst* von Christus rede, sodass der Psalm wörtlich und buchstäblich von David und den Frommen überhaupt handele, in der poetischen Begeisterung aber prophetische Ideen enthalte, deren volle und ganze Wahrheit erst in Christus erfüllt ist. Wie selbst im

alltäglichen Leben zu Zeiten auch Solchen, die nichts weniger als Seher sind, unbewusst ein prophetisches Wort über die Lippen eilt, so haben noch vielmehr die heiligen Menschen von Dem, der da kommen sollte, und was im Rath Gottes beschlossen war, geweissagt, ohne eben immer die ganze Tiefe und Fülle ihres Zeugnisses klar anzuschauen. Es ist eben Sache der theologischen Interpretation, den tiefem Schriftsinn zu enthüllen, der zwar nie von dem Wortsinn losgerissen erscheint, vielmehr durch diesen nothwendig vermittelt wird, aber über ihn hinausliegt.

Der unermüdliche Fleiss und Eifer des Verf. hat den zweiten Band noch mit zwei Beilagen ausgestattet, deren erste „über die Fortbildung der messianischen Vorstellungen im A. T. mit besonderer Rücksicht auf die Psalmen“ sehr schätzbare Erörterungen, die zweite eine „Übersicht der verschiedenen Verse im hebräischen Original, und der Bezeichnung ihrer Glieder in der deutschen Übersetzung“ mittheilt. Wir können uns nicht versagen, auf die erstere inhaltreiche Abhandlung noch besonders aufmerksam zu machen. Ausgehend von der in voller Klarheit aufgefassten Ansicht, dass Christus der Mittelpunkt des A. T. ist, weist der Verf. so einleuchtend und überzeugend, wie scharfsinnig und beredt nach, wie von der ersten Verheissung 1 Mos. 3, 15 an das Bedürfniss und das Sehnen nach Erlösung aus den Banden der Sünde, schon vor der Sündfluth, an die Hoffnung der Erlösung durch einen persönlichen Erlöser sich anschloss, wie denn dieser auch schon als ein Nachkomme Sem's vorkam. Klarer wird die Verheissung, fester gegründet und lebendiger die Hoffnung in jener, die Abraham empfing, 1 Mos. 12, 3; 22, 18. Wie nun die Verheissung bestimmter auf den Stamm *Juda* sich fixirte, so wird in der Davidischen Zeit die Abstammung des Messias auf das Haus *Isai*, David's Geschlecht, beschränkt. Von da an entwickelt sich in den Propheten und Psalmisten immer weiter die Anschauung und Verkündigung des Messiasamtes, zuvörderst des prophetischen, später des königlichen, die bis zur babylonischen Gefangenschaft die vorherrschende blieb, obwol die prophetische Beziehung seiner Person und seines Reiches noch immer nebenher ging; am spätesten kam die Würde des Messias als des Hohenpriesters zu klarem Bewusstsein, obwol auch diese Anschauung schon im Keime der an Abraham gegebenen Verheissung verschlossen ist. Die Königsidee war so überwiegend, dass die Priesteridee erst später grössere Bedeutung gewinnen konnte, als die höhere Würde des Messias erkannt war. „Die Anschauung von der priesterlichen Wirksamkeit des Messias, welche zuerst in Symbolen verhüllt war, trat nach Ps. 110 in der Zeit des Exils in ein klareres Bewusstsein, und zeigt sich am bestimmtesten Jes. 53 und Zach. 6, 12 und 13. Obwol auch im Heidenthume die Idee einer göttlichen Hülfe und

der Nothwendigkeit eines höhern Heils vorbereitet war, so gelangte sie doch nur in Israel zu einer bestimmten Hoffnung; „das ruht in dem eigenthümlichen Verhältnisse, in welchem sich dieses Volk zu Gott wusste.“ Zwar wirkte die jedesmalige Lage und die Fortentwicklung des Volkes auf die Gestaltung des Messiasbewusstseins wesentlich ein; aber diese Gestaltung konnte nicht erfolgen, wenn nicht eine göttliche Offenbarung im Volke gelebt hätte. „Ohne die Annahme einer besondern Offenbarung im A. T., d. h. eines solchen Verhältnisses Gottes zu dem Volke Israel, zu seinen Stammvätern und Propheten, welches nicht aus der bloß menschlichen Entwicklung dieses Volksstammes begriffen werden kann, sondern auf eine eigenthümliche Thätigkeit des göttlichen Geistes in diesem Volke hinweist, ist es ebenso unmöglich, zu einer klaren Ansicht seiner Geschichte, als zu einer richtigen Auffassung des Christenthums zu gelangen, welches doch offenbar seine Wurzel in den Instituten und Verheissungen des A. B. hatte.“ Nachdem dies weiter trefflich entwickelt worden, ergibt sich das Resultat: „Man ist also will man irgend billig sein, selbst auf dem geschichtlichen Gebiete genöthigt, die Realität von messianischen Weissagungen anzuerkennen, und zwar eine solche Realität, welche nicht auf blosser Sehnsucht und subjectiver Ahnung *Derer* beruht, welche diese Weissagungen aussprechen, sondern vielmehr auf einem objectiven Eingreifen des göttlichen Geistes, auf Offenbarung.“ Dazu wird noch richtig bemerkt, dass so gewiss man die heilige Schrift ohne den Glauben an Wunder und Weissagungen weder verstehen, noch deuten kann, so gewiss auch die messianischen Weissagungen in derselben mit geschichtlichem Blicke zu erklären sind, wenn man nicht nach einer andern Seite irre gehen will. So ist denn auch der eigentliche Kern der Vorstellung und Hoffnung aus den nach den gangbaren Zeitvorstellungen sich entfaltenden Schilderungen des Messias und seines Reiches auszuschneiden.

Das empfehlungswerthe, auch durch seine äussere Ausstattung sich empfehlende Werk, endet mit fünf Registern; 1) Verzeichniss der Psalme nach der Ordnung der fünf Psalmbücher mit Angabe des Inhalts und der Abfassung; 2) Verzeichniss der Psalme nach der Zeit ihrer Abfassung chronologisch geordnet. (Das Ergebniss scharfsinniger und gründlicher Untersuchungen, eine sehr dankenswerthe Zugabe.) 3) Eintheilung der Psalme nach der Ordnung der sieben Bitten im Gebet des Herrn; (wird wol Manchen überflüssig dünken, eröffnet aber manche anziehende Gesichtspunkte). 4) Verzeichniss der Psalmstellen, welche im N. T. berücksichtigt sind (sehr umsichtig bearbeitet); 5) Alphabetisches Verzeichniss der Psalme (nämlich der Übersetzung). So hat der Verf. mit altväterlicher Gründlichkeit und deutscher Gewissenhaftigkeit allen billigen Anforderungen zu genügen gesucht, und zum Studium

und Verständniss der heiligen Lieder einen reichen Beitrag geliefert, dem die wohlverdiente Anerkennung selbst von Denen, die seinen theologischen Standpunkt nicht theilen, wenn sie nur sonst ein gesundes Urtheil haben und gerecht sein wollen, nicht versagt werden kann.

Allstädt.

Dr. Koethe.

Lateinische Literatur.

C. Cornelii Taciti opera quae supersunt ad fidem codicum Mediceorum ab Io. Georgio Baitero denuo excussorum ceterorumque optimorum librorum recensuit atque interpretatus est Io. Caspar Orellius. Vol. I. Turici, Orell, Fuessli & Comp. 1846. 8mai. 2 Thlr. 15 Ngr.

Theils der hohe Werth, welchen zwei alte florentinische Handschriften für die Feststellung des Textes der beiden grossen Geschichtswerke des Tacitus haben, theils allerlei Mängel und Unrichtigkeiten, welche bei frühern Vergleichungen derselben nicht vermieden waren, machten es wünschenswerth, dass ein im Lesen und Vergleichen von lateinischen Handschriften geübter Philolog jene beiden Zeugen aufs Neue zu Rathe ziehe, dass er namentlich alle Aussagen und Winke, welche bei früherer Benutzung missverstanden oder übersehen waren, sorgfältig verzeichne und endlich einmal diese wichtigen Urkunden zur genauen und vollständigen Kenntniss bringe. Der Unterzeichnete, dies Bedürfniss mit vielen Andern fühlend, hatte sich darauf vorbereitet, jene Arbeit zu unternehmen, als er vor zwei Jahren erfuhr, dass Baiter, der Freund und Genoss von Orelli, dieselbe bereits begonnen habe und ihrer Vollendung nahe gekommen sei. Unter diesen Umständen schien es mir rathsam, die Arbeit Baiter's abzuwarten und sie in einer neuen Bearbeitung sämtlicher Werke des Tacitus, welche ich nach einem unvollkommenen Jugendversuche entworfen hatte, zu benutzen oder, wenn die neue Ausgabe, welche Hr. O. mit Hilfe jener Vergleichung anfertigen wollte, mein Unternehmen überflüssig machen sollte, darauf zu verzichten.

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, um über mein Verhältniss zu der jetzt vorliegenden Ausgabe Niemanden im Unklaren zu lassen, habe ich vor Allem zur Steuer der Wahrheit auszusprechen, dass die Erwartung einer genauen und erschöpfenden Vergleichung, soweit dieselbe ihrer grössern Hälfte nach in dem ersten Bande, der die *Annalen* enthält, vorliegt, keineswegs getäuscht worden ist. Über die dabei angewandte Sorgfalt ist es zweckmässig, die eigenen Worte des Herausgebers zu vernehmen (S. VI): *Iam quod permulti optarant, ego pro virili parte exsequi statui; quo in consilio egregie adiutus sum auxilio optimi amici, cui praecipue, quidquid boni inest novae huius curae,*

debeant lectores. Etenim — — Baiterus, collega meus annis superioribus bis Florentiam profectus — — Codicem utrumque Mediceum denuo excussit, ingenti labore praesertim in extricanda difficillima illa scriptura Langobardica Cod. II et indagandis literarum evanidarum vestigiis exhausto, ac semper comparatis inter se Waltheri et del Furiae testimoniis, antequam codices ipsos examinaret. Quo autem res semel transigeretur neque postmodum moroso alicui cavillatori locus foret propter levissimas quasdam omissiones totam curam inique adhibendi atque exagrandi, — — singularum litterarum apices strenue perscrutatus est. Ego vero religioni habui silentio praeterire vel unam litterulam ab amico enotatam. Ipse tamen merito ad investigandam primam librarii manus attentissimus plerumque nobilitate excerpere etiam recentissimas correctiones. Beroldi aliorumque fortasse manu partim versibus superscriptas partim in margine additas; nam si quid boni praebent, iam dudum notae sunt et falsas cumulare nihil prorsus atinebat.

Baiter hat sich durch Vollziehung einer so mühsamen und nützlichen Arbeit ein grosses und bleibendes Verdienst um die Kritik des Tacitus erworben. Auch der Übelstand, dass Vergleichung und Herausgabe nicht von einer Hand besorgt worden sind, hat hier nur wenig Nachtheil bringen können, da die Ausgabe unter den Augen und unter thätiger Mitwirkung des Vergleichers zu Stande gekommen ist; dass jedoch gar kein Nachtheil daraus erwachsen sei, kann mit Recht nicht behauptet werden. So schreibt Hr. O. zu II, 4, wo er im Context die Form *Suriae* gibt: *Syriae M. Sic aliquoties; saepius tamen Suria, quam scripturam Bekkerum secutus ubique exhibui.* Im Gegentheil gerade *Syria*, nicht *Suria* steht am häufigsten in der ersten und zweiten florentiner Handschrift und Hr. O. selbst, der uns hier versichert, überall *Suria* geschrieben zu haben, hat I, 42; II, 42, 43, 55, 58; V, 10; VI, 31, 37, 41 *Syria* in Übereinstimmung mit der florentiner Handschrift drucken lassen, während bei ihm II, 4; VI, 27; XIII, 22; XV, 9 *Suria* gegen die beiden Florentiner den Vorzug vor *Syria* erhalten hat und überdies nur noch an acht Stellen der Annalen in diesen Handschriften vorkommt. Über die Schreibung *Hiberus* oder *Iberus* sagt Hr. O. zu VI, 32: *habet Hiberum hic et c. 33 Hiberis (M), ut Bekkerus ubique sed lib. II, 8 et 9 rectius Iberis et Ibero, quod praetuli.* Allein zu den genannten Stellen des elften Buches erfahren wir, dass der zweite Florentiner ebenfalls *Hiberis* und *Hibero* liest, und Hr. O. muss daselbst seine frühere Aussage zurücknehmen. Hr. O. hat sich an der ersten Stelle irre führen lassen durch die unrichtig abgefasste Anmerkung Bekker's zu VI, 32,

worin es heisst: *idem (M) hic Hiberum et c. 33 Hiberi, sed II, 8 et 9 Iberis et Ibero. M^a ubique Hiberus.* Allein die erste florentiner Handschrift (*M*) reicht, wie bekannt, nur bis zum Schlusse des sechsten Buches der Annalen, die zweite aber hat gerade wie die ersten immer *Hiberus*, namentlich auch in den genannten Stellen des elften Buches. Endlich ist auch jene Angabe Hr. O.'s, dass bei Bekker nur *Hiberus*, nicht *Iberus* überall sich finde, unwahr: denn bei ihm lesen wir IV, 5 *accolis Ibero Albanoque*, freilich ebenfalls im Widerspruche mit der ersten florentiner Handschrift, wie sich jetzt aus Baiter's Vergleichung ergibt. Allein wenn diesen und einigen andern allgemeinen Angaben Hr. O.'s nicht unbedingt zu trauen ist, so wird dadurch das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Baiter'schen Arbeit mit Recht nicht erschüttert werden können, denn Baiter's Aussagen sind richtig, die Erinnerung Hr. O.'s hingegen ist nicht immer zuverlässig.

So viel über Baiter. Sehen wir jetzt, wie Hr. O. dessen Mittheilungen benutzt hat. Das wird uns auf dessen *kritische* Behandlung des Tacitus führen. Denn da Hr. O. nicht blos die Ausbeute der neuen Vergleichung bekannt machen, sondern auch den Text des Tacitus seiner ursprünglichen Reinheit möglichst nahe bringen wollte, so musste er an unzähligen Stellen, wo der Gedanke oder dessen Form durch Schreibfehler entstellt ist, bei der Conjecturalkritik Hülfe suchen. Wo nun frühere Herausgeber und Bearbeiter des Tacitus eine genügende Aushülfe darboten, da hat Hr. O. in der Auswahl und Aufnahme dessen, was richtig ist, viel Urtheil und Takt bewiesen. Nicht leicht lässt er sich durch den blossen Schein täuschen; er verzichtet gern auf das Feine und Anziehende, wenn es nicht natürlich und einfach ist. Dass er aber die vorhandenen Hilfsmittel vollständig und überall benutzt habe, muss ich in Abrede stellen. So lesen wir XVI, 21: *Thrasea Patavii, unde ortus erat, ludis † cetastis a Troiano Antenore institutis habitu tragico cecinerat*, wo das beigefügte Kreuzchen andeutet, dass der Herausgeber dieses Verderbniss noch nicht zu beseitigen wisse. Allein wenn er den Schluss von Seyffert's *Emendationes Taciteae* (Berol. 1843, fasc. prim.) nachgesehen hätte, so würde er dort die Berichtigung *vetustis* gefunden haben, welche vollkommen genügt. Ein *a* nämlich und *u* sehen sich in der zweiten florentiner Handschrift sehr oft fast ganz ähnlich; wenn nun der Abschreiber derselben in seiner Urschrift *vetastis* fand oder zu finden glaubte, wie nahe war er dann dem Verderbniss, was wir bei ihm lesen!

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 106.

4. Mai 1847.

Lateinische Literatur.

C. Cornelii Taciti opera. Edidit Io. Casp. Orellius.

(Fortsetzung aus Nr. 105.)

Da Hr. O. Hr. Seyffert sonst wol anführt, aber um ihn zu widerlegen oder seine Vermuthungen abzuweisen, so will ich demselben, zugleich zur Begründung meiner obigen Behauptung, dass Hr. O. das Vorhandene unvollständig benutzt habe, noch einmal zur verdienten Anerkennung verhelfen. XVI, 14 liest Hr. O. nach interpolirten Handschriften: *adeo ut testamentum Anteii nemo ob-signaret, nisi Tigellinus auctor exstisset, monitus prius Anteius ne supremas tabulas moraretur*, während die alte florentiner *Anteio* statt *Anteius* darbietet. Das aber ist gerade, wie Seyffert (S. 75) gezeigt hat, das Richtige, sobald nur das Punktum nach *exstisset* getilgt und *Anteio* in dem Sinne von *ab Anteio* in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des Tacitus gefasst wird. Weitere Belege, deren mir viele zu Gebote stehen, übergehe ich. Es ist daraus zu ersehen, dass Hr. O. zwar nicht ohne Vorbereitung, wol aber ohne lange und gründliche Vorarbeiten an sein Geschäft gegangen ist. Das Nämliche erhellet noch mehr aus der sehr geringen Anzahl von Stellen, welche der neue Herausgeber aus eigenen Mitteln geheilt hat. Es sind derselben in den Annalen nur vier, und alle sind von der Art, dass Hr. O. durch die neue Vergleichung wie von selbst darauf kommen musste, nämlich *Larundae* statt *Larum*, XII, 24; *regnum* statt *Romanum regnum*, XIII, 15; *Iuliusque* statt *Iulius quidem*, XIII, 25; *Caudiae et Numantiae* statt *Caudinae ac Numantinae cladis*, XV, 13. Von den eigenen Conjecturen, welche Hr. O. an noch fünf andern Stellen aufgenommen hat, sind vier zu verwerfen, was bei einer andern Gelegenheit gezeigt werden soll, die fünfte aber ist unsicher und unwahrscheinlich. Sie betrifft die Worte XV, 25: *Syriaeque exsecutio Cincio, copiae militares Corbuloni permissae*. Statt *Cincio* liest die florentiner Handschrift *citio*, zwei oxforder aber geben *Cincio*, eine dritte oxforder und eine wolfenbüttler *Cintio*, was ebenfalls auf *Cincio* hinauskommt, und diese jüngern Zeugen verdienen in dem gegenwärtigen Falle insofern einiges Zutrauen, als ein älterer Abschreiber, auf dessen Abschrift sie beruhen, in der florentiner noch ein Strichlein über dem ersten *i* dieses Namens (*Cicio* oder *Citio*) gesehen haben kann, was nachher verblichen

sein mag. Gewiss aber ist diese Auskunft einfacher als Hr. O.'s *C. Itio*, denn was gegen *Citius* spricht, dass nämlich diese Namensform als solche unbekannt ist, trifft auch den *Itius* und Hr. O. weiss nichts dafür anzuführen als eine Münze mit der Aufschrift *L. ITI*. Überhaupt aber ist jenes Mittel, Namensformen in ein Praenomen und Nomen aufzulösen, ein recht misliches. Lipsius hat davon im Tacitus sehr oft und nur einigemal mit Glück Gebrauch gemacht. Gerade das Beispiel aus III, 49—51, wo Lipsius aus *clutorius* dreimal *C. Lutorius* gemacht hat und worauf Hr. O. sich beruft, hätte nicht unglücklicher gewählt werden können; denn Lipsius hat dort den Tacitus dreimal verunstaltet, wie bei einer andern Gelegenheit gezeigt werden soll. Von Baiter hat Hr. O. fünf Vermuthungen in den Text aufgenommen, jedoch dürften davon wol nur zwei (XII, 35; XIV, 58) probehaltig gefunden werden.

Bei der Aufzählung dessen, was zur Berichtigung des Tacitischen Textes der Annalen in der neuen Ausgabe von ihrem Urheber geleistet worden ist, dürfen auch zwei von ihm entdeckte Glosseme nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Zur Entdeckung hat die florentiner Handschrift selbst geführt, und zwar unmittelbar in den Worten XIV, 51: *alterius flagrantissima flagitia [adulteria]*. Jüngere Handschriften verkleben die Wunde dadurch, dass sie *et adulteria* lesen, und das war in die Ausgaben gewandert. Allein Baiter fand in der florentiner *flagrantissima flagitia. adulteria*, und an diesem Punkte erkannte Hr. O., dass *adulteria* ein erklärender und unechter Zusatz zu *fl. flagitia* sei, ein recht auffallendes Beispiel, wieviel auf eine genaue Vergleichung ankommt. Das andere Glossem erkannte Hr. O. XII, 67: *infusum delectabili cibo [boleto] venenum*. Die florentiner Handschrift hat hier *cibo leto*, d. i. *cibo boleto*, jüngere verdecken den Fehler durch die Änderung *cibo boletorum*. *Boleto* als nachhinkende Apposition zu betrachten, geht nicht an und würde gegen die Weise des Tacitus entschieden verstossen. Dagegen liegt die Annahme sehr nahe, dass ein Gelehrter in dem Originale, aus dem die florentiner abgeleitet ist, den Namen jenes *delectabilis cibus* aus Suetonius oder Plinius über der Zeile vermerkte und der nächste Abschreiber diesen mitaufnahm. Hr. O. schreibt in der Anmerkung zu dieser Stelle: *vocem suspectam seclusi, etsi ultro confiteor paucissima in Tacito reperiri glossemata*. Da der Unterzeichnete

mehre Glosseme und, wie er gern gesteht, zu viele im Tacitus nachzuweisen versucht hat, so ergreift er diese Gelegenheit, um die ganze Frage, soweit sie den Tacitus betrifft, auf ein wissenschaftliches Princip zurückzuführen. Ein solches suchen wir bei Hrn. O. vergebens, sondern erfahren nur, dass nach seiner Ansicht gar wenige Glosseme in den vorhandenen Schriften des Tacitus sich finden. Statt aber über die Anzahl zu rechten, wollen wir bestimmen, welche Art von Glossemen bei Tacitus statthaft sei und welche verwerflich. Unser Grundsatz lautet: *solche unangemessene Zusätze oder Erweiterungen, welche sich als zufällige Bemerkungen, die ein Gelehrter zwischen den Zeilen oder am Rande einer nicht mehr vorhandenen Urhandschrift hinzugefügt und ein folgender Abschreiber in den Context aufgenommen hat, nachweisen lassen, dürfen als unecht angesehen; absichtliche Zusätze, mit welchen ein Überarbeiter den Tacitus zu vervollständiger oder zu verbessern gesucht haben soll, können mit Grund nicht angenommen werden.* Nach dieser Richtschnur lassen sich die wirklichen Glosseme von den vorgebliehen und nicht begründeten unterscheiden, und ich hoffe darnach eine Anzahl von Stellen, die ich früher als unecht bezeichnet habe, z. B. *Ann. I, 47; Hist. III, 72; V, 5*, in ihr Recht wieder einzuführen, einige wenige dagegen ganz sicher unter die verdamnten zu bringen. Hier begnüge ich mich damit, an einem Beispiele das wahre und falsche Verfahren zu zeigen, und zwar gerade an einer Stelle, wo Hr. O. aus seiner Abneigung gegen Glosseme zu gar keinem Ergebniss gekommen ist. Ich meine XII, 65: *Pares iterum accusandi causas esse, si Nero imperitaret, Britannico successore, nullum principi meritum, ac novercae insidiis domum omnem convelli, maiore flagitio, quam si impudicitiam prioris coniugis reticuisset.* Nachdem Freinsheim hier zuerst ein Glossem vermuthet und Bekker demgemäs *si Nero — meritum, ac* mit Klammern stillschweigend umgeben hatte, habe ich gezeigt, dass in den Worten *si Nero imperitaret, Britannico successore* eine erklärende Randanmerkung der im vorhergehenden Satze stehenden *seu Britannicus rerum seu Nero potiretur* enthalten sei, dass ferner *nullum principi meritum* ebenfalls eine ursprünglich am Rande beigeschriebene Anmerkung zu dem frühern *verum ita de se meritum Caesarem*, und zwar der Zusatz eines Lesers sei, welcher an dem Lobe, das hier dem Claudius gespendet wird, Ärgerniss nahm. Soweit war meine Kritik auf dem rechten Wege und Diejenigen, welche auch soweit nicht folgen wollen, z. B. Hr. O. und Döderlein, werden mit dieser Stelle nie fertig werden. Oder was soll es nützen, wenn Hr. O. zu *Britannico successore* anmerkt: *haec verba, si suo loco posita sunt, aliter explicari nequeunt, quam fecit Walther: „sive Nero imperitaret, seu Britannicus Claudio succederet, nullum meritum sibi fore apud principem*

futurum.“ Solche Kunststückchen, deren sich leider bei Walther viele finden, wodurch das Unmögliche möglich gemacht werden soll, hätte Hr. O. lieber mit schonendem Stillschweigen übergehen sollen. Denn *si Nero imperitaret, Britannico successore*, kann nimmermehr heissen, was Walther meint, sondern wer Latein versteht, weiss, dass jene Worte nur dies bedeuten können: „wenn Nero zur Regierung käme und Britannicus sein Nachfolger wäre,“ ein Gedanke, der zum Übrigen ganz und gar nicht passt. Noch weniger kann *nullum principi meritum* heissen: „er, der Freigelassene, habe bei dem neuen Kaiser kein Verdienst“. Kehren wir zu jener ersten Kritik zurück, so muss ich eine Verirrung derselben schon bei Freinsheim darin erkennen, dass er das unschuldige *ac**) mitverdamnte. Dann muss man einen nachhelfenden Interpolator annehmen, der jene Zusätze durch *ac* mit dem ersten Texte nothdürftig zu verbinden gesucht hätte, einen solchen aber lässt die vorhandene Textesgestalt der Tacitischen Schriften nicht erkennen. Eine weitere Folge dieser Verirrung war, dass ich *retinuisset* für *reticuisset* änderte. Bleiben wir aber bei der Annahme einfacher Randanmerkungen stehen, welche durch Unvorsichtigkeit eines nächstfolgenden Abschreibers nach dem Ende des Satzes, wozu sie gehörten, in den Context aufgenommen wurden, so erhalten jene Worte, wenn wir die unechten in Klammern schliessen, folgende Gestalt: *Pares iterum accusandi causas esse [si Nero imperitaret: Britannico successore: nullum principi meritum:] ac novercae insidiis domum omnem convelli, maiore flagitio, quam si impudicitiam prioris coniugis reticuisset*, d. h. „gleiche Ursachen zur Anklage (der Agrippina) seien abermals vorhanden, und durch die Fallstricke einer Stiefmutter werde das ganze Haus (des Claudius) zum Sturze gebracht, eine grössere Schandthat, als wenn er die Unkeuschheit der frühern Gattin verschwiegen (und diese ihr unzüchtiges Leben fortgeführt) hätte.“ Der Sinn der Worte „wenn die frühere Gattin ihr unzüchtiges Leben fortgesetzt hätte,“ liegt in den vorhandenen *si impudicitiam prioris coniugis reticuisset*, und auf diesen Gedanken nehmen die Worte *maiore flagitio quam* ihre Beziehung: denn das Verschweigen selbst kann nicht *flagitium* genannt werden. So ist dieser schwierigen Stelle zu helfen. Hr. O. muss nach Anführung mehrerer Versuche das verzweifelnde Geständniss ablegen, dass diese Worte jetzt kaum zu verstehen seien. Allein bei dieser Ansicht hätte er ihnen doch auch ein *Kreuzchen* vorsetzen sollen, wie er da zu thun pflegt, wo er weder mit einer fremden noch mit einer eigenen Vermuthung eine schadhafte Stelle zu heilen weiss.

*) Das *ad* in der florentiner Handschrift ist durch Verwechslung eines undeutlichen *AC* entstanden und wol als Schreibfehler desjenigen, der einen mit Uncialen geschriebenen Urcodex abschrieb, anzusehen.

Kreuzchen dieser Art finden sich in der neuen Ausgabe der Annalen einige Dutzende und wenn ich den Gebrauch derselben nicht tadeln kann, insofern es wünschenswerth war, die neue Collation recht bald bekannt zu machen, so muss ich doch auch bemerken, dass jedes derselben ein Geständniss der Verzweiflung ist und dass ihre grosse Anzahl einen neuen Beweis dafür liefert, dass Hr. O. ohne längere und gründliche Vorbereitung sich an diese Arbeit gemacht hat. Das wird noch deutlicher, sobald man sich überzeugt, dass bei weitem die Mehrzahl jener fatalen Zeichen durch nähere Vertrautheit mit Tacitus beseitigt werden kann. Ein Beispiel davon darf hier nicht fehlen. I, 70 lässt Hr. O. eine noch nicht ins Reine gebrachte Stelle so abdrucken: *lux reddidit terram, penetratumque ad amnem † Visurgin, quo Caesar classe contenderat*. Da die hier in Rede stehenden zwei Legionen aus der Nähe der Weser in westlicher Richtung an der Nordküste ihren Rückzug nach dem Rheine angetreten hatten und Germanicus mit der Flotte und zwei andern Legionen ebenfalls in dieser Richtung gefahren war, so können beide Theile unmöglich sich an der Weser wieder treffen. Das hat Lipsius zuerst erkannt, aber in der Wahl seiner Heilmittel ist er entschieden unglücklich gewesen. Seine Nachfolger haben auch noch keine Hilfe gefunden und Hr. O. lässt die Sache in der alten Rathlosigkeit stecken. *) Allein mit einigem Nachdenken ist zu helfen. Das Verderbniss jedoch liegt nicht allein in *uisurgin*, wie die florentiner Handschrift liest, sondern zugleich in dem vorhergehenden *amnem*: statt dieser beiden Worte ist *Amisiam* zu lesen, wie sich aus Folgendem ergibt. Tacitus fasst die Rückkehr der vier von Germanicus angeführten Legionen, welche sie aus dem Lande der Cherusker von der Weser nach dem Rhein bewerkstelligen, zuerst mit folgenden Worten c. 63 kurz zusammen: *mox reducto ad Amisiam exercitu legiones classe, ut advexerat, reportat*. Die nähere Angabe, wie Germanicus seine vier Legionen nach der Ems (ad Amisiam) zurückgeführt habe, folgt darum nicht gleich nach, weil vorher

*) Ein Beispiel von Hrn. O.'s Unentschiedenheit und erfolgloser Mühe mag seine Anmerkung zu diesen Worten geben: *Visurgin* in re incerta servanda erat Codicis scriptura, quam defendit Wersche über die Völker des alten Teutschl. p. 35, corruptam sed ab Attingio non recte correctam censet Grimm. Plerique iam receperunt Attingii Unsingim, hodie Unse vel Hunse vel groeninger Diepe, cuius tamen nomen Latinum nulla auctoritate nititur. Lipsii autem Vidrum (Ὀυδρῶν ποταμῶν ἐξβολὴς. Ptolem. 2, 11), etsi nimis a Cod. discrepat, probat Reichard Germ. p. 186, ita tamen, ut sit non Vecht, ut alii volebant, sed flumen, quod hodie Wymerz vocatur. Ukert Germanien p. 140 fluctuat inter flumina Hunse, Vecht, Wymerz. Einem nach Klarheit und schlichter Wahrheit strebenden Leser muss schwindelig werden, wenn er, ohne mit einem Worte in Kenntniss darüber gesetzt zu sein, worin die Schwierigkeit eigentlich liege, mit dieser Art von Gelehrsamkeit überschüttet wird und eine Anzahl Meinungen vernimmt, wovon keine ihre Be- rechtigung zu beweisen weiss.

der Rückzug des zweiten unter Cäcina stehenden Heertheiles beschrieben werden soll, cap. 63 *Caccina qui — 69 auctaque promeret*. Sobald dieser Theil der Erzählung beendigt ist, nimmt Tacitus den früher fallen gelassenen Faden wieder auf und führt nun im 70. Capitel aus, wie Germanicus mit seinen vier Legionen zur Ems und weiter zum Rhein gekommen sei. Weil die Seestrecke zwischen Weser und Ems in der Nähe der Küste viele Untiefen hatte, und weil eine Landreise hier noch leicht ausführbar erschien, nahm Germanicus auf seine Fahrzeuge nur zwei Legionen und liess die beiden andern zu Lande nicht weit von der Seeküste bis zur Ems ziehen. Sie thun dies, freilich nicht ohne Verlust und Gefahren, und treffen, wie abgesprochen war, den Germanicus an der Mündung der Ems. Hier steigen sie in dessen Fahrzeuge und fahren durch die Issel in den Rhein. Die Form *Amisiam* ist demnach in unserer einzigen Handschrift in *amnem uisurgin* auseinandergerathen, und wenn ihre Züge von der echten Namensform weit abzuweichen scheinen, so ist auch dies nur Schein. Denn Professor Massmann, dem ich diese Verbesserung zeigte, mit der Bemerkung, dass sie durch den Zusammenhang mit unabweisbarer Nothwendigkeit verlangt werde, obwol die Überlieferung der Handschrift weniger dafür spreche, stellte dies letztere in Abrede und zeichnete mir sofort ein *Amisiam* auf das Papier, worin ein folgender Abschreiber ein abgekürztes *amnem uisurgin* gar leicht ersehen konnte.

Nicht genug, dass Hr. O. eine bedeutende Anzahl verdorbener Stellen unberichtigt gelassen und mit dem Zeichen der Krankheit versehen hat, so findet sich auch eine nicht geringere Zahl, worin er einen Schaden gar nicht gemerkt hat, ja, es finden sich Dutzende von Stellen, welche nicht weniger schadhafte sind, als die bekrenzten und doch ohne ein Warnungsmal unter den gesunden ihr verstecktes Übel mit sich herumtragen. Eine solche ist selbst diejenige, worin Hr. O., wie wir oben sahen, einen Cincius durch einen C. Itius ersetzen wollte, nämlich XV, 25: *Syriaeque exsecutio Cincio, copiae militares Corbuloni permissae*. Während hier Hr. O. an dem Cincius sich unnütz und erfolglos abmüht, wird er gar nicht gewahr, welche Wunde in unmittelbarer Nähe blutet, ja, er sagt uns nicht einmal in seinen sonst nicht wortarmen Anmerkungen, was *Syriae exsecutio* bedeuten soll, als wenn sich das von selbst verstünde! Und doch würde ein Gelehrter nicht weniger als ein Schüler um Antwort verlegen sein, wenn man ihn fragte, was *Germaniae exsecutio* oder *Gallarum exsecutio* bedeute. Bei Tacitus scheinen die Ausleger dieses Wort stillschweigend in der Bedeutung von *administratio* genommen zu haben. Allein erstens kommt weder bei Tacitus noch sonst wo *exsecutio* in dieser Bedeutung vor, zweitens liegt kein Gegensatz zwischen *Syriae exsecutio* und *copiae militares*, drittens

endlich wurde dem Corbulo seine Provinz (Syrien) gar nicht entzogen, sondern bei einer ungewöhnlichen Vermehrung seiner Verwaltungsgeschäfte wurde ein Theil derselben auf einen andern übertragen und zwar so, dass er selbst das Militärwesen, Cincius die Civilsachen wahrnahm. Die Civilverwaltung eines römischen Statthalters aber bestand fast ausschliesslich in der *Rechtspflege* oder in der *Vollziehung des Rechts*. Man lese also: *iurisque exsecutio Cincio, copiae militares Corbuloni permissae*. Hier wäre vor dem corrupten *Syriae* ein Kreuzchen ganz an seiner Stelle gewesen. Von einer Schar ähnlicher Stellen führe ich hier nur noch eine an. XVI, 34: *tum ad Thraseam in hortis agentem quaestor consulis missus vesperascente iam die*. Was den hier genannten *quaestor consulis* betrifft, so begnügt sich Hr. O., eine Anmerkung von Lipsius zu wiederholen, worin aus Dio Cassius berichtet wird, dass im J. 716 a. U. jeder Consul zwei Quästoren gehabt hätte, und geradeso hat vor ihm Döderlein mit dieser Schwierigkeit sich abgefunden. Beide hätten aber doch die Frage an sich richten sollen, ob dasjenige, was in den ersten Jahren der Regierung des Augustus stattfand, auch unter Nero fortgedauert habe. Das ist aber keineswegs der Fall gewesen, sondern jene vier Candidaten sind als die *candidati principis* (auch *candidati Caesaris* oder *quaestores Caesaris*) schon unter Augustus, entschieden aber seit Tiberius in den Dienst des Kaisers übergetreten und haben vorzüglich als kaiserliche Adjutanten Aufträge an den Senat und einzelne Senatoren überbracht. Ein *quaestor consulis* hat demnach in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, gar nicht bestanden, sondern ausser jenen vier kaiserlichen Quästoren in Rom gab es solche nur noch in Volks- und Senatsprovinzen. Daher ist *consulis* ohne allen Zweifel verdorben; man muss dafür *Caesaris* schreiben und das Verderbniss ist aus der Verwechselung von CÖS und CĒS entstanden. Der kaiserliche Quästor wird in der nämlichen Angelegenheit kurz vorher (c. 27) genannt: *et oratio principis per quaestorem eius audita est*. Er bringt und verliest vor den Senatoren das Schreiben des Nero, welches die Verurtheilung des Thrasea herbeiführen sollte. Nachdem diese erfolgt ist, überbringt der nämliche Beamte das Todesurtheil dem Betheiligten.

Soviel über die Stellen, welche Hr. O. als verdorbene erkannt und ohne Verbesserung gelassen, und über solche, worin er den Schaden gar nicht bemerkt hat. Ich habe jetzt weiter anzugeben, inwiefern Hr. O. durch ein engeres Anschliessen an die beiden alten Handschriften den Text des Tacitus seiner rvsprüng-

lichen Reinheit näher gebracht oder weiter davon abgeführt habe. Darüber wird gewiss Jeder mit Hr. O. einverstanden sein, dass nicht allein in den ersten sechs Büchern, wofür wir nur die eine ältere florentiner Handschrift haben, sondern auch für den übrigen Theil der Annalen und Historien die zweite florentiner Handschrift, obgleich neben ihr noch andere vorhanden sind, die einzigen zuverlässigen Führer seien. Ja, ich rechne es ihm zum besondern Lobe an, dass er die Autorität der jüngern Codices recht niedrig angeschlagen und dadurch sich selbst und Andere vor allerlei möglichen Verirrungen bewahrt hat. Die Sache ist wichtig genug, um darüber Hr. O.'s eigene Worte (S. XIX), welche reine Wahrheit enthalten und gegen eine falsche Ansicht Ruperti's gerichtet sind, hierher zu setzen: *Mihi contra vera ex antiquitate unus codex Langobardicus ad nos pervenisse videtur, ex quo ceteri omnes expressi sint, inde ab eo tempore, quo ille in Bibliotheca S. Marci Florentina a magno illo Cosmo depositus est: nullum enim novi, de quo affirmari possit, antiquiorem eum esse a. 1444, quo illa condita est. Atque eo dumtaxat nomine inter se differunt, quod unus minimum, fortasse aliquot descripti sunt ex Langobardico ipso, alii ex huius ἐκδόσεως lectu utique multo facilioribus, ac promptioribus inventu iis, quibus Florentiam adire non vacabat. Ingens autem varietatis multitudo in his rivulis varie ex se deductis tribuenda est partim*) merae scriptorum librorum negligentiae vel licentiae illi criticae, qua Itali Sec. XV. in antiquorum scripta grassabantur. Einigen Nutzen können jedoch auch diese Codices hier und da für die Kritik des Tacitus gewähren und dieser lässt sich nach Hr. O.'s richtiger Schätzung auf folgende zwei Punkte zurückführen: in iis, qui ex Langobardico ipso ducti sunt, exeunte Sec. XV. nonnulla nunc prope evanida aut correctionibus obscurata fortasse facilius certiusque legi atque exscribi etiam tunc poterant: porro in his atque aliis ex illius ἀπογράφου ductis manifesto sunt aliquot scripti non ab operariis mercede conductis, sed a viris critico sensu praeditis, quorum correctiones consulto factae interdum saltem, quamvis raro, probabiles dici possunt. Wäre Ernesti von dieser Wahrheit durchdrungen gewesen, so würde er in viele Irrthümer und Übereilungen nicht verfallen sein.*

*) Dieses nach einem unrichtigen lateinischen Gebrauche einzeln stehende *partim* scheint Hr. O. in dem Sinne von *magnam partem* oder *aliqua ex parte* geschrieben zu haben. Überhaupt lässt sich über die Latinität seiner Vorrede und des Commentars manches erinnern.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 107.

5. Mai 1847.

Lateinische Literatur.

C. Cornelii Taciti opera. Edidit Io. Casp. Orellius.

(Schluss aus Nr. 106.)

Wenn aber Hr. O. einerseits sich mit Recht an seine beiden zuverlässigen Führer anlehnt, so ist er andererseits durch ein zu ängstliches Nachtreten in manchen Irrthum verfallen, namentlich ist sein Text, was Orthographie betrifft, sehr ungleichförmig und sogar fehlerhaft ausgefallen, und darf schon deswegen der herkömmliche (*vulgatus*) für die Zukunft nicht bleiben. Allen Zweifel darüber werden einige Beispiele beseitigen. Die erste und zweite florentiner Handschrift schreibt den Vorname Gaius bald mit einem C, bald mit einem G, bald auch Caius oder Gaius, und Hr. O. schliesst sich ihnen darin jedesmal an. Davon sind aber alle Fälle, und deren mögen an fünfzig in den Annalen vorkommen, wo die Sigla G steht, *reine Schnitzer*. Denn ein correcter Römer schrieb dieses Wort, besonders in der Kaiserzeit, meistens *Gaius*, bisweilen auch *Caius*, sobald er sich aber der Abkürzung bediente, schrieb er für Gaius immer C., niemals G., und für Gaia ein O, niemals ein umgekehrtes G. Das sagt uns Quintilianus, ein älterer Zeitgenoss des Tacitus, I, 7, 13: *quid? quae scribuntur aliter quam enuntiantur? Nam et Gaius C littera notatur, quae inversa mulierem declarat.* Das Nämliche war der Fall in der Abkürzung von Gnaeus oder Gneus: denn auch dafür schrieb man nicht GN, wie Hr. O. nach den Florentinern mehrmals gethan hat, sondern nur CN, was Quintilian ebenfalls bezeugt: *Nero Gneus eam litteram in praenominis nota accipit, qua sonat.* Überhaupt wird man leitende Grundsätze in der Orthographie bei Hrn. O. vergebens suchen. Bisweilen folgt er unbedingt seiner handschriftlichen Autorität, zum Beispiel darin, dass er mit der Handschrift einigemal *imperator* und *imperare* schreibt und nicht wagt, nach der weit überwiegenden Anzahl von Stellen, wo die beiden Florentiner *imperator* und *imperare* darbieten, jene wenigen zu ändern, ein andermal aber verfährt er wieder so, dass er jenen Zeugen die einzige Entscheidung zu überlassen keineswegs geneigt ist. Allein wenn wir uns Ungleichförmigkeiten, wie *inponere* und *imponere*, *praelium* und *proelium*, *quamquam* und *quanquam* unter der Fürsprache der florentiner Gewährsmänner etwa gefallen lassen wollten, so dürfen doch unter dem nämlichen Schutze

unzweifelhafte Schnitzer nicht mit durchlaufen. Dafür aber halte ich *composita* IV, 10; *composito* XI, 10; *composuere* IV, 32; *compulsam* VI, 25; *conperitum* IV, 11; *umquam* IV, 17; VI, 20; *numquam* I, 59; IV, 31 und Ähnliches der Art. Denn wenn *p* ein *n* in *m* zu verwandeln die Kraft hat, wie *imprimere* statt *inprimere*, so versteht es sich doch von selbst, dass ein ursprüngliches *m* vor *p* nicht umgekehrt in *n* verwandelt werden darf. Ebenso kann vor dem *q* ein *m* in *n* übergehen, wie *quanquam* statt *quamquam*, allein dass ein ursprüngliches *n*, wie ein solches in *unquam* und *numquam* steht, umgekehrt vor *q* in *m* übergehen sollte, ist unstatthaft.

Um nicht weitläufig zu werden, verlasse ich den kritischen Theil der Orelli'schen Arbeit und suche demächst zu bestimmen, was für die *Auslegung* des Tacitus in der neuen Ausgabe geleistet ist. Wir finden darin gleich unter den Varianten einen fortlaufenden Commentar, welcher theils fremde, theils eigene Anmerkungen enthält. Die eigenen geben zum Theil sprachliche Beobachtungen, zum grössern aber Anführungen aus Geschichtschreibern, welche die nämlichen Thatsachen wie Tacitus erzählen, ferner Mittheilungen aus alten Inschriften und Münzen. Einen belangreichen Fortschritt in der Auslegung des Tacitus kann ich darin nicht finden: denn gerade wo die Erklärungen der bisherigen Ausleger, namentlich des Lipsius, Fr. Gronov, Ernesti u. s. w., nicht ausreichen, da lässt auch Hr. O. den Leser in der frühern Rathlosigkeit meistens stecken. Einige Beispiele werden die Wahrheit der ausgesprochenen Behauptung ins Licht stellen. I, 74: *nec multo post Granium Marcellum praetorem Bithyniae quaestor ipsius Caepio Crispinus maiestatis postulavit.* Hier berührt Hr. O. die Schwierigkeit, wie ein *Prätor* Bithyniens erwähnt werden könne, da doch Bithynien eine Volksprovinz war und als solche zum Statthalter einen *Proconsul* hatte, beruhigt sich aber bei der Ausrede, *praetorem* stehe in der Bedeutung von *proconsulem*, hinzusetzend: *pro hac opinione afferunt Ann. 2, 55; 4, 15; Cic. ad Fam. 2, 17, 16: officio quaestorio te adductum reticere de praetore tuo. Cfr. Bake ad Cic. de Legg. 1, 20: L. Gellius, cum pro consule ex praetura in Graeciam venisset.* Beweist aber eine dieser Stellen, was sie beweisen soll? Ganz und gar nicht. Denn die beiden aus Tacitus namhaft gemachten, wovon die erstere II, 56 sich findet, haben den Namen

praetor, aber nicht in dem Sinne eines Statthalters, sondern es ist in ihnen von den Befugnissen eines städtischen Prätors im Allgemeinen die Rede; in seinem Namen handelt der *pro praetore* in der Provinz. Noch weniger passen die Stellen aus Cicero. Seine Worte fallen in eine Zeit, wo der Unterschied zwischen kaiserlichen und Volksprovinzen noch nicht bestand, und eben darauf kommt hier Alles an. Einen Proprätor begleitete auch niemals ein Quästor zur Zeit der Kaiser. Das ist nun eine neue Schwierigkeit unserer Stelle, wie den Proprätor Bithyniens sein Quästor verklagen könne. Wie diese und jene erstere zu heben sei, soll zur Zeit gezeigt werden, jetzt würde mich dies zu weit führen. — IV, 27 lesen wir bei Hr. O.: *et erat isdem regionibus Cutius Lupus quaestor, cui provincia vetere ex more calles evenerat*. Hr. O. hält eine quästorische *provincia callium*, einen Verwaltungsbezirk der Fufssteige, für möglich und schreibt: *pro callium provincia clarum habemus Suetonii testimonium et Codicis lectionem. Mirifice etiam congruunt vv. servitia agrestia per longinquos saltus, quorum cura qualiscunque maxime propter fugitivos huic quaesturae videtur fuisse iniuncta*. Spricht etwa Suetonius von einer *callium provincia* der Quästoren? Nein, er meldet in seinem Cäsar c. 19: *opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii, id est silvae callesque, decernerentur*. Hier ist die Rede von Consuln, welche nach dem Ablaufe ihrer consularischen Amtsführung in Rom nicht wie sonst gewöhnlich war, in reiche und grosse Provinzen geschickt werden sollen, sondern denen irgend ein untergeordneter und wenig einträglicher Verwaltungszweig angewiesen wird, und zwar in einem Lande, wo nicht blühende Städte (*civitates*) und Landstrassen (*viae*), sondern nur Wälder und Fufssteige (*silvae et calles*) zu finden sind. Die beiden Bezeichnungen (*silvae et calles*) sind gehässige Benennungen, welche die Cäsarianer jenen unbedeutenden Provinzen gaben. Was damals, d. h. in dem Jahre vor Cäsars erstem Consulat (694), geschah und durchgesetzt wurde, war das Werk einer leidenschaftlichen Partei, welche alle Verfassungsnormen blindlings überschritt, und es ist ganz unzulässig, davon einen Schluss zu machen auf eine Zeit, wo Alles ordnungsmässig und gehörig zugeht. Das *clarum Suetonii testimonium* beweist demnach gar nichts, und was Hr. O. weiter anführt, dass jener Quästor der Fufssteige besonders auf die durchbrennenden Knechte zu sehen verpflichtet gewesen wäre, beruht auf reiner Fiction. Kurz die *provincia calles* ist ein wahres Unding und Lipsius hat das richtige *Cales* schon lange gefunden, aber, wie es ihm mehrfach ergangen ist, sehr ungenügend und mit Beimischung von allerlei Irrthümern erklärt. Ein neuer Ausleger hat dies nachzuweisen und dadurch die Lesart des Lipsius zu rechtfertigen: allein Hr. O. ist selten und meistens nur in

Nebendingen über ihn und andere ältere Ausleger hinausgegangen. — In den beiden oben besprochenen Beispielen müssen Kritik und Hermeneutik sich wechselseitig stützen und zur Hand gehen. Von dieser Art mache ich noch ein drittes namhaft aus XII, 17, was bei Hr. O. so lautet: *sed in regressu dispar fortuna fuit, quia navium quasdam, quae mari remeabant, in litora Taurorum delatas circumvenere barbari, praefecto cohortis et plerisque centurionum interfectis*. Der florentiner Codex hat *consiliarium* für *centurionum*. Für letzteres aber spricht die kritische Probabilität, welche Hr. O. sonst so oft geltend macht, gar nicht: denn einerseits liegen seine Schriftzüge weit ab von *consiliarium*, andererseits ist *centurionum* ein so bekanntes Wort, dass schwer einzusehen, wie es mit *consiliarium* hätte vertauscht werden können. Dagegen neigt die weiche Aussprache des *x* im Mittelalter nicht wenig zur Verwechslung mit *s*, und wenn einmal *ausiliarium* statt *auxiliarium* geschrieben war, so lag der Übergang zu *cōsiliarium* sehr nahe. Der kritische Standpunkt muss also der Conjectur des Lipsius, welcher *auxiliarium* wollte, vor *centurionum*, was Rhenanus aus einer interpolirten Handschrift aufgenommen hat, den Vorzug geben, allein Hr. O. hat diesen hier nicht berücksichtigt und geglaubt, dass der Zusammenhang des Gedankens *centurionum* empfehle. Dies meint er durch des Rhenanus Worte *magnae semper cladis signum apud historicos est multorum centurionum interitus* zu beweisen. Allein bei Tacitus ist von einer grossen Niederlage hier gar nicht die Rede, sondern er sagt nur, die Römer seien bei ihrem Rückzuge minder glücklich gewesen, als bei ihrem Hinaufrücken bis zur Nähe des Tanais, was ihnen keinen Blutverlust gebracht habe. Noch mehr muss ich mich wundern über Dasjenige, was Hr. O. an *auxiliarium* anzusetzen hat; er sagt nämlich: *Lipsius auxiliarium, qui minus apte copularentur cum praefecto cohortis*. Worin soll dies Unpassende liegen? Hr. O. scheint in der That in dem Augenblick, wo er dies schrieb, vergessen zu haben, dass überall, wo bei Tacitus eines *praefectus cohortis* gedacht wird, immer der Anführer von *Hülfsstruppen* verstanden werden muss, da die Legionarier nicht von Präfecten, sondern von Legaten, Tribunen und Centurionen angeführt wurden. Wenn also der *praefectus* einer *cohors* und *plerique auxiliarium*, welche auf einigen Fahrzeugen an den Strand grausamer Barbaren getrieben werden, umkommen, so wird der Verlust des Anführers selbst und des grössten Theiles seines Heerhaufens damit ausgesprochen. Diese Beispiele werden zeigen, dass Hr. O. mit seinem Schriftsteller nicht in dem Maasse vertraut ist, dass ein belangreicher Fortschritt in der Erklärung desselben von ihm erwartet werden könnte. Sein Verdienst besteht mehr in einer zweckmässigen Auswahl des Vorhandenen, und damit reicht er aus, so lange

ihm kein noch ungelöstes Problem vor die Hände kommt. Wo er aber etwas Neues, was die frühern Ausleger übersehen haben sollen, beibringen will, wird man ihm nicht leicht beistimmen können. So macht er über I, 15: *mox celebratio annua**) *ad praetorem translata, cui inter cives et peregrinos iurisdicatio evenisset*, folgende Bemerkung: *ceterum Tiberii malitia in eo cernitur, quod non praetori urbano, primario inter omnes, sed secundo post illum praetori, hanc curam demandavit. Consulto igitur Tacitus pusillum tyranni animum notat, id quod interpretes parum adhuc perspexerunt.* Tacitus hat selbst dafür gesorgt, den Charakter des Tiberius, namentlich auch dessen böse Eigenschaften, bestimmt und unverhohlen zu zeigen, allein hier fehlt jede Andeutung von Bosheit oder Neid gegen den verstorbenen Augustus; vielmehr verlangt die Billigkeit, den *städtischen* Prätor, welcher den circensischen Spielen vorstand, nicht noch mit einer zweiten schweren Leistung (*munere*) zu belasten. Die Maassnahme des Tiberius war also verständig und gerecht, aber keine Eingebung der Bosheit. Übrigens war der *urbanus* auch nicht einmal der *primarius inter omnes*, sondern der sogenannte *peregrinus* stand ihm vollkommen gleich und das Rangverhältniss aller Prätores war das nämliche. Weil jedoch die Criminalsachen der Wirksamkeit der Prätores zur Zeit der Kaiser immer mehr entzogen und vor den Senat gebracht wurden, die beiden über Civilklagen entscheidenden aber ihre Befugniss fast ungeschmälert behielten, so war ihre Amtsthätigkeit von grösserer Bedeutung und ihre Wirksamkeit fiel mehr in die Augen, ein höheres Rangverhältniss aber konnte davon die Folge nicht sein, weil das Loos die verschiedenen Geschäftskreise der Prätores bestimmte.

In seiner Vorrede, um auch darüber noch Einiges zu berichten, gibt Hr. O. Nachrichten über die beiden florentiner Handschriften, meistens mit den Worten von Bandini und Walther, darauf folgt *Rupertii index ceterorum codicum*, dann noch einige Excerpte über alte Ausgaben, zuletzt eine *Chronologia Annalium ex Zumptii potissimum Annalibus desumpta*. Über andere Punkte, namentlich über die Lebensverhältnisse des Tacitus, über die Entstehungszeit seiner Werke, über das Verhältniss derselben zu einander wären belehrende Aufschlüsse sehr willkommen gewesen. Hört man doch immer noch Stimmen, welche an der Echtheit des Gespräches über die Redner zweifeln, freilich ohne alle zureichende Gründe; bietet doch die *Germania* insofern ein noch nicht gelöstes Problem dar, als in den übrigen Werken des Tacitus Zweck und Veranlassung gleich anfangs klar ausgesprochen ist, diese aber jeder

*) Die florentiner Handschrift hat *annu*, mit einem Strichlein über dem *u*, und Hr. O. gibt ein bekreuztes *annum*, weil er sich weder für *annuum* noch für *annua* entscheiden kann. Dass *annua* das Richtige sei, wird an seinem Orte gezeigt werden.

Einleitung und jedes zurechtweisenden Winkes entbehrt. Über die ursprüngliche Gestalt und den Umfang der Annalen und Historien fehlt es auch noch an einer ordentlichen Belehrung, selbst die allgemein verbreitete Annahme, dass die Annalen aus *sechszehn*, die Historien aus *vierzehn* Büchern bestanden haben, ist falsch: die erstern haben vielmehr *achtzehn*, die andern *zölfw* Bücher gezählt. Dass Hr. O. über den zuletzt erwähnten Punkt noch ganz im Unklaren ist, ersehe ich daraus, das er zum Anfange des zwölften Buches der Annalen eine frühere Ansicht von mir, die ich schon lange aufgegeben habe (darnach würde die Eintheilung in Bücher von der Hand des Tacitus selbst nicht ausgegangen sein), beistimmend erwähnt. Um schon jetzt diesen Irrthum zu berichtigen, bemerke ich, dass Tacitus im sechsten Buche seiner *vorhergehenden Bücher* selbst erwähnt: *de cuius moderatione atque sapientia in prioribus libris satis collocari.* Vgl. XI, 11: *satis narratas (rationes) libris quibus res imperatoris Domitiani composui.*

Aus der vorausgegangenen Darlegung wird sich von selbst ergeben, worauf ein zukünftiger Herausgeber, der die vorliegende, gewiss recht verdienstliche, aber in wesentlichen Punkten nicht genügende Bearbeitung des Tacitus gehörig berichtigen will, sein Augenmerk vorzugsweise zu richten hat. Da ich selbst mit dem Plane umgehe, eine solche Arbeit zu liefern, so will ich jene Punkte unter folgenden Rubriken zusammenstellen:

1) Die von Hrn. O. eingeführten zahlreichen Kreuze müssen beseitigt und durch einfache und überzeugende Verbesserungen ersetzt werden. Ein Herausgeber, welcher viele derselben stehen lassen muss, findet darin einen Wink, dass er die für eine solche Arbeit nöthige Reife noch nicht erlangt hat.

2) Eine nicht geringere Zahl von Stellen, als die bei Hrn. O. mit dem Zeichen des Kreuzes behafteten, sehen ihrer Berichtigung ebenfalls entgegen und wem diese unbemerkt bleiben, der kann versichert sein, den Tacitus noch nicht in der Art zu kennen, wie man es von einem Herausgeber seiner sämtlichen Werke fordern darf.

3) An mehr als hundert Stellen muss die erste und zweite florentiner Handschrift, namentlich was die Orthographie betrifft, anders benutzt werden, als es von Hrn. O. geschehen ist.

4) Bei der Auslegung des Tacitus darf die Kritik nicht unbeachtet bleiben: beide müssen sich wechselseitig stützen.

5) In der Erklärung sehr vieler Stellen ist ein tieferes Eingehen dringendes Bedürfniss, namentlich muss die historische Auslegung über Lipsius, dessen Commentar trotz seiner Gelehrsamkeit an vielen Gebrechen leidet, und die sprachliche über Ernesti und andere frühere Herausgeber sich erheben; die letztere hat sich

besonders vor der Verirrung zu hüten, worin Walther und Bach gerathen sind, vor der falschen Meinung, dass Tacitus ganz ungewöhnliche und sprachwidrige Verbindungen der Worte sich erlaubt habe.

6) Über die Stellung des Tacitus zu seinen Zeitgenossen, über die Entstehung seiner Schriften, das Verhältniss derselben zu einander, über die Urgestalt der nicht vollständig auf uns gekommenen Werke muss Aufschluss gegeben werden.

Bonn.

Franz Ritter.

L ä n d e r k u n d e .

Streifzüge in Schleswig-Holstein und im Norden der Elbe, von *Theodor Mügge*. Zwei Theile. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. 1846. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.

Das Werk besteht aus zwei Theilen, der erste aus 6, der zweite aus 13 Capiteln.

Das 1. Capitel enthält Gedanken bei einer Durchfahrt durch Mecklenburg, das 2. sagt vom Lande Lauenburg wenig, von Hamburg natürlich viel, das 3. ist dem Elbstrom gewidmet, das 4. Helgoland, das 5. den Halligen und Marschen, das 6. der Geest und ihren Ansprüchen, das 7. handelt von Schleswig, das 8. von Angeln und Hütten, das 9. von Nordschleswig u. s. w., das 10. von den Erbfolgerechten der jüngern königl. Linie, das 11. von der Insel Als und seinen Hoheiten, das 12. von den schleswig-holsteinischen Verfassungsbestrebungen, das 13. von Finanztrennung, das 14. und 15. von Kiel und Rendsburg u. s. w., das 16. von Dithmarschen, das 17. und 18. von der dänischen Hauptstadt, und das 19. vom Sundzoll.

Von zwei Badegästen aus der Osthälfte Norddeutschlands, wovon der eine (Mügge) auf Helgoland, der andere (Kohl) auf Föhr, und zwar zu gleicher Zeit, welche auch beide an den Festlichkeiten auf Augustenburg die Gnade und die Freude hatten, theilzunehmen, und die leitenden Männer in den politischen Streitigkeiten kennen zu lernen Gelegenheit hatten nebst den Quellen, woraus der Stoff für ihre Beschreibungen floss — von diesen beiden Touristen sind nun auch zu gleicher Zeit zwei bis drei Schriften über die Herzogthümer Schleswig und Holstein veröffentlicht worden. Der Zweck des einen, dessen „Streifzüge“ hier näher beleuchtet werden sollen, war ein durchaus politischer; er machte die Bekanntschaft der Männer, die für die Sache der Herzogthümer streiten, gewann von ihnen das Material, woraus der grösste Theil seines erwähnten Werks besteht, und arbeitete dasselbe nach ihren Grundsätzen und Ansichten, also im recht schleswig-holsteinischen Sinne, ganz für die deutschen Herzogthümer und mit entschiedenem Widerwillen gegen Dänemark.

Der Verf. der „Streifzüge“ hat in den Herzogthümern nördlich von der Elbe nur hier und da einen Fuss gehabt, ist von Helgoland nach Husum, Schleswig, Augustenburg und Kiel gegangen und von Nordfrisland fern geblieben, und darum besteht der grösste Theil seiner Schrift aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen Anderer. Manche seiner Quellen und Gewährsmänner sind absichtlich genannt worden, wenigstens eine aber absichtlich verschwiegen. Ref. hält diese Vorbemerkungen für nothwendig.

Auf der Hinreise von Berlin nach Schleswig-Holstein berührte der bekannte Tourist, welcher ein Berliner ist, Mecklenburg und Lauenburg. „Mecklenburg, das mittelalterliche Mecklenburg, wo der einzelne Mensch als solcher im Staat gar nicht in Betracht kommt, sondern der Stand, die Corporation Alles thut, wo die Ritterschaft bevorrechtet und steuerfrei lebt und wo die Städte und ihre Bürgermeister sich so wohl befinden,“ über dieses Mecklenburg ergeht ein scharfes Gericht. Zur Probe dienen die folgenden beiden Stellen. S. 26, Thl. I. „Es gewährt aber einen eigenen Reiz, zu erfahren, wie alt und wunderbar fest gekittet in diesem Mecklenburg noch so Vieles ist. Es ist gleichsam eine Musterkarte der dem Menschengeschlecht angestammten Trägheit, die etwas Göttliches hat, weil keine Stösse, keine Leiden, keine Heimsuchungen der fürchterlichsten Art im Laufe von Jahrhunderten sie erschüttern konnten. Diejenigen, welche die Hoheit des menschlichen Geistes anbeten, mögen hieher gehen und sich überzeugen, welchem schwerfälligen Gotte ihre Verehrung geweiht ist und wie diese erhabene Vernunft, auf viele Menschenalter hinaus, in demuthsvoller Bescheidenheit dienend, im Winkel steht und Wasser trägt, wenn nur sonst dafür gesorgt wird, dass die Kaste der Heloten nicht hungert und nicht friert, auch ihre sonstigen thierischen Begierden nicht verkürzt werden.“ Und S. 38: „Wenn ich Mecklenburgs Zukunft weissagen sollte, so würde ich sagen: Du wirst fortbestehen, o Land der guten alten Sitte und Treue, bis einst ganz Deutschland einmal zu einem neuen Volksleben sich vereinigt hat, dann erst werden die Strahlen einer jungen Sonne auch hier die Schatten schmelzen, und vielleicht führt man den letzten Ritter einst als Reliquie im Laude umher und zeigt ihn dem erstaunten Volke.“ Ludwigslust heisst eine „unendliche Kaserne“ und hinzugefügt wird: „Es gibt nichts Langweiligeres, wie dergleichen Städte, die auf eines Gebieters Wink entstanden sind und in ihren öden Gassen nicht die geringste Lebenskraft entwickeln können.“

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 108.

6. Mai 1847.

L ä n d e r k u n d e .

Streifzüge in Schleswig-Holstein und im Norden der Elbe, von *Theodor Mügge*.

(Schluss aus Nr. 107.)

Die Satyre, womit Mecklenburg heimgesucht wird, ist sehr spitz und peinigend, und bei derselben Gelegenheit werden über das europäische Besteuerungswesen recht durchdringliche volksthümliche Worte gesprochen. Allein obwol man nicht verkennen kann, dass die „Streifzüge“ eine entschiedene Parteischrift sind, und obwol aus manchen Stellen derselben der Anschein eines echt-demokratischen Verfassers hervorgeht, so lässt sich doch auch im Ganzen eine Seite aristokratischer Gesinnung an ihm oder eine Hinneigung dazu nicht ableugnen. Das ist einer von den Widersprüchen so vieler Freigesinnten unserer Zeit. Eine lebendige Schilderung der Ausfahrt aus Ludwigslust schliesst das erste Capitel. Der Abriss der politischen Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist, nach Vorbildern, im Ganzen geschickt gearbeitet und enthält stellenweise gelungene Schilderungen. Wo von dem Aufhören der Landtage in diesen Herzogthümern die Rede ist, da stellt sich die folgende bezeichnende Stelle als bemerkenswerth dar und verlangt hier einen Platz als Zeugniß des Verf. S. 380, Thl. 1: „Die ständische Vertretung hörte in der Wirklichkeit auf, sie schloß ein. Ein paar gehorsam demüthige Mahnungen blieben unberücksichtigt und wie ein mitleidiger Scherz oder wie Hohn über die Herabwürdigung und Schwäche des Landes klingt es, wenn die Könige bei ihrem Regierungsantritt jedesmal jene Privilegien bestätigten, welche verstaubt und wurmstichig in den Archiven lagen. Die bedientenhafte Unterthänigkeit, wozu das Volk nun erzogen ward, die kastenhafte Trennungen, die Herabwürdigung jeder Selbständigkeit, der Dünkel des Adels, der Beamten, der Geistlichkeit, die Verdummung des Volks und die geflissentliche Förderung seiner bürgerlichen Vorurtheile, seiner Gewerbs- und Standeseitelkeiten, endlich die Gewissheit, dass jeder Widerspruch gegen die Mächtigen und Höherstehenden wie ein schreckliches Verbrechen schonungslos gestraft werde — diese Zustände waren allgemein in ganz Europa dieselben und bezeichnen gleichmässig den traurigen Verfall des Rechts, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Freiheit.“ Am anziehendsten und lehrreichsten für Viele ist ausser

der Beschreibung Hamburgs im zweiten Bande sicherlich der erste Band. Der Verf. hat die Unterschiede der Volkskraft und der Volksregierung hier von der Macht der Aristokratie und der goldenen Aristokratie, dort von der Gewalt des Absolutismus und der Bureaucratie mit Gewandtheit und gemäss der Zeittendenz gezeichnet. Die Landesverhältnisse Schleswig-Holsteins zu Dänemark sind im siebenten Capitel kurz und fasslich und im Sinne der Herzogthümer dargestellt. Der Verf. hat dazu ganz hinreichende Hilfsmittel in Händen und vor Augen gehabt. Die politischen Fragen der Gegenwart waren frisch im Werden, und um mit denselben und ihren Ursachen vertrauter zu werden, als einem Ausländer und Fremdling in der Regel vergönnt ist, dazu fanden sich zahlreiche und reichliche Quellen von selbst. Er hat eine sehr gute Meinung von dem „kräftigen und freien Sinn des Volkes der Herzogthümer Schleswig-Holstein“, und zieht dieselben mit Bezug auf ihre von ihm gepriesenen Verfassungs- und Associationsrechte dem „preussischen Beamten- und Polizeistaate“ bei weitem vor. Und doch äussert er sich an einer andern Stelle also: „In Schleswig-Holstein gibt es wenige Männer, die bis zu republikanischen Grundsätzen fortgeschritten wären.“ Das ist ein harmloses und wahres Wort. Mehr als die Hälfte des Gesamtinhalts des ganzen Werks betrifft den politischen Streit der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Dänemark und der dänischen Regierung, und das zehnte Capitel, dessen beide letzte Seiten die besten dieses Capitels sind, stützt sich ganz auf Samwer, sammt manchem Andern von dem politischen Stoff in den übrigen Capiteln, dessen nächste Beziehung unsere Herzogthümer sind. Der Verf. der „Streifzüge“ war, wie gesagt, Theilnehmer an den Festlichkeiten in Augustenburg im J. 1845 gewesen, war hier sehr befriedigt worden und schied mit den günstigsten Eindrücken und persönlich eingenommen für den Herzog von Augustenburg. Sein Interesse an diesem Herzoge ist kein bloß historisches, auch kein völlig ihm eingeredetes. Häufig gründen sich die Nachrichten in den Streifzügen auf „so erzählte man mir“, und manches lange Stück abgeschriebene Geschichte, manche Fancy und manche tönende Äusserung eines nicht unzaghafte Gemüthes findet sich in diesem Werk. Schonungslos und ohne Rückhalt — wiederum im Sinn unserer Herzogthümer in dieser aufgeregten Zeit — ist das Urtheil über die dänische Hauptstadt, die „Centralisation des

ganzen Dänemarks in dieser Einen Stadt“, die „absolute Monarchie, welche jetzt auf ihren morschen Beinen hin- und herwackelt“ und die „unnütze“ Flotte. Alle Diejenigen, deren Namen in den Streifzügen rühmlich genannt werden oder doch wenigstens, um den Ausdruck zu mildern, die meisten davon werden dieses neueste Werk von Hrn. M. in aller Hinsicht loben und kein Buchstäbchen darin einem Tadel aussetzen, sondern es auf alle Weise schützen und vertheidigen; denn wie wenige unter den Menschenkindern, die in Wahrheit in vielen Kleinlichkeiten Kinder sind, wenn auch nicht im Herzen, sind fähig, dem gefährlichen öffentlichen Lobe zu widerstehen. Ref. kann es nicht verschweigen, dass es ihm sogleich beim ersten Blick auf das Titelblatt der Streifzüge etwas auffallend gewesen ist, dass der berlinische Tourist unserer Herzogthümer diese Schrift in Frankfurt, der deutschen Bundesstadt, hat erscheinen lassen. Es mag sein, dass dieses nur ein Zufall ist und keine Absicht darin liegt, allein der schlichte, echtgermanische Mensch hat eine Abneigung gegen alles Erkünstelte. Viel Feuer und Phantasie findet sich in Hrn. M.'s Darstellungen nicht, manchmal sind seine Bilder treffend und schlagend, aber einen bilderreichen Stil hat er nicht; sein Stil ist etwas trocken und träge, und seine Sprache nicht anziehend genug. Das Gedankenreiche und Inhaltsschwere wird so oft vermisst. Im Einzelnen findet sich viel in den Streifzügen, was zu berichtigen und zu tadeln ist, und Ref. will jetzt darauf hinweisen, sowol um der Sache selbst, als um der Leser willen, nämlich derjenigen Leser, welche das Werk gelesen haben oder lesen werden. Im 5. Capitel, welches von den nordfrisischen Halligen und Marschen handelt, heisst es: „Föhr, auf der Insel gleiches Namens, ist ein junges Bad.“ Ein Bad, welches Föhr heisst, gibt es nicht, und ein Föhr auf der Insel gleiches Namens auch nicht, sondern das Bad auf der Insel Föhr ist beim Flecken Wick. „Helgoland war aus dem Gesicht, drei bis vier Meilen waren gesegelt und noch acht Meilen war es von Husum.“ Das Maass ist zu gross, wenigstens zwei Meilen. „Biernatzki sei auf einem dieser Hallig-Eilande, auf Füdö, Prediger gewesen. Eine Insel oder Hallig dieses Namens und eines solchen Namens mit dänischer Endung gibt es an der ganzen langen Frisenküste nicht. Die Insel Amram (viele schreiben fälschlich Amrum) wird Amrom geschrieben und Silt ebenso fälschlich Sylt. Amrom ist die falsche dänische Schreibart, welche der Verf. von einer dänischen Karte entlehnt hat. Der berühmte Silter Uwe Jens Lornsen heisst hier sogar „Jens Arn Lornsen“. Den Dänen wird eine „phantasievolle Glut und Reizbarkeit“ und „eine reiche Literatur“ zugestanden! Unter den angeführten Ehrentiteln, welche von den Dänen den Deutschen beigelegt werden, als da sind „tydsk Windbydel“ (deutscher Windbeutel), „tydsk Abekat“

(deutscher Affe), ist der bezeichnendste von allen, nämlich „tydske Räv“ (der deutsche Fuchs), vergessen, womit des Betitelten überlegene List, Schlaueit oder Klugheit — wie man's nennen will — angedeutet werden soll. Kiel's Lage heisst „wunderschön“! 3—400 Studirende erhielten hier ihre Bildung! Und es sind noch keine 200 da. Die Universitätsbibliothek zu Kiel wird „reich“ genannt! Die Charakteristik der „berühmten Persönlichkeit Claus Harms“ ist eine völlig mißlungene und seine Zusammenstellung mit „Herr Twcsten“ eine ganz unpassende. Dass die Menschen sich immer mehr zu „seinem Widersacher“ in derselben Stadt wenden, ist unwahr. Der Verf. nennt Harms einen „Mystiker“ und hiermit gibt er zu erkennen, dass er entweder Harms gar nicht kennt oder nicht weiss, was ein Mystiker ist. Die Auffassung jener „Persönlichkeit“ ist eine unbedingt falsche. Das Wort Koog sei wahrscheinlich niederländischen Ursprunges, und die Reinlichkeit und allgemein herrschende Ordnungsliebe an der Nieder-Eider sei gewiss ein schönes Erbe der holländischen Einwanderer. Nein, das Wort Koog oder Kuuch ist ein frisches Wort und frischen Ursprunges, und jene Reinlichkeit und Ordnungsliebe in den Gegenden der Nieder-Eider, der Treene und Stapelholms, wo überall in alter Zeit Frisen wohnten, das unverlierbare Erbe frisischer Eingebornen. Die jetzige Königin von Dänemark wird in den Streifzügen „Karoline Auguste“ genannt, sie heisst aber Karoline Amalie. Über die dänische Sprache lautet es so, sie sei mit der deutschen aus einem und demselben Stamm entsprungen und habe sich von ihr getrennt nur durch die verschiedenartige Ausbildung, auch gäbe es wenige Worte im Dänischen, die nicht deutscher Abkunft wären. Wäre die dänische Sprache mit der deutschen ursprünglich eines und desselben Stammes, so wäre auch das dänische Volk mit dem deutschen von einem und demselben Stamme entsprossen. Das ist aber nicht der Fall, die Dänen sind Ostgermanen und die Deutschen Westgermanen, die Unterschiede der beiden Völker sind so gross, wie die Unterschiede der beiden Sprachen, und diese Unterschiede sind gross und wesentlich (und ursprünglich). Der deutsche Mensch ist von dem dänischen so verschieden, wie das deutsche Passiv von dem dänischen ist, und wie das deutsche Schaf von dem dänischen Faar. Dass die Dänen nicht allein den grössten Theil ihrer Bildung, sondern auch einen sehr grossen Theil ihrer Sprachmasse von den südwestwärts angrenzenden immer auf höhern Culturstufen gestandenen Westgermanen erhalten haben, das ist unleugbar. Dass es aber wenige Worte im Dänischen gebe, die nicht deutscher Abkunft wären, ist eine falsche Behauptung. Es gibt deren eine bedeutende Menge. Ref. hat dieselben gesammelt und sie unter die Rubrik „wunderliche Wörter“ gestellt. Der kieler Meerbusen

sei fünf Meilen lang, ist also drei Meilen zu lang gemacht. Die Schilderung der Blankeneser in der Nähe Hamburgs ist etwas modern überspannt, etwas übertrieben und in allen Punkten nicht ganz wahr. Die alte Stadt Schleswig habe früher als Dorf „Flinsdorf“ geheissen. Nein, Flinsdorf nicht, sondern Slisdorp, d. h. das Schlei-Dorf. Die ganze Halbinsel zwischen Elbe und Kattogat sei „in den ältesten Zeiten von deutschen Stämmen bewohnt gewesen, welche später die nördliche Hälfte verliessen, welche nun von den Jüten in Besitz genommen ward. Der südliche Theil bildet die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein.“ Also unter dem nördlichen Theile ist Jütland gemeint. Dieses Jütland, dessen nördlichstes Horn gerade in das schwedische Gottenland hinüberweist und die engste Namenverwandtschaft zwischen Jüten und Gotten (in alter Zeit), ja die Gleichheit der beiden Völker mehr als muthmassen lässt, hat niemals deutsche Bewohner gehabt, aber die reinen Jüten der ältern Zeiten sind keine Dänen gewesen, ebensowenig wie die Gotten jemals Dänen gewesen sind, auch die jetzigen Jüten noch schwerlich, nachdem schon lange das ganze Jütland, vorzugsweise die fruchtbare Osthälfte durch und durch danisirt worden. Die Jüten und Gotten haben in Sprache und Körpergestalt manches Westgermanische, was dem eigentlichen Dänen fehlt, und doch sind sie Ostgermanen, deren Gepräg unverkennbar ist in Geschichte und Gegenwart. „In den schleswigschen Marschen,“ heisst es an einer andern Stelle in den Streifzügen, „hauptsächlich bei den Frisen, stellen sich dazu (nämlich zum Mähen und Dreschen) die Jütländer ein, die, wie in England die Irländer, jährlich regelmässig zu dem reichen Nachbar im fetten Kleiboden wandern, dem sie ihre Dienste anbieten.“ Eine ebenso gute Vergleichung wären die deutschen Mäher gewesen, welche unter dem Namen Mieren und Puppen in Westfrisland (Vriesland) bekannt sind, in Holland aber *hanneckemaayers* heissen und auf den nordfrisischen Inseln Hankenmeiers, alljährlich zu Tausenden nach jenem frisischen und holländischen Kleiboden wandern, um sich einige Thaler für den Winter zu erwerben. Aus Patriotismus dürfen solche Vergleichungen nicht verschwiegen werden, auch nicht, dass die Westfrisen die deutschen Mäher Stinker nennen. Die Frisen auf der Westseite des jetzigen Herzogthums Schleswig hätten erst im 11. und 12. Jahrhundert die Kunst gelernt, ihre Marschen einzudeichen. Das ist wieder eine von den hohlen modernen Behauptungen, die sich aufwerfen und spreizen ohne Halt und Boden, und gegen alle gesunde Vernunft sind. Die Deichkunst ist die ursprüngliche und ausschliessliche Kunst der Frisen und ihr Ursprung liegt in einer unabsehbaren und unerforschlichen Vorzeit. Die Bauerngerichte würden von unsern Frisen auch „Bondengerichte“ genannt. Bondengerichte ist ein übler Ausdruck, und

keinem Frisen fällt es ein, sich des Namens Bonden zu bedienen. Dieses Wort Bonde ist ein dänisches Wort und bezeichnet ursprünglich den gebundenen, leibeigenen Bauer. Von einem solchen entmenschten Wesen haben die Frisen nie etwas gewusst. Es gebe keine Dörfer in der nordfrisischen Marsch, nur Höfe auf künstlichen Erdhügeln. Allerdings gibt es Dörfer da, mehre Dörfer, der Verf. der Streifzüge konnte das als Augenzeuge nicht wissen, weil er nicht dagewesen ist. — Mit Rücksicht auf die Deiche Dithmarschens und Nordfrislands wird behauptet, dass das ganze Land dazu beisteuere. Soll das ganze Land die Herzogthümer Schleswig und Holstein bedeuten, so ist diese Angabe falsch. Jedenfalls lässt diese Stelle Irrungen und irrige Auffassungen zu, denn es ist mit unsern Deichen nicht so, wie mit den westfrisischen und holländischen, wozu das ganze Land beisteuert. Dass die Ur-Angeln, welche nach England gingen, bis zum 4. Jahrh. in Angeln gewohnt, und dass dann Jüten eingedrungen, ist ungefähr die hergebrachte, ohne geschichtliche Grundlage angenommene und allgemein gewordene Meinung, wenn statt des 4. das 5. Jahrh. angenommen wird. Ob das Land Angeln nach dem Auszuge nach Britenland von Jüten oder von Dänen der Inseln angefüllt worden, lässt sich geschichtlich nicht nachweisen, auch nicht, wann und wie dies geschehen, sicherlich später, als man glaubt, und durchaus nicht von Ur-Jüten, sondern entweder von reinen Inseldänen oder von danisirten Jüten. Die Schilderung Helgolands im vierten Capitel ist im Allgemeinen wahr und anziehend, die Vorwürfe gegründet, die Rathschläge vernünftig. Die Frisen an der langen Seeküste — so heisst es nach der hergebrachten Meinung — hätten keine Schriftsprache. Das ist Irrthum. Westfrisland hat unzählige schriftliche Denkmale aufzuweisen, welche in frisischer Sprache abgefasst sind, und die frisische Sprache wird dort nicht allein noch im ganzen Lande gesprochen, sondern ist auch bis auf diesen Tag neben der holländischen noch Schriftsprache. Das das Frisische auf Helgoland vielfach mit holländischen, dänischen und englischen Worten vermischt sei, ist ebenfalls ein Irrthum, mit plattdeutschen und hochdeutschen allerdings. Der Verf. der Streifzüge hat weder „die Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen“, noch deren Verf. genannt, und hat dennoch viele Seiten daraus abgeschrieben, häufig wörtlich abgeschrieben. Th. I, S. 205 heisst nach der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen — früher nämlich hat keiner diese Erklärung gegeben — die Insel Helgoland die Fährinsel, und die 13 folgenden Zeilen sind ungefähr wörtlich, einiges aus Adam von Bremen dort Übersetzte ganz wörtlich aus dem genannten Buche abgeschrieben. Die Erwähnung der Helgoland besonders verderblich gewordenen Sturmfluthen, ferner die Notiz von dem weissen Kalkfelsen Helgolands und die über die Rhede bei der

Insel ist aus S. 46 und S. 16 der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen zum Theil wieder ganz wörtlich entlehnt. Auch ist die Eintheilung der Frisenmarsch in Ur- und Aftermarsch (Streifzüge Th. I, S. 287) ausschliesslich die in der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen. Vom nördlichen Elbufer ab bis zur Eidermündung seien die Marschen (also Dithmarschens) seit uralter Zeit von Saxonstämmen bewohnt gewesen. Diese Stelle ist aus der Lebens- und Leidensgeschichte ebenfalls, aber misdeutet und missverstanden. Auch die Schätzung der nordfrisischen Bevölkerung auf 40,000 Individuen ist aus der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen genommen. Nordstrand und Pelworm werden die grossen Inseln genannt im Gegensatze zu Amram, Silt und Föhr, welche kleinere Inseln heissen, und doch sollte es gerade umgekehrt sein, die drei sind die grössern, und die zwei die kleinern. S. 288, Th. I, der Streifzüge ist aus der Lebens und Leidensgeschichte herausgehoben, aber flüchtig, und darum unrichtig aufgefasst, und was von der Sprache gesagt wird, ist ein flaches mit Irrthümern untermischtes Raisonnement. Die Bemerkung in den Streifzügen über den sächsischen Pferdekopf, dessen Dasein Ref. in südwestlicher Richtung bis gegen den Rhein hinauf nachgespürt ist, gleichfalls aus derselben Quelle entlehnt. S. 296. 297. 298. 299, Th. I, der Streifzüge sind aus der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen stillschweigend entnommen, grösstentheils ganz wörtlich. Bis auf den Buchstaben abgeschrieben ist die Erwähnung der Sturmfluth von 1718 am 25. Febr., welche Ref. aus der Eiderstedter Chronik angeführt hat. Eine andere von dem Verf. der Streifzüge so erworbene Notiz ist folgende. S. 297: „Drei entsetzliche Fluthen, am 25. Febr. 1718, am 11. Sept. 1756 und am 7. Oct. 1756, in denen besonders Dithmarschen viel litt und einige Tausend Menschen verlor.“ Statt am 11. Sept. 1756 ist am 11. Sept. 1751 zu lesen. Dieser kleine Irrthum des Verf. der Streifzüge entstand durch einen flüchtigen Misblick, indem die Zahl 1751 am Ende der vorhergehenden Zeile steht, und am 11. Sept. nahe bei 1756. Doch dass in diesen Sturmfluthen besonders Dithmarschen viel gelitten, ist aus S. 62 der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen abgeschrieben, indess hat ein Misblick des flüchtigen Touristen auch hier es verursacht, dass statt „über tausend Menschen in Dithmarschen“ einige Tausend Menschen in die Streifzüge gerathen sind. Auf derselben Seite oben ist ein ähnlicher durch die Flüchtigkeit des Abschreibers entstandener Irrthum. Statt nämlich „an den südfrisischen Küsten verloren über 100,000 Menschen das Leben“ wird bei Hrn. M. fälschlich gelesen: „in den Marschen und auf den Inseln kamen in der Allerheiligenfluth allein 100,000 Menschen um.“ Dass „bei St. Malo die

Fluth 90—100 Fuss steige“, ist wieder ein flüchtiges Versehen derselben Art, sie steigt nicht einmal halb so hoch. Die Erwähnung einer Geschichte der Nordsee, der Ursitze der Kimbern und Theuten an der Weser und Elbe, des Frisenstamms der Chauçi, welcher Name vielleicht seine letzte Spur in dem Namen Cuxhafen sich erhalten, ferner S. 188—193, Th. I, der Streifzüge ganz und gar — dies Alles ist aus der Lebens- und Leidensgeschichte der Frisen mausstill entlehnt. Wer aber nun noch zweifeln sollte, der vergleiche Alles an den erwähnten Stellen, und die völlige, meistens sogar wörtliche Übereinstimmung wird zeigen, dass Ref. keinen ungerechten und ungegründeten Vorwurf gethan. Die Urtheile und Schlüsse des Verf. der Streifzüge über den „sichern Untergang“ der frisischen Sprache sind sehr leicht und seicht und verathen weder Bekanntschaft mit der Geschichte noch mit der Natur des Volks. Nordstrand, Pelworm und Eiderstedte erhielten seit 200 Jahren eine andere Bevölkerung, darum verschwand hier die frisische Sprache vor einem Jargon von Plattdeutsch. Auch geht das Vordringen der deutschen Sprache auf dem schleswigschen Festlande gewiss nicht so, wie der Hr. M. das malt, und aus seinen Berichten sollte ein Ausländer glauben, der „Kampf an der Eider, ob deutsch, ob dänisch“, wäre glühend heiss, und *die ruhigen Menschen hier zu Lande, die noch zu viel zu essen und zu trinken haben, um so unruhig zu sein*, hätten nichts anderes vor, als den Kampf für Schleswig-Holstein. S. 442, Th. II, der Streifzüge, wo von dem ungewöhnlichen Misverhältniss der ehelichen und unehelichen Geburten in den Hauptstädten Kopenhagen und Stockholm gesprochen wird, lehrt, dass in jener der dritte Theil der Bevölkerung uneheliche Kinder sind, in dieser eine noch grössere Zahl. Man vergleiche hiermit die merkwürdige Stelle bei Adam von Bremen (*De situ Daniae*) im 212. Capitel über die Dänen, und im 229. Capitel über die Schweden, und es ist auffallend und sehr zu beherzigen, dass es schon vor 800 Jahren dort ebenso ausgesehen. Der Ostgerman ist nie so rein gewesen, als der Westgerman. Und was der Verf. der Germania im 19. Capitel von den Westgermanen sagte: „*pau- cissima in tam numerosa gente adulteria*“, konnte gewiss nicht von den Ostgermanen gelten. Im letzten Capitel der Streifzüge, wo über den Sundzoll, welcher „Raubzoll“ heisst, gehandelt wird, bleibt leider der Stader Zoll, welchen der Hr. M. viel schonender bespricht, S. 175, Th. I, verschwiegen, und wo Dr. Scherer's Werk, über den Sundzoll angeführt wird, nach dessen Meinung dieser Zoll aus einem „Lösegeld der Kaufleute oder Geleitsgeld“ seinen Ursprung haben soll, hätte auch auf die Abgabe, welche die Seeräuber dem Dänenkönig von Roeskilde auf Seeland im 11. Jahrh. zahlten, um Raubfreiheit zu haben, Rücksicht genommen werden können. Der Verf. der Streifzüge endlich spricht von „allen Leuchtfeuern“, welche König Christian IV. „fortnehmen liess“, der schon im Jahre 1648 starb — in einer Zeit, als noch alle Küsten dunkel waren.

Kiel.

K. J. Clement.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 109.

7. Mai 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen.

An Stelle des verstorbenen Mitglieds Bory de Saint-Vincent hat die Akademie der Wissenschaften in Paris *Civiale* erwählt Consistorialrath und Professor Dr. *Dorner* in Königsberg folgt dem Rufe als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität in Bonn.

Die Licentiaten der Theologie *Erbkam* und *Jacobi* in Berlin sind zu ausserordentlichen Professoren bei der theologischen Facultät in Berlin ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. *Gerber* in Jena folgt einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Erlangen.

Der Conservator der Gemäldegalerie in Schleissheim Jos. *Günther* ist zum Conservator der Centralgemäldegalerie in München ernannt worden.

Der Privatdocent Dr. *Hälschner* in Bonn ist zum ausserordentlichen Professor in der juristischen Facultät der dortigen Universität ernannt worden.

Dr. Chr. J. *Heurlin* ist an Tegnèr's Stelle zum Bischof von Wexiö ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. *Köllner* in Göttingen folgt dem Rufe als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Giessen.

Die Privatdocenten Dr. *Krämer* und Dr. *Langenbeck* sind zu ausserordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät, Dr. *Mejer* und Dr. *Wolff* in der juristischen Facultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Dr. *Kunstmann* ist zum ausserordentlichen Professor des Kirchenrechts an der Universität zu München ernannt worden.

Dr. J. F. L. Theod. *Merzdorf*, bisher Secretär an der grossherzoglichen Bibliothek in Oldenburg, ist zum Bibliothekar ernannt worden.

Der Prediger *Millies* in Utrecht ist zum Professor der Theologie am Athenäum in Amsterdam befördert worden.

Dem ordentlichen Professor des baierischen Rechts an der Universität zu München Dr. v. *Moy* ist die Stelle eines Appellationsgerichtsraths in Neuburg an der Donau übertragen worden.

Professor Dr. *Philipps* in München ist als Regierungsrath nach Augsburg versetzt worden.

Der Collegienrath und ordentliche Honorarprofessor Dr. *Preller* in Jena ist zum Oberbibliothekar der grossherzoglichen Bibliothek in Weimar ernannt worden.

Das Ephorat am evangelischen Seminarium zu Blaubeuern ist dem Professor *Schmoller* übertragen worden.

Der Director der Forstakademie zu Tharandt Prof. Dr. *Schweitzer* ist zum Director des landwirthschaftlichen Instituts zu Poppelsdorf bei Bonn ernannt worden.

Dem ausserordentlichen Professor *Sommer* in Bonn hat die dortige theologische Facultät die Ehrendoctorwürde verliehen.

Dr. *Stahl*, Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Fürth, ist zum ausserordentlichen Professor und Lehrer der Nationalökonomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft in Erlangen ernannt worden.

Der Hof- und Garnisonprediger *Sydow* in Potsdam ist zum Prediger an der Neuen Kirche in Berlin und an dessen Stelle der Feldprobst und Militäroberprediger *Bollert* in Berlin berufen worden.

Dem ausserordentlichen Professor Dr. *Urlichs* in Bonn ist die ordentliche Professur der Archäologie bei der Universität in Greifswald übertragen worden.

Der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft Dr. *Wunderlich* in Rostock folgt dem Rufe als ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Halle.

Geh. Hofrath *Zell* in Karlsruhe ist zum ordentlichen Professor der Archäologie an der Universität Heidelberg ernannt worden.

An des quiescirten Professors Höfler Stelle ist der Professor am Lyceum in Speyer Dr. *Zeuss* zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu München ernannt worden.

Nekrolog.

Am 11. Febr. starb zu Zweibrücken Apotheker Philipp *Bruch*, Herausgeber des mit Schimper und Gümbel bearbeiteten Werkes: *Bryologia Europaea seu genera muscorum europaeorum monographice illustrata* (31 Fasc., 1837—46); geb. am 11. Febr. 1781.

Am 12. Febr. zu Neustrelitz der dramatische Dichter Jos. Fr. *Bahrdt*. Von ihm erschien: Ernst und Scherz. Eine Sammlung poetischer Versuche und prosaischer Aufsätze (2 Thle., 1829, 1830); Dramatische Dichtungen (1. Thl., 1834); Erinnerungen, eine Sammlung von Gelegenheitsgedichten und dramatischen Festspielen (1840).

Am 19. Febr. zu London *Sharon Turner* im 79. Lebensjahre, dessen Verdienste um Geschichte und angelsächsische Literatur allgemein anerkannt worden sind. Aus seinen Werken erwähnen wir: *The History of the Anglo-Saxons* (3 Vol., 1799; 5. edit., 1830); *The History of the Reign of Henry VIII* (3 Vol., 3. edit., 1828); *The History of the Reigns of Edward VI, Mary and Elisabeth* (2 Vol., 2. edit., 1835); *The Sacred History of the World philosophically considered* (3 Vol., 1839—41); *Richard III, a poem* (1835).

Am 25. Febr. zu Koblenz Ernst *Höchsten*, Oberlehrer am dasigen Gymnasium, im 52. Lebensjahre, Verfasser der Schriften: Deutsches Lesebuch (1828); Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische (4. Aufl., 1845).

Am 1. März zu Paris Baron Benjamin *Delessert*, freies Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Präsident des *Tribunal de commerce de la Seine*, geb. zu Lyon 1777. Seine Schriften sind: *Des avantages de la Caisse d'épargne et de prévoyance* (1835); *Icones selectae plantarum, quas in systemate universali ex herbariis Paris. descripsit A. B. Decandolle* (5 Vol., 1820—46); *Mémoire sur un projet de bibliothèque royale* (1836); *Almanach de la Caisse d'épargne et de prévoyance* (1837); *Second Mémoire sur la Bibliothèque royale* (1838); *Le Guide du bonheur* (1839); *Recueil de coquilles décrites par Lamarck etc.* (1841—42); *Fondations qu'il serait utile de faire* (1845).

Am 4. März zu Lausanne Dr. Matthias *Mayor*, praktischer Arzt, Mitglied des grossen Rathes, Verfasser der Schriften: *Essai sur la ligature en masse* (1826); *Mémoire sur l'ypochondrie ou sur le traitement des fractures par la planchette* (1827, 1833); *Sur la déligation populaire et sur le cautère avec le marteau* (1829; deutsch von J. Finsler, 1830); *Nouveau système de déligation chirurgicale* (1832, 1837; deutsch von J. Finsler, 1838).

Am 11. März zu Wien der Priester Anton *Passy* im 59. Lebensjahre. Er schrieb: Des Jünglings Glaube, Hoffnung und Liebe. Gedicht (1821, 1845); Katholisches Andachtsbuch (1821); Rosenkranzbüchlein (1822); Daktyliothek von Augustus bis Augustulus (1828); Memorabilien der Ewigkeit (1828); Katholisches Trostbuch (1829, 1844); Gebetbuch für christkatholische Jungfrauen (1831; 6. Aufl., 1846); Orgeltöne (1830); Der Orgel Wiederhall, geistliche Gedichte (1832); Ferdinand's I. gottgeweihte Töchter und Enkelinnen (1833); Das Kinderparadies (1834).

Am 13. März zu Wien Dr. Jakob *Kolletschka*, Professor der gerichtlichen Medicin und Staatsarzneikunde an der Universität, im 43. Lebensjahre. Er gab mit Skoda heraus: Über Pericarditis in pathologischer und diagnostischer Hinsicht (1839).

Am 18. März zu Bonn Professor Dr. Joseph *Schram*, Bibliothekar bei der Universität, früher Professor des Natur- und Völkerrechts in Düsseldorf. Seine Schriften sind: Über den Staatsbürgervertrag, von Rousseau neu bearbeitet (1800); Die Verbesserung der Schulen (1803; 2. Ausg., 1813); Systematisch geordnete Übersicht der gemeinnützlichen Kenntnisse für die Bildung rechtschaffener Staatsbeamten (1805); Beitrag zum Weltfrieden (1815); Einige in französischen Zeitschriften gewagte Behauptungen widerlegt (1831); Die Einheit des deutschen Vaterlandes (1832).

Am 28. März zu Stuttgart Prälat Joh. Wilh. *Camerer*, geb. zu Ohnastetten am 27. Febr. 1763. Früher Vicar zu Dusslingen, dann Pfarrer in Pfäffingen bei Tübingen, seit 1802 Diaconus in Stuttgart, seit 1821 Rector am Gymnasium in Stuttgart, später pensionirt. Seine Schriften sind: *Propositiones ad theoriā aestimationis errorum in triangulis planis et sphaericis pertinentes* (1783); *Apollonii de Tactionibus quae supersunt* (1795); Apollonius von Perga ebene Örter, aus dem Lateinischen übersetzt u. s. w. (1796); Simon's drei erste Bücher von den Kegelschnitten, übersetzt (1809); *Euclidis elementorum libri sex priores* (1804); Abhandlungen in Bode's astronomischem Jahrbuche und in *Actis Academiae Erfordensis*, in Zach's Correspondenz.

Am 29. März zu Homburg a. d. Höhe der landgräflich hessische Oberhofprediger und Kirchenrath Joh. Georg *Breidenstein* im 77. Lebensjahre. Von ihm erschienen mehrere Gedächtnissreden namentlich zur Feier des 18. Oct., zum Andenken des Landgrafen Friedrich Ludwig (1821), Ludwig Wilhelm (1839); ausserdem: Praktische Grundzüge der deutschen und französischen Wortfolge (1817).

Am 29. März zu München Regierungsassessor Joseph *Weinisch*, Redacteur des königl. Regierungsblattes, im 43. Lebensjahre.

Am 29. März der am 10. Dec. zum Bischof erwählte Domherr Georg *Kellermann*, geb. zu Münster 1784. Er schrieb: Gebetbuch (2. Aufl., 1822); Geschichte des Alten und Neuen Testaments (1823; 2. Aufl., 1832); Vorreden zu des Grafen v. Stolberg Vertheidigungsschriften gegen Voss (1820, 1821); Predigten (3 Bde., 1832; 2. Aufl., 1837).

Am 30. März zu Gotha Geh. Hofrath Dr. Fr. Christ. Wilh. *Jacobs*. Zu Gotha am 6. Oct. 1764 geboren, war er seit 1790

Professor am Gymnasium zu Gotha, seit 1807 Professor am Lyceum und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München, seit 1813 Oberbibliothekar der herzoglichen Bibliothek in Gotha. Seine vielzähligen Schriften s. bei Meusel Bd. III, S. 493; Bd. X, S. 6; Bd. XI, S. 392; Bd. XIV, S. 217; Bd. XVIII, S. 245; Bd. XXIII, S. 5. Von den Schriften zur Belehrung und Bildung des weiblichen Geschlechts erschienen 7 Bde., von den Erzählungen 7 Bde., von den Vermischten Schriften 7 Bde., von den Schriften für die Jugend 2 Bde.

Am 1. April zu Breslau der ausserordentliche Professor der Theologie und zweite Prediger an der Hofkirche Dr. Karl Adolf *Suckow*, geb. zu Münsterberg am 27. Mai 1802. Unter dem Namen Posgaru schrieb er Novellen: Die Liebesgeschichten (1829); Germanos (1830); Novellen (3 Bde., 1833), übersetzte Byron's Manfred (1839) und gab heraus: Drei Zeitalter der christlichen Kirche (1830); Gedenktage des christlichen Kirchenjahrs (1838); Der Prophet, eine Monatschrift (1844 f.); ABC evangelischer Kirchenverfassung (1846); mehre polemische Schriften.

Am 2. April zu München Oberconsistorialrath Dr. Karl Heinrich *Fuchs*, früher Consistorialrath zu Würzburg, dann zu Bamberg, dann Kreiskirchenrath in Regensburg, seit 1817 Kreiskirchenrath, Decan und Hauptprediger zu Ausbach, seit 1818 Consistorialrath, im 72. Lebensjahre. Seine Schriften: Religionsreden vor einer Militärgemeinde (1805); Einladungsschrift über das Wesen der Kirche (1803); Annalen der protestantischen Kirche in Baiern (1819—30); Auswahl von Predigten (1821); Die Einführung der Kirchenvorstände (1822); Die Geburtstagsfeier (1825); Die Sonntagsschule und Sonntagsfeier (1825); Die Einweihung der Kirchen (1826); Bemerkungen über die Behandlung der Religionslehre (1828); Einige Früchte christlicher Erkenntniss (1828); Eine Gebetswoche (1829); Über die Entstehung und die Wichtigkeit der augsburgischen Confession (1829); Zwei Katechisationen (2. Aufl., 1830); Die evangelische Kirche, ihre Bekenntnisse u. s. w. (1830); Allgemeine Übersicht des Zustandes der protestantischen Kirche in Baiern (1830); Die Kirche gedeiht, wenn in ihr Rath und Rede von Gott kommt (1834); Rückblick auf Luther's Bibelübersetzung (1834); einzelne Predigten.

Am 2. April zu Holzminden Karl *Steinacker*, Advocat und und Notar, Präsident der zwei letzten Versammlungen der braunschweigischen Stände, geb. am 15. Aug. 1801. Von ihm erschien: Über das Verhältniss Preussens zu Deutschland (1842); Die politische und sociale Entwicklung Deutschlands unter dem Einflusse des Zollvereins (1844); Die Verhandlungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren, im 2. Hefte der Mittheilungen für das braunschweigische Land (1846).

Am 2. April zu Köln auf einer Reise der als Dichter bekannte russische Staatsrath Frhr. K. Fr. v. *Schweitzer* aus Stuttgart. Seine Gedichte erschienen 1845.

Am 3. April zu Regensburg Dr. Georg Anton *Dätzl*, geistlicher Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München, geb. zu Furth im baierischen Walde am 5. Febr. 1752 Bis 1790 war er Lehrer an dem Pageninstitut in München, dann Lehrer der Forstwissenschaft an der Forstschule in München, dann Director und Professor an der Forstschule zu Weihenstephen bei Freisingen, seit 1807 Professor der Forstwissenschaft in Landshut. Über seine mathematischen und forstwissenschaftlichen Schriften s. Meusel Bd. II, S. 6; Bd. IX, S. 221; Bd. XI, S. 150; Bd. XIII, S. 256; Bd. XVII, S. 374; Bd. XXII, 1, S. 562.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Universität Leipzig.

Verzeichniss der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1847 gehalten werden sollen.

I. Theologische Facultät.

Dr. Ch. G. L. Grossmann, Theol. P. O., d. Z. Dech.: Erklärung der katholischen Briefe, 4 St.; Erklärung der Offenbarung Johannis, 4 St. öffentlich. — Dr. G. B. Winer, Theol. P. O.: über christliches Leben und seine Gegensätze, mit Rücksicht auf die jetzigen Wirren in Kirche und Theologie, 2 St. öffentlich; Erklärung des Briefs an die Römer, 5 St. öffentlich u. privatim; christl. Symbolik, 3 St.; theolog. Übungen. — Dr. A. L. G. Krehl, Theol. P. O.: Homiletik, 2 St.; homiletisches Seminar, 2 St. öffentlich. — Dr. Ch. W. Niedner, Theol. P. O.: Geschichte der alten Philosophie, vornehmlich der platonischen und aristotelischen, 3 St. öffentlich; christliche Dogmengeschichte oder Geschichte der christlichen Theologie und Philosophie, 8 St.; Übungen der historisch-theolog. Gesellschaft, 2 St. unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. G. Chr. A. Harless, Theol. P. O. des.: Erklärung des Briefs Jacobi, mit Berücksichtigung der paulinischen Lehre, 2 St. öffentlich; christliche Ethik, 6 St.; Übungen des neutestamentl. exeget. Vereins und des theol. Studentenvereins zu freier Aussprache über Fragen aus dem Gebiete der Theologie, unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. F. Tuch, Theol. P. O.: häusliche Alterthümer der Hebräer, 4 St. öffentlich; ausgewählte Abschnitte des Pentateuch, 4 St.; ausgewählte Weissagungen der kleinern Propheten, 2 St.; Übungen der exegetischen Gesellschaft, unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. K. G. W. Theile, Theol. P. O. des.: Evangelium des Matthäus, 4 St.; christliche Dogmatik, zweite Hälfte, 4 St.; kritische Geschichte der christlichen Lehrentwicklung und ihrer Literatur, 2 St. öffentlich; Anweisung zum Studium der Theologie, nebst Geschichte und Literatur der theolog. Wissenschaften, 2 St.; über die kirchlichen Zeitfragen, 1 St. öffentlich; dogmat. Examinatorium, 4 St.; Übungen der exegetischen und der hebräischen Gesellschaft, sowie der exegetischen Abtheilung der Lausitzer Prediger-Gesellschaft, unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. F. W. Lindner, Catech. et Paed. P. E.: Pastoraltheologie, 2 St. öffentlich; populäre Dogmatik, 2 St.; Pädagogik, Didaktik und Methodik nebst Anweisung, Schulen zu organisiren und zu verwalten, 4 St.; Katechetik, 4 St.; catechetische Übungen, 4 St.; Leitung der catechet. Studien der Lausitzer Prediger-Gesellschaft, 2 St. — Dr. F. Fleck, Theol. P. E.: über das Leben des Erlösers mit Beziehung auf die neuesten Streitigkeiten, 3 St. öffentlich; histor.-kritische Einleitung in die Bücher des N. T., 4 St.; Übungen der exegetisch-dogmatischen Gesellschaft, unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. R. Anger, Theol. P. E.: historische-kritische Einleitung in das A. T., 2 St. öffentlich; christliche Dogmatik (Prolegomena und I. Theil, die Lehre von Gott), 6 St. öffentlich und privatim; Erklärung ausgewählter Psalmen, 3 St.; Examinatorium über Dogmatik, 4 St.; exeget. Gesellschaft des A., unentgeltlich, aber privatissime; exeget. Gesellschaft des N. T., unentgeltlich aber privatissime. — Dr. L. F. C. Tischendorf, Theol. P. E. des.: Erklärung des Briefs an die Galater, 2 St. öffentlich; über die apokryphischen Evangelien, als Beitrag zur Evangelienkritik, 2 St. öffentlich. — M. W. B. Lindner, Theol. P. E.: Kirchengeschichte, erster Theil, 6 St.; Erklärung des ersten Briefs Pauli an die Corinthen, 4 St. öffentlich; Repetitorium über Kirchengeschichte, 4 St.; Übungen der exeget. Gesellschaft, unentgeltlich, aber privatissime; freie theologische Besprechungen. — M. K. G. Küchler, Theol. Lic., Philos. P. E.: homilet. Gesellschaft der Sachsen, 2 St. öffentlich. — M. F. M. A. Hänel, Theol. Lic.: über das Leben, die Schriften und die Lehre des Augustinus und Erklärung des achten Buches seiner Confessionen, 2 St.; homiletische Übungen, unentgeltlich, aber privatissime. — M. H. G. Hölemann, Theol. Lic.: Erklärung des Predigers (Buch Koheleth), öffentlich; Übungen im Übersetzen aus dem Hebräischen und in das Hebräische, unentgeltlich, aber privatissime. — M. G. A. Fricke, Theol. Lic.: das Christenthum nach seinem philosophischen Rechte, mit besonderer Berück-

sichtigung der Zeitfragen, 2 St.; Kirchengeschichte, erster Theil, 6 St.; Auslegung des Briefs an die Epheser, 2 St. öffentlich; Examinatorien über Kirchengeschichte und Dogmatik; theologische Gesellschaft.

II. Juristische Facultät.

Dr. K. F. Günther, Iur. P. Prim., Fac. Iurid. Ord., d. Z. Dech.: die allgemeinen Lehren des Wechselrechts, 4 St.; Concursrecht und Concursprocess, 2 St. — Dr. F. A. Schilling, Iur. rom. P. O.: Naturrecht oder Rechtsphilosophie, in Beziehung auf Privat- und Völkerrecht, mit vergleichender Berücksichtigung positiver Rechtsbestimmungen, 4 St.; philosophisches Staatsrecht, 2 St. öffentlich; lateinische Disputirübungen über streitige Rechtssätze, 2 St. öffentlich; Interpretationsübungen in Beziehung auf ausgewählte Stellen des röm. Rechts, 2 St. — Dr. W. F. Steinacker, Iur. patr. P. O.: Referir- und Decretirkunst, unter Mittheilung von Gerichtsacten, 4 St.; sächsisches Landwirthschaftsrecht, 2 St. öffentlich. — Dr. G. L. Th. Marezoll, Jur. crim. P. O.: Pandekten, 15 St.; gemeines und sächsisches Criminalrecht, 6 St.; die Lehre von den Codicillen, 2 St. öffentlich. — Dr. G. Hänel, Font. et Lit. Iur. P. O.: Pandekten, 12 St.; jurist. Encyclopädie, 2 St. öffentlich. — Dr. W. E. Albrecht, Iur. germ. P. O. des.: deutsche Rechtsgeschichte, 6 St.; deutsches Staatsrecht, 6 St. — Dr. L. von der Pfordten, Pandect. P. O., d. Z. Rector: Institutionen und Geschichte des röm. Rechts, 12 St. — Dr. B. Schilling, Iur. P. O.: das gemeine in Deutschland geltende Kirchenrecht, 6 St.; Examinatorium über ausgewählte Lehren des röm. Privatrechts, 2 St. öffentlich. — Dr. J. Weiske, Iur. P. E.: deutsches Privatrecht, 4 St. öffentlich u. privatim; gemeines und sächsisches Lehrecht, 2 St.; gemeines sächsisches und kön. sächsisches Recht, 4 St. — Dr. G. E. Heimbach, Iur. P. E.: Kirchenrecht, 4 St.; ordentlicher Civilprocess, 4 St.; gemeiner und sächsischer ordentlicher Civilprocess, 4 St.; summarische Prozesse, 2 St. öffentlich; Examinatorium über Pandekten und über Civilprocess. — Dr. E. F. Günther, Iur. P. E. des.: Referir- und Decretirkunst, 3 St. — Dr. W. G. Busse, Iur. P. E. des.: Röm. Rechtsgeschichte, 3 St. öffentlich; Institutionen, 6 St.; Criminalrecht, 6 St.; Criminalprocess, 3 St. — Dr. W. Frege, Iur. P. E. des.: gemeiner und sächsischer Criminalprocess, 4 St. — Dr. L. Höpfner: ordentlicher Civilprocess des gemeinen und des sächsischen Rechtes, 6 St.; Referir- und Decretirkunst nach seinem „Leitfaden“, 3 St.; Civilprocesspracticum nach seinen „Rechtsfällen“, 3 St. — Dr. E. F. Vogel: Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, 2 St. öffentlich; Naturrecht, 3 St.; Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 3 St.; Repetitorium über die Institutionen, 3 St. Grundlehren der Heraldik, 2 St.; Übungen der Otto'schen juristischen Gesellschaft und der Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur. — Dr. H. Th. Schletter: Naturrecht, 2 St.; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3 St.; sächs. Staatsrecht, 3 St.

III. Medicinische Facultät.

Dr. Ch. A. Wendler, Med. polit. for. P. O., d. Z. Dechant: medicinische Polizeiwissenschaft, 4 St. öffentlich. — Dr. E. H. Weber, Anat. et Physiol. P. O.: Physiologie, 6 St.; Geschichte der Bildung des menschlichen und thierischen Körpers, 4 St.; Examinatorien über Physiologie, 2 St. öffentlich; praktische Übungen im physikalisch-physiologischen Institute, 6 St. — Dr. J. Ch. A. Clarus, Clin. P. O.: Studienplan in den ersten 6 oder 8 Tagen des Halbjahres, öffentlich; allgem. klinische Beobachtungen über die herrschende Witterungs- und Krankheitsconstitution, 4 St. öffentlich; medicinische Klinik, 8 St.; gerichtlich-medicinisches Relatorium mit Ausarbeitungen nach Acten, 2 St. — Dr. J. Ch. G. Jörg, Art. obstetr. P. O.: Geburtshilfe, nach seinem Handbuche der Geburtshilfe und nach seinem Handbuche der speciellen Therapie für Ärzte am Geburtsbette, 6 St. öffentlich u. privatim; geburtshilfliche Klinik, 6 St.; praktische Übungen, besonders Einübung der geburtshilflichen Operationen am Phantom, 2 St.; über Kinderkrankheiten, nach seinem Handbuche derselben, 4 St. — Dr. O. B. Kühn, Chem. P. O.: Stöchiometrie, 2 St. öffentlich; organische Chemie mit Versuchen, 5 St.; Pharmacie, 3 St.; pharmaceutisches Practicum, an 3—4 T. mehrest.; chemisch-praktische Übungen, an 2 oder mehr T.

von 9—5 U.; forensische Chemie, 2 St. — Dr. L. Cerutti, Pathol. et Therap. spec. P. O.: Cursus der speciellen Pathologie und Therapie, I. Theil: die acuten Krankheiten, 6 St. öffentlich und privatim; Poliklinik, 6 St. unentgeltlich. — Dr. A. Braune, Therap. gen. et Mat. med. P. O.: Arzneimittellehre, 8 St.; Poliklinik, 6 St. unentgeltlich; Anleitung zum Krankenexamen und Krankenuntersuchen, 2 St. unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. J. Radius, Pathol. et Hyg. P. O.: öffentliche und private Hygiene, 3 St. öffentlich; klinische Demonstrationen, 4 St. unentgeltlich, aber privatissime; über Augenkrankheiten, 2 St. — Dr. G. Günther, Chir. P. O.: der zweite Theil der speciellen Chirurgie, 4 St.; über Verwundungen, fremde Körper im Organismus und Fracturen, 2 St. öffentlich; chirurgische Klinik, 9 St.; Operationscursus am Leichname, 12 St. — Dr. J. K. W. Walther, Med. P. O. des.: allgemeine Chirurgie, 2 St.; chirurgische Poliklinik, 12 St. unentgeltlich; Pathologie und Therapie der syphilit. Krankheitsformen, 2 St.; über Rettungsmittel beim Scheitode und in plötzlichen Lebensgefahren. — Dr. F. P. Ritterich, Ophthalm. P. E.: Augenklinik, 6 St. öffentlich; über Augenkrankheiten, 2 St. öffentlich; Anleitung zu Augenoperationen. — Dr. E. H. Kneschke, Med. P. E.: Abriss der Geschichte und Bücherkunde der Medicin, 2 St. öffentlich; Encyclopädie und Methodologie der Medicin, 2 St.; Receptirkunst 2 St.; über die wichtigsten Krankheiten des Auges und Ohres, 4 St. — Dr. K. G. Lehmann, Chem. path. P. E.: physiologische und pathologische Chemie, 2 St. öffentlich; Benutzung des Mikroskops zur medicinischen Diagnostik, 4 St.; praktische Übungen im physikalisch-physiolog. Institute, 6 St. — Dr. K. E. Bock, Anat. path. P. E. des.: pathologische Anatomie, 4 St.; systematische Anatomie, 6 St.: physikalische und physiologische Diagnostik, 2 St. öffentlich. — Dr. K. G. Francke, Med. P. E. des.: chirurgische Poliklinik, 12 St. unentgeltlich; Bandagenlehre, 2 St. — Dr. F. W. Assmann: vergleichende Anatomie der Wirbelthiere, 4 St. öffentlich; vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere, 2 St. öffentlich. — Dr. E. F. Weber, Theat. anat. Pros., Med. P. E. des.: Knochen- und Bänderlehre, 4 St.; Übungen im physikalisch-physiolog. Institute, 6 St. — Dr. K. L. Merkel: Geschichte der Medicin und Epidemien, 2 St. öffentlich; Physiologie der Stimme, des Gesanges und der Sprache, 2 St. öffentlich. — Dr. H. Sonnenkalb: über Arzneimittellehre, 4 St.; gerichtärztliches Relatorium, 2 St. — Dr. J. Clarus: Repetitionen am Krankenbett im königl. klinischen Institute; über die Krankheiten der Lungen und des Herzens, verbunden mit praktischen Übungen im Percutiren und Auscultiren, 3 St.; über chronische Hautkrankheiten, 2 St. — Dr. A. Winter: über Augenkrankheiten, 3 St. öffentlich; über Augenoperationen, 2 St.; Examinatorien über alle Theile der praktischen Medicin.

IV. Philosophische Facultät.

A. Westermann, Lit. graec. et rom. P. O., d. Z. Dechant: Erklärung der Rede des Aeschines gegen Ktesiphon, 4 St. öffentlich; Geographie von Griechenland und dessen Colonien, 2 St.; Übungen im Lateinsprechen. — Dr. G. Hermann, Eloq. et Poet. P. O., Reg. Semin. philol. Direct.: über Pindar's olympische Lieder, 4 St. öffentlich; agonistische Alterthümer, 2 St.; Übungen des kön. philologischen Seminars (Erklärung von Isokrates Panegyricus); griechische Gesellschaft. — Dr. W. Wachsmuth, Hist. P. O.: allgemeine Weltgeschichte, von der Völkerwanderung bis zum Jahre 1789, 4 St.; Hauptbegebenheiten der alten Geschichte, 2 St. öffentlich; Geschichte der vom Kaiser Napoleon geführten Kriege, 2 St.; Geschichte der deutschen Nationalliteratur seit Lessing, 2 St.; historische Gesellschaft. — M. W. Drobisch, Math. et Philos. P. O.: analytische Geometrie, 4 St.; Grundlegung und Encyclopädie der Philosophie, 4 St. öffentlich und privatim; Logik, mit einer Einleitung über das Verhältniß der Wissenschaft zum Leben, 2 St.; analytisch-geometrische Übungen, 2 St. öffentlich. — F. Ch. A. Hasse, Doctrinn. hist. auxx. P. O.: Geschichte und Statistik der preuss. Monarchie und des Kaiserthums Oesterreich, 5 St. öffentlich; Statistik des deutschen Bundes, 2 St. — Dr. Ch. F. Schwägrichen, Hist. nat. P. O.: Encyclopädie der Naturgeschichte, 2 St. öffentlich; Botanik, 4 St.; Demonstrationen und Beobachtungen an Naturkörpern, 2 St. — H. F. Pohl, Oecon. et Techn. P. O.: Encyclopädie der Landwirtschaft, 4 St. öffentlich; specielle Technologie, 2 St. öffent-

lich; Grundsätze der Güterverwaltung, 4 St. öffentlich; kameralistische Gesellschaft, öffentlich. — G. Th. Fechner, Phys. P. O.: Einleitung in die Naturphilosophie, 2 St. öffentlich. — Dr. H. L. Fleischer, LL. OO. P. O.: Fortsetzung der Erklärung des Koran, 2 St. öffentlich; arabische Syntax, 2 St.; Forts. der Erklärung des türkischen Romanes von den 40 Veziern, 2 St. öffentlich; Fortsetzung der Erklärung des pers. Gulistan, 2 St.; arabische Gesellschaft, 2 St. unentgeltlich, aber privatissime. — Dr. O. L. Erdmann, Chem. techn. P. O.: Cursus der Experimentalchemie, 6 St.; chemisches Practicum, täglich 9—4 U. — G. Hartenstein, Philos. theor. P. O.: Metaphysik, 4 St.; Psychologie, 4 St. — F. Bülow, Doctrinn. polit. et cam. P. O.: praktisches europäisches Völkerrecht, 3 St. öffentlich; allgemeine Verwaltungspolitik, 2 St. öffentlich. — Dr. W. Weber, Phys. P. O.: erster Theil der Experimentalphysik, 6 St.; Übungen in galvan. und magnet. Beobachtungen; praktische Übungen im physikalisch-physiologischen Institut, 6 St. — A. F. M. Öbibus, Mechan. Astron. P. O.: Statik, 2 St. öffentlich; geometrische Entwicklung der Eigenschaften der Kegelschnitte, 2 St.; Theorie der kleinsten Quadrate, 2 St. öffentlich — G. Hanssen, Doctrinn. polit. pract. et cameral. P. O.: Agriculturpolitik, 2 St. öffentlich; Armenpflege, 1 St. öffentlich; Finanzwissenschaft, 3 St. — M. Haupt, Litt. germ. P. O. des.: Erklärung der Lieder von den Nibelungen, 4 St. öffentlich; Erklärung des Catullus, 4 St.; lateinische Gesellschaft. — Dr. G. Kunze, Botan. P. O. et Med. P. E., Horti botan. Dir.: über natürliche Pflanzenfamilien, 2 St. öffentlich; Demonstrationen und Mittheilungen von Pflanzen des botanischen Gartens zum Untersuchen und Einlegen, öffentlich; Encyclopädie der morphologischen und physiologischen Botanik, 4 St.; praktische Übungen od. Excursionen. — C. F. Naumann, Mineral. P. O.: specielle Geognosie, 4 St.; Krystallographie, 2 St. öffentlich. — Dr. Ch. H. Weisse, Phil. P. O.: Psychologie in Verbindung mit Logik, 6 St.; Ästhetik, 4 St. öffentlich; die dogmat. Lehren von der Kirche und von den letzten Dingen, 2 St. öffentlich. — E. Pöppig, Zoolog. P. O. des., Mus. zool. Dir.: specielle Zoologie, 2 Theil, 4 St.; zoologische Übungen, 2 St. öffentlich. — G. Seyffarth, Archaeol. P. E.: allgem. Religionsgeschichte, 2 St. öffentlich; Mythologie der Griechen und Römer, 2 St. — C. F. A. Nobbe, Philos. P. E.: Cicero's Bücher der republ., 2 St. öffentlich; lateinische Disputirübungen, 2 St. öffentlich. — G. J. L. Plato, Philos. P. E.: Pädagogik, 4 St. öffentlich; Katechetik, 2 St.; katechetische Übungen, 2 St.; katechetisch-pädagogischer Verein. — R. Klotz, Philos. P. E., Reg. Semin. philol. Adjunct.: über die Andria des Terenz, 2 St. öffentlich; über lateinische Syntax, 2 St.; im königl. philolog. Seminar Erklärung von Cicero's Anklage gegen Verres, 4. Buch; Übungen seiner lateinischen Privatgesellschaft; Übungen im Lateinschreiben und Sprechen. — J. L. F. Fläthe, Philos. P. E.: Geschichte der Staaten und der Civilisation Europa's vom Anfange der Reformation bis auf die Gegenwart, I. Abth.: vom Anfange des 16. bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, 4 St. öffentlich. — F. C. Biedermann, Philos. P. E.: wird keine Vorlesungen halten. — G. Stallbaum, Philos. P. E.: über ausgewählte Dialogen des Platon, 2 St. öffentlich; lateinische Disputirübungen, 2 St. — H. Brockhaus, Litt. sanscrit. P. E.: Elemente der Zendsprache, 2 St.; Fortsetzung der Erklärung von Böhlingk's Sanskrit-Chrestomathie, 4 St. öffentlich. — M. J. L. Klee: römische Staatsalterthümer, 4 St. öffentlich. — M. V. Jacobi: Finanzwissenschaft, 2 St. — M. W. L. Petermann: Botanik, nach seinem Taschenbuche der Botanik, 4 St.; botanische Excursionen und Demonstrationen; Examinirübungen über theoret. und praktische Botanik; über die Familie der Gräser, 2 St. öffentlich. — M. H. Wuttke: über Deutschlands politische Verhältnisse vom Ende des Religionskriegs bis zur Auflösung des Reichs, 1 St. öffentlich. — M. Th. W. Danzel: über Aristoteles' Metaphysik, 2 St. öffentlich; Geschichte der deutschen Literatur vom Anfange des 18. Jahrh. an, 3 St. öffentlich u. privatim. — M. J. A. E. Schmidt, Ling. ross. et graec. hod. lect. publ.: Anfangsgründe der russischen und der neugriechischen Sprache, 2 St. öffentlich. — M. F. A. Ch. Rathgeber, Ling. ital., hispan. et lusitan. Lect. publ.: Anfangsgründe der italienischen Sprache, 2 St. öffentlich; Anfangsgründe der spanischen Sprache, 2 St. öffentlich; Anfangsgründe der portugiesischen Sprache, 1 St. öffentlich. — M. F. E. Feller, Ling. angl. Lect. publ.: Syntax der englischen Sprache, mit Übungen verbunden, 2 St. öffentlich.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 110.

8. Mai 1847.

Theologie.

Iodoci Heringa El. fil. dum vivebat, theol. doct. et in Academia Rheno-Traiect. Prof. ord. Opera exegetica et hermeneutica. Edidit, adiectis annotationibus, operis conspectu, indicibus et praemissa praefatione Henr. Egb. Vinke, theol. doct. et in Acad. Rheno-Traiect. prof. ord. Traiecti ad Rhenum, Iod. Heringa, C. fil. (Lipsiae, Barth.) 1845. Smaï. 3 Thlr.

Der Herausgeber versichert, er sei von den Verehrern des verstorbenen Heringa aufgefordert, diesen exegetischen und hermeneutischen Nachlass herauszugeben, welchen der Verf. seinen Zuhörern in den Jahren 1820—22 vorgetragen habe, und hofft, damit nicht blos den Wünschen seiner Schüler entgegenzukommen, sondern rechnet auch auf den Dank aller Theologie Studirenden und kompetenten Richter. Er bedauere zwar, dass sich diese Vorlesungen nur auf den *locus de Deo* beziehen, da sich der *locus de Christo* nicht mehr vorgefunden; er habe deshalb auch H.'s Bemerkungen zu §. 21. 22 Keil's *Elem. Hermen. ed. Emmerl.* hinzugefügt, in welcher jener die neutestamentliche Grammatik und Rhetorik behandelte, besorge aber nicht, dass man ihm den Vorwurf mache, als habe er nach Winer und Wilke eine *Ilias post Homerum* geschrieben; man könne ja doch aus diesem Nachlasse ersehen, *non modo, quid ipse Heringa iam ante Winerum et viderit et discipulos suos docuerit, verum etiam quae in eximio Wineri libro desiderantur*. Die Wilke'sche Rhetorik hingegen habe so viel Mängel (vgl. Allg. Kirchenzeit. theol. Literaturbl., 1844, Nr. 122 f.), dass er nicht bereuen könne, diesen Nachlass H.'s bekannt gemacht zu haben. Man sieht, der Herausgeber ist mit der deutschen Literatur nicht ganz unbekannt; wirklich verbessert er H.'s Erklärungen in beigefügten eingeklammerten kurzen Bemerkungen häufig durch Hinweisungen auf Winer, Meyer und de Wette; indess ist es unbegreiflich, wie er dabei nicht selbst auf den Gedanken kam, seinen Landsleuten die Resultate der deutschen Forschungen lieber in einem besondern Werke bekannt zu machen, als exegetische Vorlesungen zu geben, die nichts gewisser beweisen, als dass man seit Valckenaer in Holland nicht nur nicht die geringsten Fortschritte, sondern vielmehr Rückschritte in der Exegese gemacht habe. Wenn Valckenaer's ausgebreitete Gelehrsamkeit und Scharfsinn der heil. Schrift vielfach nützlich geworden,

so findet sich hier nichts weiter, als was in frühern Commentaren zum Theil besser, richtiger und gründlicher dargelegt war; wenn dort reichliche Sprachschätze aufgespeichert sind, so begnügt sich H. meist mit einer mittelmässigen lateinischen Übersetzung, ohne die griechischen Wörter zu beachten oder auch nur anzuführen, gleich als hätte er katholische Zuhörer vor sich, die sich mit der *vulgata* begnügen müssten. Rec. kann versichern, dass er nirgends auch nur Eine Erklärung und Übersetzung gefunden, die ihm neu gewesen oder besser als bisher begründet worden. Auf deutschen Universitäten würden die Zuhörer bald wegbleiben, wenn man ihnen keine bessere Kost vorsetzte, als hier Gelehrten geboten wird! Hr. V. nennt den Verf. einen biblischen Theologen und schreibt ihm alle Eigenschaften zu, welche ein Exeget besitzen müsste, *ingenium, iudicium, iustam librorum s. venerationem*; aber von seiner Kenntniss der griechischen und hebräischen Sprache weiss er nur zu rühmen, dass er *satis peritus harum linguarum* gewesen sei und von seiner Kritik, dass er besser als Ernesti gewusst habe, wann das Complut. Bibelwerk erschienen und welchen Antheil Capito an der Ausgabe des N. T. von Erasmus genommen habe. Zuletzt beruft sich der Verf. über das, was zum Exegeten gehöre, auf die eigenen Aussprüche des Verf. in dem vorliegenden Werke, in denen wir jedoch nichts entdecken können, als Erklärungen einzelner Wörter, die zweckmässiger einem Lexico, als einem Commentare einverleibt worden wären. Da H. überhaupt noch auf dem grammatischen Standpunkte Ernesti's steht und von den Fortschritten der Deutschen und Engländer gar keine Notiz genommen hatte, so können wir unmöglich das Urtheil unterschreiben, H. habe ebenso wie Winer auf die Nothwendigkeit einer genauen und scharfen Interpretation aufmerksam gemacht und dabei die Klippe glücklich vermieden, an welcher unter andern Fritzsche und Meyer gescheitert wären, indem sie überall die eigentliche Bedeutung der Präpositionen (andere Partikeln scheinen beide Gelehrte nicht zu kennen) vorzögen. Nicht ohne tadelnde Seitenblicke auf Rückert, Fritzsche, de Wette u. A. wird H. wegen der hohen Achtung und Ehrfurcht gepriesen, die sich überall in dessen Schriften gegen die heil. Schrift ausspreche und dennoch p. XXIII derselbe rationalistische Grundsatz H.'s, den Hr. V. soeben an jenen Männern gemisbilligt: „*veritas et sanctitas dictorum demonstranda est et vindicanda*“ gebilligt und ge-

priesen. Gerühmt wird ferner die grosse Mässigung H.'s, vermöge welcher er in schwierigen Stellen die verschiedenen Auslegungen der Exegeten lieber nebeneinandergestellt, als selbst für die eine oder die andere sich entschieden habe. Als Beweis dient seine Behandlung der Stelle Joh. 5, 30 *οὗτος ἐστὶν ὁ ἀληθινὸς θεὸς* etc.: „*Iesum Christum indicari, haec argumenta videntur probare: 1) Pronomen οὗτος frequenter ad proxima antecedentia refertur. Respondetur: referendum etiam saepe est ad remotius, ut 2 ep. v. 7. Act. 4, 10, 11; 10, 6; 7, 19.* Allein die erste Stelle gehört hierher schon darum nicht, weil *οὗτος* sich doch nicht auf den entfernten Plural *πολλοὶ πλάνοι* beziehen kann. Welches *οὗτος* ist denn Act. 4, 10 u. 11 gemeint, das sich auf das entferntere Subject beziehen soll? Dass es *ἐν τούτῳ* nicht ist, zeigt schon die vor dem Pränomen ebenso wiederholte Präposition, wie etwa bei Isocrates *Paneg. §. 36: εἰς τὴν ἐφ' ἡμῶν ἀφορισθεῖσαν, εἰς ταύτην οἰκίαν ἰόντας*; vgl. Bremi. Da ferner *οὗτος* *παρέστηκεν ἐκ ὧν ἕτης* unmittelbar vorhergeht (also nicht zunächst *ὁ θεός*, wie bei Winer §. 23, p. 182), *ὁ θεός* nur beiläufig in einem Zwischensatze erwähnt und von Niemand anders als von Christus und seiner Wirksamkeit die Rede ist, so kann auch von dem *οὗτος* v. 11 nicht behauptet werden, dass es sich auf das Entferntere beziehe. Act. 10, 6 soll sich *οὗτος* doch nicht etwa auf den Engel oder Cornelius beziehen, da ja *Πέτρος* unmittelbar vorhergeht. Endlich steht 7, 18 *Ἰωσήφ* ebenfalls nur in einem Nebensatze, wenn auch *οὗτος* v. 19 nicht kritisch verdächtig wäre. Für die Beziehung auf Christus spricht 2) nach H., dass der Vater niemals *ἡ ζωὴ αἰώνιος* heisst, der Sohn hingegen öfter, wie 1, 1. 2 (?); 5, 11. 12 (?); Ev. Joh. 11, 25 (?). Anstatt diese Stellen genauer anzusehen und zu scheiden, was antwortet H.? „*Dici tamen potest commode (nämlich Deus pater ἡ ζωὴ αἰώνιος) quia nobis dedit vitam aeternam* 5, 11. 12.“ Abgesehen davon, dass dieselben Stellen kurz vorher das Gegentheil beweisen sollten, so wird doch Niemand behaupten, *ζωὴν αἰώνιον ἔδωκεν ἡμῖν ὁ θεός* und *Χριστὸς ἐστὶν ἡ* (ἡ fehlt in neuern Ausgaben) *ζωὴ αἰώνιος* seien Synonyma. 3) Scheine eine Tautologie darin zu liegen, wenn der Vater zum dritten Male *ὁ ἀληθινός* genannt würde. H. erwiedert, diese Wiederholung sei dem Stile des Apostels ganz angemessen und glaubt dies durch Vergleichung von 1, 1—3; 2, 11; 3, 9; 4, 18, d. h. ganz unähnlicher Stellen erhärtet zu haben. Auf ähnliche Art werden für die Meinung, dass man bei *οὗτος* an Gott den Vater zu denken habe, drei Gründe angeführt und widerlegt, ohne dass eine Entscheidung erfolgt, die freilich nach so unhaltbaren Prämissen auch nicht leicht sein möchte. Ist solche *modestia*, wie Hr. V. sie nennt, oder vielmehr Ungründlichkeit lobenswerth? Und ist Fritzsche p. XXX so heftig zu tadeln, weil er gegen ähnliches Verfahren an-

kämpft? Wenigstens vermessen wir in dem — man sieht nicht wozu — auf vier langen Seiten eingeschalteten Urtheil H.'s über Semler dieselbe Milde, deren Mangel der Herausgeber so rücksichtslos an Andern rügt. Während die noch Lebenden sich allenfalls gegen Fritzsche vertheidigen können, wenn ihnen Unrecht geschehen, muss sich Semler gefallen lassen, dass man hier sehr scharfe Urtheile über ihn fällt, die wir ohne Bedenken dem Verf. zurückgeben würden, wenn wir nicht das Buch selbst noch näher zu charakterisiren hätten.

Unter der Überschrift *Apostoli divino spiritu edocti et adiuti* werden die Stellen Matth. 10, 19. 20; Marc. 13, 11; Joh. 14, 16. 17. 26; 15, 26. 27; 16, 13; 20, 21. 23; Luc. 24, 47. 49 und Act. 1, 4. 5. 8 mit Berücksichtigung der Parallelen behandelt, d. h. die Stellen werden zuerst griechisch nach dem herkömmlichen Text angeführt, gewöhnlich ohne Varianten, welche zuweilen Hr. V. einschaltet, sodann eine lateinische Übersetzung beigefügt und diese mit mehr oder weniger Anmerkungen begleitet. Act. 1, 4 sq. z. B. wird zu der Übersetzung: *praecepit iis sic: ne Hierosolyma abite, sed expectate patris promissum* bemerkt, dass die von *παραγγέλλειν* regierten Infinitive für Imperative genommen werden müssten. Dasselbe wollte Rinck *Lucubr.* p. 43; aber alle hierzu verglichenen Stellen beweisen Nichts, wie leicht mit Hülfe Winer's §. 45, p. 383 f. ed. 5 erwiesen werden kann. Was p. 30—51 unter der Überschrift *Divina auctoritas Mosis legatorum (so steht auch Conspect. p. XXXVII) et caeterorum vatum Israeliticorum a Christo stabilita* folgt, enthält über die Bedeutung der Verba *καταλέγειν* und *πληροῦν* eine lange Untersuchung, welche das letztere Wort in sieben Bedeutungen spaltet, Neues gar nicht mittheilt und sich zwar p. 46 für *plane praestare* entscheidet, aber dies nur mit *πληροῦν νόμον* Röm. 13, 8 cl. 8, 4 erhärtet. 2 Petr. 1, 19 soll *καὶ ἔχομεν βεβαιώτερον τὸν προφητικὸν λόγον* nach p. 59 soviel sein, als *ἔχομεν βεβαιώτερον λόγον, τὸν προφητικόν!* In Ansehung des Comparativs schwankt H., wie seine Vorgänger, zwischen dem Superlativ und Comparativ in dem Sinne: *vaticinationem nunc (?) magis ratam quam antea, cum ea nondum esset rerum eventu comprobata.* Der Verf. begnügt sich, kurz auf Winer §. 36, n. 3, ed. 4 zu verweisen, womit man Bernhardy's Syntax p. 433 sq. vergleichen kann, um nicht länger in Ungewissheit zu bleiben. Die *copula καὶ*, welche vorangeht, würde ihm *quia etiam, insuper, imprimis* bedeuten, wenn es *accommodatum* wäre! Eben dieses Wörtchen wird p. 101 bei 2 Tim. 3, 16, *πᾶσα γραφὴ θεόπνευστος καὶ ὠφέλιμος πρὸς διδ.* zwar richt mit Unrecht vertheidigt, da der Weglassung desselben in vielen orientalischen und occidentalen Übersetzungen kein Gewicht beizumessen ist, allein so ausführlich auch jedes Wort erklärt wird, zuletzt ist doch weder eine Übersetzung der ganzen Stelle, wie

sonst meist geschieht, beigefügt, noch gesagt, wie man jenes *καὶ* zu verstehen haben, womit wir das elliptische *καὶ* vergleichen möchten, was sich weit häufiger findet, als es von den Erklärern bemerkt zu werden pflegt, z. B. Luc. 13, 8; vgl. Xenoph. *Cyrop.* I, 1, 1. Vergleicht man überdies die Menge Stellen, welche von mir und Andern zu Xenoph. *Mem.* I, 1, 6; I, 7, 1; *Ind.* p. 393 und Kühner zu III, 6, 11 angeführt werden, desgl. Hermann zu *Soph. Oed. Reg.* v. 414, so wird man dort zu erklären haben: *quaevis scriptura divinitus inspirata etiam utilis est ad, i. e. praeterquam quod inspirata est etiam utilis est.* Über Act. 14, 15. 17; 17, 24. 28, welche Stellen unter dem Titel *Prima dei notio* behandelt werden, wird weder in kritischer, noch in exegetischer oder dogmatischer Hinsicht etwas Besonderliches beigebracht, eine lateinische Übersetzung gegeben, *θεὸν ζῶντα* statt der *vulgata τὸν θεὸν τὸν ζῶντα* mit Andern vorgezogen, beides mit einigen Stellen belegt, wie jedes Lexikon sie bietet, und dennoch die dritte Lesart, welche sich in D. von erster Hand und B. bei Birch vorfindet, nicht erwähnt, nämlich *τὸν θεὸν ζῶντα*. Da *ὁ θεὸς ζῶν* als ein Nomen anzusehen ist, wie *ἡ ζωὴ αἰώνιος* und *τὸ πνεῦμα ἅγιον*, da derselbe Ausdruck sich sogar noch hier und da unter den Varianten erhalten hat, wie I Tim. 6, 17; Apoc. 15, 7, so ist die letztere Schreibart als die seltene und ausgesuchtere unstreitig vorzuziehen. Dagegen möchten die *criticae rationes* nicht haltbar sein, welche (p. 123) *suadent, ut in textum recipiamus voc. προτεταγμένους* Act. 17, 26. Was befohlen und geboten ist, kann doch unmöglich fest und bestimmt sein: auch hat Niemand, soviel ich weiss, gezeigt, dass *προστέτ. καιροῦς* *certaina tempora* bedeuten können (s. Baumgarten-Crusius zu Schott's Edit.). Der Sinn fordert *προτεταγμένους, praefinita, praestituta tempora*, und *προστέτ.* ist weiter nichts, als ein Schreibfehler, der sehr gewöhnlich ist, wie bereits Fritzsche zu Marc. 14, 35, p. 627 nachweist und auch von dem Corrector in D. hineingetragen wurde. Wenn

ebendiese Handschrift gleich darauf fortfährt: *καταοροθεσία* mit *ι* und *ς* über dem ersten und zweiten *α*, so ist die ältere Lesart leicht zu erkennen: *καὶ τὰ ὀροθέσια*. *Orionis Etym.* p. 434, 23. Sturz. *ἑρμῆρον τὰ ὀροθέσια*, *Glossar. Herodot.* F. IV, p. 336; *ed. Gaisf. Lips.* *ὄροροι*: *ὀροθεσία*, wo jedoch Schaefer. *ad. Gregor. Cor.* p. 390 *ὀροθέσια* corrigirt hat; s. noch *Etym. Magn.* p. 632, 39; *Hesych.* II, p. 786. Die gewöhnliche Form *ἡ ὀροθεσία* scheint nur in dieser Stelle vorzukommen. Gegen die *vulgata τῆς γῆς ὀροσίας προτεταγμένους καιροῦς καὶ τὰς ὀροθεσίας τῆς κατοικίας αὐτῶν* liesse sich vielleicht der hier zum Übermaas gehäufte Gebrauch des Buchstaben *σ*, d. i. der sogenannte Sigmatismus, anführen, wenn Grammatiker, Rhetoren und Interpreten hierauf ihr Augenmerk gerichtet und gezeigt hätten, wiefern die heil. Schriftsteller daran irgendwie Anstoss genom-

men. Irre ich nicht, so gilt auch von dem N. T., was Lobeck von den Tragikern *Comment. ad Soph. Aiac.* v. 493, p. 272 behauptet: „*haec exempla propterea delogi, ne quis sigmatismi causa pro genitivo accusativum positivum putet; nam eum non vitasse Tragicos, etiamsi possent, ostendit Eurip. Ion.* 1469“ etc. Wer erinnert sich nicht der fast stehend gewordenen Redensart *ἢ πίστις σου σέσωκέν σε*, Matth. 9, 22; Marc. 5, 34; Luc. 7, 50; 17, 19 u. s. w.? Nicht minder bemerkenswerth sind Sätze wie *οἱ ἄρχοντες σὺν αὐτοῖς λέγοντες ἄλλους ἔσωσεν, σωσάτω ἑαυτὸν, εἰ αὐτὸς ἐστὶν ὁ Χριστός*, Luc. 13, 35; vgl. Act. 11, 14, ganz gleich den vielfach von ältern und neuern Grammatikern erläuterten Worten des Euripides *Med.* 479 *ed. Porson.*, des Demosthenes, Schaefer *Appar.* III, p. 471, und anderer Classiker. S. Schwenk zu *Aeschyli Eumen.* 691 und Lobeck's *Paratip.* p. 16 sq.

Zur Einleitung über Joh. 17, 3 wird p. 146 der zweite Vers erwähnt: *siquidem ei potestatem dedisti in omnes homines, ut quibuscumque sibi datis, h. e. in disciplinam et curam traditis vitam det aeternam*; allein *siquidem* kann *καθώς* ebenso wenig heissen als *πάν ὃ δέδωκας αὐτῷ, quibuscumque sibi datis, h. e. in disciplinam et curam traditis*, wofür nicht der geringste Beweis geführt wird. So neu auch die Erklärung ist, welche der Satz: *ἵνα πάν, ὃ δέδωκας αὐτῷ, δώσῃ αὐτοῖς ζωὴν αἰώνιον* fordert: „damit er Alles, was du ihm gegeben hast, ihnen (*πάσῃ σαρκί*) gebe — ewiges Leben“, so möchte sie doch jedenfalls mehr für sich haben, als jene herkömmliche. Dass v. 4 *αὐτῇ δέ ἐστιν* (besser *δέ ἐστιν*) *ἡ ζωὴ* mit *eo acquiritur vita aeterna* gleichbedeutend sei, wie hier versichert wird, ist mit Joh. 12, 50; I Joh. 5, 4 nicht zu erweisen, und Tholuck, der damit widerlegt werden soll, erklärt ja nicht: *in hoc est*, sondern: „Gott erkennen ist in sich selbst ein Leben“. Wie das zu verstehen sei, war zu zeigen, nicht aber *ἐστὶν* mit *acquiritur* wiederzugeben. Ob *ἀληθινός* in *τὸν μόνον ἀληθινὸν θεὸν verax* oder *verus* sei, darüber spricht H. p. 147 und entscheidet sich für *qui vere is est, qui dicitur*; ob aber *μόνος* für *εἷς* stehe, s. Schaefer *ad Apollonii Schol.* p. 162, oder *μόνον* als Adverbium zu fassen sei, darüber findet sich hier nicht die geringste Andeutung. Von I Cor. 8, 4 kennt H. keine andere Erklärung, als die längst verworfene: *scimus idolum nihil esse in mundo et nullum esse alium deum nisi unum* mit dem Zusatz: *οὐδὲν εἶναι, non vere existere vel nihil esse*. Sollen wir etwa gar *εἶναι* hinzudenken? Der Herausgeber führt wol die Erklärung an, lässt aber die Differenz unentschieden, wie er denn auch nicht weiss, ob er *ἕτερος* beibehalten oder auslassen soll. Die meisten Interpreten meinen, es sei als überflüssig und sogar als nachlässig und störend weggelassen worden; allein I) ist es den Abschreibern fast zur andern Natur geworden, ein *ἄλλος* und *ἕτερος* nach der Negation einzuschieben, wie ich zu *Xen. Cy-*

rop. *Schneider*. V, 1, 30, p. 416 zu zeigen suche; 2) lag hier die Erinnerung an die θεοὶ ἕτεροι im ersten Gebot Exod. 20, 3; Deut. 5, 7 zu nahe, als dass sich nicht unwillkürlich ein ἕτερος hätte einschleichen können; 3) εἰς ὃν τὰ πάντα καὶ ἡμεῖς εἰς αὐτόν kann unmöglich übersetzt werden: *quo volente sunt omnia et nos ad ipsius arbitrium, ut ei placeamus colendo eum eique obediendo*. Denn τὰ πάντα ist nirgends dasselbe wie πάντα, wie man deutlich sieht an Hebr. 1, 3; Ephes. 1, 10; Col. 1, 16 f. *Xen. Mem.* I, 1, 11 περὶ τῆς τῶν πάντων φύσεως cl. §. 14. *Rerum universitatem* hatte schon Fischer erklärt zu *Platon. Phaed.* §. 57, p. 448. und ebenso *Wytenbach ad Phaedon.* p. 203. Dem Verf. scheint es überhaupt gleichgültig zu sein, ob die heil. Schriftsteller οἱ πάντες oder πάντες οἱ oder πᾶς ohne Artikel gebrauchen. Sonst könnte er p. 341 nicht sagen: οἱ πάντες dicuntur, pro variis, multis, quomodo Marc. 6, 33 ἀπὸ πασῶν τῶν πόλεων. *Atibi οἱ πάντες sunt plerique*. Nicht nur dies, sondern auch vieles Andere ist ohne Berichtigung geblieben von Seiten des Hrn. V., der Alles unter dem Begriff der Hyperbel zusammenfasst nach dem Vorgange Wilke's (die N. T. Rhetorik S. 17), obwol dieser erst am Schlusse des Buches angeführt wird. Man sehe *Locella ad Xen. Ephes.* p. 208. Bei diesem Mangel an allen grammatischen Kenntnissen wird es kaum noch interessiren, wenn ich hinzufüge, dass Gal. 3, 20 von H. ohne Weiteres übersetzt wird: *sequester enim non unius est legis s. foederis et promissi — at deus unus est*, während derselbe früher *Quaest. de locis N. T.* 1821 eine andere Ansicht darüber geltend gemacht hatte. Wenn p. 196 Paulus, Fritzsche u. A. mit Hülfe des Schleusner'schen Lexikons belehrt werden sollen, dass ἀπό von ὑπό bei Passiven im N. T. nicht verschieden sei, so möchten diese Belehrungen für unsere Exegeten wol zu spät kommen, die mit Hermann's Anmerk. zu *Soph. Electr.* p. 65; *Winer's Gr.* §. 51, p. 444 f.; *Ellendt. Arrian. Exp. Alex.* I, 21, 8, p. 106 sq. und Fritzsche *ad Rom.* 15, 24, p. 286 nicht unbekannt sind. Die Stelle Matth. 20, 15 ἢ οὐκ ἔξεστί μοι ποιῆσαι ὃ θέλω ἐν τοῖς ἐμοῖς wird übersetzt: *nonne* (dass das übergangene ἢ zu verwerfen sei, war von H. nicht bemerkt, vielmehr von Hrn. V. das Gegentheil behauptet worden) *michi licet pro libitu meo impendere?* Die von Hrn. V. erwähnte Erklärung Fritzsche's und de Wette's *in rebus meis*, „in meinen Angelegenheiten“, wird mit den Worten gemisbilligt: *Male, ut mihi quidem videtur*. Cf. Matth. 25, 17; Luc. 15, 31; vielleicht mit Recht, da der Herr bei einem Contractverhältniss nicht wohl von seinen Angelegenheiten sprechen konnte, allein was soll mit den beiden citirten Stellen bewiesen werden? Über τὸ ἐμὸν und τὰ ἐμά kann hier Niemand in Zweifel sein, wo vor

Allem die Bedeutung des ἐν zu ermitteln war, um beurtheilen zu können, ob H.'s Erklärung gebilligt werden könne. Rec. zieht Luther's Übersetzung vor: ἐν ist *ope, auxilio*, wie in Schaefer's *Apparat. Dem.* II, p. 52 und bei *Winer* §. 52, p. 464: „Was dir gebührt, hast du erhalten; an das, was mein ist, hast du keinen Anspruch weiter: damit kann ich machen, was ich will“; *Lucian's Philopat.* §. 18, p. 239 *Lehm.*, den Fritzsche angeführt hat, würde eine dritte Erklärung begünstigen: „ist es mir nicht vergönnt, an dem Meinigen zu thun, was ich will?“ welche jedoch Fritzsche selbst nicht in Schutz nehmen wird.

Die Exegese des Hrn. V. ist im Ganzen nicht viel besser. Davon nur wenige Beispiele: Joh. 14, 17 ὅτι παρ' ἐμῶν μένει καὶ ἐν ὑμῶν ἔσται, gibt H. lateinisch so: *quandoquidem vobiscum manet vobisque perpetuo inerit*. Statt nun das *perpetuo*, das *quandoquidem* und *vobiscum* zu tadeln, verbessert Hr. V. *utque adeo vobis perpetuo inerit* und bemerkt unten: *Sic cogitatione (adeo nämlich) supplendum esse videtur; nam si sumi non potest cum Grotio aliisque ut positum pro διὰ τοῦτο aut pro certe,* sehr wahr; aber H. hatte ja weder διὰ τοῦτο noch *certe* übersetzt, und woher nahm Hr. V. *utque adeo*, woher *vobis*, woher vollends den Sinn: *vos igitur illum et accipere potestis et accepturi estis?* zumal da er Lachm. und Tischend. Lesart ἔστιν (*sic*) nicht unerwähnt gelassen hatte. — Röm. 1, 20 hatte H. p. 133 den Satz ἢ τε ἀόρατος αὐτοῦ δόξα καὶ θεϊότης als Erklärung der vorhergehenden Worte τὰ ἀόρατα τοῦ θεοῦ mit den übrigen Auslegern genommen. Hr. V. setzt hinzu: *quod cum ab aliis, tum a Petro Martyre monitum, frustra negat Fritsch., contendens, neminem unquam τε in exegesi posuisse, ut nempe declararet; nam recte provocat Wettius ad Rom. 1, 12. 16. quibus addi possunt 1, 9; 3, 9; Act. 1, 13; 13, 1.* Mithin meint auch er, dass τε dort und an den übrigen angeführten Stellen *nempe* heissen könne, während es sich doch nur auf καὶ θεϊότης bezieht, und beide *nomina* ebenso innig und zwar ohne Wiederholung des Artikels verbindet, wie etwa in *Xen. Venat.* V, 24; *Cyrop.* I, 6, 17. Andere Stellen sind gesammelt von mir zu *Anab.* 5, 5, 36, von *Sauppe* zu *Xen. Venat. l. l.*, von *Schneider* zu *Platon. Civ.* I, p. 269 und von *Kühner* zu *Xen. Mem.* I, 1, 19, p. 58. Ebenso Paulus 1 Cor. 1, 24; *Act.* 24, 15. Vgl. meine *Addend. et Corrig. in Rosenmülleri Rep.* II, p. 90 sq. Johannes 2, 15 wiederholt den Artikel. Hält man es für nöthig, in solchen Stellen ein *nämlich* einzuschalten, so hüte man sich nur vor der irrigen Meinung Hrn. V.'s, als könne τε irgendwo durch *nempe* übersetzt werden.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 111.

10. Mai 1847.

Theologie.

Iodoci Heringa opera exegetica et hermeneutica.
Edidit Henr. Egb. Vinke.

(Schluss aus Nr. 110.)

Joh. 14, 7: *καὶ ἀπᾶσι γινώσκετε αὐτὸν καὶ ἐωράκατε αὐτόν*, wird p. 160 übersetzt: *sed (?) iam nunc novistis eum estisque eum intuiti*. Mit Verwerfung der Erklärung Derer, welche beide Tempora statt der Futura *γινώσεσθε* und *gar ὁράσεσθε* gesetzt wissen wollen, verweist Hr. V. auf Win. Gramm., §. 41, p. 249. Dies ist von einer ältern Ausgabe zu verstehen; in der neuesten heisst es p. 316: *von nun an erkennet ihr ihn und schauet ihn*, wobei ein schicklicher Grund, warum *ἐωράκατε* die Bedeutung des Präsens haben soll, sich um so weniger ersinnen lässt, da Christus selbst gleich die Erklärung beifügt: *ὁ ἐωρακὼς ἐμὲ ἐώρακε τὸν πατέρα*. An die Präsensbedeutung ist wenigstens nicht in der Stelle des *Demosthen. adv. Lacrit.* p. 597 *A. ἀνθρώπων, ὃν ἡμεῖς οὕτε γινώσκομεν, οὐδ' ἐωράκαμεν πρόποτε* zu denken, welche dort citirt wird. Lange Zeit haben wir sie vergeblich gesucht, bis wir sie endlich in der *Ed. Basil.* 1572 fanden. Bei Reiske steht sie p. 937, bei Bekker p. 204, 38, bei Dindorf p. 295, 10. — In Joh. 14, 9 folgt die Frage: *καὶ πῶς σὺ λέγεις*; in welcher *καὶ* von Lachm. und Tischend. mit ganz ungenügender Autorität gestrichen worden ist. H. übersetzt, ohne dass es von Hrn. V. gerügt worden wäre: *quomodo igitur tu dicis?* Das Richtige haben Deutsche gewiss längst mit Hülfe Matthiae's §. 611, 4 gefunden, und kennen den nachdrücklichen Gebrauch des *καὶ* vor Fragpartikeln unter andern aus Ellendt, *Lex. Soph.* I, p. 879 sq., denn was Winer §. 57, 2, p. 514 anführt, Matth. 10, 26; 12, 37 und Stallbaum zu *Plat. Eutylphr.* p. 13; *Gorg.* p. 54 ist entweder gänzlich unpassend, oder bezieht sich auf den Gebrauch des *καὶ* nach Fragpartikeln.

Etwas Neues oder Geistreiches haben wir auch nicht in der *Annotatio in Keilii elementa Herm.* von p. 279—472 wahrnehmen können. Es sind triviale Bemerkungen über historische und technische Grammatik, Orthographie, Prosodie, Etymologie und Syntax, wie sie sich in jeder Grammatik vorfinden, meist genauer und richtiger, als hier, wo p. 282 eine Menge mit Präpositionen zusammengesetzte Verba für gleichbedeutend mit den einfachen erklärt werden, wie *ἀναγγέλλειν*, *ἀναίρειν*, *ἀναπέθειν*, *ἀποθλίβειν*, *διαννοεῖν*, *καταφιλεῖν* und

unzählige andere. Deminutiva sollen den Primitiven gleich sein, *παιδάκια* dem *παιδία*, und *παιδία* dem *παῖδες*, *ὀψάρια* dem *ὄψρον* u. dergl., s. p. 287. Kaum werden nach Dresigius und Kusterus einige Media von Activen und Passiven unterschieden p. 292. Überlebt haben sich Bemerkungen, wie p. 297: *Notissimus est varius ille coniunctionis et usus in N. T., quae fere omnes coniunctionum species exprimit pro contextae orationis varietate*; oder wenn als *Enallage modi* p. 299 angeführt werden muss 1 Cor. 10, 6 *εἰς τὸ μὴ εἶναι* (warum fehlt hier *ἡμᾶς*?) *ἐπιθυμητὰς κακῶν*, v. 7 *μηδὲ εἰδαλολότρου γίνεσθε κτλ.* Es wird hier gar nicht deutlich, was H. gewollt hat. Von beiden Holländern werden die rhetorischen Figuren der Metonymie, Synekdoche, Metalepsis, Catachresis u. s. w. und überhaupt das ganze Rüstzeug der alten Rhetoren und Grammatiker in Schutz genommen, welches seit Hermann längst aus unsern Commentaren verschwunden ist, und durch H. und Wilke schwerlich wieder aus dem Grabe auferstehen wird! Mit Bezug auf Keil's *Elem.* §. 22 wird die Rhetorik des N. T. eingetheilt in *argumentum s. materiam sacr. librorum, in dispositionem et enuntiationem*; letztere müsse dazu dienen, die Tropen und Allegorien kennen zu lernen, die der Verf. auf das *ingenium* und den *animus scribentis* bezieht: ersteres mache die Rede *simplex, perspicua, polita, ornata*. Alles ist aber so allgemein und oberflächlich dargestellt, dass es sich ebenso gut auf den Xenophon, Cäsar und jeden andern Schriftsteller anwenden lässt, wie auf das N. T., das ja in einem ganz eigenthümlichen Stil geschrieben ist. Nicht einmal dieser Stil wird hier charakterisirt; vielmehr manches Unrichtige und Halbwahre behauptet und mit eingewebt. So wird z. B. zur *perspicuitas* mitgerechnet p. 329: *apta et facilis constructio, non impedita periodis iusto longius protractis etc.*, eine Behauptung, welche durch des Verf. Buch auf jeder Seite widerlegt wird, in welchem derselbe ganz verschiedene Erklärungen durchgeht, die über einzelne Stellen versucht werden, ohne, dass er darüber zu entscheiden vermag. Als *Hypallage* wird p. 299 nur die Stelle *Act.* 21, 3 *ἀναφανέντες δὲ τὴν Κύπρον* aufgeführt, als *Synchysis* Phil. 5 *τὴν ἀγάπην καὶ τὴν πίστιν πρὸς τὸν κύριον Ἰησοῦν καὶ εἰς πάντας τοὺς ἄγιους*, als *Ellipsis*, u. A. p. 303 sq. Matth. 6, 9 *ὁ ἐν τοῖς οὐρανοῖς scil. ὦν*. Zu 1 Petr. 2, 9 *ὑμεῖς δὲ γένος ἐκλεκτόν* wird aus dem Vorhergehenden *ἐπέθρατε* zu Luc. 22, 36 *ἀγορασάτω μάχαιραν qui non habet gladium*

supplirt. Dass man Act. 19, 31 *πέμπαντες πρὸς αὐτὸν παρεκάλουν* *nunciūm* hinzudenken müsse, wird p. 302 gelehrt, aber auf den absoluten Gebrauch des Zeitworts *πέμπειν*, welchen Lamb. Bos. p. 13 sq. erläutert, nicht hingewiesen. „*In voce analogā Rom. 14, 21, heisst es p. 303, bonum est, non edere carnem, nec bibere vinum, neque scil. quidquam facere, quo frater tuus offendatur.*“ Hierzu bemerkt Hr. V.: „*Ita et Winer. l. l. p. 523. Quod licet minime improbet Fritsch. ad h. l., ipse tamen eorum sententiam praefert, qui cogitando addenda esse statuunt φαγεῖν ἢ πινεῖν τοῦτο.*“ Wir halten jedes Supplement für unnöthig. Die Attiker setzen eine Partikel hinzu, wenn sie die Negation mit Verstärkung wiederholen, wie man sehen kann aus Xen. Anab. 7, 6, 19; Demosth. πρὸς Εὐβουλ. p. 1309, v. 26 (200, 26 Dind.), s. auch Viger, p. 456 sq.; Schaefer. App. Dem. II, p. 271. Es wird daher der Analogie gemäss zu übersetzen sein: *gut ist es, Fleisch nicht zu essen, auch nicht Wein zu trinken; am wenigsten aber, wobei dein Bruder Anstoss nimmt.* Die meisten setzen *ποιεῖν* hinzu, doch dieses fehlt in der Regel nur nach *οὐδέν, μηθέν ἄλλο*, was hier von den Interpreten nicht einmal bemerkt wird. — Gross ist auch die Zahl der Pleonasmen, wohin p. 307 die *verba veniendi, eundi, proficiscendi* gerechnet werden, also auch *ἰσθῶν ἴστη* Matth. 2, 9 ff. Siehe jedoch Matthiae, §. 558, n. I und Winer p. 691 ed. 5. Wenn die Griechen und mit ihnen die neutestamentlichen Schriftsteller *χαρᾶ χαίρειν* und *χαρᾶν χαίρειν, φόβον φοβεῖν, ἁμαρτάνειν ἁμαρτίαν κτλ.* sagen, so heisst das hier *copia, quae pueris fere est propria, qui verba coniungata et isodunamouonta coniungunt, ut eandem rem significant.* Matth. 26, 45. 46 soll *ἰδοὺ rem repentinam* bedeuten, aber v. 47 *nullam habet vim.* Hr. V. schweigt, vielleicht weil bei Winer darüber nichts zu finden ist. Dass Luc. 1, 71 *ἐκ χειρὸς αὐτοῦ* (sollte heissen *ἐκ χ. πάντων τῶν μισούντων*) statt *ἐκ μισούντων* gesagt ist, versteht sich nach Obigem wol von selbst. *Meine Augen sehen*, Luc. 2, 30 ist nach H. orientalische Redensart für *εἶδον*. Sonach spricht auch Xenophon Mem. I, 4, 17 *τὸν δὲ τοῦ Θεοῦ ὀφθαλμὸν ἀδύνατον εἶναι ἅμα πάντα ὄρᾶν* orientalische! Bei solchen Erklärungen muss es Wunder nehmen, wenn Act. 18, 9 *μὴ φοβοῦ, ἀλλὰ λάλει καὶ μὴ σιωπήσης* nicht auch als Pleonasmus, sondern als *gravis et repetita admonitio* anerkannt und damit Gal. 5, 1 verglichen wird. Als Barbarismen und Soloecismen des N. T. erscheinen p. 313. Apoc. I, 4 *ἀπὸ ὃ ὦν καὶ ὃ ἦν καὶ ὃ ἐρχόμενος* und v. 5 *ἀπὸ Ἰησοῦ Χριστοῦ ὃ μόνος ὃ πιστός, ὃ πρωτότοκος κτλ.* Hr. V. beruft sich mit Recht wegen der ersten Stelle auf Winer §. 35, 3, p. 275, in der zweiten ist an einen Soloecismus so wenig zu denken, dass z. B. Dissen zu Pindari Nem. 6, 32 *Βασίδαισιν ἄρ' οὐ σπανίζεν παλαίρατος γενεά* bemerkt: „*παλαίρατος γενεά per appositionem additur voci Βασίδαισιν, transeunte tamen poeta ad nominativum, non negligentem,*

sed consulto, ne languescat oratio in continuata descriptione, sed nova cum vi surgens alacrius procedat.“ Diese Anmerkung ist dem poetischen Flug des Johannes ganz angemessen. Selbst in Prosa fehlt es nicht an Ähnlichkeiten: Achilles Tat. 5. ζ, p. 118 Jac. Vgl. das. p. 784 und Bernhardt's Synt. p. 68; Matthiae's Gr. §. 311, c, p. 777. Bei genauerer Erforschung der Sprache werden alle Soloecismen schwinden, die man in der Apoc. gefunden haben will. Siehe Hermann ad Viger. p. 712, 37, b, ed. 4. Hier und da wird allerdings eine Stelle des N. T. gelegentlich erläutert, aber wie? lässt sich aus folgenden Beispielen abnehmen: *Similis est Synecdoche*, liest man p. 343, *quando dies, hora indefinite pro tempore dicitur.* Sic ἡ ἡμέρα ponitur Luc. 19, 42. Was ist nun damit gewonnen? Anstatt zu sagen, *ἐν τῇ ἡμέρᾳ ταύτῃ* entspreche dem Lateinischen *nunc ipsum, hodie*, wie bei Demosth. p. 747. 3 (Apparat. IV, p. 262) und in Ellendt, Lexic. Sophocl. p. 769 hat H. mit seiner *Synecdoche* so viel wie nichts erklärt. Zur Ironie werden p. 348 sq. grösstentheils die längst bekannten Stellen gerechnet: 1 Cor. 1, 25; 4, 8; Marc. 7, 9; 2 Cor. 11, 19; 12, 13; Joh. 7, 28, sogar Matth. 24, 45 und andere, ohne dass *in utramque partem* etwas bemerkt würde, was nicht schon längst von Andern erwähnt und widerlegt worden wäre. Vielmehr ist zu schliessen, dass die aufgehäufte Literatur vielleicht gar nicht einmal eingesehen worden. Als *inversio, ἀντιστροφή*, wird mit Glassius, der überhaupt fleissig benutzt worden, Matth. 15, 26. 27 betrachtet und so übersetzt: *non oportet liberorum panem dare canibus, at canes etiam micæ edunt*, als ob *οὐκ ἔστι καλὸν* jemals *non oportet* und *καὶ γὰρ τὰ κύνᾳ at canes etiam* bedeuten könne. Hr. V. führt zwar die Lesarten *οὐκ ἔξεισι* und *βαλεῖν* an, verbessert aber die gegebene Übersetzung ebensowenig, als er sieht, dass, wenn ursprünglich *οὐκ ἔστι λαβεῖν* (s. Tertull.) im Texte gestanden, sich leicht erklären lasse, wie theils *ἔξεισι* als Glosse von *ἔστι* entstehen, theils *καλὸν* zu *ἔστι* hinzugefügt werden konnte. Hebräer und Morgenländer lieben nach p. 397 den *Parallelismus membrorum*. Als Beispiele sollen dienen 1 Joh. 1, 5. 6 *ψευδόμεθα καὶ οὐ ποιοῦμεν τὴν ἀλήθειαν*, wo jedoch an jenen *Parallelismus* noch weniger zu denken ist, als in allen von Winer §. 67, p. 693 sq. verglichenen Stellen. Dasselbe gilt von Apoc. 5, 10; 9, 6; 11, 5; 12, 2; 18, 5. 6; 22, 11. Es mag das eine von dem andern noch so sehr abweichen, hier wird alles in eine Klasse geworfen und als *Parallelismus* aufgeführt. Mehr als komisch ist, wenn es als *Redeschmuck* angesehen wird, und zunächst als *commutatio orationis*, wenn Christus (s. p. 399) Joh. 3 *mox nude credendi verbo utitur, mox addit credendum esse nomini unigenae Dei filii, mox id enunciat phrasi: recipiendi testimonium eius, mox utitur tropica dictione veniendi ad lucem etc.* Ähnlicher Schmuck der Rede

wird an Ephes. 1, 3—10; 1 Petr. 2, 21. 25 gepriesen, jedoch meist nur in lateinischer Übersetzung, als hätte man Anfängern oder Katholiken die Schönheiten der Vulgata zu entwickeln! *Ἀδικία, πονηρία, κακία, κακοηθεία*, Röm. 1, 29, sollen *Synonymia* sein, s. p. 404; Jacob. 2, 19 übersetzt Luther richtiger, als H. p. 431: *et daemones credant et exhorrescant*. Eine *mira suavitas* findet derselbe p. 432 darin, dass Christus sogar den Judas Matth. 26, 50 mit den Worten anredet: *amice, quorsum tu (?) hic (?) ades?* So nämlich wird die Frage: *ἐταίρε, ἐφ' ὃ πάρε;* wiedergegeben, freilich nach dem Vorgange Anderer, zu welchen auch Winer gehört, §. 24, 4, p. 192, der es für unnöthig hält, den Satz mit Fritzsche als Ausrufung zu fassen: *vetus sodalis, ad qualem rem perpetranda ades!* behauptend, ὃ stehe in directer Frage für *τί*. Allein diesen Gebrauch des Relativpronomens hat derselbe nicht nachgewiesen, da alles, was er dafür anführt, als Schaefer. *App. Dem.* V, p. 285; Lobeck *ad Phryg.* p. 57; Stallb. *ad Plat. remp.* 8, p. 559, wozu man noch Matthiae's Noten zu *Eurip. Bacch.* v. 815; *Iphig. Taur.* v. 750, Gr. Gr. §. 485 und Stallbaum zu *Plat. Menon.* p. 25 sq., 55 sq. fügen kann, gerade das Gegentheil beweist. Jene Gelehrten widerlegen nämlich sämmtlich die Meinung, als könne ὃς und ὅστις direct fragen. Dagegen wird nirgend bezweifelt, dass ὃς vorkomme, wo man οἶος erwarten sollte. Siehe Lobeck zu *Soph. Aiac.* v. 1025. 1259 und Matthiae's Gr. §. 480, n. 4, p. 1068. Das Beste, was über das Erhabene im N. T. gelehrt wird, ist aus einer Rede Lennep's eingeschaltet, doch möchten wir es nicht zu dem Erhabenen rechnen, wie p. 464 geschieht, wenn Christus Matth. 4, 19 spricht: *sequimini me et faciam vos piscatores hominum*. Wir finden es weit erhabener, wenn der Evangelist alsbald fortfährt: *οἱ δὲ εὐθέως ἀρέντες τὰ δίκτυα ἠκολούθησαν αὐτῷ*. Überhaupt gibt es viele andere Stellen, als die hier namhaft gemachten: Matth. 6, 4. 6. 18; 8, 20; 11, 27; 15, 13. 14; 27, 2. 8; Joh. 9, 6. 7 u. s. w., an welchen das Erhabene im N. T. erläutert werden konnte! Auf falsche Accente sind wir häufig gestossen, sogar auf ein neues griechisches Wort *ἀνθρωποποίησις* p. 164. Das Latein ist im Ganzen leicht und fließend, doch fällt auf die überall wiederkehrende falsche Stellung von *quoque*, s. p. VI, XX sq., XXVII etc. der unrichtige Gebrauch von *mox* — *mox* p. 120 etc.; *absque nobis* p. 347; *tum aliunde* — *tum* p. X; *definire annuit* p. XXXII; *tantum abest ut* — *ut magis* p. 395, *nescio an* statt *nescio an non* p. 395 und dergleichen.

Wir fügen hinzu die Anzeige zweier Gelegenheitschriften, die mehr auf die Kritik, als auf die Erklärung des N. T. sich beziehen, die eine von D. J. Mart. August Scholz unter dem Titel:

Commentatio de virtutibus et vitiis utriusque codicum N. T. familiae. Lipsiae, Fleischer. 1845. 4.

Die andere, von dem Unterzeichneten, ein *specimen novae ed. Act. Ap.*, womit die zwickauer Diöces ihrem Ephorus dem Hrn. Dr. Bräunig bei Gelegenheit seiner Promotion gratulirt hat:

Acta Apostolorum ab Sancto Luca conscripta ad Codicis Cantabrigiensis omnium praestantissimi reliquorumque Monumentorum fidem denuo recensuit et interpretatus est F. A. Bornemann. Zwicaviae, 1846.

Erstere scheint keinen andern Zweck zu haben, als den gewöhnlichen und namentlich den von Hrn. Scholz gebilligten Text, soweit es gehen will, noch eine Zeitlang dadurch zu schützen, dass er auf die Schreibfehler aufmerksam macht, welche sich in den alexandrinischen Handschriften vorfinden, und daraus schliessen will, auch die bedeutendern Varianten in diesen Manuscripten seien ebendeshalb ohne besondern Werth, weil ihre Urkunden in Kleinigkeiten nachlässig gewesen wären. Dazu aber rechnet er Verwechslungen einzelner Consonanten und Vocale, wie *ετ* und *ι*, meist solche Schreibarten, die sich mehr oder weniger in allen Manuscripten vorfinden, wie *ἤμελλον* und *ἐμελλον*, sogar solche, die man jetzt allgemein für die richtigsten hält, wie *ἐνάτην*, *ἐνεθήκοντα*, *γίνομαι*, statt *ἐνάτ.*, *ἐνετ.*, *γίγν.*, *οὕτως* vor Consonanten, ferner offenbare Dialektverschiedenheiten, wie *γυναῖκων*, *αἰγών* u. s. w., s. Winer §. 9, p. 76 und Jacobs *ad Aelian. N. Anim.* p. 627 *ἀνείλατο*, *ἦλθαν*, *εἶπαν*, *ἐλέγσαν* u. dergl., die eher für die Vortrefflichkeit, als für die Fahrlässigkeit der genannten Manuscripte zeugen, wie er denn p. 14 selbst bekennt, wenn er das N. T. jetzt herausgeben sollte, würde er die meisten Lesarten der alexandrinischen Handschriften, die er unmittelbar unter den Text gesetzt, in denselben aufgenommen haben. Die sämmtlichen Manuscripte des N. T. theilt er, wie früher, in die beiden Familien der alexandrinischen und asiatischen ein, jedoch ohne seine Ansicht näher und tiefer zu begründen. Sie scheint im Grunde darauf hinauszugehen, man müsse die Handschriften in gute und schlechte eintheilen, nur irrt er darin, dass er diejenigen gute nennt, welche dem *textus receptus* beistimmen, schlechte aber die, welche davon abweichen.

Einen Versuch, die Quelle aller spätern Varianten zu erforschen und die ursprünglichen Lesarten aus innern Gründen nachzuweisen, hat der Verf. von Nr. 2 gemacht, indem er, soweit es der Raum gestattete, an dem ersten Capitel der Apostelgeschichte zu zeigen sucht, welches der ursprüngliche Text gewesen sein mag, und wie derselbe nach und nach mit oder ohne Absicht der Abschreiber, Erklärer und Diorthoten die Gestalt des *textus receptus* angenommen. Was der Verf. bereits in Dr. Käuffer's *Bibl. Stud.* IV, S. 29 ff. angedeutet hatte, hat er hier näher zu erweisen gesucht.

Kirchberg.

Dr. F. A. Bornemann.

Physiologische Chemie.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von *G. J. Mulder*, Professor an der Universität zu Utrecht. Deutsche Ausgabe mit eignen Zusätzen des Verfassers. Mit 8 colorirten Kupfern. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1846. Gr. 8. 3 Thlr. 15 Ngr.

Das vorliegende Werk ist gewiss für die deutsche Literatur eine sehr erfreuliche Zugabe. Es ist um so willkommener, da wir wenig Werke der Art besitzen. Der Verf., obschon jetzt Chemiker, war früher Arzt und ist dadurch vorzugsweise befähigt, ein Werk vorliegender Art zu schreiben. Seine Autorität als Chemiker ist bereits hinreichend begründet, und wenn er daher Ursache hat, auf seine Verdienste stolz zu sein, so unterscheidet er sich doch vorthellhaft von manchen Andern seines Fachs durch die Bescheidenheit, mit welcher er von seinen Leistungen spricht, und die Humanität, mit welcher er sich gegen Andersdenkende äussert. Sein Werk macht, wie der Name anzeigt, keine Ansprüche auf eine strengwissenschaftliche Darstellung, sondern ist nur ein Versuch. Wir entschuldigen daher den Verf., wenn sein Buch nicht streng systematisch gehalten ist, hätten aber gewünscht, dass er sich öfter mit grösserer Schärfe ausgedrückt hätte und sich besonders eines fließendern und abgerundern Stiles bediente, es sei denn, dass dies die Schuld des Übersetzers ist. Es kann nicht unsere Absicht sein, dem Verf. überall in seinen speciellen Erörterungen zu folgen, wohl aber halten wir es dem Interesse des Publicums angemessen, die Richtung, welche der Verf. einschlägt, genau zu bezeichnen und von dem allgemeinem Theile seines Werks eine zusammenhängende Darstellung zu geben. Wenn wir dann hieran einige Bemerkungen knüpfen, so möge uns dies der Verf. nicht übel nehmen. Er besitzt nichtsdestoweniger unsere aufrichtige Hochachtung.

Der geehrte Verf. beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung der chemischen und organischen Kräfte (S. 1—84), geht dann zu einer Untersuchung der anorganischen und organischen Körper über (S. 85—97), erörtert hierauf das Verhältniss der Atmosphäre, des Wassers und der Ackererde zur organisirten Natur (S. 97—188) und gibt schliesslich eine Darstellung von den Stoffen und Formen, welche als allgemeine Bestandtheile der organischen Welt betrachtet werden können.

I. *Chemische und organische Kräfte*. Hierbei wird zunächst Alles, was sich auf das Bewusstsein und das höhere geistige Leben bezieht, ausgeschlossen. Der Verf. will sich nicht unterfangen, den Schleier zu lüften, welcher die Nerventhätigkeit und noch viel mehr

die höhern Geistesfunctionen nach wie vor unserm Auge verbirgt. „Sowie der Mensch,“ sagt er, „einen unkörperlichen und unsterblichen Theil hat, in dem sein eigentliches Wesen beruht und aus dem er allein bestehen soll, wenn die körperliche Hülle, welche ihn an die Erde bindet, abgestreift ist; sowie die Thiere das Vermögen, äussere Eindrücke in sich aufzunehmen, mit dem Menschen gemein haben und dazu eigne Organe besitzen, deren Functionen mit dem Bewusstsein in keiner Verbindung stehen, so hat auch die Thier- und Pflanzenwelt eine Menge Verrichtungen gemein, welche von beiden ebengenannten scharf getrennt sind (?) oder wenigstens keinen ursächlichen Zusammenhang haben.“ Nur von diesen soll die Rede sein, nur sie will er unter dem allgemeinen Begriff von organischem Leben verstanden haben. Wir können nicht umhin, gleich hier gegen eine solche Auffassung des organischen Lebens zu protestiren. Empfindung und Bewegung scheint uns in dem innigsten Zusammenhange mit dem organischen Leben zu stehen. Bei den Pflanzen gibt es freilich keine bewusste Empfindung und keine willkürliche Bewegung, allein auch in der Thierwelt werden Eindrücke ohne Bewusstsein aufgenommen und es erfolgen Bewegungen ohne Willen; etwas Analoges scheint es auch bei den Pflanzen zu geben, wie kämen diese sonst dazu, sich nach dem Lichte zu wenden?

Die Lehre von den Molecularkräften bildet nach Hrn. M. die Grundlage zu allen unsern Kenntnissen von den organischen Kräften. Um die Veränderungen der Materie zu erklären, nimmt die heutige Chemie in den kleinsten Theilen eigenthümlich wirkende Ursachen an und nennt diese Molecularkräfte. Da nun auch im lebenden Organismus die materiellen Theile der Organe den Gesetzen derselben chemischen Kräfte unterworfen sind, welche den chemischen Verbindungen ohne Unterschied eigen sind, so muss man nach Hrn. M. den Molecularkräften im organischen Leben den ersten Platz einräumen und damit bei einer Betrachtung der organischen Kräfte beginnen. Die Molecularkräfte beziehen sich aber nicht blos auf die Verbindung der Körper mit einander, sondern sie sind die gedachte Ursache aller und jeder Eigenthümlichkeit eines Körpers, sie bilden das eigentliche Wesen desselben. Die Molecularkräfte nur auf Vereinigung ungleichartiger Molecüle ausgehend sich zu denken, ist nach Hrn. M. eine dürre und beschränkte Vorstellung, welche sehr viel unerklärt lässt. Die Wirkung der Molecularkräfte bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Körper ist indessen am bekanntesten und wir müssen darum hiermit beginnen.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 112.

11. Mai 1847.

Physiologische Chemie.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von
G. J. Mulder.

(Fortsetzung aus Nr. 111.)

Bei der Vereinigung zweier Körper zu einem Ganzen ist Folgendes zu bemerken. Es haben die Körper entweder vor der Verbindung oder im Augenblick derselben das Streben sich zu verbinden. In einem der Körper muss dieses Streben jedenfalls schon *vor* der Verbindung geweckt sein, denn zwei schlafende Kräfte erwecken einander nicht. Dies ist die *chemische Spannung*, Tension. Sie äussert sich bei der Berührung, wird aber nicht durch dieselbe hervorgebracht. Chemische Spannung besitzen alle einfachen Körper, aber sowohl der Quantität als der Qualität nach in verschiedenem Grade. Hierdurch wird eine Verschiedenheit der Körper begründet, die selbst dann hervortreten müsste, wenn es nur ein einziges Element gäbe. Bei jeder Verbindung zweier Körper sind die Grössen der in ihnen wirksamen Kräfte bestimmte, hebt man dieselben gegeneinander auf, so bezeichnet der Rest die Wirksamkeit des neuen Körpers. Nimmt man z. B. an, dass der Sauerstoff ein Vereinigungsvermögen von 3 (O), das Kalium von 6 (K) besitze, so bleibt nach ihrer Verbindung ein Vereinigungsvermögen von 3 (K). Nehmen wir ferner an, dass bei der Verbindung von Schwefel- und Sauerstoff ihre Vereinigungskräfte sich verhalten wie 3 (O) : 1 (K), so bleibt eine Vereinigungskraft von 2 (O). Kaliumoxyd würde demnach ein Vermögen von 3 (K) und Schwefelsäure ein Vermögen von 2 (O) besitzen. Kaliumoxyd und Schwefelsäure sind daher nicht indifferent gegen einander. Sie können sich zu schwefelsaurem Kali vereinigen, welches 1 (K) besitzen würde u. s. w.

Gegen diese Darstellungsweise erlauben wir uns Folgendes einzuwenden. Indem Hr. M. die Vereinigungskräfte zweier Körper in Zahlen ausdrückt und aus dem Rest, welchen man bei der Subtraction der kleinern von der grössern erhält, das Vereinigungsvermögen des neuen Körpers bestimmt, erregt er die Vorstellung, als wäre der eine Körper bei der Vereinigung mit dem andern nicht mit seiner vollen Kraft zur Wirksamkeit gelangt. Dies ist aber ganz gewiss nicht der Fall, denn der neue Körper würde sonst nicht überall derselbe sein, auch würden bei einer fer-

nern Verbindung desselben nur diejenigen Theile participiren, welche den Überschuss von Kraft enthielten.

Wie gross die in den Elementen ursprünglich ruhenden Kräfte sind, ist noch nicht bestimmt, allein das ist ausgemacht, dass stets zwei entgegengesetzte Kräfte vorhanden sein müssen, wo Anziehung und Vereinigung erfolgt. Mehr Kräfte anzunehmen als (K) und (O) ist unnöthig. Ihr relativer Werth lässt sich, wie aus der Lehre von den chemischen Proportionen erhellt, durch ganze Zahlen ausdrücken. (Nicht ganz. Ref.) Ihre Äusserung zeigt sich nicht unter allen Umständen. Temperatur, Licht, Elektrizität und die Gegenwart eines dritten Körpers wirken darauf erregend. Die eigenthümlichen Kräfte zweier Kräfte gehen bei ihrer Vereinigung nicht verloren, sie werden nur unthätig. *) Sollen zwei Körper sich vereinigen, so müssen sie sich möglichst berühren. Die Entfernung, in welcher chemische Wirkungen sich äussern, ist unermessbar. — Da die Verschiebbarkeit der kleinsten Theile für das Zustandekommen einer chemischen Verbindung von der grössten Wichtigkeit ist, so führt dies auf den Gedanken, dass nicht alle Seiten eines Moleküls die Fähigkeit haben, sich mit andern zu verbinden. Dies deutet auf Polarität. Nimmt ein Körper von einem andern nur ein Äquivalent auf, so ist er wahrscheinlich unipolar, nimmt er zwei auf, bipolar u. s. w. Bei der Annahme einer Polarität bleibt es indessen für manche Fälle sehr schwierig, sich die Gruppierung der Moleküle vorzustellen. Auch ist es gewiss nicht richtig, sich die Moleküle, wie Hr. M. thut, von gleicher Form und Grösse vorzustellen. Die Lehre vom Atomvolumen lässt Hr. M. ganz unberücksichtigt.

Schon vorher wurde berührt, dass gewisse Umstände für die Thätigkeit der chemischen Kräfte von Einfluss sind. Diesem Einfluss nun wird eine besondere Betrachtung gewidmet. Der Verf. zeigt zunächst, dass in Folge desselben es unmöglich ist, über die chemischen Kräfte feste Regeln aufzustellen. Er erinnert, dass flüchtige Körper, wie Kohlensäure und Salzsäure, leichter aus ihren Verbindungen getrieben werden, als fixe, und dass feuerbeständige sich am schwersten abscheiden lassen; dass ferner die Vereinigungskraft zweier Körper erhöht wird, wenn sie zusammen eine unlösliche Verbindung bilden, und dass sonderbarer Weise manche Körper sich viel leichter

*) Was einmal ist kann überhaupt nicht aufhören zu sein. Nur die Art seines Daseins kann sich ändern. Ref.

verbinden, wenn zuvor ein anderer Körper verdrängt werden muss. Modificirend auf die chemischen Kräfte wirken auch Druck, Licht, Wärme, Elektrizität und die Lebensthätigkeit. Besonders wichtig für die Physiologie sind die durch *Katalyse* und durch *Störung des chemischen Gleichgewichts* hervorgerufenen Actionen. Bekanntlich hat Berzelius darauf aufmerksam gemacht, dass manche Stoffe, ohne sich selbst zu verändern, schon durch ihre blosse Gegenwart im Stande sind, in andern Körpern chemische Thätigkeit hervorzurufen. Diese Wirkung leitet er von einer sogenannten katalytischen Kraft ab. Dahin gehört die Vereinigung von Sauerstoff und Wasserstoff bei Gegenwart von Platinschwamm. Die Annahme einer katalytischen Kraft ist indessen in neuerer Zeit von Liebig bekämpft worden. Die Beobachtung, dass Diastase und Ferment, deren Wirkungsweise Berzelius ebenfalls aus Katalyse erklärt, sich nicht im unveränderten Zustande erhalten, führte ihn zu der Ansicht, dass bei allen sogenannten katalysirenden Körpern chemische Kräfte in Thätigkeit sind, und dass ebenso, wie ein in Bewegung gesetztes Molekül seine Bewegung einem andern mitzutheilen vermag, auch der Zustand der chemischen Thätigkeit von einem Körper auf einen andern übertragen werden könne. Hr. M. sucht beide Ansichten gewissermassen zu vereinigen und unterscheidet folgende Arten chemischer Wirkung:

1) Diejenige, welche von einem Stoff ausgeht, ohne ihn selbst zu afficiren, sondern welche blos auf andere Körper übertragen wird (Katalyse).

2) Diejenige, welche von einem Stoff auf einen andern übergeht, wobei auch der erstere sich zersetzt, ohne indess den neuen Producten einen seiner Bestandtheile zu leihen (Fermentation).

3) Diejenige, welche auf die Stoffe, von denen sie ausgeht, zurückwirkt, wo beide an der Zersetzung Theil nehmen und gemeinschaftliche Producte bilden (gewöhnliche chemische Wirkung).

Eine besondere katalytische Kraft anzunehmen, findet Hr. M. sich nicht bewogen. Dieselbe Kraft, welche sich in den gewöhnlichen chemischen Wirkungen zeigt, ist nach ihm auch bei den katalytischen Erscheinungen thätig, nur dass hier der Körper, von welchem sie ausgeht, von der chemischen Wirkung ausgeschlossen bleibt. Diesen Vorgang mit einem besondern Namen zu bezeichnen, scheint ihm indessen jedenfalls passend. Was die Gährung betrifft, so legt er besonderes Gewicht darauf, dass die Körper, welche sich aus dem Ferment bilden, hier in *statu nascenti* auftreten. Eine blosse Fortpflanzung der Thätigkeit mit Liebig anzunehmen, scheint ihm unzulässig, denn was eine chemische Wirkung erzeuge, könne nicht blos Bewegung sein, sondern müsse von einer chemischen Thätigkeit herrühren, von gestörtem chemischem Gleichgewicht, von der Überwindung der Cohäsions-

kraft und der Zurückführung der Elemente in ihren freien ungebundenen, eigentlich chemischen moleculären Zustand. Wie kommt es denn aber, erlauben wir uns einzuwenden, dass so viele Stickstoffverbindungen durch eine blosse Erschütterung zersetzt werden können. Eine Erschütterung ist doch nichts anderes als eine Bewegung und dennoch veranlasst sie chemische Zersetzungen. Wir können somit Hr. M.'s Argumentation nicht für richtig halten. Das Princip, welches Liebig seiner Ansicht zu Grunde legt, ist gewiss richtig, allein die Frage ist, ob dies Princip auch bei der Gährung seine Anwendung findet. Als ein besonders schlagendes Beispiel für seine Ansicht führt Hr. M. die Ernährung und Absonderung auf. Aus den im Blute befindlichen Proteinverbindungen und dem Blutfarbstoff werden auf die von ihm angegebene Weise alle Organe ernährt. Ob hierbei das Blut oder das Organ in ursprünglicher Zersetzung begriffen sei, wüssten wir freilich nicht. Indessen seien alle Theile des Organismus in Zersetzung begriffen und die Zersetzung des einen wirke wieder zurück auf die des andern. So würden z. B. bei der Umsetzung des Blutes in Lebersubstanz chemische Kräfte geweckt, welche sich dem Blute mittheilten und so die Gallenbildung veranlassten, was um so eher geschehe, als das Blut selbst schon in beständiger Zersetzung begriffen sei und daher dem erhaltenen Eindruck keinen Widerstand entgegensetze. Abgesehen davon, dass der geehrte Verf. hier als bewiesen annimmt, was gerade noch zu beweisen ist, abgesehen davon, dass er geglaubt hat, den Einfluss des Nervensystems ausschliessen zu dürfen, und abgesehen von noch gar vielen andern Dingen, die wir anführen könnten, wollen wir hier ein für allemal darauf aufmerksam machen, dass wir über den Vorgang bei der Ernährung und Absonderung eigentlich noch gar nichts wissen. Alle Analogien, welche man in dieser Hinsicht aufgeführt hat, können nur die Möglichkeit ähnlicher Vorgänge im Organismus beweisen. Damit ist jedoch wenig gewonnen. Ein einziges sicher constatirtes Factum über die Art, wie in einem bestimmten Fall Ernährung oder Absonderung vor sich geht, würde für die Physiologie weit fruchtbarer sein. — Interessant ist indessen, was Hr. M. bei dieser Gelegenheit über die Hefe sagt. Ihre zellige und pflanzliche Natur erkennt er aus eigener Untersuchung an, ohne ihr jedoch deshalb bei der Gährung einen organischen Einfluss zuzuschreiben. Er fand in der Substanz ihrer Zellen keinen Stickstoff und berechnet für deren chemische Zusammensetzung die Formel $C_{12}H_{20}O_{10}$, woraus erhellt, dass diese von der gewöhnlichen Cellulose $C_{24}H_{42}O_{21}$ verschieden ist. Im Innern der Fermentbläschen fand er eine Proteinverbindung, welche leicht löslich in Essigsäure, aber unlöslich in Alkohol war. Mit Essigsäure ausgezogen und durch kohlen-saures Ammoniak gefällt, gab

sie bei der Elementaranalyse 54,35 Kohlenstoff, 7,04 Wasserstoff, 16,03 Stickstoff und 22,58 Sauerstoff. Bei der Gährung schrumpfen die Fermentbläschen zusammen und der darin enthaltene Proteinkörper tritt aus. Bei einem bestimmten Wärmegrade erleidet er sodann augenblicklich eine Zersetzung und hinterlässt nichts, als Ammoniak und eine kleine Menge eines extractartigen, noch nicht genau untersuchten Körpers. Die erste Veranlassung zur Gährung ist demnach in der Wärme zu suchen. Diese zersetzt den in dem Fermentbläschen enthaltenen Proteinkörper, welcher nun seinerseits den Zucker zu einer Zerlegung in Alkohol und Kohlensäure veranlasst. Die Zellensubstanz der Fermentbläschen kommt bei der Gährung nicht in Betracht. Die im Anfang der Gährung stattfindende Absorption von Sauerstoff ist nach Hrn. M. nicht die *Ursache*, sondern die erste *Folge* von der Zersetzung des Proteinkörpers. Nichtsdestoweniger ist dieselbe aber nothwendig, um die Wirkung der Wärme bis zu einem gewissen Grade zu steigern. Auch bei vielen andern Prozessen gibt die Wärme den ersten Impuls zur Störung des chemischen Gleichgewichts, welche durch Absorption von Sauerstoff dann gesteigert wird.

Nach vorstehenden Mittheilungen über die Molecularkräfte sucht Hr. M. nun nachzuweisen, dass die organischen Kräfte damit in Zusammenhang stehen. Alle Theile eines organischen Wesens und folglich auch sein Ganzes bestehen aus Grundstoffen, deren jeder nicht zu vernichtende Kräfte in den mannichfaltigsten Modificationen besitzt. Den Elementen und ihren Verbindungen werden keine Kräfte ertheilt, sondern sie bringen ihre eigenen Kräfte mit. Ihr Hauptkennzeichen ist nicht das Materielle, sondern das, was die Materie beherrscht, die ihr eigenthümlichen Kräfte. Unwillkürlich wird man bei diesem Ausspruch an Paracelsus erinnert, damit in Widerspruch steht aber, dass Hr. M. S. 2 Kraft nur als *gedachte* Ursache einer materiellen Erscheinung definiert. — Doch hören wir weiter, was der Verf. sagt. Die Grundkräfte in den Elementen sind einer unendlichen Modificirung fähig. Davon überzeugt uns ein Blick auf die unabsehbare Reihe von organischen Körpern, welche nur aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, oder aus Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff bestehen. So enthalten z. B. Stärke, Gummi, Zucker, Essigsäure, Glucinsäure und Inulin dieselben Elemente in demselben Verhältniss. Dennoch sind die daraus gebildeten Körper durchaus verschieden. Nicht weil die darin enthaltenen Elemente Veränderungen unterliegen, sondern weil die ihnen inwohnenden Kräfte Modificationen erlitten haben. Hr. M. vergisst hierbei, dass eine Modification der Kräfte ohne Veränderung der materiellen Verhältnisse schwer denkbar ist. Sind in verschiedenen Körpern die Elemente auch dieselben, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Lagerung der Atome

verschieden ist. Nichts aber widerspricht der Vorstellung, dass, je nach der Lagerung der Atome, für das Ganze verschiedene Eigenschaften resultiren. Dies lässt sich selbst bei einfachen Körpern, d. h. solchen, die nur aus ein und derselben Art von Atomen bestehen, wie z. B. beim Phosphor, denken. — Eine beständige Modification der Grundkräfte findet nach Hrn. M. nun auch im lebenden Organismus statt. Besonders sehen wir dies an dem Protein. In dem Keim des Eies finden wir nur eine Proteinverbindung. Aus dem Keim des Eies entwickelt sich aber unter gewissen Umständen eine Reihe von Keimen, die sich bald zu Organen ausbilden, welche zusammen das Hühnchen ausmachen. Mit Unrecht nimmt man hierbei eine besondere Lebenskraft an und nichts ist unklarer, als die Behauptung, dass im Keime schon das potentielle Ganze eines Thieres vorhanden sei. Kann die Keimscheibe von einer Huhn bildenden Kraft beherrscht werden? fragt Hr. M. Gibt es eine allgemeine Kraft, welche auf alle Proteintheile besonders wirkt? Eine allgemeine Kraft erzeugt allgemeine Erscheinungen und eine besondere Kraft äussert sich durch besondere Wirkungen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich in der Keimscheibe keine Rudimente der künftigen Organe vorfinden, aber sicher der Stoff, woraus die ersten Rudimente der Organe gebildet werden sollen. Mit den Stoffen kommen aber darin auch Kräfte vor, welche von dem Stoff unzertrennlich sind, d. h. Molecularkräfte. Besitzen die Moleküle nicht die Fähigkeit zu Keimen der Organe, und die Keime nicht das Vermögen, zu Organen selbst zu werden, so entsteht kein Organismus. Die Fähigkeit, sich zu organischen Bildungen zu vereinigen, muss also in den Molekülen selbst liegen. Es bedarf aber besonderer Umstände, die Molecularkräfte zu wecken und zu modificiren. Die Annahme specifischer Kräfte in der formlosen Masse eines Keimes hält Hr. M. für undenkbar. Wird es ihm schon schwer, sich z. B. von einer Galle bildenden Kraft in der Leber eine Vorstellung zu machen, so hält er die Vorstellung von einer solchen Kraft in der Keimscheibe, welche noch kein Rudiment von einer Leber besitzt, geradezu für unmöglich. Die hauptsächlichsten Grundstoffe des organischen Reichs sind Kohlenstoff, Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff. Diese Elemente zeichnen sich vor allen andern dadurch aus, dass sie die Fähigkeit, mit einander Verbindungen einzugehen, in einem unbegrenzten Masse besitzen, oder mit andern Worten, sie sind unerschöpflich in der Modificirung ihrer Grundkräfte. Die ganze Bildung und Erhaltung der organischen Körper besteht nun in nichts anderm, als in einer beständigen Modificirung der erwähnten Grundkräfte. In der Keimscheibe erfolgt eine Reihe von Metamorphosen, deren Endresultat die Entstehung des Herzens, Darmkanals u. s. w. ist. Dies beruht nicht auf besonderem, Darmkanal oder

Herz bildenden Kräften, sondern auf der stufenweisen Entwicklung von Kräften, welche alle aus derselben Grundkraft, der Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Sauerstoff- und Stickstoffmoleküle entstanden sind, als ebensoviele Äusserungen neuer Gruppen, welche ihrerseits Ergebnisse früher wirkender Ursachen waren. Es scheint uns, dass Hr. M. hier, wie heut zu Tage Viele, gegen etwas streitet, was eigentlich von Niemand behauptet wird, und dass, wenn er glaubt den Zopf abgeschnitten zu haben, er ihm dennoch hinten hängt. Der Ausdruck Lebenskraft ist von den Trägern und Bequemen freilich vielfach misbraucht worden, allein wenn wir auf den Kern der Sache zurückgehen, so finden wir, dass die Gegner der Lebenskraft nur den Namen verwechselt haben, die Sache ist dieselbe geblieben und das, worauf es eigentlich ankommt, wird von Niemandem bestritten. Wenn Hr. M. oben sagt: nichts ist unklarer, als die Behauptung, dass der Keim schon das potentielle Ganze des Organismus enthalte, so kommt dies nur daher, weil er diesen Satz nicht recht verstehen will; er selbst sagt im Grunde nichts anderes. Unter jenem Ausdruck verstehen wir nichts anderes, als dass im Keim bereits Umstände vorhanden seien, welche bewirken, dass nach einer gewissen Anregung die Kräfte der im Keim liegenden Elemente in einer ganz bestimmten Weise und Richtung thätig werden, sodass die ganze künftige Entwicklung des Organismus mit Nothwendigkeit erfolgt, wenn anders äussere Verhältnisse nicht hemmend eintreten. Dass die Elemente bei ihrer Verbindung zu organischen Körpern ihre Kräfte mitbringen, wird Niemand leugnen, allein diese Kräfte werden auf ganz eigenthümliche Weise modificirt, und einmal modificirt, sehen wir sie eine ganze Reihe von Modificationen durchlaufen. Woher kommt dies? „Ja,“ sagt man, „von besondern Umständen,“ und erinnert uns daran, dass auch ausserhalb des Organismus durch Licht, Wärme, Elektrizität u. s. w. die chemischen Kräfte mannichfach modificirt werden. Trotz alle dem hat aber noch Niemand auch nur die einfachste Pflanzenzelle machen können, oder vielmehr die Umstände, unter welchen sie entsteht, herbeiführen können. Die Sache ist eben die, dass diese Umstände sich nicht von heute datiren, sondern sie sind erst bei einer gewissen Entwicklung der Erde eingetreten, haben sich aber dann von Organismus zu Organismus fortgepflanzt. Worin diese Umstände eigentlich bestehen, weiss Niemand, sie sind eine Thatsache, welche nicht weiter erklärt, d. h. nicht auf andere bekannte einfachere Thatsachen zurückgeführt werden kann. Sie sind es, welche zu der An-

nahme einer Lebenskraft, eines *nisus formativus*, einer typischen Kraft u. s. w. geführt haben. Man wird diesen Umständen vielleicht noch mancherlei Namen geben, sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus auffassen, allein sie werden gewiss niemals weder gelugnet, noch näher erklärt werden können. Hr. M. selbst kann den Ausdruck Lebenskraft nicht entbehren. So sagt er S. 99: „Werden die durch die Lebenskraft erzeugten Verbindungen dem fernern Einflusse der Lebenskraft entzogen, so gehen daraus eine Menge theils gasförmiger, theils flüssiger, theils fester Producte hervor.“

Hr. M. muss bei dieser Gelegenheit natürlich auch die *generatio aequivoca* berühren. Nach seiner Ansicht zerfällt der darüber geführte Streit von selbst. Ein Ei ist nichts anderes als ein organisches Molekül. Organische Moleküle, welche sich zu etwas Andern entwickeln und endlich ein Individuum darstellen, nehmen aber auch die Vertheidiger der *generatio aequivoca* an. Man sieht, der eigentlich streitige Punkt wird von Hr. M. gar nicht berührt. Das, worum es sich handelt, sind wieder die Umstände, unter welchen das Zusammentreten der organischen Elemente zu einem Organismus zu Stande kommen kann. Es fragt sich, können jetzt noch Pflanzen oder Thiere sich aus der Materie überhaupt bilden oder bedarf es dazu einer ganz bestimmten Materie, einer Materie, die zu dem Zweck der Fortpflanzung unter dem Einflusse von bereits vorhandenen Organismen geschaffen worden ist, einer Materie, worin die Kräfte ihrer Elemente bereits so modificirt sind, dass es nur noch einer bestimmten Anregung bedarf, um die ganze Reihenfolge sich setzender und wieder aufhebender Thätigkeiten hervorzurufen, welche das organische Leben manifestiren. Dass sich jetzt Pflanzen und Thiere im Allgemeinen nicht mehr unabhängig von bereits vorhandenen bilden, ist eine unleugbare Thatsache. Auch sind im Verlauf der Zeiten Thiere ausgestorben, welche die Natur nicht wieder zu erzeugen vermochte. Dies lässt uns vermuthen, dass die Bedingungen, unter welchen sich Organismen entwickeln, in der Natur im Allgemeinen jetzt nicht mehr vorhanden sind. Lange Zeit hindurch schienen indessen die Infusorien und Eingeweidewürmer eine Ausnahme davon zu machen, allein fortgesetzte Untersuchungen haben es jetzt schon fast unzweifelhaft gemacht, dass ihre Entstehung von der anderer Organismen nicht wesentlich verschieden ist. (Ref.)

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 113.

12. Mai 1847.

Physiologische Chemie.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von
G. J. Mulder.

(Fortsetzung aus Nr. 112.)

Hr. Mulder greift endlich noch die Vorstellung von einer Übertragung der Lebenskraft an. Eine Kraft könne nie übertragen, sondern nur geweckt werden. Wenn übertragen soviel heisst wie fortpflanzen, fortleiten, so hat Hr. M. Unrecht, denn elektrische Kräfte lassen sich bekanntlich fortleiten; auch spricht Hr. M. selbst von einer Kraft, welche der Same von der Mutterpflanze mitbringt. Offenbar hat Hr. M. diesen Gegenstand, der für menschliche Weisheit eine nicht geringe Klippe ist, noch nicht recht durchdacht und behandelt ihn nur sehr oberflächlich. Nehmen wir an, dass Kräfte für sich nicht übertragen werden können, sondern nur mit einer materiellen Grundlage, so wird es darum keineswegs begreiflicher, wie z. B. durch ein Samenthierchen die Ähnlichkeit eines Vaters auf den Sohn vererbt werden kann. Dazu kommt, dass das Samenthierchen gar nicht einmal zu der Bildung des Embryo verwendet wird, sondern nur in Berührung mit den äussern Theilen des Eies gelangt, mithin selbst von den Theilen des Eies entfernt bleibt, aus welchen sich der Embryo entwickelt. Nehmen wir nun auch an, dass durch ein Samenthierchen etwas von der Samenflüssigkeit zu dem Ei hingetragen würde und dass dieses Minimum von Flüssigkeit durch die Eihüllen hindurch bis zum Keim gelange, so ist immer schwer einzusehen, wie dadurch auf die künftige Gestaltung des Embryo ein solcher Einfluss ausgeübt wird, wie er factisch vorhanden ist und namentlich bei Bastarden augenscheinlich hervortritt. Dies führt zugleich zu der Frage, wie es kommt, dass Bastarde sich in der Regel nicht fortpflanzen können. Auch hierzu muss schon im Keim der Grund gelegt werden. Alle diese kitzlichen Punkte übergeht Hr. M. mit Stillschweigen.

II. *Anorganische, organische und organisirte Körper, Pflanzen und Thiere.* Zwischen anorganischen und organischen Körpern, sowie zwischen Pflanzen und Thieren scharfe Grenzen zu ziehen, hält Hr. M. für ein fruchtloses Bemühen. Eine Unterscheidung in binäre und ternäre Verbindungen, sowie in Wachstum durch Juxtaposition und durch Intussusception, wodurch man eine Verschiedenheit der organischen und anorganischen Natur hat begründen wollen, hält er für un-

haltbar. Wer einigermaßen mit der heutigen organischen Chemie vertraut ist, sagt er, weiss, dass bereits eine Menge zusammengesetzter Radicale gefunden *) sind, und dass mit der Auffindung des ersten Radicals das Wort ternär, quaternär u. s. w. seine Bedeutung verlor. Die organischen und anorganischen Körper unterscheiden sich chemisch nur dadurch, dass bei den ersten zusammengesetzte und bei den letzten einfache Radicale vorkommen. Cellulose, Stärke, Gummi enthalten vielleicht nicht einmal ein zusammengesetztes Radical, sondern bestehen nur aus Kohlenstoff und Wasser. Auch das Wachstum begründet keinen Unterschied zwischen organischen und anorganischen Körpern. Jedes Wachstum besteht eigentlich nur in einer Juxtaposition, denn die Materie kann die Materie nicht durchdringen, sondern ein Organ nur dadurch an Umfang zunehmen, dass ein Theilchen sich dicht an das andere legt und dieses dadurch verschiebt. In diesem Sinne ist freilich alles Wachstum eine Juxtaposition, allein nichtsdestoweniger besteht dennoch ein Unterschied in dem Wachstum der organischen und anorganischen Körper. Ein Krystall wächst bekanntlich nur durch Vermehrung seiner Oberfläche, was darunter liegt, bleibt unverändert; bei organischen Körpern können sich aber auch alle unter der Oberfläche liegenden Theile vermehren, sodann besteht zwischen der Krystallisation und dem Wachstum organischer Körper ein wesentlicher Unterschied darin, dass die Krystallisation nur in einem Festwerden der krystallisirbaren Flüssigkeit besteht. Die Metamorphose, welche diese erleidet, ist nur formell, bei dem Wachstum findet aber auch eine chemische Metamorphose statt, die organischen Theile, welche wachsen, bilden sich erst aus dem Blute die zu ihrer Vermehrung geeignete Substanz und verändern sich auch selbst während des Wachsens. So sind z. B. alle jungen Epitheliumzellen in Essigsäure auflöslich, die alten dagegen unauflöslich. Das Regenerationsvermögen der organisirten Körper, d. h. die Wiedererzeugung verloren gegangener Theile übergeht Hr. M. mit Stillschweigen. Der einzig haltbare Unterschied zwischen Pflanzen und Thieren besteht nach ihm nur in der chemischen Verschiedenheit ihrer Zellensubstanz. Bei den Pflanzen hat diese die Formel $C_{24} H_{42} O_{21}$, bei den Thieren $C_{13} H_{20} N_4 O_5$. Ohne uns hier über den Unter-

*) Statt: gefunden stände richtiger: angenommen, denn wirklich gefunden, d. h. isolirt dargestellt, sind nur wenige. Ref.

schied zwischen Pflanzen und Thieren in eine weitere Discussion einzulassen, wollen wir nur bemerken, dass Schmidt, Kölliker und Löwig in dem Mantel der Ascidien eine der Cellulose der Pflanzen ähnliche Substanz gefunden haben.

III. *Die Atmosphäre in ihrem Verhältniss zur organisirten Natur.* Die Atmosphäre ist keine chemische Verbindung, sondern ein gleichförmiges Gemenge. Wäre die Atmosphäre eine chemische Verbindung, so würde die Respiration unmöglich sein und es könnte durch die Pflanzen ihre Beschaffenheit nicht wieder hergestellt werden. Dass die Atmosphäre überall gleich gemengt ist, rührt von ihrer beständigen Bewegung und der Diffusion der Gase her. Sie besteht bekanntlich in 100 Theilen constant aus 21 Vol. Sauerstoff und 79 Vol. Stickstoff, nebst kleinen variablen Mengen von Kohlensäure und Wasser. Ihr Gehalt an Kohlensäure beträgt im Durchschnitt nach de Saussure 0,0005, im Minimum 0,000315 und im Maximum 0,000574. Ihr Wassergehalt ist weit veränderlicher. Als Mittel aus 50 Beobachtungen erhielt Verver in Holland während der Monate Mai, August und September, Morgens 0,000,797 Mittags 0,00858 und Abends 0,00885. Ausserdem verbreiten sich aber in der Atmosphäre fortwährend eine unzählige Menge andere Stoffe, welche indessen durch den Regen von Zeit zu Zeit niedergeschlagen werden. Untersuchen wir das Regenwasser, so finden wir nicht selten Ammoniak. Mit Unrecht hält Liebig dieses für das Wachsthum der Pflanzen wichtig, denn seine Menge ist unwägbare. Die Wichtigkeit der Atmosphäre für Pflanzen und Thiere liegt besonders in ihrem Gehalt an Kohlensäure und Sauerstoff. Beide Körper werden der Atmosphäre beständig entzogen, beide aber auch wieder an die Atmosphäre abgegeben und zwar so, dass von den Pflanzen ergänzt wird, was von den Thieren genommen wird und umgekehrt. Durch den Athmungsprocess der Thiere, sowie durch das Verbrennen wird der Atmosphäre Sauerstoff entzogen und Kohlensäure zugeführt, umgekehrt dagegen entziehen die Pflanzen der Atmosphäre Kohlensäure und treten Sauerstoff an sie ab. Letzteres sollen auch die Infusionsthierchen thun und es werden dafür die Beobachtungen von Morren, Bory de Vincent und Woehler angeführt. Die thierische Natur der Infusorien, bei denen dieses beobachtet wurde, ist jedoch keineswegs sattem erwiesen. Namentlich gilt dieses von den Bacillarien. Richtiger dürften sie zu den Pflanzen gezählt werden. Dass der Zustand der Atmosphäre seit der jetzigen Beschaffenheit der Erde immer derselbe gewesen sei, hält Hr. M. für beinahe erwiesen. Dagegen lasse sich schwer entscheiden, ob die Atmosphäre vor der jetzigen Ordnung der Dinge schon Sauerstoff enthalten habe. War er nicht vorhanden, so erhielt sie ihn wenigstens mit Beginn der Vegetation. Dagegen mussten Kohlensäure, Wasserdampf und Stickstoff, der unter

Zersetzung des Wasserdampfs sich in Ammoniak verwandelte, schon vor der ersten Vegetation vorhanden sein, wenn die Ernährung bei den vorweltlichen Pflanzen ebenso von Statten ging, wie bei den jetzigen. Auf der höchsten Entwickelungsstufe der Vegetation musste der Sauerstoffgehalt der Atmosphäre am grössten und ihr Kohlensäuregehalt am geringsten sein, und bei einer überhand nehmenden Verwesung der Pflanzen umgekehrt ihr Kohlensäuregehalt am grössten und ihr Sauerstoffgehalt am geringsten sein. Aus dem Mitgetheilten erhellt, dass die Pflanzen wohl für sich, d. h. ohne die Thiere bestehen konnten, indem sie durch ihre Verwesung Nahrungsstoff zu einer neuen Vegetation lieferten. Diese musste aber um so besser gedeihen können, als neben den Pflanzen auch Thiere auftraten, und man kann nicht verkennen, dass die Menge beider in einem gewissen Verhältniss stehen muss, wenn sie sich auf die Länge wohlfinden sollen. Der Verf. kommt hierdurch zu der Frage, ob nicht bei der jetzt immer kleiner werdenden Menge der Wälder endlich ein Zustand der Atmosphäre herbeigeführt werde, welcher die ersten zu vernichten drohe. Er berechnet, dass wenn von jetzt an die Pflanzen aufhörten, Kohlensäure zu zersetzen, nach $2\frac{1}{2}$ Millionen Jahren aller Sauerstoff consumirt und folglich das Menschengeschlecht vertilgt sein würde!!!

IV. *Das Wasser im Verhältniss zur organisirten Natur.* Das Wasser ist nicht wie die Atmosphäre ein Gemenge, sondern eine chemische Verbindung. Dieses ist wichtig. Das Wasser, welches alle organischen Theile durchdringt, erhält dieselben in ihrem weichen nachgiebigen Zustande und seine Gegenwart ist unerlässlich zur Vermittelung des Stoffwechsels. Es kann aber auch chemisch nützlich sein. Mit vielen Körpern bildet es Hydrate und indem es sich zersetzt, veranlasst es eine Umsetzung der Elemente auch in andern Körpern. Ob die Wasserzersetzung eine der verbreitetsten Erscheinungen in der organischen Natur ist, wie Hr. M. behauptet, lassen wir dahingestellt. Hr. M. bemerkt sodann, dass die Art, wie das Wasser die Organismen verlässt, bei Pflanzen und Thieren verschieden sei. Dieses hätte richtiger an einem andern Orte abgehandelt werden müssen. Bei den Thieren verlässt das Wasser mit Hilfe eines besondern Absonderungsorgans den Körper, es wird als Harn durch die Nieren abgeschieden, und nur wenig dunstet durch Haut und Lunge ab. Bei den Pflanzen tritt das Wasser nur durch ihre Oberfläche, insbesondere durch die Blätter aus. Dieses ist wichtig für die Ernährung. Die verdunstete Flüssigkeit muss erneuert werden und es bleiben nicht nur die darin aufgelösten festen Stoffe zurück, sondern die nachdringenden Säfte führen noch mehr hinzu. — Im Wasser werden ferner den Organismen eine Menge organischer Bestandtheile zugeführt, und es ist gewiss nicht Zufall, dass sich im Wasser

gerade diejenigen Salze finden, welche Pflanzen und Thieren am nöthigsten sind. Die Salze des Blutwassers stimmen ziemlich mit denen des gewöhnlichen Wassers überein. — Inwiefern durch das Trinkwasser an manchen Orten bestimmte Krankheiten entwickelt werden, z. B. *struma* oder *atrophia mammarum*, lässt Hr. M. unberührt. Dagegen setzt er den Einfluss des Wassers, besonders des stehenden Wassers, auf die Atmosphäre auseinander, und erklärt, wie durch die Anwesenheit der Wasserpflanzen die im Wasser befindliche Luft um 7% Sauerstoff reicher werde, als die gewöhnliche Luft, und dass hierdurch das Wasser sich zur Respiration für die lebenden Thiere eigne. Durch die im Wasser frei vertheilten organischen Stoffe kann dasselbe selbst als Nahrungsmittel dienen. Hieraus soll sich erklären, wie selbst grössere Wasserthiere oft mit blossem Wasser lange erhalten werden können. Abgesehen davon, dass Wasserthiere vermöge ihres trägeren Stoffwechsels überhaupt länger ohne Nahrung leben können, als Luftthiere, so müssen wir hiergegen erinnern, dass auch der Mensch durch reines Wasser sein Leben bisweilen 30—60 Tage fristen kann, während ohne Wasser der Hungertod schon meist innerhalb acht Tagen einzutreten pflegt.

V. *Die Ackererde im Verhältniss zur organisirten Natur.* Die schwarze Erdschicht, welche die Erde bedeckt, war vor Erschaffung der organischen Welt nicht vorhanden, sondern sie ist ein Erzeugniss der Pflanzen und Thiere, welche sie aus der Atmosphäre gebildet haben. Nichtsdestoweniger behauptet Hr. M., dass von ihr unzweifelhaft die *erste* und fortdauernde Bewegung ausgehe, welcher die Molecüle in den Pflanzen und Thieren unterworfen sind. Die Umsetzung, in welcher die Elemente der schwarzen Erdschicht begriffen sind, soll sich von diesen zunächst auf die Thiere übertragen. So werde, was wir organische Thätigkeit nennen, erregt und erhalten!!! Ein anderer Nutzen des Erdbodens besteht nach Hrn. M. darin, dass er die im Flusswasser enthaltenen Salze liefert, welche sich beim Verwittern der Gebirge bilden und durch das Regenwasser weggespült werden. Inwiefern der Boden auf die Art der vegetabilischen und animalischen Belebtheit von Einfluss ist, oder inwiefern er die Lebensweise der Organismen zu modificiren vermag, inwiefern er zu Krankheiten Veranlassung gibt u. s. w., wird von Hrn. M. nicht näher erörtert. Dagegen setzt er ausführlich den Antheil auseinander, welchen die verwitterten Gebirgsmassen an der Beschaffenheit der Ackererde haben. Besonders wichtig erscheinen in dieser Hinsicht Quarz, Feldspath, Glimmer, Hornblende, Gyps und eisenhaltige Gebirge. Die bei der Verwitterung dieser Gebirge entstandenen Producte bilden vermengt und zum Theil auch chemisch verbunden mit den Bestandtheilen des Humus, welcher überall derselbe ist, die Ackererde. Dass der Humus

überall derselbe ist, liegt darin, dass alle organischen Körper, so verschiedenartig sie auch sein mögen, unter dem Einfluss der Aussenwelt zuletzt ganz gleiche Zersetzungsproducte liefern. Die Hauptbestandtheile des Humus sind theils in Wasser, theils in Alkalien löslich, theils in beiden unlöslich. Hr. M. unterscheidet quellartige und humusartige Stoffe im Humus; zu den ersten gehört Quellsäure und Quellsalzsäure, zu den letzten Geinsäure, Humussäure, Humin, Ulminsäure und Ulmin. Aller Stickstoff der Ackererde ist darin als Ammoniak, welches mit den erwähnten fünf Säuren Salze bildet, die wieder mit Kali, Natron, Kalk, Magnesia und Eisenoxyd Doppelsalze bilden können. Die in Wasser löslichen Salze der Ackererde sind: Chlornatrium, Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlorammonium und Verbindungen der Ameisensäure, Essigsäure, Schwefelsäure, Kohlensäure, Quellsäure, Quellsalzsäure und Humussäure mit den genannten Basen. Man nennt sie insgesamt Humusextract. Davon geben drei verschiedene Erdarten in 100 Theilen 0,424 — 2,771 — 1,540. Nach Entfernung des Humusextracts ziehen Alkalien aus der Erde drei verschiedene Körper: Geinsäure, Humussäure und Ulminsäure. Obige Erdarten enthielten davon 4,249 — 5,289 — 8,667. Ausserdem findet sich in der alkalischen Flüssigkeit Quellsäure und Quellsalzsäure. Obige Erdarten gaben 1,865 — 1,228 — 0,701 quellsalzsäures Kupferoxyd und 0,774 — 1,901 — 1,260 quellsäures Kupferoxyd. Quellsalzsäures Kupferoxyd enthält ungefähr 50 pr. C. Quellsalzsäure und quellsäures Kupferoxyd zwischen 40 und 70% Quellsäure. Unlöslich in Alkalien sind Ulmin und Humin, werden jedoch allmählig in Ulminsäure und Huminsäure übergeführt und dadurch löslich. Auch Quellsalzsäure und Quellsäure können aus ihren unlöslichen Verbindungen mit Kalk und Eisenoxyd bei Zutritt von Ammoniak, Kali und Natron in lösliche Salze übergehen. Es gibt jedoch auch manche organische Stoffe, deren allgemeine Veränderungen noch nicht bekannt sind und deren Verwesung nicht einmal wahrscheinlich ist. Dahin gehören Harze, Fette, Pflanzenalkaloide und Säuren. Was daraus entsteht, verdient eine besondere Untersuchung. Im harten friesischen Boden fand Hr. M. vier Harze, deren Analyse er mittheilt. Hierauf geht er zu einer Besprechung des im Erdboden vorhandenen Ammoniaks über. Die Bildung desselben aus dem Stickstoff der Atmosphäre wird von ihm vertheidigt und seine Wichtigkeit besonders darin gesucht, dass es mit den organischen Säuren des Humus leicht lösliche Salze bildet. Sodann entwickelt Hr. M. die Bildung der oben-erwähnten fünf organischen Säuren des Humus und kommt endlich zu der Frage, ob die Pflanzen *allein* von kohlen-saurem Ammoniak und Wasser leben, oder ob sie auch aus dem Boden quellsäure, quellsalzsäure, geinsäure, huminsäure und ulminsäure Salze aufnehmen. Diese Frage wird vorläufig dahin beantwortet, dass,

wenn es gleich Pflanzen gibt, die ausschliesslich von den Bestandtheilen der Atmosphäre leben, oder denen der Boden nur dazu dient, atmosphärische Bestandtheile zuzuführen, nichtsdestoweniger für andere Gewächse die eigenthümlichen Bestandtheile des Bodens unentbehrlich sind. Schon ein einziger Blick auf die Horticulturn liefert dafür den Beweis.

VI. *Allgemeine organische Körper.* Hr. M. unterscheidet vier Abtheilungen derselben. 1) Körper, welche sowol im Pflanzen- als Thierreiche vorkommen. Protein. Gehörten nicht auch die Farbstoffe hierher? 2) Körper, welche nur in einem dieser Reiche vorkommen. Dextrin bei den Pflanzen, Gallerte bei den Thieren. An das Dextrin reihen sich als daraus hervorgegangen: Cellulose, Amylum, Gummi, Zucker, und vielleicht auch Pflanzenschleim. In ähnlicher Weise schliessen sich an das Amylum noch die Fette und das Chlorophyll. 3) Körper, welche in keinem der beiden Reiche angetroffen werden, aber dennoch Stützen des organischen Reichs sind. Kohlensäure, Ammoniak, Wasser, Luft, Humin, Huminsäure, Geinsäure, Quellsäure und Quellsatzsäure. 4) Unorganische Körper, welche mit organischen vereinigt vorkommen. Magnesia-, Kalk-, Natron-, Kali-, Mangan-, Eisensalze von Phosphorsäure, Schwefelsäure, Jod, Fluor und Chlor, Kieselsäure und Thonerde. In Betreff dieser letzten Abtheilung verweist Hr. M. auf die chemischen Lehrbücher. Von den Körpern der dritten Abtheilung war schon die Rede. Es bleiben daher nur noch die Körper der ersten und zweiten Abtheilung übrig. Diese werden nun in folgender Ordnung abgehandelt. 1) Pflanzenzellstoff, 2) Stärke, 3) Dextrin und Gummi, 4) Zucker, 5) Pflanzenschleim und Pectin, 6) Extractivstoffe, 7) Fette, 8) Chlorophyll, 9) Protein, 10) Fibrin, 11) leimgebende Stoffe, Leim, Chondroin, 12) Farbstoffe des Blutes. Hr. M. bewegt sich hier auf einem Gebiete, mit dem er vollkommen vertraut ist und worin er eine Menge selbständiger Arbeiten gemacht hat. Dieser Abschnitt ist daher besonders empfehlenswerth. Ihn im Einzelnen wiederzugeben würde uns zu weit führen, indessen können wir einige Bemerkungen nicht unterdrücken. Als Grundbestandtheil von Krystallin, Kasein, Fibrin und Albumin betrachtet Hr. M. das Protein. Chemisch sind die erwähnten Körper nur durch ihren verschiedenen Gehalt an Schwefelsäure und Phosphor verschieden. Man erhält das Protein, wenn eine der erwähnten Proteinverbindungen in verdünntem Alkali gelöst und letzteres durch eine Säure neutralisirt wird. Bei diesem Verfahren werden Schwefel und Phosphor von Protein getrennt und letzteres gefällt. Jeder unbefangene Beobachter, meint Hr. M., müsse erkennen, dass Protein als solches vorhanden sei und nicht etwa erst unter dem Einfluss des Alkali gebildet werde.

Gegen eine solche Ansicht hat sich indessen schon Liebig erklärt, und wie wir glauben mit Recht. Ebenso wie der Leim in den Knochen nicht als solcher vorhanden ist, sondern erst beim Kochen entsteht, ebenso dürfte sich auch das Protein unter dem Einfluss des Alkali bilden. Dazu kommt, dass man in neuerer Zeit im Laboratorium zu Giessen bei dem von Hr. M. angegebenen Verfahren keineswegs ein völlig schwefelfreies Protein erhalten hat. Das Protein geht nach Hr. M. auch mit Sauerstoffverbindungen ein und bildet damit Proteinbioxyd. Beide kommen im gesunden Blute vor, eine zu grosse Menge derselben erregt aber Entzündung. Diese letzte Behauptung wird von Hr. M. nicht näher begründet und es entsteht die Frage, ob Folge und Ursache nicht mit einander verwechselt sind. Mit Recht spricht sich dagegen Hr. M. bei den leimgebenden Substanzen gegen die Ansicht der pariser Commission aus, welche die Nahrungsfähigkeit dieser Körper in Abrede gestellt hat. — Eine chemische Veränderung der Blutfarbe durch Sauerstoff und Kohlensäure leugnet Hr. M. Bei der Respiration soll sich um die Blutkörperchen eine Hülle von Oxyprotein bilden, welche den Farbstoff heller erscheinen lässt, während durch Kohlensäure diese Hülle wieder durchsichtiger werde, und so die ursprüngliche Blutfarbe wieder herstelle. Auch führt er die vielfach bestrittene Ansicht an, dass die hellen Blutkörperchen biconcav, die dunkeln dagegen biconvex seien.

VII. *Bestandtheile des organischen Reichs mit eigenthümlichen Formen.* Hr. M. betrachtet unter diesem Abschnitt zuerst die Elementarform der organischen Körper. Er gesteht, dass in der organischen Welt die Form von ebenso grosser Bedeutung sei, als die Materie, sodass sich kaum bestimmen lasse, was erste und was letzte Ursache sei. Als Elementarform aller organischen Gebilde betrachtet er nach Schleiden und Schwann die Zelle und erläutert deren Entwicklung nach den erwähnten und andern Autoritäten, wobei er gelegentlich treffliche eigene Bemerkungen hinzufügt. Mit Energie spricht er sich gegen Ascherson's Theorie der Zellenbildung aus. Nach diesem entstehen bekanntlich Zellen durch blosse Berührung von Fett und Eiweiss. Sehr richtig bemerkt Hr. M., dass sich hieraus nicht die Verschiedenheit der Zellen und somit auch der ganzen Organe erklärt, und dass eine passive Schicht einer festen Substanz und eine Flüssigkeit himmelweit verschieden ist von einer thätigen Membran, dem Träger der Lebenskraft. Auch die von Schwann gemachte Vergleichung zwischen Krystallbildung und der Entstehung der Elementarkörper hält er für durchaus unfruchtbar.

(Der Schluss folgt.)

Physiologische Chemie.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von
G. J. Mulder.

(Schluss aus Nr. 113.)

In Beziehung auf die Zellvermehrung unterscheidet er vier Arten. 1) Endogene Zellenbildung. 2) Exogene Zellenbildung. 3) Zellenvermehrung durch Theilung. 4) Spontane Zellenbildungen. Die letzte kommt nach ihm bei *generatio aequivoca* in allen den Fällen vor, wo aus unorganisirten organischen Stoffen Individuen entstehen, ein Fall, der nach unserer Ansicht nicht vorkommt. Hr. M. geht hierauf zur Elementarform der unorganisirten Körper über. Nach Hartung unterscheidet er vier Hauptformen derselben: 1) die krystallinische, 2) die moleculäre, 3) die durchscheinend häutige und 4) die gelatinöse Form. Hiergegen ist jedoch zu erinnern, dass unsere Mikroskope noch keineswegs stark genug sind, die wahre Elementarform der anorganischen Körper zu ergründen. Sodann spricht Hr. M. über den Zusammenhang der organischen und anorganischen Elementarform. Mit Recht bemerkt Hr. M., dass man sehr unnützer Weise versucht hat, beide conform zu finden. Wären sie identisch, so müsste die Zellenbildung noch viel schwieriger erscheinen, indem es unbegreiflich bliebe, wie dieselben Theile in dem einen Falle eine Function auszuüben im Stande wären, wozu sie in dem andern Falle geradezu untauglich sind. Gerade aus der ungleichen Gruppierung der Elemente und aus ihrem Zusammentreten zu verschiedenen Formen entspringt nach ihm der Unterschied zwischen organischen und anorganischen Körpern, zwischen Zellen und Krystallbildung. Nach Hr. M. muss in die Erklärung von der Entstehung der Elementartheile des organischen Reichs, wenn sie nicht unvollständig bleiben soll, noch der Begriff der Activität aufgenommen werden. Es folgt nun eine Erörterung der Frage: ob die beim Einäschern organischer Körper erhaltenen anorganischen Bestandtheile als wesentliche Bestandtheile der organischen Körper zu betrachten sind. Was theils bejaht, theils verneint wird. Es gibt chemische Verbindungen dieser Körper mit organischen Theilen und dann ist ihr Dasein wesentlich. Es gibt aber auch passive Ablagerungen derselben und dann sind sie unwesentlich. Ausserdem kommen aber auch organische Körper vor, die beim Verbrennen keine Spur von Asche hinterlassen, z. B. Schimmel, woraus hervorgeht, dass anorganische Theile

nicht immer zur Bildung organischer Theile erforderlich sind.

Endlich erörtert Hr. M. die verschiedenen organischen Gewebe. Zuerst bei den Pflanzen, S. 416—533, dann bei den Thieren, S. 533—628. Unter dem Pflanzengewebe werden besonders aufgeführt: 1) Bindemittel der Zellen, Interzellulärschicht, 2) Pflanzenzellen, 3) ursprüngliche Zellenwand, 4) Zellenwand aus Cellulose, 5) Spiralgefässe, 6) ringförmige, netzförmige, gestreifte, punktirte Gefässe, 7) verdickte Zellenwand, 8) Saftgefässe. Sodann betrachtet Hr. M. die chemische Natur der elementaren Bestandtheile des Stammes der Dicotyledonen und zwar in folgender Ordnung: 1) Markzellen, 2) Holzzellen, 3) Rindenparenchymzellen, 4) Bastzellen, 5) Collenchym, 6) Cuticula, 7) Epidermis, 8) Haare, 9) Dornen, 10) Korkgewebe. Als Resultat des Vorhergehenden stellt er dann folgende 18 Sätze auf.

1) In dem Pflanzenreiche bestehen die jungen Zellen aus Bläschen, welche reine Cellulose $C_{24}H_{24}O_{21}$ sind. Sie enthalten keine nachweisbaren Theile fester stickstoffhaltiger Körper, und die Zellenwand kann deshalb nicht die erste Ursache des Stoffwechsels sein; diese ist vielmehr in dem Inhalte der Zellen zu suchen.

2) Jene Zellenmembranen bestehen bis in ihr Alter entweder nur aus Cellulose, und dann bleiben sie dünnwandig, oder sie nehmen andere Stoffe auf und dann werden sie dicker.

3) Die Ablagerung anderer Stoffe geschieht auf zweierlei Weise, entweder in der dünnen Cellulärschicht oder auf derselben.

4) Alle jungen Theile, welche nicht zu der Zellenwand gehören, bestehen ursprünglich aus Cellulose, z. B. die Spiralfasern. Mit zunehmendem Alter nehmen diese andere Stoffe auf und es entsteht alsdann ein inniges Gemenge von Cellulose mit der in derselben abgelagerten Substanz, d. i. der mittlern Holzsubstanz. In dem Maasse, als die letztere sich vermehrt, nimmt die Cellulose ab. So bestehen die Ringe der Ringgefässe in späterem Alter grösstentheils aus *mittlerer Holzsubstanz*.

5) Die Absonderung von Schichten auf der Zellenwand darf mit Verdickung der Zellenwand selbst nicht verwechselt werden.

6) Die Verdickung der Wand wird durch Pectose, oder Pflanzenschleim, oder Körper bewirkt, welche aus $C_{23}H_{38}O_{19}$ oder aus $C_{24}H_{42}O_{21}$ bestehen, mit Cellulose also gleiche Zusammensetzung haben. Die Ab-

gerung der Schichten geschieht durch zwei oder auch mehr wohl unterschiedene Stoffe. Die erstern werden, mit Ausnahme der Pectose, unmittelbar aus Cellulose gebildet, und zwar entweder durch einfache isomerische Umsetzung, oder durch Verlust von Wasser. Letztere sind von Cellulose ganz verschieden.

7) Die Ablagerung auf der Zellenwand geschieht entweder auf der Innenseite oder der Aussenfläche.

8) Wenn die Zellenmembran ursprünglich kleinere Öffnungen enthält, so werden diese mit der fernern Ausdehnung derselben immer grösser, und es findet alsdann an diesen Stellen keine fernere Absonderung anderer Stoffe mehr statt. So entstehen Punkte und punktirte Kanäle.

9) Die Ablagerung der Schichten geschieht nur auf der Aussenfläche der Cellulorschicht.

10) Auf der äussern Wand scheidet sich bei den Holzzellen eine Substanz, welche wir *äussere Holzsubstanz* nennen, als erste Schicht an der Cellulosewand ab.

11) Zwischen diesen beiden Schichten der Cellulosewand und der äussern Schicht setzt sich bei den Holzzellen noch eine dritte ab, welche aus der sogenannten *mittlern Holzsubstanz* besteht, die abgeschieden auf dem Querdurchschnitt Ringe darstellt, deren Anzahl verschieden ist.

12) Je näher diese Schichten an die Celluloseschicht grenzen, um so mehr verschmelzen sie mit einander.

13) Eine Verdickung auf der innern Wand wurde nicht beobachtet, doch dürfte die eigenthümliche Verdickung der Holzzellen von *Hoya carnosa* so zu deuten sein, die sich von den wahren Holzzellen unterscheidet.

14) In jungen und alten Zellen wird ausserdem eine sehr dünne Membran wahrgenommen, welche Mohl *Primordialschlauch* genannt hat. Sie macht in dünnwandigen Zellen eine zweite Wand aus, welche mit der aus Cellulose bestehenden Membran lose zusammenhängt, in alten Holzzellen bildet sich eine vierte Wand. In den Holzzellen hängt sie nur lose zusammen; aber sie fehlt in alten Holzzellen nur selten. Wir nennen sie *utriculus internus*, weil sie offenbar inwendig liegt, und wir nicht wissen, ob sie primordial ist, und noch viel weniger, ob sie wichtige Functionen erfüllt.

15) Die dünnwandigen *vasa lacticis* bestehen aus reiner Cellulose; die dickwandigen bei den Euphorbiaarten sind mit einer dünnen Schicht einer Substanz umgeben, welche mit der äussersten Schicht der Holzzellen übereinzustimmen scheint.

16) Die Cuticula der Pflanzen ist eine von den Epidermiszellen ausgeschwitzte Substanz. Sie kommt in mancher Hinsicht mit der äussersten Schicht der Holzzellen, der *vasa porosa* u. s. w. überein, weicht aber durch andere Eigenschaften und in ihrer Zusammensetzung sehr davon ab.

17) Korkzellen, deren Hauptbestandtheil Suberin ist, verhalten sich in mancher Beziehung wie die Cuticula der Pflanzen und wie die äusserste Schicht der *vasa porosa* u. s. w. Alle drei, die Korkzellen, die Cuticula, und die äusserste Schicht der Holzzellen müssen als verschiedene chemische Körper betrachtet werden.

18) Die Menge kleiner Öffnungen in der jungen Zellenwand sind für die Fortleitung der Pflanzensäfte von grosser Bedeutung, da überall, wo sie vorkommen, die Zellsäfte nicht bloß aufgelöste, sondern auch suspendirte Theilchen enthalten können.

Hierzu fügt Hr. M. noch eine Aufzählung derjenigen Stoffe, welche nach ihm als selbständige chemische Körper in dem Pflanzengewebe unterschieden werden müssen. Er rechnet dahin: 1) reine Cellulose, 2) die Substanz der Cuticula, 3) Suberin, 4) äussere Holzsubstanz, 5) mittlere Holzsubstanz, 6) Pectose, 7) Substanz des *utriculus internus* und der äussern Wand der *vas. lact.*, 8) Substanz des hornartigen Albumen von *Astrocmeria* und Irissamen, 9) zwei Verbindungen in den Samen von *Phytelephas*, 10) Hollundermark, 11) festes Pflanzeneiweiss. Unter den thierischen Geweben behandelt Hr. M. folgende Gewebe: 1) Horngewebe, 2) Epithelium, 3) Horn, 4) Fischbein, 5) Haare, 6) Schildplatt, 7) leimgebendes Gewebe, 8) elastische, 9) Knorpelgewebe, 10) Knochengewebe, 11) Fettgewebe, 12) Muskelgewebe. Damit schliesst die siebente Lieferung. Wir werden nicht verfehlen, nach dem Erscheinen der übrigen Lieferungen unsern Bericht über dieses interessante Werk zu schliessen.

Heidelberg.

Platner.

Vermischte Schriften.

Lettres et pièces rares ou inédites, publiées et accompagnées d'instructions et de notes, par M. Matter.
Paris, 1846. 8. 7 Fr. 50 C.

Der Verf. dieser Schrift, der sich, von deutscher Wissenschaft genährt, durch eine Reihe gehaltreicher Werke bekannt gemacht hat, ist in seiner Eigenschaft als Generalinspector sämmtlicher Bibliotheken Frankreichs auf eine genauere Durchforschung der urkundlichen Schätze, welche zum Theil noch im Staube der Bibliotheken und Archive verborgen liegen, hingeführt. Er gibt uns hier eine interessante Auswahl solcher Documente, welche durch ihn oder auf seine Anregung ans Licht gezogen sind. Der grösste Theil davon gehört französischen Bibliotheken an, und nur einige Stücke sind ihm aus den Sammlungen von Berlin, München und Wien zugeflossen.

Die Zusammenstellung, in der dieses beachtenswerthe Material historischer Forschungen erscheint, ist keine

willkürliche, sowie auch bei der Auswahl selbst dem Herausgeber offenbar ein bestimmter Plan vorgeschwebt hat. Er hat, wie es uns scheint, vorzüglich auf solche Mittheilungen Rücksicht genommen, durch welche einiges Licht auf die Beziehungen der Gelehrten unter einander gebracht werden kann. Man kann sich denken, dass sich hierbei ein Schatz belangreicher Notizen ergibt, welche sich auf die Sittengeschichte der vergangenen Jahrhunderte beziehen, und dass die Geschichte überhaupt mannichfache Bereicherung daraus zu erwarten hat. Bei einigen Nummern scheint der eigentliche leitende Gedanke ferner zu liegen; aber zuweilen bedient sich Hr. Matter des Textes, den er gibt, nur als Grundlage zu Anmerkungen und Excursen, die man nur hier und da etwas conciser gewünscht hätte. Denn wenn es einerseits dankbar anzuerkennen ist, dass er sich nicht mit einem blossen Abdruck dessen, was ihm wichtig genug scheint, um es der Vergessenheit zu entreissen, begnügt hat, so muss man doch gestehen, dass er in diesem beigegebenen fortlaufenden Commentare nicht selten ins Gebiet der gewagten Hypothesen hinüberschweift. Es kommt hier zuweilen vor, dass er auf einer unbedeutenden Notiz ein ganzes System von kühnen Combinationen erbaut, welches mit den darauf verknüpften Conjecturen leicht in sich zusammenbricht. Dann würde es diesen Randglossen und einleitenden Aufsätzen offenbar zum Vortheile gereicht haben, wenn der Verf. weniger darauf ausgegangen wäre, die Funken seines Witzes leuchten zu lassen. Es kann uns nicht beikommen, zu behaupten, dass das Thema, welches hier berücksichtigt wird, für eine witzige Behandlung nicht geeignet wäre. Es bedürfte, um diesen Einwand zu beseitigen, nur einer Hinweisung auf die brillanten, witzsprühenden Aufsätze, in denen der geistvolle Charles Nodier in seinen „*Mélanges tirés d'une petite bibliothèque*“, sowie in dem „*Bulletin du bibliophile*“ zum Theil die trockensten bibliographischen Fragen auf die anziehendste Weise behandelt. Aber es gehört dazu ein sehr feiner Takt, indem das Übermaas gar zu leicht dem Eindrücke des Ganzen schadet.

Diese Ausstellung ist jedoch im Grunde nur unwesentlich und soll das Verdienst Hrn. M.'s keineswegs schmälern, indem wir ihm, wie gesagt, durch die interessanten Mittheilungen, welche wir im vorliegenden Werke erhalten, zu lebhaftem Danke verpflichtet sind.

Die erste Gabe, welche uns geboten wird, besteht aus fünf Katalogen interessanter Bibliotheken, welche weit aus einander liegen, aber alle zur Kenntniss der wissenschaftlichen Bildung ihrer Besitzer von mehr oder weniger grossem Interesse sind. Das älteste dieser Verzeichnisse betrifft die Büchersammlung eines gewissen Wilelm, der im 10. Jahrh. lebte. In Betreff der zur Sorbonne gehörigen Bibliothek gibt der Herausgeber nur einige summarische Andeutungen, da die Veröffentlichung des sorgfältig gearbeiteten Katalogs

dieser reichen Sammlung in einem eigenen Werke bevorsteht. Hieran reiht sich das Inventarium der Bücher, welche sich im Besitz der bekannten Margarethe von Flandern, Gemahlin Philipp des Kühnen von Burgund (sie starb 1405), befanden. Wir bekommen hier einen ungefähren Begriff von Dem, was in jenen Zeiten einer Dame aus den höchsten Kreisen an literarischen Mitteln zu Gebote zu stehen pflegte, während wir durch den Katalog der fürstlichen Abtei von Murbach im obern Elsass, welcher vom J. 1464 herrührt, in die Bibliothek eines begitterten Klosters eingeführt werden. Interessanter noch, als die vorhergehenden bibliothekarischen Notizen ist die ausführliche Beschreibung der Manuscripte, welche das Eigenthum des einflussreichen Cardinals Richelieu bildeten. Der Verf. bleibt hier nicht bei einer dürftigen Aufzählung stehen, sondern versteht es, seinen Aufsatz durch Verarbeitung interessanter Einzelheiten zu einem wichtigen Beitrage zur Manuscriptenkunde des 17. Jahrh. zu machen.

Von den Mittheilungen, welche sich auf den Umfang und den Bestand einiger wichtigen Bibliotheken beziehen — Hr. M. erwähnt in diesen Notizen nicht bloß das, was jene Sammlungen enthielten, sondern oft charakterisirt er auch die ihnen eigenthümlichen Lücken — gehen wir zu der reichen Auswahl von interessanten Briefen über, deren Abdruck theils wegen ihres eigenen Inhalts, theils wegen der Personen, von denen sie herrühren, für uns von Wichtigkeit ist. Unter den ältern Documenten dieser Art heben wir nur ein Schreiben von Ludwig XI. an den Marquis von Mantua und einen Brief der Margarethe von Angoulême an ihren Bruder Franz I. hervor. Dieser letztere bezieht sich auf den Einfall Karl's V. in Frankreich im J. 1536 und gibt einige Einzelheiten, besonders über die Stellung und den Einfluss des Marschall von Montmorency, welche um so gewichtiger erscheinen, als Margaretha ihren Brief von dem französischen Lager aus, dem Mittelpunkte der kriegerischen Zurüstungen, schrieb. Dieses Schreiben bietet eine beachtenswerthe Zugabe zu dem bekannten Werke Génin's, welches die historisch wichtige Correspondenz dieser geistreichen Fürstin umfasst.

Das 16. Jahrh. hat einige hervorstechende Stücke beigesteuert, von denen unstreitig ein Brief der Maria Stuart an Philipp II. das Bemerkenswertheste ist. Das Original davon befindet sich in der Bibliothek von Saint-Dié und ist den langwierigen Nachforschungen des Fürsten Labanoff, welche bekanntlich ein so erfreuliches Resultat ergeben haben, entgangen. Hiernach dürfte wol die Correspondenz des Beatus Rhennus besondere Beachtung auf sich ziehen, die ihrem intensiven Werthe nach den bezeichneten Brief der unglücklichen Fürstin an Wichtigkeit übertrifft.

Aus den spätern Correspondenzmittheilungen tritt vorzüglich die ehrwürdige Gestalt des gelehrten Casau-

bonus hervor, dessen Name auf dem Gebiete der philologischen und antiquarischen Literatur einen guten Klang hat. Wir ersehen aus den Papieren, welche hier abgedruckt sind, dass Heinrich IV., welcher — wie er selbst sagt — so viel gelehrte Männer, als nur möglich, an die Universität von Paris ziehen wollte, sich um ihn bewarb. Casaubon war um diese Zeit in Montpellier, wo er die Professur des Griechischen versah. Die Ausdrücke, in die Heinrich seinen Antrag, nach der Hauptstadt seines Reiches zu kommen, kleidete, waren sehr schmeichelhaft, indem er ihm zu verstehen gab, wie sehr es ihm daran gelegen sei, gerade ihn, den das Gerücht als den ersten aller Gelehrten seiner Zeit bezeichnete, zu gewinnen. Mit Bezug auf diese Stelle sucht Hr. M. nachzuweisen, dass Casaubon auf den Ruf der ersten literarischen Notabilität seines Jahrhunderts keinen Anspruch erheben könne. Dies ist eine von den müssigen Expectationen, durch deren Unterdrückung sein Werk nichts verloren hätte. Casaubon gehörte jedenfalls zu den hervorragendsten Zierden seiner Zeit und seines Landes, und wenn der König in der angeführten Bezeichnung etwas freigebig erscheint, so brauchte man dies ja nicht ganz buchstäblich zu nehmen.

Diejenigen Stücke der mitgetheilten Correspondenz, welche sich auf die religiöse Stellung Casaubon's beziehen, dürften wol unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich lenken. Dieselben befinden sich grösstentheils in dem Theile seines Briefwechsels, welcher an Bongars und Hérauld gerichtet war. Dies sind die Freunde, in deren Seelen er die Qualen und Bedrängnisse seines Herzens ausschüttete. Er selber mochte wol ahnen, dass er nicht allein um seiner Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller willen berufen war, sondern, dass man ihn auch wol zum Theil in der Hoffnung nach Paris zog, ihn von der Partei seiner reformirten Glaubensgenossen abwendig zu machen. Noch unterwegs regten sich seine Bedenken und er wäre in Lyon beinahe umgekehrt, weil er fürchtete, er würde sich, wenn er einmal in das Netz gegangen sei, schwer wieder loswinden. Allerdings hatte er sich die Stellung, welche er in Paris fand, nicht zu trübe vorgestellt. Zwar scheiterten alle Bemühungen, ihn für die katholische Kirche zu gewinnen, und er blieb unberührt von den gelehrten Discussionen, welche zu Fontainebleau zwischen Duplessis und dem Bischof von Evreux in seiner Gegenwart statt hatten; aber doch hatte er genug zu leiden, und zwar nicht allein von den Verfolgungen und Bekehrungsversuchen der Eiferer, sondern von den Verdächtigungen und vom Misträuen sei-

ner eigenen Partei. Vergebens suchte der treffliche de Thou ihn aufzuheitern und seine Stellung selbst erträglicher zu machen. Die Bitterkeit, mit der er sich an vielen Stellen seiner Briefe beklagt, zeigt, dass alle Bemühungen seiner Gönner in dieser Beziehung vergeblich waren.

Unter den Briefstellern der spätern Zeit treten Ludwig XIII. und die Königin Christine vorzüglich ihres Ranges wegen in den Vordergrund. Von Descartes wird nur ein Brief mitgetheilt, während man vom bekannten Etymologen Ménage eine reichlichere Nachlese zu seinem schon früher gedruckten Briefwechsel findet.

Die Briefe von und an Chapelain gewähren zwar im Allgemeinen einen widerwärtigen Eindruck, aber sie sind doch insofern nicht ohne Bedeutung, als sie uns in das intrigante Coterieswesen des damaligen Literatenthums einen Blick werfen lassen. Der mittelmässige Dichter Chapelain, der selbst mehr oder weniger seinen Ruhm erschlichen hatte, war unter Colbert der eigentliche Vertheiler der königlichen Gnadenbezeugungen, wenigstens war er derjenige, durch dessen Vermittelung die Poeten und Gelehrten, welche dem eiteln Könige Ludwig XIV. den Weihrauch mit den vollsten Händen gestreut hatten, ihren Schmeichlerlohn empfangen. Man erröthet vor Unwillen und Scham, wenn man sieht, unter welchen Bedingungen manche Männer von Ruf den entehrenden Contract, den ihnen Chapelain entgegenhielt, eingingen, um sich im Glanze der königlichen Sonne zu wärmen.

Wir erwähnen, indem wir uns dem 18. Jahrhundert nähern, nur noch einen ansprechenden Brief der Mademoiselle Scarron, welcher nach dem Tode ihres Bruders geschrieben ist. Was die neuere Zeit und namentlich das vorige Jahrhundert anbetrifft, so bietet sich uns vorzüglich die mannichfaltige, sehr ausgedehnte Correspondenz dar, welche Formey, Secretär der königlichen Gesellschaft zu Berlin, mit den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit unterhalten hat. Unter denen, welche hier vertreten sind, bemerken wir nur Alembert, Agnesseau, Voltaire und Condamine. Aus dem, was wir bisher angeführt haben, sieht man — und diese kurzen Andeutungen können nur ein unvollständiges Bild des reichen Inhalts geben — dass die neue Gabe des verdienten Hrn. M. eine dankenswerthe Erscheinung ist, welche des Neuen viel enthält, und Zeugnis gibt vom unermüdllichen Eifer dieses geachteten Gelehrten.

Bernburg.

G. F. Günther.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 115.

14. Mai 1847.

Chronik der Universitäten.

Jena.

I. Das Lehrpersonal betreffend. Die bisherigen ausserordentlichen Professoren der Medicin Dr. Martin, Dr. Schömann und Dr. Häser wurden zu ordentlichen Honorarprofessoren ernannt, Prof. Dr. Schleiden in gleicher Eigenschaft aus der philosophischen Facultät in die medicinische versetzt. Der Privatdocent Dr. Gerber wurde zum ausserordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt und trat nach Ablehnung eines Rufs an die Universität zu Königsberg in Gehalt ein. Prof. Dr. Schaumann in Göttingen wurde zum ordentlichen Honorarprofessor der Geschichte berufen. Der ordentliche Professor der Jurisprudenz Dr. Fein erhielt nach Ablehnung eines Rufs an die Universität zu Halle erhöhten Gehalt. Dem Hofrath und Prof. Dr. Huschke ward das Prädicat eines Geh. Hofraths ertheilt. Die Universität verliessen der ausserordentliche Professor der Medicin Dr. Grabau und der ausserordentliche Professor der Philosophie Dr. Koch.

II. Zahl der Studirenden. In dem Winterhalbjahre betrug die Zahl der Studirenden 411, von denen 107 der theologischen, 132 der juristischen, 54 der medicinischen, 118 der philosophischen Facultät, unter Letztern 70 dem ökonomischen 19 dem pharmaceutischen Institut angehörten. Unter ihnen befanden sich 173 Ausländer, 238 Inländer. Ausserdem war 11 Nichtinscribirten die Erlaubniss, Vorlesungen zu hören, ertheilt, sodass die Gesamtzahl 422 betrug.

III. Promotionen. Von der theologischen Facultät wurde am 5. Nov. v. J. dem Grossherzoglich Oldenburgischen Kirchenrath Wilhelm Tiarks zu Jever bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläum die Doctorwürde *honoris causa* ertheilt. Am 7. Dec. ward der Dr. philos. und Collaborator am Gymnasium zu Sondershausen Gustav Queck zum Baccalaureus der Theologie promovirt. — Die juristische Facultät ertheilte am 28. Aug. dem Stud. juris Nikolaus Choraphus aus Cephalonien die Doctorwürde. Dessen Dissertation handelte *de iure matrimonii apud populos antiquos*. — Die medicinisch-chirurgische Doctorwürde erwarben am 27. Juli Karl Eduard Grunert, praktischer Arzt in Chemnitz, dessen gedruckte Dissertation den Titel führt: *Quaedam de mortuorum inspectione*; am 14. August Eduard Bruno Siebers, praktischer Arzt zu Stollberg, dessen gedruckte Dissertation handelt *de hydrocele eiusque radicali atque optima cura per incisionem*; am 2. Sept. Braz Fernandes, praktischer Arzt und Wundarzt zu Bombay; am 16. Oct. Julius Geinitz aus Altenburg nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De periostitide ossium maxillarium phosphorica*; am 3. Sept. Johann Greiss aus Oberweida nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De ophthalmia scrophulosa*; am 15. Nov. Karl Aug. Heinrich, königlich preussischer Bataillonsarzt zu Breslau (*Diss. de vulneribus articularum maiorum*). Dem praktischen Arzt zu Frankfurt a. M. G. H. Schilling wurde an dessen Doctorjubiläum am 22. Sept. die Doctorwürde erneuert. —

Die philosophische Facultät ertheilte die Doctorwürde *honoris causa* dem Generaldirector der königlichen Museen in Berlin von Olfers. Diese Würde erwarben am 20. Aug. Medicinalrath Theodor v. Heinrich in Warschau; am 30. Aug. Karl Adolph Kypke aus Berlin; am 28. Aug. Robert Wilhelm Brachmann aus Riga; am 30. Aug. Jos. Georg Wilh. Haltenhoff, Rector des Pädagogium zu Bramsche; am 4. Sept. Dancon Rud. Otto Burchardt aus Soldin; am 12. Sept. Ed. Liesen aus Berlin; Herm. Chr. Georg W. Schläger aus Hameln; am 14. Sept. Günther Amadeus Aug. Heinroth aus Göttingen; Karl Heinr. Lössel aus Kassel; am 16. Sept. Karl Engen v. Mercklin aus Riga; den 25. Sept. Heinrich Leonhard Eduard Stössner, Lehrer an der Schule zu Annaberg; am 30. Sept. Karl Fr. Gustav Ausfeld aus Schnepfenthal; am 11. Oct. K. Herm. Heinrich Nordtmeyer, Lehrer an dem Gymnasium zu Celle; am 15. Oct. Fr. W. Herm. Hiersemenzel aus Schweidnitz; am 2. Nov. Franz Victor Dettmann aus Mehrlücken; am 8. Dec. Herm. Koch, Lehrer am Gymnasium zu Prenzlau; am 14. Dec. K. Heinrich Hering aus Potsdam; am 31. Dec. K. Aug. Fr. Mahn aus Zellerfeld; am 2. Jan. 1847 Gustav Adolph Konstant. Frantz aus dem Herzogthum Sachsen; am 30. Jan. Cäsar Stössinger aus Glückstadt; am 1. Febr. Fr. Ad. Karl Meyer aus Rinteln, Mitglied des archäologischen Instituts in Rom; am 3. Febr. K. Wilh. Herm. Masius, Gymnasiallehrer in Salzwedel; Jos. Ernst Ludolph Falke, fürstlicher Hofhieraerzt in Rudolstadt; Heinr. Julius Horfe aus Schloss Heldringen.

IV. Akademische Acte. Am 29. Aug. v. J. hatte die Feierlichkeit der Preisvertheilung statt. Die theologische Aufgabe hatte keinen Bewerber gefunden; die über die juristische Aufgabe eingereichte Abhandlung konnte nicht des Preises werth erachtet werden; den Preis der von der medicinischen Facultät gestellten Aufgabe (*Desideratur ut differentia anatomica cerebri eiusque partium praecipuarum in utroque sexu apud singulas animalium classes exponatur*) erhielt Aug. Theodor Köhler aus Weitramsdorf im Koburgischen; die philologische Aufgabe über die Echtheit der Briefe des Cicero und Brutus hatte eine Abhandlung zu lösen versucht, deren Verfasser Gustav Emil Lotholz der zweite Preis zuerkannt wurde; für die mathematische Aufgabe erwarb Hermann Schäfer aus Weimar den ersten Preis. Den vom Herzog von Altenburg verliehenen Preis für eine naturwissenschaftliche Aufgabe erhielt Fr. Karl Ortloff aus Jena. Die Ergebnisse der Preisvertheilung machte Geh. Hofrath Dr. Eichstädt durch ein Programm bekannt: *De finibus sermonis latini in usu academico regundis*. Am 8. Nov. fand in der Collegienkirche die jährlich gehaltene Preisvertheilung für die Mitglieder des homiletischen und katechetischen Seminarium statt. Die theologische Facultät war im Allgemeinen mit den Resultaten der diesmaligen Preisvertheilung wohl zufrieden. Den homiletischen Preis erhielt Konstantin Göring aus Grossrudestedt im Weimarischen; die Predigten von Eduard Kirchberg aus Wimrod im Herzogthum Braunschweig und von Fr. Sostmann aus Elze im Hannoverschen erhielten jede das Accessit. Der katechetische Preis

wurde der Arbeit des Candidaten Ernst *Wehner* aus dem Herzogthum Meiningen, dass Accessit wurde unter Edmund *Bulle* aus Pösneck und Karl *Petermann* aus Gera getheilt. Dem Verfasser von zwei Predigten, Gustav *Jäger* aus Eisenach und Karl *Moser* aus Serba im Altenburgischen wurden Gratificationen ertheilt. An demselben Tage geschah auch die Aufnahme von 17 neuen Mitgliedern in die praktische Abtheilung des theologischen Seminarium. Am 24. Aug. hielt Prof. Dr. *Siebert* seine Antrittsrede als Mitglied der medicinischen Facultät und lud dazu durch ein Programm ein: *Annotationes clinicae*. Part. I. Am 27. Dec. sprach die theologische Facultät ihre Glückwünsche dem Senior der theologischen Facultät zu Halle Dr. *Wegscheider* bei dessen Magisterjubiläum in einer Votivtafel aus. Am 6. Febr. 1847 wurde die Feierlichkeit des Prorektoratswechsels begangen. Geh. Kirchenrath Dr. *Hase* übernahm das Prorektorat, Prof. Dr. *Rückert* das Decanat der theologischen, Ober-Appellationsrath Dr. *Luden* der juristischen, Geh. Hofrath Dr. *Succow* der medicinischen, Prof. Dr. *Snell* der philosophischen Facultät. Zu dieser Feierlichkeit erschien ein Programm des Geh. Hofraths Dr. *Eichstädt*: *Parabolum Iesu Christi de oeconomio improbo retractavit H. C. A. Eichstadius*.

V. Sammlungen. Dem archäologischen Museum sind durch die Munificenz Sr. Maj. des Königs von Preussen neuerdings wieder drei Abgüsse von kolossalen Statuen des berliner Museum zugekommen, nämlich Ceres und Juno, beide in der Rotunde des berliner Museum aufgestellt, und Meleager mit dem Hunde, aus dem Götter- und Heldensaal. — Das orientalische Münzcabinet hat zwei bedeutende Bereicherungen erhalten; die eine durch die Munificenz Ihrer Kais. Hoheit der Frau Grossherzogin, welche aus der Sammlung des verstorbenen v. *Sprewitz* 80 Stück ankaufen liess (2 Omajaden, 36 Abbasiden, 1 Idriside, 2 Tabiriden, 17 Samaniden, 1 Seldschuke, 1 Atabek von Mosul, 5 Ortikide, 1 Dschutschide, 1 Dschaghataide, 1 Scheitanide, 1 Osmanide, 1 vom feueranbetenden Fürsten Chan, 2 Morabiden, 8 Ispahbedis), die andere durch Dr. Fr. *Kobenati* in Prag, bestehend aus 21 Nummern meist georgisch-persischer und türkischer Münzen, welche derselbe auf seiner Reise am Kaukasus gesammelt hat. — Der Universitätsbibliothek ist die reichhaltige medicinische Büchersammlung des Geh. Hofraths Wilhelm Stark einverleibt worden.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. *Mathematisch-physische Klasse*. Am 2. Nov. v. J. sprach Prof. *Möbius* über die phoronomische Deutung des Taylor'schen Theorems. Prof. *Erdmann* trug Bemerkungen vor über Samenaschen und deren Analyse. Er zeigte, dass die bisher angestellten Analysen der Asche der Pflanzen nicht richtig sein konnten, weil ein Theil der unorganischen Bestandtheile dabei verflüchtigt wird und legte die Resultate nach verbesserter Methode dar. Prof. *E. H. Weber* entwickelte eine gemeinschaftlich mit seinem Bruder Prof. *E. Weber* gemachte Untersuchung der Wirkungen, welche die magneto-elektrische Reizung der Blutgefäße bei lebenden Thieren hervorbringt. Die angestellten Versuche ergaben eine sehr beträchtliche Contraction in Arterien. Prof. *Lehmann* sprach über den Gehalt des Blutes an kohlen-saurem Alkali. Derselbe legte Bemerkungen vor über die saure Reaction des Magensaftes. Prof. *Drobisch* sprach über die Begründung eines Gesetzes zur Bestimmung des scheinbaren Alters des Menschen aus äussern Merkmalen und den gesetzlichen Zusammenhang des schein-

baren Alters mit dem wirklichen. Als Merkmale wurden behandelt das Ergrauen und das Ausfallen der Haare; und es ergab sich, dass bis zum 44. Jahre die jährliche Zunahme des scheinbaren Alters gleichförmig ist, dann bis zum 54. fast auf das Dreifache, zwischen dem 54. und 58. fast auf das Fünffache steigt, und bis zum 64. auf mehr als das Dreifache, und so mehr und mehr in den Folgen sinkt, mithin wahrscheinlich wird, dass im mittlern Menschen das Gesetz der Abnahme der Reproductionskraft des Hauptthaares mit dem Gesetz der Abnahme der Lebenskraft mehr coincidirt. — *Philologisch-historische Klasse*. Am 3. Dec. las Prof. *Hermann* über einige Trilogien des Äschylus, und widerlegte das von Welcker angeordnete Verfahren, aus einzelnen Angaben von Namen und Fragmenten Trilogien und deren Ordnung zu constituiren, an drei Beispielen. Derselbe trug einen von Hofrath Seidler eingesendeten Aufsatz über ein Epigramm des Philodromus vor. Es wird in dem die Reize einer römischen Dirne bewundernden Epigramme der bisher in dem für unerklärlich gehaltenen Worte *φλωρά* enthaltene Name der Person Flora nachgewiesen und die Hetäre dieses Namens bei Plutarch *Pompei*. 619 E. und 647 B. verstanden. Zugleich wird die Stelle bei Plutarch hergestellt. Prof. *Haupt* legte einen altfranzösischen und einen lateinischen Leich aus einer erfurter Handschrift vor. Derselbe las einen von Geh. Hofrath *Göttling* in Jena eingesendeten Aufsatz über die vier lykurgischen Rhetoren vor, in welchem die Darstellungsform erörtert, deren Inhalt begründet und das Ganze auf die ursprünglich metrische Form zurückgeführt wird. Beigegeben ist ein topographischer Umriss von Sparta.

Deutsche Gesellschaft in Leipzig. Der von Dr. *Espe* herausgegebene Bericht vom J. 1846 verzeichnet den Inhalt der gehaltenen Vorträge. Am 27. Oct. 1845 beantwortete Dr. *Espe* die Frage: welchem Volke und welcher Zeit gehören die noch so häufig sich vorfindenden heidnischen Denkmale an? Am 3. Nov. hielt Conrector Dr. *Jahn* einen Vortrag über Eigenthümlichkeiten der deutschen Sprache. Am 3. Nov. sprach Vicecriminalrichter *Hoffmann* über das moderne Epos. Am 8. Dec. Dr. *Jahn* über Vilmar's Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Am 15. Dec., dem Stiftungsfeste, Vicecriminalrichter *Hoffmann* über die Kirchen in Leipzig. Dr. *Jahn* über Sprachvergleichung und ihr Verhältniss zur deutschen Sprachforschung, Dr. *Espe* über Luther's Eltern, Geschwister und Verwandte. Am 22. Dec. gab Dr. *Schletter* Beiträge zur Geschichte des leipziger Schöpenstuhls. Am 29. Dec. sprach Dr. *Jahn* über das Ideal der Malerei in seiner geschichtlichen Bedeutung. Am 16. Jan. 1847 Vicecriminalrichter *Hoffmann* über das philosophische Princip in der Geschichte. Am 26. Jan. und 2. Febr. über die deutsche Literaturgeschichte in ihrem historischen Entwicklungsgange. Am 16. Febr. gab Dr. *Espe* Beiträge zur Geschichte der Gesellschaft aus den verschiedenen Gesetzen und Verzeichnissen der Mitglieder. Am 23. Febr. sprach Hofrath *Gersdorf* über einige neuere Erscheinungen der deutschen Literatur. Am 2. März Vicecriminalrichter *Hoffmann* über die Sprache als Zeichen des Charakters eines Volks. Am 9. März beleuchtete Dr. *Jahn* die verschiedenen Richtungen der Vereine für Erforschung der vaterländischen Alterthümer. Am 16. März sprach Hofrath *Gersdorf* über Johann von Vittrina als Quellenschriftsteller zur sächsischen Geschichte. Am 23. März Vicecriminalrichter *Hoffmann* über Wallenstein's Process. Am 19. Oct. machte Dr. *Espe* Mittheilungen aus K. Förster's biographischen und literarischen Skizzen. Am 2. Nov. gab Hof-

rath *Gersdorf* Beiträge zur Geschichte des Collegium Petrinum in Leipzig. Am 9. Nov. Dr. *Espe* über eine neue Ausgrabung in Schweden. Am 16. Nov. sprach Dr. *Jahn* über Klopstock und seine Versuche, eine deutsche Mythologie zu begründen. — In dem gedruckten Berichte sind enthalten: 1) Aus dem sächsischen Ständeleben, von Dr. *Gretschel*. 2) Zur Erklärung des in dem Berichte vom J. 1842 abgedruckten Runenkaltenders, von E. Fr. *Mooyer* in Minden. 3) Der Leipziger Schöpfungstuhls und der *status publicus*, von Dr. *Schletter*. 4) Urkunden zur Geschichte des Klösterleins der schwarzen Mönche im Zeller-Walde, von Oberhofgerichtsath v. *Zehmen*. 5) Bemerkungen zu dem im Berichte vom J. 1841 enthaltenen Versuch einer Erklärung des Altzellischen Güterverzeichnisses.

Miscellen.

Während in der Hauptstadt Sachsens die Aufgabe einer Reform der Gymnasien ein allgemeines Interesse auf sich gezogen, man auf Realisirung neuer Entwürfe durch Schrift und Rede hingearbeitet, für die Gymnasialreform eine Zeitschrift eröffnet hat, erschien bei Teubner in Leipzig: „Regulativ für die Gelehrtschulen im Königreiche Sachsen,“ unterzeichnet vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Damit ward für Sachsen der von entgegengesetzter Seite geführte Kampf der Parteien entschieden, und zu hoffen steht, dass der angewiesene Weg zum Frieden, aber auch zu nützlichen Erfolgen führe. Das Ministerium ist hierbei nicht unbedingt gebietend hervorgetreten und hat die anzuwendende Regel nicht nackt hingestellt, sondern vom echten Geiste der Humanität beseelt, in einer vorausgeschickten „Vorerinnerung“ dargelegt, wie der Plan durch längere Berathung und unter Mitwirkung der den sächsischen Gymnasien vorstehenden Directoren ausgearbeitet worden sei, und „die Gründe, aus welchen der in den Gelehrtschulen bestehende Bildungsweg im Wesentlichen beizubehalten ist“, äusserlich erwogen. Nachdem das Ministerium vergeblich gesucht hatte, einem Gesetzentwurf über die Organisation der Gelehrtschulen die Bestimmung der Landstände zu erwirken, war es bemüht, auf dem Wege der Verwaltung den obwaltenden Mängeln abzuhelfen, und nach wiederholter Conferenz mit Sachverständigen leitende Principien festzustellen, nach denen ein Regulativ fürs Besondere abgefasst werden konnte. Sind die richtigen Principien gefunden, so ergibt sich von selbst die gesetzliche Regel, ohne die Elasticität zu verlieren, welche ihr im Besondern zugestanden werden muss. Der Zweck des Gymnasium erscheint hier in allgemeiner humanistischer Vorbildung der selbständigen Betriebe der Wissenschaften, insbesondere der historisch-ethischen. Nächste der Religion soll der Unterricht in Sprachen, namentlich den altclassischen, in Verbindung mit Geschichte und Mathematik hauptsächlichstes Bildungsmittel sein, doch der gegenwärtig mit Hintansetzung der Mathematik und Geschichte vorherrschende Unterricht in alten Sprachen quantitativ, um den andern Fächern, namentlich den Naturwissenschaften, einigen Raum zu vermitteln, und qualitativ, um den Zweck nicht in philologische Bildung zu setzen, beschränkt werden. Unbedingt erforderlich bei dem Unterricht in den alten Sprachen sei eine lebendige Darstellung des Geistes des Alterthums, an Stelle der blossen Sprach- und Literaturkenntnis; darum aber die statarische Lectüre der alten Classiker zu beschränken, die cursorische zu erweitern. Die Aufgabe

umfasse nicht allein ein geistreiches Wissen, sondern auch ein tüchtiges Können, welches durch Ausbildung und Kräftigung der praktischen Vermögen der Seele gewonnen wird. Der Unterricht müsse vor Allem erziehend sein, und dazu eignen sich die altclassischen Sprachen, als humanistisches (formales) Bildungsmittel (diese Behauptung wird S. 12 ausführlich begründet), wie durch den grössten materiellen Nutzen, namentlich bei Erlernung neuerer Sprachen und für die Kenntniss des Geistes des Alterthums, vor allem Andern. Hierbei aber bleibt unbenommen, dass für gewisse Berufszweige eine realistisch-technische Ausbildung auf andern Wege zu wählen. Nach diesen Principien ist das Regulativ entworfen und handelt von der allgemeinen äussern und innern Verfassung der Gelehrtschulen und vom Lehrplan. Dies im Besondern zu verfolgen verstattet hier der Raum nicht, doch bleibe nicht unbemerkt, wie neben der allgemeinen Regel der Einsicht und Wahl der Directoren und Lehrer Freiheit genug gegönnt ist, um das Allgemeingültige localen und persönlichen Verhältnissen anzupassen. Der Lehrplan aber zeugt von richtiger Beurtheilung des Wesens und der Stellung der Gymnasien, denn es werden dadurch die Wege verschlossen, welche in neuerer Zeit häufig irre geführt haben, einmal, dass der Bildung im Gymnasium eine feste Grenze gezogen werde, da sie oft nur eine Vielwisserei förderte und die Studien der Universität zu anticipiren suchte, dann dass die Lehrgegenstände vereinfacht weder Lehrer noch Schüler belasten, dass insbesondere bei der Lectüre der alten Classiker der herkömmlichen Mengerei aus allerlei Schriftstellern, selbst den schwersten, gesteuert und ein Verhältniss der statarischen und cursorischen Lectüre festgestellt wird, dass dem Privatfleisse ein beaufsichtigter Spielraum angewiesen und endlich, dass ein überleitendes Verhältniss mit der Universität, ohne dessen Berücksichtigung beide Institute sich zerstören, anerkannt wird. Unleugbar beseitigt das Regulativ manches Misverständnis, steuert der Vielwisserei und sichert den propädeutischen Zweck der Gymnasien. Man sorge nur für tüchtige, nicht einseitig gebildete Lehrer und besonnene Erzieher, dann wird das Gedeihen der sächsischen Gelehrtschulen nicht mangeln.

Literarische u. a. Nachrichten.

Zu Caen ist erschienen: „*Instruction de F. de Malherbe à son fils, publiée pour la première fois en son entier d'après le manuscrit de la bibliothèque d'Aix.*“ Die Abschrift ist von *de Chenevières*, der Abdruck von dem Bibliotheksadjunct *Trebutin* in Caen besorgt worden. Es sind nur 250 Exemplare gedruckt worden.

Das „Aftonblad“ vom 28. Nov. v. J. bringt aus Christiania folgende Nachricht: Man fand bei der Durchsuchung alter Rechnungsbücher einige Pergamentfragmente, die aus alten Codices ausgeschnitten waren. Mehrere dieser Fragmente sind klein, andere grösser, indem sich mehrere Blätter zusammensetzen lassen und ein zusammenhängendes Ganze geben. Ausser mehreren alten Gesetzsammlungen, unter denen die Eidsivatingslov mit dem bereits daraus bekannten „Christenrecht“ besonders zu bemerken ist, fand man ein Itinerarium von einem Mönche Mauritius lateinisch abgefasst. Aus mehreren Umständen geht hervor, dass dies die Gesandtschaftsreise ist, vermittelt welcher König Hakan Hakanson's Tochter Christina nach Spanien geschickt wurde, um mit einem dortigen Fürsten vermählt zu werden. Man scheint noch andere Funde zu erwarten.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

Neu erschienene Bücher der **Dieterich'schen** Buchhandlung in **Göttingen**:

Behrens, Tafeln über den Cubikinhalte der runden gefällten Hölzer von 1—48 Zoll Durchmesser. 8. 10 Ngr.

Benfey, Th., Anzeige von Otto Böhtlingk's Sanskrit-Chrestomathie. (Besonderer Abdruck aus den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1846.) 8. 20 Ngr.

Biermann, A., Diss. inaug. de hydropo ovarii. Gr. 8. 10 Ngr.

Emperii, A., Opuscula philologica et historica edidit F. G. Schneiderwin. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Fuchs, C. S., Lehrbuch der speciellen Nosologie und Therapie. 2. Band. Gattungen und Arten. Abtheilung II. Lieferung 1. 2. Gr. 8. 3 Thlr. 20 Ngr. (Bd. II, Abthl. 3 erscheint noch in diesem Jahre. Bd. I u. II, Abthl. 1. 2 compl. kosten 11 Thlr.)

Gauss, C. F., Untersuchungen über Gegenstände der höhern Geodäsie. Abhandl. II. Gr. 4. 15 Ngr.

Lattmann, J., Comment. phil. Ciceronem orationis pro Archia poeta revera esse auctorem demonstratur. 8. 15 Ngr.

Lichtenberg, G. Chr., Vermischte Schriften, neue von dessen Söhnen veranstaltete Originalausgabe. Bd. 8, als Rest. (Mit diesem Bande sind die Werke geschlossen; die 8 Theile kosten jetzt im Ladenpreis 3 Thlr. 20 Ngr. Die Bände 7 u. 8 enthalten die Briefe Lichtenberg's und bilden ein Supplement zu allen Ausgaben der Lichtenberg'schen Schriften, sie kosten einzeln 1 Thlr.)

Mehlis, J. G. L., Comparatio Platonis doctrinae de vero reipublicae exemplo cum christiana de regno divino doctrina. Gr. 4. 1 Thlr. 10 Ngr.

Pauli ad Philippenses epistola. Contra F. Chr. Baurium defendit C. G. A. Lünemann. Gr. 8. 10 Ngr.

Reiskii, J. J., Primae lineae historiae regnorum Arabicorum et rerum ab Arabibus medio inter Christum et Muhammedem tempore gestarum edidit F. Wüstenfeld. Gr. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

Ritter, H., Emanationslehre im Übergange aus der alterthümlichen in die christliche Denkweise. Gr. 4. 12 Ngr.

Thöl, S., Das Handelsrecht. Bd. 1. 2te verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. 2 Thlr. 10 Ngr.

Zittmann, S., Kleine Schriften zur deutschen Literatur- und Culturgeschichte. 1ster Theil. Die Nürnberger Dichterschule: Harsdörfer, Klaj, Birken. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

Ulrichs, K., Fori reconventionis origines et doctrina. Gr. 4. 20 Ngr.

Ewald, G. A. H., Geschichte des Volkes Israel bis Christus. Bd. III, Abthl. 1. Gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

In unserm Verlage ist soeben erschienen:

Grammatik der lebenden persischen Sprache

von
Mirza Mohammed Ibrahim,

Professor des Arabischen und Persischen am East-India-College zu Haileybury.

Aus dem Englischen überfetzt, zum Theil umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen von

Dr. S. L. Fleischer,

ordentl. Professor der morgenländischen Sprachen an der Universität Leipzig.

Diese mit Anmerkungen bereicherte und typographisch schön ausgestattete Ausgabe dieser sehr praktischen Grammatik wird Allen, welche sich mit den morgenländischen Sprachen beschäftigen, höchst willkommen sein. Freunde dieser Studien machen wir bei dieser Gelegenheit auf unser Lager orientalischer Werke aufmerksam, von denen mehrer sich auf dem Umschlage vorstehender Grammatik angezeigt finden.

Leipzig, im Mai 1847.

Brockhaus & Avenarius.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Der deutschen Auswanderer Fahrten und Schicksale.

Von

Friedrich Gerstäcker.

Mit einer Karte der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Dieses interessante Werkchen bildet zugleich den vierten Band der in meinem Verlage erscheinenden Volks-Bibliothek, deren übrige Bände unter besondern Titeln:

I. **Joachim Nettelbeck.** Von Ch. L. Fagen. Zweite Auflage. 1845. 1 Thlr.

II. **Der alte Heim.** Von G. W. Kefler. Zweite Auflage. 1846. 1 Thlr.

III. **Die Sprichwörter der Deutschen.** Von W. Körte. Neue Ausgabe. 1847. 1 Thlr.

fortwährend durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

Leipzig, im Mai 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Ungarische Zustände.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr.

Für Diejenigen, die zu einer klaren Anschauung über die in der ungarischen Nation sich kundgebenden Regungen und Bestrebungen gelangen wollen, wird diese Schrift von ganz besonderm Interesse sein.

Völkerkunde.

1. Briefe aus und über Nordamerika oder Beiträge zu einer richtigen Kenntniss der Vereinigten Staaten und ihrer Bewohner, besonders der deutschen Bevölkerung, in kirchlicher, sittlicher, socialer und politischer Hinsicht und zur Beantwortung der Frage über Auswanderung, nebst Nachrichten über Klima und Krankheiten in diesen Staaten. Von Prof. Dr. J. G. Büttner. Zwei Bände. Dresden und Leipzig, Arnold. 1845. Gr. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.
2. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Francis Wyse. Für Deutsche bearbeitet von Eduard Anthor, Dr. phil. und Mitglied der Asiatischen Gesellschaft zu Paris. Drei Bände. Leipzig, Renger. 1846. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.

Es ist eine oft genug ausgesprochene Wahrheit, dass die Literatur eines Volkes der Abdruck, das Bild seines ganzen Lebens ist, dass in ihr seine Bildungsstufe sich darstellt, seine Interessen, sein Streben sich aussprechen, seine ganze Stimmung erkennbar vorliegt. Das gilt zunächst und zumeist von der Nationalliteratur eines Volkes, allein auch in andern Zweigen wird schon die Wahl des Stoffes, die hierher oder dorthin energisch verwendete Thätigkeit, der Gesichtspunkt der Beurtheilung und des Raisonnements die Sympathien des Lebens deutlich erkennen lassen. Hängt doch schon der Erfolg, die Wirkung eines Buches, wie die jeder That, zumeist davon ab, ob die in ihm ausgesprochenen Ideen der allgemeinen Disposition der Zeit entgegenkommen, ob das Erscheinen desselben in den Zuständen der Gesellschaft bedingt ist. In frühern Geschichtsperioden ist jener Abdruck des Volkslebens in seiner Literatur ein unmittelbarer, dem Volke selbst wie unbewusst; in unserer Zeit, welche nicht nur ihre Geschichte mit Bewusstsein fortführt, sondern in Allem reflectirt, erhält er von anderer Seite her seine vollgültige Beweiskraft durch das die Thätigkeit bestimmende Erkennen des Schriftstellers, der sich zum Dienste der die Zeit belebenden Interessen und Ideen weihet, oder — die letztern zu seinem Dienste verwendet; denn das Hohe geht neben dem Niedrigen im Leben her und die geistige Grösse des urkräftigen Genius hat eine dunkle, seinen Glanz hebende Folie in der Zahl der Kärrner.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben in unserer Zeit in den Augen des ganzen europäischen

und zumal des germanischen oder germanisirten Europa eine immense Wichtigkeit erlangt in all den Hinsichten, welche Hr. Büttner auf dem vielversprechenden Titel seines Buches ausbreitet. Jeder Schriftsteller beginnt mit diesem Satze die Vorrede seines Buches oder Büchleins über Zustände und Ereignisse in der transatlantischen Welt und er bedarf auch hier keiner weitern Begründung. Das lebendigste Interesse für Alles, was jenen Theil der Erde betrifft, ist bis in die tiefsten Volksschichten hinabgedrungen. Leben und weben doch in jenen Verhältnissen nahe Anverwandte und schon richten wieder Andere Blick und Streben dahin als zu dem Ziele der Wünsche und Hoffnungen. Ist doch dorten in der neuen Welt ein ganz neues Leben von den Söhnen des alten Europa herangebildet worden, welche, die Brücke von der Vergangenheit her abbrechend, den Geist der neuen Zeit unbehindert durch die für die Heimat so hochwichtigen, auf die historische Vermittlung des Mittelalters basirten Formen in eine demselben zusagende äussere Wirklichkeit einbilden oder dieselbe umgestalten. So wendet sich immer und immer wieder die Thätigkeit der Schriftsteller auf dieses Gebiet hin und lässt eine Literatur heranwachsen, die schon umfangreich ist und eine enorme Vergrösserung noch in Aussicht stellt. Ist es ja doch zudem noch immer ein neues Gebiet, wo Jeder wie berechtigt sein Urtheil abgeben kann, Jeder Neues vorzubringen vermag. Die eigne Einseitigkeit jedoch zu erkennen, auf die Berechtigung auch des Entgegenstehenden hinzuweisen und für das eigne Werk nur *einen* Factor zur Erübrigung eines höhern, beide umfassenden Resultates zu beanspruchen, ist Wenigen gegeben. Daher kann der Leser sich im Voraus versichert halten, in der Vorrede fast jeden Buches über Nordamerika die einladende Bemerkung zu finden, wie in den seither erschienenen Werken noch keine richtige Ansicht über jenes gewonnen sei, weshalb es der Endesunterzeichnete für seine Pflicht halte u. s. w. Friedrich von Raumer in der für sein vielbekanntes Werk recht charakteristischen Vorrede schlug in dieser Beziehung einen volltönenden Accord an. So tönt denn auch die Vorrede von Francis Wyse. „Trotz der grossen Menge von Reisewerken und Tagebüchern, welche — geliefert worden sind, und von denen jedes ein treffendes Bild des amerikanischen Charakters u. s. w. zu entwerfen vorgibt, finden sich unter denselben nur sehr wenige, die dem prüfenden und unparteiischen

Leser u. s. w. — Diesem Mangel abzuhelpfen u. s. w. (Das u. s. w. wird der Leser selbst sehr leicht ergänzen können.) Hr. Amthor, sein Bearbeiter, mit seinen recht individuellen Urtheil und in eigenthümlicher Weise in der Literatur bewandert, kennt „vielleicht nur eine einzige gediegene Schrift über Nordamerika, die Schrift Friedrich von Raumer's, ein Werk, seinen Meister lobend und würdig des deutschen Volkes“, beansprucht aber für sein Original die „nicht minder unbefangenen Ansichten, den nicht geringern Werth eines interessanten Gegenstücks“ und Hr. Prof. Büttner stellt mit gewaltiger Energie die Meinung seiner Zeitgenossen mit sich in Contrast, denn auch er bemerkt: „Meiner Ansicht nach ist das Volk der Vereinigten Staaten nicht nur, was politische Institutionen anlangt, sondern auch was den Protestantismus betrifft, zu einer wichtigern Rolle in der Geschichte der Völker bestimmt, als Manche in ihrer Kurzsichtigkeit und ihrem Hochmuth sich denken und vorstellen.“ Sehen wir zu, inwieweit diese beiden Werke „ihre Meister loben“.

Man weiss anfangs in der That nicht recht, von welchem Standpunkt aus Hr. Prof. Dr. Büttner sein Buch beurtheilt wissen will, woein er den eigentlichen Werth seines Buches setzt und was er selbst als Charakter desselben ausgeben möchte. „Briefe“ über wichtige Verhältnisse, Länder und Völker zu schreiben ist ausserordentlich bequem für den Darstellenden, eine so erfreuliche Arbeit für ihn selbst. Da zeigt sich keine Verpflichtung zu einer systematischen Darstellung; kaum dass sich eine vorschwebende Disposition hin und wieder erkennbar zu zeigen braucht. Die Production der Erfahrung des Augenblicks, das Ergebniss momentaner Stimmung reiht sich ohne Anstoss neben den inhaltschwersten Stoff, der die strenge Arbeit des Geistes erfordert. Die dem Schreibenden so bequeme Briefform ist auch dem Leser willkommen, wo der Stoff selbst eine solche Darstellungsweise nöthig macht oder mindestens empfiehlt, wo der Leser die augenblicklichen Eindrücke eines grossen Geistes nachempfinden möchte und in der befriedigten Wissbegierde des Darstellenden eine Befriedigung für sich selbst erübrigt. Wo aber in dieser Weise jene Form nicht durch den Stoff bedingt ist, da werden sich die Missetände derselben recht fühlbar machen und gerade da am meisten, wo, wie dies bei der Darstellung nordamerikanischer Verhältnisse und Zustände der Fall ist, dem Leser gar wenig damit geholfen ist, wenn er sieht, welche oft so vorübergehende Eindrücke sich einem einzelnen Reisenden von dieser oder jener Individualität in einer einzelnen subjectiven Stimmung eingepägt haben, sondern wo es auf den Sachverhalt ankommt, wo die Wirklichkeit mindestens auch losgetrennt von rein persönlicher Auffassung geschaut werden muss. Einen andern Gesichtspunkt hat der Freund, an welchen Briefe gerichtet sind, mit seinem Interesse

an der Person des Schreibenden; er glaubt, wo andere Leser Autoritäten, Belege für die Darstellung verlangen. Das Alles ist ein Stein des Anstosses für den Leser in dem Buche Hrn. B's. Hr. B. muthet ihm Treu und Glauben zu wie einem Freunde, ohne weitere Bürgschaft; denn Quellen für die Darstellung sind äusserst selten und wie zufällig in den Berichten verloren angeführt, selbst wo es sich um bestrittene geschichtliche Situationen handelt. Hr. B. selbst gibt jedoch gerade durch jene vereinzelt Beziehungen zu vorgefundenen Quellen den Maasstab in die Hand, dass man seinem Buche nur mit Vorsicht trauen kann. So ist ihm I, 21 die Erzählung erlebter Schicksale eines Mannes Beweis genug für Begründung einer Ansicht, eines Mannes, auf dessen Darstellung im höchsten Grade wahrscheinlich die eignen Erlebnisse mit bestimmter Färbung einwirken mussten. So muss ein Citat aus „einer der besten nordamerikanischen Zeitungen“ II, 104 die Belegstellen liefern, während der Leser zu nordamerikanischen Zeitungen überhaupt nicht viel Vertrauen hegt, während er weiss, dass selbst das Urtheil über ihre Vorzüglichkeit vom Standpunkt des Urtheilenden abhängt und er mindestens doch verlangen konnte, den Namen der Zeitung zu erfahren, welcher freilich für den ohnehin glaubenden Freund gleichgültig war. So verlieren selbst die statistischen Nachrichten, in welche man neben den Mittheilungen über die Indianer besonders im Nordwesten den relativ grössten Werth des Buches zu setzen sich versucht fühlt, durch denselben Mangel an Belegen den stärksten Rückhalt, ja gerade diese um so mehr, da man aus statistischen Nachrichten, selbst wo sie aus guten Quellen stammen, nichts erübrigen kann, wenn man nicht weiss, *auf welche Weise sie gewonnen worden sind*. So müssen denn auch „die lieben Landsleute“ des Verf. leider alles Dasjenige mit in den Kauf nehmen, was einem geschriebenen Brief Interesse verleihen kann, in einem gedruckten Buche aber als lästiger Ballast, als unnütze Zugabe erscheint. So die vielen breiten Vorführungen der Schicksale einzelner Personen, an welchen dem Leser auch gar nichts gelegen ist, so die vielen Stimmungen und der geistige Verkehr mit dem Freunde, die Weitschweifigkeiten der Darstellung überhaupt, welche voraussetzt, alles Erzählte werde erfreuen und wichtig erscheinen. Von all Dem wimmelt das Buch dergestalt, dass wir uns auch gänzlich der Mühe überheben, auf eine einzelne Seite besonders hinzuweisen. So schreibt der Verf. fortwährend, wie man eben Briefe schreibt, aber nicht immer geradezu drucken lässt, in bestimmter Stimmung, unbekümmert um Widersprüche gegen Früheres und den einzelnen Fall, oft das Locale bis zur Ausdehnung des Urtheils über die ganze neue Welt benützend. Bald wird das Lynchgesetz in seiner derbsten Gestalt und crassesten Ausführung vorgeführt, welches doch, mag

man über dasselbe urtheilen wie man will, den regen, ungezügelter Sinn des Volkes für Ahndung des Verbrechens und Handhabung scharfer Justiz bekundet und dann verkündet wieder für den Verf. unwidersprechlich „eine renommirte Zeitung des Westens (*the evening gazette of St. Louis*): „Zuerst zeigt das Publicum, sobald eine Mordthat entdeckt wird, nicht genug Interesse und Wachsamkeit. Anstatt allgemeinen Allarm zu schlagen, nach der guten alten Sitte, bemerkt man nichts als eine unbedeutende Aufregung und nach ein oder zwei Tagen ist die Unthat beinahe vergessen (II, 109).“ Ref. weiss sehr wohl, dass Beides sich vereinigen lässt, aber deswegen wird dem Verf. die Pflicht nicht erspart werden, zwischen Verhältnissen, Gegenden, Zeiten u. dgl. m. zu scheiden u. s. w., u. s. w. So erinnert Alles den Leser an die Mängel des geschriebenen Briefes, auch bis in das Einzelste hinein. Denn selbst Ausdruck und Form lässt nicht sehr selten die schmucke Decenz und die wenn auch nur glatte Reinheit des gedruckten Wortes vermissen. Oder sollte sich Ref. täuschen, wenn er Sätze wie (I, 157): „es ist ein grosses Unglück, dass so viele Deutsche das Wort Freiheit missverstehend in den Vereinigten Staaten den Spiess geradezu umdrehen und dadurch grob werden“; (II, 13 wo von einer Disputation zweier Geistlichen die Rede ist): „der Universalist legte aus und hieb nun rechts und links, schulgerechte und S. . hiebe führend“; (II, 175): „die deutsche allgemeine christliche Kirche hat sich — trotz mancher Anzapfung — gehalten und vermehrt“ u. s. w. als solche bezeichnen muss, die in einem ernsten gedruckten Buche keine Stelle finden sollten? Auch möge der Freund dem Schreibenden die vielen Unrichtigkeiten nachsehen, mit deren Widerlegung Ref. keinen Raum hinwegnehmen will, weil er für ein solches Verfahren sich durch den Maasstab, den dies Buch an die Hand gibt, nicht berechtigt fühlt. Er hätte auch neben dem bereits Vorgeführten gar manche Naivität dieses Buches in jocoserer Weise aufgefasst, fühlte er sich nicht gedrungen, gegen dieses wie gegen ähnliche Bücher einen ernsten Tadel zu begründen. Im Übrigen wird auch der Leser gleich im Anfang des Buches sehr in Ungewissheit sein, ob er dem Hrn. Prof. B. ein starkes Maas unfreiwilliger Komik zuschreiben soll, oder gänzliche Unkunde der englischen Sprache oder ein äusserst fröhliches Gemüth, welches mit dem Leser Scherz und Spott treiben will. Der Verf. weist selbst S. 3, wo er vom Jankee Doodle redet, auf den Text bei Julius (Nordamerikas sittliche Zustände) hin und gibt dann, „weil wol viele Leser das Englische nicht verstehen“, aus einer ephemeren Newyorker Zeitung (dem „Herold“) eine Übersetzung, die er „in jedem Falle für das Beste hält, was diese Zeitung geliefert hat“, eine Übersetzung, in deren eilf mit ganz verschiedenem Inhalt angefüllten Versen der Leser kaum die Spuren der fünf Verse

Originaltextes bei Julius erkennen wird. Übersah auch Hr. B., dass eine solche Paraphrase keineswegs eine gelungene Übersetzung genannt werden könne — und leider ist sie als solche auf seine Autorität hin in Tagesblätter übergegangen (vgl. z. B. Held's Volksvertreter, wenn ich nicht irre Juli 1846) — durfte doch auch einer sehr geringen Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass der Vers 8 erwähnte „grosse Freiheitstag“ (4. Juli 1776) in keinem Liede functioniren konnte, das sich für die Übersetzung eines andern im Jahre 1755 entstandenen ausgeben wollte. Und was denn dergleichen mehr ist. Doch *will* der Verf. auch oft genug eine komische Wirkung hervorbringen, wie er denn gleich S. 6, wo er beklagt, dass wir Deutsche kein Nationallied hätten und man selbst das bekannte Arndtsche Lied (Was ist des Deutschen Vaterland) nicht als solches betrachten könne, recht schalkhaft in Bezug auf die Worte „das *soll* es sein“ an jenen Berliner erinnert, „der da sagte: es jänge wol, aber es jeht nich“. So bricht er bei Darstellung des Niagarafalles in die Worte aus: „Hier sollte Therese weilen, die Verfasserin des „Falkenberg“, „Am Theetische“ u. s. w., hier könnte sie sentimentalisiren“ u. s. w. — Im Übrigen erzählt er *Alles*, was er weiss oder kennen gelernt hat, wofür sich recht hübsche Belege beibringen liessen.

Es wäre keine grössere Forderung, als die Forderung der gewöhnlichen Billigkeit gewesen, dass Hr. B. statt des Alles umfassenden Titels sich beschränkt hätte auf die Ankündigung: er wolle in *kirchlicher* und *religiöser* Beziehung einige Beiträge liefern; denn so nur hätte er den Hauptstoff des Buches und den Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit richtig bezeichnet. Ein Autor gibt dem Leser nicht zu viel, wenn er unter solchem Titel auch mehrfach Anderweitiges darbietet, das auch für ihn nur zur Ausfüllung des Gemäldes dient. Selbst dann hätte er noch tüchtig sichten müssen und bemerken sollen, wie so Vieles in einer ihm gewiss bekannten Literatur über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse Nordamerikas bereits mitgetheilt ist, was hier *wieder* gedruckt vorliegt. Der Standpunkt aber, von welchem er die kirchlichen Verhältnisse der Union betrachtet, hat keineswegs günstig auf die Darstellung des anderweitigen Inhaltes eingewirkt. Jener ist schon I, 30 in der Nutzanwendung auf das Vaterland vom Verf. mit kurzen Worten bezeichnet: „Hätte Deutschland dieselbe religiöse Freiheit, welche die Vereinigten Staaten haben, dann wollte ich die Zersplitterung der deutschen Kirche und den tollen Unfug sehen, der auf Kosten der Freiheit getrieben würde.“ Wie aber endlich der Verf. den Titel: „zur Beantwortung der Frage über Auswanderung“ rechtfertigen wolle, kann Ref. um so weniger absehen, da die hier und da eingestreuten Notizen (z. B. II, 17 u. 18), welche am Ende des Buches etwas erweitert werden, doch gewiss für den, welcher mit Bezug auf die Frage über Auswanderung

nach Nordamerika dies Buch kauft, eine herbe Tauschung bereiten müssen, vor welcher ihn gar manches andere Büchlein bewahrt haben würde.

Auch in dem Buche des Engländers Francis Wyse wird die Auswanderungsangelegenheit nur sehr kurz abgehandelt (III, 1—32), seine Rathschläge müssen in ihrer Allgemeinheit, oder wo sie mit schlecht berücksichtigter Ökonomie auf das Detail eingehen, vielfach unbefriedigt lassen. Und dennoch bieten sie verhältnissmässig weit mehr, und manches Kernwort könnte dem aus reichlicher fliessenden Quellen Unterrichteten eine gute Lehre geben. Auch ist im diplomatischen Anhang (unter F: Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Ausländer) der Darstellung des Textes eine höchst dankenswerthe Zugabe verliehen. Auch in diesem Werke bilden zwar nicht allein, aber doch vorzugsweise die fast den ganzen zweiten Band füllenden und auch in dem ersten vorzugsweise hervortretenden statistischen Nachrichten den hauptsächlichsten Werth, wiewol die an Hrn. B.'s Buch in dieser Beziehung gerügten Misstände auch hier keineswegs beseitigt sind, ja sich um so fühlbarer machen, je gewandter die Beobachtung des Wichtigen, je scharfsinniger die Auswahl des Charakteristischen bei dem Engländer vorhanden war. Auch lässt sich unter der Voraussetzung, dass dem Verf. gute Quellen zu Gebote gestanden, der Wunsch so häufig nicht zurückdrängen, er hätte mehr Angaben als Stützpunkte für die *Vergleichung* verschiedener Jahre u. s. w. vorführen mögen, deren Vorhandensein den Werth der übrigen bedeutend steigern würde. Gleichwol heben wir diese dankenswerthe Seite des Werkes gerne hervor und weil wir sie als die bemerkenswerthesten ansehen, so halten wir es selbst für einen glücklichen Fehler einer an und für sich sonst zu tadelnden Ökonomie, da das öftere Eingehen auf Specielles und Specielstes in keinem Verhältniss zu dem übrigen Stoff der Darstellung steht, bei welchem Tadel Ref. nicht die Bemerkung in des Übersetzers Vorrede (X unten) übersehen hat. Auch die in der Übersetzung unverkümmert gelassenen topographischen Nachrichten über die einzelnen Bundesstaaten verdienen ein gleiches Lob, wenn auch nicht in dem Umfange, da hier schon Gemeinsames in ganzen nahe zusammenliegenden Staatengruppen hätte zusammengestellt werden können, wodurch vielfache, unnöthigen Raum ausfüllende Wiederholungen sich hätten vermeiden lassen.

Es ist dem Ref. ein ungelöstes Räthsel geblieben, wie er die Worte in der Vorrede des Übersetzers (S. IX) zu deuten habe: „Es gibt über Amerika vielleicht nur eine einzige gediegene Schrift, die Fr. von Raumer's, ein Werk seinen Meister lobend und würdig des deutschen Volkes. Ihm steht Wyse's Schrift,

wenn auch auf fremdem Boden erzeugt und englischen, aber nicht minder unbefangenen Ansichten entsprossen, in nicht geringerem Werthe zur Seite.“ Auf jeden Andern, scheint es, müsste es ungefähr einen ähnlichen Eindruck machen, wenn Jemand in einer Recension ausführte: v. Raumer's Werk habe gar kein aus dem Stoffe selbst erwachsenes Princip, ermangle aller und jeder Kunst der Darstellung, führe weniger den Stoff vor, als die eigne Persönlichkeit des Verfassers, sei eine wüst zusammengeschichtete Compilation von Notizen aus den verschiedensten Quellen über den unwichtigsten wie den wichtigsten Stoff — und dann ein Dritter von einer solchen Recension sagen wollte, sie bilde zu Hrn. A.'s obenerwähntem Urtheil „ein lehrreiches, interessantes Gegenstück, bestätigend und abweichend, ergänzend und berichtend.“ — So durch und durch ist Hr. W. in Allem und Allem, wo es auf ein Urtheil ankommt, wo ein Gesichtspunkt gewonnen werden soll — nicht Engländer, sondern Altengländer, Engländer mit den Ansichten, wie sie die Kriegsjahre zwischen der Union und England erwachsen machten, sodass in dieser Beziehung sein Buch kein Seitenstück, sondern ein contradictorisches Gegenstück zu Raumer's Schrift bildet. Hr. W. kann nicht nur nicht altenglische Anschauung auch nur einen Augenblick vergessen, sondern mit John Bull's entschlossener Energie wirthschaftet er auch oft genug ausserordentlich frei mit dem Stoffe, unbehindert durch geschichtliche Thatsachen, und anscheinend freundlichen Zugeständnissen wird immer bald darauf der Kern wieder entzogen. Hören wir ihn nur beispielsweise über die Regierung der einzelnen Staaten sprechen (I, 43): „Es ist nichts Leichtes, über die verschiedenen gesetzgebenden Mächte in gedrängter und geziemender Weise zu sprechen. Sagen wir, sie sind schlecht — sehr schlecht, so wird dieser Ausdruck nur einen sehr unbestimmten und undeutlichen Begriff von ihrem Charakter und ihrer allgemeinen Nützlichkeit geben, und dem Leser nur eine annähernde Schätzung ihres wahren Werthes gewähren. Für die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger bestimmt, die Interessen und das Besizthum des Volkes, welches sie zu vertreten haben, überwachend, kennen sie nur einen Gegenstand in der Welt als den Inbegriff ihres ganzen Strebens, Denkens und Handelns — ihr eignes Selbst — (England?) — und ihre politische Stellung hat nur insofern Werth für sie, als sie ihren weltlichen Gewinn erhöht und ihre persönlichen Vortheile vermehrt. Aus allen Ständen und Klassen des Volkes erwählt und zusammengelesen, bilden sie eine Vereinigung der widersprechendsten und heterogensten Bestandtheile, ein Quodlibet der verschiedensten Personen, einen Mischmasch der unharmonischsten Bestrebungen, ein wahres Chaos sich bekriegender Atome.“

(Der Schluss folgt.)

Völkerkunde.

Schriften von Büttner und Wyc.

(Schluss aus Nr. 116.)

Nachdem hierauf das natürlich aus Vertretern der verschiedensten Stände zusammengesetzte *Repräsentantenhaus* von Massachusetts und Pensylvanien vorgeführt ist, heisst es: „In die Hände eines solchen Ständegemengsels ist die ganze (??) Localgesetzgebung gelegt; das Besitzthum des Einzelnen steht unter seiner Gerichtsbarkeit, Leben und Freiheit unter seiner Aufsicht. Was aber lässt sich von diesem Sammelsurium von Personen und Charakteren erwarten? Streit, Neid, Misgunst, Rücksichtslosigkeit, Verstoß gegen Anstand und Sitte. Der Ambos ficht mit der Kanzel, das Siedhaus mit der Gerichtsbank, der Schlachthof mit dem Pfriemen, die Nadel mit der Elle u. s. w.“ — und S. 64 werden die amerikanischen Gesetze nicht anders genannt als: „ein moralischer Greuel, wo das kommende Geschlecht selbst von dem Richtersthule des Landes aus — zu Verworfenheit und Lastern erzogen wird.“ Hatte sich doch der ehrenwerthe Verf. selbst genöthigt gesehen, in der praktischen Justiz *Bestechung* anzuwenden, um sich seine Advokaten treu zu erhalten! (I, 55.) Diese Beispiele, welche keines weitem Commentars zu ihrer Beurtheilung bedürfen, mögen genügen, darzuthun, zu welchen Urtheilen Hr. W. von seinem Gesichtspunkte aus gelangt. Es konnte gar nicht fehlen, dass eine solche Befangenheit überall hervortreten muss, wo sie irgendwie Raum gewinnen konnte, wie in dem Urtheil über stehende Heere und Milizen, Mannichfaltigkeit der Verwaltung und der gerichtlichen Bestimmungen, Bankwesen und Staatsschulden u. s. w., wo dem Verf. entweder alle Kenntniss der geographischen und geschichtlichen Situationen, alle Einsicht in den Entwicklungsgang von Verhältnissen und Nationen abgeht, oder er sich von vorn herein der Mühe überhoben glaubt, ein Factum anders als in seiner ephemeren Erscheinung, in seiner Agerissenheit von allem übrigen Zusammenhange betrachten zu müssen. So vergisst er ganz oder kennt er gar nicht die vielfach verwickelten geschichtlichen Beziehungen, den Conflict einer Republik sammt ihrer vollkommenen religiösen Freiheit u. s. w. mit dem Princip des Katholicismus und eine einzelne Entladung massenhaft vorhandener Zündstoffe, wie die Verbrennung des Ursulinerklosters bei Boston, ist ihm weiter nichts als ein Denkmal der Entsittlichung u. s. w. (I, 72);

die Sklaverei von ihrem wahren Gesichtspunkte aus aufzufassen, fehlt ihm gänzlich die geschichtliche und philosophische Einsicht; die öffentliche Meinung in Nordamerika, die südlichen Staaten nicht ausgeschlossen, ist keineswegs mehr die, welche der Verf. vorführt; ja, er ist hierin so verkappt, dass er sich selbst in offenster Weise widerspricht (I, 237). „Die Sterblichkeit unter den Sklaven ist überaus gross und wird nur in geringem Maasse von den Geburten ersetzt.“ Wüsste man auch nicht ausserdem, dass das geradezu falsch ist, dass gerade das ausserordentliche Wachstum der Schwarzen, welches das der weissen Bevölkerung verhältnissmässig stark übertrifft, einen guten Theil dazu beigetragen hat, die öffentliche Meinung der Sklavenstaaten umzubilden, so brauchte man nur den unmittelbar vorhergehenden Satz des Verf. selbst zu lesen, wo in zehn Jahren die Schwarzen trotz der harten Arbeit, welche niemals die Zunahme der Bevölkerung irgendwo gehindert hat, fast um den dritten Theil zugenommen haben. Und das allein durch Geburten in Nordamerika, denn der Schleichhandel kann bei solchen Verhältnissen kaum in Anschlag gebracht werden und die *Sklaveneinfuhr* ist durch Congressbeschluss schon im Jahre 1808 untersagt. So kann es denn auch bei des Verf. Standpunkte nicht befremden, wenn er sich im Ganzen gegen die Auswanderung nach Amerika ausspricht, ohne dass man sehr tiefe Gründe zu vermuthen brauchte.

In der Geographie scheint Hr. W. nach einzeln vorkommenden Andeutungen sich meist auf die Arbeiten Anderer verlassen zu haben, doch hätte er Verstösse wie Detroit und Michili Mackinac am *Eriesee* (II, 80); Delaware, der *kleinste* Staat der Union (II, 125) und was dergleichen mehr ist, vermeiden können.

Das Werk Hrn. W.'s umfasst drei Theile. Im ersten ist: Verfassung, Rechtspflege, Kirche, Schule, Handel, Finanzen, Heer, Flotte und Sklaverei behandelt; der zweite gibt eine topographische und statistische Schilderung der einzelnen Bundesstaaten; im dritten finden sich Rathschläge für Auswanderer und ein diplomatischer Anhang; worin folgende Urkunden: 1) Amerikanische Unabhängigkeitserklärung am 4. Juli 1776. 2) Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung, 8. Juli 1778. 3) Verfassung der Vereinigten Staaten. 4) Verbesserungen und Zusätze der Verfassung. Diese vier Urkunden in dem angezeigten Buche englisch und deutsch. Bei Nr. 4 vermisst man

ungern das Jahr der Entstehung der einzelnen Zusätze und Verbesserungen, da dies nicht unwichtig ist für den Entwicklungsgang der Union und ihrer Parteien. 5) Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Ausländer. 6) Bericht des Präsidenten Madison bei seiner Sendung zu den beiden Congresshäusern der Vereinigten Staaten am 1. Juni 1812. 7) Manifest des Prinz Regenten (als Erwiderung auf Nr. 6), erlassen am 9. Juni 1813. Warum gerade die beiden letzten Urkunden vor so vielen andern mindestens gleich wichtigen von Hrn. W. bevorzugt worden sind, kann nach dem Mitgetheilten dem Kundigen nicht mehr auffallend sein. Der deutsche Übersetzer hätte bei dem für ihn massgebenden Gesichtspunkte dieselben immerhin weglassen können.

Band II. und Band III. ist blos Übersetzung, Band I. eine Bearbeitung des englischen Textes von Hrn. A. Den Fehlern des Originals „Weitschweifigkeit, Wiederholungssucht und unlogische Anordnung“ hat der deutsche Bearbeiter durch „passende Kürze und genauere Classification“ abzuhelpen gesucht, jedoch so, dass sie „nie der Sache, sie müsste denn blos für Engländer Interesse haben, sondern stets blos der Form gelten und dass die ganze Bearbeitung in Wort und Sinn des Autors verfasst ist.“ Letzteres bezeugt gern Ref. dem Bearbeiter auch, dass er nichts Wesentliches für den Deutschen weggelassen. Dagegen macht er demselben zum Vorwurf, dass er viele ganz unwesentliche Dinge hat stehen lassen und keine Meisterschaft in dem bewährt hat, was man weise verschweigt. Dass Hr. A. (S. X) sagt: „Die Aufgabe war schwierig, bei der kurzen Zeit, die zur Aufgabe bestimmt war, doppelt schwer“, muss doch billigerweise höchst befremden, und er wird doch nicht erwarten, damit vor einem Andern eine Entschuldigung erobert zu haben, als vor der Verlagshandlung, die ihn beauftragte. — Es bedurfte im Texte nur einer Hinweisung, nicht einer Auseinandersetzung dessen, was der diplomatische Anhang *in extenso* gab. Wozu ferner die Schnurre S. 60 u. s. w.? Namentlich konnte in der Geschichte der einzelnen Staaten im zweiten Bande bedeutend aufgeräumt werden, sie zeigen bald compendiarische Kürze, bald fast chronikenartige Vorführung einzelner Details, wodurch ein zwitterhafter Anstrich der Darstellung verliehen wird. Es heisst doch wahrlich die Gewissenhaftigkeit im Übersetzen zu weit treiben, wenn man unter englischem und deutschem Text mehrmals eine lange Reihe von Namen mit lateinischen und deutschen Lettern abdrucken lässt. Das nur für Engländer interessant soll wegbleiben und doch wüsste ich nicht, für wen die fast drei Seiten füllende Ausmessung des amerikanischen Kriegsschiffes „Pensylvanien“ bis zu den Schiffsplanken herab Interesse haben könnte, als für einen englischen Schiffsbaumeister (I, 207). Die Flüchtigkeit der Übersetzung zeigt sich selbst im Einzelnen. Klei-

der haben keinen eintönigen Anstrich (II, 93); das Wort *Dividende* (*sic!*) spielt böse Streiche (S. 143.144; II, 53) u. dgl. m. Was Sachliches betrifft, so wollen wir uns begnügen, ein Beispiel vorzuführen, über welches jeder Besitzer des vorliegenden Buches richten kann. III, 126 heisst der englische Text in den „Verbesserungen und Zusätzen der Verfassung“: *But in choosing a President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the States; and a majority of all the States shall be necessary to a choice.* Übersetzung Hrn. A.'s S. 127: „Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesem Endzweck nöthige Wählerzahl aus einem oder mehren Mitgliedern von zwei Drittheilen aller Staaten bestehen und eine Stimmenmehrheit von allen Staaten soll zur Wahl nöthig sein.“ Statt dass es heissen müsste: Bei der Wahl eines Präsidenten sollen die Stimmen u. s. w., wobei die Repräsentation u. s. w. Die dazu nöthige Wählerzahl soll u. s. w., Alles selbständig neben einander. Hätte auch Hr. A. keine genügende Kenntniss der Entwicklungsgeschichte dieser Bestimmungen, sodass er wissen konnte, wie der erste Satz keine Begründung sein konnte, da er selbst ein neuer Zusatz war, so hätte ihn doch der Mangel aller Logik zwischen seinem Vorder- und Nachsatz auf die Unrichtigkeit in seiner Übersetzung hinweisen können. Durch das früher erwähnte mögliche und wünschenswerthe Ausscheiden entbehrlichen Stoffes wäre wol auch die von ihm selbst gewünschte „grösstmögliche Billigkeit“ dieser deutschen Bearbeitung mit grösserm Erfolg erreicht worden und der Werth des Buches zu seinem Preise in ein richtigeres Verhältniss getreten, als dies factisch der Fall ist.

Marburg.

Knies.

Gothische Sprachkunde.

Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, von Dr. Lorenz Diefenbach, mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Erster Band. Frankfurt a. M., Sauerländer. 1846. 8. 3 Thlr.

Da die gothische Sprache nicht nur der älteste bekannte Zweig des germanischen Stammes ist, sondern auch durch grosse Bestimmtheit und Regelmässigkeit in ihrer Orthographie sich namentlich vor der am nächsten verwandten althochdeutschen Sprache vortheilhaft auszeichnet, so kann es nur ein glücklicher Gedanke des durch seine *Celtica* bereits rühmlich bekannten Verf. genannt werden, dass er im vorliegenden Werke die gothische Sprache zum Ausgangspunkte eines umfas-

senden sprachvergleichenden Wörterbuchs machte. Ein solches Wörterbuch kann verschiedene Zwecke verfolgen und also nach verschiedenen Gesichtspunkten bearbeitet werden, je nachdem es z. B. darauf abgesehen ist, den Wortvorrath der gothischen Sprache selbst auf ihre Wurzeln zurückzuführen und daraus die verschiedenen Wortstämme genetisch zu entwickeln, oder das Verhältniss der gothischen Sprache zu den nächst verwandten Sprachen des germanischen Stammes festzustellen, oder endlich, das Gothische als Repräsentant dieses Stammes betrachtend, dessen Verwandtschaft mit den übrigen zu dem indogermanischen Stamm gehörigen Sprachfamilien im Einzelnen nachzuweisen und zu begründen.

Dem Verf. scheinen nun alle diese verschiedenen Zwecke vorgeschwebt zu haben, allein er hat, wie es scheinen will, durch deren Vereinigung und Vermischung dem Buche selbst geschadet: man wird bei Benutzung desselben von der Masse Dessen, was der Verf. bietet, beinah erdrückt. Dazu kommt noch, um ein formelles Gebrechen sofort hier mit zur Sprache zu bringen, die wahrhaft Schrecken erregende Häufung von Abkürzungen und Zeichen, die in dem Vorwort keineswegs vollständig erklärt sind, und die verbunden mit dem Mangel eines einigermaßen zusammenhängenden Satzbaues die Benutzung des Buchs ungemein erschweren.

Doch gehen wir mit Überwindung dieser Schwierigkeiten in das Einzelne ein. „Die nächste Aufgabe dieser Arbeit — sagt der Verf. in dem „Rechenschaftsbericht“ genannten Vorworte — ist die Durchforschung der *gothischen* Sprache von ihrer lexikalischen Seite, soweit sich diese von der grammatischen sondern lässt. Die weiteren Aufgaben sind zwar dieser nächsten untergeordnet, werden aber, nach einem unerlässlichen Grundsatz aller gewissenhaften Forschung, zugleich als Selbstzwecke verfolgt. Sie bestehen in der Durchforschung aller mir zugänglichen Sprachen, welche durch Verwandtschaft oder Mischung in irgend einer Beziehung zu der gothischen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Beziehung durchläuft alle erreichbaren Grade der Entfernung, von der nächsten und sichersten Verwandtschaft bis zu dem fernsten und ungewissesten Verhältnisse. Es handelt sich um die Stellung des gothischen Volkes und seiner Besitzthümer, vor allen seiner Sprache zu allen Völkern, mit welchen es sich von seiner Wiege an bis zu dem Untergange seiner Besonderheit berührte.“

Die Vergleichung hält sich daher nicht allein auf dem *esoterisch* genannten Gebiete der germanischen Sprache, sondern tritt auch in die „*exoterischen*, oft concentrischen“ Kreise der verwandten Sprachen des grossen indogermanischen Sprachstammes hinaus, wobei nicht nur die indischen, arischen, lituslawischen, pelagischen und keltischen, sondern auch die albanesische, armenische und ossetische Sprache berücksich-

tigt werden; ja, der Verf. zieht auch eine ganz fremde Sprachfamilie — deren Verhältniss zur indogermanischen nach seiner eigenen Ansicht wenigstens erst noch zu ergründen ist — nämlich die *finnische*, in den Kreis seiner Vergleichen. Zur Übersetzung der verglichenen Worte hat der Verf. mehr der Sicherheit, als der Bequemlichkeit wegen gewöhnlich die Sprache der ihm vorliegenden lexikalischen Quelle gebraucht, so z. B. für die britonischen Wörter französische, für die übrigen keltischen Sprachen englische u. s. w.

Was die äussere Einrichtung des Buches anlangt, so ordnet der Verf. die Wörter nach folgender Reihenfolge der Buchstaben: *a, e, i, u, o, j, v, b, p, f* — Liquidä, Gutturale, Dentale und Sibilanten fehlen noch. Innerhalb des einzelnen Buchstabens gilt nach dem Vorgange des Glossars zur neuesten Ausgabe des Ulfilas die gothische Buchstabenfolge, an welche — wie der Verf. mit Recht bemerkt — sich der Leser eben gewöhnen muss. Billigung verdient auch, dass der Verf. im Gothischen die von Grimm willkürlich eingeführten Accente weggelassen hat; er ahnt das Richtige wenn er meint, dass dieselben vielleicht ganz zurückgewiesen werden müssen; dagegen stört der Gebrauch der Doppelbuchstaben *th, qu, hw*, statt der einfachen gothischen Zeichen.

Dass der Verf. auf transcendente Forschungen, wie Wurzelergliederung u. s. w., möglichst wenig eingegangen ist, kann nur gelobt werden, zumal nachdem der in dem Buchstaben *v* gemachte Versuch, die Wörter nach ihrer wechselseitigen Verwandtschaft, nicht nach alphabetischer Ordnung an einander zu reihen, wie der Verf. selbst gesteht, zu Wirren geführt hat. Allein dies hätte doch den Verf. nicht abhalten sollen, da wo es nöthig, ein, wenn auch nicht mehr vorhandenes, Stamm- oder Wurzelwort an die Spitze seiner Artikel zu stellen, oder auch in denselben die hier und da fehlenden Mittelglieder zu ergänzen. So macht es z. B. für den Kundigen einen störenden Eindruck, und kann den Unkundigen zu irrigen Ansichten verleiten, wenn an der Spitze eines Artikels (S. 288): *Batiza*, comp. bessere u. s. w., steht und davon *botjan* u. s. w. abgeleitet ist, während doch beides auf ein verlorenes starkes Verbum *batan, bot* zurückgeführt werden muss, aus welchem dann wieder folgerichtig vor dem Comparativ erst der — freilich ebenfalls nicht vorhandene — Positiv *bats* abzuleiten ist. Gleichen Übelstand verursacht es, wenn an der Spitze eines Artikels ein Compositum, wie *Balva-vesei* (S. 272) oder *ga-Friþon* (S. 404), oder *faihu-Friks* (S. 407) u. s. w., oder ein (noch dazu componirtes) Participium *in-Agands* (S. 2) steht. Wollte aber der Verf. auf eine solche keineswegs transcendente, sondern lediglich etymologische Entwicklung verzichten, dann dürfte er auch nicht Wörter zusammenstellen, deren Verwandtschaft ihm selbst noch problematisch ist, wie *bindan* und *bandra* S. 296 (während *bansts* S. 274 besonders aufgeführt ist). Aber mehr als transcendent, für den Rec. wenigstens rein unbegreiflich, ist die S. 60 versuchte Zusammenstellung von *auths, öde, und azetaba*, leicht, gern.

Hätte hier der Verf. versucht, eine gemeinsame Wurzel für diese beiden Wörter aufzustellen und daraus nach sprachlichen Gesetzen das eine und das andere abzuleiten, so würde er sich gewiss überzeugt haben, dass dieselben niemals, wenigstens nicht ohne die allertrescendentsten Entwicklungen und Zergliederungen der Sprache in ihre feinsten Wurzelfasern, zusammengestellt werden dürfen. In dasselbe transcendenten Gebiet dürfte es gehören, wenn die Verwandtschaft von *alhs*, *vilpeis* und *hallas*, von *aljan* und *laigon*, von *aleina* und *valus* u. s. w., wenn auch nur als möglich hingestellt wird. Überhaupt verliert sich der Verf., besonders auch bei Vergleichung anderer Sprachen, zu häufig in das Gebiet der Möglichkeiten und Vermuthungen, ohne Dasjenige, was er unter den vielerlei Möglichkeiten für das Richtige hält, genügend hervorzuheben. Wir führen dafür einige Belege an.

Bei *Aibr* (S. 11) erwähnt der Verf. zunächst die von verschiedenen Seiten versuchten Emendationen: *Tibr*, *Giba*, *Libr*, *Bair*, und bemerkt, dass Grimm der ersten ziemlich geneigt ist, die neuesten Herausgeber des Ulfilas aber nicht, weil *agf. tibr* aus dem Gaelischen entlehnt scheine. Hierauf werden, grösstentheils nach Grimm, verschiedene Wörter aus germanischen, keltischen, slawischen u. s. w. Sprachen beigebracht, welche mit *aibr* nach Laut und Bedeutung zusammengestellt werden können, so zunächst althochdeutsch *eipar*, *eivar*, dessen Begriff aber widerstrebe, sodann gael. *iobairt*, mit Anerkennung der Möglichkeit, dass jenes wie dieses aus *offerta* entstellte wäre. Eher wäre jedoch eine Urverwandtschaft mit diesem Worte möglich, indem *aibr* eine verdunkelte Zusammensetzung mit dem Stamme von *bairan* sein könne, wobei jedoch nicht an *albairan* speciell zu denken oder mit *Ihre bair* zu emendiren sei. Für die Echtheit von *aibr* spräche auch prov. *aib*, *aip*, dessen Bedeutung jedoch nicht ganz passt. Nachdem so beigebracht worden, was sich etwa mit *aibr* zusammenstellen lässt, ohne dass der Verf. sich für das Eine oder das Andere entschieden hätte, kommen nun die Vergleichen mit *tibr*, wie ags. *tibr victima*, deutsch Geziefer, ferner Zauber (wobei auf *tanjan* verwiesen wird), sodann ags. *teafor*, roth, ahd. Ziffer. Gegen die Ableitung von Zifer, Gezifer wird jedoch sofort auf Weigand's Wörterbuch der deutschen Synonymen verwiesen, wo dagegen ahd. *zipo*, träge u. s. w. verglichen sei. Beiläufig wird hierbei die Frage aufgeworfen, ob das bair. Zobel (Schmeller IV, 217) verwandt sei. Endlich vergleicht der Verf. die keltischen Wörter *tabhair*, *tinbhair* u. s. w., mit welchen nicht nur *tibr*, sondern auch — da ein anlautendes gaelisches *t* oft nicht zum Stamme zu gehören scheint — *aibr* verwandt sein könne, wogegen mit Zauber gaelisch *taibhse*, Gespenst, und andere zusammengestellt, jedoch am Schlusse bemerkt wird, dass alle diese verglichenen Wörter vielleicht nur zu ällig anklingend sein könnten.

Unter *Air* (S. 20) wird unter Anderem auch ags. *adro*, früh, altv. *adr*, *àdr*, zuvor, und andere mit verglichen und nun fortgefahren: „Alle diese Wörter erinnern an jenes gothische *Athrizza*, noch mehr ags. *adhör princeps* u. s. w.“ Aber von *Athrizza* ist schon

oben (S. 11) mit Recht bemerkt, dass dies Wort lediglich auf einer falschen Lesart beruht!

Ähnlich, wie bei *aibr*, wird bei *Amsa* (S. 43) die von Löbe-Gabelentz aufgestellte Conjectur *ahsa* erwähnt, und nun für beides eine lange Reihe Vergleichen aus verwandten und nicht verwandten Sprachen beigebracht, ohne dass es jedoch möglich wäre, herauszufinden, für welche Lesart sich der Verf. entscheidet, während doch offenbar nur eine von beiden richtig sein kann, und also alle für die andere beigebrachten Vergleichen müssig dastehen.

Zu *fruma Jiuleis* (S. 122) sagt der Verf. „November LG. (Löbe-Gabelentz), nach Grimm vrm. *initium Decembris*.“ Allein abgesehen davon, dass *fruma Jiuleis* (*prior Jiuleis*) schon aus sprachlichen Gründen nie und nimmer *initium Decembris* bedeuten kann, so steht ja in dem *Cal. Goth.* ausdrücklich *Naubaimbair* daneben (was freilich bei Cast. in seinem *Ulfph. part. ined. Spec.* weggelassen, aber bei dem Wiederabdruck des *Cal.* vor dem Löbe-Gabelentzischen Glossar ergänzt worden ist), und Grimm's Vermuthung verdient also entweder gar nicht angeführt, oder entschieden zurückgewiesen zu werden.

Unter *Vitan* (S. 216) wird mit Recht auch *veitvods*, der Zeuge, mit aufgeführt. Darüber sagt nun der Verf. (S. 219): „Die esot. und exot. Vergleichen zeigen, dass die Sylbe *vods* nicht integrirend nöthig ist zur Bedeutung Zeuge. Grimm Nr. 84 vermuthet sie: altn. *vada*, ahd. *watan* u. s. w., gls.: *ire in testimonium, procedere testatum*; 2, 242 und RA. 857 aber als Ableitung *veitv-ods*, wozu vielleicht *bandv: bindan q. v.* zu vergleichen; wiederum *ib.* 578 eine mögliche Identität mit *vods* o. Nr. 69. Benfey's (2, 60) Vergleich mit *kvotjan q. v.* verbietet Form und Bedeutung. Über eine andere Vergleichung siehe unten bei den slawischen Wörtern — altn. *votta*, bezeugen (Dtr. R. 158) von *vottr*, s. d. Folg., nicht aus *votta*.“ Weiter unten aber heisst es (S. 225): „pln. *dowód, wywód*, m., Zeugnis, Beweis u. s. w., gehören zu dem *führen* u. s. w., bd. Stamme, Nr. 11, §. —“ dort ist eine Reihe Wörter aus der Sanskritwurzeln *vadh* entwickelt — „und erinnern an die Möglichkeit, dass *veitvods* eigentlich Beweisführer bedeute, wobei die Stufe des *d* wenig im Wege stünde.“ In diesem kurzen Artikel — wir wählen vorzugsweise kürzere Artikel als Probe aus, während die gerügten Übelstände in längern natürlich noch mehr hervortreten — sind also nicht weniger als sechs Möglichkeiten, *veitvods* zu erklären, aufgestellt: zwei — die Vergleichung mit *kvotjan* und dem altn. *votta* — werden zurückgewiesen, übrigens aber wird dem Leser überlassen, ob er eine Zusammensetzung mit der Bedeutung: zum Zeugnis gehen oder mit der Bedeutung Zeugnis führen, oder ob er eine ähnliche Ableitung aus *vitan*, wie *bandva* aus *bindan*, oder endlich, ob er gar eine Identität mit *vods*, wüthig, besessen, statuiren will. Die wünschenswertheste Hindeutung auf Dasjenige, was unter diesen Möglichkeiten die meisten Gründe für sich hat, oder was der Verf. wenigstens nach seiner individuellen Meinung für das Richtige hält, fehlt hier, wie überall, gänzlich.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 118.

18. Mai 1847.

Gothische Sprachkunde.

Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache,
von Dr. Lorenz Diefenbach.

(Schluss aus Nr. 117.)

Ähnlich ist es, um noch ein Beispiel anzuführen, mit *Bijands* (S. 300) der Fall. Wir setzen den ganzen Artikel buchstäblich her, um zugleich noch eine Probe von der Schreibweise des Verf. zu geben:

„*Bijands in bijandzulkthan äua ðl* Philem. 22 leitet den Vers ein (Gr. 3, 25. 127. 4, 794. 1, 192; Gött. Anz. 1820, St. 40 f. Castigl. und L.-G. in l. c.)

Das Wort erscheint als altes, formelhaft gewordenes Princip, sei es Gen. Sg. nach Grimm, = *pergens* nach L.-G. Grimm wollte früher *bijands* lesen und *jaind* J. 4 vergleichen, ob er gleich später gegen seine und Castiglioni's Vergleichenungen mit ags. *bigeondan* n. *begond* die einfachen Nebenformen *geond*, *yond* und zugleich die Unwahrscheinlichkeit eines einsylbigen Zeitworts *jan* geltend macht. Neuestens vergleicht er ahd. *piunt*, s. die vorige Nummer als vollendet zusammengesetztes Wort. Das e. dial. *bijen truly* darf nicht verglichen werden. Wohl aber möchten wir auf die einfachste Wurzel *i* gehen J. 6 hindeuten, die sich auch unzusammengesetzt im Gothischen erhalten hat und deren Infinitiv *ijan* lauten konnte, vgl. etwa *fijan*, F. 27; dann wäre der Ausfall des Präfixvocal *i* (vgl. einstweilen u. Nr. 49) anzunehmen; doch konnte auch die Zusammensetzung *bi-jan*, eine ältere, kürzere Form mit *j* aus *i*, wie *hir-i* J. 6, erhalten. Eine andere Möglichkeit wäre eine unzusammengesetzte Ableitung von der Partikel *bi* o. Nr. 32. q. v., wie sich ähnliche von Partikeln vorfinden. Eine dritte sucht einen alten Infinitiv der Wurzel von *bim*, *sum* o. Nr. 20; die verschiedenen Wurzeln des Verb. Subst. lieferten in vielen Sprachen Formeln und Partikeln.“

Diese Proben mögen genügen, um zu zeigen, wie wenig selbständig, trotz des allenthalben aufgehäuften Materials, doch des Verf. Urtheil insbesondere über die Ableitung der schwierigeren gothischen Worte ist.

Da der Verf. besonderes Gewicht auf die Vergleichung der finnischen Sprachen legt, so müssen wir auch diesen Punkt noch näher ins Auge fassen. Der Verf. beruft sich auf den Vorgang J. Grimm's. Allerdings hat dieser eine Anzahl finnischer und gothischer Wörter zusammengestellt, welche von den neuesten Herausgebern des Ulfilas in ihrer soeben erschienenen Grammatik der gothischen Sprache noch vermehrt wor-

den ist: allein im Allgemeinen scheint uns das Verhältniss der finnischen Sprachen zu dem indogermanischen Sprachstamme bei weitem noch nicht fest genug gestellt zu sein, dass solche ins Einzelne gehende Wortzusammenstellungen von irgend einem erheblichen Nutzen sein könnten. Dazu bedürfte es zunächst einer gründlichen Bearbeitung des finnischen Sprachstammes selbst, der bis jetzt nur theilweise in den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Bearbeitungen vorliegt; so lange aber das Lautsystem des gesammten Sprachstammes und seine Gesetze der Lautverschiebung noch unerörtert sind, so lange noch nicht nachgewiesen ist, welche Wortstämme ursprünglich finnisch, welche entlehnt sind: so lange bleibt es eine misliche Sache, einzelne Wörter aus dieser oder jener finnischen Sprache herauszugreifen und nach vielleicht zufälliger Übereinstimmung des Lautes und Sinnes mit den Wörtern eines andern Sprachstammes zu vergleichen. Die in der menschlichen Sprache überhaupt vorhandenen Laute sind im Ganzen so gering an Zahl, es gibt eine Menge Begriffe von so elastischer Bedeutung, dass es nicht schwer hält, auch in zwei der heterogensten Sprachen doch eine Anzahl nach Laut und Bedeutung sich ähnlicher Wörter herauszufinden. Allein eine solche Vergleichung wird immer nur eine etymologische Spielerei bleiben, so lange nicht aus innern Gründen, aus dem ganzen Genius der Sprachen und besonders aus der Betrachtung ihrer grammatischen Formen die Verwandtschaft dargethan und das zwischen beiden obwaltende Lautverschiebungsgesetz aufgefunden wird.

Bis jetzt aber haben alle Forschungen innerhalb des finnischen Sprachgebiets eine solche Übereinstimmung mit dem indogermanischen Stamme noch nicht entdecken können, vielmehr sprechen die gewichtigsten Gründe für einen Anschluss der finnischen Sprachen an den tatarischen Sprachstamm, und nur so viel kann bis jetzt mit einiger Sicherheit behauptet werden, dass in den Stämmen der persönlichen Pronomina und in den daraus hervorgegangenen Verbalbiegungen eine Analogie zwischen dem finnischen und indogermanischen Sprachstamm stattfindet, wobei es zur Zeit gänzlich unentschieden bleiben muss, ob dies auf eine wirkliche, wenn schon entfernte Verwandtschaft hinweist, oder ob hier, sozusagen, Naturlaute vorliegen, wie z. B. in so vielen gänzlich verschiedenen Sprachen der P-Laut in dem Worte für Vater, der M-Laut in dem Worte für Mutter den charakteristischen Bestandtheil bildet.

Anders ist es mit Lehnwörtern, deren natürlich in den finnischen Sprachen, namentlich in dem eigentlich Finnischen, dem Esthnischen, Lappischen, Ungarischen, eine grosse Menge vorhanden sind, deren Vorkommen aber gerade bei solchen sprachvergleichenden Versuchen zur grössten Behutsamkeit auffordern muss.

Auf den Grund dieser Erwägungen will es uns eine ziemlich unfruchtbare Mühe scheinen, die sich der Verf. mit Vergleichung der finnischen Sprachen gegeben hat. Um dem Leser in den Stand zu setzen, selbst darüber zu urtheilen, inwiefern diese Meinung gerechtfertigt ist, wollen wir einige dieser Vergleichen, wie sie sich auf den ersten 35 Seiten des Buches finden, der Reihe nach durchgehen.

Zu *Aba*, Mann, sagt der Verf.: „Schwerlich verwandt ist esthn. *abbi*, in Zusammensetzung Ehe, sonst Hülfe bedeutend.“ Allerdings ist hier an eine Verwandtschaft gar nicht zu denken, da für das esthnische Wort *Hülfe* die Grundbedeutung ist, daher der Ehestand nur bildlich *abbiello* (Hülfsleben) genannt wird. Bei *Ahrs*, stark, heftig, wird Grimm's Vermuthung, der es zu ahd. *uoban*, überstellt, angeführt, und dazu nun das esthnische *opma*, lernen, verglichen; welche Verwandtschaft der Bedeutung lässt sich aber zwischen *heftig* und *lernen* auffinden? Bei *Agan*, fürchten, wird die Verwandtschaft mit dem esthnischen *wögas*, *woögas* in Frage gestellt; allein dies heisst auch öde, wüst, seltsam, widerlich — Bedeutungen, die von fürchten sehr fern liegen. Zu *Agvus*, eng, wird esthnisch *ahastus*, Angst, verglichen, was aus dem Deutschen entlehnt zu sein scheint. Das ausserdem noch verglichene *oht*, Gefahr, Bangigkeit liegt lautlich zu fern, *öhhokenne*, dünn, schmal, stimmt aber der Bedeutung nach weder mit *oht*, noch mit *agvus*. — Dass zu *Azgo*, Asche, esthn. *ask*, Koth, vermuthlich nur zufällig anklingt, bemerkt der Verf. selbst; wozu also es anführen? — Zu *Ahana*, Spreu, würde esth. *aggan* ganz gut passen, wenn dies nicht höchst wahrscheinlich aus dem Deutschen oder Schwedischen entlehnt wäre. — *Aihtron*, bitten, betteln, wird mit esthn. *ihkama*, seufzen, wimmern, *ihkma*, *iggatsema*, verlangen, sich sehnen u. s. w., verglichen, wo doch kaum ein Buchstabe zusammenstimmt. — Bei Gelegenheit von *Aiz*, Erz, wird mit *rauds*, roth, das esthnische *raud*, Erz, finn. *rauda*, lapp. *route* zusammengestellt, was wol Alles aus dem slaw. *ruda* entlehnt ist. — Das esthn. *ainus*, einzig, was mit *Ains*, ein, verglichen wird, ist sicher entlehnt, da die Zahl Eins sonst in allen finnischen Sprachen einen ganz andern Stamm hat. — Bei *Air*, frühe, wird esthn. *warra* angeführt, dessen Zusammenhang aber mit mongolisch *erte*, mandschu *erde*, tatar. *iré* vermuthet, woraus folgen würde, dass diese Sprachen ebenfalls mit dem Gothischen verwandt sein müssten. — Zu *Aivs*, Zeit, wird esthnisch *aeg*, *igga*, lapp. *aike*, ung. *idö*, finn. *ea*, *ikä* verglichen, was Alles lautlich sehr weit

abliegt. — Ob bei *Aihwatundi* das von dem Verf. angeführte esthn. *hobbo*, finn. *hepo*, Pferd, wirklich verglichen werden soll, ist nicht ganz deutlich; am nächsten würden diese Wörter jedenfalls dem griechischen *ἵππος* kommen, wenn die Lautähnlichkeit nicht bloss zufällig ist. — Von *Alan*, wachsen, *aljan*, mästen, liegt das Vergleichene esthn. *ello*, Leben, ung. *élet* u. s. w. der Bedeutung nach zu weit ab, als dass eine Zusammenstellung zulässig wäre. Dasselbe lässt sich von der Vergleichung *Altheis* mit esthn. *ülle*, über, lapp. *all*, *allok*, hoch, sagen, sowie von der Vergleichung von *Alleina*, Elle, mit esth. *olg*, Schulter, lapp. *älke*, ung. *váll*, was überdies auch lautlich sehr fern steht.

Wir könnten diese Prüfung noch weiter fortsetzen; da aber die ersten 35 Seiten, welche wir in dieser Beziehung durchgegangen, die vorstehende Ausbeute gegeben haben, so wird man wol glauben, dass das Ergebniss nicht viel günstiger sein dürfte, wenn wir auch das ganze Buch in gleicher Weise durchgingen. Wir brechen daher hier ab, indem wir nur noch einige zerstreute Bemerkungen beifügen, wie sie uns beim Durchgehen des Buchs aufgestossen sind: S. 4 „*gaagvei* (so st. *gaagvei*)“ ist ungenau; *gaagvei* steht nur an einer Stelle, an der andern aber das richtige *gaagvei*. S. 367 meint der Verf., wenn *faskja* aus dem latein. *fascia* entlehnt sei, so sei es doch ganz eingebürgert, wie das abweichende Genus zeige. Dies ist irrig; der Gothe hat selbst weiblichen Eigennamen mit gleicher Endung, *Marja*, *Martha*, *Sarra*, die Declination seiner Masculina gegeben, wie vielmehr konnte dies bei einem Worte geschehen, das, wie *faskja*, einen an sich gänzlich geschlechtlosen Gegenstand bezeichnet. Ganz dasselbe ist bei *drakma* der Fall. S. 368 *fastubnja* als Femininum ist ein Irrthum, den der Verf. wol dem Glossar zur neusten Ausgabe des Ufflas verdankt; jenes Wort ist aber der Plur. des Neutr. *fastubni*, das an anderer Stelle vorkommt. S. 373 sagt der Verf. bei *setjan*, schmücken: „L.-G. vergleichen *fitan* und fett — wiefern?“ Der Grund der Vergleichung liegt in dem Ablautgesetz, wonach *fitan* im Pract. *fat*, *setun* bildet, woraus *setjan* sprachrichtig gebildet wäre. Da indess die Bedeutung nicht ganz passt, so ist *setjan* nicht wirklich unter *fitan* gestellt, sondern letzteres darf nur verglichen werden.

Poschwitz.

v. d. Gabelentz.

Z o o l o g i e.

Untersuchungen über die *Fauna peruana*, auf einer Reise in Peru während der Jahre 1838 — 42, von Dr. J. J. v. Tschudi, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglieder. Erste bis neunte Lieferung, mit colorirten Steindrucktafeln (1—36). St.-Gallen, Scheitlin & Zollikofer. 1846. Gr. 4. 24 Thlr.

Der historische Theil der Reise des Verfassers, über welchen neulich in diesen Blättern von anderer Hand berichtet worden ist, hat hinlängliches Zeugniß von dem Reichthum eigener Erfahrungen und Beobach-

tungen gegeben, die ihre Frucht waren, sodass das gegenwärtige schön ausgestattete Werk, welches die zoologischen Bereicherungen umfassen wird, dadurch bereits vorthellhaft eingeleitet ist. Übereinstimmend ist das Urtheil Mehrer, dass die neuen Arten auf solide Kennzeichen gegründet sind: es bleibt uns daher nur übrig, den Inhalt der vorliegenden Hefte anzuzeigen, um das Interessanteste, wenn auch nur theilweise, dem grössern Leserkreise, dem dieselben wie die Originale vielleicht weniger zugänglich sind, bekannt zu machen.

Ein Hauptitel fehlt noch, und wird wol erst am Schlusse beigegeben werden. Auch finden wir keine ausführliche Vorrede, sondern nur ein kurzes Wort der Einleitung zur Motivirung der Schilderung.

Diese beginnt mit einer Physiognomik von Peru. Wir erfahren, dass alle positiven Nachrichten über dieses merkwürdige Land nicht vor das 11. Jahrh. zurückreichen, wo die erobernde Dynastie der Yncas begann. Um das J. 1515 entdeckten von Panama ausgesandte Seefahrer das grosse Yncareich, und nannten es aus Misverständniss Peru. Im J. 1530 eroberte Pizarro unglaublich schnell dasselbe; es verblieb den Spaniern bis auf die Revolutionen neuester Zeit, wo sich seine Grenzen jetzt festgestellt haben: nämlich Columbia im Norden bis an den Fluss von Tumbez, in der Mitte Bolivia, und südlich Chili, also in geographischer Breite von 3°, 35" bis 21°, 48" südlicher Breite. Die geographische Länge anzugeben, ist bis jetzt unmöglich, und wird im Allgemeinen durch die Andes gebildet.

In der Auseinandersetzung der physisch-geographischen Verhältnisse werden die Gebirgs- und Flusssysteme, sowie die klimatologischen geschildert. Sie leiden keinen kurzen Auszug, auch ist ihre allgemeine Angabe, wie der Verf. selbst sagt, wegen so mancher Localverhältnisse Schwierigkeiten unterworfen. Die eigentliche *Küstenregion* (0—1500') bildet einen Sandstreifen von 540 Wegstunden Länge bei 6—20 Stunden Breite, und stellt theils traurige Oasen dar, theils einzelne durch Cultur und Düngung fruchtbar gemachte Felder. Im November beginnt der Sommer, und die glühende Sonne verbrennt dann auf diesen dürren Steppen alles Lebende, was sich nicht beeilt zu entfliehen. Nur an den Seebuchten versammeln sich Aasgeier auf grossen gestrandeten Seethieren, sowie andere Seevögel. Mit dem Maimonat verbreitet sich ein dünner Nebelschleier über das Meer und diese Küstenregion, wird in den folgenden Monaten immer dichter, und verhindert so während sechs Monaten das erwärmende Durchdringen der Sonnenstrahlen, ohne je zu eigentlichem Regen zu werden; denn dieser zeigt sich erst in der Binnenregion, und es gibt Plantagen, wo die eine Hälfte durch den Regen, die andere durch den Nebel (*Guarua*) bewässert wird, was oft durch eine

eigene Mauer angezeigt ist. Der Wind herrscht fast das ganze Jahr von Süden nach Südost. Die *Binnenregion* (1500—4000') wird von der meist fächerförmigen Ausbreitung der nach Westen streichenden Cordilleras thäler gebildet. Trotz ihrer höhern Lage ist sie heisser als die Küstenregion. Hier beginnt die Regenzeit, vom Mai bis October. Denn „der Regen fehlt da, wo keine Vegetation in grosser Ausdehnung zu finden ist.“ — Von Früchten findet sich hier die Chirimoya (*Anona tripetala*) und die Granadilla (*Passiflora quadrangularis*). Das Zuckerrohr gedeiht noch bei 3600' vortrefflich. Thiere sind wenige eigenthümliche. Die *westliche Sierraregion* (4000—11,500) besteht aus den vielfach verzweigten Thälern, die von dem Kamm der Cordilleras nach Westen streichend, von den Querzügen begrenzt und den Küstenflüssen durchschnitten werden. Die Luft ist trocken, die Nächte sind kühl, und lebhaft erinnert diese Region an die europäische gemässigte Zone. Wenig Eigenthümliches bietet hier die Zoologie dar. Hirsche noch am häufigsten. Colibri's und Papageien erreichen unten ihre Grenze. Die *Cordilleraregion* (die Bewohner der Sierra nennen die höchsten Gipfel der Andes Cordillera) von 11,000—14,000' und die höchsten Gipfel zeigen ewigen Schnee, Gletscher, kleine Seen und kahle Felsen. Die Vegetation steigt bis zu 15,500', die Flora besteht meist in niedern Cacteen, Cruciferen, Dryadeen. Die Zoologie hat manches Interessante. Die *Ostabdachung*, 14,000—11,000' ist sehr ausgebreitet und öde, furchtbare Gewitter übersteigen alle Vorstellung, und kommen in solcher Heftigkeit und zerstörender Wirkung in keinem andern Lande der Erde vor. Der Verf. vermuthet den Grund in den metallreichen Kämmen des Gebirges. Die Vegetation ist arm, die Fauna zahlreich an Individuen bei Armuth an Arten. Die *östliche Sierraregion* (11,000—8000') besteht aus unebenen, eingeschluchteten Thälern. Auch hier fehlen noch Waldungen. Die *Waldregion* (8000—2000') theilt der Verf. in die *obere*, oder *Cejaregion*, und die *eigentliche*, tiefere. Die Vegetation nimmt hier einen eigenthümlichen, düstern Charakter an. Sie ist mit den lebhaftesten und treuesten Farben von Alex. v. Humboldt, Prinz M. von Neuwied, v. Martius und Pöppig geschildert. Die Fauna tritt hier mit unendlich vielen neuen Formen auf.

Der mächtige Gebirgszug der Andes (der Name soll von *Anta*, Kupfer, und *Suyu*, District, abgeleitet sein) durchstreicht Peru von Südsüdost nach Nordnordwest und begleitet die Ufer des Oceans in einer Entfernung von 60—70 engl. Meilen. Die mittlere Höhe der Gebirgspässe, welche von der Küste aus nach der Hochebene des Innern über diese Cordilleras führen, ist im nördlichen Peru 10,000' über Meeresfläche, im mittlern und südlichen 13,000'. Sehr viele und gerade die am häufigsten bereisten erreichen eine noch viel bedeutendere, z. B. der Pass de la Piedra parada

15,924'. Der Verf. geht hier noch viel ins Einzelne, wie auch in der darauf folgenden Schilderung der Flusssysteme. Folgen hierauf die klimatographischen Verhältnisse in ihren Beziehungen auf Pflanzen- und Thierwelt. Auch sie sind so speciell, dass wir keinen kurzen Auszug davon zu geben vermögen. Im Grunde sind sie nur eine weitere Ausführung der oben bereits angegebenen Regionen.

Nach Schluss derselben beginnt die eigentliche Zoologie, und zuerst die *Therologie* (so hat man neuerlich, statt des abscheulichen Wortes französischer Fabrik: „*Mammalogie*“, die Lehre von den Säugethieren zu bezeichnen versucht), bearbeitet von Dr. J. J. v. Tschudi (mit der Jahrzahl 1844). Quadrumanen finden sich in Peru nur in der eigentlichen Waldregion. Raubthiere sind überall vorhanden. Sehr reich ist Didelphys, das einzige Geschlecht der Beuteltiere. Die Nagethiere gleichfalls überall. Die *Bruta*, mit Ausnahme der gepanzerten, nur im Osten. Pachydermen und Wiederkauer ungleich vertheilt. Insectivoren fehlen, vielleicht in ganz Südamerika.

Peru beherbergt, als bestimmt nachgewiesen, neun Genera in 20 Species *Quadrumanen*, also ungefähr ein Drittheil der bekannten südamerikanischen Affen. Zuerst *Ateles*, mit weichen, wolligen Haaren (Isidor Geoffroy nennt sie mit Unrecht „*soyeux*“), von dessen sechs bekannten Arten Peru vier zählt: *marginatus*, *ater*, *paniscus* und *pentadactylus*.

Für diese, den ersten ausgenommen, gilt bei den Indianern der Name *Marimonda* allgemein, nicht, wie Humboldt sagt, für den *Beetzebuth*. In den Gebirgen heissen sie *Supaya*. In der Färbung des Felles sind sich die Species sehr ähnlich: nicht so immer in der des Gesichts, was von Fleischfarben bis zum Schwarzen geht (manche sind also wahre *Mohren*!). Der Verf. fragt bei *pentadactylus*, ob das Exemplar Wagner's (Schreber's Säugethiere, Suppl. I, S. 197) mit dem fehlenden Daumenrudimente nicht vielleicht ein zufällig pathologischer Zustand sei. Diese Species hat Humboldt als *Simia Chamek* beschrieben. Sie leben in der Gefangenschaft nicht lange. 2) *Lagothrix*. Hiervon kommt in Peru nur *Humboldti* und *canus* vor. Spix's Abbildungen und Beschreibungen sind schlecht und fehlerhaft. Hr. v. Tsch. überzeugte sich, dass dessen *Gastrimargus olivaceus* nur eine Abänderung von *L. Humboldti*, und sein *G. infumatus* nur der Alte von *L. canus* sei. Humboldt schreibt der erstern Species irrigerweise gerade Nägel zu, auch ist er nicht so sanften Naturells, wie dieser angibt, im Gegentheil fand ihn Hr. v. Tsch. bössartiger, frecher und unverschämter als alle übrigen Arten. 3) *Mycetes*. *M. stramineus* Kuhl. A. Wagner vereinigte mit Unrecht diesen mit den zwei folgenden Arten. Sie gehören ausschliesslich dem nordwestlichen S. A. an. *M. rufimanus* Kuhl. *M. flavicaudatus* K. Die Fabeln über dieses Geschlecht (dass sie die Grösse von einem Kalbe erreichen, einer davon den Vorsänger mache u. dergl.) sind jetzt widerlegt. 4) *Cebus*. Noch jetzt herrsche grosse Verwirrung unter den Species: es werde wol ein Drittheil der aufgestellten eingehen. Folgende drei bestimmte birgt Peru. *C. robustus* Pr. M., *C. capucinus* Erxl., und *C. albi-*

frons Geoffr. St. H. In der Gefangenschaft sind die Männchen dieser drei Arten sehr unreinlich; sie lassen den Urin fast immer über die Hände laufen und waschen sich den ganzen Körper damit. Sie lieben sehr die Wärme; auf dem Schiffe legten sich zwei des Nachts in eine Tonne Pech, und waren am Morgen so an einander geklebt, dass sie mit heissem Wasser abgelöst werden mussten. Sie näherten sich dem Fasse nie wieder. Der Genuss ihres Fleisches erzeugt starkes Unwohlsein. 5) *Callithrix*. Nur zwei bekannte Arten: *personatus* und *amictus*, kommen in Peru vor. Sie leben wie die andern auf Bäumen, und keineswegs auf der Erde, wie Geoffroy, oder in Felsenritzen, wie Lesson angibt. 6) *Chrysothrix* Kaup. Nur die einzige Art *Ch. sciurea*, wo sie Pöppig angegeben hat. 7) *Nyctipithecus*. Ebenfalls nur eine Gattung: *N. trivirgatus*. 8) *Pithecia*. Spix habe auf unbedeutende, ja falsche Merkmale (der kurze Schwanz komme allen zu) ein Genus *Brachyurus* davon gesondert, was billig wieder eingehen muss. 9) *Midas*, mit drei Arten: *M. rufimanus*, *labiatus* und *chrysomelas*. Die Falken richten unter diesen muntern Thierchen grausame Zerstörungen an. — Die zweite Ordnung, die Chiropteren (des Verpuristisches Wort „*Handflügler*“ kann nicht für geschmackvoll, d. h. genau gewählt, gelten), — ist bekanntlich noch immer nicht genügend geordnet. Was der Verf. hierüber sagt, ist interessant, aber zu weitläufig, um hier mitgeteilt werden zu können. Der Hauptpunkt ist, dass es Parallelreihen gibt. Wir wollen hier nur die Neuigkeiten hervorheben. a) *Phyllostoma erythromos* Tsch., Taf. I, *supra brunescens*, *subtus ex fusco canescens*, *intra scapulas et auricularis pilis elongatis densis ferrugineo-rufis: prosthemate lamacolato*, 2" 8" l., Flugweite 11 1/4". b) *Ph. oporophillum* Tsch., T. 2. *supra ex fusco canescens*, *lateribus uropygioque obscurioribus: subtus albedo-canum*. 3" l. Flugweite 13". Im Ganzen kommen sechs Species in Peru vor, und fast alle Reisenden haben ihr verderbliches Blutsaugen beschrieben. Doch findet man viele Übertreibungen. Der Verf. fand nie Insekten in ihrem Magen, sie saugen bloss Blut und geniessen Früchte. Sie gehen keine starkbehaarten, oder Raubthiere an, sondern meist die glatten Hausthiere, die sie bis zum Tode erschöpfen. Einem schlafenden betrunkenen Indianer setzte sich ein *erythromos* an die Nase und sog sich so voll Blut, dass er endlich über das Gesicht herabrollte. Ref. las kürzlich von einem Militär in Surinam, dem einst auch ein Vampyr im Schlaf ein Stückchen von der Nase abgebissen (?) und ihm einen grossen Blutverlust verursacht hatte. Diese Thiere kommen nur in der Waldregion vor. 2) *Glossophaga*, mit dem Untergeschlecht *Choeronycteris* Licht., *Ch. peruana* Tsch., T. 3, F. 1. 2., *Ch. mexicana*, Taf. 3, Fig. 3 (*Ch. opercularis* Mus. Berol.). Letzterer Name sei zu ändern, weil durch einen Fehler des Ausstopfers das Nasenblatt wie ein Deckel auf die Schnautze geklebt worden. Es steht aufrecht. 3) *Vespertilio*. Nur zwei Species: *innoxus* G. und *velatus* T. 4) *Noctilio*, *N. unicolor* und *affinis*. 5) *Molossus*. Sechs Species. *M. naso* und *anonymus* Tsch., schon beschrieben, und neu *M. myosuros* T., Taf. 4.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 119.

19. Mai 1847.

Z o o l o g i e.

Untersuchungen über die *Fauna peruana*, von Dr. J. J. v. Tschudi.

(Schluss aus Nr. 118.)

Die dritte Ordnung, die der *Raubthiere*, bietet zuerst das interessante Verhältniss, dass sich, wie schon oben erwähnt, in Peru keine (eigentlichen) Insectivoren finden. Dagegen haben die Hunde und Katzen den weitesten Verbreitungsbezirk. 1) *Ursus*. Zu der schon bekannten, südamerikanischen Art: *U. ornatus* Fr. Cuv. von tief reinem Schwarz, fügt der Verf. noch eine neue *U. frugilegus*, oben einförmig dunkel schwarzbraun, unten etwas heller. 5' 1" lang, während der vorige nur 4' 3" hat. Dem Verf. gebührt das Verdienst, diese Art zuerst wissenschaftlich bestimmt zu haben. Die Indianer erzählen sehr viele Beispiele von der Vorliebe der Bären für Weiber und deren Entführungen. Eines besonders machte vor mehreren Jahren grosses Aufsehen. Eine Indianerin, welche sich allein zu weit vom Dorfe entfernt hatte, wurde von einem grossen männlichen Bären nach seiner Höhle geschleppt. Nach etwa drei Jahren wurde die Vermisste von einem Cholo in einer Schlucht mit dem Bären entdeckt. Mit Hilfe eines allgemeinen Aufgebots von Indianern wurde sie befreit. Sie war auf das furchtbarste durch Wunden und Geschwüre entsetzt und überlebte ihre Erlösung nur drei Tage. Ihre Leidensgeschichte wurde theilweise von ihrem Beichtiger, dem sie noch alle ihre Qualen offenbart hatte, bekannt gemacht. Der Verf. bezweifelt die Thatsache nicht, da ihm sehr viel ähnliche Beispiele in den verschiedensten Gegenden von Peru erzählt worden sind. 2) *Nasua*. a) *Nasua socialis* P. M., mit vier Varietäten; *N. solitaria* Pr. M. Die spezifische Verschiedenheit beider scheint richtig, da sie auch von allen Indianern, zufolge der Lebensweise, behauptet wird. *N. leucorhynchus* Tsch. *rostrum albo, cauda corporis longitudine, concolore in adulto*, im Innern von Brasilien. *N. vittata* Tsch. *fusca, facie capiteque nigerrimis, vitta nigra a cervice ad dorsum medium porrigente: cauda fasciata*, aus dem Innern von Guiana. *N. montana* Tsch., Taf. 5. *supra ex rufo fusca, nigro irrorata, subtus nigricans, rostrum nigricante, facie grysea sine maculis orbitalibus, macula nigra post auriculas: gula pectoreque albicantibus. Cauda fasciata corporis longitudine aliquantulum minori*. Nur diese und *socialis* kom-

men in Peru vor, und es ergibt sich hieraus, dass der Verf. sich auch über die benachbarten Species verbreitet. 3) *Cercoleptes caudivolutus* Ill. Von den Indianern *Manaviri* genannt. Der Verf. sah ihn nicht selbst, erhielt aber interessante Notizen über ihn durch Hrn. v. Humboldt aus dessen Manuscripten. Diesem zufolge gebehrt er sich wie ein Hund, hat aber auch einige Sitten vom Affen. 4) *Galictis barbara* Wiegm. 5) *Mustela agilis* Tsch. *supra ex rufo canescens, subtus albicans*. Das peruanische Wiesel. Flink und scheu. Der Verf. sah ein höchst zahmes bei einer Dame, das sich indess nur von dieser alles gefallen liess, aber auch bei einer erhaltenen Strafe für immer wieder verschwand. 6) *Mephitis Mapurito* Less. *M. furcata* W. (*chilensis* Licht.). *M. amazonica* Licht. Der üble Geruch, den sie auf Anregung verbreiten, verpestet die Atmosphäre so, dass man es nicht darin aushalten kann, und theilt sich selbst dann den Kleidern mit, wenn sie auch nicht vom Secret berührt worden sind. 7) *Lutra*. Nur zwei Species in Peru. *L. chilensis* Bennet. *L. montana* Tsch. *supra obscure fusca rufo-fusco irrorata, subtus nigricans*. Erstere ist eine Meerotter, letztere lebt 9000' hoch — es wird nicht gesagt, ob in stehendem oder fliessendem Wasser. Sie ist jetzt sehr selten geworden. 8) *Canis*. Der amerikanische Fuchs (span. *Zorro*). *C. Azarae* Pr. M. ist überall sehr häufig, und Tsch. hat über tausend blos ausgestopfte Exemplare gesehen und verglichen. Denn die *Hacendados* (es ist eine eigene Liebhaberei der südamerikanischen Reisenden, immer spanische oder dergleichen Wörter ihren Erzählungen einzuflicken — *Haciendo, Lasso, montaña, eine Legoa* etc. — etwa wie wir vor Zeiten französische) bezahlen jeden erlegten Fuchs mit einem Schaf, und jene werden dann ausgestopft auf die Dächer der Viehhaciendas aufgestellt. Er lässt sich leicht zähmen, behält aber seine diebische Natur immer bei. 9) *Felis*. In Peru kommen sieben Gattungen vor. Bei *F. concolor* L. bemerkt der Verf., dass nach v. Humboldt's handschriftlichen Notizen noch eine andere bis jetzt unbekannt Species in Südamerika vorzukommen scheine: *el leoncito*, kaum 18 Zoll hoch. Lebt auf den Faldas del Pichinche und am Monte de Sloa. *F. Onza*, nebst schwarzer Abart. Der Verf. mass ein Exemplar von 8' 3". *F. macrura* Pr. M. *F. Celidogaster* Temm. Häufig in der Waldregion. *F. pardalis*. *F. Yaguarundi* Desm. (Einerlei mit *F. Darwini*.) 10) *Otaria*. Zwei Species, *O. iubata* Desm.

und *O. Ulloae* Tsch. Taf. 6. *supra ex cinereo fusca, subtus ferrugineo-fusca, pedibus nigerrimis*. Von vorn nach hinten gesehen ist die Färbung dieser Gattung graubräunlich, mit silberweissem Reflex nach hinten zu, von hinten nach vorn gesehen, olivengrün. Längs der ganzen Küste von Peru, wie die vorige. Beide werden, sowie sie verwundet sind, von hunderten wie Bienen-schwärme herbeieilender zerrissen und aufgefressen. Noch eine dritte *O. aurita* Humb. von Hrn. v. Humboldt in der Bai von Callao entdeckt, und dem Verf. in der Beschreibung mitgetheilt, kommt an der peruanischen Küste nicht vor. Sie ist mit langen dichten Haaren bedeckt und hat lange, fleischige, röhrige Ohren. Diese sind 16" lang, und somit fast doppelt so lang, als an *Ulloae*.

Die Ordnung der *Beuteltiere* vertritt in Australien den grössten Theil der übrigen Säugethiere. In Peru selbst kommt aber nur das eigentliche Geschlecht *Didelphys* mit sieben Arten vor. Hr. v. Tsch. beschreibt drei neue. *D. Azarae* Temm. Die Indianer nennen diese, sowie die meisten folgenden, *Muca* oder *Mucamuca*. *D. Opossum* L. *D. murina* L. *D. ornata* Tsch., Taf. 7. *supra rubiginosa-fusca, nigro-irrorata, subtus albicans; pectore candido, macula oblonga alba, cervicis capite fascia nigra intermedia duabusque gryseis lateralibus. Cauda corpore longiore dimidiae longitudinis, densissime pilosa*. Länge bis zur Schwanzwurzel 11". Von dichter Behaarung, und, dem Bilde nach, niedriger, etwas langgestreckter Gestalt. *D. noctivaga* Tsch., T. 8. *supra brunneo nigro irrorata, lateribus fulvis, subtus albido-flavescens, cauda basi pilosa nuda corpore longiore, oculis circulo nigro cinctis*. 6" 9". *D. impavida* Tsch., Taf. 9 (die Tafeln sind im Texte falsch citirt). *supra brunneo-rubiginosa uropygio saturatiore, subtus alba, fascia nigra ab oculis ad rostri apicem porrigente, cauda basi pilosa, fere corporis longitudine*. 6" 3". Die Nager sind durch 25 Species vertreten. *Sciurus variabilis* Geoffr., Taf. 10. Die Abbildung der Varietäten ist nach schlecht ausgestopften Exemplaren gemacht. *Sc. tricolor* Mus. Vratisl. (*Macroxus tricolor* Pöppig), Taf. 11. *Sc. aestuans*. *Sc. stramineus*. *Eriomys Chinchilla* Licht. *Lagidium peruvianum* Meyen. Meyen gab von diesem Thiere eine sehr schlechte Abbildung; die von Bennet sei besser. *L. pallipes* Benn. (*Lagotis pallipes*). Die Viscachas leben gesellschaftlich und sind gar nicht scheu vor dem Menschen. „Wir sind mehrmals, wenn wir (der Verf. spricht stets von sich im Plural, auch wenn er ganz allein ist) ausruhten, von diesen Thieren umgeben gewesen“ — wenn man aber auf sie schießt, so verschwinden sie augenblicklich. Sie klettern an 30—40' hohen fast senkrecht stehenden Felsen sehr behend in die Höhe. „Wir sind in einem Tage bei mehren Tausend vorbeigeritten, und haben meilenweit alle Felsen damit bedeckt gefunden.“ Beim Erscheinen eines Condors verschwanden aber

sogleich ganze Colonien dieser Thierchen. Die Indianer stellen ihnen sehr nach, sowol des Felles, als des Fleisches wegen. Sie legen eine Schlinge vor die Löcher, und sind sicher, am andern Morgen fast in jeder eins zu finden. Auch mit *Mustela agilis* werden viele gefangen. Das Wiesel soll immer, einer Viscacha auf dem Nacken sitzend, aus der Höhle herauskommen. Es gibt auch ganz schwarze. — *Octodon Cummingii* Benn. (*Dendrobius* Meyen, *Act. Leop.* Vol. XVI), T. 12. Um Valparaiso in Menge. *Echinomys leptosoma* Wagn. *Mus musculus* und *decumanus* seien durch Schiffe aus Europa gebracht. *Acodon boliviense* Meyen, von diesem *Act. Leop.* XVI, II, T. 43 beschrieben, aber sehr mangelhaft abgebildet. Der Verf. konnte es sich nicht verschaffen, so wenig wie ein anderer Reisender, und es scheint überdies ein ganz jugendliches Exemplar beschrieben zu sein, also unsicher. *Drymomys* Tsch. *Habitus murinus, rostrum subacutum, labrum fissum, auriculae magnae. Dentes molares sensim minores, elongati, sulcis longitudinalibus transversisque divisi et primus et secundus maxillae superioris pila bicuspidata*. *Dr. parvulus*, Taf. 13, Fig. 1, *supra gryseo-fuscus paululo flavido tinctus: subtus albescens*. Kehle und Brust sind grau. Länge des Körpers 2" 1/2". Schwanz 2" 6". In Wäldern; gleicht einer ganz kleinen Maus. *Hesperomys*. *H. Darwinii* W. *H. destructor* Tsch., Taf. 14, Fig. 1, *supra brunneo-rufinus, nigro-variegatus, lateribus fulvis; subtus ex flavido albescens; cauda fusca, longitudine corporis aliquantulum minore*. Schwanz 2" 9". *H. melanostoma* Tsch., Taf. 14, Fig. 2. Unterscheidet sich fast nur durch die Grösse vom vorigen, 3" 7". Schwanz 4". *Rhipidomys* Wagn. *cauda corpore longiore apice penicillata*. *H. leucodactylus* Tsch., Taf. 13, Fig. 2, *supra flavido-brunneus nigro irroratus, subtus albescens; pedibus nigro-fuscis, digitis albis, cauda nigricante*. *Myopotamus Coypus* war nicht in Peru nachzuweisen, also vielleicht dort nicht zu Hause, wie der Verf. früher vermuthet hatte. *Sphingurus bicolor* Tsch., Taf. 15, *supra aculeis longis, bicoloribus vestitus (sulfureis et nigris), rostro rufo-fusco, auriculis nigricantibus; subtus aculeis brevibus setis intermixtis ornatus; abdomine dilute brunneo, caudae apice ex rufo nigricante*. 2" 1" lang. Nur ein einziges Mal gefangen. Ein schlankes, zierliches Thierchen. *Dasyprocta Aguti*. *D. variegata* Tsch., Taf. 16, *supra e nigro et flavo variegata, uropygio nigro, subtus flavescens pedibus nigris*. *Coeptogenys fulvus* Fr. Cuv. 14) *Hydrochorus Capybara*. In den Gebirgen von Majobamba und einigen Punkten der Provinz Maynas wild. 15) *Cavia*. *C. Cobaya* und *C. Cutleri* King. Wenig verschieden von *C. Azarae*. 16) *Lepus brasiliensis*.

Die sechste Ordnung, nach der jetzt modischen Terminologie sehr elegant *Zahnlücker* genannt, bildet eine physiologisch ganz natürliche Gruppe, obwol der Zahnbau u. a. verschieden ist. 1) *Bradypus*. *Br. in-*

fuscatus Wagl. und *torquatus* Ill. — Die Faulthiere heissen spanisch: *Perico-ligero*. Sie fürchten sehr den Regen, saufen aber während der Regenzeit oft viel und schwimmen auch durch die Flüsse. Wenn sich ein Faulthier an einen Baum klammert, so können es drei Männer nicht losreissen. — 2) *Dasypus Tatuay*. Desm., *D. novemcinctus* L. — *Myrmecophaga didactyla* und *tetradactyla*. Die siebente Ordnung behandelt die *Dickhäuter*. Wie auch bei den andern Ordnungen schickt der Verf. allgemeine zoographische Betrachtungen voraus. 1) *Tapirus americanus*. *T. villosus* W. Zwar noch unsicher, aber doch wahrscheinlich. 2) *Dicotyles*, *D. torquatus* und *labiatus*. — Achte Ordnung, *Wiederkäuer*. 1) *Auchenia* Ill. Der Verf. nimmt folgende 4 Species an: 1) *Auchenia Lama*. Der Kopf ist schmal und kürzer als bei der nachfolgenden Species; das Profil bildet eine gerade Linie. An der Brust eine Stelle mit kurzen steifen Haaren besetzt, die bei ganz alten Thieren ein schwieriges Ansehn bekommt. Die Färbung ist mannichfaltig; ganz weiss, ganz schwarz und von beiden gemischt. 2) *A. Huanaco* Ham. Smith. Das Profil ist gewölbt, die Ohren lang und spitzig; die Brust ist ohne Schwielen, die Kehle sehr gross; Hals, Rücken und äussere obere Seite der Gliedmassen sind einfach rothbraun. 3) *A. Paco* Desmarest. Der Kopf ist viel länger und auch höher als bei den vorigen beiden Arten, die Ohren klein, abgerundet, der Körper länger; die Behaarung ist gleichartig lang und nicht wie bei den zwei vorigen, an der Brust länger, die Färbung ist mannichfaltig. 4) *A. Vicunna* (Fisch.) Taf. 17. Der Kopf ist schmal, fast noch einmal so lang als hoch, das Haar ist lang und schlank und an der Innenseite der Fusswurzel befindet sich eine lange kahle Furche, die eine blätterige, talkige Masse absondert; das Haar ist weich, fein und dicht, und die Farbe der obern Seite ein eigenthümliches röthlichgelb, was als *Color de Vicuna* in Peru fast sprichwörtlich ist. Die drei ersten Species sind von den meisten neuern Naturforschern in eine zusammengeworfen worden, deren wilder Typus die *Huanaco* sei. Der Verf. geht ausführlich in die Gründe seiner Behauptung ein, und sie sind überzeugend. Auch erzählt er viel Interessantes über die Zucht und Lebensweise dieser wichtigen Hausthiere. Unter anderm erwähnt er die merkwürdige Eigenheit derselben, dass die *Vicuna's* und *Huanaco's* ihre kleinen, ziemlich trockenen Excremente, wie platte Kügelchen, stets auf einen Haufen fallen lassen und wenn dieser nach einigen Tagen etwa einen Fuss Höhe und zwei Fuss Durchmesser erreicht hat, in einiger Entfernung einen andern anlegen. Oft trennt sich eine *Vicuna* von der Truppe und geht eine Strecke weit auf die Seite, um ihre Excremente auf den gemeinschaftlichen Sammelplatz fallen zu lassen. Dies erleichtert den Indianern gar sehr das Einsammeln des Mistes, der unter dem Namen *Taquia* nach den Bergwerken

gebracht und da als einziges Brennmaterial zum Abtreiben des Bleies aus dem silberhaltigen Bleiglanze benutzt wird. Die Indianer treiben sehr häufig die schändlichste Unzucht mit den brünstigen *Lama's*; es existirte daher zu den Zeiten der spanischen Herrschaft ein Gesetz, welches den jungen Indianern verbot, weibliche *Lama's* zu hüten. Seit dem Befreiungskriege überlassen sich aber die *Cholo's* auf das schamloseste diesen thierischen Lüsten. — 2. *Cervus*. Nur drei Species in Peru. 1) *C. rufus* F. C. Der Obertheil des Körpers glänzt in der Sonne goldroth. 2) *C. nemorivagus* F. C. 3) *C. antisiensis* Orb. Taf. 18. Etwa 4 Fuss lang. Das Geweih hat stets nur zwei Spiesse auf dem Rosenstocke, einen vordern und einen hintern. Der *nemorivagus* irrt Tag und Nacht umher, und wird auch, jung eingefangen, sehr zahm und zutraulich, benagt in Häusern und auf den Strassen Tuch, Band und alle Esswaaren, vorzüglich gern aber frisst er Cigarren. Einer verzehrte zwanzig Cigarrenstummel von der stärksten Sorte ohne die geringste üble Folge. Es ist ein bei den Indianern allgemein verbreiteter Glaube, dass diese Hirschgattung sterbe, sobald man ihm das Haar gegen den Rücken streicht. Bei zweien, wo es der Verf. sah, erfolgte der Tod in der That nach zwölf Stunden. Bei einem dritten Versuch blieb das Thier einige Tage matt und niedergeschlagen, aber am Leben. Eine andere Ursache war nicht ausfindig zu machen.

Hierauf lässt Hr. Tsch. noch einen interessanten Excurs über die Haussäugethiere von Peru folgen. Er ist der Ansicht, dass zwei Species *Hunde*, *Canis caribicus* und *C. Ingae*, mit Bestimmtheit ursprünglich in Peru vorgekommen sind. Letzterer, mit langem, rauhem Pelz, unsern Spitzhunden (Klaffern) nicht unähnlich, findet sich noch jetzt in fast jeder Indianerhütte in mehren Individuen. Sein Charakter ist Falschheit und Tücke, aber Tapferkeit, und er fällt mit Ingrimmität weit überlegene Feinde an und schleppt sich selbst tödtlich verwundet noch zum Angriff. Er hat eine besondere Abneigung gegen die Weissen. Alle Mumien und Schädel von Hunden, die der Verf. in den Gräbern der Sierra gefunden, gehörten dieser Species an. Sie vertrat im Gebirge den *C. caribicus* der Küste. — Die *Katze* kommt fast in ganz Peru mit Leichtigkeit fort, hat aber, merkwürdig genug, bei 11,000 Fuss ihre entschiedene Grenze. Höher hinauf geht jede, dahin gebracht, nach wenigen Tagen unter den schrecklichsten Convulsionen zu Grunde. — Das *Meerschweinchen* ist ein beliebtes Hausthier. *Pferde* und *Esel* sind reichlich verbreitet. Die *Maulthiere* spielen als Transportmittel eine wichtige Rolle und werden sehr alt. Der Verf. kannte ein noch kräftiges, 52 Jahre alt. Der Bischof von Ayacucho besass 1839 einen Bastard von einem Eselhengst und einer Maulthierstute. — Das *Schwein* ist an der Küste häufig verwildert und erreicht da eine ungläubliche Grösse. Die Viehzucht (*Rinder*) liegt da-

gegen in Peru sehr danieder. Eine Kuh liefert nur wenige Tassen Milch. Die Castration der *Stiere* wird auf eine barbarische Weise verrichtet. Man zerklopft mittels eines hölzernen Hammers auf einem Steine die Testikeln zu Brei, um eine offene Wunde zu verhüten. Auch die *Schafe* und Ziegen entbehren der Pflege. Zuletzt folgen noch über das *Lama* interessante, aber keines Auszugs fähige Notizen.

Die zweite Abtheilung führt den Titel: Ornithologie, bearbeitet von *J. J. v. Tschudi*, mit Anmerkungen von *I. Cabanis*, Adjunct am zoologischen Museum zu Berlin. Der Verf. geht kritisch die bisherigen Arbeiten und Beiträge zur südamerikanischen Fauna durch und begleitet sie mit manchen zu beherzigenden Worten. „Es haben sich der Ornithologie,“ so sagt er, „mehr als irgend eines andern Zweiges der Wissenschaften unglücklicher Weise Naturalienhändler, Dilettanten und Maler bemächtigt. Erstere geben, um ihre Gegenstände möglichst vorthellhaft zu verkaufen, neue Namen mit schlechten oder ohne Diagnosen, und leider sehr häufig, unbewusst oder absichtlich, unrichtige Vaterlandsbestimmungen. Die Dilettanten geben oft ebenso untaugliche Diagnosen wie die Naturalienhändler, schlecht in Beziehung auf die Charaktere und unverständlich hinsichtlich der Form, indem die lateinischen Worte so verstümmelt werden, wie es nur die grösste Unwissenheit thun kann. — Die Maler endlich, die im Selbstverlage entweder Faunen ganzer Länder oder Monographien einzelner Familien herausgeben, bieten auf eine andere Weise dem Studium der Ornithologie bedeutende Schwierigkeiten dar. Ihre Werke, welche grösstentheils prachtvoll ausgeführt sind, erreichen einen Preis, der selbst von den grössern Bibliotheken nicht mehr bezahlt werden kann. *In ganz Deutschland sind nur noch drei Bibliotheken*, deren Hülfsmittel ausreichen, solche Prachtwerke anzuschaffen, deren wirklicher Gehalt gewöhnlich ungemein gering ist, denn den schönen Kupfertafeln sind meistentheils Beschreibungen und Diagnosen beigegeben, die durchaus keinen wissenschaftlichen Werth haben, ja sogar unverständlich und den Abbildungen widersprechend sind.“ Rec. unterschreibt diese Äusserungen von ganzem Herzen, aus eigener Erfahrung, da er bei der Bearbeitung von Cuvier's Thierreich sie nur zu sehr bestätigt gefunden. Selten denken aber die im Besitze oder in der Nähe grossen Materials Befindlichen daran, dass ihre Pflicht höhere Anforderungen erheischt, als ohne Takt und Geschmack dasselbe nur rasch auszubeuten und sich wohlfeilen Ruhm, auch wol Geld zu erwerben. Wenn man einerseits so billig sein muss, von denen, die ihr

Leben aufs Spiel setzten, um aus Wildnissen und unter Entbehrungen die Schätze zusammenzubringen, nicht die ruhigen Studien zugleich zu verlangen, welche zur Abwägung aller Zweifel und zur Gründung einer klaren Systematik nöthig sind: oder von denen, die als Vorsteher reicher Museen genug zu thun haben, um nur einstweilen die eingegangenen noch unverarbeiteten Massen zu sichten, zu reinigen, aufzustellen und hier und da mit auch nur einstweiligen Benennungen zu versehen — so muss man andererseits auch streng gegen Diejenigen verfahren, welche sich anmassen, hierüber kurzweg den Richter zu spielen oder ihr unreifes Product mit einer eiteln Zuversicht aufzustellen, als wenn sie ein Werk *aere perennius* geliefert hätten. Häufig kann man aus diesen Confusionen keinen Ausweg finden, und muss selbst Manches aufnehmen und dahingestellt sein lassen, um nur selbst zu Ende zu kommen. Was wir oben Geschmack nannten, ist eben jene gereinigte Bildung, durch welche „das Sein in Denken verwandelt“, d. h. das Materielle für den Geist anschaulich gemacht werden kann. Ohne alle Logik werden oft mechanische, geistlose Beschreibungen, hübsch von der Schnabelspitze bis zur Schwanzspitze, als wenn ein über den Rücken laufender Käfer sie verfertigt, hingeschrieben und von ihrem Verfertiger für Gründlichkeit gehalten. Für die unsinnigsten Namen führt Hr. v. Tsch. auch einige französische Beispiele, wie *Craxirex*, *Embernagra*, *Cypsnagra* u. dgl. an. Wenn Jeder glaubt, dass er thun dürfe, was er wolle, möchte es bald mit der Wissenschaft zu Ende sein. Diese Vorwürfe nun treffen das gegenwärtige Werk, auch diese ornithologische Hälfte, um so weniger, als man hier durchweg die genaue Prüfung und gründliche Abwägung der Bestimmungen erkennt. Wir müssen auf die einzelnen Charakteristiken der hier genannten Vögel und die neu aufgestellten Genera des Verf. und seines Mitarbeiters verzichten, da dieselben den uns gestatteten Raum überschreiten würden und hier nicht das Verhältniss wie bei den Säugethieren, deren Originale schwerer einzusehen sind, stattfinden. Überdies geben die vorliegenden Hefte noch nicht das Ende.

Die Abbildungen sind wol der schwächste Theil des Werks. Es sind grösstentheils höchst steife, nach ausgestopften Exemplaren, wie man sieht, von Hrn. Werner gezeichnete Figuren; der Specht Taf. 25 z. B. ist, schlecht ausgestopft an sich, an einen Baumstamm wie nur angelehnt und kann unmöglich da festhalten. Indess sind die Figuren doch kenntlich.

Jena.

Voigt.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 120.

20. Mai 1847.

Jurisprudenz.

Pandekten von G. F. Puchta. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, Barth. 1845. Gr. 8. 3 Thlr.

Wenn wir die Recension des vorliegenden Werkes unternehmen, so drängt sich uns dabei freilich zunächst die Betrachtung auf, dass das Urtheil eines Recensenten über ein Werk, welchem das juristische Publicum Deutschlands eine ebenso entschiedene, wie allgemeine, Anerkennung gezollt hat, nur von geringer Bedeutung sein dürfte. Übereinstimmung desselben mit dem allgemeinen Urtheil würde zur Befestigung dieses ebensowenig erforderlich sein, wie ein Widerspruch dagegen jenes zu entkräften, oder auch nur zu schwächen vermöchte. Dennoch aber glauben wir auch in solchen Fällen, wie dem vorliegenden, eine Recension, von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht als überflüssig betrachten zu dürfen. Den Inhalt einer Recension soll nämlich nicht, wie bei der Anzeige, eine blosser Darstellung des Inhalts, sondern eine Beurtheilung der Stellung sowol, den das zum Gegenstande der Recension gemachte Werk in Beziehung auf die bisherige Literatur einnimmt, als auch des Inhalts desselben überhaupt und in seinen einzelnen Theilen bilden. Das Urtheil des Recensenten wird nun zunächst in dem Kreise derer, welche nicht bloß zu eigener Beurtheilung die erforderliche Gelegenheit haben, sondern auch sich ein selbständiges und gründliches Urtheil zu bilden befähigt sind, nur selten von Bedeutung sein, und noch seltener einen das schon gebildete Urtheil abändernden Einfluss äussern können. Dennoch aber dürfte auch in diesem Kreise eine Recension, welche in die einzelnen Theile des zu beurtheilenden Werkes eindringt, selbst die Richtigkeit einzelner Detailsätze zur Sprache bringt, und wissenschaftlicher Erörterung unterwirft, nicht ohne Interesse sein. In dieser Beziehung kann auch die allgemeinste und entschiedenste Anerkennung des Werths eines Werkes einer Recension desselben keinen Eintrag thun, und wir würden es schon von hier aus für gerechtfertigt halten, wenn wir hier die Pandekten von Hrn. Puchta, und früher oder später Werke von ähnlicher Bedeutung, in dieser Zeitung zum Gegenstande unserer Betrachtungen machen. Allein es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt, von dem aus der Zweck einer Recension aufzufassen ist, hinzu, welcher noch mehr dazu geeignet sein dürfte,

der Recension auch in dem angegebenen Falle eine Bedeutung zu vindiciren. Das Urtheil des Rec., ausgesprochen in einer allgemeinen Literaturzeitung, dringt auch in weitere Kreise ein, und zwar nicht bloß derer, welche dem literarischen Verkehr überhaupt zu fern stehen, um zu eigener Beurtheilung der Erzeugnisse der Literatur die erforderliche Gelegenheit zu haben, sondern auch solcher, welche sich ein selbständiges und gründliches Urtheil in dem Sinne, den wir hier voraussetzen zu müssen glauben, zu bilden nicht befähigt sind. In diesem Kreise hat natürlich die Recension eine viel grössere Bedeutung, als in dem erstgenannten, und ist oft von bestimmendem Einfluss, indem die Leser einer literarischen Zeitung mit Recht erwarten dürfen, dass der Rec. nicht bloß sich von einem Gebiete, in welchem er nicht heimisch ist, entfernt halte, sondern auch ein genügendes Urtheil gewissenhaft und nach voller Überzeugung abgebe, und dass die Redaction nicht bloß den Namen einer solchen führe, sondern auch den ihr, als solcher, obliegenden Pflichten entspreche. Bei dieser Gelegenheit möge es uns vergönnt sein, im Vorbeigehen die Erklärung abzugeben, dass einer solchen Erwartung in einer Recension unseres „Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses“ von dem rudolstädter Stadtsyndicus Walther, in den kritischen Jahrbüchern des Appellationsraths Schneider in Dresden, nicht entsprochen worden ist, und dass von einer Antikritik gegen dieselbe einzig und allein die völlige Albernheit derselben uns abgehalten hat, indem der Verfasser der angegebenen Recension zunächst einen, allerdings nicht nach dem Princip der Theilung der Arbeit entworfenen, aber ebensowenig der Aufgabe einer Darstellung des *geltenden gemeinen* Processrechts entsprechenden, Plan eines Processhandbuchs sich ausgedacht hat, und uns hart tadelt, dass wir *diesen* Plan nicht befolgt haben, darauf uns vorwirft, dass wir häufig mit dem System, oder gar den einzelnen Sätzen der Werke von Linde und Bayer (welche in dieser Beziehung zu unserem Glücke, für den genannten Recensenten die Hauptquelle seiner Processkunde zu bilden scheinen) einverstanden sind, und endlich den Inhalt unseres Handbuchs, wenn er zuweilen darauf specieller eingeht, sei es aus Unkunde oder Gewissenlosigkeit, gewöhnlich unwahr oder entstellt vorbringt, und sein Urtheil über denselben in der Regel nach dem mit grosser Genauigkeit angegebenen Längenmaas bestimmt, ja sogar,

was doch wol die Albernheit auf die Spitze treiben heisst, über den dritten zur Zeit seiner Recension noch gar nicht erschienenen Theil unseres Handbuchs ohne Weiteres nach demselben Maasstabe, d. h. nach der, hier dazu noch bloß präsumirten, Zahl der Seiten und Zeilen, seine Meinung abgibt und den Stab bricht. Indem wir die Leser dieser Zeitung wegen dieser Abschweifung um Entschuldigung bitten, kehren wir zu dem Gegenstande, der uns hier zunächst zu beschäftigen hat, zurück. Die Pandekten von Puchta, deren dritte verbesserte Auflage noch dem Verf. selbst zu besorgen vergönnt war, zeichnen sich durch die Gründlichkeit der wissenschaftlichen Forschung, durch Schärfe des Urtheils, durch sorgfältige und treffende Auswahl der Belegstellen sowol, als der Literatur, durch passende Anordnung und klare Darstellung des Stoffs so entschieden vor allen andern demselben Gegenstande gewidmeten Werken, abgesehen natürlich von dem bekannten, leider aber der Vollendung noch sehr fern stehenden, Meisterwerke v. Savigny's aus, dass wir der höchst günstigen Aufnahme des Puchta'schen Pandektenlehrbuchs von Seiten des juristischen Publicums ungeachtet, die Ansicht hegen müssen, dass eine noch grössere Verbreitung dieses Lehrbuchs, und ein Bekanntwerden desselben in Kreisen, welchen dasselbe bisher fremd geblieben ist, durchaus wünschenswerth sein dürfte. Nur das müssen wir bei diesem sonst so bedeutenden Werke beklagen, dass es darin für die Feststellung und Erörterung des in der Gegenwart wirklich geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts an der erforderlichen Vereinigung der jenes Recht bildenden und in einander greifenden Elemente fehlt, indem dieses Werk sich auf die auf römischem Recht beruhenden Rechtsinstitute und Rechtssätze beschränkt, diejenigen dagegen, welche das einheimische Recht, im Gegensatz des recipirten, zu ihrer Grundlage haben, von seinem Inhalte ausschliesst. Wenn wir aber auch im Übrigen mit der Art und Weise, in welcher der Verf. die Aufgabe, welche er sich stellte, zu lösen gesucht, einverstanden sind, so dürfte doch die Besprechung einzelner, von dem Verf. vertheidigter Ansichten, welche wir in Zweifel stellen zu müssen glauben, hier um so weniger unpassend erscheinen, je grösser die Autorität ist, welche das vorliegende Werk in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und grossentheils bereits gewonnen hat. In diesem Gebiete begegnet uns nun zunächst der schon bei einer andern Gelegenheit von uns bestrittene Satz, S. 3., dass die nicht glossirten, später aber restituirten Theile der Justinianischen Rechtsammlung, noch der Regel „*quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia*“, auf eine gemeinrechtliche Geltung keinen Anspruch haben. Die Richtigkeit dieses Satzes kann und soll hier nun freilich im Allgemeinen nicht in Frage gestellt werden; indem zu der Zeit, da das römische Recht überhaupt und im Ganzen in Deutschland

Eingang fand, nur der den Glossatoren zugängliche, allerdings beiweitem grösste, Theil des Justinianischen Rechts bekannt war, dieser daher auch nur den Gegenstand der Reception bilden, und mithin auch nur für die einzelnen, zu demselben gehörenden, Gesetze der Justinianischen Rechtsammlung die Präsümption der erfolgten Aufnahme begründet werden konnte. Durch diese Präsümption kann aber der Gegenbeweis, dass manche dieser Gesetze dennoch in Deutschland keine Reception gefunden haben, nicht als ausgeschlossen betrachtet werden. Umgekehrt ist man aber auch hier wieder zu der Annahme berechtigt, dass die besondere Nachweisung der erfolgten Reception einzelner restituirter Gesetze der Justinianischen Compilation für dieselben diejenige Geltung, welche den glossirten Gesetzen zukommt, begründet; denn wenn auch die grösstentheils im 16. Jahrh. restituirten Gesetze, wie von v. Savigny, System, I, S. 72, bemerkt wird, zum Theil von zweideutigem oder völlig verwerflichem Inhalt sind, auch dieselben Gründe, welche die Aufnahme des römischen Rechts im Ganzen veranlassten, für die Reception jener restituirten Gesetze nicht vorhanden waren, und wenn endlich auch die versuchte Nachweisung der erfolgten Aufnahme einzelner hierher gehöriger Gesetze mislungen sein sollte; so beweisen doch alle diese Momente nichts gegen den von uns aufgestellten Satz, den wir dadurch, dass wir der im 16. oder einem spätern Jahrh. wirklich erfolgten Reception eines Gesetzes keine geringere Kraft, als einer in frühern Zeiten vollendeten, beilegen können, gerechtfertigt halten, und an einem andern Orte (s. Schmid, Handb. d. gemein. deutschen Civilproc., II, §. 146, S. 283, Not. 20) auf die c. 22 (*restit.*) C. de *fide instrum.* (4. 21) angewendet haben. — In Betreff der Frage, ob im Fall der Abweichung des griechischen Originaltextes der Novellen von der Vulgata jenem, oder dieser, der Vorzug einzuräumen sei, meint der Verf., S. 3, Not. 6, dass, abgesehen von dem Fall, dass der in der Vulgata enthaltene Satz Gewohnheitsrecht sei, was jedoch nicht schon im Allgemeinen aus der Reception des römischen Rechts in der Gestalt des den Glossatoren vorliegenden Textes sich entscheide, alles auf die Authentizität des einen oder des andern Satzes ankommen werde. Bei dieser Untersuchung sodann werde von Erheblichkeit sein, ob die Abweichung erst durch eine Emendation der Glossatoren veranlasst, oder (wahrscheinlich) schon in der alten Übersetzung selbst vorhanden gewesen sei, und in diesem Falle: ob der Übersetzer an der fraglichen Stelle denselben griechischen Text, wie die uns überlieferten griechischen Handschriften, oder einen davon abweichenden vor sich gehabt zu haben scheine. Wir können dieser Ansicht nicht beitreten, und halten den Vorzug der Vulgata unzweifelhaft gerechtfertigt durch die Worte v. Savigny's (System, I, S. 67): Die Novellen, wie die drei Rechtsbücher des Corpus Juris,

kommen als Gesetze nur in den Grenzen und der besondern Gestalt in Betracht, welche sie in der Schule von Bologna erhalten haben. Denn nur so waren sie bekannt, als sich von jener Schule aus die Anerkennung des römischen Rechts als eines gemeinen Rechts für das neuere Europa feststellte; und als vier Jahrhunderte später zu jenen Quellen allmählig noch neue hinzugebracht wurden, war die ausschliessende Herrschaft der frühern so lange und so allgemein anerkannt, ja, sie waren so sehr in den wirklichen Rechtszustand übergegangen, dass es ganz unmöglich war, den neuern Entdeckungen einen andern, als bloß gelehrten Gebrauch zuzuschreiben. Nur aus diesem Grunde ist das vorjustinianische Recht von aller Anwendung ausgeschlossen, und diese Ausschliessung ist von Allen ohne Ausnahme anerkannt. Ganz inconsequent aber würde es sein, dasselbe Princip nicht auch auf die Grenzen des Justinianischen Quellenkanons anwenden zu wollen. Daher sind also ausgeschlossen die griechischen Texte in den Digesten, an deren Stelle die in Bologna angenommenen Übersetzungen treten; ferner die wenig bedeutenden Restitutionen in den Digesten, und die weit wichtigern im Codex. Ebenso aber ist unter den drei auf neuere Zeiten gekommenen Sammlungen der Novellen nur diejenige anzuerkennen, welche wir als *Authenticum* bezeichnen, und zwar in der Abkürzung, die sie in Bologna erhalten hat, und worin sie den Namen der *Vulgata* führt. In der Lehre von den juristischen Personen behauptet der Verf., S. 41, dass eine Corporation nicht durch blossen Beschluss ihrer Mitglieder aufgehoben werden könne; ein solcher Beschluss sei nämlich dadurch ausgeschlossen, dass bei einer Corporation eine von den Gliedern verschiedene Person existire, deren Dasein von ihrer Willkür unabhängig sei. Wir können dieser, auch von v. Savigny, System, II, S. 273, angenommenen, Ansicht nicht beitreten, halten vielmehr die gewöhnliche Meinung, vgl. Wenig-Ingenheim, Civilr. I, §. 67 (§. 104), Mühlenbruch, Pand., I, §. 197, 7; Kierulff, Theorie, S. 144, u. A., dass die Corporation durch einen Beschluss ihrer Mitglieder aufgehoben werden könne, dadurch gerechtfertigt, dass die *maior pars curiae* als das Organ erscheint, durch welches die juristische Person ihren Willen erklärt, ihr Wille aber, als solche nicht mehr fortzudauern, das ihr ertheilte Recht, als solche zu existiren und im Staate anerkannt zu sein, aufzugeben, so lange als gültig und wirksam betrachtet werden darf, als nicht in dieser Beziehung eine Beschränkung nachgewiesen werden kann. Eine solche ist nun freilich, wie auch allgemein zugegeben wird, in dem Falle begründet, wenn Corporationen, wie die Gemeinden, zur Erreichung öffentlicher Zwecke bestimmt sind, indem hier allerdings, vermöge der dem Staat in solchem Falle zustehenden Obervormundschaft (vgl. Eichhorn, Einleit., §. 372; Mittermaier, Grunds.,

S. 338; Maurenbrecher, Lehrb., §. 146; Philipp's, Grunds., I, S. 361) die Nothwendigkeit der Genehmigung der höchsten Gewalt zur Aufhebung der Corporation vorausgesetzt werden darf. Ebenso wenig können wir die vom Verf., S. 41 und 42, aufgestellte Behauptung für richtig halten, dass die Aufhebung einer bestehenden juristischen Person auch nicht durch das blosse Aussterben der Glieder bewirkt werde, wodurch an sich nur ein Stillstand der Thätigkeit eintrete. Der Verf. sucht diese Behauptung theils dadurch, dass die juristische Person bei der Reduction auf ein Glied fort-dauere, I, 7, §. 2, D. *quod cuiusc. univ.* (3. 4), denn von dem gegenwärtigen Bestehen eines Personenvereins könne hier so wenig die Rede sein, als wenn momentan kein Glied mehr existire, theils aber durch Bezugnahme auf den Satz der I. 85, §. 1 D. *de reg. iur.* (50. 17) zu rechtfertigen: „*Non est novum, ut quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus astiterit, a quo initium capere non potuerunt.*“ Wir können uns auch hier nur der gewöhnlichen Ansicht, dass durch das Aussterben sämtlicher Corporationsmitglieder auch die juristische Person selbst aufgehoben werde, anschliessen, weil jede *universitas* nothwendig erlöschen muss, wenn irgend eines der ihren Begriff integrierenden Momente wegfällt, zu den wesentlichen Voraussetzungen einer *universitas* aber insbesondere auch die gehört, dass beständig ein physisches Subject vorhanden ist, welches sie als juristisch handelndes Wesen eintritt; I, 7, §. 2 D. *quod cuiusc. univ.* (3. 4): „*Sed si universitas ad unum redit, magis admittitur, posse eum convenire, et conveniri, cum ius omnium in unum reciderit, et stet nomen universitatis.*“ Die in der I. 85, §. 1 *cit.* enthaltene Regel kann hier jedenfalls von keiner Bedeutung sein, indem sie nur ausspricht, dass nachher eintretende Umstände, bei deren Vorhandensein zur Zeit der Eingehung dieses Rechtsgeschäfts dieses nicht zur Existenz hätte gelangen können, auf die Fortdauer desselben keinen Einfluss äussern, natürlich aber unter der Voraussetzung, dass dieselben nicht zugleich rechtlich anerkannte Aufhebungsgründe sind. — Die Ansicht des Verf., S. 45, dass Privilegien von dem Gesetzgeber nur dann widerrufen werden dürfen, wenn der Widerruf vorbehalten ist, oder ein rechtmässiger Grund (Staatswohl, Misbrauch) dafür eintritt, können wir nicht für begründet halten; denn es ist, wie von Kierulff, Theorie, S. 58 f., bemerkt wird, die Natur des Privilegiums, von der Staatsgewalt abhängig zu sein, weil es die Momente des Gesetzes und des Rechts in sich vereinigt. Das concrete Ausnahmsgesetz, welches der Gesetzgeber aus Nützlichkeitgründen gegeben hat, kann er aus eben solchen Gründen widerrufen. Der Gesetzgeber gibt ein Ausnahmsrecht *propter utilitatem publicam*, und widerruft es präsumtiv aus derselben Absicht; wenigstens gibt es darüber kein objectives den Gesetzgeber selbst

richtendes Urtheil. Der Misbrauch des Privilegiums kann für ihn factisch Veranlassung zur Aufhebung desselben werden; aber der juristische Grund der Aufhebung ist lediglich sein Wille. Die Ansicht, welche den Gesetzgeber zur Heilighaltung erworbener Privilegien verpflichtet, und ihm regelmässig nur bei einem Misbrauch derselben den Widerruf gestattet, verwechselt die politische Rätlichkeit mit der juristischen Nothwendigkeit. Über dem Gesetzgeber als solchem gibt es kein Recht. Die Sphäre des Rechts fällt unter ihn, denn es ist Ausfluss seines Willens. Der aufgestellte Grundsatz ist selbst dann gültig, wenn das Privilegium durch einen Vertrag des Privaten mit dem Regenten erworben ist. Denn eine solche Vereinbarung hat nur factisch und äusserlich das Ansehen eines Vertrags, ist aber juristisch nichtig. Ein Privatvertrag mit dem Staat über gesetzgeberische Acte ist rechtlich unmöglich. Die Gesetzgebung, die Quelle alles Rechts, kann nicht der Norm eines Vertrags unterworfen werden. Sie, welche die Norm gibt, hat eben deshalb keine über sich, nach welcher sie gemessen und richterlich beurtheilt werden könnte. Es kann daher gegen den Staat weder ein Zwang, ein Privilegium bestehen zu lassen, rechtlich begründet, noch auch Entschädigung wegen künftiger Entbehrung desselben gefordert werden. — S. 101, behauptet der Verf., unter Bezugnahme auf c. 7 und c. 10 C. de revoc. donat. (S. 56), dass die, wegen Undankbarkeit des Beschenkten zulässige Widerrufsklage eine persönliche ist, die überdies nicht auf und gegen die Erben geht, übrigens gegen den Beschenkten die Wirkung der Vindication hat. Wir können jedoch den Satz, dass die genannte Widerrufsklage gegen den Beschenkten die Wirkung der Vindication habe, durch die Worte der c. 7 cit.: „*Actionem vero — ita personalem esse volumus, ut vindicationis tantum habeat effectum, nec in heredem detur, nec tribuatur heredi,*“ nicht gerechtfertigt halten, indem hier das Wort „*vindicatio*“ nur gleichbedeutend mit „*vindicta*“ gebraucht ist, um dadurch eine jetzt sogenannte *actio meram vindictam spirans* zu bezeichnen, welche als solche „*nec in heredem datur, nec tribuatur heredi.*“ — S. 102 leugnet der Verf. jede Abweichung der *donatio remuneratoria* von der einfachen, insbesondere auch die, dass sie wegen Undanks nicht soll revocirt werden dürfen. Im Allgemeinen stimmen wir dieser Ansicht bei, und halten ebenfalls die manchen Eigenthümlichkeiten, die man der *donatio remuneratoria* aus dem Gesichtspunkt einer in derselben angeblich enthaltenen Erfüllung einer *obligatio naturalis* hat beilegen wollen, vgl. z. B. Wening-Ingenheim, Civilrecht, II, §. 283, für unbegründet. Dagegen halten wir den Satz, dass eine remuneratorische Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt wer-

den kann, für richtig. Zunächst nämlich fällt die moralische Verbindlichkeit des Beschenkten, gegen den Schenker wenigstens nicht undankbar zu sein, welche das römische Recht anerkannte, und deren Verletzung nach demselben die Revocation der Schenkung zulässig machte, bei der remuneratorischen Schenkung aus dem einfachen Grunde weg, weil durch diese der Schenker nur empfangene Wohlthaten vergütet, eine moralische Verbindlichkeit zur Dankbarkeit, erfüllt, cf. l. 25, §. 11 D. de hered. pet. (5.3), und mithin dadurch keinen Anspruch auf Dankbarkeit oder wenigstens auf Vermeidung einer wirklichen Undankbarkeit, gegen den Beschenkten erwerben kann. Die Richtigkeit des Satzes, dass remuneratorische Schenkungen wegen Undankbarkeit des Beschenkten nicht revocirt werden können, ist aber auch bestimmt anerkannt in l. 34, §. 1 D. de donation. (39. 5), wo es heisst: „*Si quis aliquem a latrunculis vel hostibus eripuit, et aliquid pro eo ab ipso accipiat, haec donatio irrevocabilis est.*“ Eine Beschränkung dieser Bestimmung auf den besondern im Gesetze genannten Fall muss nach der obigen Ausführung des Grundes dieser Bestimmung als ausgeschlossen betrachtet werden. Die Schlussworte des angeführten Gesetzes: „*non merces eximii laboris appellanda est, quod contemplatione salutis certo modo aestimari non placuit,*“ enthalten keineswegs eine Motivirung jener Bestimmung, sondern nur, wie besonders aus der ursprünglichen Fassung derselben in *Pauli sent. rec. V, 11, §. 6*, klar wird, eine Rechtfertigung der Annahme einer Schenkung im erwähnten Falle. Die Annahme, dass in dem im Gesetze behandelten Falle auch die Nothwendigkeit der Insinuation der Schenkung wegfällt, ist durch die Veränderung ausgeschlossen, welche die ursprüngliche Fassung der betreffenden Stelle dadurch erlitten hat, dass die Worte in *Pauli sent. rec. V, 11, §. 6*: „*in infinitum donare non prohibemur,*“ der l. 34, §. 1 D. l. l. weggelassen, und durch die Worte: „*haec donatio irrevocabilis est,*“ ersetzt sind. — In der Lehre von der unvordenklichen Zeit bemerkt der Verf., S. 110 f.: „die Einführung der unvordenklichen Verjährung beruhe auf der Erwägung, dass bei einem Zustande, dessen Ursprung durch die Länge der Zeit verborgen sei, auch die Rechtmässigkeit des Ursprungs kein Gegenstand des Beweises sein könne, dass aber dem natürlichen Sinne die lange Dauer Rechte heilige, geschweige, dass sie dadurch schutzlos werden dürften (not. f, a. E.). Der Streit, den man darüber geführt habe, ob die Wirkung der unvordenklichen Zeit selbst als Vermuthung oder als Ersitzung aufzufassen sei, sei insofern unnütz, als die Fragen, um deren richtiger Beantwortung willen man geglaubt habe, das erste Princip annehmen zu müssen, sich vollkommen richtig auch aus dem zweiten beantworten lassen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 121.

21. Mai 1847.

Jurisprudenz.

Pandekten von G. F. Puchta. Dritte verbesserte Auflage.

(Fortsetzung aus Nr. 120.)

Wir halten diesen Satz aus dem Grunde für unrichtig, weil die sogenannte unvordenkliche Verjährung als Vermuthung des rechtmässigen Erwerbs eines in unvordenklicher Zeit ausgeübten Rechts auch für solche Rechte begründet sein kann, deren Entstehung im Wege der Ersitzung als ausgeschlossen würde betrachtet werden müssen. Der Verf. dürfte daher auch mit der hier von ihm aufgestellten Behauptung selbst in Widerspruch getreten sei, indem er, S. 45, sagt: Die Privilegien entstehen nur durch Concession des Regenten; der Beweis der Concession aber kann ersetzt werden durch unvordenkliche Zeit; c. 26 X. *de verb. signif.* (5. 40), c. 1, in *Vltio, de praescript.* (2. 13), R. A. v. 1548, §. 56, R. A. v. 1576, 105. — S. 123 fordert der Verf., nach dem c. 5 X. *de praescript.* (2. 26), bei der Verjährung dinglicher Klagen gegen den Besitzer *bona fides* des letztern. Aber auch in dieser Beschränkung dürfte sich die *bona fides* als Erforderniss der Extinctivverjährung weder nach dem Wesen dieser letztern, noch nach dem vom Verf. angezogenen c. 5 *cit.* rechtfertigen lassen. Die Extinctivverjährung begründet für den Verpflichteten keinen vollständigen Erwerb, sondern der Berechtigte verliert dadurch die Wirksamkeit seines Rechts gegen den Präscribenten, und dieses nicht wegen irgend einer subjectiven Überzeugung des letztern, sondern wegen seiner eigenen Unthätigkeit für die Realisirung seines Klagerechts, und der darauf beruhenden Annahme des Nichtwollens desselben. Wie unter diesen Umständen die *bona* oder *mala fides* des Präscribenten berücksichtigt werden sollte, lässt sich nicht wohl einsehen. Aber auch das c. 5 *cit.* rechtfertigt die Annahme des Verf. nicht; denn in diesem Gesetze ist nur von der eigentlichen Ersitzung die Rede, und in Betreff der für diese erforderlichen *bona fides* die Abweichung vom römischen Recht vorgeschrieben, dass die *bona fides* während der ganzen Ersitzungszeit ununterbrochen vorhanden sein müsse. Nur diese Bestimmung enthalten die Worte des c. 5 *cit.*: „*postquam se aliena noverit possidere cum bonae fidei possessor dici non possit,*“ und ebenso die des c. 20 X. *eodem*: „*Definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescri-*

ptio, tam canonica quam civilis, — unde oportet, ut, quae praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.“ — S. 132 f. meint der Verf., dass durch die Verjährung einer persönlichen Klage nur die Klage untergehe. Dem Gläubiger, dessen persönliche Klage verjährt sei, stehen daher noch zu Gebot: 1) die unmittelbare Geltendmachung der Forderung durch *soluti retentio*, und durch die Einrede der Compensation; 2) die mittelbare Geltendmachung in den Rechten, die eine Accession der Forderung bilden, so namentlich in dem Pfandrecht (dieser Punkt sei auf das unzweifelhafteste festgestellt durch die Vorschrift, dass die hypothekarische Klage unter Umständen eine längere Verjährungszeit habe, als die persönliche; was auch in der c. C. *de lit. pignor.* (8. 34): „*Intelligere debes vincula pignoris durare personali actione submota,*“ und l. 50 D. *de minor.* (4. 4.), anerkannt sei), der Bürgschaft, dem Constitutum. Es bleibe also nach Verjährung der Klage eine *naturalis obligatio* zurück. Wir können diese Ansicht nicht für richtig halten, glauben vielmehr annehmen zu dürfen, dass die Extinctivverjährung auch die Wirkungen der *obligatio naturalis* zerstöre. Auf eine ausführliche Begründung dieser Ansicht, und eine Widerlegung der für die entgegengesetzte geltend gemachten Gründe (vgl. besonders v. Savigny, System, V, S. 366 f.), können wir uns hier natürlich nicht einlassen, sind vielmehr durch die Grenzen des uns hier gestatteten Raums genöthigt, uns auf folgende Momente zu beschränken: 1) in der c. 4 C. *de praescript. trig. vel quadrag. annor.* (7. 39) wird ausdrücklich gesagt: „*sancimus, ut si quis contractus, vel si qua sit actio — —, quadraginta annorum curriculis procul dubio sopiatur, nullumque ius privatum vel publicum, in quacunque causa vel quacunque persona, quod praedictorum quadraginta annorum extinctum est iugi silentio, moveatur; sed quicumque super quolibet iure, quod per memoratum tempus inconcussum, et sine ulla re ipsa illata iudiciaria contentione possedit, superque sua conditione, qua per idem tempus absque ulla iudiciali sententia simili munitione potitus est, sit liber, et praesentis saluberrimae legis plenissima munitione securus.*“ Hierin ist denn doch so deutlich, wie möglich, der durch die *exceptio praescriptionis* bewirkte Verlust des persönlichen Rechts selbst und nicht bloß der *actio* ausgesprochen. Wenn dagegen freilich auch Gesetze vorkommen, in welchen

blos von dem Verlust der *actio* die Rede ist, so kann dieses aus dem Grunde von keiner Erheblichkeit sein, weil die specielle Hervorhebung einer geringern Wirkung nicht die anderweitig anerkannte umfangreichere verändern, wol aber die letztere ergeben kann, dass da, wo von einer geringern Wirkung die Rede ist, nicht erschöpfend von den Wirkungen der Extinctivverjährung überhaupt gehandelt wird. Dass übrigens der Verlust der *actio* an mehren Stellen besonders hervorgehoben ist, erklärt sich einfach dadurch, dass hierin eben die erheblichste Wirkung der Extinctivverjährung liegt; 2) die regelmässige, nur in einzelnen Fällen, z. B. bei der *exc. Scti Macedoniani*, wirkliche, in andern blos angebliche, Ausnahmen erleidende Wirkung der einer persönlichen Klage entgegenstehenden *exceptio perpetua* ist die Begründung einer völligen, auch auf den naturalen Bestandtheil sich beziehenden, Unwirksamkeit des persönlichen Rechts, die Reduction desselben auf eine sogenannte *obligatio inefficax*; und diese Wirkung darf daher auch so lange der *exceptio praescriptionis* insbesondere beigelegt werden, bis der Beweis geliefert ist, dass dieser nur eine geringere Wirkung zukomme; dieser Beweis kann aber durch die dafür geltend gemachten Gesetze, c. 7 C. de praescript. trig. vel quadrag. annor. (7. 39), c. 2 C. de luit. pignor. (8. 31) und l. 50 D. de minor. (4. 4), aus welchen sich eine Fortdauer des Pfandrechts nach eingetretener Extinctivverjährung der Forderung, und hieraus das Bestehen einer *obligatio naturalis*, ergeben soll, nicht als geführt betrachtet werden. Damit nämlich, dass die hypothekarische Klage unter Umständen nur einer vierzigjährigen Extinctivverjährung unterliegt, während die Klage aus der Forderung, für welche das Pfand haftet, durch eine Verjährung von dreissig Jahren erlöscht, ist noch keineswegs gesagt, dass das Pfandrecht über den Zeitpunkt der Vollendung der Verjährung der Forderung hinaus fort dauern könne. Es darf vielmehr bei der vierzigjährigen Extinctivverjährung der Pfandklage vorausgesetzt werden, dass die Forderung selbst weder überhaupt, noch im Wege der Verjährung insbesondere, erloschen sei, indem, nach den vorhergehenden Bemerkungen, nur unter dieser Voraussetzung eine besondere Bestimmung über die Extinctivverjährung der hypothekarischen Klage gegen den Schuldner erforderlich war. Savigny, System, V, S. 391, bestreitet freilich diese Annahme aus dem Grunde, weil die Unterbrechung der Verjährung der Forderung durch Anstellung der Schuldklage, c. 3 C. de annali exc. (7. 40), und ebenso die durch Ausstellung eines neuen Schuldscheins, c. 7, §. 5 C. de praescript. trig. vel quadrag. annor. (7. 39), auch die Verjährung der Hypothekarklage unterbreche, der Fall aber, dass in dem neuen Schuldscheine dem Pfandrecht ausdrücklich widersprochen worden sei, zu selten sein

werde, als dass darin die Veranlassung zu der besondern Gesetzgebung über die Verjährung der Hypothekarklage gefunden werden dürfte. Allein die Unterbrechung der Verjährung der Forderung kann ja nicht blos durch die Anstellung der Schuldklage und die Ausfertigung eines neuen Schuldscheins, sondern auch, wie von Savigny selbst, a. a. O. S. 315, anerkannt wird, durch manche andere Arten der Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners bewirkt werden; und namentlich bei diesen ist selbst gegenwärtig eine Protestation gegen ein Pfandrecht, dessen Existenz von dem Schuldner bestritten wird, so wenig selten, und dürfte bei dem römischen Hypothekensystem noch weniger so selten gewesen sein, als dass die Annahme, der Gesetzgeber habe sich dadurch zur Erlassung besonderer Bestimmungen veranlasst gefunden, geeignet wäre, die Richtigkeit der hier angenommenen Ansicht in Zweifel zu stellen. Übrigens handelt die l. 50 D. de minor. (4. 4) nur von der Fortdauer eines Pfandrechts für eine restituirte Forderung, sagt aber keineswegs, dass das Pfandrecht auch nach wirklich eingetretener Extinctivverjährung dieser Forderung fortbestehe. Die c. 2 C. de luit. pignor. (8. 31) gehört aber gar nicht hierher, indem sie vielmehr nur den Grund der in der c. 1 C. eodem getroffenen Bestimmung enthält. Dieser Zusammenhang dürfte jedem Unbefangenen unzweifelhaft sein, indem die Entscheidung selbst (c. 1) und der dafür angeführte, einem andern Rescripte entlehnte, Entscheidungsgrund (c. 2) in ihrer Verbindung so lauten: „*Qui pro parte heres extitit, nisi totum debitum exsolvat, suam portionem ex pignoribus recipere non potest; intelligere („enim“) debes, vincula pignoris durare personali actione submota.*“ — S. 144 behauptet der Verf., dass bei den *actiones in rem* die *exceptio rei iudicatae* dem einmal abgewiesenen Kläger entgegenstehe, auch wenn er jetzt einen andern Entstehungsgrund des dinglichen Rechts, als früher, anführe, l. 14, §. 2 D. de exc. rei iud. (44. 2), weil das dingliche Recht (Eigentum, Servitut u. s. w.) bei verschiedenen Erwerbsarten doch stets dasselbe bleibe, die *origo petitionis* das Recht (die *causa actionis*) nicht zu einem andern mache, l. 11, §. 1, 2, 4, 5 D. eodem. Eine nachherige Erwerbung soll freilich auch nach dieser Ansicht die *exceptio rei iudicatae* ausschliessen, l. 11, §. 4 und 5, l. 14, §. 1, l. 21, §. 3, l. 25 pr. D. eodem, und von einer solchen nachherigen Erwerbung wird denn von den Vertheidigern dieser Ansicht die l. 11, §. 2 D. eodem verstanden, die l. 14, §. 2 D. eodem aber dahin erklärt, dass durch die Worte: „*non expressa causa,*“ nicht eine Bedingung ausgedrückt, deren Nichteintritt auch möglich wäre, sondern eine nothwendige Eigenschaft der Formel bezeichnet werde, in welcher eben der Grund der Entscheidung liege. Wir müssen diese Ansicht jedoch,

indem wir uns zunächst auf die allgemeinen Bestimmungen der l. 12—14 *pr.*, l. 27 D. *eodem* beziehen, aus folgenden Gründen verwerfen: 1) für die Beschränkung der in der l. 11, §. 2 D. *l. l.* erwähnten *alia causa* auf eine *nachherige* Erwerbung fehlt es nicht bloß an jedem Grunde, sondern es dürfte sogar die in nachfolgenden Paragraphen des angeführten Gesetzes enthaltene, offenbar von einem andern Falle, als dem in §. 2 besprochenen, handelnde Erörterung über die Unzulässigkeit der *exceptio rei indicatae* gegen eine auf einem *nachherigen* Erwerbe beruhende Vindication geradezu eine Verwerfung jener Beschränkung rechtfertigen; 2) die von den Vertheidigern der hier verworfenen Ansicht gegebene Erklärung der l. 14, §. 2 *l. l.* ist nicht bloß erkünstelt, und dem wahren Inhalt der l. 11, §. 2 *l. l.* widersprechend, sondern rechtfertigt auch, wenigstens für das praktische Recht, jene Ansicht nicht; denn wenn „bei einer dinglichen Klage *aus dem Grunde* alle *causae* als *in iudicium* deducirt anzusehen waren, weil dabei nicht eine einzelne Erwerbsart in der Formel hervorgehoben wurde,“ so musste jener Satz wegfallen, wenn es zulässig oder sogar nothwendig war, eine einzelne bestimmte Erwerbsart, als Grundlage der Vindication, zum alleinigen Gegenstande der Verhandlung zu machen. Die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung der Vindication auf eine einzelne bestimmte Erwerbsart ist jedenfalls im c. 3, in *Vito, de sent. et re iud.* (2. 14) anerkannt, die Nothwendigkeit derselben aber im deutschen Rechte, vgl. J. R. A., §. 34, 37, 41, begründet; 3) die Gesetze, auf welche man sich für die entgegengesetzte Ansicht beruft, rechtfertigen dieselbe nicht. In der l. 11 *pr. l. l.* wird nämlich zwar gesagt, dass der erneuerten Vindication die *exceptio rei indicatae* aus dem die frühere abweisenden Urtheil entgegenstehe, jedoch ausnahmsweise die *exceptio rei indicatae* für unwirksam gegen den Vindicanten erklärt, wenn nämlich dieser in dem frühern Vindicationsprocesse „*nam tantum causam egit*“, und nun auf eine andere *causa* sich beruft. In der l. 11, §. 1 und §. 5 D. *eodem* wird offenbar von Fällen gehandelt, in welchem die frühere Vindication „*non adiecta causa*“ angestellt worden war, und in Betreff derselben bestimmt, dass der spätern Vindication selbst dann die *exceptio rei indicatae* entgegenstehe, wenn auch der Vindicant bei der ersten Vindication sich aus einem bestimmten Grunde für berechtigt gehalten habe, jetzt aber von einem andern Grunde seines Rechts überzeugt sei. Es ist nämlich hier wohl zu bemerken, dass auch derjenige, welcher *non adiecta causa* die Vindication anstellte, beim Beweise seines Eigenthums sich auf irgend eine besondere Erwerbsart derselben beziehen musste, und daher sehr wohl die Frage entstehen konnte, ob nun einem solchen, wenn er mit seiner Vindication abgewiesen würde, die *ex-*

ceptio rei indicatae dann entgegengesetzt werden dürfe; wenn er einer spätern Vindication eine bestimmte und andere Erwerbsart des Eigenthums zum Grunde legt. Nur diese Frage wird in den angeführten Gesetzen behandelt, und bejaht. Daraus erklärt sich auch der Gegensatz, in welchen §§. 1 und 2 der l. 11 *cit.* zu einander stehen. Die Bestimmung der l. 30 *pr.* D. *eodem*, worauf sich die Gegner ebenfalls berufen, widerspricht der von uns vertheidigten Ansicht durchaus nicht. Bedenkt man nämlich, dass, wenn der Kläger mit der Behauptung der Ungültigkeit des Testaments abgewiesen ist, der Beklagte eben dadurch ihm gegenüber auf die anerkannte Gültigkeit desselben sich zu berufen befugt wird, und ferner, dass in dem vorliegenden Falle gegen den instituirten Erben, als solchen, auf die ihm *ex testamento* gebührende Portion geklagt wurde, so liegt hier in der Abweisung des Klägers diesem gegenüber zugleich die Anerkennung, dass der Beklagte nur den ihm aus einem gültigen Testamente gebührenden Theil der Erbschaft besitze. Aus diesem Grunde ist nun der abgewiesene Kläger auch nicht befugt, eine *rata pars* des ihm *ex testamento* gebührenden Erbtheils von dem frühern Beklagten einzufordern, obschon er, wenn keine *res iudicata* entgegenstände, dazu selbst dann befugt sein würde, wenn auch der Miterbe nur im Besitze des ihm gehörigen Theils sich befände, l. 1, §. 7, l. 8 D. *si pars heredit. pet.* (5. 4), es wäre denn, dass ein Nichterbe den dem Kläger gebührenden Erbtheil besäße, l. 1, §. 3 D. *eodem*. Dagegen ist in dem hier behandelten Gesetze durchaus nicht gesagt, dass, wenn jemand als Intestaterbe gegen einen Nichterben geklagt hat und abgewiesen worden ist, demselben, wenn er später *ex testamento* gegen den frühern Beklagten aufrete, die *exceptio rei indicatae* entgegengesetzt werden könne. — S. 154 schliesst der Verf., unter Berufung auf c. 3 C. *de praescript. trig. vel quadrag. annor.* (7. 39): „*non secus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda, sed pupillari aetate duntaxat — huic eximenda sanctioni*,“ c. 5 C. *in quib. caus. in integrum restit. nec non est* (2. 41), die Restitution gegen die dreissig- und mehrjährige Verjährung aus. Die angeführten Worte der c. 3 *cit.* scheinen freilich die vom Verf. aufgestellte Ansicht zu rechtfertigen; dass aber diese Worte dennoch nur sagen sollen, es dürfen bei der genannten Verjährung Geschlecht, Abwesenheit, Kriegsdienst und andere bei den *actiones temporales* vorkommende Hindernisse nicht berücksichtigt werden, und dass dadurch die Restitution nicht ausgeschlossen wird, ergibt sich deutlich aus der Justinianischen c. 5 C. *in quib. caus. in integrum restitutio necessaria non est* (2. 41): „*in omnibus casibus, in quibus vetera iura currere quidem temporales praescriptiones adversus minores concesserunt, per in integrum autem restitutionem eis subvenie-*

bant, eas ipso iure non currere. Melius etenim est, intacta eorum iura servari, quam post causam vulneratam remedium quaerere; videlicet exceptionibus triginta vel quadraginta annorum in suo statu remanentibus.“ Hier ist nämlich das frühere Recht, welches die Verjährung während der *minor aetas* fortlaufen liess, gegen dieselbe aber dem Minorennen die *restitutio in integrum* einräumte, nur in Betreff kürzerer Verjährungsfristen dahin abgeändert, dass diese *ipso iure* nicht laufen, eine *restitutio in integrum* dagegen mithin überflüssig ist, für die dreissig- und vierzigjährige Verjährungsfrist aber bestätigt, indem die Schlussworte „*videlicet etc.*“, sich ihrem ganzen Zusammenhange und ihrer Stellung nach nur auf frühere Bestimmungen über die *Nothwendigkeit*, nicht aber über die *Zulässigkeit* der Restitution beziehen können. — S. 155 f. bemerkt der Verf. Folgendes: Das richterliche Urtheil sei bedingt durch die Kenntniss des Rechts und der Thatfachen, auf die das Recht anzuwenden sei. Die Kenntniss der letztern werde dem Richter durch die Parteien verschafft, und darauf beziehe sich die Theorie des processualischen Beweises; die Kenntniss des Rechts sei seine von dem Einfluss der Parteien unabhängige Amtspflicht: *iura novit curia*. Zweierlei sei in diesem Princip enthalten: 1) die Anwendung eines Rechtssatzes sei unabhängig von einer Allegation desselben durch die Parteien. Dieser Theil der Regel erleide (zwar keine vollständige Ausnahme, aber) eine Modification dadurch, dass Rechtssätze zur Anwendung kommen können, deren Kenntniss *ex officio* dem Richter zuzumuthen unmöglich sei: auswärtiges Recht und einheimisches particuläres Gewohnheitsrecht, sofern es nicht seinem Gerichtsbezirk angehöre und überdies ausgezeichnet sei. Habe er von diesem keine Kenntniss, so sei es die Sache der Parteien, ihn darauf hinzuweisen. 2) Der Richter habe sich selbst die Mittel der Rechtskenntniss und durch selbständige Thätigkeit die Überzeugung von der Existenz des Rechtssatzes zu verschaffen. Auch dieser Theil der Regel werde bei jenen Rechtssätzen, die er ohne Vorwurf ignoriren könne, insoweit modificirt, dass er die Herbeischaffung der Mittel ihrer Kenntniss (z. B. der fremden Gesetze, der Fälle der Übung, aus denen das Gewohnheitsrecht zu erkennen sei, u. s. w.), sofern sie ihm nicht ohnedies offen stehen, von den Parteien verlangen könne. Aber auch hier sei die Stellung des Richters eine ganz andere und selbstthätigere, als gegenüber den Thatfachen, und die processualischen Grundsätze über die Beweisführung dürfen nie auf die Erkenntniss von

Rechtssätzen irgend einer Art angewendet werden. Wenn wir nun auch mit den hier vom Verf. aufgestellten Grundsätzen überhaupt, und der Bemerkung insbesondere, dass die processualischen Grundsätze über die Beweisführung nie auf die Erkenntniss von Rechtssätzen irgend einer Art angewendet werden dürfen, einverstanden sind, so müssen wir doch die Richtigkeit des Satzes, dass bei gewissen, vom Verf. genannten, Rechtsnormen es die Sache der Parteien sei, den Richter darauf hinzuweisen, und die Mittel ihrer Kenntniss herbeizuschaffen, bezweifeln. Eine solche Bestimmung ist nämlich unsern Gesetzen durchaus fremd; c. 44 X. *de appell.* (2. 28): „*quam frequenter iuris quaestio moveatur, cuius apud nos probationes necessariae — non existant;*“ J. R. A., §. 36: „Ordnen Wir, dass — die Procuratoren und Advocaten sich künftig, nach Inhalt Unserer — *in puncto* der Klaglibellen und Responsionen beschenehenen Verordnung, also durchgehends blösslich in Erzählung des *Facti* und der Geschichte aufhalten, die *Disputationes* und *Allegationes Iuris* aber — nicht einmischen, sondern — übergehen.“ Es obliegt hiernach vielmehr dem Richter unbeschränkt die *quaestio iuris*, während das den Anspruch begründende Factum allein von der Partei in juridischer Gewissheit dem Richter vorzulegen ist. Der Richter hat selbständig zu untersuchen und zu bestimmen, welches Gesetz überhaupt und im Fall der Concurrenz insbesondere, zur Anwendung kommen soll. Selbst dann, wenn die anzuwendende Rechtsnorm eine ausländische, oder eine, nicht an dem Orte, wo der Richter fungirt, geltende, locale ist, hat der Richter die Pflicht, der Existenz und dem Inhalt derselben nachzuforschen, und die Partei kann ihn, um einem für sie nachtheiligen Ausgange des Processes vorzubeugen (weil nämlich der Richter, wenn er die angezogene Rechtsnorm nicht zur Gewissheit bringen kann, sie als nicht vorhanden betrachten muss), in diesem Bestreben unterstützen. Wenn nun die Partei den Richter freiwillig bei der Feststellung der Rechtsnorm unterstützt, so versteht es sich von selbst, dass hier ebensowenig von einem durch ein Beweisinterlocut festzustellenden Beweissatze, oder einer Beweislast, wie von einer Beweisfrist, und einer in Folge einer Versäumung derselben eintretenden Präclusion, die Rede sein kann. Selbst dann, wenn jene Rechtsnorm von der Partei nicht nachgewiesen, und vom Richter nicht als vorhanden anerkannt wurde, kann dennoch dieselbe in der Appellationsinstanz nachgewiesen und zur Anerkennung gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 123.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 122.

22. Mai 1847.

Gelehrte Gesellschaften.

Wissenschaftlicher Kunstverein in Berlin. Am 15. März wurden als Kunstgegenstände ausgestellt: 1) die dem Geheimrath *Beuth* von dem Vereine zur Beförderung des Gewerbflusses in Preussen verehrte Medaille, geschnitten von *Lorenz*. 2) Modell zu einer Medaille zu Ehren *Alexander's v. Humboldt* von *Fischer*, nach einer Zeichnung von *Cornelius*. 3) Das von *G. Busse* in Hannover gezeichnete und radirte Bild von *Karoline Herschel*. 4) Zwei Hefte lithographischer Landschaften von *Hawn*. 5) Das 14. Heft der Ornamente aller classischen Kunstepochen von *Prof. Zahn*. *Dr. F. Förster* theilte aus einem im *Journal français* erschienenen Aufsätze von *L. Viardot* deutsche Kunst betreffende Auszüge mit. *Viardot* stellt *David*, dem Gründer der neuern französischen Schule, als Gründer der neuern deutschen Schule *Overbeck* gegenüber. Hierüber wurde bemerkt, dass der Franzose *David* weit grössern Einfluss auf die Wiederbelebung der deutschen Kunst ausgeübt habe, als *Overbeck* oder irgend ein anderer der damaligen römisch-deutschen Schule. Der Behauptung, dass die französische Schule sich den Interessen der Gegenwart und Zukunft zuwende, während die deutsche in retrogradem Bestreben ihre Vorbilder in entfernten Jahrhunderten der Altitaliener suche und der Vergangenheit angehöre, wurde entgegengesetzt, dass jene Richtung der sogenannten Nazarener in Rom schon längst einem gesündern und kräftigern Geiste gewichen sei. Nur darin stimmte man *Viardot* bei, dass Deutschland mit Frankreich, wie in jeder Beziehung, so ganz besonders in den Bestrebungen der Kunst, Hand in Hand gehen möchte.

Niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilwissenschaft in Bonn. Am 4. März theilte *Geh. Bergrath Bischof* weitere Resultate seiner fortgesetzten Untersuchungen über das Vorkommen der Phosphorsäure mit. Die Schwierigkeit, wie aus dem Mineralreiche die phosphorsaure Magnesia in das Pflanzenreich übergegangen ist, glaubte er durch seine Entdeckung dieser Erde im Apatit beseitigt zu haben. Die phosphorsaure Magnesia aber ist in viel grössern Quantitäten im Pflanzenreiche verbreitet, als im Thierreiche, namentlich in den Samenkörnern, und zwar in grösserer Menge, als der phosphorsaure Kalk, während in den holzigen Theilen der Pflanzen letzteres Salz ersteres überwiegt. Im Menschen und den Thieren, welche sich von jenen Samenkörnern nähren, tritt demnach die phosphorsaure Magnesia gegen den phosphorsauern Kalk zurück, daher jenes Salz in den Excrementen und im Harn in grösserer Menge vorhanden sein muss, was die bisherigen Untersuchungen nicht nachgewiesen haben. Das Chlor und Fluor im Apatit geht mit dem phosphorsauern Kalke und mit der phosphorsauern Magnesia in das Pflanzenreich und aus diesem in das Thierreich über. Hierauf zeigte der Vortragende, dass die 2800 Millionen Pfund Kohlenstoff, welche in der Kohlensäure der Atmosphäre enthalten sind, wenn man sie über die ganze Erde verbreitet denkt, kaum eine Linie Mächtigkeit bilden würd und *Liebig's*

Annahme, dass jene Pfunde Kohlenstoff mehr betragen sollen, als das Gewicht aller Pflanzen-, der Stein- und Braunkohlenlager auf dem Erdboden, ein grosser Irrthum sei. Wenn man sich denke, dass die 21 p. C. Sauerstoffgas unserer Atmosphäre von zersetzter Kohlensäure herrühren, so würde der abgesetzene Kohlenstoff doch nur eine um die Erdoberfläche gezogene Schicht von $2\frac{1}{2}$ Fuss Mächtigkeit bilden. Die Menge Kohlenstoff, welche 331mal so viel betragen würde als jene Quantität, nach *Liebig's* Angabe, kann nicht als ein Äquivalent für allen Kohlenstoff auf und in der Erde betrachtet werden. Wenn man allen Kohlenstoff auf und in der Erde von atmosphärischer Kohlensäure ableitete und annimmt, dass die Pflanzen diesen Kohlenstoff ausgeschieden haben, so muss vor dem Erwachen der Pflanzenwelt das Volumen des in der Atmosphäre enthaltenen Kohlenstoffgases wenigstens 20mal mehr betragen haben als das dermalige. Die grosse durch Zerlegung der ursprünglichen Kohlensäure ausgeschiedene Menge Sauerstoff hat der grossartige Oxydationsprocess des in den krystallinischen Gesteinen so sehr verbreiteten Eisenoxyduls verschlungen. *Liebig's* Ansicht, dass der Sauerstoffgehalt der Atmosphäre eine unveränderliche sei, bedarf daher einer Einschränkung. Auch wird der Atmosphäre an vielen Stellen der Erde, z. B. am *Laachersee*, in der *Eifel*, eine unermessliche Menge Kohlensäure zugeführt, durch die Pflanzen zersetzt und der ausgeschiedene Sauerstoff tritt in den Luftkreis. — *Berghauptmann v. Dechen* legte den ersten Band von „*Memoirs of the Geological Society of Great Britain and of the Museum of Economic Geology*“ vor und erläuterte dessen Inhalt. *Prof. Argeander* hielt einen Vortrag über die Bewegung unseres Sonnensystems und namentlich über die Gründe für die verschiedenen Hypothesen, die man über diese Bewegungen aufstellen kann. Ohne sich bestimmt für die eines Centralkörpers, um den sich unser ganzes Milchstrassen-System bewegt, zu entscheiden, hielt er doch dieselbe für die wahrscheinlichere, besonders da die von ihm vor zehn Jahren für die Annahme eines Centralkörpers zwischen *Perseus* und *Kassiopeia* aufgestellten Gründe seitdem durch neue vermehrt worden seien.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 8. April ward *Prof. Panofka's* neueste akademische Abhandlung „*Perseus*“ besprochen, in welcher ein berühmtes etruskisches Spiegelbild (*Gerhard*, *Etrusk. Spiegel II*, 211—216) nicht wie bisher auf *Helena*, sondern auf eine lemnische Heroine oder Göttin *Malache* gedeutet wird. *Prof. Lepsius* gab sprachliche Bemerkungen über die jener Deutung zum Grunde liegende Inschrift. Von *Prof. Gerhard* wurden zwei unedirte Reliefs des Vaticans, beide auf *Rom* und *Fortuna* bezüglich, neu besprochen; die darauf vorgestellte Tempelsicht sowie als deren räthselhafte Inschrift ward Gegenstand einer lebhaften Discussion. Als archäologische Neuigkeiten lagen vor: des *Herzogs v. Luynes* Numismatik der persischen Satrapien und Phöniciens, und *Otto Jahn's* Archäologische Beiträge, grossentheils auf Wandgemälde bezüglich, welche in *Zahn's* Prachtwerke enthalten sind. Eine der dazu gehörigen Originalzeichnungen, *Leda* vorstellend, ward

von Prof. Zahn vorgelegt, zugleich mit der für dessen „Ornamente classischer Kunstepochen“ bestimmten schönen Abbildung des vortrefflichen, auch durch seine reiche Einfassung besonders ansprechenden Mosaiks, einen Panther darstellend, auf welchem ein bacchischer Amor reitet. Vom Zimmermeister Ritter waren schöne aus Herculaneum herrührende Gesimsfragmente von Stuck eingesandt, deren Werth durch wohlhaltene Vergoldung erhöht wird.

Geographische Gesellschaft in London. Am 8. März wurde das Tagebuch einer Dampfbotsfahrt auf dem Tigris nördlich von Bagdad im Jahre 1846 mit Bemerkungen über verschiedene interessante auf dem Wege gefundene Gegenstände von den Lieut. F. Jones gelesen. Merkwürdig ist vorzüglich die Gegend von Khodiseyh. Der Ort muss früher sehr bedeutend gewesen sein und nur durch die Vernachlässigung des grossen Nahr-Wan-Kanals in Verfall gekommen sein. Die Stadt Samarra ist von einer im J. 1843 durch die schiitische Bevölkerung von Indien aufgeführten Mauer umgeben, doch selbst nur wichtig durch die beiden Gräber des Hussein und Hossein, aus der Familie des Propheten, zu denen jährlich mehr als zehntausend Pilgrime aus allen Theilen Persiens (Schiiten) herbeikommen. Nördlich von der Stadt sieht man einen eigenthümlichen schneckenförmigen Thurm. Ungefähr 4 engl. Meilen von Samarra liegt ein hoher Erdhügel in der Ebene, Tell-Alli, der Futterbeutel genannt, nach einer Tradition, nach welcher ein früherer Herrscher seine Truppen angewiesen haben soll, dass Jeder den Futterbeutel seines Pferdes voll Erde hierher bringen sollte. Jones ist der Meinung, dieser Erdhaufen sei die Stelle des Scheiterhaufens, auf welchem der Körper des Kaisers Julian verbrannt wurde, worauf seine Asche nach Tarsus gebracht wurde. In Tekrit ging man vor Anker und besah die Citadelle, die früher unüberwindlich gewesen sein muss. Die neue Stadt hat 1000 Einwohner und 300 schlechte Häuser. Die Bewohner haben ihre Unabhängigkeit gegen die Araber bewahrt und selbst der mächtige Scheikh Schammar hat seine Angriffe auf den Ort aufgeben müssen. Die Bewohner sind Mohammedaner, mit Ausnahme eines Juden. Die Hinauffahrt nach Bagdad hatte $86\frac{3}{4}$ Stunden gedauert, die Hinunterfahrt 19 Stunden.

Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde in Berlin. Im ersten Viertel dieses Jahres sind folgende Vorträge gehalten worden. Am Stiftungstage im Januar berichtete der bisherige Ordner Prof. v. d. Hagen über die Thätigkeit und die Schicksale der Gesellschaft im verflossenen Jahre und übergab das Ordneramt dem Prof. Massmann, welcher einen Vortrag hielt über das Minnetrinken im Mittelalter. Dr. Schmidt sprach zum Andenken des verstorbenen Directors Zinnow. Dr. Liebrecht über das Studium der deutschen Literatur in Portugal; zuerst seien dort Sal, Gessner und wunderbarerweise Dr. J. G. Zimmermann, dann Wieland bekannt geworden; jetzt sei eine neue Aera für die deutsche Literatur eingetreten durch den deutschen König. Director Diesterweg las über J. J. Rousseau, den er ein echt deutsches Gemüth nannte und besonders gegen die ungünstigen Urtheile der Pietisten in Schutz nahm; insbesondere sprach er über die Art seines Todes und wies die von verschiedenen Seiten gemachten Beschuldigungen eines Selbstmordes aufs entschiedenste zurück. Im Februar trug Dr. Holzapsel eine Abhandlung über das Lebensalter, welches deutsche Dichter erreicht haben, vor. Dr. Kuhn las über die Sagen vom wilden Jäger und über die

Ähnlichkeit einzelner Theile dieser Sage mit altindischen, griechischen und römischen. Im März hielt Dr. Liebrecht einen ergänzenden Vortrag über verschiedene Stellen des neuesten Bandes des Jahrbuchs der Gesellschaft, namentlich über Kinderlieder und Aberglauben. Director Odebrecht sprach über verschiedene Ausdrücke und Lieder, in denen das Wort Put vorkommt (Putente, Putköter, Putjunker u. dgl.). Derselbe trug Stellen aus einem Gedichte aus dem Anfange des 18. Jahrh. vor, in welchem Schilderungen rheinischer Dialekte nebst einigen Gedichten derselben vorkommen.

Literarische u. a. Nachrichten.

Die *Société de l'histoire de France* hat auf ihre Kosten zwei Werke erscheinen lassen. 1) „*Procès, condamnation et réhabilitation de Jeanne d'Arc, dite la Pucelle, publiés pour la première fois d'après des manuscrits de la Bibliothèque royale, suivis de tous les documents historiques qu'on a pu réunir, et accompagnés de notes et d'éclaircissements, par Jules Quicherat*“ (4 vols., Paris 1847). Der fünfte Band soll, ausser der Fortsetzung der Zeugnisse, die Erläuterungen und Register enthalten. 2) „*Vie de Saint-Louis, roi de France, par Le Nain de Tillemont, publiée pour la première fois d'après le manuscrit de la Bibliothèque royale, et accompagnée de notes et d'éclaircissements par Jules de Gaulle*“ (Tome 1, Paris 1847).

Die zur Verzeichnung der in Bibliotheken befindlichen Handschriften thätige Commission in Paris hat als erstes Ergebniss ihrer Forschungen zwei Kataloge erscheinen lassen: 1) „*Catalogue des manuscrits de la bibliothèque du séminaire d'Autun, rédigé par M. Libri, membre de l'Institut, publié sous la direction de la commission du Catalogue général des manuscrits*“ (Paris 1846). Die wegen ihres Alters sehr schätzbaren Handschriften dieser Bibliothek stammen aus der vom Bischof Walterius im 10. Jahrh. gestifteten und durch den Cardinal Rolin, durch den französischen Gesandten in Florenz Jacques Hurault und durch den Kanonicus Guillaud vermehrte Bibliothek des Capitels der Kathedrale. Sie war bis auf neueste Zeit ganz unbeachtet und vernachlässigt, sodass eine Handschrift des Horaz aus dem 6. Jahrh., eine des Virgil's aus dem 7. Jahrh. und eine Schrift des Bischofs Optat (*de schismate donatistarum*) jetzt vermisst wird. Unter den vorhandenen Handschriften sind merkwürdig zwei Evangelien in Unzialbuchstaben und mit Miniaturen aus dem 8. Jahrh. (bemerkt ist das Jahr 754). 2) „*Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de Laon, rédigé par M. Félix Ravaisson*“ (Paris 1846). Mehre der hier befindlichen Handschriften stammen aus dem 8., viele aus dem 9. Jahrh. Dies besagen beigefügte Inschriften. Ein Vergleich mit den von Montfaucon in *Bibliotheca bibliothecarum* mitgetheiltem Verzeichnisse ergibt mehre Verluste der Bibliothek. Ravaisson verspricht die Herausgabe des Fragments eines Commentars zu den Evangelien, welchen er dem Joannes Scotus Erigena zuschreibt, und dreier Sermonen von *Ratherius Veronensis*, sowie ein *Glossarium latinum*, welches unbekannte Fragmente alter Schriftsteller enthält. Letzteres wird *Victor Le Clerc* mit einem kritischen Commentar begleiten.

Das auf Staatskosten zum Druck geförderte Reisewerk von *Dumont d'Urville* ist nun durch Erscheinung des zehnten Bandes beendigt: „*Histoire du voyage par Dumont d'Urville*“ (Paris, Gide).

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1847. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

April. Heft 14—18.

Inhalt: Literaturgeschichte. Meyer, Studien zu Goethe's Faust. — **Mosen und Stahr**, Über Goethe's Faust. — **Schnabel**, Abregé de l'Histoire de la Littérature française. — **Theologic.** Spieker, Geschichte der Reformation in Deutschland. 1. Bd. 1. Abth. — **Philosophie.** Beck, Grundriss der empirischen Psychologie und Logik. — **Lindemann**, Die Denkkunde oder Logik. 2. verb. Aufl. — **Rosenkranz**, Die Modificationen der Logik. — **Strümpell**, Entwurf der Logik. — **Anatomic und Physiologic.** Liscovius, Physiologie der menschlichen Stimme. — **Münter**, Anatomische Grundlagen zur Seelenlehre des Menschen und der Thiere. — **Naturwissenschaften.** **Hooker**, Curtis's botanical magazine. Ser. III. Vol. 1 and 2. — **Hooker**, The London Journal of botany. Vol. 4 and 5. — **Lindley**, Edwards' botanical register. Vol. 31 and 32. — **Wight**, Spicilegium Neilherrense. — **Mathematische Wissenschaften.** **Jahn**, Die Centralsonne und der neue Planet jenseit des Uranus. — **Mädler**, Die Centralsonne. 2. umgearb. Aufl. — **Ohm**, Der Geist der Differential- und Integralrechnung. — **Plücker**, System der Geometrie des Raumes. — **Wöckel**, Die Sonne und ihre Flecken. — **Staatswissenschaften.** **Junius**, Neue Politik. — **Rinne**, Encyclopädie der Staatswissenschaften für Deutsche. — **Morgensländische Literatur.** **Dorn**, Chrestomathy of the Pushtü or Afghan Language. — **Jacut's Moscharik**; herausg. von **Wüstenfeld**. — **Ibn-Badrour**, Commentaire sur le poëme d'Ibn-Abdoun; publié par **Dozy**. — **Kasembeg**, Allgemeine Grammatik der türkisch-tatarischen Sprache. 2. Ausg. — **Redhause**, Grammaire de la langue Ottomane. — **Länder- und Völkerkunde.** **Russegger**, Reisen in Europa, Asien und Afrika. 2. Bd. — **Geschichte.** **Capefigue**, Les Diplomates Européens. Tom. III. — **Ellis**, Original Letters, illustrative of English History. Third Series. — **Haltaus**, Geschichte Roms im Zeitalter der punischen Kriege. 1. Bd. — **Jost**, Neuere Geschichte der Israeliten von 1815—46. 10. Bd. — **Keferstein**, Ansichten über die keltischen Alterthümer. 1. Bd. — **Weill**, Der Bauernkrieg.

Leipzig, im Mai 1847.

F. A. Brockhaus.

Im Verlage der **Solle'schen** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in **Wolfenbüttel** ist soeben erschienen und in allen Buch- und Kunsthandlungen vorräthig:

Kleiner Schulatlas der neuesten Erdkunde
gezeichnet und gravirt im
geographisch-lithographischen Institute von
E. Solle in Wolfenbüttel.

Enthaltend 8 Karten in Quer-Folio, als: 1. Palästina, 2. Europa, 3. Asien, 4. Afrika, 5. Nordamerika, 6. Südamerika, 7. Australien, 8. Deutschland.

Preis 6 Sgr. oder Ngr.

Dieser Atlas dürfte sich besonders zur Einführung in den untern und mittlern Klassen der Volksschulen und in den Landtschulen eignen, und zeichnet sich durch genaue Berücksichtigung der physikalischen Geographie vor allen andern Schulatlanten sehr vortheilhaft aus. Gleichzeitig erscheint in demselben Verlage ein **vollständiger Schulatlas** in 26 Karten, der in 4 Lieferungen zum Preise von je 5 Sgr. oder Ngr. ausgegeben wird, wovon die 1ste und 2te Lieferung bereits fertig sind. Alle diese Karten sind auch einzeln zum Preise von ¼ Sgr. oder Ngr. zu haben.

Neu erschien soeben in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von einem Deutschen Soldaten.

Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Leipzig, im Mai 1847.

F. A. Brockhaus.

Vor Kurzem erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Magdeburg nicht durch Tilly zerstört. — Gustav Adolph in Deutschland. Zwei historische Abhandlungen von **Alb. Heising**. Brosch. Preis 20 Sgr.
Berlin, im Mai 1847.

A. Weinholz.

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die Preussische Verfassung
vom 3. Februar 1847.

Mit einem Anhang, die in dem Patente und den Verordnungen allegirten Gesetze u. enthaltend.

Zweiter Abdruck.

Gr. 8. Geh. 4 Ngr.

Chronik der preussischen Verfassungsfrage.

Gr. 8. Geh. 6 Ngr.

Ueber die Wirren der Gegenwart.

Betrachtungen, den Abgeordneten des Vereinigten Preussischen Landtages gewidmet

von
Emeritus.

Gr. 8. Geh. 8 Ngr.

Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1847. Gr. 4. 12 Thlr.

April.

Inhalt: Der Wetzpriester. Von E. Schefer. Von W. Wolffsohn. — Neuestes über David Hume. — Romanliteratur. — Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Gesammelt nach eigenen Beobachtungen und selbstgemachten Erfahrungen und herausgegeben von N. Fr. Eplert. Dritter Theil. — Fausliliteratur. Von W. Danzel. — Zur polnischen Literatur. — Rosa de Romances, ó Romances sacados de las „Rosas“ de Juan Timoneda, que pueden servir de suplemento á todos los Romanceros, asi antiguos como modernos, y especialmente al publicado por el señor Don G. B. Depping, escogidos, ordenados, y anotados por Don F. J. Wolf. Von W. A. Huber. — Vorgänge zwischen Militär und Civil in Bielefeld, als Beitrag zur Charakteristik preussischer Militärverhältnisse. Schußschrift von R. Johanning. Von M. v. Dittfurth. — Leben und Nachlaß des Isaak Maus, Bauersmann aus Badenheim. Herausgegeben von H. Sander. Von K. G. Helbig. — Die Religion des Judenthums in acht Vortlesungen. Von E. Stern. — Königin Margarethe. Historisches Gedicht in zehn Gesängen von H. S. Ingemann. Aus dem Dänischen überfetzt von E. W. G. v. Kumebr. — Friedrich Schiller. Von Richard Morning. — Drei Sommer in Tirol. Von E. Steub. — Nordamerikanische Ortsnamen. — B. Appert, Erinnerungen aus meinen Erlebnissen am Hofe Ludwig Philipp's, aus den Zeiten des Kaiserreichs und der Restauration. Deutsch herausgegeben vom Verfasser und K. Ploeg. — Geschichte der volksthümlichen Schottischen Liederdichtung. Von Ed. Fiedler. — Über die menschliche Hand. — Susanne. Von A. v. Sternberg. — Zeitgedichte. Von W. Alexis. — Dresden und die Dresdener, oder Spiegelreflexe aus Dresdens Gegenwart. Von Treumund Wanderer. Frescogemälde und Federzeichnungen in niederländischer Manier. — Verschiedene Ansicht. — Zur Tagesliteratur. Von F. Marquard. — Die archäologischen Studien in Frankreich. Von G. F. Günther. — Cinque lecture di economia toscana lette nell' Accademia dei Georgofili dal socio ordinario Gino Capponi. — Spanische Literatur. — Österreichische Dichter. — Von J. Gegenbaur. — Magdeburg nicht durch Eilth zerfört. Gustav Adolf in Deutschland. Zwei historische Abhandlungen von U. Heising. — W. v. Humboldt's gesammelte Werke. Fünfter Band. Von G. E. Guhrauer. — Zur polnischen Literatur. — Romanliteratur. — Statistisches Jahrbuch für 1846. Herausgegeben von R. A. Müller. —

Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen u. s. w.

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Ära** von Oken ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 2½ Ngr. **Besondere Anzeigen** zc. werden gegen Vergütung von 3 Thren. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Mai 1847.

F. W. Brockhaus.

In **Karl Gerold's** Verlagsbuchhandlung in **Wien** ist erschienen:

Jahrbücher der Literatur. Hundertsechszehnter Band.

1846. October, November, December.

Inhalt des Hundertsechszehnten Bandes.

Art. I. 1) Travels in Luristan and Arabistan. By the Baron C. A. de Bode. London, 1845. 2) Bokhara: its Amir and its People. Translated from the Russian of Khanikoff. By the Baron Clement A. de Bode. London, 1845. — Art. II. Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, von Dr. Ludwig Friedrich Heyd. Dritter Band, vollendet und herausgegeben von Dr. Karl Pfaff. Mit dem Bildnisse des Herzogs Christoph. Lübingen, 1844. — Art. III. Kölner Dombriefe, oder Beiträge der altchristlichen Kirchenbaukunst, von S. Kreuser. Berlin, 1844. — Art. IV. Reisen in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, von S. G. Kohl. Zwei Bände. Leipzig, 1846. — Art. V. 1) Die Münzen der Herzoge von Memannien. Von F. Freiherrn v. Pfaffenhofen. Karlsruhe, 1845. 2) Württembergische Münz- und Medaillenkunde von Christian Winder. Stuttgart, 1846. 3) Münzgeschichte des Hauses Hohenzollern, vom dreizehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert. Nach Originalurkunden und Münzen verfaßt von Joseph Albrecht. Stuttgart, 1846. — Art. VI. Schauspiele des Mittelalters. Aus Handschriften herausgegeben und erklärt von F. S. Monn. Zwei Bände. Karlsruhe, 1846.

Inhalt des Anzeiger-Blattes Nr. CXVI.

Crónica rimada de las cosas de España desde la muerte del Rey Don Pelayo hasta Don Fernando el Magno, y mas particularmente de las aventuras del Cid. Publicada por primera vez por el señor Don Francisco Michel. — Epigraphische Excurse. Von S. G. Seidl. (Schluß.) — Ueber Goethe's Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten. — Die Gräber bei Oberflacht am Berge Lupfen. (Zweiter Bericht.) — Register.

In meinem Verlage ist soeben erschienen:

Die Kurmark Brandenburg,

ihre Zustand und ihre Verwaltung

unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im October 1806.

Von einem ehemaligen höhern Staatsbeamten.

Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Ein ehemaliger höherer Staatsbeamter (**Oberpräsident von Bassewig**) liefert in diesem Werke nicht nur eine vollständige, hauptsächlich aus antlichen Quellen geschöpfte, historisch-statistische Darstellung der Verhältnisse, wie sie in der Kurmark, im Mittelpunkt der preussischen Monarchie, in Bezug auf Verfassung, Verwaltung und andere Zustände, unmittelbar vor den preussischen Kriegen mit Napoleon bestanden, sondern zugleich eine zuverlässige **Materialien-Sammlung** und einen **Leitfaden** für einen großen Abschnitt der preussischen Staatengeschichte. Als **Bermächtniß des Verfassers an die Provinz**, für die er während dieser ganzen Periode thätig war, und der auch nach seinem Zurücktritt aus dem Staatsdienst seine Liebe und seine Kräfte zugewandt blieben, als ein treuer Spiegel zur Vergleichung zwischen **Const** und **Zeit**, dürfte das Buch den Behörden und Einwohnern der Provinz, zum Geschäftsgebrauch und zur Erinnerung erwünscht sein und auch für preussische Staatsmänner, Mitglieder ständischer Versammlungen, Geschichtsforscher und Statistiker einen bleibenden Werth behalten, indem es schon deshalb, weil die Hauptstadt der Provinz zugleich der Centralpunkt der Monarchie ist, nöthig war, die Staatsorganisation im Allgemeinen stets im Auge zu behalten und in ihrer Entwicklung mit zu verfolgen.

Leipzig, im Mai 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 123.

24. Mai 1847.

Jurisprudenz.

Pandekten von G. F. Puchta. Dritte verbesserte Auflage.

(Fortsetzung aus Nr. 121.)

§. 175 behauptet der Verf., unter Bezugnahme auf l. 1, §. 9 und 10 D. *de vi* (43. 16), l. 1, §. 2 D. *pro don.* (41. 6), l. 3, §. 15 und l. 7, §. 1 D. *ad exhib.* (10. 4), dass der Usucapionsbesitz (*possessio ad usucapionem*) eine besondere Art des juristischen Besitzes bilde, und *civilis possessio* heiße, und dass der einfache juristische Besitz demselben als *naturalis possessio* gegenübergestellt werde. Gegen diese Ansicht, und für die jetzt sich immer mehr geltendmachende, dass *civilis possessio* den juristischen, *naturalis possessio* aber den natürlichen Besitz, die blosser Detention, bezeichnet, dürften besonders folgende Gründe sprechen: 1) der juristische Besitz, als solcher, leidet dadurch, dass er als ein neben mehreren andern für die Ersitzung nothwendiges Moment aufgefasst wird, durchaus keine Veränderung, und es lässt sich daher kein Grund einsehen, warum die Römer den für die Bezeichnung des juristischen Besitzes überhaupt völlig passenden Ausdruck *civilis possessio* auf den juristischen Besitz in jener besondern, seine Natur durchaus nicht berührenden, Verbindung, hätten beschränken, und den Ausdruck *naturalis possessio* auf den juristischen Besitz in jeder andern Beziehung anwenden, mithin weit über das Gebiet des natürlichen Besitzes, oder der blossen Detention, ausdehnen sollen; 2) bei der Frage, gegen wen die *actio ad exhibendum* gerichtet werden darf, muss es als ein völlig gleichgültiges Moment erscheinen, ob neben dem Besitze für den Besitzer auch die übrigen Erfordernisse der Usucapion vorhanden sind, oder nicht, keineswegs aber auch, ob derselbe in eigenem, oder fremdem Namen besitzt, im juristischen oder bloß natürlichen Besitze sich befindet. Dieser Punkt wird durch die l. 3, §. 15, D. *ad exhibendum* (10. 4) dahin bestimmt: „*Sciendum est adversus possessorem hac actione agendum, non solum eum, qui civiliter* (d. h. juristisch), *sed et eum, qui naturaliter* (d. h. natürlich, oder als blosser Detentor) *incumbat possessioni.*“ Der Schluss dieses Gesetzes, die l. 4 und l. 7, §. 1 D. *eodem*, enthalten die Anwendung dieses Satzes auf einzelne Fälle. Bei der Frage, wann das *interdictum unde vi* begründet sei, muss es ebenfalls als ein durchaus gleichgültiger Umstand erscheinen, ob der Dejicirte ausser seinem Be-

sitze auch die übrigen für die *conditio usucapiendi* erforderlichen Momente für sich hat, oder nicht, keineswegs aber auch, ob der juristische Besitzer selbst dejicirt sein muss, oder es zur Begründung des Interdicts (für ihn) genügt, dass derjenige, welcher für ihn den natürlichen Besitz, die blosser Detention, ausübte, dejicirt worden ist. Letzteres wird in der l. 1, §. 22. D. *de vi* (43. 16) ausdrücklich bejaht; und diesen Satz enthalten die Worte der l. 1, §. 9 D. *eodem*: „*Deiicitur is, qui possidet, sive civiliter* (d. h. juristisch) *sive naturaliter* (d. h. natürlich) *possideat; nam et naturalis possessio ad hoc interdictum pertinet.*“ Eine Anwendung desselben auf einen einzelnen Fall enthält die l. 1, §. 10 D. *eodem*, in welcher am Schlusse die Worte: „*deiectus sit, poterit (colonus) interdicto uti,*“ zu suppliren sind. Bei dieser Gelegenheit entscheidet sich der Jurist in der Streitfrage, ob die Frau als juristische Besitzerin der ihr vom Mann geschenkten Sachen betrachtet werden dürfe, cf. l. 26 *pr. D. de domat. inter. vir. et uxor.* (24. 1), l. 1, §. 4 D. *de adquir. vel amitt. poss.* (41. 2), l. 1, §. 2, i. f. D. *pro don.* (41. 6), für die bejahende Ansicht, für welche auch von Paulus in der l. 1, §. 4 D. *de adquir. vel amitt. poss.* (41. 2), als Grund geltend gemacht wird: „*quoniam res facti infirmari iure civili non potest*“ (d. h. weil das Factum des Besitzerwerbs von der Rechtsregel, dass die Frau durch eine Schenkung ihres Ehemanns kein Recht an der geschenkten Sache erwerben kann, unabhängig ist). 3) Ausserdem dürfte die von uns angenommene Ansicht entschieden anerkannt sein in den Worten der l. 24 D. *de adquir. vel amitt. poss.* (41. 2): „*nam tum per servum dominus quoque possidere dicitur; summa scilicet cum ratione, quia quod ex iusta causa corporaliter a servo tenetur, id in peculio servi est, et peculium, quod servus civiliter quidem possidere non posset, sed naturaliter tenet, dominus creditur possidere*“, und der l. 38, §. 7 u. 8, D. *de verb. oblig.* (45. 1): „*sed quamvis civili iure servus non possidet, tamen ad possessionem naturalem hoc referendum est; — licet enim possidere civiliter non possint, tenere tamen eos nemo dubitat.*“ — In Beziehung auf die *interdicta retinendae possessionis* bemerkt der Verf. S. 186, vgl. S. 188: sie seien *interdicta duplicia*, beide Parteien seien als Kläger und Beklagte zu behandeln, daher könne der Kläger in Folge der *exceptio vitiosae possessionis* zur Herausgabe des Besitzes condemnirt werden, überhaupt der ehemalige Besitzer den

ihm *vi etc.* entzogenen Besitz durch diese Interdicte wiedererlangen, l. 3 *pr. D. uti poss.* (43. 17). Vermöge ihrer Eigenschaft als *duplicia iudicia* dienen demnach die *interdicta retinendae possessionis* auch zur Wiedererlangung eines *vi, clam* oder *precario* an den Gegner verlorenen Besitzes, doch nur unter der Voraussetzung, dass der Gegner noch besitze. Dass aber auch der *deiectus*, wie der Verf. meint, mit einem *interdictum retinendae possessionis* sollte klagend auftreten, und dem beklagten *deiectus* wegen der Duplicität des Interdicts gleich, siegen können, widerspricht geradezu der l. 1, §. 4 *D. uti poss.* (43. 17) („*Est igitur hoc interdictum, quod vulgo uti possidetis appellatur, retinendae possessionis; nam huius rei causa redditur ne vis fiat ei, qui possidet. Et consequenter proponitur post interdictum unde vi: illud enim restituit vi amissam possessionem; hoc interdictum tuetur, ne amittatur possessio; denique Praetor possidenti vim fieri vetat: et illud quidem interdictum oppugnat possessorem, hoc tuetur. Et [ut Pedius ait] omnis de possessione controversia aut eo pertinet, ut quod non possidemus, nobis restitatur, aut ad hoc, ut retinere nobis liceat, quod possidemus. Restitutae possessionis duplex via est: aut exceptio, aut interdictum*“ und lässt sich auch weder durch andere Gesetze und die l. 3 *pr. D. eodem* insbesondere, worin der Jurist nur die Verwerflichkeit der Ansicht, dass es eine *possessio plurium in solidum* geben könne, darstellen will, vgl. Savigny, Besitz §. 11, S. 151 f., noch durch die Duplicität der *interdicta retinendae possessionis*, die nicht über die gesetzliche Grenze (welche durch die Existenz der *interdicta recuperandae possessionis* gesetzt ist) ausgedehnt werden darf, rechtfertigen; Savigny a. a. O., §. 38, S. 439 f. — In der Lehre von dem Schutze des Quasibesitzes bemerkt der Verf. S. 193 f.: Bei Realservituten seien die *interdicta recuperandae possessionis* unanwendbar, l. 4, §. 27 *D. de usurp.* (41. 3). Der Besitz derjenigen, die in und mit dem Besitz des herrschenden Grundstücks ausgeübt werden, sei durch das *interdictum uti possidetis* geschützt, eine Störung jenes Quasibesitzes sei zugleich eine des körperlichen Besitzes des Grundstücks, wie es jetzt (mit dem Vortheil der ihm zustehenden Servitut) sei; vgl. l. 8, §. 5 *D. si serv.* (8. 5), l. 3, §. 6 *D. uti poss.* (43. 17) (womit auch l. 3, §. 5 *D. eodem* nicht im Widerspruch stehe). Anders verhalte es sich mit den *servitutes praediorum rusticorum*, bei diesen sei zwar das Recht mit dem herrschenden Grundstück verknüpft, aber nicht ihr Besitz mit dem Besitz des letztern. Hier seien daher nur die für einzelne Servituten dieser Art gegebenen besondern Interdicte (welche aber eine analoge Anwendung auf andere Rusticalservituten, für welche sie nicht unmittelbar gegeben seien, finden dürften), nicht aber das allgemeine *interdictum uti possidetis* zulässig. Wir glauben dagegen annehmen zu dürfen, dass der zunächst für die wichtigsten Prädi-

servituten eingeführte possessorische Schutz später auf alle Prädiatservituten ausgedehnt und für diejenigen derselben, für welche nicht schon besondere possessorische Rechtsmittel bestanden, das *interdictum uti possidetis* angewandt worden ist. Diese Ansicht dürfte durch den Inhalt der l. 20 *D. de serv.* (8. 1) und der l. 8, §. 5 *D. si serv. vind.* (8. 5) bestätigt werden. Der Verf. stimmt hiermit in Beziehung auf die *servitutes praediorum urbanorum* überein, bezieht sich dabei auch noch auf die l. 3, §. 6 *D. uti poss.* (43. 17), und bemerkt, dass damit auch l. 3, §. 5 *eodem* nicht im Widerspruch stehe. Dass nun freilich die l. 3, §. 5 *cit.* einem possessorischen Schutz der Urbanalservituten so wenig, wie die l. 5, §. 10 *D. de operis novi nunc.* (39. 1) einem solchen Schutze der Prädiatservituten überhaupt entgegenstehe, räumen wir ein. In der l. 3, §. 5 *cit.* ist nämlich das *interdictum uti possidetis* nicht aus dem Grunde, weil es bei Servituten keine Anwendung leide, sondern nur deshalb, weil in dem im Gesetze behandelten Fall ein Besitzstreit nicht vorliegt („*quia alter solum possidet, alter cum aedibus superficiem*“) vielmehr das Recht selbst den Gegenstand des Streites bildet („*non iure haberi dicatur*“), für nutzlos erklärt; und in der l. 5, §. 10 *cit.* wird in den Worten: „*At si in suo quid faciat, tunc novi operis nunciatio erit necessaria*“, die *operis novi nunciatio* nur im Gegensatz zu der vorher erwähnten Selbstvertheidigung gegen Störung auf dem eignen Grund und Boden, nicht aber in der Weise, dass alle andern Rechtsmittel, *interdictum uti possidetis*, *actio confessoria* u. s. w. dadurch ausgeschlossen wären, als *nothwendig* dargestellt. Dagegen ist der vom Verf. für die Beschränkung des *interdictum uti possidetis* auf die Urbanalservituten angeführte Grund, dass der Besitz derselben in und mit dem Besitze des herrschenden Grundstücks ausgeübt werde, und eine Störung jenes Quasibesitzes zugleich eine des körperlichen Besitzes des Grundstückes sei, durchaus unerwiesen und unerweislich, indem vielmehr in der factischen Sphäre des Besitzes der Quasibesitz der Realservituten überhaupt ebenso neben dem wirklichen Besitze des herrschenden Grundstücks, aber auch ebenso geschieden von demselben, wie in der Rechts-sphäre das Recht der Realservitut neben dem Eigenthum am herrschenden Grundstück, und nicht in dieses Eigenthum aufgehend, dasteht. — In Betreff der Frage, ob Sachen der Minderjährigen schlechthin, also abgesehen von dem Fall eines Veräußerungsverbots, der ordentlichen Ersitzung entzogen seien, erklärt sich der Verf. S. 224 f., Note f*), dahin, dass für die Ersitzung beweglicher Sachen („*usucapio*“) die verneinende, für die unbeweglicher Sachen („*longi temporis praescriptio*“) die bejahende Antwort richtig sei. Wir glauben dagegen die Sachen der Minderjährigen unbeschränkt zu den der ordentlichen Ersitzung entzogenen rechnen und den Satz aufstellen zu müssen, dass dieselben der

ordentlichen Ersitzung erst von dem Zeitpunkte unterliegen, „*quando ad maiorem aetatem dominus pervenerit*“, c. 3 C. *quib. non obiic. longi temp. praescript.* (2. 41), als der c. un. C. *de usucap. transform.* (7. 31), im justinianischen Recht auf die ordentliche Ersitzung überhaupt bezogen werden. Es kann nämlich die Absicht Justinian's, durch die c. un. cit. eine einzige Ersitzungsart aus den früher verschiedenen Instituten der *usucapio* und der *longi temporis praescriptio* zu bilden, nach dem am Schlusse der Constitution angegebenen Zweck derselben, „*ut sit rebus et locis omnibus similis ordo, inutilibus ambiguitatibus et differentiis sublati*“, nicht wol bezweifelt werden. Dass aber die Grundsätze der *praescriptio longi temporis* von jetzt an die allgemein geltenden seien, die der *usucapio* aber nur insofern, als sie jenen nicht widersprechen, zur Anwendung kommen sollten, dürfte sich aus folgenden Gründen ergeben: 1) Vor den beiden angeführten Constitutionen Justinian's war die *usucapio* auf bewegliche Sachen und Provincialgrundstücke, die das *ius italicum* hatten, beschränkt, während die *praescriptio longi temporis* in allgemeiner Anwendung war. Es würde demnach eine von dem sonstigen, und in der c. un. C. *de usucap. transform.* selbst angedeuteten Gange der justinianischen Gesetzgebung durchaus abweichende Richtung vorausgesetzt werden müssen, wenn man annehmen wollte, dass Justinian das allgemein geltende Institut der *praescriptio longi temporis* durch die Grundsätze der *usucapio* habe beschränken wollen; 2) die angeführte Constitution handelt „*de usucapione transformanda*“, und dass diese Worte nicht etwa bloß auf eine Modification der *usucapio* bezogen werden dürfen, ergibt sich aus der Beziehung der *transformatio* auf die Aufhebung der *annalis exceptio Italici contractus* in den Worten der c. un. cit.: *sicut annalem exceptionem* (vgl. c. 1 C. *de annali exceptione Italici contractus tollenda* [7. 40]), *ita et usucapionem transformandam censemus*; 3) in dem wichtigsten Punkte, in welchem sich zur Zeit der Erlassung der c. un. C. *de usucap. transform.* die *usucapio* und die *longi temporis praescriptio* unterscheiden und welcher daher auch bei der Abfassung der Constitution vorzugsweise ins Auge gefasst wurde, in der Ersitzungszeit, wurde für Immobilien die *praescriptio longi temporis* ausdrücklich anerkannt. Dass nun auch in den weniger wichtigen, die beiden genannten Verjährungsarten unterscheidenden Momenten und auch bei Mobilien, für welche eine neue Ersitzungszeit eingeführt wurde, die Grundsätze der *praescriptio longi temporis* vor denen der *usucapio* den Vorzug haben sollten, dürfte schon an sich wahrscheinlich sein und in den oben angeführten Schlussworten der Constitution eine nicht geringe Unterstützung finden; 4) wenn nun gleich die von der *usucapio* handelnden Gesetze, soweit sie den Grundsätzen der *praescriptio longi temporis* nicht widersprechen, keineswegs un-

anwendbar wurden und die Ausdrücke „*usucapio*“, „*usucapere*“ diesem so wenig entgegenstehen, dass sie sogar allgemein von Justinian zur Bezeichnung der ordentlichen Ersitzung gebraucht werden, cf. *pr. l. de usucap.* (2. 7), so hielten es doch Justinian und die Compileren häufig für nöthig, die Unanwendbarkeit der eigenthümlichen Grundsätze der *usucapio*, um Missverständnissen vorzubeugen, dadurch anzudeuten, dass sie sich entweder des Ausdrucks „*quasi usucapio*“ bedienten, oder den in Fragmenten älterer Juristen vorkommenden Ausdruck „*usucapere*“ durch Interpolation in „*longo tempore capere*“ verwandelten; cf. l. 48, §. 1 D. *de adquir. rer. dom.* (41. 1), l. 43 *pr. D. de adquir. vel amitt. poss.* (41. 2) c. un. cit., in verb. „*quasi per usucapionem adquisitam*“. Der *usucapio* waren dagegen, sobald kein Veräußerungsverbot entgegenstand, die Sachen der Unmündigen und Minderjährigen nicht entzogen, cf. l. 45 *pr. D. de minor.* (4. 4) l. 4, §. 24 D. *de doli mali except.* (44. 4), c. un. C. *si adversus usucap.* (2. 36). Die Aufnahme dieser und anderer darauf sich beziehender Gesetze in die justinianische Rechtssammlung erklärt sich übrigens einfach, ohne dass man genöthigt wäre, ein Versehen der Compileren in dieser Beziehung anzunehmen, theils dadurch, dass nicht der ganze Inhalt jener Gesetze durch die c. 5 cit. und die c. un. cit. bedeutungslos wurde, theils dadurch, dass auch die hierher gehörige Bestimmung derselben ihre unveränderte Anwendbarkeit in Betreff der Fälle, wo bereits vor der Erlassung der angeführten Constitutionen die *Usucapio* eingetreten war, behalten musste; vgl. Arndts in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc., XX, S. 389 f. — In der Lehre von der Unterbrechung der Ersitzung bemerkt der Verf. S. 230: Man habe von einer sogenannten *civilis interruptio* durch Litiscontestation (ja in durchgeführter Consequenz der Vermischung von Klagverjährung und Ersitzung auch wol schon durch Citation des Beklagten) gesprochen; dies sei unrichtig, nur unschädlich werde dadurch die nachher vollendete *Usucapio*, was freilich factisch der Unterbrechung gleichstehe, l. 17 *i. f.*, l. 18, l. 21 D. *de rei vind.* (6. 1), l. 2, §. 21 D. *pro emtore* (41. 4), c. 26 C. *de rei vind.* (3. 32), c. 10 C. *de adquir. poss.* (8. 32), c. 10 C. *de praescript. longi temp.* (7. 33). Wenn übrigens in einigen spätern Gesetzen Ausdrücke vorkommen, die einer Unterbrechung entsprechen würden, so sei dies um so weniger auffallend, als die Interpellation dem interpellirenden Eigenthümer gegenüber den Effect einer Unterbrechung habe. Mehre Juristen, die die Unterbrechung durch Litiscontestation verwerfen, haben wenigstens die in c. 2 C. *de annal. except.* (7. 40) eingeführte Protestation als Civilunterbrechung angenommen. Aber die Protestation solle nur die Litiscontestation vertreten und keine höhere Wirkung haben als diese. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen, glauben vielmehr annehmen zu dürfen, dass eine Unterbrechung

der Ersitzung eintrete, wenn Jemand das von ihm an dem Gegenstande der Ersitzung behauptete Eigenthumsrecht gerichtlich geltend gemacht hat und die auf die Anerkennung seines Eigenthums und folgeweise auf die Herausgabe der Sache gerichtete Klage dem Ersitzenden insinuirt worden ist; c. 10 C. de praescript. longi temp. (7. 33), cf. c. 10 C. de adquir. et relin. poss. (7. 32); c. 2 C. ubi in rem (3. 19): — — „tamquam lite ex eo die, quo possessor ad iudicium vocatus est, ad interrumpendam longi temporis praescriptionem, contestata“; c. 1 C. de praescr. longi temp., c. 2 C. eodem: „nec interruptum inquietudine litis“. In jeder Ersitzung liegt ein doppeltes Moment, theils nämlich das des Gewinnens eines Rechts von Seiten des Ersitzenden, theils das des Aufgebens eines solchen von Seiten des durch die Ersitzung Verlierenden. Je nachdem nun bei der Entscheidung der Frage, ob die gerichtliche Geltendmachung des Rechts die Ersitzung desselben unterbreche, die Gesetzgebung auf jenes oder auf dieses Moment das entscheidende Gewicht legt, muss die Beantwortung derselben verschieden ausfallen. Jenes war bei der *usucapio* der Fall und daher wurde diese durch die gerichtliche Geltendmachung des Rechts nicht unterbrochen, l. 2, §. 21 D. pro emptore (41. 4), l. 17, §. 1, i. f., l. 21 D. de rei vind. (6. 1). Der Usucapient konnte daher selbst während des Verfahrens Eigenthum erwerben und nach vollendeter Ersitzung gültig Dispositionen über die erworbene Sache treffen, war aber dennoch persönlich obligirt, die Sache dem Kläger, wenn sie diesem zuerkannt wurde, herauszugeben, für die über die Sache getroffenen Dispositionen Ersatz zu leisten und in dieser Beziehung Caution zu stellen; l. 18, 20, 21 D. de rei vind. (6. 1), l. 8, §. 4 D. si serv. vind. (8. 5). Es ist demnach für die *usucapio* die Behauptung des Verf., dass die Interpellation dem interpellirenden Eigenthümer gegenüber den Effect einer Unterbrechung habe, keineswegs genau richtig. Bei der *praescriptio longi temporis* dagegen, welche ursprünglich eine Verjährung der Eigenthumsklage bildete und als solche unter den Grundsätzen der Klageverjährung (cf. c. 3 C. de annali except. [7. 40]: „qui obnoxium suum in iudicium clamaverit, et libellum conventionis ei transmiserit, — videri ius suum omne in iudicium deduxisse, et esse interrupta temporum curricula“) stand, wurde auf das Moment des Aufgebens des Rechts von Seiten des Berechtigten das entscheidende Gewicht gelegt und daher die Unterbrechung der *praescriptio longi temporis* durch die Insinuation der Klage angenommen. Dieser Satz wurde dadurch, dass sich die *praescriptio longi temporis* in eine Ersitzung verwandelte, nicht verändert. In der Justinianischen Gesetzgebung wurde wenigstens vorausgesetzt, dass schon nach ältern Gesetzen die *praescriptio longi temporis* eine eigentliche Ersitzung gebildet habe, c. 8, pr. C. de praescr. trig. vel quadrag. ann. (7. 39); unter die-

ser Voraussetzung und in diesem Sinn wurden die oben angeführten Gesetze über die Unterbrechung der *praescriptio longi temporis* im gerichtlichen Wege in die Justinianische Rechtssammlung aufgenommen, und wurden, wie andere Grundsätze der *longi temporis praescriptio*, in Folge der oben angegebenen Reformen der c. un. C. de usucap. transform. (7. 31), im neuesten römischen Recht für die ordentliche Ersitzung allgemein entscheidend. Wenn aber die vorher genannte Unterbrechung der Ersitzung durch die Insinuation der Klage nicht bewirkt werden kann, so kann die Mittheilung der Klage in dieser Beziehung nöthigenfalls auch durch eine öffentliche, insbesondere gerichtliche Protestation vertreten werden; c. 2 C. de annali except. (7. 40). — Dagegen können wir dem Verf. nur beistimmen, wenn er über die Wirkungen der Ersitzung, S. 230 u. 231, Not. b, bemerkt: Es sei gewöhnlich, noch besonders von den Wirkungen der *Usucapion* zu handeln. Man verstehe darunter den Umstand, dass sie unter gewissen Voraussetzungen die Aufhebung von *iura in re*, namentlich des Pfandrechts, zur Folge haben könne. Aber dieser Erfolg sei nur ein möglicher Begleiter, nicht eine Wirkung der Ersitzung der Sache, er gehöre einem von dieser verschiedenen und nur zufällig mit ihr coincidirenden Institut an. Die wahre Wirkung der *Usucapion* liege darin, dass sie originäre Erwerbung des Eigenthums sei, diese aber sei durch die systematische Stellung derselben in der Lehre von den Erwerbarten des Eigenthums gegeben und bedürfe keiner besondern Erörterung. — S. 243 behauptet der Verf. unter Berufung auf c. 3 C. de fund. patrim. (11. 61), deren Bestimmung man nicht als eine Ausnahme bei kaiserlichen Emphyteusen ansehen dürfe, dass die Emphyteusis nicht durch *Dereliction* aufgehoben werden könne. Wir halten die entgegengesetzte Ansicht aus dem Grunde für die richtige, weil der Emphyteuta unbezweifelnd die ihm zustehenden Rechte aufgeben darf, damit aber auch die ihm als solchem obliegenden Pflichten erlöschen, indem die wichtigsten derselben, die Verbindlichkeit zur Leistung des *Laudemiums* und des *Kanons*, schon nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aufhebung der Reallasten durch die *Dereliction* des Grundstücks, an dessen Besitz sie geknüpft sind, untergehen, die übrigen aber, und besonders die zur Erhaltung des emphyteutischen Grundstücks im ordnungsmässigen Culturstande, die Fortdauer des emphyteutischen Rechts wesentlich voraussetzen, arg. l. 48 pr. l. 64, l. 65 pr. D. de usufr. (7. 1). Die c. 3 cit. handelt nur von kaiserlichen Emphyteusen und schliesst auch bei diesen eine eigentliche *Dereliction* nicht aus, indem sie nur sagt, dass eine Rückgabe des emphyteutischen Grundstücks an den *dominus emphyteuseos* (wobei eine vollständige Auflösung des emphyteutischen Contracts und zwar in der Weise, dass auch der *dominus* das für die Übertragung der Emphyteusis Empfangene restituiren müsste, vorausgesetzt wird) dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, dass das emphyteutische Grundstück durch Vernachlässigung desselben von Seiten des bisherigen Emphyteuta aus der Cultur getreten ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 124.

25. Mai 1847.

Jurisprudenz.

Pandekten von G. F. Puchta. Dritte verbesserte Auflage.

(Fortsetzung aus Nr. 123.)

Unrichtig dürfte die vom Verf. a. a. O. aufgestellte Ansicht sein, dass der Kanon die Natur eines Pachtzinses habe und daher der Remission wegen ausserordentlicher, die Früchte treffender Zufälle unterliege. Der Verf. führt dafür die Worte der l. 15, §. 4 D. loc. (19. 2): „*hoc idem et in vectigalis damno respondit*“ an und bemerkt dabei, dass sich aus der Bestimmung der c. 1 C. de iure emphyt. (4. 66) über den theilweisen Untergang der Sache nicht auf die Unzulässigkeit einer Forderung auf die *remissio canonis* schliessen lasse. Die entgegengesetzte Ansicht aber dürfte sich aus dem Grund rechtfertigen, dass die Emphyteusis gegen Entrichtung einer feststehenden jährlichen Abgabe ein dauerndes und vermöge eines Rechts an der Sache selbst zustehendes Fruchtziehungsrecht gewährt, wodurch die Analogie der über das blos temporäre und obligatorische Pachtverhältniss geltenden Grundsätze ausgeschlossen wird, theils aber dadurch, dass nach der c. 1 cit. selbst bei einem partiellen Untergang des emphyteutischen Grundstücks eine Herabsetzung des Kanons nicht stattfinden soll, woraus doch gewiss auch der Satz abgeleitet werden darf, dass Unglücksfälle, welche die Früchte jenes Grundstücks betreffen, noch weniger einen Anspruch auf eine *remissio canonis* zu begründen geeignet sind. Der Verf. beruft sich aber für die Verbindlichkeit des Eigenthümers des emphyteutischen Grundstücks zu einem der *remissio mercedis* analogen Erlass des Kanons auch noch auf die l. 15, §. 4 D. loc. (19. 2). Die hier entscheidenden Worte dieses Gesetzes: „*hoc idem et in vectigalis damno respondit*“ können jedoch sehr wohl dahin verstanden werden, dass die bei der Pacht eines Grundstücks über die *remissio mercedis* geltenden Bestimmungen auch im Fall einer *Zollpachtung* dann zur Anwendung kommen, wenn der Zollpächter durch Unglücksfälle einen Verlust an der Zolleinnahme (*damnum vectigalis*) erlitten hat. Dafür scheinen auch die Worte „*in vectigalis damno*“ zu sprechen, indem, wenn von einem Erlass des Kanons hätte gehandelt werden sollen, der Gebrauch der Worte „*in vectigalis remissione*“ passender gewesen wäre. In den Basiliken (tom. II, lib. XX, tit. 1, p. 421) sind freilich die angeführten Worte von einer *remissio canonis* bei emphy-

teutischen Grundstücken verstanden worden. Wenn aber auch dieser Auffassung zufolge die Worte der l. 15, §. 4 D. l. 1. sich auf die Emphyteusis beziehen sollten, so würde dies doch nur als eine später weggefallene Folge der vor Zeno herrschend gewesenen Ansicht anzusehen sein, dass das dem emphyteutischen Rechte zum Grunde liegende Verhältniss eine *locatio conductio* sei; Gaji J. III, §. 145. — In der Lehre von der Entstehung der Emphyteusis bemerkt der Verf. S. 249 f., dass zur Begründung des dinglichen Rechts schon der blosse Vertrag genüge, die Tradition dagegen nirgends vorgeschrieben sei. Wir glauben dagegen den Satz aufstellen zu dürfen, dass zum Erwerb der Emphyteusis der blosse Vertrag nicht genügt, dazu vielmehr die in Folge des Vertrages eingetretene Tradition des Objects des emphyteutischen Rechts an den Erwerber erforderlich ist. Die Gesetze haben freilich nirgends die Tradition für nothwendig zur Begründung des emphyteutischen Rechts erklärt, allein die Analogie der in dieser Beziehung über den Erwerb des Eigenthums, dem das emphyteutische Recht, obgleich nur ein *ius in re aliena*, in seinem Inhalt überhaupt so nahe, und hinsichtlich des juristischen Besitzes der Sache selbst gleich steht, geltenden Grundsätze dürfte die allgemeine Anerkennung des hier aufgestellten Satzes rechtfertigen. Unrichtig ist auch die vom Verf. S. 249 f. unter Bezugnahme auf c. 1—3 C. de iure emphyt. (4. 66) aufgestellte Behauptung, dass Abweichungen von dem regelmässigen gesetzlichen Inhalt des emphyteutischen Rechts nur durch *schriftlich abgefasste* Übereinkunft begründet werden können. Allein die dafür angeführten Gesetze, c. 1—3 C. l. 1., setzen die schriftliche Abfassung des emphyteutischen Contracts eben nur als die gewöhnliche Art der Eingehung desselben und der Feststellung der etwa getroffenen Nebenverabredungen voraus, ohne jedoch die Schrift, die nach dem ursprünglichen Wesen dieses Contracts weder für den Hauptvertrag, noch für die Nebenverabredungen erforderlich war, für nothwendig zu erklären, oder die Gültigkeit jenes oder dieser von schriftlicher Abfassung abhängig zu machen. Nur bei kirchlichen Emphyteusen gilt davon eine Ausnahme, indem bei diesen zur Gültigkeit des emphyteutischen Contracts die schriftliche Abfassung desselben nothwendig ist, *nov. 7, pr. i. f., nov. 120, c. 6*. Dagegen können wir dem Verf. nur beistimmen, wenn er in der Lehre vom Pfandrecht S. 279 bemerkt: die Verpfändung gewähre dem Gläu-

biger, wenn ihr Gegenstand eine Sache sei, ein Recht an derselben, also ein *ius in re*, cf. l. 19 pr. D., *de damno inf.* (39. 2), l. 30 D. *de novat. act.* (9. 4), l. 44, §. 5 D. *de usurp.* (41. 3). Gegen diese Eigenschaft des Pfandrechts habe sich eine lebhaftere Opposition erhoben (vgl. hauptsächlich Büchel, über die Natur des Pfandrechts, 1833), die dasselbe durchweg als ein Forderungsrecht darstelle, was sich bei Mühlenbruch, Pand. §. 303, zu einem Begriff gestalte, wonach das Pfandrecht ein Forderungsrecht gegen die Sache als verpflichtetes Subject, und zugleich ein dem Gläubiger an der Sache zustehendes Recht, ein dingliches (*ibid.* §. 307) wäre. Man führe dafür an, dass (um die beziehungsweise besten Gründe zu nennen) die Römer die Verpfändung mit dem Ausdruck *obligatio rei* bezeichnen und dass das Pfandrecht nicht durch einen freien Stellvertreter erworben werden könne, nach l. 11, §. 6 D. *de pign. act.* (13. 7) und l. 21 pr. D. *de pignor.* (20. 1). Den Werth des ersten Arguments werde ohnedies kein Unbefangener zu hoch anschlagen, in Betreff des zweiten aber sei zu bemerken, dass das römische Recht für Rechtsgeschäfte von dem Grundsatz ausgehe, dass diese ihre Wirkung unmittelbar nur für den Handelnden haben. Dieser Grundsatz habe, abgesehen von der nothwendigen Repräsentation, durch Zulassung einer freien in vielen Fällen mit unmittelbarer Wirkung, l. 53 D. *de adquir. rer. dom.* (41. 1) Ausnahmen erlitten. Es sei nämlich der Erwerb des Besitzes durch freie Repräsentanten und damit jeder andere, der dadurch bedingt werde, angenommen worden, c. 1 C. *per quas person.* (4. 27). Justinian habe auch noch die unmittelbare Erwerbung des Pfandrechts durch Vertrag des Procurators hinzugefügt, c. 2 C. *eodem.* Aber noch im neuesten Recht sei die Contrahirung von Obligationen durch die Handlung freier Repräsentanten als eine directe und unmittelbare (ohne dass die Obligation durch die Person des Repräsentanten hindurchginge) ausgeschlossen. Das absurde Resultat, dass jede verpfändete Sache als Schuldnerin, also als Person zu betrachten sei, habe Sintenis (Pfandrecht §. 1) vermieden, indem er in die im Pfandrecht angeblich liegende Obligation nicht die Sache, sondern jeden Besitzer derselben stellen wolle. Dieser Irrthum sei übrigens bis jetzt ein ziemlich harmloser geblieben, da er für die Ausführung der Lehre keine merklichen Consequenzen gehabt habe. — S. 296 stellt der Verf. die Behauptung auf, dass die *distractio pignoris* die Nichterfüllung der Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners, c. 1, 6, 8 C. *de distract. pign.* (8. 28), und, abgesehen von dem Fall, wenn dem Gläubiger das Recht zu verkaufen, sowie die Zahlungszeit verstrichen wäre, besonders paciscirt sei, l. 8, §. 3 D. *de pignor. act.* (13. 7), cf. l. 4 D. *eod.*, c. 7 C. *eodem*, eine *mora solvendi* voraussetze. Wenn es nun gleich wahr ist, dass der Debitor regelmässig schon lange vor der *distractio pignoris* und zwar ge-

wöhnlich, wegen der Bestimmung der c. 4 C. *de distract. pign.* (8. 28), bereits in zwei Jahren, *in mora* sein wird, so ist doch eine eigentliche *mora solvendi* nirgends in den Gesetzen zu einer Voraussetzung der *distractio pignoris* gemacht und würde auch als solche in manchen Fällen, insbesondere aber bei einem für eine *obligatio naturalis* bestellten Pfandrecht die Wirksamkeit desselben aufheben oder beschränken. — Das *beneficium competentiae* wird vom Verf. S. 353 als diejenige Rechtswohlthat betrachtet, vermöge welcher der Schuldner verlangen könne, nur *in quantum facere potest*, und zwar nach Abzug des zum Lebensunterhalt schlechterdings Nothwendigen (der sogenannten Competenz), condemnirt zu werden. Er verwirft die Ansicht Derer, welche in dem *beneficium competentiae* zwei verschiedene Beneficien, das *beneficium condemnationis in id, quod quis facere potest*, und ein *beneficium deductionis* finden. Es sei vielmehr ein und dasselbe Beneficium, welches durch eine günstigere Auslegung des *in quantum facere potest* eine Ausdehnung erhalten habe, die anfangs wahrscheinlich nur in gewissen Fällen, zuletzt in allen angenommen worden sei. Dies Verhältniss, nicht jene Doppelheit des Beneficiums, gehe auch hervor aus l. 19, §. 1 D. *de re iudic.* (42. 1). Richtig ist es nun freilich, dass das *beneficium condemnationis in id, quod quis facere potest*, ursprünglich in der Rechtswohlthat bestand, vermöge welcher der Schuldner verlangen durfte, nur auf den Betrag seines Vermögens verurtheilt zu werden, und dass der später dem Schuldner auch noch gestattete Abzug des nothdürftigen Lebensunterhalts jedem Debitor, der das *beneficium condemnationis etc.* hatte, zugestanden wurde. Unrichtig aber dürfte es sein, die Gestattung des letztgenannten Abzugs als eine blosser Ausdehnung des *beneficium condemnationis etc.* und nicht als Inhalt einer besondern Rechtswohlthat zu betrachten. Das Verhältniss der beiden in dem sogenannten *beneficium competentiae* vereinten Rechtswohlthaten ist nämlich folgendes: das *beneficium condemnationis in id, quod quis facere potest*, ist die Einrede, vermöge deren gewisse Schuldner in bestimmten Verhältnissen verlangen können, nur auf den Bestand ihres Vermögens zur Zeit der Condemnation verurtheilt zu werden, l. 63, §. 6 D. *pro socio* (17. 2), l. 53 D. *sol. matrim.* (24. 3), l. 82 D. *ad leg. Falcid.* (35. 2), cf. l. 21 D. *de re iud.* (42. 1), l. 49 D. *de pact.* (2. 14), §. 37 J. *de act.* (4. 6), *Theophil. paraphr. ad §. cit.*, für den Mehrbetrag der Forderung aber in Folge der die *actio consumirenden res iudicata* (nur ausnahmsweise kann wegen der Nachzahlung des Mehrbetrags Caution gefordert werden, cf. l. 63, §. 4 D. *pro soc.* [17. 2], c. un. §. 7 C. *de rei ux. act.* [5. 13]), nicht weiter zu haften. Neben diesem Condemnation-beneficium steht aber, als Theil des sogenannten *beneficium competentiae*, cf. l. 19, §. 1 D. *de re iud.* (42. 1), ein allen Schuldnern, welche jenes haben, zukommen-

des, l. 173, *pr. D. de reg. iur.* (50. 17), Executionsbeneficium, das sogenannte *beneficium deductionis*, welches darin besteht, dass der condemnirte Schuldner noch so viel von der Condemnationssumme einbehalten darf, als er zum Lebensunterhalt für sich und seine Familie nöthig hat, obschon er hier rücksichtlich des Mehrbetrags, da die Einforderung desselben nur temporär, bis der Schuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt, suspendirt wird und die *res iudicata* der Nachforderung nicht entgegensteht, verhaftet bleibt. In Betreff der *compensatio* bemerkt der Verf. S. 412 f.: Eine Gegenforderung könne gegen die geltend gemachte Forderung in Aufrechnung gebracht werden, nicht bloß wenn jene aus demselben obligatorischen Verhältnisse wie diese, sondern auch wenn sie *ex dispari causa* herrühre, hier aber setze die Compensation, ausser der Existenz der Forderung des Beklagten gegen den Kläger, der Compensabilität des Gegenstandes, der Zahlbarkeit der Forderung, auch noch ihre Liquidität voraus, d. h. die Feststellung ihrer Existenz und ihres Inhalts dürfe nicht so bedeutend längere Zeit, als bei der eingeklagten, in Anspruch nehmen, dass diese Hemmung der letztern als ungerecht erscheine, c. 14, §. 1 C. *de compens.* (4. 31), l. 46, §. 4 D. *de iure fisci* (49. 14). Allein Justinian unterscheidet in der über die Liquidität der *exceptio compensationis* erlassenen c. 14, §. 1 *cit.* nicht zwischen den Fällen, wenn die Aufrechnung aus demselben obligatorischen Verhältnisse, aus welchem geklagt wird, oder *ex dispari causa* erfolgen soll, und fordert auch keineswegs allgemein Liquidität der *exceptio compensationis*, sondern nur dann, wenn sie noch in der Executionsinstanz oder wenigstens *prope ipsam condemnationem* oder, wie Justinian selbst sagt, „*post multa certamina, cum res iam fuerit approbata*“, vorgeschützt wird. Unter dieser Voraussetzung aber muss diese Einrede der angeführten Constitution im eigentlichen Sinn liquide sein; denn theils lässt sich die Bestimmung Justinian's in der *const. cit.*: „*si causa, ex qua compensatur, liquida sit, et non multis ambagibus innodata*“, cf. §. 30 J. *de action.* (4. 6): „*quae iure aperto nitantur*“, nicht auf das Entferntsein einer unbilligen Verzögerung allein, sondern nur auf das Vorhandensein einer wahren Liquidität oder wenigstens sofortiger Liquidabilität beziehen, theils aber können die fernern Vorschriften jener Constitution nur als eine nähere Feststellung der scheinbar allgemeinen Vorschrift und nicht bloß als das Hervorheben eines Falls, in welchem unbillige Verzögerung hervortrete, betrachtet werden. Diese Bestimmung ist aber auch im heutigen Process durch die Vorschrift, dass die Einreden, unter Strafe der Präclusion, zur Zeit der Litiscontestation vorgebracht werden müssen, nicht bedeutungslos geworden. Ist nämlich bereits ein rechtskräftiges, den Beklagten zur Zahlung obligirendes Urtheil vorhanden, so kann zwar derselbe schlechthin zahlen, aber auch

dadurch seiner *obligatio ex re iudicata* entsprechen, dass er sich bereit zeigt, seine Forderung, soweit sie decken kann, dagegen aufzugeben. Dies muss immer *pro solutione* sein, sobald gleich auf der Stelle klar ist, dass eine solche Forderung existirt; und es hat daher die Zulassung der Compensation im Executionsverfahren offenbar einen ganz andern Sinn, als die anderer Einreden. Damit steht auch im Einklang die c. 2 C. *de compens.* (4. 31): „*Cum vero, qui iudicati convenitur, compensationem pecuniae sibi debitae implorare posse, nemini dubium est.*“ Will aber der Beklagte die *exceptio compensationis* nach der Litiscontestation und vor dem Urtheil vorbringen, so steht ihm dies zwar, wenn er den Klagegrund eingestehen und nun vermöge seines Zugeständnisses den Kläger durch Compensation *loco solutionis* befriedigen will, frei, sonst aber nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen, in den und unter welchen ein solches Nachbringen auch bei andern peremptorischen Einreden stattfinden würde. — In der Lehre von der Alimentationspflicht behauptet der Verf. S. 447 f., dass die auf Gewohnheitsrecht beruhende Verbindlichkeit des unehelichen Vaters zur Alimentation der Kinder, abgesehen von dem Fall einer freiwilligen Anerkennung, nicht von der Verwandtschaft, sondern von dem Delict abzuleiten und darnach zu beurtheilen sei. Hiergegen dürfte aber mit Recht schon von v. Vangerow, *Leitf. I*, §. 260, Anmerk. I, S. 405, bemerkt sein, dass hier eine *obligatio ex delicto* offenbar ohne allen rechtlichen Grund angenommen werde, wenn man nur bedenke, dass hier nicht etwa von einer Klage der *stuprata*, sondern von dem rechtlichen Anspruch der Kinder die Rede sei. Wie diese die Handlung, welche ihnen das Leben gegeben habe, als ein Delict betrachten können, welches ihnen einen Schaden zugefügt habe, sei doch wirklich schwer einzusehen. Jedenfalls natürlicher sei daher die Annahme, dass eben die Vaterschaft, also das verwandtschaftliche Verhältniss, der Grund der Obligation sei, dass also ebenso, wie bei der ehelichen Verwandtschaft das Gesetz, so bei der anserehelichen die Doctrin und ein sich derselben anschliessendes Gewohnheitsrecht, eine Liebespflicht in eine Zwangspflicht umgewandelt habe; vgl. Heerwart, im *Arch. f. civ. Prax.* XIV, S. 435 f.; XVI, S. 77 f. Der Verf. handelt von der Vormundschaft in der Lehre von den Obligationen und erklärt sich über diese der Lehre von der Vormundschaft gegebene Stellung S. 464 dahin: die rechtliche Form des vormundschaftlichen Verhältnisses sei im ältesten römischen Recht die einer Gewalt gewesen (vgl. die Definition des Servius, §. 1 J. *de tutel.* [1. 13], l. 1 *pr. D. eodem* [26. 1]), welche den Untergebenen zwar nicht der Fähigkeit der Vermögensrechte, aber der Vermögensdisposition beraubte; daher habe die Frage, ob Jemand bevormundet sei oder nicht, einen Theil des *ius personarum* (Gaj. I, 142, nicht des Familienrechts) gebildet. Diese Auffassung

sei schon zur Zeit der classischen Juristen antiquirt gewesen, die Handlungsunfähigkeit der Unmündigen, der Frauen, der Prodigii nicht mehr aus der Vormundschaft abgeleitet, sondern als ein davon unabhängiger Mangel und umgekehrt als eine Veranlassung der Vormundschaft betrachtet worden; um ferner dem Vormund die Administrationsrechte zuzuerkennen, habe man es nicht mehr für nöthig gefunden, sie auf eine Gewalt des Vormunds zu gründen, was mit der modernen Anschauung der Vormundschaft als eines lediglich zum Besten des Bevormundeten bestehenden Instituts nicht mehr im Einklang gewesen wäre. Das Verhältniss habe nun die Form einer Obligatio zwischen dem Vormund und Mündel erhalten. Die gewöhnliche Ansicht unserer Juristen, dass die Vormundschaft ein Familienverhältniss sei, finde weder in der Entstehung (abgesehen von der gesetzlichen Vormundschaft der Verwandten), noch in der juristischen Natur des Verhältnisses die mindeste Begründung und sei dem römischen Recht so fremd, wie den neuern Gesetzgebungen, die weit eher geneigt seien, das Institut in das öffentliche, als in das Familienrecht hinüberzuziehen. Das Institut der Vormundschaft habe (abgesehen von der *auctoritas tutoris*, in welcher — sehr partiellen und heutzutage wenig wichtigen — Hinsicht die Vormundschaft zur Handlungsfähigkeit gehöre) nur in seiner Eigenschaft als Obligatio einen privatrechtlichen Charakter. Wir können aber dennoch diese Stellung der Lehre von der Vormundschaft nicht billigen, glauben vielmehr, dass hier zu einer Abweichung von dem hergebrachten System, nach welchem die Vormundschaft als Theil des Familienrechts erscheint, kein hinlänglicher Grund vorliegt. Auch im neuesten römischen Recht ist nämlich die Vormundschaft als ein durch Schutzbedürftigkeit des Pflinglings hervorgerufenes Gewaltverhältniss angesehen worden, §. 1 J. *de tutel.* (1. 13): „*Est autem tutela — vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem se defendere nequit, iure civili data et permissa*“, dessen Inhalt, insbesondere in Betreff der Sorge für das leibliche und geistige Wohl des Pflinglings, ebenso unpassend wie die aus der Ehe entspringenden Verhältnisse, als Gegenstand einer blossen Obligation aufgefasst werden würde. Die Vormundschaft steht vielmehr der väterlichen Gewalt (zwar nicht gleich, aber doch) zur Seite. — Durch das *interdictum de glande legenda* kann nach der Ansicht des Verf. S. 540 der Grundeigenthümer angehalten werden, übergefallene Früchte jeden dritten Tag (einen Tag um den andern) gegen *cautio damni infecti* auflesen zu lassen, l. *un pr. D. de glande leg.* (43. 28), l. 9, §. 1 D. *ad exhib.* (10. 4). Die Ansicht, dass nach den in der l. *un. D. de glande legenda* (43. 28) vorkommen-

den Worten: „*tertio quoque die*“ nur ein Tag und nicht zwei Tage zwischen den zum Einsammeln der Früchte bestimmten Tagen liegen müssen, welche sich besonders auf l. 1, §. 22 D. *de aqua quotid. et aestiv.* (43. 20) und *Gell. noct. attic.* IX, 4 stützt, können wir aus folgenden Gründen nicht für richtig halten: 1) die in der l. 1, §. 22 D. *l. l.* vorkommenden Worte „*alternis diebus*“ enthalten keineswegs, wie zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht durch dieselben vorausgesetzt werden muss, eine Erklärung der vorhergehenden „*tertio quoque die*“, sondern nur, wie die nachfolgenden Worte: „*quinto die*“, „*quotidie*“ ein Beispiel zur Erläuterung der im prätorischen Edict enthaltenen Bestimmung, mit deren Auslegung sich das angeführte Gesetz beschäftigt. Auch die zur Rechtfertigung jener Ansicht angeführte Stelle aus *Gellii noct. attic.*, wo es heisst: „*item esse compertum et creditum, Sauromatas, — — cibum capere semper diebus tertius, medio abstinere*“, liefert dafür keinen Beweis, indem das Wort „*medio*“ hier nicht durch „an dem Zwischentage“, sondern vielmehr durch „in der Zwischenzeit“ zu übersetzen ist und daher keine nähere Bestimmung des Anfangs der fraglichen Zwischenzeit enthält; 2) dagegen ergibt sich der Satz, dass nach den Worten „*tertio quoque die*“ zwei Tage zwischen den zum Einsammeln der Früchte bestimmten Tagen liegen sollen, theils daraus, dass der Julianische Kalender zwischen den Schaltjahren immer drei in der Mitte liegende, keinen Schalttag enthaltende Jahre hat und die Römer dennoch sagen, der Schalttag werde *quarto quovis anno* eingeschaltet, cf. *Sueton. vita Caesar.*, c. 40; theils daraus, dass es bei dem *lustrum* vier in der Mitte liegende freie Jahre gab und die Römer doch sagen, es finde *quinto quoque anno* statt, cf. *Brisson. de verb. signif.*, sub voce „*lustrum*“; theils endlich aus den Worten des Cicero, in *Verr. orat.*, lib. 2, cap. 56: „*Quinto quoque anno Sicilia tota censetur. Erat censa praetore Peducaeo. Quintus annus cum te praetore incidisset, censa denuo est.*“ Diese Bestimmung hat aber überhaupt keine gemeinrechtliche Bedeutung, weil der Satz des deutschen Rechts, dass Früchte, die über des Nachbars Boden hängen oder auf denselben fallen, diesem gehören, vgl. Sächs. Landr. II, 52; Sächs. Weichbild, 126; Vermehrter Sachsenspiegel, I, 45, 14! *Cod. civ. Max.* II, 3, §. 18; Oesterreich. Gesetzb., §. 422; Preuss. Landr. I, 9, §. 289, im gemeinen Rechte geltend geblieben ist; vgl. Prosch, die Rechte d. Nachbarn, 1826, S. 57 f.; Grimm, in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. III, 2; Eichhorn, Einleit., §. 178; Mittermaier, Grunds. §. 147; Maurenbrecher, Lehrb. §. 215.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 125.

26. Mai 1847.

Jurisprudenz.

Pandekten von G. F. Puchta. Dritte verbesserte Auflage.

(Schluss aus Nr. 124.)

Über das *interdictum quorum bonorum* bemerkt der Verf., S. 691 f.: Dieses Interdict sei eingeführt, um dem *bonorum possessor* den Besitz der erblichen Sachen zu verschaffen, l. 1 *pr. D. quor. bonor.* (43. 2), l. 2 *eodem*. Dem Kläger liege der Beweis des (prätorischen) Erbrechts ob, c. 1 C. *eodem* (8. 2). Im neuern römischen Recht concurrirte damit die *hereditatis petitio possessoria*. Im heutigen Recht müsse es entweder weggefallen sein, oder seine Natur müsse sich dergestalt verändert haben, dass eine Unterscheidung desselben von der *hereditatis petitio* möglich werde. Das Letztere sei durch die Praxis geschehen, die es als eine provisorische *hereditatis petitio* behandelt habe, wodurch Jeder, der ein Erbrecht zu bescheinigen vermöge, sich den Besitz der Erbschaft bis zur künftigen definitiven Entscheidung über das Erbrecht verschaffen könne. Die angegebenen Sätze sind allerdings in der Praxis anerkannt, die wichtigsten derselben jedoch nicht erst durch die Praxis eingeführt, sondern vielmehr schon im römischen Recht enthalten, so dass die Stellung des *interdictum quorum bonorum* zur *hereditatis petitio* keine wesentliche Veränderung erlitten hat. Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte sich am einfachsten dadurch ergeben, dass wir auf die einzelnen in der Praxis geltenden Grundsätze des *interdictum quorum bonorum* eingehen und mit den entsprechenden Bestimmungen des römischen Rechts zusammenhalten. Jene Grundsätze sind aber: 1) Jedem Erben steht das genannte Interdict zu. Nach römischem Recht dagegen konnte nur der *bonorum possessor*, und der *heres* nur insofern, als er die *bonorum possessio* agnoscirt hatte, davon Gebrauch machen, *Gai. I. III, §. 34; IV, §. 144; §. 3 J. de interdict.* (4. 15); l. 1 *pr. D. quor. bonor.* (43. 2): *coll. leg. Mos. et Rom., XVI, 3*. Auch im Justinianischen Recht ist dieser Grundsatz nicht verändert, denn in der c. 1 C. *quor. bonor.* (8. 2) ist zunächst ausdrücklich gesagt, dass die *bonorum possessio contra tabulas* agnoscirt worden sei und in den folgenden Worten nur auf einen Sohn hingedeutet, welcher entweder als *suus* sowol zur *hereditas* als zur *bonorum possessio*, oder als *emancipatus* nur zu der letztern berufen war und jedenfalls die *agnitio bonorum possessionis* vorgenommen hatte; 2) das *inter-*

dictum quorum bonorum wird nach den Grundsätzen des summarischen Processes verhandelt und diese Processform lässt sich auch schon durch das römische Recht rechtfertigen, *cf. c. 22 Cod. Theod. quorum appell. non recip.* (11. 36): „*In interdicto quorum bonorum cessat licentia provocandi, ne, quod beneficio celeritatis inventum est, subdetur iniuriis tarditatis*“, c. 3 C. *Iust. quor. bonor.* (8. 2): „*Iubemus, ut omnibus frustrationibus amputatis per interdictum quorum bonorum in petitem corpora transferantur, secunda actione de proprietate non exclusa*“; 3) es genügt hier eine blosse Bescheinigung, d. h. die Herstellung der Wahrscheinlichkeit des dem Kläger zustehenden Erbrechts. Nach römischem Recht musste der Kläger nachweisen, dass er eine *bonorum possessio* erworben habe. War diese eine *decretalis*, bei deren Ertheilung demnach eine *causae cognitio* schon vorausgegangen war, so konnte jene Nachweisung schon dadurch geliefert werden, dass das Decret, welches die *bonorum possessio* ertheilte, vorgelegt wurde. War sie aber eine *edictalis*, so musste nicht blos die rechtzeitige Vornahme der *agnitio bonorum possessionis*, sondern auch die Thatsachen, worauf der Anspruch auf die *bonorum possessio* sich gründete, nachgewiesen werden, c. 1 C. *eodem*. Sollte es sich nun auch dorthin lassen, dass die Römer einen vollständigen Beweis dieser Thatsachen gefordert (wofür man das in der c. 1 *cit.* gebrauchte Wort „*probaveris*“ anführt) und nur in anderer Beziehung für die Beschleunigung dieses Verfahrens gesorgt hätten, so würde dennoch dieser Beweis von dem bei der *hereditatis petitio* zu erbringenden dadurch wesentlich verschieden sein, dass für die Durchführung des Interdicts eine *bonorum possessio sine re* ebenso wirksam war, wie eine *bonorum possessio cum re*. Allein theils das Bestreben nach Beschleunigung des Verfahrens bei diesem, eine definitive Entscheidung über das Erbrecht nicht bezweckenden Rechtsmittel durch Vermeidung des jetzt längere Zeit erfordernden vollständigen Beweisverfahrens, theils der Umstand, dass man nicht mehr auf den Unterschied des *bonorum possessor* vom *heres*, und darauf, dass letzterer, um das *interdictum quorum bonorum* zu gebrauchen, die *agnitio bonorum possessionis* vorgenommen haben musste, sah, sondern lediglich das Erbrecht zum Grunde legte und daher durch die Forderung eines vollen Beweises eine völlige Gleichstellung der *hereditatis petitio* und des *interdictum quorum bonorum*

in den Grenzen dieses letztern und mithin eine Ver-
nichtung der bloß provisorischen Stellung dieses Inter-
dicts zum Streit über das Erbrecht selbst würde be-
wirkt haben, veranlasste die Praxis zur Anerkennung
des Grundsatzes, dass es für das *interdictum quorum
bonorum* hinreichend sei, wenn der Implorant das ihm
zustehende Erbrecht wahrscheinlich mache; 4) Der-
jenige, welcher mit diesem (gegen Jeden, der Erb-
schaftssachen *pro herede* oder *pro possessore* besitzt,
oder zwar besessen, aber zu besitzen dolose aufgehört
hat, zulässigen, l. 1 *pr. D. quor. bonor.*) Interdict belangt
wird, kann zu seiner Vertheidigung in der Sache selbst
nur auf ein ihm zustehendes besseres Recht sich beru-
fen und auch hierauf nur insofern, als er dasselbe so-
fort zu liquidiren im Stande ist, indem er sonst damit
hier nicht gehört, sondern in das nachfolgende Petito-
rium verwiesen wird. Nach römischem Recht konnte
dem Beklagten nur, aber auch durch das Erforderniss
der Liquidität nicht beschränkt, die Einwendung, dass
er eine bessere *bonorum possessio* erworben habe, zu-
gestanden werden, während andere Einreden, nament-
lich die, dass ihm ein besseres Erbrecht zustehe, er
mithin die vom Kläger erlangte *bonorum possessio* durch
eine Eviction der Erbschaft zu einer *bonorum possessio
sine re* zu machen befugt sei, l. 3 *C. quor. bonor.*, hier
nicht zugelassen, sondern zur besondern Ausführung
verwiesen wurden. Dass dagegen die Praxis hier die
Einwendung eines bessern Erbrechts gestattet, jedoch
eine sofortige Liquidirung desselben fordert, hat in den-
selben Umständen, welche, wie oben bemerkt, die An-
erkennung einer blossen Bescheinigung in diesem Ver-
fahren veranlassten, seinen Grund; 5) das *interdictum
quorum bonorum* ist seinem Zweck nach darauf gerich-
tet, dem Erben schnell den provisorischen Besitz der
Erbschaftssachen zu verschaffen, und die Entscheidung
darüber präjudicirt dem fernern, durch die *hereditatis
petitio* anhängig zu machenden Streit über das Erbrecht
selbst nicht. Mit diesem Grundsatz der Praxis stimmt
auch das römische Recht überein; denn a) das *inter-
dictum quorum bonorum* ist in den Gesetzen des römi-
schen Rechts immer als ein nur auf die Erlangung des
Besitzes der körperlichen Erbschaftssachen und nicht
auf definitive Anerkennung des Erbrechts gerichtetes
Rechtsmittel behandelt, §. 3 *J. de interd.* (4. 15); b) die
oben angeführte Bestimmung der c. 22 *Cod. Theod.
quor. appell. non recip.* deutet entschieden nicht bloß
auf die summarische, sondern auch auf die proviso-
rische Natur dieses Rechtsmittels hin, indem die Aus-
schliessung der Appellation, wenn noch ein Streit über
die definitive Anerkennung oder Aberkennung des Erb-
rechts nachfolgen kann, sehr natürlich und zweckmäs-
sig ist, während die Unzulässigkeit derselben gegen ein
definitiv über das Erbrecht entscheidendes Erkenntniss
unerklärlich sein würde; c) wenn in dem durch das
interdictum quorum bonorum anhängig gemachten Rechts-

streit definitiv über das Erbrecht erkannt worden wäre,
so würde die Entstehung der *hereditatis petitio posses-
soria* (die selbst noch im Justinianischen Recht, wo
doch nicht mehr die Formen des alten Interdictproces-
ses das *interdictum quorum bonorum* auszeichnen konn-
ten, §. 8 *J. de interd.* (4. 15), als ein von diesem letz-
tern verschiedenes Rechtsmittel aufgeführt und in einem
besondern Titel behandelt wird, *cf. tit. Dig. de possess.
her. pet.* (5. 5) und *tit. Dig. quor. bonor.*, nicht wohl
zu erklären sein, weil beide Rechtsmittel dann densel-
ben Umfang und Zweck gehabt haben würden; d) im
römischen Recht, l. 14, §. 3 *D. de except. rei iud.*
(44. 2) ist unbeschränkt, sowol für die *interdicta adi-
piscendae*, als *recuperandae* und *retinendae possessionis*,
der Grundsatz ausgesprochen: „*Si quis interdicto egerit
de possessione, postea in rem agens non repellitur per
exceptionem, quoniam in interdicto possessio, in actione
proprietas vertitur*“, und durch die Bestimmung der
c. 3 *C. quor. bonor.* (8. 2): „*Iubemus, ut omnibus fru-
strationibus amputatis per interdictum quorum bonorum
in petiorem corpora transferantur, secunda actione
proprietas non exclusa*“, auf das Verhältniss des
interdictum quorum bonorum zur *hereditatis petitio* be-
zogen. Manche beziehen freilich die in diesem Gesetz
getroffenen Bestimmungen auf den Fall, wenn der Be-
klagte an einzelnen Sachen Eigenthum behaupte, und
nehmen an, dass ihm hier die *rei vindicatio* reservirt
werde und zwar wegen der ursprünglichen Fassung
dieses Gesetzes im Theodosianischen Codex, *cf. c. 1
Cod. Theod. quor. bonor.* (4. 21); allein theils die Weg-
lassung desjenigen Theils dieser Constitution im Justi-
nianischen Codex, welcher allein diese Interpretation
möglich machte, theils der Umstand, dass ja, wie be-
merkt, das *interdictum quorum bonorum* nur gegen
Denjenigen, welcher Erbschaftssachen *pro herede* oder
pro possessore besitzt, oder zwar besessen, aber zu be-
sitzen dolose aufgehört hat, mithin nicht gegen Den-
jenigen, der Eigenthum an dem in Anspruch genomme-
nen Object behauptet, angestellt werden kann, rechtfertigen es, die Worte der c. 3 *cit.*: „*secunda actione
proprietas non exclusa*“, auf die Reservirung der *he-
reditatis petitio* zu beziehen. — Indem wir hiermit die
Recension über Puchta's Pandekten schliessen, können
wir es nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen,
dass das hohe Verdienst, welches der zum unersetz-
lichen Verluste für die Wissenschaft schon so früh
verstorbene Verf. in dem von ihm bearbeiteten Gebiete
der Rechtswissenschaft sich erworben hat, auch durch
eine möglichst allgemeine Verbreitung des vorliegenden
Werkes möge anerkannt werden.

Kiel.

Dr. A. C. J. Schmid.

Theologie.

Vorlesungen über Catholicismus und Protestantismus, von *Heinrich W. J. Thiersch*, Doctor der Philosophie und Theologie, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität Marburg. Erste und zweite Abtheilung. Erlangen, Heyder. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Dem oberflächlichen Beobachter kann es leicht scheinen, als sei durch die kirchlichen und theologischen Verhandlungen der neuesten Zeit der Riss zwischen den verschiedenen Confessionen weiter geworden und als liege die Aussicht auf einen Frieden oder gar eine Ausgleichung der Gegensätze zwischen denselben ferner, als in jenen Tagen, in welchen Gleichgültigkeit gegen das religiöse Leben überhaupt oder doch jede ausgeprägte Form der Frömmigkeit die Hoffnung eines ewigen religiösen Friedens in vielen Gemüthern erweckte. Tiefer blickenden Geistern konnte es aber nicht entgehen, dass die Gegensätze, soweit sie Wahrheit haben, erst fest und klar wieder hervortreten müssten, um dann entweder auf einem höhern Standpunkte ihre Einigung zu finden oder in gründlicher Durchbildung vor einander zu verschwinden. Auf diesem Stadium ist aber das kirchliche Leben und seine Wissenschaft angelangt, sodass trotz des entgegenstehenden Scheins eben jetzt, da wir in einem Zeitalter der *Restauration* leben (Th. I, S. 5. 7), der Process der Ausgleichung zwischen Protestantismus und Catholicismus mit Erfolg beginnen kann; wie namentlich der Umstand beweist, dass so häufig urreffliche Männer, und zwar von beiden Seiten, mit wahrer Überzeugung von der einen Confession zur andern übertreten, also in der andern Elemente der göttlichen Wahrheit finden müssen, welche der ihrigen fehlen. Auch kann es denen, welche mitten in den religiösen Bewegungen der Zeit stehen und sie mit Bewusstsein durchleben, nicht entgehen, dass trotz der erneuerten harten Kämpfe zwischen der protestantischen und römisch-katholischen Kirche bei vielen kirchgläubigen Gliedern der protestantischen Kirche das Gefühl entstanden ist, sie seien mit den wahrhaft frommen Gliedern der römisch-katholischen Kirche näher und innerlicher verbunden, als mit den von der historischen Continuität abgefallenen Anhängern des eigenen Bekenntnisses. Hier ist doch Ein Herr, Ein Geist, Eine Taufe, damit Ein Glaube und Eine Hoffnung; dort Zwiespalt in fast allen wesentlichen Punkten mit Ausnahme eines einzigen, des Gegensatzes wider alle menschliche Autorität in Glaubenssachen. — Dies Gefühl leidet indessen dadurch eine Beschränkung, dass die dem Kirchenglauben Entfremdeten in der evangelischen Kirche doch auch die Ader eines gemeinsamen Ursprungs mit uns haben, ja uns in dieser Hinsicht noch viel näher stehen, auch

mit uns nur die gleiche Gemeinschaft tragen, während jede der beiden Hauptkirchen des Abendlandes die andere beschuldigt, dass in ihr die Wurzeln des Unglaubens zu suchen seien; wie Sartorius sie bekanntlich in dem römischen Pelagianismus, Möhler im protestantischen Prädestinarianismus, Andere in dem Princip der subjectiven Willkür finden, welches demselben eigen sei. Die Extreme aber, welche in beiden Confessionen, nur offener bei den Protestanten, weil bei ihnen grössere Freiheit des Bekenntnisses ist, hervorgetreten sind, dürfen die Anerkennung des Einen wahren Grundes der göttlichen Offenbarung in beiden, wie auch die der Gemeinschaft ihrer Glieder unter einander, nicht hindern. Daher dürfen wir behaupten, dass die innerhalb einer und derselben Confession entstandenen Gegensätze in einem noch nähern Verwandtschaftsverhältnisse stehen werden, und unbedenklich sagen: sie sind Fleisch von unserm Fleische, es ist, sozusagen, eine bei aller Glaubensverschiedenheit nähere natürliche Verwandtschaft vorhanden. Ebendaher sind bei einem Versuche, die Confessionen der christlichen Kirche zu vergleichen und dadurch an ihrer Vereinigung mitzuarbeiten, jene innern Gegensätze, wie überhaupt der wirkliche Zustand der verschiedenen Sonderkirchen nicht ausser Acht zu lassen; doch wird dabei in Beziehung auf die innern Gegensätze mehr die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Entwicklungen in einer Kirche hervorgehoben werden müssen, als ihr Gegensatz.

Das aber ist eben etwas diese Vorlesungen über Catholicismus und Protestantismus Auszeichnendes, dass darin nicht, wie gewöhnlich in der Symbolik, aller Accent auf den Zwiespalt, vielmehr das Hauptgewicht auf die zum Grunde liegende Einheit und die Ergänzung in derselben gelegt und dass der Gesamtzustand der verglichenen Confessionen in Betracht gezogen wird. „Je lauter (sagt der Verf. in der Vorrede S. VII) die Schmähungen der Unwissenden werden und je eifriger die Factiosen beider Parteien das alte Feuer schüren, um so dringender ist es an der Zeit, dass auch zum Frieden mahnende Stimmen sich hören lassen, welche mit Nachdruck auf den alten gemeinsamen Boden der christlichen Confessionen hinweisen und durch Erinnerung an die Fehler der eigenen Kirche das Urtheil über die der andern zu mildern suchen.“ Dafür wird eben das Hauptgewicht auf die ursprüngliche Einheit gelegt, wie sie sich im apostolischen Symbolum darlegt (S. 340), welches der Verf. nicht, wie ihm ist schuld gegeben worden, zur Grundlage der Vereinigung aller Confessionen machen will, sondern zur Voraussetzung, da es wünschenswerth ist, wo eine Verhandlung beginnt, einen festen Boden zu haben, von wo aus dieselbe betrieben werden kann.

Dann will der Verf. auch nicht „die abstracte Theorie beider Confessionen mit wissenschaftlicher

Kälte analysiren und vergleichen, noch weniger mit übel angebrachten Advokatenkünsten, wie man sie sich gegenwärtig von beiden Seiten erlaube, die wohl lautende Theorie der eigenen Kirche mit der anstössigen Praxis der andern zusammenstellen“ (S. VI), sondern ihre wahre theoretische und praktische Stellung gegen einander abwägen. Darum legt er nicht in juristischer Weise blos die symbolische, kirchenrechtlich gültige Theorie dar, sondern betrachtet das gesammte Leben der beiden Kirchen, auch das der Gegenwart, wodurch die Stellung der protestantischen Kirche freilich viel schwieriger, die Betrachtung aber weit erfolgreicher wird (S. 296 ff.); gibt doch die katholische Kirche am wenigsten zu, „dass ihr Wesen in der Unsichtbarkeit und Abstraction zu suchen sei.“ Er wünschte so die durch Möhler's Symbolik angeregte zu früh erloschene Verhandlung wieder zu erneuern. Und er thut dies in einer neuen, Ref. möchte sagen, geschichtlich apologetischen Weise, indem er zunächst aus der gesammten Geschichte des Christenthums die Stellung der Parteien gegen einander genetisch abzuleiten bemüht ist. Nur sollte er dabei mehr den Unterschied dieser beweglichen und fließenden Zustände und der zum Grunde liegenden Norm des Bekenntnisses und der kirchlichen Verfassung festhalten, die, so lange sie bestehen, von der grössten Bedeutung sind. Er verfährt bei seiner Vergleichung der beiden Confessionen so, dass er zuerst in zwei Vorlesungen über die in unserer Zeit liegenden *Verpflichtungen* zu einer *Revision des grossen kirchlichen Streits* handelt, dann über die in der Gegenwart vorhandenen *Bedingungen* zur befriedigenden Lösung der Aufgabe redet. Dieser Einleitung folgt im *ersten Theile* (Vorlesung 3—17) eine *allgemeine Betrachtung der historischen Bedingungen*, aus denen der Gegensatz der Kirchen der Hauptsache nach hervorgegangen; den Mittelpunkt bildet hier die Lehre von der Kirche, welche im Verhältniss zur heiligen Schrift, zur Geschichte und zum gegenwärtigen Zustande der Christenheit betrachtet wird. Dann folgt in einem *zweiten Theile* die *Untersuchung über einzelne Differenzen des Katholicismus und Protestantismus im Dogma, im Cultus und im kirchlichen Leben* (Vorl. 18—35); dabei kommt es denn doch zur Aufzählung und Besprechung der einzelnen Dogmen nach einander, welche Form der Verf. sonst perhorrescirt (I, S. 26), die aber hier ganz an ihrer Stelle sein dürfte. Den Schluss bilden *allgemeine Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des Katholicismus und Protestantismus* und über die *Bedingungen einer bessern Zukunft* (Vorl. 36).

Im Tone dieser Vorlesungen tritt neben echter

Frömmigkeit und schwungvoller Begeisterung eine edle Ruhe hervor, die nichts Schwaches und Schwankendes, noch weniger etwas Gesinnungsloses hat und sie zu wahrhaft *irenischen* macht, was sie eben sein wollen. Aber auch echt protestantisch sind sie, mag gleich hier und da der Schein des Gegentheils entstehen, so namentlich, wenn der Verf. sich gleich von vornherein auf einen dem Protestantismus ungünstigen Boden zu versetzen scheint, indem er die ganze Betrachtung mit der Frage von der Kirche einleitet. Allein mit Recht erklärt der Verf. (I, S. 29) sie für den „Cardinalpunkt der gesammten Controverse,“ und nur im Zusammenhange damit werde sich die Untersuchung über die Principien der beiden Confessionen erledigen lassen; die *wissenschaftliche* Erwägung wie die *Erfahrung des Lebens* führe auf diesen Einen Hauptpunkt hin. Indem die protestantische Kirche muthig auf denselben eingeht, zeigt sich, auch in der vorliegenden Darstellung, dass ihre Stellung in dieser Hinsicht gar keine ungünstige ist. Jedenfalls kann „auch auf protestantischen Boden die Entfaltung der Lehre von der heiligen Schrift als einziger Erkenntnisquelle für die gesammte Dogmatik am Eingange des Systems, wenigstens nicht ohne Berücksichtigung der Lehre von der Kirche“ zu Stande gebracht werden, „da ja der Anfang jeder dogmatischen Thätigkeit die Existenz der Kirche schon zu seiner Voraussetzung habe.“ Der Verf. leitet aber die Berechtigung, mit der Lehre von der Kirche zu beginnen, auch daraus her, dass, wenn darin die „eigentlich imponirende Macht des Katholicismus liege,“ der Nerv unserer Protestation doch vorzugsweise in dem zu suchen sein werde, was er von sich als Kirche aussage (S. 30. 31). Sollte der protestantische Lehrbegriff sich selbst dabei als ungenügend erweisen, so liege darin nicht ein Grund, „dieses Dogma in den Hintergrund zu stellen, sondern an eine *neue positive* Gestaltung um so rüstiger und entschiedener Hand anzulegen und gerade von hier aus die wesentlichste und rascheste Annäherung an die Lösung der Aufgabe zu erwarten.“

Bei dieser Untersuchung, meint der Verf., sei nicht durch die dialektische Abwägung, sondern nur dadurch fortzukommen, dass man die Geschichte zur Lehrmeisterin nehme und den Begriff der Kirche ausgehend von seiner *normativen Urgestalt im neuen Testamente*, in allen den *geschichtlichen Umbildungen* verfolge, welche er vom apostolischen Zeitalter bis auf die Gegenwart erlitten hat (S. 32).

(Die Fortsetzung folgt.)

Theologie.

Vorlesungen über Catholicismus und Protestantismus,
von Heinrich W. J. Thiersch.

(Fortsetzung aus Nr. 125.)

In dieser Stellung der Frage liegt aber etwas Unrichtiges, was auch weiterhin der Behandlung des Verf. anhängt; es sollte hier kein Gegensatz gemacht sein; ein Begriff ist einmal nicht auf rein historischem Wege zu finden, auch wo er an der Geschichte entwickelt wird, muss er durch dialektische Abwägungen zur vollen Bestimmtheit kommen, während der Verf. zu sehr bloss empirisch verfährt. Einen Ersatz bildet nun theilweise dafür das überall durchleuchtende eigene christliche Leben, vermöge dessen er den Gegenstand als einen selbsterfahrenen, daher als Ganzes anschaut, während ihm gründliche auf selbständiges Quellenstudium gestützte Kenntnisse und Forschungen dabei zu Hülfe kommen; nur gelingt die Ineinsbildung beider Momente nicht ganz. Zunächst vergleicht der Verf. den katholischen, aber nicht bloss aus den grossen Dogmatikern des Mittelalters, sondern aus dem ganzen Sein und Leben der katholischen Kirche zu schöpfenden Begriff der Kirche mit dem protestantischen, den er ebenso nicht fertig von den Symbolen und grossen Dogmatikern des Protestantismus hinnimmt (S. 299. 300). Um auszumachen, was in einer Kirche gültig sei, was nicht, schliesst er sich an Schleiermacher's bekanntes Wort an: „Was amtlich behauptet oder, ohne Widerspruch zu erregen, in der Kirche vernommen wird,“ das sei Kirchenlehre (S. 298). Er geht in Bestimmung des Gegensatzes zunächst von Bellarmin's Wort aus: *potius Ecclesia est nota verae praedicationis, quam vera praedicationis nota ecclesiae*, weil nämlich doch der Bewahrer des Schatzes früher da sein müsse, als der Schatz selbst; mit Recht bemerkt er aber, dass die beiden darin einander entgegnetretenden Principien keineswegs logisch unvereinbar seien (S. 39); es müsse ein Unterschied der Zeiten und Fälle statuiert werden, in welchen der eine und der andere Kanon zur Anwendung komme, wofür es der geschichtlichen Betrachtung bedürfe, auf welche so zurückgelenkt wird. Da zeige sich denn, dass den Protestanten das Innere vor dem Äussern hergehe, was sich auch geschichtlich rechtfertigen lässt, indem Christus und sein Heil vor der Gründung der äussern Kirche in der Welt wären, während die Ka-

tholiken das Äussere, die Wirklichkeit der bestehenden Kirche, überall als das erste betrachten. Daher die grosse Bedeutung der Unterscheidung einer *sichtbaren und unsichtbaren Kirche* bei den Protestanten, welche jedoch ganz verkehrt verstanden werde, wenn man die Eine Kirche in zwei spalte, da vielmehr *an der Einen Kirche Inneres und Äusseres zu unterscheiden* sei (S. 49); die Reformation habe aber beide unvermittelt neben einander stehen lassen und der idealen Kirche die Prädicate zugeschrieben, welche das apostolische Symbolum von der Kirche aussagt, dann aber doch diese durch sichtbare Merkmale bezeichnet: richtige Predigt des Evangeliums und richtige Verwaltung der Sacramente. *So seien wir nun durch den schreienden Contrast zwischen Idee und Wirklichkeit genöthigt, „denjenigen, der nach der Einen, heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche frage, auf die Unsichtbarkeit zu verweisen“* (S. 59). An dies Zugeständniss, dass die Wirklichkeit der Kirche ihrer Idee nicht entspreche, seien wir Protestanten freilich so gewöhnt, dass wir in der Regel keinen Anstoss daran nähmen, was aber bei den Katholiken und vielen nach einem festen Halt Bedürftigen um so mehr der Fall sei; darin liege die Stärke des katholischen Glaubens, da „der Gedanke, dass die sichtbare Gestaltung der Kirche der sichtbare Ausdruck ihres unsichtbaren Wesens sein solle, indem sie nur so ihre von Gott gesetzte Bestimmung zu erfüllen vermöge, einen Schatz von Wahrheit und Berechtigung in sich trage, durch welchen er, wenn nur ausgesprochen, auf jedes von der Religion ergriffene Gemüth einen tiefen Eindruck zu machen nicht verfehlen könne“ (S. 60). — Ist dies wahr, so leuchtet ein, dass wenn jene Behauptung ein blosses Vorgeben, die Täuschung nur um so gefährlicher ist, indem man einen Stein statt des Brotes des Lebens hinnimmt; wenn irgendwo, so ist daher hier vor falscher Beruhigung zu warnen. Der Verf. gesteht zu, die gewöhnliche protestantische Auffassung habe die *Geschichte*, behauptet aber, die katholische habe die *Bibel* für sich (S. 61. 62); er kann nicht umhin, beide als berechtigt anzuerkennen, füllt aber die Lücke durch einen *salto mortale* aus, indem er die Kirche in der apostolischen Zeit jener Idee entsprechen, dann, wol nicht ohne eigene Schuld, ja gewissermassen durch einen zweiten Sündenfall und durch Verlust der übernatürlichen Geistesgaben (S. 81. 89. 98. 99. 107, besonders aber 105 u. 135) von ihrer Höhe herabsinken

lässt, was Gott nach seinem weisen Rathe zuließ, damit die Fülle der Menschen noch Gelegenheit habe, ins Reich Gottes einzugehen. Mit dem göttlichen Geiste habe sich nämlich auch der Gegensatz gesteigert, in der furchtbarsten Weise, sodass rasch die höchste Höhe erreicht und so das Ende dagewesen sein würde, wenn nicht gleichsam durch eine Abnahme der Temperatur der Gang langsamer geworden und so eine allmähliche natürliche Entwicklung eingeleitet worden wäre (S. 159, vgl. 122). Eine gewiss wunderbare und sehr willkürliche Auskunft! Doch verwahrt der Verf. sich dabei gegen den Misverstand, als habe er die Urkirche ganz rein, ohne die Nothwendigkeit gedacht, mit dem Bösen in ihrem eigenen Innern zu kämpfen; vielmehr sei neben der wunderbarsten und höchsten Manifestation des Guten und Göttlichen in Christo, den Aposteln und den ersten Christen eine enorme Machtentwicklung des Bösen, und zwar als eines in die Christenheit sich setzenden, eines „Greuels an heiliger Stätte“ (S. 97) nothwendig anzuerkennen, sodass „keine spätere Zeit der Kirche, auch die verfallenste nicht, entsprechende Erscheinungen im Bösen wie im Guten aufzuweisen habe, aber es sei zugleich in der Kirche „vollkommen genügende Geisteskraft vorhanden gewesen, um jeden dieser Kämpfe zu einem wahrhaft heilsamen Ausgange zu führen“ (S. 81, vgl. 89). Wir werden hier von dem Verf. in eine Art von Wunderwelt versetzt, die wol zu der Einführung einer übernatürlichen Offenbarung passt, deren Wirklichkeit sich aber nicht nachweisen lässt. — Auf diese Zeit der Verwirklichung der Kirche in ihrem vollen Sinne folgt nun eine vom Geiste verlassene, in der das göttliche Princip der Offenbarung nicht mehr herrscht, die Zeit der natürlichen Entwicklung bis auf die Gegenwart. Der Verf. ist kühn genug, sie als eine *Episode* zwischen der ursprünglichen göttlichen Begründung und der endlichen göttlichen Vollendung der Kirche zu betrachten (S. 140), sodass „die natürliche Entwicklung, in deren Mitte wir noch stehen, umschlossen werde von den ausserordentlichen Ereignissen des Anfangs und des Endes.“ Die Herbeiführung dieser grossen Episode sei eine That göttlicher Langmuth, deren Zweck das Heil der in dieser Zwischenzeit lebenden Geschlechter war. Die Gegenwart zeigt aber Spuren des Endes; denn in ihr bahnt sich in neuen sporadischen Anfängen der Ausbruch einer gleich schrecklichen Katastrophe vor, wie im apostolischen Zeitalter (S. 97). Damit erreicht der Verf. freilich eine probate Vereinigung der Verkündigung einer baldigen Wiederkunft Christi und des sich daran schliessenden Weltendes im apostolischen Zeitalter mit der langen Dauer einer langsam sich entwickelnden Geschichte der Kirche; allein er geräth damit in eine mechanische Auffassung der Offenbarung wie der Geschichte. Denn wie könnte die übernatürliche Gabe sich so plötzlich zurückziehen?

Wirklich sind auch, wie wir durch beglaubigte Zeugnisse wissen, noch lange Wunder und Weissagungen in der Kirche geschehen, ja, sie sind wol noch nicht ganz erstorben, wie denn von Zeit zu Zeit in allen christlichen Kirchen, den protestantischen nicht minder als den katholischen, wunderbare Erscheinungen hervortreten, welche ohne übertriebene Skepsis kaum geleugnet werden können (vgl. hier II, S. 330—332). — Es liegt aber in jener Annahme eines plötzlichen Herabstürzens der Kirche aus dem Stande, in welchem sie ihrer Idee entspricht, in einen Zustand völliger Erschlaffung auch eine mechanische Geschichtsauffassung, welche verkennt, dass der durch die Offenbarung mitgetheilte Inhalt und dass damit verbundene neue Leben in die natürliche Entwicklung eingehen und sie durchdringen *musste*, um wahrhaft Eigenthum des Menschengeschlechts zu werden und dass sie als mächtig wirkende Factoren in der Geschichte fortwirken, auch wenn sie anfangen, sich dem äussern Auge zu verbergen. Nur dem Princip, nicht der Wirkungsweise nach, sind Offenbarung und natürliche Entwicklung verschieden, wenn sie einmal in die Welt eingetreten.

In der Zeit nach dem apostolischen Zeitalter wird eine geschichtliche Entfaltung anerkannt und durch vier grosse Metamorphosen der Kirche die Entwicklung der gegenwärtigen Lage aus dem Urzustande abgeleitet. Die *erste* und grösste Metamorphose, welche die Kirche durchgemacht hat, ist Eins mit dem Übergang von der ersten wunderbaren Zeit in die Periode des natürlichen Verlaufs, die Umbildung der apostolischen in die *alkatholische* (S. 141), jene vom Staat noch völlig getrennte, episcopale, d. h. von der Gesamtheit der Bischöfe geleitete Kirche. Durch das Bündniss mit dem römischen Staate trat sie in die *zweite* grosse Umgestaltung ein, „in welcher sie zu einer Kirche der Nationen, einer Erzieherin der Völker wurde, und, für den Verlust ihrer Reinheit schlecht entschädigt durch den Gewinn äusserer Macht, sich als politisch-hierarchischen Organismus neben dem Organismus des römischen Staats aufbaute und mit demselben verflocht;“ auf diesem Stadium ist sie in der *griechischen* Kirche stehen geblieben, während sie sich in einer *dritten* Metamorphose im Abendlande zu einer über die Staatsgewalt emporragenden Macht erhob und, im Papste centralisirt, sich zur Idee einer über alle weltlichen Dinge hoch emporragenden Theokratie ausbildete. Das Erzeugniss einer *vierten* und zwar höchst rapiden und gewaltsamen Metamorphose für einen grossen Theil der Christenheit des Abendlandes ist die protestantische Kirche. Die Erzeugnisse dieser drei „letzten grossen Bildungsperioden stehen neben einander auf dem Schauplatz der Gegenwart, nur die alkatholische ist nicht mehr vorhanden“ (S. 144). Dies wird in den Vorlesungen 11—16 weiter ausgeführt. Zu diesen geschichtlichen, auf gründliche

Forschungen gestützten Nachweisungen bahnt sich der Verf. den Weg durch Prüfung des *Begriffs* der Kirche, welcher auch im Folgenden im Vordergrund steht; dieselbe wird betrachtet als die *Eine, heilige, allgemeine, apostolische*, worauf besonders die *Unfehlbarkeit* derselben geprüft wird (Vorl. 9). Hier hat der Verf., so vorsichtig er sonst ist, der katholischen Kirche doch eine zu hohe Idee von ihrer Unfehlbarkeit beigelegt, indem er (S. 125) sagt, sie werde „als eine absolute“ genommen, nicht auf bestimmte Hauptwahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre als die zur Seligkeit unerlässlichen eingeschränkt, sondern schlechterdings auf alle das Dogma und die Sitte betreffenden Fragen, auch die subtilsten derselben, bezogen (S. 125); die bessern römischen Dogmatiker (z. B. Möhler) und Kirchenrechtslehrer beschränken diese Unfehlbarkeit doch so, dass die Kirche durch den heiligen Geist gehindert werde (negativ), etwas *gegen* die Wahrheit zu lehren und lassen sich die Unfehlbarkeit (positiv) nur auf *die Punkte* der Glaubens- und Sittenlehre erstrecken, über welche sich zu entscheiden eine *Nothwendigkeit* für die Kirche vorliegt, sodass ihr nicht die erste beste Frage aus jenen Gebieten zur Entscheidung vorgelegt werden dürfte; eine Entscheidung in einem solchen Falle würde sie mit vollem Rechte zurückweisen (vgl. S. 306). In Beziehung auf den Abt Bautain z. B. hat sie diese richtige Linie eingehalten, dagegen im Janse-nistischen Streit und den Verhandlungen über den Hermesianismus wird das Papstthum mit Recht selbst von echten Katholiken getadelt, weil es sich herausgenommen hat, *ohne Noth* auch über Thatsachen (*questions de fait*) zu entscheiden. Man sieht leicht, von wie bedeutender praktischer Anwendung diese scheinbar subtile Unterscheidung ist, und wie so doch immer auch der katholischen Kirche ein Gebiet bleiben wird, auf welchem die Freiheit der individuellen Auffassung vorbehalten ist.

Der Verf. zeigt in Verhandlung der in diesen Abschnitten vorkommenden Controverspunkte im Ganzen eine seltene Unparteilichkeit und eine eigenthümliche aus den Quellen und klarer Anschauung des Sachverhalts geschöpfte Geschichtsbetrachtung. Dabei hat er ein tiefes und feines Gefühl für die Bedürfnisse und den Druck der Gegenwart, die er offenbar in seinem Innersten mit durchlebt hat. Es kann nicht fehlen, der Verf. muss Vertrauen erregen. Vermöge seiner Lauterkeit und seines durchaus klaren und kräftigen Willens ist er dann geneigt, überall, auch bei dem Gegner gute Absicht, innern Antrieb für sein Thun, und eine relative Nothwendigkeit seines Standpunktes voraussetzen und in diesem guten Glauben anerkennend ihn zu beurtheilen, nicht blos, wie Manche mit sich überhebender Herablassung thun, ihn zu entschuldigen. Gerade weil er sich dieser Lauterkeit bewusst ist, spricht er unbefangen aus, was er auf dem Herzen hat, wo-

bei seine Rede freilich bisweilen jugendlich keck übersprudelt; es ist aber das Brausen des edeln gährenden Mostes, durchaus keine Spur von fanatischer Leidenschaftlichkeit. Diese Gesinnung spricht sich schön aus, indem der Verf. bei Beantwortung der Frage, *inwiefern die Kirche durch die Reform ihrem Urbilde näher gebracht worden*, auf den Segen hinweist, den sie im Einzelnen gebracht. Bei der Innerlichkeit und Beweglichkeit des Protestantismus glaubt der Verf. aber ein Recht zu haben, nur denjenigen zu vertreten, den er für den allein wahren halte. Diesen finde er da, „wo man ausgehend von der lebendigen Aneignung der Lehre des Heils nach der höchsten Selbständigkeit in Erkenntniss der christlichen Wahrheit strebt, wo man seine Überzeugung nicht einem traditionellen System unterwirft, sie aber auch nicht aus dem eigenen Innern, sondern aus den heiligen Schriften zu schöpfen sucht und mit der unbedingten Hingabe an diese vollen Ernst macht“ (S. 298). Er kommt am Ende dieses Theils zu dem Schlussergebniss: „Wahrer Protestantismus und wahrer Katholicismus haben gegen die Macht des Unglaubens einen gemeinsamen geistigen Kampf zu kämpfen, nur dass sie mit *verschiedenen* Waffen und Mitteln ihn zu kämpfen berufen sind“ (S. 287); denn die protestantische Kirche, wo sie ihrem Princip treu sei, wende ihre Autorität an, um zur Mündigkeit, die katholische gebrauche die ihrige, um zur Unmündigkeit zu erziehen (S. 289).

Hier widerspricht der Verf. (S. 291) der gewöhnlichen Behauptung, dass eine Verständigung der Kirchen in dem Stand der Dinge, wie er seit dem Concilium Tridentinum herbeigeführt worden und durch dasselbe grössere Schwierigkeiten fände, als es in der frühern Periode der Fall gewesen. Darin möchte er aber doch Unrecht haben; denn allerdings sind durch jene grosse Kirchenversammlung manche herrschend gewordene irrige Meinungen beseitigt, manche Misbräuche, wenigstens auf dem Papier, abgestellt, auf der andern Seite sind aber folgenreiche Irrthümer und Misbräuche sanctionirt und legalisirt, wodurch denn allerdings die Ausgleichung erschwert werden muss. So ist in Trident festgesetzt, dass es der Kirche zukomme, *iudicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum*, dass die Apokryphen des A. T. den kanonischen Büchern desselben gleichzustellen, dass es gut und nützlich sei, die Heiligen anzurufen, weil Gott *multa eorum merito et gratia in nos confert beneficia*, der Genuss des Abendmahls unter Einer Gestalt u. dergl. m. Wie schwierig ist es aber für eine unfehlbare Kirche, *gesetzlichen* Bestimmungen gegenüber zu reformiren! — Doch wer wollte nicht ger dem Verf. beistimmen, wenn er am Ende dieses ersten Theiles sagt: „Nur Eine Hoffnung bleibt bei so bewandten Umständen, dass der Kirche eine Erkenntniss und eine Kraft zu Theil werden wird, welche jedem

aufrichtigen Katholiken einleuchten wird, als ein im Vergleich mit allen bisherigen traditionellen Satzungen weit höheres Gut! Wer in Wahrheit an einen heiligen Geist glaubt, sollte dies nicht für unmöglich erklären“ (S. 292).

Den *speciellen* Theil, der die einzelnen Differenzen der beiden Kirchen behandelt, leitet der Verf. damit ein, dass er bemerkt, wie „ein Licht in dem Dunkel des gegenwärtigen Zwiespalts, eine Lösung für die in der Geschichte Christi liegenden Räthsel ebensowenig auf dem Wege dialektischer oder dogmatischer Erörterung,“ als dem der Betrachtung der historischen Wirklichkeit der verschiedenen Kirchen zu finden sei, wie vielmehr „nur die Zukunft uns ein solches bringen könne, wenn sie factisch einen neuen und bessern Zustand der Kirche herbeiführe“ (S. 293). Zugleich erinnert er, wie in Beziehung auf die Zukunft die grösste Zurückhaltung geboten sei; die bessere Zukunft könne jedoch nur aus der Gegenwart und dem Zwiespalt hervorgehen, in dessen Mitte wir leben, darum könne die christliche Theologie nur in dem Maasse hoffen, tiefere und vollständigere Einsicht über die bevorstehenden Schicksale und Aufgaben der Christenheit zu gewinnen, als sie dazu gelangt sei, den jetzigen Zwiespalt in allen seinen einzelnen Momenten und in seiner ganzen Bedeutung zu erkennen (S. 294). Dazu will er im zweiten Theile einen Beitrag geben. Es ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass er sich eben hier nach dem Resultat des Vorigen in dem schärfsten principiellen Gegensatze zum Katholicismus befindet. Diesem ist die göttliche Wirklichkeit das immer Gegenwärtige, dem Verf. dagegen existirt sie eigentlich *nur* in der Vergangenheit und Zukunft, sodass man sich fast wundern muss, dass aus der von Christus und seinem Geiste verlassenen, nur mit Erinnerungen und Hoffnungen sich nährenden Kirche noch die *Gewinnung des Heils* möglich ist. Dass diese eben die Hauptfrage sei, ist ihm nicht zweifelhaft und er beginnt diesen speciellen Theil mit der *Heilslehre*, nachdem er die freilich etwas schiefe Bemerkung vorausgeschickt hat, „der Punkt, an welchem die Reformation begann und in welchem sie den letzten und entscheidenden Grund ihres Auftretens und ihres Fortbestehens zu haben behauptete, sei nicht etwas Äusseres und Formelles, sondern das Dogma und zwar derjenige Theil desselben, welcher die Heilslehre befasse“ (a. a. O.). Dies könnte so gedeutet werden, als sei es nicht sowol eine Frage des gesammten christlichen und kirchlichen Lebens, als vielmehr eine Frage der Schule. Der Verf. will das zwar nicht (S. 297 f.), wird aber doch dabei etwas von seinem früher so richtig eingeschlagenen Wege abgelenkt, da er aufs Stärkste accentuirt hatte, dass nicht ein Dogma, sondern die Angst um das Heil der

irre geleiteten und von der rechten Quelle abgeführten Seelen es war, die Luther die Opposition gegen die Hierarchie der Kirche aufnöthigte (Vorl. 16, besonders S. 255 f.)

Da der Verf. aber im Bewusstsein des wahren Verhältnisses steht, so verfolgt er in der ganzen Darstellung der Differenz einen richtigen Weg, indem er vom gemeinsam gebliebenen Glaubensgebiete aus zu den Gegensätzen der Kirchen fortgeht und sie soweit aufhebt, wie es mit der Wahrheit bestehen kann, soweit sie nämlich nur auf Misverständnissen beruhen, die hier besonders häufig sind. Er schält gewissermassen alles Zufällige ab, sodass nur der wirkliche Gegensatz übrig bleibt, und zwar mit viel Unparteilichkeit und Klarheit. Der Plan, nach welchem er dabei verfährt, ist, wie der Verf. ihn selbst (S. 295) vorzeichnet: „Wir haben zuerst von den *Erkenntnisquellen* und *Autoritäten* zu handeln, die beiderseits aufgestellt werden; sodann den Gegensatz der Confessionen in der *Heilslehre*, und diesen zwar nach seinen zwei Seiten zu prüfen: sofern er die Lehre von der *Sünde* und die von der *Rechtfertigung* betrifft. Hiernach erst werden wir auf das Unterscheidende im *Cultus*, zuvörderst in seinen *Sacramenten*, dann in seinen übrigen Handlungen eingehen, und endlich mit *allgemeinen Bemerkungen* über den Zustand beider Kirchen und ihr gegenseitiges Gesamtverhältniss schliessen.“

Was nun zunächst die *Erkenntnisquellen* betrifft, welche in beiden Kirchen mit dem Siegel göttlicher *Autorität* versehen, uns entgegengehalten werden, so hält der Verf., der als ein wahrer Schriftgläubiger angesehen zu werden wünscht und es auch wirklich ist, im Gegensatze der katholischen Kirche, welche bekanntlich Bibel und Tradition gleichstellt, allein an der heiligen Schrift fest, neben welcher er eine wohlverstandene kirchliche Überlieferung wol gelten lässt, nur nicht als *Autorität*. Das apostolische Symbolum soll zwar gelten, aber nur weil es, obwol unabhängig von der heil. Schrift entstanden, doch vollkommen mit dieser übereinstimmt (S. 340), ja sich solcher Ausdrücke bedient, welche wir in ihr wiederfinden. Bei Erforschung des Sinnes der Bücher darf der Protestant nicht durch ein festes Lehrsystem gebunden sein, wie das der symbolischen Bücher wäre, in welchem Falle „seine Freiheit eine ohne allen Vergleich geringere sein würde, als diejenige, welche der Ausleger in der katholischen Kirche genießt“ (S. 342). Nur durch alle Waffen, welche die Gegenwart darbietet, können die Zweifel, welche aus ihr entsprungen sind, überwunden werden, wie jede Gegenwart nur durch sich selbst. Bloss der wahrhaft freien Exegese wird es auch gelingen, den Katholicismus vom Anfangspunkte der gesammten christlichen Entwicklung aus gerecht zu beurtheilen, seine specifischen Lehren in ihrem Werden und in ihrer relativen Wahrheit zu verstehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 127.

28. Mai 1847.

Theologie.

Vorlesungen über Catholicismus und Protestantismus,
von Heinrich W. J. Thiersch.

(Fortsetzung aus Nr. 126.)

Was der Verf. aber nicht genügend anerkennt, das ist die Macht jener grossen fortschreitenden kirchlichen Überlieferung, welche die Bibel eben aufschliesst, mit Anwendung aller nur möglichen Hilfsmittel, welche die Kirche immer weiter ausbaut und das gesammte Menschenleben mit dem Geiste Christi erfüllt. Der Grund liegt aber darin, weil der Verf. „einen *specifischen* innern Unterschied zwischen den schöpferischen Offenbarungen der heil. Schrift und *aller* spätern kirchlichen Reproduction ihres Gehalts in menschlich vergänglicher Form“ annimmt; das kann nicht heissen sollen, dass der Inhalt ein specifisch verschiedener sei, da dieser sonst gar nicht der christliche, mithin keine Reproduction sein würde, der Unterschied kann daher nur in der Form liegen, in welcher dieser Inhalt gefasst ist; aber auch diese wird eine christliche, vom göttlichen Geiste ausgegangen sein müssen. So bleibt denn nichts anderes übrig, als dass der Unterschied nicht ein specifischer, sondern nur ein gradueller ist, wie immer der der ersten Production und der daraus hervorgegangenen vermittelten Entwicklungen. Der Abstand ist darum nicht minder ein sehr grosser, ja unendlicher, etwa wie die innere Nachbildung eines grossen Kunstwerks in Aufnahme desselben von seiner ersten schöpferischen Hervorbringung. Im richtigen Gefühl dieses Verhältnisses ist die Predigt in unserer Kirche, wie die heilige Schrift, immer als Wort Gottes bezeichnet worden. Der in der Kirche fortzugende Geist des Herrn ist der Art nach derselbe, der die heiligen Bücher hervorgebracht hat, nur wirkt er in den gegenwärtigen Organen derselben beiweitem nicht mit derselben Intensivität, weil sie nicht so ganz seine Gefässe sind, wie es die Apostel und heiligen Männer waren, und weil ihnen nicht die Mittheilung des göttlichen Lebens des menschengewordenen Worts so geworden ist, wie jenen. Doch kommt der Verf. diesem richtigen Begriffe oft nahe, indem er die Tradition neben der heil. Schrift und die Auslegung der letztern nach der kirchlichen Überlieferung bespricht; mit Recht bemerkt er, dass vermöge dieser äussern Norm der Auslegung auch nicht einmal die Schrift eigentlich Katho-

liken und Protestanten gemeinsam ist (S. 301). Doch reisst der Verf. die Schrift keineswegs, wie manche Protestanten, aus dem Zusammenhange der kirchlichen Entwicklung heraus; dass er aber die Überlieferung in ihrem guten Sinne nicht zu ihrem vollen Rechte kommen lässt, schadet der Klarheit seiner Auffassung sehr und gibt ihm manchmal den Schein, als wolle er mit Übergehung aller Zwischenstufen vermittels der Bibel an die göttliche apostolische Urkirche unmittelbar anknüpfen. Zugleich gibt er damit einen der wirksamsten Hebel für eine innere Union der Kirchen aus der Hand. Er nimmt einen Anlauf dazu, indem er sagt, nicht leicht gebe es in der Dogmatik einen Begriff von einer solchen *Proteusnatur*, wie den der *Tradition*, Alles komme darauf an, ihn, der sich stets in wechselnder Gestalt unsern Händen entziehen will, gleichsam zum Stehen zu bringen, um ihn von allen Seiten betrachten zu können (S. 302); er bringt ihn aber nicht zum Stehen und lässt seine Untersuchung halb abgemacht fallen. Allerdings wird zugestanden, der Recurs auf das ausschliessliche Schriftprincip, wie auf das allgemeine Priesterthum der Christen sei nur etwas Subsidiarisches, durch den Misbrauch der Tradition den Reformatoren Abgedrungenes (S. 327); allein anstatt mit Vertrauen ein Eingehen in den Strom der echten Überlieferung zu verlangen, scheint der Verf. diese auf die Nothwendigkeit beschränken und daneben ein Gebiet des freien Beliebens statuiren zu wollen, auf welchem sich Jeder, natürlich an der Hand der heil. Schrift, und nie im Widerstreite mit ihr, auf das Freieste ergehen könne (S. 330); damit ist aber die Einheit auf diesem Gebiete verlassen, es sind nicht einzelne Sätze, es ist die Grundlage, worauf es ankommt, auf der Jeder dann frei ein *ganzes* vollendetes Gebäude aufrichten möge: das eigentlich Rettende und Erneuernde für die Kirche ist aber allerdings der Geist Christi, der noch immer, „wenn auch vielfach gedämpft und unterdrückt, in seiner Gemeinde lebt“ (S. 333). Mit Grund sagt der Verf. dann, „dass den jetzigen Gegnern gegenüber schlechterdings selbständige, unmittelbar auf die Tiefen der Offenbarung eingehende, wahrhaft speculative Reconstruction des schriftlichen Glaubensinhaltes die erste unerlässliche Aufgabe und Pflicht sei; wer hieran zu arbeiten versäume und statt dessen nur Auszüge aus Gerhard, Calov und Hollaz zu liefern wisse, der strecke vor dem Gegner die Waffe“ (S. 345). Damit macht er zum Theil jene mangelhaften

Bestimmungen wieder gut, indem er ein Resultat mehr hinstellt, als in den Prämissen zu liegen schien. Mögen doch die rechten Theologen immer mehr auftreten, vor deren positivem Bau die luftigen Hypothesen und willkürlichen Einfälle sich von selbst wie Nebelgebilde verziehen!

Der zweite Band beginnt mit der dogmatischen Prüfung der Differenzen, welche zwischen beiden Kirchen auf dem Gebiete der *Heilslehre* bestehen, wo die objective Seite nach beiden Confessionen gemeinsam sei, während sie erst, wo es sich von der subjectiven Aneignung des in Christo bereiteten Heils handle, in einen, wie es scheine, unversöhnlichen Zwiespalt aus einander gingen. Inwiefern zu dieser Aneignung die Leistungen des Menschen und die von der Kirche angeordneten Satisfactionen etwas beitragen, dies war der Ausgangspunkt des Streits (S. 3), worin die Reformatoren sich an Augustin anschlossen, und nur noch den aus Paulus genommenen Begriff des Glaubens hinzufügten und einer Aneignung des Heils allein durch denselben (S. 4). Luther's Lehre sei aber hier nicht der spätern entwickelten Theorie, sondern der vulgären Praxis der katholischen Kirche seiner Zeit gegenüber entstanden, und müsse darnach beurtheilt werden (S. 6). Möhler folgend redet der Verf. zuerst von der Lehre vom *Urstand* und vom *Ursprung des Bösen*, dann von der *Erbsünde*, obwol dies der einfache Weg zum Verständniss der protestantischen Lehre zu gelangen, nicht sei, da vielmehr ein lebendiges praktisches Eindringen in dieselbe nur auf dem Wege psychologischer Einsicht, d. h. wahrer Selbsterkenntnis und eigener Heilserfahrung möglich sei, welche nicht mit der Frage nach dem Urzustande des Menschen anhebe, sondern mit demjenigen, was das Heil des Einzelnen zu allernächst angehe (S. 7). Die Beschränktheit des Raumes gestattet nicht, hier dem Verf. ins Einzelne zu folgen. Nur einen Punkt muss Ref. sich erlauben, seiner Wichtigkeit wegen hervorzuheben, die Besprechung des Möhler'schen und seit Möhler bei den Katholiken fast traditionell gewordenen Vorwurfs gegen den alten und ursprünglichen Protestantismus, dass er den Sündenfall für einen von Gott herbeigeführten erklärt und damit Gott zum Urheber des Bösen macht (S. 22 ff.). Ref. muss dem Verf. darin beistimmen, wenn er hier die Sache der verschiedenen Reformatoren nicht trennen und die reformirte Kirche nicht durch die lutherische verdammen lassen will; aber auch, wenn er bemerkt, nicht die Frage nach dem Ursprunge des Bösen hätten sie, wie die Gnostiker, beantworten wollen, sie hätten immer angenommen, dass alle Creatur durch Gottes Schöpferwillen frei geschaffen, das Böse nur im freien Willen der Creatur seinen Grund habe und seien diese Wahrheiten anzutasten so wenig gesonnen gewesen, dass vielmehr „ihr ganzes Streben gerade von der tiefsten, unserer Zeit unverständlich geworde-

nen Erregung des Schuldgefühls ausging“ (S. 26). Ihr Anliegen war nicht ein speculatives, sondern ein rein praktisch religiöses. Darauf kam es Luther und allen Reformatoren an; ein gefährlicher Weg aber war es freilich, die rettende und neuschaffende Gnade als eine Wirkung der Allmacht zu fassen (S. 27); er musste mit dem *decretum absolutum* und Alles umfängenden Determinismus enden. Sie liessen sich auf denselben durch Augustin verleiten, der schon sich dahin neigte, „die Wirkung des heiligen Geistes auf den Menschen nur in täuschender Form eines persönlichen, die Freiheit sollicitirenden Verhältnisses, im Grunde jedoch auf dem Wege absoluter Allmacht, wie eine höhere unbezwingliche Naturgewalt erfolgen zu lassen. Aber es ist nicht zu vergessen, die Reformatoren hielten „ihre Theorie nicht nur für vereinbar mit dem Gefühle der Schuld, sondern sie selbst verbanden dieses mit ihrer Theorie in seiner höchsten Intensivität;“ sie meinten damit nicht Alles erklärt zu haben, vielmehr schärfen sie die Unerklärlichkeit der göttlichen Rathschlüsse und Gerichte überall ein. Es könnten also Fatalismus und Schuldbewusstsein in christlich frommen Gemüthern beisammen sein, was jedoch denen nicht zur Entschuldigung gereichen solle, die, wie Schleiermacher und manche seiner Schüler, „deterministische Theoreme aus Spinoza's Schule uns als echt christliche und echt protestantische Weisheit vorge tragen haben.“ Der Verf. kann seine Entrüstung über ihr gefährvolles Unternehmen nicht bergen, da die mit den verschiedenen Formen des Pantheismus verbündete deterministische Denkweise in unserer heutigen Societät bereits alle ihre furchtbaren und abscheulichen Früchte trägt, da ihre vergiftenden Wirkungen jetzt nicht, wie in der Reformationzeit, durch die Gesamtmacht des christlichen Geistes paralysirt werden (S. 30). Luther fand aus diesem Labyrinth, dessen Gefährlichkeit er nicht ahnte, die wir aber belehrt durch die Geschichte der neuern Philosophie kennen, durch den Glauben einen Ausweg; der Schluss seines Werkes gegen Erasmus könne uns mit dessen „philosophischen Ungeschlachtheiten“ einigermassen versöhnen. Seine Behandlungsweise der Sache mache eben daher begreiflich, dass die spätere lutherische Kirche diese seine Lehre aufgab. Später sagt der Verf., wenn auch die Erklärung nicht gelingen sollte, seien doch Freiheit des Menschen, Zurechnungsfähigkeit und doch kein Verdienst festzuhalten (S. 62) und erstere am entschiedensten in den höchsten religiösen Momenten (S. 61). Der Verf. sucht die Lösung in der Annahme, „dass Gott im Besitze der höchsten Macht über sich selbst ist, und seine unbedingte Freiheit auch gegen sich selbst und den Gebrauch seiner Eigenschaften wenden könne, ohne dadurch einer Privation zu unterliegen“ (S. 64), eine freilich sehr unphilosophische Bezeichnung eines tiefen Gedankens, den er so zusam-

menfasst: „Gottes ganzes Verhalten seiner Schöpfung gegenüber ist das der Selbstentäußerung; denn der Moment, in welchem er seiner ganzen Allmacht und seiner Heiligkeit volle Wirksamkeit gestatten würde, wäre kein anderer, als das Weltgericht.“ Die Geschichte sei nur unter Voraussetzung einer fortwährenden Suspension göttlicher Allmacht und Allwissenheit verständlich (S. 65). Das wesentliche nach Gottes Rathschluss bleibende Verhältniss des Menschen zu Gott sei das von Persönlichkeit zu Persönlichkeit (S. 66). Gott *könnte* den Menschen zwingen — nur das sage Paulus — aber er *will* es nicht.

Des Verf. besonnene Milde gegenüber der katholischen Lehre zeigt sich besonders in Beurtheilung der katholischen Theorie von der *Erbsünde*, wo mit Recht die Behauptung, dass die *Concupiscenz* nicht selbst eigentlich Sünde, sondern nur ein *Zunder* derselben sei, als diejenige betrachtet wird, welche den ganzen Ernst des Kampfes mit der Sünde vernichtet und statt eines Ringens nach wahrer Heiligung unseres Innern jene *pelagianische Stimmung* hervorbringe (vgl. S. 93), welche böse Gelüste an sich für indifferent und je zahlreicher und mächtiger sie sich regen, für einen desto heilsamern Anlass zu Kämpfen und Siegen der Tugend hält; dennoch aber anerkannt wird, dass eine Milderung des Nichtbiblischen darin dadurch gewonnen werden könne, „wenn man Nachdruck darauf lege, dass eben nur in Folge der empfangenen Taufe dem Gelüsten die Eigenschaft der Sünde abgesprochen wird; denn die Worte (*non*) *quod vere et proprie in renatis peccatum sit*, lassen die Schlussfolgerung zu: in den Nichtwiedergeborenen wäre also dieselbe Regung Sünde.“ Nun ist sie, psychologisch betrachtet, in den Wiedergeborenen dasselbe Phänomen; daher könnte jener Satz den gut protestantischen Sinn haben: „sie ist und bleibt Sünde ihrer Natur nach, wird aber denen, die in Christo sind, nicht zugerechnet, sondern durch freie Gnade bedeckt und vergeben“ (S. 38). Auf der andern Seite hat der Verf. (Vorl. 23) die protestantische Lehre vom Verlust des göttlichen Ebenbildes vortrefflich gerechtfertigt, obwol er bei Jakob Böhme's Ausdruck selbst stehen bleibt, dass es ein im Menschen verblichenes sei. So bleibt, wie wir beim Verf. in ganz andern Zusammenhänge sehen (S. 75), das *Gewissen* — „eine auf der Urverwandtschaft beruhende Sympathie des Menschen mit Gott,“ als „ein unwillkürliches Mitempfinden des verletzenden Eindrucks, welchen eine böse That oder ein böser Vorsatz auf Gott macht,“ und folglich Freiheit (S. 76), aber ohne alles Verdienst des Menschen (S. 77. 81).

Hinsichtlich der Lehre von der *Rechtfertigung* bemerkt der Verf., dass, wenn man auf dem dogmatischen Gebiete meinen könne, nach dreihundertjährigem Hader annehmen zu dürfen, dass ein alter Misverstand sich hier eingestrichelt habe, der durch gereifte Erfahrung,

durch friedlichere Stimmung und durch erhöhte wissenschaftliche Durchdringung des Gegenstandes sich lösen lasse (S. 89), sehr zu besorgen sei, dieser Gewinn auf dem Gebiete des praktischen Lebens wieder verloren gehen möchte (S. 90), um so mehr, da auch nach den Zugeständnissen der sechsten Session von Trient doch auch in der Theorie noch bedeutende Differenzpunkte übrig bleiben. Der gemeinsame Begriff in beiden Lehrweisen, in dem die Hoffnung auf künftige Verständigung ruhe, sei der an positivem Inhalte reiche der *Adoption* (S. 95), die bei den Protestanten nicht, wie bei den Katholiken, eine schwankende und zweifelhafte, sondern eine allen Gläubigen gemeinsame und wesentlich gleiche, ein für alle Mal vollendete, nicht im Werden und Wachsen begriffene sei (S. 96). Hier ist wieder viel Treffliches, wie das, was der Verf. über den einseitig juristischen Ausdruck der protestantischen Rechtfertigungslehre (S. 99), über Luther's Paradoxien darin (S. 102. 104 f.), gegen Möhler sagt (S. 103 ff.), insbesondere seine Behauptung, dass die protestantische Rechtfertigung mit einem nicht näher zu bestimmenden Grade von Unsittlichkeit zusammen bestehen könne. Umsichtig und gründlich werden die beiden Fragen behandelt, inwiefern noch Sünde in dem Gerechtfertigten vorhanden sein könne und inwiefern dem Menschen eine Gewissheit über die empfangene Rechtfertigung erreichbar sei? Die letzte Frage formulirt er näher so: darin seien wol beide einig, dass die Frage zwei Seiten habe, je nachdem der Christ auf die göttliche Barmherzigkeit oder auf sich selbst blicke. Wie die erste Betrachtung Zuversicht und Freudigkeit wecke, so die zweite Besorgniss und Zweifel. Die Frage sei also eigentlich: welche von beiden Betrachtungen im Leben des Christen überwiegen solle (S. 150). Auch sei hier von einer *fiducia* durch das Zeugniß des heiligen Geistes, nicht von einer mathematischen oder logischen Gewissheit die Rede. Endlich sei sie mit der Gewissheit, ein Prädestinirter zu sein, nicht zu verwechseln, indem letztere die Unmöglichkeit des Urtheils einschliessen würde. — In der Lehre von den guten und namentlich von den über das Gesetz hinausreichenden Werken, wie in der vom Fegfeuer, welche der Verf. als noch zur Rechtfertigungslehre gehörig behandelt, finden sich auch viele feine Bemerkungen (Vorl. 28).

Musste das Ergebniss der bisherigen Untersuchungen im Allgemeinen als ein versöhnendes bezeichnet werden, so liegen auf der praktischen Seite die härtesten Steine des Anstosses, welche ein Fortbestehen des Protestantismus zur unvermeidlichen Nothwendigkeit machen (S. 194). Hier legt der letztere das Hauptgewicht auf die Wirkung durch das Wort, der Katholicismus auf die durch das *Sacrament*, gegen welches das frei verkündigte Wort in den Hintergrund treten muss. „Die Kirche als solche, abgesehen von allem

Individuellen ist es, welche handelnd, Leben wirkend und Leben erhaltend auftritt“ (S. 195).

Von den katholischen *Sacramenten* wird zunächst sehr eingehend und treffend gehandelt. Hat Möhler Recht, dass das *opus operatum* dabei nur die Objectivität der Sacramentswirkung bezeichne, das *sine bono motu utentis* aber ungerechte Beschuldigung des katholischen Dogmas sei, so wird der Unterschied hier ein sehr geringer, zumal darin durch die Anerkennung, dass jedes auch von den Häretikern getaufte Kind in die katholische Kirche hineingetauft werde, die Einheit der Kirche Christi anerkannt wird (S. 207). — Bei der Vergleichung der Lehre von der *Kindertaufe* bei den Protestanten und Katholiken müssten die beiden Sätze uns leiten: „Die Kindertaufe muss uns den ganzen Trost der Adoption gewähren; wir dürfen und können sie aber nicht allein als Bürgschaft der Adoption fassen, wenn wir ihr nicht zugleich eine regenerierende Wirkung auf das Innere des Kindes zuschreiben“ (S. 210), deren ersten die katholische, deren zweiten die protestantische Lehre zu beeinträchtigen scheint, — woran sich aber beide ergänzen können. — Die katholische Lehre vom Sacramente der *Busse* leitet der Verf. mit der richtigen Bemerkung ein, sie greife „so gewaltig und folgenreich ins kirchliche Leben ein, dass dieses schon hierdurch allein, wenn auch gar keine andern Umstände obwalteten, eine ganz andere Gestalt gewinnen müsste, als das der Protestanten, wie es sich wenigstens in neuerer Zeit darstellt“ (S. 217); der katholische Geistliche ist ja nämlich *Richter*, während der lutherische *Diener* Gottes ist, welcher die Vergebung ankündigt, der reformirte nur tröstender *Bruder*. Daran knüpft der Verf. eine bedeutende Empfehlung der Kirchenzucht. — So vertheidigt der Verf. auch die Privatbeichte (S. 229 ff.).

Indem er dann die heilige *Eucharistie* behandelt und zwar, wie es zu geschehen pflegt, erst als *Sacrament*, darauf als *Opfer*, geht er ganz besonders tiefer in die Geschichte ein (Vorl. 31. 32), und gewinnt das Resultat, dass hier weit weniger die dogmatischen Differenzen, welche freilich nicht fehlen, ein Hinderniss der Vereinbarung sind, als die praktischen Misbräuche. Mit der katholischen und lutherischen Kirche hält der Verf. gegen Zwingli die Anerkennung eines objectiven Mysteriums im christlichen Cultus fest (S. 245), als welches die Einsetzungsworte des Abendmahls im Zusammenhange mit der gesamten neutestamentlichen Lehre zu gewaltig bezeugen. Der Verf. denkt in dieser

Hinsicht streng lutherisch, nimmt eine Gegenwart Christi vom Augenblicke der Consecration an und weiss gegen den Satz der katholischen Kirche, dass Christus in der Eucharistie anzubeten sei, nichts einzuwenden, wenn er nur sagen wolle, dass wir bei der Feier der Eucharistie zu ihm als dem gegenwärtigen beten sollen (S. 253). Gegen die Folgerung, dass Christus dann auch ausser der Feier in den consecrirten Elementen anzubeten, weiss der Verf. sich nicht anders zu wahren, als dass er der Kirche das Recht versagt, neue Weisen der Anbetung einzuführen, mögen sie sich auch auf noch so plausible Folgerungen stützen (S. 254). Der wahre Grund ist aber, dass Leib und Blut des Herrn *nur für die heilige Handlung gegenwärtig sind*. Abgesehen davon ist ja, wie schon Luther richtig einsah, Beides in der ganzen Welt gegenwärtig (vgl. die Stellen Luther's in Theodor Schwarz geistreicher Schrift über das Wesen des h. Abendmahls, S. 101—103 [Greifsw. 1825]). Mit Recht wird die Bezeichnung der Anbetung der Hostie als Idololatrie, die bei den Protestanten so häufig ist, getadelt (S. 255). Aber eine Verirrung bleibt sie doch immer. — Von der Communion unter Einer Gestalt urtheilt der Verf. nach Luther's Vorgange, dass der Katholik darin das wahre Abendmahl empfängt; er befindet sich im Nothfall, wie der Sterbende in der alten Kirche, wenn er manchmal blos das Brot empfing. Kann Christus ihm für das Ersatz gewähren, was Menschen ihm entziehen, so hat doch die Kirche, die Verwalterin der Geheimnisse Gottes, nicht das Recht, ihre Angehörigen in diesen Nothstand zu versetzen (S. 261). — Die Eucharistie gelte den Protestanten wol nach Paulus als *Opfermahlzeit*, aber nicht als *Opfer* (S. 272); denn die Hauptfrage ist hier, ob in den alten Liturgien und den Schriften der Väter Brot und Wein oder Leib und Blut als das *προσφερόμενον* betrachtet wird (S. 276); letzteres ist aber nicht der Fall, es wird Christi fortdauernde Thätigkeit als Paraklet im Himmel von seinem Versöhnungsoffer auf Golgatha bestimmt unterschieden und fällt nicht wie dieses unter den Begriff der Erniedrigung Christi (S. 271). Dagegen als „*Nachbild* des grossen Versöhnungsoffers“ könne man es wol ansehen, wie die alttestamentlichen Opfer ein *Vorbild* desselben waren, damit wird es aber weder für eine *Fortsetzung*, noch für eine *Wiederholung* des Opfers auf Golgatha erklärt (S. 275 Anm.).

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 128.

29. Mai 1847.

Theologie.

Vorlesungen über Catholicismus und Protestantismus,
von Heinrich W. J. Thiersch.

(Schluss aus Nr. 127.)

Von den übrigen katholischen Sacramenten handelt der Verf. nur kurz; er bedauert halb und halb, doch zweifelnd, dass die protestantische Kirche das *εὐχλαϊον* aufgegeben, da sich daran die Wiederewekung der urchristlichen Wunderkräfte hätte anknüpfen können; er spricht über das Wesen des Priesterthums, damit die *Priesterweihe* verständlicher werde und macht dabei die scharfsinnige Bemerkung, dass, wenn 1 Petr. 2, 9 die ganze Kirche ein königliches Priesterthum genannt werde, damit das Dasein eines besondern Priesterstandes in ihr nicht undenkbar gemacht sei, indem dort ja nur diejenigen Benennungen auf die Christenheit übertragen werden, welche im A. T. dem Volke des Bundes, unbeschadet des in seiner Mitte bestehenden besondern Aaronischen Priesterthums gegeben wurden, Exod. XIX, 6 (S. 286). Aber er kommt damit doch nicht über den besondern innern Beruf hinaus, da die Bestimmung des Amtes nach besondern Charismen nicht mehr möglich ist (S. 287). Den erzwungenen Cölibat der Geistlichen verwirft der Verf. auf das Entschiedenste als selbsterwählten Gottesdienst, dagegen lässt er zu, dass Manche einen besondern Beruf zur Virginität haben, die er hoch stellt, wenn sie um des Herrn willen übernommen wird, — nur, versteht sich, ohne Gelübde. Als Regel scheint aber auch er die einmalige Verheirathung des protestantischen Geistlichen anzusehen. — Mit Recht preist der Verf. die Strenge des katholischen *Eherechts* als eins der trefflichsten aus hohem Alterthume bewahrten Erbstücke und die, jedoch durch Ungültigkeitserklärungen verunreinigte Behauptung der Unauflöslichkeit der Ehe. Wiederherstellung einer solchen Strenge in der protestantischen Kirche erwartet er nur von der Möglichkeit einer bloß bürgerlichen Schliessung der Ehe, da die Zeit unhintertreiblich kommen werde, wo der Staat seine Sphäre von der kirchlichen sondernd, die Civilehe werde gestatten müssen, wo sie noch nicht besteht (S. 309), da denn die Kirche nicht genöthigt wird, um äusserer Rücksichten willen lax zu verfahren.

Allgemeinere Betrachtungen über den *Cultus* beider Confessionen und die weitere Sphäre des kirchlichen

Lebens bilden den Schluss; sie sind kurz und konnten es sein, da sie durch das Vorige vielfach eine Grundlage gewonnen haben (Vorl. 34. 35). Eine Versöhnung der getrennten Confessionen in dieser Hinsicht sei nicht eher möglich, als bis jede die Formen ihres Gottesdienstes so gestaltet, dass die andere sich darein finden könne. Wir entbehren die Festigkeit, Übereinstimmung und Objectivität des katholischen Cultus; die Predigt sollte höchstens *ein*, nicht *der* Haupttheil des protestantischen Cultus sein, was jetzt von unsern besten Liturgikern eingesehen wird. Übrigens sollte der Verf. unserer Kirche nicht die Verknöcherung ihrer Predigt durch eine pedantische Homiletik — ein schon verschwindender Fehler! — so verrücken, als liege dieselbe in ihrem Wesen, wie es wenigstens den Schein hat, wenn er den katholischen Predigern den Vortheil zugesteht, „dass sie sich weit freier ergehen, weit populärer und drastischer ausdrücken, weit grössere echte Beredsamkeit entfalten dürfen (?!), als die unserigen, die sich vielmehr von den Regeln des Kanzelstils eingeschnürt fühlen u. s. w. (S. 314). Denn wo wäre wol grössere Freiheit, alle Charismen nach dieser Seite frei zu entfalten, als in der protestantischen Kirche, wie Luther's eigenes Beispiel zeigt. Dagegen wird dem katholischen Cultus, wie überhaupt der katholischen Kirche, ein falscher *Esoterismus* vorgeworfen, der aus Furcht vor Entweihung unverständliche Formen einführt, die einen Mechanismus in der Feier der Geheimnisse fördern, der selbst schon Profanation ist. Gegen die Heiligenverehrung kehrt der Verf. das schlagende Wort (S. 323): „Durch Christus treten wir in Lebenszusammenhang mit dem Himmlischen, nicht bedürfen wir umgekehrt der Vermittelung himmlischer Mächte, um zu ihm zu kommen.“ Die nicht abzuleugnenden und auf dämonischen Einfluss nicht zurückzuführenden merkwürdigen Beispiele von Erhöhung der Anrufung der Heiligen betrachtet er so, „dass zuweilen eine göttliche Herablassung die Unwissenheit eines Hülfesuchenden Gemüths übersieht,“ erinnert dann auch zur Erklärung anderer Fälle daran, dass „unter einer dünnen Decke das Reich der Geister schläft,“ und meint, dass ein anhaltendes Gebet an die Verstorbenen die Schranke durchbrechen könne, die uns von ihnen trenne, warnt aber vor Betretung „dieses Gebiets unendlicher Illusionen.“

Die protestantische Kirche gab mit dem Mönchthum einen grossen Reichthum an Mitteln zur religiö-

sen Wirksamkeit auf das Volk aus der Hand (S. 339—341; vgl. I, S. 287), sie konnte nicht anders; „sollte es aber unmöglich sein, das Wahre, was doch jenen Wünschen zum Grunde liegt, zu realisiren, ohne die Fehler des Mönchthums wiederkommen zu lassen und ohne dem Pharisäismus das Mindeste einzuräumen?“ Indem der Verf. so fragt, spricht er allerdings eine Aufgabe aus, welche unsere Kirche noch zu lösen hat, da es zu allen Zeiten Menschen gibt, welche zur Zurückziehung von der Welt in religiöse Beschaulichkeit und stilles menschenfreundliches Wirken in tiefer Einsamkeit oder im Verein mit gleichgestimmten Gemüthern von Natur oder durch Erfahrungen des Weltlebens gestimmt sind. Die Brüdergemeine und die freien Vereine beginnen nach Einer Seite hin wenigstens jene Lücke auszufüllen. — Zuletzt werden die Missionen beider Kirchen verglichen.

Die Schlussvorlesung beantwortet die Frage, welche Aussichten sich für die Zukunft der beiden Kirchen ergeben (S. 351). Hier behauptet der Verf. schon allein nach den heilsamen Rückwirkungen, welche der Protestantismus auf den Katholicismus ausgeübt, müsse man sich überzeugen, dass er ein Werk Gottes sei. Dass wir aber in einem Zeitalter der Restauration leben (S. 355; vgl. I, S. 5. 7), zeigt sich auch darin, dass die katholische Kirche Kräfte und Vortheile gewonnen hat, deren sie sich zum Theil selbst in ihren besten Perioden nicht erfreute; aber auch der alte Hader und Streit ist restaurirt worden. Der deutsch-katholischen Opposition gegen jene Restauration kann der Verf. nur wenig Gewicht beilegen und Ref. muss ihm darin beistimmen, da sie ihren Sitz und ihre Stärke auf einem ganz andern Gebiete hat, als dem kirchlichen oder auch allgemein religiösen, nämlich wesentlich im politischen Liberalismus und im Gegensatze gegen die Selbständigkeit alles positiv religiösen Lebens. Doch habe es, sagt der Verf., manche Vortheile, wenn eine eigene rationalistisch-deistische Kirche eine Art von Vorhof um das Heiligthum bilde (S. 357); auch könne man dieser neukatholischen Sektenstiftung eine andere günstige Seite abgewinnen; sie gebe uns ein nachahmungswürdiges Beispiel von Thätigkeit, zeige thatsächlich, wie viel Religionsfreiheit, wie viel Möglichkeit zu entschiedenem Auftreten wir in Deutschland bereits haben, wenn wir nur Gebrauch davon machen wollen (S. 358). Ein grosser und heilbringender Fortschritt der katholischen Kirche aber sei es, dass auch sie die Nothwendigkeit der Trennung des Geistlichen und Weltlichen, des Kirchlichen und Politischen einzusehen anfangen, so in England und Irland, Frankreich und Belgien; immer mehr verbreite sich die Einsicht, dass sich die Rechte des Papstes schlechterdings nur auf rein kirchliche Angelegenheiten erstrecken. Der Verf. hofft daher ein Besserwerden der katholischen Kirche, was ihm freilich von gewissen Seiten her als höchst

beschränkte Gutmüthigkeit werde ausgelegt werden. Allein dürfte man auch nicht das Auftreten von Männern hoffen, die das Bessere wollen, so werde durch die Gewalt der Umstände und veränderter Verhältnisse die katholische Kirche, wenn sie auch jetzt noch nicht *will*, auf alle weltlichen Ansprüche und Mittel verzichten *müssen* (S. 360). Eine Ungerechtigkeit sei es jedenfalls, den römischen Katholicismus unserer Tage geradezu mit Jesuitismus identisch zu setzen (S. 361), obwol er etwas Listiges, Unheimliches an sich habe; nur sei dieser schlimme Geist nicht der allein herrschende. — In der protestantischen Kirche sei der Nerv der Entzweigungen, was wir die freie *Wissenschaft* nennen, unter welchem schönen Namen es theils halbchristlichen, theils entschieden nicht christlichen Denkweisen, die eigentlich mit der Kirche Christi gar nichts zu thun haben, gelungen sei, sich als protestantische Theologie auf Kathedern und Kanzeln geltend zu machen. Das lange Fortbestehen eines so schreienden Misverhältnisses sei unmöglich, wie es überhaupt nur durch Stagnation der kirchlichen Thätigkeit und das Unpraktische unserer Theologie so lange möglich gewesen. Mit neuerwachtem Gemeinleben und Wiedereinsetzung der Synoden in ihre Rechte würde beides hoffentlich verschwinden. Dann wird die Union und der Gustav-Adolphs-Verein besprochen, denen gewöhnlich eine weit grössere Bedeutung zugeschrieben werde, als ihnen gebühre (S. 363 ff.); durch erstere fürchtet der Verf. nur die Desorganisirung der Kirchenordnung, die Auflösung der Kirchenlehre und die innere Entzweigung der Kirche befördert zu sehen, letztern betrachtet er viel zu sehr als organisirten Vertheidigungskampf gegen den Katholicismus, der die Spaltung nur erweitere. Ref. muss dagegen in ersterer ein lange vorbereitetes Werk sehen, dass zwar voller Mängel, aber erfreuliche Folge des vieljährigen dogmatischen Indifferentismus ist, in letzterem aber ein Wiederankämpfen kirchlicher Gemeinschaft durch thätige Hülfe, wo die Liebe lange erstorben schien. Aber mit dem Verf. erwartet er von menschlichen Werken und Veranstaltungen für das wahre Heil der Kirche Jesu nichts, wenn nicht eine neue Ausgiessung des heil. Geistes von oben her erfolgt, die dann auch nicht alte Feindseligkeit erneuen, sondern vielmehr wahrhaft unirend wirken wird (S. 365). „Im Anfang der Reformation lag der Keim und die Möglichkeit zu einer nicht nur relativen, sondern vollkommenen Wiederherstellung, Reinigung und Verklärung der Kirche, welche zu früh durch Schuld der Menschen gehemmt, dereinst noch in der Kirche ihre volle Wirksamkeit enthalten wird“ (S. 367); wann und wie lässt sich aber nicht sagen. Der Verf. thut einen Blick in die mögliche, aber unsichere Zukunft und findet darin die Verpflichtung, schon jetzt mitten im Kampfe der katholischen Kirche Friedenspräliminarien vorzulegen. Wie einst Heiden- und Judenchristenthum

können jetzt Katholicismus und Protestantismus in Einer Kirche zusammenbestehen, aber nur wahrhaft apostolische Männer, nur Wiederkehr der Fülle der Gaben des Geistes können dies bewirken. Das Bewusstsein gemeinsamer Schuld sei dafür die Vorbereitung. „Nach langer Dunkelheit und Zerrissenheit wird die Eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche wieder in ihrer ursprünglichen Herrlichkeit hervorleuchten; an diesem herrlichen Ziele der Geschichte werden die verborgenen Führungen ihres Verlaufs sich in Klarheit verwandeln und alle Räthsel der Zulassung des Zwiespalts, in dessen Mitte wir noch leben, sich lösen!“ (S. 370). Jeder möge nur streben, als ein lebendiger Stein eingefügt zu werden in den herrlichen Bau der Gottesstadt.

Beim Rückblick auf diese anziehenden und belehrenden Vorlesungen und der Frage nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung muss Ref. zuerst das Urtheil fällen, dass sie der *Tagesliteratur im edelsten und besten Sinne angehören*, nicht jener vergänglichen, welche ihren Gegenstand ungründlich betrachtet und daher nicht fördert, noch weniger jener verächtlichen, welche im Interesse einer Partei für den Augenblick wirken, überreden will, wo sie nicht überzeugen kann; sondern es sind Worte aus dem tiefsten Innern mit klarem Bewusstsein der Sache und der Verhältnisse gesprochen, wie ein mitten darin Stehender, ein fest Überzeugter sie redet, um seine Genossen und die kämpfenden Parteien zu orientiren. Und sie werden sicher ihren Dienst thun, werden eine mildere und gerechtere Beurtheilung unter den Gliedern der beiden Kirchen fördern. Wenn künftig die Stellung derselben eine andere geworden sein wird, muss eine neue ausgleichende Betrachtung dieselbe Aufgabe versuchen, dem Verf. wird aber der Ruhm bleiben, einen grossen Schritt zum Ziele gethan zu haben. Durch diese Bedeutung dieses Werks wird es auch entschuldigt, wenn manche Gedanken darin noch nicht zu rechter wissenschaftlicher Durchbildung gekommen sind; es mögen Andere darüber weiter ihre Stimme abgeben, das Beispiel aber nicht verloren gehen, damit es womöglich mehr zu einer Verständigung komme.

Diese Darstellung, rund, frisch und voll wie sie ist, wird aber wol weniger Misdeutungen erfahren, als ähnliche Auseinandersetzungen, die mehr auf dem theoretischen Gebiete bleiben. Doch erkennt der Verf. nach dem Schlussworte gar wohl, wie leicht man von der einen und von der andern Seite, im pseudokatholischen und im pseudoprottestantischen Sinne Misbrauch mit seinen Ansichten sich erlauben könne. Namentlich wird es nicht fehlen, dass die Zugeständnisse, die er von den Schwächen und den noch unentwickelten Punkten im Protestantismus macht, von jenen leidenschaftlichen Schreibern, welchen jeder Schein zu einem

Angriff willkommen ist, werden benutzt, ja dass selbst über die dumme Ehrlichkeit wird gespottet werden, die dergleichen offen heraussagt; aber *ehrlich währt am längsten*. Das aufrichtige Bekenntniß erregt Vertrauen und wirkungslos werden jene Pfeile der Unlauterkeit abprallen bei Allen, denen es um die Wahrheit ernstlich zu thun ist.

Kiel.

L. Pelt.

Griechische Literatur.

Poëme grec inédit attribué au médecin Aglaïas, publié d'après un manuscrit de la bibliothèque Royale de Paris, par le docteur Sichel, Licencié ès lettres de la faculté de Paris, Chevalier de la légion d'honneur et de l'Ordre de Léopold (de Belgique), Commandeur de l'Ordre du Christ (de Portugal). Paris, 1846. Gr. 8.

Gewisse Zusammensetzungen von Arzneimitteln, namentlich von äussern Augenmitteln in metrische Form zu bringen und dabei einer solchen Bildersprache sich zu bedienen, dass die Vorschrift in ihrer symbolisch-mythologischen Hülle einem modernen Rebus ähnlich wurde und eines erklärenden Commentars bedurfte, war in den Zeiten zwischen Dioskorides und Galen etwas sehr Gewöhnliches. Auch das in der vorliegenden Schrift von dem deutschen Augenarzte in Paris Dr. Sichel mitgetheilte, bisher noch nicht bekannte Gedicht gehört in diese Reihe. Es ist aus einer griechischen Handschrift des 15. Jahrh. in der königlichen Bibliothek zu Paris (Nr. 2726, fol.) genommen, in welcher es zwischen den *Alexipharmacu* des Nikandros und den Theokritischen Idyllen steht; die ersten acht Verse hatte früher aus einem venediger Manuscripte (*bibl. S. Marci*, Nr. 480, f. 169) Villoison bereits in seinen *Anecd. graec.* Th. II, p. 179 herausgegeben und sind auch diese von dem jetzigen Herausgeber benutzt worden. Das Gedicht selbst hat 14 Distichen nebst erklärenden prosaischen Scholien in späterer Gräcität und führt die Überschrift: *πρὸς τὰς ἀρχομένας ὑποχύσεως Ἀγλαΐου κ. τ. λ. στίχοι ἠρωτικῆς γένου.* Es beschreibt ein Augenmittel gegen den beginnenden Staar, welches schon Aetius Amidenus (*tetrabibl.* II, serm. 3, cap. 99) unter der Aufschrift: *Ἀγλαΐου ὑγρὰ πρὸς ἀρχὰς ὑποχύσεως* aufführt und welches aus *Chalcanthus*, *Piper*, *Crocus*, *Castoreum*, (*Myrrha*), *Fel galli*, *Omphacium*, *Spica nardi*, *Lapis haematites*, *Spuma niri*, *Flos salis*, *Opopobalsamum* und Honig besteht. Ganz dieselben Mittel enthält auch die in dem hier mitgetheilten Gedichte vorgeschriebene Zusammensetzung, sodass ein späterer Arzt oder Grammatiker diese poetische Paraphrase über das schon bei Aetius vorkommende Mittel des übrigen

unbekannten Aglaïas verfasst zu haben scheint. Die Scholien sind wol von demselben Verfasser und sind freilich zum Verständniss des Gedichtes unentbehrlich. Unser Herausgeber gibt den von ihm emendirten Text des Gedichtes und der Scholien, eine französische Übersetzung des erstern und zu beiden noch seine eigenen und seines philologischen Freundes Dübner Erläuterungen; dieser letztere hatte ihn auf das Gedicht zuerst aufmerksam gemacht. Der Schluss des Gedichts ist ziemlich prosaisch: *Αεῖα δὲ πάντα καθ' ἐν τρήμας ἀνάμισγε σὺν ὑγροῖς, Τημελέως τ' ἀπόθου τεύχος ἐς ἀργύρεον*: dass das Mittel in einem silbernen Gefässe aufbewahrt werden soll, steht auch schon in der angeführten Stelle des Aetius.

Zur Vergleichung gibt unser Herausgeber auch noch das Gedicht gleicher Gattung, welches Galen (*compos. medic. sec. loca*, lib. IX, cap. 4, ed. Kühn, tom. XIII, p. 267) unter dem Titel: *ἡ Φίλωνος ἀντίδοτος* aufgenommen und mit einem erklärenden Commentar versehen hat und fügt einige Emendationen zu dem Kühn'schen Texte bei (S. 3—7).

Dresden.

Choulant.

Procli commentarius in Platonis Timaeum. Graece recensebat C. E. Chr. Schneider, Litt. Ant. P. P. O. Vratisl. Vratislaviae, Trewendt. 1847. Gr. 8. 4 Thlr. 15 Ngr.

Der Commentar des Proklos zum Timaeus ist sein bester und bedeutendster, wie ihm denn dieser Dialog des Plato dergestalt am Herzen lag, dass er zu sagen pflegte: Wenn nur die Orakel (*τὰ λόγια*) und der Timaeus im Umlaufe blieben, die übrige alte Literatur möge immerhin untergehen. Auch ist dieser Commentar ziemlich früh vollständig gedruckt worden und hat sowohl beim Studium des Plato, als durch die mancherlei Notizen zur alten Literatur, Philosophie, Mythologie u. s. w. dem Alterthume gute Dienste gethan. Indessen ward dieser Nutzen dadurch beeinträchtigt, dass die erste Ausgabe (Basel 1534) die einzige blieb, fehlerhaft und sonst unbequem und obenein nicht in allen Bibliotheken zu haben. Denn bei der neuerdings erwachten Liebhaberei für den Neuplatonismus zog man es vor, noch ungedruckte Schriften des Proklos herauszugeben, wie Cousin, Creuzer und A. Mai gethan,

als sie die Grundzüge der Philosophie und Theologie nach Plato, die Commentare zum Alcibiades, Parmenides, zum Staate u. A. herausgaben, wovon früher nur Bruchstücke oder bloß die Überschriften bekannt waren. Daher müssen wir es Hrn. Schneider Dank wissen, dass er die Mühseligkeit einer Arbeit, wie die der Bearbeitung eines solchen Buches sein muss, nicht gescheut hat, um nun auch den Commentar zum Timaeus wieder mehr in Curs zu bringen. Denn das ist die Absicht dieser Publication, weniger die Kritik und Emendation, obwol auch in dieser Beziehung ein bedeutender Fortschritt gethan ist. Die Grundlage des Textes bildet die *Basileensis* vom J. 1534, welche Grynaeus nach einer englischen Handschrift besorgt hat, und eine münchener Handschrift *Saec. XV.* Ausserdem ist benutzt die ältere lateinische Übersetzung eines Stückes aus diesem Commentare und eine englische Übersetzung des ganzen Commentars von Tho. Taylor. Der Herausgeber selbst sagt von seiner Arbeit: *His equidem subsidiis illud quod ab editore postulatur, ut aut manus scriptaris exhibeat aut mente eius perspecta demonstraret quid scripsisse videatur, me perficere non potuisse fateor ac nescio an multo pluribus instructus non multo illud magis praestare potuissem.* (Die Handschriften scheinen nämlich alle ziemlich von derselben Beschaffenheit zu sein.) *Sed tamen inchoandum aliquando opus emendationis erat, ne in perpetuum res utilissimae ab his literis abessent, et inchoari illis quae significavi subsidiis ita posse videbatur, ut fundamenta iacerentur, quibus alii deinde instruerent quae absolvi operis essent.* Der Gebrauch des Buches wird erleichtert durch einen angehängten *index rerum*, d. h. derjenigen Sachen, welche der gewöhnliche Leser am ersten suchen wird, oder wie Hr. Sch. sagt, *non ut Proclus solet res dicere, quarum rerum studiosus lector ex ipso libro conspectum petat necesse est, sed ut vulgo concretas ita vocare consuevimus.* Die von Lobeck aufgestellte Behauptung, dass Proculus zu schreiben sei, nicht Proclus, da dieses die griechische Form des lateinischen Namens sei (wie *Λέντιλος* für Lentulus, *Κάτλος* für Catulus u. dgl.), berührt der Verf. p. IV, indem er sich für die Beibehaltung der griechischen Form des Namens entscheidet, da Proklos doch nun einmal ein Grieche gewesen sei. Dieselbe Frage bespricht ausführlicher Creuzer *Procli Successoris in Platonis Alcib. pr. commentarii*, (Francof. a. M., 1820) p. XIV sqq.

Jena.

Preller.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N. 129.

31. Mai 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Die Privatdocenten an der Universität zu München Dr. *Büchner* und Dr. *Pranta* sind zu ausserordentlichen Professoren in der medicinischen und philosophischen Facultät daselbst ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor der Theologie zu Leipzig Dr. Ferd. Flor. *Fleck* folgt dem Rufe als ordentlicher Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Giessen.

Der Geh. Regierungs- und Kammerrath zu Altenburg Dr. Hans Conon v. *der Gabelentz* ist zum Landmarschall des Landtags im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erwählt und ihm der Charakter eines Geheimraths beigelegt worden.

Consistorialrath und Pfarrer zu St. Elisabeth v. *Gertlach* in Berlin ist mit Belassung seiner Stellung im Consistorium der Provinz Brandenburg zum vierten Hofprediger an der dasigen Domkirche ernannt worden.

Nach Pensionirung des Geh. Kirchen- und Schulraths im königl. sächsischen Ministerium Dr. G. L. Schulze in Dresden ist dessen Stelle dem Kirchen- und Schulrath in der Kreisdirection Leipzig Dr. Konrad Benj. *Meissner*, sowie die Stelle in der Kreisdirection zu Leipzig dem Pfarrer zu St. Afra in Meissen Dr. Chr. *Schmidt* übertragen worden.

Dem Professor Robert v. *Mohl*, früher in Tübingen, welcher einem Rufe als ordentlicher Professor des Verwaltungsrechts an der Universität zu Heidelberg gefolgt ist, ist der Charakter eines Geh. Hofraths beigelegt worden.

Der ordentliche Professor der Philologie Dr. *Spengel* in Heidelberg folgt einem Rufe als ordentlicher Professor an der Universität in München.

Dem Privatdocent an der Universität zu Tübingen Dr. *Teuffel* ist eine Lehrerstelle am Gymnasium in Stuttgart übertragen worden.

Orden. Der Director der Irrenanstalt in Siegburg Obermedicinalrath Dr. *Jacobi* erhielt den preussischen Rothen Adlerorden dritter Klasse; der Ober-Appellationsgerichtsrath und Professor Dr. *Walch* in Jena bei seinem 50jährigen Doctorjubiläum das Ritterkreuz des grossherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit; Staatsrath Prof. Dr. *Fischer v. Waldheim* in Moskau das Ritterkreuz des russischen St. Annenordens erster Klasse, der Director der Sternwarte zu Pulkowa F. G. W. *Struve* das Ritterkreuz des St. Wladimirordens vierter Klasse; der Prof. Dr. *Perthes* in Bonn das Ritterkreuz des Sächsisch-Ernestinischen Hausordens.

Nekrolog.

Am 2. März starb zu Salzburg Alo. *Mayer*, vordem Director der Normalhauptschule, Verfasser mehrer Schul- und Volksschriften.

Am 20. März zu Kopenhagen Graf E. R. *Vargas-Bedemar*, Director des naturhistorischen Museum. Er schrieb: *Om Islands vulkanske Produkter* (1817).

Am 29. März zu St.-Germain-en-Laye Jules Aug. Marie Prinz v. *Polignac*, geb. zu Paris am 11. Mai 1780. Er schrieb: *Considérations sur l'époque actuelle adressées à l'auteur de l'ouvrage: Histoire de la restauration* (1832); *Études historiques, politiques et morales sur l'état de la société européenne* (1846).

Am 29. März zu Paris Generalleutenant Aimé *Naudet*, bekannt als Verfasser beliebter Lustspiele, als: *La Fontaine chez Mad. de la Sablière* (1821); *Le Ménage de Molière* (1822), Romanzen und Fabeln.

Am 30. März zu Liegnitz der Professor an dasiger Ritterakademie K. Fr. *Blau*, Verfasser einer „Geschichte der Ritterakademie zu Liegnitz“ (1840).

Am 1. April zu Frankfurt a. M. W. *Sauerwein*, Verfasser der Schriften: ABCBuch der Freiheit (1832); Viertelstündige Wirthstischreden (1834).

Am 5. April zu Barmen Dr. Heinrich *Richter*, Inspector des rheinischen Missionshauses, Verfasser der Schriften: Lebensgeschichte des Missionars K. Gützlöff's (1833); Erklärte Hausbibel (1834).

Am 9. April zu Karlsruhe Dr. Sigismund *Teuffel*, Geheimrath und Director des Sanitätscollegium, im 65. Lebensjahre.

Am 11. April zu München Hofrath Dr. *Berger*, Professor an der Universität und Director der Hebammenschule.

Am 16. April zu Koblenz der Dechant und Provicar Edmund *Bausch*, im 74. Lebensjahre.

Am 24. April zu München der Director der Akademie der bildenden Künste Fr. v. *Gärtner*, geb. zu Koblenz 1792. Nach seinen Planen sind das Universitätsgebäude, die Ludwigskirche, das Priesterseminar, die Feldherrenhalle, der Wittelsbacher Palast, das Siegesthor u. a. errichtet worden.

Am 24. April zu Kattenhochstädt (Herrschaft Ellingen) Decan J. Heinr. Wilh. *Witschel*, der Verfasser des allgemein verbreiteten Erbauungsbuches „Morgen- und Abendopfer“, geb. zu Hensenfeld am 9. Mai 1769. Seine übrigen Schriften sind: *Hermolana* (1796); *Die Nacht am Rhein* (1797); *Dichtungen* (1798); *Pantheon für Damen* (1799); *Belsora*, ein Schauspiel (1799); *Neujahrsgeschenk für drei Kreuzer* (1800); *Moralische Blätter* (1801); *Etwas zur Aufheiterung* (1809). Mit Osterhausen gab er „Grübel's Gedichte in nürnbergischer Mundart“ heraus: *Auswahl von Gesängen und Liedern* (1817); *Über die Herabwürdigung des Sonntags* (1822).

Am 30. April zu Wien Erzherzog *Karl von Österreich*, geb. am 5. Sept. 1771, hier als Schriftsteller zu nennen. Von ihm erschienen: *Grundsätze der Strategie* (1814); *Geschichte des Feldzugs von 1799 in Deutschland und der Schweiz* (1819).

Irenaeus.

Nach dem Urtheil der beiden letzten und bedeutendsten Herausgeber des Irenaeus, *Grabe* und *Massuet*, hat die Handschrift des Werkes *adversus haereses*, welche Isaac Voss besass, mit dem von *Massuet* verglichenen *Codex Claromontanus* die grösste kritische Autorität. *Grabe* benutzte eine Collation des *Codex Vossianus*, ohne aber die Handschrift selbst gesehen zu haben. *Massuet* hat die Lesarten jenes Vossischen Manuscripts nach der *Grabe'schen* Ausgabe angegeben. In einer eben erschienenen Schrift: „*De Codice Vossiano seu Burelliano quo continentur Irenaei libri V adversus haereses. Scripsit Adolphus Stieren*“ (Lipsiae) theilt der Verfasser einige Resultate einer von ihm angestellten sorgfältigen Vergleichung jener Handschrift mit den beiden Hauptausgaben des Irenaeus mit und kündigt zugleich eine neue Ausgabe des Irenaeus an. Der *Cod. Voss.*, oder, wie ihn der Verfasser nach dem ersten Besitzer, der das schöne Pergamentmanuscript auf seine Kosten für die Bibliothek eines Carmeliterklosters zu Paris hat anfertigen lassen, lieber genannt wissen will, der *Cod. Burellianus*, gehört gegenwärtig der Universitätsbibliothek zu Leyden an und wurde dem Verfasser zur Benutzung nach Jena übersandt. Die Schrift *Stieren's* gibt eine genaue Beschreibung des Codex. Sodann wird gezeigt, dass von *Grabe* 1) eine Menge Lesarten, ganz übersehen; 2) eine Menge halb oder total falsch angegeben; 3) oft aber die besten, die einzig richtigen Lesarten wenn nicht ganz vernachlässigt, doch nur als Conjecturen *Grabe's* aufgeführt wurden. Hieraus erhellt zur Genüge, dass jene von *Grabe* benutzte Collation sehr ungenau und leichtfertig gearbeitet ist. Der Verfasser vermuthet deshalb, dass nicht *Heinrich Dodwell*, wie *Grabe* angibt, die Vergleichung angestellt habe, sondern im Auftrage desselben ein nicht eben gewissenhaft Arbeitender. Endlich hat der Verfasser noch das Verhältniss der Vossischen Handschrift zu dem von *Fevardent* benutzten *vetus Codex*, wie er unbestimmt genug bezeichnet wird, genauer untersucht. Beide Handschriften stimmen in Vielem überein, in Lesarten, in mancherlei Lücken u. s. w. Deshalb entstand schon Anfang des vorigen Jahrhunderts die Meinung, es sei der *vetus Codex Fevardentianus* identisch mit dem *Codex Vossianus*. *Massuet* kannte diese Ansicht, glaubte aber aus der Verschiedenheit der Lesarten beider leichtweg schliessen zu können, dass beide verschieden seien. Jedenfalls hat der gute Benedictiner zu voreilig geschlossen und erst die von dem Verfasser sorgfältiger angestellte Untersuchung gibt das sichere Resultat, dass jene beiden Handschriften verschieden sind.

Der Verfasser, dem diese neue Vergleichung der Vossischen Handschrift sehr viel Wichtiges geboten hat, wird aus dem gesammten von ihm gesammelten kritischen Apparat einen gereinigtem Text geben können, als jene beiden letzten von Vorurtheilen nicht ganz freien Herausgeber der Werke des Irenaeus.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft der Literatur in London. Am 25. Febr. las der Secretär eine Abhandlung von *Burton* über einige alte Vasen und Bruchstücke von Töpferarbeit. Die Überbleibsel sind solche, auf denen sich namentlich Zickzacks und Spirallinien als Verzierung finden. Aus dem Umstande, dass sich dergleichen Überbleibsel meist in der Nähe cyklopischer Bauwerke, z. B. in dem Schatzhause der Atriden und in an-

dern Gebäuden zu Mycene finden, folgert *Burton*, dass die ganze Gattung jener Töpferarbeiten einem sehr frühen Abschnitte der griechischen Geschichte (1200—1000 v. Chr.) angehören. — Es folgte der Vortrag einer Abhandlung von *Bonomi* über die Verunstaltung der Namen und Bilder auf ägyptischen Denkmälern. Ein gelehrter Archäolog *Hincks* hat die Vermuthung ausgesprochen, dass die Namen und Titel, welche mit so vieler Mühe auf dem Obelisk vor dem Lateran in Rom und auf manchen andern Denkmalen ausgemeisselt sind, die des Amun und der Neith wären, und dass die Sonnenanbeter zur Zeit Amnophth IV. jene Verunstaltung bewirkt haben. *Bonomi* stimmt zwar mit der ersten Behauptung überein, leugnet aber, dass die Sonnenanbeter die Veranlassung gewesen. — *Birch* las ein Schreiben von *Harris* aus Beni-el-Assal. Derselbe hat einen Löwen gefunden, auf dessen Fussgestell der sogenannte zweite Titel, der Vornamen und Eigennamen des Rameses II. oder III. (*Sesostris*) sich befinden, der darin der Geliebte zur *Hor* oder *Horus* genannt wird. In einiger Entfernung befindet sich ein zweiter Löwe. Diese Löwen standen wahrscheinlich vor dem Thore eines Tempels, welcher dieser Gottheit erbaut war. *Harris* hatte auch in der Nähe Spuren eines christlichen Dorfs entdeckt, und zwei irdene Flaschenstöpsel, auf denen sich ein christliches Kreuz und die Inschrift *εὐλογία χριστοῦ* befindet. Dieser Art Inschriften deuten auf spätere Zeit und werden namentlich auf Lampen gefunden, von denen eine im britischen Museum die Inschrift *θεολογία θεοῦ χάρις* trägt. *Harris* hat auch eine neue Inschrift in dem Bethause des Scheikh *Soliman* in *Dabri* gefunden, welche einen Namen oder vielmehr die Endung eines bisher unbekanntem Namens enthält. Von dem Scheikh *Beled* in *Atrid* erhielt *Harris* eine kleine Figur eines Soldaten aus Basalt, wahrscheinlich aus der Zeit der 26. Dynastie, der einen kleinen Tempel mit einer Gottheit vor sich hält. Am Ufer des Nils liess er einen Stein ausgraben, der eine sehr wichtige Inschrift von 13 Zeilen in griechischer Sprache enthält, welche wahrscheinlich zum Gesims eines Tempels gehört hatte, auf welchem der Vornamen und Eigennamen *Psammetich II.* wiederholt war, der also zu einem Bauwerke dieses Königs gehört hatte. Der Stein war sehr verunstaltet, das Gesims aber nicht gänzlich zerstört. Die Inschrift bezieht sich auf die Ausbesserungen und Bauten, welche im zehnten Jahre der Regierung der Kaiser *Valentinian* und *Gratian* an einem zu Ehren des *Valens* errichteten Pylonthor unter der Veranstaltung der öffentlichen Bauten vorgenommen worden war.

Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Am 10. April hielt, nach Besprechung innerer Angelegenheiten, *v. Viebahn* einen Vortrag über den Bergsturz bei Unkel. Er besprach die geognostischen Verhältnisse der dortigen Gegend, zu deren Erläuterung die Karte von *v. Oyenhausen* aufgehängt war. Aus dem Vortrage gingen die Ursachen und der Verlauf dieses Ereignisses hervor. Prof. *Dove* sprach nach einer Mittheilung von *Gould* über die Störung in der magnetischen Kraft nahe bei dem Superiorsee in Amerika, an welcher Stelle man jetzt eine bedeutende Masse Kupfers entdeckt hat. Eine ähnliche Störung hat vor Kurzem *Krell* in Prag an einer Stelle in Böhmen gefunden. Zur Ansicht legte Prof. *Dove* das neueste Werk von *Forbes* in Edinburgh über die Gletscher vor und besprach dasselbe. Prof. *Ritter* zeigte den Empfang zweier Abhandlungen des Consuls *Schulz* in Jerusalem an, welche die syrisch-jacobitischen Christen und die Besteuerung der Christen in Palästina betreffen. — *Sturz* sprach über die zweckmässige

Richtung, wohin deutsche Colonisten sich zu wenden haben. Nach seiner Ansicht ist der Westen, Amerika, dem Osten vorzuziehen; dieses suchte er mit Gründen zu belegen; vorzugsweise erklärte er das Stromgebiet des Plata für das am günstigsten gelegene Land, wo der Auswanderer künftig das beste Loos finden werde. Prof. Ritter las zwei ausführliche Berichte des Dr. Leichardt vor, worin dieser über seine Entdeckungen und bevorstehenden Unternehmungen in Australien Mittheilungen macht. Schomburg machte dazu eine kurze Bemerkung.

Literarische u. a. Nachrichten.

Der Capitän der königl. Flotte Englands James Manglos bietet den Buchhändlern, ohne Honorar zu bedingen, ein Werk an, welchem er volle zehn Jahre gewidmet hat. Es hat den Titel: „*An alphabet of illustrated geography and hydrography, elucidated throughout, in the minutest detail, by means of between two and three thousand sectional maps.*“ Alle in der bekannten Welt vorhandenen Orte sollen mit Angabe der geographischen Länge und Breite und den übrigen Bestimmungen auf der Karte gefunden werden können.

Das in England mit grossem Beifall aufgenommene Werk von J. C. Prichard: „*Researches into the physical history of mankind,*“ ist mit dem jetzt erschienenen fünften Bande beendet. Von dem ersten Bande ist bereits die vierte Auflage erschienen. Den Inhalt des ersten Bandes bilden die Untersuchungen über die allgemeine Beschaffenheit und Anordnung des organischen Lebens und die Charakteristik der verschiedenen Menschenrassen. Im zweiten werden die afrikanischen Rassen, im dritten die Ethnographie Europas, im vierten die Geschichte und der Charakter der asiatischen Völker, im fünften die oceanischen und amerikanischen Völker behandelt.

Der Akademiker Boussingault schrieb unterm 22. März an Alexander v. Humboldt, dass der längst für todt geglaubte Naturforscher Bonpland noch am Leben ist. Ein Schreiben des Akademikers Mignet enthält Folgendes: Der französische Generalconsul in Montevideo hat mich durch eine Depesche, die ich am 9. Febr. empfangen habe, benachrichtigt, dass Hr. Bonpland in St. Borja in Brasilien an der Grenze dieses Reichs und in der Provinz Corrientes sich niedergelassen hat.

Der Professor und Bibliothekar an Collegio Romano, Pater Secchi hat in der Sitzung der archäologischen Akademie zu Rom am 28. Jan. einen Vortrag „über die richtige, bisher von Niemand befolgte, aber durch die Alten nachgewiesene Methode, die ägyptischen Hieroglyphen zu lesen und zu erklären,“ gehalten, welcher den Beifall aller anwesenden Sprachforscher auf sich zog. Nach Secchi's Ansicht ist die ägyptische Schrift eine allegorische Lexicographie. Die Richtigkeit der Methode, nach der er in jeder Hieroglyphe ein Wort las, erwies er durch Erklärung der Legende mit dem Namen des pharaonischen Herrschers. Er legte die in der koptischen Sprache grösstentheils erhaltene ägyptische Sprache zum Grunde und stützt sich auf die Aussagen der alten Schriftsteller. Was nach Youngs, Champollion's des Jüngern und Klaproth's Systemen als Sylben und Buchstaben galt, erscheint nun als Wort. Viele von alten Schriftstellern erwähnte Beispiele und besonders die von Champollion vernachlässigten zwei Hieroglyphenbücher des Horus Apollo überzeugen vollständig, dass das ganze Geheimniss der Hieroglyphenschrift wirklich in symbolischer Schrift bestand,

welche durch die Allegorie der Homonymen, nämlich durch die Verwechslung der in der pharaonischen Sprache gleichen oder ähnlichen Namen, die daher die Gegenstände derselben änderten, sprach. Dieser Schlüssel ist für alle Hieroglyphen der Denkmäler gültig, ausgenommen wenige figürliche Schriftbilder, welche eher eine Malerei und Bildhauerei als Schriftzeichen sind. Es wird durch die Allegorie der Homonyme bewiesen, dass, mit Ausnahme der von Diodorus Siculus und von Clemens Alexandrinus als *zυριολογικαί*, das heisst, *eigene*, und keineswegs *symbolische* benannten Hieroglyphen, alle andern wahre allegorische Homonymen oder Symbole sind, welche mit ihren Namen andere von den dargestellten Gegenständen verschiedene Namen aussprechen.

Ein Exemplar der sogenannten Mazarin'schen Bibliothek aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Gelehrten Wilkes wurde in einer eben beendeten Versteigerung in London für das Museum in Newyork für 500 £ (3325 Thlr.) erstanden. Im Jahr 1820 wurde ein gleiches Exemplar auf Pergament für 504 £ in der Nicol'schen Auction zu London erkaufte. Das Mac Curthy'sche Exemplar, in welchem man das Datum 1456 fand, wurde mit 6260 Fr. (1630 Thlr.) bezahlt.

Von der neuen Ausgabe der Werke Friedrich's des Grossen sind neuerdings wieder zwei Bände, die Geschichte des siebenjährigen Kriegs enthaltend, erschienen. Diesen Titel hat jedoch Friedrich selbst seinem Werke, das er als Fortsetzung seiner *Histoire de mon temps* angesehen wissen wollte, nicht gegeben und erst ein Archivar späterer Zeit hat auf die am 17. Dec. 1763 vollendete königl. Handschrift (auf Papier mit Goldschnitt in Quartformat) den Titel gesetzt: „*Manuscrit original de l'Histoire de la guerre de sept ans de Sa Majesté le Roi Frédéric II,*“ wie er auf die in Berlin nach dem Tode des Königs veranstaltete Ausgabe vom Jahre 1788 übergegangen ist. Der Herausgeber, Prof. Preuss, bemerkt, dass v. Tempelhoff in seiner 1783 erschienenen „Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland“ zuerst jene Bezeichnung angewendet habe. Die Benennung „Dritter schlesischer Krieg“ war sonst die am meisten gebräuchliche.

Der bekannte Arabist, Prof. Freytag in Bonn, beabsichtigt jetzt den zweiten Theil der von ihm besorgten Ausgabe der „Hamasa“, welcher seit dem J. 1828 vergeblich erwartet wurde und die Übersetzung mit den Anmerkungen enthalten sollte, in der Weise zu veröffentlichen, dass er ihn in Lieferungen erscheinen lasse. Er wünscht Subscription auf dieses interessante Werk, bittet um Beschleunigung derselben und stellt für die Subscribenten den Preis zu $3\frac{3}{4}$ Ngr. für den Bogen. Die lateinische Übersetzung wird die sämtlichen Gedichte der Hamasa, ausserdem die ersten 100 Seiten der Scholien des Tebrisi vollständig, von da an aber diese nur theilweise, nämlich die darin vorkommenden Verse, Sprichwörter, Traditionen und andere schwierigere Stellen wiedergeben. Eine Einleitung wird sich über die Gedichtsammlung selbst und ihre Commentatoren verbreiten; endlich wird der Herausgeber auch durch Anmerkungen das Verständniss zu erleichtern bemüht sein. Hat nun gleich Rückert's deutsche Übersetzung von der Hamasa neuerlich jene trefflichen Überreste arabischer Poesie selbst dem grössern Publicum zugänglich gemacht, so wird doch gewiss Freytag, da er sich so viele Jahre gerade mit diesem Theile der arabischen Literatur andauernd beschäftigt hat, noch manchen neuen Beitrag zum Verständniss darbieten.

Hn.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Karten.

Der Pränumerationspreis beträgt für jeden Theil in der Ausgabe auf Druckpapier 3 Thlr. 25 Ngr., auf Velinpapier 5 Thlr.

Früheren Subscribenten auf die Allgemeine Encyclopädie, welchen eine Reihe von Theilen fehlt, sowie solchen, die als Abonnenten neu eintreten wollen, werden die den Ankauf erleichternden Bedingungen zugesichert.

Im Jahre 1846 sind neu erschienen:

Erste Section (A—G). Herausgegeben von J. G. Gruber. 43ter und 44ter Theil.

Zweite Section (H—N). Herausgegeben von A. G. Hoffmann. 25ter Theil.

Dritte Section (O—Z). Herausgegeben von M. S. E. Meier. 21ter und 22ter Theil.

Der reiche Inhalt dieser fünf Theile umfaßt unter Andern auch folgende Artikel:

Erste Section: Ferdinand der Katholische von *Stramberg*; Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel von *Röse*; Fernow und Fessler von *Döring*; Fernrohr (mit einer Tafel) von *Hankel*; Feste der Juden von *Fink*; Feuerversicherung und Findelhäuser von *Eiselen*; Feuerwerk von *Hoyer*; Feuerzeug (mit einer Tafel) und Firniß von *Döhreiner*; Fezzan (mit einer Karte) von *Daniel*; Fichte von *Bachmann*; Ficinus von *Baehr*; Fieber von *Weber*; Figur von *Sohncke*; Filaria von *Creplin*; Fingal von *Wachter*; Fiscus von *Buddeus*; Fistel von *Theile*.

Zweite Section: Isochrone line (mit einer Tafel) von *Schlömilch*; Isocrates von *Weissenborn*; Isothermische Linien (mit einer Tafel) von *Müller*; Ispahan von *Fischer*; Isthmien von *Krause*; Istrien von *Schreiner*; Italien (alte Geographie und Geschichte) von *Schirlitz*; Italien (Geschichte der mittlern, neuern und neuesten Zeit) von *Sander*.

Dritte Section: Pflanzenalkalien, Pflanzenfette und Pharmacie von *Döhreiner*; Pflanzenkunde von *Sprengel*; Pflicht und Pflichtenlehre von *Erdmann*; Pflichtheil von *Pfotenhauer*; Pfropfen (mit einer Tafel) von *Pössler*; Phädrus und Pheidias von *Preller*; Phalanx von *Haase*; Phantasie von *Haym*; Pharisäer von *Daniel*; Pharsalische Schlacht von *Eckermann*; Phasianus von *Cabanis*; Philadelphia von *Fischer*; Philipp (Kaiser und Könige) von *Flathe*, *Röse*, *Stramberg* und *Wachter*.

Leipzig, im Mai 1847.

J. A. Brockhaus.

In unserm Verlage ist soeben erschienen:

Grammatik der lebenden persischen Sprache

von
Mirza Mohammed Ibrahim,

Professor des Arabischen und Persischen am East-India-College zu Hallebury.

Aus dem Englischen übersetzt, zum Theil umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen von

Dr. H. L. Fleischer,

ordentl. Professor der morgenländischen Sprachen an der Universität Leipzig.

Diese mit Anmerkungen bereicherte und typographisch schön ausgestattete Ausgabe dieser sehr praktischen Grammatik wird Allen, welche sich mit den morgenländischen Sprachen beschäftigen, höchst willkommen sein. Freunde dieser Studien machen wir bei dieser Gelegenheit auf unser **Lager orientalischer Werke** aufmerksam, von denen mehrer sich auf dem Umschlage vorstehender Grammatik angezeigt finden.

Leipzig, im Mai 1847.

Brockhaus & Avenarius.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fauna der Vorwelt mit steter Berücksichtigung der lebenden Thiere. Monographisch dargestellt

von
Dr. C. G. Giebel.

Ersten Bandes erste Abtheilung:

Die Säugethiere der Vorwelt.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Nach dem Plane des Verfassers wird der erste Band dieses Werkes die **Wirbelthiere** (Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische), der zweite Band die **Gliederthiere** (Insekten, Spinnen, Krebse und Würmer), der dritte und vierte Band die **Quackthiere** (Mollusca, Cephalophora, Acephala, Nudiaten, Polypen und Infusorien) enthalten. Jede Abtheilung bildet ein für sich bestehendes Ganzes.

Leipzig, im Mai 1847.

J. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Im Auftrage der Universität zu Jena redigirt

von

Geh. Hofrath Prof. Dr. *F. Hand*,

als Geschäftsführer,

Kirchenrath Prof. Dr. *J. K. E. Schwarz*, Geh. Justizrath Prof. Dr. *A. L. J. Michelsen*,

Geh. Hofrath Prof. Dr. *D. G. Kieser*, Prof. Dr. *K. Snell*,

als Specialredactoren.

1847.

Monat Mai, oder Nr. 104—129.

Zur Nachricht.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich 6 Nummern. Der Preis für den Jahrgang beträgt 12 Thlr. Sie wird wöchentlich und monatlich ausgegeben.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellung an, ebenso alle Postämter, die sich an die königl. sächsische Zeitungsexpedition in Leipzig wenden.

Die Buchhandlungen, welche ihren sich für diese Zeitschrift eignenden Verlag schnell angezeigt wünschen, werden wohl thun, von ihren Neuigkeiten ein Freiexemplar an die Redaction derselben einzusenden. Einsendungen für die Redaction werden durch die Verlagshandlung in Leipzig befördert.

Ankündigungen werden mit 1 1/2 Ngr. für den Raum einer gespaltenen Zeile berechnet, **besondere Anzeigen** etc. gegen eine Vergütung von 1 Thlr. 15 Ngr. beigelegt.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1847.

Inhalt von Nr. 104—129.

Theologie.

Die Psalmen, der Urschrift gemäss metrisch übersetzt und erklärt von *J. G. Valhinger*. — Von *Koethe* in Allstädt. (Nr. 104 u. 105.)

Iodoet Heringa opera exegetica et hermeneutica. Edidit *Henr. Egb. Vinke*. — Von *F. A. Bornemann* in Kirchberg. (Nr. 110 u. 111.)

Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus, von *Heinrich W. J. Thiersch*. — Von *L. Pelt* in Kiel. (Nr. 125, 126, 127 u. 128.)

Lateinische Literatur.

C. Cornelii Taciti opera etc. Edidit *Io. Caspar Orellius*. — Von *Franz Hlitter* in Bonn. (Nr. 105, 106 u. 107.)

Länderkunde.

Streifzüge in Schleswig-Holstein und im Norden der Elbe, von *Theodor Mügge*. — Von *K. J. Clemont* in Kiel. (Nr. 107 u. 108.)

Physiologische Chemie.

Versuch einer allgemeinen physiologischen Chemie, von *G. J. Mulder*. — Von *Platner* in Heidelberg. (Nr. 111, 112, 113 u. 114.)

Vermischte Schriften.

Lettres et pièces rares ou inédites, par M. Matter. — Von *G. F. Günther* in Bernburg. (Nr. 114.)

Völkerkunde.

1) Briefe aus und über Nordamerika oder Beiträge zu einer richtigen Kenntniss der Vereinigten Staaten und ihrer Bewohner, von *Dr. J. G. Büttner*. 2) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Francis Wyse*. Für Deutsche bearbeitet von *Eduard Anthon*. — Von *Knies* in Marburg. (Nr. 116 u. 117.)

Gothische Sprachkunde.

Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, von *Dr. Lorenz Diefenbach*. — Von *v. d. Gabelentz* in Poschwitz. (Nr. 117 u. 118.)

Zoologie.

Untersuchungen über die *Fauna peruana*, auf einer Reise in Peru während der Jahre 1838—42, von *Dr. J. J. v. Tschudi*. — Von *Volgt* in Jena. (Nr. 118 u. 119.)

Jurisprudenz.

Pandekten von *G. F. Puchta*. — Von *A. C. J. Schmid* in Kiel. (Nr. 120, 121, 123, 124 u. 125.)

Griechische Literatur.

Poème grec inédit attribué au médecin Aglaïas, par le docteur Sichel. — Von *Choulant* in Dresden. (Nr. 128.)

Procli commentarius in Platonis Timaeum. Graeco recenset C. E. Chr. Schneider. — Von *Freller* in Jena. (Nr. 128.)

Irenäus. Nr. 129.

Gelehrte Gesellschaften. Nr. 115, 122 u. 129.

Beförderungen und Ehrenbezeichnungen. Nr. 109 u. 129.

Chronik der Universitäten. Nr. 115.

Literarische u. a. Nachrichten. Nr. 115, 122 u. 129.

Miscellen. Nr. 115.

Nekrolog. Nr. 109 u. 129.

Bericht

über die
Verlagsunternehmungen für 1847

F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die mit * bezeichneten Artikel werden bestimmt im Laufe des Jahres fertig; von den übrigen ist das Erscheinen ungewisser.

(Der Anfang dieses Berichtes befindet sich auf dem Umschlage zum Monat April.)

II. An Fortsetzungen erscheint ferner:

- *42. **Thlenemann (F. A. L.), Die Fortpflanzungsgeschichte der gesammten Vögel** nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, mit Abbild. d. bekannten Eier. Mit 100 colorirten Tafeln. In zehn Heften. Drittes Heft und folgende. Gr. 4.
Das dritte Heft (Strausse und Hühnerarten) erschien 1845, das zweite Heft (Flugvögel, Steigvögel, Säugeth. Singvögel) 1846; jedes Heft kostet 4 Thlr.
- *43. **Das Land Tirol und der Tiroler Krieg von 1809.** — A. u. d. L.: **Geschichte Andreas Hofer's**, Landwirths aus Passy, Oberanführers der Tiroler im Kriege von 1809. Durchgehends aus Originalpapieren, aus den militairischen Operationsplanen, sowie aus den Papieren des Freiherrn von Hermayr, Hofer's, Spedbacher's, Wörndle's, Eisenstecken's, Ennemoser's, Sieberer's, Achbacher's, Ballner's, der Gebrüder Thalguiter, des Kapüners Joachim Gaspinger's und vieler Anderer. Zweite, durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Dritter Theil. Gr. 8. Geh. Der erste und zweite Theil (1845) kosten 4 Thlr. 12 Ngr.
- *44. **Urania.** Taschenbuch auf das Jahr 1848. Neue Folge. Zehnter Jahrgang. Mit einem Bildnisse. 8. Cart.
Von früheren Jahrgängen der *Urania* sind nur noch einzelne Exemplare von 1831, 1836 — 38 vorräthig, die im herabgesetzten Preise zu 12 Ngr. der Jahrgang abzugeben werden. Der erste und zweite Jahrgang der neuen Folge (1839 und 1840) kosten jeber 1 Thlr. 15 Ngr., der dritte bis letzte Jahrgang (1841 — 44) jeber 1 Thlr. 20 Ngr., der sechste und achte Jahrgang (1845 und 1846) jeber 2 Thlr., der neunte Jahrgang (1847) 2 Thlr. 15 Ngr.
- *45. **Wolfs-Bibliothek.** Dritter Band und folgende. Gr. 8. Geh.
Die erschienenen Bände dieser *Wolfs-Bibliothek* enthalten:
I. Joachim Kretzelbed, Bürger zu Kolberg. Eine Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgeschrieben, und herausgegeben von F. G. E. Daffin. Mit Kretzelbed's Bildniß und einem Plane der Umgegend von Kolberg. Zweite Auflage. 1845. 1 Thlr.
II. Der alte Heim. Leben und Wielen Ernst Ludwig Heim's, königl. preussischen Geheimen Rathes und Doctors der Arzneiwissenschaft. Aus hinterlassenen Briefen und Tagebüchern herausgegeben von G. W. Kehler. Zweite, mit Zusätzen vermehrte Auflage. Mit Heim's Bildniß. 1846. 1 Thlr.
III. Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen. Nach den besten Quellen der deutschen Gebrüder und aller Praktik Großmutter, d. i. der Sprichwörter enigem Wetter-Kalender. Gesammelt und mit vielen schönen Versen, Sprüchen und Historien in ein Buch verfaßt von W. Köstl. Neue Ausgabe. 1 Thlr.
- *46. **Wagen (G. F.), Kunstwerke und Künstler in Deutschland.** Dritter Theil und folgende. Gr. 12. Geh.
Der erste Theil: „Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und in Preußen“ (1843), kostet 1 Thlr. 15 Ngr.; der zweite Theil: „Kunstwerke und Künstler in Wien, Schwaben, Babel, dem Elsaß und der Rheinpfalz“ (1845), hat denselben Preis.

III. An neuen Auflagen und Neuigkeiten erscheint:

- *47. **Benfey (T.), Vollständige Sanskrit-Grammatik**, nebst Chrestomathie und

Wörterbuch. Zwei Abtheilungen. Gr. 8. Geh.

Von dem Verfasser erschien im Jahre 1814 ebendasselbe: Ueber das Verhältniß der ägyptischen Sprache zum semitischen Sprachstamm. Gr. 8. 2 Thlr. Vgl. Nr. 40.

*48. **Carus (R. G.), System der Physiologie.** Zweite, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Zwei Bände. Mit Abbildungen. Gr. 8.

Das Werk ist aus dem Verlage von T. Weichardt in Leipzig in den meiningen übergegangen und erscheint jetzt in der zweiten Auflage in zwei Bänden oder sechs Heften, deren erstes bald zu erwarten ist.

*49. **Clemens der Bierzehnte.** Ein Lebens- und Charakterbild. Gr. 12. Geh. 12 Ngr.

50. **Denkmäler der Kunst des Mittelalters im südlichen Italien.** Gezeichnet von Anton Hallmann, Saverio Cavallari u. A. Herausgegeben und erklärt von H. W. Schulz. 150 — 160 Tafeln in Folio, nebst einem erläuternden Text in Quart.
Es sind bereits eine große Anzahl Tafeln zu diesem Werke im Stich beendet, und der Herr Herausgeber hat aufs neue das baldige Erscheinen des ersten Heftes zugesichert.

*51. **Dlogena.** Roman von Iduna Gräfin S. S. Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

*52. **Düringsfeld (Da von), Margarethe von Balois und ihre Zeit.** Memoiren-Roman. Drei Theile. Gr. 12. Geh.

*53. **Evangelium Palatinum ineditum sive Reliquiae textus evangeliorum latini ante Hieronymum versi ex codice palatino purpureo quarti vel quinti p. Chr. Saeculi nunc primum eruit atque edidit Const. Tischendorf.** Gr. 4. Cart. 18 Thlr.

Das Evangelium palatinum ineditum enthält den lateinischen Evangelientext, wie er sich in einer Handschrift, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammend, unläugbar vorgefunden hat. Die Eigentümlichkeiten dieses Textes bezeichnet Dr. Tischendorf als sehr groß, und stellt denselben den merkwürdigsten und wichtigsten Documenten für den neutestamentlichen Text zur Seite. Das Original befindet sich in der k. k. Bibliothek zu Wien und war bis jetzt ohne alle Vorbereitung geblieben. Die Ausstattung des Werks ist der Wichtigkeit desselben entsprechend.

Eine ausführliche Anzeige hierüber ist in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten. Vgl. Nr. 55.

*54. **Gagern (G. C. C., Freiherr von), Civilisation.** Wohnung, Arbeit und Eigenthum, oder: Die Familie. Gr. 8. Geh.

Dieses Werk ist zugleich als eine Fortsetzung von des Verfassers „*Reisefakte der Citzengeschichte*“ (erster bis sechster Band, Stuttgart 1822 — 37) zu betrachten.

Von dem Verfasser erschien bereits dasselbe: *Artikl des Völkerechts.* Mit praktischer Anwendung auf unsere Zeit. Gr. 8. 1840. 1 Thlr. 25 Ngr. Der zweif. Pariser Frieden. Zwei Theile. — T. u. d. L.: *Wein Antheil an der Politik.* V. Zwei Abtheilungen. Gr. 8. 1843. 3 Thlr. 18 Ngr.

*55. **Gerstäcker (F.), Der deutschen Auswanderer Fahrten und Schicksale.** Mit einer Karte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Gr. 8. Geh. 1 Thlr.

*56. **Siebel (C.), Fauna der Urwelt**, mit steter Berücksichtigung der lebenden Thiere umfassend dargestellt. In vier Bänden. Gr. 8.

Nach dem Plane des Verfassers wird der erste Band dieses wichtigen Werkes die Wirbelthiere (Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische), der zweite Band die Gliederthiere (Insekten, Spinnthiere, Krebse und Würmer), der dritte und vierte Band die Bauchthiere (Mollusca, Cephalopoda, Acoelata, Radiata, Polypen und Infusorien) enthalten. Der erste Band ist unter der Presse.

57. **Gräse (J. G. T.), Wörterbuch der gesammten Mythologie aller bekannten Völker der Erde**, nach den Originalquellen bearbeitet, mit den wichtigsten Beweismitteln und mit Uebersichten der wichtigsten Religionsysteme versehen. In Heften. Gr. 8.

58. **Bibliographisches Handbuch der philologischen Literatur der Deutschen** seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Nach J. S. Ersch in systematischer Ordnung bearbeitet und mit den nöthigen Registern versehen von Ch. A. Geisler. Dritte Auflage. Gr. 8.

In denselben Verlage erschien: *Bibliographisches Handbuch der philologischen Literatur der Deutschen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts etc.* Nach S. J. Ersch bearbeitet von Ch. A. Geisler. Dritte Auflage. 1845. 3 Thlr.

In ähnlicher Weise werden auch die andern Zweige der Literatur nach Ersch's „*Handbuch*“ neu bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt erscheinen.

Die zweite Ausgabe von Ersch's „*Handbuch*“ (4 Bände in 8 Abtheilungen, 1822 bis 1840) kostet im herabgesetzten Preise auf Schreibpapier 4 Thlr., auf Schreibpapier 6 Thlr., auf Schreibpapier in 4. 8 Thlr. Die einzelnen Abtheilungen werden zu nächstebenfalls ermäßigten Preisen erlassen:

Philologie, Philosophie und Pädagogik. 1822. 16 Ngr. — Theologie. 1822. 16 Ngr. — Jurisprudenz und Politik. 1823. 16 Ngr. — Medicin. 1822. 16 Ngr. — Mathematik, Natur- und Gewerbskunde. 1828. 1 Thlr. 10 Ngr. — Geschichte und deren Hilfswissenschaften. 1827. 1 Thlr. — Vermischte Schriften. 1837. 8 Ngr. — Schöne Künste. 1840. 1 Thlr.

*59. **Cerulano (A.), Curich, der Priester der Gotthen.** Nach dem Portugiesischen von G. Heine. Gr. 12. Geh.

60. **Fester (F. C.), Ueber die kleine Jagd**, zum Gebrauche angelegender Jagdliebhaber. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Vier Theile. Mit Kupfern. Gr. 8.

61. **Jörg (J. Ch. G.), Zehn Gebote der Diätetik**, oder ebenso viele dem Menschen vom Schöpfer auferlegte Pflichten. Gr. 8. Geh.

*62. **Kalischmidt (Jak. G.), Neues und vollständigstes Fremdwörterbuch**, zur Erklärung aller aus fremden Sprachen entlehnten Wörter und Ausdrücke, welche in den Künsten und Wissenschaften, im Handel und Verkehr vorkommen, nebst einem Anhange von Eigennamen, mit Bezeichnung der Aussprache bearbeitet. Zweite Auflage. (In 8 Heften.) Gr. 8. 2 Thlr. 4 Ngr.

Kartonnirte Exemplare werden unter besonderer Rücksicht auf den Feinbedarf geliefert.

*63. **Körte (W.), Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen.** Nebst den Redensarten der deutschen Gebrüder und aller Praktik Großmutter, d. i. der Sprichwörter enigem Wetter-Kalender. Gesammelt und mit vielen schönen Versen, Sprüchen und Historien

- in ein Buch verfaßt. Neue Ausgabe. Gr. 8. Geh. 1 Thlr.
- *64. Die Einverleibung von Krafau und die Unterzeichner der Schlusfacte des Wiener Congresses. Eine publicistische Erörterung. Herausgegeben von F. Bülow. Gr. 8. Geh. 6 Ngr.
- *65. Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im October 1806. Von einem ehemaligen höhern Staatsbeamten. Mit 14 Beilagen. Gr. 8. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.
- Der Verfasser dieses Werkes (Oberpräsident von Posen) liefert in demselben nicht nur eine vollständige, hauptsächlich aus amtlichen Quellen geschöpfte historische Darstellung der Verhältnisse dieser Provinz unmittelbar vor den preussischen Kriegen mit Napoleon, sondern zugleich eine zuverlässige Materialsammlung und einen Leitfaden für einen großen Abschnitt in der preussischen Staatsgeschichte. Sodas dasselbe als ein treuer Spiegel zur Vergleichung zwischen Gest und Jetzt den Behörden und Einwohnern der Provinz zum Geschäftsgebrauch und zur Erinnerung erwünscht sein dürfte.
66. Mandl (L.), Handbuch der allgemeinen Anatomie, angewendet auf die Physiologie und Pathologie. Nebst einer Einleitung über den Gebrauch des Mikroskops. Deutsche, nach dem französischen Original vom Verfasser besorgte, mit vielen Zusätzen versehene Ausgabe. Zwei Bände. Mit 10 Kupfertafeln. Gr. 8.
- *67. Massaloup (J. V.), Logarithmisch-trigonometrische Hülfstafeln. Ein zur Horizontal-Projection gemessener Längen auf schiefen Ebenen, sowie vorzugsweise zum Gebrauch bei nivellistischen Arbeiten und beim Markscheiden unentbehrliches Handbuch für Geometer, Ingenieure, Markscheider, Wasserbau- und Chausseebeamte. Gr. 8. Geh.
68. Naumann (K. F.), Handbuch der Geognosie. Zwei Bände. Mit 20 Tafeln und mehreren in den Text eingedruckten Holzschnitten. Gr. 8. Geh.
- Von demselben Verfasser erschien bereits daselbst: Lehrbuch der reinen und angewandten Krystallographie. Zwei Bände. Mit 39 Kupfertafeln. Gr. 8. 1830. 7 Thlr.
69. Novellenschatz der Italiener. In einer Auswahl übersetzt von A. Keller. Drei Theile. Gr. 12. Geh.
- *70. Oertel (F. M.), Genealogische Tafeln zur Staatengeschichte der germanischen und slawischen Völker im 19. Jahrhunderte. Nebst einer genealogisch-statistischen Einleitung. Mit einem bis zu Ende 1846 fortgeführten Nachtrage. Quer 8. Cart. 1 Thlr. 15 Ngr.
- *71. Die Jahre 1845 und 1846. Erster Nachtrag zu den Genealogischen Tafeln des 19. Jahrhunderts. Quer 8. Cart. 16 Ngr.
- Wie jetzt durch diesen ersten Nachtrag, so wird auch für die Zukunft dieses Werk durch jährliche Nachträge stets vollständig erhalten werden.
72. Passavant (J. D.), L'oeuvre de Raphael d'Urbino, ou catalogue raisonné des ouvrages de ce maître, précédé d'une notice sur sa vie. In-8. Broch.
- Von dem Verfasser erschien bereits ebendasselbst: Raphael von Urbino und sein Vater Giovanni Santi. Zwei Bände. Gr. 8. Mit 14 Abbildungen in einem Atlas in Grossfolio. 1839. Weltmaper 18 Thlr.; Pracht-Ausgabe (mit Kupfern auf chinesischem Papier) 30 Thlr.
- In der Ausgabe auf Weltmaper werden sowohl der Text als auch die Abbildungen dieses Werkes einzeln erlassen; der Text kostet apart 8 Thlr., der Atlas 10 Thlr.
- *73. Pfeiffer (L.), Monographia familiae Helicorum. Gr. 8. In Hefen.
- *74. Platon's Werke. Aus dem Griechischen überfetzt von K. Steinbart und S. Müller. In sechs Bänden. Erster Band und folgende. Gr. 8. Geh.
- Das Werk wird durch eine allgemeine Einleitung über das Leben und die Werke Platon's eingeführt und jedem einzelnen Dialog noch eine besondere Einleitung vorangeschickt werden.
- Durch S. Müller erschien bereits daselbst: Die Lustspiele des Aristophanes. Drei Bände. 1843-46. 5 Thlr. 12 Ngr.
- *75. Prescott (W. Henry), Geschichte der Eroberung von Peru. Aus dem Englischen überfetzt. Zwei Bände. Gr. 8. Geh.
- Von W. H. Prescott erschien bereits in demselben Verlage: Geschichte Ferdinand's und Isabella's der Katholischen von Spanien. Aus dem Englischen überfetzt. Zwei Bände. Gr. 8. 1843. 6 Thlr.
- Geschichte der Eroberung von Mexico mit einer einleitenden Uebersicht des frühern mexicanischen Bildungszustandes und dem Leben des Eroberers Hernando Cortes. Aus dem Englischen überfetzt. Zwei Bände. Mit 2 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1845. 6 Thlr.
- *76. Pritzel (G. A.), Thesaurus litteraturae botanicae omnium gentium inde a rerum botanicarum initiis ad nostra usque tempora quindecim millia opera recensens curavit. In Hefen. Gr. 4. Erstes Heft und folgende.
- Das erste Heft dieses wichtigen bibliographischen Werkes ist bereits im Druck beendigt.
- *77. Raumer (F. von), Vorlesungen über die alte Geschichte. Zweite verbesserte Auflage. Zwei Bände. Gr. 8. Geh.
- *78. Raumer (F. von), Rede zur Gedächtnisfeier König Friedrich's II., gehalten am 28. Januar 1847 in der königl. preuss. Akademie der Wissenschaften. Erste und zweite Ausgabe. Gr. 12. Geh. 4 Ngr.
- Ebendasselbst erschien von F. v. Raumer: Rede zur Gedächtnisfeier König Friedrich's II., gehalten am 28. Januar 1843 in der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften. Gr. 12. 1843. 6 Ngr.
- Vortrag zur Gedächtnisfeier König Friedrich Wilhelm's III., gehalten am 3. August 1843 in der Universität zu Berlin. Gr. 12. 1843. 8 Ngr.
- *79. Ross (Gst.), Handbuch der chirurgischen Anatomie. Gr. 8. Geh.
- Die erste Abtheilung: „Chirurgische Anatomie der Extremitäten“, ist bereits ausgegeben und kostet 20 Ngr.
- *80. Sama-Veda. Die Hymnen des Sama-Veda, im Original, mit der Accentuation der Handschriften, herausgegeben, ins Deutsche übersetzt, mit kritischen und exegetischen Anmerkungen, die Varianten des Rig-Veda und Mittheilungen aus den Commentaren des Sajanatscharja zum Rig-Veda und des Mehidhara zum Jadschur-Veda enthaltend, begleitet und mit einem Glossar versehen von T. Bonfey. Gr. 8. Geh.
81. Schmid (A.), Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar. Zweite verbesserte Auflage. Gr. 8.
- Von der ersten Auflage dieses Werkes, den Text nebst Uebersetzung enthaltend (1822), sind noch Exemplare zu dem Preise von 2 Thlr. 8 Ngr. zu erhalten.
- *82. Schmidt (A. C. J.), Handbuch des in Deutschland in der Gegenwart wirklich geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts. Acht Bände. Gr. 8. Geh.
- *83. Schubert (F.), Handbuch der Forstchemie. Zwei Bände. Mit Abbildungen. Gr. 8. Geh.
- *84. Schufeldt (F.), Gesichtsbilder aus
- Schleswig-Völkern. Ein deutsches Lesebuch. Gr. 12. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.
- Ebendasselbst ist erschienen: Briefe Joseph's des Zweiten. Dritte Auflage, zeitgemäß eingeleitet und erklärt von F. Schaferska. 8. 1846. 1 Thlr. 15 Ngr.
- *85. Stael (A. G. von), Delphine. Aus dem Französischen überfetzt von F. Gleich. Mit einer Einleitung. Zweite Auflage. Drei Theile. Gr. 12. Geh.
- *86. Sternberg (A. von), Berühmte deutsche Frauen des 18. Jahrhunderts. Zwei Theile. Gr. 12. Geh.
- Von dem Verfasser erschien bereits daselbst: Fortunet. Ein Frauenmärchen. Zwei Theile. 8. 1838. 3 Thlr. 22 Ngr.
- Der Missionair. Ein Roman. Zwei Theile. Gr. 12. 1842. 3 Thlr.
- *87. Die symbolischen Bücher der reformirten Kirche, überfetzt und mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von C. Gf. Adf. Bödel, Gr. 8.
- Diese Sammlung wird im Zeubern ganz mit der in demselben Verlage erschienenen „Concordia. Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, mit Einleitungen herausgegeben von A. K. Kothe“ (1840, 1 Thlr. 15 Ngr.) übereinstimmen.
- *88. Talvj, Geschichte der Colonisation von Neu-England. Von der ersten Niederlassung daselbst im Jahre 1607 bis zur Einführung der Provinzialverfassung von Massachusetts im Jahre 1692. Nach den Quellen bearbeitet. Gr. 8. Geh.
- Von der Verfasserin (Theresia Marie Luise Robinson, geb. von Talvj) erschien bereits in demselben Verlage: Versuch einer geschichtlichen Charakteristik der Völkervergermanischer Nationen mit einer Uebersicht der Länder außer-europäischer Völkerschaften. Gr. 8. 1840. 3 Thlr. 15 Ngr.
- Die Unähnlichkeit der Länder Ostasien's und des Macpherson'schen Ostasien's insbesondere. Gr. 8. 20 Ngr.
- *89. Vollständiges englisch-deutsches und deutsch-englisches Taschenwörterbuch. Nach den besten Quellen und anerkanntesten Autoritäten bearbeitet von L. Albert. — A. u. d. L.: Complete English-German and German-English Dictionary. Compiled on the best and most celebrated authorities. 16. Geh.
- Dieses Taschenwörterbuch der englischen Sprache schließt sich im Zeubern an das von J. S. Kalfschmidt bearbeitete französisch-deutsche und deutsch-französische Taschenwörterbuch an, das 1844 in zweiter Auflage zu dem Preise von 24 Ngr. in demselben Verlage erschien.
- *90. Tasso's (Torquato) Befreites Jerusalem. Uebersetzt von A. F. R. Streckfuß. Dritte verbesserte Auflage. Zwei Theile. Gr. 12. Geh.
- Von der ersten Auflage dieses Werkes mit gegenübergedrucktem Originaltext (2 Bände, 1822) sind fortwährend Exemplare zu dem herabgesetzten Preise von 22 Ngr. zu erhalten.
- In demselben Verlage ist ferner erschienen: Tasso's (Torquato) Auserlesene lyrische Gedichte. Aus dem Italienischen überfetzt von K. F. R. Mit einer Einleitung: „Ueber Torquato Tasso als lyrischer Dichter.“ Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Theile. Gr. 12. 1844. 1 Thlr. 15 Ngr.
91. Tauffkirchen - Eulburg (Gräfin), Die Schwefelern von Savoyen. Gr. 12. Geh.
- Von der Verfasserin erschien bereits daselbst: Die Schwefelern. Erzählung. Gr. 12. 1846. 1 Thlr. 12 Ngr.
- *92. Taylor (S.), Philipp von Arvedelbe. Ein dramatisches Gedicht. Aus dem Englischen von A. Heilmann. 8. Geh.
- *93. Ungarische Zustände. Gr. 8. Geh.
- *94. Die preussische Verfassung vom 3. Februar 1847. Nebst einem Anhang. Gr. 8. Geh. 4 Ngr.
- Der Anhang enthält die in dem Patente und den Verordnungen vom 3. Febr. 1847 allegirten Gesetze, den Artikel der „Allgemeinen Preussischen Zeitung“ vom 2. Febr. und das Patent vom 8. Febr. wegen Uebersetzung des vereinigten Landtags.

(Schluß folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 130.

1. Juni 1847.

Theologie.

Schrift oder Geist?

Als Nachtrag zu der in Nr. 7—10 des vorigen Jahrg. gegebenen Übersicht über die diese Frage betreffenden Schriften glaubt Ref. die folgenden drei nicht übergehen zu dürfen, welche, jede von ihrem Standpunkte, einen Beitrag zur vermittelnden Beantwortung derselben liefern wollen und sich so an die Mehrzahl der in der Sache überhaupt erschienenen anschliessen. Dürfte dieselbe auch noch nicht als erledigt zu betrachten sein, so scheint sie doch unter den sogenannten Zeitfragen bereits wieder mehr in den Hintergrund zu treten und wird, wenn sich in der so herbeigeführten grössern Stille eine tiefer dringende, umfassendere Bearbeitung der Lehre vom Schrift-Princip vorbereitet, dadurch auch in der That nur gewinnen.

1. Die Schrift, Christus und der heil. Geist, in ihrem Verhältniss zu einander dargestellt von *Heinr. Ed. Schultze*, ev. Prediger. Berlin, Mittler in Commiss. 1846. Gr. 8. 9 Ngr.

Jeder der drei Punkte wird besonders behandelt. Die Verbindungen und Beziehungen sollen sich dabei dann schon ergeben. Die Schrift wird, ohne genügende Angabe der Gründe, nur auf das N. T. beschränkt und erst der Gegensatz der Ansichten darüber nach seinen äussersten Endpunkten aufgestellt, wo das N. T. entweder schlechthin und unbedingt als Gottes Wort oder bloß als eine Sammlung von Büchern betrachtet wird, in denen nur menschliche Meinungen über göttliche Dinge ausgesprochen sind und die in keiner Art einen höhern Werth haben sollen, als andere Schriften ähnlichen Inhalts. Weder für die eine noch für die andere Ansicht können nach dem Verf. objective Gründe beigebracht werden. Haltbar ist allein der Satz: Gottes Wort ist in der Schrift, d. h. zunächst: es ist in ihr das Bewusstsein menschlicher Seelen von Gott und ihrem Verhältniss zu ihm ausgesprochen. Soll dies dann weiter dahin ausgedehnt werden, dass Gottes Wort im N. T. in einem höhern und vollkommern Sinn enthalten sei, als sonst irgendwo, so ist die Entscheidung darüber nur möglich durch Betrachtung seines Inhaltes, in letzter Instanz aber nur durch das Zeugniß des göttlichen Geistes in der Seele des Betrachtenden, also durch etwas Subjectives. Der Verf. stellt nun S. 16 ff. jene Betrachtung an in Beziehung auf Christus, den Mittelpunkt der Schrift, und erörtert

zunächst das Verhältniss zwischen ihm und den Schriften des N. T., beschränkt sich dabei aber vorzugsweise auf die Evangelien, weil diese einen mehr objectiven Charakter an sich tragen. Indessen schwindet ihm auch diese Objectivität ziemlich zusammen, weil die historische Erscheinung Jesu doch durch die Subjectivität der Berichterstatter hindurchgehen und von ihr vielfach ihre bestimmte Färbung empfangen musste. Es bleibt eine von der Kritik erst noch zu lösende Aufgabe, möglichst klar und bestimmt aus ihr herauszuschauen, was dahinter liegt. Dennoch lässt sich das ursprünglich in Christo Gegebene darin finden, dass die Idee der Kindschaft von ihm nicht bloß rein und voll ausgesprochen, sondern auch realisirt ist. Dadurch wird unser Verhältniss zu ihm und sein Verhältniss zu uns bedingt. Soll jenes nicht ein bloß zufälliges, äusserliches, scheinbares sein, so kommen wir wieder auf das Zeugniß des heil. Geistes zurück, welches insofern mit der Vernunft zusammenfällt, als diese immer das höchste Geistige in uns bleibt, wodurch Geistiges erfasst und erkannt wird. Deshalb wird Christus und das Christenthum noch nicht etwas Überflüssiges. Vielmehr geht von ihm die Befruchtung aus, welche den in uns schlummernden Keim zum Leben bringt. Wol aber folgt daraus die Nothwendigkeit der Prüfung, die Verschiedenheit der Ansichten über das, was reines Christenthum sei und der Gründe, auf denen dieselben in den Einzelnen ruhen. Der vollständige objective Beweis für seine Wahrheit kann erst in der Vollendung des Reiches Gottes da sein. Bei seinem Eintritt in die Welt war es vor Allem neues Leben, neuer Geist. — Dies führt den Verf. auf seinen dritten Punkt. Er sucht S. 49 ff. die Fragen zu beantworten: Was heisst Geist überhaupt? Was ist der Geist in Christus? Was ist er in uns? Welches ist das Verhältniss des Geistes in uns zur Schrift? Der leitende Grundgedanke, der aber bei weitem nicht genug an der Wurzel gefasst und nicht mit der gehörigen Schärfe durchgeführt wird, ist der des lebendigen Princip, das daher auch nicht hinlänglich motivirte Resultat aber, dass, ungeachtet die Schrift die Vermittlung ist, durch welche der Geist Christi auf uns übergeht, er dennoch wiederum die Schrift richten und in einem gewissen Sinne über dieselbe hinausgehen kann, ohne deshalb über Christum hinauszugehen, insofern nämlich, als er die in Christo erschienene Wahrheit, die in ihm lebendig gewordenen Ideen, welche durch die Worte und Formeln, selbst

durch die irrigen Ansichten der Schrift als das Himmelslicht hindurchscheinen, vollkommen erfassen, aussprechen, anwenden und von den ihnen anhaftenden Unvollkommenheiten befreien kann. Eine weitere Ausführung schien dem Verf. nicht nöthig. Sie war es aber allerdings und wurde durch das Frühere keineswegs überflüssig. So unterliegt die Sache immer noch sehr bedenklichen Misverständnissen, die nur gehoben werden konnten, wenn die jetzt noch viel zu abrupt dastehenden Hauptmomente des Ganzen zu einer lebendigen Synthesis zusammengearbeitet wurden. Dass es dem Verf. an der dazu erforderlichen Dialektik nicht gebrach, geht aus einzelnen Partien der Schrift schon hervor.

2. Nicht Schrift, nicht Geist, aber der Geist der Schrift. Ein Wort zur Verständigung und zum Frieden in unserer aufgeregten Zeit von Dr. L. George. Berlin, Müller. 1846. Gr. 8. 3 Ngr.

Nach kurzem geschichtlichem Rückblicke auf die Stellung der Theologie zum Schriftprincip seit der Reformation kommt der Verf. auf den Gegensatz nach seiner neuesten Fassung, hebt das Unangemessene und Bedenkliche derselben heraus, dringt auf Ergänzung und Füllung des Formalprincips durch das materiale und fasst seine Auseinandersetzung dahin zusammen, dass, wie die Schrift uns zu Christo führe, so sein Geist uns einführe in die Schrift. Er ist uns ewige Autorität und die Schrift nur deshalb Norm, weil sie den Geist Christi in sich trägt und die ursprünglichste Quelle ist, aus der wir sein Bild schöpfen können. Damit, wie mit dem, was im Allgemeinen bemerkt wird über den Glauben, in welchem sich die Einigung des Geistes Christi mit dem Geiste des Menschen vollzieht, sind wir einverstanden. Und wohlthuend wirkt die irenische Tendenz der Schrift im Ganzen. Aber eben im Ganzen. Denn bisweilen lässt sich der Verf. von ihr zu Behauptungen verleiten, welche jede geordnete kirchliche Gemeinschaft mit Auflösung bedrohen. So, wenn er S. 18 die Sektenfreiheit höchst bedenklich findet, weil man dadurch die schwere Schuld auf sich laden würde, die mit der Kirche Zerfallenen gänzlich dem Tode hingegeben zu haben, während andererseits die eigne Kirche in Gefahr käme, in starrem Festhalten am Alten gleichfalls alles Leben zu verlieren und der Reize beraubt zu sein, durch welche Thätigkeit und Eifer allein angeregt wird. Vielleicht haben die Extreme, zu denen sich seitdem die vom Verf. selbst bekämpfte Richtung entwickelte, ihn zu einer andern, weniger laxen Überzeugung geführt. Ihnen gegenüber bleibt jene Freiheit das einzig mögliche Mittel, die Kirche — nicht sowol zu retten, aber vor einer Confusion zu bewahren, die vom wahren Leben himmelweit verschieden ist. — Von im Wesentlichen gleich irenischer Tendenz, wie schon der Titel sagt, aber nicht so ins Ungemessene hin ist

3. *Discordia concors* oder: Ob wir kämpfen, sind wir doch Eins! Ein Wort zur Verständigung in den kirchlichen Wirren der Zeit mit Rücksicht auf das Princip des Wislicenus von J. E. Lauter, Pastor zu Wandersleben bei Erfurt. Jena, Frommann. 1847. 8. 8 Ngr.

Dem Verf. ist wissenschaftlicher Fortschritt und darum Kampf Zeitbedürfniss. Doch ist der Kampf an sich nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Frieden. Ihn erselnt die Kirche. Er kann nicht dadurch kommen, dass Schweigen geboten oder durch eine Art Pakt verabredet wird — denn die verschiedenen theologischen Zeitrichtungen sind tief in der menschlichen Natur begründet und müssen neben einander bestehen — wol aber dadurch, dass die Parteien das Gemeinsame anerkennen, in welchem sie trotz aller Differenzen zusammentreffen. Diese höhere Einigung besteht aber nicht darin, dass sie bloß moralische Zwecke sich als gemeinsames Ziel setzen könnten, ohne den Geist zu haben, der dazu treibt und nur aus dem Glauben kommt; sondern darin, dass sie 1) die Schrift als gemeinsamen Glaubensgrund anerkennen; 2) sich zugestehen, auf diesem Grunde ein echt christliches Glaubensleben gemeinsam erstreben zu können; 3) nach der Einigung über das in den streitigen Dogmen liegende gemeinsame Wahre dafür den entsprechenden gemeinsamen Ausdruck suchen; 4) demgemäss ein Symbol aufstellen, welches, so weit und so objectiv wie möglich gefasst, der subjectiven Auffassung und Auslegung desto freieren Raum lasse und für welches dem Verf. das *Apostolicum* immer noch als die geeignetste Grundlage erscheint, vorausgesetzt, dass man sich zu einigen Änderungen entschliesse, z. B. zur Weglassung „des Fleisches“ und zur Abänderung des „aufgehengenen Himmel“ in „aufgenommen in den Himmel“. — Liegt es nun ausser dem Plan dieser Anzeige, auf eine genauere Prüfung der aus warmen Herzen und reiner Friedensliebe geflossenen Vorschläge einzugehen, so muss sie doch die Art charakterisiren, wie sich der Verf. beim ersten derselben S. 22—30 zum Schriftprincip und zu dem Geiste stellt, der statt desselben als alleinige Autorität proclamirt ward. Der Verf. weist nach, dass damit nur die Subjectivität der Willkür eingeführt wird und dass die Schranken, welche derselben durch Berufung auf die Übereinstimmung einer Summe von einzelnen Geistern u. s. w. gezogen werden sollen, von dem sogenannten Princip der ganz abstracten, daher inhaltsleeren Geistesfreiheit selbst wieder niedergerissen werden. Im Gegensatz dazu sei und bleibe die Schrift Glaubensgrund. Denn der Menschengest könne die religiöse Wahrheit nicht aus sich selbst schaffen, vielmehr die gegebene nur verarbeiten, bedürfe also der Offenbarung, was zum Theil durch Lehrsätze aus der Herbart'schen Philosophie dargethan wird. Diese Offenbarung ist in Christus als die vollendete

und ewige gegeben und in der Schrift niedergelegt. So wenig wie er weist mithin auch die Schrift keineswegs über sich selbst hinaus. Wol aber ist in ihr die Offenbarung „durch Menschenhände gegangen“, indem sie von ihm an Männer übergeben wurde, die, obwol vom Geiste Gottes getrieben 2 Petr. I, 21 — hier diese Stelle? — doch immer ihre volle Individualität behielten und je nach derselben das Gegebene verschieden in sich verarbeiteten und darstellten. Mithin bedarf es der Kritik, welche die Wahrheit fortwährend in der Schrift sucht, bei ihrer Prüfung und Sichtung aber nicht über der Schrift steht, sondern sich in ihr bewegt. Ist damit auf der einen Seite der Subjectivität der ihr gebührende Raum gegeben, so ist doch auf der andern auch der leeren Willkür vorgebeugt, um so mehr, da nur Wissenschaft und sittlicher Geist zu solchem Suchen wahrhaft befähigen. Die Norm bleibt dabei die Schrift selbst, aber nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach. Nur in diesem „kritischen Positivismus“ ist die rechte Versöhnung zwischen Offenbarung und Wissenschaft möglich. — So mancherlei auch Ref. im Einzelnen gegen die Beweisführung des Verf. excipiren und so sehr er namentlich wünschen möchte, er hätte die Idee der Offenbarung noch mehr von ihrer geschichtlichen Seite und in ihrem Zusammenhange mit der ganzen Entwicklung der Menschheit gefasst, so lebhaft freut er sich, mit ihm in der Hauptsache zusammenzustimmen und kann nur wünschen, dass die Schrift, welche zugleich von vertrauter Bekanntschaft mit den über unsere Frage gepflogenen Verhandlungen zeugt, die rechte Verbreitung und den guten Willen zur Verständigung finden möge, den sie für sich anspricht.

E. Schwarz.

Literaturgeschichte.

Nouveaux Essais d'Histoire littéraire, par M. E. Gérusez. Paris, Hachette. 1846. Gr. 8. 7 Fr. 50 C.

Wie auf dem Felde der historischen Literatur die Franzosen mehr für die Darstellung einzelner charakteristischer Momente, für die Abspiegelung der persönlichen Beziehungen und die sorgfältige, lebendige Zeichnung abgegrenzter geschichtlicher Gemälde geeignet erscheinen, als für die grossartigere, philosophische Auffassung von dem Entwicklungsgange einer ganzen Nationalität, so fällt ihnen auch auf dem Gebiete der Literaturgeschichte die abgerundete Behandlung einzelner Persönlichkeiten vorzugsweise zu. In Bezug auf die Geschichte hat sich aus dieser Befähigung und Neigung das grosse Übergewicht der Franzosen in der Gattung des historischen Mémoire ergeben, während sie in literarhistorischen Beziehung zur besondern Pflege der literarischen Charakteristik angetrieben sind. Auf diesem beschränkten Gebiete sind sie Meister, und

wenn sie hier und da kritische Schärfe vermissen lassen, so kann man ihnen doch Geschick in der Gruppierung des Stoffes und eine anmuthige leichte Behandlung nicht absprechen. Als besonders ausgezeichnet sind in dieser Hinsicht Villemain, bei dem sich alles so klar und sauber gestaltet, und Sainte-Beuve, den man den Begründer der psychologischen Kritik genannt hat, hervorzuheben.

Dieser Ausdruck ist eigentlich bezeichnend genug für das Genre, welches in Sainte-Beuve seinen hauptsächlichsten Vertreter hat. Er soll andeuten, dass hier die literarischen Leistungen niemals als vollkommen losgerissene Erscheinungen, sondern in ihrem innern Zusammenhange mit der ganzen Persönlichkeit ihres Verfassers als ein nothwendiges Ergebniss derselben aufgefasst werden sollen. Daraus ergibt sich ein viel tieferes Hineinleben in die Grundideen, aus denen die zu beurtheilenden Werke hervorgewachsen sind und um die sie sich dann wieder die interessanten biographischen Momente des Schriftstellers auf die natürlichste Weise gruppiren. Man schlage übrigens den Werth dieser ganzen Gattung nicht zu gering an, denn wenn es sich auch dem Anschein nach nur um die Auffassung einzelner losgerissener Punkte handelt, so fehlt es doch, wenigstens bei den Kritikern, welche zu den bedeutendern gehören, niemals an den interessantesten und feinsten Beziehungen auf das Allgemeine.

An die beiden Männer, deren Namen wir vorhin angeführt haben, schliesst sich der Verf. der „*Nouveaux Essais*“. Vielleicht mag Hr. Gérusez an eleganter Behandlung gegen Villemain, dessen Ruf auf einer sichern Grundlage beruht, zurücktreten, sowie er, was Geschicklichkeit in der Darlegung der feinsten, innersten Fasern bei Charakteristik einer literarischen Persönlichkeit betrifft, es mit Sainte-Beuve, dem seine „*Portraits littéraires*“ den Zugang zur französischen Akademie eröffnet haben, vielleicht nicht aufnehmen kann; aber nichtsdestoweniger sind die Gaben, welche er uns hier bietet und die sich meist in der bezeichneten Sphäre bewegen, höchst dankenswerthe Erscheinungen. Der Verf. ist übrigens auch kein Neuling auf diesem Gebiete. Eine frühere Summlung, an die sich der vorliegende Band dem Titel wie dem Inhalte nach anschliesst, hat ihm bereits eine ehrende Anerkennung von Seiten der Akademie verschafft und sein Name hat in der literarischen Welt bereits einen guten Klang. Seine neueste Production kann nur dazu beitragen, denselben zu erhöhen.

Man kann wol annehmen, dass der Beifall, welchen das frühere Werk selbst in weitem Kreisen fand den Verf. bestimmt haben mag, auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten. So gehören beide, das erste Buch und die Fortsetzung, zusammen und bilden, wenn man die einzelnen Stücke in chronologischer Ordnung aus den beiden Theilen zusammenstellt,

Griechische Literatur.

De Moschionis poetae tragici vita ac fabularum reliquias Commentatio. Scripsit Frid. Guil. Wagner, Phil. Dr. Antiq. Lit. in univ. Vratislav. Prof. Vratislaviae, Trewendt. 1846. 8. 10 Ngr.

eine fortlaufende Folge interessanter literarischer Notabilitäten, die nicht allein in Betreff ihrer literarischen Leistungen, sondern auch in ihren persönlichen Beziehungen, also von der biographischen Seite wie von der ästhetischen aus, geschildert werden. Für das 12. Jahrhundert finden wir Abelard und den heiligen Bernhard als grossartige Vertreter; von dem 15. Jahrh. werden ausser Alain Chartier noch die wichtigsten gerichtlichen und geistlichen Redner an uns vorübergeführt; aus dem 16. Jahrh. werden Rabelais und die glänzende Plejade, welche sich um Ronsard gruppirt, geschildert; das 17. Jahrh. wird uns in dem intriganten und flimmernden Wesen des Hôtel Rambouillet, in der einschneidenden Pamphletliteratur der Fronde und in der Charakteristik der literarischen Koryphäen Malherbe, Balzac, Scudéry, Scarron, Pascal, Corneille, Lafontaine, Mad. de Sévigné und Fénelon nach verschiedenen Seiten hin geschildert, während in der Beleuchtung des an innern Bewegungen so reichen 18. Jahrh. in der Zeichnung von J. J. Rousseau, Buffon und Delille nur einzelne von einander sehr abweichende Partien aufgegriffen sind.

An diese literarischen Portraits, von denen jedes einzelne ungeachtet seiner Abgrenzung doch im Hinblick auf ein grösseres Ganzes geschrieben ist, knüpft sich für uns das Versprechen, welches der Verf. gibt, die einzelnen Blüten zu einem vollständigen Kranze zu vereinigen und den ganzen Entwicklungsprocess der französischen Literatur in einem weitem Rahmen darzustellen.

Als charakteristisch für die Darstellungsart von Hrn. G. müssen wir hervorheben, dass er sich niemals durch ein Haschen nach dem Pikanten und Flimmern, wie es so vielen französischen Kritikern anhaftet, verleiten lässt, seinen Ruhm in die glänzende Verfechtung gewagter Paradoxen zu setzen. Wie Mancher von den Schriftstellern, welche in dieser Beziehung glänzen wollen, verfällt in die absurdesten Behauptungen, weil es ihm gemein dünkt, das, was schon Andre vor ihm gesagt haben, zu wiederholen. Nirgends schadet die Sucht nach dem Neuen und Originellen mehr, als auf dem Gebiete der literarischen Kritik. Vor dieser Manie ist Hr. G. durch einen äusserst feinen Takt, welcher sich besonders in der stilistischen Eleganz bewährt, und durch ein Vorherrschen des *bon-sens*, das sich bei ihm herausstellt, geschützt. Es zeigt sich dies besonders in seiner Beurtheilung der Plejade und bei der Würdigung Delille's; ja man könnte sagen, dass er hier, gerade weil er durch sein Zurückgehen auf die einfachen Satzungen des gesunden Menschenverstandes sich von dem absprechenden Urtheil neuerer Kritiker entfernt, in seiner Darstellung wieder neu und originell erscheint.

Bernburg.

G. F. Günther.

Die besonders von Welcker angeregten Untersuchungen zur Specialgeschichte der griechischen Tragiker fangen an, auch insofern immer mehr Theilnahme zu gewinnen, als jüngere Gelehrte dieselben Untersuchungen aufnehmen und fortsetzen. So Kayser, *Historia critica trag. graec.* (Göttingen 1845), so Hr. Wagner, von dessen beabsichtigter Sammlung sämmtlicher Fragmente der Tragiker bereits der Theil erschienen ist, welcher die des Euripides enthält. Die vorliegende kleine Schrift ist eine Vorarbeit zur Fortsetzung dieses Werks. Moschion war einer jener Dutzend-Tragiker, welche besonders nach Euripides, und vornehmlich auf Veranlassung dieses damals im höchsten Grade populären Dichters und als Nachahmer seiner Weise, zu Athen in Menge aufschossen. Der Verf. bespricht zunächst dasjenige, was sich über sein Leben vermuthen lässt, dann gibt er die wenigen Fragmente, welche aus bestimmten Tragödien erhalten sind, endlich die unbestimmten Bruchstücke. Alle bedeutendern Fragmente sind durch Stobäus erhalten, im *Florilegium* und in den *Eclogis Physicis*. Wir wissen von drei Tragödien die Titel, *Μοσχίωνος ἐκ Θεμιστοκλέους, ἐκ Τηλέφου, ἐκ Φεραίων*. Doch lässt sich über den Inhalt dieser Stücke mit Sicherheit nichts ausmachen. Manche Reminiscenzen und noch mehr der ganze Ton der Dichtung verräth sehr deutlich den Mann aus der Schule des Euripides. Das bedeutendste Fragment steht bei Stobäus *Eclog. Phys. I, 9, 38, p. 240* Heeren und besteht aus 33 Versen. Es behandelt den Satz, wie die Menschen aus ursprünglicher Rohheit sich allmählig zur Sittigung emporgearbeitet, aber in geschmackloser Weise und mit einem Geiste, der nichts weniger als antik ist, in dem Sinne des eingehenden Verständnisses und der fortbestehenden Sympathie mit den Vorstellungen der guten alten Zeit. Z. B. die Verse:

ἦν δ' ὁ μὲν νόμος
ταπεινός, ἢ βία δὲ συνθρονος Αἴ,
ὁ δ' ἀσθενής ἦν τῶν ἀμεινόνων βορά.
ἐπεὶ δ' ὁ τίκτων πάντα καὶ τρέφων χρόνος
τὸν θνητὸν ἠλλοίωσεν ἐπαλιπὸν βίον,
εἴτ' οὖν μέρμινον τῆν Προμηθεὺς σπάσας
εἴτ' οὖν ἀνάγκην κτλ.

verrathen schon eine entschiedene Zerfallenheit mit den alten poetischen Grundgedanken griechischer Poesie, welche bei dem von Euripides eingeführten Rationalismus der Bühne bald alle Wahrheit verlieren mussten. Also ein Dichter ohne höhern Werth; gewandte Form, aber ohne Inhalt. Zur vollständigen Kenntniss des Alterthums gehört aber das Kleine und Entartete so gut, als das Musterhafte, und insofern wird jeder wärmere Freund der griechischen Literatur auch diese kleine Gabe willkommen heissen.

Weimar.

Preller.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 131.

2. Juni 1847.

Nordische Alterthumskunde.

1. Om Forholdet mellem de skandinaviske Folk i Oldtiden. Et Foredrag af *J. J. A. Worsaae*. Kopenhagen, Reitzel. 1844. 8. 5 Ngr.
2. Dänemarks Vorzeit durch Alterthümer und Grabhügel beleuchtet von *J. J. A. Worsaae*. Aus dem Dänischen übersetzt von *N. Bertelsen*. Kopenhagen, Reitzel. 1844. Gr. 8. 20 Ngr.
3. Die nationale Alterthumskunde in Deutschland. Reisebemerkungen von *J. J. A. Worsaae*. Kopenhagen, Eibe; Leipzig, Hartmann. 1846. 8. 8 Ngr.
4. Zur Alterthumskunde des Nordens von *J. J. A. Worsaae*. Enthaltend: 1. Blekingsche Denkmäler aus dem heidnischen Alterthum in ihrem Verhältniss zu den übrigen skandinavischen und europäischen Alterthumsdenkmälern. 2. Runamo und die Braavalleeschlacht. Leipzig, Voss. 1847. 4. 5 Thlr.

In den vorliegenden Schriften finden wir eine mehr kritische Richtung der nordischen Archäologie vertreten, die diesem Zweige der Alterthumskunde besonders dringendes Bedürfniss war. Der Unterzeichnete hält sich daher, obgleich diese Literatur dem jetzigen Hauptbereiche seiner literarischen Beschäftigungen ferner liegt, zu einer kurzen Anzeige derselben berufen, wozu für ihn der persönliche Grund noch hinzukommt, dass von ihm in dieser Literaturzeitung (Jahrg. 1843, Nr. 199—200) in einem Artikel über „Runenliteratur“ auf ein angebliches Resultat der Alterthumsforschung aufmerksam gemacht worden ist, welches nunmehr von der Kritik bekämpft, ja in der That beseitigt wird.

Hr. Worsaae geht unverkennbar in löblicher Weise darauf aus, der gelehrten Überschwänglichkeit, die auf diesem Gebiete der Wissenschaft bisher nur zu sehr gewaltet hat, kräftig zu wehren. Wir können ihm und uns nur Glück dazu wünschen. Er ist von der Wahrheit durchdrungen, dass in der nordischen Alterthumswissenschaft die Phantasie bisher eine zu grosse Rolle gespielt hat, und dass der nationale Enthusiasmus als solcher noch keine Wissenschaft erzeugen kann. Er ist zwar, was wir ihm nicht verargen, dem Panskandinavismus mit jugendlicher Begeisterung ergeben; aber aus dem Studium der heimatlichen Alterthümer, von ihm mit Eifer und Energie betrieben, ergibt sich ihm politisch kein anderes Resultat, als die Wahrheit, dass die Skandinavier ein kräftiges nordisches Volksleben

nicht in den Gräbern ihrer Urväter, sondern in ihrer eigenen Brust zu suchen haben, mit der Hoffnung, der wir von Herzen Erfüllung wünschen, dass, so gewiss wie Skandinavien gegenwärtig eine wahrere Einheit ausmache, als je zuvor, auch künftig die Zeit kommen werde, in welcher der skandinavische Norden eine wahrere und schönere Einheit, als in der Gegenwart, bilden werde. Der Verf. hat diesen Gedanken lebhaft ergriffen und in ebenso einfacher als edler Rede entwickelt in dem Vortrage, den wir oben unter Nr. 1 aufgeführt haben, und den der Verf. am 23. Febr. 1844 in dem skandinavischen Vereine zu Kopenhagen über dies Verhältniss unter den skandinavischen Völkern im Alterthume gehalten hat. Er hat darin besonders hervorgehoben, wie die Denkmäler Skandinaviens, genauer erforscht und verglichen, unter einander nach den einzelnen Ländern und Landschaften bedeutend abweichen und grössere Verschiedenheit zeigen, als man gewöhnlich annahm.

In Nr. 2 sucht er die Denkmäler Dänemarks in ein übersichtliches System zu bringen, was ihm im Ganzen sehr wohl gelungen ist. Er hat dabei, obgleich seine Ansichten sehr selbständig sind, als Vorarbeiten, wie die Vorrede es andeutet, besonders den 1837 zu Kopenhagen erschienenen „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde“, und die zu Lund 1838—42 herausgekommenen Abhandlungen des dortigen Professors Nilsson über die Ureinwohner des skandinavischen Nordens benutzt. Vor allem war ihm aber eine Hauptquelle das in seiner Art einzige Museum der nordischen Alterthümer auf dem Schlosse Christiansburg in Kopenhagen, über welches man jetzt die neueste, sehr schätzbare Mittheilung aus Kohl's Reisen in Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Bd. II, S. 45 ff. erhält. Nach einer Einleitung, in welcher auf die allgemeine Bedeutung der Alterthumsdenkmäler der heidnischen Zeit für die Nationalgeschichte aufmerksam gemacht wird, behandelt der Verf. sein Thema in drei Abschnitten, von denen der erste mit den einzelnen Alterthumsgegenständen, wie sie in dem Museum gesammelt sind, der zweite mit den Steinsetzungen und Grabhügeln der Vorzeit, wie man sie in Dänemark und sodann auch in Norwegen und Schweden antrifft, sich beschäftigt, der dritte Abschnitt aber die Bedeutung der Denkmäler des Alterthums für die Geschichte und für die Nationalität speciell aus einander setzt. Der Verf. geht von der bekannten Voraussetzung aus, dass

die nordischen Alterthümer des heidnischen Zeitraums sich auf drei Hauptklassen aus drei verschiedenen Perioden reduciren. Die älteste Klasse sind die steinernen Alterthümer, aus der Zeit stammend, als die Benutzung der Metalle wenig oder gar nicht bekannt war. Sie bilden also das Steinalter. Die zweite Klasse enthält die ältesten Metallsachen, die man, eine Mischung von Kupfer und etwas Zinn, Bronze nannte, also für die Alterthumskunde zusammengefasst, das Bronzealter. Endlich die dritte Klasse umfasst alle Sachen der Zeit, in der schon der Gebrauch des Eisens allgemein war, also das Eisenalter. Die einzelnen Gegenstände dieser Perioden sind bündig und gut beschrieben, und die Beschreibung durch eingelegte Holzschnitte sehr hübsch veranschaulicht. Mit Recht haben die Zierathen, nicht blos wegen der Kunstfertigkeit, mit der sie gearbeitet sind, sondern auch wegen des eigenthümlichen Stils und Geschmacks, der in ihnen herrscht, eine ganz besondere Beachtung gefunden. An den Alterthümern aus dem Steinalter und aus der Bronzezeit sind bisher weder Inschriften, noch einzelne Schriftzeichen entdeckt worden. Das Eisenalter lässt der Verf. mit dem Ende des Heidenthums erst beginnen, und hier gibt es schon schriftliche Geschichtsquellen, die bei der Erklärung der aufgefundenen Alterthümer zu benutzen sind. Interessant sind hier auch besonders die mannichfaltigen Goldsachen, wobei der Verf. auf den Bericht Adam's von Bremen hinweist, der merkwürdig ist. Für die Bestimmung des Alters der Denkmäler, die keine Inscription haben, sind die mitaufgegrabenen Münzen des Auslandes höchst wichtig.

Der zweite Abschnitt, der den Grabhügeln, aus denen man die Alterthümer meistens holt, gewidmet ist, geht ebenfalls von der Annahme aus, dass die alten Grabhügel Dänemarks, wie die einzelnen Alterthümer, in drei Klassen sich theilen, nämlich Gräber aus dem Steinalter, dem Bronzealter und dem Eisenalter, an welche letztere die Denksteine mit Inschriften, die sogenannten Runensteine, sich anschliessen. Die Grabhügel des Steinalters zeichnen sich durch ihre Steinsetzungen und grossen Steinkammern aus. Die aus dem Bronzealter bestehen dagegen, wie sie sehr zahlreich noch sowol auf den dänischen Inseln und in Jütland, wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sich finden, durchgehends aus blosser Erde. Unser Verf. hat die in dem Bronzealter üblichste Bestattungsweise beschrieben, wie sie sich aus der Untersuchung und Vergleichung der Hügel ergibt. Ganz ausnahmsweise enthalten sie unverbrannte Leichen, während die Aschenkrüge dem Steinalter, welches die Leichen begrub, nicht angehören. Für das Eisenalter lassen sich äusserst wenige Grabhügel mit Sicherheit nachweisen, was daraus erklärt wird, dass das Eisenalter in Dänemark erst gegen den Schluss des Heiden-

thums seinen Anfang genommen haben kann, mit dem Christenthume aber das Beerdigen auf den Kirchhöfen und in den Kirchen eintrat.

Der Verf. wirft in dem vierten Capitel dieses zweiten Abschnitts einen Blick auf die Gräber anderer Länder zur Vergleichung, besonders auf die in Schweden und Norwegen, von der Einsicht ausgehend, dass ohne eine solche mehr allseitige Betrachtung ein zuverlässigeres Resultat für die Geschichte aus der Alterthumsforschung nicht gewonnen werden kann. Hier ist vorzüglich bemerkenswerth, dass die alten Grabhügel in den drei nordischen Reichen Skandaviens unter sich sehr verschieden sind. Jene Gräber des Steinalters, die in Dänemark wie in Norddeutschland so allgemein sind, finden sich nur im südwestlichen Theile des jetzigen Schwedens, welches früher bekanntlich dänisches Land war, dagegen gar nicht im östlichen und nördlichen Schweden und auch in ganz Norwegen nicht. Der Verf. gibt, um den erheblichen Unterschied der Gräber in den drei nordischen Reichen deutlich zu machen, eine kurze Beschreibung der Denkmäler Schwedens und Norwegens, die wir für besonders dankenswerth halten. Er hat diese Schilderung folgendermassen eingeleitet: „Die Grabhügel und Steinsetzungen jener Landstrecken haben einen ganz andern Charakter; die grossen eigenthümlichen Steinkammern verschwinden sowol vom Äussern als vom Innern der Hügel; vor allem aber ist zu bemerken, dass die Leichen hier nicht unverbrannt beigesetzt sind, ausser in einer viel spätern Zeit; aus der ältern trifft man sie fast immer verbrannt an. Obgleich aber gerade diese Bestattungsweise im Bronzealter in Dänemark die herrschende war, so haben doch die Hügel, die in Norwegen und Schweden nördlich und östlich von der Grenze der Steingräber liegen, fast keine Übereinstimmung mit den Gräbern Dänemarks aus dem Bronzealter; denn diese haben ungefähr dieselbe beschränkte Ausdehnung auf der skandinavischen Halbinsel, als die Gräber und Jettenstuben (Riesenbetten) des Steinalters.“ Während die Grabhügel Norwegens und Schwedens von denen Dänemarks bedeutend abweichen, sind sie unter sich sehr gleichartig; die auf Island, das erst im 9. Jahrh. von Norwegen aus bevölkert ward, entsprechen den norwegischen. Das Eisenalter hat zunächst in Norwegen und Schweden seine Heimat, von wo es erst spät sich über Dänemark ausgedehnt zu haben scheint.

Das fünfte Capitel dieses Abschnitts gibt eine sehr klare und gemeinverständliche Auskunft über die Runensteine. Es wird zuerst das gewöhnliche Runenalphabet vorgelegt, das aus 16 Schriftzeichen besteht; es werden dann die Runensteine beschrieben, und einige der merkwürdigsten dieser Denksteine, zum Theil mit Abbildungen versehen, genauer besprochen. Der Verf. gibt zwar zu, dass die Runensteine höchst selten historisch wichtige Nachrichten liefern, hebt aber her-

vor, dass sie doch als die ältesten Sprachreste der nordischen Vorzeit eine vorzügliche Beachtung verdienen.

Der dritte Abschnitt enthält im ersten Capitel eine gedrängte Übersicht über die Ausbeute, welche die Sammlung und Betrachtung der alterthümlichen Denkmäler schon der Landesgeschichte gewährt hat. In dem sogenannten Steinalter wohnte in Dänemark, vornehmlich längs den Küsten, ein uncivilisirtes Volk, das seine Geräthschaften nur aus Stein, Knochen oder Holz verfertigte, das sich nicht sonderlich des Ackerbaues beflüssigt haben kann, sodass Jagd und Fischerei nach der Landesbeschaffenheit die hauptsächlichsten Nahrungsquellen desselben gewesen sein müssen. In dem folgenden Zeitraume, dem sogenannten Bronzealter, sass schon ein Culturvolk im Lande, dessen Verhältnisse von ganz anderer Art gewesen sein müssen. Die Einwohner waren jetzt im Besitz zweier Metalle: der Bronze und des Goldes; sie hatten gewebte Zeuge und hübsch verarbeitete Geschmeide, Waffen, Schilde, Helme u. s. w., die in der Regel mit eigenthümlichen Verzierungen, besonders Spiralverzierungen, geschmückt waren. Bronzene Geräthe verdrängten die alten steinernen, und so mussten auch Jagd und Fischerei dem beginnenden Ackerbau weichen. Die Wälder wurden nach und nach im Innern des Landes ausgerottet, je nachdem der Ackerbau sich weiter ausbreitete und die Volksmenge zunahm. Der Verkehr mit andern Ländern wurde theils durch Kriegszüge, theils durch Handel eröffnet, und die Schifffahrt bekam jetzt erst einige Bedeutung, als die Schiffe grösser und auf bessere Art, als die einfachen Fahrzeuge von ausgehöhlten Baumstämmen, gebaut wurden. In dieser Zeit verbrannte man die Leichname der Todten, und bestattete die übrig gebliebenen Knochenstücke in Aschenkrügen, kleinen Steinkisten oder unter Steinhaufen, in zusammengeführten grossen Erdhügeln. Auf diese Weise charakterisirt der Verfasser die historische Ausbeute der Alterthumsforschung für den zweiten grossen Zeitraum der Vorgeschichte. Es folgt zuletzt das sogenannte Eisenalter, in welchem Eisen und Silber in Gebrauch kommen und durch Verkehr und Verbindungen des Nordens mit andern Ländern die Cultur eine neue Wendung nimmt. Die Begräbnissitte wird jetzt auch allmählig eine andere, indem man nun die Leichen meistens unverbrannt begrub.

Der Verf. sucht die Eintheilung der Vorgeschichte Dänemarks in drei Perioden auf die übereinstimmenden Zeugnisse der Alterthümer und Grabhügel näher zu begründen und gegen verschiedene Einwürfe sicher zu stellen, und gelangt zu dem Ergebnisse, dass in Dänemark im Alterthume zwei verschiedene Völkerstämme gewohnt haben müssen. Es wird demnach die Geschichtsforschung darauf zu richten sein, zu welcher Race jene Steine zu zählen sind. Es ist oft angenommen worden, die ältesten Einwohner des Nordens seien

Finnen und Kelten gewesen. Was Tacitus in der Germania von den Finnen erzählt, passt auf die Bewohner Dänemarks im Steinalter nicht übel, als eine Bevölkerung, die keine Metalle kannte und von Jagd und Fischerei lebte. Andere Schriftsteller haben gemeint, dass die Finnen, deren Nachkommen die jetzigen Lappländer sind, nur in Schweden und Norwegen, dagegen die Kelten in Dänemark die Ureinwohner gewesen. Unser Verf. glaubt, dasjenige Volk, welches im Steinalter Dänemark wie Norddeutschland bewohnte und sich viel weiterhin erstreckte, sei auch nicht keltischer Herkunft, sondern müsse vielmehr einem ältern, durch die Einwanderungen und Eroberungen anderer Völker zu Grunde gegangenen Volksstamme angehört haben. Er hält die Einwohner Dänemarks und des westlichen Europas im Steinalter für ein Volk, das ein Übergangsglied zwischen den ältesten Nomadenstämmen und den jüngern Ackerbauvölkern bilde. Die Einwohner des Bronzealters waren das Volk, welches zuerst eine eigentliche Cultur einführte, ungefähr auf derselben Stufe stehend, wie die Kelten. Die Cimbern hält unser Verf., ohne seine Behauptung, die freilich jetzt manchen Vertheidiger findet, weiter auszuführen, für ein Volk keltischer Abstammung; wir sind mit den gewichtigsten Autoritäten alter und neuer Zeit nicht der Ansicht, können uns jedoch so wenig, wie der Verf., auf eine weitere Entwicklung hier einlassen. Der Verf. erklärt sich aber gegen die Annahme einer keltischen Bevölkerung Dänemarks im Bronzealter, aus guten Gründen, wie uns scheint. Ihm ist die damalige Bevölkerung schon eine gothische; er nimmt dabei eine Bevölkerung des Nordens durch mehrere gothische Stämme an, die nach und nach einwanderten, zuerst in die fruchtbaren dänischen Lande, wo keine Felsen sich fanden und wo das Klima nicht so rauh war, wie in Schweden und Norwegen, wo daher auch der Ackerbau seine erste Heimat gehabt haben muss. Schweden und Norwegen waren ursprünglich vor Felsen und Wäldern fast unzugänglich, nur mit Ausnahme der südlichsten Theile. Daraus mag es sich erklären, dass die Denkmäler Dänemarks so alt sein können, während die Schwedens und Norwegens aus einer viel jüngern Zeit herrühren. Aus dieser Ursache wird es, wie der Verf. sich ausdrückt, „sich auch richtig verhalten, was Alterthümer und Grabhügel lehren, dass die jüngere Cultur, die im Eisenalter sich über den Norden verbreitete, ihre eigentliche Heimat in Schweden und Norwegen gehabt habe, und dass dieselbe erst in einer spätern Zeit zu den Gothen in Göthaland und den Gothen in Dänemark gelangt sei.“ Der Verf. hat diesen Satz in besonderer Beziehung auf Schweden und Norwegen und deren eigenthümliche Landesbeschaffenheit in weiterer Ausführung erörtert, und schliesst dieses Capitel mit Bemerkungen darüber, wie die Betrachtung der skandinavischen Alterthümer und Grab-

hügel die ursprüngliche Bevölkerung des Nordens auf ganz natürliche Weise hervortreten lasse. Er hat daneben eingeräumt, dass die meisten hier angeregten Punkte durch künftige Forschungen ihre rechte Beleuchtung und Bewährung finden müssen, spricht aber zum Schlusse die Überzeugung aus: „Über die durch die Untersuchung der alterthümlichen Denkmäler vermeintlich gewonnene Ausbeute müssen natürlich die Meinungen getheilt sein, darüber jedoch sind gewiss Alle einig, dass eine genaue Vergleichung der Alterthumsdenkmäler der verschiedenen Länder rücksichtlich der Bevölkerung Europas und der ältesten Geschichte des Menschengeschlechts Erläuterungen bringen wird, von deren Umfang und Wichtigkeit wir nicht einmal jetzt uns eine deutliche Vorstellung machen können.“ Man sieht, der Verf. schlägt den Werth der heimatlichen Alterthümer und Alterthumskunde sehr hoch an. Das ist überhaupt in Dänemark der Fall, wie man aus dem folgenden kurzen, aber lebhaften, Capitel über die Bedeutung der Denkmäler des Alterthums für die Nationalität ersehen kann, wenn es nicht sonst schon bekannt wäre. Gewiss ist es, dass, wenn die vaterländischen Alterthümer hier nicht über, so doch fürwahr nicht unter ihren Werth angeschlagen werden. Man vergleiche, von der artistischen Seite der Sache und der höhern Culturgeschichte abgesehen, ein altnordisches Museum mit einem *corpus inscriptionum* aus Griechenland oder Rom!

Das vorliegende Werkchen endigt mit einem Anhang über die Ausgrabung der Hügel und Aufbewahrung der Alterthümer. Die Erweiterung und der Fortschritt des Landbaues ist den alten Grabhügeln, die oft hinderlich sind und ausserdem oft einen Steinvorath bergen, an dem es in Dänemark nicht selten mangelt, sehr feindlich. Der Verf. legt eine Bitte für die ehrwürdigen Überbleibsel des hohen Alterthums ein und sucht die Aufmerksamkeit für den Fall, wenn ein Hügel durchaus weggeräumt werden soll, zu schärfen. Er gibt eine Reihe von Winken und Belehrungen, an denen man den geübten und vollkommen sachkundigen Mann erkennt, und die jedem Praktiker auf diesem Gebiete empfohlen werden können. Zum Schlusse gedenkt er des besondern Interesses der Museen der heimatlichen Alterthümer zu Kopenhagen für das Königreich Dänemark und zu Kiel für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Das letztere kann freilich, wie dem Ref. genau bekannt ist, sich mit dem kopenhagener nicht messen, ist aber doch unter den deutschen Sammlungen der Art ein recht ansehnliches und sehr wohlgeordnetes. Die Kundmachung und der Ruf im Lande, dass für Sachen von Gold und Silber der volle Metallwerth ersetzt wird, wirkt für die Vermehrung des Museums sehr vortheilhaft.

In Nr. 4, einem sehr schön ausgestatteten, mit 20 lithographirten Tafeln versehenen Quartbände, liefert der Verf. eine gelehrte Monographie über die Alterthümer der Landschaft Bleking, einer südschwe-

dischen, bis in die Mitte des 17. Jahrh. dänischen Provinz, um dadurch seine in andern Schriften ausgesprochene Behauptung von dem Reichthume und der vorzüglichen Bedeutung der skandinavischen Monumente gründlich zu bewahrheiten. Das Werk enthält aber nicht bloß eine ausführliche Monographie über Denkmäler einer einzelnen Gegend Skandinaviens, sondern auch eine sorgfältige Vergleichung mit den übrigen skandinavischen und europäischen Alterthumsdenkmälern ähnlicher Gattung, sowie den ausgeführten Versuch, daraus den Gang der ersten Bevölkerung und ältesten Culturverhältnisse Skandinaviens zu entwickeln. Er geht bei seiner Untersuchung fortwährend von der Annahme aus, dass unsere Kenntniss der Monumente, wenn eine solche Auffassung und Benutzung derselben Werth haben soll, nothwendigerweise eine durchaus solide Grundlage haben müsse, also nicht auf alte Vorurtheile und neue Hypothesen sich stützen dürfe. Bleking ist an Überresten der nordischen Urzeit besonders reich, namentlich an Steinsetzungen. Unter denen vorzugsweise merkwürdig und eigenthümlich die an beiden Enden spitz auslaufenden Ovale sind, die im Norden wegen ihrer, wie es scheint, nicht zufälligen Ähnlichkeit mit Schiffen gemeinlich Schiffsetzungen genannt werden. Dass diese sogenannten Schiffsetzungen Gräber sind, wird klar nachgewiesen. Die Sagas bezeugen auch, dass zuweilen der altnordische Wiking in einem Schiffe als Leiche verbrannt worden ist, und hernach umzäunte man das Grab, welches die Asche barg, mit Steinen in der Form des Schiffes. Die Lage der Landschaft mit ihren buchtenreichen Küsten wies sie auf Schifffahrt und Seezüge hin, und zahlreiche Denkmäler aus der Wikingszeit findet man noch in dortiger Gegend. Besonders interessant sind auch die dortigen Runensteine. Der Verf. gibt das merkwürdige Resultat, dass es allein in Bleking fünf, oder wenn man einen früher noch vorhandenen Stein mitzählt, sechs Inschriften mit sogenannten angelsächsischen Runen dort gibt. Er hebt dabei hervor, dass sowol in Schweden, wie in Norwegen und Dänemark, viele Inschriften mit derartigen Runen an Steinen, an den berühmten bei Gallehus im Schleswischen gefundenen Goldhörnern, sowie an Geschmeiden, besonders an Goldbracteaten, gefunden sind, weshalb hinlänglicher Grund zu sein scheine, die Glaubwürdigkeit der Behauptung zu bezweifeln, dass diese Art Runenschrift von den Angelsachsen, nach denen die Runen wol erst in späterer Zeit den Namen bekommen haben, nach Skandinavien gekommen sein sollten. „Möglicherweise werden dereinst die Deutungen der blekingischen Runensteine dazu beitragen, es nachzuweisen, dass diese Runenschrift ebenso gut, ja wol gar eher, in Skandinavien einheimisch gewesen sei, von wo sie dann durch die Wikingszüge nach England hinübergebracht wären. Es wird sonst schwierig sein, zu erklären, wie die Nordländer übers Meer eine zum Theil fremde, deutsche Runenschrift hätten heimbringen und dieselbe anstatt der eigenen echt nordischen Runen zu gebrauchen vorziehen sollen.“

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 132.

3. Juni 1847.

Nordische Alterthumskunde.

Schriften von J. J. A. Worsaae.

(Schluss aus Nr. 131.)

Für die Bevölkerungs- und Culturgeschichte Europas zieht der Verf. aus der Alterthumskunde Schlüsse, die lehrreich, aber hin und wieder etwas rasch und kühn sein möchten. Er gibt auch selbst zu, dass die in diesem ersten und daher mangelhaften Versuch einer vergleichenden kritischen Übersicht der Denkmäler Europas vorgetragenen Ansichten, künftig ohne Zweifel vielfach in einer andern Beleuchtung hervortreten, theils gänzlich werden verdrängt werden, „wenn die nationalen Denkmäler in allen Ländern der Aufmerksamkeit, welche sie verdienen, gewürdigt werden, und wenn namentlich die Denkmäler Spaniens und Russlands nicht mehr in dem Maasse unbekannt sind, als jetzt.“ Als Gesamtergebniss stellt sich in dieser Beziehung dem Verf. zum Schlusse, welches er auf das übereinstimmende Zeugniß der Alterthumsdenkmäler und der Naturverhältnisse der Länder zu stützen sucht, zuvörderst dies heraus, dass die Küstenstrecken früher, als das Binnenland, bevölkert sind. Er hält ferner für ausgemacht, „dass die vorgeschichtlichen Völkerstämme, die im Steinalter die Küsten bewohnten, und mit ihren einfachen Geräthschaften aus Stein und Knochen vornehmlich von Jagd und Fischerei lebten, nicht die innern Länder bevölkert haben, welche erst dann besetzt wurden, als verschiedene neue Völkerschaften einwanderten, die Geräthschaften und Waffen von Bronze hatten, und die sich so gut wie über ganz Europa verbreiteten. Durch diese Völker wurde überall eine gemeinschaftliche Bronzecultur eingeführt, die zwar bald in Griechenland und Italien verdrängt ward, die aber im nördlichen und westlichen Europa sich lange erhielt, entweder bis die römische Cultur sich verbreitete, oder bis zur Zeit der Völkerwanderung, wo die meisten Länder neue Einwohner bekamen, die Kenntniß des Eisens und die damit folgende höhere Cultur mitbrachten, die aber im Eisenalter oder am Schlusse der heidnischen und zu Anfang der christlichen Zeit gleichwol ganz natürlich sich darauf beschränken mussten, den untergegangenen römischen Geschmack nachzuahmen.“ Wie weit diese Schlussfolgerungen stichhaltig sein werden, muss uns die Zukunft lehren.

Der Hauptgewinn der Kritik aus vorliegendem Werke ist aber ein durchaus negativer, nämlich der Beweis, dass die vielbesprochene Runamo-Inscription, über deren vermeintliche Entzifferung und Auslegung wir früher in dieser Literaturzeitung a. a. O. eine Mittheilung gemacht haben, in Wahrheit nichts weiter ist, als ein durch Ritzen und Spalten am Felsen Runamo entstandener *lusus naturae*. Es ist jetzt ausser allem Zweifel, dass sämtliche runenähnliche Figuren, die man für künstliche, eingehauene angesehen hatte, nur die natürlichen Risse eines Trappganges sind, dessen Aussenseiten im Laufe der Zeiten der Verwitterung durch die Einwirkung der Luft, des Regens und Schnees unterworfen waren. Die zweite Abtheilung des vorliegenden Werkes enthält diesen wichtigen Beitrag zur archäologischen Kritik. Schon zu Anfange dieses Jahrhunderts hatte der scharfsichtige alterthumsforschende Wanderer M. F. Arendt aus Altona die bestimmte Behauptung aufgestellt, dass sämtliche Ritzen und Figuren im Felsen bei Runamo nichts weiter seien, als eine Naturwirkung oder ein Naturspiel. Darauf sandte 1833 die königlich dänische Gesellschaft der Wissenschaften eine Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern der historischen und einem Mitgliede der naturwissenschaftlichen Klasse und von einem Landschaftsmaler begleitet, nach Bleking, um den Runamofelsen zu untersuchen. Das mineralogische Mitglied war der Meinung, dass die natürlichen Ritzen und Spalten, welche hin und wieder durch die Inschrift liefen, mit grosser Sicherheit von den künstlich eingehauenen Zeichen sich unterscheiden liessen. Nach seiner Angabe wurde eine Abbildung des Trappganges gefertigt, und danach später eine Entzifferung bewirkt, indem man davon ausging, die vermeintliche Inschrift bestehe nicht aus einfachen, sondern aus sogenannten Binderunen, aus zusammengezogenen und verschränkten Runencharakteren, und müsse von hinten, d. h. von der Rechten zur Linken, gelesen werden. Das grosse Werk über Runamo und die Runen erschien 1841. Der berühmte schwedische Naturforscher Berzelius hatte vorher schon darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Figuren an dem Runamo-Trappgange nur natürliche Risse wären, aber gegen ihn wurde in dem Runamowerke erinnert, dass er das Detail der angestellten Untersuchungen nicht kenne. Allein darauf unternahm Hr. W. im Sommer 1844 eine Reise nach Runamo, und siehe da, es fand sich, dass die von dem Felsen aufgenommene Zeichnung durchaus unzuver-

lässig ist, und dass eine getreue Abbildung erweist, dass sämtliche Linien im Runamo-Trappgange nichts weiter, als natürliche Spalten sind. Es ist also nun die vermuthete Inscription mit ihren angeblichen Runencharakteren verschwunden. Die Beweisführung unseres Verf., mit der bündigen Widerlegung der ihm gemachten Einwendungen, ist so überzeugend, dass sie keinem begründeten Zweifel Raum lässt. Hinzugefügte Lithographien machen die Sache höchst anschaulich.

Die kleine Schrift unseres Verf. unter Nr. 3 enthält Bemerkungen, grossentheils auch von kritischer Art, die der Verf. auf einer im J. 1845 unternommenen antiquarischen Reise durch Deutschland machte, über den Standpunkt, auf welchem die nationale Alterthumskunde in Deutschland sich gegenwärtig befindet, und über die Nothwendigkeit, dass die deutschen Alterthumsforscher künftig mehr in Gemeinschaft arbeiten müssen, als sie es bisher gethan haben. Er skizzirt ein System der germanischen Alterthümer, dabei von den antiquarischen Verhältnissen Skandinaviens ausgehend, obgleich er doch einräumt S. 10, namentlich in Ansehung der Mythologie, dass es immer eine missliche Sache bleibe, so unbedingt von dem einen, obwol stammverwandten Volk auf das andere zu schliessen. Die erste Abtheilung dieser Broschüre klagt aufrichtig über den niedrigen Stand der vaterländischen Alterthumskunde in Deutschland, und dass dies möglich ist, obgleich im Verlauf der letzten dreissig Jahre gegen 80 Vereine für deutsche Alterthumskunde und Geschichte entstanden sind, und diese Gesellschaften zum Theil bedeutende Sammlungen von vaterländischen Alterthümern veranstaltet und mancherlei nützliche Untersuchungen veranlasst haben. Der Verf. hält nur die Sammlungen in Mecklenburg und Holstein für gut geordnete und beklagt beiläufig auch die Unordnung der deutschen Sammlungen von Überresten aus dem Mittelalter, wie namentlich des reichhaltigen „historischen Museums“ in Dresden. Ihm sind diese Sammlungen, denen es an systematischer Aufstellung gebricht, mehr nur wie Polterkammern von Raritäten und Curiositäten vorgekommen. In Mecklenburg hat sich der sehr verdienstvolle Lisch an die skandinavischen Forscher angeschlossen; im südwestlichen Deutschland herrscht noch grosse Neigung für den Kelticismus, obgleich der auf diesem Gebiete höchst thätige Wilhelmi in Sinsheim wiederholt seine Stimme dawider erhoben hat. Es ist jedoch nicht zu übersehen, wie auch Hr. W. bekennt, dass die Alterthumskunde in Deutschland viel weitläufigere und umfassendere Untersuchungen erfordert, als in Skandinavien. Eine besondere Schwierigkeit bietet das südliche und westliche Deutschland in der Unterscheidung des Römischen und Germanischen, und dass dabei das Römische leicht überschätzt wird, ist sehr natürlich. Der Verf. will nicht aus den Berichten der römischen Schriftsteller, sondern aus den eigenen

Denkmälern der Vorzeit, die man in Deutschland findet, hauptsächlich unsere Kenntniss von der frühesten Bevölkerung, Cultur und den innern Landesverhältnissen vor dem römischen Einflusse schöpfen und überhaupt den schriftlichen Nachrichten gegenüber die stummen Denkmäler des Alterthums als Hauptquelle betrachtet wissen. Er vergisst und übersieht dabei zu sehr, dass die germanischen Alterthümer aller chronologischen Bestimmtheit entbehren, wie nicht minder, dass der Reichthum und das Alter der schriftlichen Quellen für Deutschland viel höher ist als für den Norden, wo man für einen weitem Zeitraum die Denkmäler *in fugam vacui* an die Stelle unmittelbarer Geschichtsquellen, denen Chronologie zur Seite stehen muss, zu setzen geneigt sein wird. Jedoch wir wollen darüber hier nicht weiter mit ihm rechten.

In der zweiten Abtheilung dieser Schrift hat der Verf. einen Überblick über die Sammlungen deutscher Antiquitäten gegeben und dann einen Versuch gemacht, dieselben in ein allgemeines System zu bringen. Er hat dabei die skandinavischen Verhältnisse zu Grunde gelegt, weil Skandinavien von den Römern unberührt geblieben, Deutschland aber ein Mittelglied zwischen Skandinavien und der antiken Welt der Griechen und Römer bilde. Es wird also von der Eintheilung der Alterthümer und Grabhügel in drei bestimmte Hauptklassen, das Steinalter, das Bronzealter und das Eisenalter, ausgegangen und dieses Schema der gesammten Alterthumskunde Deutschlands angelegt. Aber es geht das nur für Norddeutschland an, da der Verf. selber zugesteht, dass nur in dem nördlichen Deutschland von einem Steinalter die Rede sein könne. Auch behauptet er, dass ebenfalls die Denkmäler aus dem Bronzealter in Norddeutschland in grösster Anzahl hervortreten. Wir hegen dabei einige Zweifel, wenigstens sind uns bei Ausgrabung germanischer Gräber, die bis dahin fälschlich als Römergräber bezeichnet worden waren, an der Bergstrasse vor längeren Jahren verhältnissmässig so viele Bronzesachen vorgekommen, wie in den Grabhügeln Holsteins und Dänemarks, die wir aus früherer Liebhaberei von aussen und innen recht wohl kennen, keineswegs angetroffen zu werden pflegen. Der Unterschied zwischen den baltischen Küstländern Deutschlands und der dänischen Halbinsel und den Inseln auf der andern Seite der Ostsee möchte allerdings in dieser Beziehung fast unmerklich sein. Der Verf. fasst daher wol mit Recht die Küsten an der Ostsee für die älteste Zeit ethnologisch zusammen und sieht etwa Thüringen, das gebirgige mittlere Deutschland, hier als die Grenze an. Darin muss entschieden beigestimmt werden, dass es ein Grundirrtum ist, wenn man die bronzenen und zum Theil auch die eisernen Alterthümer in Deutschland einer keltischen Urbevölkerung, und die steinernen Sachen den Germanen, welche in der Folge einwanderten und die Kelten ver-

drängten, hat zuschreiben wollen. „Die wirklichen Denkmäler aus dem Steinalter (also weder die jüngern steinernen Sachen des mittlern, noch die des südlichen Deutschlands) rühren ganz sicher von einem untergegangenen vorhistorischen Volke her.“ Dieses Volk, welches auf später germanischem Boden die cyklopischen Steingräber baute und jene Äxte, Messer und andere Geräthschaften und Feuerstein hatte, war offenbar kein Culturvolk; die vergleichende Völkerkunde, wie uns besonders im Museum zu Kopenhagen deutlich geworden ist, gibt darüber ganz entscheidenden Aufschluss. Kohl macht darüber in der angeführten Reisebeschreibung folgende treffende Bemerkungen. Da noch jetzt ein grosser Theil der Völker des Erdbodens in dem Zeitalter der Steine steht, so hat man hier (d. h. in dem Museum der nordischen Alterthümer zu Kopenhagen) nicht unterlassen, auch auf die Produkte ihrer Künste und auf den Gebrauch, den sie noch heutiges Tages vor unsern Augen von ihnen machen, einen Blick zu werfen. Man hat die Steinsachen der Grönländer, der Südseeinsulaner, der amerikanischen Indianer u. A. ebenfalls gesammelt und sie zur Vergleichung in besondern Räumen neben jenen skandinavischen Steinsachen aufgestellt. Es ist merkwürdig zu sehen, wie ausserordentlich ähnlich alle diese Produkte unter einander sind. Obwol die skandinavischen Steinkünstler 2000 Jahre vor den jetzigen grönländischen lebten, und obwol die grönländischen 2000 Meilen von denen der Südseeinsulaner entfernt sind, so sind doch ihre Kunst-erzeugnisse so ähnlich, dass man glauben sollte, sie seien aus derselben Werkstatt hervorgegangen. Die Moden in den Steingeräthschaften, ihre Formen, die Art und Weise ihres Gebrauchs, die Methoden ihrer Verfertigung — dies Alles gleicht sich bei den Antipoden und bei den vorhistorischen Menschen wie bei den Kindern der Gegenwart auf ein Haar.

Unser Verf. nimmt hier Veranlassung zu einer speciellen Episode über die sogenannten „obotritischen Alterthümer und Runensteine“ in Neu-Strelitz. Wir müssen ihm darin beipflichten, dass, wenn man früher eine bessere Kunde der Alterthümer der norddeutschen Länder, welche von slavischen Volksstämmen bewohnt waren, gehabt hätte, man nicht so lange geschwankt haben würde, zu entscheiden, ob diese vielbesprochenen Sachen, die angeblich in der Nähe des alten Rhetra bei Prillwitz in Mecklenburg gefunden worden, echt sein mögen oder nicht. Man hat früher diese Sachen als eine Grundlage einer nordslavischen und wendischen Götterlehre behandelt, bis man seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Echtheit der Sammlung kritisch zu bezweifeln anfang und später man immer mehr für die Unechtheit sich entschieden hat. Hr. W. tritt gewiss aus triftigen Gründen denen bei, welche die ganze Sammlung von Götzenbildern u. s. w. für eine plumpe Täuschung halten, die ein Machwerk der

letzten Hälfte des 17. Jahrh., oder vielmehr aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. sein wird. Einige Stücke dieser Strelitzer Sammlung rühren ohne Zweifel aus dem christlichen Mittelalter her; die heidnischen Götzenbilder, auf die man damals Jagd machte, sind gefälscht. Nicht besser steht es um eine dortige Sammlung kleiner Runensteine, die bei etlichen Urnen in wendischen Grabhügeln gefunden sein sollen. Auch Schafarik in Prag hat schriftlich und mündlich die Inschriften, sowol an den Runensteinen, als den vorgeblichen obo- tritischen Alterthümern, für ein Machwerk neuerer Zeit erklärt.

Die dritte Abtheilung enthält Vorschläge zur Bildung von Centralvereinen für die Förderung der deutschen Alterthumskunde. Solche Centralvereine, in den grössern Städten errichtet, müssten nicht nur einander auf das Beste unterstützen, sondern auch, was für alle die einzelnen kleinen Vereine sehr schwierig, ja fast unmöglich ist, mit den antiquarischen Gesellschaften des Auslandes Verbindung unterhalten. Solche Mittelpunkte müssten, nach des Verf. Meinung, namentlich in Berlin, Wien und München gebildet werden, daneben aber ein grosser Centralverein für ganz Deutschland bestehen, sodass die Alterthumsforscher aus allen Theilen Deutschlands entweder jährlich oder auch alle zwei Jahre eine Zusammenkunft hielten, um ihre Erfahrungen und Ansichten gegenseitig auszutauschen. Es müssten sich alsdann bald Grundsätze feststellen, nach denen die einzelnen Sammlungen besser geordnet und benutzt werden würden.

Dieses Anliegen, jetzt von dem Dänen Hrn. W. und auch schon von deutschen Forschern und Freunden des heimischen Alterthums angeregt und öffentlich zur Sprache gebracht, gehört nunmehr zur Competenz der Germanistenversammlung. Bereits auf der ersten vorjährigen Versammlung in Frankfurt wurde der Vorschlag gemacht, durch Abgabe von Doubletten der zerstreuten Sammlungen ein Centralantiquarium für ganz Deutschland zu Stande zu bringen. Der Vorschlag blieb zwar nicht ganz unberathen, fand aber doch nicht die sorgfältige Berathung, die ihm gebührt, soll anders die Zusammenhangslosigkeit, Zerstreutheit und Resultatlosigkeit der Ausgrabungen und Sammlungen der einzelnen alterthumsforschenden Vereine, wie es doch so höchst wünschenswerth ist, gründlicher gehoben werden. Also eine solche Proposition wird in der historischen Abtheilung der Germanistenversammlung wieder zu stellen und umfassender zu berathen sein.

A. L. J. Michelsen.

Griechische Literatur.

1. *ΒΙΟΓΡΑΦΟΙ. Vitarum scriptores Graeci minores edidit Antonius Westermann, litt. Gr. et Rom. in univ. Lips. P. P. O. Brunsvigae, Westermann. 1845. Smal. 2 Thlr. 15 Ngr.*
2. *Didymi Chalcenteri opuscula. Auctori suo restituta ad codices antiquos recognita annotatione illustrata. Edidit Franciscus Ritter Westfalus. Insunt quaestiones editoris et vetera testimonia de vita scriptisque Aeschyli, Sophoclis, Euripidis, Thucydidis. Coloniae, Dumont-Schauberg. 1845. Smal. 25 Ngr.*

In Nr. 1 erhalten wir eine Sammlung der kleinern Biographien, welche theils abgesondert existiren, wie die *Vita Homeri* des Pseudoherodot und die *Vitae* der zehn Redner, theils die Einleitung zu den Scholien bilden, wie die des Pindar, der Tragiker, des Aristophanes und Thucydides. Sie erscheinen hier meistens mit wesentlich verbessertem Text, da der Herausgeber sich viele neue Hülfsmittel verschafft und den vorhandenen kritischen Apparat mit rühmlicher Besonnenheit und Umsicht verarbeitet hat. Um die biographische Kunde der poetischen und prosaischen Schriftsteller Griechenlands vollständig zu machen, sind auch die Artikel des Suidas aufgenommen, sodass man nun neben Plutarch, Philostrat, Diogenes Laërtius, Porphyrius, Eunapius und Marinus in vorliegendem Werk alles hierher Gehörige beisammen hat. Die Angabe der benutzten Handschriften und ältern Editionen enthält die Vorrede (III—XXII). Das Ganze zerfällt aber in acht Bücher: I. *Vitae epicorum* 1—89. II. *Vitae lyricorum* 90—116. III. *Vitae tragicorum* 117—154. IV. *Vitae comicorum* 154—185. V. *Vitae historicorum* 186—229. VI. *Vitae oratorum, sophistarum et grammaticorum* 230—381. VII. *Vitae philosophorum* 382—447. VIII. *Vitae medicorum* 448—460. Dann zwei *Indices vitarum und scriptorum* 461—470, 471—488.

I. Die Reihe der Epiker eröffnet das Leben Homer's, dessen ruhigen Besitz die Unkritik früherer Zeiten lange dem Herodot überliess, da die Überschrift lautet: *Ἡροδότου Ἀλικαρνασσοῦ περι τῆς τοῦ Ὀμήρου γενέσεως καὶ βιωτῆς*. Gehört es aber auch ihm nicht an, so ist es doch durch Mittheilung vieler Sagen und darauf bezüglicher Poesien, die dem Homer zugeschrieben werden, von grosser Wichtigkeit für die Geschichte der epischen Gattung, was sich schon daraus ergibt, dass manche hier vorgetragene Erzählung bereits Pindar und Plato kannten. Bei einer solchen Bedeutung des Inhaltes kann es uns ziemlich gleichgültig sein, ob der Autor, der seine Nachrichten aus guten Quellen schöpfte, ein Jahrhundert vor oder nach Christus lebte; doch scheint es glaublich, dass man schon früher darauf bedacht war, die über Homer cursirenden Berichte

zusammenzustellen. Aus dem Stil des Werkchens wird man nichts zur Lösung dieser Frage Dienliches entnehmen können, auch der Jonismus ist schwankend, man liest bald *ἐς* bald *εἰς*, bald *ἑαυτὸν* bald *ἑωυτόν*, und in derselben Abwechslung *ὄποτε* und *ὄκοτε*, *ὄπως* und *ὄκως*, *ἐθαύμαζε* und *θαύματος*, *ἐπιμέλειαν* und *ἐπιμέλης*, *Μελησιγένεια* und *Μελησιγένη*, *Σμύρνα* und *Σμύρνη* u. dgl. m. Die vorzüglichste Handschrift ist Paris. 2766 aus dem 13. Jahrh. Nach ihr heisst Homer's Mutter hier *Κρηθήης* und ihr Vater *Κρήθων* statt der bisherigen Schreibweise *Κρηθήης* und *Κρήθων*, welche man auch im Plutarchischen Leben des Homer (21, 13), im *γένος Ὀμήρου*, im Agon 34, 29; bei Tzetzes zur Ilias p. 8 und in den meisten Handschriften bei Philostrat *Imag.* 821 (413, 3) trifft, so dass die Mehrheit der Zeugen allerdings für die herkömmliche Orthographie spricht, indess lässt der äolische Name Kretheus ein bedeutendes Gewicht in die andere Wagschale fallen, zumal da der Verf. aus Homer durchaus einen Äolier machen will und der Name Krethon sich noch sonst findet, wie bei *Paus.* IV, 30, 2. Die genannte Handschrift bietet sehr gute Lesarten dar, insbesondere füllt sie Lücken aus, vs. 104 und 320, und hat einzelne Wörter, die in den übrigen *codd.* fehlen, wie 18, 49, 66, 159, 212, 234, 237, 261, 267, 336, 360, 369, 463, 484, 582. Ebendaraus dürfte 150 aufgenommen werden *βασιλέων ἔνα*, womit wahrscheinlich ein *Phylobasileus* bezeichnet wird, vgl. 158; ferner 323 *ἐγίνετο*, 339 *οἰκίαν*, aus einer andern Handschrift (*A = Amstelodamensis Schweighäusseri*) *περικειμένης*, 55. Zu *λελογχότα* 25 vermisst man einen Zusatz wie *τὴν ἀρχὴν*, πολλοῦ vor *ἄξιον* 64, für *ἀναγράφαι* 190 vermuthen wir *δοῦναι ἀναγράψασθαι*, vgl. 199, *παρὰ* 220 scheint überflüssig, wenn man 235 und 244 vergleicht. Ausserdem schlägt Ref. vor: *κίττοι* 18, *ἐπαίδενε* 33, *παύοιντο* oder *παύσαιντο* 57 (vgl. 60 u. 339), *διεώρα τε* 68, *κατέλιπε* 73, *τὴν ποιήσιν* 107, *οὐ παλιμπανήσονται*, *εἰ ἐθέλοι* 262, *ἐπιπαπετικὴν* 320, siehe Welcker's Ep. Cyklus 413; *πρὸς Ἀθηναίους* 377, *ἐς τὸν τόπον* 475; auch Wesseling's *τῷ κοσμίῳ* 39, Ilgen's *κονί* 293. und Westermann's *ἔτι καθήμενον* gehören in den Text. Zu den kürzern Stücken des Pseudoplutarch (p. 21—24), Proklus (24—27), *γένος Ὀμήρου* nach drei verschiedenen Redactionen 27, 28, 30 und Suidas 31, woran sich 33—45 der bekannte Aufsatz *περὶ Ὀμήρου καὶ Ἡσιόδου καὶ τοῦ γένους καὶ ἁγῶνος ἀπὸ τῶν* schliesst, finden wir weniger zu bemerken, denn kaum eine Erwähnung verdient, dass p. 25, 40 *ὀλισθόντα*, p. 30, 41 *ἐξ ἀλείας* und 31, 16 *Ὀμηρος* gelesen werden muss. In der *Vita Hesiodi* von Proklus, p. 46, 10, scheint *σοφίας ποιητικῆς* richtiger zu sein, ebenda 14 *κατὰ τὸν Ἑλ.* 47, 48 *τέλος δὲ* und 70 *καὶ τὰ*. In dem Epigramm 48, 98 hat zwar *cod. Par.* 2758 *καὶ γὰρ* statt der Vulgate *καὶ γὰρ*, doch wird diese Form schwerlich ohne Elision irgendwo existirt haben, wahrscheinlich schrieb der Poet *τῇ γὰρ*.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 133.

4. Juni 1847.

Griechische Literatur.

Schriften von Westermann und Ritter.

(Fortsetzung aus Nr. 132.)

In dem folgenden Artikel des Suidas über Hesiod (p. 49) ist sein und Homer's Geschlecht von Atlas abgeleitet in Übereinstimmung mit dem, was s. v. Ὀρφεύς steht, wornach des Orpheus Vater Oeagrus der fünfte von Atlas her heisst; Orpheus aber war laut der Genealogie, welche bei Proklus περὶ Ὀμήρου Heleankus Damastes und Pherecydes aufstellen, der Ahn des Homer und Hesiod. Deshalb ist nicht rathsam, nach der Conjectur des Herausgebers bei Suidas Ἀπόλλωνος zu schreiben statt Ἀτλαντος. Sonderbaren Widersprüchen begegnet man in den zwei kurzen *Vitis* des Apollonius, z. B., dass er sich spät erst auf poetische Production verlegt, und als Ephebe bereits seine Argonautika vorgelesen habe. Die allgemeine Bestimmung seiner Zeit: ἐγένετο ἐπὶ τῶν Πτολεμαίων dürfte vertauscht werden mit der richtigen Angabe aus *Par.* 2846 ἐγ. ἐπὶ Πτολεμαίου Ἐεργέτου. In dem zweiten Stück wird berichtet, Apollonius habe zu Rhodus Rhetorik gelehrt, was Bernhardy (*Grundriss der gr. Literatur* II, 230) wol mit Recht bezweifelt. Ebenda ist p. 51, 11 τῶν βιβλιοθηκῶν entweder Glossem oder τῆς προσηγορίας καὶ vor τοῦ Μουσείου ausgefallen. Ein sehr abenteuerlicher Einfall lässt den Apollonius in einer Gruft mit Kallimachus ruhen. Auch Aratus ist mit mehreren biographischen Skizzen bedacht. In der ersten war 53, 49 die Verbesserung κάποιον ohne Bedenken aufzunehmen, 54, 54 aber ist ὁ Ἄρατος καὶ als sinnloses Einschlebsel zu betrachten, da kurz vorher bemerkt wird, dass Aratus Zeitgenosse des Königs Antigonos Gonnatas gewesen sei. Das Register seiner Werke ist durch einige Corruptelen entstellt; wir schreiben: οὐ μόνον τὰ Φαινόμενα, ἀλλὰ καὶ Ἀστρολογίαν — καὶ Θυτικὸν καὶ καταλογόδην ἄλλα, letzteres statt καὶ κατὰ λεπτόν ἄλλα. Eine ziemliche Verwirrung findet man in einem Bericht der zweiten *Vita* 56, 12, wo Ref. unmassgeblich vorschlägt: ἐνίοις δ' ἀρέσκει Ἄρατον ἰατρὸν γεγονέναι τῇ ἐπιστήμῃ αὐτοῦ τε γεγονότα γνήσια Νικάνδρῳ τῷ μαθηματικῷ τὰ Θηριακὰ δοῦναι, λαβεῖν δὲ παρ' αὐτοῦ τὰ Φαινόμενα καὶ ὡς ἴδια ἐπιγράψαι. Dass diese Erzählung gegen alle Chronologie verstosse, bemerkt die erste und vierte *Vita*. In der dritten scheint 58, 18 αὐτὸς aus Ἄρατος verschrieben zu sein. Die noch folgenden Epiker sind Nikander

und Oppian (61 — 68): Die aus Suidas aufgeführten schliessen mit Aesop und Babrius.

II. Unter den Lyrikern steht Pindar's Biographie oben an und zwar kommt zuerst, was darüber das Prooemium des Eustathius zu den leider verlorenen *Πινδαρικαὶ παρεκβολαὶ* enthält, hier 90—96 = 14—25 bei Schneidewin, also mit Übergelung der dort hinzugefügten Charakteristik; darauf folgt die sogenannte *Vita Vratislaviensis* (96—98), Thomas Magister's *Πινδαρου γένος* (98—101) und was bei Suidas steht (101—102). Einen groben Misgriff begehen Eustathius und Thomas hinsichtlich der Lebenszeit des Dichters, wenn sie ihn in dem Perserkrieg sterben lassen: τέθνηκε, ὅτε τὰ Περσικὰ ἤκμαζε, sagt Eustathius, τέθνηκεν ὅτε καὶ τὰ Περσικὰ ἤκμαζεν, Thomas. Der Ausdruck τὰ Περσικὰ ἤκμαζεν ist an sich schon ungehörig, da das Verbum in der Regel nur von der Blüthe der Schriftsteller oder sonst bedeutender Männer angewendet wird. Vielleicht schwebte dem Autor, der für Eustathius und die andern Compileren Quelle war, die Worte Diodor's vor, XI, 26: τῶν δὲ μελοποῶν Πίνδαρος ἦν ἀκμάζων κατὰ τοὺς τοὺς χρόνους, und er schrieb etwa: ἤκμαζε δὲ κατὰ τὰ Περσικὰ καὶ τέθνηκε κατὰ τὴν πρὸ Ὀλυμπιάδα. Eine früher untergelaufene Verstellung dieser Sätze mag alsdann den Nonsens hervorgebracht haben, der einmal vorhanden, sorglos fortgepflanzt wurde. In dem Epigramm, welches sich auf Pindar's Bestattung bezieht, *Anth. Pal. Add. p. C*, möchte Ref. lieber mit Meineke schreiben *Πρωτομάχῃ*; σε — Πίνδαρε, θύγατέρες als was Hr. W. nach Unger, *Theb. Paradox.* 123 vortzog, *Πινδαρίου θύγατες*, wenigstens wird man sich bei einem Dichter, der nicht im böotischen Dialekt schreiben wollte, nicht auf Formen dieses Dialektes berufen dürfen; *Πινδαρία θύγατες*, wie Schneidewin ebenfalls nach Unger *l. c. Praef. ad Pind.* XCIV, liest, ist auch nicht entsprechend und leidet an einer syntaktischen Härte. Ein anderes Epigramm enthält die bekannte Sage, wie dem Pindar als Kind Bienen den Mund mit ihrem Honig füllten, worauf die nicht ganz fehlerfreien Worte des Eustathius gehen 93, 84: ὅτι δ' ἐν παλαιῷ ἐπιγράμματι κεῖται γοργῶς μνήμη τοῦ μελισσιῶν τοῦδε κηρίου, δεδήλωται, man schreibe ἐναργῆς μνήμη. Nach einer andern Variation, welche Chamaeleon und Ister kannten, ist dasselbe geschehen, als Pindar von der Jagd im Helikon ermüdet eingeschlafen war, oder wie *Paus.* IX, 28, 2 noch einfacher erzählt, als er einst in heisser Jahreszeit auf einer Wanderung nach Thespia

begriffen war und von Hitze und Müdigkeit überwältigt sich zur Ruhe niedergelegt hatte. Dort darf man aber nicht mit den neuesten Ausgaben *θέρους* tilgen und *ᾠρα καύματος* verbinden, da so Pausanias nie spricht, sondern vor *καύματος* ist *ἐκ* weggefallen. (Man vergleiche einige Stellen, wie II, 4, 5; VI, 26, 7; VIII, 28, 2 u. 3; X, 17, 11, um sich von der Richtigkeit der Verbindung *θέρους ᾠρα* zu überzeugen.) Aus diesem Schriftsteller konnten die Biographen ihre Darstellung noch bereichern, aber sie erwähnen weder seinen Wettkampf mit der Korinna (IX, 22, 3), noch die Sage von der wunderbaren Abfassung seines letzten Hymnus auf die Persephone (IX, 23, 4), noch die Errichtung seiner Statue zu Athen (I, 8, 4). Einzelnes sehe man IX, 16, 1; IX, 17, 2; IX, 25, 3. Ein längeres, aber ziemlich mittelmässiges Gedicht, welches in 30 Hexametern das Bekannteste zusammenstellt und im Allgemeinen seine Werke anführt, war schon vor der Publication des Prooemium seit der *editio Romana* Pindar's 1519 vorhanden, zur Berichtigung desselben bietet Eustathius nichts dar. Wir vermuthen, dass v. 125 zu lesen sei: *μετὰ τὴν δ' Ἀγαθοκλέους ἔμιον ἀρωγῆς* statt *μ. τ. δ. Ἀ. ἔμιονεν αὐδῆς*, weil sogleich darauf folgt: *ὅς ῥά τι οἱ κατέδειξεν ὁδὸν καὶ μέτρον αἰοιδῆς*, ferner *μακάριον παιῶνας, ἐπ' ἀνδράσι θρήνος* statt des sehr corrupten *μ. παίονας ἐνδοδεγμένους*, wofür Schneidewin vorschlug *ἐν δέ τε θρήνος*. Im Text des Eustathius dürfte besser sein 164 *τιος Αἰνείου* und 177 *παρὰ γε τὰ ἄλλα* (*sc. ποιήματα*), vor *ιστορίαν* (175) ist vielleicht *μουσικῆν* ausgefallen, man vergleiche unten p. 122, 94 mit Hr. W.'s Note. Soviel über Eustathius, die übrigen Stücke stimmen in Inhalt meistens mit ihm überein und geben daher wenig Anlass zu weitem Bemerkungen. Die Artikel aus Suidas gehen von 103—116.

III. Den drei grossen Tragikern ist hier 117—142 und der grösste Theil von 2 gewidmet. Vor Erscheinung der vollständigen Sylloge hatte Hr. W. eine Probe im Supplementband IX, p. 485 der Jahrbücher für Philologie und Pädagogik bekannt gemacht, welche unter andern die *Vitt. Sophoclis* und *Euripidis* enthielt, erstere noch nach den geringern Handschriften P, J, worüber man jetzt in *Praef.* XII sq. eine ausführliche Erklärung findet. Diese beiden verband nun Hr. R. mit den Biographien des Aeschylus und Thukydides, indem er in allen genannten Stücken die Hand des Grammatikers Didymus entleckt zu haben glaubte. Die hier befolgte Anordnung richtet sich nach dem Grad der Evidenz, in welchem jene Autorschaft dem Verf. wahrscheinlich zu sein scheint, er stellt den Thukydides voran, lässt dann den Sophokles und auf diesen erst den Aeschylus mit Euripides folgen; nach dieser Norm richten sich auch die Prolegomenen, 1—123, der Text mit beigefügten exegetischen und kritischen Noten geht von 124—168, dazu kommt noch ein vollständiger *Index rerum et verborum* 169—176. Da unsere

Anzeige sich auf diese Schrift nicht beschränkt, können wir uns auch an jene Reihenfolge nicht binden; natürlich kann dieselbe an und für sich nichts beweisen, wenn die Richtigkeit der gemachten Entdeckung nicht im Einzelnen erwiesen wird. Zu dem Behuf sollen die Biographien jetzt geprüft werden und zwar in der chronologischen Ordnung, wie sie bei Hr. W. eingehalten ist. Ehe wir von der *Vita Aeschylī* sprechen (117—126), muss bemerkt werden, dass an sie (wie auch an die des Euripides im *cod. Pav. S. Genovē.*) fremdartige Bestandtheile sich angesetzt haben. Das Wichtigste davon ist ein Bruchstück aus der *μουσικῆ ιστορία*, welches von Rufus, oder, wofür Hr. R. sich entscheidet, von Dionysius herrührt; beide haben nämlich den Angaben des Suidas zufolge Bücher unter jenem Titel geschrieben. Es ist allgemeinen Inhalts und gibt nach Platonischer Theorie die Eintheilung der Dichtkunst *διηγηματικῆ δραματικῆ* und *μικτῆ* an, d. h. in rein erzählende, rein dramatische und die aus beiden gemischte. Eine Parallelstelle dazu, aber besser erhalten, findet man bei Cramer, *Anecdota Oxoniensia* IV, 312. Weil in der dramatischen Poesie nur die Personen sprechen und handeln, nimmt Hr. R. aus einer Handschrift *αὐτὰ τὸ κῶδος ἔχει* auf, mit der Erklärung: „*personae agentes et loquentes ipsae gloriam ferunt, non is abs quo (poeta) producuntur, qui in poesi dramatica plane debilesceat et nunquam suo ore loquitur.*“ Dann müsste aber das Publicum auf einer sehr kindlichen Stufe stehen, wenn es ihm nicht beifiele, nach dem Verfasser eines bewunderten Dramas zu fragen, um nicht zu erwähnen, dass ein epischer Ausdruck wie *κῶδος* in diesem Zusammenhang sich fast komisch ausnimmt. An *κῶδος* (vgl. *Sext. Emp. adv. rhet.* §. 2, 5) war nichts zu ändern: die Personen sprechen und handeln selbst und vollstrecken auch ihre Beschlüsse selbst. Dann liest man weiter: *διὰ τοῦτο αἱ τῶν δραμάτων ἐπιγραφαὶ προσγράφονται τοῦ ποιητοῦ. Νιόβη Αἰσχύλου, Ὀμήρου δὲ ἢ Ἰλιάς· μικταὶ γὰρ εἰσὶν αἱ ποιήσεις αὐτῶν.* Der Zusammenhang der corrupten Stelle ist, sollte man denken, etwa der: Weil die Personen im Drama das Wesentlichste sind, besonders der Protagonist den Gang der Handlung bedingt, müssen sie auch den Titel hergeben, z. B. die Niobe des Aeschylus, während die epischen Werke, die Ilias, die Argonautika u. s. w. nicht den Namen einer Person zum Titel haben, da ihre Dichtung eine gemischte ist. Nehmen wir an, dass nach *Ἰλιάς* noch eine andere Aufschrift eines Epos ausgefallen sei, so kann der Schlusssatz beibehalten werden; auf die Ilias allein bezogen müsste er lauten: *μικτὴ γὰρ ἐστὶν ἡ ποιήσις αὐτῶ* (*sc. Ὀμήρω*). Nun scheint aber der Verfasser dieses Bruchstücks einen unwesentlichen Umstand, der nicht einmal durch die Praxis bestätigt wird, aus dem Vorherrschen der Personen gefolgert zu haben, dass nämlich in den Titeln der Dramen immer die Person, wornach sie benannt sind, vor

dem Namen des Dichters stehe, wenn anders Hr. R. richtig *προγράφονται* verbessert hat; wenigstens ist dies die leichteste Art, der Stelle zu helfen, und wenn Dionysius oder Rufus der Meinung waren, muss dagegen nur erinnert werden, dass die Aufschriften in den *codd.* und die Citate in Aristoteles Poetik sie keineswegs bestätigen. Was Hr. R. zur Bestätigung aus Donatus beibringt, *Praef. Andriae*, dass man *ob incognitum ad huc nomen poetae et minoris apud populum auctoritatis ac meriti* den Titel der Andria ausnahmsweise umgestaltet und *Andria Terenti* statt *Terenti Andria* auf die Annonce gesetzt habe, beweist nur für den entgegengesetzten Usus bei den Römern. Ganz verkehrt ist die Bemerkung über den Schlusssatz *μικταὶ δὲ — αὐτῶς*: „*Dionysius addit, quasi se ipse correcturus, neque Homeri poesin unice narrativam esse, neque Aeschyliam mere activam.*“ Das zu sagen konnte ihm nicht einfallen; er würde damit den richtigen Unterschied zwischen Homer und Aeschylus, den er eben aufgestellt hatte, wieder zerstört haben. Bei Hrn. W. ist der ganze Abschnitt p. 122, vs. 100—106, dadurch unklar, dass der Satz *ὁ δὲ μόνον δραματικὰ* statt zum Folgenden gezogen zu werden, mit der vorhergehenden Eintheilung verbunden wird; hier verdient Hrn. R.'s Text, welcher auch das störende *γὰρ* nach dem ersten *αὐτὰ* nicht hat, den Vorzug. Weiter folgen nun mehrere abgerissene Notizen: dass der Chor bei den Tragikern aus 14 (soll heissen 15), bei den Komikern aus 24 Mitgliedern bestanden habe; dass die Zahl der Aeschylischen Tragödien sich auf 70 belaufe, dass die Tragödie Athen angehöre, weil (wir lesen *εἶγε* für *ἐνθα*) Aeschylus der Athener der beste Tragiker gewesen sei (*ἦν τραγῳδῶς ἄριστος* statt *ἦν καὶ τρ. ἄρ.*) und alle Poeten seines Faches übertroffen habe. Die letzten, am meisten verwirrten Sätze (p. 123, vs. 111—116 bei Hrn. W.) möchte Ref. so ordnen, dass erstens die allgemeine Erklärung *τέσσαρα δ' εἰσὶ τὰ συνιστώμενα τὴν ποιησιν, μέτρον ἥρωικόν* (dies Epithet muss wegfallen) *μῦθος ἀλληγορικός, ἱστορία παλαιὰ καὶ ποιὰ λέξις* vor die oben angegebene Eintheilung der Poesie in *διηγηματικὰ* träte, dann der Ursprung des Dramas mit den Worten erklärt würde: *ἀνθρώπους [ὑποκριτὰς] εἰσῆγον ὑποκρινομένους πρόσωπα, ὧν χωρὶς ἐποιοὶ λέγονται* (d. h. die Epiker haben keine agirenden πρόσωπα) *καὶ εἰσῆρχοντο εἰς τὸ μέσον καὶ τραγῳδοὺν ἀποστηθίζοντες δράματα, οὓς καὶ τὸ κοινὸν ἔτρεψεν.* Der Zusatz *τὸ τε τοῦ Κράτους καὶ τῆς βίης* *βίης* gehört, wenn er nicht blosse Randglosse war, zu der vs. 98 vorausgehenden Stelle über die nur durch göttliche Personen ausgefüllte Prometheus-trilogie.

Die *Vita Aeschylī* dem Didymus zuzueignen, nimmt Hr. R. insoweit Anstand, als er darin nicht das ursprüngliche und echte Werk desselben, wol aber ein daraus abgeleitetes Excerpt sieht. Doch sollen von Didymus selbst die in mehreren Handschriften ausgelassenen und

deshalb von Hrn. W. eingeklammerten Stellen herrühren, worin die bekannten Begebenheiten des Perserkriegs weitschweifig erzählt werden. Beweise für die Autorschaft des Didymus hat der Verf. zwei beigebracht. Erstens kennt er in seinen Scholien zu Aristophanes Fröschen 1028 die aus Eratosthenes geschöpfte Nachricht von dem Aufenthalt des Aeschylus bei Hiero, wo er auch die Perser wieder aufgeführt haben soll; diese *memorabilis et audax coniectura Eratosthenis* steht aber auch in unserer Biographie des Aeschylus; zweitens hat der Scholiast des Aristophanes, welcher meistens die Commentare des Didymus auszog, zu *Acharn.* 10 die Nachricht von den Aufführungen mehrerer Tragödien des Tragikers, die nach seinem Tod erst erfolgt seien, und dieselbe Angabe findet man auch in der *Vita*. Indess differiren hier beide Zeugen darin, dass der Scholiast nichts von dem Honorar meldet, welches dem Chorodidaskalos angeboten worden sei, der das Einstudiren jener Tragödien übernehmen wolle; sodann steht die Notiz auch bei Philostrat *V. A.* VI, 245 (113, 11), welchem eines gewählten Ausdrucks halber eine höchst abgeschmackte Vorstellung p. 86 angedichtet wird. Hat nun auch Philostrat nur aus Didymus schöpfen können? Wer das behaupten wollte, müsste vergessen haben, dass den Alten eine unendlich reiche Auswahl von literarhistorischen Schriften zu Gebote stand. Was aber das erstere Argument betrifft, welches von der Übereinstimmung der Biographie mit Eratosthenes hergenommen ist, so liegt hier die Ansicht zu Grunde, Eratosthenes habe den Aufenthalt des Aeschylus bei Hiero nur fingirt, um die sonderbaren Verse bei Aristophanes *Ran. l. c.* zu erklären, und sich gedacht, dass die Perser von Aeschylus zu Syrakus umgearbeitet worden seien. Hier übersah er aber, dass letzteres gar nicht Hypothese des Eratosthenes, sondern des Herodikus war, dessen Ansicht die Scholien nur lückenhaft überliefern; Fritzsche füllt sie mit grosser Probabilität so aus: *Ἡρόδικος δὲ φησι διττὰς γερονεῖν [τὰς καθέσεις, ὧν μίαν ἀρχεσθαι ἀπὸ τοῦ Σαυρείου] θανάτου καὶ τὴν τραγῳδίαν ταύτην περιέχειν τὴν ἐν Πλαταιαῖς μύχην.* Dieser von Herodikus ersonnenen zweiten Recension oder Diaskeue setzte Eratosthenes (*ἐν γ' κοινωδιῶν*) gerade die Behauptung entgegen, dass die in Syrakus aufgeführten Perser keine andern als die allgemein gekannten seien. Mithin fällt der vermeinte Grund, den er bei einer solchen Fiction haben konnte, weg und Hr. R. wird sich schon nach einem andern Motiv umsehen müssen. Er hat sich nun einmal überzeugt, dass Aeschylus nicht vor 458, d. h. drei Jahre vor seinem Tod nach Sicilien reiste; darin machen ihn auch die Aetnaerinnen nicht irre. Um die Aufführung dieser bei Hieron zu beseitigen, kommen ihm zwei schlechte Handschriften zu Hülfe, die §. 10 (bei Hrn. W. p. 120, 52) an die Stelle von *τὰς Αἰνυαίας* [AB] oder von *τὰς Αἰνυας*, was nur eine Abbreviatur

ist, πάν λαμπρῶς bieten. Ist diese Lesart aufgenommen, wie in den Text von Hrn. R., so kann Niemand aus dem Zusatz *οἰωνιζόμενος ἐντεῦθεν βίον ἀγαθὸν τοῖς συνοικίζουσι τὴν πόλιν* klug werden. Ein dunkles Gefühl muss ihn angewandelt haben, dass er Unentbehrliches dort ihnlilgt habe, als er in der Note p. 82 hinzufügte: *commemoravi τὰς Αἰτναίας, quamvis meliorum (?) librorum auctoritate ex contextu vitae Aeschyli iam expulsas: nam de his praecipue cogitasse vitae narratorem ex verbis eius οἰωνιζόμενος — πόλιν apparet.* Ein merkwürdiger Schluss wird aber dennoch p. 157 aus der Variante *τὰς Αἰτνας* gezogen: *vel ex hac inconstantia videtur colligi posse, iam τὰς Αἰτναίας, quam τὰς Αἰτνας alienae manus additamentum esse.* Von solchen Paralogismen wimmelt es in diesem kleinen Buche; hier sind noch dazu die Prämissen falsch; oft verfährt der Verf. aber so, dass er aus einer falschen oder unwahrscheinlichen Nachricht ohne Weiteres schliesst, dass eine andere damit in Verbindung gebrachte auch falsch sein müsse. So hier: weil man den Aeschylus bald aus Verdruss über den Sieg des Sophokles, bald darum, weil den Athenern die Elegie des Simonides besser als die seinige gefiel, nach Sicilien wandern liess, darf er gar nicht zweimal dort gewesen sein; will man den muthmasslichen Inhalt der Aetnaerinnen gegen Hrn. R. geltend machen, so kennt er sie besser als Didymus und Eratosthenes, er weiss, dass sie keine locale Bestimmung hatten, sondern in dem zu Athen geschriebenen Drama nur Einiges „*Aeschylis more*“ über die Stadt Aetna eingewebt war. Kann man so die Zeugnisse der Alten umdeuten, was soll uns dann die Entdeckung eines Didymus helfen? Und Didymus schöpfte hier nur aus Eratosthenes, von dem es p. 80, not. 2 heisst: „*primus, quem de Hierone Siculo amico Aeschyli cogitasse, sed in ea re levissimis coniecturis se dedisse certo scio, Eratosthenes est.*“ Gern wird man zugeben, dass Aeschylus nicht aus Eitelkeit die Heimat verliess, auch dass er um die Zeit, als er die Marathonischen besang, in Syrakus den Gelo und nicht schon seinen Bruder als Regenten getroffen hätte, aber dergleichen bedarf, als von selbst begreiflich, keiner Erwähnung, dadurch wird aber weder das Factum, dass beide, Aeschylus und Simonides, ein solches Gedicht geschrieben, aufgehoben, noch die später erfolgte Reise undenkbar. Gewiss wussten gar viele Leute ausser Didymus etwas davon, und zugegeben, diese Angabe wäre falsch, so hat doch damit Hr. R. durchaus nicht bewiesen, dass die *Vita Aeschyli* ein Werk des Didymus sei. Lassen wir aber auch dieses Resultat gelten — *pro thesauro carbones invenimus*; nach dem Urtheil des

Verf. zeigt sich wenig Ursache, weshalb wir uns dieses Besitzes freuen dürften. Denn dieser Grammaticus *testium suorum fidem explorare nescivit atque haec diligentia festinantem nimium tardatura erat — opinionum commenta exponere, res alienas putide narrare gaudet, eoque inopiam rerum fide traditarum compensare studet — pro more etiam apud multos aetatis nostrae philologos recepto doctrinam suam ostentare gaudebat.* Das wäre also der Didymus, dem wir in den *Scholias Veneta* die gründlichsten Nachweisungen über Aristarch und dessen Homerische Studien verdanken, der mit echt philologischer Gründlichkeit und edler Anspruchlosigkeit bemüht war, jede von dem grossen Meister gebilligte oder misbilligte Lesart zu eruiren, sein Verfahren zu erforschen und gegen ferneres Vergessen zu sichern? Ja, für Hrn. R. ist er nur ein geschwätziger, selbstgefälliger, unwissender und unkritischer Compiler; gegen seine Akrisie muss die äusserste Skepsis aufgeboten werden. Alles verwandelt sich daher in Fabeln und Mythen, auch der Ruhm der Tapferkeit des Aeschylus soll auf einer Verwechslung mit seinem Bruder Cynaegirus beruhen und er kann unmöglich das Epigramm, welches die *Vita* und *Ath.* XIV, 627, c anführen, selbst verfasst haben. Man berufe sich ja nicht auf die Angabe des Pausanias I, 14, 4; denn sie ist *falsis opinionibus referta*. Dieser meinte nämlich, Aeschylus habe sich seine Grabschrift selbst gesetzt, und brachte sie mit der Statue des Dichters in eine lächerliche Verbindung: *quoniam hoc epigramma ad ipsum Aeschylum auctorem referebat, id multo antiquius esse quam statuam Aeschylis positam (haec enim oratoris Lycurgi aetate facta erat) promouitavit* I, 21, 3. Die Worte des Pausanias sind: *τὴν δὲ εἰκόνα τοῦ Αἰσχύλου πολλῶν τε ὑστερον τῆς τελευταίας δοκῶ ποιηθῆναι καὶ τῆς γραφῆς, ἣ τὸ ἔργον ἔχει τὸ ἐν Μαραθῶνι.* Um jedem Misverständniss vorzubeugen, schärft der Verf. in not. 1 zu p. 75 uns ein: *γραφῆ, ἣ τὸ ἔργον etc. ipsum est epigramma, quo facinus Marathonium nobilitatur. Falso et Stanleius et recentiores viri docti nonnulli de pictura nescio qua cogitaverunt.* Wer könnte auch jetzt noch an eine Stoa Poekile denken! Unter die bezweifeltsten Thatsachen gehört auch der Wettstreit des Dichters mit Sophokles im J. 469, wobei die chronologische Differenz zwischen *Plut. Thes.* 36 und *Cim.* 8 erweisen soll, dass die Darstellung in letzterer *Vit.* irrig sei: Cimon konnte aber doch in beiden Jahren 476 und 469 Strateg sein und in diesem ausführen, was 476 das Orakel ihm geboten hatte.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 134.

5. Juni 1847.

Griechische Literatur.

Schriften von Westermann und Ritter.

(Fortsetzung aus Nr. 133.)

In Betreff der Satyrspiele bleibt der Verf. gestützt auf die falsche Lesart einiger Handschriften *ἐποίησε — σατυρικά ἀμφὶ τὰ πέντε* statt *ἀμφίβολα πέντε*, was G. Hermann (*Opusc.* III, 149) längst vorgezogen hat, bei der Ansicht, dass Aeschylus nur etwa fünf Satyrspiele geschrieben habe, indem er erst ums J. 473 angefangen habe, Tetralogien zu geben. Dann wüsste man nicht, wie er Andern gegenüber, die so viel mehr Dramen der Gattung gedichtet haben, Meister des Satyrspiels heissen konnte. Und soll aus dieser geringen Anzahl ein Schluss auf spätere Einführung der Trilogie durch Aeschylus gemacht werden, wobei auch die nicht trilogischen Phoenissen des Phrynichus (um 477) in Betracht kommen, so ist dabei die Möglichkeit nicht erwogen, dass Aeschylus die ihm eigenthümliche Form lange gebrauchen konnte, ohne dass seine Rivalen ihm darin folgten. Aber auch so fällt, wenn man von 473 an rechnet, die Zahl von fünf Satyrspielen, also auch Tetralogien zu klein aus. In dem Text der *Vita* ist ausser dem schon Bemerkten noch Manches bei Hr. R. zu berichtigen, was Hr. W. bereits aus reicherm Apparat und mit ruhigerm Urtheil gebessert hat. Den offenbaren Fehler, dass Aeschylus in der *τεσσαρακοστῇ* Ὀλ. geboren sei, corrigirt Hr. R. mit geringer Wahrscheinlichkeit so, dass er *ἑβδομηκοστῇ* schreibt und diese Zahl als ungefähre Bestimmung seiner Blüte betrachtet; dagegen erkannte Hr. W. in *τεσσαρακοστῇ* eine Verwechslung mit *τετάρτη*, wovor die grössere Zahl *ἑξακοστῇ* ausgefallen war, woraus sich die richtige Olympiade *ξδ'* ergibt. Unter die Motive der Reise nach Sicilien werden dem Anscheine nach auch die Unglücksfälle gerechnet, welche die Aufführung der Eumeniden veranlasst haben soll, jedoch bemerkten schon Bothe und Ranke, dass dieser Satz nicht am rechten Orte stehe, deshalb und weil zwei Handschriften ihn ganz auslassen, wird er bei Hr. W. eingeklammert, er war ein Beleg zu der in derselben Handschriften ausgelassenen Behauptung, dass Aeschylus am meisten auf *ἑκκλησίαις* ausgegangen sei. Auf diese so natürliche Auffassung vermochte Hr. R. nicht einzugehen, irregeleitet durch die scheinbare Verbindung *κατὰ τινὰς μὲν — κατὰ δὲ ἑτέροις — τινὲς δὲ φασιν*, und

übersah zugleich, dass, wenn die Eumeniden wirklich einen solchen Effect auf die Entfernung des Dichters gehabt hätten, dieser bestimmter angedeutet werden müsste. Unrichtig ist §. 17 *ἀπολαμβάνοι* für *ὑπολαμβάνοι*, und die gute Lesart des Gudianus *ὅτι δὲ δοκεῖ τελεώτερος* übergangen, wofür aus der sinnlosen Vulgate *ὅτι δοκεῖ θαυμαστόν τε καὶ τελεώτερον* ohne Noth conjiert ist *ὅτι δὲ δοκεῖ θαυμαστός τε*. Ebendasselbst wird für das corrupte *ἐπιόντα* gesetzt *ἐπιόντα*, wir möchten *ποιούντα* vorziehen. Gewagte Folgerungen zieht Hr. R. aus der Nachricht, Aeschylus habe zum Hypokriten erst den Kleandros gehabt, dann zu diesem den Chalcidenser Myniskos hinzugefügt, was man schwerlich auf die Einführung des Deuteragonisten beziehen darf, obwol sogleich die Notiz folgt, dass er den Tritagonisten eingeführt habe, sondern die beiden genannten Schauspieler werden Protagonisten gewesen sein, die sich den Deuteragonisten selbst aussuchten und einübten; Hr. R., sonst Alles bezweifelnd, benutzt die Nachricht, um seine eigene Vorstellung, die er sich vom Gang und der Entwicklung der Aeschylischen Dramatik gebildet hat, anzubringen (p. 159): „*hoc et verum et memorabile mihi videtur; nimirum ut in artibus omnia sensim sensimque inventa sunt et aucta, sic Aeschylus uno illo actore, quem Thespis invenerat, aliquamdiu acquievit ac tunc a tetralogiarum compositione longe aberat, mox ipse alterum adiecit, in universon quattuor artis scenicae gradus Aeschyli discernere licet, primum ubi artem a Thespide promotam aemulatus est, et unum actorem in fabulis suis produxit, alterum cum ipse secundum actorem ascivit, tertium cum pro singulis tragœdiis tetralogias docere coepit, quartum ubi tertium histrionem a Sophocle adoptatum recepit. Quae si vere expocita sunt, ex titulis deperditarum tragoediarum Aeschyli non nisi eas in trilogias componere licet, in quibus argumentum eiusmodi dispositioni quam maxime favere patet.* Man sieht leicht, dass wir hier mit lauter Hypothesen beschenkt werden, die nicht geeignet sind, über die dunkeln Partien der Geschichte des griechischen Drama's Licht zu verbreiten; nach den vorliegenden Quellen ist es eben so gut erlaubt, anzunehmen, dass Aeschylus sogleich mit Tetralogien und zwei Schauspielern seine dramatische Laufbahn begonnen habe; und wer wollte jetzt noch bestimmen, welche Mythen von ihm zu trilogischer Composition passend oder unpassend befunden worden seien?

Etwas mehr Schein hat Hr. R.'s Annahme bei

der Biographie des Sophokles. Allerdings liegen den ältern (Laurentinischen) Scholien die *ὑπομνήματα* des Didymus zu Grund, wie schon Andere nachgewiesen haben, mithin kann auch die *Vita* von ihm herrühren, welche den Scholien als Einleitung beigegeben worden sein mag und in vielen Handschriften auch mit den Tragödien verbunden ist. Als ein besonders schlagendes Argument hebt Hr. R. hervor, dass der in den Scholien häufig, sonst ziemlich selten citirte Ister auch eine Hauptquelle der *Vita* ist. Dass die Möglichkeit einer fremden Abfassung hiermit noch nicht ausgeschlossen ist, leuchtet demungeachtet ein, den Ister haben noch andere Schriftsteller benutzt und die Zusammenstellung der biographischen Data kann aus einer viel spätern Zeit herrühren, wenn auch kein nach Didymus lebender Schriftsteller citirt wird, man erinnere sich an die *Vitae X oratorum*; der jüngste darin angeführte Autor ist Dionysius von Halikarnass und doch müssen sie lange nach ihm abgefasst sein. Mag nun aber die Biographie des Sophokles dem Didymus selbst oder einem Andern angehören, gewiss ist sie ein sehr schätzbares Stück, in welchem bedeutende Zeugen, wie Aristoxenus, Aristophanes von Byzanz, Karystius u. A. angeführt werden, ihren Werth schlägt Hr. R. nur viel zu gering an, da er die Meinung hegt, die genannten Erzähler hätten alle zu spät gelebt, um über das Leben des Tragikers Zuverlässiges melden zu können, sie seien auf die ungewissen Anspielungen der Komiker und die sagenhafte Tradition beschränkt, und deshalb oft versucht gewesen, durch eigne Combinationen Lücken auszufüllen und einen Zusammenhang herzustellen. Einen solchen Misbrauch der carikirenden Komödie wird man nicht ganz in Abrede stellen wollen, Welcker hat längst darauf hingewiesen und die Sache mit treffenden Beispielen belegt; unserm Verf. gehört nur die Ausdehnung dieser Ansicht auf fast alle Punkte der *Vita* an, sodass sein Didymus eher zu den Mythographen als zu den Biographen gehören würde, wenn die hier angewandte Methode die richtige wäre. Dass Sophokles seine musischen Studien bei Lamprosmachte, dass er als Knabe in musischen und gymnischen Wettkämpfen siegte, dass er den Reigen bei dem Siegespaeen nach der Schlacht bei Salamis anführte, ist Alles hier in das Reich des Fabelhaften gerückt, desgleichen die Nachricht, dass Sophokles als guter Citherspieler im Thamyris aufgetreten sei; die Leute sahen den Thamyris in der Poekile gemalt, wie er in der Sophokleischen Tragödie erschien und schlossen daraus, der Dichter selbst sei abgebildet. Was von der *καμπύλη βακτηρία*, dem Abzeichen der Schauspieler, Satyrus erzählte und Ister von den *κηπίδες λευκαί*, womit Sophokles die Schauspieler und Choristen ausstattete, soll *ex ioculari comici alicuius dicto* herkommen, dabei ist C. F. Hermann's ansprechende Deutung nicht beachtet (in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Juni

1843, p. 867), welcher auch das poetisch klingende und hier irrig auf die Choristen bezogene Urtheil *ταῖς δὲ Μούσαις θίασον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν* treffend von den durch Sophokles gebildeten Schauspielern erklärt, deren Individualität der Tragiker bei seinen Schöpfungen stets im Auge behielt. Auch diese Angabe wird hier durch eine nicht tiefgehende Bemerkung beseitigt: „*histriones potius exsequi debebant, quae Sophocles in certamen attulerat et histriones Graeci satis volubiles erant, ut animorum habitus quamvis varios induere et exprimere possent.*“ Man kann sich denken, dass der Verf. auch seine Zweifel gegen die Strategie des Sophokles und die damit zusammenhängende Aufführung der Antigone nicht zurückgenommen hat; seiner Ansicht nach ist weder Sophokles im samischen Krieg Feldherr gewesen, noch jene Tragödie damals gegeben worden. Er benutzt die Sage, dass Antigone ein Werk des Jophon sei, um sie wenigstens in das Register des Sophokleischen Nachlasses zu bringen, womit die Angabe des Satyrus zusammenhängt, der Dichter habe das Drama an den Choen vorgelesen und sich dabei durch übermässige Anstrengung den Tod zugezogen. Diese Vorlesung kann stattgefunden haben, ohne dass daraus für die Zeit der Antigone ein Schluss gestattet ist; die Zuweisung an Jophon aber hat Welcker gewiss mit allem Recht als eine plumpe Verwechslung bezeichnet und zu voreilig erklärt sich der Verf. (p. 61) *quemadmodum iunior Sophocles Oedipum docuit sibi ab illustri auctore relictum, ita Iophon Antigonom ad spectandum nondum oblatam in scenam videtur attulisse et suo nomine docuisse, quibus argumentis Antigonam non ad expeditionem Samiam sive Olympiadem 84, 4, sed ad Olympiadem 93, 3 admoventur.*“ Um diese Chronologie zu unterstützen, erhält auch das verkehrte Urtheil des Scholiasten zu *Eur. Phoen.* 1651 (eben des Didymus, wie Hr. R. glaubt) und der längst aufgegebenen Beweis aus der Elision am Schluss des jambischen Trimeters, welche sich nur in den Stücken finde, *quas senex poeta composuit*, bei Euripides nur in der spätgeschriebenen *Iphigenia Tauricensis* (sic) 968, bei Aeschylus nirgends, wieder Gültigkeit, auch noch die Hypothese, dass Sophokles aus Herodot's Geschichtswerk die Anekdote III, 119 benutzt habe, und dann kömmt der Trumpf: „*prae tam luculentis indicibus in aeternum valeat incertum illud et vagum Aristophanis Byzantii quod et opinio de Antigona ante expeditionem Samiam facta et commissa. Fortasse Boeckhius, qui praeturam Sophocli denegari aegre tulit (in Antigona sua p. 121, annot. 2) nunc in hac primaria quaestionis illius parte minus mihi refragabitur.*“ Letzteres wird schwerlich der Fall sein, denn die gegen Sophokles Feldherrnschaft vorgebrachten Argumente stehen auf noch schwächern Füßen. Auf Thukydides Stillschweigen darf man sich nicht berufen, da dieser, wenn die militärischen Lei-

stungen des Sophokles nicht bedeutend waren, keine Veranlassung fand, sie zu erwähnen, desgleichen auch die andern Historiker, welche Hr. R. citirt; Androtion's Verzeichniss, worin Sophokles allein genannt wird, verwirft er freilich hier und im Rh. Mus. 1843, S. 183 f. aus dem Grund, weil die übrigen Namen bei ihm und Thukydides nicht zusammenstimmen, aber diese Differenz beruht, wie C. F. Hermann l. c. 570 gezeigt hat, auf der Differenz der Jahre, in der Weise, dass die bei Thukydides vorkommenden Strategen die Nachfolger der bei Androtion genannten sind, zu denen eben Sophokles gehörte. Wie der Athidenschreiber verdächtigt wird, muss auch die Authenticität der *Ἐπιδημίαι* Jons zerstört werden, sonst bleibt immer noch der Tragiker College des Perikles. Liest man die Darstellung des Verf. im Rh. Mus. allein, ohne den Athenäus anzusehen, so ist man wirklich versucht, an der Ächtheit jenes interessanten Bruchstücks zu zweifeln, da dort Jon, der lange vor Sophokles starb, von diesem als einem Verstorbenen reden soll; doch ist das nur eine falsche Interpretation; denn natürlich müsste Jon von der Zeit, als Sophokles sich in Chios aufhielt, im Präteritum sprechen. Mit mehr Schein argumentirt Hr. R. aus der Citation bei Diogenes Laërtius II, 23, wo von dem jungen Sokrates die Rede ist, der mit Archelaus nach Samos gereist sei, gegen die *Ἐπιδημία*, wenn nur auch feststände, dass die Notiz von der *ἄποδημία* des Sokrates durchaus in dem genannten Werk vorkommen musste und nicht in einem andern, dem Jon wörtlich untergeschobenen, z. B. den *Τρωαῖοι* (vgl. Lobeck Aglaoph. 388) stehen konnte! Eine andere merkwürdige Thatsache aus dem Leben des Dichters ist sein Process mit Jophon. Die, welche dieser Erzählung noch Glauben schenken, will Hr. R. „*ad Walteros nostros et Bulweros ablegare, ut ex fontibus largissime fluentibus historiam augere sibi possint.*“ Und doch, warum soll es unwahrscheinlich sein, dass Sophokles Streit mit Jophon über die Aufnahme seines gleichnamigen Enkels (von der Theoris) in die Phratrie gehabt und, wie Welcker scharfsinnig vermuthet, diesen Zwist in seinem Peleus darstellte? Freilich kamen die Phratoren darin nicht selbst vor, sondern die Appellation des Jophon an sie, welche der Biograph mit der Erzählung von dem Drama vermischt, war von Sophokles dort nachgebildet. Ganz sicher ist die Sache, bei der Verwirrtheit des Berichtes, noch nicht; doch dürfte Welcker's Idee bei weitem vor andern Deutungen den Vorzug verdienen, wie wenn man den Aristophanes oder den Komiker Leukon vor *ἐν δρόματι* supplirte, oder, wie neuerdings Fritzsche zu *Aristoph. Ran.* 73 noch gewaltsamer die Stelle so emendirt: *καὶ ποτὲ ἐς τοὺς πρώτους εἰσήγε. λέγουσιν οὖν μὴ εἶσαι αὐτὸν εἰσαγαγεῖν τὸν Ἰοφῶντα πτέ.* Einen nochmaligen Streit mit Jophon anzunehmen, hat geringere Wahrscheinlichkeit für sich und was Satyrus meldet; Sophokles habe ge-

sagt: „wenn ich Sophokles bin, bin ich nicht wahnsinnig, und wenn ich wahnsinnig bin, bin ich nicht Sophokles,“ gehört wol zur Geschichte desselben Processes; auch kann selbst der Oedipus auf Kolonos damals schon von ihm theilweise vollendet gewesen sein, sodass er, wenn Jophon den Process auch noch vor die Heliäa brachte, Stücke aus dieser Tragödie vortragen konnte, was gar nicht hindert, dass sie erst lange nachher beendet wurde und vier Jahre nach dem Tode des Dichters zur Aufführung kam. Über die Todesart sind die Angaben bekanntlich verschieden; die sonderbarste scheint die durch die unreife Traube, welche Kallipides aus Opus von der Weinlese weg dem Sophokles an den Choen sandte; Hr. R. erman gelt nicht, auf die verkehrte Zeitbestimmung uns aufmerksam zu machen, wornach die Trauben im Februar reifen. Vermuthlich gehört *παρὰ* oder *περὶ τοὺς Χόους* hinter *ἀναγνώσκοντα*, wodurch eben jene für Sophokles verderbliche Vorlesung an den Choen bezeichnet würde.

Der Text dieser Biographie liegt in zwei sehr divergirenden Recensionen vor; die bessere gibt *Paris.* 2712 (S bei Hr. W.), mit ihr stimmt meistentheils auch *Paris.* 2711 (R; 1711 bei Hr. W. in der Vorrede ist Druckfehler) überein; die hie und da vorkommenden nicht starken Abweichungen sollen von Thomas Magister herrühren. Aus dieser ist der Text der *Vulgata* seit Turnebus genommen. Die schlechtere, mit Corruptelen überladene Recension repräsentirt *Paris.* 2794 und der *Ienensis*. Nur nach letztern edirte Hr. W. in den oben citirten Suppl. der Jahrb. für Philologie, IX, 485 f. die *Vita*; er glaubte damals noch sie der *Vulgata*, welche auf der unzulänglichen Autorität des Thomas beruhe, vorziehen zu müssen, ehe ihn die Übereinstimmung jener mit *Paris.* 2712 bekannt geworden war; daher ist auch Hr. R. jener durchgehends willkürlichen und fehlerhaften Redaction gefolgt, aus deren Verderbnissen er mitunter die frappantesten Resultate zieht und dabei den unschuldigen Thomas ausschilt, wo er nur die Lesarten alter und guter Handschriften beibehalten hat. Dennoch ist das wahre Verhältniss der kritischen Hilfsmittel geradezu in der p. 142 gegebenen Beschreibung umgekehrt: „*Exegi vitam ad codicem Parisiensem 2794 (C) et Ienensem (J) — cum his libris manuscriptis in vita Sophoclis plerumque videntur conspirare ille praestantissimus Parisiensis 2712 (A) et Brunckianus (B) quos Brunckius inspexit quidem, sed mira socordia in gravissimis rebus neglexit.*“ Vielmehr musste Brunck bemerken, dass A wenig von dem herkömmlichen Text abweiche. „*Quo factum est, ut ea vitae Sophocliae forma, quam Thomas Magister innumeris in locis a se interpolatam exhibuit, Demetrius Triclinius in libro Parisiensi 2711 (F) addita annotatione διορθώθη δὲ παρὰ τοῦ σοφωτάτου Μαγίστρου ascivit, unde in editionem Sophoclis tragoediarum, quae Parisiis a. 1552—1553 apud Adrianum Tur-*

nebum prodit, recepta et primum typis exscripta est, ut igitur ea forma a Brunckio in paucis ad fidem librorum haud interpolatorum correcte ad nostram usque memoriam perduraret, donec Westermannus ad fontes minus corruptos rediret et criticae sanioris exercendae subsidia praeberet.“ Ref. glaubte diese Stelle als ein merkwürdiges Beispiel eines totalen Verkennens der wahren Sachlage ganz hersetzen zu müssen. Einzelnes und minder Wichtiges wollen wir übergehen, um sogleich auf die kühne Conjectur zu kommen, welche Hr. R. auf den Grund des schlechten Textes in §. 13 λαβὴν δὲ φασὶ ἐπέγραψε τῷ τάφῳ τὰδε· κρύπτω κτέ. macht; wir wollen auch hier den Verf. selbst sprechen lassen: *quis ille fuit, qui titulum subiectum inscripsit vel inscribendum curavit? Lysander, ut mihi videtur. sententia manca est et lacuna obscurata: post λαβὴν δὲ fortasse excidit τὰς Ἀθήνας.* Also nicht Jophon, wie Hr. W. und Leutsch wollen, sondern Lysander selbst hätte dem Dichter die Grabschrift gemacht! Und dabei blieb der Edelssinn des Spartaners nicht stehen; wenn man in denselben corrupten Handschriften gleich darauf liest: Ἰστρος δὲ φησὶ τὴν τοῦτου ἀρετὴν καὶ ψήφισμα πεποιηκέναι καθ' ἕκαστον ἔτος ἀπὸ θύειν, ist es nach unserm Verf. ebenfalls Lysander, der die Athener zu einer fast göttlichen Verehrung ihres Sophokles gesetzlich nöthigte: *hunc loci sensum Thomas corruptit interpolando Ἰστρος δὲ φησὶν Ἀθηναίους διὰ τὴν τοῦ ἀνδρός κτέ.* Diese Corruption steht aber auch im *praestantissimus Paris.* 2712. Wie man dem Biographen eine solche Meinung zutrauen konnte, oder dem Ister, ist kaum begreiflich; aber hat man einmal angefangen, jede ihrer Aussagen für ein Märchen zu erklären, so ist nicht abzusehen, wo die kritische Willkür ihr Ziel finden soll. An sich ist übrigens keineswegs unwahrscheinlich, dass die Athener ihre grossen Mitbürger durch jährlich dargebrachte Inferien ehrten, wie auch die Erzählung nicht ohne Grund ist, dass dem Aeschylus spätere Tragiker an seinem Grabe opferten: wenn sie nicht nach Gela wallfahrteten, konnten sie ihre Andacht bei einem Kenotaph verrichten, wir wissen ja, dass auch Euripides ein solches zu Athen gebaut war, vermuthlich zu ähnlichem Behufe. Wir bemerken dies gegen die schiefe Auffassung p. 51 und 86. Die Zahl der Sophokleischen Dramen war nach Aristophanes von Byzanz 130, darunter aber 17 unechte. Man vergleiche über diese Zählung Welcker's Bemerkungen in den Tragödien S. 78 f. Dass ein Thomas Magister ohne historischen Anhalt aus der, wie Hr. R. meint, ursprünglichen Angabe ἔχει δὲ δράματα, ὡς φησὶν Ἀριστοφάνης ἑκατὸν τέσσαρα machen konnte ἔχει δὲ — ἑκατὸν τριάκοντα, τούτων δὲ νοθεύεται δεκαεπτὰ, gehört wieder zu den Unmöglichkeiten, welche der Verf. uns zu glauben zumuthet. Dieser Fall allein war schon

hinreichend, eine besonnene Kritik auf den Unwerth jener Recension aufmerksam zu machen, welche ελ' mit ρδ' vertauschte und dann den sehr wichtigen Zusatz wegliess. Sollen wir im folgenden Satz, wo Aristias als Mitkämpfer des Sophokles bei Thomas angeführt wird, auch diese Notiz für eine Glossem des σοφώτατος Μάγιστρος halten? Um die Anmuth des Sophokleischen Stils zu charakterisiren, führt der Biograph die Stelle des Aristophanes an: Σοφοκλέους τοῦ μέλιτι τὸ στόμα κεχρισμένον, unvollständig, wie das Metrum zeigt, doch zu seinem Zweck hinreichend; wahrscheinlich ist es eine Citation aus dem Gedächtniss, was hier (p. 57) als Beweis der *festinatio Didymi* betrachtet wird. Über die Worte des Aristophanes, in welchen nach Fritzsche's Ansicht von Jophon, nach der Bergk's von Euripides die Rede ist, vergleiche man des Letztern *Reliquiae comoed. Att.* p. 204. Die Schilderung des Sophokles ist besonders in dem letzten Theil sehr werthvoll, wir besitzen vermuthlich darin eine Probe der Kunstkritik älterer Alexandriner, wie in einigen Argumenten Euripideischer Stücke. Vorzüglich ist beachtenswerth, was daselbst über das Verhältniss des Tragikers zu Homer gesagt wird. Einen schönen Commentar dazu hat Welcker in seinen Tragödien S. 87 ff. gegeben, von geringerer Bedeutung ist hier Hr. R.'s Exegese, der überdies den Ausdruck Ὀμηρικὴν ἐκματτόμενος χάριν unrichtig übersetzt mit „die Homerische Anmuth durchknetend“ und irrig eine Nachahmung von *Aristoph. Av.* 462 vermuthet; nicht viel besser ist die Version des τὸ πᾶν Ὀμηρικῶς ὠνόμαζε durch *quidquid pangebatur, id in modum Homeri dictum efferebat.* Über die damit zusammenhängende Bemerkung: ὅθεν εἰπὲν Ἰωνικὸν τινα μόνον Σοφοκλέα τυγχάνειν Ὀμήρου μαθητὴν geht Hr. R. stillschweigend weg; Meineke besserte Ἰωνία τὸν ποιητὴν, Bergk Ἰωνία τὸν Χίον oder τὸν τραγικόν, Leutsch im *Philologus* I, 1, 133 denkt sich, dass vor Ἰωνικὸν der Name eines Komikers ausgefallen und in einer Komödie erzählt worden wäre, wie ein Joniker dies Urtheil über Sophokles ausgesprochen habe, eine Conjectur, zu der ihn der Friede des Aristophanes v. 45 veranlasste. Näher scheint die Abänderung von Ἰωνικὸν in κωμικὸν zu liegen, also, dass man annehmen müsste, der Biograph citire jenen Ausspruch aus einer Komödie, die ihm nicht bestimmt erinnerlich war. Zu Anfang der *Vita* verlangt das *πρῶτον μὲν* (128 23 bei Hr. W.) ein entsprechendes Correlat, etwa εἴτω δέ; die ganze Stelle möchten wir folgendermassen schreiben: πολλὰ ἐκαινούργησεν ἐν ταῖς ἀγῶσι πρῶτον μὲν καταλύσας τὴν ὑπόκρισιν διὰ τὴν ἰδίαν ἰσχυροφωρίαν — πάλαι γὰρ καὶ ὁ ποιητὴς ἐπεκράτειτο — εἴτω δὲ τοὺς χορευτὰς ποιήσας ἀντὶ ἑβ' αἰ καὶ τὸν τρίτον ὑποκριτὴν ἐξεργῶν.

(Die Fortsetzung folgt in Nr. 136.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 135.

7. Juni 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Prof. *Bellermann* ist zum Director des Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin erwählt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. *Budde* in Bonn ist zum ordentlichen Professor der juristischen Facultät der Universität Halle ernannt worden.

Die Stelle eines Oberkirchenraths des in eine Kanonicatsstelle eingetretenen Dr. J. Bapt. Herb in München ist dem Regierungsrathe bei der Regierung von Oberbaiern Dr. Seb. *Daxenberger* übertragen worden.

Der ausserordentliche Professor der Philosophie zu München Dr. Matth. *Deutinger* ist zum Professor an dem Lyceum zu Dillingen ernannt worden.

Dr. Eduard *Herbst* ist zum Professor des Natur- und österreichischen Criminalrechts an der Universität zu Lemberg ernannt worden.

Der Professor am Gymnasium zu Donaueschingen *Laubis* ist zum Assessor bei dem katholischen Oberkirchenrathe in Karlsruhe berufen worden.

Der Professor Dr. H. S. *Lindemann* an der höhern Lehranstalt zu Solothurn und der Professor Dr. Hub. *Beckers* am Lyceum zu Dillingen sind zu ordentlichen Professoren der Philosophie an der Universität zu München ernannt worden.

Die Akademie der Inschriften zu Paris hat an Stelle des verstorbenen Jaubert den Übersetzer des Firdusi Julius *Mohl* zu ihrem Mitgliede erwählt.

Der ausserordentliche Professor Dr. G. F. *Röstel* in Berlin folgt einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Marburg.

Dem Vicekanzler des Oberhofgerichts zu Manheim *Trefurt* ist unter Ernennung zum Staatsrath das Präsidium des grossherzoglich badischen Justizministeriums übertragen worden.

Schriften über die Generalsynode in Berlin.

Über die auf der berliner Generalsynode gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse liegen jetzt drei verschiedene Berichte vor, ungleichen Umfangs zwar, aber alle drei von entschiedenem Werth. Zunächst: „Beschlüsse der evangelischen Generalsynode zu Berlin im J. 1846. Übersichtlich aus den Urkunden zusammengestellt von Dr. *Weiss*, Pfarrer, zweitem Secretär der Generalsynode“ (Königsberg 1846). Der Verfasser hat den Verhandlungen ein Resumé aus den Commissionsgutachten, welche den Berathungen der Synode bekanntlich zur Basis dienten, voraufgeschickt und daran die Beschlüsse gereiht, wie solche Punkt für Punkt gefasst wurden. Man bekommt schon aus diesen freilich manchmal fragmentarischen Mittheilungen ein *aperçu* von dem Ver-

lauf der Synode. — Bedeutend mehr gibt eine zweite Schrift: „Berichte über die erste evangelische Generalsynode Preussens im J. 1846. Mit einem Anhang der wichtigsten Actenstücke. Herausgegeben von M. *Gustav Krüger*“ (Leipzig 1846). Der Verfasser, Mitglied der Generalsynode, hatte während derselben Berichte über die Verhandlungen an die Deutsche Allg. Zeitung eingesandt. Diese wurden auch von den Mitgliedern der Generalsynode selbst so günstig aufgenommen, dass der Verfasser glaubte, sie zusammengedruckt dem Publicum vorlegen zu dürfen. Diese Berichte geben ein klares, scharf gezeichnetes Bild von dem Gang der Discussion und die meistens skizzenhaft, mitunter aber auch in den eigenen Worten der Redner wiedergegebenen Vorträge gewähren Einsicht in die individuelle Überzeugung der Mitglieder. Es verdient endlich noch besonders Dank, dass der Verfasser am Schlusse auch die Commissionsgutachten *in extenso* mitgetheilt hat. — Endlich liegt uns vor ein 94 Bogen starker Band in klein Folio: „amtlicher Abdruck“ der „Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin vom 2. Juni bis 29. August 1846“ (Berlin, Decker'sche Oberhofbuchdruckerei). — Bekanntlich hat man die synodalen Verhandlungen in Preussen aus den niedern kirchlichen Kreisen in die höhern allmählig hinaufgerückt: die Verhandlungen der Kreissynoden dienten den Provincialsynoden, und die Berathungen dieser wiederum der Generalsynode zur Basis. Ausser den Protokollen, in welchen die Verhandlungen den Anträgen der Synode selbst gemäss in verkürzter Form gegeben sind, enthält der „amtliche Abdruck“ noch die im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nach den Berichten über die Provincialsynoden gearbeiteten Denkschriften, welche den Commissionen der Generalsynode zur Vorbereitung dienten, und ausserdem die von den Commissionen selbst ausgearbeiteten und der Generalsynode vorgelegten, von derselben berathenen Gutachten.

Um die Bedeutung dieser durch intelligente Kräfte ausgezeichneten Synode nicht bloss für die preussische, sondern für die gesammte deutsche Kirche einigermaßen erkennen zu lassen, überblicken wir die Beschlüsse der Generalsynode.

1) Über die Beförderung und Heilighaltung des Eides. Die Zulässigkeit des Eides auf Grund der Schrift anerkannt. Um eine Verminderung der Eide herbeizuführen, beschloss die Synode, darauf anzutragen, dass bei Revision der Gesetzgebung die Nothwendigkeit eines jeden bis jetzt üblichen Eides nochmals möge geprüft werden; aber die Geringfügigkeit des Gegenstandes solle eine Verminderung der Eide nicht motiviren. Es folgen minder wichtige Beschlüsse, eine würdigere Administration des Eides betreffend. 2) Die Erleichterung der Geistlichen in ihren administrativen Amtsgeschäften. Man hatte hierbei gewisse amtliche Obliegenheiten der Pfarrer und besonders der Superintendenten im Auge, welche mit dem geistlichen Amt nicht nothwendig zusammenhängen, ja sogar demselben gewissermaßen zuwiderlaufen. Um nun vorzüglich den Superintendenten eine Erleichterung in ihren administrativen Amtsgeschäften zu verschaffen, beschloss die Synode, es sollte denselben, damit sie für den bureauässigen Theil ihrer

Dienstgeschäfte sich eine angemessene Hülfe gegen Remuneration selbst beschaffen könnten, eine ausserordentliche Unterstützung aus Staatsfonds um so mehr gewährt werden, als sie eine solche Vergütung als commissarische Aufsichtsbehörde des Kirchenregiments mit Fug und Recht beanspruchen dürften. Im Übrigen will es die Synode dem Kirchenregiment anheimstellen, das von ihr aufgestellte Princip, dass dem Geistlichen nichts mit seinem Amte und seiner Würde Unverträgliches anzumuthen sei, auf den abzugrenzenden Geschäftskreis der Pfarrer anzuwenden. 3) Vorbereitung für den geistlichen Beruf. Das Commissionsgutachten hatte darauf hingewiesen, dass es eine praktische Vorbereitung der angehenden Geistlichen in der evangelischen Kirche so gut wie gar nicht gebe; dass, während in der katholischen Kirche Preussens auf 5,820,123 Katholiken 3559 eigentliche Pfarrer kommen, in der evangelischen auf 9,428,911 Evangelische 5959 ordinirte und nicht ordinirte Geistliche zu rechnen sind; dass ferner 2018 junge katholische Geistliche als Kapläne und Vicare im Kirchendienst beschäftigt werden, während dagegen in der evangelischen Kirche eine namhafte Anzahl Candidaten dem Kirchendienst geradezu verloren gehen, ein Umstand, welcher aus blosser Rücksicht auf die Kirche schon bedenklich machen muss. In wie weit die *Gymnasialbildung* schon auf den geistlichen Beruf Rücksicht zu nehmen habe, — darüber wollte die Synode in keine Discussion sich einlassen. In Beziehung auf die *Universitätsbildung* der Theologie Studirenden gab die Synode zunächst dem im Gutachten vorangestellten Grundsatz fast einstimmigen Beifall, dass die evangelisch-theologischen Facultäten sich immer vollständiger und ausdrücklicher auch als Organe der evangelischen Kirche anzusehen hätten, ein Grundsatz, der in unserer Zeit zur allgemeinen Anerkennung kommen muss, da ja die gesammte theologische Wissenschaft das Unheil eines Abgetrenntseins vom praktisch kirchlichen Leben erkennt und sich dazu in ein reciprokes Verhältniss zu stellen bemüht ist. Nicht ganz unbedenklich erscheint der Beschluss, dass der Decan eine Aufsicht über den Lebenswandel der Theologie Studirenden führen soll. Zu billigen ist sicherlich die vorgeschlagene Anstellung von Repetenten, welche in freierer, gesellschaftlicher Weise auf die theologische Gesinnung der Studirenden einwirken sollen. Weitere Beschlüsse betreffen die Anstellung von Universitätspredigern, die Errichtung resp. Erhaltung und Weiterentwicklung von homiletisch-katechetischen Seminarien. Beachtungswerth ist der von der Synode ausgesprochene Wunsch, dass die Theologie Studirenden einigen Fleiss auch auf Musik verwenden möchten. In der That, der musikalische Theil unsers Gottesdienstes liegt ja doch zu sehr im Argen, als dass nicht hier Abhülfe noth thäte. Ferner hat sich die Synode für eine Abkürzung der Militärdienstzeit der Theologie Studirenden ausgesprochen; sie wünschte, dass an den Universitäten auch allgemeine Vorlesungen über Religionswissenschaft gehalten werden möchten namentlich im Interesse der Nichttheologen. Und endlich gibt sie der Staatsbehörde zu erwägen, ob nicht das unter den Studirenden sich immer wieder kundgebende Verlangen korporativer Vereinigung, sofern es aus der eigenthümlichen Lebensstellung derselben mit Nothwendigkeit hervorgehe, zu pflegen und Vorsorge zu treffen sein dürfte, dass dasselbe in einer unzweifelhaft gesetzmässigen Weise sich verwirklichen könne. Was die von der Synode besprochene Beaufsichtigung und weitere Ausbildung der Candidaten bis zum Eintritt in das Pfarramt betrifft, so kann man den gewünschten Durchgangspunkt durch die Stellung als Hauslehrer für die Candidaten, so lange wir eben nichts Besseres haben, mit der Synode gerade nicht als nachtheilig be-

trachten, auch die beaufsichtigende Einwirkung der betreffenden Kreissuperintendenten auf die Candidaten nicht ungehörig finden; ferner die Bildung von Candidatenconferenzen und die Theilnahme an den Kreissynodalverhandlungen nur wünschen. Die Bildung kleinerer Predigerseminare hält die Synode für durchaus nothwendig; sie billigt ferner die Idee der Vicariate, will aber über ein von der Commission vorgeschlagenes Pfarrgehilfensystem nicht in weitere Details eingehen. 4) Die Beschlüsse über Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen lassen wir als minder wichtig hier zur Seite liegen. 5) Über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisschriften. Die Berathungen über diese ins innerste Lebensmark der evangelischen Kirche eingreifende Angelegenheit haben sich fast durch 17 Sitzungen hingezogen. Die Synode geht in ihren Beschlüssen davon aus, dass eine geordnete Lehrfreiheit und demzufolge ein das Lehramt verpflichtendes öffentliches Bekenntniss, an welchem der berufene und zu verordnende Geistliche ausdrücklich Theil nehme und welches rechtliche Wirkungen habe, ein Erforderniss und der Würde der Kirche angemessen sei. Der Ordinandus soll mit dem Verpflichtungsformular zuvor bekannt gemacht, ihm aber keine eidliche Verpflichtung abgenommen werden; nur durch ein einziges „Ja“ soll er sich das ausgesprochene Bekenntniss „aneignen“. Es fanden auch die im Gutachten aufgestellten, das Object der rechtlichen Cognition betreffenden beiden allgemeinen Grundsätze: „dass das Minus und Plus der positiven Erfüllung der Lehramtspflicht Seitens der Kirche in ihrem Rechtsgebiete nicht cognoscirt oder gerichtet werden dürfe“; „dass aber dagegen, was die offenbare Verleugnung der Lehramtspflicht oder ihre negative Wirkung anbelange (wenn irgend eine Aufsicht über die Lehre zulässig und sich wirksam zu äussern berechtigt sei), keine aggressive Polemik gegen den Kern des Evangeliums, gegen die heil. Schrift und gegen die Symbole der Kirche auf der Kanzel, in der Katechese oder in der Seelsorge zu dulden sei“ — keinen Widerstand und sind als einstimmig angenommen zu betrachten. In Betreff des Formalen der rechtlichen Wirkungen solcher Verpflichtungen bestimmte die Synode dem Gutachten folgend, dass überall Heterodoxien und Angriffe auf den evangelischen Glauben zu unterscheiden seien; dass in Bezug auf Heterodoxien der öffentliche Lehrer sowohl amtsbrüderliche Erinnerungen, als auch amtliche von den Vorgesetzten anzunehmen habe; dass aber Beschwerden der Gemeindeglieder über Misbrauch der Lehrfreiheit an die Behörde der Kirchenvisitation oder an die Kreissynode zu richten seien; dass auch die Aufsichtsbehörde ohne Aufforderung der Zwischenbehörde die Initiative gegen dergleichen Misbräuche ergreifen könne, dass aber immer das Verhältniss des sittlichen Wandels zu den Beschwerden über die Lehre in Betracht gezogen, und dass endlich in dem streitigen Falle, ob der Misbrauch der Lehrfreiheit, der als Thatbestand erkannt, aber durch keine Verständigung oder Besserung erledigt worden sei, wirklichen ärgerlichen Widerspruch gegen die Grundlagen der Kirchenlehre enthalte, das Gutachten einer theologischen Facultät einzuholen sei. Bei der Remotion der Geistlichen vom Amte wegen Misbrauchs der Lehrfreiheit wird ein Zusammenwirken consistorialer und synodaler Elemente gewünscht. Obgleich nach ausdrücklichem Beschluss der Synode das Kirchenregiment sich einer neuen Einführung der unbedingten Verpflichtung auf bestimmte symbolische Bücher zu enthalten habe, so sollte doch da, wo ein ordnungsmässiges Verlangen der Gemeinden und Vocationsberechtigten, namentlich der Patrone vorliege, dass der Geistliche auf ein lutherisches oder auf ein reformirtes Bekenntnissbuch berufen werde,

von Seiten des Kirchenregiments nicht entgegengetreten werden. Als Symbole, die in der preussischen Landeskirche Geltung haben, wurden von der Synode auf Vorschlag der ersten Commission genannt: die ökumenischen, „nämlich das apostolische, nicänische und athanasianische Symbol,“ die augsburgische Confession, „als das zugleich staatsrechtliche und überhaupt angesehenste Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche, ferner die sich darauf beziehende märkische Confession, wobei die zweite helvetische und französische Confession in der Geltung anerkannt werden, welche sie bei einzelnen Gemeinden haben;“ ferner die beiden Katechismen Luther's und der pfälzische und heidelberger Katechismus; endlich „diejenigen Schriften, in welchen sich das Bekenntniß weiter entwickelt und erklärt hat, die Apologie der augsburgischen Confession und die schmalkaldischen Artikel, das leipziger Gespräch und die thorer Declaration“. Am lebendigsten wurde die Debatte, als man an die articulirte Bestimmung des Inhalts der Lehramtsverpflichtung ging. Das von der Commission vorgeschlagene Ordinationsformular wurde nach einigen Modificationen von der Synode angenommen. Den Inhalt der Formel dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen. Aber in welchem Verhältniß soll diese Formel zu den Bekenntnisschriften stehen? Die Synode will, dass den Symbolen und Bekenntnisschriften ihr voller Werth und ihre ganze Bedeutung in der Kirchenordnung gesichert werde. Sie erklärt deshalb ausdrücklich, „dass das in das Ordinationsformular mit aufzunehmende Bekenntniß kein neues Symbol oder ein neues Bekenntniß der Kirche selbst beabsichtige, sondern nur die Aufstellung eines, die Verpflichtung des Ordinandens mit Rücksicht auf die rechtliche Wirkung derselben bestimmenden Bekenntnisses.“ Es liessen sich hieran leicht eine Menge Ausstellungen knüpfen. Jedenfalls ist das Verhältniß der aufgestellten Formel zu den Bekenntnisschriften unserer Kirche ein nicht ganz klares. Soll diese Formel die Autorität der kirchlichen Bekenntnisschriften nicht aufheben, so konnte die Intention der Synode keine andere sein, als in kurzem Ausdruck die Quintessenz des in den Bekenntnisschriften ausführlicher Exponirten zusammenzufassen; in keinem Falle aber durfte in dem Formular von dem wesentlichen und in sich zusammenhängenden Lehrinhalt der Bekenntnisschriften abgewichen werden. Wie steht es nun aber mit der Homousie des Sohns? Wie mit der ontologischen Trinität, die doch das *Athanasianum*, die augsburgische Confession und die übrigen Bekenntnisschriften unserer Kirche lehren und lehren müssen nach innerer Nothwendigkeit des kirchlichen Lehrsystems? Die Formel hat diese Dinge freigegeben, sich wenigstens nur in sehr laxer Weise darüber ausgedrückt. 6) Die in Angelegenheiten der Union gefassten Beschlüsse können wir hier übergehen. 7) Über die Fortbildung der Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Königreichs. Die Kirchenverfassungsfrage ist jetzt vollkommen entschieden. Es kann deshalb nur natürlich gefunden werden, dass das Commissionsgutachten, was ausser seinen übrigen trefflichen Vorschlägen auch ein deutliches, concentrirtes Bild des kirchlichen Organismus, wie er den Wünschen der Gegenwart entsprechend ist, gegeben hat. Ebenso wurde die Synode von dem herrschenden Gedanken der Zeit geleitet: es müsse die Gemeinde durch das Presbyterium Theil nehmen an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, es müsse durch das synodale Ele-

ment Leben und Bewegung in die kirchlich todten Massen gebracht werden und es müsse endlich das consistoriale Element, als ein Ausfluss landesherrlicher Oberhoheit der Kirche, zurücktreten und so wenig als möglich Einfluss auf die Leitung und frei aus sich selbst sich gestaltende Entwicklung der Kirche fortan mehr haben.

Vieles, was von Einzelnen längst als dringende Forderung im Interesse der evangelischen Kirche ausgesprochen wurde, ist auch von der preussischen Generalsynode als nothwendig anerkannt, sodass bei aller feinen Vorsicht, bei aller treuen Liebe zur Kirche man doch den Muth fassen dürfte, Manches, worüber die öffentliche Meinung zu ganz festen Resultaten heutiges Tags gelangt ist, jetzt endlich ins Leben einzuführen. Bei mehr als einer Stelle der trefflichen Commissionsgutachten und der meistens den Nagel auf den Kopf treffenden Synodalverhandlungen wurde Schreiber dieses an die Goetheschen Worte erinnert:

Der Worte sind genug gewechselt,
Lasst mich auch endlich Thaten sehen.

Ad. St.

Miscellen.

Das bisher unvollendete Werk der *Acta Sanctorum* hat im vorigen Jahre unerwartet eine Fortsetzung erhalten. Bekanntlich begann im Auftrage der Jesuiten in Antwerpen Johann Bolland das Werk und liess unter Mithilfe seines Ordensbruders Gottfried Hensschen die Biographien der Heiligen des Monats Januar 1643 erscheinen. Nach Bolland's Tode (1665) übernahmen die Fortsetzung die Mitglieder des Ordens, unterstützt durch die Päpste und auf Reisen für die Sammlung der Materialien unermüdet. Maria Theresia nahm bei Aufhebung des Jesuitenordens die Herausgeber der *Acta* in Schutz und wies ihnen die Abtei Coudenberg bei Brüssel an; später bezogen sie das Jesuitencollegium in Brüssel. Bis zum sechsten Theil des Monats October oder den 53. des ganzen Werks war der Druck vollendet, als die Franzosen in den Niederlanden vordrangen. Der noch nicht ausgegebene sechste Band, welcher zu Tangerloov 1794 gedruckt worden war, wurde nebst dem übrigen Manuscript gerettet und verborgen. Er enthält den 12. bis 15. October. Ein Nachdruck erschien zu Venedig in 52 Bänden seit 1734. Jetzt ist der siebente Band des Octobers unter folgendem Titel ausgegeben worden: „*Acta Sanctorum Octobris ex latinis et graecis aliarumque gentium monumentis, servata primigenia veterum scriptorum phrasi, collecta, digesta commentariisque et observationibus illustrata a Iosepho Vandermoere et Iosepho Vanhecke, Societatis Iesu presbyteris theologis, nonnullis aliis ex eadem societate operam conferentibus. Tomus VII Octobris, quo dies decimus quintus et decimus sextus continetur. Pars prior et posterior.*“ (Bruxellis, typis Alphonsi Greuse. 1845. (1846.) Fol. (39 Thlr.) Das Ganze umfasst, ausser 55 unpaginirten, 1189 Seiten und gibt am Eingange (*Prooemium de ratione universi operis*) eine Rechenschaft über das angewendete Verfahren, da die nach frühem Plan Arbeitenden längst gestorben sind.

Berichtigung. S. 458, Sp. 2, Z. 26 v. o. lies Rhetren statt Rhetoren.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur.

Herausgegeben von **E. G. Gersdorf.**

1847. Gr. 8. 12 Thlr.

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 2—3 Bogen. Insertionsgebühren in dem dieser Zeitschrift beigegebenen „**Bibliographischen Anzeiger**“ für den Raum einer Zeile 2 Ngr.; Beilagen werden mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

Mai. Heft 19 — 22.

Inhalt: Literaturgeschichte. *Carrière*, Die philosophische Weltanschauung der Reformationszeit in ihren Beziehungen zur Gegenwart. — *Ellissen*, Versuch einer Polyglotte der europäischen Poesie. 1. Th. — *Derselbe*, Nachtrag zum ersten Theil der Polyglotte der europäischen Poesie. — *Prutz*, Kleine Schriften. — **Medicin.** *Malmsten*, Über die Brightsche Nierenkrankheit. — *v. Siebold*, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. — **Naturwissenschaften.** *George*, Die fünf Sinne. — **Classische Alterthumskunde.** Demosthenes. Ex recensione *G. Dindorfii*. Vol. I—III. — **Morgenländische Literatur.** *Botta*, Monument de Ninive. Livr. I—X. — *Mutanabbi* und *Seifuddaula*; dargestellt von *Fr. Dieterici*. — *Wang Keou Lwan Pih Nèen Chang Hân* oder die blutige Rache einer jungen Frau; übersetzt von *Böttger*. — **Länder- und Völkerkunde.** Das Königreich Baiern in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und malerischen Schönheiten u. s. w. 1. u. 2. Bd. — *Russegger*, Reisen in Europa, Asien und Afrika. 2. Bds. 2. Th. — **Geschichte.** *Blanc*, Histoire de la Révolution Française. T. I. — *Lamartine*, Histoire de Girondins. T. I. — *Keightley*, Geschichte von England. *M'Gregor*, The History of the Sikhs. — *Michelet*, Histoire de la Révolution Française. T. I. — *Wachsmuth*, Das Zeitalter der Revolution. 1. u. 2. Bd. — *Weber*, Lehrbuch der Weltgeschichte. — **Schöne Künste.** *de Prangey*, Monuments arabes d'Égypte, de Syrie et d'Asie mineure. Livr. I—III. — **Kriegswissenschaften.** *Hütz* und *Schmölzl*, Versuch eines Handbuchs für die königl. bayerische Artillerie. — *v. Minutoli*, Der Feldzug der Verbündeten in Frankreich im Jahre 1792. — *Scheuerlein*, Grundzüge der allgemeinen Artilleriewissenschaft. 1. Th.

Leipzig, im Juni 1847.

F. A. Brockhaus.

Bei **E. Anton** in Halle ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Über die Alchemie. Ein Vortrag im wissenschaftlichen Vereine zu Berlin gehalten von Prof. **H. F. Marchand.** Gr. 8. Geh. Preis 7 1/2 Sgr.

Hase, Dr. E., De manu Juris Romani antiquioris commentatio. Gr. 8. Geh. Preis 16 Sgr.

Soeben ist erschienen:

Mittelhochdeutsches Wörterbuch

aus dem Nachlasse

von

Georg Friedrich Benecke

herausgegeben und bearbeitet

von

Dr. Wilhelm Müller,

a. o. Professor in Göttingen.

Erster Band, erste Lieferung.

Bogen 1—16. A—BRISTE.

Lexikon-Octav. Geheftet. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Ein umfassendes mittelhochdeutsches Wörterbuch, welches dem jetzigen Standpunkte der deutschen Sprachforschung entspricht, hat sich schon lange als ein dringendes Bedürfniss herausgestellt, und insbesondere ist die endliche Veröffentlichung des seit vielen Jahren von Benecke unternommenen Wörterbuchs wiederholt gewünscht. Indem ich hiermit das erste Heft dieses Werkes, das der Verstorbene nicht vollenden sollte, dem Publicum übergebe, mache ich vorläufig nur darauf aufmerksam, dass seine Haupttendenz ist das Verhältniss der mittelhochdeutschen Schriftsteller zu erleichtern und somit einem Jeden als Hilfsmittel für das Studium der deutschen Sprache zu dienen. Über das Verhältniss meiner Arbeit zu der von Benecke

bemerke ich, dass sie hauptsächlich darin bestand, das noch nicht Vollendete dem Plane des Verewigten gemäss auszuführen, auf der andern Seite aber aus eigenen Sammlungen das noch Fehlende zu ergänzen. Ausführlicher werde ich darüber in der Vorrede sprechen. — Ein alphabetisches Verzeichniss aller angeführten und erklärten Wörter wird am Schlusse beigegeben werden: vorläufig ist in den nöthigen Fällen schon in dem Wörterbuche selbst verwiesen.

Göttingen, im April 1847.

W. MÜLLER.

Der Umfang des ganzen Werkes ist auf etwa 90 Bogen berechnet, welche in 2 Bände getheilt, in Lieferungen von 16 Bogen ausgegeben werden.

Der Preis einer solchen Lieferung ist auf 1 Thlr. 10 Ngr. bestimmt. Eine kleine Anzahl Exemplare sind auf Schreibpapier gedruckt, welche zu dem Preise von 2 Thlr. zu haben sind.

Leipzig, im April 1847.

Weidmann'sche Buchhandlung.

Bilderaal.

Darstellungen aus den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft und des Lebens.

Erstes Heft.

(Nr. 1—215.)

Großfolio. Geh. 16 Ngr.

Dieser Bilderaal enthält eine Auswahl der vorzüglichsten in meinem Besitze befindlichen Holzschmitte und Stichs, von denen zu beigesten Preisen scharfe Abdrücke zu beziehen sind. Derselbe kann nicht nur als hübsches Bilderbuch empfohlen werden, sondern verdient auch besonders die Aufmerksamkeit der Besizer von Buchdruckereien. Ein zweites Heft folgt nächstens.

Leipzig, im Juni 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 136.

8. Juni 1847.

Griechische Literatur.

Schriften von Westermann und Ritter.

(Fortsetzung aus Nr. 134.)

Die *Vita* des Euripides ist nach Hr. R.'s Vermuthung ungleich überliefert, indem die erste Hälfte mehr abrevirt sei und von Citaten wenig behalten habe, während die zweite daran desto reicher erscheine. Diese Beobachtung hätte ihn auf die Mislichkeit seiner Hypothese aufmerksam machen können: wozu einem bestimmten Namen die Abfassung eines Stückes zuschreiben, dessen Inhalt in der gelehrten Epoche der griechischen Literatur Gemeingut geworden war? Auch hier werden die Aristophanischen Scholien mit der *Vit. Eurip.* verglichen und aus der Übereinstimmung einiger Angaben sofort auf eine Identität des Verfassers geschlossen, als wenn es undenkbar wäre, dass Mehre aus einer gemeinschaftlichen Quelle schöpften. Natürlich bleibt auch hier die Neigung, alle Nachrichten auf das Gebiet des Mythos zu versetzen. Gleich die Angaben von seiner Geburt am Tage der Schlacht bei Salamis heisst eine *bella fabula*, seine Beschäftigung mit der Malerei wird auf die treue Darstellung der Charaktere bezogen, seine athletischen Übungen, dies nach Welcker's Vorgang, auf die eristischen Reden und processartigen Dialoge in den Tragödien. Etwas zu weitläufig wird p. 100 sq. auseinandergesetzt, dass seine Mutter Klito keine Hökerin war, mithin auch der Vater Mnesarchus kein *κάπηλος*, letzteres Prädicat scheint allerdings nur aus der Aristophanischen Herabsetzung der Mutter zur *λαχανόπωλις* entstanden zu sein, der man keinen vornehmern Gemahl zuweisen zu dürfen meinte; man verstand in späterer Zeit oft den Spass nicht mehr, wie denn auch noch unser Verf. Aristophanes *Thesmoph.* 456 *ἐν ἀγροίοισι τοῖς λαχάνοις τραφεῖς* buchstäblich auf eine durchaus ländliche Erziehung des Euripides deutet: *Euripides pueritiae annos ruri apud parentes in pago Halaeensi peregit; cum animum ad fabulas scribendas appulit, Athenas se suaque contulit.* Ausser seiner Mutter dienten auch seine übrigen Familienverhältnisse dem Komiker zur Zielscheibe, namentlich Mnesilochus und Choerile oder Choerine. Er soll zwei Frauen gehabt haben, von welchen die eine, Melito, selten erwähnt wird. Man hat darüber hin und her gerathen, ob sie die erste oder die zweite gewesen sei; nach R.'s Annahme war sie die erste und diejenige, die er wegen des zu freien Umgangs mit Kephisophon entliess, um darauf die Tochter des Mnesilochus zu heirathen; jedenfalls hatte er von dieser die drei Söhne Mnesarchides, Mnesilochus und Euripides. Aber das Weib, welches mit den Kindern und Kephisophon auf die Wage gestellt werden soll (*Ran.* 1404), wird eher Choerile als Melito sein, auch der Artikel des Suidas nimmt die Choerile als die frühere. Dazu kommt, dass Kephisophon in den Acharnern noch nicht in dem bösen Rufe steht, den die spätern Komödien andeuten, wäre er von Euripides über Ehebruch mit Melito als der frühern Frau ertappt worden, so hätte Aristophanes gewiss darüber nicht geschwiegen. Sehr erklärlich ist dagegen, warum in den Thesmophoriazusen der unbehülfliche alte Mnesilochus und nicht der feine Kephisophon erscheint, worin R. vergebens ein Argument für die Antecendenz der Melito entdecken will; den Plan des Aristophanes würde hier die Person des Kephisophon nur gestört haben. Mit geschäftiger Phantasie entwirft Hr. R. sogar die Skizze eines Dramas, welches selbst Teleklides in einem seiner Lustspiele dem Euripides nur angedichtet haben soll, denn diese *φρόγες* gründen sich nur auf die verdorbene Stelle des *Diog. Laert.* II, 19: *novum drama Euripidis dici puto Melito priorem Euripidis uxorem ab ipso repudiatam ac servo suo Cephisophonti, quocum rem habuerat, concessam et matrimonio iunctam. Mnesilochus in hac fabula suam filiam Choerilam, novam uxorem in domum Euripidis deducturus me iudice prodibat* (p. 105). Dazu gehört noch, was weiterhin gesagt ist: „*Melitus nomen et illicita cum Cephisophonte consuetudo sufficiebant, ut sermo de Cephisophonte τῶν μελῶν Euripidis adiunctore nasceretur. Si verbi causa frigidio ioco Cephisophontem adulterum ἐν τῇ Μελιτῷ συμπνεῖν Εὐριπίδῃ atque τὰ μέλη συμποιεῖν ab aliquo comoediae scriptore, veluti a Teleclide iactatum esset, fama mirabilis de Cephisophonte in carminibus choricis adiuctore emergere facillime potuit.* Hiermit wird auch die Beihülfe des Kephisophon negirt, obgleich daran gar nicht zu zweifeln war, sonst hätte Aristophanes ihrer nicht in den Fröschen 944 und 1452 gedacht, und mit der grössten Bestimmtheit noch im später gedichteten Cherytades darauf hingewiesen mit den Worten: *Κηφισοφῶν ἄριστος — σὺ δὲ ξυνέλης εἰς τὰ πόλλ' Εὐριπίδῃ καὶ συνεποίης, ἄς φασί, τὴν τραγωδίαν.* Mit der Autorität des Diogenes, welche Hr. R. und Welcker der des Biographen vorziehen, sieht es mislich aus, da er den Mnesilochus als literarischen Zeugen anführt; er musste, wenn es ihm

etwa blos um den Inhalt zu thun war, schreiben: ὁθεν οὕτως φησὶ (Τηλεκλειδῆς)· Μνησίλοχος φράγει τι δρᾶμα καὶ νόν Εὐριπίδου, ᾧ καὶ τὰ φράγματα Σωκράτης ὑποτίθειν. Nur so harmonirt er mit der offenbar mehr urkundlichen Angabe der *Vita*, welcher zufolge Teleklides den Sokrates und Mnesilochus zu Gehülften des Euripides macht. Über Dindorf's treffende Emendation von Teleklides, welcher auch Meineke *Fragm. com.* I, 372 gefolgt ist, urtheilt Hr. R. deshalb ganz verkehrt *versus dedit suos, non Teleclidis*, weil er sich nun einmal von der Idee, dass die angeblichen *Φράγες* das Verhältniss des Euripides zu beiden Formen dargestellt haben, nicht losmachen kann. Aus jenen Versen geht aber nichts weiter hervor, als dass Mnesilochus, von dessen Kunstliebe *Thesmoph.* 94 eine schwache Spur enthält, an Euripides' Werken einen ähnlichen Antheil wie Sokrates nahm. Unter den wichtigen Nachrichten, welche von §. 8 an (bei Westerm. 134, 29) die werthvollere zweite Hälfte darbietet (richtiger und nach den Handschriften zu urtheilen beginnt das zweite Stück erst mit §. 10 = 135, 41) zeichnet Hr. R. namentlich die Chronologie der ersten Tragödie, womit Euripides auftrat, aus, und ergreift dabei die Veranlassung, sich über die schon so vielfältig behandelte Neuerung des Sophokles *δρᾶμα πρὸς δρᾶμα κτῆ.* zu erklären. „*Rara laudabilique diligentia noster vitae narrator addit: πρῶτον δὲ ἐδίδαξε τὰς Πηλεΐδας ἔτι πρῶτῳ* (d. h. der 81. Olympiade) *ὅτι καὶ τρίτος ἐγένετο. In tanta autem accuratione statui expectarique nequit, primam tetralogiae cuiusdam fabulam pro tota tetralogia vel trilogia nominatam esse, quod coniecit Welckerus in tragoedia Gr. II, p. 625, praesertim cum in aliis notitiis didascalicis, quas Didymi diligentia conservatas esse admodum verisimile est, Euripidis trilogiae vel tetralogiae satis accurate percenseantur.* Nun stellt sich Hr. R. die Sache so vor: als Aeschylus seine dramatische Laufbahn beschlossen hatte, war Sophokles unter den Tragikern bei weitem der beliebteste. Man wollte immer etwas von ihm hören, so konnte aber der Dichter unmöglich an jedem Dionysischen Feste dem Publicum mit den herkömmlichen Tetralogien genügen. Deshalb scheint ihn der Archon, auch wenn er nur mit einem Drama sich meldete, gern zugelassen zu haben. Eine dem Sophokles zugestandene Freiheit durfte man den Mitbewerbern auch nicht verweigern. Die Folge davon war, dass in dem Falle mehr als drei Dramatiker zugelassen werden konnten. Auf diese Weise hat Sophokles nicht sowol die neue Einrichtung selbst getroffen, als er dazu veranlasst und gedrängt wurde; sein Verdienst war dabei keines, und so erklärt sich uns das Stillschweigen Anderer über die nur von Suidas erwähnte Neuerung. Einzeldramen des Euripides, bei welchen die durch Sophokles veranlasste Erleichterung benutzt wurde, sind die Peliaden und der Hippolyt. Diese Hypothese, welche auf den ersten Anblick Man-

chen bestechen mag, scheidet an dem einen Umstand, dass überall nur von drei Tragikern gesprochen wird, die mit einander um den Preis kämpften, mithin die Geschichte den hier angenommenen Zutritt einer grössern Anzahl von Poeten keineswegs bestätigt. Waren es aber nur drei, dann begnügten sich die Athener sicher nicht mit drei einzelnen Tragödien; um als Bewerber auftreten zu dürfen, war eben die Vierzahl der aufzuführenden Stücke die unerlässliche Bedingung; auch lag darin eine gute Probe des *γόνιμον*, wenn es sich nicht zu schnell erschöpfte, andererseits diente diese Anordnung dazu, die zu häufige Production desselben Dichters zu vermeiden und Abwechslung hervorzubringen. Ihr mussten sich daher noch spätere, wie des Isokrates Adoptivsohn Aphareus, fügen. Wie die Richter über die Tetralogien entschieden, erfahren wir nicht; sehr annehmlich ist aber die von C. F. Hermann angegebene Auskunft, der zufolge Sophokles eingeführt hat, dass von jedem Theatertag eine Tragödie aus jeder Tetralogie an die Reihe kam; vgl. Berliner Jahrb. für wissenschaftliche Kritik, Juni 1843, S. 834, und desselben Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen, p. 309, 12. Ein Drama also, welches nur einzeln genannt wird, muss doch im Verband von drei andern gewesen sein; wird angegeben, dass Euripides mit den Peliaden der dritte wurde und mit dem Hippolyt der erste, so heisst das nichts anderes, als: mit der Tetralogie, die den Hippolyt enthielt, wurde ihm die erste, und mit der, welche die Peliaden, die dritte Stelle zu Theil. Man nehme, um solche Separatstücke zu erweisen, nicht zu Aelian *V. H. II, 13* seine Zuflucht, welcher von Aufführungen im Piräeus spricht, Aelian kann, als temporärer Schriftsteller, wenn er sich auch des Ausdrucks *ἀγωνιζόμενοι* bedient, doch nur an die Aufführung der früher in der Stadt gegebenen Tragödie gedacht haben. Freilich benutzt Hr. R. dieses Zeugniß gern, da er daraus die Verfassung einer grossen Menge einzelner Dramen ableiten darf, und wenn dergleichen Sophokles und Euripides öfters producirt, so muss sich die Verwunderung über zwanzig Siege des Erstern, welche man bisher auf zwanzig Tetralogien bezog, schon mässigen: *Hunc enim ex Sophocle Simonidem factum, cum dea Pax (also nicht Trygaeus) apud Aristophanem (in Pace 694—688) queritur et in senis poetae avaritiam incontinentius invehitur (Olymp. 83, 3 h. e. sedecim annis ante obitum Sophoclis) quid significavit nisi hoc, Sophoclem numerantibus pecuniam prompte facere tragoedias exemplum Simonidis lyrici poetae secutum? Itaque dubitari vix potest, quin verbi gratia Piraeenses tragoediam emere et agere cupientes Sophoclem seniore bono successu adirent, si bonam pecuniae vim se daturos esse ostenderent.* So weiss sich Hr. R. alles zu erklären, auch was seiner Natur nach immer räthselhaft bleiben muss. Ein interessantes Beispiel dafür

liefert die Anekdote von der Trauer des Sophokles über Euripides' Tod. Dieser, weil Eratosthenes ihn 75 Jahre alt werden lässt, muss gerade im Herbst der Ol. 93, 3 gestorben sein, da er im Boedromion von Ol. 75, 1 geboren war, einige Monate *ante Lenaea Olympiadis 93, 3 h. e. ante Anthesterionem octavum huius anni mensem* (nämlich Hr. R. setzt gegen das Resultat aller neuern Forschungen die Lenaeen in den Anthesterion). In Folge der Kunde vom Tode des Tragikers hatte Aristophanes seine Frösche geschrieben, da starb auch Sophokles. Nun legte er noch die auf Sophokles bezüglichen Verse ein (76—82, 787—794), „*hoc ita accidisse magnum signum est, quod versibus illis sublatis totum comoediae ne minimum quidem turbatur.* — Dieser Zeitrechnung nach kann nicht mit der Wahrheit bestehen, was Thomas Magister erzählt: bei der allgemeinen Betrübniss, welche die Nachricht von Euripides' Hinscheiden in Athen hervorbrachte, sei auch Sophokles in schwarzem Chiton erschienen und habe seine Schauspieler ohne Kranz auftreten lassen, um so weniger, als in der von Rossignol entdeckten *Vita* Sophokles in schwarzem Himation, nicht Chiton, sich zeigt, und den Schauspielern wie Choristen den Gebrauch der Kränze *ἐν τῷ προαγῶνι* untersagt, wobei das Volk Thränen vergossen haben soll; diese Widersprüche, glaubt der Verf., heben allen Glauben an die Erzählung auf, sie erweist sich auch darum als Fiction, weil bei einer Probe, d. h. dem Proagon, kein Publicum zugegen war. Aber wie entstand das Märchen? Der Proagon des Aristophanes gab dazu die Veranlassung; *fortasse Aristophanes in hac fabula Sophoclem et Euripidem composuit et ad archontem anni 2 Olympiadis 89 adduxit, ut is decerneret, cui chorus ad proxima Dionysia ἐν ἄσται (Vespae Lenaeis docebantur) concederetur. Divinatione (προαγῶνι) instituta Euripides victus est et quamvis pluribus annis ante veram mortem animam efflavit. Quod ubi Sophocli victori annuntiatum est, is non superbe laetabatur, sed animo perkumano omnia veri mae-roris signa monstravit, ipse pullo amictu in scenam progressus et choreutas suos histrionesque modo ob impetratam victoriam coronatos deponere coronas iussit. certe consimili ratione narrativuncula §. 13 in hac vita Euripidis ex Aristophanis Thesmophoriazusis ducta est.* Hiermit wäre der Aristophanische Proagon uns wieder gegeben, wie oben das Drama des Teleklides. Die Geschichte selbst ist vielleicht unwahr, doch nicht unmöglich; die Meinung aber, dass Sophokles in den Fröschen nur beiläufig in später eingelegten Versen erwähnt werde, enthält eine Unmöglichkeit; Aristophanes konnte bei Lebzeiten des bis zu seinem Ende thätigen Tragikers die Idee einer solchen Komödie gar nicht fassen. Nimmt man an, dass Sophokles einige Zeit vor den Lenaeen von Ol. 93, 3, etwa, um der verbreitetsten Sage zu folgen, am Choefeste der Ol. 93, 2 starb, so kann er vorher noch an den Lenaeen dieses

Jahres seine letzte Tetralogie gegeben haben; dieser ging der *προάγων* voraus, wahrscheinlich ein Opfer, *προτέλεια*, wobei sonst alle Theilnehmer bekränzt sein mussten. Auf dieses Vorfest, nicht auf eine Probe, bezog sich Sophokles' Anordnung. Über die vielleicht erdichtete Todesart des Euripides verbreitet sich der Verf. p. 119—122. Er vermuthet, diese Sage sei, weil Euripides zuletzt unter den Macedoniern lebte, wie Orpheus einst unter den Thraciern, aus einer Nachbildung entstanden, indem man den Misogyn Euripides ebenfalls von Frauen zerreißen liess, dann hätten Andere aus den Weibern Hunde gemacht; den Namen Kraterus oder Krateuas bringt er in Verbindung mit dem gleichnamigen Mörder des Königs Archelaus, welcher auf der Jagd ermordet wurde (Diod. XIV, 37), dennoch könnte jene Erzählung auf einer Verwechslung beruhen. Die kritische Behandlung der *Vita* zeigt weniger Verschiedenheit von der Westermann'schen, da beide dieselben Handschriften benutzt haben. Zu Anfang §. 133, 7 = 2 scheint *μεταγνοῦς* statt *ἀναγνοῦς* gelesen werden zu müssen; Euripides gab die Athletik auf und vertauschte sie mit der Dramatik. Gleich darauf war die Lesart des *Havniensis* *προλόγους* nicht zu übersehen, bei Hrn. R. fehlt sie sogar unter den Varianten, er gibt dafür die Erklärung, dass dem allgemeinen Begriff *λόγοι* die Gattungen *φυσιολογίαι* und *ἡγορεΐαι* entsprechen; dann müssten aber die *ἀναγνωρισμοί* nebenher laufen. Man schreibe *καὶ πολλὰ προλόγους, φυσιολογίας, ἡγορεΐας, ἀναγνωρισμούς*. Auf die Prologe bezieht sich Thomas p. 139, 13. In 134, 14 = §. 5 würde *συμποιεῖν* besser als *ποιεῖν* das richtige Verhältniss bezeichnen. 134, 15 glaubt Welcker, dass die Worte *καὶ Ἑλλάνικον* eine in den Text gerathene Randbemerkung seien. Hr. R. erklärt sich die Erwähnung des Hellanikus aus einer übelangebrachten Etymologie; eher mag eine Dittographie von *ἐν ἧ ἐτίκων* zu Grund liegen. §. 6 hätte Hr. R. die Conjectur eines englischen Anonymus *μεγάλα ἐπραττε* nicht aufnehmen sollen. 134, 26 ist die Ordnung der Frauen des Euripides, wie schon Fritzsche zu *Aristoph. Thesmoph.* VI, 289 bemerkte und die Vergleichung des Suidas lehrt, umzukehren, es müsste heissen *πρώτην Χοιρίλην, δευτέραν δὲ Μελιτώ*. §. 8 hätte Hr. R. Elmsley, der *ἔτι πρώτῳ* nach *Ὀλυμπιάδα πά* setzt, folgen, und auch im Epigramm des Thukydidēs *τῇ γὰρ* für *ἧ γὰρ* aufnehmen sollen. §. 10 ist bei Hrn. R. *ἦτοι πορφυροῦ*, wofür G. Hermann *ἀντι πορφυροῦ* emendirt, ganz weggefallen. 136, 57 schreibe man *ἐπὶ τῶν Θρακῶν*. In den Versen des Aristophanes aus dem Gerytades, wie Bergk mit aller Wahrscheinlichkeit annimmt, hatte Rossignol Unrecht, *τὴν μελωδίαν* zu schreiben für *τὴν τραγωδίαν*, wie Fritzsche zu den Fröschen v. 944 erinnerte; heisst es doch in dem Anhang zu dieser *Vita* 138, 97, dass man dem Euripides gehässig vorgeworfen hätte, *ὡς τὸν Κρητισσοφῶντα εἶχε συμποιοῦντα αὐτῷ*

τὰς τραγωδίας. Die Lesart der Handschrift ist von beiden Herausgebern übergangen worden. 138, 100 scheint die Auslassung von τὸ ψαλτήριον in V Billigung zu verdienen, und 103, eine Correctur, wie τοῖς αὐτοῦ καὶ Εὐριπίδου, nöthig zu sein. 107 fehlt der Name des Antwortenden. In der Vita des Thomas 139, 11 würde Ref. lieber εαυτὸν δεδωκὼς schreiben; für das 16 den Euripides beigelegte πλάτος, was doch ein Lob enthalten soll, erwartete man eher ein Prädicat wie λεπτότητα oder λιότητα.

IV. Da die Scholien zu Aristophanes ebenfalls aus Didymus' Commentaren gezogen sind, sollte man nicht denken, dass auch die Vita des Komikers demselben Grammatiker zuzuschreiben sei und fragen, warum sie nicht ebenfalls unter seinen *Opusculis* erscheine? Oder kam sie Hrn. R. zu ärmlich vor? Allerdings fehlen hier fast gänzlich die Citate anderer Autoren, das Meiste ist aus Aristophanes selbst gezogen und hier und da gar missverstanden, wie denn unter andern treuherzig berichtet wird, dass der König von Persien sich angelegentlich nach Aristophanes erkundigt habe. Bei Hrn. W. erhalten wir diesmal nur einen Abdruck der Biographie nach Dübner's *Scholia graeca in Aristophanem* (Par. 1842), welcher dazu zwei Handschriften, Ven. 474 und Par. 2820, verglichen hatte. Der Text ist dadurch nicht viel besser geworden; vielleicht war er von Anfang an ein ohne Urtheil zusammengetragenes Machwerk; vielleicht ist aber auch ein ursprünglich erträgliches Excerpt durch Interpolationen nach und nach mehr entstellt worden, wenigstens musste der Compilator sehr kopflos sein, der so grelle Widersprüche neben einander vorzubringen im Stande war, wie z. B. zweimal die Choregie den Athenern ausgeht und in einem Athem erst der Kokalus, dann der Plutus als Übergang von der ältern Komödie zur mittlern angeführt wird. Bergk schied daher (*Fragm. com. II*, 1089), was p. 158, 64—68 steht, aus und stellte den wahren Zusammenhang der Sache, wonach Aristophanes den Plutus noch selbst gab, den Kokalus aber seinem Sohne Araros überliess, wieder her; derselbe Interpolator scheint auch den Zusatz δι' οὗ καὶ ἐδίδαξε τὸν Πλοῦτον eingeschoben zu haben. Bergk hat ferner 156, 25 mit Recht καὶ vor οὗ gestrichen; die γραφή ξενίας war ja die Wirkung der Angriffe auf Kleon's Demagogie, welche Aristophanes in den Babyloniern gewagt hatte. Nicht minder verdient die Bemerkung Beifall, dass der Satz 157, 50 ἀνομάσθη — Ἀριστοφάνειον hier ganz ungehörig sei. In dem unmittelbar vorhergehenden Satz μάλιστα δ' ἐπηνέσθη — συμπαρανεῖν müssen wir Fritzsche zu den Fröschen, p. 262, beipflichten, wenn er daselbst eine Verwirrung aufdeckt, indem ganz verschiedene Motive des dem Dichter gezollten Beifalls, die Anpreisung der Demokratie in einem nicht

näher bezeichneten Stücke und seine Fürsprache für die ἄτιμοι in den Fröschen in Eins zusammengeworfen werden. In 156, 27 muss entweder ἄς wegfallen, oder ἤλεγε für ἔλεγε gelesen werden, 158, 62 οἰκῆιον für αἴτιον. Die Übereinstimmung dieser Vita mit den Scholien, selbst in manchen Misgriffen, z. B. der Erzählung von dem Spiel des Aristophanes in den Rittern, könnte zeigen, wie unsicher diese Argumentation bei den übrigen Biographien ist, besonders wenn man annimmt, dass die bezeichneten Misverständnisse von Didymus, wo nicht ausgegangen, doch wiederholt worden seien. Wie könnte man alsdann beweisen, dass nicht auch diese Vita ihm angehöre?

Hierauf folgt die Vita des Thomas, betitelt σύνοψις τοῦ βίου Ἀριστοφάνους, der Artikel des Suidas, und die Abhandlung περὶ κωμῳδίας (159—164). In letzterer müchten wir 161, 13 lesen παιδιᾶς ἐντροπέλου und 162, 42 wo Aristophanes μακρολογώτατος Ἀθηναίων genannt wird, was nach Bentley's Conjectur in μακρῷ λογιώτατος hier und bei Meineke *Fr. com. I*, 536 abgeändert ist, etwa ἀξιολογώτατος τῶν ἀρχαίων (sc. κωμικῶν), wie denn der Ausdruck κωμικὸς ἀρχαῖος bei Suidas von mehren Autoren dieser Gattung als Apollonophanes, Archippus, Autokrates, Diokles und Philonides gebraucht ist.

V. Wie im vierten Buche nur Aristophanes etwas ausführlicher bedacht wird, so im fünften hauptsächlich nur Thukydides, denn ausser dem etwas längern Abschnitt über den Theopompus aus Phot. *cod.* 176 nehmen auch hier die Artikel aus Suidas den übrigen Raum ein. Bei Thukydides aber begegnen wir wieder dem Verf. von Nr. 2, der diesmal mit der grössten Entschiedenheit einen bedeutenden Theil des sogenannten Marcellinus für seinen Didymus Chalkenterus in Anspruch nimmt, den Rest aber theils einem zweiten Didymus zuweist, theils dem Antyllus. Man wollte bereits in dieser Vindication eine äusserst sorgfältige Beurtheilung finden, welche nichts unbeachtet gelassen habe. Und doch ist dabei Mehreres sehr wesentliche ignoriert worden. Dazu rechnen wir die Resultate von Grauert's schöner Abhandlung, betitelt: *Ad Marcellini vitam Thucydidis observationes criticae*, Rh. Mus. 1827, 3, S. 257, welche eine grosse Anzahl trefflicher Emdationen darbietet, die meistens unbeachtet geblieben sind, besonders wo sie den vorgefassten Meinungen Hrn. R.'s hinderlich waren; desgleichen ist Krüger's wichtige Schrift: „Untersuchungen über das Leben des Thukydides“ (Berl. 1832), in mehren Hauptpunkten hier nicht berücksichtigt, welche Krüger ohne Zweifel richtiger und besonnener behandelt, als es in vorliegendem Buche geschieht; ganz unbekannt scheint endlich dem Verf. geblieben zu sein, was Sauppe mit grösster Evidenz über einige Stellen der Marcellinischen Biographie bemerkt hat in der *Epistola critica* an Ross, welche bereits im Vol. II der *Acta Societatis Graecae* p. 428 sqq. erschienen, 1840 zu lesen war.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 137.

9. Juni 1847.

Griechische Literatur.

Schriften von Westermann und Ritter.

(Fortsetzung aus Nr. 136.)

Hr. R. meint nun, diese Compilation, welche den Titel *Μακελλίνου ἐκ τῶν εἰς Θουκυδίδην σχολίων περὶ τοῦ βίου αὐτοῦ Θουκυδίδου καὶ τῆς αὐτοῦ ιδέας* führt, sei bis §. 44 *incl.* von Didymus wörtlich so, wie wir sie lesen, abgefasst, nur mit der Ausnahme, dass die mehrmalige Erwähnung desselben Autors in den Text hineingetragen, und dieser ausserdem durch zwei übelangebrachte Scholien §. 16, 17 und §. 28—30 entstellt sei, welche beide mit der Formel *μὴ ἀγροῶμεν δὲ* beginnen, dazu kommt noch ein drittes Einschüßel von derselben Façon §. 40. Diese Eingangssphrase erregt dermassen den Unwillen des Kritikers, der darin *fastum* und *sapientiam male prolatam* findet, dass er darüber alles Gute, was die beiden ersten Scholien haben, übersieht. Man kann behaupten, dass sie mehr historischen Gehalt haben, als die ganze übrige *Vita*, aber freilich muss man, um dies zu erkennen, ohne Vorurtheil sie betrachten. Hr. R. mochte lieber die ihm eigenthümliche aber durchaus irrige Erklärung geben, dass der Interpolator in §. 16 und 17, wähhend *Ἵερολος* sei die richtige Schreibart, dem Didymus widersprochen habe, als Grauert's Emendation *Ἵερολος οὐκ Ἵερολος*, wie Sauppe und Westermann billigen. Das noch dreimal wiederholte *Ἵερολος s. Ἵερόλου*, welches er zu Hülfe ruft (Rh. Mus. 1845, S. 331), kann nichts entscheiden, da die Abschreiber, wenn einmal *Ἵερολος οὐκ* ausgefallen war, den Namen an den folgenden Stellen mechanisch nach der ersten änderten; ebensowenig der zweideutig gestellte Satz *τῆς μὲν πρώτης συλλαβῆς τὸ ρ ἐξουόσης κτέ.*, der sich recht gut auf die Schreibart *Ἵερολος*, als die unrichtige beziehen lässt. Ganz verfehlt ist aber die Interpretation des Zusatzes *αὐτῆ γὰρ γραφῆς, ὡς καὶ Διδύμου δοκεῖ, ἡμάρτηται*, welcher der hier vorgetragenen Ansicht nach bedeuten soll: diese Schreibart, welche auch dem Didymus gefällt, ist unrichtig. So konnte ihn Niemand fassen, der Griechisch verstand. Die zum Beweis gleich darauf citirte Inschrift auf Thukydidēs' Grab lautete gewiss nicht *Θ. Ἵερόλου*, so wenig, als die neuerdings auf der Akropolis gefundene, siehe *Quarterly Review*, Jul. 1837, p. 229, von welcher wahrscheinlich Polemo in den Büchern über die Akropolis handelte, der nicht nothwendig darin von der Grabschrift gesprochen haben muss, wie Hr. R. p. 14 annimmt. Wer war aber

dieser Scholiast, der den Didymus, freilich auch einen aufgeblasenen Menschen, *ostentatorem doctrinae, arrogantia et aliorum contemptu sese extollentem* (p. 6) mit seinen lästig-gelehrten Anmerkungen beschwerte, und unserm Verf. so viele unnütze Mühe machte? Das kann man so genau nicht wissen, indess lebte er *saltem post Antoninos Caesares Romanos. Meminit enim Herodis Attici, qui hisce temporibus ingenio divitiisque floruit.* Den Handschriften zufolge ruhte gar Herodotus an Thukydidēs' Seite in der Familiengruft des Miltiades und Cimon, obwohl gleich darauf bemerkt wird, dass da kein Fremder bestattet werde. Es war ein unglücklicher Einfall des sonst so gelehrten und genialen Coraes, hier dem Herodes Attikus sein Grab anzuweisen, indem er sich nicht an Philostrat V. *Soph.* 566 *ed. Ol.* erinnerte, wo erzählt wird, dass die Athener diesem in dem prachtvollen Stadium *Panathenaicum*, das er selbst erbaut hatte, eine Ruhestätte bereiteten. Überdies wäre *Ἡρόδου καὶ Θουκυδίδου* eine sehr unpassende Zusammenstellung. Das muss jedermann empfinden, der die ganze Stelle aufmerksam liest. Hr. R. hat die Conjectur von Coraes, als *digna, quae in ordinem redigeretur*, aufgenommen; das war verzeihlich, so lange keine bessere existirte. Aber nachdem Sauppe evident richtig *Ἵερόλου* emendirt hatte, ist es höchst auffallend, dass in einer mehre Jahre später verfassten Abhandlung über Thukydidēs und seine Abkunft von einer so wesentlichen Verbesserung gar keine Rede ist. Dergleichen gehört doch nicht „zu den unbegründeten Ansichten älterer und neuerer Zeit,“ die Hr. R., nach dem Urtheil eines frühern Recensenten, noch eigens zu widerlegen vermeiden soll? Oloros also und sein Sohn Thukydidēs haben ihr Grab in den *Κιμώνια μνημεία*, welche, wie schon gesagt, keinem Fremden, d. h. nur den Verwandten bestimmt waren. Also müsste Thukydidēs mit der Familie des Miltiades verwandt sein. Aber wendet Hr. R. ein, Thukydidēs war ja ein Halimusier und Miltiades ein Lakiade? und citirt dazu *Plut. Cim.* 4, wo Plutarch erst die Verwandtschaft anerkennt, darauf jedoch sogleich diese Verschiedenheit der Demoi, Hr. R. meint, als *gravissimum argumentum contra hanc cognationem*, vorbringt. Als wenn nicht Oloros der Sohn von einer Tochter des Miltiades hätte sein können, die sich mit einem Halimusier vermählt haben muss! Das hat schon Krüger bemerkt; wer sagt uns auch, dass Miltiades aus seiner Ehe mit der Thracierin keine Kinder ausser Cimon

hatte? Die Verwandtschaft wollte Plutarch selbst nicht in Zweifel ziehen, noch der angebliche Didymus, wie Hr. R. sich einbildet, als ein Problem betrachten, für welches geschichtliche Zeugen fehlen (vgl. Rh. Mus. 1845, 343), wo man also zu kühnen Fictionen seine Zuflucht nehmen und Namen fabriciren dürfe, wie den der Hegesipyle, der Mutter des Thukydides. Er sieht überhaupt in der ganzen Biographie nur ein eitles Spiel mit ἀπορία s. ζήτησις und λύσις, wobei der Autor von allem historischen Verfahren abstrahire; eine Vorstellung, die aus dem falsch verstandenen Satz §. 15 παρείχε δ' ἡμῖν τὴν ἄλλως αὐτὸς ζήτησιν μηδεμίαν μῆμην περὶ τοῦ γένους πεποιημένους hervorgegangen ist. Weil der Geschichtschreiber über seine Herkunft schweigt, muss man andere Quellen aufsuchen: das ist der einfache Sinn der Worte, welchen kein unbefangener Leser verkennen wird. Soll indess durchaus aus dieser ζήτησις auf den alexandrinischen Kritiker geschlossen werden, so darf man dem Verf. zugeben, dass Didymus irgendwo in seinen Schriften (Sauppe vermuthet l. c. in seinen Scholien zur zweiten Nemeischen Ode Pindar's) ausführlich über Thukydides gehandelt habe; nur mögen gerade die Partien, welche Hr. R. als fremdes Eigenthum perhorrescirt, aus erster Hand von Didymus herrühren. Der spätere Redactor wusste nur nicht, wo er damit hinsolle, und verfehlte bei dem zweiten Stück, welches die verschiedenen andern Thukydides bespricht, den rechten Platz; möglich, dass sie beide zaerst an den Rand geschrieben waren und von da aufs Ungefähr hin in den Text geschoben wurden. Alles Übrige ist dem Stil nach weit entfernt von der ruhigen und vernünftigen Sprache, die man einem Aristarcheer zutrauen muss, welchem schon die Beschäftigung mit den zahlreichen Werken seines Meisters nicht erlaubte, in solche Faselei zu verfallen. Wollen wir uns aber mit Hrn. R. an die Zetesen halten, so dürfen wir dabei nicht vergessen, dass es nicht allein ζήτησις γραμματικαὶ und ἱστορικαὶ, sondern auch ἑτηορικαὶ gab. Ein solcher historischer Zetetes war eben Marcellinus, welchen Hr. sehr ergötzlich Pater Marcellin nennt und ihm zur Lebenszeit den Raum zwischen Photius und Suidas anweist, weil ihn letzterer bereits citirt. Ob wol der Verf. dabei an die *Rhetores graeci* ed. Walz Vol. IV gedacht hat, wo unter den Commentatoren des Hermogenes auch Marcellinus ohne irgend eine Spur von Mönchsphysiognomie erscheint? Vielleicht wäre dann noch einiger Zweifel ihm daran aufgestiegen, dass durch seine Beweisführung „die Autorschaft des Marcellinus in nichts aufgegangen sei“ (Rh. Mus. l. c. 337). Bei näherer Vergleichung der §§. 35—44 mit dem Commentar zu Hermogenes, der doch auf einen sehr heterogenen Text sich bezieht, wird man auf gar viele Übereinstimmungen stossen, welche über die Identität des Pater mit dem athenischen Rhetor kaum einen Zweifel zulassen. So wenn Mar-

cellinus den Thukydides seinen Vorgängern in der Geschichtschreibung entgegengesetzt und das Urtheil ausspricht, dass erst er den Reden eine demagogische Form gegeben habe, bei welcher die στάσεις beobachtet sind, erkennt man die IV, 198, auch 67, 431, dargelegte Theorie. Der Verf. würde, wären ihm diese Stellen gegenwärtig gewesen, nicht gezweifelt haben an der Richtigkeit der Grauert'schen Conjectur §. 38 μετὰ κεφαλαίων διαιρέσεως, wozu auch noch andere kommen, wie *Prolegg. ad Stas.* IV, 33, v. 20. 36, v. 19. Eine ebenfalls treffende Verbesserung, die beide Herausgeber aufnehmen dürften, ist *ibid.* οικεῖον für εἰκόν. Aus Marcellinus IV, 166, v. 26 ist ferner zu belegen der Ausdruck §. 41 ἡ συγγραφή — ἐπ' εἶδος ἀνάγεται ἑτηορικῆς, wonach gleich darauf wir zu lesen vorschlagen, κοινῶς μὲν πᾶσαν συγγραφὴν ἐπὶ τὸ συμβουλευτικόν, ἄλλον δὲ καὶ ἐπὶ τὸ πανηγυρικόν ἀνάγουσι. Letztere Beziehung findet Marcellinus IV, 58 im Epitaphios, wie hier §. 42, desgleichen wie hier das δικανικόν εἶδος IV, 57 in den Reden der Platäenser und Thebaner vor spartanischen Richtern (III, 52 sqq.), wo man nach Thukyd. III, 60 schreiben muss ἀποκρίνεται πρὸς τὴν ἐρώτησιν ὁ Πλαταιεύς. Auch der früher §. 38 vorkommende Satz τῶν δὲ πρὸ αὐτοῦ συγγραφέων — ἀνύχους ὡσπερ εἰσαγαγόντων (so muss mit Poppo corrigirt werden) τὰς συγγραφὰς erinnert theils in dem nachschleppenden ὡσπερ an das ähnliche ὁ κόλαξ δὲ μοιχεύεται ὡσπερ τὴν ἀλήθειαν, IV. 100, theils an die von Marcellinus oder einem ihm ähnlichen Rhetor ausgesprochene Idee, dass die Enthymemen und die in den στάσεις liegende Beweiskraft die Seele der Rede seien, der Stil aber und sprachliche Ausdruck nur der Leib. IV, 33, v. 28. Überhaupt verräth sich der Verf. besonders in diesen §§. 35—44 durchaus als Rhetor, namentlich in der einseitigen Auffassung der Thukydideischen Geschichte als eines blos oratorischen Werkes. Wir möchten nun aber noch einen Schritt weiter gehen, und selbst dem Marcellinus nicht die abschliessende Redaction dieser *Vita* zuweisen. Das von diesem in anspruchloserer Form Gegebene scheint erst noch ein Späterer, etwa Zosimus, mit eiteln Phrasen und übelplacirten Dichterfloskeln verbrämt zu haben. Zu einer solchen Annahme veranlasst uns sogleich der Eingang: τῶν Δημοσθένους μύστας γεγεννημένους λόγων τε καὶ ἀγώνων — ὥρα λοιπὸν καὶ τῶν Θεοκλίδου τελετῶν ἐντὸς καταστῆναι. Klingt das nicht gerade so, wie das *Prooemium*, welches Zosimus der *Vita* des Demosthenes vorausschickt: δευτέρῳ λοιπὸν ἐπιβῆναι τῷ Παιωνιῇ καιρὸς καὶ μὴ μοι χαλεπήνης. ὃ θεία κεφαλὴ, δεύτερος ταπτόμενος — διὸ προτελεσθέντες τοῖς τοῦ Θεοδώρου οὕτως τοῖς σοῖς μυστηρίους ἐπιχειρεῖν τολμῶμεν? Dergleichen in die *Symposiaca* des Didymus zu verweisen, heisst sich an den Namen des trefflichen Grammatikers versündigen. Zosimus hat übrigens vieles von Marcellin wörtlich beibehalten, wie einige Citate des Suidas lehren.

Der zweite Theil der *Vita*, §. 46—53, erhält durch Hr. R.'s Bestimmung seinen Verfasser an dem zweiten Didymus, der den Beinamen Claudius führte. Zugegeben, dass eine Schrift von diesem dabei benutzt werden konnte, so ist doch der Schluss etwas voreilig, dass wir in jenen Paragraphen ein Fragment seines Buches *περὶ τῶν ἡμαρτημένων παρὰ τὴν ἀναλογία Ἰουλιανῶν* besitzen, und die Auslegung dieses Titels nicht zulässig, dass dieser zweite Didymus weniger darauf ausgegangen sei, „dem Thukydides wirkliche Fehler nachzuweisen, als die von Dionysius und Andern gerügten zu erklären und gegen ungerechten Tadel in Schutz zu nehmen“ (Rh. Mus. I. c. 39). Hätte er das gewollt, so würde der Titel anders ausgefallen sein, etwa *περὶ τῶν ἡμαρτησθαι λεγομένων κτλ.* Dass Dionysius von Halikarnass §. 53 getadelt wird, gibt gar kein Recht zu jener Annahme und man thut besser, diesem Stück keinen bestimmten Autor zu geben, ebenso wenig als dem dritten und kleinern, §. 54—56, den Antyllos, der überdies darin ungemessen gelobt wird; das vierte ganz kurze Stück ist eine aus Asklepiades, wahrscheinlich dem von Myrlea entlehnte Bemerkung über die verschiedene Eintheilung des Thukydideischen Werkes nach Büchern.

Bisher betrachteten wir den Inhalt der *Vita* blos in Beziehung auf seinen Verfasser; jetzt ist noch Einiges den Gegenstand selbst Betreffende nachzuholen. Die Frage, wann Thukydides seine Geschichte, soweit sie uns vorliegt, vollendet habe, steht in Verbindung mit einer andern, wann er aus der Verbannung in seine Heimat zurückgekehrt und daselbst gestorben sei. Hr. R. glaubt der Pamphila (bei Gell. XV, 23), welche, man weiss nicht auf welches Zeugniß hin, den Thukydides bei Beginn des peloponnesischen Krieges bereits vierzig Jahr alt sein lässt, wonach er erst hochbejahrt aus dem Exil heimgekehrt wäre. Dennoch wird von ihm die Angabe der Lebensdauer *ὕπερ τὰ πενήκοντα ἔτη* §. 34 verworfen. Aber jener ersten Zählung widersprechen die eigenen Worte des Geschichtschreibers V, 26. Wenn er meldet, er sei zu Anfang des Kriegs im rechten Alter (*ἐπὶ ἡλικίας*) gewesen, um dem Gange der Ereignisse mit eigenen Augen zu folgen, glaubt er gewiss nicht, dass seine geistige Reife so spät eingetreten sei. Unwahrscheinlich ist es ferner an sich schon, dass derselbe 27 Jahre lang einen blossen Sammlerfleiss geübt und sein Werk nicht eher ausgearbeitet habe, als er nach Athen zurückberufen war, wie p. 25 behauptet wird. Bekanntlich hat aber auch Ullrich evident (in den „Beiträgen zur Erklärung des Thukydides“ [Hamburg 1846]) ausgemittelt, dass der Geschichtschreiber die erste Hälfte seines Werks bereits vor der sicilischen Expedition vollendet hatte. Dennoch wird wol auch die zweite Hälfte meistens in der Verbannung abgefasst sein. Seines Aufenthalts in der Heimat scheint er sich nur wenige Jahre erfreut zu

haben; er starb nach Didymus und Pausanias durch die Hand eines Meuchelmörders; andere lassen ihn fern vom Vaterland, wie Zopyrus, Hermippus und Timäus seinen Tod finden, und zwar jene beiden in Thracien, dieser gar in Italien, daher die Sage, dass ihm zu Athen ein Kenotaph errichtet worden sei, gegen welche Didymus mit guten Gründen streitet. Hier ist Hr. R.'s Auffassung der Sache und die Art, wie er sich die Entstehung so verschiedener Nachrichten erklärt, aller attischen Sitte und Gewohnheit entgegen: da soll Thukydides als ein obscurer Mann ohne glänzendes Leichenbegängniß bestattet und *sine illustri nomine* begraben worden sein, aber nach der Erscheinung des Geschichtswerkes hätten seine Mitbürger ihm ein Monument zu setzen beschlossen und den Platz dafür in der Gruft der Cimonischen Familie ausgesucht, sei es nun, dass er wirklich mit ihr verwandt war, oder *secuti sunt cives locum illustrem et multorum oculis expositum*. Jene Divergenzen klären sich einfacher auf, wenn man die offenbare Verwechslung des Thukydides mit Themistokles, welche der angebliche Antyllus §. 55 sich zu Schulden kommen lässt, beachtet; hatte diese Vorstellung, dass die Gebeine des Thukydides heimlich auf atheniensischem Boden bestattet worden seien, einmal sich festgesetzt, so ergaben sich die Abweichungen über den Ort, wo er sich zuletzt aufgehalten habe, von selbst. Das Richtige melden ohne Zweifel Didymus und Pausanias, nur dass letzterer I, 23, 11 ungenau *κατῆι* schrieb statt *κατῆλθε*. Denn aus Thukydides II, 100 ist, wie Ullrich (I. c. 145 sqq.) nachgewiesen, sicher anzunehmen, dass er den Tod des Königs Archelaus noch erlebte. Im J. 402 ist er nach der wahrscheinlichsten Berechnung durch das Psephisma des Oenobius zurückgerufen worden. Den Widerspruch des Textes, dass Zopyrus im §. 32 angegeben soll, Thukydides sei eines gewaltsamen Todes gestorben, nachdem er aus dem Exil heimgekehrt war, und derselbe gleich darauf, er habe in Thracien seine Tage beschlossen, glaubt Hr. R. durch ein blosses Komma nach *ἐλθόντα* heben zu können, aber dieser Interpunction ungeachtet wird Jedermann die Worte in §. 32 von einer gänzlichen Übereinstimmung des Didymus mit Zopyrus verstehen. Vermuthlich ist der Satz *τοῦτο δὲ φησι Ζώπυρον ἱστορεῖν* von seiner ursprünglichen Stelle gerückt, und gehört eigentlich dahin, wo die Widerlegung der Sage von dem Kenotaph und dem heimlichen Begräbniss der Gebeine des in der Fremde Verstorbenen abgeschlossen ist, vor *ἀλλὰ δῆλον, ὅτι καθόδος κτλ.* Dass der *ἐγὼ* zu Anfang des §. 33 Niemand anders, als Didymus selbst sein könne, wäre eine richtige Behauptung, wenn es gar keine unbescheidenen Compileren gäbe, welche fremde Entdeckungen und Forschungen sich aneignen. An dergleichen hat es aber nie gefehlt, und wird es nie fehlen. Ähnliche Beweiskraft hat die Folgerung,

weil Didymus hier der einzige Autor sei, der wieder andere Autoren citire, könne ihn kein anderer ausgeschrieben haben. Der Satz §. 32 μετὰ τὴν ἤτην τὴν ἐν Σικελίᾳ als Zeitbestimmung für die Rückkehr des Thukydides aus dem Exil, ist gewiss nicht von Didymus ausgegangen, dem dieser grobe Verstoss vom Verf. zugeschoben wird, sondern kann nur auf Rechnung späterer flüchtiger Redaction kommen. Um die *Symposiaca* zu zieren, soll er gar das dürftige Epigramm *A. P. II*, p. 207 gemacht haben, worauf in §. 35. eine Anspielung enthalten ist. Es wäre eine grosse Armuth, wenn er in Versen und Prosa Dasselbe in einem und demselben Buch gesagt hätte. Um nun noch Einiges im Einzelnen zu bemerken, so hätte §. 3 für Ἐπίδικος von Gölter und Sauppe Ἐπίδικος acceptirt werden müssen, statt Ἐπίδικος von Grauert. Vgl. Sauppe's *Ep. crit. l. c.* 436, der dort eine ausführliche Bearbeitung der wichtigen Stellen des Pherecydes zu geben verspricht. §. 14 war es sicherer, mit Westermann die Lücke der Handschriften stehen zu lassen, als wie Hr. R. thut, ohne Weiteres Αἰδύμος zu ergänzen, da das folgende νομίζουσι eine grössern Ausfall vermuthen lässt, indem z. B. Didymus mit einigen Gewährsmännern angeführt werden konnte. Eine starke Lücke, wo nicht eine absichtliche Verkürzung des Abschnittes §. 35—44 verrathen die Worte §. 42 ἄς ἀνωτέρω τῶν ἄλλων ἐπεξεξιλόμεθα, denn er hat vorher nichts von einer solchen Ausnahme gesagt. Ohne Noth hat dagegen §. 43 Hr. R. angenommen, dass etwas nach τὸ μέσον ausgefallen sei; dagegen fiel es ihm gar nicht ein, mit Portus §. 48 κτῆμα ἐς αἰὲ μᾶλλον ἢ ἐς τὸ παραζῶημα ἀγώνισμα zu suppliren, obgleich er die Worte I, 22 selbst auführt; seine Meinung ist: *fortasse haec ab alio et imperito homine adscripta aut manca nobis tradita sunt.* Ob das achte Buch des Geschichtswerks noch von Thukydides herühre, war eine Frage, welche schon die Alten beschäftigte; sie wird hier dahin entschieden, dass es allerdings von ihm sei, aber in nicht ganz ausgearbeiteter Gestalt ἀκαλλώπιστος δὲ ἐκτόπων γεγραμμένη. Aber ἔκτενα sind immer Basreliefs und können hier nicht einmal in metaphorischem Sinn passen; eher schrieb der Kunstkritiker καὶ ἐν τόποις oder καὶ ἐν τύπῳ, gerade wie Photius *cod.* 265, der einer solchen unfertigen Schrift das πρὸς ἔκδοσιν διακεκαθάρθαι entgegensetzt. In §. 49 ist περὶ παθῶν τῶν γενναίων vielleicht verderbt aus περὶ τῶν παλαιῶν Θρακίων, denn um etwas von den alten Thraciern zu bemerken, erwähnt er Tereus und Prokne. Der folgende Satz von Alkmäon ist bei der starken Corruption dieser Stelle kaum ohne bessere Handschriften herzustellen. Es muss darin von den Echinaden, welche der Achelous durch seine Anschwemmungen gebildet habe, und die der Heros nur mit Mühe

ausfindig machte, die Rede gewesen sein, wahrscheinlich ist hier Mehres ausgefallen. Das von Hr. R. vorgeschlagene αἰτίαν für ἐνθα τὰ kann offenbar nicht genügen. §. 51 ist πάντα ebenfalls corrupt, und nicht zu vertheidigen mit dem Κλέωνος οὐκ οἶδ' ὅ τι ἂν εἴποι τις, eher hiess es πικρότητα, denn mit Grauert πανουργίαν zu vermuthen, erlaubt die vortheilhafte Schilderung nicht, welche der Geschichtschreiber I, 138 von Themistokles entwirft. Vielleicht hat aber Ranke (*Comm. d. Aristoph. Vit.* p. 385) Recht gehabt, Δημοσθένους zu corrigiren; dem ein entsprechendes Prädicat beigegeben werden müsste. Der Schluss des §. 51 ἄλλα μυσία, ἃ κατὰ μέρος ἐπιθεῖν πειρασόμεθα deutet auf die Verbindung der Abhandlung mit Scholien, wenigstens geht aus dieser Äusserung keineswegs hervor, dass dieses Stück einst eine viel grössere Ausdehnung gehabt habe.

VI. Der Kern des sechsten Buches liegt in der unter Plutarch's Namen gehenden Schrift: *Βίοι τῶν δέκα ἡγήτορων*, welchen kleinere Aufsätze über jeden der einzelnen Redner, auch Einiges aus Dionys von Halikarnass und die Artikel des Suidas beigefügt sind. Die 10 Biographien hat Westermann schon früher, im J. 1833 herausgegeben, damals in der festen Überzeugung, dass wir darin ein echtes Werk von Plutarch besässen, was er in einer dem Text vorausgehenden Abhandlung zu erweisen versuchte. Einige Kenner des Plutarch stimmten bei. Doch führte Westermann selbst eine ruhigere Prüfung auf die entgegengesetzte Ansicht, worüber er sich offen jetzt so äussert: „*De Plutarcho sententiam, quam pridem pertinaciter obtinueram, caecus essem, si etiamnum retinerem. Iam dudum me suspensum atque incertum ab ea revocavit non tam doctorum hominum vehementior quam exspectares disputationis contentio, quam ipsa demum quavis argumentatione altius clamans istarum vitarum munitum consortio. Itaque errorem ingenue confiteor, praesertim cum de vita decesserit is, cuius causa maxime rem desperatam susceperam, A. G. Beckerum dico, virum carissimum mihi atque desideratissimum.*“ Durch die Anonymität, welche auf diese Art dem Buche wieder erwächst, verliert es nichts an seinem Werth, der fürwahr nicht gering ist, wenn man die grosse Anzahl der nur hier erhaltenen historischen, literarischen und artistischen Nachrichten bedenkt, namentlich ist es für die Topographie von Athen eine wichtige Quelle; man vergleiche 239, 47 und 51; 248, 44; 250, 87; 252, 46; 253, 53 und 60; 274, 90; 276, 127; 277, 147; 278, 161; 279, 183; 281, 10; 286, 37; 287, 64; 288, 189 und 194, 198, 201.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 138.

10. Juni 1847.

Griechische Literatur.

Schriften von Westermann und Ritter.

(Schluss aus Nr. 137.)

Die Bearbeitung des Herausgebers hat alle Vorzüge der *curae secundae*; um nicht von den zahlreichen und sehr dankenswerthen Hinweisungen auf ältere und neuere Werke zu sprechen, welche in einer eigentlich nur kritischen Edition genügen müssen, um Misverständnissen zu begegnen oder bereits ohne Noth vorgeschlagene Änderungen zu beseitigen, hat er Alles gesammelt, was zur Berichtigung der stark verdorbenen Schrift bis jetzt Verdienstliches geleistet worden ist und mit eigenen treffenden Emendationen und gründlichen Nachweisungen den Gebrauch derselben sehr erleichtert. Man sehe z. B. 234, 98; 237, 36; 242, 29; 248, 45; 264, 44; 273, 52; 276, 33; 288, 85, 89, 97; insbesondere Ausfüllungen von starken Lücken, wie 236, 15; 248, 48; die Erklärungen zu 244, 67; 271, 10; die Berechnung der von Lykurg verwalteten Gelder betreffend; 272, 49 über den Sklavenhandel, ferner 276, 29; 278, 163; 279, 208; 282, 23; 285, 104. Der Text beruht auf vier pariser Handschriften, unter denen die eine (*E*) schon von Wyttenbach, die andern drei von Franke in den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik XXIII, 342 f. bekannt gemacht worden sind. Auf die Lesarten von Turnebus (*T*) und Vulcobius (*V*) ist kein Verlass, wenig Bedeutung haben auch *P* und *Z*, die Handschriften von Petav und Bongars. Unter den Philologen, die in früheren Zeiten dieser Sammlung ihre kritische Thätigkeit zuwandten, waren besonders Xylander, Lambinus und Meziriak glücklich, später Reiske und Coraes, neuerdings Franke, Sauppe und Baiter. Es wäre aber demungeachtet zu wünschen, dass aus den noch nicht verglichenen Handschriften Hülfe für mehr noch nicht geheilte Schäden gewonnen werden könnte. Nicht verglichen sind z. B. die Florentiner *Laur.* 80, 5 und 21. Dass es einst viel bessere gab, sieht man aus Photius *cod.* 259—268 (vgl. unter andern 285, 117). Rec. will nun nur noch einige unmassgebliche Nachträge liefern. In der Biographie Antiphon's ist vermuthlich zu lesen, 232, 47 *ἐν τῶν ὄ*, in der des Andocides 239, 44 *ἤματι*, in der von Lysias scheint 244, 63 Markland's Conjectur *δόντι* nicht zu bezweifeln. Das Epigramm ist aber statt auf Lysias, wahrscheinlich, wie schon Wyttenbach glaubte, auf den Pythagoräer Lysis zu beziehen, wonach die Anführung hier auf einer Verwech-

selung beruhen müsste; etwa wie 286, 143 ein Ausspruch des Phocion (vgl. *Plut. Phoc.* 23) dem Demosthenes beigelegt wird. 247, 22 heisst es von Isokrates, der nur einmal in der Rede *περὶ ἀντιδ.* selbst aufgetreten sei, *ἄλλοις δὲ μεμαρτυρηκῶς φαίνεται*, wofür H. *μεμελετηκῶς* vorschlug, was hier aufgenommen ist; sollte nicht *γεγραμμῶς* der richtigere Gegensatz sein? In der Biographie des Lykurg 271, 13 ist *ἀντὸς* wol nur von den Abschreibern begangene Wiederholung desselben Pronomens aus 12. Dass 272, 47 *καὶ οὐκ ἐξείναι παρ' ἀντὸς* zu lesen sei, hat Ref. anderswo zu zeigen gesucht. Wenn 273, 58 nicht etwas besonderes hinter *κατηγορούμενος δ' ἐν ὕστερῳ* steckt, ist vielleicht einfach zu ändern in *z. δὲ ὕστερον*. 277, 143 sieht die Citation des Aristophanes wie eine Randglosse eines Halbgelehrten aus. In dem Leben des Demosthenes 282, 28 muss mehres ausgefallen sein, wo die Choregie des Redners durchaus in keiner Verbindung mit dem Abgang des bejahrten Staatsmannes Aristophon steht; hier kann etwas über Eubulus und seine politischen Verhältnisse zu Demosthenes gestanden haben. In 286, 136 möchten wir die Lesarten der Handschriften *ῆσαν* nicht mit *χορηγήσαι*, wie hier mit Benutzung von *Plut. Dem.* 27 geschehen ist, vertauschen; wenn der Altar des Zeus Soter von Holz errichtet wurde, wie man vermuthen darf, da man ihn bei jeder Wiederkehr des Festes von Neuem aufbaute, so ist jene Bezeichnung ganz passend. Die Scheinerstattung der von Demosthenes geschuldeten 30 Talente erläutern Boeckh bei Meineke *Fr. com.* II, 527 und Bergk zu *Fr. Arist. ib.* 978. In der *Vita* des Hyperides 314, 61 ist vielleicht *ὡς εἰκός*, woraus Hr. W. *ὡς τραστῆς* oder auch in Verbindung mit dem Vorhergehenden *ἑωθινός* machen möchte, doch richtig, und mit *δίση* verbunden ähnlich dem lateinischen *ex aequo, ex iure*. 315, 87 lese man *καὶ οὕτως*. In der Aufnahme eigener und fremder Conjecturen durfte der Herausgeber hier und da weniger bedenklich sein. So ist 232, 48 gewiss Xylander's *προσβύτην* evident, und 233, 79 *ἐκ* mit Reiske zu streichen; 250, 78 war *ἑποστῶς* von Coraes um so eher anzunehmen, als es schon Dübner in der Didot'schen Edition hat, vgl. 312, 14; 242, 29 gehört *Ἐρωτων* in den Text.

Nun noch Einiges über die beigegebenen kleinern Stücke. Dass der Artikel der Eudocia über Antiphon von Philostrate *V. Soph.* 498, *ed. Ol.* copirt ist, musste angemerkt werden. Der *βίος Ἰσοκράτους* 253—259 soll

nach Hr. W.'s Meinung, welche er bereits in der Vorrede zu seiner Specialausgabe p. 9, not. 21 äusserte, ein Werk des Zosimus sein; aber in Redensarten, wie 254, 23 ὡς σὺν θεῷ μαθησοῦμεθα gibt sich eher ein später christlicher Verfasser zu erkennen; vermuthlich ist es Thomas Magister, worauf die Anspielung auf *Philost. Vit. Soph.* 503 (213, 25), welche 259, 167 sich findet, leiten dürfte; denn gerade nur *Thom. s. v. κατηγοροῦ* kennt die Variante ἐμνοσίαν κατηγορεῖ τοῦ ἀνδρός und Demetrius Triclinius, der in dem *Scholion* zu *Soph. Aj.* 906 aus Thomas geschöpft zu haben scheint. Lächerlich lautet es, wenn dieser Autor 255, 40 von „einem gewissen Ephorus, Schüler des Isokrates“, spricht. Eine der *Vitt.* des Aeschines 268 sq. meldet unter andern von einem sonst unbekanntem Tragiker Ischander, dessen Tritagonist Aeschines gewesen sei; wahrscheinlich muss aber τοῦ τραγωδοῦ für τραγωδοποιῶ corrigirt werden, wofern nicht der Irrthum an dem Verfasser selbst liegt. *Ib.* 296, 23 verlangt wenigstens die Construction διαφθαρείη für διαφθορήναι. Im Artikel des Suidas über Aeschines ist ein halbweg aus Philostrate entlehnter Satz *ed. Ol.* 509 (216, 6) zu berichtigen: πρῶτος δὲ πάντων τὸ θεῖος λέγειν ἤσκησε (für ἤκουσε). In der Einleitung des Libanius zu Demosthenes 296, 90 scheint ἄλλων vor Ἑλλήνων ausgefallen zu sein. 297, 7 wäre τοῖς τοῦ Θεοδώρου, was Hr. W. vorschlägt, nicht besser als τοῖς τοῦ Θεοδώρου, da Isokrates unter der Bezeichnung ὁ Θεόδωρος, nicht unter dem ὁ τοῦ Θ. gemeint war. In demselben Stück vermuthet Ref. 298, 37 αὐτὸ τοῦτο und 299, 56 ἀμότητος statt δεινότητος, vgl. *Philostr. V. Soph.* 621; *ed. Ol.* (272, 1). Ausser den Rednern bei Suidas erhält noch Aristides eine längere Biographie 322—327. Sie ist in ähnlichem Geist, wie die des Thukydidēs, abgefasst, läppisch in dem historischen Theil, unverächtlich in der rhetorischen Schilderung. Hier ist uns besonders der letzte Satz aufgefallen, wo von der Originalität des Sophisten gesprochen wird; man liest da die Worte νικῶν γὰρ οὐκ ἀναπαύει τὸν νοῦν, ἀλλὰ τῷ γούμῳ τῆς φρέσεως χρῆται. Hr. W. bemerkt in der Note dazu: *malim νικῶν*. Das möchte noch unverständlicher als der Text selbst sein. Der Verf. geht auf einen Gegensatz aus, und schrieb etwa οὐ γὰρ κοινὰ λέγων κτέ.

VII. Dieses Buch beschränkt sich auf Plato's und Aristoteles' ausführliche Biographien, jene von Olympiodorus und einem Ungenannten, diese von Pseudoammonius und Suidas, der einen ältern Autor darüber ausschrieb. Mehr dürfen wir laut der Vorrede p. XX über Aristoteles von Cobet erwarten, der zwei noch unedirte *Vitae* desselben in der *Marciana* gefunden hat. Der Text in diesen Stücken ist noch in einer ziemlich übeln Verfassung, wie die Beispiele 391, 86 γέγονεν ἐκ γερύλλων, 390, 31 πολλὸν τούτων zeigen können. Auch hier wollen wir eine kleine Nachlese halten. Wir schreiben 383, 33 τοῦ οἰκείου χειρακτῆρος statt

τοῦ ἀνακτιμένου χ. 388, 29 μέγα ὡς οὕτως für μεγα τ' αὐτὸς; *ib.* 41, ποιήσεσθαι; *ib.* 54, προσέχειν, indem der Sinn der Stelle wol der sein soll, dass Plato der Zeit und der Lehre nach dem Sokrates nahe gewesen sei; anderer Ansicht ist Hr. W., wenn er προσέχειν τὸν Σωκράτη für das Richtige hält. Derselbe durfte nicht 392, 113 ἐπάνω βεβηκότι vorschlagen, da ἐπαραβεβηκότι mit dieser Construction häufig ist; vgl. z. B. *Sext. Emp.* II, 2 *ed. Bekk.* In 390, 61 scheint τοῦ Ἡεροπονησιακοῦ πολέμου das Richtige zu sein; 391, 89 προδιορθώση; 394, 175 παύσονται; 398, 11 κατάγειται; 400, 62 das schon von Andern vorgezogene Ἀριστοτέλεια, auf jeden Fall ist Ἀριστοτέλειαν Druckfehler.

VIII. Das letzte und kürzeste Buch enthält die Biographie des Hippokrates nach Soranus und Suidas, dem auch das Übrige angehört.

Nachträglich bemerkt Ref. noch, dass Hr. W. mehre noch nicht in die letzten Sammlungen aufgenommene Fragmente nachgewiesen hat, z. B. eins von Hellanikus 34, 18, eins von Ister 93, 73, und zwei von Philochorus 135, 33; 286, 119.

Heidelberg.

Kayser.

Vergleichende Anatomie.

Lehrbuch der vergleichenden Anatomie, von v. Siebold und Stannius. Erste Abtheilung: Wirbellose Thiere. Von v. Siebold. Erstes Heft. Berlin, Veit & Comp. 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

In der vergleichenden Anatomie und Physiologie der Erzeugung hat seit mehren Jahrzehnten der Forschungsgeist so frei und freudig sich bewegt, eine so reiche Fülle von Thatsachen zu Tage gefördert und mit richtiger Speculation geordnet, dass die Gesammtkenntniss des thierischen Organismus sich immer klarer gestaltet und, wo die Natur sich noch in Geheimniss hüllt, wenigstens der Weg zum Vordringen deutlich bezeichnet ist.

Durch seine scharfsinnigen und glücklichen Beobachtungen im Gebiete der wirbellosen Thiere hat Hr. Prof. v. Siebold nicht wenig dazu beigetragen, über die grossartigen und überraschenden Phänomene der Entwicklungsgeschichte der vergleichenden Anatomie, welche jetzt so viele Kräfte in Anspruch nehmen, ein neues Licht zu verbreiten, und er war vor Vielen befähigt, die Beobachtungen, an denen er so grossen Theil hat, zu verarbeiten, dass man mit Zuversicht das vorliegende Werk begrüsst.

Das gesammte Gebiet der vergleichenden Anatomie gleichmässig darzustellen, übersteigt fast die Kräfte des Einzelnen; so übernahm Hr. Prof. Stannius in Rostock, dessen Name durch seine vielen, die Anatomie der höhern Thiere betreffenden Beobachtungen einen gleich

guten Klang hat, die Wirbelthiere. Und so zerfällt das Lehrbuch in zwei von einander getrennte Theile, deren zweiter, die vergleichende Anatomie der Wirbelthiere enthaltend, schon vollständig erschienen ist, während wir dem zweiten Reste der ersten Abtheilung täglich entgegensehen. Der Plan des Ganzen liegt vor Augen.

Vergegenwärtigen wir uns einmal kurz die letzte Aufgabe, welche die vergleichende Anatomie sich zu stellen hat, so ist es ungefähr die: in der Mannichfaltigkeit der Formen das Princip der Einheit, die Ideen zu finden, welche die Natur in der Bildung der Organe und Organsysteme zur Erscheinung brachte und ins Unendliche modificirte und variirte. Sie ist, mit Cuvier zu reden, *l'étude des lois de l'organisation des animaux et des modifications que cette organisation éprouve dans les diverses espèces*. Die vergleichende Anatomie soll die Typen der Natur, nicht in gemeinem, die Ungründlichkeit beschönigenden, sondern in wahren, dem Gedanken angemessenen Schematismus veranschaulichen, um so wiederum bei den Specialuntersuchungen, ein Wegweiser zur richtigen Deutung zu sein.

Liess sich nun der geistreiche und lebendige Carus verleiten, durch ein allzustrenges Verfolgen des einheitlichen Principes der Natur Zwang anzuthun und sogar in der Muschelschale den Wirbel zu sehen, so scheinen uns in unserm vorliegenden Buche dagegen die allgemeinen Gesichtspunkte zu wenig hervorgehoben zu sein, und während des anatomischen Details so viel geboten wird, vermissen wir im Allgemeinen die vergleichende Betrachtungsweise, worin die eigentliche Ergiebigkeit unserer Wissenschaft besteht. In einem Bilde der Organisation der einzelnen Klassen haben wir bei weitem noch nicht die Gesetze dieser Organisation im Grossen vor Augen und diese Tiefen der schaffenden Natur ergründen zu wollen, ist das des echten Forschers würdige Unternehmen.

Ziemlich unabhängig von dem andern hat ein jeder der Verf. seinen Theil bearbeitet. Hr. Prof. Stannius sagt in der Vorrede zu seinem Lehrbuche (der zweite Theil führt den Specialtitel „Lehrbuch der vergl. Anat. der Wirbelthiere“): „Es schliesst sich an eine ähnliche Arbeit des Hrn. Prof. v. Siebold über die wirbellosen Thiere an. Über die getroffene Anordnung des Materials will der Verfasser mit Keinem, der sie anders gewünscht hätte, rechten.“ So ist also nur ein äusserer Zusammenhang. Aber selbst innerhalb der bezeichneten Grenzen bewegt sich die Vergleichung nur in den einzelnen Klassen, und das Allen gemeinsame Baud zu verfolgen, bleibt dem Studium des Lesers überlassen. Dieses Übelstandes ist sich auch Hr. Prof. Stannius bewusst und er hat ihm „durch ein nach abweichenden Principien entworfenes Inhaltsverzeichnis“ abzuhelfen versucht, wodurch „leicht auch ein anderer Weg bei der Benutzung des Buches für Studium oder Vortrag eingeschlagen werden könne.“

Hoffentlich gibt uns Hr. v. S. ein ähnliches, die Übersicht und die Vergleichung erleichterndes Inhaltsverzeichnis. Wir wenden uns jetzt näher zu dem ersten Hefte der verglichen Anatomie der wirbellosen Thiere.

Der Verf. theilt die wirbellosen Thiere in fünf Hauptgruppen: *Protozoa*, *Zoophyta*, *Vermes*, *Mollusca*, *Arthropoda*, welche in 15 Klassen zerfallen. Das erste Heft, von 192 Seiten, umfasst die acht ersten Klassen und einen Theil der Anatomie der neunten; jeder Klasse, mit Ausnahme der beiden ersten, welche in einem vereinigt sind, ist ein besonderes Buch gewidmet, das, klar nach Paragraphen und Abschnitten disponirt und mit einer Eintheilung und einer Übersicht über die Hauptliteratur der betreffenden Klasse beginnend, ein Bild der anatomischen Verhältnisse nach den organischen Systemen entwirft. Einen besondern Werth erhält das Werk durch die genaue Angabe der zahlreichen Quellen, welche der Verf. benutzte und aus denen er auch in den Anmerkungen viele belehrende Auszüge gibt. Was irgend Erhebliches über Evertebraten erschienen, finden wir an seinem Orte aufgeführt.

Erstes Buch. Die Infusorien und Rhizopoden (S. 7—25). Nach dem Vorgange von Dujardin, Rymer, Jones u. A. tritt Hr. v. S. als entschiedener Gegner Ehrenberg's auf, indem er auf wenigen Seiten dessen Ansichten über die zusammengesetzten Structurverhältnisse der Infusionsthierie als unrichtig zu erweisen und an deren Stelle seine Meinung von der Einfachheit und niedern Organisation dieser Thiere darzulegen sucht. Es ist hier nicht der Ort, über die Natur der Closterien und Bacillarien, die der Verf. mit einer grossen Menge der heutigen Naturforscher für Pflanzengebilde hält, zu rechten; wir machen aber darauf aufmerksam, dass die chemische Analyse der Weichtheile der Bacillarien, wie sie in einer gehaltreichen kleinen Schrift (Dr. Karl Schmidt: zur vergleichenden Physiologie der wirbellosen Thiere. Braunschweig 1845) angegeben, das thierische Wesen der Bacillarien wahrscheinlich machen hilft. Sehr auffallend aber ist es, einen Theil der Monadinen und sogar die Volvocinen dem Pflanzenreich einverleibt zu sehen. Anderer wichtiger Gründe, die dagegen sind, zu geschweigen, kennen wir bis jetzt wenigstens noch keine Algen und Conferven mit rothen Augenpunkten, wie sie bei den Volvocinen und einigen Monaden vorhanden sind.

Die nach Ausscheiden der erwähnten Familien übrig bleibenden Infusionsthierie werden unter der Hauptgruppe der *Protozoa* begriffen und in die Klassen der Infusorien und Rhizopoden getrennt, eine Trennung, die, aus der Verschiedenheit der Bewegungswerkzeuge (Flimmerorgane u. a. bei den Infusorien — veränderliche Fortsätze bei den Rhizopoden) hergenommen, zumal nach dem Siebold'schen Begriffe von der Unvollkommenheit dieser Organismen ganz überflüssig ist

Weil allen hierher gehörigen Thieren die Magen (wovon die sonst gebräuchliche Benennung *polygastrica*) und Darmhöhlen abgehen sollen, so muss die weitere Eintheilung nach andern Merkmalen gewonnen werden. Die Klasse der Infusorien zerfällt daher in die Ordnungen der *Astoma* (ohne Mundöffnung, *Aenetera* Ehrbg.) und *Stomatoda* (mit Mundöffnung und Speiseröhre *Enterodela*, Ehrbg.); dahingegen die Rhizopoden sich in die *Monosomatia* und *Polysomatia* scheiden.

Nachdem kurz von der Hauptbedeckung, dem Bewegungs- und Empfindungssystem gehandelt, wird im fünften Abschnitt eine eigenthümliche Ansicht über den Verdauungsapparat entwickelt. Es lässt sich gewiss Manches gegen das Vorhandensein der Magenellen der *Aenetera* sagen, indes möchte es keine glückliche Wahl sein, wenn gerade die Gattung *Opalina* „am handgreiflichsten Ehrenberg's unrichtige Ansicht über die Verdauungsorgane der Astomen“ widerlegen soll. *Opalina* verhielte sich, wenn sie wirklich keinen Mund hätte, ebenso wie viele andere Binnenthier (Cysticen, Cestoden, Acanthocephalen), bei denen gleichfalls die Mundöffnung nicht vorhanden, die aber deshalb doch nicht massgebend sind. Wie aber dann, wenn, obgleich wir es nicht glauben, die hin und wieder laut gewordene Vermuthung sich bestätigen sollte, dass *Opalina* wol nur ein Entwicklungsstadium eines bekannten oder unbekanntes Thieres sei, wie der Verf. selbst von einigen andern Formen meint.

In §. 12 heisst es: „Diejenigen Infusorien, welche feste Nahrungsstoffe in sich aufnehmen, besitzen einen an einer bestimmten Stelle befindlichen Mund und einen in das Körperparenchym hineinragenden Oesophagus oder Schlund, durch welchen die festen Nahrungsstoffe verschluckt und in das sehr lockere, fast flüssige Parenchym des Leibes hineingedrängt werden, ohne dass dieselben von bestimmten Räumen, welche mit Magen oder Darmhöhlen verglichen werden könnten, aufgenommen werden.“ Eine zweite Öffnung ist der After, der aber auch oft fehlt. Es folgt eine weitere Ausführung dieser Theorie; Ref. muss aber gestehen, dass er sich von dem lockern Parenchym mit dem hineingedrängten oder sogar mit dem Parenchym zu einem Brei durch-einandergemengten Futter keine klare Vorstellung machen kann.

Bekanntlich besitzen die meisten Infusionsthier contractile Blasen, von Ehrenberg mit dem Geschlechtssysteme in Verbindung gebracht. Diese Annahme hat schon mannichfachen Widerspruch gefunden und auch Hr. v. S. protestirt dagegen, indem er zu der von Wiegmann versuchten Erklärung zurückgeht und die contractilen Blasen als Analoga von Herzen ansieht.

„Höchst wahrscheinlich,“ sagt er, „ist die Flüssigkeit, welche die durch eine Art von Diastole sich aushöhrenden Räume anfüllt, eine aus dem Parenchym hervorquellende Ernährungsflüssigkeit, welche bei der Systole wieder in das Parenchym zurückgetrieben wird.“ — „Es wäre demnach diese Vorrichtung als die erste Anlage eines Circulationssystems und als der erste Versuch eines Kreislaufes der Ernährungssäfte zu betrachten.“ Ob diese Auseinandersetzung die richtige sei, auch darüber hegen wir leise Zweifel, namentlich gelingt es uns nicht, sie mit dem Mechanismus des Ernährungssystems in Einklang zu bringen.

„Die Infusorien pflanzen sich durch Theilung und Knospen, aber niemals durch Eier fort, daher sie keine eigentlichen Geschlechtswerkzeuge besitzen.“ Mithin spricht der Verf. nicht mehr von Samendrüsen der Infusorien, sondern er stellt die allerdings sinureiche Vermuthung auf, dass dieser Kern, (der *Euglena viridis* beispielsweise), dem der Infusorienleib nur als einstweilige Hülle gedient habe, sich späterhin zu einem besondern Thiere entwickle; „und es sind am Ende alle Individuen der *Euglena viridis* und noch viele andere Infusorien nur die Larven von andern Thieren, deren vollständige Metamorphosenreihe bis jetzt noch nicht erkannt wurde.“

Der Verf. mag es uns nicht verargen, wenn wir diese neue Darstellung der Organisationsverhältnisse der Infusionsthier, zumal die Unterlage der speciell ausgeführten Beobachtungen eine dünne ist, als in ein Lehrbuch nicht gehörig bezeichnen, da der Begriff eines solchen die Aufnahme nur derjenigen Thatsachen gestattet, welche die Wissenschaft im Allgemeinen als gültig angenommen hat, dahingegen die Aufstellung von Controverspunkten schicklicher in wissenschaftlichen Zeitschriften und anderweitig stattfindet. Übrigens müssen wir unsere Leser auf einen Aufsatz von Eckhard in Wiegmann's Archiv 1846 verweisen, in dem die hier von Hr. v. S. geltend gemachten Ansichten Gegenstand einer weitläufigen Besprechung sind.

Das zweite Buch (S. 26—54) gibt klar und übersichtlich die Anatomie der Polypen. Wir können uns bei dieser und der folgenden Klasse bis zu den Strudelwürmern kürzer fassen, da nun ein Feld, worin der Verf. zu Hause ist, beginnt, ihm auch eine Menge neuer, über die Naturgeschichte der einzelnen Gruppen unbestrittenes Licht verbreitender Untersuchungen zu Gebote standen. Wir werden daher unsere Leser nur auf besonders anziehende Partien aufmerksam machen, oder uns da Bemerkungen erlauben, wo unsere Ansichten abweichen.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 139.

11. Juni 1847.

Vergleichende Anatomie.

Lehrbuch der vergleichenden Anatomie, von v. Siebold und Stannius.

(Schluss aus Nr. 138.)

In dem von der Hautbedeckung und dem Hautskelete handelnden ersten Abschnitt wird der Nessel, Angel oder Giftorgane der Polypen Erwähnung gethan, welche erst in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der Naturforscher erregt. Was die Angelorgane der Hydra betrifft, so halten wir es noch nicht für ausgemacht, dass das Bläschen mit dem Widerhäckchen der dem Körper eingewachsene Theil des Organs sei. Wir haben zahlreiche Hydren gerade um dieses interessanten Phänomens willen beobachtet und immer das Bläschen am Faden vom Körper herabhängend gefunden.

Über das Nervensystem der Polypen ist wenig bekannt, ebenso über Sinnesorgane. „An einigen Polypen jedoch (*Coryne*, *Syncoryne*, *Campanularia*) scheinen in gewissen Entwicklungszuständen, während welcher sie frei umherschweben, eigenthümliche, scharf abgegrenzte und am Leibesrande angebrachte Körper als für die Einwirkung des Lichts oder Schalles specifisch empfängliche Sinnesorgane gedeutet werden zu können.“ Wir erinnern an ein unter ganz ähnlichen Umständen auftretendes Vorkommen von Sinnesorganen bei gewissen Schmarotzern, die in der Jugend, mit Augen versehen, frei umherschweben, deren Augen aber, nachdem die Thiere für ihre spätere Lebenszeit sich auf dem Wirthiere angesiedelt, als unbrauchbar verkümmern, und sprechen uns deshalb entschieden für die Natur jener bei den erwähnten Polypengenerationen erscheinenden Körperchen als Sinnesorgane aus.

Wie vielfältig auch die im Innern aller Anthozoen und Bryozoen stattfindende, ganz eigenthümliche Saftbewegung beobachtet worden, hat man bisher über die Deutung derselben zu keinem rechten Abschluss kommen können. Dem Verf. ist es wahrscheinlich, „dass die Leibeshöhle und die mit ihr in Verbindung stehenden Kanäle nebst der darin enthaltenen Flüssigkeit, unter der Form eines Wassergefäßsystems den Zweck habe, einen Respirationprocess zu unterhalten.“

Drittes Buch: die Acalephen (S. 55 — 73). Die Hautbedeckung und das Hautskelet, das Muskelsystem und die Bewegungsorgane, das Nervensystem, die Sinnesorgane, der Verdauungsapparat, das Circulations-

system, das Respirationssystem, die Absonderungsorgane, die Fortpflanzungsorgane werden auch hier in gleich vielen Abschnitten besprochen.

Dass die knopfförmigen oder zungenförmigen Organe vieler Quallen, welche an den Rändern und Enden des Leibes angebracht sind und mit einem in der Nähe liegenden Ganglion zusammenhängen, für Sinnesorgane zu halten seien, darüber ist man ziemlich einig, nur schwanken die Meinungen, ob sie für Augen oder Gehörwerkzeuge anzusehen seien. Der Verf. ist geneigt, sie für Gehörwerkzeuge zu erklären und vergleicht „die in den Kapseln enthaltenen und durch Säuren brausend löslichen Krystallkörperchen mit den Otolithen der höhern Thiere“. Allerdings ist hier noch nicht die eigenthümliche zitternde Bewegung bemerkt, welche sonst, z. B. bei den Mollusken, die Otolithen charakterisirt und die Beobachtungen darüber sind als noch nicht geschlossen anzusehen.

Ein ganz neues und unbestimmbar weites Feld ist der Untersuchung bekanntlich durch die Entdeckung des merkwürdigen Wechselverhältnisses eröffnet, das zwischen scheinbaren Polypen und Quallen, zwischen festsitzenden und freischwimmenden Entwicklungsstufen und Generationen stattfindet und dessen Einfluss auf die Systematik der beiden Klassen zur Zeit noch unberechenbar ist. Es ist schwer, über diese Verhältnisse ohne Abbildung eine hinreichende Vorstellung zu geben, daher auch nur kurz auf diesen wichtigsten Punkt der Entwicklungsgeschichte hingewiesen werden konnte.

Das vierte Buch (S. 74 — 120) handelt in gleicher Folge von den Echinodermen. Im fünften Abschnitte, §. 83, will der Verf. die beiden sogenannten Polischen Blasen des *Sipunculus*, gestützt auf die von Grube gemachte Beobachtung, dass sie mit dem innern Raum der Tentakelmembran im Zusammenhange stehen, für Tentakelbläschen, wie sie bei den Holothuriiden bekannt sind, ansehen, und da diese Organe bei den letztern zu dem Wassergefäßsystem gehören, so ist die Vermuthung, dass auch die Polischen Bläschen der *Sipunculiden* auf das Vorhandensein eines Wassergefäßsystems hindeuten, gerechtfertigt. „Zu der Unvollkommenheit und Verwirrung, mit welcher das Blutgefäßsystem der Echinodermen bisher beschrieben wurde, mögen besonders die Umstände mit beigetragen haben, dass das Respirationssystem von den Kreislauforganen nicht gehörig unterschieden, und das den meisten Echinoder-

men eigenthümliche Wassergefässsystem, wie es auch bei den Acalephen geschehen ist, mit dem Blutgefässsysteme verwechselt wurde.“ So widersprechen sich die Arbeiten von Tiedemann, Delle Chiaje, Carus und Volkmann, und es wird erst der Folgezeit, namentlich mit Beherzigung der von dem Verf. gegebenen Winke, gelingen, über die Sache nach und nach Klarheit zu verbreiten.

Dass mit der Entwicklungsgeschichte vielleicht die Madreporenplatte, über deren Deutung der Verf. sich nicht ausspricht, zusammenhänge, ist eine Vermuthung Joh. Müller's, die gewiss eine nähere Prüfung verdient. Auch vermissen wir die Bemerkung, dass die mit der Madreporenplatte versehenen Astroiden und Echinoiden dadurch, ausser dem strahligen auch einen bilateralen Typus, das Rechts und Links, an sich tragen.

Mit dieser Klasse sind die Zoophyten, die Thiere mit vorherrschendem strahligen Typus, deren Centralmasse des Nervensystems ein den Schlund umgebender Ring bildet, geschlossen.

Fünftes Buch: die Helminthen (S. 111—160). Unter den Helminthen sind so verschiedenartig organisirte und kaum unter einer kürzern anatomischen Definition zu umfassende Thiere begriffen, dass es der genauesten Detailkenntniss, wie sie der Verf. hat, bedurfte, um in treffender Kürze, wie es geschehen, die Anatomie dieser Klasse darzustellen und in den Anmerkungen aus der Fülle der vorhandenen neuern Beobachtungen diejenigen auszuwählen, welche dem das Lehrbuch benutzenden Untersucher eine Menge sonst unentbehrlicher Hilfsmittel zu ersetzen im Stande seien.

Wie Polypen und Acalephen, so sind es auch die Helminthen, deren Naturgeschichte noch in einer gewissen Gährung begriffen, dem nüchternen Beobachter, wohin er sich wendet, Lohn und Genugthuung verspricht. Die Entwicklungsgeschichte hat durch die von Bojanus und Bär vorbereiteten und von Siebold und Steenstrup gemachten Entdeckungen das höchste Interesse gewonnen.

Wir bemerken nur noch, dass die Gordiaceen, vornehmlich wegen der Verschiedenheit, die sich in der feinern Structur der Geschlechtswerkzeuge und Entwicklungsweise der Zoospernien kundgibt, als besondere Ordnung von den Nematoden getrennt sind; *Anguillula*, deren nur ein einziges Mal Erwähnung geschieht, §. 117, ist als Nematodengattung aufgeführt.

Sechstes Buch: die Strudelwürmer (S. 161—173). Durch die von Örsted vorgenommenene Sichtung dieser Klasse hat dieselbe sehr an Abrundung und Natürlichkeit gewonnen. Der Verf. gibt daher auch der Örsted'schen Systematik seine Zustimmung, indem er aus den besten Quellen (Dujès, Mertens, Ehrenberg, Schulze, Örsted) die Hauptsachen zusammenstellt. — Ohne Analogon in der Entwicklungsweise der Evertibraten ist der höchst merkwürdige Umstand, „dass sich in einem

grossen Ei der Planarien stets mehre Embryonen zugleich entwickeln.“

Siebentes Buch: die Rotatorien (S. 173—185). Wenn auch nicht als ein so radikaler Ultra wie im ersten Buche, tritt doch auch hier der Verf. mit manchen revolutionären, die Ehrenberg'sche Physiologie der Räderthiere bedrohenden Ideen hervor.

Die Gründe, durch welche der Verf. ihnen ihre Stellung bei den Würmern vindicirt, lassen sich zum Theil hören. Aus dem Nervensysteme der Räderthiere, das, wie wir behaupten müssen, viel vollständiger beobachtet ist, als der Verf. es meint, möchte sich nicht leicht über ihren Platz im Thiersystem entscheiden lassen; die zerstreut liegenden Ganglien aber weisen vielmehr nach den Entomostraceen als nach den Würmern hin. Wesentliche, sie von den Crustaceen trennende Unterschiede sind freilich die, welche in den verschiedenen Flimmer- und Wimperorganen der Räderthiere und in dem Umstande, dass sie ohne gegliederte Fusspaare und ohne Metamorphose das Ei verlassen, gegeben sind.

Mit der Verfolgung des Nervensystems hat sich der verstorbene Werneck vielfach beschäftigt, Ehrenberg's Beobachtungen bestätigend und erweiternd, wie dies auch Ref. in Wiegmann's Archiv 1846 gethan. Die Kenntniss vom Nervensystem möchte deshalb weiter gediehen sein, als Hr. v. S. angibt.

Die Unhaltbarkeit der über das Wassergefässsystem aufgestellte Theorie, in dessen Dienst die Nackenöffnung, die Flimmergefässe, Hoden (wofür Ehrenberg diese bandförmigen, zu beiden Seiten des Leibes herablaufenden Organe gedeutet hat) und contractile Blase stehen sollen, glaubt Ref. gleichfalls a. a. O. dargethan zu haben, wie auch, ausser andern Punkten, dass es wider die genauere Beobachtung ist, wenn es S. 184 heisst: „Auf mich hat es jedoch immer den Eindruck gemacht, als trantren sich die herangereiften Eier der viviparen Philodinäen von ihren Ovarien und geriethen dann frei in die Leibeshöhle, in welcher sich später auch die ausgeschlüpften Jungen umherbewegten. Vielleicht fehlen hier die Eileiter und schlüpft die Brut durch eine besondere, neben der Cloakenöffnung befindliche Mundöffnung aus der Leibeshöhle der Mütter hervor.“

Wir schliessen hiermit unsern Bericht, indem wir wünschen, dass das zweite Heft recht bald nachfolgen möge. Beim Selbststudium der Anatomie der einzelnen Klassen, wie bei zoologischen Vorlesungen, die jetzt nicht mehr ohne eine vergleichend-anatomische Grundlage fruchtbar sein können, wird das Lehrbuch, mit Beherzigung der Ausstellungen, die wir uns zu machen erlaubt, von grossem Nutzen sein, wenn auch eine höhere Auffassung des Gegenstandes, die vielleicht vorsätzlich von dem Plane ausgeschlossen war, fehlt.

Berlin.

Dr. Oskar Schmidt.

Theologie.

Kurzgefasstes exegetisches Handbuch zum Neuen Testament, von *W. M. L. de Wette*. Zweiten Bandes vierter Theil: Erklärung der Briefe an die Colosser, an Philemon, an die Ephesier und Philipper. Leipzig, Weidmann. 1843. Gr. 8. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Es ist freilich etwas spät, dass wir diesen Commentar dem Publicum zur Anzeige bringen, aber Hr. de Wette's Handbuch ist, wie wir hoffen, nach seiner Art und Weise schon hinreichend bekannt, sodass es sich bei dieser Anzeige mehr um die eigenthümliche Auffassung einzelner Stellen handelt, und insofern denken wir, wird dem Verf. und dem Publicum jede Stimme erwünscht sein, der es darum zu thun ist, dass die richtige Erklärung aufgefunden und anerkannt werde.

In der Vorrede zu diesem Theile des Handbuchs spricht sich der Verf. entschieden misbilligend aus über den Rückert'schen und den Harlessischen Commentar, lobend aber über den von Huther; weissagt, dass sein Zweifel an der Echtheit des Briefes an die Epheser von Wenigen werde getheilt werden und vertheidigt sich wegen seines Angriffs. Obgleich wir nun keineswegs die Ansicht des Verf. theilen können, sind wir doch weit entfernt, ihm deshalb einen Vorwurf zu machen, da wir von ihm wissen, dass dieser Zweifel aus ungemischtem Streben nach Wahrheit hervorgeht; nur das ist uns betrübend, dass der echte Paulinische Geist so wenig überzeugend auf den Verf. wirkt, denn es sind doch nur einzelne Stellen, die solche Zweifel hervorrufen. Doch davon später.

In der Einleitung zum Briefe an die Colosser stellt der Verf. in aller Kürze dar, was wir über die Stadt wissen und was von den Irrlehrern zu denken sei, er meint nämlich, es zeige sich hier dieselbe Quelle mit den verwandten Erscheinungen des Essenismus, Gnosticismus und Kabbalismus, indem zu *Colossae* noch der phrygische Volkscharakter als mitwirkend hinzukomme, jede bestimmter gestaltete Ketzerei zurückweisend. Unter Beseitigung der Ansicht von Wiggers erklärt der Verf. Rom für den Ort der Abfassung des Briefes; Mayerhoff's Zweifel an der Echtheit desselben werden für unbegründet erklärt. Bei der Angabe der Hülfsmittel hat der Verf. Bähr zu nennen vergessen, obgleich er ihn nachher häufig anführt.

Was nun das Einzelne betrifft, so bezieht Hr. de W. Cap. 1, 15 gegen Bähr, Steiger, Olshausen und Huther *εἰκὼν τοῦ θεοῦ* auf den geschichtlichen Christus (das ist nämlich des Verf. eigenthümlicher Ausdruck für den Menschgewordenen Logos), auf Christum nach seiner göttlichen und menschlichen Natur, nicht aber auf die göttliche Natur Christi oder auf den Logos. Dennoch nimmt Hr. de W. an, dass in der Apposition *πρωτότοκος πάσης κτίσεως* von des Logos vorweltlichem Ursprunge

die Rede sei, freilich zugleich, um die Schroffheit des Überganges zu mildern, auch von der Vortrefflichkeit des Sohnes vor allen Geschöpfen. Wenn der Verf. nicht von der vorgefassten Meinung ausginge, dass bei Paulus die Lehre vom Logos nicht zu finden sei, wenn er nicht sich selbst zu diesem Glauben zu überreden suchte: so würde er einen solchen Übergang in einer Apposition nicht nachweisen wollen. Der Verf. hat auch für seine Ansicht keinen weitem Grund, als den zuerst von ihm angeführten, denn die übrigen sind nur abwehrend, jener erste Grund aber ist nicht von Bedeutung; es soll nämlich V. 15 sich an V. 14 anschliessen, V. 14 aber handle offenbar vom geschichtlichen, d. h. Menschgewordenen Logos. Dies schliesst ja aber doch ein Fortgehen nicht aus, denn durch die Aufnahme der menschlichen Natur wird die Person Christi nicht verändert, und was von dem Worte *πρωτότοκος* an geschehen kann, das kann auch von *εἰκὼν* an geschehen. Beim folgenden Verse sagt der Verf.: „Nun tritt die Idee eines ewigen Bestandtheiles in Christo hervor, wol nicht gerade die des Logos (denn ob Paulus dieses Theologumen kannte, ist zweifelhaft, wogegen es sicher ist, dass er in ihm ein Ideales und ein Wirkliches unterschied).“ Wir müssen gestehen, diesen Gegensatz in Christo gar nicht zu verstehen, ein Bestandtheil in ihm soll *wirklich* sein und einer *ideal!* Der Verf. beruft sich auf seine Erklärung von Phil. 2, 6; dadurch habe die Auffassung dieser Stelle eine starke Stütze bekommen; aber wenn der Verf. offenherzig sein will, so hat die Dogmatik ihm diesmal die Exegese geliefert.

Obgleich es dem Verf. ein auffallender Gedanke ist, dass die Versöhnung auch auf die Engel ausgedehnt wird, so erkennt er ihn doch als in V. 20 gegründet an und stimmt Huther, Usteri u. A. bei, Paulus habe diesem Dogma eine so weite Ausdehnung gegeben im Gegensatz gegen die Christum herabsetzende Engellehre der Irrlehrer zu Colossae. — Darin scheint der Verf. überall einen sehr guten Takt zu haben, den Zusammenhang der einzelnen Verse nachzuweisen, so z. B. wenn er V. 21 an V. 13 anknüpft und V. 16—20 als Beweise von V. 15 auffasst. V. 24 übersetzt Hr. de W.: *ἀνταναικληρῶ τὰ ἑστειρώματα τῶν θλάσεων τοῦ Χριστοῦ*, *vicissim adimpleo* den Mangel der Drangsale Christi, d. h. was noch an den Drangsalen Christi fehlt. Diese Ansicht von den Leiden Christi in der Gemeinde sei dem apostolischen Geiste der Gemeinschaft, der kirchlich objectiven Ansicht und der Grammatik gemäss. Die Stelle 1 Thess. 3, 10, auf welche sich der Verf. beruft, möchte ich nun nicht hierher ziehen. Der Verf. verwahrt sich freilich gegen die katholische Genugthuungslehre, ich sehe aber doch nicht ein, wie er ihr bei seiner Erklärung entgehen will. Es liegt aber in dem *ἀνταναικληρῶ* nur eine Verstärkung des *ἀναικληρῶ*, Paulus erträgt die Leiden, die ihm bestimmt

sind, das ihm von Gott bestimmte Maas derselben; den Genitiv τοῦ Χριστοῦ möchte ich übersetzen, die ich als Christo angehörig, als sein Jünger zu tragen habe.

Mit der Erklärung des 26. Verses gegen Huther können wir uns nur einverstanden erklären, dagegen scheint uns der Verf. Cap. 2, 8 in Beziehung auf die στοιχεῖα τοῦ κόσμου Huther doch nicht widerlegt zu haben. Hr. de W. nimmt diesen Ausdruck nämlich als Bezeichnung des mosaischen Gesetzes als eine dem Kindheitszustande der Menschheit angemessene Zucht. Diese Erklärung würde aus unserer Stelle allein kein Mensch auffinden können, aber auch wenn man Gal. 4, 3 zu Hilfe nimmt, weist doch Gal. 4, 9 auf einen umfassendern Begriff hin. Auch würde nach jener Erklärung in unserer Stelle das mosaische Gesetz und Christus einander entgegengestellt werden, was nicht zu rechtfertigen ist. Wir bleiben bei Huther's Erklärung: Elemente, Grundlagen des ethischen Lebens in der Welt, und können nicht anerkennen, dass dies gegen die Wortbedeutung von κόσμος ist. — V. 13 versteht Hr. de W. συνεξωποίησεν ἡμᾶς σὺν αὐτῷ als objective Thatsache und zwar im Gegensatz zu dem ἡμᾶς νεκροὺς ὄντας κτλ. vorzüglich als Versöhnung, von der auch 2 Cor. 3, 6 ζωὴ vorkomme. Das scheint doch zu viel gesagt; allerdings ist die Thatsache der Versöhnung der Grund der ζωὴ bei den Colossern, aber doch nicht diese selbst, und da in dem καὶ ἡμᾶς im Anfange dieses Verses offenbar eine Anspielung auf ἐλείψαντος αὐτὸν stattfindet, so ist Huther's vivificatio wol richtig. Die citirte Stelle 2 Cor. 3, 6 ist wol nur ein Schreibfehler, aber der Verf. wird überhaupt keine Stelle für seine Erklärung finden. Die Versöhnung durch den Tod Christi V. 14 ist nach Hrn. de W. keine Genugthuung, weil Paulus die Frucht der Versöhnung, die Sündenvergebung, als eine freie That Gottes darstellt; aber Hr. de W. erklärt doch den Satz καὶ αὐτὸ ἤρκεν ἐκ τοῦ μέσου, προσηλώσας αὐτὸ τῷ σταυρῷ, dieselbe schaffte er aus dem Wege, indem er sie ans Kreuz annagelte, nämlich mit dem Leibe Christi, der den Fluch des Gesetzes trug. Da er dies nun nicht unscinetwillen that, so kann dies ja nur Genugthuung sein, wobei auch der freien That Gottes keine Grenzen gesetzt werden, als die er sich selbst setzt.

V. 22 scheint uns Hrn. de W.'s Erklärung die einzig richtige zu sein; nach ihr bildet dieser Vers eine zum Vorigen hinzugefügte Erläuterung und ist zu übersetzen: „welches alles zum Verderben gereicht durch den Verbrauch nach den Geboten und Lehren der Menschen. Auch der Erklärung Cap. 3, 7 stimmen wir bei; der Verf. übersetzt nämlich: „unter welchen (den Söhnen des Ungehorsams) ihr ehemals wandeltet, als ihr in denselben (den Sünden) lebtet. Auch scheint der Verf. Recht zu haben, wenn er V. 10 κατ' εἰκόνα

τοῦ κτίσαντος αὐτὸν auf das ursprünglich anerschaffene Ebenbild Gottes bezieht und somit αὐτὸν auf τὸν ἄνθρωπον, nicht auf τὸν νέον bezieht.

In dem kleinen Briefe Pauli an Philemon verbindet der Verf. wol mit Recht V. 9 τοιοῦτος ὢν ὡς Παῦλος πρεσβύτης κτλ. mit dem folgenden παρακαλῶ. Da das erste παρακαλῶ schon sein Motiv in der allgemeinen christlichen Liebe hat, scheint es um so richtiger, das zweite durch das persönliche Verhältniss zum Apostel zu begründen. Auch V. 20 können wir dem Verf. nur beistimmen, wenn er übersetzt: „Ja, lass mich dein froh werden, des Glückes, dich den Meinigen zu nennen, inne werden.“

Schon oben haben wir bemerkt, dass Hr. de W. den Brief an die Epheser als nicht von Paulus geschrieben ansieht, ja so überzeugt von dessen Unechtheit ist, dass ihn auch der Widerspruch des ganzen theologischen Publicums nicht irre machen wird: dennoch müssen wir ihm widersprechen, denn wir sind von der paulinischen Abfassung dieses Briefes so überzeugt, dass uns auch die einzelnen Schwierigkeiten nicht irre machen können. Auf die Ähnlichkeit mit dem Briefe an die Colosser und den Nachtheil, in welchem dieser Brief gegen jenen steht, werden wir uns weniger einlassen. Dies Letztere erklärt sich hinreichend daraus, dass Paulus diese Gemeinden weniger kannte, jene Ähnlichkeit aber aus der gleichzeitigen Abfassung und aus den ähnlichen Verhältnissen; eine solche Zusammenstoppelung, wie Hr. de W. nachzuweisen versucht, möchten wir auch nicht einmal von dem einfältigsten Menschen annehmen, auf der andern Seite aber wäre es ein grosses Meisterstück, wenn dabei solch' ein Brief herauskommen sollte, kurz die Hypothese lässt sich nicht zur Anschauung bringen und zerfällt in sich. Dass der Brief nicht nach Ephesus bestimmt ist, ist gewiss, dass er an mehre Gemeinden bestimmt ist, deren Metropolis Ephesus war, scheint uns nicht unwahrscheinlich, wie er durch die Tradition allmählig ein Eigenthum der Gemeinde zu Ephesus geworden, vermögen wir natürlich nicht nachzuweisen, aber unerklärlich scheint es uns nicht; mehre Exemplare liess Paulus wahrscheinlich nicht abschreiben, dagegen glauben wir, dass unser Brief mit dem an die Laodicäer Col. 4, 16 ein und derselbe sei. Die Stellen Cap. 2, 20 Cap. 3, 3 und 5 sind freilich auffallend, aber wir sind zu wenig mit den Verhältnissen bekannt, als dass wir deshalb dem Apostel den Brief absprechen dürfen, und es scheint uns, man habe alle Ursache sich zu hüten, bei Briefen auf solche Einzelheiten zu viel Gewicht zu legen. Die Sprache mag etwas Abweichendes zeigen, dies erklärt sich hinlänglich aus der Unbekanntschaft mit jenen Gemeinden, aus den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen, aus dem Aufenthalt in Rom u. s. w.; auf der andern Seite aber zeigt dieser Brief auch in dieser Hinsicht so sehr den Charakter des Paulus, dass ich nicht begreife, wie er mit den Pastoralbriefen zusammengestellt werden kann.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 140.

12. Juni 1847.

Theologie.

Kurzgefasstes exegetisches Handbuch zum Neuen Testament, von W. M. L. de Wette.

(Schluss aus Nr. 139.)

Was nun das Einzelne betrifft, so stimmen wir Hr. de W. bei, wenn er Cap. 2, 3 die Worte *καὶ ἡμεῖς φάσιν τέκνα ἰσχυρῆς* erklärt, es bezeichne *φάσις* hier wie Gal. 2, 15 den durch Geburt und Geschichte (durch Gesetz oder Gesetzlosigkeit) bestimmten natürlichen Zustand, in welchem die erlösende Thätigkeit Gottes die Völker fand, sodass *φάσις* hier im Gegensatz zu *χάρις* steht. Weshalb aber wird es dem Verf. so schwer, V. 6 zu verstehen, wo es heisst: „mit Christus hat er uns in den Himmel versetzt, in ihm“; so schwer, dass er sogar eine Verwechslung des *οὐρ* mit *ἐν* vorschlägt, da er doch selbst die Verherrlichung als schon vollbracht ansieht. Das kann ja aber doch nur angenommen werden, sofern wir in Christo leben, nur in der Gemeinschaft mit ihm sind wir in den Himmel versetzt. Wenn der Verf. bei den Worten V. 9 *οὐκ ἔστι ἔργον* ohne gerade Beziehung auf das mosaische Gesetz keinen Sinn finden kann, so wollen wir nicht mit ihm rechten; wir sind durch Rückert's Worte hinreichend befriedigt. Cap. 2, 20 wird man allerdings wegen Cap. 3, 5 veranlasst, an die Propheten des Neuen Testaments zu denken, aber auch nur dieser letzten Stelle wegen. Weshalb Paulus hier die Propheten des N. T. besonders hervorhebt, ist nicht recht einzusehen, aber es liesse sich vielleicht aus den Begriffen und Verhältnissen der Leser erklären. Warum sollte sich Paulus übrigens nicht als die (fertige??) Grundlage betrachten, warum nicht mit den andern Aposteln zusammenstellen, die mit ihm in *gleichem* Geiste arbeiteten. Hier indess, wo Paulus mit keinen Judenchristen zu kämpfen hatte, dachte er vorzugsweise wol an die Apostel der Juden, weniger an sich selbst, da ja die Heiden auf dem Grunde, den die Apostel der Juden im neuen Bund gelegt hatten, in den israelitischen Staat hineingezogen wurden. Hier nun gleich von Apostelschülern zu sprechen, die die Geschichte von der Ferne ansahen, schmeckt etwas nach Tübingschen Combinationen! Cap. 3, 4, wo Paulus die Leser auf seine Einsicht in das göttliche Geheimniss aufmerksam macht, ist freilich etwas fremdartig, aber nach einem Beispiel wie das vorige fragt man sich doch immer wieder, welche und wie vielerlei Gründe

mochte der Apostel haben, seine Leser darauf hinzuweisen, dass er eine tiefe Erkenntniss des Reiches Gottes besitze, sie sich seiner Führung also anvertrauen können u. s. w. Auch der Ausdruck *ἄγιοι ἀπόστολοι* V. 5 ist auffallend, aber man muss nur unter *ἄγιοι* keine papistischen Heiligen verstehen, so wird der Ausdruck viel von seinem demuthlosen Schein verlieren. Sehr gut gefällt es uns, wie Hr. de W. den Zwecksatz mit V. 6 verbindet; der Zweck der Verkündigung des Apostels sei nämlich der der Bekanntmachung der Weisheit Gottes. Dann fährt Hr. de W. fort: „Aber ist dieser Zweck zumal in der Ausdehnung auf die Engel nicht zu gross für den Apostel und spricht sich nicht darin ein zu hohes Selbstgefühl aus! Vielleicht! Und vielleicht hätte Paulus dies selbst nicht geschrieben, aber der Pseudo-Paulus konnte es wol schreiben in Hinblick auf die grossen Erfolge der Wirksamkeit seines Meisters.“ Ich traue nun ein solches Bewusstsein viel eher dem Apostel zu, der da wusste, dass er im Auftrage und in der Kraft Gottes wirksam war, als einem Schüler; ein solcher Gedanke scheint mir gerade für Paulus zu passen. Cap. 4, 8 ist die alttestamentliche Stelle Ps. 68, 19 eigenthümlich gebraucht, das ist wahr; aber ähnliche rabbinische Auslegungen kommen bei Paulus auch sonst vor und hier übersetzen die Paraphrasten und Rabbinen ebenso. Wenn Hr. de W. Cap. 5, 23 sagt, die Parallele zwischen Mann und Frau mit Christus und seiner Gemeinde rechtfertigt sich in der Hinsicht, dass der Mann auch Einheitspunkt des häuslichen Gemeinwesens ist, nicht aber in der Hinsicht, dass Christus auch zugleich Lebensquell des kirchlichen Körpers ist: so scheint mir auch der Apostel dasselbe anzudeuten, wenn er hinzufügt: *αὐτὸς σωτὴρ τοῦ σώματος*, so gefasst ist auch *ἀλλά* im folgenden Verse ganz an seinem Orte; Hr. de W. selbst kann auch den Gegensatz nicht fallen lassen, indem er übersetzt: „Aber daraus folgt auch.“

Aus dem Briefe an die Philipper, von dem Hr. de W. sagt, er sei ein liebliches Gewebe aus zwei Hauptbestandtheilen, welche abwechselnd zum Vorschein kämen und sich in einander verschränkend, nämlich die Angelegenheiten der Philipper und die des Apostels, heben wir besonders die Stelle Cap. 2, 5 ff. hervor. Zu dieser Stelle bemerkt Hr. de W.: „In der That nach dem Zusammenhang und Zweck der Rede scheint nur der historische Christus oder dessen ganze Person Subject sein zu können; denn 1) bezeichnet diesen der

Name Christus Jesus V. 5; 2) V. 8—11 ist deutlich von dem irdischen und zum Himmel erhöhten Christus die Rede; 3) nur der historische Christus kann als Vorbild aufgestellt werden. Indessen läge für die andere Ansicht darin eine Möglichkeit, dass Paulus gemäss der Kirchenlehre als wahres Subject der Persönlichkeit den Logos angesehen hätte und dieses hier gleichsam in seiner Entwicklung aufführt, erst vor, dann in seiner Menschwerdung, endlich in seiner menschlich göttlichen Erhöhung.“ Hr. de W. entscheidet sich nun nach seiner vorgefassten Meinung, dass Paulus von dem λόγος ἄσαρκος auch dem Begriffe nach nichts wisse, für die erstere Ansicht. Von dem ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχων sagt Hr. de W., es sei gleich dem εἰκὼν θεοῦ ὑπάρχων und dieses Ebenbild bestehe seinem Wesen nach in der göttlichen δόξα. „In welcher Verbindungsweise mit der Person Christi sollen wir nun diese δόξα denken? Als vorweltliche nach Joh. 17, 5? Dann müsste hier der Logos ἄσαρκος Subject sein, was wir nur dann zugeben können, wenn keine andere Möglichkeit offen bleibt. Als die während seines Lebens hervorstrahlende Joh. 1, 14; 2, 11? Das erlaubt der vor (!) dem geschichtlichen Verlaufe dieses Lebens zu nehmende Standpunkt nicht. Als die δόξα des Christo einwohnenden Logos nach dem christlichen Lehrbegriff? Diesen kannte Paulus schwerlich. Sein Glaube, dass Christus die göttliche δόξα in sich trage, beruhte auf der Anschauung seines ganzen geschichtlichen Lebens, in welchem sie actu erschienen war. Er nahm aber mit Recht an, dass sie ihm von Anfang an potentia eingewohnt habe, und von dieser Idee geht er hier aus.“ Aber was heisst denn das: von Anfang an, kommen wir dann doch nicht zu einem Logos ἄσαρκος, von dem menschlichen Leben soll es doch nicht verstanden werden, denn da erschien die δόξα ja actu und was soll denn diese willkürliche Unterscheidung von actu und potentia rechtfertigen? Den Ausdruck ἀσπαρμύς erklärt Hr. de W. durch rapiendi actus, aber Mehre, fährt er fort, nehmen es gleich praeda; dann führt der Verf. die Ansichten mehrer Ausleger an, ohne sich für eine zu entscheiden und schliesst: „Die richtige Erklärung des οὐχ ἄσπ. ἡγ. verträgt sich also (?) allein mit der Vorstellung des εἶναι ἰσα θεῶ als etwas, das Christus noch nicht besass; denn sonst konnte Paulus nicht sagen, dass er es nicht habe an sich reissen wollen. Aber hierzu muss, damit die Verzichtleistung als eine freiwillige gedacht werden könne, das Vermögen vorausgesetzt werden, welches, wie bemerkt, wah. scheinlich mit in dem ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχων liegt. Christus (der Logos?) hatte die göttliche Herrlichkeit potentia (weshalb nur potentia?) in sich und hätte sie sich (seiner menschlichen Natur?) geben, in seinem Leben zur Erscheinung bringen können.“ Wie viel anschaulicher wird dies Alles, wenn wir wie bei Johannes denken, der Logos hatte die δόξα des Vaters, er hätte sie der

menschlichen Natur mittheilen können ohne dass dies ein Raub gewesen wäre u. s. w.! Auch in dem folgenden Verse argumentirt Hr. de W. mit seiner potentia, das χειροῦν soll sich auf εἶναι ἰσα θεῶ beziehen, aber nur insofern, als es in Christi Macht gestanden hätte, nicht insofern er es wirklich besass; einen Beweis aber für diesen Gebrauch des χειροῦν bringt Hr. de W. nicht bei. — Mit Recht bemerkt der Verf. zu V. 9: der ihm geschenkte Name ist der des Herrn; und auch darin stimmen wir ein, wenn Hr. de W. fortfährt, dieser Name und die damit verbundene Verehrung wäre selbst für den menschengewordenen Logos eine neue Erwerbung; aber das müssen wir bestreiten, wenn Hr. de W. als Grund anführt, „da er sie in seinem göttlichen Sein vor seinem Menschenleben nicht gehabt hatte“, nennt ihn doch David seinen Herrn u. s. w.

Wir könnten viele einzelne Stellen auführen, in denen uns der Verf. tiefer in den Sinn des Schriftstellers eingeführt hat, aber wir würden eben zu viele anführen müssen und bekennen lieber dankbar, dass wir dem Verf. auch für diesen Commentar verpflichtet sind; nur den schönen Brief an die Epheser lassen wir weder dem Kanon, noch dem Paulus rauben und hoffen, dass ihn auch der Verf. noch für ein Geistesproduct des Apostels anerkennen wird.

Hamburg.

Dr. Klose.

P ä d a g o g i k.

Sur l'instruction publique dans les États Sardes. Par J. Depoisier. Annecy et Paris, 1846. 8. 7 Fr. 50 C.

Aus der unzähligen Menge von Schriften der verschiedensten Art, welche in der letzten Zeit über Italien erschienen sind, bietet sich uns nur eine äusserst geringe Zahl als eine zuverlässige Quelle dar, aus der sich ein treues, klares und einigermaßen befriedigendes Bild der eigentlichen Zustände des Landes schöpfen lässt. Mit Ausnahme des trefflichen Werkes von Mittermaier und von einigen wenigen verwandten Publicationen bewegen sich die meisten Erscheinungen dieser Art auf dem leichtfertigen Gebiete der mit jedem Tage anschwellenden Touristenliteratur. Im Allgemeinen geben sie uns nicht viel mehr als eine mit Beziehungen auf unbedeutende Persönlichkeiten gespickte Wiederholung Dessen, was schon in zahllosen Werken aufgetischt ist. Daher kommt es denn, dass bei dem ewigen Wiederkäuen des Bekannten wenig Neues zu Tage gefördert wird, und dass es ungeachtet der so endlos ausgedehnten Literatur über Italien doch noch so viele Punkte in den Beziehungen dieses zerstückelten Landes gibt, welche einer tiefern erschöpfendern Behandlung ermangeln. Besonders vernachlässigt scheint uns in dieser Rücksicht die wichtige Sache des öffentlichen Unterrichtes, von welcher die flüchtigen Wanderer, die

auf der breitgetretenen Strasse Italien zu durchziehen pflegen, so wenig und meist nur Oberflächliches zu berichten wissen. Mit allgemeinen Redensarten und mit hohlen Declamationen über das Ungenügende der bestehenden Anordnungen ist hier wenig genützt. Wir wünschen eine auf positiven Angaben beruhende Darstellung der vorhandenen Einrichtungen und eine vom Standpunkte der höhern Statistik gefasste Beleuchtung des Unterrichtswesens der verschiedenen italienischen Staaten um so mehr, als sich an eine gründliche Erörterung dieses hochwichtigen Gegenstandes Folgerungen von dem allgemeinsten Interesse anknüpfen lassen.

Allem Anschein nach stehen nicht unwesentliche Veränderungen in Bezug auf die öffentlichen Schulen bevor und es würde uns nicht befremden, wenn durch das kräftige Auftreten des gegenwärtigen Papstes das veraltete Unterrichtssystem, welches von einzelnen italienischen Staaten noch immer beobachtet und als Norm festgehalten wird, einen bedeutenden Stoss erhalte. Falsch aber wäre es, wenn man dem Glauben Raum geben wollte, dass bis jetzt die Grundsätze einer freieren Erziehungstheorie überhaupt noch in keinem Theile Italiens Eingang gefunden hätten und dass dies Land von dem mächtigen Umschwunge der Pädagogik völlig unberührt geblieben wäre. Aus mehreren Anzeichen ersehen wir, dass dem nicht so ist, und einen Beleg dafür, wie man wenigstens in einigen Staaten auf dem Felde des öffentlichen Unterrichts aufgeklärtern Ansichten huldigt, erhalten wir in der Schrift, deren Titel wir oben angeführt haben.

Hr. Depoisier, der — wenn wir nicht irren — bei der Leitung des Unterrichtswesens in den sardinischen Staaten theilhaftig ist oder wenigstens seine Angaben aus officiellen Quellen schöpft, sagt ausdrücklich, „er würde sich an die wichtige Frage des öffentlichen Unterrichts, die er die grosse Frage des neunzehnten Jahrhunderts nennt, nicht gewagt haben, wenn er nur seine eignen Kräfte zu Rathe gezogen und nicht geglaubt hätte, dem Plane seines erlauchten Fürsten zu dienen.“ Man wird dem Verf. den Vorwurf nicht machen, dass er die Wichtigkeit seines Thema's zu gering angeschlagen habe. Schon die Wahl des Motto's, welches er auf das Titelblatt gesetzt hat („Wer Herr der Erziehung ist, kann die Gestalt der Welt verändern.“ Leibnitz.) spricht dafür, dass er von der tiefen Bedeutung desselben durchdrungen ist.

Auch das ist nicht zu verkennen, dass er nicht in chinesischer Abgeschlossenheit das Heil sucht, sondern im Gegentheile für die Förderung der Sache, welche er vertritt, den lebhaftesten geistigen Verkehr der verschiedenen Nationen herbeiwünscht. „Wir wollen uns,“ sagt er, „an die grosse europäische Verbrüderung anschliessen, um mit ihr gemeinschaftliche Sache zu machen, denn was uns vorzüglich noth thut, ist Einigung (*union*); wollten wir allein unsern Weg fortsetzen, so

hiesse das uns Dem preisgeben, dass wir von der Menge zertreten würden, oder dass wir aus Mangel an Nahrung zu Grunde gingen.“

Offenbar hat der Verf. sich mit den Einrichtungen und Anordnungen bekannt gemacht, durch welche andere Staatsgewalten die Blüthe des öffentlichen Unterrichts begründet und gesichert haben, und wenn er nicht Alles, was sich als bewährt erwiesen hat, unverzüglich nachgeahmt wissen will, so geht er hier von dem richtigen Grundsätze aus, dass es bei so durchgreifenden Reformen einer weisen Mässigung bedarf. Vor Allem nachahmungswürdig erscheint ihm die Einrichtung einer Art von Normalschule, welche für die Bildung geschickter und gesinnungstüchtiger Lehrer bestimmt wäre. Wenn hier sowie an andern Stellen des vorliegenden Werkes auch den Lehrern, welche jetzt in Wirksamkeit stehen, alles Lob des Eifers und der Brauchbarkeit ertheilt und der ungenügende Zustand der Schulen im Allgemeinen mehr auf Rechenung der unfähigen Zöglinge gesetzt wird, so will der einsichtsvolle Verf. diese handgreifliche Inconsequenz gewiss nur als *captatio benevolentiae* und als eine zarte Rücksicht gegen seine feinfühlenden Standesgenossen aufgenommen sehen. Übrigens hat Hr. D. durch einige vielleicht absichtslos seinem Buche eingestreute Züge die Belege für die Behauptung, dass im Ganzen und Allgemeinen die vorhandenen Lehrer unbedingt nicht auf der Höhe der pädagogischen Entwicklung stehen und ihrer Aufgabe nicht gewachsen sein mögen, an die Hand gegeben.

Was nun diese Normalschule anbelangt, welche er der Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden zu empfehlen beabsichtigt, so begnügen wir uns hier mit der Bemerkung, dass der Autor, wie es den Anschein hat, diese Seminararien vorzugsweise den Geistlichen öffnen will. Er verwahrt sich zwar gegen den Vorwurf, als wolle er auf diese Weise den Laien jeden Zutritt zu den Lehrerstellen verschliessen und dem Klerus das Monopol der öffentlichen Erziehung in die Hände spielen; aber andererseits meint er doch auch, dass in einem Lande wie Sardinien die Geistlichkeit nun einmal durch das Zusammenwirken aller Verhältnisse vorzugsweise berufen sei, den wichtigen Bau, welcher auf einer neuen Grundlage aufgeführt werden soll, zu überwachen und zu leiten. Wir wollen diese Behauptung nicht weiter bestreiten und fügen nur noch hinzu, dass der Verf. von dem Klerus mit Nachdruck fordert, derselbe solle sich in Bezug auf die Unterrichtsangelegenheiten an dem Umschwunge der Zeit theilhaben. „Wenn er,“ heisst es hier, „hinter den Fortschritten zurückbleibt, so wird er innerhalb der Gesellschaft eine fremde Corporation ohne Gewicht und Einfluss bleiben und man wird sich veranlasst sehen, den Unterricht anderswo zu suchen.“ Auch hier liesse sich leicht die unter Bedingungen und Voraussetzungen ver-

borgene Inconsequenz aufdecken, wenn wir nicht geneigt wären, hier Concessionen zu sehen, welche ihm durch die Umstände abgerungen sein mögen.

Übrigens begnügt sich Hr. D. nicht mit Einer Normalschule, sondern bringt deren eine für den Primärunterricht und eine für die höhere oder Secundärbildung in Vorschlag. Ausserdem scheint es ihm auch wünschenswerth, dass noch eine ähnliche Anstalt zur Heranziehung von Lehrerinnen eingerichtet werde. Es ist aber nicht recht abzusehen, weshalb er in Bezug auf diese Bildungsschule zu einer freieren Auffassung hinneigt, indem er die Leitung derselben ebensogut unverheiratheten Personen, welche das Nonnengelübde abgelegt haben, als verheiratheten Frauen anvertrauen will, während er bei den Seminaristen für Lehrer die Bedingung stellt, dass wenigstens die Directoren dieser Anstalten Geistliche sein müssen.

Wenn man von Italien und von dem Unterrichtswesen der sardinischen Staaten insbesondere, die so lange einen Hauptheerd des jesuitischen Treibens abgegeben haben, redet, so darf wol — wie es scheint — der Name dieses Ordens, dessen Einfluss auf die Entwicklung des gesammten Unterrichtswesens sich leicht nachweisen und verfolgen lässt, nicht unausgesprochen bleiben. Es fragt sich also, was der Verf. über die Jesuiten denkt und welche Stellung er ihnen in seinem Entwurfe einräumt. Zunächst ist hier zu bemerken, dass derselbe, durch die Umstände auf eine schonende Berücksichtigung des Vorhandenen angewiesen, sich an keiner Stelle seines Werkes auch nur den geringsten Tadel gegen die Erziehungshäuser erlaubt, deren Leitung sich in den Händen der Gesellschaft Jesu befindet. Überhaupt vermeidet er Alles, was wie eine Anklage gegen den Einfluss und die Grundsätze dieses Ordens ausgelegt und gedeutet werden könnte, und doch ist er offenbar nicht in den Ansichten desselben befangen; ja, es würde sogar nicht schwer halten, aus den Andeutungen zu Reformen, welche er gibt, nachzuweisen, dass seine Überzeugung mit dem Unterrichtssystem der Jesuiten nichts gemein hat. Besonders deutlich tritt dies in dem Ideale hervor, welches er von dem Erzieher und Lehrer entwirft. Es liegt ihm offenbar sehr am Herzen, dass der Unterricht niemals unter den Händen unredlicher Lehrer zu einer Sache des blossen Mechanismus ausarte, auf den doch zuverlässig die Jesuiten es bei ihrer Erziehung mehr oder weniger angelegt haben. Es sollte uns nicht wundern, wenn die Mitglieder des Ordens, ungeachtet der Schonung, mit der Hr. D. seine Farben gerieben hat, doch an seinen Schilderungen Mancherlei auszusetzen hätten.

Zu bedauern ist, dass wir über den gegenwärtigen Zustand des gesammten Unterrichtswesens, wie es sich in den sardinischen Staaten gestaltet hat, im Allgemei-

nen keine vollkommen genügende Darstellung erhalten, da dem Verf. doch gewiss das nöthige Material, welches für Andere nur schwer zugänglich sein kann, zu Gebote gestanden hat. Es fehlt zwar nicht an allgemeinen Schilderungen, aus denen man sich einen ungefähren Begriff machen kann; aber im Ganzen sind diese Mittheilungen doch mehr fragmentarischer Art und lassen eine genauere Ausführung vermissen. Besonders hätten wir gewünscht, dass uns auch statistische Angaben, deren Werth von so vielen Schriftstellern leider nicht hoch genug angeschlagen wird, geboten wären.

Auf die Verbesserungsvorschläge, welche der Verf. voll Vertrauen auf die Einsicht und den Willen des Monarchen an den Stufen des Thrones niederlegt, sind wir absichtlich nicht weiter eingegangen, weil die Beleuchtung dieses Details uns zu weit geführt haben würde; nur soviel wollen wir noch bemerken, dass den Entwürfen, welche hier vorgebracht werden, der Vorzug der Brauchbarkeit und Ausführbarkeit nicht abgesprochen werden kann. Der Verf. gehört nicht zu denen, welche sich durch ihre zügellose Phantasie über die Sphäre des Möglichen hinausreissen lassen und die auf einer *tabula rasa* ganz neue Schöpfungen ins Leben rufen zu können glauben. Er gesteht es unumwunden, wie es ihm keineswegs darauf ankomme, einen grossen Luxus des Unterrichts zu entfalten, indem sein Ziel nicht die Bildung einer Nation von Gelehrten sei, sondern die angemessene Aufklärung und geistige Entwicklung des Volkes. Auch in Bezug auf den Kreis dessen, was gelehrt wird, sieht er weniger auf den Prunk des Massenhaften und scheinbar Umfassenden, als auf eine gehörige Verarbeitung.

Obleich er die Förderung seiner Sache vorzugsweise dem edlen Streben des Fürsten, welcher sich schon so viele Ansprüche auf die Dankbarkeit seiner Nation erworben hat, anheimstellt, so will er doch auch die Bevölkerung selber und besonders den begüterten, einflussreichen Theil derselben in sein Interesse ziehen. Daher wendet er sich am Schlusse seines verdienstvollen Werkes an Alle, welche der wichtigen Sache Förderung und Unterstützung zu Theil werden lassen können; er legt ihnen diese Angelegenheit in beredten Worten ans Herz und fordert sie dringend auf, ihm bei der Gründung eines zweckmässigen, den Zeitforderungen angemessenen Unterrichtssystems die Hand zu leihen. Einige Ereignisse der neuesten Zeit, der Aufschwung des wissenschaftlichen Sinnes, der sich in Piemont nicht verkennen lässt, und die mannichfachen Äusserungen der Wohlthätigkeit, die sich dort zeigen, geben der Hoffnung Raum, dass dieser Aufruf nicht vergebens und ohne eine Nachwirkung zurückzulassen, verhallen wird.

Bernburg.

G. F. Günther.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 141.

14. Juni 1847.

Nekrolog.

Am 23. Mai starb zu Jena Dr. Heinrich Luden, Geh. Hofrath, ordentlicher Professor der Geschichte, Comthur des grossherzoglich weimarischen Falkenordens, Ritter des herzoglichen Sachsen-Ernestinischen Hausordens. Er war zu Loxstedt im Herzogthum Bremen am 10. April 1780 geboren. Sein Vater hatte ihn anfangs zum Kaufmanne oder Ökonomen bestimmt, doch die in einer regen Liebe für wissenschaftliche Studien kundgewordenen Fähigkeiten liessen den Plan ändern. Er bezog im Jahre 1796 die Domschule zu Bremen und war schon nach drei Jahren für die Universität herangereift. Im J. 1799 ging er nach Göttingen, wo er den vollständigen Cursus der theologischen Wissenschaften zu seinem Hauptstudium machte, auch als Prediger auftrat und eine der gehaltenen Predigten drucken liess. In der Folge überwog das Interesse für Geschichte und Philosophie; ein dreijähriger Aufenthalt auf dem Lande ward von 1803 an von ihm zu historischen Vorarbeiten benutzt; dann trat er als Hauslehrer in die Familie des Staatsraths Hufeland in Berlin ein, wo er, um keinen Zweig der Wissenschaft unberührt zu lassen, namentlich Mathematik betrieb. Von da kehrte er nach Göttingen zurück und arbeitete die Biographien von Christ. Thomasius und Hugo Grotius aus; erstere erschien mit einer Vorrede von Johannes v. Müller 1805, letztere 1806. In der Anzeige dieser Schrift schrieb Müller (Jen. Lit.-Ztg., 1806, Nr. 63): „Man muss sich freuen in der wenig betretenen Laufbahn der Biographie von Gelehrten einen so fleissigen und wohlthätigen Arbeiter auftreten zu sehen. Wir wünschen ihm eine baldige Anstellung bei einem Amt, welches ihm reichliche Quellen und genügsame Musse zu deren Benutzung darbiete. — Der Verfasser hat so gute Anlagen, dass er verdient, vor allem gewarnt zu werden, wodurch er unter dem bleiben könnte, was zu erreichen er so würdig und fähig ist.“ Die Anerkennung blieb nicht aus. Im Juli 1805 ertheilte ihm die philosophische Facultät zu Jena die Doctorwürde und 1806 ward er auf Müller's Empfehlung dahin als ausserordentlicher Professor der Geschichte gerufen. Mitten unter den Kriegsstürmen, welche vom 14. Oct. 1806 an tobten, zog Luden in Jena ein, seiner Bücher, Handschriften und Habseligkeiten beraubt. Im November begann er seine Vorlesungen über Universalgeschichte und über das akademische Studium der Geschichte. Bald erfreute er sich eines allgemeinen Beifalls, welcher den Herzog von Weimar bewog, den bis dahin von ihm bezogenen Gehalt zu erhöhen. Im J. 1808 ward er zum ordentlichen Honorarprofessor, 1810 nach dem Tode Heinrich's zum ordentlichen Professor der Geschichte ernannt, worauf er 1811 in die philosophische Facultät als ordentliches Mitglied eintrat. Nach Ablehnung auswärtiger Rufe ward er von dem Herzog von Gotha zum Geh. Hofrath ernannt. Im J. 1820 trat er als Deputirter in die Landstände des Grossherzogthums Weimar-Eisenach ein und verblieb in dieser Function bis 1832 als eins der thätigsten Mitglieder, wie dies unter Anderm die Schrift: Der Landtag des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 1820; Ver-

handlung über die Öffentlichkeit der Sitzungen (1821), erwies. Von der 38-Jahre hindurch bewährten akademischen Thätigkeit des geistreichen und vielseitig durchgebildeten Mannes geben die in allen Gegenden Deutschlands hausenden Schüler desselben ein nicht minder lautes und entscheidendes Zeugniß, als dessen Schriften. Seine durch lebendigen und freien Vortrag ausgezeichneten Vorlesungen gehörten zu den besuchtesten und sein Einfluss auf die Richtung der politischen Ansichten unter den Studirenden war zu manchen Zeiten ein nicht geringer. Er gehörte zu den Männern, welche die Ideen des Zeitgeistes würdig aufnahmen und behandelten, ohne von ihnen beherrscht zu werden; sein Geist war ein durchaus freisinniger, aber gerechter, seine Bethätigung für alles Wahre und Gute eine rastlose, und unleugbar hat er in einem nach manchen Seiten hin bewegten Leben Vieles gewirkt und wesentlich zu der Bildung unserer Zeit beigetragen. Sein Studium, welches anfangs ein verzweigtes war, concentrirte sich nach und nach auf die Geschichte, in welcher er nicht allein einen Schatz des Kennenswerthen, sondern eine untrügliche Bildnerin des sittlichen und politischen Lebens erkannte. (Man vergl. seine Dissertation beim Eintritt in die Facultät S. 5.) Ein bleibendes Verdienst beruhte darin, dass er der Behandlung der Geschichte in Deutschland sowol eine geistvollere Belebung zuwendete, als auch der Darstellung derselben eine edlere und geschmackvollere Form verlieh. Was sein historisches und politisches Glaubensbekenntniß war, liegt in seinen Schriften vor; zu einer Würdigung desselben ist hier nicht Raum gegeben. Es genüge die Angabe seiner Schriften: Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt (1805); Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt (1806); Die letzten Briefe des Jacopo Ortis, nach dem Italienischen herausgegeben (1807); Kleine Aufsätze meistens historischen Inhalts (2 Bde., 1808). Der erste Theil enthält: 1) Venedig, Entstehung, Blüthe, Verfall. Es ist dies die gerettete Einleitung zu einer Geschichte der Republik Venedig, deren Handschrift bei der Plünderung in Jena 1806 vernichtet worden war. 2) Vergleichung Werther's mit Ortis. 3) Freiheitssinn. 4) Ruhm und Geschichte. 5) Über historisches Richten. Der Inhalt des zweiten Theils ist: Sir William Temple. Biographie. (Man vergl. Breyer's Recension in Jen. Lit.-Ztg., 1808, Nr. 223; 1809, Nr. 98.); Ansichten des Rheinbundes (1808; 2. Aufl., 1809); Grundzüge ästhetischer Vorlesungen (1808 [s. Apel's Recension in Jen. Lit.-Ztg., 1809, Nr. 37]); Einige Worte über das Studium der vaterländischen Geschichte. Vier öffentliche Vorlesungen (1810); Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik (1. Bd., 1811). Durch die bittere Kritik von Lotz in Jen. Lit.-Ztg., 1811, Nr. 253, veranlasst folgte: Über Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit (1811); *Meletematum historico-criticorum ad antiquum Germanorum statum spectantium specimen primum* (1811 [*de origine feudorum*]); Einleitung zur Ausgabe von Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1813); Handbuch der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten (1. Th., 1814); Nemesis. Zeitschrift für Politik

und Geschichte (12 Bde., 1814—18); Deutsche Blätter. Neue Folge (1815); Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv (3 Bde., 1816); Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen u. s. w. (1817); Verurtheilung und Rechtfertigung in der Kotzebue'schen Bulletin-Sache (1818); Vorrede zu Neigebaur's Darstellung der Verwaltung am Rhein (1821); Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters. (2 Abtheil., 1821—22); Simonde de Sismondi's Geschichte der Franzosen. Mit Anmerkungen (1822); Geschichte des deutschen Volks (12 Bde., 1825—37); Geschichte der Deutschen (3 Bde., 1842—43); Vorrede zu der von seinem Sohne herausgegebenen Übersetzung von Droz's Geschichte Ludwig's XVI. (1843); Hauptmann v. Gerlach (General v. Grolmann) 1812 Student in Jena (1843). Ausserdem gab er des Herzogs Bernhard von Weimar „Reise durch Nordamerika“ (1828) heraus und lieferte Recensionen zur Jenaischen Literatur-Zeitung. Im Leben ein Feind alles Gemeinen, mit feiner Humanität die Strenge des selbständigen Urtheils verbindend, ausgestattet mit dem Talent gewandter und würdevoller Rede, in lebendigem Antheil an den Begebenheiten der Tage, muthvoll in Aussprache des Tadels verwerflicher Zustände besass er die Achtung hochgestellter Männer, die Verehrung seiner Amtsgenossen, die dankbare Anhänglichkeit seiner Schüler. Ein liebevoller Vater verweilte er meistens nur im Kreise seiner Familie, welche würdige Männer in sich aufgenommen hatte; zur Seite stand ihm starken und durchgebildeten Geistes eine treue Lebensgefährtin. So nach seiner eigenen Versicherung glücklich schaute er auf ein wirksames Leben zurück, als ihn im J. 1844 ein Krankheitsanfall überraschte, dessen Folgen, nach einer kurzen Zwischenzeit, in welcher er wieder thätig zu sein begann, die übrigen Jahre hindurch die durch festen Willen lange noch aufrecht erhaltenen Lebenskräfte endlich aufrieben. Am 26. Mai begleitete die gesammte Universität und die Bürgerschaft feierlich seine Leiche zur Grabstatt, an welcher Kirchenrath Dr. Schwarz die Trauerrede hielt. In seinem Nachlasse befinden sich, wie er in seiner letzten Schrift erzählt, „Rückblicke in mein Leben,“ welche, ursprünglich für des Verfassers Kinder aufgezeichnet, doch der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind. Sie werden über eine bedeutungsvolle Zeit manche Aufschlüsse gewähren und durch die Darstellung individueller Auffassung, in welcher die Begebenheiten unmittelbar reflectirten, allen Freunden ein werthvolles Vermächtniss sein.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 16. März legte Geh. Medicinalrath Link Abbildungen von Gefässen vor, die er in dem knolligen Stamme der Orchideen, namentlich der *Acropera Loddegesii* und *Maxillaria aromatica* gefunden hatte. Sie liegen neben dem gestrickten Zellgewebe und dem Spiral- und den getüpfelten Gefässen, cylindrisch ohne Querwände und enthalten reihenweis gestellte längliche Zellen mit kleinen Körnern gefüllt, die aber nicht Körner von Stärkemehl sind. In andern Pflanzen sind solche Gefässe, wie man sie nennen mag, nicht beobachtet worden. Geh. Medicinalrath Müller zeigte Zeichnungen über die Larvenzustände und Metamorphose der Ophiuren und Seeigel. v. Strombeck aus Braunschweig zeigte ein Exemplar eines Unterkiefers von *Placodus Munsteri* aus dem Muschelkalk der Gegend von Braunschweig, an welchem Schneidezähne wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen sind, daher der *Placodus Munsteri* hierdurch sich wesentlich von *Placodus Gigas* und

Andriani unterscheidet. Prof. Dove erläuterte die Erscheinungen des polarisirten Lichts, dessen Ebene schnell gedreht wird, an einem von ihm angegebenen Apparate, und die Depolarisation des Lichts durch Vereinigung desselben in einem abgekürzten gläsernen Hohlkegel, dessen Winkel am Scheitel 71° ist. Auch zeigte derselbe ein Stephanoskop durch Drehung. Dr. Münter erläuterte die unter dem Mikroskop vorgelegten stachelförmigen Bildungen auf der innern Oberfläche der Rindenzellen einer mexikanischen Farnkrautwurzel.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 4. Jan. Pelouse über die Zusammensetzung des Pyroxylin. Es ergibt sich $C^{24}H^{17}O^{17} + NO^5$. Liouville, Bericht über eine Abhandlung von Delaunay, die analytische Theorie der Bewegung des Monds betreffend. Die Abhandlung soll gedruckt werden. Bureau-Rioffrey über die Heilung der Schwindsucht durch Bewegung der Lunge und durch Vermehrung des Fettes. Lavalle, anatomisch-mikroskopische Untersuchungen über die Schale der zehnfüssigen Crustaceen. Dufossé, Beobachtungen über die Entwicklung des *Echinus esculentus*. Prof. Vrij in Rotterdam briefliche Mittheilung über das Pyroxylin. Commissar Gossart, Mittheilung über eine neue Dosage der Stickstoffsäure und stickstoffsauren Salze. Bonjean über verschiedene auf die Schiessbaumwolle sich beziehende Thatsachen. Am 11. Jan. A. Morin über das Verhältniss der Menge des Pulvers zu der den Kugeln erteilten Geschwindigkeit und inwiefern die Kraft der Kugeln von dem Druck auf das Blei bedingt wird. B. Valz über die Elemente des Planeten von Leverrier. Arago legte das Werk: „Correspondence of the late James Watt on the discovery of the theory of the composition of the water, with a letter from his son, edited with introductory remarks and an appendix by James Patrick Muirhead,“ vor und erläuterte es. Duperrey, Bericht über einen vom Capitän Léon de Parc erfindenen Apparat zu einem Zeiger an der Windrose des Compasses im Gebrauche der Dampfschiffe. Arago, Bericht über eine Note von Biot in Beziehung auf die Erscheinung der Sternschnuppen. Guérin-Ménéville über den in den Olivenpflanzungen durch *Dacus oleae* im Jahre 1846 bewirkten Schaden. de Bavay über einen Sicherheitsapparat bei den Eisenbahnen. Bötzenhart, Mittheilung über eine Modification der Erscheinung der von Haidinger im polarisirten Lichte gefundenen farbigen Streifen. Am 18. Jan. Duperrey, Bericht über eine Abhandlung vom Ingenieur Keller, welche den Titel führt: „Essai sur les courants de marée et sur les ondes liquides.“ Bouchardat und Sandras über die Function der pneumogastri-schen Nerven bei der Verdauung. De la Provostaye und P. Desains über das Strahlen der Wärme. De la Gournerie über einen Apparat um unter dem Wasser die Arbeiten des Felsensprengens und Mauerns auszuführen. B. Robert, Abriss einer Naturgeschichte der Trüffeln und deren Cultur. Liebig, zochemische Untersuchungen. Pappenheim über die Nerven des Bauchfells. Mittheilung zweier Briefe von Jackson in Boston über die Anwendung des Schwefeläthers bei chirurgischen Operationen, welcher Velpeau, Serres und Roux Bemerkungen beifügten. Am 25. Jan. Payen über das Pyroxylin und das Xyloidin. Roux über die Wirkung des eingathmeten Äthers. Velpeau über denselben Gegenstand. Aug. Laurent über die borsaurigen Salze. de Gasparin, Bericht über des Ingenieur Gras Abhandlung: *Recherches sur les causes géologiques de l'action dévastatrice des torrents des Alpes*. Lallemand, Bericht über die Abhandlung von Jobert in Lamballe: *Recherches sur l'autoplastie urétrale*. Ch. Pellarin über die Seekrankheit. Silbermann über die Modificationen der Erscheinung der Haidin-

gerschen farbigen Streifen. *Blanquart-Evrard* über das Verfahren für Photographie auf Papier. *Laugier* über die Wirkungen des eingeathmeten Äthers. *Gerdy* über denselben Gegenstand.

Chronik der Gymnasien.

Eisenach.

Nach dem von dem Director Consistorialrath Dr. *Funkhanel* ausgegebenen Jahresberichte hat in dem Lehrpersonal während des vergangenen Schuljahrs eine Veränderung nicht stattgefunden. Der wohlgeordnete Lehrplan ist derselbe, wie früher, geblieben, nur waren die verwandten sprachlichen Lecti-onen in allen Klassen hinter einander gelegt, wie die Lectüre und die praktischen Übungen im Lateinischen und Griechischen, sodass sich die Lehrgegenstände nicht unterbrachen, sondern eine Sprache zwei bis drei Stunden hinter einander betrieben wurde. In den beiden ersten Klassen ward der griechische und lateinische Prosaiker in zwei Stunden hinter einander erklärt. In Secunda wurden der Historiker und Redner nicht neben, sondern nach einander gelesen, eine Methode, welche die Nachtheile einer zerstückelten Lectüre beseitigt. Die Studien- und Arbeitstage der Schüler wurden beibehalten, dagegen besondere Privatlehrstunden bei den Lehrern untersagt. Die Festrede am Geburtsfeste des Grossherzogs hielt der Director. Die Zahl der Schüler in fünf Klassen, welche am Schlusse des vorigen Schuljahrs 79 betrug, hatte sich bis auf 96 erhöht. — Das Programm enthält: *Vilhelmi Reinii Ph. Dr. Gymn. Prof. dissertatio de Romanorum municipiis*. Die Abhandlung zerfällt in drei Capitel, in deren erstem die von *Rubino* in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1844, S. 866, aufgestellte Ansicht, nach welcher *municeps* derjenige war, welcher als Bürger einer verbündeten italischen Stadt im römischen Staate bürgerliche Pflichten und Rechte ausübte (*munerum particeps*) ohne eigentlich voller römischer Bürger und so in zwei Staaten Bürger zu sein, gründlich widerlegt und die von *Sigonius* ausgegangene alte Lehre in Vertheidigung genommen wird. Das zweite Capitel handelt in Erklärung der Hauptstelle bei *Paulus* und *Festus de municipiorum generibus*, indem die in der Zeitfolge eingetretene Veränderung aus der in der genannten Stelle aufgestellten dreifachen Definition entwickelt wird. Eine genaue Berücksichtigung und zum Theil Widerlegung der von andern Gelehrten dargelegten Erklärungen lässt hier einen festen Boden gewinnen, wie die ganze Untersuchung einen sehr schätzbaren Beitrag zur Aufhellung dieses Theils der römischen Alterthumskunde darbietet. Von nicht geringerm Werthe ist das dritte Capitel, welches die Staatsverhältnisse der *Campaner* behandelt. Auf die einzelnen gewonnenen Resultate einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Gotha.

Durch höchste Anordnung ist nun möglich geworden, dass das in seinem Gedeihen nie zurückstehende Gymnasium von sich und seiner Lehrer Wirksamkeit durch alljährlich erscheinende Schriften Zeugniß gebe. Das erste für die am 22. März gehaltene Prüfung der Schüler ausgegebene Programm verdanken wir dem Oberschulrath und Director Dr. *Rost*. Es enthält zwar keinen Bericht über den Bestand des Gymnasium und die vorgefallenen Veränderungen, wol aber

einen ausführlich erläuterten Lehrplan. Dieser ergibt ein in wohlgeordneter Stufenfolge organisirtes Ganzes und beweist die richtige Einsicht in das Wesen der Gymnasialbildung, ob- schon das von der obersten Klasse zu erreichende Ziel in der Kenntniß der alten Sprachen hoch gestellt ist. Dem Lehrplan geht eine Abhandlung des Oberschulraths *Rost* voraus: *De formulis ὅ τι παθῶν et ὅ τι μαθῶν accurate scribendis et explicandis*, eine, wie von diesem Verf. zu erwarten stand, gründliche und folgerecht vorschreitende Erörterung der zweifelhaften Formeln. Das Resultat ist nach Zurückweisung der Meinung, als seien die Worte ὅ τι μαθῶν in den nicht eben vielzähligen Stellen in ὅ τι παθῶν umzuändern und nach Beurtheilung der verschiedenen Erklärungen, folgendes: In den verbundenen Sätzen enthält der Theil, welcher den Grund der vorausgehenden Behauptung durch ὅ τι μαθῶν anzeigt, eine verwerfende Andeutung, dass das Geschehene übereilt oder nicht mit Umsicht geschehen sei; daher ist τί μαθῶν als dazwischentretende Frage zu schreiben und ὅ als Causalpartikel, wie bei *Homer* (Il. 17, 207; 20, 283) zu nehmen, welcher den spätern Schriftstellern sonst fremde Gebrauch verblieben sein kann, weil ὅ τι τί misfällig erschien. Sollte dies nicht zugestanden werden können, so würde ὅ τι τί μαθῶν zu schreiben sein. *)

Miscellen.

Albrecht Kraft und *Simon Deutsch* bereiten die Herausgabe einer „Beschreibung der hebräischen handschriftlichen Werke der k. k. Hofbibliothek“ vor. Bekanntlich findet sich in der hierher gehörigen, mit Nr. 13 bezeichneten, die Propheten und Hagiographa enthaltenden Handschrift diejenige, welche man für die älteste hebräische Bibelhandschrift in Europa hielt, deren Alter von *Kennicott* ins 10. Jahrh. gesetzt wird. Dieser Ruhm wird jetzt dieser Handschrift streitig gemacht, wo die Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in *Odessa* durch *Dr. Pinner* eine Beschreibung der in ihrem Besitze sich befindenden hebräischen Handschriften hat herausgeben lassen, unter welchen sich auch eine die letzten Propheten enthaltende Handschrift befindet, welche mit dem J. 916 bezeichnet ist. Hoffentlich werden die oben erwähnten Gelehrten ihre Meinung über die etwaigen Prioritätsansprüche abgeben.

*) Geht man davon aus, dass die Formeln ὅ τι παθῶν und ὅ τι μαθῶν in ihrer Structur gleich sind, so müssen auch die Stellen erklärt werden, in welchen nur eine Thatsache ruhig ohne emphatische Hervorhebung ausgesprochen wird, wie *Plutarch Alex. c. 49* sagt: ὁ δὲ ὅ τι παθῶν οὐ παρήγον αὐτοῖς. Nicht immer enthält der zweite Satz den beigefügten Grund für den ersten. Es ergibt sich aber, dass ὅ τι παθῶν anzeigt, aus welchem äussern Beweggrund, ὅ τι μαθῶν aus welchem innern Beweggrund des Gedankens etwas geschehen sei. Bedeutet nun ὅ τι παθῶν was etwa erlitten habend, d. i. durch was bewogen, ὅ τι μαθῶν was etwa gedacht habend, d. i. durch welchen Gedanken oder welche Ansicht, so ist fast nicht nöthig die elliptische Formel durch ein οὐκ οἶδα oder ἄλλοιον zu ergänzen. Dient diese Formel einem zweiten Satze zur Angabe des Grundes, wie bei *Plato Apol. 26* τί ἀξίως εἶμι παθεῖν ἢ ἀποῖσαι, ὅ τι μαθῶν ἐν τῷ βίῳ οὐκ ἠσυχίαν ἔγον, so würde eigentlich erfordert zu sagen εἶτι ὅ τι. Dies scheint der Redebrauch durch Auslassung des einen Wortes verkürzt zu haben, wobei wohl zu beachten ist, dass im Grunde ὅ τι und ὅ τι immer nur ein und dasselbe Wort ist, wenn wir sie auch verschieden übersetzen.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1 1/2 Ngr. berechnet.)

Eisenhut'sche Stiftung.

Der im Jahre 1826 verstorbene königl. sächsische Hofrath und Kreisamtmann Wilhelm Christoph Eisenhut hat mittels eines beim Kreisamte Leipzig niedergelegten Codicills d. d. 27. März und ins. 23. Mai 1822 ein Capital von 2500 Thln. zu einer Stiftung akademischer Preisaufgaben für angehende Juristen ausgesetzt und dessen Verwaltung dem unterzeichneten Collegio übertragen, dabei aber neben mehreren andern nicht hierher gehörigen Bestimmungen Folgendes verfügt:

a) Der Preis für diejenige Schrift, welche die aufgestellte Preisfrage sowol in Ansehung des Ausdrucks als der Sache selbst am genügendsten beantwortet hat, soll für jetzt, und von einer möglicher Weise künftigt eintretenden Erhöhung desselben abgesehen,

Fünfzig Thaler im 20Guldenfusse

betragen.

b) Wer um diesen Preis sich bewerben will, muss wenigstens drei Jahre, und unter diesen zwei Jahre in Leipzig die Rechtswissenschaft studirt, darf jedoch nicht über zwei Jahre die Universität, welche er zuletzt frequentirt hat, verlassen haben. Auf den persönlichen Aufenthalt in Leipzig zur Zeit der Bewerbung kommt nichts an. Auch die bereits erfolgte Anstellung des Bewerbers in irgend einem bürgerlichen Verhältnisse ist kein Hinderniss, wenn nur zur Zeit, in welche die Bewerbung fällt, und deren Anfang nach dem Tage der Aufgabe zu beurtheilen ist, noch nicht zwei Jahre seit der Beendigung der akademischen Laufbahn verflossen sind.

c) Die einzureichenden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst, reinlich und leserlich geschrieben sein, und dürfen bei nicht allzuweitläufiger, aber auch nicht allzuenger und kleiner Schrift nicht über zwölf geschriebene Bogen im gewöhnlichen Schreibpapierformat betragen. Widrigenfalls können sie, wenn sie auch des Preises würdig befunden werden, dafern nicht ausserordentliche Umstände eintreten, wenigstens nicht zum Abdruck auf Kosten der Stiftung befördert werden.

Da auf die im Jahre 1845 gestellte Preisaufgabe: „*De forma et vi codicillorum testamento confirmatorum*“ keine Abhandlungen eingegangen sind, so sind nach §. XIV. des Codicills die als Preis ausgesetzten fünfzig Thaler unter zwei derjenigen Studirenden, welche im Laufe der letzten acht Monate, vom September vorigen Jahres an gerechnet, im juristischen Examen die erste Censur erhalten haben, zu gleichen Theilen zu vertheilen und die Namen der Percipienten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung soll denn auch des Nächsten erfolgen. Für jetzt aber bringt man zur öffentlichen Kenntniss, dass für das nächste Jahr als Gegenstand der neuen Preisarbeit eine Abhandlung:

De compensatione in concursu creditorum,

bestimmt worden ist. — Zugleich wird bemerkt, dass die zu fertigenden Arbeiten bis zum letzten Mai 1848 bei dem Facultätsactuar unter dessen Adresse versiegelt eingereicht oder mit der Post an denselben portofrei eingesendet werden müssen, dass das erste Blatt mit einem Motto zu beschreiben, der Vor- und Zuname des Verfassers aber nebst der Angabe seines Vaterlandes und gegenwärtigen Aufenthaltes, auch nach Befinden seiner dormaligen Anstellung, in einem besonders und zwar doppelt versiegelten Zettel dem Aufsätze unmittelbar beizulegen ist, indem Derjenige, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, nach §. X. des fraglichen Codicills sich des Anspruchs auf den Preis verlustig macht; — endlich: dass im Monat September 1848 die Preisvertheilung vorgenommen werden wird.

Leipzig, den 22. Mai 1847.

Die Juristenfacultät zu Leipzig.

Von **G. W. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeit (Moriz), Der Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden in Preußen und das Edikt vom 11. März 1812. 8. Geh. 8 Ngr.

In unserm Verlage ist erschienen:

Maurer, F. I. V. D., Commentarius grammaticus criticus in Vetus Testamentum, contin. A. Heiligstedt. Vol. IV. Sect. I. Commentarius in Iobum. 8maj. 1 1/2 Thlr.

Etiam sub titulo:

Heiligstedt, A., Commentarius grammat. crit. in Iobum. 8maj. 1 1/2 Thlr.

Das Erscheinen der Fortsetzung dieses trefflichen Commentars nach fünfjähriger Unterbrechung wird den zahlreichen Besitzern der ersten drei Bände willkommen sein; wir zweifeln nicht, dass die schwierige Arbeit des Herrn Heiligstedt, durch gründliche Kenntniss der hebräischen Sprache und tiefe exegetische Studien ganz besonders dazu befähigt, Anerkennung finden wird. — Die 2te Abtheilung dieses Bandes, den Commentar zum Hoheliede und dem Prediger Salomonis enthaltend, schliesst das Ganze und erscheint bis Michaelis 1847.

Vol. I—III. kosten 8 Thlr.; daraus wird einzeln verkauft: *Jesaias* 1 1/3 Thlr.; *Ezechiel et Daniel* 5/6 Thlr.; *Hosea, Joel, Amos, Obadia* 27 Ngr.; *Prophetiae minores* 1 1/3 Thlr.; *Psalmi* 1 1/2 Thlr.; *Proetibia* 2/3 Thlr.

Renger'sche Buchhandlung in Leipzig.

Neue Zeitschrift.

Im Verlage von **Bernh. Tauchnitz jun.** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche.

Herausgegeben von
Dr. H. Fr. Jacobson und **Dr. A. L. Richter.**
Erstes Heft.

Gr. 8. Brosch. 21 Ngr.

Inhalt: Die christliche Freiheit und der kirchliche Organismus, von **Jacobson.** — Die heutige römische Curie. Ihre Behörden und ihr Geschäftsgang. Von dem Professor der Rechte **Dr. D. Mejer** zu Göttingen. — Drei Gutachten über die Frage: Ist eine Wiederherstellung einer rechtskräftig geschiedenen Ehe nur durch erneuerte Trauung möglich, oder ist dazu ein anderer mit landesherrlicher Autorität verfehener Act geeignet? — Miscellen.

Heute wurde an alle Buchhandlungen versandt:

Conversations - Lexikon.

Neunte Auflage. Hundertunddrittes Heft.

Diese neunte Auflage erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 5 Ngr. für das Heft; der Band kostet 1 Thlr. 10 Ngr., auf Schreibpapier 2 Thlr., auf Velinpapier 3 Thlr.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden

Bilder - Atlas zum Conversations - Lexikon.

Vollständig in 500 Blatt in Quart, in 120 Lieferungen zu dem Preise von 6 Ngr.
Ist die erste bis achtzigste Lieferung ausgegeben und in allen Buchhandlungen einzusehen.

Leipzig, am 1. Juni 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 142.

15. Juni 1847.

Theologie.

1. Das Leben Jesu nach den Evangelien dargestellt von Dr. *Johann Peter Lange*, Professor der Theologie in Zürich. Erstes Buch: Die Einleitung. Zweites Buch: Die einheitliche Darstellung der Geschichte des Lebens Jesu. Zwei Theile. Heidelberg, Winter. 1844—45. Gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.
2. Worte der Abwehr gegen Dr. Friedrich Wilhelm Krummacher. Ein Beitrag zu den Verhandlungen über die theologischen Fragen der Zeit, veranlasst durch eine Beurtheilung meiner Schrift „Das Leben Jesu“ in den „Palmbüchern“ des Genannten. Von Dr. *Johann Peter Lange*. Zürich, Meyer & Zeller. 1846. Gr. 8.

Es ist kein geringes Verdienst des Lebens Jesu von Strauss, dass es den verschiedensten Fractionen und Schattirungen der beiden grossen theologischen Gegensätze, des Rationalismus und Supranaturalismus, den Anstoss gegeben hat und noch immer gibt, in umfangreichen Arbeiten ihre Auffassung des ebenso erhabenen und heiligen, als geheimnissvollen Gegenstandes darzulegen und wider gegnerische Ansichten zu begründen. In dem jetzt von uns anzuzeigenden Werke tritt der *mystische* Supranaturalismus in den Kreis der nachstraus'schen Literatur des Lebens Jesu ein, in der wir folglich jetzt eigentlich nur noch das Centrum der Hegel'schen Schule und das Aethlutherthum vermissen.

Von der strengen Orthodoxie oder, wie man jetzt lieber zu sagen pflegt, vom „abstracten Supranaturalismus“ unterscheidet sich Hr. Lange's Grundansicht hauptsächlich dadurch, dass sie nicht, wie jener, die Wunder der evangelischen Geschichte oder überhaupt die biblischen Wunder, abrupt und unvermittelt in die sichtbare Ordnung der Dinge hereintreten lässt, sondern im Anschluss an natürliche, namentlich menschliche Vermittelung, wir meinen die höchste Stufe religiöser Erhebung und Begeisterung. In dieser Beziehung trifft Hr. L.'s Supranaturalismus mit einer bekannten Gattung des Rationalismus zusammen. Während aber letzterer, wenn er die dem menschlichen Erkennen gezogenen Schranken nicht überschreiten und damit seinen Grundcharakter als Rationalismus aufgeben will, mit jener Erklärung nur auf eine gewisse Gattung des Wunderbaren sich beschränkt und die *Art* der göttlichen Concurrenz dabei doch zuletzt dahingestellt sein

lässt, fühlt sich der von Hr. L. vertretene Supranaturalismus durch keine derartige Schranke im Fluge seiner Phantasie gehemmt; die Vollendung des religiösen Lebens in der Person Jesu gibt ihm den Schlüssel zur Erklärung *sämmtlicher* evangelischer Wundererklärungen, keine Schwierigkeit ist für ihn zu gross, die er nicht durch Zurückgehen auf dieses Princip zu lösen wüsste. Während ferner der Rationalismus, wenn er auch unter bedeutenden Beschränkungen denselben Gesichtspunkt geltend macht, doch sein Hauptaugenmerk auf die menschliche Subjectivität des Wunderthäters richtet, scheint sich Hr. L., soviel wir aus seiner unklaren poetisirenden Darstellung haben abnehmen können, die religiöse Erhebung des Wunderthäters nicht ohne wirkliche objective Einwohnung Gottes denken zu können, er scheint eine mystische Vereinigung des göttlichen und menschlichen Geistes anzunehmen, in welcher sich dem Menschen die tiefsten Geheimnisse des Geisterreichs und der sichtbaren Natur enthüllen, und er auf letztere eine dem Ungeweihten unbegreifliche Macht übt. Hr. L.'s theologischer Standpunkt ist folglich *mystischer* Supranaturalismus im eigentlichsten Sinne des Wortes. Hiemit hätte Rec. das Werk im Wesentlichen charakterisirt, denn in Behandlung des chronologischen, geographischen und antiquarischen Materiales bietet dasselbe wenig Eigenthümliches, sondern schliesst sich an seine orthodoxen Vorgänger an. Wie sehr auch der mystische Standpunkt des Verf. eine freisinnige Erhebung über solche Schwierigkeiten, wie sie die Differenzen der Evangelien darbieten, gestattet hätte, so hält er doch in dieser Beziehung ganz in Übereinstimmung mit dem von ihm sonst perhorrescirten „abstracten und starren Supranaturalismus“ ängstlich an den herkömmlichen harmonistischen Voraussetzungen fest, die evangelischen Berichte gelten ihm durchweg als rein historisch (nur dass er, um diesen historischen Charakter zu rechtfertigen, sich nicht selten zu wunderlicher Deutung der Berichte genöthigt sieht), er weiss nichts von traditionellen Entstellungen und menschlichen Ausschmückungen, und irgeleitet von einer überschwänglichen Phantasie hat er keinen Sinn und keine Befähigung für besonnene und nüchterne, echt historisch-kritische Forschung. Dass es bei dieser geistigen Eigenthümlichkeit des Verf. an einer Fülle von abstrusen und abenteuerlichen Behauptungen nicht fehlen konnte, bedarf kaum einer Erinnerung. Die Darstellung ist mehr im erbaulichen Tone der

Predigt als der wissenschaftlichen Erörterung gehalten, fast durchweg erhebt sie sich in rhetorischem oder dichterischem Schwunge, sie ist durch eine jedesfalls zu reiche Fülle von Vergleichen und Bildern aus der Natur belebt, leidet aber an Breite und ermüdenden Wiederholungen, und die wahre und eigentliche Meinung des Verf. (wenn er anders eine solche hat) verbirgt sich nicht selten hinter schillernden Phrasen der Dichtersprache dergestalt, dass wir selbst beim besten Willen nicht immer im Stande sind, mit unsern blöden Augen aus den Sätzen des Verf. Sinn und Verstand herauszufinden. Was soll man sich z. B. bei dem Satze (I, 66) denken, wenn nämlich derselbe etwas mehr sein soll, als blosser Phrase: „das Wunderbare in der Geschichte Jesu entfaltet sich zu einer reichen Symbolik, durch welche die ganze *Weltgeschichte* durchsichtig wird bis in den Abgrund.“ — Um den Zusammenhang der Darstellung der einzelnen evangelischen Data nicht zu stören, ist der geringe eigentliche gelehrte Apparat theils in kurzen Anmerkungen unter dem Texte, theils in etwas längern Erörterungen hinter jedem einzelnen Abschnitte beigebracht worden.

Da unser dogmatischer, wie historisch-kritischer Standpunkt (wie wir ihn in der Schrift „die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte, mit Beziehung auf Dav. Friedr. Strauss und Bruno Bauer“, Jena 1845, dargelegt haben) demjenigen des Hrn. L. fast diametral entgegengesetzt ist, so ist eine Verhandlung mit letzterem über die Details so gut wie unmöglich, würde auch bei der in wissenschaftlicher Beziehung sehr zweifelhaften Bedeutung des Buches in einer allgemeinen Literaturzeitung gar nicht am Orte sein. Ohnedies pflegt Hr. L. alle gegen seinen Standpunkt sich erhebenden Einwendungen, sie mögen von streng orthodoxer oder von rationalistischer Seite erfolgen, mit der Instanz niederzuschlagen, dass sie der „adamitischen Sphäre“ oder der „paganistischen Weltansicht“ angehören (Nr. 2, S. 106 f.; S. 110). Rec. begnügt sich daher, ausser der Anordnung des Buchs bloss die Theorie des Verf. von den Engeln und Engelserscheinungen und von den Wundern mitzuthemen, da vornehmlich hierauf die Haupteigenthümlichkeit des Werkes sich beschränkt. Zuletzt wird die unter Nr. 2 genannte Schrift uns Gelegenheit geben zu einigen Bemerkungen über des Verf. Verhältniss und Stellung zur kirchlichen Orthodoxie.

Das Werk war ursprünglich auf drei Bände berechnet, deren erster als Einleitung die „Grundlage der evangelischen Geschichte“ oder die auf dieselbe bezüglichen allgemeinen Untersuchungen, der zweite die „einheitliche Darstellung“ des Lebens Jesu und der dritte „das Leben Jesu nach der Entfaltung seines unendlichen Reichthums, wie sie in den eigenthümlichen Auffassungen der vier Evangelien gegeben ist, in seinen grossen Grundzügen skizziren sollte“ (Bd. I, S. IV).

Aber schon in der bis jetzt uns zu Gesicht gekommenen Partie, welche bis zur Auferweckung des Lazarus reicht, ist das Werk ausser den Vorreden bereits zu einem Volumen von 91 Bogen angeschwollen und übersteigt sonach um ein gutes Drittel die ursprüngliche Berechnung seines Umfanges.

Die Einleitung enthält Erörterungen über die Grundideen der evangelischen Geschichte, über die Urkunden derselben (zu denen Hr. L. im weitern und uneigentlichen Sinne nicht bloss das A. T., sondern auch die christliche Kirche und das geistige Leben der Menschheit rechnet), über die Eigenthümlichkeit der vier Evangelien, ihre Kritik, Authentic, Entstehung und ihr Verhältniss zur evangelischen Geschichte. Dass Hr. L. für historisch-kritische Forschung gar kein Organ besitzt, sieht man aus der Art, wie er (S. 153) mit dem bekannten Fragmente des Papias bei Euseb. KG. 3, 39 umspringt, wie er den darin erwähnten Aristion mit Lucas identificirt und daraus weiter folgert, dass Papias unser drittes kanonisches Evangelium gekannt habe, eine drollige Combination, über welche selbst orthodoxirende Lobredner des Lange'schen Buchs gar bedenklich ihre gläubigen Häupter geschüttelt haben. Die dagegen sprechenden, auf der Hand liegenden Gründe habe ich schon in meiner „Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte“ S. 147 f. angegeben. Auch wiederholt Hr. L. S. 237 ff. seine schon früher ausgesprochene Lieblingsmeinung, die so vielfachen Spott erfahren hat, die Eigenthümlichkeit des ersten Evangelisten, die Reden Jesu von verwandtem Inhalt mit einander zu verbinden, erkläre sich aus seinem frühern Zöllnerleben, in welchem er genöthigt gewesen sei, Rubriken und Tabellen anzufertigen.

Die allgemeinen Erörterungen über die Engel, Engelserscheinungen und Wunder hätten eigentlich in die Einleitung gehört, der Verf. gibt sie aber erst in dem die zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Lebens Jesu enthaltenden zweiten Bande, und zwar die Engellehre in dem „der Engel Gabriel“ überschriebenen Abschnitte (S. 41—60). Der Verf. führt sämtliche in der Bibel erzählte Engelserscheinungen auf *Visionen* zurück. „Wenn der Mensch“, bemerkt er S. 50 (vgl. mit S. 45), „eine grosse Gotteshülfe im Geiste der Entzückung sieht, in der plastischen Bildung, worin sie ihm anschaulich wird, so steht ein Engel vor seiner Seele“, und zwar in menschlicher Gestalt. In solchem Bilde trat auch der Messias den geweihten Sehern des alten Bundes vor die Seele, dieser Messias ist identisch mit „dem Engel des Angesichts“, es ist „der ewige Mensch in der Selbstanschauung Gottes, der werdende Gottmensch im Lebensdrange Israels, der durch den Geist dem Geiste der Propheten präsent dargestellte Christus“ (S. 45); dieser „zeitlose Christus“ oder „Angesichtselgel“ werde aber im A. T. auch mit Jehovah selbst identificirt, sofern sein von den hei-

ligen Sehern in der Entzückung geschautes Bild eine objective Wirkung Gottes sei. Je nach der verschiedenen Beziehung und Wirkungsweise, in welcher dieser Engel gedacht werde, erhalte er verschiedene Namen. „*Raphael* wurde er genannt, wenn er Heilmittel und Hülfe in den Nöthen des individuellen Lebens brachte. Wenn er sich aber hypostasirte in der Anschauung der Begeisterten als schöpferischer Verkünder des Himmelreichs, des neuen Weltäon, so hiess er *Gabriel*. Wenn er ihnen endlich in ihren Gesichtern vorschwebte als Sieger über den alten Weltäon, als Zerstörer des Drachenreichs, so hiess er *Michael*“ (S. 46 f.). Rec. bedauert, dass Hr. L., da er die heilige Siebenzahl der Erzengel anerkennt (S. 73), seine Auslegungskunst nicht auf die Namen der vier andern Erzengel, die wir in pseudepigraphischen Schriften finden, ausgedehnt hat. Offenbar hielt ihn hiervon die Scheu ab, auf solche Weise die Pseudepigraphen mit der kanonischen Literatur in eine Linie zu stellen. Nach Vorstehendem könnte es nun scheinen, als ob Hr. L. die Engel gar nicht als *persönliche* Wesen anerkenne, aber gegen solche Folgerung verwahrt er sich nicht nur auf das Feierlichste, sondern sucht auch die Existenz derselben ausführlich zu vertheidigen. Die von den Neueren gegen die Engellehre vorgebrachten Argumente stören seinen „Engelglauben so wenig, wie das Watscheln junger Bären über eine sonnige Waldwiese den bunten Tanz der Schmetterlinge über ihren Blumen stören kann“ (S. 54). Hören wir nun Hr. L.'s Gründe, es sind hauptsächlich folgende zwei: „Theokratische Geister, die auserwähltesten Menschen“ haben im Zustande der Entzückung Engel geschaut und ihre Gesichte waren eine objective Wirkung Gottes, deren Inhalt objective Realität hat: es sind dies die *objectiven* Engelgesichte, im Unterschiede von den vorhin genannten blos *symbolischen*, wenn auch nicht minder von Gott gewirkten (S. 48). Hr. L. beruft sich zweitens auf die „neuere Naturkunde“, welche „die Möglichkeit solcher Wesen, wie die Engel der heil. Schrift“, „immer mehr feststellt“ (S. 55). Hr. L. nimmt folglich die biblischen Engel für Bewohner anderer Himmelskörper, vergisst aber den Beweis zu führen, dass die biblischen Schriftsteller bereits unsere durch die Naturkunde vermittelte Vorstellung vom Universum hatten, und weiss die Behauptung der Gegenpartei, dass die biblischen Engel als göttlicher Hofstaat, als himmlische Dienerschaft und als himmlisches Kriegsheer, nicht aber als Bewohner anderer Himmelskörper gedacht wurden, nicht anders als durch blossen Machtspruch, durch dictatorische Verneinung abzuweisen. Schon früher, in einer Streitschrift gegen Strauss, hatte sich Hr. L. dieselbe Verwechslung zu Schulden kommen lassen. Damals liess er, unter Berufung auf unsere Luftballons, die Engel von ihren Wohnsitzen wegfliegen, um auf unserer armen Erde den Auser-

wählten zu erscheinen. Ohne dieser seiner frühern Ansicht zu gedenken, wendet er jetzt das Princip seines mystischen Supranaturalismus auf die Engelsercheinungen an. „Sowie das Auge sonnenhaft sein muss,“ bemerkt er in dieser Beziehung, „um die Sonne zu sehen, so muss es geisterhaft gestimmt sein, um den Geist zu sehen, engelartig, wenn der Engel ihm erscheinen soll“ (S. 49). „Die Schauenden werden in ihrer Ekstase als Abgelöste von den gemeinen Interessen der Erde, als Solche, die momentan ausser dem Leibe wallen, also als geisterhaft Gestimmte mit einer höhern Lebensregion Eins, und zwar einer Lebensregion, welche sich ihrem Kreise entgegenbewegt, wie sie in jene sich geistig erheben. Wenn aber die Geister verschiedener Lebenssphären in Einem Interesse; welches sie beide umfasst, ganz Eins werden, so treten sie wesentlich zusammen in Eine Sphäre; sie wirken jetzt auf einander; und wenn also ihre Wirkungen einander erreichen können, so können sie auch einander persönlich erscheinen“ (S. 57), mit andern Worten, es ist ein innerlicher Rapport oder Contact, in welchen die Geister der Bewohner der andern Himmelskörper mit unsern Menschenseelen treten. „Denn wie die kosmischen Lichter von Stern zu Stern durch die weite Schöpfung wirken, so noch viel mehr die *psychischen* Stimmungen der Geister, gute und böse“ (S. 201). Der Verf. hat nämlich auch seine eigene Dämonologie, die er Thl. II, S. 192 ff. in dem Abschnitt „der Versucher“ entwickelt, in der es nicht ohne Interesse ist, wie er nach Theosophenart in wunderlichem Synkretismus theologischen Phantasien eine naturwissenschaftliche Unterlage zu geben sucht. „Jene Sphäre der kolossalen Schlangen, Eidechsen und ungeheueren Amphibien“ in der vormenschlichen Urzeit unseres Planeten „habe sich um den Mittelpunkt eines ethisch freien Riesengeistes und seiner Genossen herumgestaltet“ und dieser habe „das geistesbewusste Centrum seiner insularischen Welt gebildet in demselben Sinne, wie der Mensch in der jetzigen organischen Erdgestalt als das alle Organismen in bewusstem Geistesleben zusammenfassende und verklärende Princip dastehe“ (S. 202). Jener Naturprocess, in welchem sich die Erde zu ihrer dermaligen Gestalt herausbildete, sei der Untergang der vormenschlichen oder dämonischen Erde, das über selbige ergangene Gottesgericht gewesen. Aber wie die gerichtete dämonische Erde noch immer als „gedämpftes Chaos“ in „die Stimmung der jetzigen Erdgeschichte hereinwirke“, z. B. durch grosse Überschwemmungen, durch die den Sümpfen entstehenden Miasmen, so übe auch der böse Geistesfürst jener Vorzeit mit seinen Genossen eine „sympathetische“ Einwirkung auf das Menschengeschlecht und habe schon dessen Stammeltern zur Sünde geführt. Auf der vormenschlichen oder dämonischen Erde habe der amphibische Typus vorgewaltet, daher sei es begreiflich, dass

der Satan, „dieses ethische Riesenfossil“ aus der vor-menschlichen Zeit seit seinem Sturze als „Drache“ dargestellt werde. Die Schlange als das in die Menschenzeit mit hereingekommene Symbol des Satan habe vordem „in manchen Formen *geflügelt* durch die Lüfte geschwebt“, „in der jetzigen Ökonomie aber sei sie verurtheilt, auf dem Bauche zu kriechen und Erde zu fressen“ (S. 202). Man wird es verzeihlich finden, wenn uns bei solchen aberwitzigen Einfällen der Gedanke anwandelt, es müsse der Verstand des Verf. etwas schadhafte sein. Doch lässt den Verf. sein poetischer Sinn nicht zu dem Glaubensheroismus seines Collegen Ebrard sich erheben, der eine leibhaftige Erscheinung des Gottseibeiuns vor dem Herrn in der Wüste annimmt, sondern hier lässt sich Hr. L. lieber zur Prosa des alten Rationalismus herab und verwandelt den Satan in eine Deputat'ion des Synedrium mit Anträgen an den Herrn.

Wir wenden uns nun zur Wundertheorie des Verf. auf die er selbst ein sehr bedeutendes Gewicht legt. „Durch Gottes Gnade sei es ihm gegeben worden, in der Lehre von den Wundern ein förderndes Wort zu sprechen“ (II, 2, S. IV). Er entscheidet sich für den mildern Begriff des Wunders als bloßen *Mirabile*. Nach Weisse's Vorgang unterscheidet er zwischen Wunder und Mirakel und statuirt nur erstere. Die neutestamentlichen Wunder erklärt er sich aus der „diamant-hellen vollendeten Vermittelung zwischen Gott und der Natur“ in der Person Jesu (S. 272); die „gotterfüllte Lebenskraft“, mit welcher Jesus seine Wunder wirkte, sei identisch mit der göttlichen Allmacht. Auch die Hypothese vom beschleunigten Naturprocess wird zu Hilfe genommen, jedoch von ihr kein specieller Gebrauch gemacht zur Erklärung des Wunders der Brodvermehrung und der Weinverwandlung; ferner der Glaube der Heilsbedürftigen (S. 274. 279) und die magnetische Kraft (S. 284. 289), die in der Person Jesu zu ihrer „höchsten geistigen Vollendung“ gekommen, vermöge deren er in „hochragender Gestalt“ über die Wogen des Sees dahingeschritten sei. Anlangend die *einzelnen* Wunder, so unterscheidet Hr. L. drei Klassen Dämonischer, Solche, die von wirklichen Dämonen besessen waren, Solche, von deren Leibern Geister verstorbener böser Menschen Besitz genommen hatten, und Solche, deren Dämon nichts weiter als eine fixe Idee war. Bei den *Fernheilungen* geht die Heilkraft durch das Herz der die Hilfe Jesu nachsuchenden Personen auf die Leidenden über. Das kananitische Weib „hat mit der einen Hand ihres aufgeregten Gemüthes den Herrn gefasst, mit der andern ihr Kind,

und bildet so einen lebendigen Rapport, einen elektrischen Leiter, durch welchen der Blitz hinüberfliegt aus dem Herzen Christi in das Herz des Kindes“ (S. 275), denn Liebe, Sehnsucht u. dgl. bilden Brücken, auf denen auch räumlich getrennte Geister unmittelbar auf einander einwirken. — Die Weinverwandlung und Brodvermehrung stellt der Verf. hoch über die Heilungswunder (S. 306), mit welchem Rechte er dies aber bei seiner Auffassung der erstern thun konnte, ist uns rein unbegreiflich. Hat er doch selbst in dem Ausdruck „*Stimmungswunder*“ sehr richtig diese seine Auffassung charakterisirt. Christus versetzte nämlich durch die Macht seines Geistes die Hochzeitgäste zu Kana in „höhere ethische Ekstase“, in welcher für sie das Wasser, als gesegnet durch die Gemeinschaft Christi, des realen Weinstocks, der edelste Wein war (S. 307). Zur Erhärtung dieser Auffassung beruft sich Hr. L. auf analoge Erscheinungen in dem Gebiete des magnetischen Lebens (S. 308). In gleiche Stimmung wusste Christus die Tausende des Volkes zu versetzen, in welcher sie Dasjenige zu thun veranlasst wurden, was uns Dr. Paulus in seinem Commentar erzählt. — Die Stillung des Meeressturmes fasst Hr. L. als „prophetische Verkündigung und mysteriöse symbolische Handlung“. „Es war Christo gewiss, dass die scheinbar ungeheuerer Selbständigkeit der Natur dem Menschengestalt gegenüber eine nur scheinbare Verwilderung derselben darstelle, worin sich die wirkliche Verwilderung des Menschen reflectire und bestrafe, dass also diese Selbstständigkeit der Natur aufgehoben sei in seinem Geistesleben und aufgehoben werden müsse für die Welt“ (S. 310). — Die grossen Fischzüge „setzen weder eine die Schranken der Menschheit durchbrechende Allwissenheit Christi, noch eine seine göttliche Lebensweisheit verstörende Allwisserei voraus“. Christus möge die Züge der Fische etwa „am Schattenspiel des Wassers“ wahrgenommen oder aus der elektrischen Wirkung eines ungeheuer zusammengedrückten Gewimmels das Dasein derselben erfahren oder auch der elektrisch-artige Zug der heiligen Nähe der erhabenen Persönlichkeit Jesu möge die Fische herbei- und zusammengelockt haben; gebe es doch Arten, die man zur Nachtzeit durch den Schein eines Lichtes anlocke und fange“ (S. 315 f.). — Das Wunder vom Stater in des Fisches Maule dagegen erklärt er auf eine uns in die Zeiten der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückversetzende Art von einer *Naturalabgabe*, die in einem grossen, seltenen und theuern Fische bestanden habe (S. 317 ff.).

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 143.

16. Juni 1847.

Theologie.

Schriften von **Johann Peter Lange.**

(Schluss aus Nr. 142.)

Am höchsten auf der Stufenleiter der von Christus verordneten Wunder stehen dem Verf. die Todtenerweckungen. Obgleich gegen die Annahme eines Scheintodes ausdrücklich sich erklärend (II, 2, S. 745), rückt er doch dieselben auch wieder so nahe als möglich an das Reich des Natürlichen heran. Die Leiche des Entschlafenen in ihrem ersten Zustande „sei sehr verschieden von einer Mumie oder von einem verwesenden Gebein“. „Es ist, so zu sagen, noch ein frischgebahnter Weg zwischen der Leiche und dem Geiste, der sie verliess. Auch die Wissenschaft ist schon zu der Vermuthung gekommen, dass die letzten Töne des Lebens in der Leiche viel langsamer verklängen, als man sich gewöhnlich vorstellt“ (S. 325). Die von Christus in den erstorbenen leiblichen Organismus zurückgerufenen Geister befanden sich in dem „Schlummer des Übergangs in eine andere Welt“, „in der dunkeln Lebenstiefe“, durch welche der Geist „in den Schooss Gottes fällt“, wohin die erweckende Stimme des Lebens noch dringen konnte, um den abscheidenden Geist „einzuholen“ und in das Diesseits zurückzuführen (S. 324). Auf Seiten Christi war solche Macht begründet in der „Einzigkeit seiner Person“, in der „Entschiedenheit seines Willens“, in der „Gewissheit seines Gottvertrauens“ und in der „Verwandtschaft seines Lebens mit dem innersten Leben der Entschlafenen“ (S. 325). Was letzteres besagen soll, ist dem Rec. unklar geblieben. Einige Widersprüche und Confusionen, die wir in dem übrigen auf diese Wundergattung bezüglichen Raisonement wahrgenommen haben, müssen wir bei der Beschränktheit des uns vergönnten Raumes unberührt lassen. Ich bemerke nur noch, dass des Verf. Vertrauen auf die Macht der religiösen Ekstase so weit geht, dass er aus ihr sogar die Befruchtung des Schoosses der Maria zu erklären den Muth hat. „Sowie der erste Mensch entsprungen ist unter dem schöpferischen Walten Gottes, ohne Vater und Mutter aus der Begeisterung der Erde“ (was heisst das? huldigt Hr. L. den bekannten naturphilosophischen Hypothesen über den Ursprung unseres Geschlechts? Rec.) „so ist der zweite Mensch unter der wirkenden Kraft des Allerhöchsten ohne Vater hervorgegangen aus der Begeisterung der Menschheit“ (!).

Ausserdem nimmt Hr. L. auch noch eine symbolische Bedeutung der einzelnen Wunder und Wundergattungen an. So sieht er in den Heilungswundern ein Sinnbild der Geistesmacht Christi über alles Fleisch (Joh. 17, 2), in den „Stimmungswundern“ der Weinbereitung und Brodvermehrung Vorzeichen der Elemente des Abendmahles, in den Todtenweckungen ein Symbol der allgemeinen geistigen und physischen Auferstehung u. dgl. So bildet denn des Verf. Auffassung der neutestamentlichen Wunder ein im Schmelztiegel der Theosophie zusammengegossenes, so wunderliches Gemisch aus orthodoxirend supranaturalistischen, alt- und neurationalistischen und allegoristischen Ingredienzen, wie es in der Geschichte des Wunderbegriffes wol nicht weiter vorkommen dürfte.

Die unter Nr. 2 angeführte Schrift des Verf. bezieht sich auf einen Streit, in den ihn sein Werk über das Leben Jesu mit der streng kirchlichen Orthodoxie verwickelt hatte. Es ist gewiss für die Kenntniss der theologischen Parteilidenschaft sehr charakteristisch, dass die Stimmführer dieser Orthodoxie die häretischen Elemente im ersten Bande des Lange'schen Werkes gar nicht bemerkten, sondern, durch die fromme Sprache desselben getäuscht, dem Verf. enthusiastischen Beifall zuklatschten, als ob er der Messias wäre auf diesem Gebiete der theologischen Literatur, der unbesiegbare Wiederhersteller des durch die Kritik Zerstörten. Aber wie sehr auch die Häresien des Verf. unter dem Flitter frömmelnder, poetischer und philosophastrischer Rednerei sich verhüllen, so können sie sich doch der Aufmerksamkeit des genauer Zusehenden nicht entziehen und auch Rec. machte in seiner „Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte“, S. 146f., als ihm noch nichts vom zweiten Bande zu Gesicht gekommen war, darauf aufmerksam. Je offener aber und unverhüllter diese Häresien in der eigentlichen Bearbeitung des Werkes hervortreten, um so schmerzlicher und bitterer sahen sich die Stimmführer der strengen Orthodoxie enttäuscht, und dieselben Journale, in denen wir früher das Hosianna vernahmen, riefen nun ihr Kreuzige! Kreuzige! und ihr Anathem über den Verf. Zu diesen Journalen gehörten namentlich die von Hrn. Krummacher redigirten „Palmblätter“. Ist uns die darin erhobene Anklage selbst auch nicht zu Gesicht gekommen, so glauben wir doch das Wesentliche ihres Inhaltes aus Hrn. L.'s Vertheidigungsschrift kennen zu lernen. Hauptzweck der letztern ist, Krummacher's Angriffe zurückzuschlagen, dann aber auch

das Ärgerniss zu heben, welches Hrn. L.'s Werk bei den drei streng orthodox gesinnten Gemeinden seines Heimatlandes erregt, denen er früher als Seelsorger vorgestanden hatte. Krummacher beschuldigt Hrn. L. hauptsächlich der Bibelverdrehung, des Abfalls vom kirchlichen Bekenntniss und des in den Schein der Tiefe gehüllten Rationalismus. Hr. L. weiss gegen diese Beschuldigungen nichts Gegründetes vorzubringen, er weist sie mehr mit Machtsprüchen als mit Gründen zurück. Dass Hr. L. seiner Grundansicht nach Supernaturalist ist, kann unsern obigen Mittheilungen zufolge kaum in Zweifel gestellt werden, aber ebenso wenig seine Abweichung von der *kirchlichen* Orthodoxie, namentlich in der Lehre von der Person Christi. Denn wie oft auch der Verf. mit dem Ausdruck des „Gottmenschen“ um sich wirft, dieser sein Gottmensch ist nicht der kirchlich orthodoxe, sondern der ideale, der religiös-sittlich vollendete Mensch, es ist der Christus des gemässigten Rationalismus, nur mit poetischem und theosophischem Flimmer umhangen. Man vergleiche besonders I, S. 20, S. 235; II, S. 189. Hr. L. versichert zwar gegen diese Beschuldigung Bd. II, 2, S. IX hoch und theuer, dass er im Gegensatze zu jeder sabellianischen oder blossen Offenbarungstrinität die immanente Wesenstrinität lehre; allein so lange er nicht in klarer und schlichter prosaischer Rede seine Vorstellung hierüber ausspricht, kann seine Versicherung keine Glaubwürdigkeit ansprechen. Denn in welcher einer wunderlichen Selbsttäuschung der Verf. im Glauben an seine kirchliche Rechtgläubigkeit befangen ist, wie wenig genau er es nimmt mit den kirchlichen und dogmatischen Bezeichnungen, sieht man daraus, dass er seine orthodoxen Gegner, namentlich Krummacher, des Monophysitismus bezüchtigt, seine eigene christologische und thaumatologische Theorie dagegen für die consequenteste Durchführung der Beschlüsse des chalcidonischen Concils erklärt. Auch kann Rec. nicht umhin, Krummacher in allem Demjenigen, was derselbe in *exegetischer* Beziehung, unter Geltendmachung des Principis der grammatisch-historischen Erklärung gegen Hrn. L.'s Auffassung und Darstellung der Wunder Christi bemerkt, unbedingt beizupflichten. Aber freilich Hr. L. erkennt dieses Princip nicht an und verleugnet die von den Reformatoren in dieser Beziehung geltend gemachten Grundsätze aufs Schmälichste. In schwärmerischer Begeisterung glüht er für die wissenschaftliche Rehabilitation der allegorischen Erklärung, ja, er lässt sich nicht einmal mit dem in der katholischen Kirche gangbar gewordenen vierfachen Schriftsinne genügen, sondern will, unter Berufung auf die sieben Farben des Regenbogens (!) zum siebenfachen Schriftsinn zurück, wie er von einzelnen Theologen des Mittelalters empfohlen wurde. In dem Kanon vom siebenfachen Schriftsinn glaubt er „mehr gesunde Exegese“ zu finden, als in der heutigen grammatisch-historischen

Erklärung (Nr. 2, S. 104). In dieser Beziehung ist die Hinneigung des Verf. zum Katholicismus unverkennbar und unableugbar, um von seiner übertriebenen und unevangelischen Hochhaltung der Jungfrau Maria zu schweigen (Nr. 2, S. 29 f.). Er hätte sich also nicht so sehr darüber ereifern sollen, dass unter den Gemeinden seines Heimatlandes sich bereits das Gerücht von seiner Conversion zum römischen Katholicismus verbreitet hatte. — Wer übrigens die Mühe und Überwindung scheut, die es kostet, ein so weitschichtiges Werk eines so unklaren Kopfes, wie Nr. 1, durch eigenes Studium kennen zu lernen, dem ist das Schriftchen Nr. 2 zu empfehlen, indem es den Kern der verworrenen Grundansichten des Verf. enthält.

Jena.

Wilibald Grimm.

Kirchengeschichte.

Petri Siculi historia Manichaeorum seu Paulicianorum. Textum Graecum Matthaei Raderi recognovit et de integro latine vertit Dr. Io. Car. Lud. Gieseler. Göttingae, Vandenhoeck & Ruprecht. 1846. 4. 20 Ngr.

Vor einigen Jahren beschenkte uns Hr. Gieseler mit einer neuen, sehr verbesserten Ausgabe des 23. Titels aus *Euthymii Zigadeni panoplia dogmatica*, welcher Abschnitt die Häresie der Bogomilen und deren Geschichte behandelte. Zu dieser bildet die gegenwärtige des Petrus Siculus ein passendes Seitenstück. Der einzige Text des Jesuiten Matthäus Rader, in welchem bisher das Buch des Petr. Sic. vorlag (Ingolst. 1604), ist theils so selten geworden, theils so sehr durch Druckfehler und Corruptionen verunstaltet, das schon aus diesem Grunde eine Erneuerung wünschenswerth erscheinen konnte. Wie dieselbe ausgefallen sei, liess sich bei der allbekannten Sorgfalt, Umsicht und Gelehrsamkeit des verehrten Herausgebers, bei seinem vorzüglichen Geschick in Arbeiten dieser Art, erwarten. Zwar hat Hr. G. keine neue Handschrift vergleichen können, da nur *eine*, den Petr. Sic. enthaltende bekannt ist, doch aber den Rader'schen Text auch ohne diplomatische Hülfsmittel hinreichend emendirt, mit den nöthigen Nachweisungen und einer sehr treuen und verständlichen lateinischen Übersetzung ausgestattet.

Über Petrus' Person und den Zeitpunkt der Abfassung lässt sich nur Weniges mit Sicherheit feststellen. Zunächst darf er nicht verwechselt werden mit *Johannes Siculus*, von welchem noch eine Chronik handschriftlich zu Rom existirt; ebenso irrte Wolf, wenn er den unsrigen mit einem andern, in den *Actis Sanctorum* vorkommenden Bischof von Argos Petrus Siculus identificirte (Vorr. p. V. VI). Unser Schriftsteller erzählt selbst, dass er vom Kaiser Basilius Macedo gleich nach dessen Regierungsantritt nach Tephrika zu den

Paulicianern abgeschickt, um Gefangene von ihnen auszulösen und nach glücklich beendigtem Geschäft im zweiten Jahre des Basilius zurückgekehrt sei. Diese Angabe führt auf das J. 868; und da der Bericht selbst auf kaiserlichen Befehl abgefasst, der Auftrag dazu aber wol bald nach Petrus' Rückkehr ertheilt und ausgeführt sei, da ferner der Sieg des Kaisers über Chrysocheres von 871 bei Petrus nicht erwähnt werde, so folgert Hr. G., die Ausarbeitung des Buchs müsse in den Zeitraum von 868—71 fallen. Ja, Hr. G. geht noch weiter. Dem Werke geht nämlich ein Schreiben an den Erzbischof der Bulgarei gleichsam als Adresse voran, betitelt: *προσωποποιηθεῖσα ὡς πρὸς τὸν Ἀρχιεπ. Βουλγ.* Nun gab es aber in den genannten Jahren noch keinen Erzbischof der Bulgarei. Die Streitfrage über das kirchliche Anrecht an die letztere wurde gerade damals lebhaft zwischen beiden Kirchen verhandelt. Eine Entscheidung hierüber erfolgte auf der Synode zu Konstantinopel 869, wo die Vicarien der übrigen Patriarchen die Bulgarei für einen der byzantinischen Oberhoheit zugehörigen Sprengel erklärten; in Folge dessen liess sich eine baldige Besetzung des Erzbisthums jener Provinz von Seiten Konstantinopels voraussehen. Durch diesen Umstand sei Petrus veranlasst worden, seine Schrift an den Erzbischof der Bulgarei zu adressiren, aber nicht an den schon vorhandenen, sondern *gleichsam* an den baldigst zu Erwählenden, was er durch das vorangestellte *ὡς* habe andeuten wollen; demnach falle die Abfassung zwischen 869 u. 871. Gewiss eine scharfsinnige Vermuthung! Freilich wäre es dann etwas sonderbar, dass Petrus am Schluss seines Einleitungsschreibens diesen noch gar nicht existirenden Erzbischof *π. 3 ὁ θεῖα καὶ ἱερὰ κεφαλή* anredet, und gleich darauf das bloss *τῷ προέδρῳ Βουλγαρίας* unterschreibt. Auch müsste man in diesem Falle noch einen zweiten persönlichen Grund hinzunehmen, welcher den Verfasser bewogen hätte, sich dem Oberhaupte dieses Landes zu empfehlen, — etwa dass er daher stammte oder dahin zu gehen Willens war. Übrigens wüssten wir wenigstens kein entscheidendes Hinderniss jener Hypothese, noch eine leichtere Erklärung des *ὡς*. Und der seltsame und incorrecte Gebrauch des *προσωποποιηθεῖσα* würde sich noch allenfalls mit Hr. G.'s Deutung in Einklang bringen lassen. Eigentlich kann *προσωποποιεῖν* nur heissen, sich der rednerischen Figur der Prosopopoiie bedienen, eine angenommene oder fingirte Person einführen. Indessen, so wunderlich wie das ganze Buch stellenweise geschrieben ist, liesse sich wol denken, dass das Wort hier im Passivum zu der Bedeutung gedreht würde: auf eine angenommene Person bezogen werden; sodass unser Titel besagte: Geschichte der Paulicianer, gerichtet *wie* an die vorausgesetzte Person des Erzbischofs der Bulgarei. So verstanden spräche *προσωποποιηθεῖσα* nicht nur nicht gegen Hr. G.'s Vermuthung, sondern erleichterte sie vielmehr.

Darum sehen wir nicht ein, weshalb Hr. G. die handschriftliche Lesart mit *προσωποποιηθεῖσα* vertauscht wissen will.

Ausser dem Werk des Petrus Siculus werden noch andere Tractate, die um jene Zeit gegen die neue Manichäische Sekte verfasst worden seien, genannt. Von dem bekannten ausführlichen Werk des Photius wird sogleich die Rede sein. Sodann enthält der *Codex Heidelbergensis* 216 drei Nummern: *De recens exorta Manichaeorum haeresi* und eine vierte: *De spiritus sancti mystagogia*, alle unter dem Namen des *Metrophanes Archiepiscopus Smyrnenensis*. Wir lernen von Hr. G. p. VIII—X, wie es sich damit verhalte. Schon Allatius fand nach eigener Einsicht der Handschrift, dass jene vier Bücher sämmtlich nicht Metrophanes, sondern Photius zum Verfasser haben. Hr. G. berichtigt hiernach die irrigen Angaben bei Oudin und Wolf, und es ergibt sich, dass die drei ersten Nummern des Codex aller Wahrscheinlichkeit nach mit *Photii lib. II—IV contra Manichaeos*, die vierte aber mit einer andern Schrift desselben über den Ausgang des h. Geistes identisch sind. Es muss auffallen, dass sie den falschen Namen des Metrophanes in der Handschrift tragen; aber die Erklärung Hr. G.'s ist naheliegend und glaubhaft. Denn Photius war, als er jene Bücher herausgab, oder doch nachher bei Hofe sehr schlecht angeschrieben, und Metrophanes war sein eifriger, also auch begünstigter Gegner. Um die Lesung der Schriften dem Kaiser dennoch angenehm zu machen, konnte man leicht das Mittel der Namensverfälschung ergreifen, welches, wie andere Beispiele bezeugen, in dem Betriebe der byzantinischen Literatur nicht unerhört war.

Wichtiger ist die Frage über das Verhältniss unseres Petrus Siculus zu der eben erwähnten gleichzeitigen Quellenschrift über die Paulicianer, nämlich dem *ersten* Buch von Photius' *contra Manichaeos*; s. Wolf, *Anecdota Graeca* (Hamb. 1772), Bd. I. Die Gleichheit des Inhalts beider Relationen und die Ähnlichkeit der Form machen eine gegenseitige Benutzung unzweifelhaft; daher hat die Kritik über die Priorität des einen oder des andern Autors zu entscheiden. Denn dass Beide einen dritten und frühern ausgeschrieben, ist zwar an sich möglich; doch wüsste Ref. nicht, was darauf besonders hinzuführen geeignet wäre. Montfaucon, der das erste Buch des Photius besonders herausgab, wies dem Siculus die frühere Stelle an; Hr. G. ist, wie Engelhardt, der entgegengesetzten Meinung. Er sagt, Vorr. p. VII, dass Photius früher geschrieben, Petrus Siculus ihn benutzt, aber nicht erwähnt habe, um den dem Patriarchen feindlichen Kaiser nicht durch Nennung dieses Namens zu beleidigen. Dies ergebe sich schon aus den chronologischen Umständen. Denn Photius müsse nicht nur bei Lebzeiten des Chrysocheres (starb 871), dessen zuletzt gedacht wird, sondern auch

vor seiner ersten Verbannung 867 jenes Buch verfasst haben, da er am Schluss (Wolf, *Anecdota*, I, p. 141) seine zahlreichen Geschäfte als Hinderungsgrund der baldigen Forsetzung anführe. Auch sei sehr begreiflich, dass der ungeübte Schriftsteller Petrus sich gern werde an den Leitfaden der Photianischen Abhandlung angeschlossen haben. Ref. verkennt die Wahrscheinlichkeit dieses Grundes nicht, jedoch sind die bezüglichen Worte: *ἀν ἄρα τὸν γράφοντα τῆς πολλῆς συνοχῆς ἀνοχὴν ἢ φιλόνοστος ἰδεῖν παρασκευάσει καὶ θεία ἐπιμελῆα*, nicht bestimmt genug gefasst, um nothwendig auf die bischöflichen Amtsgeschäfte bezogen werden zu müssen. Warum hätte nicht Photius auch noch nach 867 von der *πολλῇ συνοχῇ*, die auf ihm laste, reden können? Ausserdem finden sich im Innern beider Schriften einige Spuren, welche die andere Ansicht zu begünstigen scheinen, wie wir in der folgenden Übersicht hervorheben wollen.

Die Verwandtschaft der Berichte lässt sich vom Allgemeinen bis aufs Einzelne verfolgen. Theils folgen Beide der allgemeinen Ansicht, dass die Paulicianer wesentlich Manichäer seien, die aber doch von der altmanichäischen Sekte streng unterschieden sein wollten, weshalb sie sich von den Aeonen und sonstigen phantastischen Fabeln des Valentinus und Basilides losgesagt und den Manes mit seinem Anhang verworfen hätten (*P. Sic.* p. 31. 32; *Phot.* p. 65): theils gehen auch ihre Erzählungen grösstentheils parallel neben einander her und gleichen sich öfters wie zwei Recensionen desselben Textes. Gleichwol sagt Keiner, dass er sich des Andern bedient habe. Photius versichert p. 3, was er mittheilen werde, von den „Abscheu Hegenden, die die Schuld ihrer Apostasie mit Reue- Thränen abgewaschen,“ erfahren zu haben. Petrus Siculus aber erwähnt am Schluss p. 54 seines neunmonatlichen Aufenthalts in Tephrika, während welches er über das zuvor Berichtete *genaue Nachforschungen* angestellt habe, will also für einen selbständigen, aus eigener Erkundigung schöpfenden Referenten gehalten sein; und doch würde ihm, im Falle er mit Hilfe des Photius schrieb, nur Weniges eigenthümlich bleiben. Wie also auch das kritische Urtheil ausfalle: immer tritt es mit der eigenen Aussage dessen, welcher später geschrieben haben soll, in eine Art Widerspruch.

Petrus beginnt nach der Vorrede an den Erzbischof mit einleitenden Bemerkungen über die Nothwendigkeit, Einfältige vor den Täuschungen und Künsten der Häretiker, besonders solcher, die sich den Schein des wahren Glaubens zu geben und ihren Wahn klüglich zu verhüllen wüssten, zu warnen, — über den Sündenfall, die Geburt des Gottessohnes von der Jungfrau und die Herrlichkeit des Kreuzes. Daher mögen diejenigen erröthen und zu Schanden werden und untergehen, die die Ehre

des Kreuzes ableugnen und nicht mit wahren Glauben diese gottgegebene, unbesieglige Trophäe verehren, wozu aber doch der Satan, wenn auch nicht ohne Gegenanstalten des gnädigen Gottes, die Menschen angestiftet hat. Dies bildet den Übergang zu der fraglichen Erneuerung der altmanichäischen Ketzerei. Ref. ist es bei mehrmaligem Durchlesen nicht bemerklich geworden, dass diese selbständige Einleitung des Petrus schlechter geschrieben wäre, als das Folgende. — Photius geht nach wenigen Worten sogleich in die Sache. Er nennt Samosata in Syrien, wo die alten Manichäer lebten. Hier stand Callinice mit ihren Söhnen Paulus und Johannes auf, woher der Name Paulicianer oder nach Andern Paulojohannäer: die Sekte verbreitet sich in den armenischen Orten Phanarea und Episparris, wird dann von Konstantinus, der ein Exemplar des N. T. in seine Hände bekommen, scheinbar biblisch regulirt und nicht nur in die Lehren, sondern auch in gewisse geheime Gebräuche und Orgien eingeweiht. Dabei wird der biblische Text wörtlich nirgend verändert, sodass es nur der Interpretation anheimfällt, überall einen fremden, häretischen Sinn unterzuschieben. Wie Constantinus sich den Beinamen Silvanus beigelegt, um die angebliche treue Ableitung von Paulus und seinem Schülerkreise zu bezeichnen; so folgten auch die übrigen Vorsteher derselben Sitte, und selbst die Gemeinden der Paulicianer wurden biblisch betitelt. Macedonia, Achaja, Philippi, Laodicea, Ephesus, Colossä, so hießen ihre Wohnorte: Cibossa, Mananalis, Mopsvestia, Argaum.

In der Aufstellung der Lehrprincipien treffen beide Relationen zusammen (*Petr.* S. p. 11; *Ph.* p. 17). An der Spitze steht die Unterscheidung eines doppelten Gottes, des einen bösen Weltschöpfers, und des andern guten, der in der Zukunft herrschen wird, den aber gläubig anzuerkennen, Sache der wahren Christen ist. Photius *allein* gedenkt der Differenz p. 20, dass Einige dem höchsten Gott das Regiment des Himmels, aber nicht dessen, was darinnen ist, zuschreiben. Bei Petrus wird ohne sachlichen Zusatz das Bekenntniss nur in eine directe Anrede an die „Römer“, — so wurden die Katholiken von den Paulicianern benannt, — gefasst: „Ihr glaubt an den Weltschöpfer, wir aber an Jenen, von welchem der Herr in den Evangelien sagt, dass Ihr seine Stimme nicht gebört, noch seine Gestalt gesehen habt.“ Hierauf folgt die Verleugnung der Ehren der h. Jungfrau, sofern Christus nicht wirklich von ihr geboren, sondern sein himmlischer Leib nur durch sie hindurchgegangen sei. Photius fügt die eigenen Worte hinzu und bemerkt, dass sie dabei das überirdische Jerusalem im Sinne hätten, in welches Christus für uns als Vorläufer eingegangen sei (vgl. bei Petrus dieselbe Notiz an anderer Stelle p. 37).

(Der Schluss folgt.)

Kirchengeschichte.

Petri Siculi historia Manichaeorum seu Paulicianorum.
Edidit Dr. Io. Car. Lud. Gieseler.

(Schluss aus Nr. 143.)

Dazu kommt ferner die Nichtanerkennung des Kreuzes und die Verwerfung des A. T. und des Apostels Petrus. Hier meint unser Siculus, er wisse nicht, warum sie gegen den Apostelfürsten so eingenommen seien, vermuthet aber und habe es ihnen oft ins Gesicht gesagt, dies rühre nur daher, weil Petrus im 2. Br. 3, 14 die künftige Erscheinung ihrer Schlechtigkeit vorhergesagt habe. Photius dagegen gibt als Grund ihrer Abneigung gegen den Apostel dessen Verleugnung des Herrn an und weiss dies p. 26—29 noch aus Aussprüchen des Manes näher zu erläutern. Man muss also doch fragen, warum P. Siculus, statt seine Unwissenheit zu gestehen, das letztere ganz plausible Motiv, wenn er es bei Photius las, nicht ebenfalls erwähnte. Der Kanon der Paulicianer, bestehend in den vier Evangelien, der Apostelgeschichte, 14 Paulinischen Briefen und den kath. des Johannes, Jakobus und Judas nebst einigen Briefen ihres Meisters Sergius wird von Petrus Siculus p. 13 genauer, als von Photius p. 27. 28 verzeichnet. Jedoch schliesst sich bei diesem mehres Andere an, betreffend den Namen der katholischen Kirche, die Zusammenkünfte, Sitten und Gebräuche, Taufe und Abendmahl bei den Paulicianern, wovon Petrus Siculus hier nur das Eine hat, dass die Sekte den Namen Presbyter (dafür *συνέδριμοι* und *νοτάριοι*) perhorrescire, weil gerade die Priester sich einst gegen den Herrn verschworen hätten. — Den nächsten Abschnitt bildet das Citat aus Cyrill von Jerusalem, welches die Vergleichung mit den alten Manichäern an die Hand geben und den Zusammenhang nachweisen soll (P. S. p. 14—22; Ph. p. 34—52). Man sollte nun erwarten, dass Photius die Stelle urkundlicher als der Andere wiedergeben müsste; doch ist das Entgegengesetzte der Fall. Petrus lässt theils das Citat etwas früher mit den Worten: *Ὁ δὲ σὺνὸνμος Μάνης*, beginnen, theils bindet er sich strenger an den Cyrillischen Text, welchen jener mit paraphrasirenden Wendungen und Ausrufungen erweitert. Zwar sagt Hr. G. p. 22, not. 2, die schliesslich beigefügten Namen der Schüler des Manes seien, da sie bei Cyrill fehlen, gewiss aus Photius p. 53 abgeschrieben, wobei aber vorausgesetzt wird, dass Petrus sie nicht anderweitig

wissen konnte, wenn er doch auch p. 27 eine Stelle aus Epiphanius selbständig citirt.

Hierauf ist eine Differenz in der Anordnung bemerkbar. Petrus geht zu dem speciell historischen Theil seiner Arbeit über; daher bringt er jetzt die Geschichte von der Callinice, ihren Söhnen und den ersten Fortschritten der Faction (aber mit Übergehung des Namens Paulojohannäer), also dasjenige, was Photius an den Anfang seiner Relation gestellt hatte. Dabei versäumt derselbe Verfasser nicht, die gesegnete Thätigkeit der Kaiser und ihre Massregeln wider die Häretiker hier wie anderwärts schmeichlerisch herauszustreichen, wozu sich Photius damals nicht eben aufgelegt finden konnte. Bald aber treten beide Texte wieder zusammen (P. S. p. 30; Ph. p. 50) und bleiben bis zu Ende parallel. Zuweilen hat es allerdings den Anschein, als ob Petrus die Schrift seines Nebenmannes nur epitomirt und für seine Absicht eingerichtet hätte: aber es fehlt auch ebensowenig an Stellen, die bei Photius den Anblick einer sprachlich fliessenden, paraphrasirenden Umschreibung des Siculus gewähren. — Der Armenier Constantinus aus Mananalis, belehrt durch zwei Bibelhandschriften, welche ihm ein katholischer Diakonus überlassen, reformirte die Gemeinde und reinigt ihre Lehren von den gnostischen Phantasien. Er ging nach Cibossa und nannte sich Silvanus, wurde aber von einem kaiserlichen Abgesandten verfolgt und gesteinigt, an dem Orte, welcher deshalb *μεχρὶ τῆς σήμερον Soros* heisst. So Siculus p. 33, und diesen Ortsnamen konnte er aus eigener Nachfrage eher wissen, als Photius. Der kaiserliche Diener Symeon tritt selbst zu den Sektirern über und benennt sich Titus: daraus macht Petrus spottweise Ketos (p. 34), und ebenso werden die Namen Timotheus und Epaphroditus travestirend umgedeutet, eine Spielerei, deren sich Photius, was nicht auffallen kann, enthalten hat. Zwischen Symeon und einem andern Vorsteher Justus entsteht Streit über die rechte Erklärung von Col. 1, 16. 17; der Letztere wendet sich an den Bischof von Colonia, welcher die Sache dem Kaiser Justinian hinterbringt und dadurch veranlasst, dass die Häupter gefangen genommen und verbrannt werden. Unter den dem Tode Entgangenen befindet sich ein Armenier Paulus, der nach Episparris flieht, und dessen Söhne Gegnesius und Theodorus nachher ebenfalls zu Leitern der Partei erhoben werden. Petrus übergeht hier p. 36, was er aus Photius, wenn wir dessen Priorität voraussetzen, hätte ent-

nehmen können, welcher p. 75 sagt, dass ein nicht geringer Theil der Paulicianer, ihre Benennung von diesem *jüngern* Paulus, nicht von dem *ältern* Sohne der Callinice herleite. Die erwähnten Söhne des jüngern Paulus, Gegnesius und Theodorus, wurden als Gemeindevorsteher ebenfalls mit einander uneins. Gegnesius wird vom Kaiser Leo Isauricus dem Patriarchen überantwortet und besteht ein Examen, dessen Inhalt beide Referenten in gleicher Weise mittheilen (P. S. p. 37; Ph. 80. 87), muss jedoch, da seine Antworten rechtgläubig klingen, entlassen werden und begibt sich nach Mananalis. Indessen blieben auch nach dessen Tode die Paulicianer von innern Zerwürfnissen nicht frei und hatten von feindlichen Berührungen mit den Sarazenen viel zu leiden. Ein Theil hing dem Zacharias (*μωθωτός*), ein anderer dem Josephus (Ephroditus) an; der Letztere entging zu Episparis, wie Petrus bündiger und klarer als Photius erzählt, den Nachstellungen des Krikoraches, nahm seinen Wohnsitz zu Antiochia Pisidiä und starb, nachdem er Viele zu sich gezogen, in Chortokopium (P. S. p. 39; Phot. p. 93), wieder eine Ortsangabe, die man eher von Photius aus Petrus, als umgekehrt, entlehnt glauben möchte. Die nächsten Nachfolger des Josephus weichen an Bedeutung dem *Sergius*, und ihn überhäufen beide Berichterstatter mit den ärgsten Prädicationen, da er sich selbst zum Parakleten erklärt und die Frechheit gehabt, durch Beilegung des Namens Tychikus sich mit Pauli Schüler zu identificiren (P. S. p. 40; Ph. p. 97). Sergius soll von einer Manichäischen Frau verführt sein; zum Beleg dient ein Dialog zwischen denselben, fast gleichlautend an beiden Orten referirt (P. S. p. 42; Ph. p. 99 sqq.). Beredet von dem listigen Weibe lernt er ihr alle Künste ab und übertrifft bald alle Vorgänger an verderblicher Wirksamkeit (P. S. p. 44; Ph. 106 — 108). Weitschweifiger lautet dieses Alles bei Photius, so auch das Nächstfolgende über die 30jährige Thätigkeit des Sergius, aber dem Inhalt nach nicht verschieden; und Manches hat wörtliche Übereinstimmung. Doch ist der Bericht des Petrus gegen den Schluss etwas abweichend. Hieran schliesst sich wieder in beiden Relationen der Streit zwischen Sergius und Baanes, in Folge dessen die Baaniten und Sergioten sich trennen und bekriegen. Ein gewisser Theodotus bemüht sich, den Hader beizulegen und seine Ermahnung, die bei Photius in viele Worte auseinandergeht, fasst Petrus kurz in directer Anrede zusammen (p. 51; Ph. p. 124. 125). Die Kaiser Michael Rhangabe und Leo schickten scharfe Mandate nach Armenien und Viele erlagen dem Schwert; einige Abtheilungen (Kynochoriten und Astaten, *ἄστατοι*) setzten sich in Argaum und Melitene fest, von wo aus sie das romanische Gebiet beunruhigten. Sergius selbst wurde von einem Katholiken Tzanio aus Nikopolis ermordet, und es ist bemerkenswerth, dass sich sein

Todesjahr von Photius p. 132 (6343 nach Erschaffung der Welt), aber nicht von Petrus angegeben findet. Nach des Sergius Tode trat in der Verfassung eine Änderung ein, sodass die Schüler nicht mehr wie bisher Einen als Oberhaupt anerkannten, sondern im Ansehen einander gleich standen (P. S. p. 53; Ph. p. 133). Nach der kurzen Erwähnung des Carbeas und des Chrysocheres brechen beide Relationen ab; sie verheissen eine Fortsetzung, die zugleich Widerlegung der Paulicianer sein sollte: doch nur Photius hat Wort gehalten (vgl. jedoch Gies. p. VIII), wo erwähnt wird, dass Sirmond im Vatican den Anfang eines zweiten Buchs des Petrus gesehen habe). Petrus, ohne einen förmlichen Schluss zu machen, erwähnt nur, dass in diesen Zeitpunkt sein Aufenthalt unter der Sekte falle (p. 54). Photius sagt ebenfalls, dass er um diese Zeit, nämlich des Chrysocheres, seine Schrift abgefasst, doch mit dem Zusatz, dass er von dem Weiteren keine Kenntniss besitze. Diese Kenntniss aber konnte Petrus haben, wenn er zwei oder drei Jahre später schrieb: ist es also nicht sehr auffallend, dass er nicht mit irgend einer Notiz über den Schlusspunkt der andern ihm vorliegenden Relation hinausging?

Wir konnten nicht umhin, die Vergleichung der Texte, zu welcher Hr. G. durch Beifügung der Photianischen Parallelstellen aufgefordert hat, ins Einzelne fortzusetzen. Soviel ist hoffentlich deutlich geworden, dass die Beurtheilung der Priorität von zweifelhafter Art ist, aber Hrn. G.'s Ansicht sich nicht ohne Schwierigkeit durchführen lässt. Wir haben keine Stellen gefunden, welche den Petrus deutlich als den Ausschreiber verriethen, wohl aber Mehres, wobei die Auslassung, im Falle er sein Werk auf das des Photius stützte, befremdlich war. Die Erzählung des Petrus erscheint vielleicht besser geordnet, hier und da auch bündiger, lässt aber theils Einiges, was Photius darbietet, vermessen, theils hat sie wenig sachliches Eigenthum, weshalb wir, von Hrn. G.'s Annahme ausgehend, kaum wüssten, was etwa auf seine eigenen genauen Nachforschungen hinweisen sollte. Auf der andern Seite dünkt uns auch nicht wahrscheinlich, dass Photius *Alles* von ihm Mitgetheilte zusamt den Citaten aus den Briefen des Sergius den Bekenntnissen der Reuigen und Beichtenden verdankt haben werde.

Was den eigentlichen historischen Thatbestand und die Wahrheit der Berichte angeht, so hat uns auch darüber Hr. G. bereits vor längerer Zeit orientirt. Seiner scharfsinnigen Abhandlung (Stud. u. Krit. 1829, S. 79 ff.) ist später von Neander (Kirchengesch. Bd. III, S. 342) in den Hauptpunkten beigestimmt worden. Nach solcher Anleitung lässt sich der historische Pragmatismus unserer Häresiologen im Wesentlichen leicht durchschauen. Alles ist darauf angelegt, die Paulicianer im Lichte einer Partei erscheinen zu lassen, welche ihren ketzerischen Wahn unter dem Deckmantel bibli-

scher Namen und Redensarten verberge. Darum allein sollen die Gemeindevorsteher sich klüglich nach Pauli Schülern benannt oder gar abenteuerlicher Weise mit ihnen für identisch erklärt haben. Offenbar aber war der Sinn dieser Benennungen der, die biblische Anhänglichkeit, besonders die strenge Anschliessung an den Paulinismus, der gleichsam in Mitten der Gesellschaft verwirklicht werden soll, zu documentiren. Nicht minder wird die Selbstbezeichnung als „Christen“ und „katholische Kirche“ gegenüber der „römischen“ zum Übeln gewendet. Sie sollen ferner vom Manichäismus herkommen, und doch diesen Ursprung auf alle Weise von sich weisen. Allein weder ihr Dualismus ist Manichäisch, da sie nicht einen guten Aeon, wie die Manichäer, sondern den bösen Gott als Weltbildner hinstellen, noch tragen die sonstigen Ansichten und Einrichtungen die Kennzeichen des Manichäismus: vielmehr lässt, wie Hr. G. a. a. O. S. 102 ff. nachgewiesen, Alles eher auf einen Zusammenhang mit den Marcionitischen Gnostikern, welche sich gleichfalls in jenen Gegenden noch erhalten hatten, schliessen. Callinice eröffnet die Reihe der häretischen Anführer mit ihren beiden Söhnen Paulus und Johannes. Diese Geschichte hält Hr. G. geradezu für mythisch, während Neander sie nur als unbrauchbar zur Erklärung des Hergangs S. 345 auf sich beruhen lässt. Auch Ref. erscheint sie verdächtig, um so mehr, da derselbe Umstand zweimal in ähnlicher Weise eingetreten sein soll. Zuerst wird die Callinice zur Anstifterin des ganzen Unheils gemacht; nachher ist es wieder ein Weib, welches den Sergius verführte und durch Mittheilung ihrer Täuschungen zum Apostel einweihte. Darauf scheint also ein besonderer Nachdruck zu liegen, dass das ganze sektirerische Product mit Hilfe weiblicher Verschlagenheit zu Stande gekommen und sich erhalten habe, ähnlich, wie in der Geschichte Mohammed's die christliche Tradition den weiblichen Antheil an der Erfindung des Islam geflissentlich geltend macht. Indem wir so jene Erzählung fallen lassen, bleibt freilich dahingestellt, ob sie selber, wie Hr. G. vermuthet, aus dem Namen Paulicianer oder Paulojohannäer, von welchem die Sage auf bestimmte Personen zurückschloss, sich könne gebildet haben. Indessen ist so viel gewiss: die Sage schwankte noch, als der Name Paulicianer schon lange im Gebrauch war, da sie von Einigen an den ältern Paulus, Sohn der Callinice, von Andern an den jüngern, Vater des Gegnesius, angeknüpft wurde; sie gleicht also einer unsichern Deutung, welche neben der muthmasslich ältern und ursprünglichen Beziehung auf den Apostel Paulus entstand und diese verdrängte. Ob die Sektirer selber anfänglich mit Rücksicht auf den Apostel sich Pauliker oder Paulicianer nannten, oder überhaupt der Name erst unter den Gegnern aufkam und in der angegebenen Weise auf die Partei übertragen wurde, ist damit noch nicht gesagt.

Hr. G. verneint das Erstere, weil sich übrigens die Sekte die Bezeichnung „Christen“ oder „katholische Kirche“ beigelegt habe. Allein dieser Grund würde die andere Möglichkeit noch nicht aufheben. Ref. möchte vermuthen, dass zuerst in ihrer Gemeinschaft die Benennung Pauliker aufgebracht wurde; sie sollte hier nur die Hochhaltung des Apostels ausdrücken: die katholischen Gegner aber trugen nachher die Ableitung von jenen sagenhaften Sektenhäuptern hinein. Daraus erklärte sich erst, warum alle übrigen Namen der Vorsteher aus dem paulinischen Wirkungskreise entlehnt sind. Jedenfalls ist Constantinus als der eigentliche Neugründer der ältern gnostischen Partei anzusehen: aber nur ungefähr können wir uns vorstellig machen, wie er bei seiner biblischen Reformation sich mit den ältern dualistischen Grundzügen vertrug, und wie er und seine Nachfolger überhaupt in der Erklärung des N. T. zu Werke gingen. Es beweist die Hartnäckigkeit der Partei und ihren schroffen Gegensatz gegen die Kirche, dass sie trotz fortdauernder innerer Spaltungen und äusserer Gefahren dergestalt anwuchs und Jahrhunderte lang ihr Dasein fristete. Auch mögen nicht alle Kaiser gleich feindlich gegen sie gestimmt gewesen sein. Dass das Verhör, welches Gegnesius unter Leo zu bestehen hatte, keinen unglücklichen Ausgang nahm, will Neander aus dem Umstande erklären, dass der Kaiser wenigstens in dem *einem* Punkte der Bilderfeindschaft mit den Paulicianern sympathisirte. Da jedoch Gegnesius nicht vom Kaiser verhört, sondern vor das Gericht des Patriarchen gestellt wurde: so konnte er wol nur dadurch seine Freilassung erwirken, dass er auf die vorgelegten Bekenntnissfragen ohne directen häretischen Verstoss Antwort gab. Sergius (Tychikus), der Nachfolger des Baanes und zweite Reformator, begünstigt durch den Schutz des Nicephorus, suchte sich vollkommen dem Vorbild eines umherreisenden Apostels zu verähnlichen und gab sich das Ansehen eines Rüstzeuges des h. Geistes, wenn er auch nicht geradezu, wie die Gegner sagen, sich als dem erschienenen Parakleten huldigen lassen mochte. Doch der Raum verbietet uns, hier auf die weitem Einzelheiten, die Factionen der Kynochoriten und Astaten, die topographischen und chronologischen Verhältnisse, welche Hr. G. auseinandersetzt, überzugehen.

Daher nur noch Weniges über die Textesrecognition des Herausgebers. Der üble Zustand des Rader'schen Textes machte starke kritische Nachhülfe nöthig, und hat sie erfahren. Die zahlreichen theils leichten Emendationen, theils schwierigeren Conjecturen haben uns meist befriedigt und verrathen die sichere Hand des kundigen Kritikers. Dass sich indessen noch manches von Hrn. G. Angenommene mit Grund bezweifeln liesse, will Ref. mit einigen Beispielen belegen: p. 45 in den Worten des Sergius, *κρηύσσων τὸ εὐαγγέλιον τοῦ Χριστοῦ, τοῖς ἐμοῖς γόνυσι βαρήσας*, conjiicirt Hr. G. wol

mit Unrecht βαρέως. Wenn man übersetzt: „in meinen Knieen schwer seiend,“ d. h. „mit schwer gedrückten, ermüdeten Knieen,“ so hat allerdings das βαρήσας Schwierigkeit; vgl. jedoch οἶνω βεβαρηχότες (Steph. Thes. ed. Paris s. v.) und καρρηβαρεῖν heisst intransitiv an Schwere des Kopfes leiden, schwerhäuptyg sein. Bilden wir hiernach ein mögliches Compositum γονυβαρεῖν, so wäre dasselbe an unserer Stelle nur in seine Bestandtheile aufgelöst. Reicht dies nicht aus und muss dennoch geändert werden, so möchte Ref. lieber conjiciren: βαρόσας (von βαρόθω = βαρόνομαι) oder βαρονθείς (Beispiele für den Dativ bei Steph.), als βαρέως, welches als Schlusswort des Satzes nicht wohl zu passen scheint. — Pag. 39: ἔασαντες αὐτοὺς ἀδικήτους ἀπεχώρησαν nimmt Hr. G. an dem ἀδικήτους Anstoss. Dies sei ἀπαξ λεγόμενον und könne nicht, wie Hase bei Stephan will, verstanden werden: *qui nulla poena afficitur*, weil dies ἀναδίκητος heissen müsste. Hr. G. liest daher ἀδικήτους auf den Grund der Rader'schen Übersetzung: *intactos eos reliquerunt*. Auch hier möchte Ref. die handschriftliche Lesart nicht aufgeben. Nach der ältern Gräcität freilich würde das „ungestraft“ von ἀδικεῖν herkommen, also ἀναδίκητος lauten. Die spätere unreine Gräcität kennt aber auch Formen, in welchen ein δικεῖν im activen Sinne erscheint, wie ἐκδικεῖν, δίκησις; mit ihnen liesse sich dann das ἀδικήτους zusammenhängend denkend. — Pag. 36 will Hr. G. statt: τὴν προλεχθεῖσαν ἡμῖν ἐν τοῖς διὰ πλάτους, lesen — ἡμῖν αὐτοῖς —. Ref. sieht keinen Grund, das ἡμῖν zu verstärken und würde vorziehen: ἐν τοῖσδε oder ἐν τούτοις. Doch wäre es auch möglich, die Worte ἐν τοῖς διὰ πλάτους zu verbinden und zu übersetzen: „Die Stadt, welche wir schon genannt haben in der ausführlichern Stelle, als wir von Paulus und Johannes den Samosatensern, den Söhnen der Callinice, redeten.“ Dann bliebe Alles ungeändert. — Die äussere Ausstattung ist gut und der Druck sehr correct.

Breslau.

Dr. Gass.

Philosophie.

Entwurf eines Systems der Wissenschaftslehre, von H. M. Chalybäus, ordentlichem Professor der Philosophie zu Kiel. Kiel, Schwers. 1846. Gr. 8. 2 Thlr. 15 Ngr.

Als Fichte sein System unter dem neuen Namen einer Wissenschaftslehre aufstellte, war es seine Absicht, dem praktischen Ich den Vorrang vor dem intelligenten zu sichern. Denn jenes sollte ins Unendliche streben, dieses durch den Anstoss eines Nicht-Ichs bedingt sein. Der Primat der praktischen Vernunft, welchen schon Kant geltend gemacht hatte, sollte auf diese Weise tiefer begründet werden. Die folgenden idealistischen

Systeme Schelling's und Hegel's kehrten bekanntlich das Verhältniss um, und übertrugen den Vorrang vor der praktischen Vernunft vollständig auf die intelligente. Diese ward zum Inbegriff des Universums erweitert, ja zum Schauplatz der Selbstentwicklung des Absoluten erhoben. Eine nothwendige Consequenz dieser Richtung auf absolute Gnosis war es, dass die ethischen Grundbegriffe in den Hintergrund gedrängt, eine von ihm ausgehende Betrachtung der Dinge von der bloß beschaulichen fast absorbirt wurde.

In neuerer Zeit beginnt letztere das ihr genomene oder verkürzte Recht durch mehr als eine Stimme und auf mehr als einem Wege wieder zurückzufordern. Schelling selbst erhebt in der neuern Fassung seiner Lehre die schöpferisch freie That zum Princip seines Philosophirens, und ist nach dieser Seite nicht ohne Nachfolger geblieben. In eigenthümlicher Weise bestrebt sich auch der vorliegende Entwurf, indem er in dieser Hinsicht mannichfach an den Kantisch-Fichte'schen Standpunkt erinnert, ethische Ideen voranzustellen. Er sucht sie wieder in ihr Recht einzusetzen, indem er sie geradezu zur Grundlage des philosophischen Wissens macht.

Diese Tendenz des Verf. liess sich schon aus mehreren Andeutungen seiner mit Recht beliebt gewordenen „historischen Entwicklung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel,“ entnehmen. Sie ward ihm dann wol auch zur Veranlassung, zunächst an eine Bearbeitung der Ethik zu gehen, während welcher sich ihm aber, wie die Vorrede zu vorliegendem Werke aussagt, die Nothwendigkeit aufdrang, der Ethik eine Wissenschaftslehre voranzuschicken. So entstand dieser Entwurf derselben, den er eben als *solchen*, nicht als ein in allen Theilen gleich ausgeführtes System aufgenommen sehen möchte. Wenn er indess ein solches auch nicht ist, so finden wir in ihm doch eine sehr anerkennenswerthe Leistung nicht nur der Tendenz wegen, der philosophischen Forschung von einer mannichfach vernachlässigten Seite her eine belebende Anregung zu geben, sondern auch des systematischen Talents wegen, mit welchem diese Absicht vom Verf. verfolgt worden. Der Grundgedanke des Werks ist mit Geist und Beharrlichkeit, mit stetem Umblick auf andere philosophische Denkweisen und meist treffender Kritik derselben, in gewandter und beredter Sprache durchgeführt. Auch wer Princip und Methode des Verf. nicht zur seinigen machen kann, wird ihm für reichen Anlass zu weiterer Forschung dankbar sein und in ihm jedenfalls den warmen Anwalt der höchsten und theuersten Überzeugungen der Menschen zu ehren wissen, welchen er durch sein System eine tiefere Begründung zu geben sucht.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAIISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 145.

18. Juni 1847.

Philosophie.

Entwurf eines Systems der Wissenschaftslehre, von
H. M. Chalybäus.

(Fortsetzung aus Nr. 144.)

Da der Verf. in der Vorrede erklärt: „es komme ihm nicht so sehr auf die durchgängige Wahrheit aller einzelnen Punkte, als auf die Wahrheit der Conception des Ganzen an,“ so wollen wir zuerst durch eine Skizze des Systems eine Anschauung von ihm als „Ganzen“ zu geben suchen, und einige prüfende Bemerkungen hinsichtlich seiner Grundlagen folgen lassen.

Obschon der Verf. eine von der Hegel'schen verschiedene Methode geltend macht, so tritt die seinige doch auch in der Form einer bis ins Einzelne fortgesetzten Dreitheilung auf. Er theilt sein System in *Principlehre* (S. 3—91), *Vermittlungslehre* (S. 91—278) und *Teleologie* (S. 278—437) — Bezeichnungen, welche (wie S. 283 bemerkt wird), nicht sowol vom Inhalt, als von ihrer Form und systematischen Stellung hergenommen sind.

Der erste Theil, die Principlehre, behandelt in drei Abschnitten 1) „die Philosophie als Princip,“ 2) „das Philosophiren als Selbstvermittlung,“ endlich: 3) „die Philosophie als Wissenschaft.“ Man sieht, dass in der Principlehre schon die Entwicklung des ganzen Systems präformirt sein soll, die Wurzeln des zweiten und dritten Theils desselben sich hier schon ansetzen. Der erste Abschnitt zeigt dann in noch engerem Kreise dasselbe Schema auf in den Überschriften: 1) Begriff der Philosophie, 2) Vermittlung des Begriffs der Philosophie, 3) Definition des Begriffs der Philosophie, und erscheint somit als ein noch mehr ins Enge getriebener Keim des Ganzen. Aber auch die beiden andern Abschnitte des ersten Theils lassen das gleiche Schema als Grund einer weitem Gliederung erkennen, und ebenso durch die andern Haupttheile hindurch, sodass ein Bau mit sehr complicirter systematischer Zurüstung entsteht, durch deren Überfluss die Klarheit und Übersichtlichkeit des Ganzen freilich mehr gehindert als gefördert sein möchte.

Der Verf. geht vom „Begriff der Philosophie“ aus, um zu dem der Wissenschaftslehre zu gelangen, welcher erst im dritten Abschnitt des ersten Theils abgehandelt wird. Der Begriff der Philosophie ist der eines schlechthin mit sich selbst anfangenden voraussetzungslosen Wahrheits- oder Weisheits- oder Wissens-Willens. Da der Wille ein lebendig thätiges Princip ist,

so schliesst ihr Begriff zugleich den der Selbstentwicklung und Bewegung in sich. Sie ist ein sich selbst entwickelndes Princip, somit auch Selbstzweck. Wenn als das Ziel und der Zweck dieses Wollens, dessen es sich von vornherein bewusst ist, die Wahrheit, die Weisheit, das Wissen gedacht werden muss, so ist darunter doch nicht bloß ein Wissen als theoretische Gewissheit zu verstehen. Vielmehr ist das Ziel die objective reale Wahrheit. Das gewollte Wissen ist demnach nicht bloß ein Wissen, was das Wahre ist, sondern auch darum: wie es hervorzubringen ist; als solches ist es Wahrheit. Dieser Begriff ist deshalb auch kein bloß empirisch psychologischer, sondern muss seine Stelle innerhalb der theoretischen Philosophie selbst einnehmen. In ihm ist die vielgesuchte primitive Einheit der theoretischen und praktischen Philosophie repräsentirt.

Auf dem Vermitteln des Principis (des Wahrheitswillens) mit dem Endzweck der objectiven Wahrheit beruht dann das Eigenthümliche der wahren Methode (der teleologischen). Sie wird als „eine zwischen Anfangs- und Endpunkt oscillirende, durch diese Punkte selbst sollicitirte und im Voraus bestimmte Denkbewegung“ betrachtet. Nicht als ein unbewusst handelndes, probirendes Verfahren ist sie zu fassen, sondern durch den seines Ziels bewussten Willen bedingt. Es wird durch sie sowol gänzliche Trennung der Momente (des Principis und Zwecks) als auch das Zusammenfallen beider ferne gehalten, und indem vermöge derselben immer zugleich auf alle wesentlichen Momente reflectirt wird, erscheint ihre Thätigkeit als Zusammenwirkung des Ganzen.

Der bemerkte Begriff nun der Philosophie mit dieser Methode zusammengenommen, ergibt erst „die Definition des Begriffs der Philosophie,“ welche dahin lautet: dass sie „die Wissenschaft sei, durch denkende Erkenntniss die Wahrheit hervorzubringen, oder speculative Erkenntniss der Wahrheit ihrer Vermittlung nach.“

Näheres über die schematisch angedeutete Methode enthält der zweite Abschnitt des ersten Theils („das Philosophiren als Selbstvermittlung“). Das Vermitteln muss als Moment des Ganzen betrachtet, aber auch als Vorgang für sich ins Auge gefasst werden. So erscheint das Vermitteln als successiver Process des zunehmenden Wissens, als der in sich kreisende Process des endlichen Erkennens, oder der Erfahrung. Die ganze Vermittlungssphäre wird dauach als Theorie

des erfahrungsmässigen endlichen Wissens und Erkennens betrachtet. Aus dem Begriffe des (nur theoretischen) Wissens, welcher hier — in dem für sich betrachteten Vorgang der Vermittelung — der Zweckbegriff ist, ergibt sich nun analytisch einerseits die Voraussetzung des subjectiven *Denkens*, andererseits die des realen wirklichen *Seins*. Die Wahrheit ergibt sich hier nur aus der Wechselwirkung zweier Selbständiger auf einander (das Sein ist ein vom Denken vorgefundenes, kein vom denkenden Subject hervorgebrachtes, praktisch erzeugtes). Es sind unter diesen Momenten einerseits die Gestalten des materiellen natürlichen Daseins, andererseits die Formen der Logik verstanden. Beide auf einander bezogen und sich gegenseitig bestimmend, ergeben den Erkenntnisprocess des phänomenologischen Bewusstseins. Doch läuft dieser Progress immer nur in einen Process aus, der keine ruhige abschliessende Synthesis gewährt. Die Vermittelungssphäre hat so wenig als ein eigenes Princip, ebensowenig ein in ihr gesetztes Ziel, einen letzten Endzweck.

Die Kategorien, innerhalb deren sie sich bewegt, sind nur die: 1) des Seins, 2) a) des Daseins, b) des Werdens, c) des Wechsels, 3) des Wesens.

Als der Fehler der Hegel'schen Methode wird vom Verf. gerügt, dass sie den Process an die Stelle des Zwecks setze, zu welchem er doch nur führen solle. Ohne wahres Princip, welches in allen Formen und Umgestalten sich gleich bleibe, und ohne wahren Abschluss, bringe es diese Methode zu keiner wahren Synthesis, sondern nur zum schlechten Wechsel. Das Wahre an ihr glaubt der Verf. in dem Verlauf des endlichen Erkenntnisprocesses, der einen blossen Wechsel darstelle, zu finden, und somit in sein System aufgenommen zu haben. — Andererseits hält der Verf. auch die formal logische Methode für unzureichend zur Lösung metaphysischer Probleme, obschon er keineswegs in die geringschätzige Betrachtung derselben, und ihres Grundsatzes (des Widerspruchs), wie sie von der Hegel'schen Philosophie ausgegangen ist, einstimmen will. Er findet in der formal logischen Methode den entgegengesetzten Vorzug und den entgegengesetzten Mangel, als bei der Hegel'schen. Erstern: denn sie verliert nicht die Ruhe des objectiven Seins, des zu Grunde liegenden positiven Wesens; letztern: denn es gibt für sie kein objectives Werden und keinen substantziellen Zusammenhang, indem sie nur Bestandtheile, die schon im Voraus fertig sind, zu componiren weiss. — Beide Einseitigkeiten vermeidend, führt die wahre Methode zur Entwicklung des zu Grunde liegenden Principes, und erhebt sich somit zum „systematischen Bewusstsein“, welches den Philosophen befähigt, den Inhalt nicht bloß von einem Punkte aus zu construiren, sondern mit steter Beziehung aufs Ganze. In sehr gewinnender Weise sucht der Verf. nachzuweisen, wie dieser

Blick auf das Ganze es sei, welcher die Methode zu einer *speculativen* mache, wie sie fast ins Reich der Unmöglichkeiten zu gehören scheine, aber doch die Philosophie auf ihr bestehen müsse, wenn sie anders nicht selbst unmöglich werden solle. Es ist damit gefordert, dass das speculative Denken in die Standpunkte des Endlichen sich zu versenken wisse, ohne seinen eigenen zu verlieren, sowie von höhern Culturzuständen aus niedere Stufen, von höhern psychischen Zuständen des Einzelnen aus niedere Zustände desselben Individuums begriffen werden können, ohne dass sich die Menschheit oder der Einzelne auf der niedern Stufe selbst befänden.

Durch eine Synthesis der Philosophie als Princip und „des Philosophirens als Selbstvermittels“, macht der Verf. im Abschn. III des ersten Theiles den Übergang zum „System der reinen Wissenschaftslehre“. Sie ist *reine Philosophie a priori*, nicht durch das empirische Gebiet begrenzt (ausser, sofern auf ihm das Abnorme hervortritt, welches in der Freiheit des Geschöpfes als möglich begründet ist, und keine Ableitung aus der Idee zulässt). Dass nämlich ein Gebiet der Empirie da sei, oder entstehe, ist durch die nothwendige Vermittelung des anfänglichen Principes der Wissenschaftslehre gefordert und begründet. Als *reine Philosophie a priori* ist die Wissenschaftslehre auch *reiner Idealismus*, doch nicht im Sinne des logischen, sondern in dem, wonach er ein praktisch zu verwirklichendes Ideal zum Inhalt hat. Durch diesen Inhalt wird die Wissenschaftslehre selbst wieder zum Princip der realen, objectiven Wahrheit. Man kann nämlich nach dem Verf. in dem dreifachen Sinne von Wahrheit sprechen, erstens in dem eines widerspruchsfreien Denkens, bei welchem der falsche Idealismus stehen bleibt, indem er sie mit der Wirklichkeit verwechselt; dann aber im Sinne der *objectiven* Wahrheit, welche wieder eine zweifache Auffassung zulässt, einmal die des dualistischen Empirismus, wonach die Wahrheit das mit einem unabhängig von ihm gesetzten Sein übereinstimmende Denken ist. Diese Denkweise verliert das Ideal, indem sie die Idee des Seinsollenden, der Wahrheit, nur vom wirklich Seienden abstrahirt. Die andere Auffassung dagegen der Wahrheit, als *objectiver*, ist die, wonach sie sich zugleich auf Verwirklichung des Ideals bezieht, — die teleologisch vermittelte Wahrheit. Ein wahres System nun hat die Wahrheit in dieser dreifachen Bedeutung anzuerkennen, doch so, dass sie erst in der letzten als die vollendete erscheint. — Näher noch versteht er unter der objectiven realen Wahrheit nicht die zur Wirklichkeit gewordene Möglichkeit in Aristotelisch-Hegel'scher Weise — denn hier ist kein Schöpfungsprocess, Mittelglied zwischen beiden — vielmehr ist mit der objectiven Wahrheit eine Objectivität gemeint, welcher, dem Willen als Princip gegenüber, ein *Selbstsein* zukommt. Die Subjectivität nämlich (d. h.

der seines Zwecks bewusste Wille, das erste Moment) bringt durch die Bewegung des Objectivirens (*actu*, zweites Moment) ein für sich seiendes Object hervor (drittes Moment), welches sich nicht nur passiv gegen die Subjectivität verhält, sondern auch mitthätig. Erst hiermit vollendet sich die Teleologie, kommt die Objectivität zu ihrer Wahrheit, die Subjectivität zu ihrer Gewissheit. Ohne dieses selbstseiende Object als drittes Moment, bemerkt der Verf. scharfsinnig und massgebend für jede Schöpfungstheorie, würde das zweite Moment kein eigentliches Vermitteln, sondern nur die mit dem Subject zugleich seiende Erscheinungsseite, das Ganze aber nur ein Erscheinen sein, welches als Process an der Stelle des Zwecks stehen bliebe.

Ist nun die Wissenschaftslehre Princip der objectiven Wahrheit in dem bemerkten Sinne, so ist sie damit auch Princip aller einzelnen philosophischen Wissenschaften, schliesst den Inhalt derselben, wenn auch nur summarisch den Grundbegriffen und Wahrheiten nach, in sich. Sie stellt zugleich auch das Ideal auf, wonach nicht nur die Geschichte der Wissenschaften, sondern auch die Geschichte überhaupt beurtheilt werden muss. Denn die Idee kritisirt die Geschichte (als welche im göttlichen Ideal derselben ihren Ursprung hat), nicht umgekehrt. Nicht ist hier die abstracte Idee gemeint, welche der moderne *Subjectivismus*, wie er im vorigen Jahrhundert herrschte, an die Spitze stellte, indem er sie mit dem wahren Ideal verwechselte. Aber auch gegen den modernen *Objectivismus* erklärt sich der Verf., oder gegen die historiosophische Ansicht, wie er sie nennt, welche das philosophische Erkennen nur darein setzt, das Wirkliche als das schon Fertige, Thatsächliche zu begreifen — eine Ansicht, die von Hegel repräsentirt wird, wenn er alles Wirkliche für vernünftig erklärt, aber auch von Goethe. Diese Anschauungsweise kennt eigentlich nur eine Philosophie der Geschichte und nach ihr ist der Mensch nur ein geborener Epimetheus. Dagegen erkennt der wahre Idealismus (wie er durch Kant's und Schiller's Idealität vertreten worden) im Menschen einen geborenen Prometheus. Nach dieser Denkweise erhebt sich die Philosophie zu einer Schöpferin des Idealen, „durch welche sie die Folgezeit umwandelt, also zu einem Idealismus in ganz anderem Sinne, als in welchem dies Wort bisher gebraucht wurde; denn es steht ihr kein Realismus mehr gegenüber;“ wie denn Hegel deswegen, weil er ganz Historiosoph war, nicht zugleich als Empiriker zu bezeichnen ist, er, der vielmehr Kraft der Methode die Welt aus dem Nichts hervorbeschwören wollte. — Der Idealismus der Wissenschaftslehre ist also nicht durch das Factische der Geschichte bedingt, sondern stellt vielmehr Forderungen an die Geschichte. Er fordert zwar nicht, dass der Mensch von vornherein Prometheus *sei*, aber andererseits doch, dass er nicht Epimetheus *bleibe*, er fordert ein endliches *Werden* der

Promethie, welches den Gedanken eines geschichtlichen Processes einschliesst, der, wie der Verf. gut ausführt, nicht die Nothwendigkeit einer abnormen Entwicklung einschloss, vielmehr eben das Gewollte war.

Was den Verlauf der wirklichen Geschichte anlangt, so bezeichnet dem Verf. die Erscheinung des Christenthums die beginnende Umkehrung der Epimethie (welche in der ersten Periode der Geschichte eine noch unberechtigte Herrschaft hatte) zur Promethie. Diese Umkehrung zu vollenden hält er für den grossen Beruf der neuern Zeit, vorbereitet durch das Werk der Reformation, welche, indem sie den Glauben dem Werk voranstellte, der Idee ihre wahre Stellung wiedergab. Dass dieser Glaube ein reflectirter werde, ist ihm die Aufgabe der deutschen Philosophie. — Mit diesem geschichtsphilosophischen Hinausblick schliesst der Verf. den ersten Theil seiner Wissenschaftslehre.

Der zweite Theil, die Vermittlungslehre, hat es mit den Momenten des Princip des Ganzen, in ihrer Sonderung betrachtet, zu thun. Als solche sind sie nur *relative* Principien, Principiate, und zwar 1) der *Ontologie* (S. 95—146), 2) der *Logik* (S. 146—211), 3) des *Erkenntnisprocesses* (S. 211—281).

Da die Stellung dieses Theils und seiner untergeordneten Abschnitte schon angedeutet wurde, so heben wir nur das Nöthigste noch zur Charakteristik ihres Inhalts heraus. — Das Sein als Principiat der Ontologie ist dem Verf. die Kategorie des materiellen Wesens. Die Materie (d. h. *materia prima*) betrachtet er als reales, substanzielles Moment im Absoluten selbst, wodurch sich dieses vom Princip eines abstracten Theismus unterscheidet. Sie ist als solches ewig. Das Bedenkliche dieser Annahme sucht der Verf. dadurch zu entfernen, dass er das ideelle als das schlechthin bestimmende principielle Moment bezeichnet, dem die Materie nur als negative Bedingung und Medium dient. „Der Materialismus ist nicht dadurch gefährlich,“ bemerkt er, „dass er eine ewige Materie behauptet, sondern dass er diese zur Potenz aller höhern Bestimmungen macht. Diese sind vielmehr durch das Ideal, durch den Endzweck der objectiven Wahrheit gegeben. Da diese ein Selbstsein und Mitthätigkeit der hervorgebrachten Objectivität verlangt, so tritt im Process der Schöpfung der Kosmos auch selbst in ein Verhältniss der Anschauung zum Absoluten. Es wird auf diese Weise das materielle Moment zur Vermittlung für das Leben des Organismus, sowie für eine *seelische* Existenz innerhalb des hier gegebenen Grundrisses der Naturphilosophie treten nach einander die Kategorien der Qualität, Quantität, der Relation als Bindeglied des Systems auf (die letztern dem organischen Leben entsprechend).

Die *Logik* hat der Materie gegenüber das sich selbst denkende Denken (*νόησις νοήσεως*) oder die Mo-

nas des denkenden Subjects (welches sich als Selbstzweck selbst bestimmt) zum Principat. Der Anfangs noch leere Umfang des denkenden Ichs wird durch die besondern Begriffe, Urtheile, Schlüsse erfüllt. Eine Kritik der logischen Methoden (der Classification und begründenden Theorie) führt zuletzt auf die Nothwendigkeit der teleologischen hin.

Die Logik im Ganzen betrachtet wird zwar von unserm Verf. nur als eine negative und kritische Wissenschaft bezeichnet, nicht als eine positive und productive, doch fordert er im Gegensatz zur Erfahrungslogik eine speculativ organische Behandlung derselben (wie er sie dann mit Hilfe seiner Methode wenigstens umrissweise zu geben sucht). „Denn wenn auch der endliche Geist nur wechselwirkend mit dem Sein sich ausbildet, so thut er es doch vermöge seiner eigenen Natur, und diese ist es, welche sich im logischen Process zu offenbaren hat.“

Streng unterscheidet der Verf. zwischen Logik und *Theorie des Erkenntnisprocesses*, welche die Grundbestimmungen der Psychologie und Geschichtswissenschaft enthält. Das Principat derselben ist nicht, wie das der Logik, das Denken, sondern das *Wissen*, als Synthesis des Denkens und Seins im Sinne zweier sich entsprechender, aber gegen einander selbständiger Momente, — oder auch das *Bewusstsein* (Zusammenwissen des Seins als solchen und des Denkens als solchen). Zum wahrhaft höchsten Anfang eines Systems passt der Begriff des Wissens, obschon ein höherer, als der des Denkens, deswegen nicht, weil er die reale Welt, das Sein, ebenso fertig voraussetzt, als das Denken. Es tritt zwar auch hier beim Wissensprincip der Wille als Mittel, aber nur zwischen eine schon daseiende Welt und ein Denken, mithin nicht als ein solcher, der jene erst hervorgerufen hätte, sondern als der die vorhandene Welt nur benutzt, d. i. zum Mittel macht für seinen Zweck, nämlich den des Wissens. Dieser Zweck aber ist eben darum ein subjectiver, gnostischer, wenn man will egoistischer, nur auf Selbsterfüllung des Subjects gerichteter. Könnte er ein Object hervorbringen, so würde er es thun, nicht damit es sei, sondern damit er werde. Ebendeshalb liegt hier das Ziel in dem Process des Erkennens, nicht aber in der Vollendung der objectiven Wahrheit. — In der weitem Ausführung ergibt sich, dass dem Verf. der Erkenntnisprocess ein Process menschlicher Bildung überhaupt ist, somit auch eine praktische Seite hat, was mit seiner (psychologischen) Bestimmung des Willens zusammenhängt, wonach dieser als Bewegung gedacht wird, vermöge deren das denkende Ich die seelische Substanz als das allgemeine Medium dieses Processes (entsprechend dem substantziellen Moment des Absoluten) determinirt (?). Die Vermittelung in diesem Prozesse übernimmt ihm

die Sprache, als die zugleich ideale und reale Offenbarungs- und Vermittelungsweise der werdenden Subjecte unter sich und für dieselben, sodann die modalen Kategorien, und die „ihnen entsprechenden Urtheile und „Arten der Bewährung,“ unter welchem letzteren allgemeinen Gesichtspunkt der beweisende Schluss, Induction, Analogie ihre Berücksichtigung finden. Alle diese Formen nämlich haben, sowie auch die Sprache, die Doppelbeziehung auf das Sein und Denken an sich, weshalb sie denn auch aus der reinen Logik in das Gebiet der Erkenntnistheorie verwiesen werden. — Der ganze Erkenntnisprocess erweist sich zuletzt dadurch als etwas Relatives und Bedingtes, dass über denselben immer die unmittelbare intellectuelle Selbstergreifung, sowie die unmittelbare religiöse Überzeugung des Glaubens stehen bleiben, als in welchem alle wissenschaftliche Apodiktik ihre Voraussetzung hat. Die wahre Absicht aber dieses Processes ist es, dass die Anfangs unmittelbar daseiende Persönlichkeit durch die verschiedenen Bildungsphasen und die ihnen entsprechenden philosophischen Denkweisen hindurch sich endlich zu einer freien und für sich seienden heraubilde — und damit die Epimethie zur Promethie sich vollende.

Auf diesen Höhepunkt der Speculation sucht sich denn der *dritte Theil des Ganzen (die Teleologie)* zu erheben, dessen erster Abschnitt die Überschrift „das Absolute“ trägt. Ihr ordnen sich die drei andern unter: 1) die Idee, 2) die Liebe, 3) die positive Freiheit. „Es gibt,“ bemerkt der Verf., „zum Absoluten keinen immanent nothwendigen Übergang aus der Vermittelungssphäre, vielmehr muss in den ersten Theil zurückgegriffen, und das dort aufgestellte Princip mit der Vermittelungssphäre zusammengenommen werden; d. h. man hat sich daran zu erinnern, dass das Gesamtgebiet der Endlichkeit nur in, mit und durch das Unendliche existirt, und von diesem zu seinem Zweck geführt wird“ (*τέλος*, daher der Name Teleologie, obschon an Stelle dieser Bezeichnung auch die der Ideenlehre oder Theologie treten könnte). Erst in diesem Theil vollendet sich die Wahrheit zur absoluten zu dem Einen concreten Ganzen. Das Absolute, der selbstbewusste Geist, das Unanfängliche, wird hier zunächst als das Ein und Alles — somit pantheistisch, aber nicht pankosmistisch, vielmehr akosmistisch gedacht. Das Alleinsein des absoluten Geistes wird ihm negativer Grund des Schaffens, durch welches erst die volle objective Wahrheit, eine wirkliche Welt als Zweck gesetzt wird, wozu gehört, dass das Geschaffene selbst Wahrheit, Subject, ein Gott vernehmendes Vernünftiges, werde. Das ideelle Moment im Absoluten ist hierbei das principiell anfangende, und wird in Einheit gedacht mit dem reellen substantziellen Moment als *Idee* bezeichnet.

(Der Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 146.

19. Juni 1847.

Philosophie.

Entwurf eines Systems der Wissenschaftslehre, von
H. M. Chalybäus.

(Fortsetzung aus Nr. 145.)

Das vermittelnde aber für die Beziehung des unanfänglichen Absoluten zu dem absoluten Endzweck ist die *Liebe*, die als concrete Einheit zweier Subjecte in Einem substantziellen Wesen bestimmt wird. Unter letzterem ist das allgemeine *vinculum substantiale*, die ewige Materie verstanden. Ohne dieses letztere Moment würden die Subjecte nur göttliche Gedanken, nicht selbst denkende sein. Die so bestimmte Liebe ist von der negativen Liebe (= Egoität, nicht Egoismus) als dem Princip der blossen Rechtspersönlichkeit wohl zu unterscheiden. Vermöge der letztern erhält das schöpferische Subject im Poniren sich selbst. Sie ist als die bloß negative Bedingung des Schaffens zu betrachten. Würde sie zum *ersten*, principiellen, Moment erhoben, und mit ihr der blosse Machtwille, so würde es, wie der Verf. schön und beredt ausführt, zu keiner dauernden Schöpfung kommen. Es würde dann auch nur von einer negativen, nicht von einer positiven Freiheit die Rede sein können, mit der sich doch die Idee des Absoluten, als schöpferischen Princip gedacht, erst abschliesst. Die positive Freiheit ist nämlich eigentlich nur das in schöpferischer Liebe sich bewegende Subject selbst.

Im zweiten Abschnitt des letzten Theiles wird unter der Bezeichnung der *Vernunft* die Vermittelung des im Absoluten enthaltenen Princip und Zwecks, oder der Realisationsprocess der Liebe behandelt. Vernunft wird nicht im gewöhnlichen Sinne genommen (als ein Princip oder substantielles Wesen), sondern in dem des actuellen Vernehmens, welches als gegenseitiges zwischen Gott und den vernünftigen Subjecten gedacht wird. So gefasst schliesst sie die Momente der *Offenbarung*, der *Religion* und des *Cultus* ein. Der Begriff der Offenbarung führt den Verf. auf den der *Schöpfung*, *Erhaltung* und *Regierung* der natürlichen Endlichkeit. Der Schöpfungsbegriff muss sich ihm nach der Annahme einer ewigen Materie modificiren. Danach sieht er sich nicht auf ein gänzlichliches Nichtsein der Welt ihrer Substanz nach, sondern nur auf das ihrer vollendeten Form nach hingeführt. Der Substanz nach *schöpfte* Gott die Welt aus sich, der Form nach *schuf*

(bildete) er sie nach sich (d. h. nach der Idee), er *schaffte* sie damit, brachte sie ins Dasein.

Da die natürliche Endlichkeit nur Mittel für den eigentlichen Offenbarungszweck, die Vernünftigkeit der creatürlichen Subjecte, bleibt, so vollendet sich der Offenbarungsbegriff erst in dem der *Vorsehung*, welche in der *Erziehung* der Menschheit waltet, und auch den Gedanken specieller Veranstaltungen behufs dieser Erziehung des *Wunders* involvirt. Das Wunder ist aus Naturgesetzen nicht ableitbar, aber ihnen auch nicht widersprechend. Sein Inhalt ist ein ethisch-religiöser, der an sich selbst höher ist, als die Natur. — Die *Religion* nennt der Verf. das Echo der productiven, offenbarenden göttlichen Vernunft im menschlichen Gemüth. Die Entwicklung derselben zeigt in einer Reihe von Stadien ihr allmähliges Freiwerden im prometheischen Process. Die Grundlage bildet die primitive Gefühlsreligion oder Pietät, auf welche die Sagen der Völker hindeuten, welche die Philosophie als Factum fordert. Die Stadien der Entwicklung sind 1) der *Glaube*, vermöge dessen die Religiosität sich auf historische Facta und psychologische stützt. Aber das Factum entspringt aus dem Ideal. Dieses ist in Gott das erste, das Factum ist erst das zweite. So muss jenes auch im Menschen zum ersten, dieses zum zweiten, oder die Momente müssen umgekehrt werden. Den Übergang hierzu bildet 2) die reflectirende Theologie. Die Umkehrung vollbringt sich aber erst 3) im gläubigen Wissen, der Denkgläubigkeit. Hier ist es, wo das religiöse Subject sich nicht mehr als bloß irdische, vergängliche Rechtspersönlichkeit, sondern als positiv freies und persönliches Wesen fasst, damit als unsterbliches.

Die Idee der Verwirklichung der Religion im *Cultus* verlangt ein endliches Zusammentreffen der productiven göttlichen und der appercipirenden menschlichen Vernunft. Ob aber dieses Zusammentreffen auf normalem Wege zu erreichen war — da die Möglichkeit einer Abnormität der religiösen Entwicklung in der Freiheit des Geschöpfs begründet ist — darüber kann nur die Geschichte, nicht die Idee selbst Aufschluss geben. Hier kann sich die Theologie mit ihren Dogmen anknüpfen, mit dem Glauben an ein gottmenschliches Individuum als Mittelpunkt der Weltgeschichte, welchen der Verf. auch zu dem seinigen macht.

Nun erst, nachdem das Princip des unanfänglichen Absoluten seine Vermittelung erhalten hat durch den Process des Vernehmens und Vernommenwerdens in

der Religion, wird dem System im letzten Abschnitt („das absolute Ideal“) der Abschluss gegeben. Doch gliedert sich auch dieser Abschnitt noch einmal in die drei Ideen der *Wahrheit*, *Weisheit* und *Heiligkeit*. Erst jetzt nämlich vollendet sich die Idee der realisirten und sich ewig realisirenden Wahrheit, indem in die Idee des unanfänglichen Absoluten auch das Ideal aufgenommen gedacht wird, welches das Absolute von Ewigkeit her als eine für das Absolute zu realisirende Zukunft in sich trug, welches auch zugleich das weisheitliche Vorhersehen in sich schliesst, wie das Ideal zu realisiren ist. „Wird das concret Alleine (Gott in seinem Reiche, in der Idee zugleich und in der ihm entsprechenden Wirklichkeit) als vorweltliches Ideal in der noch allein seienden Gottheit aufgefasst, so ist es das, was die sogenannte philosophische oder *gottimmanente Trinität* sagen will. Wird dieses Ideal in seiner geschichtlichen Verwirklichung, im Process des Werdens der Vernunft und Offenbarung, also *sub specie* der wirksamen Weisheit aufgefasst, so ist es das, was den Inhalt der sogenannten *ökonomischen Trinität* ausmacht. Der ganze erfüllte Zweck endlich als finales Resultat ist das, was, als ideelle wie geschichtliche Wirklichkeit gesetzt, die *weltimmanente Trinität* genannt werden kann.

Auch dieser finale Abschluss aber soll in der *Weisheit* noch ein vermittelndes Glied haben. Als solches soll sie nicht (?) so gedacht werden, „wie sie in Gott ewig lebt als Idee der Vermittelung des Schöpfungs-zwecks, sondern, sowie sie in der werdenden Erkenntniss des Menschen, in Gott aber als Mitwisser um das veränderliche Thun und Wissen der Menschheit, also das veränderliche Moment des göttlichen Wissens selbst lebt.“ Diese werdende Weisheit der Menschheit knüpft sich zunächst an die Idee des *Schönen*. („Gott erzog und erzieht die Menschheit von Anfang an durch die sichtbare Natur auf ästhetischem Wege.“) Das Zweck-product der ästhetischen Sphäre ist die Eudämonie des vollendeten Lebens, und hat seinen grossartigsten Ausdruck in der Lebensvirtuosität und Kallokagathie der Hellenen gefunden.

Weiterhin knüpft sich jenes Werden der Weisheit an die *Idee des Rechts*, deren Process am bestimmtesten durch das römisch stoische Bewusstsein repräsentirt wird.

Der ästhetisch-politische Process aber schliesst sich im *sittlichen* ab, der durch die *Idee des Guten* beherrscht wird. „Die Idee wird hier im Subject schon prometheisch anfangend; aber sie bedarf noch der schon in der positiven Religion und ihren Instituten, sowie in der ästhetischen und rechtlichen Cultur der Menschheit vorhandenen Wahrheit als Mittel, und der letzte Zweck derselben ist nur das zu Verwirklichen-wissen der Wahrheit, d. i. die Weisheit. „Damit ist erreicht, was die Philosophie als Weisheitsliebe und

menschliche Wissenschaft *κατ' ἐξοχήν* (Weisheitslehre) realisiren will, soll und kann, nämlich sich selbst, und darum steht die Weisheit hier in der Zweckstelle, die Wahrheit in der des Mittels; denn für den Menschen kann es nicht Zweck sein, die objective Wahrheit in dem Sinne und Umfange hervorzubringen, wie dies der Zweck Gottes ist, d. h. die Welt zu schaffen, auch nicht die Idee der Welt und Wahrheit, die Welt sammt der Menschheit ist vielmehr realiter schon geschaffen.“

In der Idee der *Heiligkeit* sucht der Verf. schliesslich die absolute Synthesis der Weisheit (als absoluter Vermittelung) mit der Wahrheit (als absolutem Princip) zu vollziehen. Er versteht darunter das Ideal des in seinem Reiche vollkommen verwirklichten Gottes, oder das absolute Ideal, mag man seine Verwirklichung nun als Zukunft, oder als erreichte Gegenwart nehmen. Es ist die Idee der finalen Vollendung, die wir dormalen nur als eine Gewissheit des Willens setzen, als eine Wirklichkeit der Wahrheit erst ins zukünftige Leben.

Wie manches aner kennenswerthe Element für ein umfassendes System der Philosophie von dogmatischem Charakter in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, wird aus der mitgetheilten kurzen Skizze desselben entnommen worden sein. Vieles wohl Durchdachte und gut Gesagte mussten wir der Kürze wegen unberücksichtigt lassen. Ref. will nun aber auch von den Bedenken, zu welchen ihm der eigenthümliche Standpunkt des Verf. nothwendig Veranlassung zu geben scheint, wenigstens diejenigen nicht zurückhalten, welche die systematische Verknüpfung jener Elemente und die Verarbeitung derselben in eine *Wissenschaftslehre* betreffen.

Zuvörderst glaubt er, nicht in Folge der Tendenz des Verf., wol aber nach der systematischen Anlage des Ganzen, *das Verhältniss des menschlichen zum göttlichen Wissen in einer zweideutigen Stellung* zu finden, von der es eine Folge sein möchte, dass Anfang und Ende des Systems kaum in rechtem Einklange stehen. Wie denkt sich nämlich, fragen wir, der Verf. jenen Wahrheits- und Weisheitswillen des Anfangs, dem als erreichter Endzweck, als objective, realisirte Wahrheit nichts geringeres entsprechen soll, als Gott in seinem vollendeten Reich? Doch wol als ein absolutes Princip? Denn das scheint unvermeidlich, wenn jener Wille voraussetzungslos, ein sich selbst bezweckendes und seines Zieles bewusstes Princip sein soll; wenn ferner die Philosophie nicht nur als ein Wissen, sondern auch als ein *Hervorzubringen*-Wissen der Wahrheit (des Endzwecks) definirt wird; wenn die Wissenschaftslehre als reiner, *a priori* verfahrenender Idealismus bezeichnet wird, welcher nicht am Empirischen und Factischen, sondern nur am Abnormen, wie es durch die Freiheit des Geschöpfes möglich ist, eine Grenze haben soll. Nur unter der Voraussetzung auch, dass dieses Princip ein absolutes sein soll, lässt es sich erklären, wenn die Natur mit ihrer Grundlage in

der Materie (als dem absoluten substanziellen Moment im Absoluten selbst) abgeleitet wird aus einer Diäresis der Momente des absoluten Principis, wie es an den Anfang des Systems gestellt ward. Und doch — wurde dieses Princip vom Verf. absolut gedacht: so entstehen zuvörderst kaum zu beantwortende Fragen. Denn wie ist dann das absolute Princip des Anfangs von der Idee des Absoluten, wie sie im ersten Abschnitt des dritten Theiles als „Princip einer fernerweit in Aussicht gestellten zu verwirklichenden Wirklichkeit“ bestimmt wird (S. 286), zu unterscheiden? Warum ist dann diese Idee nicht gleich an die Spitze des Ganzen gestellt, und von ihr aus die Realisirung der objectiven Wahrheit durch die Mittelstufen in Natur und Geschichte hindurch bis dahin verfolgt worden, wo sich auch menschlicher Wahrheits- und Weisheitswille als eine der geistigen Mächte eingefügt hätte, durch welche Gott die Geschichte des vernünftigen Wesens ihrer endlichen Bestimmung zuführt? Freilich aber hätten dann die Grundbegriffe der Wissenschaftslehre ziemlich spät erst gegen das Ende des Systems auftreten können, als Bewusstsein der Regeln gleichsam, nach denen der Schöpfer das grosse Epos der Natur und der Geschichte gedichtet. Indessen muss sich das jedes dogmatische von vorn construirende System von *nicht* pantheistischem Charakter gefallen lassen. Die Schwierigkeit, sich die berührten Fragen zu beantworten, deutet wol darauf hin: dass das Princip, welches vom Verf. an den Anfang gestellt wird, kein absolutes sein sollte. Auch wird es ausdrücklich als Princip menschlich philosophischen Wissens bezeichnet. Aber da die andere Nothwendigkeit, es sich absolut zu denken, doch auch fortbesteht, so erhalten wir am Anfang ein Princip, welches zugleich absolut und zugleich Princip der sich entwickelnden menschlichen Philosophie und zwar nicht das über und ausser ihr, sondern das in ihr selbst liegende sein soll, sodass auch die Entwicklung desselben zusammenfällt mit der Entwicklung der Philosophie. Der Verf. konnte nun freilich das Princip *dann* so bestimmen, wie es von ihm geschehen, wenn er in der Weise der modernen pantheistischen Systeme (nur mit ethischer Wendung) ebenso aus dem menschlichen Wahrheitswillen das Absolute und die Welt sich entwickeln lassen wollte, als jene Theorien aus der intellectuellen Anschauung und dem dialektischen Wissen. Davon aber ist der Verf. weit entfernt. Dann aber liegt in der unbestimmten Fassung des Principis des Ganzen eine Zweideutigkeit, die die Consequenz der Absicht entschieden stört. Denn *nun* passt vor allem nicht mehr die Erklärung der Natur aus einem Momente dieses Principis, da es widersinnig wäre, sie ableiten zu wollen aus menschlichem Wahrheitswillen und es sich nicht blos um den Begriff, sondern auch um das reale Sein der Natur handeln muss, indem sie nur durch letzteres den realen Endzweck vermitteln

kann. (Vielleicht ist es nur in Folge dieser Inconvenienz, dass im dritten Theile dann erst von der *Schöpfung*, oder besser, *noch einmal* von der Schöpfung die Rede ist.)

Nun musste ferner wol auch der Schluss des Systems (wonach, wie wir gehört, die menschliche Weisheit eine unabhängig von ihr durch Gott hervorgebrachte Welt, sowie eine unabhängig von ihr vorhandene Idee der Welt und der Wahrheit voraussetzt), zu einer stillschweigenden Zurücknahme der von der Philosophie am Anfang behaupteten Voraussetzungslosigkeit werden, sowie auch zu einem stillschweigenden Aufgeben der Forderung, dass der Mensch aufhöre, Epimetheus zu sein und Prometheus werde; denn der unabhängig von ihm vorhandenen Welt und Idee derselben gegenüber verhält er sich noch immer als ersterer, als ein Epimetheus, d. h. als ein blos *nachdenkender*.

Dass der Verf. einerseits im Wollen der objectiven Wahrheit, als absoluten Endzwecks, den Begriff der Philosophie, und dann doch in letzterer nicht die Fähigkeit erkennen kann, diesen Begriff schlechthin zu verwirklichen und zu erfüllen, das führt uns auf eine *zweite* schwache Stelle des Fundaments. Es hängt dies nämlich damit zusammen, dass der Verf. die Philosophie sowol als *Wahrheits-*, wie auch als *Weisheits-*wille bestimmt, beides aber, wie der Verfolg seiner Entwicklung zeigt, ihm keineswegs identisch ist, wie es doch sollte, wenn beides einen und denselben Begriff ausdrücken soll. Wenn nämlich das *Wollen* das *Princip*, die objective Wahrheit der *Endzweck* ist, so verhält sich (nach S. 16) die *Weisheit* dazu als das *ideelle* Moment der *Vermittelung* zwischen beiden. Ist nun, entsteht die Frage, die Philosophie jenes Princip, Vermittelung und Endzweck zusammengenommen, oder ist sie das vermittelnde Moment allein? Jenes zusammengenommen, kann sie nicht sein, wenn sie nicht mit dem schöpferischen Urwillen zusammenfallen soll. Sie ist also dieses, d. h. das vermittelnde Moment der Weisheit, und zwar nicht, wie es im Absoluten, sondern nur so, wie es in der Menschheit zu finden ist (womit auch der dritte Theil in Abschnitt 3 übereinstimmt). Dann aber ist auch das Wollen der Weisheit ein ganz anderes, als das der objectiven Wahrheit. Es ist nicht ein schlechthin aus sich selbst sich entwickelndes Princip, sondern setzt den absolut schöpferischen Willen und den absoluten Endzweck voraus, oder es ist eigentlich nur relatives Princip oder Principiat. Lässt sich dann aber noch, muss man weiter fragen, dieses Principiat von dem des Erkenntnisprocesses unterscheiden? Dann aber hätte es die Wissenschaftslehre doch zuletzt mit dem Erkenntnisprocess zu thun.

Ist nun aber die Philosophie für den absoluten Endzweck nur das vermittelnde ideelle Moment, so wird sie an sich selbst und ausser ihrer Beziehung auf Princip und Endzweck betrachtet — (also ihrem

Begriffe nach; denn dieser bezeichnet das, was etwas an sich selbst und ausserhalb blosser Beziehungen gedacht ist, wären diese auch noch so nothwendig) — sie wird nur ein *Wissen schlechthin*, nicht auch ein Hervorzubringen-wissen oder *Weisheit* sein. Denn letzteres ist die Philosophie nur durch ihre Beziehung auf den Endzweck des Ganzen. Dann aber, und das ist das *Dritte*, was wir zu bemerken haben, wird es auch als unstatthaft anzusehen sein, dass der Begriff der Weisheit zum Grundbegriff einer Wissenschaftslehre gemacht wird, so wenig man ihn andererseits durch diese Verwahrung zu einer bloß empirisch-psychologischen Kategorie herabsetzt. Statt einer tiefen Begründung der Wissenschaftslehre fürchten wir dadurch eine unhaltbare Vermischung der theoretischen und praktischen Philosophie zum Schaden beider herbeigeführt zu sehen. Nicht als ob die Forderung zu Rechte bestünde, dass der Wissende auch ein Weiser sein soll, und als ob die primitive Einheit des Theoretischen und Praktischen gelengnet werden sollte. Diese ist vielmehr jedenfalls in der Einheit des selbstbewussten persönlichen Geistes gegeben. Er ist das Urprincip sowohl für jene, als für diese Sphäre seines Lebens. Aber die sondernde (deswegen jedoch nicht zertrennende) wissenschaftliche Betrachtung muss, unter Voraussetzung der ursprünglichen Einheit der beiden Sphären im Geiste doch zugleich nachweisen, wie er für jede derselben wieder in besonderer Weise Princip ist, und wie aus ihm, in dieser seiner Besonderheit gefasst, sich die Hauptbegriffe der einen wie der andern Sphäre ableiten lassen. Dadurch gerade wirkte die Wissenschaftslehre Fichte's so durchgreifend, dass sie unter Voraussetzung der ursprünglichen Einheit des Theoretischen und Praktischen im Ich, doch beides nach seinen unterscheidenden Charakteren so strenge festzuhalten wusste; wozu sich freilich als trübendes Element die unhaltbare weitere Bestimmung gesellte, dass nur das praktische Ich das unendliche sein sollte, sowie das unklare Ineinanderspielen des absoluten und individuellen Ichs. Hat dann der folgende Idealismus der intellectuellen Anschauung und des dialektischen Begriffs einen grossen Fehler begangen, indem er das realisirende Princip des Willens nur zu einem Moment der intellectuellen Sphäre machte: so möchte es doch nur der entgegengesetzte Fehler sein, wenn man die letztere unmittelbar auf eine ethische Basis, auf einen Idealismus des Willens zu stellen versucht — (einen Idealismus übrigens, der bei unserm Verf. insofern nicht rein durchgeführt ist, als er auf eine, für uns nicht recht erklärliche Weise, eine ewige Materie zum realen Moment im Absoluten erhebt, während man als

solches gewiss den Willen anzuerkennen hat, der selbst unsinnlich — und insofern etwas ideelles — zugleich der reale Grund alles Seins und aller Wirklichkeit ist). Eine Aufhebung oder Verrückung der Grenze zwischen beiden Gebieten, dem Theoretischen oder Praktischen, muss dann wol immer Folgen haben, wie die bei unserm Verf. hervortretende, dass die Idee des Wissens für die Wissenschaftslehre eine nur untergeordnete phänomenologische Bedeutung erhält. Diese Vernachlässigung aber rächt sich. Denn wenn man dann, wie es in dem vorliegenden Entwurf geschieht, auch noch so sehr auf ein schöpferisches, productives Wissen dringt: so kann man sich zuletzt doch nicht verhehlen, dass es durch solches Wissen noch zu keiner Schöpfung, zu keinem Realisiren des absoluten Endzwecks kommt. Es bleibt zuletzt doch eine Grenze des Wissens in dem durch Wille und freie That gesetzten stehen, welche der Verf. im Grunde auch zugeben muss, und zwar in viel grösserer Ausdehnung, als er ursprünglich geneigt ist, zuzugeben. Er sieht sie zunächst nur in dem durch die Freiheit des creatürlichen Wesens gesetzten, aus der Idee nicht ableitbaren Abnormen; er muss sie aber doch auf alle diejenigen Entwicklungen ausdehnen, welche diesem Abnormen entgegenzuwirken bestimmt sind, und welche in dieser ihrer Besonderheit ebenfalls nicht aus der Idee abgeleitet werden können.

Wenn man nun aber im Gegensatz zum Verf. verlangt, dass einer Wissenschaftslehre allerdings die Idee des Wissens als das ihr eigenthümliche Princip zu Grunde gelegt werde, verfällt man dann nicht, indem man damit ein Sein als schon fertiges voraussetzt, jener dualistisch empirischen Ansicht und ihren Consequenzen, jener Ansicht, die in Historiosophie hinausläuft, deren Ungenügendes der Verf. so treffend charakterisirt hat? Wir müssten das fürchten, wenn die Idee des Wissens, wie der Verf. meint, nur die einer schlechten Synthesis von Denken und Sein wäre, vermöge deren das Sein für das Denken ein schon fertiges, äusserlich gegebenes und ihm nur äusserlich entsprechendes ist. Diese Bestimmung aber der Idee des Wissens passt freilich zwar für ihre noch unvollendete Erscheinung in der menschlichen Wissenschaft, nicht aber für sie als Idee. Für das, wenn auch „fertige“, aber deswegen doch nicht auch *vollendete* Sein ist die Idee, das Denken überhaupt, allerdings ein Jenseitiges und Fremdes, sowie umgekehrt für das unvollendete Denken das Sein ein äusserlich Gegebenes und Fertiges.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 147.

21. Juni 1847.

Philosophie.

Entwurf eines Systems der Wissenschaftslehre, von
H. M. Chalybäus.

(Schluss aus Nr. 146.)

Fassen wir aber das Sein als Resultat des in Einheit mit der Idee wirkenden sich vollendenden Willens, andererseits die Idee als eine durch das realisirende Princip verwirklichte — fassen wir also Denken und Sein so, wie sie im Grunde auch nach der Ansicht unseres Verf. innerhalb des „absoluten Ideals“ zusammentreffen und übereinstimmen müssen: dann ist auch die Einheit vom Sein und Denken keine schlechte Synthesis mehr; denn das Sein, die Wirklichkeit entspricht dem Denken nicht mehr bloß als ein fertig und äusserlich, somit auch nur zufällig ihm gegenüberstehendes, sondern als ein dasselbe wesentlich ergänzendes, mit ihm das Eine und selbige Leben des Geistes constituirendes Moment. Der empirisch dualistische und phänomenologische Charakter unseres Wissens ist demnach nicht mit der Idee des Wissens selbst gegeben, sondern hat nur darin seinen Grund, dass wir diese Idee nicht adäquat vollziehen können. Bei dieser Ansicht büßen wir den idealen Charakter der Philosophie keineswegs ein. Denn wenn sie sich auch der göttlichen Ideen oder dem göttlichen Wissen gegenüber epimetheisch, d. h. nachdenkend, zu verhalten hat, so kann sie doch gerade dadurch, wenn sie Gott nachwandelnd, das Rechte geschaut hat, für eine (zwar äusserlich fertige, aber) der Idee nach noch unvollendete Wirklichkeit zur Schöpferin von Idealen werden; denn zum Ideal wird die Idee sofern sie das bestimmende für einen realisirenden Willen wird, dieser der Idee entsprechend, die Wirklichkeit ihrer Vollendung zuführt. Die Idee schliesst an sich betrachtet ihre Verwirklichung noch nicht ein, braucht auch nicht als Weisheit die Mittel ihrer Verwirklichung zu kennen. Darin, dass sie die Mittel ihrer Verwirklichung nicht zu kennen braucht, besteht im Widerspruch mit der Ansicht des Verf. gerade das Grosse jeder Idee. Aber sie schliesst andererseits zugleich die Gewissheit in sich (wodurch sie sich vom abstracten Begriff unterscheidet, der die Gewissheit seiner Realität nur vom äusserlich gegebenen Sein entnimmt — sie nicht schon an sich selbst hat), dass der realisirende Wille sich ihr nicht versagen werde. Selbst willenlos hat die Idee eine, so zu sagen, magische Gewalt über den realisirenden Willen, setzt ihn in Be-

wegung, und mittelbar wird sie hierdurch selbst schöpferisch productiv, die Wirklichkeit gestaltend und vollendend, nicht aber unmittelbar und an sich betrachtet, wie nach der Ansicht des Entwurfs.

Wie der Werth des vom Verf. aufgestellten Princip einer Wissenschaftslehre, so ist uns auch der seiner Methode, der teleologischen, ein zweifelhafter, wenigstens in der Bestimmung und Ausdehnung, welche er ihr hier gegeben hat. Sie tritt auf als Vermittelung zwischen dem Wahrheitswillen als Princip und der realisirten Wahrheit als Endzweck. Aber der Begriff der Vermittelung gehört mit zu den weitschichtigsten und hätte wol viel bestimmter gefasst werden müssen, als es vom Verf. geschehen. Er lässt, je nachdem man Anfang und Ende auffasst, die verschiedensten Modificationen zu, wie sich dies in Beziehung auf vorliegende Wissenschaftslehre leicht nachweisen lässt. Würde der Wahrheitswille am Anfang vom Verf. als absolut schöpferisches Princip gefasst, so begreifen wir, warum im Vermittelungstheile die Natur als vermittelndes eingeführt wird; denn sie bereitet das Auftreten des geschichtlichen Lebens vor. Zugleich aber zeigt sich doch, dass das Vermitteln als Thätigkeit Gottes einen andern Charakter hat, als ein vermittelndes menschliches Thun. Denn der neidlose Gott hat dem, was er als Mittel braucht, zugleich eine Wesenhaftigkeit und Selbständigkeit verliehen, die der Mensch dem von ihm gebrauchten Mittel und Organ nicht zu geben vermag. Die Wesen der Natur lassen sich dem geschichtlichen Leben gegenüber nicht bloß als Mittel ansehen, sondern sind relativ auch Selbstzweck. — Würde nun die Natur als Vermittelungsstufe zwischen Anfang und Ende behandelt, so konnte nicht die Logik auf gleiche Linie mit ihr treten, als ein, wenn auch in entgegengesetzter Richtung vermittelndes. Denn das logische Denken ist den concreten Gestalten der Natur wie Geschichte gegenüber immer nur Product menschlicher Kunst. Es ist dann ferner nicht recht begreiflich, wie das Vermitteln zwischen beiden als „eine oscillirende Denkbewegung“ zwischen den Extremen des natürlichen Seins und logischen Denkens gefasst werden konnte, wenigstens passt eine solche nicht mehr auf ein Vermitteln, als göttliche, schöpferische Thätigkeit. Besser passt sie wol, wenn man sie auf das Vermitteln im Erkenntnisprocess bezieht, und somit den Wahrheitswillen am Anfang nur als Grundlage der werdenden menschlichen Philosophie betrachtet.

Aber abgesehen von der Schwierigkeit, welche dann das Einschleiben der ganzen Naturphilosophie macht — so genügt eine solche oscillirende Denkbewegung nicht zur Vermittelung eines ebenso sehr theoretischen als *praktischen* Wissens. Auch scheint uns hier insofern Verwirrung zu sein, als diese oscillirende Denkbewegung einerseits als das Charakteristische des Erkenntnisprocesses bezeichnet wird, andererseits aber mit dem ideellen Moment, als weisheitlichem identificirt zu werden scheint, da auch in diesem das vermittelnde Moment des Ganzen gefunden wird. In der Weisheit wird aber das echt Philosophische, nicht blos Erkenntnistheoretische gesucht, und jene steht dadurch letzterem entgegen. Ist nun innerhalb der Vermittelungssphäre selbst der Begriff der Vermittelung viel zu unbestimmt gelassen worden, so möchte auch seine Anwendung im dritten Theile keine rechte Nöthigung in sich schliessen. Warum hier namentlich, nachdem die Religion schon als vermittelndes Moment aufgetreten war, noch einmal ein solches in der Weisheit (mit den ihr entsprechenden „Vermittelungs-ideen“ des Schönen, des Rechts, des Guten) eingeführt wird, besonders nachdem sie schon als vermittelndes Moment *des Ganzen* war bezeichnet worden (S. 16): — darauf, wie auf so manche andere Frage, die Stellung der Momente betreffend, konnte sich Ref. keine recht probenhaltige Antwort aus dem System entnehmen. — Überhaupt hat er sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass der Begriff der Vermittelung wegen seiner Unbestimmtheit in diesem Entwurf kaum eine weniger vexatorische Rolle spiele, als der Begriff der Negation bei Hegel aus gleichem Grunde. Die Neigung zum Schematisiren hat auch unsern Verf. bei der Anwendung dieses Begriffs mehrfach irre geleitet und zu einer blos symmetrischen Wiederholung der methodischen Grundform des Ganzen veranlasst — eine Wiederholung, die nicht einsehen lässt, warum sie nicht ins Unendliche gehen sollte. Dieser Unendlichkeit aber verfallend, wird alles zu einem nur Relativen und kein Begriff des Systems steht mehr fest. Ist das noch unvermittelte Princip des Ganzen ein relativ selbst schon vermitteltes, und sogar mehrfach vermitteltes, — ist andererseits der vermittelte Endzweck doch wieder relativ ein erst zu vermittelndes Princip, ist endlich das Vermittelnde relativ auch wieder beides (Princip und Endzweck), so verschwindet alle feste Umgrenzung. Es bemächtigt sich damit des Denkens statt der Klarheit des systematischen Bewusstseins jener Schwindel und Taumel, von dem es sich ergriffen sieht, wenn es der unendlichen Relativität der Zahl, des Raums, der Zeit nachzugehen versucht. Ja, haben wir es nur mit relativen Grössen zu thun, so finden wir uns unvermerkt auf das Gebiet einer sophistischen Dialektik hinausgetrieben, auf welchem sich die Hegel'sche so oft bewegt. Gerade aber aller Sophistik entgegenzuarbeiten,

ist das dankenswerthe Streben des Verf. in seinen frühern Schriften sowol, als in der gegenwärtigen.

Es war unsere Absicht nicht, durch die geäußerten Bedenken und Ausstellungen von der nähern Bekanntschaft mit dem besprochenen, gedankenreichen Werke abzuschrecken, welches der Aufmerksamkeit der Forscher auf dem Gebiete der höhern Speculation nicht erst durch uns sich braucht empfehlen zu lassen, dem wir aber auch, besonders um des in ihm wal tenden sittlich religiösen Geistes willen, eine weitere Verbreitung aufrichtig wünschen.

Erlangen.

C. Heyder.

Jurisprudenz.

Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. Herausgegeben und mit Einleitung versehen von Dr. N. Falck. Kiel, Schneider & Comp. 1847. Gr. 8. 2 Thlr.

Schon vor ein paar Jahren hatte Ref. den Plan, mit dem Verf., seinem hochverehrten Freunde, in Gemeinschaft eine Urkundensammlung für das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu veranstalten, gab ihn aber hauptsächlich aus dem Grunde auf, weil manche der Urkunden, die in ein solches Urkundenbuch aufzunehmen waren, nach incorrecten Abdrücken wiederabgedruckt werden mussten, ohne sie vorher mit den Urschriften in den Staatsarchiven verglichen und dadurch einen tadellosen Text hergestellt zu haben. Allein jetzt, da die Sammlung Hrn. Falck's, der dabei, wie die Vorrede besagt, von seinem Collegen Professor Ravit unterstützt ward, fertig vor uns liegt, bekennt Ref. sehr gern, dass sich hier wieder, was bei Werken dieser Art gerade nicht selten eintrifft, der Satz, dass das Bessere leicht des Guten Feind wird, offenbar bewahrheitet hat. Denn dass die vorliegende Urkundensammlung für das schleswig-holsteinische Staatsrecht eine sehr brauchbare und löbliche ist, kann wol keinen Zweifel leiden, obgleich es allerdings wünschenswerth gewesen wäre, wenn manches Diplom nicht aus dem bisherigen Abdruck, sondern aus dem Original hätte mitgetheilt werden können. Letzteres ist z. B. der Fall mit dem Kieler Verträge von 1390, S. 8—11.

Der verehrte Herausgeber sagt in der Einleitung, sein Streben sei besonders darauf gerichtet gewesen, seinen Zuhörern eine Quellensammlung für das Studium des heimischen Staatsrechts in die Hände zu liefern, um ihnen dadurch das selbständige Quellenstudium leicht zu machen, was bisher den Studirenden fast ganz auf diesem Gebiete verschlossen sein musste. Denn für das öffentliche Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welches, wie jedes alte Landesrecht, in seinen wesentlichsten Beziehungen auf einer Reihe einzelner Urkunden und Aktenstücke beruht, ohne deren

Kenntniß eine wahre Einsicht in die Verhältnisse und eine wirkliche Überzeugung von dem, was bestehendes Recht ist, nicht gewonnen werden kann, hat es bisher an einer einigermaßen vollständigen Quellensammlung gefehlt; worüber die Einleitung die nähern Nachweisungen enthält.

Aber nicht bloß diesem didaktischen Zwecke wird die vorliegende Sammlung von Urkunden und Akten des heimischen Staatsrechts dienen können, sondern der Theorie und Praxis des schleswig-holsteinischen öffentlichen Rechts, das in der neuesten Zeit, zufolge des Conflictes mit Dänemark und dessen absolutem Königsgesetze, mit Recht in ganz Deutschland und selbst über Deutschland hinaus ein so hohes Interesse findet, wird dieses Urkundenbuch wesentliche Dienste im Allgemeinen leisten. Denn die grosse Mannichfaltigkeit und Zerstretheit der bezüglichen Urkunden hat bis jetzt das eigene Quellenstudium den In- und Ausländern gar zu sehr erschwert.

Die Einleitung des Werkes trägt über den Inhalt und die Bedeutung der einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Urkunden mancherlei Bemerkungen vor, die zwar zum Theil auf eine aphoristische Weise die wichtigsten Verhältnisse und Beziehungen des Staatsrechts der beiden deutschen Herzogthümer berühren und ohne rechten systematischen Zusammenhang die verschiedensten Materien zur Sprache bringen, wie es nicht anders sein kann; aber doch nützliche Winke für das Studium dieses partikularen Staatsrechts und den Gebrauch der gegenwärtigen Quellensammlung desselben enthalten, dabei stets auf diejenigen Stücke der Sammlung hinweisen, welche bei den einzelnen Punkten als die Hauptquelle anzusehen und besonders zu beachten sind. Zugleich findet man in Anmerkungen der Einleitung eine genaue literarische Nachweisung über einzelne Schriften und Abhandlungen, die sich auf bestimmte Materien dieses Staatsrecht beziehen und besonders die neueste Zeit berücksichtigen, auch in Betreff der Hauptepochen und entscheidendsten Momente gewissermaßen einen Überblick über die neueste Literaturgeschichte des schleswig-holsteinischen Staatsrechts gewähren. Selbst der auffallenden Helwing'schen Schrift, die dem königlich preussischen Hause auf so besondere Art Erbansprüche an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu vindiciren sucht, ist in einem Anhang gedacht, jedoch unter der ausdrücklichen, in aller Hinsicht von selbst motivirten Erklärung: „wir können uns hier nicht auf eine ausführliche Widerlegung seiner Schrift einlassen, halten eine solche auch eben nicht für nöthig.“

Der Herausgeber hat sich natürlich darauf beschränken müssen, eine passende Auswahl derjenigen Urkunden und Aktenstücke zu geben, welche bei dem Studium des öffentlichen Rechts Schleswig-Holsteins zunächst in Betracht kommen. Er hält sich indessen überzeugt, dass nichts Wesentliches ausgelassen wor-

den und dass namentlich alles Dasjenige in der Sammlung sich findet, was erforderlich ist, um die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse jener norddeutschen Territorien zwischen der Ost- und Nordsee bis auf die Gegenwart herab zu übersehen. Ref. kann jedoch nicht verhehlen, dass man einige Stücke in der Sammlung vermisst, die füglich darin hätten aufgenommen werden müssen, weil sie über Hauptpunkte und entscheidende Momente in der Geschichte des schleswig-holsteinischen Staatsrechts Zeugniß geben, und auch in guten Texten aus gedruckten Werken älterer oder neuerer Zeit entnommen werden konnten. So vermischen wir in der Sammlung, um beispielsweise ein paar Urkunden zu nennen, deren Aufnahme unsers Erachtens entschieden zweckmässig gewesen wäre, den ersten kaiserlichen Lehnbrief über Holstein, der das Herzogthum zu einem unmittelbaren Thronlehen des deutschen Reichs erhob, wie es in diesem Verhältnisse bis zur Auflösung der Reichsverfassung und des darauf beruhenden Lehnsnexus im Jahre 1806 geblieben ist. Es ist der holsteinische Lehnbrief Kaiser Karl's V. vom Jahre 1548, den man als Anhang zum zweiten Bande der neuern Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein von *Christiani* aus dem geheimen Archive zu Kopenhagen gedruckt findet. Zu den Urkunden, die unserer Ansicht nach in der Sammlung nicht hätten fehlen dürfen, gehört ferner eine Urkunde, die selbst in der neuesten Polemik über die Thronfolge und in der reichhaltigen, auf dieses Thema sich beziehenden Literatur wiederholt zur Sprache gebracht, ja deren Existenz sogar bezweifelt und bestritten worden ist, nämlich der letzte förmliche Lehnbrief über das Herzogthum Schleswig, der dem Sonderburgischen Herzogshause vom Könige von Dänemark ertheilt worden ist; denn später sind, beiläufig gesagt, nur einfache Muthscheine, die freilich für die beabsichtigte Rechtserhaltung dasselbe bewirkten, vom Lehnsherrn ausgestellt worden. Wir meinen den königlichen Lehnbrief über Schleswig für den Herzog Christian Adolph zu Sonderburg über die am 11. Oct. 1663 in Kopenhagen erfolgte Investitur wegen des Herzogthums Schleswig und des Landes Fehmern, den der Unterzeichnete in seiner zweiten polemischen Erörterung S. 128 — 131 zuerst hat abdrucken lassen.

Besonders dankenswerth für das praktische Staatsrecht der Gegenwart, auch für andere umfassende Sammelwerke, welche die neuen Verfassungsgesetze der deutschen Staaten enthalten, vorzüglich zu benutzen ist das vorliegende staatsrechtliche Diplomatar in Beziehung auf die Rathstände, deren Anordnung durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 zuerst bestimmt und dann durch königliche „Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse“ vom 15. Mai 1834 ausgeführt ward. Alle spätern Erlasse, landesherrlichen Patente und Kanzleischreiben, die hierauf Bezug haben, sind mit Recht vollständig in die Sammlung aufgenommen, um den praktischen, bekanntlich nach preussischem Muster gebildeten und daher, unter Berücksichtigung der neuesten Vorgänge in Preussen, hoffentlich in der Hauptsache bald unpraktischen Verfassungszustand im Detail zur Kunde zu bringen.

A. L. J. Michelsen.

O p t i k.

Répertoire d'optique moderne, analyse complète des travaux modernes relatifs aux phénomènes de la lumière. Par l'Abbé Moigno. Première Partie. Paris, A. Franck. 1847. S.

Man wird es mit dem Titel des Buches und den Versprechungen in der Vorrede nicht sehr genau nehmen dürfen, wenn man sich nicht selbst eine Täuschung bereiten will. Das Werk des Hrn. Moigno ist weder eine „vollständige Analyse“ der neuern Arbeiten über optische Phänomene, noch ist es möglich, dass der Schluss des zweiten Bandes 1) eine *vollständige* Literatur der Optik, 2) ein Verzeichniss der optischen Hauptsätze, der zu ihrer Demonstration nöthigen Versuche und Apparate enthalten kann. Der erste Punkt, die Literatur, würde wenigstens einen ganzen solchen Band wie den vorliegenden ausfüllen, wenn anders von Vollständigkeit die Rede sein soll, wie dies schon die, nur die wichtigsten Arbeiten im Gebiete der Optik umfassende Literatur der Optik von Dove im *Repert.* Vol. II beweist. Indessen gestehe ich, dass die „vollständige Analyse“ des Titels mir die Überzeugung gibt, dass „vollständig“ bei Hrn. M. eine aussergewöhnliche Bedeutung hat.

Das Buch ist nichts mehr und nichts weniger als eine etwas erweiterte Bearbeitung von einigen grössern Abhandlungen des Verf. (namentlich der folgenden: *Examen raisonné des difficultés que présente le système des ondulations lorsqu'on demande, dans ce système l'explication de certains phénomènes ou de certains faits enveloppés encore de mystères. Quesneville rev. sc. XX, 177; ferner ebendas. XXI, 5*), denen er einige Notizen über optische Untersuchungen der neuern Zeit angehängt hat, um ein „*répertoire d'optique moderne*“ aus seiner Schrift zu machen.

Es ist übrigens nicht einzusehen, warum Hr. M. sein Werk nicht eine populäre Darstellung der Optik mit ganz besonderer Berücksichtigung der Arbeiten von Cauchy und Arago genannt hat, unter diesem Titel besitzt es unlängbare Verdienste, trotz seiner vielen Mängel.

Der vorliegende erste Theil des Werkes umfasst vier Abtheilungen, nämlich 1) eine Darstellung der Arbeiten Cauchy's über die mathematische Theorie des Lichtes; 2) eine Erklärung der optischen Phänomene nach den beiden vorzüglichsten Theorien; 3) Meteorologische und 4) Mineralogische Optik. — Die beiden ersten Abtheilungen, wie sie den grössern Theil des Buches ausmachen, bieten auch das meiste Interesse dar. Es werden in ihnen die Resultate von Cauchy's theoretisch-optischen Arbeiten, auf elementare Weise so klar und vollständig auseinandergesetzt, als dies ohne Anwendung der Analysis thunlich ist. Dies war ein unleugbar verdienstliches Unternehmen, denn wenn wir

gleich hiermit nicht, wie Hr. M. meint, überhaupt die erste Zusammenstellung von Cauchy's Untersuchungen erhalten (s. Radicke in *Dove's Rep.* III, 142 [1839] u. O. J. Broch ebendas. V, 88 [1844] und VII [1846], wo nicht nur Cauchy's, sondern auch Blanchet's, Neumann's, Hamilton's, Mac-Cullagh's, Lloyd's u. A. Arbeiten systematisch zusammengestellt sind), so bleibt ihm doch das unbestrittene Verdienst, diese schwierigen und verwickelten Arbeiten einem grössern Kreise von Lesern zugänglich gemacht zu haben. Zu wünschen wäre freilich gewesen, Hr. M. hätte die Ausbildung der mathematischen Theorie des Lichtes auch ausserhalb Frankreich für möglich gehalten, und die ausserfranzösischen Untersuchungen berücksichtigt; so aber bleibt gegen ihn selbst der Vorwurf bestehen, gegen den er seine Landsleute durch sein Werk bewahren will: *celui de rester trop en dehors des progrès que la science fait chez les nations rivales.*

Die zweite Abtheilung (S. 68—289) die Erklärung der optischen Phänomene nach den beiden Theorien der Undulations- und der Emissionstheorie, setzt die Vorzüge der erstern klar auseinander. Für die wenigen Männer, welche noch heutzutage der Emissionstheorie anhängen, war eine solche kritische Vergleichung, wie sie Hr. M. zu geben für nothwendig hält, wol überflüssig. Jedenfalls gibt der Verf. in diesem Abschnitte eine übersichtliche historische Darstellung der optischen Untersuchungen, bei der nur zu bedauern ist, dass der unkundige Leser leicht zu dem Glauben verleitet werden kann, neun Zehnthelle aller optischen Entdeckungen seien in Frankreich gemacht. Ist die musterhafte, ebenso klare als gründliche Bearbeitung der Optik von Herschel im Artikel „*On light*“ in der *Encycl. brit.* in Frankreich ebenso verbreitet wie in Deutschland, so hätte Hr. M. diese zweite Abtheilung seiner Schrift ersparen können.

In der dritten Abtheilung (S. 290—321) werden die meteorologischen Phänomene, in der vierten (S. 322—391) die optischen Erscheinungen der Brechung, der Doppelbrechung, des Dichroismus u. s. w. an den Krystallen sehr aphoristisch beschrieben, denen in einem Anhang (S. 392—401) einige Ergänzungen folgen. In diesen beiden Abschnitten finden sich die wenigen Stellen, welche zur Rechtfertigung des Titels: „*répertoire d'optique moderne*“ dienen können; nämlich Brewster's Notiz über atmosphärische Polarisation, Haidinger's sehr behutsam angedeutete Entdeckung von der Erkennung des polarisirten Lichtes mit blossem Auge, und einige Beobachtungen von Biot, Soleil, Descloizeau, in der krystallographischen Optik. Von den zahlreichen Arbeiten dagegen, welche in den letzten Jahren über die Aberration des Lichtes, über das Sonnenspektrum u. s. w. erschienen sind, ist nichts zu finden.

Doch vielleicht wird Hr. M. in dem zweiten Theile seines Werkes, der nächstens erscheinen soll, diese Lücken ausfüllen und dieser erste Theil sollte den Leser ungefähr auf den Standpunkt der heutigen Optik stellen. Dies „ungefähr“ hat Hr. M. erreicht, und ich will sehen, wie viel ich beim Erscheinen des zweiten Theiles von meinem jetzigen Urtheile ablassen kann.
Berlin. Dr. Gustav Karsten.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 148.

22. Juni 1847.

Chronik der Gymnasien.

Dresden.

Das zu dem öffentlichen Examen ausgegebene Programm des Rector Gröbel bemerkt als Veränderung im Lehrpersonal, dass die durch den Abgang des Collaborator *Diehe* erledigte Stelle dem Candidat K. Jul. *Hermann* aus Dresden übertragen worden ist. Das von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlassene Reglement für die Gelehrtenschulen im Königreich Sachsen ist in Anwendung gebracht worden, doch hat es keine wesentliche Veränderung nöthig gemacht, da der in demselben vorgeschriebene Lehrplan mit dem in der Kreuzschule befolgten Verfahren fast durchgängig übereinstimmt. Die Zahl der Schüler beträgt in zehn Klassen 301. Das Programm enthält die Fortsetzung der im vorigen Jahre angezeigten Abhandlung: *Ph. Wagneri Commentationis de Junio Philargyro. Pars altera*. Der Verfasser handelt von der Beschaffenheit der von Philargyros zu Virgilius Gedichten gefertigten Scholien und zeigt, dass die vorhandene Sammlung nicht die vollständige ist, dass die von Suringar und Müller aus der leydener und der berner Handschrift bekannt gemachten Supplemente an Gehalt den früher bekannten Scholien nachstehen, dass die mit dem Namen Junilius bezeichneten Scholien dem Philargyros zugehören, aus diesen und den Scholien von Gaudentius und Titus Gallus das Ganze zusammengetragen scheint. Darauf behandelt der Verfasser eine Reihe corrupter Stellen in den Scholien und beseitigt die Zweifel an der Identität des Junilius und Philargyros, behandelt die aus einem leydener Codex von Burmann bekannt gemachten Zusätze zu Servius, welche sonder Zweifel auch dem Commentar des Philargyros entnommen sind, und wenn auch vielfach verderbt, doch Schätzbare enthalten, was in Beispielen nachgewiesen wird. Aus dem Ganzen ergibt sich der Werth der Commentare des Philargyros, die uns theilweise durch mehre Glossatoren erhalten worden sind, der Wunsch aber, es möge eine vollständige Bekanntmachung des berner Codex ein begründetes Resultat herbeiführen, ist durch ein nächstens zu erwähnendes Programm von Müller verwirklicht worden. So wird nun der Verfasser seine Verdienste um Virgilius durch eine neue Bearbeitung der gesammten Scholien-sammlung erhöhen können.

Meiningen.

Das Gymnasium hat sich in dem vergangenen Schuljahre mancher wesentlichen Veränderungen zu erfreuen gehabt. Der Lehrplan ist aufs neue geordnet worden, indem eine zweckmässige Verminderung der Zahl der Lehrstunden bestimmt und die Lehrgegenstände vereinfacht wurden; denn nirgends schadet das Zuviel mehr als beim Unterrichte. Es werden ausser dem Hebräischen und den Sing-, Zeichnen- und Turnübungen wöchentlich 28 Lehrstunden erteilt. Der gesammte Unterricht einer Art, wie im Lateinischen, ist in jeder Klasse in die Hand eines Lehrers gelegt, die alten Schriftsteller werden hintereinander, nicht mehre nebeneinander erklärt, und die

Vorträge über Grammatik der alten Sprachen, die Rhetorik, Poetik und Metrik sind so beseitigt worden, dass das Theoretische sich an die praktischen Übungen anschliesst. Auch in andern Unterrichtszweigen ward eine bessere Ordnung der Pensa eingeführt. Das Lehrpersonal besteht aus folgenden Lehrern: Director Dr. *Fischer*, Prof. *Panzerbieter*, Prof. *Weller*, Prof. *Mürcker*, Prof. *Passow*, Dr. *Ziller*, *Haring*, *Vallat*, Lehrer der französischen Sprache, Elementarlehrer *Halbig*, Zeichnerlehrer *Übelback*, Turnlehrer *Motschmann*, Singlehrer *Seyfert*. Die Zahl der Schüler beträgt in sieben Klassen 145. Zur Feier des Hanfling'schen Gedächtnisstages am 30. Jan. erschien ein Programm, welches die vom Director Dr. *Fischer* am 16. Dec. 1846 als dem Jubiläum des Herzogs von Meiningen gehaltene Rede enthält. Der Redner legt darin in würdiger Weise die hohen Verdienste des Fürstenhauses Wettin um die Pflege der Geistesfreiheit und höhern Bildung, die hochzupreisenden Bemühungen des jetzt regierenden Herzogs um das gesammte Schulwesen und den gegenwärtigen erfreulichen Zustand der Bildungsanstalten des Landes dar. Erläuternde geschichtliche Anmerkungen sind beigegeben. Das Programm zur öffentlichen Prüfung am 25. März enthält eine Abhandlung des Prof. W. A. *Passow*: Das deutsche Drama im 17. Jahrhundert. Diese geistvolle Abhandlung ist ein schätzbare Beitrag zur Geschichte der deutschen Nationalliteratur, da sie sich auf ein ernstes Studium der Quellen stützt und überall die Wurzeln der Entwicklung der dramatischen Dichtung in dem Boden der allgemeinen Zeitlage aufsucht, die Bedingungen der sich genetisch verbindenden Erscheinungen als volkstümlich anerkennt. Indem der Verfasser davon ausgeht, dass das deutsche Volk nicht wie Griechen, Spanier und Engländer ein nationales Drama, wol aber eine umfangreiche dramatische Literatur besitzt, behandelt er die Ergebnisse des 17. Jahrh., nachdem er eine Übersicht der frühern Zeit vorausgeschickt und das Verdienst des Hans Sachs, welcher zuerst das Drama als etwas für sich Bestehendes behandelte und als ein volkstümliches Erzeugniss weiter bildete, dargelegt hat, mit vorurtheilsfreiem und wohlbegründetem Urtheile. Da ergibt sich in anschaulicher Klarheit, wie man im 17. Jahrh. verschiedentlich bemüht gewesen ist, das Drama zu einer künstlerischen Ausbildung zu erheben, dass man aber durch Nachahmung fremder Vorbilder zu keiner volkstümlichen Dichtung gelangte und den Mangel dichterischer Kraft durch gelehrte Reflexion nicht ersetzte, bis die geistlose Mattheit sich in Rohheit verlor. Treffend ist die Charakteristik von Opitz, Andreas Gryphius, Schwieger (Fildor), Lohenstein.

Altenburg.

Seit dem frühern Berichte hat die Lehrverfassung des Friedrichs-Gymnasiums in gleicher Weise und zum gründlichen Gedeihen der Zöglinge bestanden. Auch im Lehrpersonal hat keine Änderung stattgefunden, ausser dass, nachdem dem Lehrer der französischen Sprache Prof. *Hempel* die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zugestanden worden, an dessen Stelle Dr. *Köhler* getreten ist. Für die Beschäftigung in Nebenstunden wurde die Übung der Schüler zur Ausbildung musikalischer Fertigkeit

keiten weislich gepflegt. Unter der Leitung des Musikdirectors Gerber konnten jedes Jahr zwei Concerte gegeben werden. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1845—46 in fünf Klassen 177, im J. 1846—47 195. Zu dem Redeactus am 2. Nov. v. J. lud Prof. Dr. Apetz durch ein Programm ein: *De vocibus nonnullis homericis disseritur*. An Buttmann's Forschungen im Lexilogus die Berücksichtigung der semitischen Sprachen vermissend und ohne eine Ableitung des Griechischen aus dem entfernt liegenden semitische Sprachstamm vorauszusetzen, glaubt der Verfasser in einzelnen Worten bei Homer Reste aus einer frühesten Zeit zu erkennen, welche der Theilung der Menschensprache vorausgegangen. Die Semiten seien den Griechen an feiner Distinction der Sprachlaute überlegen. So haben, während die Hebräer fünf, die Araber sechs Zeichen für die Arten des Hauchs (*spiritus*) besessen, die Griechen nur drei, den *spiritus lenis*, den *sp. asper* und den Buchstaben χ , angewendet, wodurch verschiedene Wörter gleiche Bezeichnung erhielten und mit einander verwechselt wurden. Die Ableitung vieler Wörter sei bei dem Verschwinden der ältesten Grundlage unmöglich und daher erlaubt, diese in den semitischen Sprachen aufzusuchen. Eine dreifache Art der aus dem Semitischen erwachsenen Wörter sei anzuerkennen: 1) solche, die durch den Verkehr mit den semitischen Völkern übergetragen worden sind, wie $\alpha\nu\nu\acute{\alpha}\lambda\eta\varsigma$, $\beta\acute{\alpha}\sigma\iota\varsigma$, $\sigma\upsilon\delta\acute{\alpha}\nu$, $\chi\acute{\alpha}\nu\eta$. 2) Wörter, deren Erklärung nur durch Vergleichung der semitischen Sprache möglich wird. So stamme $\zeta\omega\rho\acute{\alpha}\nu$, *Iliad.* 9, 201, mit der Bedeutung *rein*, aus der ältesten Sprache, aus welcher die Hebräer ihr von צהר entstammtes צהר entnahmen, und was Homer noch beibehalten, sei später obsolet geworden. 3) Wörter verschiedener Bedeutung, welche einem gemeinsamen Grundbegriff entnommen. Wenn die dem Stamme $\sigma\alpha$ zugehörigen Wörter das Sichtbare (Farbige), die dem Stamme $\epsilon\pi$ zufallenden die Rede bezeichnen, bei Homer aber $\delta\psi$ die Stimme bedeutet, so sei eine Vertauschung beider Grundformen anzunehmen und diese finde ihren gemeinsamen Ursprung in נפיש statt נפיש *nares, nasus, facies, נפיש spiravit*. Daraus dann $\delta\mu\phi\acute{\eta}$ ($\delta\upsilon\phi\acute{\eta}$), $\epsilon\nu\epsilon\pi\omega$, $\delta\pi\tau\omega$ mit eingeschobenen τ . Das ursprüngliche Wort, welches einen Theil des Gesichts bezeichnete, sei auf andere Theile desselben übertragen, und so bedeute $\delta\psi$ bei Homer die Stimme, $\epsilon\pi\acute{o}\pi\eta$ aber gehöre dem Stamme $\epsilon\pi$ an. In gleicher Weise werden die Worte $\alpha\acute{\iota}\theta\omega\nu$, $\zeta\upsilon\sigma\upsilon$ (was eigentlich $\eta\sigma\upsilon\sigma\upsilon$ lauten sollte, aus איר und איר) behandelt.

Rudolstadt.

Nach des verdienstvollen Professors Dr. Sommer Tode, welcher mit dem am Ende vorigen Jahrs in den Ruhestand versetzten Prof. Hercher das Directorium alternierend geführt hatte, ist in der Person des Dr. K. W. Müller, früher ausserordentlichen Professors an der Universität und Director des höhern Gymnasium in Bern, ein alleiniger Director bestellt worden, in dessen frischer Kraft und bewährter Erfahrung im Schulfache man mit Grund das Erspriesslichste für das Gymnasium zu erwarten berechtigt ist. Ausser demselben bilden das Lehrercollegium Prof. Obbarius, Prof. Wächter, Prof. Klussmann, Dr. Böttger, Dr. Hercher, Hofsprachlehrer Gascard. In dem Lehrplane wurden die Curse auf die Dauer eines Jahrs festgesetzt und ein Plan für den Unterricht in der deutschen Sprache nach den Ansichten Becker's angeordnet. Während bisher in Prima sechs, in Secunda fünf alte Schriftsteller gelesen worden waren, sollen in der gleichen Anzahl Stunden zwei Griechen und zwei Lateiner erklärt und die schriftlichen Übungen in den Sprachen von dem Lehrer geleitet werden, wel-

chem die Erklärung der Schriftsteller obliegt. So ergibt sich ein wohlgeordneter Lehrplan. Die Zahl der Schüler beträgt in fünf Klassen des Gymnasium und in zwei Realklassen 144. Zu dem am 23. März gehaltenen Examen lud Director Müller durch ein Programm ein, in welchem enthalten sind: *Commentaria Iunilii Flagri T. Galli et Gaudentii in Virgilii septem priores eclogas nunc primum ex codice Bernensi edita*. Schon hatte der Verfasser in *Analektorum Bernensium Particula III.* einen Theil der in dem berner Codex befindlichen Scholien, die den von Suringar bekannt gemachten sehr ähnlich sind, mitgetheilt. Der Codex enthält die Eclogen, die Georgica und die Aeneide bis zum 853 Verse des fünften Buchs. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Handschrift in Leyden entweder aus der berner abgeschrieben oder beide einer dritten entnommen seien, womit das zu vergleichen, was Wagner in dem S. 589 von uns erwähnten Programm geurtheilt hat. Muss man für die vollständige und genaue Bekanntmachung eines Theils der Scholien dankbar sein, so liegt der Wunsch für die Vollendung des gar nicht unwichtigen Werks nahe, in welchem die Scholien des berner, des leydenener, des pariser (von welchen Dübner in der *Revue de philologie* Nachricht gegeben hat) und des vaticanischen Codex redigirt einen Gewinn für Sprach- und Alterthumskunde darböten.

Reval.

Die diesjährige Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung in der Domschule enthält eine Abhandlung des Oberlehrer Dr. O. Zeuss „über die Umtriebe des P. Servilius Rullus als Erläuterung der agrarischen Reden Cicero's“ und im Anhange die Nachrichten über das Gymnasium. Es ist in fünf Klassen abgetheilt, welche im diesjährigen ersten Semester von 110 Schülern besucht waren. Auch bei der Domschule scheint die bei allen öffentlichen Schulen Russlands bestehende Einrichtung, dass die Schüler unter den Lehrern zu besonderer Beaufsichtigung vertheilt sind, nicht die erwünschte Frucht einer innigern Verbindung zwischen Haus und Schule herbeizuführen; wenigstens sieht sich der Director der Anstalt veranlasst, wiederholt auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen und daran zu erinnern, wie häufige Besprechung und vertrauensvolle Mittheilung zwischen den Eltern und dem Lehrer, dem der Zögling anvertraut ist, dem Zwecke der Erziehung und des Unterrichts förderlich sei. Die russischen Gymnasien zählen im Cursum wöchentlich 32 Stunden; ausser ihm liegen aber Französisch und Zeichen. Die Nicht-Griechen und Nicht-Lateiner werden in den obern Klassen mit Russisch, Französisch und Geometrie beschäftigt. Es findet sich nicht angegeben, wie gross die Zahl solcher Schüler sei; man hätte daraus schliessen können, in welchem Maasse namentlich die esthländische Ritterschaft sich den altclassischen Studien fern hält oder nicht; in Livland ist es nichts Seltenes mehr, dass Edelleute aus Neigung studiren, nicht etwa nur *iura* oder *cameralia*, sondern auch Naturwissenschaften, Medicin, selbst Theologie.

Gelehrte Gesellschaften.

Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin. Am 20. April zeigte Dr. Klotzsch den Samen der *Bartholetia excelsa* Humboldt vor, welcher eiweislos, von der Grösse einer Kakaobohne, einen ungetheilten Embryo enthält. Derselbe machte auf die Verwandtschaften der Gattungen *Tupistra* Ker, *Arpitistra* Ker und *Rothea* Roth, welche von Einigen zu den Smilaceen gerechnet worden, mit den Cyclantheen

aufmerksam und suchte durch die Deutung der Blüthe von *Carludovica* dies zu bestätigen. Dr. Münter zeigte die monokotylen, an der Wurzelspitze Knollen treibende Keimlinge von *Corydalis solida* und *fabacea*, Stämme von den genannten Pflanzen und der *Corydalis cava*, sowie unterm Mikroskop eine eigenthümliche, in grossen Kugeln erscheinende Substanz aus den Parenchymzellen des Albumens von *Anda brasiliensis* Raddi. Bei Gelegenheit dieses Vortrags erwähnte Geh. Medicinalrath Link, dass er die äusserst harten Samen von Cannarten untersucht. Die Härte rührt vom Albumen her, in welchem das Amylum, aus kleinen Körpern bestehend, aber dicht zusammengebacken, diese Härte erreicht hat. Prof. O. Runmelsberg hielt einen Vortrag über die Vertheilung der unorganischen Stoffe in den einzelnen Theilen der Pflanzen. Er hat das interessante Factum gefunden, dass im Raps und in den Erbsen zwar beide Alkalien enthalten sind, in den Samen aber ausschliesslich Kali, in dem Stroh Natron, in überwiegender Menge neuen Kali. Kalk- und Talkerde sind in beiden enthalten, jene aber in grösserer Menge im Stroh, diese in dem Samen. Die Phosphorsäure, der Hauptbestandtheil der letztern, tritt in den übrigen Theilen der Pflanze sehr zurück. Statt ihrer Salze enthalten dieselben schwefelsaure Chlormetalle und eine bedeutende Quantität organischer Säuren oder überhaupt mit Basen verbundene Stoffe, welche beim Verbrennen die Entstehung kohlenaurer Salze bedingen. Der Verfasser wies nach, wie auch bei andern Pflanzen ähnliche Verhältnisse vorkommen, z. B. beim Hafer, dem Samen und dem Holz von *Pinus sylvestris* u. s. w., und theilte schliesslich die Zahlenresultate der Analyse mit, betreffend die unorganischen Stoffe im Raps und den Erbsen. Prof. Encke theilte mit, dass nach einem Briefe von Hind an Rümker die seltene Beobachtung eines Kometen am Tage dem erstern bei dem von ihm entdeckten Kometen gelungen sei. Der Komet ward vollständig beobachtet.

Asiatische Gesellschaft in London. Am 20. März las Oberst Sykes einen Auszug aus einem Schreiben des Capitän Kittoe, welcher die Fortsetzung des Berichtes über seine Entdeckung in Buddha Gaya enthielt. Kittoe hatte daselbst mehre Bildhauerarbeiten aus frühern Jahrhunderten gefunden, welche wenigstens in die Zeit der Regierung des Asoka, 300 Jahre v. Chr., gehören. Diese Sculpturen sind in denselben Stein gehauen, aus dem die grossen Asokasäulen bestehen, von deren einer man noch Überbleibsel in Gaya sieht. Eine der Gruppen stellt Fromme dar, welche eine Hand verehren, die aus einer Wolke oder einem Felsen hervorragt und die eine Feuerflamme hält, auch von Flammen umgeben ist. Kittoe beschreibt noch mehre andere Bildwerke und fügt hinzu, dass er die interessantesten copirt habe und die Zeichnungen nächstens nach London senden werde. Er hat eine grosse Menge Bilder des Buddha in Gaya gefunden, von denen einige sehr zierlich und die meisten mit kurzen Inschriften versehen sind. Auch finden sich viele männliche und weibliche Bildwerke mit Namen und zuweilen mit der Jahreszahl. Mehre tragen Kronen und Juwelen, andere sind ganz einfach. Wahrscheinlich sind alle Grabdenkmale. Ferner werden die Höhlen und Inschriften von Nagardschuni erwähnt, die schon Sir Tom. Jones besucht hatte. Diese Höhlen sind im Innern ganz einfach, aber hell polirt. Das Gestein ist Granit. Die Thüren haben alle eine oben spitz zugehende ägyptische Form und oben die

Worte *Davasathena Devanampiiena* (von Davasatha dem Liebling der Götter), welche in der Lathschrift eingegraben sind. Hieraus geht hervor, dass der Titel Devanampiiena nicht ausschliesslich der des Dasoka war. Kittoe ist der Meinung, dass diese Höhlen aus der Zeit des berühmten Tschandragurta, des Zeitgenossen Alexander's des Grossen herkommen. Derselbe äussert, dass es die Untersuchungen in Indien sehr erleichtern würde, wenn die Landmesser angewiesen würden, auf ihren Karten die Stellen der alten Städte, Ruinen, Tempel u. s. w. zu bemerken und die Ortsnamen in Hindu- und persischer Schrift dabei zu schreiben. Eine solche Karte von Behar würde namentlich willkommen sein. Die Eingebornen geben nie Nachricht von dergleichen Merkwürdigkeiten.

Preisaufgaben.

Die von dem Oberamtmann Wedekind in Lüneburg gegründete und von der Societät der Wissenschaften in Göttingen zu verwaltende Preisstiftung für deutsche Geschichte ist ins Leben getreten. Nach der Stiftungsverordnung werden im Zeitraum von zehn Jahren drei Preise, jeder zu 1000 Thlr. in Gold ausgesetzt und zwar einer für die beste kritische Bearbeitung eines Geschichtschreibers aus dem deutschen Mittelalter, ein zweiter für eine kritische Bearbeitung einzelner Zeiträume oder Gegenstände der mittlern und neuern deutschen Geschichte, ein dritter für ein deutsch geschriebenes Geschichtswerk mit gründlicher Forschung und in kunstgerechter Darstellung, wobei den schon gedruckten Schriften nur die Hälfte des Preises zu 500 Thlr. zuerkannt wird. Ausserdem kann die Summe des dritten Preises an Verfasser solcher Schriften vertheilt werden, welche durch Entdeckung und Bearbeitung unbekannter oder unbenutzter historischer Quellen, Denkmäler und Urkundensammlungen sich um die deutsche Geschichte verdient gemacht haben. Die Einsendung der deutsch oder lateinisch geschriebenen Abhandlungen hat vor dem 14. März des neunten Jahres statt. Sieben Männer bilden das Preisgericht. Die Preisschriften werden Eigenthum der Stiftung. Für den ersten bis zum 13. März 1855 offenen Preis ist bestimmt worden eine kritische, mit den nöthigen Sprach- und Sacherläuterungen versehene Bearbeitung von *Henrici de Hervordia Chronicon*, welches aus Bruns' Beiträgen zur kritischen Bearbeitung alter Handschriften, I. Band, 2. Stück, S. 253, bekannt, in dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde öfter besprochen, aber noch ungedruckt, in Handschriften zu Münster, Wolfenbüttel und Berlin sich befindet. Für den zweiten Preis wird eine kritische Bearbeitung der Geschichte des Erzbisthums Hamburg und Bremen von der Gründung bis zur Auflösung gefordert. Die nähern Bestimmungen sind in der 14. Beilage zu den Göttinger Gelehrten Anzeigen d. J. enthalten.

Literarische u. a. Nachrichten.

Der Bildhauer Hermann Knauer in Leipzig fertigt für die akademische Aula zu Leipzig eine colossale Büste von Leibniz, wie er für den König von Hannover eine Statuette von Leibniz ausgeführt hat und deshalb durch die goldene Ehrenmedaille der Kunst und Wissenschaft beehrt worden ist.

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit 1½ Ngr. berechnet.)

Regiae Scientiarum Societati Norvegiae

ex legibus inter alia id quoque agendum est, ut, rebus sive theoreticis sive practicis in quaestionem vocatis, ad respondendum propositis praemiis invitent. Itaque Regio Societatis Protectore adjuvante, honorarios auri nummos, maiores 18 ducatorum pondo, minores 8, excudendos curavit, & praeter nonnulla problemata practica, quae in ephemeridibus norvegicis modo divulgata sunt, hoc theoreticum proposuit:

Quaeritur, quamnam in liberaliorem apud populum aliquem animi culturam vim habere putandum sit illud, quod in nativa huius populi linguae indole vindicanda atque conservanda ponitur studium?

Si quis ab omni parte bene responderit, maiorem auri nummum honorarium obtinebit & in Societatem, si ei non est adscriptus, cooptabitur; disputatio autem, quae Societatis fiet, inter scripta eius admittetur, auctoriqve postulanti segregata tradentur exempla. Qui vero ita responderit, ut disputationem Societas neque dignam, quae scriptis suis inseratur, & praemio dignam iudicaverit, is minore auri nummum honorarium assequetur, & disputatio in tabulario Societatis deponetur.

Disputationem, quam lingua latina, gallica, germanica, sveca, norvegica conscribi licet, ante exeuntem Iunium mensem anno 1848 ad Collegium moderatorum soluta epistolae mercede mittetur, inscriptione signata sine nomine auctoris, quod in addita scheda obsignata & extrinsecus eandem habente inscriptionem, lateat. Quae disputatio, cum a Collegio moderatorum & sociis eius classis, ad quam pertinet, diiudicetur, per se patet, sodalibus Societatis, qui Nidarosiae habitant, dissertationes praemii adipiscendi causa conscribere non licere.

Cum disputationis alicuius auctori praemium est adiudicatum, nomen auctoris scheda in conventu Societatis natali Regis 1849 resignata, renunciabitur, iisdemque, quibus haec, ephemeridibus divulgabitur. Quo facto, auctori Collegium moderatorum vel diploma, quo Societati adscriptus declarabitur, nummumque honorarium maiorem vel minorem mittet. Quodsi praemio non digna visa fuerit disputatio, a quo missa fuit, ad eum, si anno vertente postulaverit, cum scheda non aperta remittetur.

Nidarosiae mense Maii 1847.

Evangelium Palatinum ineditum

sive Reliquiae textus evangeliorum latini ante Hieronymum versi ex codice palatino purpureo quarti vel quinti p. Chr. Saeculi nunc primum eruit atque edidit
Constantinus Tischendorf.

Gr. 4. Geh. 18 Thlr.

Das Evangelium Palatinum ineditum, das jetzt in meinem Verlage erschienen ist, enthält den lateinischen Evangelientext, wie er sich in einer Handschrift, aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammend, unlängst vorgefunden hat. Das Original befindet sich in der k. k. Bibliothek zu Wien, und war bis jetzt noch ohne alle Bearbeitung geblieben. Die Ausstattung des Werks ist der Wichtigkeit desselben entsprechend.

Eine ausführliche Anzeige ist in allen Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Leipzig, im Juni 1847.

F. A. Brockhaus.

Aus dem früher **Melzer'schen** Verlage in Leipzig, nachherigem **Westermann'schen** Verlage in Braunschweig sind in meinen Verlag folgende Artikel käuflich übergegangen und durch alle Buchhandlungen zu beigesten theilweis bedeutend ermäßigten Preisen zu beziehen:

C. L. W. Grimm's Commentar zum Buch der Weisheit, Gr. 8. 26 Bogen. Statt 2 Thlr. zu 12 Sgr.

C. L. Heyne's Geschichte Napoleon's von der Wiege bis zum Grabe. 2 Bde. 72 Bogen. Kl. 8. Mit 22 feinen Stahlstichen. Zu 2 Thlr. 20 Sgr.

Noël et Chapsal, Grammaire. 11¼ Sgr.

— — —, Abrégé. Statt 6¼ Sgr. zu 3¼ Sgr.

— — —, Exercices. Statt 6¼ Sgr. zu 5 Sgr.

— — —, Corrigé. Statt 11¼ Sgr. zu 7½ Sgr.

Dr. R. F. W. Paniel's Pragmatische Geschichte der christlichen Beredsamkeit und der Homiletik von der ersten Zeit des Christenthums bis auf unsere Zeit. 1ste und 2te Abtheilung. 73 Bogen. Zusammen statt 4 Thlr. zu 20 Sgr.

Dasselbe, 2te Abtheilung apart, zur Completirung. 51 Bogen. Statt 2 Thlr. zu 15 Sgr.

Dr. W. C. F. Koss, Elementarwörterbuch der griechischen

Sprache, hauptsächlich zum Behuf des Auswendiglernens und zur Beförderung eines leichtfasslichen Überblicks der griechischen Wortfamilien in etymologischer Folge. 36 Bogen. Gr. 8. Statt 1 Thlr. 10 Sgr. zu 10 Sgr.

Sammlung von 309 Frost- und Erbauungsliedern bei Begräbnissen, sowie auch in Krankheit und am Sterbebette zu gebrauchen. 19 Bogen. Statt 10 Sgr. zu 5 Sgr.

H. Schiebe (Director der Handelsschule in Leipzig), Rechenbuch für Handlungslehrlinge. 17 Bogen. Gr. 8. Statt 1 Thlr. 10 Sgr. zu 10 Sgr.

Dr. W. F. Wiese, Repetitorium des preussischen Civilrechts nach Klein's System unter Benutzung der neuesten Rechtsquellen und mit Hinweisung auf das gemeine Recht neu bearbeitet vom Kammergerichtsrath von Köhne. 29 Bogen. 8. Statt 1 Thlr. 25 Sgr. zu 10 Sgr.

Holle'sche Buchhandlung in Wolfenbüttel.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fauna der Vorwelt

mit steter Berücksichtigung der lebenden Thiere.
Monographisch dargestellt

von

Dr. C. G. Siebel.

Ersten Bandes erste Abtheilung:

Die Säugethiere der Vorwelt.

Gr. 8. Geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Nach dem Plane des Verfassers wird der erste Band dieses Werkes die **Wirbelthiere** (Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische), der zweite Band die **Gliederthiere** (Insekten, Spinnen, Krebse und Würmer), der dritte und vierte Band die **Wachsthiere** (Mollusca, Cephalophora, Acephala, Radiata, Polypen und Infusorien) enthalten. Jede Abtheilung bildet ein für sich bestehendes Ganzes.

Leipzig, im Juni 1847.

F. A. Brockhaus.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 149.

23. Juni 1847.

Staatswissenschaft.

Abbruch und Neubau oder Jetztzeit und Zukunft, von Michael ***. Stuttgart, Frankh. 1846. Gr. 8. 1 Thlr. 12 Ngr.

Das Buch, dessen Anzeige und Kritik ich hier unternehmen habe, ist das erste, welches in Deutschland mit Sachkenntniss im Geiste und im Interesse der societairen Doctrin geschrieben wurde. Der Name: „societaire Doctrin“ bezeichnet bekanntlich das System der Schüler Fourier's im Gegensatze zu den vielen andern socialistischen Bestrebungen, welche in den letzten Jahrzehnten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die Tendenz dieses Systems lässt sich kurz in die Worte zusammenfassen: „Organisation durch Association!“ d. h. es sollen die traurigen Folgen der anarchischen Concurrenz auf dem Gebiete der Industrie und des Handels durch eine Association der drei Haupt-Productionsmittel (Capital, Arbeit und Talent) und zwar mit Beibehaltung der heutigen Eigenthumsverhältnisse paralysirt werden. Wenn ich auch die Ansichten der Fourieristen nicht theile und mich ihren Bestrebungen nicht anschliesse: so glaube ich doch, dass von ihnen besonders diejenigen Vieles lernen können, welche, sobald es sich um die sociale Frage handelt, ihre Unwissenheit durch die Floskel: „es ist unmöglich!“ zu verbergen pflegen und die Fourier selbst daher in seiner caustischen Manier die Impossibilisten nannte. Es ist an der Zeit, dass wir endlich einmal vorurtheilsfrei das uns immer näher rückende sociale Problem ins Auge fassen, und da unsere Nationalökonomien bisjetzt Nichts über dasselbe zu sagen wussten, so müssen uns Schriften, wie die angeführte, die mit der Praxis zugleich Gesinnungstüchtigkeit verbinden, um so erwünschter kommen.

Das Buch enthält Vieles, was der Beachtung werth ist und ich bedauere nur, dass der Verf. sich aus Abneigung vor abstracten Deductionen hat abhalten lassen, seine Ideen und Vorschläge in mehr genetischer Entwicklung dem Leser vorzuführen. Er würde dadurch unfehlbar seinen Wirkungskreis erweitert haben; denn der grössere Theil der gebildeten Welt in Deutschland ist noch immer zu wenig mit der socialistischen Literatur vertraut, um vereinzelte Vorschläge, welche die Kenntniss derselben voraussetzen, richtig classificiren und würdigen zu können.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, lasse ich viele interessante Excurse des Verf. unberücksichtigt und benutze zugleich die Hauptgedanken der Schrift zu einer Darstellung des Verhältnisses, in welchem die societaire Schule zu dem Systeme ihres Meisters und zu der Aufgabe des Socialismus überhaupt steht. Ich wende mich daher gleich zu demjenigen Abschnitte des Buches, in welchem der Verf. Fourier's Geschichte der Civilisation als Anknüpfungspunkt oder Folie für seine praktischen Vorschläge gewählt hat. Es versteht sich, dass ich hier nicht blos kritisch, sondern zugleich referirend verfahren muss; da ich nur bei wenigen meiner Leser eine genaue Kenntniss der Fourier'schen Weltansicht voraussetzen kann.

Fourier hat sich um die Geschichte der Civilisation ein ähnliches Verdienst erworben, wie Hegel um die Geschichte der Philosophie. Er verstand es, die Momente der menschheitlichen Entwicklung objectiv zu sondern, d. h. das charakteristische Merkmal jeder Epoche rein hervorzuheben, ohne die Ansichten und Institutionen unserer Tage mit denen früherer Zeiten zu vermengen. Darin besteht offenbar das wahre Talent für Geschichtschreibung; und doch wie wenige selbst unserer genanntesten Historiker können sich dessen rühmen! Sie trifft noch immer der Vorwurf, den Hegel einst den Philosophen machte, als er sagte: sie stellten schon einem Thales, wie einem Philosophen unserer Tage die Frage, ob er Atheist sei und fügten zu den Weltansichten früherer Zeiten schon alle Vorder- und Nachsätze, die erst dem Bewusstsein unseres Zeitalters angehörten.

Fourier hatte einen sichern Blick für das Eigenthümliche einer jeden Zeit und wusste den Ton, wie er es nannte, der verschiedenen Epochen der Geschichte der Menschheit trefflich anzugeben. Ihm genügte nicht die unbestimmte Idee eines unendlichen Fortschrittes, die das Revolutionszeitalter beherrschte. Der Begriff der Civilisation als einer Quintessenz oder, wenn man lieber will, letzten Stufe einer farblosen unendlichen Reihe, war ihm zu vag. Er erhob sich zu der Vorstellung eines organisch gegliederten Wachstums, und wenn er auch den Fehler beging, Begriffe, wie Jugend und Hinfälligkeit auf die Menschheit zu übertragen, so bleibt ihm doch immer das Verdienst, die Weltgeschichte naturgetreu gegliedert und als der Erste die nationalökonomische Bedeutung einer jeden Periode scharf gezeichnet zu haben.

Um sich zu überzeugen, wie ganz verschieden von der herrschenden Ansicht Fourier die Civilisation auf-fasste, braucht man nur einen Blick auf die Tabelle zu werfen, in welcher er den Verlauf der Weltgeschichte formulirt hat. Der Civilisation ist dort erst die fünfte Stelle in der ersten Phase angewiesen. Ihr zunächst folgt der „Garantismus“, und die ihr voraufgehenden Perioden werden als die der Barbarei, des Patriarchats, der Wildheit und der verworrenen Serien originell und streng von einander geschieden.

Der Verf. unseres Buches beschäftigt sich, seinem Zwecke gemäss ausschliesslich mit dem Zeitalter der Civilisation und zeigt uns, wie scharf und mit welcher Sachkenntniss sein Lehrer auch unser Zeitalter zu gliedern verstand und wie glücklich er schon im J. 1808 die Handelsfeudalität mit allen ihren nachtheiligen Folgen vorhersah, als noch Jedermann die freie, unbeschränkte Concurrenz für das letzte Wort der politischen Ökonomie hielt. Leider liess sich Fourier durch seine genaue Kenntniss der Gegenwart und durch sein combinatorisches Talent verführen, die Zukunft dictatorisch zu bestimmen, und da er überhaupt mehr zum Organisiren, als zur reinen Kritik befähigt war, so mussten seine Ansichten mit der Zeit einen willkürlichen, dogmatischen Charakter annehmen.

Die Civilisation unterscheidet sich, nach Fourier, von der ihr voraufgehenden Periode der Barbarei wesentlich durch die bürgerlichen Rechte der Gattin und durch die Befreiung der Industriellen. Überhaupt betrachtete Fourier das Verhältniss der beiden Geschlechter als die Grundlage eines jeden socialen Zustandes und behauptete ganz allgemein, der sociale Fortschritt richte sich nach dem Fortschritte der Frauen zur Freiheit, sowie der Verfall der socialen Ordnung wiederum im Verhältnisse der Abnahme dieser Freiheit stattfinde. Würden, sagt er, die Barbaren die einfache Ehe annehmen, so würden sie durch diese einzige Veränderung civilisirt und umgekehrt — würden wir die vielfache Ehe annehmen, so würden wir schon dadurch in den Zustand der Barbarei zurückfallen. So sehr indess auch Fourier den glücklichen Einfluss der civilisirten Ehe auf Verfeinerung der Sitten und Ausbildung der Künste und Wissenschaften zu schätzen wusste, so sehr er andererseits die politische Befreiung des Bürgerstandes, wie sie aus der Entfesselung der Gewerbe und des Ackerbaues hervorgehen und zum Repräsentativsystem sich gestalten musste, als nothwendigen Fortschritt menschheitlicher Entwicklung über den Zustand der Barbarei hinaus, anerkannte: so konnte es doch seinem Scharfblicke nicht entgehen, dass die bürgerlichen Rechte heutzutage der Frau noch keine Freiheit garantiren, in der Liebe ihrer Neigung zu folgen, und dass die vielgepriesene Freiheit der Industrie noch weit entfernt von der Anerkennung jenes Rechtes ist, welches jeder, dem Kraft und Lust nicht fehlen, auf Arbeit hat.

Mit beissender Satire geisselte er daher die Heuchelei und das Unästhetische unserer öffentlichen Meinung über das eheliche Leben. Bitter beklagte er diejenigen Mädchen, welche, beherrscht von der Tyrannei der Vorurtheile, oder den Geldverhältnissen ihrer Eltern, den Bund der Ehe ohne Willen und Einsicht schliessen und wie eine Waare dem zum Kaufe ausgesetzt werden, der sie erhandeln will. Mit sorgenvoller Theilnahme schilderte er die hülflose, abhängige Lage aller Frauen, welche, ohne Capital zu besitzen, sich ihren Unterhalt durch Arbeit verschaffen müssen.

Es zeigt von tiefer Einsicht in das psychische Leben, dass Fourier den Fortschritt der Frauen zur Freiheit, oder die fortschreitende Metamorphose der Liebe und Schönheit zum Wendepunkt weltgeschichtlicher Epochen erhebt. Seine Kritik enthält lichtvolle Seiten. Aber statt die Wiedergeburt des socialen Lebens, die Erlösung gegenwärtiger Zustände von dem auf ihnen lastenden Zauber, als ein völlig Neues, der jetzigen Anschauung Fremdes, nur in symbolischen Bildern, wie Goethe es gethan, dem Geiste vorzuführen, traute er seiner Divinationsgabe schon die Erfahrung eines Empirikers zu und verlegte in die neue Welt nicht blos die Freiheit, sondern zugleich die Verzerrungen heutiger Liebesintrigen. Ja, so sehr accommodirte er sich bei der Schilderung des neuen Lebens, den Schwächen des alten, dass er selbst noch für die schon frei gewordene, sich selbst beherrschende Liebe auf eine äussere Controlle und Rangordnung bedacht sein zu müssen glaubte.

Wie viel schöner wäre es gewesen, hätte er am Schlusse seiner Kritik den Anbruch des neuen Tages, die Weltanschauung eines kommenden Zeitalters, ganz unbefangen und naïv, wie Goethe einst in seinen Märchen geschildert, wo er im neuen „Tempel den Alten mit der Lampe“ lächelnd zu seiner verjüngten Frau sagen lässt: wenn ich dir zu alt bin, so darfst du heute einen andern Gatten wählen; denn von heute an ist keine Ehe gültig, die nicht aufs Neue geschlossen wird.

Aber trotz der Excentricitäten, welche Fourier sich bei seiner Ausschmückung der Zukunft hat zu Schulden kommen lassen, können wir doch, und dies wollte ich eben besonders hervorheben, aus seiner Schilderung ersehen, dass es ihm wenigstens zu Anfang seiner literarischen Laufbahn, als er das für seine Zeit wahrhaft prophetische Werk: „*La Théorie des quatre mouvements*,“ schrieb, nicht blos um eine Organisation der Industrie, sondern zugleich um eine solche Gestaltung gesellschaftlicher Zustände zu thun war, die sich in jeder Beziehung mit der Freiheit der natürlichen Neigungen vertrage. Die Worte, welche seine Schüler auf sein Grabmal setzten: „*Les attractions sont proportionnelles aux destinées*,“ d. h. „die natürliche Neigung ist das Gesetz des Lebens“, bilden den Grundgedanken seines Systems. Sie deuten auf das Ideal

hin, welches ihm keine Ruhe liess; sie zeigen uns die Stelle, wo er den Hebel ansetzte, um die Welt der alten Perrücken aus ihren Angeln zu heben. Allein in der letzten Zeit seines Lebens hemmte er den kühnen Flug seiner Gedanken, weil er hoffte, dadurch die reiche Bourgeoisie für die Verwirklichung seiner Pläne zu gewinnen.

Mehr noch, als er, accommodirten seine Schüler ihre Weltanschauung den Vorurtheilen unserer Zeit, und so schrumpfte die Idee einer auf natürlicher Neigung basirten Welt immer mehr und mehr zu dem trostlosen Bilde einer Versorgungsanstalt für Proletarier zusammen. Auch unser Verf. hat sich von diesem sogenannten praktischen Streben nicht ganz frei zu halten gewusst; er beschäftigt sich vorzugsweise mit der industriellen Seite des Fourier'schen Systems, und so hoch er auch seinen Lehrer über alle andern Socialisten erhebt, so scheint er doch vergessen zu haben, oder will es nicht merken lassen, dass Fourier nicht bloß eine Organisation der Industrie beabsichtigte, sondern vor Allem darauf bedacht war, das industrielle Leben mit der freien Entfaltung der menschlichen Natur in Einklang zu setzen.

Nur insoweit Fourier dieser Grundidee seines Strebens treu blieb, war er Socialist, und ich glaube dadurch, dass ich dieses hervorhebe, die nun folgende Skizze der Civilisation vor einer einseitig industriellen Auffassung am besten zu sichern.

Die bürgerlichen Rechte der Gattin, sowie die Befreiung der Industriellen, sind nach Fourier, wie ich schon oben sagte, die beiden Höhenpunkte der Civilisation. Dies gilt indess, wie ich jetzt hinzufügen muss, bloß für die beiden ersten Phasen oder die aufsteigende Bewegung unseres Zeitalters. Bloß während dieser Periode ging die Befreiung der Industriellen mit der freien Entfaltung des socialen Lebens überhaupt, Hand in Hand. Mit der Entfesselung der Gewerbe und des Ackerbaues, mit der zunehmenden Aufklärung und dem steigenden Reichthume der frühern Leibeigenen war der Sieg gegen den Adelsfeudalismus gesichert worden, welcher noch die Kindheit der Civilisation beherrschte und im Gegensatz zu der dem Zeitalter der Barbarei angehörenden, unumschränkten Alleinherrschaft des Fürsten, die Verbindung der grossen Vasallen ins Leben gerufen hatte. An die Stelle der Sklaven waren einst die Leibeigenen getreten; jetzt emancipirten sich diese und ihre Emancipation zu Staatsbürgern hängt aufs Genaueste mit dem freien Betriebe der Gewerbe und Künste zusammen. Damals erlangten die Gemeinden ihre Rechte und Privilegien; Municipien bildeten sich aus und die freien Reichsstädte entfalten ihre Gewalt. Der Verbindung mächtiger Vasallen gegenüber, welche in der Übergangsperiode aus der Barbarei in die Civilisation das Gegengewicht gegen die unumschränkte Monarchie gebildet hatten, traten

nun, hier früher, dort später, Repräsentativverfassungen und die ritterlichen Illusionen verwandelten sich in Illusionen der Freiheit. Gleichheit vor dem Gesetze ward die Parole, welche alle Throne Europas wanken machte; — aber, sowie man früher in den alten Rittern den Don Quixote nicht bemerkt hatte, so übersah man jetzt wiederum, dass das Recht, glücklich zu sein, noch nicht die Möglichkeit in sich schliesst, es zu werden; dass ein breiter Weg dem Unglücklichen nichts hilft, der nicht gehen kann; dass, so lange die Mittel für die Entwicklung ungleich sind, die blosse Freiheit nicht genügt, um die Gleichheit zu realisiren. Diese Verblendung mit allen ihren Fehlschlüssen nennt Fourier trefflich die Illusionen der Freiheit.

Während dieser Zeit hat die Civilisation schon ihren Höhenpunkt erreicht. Sie hat mit Hülfe der Experimentalchemie die grosse Industrie ins Leben gerufen und sich durch Ausbildung der Schifffahrt, durch Erfindung des Dampfbootes und der Eisenbahn, mit einem Worte durch Erleichterung der Communication, zugleich die Mittel verschafft, ihre Bildung nach allen Seiten hin zu verbreiten und dadurch eine höhere gesellschaftliche Stufe anzubahnen. Hier auf ihrer Höhe, hier hätte, wie Fourier meint, die Civilisation aufhören müssen, Civilisation zu sein, und in den Garantismus übergehen sollen. Bis dahin hatten die bürgerlichen Rechte der Gattin und die freie Industrie segensreich gewirkt; jetzt beginnt ihre Ausartung.

An diesen Verfall knüpfte Fourier seine Associationspläne an. Er wollte dem gewaltigen Sturze der absteigenden Bewegung durch seine Phalangen einen kräftigen Damm entgegensetzen; wollte, und diesen Fehler begingen auch leider seine Schüler, aufbauen, ehe noch der Schutt fortgeräumt war, ehe er den Grund des Übels völlig aufgedeckt und das Bedürfniss unserer Zeit zum Bewusstsein Aller erhoben hatte. Er verkannte die schonungslose Dialektik der Geschichte, welche will, dass die einmal begonnene Richtung, bis ans Ende durchgeführt, dass der einmal angesetzte Kelch bis auf die Hefen geleert werde. Es that seinem Herzen weh, zu glauben, dass die freie Concurrenz noch um Vieles zunehmen, dass der Reichthum sich noch stärker concentriren und das Elend sich noch verallgemeinern und steigern müsse, bevor die Mehrzahl der Menschen zum Bewusstsein ihrer hohen Aufgabe kommen und den Entschluss fassen könnten, die freie Entfaltung der Natur einer leidlich knechtischen Existenz vorzuziehen. Aber Ehre macht es ihm, ohne Rast und Ruhe darauf bedacht gewesen zu sein, dieser Krisis vorzubeugen, und überdies bleibt ihm das Verdienst, schärfer als irgend ein anderer Historiker oder Philosoph, seine Zeit mit ihren nächsten Folgen begriffen und gezeichnet zu haben.

Die Civilisation, auf ihrer Höhe angelangt, statt, nach Fourier's Wunsche, die schon in ihr liegenden

Keime der Garantie, wie sie solche z. B. in den Wechseln mit solidarischer Verbindlichkeit für sämtliche Indossanten, in den auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften u. s. w. aufzuweisen hat, augenblicklich zu verwirklichen und zu einer vollständigen Solidarität und Unterordnung des Handelskörpers unter die Interessen der Manufacturisten, Landbauer und Eigenthümer zu benutzen, gestattete der freien Concurrnz eine zügellose Entfaltung.

Hier beginnt also die dritte Phase und mit ihr die absteigende Bewegung der Civilisation, in der wir noch jetzt begriffen sind. Die in den frühern Perioden segensreich wirkende Entfesselung des Ackerbaues gestaltet sich zur anarchischen Bodencultur, die selbst, zufolge der planlos und bis zum Übermaas betriebenen Entwaldungen eine merkliche Verschlechterung des Klimas mit sich führt. Zugleich artet der Befreiungskampf des Bürgerthums gegen den Feudalismus in einen lästigen Kriegs- und Friedensfuss und nicht selten in soldatische Spielereien aus. Eine Menge anderer unproductiver Ausgaben steigern das Staatschuldenwesen bis auf eine unhaltbare Höhe, und die auf diese Weise nöthig gewordenen Fiscalanleihen fördern nicht wenig das Gedeihen einer neuen Aristokratie, — der Aristokratie des Geldes. Die neugeschaffenen Verbindungswege fallen in die Hände von Actiengesellschaften zum ausschliesslichen Vortheil der Capitalisten. Die Schifffahrtskunde erleichtert die Ausbildung des Grosshandels, dessen England sich zum Nachtheil des ganzen Continents bemächtigt. Die Experimentalchemie, welche den Betrieb der grossen Industrie ins Leben gerufen, wird eine ergiebige Quelle für die Verfälschung der Waaren und somit ist die absteigende Bewegung der Civilisation von allen Seiten her eingeleitet. — Ihr Hauptcharakter bildet der fiscalische oder kaufmännische Geist mit allen seinen Schwindeleien.

Die Pergamente des Adels haben ihren Werth verloren: Industrie, Handel und Beamtenstellen allein bilden die Wege zur Macht und zum Reichthum. Alles wird vom Handelsgeist ergriffen und in den ersten Reihen der Speculanten intriguiren die Nachkommen der alten Barone und Grafen. So konnte es nicht ausbleiben, dass in Folge glücklicher Speculationen und der Gründung von Actiengesellschaften, Industrie und Handel bald das Monopol einer geringen Anzahl reicher Capitalisten wurden. Dem kleinen Capital blieb nur noch der Kleinhandel mit der Überzahl seiner Zwischenhändler und Mäkler und diese, um sich wenigstens eine Zeitlang dem Grosshandel gegenüber zu behaupten, sahen sich förmlich gezwungen, sich auf Kosten der Consumenten zu entschädigen, oder was dasselbe ist,

die Gesellschaft auf alle Weise zu brandschatzen. Sie bilden, wenn auch nicht zum Vortheil der Gesellschaft, ein natürliches Gegengewicht gegen die Übergriffe der Handelsaristokraten. Aber wie lange werden sie diese Position behaupten können? Schon bilden sich an den Hauptplätzen grosse Niederlagen für den Detailverkauf, die in demselben Maasse, wie sie den Kleinhandel unterminiren, den grossen Capitalisten den endlichen Sieg zu sichern scheinen. — Ähnliches steht der Agricultur bevor. Die Capitalien, welche der Speculation zuströmen, werden dem Ackerbaue entzogen. Kleine Grundbesitzer, geschwächt durch Zerstückelung, durch schlechte Bewirthschaftung und nicht selten durch schlechte Ernten, müssen ihre Zuflucht zu Wucherern nehmen und fallen allmählig grossen Capitalisten anheim, die, wie Fourier sagt, Agriculturbanken bilden, um den Landbauern so lange Geld vorzuschüssen, bis diese in Folge ihrer Schulden genöthigt sind, dem Gläubiger die Hypothek zu überlassen. So haben sich denn gegen Ende der Civilisation die Illusionen der politischen Freiheit verloren. Jeder sieht heutzutage ein, dass, wer keine Gewalt, auch kein Recht und wer kein Geld, auch keine Gewalt hat. Aber die Wenigsten wissen, dass bei der anarchischen Concurrnz nur eine geringe Anzahl im Stande ist, sich das nöthige Geld zu verschaffen. Sie sind geblendet durch den Glanz und die Macht der grossen Banquiers und Actiengesellschaften und halten die enorme Summe des in den Händen einiger Wenigen concentrirten Capitals für *öffentlichen* Reichthum. Fourier bezeichnet diesen Wahn mit dem Namen der *Associationsillusion*, eine Bezeichnung, die insofern treffend ist, als die heutigen Associationen nicht der Arbeit, sondern allein dem Capital zu gute kommen. Die zerstörenden Wirkungen dieser letzten Civilisationsphasen zu paralyisiren und im Gegensatze zu der falschen Association des Capitals, das Capital mit der Arbeit und dem Talente zu verbinden, war die Idee, welche Fourier zum Entwurfe seiner Phalanstères veranlasste.

An die Resultate dieser geschichtlichen Entwicklung nun knüpft der Verf. seinen Plan für den Neubau an. Auch er will die *Associations-Illusion* durch eine *wahrhafte* Association des Capitals der Arbeit und des Talentes zerstören. Aber eben, weil er sich zu Fourier's Lehre bekennt, muss ich noch etwas näher den Kern des Fourier'schen Systems untersuchen, um die vom Lehrer der Schule ausgestellte Vollmacht richtig prüfen zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 150.

24. Juni 1847.

Staatswissenschaft.

Abbruch und Neubau oder Jetztzeit und Zukunft, von
Michael ***.

(Fortsetzung aus Nr. 149.)

Fourier gab dadurch, dass er die natürlichen Neigungen zum Gesetz des Lebens erheben wollte, deutlich zu verstehen, dass ihm auf dem Gebiete der Ökonomie die Consumption oder die Befriedigung der Bedürfnisse das Erste sei, nach welchem sich die Production zu richten habe. Bekanntlich sind heutzutage Production und Consumption so aus einander gerissen, dass die meisten Producenten Mangel leiden, während es viele Consumenten gibt, welche bloß genießen, ohne sich mit productiven Arbeiten zu befassen. Adam Smith und andere Nationalökonomien haben gut sagen, dass die Arbeit den Reichthum erzeuge; — sie setzen dabei immer das Capital voraus. Der gesunde Sinn sieht auf der Stelle, dass die Arbeit ohne Capital vollkommen steril ist. Wer kein Capital besitzt, dem ist damit die Möglichkeit genommen, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Stelle ich also wie Fourier diese Befriedigung als erste Regel hin, so muss ich damit zugleich die, nach der heutigen Vertheilung des Capitals sich richtende, Vertheilung der Producte verwerfen.

Fourier verwirft sie. In der Zukunft muss, wie er sagt, auch dem Ärmsten ein Minimum, d. h. eine vollständige Befriedigung seiner Bedürfnisse gesichert sein. Der Fortschritt, welcher in dieser Ansicht im Gegensatz zu unserer Nationalökonomie ausgesprochen ist, liegt am Tage. Allein Fourier wagte es nicht, die wissenschaftlichen Consequenzen seines Grundsatzes zu ziehen. Ist es wahr, dass die Gesellschaft oder der Staat nur dazu da sind, um Jedem eine vollständige Befriedigung seiner Bedürfnisse möglich zu machen, so darf sich die Vertheilung der Producte nicht mehr nach der zufälligen Kaufkraft der Consumenten richten; so darf ich, wenigstens bei der Beschreibung der neuorganisirten Welt, nicht mehr, wie Fourier es thut, drei verschiedene, das Capital, das Talent und die Arbeit repräsentirende, Klassen als Schema für die Productenvertheilung benutzen. Die Befriedigung der Bedürfnisse bleibt dann das Erste und Letzte und die Organisation kann keinen andern Zweck haben, als die Production mit ihr in Einklang zu setzen, oder, was dasselbe sagt, die natürliche Wechselwirkung und Gliede-

rung der Consumenten und Producenten zum Gesetz zu erheben. Fourier's Minimum reicht freilich, wie er uns versichert, schon hin, Allen nicht bloß Nahrung, sondern zugleich Arbeit, Unterricht und Kunstgenuss zu sichern. Aber wozu dann noch diese Unterschiede; wozu dann noch ein dreifaches Minimum?

Man sieht, Fourier wollte es lieber mit der Wissenschaft, als mit den heutigen Capitalisten verderben. Er hoffte immer, es würde sich noch einmal ein Millionair finden, der ihm seine prachtvollen Schlösser baute, und machte daher die heute bestehende Trennung des Capitals, der Arbeit und des Talentes zur Grundlage seiner Association. Der Millionair ist nicht gekommen und Hr. Considérant hätte deshalb vielleicht besser gethan den Bauplan seines Meisters einer neuen Prüfung zu unterwerfen, statt ihn durch seine Eigenthumstheorien zu verklausuliren. Diese Theorie wird von unserm Verf. adoptirt, weil sie das beste Gegengift gegen den Communismus sei. Ich muss sie deshalb erwähnen, um auch nicht den geringsten Zweifel über die Gesinnung übrig zu lassen, welche den Neubau beseelen soll. Der Anfang dieser Theorie ist mit der Begeisterung und Sicherheit eines Apostels, das Ende mit den Rücksichten eines Weltmannes geschrieben. Hr. Considérant gibt sich zuvörderst das Ansehen, als wolle er *tabulam rasam* machen; aber plötzlich scheint es ihm wieder einzufallen, dass im Phalanstère die Eigenthümer bedeutende Revenuen beziehen sollen und die Capitalisten mit ihren heutigen Vorrechten, werden schleunigst durch eine Hinterthür wieder hereingelassen. Wer wollte etwas dagegen haben, wenn sich die Realisirung wissenschaftlicher Resultate nach gegebenen Verhältnissen richtet; aber die Wissenschaft selbst darf sich bei ihren Folgerungen durch diese Rücksichten nicht irre machen lassen, damit das Ideal nicht getrübt und der Massstab nicht verfälscht werde, der uns bei den nöthigen Reformen leiten soll. Das ist es, was die Fourieristen fast immer ausser Acht lassen. Doch hören wir Hrn. Considérant.

Das Menschengeschlecht, sagt er, ist auf die Erde gesetzt, um dort zu leben und sich zu entwickeln; es hat daher die Nutzniessung derselben. Mit diesem natürlichem Verhältnisse steht indess das Factum im Widerspruch, dass das gemeinschaftliche Gut, das dem ganzen Menschengeschlechte zur Nutzniessung und Verschönerung übergeben worden ist, sich im Besitze einer Minderheit befindet. Will man daher von denen,

welche erst, nachdem schon Alles in Besitz genommen ist, zur Welt kommen, Achtung vor den bestehenden Eigenthumsverhältnissen verlangen, so könnten diese erwidern: wirf nicht das Eigenthumsrecht mit euren besondern Eigenthumsverhältnissen zusammen und gestehe, dass deine Logik nicht weit her ist, wenn du im Namen des Eigenthumsrechtes von mir Achtung eines Eigenthumsverhältnisses forderst, das diesen Grundsatz leugnet, indem es mich beraubt. Ich bin ein Freund des Eigenthumsrechtes und achte es bei Andern, so lange diese es bei mir achten. Nun aber bin ich als Mensch Mitnutzniesser des gemeinschaftlichen Gutes, das die Natur, so viel ich weiss, nicht an die Einen zum Nachtheil der Andern veräussert hat. In Folge eurer Eigenthumsverhältnisse aber finde ich bei meiner Ankunft Alles besetzt. Eure Eigenthumsverhältnisse sind daher eine Beeinträchtigung meines Eigenthumsrechtes.

Das Unbefriedigende dieses Zustandes, meint Hr. Considérant nun weiter, habe gewisse Träumer auf den Gedanken einer gleichen Vertheilung des Eigenthums gebracht. Allein fügt er hinzu, ich nehme dieses Stückchen Erde, das ihr mir für mein Naturrecht bietet, nicht an; ich nehme mein volles Nutzniessungsrecht in Anspruch. Ebenso wenig wie die Luft und Sonne darf die Erde ein Privilegium sein. Denn der Mensch, um das Gesetz seiner Existenz zu erfüllen, bedarf der Erde nicht minder als der Atmosphäre und der Wärme. Das klingt allerdings etwas verdächtig, und wenn ich mich nicht sehr irre, war Hr. Considérant hier auf dem besten Wege, es mit allen Capitalisten, denen er die Ehre zugedacht hatte, Phalanstères zu gründen, aufs Gründlichste zu verderben. Es kam also darauf an, einzuleiten. Hr. Considérant macht die Sache so: Er thut, als stände das Naturrecht auf der einen und die Eigenthumsverhältnisse auf der andern Seite, und als käme es jetzt, nachdem er dem Naturrecht einige Complimente gesagt hat, noch darauf an, die Eigenthumsverhältnisse wissenschaftlich zu begründen. Um den Übergang indess nicht zu schroff und augenfällig zu machen, fängt Hr. Considérant seine Begründung der Eigenthumsverhältnisse mit dem Satze an: „Jeder Mensch besitzt rechtmässig das, was seine Arbeit geschaffen hat. Damit möchten indess die Eigenthumsverhältnisse keineswegs in der privatrechtlichen Weise begründet sein, wie Hr. Considérant es wünscht. Soll nach dieser Regel verfahren werden: so kann fortan nur von einem Eigenthumsrechte an Früchten oder vom Niessbrauch, nicht aber vom Capital im heutigen Sinne des Wortes die Rede sein. Wenn der durch die Arbeit erzeugte Reichthum im Verhältnisse der Mitwirkung eines Jeden vertheilt wird, so hören natürlich nicht nur das Erbrecht, sondern auch alle Pacht-, Mieth- und Zinsverhältnisse auf. Die Capitalisten werden sich also schwerlich darauf einlassen, auf diese Bedingung hin

das Phalanstère zu bauen. Andererseits möchten aber auch Diejenigen sich durch diese Lehre nicht befriedigt fühlen, welche, nach Fourier's Beispiel, die Befriedigung der Bedürfnisse als erste Regel der politischen Ökonomie betrachtet wissen wollen. Denn bekanntlich steht bei den Einzelnen die Productionskraft in keinem Verhältnisse zur Consumtionskraft, sodass diejenigen, welche am meisten arbeiten, nicht nothwendig auch diejenigen sind, welche die meisten Bedürfnisse haben, — ganz abgesehen von kranken und schwachen Naturen. Was sollen nun diejenigen, welche mehr producirt haben, als sie verzehren können, mit ihren Producten anfangen? Gebe ich ihnen das Recht, sie zu verschenken oder mit Hülfe des Geldes aufzubewahren und zu vererben, so wird sich das Capital auch in Folge *dieser* Eigenthumstheorie wieder bald in den Händen einer Minderheit befinden und sich mit Hülfe der Handelsspeculationen und Börsenschwindereien, die doch auch eine Art Arbeit sind, gewaltig concentriren. Gestatte ich dieses, so verlieren natürlich wieder alle diejenigen, welche erst zur Welt kommen, nachdem durch Arbeit schon alles in Besitz genommen worden ist, ihr Recht zur Arbeit oder das ihnen oben zugestandene Mitnutzniessungsrecht.

Wie gerathe ich in dieses Dilemma? Woher kommt es, dass ich so auf einem Male durch das Princip der Arbeit, welches das ausschliessliche Eigenthumsrecht, das *ius utendi et abutendi*, zu beschränken, wenn nicht gar zu zerstören schien, wieder auf die alten Besitzverhältnisse zurückgekommen bin? Daher, dass ich die Menschheit nicht als solidarisch zusammenhängendes Ganzes auffasste; dass ich sie mir in Generationen und Individuen zersplittert dachte; dass ich die heutigen Sonderinteressen, die heutige Unterscheidung zwischen Tausch- und Gebrauchswerth bei meinen Betrachtungen voraussetzte und so unter andern auch zu der Ansicht kam, es müsse Jedem darum zu thun sein, viel Mehr zu produciren, als er für sich braucht; weil er isolirt steht; weil er nicht auf Andere rechnen kann, sobald er kein Geld hat; weil er nicht weiss, wer später für seine Familie sorgen wird. Indem ich so verfare, verwende ich das Princip der Arbeit blos zur Erklärung, aber nicht zur sittlichen Begründung der Eigenthumsverhältnisse. Auf diesen Standpunkt stellt sich Hr. Considérant, um die Capitalisten für seine Unternehmungen zu interessiren.

Er sagt ihnen, es ist mit dem Rechte zur Arbeit nicht so böse gemeint; man muss nur zu unterscheiden wissen. Was euch so anstössig war, findet nur auf die erste Generation seine Anwendung. In der zweiten existirt schon neben dem natürlichen Capital ein durch Arbeit creirtes. Wehe dem, der daran rüttelt! wer zu spät zur Welt kommt, hat nur noch auf das übrig gebliebene *natürliche* Capital Anspruch; überdies bleibt ihm ja die Hoffnung, mitunter auch etwas von dem andern

Capital, was er selbst nicht geschaffen hat (aber wo bleibt nun das Princip der Arbeit?), zu erlangen. Später, wann es nichts mehr zu erben und zu occupiren gibt, dann bleibt ihm freilich noch immer das Recht zur Arbeit. Aber diesem gegenüber haben sich dann eben in Folge dieser Arbeit wohlbegründete Rechte der Capitalisten gebildet und es bleibt uns also, um den Proletariern Brod zu verschaffen, nichts Anderes übrig, als uns an die Mildthätigkeit der Capitalisten zu wenden, oder den Versuch zu machen, sie durch solche Unternehmungen zu gewinnen, welche, indem sie die Armen unterstützen, den Reichen wo möglich noch grössere Revenuen, als ihre bisherigen, verschaffen.

Das ist der Ideengang, durch welchen Hr. Considérant und seine Freunde uns beweisen wollen, dass die Organisation der Arbeit in nichts Anderem bestehen dürfe, als in einer Association bestehender Vermögensverhältnisse mit der Arbeit. Das Schwierige bei der Sache bleibt indess immer, diese Association ins Leben zu rufen. Fourier beachtete diese Schwierigkeit anfangs nicht, sondern setzte, während er seine Phalanstères ausschmückte, die Möglichkeit ihrer Verwirklichung und ihres Gedeihens voraus. Er that, als hätten sich unsere Zustände schon im Grossen und Ganzen geändert, als hätten seine Ingenieurs das ganze Netz der Phalanstères schon aufgenommen und es zum Theil auch ausgeführt; als käme es nur noch auf eine künstlerische Ausschmückung einzelner Verhältnisse an. Später, als er nur wenige Jünger fand und sah, dass er im günstigsten Falle auf den Aufbau nur eines einzigen seiner Schlösser rechnen konnte, da hätte es ihm freilich klar werden müssen, dass eine vereinzelte Unternehmung noch keine neue Welt, sondern nur ein neuer Flecken auf einem alten Kleide sei. Allein er wollte sein Ideal um jeden Preis verwirklicht sehen, und da die Welt der anarchischen Concurrenz sich nicht nach seinem Wunsche fügen wollte, so fügte er sich ihr.

Fourier und seine Schule wurden daher immer praktischer, d. h. sie accommodirten sich immer mehr den Vorurtheilen ihrer Zeit; sie gaben ihre schönsten Gedanken, ihre Ideen über eine allseitig künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung auf und sprachen nur noch von Communal-Comptoirs und Organisation des Handels.

Hiermit glaube ich diejenigen, welche mit der socialistischen Literatur nicht vertraut sind, die Beurtheilung vorliegenden Buches und seiner Verbesserungsvorschläge erleichtert zu haben. Der Verf., so sehr er auch Fourier's System empfiehlt, vertritt doch mehr die spätere praktische, als die ursprüngliche socialistische Tendenz desselben. Eng befreundet mit Victor Considérant, dem Chef der heutigen Fourieristen, will er nur, wie dieser, an einigen Theilen des socialen Lebens seine societairen Versuche machen, an denen, welche, wie das Manifest der Schule einst erklärte, vom Ge-

setzgeber nicht regulirt worden sind. Nicht gegen die Corruption des sittlichen, des religiösen, des politischen Lebens ist daher seine Polemik gerichtet, nicht auf sie bezieht sich seine Organisation, sondern ausschliesslich auf die Ausartungen der Industrie, auf die Verheerungen der freien Concurrenz. Aber wie lassen sich die verschiedenen Elemente der menschlichen Seele trennen? Sind nicht alle Glieder des socialen Körpers von derselben Krankheit ergriffen; sind wir nicht ebenso sehr in ästhetischer als in industrieller Beziehung Proletarier?

Wollen wir indess mit dem Verf. auf rein industriellem Boden stehen bleiben, so muss uns hier natürlich zuerst die Frage von der Ausgleichung des Capitals und der Arbeit entgegentreten. Schon aus der obigen Eigenthumstheorie können wir entnehmen, wie weit der Verf. bei der Lösung dieses ebenso schwierigen, wie delikaten Problems zu gehen gedenkt. Nur solche Reformen beabsichtigt er, die ohne Verletzung des historischen Rechtes durchgeführt werden können. Das Capital ist in seinen Augen, wie wir gesehen haben, durch die Theorie hinlänglich begründet, ja durch den Begriff der Arbeit selbst gerechtfertigt. Soll nun von diesem Gesichtspunkte aus eine Ausgleichung zwischen Capitalisten und Arbeitern herbeigeführt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, das Erstere nach Gutdünken einen Theil ihrer wohlverworbenen Rechte aufgeben, oder, wie der Verf. sagt, die Arbeiter an ihrem Unternehmergewinne participiren lassen. In welcher Weise dies praktisch ausführbar sei, wird an dem vom Leclaire, einem Zimmermaler in Paris, gegebenen Beispiele gezeigt. Das Leclaire'sche Participations-system ist vielfach in Frankreich besprochen worden. Unter Andern hat Louis Blanc dasselbe in seiner „*Organisation du travail*“ empfohlen und Leclaire selbst hat die Ergebnisse seines Unternehmens in einer kleinen Schrift: „*Répartition des bénéfices du travail en 1842*“ veröffentlicht.

Das System ist höchst einfach und allen denen zu empfehlen, welche allgemeine, das Capital im Ganzen treffende Massregeln verwerfend, die Organisation der Arbeit bloß vom privatrechtlichen Standpunkte aus und mit Beibehaltung aller bestehenden Verhältnisse realisirt zu sehen wünschen. Leclaire legt auf die Arbeit ein ähnliches Gewicht, wie unser Verf. Es sei nur Schade, meint er, dass heutzutage bei der Arbeit so wenig herauskomme. Die Lage der meisten Arbeiter sei eine unglückliche, und sie liessen dieses aus „einer sehr übel angebrachten Eigenliebe“ dem Meister oft dadurch entgelten, dass sie nachlässig würden und nicht zwei Drittel der Arbeit lieferten, die sie hätten leisten können. Der Schaden und der Ärger, welcher dem Meister dadurch entstehe, sei beträchtlich und man müsse sich schon deshalb seines eigenen Vortheils willen dazu entschliessen, dem Arbeiter einen Antheil am Gewinne des Geschäftes zu versprechen.

Zu dem Ende organisirte Leclair sein Etablissement wie folgt. Zuvörderst behielt er den Lohn seiner Arbeiter in der Weise bei, wie er sich heutzutage nach den Gesetzen der Concurrenz richtet. Sodann bestimmte er sich selbst als Capitalisten und Unternehmer einen festen Gehalt von 6000 Fr. jährlich. Diese Löhnung bildet die Grundlage seiner Organisation. Zu Ende des Jahres wird nun die Summe aller Löhne mit dem, nach Abzug aller Unkosten sich ergebenden Gewinne des Etablissements bilancirt. Das Verhältniss zwischen dem Reingewinne und der Summe der Löhne bildet alsdann den Masstab für die Participation eines Jeden. Beträgt demnach die Hauptsumme der Löhne etwa 50,000 Fr., der Reingewinn aber 5000, sodass der Gewinn $\frac{1}{10}$ der Löhnung ausmacht, so erhält auch Jeder Einzelne zu seinem gewöhnlichen Lohne noch $\frac{1}{10}$ desselben als Antheil an dem Gesamtvermögen.

Gewiss macht diese Einrichtung Hrn. Leclair Ehre und es wäre zu wünschen, dass viele Fabrikanten seinem Beispiele folgten. Allein man darf die vereinzelte Stellung solcher Etablissements mitten in dem regellosen Treiben der unbeschränkten Concurrenz nicht übersehen und daher nicht glauben, dass sie im Stande sind, unsere kranken industriellen Zustände gründlich zu kuriren oder den Pauperismus zu beseitigen. Ihr Wirkungskreis ist, der Natur der Sache nach, ein beschränkter. Dies darf indess Diejenigen, welche im Stande sind, das Leclair'sche System anzuwenden, von seiner Durchführung nicht abhalten. Denn die gründlich läuternden Krisen gehören zu den Seltenheiten in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit und nur Wenige sind berufen, in entscheidender Weise in das Geschick der Völker einzugreifen.

Vielen Arbeitern kann durch diese Art der Association ein höherer Lohn, vielen Unternehmern eine sorgenfreiere Existenz verschafft werden, und es lässt sich somit von dem Standpunkte des Privatlebens und der Privatwohlthätigkeit aus wenig gegen dasselbe einwenden. Dieser Standpunkt hat seine offenbare Berechtigung; aber nicht minder hat sie derjenige, von welchem aus wir das gesellschaftliche Leben im Ganzen erblicken und der uns die Einsicht in das mannichfaltige Ineinandergreifen der verschiedenen Sonderinteressen gewährt. Dies ist der eigentlich sociale, und von ihm aus lässt allerdings der Leclair'sche Plan Vieles zu wünschen übrig.

Der Antheil, welcher jedem Arbeiter an dem Gewinne des Etablissements gestattet wird, steht in Verhältniss zu seinem Lohne; dieser aber richtet sich natürlich nach den Gesetzen der Nachfrage und des Angebotes. Viele Unternehmer leben, wie Leclair, in so günstigen Verhältnissen, dass sie ihren Untergebenen einen Lohn verschaffen können, der in Verbin-

dung mit dem respectiven Antheile am Gewinne denselben ein anständiges Auskommen sichert. Aber so lange die Industrie nicht im Ganzen und Grossen geregelt ist; so lange nicht Jeder, der Kraft und Lust zur Arbeit hat, in anständiger Weise beschäftigt werden kann; so lange man, wie jetzt in Irland, vor den Thoren der Städte nutzlose Pyramiden errichtet, um nur in der Form der Arbeit den Almosen reichen zu können, wird es Tausende von Arbeitern geben, die wie die Weber im Münsterlande sich mit einem wöchentlichen Verdienste von 15 Silbergroschen begnügen müssen. Ein kleiner Zuschuss würde diesen freilich sehr gelegen kommen; aber auch mit ihm würde ihr Lohn noch immer nicht in einem erträglichen Verhältnisse zu ihren selbst bescheidenen Bedürfnissen stehen.

Man sieht die Tragweite des Participationssystems ist durch die Zusicherung eines Minimums bedingt. Bei der Concurrenz der Fabrikherren unter einander möchten Manche in nicht geringe Verlegenheit gerathen, sollten sie für ein solches sorgen. Um die äusserlich so stattlichen Fabrikgebäude stürmen die unsichtbaren Dämonen des anarchischen Handels, die Speculationen, die Stockungen und Krisen. Vorher nicht zu berechnende Bankerotte stürzen hier und dort die Chefs und werfen Tausende ihrer Arbeiter rettungslos auf die Strasse.

Es scheint, als hätte auch Leclair sich die isolirte Stellung und schwache Seite seines Associationsgebäudes nicht verhehlt. „Wäre,“ sagt er selbst, „dem Arbeiter seine Arbeit gewiss, so dürfte seine Lage einigermaßen glücklicher scheinen, als die des Arbeitsherrn, da ihm das Minimum seines Tagelohnes gesichert ist. Der Commis hat gleichfalls als Minimum sein Salair und er bekümmert sich in der Regel ebenso wenig um das, was seine Arbeit seinem Principale einbringt, als um die Zeit, die er verliert. Beide, Arbeiter und Commis haben, da sie keinerlei Wechselfällen ausgesetzt sind, keinen andern Grund fleissig zu sein als das Bewusstsein ihrer Pflicht. Bei dem Arbeitsherrn ist dies ganz anders: er erwartet Alles vom Zufalle, da ihm nichts gewiss ist. Aus dieser ungewissen, schwankenden Lage entstehen seine täglichen Qualen, die ihn zwingen, sein Möglichstes zu thun, um die sonst unvermeidliche Unordnung nicht Platz greifen zu lassen.“

Es kommt also, um den Pauperismus zu beseitigen, vor Allem darauf an, ein Mittel zu finden, allen Arbeitern ein Minimum zu verschaffen, durch welches ihnen ein anständiges Leben gesichert wird. Erst dann kann der Einklang zwischen Arbeitern und Capitalisten in vollständiger und für beide Theile gleich vortheilhafter Weise hergestellt werden; erst dann kann der vertheilte Gewinn Allen die Möglichkeit verschaffen, auch die höhern, edlern Bedürfnisse der menschlichen Natur zu befriedigen.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 151.

25. Juni 1847.

Staatswissenschaft.

Abbruch und Neubau oder Jetztzeit und Zukunft, von
Michael ***.

(Schluss aus Nr. 150.)

So sehr daher auch in vieler Beziehung die Vorschläge Leclaire's zu empfehlen sind, so sind doch, was ihren socialen Werth betrifft, die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht zu verkennen. Am wenigsten möchte ich aber wie unser Verf. glauben, dass durch eine derartige Association das Salarariat beseitigt werde. Ich will hier nicht untersuchen, ob die Aufhebung des Lohnes überhaupt möglich und nützlich sei, aber soviel ist gewiss, dass der Begriff des Lohnes aufs Innigste mit der heute bestehenden Scheidung des Capitals und der Arbeit zusammenhängt und nicht durch eine Theilnahme am Gewinn des Unternehmers, sondern nur dadurch aufhören würde, dass das Capital in irgend einer Weise zum Gemeinbesitz erhoben wird.

Verfolgen wir jetzt die von Leclaire in isolirter Weise realisirte Idee einer Solidarität zwischen Arbeitsherren und Arbeitern weiter, so knüpft sich, wenn wir die ihren wohlthätigen Einfluss paralysirenden Folgen der freien Concurrenz beseitigen wollen, daran zunächst der Gedanke einer Solidarität aller Etablissements, welche zu derselben Industrie gehören. Aber das so geschaffene Ganze bedürfte zu seiner Sicherstellung wiederum eines andern solidarischen Verhältnisses mit den ihm verwandten Gewerben und endlich mit der ganzen Industrie, dem Ackerbau und dem Handel. Würden dadurch nun auch alle bestehenden Etablissements mit den in ihnen beschäftigten Arbeitern in ein organisch gegliedertes Ganze verwandelt werden, so bliebe doch noch immer die Aufgabe übrig, alle Diejenigen, welche heutzutage nicht beschäftigt werden können und für deren Versorgung man gerade jetzt bei den misrathenen Ernten oft völlig zwecklose und jedenfalls nur vorübergehende Beschäftigungen erfunden hat, unterzubringen. Viele übersehen diese Forderung, weil sie noch immer in der Anschauungsweise des alten Zunftsystems befangen sind und deshalb meinen, es bedürfe nur einer gewissen Anzahl von Gesetzen, um der Minderheit den Markt zu sichern und der Mehrzahl das Recht auf Arbeit und auf Verdienst vorzuenthalten. Da indess durch Aufhebung des Zunftwesens das Recht auf Arbeit sanctionirt worden ist, so können wir nicht mehr umhin, die Berechtigung

einer Arbeitsorganisation anzuerkennen, die jedem Einzelnen eine selbständige individuelle Existenz sichern und somit zugleich der ganzen Gesellschaft von Nutzen sein würde. Die Lösung dieses Problems müsste uns dann weiter auf die Feststellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Production und Consumption überhaupt führen und gerade hier würde dann wieder die Schwäche vereinzelter Unternehmungen ans Licht treten. Denn es würde sich zeigen, dass, wie jetzt auch der Zustand des keineswegs übervölkerten und noch ungemein fruchtbaren Irlands beweist, der Grund des Übels nicht bloß in einer, fast möchte ich sagen, abstracten Trennung von Arbeit und Capital, die durch eine Association dieser beiden Productionsmittel gehoben werden könnte, sondern zugleich in einer anarchischen, dem Monopol gleichkommenden Vertheilung des Capitals selbst liegt. Hier würden wir der gewaltigen Kraft des concentrirten Capitals begegnen, hier auf jene riesenhaften Associationen stossen, die Fourier, im Gegensatz zu einer wahrhaften Verbesserung unserer gesellschaftlichen Zustände, so treffend als Illusion bezeichnete. Wollten wir nun den kleinern Capitalisten rathen, sich zu associiren, um den grössern Schach zu bieten, würden letztere dann nicht auch in demselben Verhältnisse ihre Associationen erweitern? Und gesetzt auch, es könnten sich durch solche Verbindungen eine Menge kleiner Gewerbsleute, den grossen Fabrikunternehmungen gegenüber, halten, würde das Resultat dieser Operation nicht eine gewaltige Ähnlichkeit mit jenen Systemen haben, die man auf völkerrechtlichem Gebiete zur Aufrechthaltung des *status quo* erfunden und mit dem Namen des Gleichgewichts und der Gravitation bezeichnet hat. Ist einmal den kleinen Staaten durch das Gedeihen der grossen ein wesentlicher Theil ihrer Lebenskraft entzogen, so können sie wol durch obige Taktik sich vor einer raschen Vernichtung schützen, aber doch die ihnen einmal entzogene Kraft nicht wieder zu ihrem eigenen Gedeihen verwenden.

Die Unmöglichkeit, sich das zum Gedeihen ihrer Arbeitsorganisation nothwendige, von der Minderheit monopolisirte Capital zu verschaffen, hat eben viele Arbeitsorganisierer, und unter ihnen Louis Blanc, auf die Idee gebracht, sich um Unterstützung unmittelbar an den Staat zu wenden. Würde auch der heutige Staat, meinen sie, ihre Wünsche nicht erfüllen, so thäte es doch vielleicht ein reformirter, und deshalb drängen

sie auf eine Wahlreform. Leider vergessen sie, indem sie so mit einem Male die sociale Frage zu einer politischen machen, ohne die ihre Beantwortung erschwerende industrielle Verwirrung vorher gelöst zu haben, dem Staate zu sagen, wo er das für die Verwirklichung der neuen industriellen Welt erforderliche Capital hernehmen soll. Doch wol nicht von den begüterten Landlords und reichen Fabrikanten, die sich in der alten Welt höchst behaglich fühlen. Bloss Staatsreformen ändern nicht die industriellen Grundlagen der Gesellschaft; sie sind nur die Chronik dessen, was bereits existirt. Das aber haben diese politischen Arbeitsorganisierer vor den Fourieristen voraus, dass sie, indem sie dem Staate den Kampf gegen die anarchische Concurrenz übertragen, eine Aufgabe, welche das Ganze betrifft, auch von dem Standpunkte des Ganzen aus behandelt wissen wollen und den socialen Fortschritt nicht in abstracter Weise von dem politischen trennen. Auch die Fourieristen sprechen häufig von dem Staate und möchten ihm Manches übertragen. Aber man sieht deutlich, dass ihnen das Staatsleben etwas rein Äusserliches, eine zufällige Form ist, die sie respectiren, um innerhalb derselben, aber nicht mit ihr und durch sie, den menschheitlichen Fortschritt zu fördern. Die societaire Doctrin, sagte einst das Manifest der Schule, adoptirt die Republik in Amerika, die constitutionelle Monarchie in Frankreich, die absolute Monarchie im Norden; sie will nur auf die Gemeinde wirken, um die Gesellschaft umzuwandeln. Aber du lieber Himmel, ist denn nicht die Gemeinde ein von der Politik durch und durch afficirtes Institut? Bildet sie nicht die wesentlichen Atome des staatlichen Lebens?

Nachdem ich so in rascher Folge die Probleme aufgeführt habe, welche sich in natürlicher Ordnung an die vereinzelte Stellung eines Leclair'schen Etablissements anreihen, kann ich nun die weitem Vorschläge unsers Verf. darstellen. Ich habe durch das Vorhergehende ihre Kritik sozusagen vorweggenommen und kann daher jetzt um so unbefangener ihre Vorzüge hervorheben. Unser Verf. scheint bei seiner Anempfehlung der Leclair'schen Methode die Nothwendigkeit gefühlt zu haben, die neue junge Pflanze vor den schädlichen Einflüssen des Mediums, in welche sie gesetzt worden ist, zu schützen. Darauf deuten seine Vorschläge hin, welche er in die Forderung einer „Vereinigung der verwandten Gewerbe in grosse Verbände“ zusammenfasst. Diese Forderung kann offenbar als nächste Ergänzung des Leclair'schen Planes nach aussen hin betrachtet werden. Allein der Verf. verfolgt nun nicht weiter die sich hieran anreihenden, oben angeführten Fragen. Er betrachtet das Verhältniss zwischen Production und Consumption nicht im Grossen und Ganzen; er acceptirt den *status quo* der Vermögensvertheilung und hofft daher von Privatzuständen die Bildung jener Associationen, welche

gegen die grosse Industrie in die Schranken treten sollen. Wie aber soll aus vereinzelten Privatunternehmungen das Heil des Ganzen hervorgehen?

Sehen wir von dieser Schwierigkeit, welche der Verf. unbeachtet gelassen hat, ab, so liegt in seinem Vorschlage „einer Vereinigung verwandter Gewerbe in grosse Verbände“ manches Beachtenswerthe, welches sich zu einer augenblicklichen praktischen Anwendung eignet.

Nehmen wir z. B. an, es wollten die verwandten Gewerbe der Gerber und Schuhmacher in eine solche nähere Verbindung treten, so würde sich dies Verhältniss nach des Verf. Ansicht etwa so machen.

Eine Anzahl von Gerbern vereinigt sich zu einer anonymen Gesellschaft, zu einer Commandite, in der Absicht, gemeinschaftliche Einkäufe von Rohproducten, Häuten, Rinde u. s. w. zu machen und die zugerichteten Häute gemeinschaftlich wieder zu verkaufen. Einen ähnlichen Verein würden die Schuster bilden und sich mit dem Gerbervereine in Betreff des zu liefernden Leders in unmittelbare Verbindung setzen. Auf diese Weise würden also gemeinschaftliche Waarenniederlagen entstehen, worin sowol die aus erster Hand bezogenen Stoffe, als auch die fertigen Waaren niedergelegt würden. Die natürliche Folge davon wäre, dass der Zwischenhändler, der Speculant, der Lederhändler wegfiel. Ferner könnte der Gerberverein das Leder insofern billiger liefern, als er keine Verluste durch Bankerotte und Betrug von Seiten der Schuhmacher zu fürchten hätte. Der Schuhmacherverein erhielte zugleich eine Garantie für die Solidität des gelieferten Leders.

Auch zwischen einem Gerber- und Sattlerverein könnte dieses Verhältniss stattfinden und auf dieselbe Weise würden sich die Beutler, Handschuhmacher u. s. w. mit den Weissgerbern, die Schneider mit den Tuchfabrikanten; die Klempner, Nadler, Gürtler, Kupferschmiede u. s. w. mit Fabriken oder Vereinen associiren, deren Producte sie weiter verarbeiteten. Überall, wo solche Vereine entstünden, müsste die unproductive Beschäftigung der Zwischenhändler oder kleinen Kaufleute aufhören und das Verhältniss zwischen Producenten und Consumenten ein reelleres, solideres werden. Unser Verf. wünscht ausserdem, dass die verschiedenen Vereine, um ihrer Verbindlichkeit gegen einander nachkommen zu können, ihre Waaren soviel wie möglich nur gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen. Heutzutage muss, sagt er, der solide Consument für den unsoliden zahlen, wenn der Handwerksmann nicht zu Grunde gehen soll. In unserm Systeme würden leichtsinnige Schuldenmacher, Tagelöhne, Betrüger, unter welchem Namen sie sich auch verhüllen mögen, sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, den Producenten, den Handwerksmann regelmässig in Contribution zu setzen. Heutzutage gibt es eine Menge Leute, die vom Schuldenmachen leben:

diese wären so gezwungen, sich der Production zuzuwenden und ehrlich zu werden.“ Ja, wenn sich das ganze Netz dieser Verbände mit einem Schlage herstellen liesse, dann könnten sie sich allerdings durch ein solidarisches Verhältniss gegen die mannichfachen Wechselfälle schützen, von denen heute der einzelne Handwerker getroffen wird.

Auch hier tritt wieder das Isolirte des Unternehmens hervor. Die heutigen Tagdiebe, heisst es, sollen sich der Production zuwenden. Aber gibt es nicht schon überall mehr Producenten als man brauchen kann? Zu diesen Tagdieben gehört eine grosse Anzahl Handwerker selbst, die, so zu sagen, überflüssig sind und den Tag deshalb stehlen, weil sie ihn nicht ehrlich verdienen können. Was sollen, könnte man ferner fragen, die durch obiges System ausser Thätigkeit gesetzten Zwischenhändler anfangen?

Der Verf. scheint überdies mehr an eine Association zum Schutze kleiner Capitalisten oder der niedern Bourgeoisie, als an die Unterstützung derjenigen Handwerker gedacht zu haben, welche gar kein Capital und gar keinen Credit besitzen. Ebendeshalb möchte ich bei dieser Gelegenheit Diejenigen, welche einmal entschlossen sind, die Reform socialer Zustände bloss Privatbestrebungen und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen, besonders auf Creditvereine aufmerksam machen, wie ein solcher unter andern in Mainz unter dem Namen der Industriehalle besteht, der den Handwerkern, welche in dunkeln, abgelegenen Gassen wohnen und somit keine Gelegenheit haben, mit den Consumenten in Rapport zu treten, ein glänzendes Local an einem der besuchtesten Plätze der Stadt (nämlich im Schauspielhause) zur Ausstellung ihrer Waaren verschafft hat und zugleich auf die hinterlegten Producte Vorschüsse bietet, damit der Arbeiter nicht nöthig habe, seine Waare um einen Spottpreis fortzugeben, um Unglücksfällen zu begegnen oder um überhaupt nur fortarbeiten zu können. Alles dies, ich weiss es wol, sind bloss Palliative, die den Arbeiter noch nicht zum vollständigen Menschen machen; aber solche Anstalten retten doch oft Diesen und Jenen aus einer furchtbaren Lage und deuten wenigstens auf den Geist hin, dem die Zukunft gehört.

Um jedoch zu den Vereinen unseres Verf. zurückzukehren, so dürften wol manche derselben durch das in ihnen anwendbare Princip der Arbeitstheilung in den Stand gesetzt werden können, die Concurrenz der grossen Industrie auszuhalten. Andere Gewerbe dagegen, wie die der Schlosser, Schmiede, Nagel-, Zeug-, Messer-, Kupferschmiede, Klempner, Gürtler, Nadler, Tuchmacher u. s. w. würden bei diesem Kampfe, wie der Verf. selbst zugibt, immer noch ein ungünstiges Terrain einnehmen; besonders da die falsche Association des Capitals noch täglich stärker wird und die Mechanik den reichen Fabrikanten immer mächtigere

und gefährlichere Waffen gegen das Recht auf Arbeit in die Hände liefert.

Was hier von den Gewerben gesagt ist, gilt zugleich vom Ackerbau, auf den der Verf. ebenfalls sein Princip der Association anwenden möchte und bei dem er auch wiederum mehr die kleinen Capitalisten, die Besitzer des zerstückelten Bodens, als das eigentliche Ackerbauproletariat ins Auge fasst. Dies geht schon daraus hervor, dass er vorzugsweise die Gebühren aufgehoben wissen will, welche beim Übergehen eines Grundstücks aus einer Hand in die andere bezahlt werden müssen und somit die Arrondirung der Güter erschweren. Beiläufig wird dann die Einrichtung gemeinsamer Magazine, statt der vielen schlechten Scheunen, Keller, Speicher u. s. w. empfohlen und auf den Vortheil von Creditanstalten hingewiesen, bei denen der Landwirth auf seine hinterlegten Producte 4—5% Vorschüsse erhalten könnte und dadurch also gegen Wucherer und Spekulanten einigermaßen geschützt würde.

Die mehr detaillirte formelle Einrichtung aller dieser Vereine bitte ich bei dem Verf. selbst nachzulesen. Zugleich empfehle ich unter den Capiteln des Buches, welche als Excurse betrachtet werden können, besonders dasjenige, welches Fourier's bekanntlich meisterhafte Kritik des Handels bespricht.

Im Ganzen scheint es mir, als hätte der Verf. bei seinen Vorschlägen zuviel auf ein bereitwilliges Entgegenkommen grösserer oder kleinerer Capitalisten gerechnet. Vielleicht aus Rücksicht auf diese hat er nur einen verhältnissmässig kleinen Theil seiner Arbeit der Kritik oder dem Abbruche, wie er es nennt, gewidmet und sich vorzugsweise mit dem Neubau beschäftigt. Die kritischen Vorstudien sind indess, wie ich glaube, noch nicht weit genug gediehen und gehören jedenfalls noch zu wenig der Nation im Ganzen an, als dass Diejenigen, welche eine Socialreform anstreben, schon auf eine völlig solide und reelle Basis für ihr neues Gebäude rechnen könnten. Die wissenschaftliche Kritik allein ist im Stande, uns vor einer engherzigen Auffassung des unserer Zeit zur Lösung gestellten Problems zu bewahren; sie allein sichert uns die bei der Behandlung der so brennenden Fragen des Proletariats so nöthige Fassung.

Oftmals bot sich dem Verf. im Verlaufe seiner Arbeit eine passende Gelegenheit dar, das Verhältniss der Production zur Consumption, sowie des Capitals zur Arbeit vom Standpunkte des Ganzen aus zu erörtern und die Reihe der Probleme durchzugehen, die ich oben angeführt habe. Waren z. B. jene Creditanstalten, welche der Verf. bei Gelegenheit der Agricultur erwähnt, nicht geeignet, auf die Frage zu führen, wie es einzurichten wäre, dass unsere Banken und Creditanstalten nicht bloss denen, welche schon Capital oder Credit besitzen, sondern den Armen oder der Mehrheit

des Volkes kräftig unter die Arme greifen. Hier hätte sich das Übel einer anarchischen Capitalvertheilung, hier das Misverhältniss, welches zwischen Capital und Arbeit stattfindet, klar herausstellen müssen. Es würde sich damit, wie ich glaube, zugleich gezeigt haben, dass die Organisation der Arbeit nicht durch eine bloss Association, sondern dass umgekehrt die Association erst durch die Organisation oder durch das richtige Verhältniss der Consumption und Production ihre wahre sittliche Begründung erhält.

Noch einen Vorwurf habe ich dem Verf. zu machen, bevor ich von ihm scheidet und ihm vom Herzen Glück wünsche, eine treffliche Arbeit geliefert zu haben. Es ist der, den ich nicht bloss ihm und der societären Schule, sondern Allen machen möchte, welche das sociale Problem in die Frage einer Arbeitsorganisation umwandeln zu wollen scheinen. Sie gehen zu Werke, als handle es sich darum, die Welt in eine allgemeine Werkstatt umzuschaffen, und indem sie den Arbeiter associiren, verschwindet ihnen nicht selten der Mensch. Allerdings soll die anarchische Concurrenz beseitigt und der Friede hergestellt werden. Aber der Maasstab der neuen Organisation darf nicht, der heutige Arbeiter oder der praktische Spiessbürger sein, sondern dem freigewordenen, dem ästhetischen Menschen, wie ihn Schiller und Goethe ahnten, Dem gilt es eine Welt zu erobern, in der er seiner Neigung folgen kann.

Jena.

Dr. Ad. Lafawie.

G e s c h i c h t e .

Zur ältesten Völker- und Mythengeschichte, von F. Hitzig. Erster Band: Urgeschichte und Mythologie der Philistäer. Leipzig, Weidmann, 1845. Gr. 8. 1 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Die Bibel sagt, die Caphthorim seien gekommen aus Caphthor, und mehre Ausleger glaubten annehmen zu dürfen, dieses Caphthor sei die Insel Kreta. Diesen schliesst sich Hr. Hitzig an und sagt, wenn Caphthor nicht Kreta ist, so findet sich kein Name für diese Insel in der Bibel, und die Bedeutung desselben ist Becher, wie auch Kypros genannt wird, denn von dem Namen dieser Insel unterscheidet er sich nur durch ein eingeschobenes t. Man kann solch eine Conjectur, die auf einen ganz unzureichenden Grund gebaut ist, auf sich beruhen lassen, wenn keine Folgerungen daran geknüpft werden, Hr. H. aber stellt eine so weit gehende Hypothese auf, dass man denn doch einen bes-

sern Beweis für die Einerleiheit von Caphthor und Kreta verlangen muss, als den etwas sehr seltsamen, der da lautet, wenn Caphthor nicht Kreta ist, so erwähnt die Bibel diese Insel nicht, folglich ist Caphthor Kreta. Mose 1, 10, 13—14 macht die Caphthorim und Philistim zu Abkömmlingen Mizraims, also Ägyptens, denn es heisst, Mizraim zeugete Ludim, Ananim, Leabim, Naphthuhim, Pathrusim und Cassluhim. Von dannen sind gekommen die Philistim und Caphthorim. Diese Stelle lässt keinen Zweifel, dass die Bibel die Caphthorim und Philistim als mit den Ägyptern verwandt angesehen und selbst aus Ägypten abgeleitet hat. Hr. H. jedoch sagt, die Philister sind Pelasger aus Kreta und haben mit den Semiten nichts gemein, und um nun die wichtige Bibelstelle mit seiner Hypothese in Einklang zu bringen, behauptet er, die Kreter und Pelasger segelten aus Kreta nach Ägypten und liessen sich in den Sumpfgenden auf der linken Seite des Nil nieder, wo sie den Namen Cassluhim erhielten, der aus der Sanscritsprache zu erklären ist und Sumpfländer bedeutet. Die Geschichte und die ägyptischen Denkmäler wissen von einer solchen pelasgischen Niederlassung nichts und keine Spur führt darauf hin, auch ist es seltsam, dass sie ihren Namen Kreter und Pelasger aufgeben und sich Cassluhim nennen, dann aber, als sie nach Philistää kommen, den alten Namen wieder aufnehmen und erzählen, sie hätten sich seither Cassluhim genannt. Mit der Bibel aber ist auf diesem Wege phantastischer Geschichtsmacherei keineswegs eine Übereinstimmung erreicht, denn sie nimmt deutlich an, dass die Caphthorim und Philistim von Cassluhim stammen, was die Bibel nie gesagt haben würde, wenn sie angenommen hätte, ein ganz fremdes Volk mit einer ganz fremden Sprache sei aus Kreta nach Ägypten gewandert, denn sie hätte dann zum wenigsten sagen müssen, die Cassluhim stammten von den Caphthorim und Philistim.

Warum der Name Cassluhim aus dem Sanscrit erklärt werden müsse, verschweigt Hr. H., sicherlich weil er es selbst nicht weiss. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass es ein hebräisch ausgesprochenes ägyptisches Wort sei gleich Naphthuhim und Pathrusim, wovon jenes auf die Göttin Nephthys geht, dieses auf das thebanische Gebiet Pathyri, welches seinen Namen von der Hathor hat. Ref. will jenen Namen keineswegs erklären, bemerkt aber, dass er im Ägyptischen nicht unmöglich ist, denn *Kah* heisst Land und *sl*, eigentlich ägyptisch *sr*, ist kein unmögliches Wort, und durch eine gemilderte Aussprache hätte es aus *Kaselk*, Land der Göttin Selk, entstehen können.

(Der Schluss folgt.)

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№. 152.

26. Juni 1847.

G e s c h i c h t e .

Zur ältesten Völker- und Mythengeschichte, von *F. Hitzig*.

(Schluss aus Nr. 151.)

Solche Hypothesen aufzustellen hält jedoch Ref. für vergeblich, denn es kann für eine historische Forschung nichts damit gewonnen werden, und auf blosser Möglichkeit hin historische Thatsachen annehmen, bleibt eine Thorheit. Weil Hr. H. den Namen der Philister nicht aus dem Semitischen erklären kann, so ist ihm das ein sehr zureichender Beweis, dass dieser Name mit dem der Pelasger einer und derselbe sei, der ebenfalls aus dem Sanscrit erklärt werden muss und die Weissen bedeutet, nämlich das Volk von weisser Hautfarbe. Nannten sich denn wol die Pelasger selbst in Griechenland die Leute von weisser Hautfarbe, dort wo alle Leute eben diese Farbe hatten, oder erhielten sie diesen Namen von Leuten, die eine dunkle Hautfarbe hatten, und wer war das sie so benennende Volk? Hr. H. hätte diese Frage gleich beantworten sollen, zumal da es ihm schwer werden konnte, weil er zu seinen Behauptungen keiner geschichtlichen Thatsachen, selbst nicht einmal geschichtlicher Wahrscheinlichkeit bedarf und sich ebenso wenig um eine besonnene Kritik kümmert. Nimmt er doch sogar, seine Hypothesen rein in die Luft bauend, ohne irgend eine Spur äusserer Überlieferung oder innerer Wahrscheinlichkeit eine dreimalige Pelasgerwanderung nach Palästina an, indem er ältere südliche Philistäer von den Cassluhim herleitet, die Philistäer Gaza's und Askalons aber geradezu aus Kreta auswandern lässt, wozu dann endlich eine dritte Philisterniederlassung kommt. Mit Wind zu fechten fühlt sich Ref. nicht berufen, und begnügt sich daher mit der Anzeige dieser Hypothese.

Darin, dass Hr. H. jeden Fingerzeig wirklicher Geschichte vermieden hat, muss man ihm insofern Recht geben, als er sonst seine windige Hypothese gar nicht hätte aufstellen können und ausser Stand gewesen wäre, die historische Forschung und Kritik so ganz und gar unter die Füsse zu treten, wie es ihm nunmehr in so ausgezeichnete Weise gelungen ist, dass man ihn als jüngstes Muster in dieser Gattung betrachten darf. Er hat demnach wohlgethan, auf Herodot II, 127. 128 gar keine Rücksicht zu nehmen, denn derselbe erzählt, der König Cheops und dessen Nachfolger und Bruder Chephren hätten den Ägyptern wäh-

rend eines Zeitraums von 106 Jahren viel Übel zugefügt und diese ganze Zeit über die Tempel verschlossen gehalten. Darum nannten die Ägypter sie nicht gerne, und selbst ihre Pyramiden würden nach dem Hirten Philitis geheissen, der zu jener Zeit seine Heerde in dieser Gegend geweidet habe. Bei der niedrigen Stellung der Hirten in Ägypten ist es geradezu unmöglich, dass man Pyramiden der Könige nach einem Hirten benannt hätte; aber die Nachricht ist an und für sich darum nicht zu verwerfen, sondern hat einen bestimmten geschichtlichen Gehalt. Es kann gar kein Zweifel über den Sinn jener Nachricht sein, denn königlich müssen die Pyramiden sein, und da man sie einem Hirten Philitis zuschrieb, so kann darunter Niemand anders gemeint sein, als die Hyksos, die fremden Hirtenvölker, welche in Ägypten aus Asien eingedrungen waren und Jahrhunderte lang herrschend sich behaupteten. Freilich liegen die Hyksos der Zeit nach weit auseinander mit Cheops und Chephren, dies thut aber nichts zur Sache, da ja die Sage von dem Hirten Philitis eben nur als eine Sage angegeben wird. Diese Hirtenvölker zogen wieder zu Land nach Asien ab, und nehmen wir nun, Herodot's gewichtiger Nachricht folgend, an, dass unter dem Philitis die Philister, als ein Haupttheil der Hyksos, zu verstehen seien, so befinden wir uns auf einem Boden, welcher keineswegs ohne allen Halt ist. Zog der Hirte Philitis, um den Herodotischen Ausdruck zu gebrauchen, als er Ägypten verliess, nach Palästina, so konnte die Bibel, wenn sie bloß auf dieses Verhältniss Rücksicht nahm, ganz mit Recht sagen, Mizraim zeugte Cassluhim, von wannen sind kommen die Capthorim und Philistim. Diese asiatischen Hirtenvölker, unter welchen Phönicier waren, ergeben sich freilich als asiatische Semiten und sie scheinen nicht ohne allen Einfluss auf die ägyptische Mythologie geblieben zu sein, namentlich auf den Isis-Osirismythus und auf den Mythos von Set, welchen die Griechen mit ihrem Typhon verglichen. Doch das Ägyptische hat Hr. H. überhaupt nicht beachtet und daher wunderlich falsch behandelt; denn so ist ihm der griechische Typhon mit den Schlangenfüssen, die er auf Feuer deutet, während sie der Analogie nach nichts anders als die Sturmwirbel anzeigen, geradezu der sogenannte ägyptische Typhon, dessen Schlangenfüsse nachzuweisen unmöglich ist, weil er keine hatte. So ganz nach Willkür, ohne sich irgend umzusehen, ob seine Einfälle auch nur möglich seien, leitet Hr. H. den

Namen des Osiris aus dem Sanscrit *icvara*, während der Name des Osiris im Ägyptischen *Hs-iri*, Augapfel oder Auge der Isis, lautet, und den Namen des Ibis findet er in dem Sanscritwort *vibhis*, der Furchtlose. Der Ibis hiess ägyptisch *heb* und hat also nicht das Geringste mit jenem Sanscritwort gemein. Wie aber kommt Hr. H. dazu, auch die ägyptischen Wörter aus dem Sanscrit herzuleiten? Gehört denn die ägyptische Sprache in die Reihe derer, welche man ohne weiteres mit der Sanscritsprache vergleichen darf? Ehe er seine falschen, leichtfertigen Vergleichen vorbrachte, verleitet durch ein ohngefähreres Zusammenklingen einiger Buchstaben, hätte er die Berechtigung zu diesen Vergleichen darthun sollen.

Ref. will zwar im Allgemeinen Hrn. H. keinen besondern Vorwurf darüber machen, dass er die Sanscritsprache zu seinen Zwecken misbraucht, denn nichts ist seltner in Deutschland, als eine vernünftige und besonnene Anwendung dieser Sprache zur Vergleichung mit andern verwandten. Allzu häufig ist die Erscheinung, dass die, welche Sanscrit studiren, von dem *deltirium tremens Sanscritanum* ergriffen werden und dann in die sprachvergleichende Drehkrankheit verfallen, und dass es Hrn. H. nicht anders ergangen ist, mag daher an ihm nicht besonders getadelt werden. Kindische Zusammenstellungen, wie das lateinische *sursum*, welches aus *sub-vorsum* entstanden ist, wie *rursus* aus *re-vorsus*, mit dem Sanscritwort *vrddhuam*, womit es nichts weiter als die Buchstaben *vr* gemein hat, die Bedeutung aber gar nicht, darf man gar nicht rechnen wollen, denn dergleichen muss verhältnissmässig zu andern Vergleichen sogar noch ernst und besonnen erscheinen. Wie weit aber Hr. H. alles Maas überschreite und aller Besonnenheit spotte, möge Folgendes darthun. S. 117 f. schreibt Hr. H., die Sanscritwurzel *vr* bedeute bedecken, umgeben und auch *praeccludere*, *arcere*; ihr entspreche das deutsche wahren, bewahren, und da *v* der *r* nahe stehe, *r* und *l* wechsele, so seien die *Lares* die Bewahrer, Beschützer, und *Larissa* die Bewahrte, Umgebene. (Wusste denn Hr. H. nicht, dass *Lares* aus *Lases* entstanden ist, und dass er also zu beweisen hatte, *vr* werde auch *Ls*?) Ferner heisst es: der Wurzel *srap* entspricht *stap*, schlafen; *varn*, erzählen, beschreiben, scheint mit lernen (im Sinne von lehren) dasselbe Wort, nicht mit warnen, das mit *tschar*, bedenken, sich zusammenfindet. (Ist denn diesem tiefen Sprachforscher unbekannt, dass, wenn lernen im Sinne von lehren gelten kann, es doch damit auch der Abstammung nach zusammentreffen müsste und dass lehren gothisch *laisjan* heisst, dass mithin abermals der Übergang von *vr* in *ls* nachzuweisen war? Wenn aber dies nicht der Fall ist, so ist das althochdeutsche *lirnan* auf *lisanen* [*lisan*] zurückzuführen und es bleibt derselbe Beweis zu führen.) Hr. H. fährt fort: und so combinirt sich nun auch das etrus-

kische *Larth* mit *vrddh*, wachsen, zunehmen, woher *vrddha*, der an Alter und auch der an Macht, an Grösse des Hauswesens zugenommen hat, *gadol* der Hebräer. Indem ferner *v* und *b* überhaupt, namentlich aber im Sanscrit, sich nahe stehen, scheint *Laris* weiter mit dem Worte *βάρης*, Burg identisch zu sein, welches auch Eigenname eines hohen Berges gegen Armenien hin und nicht minder eines italischen Städtchens, dessen Erklärung aber bei Hieronymus zu Ps. 24, 10 auch den Grundbegriff von *Larissa* definirt. Endlich ist uns auch, da nicht nur *v* und *b*, sondern auch *l* mit *m* wechselt (vgl. *anila* = *ἄνεμος*) an die Hand gegeben, dass auch *Marisa*, *Marissa*, eine Festung der Judäer, vordem nichts anders als eine philistäische *Larissa* gewesen sei. Die beiden ersten Sylben machen das aramäische *mare*, Herr aus, welches aber auch selbst mit *Larth*, *lars* und *lar* = Herr zusammenhängen dürfte.“ Wenn man solchen tollen Wirrwarr, der dem Irrereden eines Fieberkranken gleicht, gelesen hat, dann kann es einem freilich nicht mehr wunderbar erscheinen, wenn Hr. H. die Nephthys, welcher Name die Herrin des Hauses bedeutet und dessen bildliche Darstellung sie auf den ägyptischen Denkmälern auf dem Kopfe trägt, mit dem Worte Naphtha zusammensetzt und sie für das unterirdische Feuer in gebundenem Zustand, für die *Çakti*, die Kraft, erklärt. Auch darf es einen nicht wundern, wenn man dergleichen gelesen hat, zu vernehmen, der Name Sphinx komme vom Sanscritwort *sinha*, Löwe, wiewol der Sphinx auch Phix hiess, welches den eigentlichen Stamm enthält und die Lächerlichkeit einer Zusammenstellung mit *sinha*, Löwe, deutlich zeigt.

Die Krethi und Plethi der Bibel sind Hrn. H. natürlich die Kreter und Pelasger in Philistää, denn dieser Klang ist ja hinreichend zu einer Annahme von solcher historischen Wichtigkeit. Dass es ein Volk Namens Krethi gab, steht fest, denn Samuel I, 30. 14 heisst es: wir sind hereingefallen zu Mittag Krethi, und auf Juda, und zu Mittag Caleb, und haben Ziklag mit Feuer verbrannt. Aber mit den Plethi ist wenig anzufangen und man kann wol fragen, wenn die Krethi und Plethi Kreter und Pelasger waren und die Israeliten diese Caphthorim und Philistim nannten, warum machten sie denn bei der Leibwache Davids eine Ausnahme und nannten diese Völker nicht so, wie sie es sonst immer thaten? Doch wir wollen der Wahrscheinlichkeit folgen und glauben, dass die Plethi s. v. a. Philistim seien, und Herodot's Hirte Philitis spricht allerdings dafür; was aber die Namen Krethi und Plethi bedeuten, darüber lassen sich nur Vermuthungen anstellen, und aus diesen Namen, weil Hr. H. sie nicht aus dem Semitischen abgeleitet wissen will, auf nicht semitische kretische Pelasger zu schliessen, sodass dies willkürliche Verfahren einen zureichenden Beweis bilden soll, kann nur als windige, von aller Wahr-

scheinlichkeit entblösste Hypothese und willkürliche Träumerei gelten. Ref. ist der Meinung, dass man solche Namen, wo die Ableitung nicht ganz klar erweislich ist, auf sich beruhen lasse, zum wenigsten aber keine weitgreifenden historischen Hypothesen auf solch luftigem Grunde, der keinen Halt darbietet, aufbaue. Will man aber nun einmal die Namen der Krethi und Plethi ableiten, so steht einer Herleitung aus dem Semitischen nicht das Geringste im Wege. Die Bibel lässt die Philistim von Ägypten herkommen und Herodot bestätigt es, dass der Hirt Philitis in Ägypten war, sowie die ägyptische Geschichte selbst die Anwesenheit der Hyksos verzeichnet hat. Dieser Hirte Philitis nun hat Ägypten verlassen und da semitisch *phalath*, *evasis*, *effugit* bedeutet, so steht der Conjectur, die Plethi seien der aus Ägypten geflüchtete Herodotische Hirt Philitis sicherlich nichts im Wege, und da im Semitischen *Kreti excisus* bedeutet, so ist nicht einzusehen, warum der Name Krethi nicht semitisch sein soll. Sowie die Plethi die Geflüchteten sein können, so können die Krethi die aus dem Lande Gestörten, Ausgerotteten, Gejagten sein, und beide passen recht gut zu einander. Wäre nun erwiesen, wie es nicht erwiesen ist, dass Caphthor Kreta wäre, so würde die eine Stütze in der Bibel und Herodot's unzweifelhafter Nachricht findende Conjectur lauten: aus Ägypten Vertriebene und Geflüchtete, die zu den Hyksos gehörten, gingen nach Kreta, blieben aber nicht dort, sondern zogen nach Asien und nahmen Philistää ein, welches seinen Namen von den Plethi erhielt. Eine solche Conjectur liesse sich dann nicht als eine kindische Hypothese betrachten, insofern sie auf unverwerflichen Nachrichten und wirklicher beglaubigter Geschichte beruhen würde und einen annehmbaren Ausgangspunkt hätte. Doch wie gesagt, Ref. hält nicht dafür, dass man alte Geschichte auf dergleichen Conjecturen gründe und will nur damit zeigen, wie die windige Hypothese von pelasgischen Philistim keineswegs durch Hrn. H.'s Etymologien eine Stütze finde. Ebenso wenig kann im Geringsten der Einfall, welchen Tacitus berichtet, angewendet werden, nämlich die *Iudaei* seien die *Idaei*, welche Hr. H. nun schnell in Kreta sucht und eine Verwechslung der Juden mit den Philistern annimmt. Diese Verwechslung ist geradezu unmöglich, denn der ganze Einfall beruht ja allein auf dem Gleichklang von *Idaei* und *Iudaei*, und ist eine völlig unkritische seichte Spielerei, wie deren von den Alten mit Namen getrieben worden sind, doch Hr. H. klammert sich an jeden Strohalm an, um einen Halt für seine seichte Träumerei zu gewinnen.

Einen Hauptbeweis für seine pelasgischen Philister findet Hr. H. in einigen Städtenamen Philistääs, welche er nicht aus dem Semitischen erklären kann und daher aus dem Pelasgischen erklärt. Obgleich nun Hr. H. sogar vom Verhältniss des Pelasgischen zum Sanscrit

spricht und aus seiner Namenerklärung die pelasgische Abkunft der Philistim ganz vorzüglich beweist, so weiss er doch von der pelasgischen Sprache kein einziges Wort beizubringen, was man ihm nicht verargen kann, da sich keine erweisbaren Reste dieser Sprache erhalten haben. Wenn daher Hr. H. pelasgische Städtenamen als solche erklärt, so geschieht dies durch griechische oder Sanscritwörter, welche einen ähnlichen Klang haben. Dass mit einem solchen Verfahren in dieser Sache gar nichts ausgerichtet werden könne, sieht Jeder, dem nicht der Wahn die Augen verblendet hat, ein; denn die Griechen fanden die pelasgische Sprache der ihrigen durchaus nicht gleich, was uns freilich kein Grund sein kann, ihre Verwandtschaft leugnen zu wollen, und da wir ihr Verhältniss zur Sanscritsprache nicht kennen, in welchem Grade der Verwandtschaft sie damit stand und welche Buchstaben- und Formationsverhältnisse in ihr stattfanden, so ist der Beweis für pelasgische Namen aus Sanscritwörtern, die nach Klangähnlichkeit herausgegriffen sind, sowie aus griechischen, nichts als ein leeres Gerede, das nicht einmal den Schein der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ein Beispiel möge genug sein, um zu zeigen, wie Hr. H. die Sache handhabt. Die Stadt Gerar, sagt er, bedeutet Horn, denn *κέρας* ist pelasgisch *γέρας*, wie *κυβέρω* lateinisch *guberno* ausgesprochen ward. Wo käme nun aber der Beweis her, dass die Pelasger die *media* statt der *tenuis* gebrauchten, wie z. B. der Monat Pythios in Delphi Bysios hiess? Warum sagten denn diese Pelasger dennoch Askalon, Kadytis, bei welchem letztern Wort Hr. H. sogar es für annehmbar hält, die Pelasger hätten *δύτις* statt *δύσις* gesagt. (Weil Gerar in einer ganz späten Zeit Laris und von den Arabern El-Arisch genannt worden ist, so behauptet Hr. H. frischweg, diese Stadt sei eine pelasgische Larissa gewesen und dieser Name sei später wieder zum Vorschein gekommen. Da das Alterthum nur die Stadt Gerar kennt, so muss wol nach vielen Jahrhunderten ein Forscher aus ihren Archiven ihr wahres Verhältniss, dass sie nämlich eine pelasgische Larissa sei, veröffentlicht und die Leute beredet haben, sie fortan Laris zu nennen.) Wenn Hr. H. das Etymologisiren von Namen hätte verspotten wollen, so hätte er mit diesen und ähnlichen Bemerkungen seinen Zweck vollkommen erreicht; denn so ist es zuletzt doch auch nur eine Verspottung der Sprachvergleichung, wenn Hr. H. alles Ernstes den Namen der Europa, welcher echt griechisch ist, vom Sanscritwort *sarupa*, die schöne, herleitet. Gesetzt aber, die Erklärungen der Städtenamen, welche Hr. H. versucht, wären richtig, so wäre damit, bei dem Mangel aller andern Beweise, nicht im Geringsten bewiesen, dass die Philister Pelasger gewesen, denn womit soll erhärtet werden, dass gerade sie diesen Städten den fraglichen Namen gegeben haben? Sowie Hr. H. die von ihm für semitisch erkannten,

Städtenamen den vorher dort wohnenden Avim zuschreibt, ebenso konnten die Philistim die Städtenamen, welche Hr. H. nicht aus dem Semitischen ableitet, vorfinden, denn es ist nicht zu beweisen, dass sie diese Städte gegründet und benannt haben. Von Inseln des mittelländischen Meeres hätte dort eine vorphilistäische Bevölkerung sich niederlassen können oder aus Asien selbst ein nicht semitisches Volk. Doch wir haben, wo die Geschichte schweigt, die Lücke nicht mit Möglichkeiten auszufüllen, aber was Hr. H. einen Beweis für seinen luftigen Traum von Pelasgern nennt, ist so ganz und gar nichts, dass es schwer zu begreifen ist, wie Jemand den Wahn fassen konnte, aus einem solchen Nichts ein Etwas machen zu wollen. Wie wahrhaft naiv übrigens Hr. H. sei, kann man ersehen, wenn er bei Erklärung des Namens Serbonis meint, er dürfe wenigstens ebenso berechtigt sein, auf das Sanscrit zurückzugehen, wie Jablonski sich an das Koptische halten durfte in Ermangelung des Altägyptischen.

Gehen wir zur Mythologie über, so finden wir die Philistäer, soweit wir etwas über ihre Religion erfahren, wie es von ihnen, die als Semiten so lange gelten müssen, bis das Gegentheil bewiesen ist, nicht anders zu erwarten steht, als Theilnehmer der semitischen Religion. Sie verehrten die Astaroth, die grosse Naturgöttin des Lebens und der Fortpflanzung, wie wir im ersten Buche Samuelis Cap. 31, 10 lesen, wo es heisst, dass sie den eroberten Harnisch Saul's in das Haus Astaroth's legten. Zu Ascalon verehrten sie die Fischgottheit Dagon, welche wie Astaroth einen semitischen Namen hat und ganz und gar dem Semitischen angehört. Denn der Fisch, den Syrern darum so heilig, dass sie ihn nicht assen, war nebst der Taube ein Sinnbild der Fruchtbarkeit und Fortpflanzung, und darum war Derketo oder Atargatis, eine Form der semitischen Naturgöttin, eine Fischgöttin, sowie die Tauben ihre Tochter Semiramis nähren und der über Kypros zu den Griechen gelangenden grossen semitischen Göttin, die hier den Namen der Aphrodite führt, gehört, sowie auch der Verbreitung dieses Cultus im Peloponnesos eine Fischgöttin daselbst angehört, Eurynome genannt, die auch, weil Artemis als Göttin der Thierbrut und der menschlichen Fortpflanzung ihr glich, niemals als Artemis genannt wird. Die Hellenen hatten eine Fischgottheit in diesem Sinne nicht, aber Hr. H. um seines pelasgischen Traums willen, dichtet, Dagon sei eins mit Minos auf Kreta, weil im Sanscrit *mina* Fisch bedeute und in späterer Zeit einmal eine philistäische Stadt die Minoische heisse. Obgleich man bei Hrn. H. auf jede alles Grundes entbehrende Argumentation gefasst sein kann, so sollte man doch kaum seinen

Augen trauen, wenn man diese Behauptung, zu deren Bezeichnung es dem Ref. an einem Ausdruck gebricht, liest. Es gibt keine Spur, dass Minos etwas mit dem Wasser oder den Fischen zu schaffen hatte, wol aber mit Zeus, dem der Stier auf Kreta gehörte, sowie es denn einen Minos-Stier, Minotaurus, gibt. Hr. H. sagt, die Hellenen hätten den Fischgott Minos als einen höchsten Gott Zeus genannt, wie sie ja auch den Aides einen unterirdischen Zeus genannt hätten, ein Beweis, der freilich noch lange nicht so passt, wie die Faust auf das Auge, da sie den höchsten Meergott Poseidon, nicht Meer-Zeus nannten. Also blos weil im Sanscrit *mina* Fisch heisst, darum ist Minos Fischgott gewesen, und wenn einer statt aus dem Sanscrit Alles aus einer andern Sprache herleitete, wie es auch schon geschehen ist und wol ferner noch geschehen wird, so wird er etwas anders sein, denn man könnte ihn ja auch vom ägyptischen Menes herleiten, da es ja nach der Methode des Hrn. H. nur eines m und n bedarf in irgend einer Sprache, um zu wissen, wer Minos war. Es ist das schier, als wollte man den Namen des Hrn. H. vom hebräischen *hazah* herleiten, denn es gibt auch Leute, welche mit der Marotte behaftet sind, Alles aus dem Hebräischen herzuleiten. Da in der Seleucidenzeit der Gott Marnas in Gaza grosse Verehrung erhielt und Stephanus Byzantinus sagt, dieser sei der Kretageborene Zeus, so gilt auch dieser dem Hrn. H. für Minos, wiewol Stephanus dadurch, dass er den Grund jener Erklärung des Marnas angibt, zeigt, dass sie eine auf falsche Etymologie gestützte Spielerei und nichts weiter sei. Da ist denn Minos-Marnas der Fischgott, der indische Varuna, und Ninus ist auch Fischgott und Minos, denn Moses von Chorene sagt, Ninus sei nach Kreta geflüchtet, und sein Name bedeutet Fisch. Freilich bedeutet er auch Sohn und da die Rede davon ist, der Sohn habe Semiramis wegen wollüstiger Anträge getödtet, so liesse sich bei Semiramis aus der verwandten ägyptischen Mythologie auch die Conjectur machen, der Sohn derselben sei ein *Kamutes*, wie es im Ägyptischen heisst, ein Gemahl seiner Mutter, und wir würden dann im Kreis einer Naturreligion sein, deren Ideen durchaus auf Leben und Fortpflanzung gerichtet waren. Ref. macht aber diese Conjectur nicht und glaubt die windige Hypothese des Hrn. H. hinlänglich zurückgewiesen zu haben, sodass er den übrigen traurigen Plunder von Herleitung semitischer und griechischer Mythologie aus dem Indischen, welcher gleich der ganzen Schrift eigentlich unter der Kritik ist, mit Stillschweigen übergehen darf.

Frankfurt.

Konrad Schwenck.

M a t h e m a t i k.

Handbuch der Differenzial- und Integralrechnung, von Dr. Oskar Schlömilch, Professor zu Jena. Erster Theil: Differenzialrechnung. Greifswald, Otte. 1847. 8. 2 Thlr.

Wenn die Behauptung Moigno's (*Leçons de calcul intégral*, p. XXII), dass die Differenzialrechnung seit längerer Zeit stationär geblieben sei, richtig wäre, so dürfte man sich vielleicht wundern, wenn der Verf. des obigen Werkes der Differenzialrechnung allein und ohne weitläufige Anwendungen auf Geometrie einen ganzen Band gewidmet hat. Glücklicherweise aber darf man jenes Urtheil nicht so unbedingt annehmen und namentlich in zweierlei Rücksicht scheint dem Ref., welcher diesmal mit dem Verf. derselbe ist, ein Fortschritt der genannten Wissenschaft möglich zu sein, in Bezug auf die Technik nämlich und auf die Methode. In der ersten Beziehung ist es vorzüglich die Theorie der höhern Differenzialquotienten, wenn man letztere durch independente Formeln darstellen will, welche eine weitere Ausbildung nöthig und zum Theil auch schon erhalten hat. Dass man in der That einer solchen Theorie bedarf, zeigt ein einziger Blick auf die Sätze von Taylor, Mac Laurin und Lagrange, welche die independente Aufstellung der höhern Differenzialquotienten beliebiger Functionen postuliren, aber bis vor Kurzem existirten von jener Theorie nur einige höchst untergeordnete Fragmente. Die Bemühungen der Analytiker hatten sich nämlich darauf beschränkt, eine Partie sehr specieller Functionen, wie z. B.

$$\frac{1}{a^2 + x^2}, \sqrt{1 - x^2}, \text{Arcsin } x, \text{ u. s. w.}$$

zu betrachten und bald durch diesen, bald durch jenen Kunstgriff, wie ihn eben die Natur der Function zuließ, das independente Gesetz der höhern Differenzialquotienten zu entwickeln; dagegen fehlte es an allgemeinen Theoremen, welche für ganze Klassen von Functionen jene Gesetze darstellen sollten. Dies veranlasste den Verf. zu einer Untersuchung über das Bildungsgesetz der höhern Differenzialquotienten von $f[\varphi(x)]$, wobei vorausgesetzt wurde, dass man die höhern Differenzialquotienten von $f(z)$ für den Fall eines als unabhängig-veränderlich betrachteten z bereits kenne. Nimmt man nun $z = \varphi(x)$, so kann man die höhern

Differenzialquotienten von $f(z)$ in Bezug auf x in die Form bringen

$$\frac{d^n f(z)}{dx^n} = X_n f^{(n)}(z) + X_{n-1} f^{(n-1)}(z) + \dots$$

und die ganze Aufgabe reducirt sich jetzt auf die der independenten Bestimmung von x_n, x_{n-1} , u. s. w. Diese glückte nun zwar dem Verf., da sie sich aber in einer nicht besonders eleganten Form aussprach, so zog er es vor, bei denjenigen Specialisirungen von $z = \varphi(x)$ stehen zu bleiben, welche praktisch von Werthe waren und sich elegant gestalteten. Dies gab zunächst zwei Theoreme, welche den Fällen entsprachen, worin $\varphi(x)$ zu einer Potenz oder einer Exponentialgrösse wurde, zugleich sind hier X_n, X_{n-1} u. s. w. von x unabhängig und zwei ebenso einfache als elegante Relationen dienen jetzt nur zur Bestimmung der Coefficienten $\overset{n}{A}_n, \overset{n}{A}_{n-1}, \dots$ und $\overset{n}{B}_n, \overset{n}{B}_{n-1}$ u. s. w. in den Gleichungen

$$\frac{d^n f(x^\lambda)}{dx^n} = \overset{n}{A}_n f^{(n)}(x^\lambda) + \overset{n}{A}_{n-1} f^{(n-1)}(x^\lambda) + \dots$$

und

$$\frac{d^n f(e^x)}{dx^n} = \overset{n}{B}_n f^{(n)}(e^x) + \overset{n}{B}_{n-1} f^{(n-1)}(e^x) + \dots$$

Eine synthetische Darstellung hiervon findet sich in Grunert's Archiv, eine heuristische in Crelle's Journal und die Veröffentlichung dieser Erweiterungen der Differenzialrechnung fiel mit dem Erscheinen eines Werkchens von Reinhold Hoppe: „Theorie der independenten Darstellung der höhern Differenzialquotienten“ zusammen, dessen scharfsinniger Verfasser dieselben Untersuchungen sehr weit verfolgt. Nachdem Ref. noch mehre hierher gehörende Arbeiten in Grunert's Archiv mitgetheilt hatte, fand sich endlich in neuester Zeit noch ein Bearbeiter dieses Feldes, Ubbo Meyer in Gröningen, dessen Resultate in ihren Grundzügen mit denen der beiden Andern zusammenfallen. Soweit es der Raum gestattete, sind diese Lehren in das anzuzeigende Werk aufgenommen und so findet man hier zum ersten Male eine systematische Darstellung der verschiedenen Hilfsmittel zur independenten Berechnung höherer Differenzialquotienten mit Anwendung derselben auf solche Beispiele, welche in dem gesammten höhern Calcul von besonderem Interesse oder besonderer Wichtigkeit sind. Hierher gehören namentlich die verschiedenen Formen, unter welchen die höhern Differenzialquotienten von

$$\frac{(a + x^\lambda)^\mu, e^{x^\lambda}, (a + e^x)^\mu,}{a + \cos x, \frac{\sin x}{1 + 2a \cos x + a^2}, \cot x, \tan x, \operatorname{cosec} x, \operatorname{sec} x, \text{ u. s. w.}}$$

dargestellt werden können. Dass sich dabei eine Reihe specieller, von Lagrange, Euler, Laplace, Jacobi, Malmsten u. A. gefundener Formeln ganz ungezwungen als besondere Fälle ergeben, versteht sich von selbst.

Was zweitens die Methode anbelangt, so hat die neuere Zeit darin einen ganz unbestreitbaren Fortschritt gethan, dass sie die Differenzialrechnung auf die sogenannte Grenzenmethode basirt hat. Nichts ist leichter, als den Beweis zu führen, dass die letztere das einzige Mittel ist, um den höhern Calcul wissenschaftlich zu begründen, und es bedarf hierzu nur einer Verständigung über den Zweck der Infinitesimalrechnung. Um zu einer solchen auf möglichst einfachem Wege zu gelangen, braucht man nur ganz empirisch die gesammten Aufgaben der reinen und angewandten Mathematik durchzugehen und sich bei jeder einzelnen anzumerken, ob sie die Anwendung der höhern Analysis nothwendig erfordert oder nicht. Man wird dann finden, dass alle diejenigen Betrachtungen in das Gebiet der Differenzial- oder Integralrechnung fallen, bei welchen es darauf ankommt, stetig veränderliche Grössen in den Kreis der Rechnung zu ziehen. Will man ein paar Belege für diese leicht zu constatirende Thatsache der Erfahrung, so vergleiche man nur die Rectification oder Quadratur gebrochener Linien mit der von Curven; in jenen geschehen die Richtungsveränderungen sprungweis, in diesen stetig; dort hat man eine Summirung einzelner diskreter Summanden, hier eine Integration, und so in unzähligen andern Fällen. Wenn nun hieraus *a posteriori* folgt (was sich auch *a priori* nachweisen lässt), dass es die Aufgabe des höhern Calculs ist, das anschaulich gegebene Gesetz der Stetigkeit auf Begriffe oder was dasselbe ist, in Rechnung zu bringen, so wird das einfachste Mittel hierzu offenbar das nämliche sein, womit wir uns in den gewöhnlichsten Fällen ganz ordinärer Speculation die Stetigkeit klar zu machen suchen. Um z. B. eine stetige Raumerfüllung zu verdeutlichen, denken wir uns den gegebenen Raum zunächst mit einer Partie diskreter Massen ausgefüllt (etwa wie eine Bombe mit Flintenkugeln), wir verkleinern darauf fort und fort die einzelnen Partikel (Molecule, Atome, oder wie man sonst sagen will), verkleinern damit zugleich die Zwischenräume zwischen ihnen und vermehren ihre Anzahl. So nähern wir uns mehr und mehr bis zu jedem beliebigen Grade der Genauigkeit der Idee stetiger Raumerfüllung und diese letztere bildet demnach die Grenze für die diskrete Vertheilung unter jener Behandlung. Ebenso ist die krumme Linie die Grenze, welcher sich

eine gebrochene Linie nähert, wenn man die Anzahl der Brechungen fortwährend vermehrt, ohne die Länge der ganzen Linie zu ändern. In dem Begriffe der Grenze also finden wir die Brücke, welche aus dem Gebiete des Diskreten in das der Continuität hinüberführt und so folgt jetzt ganz von selbst, dass die einfachste und natürlichste Begründung der höhern Analysis von der Betrachtung der Grenzen ausgehen muss. Zugleich enthalten die vorigen Bemerkungen den Begriff des Differenzials; so ist z. B. jenes Massenpartikel auf welchem die Bedingung der unbegrenzten Abnahme haftet, nichts anderes als das Massendifferenzial; das Differenzial bildet demnach nicht eine im Zustande der Starrheit befindliche Grösse, denn eine solche wäre entweder ein angebbares Etwas oder Nichts, sondern

eine unendlich abnehmende, etwa wie $\frac{1}{K}$, wenn man hier dem K die Bedingung auferlegt, successiv die Reihe der natürlichen Zahlen zu durchlaufen. Diesen Betrachtungen gemäss hat der Verf. seinem Buche eine Einleitung vorausgeschickt, welche den Begriff der Grenze erläutern soll und sich unmittelbar an den allgewöhnlichsten Schulunterricht anschliesst. Sie enthält zugleich eine Reihe von Sätzen, welche die Fundamentaltheoreme für die Differenziation der einfachsten Functionen ausmachen, nämlich die Formeln

$$\operatorname{Lim} \frac{\sin a\delta}{\delta} = a$$

$$\operatorname{Lim} \frac{\tan a\delta}{\delta} = a$$

und den Nachweis, dass für unbegrenzt wachsende μ der Ausdruck

$$\left(1 + \frac{1}{\mu}\right)^\mu$$

sich einer bestimmten Grenze nähert, die e genannt wird (von der Reihe für dieselbe ist hier noch keine Rede). Daraus folgt dann weiter für unendlich abnehmende δ

$$\operatorname{Lim} (1 + \delta a)^\delta = e^a$$

$$\operatorname{Lim} \frac{a^\delta - 1}{\delta} = la, \text{ bas } e.$$

Diese Relationen hätten nun zwar genügt, doch hat es der Verf. nicht für überflüssig gehalten, gleich noch die wichtigsten imaginären Beziehungen zu entwickeln, weil ihre Ableitung leicht ist und man sich eine später doch nöthig werdende Digression damit erspart. Die Möglichkeit, Relationen wie

$$e^{xi} = \cos x + i \sin x$$

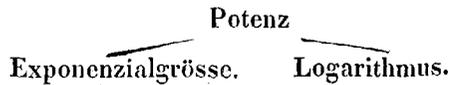
$$l(a + \beta i) = \frac{1}{2}l(a^2 + \beta^2) + i \operatorname{Arctan} \frac{\beta}{a}$$

ganz unabhängig von der Theorie der Reihen zu entwickeln, beruht auf der dem Verf. eigenen Bemerkung,

dass $\cos x + i \sin x$ vermöge des Moivre'schen Theorems auch unter der Form

$$\left(\cos \frac{x}{m} + i \sin \frac{x}{m}\right)^m$$

dargestellt werden kann und dass der Grenzwert hiervon für unbegrenzt wachsende m die Grösse e^{xi} ist, wie sich aus der Definition von e leicht beweisen lässt. Durch die Aufstellung dieser Relationen wird die Einleitung zu einem abgeschlossenen Ganzen; sie zeigt nämlich den Zusammenhang der verschiedenen Functionen der algebraischen Analysis nach folgendem Schema:



Mittels eines Grenzenüberganges kommt man von der Potenz auf die Exponentialgrösse und auf den Logarithmus, durch die imaginären Beziehungen auf die goniometrischen und cyclometrischen Functionen; zugleich sind die einander gegenüberstehenden Functionen die Umkehrungen von einander; nur bei der Potenz fällt die Umkehrung vermöge der Einheit der Bezeichnung mit der ursprünglichen Form zusammen (die Wurzeln sind ebenfalls Potenzen).

Der nächste Abschnitt hat zum Zweck, die Aufgaben des höhern Calculs zu zeigen und beginnt mit einer Betrachtung, welche nichts Anderes als Newton'sche Gedanken in der jetzigen Sprache der Wissenschaft enthält. Man könnte es befremdlich finden, dass der Verf. die Aufgabe der Quadratur ebener, krummlinig begrenzter Flächen hier in den Vordergrund gestellt hat und also gewissermassen mit einer der Integralrechnung angehörenden Untersuchung anfängt. Der Grund hiervon beruht auf einer sehr einfachen Bemerkung, welche das Verhältniss der Integralrechnung zur Differenzialrechnung betrifft. Vergleicht man nämlich alle diejenigen physikalischen Untersuchungen mit einander, welche die eine oder andere jener Rechnungsweisen erfordern, so wird man finden, dass die Integration da nöthig wird, wo von der Ursache zur Wirkung übergegangen werden soll, die Differenzialrechnung hingegen, wo man aus der vorhandenen Wirkung die Ursache ableitet. Will man z. B. ganz einfach die Anziehung berechnen, welche eine materielle Curve auf einen Punkt ausübt unter Annahme eines bestimmten Anziehungsgesetzes, so muss man zunächst die Anziehungen der einzelnen Elemente berechnen, diese vereinigen und darauf die Elementenzahl unbegrenzt vermehren, d. h. man hat eine Integration zu verrichten, die man oft ganz direct, ohne alle Kenntniss der Differenzialrechnung ausführen kann; will man dagegen etwa aus der Bahn, welche ein Körper um

einen andern feststehenden beschreibt, das Anziehungsgesetz der Centrakraft ableiten, so macht sich eine Differenziation nöthig. Auch auf dem Gebiete der reinen Mathematik wiederholt sich diese Bemerkung, wenn man statt Ursache und Wirkung sagt: erzeugende Grösse und erzeugte. So z. B. beruht die Möglichkeit krummer Linien auf der Möglichkeit der Richtungsänderungen im Raume und die Tangente an einem bestimmten Punkte der Curve bezeichnet die momentane Richtung an der letztern Stelle. Stellt man nun die Aufgabe, die Natur einer Curve aus dem Gesetze der Richtungsveränderungen zu bestimmen, gibt man also den Winkel, welchen die Tangente im Punkte (x, y) mit der Abscissenachse macht, als Function von x an und sucht daraus die Relation zwischen x und y , so hat man es mit einer Aufgabe der Integralrechnung zu thun; will man dagegen umgekehrt, aus einer vorhandenen Curve das Gesetz der Richtungsänderungen, was ihrer Entstehung zu Grunde liegt, ableiten, so bedarf es nur einer Differenziation, denn der Differenzialquotient $\frac{dy}{dx}$ ist nichts Anderes, als die trigonometrische Tangente desjenigen Winkels, welchen eine im Punkte xy berührende Gerade mit der Achse der x macht; er bestimmt also die momentane Intensität der erzeugenden Grösse. Als ganz allgemeines und sehr anschauliches Schema dieser Prozesse lässt sich die Aufgabe ansehen, die Fläche zu bestimmen, welche eine Gerade überstreicht, sobald sie parallel mit sich selbst fortrückt und dabei stetig ihre Länge ändert, wozu noch die Umkehrung des Problems gehört. Nennt man $y = f(x)$ die Gleichung der so entstehenden Curve und $F(x)$ die überstrichene Fläche, welche von $x = a$ bis $x = b$ gezählt werden soll, so findet man durch eine einfache Analyse

$$F(b) - F(a) = \text{Lim} \left[\delta \left\{ f(a) + f(a + \delta) + f(a + 2\delta) + \dots + f(a + \frac{b-a}{n-1} \delta) \right\} \right]$$

wobei $n\delta = b - a$ ist und das Zeichen *Lim* sich auf das unbegrenzte Wachsthum von n oder die unausgesetzte Abnahme von δ bezieht. Sieht man zunächst $f(x)$ als gegeben an, bezeichnet irgend einen der zwischen a und b liegenden Werthe $a + \delta$, $a + 2\delta$, $a + 3\delta$, .. mit x und schreibt Δx für δ , so kann man die vorige Gleichung auch in der compendioseren Form

$$F(b) - F(a) = \text{Lim} \sum_a^b f(x) \Delta x$$

darstellen und um hier der beständigen Wiederholung der Sylbe *Lim* überhoben zu sein, wollen wir die unbegrenzte Abnahme von Δx durch dx bezeichnen und zugleich S statt Σ schreiben; es wird dann

$$F(b) - F(a) = \int_a^b f(x) dx$$

und in dieser Bezeichnung erkennt man $F(x)$ als das Integral von $f(x) dx$ ganz unabhängig von der Differenzialrechnung. Wollte man nun auf diesem Wege Integrationen bewerkstelligen, so würde man mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, denn zunächst hätte man eine Reihe von der Form

$$f(a) + f(a + \delta) + f(a + 2\delta) + \dots + f(a + m\delta)$$

zu summiren und gerade dieses Problem ist in den meisten Fällen sehr schwer. Man muss daher auf den directen Gang verzichten und die Integration dadurch möglich zu machen suchen, dass man sie auf ihre Umkehrung reducirt. Sieht man nämlich $F(x)$ als gegeben an und bestimmt daraus $f(x)$, so findet man dafür die Formel

$$f(x) = \text{Lim} \frac{F(x + \delta) - F(x)}{\delta}$$

und zugleich übersieht man, dass dieses Problem leichter zu lösen ist als das vorige, weil man es hier nicht mit einer Reihensummirung, sondern mit einer einfachen Differenz zu thun hat. Entwirft man eine Tabelle, welche zu jedem $F(x)$ das zugehörige $f(x)$ gibt, so kann man umgekehrt auch zu den meisten $f(x)$ die entsprechenden $F(x)$ aufsuchen und so erscheint jetzt die Integration als die Umkehrung der Differenziation, was sie ursprünglich nicht sein sollte. — Dies ist die Stellung, welche der Verf. den beiden Theilen der höhern Analysis zu einander gegeben hat und dass er die Probleme der Integralrechnung für die der Sache nach directen ansieht, dürfte sich durch die vorigen Bemerkungen wol rechtfertigen, denn jedenfalls ist der Übergang von der Ursache zur Wirkung der directe. Der Verf. befindet sich hier freilich im Widerspruche mit der gewöhnlichen Auffassungsweise, wonach man durch die Differenzenrechnung den Eingang in die Differenzialrechnung zu gewinnen sucht, aber er muss auch die letztere Ansicht für eine untergeordnete halten, denn Jedermann weiss, dass die Differenzenrechnung, wenn sie nicht bei den allerrohesten Anfängen stehen bleiben will, die Differenzialrechnung nothwendig zu Hülfe nehmen muss und dass ebenso die umgekehrte Differenzenrechnung ohne die Integralrechnung fast unmöglich ist; Beweis genug, dass die beiden letztern Rechnungen nicht unter die Fundamente, sondern unter die Anwendungen der höhern Analysis gehören.

Was nun die Anordnung des Stoffes anbelangt, so ist sie folgende. Nach den einleitenden Betrachtungen, von denen soeben eine Skizze gegeben wurde, wird in einer ersten Abtheilung die Theorie der Differenzialrechnung entwickelt, also gewissermassen das Technische gelehrt, was in jedem Falle zur Ausführung einer oder mehrer Differenziationen gehört. Den Beschluss dieser Abtheilungen macht die Entwicklung

derjenigen Relationen, welche zwischen einer Function und ihren successiven Differenzialquotienten stattfinden, wie z. B.

$$F(a + h) = F(a) + h F'(a + \lambda h)$$

wo λ ein positiver echter Bruch ist. Eine zweite Abtheilung enthält die Anwendungen der Differenzialrechnung, nämlich 1) die Bestimmung vieldentiger Symbole wie $\frac{0}{0}$, 0^0 , ∞^0 u. dgl.; 2) die Theorie der Maxima und Minima in ihrer ganzen Ausdehnung auf beliebig viele Variable; 3) die Theoreme von Taylor und Mac Laurin; 4) das Theorem von Lagrange und 5) einige geometrische Betrachtungen über die Tangenten der Curven, die Normalebene an Linien doppelter Krümmung, die Tangentialebenen und Normalen der Flächen. Das reichhaltigste dieser Capitel ist das dritte, weil der Verf. die Cauchy'schen Untersuchungen aufgenommen hat, wonach man jeder gegebenen Function gleich von vornherein ansehen kann, unter welchen Bedingungen und für welche reellen oder imaginären Werthe ihrer Variablen x sie sich in eine nach Potenzen von x fortgehende Reihe entwickeln lässt. Diese bei Cauchy ganz isolirt stehenden Betrachtungen schliessen sich hier sehr ungezwungen an die Formel

$$\begin{aligned} & F(b) - F(a) \\ = & \text{Lim} \left\{ \delta \left[F'(a) + F'(a + \delta) + F'(a + 2\delta) + \dots \right. \right. \\ & \left. \left. + F'(a + n-1\delta) \right] \right\} \end{aligned}$$

an, sobald man die letztere auf imaginäre Werthe der Variablen auszudehnen sucht. Dass ausserdem in diesem Capitel alle einigermaßen wichtigen Reihen (z. B. die für $\tan x$, $\sec x$ u. s. w.) entwickelt werden, versteht sich von selbst, ebenso fehlen auch die recurrirenden und namentlich die independenten Formeln für die Bernoullischen Zahlen und Sekantencoeffizienten nicht. In der Darstellung des Theoremes von Lagrange ist der Verf. grösstentheils Cauchy gefolgt; als Beispiel hat er u. A. auch die Pfaff'sche Formel für die Reversion der Reihen gegeben, im Vorbeigehen findet sich hier noch die Auflösung des geometrischen Problems: die Anzahl der Arten zu bestimmen, auf welche sich ein p -Eck in m -Ecke zerlegen lässt, das bekanntlich in neuerer Zeit wieder zur Sprache gebracht worden ist. — Man wird aus diesen Mittheilungen von selbst ersehen, dass sich der Verf. bemüht hat, ein reiches Material, aus allem nur einigermaßen wichtigem Bekannten und manchem Neuen zusammengesetzt, in möglichst systematischer Darstellung zu verarbeiten; in wie weit ihm dies geglückt ist, mögen sachkundige Richter entscheiden.

Jena.

Schlömilch.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

N^o. 154.

29. Juni 1847.

Psychologie.

Psyche. Zur Entwicklungsgeschichte der Seele. Von Dr. C. G. Carus, Geh. Medicinalrathe, Leibbarzte Sr. Majestät des Königs von Sachsen u. s. w. Pforzheim, Flammer & Hoffmann. 1846. Gr. 8. 3 Thlr. 8 Ngr.

Unter diesem anspruchslosen Titel bietet uns der geehrte und berühmte Verf. nichts geringeres, als ein letztes Resumé seiner vieljährigen psychologischen Forschungen, verbunden mit weiten Aussichten in das Gebiet der Ethik und Theologie. Ja die in diesem Werke niedergelegten Ideen über die Beschaffenheit des absoluten Wesens scheinen geeignet, gerade bei der gegenwärtigen optimistischen Zeitstimmung ein viel willigeres Gehör zu finden, als sich bisher die Lehre vom grossen Dualismus zwischen Idee und Äther zu erfreuen gehabt hat. „Das Göttliche, dessen Wesen unserer Erkenntniss allezeit nur als ein grosses Geheimniss, als ein *höchstes allgemeines Unbewusstes* erscheinen kann, ist an und für sich doch durchaus vorauszusetzen als überall und schlechthin in allen und jeden Offenbarungen seines Wesens sich selbst schauend, sich selbst als ein Freies und Ewiges erkennend. Es kann in solchem schlechterdings nicht ausschliessend von gewissen *einzelnen* im Äther sich gestaltenden Offenbarungen abhängen, dass dieses Göttliche sich selbst schaue und erkenne, sondern es ist schlechterdings vorauszusetzen, dass *in aller und jeder* neuen Offenbarung im Äther auch dieses Göttliche sich selbst stets auf eine neue Weise anschau und erkenne. In jeder Verwandlung des Seins also, trotz rastloser Vernichtung alles vorher Vorhandenen und trotz immer neu Aufgehen eines noch nie so Dagewesenen, spiegelt sich ohne Aufhören, und unabhängig von all jenem Wechsel, ein ewig klares Bewusstsein.“ (S. 481—482.)

Die Erhärtung dieser theologischen Ansicht tritt als der wesentlich letzte Zweck des Werkes hervor. Man könnte sie in kürzester Form folgendermassen ausdrücken: *die Idee bedarf des Äthers, um zum Bewusstsein zu gelangen*, oder: durch ein gewisses Verhältniss, welches die Idee mit dem Äther eingeht, wird dieselbe aus einer unbewussten Idee zu einer bewussten.

„Der Schlüssel zur Erkenntniss vom Wesen des bewussten Seelenlebens liegt in der Region des Unbewusstseins.“ Mit diesem Satz beginnt die Untersuchung, derselbe wird aber recht bald zu dem umfassenden Ge-

danken erweitert, dass alles bewusste Leben auf dem unbewussten ruhe und sich aus diesem hervorbilde. Der unbewusste Zustand ist der substantielle des Seelenlebens (als der Darlebung der Ideen im Äther), das unbewusste Dasein trägt das Bewusstsein nur in sich als einen geringen und accidentellen Theil, und das Leben der Seele ist deshalb vergleichbar „mit einem unablässig fortkreisenden grossen Strome, welcher nur an einer einzigen kleinen Stelle vom Sonnenlicht des Bewusstseins erleuchtet ist.“ Der grösste Theil der Gedanken unseres Bewusstseins geht immer wieder im Bewusstsein unter, und kann nur zeitweise und einzeln wieder ins Bewusstsein treten. Dazu gehen dem bewussten Zustande des Lebens zwei unbewusste voran, nämlich der Eizustand und der embryonische. Damit man nun ein solches Hervorentwickeln des Bewusstseins aus dem Unbewussten nicht etwa halte für die Entfaltung eines dem unbewussten Leben nur hinzugefügten besondern Specificums, noch auch für eine Entwicklung, welche die unbewusste Idee rein aus sich selbst (ohne Verbindung mit dem als Gehirn fungirenden Äther) vollführen könnte, ist eine genauere Nachweisung nöthig, wie und wodurch das unbewusste Leben sich aus sich selbst heraus zum bewussten steigere. Hier macht sich nun freilich zunächst der Mangel an einer eigentlichen Analyse der psychischen Phänomene auf dem Felde des innern Sinns geltend, und es bieten sich dem Verf. nur die vieldeutigen und unsichern Kategorien, welche ein immer nur vorzugsweise in das Gesichtsfeld des äussern Sinns gerichteter Blick auf diesem Felde davonzutragen pflegt. Das einzige Werthvolle und Maassgebende, was auf diesem Wege sich entdecken lässt, ist die mittlere Stellung, welche das Bewusstsein als ein verbindendes Glied zwischen den Anwirkungen und Gegenwirkungen des Organismus überall dort behauptet, wo es auftritt. Die Möglichkeit irgend einer Art von Bewusstsein ruht (nach S. 99) zu allererst darauf, dass *zwischen dem Aufnehmen der Einwirkung und dem Hervortreten der Gegenwirkung, ein Mittleres, ein die Idee des Individuums unmittelbar Repräsentirendes, und nach beiden Seiten hin, theils Einwirkung aufnehmendes, theils Gegenwirkung bestimmendes, sich offenbart*, welches wir dann Gefühl, — Gemeingefühl, und in höherem Grade Selbstgefühl nennen. Ohne allen Zweifel berührt hier der Verf. den Ort, wo die Natursphinx liegt, mit ihrem unerrathenen Räthsel, welches Ref. ausdrücken möchte:

Von welcher Art ist diejenige Veränderung in der sensiblen Nervenfaser, vermöge welcher ihre Sensation nicht sofort als Bewegungstrieb in eine bestimmte motorische Faser umschlägt, sondern in eine Wahl versetzt wird, sich nach gewissen Lust- und Unlustempfindungen auf eine Menge verschiedenartiger motorischer Fasern reflectiren zu können? Dass nur Niemand hoffe, ohne eine genaue Analyse der Phänomene des innern Sinns hier einen einzigen Schritt vorwärts zu kommen!

Was uns ausser dieser wirklichen Berührung des Räthsels, um das es sich handelt, und welche beim bisherigen Zustande der Wissenschaft dem Verf. immer schon als Verdienst anzurechnen ist, noch zu seiner Auflösung geboten wird, beläuft sich auf blosse ziemlich unbestimmt gehaltene Vergleichen, welche zwischen bewusstem und unbewusstem Leben angestellt werden. Nachdem (S. 12) im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die freie Wirksamkeit der selbstbewussten Seele sich kaum zu einer Höhe erheben kann, welche der Schönheit, dem Reichthum, der innern Vollendung dessen gleich kommt, was ein unbewusstes Walten des seelischen Princips täglich und stündlich vor unsern Augen entfaltet, wird zu Thatsachen übergegangen, in denen derselbe Act des Organismus sich auf dieselbe Art das eine Mal bewusst, das andere Mal unbewusst vollzieht, wie z. B. beim Athmen, bei der Erlernung des Clavierspielens, des Gehens u. s. f., woran ersichtlich ist, dass bewusstes und unbewusstes Leben einander nicht als fremde Sphären gegenüberstehen, sondern vielmehr einander aufs vielfachste durchdringen. Hieran knüpft sich die Beschreibung des allmähigen Hervortretens angeborener besonderer Richtungen der bewussten Seele, eigenthümlicher Züge des Seelenlebens, die sich von Eltern auf Kinder fortpflanzen, Neigungen, Kunstlagen, welche ziemlich spät hervortreten, obgleich nur in den ersten Bildungsperioden des Eies dergleichen Übertragungen allein möglich waren. Ferner wird nachgewiesen, wie gewisse dem bewussten Leben zugeschriebene Eigenschaften sich ebenfalls und zum Theil in weit erhöhtem Maasse in der Sphäre der Unbewusstheit wiederfinden, nämlich *Erinnerung* und *Voraussicht*, indem z. B. die ersten Theilungen des Pflanzenkeimes auf die Art und Stellung der spätern Blätter, die Blätter auf die Art und Stellung der Blumenkrone deuten, und dabei das Samenkorn der Pflanze so gut *im Gedächtniss* bleibt, dass sie es in der Frucht reproducirt. Ebenso sehr *erinnert sich* in der Reproduction der Organismus des verloren gegangenen Gliedes, das tausend Jahre lang eingetrocknete Samenkorn der Zustände, aus denen es sein Dasein hat, das Ei des Organismus, dem es angehörte, das Kind der Eltern in der Ähnlichkeit seiner Züge. Und auf der andern Seite deutet die Ausbildung der Lungen im Embryo, die stärkere Ergiessung der die Eier der Nachschmet-

terlinge deckenden Absonderungen vor strengerm Winter, die Bildung der Flugwerkzeuge der Pflanzensamen u. dergl., ebenso sehr auf eine der unbewussten Sphäre eigene *Voraussicht* des Zukünftigen, welche das, was in der bewussten Sphäre ähnliches vorkommt, übertrifft. Wir sehen demnach auch wieder an diesen Thatsachen, dass Phänomene, welche zuweilen irrig dem bewussten Leben allein zugeschrieben werden, sich häufig bei genauerer Beobachtung durch das ganze Reich des Unbewussten ebenso sehr, manchmal noch mehr verbreitet zeigen. Damit nun aber die Wirkungen der unbewussten Idee (*Triebe*, verbunden mit *Erinnerung* und *Voraussicht*) sich zum Bewusstsein steigern, damit jenes *Mittlere*, die *Idee des Individuums unmittelbar Repräsentirende* sich offenbare zwischen dem Aufnehmen der Einwirkung und dem Hervortreten der Gegenwirkung im Organismus, um theils Einwirkung aufzunehmen, theils Gegenwirkung zu bestimmen, dazu muss ein Gebilde erscheinen, an welchem (S. 102) „die feinsten Polarisationen des innern Grundgedankens des Ganzen immerfort sich bethätigen können, ein Gebilde, welches als rein seelisches, *gleich der ersten organischen Ursubstanz*, durchaus impressionabel bleibt von der Idee aus, ohne jedoch durch diese Impression zu heterogenen Bildungen umgestaltet zu werden.“ Ein solches Gebilde ist das Nervensystem. „Die ursprünglich mächtige Idee bildet, unbewusst prometheisch, ein mächtiges normales Gehirn, mächtig genug, um eine Menge der verschiedenartigsten Spannungsverhältnisse, als physischen Ausdruck psychischer Vorstellungen zu fassen, und aus der Vergleichung aller dieser in einer Gegewart verharrenden Vergangenheit, entwickelt sich nun mit Nothwendigkeit die Erfassung einer höhern Gegewart, ein höheres Selbstbewusstsein, ja Gottbewusstsein“ (S. 110—111). Dass alles dieses sich *mit Nothwendigkeit* und nicht durch irgend einen Zufall so zuträgt, wie es der Verf. schildert, das wird gewiss Niemand in Abrede stellen. Nur möchte man gern genauer wissen, *von welcher Art* die Nothwendigkeit sei, *wodurch eine unbewusste Idee durch Berührung mit dem Gehirn zur bewussten werde*. Die blosse Masse des Gehirns (als von der Art einer ersten organischen Ursubstanz seiend) erklärt hier nichts, indem dieselbe Masse es im vegetativen Nervensystem in der Regel nicht zu höhern Ideenwirkungen bringt, als zu unbewussten. Der einzige bedeutungsvolle Wink, welchen der Verf. noch zu einer möglichen Aufhellung dieses Vorgangs gibt, ist dieser, *dass mit dem Auftreten des Bewusstseins die Möglichkeit eines Erlernens gegeben ist* (S. 126). Alles, was mit Nothwendigkeit auftritt, was gleich gekonnt ist, ohne erlernt zu werden, und was immer im Wesentlichen auf eine und dieselbe Weise sich wiederholt, trägt eben dadurch das Zeichen des unbewussten Seelenlebens. In demselben Verhältniss daher, als der Verstand oder die Lernfähigkeit

auftritt, treten die Erscheinungen eines mit besonderer Weisheit und Kunst sich offenbarenden unbewussten Lebens in den Kunsttrieben u. s. f. zurück. Aber was ist *Lernen*? wie unterscheidet es sich vom blossen unbewussten Auffassen und Percipiren? Was fügt die im *Lernen* vorkommende *selbstthätige Aufmerksamkeit* der unbewussten Sensation hinzu, damit dieselbe fähig werde, *sich nach Lust und Auswahl in eine Menge verschiedener motorischer Nervenfasern zu reflectiren*? Hierüber eine Auskunft zu geben, wird auch nicht einmal der kleinste Versuch gemacht, sondern dergleichen Kleinigkeiten werden mit vornehmer Miene und grosser Zuversicht als „*undurchdringliches Geheimniss*“ bei Seite geschoben. Freilich, unters Secirmesser fallen solche Gegenstände nicht, und alle Mikroskope der Welt sind nicht fein genug dazu. Dagegen kann aber auch auf diesem Gebiete alles Seciren und anatomische Observiren für sich allein zu nichts, als eiteln Phantasien den Weg zeigen. Oder ist wol irgend etwas weiteres, als blosser Phantasie, darin zu entdecken, wenn z. B. S. 212 zur Erklärung des Wechsels von Wachen und Schlaf gesagt wird, dass der Organismus, befangen immerfort grösstentheils im relativ unbewussten Dasein, gleichsam *einen besondern Aufschwung* nehmen, eine besondere Kraft anwenden müsse, um zum Wachsein zu gelangen, und dass er dieser Anspannung deshalb auch nur in einer gewissen Zeit fähig sei, oder wenn S. 210 daraus, dass eine Vertilgung von Vorstellungen durch den Tod ihres Organs zu den Denkmöglichkeiten gehört, frischweg geschlossen wird, dass demnach alle einzelnen Vorstellungen und Gefühle an und für sich die Organisation selbst nicht überdauern können, *dass sie demnach nicht an der ewigen Wesenheit der Seele Theil haben*?

Es steht demnach der Beweis des Satzes, *dass die unbewusste Idee zum Bewusstwerden des Äthers bedürfe*, oder dass das Bewusstwerden der Idee auf Verkörperung beruhe, auf sehr schwachen Füssen. Es steht diesem Gedanken immer noch als ein vollkommen eben so möglicher der entgegengesetzte gegenüber, dass vielleicht die Idee in ihrem ursprünglichen Ansichsein eine bewusste sei, und der Zustand der Verkörperung in einer Trübung dieses Ansichseins, demnach in einem Unbewusstwerden des ursprünglich Bewussten bestehe, sodass das Wachen eine grössere Entkörperung, der Schlaf eine grössere Einkörperung der Seele, der Tod ein absolutes Erwachen derselben mit sich bringe. Der Verf. hat nichts gethan, nicht einmal versucht, um diesen entgegengesetzten Gedanken unmöglich zu machen. Vielmehr bleibt es immer bei der blossen Versicherung, dass eine eingekörperte Idee des Gehirns bedürfe, um zum Bewusstsein zu kommen, woran sicher Niemand zweifelt. Folgt aber daraus, dass ein Haus zum Behuf seines Küchenfeuers eines Heerdes bedarf, dass auch das grosse Sonnenfeuer nicht ohne einen Küchenheerd brennen könne?

Der theologische Standpunkt des Verf. bleibt dabei als ein solcher „lange gehegter, viel im Geiste erwogener, immer von Neuem durchdachter,“ höchst beachtungswerth. Er gibt einen Massstab ab für die mögliche Sehweite des Standpunkts der Idee, wenn sie im Sinne des Verf. genommen wird als etwas, das nicht schon die Gewähr seiner eigenen Wirklichkeit in sich trägt, sondern dieselbe erst von aussen her erwartet. Von solcher Art ist der eigentliche Probirstein aller speculativen Principien, über welche es sich selten der Mühe verlohnt *in abstracto* zu disputiren. Ihre Grösse besteht in ihrer Kühnheit, religiöse Weltansichten, Glaubenssysteme hervorzurufen, welche ihr letztes Endurtheil von daher erwarten, von wo alle Religionssysteme zuletzt dasselbe zu erfahren haben, vom ethischen Gemeinsinn der grossen Massen. Auch Ref. gesteht es dem Verf. gern zu, und es ist auch seine eigene Überzeugung, dass es (S. V) „als ein Abweg zu betrachten ist, wenn versucht wird, das zuletzt doch immer in gewisser Beziehung geheimnissvolle und mystische Gebiet der Seele mit entschiedener Gewalt (nämlich durch speculativen Machtspruch) durchaus vor dem bewussten Wirken des Geistes zu entschleiern, sodass gleichsam das Geheimnissvolle und Unbewusste desselben als solches ganz aufgehoben und nicht mehr geduldet werden soll.“ Und ebenso sehr weiss er das Gewicht zu schätzen, welches auf Gebieten, die von einem bis jetzt noch ungehobenen Schleier umhüllt sind, einem wie hier in der *Psyche* abgegebenen Votum beiwohnt, welches „von vieljährigen Studien als die engzusammengedrängte Frucht“ vor uns tritt, worin „das, was in den reinsten Stunden in seiner Betrachtung zur Reife gekommen, in der einfachsten Weise, immer in möglichst genetischer Folge, und frei von den Fesseln schulmässiger Methoden, als ein treues Ergebniss viel erwogener Intuition, wie in einem Sanctuarium niedergelegt ist.“ Und auch er glaubt in dieser Zeit, in welcher die Menge derer immer kleiner zu werden scheint, welche (S. IV) „fortwährend von innerem Sehnen getrieben, nach der Speise sich umthun, welche schon Dante das Brot der Engel nannte,“ nicht gänzlich zu denjenigen zu gehören, welche es nicht anzuerkennen wüssten, wenn einem Schriftsteller „im grossen Sinne ernst bei einer ernsten Aufgabe zu Muthe war.“ Aber er muss trotz dem gestehen, dass ihm ein Psycholog noch viel lieber wäre, welcher ihm, wenn auch mit der trockensten Miene von der Welt, bewiese (aber durch eine strenge Analyse des innern Sinns), dass das Bewusstsein der einfache und ursprüngliche, das Unbewusstsein der zusammengesetzte und abgeleitete Zustand der Idee sei, und dass das Gehirn ein Apparat sei, die im Tode bevorstehende Trennung von Idee und unbewusst machendem Cadaver schon bei Leibesleben partiell und relativ zu vollziehen. Für eine solche hausbackene Helligkeit würde er den ganzen

Zauber und das poetische Helldunkel einer vom Äther ihr Bewusstsein erst erborgenden Idee gern missen.

Der Dualismus von Idee und Äther gehört in die Kategorie der ersten Nothbehelfe, die Theorie von der erkannten und mit Enthusiasmus ergriffenen Macht der speculativen Idee über die Natur zu verkörpern und im Speciellen zu verwirklichen. Dieser Dualismus hat eine grosse Ähnlichkeit mit dem Hegel'schen von der absoluten Idee und ihrem Anderssein, der ohnmächtigen Naturexistenz. So lange die Wissenschaft von der allauflösenden Gewalt des Ideellen nur erst in der abstracten Idee ergriffen war, blieb der Einbildungskraft immer unwillkürlicherweise dieser Gegensatz stehen gegen das, wogegen es gar keinen Gegensatz gibt. Ob man diesen phantastischen Gegensatz ausdrückt als Nicht-Ich, blindes Sein, Anderssein, Äther, oder wie sonst noch: immer ist man befangen in einer mythologischen Denkweise. Zwar gibt es ein der Idee und dem Bewusstsein Undurchdringliches, Unfassbares von der Art der nicht im Begriff aufgehenden continuirlichen, darum blos anschaulichen Grössen. Aber dies Element ist dazu bestimmt, unermüdlich im Feuer des Begriffs geschmolzen und geläutert, nicht ihm als ein principieller und fester Gegenbegriff, eine unverdauliche Masse, gegenübergestellt zu werden. Darum muss in Zukunft diese Prüderie der speculativen Idee weichen, worin sie das Gebiet der Natur sich als ein anderes gegenübergerückt erblickt, in das sie aus Furcht, die Finger daran zu beschmutzen, wie mit Handschuhen hineingreift. Nur erst wenn die rückhaltlose Zuversicht gewonnen sein wird, dass, wer in der Natur forscht, eben nirgends anderswo, als mitten im Reiche der Begriffe und der Seelen selbst forscht, können sich die Tiefen der Psychologie rückhaltlos dem Gedanken öffnen.

Jena.

C. Fortlage.

P h y s i k.

Handbuch der Physik. Nach den Bedürfnissen der Technik, der Künste und Gewerbe, und zum Gebrauche beim Unterricht in technischen Schulen, sowie beim Selbstunterrichte verfasst, von Dr. J. F. Hessler. Erstes Heft. Wien, Braumüller & Seidel. 1847. Gr. 8. 1 Thlr.

Das erste vorliegende Heft des angezeigten, besonders für Techniker berechneten Werkes, enthält nach einer kurzen Einleitung über den Begriff der Physik, zuerst zwei Abschnitte über die allgemeinen und besonders Eigenschaften der Körper, denen im dritten bis fünften Abschnitte eine gedrängte, aber klare Ent-

wickelung der Gesetze der Mechanik folgt. Überall wird auf die praktische Anwendung der dargestellten Eigenschaften der Körper und der Bewegungsgesetze bei verschiedenen Instrumenten und Apparaten hingewiesen: Die Anlage und Ausführung des Werkes ist daher eine den Zwecken des Verf. entsprechende zu nennen. Nach dem vollständigen Erscheinen des Werkes, dessen Termin die Verlagshandlung nicht sehr genau eingehalten hat, findet sich wol Gelegenheit, auf diese nützliche Schrift zurückzukommen.

Berlin.

Dr. Gustav Karsten.

O p t i k.

Optische Untersuchungen, von Dr. Joh. Aug. Grunert, Professor zu Greifswald. Erster Theil: Allgemeine Theorie der Fernröhre und Mikroskope, zugleich als ein Handbuch der elementaren Optik. Zweiter Theil: Theorie der achromatischen Objective für Fernröhre. Mit drei Kupfertafeln. Leipzig, Schwickert. 1846—47. Gr. 8. 3 Thlr.

Ein sehr verdienstliches Werk, in welchem der Verf. einen Zweig der angewandten Mathematik ausbildet, der von grosser praktischer Bedeutung ist. Inwieweit es ihm gelungen sein mag, durch die Theorie Erspriessliches für die Praxis zu leisten, lässt sich natürlich nicht eher beurtheilen, bis ein praktischer Optiker diese theoretischen Resultate benutzt hat. Dass aber in dieser Beziehung viel zu erreichen ist, haben erst kürzlich die nach Petzval's Berechnungen von Voigtländer construirten Linsencombinationen für Daguerreotype und kleinere Fernröhre bewiesen. Der erste Theil der optischen Untersuchungen, welcher eine allgemeine Theorie der Fernröhre und Mikroskope enthält, und zugleich als Lehrbuch der elementaren Optik (Katoptrik und Dioptrik) dienen soll, scheint mir dem letztern Zwecke nicht ganz zu entsprechen, insofern auf die physikalischen Bedingungen zu wenig Rücksicht genommen ist, und dieser Theil der Physik als ein rein mathematisches Capitel erscheint. Er ist aber wichtig zur Einführung in den folgenden, die mathematische Theorie der achromatischen Objective enthaltenden Theil, dem der Verf. noch mehr, namentlich mit numerischen Berechnungen, folgen zu lassen, verspricht. Da demnach dies Werk in physikalischer Hinsicht nur wenig Anknüpfungspunkte darbietet, so ist eine Literaturzeitung nicht der Ort auf eine detaillirte Besprechung einzugehen, die vielmehr einer mathematischen Zeitschrift anheim fallen müsste.

Berlin.

Dr. Gustav Karsten.

NEUE JENAISCHE ALLGEMEINE LITERATUR-ZEITUNG.

Sechster Jahrgang.

№ 155.

30. Juni 1847.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der Repetent Dr. *Baur* in Giessen ist zum ausserordentlichen Professor der Theologie an dasiger Universität ernannt worden.

Der bisherige Prorector Dr. *Dengel* am Löbenicht'schen höhern Gymnasium zu Königsberg ist zum Director der Anstalt erwählt worden.

Der Professor am Gymnasium in Speier Karl *Halm* ist zum Professor am herzoglich nassauischen Gymnasium in Hadamar berufen worden.

Privatdocent Dr. *Hankel* in Halle ist zum ausserordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dasigen Universität ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor an der Universität zu Bern Dr. K. B. *Hundeshagen* folgt dem Rufe als ordentlicher Professor in der theologischen Facultät in Heidelberg.

Dem Director Dr. W. *Lange* zu Innsbruck ist der Lehrstuhl der Geburtshülfe an der Universität zu Prag übertragen worden.

Der Professor der Rechte Dr. O. *Mejer* in Göttingen folgt einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg.

Der Bibliotheksecretär *Merzdorf* ist zum Bibliothekar an der grossherzoglichen Bibliothek zu Oldenburg ernannt worden.

Der Lehrer am Gymnasium zu Worms *Müller* ist als Prorector an das Gymnasium zu Hadamar berufen worden.

Prof. Dr. *Schleiden* in Jena ist von der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien und von der Naturhistorischen Gesellschaft in Nürnberg zum correspondirenden Mitgliede ernannt worden.

Dr. *Schober*, Lehrer an dem landwirthschaftlichen Institut zu Eldena, ist zum Professor der Landwirthschaftslehre an der Akademie zu Tharandt berufen worden.

Pfarrer Joseph *Schröteler* in Kessenich ist die Stelle des Oberdirectors der rheinischen Ritterakademie zu Bedburg übertragen worden.

Dem Privatdocent Dr. A. *Stieren* ist eine ausserordentliche Professur in der theologischen Facultät der Universität zu Jena verliehen worden.

Prof. A. *Voit* in München ist zum Oberbaurath ernannt worden.

Subrector *Wagner* in Lübben ist zum Director der höhern Bürgerschule daselbst befördert worden.

Kreisphysikus Dr. Val. Joh. Theod. *Wittke* in Erfurt ist zum Regierungs- und Medicinrath daselbst ernannt worden.

Pfarrer *Wyss* in Bümplitz und Dr. *Gelpke* sind zu ordentlichen Professoren der Theologie an der Universität zu Bern gewählt worden.

Nekrolog.

Am 23. April starb zu Upsala Dr. Erik Gustav *Geijer*, ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität, geb. in der Provinz Wermland am 12. Jan. 1783, Verfasser von *Svea Rikes Häfder* (Urgeschichte Schwedens [1825]); *Svenska Folkets Historia* (Geschichte Schwedens — übersetzt von Leffler [1834—36]); Gustav III. nachgelassene Papiere (3 Bde., 1843—46), u. a. Schriften.

Am 29. April zu Pisa der emeritirte Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Giovanni *Carmignani*, einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Italiens, im 80. Lebensjahre.

Am 5. Mai zu Bernburg Eugen Theob. *Schelle*, Consistorialrath, Oberprediger und Seminardirector, im 50. Lebensjahre.

Am 9. Mai zu Frankfurt a. M. Hofrath C. P. T. *Berly*, Redacteur der Oberpostamtszeitung, im 66. Lebensjahre.

Am 13. Mai zu Berlin Gottlieb *Rötscher*, erster Prediger am Friedrichs-Waisenhouse in Berlin, geb. zu Freiburg an der Unstrut am 5. Febr. 1771. Er war von 1797 Conrector der Stadtschule zu Spandau, seit 1801 Prediger in Mittelwalde, seit October 1801 Prediger am Waisenhouse in Berlin, um welches er sich grosse Verdienste erwarb. Er schrieb: Altargebet und Predigt bei der Jubelfeier des Predigers Schmidt (1810); Über die Verwaltung des grossen Friedrichs-Waisenhauses (1822).

Am 13. Mai zu Heidelberg Kirchenrath Dr. *Kleinschmidt* im 73. Lebensjahre.

Am 15. Mai zu Wien Joseph *Wenrich*, Professor der orientalischen Sprachen an der dasigen Universität, für die neuerrichtete Akademie der Wissenschaften ernanntes Mitglied, früher Conrector am Gymnasium zu Kronstadt in Ungarn. Von ihm erschien: *Comment. qua, quantum linguarum orientalium studia Austriae debeant, exponitur* (1822).

Am 15. Mai zu Dresden Dr. Friedrich *Schmalz*, kaiserl. russischer Staatsrath, vordem ordentlicher Professor der Ökonomie und Technologie an der Universität zu Dorpat, geb. zu Ponitz bei Altenburg 1781. Seine landwirthschaftlichen Schriften s. bei Meusel Bd. XVI, S. 320; Bd. XX, S. 158.

Am 16. Mai zu München der Chordirector Gustav *Ett*, geb. zu Eresing am 5. Jan. 1788, nicht allein als Orgelspieler und Componist ausgezeichnet, sondern durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Musik hochzuachten.

Am 18. Mai zu Wien Frau Johanna Franul v. *Weissen-thurn*, k. k. Hofchauspielerin und Verfasserin vieler dramatischer Werke (gesammelt in 14 Bänden, 1810—36) und vieler Beiträge zu Rassmann's Mimigardia, zur Aglaia, zu Castelli's Hulldigung den Frauen u. a. Zeitschriften; geb. zu Koblenz 1773.

Am 18. Mai zu Gera Karl Ferdinand *Weiland*, württembergischer Hauptmann a. D., im 65. Lebensjahre, der Ver-

fasser vieler einzelner im Industrie-Comptoir in Weimar erschienenen Karten, sowie vom Compendiösen allgem. Atlas, dem Atlas der Alten Welt, dem Bibel-Atlas, dem Allgem. Schulatlas u. a.

Am 22. Mai zu Darmstadt Commerzienrath Ernst Emil Hoffmann, geb. zu Darmstadt 1785. Zuerst Kaufmann und Fabrikant, dann bei den Lieferungen fürs Militär bethätigt, verwendete er sein Vermögen zur Unterstützung der Armen und zur Ausrüstung eines freiwilligen Jägercorps, ward Landwehrmann, im Jahre 1821 wirksam für Griechenland und die Wahlen zum Landtag, von 1828—34 Mitglied der zweiten Kammer. Er schrieb: Actenmässige Vertheidigung wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage (1829), und war Redacteur des Hessischen Volksblatts (1832).

Am 23. Mai zu Nürnberg Hofrath Dr. Kapfer, Director der Maximilians-Augenheilstalt.

Am 8. Juni zu Dessau Candidat August Fuchs, geb. am 22. Juni 1818, als Schriftsteller durch sprachwissenschaftliche Werke vortheilhaft bekannt. Schriften: Spanische Grammatik (1837); *Quaestiones Xenophontae* (leipziger Preisschrift, 1838); Beiträge zur Kenntniss der romanischen Sprachen (I. Bd., 1840); Zur Geschichte und Beurtheilung der Fremdwörter (1842); Dessau, Wörlitz und Oranienbaum (1844); Geschichte des Schriftenthums der romanischen und germanischen Völker (1846), und Auszug daraus. Druckfertig hinterlassen hat er ein Werk „Über das Verhältniss der romanischen Sprachen zum Lateinischen“.

Gelehrte Gesellschaften.

Akademie der Wissenschaften in Paris. Am 1. Febr. *Velpeau* über die Wirkungen des Äthers. Hierzu Bemerkungen von *Magendie* und Erwiderung von *Velpeau*. *Roux* über denselben Gegenstand. *Lallemand* über die Schwierigkeiten oder Nachtheile, welche in gewissen Fällen der durch Einathmen des Äthers bewirkte Unempfindlichkeit stattfinden können. Bericht über die Schrift „*Nouveau système de locomotion aérienne*“ von Dr. *Van Hecke*. Die Erfindung betrifft einen Hebel, durch den der Ball willkürlich gehoben und gesenkt werden kann. *J. M. Bourgerie*, Untersuchungen über die innere Structur der Muskelmasse und der Haut der Zunge bei Menschen und Thieren. Es ergibt sich, dass die Zunge nur einen Muskel ausmacht. Am 8. Febr. *Flourens* über die Wirkung der Äthereinathmung auf das Rückenmark. *Serres* über den Einfluss des Äthers auf das Nervengewebe. *Roux* über die Wirkungen des Äthers. *Magendie* und *Velpeau* über dieselben. *Lallemand*, Bericht über die Schrift von *Mojj'sisovics* Darstellung einer sichern und schnellen Heilmethode der Siphylis. *Damour*, Analyse mehrer Salzquellen in Island. *Hardy* über die Cultur des Nopal und der Cochenille in Algerien. *Bonjean*, vergleichende Versuche mit verschiedenen fulminirenden Xylinarten. Er zeigte, dass Baumwolle das einzige zu reichende Material liefert. *Gruby*, Verzeichnung der an Thieren gemachten Versuche mit Ätherdämpfen. *Liebig*, zoochemische Untersuchungen über das Thialdin. *Plessy* über eine neue Reihe der Schwefelsäuren. *Bowier* über das Einathmen des Äthers. *Hutin* über denselben Gegenstand. *Chevallier* über die Anwendung der pulverisirten Queckenwurzel zur Bereitung eines wohlfeilen Brotes. Am 15. Febr. *Pelouze* über eine neue Methode zur Dosage der salpetersauren Salze, namentlich des Salpeters. *Aug. Laurent* über die Wirkung der chlorhaltigen

Alkalien auf das polarisirte Licht und auf die Ernährung der Thiere. *Serres* über die Wirkung des Äthers auf das Nervengewebe. *Velpeau* und *Roux* über denselben Gegenstand. *de Saint-Venant* über die Theorie des Widerstandes der Flüssigkeiten. *Ed. Saint-Eure* über die Fettsäure im Cocusöle. Mittheilung von *Asc. Sobrero* über mehre explodirende Compositionen von Salpetersäure mit Zucker, Dextrin, Lactin, Mannit und Glycerin. Am 22. Febr. *Flourens* über die Wirkung der Einathmung des Äthers auf *medulla oblongata*. *de Saint-Venant* über das Gleichgewicht der festen Körper in den Grenzen ihrer Elasticität und über die Bedingungen ihres Widerstandes. *Kuhlmann* über den Einfluss der Alkalien auf verschiedene Naturerscheinungen, und insbesondere die Rolle, welche das Ammoniak in der Ernährung der Thiere spielt. *Chevandier*, Untersuchungen über die ursprüngliche Zusammensetzung verschiedener Holzarten und den jährlichen Ertrag von einem Hectare Waldes. *Laugier*, Beobachtungen über die Wirkung der Einathmung des Äthers bei chirurgischen Operationen. *Gerdy Amussat* über dieselbe. *Ducros* über die Anwendung elektrischer Ströme um augenblicklich die Wirkung der Äthereinathmung aufzuheben. *Mandl* über ein Zeichen, welches genau den Scheintod von dem wirklichen Tod unterscheidet. (Brandwunden zweiten Grades.) *Wurtz* über Schwefelphosphorsäure und chloresäuren Phosphor. *Prevost* und *Lebert* über die Entwicklung des Herzens im Hühnchen. *Serres* über die Bildung der Aorta. *Leroy d'Étiolles* über ein neues Instrument zur Steinerbröckelung. *Matteucci*, briefliche Mittheilung über den durch den elektrischen Strom entwickelten Magnetismus, und über ein neuentdecktes Organ in der Roche. *de Haldat* über die Anwendung der Magnesia bei Vergiftung durch Arseniksäure.

Archäologische Gesellschaft in Berlin. Am 6. Mai brachte Dr. *J. Friedländer* aus Berlin eine dem königl. Münzcabinet demnächst einzureihende Auswahl vortrefflicher Münzen zur Ansicht, welche das Cabinet seiner Erwerbung verdankt. Dr. *Pinder* gab mehre Erörterungen darüber. Ein als Handschrift gedruckter Aufsatz von *W. Watking-Lloyd* war eingegangen und gab eine neue Deutung von Tafel XLVI der Archäologischen Zeitung. Prof. *E. Curtius* las über die Anlage griechischer Marktplätze, Prof. *Bötticher* über griechische Tempelthüren. Prof. *Strack* legte zwei Herstellungsversuche der Thymele des griechischen Theaters nach *Wieseler's* Ansicht vor und entkräftete dadurch deren Wahrscheinlichkeit. Von Prof. *Panofka* war ein Aufsatz über die erotische Bedeutung von Hahn und Henne, nach *Aelian*, eingegangen. Prof. *Zahn* legte schöne pompejanische Wandgemälde, deren eins unedirt, auf die *Kassandra* bezüglich, in Abbildung vor; auch das 15. Heft seiner Ornamente, reich an eleganten Verzierungsbildern verschiedener Zeitalter, war zur Stelle. Prof. *Gerhard* berichtete aus brieflichen Mittheilungen über ein bei *Canosa* entdecktes griechisches Grab mit *Consulatinschrift*, über die Sammlung messenischer Inschriften von Dr. *Mommsen*, über apulische Thonfiguren, Söhne und Töchter der *Niobe* darstellend und nach *Raoul-Rochette's* Erwähnung, über *Elfenbeinsculpturen* aus *Nemours*, endlich über die scheinbare Fortsetzung des römischen Forum bis *S. Theodoro*. *W. Kone* gab Nachricht über ein neulich in England ausgegrabenes Silberrelief mit der Darstellung römischer Gottheiten.

Geographische Gesellschaft in London. In der Sitzung des Monats März wurde ein Bericht über den Fluss *Iang-tze-kiang* in China vom Cap. *Collinson* gelesen, begleitet von Bemerkungen des Vorsitzenden Lord *Colchester*. Dieser nun durch eine britische Flotte besetzte Fluss übertrifft alle

Flüsse an Brauchbarkeit zur Schifffahrt. Seine Breite, dem Zusammenflusse mit dem Whang-pu gegenüber, beträgt sechs englische Meilen, die Tiefe acht und neun Faden. Zwischen ihm und dem Whang-ho, oder dem gelben Flusse liegen Häfen, die für kleine Schiffe benutzbar sind, der Whang-ho selbst ist nicht zu benutzen wegen seiner starken Strömung und der fliegenden Sandbänke. An dem südlichen Ufer des Flusses, 116 Meilen von der Mündung, liegt die Stadt Kian-gyin, von Hügeln umgeben. Der Lauf des Flusses westlich von Tschuschen bildet ein kreisförmiges Becken von ungefähr zehn englischen Meilen im Durchmesser, das aber fast ganz durch sechs Inseln ausgefüllt ist. Zwölf Meilen weiter macht der Fluss plötzlich eine Krümmung nach Westen, worauf man Kiu-schan, die goldene Insel, mit ihren schönen Pagoden und prachtvollen Gebäuden, unter 32° 13' nördl. B. und 119° 31' östl. L. erblickt. Noch weitere Aufmerksamkeit zieht die silberne Insel auf sich durch die anmuthige Lage ihrer Tempel. Der Bericht enthält Mehres über Nankin und die goldne Insel, über die die Dampfboote 13 Meilen hinausfahren. J. J. Förestler legte vor und erläuterte eine schön gezeichnete Karte vom Douro, welchen er selbst in genauem Detail aufgenommen, als Vorbereitung zu einem Plan für Verbesserung der Schifffahrt auf diesem Flusse.

Deutscher Verein für Heilwissenschaft in Berlin. Am 23. Febr. theilte Dr. H. W. Berend seine Erfahrungen über die Wirkung der Einathmung des Schwefeläthers mit, welche er bei einer grössern Zahl der von ihm verrichteten Experimente an Gesunden gesammelt, und erläuterte das Verfahren durch Vorzeigung verschiedener Apparate. Er wies zugleich nach, dass die Inhalationen durch den Mund mit denen durch die Nase im Wesentlichen gleiche Resultate lieferten, sowie dass in keinem Falle bei einiger Vorsicht sich ein Nachtheil der Inhalationen herausgestellt, da gerade die von ihm Operirten alle Folgen des chirurgischen Eingriffes mit ganz besonderer Leichtigkeit ertragen hatten. Am 27. April stellte Derselbe einen 35jährigen Mann vor, den er in seinem orthopädischen Institut von zwei Klumpfüßern des höchsten Grades mit Hülfe einer vorgezeigten, neu construirten Klumpfußmaschine befreit hatte. Dann theilte er die Ergebnisse mehrerer von ihm ausgeführten Bruchoperationen mit. Unter diesen waren zwei Fälle von eingeklemmten Schenkelbrüchen bei Frauen von etwa 50 Jahren, von denen die eine erst am neunten Tage, die andere am fünften Tage der Einklemmung mit glücklichem Erfolge operirt wurde, bei der andern erfolgte Genesung ungeachtet der eingeklemmte Darm schon in Brand übergegangen war und am siebenten Tag sich eine Darmfistel gebildet hatte; die Fistel schloss sich bei einer entsprechenden Behandlung von 14 Tagen und die Kranke wurde am 30. Tage nach der Operation völlig genesen aus der Kur entlassen.

Miscellen.

Matthias Koch führt in seiner „Reise in Tirol“ (Karlsruhe 1846), S. 146, bei Beschreibung der Stadt Sterzing an, dass die Pfarrkirche daselbst durch einen vom Kaiser Maximilian I. angefügten Zubau, zu welchem der Grundstein im J. 1494 gelegt wurde, erweitert worden sei. Bei Gelegenheit dieser Grundgrabung ward ein Stein von röthlichem Mar-

mor mit einer römischen Inschrift gefunden. Der Kaiser liess dieses Monument in einen Strebepfeiler einmauern, daneben in nettgemeisselter Steinschrift die Worte: „Der obere Stein ist funden an dem End zu unterist im Grund, als der ist gegraben in unser Frauen zu Lichtmess abent *anno domini* 1494 Jar.“ Dies ist in der That ein artiger Zug aus dem Charakter des humanistischen Zeitalters des Kaisers Max I. und fast dürfte man unserer Zeit nicht zutrauen, sie werde, um der Wissenschaft den Dienst einer unerlässlichen Überlieferung zu leisten, dem Denkmal ein Denkmal setzen. Jene Inschrift selbst, die nach Koch's Äusserung noch nirgends richtig mitgetheilt sei, ist folgende:

V. F.
POSTVMIA
VICTORINA
SIBI ♡ ET
TI; CLAVDIO. RAE
TICINIANO. GENE
RO ♡ PISSIMO.

Der bekannte Tourist im Oriente und Griechenland F. J. Felsecker, hat in seiner eben erschienenen „Reise nach Rom, mit Berührung der Orte Loreto und Assisi in Italien“ (Sulzbach 1847) einen Bericht erstattet, der des Interessanten und Unterhaltenden gar Vieles darbietet. Über die Santa Casa zu Loreto, die nach der Legende durch Engel von Nazareth hierher getragen worden sein soll, äussert der Reisende eine vielleicht sonst noch nicht vorgebrachte Meinung. Er ist davon überzeugt, dass bei dem heutigen heiligen Hause zu Loreto wenigstens *dieselben Steine* sich befinden, aus welchen es ursprünglich in Nazareth erbaut war. Man habe, um die heilige Wohnstätte der Entweihung durch Ungläubige zu entziehen, solche von ihrem ursprünglichen Standort abgebrochen und das Material (die Steine) nach einer andern Erdgegend gebracht, wo man sie in der alten Form des Baues, doch in den Dimensionen nicht so genau, wieder verband. „Wäre denn nun nicht möglich, dass dort etwa *Engländer (Angli)* mit im Spiele gewesen wären, dass etwa das Materiale des heil. Hauses auf einem englischen Schiffe herübergebracht wurde, wo dann mit der Zeit und bei dem Hange der Menschen zum Wunderbaren aus diesen *Angli Angeli* gemacht wurden. Die muthmassliche Überschaffung auf einem englischen Schiffe enthält wenigstens etwas sehr Glaubliches, es mögen sich entweder bloß Italiener eines Fahrzeugs von dieser Nation bedient oder fromme Engländer selbst das ganze Unternehmen veranlasst oder geleitet haben.“ (S. 121.) Etwas Ähnliches wäre der neben der Peterskirche zu Rom befindliche Kirchhof, *Campo santo* genannt; ein Theil der Erde zu diesem Cömeterium ist vom sogenannten Blutacker (Hakeldeme) bei Jerusalem und wurde einst durch *Deutsche* aus Palästina nach Rom gebracht.

Literarische u. a. Nachrichten.

Papst Pius IX. hat den Befehl zur Herstellung der mals berühmten *Accademia de' Lincei* auftragt, die Cardinäle Gizzi, Riario und Mezzofante

Intelligenzblatt.

(Der Raum einer Zeile wird mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. berechnet.)

Blätter für literarische Unterhaltung.

Jahrgang 1847. Gr. 4. 12 Thlr.

Mai.

Inhalt: Biographische und literarische Skizzen aus dem Leben und der Zeit Karl Förster's. Herausg. von L. Förster. — Napoleon und seine Geschichtschreiber. — Romanliteratur. — August Mettlerkamp. Von W. Wolffsohn. — Ueber den Grafen von St.-Germain, den Unent-räthselten. Von F. W. Barthold. — Arnold Ruge. Von Julian Schmidt. — Weltgeschichte in Umrisen und Ausführungen von W. Koebell. Erster Band. Von L. Ulrichs. — Schwedische Literatur. Von D. G. v. Kenda hl. — Noth der Nothwendigkeit in Kirche und Staat. — Neugriechische Literatur. — Zur Geschichte des Völkerrechts. Von F. Murhard. — H. Heine's „Atta Troll“ und E. Mörike's „Idylle vom Bodensee“. — Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Herausg. von S. Freih. v. Hormayr. 36. Jahrgang der gesammten und 18. der Neuen Folge. 1847. — Eine Chronik von Kleefeld, nebst einigen Nachrichten von dem Einsiedler von Sattheim. Von Douglas Ferrol. A. d. Engl. — Philologisches Lob Barnhagen von Ensel's. — Ueber Goethe vom menschlichen Standpunkte. Von R. Grün. — Reise nach dem skandinavischen Norden und der Insel Island im J. 1845. Von Ida Pfeiffer. — Die polnische Frage. Erster Artikel. Von F. v. Florencourt. — Nur ein Jude. Lebensbild von Elisa. — Geschichte der Gefangenschaft Napoleon's auf St.-Helena. Von General Montholon, dem Gefährten des Kaisers in der Verbannung und dessen Testamentsvollstrecker. A. d. Franz. — Mittheilungen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Kahlborn. — Deutsche Dichter der neuesten Zeit. Dritter Artikel. — Ein angeblicher Brief von Johann Fischart. Von W. A. Passow. — R. E. Prug. Von H. Pröhle. — Dickens und sein „The battle of life“. — Geschichte der Khalifen. Nach handschriftlichen, größtentheils noch unbenutzten Quellen bearbeitet von G. Weil. Erster Band. — Die literarische Bildung der Jugend, aus dem Italienschen des Paride Bajotti, mit einem Lebensabriß und Auszügen aus des Verfassers frühern Schriften von H. Stieglitz. — Die vornehmen Giftmörder. — Volkrecht. Juristenrecht. Genossenschaft. Stände. Gemeines Recht. Von H. Thöl. — Ida Gräfin Hahn-Hahn. Von J. Gegenbaur. — Rußland, Deutschland und Frankreich. Aufschlüsse über die russische Politik. Nach den Notizen eines alten Diplomaten. Von M. Fournier. — Idylle vom Bodensee oder Fischer Martin und die Glockendiebe. In sieben Gesängen von Ed. Mörike. — **Notizen; Miscellen; Bibliographie; Literarische Anzeigen u. s. w.**

Von dieser Zeitschrift erscheint täglich eine Nummer und sie wird in Wochentieferungen, aber auch in Monatsheften ausgegeben. Ein

Literarischer Anzeiger

wird mit den **Blättern für literarische Unterhaltung** und der **Fis**, von Wien ausgegeben. Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Zeile $2\frac{1}{2}$ Ngr. Besondere Anzeigen u. werden gegen Vergütung von 3 Thlrn. den **Blättern für literarische Unterhaltung** beigelegt.

Leipzig, im Juni 1847.

J. A. Brockhaus.

Im Verlage der **Creutz'schen** Buchhandlung in Magdeburg erschien:
Die Geltung der Bekenntnisschriften in der re-formirten Kirche, ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden, vom Prediger **H. Dulon**. 384 Seiten. Geheftet. 1 Thlr.

In unserm Verlage erscheint und ist in allen Buchhandlungen vorrätzig:

A. de Lamartine

Histoire

des

Girondins.

Geschichte

der

Girondisten.

Elegante Ausgabe in Octav, auf feinem Velinpapier. Preis eines Bandes 1 Thlr.

Leipzig, im Juni 1847.

Brockhaus & Avenarius.

Aus dem Verlage der **Köfing'schen** Buchhandlung in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**De Sophoclis scholiorum Laurentianorum varii-
lectionibus.**

Scriptis **Dr. Gust. Wolf.**

neue Reihl 843, Wünschen $1\frac{1}{2}$ Thlr. jetzt nur 1 Thlr.

des Äthers. tizigünstigen Rezensionen in der Zeitschrift für Alterthumswissen-
die Anwendung, Nr. 34, den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1843,
eines wohlfeile, 797—800, ferner in der berliner literarischen Zeitung,
Methode zur u. f. w. sprechen, eine größere Verbreitung zu verschaffen,
die Verlagehandlung zu dieser Preisherabsetzung.
Salpeters. A

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

In Verbindung mit der von **C. F. Illgen** gegründeten
historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig herausgegeben von

Dr. C. W. Niedner.

Jahrgang 1847.

Gr. 8. Preis des Jahrgangs in vier Heften 4 Thlr.

Insertate auf den Umschlägen werden für den Raum einer Zeile mit $1\frac{1}{2}$ Ngr.,
besondere Beilagen mit 1 Thlr. 15 Ngr. berechnet.

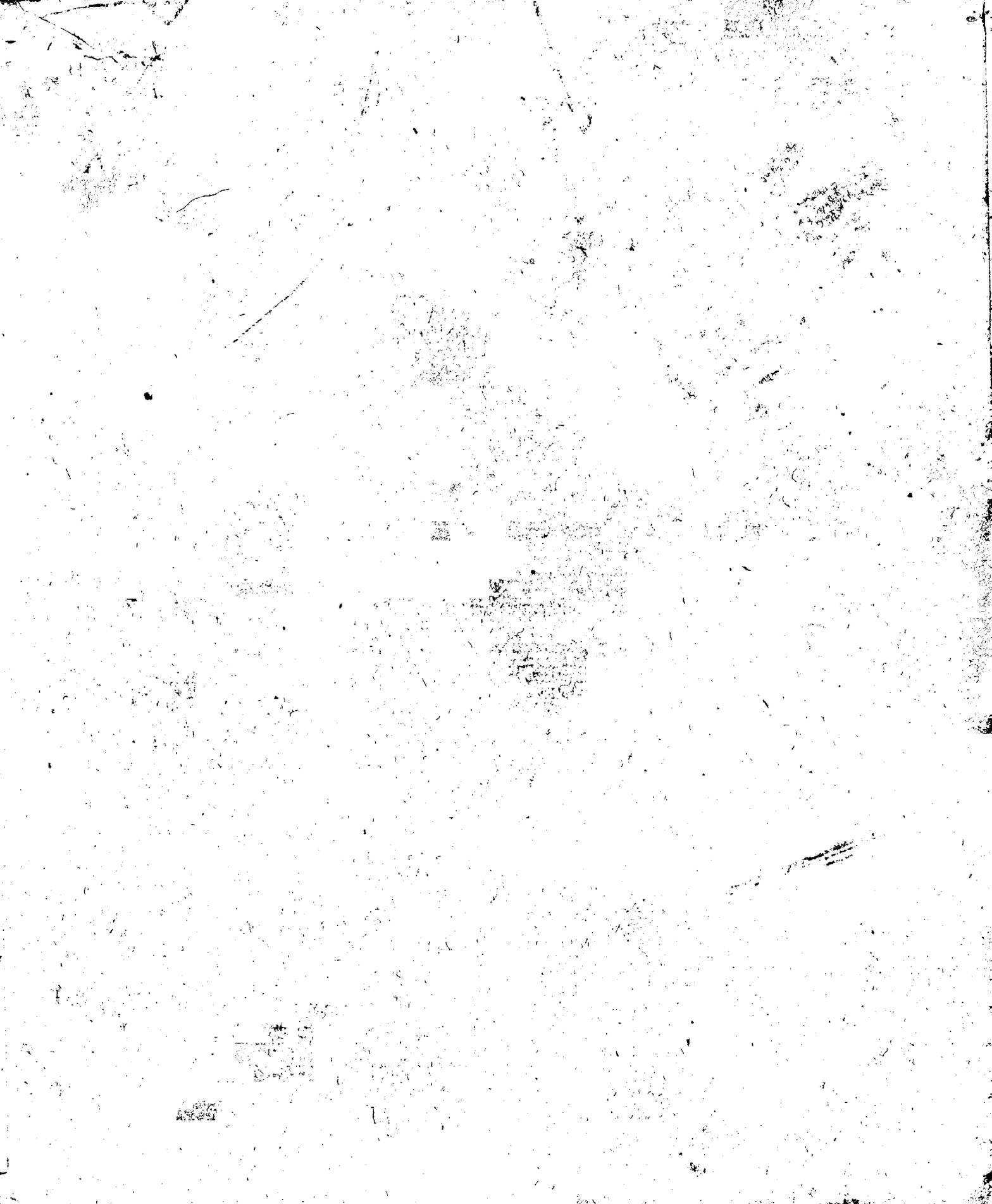
Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

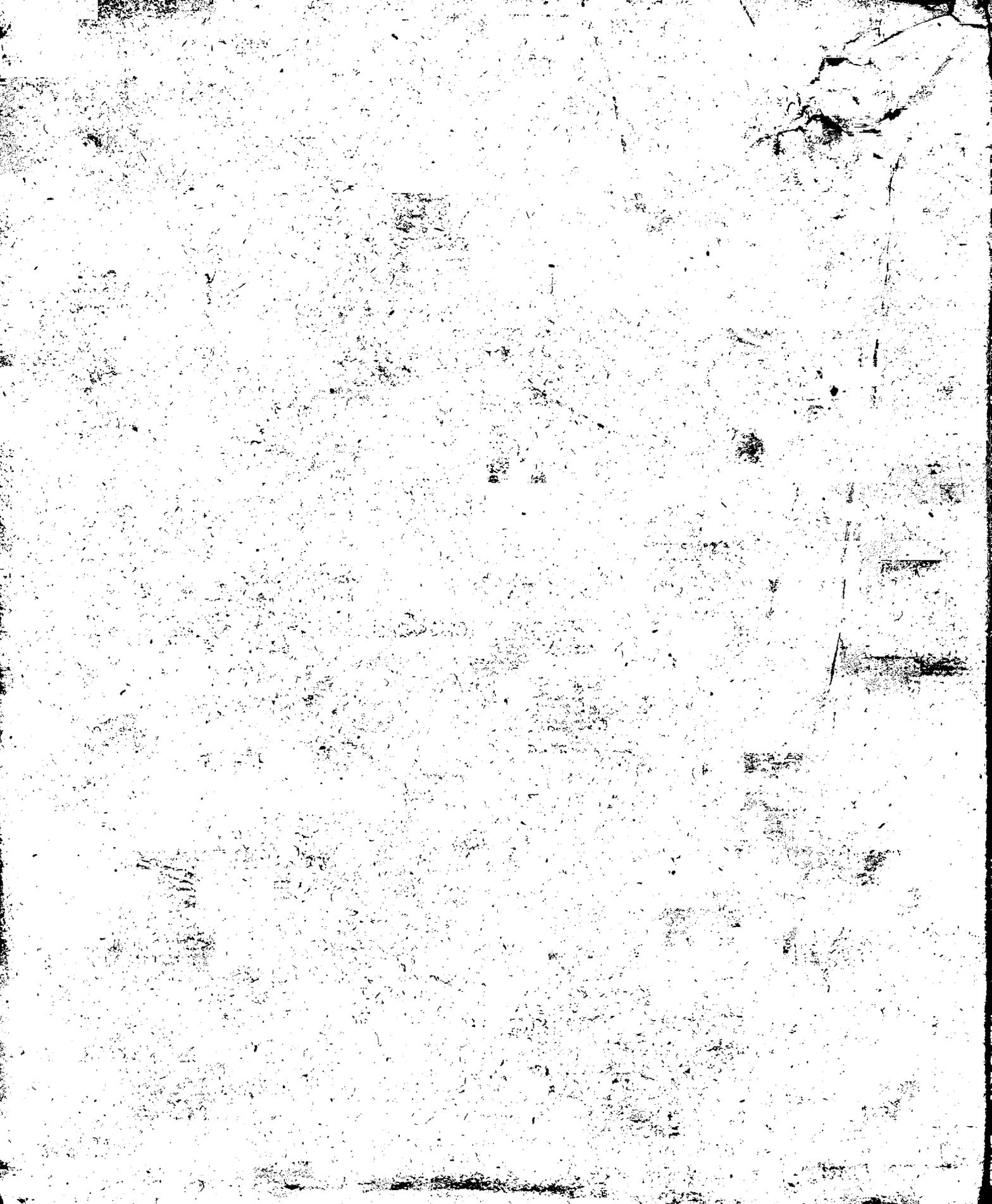
1. Die Unterschrift der Concorbienformel in Sachsen. Von **Dr. F. C. G. Johannsen**. — 2. Die Kirchenpaltung im Waadtlande. Nach dem Französischen, mit Anmerkungen von **Dr. C. F. Leopold**. (Fortsetzung aus dem vierten Hefte von 1846.) — Miscellen, mitgetheilt von **Dr. Ch. A. Peschel**. — 3. Beiträge zu Schwedens Reformations- und Kirchengeschichte unter König Gustav I. Von **Dr. P. C. Thylefius**. — 4. Die Cistercienser und ihre in Böhmen und Sachsen noch bestehenden Stifter. Von **Dr. F. Böttcher**. — 5. Fünf Briefe Ulrich's von Hutten. Nach der Urchrift im Stadearchiv zu Straßburg mitgetheilt von **L. Schneegans**.

Leipzig, im Juni 1847.



J. A. Brockhaus.







BIBLIOTEKA
UNIWEIYTECKA
012108 / 1847
W TORUNIV